Germ. sp. 38m 3 fol. III

Dähnert.

<36603360110010

<36603360110010

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
gemeiner und besonderer
Pommerscher und Rügischer
Landes-Urkunden
Gesetze, Privilegien, Verträge
Constitutionen und Ordnungen.

Zur Kenntniß
der alten und neueren
Landes-Verfassung
insonderheit
des Königlich-Schwedischen Landes-Theils

Herausgegeben
von
J C T KREFT.

Johann Carl Dähnert
Königl. ordentlichem Professor der Weltweisheit und des Schwedischen Staats-Rechts
und Bibliothecarius auf der Akademie zu Greifswald.

Dritter und Letzter Band.

Mit gnädigster Freyheit der Königl. Hochpreisl. Landes-Regierung.

Stralsund
gedruckt und verlegt bey Hieronymus Johann Struck
der Königlich-Hochpreislichen Regierung und des Wolgebohrnen Raths Buchdrucker.
1769.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Daß ich das Glück habe, den Schluß dieses Werkes, nach dem vor fünf Jahren angelegten Plan, erreichet zu sehen, muß mir um so angenehmer seyn, je mehr Mühe und Schwierigkeiten die Absicht, eine vollständige Gesetz- und Constitutionen-Sammlung dieser Lande zu liefern, vor sich gefunden hat. In wie ferne dieselben sich überwinden gelassen haben, und was mir möglich gewesen ist, zusammen zu bringen und in ein füglicheS System zu ordnen, lässet sich jetzt von dem Publico beurtheilen und übersehen.

Es ist mir genug, wenn man die XXXI. Abtheilungen, in welchen ich die bisherigen Gesetze für den Pommersch-Rügischen Staat aufgeführet habe, für ein gewissermassen natürliches Mo-

dell, in welchem nichts gekünstelt ist, achten, und die etwa anderthalb tausend darunter geordneten Stücke für eine immerwährende Grundlage zum Fortbau künftiger Zeiten gelten lassen will. Ich sage, für eine Grundlage. So lange ein Staat stehet, und seine Bürger Menschen, das ist: Dinge von veränderlichen Begierden, Interesse und Gesinnungen sind: so lange bleibt der Bau kluger Obrigkeiten an seinen Gesetzen unvollendet; und dieser Bau hänget zu sehr von Zeiten und Umständen und von deren Beziehung auf das gemeine Wohl ab, als daß nicht, bey aller Festigkeit seiner Grundpfeiler, Veränderungen, Verbesserungen und neue Einrichtungen in seinen einzelnen Theilen zu erwarten und zu wünschen seyn sollten.

In solcher Voraussicht wird diese Constitutionen-Sammlung nicht als ein völlig geschlossenes Werk anzusehen seyn; oder sie würde einen, gegen die daran verwandte Mühe und Kosten, gar zu eingeschränkten Nutzen haben. Mein dem Herrn Verleger gegebener Plan setzet voraus, daß er sich des Landesobrigkeitlichen Beyfalls versichern darf, in kleineren oder grösseren Periodischen Fortsetzungen diesem Werke anzuhängen und mit ihm in Verbindung zu setzen, was künftige nähere oder entfernetere Jahre an neuen oder gebesserten Allerhöchsten Königlichen und Gemeinen Landes-Verordnungen und Verfügungen darreichen werden. Dies allein kann diesem Werke das Ansehen und den Werth eines beständig brauchbaren Landes-Gesetz-Systems schaffen, dessen je-

derzeitige

derzeitige Vermehrungen nach den Abtheilungen und Fächern in diesen III Bänden geordnet werden, auf dieselben verweisen und diese weiter ausfüllen können, so daß man das Folgende mit dem Vorhergehenden, das Neuere mit dem Aelteren zusammenzuhalten, immer Gelegenheit hat.

Daß diesen periodischen Fortsetzungen nicht im Voraus Zeit und Maasse gesetzet werden kann, siehet ein Jeder. Ich habe nur hier die Idee davon überhaupt zu geben gehabt, wie sie ein jeder Anderer befolgen kann, wenn meine Lebenszeit zu kurz seyn, oder zufällige Umstände mir anrathen sollten, an der Ausführung derselben nicht Theil zu nehmen. Was hierinn jetzt noch ungewiß ist, hat mich jedoch nicht abhalten können, alle etwa nöthige Supplirungen und Ergänzungen einer oder anderen Abtheilung in diesen III Bänden solchen künftigen Fortsetzungen zu überlassen. Diese werden ohne Verwirrung ein Fach für das Alte offen halten können, wenn man Stücke, die mir bey aller Mühe gefehlet haben, auffindet, oder die Regeln der Einschränkung fahren lassen will, die ich mir habe vorschreiben dürfen, ein Werk ohne erhebliche Mängel zu Stande zu bringen, welches bey einer ungebundeneren Compilation und Ausdehnung unfehlbar hätte in Stecken gerathen müssen.

Nach meinem ersten Plan glaubte ich, den gemeinen Landes-Constitutionen auch die Statutarischen Verfassungen unsrer Städte beyfügen zu können, ohne daß das Werk zu sehr ins

Weite gehen würde. Ich habe aber diesen Vorsatz fahren gelassen. Vielleicht gewinnet das Publicum dabey, daß eine solche Sammlung noch etwas ausgesetzet wird, und dann für sich alleine bleibt.

Was den Gebrauch dieses nun in soweit geschlossenen Werkes unfehlbar bequemer gemacht haben würde, wäre ein Universal-Register, in welchem die in den einzelnen Verzeichnissen über jeden Band zerstreueten Materien zusammengefüget und mit einem mal übersehen werden könnten. Es hat an Anträgen darüber von dem Herrn Verleger nicht gefehlet. Ich habe es ihm aber eines Theils wegen der schon ohnedies angewachsenen Stärke des letzten Bandes widerrathen müssen: und andern Theils hat es mir angeschienen, daß ein solches Universal-Register über dies Werk sich, mit mehrerem Vortheil für jedermann, in ein besonderes bequemes Handbuch und in ein Allgemeines Repertorium über die gesammten Landes-Gesetze verwandeln lasse. Man weiß, daß aus guten Gründen die in jedermanns Händen befindlichen und besonders gedruckten grössern Landes- als Tribunals- Hofgerichts- Consistorial- und Kirchen-Ordnungen in dieser Sammlung keine Stelle gefunden haben. Auch stehen in derselben die von dem Jahre 1720 bis 1756 publicirten Constitutionen und Patente zwar den Rubriken nach, aber nicht in extenso, weil dieselben in dem 1757 in eben diesem Verlage herausgekommenen besonderen Bande der Neuesten Grund-Gesetze befindlich sind, und ein jeder diesen Band leicht an diese Sammlung anschliessen lassen kann. Da

aber

aber zum rechtlichen sowol als zum historischen Gebrauch alle diese Stücke in Verbindung stehen und beysammen seyn müssen; so urtheile ich wol nicht unrecht, daß eine Universal-Anweisung der in den Landes-Gesetzen befindlichen und zerstreueten Materien auch diese letzteren in sich fassen müsse; da hingegen zum Gebrauch der gegenwärtigen Sammlung die genauen Register zu jedem Bande hinlänglich seyn können. Ich bin indessen überzeuget, daß eine solche Universal-Anweisung von besonderem Nutzen und auch denen lieb seyn würde, welche diese Sammlungen selbst nicht besitzen; indem sie die Quellen und den Grund und Sitz einer jeden Materie und auch des kleinsten Punktes der gemeinen und einzelnen Verfassungen in unserem Lande nachweisen, und jedermann eines weitläuftigen Nachforschens und Befragens bey der nöthigen Bestimmung aller und jeder Vorkommenheiten in Geist- und Weltlichen, in Staats- in Gerichtlichen- in Polizey- Cameral- Oekonomie- Militair- und andern Sachen mehr, überheben kann. Aus dieser Ursache habe ich dem Herrn Verleger gerathen, daß er in einem bequemen Format ein solches Universal-Repertorium über die gesammten Landes-Gesetze, als ein Handbuch für jedermann, besorgen möge; von dessen Einrichtung und Gebrauch sich zu seiner Zeit mehr sagen lassen würde. Den Registern zu diesem Dritten Bande habe ich indessen ein Chronologisches Verzeichniß aller Stücke in dem ganzen Werke angehänget, dessen Absichten und Gebrauch ohne meine Erörterungen einzusehen sind.

Das

Das gütige Urtheil, welches auswärtige Gelehrte und Kenner, und insonderheit der berühmte Göttingische Lehrer, Herr von Selchow, im 4ten Stücke des II. Bandes seiner Juristischen Bibliothek, von der inneren und äusseren Einrichtung dieser Sammlung, von ihrem ausgedehnten Nutzen, auch ausser Pommern, und von ihrem Einflusse in das deutsche Staats- und Privat-Recht gefället haben, gereichet dem Lande und dem Werke zur Ehre, und ist für mich so ermunternd, als für den Herrn Verleger. Nur der *einzige* Vorwurf, wegen des exorbitanten Preises dieses Buches, würde diesem redlichen Manne wehe thun, wenn ihn nicht ein Gelehrter machte, der das Glück hat, in einem Lande zu seyn, wo gemeinnützige Werke so reichliche Unterstützung finden, daß eines Privatmannes Vermögen nicht der Haupt-Fond zu kostbaren und mißlichen Unternehmungen seyn darf.

Einer geneigten Zufriedenheit der Landes-Collegien, Communen und Einwohner mit dieser Ausgabe halte ich mich um so ehe versichert, als diese auf der einen Seite die Schwierigkeiten dabey am leichtesten und in der Nähe erachten können, auf der andern aber die Brauchbarkeit eines Ihnen insonderheit vereigneten Werkes nicht verkennen werden.

Greifswald, den 3 Januar 1769.

Johann Carl Dähnert.

Dem Verzeichnisse der dem Zweyten Bande vorgedruckten Herren Interessenten dieses Buches sind noch beyzufügen:

Herr Capitain **Ernst Bogislaff von Kahlden**, auf Savenitz in der Insel Rügen.

Herr **Philipp Wilhelm Gericken**, Burg-Eigenthümer zu **Salzwedel**, und Schloß-Gesessenen zu **Wollenrade**.

Wogegen einige der allda genannten Herren theils gestorben, theils es bis ans Ende fortzusetzen nicht beliebet.

Inhalt des Dritten Bandes.

Funfzehnte Abtheilung.

Landesherrliche Constitutionen über die Verfassung der Königlichen Collegien und Gerichte.

No. Seite.

A. Königliches hohes Tribunal in Wismar.

1. Präliminar Instruction des Königl. hohen Tribunals zu Wismar vor abgefaßter Gerichts-Ordnung. Vom 30 März 1653. 3
2. Königl. Rescript an die Brem- und Behrdische Einrichtungs-Commißion, wegen der Nomination und Präsentation der Tribunals-Assessoren. Vom 30 März 1653. 11
3. Königl. Diploma an die Pommerschen Stände wegen der Nominationen zu dem Assessorate beym hohen Tribunal. Vom 10ten October 1653. 14
4. Extract der Königl. Instruction an den Königl. Rath, und verordneten Tribunals-Präsidenten, Grafen Johann Oxenstierna. Vom 21 Januar 1655. 15
5. Königl. Declaration und Bestätigung des Nominations-Rechtes zu dem Assessorate. Vom 20 May 1655. 17
6. Königl. Resolution an das hohe Tribunal zu Wismar, auf dessen Memorial. Vom 10 May 1655. 18
7. Königl. Publication der hohen Tribunals-Ordnung. Vom 30 September 1656. 22
8. Königl. Diploma, wegen Präsentation und Besoldung der Glieder und Bedienten des hohen Tribunals. Vom 30 Sept. 1656. 25
9. Königl. Resolution wegen der Immunitäten und Freyheiten des hohen Tribunals und dessen Bedienten. Vom 13 Oct. 1657. 27
10. Extract aus der Königl. Resolution an die Stadt Wismar, wegen der Immunitäten des hohen Tribunals. Vom 20 Nov. 1657. 28
11. Königl. Resolution an das hohe Tribunal zu Wismar. Vom 14 Julii 1663. 29
12. Königl. Instruction an den Grafen de la Gardie, wegen der bevorstehenden Tribunals-Visitation. Vom 9 May 1688. 33
13. Der hohen Tribunals-Visitatorum Ausspruch in Sachen des Stralsundischen Magistrats wider das Königl. hohe Tribunal in Puncto devolutionis circa querelas nullitatum super Definitivis. Vom 28 Januar 1690. 36
14. Königl. Rescript an die Königl. Regierung über verschiedene Punkte und Irrungen wegen der Gränzen der Jurisdiction des Königl. hohen Tribunals und der Königl. Regierung. Vom 9 März 1692. 36
15. Königl. Publication des Visitations-Abschiedes beym Königl. hohen Tribunal. Vom 15 März 1692. 38

16. Königl. Rescript an das hohe Tribunal, desselben hohe Autorität betreffend. Vom 17 Februar 1696. 39
17. Königl. Schreiben an das hohe Tribunal wegen Cognition in Kön. Majestät eigenen Sachen. Vom 20 Julii 1698. 41
18. Der Königl. Regierung Notifications-Patent von der Wiedereröffnung des hohen Tribunals nach der Dänischen Räumung dieser Lande. Vom 23 May 1721. 41
19. Königl. Rescript an das hohe Tribunal, auf die wahren Neuerungen in dem letzten Visitations-Recess in judicando nicht zu achten. Vom 28 December 1720. 42
20. Vergleich der Vor-Pommerschen und Rügischen Landstände mit der Stadt und Herrschaft Wismar, wegen Besetzung und Unterhaltung des Königl. hohen Tribunals. Vom 22 Nov. 1721. 42
21. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, den Landständen anzudeuten, daß das hohe Tribunal in Sachen, die dasselbe mit betreffen, zu Rath gezogen und gehöret werden soll. Vom 9 Julii 1722. 46
22. Der Königl. Regierung Patent, wegen Salarirung einiger alten Tribunals Bedienten und Trabanten. Vom 10 März 1723. 46
23. Königl. Rescript an das hohe Tribunal, desselben Jurisdiction betreffend. Vom 27 April 1724. 47
24. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen bedächtlicher Vorschläge zur Besetzung des hohen Tribunals. 18 April 1726. 47
25. Königl. Resolution, daß hinführo beym hohen Königl. Tribunal beständig 4 Assessores seyn sollen. Vom 22 Junii 1726. 48
26. Königl. Resolution wegen der Präsentation zur Stelle des Vice-Präsidis. Vom 10 Januar 1732. 48
27. Königl. Rescript, wegen der Jurisdiction des hohen Tribunals über die Advocatos bey demselben. Vom 16 November 1752. 49
28. Königl. Resolution wegen Verbesserung des Rangs des Vice-Präsidenten und der Assessoren beym Königl. hohen Tribunal. Vom 25 August 1753. 49
29. Patent wegen Reparation des Königl. Tribunals-Hauses in Wismar. Vom 13 Julii 1764. 59

B. Die Königl. Landes Regierung.

30. Königl. Verbot, daß Sachen, die bey den Collegien im Lande abgethan werden können, nicht unzeitig an den Königl. Hof gebracht werden sollen. Vom 26 April 1682. 50
31. Patent über die Abstellung der Fehler der Advocaten und Procuratoren bey der Königl. Regierung. Vom 20 Junii 1687. 52
32. Verordnung, daß keine Deputationen, ehe die Königl. Regierung derselben Anträge erwogen, an den Königl. Hof gehen sollen. Vom 12 May 1692. 53
33. Placat wegen des Verhaltens der Advocaten und Procuratoren, auch Einrichtung der Producte bey der Königl. Regierung. Vom 17 August 1701. 54
34. Verord-

34. Verordnung wegen Bestellung besonderer immatriculirter Advocaten und Procuratoren bey der Königl. Regierung. Vom 28 Junii 1707. 56
35. Verordnung, daß es bey Insinuirung und Auslösung der Producte und der darauf ergangenen Verordnungen, bey der Königl. Regierung eben so, wie beym Königl. hohen Tribunal gehalten werden soll. Vom 16 November 1707. 56
36. Der Königl. Regierung Bescheid an die Herren Landstände, wegen der Canzeley Gebühren. Vom 23 November 1707. 57
37. Des Königl. hohen Tribunals Rescript an die Königl. Regierung, keine Consistorial-Sachen zu aveciren. Vom 2 Nov. 1723. 57
38. Des Königl. hohen Tribunals Rescript an die Königl. Regierung, sich mit keinen Justiz-Sachen zu befassen. Vom 27 Junii 1724. 58
39. Erneuerte Verordnung wegen der Advocaten und Procuratoren bey der Königl. Regierung. Vom 30 April 1721. 58
40. Vergleich der Herren Landstände wegen der Präsentation zu vacirenden Stellen in der Königl. Regierung und dem Hof-Gericht, von 1721, nebst der Königl. Bestätigung; vom 13 Februar 1724. 59
41. Extract des Königl. Schreibens an die Königl. Regierung, wegen der Präsentation zu den Regierungs- und Hofraths-stellen. Vom 8 August 1721. 62
42. Königl. Rescript wegen des Ober-Commendanten in Stralsund Sitz und Stimme in der Regierung. Vom 26 Jan. 1721. 63
43. Königl. Resolution wegen des Präsentations-Rechts zu den Regierungs- und Hofraths-Stellen. Vom 10 Januar 1732. 63
44. Verordnung, daß in Sachen, die zur vorgängigen Prüfung der Königl. Regierung gehören, sich niemand indirecte an Se. Kön. Majestät wenden soll. Vom 12 October 1740. 65
45. Königliche Resolution, betreffend den Rang des Canzlers in der Königl. Regierung. Vom 29 Januar 1759. 65

C. Die Königliche Cammer.

46. Fürstliche Verfassung der Direction und des Raths in Oeconomie- und Amts-Sachen, durch Bestellung gewisser Geheimen und Cammer-Räthe. Vom 17 September 1627. 66
47. Königl. Cammer-Instruction. Vom 20 Februar 1684. 70
48. Königl. Verordnung, wie die Processe in den gerichtlichen Sachen beym Königl. Cammer- und Commerz-Collegio, imgleichen den Zoll- und Accis-Gerichten geführet werden sollen. Vom 29 November 1689. 81
49. Extract des Rescripts der Königlichen Regierung an Landstände, wegen Nachsicht der Cammer-Instruction. Vom 8 Januar 1725. 90

D. Das Königl. Hof-Gericht.

50. Herzog Wartislaf IX. Anordnung der Burg- u. Hofgerichte. 1421. 91

51. Herzogliche Publication der Pommerschen Gerichts-Ordnung. Vom 21 März 1566. 93
52. Kayserliche Confirmation der Pommerschen Gerichts-Ordnung. Vom 28 Julii 1568. 93
53. Fürstliche Publication des Visitations-Abschiedes des Hofgerichts. Von 1606. 95
54. Des Königl. Schwedischen Legati Oxenstierna Resolution an die Pommerschen Landstände, die Justiz und das Hof-Gericht betreffend. Vom 18 Junii 1643. 96
55. Der Königl. Regierung Rescript an das Hofgericht, daß Se. Königl. Majestät nur ein Dicasterium in Pommern wissen wollen. Vom 14 May 1657. 99
56. Königl. Publication der verbesserten Vor-Pommerschen Hofgerichts-Ordnung. Vom 18 December 1672. 100
57. Des Herrn General-Gouverneurs Erklärung wegen des Vice-Directorii beym Hofgericht. Vom 18 April 1696. 102
58. Der Königl. Regierung Rescript wegen des Consiliarii Fisci beym Königl. Hofgericht und der Inspection über die Fiscalischen Gefälle. Vom 14 Julii 1697. 102
59. Königl. Rescript an das Hofgericht wegen der Transmißion der Acten, in criminalibus. Vom 6 October 1699. 103
60. Der Königl. Regierung Rescript an den Schloß-Hauptmann, wegen der Frey-Fuhren des Advocati Fisci. Vom 2 Dec. 1699. 103.
61. Königl. Publication des Hofgerichts-Visitations-Abschiedes. Vom 19 März 1707. 104
62. Instruction für die zur Beywohnung der Gerichts-Tage beym Hofgericht verordneten Herren Landräthe und Deputirten. Von 1707. 105
63. Die Hofgerichts-Canzeley-Taxe. Vom 24 May 1708. 106
64. Patent wegen der Aufbauung eines neuen Hofgerichts-Hauses. Vom 16 Julii 1708. 109
65. Des Königl. Tribunals Decisum wegen der Immunität der Königl. Hofgerichts-Bedienten, 19 Junii 1710; nebst der Declaration darauf. Vom 17 October 1710. 109
66. Des Königl. Tribunals Rescript wegen der Immunität der Hofgerichts-Procuratoren von Bürgerlichen Lasten. Vom 17ten März 1711. 110
67. Der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Hofgericht wegen zu leistender Vorschüsse an den Advocatum Fisci. Vom 18ten April 1721. 110
68. Der Königl. Regierung Rescript wegen des den Königl. Hofräthen zu stehenden Wildprets. Vom 12 December 1721. 111
69. Des Königl. Fiscals renovirte Instruction. Vom 3 Febr. 1723. 111
70. Der Königl. Regierung Rescript, daß die Assessores ordinarii des Königl. Hofgerichts sich der Comißionen auser der Stadt enthalten sollen. Vom 16 Januar 1726. 116

71. Königl.

71. Königlichen Rescript an die Regierung wegen der Hofgerichts-Visitation. Vom 29 Julii 1728. 117
72. Königl. Resolution wegen des Präsentations-Rechtes zu den Hofrathsstellen. Vom 10 Januar 1732. 117
73. Der Königl. Regierung Rescript wegen des voti decisivi im Königl. Hofgericht. Vom 13 Junii 1732. 117
74. Königl. Bestätigung des Visitations-Recesses des Königlichen Hofgerichts. Vom 7 Februar 1737. 118
75. Königl. Resolution und Rescript an die Königl. Regierung, den confirmirten Hofgerichts-Visitations-Receß betreffend. Vom 7ten Februar 1737. 119

E. Das Königliche Consistorium.

76. Herzogliche Consistorial-Instruction. Von 1569. 124
77. Herzogl. Verordnung wegen Einrichtung und Besetzung des Consistorii zu Alten-Stettin. Vom 15 November 1589. 131
78. Herzogliches Rescript an die Consistoriales, wegen Abstellung einiger Mängel und Unordnungen der Procuratorum. Vom 15ten November 1589. 133
79. Erneuerung der alten Consistorial-Instruction für das Consistorium zu Greifswald. Vom 3 August 1607. 133
80. Herzogliche Verordnung, wegen der Consistorial-Gefälle aus dem Amt Barth. Von 1612. 133
81. Herzogliche Interims-Instruction und Verordnung an das Consistorium. Vom 13 May 1636. 134
82. Königl. Verordnung, daß nur ein Consistorium im Schwedischen Pommern seyn soll. Von 1657. 138
83. Der Kön. Regier. Rescript an das Consistorium, wegen Einforderung dessen Bedenkens in Dispensations-Sachen. Vom 8 Jun. 1668. 139
84. Der Königl. Regierung Verordnung, wegen Aufrechthaltung der Jurisdiction des Königl. Consistorii. Von 1670. 139
85. Der Königl. Commissarien Resolution auf des Königl. Consistorii zu Greifswald Memorial. Vom 30 März 1681. 140
86. Königl. Verordnung, daß die Militair-Bediente in Pommern nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung geurthelt werden sollen. Vom 28sten Sept. 1692. 141
87. General-Commissorium für die Subdelegirten des Königl. Consistorii in Stettin. Von 1700. 141
88. Der Königlichen Regierung Rescript, wegen der Post-Freyheit der Consistorialen, in Amts-Sachen. Vom 3 April 1702. 143
89. Königliche Publication des Consistorial-Visitations-Abschiedes. Vom 20 November 1703. 143
90. Der Königl. Regierung Rescript wegen des Gnaden-Jahrs der Consistorial-Bedienten Wittwen. Vom 20 May 1706. 144
91. Rescript der Königl. Regierung, wie es bey Vacanzen im Königl. Consistorio zu halten sey. Von 1706. 145

92. Reſcript der Königl. Regierung wegen der beym Königl. Conſiſto-
rio fallenden Mulcten. Vom 20 May 1706. 145
93. Der Königl. Regierung Reſcript, daß Militair-Bediente in Conſi-
ſtorial-Sachen vor dem Königlichen Conſiſtorio erſcheinen ſollen.
Von 1706. 146
94. Reſcript der Königlichen Regierung, wie weit die Jurisdiction des
Königlichen Conſiſtorii über die Advocatos Dicaſterii gegründet ſey.
Vom 31 Januar 1707. 146
95. Conſiſtorial-Canzeley-Taxe. Vom 24 May 1708. 147
96. Der Königl. Regierung Beſcheid, wegen des Voti decisivi des Dire-
ctoris Conſiſtorii. Vom 7 Januar 1739. 148
97. Der Königl. Regierung Reſcript, über den Fall einer Paritatis Voto-
rum in Proceß- und Civil-Sachen beym Königl. Conſiſtorio. Vom
27 October 1741. 149
98. Des Königl. Reichs-Cammer-Collegii Reſcript an den Herrn Ge-
neral-Gouverneur, wegen des Gnaden-Jahrs der Wittwen der
Aſſeſſorum Secularium des Königl. Conſiſtorii. 18 Junius 1750. 149
99. Königl. Reſolution, wegen des Conſiſtorii Jurisdiction in Ehe-
Sachen der Pommerſchen Milize. Vom 29 October 1753. 150
100. Königliche Reſolution, wegen unmittelbarer Citation der Militair-
Perſonen vor das Königl. Conſiſtorium. Vom 8 April 1754. 151
101. Königl. Reſolution, wegen des Conſiſtorii Jurisdiction über die
Regiments-Prediger. Vom 8 März 1756. Nebſt dem Com-
municativ der Königl. Regierung. 152

F. Das Landvogtey-Gericht in Rügen.

102. Herzogl. Reſcript, wegen Misbrauchs des Privilegii der Exemtion
von der Jurisdiction des Landvogtey-Gerichts. 22 Oct. 1614. 153
103. Extract der Königl. Reſolution, wegen Combination der Landvogt-
ſtelle mit der Amtmannsſtelle in Bergen. Vom 29 April 1699. 153
104 Königl. Vollmacht des wieder hergeſtellten Landvogts in Rügen.
Vom 31 December 1720. 153
105. Inſtruction des Landvogts in Rügen. Vom 14 May 1721. 155
106. Sr. Königl. Majeſtät gnädigſte Reſolution, wegen des Rangs für
dero Landvogt auf der Inſul und Fürſtenthum Rügen. Vom
21 December 1721. 156

G. Amts- und Holz-Gerichte.

107. Der Königl. Regierung Reſcript, wegen Jurisdiction der Amts-
Gerichte in Criminal-Sachen. Vom 2 December 1699. 157
108. Der Königl. Regierung Reſcript, wegen Jurisdiction der Amts-
Gerichte über Adliche Amts-Conductoren. Vom 6 Jun. 1731. 157
109. Der Königlichen Regierung Reſcript an den Ober-Jägermeiſter,
wegen Erſtattung der Unkoſten der Denuntianten in Holz- und
Jagd-Sachen. Vom 23 April 1736. 158

110. Der Königl. Regierung Repräsentation an Se. Königl. Majestät, wegen eines zu bestellenden Jagd-Fiskals. Vom 19 May 1732. 158
111. Königl. Resolution, wegen Bestellung eines Jagd-Fiskals. Vom 19 Julius 1732. 160
112. Der Königl. Regierung Schreiben an den Ober-Jägermeister wegen des zu bestellenden Jagd-Fiskals. Vom 21 Oct. 1732. 161
113. Instruction des Jagd-Fiskals. Von 1732. 161
114. Eid des Jagd-Fiskals. Von 1733. 163
115. Der Königl. Regierung Befehl an den Advocatorum Fisci, dem Jagd-Fiskal die Acten in Jagd- und Wald-Sachen herauszugeben. Vom 9 April 1733. 163
116. Verordnung wegen der Vorschüsse an den Jagd-Fiskal zur Betreibung publiquer Angelegenheiten. Vom 9 May 1733. 164
117. Verordnung wegen freyer Fuhren des Jagd-Fiskals in Amts-Sachen. Vom 17 August 1733. 164

H. Licent- Accise- Consumtions-Gerichte.

118. Königl. Verordnung, wie es bey den Licent-Gerichten gehalten werden soll. Vom 22 November 1688. 165
119. Königl. Verordnung, wie die Processe in den gerichtlichen Sachen beym Königl. Cammer- und Commerz-Collegio, imgleichen den Zoll- und Accise-Gerichten geführet werden sollen. Von 1689. 167
120. Extract der Königl. Declaration, wegen der Appellationen in Licent- und Accise-Sachen an das Königl. hohe Tribunal. Vom 22 März 1692. 167
121. Extract des Königl. Rescripts an die Königl. Regierung, wegen der zweyten Instanz in Licent-Sachen. Vom 29 Jan. 1722. 168
122. Der Königlichen Regierung Rescript, wegen anzulegender Licent-Gerichte in Städten, wo Licent-Cammern sind. Vom 20sten März 1734. 168
123. Königliches Schreiben an dero Commerz-Collegium in Schweden, wegen Verstärkung des Licent-Gerichts. Vom 2 May 1734. 169
124. Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Session und Präcedenz in den Accise- und Consumtions-Gerichten. Vom 23 August 1734. 169
125. Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Protocoll-Haltung beym Consumtions-Gericht. Vom 26 Sept. 1734. 170
126. Des Königl. Commerz-Collegii Rescript, wegen der Appellationen von dem Licent-Gericht. Vom 26 Sept. 1739. 170

I. Das Kriegs- Gericht.

127. Königl. Resolution an die Stadt Stralsund, wegen der extendirten Jurisdiction des Kriegs-Gerichts. Vom 12 October 1641. 171
128. Königlich-Schwedische Kriegs-Artikel, nebst der Kriegs-Gerichts-Ordnung und andern dahin einschlagenden Beylagen. Vom 2 März 1682. 171

129. Königl. Resolution wegen der bey den Regimentern in Pommern vorkommenden Matrimonial-Sachen. Vom 30 April 1687. 222
130. Königl. Resolution an das Bremische Gouvernement, wegen des modi procedendi bey dem Kriegs-Gericht. Vom 25 May 1689. 223
131. Resultat des Königlichen Herrn General-Gouverneurs, wegen der Cognition in Zwangwerbungs-Sachen. Vom 11 Dec. 1689. 226
132. Königl. Resolut, wegen Ablegung des Zeugen-Eides von Bürgern vor dem Kriegs-Gericht. Vom 3 Febr. 1692. 227
133. Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Jurisdiction in Zwangwerbungs-Sachen. Vom 15 Sept. 1704. 227
134. Königl. Resolution, wegen der Jurisdiction und des judicii mixti in Zwangwerbungs-Sachen. Vom 13 Jun. 1707. 228
135. Des Königl. hohen Tribunals Rescript, wegen des Fori der nicht in wirklichen Diensten stehenden Officierer. Vom 12 Febr. 1723. 229
136. Königl. Resolution, wegen des fori der nicht in wirklichen Diensten stehenden Officierer. Vom 6 März 1723. 230
137. Königl. Resolution, auf einen speciellen Fall, wegen des Fori der Officierer, die auſſer Diensten sind. Vom 20 März 1723. 230
138. Der Königl. Regierung Verordnung, daß die Klagen der Landes-eingesessenen über die Militz bey dem Regiments-Chef angebracht werden sollen. Vom 29 Jul. 1759. 231

Sechszehnte Abtheilung.

Verordnungen in Justiz-Proceß-Fiscalischen Sachen; wie auch Charta-Sigillata-Verordnungen.

1. Fürstliche Verordnung und Bestätigung des Modi, bey Ablegung der gerichtlichen Eide vor den Rath in Stralsund; 6 Jun. 1616. 232
2. Fürstliche Verordnung und Instruction, wie in Fiskalischen Sachen zu verfahren sey. Vom 9 Febr. 1620. 232
3. Des Fürstlichen Hofgerichts-Bescheid, an die Städte, wegen Abstattung des Appellations-Eides. Vom 15 Jun. 1624. 235
4. Fürstliche Verordnung, wegen des Justizwesens, und der Gerichts-Taxe. Vom 10 Sept. 1628. 235
5. Patent, daß das Schliessen von Gerichts wegen, den Voigten nicht unglimpflich seyn soll. Vom 4 August 1681. 239
6. Königl. Rescript, wegen der Strafgefälle bey den Gerichten. Vom 8 März 1684. 240
7. Verordnung, wie wegen des Termini a quo der Advocatus Fisci sein Amt gebrauchen solle. Vom 17 Januar 1685. 240
8. Rescript an den Fiskal, zur Erklärung des Tit. VIII. §. 2, der Königl. Hofgerichts-Ordnung vom 30 März 1686; nebst beygefügtem Extract der Landstände Memorial, vom 18 December 1685; und der Königlichen Regierung Resolution vom 28 May 1686. u. f. f. und 28 May 1705. 241

9. Der

9. Der Königl. Regierung Bescheid, wegen der Fiskalischen Gefälle. Vom 18 Junius 1690. 242
10. Verordnung bey Einführung der Charta sigillata. 6 August 1690. 243
11. Verordnung wegen der von der Charta sigillata eximirten Contracte. Vom 6 November 1690. 246
12. Verordnung wegen der Administration und Gebrauchs der Charta sigillata. Vom 23 März 1694. 247
13. Weitere Declaration wegen des Gebrauchs der Charta sigillata. Vom 3 März 1697. 249
14. Erneuerte Verordnung, daß das Schliessen und Haftnahmen, zur Hülfleistung der Justiz, den Landreutern und Voigten, zu keiner Verunglimpfung gereichen soll. Vom 4 May 1705. 250
15. Verordnung, wegen Wiedereinführung der Charta sigillata. Vom 21 May 1721. 251
16. Patent, wegen künftiger Ausgabe des Stempel-papiers, ohne Namen des Archivarius. Vom 5 December 1721. 251
17. Erneuerte Instruction des Königl. Fiscals. Vom 3 Febr. 1723. 251
18. Verordnung an die Unter-Obrigkeiten, wegen Beahndung der Uebertretung öffentlicher Gesetze. Vom 28 August 1723. 251

Siebenzehnte Abtheilung.

Credit- und Schuld- Pacht- Zins- und Wucher-Verordnungen.

No. Seite.
1. Fürstliches Mandat wider den Wucher. Vom 1 May 1567. 252
2. Abermaliges Mandat wider den Wucher. Vom 27 Dec. 1568. 254
3. Fürstliches Mandat, in liquiden Sachen mit der Execution zu verfahren. Vom 10 November 1577. 255
4. Fürstliches Mandat, de prioritate Creditorum. 24 Jan. 1596. 256
5. Fürstliche Pfand-Ordnung. Vom 7 März 1620. 258
6. Extract des Landtags-Abschiedes Stettinschen Orts, Vom 22 December 1628; und Fürstliche Declaration des Statuti moratorii, im Landtags-Abschiede. Vom 13 September 1628. 260
7. Landes-Beliebung und Constitution, wie die Zinsen, durante Statuto moratorio, abgetragen, und wider die Morosos procediret werden soll. Von 1637. 263
8. Der Königl Regierung Schreiben an die Stadt Stralsund, das Schuld- und Credit-Wesen betreffend. Von 1656. 263
9. Constitution von Schuld-Sachen, wie sie den 6 Dec. 1622, auf dem Landtage placidirt, von den Königl. Herren Commissarien den

den 5 May 1665 den Herren Landständen extradiret, und 1673 durch den Druck publiciret ist. 266
10. Claßification der Creditoren, bey entstehenden Concurs-Processen; wie selbige auf dem Landtage zu Wolgast 1669, den 15 December bey dermaliger Haupt-Comißion placidiret worden. Von 1673. 273
11. Patent, wegen der Liquidation über Vorschüsse an die Krone. Vom 6 May 1681. 277
12. Notification, wegen der Particulier-Liquidation an der Krone. Vom 19 Junius 1682. 278
13. Notification, wegen auszusetzender Particulier-Liquidationen. Vom 22 April 1686. 279
14. Notification, wegen Befriedigung der liquiden Forderungen an die Krone. Vom 16 Junius 1687. 279
15. Königl. Edict, wegen Geld-Negociationen und Vorschüsse an die Krone. Vom 3 April 1700. 280
16. Reglement, in Schuld-Sachen. Von 1714. 282
17. Reglement, wornach bey vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, zwischen den Grundherren und Pensionarien, im Herzogthum Pommern, wegen der Kriegs-Jahre 1711, 1712, und 1713 verfahren werden soll. Vom 5 Junius 1714. 283
18. Interims-Suspension aller Schuld-Processe und wegen Behandlung der Zinsen. Vom 17 May 1715. 286
19. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen des modi procedendi, wenn in una eademque causa Schwedische und Preußische Unterthanen als Creditores Conserten sind. Vom 28 Dec. 1720. 287
20. Der Königl. Regierung Bescheid, auf der Ritterschaft Erklärung, das Credit-Wesen betreffend. Vom 12 November 1721. 288
21. Reglement, wornach bey vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, zwischen Grundherren und Pensionarien, in Pommern, wegen der Kriegs-Jahre verfahren werden soll. Von 1759. 288
22. Königl. Rescript, wegen Errichtung einer Constitution von Schuldsachen. Vom 19 September 1761. 291

Achtzehnte Abtheilung.

Generelle Dienst-Rang- und Subordinations-Verordnungen.

1. Königl. Verordnung, wegen des Ranges. Von 1680. 292
2. Königl. Declaration, wegen des Frauenzimmer-Rangs. Vom 14 December 1680. 293
3. Extract der Königl. Resolution an die Ritterschaft, vom 15 September 1682, wegen Beförderung des Adels zu Diensten. 294
4. Königl. Rang-Ordnung, und Befehl an den General-Gouverneur von Pommern, darauf zu halten. Vom 26 November und 12 December 1688. 294

5. Königl. Verordnung, wegen der Dienst- und Lohn-Abgiften zum Wadstenaschen Kriegsmanns-Hause; in Pommern publiciret den 12 Junii 1691. 295
6. Königl. Verordnung, daß der gemeine Mann von keinen Königl. Bedienten geplacket werden soll. Vom 25 April 1696. 303
7. Königl. Verordnung, betreffend den Gehorsam, welchen Bediente in Sachen, die zu Ihro Königl. Majestät Dienst oder Nachtheil gereichen, ihren Obern zu leisten schuldig sind. Vom 27 April 1696. 304
8. Königliche in Pommern publicirte Rang-Ordnung. Vom 4 May 1696. 307
9. Königliche Resolution wegen des Frauenzimmer-Rangs. Vom 22 Februar 1699. 309
10. Königl. erneuerte Rang-Ordnung. Von 1714. 310
11. Königl. Verordnung, wegen der Characteren und Subordination. Vom 20 September 1723. 315
12. Königl. Verordnung, das Gnadenjahr der Königl. Bedienten Wittwen betreffend; Vom 16 October 1723; Nebst der Königl. Declaration darüber. Vom 29 November 1724. 317
13. Der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Hofgericht, wegen einer beygefügten Königl. Resolution über die Rang-Ordnung. Vom 4 April 1725. 321
14. Königl. Verordnung, die Lohn-Creditores und Expectanten betreffend. Vom 23 Junii 1731. 322
15. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen Transportirung der Dienste. Vom 31 December 1734; Nebst der Königl. Regierung Communication an das Königl. Hofgericht. Vom 25sten Julii 1735. 325
16. Königl. Verordnung, wegen der Vorschläge zu den erledigten Aemtern und Bedienungen. Vom 27 Februar 1739. 325
17. Königl. Verordnung, wegen Besetzung der Vacanzen beym Militair- und Civil-Stat. Vom 3 April 1739. 327
18. Königl. wiederholte Erklärung, wegen der Zeit zur Vergebung der erledigten Bedienungen. Vom 9 May 1739. 328
91. Publication der Königl. Resolution, daß die Dienst-antretenden, die keinen Lohn vorher haben, das erste halbe Jahr, ohne des Stats Gravation, dienen sollen. Vom 9 November 1743. Nebst der Königl. Regierung Communication an das Königl. Hofgericht. Vom 8 Januar 1744. 329
20. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der im Pommerschen Stat vorräthigen Gnaden-Gelder. Vom 19 April 1744. 330
21. Fürschrift wegen der Lohn und Character-Steuer in Pommern. Vom 16 März 1750. 331
22. Neueste Königlich-Schwedische Rang-Ordnung, wie sie zu Stockholm im Jahr 1754 Schwedisch gedruckt worden mit Rücksicht auf neuere Königl. Resolutionen. 331

Neunzehnte Abtheilung.

Duell-Edikt.

1. Königliches in Pommern publicirtes Duell-Verbot. Vom 23sten December 1662. 338
2. Königl. strenges und ernstliches Verbot wegen der Duellen und Schlägereyen, samt der Reparation und Vergnügung, so die Beschimpften haben sollen. Vom 22 August 1682. 341
3. Königl. Resolution, daß auch Fremde nach dem Duell-Placat zu verurtheilen. Vom 15 März 1683. 346
4. Königl. Resolution wegen Jurisdiction der Civil-Gerichte über Militair-Personen in Duell-Sachen, und dergleichen. Vom 20 März 1686. 346
5. Königl. Declaration über den 5 §. des Duell-Placats. Vom 19 November 1695. 347
6. Königl. Placat von der Strafe derer, die sich wider das Duell-Placat vergehen, und nicht in würklichen Diensten sind. 1695. 348
7. Königl. Resolution, daß derjenige, der Zweymal wider das Duell-Placat pecciret, mit gedoppelter Strafe angesehen werden soll. Vom 22 December 1696. 348
8. Extract der Königl. Resolution an die Ritterschaft, wegen des Duell-Placats. Vom 29 April 1699. 349
9. Königl. Erneuerung und Bestätigung der vorigen Duell-Edikte. Von 1719. 350
10. Königl. erneuertes Duell-Placat. Vom 30 Julii 1721. 351
11. Königl. Resolution, wegen des Fori in Duell-Sachen. Von 1726. 351
12. Königl. erneuertes und erweitertes Duell-Placat. Von 1738. 351
13. Königl Resolution wegen Duell-Sachen. Vom 5 April 1739. 352
14. Ihro Königl. Majestät gnädigste Erklärung über das Forum der zu Greifswald Studirenden in Duell-Sachen. Von 1741. 353

Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen in gemeinen Polizey- und sittlichen Sachen.

1. Die Policey-Ordnung im Herzogthum Vorpommern, vom 18 Dec. 1672; Wie sie im Jahr 681, revidirt und verbessert ist. 354
2. Patent, wegen der renovirten Polizey- und anderer Ordnungen. Vom 20 Junius 1681. 390
3. Kurze Vorstellung der in der Polizey-Ordnung taxirten Verbrechen und darauf gesetzten Strafen, so jährlich 2 mal verlesen werden soll. 391
4. Renovirtes Patent v. 1 Febr. 1723, wegen der Polizey-Ordnung. 398

5. Königl.

5. Königl. Schreiben an die Pomersche Commißion, mit ihrem Bericht, wegen Revision der Polizeyordnung forderſamſt einzukommen. 1754. 398
6. Königl. Edict an die Kön. Regierung, bis weiter ſich nach der alten Landes-Polizey-Ordnung zu richten. Vom 29 März 1756. 399
7. Verordnung, wegen des Aufwands bey Hochzeiten und Kindtaufen, in Städten und auf dem Lande. Vom 3 Febr. 1729. 399
8. Verordnung wegen der Adelichen bey Sterbfällen der Ihrigen. Vom 24 Nov. 1722. 399
9. Königl. Reſcript an die Königl. Regierung, wegen Hemmung des Ueberfluſſes in Kleidungen und andern Dingen. 9 May 1736. 400
10. Verordnung, wegen ſittlichen Verhaltens beym Geſundbrunnen zu Kenz. Vom 6 Jul. 1722. item Reglement beym Kenzer Geſundbrunnen. Vom 3 Febr. 1727. 400

Ein und Zwanzigſte Abtheilung.

Edicte zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, und wider die Bettler, Zigeuner, und loſes Geſindel.

No. Seite.
1. Herzogl. Ausſchreiben und Verkündigung des Landfriedens. 1549. 401
2. Herzogliches Mandat von Austretern. Vom 15 Jul. 1560. 413
3. Herzogliches Edict, wider die gardende Knechte, fremde Bettler, Zigeuner, Landfahrer, Müßiggänger, u. dgl. Von 1600. 418
4. Herzogliches Edict, wider die Plackereyen einiges Herrnloſen Geſindels und ſtreifender Rotten. Vom 20 May 1633. 421
5. Patent, wegen der fremden und einheimiſchen Bettler, die zu arbeiten tüchtig ſind. Vom 15 Dec. 1698. 423
6. Edict, wider die ausländiſchen Bettler und Landſtreicher. Vom 8 Junius 1703. 424
7. Wiederholtes Edict, wider die ausländiſchen Bettler und Landſtreicher. Vom 8 Sept. 1706. 425
8. Verordnung wider die, welche auf falſche Päſſe betteln. 3 Aug. 1707. 426
9. Geſchärftes Mandat wider die Bettler, Juden, Zigeuner, und loſes Geſindel. Vom 10 Febr. 1710. 427
10. Verordnung, daß die wider das herumſtreifende Geſindel geordnete Strafe auf den Landſtraſſen in effigie angeſchlagen werden ſoll; item wegen der Reiſe-Päſſe. Vom 13 März 1710. 428
11. Der Königl. Regierung Reſcript an die Ritterſchaft des Greifswaldſchen Diſtricts, wegen der ſich aufgebenden Zigeuner. 29 Dec. 1713. 429
12. Erneuertes Mandat wider die Zigeuner, Vaganten und Bettler. Vom 24 May 1721. 430
13. Edict wider die Frevelthaten an Mühlen. Vom 22 Aug. 1724. 430
14. Edict wider die Bettler aller Arten. Vom 23 Febr. 1725. 430
15. Edict wider die im Winter einſchleichenden Bettler und abgedankten Bettel-Soldaten. Vom 8 März 1726. 430
16. Neues Bettler-Reglement. Vom 9 Dec. 1751. 430
17. Verordnung wegen der mit Päſſen verſehenen Bettler und abgedankten Soldaten. Vom 26 Jan. 1752. 430

18. Patent wider die Zigeuner und ähnliche Vaganten. 11 Dec. 1752. 431
19. Erweiterung des Bettler-Reglements. Vom 12 Oct. 1763. 431

Zwey und Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen zur Landes-Peuplirung, und wegen der Freyheiten der Neu-Anbauenden.

1. Königliche Verordnung wegen der Freyheiten derer, die sich in den Pomerschen Landen zu wohnen begeben wollen. 3 Jul. 1659. 433
2. Der Königl. Haupt-Comißion renovirtes und erweitertes Freyheits-Patent für die neu-einkommenden Fremden und Neu-Anbauenden auf wüsten Stellen in den Städten und wüsten Hufen auf dem platten Lande. Vom 2 März 1681. 436
3. Der Königl. Regierung Resolution, wegen der zu geniessenden Freyheit der Abgebrannten und Neu-Anbauenden bey der Consumtion. Vom 15 Dec. 1698. 438
4. Verordnung wegen der in Pommern sich niederlassenden fremden Tuchmacher und anderer Handwerker. Vom 8 Sept. 1708. 440
5. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen Bebauung der wüsten Stellen in den Städten Vorschläge zu thun. 11 Jan. 1728. 441
6. Der Königl. Regierung Verordnung zu Beförderung des Anbaues in Städten, und was die Neu-Anbauenden zu gemessen haben sollen. &c. Vom 3 Julius 1734. 441
7. Der Königlichen Regierung Bescheid an den Ober-Consumtions-Inspector, wegen der Consumtions-Freyheit der Neu-Anbauenden. Vom 22 März 1741. 442

Drey und Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen über des Landes Verkehr, in Commerz- und Handlungs-Vorkäuferey-Manufactur- u. Handwerker- auch Landbrauerey- und Fischerey-Sachen.

No. Seite.

A. Commerz- und Schiffahrt-Sachen.

1. Herzog Barnims Privilegium, daß kein Fremder von der Erndte bis auf Ostern Korn aufkaufen soll. Von 1272. 443
2. Herzog Barnims Verordnung, wegen Schiffbrüchiger Güter. 1273. 443
3. Fürst Witzlafs III. in Rügen, sicheres Geleit für die Pommerschen Kaufleute in seinen Landen. Von 1275. 444
4. Herzog Bogislafs Verordnung, daß kein Korn anders, als mit grossen Fahrzeugen ausgeschiffet werden soll. Von 1281. 444
5. Herzog Bogislafs Verleihung an die Kaufleute, in allen seinen Städten unter sichern Geleit zu handeln. Von 1287. 445
6. Fürst Witzlafs in Rügen Verordnung, wegen der Schiffbrüchigen Güter. Von 1291. 445
7. Herzog Wartislafs Erklärung, wegen Schiffbruch leidende. 1383. 445

8. Der Herzoge Wartislaf und Barnim sicheres Geleit für die Holländischen Kaufleute. Von 1436. 446
9. Herzog Wartislafs Verordnung, wegen der Schiffbrüchigen Güter. Von 1452. 446
10. Extract aus Herzog Bogislafs Rescript an die Stadt Stralsund, wegen der Ausschiffung des neuen Getraydes, u. a. m. 1597. 447
11. Der Hansee-Städte Schiffsordnung und Seerecht. Lübeck 1614. 448
12. Herzog Bogislafs Befehl, an die Hinter-Pommerschen Städte, in dermaligem Nothfall denen von Prälaten und Ritterschaft die Ausschiffung ihres Korns nicht zu hindern. Von 1632. 461
13. Königliche Verordnung, zu mehrerer Fortsetzung des Schiffbaues und Befrachtung eigener Schiffe; nebst derselben Privilegirung. Vom 15 Nov. 1652. 462
14. Königlich Schwedische Verordnung und Dessein, auf was Art die Schiffahrt und Comerzien in Dero acquirirte Lande zu pflanzen und fortzusetzen. Von 1660. 465
15. Publication der Königl. Verordnung, wegen der Certificationen und Pässe der durch den Oresund und die Belte gehenden Schwedischen Schiffe, vom 16 Febr. 1661; in Pommern den 27 März 1661. 465
16. Königliches Placat, wegen der montirten und unmontirten Schiffe und deren Freyheit. Vom 30 März 1661. 469
17. Ordnung für die Seefahrenden, die beym Ruden einkommen, und für die Piloten daselbst. Vom 15 Jun. 1664. 471
18. Königliche Resolution auf der Pommerschen Stände Desiderien in puncto Commerciorum. Vom 16 Jul. 1664. 472
19. Königlich-Schwedisches See-Recht, publicirt den 12 Jun. 1666. Gedruckt in Wismar 1678. 476
20. Königl. Verordnung für die auf Schweden und Finnland handelnde Kaufleute und Schiffer. Von 1668. 521
21. Königl. Resolution an die Pommerschen Stände, wegen der Commercien. Vom 10 April 1669. 521
22. Königl. Placat wider alle Erpressungen von den Seefahrenden. Vom 6 Oct. 1671. 521
23. Wiederholte Verordnungen wider die Erpressungen von Seefahrenden. Von 1672. 521
24. Königl. Verordnung, auf Schwedische Kauffahrdey-Schiffe keine fremde Seeleute zu nehmen. Von 1680. 522
25. 26. Königl. Placat, wegen Einführung der Kram-Waaren. Vom 23 Jan. 1680. Und: Patent, daß von gestrandeten Schiffen nichts als das Berge-Geld zu nehmen ist. Vom 23 Januar 1680. 522
27. Reciproque Königlich-Schwedische und Churfürstlich-Brandenburgische Erklärungen, wegen der an ihren Küsten gestrandeten Schiffe und Güter beiderseitiger Unterthanen. Vom 11 Nov. 1685, und 1 November 1692. 522
28. Placat wider Gewalt und Räubereyen an gestrandeten Gütern. Vom 20 Dec. 1687. 533
29. Erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beym Ruden, Mönchgut, Tressau, Görne, auf dem Peert und zu Peenemünde. Von 1691. 533

30. Patent wider die Insolentien an verunglückten Schiffen. Vom 19 December 1693. 525
31. Verordnung wider das Handeln und Holz-Verschiffen der Königl. Bedienten und Officirer in den Städten. Vom 20 Nov. 1696. 526
32. Königliche Resolution auf der Pommerschen Städte Memorial in puncto Commerciorum. Vom 3 März 1698. 526
33. Extract der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Hofgericht, wegen der Observanz des Schwedischen See-Rechts in Judicando. Vom 9 Nov. 1702. 526
34. Extract aus des Königl. Senats Bedenken an die Königl. Regierung, wegen der Observanz des Schwedischen See-Rechts bey Verfällen auf Rügen. Vom 16 Oct. 1703. 527
35. Reglement zur Einführung gleicher Gewichte, Scheffel, Tonnen und Ellenmaß im ganzen Lande. Vom 11 Jan. 1725. 527
36. Königl. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen der Ausschiffung des unvermülzten Gerstens und neuen Getraydes. Vom 18 Sept. 1727. 527
37. Abermaliges Königliches Rescript an die Pommersche Regierung, wegen Ausschiffung des frischen Getraydes. Vom 21 Nov. 1727. 528
38. Verbot aller ungerechten Vermengung des in die Städte kommenden Getraydes. Vom 3 März 1730 529
39. Königl. Reglement, wegen Beybehaltung der Seefahrenden in Schwedischen Diensten. Vom 1 Oct. 1735. 529
40. Königl. Rescript an das Hohe Tribunal zu Wismar, die Getrayde-Ausfuhr zu Lande aus Pommern betreffend. Vom 9 Oct. 1738. 529
41. Königl. Verordnung, wegen der Ausfuhr des im Lande gewachsenen Getraydes nach Schweden. Vom 28 Dec. 1740. 530
42. Judicatum des Hohen Tribunals, wegen freyer Durch- und Vorbeyfuhr des Getraydes von Adelichen Gütern durch die Städte nach andere Städte innerhalb Landes. Vom 23 Oct. 1741. 531
43. Publicatum der Königl. Regierung, daß kein Getrayde noch Korn-Branntwein vor der Hand anders wohin, als nach Schweden gefahren werden soll. Vom 11 Jan. 1741. 532
44. Judicatum des Hohen Tribunals, wegen der Zwang-Zufuhr. Vom 22 Jan. 1742. 532
45. Verordnung, daß keine Landeskinder auf Fahrzeuge gehen sollen, bey welchen Gefahr für die Seeräuber ist. Vom 4 Sept. 1748. 532
46. Königlich-Schwedische Assecuranz- und Haverey-Ordnung. Stockholm 1750. 532
47. Verordnung für die Handelnden und Seefahrenden beym Kriege zwischen Frankreich und England. Vom 11 Aug. 1756. 532
48. Erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten, bey Peert, Ruden, Hiddensee, Münchgut, Tiessorst, Görm und Peenemünde. Vom 30 Jan. 1764. 533

B. Wider Vorkäuferey und Schleich-Handel.

49. Herzogl. Verbot der Vorkäufereyen. Vom 11 Sept. 1567. 538
50. Verordnung wider die im Lande ausser den Jahrmärkten einschleichende

chende fremde Kärtner, Krämer und Tabilitten-Träger. Vom 20 Februar 1690. 539
51. Verordnung, daß kein Jude im Lande geduldet, noch handeln und Vorkäuferey treiben soll. Vom 10 Jun. 1691. 540
52. Wiederholte Verordnung wider die Juden und ihre Vorkäufereyen. Vom 12 August 1695. 541
53. Verbot wider die Vorkäuferey des Rind- Schaaf- und anderen Viehes. Vom 12 August 1695. 542
54. Declaration des vorhergehenden Verbots wegen der Vieh-Ausstattung. Vom 4 Januar 1696. 544
55. Edict wider die Land- und Vorkäufereyen zum Nachtheil der Zufuhr in die Städte. Vom 4 August 1698. 544
56. Verbot wider die Vorkäuferey und Ausfuhr des Getraydes und der Victualien. Vom 11 Oct. 1699. 546
57. Verbot der Einführung fremder Calender. Vom 3 März 1701. 548
58. Placat wider die fremden und einheimischen Roß-Täuscher. Vom 3 Februar 1702. 550
59. Wiederholtes Placat wider die Roßtäuscher. Vom 11 Febr. 1705. 550
60. Mandat, daß keine fremde Krämer oder Kärtner ausser den Jahrmärkten hausiren sollen. Vom 29 März 1726. 551
61. Erneuertes Verbot wider die Vorkäuferey und Ausfuhr des Getraydes und der Victualien. Vom 22 Oct. 1736. 551
62. Der Königl. Regierung Schreiben an den Ober-Commendanten, die Ordre bey der Militz zu stellen, daß die Landleute, die ihre gewisse Zufuhrsleute haben, nicht angehalten werden sollen, ihr Korn zum feilen Kauf auf dem Markt zu fahren. 19 Nov. 1736. 551
63. Verbot, daß die Olitäten und destillirten Wasserträger keine Medicamente feil haben sollen. Vom 8 Dec. 1738. 552
64. Mandat, daß kein ungemünztes Gold und Silber aus dem Lande und keine geringhaltige Gold- und Silber-Galanterien herein gebracht werden sollen. Vom 22 Junius 1742. 552
65. Verbot der Vor- und Aufkäuferey überhaupt und besonders in Stralsund. Vom 26 October 1746. 552
66. Edict wider alles Hausiren auf dem Lande, auch der beurlaubten Soldaten. Vom 17 Julius 1747. 552
67. Edict wider das Einschleichen der Juden mit Waaren. 24 Dec. 1758. 552
68. Edict wider das Herumziehen der von der Königl. Generalität zugestandenen Juden, und Feilbietung ihrer Waaren. 19 Sept. 1759. 553
69. Edict, daß alle Juden, bis auf die zum Behuf der Königl. Münze privilegirten, das Land räumen sollen. Vom 6 Jul. 1763. 553
70. Edict wider das Hausiren und Herumlaufen mit Kram- und andern Waaren, zum Nachtheil des Städtischen Verkehrs. Vom 25 Junius 1764. 554
71. Judicatum des Königl. hohen Tribunals, nach welchem fremden Krämern zu Stralsund zur Markt-Zeit nicht erlaubet ist, mit ihren Waaren in Häusern auszustehen, noch damit zu hausiren, ausser einigen kleinen Tabelitten-Krämern. Vom 14 April 1766. 554

C. Zur Aufnahme der Manufacturen und Handwerker.

72. Herzog Bogislafs XIII. Capitulation und Reverſalien wegen der in Franzburg anzulegenden Manufacturen. 1587. 1588. 555
73. Königl. Communication der Schwediſchen Manufactur- und Handwerker-Privilegien an die Königl. Regierung, zur Aeſſerung in wie weit ſie Pommern zu ſtatten kommen können. 21 Sept. 1754. 555
74. Der Königl. Regierung Publication des Königl. Edicts, wider die Einfuhr verfälſchter Seide, und ausgereckter krimpfender Tücher. Vom 4 Junius 1663. 568
75. Königl. Reſcript an die Königl. Kammer, daß die Bekleidung der Guarniſen in Liefland, Bremen, Pommern und Wismar von den Stettinſchen Tuch-Manufacturen genommen werden ſoll. Vom 23 Januar 1705. 570
76. Verbot aller fremden zum Nachtheil der einheimiſchen Gewerke der Soy- Raſch- Behmſeide und Pelmitenmacher eingehenden Raſche. Vom 14 Junius 1706. 571
77. Patent, daß keine fremde Tuchmacher geduldet werden ſollen. Vom 28 März 1708. 571
78. Verordnung eines höheren Impoſtes auf ausländiſche geringe Tücher. Vom 9 May 1708. 572
79. Freyheits-Patent für Tuchmacher aus der Polniſchen Liſſa ꝛc., die ſich ins Land begeben wollen. Vom 8 Sept. 1708. 572
80. Wiederholtes Verbot wider die Einfuhr aller fremden Raſche. Vom 27 April 1725. 573
81. Ernenertes Patent wider die Einfuhr fremder Raſche und Boye. Vom 17 Januar 1735. 573
82. Fürſtliches Mandat wider der Schotten Wolle- und Fellwerks-Vorkäufereyen. Von 1546. 573
83. Verordnung, daß die Scheer-Wolle rein und unverfälſcht zur Stadt geliefert werden ſoll. Vom 7 May 1729. 574
84. Der Königl. Regierung Communication des Königl. Befehls wegen Anlegung einer Wollwracke; an die Städte. 5 März 1755. 574
85. Der Königl. Regierung Transſumt des Edicts wider die Lieferung unreinen Gerſtens, zum Nachtheil der Malz-Manufactur. 1663. 574
86. Der Königlichen Regierung Privilegium auf das Richtenbergiſche Salzwerk. Von 1733. 575
87. Der Königl. Regierung und andere Conceßionen auf das Salzwerk auf dem Bruch und dem Roſenthal vor Greifswald. a. b. c. d. 575
88. Verbot der Einfuhr des gemeinen geſponnenen Tobacks, zur Aufnahme des Toback-Pflanzens und der Tobacks-Spinnerey im Lande. Vom 23 Jun. 1693. 578
89. Der Königl. Regierung Transſumt der ſämtlichen Edicte wider die Ausfuhr der Viehhäute und Felle, zum Nachtheil der Städtiſchen Gärbereyen. Vom 17 Oct. 1760. 578
90. Verbot alles fremden Amidoms, zur Aufnahme der Stralſundiſchen Amidoms-Manufactur. Vom 10 März 1744. 579
91. Verbot aller Einbringung fremder geſtreifter Calmanken und Flonellen,

nellen, zur Beförderung der Henningschen Zeug-Fabrike in Stralsund. Vom 5 April 1748. 579
92. Edict wider die fremden Hader- und Lumpen-Sammler, zum Nachtheil der Papierwerke im Lande. 20 May 1704. 579
93. Transsumt und Erweiterung der Edicte vom 9 Febr. 1725, und 5 Febr. 1751, wider die Aufhandlung der Lumpen zum Wiederverkauf an Fremde. Vom 14 Januar 1760. 580
94. Edict wider die herumschweifenden Kesselführer, Portirer und Stöhrer zum Nachtheil der inländischen Kupferschmiede. Vom 7 August 1689. 580
95. Edict wider die herumschweifende Kesselführer und Italiänische Zinngüsser, und deren Hausiren mit Kupfer, Meßing und Zinn. Vom 8 May 1699. 582
96. Herzogliches Mandat wider die auf dem Lande herumlaufenden Schneider. Von 1576. 584
97. Der Königl. Regierung Edict wider die häufigen Handwerker auf dem Lande und nahe bey den Städten. Vom 6 April 1695. 585
98. Erweitertes Edict wider die unbefugten Handwerker auf dem platten Lande. Vom 15 Jun. 1735. 585
99. Verbot der Hand-Querren oder Mühlen. 28 Sept. 1692. 585
100. Mandat wider das unbefugte häufige Einquartiren reisender Mühlen-Bursche. Vom 21 October 1726. 586
101. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen des Zwang-Mahlens. Vom 2 August 1736. 586
102. Fürstliche Verordnung, wegen Abstellung einiger Misbräuche der geschlossenen Aemter bey den Handwerkern. 28 April 1623. 587
103. Fürstliche Verordnung, wegen des Schmähens und Injuriirens unter den Handwerkmeistern und Gesellen. Von 1549. 588
104. Verbot des Degentragens der Handwerks-Gesellen in Greifswald. Vom 21 Julius 1704. 589
105. Der Königl. Regierung Rescript an den Fiscal, daß die Handwerks-Rollen nicht in Consideration zu ziehen sind, wenn sie wider die Policey-Ordnung anstossen. Von 1706. 589
106. Der Königl. Regierung Bescheid, daß die geschlossenen Aemter gehalten sind, Fremde mit einzunehmen. 19 Februar 1707. 590
107. Der Königl. Regierung Bescheid an den Fiscal, wegen Abstellung der Amts-Kösten bey Recipirung eines neuen Meisters. 1707. 590
108. Publication des Kayserlichen Patents wider die Misbräuche bey den Handwerks-Zünften. Vom 13 Februar 1732. 591
109. Der Königl. Regierung Verordnung, wegen Revision und Verbesserung aller Handwerks-Rollen durch die Stadt-Obrigkeiten. Vom 9 Februar 1735. 591
110. Publication des erneuerten Kayserlichen Edicts wider die Misbräuche bey den Handwerks-Zünften. Vom 25 Sept. 1764. 591

D. Land-Brauerey-Verordnungen.

111. Extract des Fürstl. Rescripts, wegen des Mülzens und Bierbrauens auf dem Lande. Vom 19 Dec. 1580. 593

112. Der Königl. Regierung Befehl an die Landes-Eingesessenen, wegen ihrer zu beweisenden Befugnisse zum Bierbrauen, Branntweinbrennen und Krug-Verlag auf dem platten Lande. 1698. 593
113. Anderweitige Edictal-Citation zum Beweis der Befugniß des Bierbrauens, Branntweinbrennens zum feilen Kauf, und Krug-Verlag auf dem Lande. Vom 27 April 1699. 594
114. Dritte Edictal-Citation, wegen der Brauereyen und Brennereyen auf dem Lande. Vom 5 May 1707. 595
115. Der Königl. Regierung Pönal-Mandat, daß alle sich des Bierbrauens und Brennens zum feilen Kauf und Krug-Verlag auf dem platten Lande enthalten sollen, welche ihre Befugnisse dazu nicht bewiesen haben. Vom 30 Nov. 1707. 596
116. Der Königl. Regierung Perpetuum executoriale wider diejenigen, die sich in Usurpation des Brauens und Brennens auf dem platten Lande betreffen lassen, ohne sich dazu legitimiret zu haben; nebst der Designation derer von Adel oder Landbegüterten, die sich wegen solcher Gerechtigkeit bey der Königl. Regierung gemeldet haben. Vom 21 März 1708. 597
117. Erneuertes Verbot des unbefugten Mülzens, Brauens und Brennens auf dem platten Lande. Vom 2 May 1721. 598
118. Erneuertes Perpetuum executoriale auf die Usurpation des Brauens und Brennens auf dem platten Lande. 2 April 1734. 599

E. Fischerey-Verordnungen.

119. Renovirte Haff- und Wasser-Ordnung, nach genugsamer Untersuchung der alten Fürstlichen Ordnungen und jetziger Zeiten Beschaffenheit verfasset. Vom 22 April 1711. Mit 11 Beylagen. 599
120. Mandat wider das Aufkaufen und Verfahren der frischen Fische. Vom 25 November 1664. 636
121. Der Königlichen Regierung Verordnung, die Fischerey betreffend. Vom 28 November 1665. 637
122. Der Königl. Regierung Edict, wider die Ausfuhr der frischen Fische und Heeringe. Vom 25 Jul. 1688. 639
123. Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, wegen Abschaffung der grossen Mater-Netze. Vom 26 April 1721. 640
124. Der Königl. Regierung Verordnung, wie künftig bey der Fischerey verfahren werden soll. Vom 6 März 1724. 640
125. Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, wegen Abstellung der übermäßig grossen Fischer-Netze und Ahlhaken, und wider das unbefugte Fischen der Einlieger, Instleute, Bauren und Kähter in ihrer Jurisdiction. Vom 8 October 1725. 641
126. Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, wegen der Mater-Fischerey und geschehener Vergrösserung des Vier Männer-Garns. Vom 24 Januar 1727. 641
127. Der Königl. Regierung Rescript an den Amtmann zu Wolgast, wegen Abstellung eingerissener Misbräuche in der Fischerey. 1736. 642
128. Instruction der Fischer-Kieper in den Gewässern zwischen Barth und Dammgarten. Vom 12 Januar 1739. 642

129. Verbot des unbefugten Fischens in fremden Gewässern. Vom 13 September 1748. 644

Vier und Zwanzigste Abtheilung.

Münz-Edicte.

1. Herzog Bogislaf XIII. Verruf aller fremden Pfenninge, die nicht im Wolgastischen Ort gepräget sind, und Verordnung wegen der Scheidemünze. Vom 28 Jun. 1595. 645
2. Herzog Philippi Julii Verruf der neuen Schenkenberger und Silber-Groschen. Vom 16 Sept. 1620. 646
3. Herzog Franzen Verruf auswärtiger Silber-Groschen. 1620. 647
4. Herzog Philippi Julii Interims-Verordnung über den Werth, wofür die groben güldenen und silbernen Münzsorten im Lande gelten sollen. Vom 5 Februar 1621. 649
5. Herzog Philippi Julii Verruf neuer doppelter Schillinge. 1621. 652
6. Herzog Philippi Julii Verordnung wegen der Scheidemünze. Vom 22 September 1621. 653
7. Herzog Bogislaf XIV. Edict wegen des Münz-Valeurs, und wider alle eigenmächtige Steigerungen derselben. Vom 16 Febr. 1622. 654
8. Hamburgischer Münz-Abschied. Vom 14 März 1622. 656
9. Herzog Philippi Julii Münz-Ordnung. Vom 10 May 1622. 661
10. Herzog Bogislaf XIV. Edict wider boshafte Geschwätze und Ringerung seiner Münze, auch wider das Kippen und Wippen. 1622. 664
11. Herzog Philippi Julii Edict, wegen Beobachtung seiner publicirten Münz-Ordnung und Reduction einiger Scheidemünze. 1622. 665
12. Herzog Philippi Julii Specification der wardirten fremden doppelten Schillinge, und wie sie im Lande genommen werden sollen. Vom 2 August 1622. 667
13. Herzog Bogislaf XIV. Edict, wider die Aufwechsler der Thaler, und Valvation einiger Silber-Sorten. Vom 22 Nov. 1622. 668
14. Herzog Bogislaf XIV. Interims-Verordnung wegen des Geld-Valeurs. Vom 27 Januar 1623. 668
15. Fürstlich-Pommersche Münz-Ordnung. Vom 1 Febr. 1623. 669
16. Herzog Philippi Julii Edict, wegen der Münz-Valvation und Waaren-Taxe. Vom 1 März 1623. 672
17. Herzog Bogislaf XIV. Verordnung an die Gerichte, wie in Geldsachen nach veränderter Münze zu judiciren. 1 März 1623. 674
18. Herzog Bogislafs Edict wegen der kleinen Münzsorten. 1623. 676
19. Herzog Bogislafs wiederholtes Münz-Edict. 9 Oct. 1623. 677
20. Herzog Bogislafs Münz-Ordnung. Vom 20 Jun. 1628. 679
21. Des Herrn General-Gouverneur Wrangels Münz-Patent. Vom 10 April 1651. 680
22. Edict wider die Ausfuhr des ungemünzten Silbers und Goldes, und Verruf kleiner Dänischen seit 1654 geprägten Münzsorten. Vom 8 Januar 1666. 681
23. Wiederholtes Edict wegen der Ausfuhr ungemünzten Silbers und Goldes,

Geldes, wie auch des guten im Lande geprägten Geldes gegen andere im Obersächsischen Kraise nicht approbirte Münze. 1668. 682
24. Reductions-Patent der geringhaltigen Dänischen, Schwedischen, Märkischen, Polnischen und Preußischen Münzsorten. 1669. 684
25. Geschärftes Mandat wider die Ausfuhr der guten Thaler und Ducaten. Vom 5 Januar 1670. 685
26. Interims-Verordnung wegen des Geld-Valeurs und wie die Species- und andre vollgültige Münzsorten im Lande zu erhalten, und das Einschleichen geringerer Sorten zu verhüten sey. 1672. 686
27. Edict, daß die im Niedersächsischen Kraise reducirten Münzsorten auch in Pommern nur den reducirten Werth haben sollen, bis auf dem Obersächsischen Kraistage ein gewisses beliebet ist. 1673. 688
28 Appendix zum verstehenden Münz-Patent vom 6 August, worin die Specification der im Niedersächsischen Kraise reducirten Münzsorten stehet. Vom 18 August 1673. 689
29. Reduction der durch den Brandenburgschen Krieg in Pommern eingeschlichenen Münzsorten. Vom 4 März 1680. 691
30. Verruf einiger Fürstlich-Sächsischen und anderer devalvirten Münzsorten. Vom 20 May 1680. 692
31. Erneuertes Verbot der Ausfuhr des ungemünzten Silbers und Goldes. Vom 16 Sept. 1681. 693
32. Erneuertes Edict wider den Umsatz guter Thaler gegen verbotene und unzuläßige Münze. Vom 18 Sept. 1681. 694
33. Instruction des Münzmeisters und Münz-Wardierers. 1684. 695
34. Verruf von 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zweydrittel-Stücken. Vom 20 Februar 1686. 698
35. Reduction der Polnischen Münze, und der 1687 in Berlin geschlagenen Zweydrittel-Stücke. Vom 9 Februar 1688. 699
36. Wiederholter Verruf der gegen die Pommersche Münze schlecht befundenen Münzsorten. Vom 15 May 1688. 700
37. Abermalige Bestimmung der gültigen und ungültigen Münzsorten im Lande. Vom 30 August 1689. 702
38. Die auf dem Obersächsischen Krais-Receß und den Zinnelschen Fuß gegründete Münz-Verordnung in den Pommerschen Landen. Vom 2 März 1691. 703
39. Abermalige Verordnung wider die geringhaltigen Münzsorten. Vom 5 October 1692. 706
40. Verruf neuer Scheidemünze, die nicht Sächsisch oder Lüneburgisch ist. Vom 19 Dec. 1692. 707
41. Münz-Receß zwischen Schweden, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg. Hamburg, den 16 Julius 1695. 707
42. Verruf und Devalvations-Patent schlechter Scheidemünze. Vom 8 Januar 1696. 717
43. Patent, wegen der verzunehmenden Sortirung und Stempelung der roullirenden kleinen Münzsorten. Vom 7 May 1697. 718
44. Intimation einer etwas veränderten Methode in Sortirung und Stempelung der kleinen Münzsorten. Vom 7 Jun. 1697. 720

45. Verordnung, daß die gestempelten Schillinge im Handel und Wandel, bey Fiscalischer Ahndung, genommen werden sollen. Vom 9 August 1697. 721
46. Der Konigl. Münz-Commißion Edict an die Landes-Einwohner, den ihnen bekannten beym Münzwesen verübten Unterschleif und Eigennutz anzuzeigen. Vom 19 May 1698. 721
47. Der Königl. Münz-Commißion wiederholte Ermunterung, ihren Untersuchungen über die Schmälerung des Königl. Münz-Regals die Hand zu bieten. Vom 23 Junius 1698. 723
48. Der Königl. Münz-Commißion schlüßliche Anzeige ihres in den vorigen Patenten erwähnten Königl. Auftrags. 4 Jan. 1699. 724
49. Der Königl. Regierung Warnung wider alle nicht nach dem Leipziger Fuß geschlagenen Münzsorten und verrufenen Scheidemünze. Vom 6 Julius 1701. 725
50. Verruf der Sächsischen oder Polnischen Zweydrittel- und Eindrittel-Stücke. Vom 26 Julius 1705. 726
51. Patent, wider die sich häufig eindringende fremde Scheidemünze. Vom 27 Junius 1709. 727
52. Patent, wegen der in der Stralsundischen Belagerung geprägten 1 und 16 Schillingstücke. Vom 23 Sept. 1715. 728
53. Verbot der eingeschlichenen ungewöhnlichen Kupfermünze. Vom 3 November 1723. 728
54. Patent über den Valeur der Oerstücke Schwedischer Silbermünze hier im Lande. Vom 19 Januar 1725. 728
55. Verruf der Mecklenburgischen Kupfer-Witten, mit G. A. bezeichnet. Vom 12 Julius 1728. 728
56. Patent wider die Ausführung der guten Zweydrittelstücke; item Reduction der Französischen Münzsorten. 23 Nov. 1729 728
57. Verruf der fremden Scheidemünze, und Verbot der Fortschaffung des harten Geldes. Vom 3 Oct. 1735. 729
58. Verruf geringhaltiger Münzsorten, die ausserhalb des Obersächsischen Kraises gepräget sind. Vom 25 Januar 1737. 729
59. Kayserliches Verbot wider die Ausführung guter und Einschaffung schlechter Münzsorten. Vom 10 December 1738. 729
60. Publication des Königl. Verbots wider die Ausfuhr goldener und silberner Münzen, auch gemünzter Kupferplaten aus Schweden. Vom 26 October 1744. 729
61. Verruf der kleinen Scheidemünze und devalvirten alten Dänischen Schillinge. Vom 29 März 1748. 729
62. Verruf einiger Braunschweig- und Mecklenburgschen Gold- und Silbermünze. Vom 5 May 1749. 729
63. Verruf der Mecklenburgschen Kupfermünze. 11 Dec. 1753. 729
64. Verordnung wegen Gültigkeit der Schwedischen Banco-Transport-Zettel. Vom 11 Januar 1758. 729
65. Abermalige Verordnung wegen der Transport-Zettel. Vom 27 März 1758. 731

66. Verruf

23. Der Königl. Regierung Declaration über die Schäfer-Ordnung. Von 1663. 867
24. Der Königl. Commissarien Erklärung, wegen der unterthänigen Bauren Schulden. Vom 12 Jun. 1665. 858
25. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der Abfolge der Adlichen Unterthanen aus den Königlichen Aemtern. Vom 11 May 1669. 868
26. Der Königl. Regierung renovirte und ajoutirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnung. Vom 7 Jan. 1670. 869
27. Special-Patent, wegen Aufrechthaltung der Gesinde-Ordnung, Ab- und Zuziehens der Schäfer und anderer Dienstboten. Vom 26 Sept. 1681. 884
28. Erneuerte Verordnung wegen Aufrechthaltung der Tax- und Victual- Gesinde- Tagelöhner- Baur- und Schäfer-Ordnung, und des Tit. III. und V. derselben. Vom 2 Oct. 1682. 885
29. Verordnung, daß die Schäfer und ihre Knechte 3 Jahre auf einen Ort bleiben sollen. Vom 31 März 1683. 885
30. Patent wegen der räudigen Schaafe. Vom 12 May 1685. 886
31. Verordnung wider das unbefugte Schaafhalten, und Verhalten mit dem ungesunden Vieh. Vom 28 Jul. 1688. 887
32. Verordnung über die gemessene Anzahl von Schaafen, welche Bauren und dergleichen Leuten zu halten nur vergönnet seyn soll. Vom 1 May 1691. 887
33. Publication des Termins wegen Abschaffung der überflüßigen Schaafe. Vom 23 Jun. 1693. 888
34. Edict wider das Verhalten mit dem abgestorbenen und im Schlachten unrein befundenem Vieh. Vom 13 Dec. 1695. 889
35. Edict, daß keine Unterthanen und Bauren Kinder bemächtiget seyn sollen, sich eigenes Gefallens ausser Landes oder in fremde Jurisdiction und Dienst zu begeben. Vom 1 Jul. 1696. 890
36. Des Herrn General-Gouverneurs Schreiben an den Commendanten in Stralsund, über die Königl. Resolution wegen Annehmung Schwedisch gebohrner Unterthanen zu Leibeigenen. Vom 22 Febr. 1697. 890
37. Königl. Resolution wegen der Annehmung Schwedisch gebohrner Unterthanen zu leibeigenen. Vom 5 Sept. 1698. 891
38. Der Königl. Regierung Rescript wegen der Königl. Resolution über die Annehmung gebohrner Schweden zu Leibeigenen. Vom 6 Oct. 1698. 892
39. Der Königl. Regierung Befehl an den Fiscal, über den Punkt der Gesinde-Ordnung wegen des Lohns, genau zu halten. Vom 13 Oct. 1701. 893
40. Erneuerte Verordnung wegen der Abdeckung des abgestorbenen Viehes. 1702. 893
41. Reglement und Ordnung wegen der Bauren-Dienste in den Königl. Aemtern. Vom 28 Oct. 1702. 893
42. Der Königl. Regierung Declaration, wegen der Aufsage-Zeit des Dienst-Volkes. Vom 19 May 1706. 895
43. Erneuerte Verordnung wegen Aufrechthaltung der Tax- und Victual- auch Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung, und deren Tit. III. und V. Von 1706. 895
44. Patent wegen Tilgung der Sperlinge auf dem Lande. Von 1708. 897
45. Edict wider das Weglaufen Rügianischer Unterthanen. Vom 10 Sept. 1714. 898
46. Patent wider das unbefugte Austreten leibeigener Unterthanen. Von 1722. 898
47. Verbot des unnützen und schädlichen Toback-Rauchens bey der Land-Arbeit. Vom 16 Nov. 1722. 899
48. Erneuerte Verordnung wegen der Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 1 Febr. 1723. 899
49. Reglement wegen der Einlieger-Dienste. Vom 19 April 1723. 899
50. Mandat wider das unzeitige Vermiethen des Gesindes und hoher Lohns-Forderung. Vom 16 May 1724. 899
51. Verordnung, daß das Loskaufen der leibeigenen Unterthanen in Kriegszeiten, von fremden Herrschaften, ungültig seyn soll. Vom 20 Oct. 1724 899
52. Der Königl. Regierung Bescheid, wegen der Unterthänigkeit der auf dem Lande gebohrnen unehelichen Kinder. Vom 16 October 1726. 899

53. Verordnung wider das Curiren der Pfuscher und alten Weiber bey den Land- und Bauersleuten. Vom 26 Nov. 1734. 899
54. Verbot der unbefugten Los-Verkaufung und Bedrückung der Unterthanen in den Königl. Domainen. Vom 3 März 1738. 900
55. Neugeschärfte Verordnung wider die Entweichung leibeigener Unterthanen. Vom 24 April 1739. 900
56. Mandat wegen Tilgung der Sperlinge durch die Bauren, ꝛc. Von 1751. 900
57. Edict wider die heimliche Verführung, Auftreibung und Abwendigmachung der Dienstboten. Vom 24 Sept. 1759. 901
58. Verordnung wegen des Umziehens der Dienstboten. Vom 4 Sept. 1761. 901
59. Verordnung wegen der Dienstboten Lohn. Vom 19 May 1762. 902
60. Neue Verordnung wegen des Lohns der Arbeiter und Dienstboten in gutem Gelde. Vom 6 Jul. 1763. 903

Sechs und Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen in Pest- und Contagieusen Zeiten, Menschen und Vieh betreffend.

No. Seite.
1. Verordnung, wegen Verhaltens bey der an vielen Orten grassirenden Pest-Seuche. Vom 14 Sept. 1680. 905
2. Verordnung, wegen der aus Polen bis in einige Oerter Deutschlands eingeschlichenen Pest. Vom 6 Febr. 1708. 907
3. Königl. Verordnung durchs Hohe Tribunal, wegen Aufhebung alles Commerz mit inficirten Oertern. 27 Nov. 1708. 908
4. Wiederholte Warnung wegen der sich bereits in Danzig äussernden Pest. Vom 1 August 1709. 908
5. Patent E. E. Raths in Stralsund, wegen der Pest in Danzig. 10 Aug. 1709. 910
6. Wiederholtes Patent E. E. Raths in Stralsund, wegen der Pest-Gefahr. 1709. 910
7. Königl. Verordnung, wie es mit ankommenden Schiffern, Seevolk und Passagierern von den Orten, alwo contagieuse Krankheiten grassiren, zu halten sey. Vom 25 August 1709. 911
8. Aufhebung des Commerz mit den Hinter-Pommerschen und Märkischen Landen, wegen der Pest. 11 August 1710. 912
9. Verbot aller Theilungen der Erbgüter und Sachen aus inficirten Häusern. 1710. 913
10. Interims-Verordnung, wornach bey jetzigen contagieusen Zeiten sich jedermänniglich in der Correspondenz und bey den Post-Briefen zur allgemeinen Sicherheit des Landes und der angränzenden Nachbarschaften zu richten hat. 1710. 914
11. Königl. Fürschrift für die Handlung und Schiffahrt nach Frankreich, bey dortiger Contagion. 18 Febr. 1722. 917
12. Königl. Verordnung wegen der Handlung und Seefahrt von auswärtigen Orten auf Schweden und die unterliegenden Provinzen, zur Verhütung aller Pest-Einschleichung. 22 April 1723. 917
13. Königl. Verordnung für die Seefahrenden, wegen der Pest in der Levante. Vom 17 Jul. 1728. 917
14. Verordnung wegen Abwehrung der in Polen, Ungarn und Siebenbürgen grassirenden Pest. 13 October 1738. 917
15. Verordnung wegen der sich äussernden Seuche unter den Schaafen. 1735. 917
16. Patent wegen Einscharrung des an der Viehseuche gestorbenen Viehes. 1740. 918
17. Fürgeschriebene Maßregeln wegen der in Holstein grassirenden Viehseuche. 1745. 918
18. Verordnung wegen der im Lande und in der Nachbarschaft grassirenden Räudigkeit unter den Pferden. 25 Aug. 1745. 918
19. Maßregeln gegen die in Mecklenburg grassirende Viehseuche. 11 Jan. 1746. 918

66. Verruf der Preußischen 6 und 12 Marien-Groschen. Vom 22 May 1758. 732
67. Devalvation der Mecklenburgschen 4 und 8 Groschenstücke, mit der Jahrzahl 1754. Vom 12 März 1759. 733
68. Verruf verschiedener fremden coursirenden geringhaltigen Münzsorten. Vom 5 May 1759. 733
69. Abermalige Verordnung wegen der Banco-Transport-Zettel. Vom 8 März 1759. 734
70. Mandat wider das Einschmelzen guter coursirender Münze. Vom 12 April 1759. 735
71. Bestimmung, welche Münzsorten im Lande coursiren sollen. Vom 10 August 1759. 735
72. Mandat wider die Ausführung guter alter Münzsorten. Vom 10 August 1759. 736
73. Wider das falsche Gepräge Pommerscher 4 Groschenstücke aus Bley und Zinn. Vom 31 December 1759. 737
74. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, und Protectoriale der Münz-Directeurs. Vom 4 May 1761. 737
75. Abermaliges Mandat wider falsches Münz-Gepräge. 17 May 1761. 738
76. Wider allerhand verdächtige und minhaltige, besenders Anhalt-Zerbstische Münze. Vom 11 Januar 1762. 739
77. Verruf der Anhalt-Zerbstischen 8 und 4 Groschenstücke. Vom 12 Februar 1762. 739.
78. Königliches Protectorial des Pommerschen Münzwesens und der Directeurs desselben. Vom 26 May 1762. 740
79. Agio-Reglement, nach welchem es in Pommern und Rügen bis zum Schluß des 1762 Jahrs gehalten werden soll. 25 Jul. 1762. 742
80. Publication des neugeprägten Pommerschen Geldes nach dem Leipziger Fuß: Verruf der fremden Münzsorten und Devalvation der bisherigen Landesmünze gegen die neue. Vom 11 Febr. 1763. 745
81. Tabelle, nach der das leichthaltige Pommersche Geld gegen die neue vollwichtige Münze verwechselt werden kann. 22 März 1763. 747
82. Verordnung wegen des devalvirten Geldes und des Termins seiner Roulance in den Recepturen. Vom 23 März 1763. 748
83. Zins-Reglement, zur Hebung der Irrungen zwischen Crediteren und Debitoren wegen der veränderlichen Münze. 23 März 1763. 749
84. Verordnung wider das Kippen, Wippen und Auswägen der vollwichtigen Münze. Vom 28 März 1763. 750
85. Verruf der Wismarschen und Rostockschen kupfernen Scheidemünze, und Einführung der neuen Stralsundschen Sechslinge und Witten. Vom 19 October 1763. 753
86. Aufhebung des Zins-Reglements. Vom 21 November 1763. 753
87. Evalvations-Patent und Tabelle, nach welcher die seit den 1 May 1751 ausgeliehenen Capitalien gegen jetziger nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Münze zu rechnen sind. Vom 15 Febr. 1765. 574

Fünf und Zwanzigste Abtheilung.

Tax- und Victual- Gesinde- Taglöhner- Baur- und Schäfer-Verordnungen.

No. Seite.

A. Tax- und Victual-Ordnungen.

1. Herzog Philippi Julii Tax- und und Victual-Ordnung. Von 1622. 757
2. Herzog Philippi Julii Edict wider die unbilligen Preise im Kaufen und Vermiethen gegen die bessere Münze. Vom 2 Dec. 1622. 770
3. Herzog Bogislaf XIV. verbesserte Tax- und Victual-Ordnung. Vom 25 Oct. 1632. 772
4. Renovirte Tax- und Victual-Ordnung im Herzogthum Ver-Pommern. Vom 18 Dec. 1672. 772
5. Renovirte Tax- und Victual-Ordnung. Vom 21 April 1681. 806
6. Der Königl. Regierung Rescript an den Fiscal, wegen der Observanz der Gesinde- Tax- und Victual-Ordnung. Von 1706. 807
7. Der Königl. Regierung Rescript wegen der Tax- und Victual-Ordnung in Ansehung des Lohns der Maurer- und Zimmer-Gesellen. Vom 5 Oct. 1707. 807
8. Des Königl. Hohen Tribunals Rescript wegen der Observanz der alten Tax- und Victual-Ordnung. Vom 6 März 1708. 808
9. Tax- und Victual-Ordnung bey der starken Einquartierung in Stralsund. Vom 6 Jan. 1758. 808
10. Revidirte Tax- und Victual-Ordnung. Vom 24 Febr. 1758. 809
11. Getrayde-Taxe. Vom 29 May 1758. 810
12. Victualien-Taxe. Vom 16 Jan. 1759. 811
13. Faurage-Getrayde- und Victualien-Preise für die Königl. Armee. Vom 28 Nov. 1760. 812

B. Land- und Bauer- Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnungen.

14. Fürstliche Land- und Bauer-Ordnung. Platdeutsch. Von 1569. 813
15. Fürstliche Gemeine Bauer- und Schäfer-Ordnung, auch wie es mit allerley Dienstvolk zu halten: Nebst wiederholtem Fürstl. Mandat von 1560, wegen der räudigen Schmeer- und anbrüchigen Schaafe. Von 1582. 823
16. Erweiterte und erklärte Bauer- und Schäfer-Ordnung. Von 1616. 823
17. Fürstl. Mandat wegen der Schäfereyen. Vom 2 Jan. 1618. 856
18. Renovirte Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 14 März 1652. 858
19. Des Königl. Gouvernements Edict, wegen der Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 26 Sept. 1653. 859
20. Der Königl. Regierung Edict, wegen des Umziehens der Schäfer und Unterthanen. Vom 23 Jun. 1658. 861
21. Renovirte Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Greifswald 1663. 862
22. Edict wider der Frevel gegen die Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 20 Jun. 1663. 866

23. Der Königl. Regierung Declaration über die Schäfer-Ordnung. Von 1663. 867
24. Der Königl. Commissarien Erklärung, wegen der unterthänigen Bauren Schulden. Vom 12 Jun. 1665. 858
25. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der Abfolge der Adlichen Unterthanen aus den Königlichen Aemtern. Vom 11 May 1669. 868
26. Der Königl. Regierung renovirte und ajoutirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnung. Vom 7 Jan. 1670. 869
27. Special-Patent, wegen Aufrechthaltung der Gesinde-Ordnung, Ab- und Zuziehens der Schäfer und anderer Dienstboten. Vom 26 Sept. 1681. 884
28. Erneuerte Verordnung wegen Aufrechthaltung der Tax- und Victual- Gesinde- Tagelöhner- Baur- und Schäfer-Ordnung, und des Tit. III. und V. derselben. Vom 2 Oct. 1682. 885
29. Verordnung, daß die Schäfer und ihre Knechte 3 Jahre auf einen Ort bleiben sollen. Vom 31 März 1683. 885
30. Patent wegen der räudigen Schaafe. Vom 12 May 1685. 886
31. Verordnung wider das unbefugte Schaafhalten, und Verhalten mit dem ungesunden Vieh. Vom 28 Jul. 1688. 887
32. Verordnung über die gemessene Anzahl von Schaafen, welche Bauren und dergleichen Leuten zu halten nur vergönnet seyn soll. Vom 1 May 1691. 887
33. Publication des Termins wegen Abschaffung der überflüßigen Schaafe. Vom 23 Jun. 1693. 888
34. Edict wider das Verhalten mit dem abgestorbenen und im Schlachten unrein befundenem Vieh. Vom 13 Dec. 1695. 889
35. Edict, daß keine Unterthanen und Bauren Kinder bemächtiget seyn sollen, sich eigenes Gefallens ausser Landes oder in fremde Jurisdiction und Dienst zu begeben. Vom 1 Jul. 1696. 890
36. Des Herrn General-Gouverneurs Schreiben an den Commendanten in Stralsund, über die Königl. Resolution wegen Annehmung Schwedisch gebohrner Unterthanen zu Leibeigenen. Vom 22 Febr. 1697. 890
37. Königl. Resolution wegen der Annehmung Schwedisch gebohrner Unterthanen zu leibeigenen. Vom 5 Sept. 1698. 891
38. Der Königl. Regierung Rescript wegen der Königl. Resolution über die Annehmung gebohrner Schweden zu Leibeigenen. Vom 6 Oct. 1698. 892
39. Der Königl. Regierung Befehl an den Fiscal, über den Punkt der Gesinde-Ordnung wegen des Lohns, genau zu halten. Vom 13 Oct. 1701. 893
40. Erneuerte Verordnung wegen der Abdeckung des abgestorbenen Viehes. 1702. 893
41. Reglement und Ordnung wegen der Bauren-Dienste in den Königl. Aemtern. Vom 28 Oct. 1702. 893
42. Der Königl. Regierung Declaration, wegen der Aufsage-Zeit des Dienst-Volkes. Vom 19 May 1706. 895
43. Erneuerte Verordnung wegen Aufrechthaltung der Tax- und Victual- auch Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung, und deren Tit. III. und V. Von 1706. 895
44. Patent wegen Tilgung der Sperlinge auf dem Lande. Von 1708. 897
45. Edict wider das Weglaufen Rügianischer Unterthanen. Vom 10 Sept. 1714. 898
46. Patent wider das unbefugte Austreten leibeigener Unterthanen. Von 1722. 898
47. Verbot des unnützen und schädlichen Toback-Rauchens bey der Land-Arbeit. Vom 16 Nov. 1722. 899
48. Erneuerte Verordnung wegen der Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 1 Febr. 1723. 899
49. Reglement wegen der Einlieger-Dienste. Vom 19 April 1723. 899
50. Mandat wider das unzeitige Vermiethen des Gesindes und hoher Lohns-Forderung. Vom 16 May 1724. 899
51. Verordnung, daß das Loskaufen der leibeigenen Unterthanen in Kriegszeiten, von fremden Herrschaften, ungültig seyn soll Vom 20 Oct. 1724 899
52. Der Königl. Regierung Bescheid, wegen der Unterthänigkeit der auf dem Lande gebohrnen unehelichen Kinder. Vom 16 October 1726. 899

53. Verordnung wider das Curiren der Pfuscher und alten Weiber bey den Land- und Bauersleuten. Vom 26 Nov. 1754. 899
54. Verbot der unbefugten Los-Verkaufung und Bedrückung der Unterthanen in den Königl. Domainen. Vom 3 März 1738. 900
55. Neugeschärfte Verordnung wider die Entweichung leibeigener Unterthanen. Vom 24 April 1739. 900
56. Mandat wegen Tilgung der Sperlinge durch die Bauren, ꝛc. Von 1751. 900
57. Edict wider die heimliche Verführung, Auftreibung und Abwendigmachung der Dienstboten. Vom 24 Sept. 1759. 901
58. Verordnung wegen des Umziehens der Dienstboten. Vom 4 Sept. 1761. 901
59. Verordnung wegen der Dienstboten Lohn. Vom 19 May 1762. 902
60. Neue Verordnung wegen des Lohns der Arbeiter und Dienstboten in gutem Gelde. Vom 6 Jul. 1763. 903

Sechs und Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen in Pest- und Contagieusen Zeiten, Menschen und Vieh betreffend.

No. Seite.
1. Verordnung, wegen Verhaltens bey der an vielen Orten graßirenden Pest-Seuche. Vom 14 Sept. 1680. 905
2. Verordnung, wegen der aus Polen bis in einige Oerter Deutschlands eingeschlichenen Pest. Vom 6 Febr. 1708. 907
3. Königl. Verordnung durchs Hohe Tribunal, wegen Aufhebung alles Commerz mit inficirten Oertern. 27 Nov. 1708. 908
4. Wiederholte Warnung wegen der sich bereits in Danzig äusserenden Pest. Vom 1 August 1709. 908
5. Patent E. E. Raths in Stralsund, wegen der Pest in Danzig. 10 Aug. 1709. 910
6. Wiederholtes Patent E. E. Raths in Stralsund, wegen der Pest-Gefahr. 1709. 910
7. Königl. Verordnung, wie es mit ankommenden Schiffern, Seevolk und Passagierern von den Orten, alwo contagieuse Krankheiten graßiren, zu halten sey. Vom 25 August 1709. 911
8. Aufhebung des Commerz mit den Hinter-Pommerschen und Märkischen Landen, wegen der Pest. 11 August 1710. 912
9. Verbot aller Theilungen der Erbgüter und Sachen aus inficirten Häusern. 1710. 913
10. Interims-Verordnung, wornach bey jetzigen contagieusen Zeiten sich jedermänniglich in der Correspondenz und bey den Post-Briefen zur allgemeinen Sicherheit des Landes und der angränzenden Nachbarschaften zu richten hat. 1710. 914
11. Königl. Fürschrift für die Handlung und Schiffahrt nach Frankreich, bey dortiger Contagion. 18 Febr. 1722. 917
12. Königl. Verordnung wegen der Handlung und Seefahrt von auswärtigen Orten auf Schweden und die unterliegenden Provinzen, zur Verhütung aller Pest-Einschleichung. 22 April 1723. 917
13. Königl. Verordnung für die Seefahrenden, wegen der Pest in der Levante. Vom 17 Jul. 1728. 917
14. Verordnung wegen Abwehrung der in Polen, Ungarn und Siebenbürgen graßirenden Pest. 13 October 1738. 917
15. Verordnung wegen der sich äussernden Seuche unter den Schaafen. 1735. 917
16. Patent wegen Einscharrung des an der Viehseuche gestorbenen Viehes. 1740. 918
17. Fürgeschriebene Maßregeln wegen der in Holstein graßirenden Viehseuche. 1745. 918
18. Verordnung wegen der im Lande und in der Nachbarschaft graßirenden Räudigkeit unter den Pferden. 25 Aug. 1745. 918
19. Maßregeln gegen die in Mecklenburg graßirende Viehseuche. 11 Jan. 1746. 918

20. Verordnung, die tollen Hunde zu tödten. 28 Jan. 1746. 918
21. Verbot der Viehmärkte auf Rügen, wegen der Viehseuche. 17 März 1746. 918
22. Verbot, daß keine fremde Schlächter oder Viehhändler wegen der Viehseuche ins Land kommen sollen. 18 May 1746. 918
23. Wiederholung und Einschärfung der besondern Verordnungen wegen der Viehseuche. 3 October 1746. 918
24. Verbot des Umziehens der Schäfer, Hollender, Häker, Kuh- und Schwein-Hirten während des Viehsterbens. 8 Oct. 1746. 918
25. Verordnung wegen Abdeckung des an der Seuche verreckten Viehes. 1746. 918
26. Mandat, daß bey fortwährender Viehseuche kein Büttel sich zum Abdecken des Viehes aufdringen oder brauchen lassen soll. 23 Oct. 1747. 918
27. Mandat, daß die Schäfer wegen der Pocken-Seuche unter den Schaafen nicht umziehen sollen. 28 Oct. 1754. 918
28. Verordnung wegen der sich äussernden Anbrüchigkeit unter den Schaafen. 7 Sept 1758 919
29. Mandat, das den Hunden der Tollwurm genommen werden soll. 7 Sept. 1758. 919
30. Verordn. wegen Verhaltens gegen die sich wieder äussernde Viehseuche. 1763. 920
31. Veranstaltung wegen der von Rotz und Schalde angesteckten Pferde. 1763. 921
32. Erweiterung der Verordnung von 1746, wegen Verhaltens gegen die sich wieder äussernde Viehseuche. 10 Oct 1763. 922
33. Neuere Verordnung, die Ausbreitung der Viehseuche zu verhüten. 6 Apr. 1767. 924

Sieben und Zwanzigste Abtheilung.

Heide- Holz- Mast- und Jagd-Verordnungen.

No. Seite.

A. Holz- und Mast-Verordnungen.

1. Herzog Bogislafs Holz- und Jagd-Ordnung. 1492. 926
2. Fürstl. Holz-Ordnung in der Stubbenitz. 25 Sept. 1586. 929
3. Herzog Philippi Julii Heide- und Holz-Ordnung. 30 Nov. 1623. 932
4. Edict wider das Holz-Verfahren aus dem Lande. 5 April 1651. 932
5. Stubbenitzer Holz-Ordnung 8 Dec. 1671. erneuert den 21 Apr. 1723. 933
6. Der Kön. Reg. Rescript wegen der Stubbenitzer Holz-Ordnung. 8 Dec. 1671. 933
7. Königl. Heide- und Holz-Ordnung. 1674. 934
8. Der Königl. Regierung Resolution an den Gardvoigt, wegen der Unordnungen in der Stubbenitz. 1676. 934
9. Repartition, was einem jedem bey hiesigem Staat an Holz geliefert werden soll. Von 1685. 936
10. Verordnungen sich der Mastungen im Lande zu bedienen, und kein Schwein in fremdes Gebiet zu Mast zu bringen. 1 Sept. 1687. 936
11. Verbot wegen Ausfuhr des Schiffbau-Holzes. 18 Jul. 1692. 937
12. Verordnung, daß neugebauete Schiffe nicht sofort an Fremde verkauft, sondern wenigstens 4 Jahre zu des Landes Besten gebraucht werden sollen, um die zu starke Aushauung der Wälder zu verhüten. 19 Sept. 1692. 937
13. Verordnung wider das Loh-Reissen von nutbaren Bäumen. Von 1696. 938
14. Edict wider das Kohlenschwehlen und die Ausschiffung des Faden-Holzes. Vom 17 Apr. 1698. 939
15. Königl. Rescript wegen der Anweisungen bey den Holz-Fällungen, und des Ober-Jägermeisters jährliche Besichtigung. 1698. 939
16. Patent wider die Holz-Diebereyen, insonderheit junger Eichen. 3 Apr. 1699. 940
17. Der Königl. Regierung Bescheid an den Advocatum Fisci wegen der verbotenen Abhau-

Abhauung der Eichen in groſſen Quantitäten, auch in Privat-Hölzungen. 13 May 1705. 941
18. Patent wegen Abhelfung des Mangels an Bau- und Brenn-Holz. 1708. 941
19. Specielle Verordnung wegen Anlegung der Eckern-Höfe und Eichel-Garten. 4 Jun. 1708. 942
20. Renovirte Heide-Holz-Mast- und Jagd-Ordnung. 22 May 1709. 945
21. Verordnung wegen der Maasse und Güte des Faden-Holzes, welches in Städten zu Kauf gebracht wird. 27 Jun. 1709 972
22. Der Delagirten Regierung Rescript wegen des Kohlen-Schwehlens in der Stubbenitz. 1713. 973
23. Verordnung wegen der Holz-Anweisung aus den Königl. Wäldern, zur Wiedererbauung der durch die feindliche Invasion veranlaßten Ruinen. 26 Jan. 1714. 974
24. Verordnung wider das Feuermachen in den Königl. und anderen Holzungen 15 August 1714. 975
25. Verbot des eigenmächtigen Holzhauens in den Königl. Heiden, und üblen Betragens gegen die Heide-Reuter. 22 Jun. 1715. 976
26. Verbot alles Bau- und Mast-Holz-Verkaufs auſſer Landes, ohne der Königl. Regierung Consens. 12 May 1721. 977
27. Verordnung zu Schonung der Königl. Heiden und Wildbahnen. 13 Dec. 1721. 977
28. Verordnung wegen einer guten Holz-Oekonomie in der Stubbenitz. 1722. 977
29. Verordnung wegen Abschaffung der Ziegen an den Orten wo Holz gränzet. 30 Nov. 1722. 977
30. Mandat zur Gelebung der Stubbenitzer Holz-Ordnung. 21 Apr. 1723. 977
31. Verbot der hölzernen Pfähle und Kreutze über den Gräbern auf die Kirchhöfe. 13 März 1724. 977
32. Verbot der Ausfuhr von Bau- Staff- und Faden-Holz. 8 May 1724. 977
33. Verordnung wegen Schonung der Hölzung bey den Kön. Domainen. 1724. 977
34. Reglement wegen der Holz-Anweisungen in den Königl. Heiden. 14 Jul. 1727. 978
35. Verbot, daß niemand in den Königl. Gehägen Nuß- Eicheln- und Buch-Mast pflücken, noch ohne Erlaubniß Vieh hintreiben soll. 2 Sept. 1727. 978
36. Erneuertes Verbot wider das Pflücken der Nuß- und Eichel-Mast. 29 Jul. 1728. 978
37. Verordnung zur besseren Beobachtung der Holz- und Jagd-Ordnung. Vom 13 Jul. 1729. 978
38. Der Königl. Regierung Verordnung zum Aufnehmen der Königl. Wälder und Hölzungen. 14 Oct. 1729. 978
39. Verbot daß niemand von den Darser Einwohnern Holz und Latten kaufen soll. 1 Jul. 1731 984
40. Königl. Holz-Taxe. 4 Oct. 1731. 985
41. Königl. Verordnung, die Heide- Holz- und Jagd-Angelegenheiten betreffend. 15 Dec. 1731. 986
42. Verordnung daß auf jeden in die Städte kommenden Wagen mit Holz ein Zettel vorgezeiget werden soll. 4 April 1732. 992
43. Königl. Rescript an die Königl. Regierung und die Königl. Kammer, wegen concurrence der letzteren in Holz-Sachen. 19 Jul. 1732. 992
44. Der Königl. Regierung Rescript an den Ober-Jägermeister, wegen Versperrung aller Neben-Wege zur Stubbenitzschen Hölzung. 1732. 993
45. Erweiterung des vorhergehenden Patents, auch auf die Vorstädte. 28 Apr. 1733. 994
46. Genauere Bestimmung des vorstehenden Patents. Vom 16 May 1740. 27 Nov. 1742. und 9 Febr. 1748. 994
47. Verordnung wegen Setz- und Pflanzung der Obst-Bäume und Weiden-Paten in Königl. Domanial-Güter. 10 Oct. 1736. 994
48. Verordnung wegen Schonung der Hölzung beym Ziegen halten. Von 1746. 994

49. Daß Pfandträger, Arrendatores und Bauren auf Königl. Gütern das ihnen aßignirte Bau- und Nutz-Holz nicht verkaufen noch vertauschen sollen. Vom 5 Julius 1748. 994
50. Der Königl. Regierung Resolution, auf die Beschwerden der redlichen Eingesessenen von Jasmund und Wittow, der Stubbenitzer Hölzung betreffend. Vom 24 Januar 1749. 994
51. Verordnung wegen des Tropf-Holzes in Königl. Heiden. 24 Februar 1749. 998

B. Jagd-Verordnungen.

52. Herzog Philippi Julii Eventual-Vergleich mit der Rügischen Ritterschaft wegen der Jagd, Von 1612. 998
53. Herzoglich-Jagd-Patent. Vom 14 Februar 1620. 999
54. Der Schwedischen Regierungs Patent wegen der Jagd- und Setz-Zeit. Vom 13 März 1640. 1000
55. Mandat wider die Ruinirung der Jagd in den Königl. Heiden. 14 Sept. 1647. 1001
56. Edict wider Ruinirung der Jagd. Vom 20 December 1650. 1003
57. Verordnung wegen anzustellender Jagden zur Tilgung der Wölfe und Lüchse, und dafür zu erwartender Prämien. Vom 5 Januar 1670. 1004
58. Verbot des Jagens und Schiessens in den Königl. Wäldern, vornemlich in der Setz-Zeit. Vom 2 März 1671. 1005
59. Erneuerte Verordnung wegen des Jagens und Schiessens in den Königl. Wäldern. Vom 14 Februar 1674. 1007
60. Mandat wegen Beobachtung der Setz-Zeit. Vom 30 März 1680. 1008
61. Wiederholte Verordnung wegen Schonung der Königl. Wildbahnen, und daß den Dorf-Hunden Knüppel angelegt werden sollen. Vom 8 Nov. 1680. 1008
62. Wiederholte Verordnung wegen Schonung der Wildbahnen. 9 April 1681. 1009
63. Erneuertes Jagd-Patent. Vom 15 April 1684. 1011
64. Verordnung zur Aufrechthaltung, das Regale der Heiden, Hölzungen und Jagden. Vom 22 May 1685. 1011
65. Patent wider das von Pensionarien verübte unbefugte Jagen, Hetzen und Schiessen. Vom 26 November 1687. 1014
66. Wiederholte Verordnung, wegen Schonung der Königl. Heide und Wildbahnen. Vom 3 April 1690. 1015
67. Verordnung, daß alle Privat-Personen im Lande sich die Tilgung der Wölfe angelegen seyn lassen sollen. Vom 2 December 1705. 1016
68. Patent wegen Tilgung der Raub-Vögel. Vom 6 August 1708. 1017
69. Verordnung wider die Wild-Diebereyen. Vom 13 May 1711. 1018
70. Verordnung wegen allgemeiner Beobachtung der Setz-Zeit beym Jagen. Vom 24 März 1721. 1018
71. Verordnung wegen Tilgung der Wölfe. Vom 28 Januar 1721. 1019
72. Mandat, keine Hunde auf dem Lande ohne Knüppel gehen zu lassen. Vom 9 May 1725. 1019
73. Der Königl. Regierungs Rescript an den Jagd-Fiscal, wegen unbefugter Haltung der Wind- und Jagd-Hunde. Vom 21 Januar 1726. 1019
74. Der Königl. Regierungs Rescript an die Ritterschaft, dahin zu sehen, daß keinen ihrer Pensionarien verstattet werde, Jagd- und Spür-Hunde zu halten. Vom 26 März 1727. 1019
75. Königl. Rescript an die Pommersche Regierung, aus den hiesigen Wildbahnen und Gehägen ein jährliches Einkommen zu machen. Vom 29 Jul. 1728. 1020
76. Der Königl. Regierung Declaration, wegen der Setz-Zeit des hohen Wildes. Vom 31 Jul. 1730. Vom 6 September 1730. Vom 2 Dec. 1730. 1021
77. Verbot der unbefugten Streif-Jägereyen. Vom 20 Jul. 1731. 1022

78. Der Königl. Regierung Patent, zu Befolgung des vorstehenden Königl. Rescripts. Vom 13 Julius 1729. 1021
79. Der Königl. Regierungs Rescript wegen der Setz-Zeit des hohem Wildes. Vom 13 Jul. 1733. 1022
80. Genauere Bestimmung der Setz- und Jagd-Zeit. Vom 19 April 1734. 1022

Acht- und Zwanzigste Abtheilung.

Post- Fuhr- und Wege-Verordnungen.

A. Post-Verordnungen.

No. Seite.
1. Patent wegen Unterschlagung der Briefe von den Postillionen. 19 Febr. 1690. 1023
2. Ihro Königl. Majestät gnädigste Verordnung, betreffend des Post-Wesen in Pommern und Wismar. Gegeben zu Stockholm, den 10 Jun. 1699. 1023
3. Der Königl. Regierung Post-Reglement. Vom 24 Februar 1701. 1027
4. Königl. Resolution und Verordnung wegen der Frey-Briefe. 8 Januar 1704. 1029
5. Königl. Protectorial für die Post-Bedienten. Vom 23 Jun. 1704. 1035
6. Der Königl. Regierung Verordnung für die Passagiers auf den Posten. Vom 8 November 1704. 1036
7. Extract aus den Post-Ordnungen und Instructionen; Gedruckt Stockholm, den 12 März 1709. 1039
8. Pommersche Post-Taxe. Vom 11 May 1724. 1042
9. Der Königl. Regierung Resolutiones wegen der Jurisdiction über die Post-Bedienten. Vom 23 October 1724. 1042
10. Postjagd-Ordnung und Taxe. Vom 9 April 1728. 1043
11. Erneuertes Protectorial für die Post-Bedienten und andere wiederholte Verordnungen. Vom 18 August 1728. 1043
12. Erneuertes Post-Reglement. Vom 13 September 1745. 1043
13. Taxa wornach die Fracht für Passagiers und Sachen, so mit den Königl. Postjagden von Stralsund und Wittow nach Ystädt sollen, müssen bezahlet werden. Von 26 Januar 1747. 1043
14. Königl. Reglement über die Schwedisch-Pommerschen fahrenden Posten. Vom 31 August 1747. 1044

B. Fuhr- und Wege-Verordnungen.

5. Der Königl. Regierung Rescript, an die Landes-Districte, wegen nachdrücklichen Zuthuns zur Besserung der Wege im Lande. Vom 21 September 1670. 1046
16. Fuhr-Ordnung. Vom 12 September 1681. 1047
17. Erneuerte und verbesserte Fuhr-Ordnung. Vom 27 März 1696. 1047
18. Verordnung, wegen Reparirung der Wege, Stege, Brücken und Dämme im Lande. Vom 26 December 1662. 1051
19. Wiederholte Verordnung wegen der Wege Reparation. Vom 29 May 1688. 1052
20. Der Königl. Regierung Rescript an die Districte wegen der zu bestellenden Curatorum viarum. Vom 27 August 1702. 1054
21. Der Königl. Regierung wiederholtes Rescript wegen der Curatorum viarum. Vom 15 October 1704. 1054
22. Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Executionen bey unterlassener Wege-Besserung. Vom 30 May 1707. 1056

23. Festgesetztes Reglement wegen der Wege-Besserung, nebst Specification der Land-Wege in Pommern. Vom 21 May 1708. 1056
24. Erneuerte Verordnungen, wegen Besserung der Wege, Dämme und Brücken. Vom 8 August 1721. Vom 3 August 1730. Vom 14 December 1742. Vom 30 Januar 1754. 1058
25. Verordnung wegen Defrayrung der Curatorum viarum und Landmesser. Vom 29 April 1723. 1058
26. Verordnung wegen Reinigung der Trebel, Barte, Zvitz und des Ryk-Grabens. Vom 29 May 1739. 1058

Neun- und Zwanzigste Abtheilung.

Cameral-Landkasten-Matrikel- und Contributions-Verordnungen.

A. Cameral- und Land-Kasten-Sachen.

No. Seite.
1. Die Königl. Schwedische Vorpommersche Kammer Instruction und Verordnung, wegen Administrirung der Renten und Revenüen, und derselben Dispositien und Austheilung. 20 Februar 1684. 1059
2. Land-Kasten-Ordnung und Instruction für die Einnehmer und Mandatarien. 20 December 1672. 1059
3. Der Königl. Regierung Reglement für die Landes-Executores. 8 Sept. 1704. 1064
4. Der Pommersche Staat für das Jahr 1721. 1065
5. Der Pommersche ordinaire Staat für das Jahr 1734. 1072

B. Landes- und Hufen-Matrikel-Sachen.

6. Verordnung wegen einer allgemeinen Hufen-Designation, zur beständigen Landes-Matrikel. 29 October 1663. 1082
7. Prolongation des Termini zur Einbringung richtiger Designationen aller Hufen der Güter-Inhaber im Lande. 9 März 1664. 1083
8. Der Königl. Einrichtungs-Commißion Patent, wegen Reasumtion des Geschäfts zur Einrichtung einer Hufen-Matrikel. 20 December 1664. 1083
9. Das von den Königl. Commissarien den Landständen communicirte Bedenken wegen der Landes-Matrikel. 8 May 1665. 1084
10. Instruction für die Deputirten zur Hufen-Lustration. 12 April 1681. 1087
11. Edict wegen einer einzubringenden Hufen- und Häuser Profeßion, zur Abfassung einer Interims-Matrikel. 26 April 1681. 1091
12. Placat wegen einer anzustellenden Prüfung der Unrichtigkeiten und Dunkelheiten in den zur Interims-Matrikel eingebrachten Hufen-Profeßionen. 28 Nov. 1681. 1093
13. Königl. Resolution wegen einer niederzusezenden Matrikel-Commißion. Vom 15 November 1684. 1094
14. Königl Resolution wegen der Interims-Matrikel. 9 May 1685. 1095
15. Edict wegen Profeßion der seit 1681 zur Cultur gebrachten wüsten Hufen und unaufgeführten Häusern in den Städten. 1 August 1685. 1095
16. Königl. Resolution wegen der Landes-Matrikel. 9 November 1685. 1096
17. Wiederholtes Edict wegen der Profeßion der zur Cultur gebrachten Hufen. 7 Jun. 1687. 1097
18. Abermaliges Edict wegen der Hufen- und Aecker-Profeßionen nach einem beygelegten Project. 9 May 1698. 1098

19. Königl. Comissarium zur Verfertigung einer Landes-Matrikel. Von 1702. 1101
20. Königl. Rescript an die Königl. Regierung wegen des Matrikel-Werks. Vom 6 December 1702. 1103
21. Königl. Rescript an den Canzler von Lagerström, als Director der Matrikel-Commißion, wegen schleuniger Betreibung der Landes-Matrikel. 2 März 1703. 1104
22. Königl. Resolution an die Königl. Regierung wegen Fortsetzung der Matrikel-Commißion. Vom 14 April 1703. 1104
23. Königl. Rescript an die Königl. Regierung zur Erörterung verschiedener Zweifel und Erinnerungen bey dem Matrikel-Werk. Vom 6 May 1703. 1106

C. Contributions- und Steuer-Anschläge, vornemlich in ausserordentlichen Fällen.

24. Ordnung, auf was Maasse in der Fürstlichen Pommerschen Wollgastischen Regierung gewisse Steuren zu Contentirung und Unterhaltung des einquartierten Kayserl. Kriegs-Volks aufgebracht, und wie es damit allenthalben gehalten werden soll. Vom 22 März 1628. 1108
25. Capitation oder Kopfsteuer-Ordnung in Fürstlich-Wollgastischer Regierung. Vom 18 April 1632. 1112
26. Allgemeine Capitation zu Anschaffung und Unterhalt der Reuter und Knechte, die als ein Landes-Contingent zum Türken-Kriege zu stellen sind. 1 Sept. 1663. 1114
27. Ausserordentliche Städtische Capitations-Steuer zur Aufbringung ihrer exsolvendorum. Vom 10 May. 1681. 1116
28. Abermalige Capitation zur Volks-Hülfe wider die Türken. 2 Jun. 1686. 1118
29. Abermalige Stadtische Capitation zur Aufbringung einiger bedürfenden Mittel. 1118
30. Allgemeine Kopf- Stand- und Vieh-Steuer aller Königl. Bedienten und Einwohner des Herzogthums Pommern. Vom 18 März 1692. 1118
31. Capitations-Steuer. Vom 26 Jan. 1693. 1128
32. Capitations-Steuer. Vom 1 Febr. 1694. 1128
33. Städtische Capitations-Steuer. Vom 17 October 1694. 1128
34. Extract der Königl. Resolution. Vom 27 Febr. 1699, an die Ritterschaft, wegen des Neben-Modi. §. 1. 2. 1131
35. Extract der Kön. Resolution, Vom 21 April 1699, wegen des Neben-Modi. §. 4. 1136
36. Städtische Capitations-Steuer in ihren Ländereyen. Vom 6 Nov. 1699. 1137
37. Edict wegen Zumessung des Magazin-Korns an die Proviant-Bedienten, und der Uebermasse auf die Last. Vom 14 Febr. 1701. 1139
38. Declaration des vorhergehenden Edicts wegen der Zumessung des Magazin-Korns. Vom 14 Jul 1701. 1139
39. Allgemeines Kopf-Stand- und Vieh-Steuer-Edict. Vom 8 Oct. 1710. 1139
40. Verordnung wegen Abschaffung der breiten Scheffel auf dem Magazin-Boden. Vom 2 März 1711. 1140
41. Das grosse Steuer-Edict zur ausserordentlichen unumgänglichen Kriegs-Hülfe. Vom 21 Jul. 1711. 1140
42. Königl. Resolution, daß drey Ritterhufen durchgehends gegen Eine contribuable reducirte Bauerhufe gehen sollen. Vom 23 Januar 1715. 1142

Dreyßigste Abtheilung.

Zoll- Licent- Accise- und Consumtions-Steuer Ordnungen.

A. Zoll-Sachen.

1. Wollgastische Fürsten-Zoll-Ordnung, oder: des Canzlers von Eichstädt Bericht vom Fürstl. Wollgastischen Zoll, samt dessen Freyheit und Gerechtigkeit und was dabey in Acht zu nehmen, wie er dem Fürstlichen Zöllner eingehändiget ist. Vom 12 May 1580. 1143

2. Wollgastische Fürsten-Zoll-Rolle. 1143
3. Königl. Zoll-Rolle für den Zoll in Triebsees. Von 1660. 1143
4. Die Damngartische Zoll-Rolle. Vom 16 Febr. 1662. 1144.
5. Die Loitzische Zoll-Rolle. 1146
6. Königl. Verordnung wegen Clarirung des grossen See-Zolles, mit groben Münz-Sorten. Von 1668. 1147
7. Patent, daß man sich auf den Zoll-Cammern binnen 3 Tag: melden und clariren lassen solle. Vom 12 August 1680. 1148
8. Königl. Placat und Protectorial für die grosse See-Zolls-Bedienten. Vom 13 April 1681. 1148
9. Königl. Verordnung wegen der Accidentien bey den Zoll-Conteiren in Pommern. Vom 13 Jun. 1687. 1149
10. Patent wegen Angabe des zu Lande eingehenden Korns bey den Zöllen. Vom 8 October 1689. 1150
11. Königl. Verordnung wegen der trafiquirenden Bürgerschaft Unrichtigkeit im verzollen. Vom 28 December 1698. 1150
12. Mandat, daß Krämer und Viehhändler die Zolle nicht vorbey reisen sollen. Vom 20 April 1705. 1150
13. Erneuertes Mandat wider die Zoll-Defraudationen der Krämer und Viehhändler. Von 1735. 1151

B. Licent-Sachen.

14. Königl. Resolution wegen Hebung der Licenten in Hinterpommern. Vom 28 Febr. 1650. 1151
15. Königl. Resolution wegen der gesuchten Moderation der Licenten. Vom 19 April 1651. 1152
16. Königl. Resolution für die Commissarien bey Introducirung der denovo moderirten Licenten. Vom 9 Januar 1652. 1152
17. Königl. Resolution wegen einiger Punkte bey der in Pommern und Mecklenburg eingeführten Liefländischen Licent-Taxe. Vom 4 März 1652. 1155
18. Königl. Instruction für den Ober-Licent-Inspector Vom 31 August 1652. 1156
19. Königl Licent-Ordnung in Hinterpommern und Mecklenburg. 26 Sept. 1654. 1158
20. Königl. Resolution wegen allerley Licent-Sachen. Vom 26 Sept. 1654. 1159
21. Die Warnemünder Licent-Ordnung Vom 1656. 1160
22. Königl. Ordre wegen des 3ten und 6ten Parts Licent-Freyheit der Stadt Stralsund. Vom 4 April 1657. 1162
23. Königl. Ordre, daß die Stadt Stetin der Stadt Stralsund in den Licenten gleich gemacht werden soll. Vom 6 September 1660. 1162
24. Königl. Confirmation der Resolutionen an die Pommerschen Städte, wegen des 3ten und 6ten Parts Licent-Freyheit einheimischer Schiffe. 26 Dec. 1660. 1163.
25. Königl. Resolution an die Städte, wegen der Licenten. Vom 15 Jul. 1664. 1163
26. Königl. Pommersche Licent-Taxe. Von 1681. 1164
27. Königl. Instruction an den Staats-Commissarius, wegen seiner Ober-Inspection über die Licenten. Vom 20 Febr. 1682. 1172
28. Königl. Verordnung, wegen der moderirten Stettinischen Licenten. Vom 28 May 1682. 1174
29. Königl. Verordnung wegen der Accidentien bey den Licent-Contoirs. Vom 22 December 1686. 1174
30. Königl. renovirte Licent-Ordnung in Pommern, wornach sich Schiffer und Kaufleute zu richten haben. Von 1687. 1175
31. Protectorial der Zoll- und Licent-Bedienten, erneuert den 20 May 1722. 1176
32. Circular des Ober-Licent-Directors an die Licent-Verwalter, daß auf jedem Schiffe ein Messer-Brief vorhanden seyn soll. Vom 6 Nov. 1723. 1176
33. Königl. Commerz-Collegii Resolution auf der Stadt Stralsund und der Landstände Gesuch, wegen der Licent-Freyheit für durchgehende Waaren. Vom 14 März 1729. und den 14 März 1730. 1176
34. Publication der Königl. Verordnung, wegen der Licent-Taxe. Von 1732. 1177

35. Verordnung wegen der Angabe der Schiffer bey den Licent-Aufsehern zum neuen Diep und Gellen. Vom 25 August 1732. 1177
36. Neue Licent- und Segelations-Ordnung und Taxe. Vom 15 Nov. 1733. 1177
37. Königl. Resolution wegen Verlicentirung des feinen Schottischen Salzes. Vom 13 August 1741. 1177
38. Besondere Publication des 1ten und 21ten §. der renovirten Licent-Ordnung. Vom 3 October 1746. 1178
39. Königl. Schreiben an die Pommersche Kammer, wegen der Licent-Freyheit des Getraydes und anderer Waaren, die mit Königl. Kriegs-Schiffen und Post-Jagden abgehen. Vom 21 October 1754. 1178
40. Königl. Rescript wegen der Licent-Freyheit roher Materien zu den Reifschlägereyen. Vom 29 October 1754. 1178
41. Königl. Schreiben an die Kammer- und Commerz-Collegia wegen Verminderung der Licenten zur Aufnahme des Pommerschen Handels. Vom 13 Jan. 1755. 1178
42. Patent wegen Annehmung der Schwedischen Interesse-Versicherungs-Zettel bey der Licente. Vom 14 Febr. 1757. 1179

C. Accise-Sachen.

43. Fürstliche Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 31 Dec. 1631. 1180
44. Fürstliches Patent wegen der Trank-Steuer. Vom 8 Jan. 1635. 1190
45. Rescript der Königl. Regierung an den Accise-Inspector, wie Professores und der Oeconomus der Akademie die Accis-Freyheit zu geniessen haben sollen. Vom 31 Januar 1659. 1191
46. Rescript der Königl. Regierung, wegen der jährlichen Freyzettel des Akademischen Oeconomie auf jeden Studiosum. Vom 6 Jun. 1666. 1192
47. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung im Herzogthum Vorpommern. Greifswald 1669. 1192
48. Mandat wider die Unterschleife bey der Accise. Vom 21 März 1670. 1192
49. Perpetuum executoriale für die Accise-Bedienten. Vom 30 Sept. 1670. 1193
50. Verglichene Accise- und Personen-Steuer-Ordnung im Königl. Pommern. Vom 9 März 1672. 1194
51. Patent zur Declaration einiger Zweifel wider die Accise- und Personen Steuer-Ordnung. Vom 16 Sept. 1674. 1200
52. Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, den bey der Regierung der Cantmer und dem Hofgericht bestellten Bedienten keine Stadt-Accise anzumuthen. Vom 13 Sept. 1675. 1201
53. Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Accise-Freyzettel der Professorum und Studirenden. Vom 13 Febr. 1675. 1201
54. Extract aus der Instruction des Cammeriers und Accise-Inspecters, das Accis-Wesen und die Accise-Freyheit betreffend. Vom 7 May 1681. 1201
55. Der Königl. Herren Commissariorum Restriction des in obiger Instruction die Accise-Freyheit der Professoren betreffenden Passus. Vom 21 May 1681. 1202
56. Patent wegen genauer Nachlebung der Quartal-Steuer- und Accise-Ordnungen in Städten und auf dem platten Lande. Vom 16 October 1682. 1203
57. Verordnung wider die bey der Accise eingerissenen Unordnungen und Defraudationen. Vom 21 October 1684. 1204
58. Reglement, wie den Accise-Quartal- und Personal-Steuer-Ordnungen nachgelebet werden soll. Vom 2 März 1691. 1205
59. Des General-Gouverneurs Nicolas Bielke Salvagardie für die Mühlen-Visitirer. Vom 31 October 1691. 1206
60. Verordnung wider die heimliche Einführung accisbarer Waaren in den Städten. Vom 4 May 1692. 1207
61. Verordnung wegen Abstellung der Handmühlen, zur Schmälerung der Accise-Gefälle. Vom 28 September 1692. 1207
62. Verordnung bey Wiedereinführung der Accise in natura auf den platten Lande, anstatt der Personen- und Quartal-Steuer. Vom 19 Nov. 1696. 1207
63. Der Königl. Regierung-Protectorial der Accise-Bedienten. 15 Febr. 1697. 1210

64. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 2 März 1697. 1211
65. Der Königl. Regierung Instruction der vorzunehmenden Verpachtung der Accise. Vom 8 December 1699. 1211
66. Renovirte und verbesserte Taxe der Quartal-Steuer-Ordnung. Vom 21 December 1699. 1211
67. Patent wegen der zu erneuernden Arrhende-Contracte auf die Trank- und Scheffel-Steuer. Vom 9 Febr. 1705. 1211
68. Verordnung wider das Vorausmahlen gegen die wieder einzuführende Accise in natura auf dem platten Lande. Vom 30 Nov. 1705. 1212
69. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung zur Observanz in den nächsten 6 Arrhende Jahre. Vom 30 December 1705. 1213
70. Der Königl. Regierung Declaration über einige Stellen der renovirten Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 30 November 1705. 1223
71. Erneuertes Protectorial für die Accise-Bedienten. Vom 24 Febr. 1706. 1224
72. Patent wegen der Wiedereinführung der Accise und Quartal-Steuer. Vom 11 Februar 1721. 1224
73. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 17 Jun. 1721. 1224
74. Protectorial für die Accise-Bedienten. Vom 8 August 1721. 1224
75. Patent wegen Abfassung richtiger Designationen der steuerbaren Personen auf dem Lande, zum Behuf der Quartal Steuer. Vom 7 Jan. 1722. 1225
76. Mandat wegen richtigern Abtrags der Accise in den Städten. Vom 28 Jan. 1722. 1225
77. Verordnung wegen der Sexta-Steuer und besserer Einrichtung der Quartal-Steuer auf dem platten Lande. Vom 9 April 1722. 1225
78. Königl. Erklärung wegen der Accise- und Quartal-Steuer. 2 May 1724. 1225
79. Patent wider den Unterschleif bey der Accise. Vom 25 Jul. 1729. 1225
80. Verordnung, daß arme Personen, welche Befreyung von der Quartal-Steuer suchen, solche nicht bey der Königl. Regierung, sondern bey jedes Orts Obrigkeit suchen müssen. Vom 10 März 1747. 1225
81. Patent wegen der Quartal-Steuer. Vom 25 October 1747. 1225
82. Verordnung, daß auf den Städtischen Mühlen keine Mahl-Säcke der Landleute angenommen werden sollen, wo sie nicht von der Herrschaft gezeichnet sind. Vom 17 October 1767. 1225
83. Verordnung wegen der Designationen der steuerbaren Personen auf dem platten Lande. Vom 19 October 1767. 1226

D. Consumtions-Steuer-Sachen.

84. Königlich-Schwedisch-Vorpommersche Consumtions-Steuer-Ordnung. Vom 8 May 1698. 1226
85. Extract der Königl. Resolution an die Ritterschaft. Vom 27 Febr. 1699 §. 4 wegen der eingeführten Consumtions-Steuer. 1242
86. Königl. Vorpommersche Pack-Kammer-Ordnung. Vom 2 Jul. 1701. 1244
87. Königl. Schwedische Vorpommersche renovirte Consumtions-Steuer-Ordnung. Von 1704. 1247
88. Patent wegen der wieder einzuführenden Consumtions-Steuer. 10 Nov. 1732. 1247
89. Königl. Consumtions-Steuer-Ordnung. Vom 3 May 1734. 1248
90. Königl. Vorpommersche Pack-Kammer-Ordnung; wie solche in denen Städten, allwo Pack-Häuser angerichtet worden, observiret und nachgelebet werden soll. Vom 4 Jun. 1734. 1248
91. Der Königl Regierung Declaration an den Ober-Inspector, über verschiedene Punkte der Consumtions-Steuer-Ordnung Vom 18 May 1738. 2248
92. Königl. Consumtions-Accise auf ausreichische Waaren in Schweden. Vom 8 May 1739 1251
93. Königl. Schreiben wegen des höhern Impostes auf grobes Tuch und Boye. Von 1754. 1251

Ein

Ein und Dreyßigste Abtheilung.

Militair = Verordnungen.

A. Edicte bey Kriegs-Gefahr, und zur Landes-Defension.

1. Herzogs Philippi Julii Edict, daß jedermann zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit seyn, und niemand von der Ritterschaft in fremde Kriegs-Dienste treten soll. Vom 23 März 1620. 1252
2. Herzogs Philippi Julii Interims-Verordnung, wie man sich zur nöthig scheinenden Landes-Defension in Bereitschaft setzen solle. Vom 24 May 1620. 1253
3. Herzog Bogislafs XIV. allgemeines Aufbot zur Kriegs-Rüstung. Vom 15 August 1626. 1254
4. Capitulation zwischen dem Könige von Schweden Gustav Adolph und der Stadt Stralsund, wegen ihrer Defension und Guarnison. Vom 17 Jan. 1629. 1255
5. Vereinbarung zwischen dem Könige Gustav Adolph und dem Herzog Bogislaf XIV. die Defension des Landes betreffend. Vom 30 August 1630. 1255
6. König Christians IV. von Dännemark offenes Protectorial für die unter des Roschildschen Thum Capitels Suffragio und Sprengel stehende Kirchen, Schulen und Hospitale auf der Insel Rügen. Vom 2 Jan. 1638. 1255
7. Der Königl. Regierung Edict, gegen der drohenden Kriegs-Gefahr gerüstet zu seyn. Vom 31 May 1657. 1256
8. General-Aufbot wider den feindlichen Einfall. Vom 14 October 1657. 1257
9. Allgemeiner Aufbot in Rügen. Vom 23 December 1659. 1257
10. Mandat zur Defensions-Verfassung und Läutung der Bet-Glocke gegen die Türken-Gefahr. Vom 26 März 1664. 1258
11. Edict wider das Flüchten von dem Lande nach den Städten, wegen vermeynter feindlichen Gefahr. Vom 25 Jun. 1675. 1259
12. Edict zur Defensions-Verfassung gegen den angedroheten Einfall der Moscowiter, Polen und Sachsen. Vom 3 Jul. 1710. 1259
13. Edict zur Landes-Defension gegen den Einfall der Sächsischen, Moscowitischen und Dänischen Truppen. Vom 23 Jul. 1711. 1259
14. Mandat, wegen Verhaltens gegen den würklichen Anmarsch der Sachsen und Moscowiter. Vom 12 August. 1711. 1261
15. Edict wider das unzeitige Flüchten der Landes-Einwohner vom platten Lande, nebst einem Reglement wegen Verhaltens der Miliz, zur Erleichterung der Landes-Noth. Vom 26 August 1711. 1262
16. Der Königl. Regierung Ermunterung an die Landes-Einwohner, gegen die harten Proceduren der Feinde, und gegen ihre lockende Versicherungen an die, welche sich in den Städten salviret haben. Vom 3 Febr. 1712. 1264
17. Reglement, wornach es mit dem General-Aufbot in der Insel Rügen zur Defension des Fürstenthums gehalten werden soll. Vom 12 Jun. 1713. 1265
18. Königl. Verordnung, wegen der wider die Dänen und Russen anzustellenden Caperenen. Vom 19 Febr. 1715. 1267
19. Advocatoria wider des Königs von Preussen Majestät. 28 Sept. 1757. 1270
20. Mandat wider die Beförderung der Briefe von Preußischen Kriegs-Gefangenen. Vom 31 December 1759. 1271

B. Werbungs-Sachen.

21. Edict wider die Zwang-Werbungen. Vom 2 May 1655. 1271
22. Edict wider die fremden Werbungen. Vom 10 Jan. 1671. 1272
23. Wiederholte Verordnung wider die fremden Werbungen. 17 May 1672. 1272
24. Abermaliges Edict wider die fremden Werbungen, und daß kein Eingebohrner ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienste treten soll. Vom 10 April 1684. 1273
25. Protectorial der Dienstboten, Handwerks-Gesellen ꝛc. wider die Zwang-Werbungen. Vom 20 März 1685. 1274
26. Wiederholtes Verbot wider die fremden Werbungen. Vom 18 May 1685. 1275

27. Verordnung wegen Beförderung der einländischen Werbungen, und Abstellung alles Zwanges dabey. Vom 8 May 1687. 1275.
28. Wiederholte Versicherung an die Landes-Einwohner wegen der Zwang-Werbungen. Vom 20 Jun. 1687. 1276
29. Edict, daß die Recrutirung der hiesigen Miliz ohne Zwang geschehen soll. Vom 7 October 1688. 1276
30. Wiederholtes Verbot der fremden Werbungen. Vom 3 April 1691. 1276
31. Publication des Königl. Patents, wegen Anwerbung einiger Bootsleute. Vom 7 März 1700. 1276
32. Abermaliges Verbot der Fremden Werbungen, zum Nachtheil der Recrutirung für die Königl. Miliz. Vom 15 Febr. 1703. 1277
33. Werbungs-Patent zu einem noch zu errichtenden Dragoner-Regiment, und zur Recrutirung der übrigen Miliz. Vom 6 März 1703. 1277
34. Patent wegen Abstellung aller Gewaltsamkeiten bey den neuen Werbungen. Vom 28 Jan. 1704. 1278
35. Patent wider die sich auf den Pässen und im Lande heimlich aufhaltenden fremden Werber. Vom 1 März 1710. 1278
36. Werbungs-Realement zur Recrutirung und Completirung der Königl. Miliz. Vom 16 März 1711. 1278
37. Der Königl. Regierung Instruction, wie eine erforderliche Land-Miliz errichtet werden soll. Vom 8 April 1711. 1279
38. Patent wider die fremden Werber. Vom 7 Jan. 1722. 1282
39. Renovirte Verordnung wider die fremden Werber. Vom 7 May 1725. 1282
40. Neue ausführliche Verordnung wider die fremden Werber. 19 Dec. 1735. 1283
41. Erneuerte Verordnung wider die Gewaltsamen Werbungen für die Pommerschen Guarnisen-Regimenter. Vom 10 Sept. 1753. 1283
42. Patent wegen der Einrichtung eines Jäger-Corps. Vom 22 Sept. 1757. 1283
43. Einschärfung des Werbe-Realement von 1704 und 1753. 30 Nov. 1758. 1284
44. Verordnung wider die verkleideten und nicht mit Pässen versehenen Werben. Vom 23 October 1767. 1284

C. Disciplin- und Dienst-Sachen.

45. König Gustav Adolphs Ordinanz für die Soldatesca in Pommern. Von 1631. 1285
46. Königl. Instruction des General-Auditeurs für den Pommerschen Staat. Vom 4 December 1639. 1287
47. Königl. Mandat wider verschiedene Excesse der Miliz, im Jagen, Fischen und andern Eindrang in bürgerliche Nahrung. Vom 1 März 1655. 1288
48. Edict wider die Excesse der einquartirten Soldatesque, wie auch der Werber. Vom 18 May 1655. 1289
49. Der Königl. Regierung Verordnung wider die Gewaltsamkeiten der im Lande liegenden Soldatesque. Vom 26 August 1658. 1290
50. Königl. Verordnung, wegen Verhaltens Dero Miliz in Pommern. Vom 10 April 1659. 1291
51. Der Königl. Herren Commissariorum Schreiben an den Commendanten in Stralsund, wegen guten Vernehmens mit der Stadt, und Verhaltens der Guarnison. Vom 17 November 1680. 1294
52. Königl. Resolution wegen einiger Unordnungen, welche die Königl. Herrn Commissarii bey den Guarnisonen in Pommern gefunden. Vom 11 May 1681. 1296
53. Königl. Placat wegen der Unterschleife bey den Munsterungen. Vom 11 May 1681. 1297
54. Reglement der Reisekosten für die, welchen in Ihro Königl. Majestät Dienst einige Reisen im Herzogthum Pommern committiret werden. 4 Oct. 1681. 1298
55. Instruction, wornach die General-Musterungen und die ordinairen Musterungen in den Herzogthum Pommern geschehen sollen. Vom 20 Febr. 1684. 1298
56. Königl Verordnung, was wegen der Bekleidungs-Gelder und der Miliz-Bekleidung in Pommern observiret werden soll. Vom 16 August 1688. 1303

57. Königl.

57. Königl. Resolution wegen Ablieferung der Compagnien. Vom 2 August 1689. 1304
58. Königl. Verordnung, daß den Profossen ihres Dienstes wegen nichts ehrenrühriges oder verkleinerliches vorgeworfen werden soll. Vom 6 Febr. 1697. 1305
59. Edict wider die Diebstähle der Soldaten und deren Hehler. Vom 1 Dec. 1710. 1305
60. Rescript wegen Belohnung der Soldaten, welche Delinquenten einholen und bewahren. Vom 2 August 1723. 1306
61. Verordnung, daß niemand von Soldaten Mondirungs-Stücke oder Ammunition an sich bringen soll. Vom 16 Jul. 1745. 1306
62. Patent, daß Landes-Eingesessene bey vorkommenden Unordnungen sich zuerst bey den nächsten Befehlshaber, und sodann bey dem Regiments-Chef, nicht aber unmittelbar bey der Königl. Regierung oder der Generalität sich melden sollen. Vom 29 Jul. 1759. 1306

D. Stand- Quartier- Verpflegungs- Service- und Marsch-Verordnungen.

63. Königl. Ordnung, wornach die Miliz in Pommern tractiret werden soll. Vom 17 März 1655. 1307
64. Des Feldmarschalls und General-Gouverneurs C. G. Wrangels Service-Ordonnanz. Vom 7 December 1661. 1307
65. Des Feldmarschall Wrangels Stand-Quartier-Ordonnanz. 12 Nov. 1665. 1308
66. Patent, daß die Officiers der im Lande stehenden Reuterey ausser den Servicen sich aller unzuläßigen Exactionen enthalten sollen. Vom 12 Nov. 1668. 1308
67. Des Feldmarschall Wrangels Stand-Quartiers-Ordonnanz. Vom 17 Dec. 1672. gedruckt 1774. 1309
68. Verordnung wegen der Service der Officiers. Vom 17 März 1674. 1309
69. Des Feldmarschall Wrangels Ordonnanz, wornach die Miliz in Pommern monatlich zu verpflegen ist. Vom 1 Februar 1675. 1310
70. Tare, wornach die Officirers die Victualien, hart und rauch Futter in Bezahlung anzunehmen haben. Vom 20 Februar 1675. 1310
71. Des Feldmarschall Königsmarks Ordonnanz an die Reuter, wegen Verhaltens bey Ab- und Zu-Märschen ꝛc.. Vom 13 Jul. 1676. 1310
72. Des Feldmarschall Königsmark Verpflegungs-Ordonnanz für die Cavallerie, Dragoner und Artillerie. Vom 1 October 1676. 1311
73. Des Feldmarschall Königsmark erneuerte Service-Ordnung, nebst der Percelen-Tare, wornach die Real-Servicen abzuführen sind. Vom 21 May 1681. 1311
74. Königl. Erklärung wegen der zum Reichs-Contingent zu stellenden Cavallerie. Von 1685. 1315
75. Erneuerte Stand-Quartiers-Ordonnanz. Von 1686. 1315
76. Des General-Gouverneur Graf Bielken erneuertes Reglement wegen der Quartieren und Servicen. Vom 20 December 1689. 1315
77. Des General-Gouverneur Graf Bielken renovirte Stand-Quartiers-Ordonnanz. Vom 20 Februar 1693. 1316
78. Königl. Resolution an die Königl. Regierung wegen der Einquartierung. Vom 17 Jun. 1698. 1316
79. Verordnung, daß der Landmann in den 5 Sommer-Monaten der Reuterey kein Rauch-Futter zu geben schuldig sey. Vom 30 Jun. 1698. 1316
80. Extract der Königl. Resolution, vom 27 Febr. 1699. wegen der Real- und Geld-Servicen. §. 3. 1317
81. Extract der Königl. Resolution, vom 21 April 1699, wegen der Geld-Servicen. §. 1. 2. 3. 1319
82. Königl. Pommersche Marsch-Ordnung. Vom 14 October 1701. 1321
83. Der Königl. Regierung Stand-Quartiers-Ordonnanz für die in Pommern stehende National-Regimenter. Vom 15 October 1701. 1324
84. Service- und Obdachs-Gelder-Ausrechnung für die Guarnisons in Pommern. Vom 27 May 1702. 1325

85. Vier Decrete des Königl. hohen Tribunals, wegen der zwischen Ritterschaft und Städten streitigen Einquartierungs- und Service-Sachen. 1705. bis 1715. 1326
86. Stand-Quartiers-Ordennanz für die in Pommern stehenden Reuter- und Dragoner-Regimenter. Vom 23 October 1709. 1327
87. Renovirte und erweiterte Stand-Quartiers-Ordennanz für die Reuter- und Dragoner-Regimenter. Vom 21 Nov. 1710. 1327
88. Interims-Reglement, wegen Verhaltens und Verpflegung der Truppen auf Rügen. Vom 13 November 1713. 1327
89. Reglement über die Einquartierung in Pommern. Vom 22 Aug. 1714. 1327
90. Reglement wegen des Beytrages der unter dem Neben-Modo stehenden Leute, zur Einquartierung. Vom 29 August 1714. 1327
91. Edict wider den unzeitigen Verkauf von Korn und Vieh, zum Nachtheil der Einquartierung. Vom 25 August 1714. 1328
92. Königl. Schreiben an das hohe Tribunal, wegen der Differentien zwischen Ritterschaft und Städten, in puncto der Einquartirung und Servicen. Vom 28 December 1720. 1328
93. Der Königl. Regierung Marsch- und Quartier-Ordennanz. 1 August 1757. 1329
94. Stand-Quartiers-Ordennanz für die in Pommern zu verlegende Cavallerie. Vom 1 August 1757. 1331
95. Patent, wegen der von Landständen übernommenen Ankaufung 1500 Bagagen und Artillerie-Pferden. Vom 1 August 1757. 1334
96. Declaration über die Stand-Quartiers-Ordnung. Vom 19 August 1757. 1336
97. Des Reichsraths Rosen Quartiers-Ordnung, für die unter seinem Befehl stehende Armee. Vom 24 Febr. 1658. 1337
98. Patent, wegen eines zu errichtenden Heu-Magazins. Vom 28 Sept. 1758. 1338
69. Der Königl Regierung Patent wegen der zu beobachtenden Marsch- und Stand-Quartiers-Ordennanz. Vom 25 December 1758. 1338
100. Patent wider der Landes-Einwohner Fourage-Aufkaufung vom Reutern, Unterofficirern, Commissarien und Trosknechten. Vom 3 August 1759. 1340
101. Renovirte Stand-Quartiers-Ordnung für die Cavallerie. 9 Nov. 1759. 1342
102. Repartition der Fourage-Lieferungen zu den Magazinen für die Königl. Armee. vom 26 September 1760. 1343
103. Edict, daß den Husaren in den bequartierten Städten und auf dem platten Lande nichts creditiret werden soll. Vom 13 December 1762. 1344

E. Edicte wegen der Deserteurs und Permittirten.

104. Königl. Patent, wegen der von ihrem Regimentern abgekommenen oder theils entlaufenen Schwedischen Knechten. Vom 15 März 1655. 1344
105. Königl. Pardons Placat für die von den Regimentern entwichenen, und Verordnung wider die, welche Deserteurs heaen. Vom 22 März 1673. 1345
106. Des Grafen Königsmark Edict an die Landes-Einwohner, keinen gemeinem Soldaten ohne Paßport seines Officiers paßiren zu lassen. Vom 10 December 1680. 1347
10. Edict, wider die Deserteurs, und die mit ihnen Collusion haben. Vom 3 Dec. 1682. 1347
108. Verordnung, wegen der Deserteurs, und der Strafe derer, die sie überhelfen. 22 Dec. 1687. 1347
109. Neue Verordnung wegen des Ausreissens der gemeinen Soldaten. Vom 21 Oct. 1691. 1348
110. Wiederholte Verordnung und Pönal Mandate wegen der Unterschleife mit den Deserteurs. Vom 30 Jun 1694. 1348
111. Königl. Resolution wegen des Pardons wiederkommender Deserteurs, deren Namen an den Galgen gestanden hat. Vom 29 Jul. 1699. 1348
112. Abermalige Verordnung wegen der Deserteurs, und Fürschrift der Pässe beurlaubter Soldaten. Vom 8 Februar 1700. 1349
113. Wiederholte Edicte, zur Verhütung des Desertirens der Soldaten. Vom 13 August 1728. item von 1733. 1744. 1749. 1756. 1351
114 Erneuerte Verordnung wegen der Deserteurs. Vom 5 Sept. 1757. 1351
115. Edict wegen Zurücklieferung der von Deserteurs gekauften oder verhälten Gewehren. Vom 20 Jul. 1758. 1351
116. Maaßregeln wider das Desertiren der Husaren. Vom 4 August 1760. 1352

Sammlung
der wichtigsten
Pommerschen Konstitutionen,
Landes-Verträge,
Recesse, und Ordnungen,
von
den ältesten bis auf jetzige Zeiten.

Dritter Band.

Funfzehnte Abtheilung.

Landesherrliche Constitutionen über die Verfassung der Königlichen Collegien und Gerichte.

A. Königl. hohes Tribunal in Wismar.

No. I.

Präliminaire Instruction und Ordnung der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstinn und Frauen, Frauen CHRISTINÆ, der Schweden, Gothen und Wenden Königinn, Groß-Fürstinn in Finnland, Herzogin zu Ehesten, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstinn zu Rügen, Frau über Ingermanland und Wismar, ꝛc.

Welche in dem hohen Tribunal und Appellations-Gerichte zu Wismar in anteceſſum, und so lange, bis eine beständige Gerichts-Ordnung daselbst wird introduciret werden können, von jetzt höchstgedachter Ihro Königl. Majestät dabey constituirten Präsidenten, Vice-Präsidenten, Assesseren und andern Bedienten, bey Haltung dieses Appellations-Gerichts, in Administrirung der Justize, soll observiret werden, und wornach sich dieselbe zu richten. De Dato Stockholm, den 30 März Ao. 1653.

Nebst beygefügten Titulaturen, wie an einem oder anderen hinführo das höchste Gericht zu schreiben.

Nachdem, vermittelst des Allerhöchsten Hülfe und Beystand, der so lange gewährte blutige Krieg in Teutschland, durch die allgemeine Pacificatcns-Handlung zu Osnabrück und Münster, gütlich hingelegt, auch Ihro Königl. Majestät und der Krone Schweden, die Herzog-Fürstenthümer und Lande, Bremen, Vehrden, Pommern, Rügen und die Stadt Wismar, loco & satisfactionis, in perpetuum & immediatum Romani Imperii feudum cedirt, auch unter andern derselben, daß de non Privilegium appellando dergestalt mit conferirt, daß Ihro Königl. Majestät für obige Herzog- Fürstenthümer und Länder ein Summum Tribunal, oder ein Appellations-Gericht in Teutschland, commodo loco constituiren, und dasselbe mit tauglichen Personen, welche einem jedweden jus & justitiam nach des Römischen Reichs-Constitutionen, und eines jeden obgedachter Oerter Statuten, absque ulteriori provocatione & causarum avocatione, administriren thäten, besetzen sollte:

Als haben vor höchstberührte Ihro Königl. Majestät, zu Erhalt- und Exercirung sothanen erlaubten hohen Regales, dem Friedensschluß zufolge, in der Stadt Wismar, als für alle obbenannte acquirirte Herzog- Fürstenthum und Lande Bremen, Vehrden, Pommern, Rügen, Wismar, und das Capitul zu Hamburg, wohlgelegenen und bequemsten Orte, solch hohes Tribunal und Appellations-Gericht,

durch gewisse hiezu gevollmächtige Commissarien introduciren, und mit gewissen Personen besetzen lassen, welche auch damit, Einhalts erlangter Instruction, gebührsam verfahren sollen.

Wiewol nun Ihro Königl. Majestät sorgfältig gewesen, auch eine beständige Verordnung bey diesem höchsten Gericht alsfort bey Introduction mit einführen zu lassen, wornach sich, bey Administrirung der Justiz, wie auch Dirigirung und Führung der Processe, sowol die Gerichtsbediente, als die davor litigirende Partheyen zu richten, sie auch zu desto besserer Anrichtung sothaner Ordnung, præliminarie einige Projecte entwerfen lassen: So haben doch Ihro Königl. Majestät sothanes Werk so prägnant und weitläuftig zu seyn befunden, daß nicht wol thunlich fallen wollen, mit einer beständigen Gerichts-Ordnung (als welche perpetu est, & norma seyn und bleiben sollen, und dahero mit sonderbarem Bedacht, Sorgfalt und Fleisse ausgearbeitet werden müssen, wozu denn Zeit vonnöthen,) so eilig, und vor der Introduction obigen Gerichts, fertig zu werden.

Damit aber gleichwol, immittelst und vor Introducirung sothaner beständigen Gerichts-Ordnung, die Justiz jedermann unpartheylich administriret werde: So haben Ihro Königl. Majestät tragenden hohen Königl. Amts wegen, für nöthig und nützlich erachtet, eine kurze Präliminair-Instruction zu begreifen, und bis oben erwehnte rechte Gerichs-Ordnung kann introducirt werden, bey diesem höchsten Gericht, denen Gerichts-Bedienten und litigirenden Partheyen zur Nachricht und Observanz, in antecessum, einführen zu lassen, welche in nachfolgenden Artikeln bestehet:

1) Anfänglich und zum ersten, sollen der Präsident, Vice-Präsident, Assessoren und andere Gerichts-Bediente sich erinnern, wie daß Gott, dem höchsten Richter, das Recht müsse gehalten werden, und dahero sie insgesamt sich wohl bedenken, auch von Ihro Königl Majestät hiemit ermahnet seyn sollen, daß sie jedermann, wer bey diesem höchsten Gerichte Recht und Gerechtigkeit suchet, sowol Hohen als Niedrigen, Armen und Reichen, sowol obgedachter Herzog- Fürstenthümer, Länder, Städte und Oerter Einwohnern, als Fremden, ohne Ansehen der Person, Geschenk, Gaben, Haß, Neid, Bedräuung, Blutsfreund- oder Schwägerschaft, sonder einige Paßion und Affecten, gleich durchgehend, die Justiz administriren und verwalten sollen.

2) Hernach sollen sie mit allem Fleisse beobachten, dahin sorgen und sehen, daß hienächst Ihro Königl. Majestät Hoheit, Respect und Würde, bey Haltung dieses hohen Gerichts und Administrirung der Justiz, nicht verkleinert, sondern von jedermann, vornemlich aber sowol von ihnen selbsten, als auch von denen davor litigirenden Partheyen, geziemend observiret und veneriret werde.

3) Sollen und müssen sie vornemlich mit in Acht haben und halten, daß denen vor dis höchste Gericht litigirenden Partheyen die Justiz, nach des Römischen Reichs beschriebenen gemeinen Rechten, wie auch denen Reichs- und jedweder obbenannter Herzog- und Fürstenthümer Landes-Constitutionen, Gerichts-Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten administriret, und kein Theil für das andere prägraviret werde.

4) Im Fall vor Einführung der beständigen Gerichts-Ordnung, die Assessoren und Gerichts-Bedienten über ein oder andere, aus vorberührten Landschaften und Oertern vorkommenden Sache, wegen der dabey allegirten Statuten, Gewohnheiten,

ten, Gerichts-Observantien und Gebräuchen, unter sich, in Begreifung ihrer Relationen, different würden, auch darüber von dem Präsidenten und Vice-Präsidenten kein beständiger Ausschlag gegeben wird, und sie darob nicht confirmiret werden könnten: So soll der Präsident und Vice-Präsident solches Ihro Königl. Majestät alsofort mit allen Umständen referiren, und Ihro Königl. Majestät Declaration darüber, zu fernerer Veranlassung, begehren, worüber sich alsdann Ihro Königl. Majestät resolviren wollen. Immittelst aber soll mit der Decision über den eingefallenen Zweifel eingehalten werden.

5) Wann Gravamina Appellationum aus obigen Herzog- Fürstenthümer, Landen und Oerter, bey dem höchsten Gericht einkommen, soll der Vice-Präsident oder Director entweder selbsten selbige verlesen, oder durch die Assessoren und Referendarien verlesen, und sich derselbigen Beschaffenheit und Einhalt referiren lassen, auch mit allem Fleisse erwegen und bedenken, ob solche Gravamina erheblich, und vollkommene Appellations-Proceß darauf, oder nur blosse Citation und Compulsoriales cum Inhibitione zu erkennen und zu ertheilen.

6) Die Zeit zur Comparition und Edition der Acten voriger Instanz muß der Director, nach Beschaffenheit der an dieses Gericht anwachsenden Sachen, wie auch nach Entlegenheit der Oerter, wo die Partheyen, auch Richter erster Instanz zu finden, ansehen, und also terminiren, daß die Partheyen füglich compariren, auch, was zu Beforderung der Sachen und Processus nöthig, herbey bringen und anschaffen können.

7) Wann die Acta voriger Instanz einkommen, soll der Director selbige zu verlesen austhun, und, ob die angeführte Gravamina dermassen bewandt, daß selbige ad justificandum zu verstatten, darüber schriftliche Relation ex actis von dem Referenten, und der die Acta gelesen, einziehen. Befünde es sich, daß die Gravamina irrelevant, so muß das höchste Gericht des vorigen Richters Verordnung confirmiren und zur Execution remittiren, aber den Appellanten, ob frivole interpositam appellationem, in eine gewisse Pön condemniren, und darüber lassen exequiren.

8) Sollte aber aus Verlesung der Acten voriger Instanz zu befinden seyn, daß die Gravamina erheblich, und ad justificandum zulässig wären, so soll zwar das höchste Gericht sothane an sie erwachsene Sache ad justificandum verstatten, jedoch dabey das Werk dahin veranlassen, daß kein weitläuftiger Proceß von neuem darüber geführet, sondern durch gewisse dazu determinirende Satz-Schriften, sothaner Proceß ad causæ conclusionem gebracht, auch dabey keine unnöthige und zur Sachen undienliche Disputen zugelassen, sondern allerdings verschnitten werden.

9) Wann nun dergleichen und andere Proceß-gängige Sachen zum Beschluß gerathen, soll der Präsident und Vice-Präsident darob seyn, daß die desfalls geübte und zum Schluß gebrachte Acta von den Assessoren und Referendarien verlesen, gewisse Relation darüber in Schriften mit Fleiß gefertiget, und endlich darauf eine rechtmäßige Sentenz gefasset, auch, vermittelst vorgehender Vorladung der daran interessirten litigirenden Partheyen, auf eine gewisse Zeit dieselbe publiciret werde.

10) Weil aber vor Introducirung der beständigen Gerichts-Ordnung keine gewisse öffentliche Rechts-Tage, an welchen sonsten die Urtheln pflegen publicirt werden, füglich anzuordnen: Als wird das höchste Gericht immittelster Zeit zu Publicirung der über die Acta erster Instanz, oder sonsten in andern Punkten erfolgenden Urtheln und Verordnung, die litigirende und daran interessirende Partheyen, gegen

eine gewisse Zeit, welche nach ihrer nahen und fernern Entlegenheit zu terminiren, vorladen und erfordern lassen. Wann die rechte Gerichts-Ordnung hiernächst introduciret wird, so bleibet es alsdenn bey denen darin gesetzten öffentlichen Rechts-Tagen.

11) Die bey diesem höchsten Gericht ausgesprochene Sententien und Verordnungen, muß das höchste Gericht zur schleunigen Execution veranlassen, und die Partheyen damit nicht aufhalten, noch, daß es durch jemands der Gerichts-Bedienten, oder andere, geschehe, gestatten.

12) In causis fractæ pacis, spolii, arresti, mandatorum, simplicis querelæ und andern dergleichen Sachen, soll dis höchste Gericht der Speyerischen Kammer-Gerichts-Ordnung so lange folgen, bis die rechte Ordnung bey diesem höchsten Gericht introduciret, auch darinn der Proceß, und wie zu verfahren, determiniret werden. Jedoch muß dis höchste Gericht zusehen und in Acht haben, daß diese Sachen nicht zu weitläuftig immittelst getrieben, sondern bestmöglich abreviirt werden mögen; Können sie auch eine und andere desfalls vorkommende Sache, ehe der Proceß recht darüber veranlasset wird, gütlich beylegen, müssen sie solches mit allem Fleiß versuchen, und sich darum bemühen.

13) Wann bey Ausfertigung der Appellations-Processe dem Richter voriger Instanz, die acta primæ instantiæ zu ediren, auch in der Sachen, pendente appellatione, nicht weiter zu verfahren, oder sonsten in andern Sachen und Handlungen einer oder andern litigirenden Parthey, dis und jenes, nach Erheischung der Sachen Nothdurft, zu thun oder zu lassen, bey Strafe muß geboten oder verboten werden, so soll das höchste Gericht, nach Ermessung der Sachen Umstände, die Pön und Strafe, ad exemplum des Speyerischen Kammer-Gerichts, allewege auf gewisse Mark Löthigen Goldes richten und setzen, und darauf wider die Verbrecher und Widerspenstige exequiren und verfahren lassen.

14) Die Advocati und Procuratoren, welche sich bey diesem höchsten Gericht wollen gebrauchen lassen, müssen sich diesem Gerichte gebührlich verwandt machen, und kann das höchste Gericht eine gewisse Anzahl Advocaten und Procuratoren, jedoch, daß sie gradum Doctoris und Licentiati haben, oder sonst in praxi so wol geübet und berühmt seyn, bey diesem Gerichte admittiren lassen.

15) Damit auch mit Verkündigung der aus diesem höchsten Gericht ausgehenden Appellations-Processe auch anderer öffentlichen Ladungen und gerichtlichen Verordnungen, recht verfahren, und die Partheyen in vergebliche Kosten, wegen derselben Insinuationen nicht gesetzet, weniger die Processe dadurch verzögert werden mögen: So verordnen Ihro Königl. Majestät, daß, ad exemplum des Speyerischen Kammer-Gerichts, eine gewisse Matrikul bey diesem Tribunal angeordnet, und darinn diejenigen Notarii, welche dis höchste Gericht in Ihro Königl. Majestät Namen, nach Erforderung derer in denen Ao. 1548 und 1561 publicirten Reichs- und Visitations-Bescheiden enthaltenen Requisiten, zu Verkündigung obiger Appellations-Processe und anderer öffentlicher Verordnungen zulassen und recipiren wird, inscribirt, und mit einem Urkunde desfalls versehen werden. Dieser also immatriculirten Notarien Verkündigungs-Instrumenta und Documenta sollen bey diesem höchsten Gerichte admittiret und angenommen werden; Jedoch müssen sie auch mit Verkündigung der Appellations-Processe nach der Reichs-Ordnung und Satzung verfahren.

16) Bey

16) Bey Ausfertigung aller an diesem höchsten Gericht ausgehenden Appellations-Processe und offenen Verordnungen, soll Ihro Königl. Majestät ganzer Titel hinführo bey derselben Inscription, also: Wir **Christina** von Gottes Gnaden ꝛc. gebrauchet, dann die ausgehende Citationen, Compulsorialen und andere offene Verordnungen in Patent-Form ausgefertiget, auch hinten auf dieses höchsten Gerichts Secret gedrucket, aber unten, an dem obersten Ende sothaner offenen Verordnung, diese Wörter: Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis Sveciæ propriun, gesetzet, dann, in der Mitte, dieselbige vom Vice-Präsidenten oder Directorn, und am andern Ende von dem Protonotario subscribiret werden. Wann aber verschlossene Schreiben und Mandata an obiger Landschaften Gouvernements, Hof- und Consistorial-Gerichte, dann an die von Adel und Städte abgehen, soll zwar Ihro Königl. Majestät ganzer Titel, als: **Christina** von Gottes Gnaden ꝛc. bey der Inscription gebrauchet, aber nur die Vocula: Wir, alsdann zurück gelassen, auch vom Vice-Präsidenten oder Directorn allein subscribirt, und mit dem Gerichts-Secret besiegelt werden.

17) Alldieweil dis Summum Tribunal für oftgemeldte Herzog-Fürstenthümer, Lande und Oerter, an statt des Kayserlichen Speyerischen Kammer-Gerichts surrogiret wird: So sollen auch die bey diesem höchsten Gerichte ausgehende Appellations-Processe, Citationen und Compulsorialen, auf Art und Weise, als des Speyerischen Kammer-Gerichts Formularien seyn, eingerichtet und ausgefertiget werden. Wie dann Ihro Königl. Majestät einige Exemplaria ausgangener Speyerischen Appellations-Processe und Compulsorialen sich vorlesen lassen, und darauf verordnet: daß bey Ausfertigung dergleichen Processe und Compulsorialen in diesem höchsten Gerichte, im Anfange Ihro Königl. Majestät ganzer Titel beybehalten, dann an statt der Worte: Unserm Kayserl. Kammer-Gericht; Unserm hohen Tribunal- und Appellations-Gerichte; Und vor: diese (um diese) unsere Kayserl. Ladung: diese (um diese) Königliche Ladung; Dann, vor diese Worte: von Röm. Kayserl. Macht, diese: aus zustehender Königl. Macht; Und vor diese: zu Nachtheil und Vorrath unserer Kayserl. Obrigkeit, diese: zu Nachtheil und Vorrath unserer Königl. Obrigkeit, gesetzet, und die Pönen im Gebieten und Verbieten, wie obgemeldt, nach dem Exempel des Speyerischen Kammer-Gerichts an Mark Löthigen Goldes beybehalten, auch der Schluß: Gegeben in unser Stadt Wismar, gemachet werden.

18) Wegen der Titulatur, sowol an die Gouvernemente und Hofgerichte in Bremen und Pommern, als an die für dis höchste Gericht litigirende Partheyen, und dann in subsidium Juris an Churfürsten, Grafen und Städte, haben Ihro Königl. Majestät gewisse Formularien aufsetzen lassen, wie hinführo aus diesem Gerichte an dieselbe geschrieben, welche Formularien der Titulaturen dieser Präliminair-Instruction zu des Gerichts Nachricht und Observanz annectiret werden, und dabey zu befinden.

19) Die Urtheile und Decreta so bey diesem höchsten Gerichte auszusprechen, können für der Hand, und bis die rechte Gerichts-Ordnung wird introduciret, auch desfalls Gewißheit darin veranlasset, nach Art und Form als am Speyerischen Kammer-Gerichte üblich, eingerichtet und abgesprochen werden.

20) Die Gerichts-Sportuln und Brief-Lohn, sollen bey diesem hohen Tribunal nach der Speyerischen Kammer-Gerichts-Taxa genommen und gehoben werden,

so

so lange bis in künftiger Gerichts-Ordnung darüber gewisse Veranlassung gemachet.

21) Das Secretum dieses hohen Gerichts, soll der Protonotarius auf seine geleistete Pflicht allezeit in gute Bewahrung, und in loco Judicii bey der Hand haben, auch mit Obacht tragen, daß selbiges nirgends anders wozu, als was in Gerichtlichen Sachen auf dieses höchsten Gerichts Veranlassung ausgehet, zur Besiegelung gebrauchet werde.

22) Der Präsident und Vice-Präsident sollen Acht haben und zusehen, daß alle dieses höchsten Gerichts Bediente ihre Amts- Bedien- und Verwaltungen, getreulich und aufrichtig verrichten, auch in dem, so ihnen zustehet, oblieget, und Amts halber zu thun befohlen wird, sich nicht nachläßig, sondern fleißig erweisen, und da einige Mängel desfalls oder sonsten bey diesem höchsten Gericht vorkommen thäten, solche abstellen und ändern, oder, da sie die vorfallende Difficultäten vor sich nicht heben könnten, dieselbe Ihro Königl. Majestät schuldigst notificiren, damit von Ihro Königl. Majestät darüber Resolution und Verordnung erfolgen könne.

23) Was hierüber der Präsident, Vice-Präsident, Assessoren und andere Ministri, zu Nutz und Beßten dieses höchsten Appellations-Gerichts, auch Beförderung der Justiz und Beschleunigung der Processen, nöthig und dienlich befinden, auch vor Einführung der beständigen Gerichts-Ordnung, ihrem beßten Verstande und prästirenden Pflichten nach, darin verrichten und veranlassen werden, darüber wollen Ihro Königl. Majestät feste halten lassen, und nicht zugeben, daß so wenig dawider, als was in vorigen Artikeln verordnet, gehandelt werde.

24) Sollte dis höchste Gericht zu Vollstreckung und Exequirung ihrer Verordnungen, Ihro Königl. Majestät Gouvernemente in Bremen, Pommern und Wismar, Aßistenz benöthiget seyn, sollen ihm dieselbige, auf des höchsten Gerichts Zuschreiben und Begehren, darin beytreten.

25) Ihro Königl. Majestät wollen alle und jede bey diesem höchsten Gericht zu constituirende und aufwartende Bediente, in Dero Königl. Schutz und Schirm, Kraft dieses, nehmen, und dieselbe samt und sonders in ihrer Amts-Verrichtung wider männiglichen Eintrag, Gewalt, Ueberfahr- und Verunglimpfung gebührlich mainteniren, auch durch Dero Gouvernement in Bremen, Pommern und Wismar, Hand haben lassen.

26) Im Fall wider einem oder dem andern der hohen Gerichts-Bedienten, einige Klage und Beschwerde einkommen und geführet werden sollte, wollen Ihro Königl. Majestät dem also Beschuldigten vorhero hören, und alsdann darüber die Gebühr veranlassen.

Dessen zu Urkund haben Ihro Königl. Majestät diese Präliminair-Instruction und Ordnung eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero Königl. Secret-Insiegel befestigen lassen. So geschehen auf Dero Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den 30 März Ao. 1653.

CHRISTINA. (L. S.)

A. Güldenklau. Christoph Friedrich von Schwalch.

Circulairen,

Titulaturen,

wie an einem oder andern hinführo das höchste Gericht zu schreiben.

An das Gouvernement in Bremen, Vehrden.

Wir Christina von Gottes Gnaden, cum toto titulo. Entbieten dem Wohlgebornen, wie auch Edlen und Vesten, unsern im Herzogthum Bremen und Vehrden verordneten Gouverneur, Kanzler und Räthen, unsern gnädigsten Gruß, ꝛc.

An das Gouvernement in Pommern.

Wir Christina ꝛc. Entbieten den Wohlgebornen, wie auch Edlen und Vesten, im Herzogthum Pommern verordneten Gouverneurs und Räthen.

An das Justiz-Collegium im Herzogthum Bremen.

Wir Christina ꝛc. Entbieten denen Edlen, Vesten und Hochgelahrten, unsern im Herzogthum Bremen und Vehrden bey dem Justiz-Collegio verordneten Directorn und Räthen.

An das Königliche Hofgericht in Pommern.

Entbieten denen Edlen, Vesten und Hochgelahrten, bey unserm Königl. Hofgericht in Pommern verordneten Präsidenten, Verwaltern und Räthen.

An die geistlichen Consistoria im Herzogthum Bremen und Vehrden.

Denen Ehrwürdigen, Vesten und Hochgelahrten, unsern im Herzogthum Bremen und Vehrden, bey dem Königl. geistlichen Consistorio verordneten Superintendenten, Directorn und Assessorn.

An das geistliche Consistorium in Pommern, eodem modo.

An die von Adel in Bremen, Vehrden und Pommern.

Wir Christina ꝛc. Entbieten dem Edlen und Vesten, unserm besonders lieben Getreuen, N. N. auf N. Erbsessen, unsern gnädigsten Gruß. Wir geben Euch hiemit zu erkennen ꝛc.

An die Stadt Stralsund.

Wir Christina ꝛc. Entbieten denen Edlen, Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Vorsichtigen und Wohlweisen, unsern besonders lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rath unser Stadt Stralsund, unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

An die Städte Stettin, Wismar, Greifswald, Stade, Buxtehude.

Entbieten denen Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Vorsichtigen und Wohlweisen, unsern besonders lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rath unser Stadt Alten-Stettin, unsern gnädigen Gruß ꝛc.

An Anklam, Wolgast und andere Städte in Pommern.

Entbieten denen Ehrenvesten, Wohlgelahrten, Vorsichtigen und Wohlweisen, unsern besonders lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rath unser Stadt Anklam, unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

An einen Arrhendatorem oder Pensionarium, der nicht Adelichen Standes.

Entbieten dem Ehrbaren, unsern besonders lieben Getreuen, N. N., unsern gnädigsten Gruß. Wir geben Euch ꝛc.

An einen in den Masch-Ländern belegenen Hausmann.

Wir Christina ꝛc. Entbieten Euch, N. N., Hausgesessenen in dem Kedinger Lande, unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Wann in subsidium Juris zu schreiben.

An den Chur-Fürsten zu Sachsen.

Wir Christina, von Gottes Gnaden, cum toto titulo. Entbieten dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Ohm und Schwagern, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, cum toto titulo, unsern freundlichen Gruß, auch, was Wir mehr liebes und Gutes vermögen, zuvor: Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Ohm und Schwager. Wir können Euer Liebden freund-mühmlich nicht bergen ꝛc.

An den Chur-Fürsten zu Brandenburg.

Wann Derselbige Ihro Königl. Majestät zu Schweden, im Zuschreiben das Prädicat: Durchlauchtig, Großmächtig, geben würde, wollen Ihm Ihro Königl. Majestät wieder also zuschreiben:

Wir Christina, *cum toto titulo.* Entbieten dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Vettern, Herrn Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, cum toto titulo, unsern freund-mühmlichen Gruß, auch, was Wir mehr liebes und Gutes vermögen, zuvor: Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Vetter. Wir können Euer Liebden freund-mühmlich nicht verhalten ꝛc.

Wann Er schreiben wird: Durchlauchtigst, wollen Ihro Königl. Majestät auch schreiben: Durchlauchtigst, Hochgebohrner ꝛc.

Wann Er aber nur bloß und allein schreiben wird, Durchlauchtig, und nicht obige Prædicata hinzu thun wollen, so wird Ihm nur also geschrieben:

Wir Christina, cum toto titulo. Entbieten dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Vettern, Herrn Friedrich Wilhelm ꝛc., wie oben Churſachsen.

An Fürsten.

Wir Christina, cum toto titulo. Entbieten dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Vettern, Herrn Adolph Friederichen, Herzogen zu Mecklenburg, cum toto titulo, unsern freund-mühmlichen Gruß, auch, was Wir mehr liebes und Gutes vermögen, zuvor: Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Wir mögen Euer Liebd. nicht bergen ꝛc.

An einen Grafen und Freyherrn.

Wir Christina, cum toto titulo. Entbieten dem Wohlgebohrnen, unserm besonders lieben Herrn Antoni Günthern, Grafen zu Oldenburg, cum toto titulo, unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner Herr Graf. Wir verhalten Euch nicht ꝛc.

An Lübeck und andere grosse Städte.

Wir Christina, cum toto titulo. Entbieten denen Ehrenvesten, Hoch- und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt Lübeck, unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor; und können Euch nicht bergen ꝛc.

An die Stände im Herzogthum Bremen und Verden.

Wir Christina ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohledlen, Gestrengen und Vesten, wie auch Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Vorsichtigen und Wohlweisen, unsern besonders lieben Getreuen, des Herzogthums Bremen und Verden Ständen, unsern respective wohl affectionirten günstigen und gnädigen Gruß ꝛc.

An die Stände im Herzogthum Pommern.

Wir Christina ꝛc. Entbieten denen Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Wohledlen, Gestrengen und Vesten, auch Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Vorsichtigen und Wohlweisen, unsern besonders lieben Getreuen, des Herzogthums Vor-Pommern, und aus Hinter-Pommern zugelegten Orten, Ständen, unsern gnädigsten Gruß.

No. 2.

Königl. Rescript an die Brem- und Vehrdische Einrichtungs-Commißion, wegen der Nomination und Präsentation der Tribunals-Assessoren u. s. f. Vom 30 März 1653.

Christina von Gottes Gnaden ꝛc.

Wasgestalt Wir entschlossen, Einhalt des zu Oßnabrück und Münster getroffenen allgemeinen teutschen Friedensschlusses, vor die in Teutschland acquirirte, auch Uns und unserer Krone loco Satisfactionis in feudum cedirte Herzog-Fürstenthum und Lande, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, Rügen, Wismar, und das Capitel zu Hamburg, vermöge des Uns in erwähntem Friedensschluß zugleich mit conferirten Privilegii de non Appellando, das Summum Tribunal und Appellations-Gericht in unser Stadt Wismar mit dem förderlichsten introduciren zu lassen, solches ist Euch bereits vorhin kund und wissend.

Wann nun vor derselben Introduction billig gesorget werden muß, woher der Unterhalt vor die dabey befindliche angenommene Bediente jährlich zu erheben; Und Wir gleichwol das Werk also beschaffen zu seyn befinden, daß die Justiz an demselbigen Orte, obiger Herzog-Fürstenthümer, Länder und Oerter Einwohnern und Angehörigen fürnemlich zu Nutz und Beßten administriret, und also solch hohes Tribunal principaliter um ihrentwillen muß introduciret und gehalten werden; Als erachten Wir nicht unbillig zu seyn, daß auch hergegen jetztgemeldter Oerter Stände und Einwohner die Unterhaltungs-Kosten dazu über sich nehmen und tragen müssen. Zwar sind Wir zuerst gemeynet gewesen, daß alle und jede bey sothanem höchsten Gericht kommende Bediente, vermöge beygehender Designation, der ihnen zugeordneten Gagen von ihnen sollte unterhalten, und die jährlichen Kosten dazu von denselben erhoben werden; Allein Wir haben aus sonderbarer Königl. Gnade, auch zu obbenannten Ständen und Einwohnern der gesammten Landschaften tragenden gnädigsten Gewogenheit, dahin resolviret, daß Wir den Präsidenten und Vice-Präsidenten, welche nun und in künftigen Zeiten bey solchem höchsten Gerichte möchten gehalten werden, nicht allein auf unsere eigene Kosten allewege unterhalten, und aus unsern Etats-Mitteln jährlich bezahlen lassen wollen, sondern Wir wollen auch noch darüber, wiewol nicht aus Schuldigkeit, sondern zu mehrer Contestirung unsers zu vorberegten Ständen und Einwohnern habenden gnädigsten Favors, ex speciali gratia, damit sie sich zu desto williger Uebertragung des vor die übrige Gerichts-Bedienten gehörigen Unterhalts accommodiren mögen, zugelassen und verwilliget haben, daß hergegen den Landständen, Einwohnern und Angehörigen der Herzog-Fürstenthümer und Länder, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, Rügen, Wismar, und Capitels zu Hamburg, hinführo und allezeit freystehen, zugelassen und nachgegeben seyn solle, in der jetzo angenommenen Assessoren und anderer Gerichts-Bedienten Stellen, nach der jetzigen Ableben, andere capable Subjecta, auch in den Rechten und Processen geübte Leute, (jedoch vor einen abgehenden Assessor zween Subjecta) Uns und unsern Successoren am Reich Schweden zu nominiren und zu präsentiren, von welchen zu Assessoren vorgeschlagenen Personen Wir auch alsdann, auf den Fall, wenn sie dazu tüchtig und geschickt geachtet, einen, wie auch in der anderen Bedienten abgegangenen Stelle, die alsdann vorgeschlagen,

confirmiren und bestätigen wollen. Wie Wir dann zugleich hiemit erklären und verordnen, damit sie wissen, wie es mit der Nomination und Präsentation zu halten: daß die Bremische, Vehrdische, Wismarsche, und des Capitels zu Hamburg Stände und Einwohner die Hälfte der Assessoren, Referendarien und anderer Bedienten, nominiren und präsentiren sollen.

Damit nun diese unsere wolgemeynte Intention, und zu vorberührter Stände und Einwohner selbst eigenem Besten, Nutzen und Wohlstande gereichende Erklärung, Zulaß- und Verwilligung, desto eher werkstellig gemachet werden möge; Als haben Wir Euch dieses Werk auftragen, und dabey in Kraft dieses gnädigst committiren und befehlen wollen, daß Ihr Euch mit dem förderlichsten hierüber mit denen Bremisch-Vehrdischen Landständen, wie auch der Stadt Wismar und Capitels zu Hamburg Deputirten, auf derselben vorhergehende Erforderung, zusammen thut, diese unsere gnädigste Meynung und Erklärung denenselben vortraget, und das Werk mit ihnen dahin verabredet und beschliesset: daß gegen oben verwilligte Nominir- und Präsentirung der Hälfte Assessoren und anderer Gerichts-Bedienten, sie den Unterhalt derselbigen über sich nehmen, dazu gewisse jährliche Mittel anschaffen und verordnen, und also die Conservation dieses ihnen zu Gute constituirten hohen Tribunals dadurch befördern helfen sollen. Ihr müsset aber gleichwol dahin sorgen, daß die Stände und Einwohner sothane Mittel also belieben und setzen, daß davon jährlich der Unterhalt vor die aus Bremen, Vehrden, Wismar und Capitel zu Hamburg zu nominirende und constituirende Assessoren und Bediente, ohnfehlbar erfolgen und erhoben werden könne. Wir zweifeln nicht, es werden die Stände und Einwohner sothane unsere Verwilligung mit unterthänigstem Dank erkennen und annehmen, auch dahero so viel williger zu denen jährlich so hoch nicht anlaufenden Unterhalts-Kosten sich verstehen und accommodiren.

Demnach Wir aber besorgen, auch leicht ermessen können, daß dieses Werk mit den Ständen und Angehörigen sobald nicht abgerichtet werden möchte; Und gleichwol immittelst dieses höchsten Gerichts Bediente ihr Tractement (weferne sie in Wismar, als woselbst sie fast als in der Fremde leben, subsistiren, und die Justiz incorruptibel administriren sollen) jährlich richtig haben müssen; Als haben Wir verordnet, daß zwar unser Vice-Präsident, D. Mevius, sein jährlich Tractement aus den Mecklenburgischen Licent-Gefällen bekommen, den Assessoren und anderen Gerichts-Bedienten aber, so lange, bis des Unterhalts halber mit allen Herzogthümern und Ständen verabredet und beschlossen, aus den Bremisch- Vehrdisch- Pommerschen, Wismar und Hamburger Capitels Etats-Mitteln und Einkünften jährlich ihre Gagen richtig ausgezahlet werden sollen; Und befehlen Wir Euch darauf gnädigst, daß ihr mit dem Gouvernement in Pommern, als dem Wir darüber auch zugeschrieben, daraus alsofort communiciret, und nach der Reichs-Matrikel einen gewissen Anschlag, was einem jedem Herzogthume, Lande und Orte, pro rata dissfalls beyzutragen zukommt, mit demselben darüber treffet, auch darauf dasjenige, so aus Bremen, Vehrden, Wismar, und Capitel zu Hamburg, dazu jährlich der Calculus und Eintheilung erfordert: aus gewissen Bremisch- Vehrdisch- Wismarschen, und des Capitels zu Hamburg Etats-Mitteln und Einkünften, nach Wismar überschaffet, und das Werk also dirigiret und veranlasset, damit diese unsere gnädigste Verordnung erfüllet werde, und die Gerichts-Bediente jährlich das Ihrige ohnfehlbar erlangen mögen.

Und

Und weilen Wir auch unsern zur Introduction dieses höchsten Gerichts verordneten Commissarien Instruction und Ordre gegeben, daß sie gewisse Deputirte aus der Herzog- und Fürstenthümer, Bremen, Vehrden, Pommern, Rügen, Wismarschen und Hamburgschen Capitels Stände und Angehörigen Mittel erfordern sollten, nicht allein dem Actui Introductionis beyzuwohnen, sondern daß auch die Stände dero dazu zu Deputirende zugleich bevollmächtigen thäten, in etwas zu Wismar zu subsistiren, auch über Adjoustir- und Verfassung einer beständigen Gerichts-Ordnung dero Gedanken und Miteinrathen denen hohen Gerichts-Bedienten, als die solche Ordnung sollen begreifen, in loco mitzutheilen; Als werdet Ihr darin gemeldten unsern Commissarien aßistiren, auch bey den Bremisch- Vehrdisch- wie auch Wismarsch- und Hamburgischen Capitels, respective Ständen und Angehörigen erinnern und befördern helfen, daß sie unserer Commissarien desfalls in unserm Namen und auf unsern Befehl an sie abgehenden Schreiben und Begehren gebührsame Folge leisten sollen.

Wir haben auch gnädigst bewilliget, daß denen Bedienten, so aus Bremen und Pommern nach Wismar, beym höchsten Gerichte zu employren, gehen, die Kosten zu Ueberbringung ihres Hausgeräths, aus denen Bremisch- und Pommerschen Etats-Mitteln sollen gegeben, und Euch von unsern zur Introduction sothanen Gerichts verordneten Commissarien in unserm Namen zugeschrieben werden, solcher unser Bewilligung ein Genügen zu thun.

Damit nun solcher unserer Anordnung gelebet werde; Als haben Wir Euch darüber hiemit gleichfalls zuschreiben, und dabey befehlen wollen, auf unserer Commissarien erfolgende Notification, und derer aus Bremen nach Wismar gehender Bedienten Anhalten, denselbigen zu Ueberbringung des Ihrigen nöthige Kosten geben und abfolgen zu lassen.

Letztlich haben Wir unsern zur Introduction des höchsten Gerichts verordneten Commissarien Ordre gegeben, daß sie die nöthigsten Stuben zu Haltung des Gerichts in dem Mecklenburger Hofe sollten anfertigen, und die dazu behufige Kosten, was es pro Quota wegen Bremen und Vehrden betragen möchte, von Euch abfordern lassen. Weil nun dasselbige vor der Hand nicht so viel erfordern kann, sintemalen Wir auf erlangenden Abriß sothanen Hofes, und was zu desselben Haupt-Reparation vonnöthen seyn möchte, alsdann veranlassen werden, wie es dann zu halten; Als müsset Ihr bemeldten unsern Commissarien auf dero Zuschreiben so viel Kosten, als vor der Hand etwa vonnöthen seyn möchte, aus den Bremisch- Vehrdischen Etats-Mitteln pro Quota, denn das Pommersche Gouvernement ein gleiches thun soll, remittiren, damit die Introduction des Gerichts nicht remoriret werde.

Vollbringet daran unsern gnädigsten Willen, und Wir verbleiben Euch ꝛc.
Datum Stockholm, den 30 März Ao. 1653.

(L. S.) CHRISTINA.

A. Gyldenklau. Christoph Friedrich von Schwalgh.

No. 3.

Königliches Diploma an die Pommerschen Stände, wegen der Nominationen zu dem Assessorate beym hohen Tribunal.

Vom 10 October 1653.

Wir **Christina** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermannland und Wismar ꝛc.

Thun kund hiemit und bekennen, für Uns, unsere Successoren und die Krone Schweden: Demnach Uns und denselben durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß, von dem Römischen Kayser, mit Consens und Verwilligung der Churfürsten, und sämtlichen Stände des Römischen Reichs, unter andern Privilegien auch das Privilegium de non appellando ad Cameram Spirensem solchergestalt zugeeignet, daß Wir an einem bequemen Ort in Teutschland ein Ober-Appellations-Gericht oder Tribunal anlegen, und solches mit qualificirten Personen, die einem jeden Recht und Gerechtigkeit, nach des Reiches Constitutionen und eines jeden Ortes Statuten, ohne fernere Provocation, oder der Sachen Avocation, verwalten und administriren, besetzen sollen; solche Personen und Bediente auch aus unseren im Römischen Reich acquirirten Herzog-Fürstenthum und Landen, die solcher Rechte und Statutorum am besten kundig, zu erwählen nicht undienlich befunden; Und Wir aus eigener Bewegniß, und gegen unsere getreue und gehorsamste Landstände in unserm Herzogthum Pommern tragenden gnädigsten Zuneigung, entschlossen, denenselbigen das Beneficium, die aus solchem Lande jedesmal zu bestellende Gerichts-Bediente, ausser des Präsidenten und Vice-Präsidenten Person, (welche von Uns immediate vociret und bestellet, auch bestellet werden sollen) zu nominiren oder zu präsentiren, jedoch daß sie hergegen den jährlichen Unterhalt derselben, welcher sich auf 4000 Rthlr. erstrecket, auf sich nehmen und auszahlen sollen, solchergestalt gnädigst zu conferiren und zu verleihen, daß Wir aus denen von ihnen also nominirten und präsentirten Personen, diejenigen, welche Wir, oder an unser Stelle unser Präsident und Vice-Präsident, und hauptsächlich annoch verhandene Assessores zu solchem Amt genugsam geschickt und qualificirt befinden, vociren und bestellen wollen: daß Wir also hiemit und in Kraft dieses unsers öffentlichen Briefes und Königlichen Diplomatis, vorgedachten unsern Pommerschen Landständen und ihren Nachkommen für und für, aus rechtem Wissen und gutem Vorbedacht, solch Beneficium oder privilegium nominandi vel præsentandi, Assessores und andere Bediente, (ausser des Präsidenten und Vice-Präsidenten Person, wie gedacht,) welche aus unsern Pommerschen Landen bestellet werden sollen, beständigster- und kräftigster-massen conferiren und verleihen, sie auch bey solchem Privilegio und dessen unveränderten Uebung zu lassen und Königlich zu mainteniren hiemit annehmen und versprechen: Hergegen haben sie den jährlichen Unterhalt der obgedachten Bedienten, so bis auf 4000 Rthlr. sich erstrecket, solchergestalt über sich genommen, daß von dem ganzen consolidirten Vor-Pommerschen Corpore, darunter auch die Stadt Stralsund mit ihren Gütern, samt dem Hinter-Pommerschen Antheil, worunter die sämtliche Donatarien und Fürstliche Patrimonial-Güter mit begriffen, solche

Summe

Summe durch einen gewissen und gemeinen Schluß beliebenden Modum quartaliter richtig aufgebracht, und die Wismarschen Ober-Appellations-Bedienten, welche von unserer Landschaft nominiret, und keinem andern, gegen Quitung, ungesäumt ausgezahlet und abgefolget werden soll.

Urkundlich und zu dessen festerer Haltung dieses allen, haben Wir dis unser Diploma mit unserer Königl. eigenen Hand unterschrieben, und durch unser Reichs-Insiegel bekräftigen lassen. Signatum Stockholm, den 10 October Ao. 1653.

CHRISTINA. (L. S.)

Joh. Nicod. Lillienström.

No. 4.

Extract der Königl. Instruction an den Königl. Rath, und verordneten Tribunals-Präsidenten, Grafen Johann Oxenstierna. Vom 21 Januar 1655.

V.

Es haben zwar Ihro Königliche Majestät resolviret, der Landstände unterthänigstem Begehren in so weit und in genere zu deferiren, daß diejenigen Sachen, welche hiebevor legitime von Pommern ad Imperii Summa Tribunalia devolviret worden, auch inskünftige, wann dergleichen Casus vorfällt, und darnach beschaffen ist, ihren Freytritt zum Ober-Appellations-Gerichte nehmen sollen. Allein, was Ihro Königl. Majestät dabey competirende Jura Ducalia und Hoheiten betrift, kann und mag denen Landes-Einwohnern nicht zugelassen werden, über alles und jedes ohne Unterscheid für Gerichte Klage zu führen und anzustellen; sintemal auch des Römischen Reichs Constitutiones, und absonderlich auch des Kammer-Gerichts-Ordnung ein solches vermag, auch der Pommerschen Landstände Deputirte es selbst allhier zugestanden haben.

VI. Auf daß nun das Ober-Appellations-Gericht einen gewissen und vorher determinirten Catalogum Casuum, sive excipiendorum, sive devolubilium ad Tribunal, seu appellationis Instantiam, bekommen möge, haben Ihro Königl. Majestät aus unterschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen, dieses das Beste zu seyn befunden, sowol dem Präsidenten, nebst dem Ober-Appellations-Gerichte, als beyden Ihren Regierungen, anzubefehlen, daß jeder vor sich forderſamst zusammen tragen möge, alle die Casus, welche sie vermeynen, daß Ihro Königl. Majestät Unterthanen darüber mit Fug klagen, und desfalls Dero Regierungen für dem Tribunal zu Recht stellen können, daneben auch ebenfalls die Casus specificiren, welche sie wissen und mit gutem Fug defendiren können, daß solche eximiret seyn, und nicht können oder mögen vor dem Ober-Gericht anhängig gemacht werden; wie dann auch in Casus, über welche ihnen dünket, daß einiger Zwist und Dispüt sich ereignen könnte. Wann nun beyde Regierungen ihre Gedanken über obbemeldte Sachen verfasset haben, sollen sie solche dem Ober-Appellations-Gerichte einsenden, und dasselbe, wann einige Differenz in einem und andern sich befinden sollte, zuförderst durch Schrift-Wechselungen darüber correspondiren, und mit denen Regierungen sich zu vereinbaren suchen. Da aber solches nicht füglich sollte geschehen können, alsdenn denen Regierungen eröffnet werde, wie daß zu einer nähern Zusammenkunft

nöthig

nöthig seyn will, daß gewisse Deputirte aus jeder Regierung in Wismar erscheinen mögten; wie dann Ihro Königl. Majestät desfals dem Reichs-Marschall alle dienliche Briefe mitgegeben haben, und setzen Ihro Königl. Majestät zu des Reichs-Marschallen bekannten Dexterität das Vertrauen, daß derselbe es in die Wege richten werde, daß eine solche Versammlung in der Stille, sonder Geschrey und der Landstände Apprehension, etwa unter einem andern Prätext, was es dann sey, und er am besten in loco befinden wird, das darzu scheinbare Ursache und Anlaß geben könne, geschehen möge.

VII. Wie nun Ihro Königl. Majestät verhoffen, daß man diese Sache bald überlegen, und sich darüber werde vereinigen können; also wollen Ihro Königliche Majestät dessen Communication forderſamst erwarten; damit Ihro Königliche Majestät eine gewisse Resolution darüber fassen, und solchergestalt denen Mißverständnissen vorbeugen mögen, welche leichtlich entstehen könnten, wann einige Klagen wider ein oder andern der Regierungen eingebracht werden sollten, und das Ober-Appellations-Gerichte von dem Casu nicht sattsam und vollkömlich informiret wäre.

VIII. Geschehe es nun, daß eine oder mehr Klagen wider Ihro Königliche Majestät Regierungen vor dem Ober-Appellations-Gerichte eingebracht würden, indem man im Werke begriffen wäre, obangezielte Listam Casuum zu verfassen, und das Ober-Appellations-Gerichte befinde, daß der eingekommene Casus notorie per Imperii constitutiones excipiret wäre, so daß der Actor nicht befuget, über diese oder jene Regierung sich zu beschweren, sollen Präsident, Vice-Präsident und Assessores sich bemühen, dem klagenden Theile seinen Unfug zu remonstriren und damit a limine Judicii zu verweisen. Hätte es aber mit dem Casu eine andere Beschaffenheit, daß derselbe entweder dubieux sey, oder sonsten per consequentiam, und daher, daß er etwan die Jura Ducalia rührete, bedenklich fiele, soll alsofort und ohne Verzug 1.) an die Regierung, darüber ein oder ander sich beschweret, desfals geschrieben, und derselben schriftlicher, ja der Befindung nach, auch wohl mündlicher Bericht erfordert werden. Wann nun 2.) solcher, der Regierung Bericht eingekommen, sollen beyder Partheyen Acta samt des Tribunals Sentiment, anhero, Ihro Königl. Majestät zu desto besserer Information zugesandt werden; daß aber 3.) mittler Zeit Kläger nicht Ursache haben möge, mit Fug de denegata vel protracta justitia sich zu beschweren, sollen die beym Ober-Appellations-Gerichte amicabilem compositionem vornehmen, doch gleichwohl darin nicht allzuweit gehen, ehe und bevor sie Ihro Königl. Majestät gnädigste Erklärung erhalten, damit sie sodann pro re nata und, nach Ihro Königl. Majestät Ordre, da es nöthig, sich mit Manier retiriren, oder auch in der Sachen weiter verfahren können.

IX. Ob es auch wol an sich wahr ist, daß Ihro Königl. Majestät in Dero deutschen Provinzen zu considériren, 1) als ein Herzog und Landes-Herr in einem jeden Dero Herzogthümer, 2) als ein Imperator auch Imperium ipsum in Tribunali Wismariensi quoad causas ibi decidendas, und dann 3) als ein Souverainer König, quoad pacta Osnabrugensia, um dieselbe als ein Legislator zu interpretiren, auch dahero ein und ander dafür halten könnte, was die beyden ersten Characteren Imperialem & Ducalem betrift, es Ihro Königlichen Majestät gleichviel wäre, ob die Jura Ducalia indiscriminatim zu des Tribunalis Wismariensis Dijudicatur, wann einige Klage vorfiele, gestellet würden, wann Ihro Königliche Majestät an beyden Orten Ministros hätten; Allein da gleichwol jede Potestæt, die höchste, mittelste, und

die

die niedrigste ihre adæquate prærogativa, Jus und Respection hat, darin selbe mainteniret, und bey Mächten erhalten werden muß; fals das derselben übergebene bestehen soll, und die Erfahrung hergegen zu Tage leget, daß, wann die Regierungen von denen juribus, so ihnen allein zu exerciren gebühret, etwas fallen lassen, die Unterthanen eines nach dem andern ergriffen, vim Imperii allgemählig enerviren, und den gebührenden Respect, so sie ihrer rechtmäßigen vorgesetzten Regierung schuldig seyn, an die Seite setzen; Also ist Ihro Königl. Majestät allergnädigster Wille und Befehl, daß Graf Johann Oxenstiern, als Präsident und Director das Interesse Regii in Ihro Königl. Majestät deutschen Landen mit gutem Verstande, Dexterität und Resolutionen alle die Sachen und Klagen die bey Unserem Wismarischen Ober-Appellation-Gerichte über Ihro Königl. Majestät Regierungen geführet und eingebracht worden, moderire, und darbey auf der einen Seite sein Principal-Absehen auf Ihro Königl. Majestät Jura und Hoheiten, auch deren Regierungen, schuldigen Respect habe, anderer Seite auf der Conservation Ihro Königl. Majestät Unterthanen guten Affection und Hoffnung, darinnen geholfen zu werden, darinn sie meynen berechtiget zu seyn, so, daß das Ober-Appellations-Gerichte auf keiner Seite nicht aus Uebereilung sich verstosse, ehe und bevor Ihro Königliche Majestät gnädigste Resolution einkomme. ꝛc.

No. 5.

Königl. Declaration und Bestätigung des Nominations-Rechtes zu dem Assesserate beym hohen Tribunal. Vom 10 May 1655.

Wir, Carl Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit, für Uns, unsere Successoren, und die Kron Schweden: Nachdem in dem zu Osnabrück, Ao. 1648. aufgerichteten allgemeinen deutschen Friedens-Schluß, von dem Römischen Kayser, mit Consens der Churfürsten, Fürsten u. Stände des Römischen Reichs, der Krone Schweden unter andern, das Privilegium de non Appellando in denen in Deutschland zum ewig-währenden Reichslehn acquirirten Herzog-Fürstenthümern und Landen, dergestalt conferiret und zugeeignet, daß ein Summum Tribunal oder Appellations-Instanz, mit qualificirten Personen, welche einem jeden die Justice nach denen Reichs-Constitutionen und jeden Ortes Statuten, sine ulteriori provocatione Cæsarumque avocatione, administriren thäten, constituiret werden sollte, und solch hohes Tribunal zu Wismar introduciret worden: Als haben Wir aus gewissen uns hierzu bewegenden und vorkommenden Considerationen, auch zu Contestirung Unserer sonderbaren zu Unsern getreuen Unterthanen tragenden gnädigsten Affection und Gewogenheit in Gnaden resolviret und verwilliget, die Landstände im Herzogthum Pommern dahin zu beneficiren, daß mit und nebst unserer Regierung im Herzogthum Pommern, jetzt geregte Stände, ausser des Präsidenten und Vice-Präsidenten Person (welche Wir und unsere Successoren immediate zu vociren, zu bestellen, und zu besolden Uns vorbehalten) die Hälfte der Assessorum und anderer beym hohen Tribunal zu bestellenden Bedienten, gegen Wiederherbeybringung des Ihnen zukommenden jährlichen Unterhalts, Uns und unsern Successoren conjunctim nominiren und präsentiren sollen; immassen Wir dann hiermit solch Beneficium Ihnen geben, auch darinn nochmalen verwilligen, dergestalt und

also: Daß die Regierung zusamt den sämtlichen Landständen im Herzogthum Pommern, an statt eines beym Tribunal abgehenden Assessoris sich conjunctim über 2 capable Personen aus denen Eingebohrnen im Lande, oder da an Landes-Eingebohrnen sie darinne nicht zu bekommen, aus andern Orten sich über solche 2 Personen vereinigen, und sowol dieselbige, als auch auf die Hälfte der andern Tribunals-Bedienten bey deren Abgang gleichfals 2 Personen Uns und unsern Successoren nominiren, und präsentiren, hingegen aber die von ihnen nominirte, von uns vocirte Assessores und andere Bediente auch von dem ganzen Vor-Pommerschen Herzogthum und incorporirten Orten unterhalten, und die darzu gehörige Quote Quartals-Weise nach Wismar, in des Tribunals Cassam, eingeliefert werden solle. Aus denen nun von unserer Regierung und Landständen in Pommern uns nominirten und präsentirten Personen wollen Wir diejenigen, so Wir oder an unserer Stelle unser Präsident, Vice-Präsident, und sämtliche noch verhandene Assessores berührten unsers Tribunals zu solchem Amt genugsam geschickt und qualificirt befinden werden, vociren und bestellen, auch kraft dieses Königlichen Diplomatis unserer Regierung und denen Pommerschen Landständen, auch deren Nachkommen, solch Beneficium nominandi & præsentandi Assessores und anderer Bedienten lassen, und dieselbe bey sothanem Privilegio und Beneficio Königlich manteniren; hingegen soll der jährliche Unterhalt desjenigen, so auf die Pommersche Quote kommen thut, von dem ganzen consolidirten Vorpommerschen Herzogthum und Corpore, sowol der Fürstlichen Patrimonial- als auch der Stände und gesamten Städte Güther, durch einen gewissen, und durch gemeinen Schluß beliebenden Modum quartaliter richtig aufgebracht, und durch die Landes-Obereinnehmer oder Anklamschen Kastens-Schreiber in die von Uns zu Wismar verordnete Tribunals-Cassam zu der aus Pommern nominirten und bestellten Bedienten Unterhalt richtig und unaufhältlich eingeliefert werden. Urkundlich haben Wir dieses Diploma eigenhändig unterschrieben, und mit unserm hier angehängten Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den 10 May 1655.

CARL GUSTAV. (L. S.)

Christ. Friedrich von Schwalg. Friedrich Pascovius.

No. 6.

Königliche Resolution an das hohe Tribunal zu Wismar, auf dessen Memorial. Vom 10 May 1655.

Nachdem Ihro Königl. Majestät Dero Reiches Schweden Rath, Reichs-Marschallen, und in Deutschland gevollmächtigtem Legato, auch bey dem hohen Tribunal zu Wismar verordnetem Präsidenten, Herrn Grafen Johann Oxenstiern, bereits Instruction gegeben, daß er bey seiner Ueberkunft nach Wismar sich zuförderst des Tribunals Zustands erkundigen, auch darauf die hiebevor gefassete Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, nebst dem Vice-Präsidenten, Assessoren und Protonotario, mittelst Erforder- und Zuziehung beyderseits Herzogthümer Bremen-Vehrden und Pommern Regierungs-Deputirten, alldort in loco zu Wismar revidiren, und, habender Instruction nach, darin verfahren solle; Als lassen Ihro Königliche

nigliche Majestät es dabey bewenden; und wird der Herr Legatus Oxenstiern von allem behörige Relation abstatten, auch darauf fernere Ordre, wie es mit Publicirung der Ordnung zu halten, erwarten. Immittelst aber, und bis solche Revision vorgegangen, auch Ihro Königl. Majestät solche revidirte und anhero zu überschickende Ordnung confirmiren thut, soll das Tribunal sowol nach der gedruckten Ordnung, als auch nach Ihro Königl. Majestät ratione Appellationis von denen Regierungen und Consistorial-Sachen denen Ständen ertheilten und dem Tribunal durch Special-Ordre zugefertigten Declarationen procediren, und darbey mit denen Regierungen in Bremen und Pommern gute Correspondence pflegen, und in Ausfertigung der Mandatorum cum vel sine Clausula behutsam verfahren. Die gedruckte Ober-Gerichts-Ordnung aber soll bis auf Ihro Königliche Majestät weitere Verordnung nicht publiciret werden; Hiebey thun Ihro Königl. Majestät den Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren und Protonotarium zur Beobachtung nochmalen beordern, daß bey Revision sothaner Ober-Gerichts-Ordnung sowol der hiebevor wegen des Vice-Protonotarii und Secretarii Amts-Bedienung von Ihro Königliche Majestät subscribirte und übersandte Passus solcher Ober-Gerichts-Ordnung nach des Advocati Fisci Titul inseriret, als auch das Protocollum bey den öffentlichen Audientien und Vorbescheiden dem Protonotario oder Vice-Protonotario hiernechst, und nicht den Canzellisten beygeleget werde, deswegen denn auch die Canzellisten von denen ordinairen Gerichts-Sportuln, welche der Registrator einhebet und zur Rechnung bringet, nicht mit participiren, sondern hinführo der Vice-Präsident, Assessores, Protonotarius, Vice-Protonotarius und Registrator erheben, und unter sie eingetheilet werden sollen.

II. Weil das höchste Tribunal so viel berühmter gemachet wird, wenn es völlig mit tauglichen Personen besetzet ist, und Ihro Königl. Majestät vernommen, daß anjetzo verschiedene der Assessoraten sollen vaciren, als seyn Ihro Königl. Majestät gnädigst zufrieden, wollen auch hiermit zugelassen und verordnet haben, daß alle 6 Assessoraten besetzet, auch soviel in der abgegangenen, doch noch nicht besetzet gewesener Stellen qualificirte Subjecta angenommen werden sollen. Und weil Ihro Königl. Majestät aus sonderbarer Affection die Bremisch-Verdische und Pomersche Landstände, auch das Capitul zu Hamburg und die Stadt Wismar, dahin zu beneficiren gnädigst resolviret, daß sie samt und sonders, mit und nebst denen Regierungen in Bremen und Pommern, gegen Erlegung des jährlichen Unterhalts, (ohne den Präsidenten und Vice-Präsidenten) die Assessores und andere Tribunals-Bediente Ihro Königl. Majestät nominiren und präsentiren sollen, als lassen es Ihro Königl. Majestät bey sothanem den Regierungen und gesamten Landständen und Mit-Interessenten gegebenem Beneficio nominandi & præsentandi, gegen Herbeytragung der zu des Tribunals Bedienten jährlichen Unterhalt gehörigen Gelder, gnädigst bewenden. Es haben auch Ihro Königl. Majestät solches mit denen Regierungen und Landständen zum richtigen Stande zu bringen, auch daß der jährliche Unterhalt aus beyden Landschaften durch gewisse Landes-Einnehmer eingefordert und in die Wismarsche Tribunals-Cassa sub pœna Executionis (darüber auch alsofort, wie darmit wider die Säumige zu verfahren, gewisser Verlaß zu machen, und beyde Königl. Regierungen darinnen dem Tribunal wider die Säumigen nöthigen Falls und auf dessen Zuschreiben allezeit assistiren sollen:) jährlich richtig eingeliefert werde, zu verabreden und zu vergleichen, obgedachtem dero gevollmächtigten Legato in Deutsch-

land, Hrn. Grafen Johann Oxenstiern, in Pomern, mit denen Bremischen und Vehrdischen Ständen und anderen Mit-Interessenten aber dero Gouverneuren und Präsidenten im Herzogthum Bremen, Herrn Grafen Königsmark, und Alexander Erskein aufgetragen und commandiret, welche denn allerseits Ihro Königl. Majestät Intentien an beyden Orten werkstellig machen, auch wenn alles ratione modi nominandi & præsentandi, wie auch des jährlichen Unterhalts Execution halber verabredet und verglichen, denen Ständen das Diploma præsentationis ausantworten und darauf befördern sollen, daß in der vacirenden Stelle qualificirte Subjecta mit dem forderlichsten von denen Regierungen und Ständen zur Confirmation und Vocation nominiret und präsentiret werden mögen. Worbey Ihro Königl. Majestät dieses expresse statuiret und verordnet, daß hinführo keiner von denen vocirten Assessoren, wann er nicht länger in diesem Amt zu verharren Lust hätte, ehe erlassen werden soll, bis er zum wenigsten 6 Jahre continue im Tribunal seine Amts-Verrichtung und Bedienung abgewartet.

III. Wegen des Präsidenten Gage haben Ihro Königl. Majestät die Anordnung gemachet, daß er dieselbe aus den Mecklenburgischen Licenten haben und erheben solle. Des Vice-Präsidenten Gage, die zwey Tausend Reichsthaler ist, soll ihm aus des Herzogthums Bremen und Vehrden Zoll- und Accise-Gefällen (deshalb Ihro Königl. Majestät Commissarii in Bremen und Vehrden, Herr Graf Königsmark und Herr Präsident Erskein demselben gewisse Oerter zur jährlichen Erhebung seines Tractaments anweisen sollen:) jedesmal jährlich erfolgen; und haben Ihro Königliche Majestät jetzt bemeldte Dero Commissarien darüber speciatim beordert. Denen übrigen Tribunals-Bedienten aber sollen ihre Salaria von denen Regierungen und Landständen in Bremen, Vehrden und Pommern, vom Dom-Capitul zu Hamburg, der Stadt Wismar, und beyden Aemtern Neukloster und Pöhl, vorigem Andeuten nach, jährlich ausgezahlet, und inzwischen von beyden Gouvernementen, so lange von denen Ständen der Unterhalt nicht würklich erfolget, aus den Staats-Mitteln, besage schon vorhin am 16 November Anno 1654. abgegangener Königlichen Verordnung, bezahlet werden. Und weil die Königlichen Commissarii in Bremen und Vehrden vor diesem bey Eintheilung des jährlichen Bremischen Tractaments-Quoti dem Capitul zu Hamburg zu ihrem jährlichen Contingent Einhundert und Zwanzig Rthlr., der Stadt Wismar Einhundert und Funfzig, auch denen beyden Aemtern Neukloster und Pöhl Funfzig Reichsthaler, zugeeignet abzuführen; So lassen es Ihro Königl. Majestät darbey bewenden, und ist sowol dem Rath zu Wismar, als den Inspectoren gedachter beyder Aemter, darüber zugeschrieben, solches also jedesmal beyzutragen, und ihre Contingenten in des Tribunals Casse zu Wismar jederzeit einzuliefern.

IV. Bey dem Vierten Punkt halten Ihro Königl. Majestät für billig, wollen auch hiermit statuiret und verordnet haben, daß eine gemeine Tribunals-Cassa zu Wismar seyn, und darin der Tribunals-Bedienten Unterhalts-Gelder aus Bremen, Vehrden, Pommern, Hamburgischem Capitul, der Stadt Wismar und beyden Aemtern Neu-Kloster und Pöhl von den Regierungen, Landständen, und Mit-Interessenten, auch deroselben zur Erhebung der Unterhalts-Quoten verordneten Einnehmern, jährlich dem Vice-Protonotario und Secretario zusammen eingeliefert, und in sothane gemeine Cassam geleget, auch von den also erfolgenden Geldern, sie kommen aus Bremen, Vehrden, Hamburgischem Capitul, der Stadt Wismar und

beyden

beyden Aemtern oder aus Pommern ein, allen Bedienten, jedesmal nach Proportion des einkommenden, auf des Präsidenten Disposition, etwas auf Abschlag ihrer Gage, oder da aus allen Orten es zusammen erfolget, ihr ganzes Salarium gereichet, ein solches auch vom 1 Januar dieses 1655 Jahres seinen Anfang nehmen, und das aus Bremen und Pommern in diesem Jahr einkommende unter alle Tribunals-Bediente ausgetheilet, auch damit ferner dermaßen continuiret werden solle: Gestalt dann der jetzige Vice-Protonotarius und Secretarius, Gottfried Christian Michaelis und dessen Nachfolger in officio sollen gehalten seyn, sothane Gelder anzunehmen, in die Cassam zu legen, auf des Präsidenten oder in dessen Abseyn auf des Vice-Präsidenten Anordnung einem jeden davon seine Gage gegen Quitung auszuzahlen, darüber richtige Rechnung dem Archivo jederzeit beyzulegen, auch so ferne zu desto richtiger Auskommung der Unterhalts Gelder nöthig seyn würde, nach Bremen und Pomern zu reisen, oder den Boten dahin zu senden, solches auf des Tribunals Unkosten zu thun, weswegen dann der Vice-Protonotarius für seine Mühe von den Extraordinair-Expensen jährlich 50 Rthlr. haben und geniessen soll.

V. Der Extraordinair-Gerichts-Expensen halber lassen es Ihro Königl. Majestät bey denen vorhin dazu verordneten Fünfhundert Reichsthalern bewenden, und thun hierneben nochmalen verwilligen, daß darauf die Vierhundert drey und dreyßig Thaler (so die Stadt Wismar jährlich zur Recognition geben muß, auch Ihro Königl. Majestät Christina dem Tribunal, Einhalt der den 21 Januar 1654 gemachten Anordnung, als eine stetige Hebung darzu beygeleget, und Ihro Königl. Majestät als ein perpetuum hierzu nochmals beylegen und bestätigen) in Abschlag von dem Rath zu Wismar genommen und erhoben, auch darzu aus beyden Regierungen, Bremen und Pommern, so lange bis man es von denen Landständen kan erhalten, Einhundert Reichsthaler, und also von jeder Regierung funfzig Reichsthaler aus der Staats-Casse zugeschossen, dem Protonotario, unter dessen Berechnung, auch des Präsidenten Disposition, diese 500 Rthlr. extraordinair-Expensen sollen stehen, zu Wismar eingeliefert, und nur zu des Obergerichts Nothwendigkeiten angewendet werden sollen.

Es wollen aber Ihro Königl. Majestät hiernechst mit denen Bremischen, Verdischen und Pommerschen Landständen reden lassen, daß sie zu völliger Ausbauung des Tribunals- und Gerichts-Hauses und Hofes ein gewisses mit herbey bringen, und darauf sothaner Hoff völlig ausgebauet werden möge.

VI. Wegen Bestellung eines Medici für des Tribunals- und andere Königliche Civil- und Militair-Bediente in Wismar haben Ihro Königl. Majestät Dero Legato und Präsidenten, Herrn Graf Johann Oxenstiern, committiret, sich umthun zu lassen, ob ein tüchtiger und erfahrner Medicus zu bekommen, demselben wollen Ihro Königl. Majestät jährlich zweyhundert Reichsthaler Gage bestehen, und soll daneben von der Stadt Magistrats Jurisdiction, auch den vorkommenden oneribus Civitatis exempt seyn, und gleiche Immunität als andere Tribunals-Bediente haben. Wann Ihro Königl. Majestät deshalb von ihrem Legato Relation bekommen, wollen sie alsdenn die Bestallung darüber ausfertigen lassen, wie auch Ordre stellen, woher ihm seine ordentliche Gage gereichet werden soll.

Dieses ist nun dasjenige, was Ihro Königl. Majestät auf des hohen Tribunals Memoriale in Gnaden resolviren wollen, und versichern sich Ihro Königl. Majestät dabey gnädigst, es werde ein jeder Bedienter, seiner Bestallung, abgeleg-

ter Pflicht und der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung sich gemäß verhalten, auch wenn ausserhalb der Gerichts-Geschäfte, Dero gevollmächtigter Legatus einen und anderen der Tribunals-Bedienten in einigen andern Ihro Königl. Majestät in Deutschland vorkommenden Affairen zu gebrauchen nöthig haben mögten, demselben darin willigst zur Hand gehen, hergegen wollen Ihro Königl. Majestät ihnen samt und sonders mit Königl. Hulden gnädigst zugethan verbleiben, auch denselben in ihren Amts-Verrichtungen gebührenden Schutz halten lassen.

Actum Stockholm, den 10ten May 1655.

CARL GUSTAV (L. S.)

Christoph Friederich v. Schwalgh.

No. 7.

Königl. Publication der Hohen Tribunals-Ordnung. Vom 30 September 1656.

Wir Carl Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Bergen Herzog. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landdrosten, Landvögten, Hauptleuten, Beampten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, Greven, Schultheissen, Gemeinden, Unterthanen, Untersassen und Angehörigen Unserer Herzogthümer Bremen, Vehrden, und Pommern, wie auch Unsers Fürstenthums Rügen, ingleichen dem Thumdechant und Verwandten des Capituls in Hamburg, auch Bürgermeistern, Rathmännern, und sämtlichen Eingesessenen Unsrer Herrschaft und Stadt Wißmar, Unsern gnädigsten Gruß, und geben Ihnen und Allen, so in selben Unsern Herzog-Fürstenthümern, Herrschaft- und Ländern sich wesentlich aufhalten, wie auch allen, so darinn Gewerb und Handthierung treiben, oder davon eine Dependenz haben: dann insgemein jedermänniglichen, zu wissen, daß, nachdem durch den zu Osnabrügge im Eintausend, Sechshundert und Acht und Vierzigsten Jahr aufgerichteten und publicirten Frieden Uns und Unserm Reich Schweden von der Röm. Kayserl. Majestät mit Bewilligung Chur-Fürsten und Stände in denen in Teutschland acquirirten Herzog-Fürstenthüm-Landen und Herrschaften das Privilegium de non appellando, und zugleich die Macht, ein höchstes Gericht, bey welchem, ohne Provocation und Avocation der Sachen, nach des Römischen Reichs Rechten, einem jeden die Justitz administriret würde, anzustellen und zu halten, concediret, darauf auch in Unserer Stadt Wismar ein solches Summum Tribunal bereits angerichtet und introduciret worden; Wir von Zeit erhobener Unserer Königl. Regierung darauf mit Ernst bedacht gewesen, daß bey demselben alles also gefasset und beschaffet werde, damit jedermänniglichen bey demselben Recht, Schutz und Sicherheit bey seinen guten Befugnissen wiederfahren, und Unser zu Handhabung der werthen Justitz zielender sonderbarer Eifer und ernste Meynung erscheinen möge.

Wie

Wie Wir nun wollen, daß bey jezt gedachtem Unserm Ober-Gericht die heilige Justitz ohnverbrüchig verwaltet und gehandhabet, dem sein freyer, starker, unbehinderter Lauf gelassen, und alles, was solchen zu erhalten, zu befordern und zur Würklichkeit zu bringen diensam, demselben beygeleget werde; Also ist auch von Uns sorgfältig bedacht, und die Verordnung gemachet, daß jetzo und zu jeder Zeit solches Unser Ober-Gericht mit tauglichen, wohl qualificirten, erfahrnen Personen, welche denen zur Handhabung der Justitz gereichenden Verrichtungen obzuseyn wolvermögen, besetzet, und durch dieselbe das Justitz-Wesen in Unsern Teutschen Landen, Gott zu Ehren, Uns und Unserm Reich zum Ruhm, Unsern Landen und Unterthanen zum Nutzen, Allen, die des Rechtens bedürftig, zum Trost und Rettung, in guten Gang gebracht und aufrecht erhalten, insonderheit ohne grosse Weitläuftigkeit, Unkosten und Beschwerden, die Rechtlichen Processe geführet, und was Recht erreichet werde.

Gleichwie aber solches so viel besser und beständiger zu erhalten sehr nutz und zuträglich, daß durch eine beständige Verfassung die gerichtlichen Verwaltungen und Handlungen ihre gewisse Maasse und ordentliche Richtschnur erlangen; Also haben Wir auch nach dem Exempel aller Löblichen Gerichte dieses Unser Summum Tribunal mit einer Ordnung versehen wollen.

Demnach dann Unserm Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren befohlen, die zu Anfangs bey der Introduction projectirte, aber zur Vollkommenheit und Publication nicht gelangte Ordnung nochmalen mit Fleiß durchzusehen, was zu deren Verbesserung und oberregter Fassung der gerichtlichen Processe gereichen könte, anzumerken, darüber Unsere Regierungen, dann auch die Land-Stände Unserer Herzogthümer, wie auch das Thum-Capitel in Hamburg, und den Rath der Stadt Wismar zu vernehmen, dero Bedenken und Erinnerungen zu erfordern, sie auch hernach zusammen zu bescheiden, und mit gepflogenem gemeinem Rath alles also zu fügen und einzurichten, wie es Unserer gnädigsten Intention gemäß, und zu heilsamer Uebung der Justitz behülflich.

Als nun solches geschehen, der Aufsatz Uns unterthänigst übergeben, darauf Wir den Inhalt selbst wolbedächtlich betrachtet und erwogen, auch diesen nachfolgenden Begriff, wie er von Tituln zu Tituln wörtlich lautet, zu Unsers hohen Tribunals Ordnung beliebet, placidiret und ausfertigen lassen; So publiciren und authorisiren Wir dieselbe in obgedachten Unsern Herzog- und Fürstenthümern, Herrschaften und Landen hiemit in vim publicæ Legis & Sanctionis, in Form und Weise, wie Wir solches in Gewalt und Macht tragenden hohen Königl. Amts und habenden Regalien, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gebräuchen, Uebungen, Gewohnheiten und sonsten von Rechtswegen zum best-kräftig- und beständigsten thun können und mögen.

Setzen und gebieten darauf Unsern jetzigen wie auch inskünftig verordneten Präsidenten, Vice-Präsidenten, Beysitzern, Protonotarien, Secretarien und sonsten allen andern Gerichts-Verwandten Personen, wie auch den Advocaten, Procuratoren und Allen, so an Unserm hohen Gericht zu thun, zu handeln und zu verfahren haben, daß sie sich gehorsamlich darnach richten und achten, und dagegen nichts schaffen noch anders halten, dann darinnen disponiret und versehen, so lieb ihnen insgesamt und einem jeden absonderlich ist, Unsere Ungnade und unausbleibliche Strafe zu vermeiden.

Geben auch hiemit und in Kraft dieses gedachtem Unserm Präsidenten, Vice-Präsiden-

Präsidenten und Beysitzern vollkommene Macht und Gewalt, an Unserer Statt und in Unserm Namen, daß sie alle einkommende Supplicationes, Briefe und Sachen, so an dasselbe vermöge dieser Ordnung gehören, unweigerlich annehmen, und darinnen nach deroselben Anweisung handeln und procediren lassen, auch sprechen, erkennen, gebieten und verschaffen was recht, billig, und selbiger Unserer Ordnung gemäß ist, wie Wir solches aus ordentlicher Macht und sonst Selber zugegen thun könten und möchten. Wollen auch, was sie also in Rechten verhandeln, sprechen, erkennen, zu exequiren und zu vollziehen gebieten werden, nicht anders, als wann Wir es selber in eigener Person gethan, gehandelt und anbefohlen, gehalten haben.

Befehlen darneben Unsern Staathaltern, Präsidenten, Landdrosten, Canzlern, Räthen, Hof-Richtern und Gerichts-Assessoren, und allen Unsern Regierungen und Gerichten, vom Obersten bis zum Untersten, keinen ausgenommen, wie die auch seyn und Namen haben mögten, wie imgleichen allen Unsern Beamten, Vögten, Amt- und Gerichts-Verwesern, dann Bürgermeistern und Räthen in den Städten, Greven, Schultheissen, und in Summa allen Unsern, sowol Geist- als Weltlichen Standes Unterthanen und Untersassen, und welche um unsert willen zu thun und zu lassen, hiemit ernstlich und bey Unserer unvermeidlichen schweren Ungnade und Strafe, da sie Decreta, Urtheile, Mandata oder sonst etwas, so gerichtlich erkannt oder angeordnet, zu exequiren, oder sonst dem Gericht die Hand zu bieten, von demselben gebührlich ersuchet werden, daß sie demselben nicht weniger, dann Uns selbst, im Gebieten und Verbieten, gebührlichen Gehorsam leisten, und unwidersetzliche Folge thun, sich auch davon weder Lieb noch Leid, Gunst, Haß oder Neid, Gaben, Geschenke, und wie das Namen haben, und in einigerley Wege und Weise geschehen könte oder mögte, noch einigen Respect oder Ansehen der Person ableiten und abwenden lassen.

Wir wollen auch ferner, daß wider die bey dem hohen Gericht nach Unsrer Ordnung ergehende Erkäntnisse, Decreta und Absprüche, ausserhalb denen in der Ordnung verstatteten Rechtsmitteln, nichts zugelassen oder attendiret, sondern alles andern Vornehmens ungeachtet, mit der Execution und Rechtshülfe, als der Justitz vornehmsten Kraft, unverzüglich verfahren werde, auch wann sonst etwas wider die Execution oder Rechtshülfe würde vorgebracht, an Unser hohes Tribunal verwiesen werde.

Und ob Wir wol Unsern Unterthanen oder sonst jemanden ein gnädigstes Gehör in ihren Anliegen zu verwidern nicht gemeynet, darum, wann sie sich über einige Beschwerde mit Fug und Grund zu beklagen hätten, ohnerhört nicht lassen können; Soll sich doch keiner unterfangen, in denen vor Unser Königliches Hohe Tribunal gehörigen Sachen Uns mit dergleichen Suchen anzulaufen, wodurch die rechtliche Fortsetzung, Erkäntniß, oder auch die Rechtshülffe behindert, ins Stecken gebracht, oder wendig gemacht werde, sondern, ob jemand sich dergleichen etwas unternehmen würde, derselbe nach Befindung von Uns ab- und an gebührenden Ort zu rechtlichen Austrag angewiesen, nichts destoweniger auch, ob jemand gefährlich durch seine Sub- & Obreption etwas zu Hemm- oder Hinderniß der Justitz ausgebracht hätte, auf Uns davon erstattete unterthänigste Relation, nach Unsrer Ordnung weiter verfahren, bey Verspürung eines Muthwillens und Widersetzligkeit, die dem Gegentheil verursachete Schaden und Kosten, auch wegen zugefügten Hinderniß und Delpects, eine ernste Strafe zu erlegen, angehalten werden.

So

So sollen auch Unsere Beamte und Bediente, wie auch Gerichts-Inhaber und Verwalter, dann Bürgermeister und Rath in den Städten, und alle andere Uns angehörige hiemit ernstlich befehligt seyn, auf dem Fall einer oder ander einige Verordnung, welche Unsers Ober-Gerichts gemachten Abscheiden und Erkäntnissen zuwidern, aus- und an sie bringen würde, daß sie solche zwar annehmen, doch was ihnen vorgekommen, an Unser höchstes Gericht zu gehörender Erwegung unverzüglich einsenden und Verordnung erwarten, solcher auch unnachläßig nachleben.

Ob dann wol eine jegliche Unserer Regierungen, Hof-Gerichte und Canzeleyen mit absonderlichen Ordnungen versehen, auch eine jede Landschaft, dero Stände und Städte ihre unterschiedene Constitutiones, Satzungen, Statuta und Gewohnheiten haben; So wollen Wir doch gänzlich gehabt und hiemit ernstlich geboten haben, daß in denselben, da an einem jeglichen Ort nichts anders ausdrücklich statuiret und hergebracht, über die gemeine Rechte, dieser Ordnung gefolget, und dieselbe durchgehends beobachtet werde.

Was in dieser Unser Ordnung nicht geordnet, noch anders bey einer jeglichen Landschaft beständig Herkommen, deswegen soll es nach den allgemeinen Kayserlichen Rechten und Reichs-Constitutionen gehalten; und derselben gemäß in Unsern Teutschen Landen die Justitz administriret werden. Wornach sich jedermänniglich zu richten hat. —— Zu mehrer Urkund haben Wir diese Unsere Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung mit Unserer eigenhändigen Subscription authorisiren, und mit Unserm untergedrucktem Secret bekräftigen wollen; So geschehen und gegeben zu Frauenburg den 30 September im Jahr Tausend Sechshundert Sechs und Funfzig.

CARL GUSTAV. (L. S.)

Franz Joel.

No. 8.

Königl. Diploma, wegen Präsentation und Besoldung der Glieder und Bedienten des hohen Tribunals. Vom 30 Sept. 1656.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit vor Uns, unsere Successores, und die Kron Schweden. Demnach in dem zu Osnabrüg Ao. 1648 aufgerichten teutschen allgemeinen Friedens-Schlusse von dem Römischen Kayser, mit Consens der Chur- auch Fürsten und Stände des Römischen Reichs, denen Königen und Reiche Schweden, unter andern das Privilegium de non appellando in denen in Teutschland zum ewigwährenden Reichs-Lehn acquirirten Herzog-Fürstenthum und Landen dergestalt conferiret und zugeeignet, daß ein Summum Tribunal oder Appellations-Instantz mit qualificirten Personen, welche einem jedem die Justitz nach den Reichs-Constitutionen und jeden Orts Statuten, sine ulteriori provocatione causarumve avocatione, administrirten, constituiret werden solte, und solches hohes Tribunal zu Wismar introduciret worden; Als haben Wir aus gewissen und hiezu bewegenden und vorkommenden Considerationen, auch zu Contestirung unserer sonderbaren zu unseren getreuen Unterthanen tragenden gnädigsten Affection und Gewogenheit in Gnaden resolviret und bewilliget, die Land-Stände in dem Herzogthum Pommern dahin zu beneficiren, daß mit, und nebst unserer Re-

gierung im Herzogthum Pommern, jeztgeregte Stände, auſſer des Präſidenten und Vice-Präſidenten Perſonen, welche Wir und unſere Succeſſoren immediate zu vociren, zu beſtellen und zu beſolden, Uns vorbehalten, die Hälfte der Aſſeſſoren und andern beym hohen Tribunal zu beſtellenden Bedienten, gegen Wiederherbeybringung des ihnen zukommenden jährlichen Unterhalts, Uns und unſern Succeſſoren conjunctim nominiren und präſentiren ſollen. Immaſſen Wir dann hiemit ſolch Beneficium ihnen geben, auch darinn nochmals verwilligen; dergeſtalt und alſo: daß aus dem Herzogthum Pommern 3 Aſſeſſores und zwar einer bey der erſten Vacanz von der Regierung, bey der andern von der Ritterſchaft, bey der dritten von den Städten, welches in unſerm Herzogthum Pommern folgends in derſelben Ordnung bey nach und nach ſich begebenden Vacanzen geſchehen ſoll, die zu vocirende in Vorſchlag gebracht, nominiret und präſentiret werden. Wann ein Bedienter durch Abſterben oder ſonſt abgehet, ſoll von unſerm Tribunal die Vacanz alſofort der Regierung, auch den Ständen, welchen nach der Ordnung die Nomination zuſtehet, durch Schreiben notificiret, und zugleich der, an welchen die Präſentation iſt, inwendig drey Monat von Zeit einlangenden Verordnungs-Schreibens, damit einzukommen angemahnet werden. Worauf derſelbe ſchuldig ſeyn ſoll, zwey zu dem erledigten Amt wohl qualificirte Perſonen vor unſerm Tribunal in Schriften zu nominiren, auch zugleich die Literas præſentatitias an Uns gerichtet, demſelben zu übergeben; bey welchem alſofort die Geſchicklichkeit und Qualitäten der nominirten Perſonen erforſchet: Wann ſie kundbar nach unſerer Ordnung probiret, und wenn die ſolcher gemäß tüchtig befunden, vom Tribunal einer aus denen vociret werden. Würde denn in bemeldeter Zeit die Regierung oder die Stände, an welchen die Präſentation jedesmal gelanget, damit nicht verfahren; So mag unſer Tribunal ex jure devoluto ſich nach zweyen Perſonen in dem Lande, woraus zu präſentiren, oder wann da keine befindlich, nach andern umſehen, dieſelbe Uns nominiren, und darauf die Vocation erwarten; Jedoch allein in dem Caſu. Im übrigen ſoll ihnen und andern es an ihrer Ordnung, Rechte, und fernern Präſentation, wenn es wieder umkommet, ohne Abbruch ſeyn. Die Präſentation des Protonotarii, Advocati Fiſci, und eines Cancelliſten, iſt bey dem Bremiſchen; des Secretarii, Regiſtratoris, und Bottmeiſters, bey dem Pommerſchen Herzogthum; dabey es eben in ſolcher Ordnung, wie vorbemeldet, zu halten. Wer unter den Dreyen zum Erſten abgehet, bringet das Jus Præſentandi auf die Regierung, der Andere auf die Ritterſchaft, der Dritte auf die Städte. Der übrigen Perſonen, als eines Cancelliſten, der Copiiſten, Pedellen, Boten, Trabanten Beſtellung, ſtehet zu unſers Tribunals Verordnung. Hergegen, damit zu derer Aſſeſſoren und anderer Bedienten Lohn eine gewiſſe beſtändige Richtigkeit ſey, iſt das dazu gehörige Quantum auf 7524 Rthlr. gerichtet, davon eine jede Regierung und Landſchaft die Hälfte als 3762 Rthlr. jährlich quartalsweiſe aufbringen wird, deren Einnahme im Herzogthum Bremen bey dem verbleibet, der hiezu ſpeciatim bevollmächtiget, in Pommern bey des Landkaſtens Einnehmer, welche bey jedem Ziele ein Monat vorhero die Gelder einſammlen, und da ein oder ander ſäumig, im folgenden Monat die Reſtantien mit Execution eintreiben ſollen; zu welchen die Einnehmer die Hälfte derjenigen, die ſonſt in dem Lande zu Executorn in Contributions-Sachen verordnet, zu gebrauchen bemächtiget, auch dieſelben ſchuldig ſeyn, auf dero erſtes Befehl durch die Pfändung und andere Mittel, was von einem und anderem nachſtehet, einzufordern, davon auch ſich nichts abhalten zu laſſen.

Was

Was eingesammlet, soll von denen Einnehmern nach jedem Quartal an das Königl. Tribunal nach Wismar verschaffet, und in die daselbst verordnete Cassam gebracht, und dem Secretario gegen dessen Quitung eingeliefert werden; zu dessen völliger Effectuirung, was dazu gehöret und vonnöthen, Regierung und Land-Stände darob seyn werden; daß dieses unsers hohen Tribunalis Bediente mit ihren Tractamenten versehen, keinen Mangel oder Verschub erleiden, sondern durch dero Empfang zur schuldigen Treue, Fleiß und Unverdrossenheit, gereizet und bewogen werden. Urkundlich haben Wir dieses Diploma eigenhändig unterschrieben, und mit unserm hierunter gedrucktem Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen den 30 September Anno 1656.

CARL GUSTAV. (L. S.)

Franz Joel.

No. 9.

Königl. Resolution wegen der Immunitäten und Freyheiten des hohen Tribunals und dessen Bedienten. Vom 13 Oct. 1657.

Wir Carl Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Carelen, Bremen, Behrden, Settin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein in Beyern zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. Thun kund hiemit jedermänniglich, daß Uns unsere liebe Getreue unsers hohen Tribunals zu Wismar verordneter Präsident, Vice-Präsident, Assessores und andere Bedienten zu erkennen gegeben, was gestalt wegen derer ihnen als unsern Bedienten und ihren Wohnungen zustehenden Immunitäten, Freyheiten, Exemptionen und andern Rechten sich bereits einige Quästionen eräugen thäten, und besorglich, daß es wegen künftig, Zweifel und Irrungen weiter abgeben möchte, dahero sie nicht allein für sich, sondern auch insonderheit wegen unsers darunter vornemlich mit versirenden Hohen Interesse, wie sie sich darin zu verhalten hätten, bey Uns unterthänigst angegeben, auch eine gewisse Instruction und Anweisung fernern Verhaltens halber ihnen mitzutheilen, gehorsamst gesuchet und gebeten. Wann Wir dann darauf in Betrachtung gezogen, welchergestalt bemeldtes unser Königl. hohe Tribunal des Röm. Reichs höchsten Gerichten, in specie auch der Kayserl. Cammer zu Speyer adæquiret, dahero nach Einhalt des Instrumenti Pacis und der unserm Tribunal vorgeschriebenen Ordnung unsere dabey verordnete Ministri auf die Reichs-Constitutionen verwiesen, deren auch alle und jede unsere Land-Stände, Unterthanen auch Fremde dabey nießhaft seyn wollen, als haben Wir in Consideration dessen dafür gehalten, wie hergegen sich hinwiederum aller massen gebühre, daß auch unser hohes Tribunal samt dessen Bedienten und Angehörigen hinwiederum in allem, so das Kayserl. Cammer Gericht und dessen zugehörige Bedienten in deren Sede befugt, zugleich fähig seyn und geniessen, daher sich in Fürkommenheiten darnach zu richten haben soll.

Thun demnach hiemit und in Kraft dieses erklären, und wollen, daß alle und jede unsers Königl. hohen Tribunals Bediente, von den Obersten bis zum Unter-

sten, wie auch dero Häuser, so sie bey ihren Uns leistenden Diensten bewohnen, imgleichen nach ihrem Absterben dero Wittwen, so lange sie in unverrüktem Wittwenstand verbleiben, und was ihnen angehörig, der Rechte, Freyheiten, Immunitäten und Befugnisse, welche nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Constitutionen und Gewohnheiten des Cammergerichts Bedienten zu Speyer sich gebrauchen und in Besitz seyn, ebener gestalt in unser Stadt Wismar sich gebrauchen und vollkömlich fähig seyn, dahero dann bey Vorkommenheiten sich darnach richten sollen. Inmassen Wir dann solche des Cammer-Gerichts und der Personen ihrer zugehörigen Leute und Güter, Rechte und Freyheiten, nochmalen unserm Königl. hohen Tribunal und dero zugehörigen Personen hiemit gnädigst concedirt, und zu einer Richtschnur in allen Vorkommenheiten, solchen nachzugehen und sich darnach zu achten vorgestellet, Uns aber, wenn ausserdem etwas solte vorkommen, so darin keine gewisse Masse oder Verstand hätte, die weitere Declaration zu jeder Zeit auf die an Uns darüber erfolgte Relation vorbehalten haben wollen. Wir befehlen hierauf allen und jeden, sowol jetzigen als künftigen Gouverneurn, Räthen und Officirern, imgleichen unsern gehorsamen Land-Ständen und Unterthanen in unsern Herzogthümern Bremen, Vehrden, Pommern, wie auch Herrschaft Wismar, hiemit gnädigst und ernstlich, wollend, dawieder unser Königl. Tribunal und dessen Angehörige nicht zu betrüben, oder einiger Gestalt zu beschweren, noch daß es von jemand geschehe, zu verstatten, wie dann insonderheit unserm jetzigen und künftig anwesenden Präsidenten, in unserm Namen darüber fest zu halten, und darob mit Ernst zu sehen, hiemit aufgetragen seyn soll, daß alle und jede bey solchen ihren Rechten geschützet und gehandhabet, auch unsere hierunter verstrende Jura, Regalien und Gerechtsamkeiten mit beobachtet, und dawider von niemanden gehandelt werde. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm hieran gehängtem Königl. Secret-Insiegel bestärken lassen. So geschehen in unser Stadt Wismar den 13 des Monats October Ao. 1657.

CARL GUSTAV (L. S.)

No. 10.

Extract aus der Königl. Resolution an die Stadt Wismar, wegen der Immunitäten des hohen Tribunals. Vom 20 Nov. 1657.

Was aber das 3te Gravamen anreichet, weil Ihro Königl. Majestät aus der Cammer-Gerichts-Ordnung befunden, daß selben Cammer-Gerichts Bediente bey ihren des Orts führenden Amts Bedienungen, von allen Beschwerden und Auflagen, frey und immun seyn. So erachten auch Ihro Königl. Majestät in Consideration dessen, da dero hohes Königl. Tribunal nicht allein dem Cammer-Gericht zu Speyer adäquiret, sondern auch dabey auf die Reichs-Constitutionen, und selbige zu beobachten, auch dieselbe allerseits dero teutschen Unterthanen geniessen zu lassen, verwiesen, Dero hohem Königl. Tribunal und dessen Bedienten, eben selbige Freyheit und Rechten zuständig zu seyn. Inmassen sie dann, darüber das hohe Königl. Tribunal und dessen Bediente mit einer sonderbaren Urkunde versehen, darnach sich Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu richten wissen wird.

Extract

Extract einer andern Königl. Resolution von eben dem dato.

§. 2. Wegen der Tribunals-Bedienten Immunitäten und Freyheiten, sind Ihro Königl. Majestät gnädigst zufrieden, thun auch darin verwilligen, daß sie gleich denen zu Speyer beym Cammer-Gericht befindlichen Bedienten, eben dergleichen Immunitäten, Rechte und Freyheiten in Wismar geniessen und derselben fähig verbleiben sollen; Gestalt Ihro Königl. Majestät darüber dem hohen Tribunal eine sonderbare Instruction und Urkund, zu ihrer Nachricht, Observanze und Folge extradiren lassen.

No. 11.

Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution,

welche sie ihrem und ihrer Reiche Rath, Legato extraordinario in Teutschland und zu dem Wismarschen Ober-Appellations-Gerichte verordneten Präsidenten, und besonders lieben Getreuen, dem Wohlgeb. Bengt Skytten (tot Tit.) auf sein sothanes Ober-Appellations-Gerichts halber eingereichtes unterthänigstes Memorial in Gnaden ertheilet. De dato Stockholm den 14 Julii 1663.

I.

So viel anfänglich des Herren Präsidenten gethane Anerinnerung betrift, daß die bey dem Tribunal erledigte und noch unbesetzete Assessorats-Stellen, mit geschickten und rechtserfahrnen Leuten wieder bestellet, und den gesammten Bedienten, beydes die laufende und von vorigen Jahren annoch zurückstehende Salaria, denen desfals öfters ergangenen Königlichen Resolutionen und Verordnungen zu Folge, richtig abgetragen und bezahlet werden mögen; So halten Ihro Königl. Majestät ein solches so billig, als sonders nöthig, und haben zur gnädigsten Beförderung dessen, beygehender massen nicht allein an die Bremisch und Pommersche Regierungen geschrieben, um die daselbige Stände dahin zu erinnern und anzuhalten, daß sie in Kraft des ihnen vergönnet und zustehenden beneficii præsentandi, gewisse und tüchtige Subjecta zu den ledigen Stellen mit dem fordersamsten fürschlagen, und also von denenselben der, Einhalts der Tribunals-Ordnung gebührender numerus Assessorum suppliret und ergänzet werden könne, besondern auch ermeldeten Regierungen, mittelst einem absonderlichen Rescript, dieses ausdrücklich anbefohlen, daß sowol die Bremesche den Vergleich, welchen sie wegen Eintreib- und Bezahlung vorerwehnten Nachstandes, mit des Tribunals dazu abgeschikt gewesenen Secretario vor einiger Zeit, und zwar den 11ten September Ao. 1660 aufgerichtet, im Fall es noch nicht geschehen, mit dem ehesten zu Werk richte: imgleichen die Pommersche allen Fleiß und Beförderung anwende, damit die von ermeldetem Tribunals Protonotario mit den Ständen gemachte Vereinbahrung ihre Güte und vergnügliche Richtigkeit bekomme, als auch wegen hinführiger Belohnung ermeldten Tribunals, so hoch als niedrigen Bedienten, dieses insonderheit observire und verordne, daß die von den Ständen zu solchem Behuf gewilligte Geld-Mittel, nicht zu der gemeinen Casse der Regierungen gezogen, besondern so, als dieselbe nach und nach einkommen, von denjenigen, welchen mehr ermeldetes Tribunal dazu schon Vollmacht gegeben, oder auch hinführo noch Commißion auftragen möchte, eingenommen und empfangen, und sodann auf des Tribunals Verordnung auf Wismar geremittiret werden, beyde Regierungen, oder die daselbige Cämmerierer, Rentmeister, auch andere Be-

dienten aber solche Mittel, es sey auch aus was Prätext es wolle, anzugreiffen oder anderwärts zu disponiren und zu verwenden, keinerley weise bemächtiget seyn, besondern vielmehr daß die Gelder richtig auskommen, befordern helfen, und da einige von denen Ständen sich in der Zahlung säumig erweisen, dieselbe mit der gewöhnlichen Execution dazu anhalten sollen.

II. Was der sämtl. Tribunals Bedienten Immunität in der Stadt Wismar anreichet, lassen Ihro Königl. Majestät, als welche solche Freyheiten, zu des Tribunals Aufnehmen und Wohlstande lieber zu vermehren, als einiger massen zu schmälern gemeynet, es allerdings bey den Verordnungen, so Ihre Vorfahren am Reich dererwegen gemachet, bewenden, deswegen auch die Resolution, welche Ihro Königl. Majestät der Stadt allhier leztmals gewesenen Deputirten unterm 15ten December 1660 gnädigst ertheilet, nicht von den Bedienten des Tribunals zu verstehen, massen dieselbe speciali aliquo diplomate von Ihro Königl. Majestät Höchstgeehrten Herrn Vater glorwürdigsten Anerinnerung, a præstatione onerum civitatis tam realium quam personalium, nach dem Exempel der Speyerschen Cammer allerdings eximiret und frey erkläret worden, besondern allein auf andere bey der Guarnison oder sonst befindlichen Dienern zu restringiren, und sind dannenhero Ihro Königl. Majestät des gnädigstens Erbietens, sie gegen diejenigen, so ihnen darwieder einen Eintrag zuzufügen sich unterstünden, kräftigst zu handhaben und zu schützen.

III. Der von dem Vice-Präsidenten Mevio entworfenen und Ihro Königl. Majestät Hochseligen Herr Vater glorwürdigsten Memorie, übersandten Kirchen- und Consistorial-Ordnung halber, haben sich Ihro Königl. Majestät in der dem Superintendenti Klugen ertheilten Resolution bereits dahin erkläret, daß, weilen seine des Superintendenten Bestallung, währender Zeit dazwischen gekommen, und nach Anleitung derselben die Ordnung, in dem ein und andern geändert und geläutert werden müssen; Also der Herr Präsident mit dem Vice-Präsidenten und ermeldeten Superintendenten, über sothane Ordnung sich aufs neue zusammen thun, dieselbe auch auf des Superintendenten Amt mit einrichten, und sie sodann Ihro Königl. Majestät zu deren endlichen Confirmation und Genehmhaltung überschicken solten. Und ob schon die Monita, wie nemlich die Ordnung in dem ein und andern zu ändern, von ermeldeten Vice-Präsidenten und Superintendenten in antecessum abgefasset und herein geschicket; So befinden gleichwohl Ihro Königl. Majestät der Nothdurft, daß, weilen bey selbigen Erinnerungen sie, der Vice-Präsident und Superintendent, von diverser Meinung zu seyn scheinen, also der Herr Präsident bey seiner Dahinkunft, die Sache aufs neue mit ihnen beyderseits überlege, darinnen ein Gewisses entschliesse, und Ihro Königl. Majestät zu ihrer weitern Erklärung und Genehmhaltung herein schicke.

IV. Die beyden Frey-Schuster, welche das Tribunal aus den angezogenen Ursachen alda in der Stadt Wismar zu bestellen gut gefunden, können ihre Nahrung und Handthierung zwar ihrer darüber erhaltenen Concession nach, continuiren: Jedennoch weilen Ihro Königl. Majestät Vorfahren am Reich, der Stadt sogenannten Bürger-Vertrag, und die den Zünften darin zu gut gestiftete Ordonancien confirmiret: So haben Ihro Königl. Majestät auch der Stadt allhier leztmals gewesenen Deputirten die gnädigste Resolution gegeben, daß Sie dieselbe dabey mainteniren und schützen wolten; Gleichwol mit dieser angehängten Erklärung, daß gleich wie angeregter Aemter und Zünfte Statuta und Rollen der Zeit eingeführet,

als die Stadt wohl und genügsam bewohnet, und nicht nöthig gewest, auf Mittel zu gedenken, dadurch man mehrere Leute hinein ziehen könte; Also auch nun im Gegentheil, da dieselbe so gar die Krieges-Zeit über abgekommen, und man sie wieder in Aufnehmen zu bringen und zu populiren Sorge tragen müste, der Magistrat selbe Zünfte disponiren solte, auf ihre zum Theil ziemlich enorme Observancen nicht allezeit zu sehen, sondern ehrliche und geschickte Leute, wenn sie sich angeben, ohne andere Considerationes in ihre Zünfte mit einzunehmen.

V. Wegen der Kosten, welche zu Reparirung des Tribunal-Hauses angewandt und ein und andern Handwerks-Leuten noch ohnbezahlet nachstehen, haben Ihro Königl. Majestät an Dero Bremisch und Pommersche Regierungen beygehend geschrieben, selbiger Herzogthümer Stände zu erinnern, und durch dienliche Mittel dahin zu poussiren, daß sie dasjenige, was ihnen ratione der vor etlichen Jahren unter ihnen desfals gemachten Eintheilung zu bezahlen oblieget, ehestens zusammen bringen und bey dem Tribunal ohne fernern Aufenthalt einschaffen sollen. Die Ausbauung des andern zum Gewahrsam des Archivi etwa nöthigen Stockes auf dem Gerichts Hofe, wird aber wohl so lange verschoben werden müssen, bis die Herzogthümer zu etwas bessern Stande wieder gelangen, und man alsdann dieselbe um Herschiessung der dazu bedürfenden Mittel ansuchen könne.

VI. Anlangend aber die Klagen, welche einige Parten über das Pommersche Hof-Gerichte führen, und theils avocationem causarum, theils auch selbe Instance gar vorbey zu gehen, und die Appellationes und Sachen in dem Stande, worin dieselbe sich in voriger niedrigern Instance befunden, bey dem Tribunal anzunehmen begehren; darin halten Ihro Königl. Majestät denenselben zu deferiren beydes unrathsam und unnöthig, denn gleichwie ein solches allerhand schädliche Confusion verursachen, das Hof-Gericht ganz in Veracht und Ruin setzen, und bey allen Landes Einwohnern ein fremdes Ansehen, gleich suchte man ihnen die ordinaire Landes-Justize vorsetzlich aus den Händen zu ziehen, dahero auch vielerhand Querelen verursachen würde: Also sind Ihro Königl. Majestät auch im Werk begriffen, die Defecte, welche bey selbigem Hof-Gerichte die Krieges Zeit über eingerissen seyn mögen, vollends zu remediren, und zwar insonderheit, sowol die dabey vacirende Stellen besetzen, als auch ihnen ihren Unterhalt hinführo gebührend reichen zu lassen, so, daß dadurch die obangezogene Gravamina von selbst fallen, und das Tribunal sich einer solchen extraordinairen Mühe zu übernehmen nicht nöthig haben solle.

VII. Es halten Ihro Königl. Majestät höchst unbillig, und würde es denen Bremischen und Pommerschen Regierungen zu sonderbarer Verantwortung gereichen, wann dieselbe die vom Tribunal gerichtlich abgesprochene Urtheile, nicht zur Execution befordern helfen, zu geschweigen sich derselben directe widersetzen solten. Und gleichwie Ihro Königl. Majestät die Sentence, welche ermeldtes Ober-Appellations-Gericht wider die Gräven des alten Landes publiciret, auf die Justize gegründet zu seyn nicht zweifeln; Also wollen Ihro Königl. Majestät auch, daß denenselben gebührende Parition geleistet werden, und die Bremische Regierung solches auf keinerley weise weiter hindern solle, massen Sie derselben ein solches ausdrücklich inhibiret.

VIII. Der die Stadt Wismar, deren Territorium und die beide Aemter Pöhle und Neu-Kloster betreffenden Urkunden und Documenten halber, wird der Herr Präsident zu Folge seiner Instruction die Herzogen von Mecklenburg ansuchen,

und im Fall dieselbe die Extradition solcher Acten difficultirten, davon Ihro Königl. Majestät alsdann Nachricht geben, um daß Sie die Herzogen mit Schreiben selbst belangen, oder entschliessen können, was Sie zu Behauptung ihres rechtmäßigen Begehrens ferner fürnehmen zu lassen diensam finden.

IX. Wegen Abforder- und Herunterbringung der gerichtlichen Acten, so annoch beym Speyerischen Kammer-Gericht vorhanden, und dem Friedens-Schluß zufolge Ihro Königl. Majestät Tribunal ausgeantwortet werden sollen, wird das Ober-Appellations-Gericht mit denen Regierungen der Herzogthümer Bremen und Pommern correspondiren, und durch dieselbe die Landstände zu disponiren suchen, damit sie so viel Mittel, als zu Beyschaffung solcher Acten vonnöthen, fourniren mögen, ferner und nach Obtinirung dessen Ihro Königl. Majestät eine gewisse Person, von den Bedienten, die sie zu solcher Reise capable zu seyn befinden, fürschlagen, und dabey in Unterthänigkeit erinnern, wie weit die Werkstellung der Sachen Ihro Königl. Majestät auf ein und andere Art weiter befördern können.

X. In der vom Tribunal für ungefehr zwey Jahren eröffneten Sache, zwischen einigen Bremischen Bürgern, Namens Hans Georg Keßlern, und Margaretha Esigs Erben, und daß pars victa von des Tribunals Urtel an das Speyersche Kammer-Gericht appelliret, auch darüber allda Proceß erhalten, haben Ihro Königl. Majestät vom Tribunal seither keine weitere Nachricht bekommen, und wissen also nicht, ob das Kammer-Gericht, auf des Tribunals desfalls geschehene Remonstration, die Parthe abgewiesen, oder die Sache aufs neue zum Proceß kommen lassen; Erwarten demnach Ihro Königl. Majestät von dem Tribunal darinnen weiteren Unterricht, und werden nachgehends, was Sie zu Behaupt- und Mainteni-rung ihres Rechtes diensam finden, schon behaupten und veranlassen.

XI. Zur Salarirung der Tribunals-Bedienten finden Ihro Königl. Majestät sowol die Pommersche Patrimonial-Güter, als die Stände des Herzogthums, vermöge denen zwischen Ihro Königl. Majestät Vorfahren und gesamten Ständen desfalls aufgerichteten Recessen verpflichtet, und werden demnach die über solche Güter von Ihro Königl. Majestät der Königin gesetzte Bediente, der Gebühr erinnern und anhalten lassen, damit sie das Antheil, so selben Gütern nach der gewöhnlichen Landes-Eintheilung zu entrichten zukommt, hinführo bezahlen, massen die Pommersche Regierung dem Tribunal, auf dessen Anhalten, die hülfliche Hand bieten wird.

Welches Ihro Königl. Majestät dem Herrn Präsidenten, auf sein des Tribunals halber überreichtes Memorial, zur gnädigsten Resolution ertheilen wollen; und verbleiben Ihnen samt und sonders mit aller Königl. Hulde wolbeygethan.

Urkundlich J. K. M. hier vorgedruckten Insiegels ꝛc.

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)

Petrus Brahe, Comes in Wissingsborg, R. S. Drotzetus.
Gustav Horn, in des Reichs Marschalls Stelle.
Christian Horn, in des Reichs Ammirals Stelle.
Magnus Gabriel de la Gardie, Reichs-Kanzler.
Georg Flemming, in des Reichs Schatzmeisters Stelle.

F. Joel Ornstedt.

No. 12.

No. 12.

Königl. Instruction an den Grafen de la Gardie, wegen der abzuhelfenden Punkte bey der bevorstehenden Tribunals-Visitation. Vom 9 May 1688.

I.

Werden insgemein bey dieser Visitation zur gebührenden Abhelfung vorzunehmen seyn, alle diejenigen Angelegenheiten und Sachen, welche vermöge der publicirten Tribunals-Ordnung, absonderlich nach Einhalt des 10ten Tituls im 3ten Theil zur Visitation gehören, und mittelst derselben zu erörtern und zu entscheiden seyn.

II. Weilen verschiedene Mißverständnisse und Irrungen zwischen dem Tribunal und beyden Regierungen, sowol der Herzogthümer Bremen und Behrden, als auch des Herzogthums Pommern, sich daher entsponnen, weil man diverse Sentiments gehabt, de calibus non appellabilibus; Als wird deshalb ein gewisses Reglement zu Ihro Königl. Majestät fernern gnädigsten Approbation und Ratification zu entwerfen und abzufassen seyn, damit die Collegia allerseits in eine gute Harmonie wieder gesetzet, und solchergestalt allerhand unanständliche Colluiones und unglimpfliche Schrift-Wechselung verhütet werden möge.

III. Es wird der Königliche Rath und Präsident es dahin zu dirigiren geflissen seyn, daß die aus solcher Veranlassung, wie obgemeldet, entstandene Differentien und Widerwärtigkeiten, in Güte gehoben und beygeleget werden, und damit man wissen möge, welche Quästiones und Dispüten hierunter eigentlich verstanden werden, also werden dieselben in folgenden Punkten kürzlich berühret.

IV. Unter selbigen ist förderst und fürnemlich der zwischen dem Tribunal und der Pommerschen Regierung entstandene Streit, und deshalb bey Ihro Königliche Majestät von beyden Theilen eingesandte Beschwerde und Klage, in puncto der von der Pommerschen Regierung vorgehabten, von dem Tribunal aber inhibirten Ajustirung und Bezeichnung der Scheffel-Maasse, worüber beyde Theile in harte und anstößige expressiones wider einander gerathen.

V. Was vorgegangen, wegen der vom Tribunal verordneten, von der Pommerschen Regierung aber declinirten Commißion, zur Besichtigung des gestrittenen Platzes bey der Stadt Stettin, worauf die vorhin beym Zeughause gestandene, zu dessen Sicherheit aber hernachmals abgebrochene und anders wohin verlegte Häuser auf beschehene Anweisung der Pommerschen Regierung wieder erbauet und aufgesetzet worden.

VI. Demnach auch die Landstände des Herzogthums Pommern vermeynen, daß der also genannte Neben-Modus nicht als eine absonderliche Contribution dem Landesfürsten und dessen Aerario, sondern dem gesamten Corpori Contribuentium zur Sublevation und einiger Beyhülfe zu statten kommen müsse, auch Ihro Königliche Majestät hiebevor mittelst Dero gedachten Landständen sub Dato den 24 December 1684 gnädigst ertheilten Resolution, diese Sache zur legalen Cognition ausgesetzet und verwiesen, als würde dieselbe bey dieser Gelegenheit, da deren Stellen, so etwa ratione ihrer in Pommern habenden Güter, oder anderer Ursachen halber hiebey interessiret wären, mit andern Subjectis leicht zu ersetzen seyn, am füglichsten können ausgemachet werden; wie denn auch

VII. Diejenige Controversien, so zwischen denen Königl. Domainen und

Aemtern eines, und denen Pommerschen Landständen andern Theils, ratione des Neben-Modi, der sogenannten Septimæ, des Subsidii Charitativi für die Akademie zu Greifswald, oder auch sonst erreget und in Streit gezogen worden.

VIII. Daferne auch die Pommersche Ritterschaft ihrem hiebevorigen unterthänigen Ansuchen ferner inhäriren würde, daß die ihrerseits prätendirte Exemtion und Freyheit, von denen Accisen gegen Prästirung der adelichen Roßdienste unterm Gerichtlichen Debat und Ausspruch möchte genommen werden, würde ihnen bey dieser extraordinairen Zusammenkunft solches zu vergönnen und zu verstatten seyn.

IX. Weil auch Ihro Königl. Majestät ganz ungerne vernehmen, daß die von denen 3 Predigern zu Stettin wider den dortigen General-Superintendenten erregte Streitigkeiten, ohngeachtet Dero so vielfältig ergangenen Rescripten, sich so lange verschleppet, wodurch das Pommersche Kirchen-Wesen in eine schädliche Zerrüttung gerathen, die aber Ihro Königl. Majestät allen Ernstes ohne längern Verschub wollen remediret und gehoben wissen; Als ist bey dieser Visitation die Verfügung zu machen, daß dieses Negotium forderlamst zur völligen Endschaft gebracht, und denen Parten keine weitere Umschweife verstattet werden, sondern, im Fall es nicht in der Güte zu heben, eine Gerichtliche Entscheidung deshalb ehestens ergehen möge.

X. Ob der Stadt Stralsund die Jurisdiction über die Wasser und Ströme ausser ihren Pfählen, und wie weit selbige ihr competire, wollen Ihro Königl. Majestät, weil rationes pro & contra hierüber ausgeführet worden, auch bey dieser Visitation beleuchten und entscheiden lassen.

XI. Nicht weniger sind zwischen dem Tribunal und der Bremischen Regierung aus verschiedenen Emergentien einige Irrungen entstanden; und zwar zuforderst hat die Regierung bey Ihro Königl. Majestät vielfältig geklaget, daß dem Lande grosser Schade dadurch zugezogen würde, daß die Bremische Masch-Länder selbst ihre Einnehmer bestellen, durch selbige die Contributiones eintreiben lassen, und dabey viele eigenwillige, unnöthige und Landverderbliche Neben-Anlagen dem Lande aufbürden, nebst andern Mißbräuchen mehr, so der Regierung zu remediren und zu hemmen, dahero schwer fiele, weil besagte Maschländer wider der Regierung Verordnungen alsobald die Appellation ans Tribunal ergriffen, die Collegia aber hierin nicht einerley Meynung seyn, als wird bey gegenwärtiger Visitation auf zulängliche Expedientien zu gedenken seyn, wodurch diesen Inconvenientien zu begegnen, und wie deshalb ein gewisses Reglement, auf Raison und Billigkeit gegründet, möge zu fassen seyn.

XII. Von gleicher Beschaffenheit ist das Gravamen der Maschländer, in puncto Spontanei Conventus, so ihnen nunmehro von der dortigen Regierung nicht will gestattet werden.

XIII. Wie auch über die Streitigkeiten der sogenannten Binnen-Felder, wider die Buyten-Felder in gewissen Districten, wie weit diese letztere in ihrer prätendirten Exemption der Contributionen fundiret seyn mögen.

XIV. Weil auch wider der Regierung Verordnung, bey Reparation der Teiche, zumalen im Lande Kedingen, von einigen an das Tribunal provociret, und solche Appellationen vom Tribunal angenommen worden, hingegen aber die daher entstehende Mora vor dem Lande sehr gefährlich, wegen zu besorgender weitern Einbrechung der Wasserfluthen, von der Regierung angesehen wird, als wird auch hierin ein zureichliches Expedient zu verfügen seyn.

XV.

XV. Woferne die entstandene Differenz wegen beschehener Präsentation der Stadt Buxtehude Syndici, des Licentiaten Schleuttings, zum vacirenden Assessorat beym Hofgericht, nebenst der Landrath-Stelle, so zwar von der dortigen Regierung approbiret, von der Bremischen Ritterschaft aber per provocationem ad Tribunal impugniret worden, noch offen und unabgethan stünde, wird selbiger Controversie auch jetzo ihre abhelfliche Maasse zu geben seyn.

XVI. Ihro Königl. Majestät haben vor einiger Zeit ex Speciali Commission dem Tribunal gnädigst aufgetragen, daß, weil der Vehrdische District, die Stadt und Herrschaft Wismar, und das Capitul zu Hamburg, bey währendem jetzigen Türken-Kriege noch keinen Zuschub gethan, solches aber nun so viel nöthiger gewesen, damit denen Provinzen, so bishero die Last ratione subsidii Turcici alleine getragen, einige Erleichterung und Beyhülfe hierunter geschehen, allermassen denen Reichs-Abschieden und Conclusis gemäß, daß von dergleichen Türken-Steuer keiner, geistlichen oder weltlichen Standes, befreyet seyn sollen, daß solchemnach das Tribunal von besagten Oertern gewisse Deputatos erfordern, und deshalb die Gebühr und Nothdurft behandeln möge. Wann dann Ihro Königl. Majestät aus Dero Tribunals eingekommenen unterthänigstem Berichte vernommen, waßmassen zwar Vehrden sich hierin willig und unverdrossen angeschicket und erboten, das Capitulum Hamburgense aber alleine sich hierin zu entziehen, und verschiedene Causales vorzuschütten gesuchet: So lassen Ihro Königl. Majestät es zwar bey diejenigen Oblata, so Verdenses und Wismar gethan, nebst ihren dabey bedungenen Präcautionen und Clausuln, allerdings bewenden, also daß gedachte beyde Theile, über dem, was sie geboten, nicht mögen angestrenget, und in sie weiter gedrungen werden. Was das Hamburgische Capitulum aber betrift, ist Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille, daß die von selbigen eingebrachte Causales wohl erwogen und erörtert, und da selbige nicht sufficient und zureichlich erkannt werden, alsdenn ferner zureichende Mittel und Wege an Hand genommen würden, besagtes Capitulum zur Leistung ihrer schuldigen Gebühr und Pflichten anzuhalten.

XVII. Dieses sind fürnemlich diejenigen Momenta und Stücke, so bey dieser Visitation fürzunehmen und abzuthun, wovon aber keinesweges andere Sachen mehr auszuschliessen, welche dahin gehören, und entweder von dem Tribunal selbsten, oder der Regierung, oder auch von denen Landständen, würden angegeben und beygebracht werden, zu deren gründlichen Erörterung und Abrichtung pro fundamento zu setzen das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und Ihro Königl. Majestät daher in Ihro teutschen Provinzen competirende hohe Obrigkeit, Jura, Regalia und Befugnisse, wie auch im übrigen die Constitutiones und Sanctiones pragmaticæ Imperii, die Beförderung der heilsamen Justiz, der Provinzen Aufnehmen und Wohlstand, ingleichen der Landstände wohlhergebrachte Privilegia, wie dann auch die Raison samt der Billigkeit und Gerechtigkeit; massen dann, wann auf solche Principia fürnemlich gesehen wird, sich alles zu einer guten und ersprießlichen Verrichtung leicht ergeben wird.

Datum Stockholm, den 9 May Ao. 1688.

CAROLUS. (L. S.)

Pelus.

No. 13.

Der hohen Tribunals-Visitatorum Ausspruch, in Sachen des Stralsundischen Magistrats, wider das Königl. hohe Tribunal, in puncto devolutionis circa querelas nullitatum super definitivis.

Vom 28 Januar 1690.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, entgegen und wider das Königl. Tribunal in Wismar, in puncto devolutionis circa quærelas nullitatum super definitivis, finden die zur Königl. Visitations-Commißion verordnete Director und Visitatores, denen ergangenen Acten, auch allen dabey vorkommenden und erwogenen Umständen nach, recht und der Billigkeit gemäß zu seyn, dieses bey der die 4 May Ao. 1686 von Stockholm aus an ermeldtes Dero Tribunal allergnädigsten und gerechtesten Resolution und Verordnung, Kraft welcher denen Stralsundischen Bürgern von denen coram Senatu Stralsundensi abgesprochenen definitivis, ihre Quærelas Nullitatum bey mehrgedachtem Wismarschen Tribunal vorzubringen, freygelassen worden, als heilsam- und nützlich, auch denen Stralsundischen Privilegiis, und in specie dem Erb-Vertrag unabbrüchig, allerdings sein Verbleiben haben müsse; mit dieser angehängten ernstlichen Erinnerung, daß obberührter Rath, ohne Ihro Königl. Majestät darunter jemalen weiter anzulaufen, sich darnach unausetzlich zu richten, und dawider niemanden ihrer Bürger zu beeinträchtigen haben. V. R. W.

Publicatum Wismar, den 28 Januar Ao. 1690.

(L. S.)

E. M. Gardie. Ehrenburg. Bremer. Hakman.

No. 14.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, über verschiedene Punkte und Irrungen, wegen der Gränzen der Jurisdiction des Königl. hohen Tribunals und der Königl. Regierung.

Vom 9 März 1692.

Karl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Demnach Wir aus denen bey der bey unserm Tribunal zu Wismar vor einiger Zeit angestellten Visitation vorgegangenen Handlung, und darüber von selbiger Commißion abgestatteten unterthänigsten Relationen und Sentiments, unter andern auch umständlich ersehen, was wegen verschiedener vorgekommener Begebenheiten zwischen dem Tribunal und Euch, ratione devolutæ appellationis controvertiret und gestritten worden, da sich es dann befunden, daß Jurisdictio Tribunalis mehrentheils wohl fundiret, und daß selbiges, die Processus darin zu erkennen, und appellationem anzunehmen befugt gewesen; Als haben Wir nach reifer Erwägung der Sachen, solche von unser Visitations-Commißion Uns unterthänigst hinterbrachte und eröffnete Sentiments, in Gnaden approbiret, auch solchemnach unserm Tribunal anbefohlen, mit völliger gerichtlichen Abrichtung der noch rückständig gebliebenen

benen Sachen fortzufahren, und dieselbige zu völliger Endschaft zu bringen. Und weilen unter selbigen die Sache in puncto Commissionis zu Rectificirung und Bezeichnung der Scheffel in Pommern mit begriffen, welche zwar ratione devolutionis ebenwohl an das Tribunal erwachsen zu seyn befunden, dabey aber wahrgenommen worden, daß das vom Tribunal ergangene Decretum, de Dato den 2 Junius Ao. 1686 einiges Præjudicium wider unsere hohe Landesfürstliche Jura und Regalia mit sich führe; Als haben Wir gut gefunden, unsere Visitations-Commißion zu Abstellung und Verhütung der daraus entstehenden Inconvenientien solche Angelegenheit quoad ipsa merita bey einer desfalls zu veranlassenden Zusammenkunft, wann unser Rath und hiesiger Hofgerichts-Präsident, Herr Graf Gustav de la Gardie, seinen desfalls habenden Ordres gemäß, nacher Wismar kommen wird, vorzunehmen, und entweder per modum Revisionis oder anderweit dienliche Mittel abzuthun; da Ihr denn Eure Incumbenz und Obliegenheit werdet seyn lassen, für unsere hohe Landesfürstliche Befugnisse und Regalien aufs sorgfältigste zu vigiliren, damit selbige unversehret und ohnbeeinträchtiget erhalten und gelassen werden mögen. Nächst dem und weil dem Visitations-Receß auch gewisse Reglemente ratione causarum non appellabilium beygefügt worden; Als verhoffen Wir, daß dadurch die draussen bestallte Collegia hinführo um so viel besser in guter Harmenie gegen einander zu erhalten, und dergleichen Irrungen und Collisiones, wie hiebevor vorgegangen, werden zu verhüten seyn.

Weilen auch in denen bey dieser Visitation vorgekommenen speciellen Casibus es sich befunden, daß von dem Tribunal die Appellationes allemal absque inhibitione angenommen worden, solches auch in Begebenheiten von gleicher Natur hinführo zu beobachten; Als wird hinführo an Seiten der Regierung, bey solchen Vorkommenheiten nicht weniger eine gute Behutsamkeit zu gebrauchen seyn, damit nicht diejenigen, welche mit unbefugter Execution übereilet und graviret worden, nachmal bey erhaltenden obsieglichen Urtheilen, wegen erlittenen Schadens zu queruliren und um Erstattung desselben anzuhalten, Ursache und Anlaß haben mögen. Sonsten, und nachdem Wir bedenklich gehalten, unter denen circa casus non appellabiles abgefaßten Regeln, Unsere Meynung circa casus Privilegiorum in einem offenen Scripto mit einführen zu lassen, sondern dienlicher gehalten, es unsern Regierungen per Rescriptum in Gnaden kund zu thun; Als gehet selbige dahin, daß weilen die Concessiones und Provocationes Privilegiorum ad Reservata Principis gehören, es mögen dieselbe mere gratiosa oder cum aliquo onere verknüpfet seyn; Als wollen Wir dieselbe Uns allerdings vorbehalten haben, also, daß weder die Regierung sich dergleichen Conceßionen und Revocationen anzumassen, noch das Tribunal darüber zu cognosciren und zu urtheilen hat, sondern wenn in dergleichen Fällen ein Casus sich hervorgiebt, hat der General-Gouverneur und die Regierung selbigen Orts davon an Uns unterthänigsten Bericht zu thun, und darüber unsere Erklärung und Verfügung einzuholen und abzuwarten. Sollte auch ein Dubium circa applicationem Privilegiorum fürfallen, so competiret die authentica interpretatio Principi alleine; Doch ist Judici unbenommen, da die Privilegia klar und indisputabel, secundum Privilegia zu sprechen, welches letztere dann auch in besagtem Reglement berühret wird. Was sonst das Kammerwesen betrift, so ist Euch vorhin bekannt, was Wir desfalls für Verordnung gemachet, Kraft welcher selbiges unter keines andern, als unter unserer Disposition und unsers hiesigen Kam-

mer-Collegii Jurisdiction stehet; Gestalt denn die in unsern teutschen Provinzen verordnete General-Gouverneurs, zusamt jeden Orts bestallten Staats-Commissarien, als welchen die Administration und Verwaltung des Kammerwesens anvertrauet ist, bey dergleichen Fällen, so das Kammerwesen betreffen, allemal an besagtes unser hiesiges Kammer-Collegium zu referiren, und desselben Verordnung abzuwarten haben, wiewol sie indessen diejenige Kammer-Bediente, welche etwa mit einer groben Veruntreuung betreten würden, ab officio zu suspendiren befugt seyn; Hingegen hat weder das Tribunal noch die Regierungen in den causis Cameralibus, so weit sie die Administrirung der Mittel und der Bedienten Rechenschaft und Pflicht betreffen, sich einiger Jurisdiction oder sonsten einiger Verfügung, judicialiter oder extrajudicialiter anzumassen, als welche dahin nicht gehören.

Im übrigen lassen Wir es bey dem errichteten Visitations-Receß und darin verfassete Reglemente, bewenden, wovon Euch weitere Nachricht bey nochmaliger Zusammenkunft der Visitation, wovon obgemeldet, wird ertheilet werden. Gestalt dann, wann vorgemeldeter unser Rath und Hofgerichts-Präsident, Graf Gustav de la Gardie, als Director bey dem jetzigen Visitations-Werk, Euch notificiren und kund thun wird, um welche Zeit er vermeynet nacher Wismar gelangen zu können, habet ihr solches denen aus Eurem General-Gouvernement zu solchem Visitations-Werk erkieseten Deputirten in Zeiten anzudeuten, daß sie gegen selbige Zeit ebenfalls sich daselbst einfinden, und also mit einander das obhandene Visitations-Werk völlig zur Endschaft bringen und beschliessen helfen mögen. Empfehlen Euch übrigens göttlicher Obhut, und sind Euch mit Königl. Hulden wohlzugethan.

Gegeben Stockholm, den 9 März Ao. 1692.

CAROLUS. (L. S.)

T. Pelus.

No. 15.

Königliche Publication des Visitations-Abschiedes beym Königl. hohen Tribunal. Vom 15 März 1692.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog. Thun hiemit kund und zu wissen; Demnach Wir zu Beförderung und desto besserer Erhaltung der theuren und heilsamen Justiz in unsern teutschen Provinzen und Landen, auch Remedirung und Hinwegräumung der etwa eingerissenen Gebrechen und Mängel, vor gut und nöthig erachtet haben, bey unserm hohen Tribunal zu Wismar, als dem höchsten Gericht selbiger Landen, nach Anleitung und Maaßgebung der im Jahr 1656 publicirten Tribunals-Ordnung, bevorab derselben Tit. 10. part. 3. eine Visitation anstellen und halten zu lassen, die Direction aber solchen hochangelegenen und nöthigen Werkes unserm Rath und Präsidenten unsers Hofgerichts im Königreich Schweden, dem Wohlgebornen, unserm besonders Lieben und Getreuen, Herrn Gustav Adolph de la Gardie, allergnädigst committiret und aufgetragen, er auch mit Zuziehung

hung der von unsern beyden Regierungen sowol als unsern getreuen Landständen der Herzogthümer Bremen und Pommern dazu verordneten und gevollmächtigten Deputirten, angeregte Visitation zu unserm besonders gnädigstem Vergnügen und Wohlgefallen, mit aller Sorgfalt, Dexterität und Fürsichtigkeit fürgenommen und verrichtet; da dann nach fleißig gepflogener Berathschlagung, Untersuchung, und aller dabey vorkommenden Umständen genauer Erwegung, man sich eines gewissen Visitations-Recesses oder Abschiedes, bis auf unsere gnädigste Ratification und Genehmhaltung, verglichen. ——

Wann Wir dann solchen errichteten Receß und Visitations-Abschied Uns vorlesen lassen, den Einhalt desselben wolbedächtlich erwogen, auch alle die darin enthaltene Artikel und Stücke wohlgegründet und dem Justiz-Wesen allerdings verträglich und ersprießlich befunden; Als approbiren, bestätigen und ratihabiren Wir denselben hiemit und Kraft dieses, in allen seinen Artikuln und Clausuln: befehlen auch hierauf männiglich, so dieses einigermassen betreffen und angehen möchte, gnädigst und ernstlich, daß sie denen in diesem Receß enthaltenen Satzungen gehorsamlich geleben, und selbigen, als einer in vim pragmaticæ sanctionis, gleich der Tribunals-Ordnung, von Uns authorisirten und bestätigten Verordnung sich allerdings gemäß bezeigen, bey Vermeidung der Strafe, welche in besagter Tribunals-Ordnung denen dawider handlenden Verbrechern fürgesetzet, und daselbst mit mehrerm beschrieben zu finden. Zu mehrer Urkund haben Wir dieses mit unserer eigenhändigen Subscription, auch unserm hieranhangenden Secret, bekräftigen wollen. So geschehen und gegeben zu Stockholm, den 15 März, im Jahr Christi, Tausend Sechshundert Zwey und Neunzig.

CAROLUS. (L. S.)

T. Polus.

No. 16.

Königl. Rescript an das hohe Tribunal, desselben hohe Autorität betreffend. Vom 17 Februar 1696.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigen Willen zuvor. Wohlgebohrner, Wohledler, auch Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns aus Eurem unterm 31sten May nächst verwichenen Jahres abgelassenen, sowol als den 4ten dieses wiederhohlten Schreiben, in Unterthänigkeit vortragen lassen, welchergestalt Ihr in einer zwischen Jacob Bagewitzen und Capitain Johann Reimers, per appellationem, an unser dortiges hohes Tribunal gebrachten Schuldsache, auf Capitain Reimers Ansuchen, zu Abhörung des von dem in Stralsund wohnenden Artillerie-Buchhalters, Armand Hinrichson abzulegenden Gezeugnisses, in perpetuam rei memoriam, Commißion an gewisse Personen erkannt, für welche aber zu erscheinen, ihm unter dem Vorwand, daß er unter des Stralsundischen Guarnisons Gericht sortire, und Wir vordem unterm 25ten May 1689 in Gnaden verordnet, daß Wir in der Jurisdiction keine Confusiones zulassen wollen, solches inhibiret worden, und ob Ihr zwar nachgehends auf gedachten Reimers geschehenem fernern Ansuchen, den Obristen Macklier selbst, als

Præsidem

Præsidem des Stralsundischen Krieges-Gerichts, entweder zu selbst eigener oder per Deputatos vorzunehmender Abhörung mehrgemeldten Artillerie-Buchhalters verordnet, so habe derselbe dennoch mit vorbemeldter unserer Verordnung, und unter dem Vorwand, daß nach derselben auch hierunter eben Confusion vorgehen würde, sich entschuldigen, in eventum aber, da an das dortige Militair-Gericht solches per Subsidiales gesuchet würde, alsdann die Abhörung zu befördern sich erboten, vorher aber darüber Eure Erklärung erwarten wolle. Wann Ihr aber ein solches dannenhero, daß unsere Unterthanen und Bedienten Ersuchungs-weise sollten imploriret werden, solches mit unserm hohen Namen und der gedachtem hohen Tribunal beygelegten Universal-Jurisdiction nicht compatible seyn könne, ein solches auch wider die bisherige Observanz, den gewöhnlichen Stylum, und auch wider die Superiorität unsers hohen Tribunals (welches mit dem Kayserl. Kammer-Gericht zu Wetzlar in Gleichheit gesetzet, und dessen Surrogatum wäre,) anlaufen würde, die angeführte Confusio jurisdictionis auch anhero so wenig zu appliciren sey, als allhier contra Personam Militarem ganz keine Cognition angestellet, sondern nur blos ein Zeugniß erfordert werde, dannenhero Ihr auch des Obersten Begehren für Euch selbst zu deferiren unverantwortlich gehalten, und unsers gnädigsten Willens Euch desfalls in Unterthänigkeit befragen wollen, damit der fernere Lauf, der in dieser Sachen vorbemeldter Ursachen halber bishero aufgehaltenen und jetzo inständigst gesuchten Justiz nicht gehemmet werden möchte: Also, nachdem Wir aus vorberührtem Euern unterthänigsten Bericht, die wahren Umstände der Sachen ersehen, und nicht befinden, daß das begehrte Zeugen-Verhör eine Confusionem jurisdictionis wider vorbemeldte unsere Ordnung inferiren sollte, vielweniger daß es mit Gebrauchung unsers eigenen hohen Namens, als darunter alle gerichtliche Verordnungen bey unserm hohen Tribunal abgehen, compatible seyn könne, dergleichen Requisitiones in Subsidium zu begehren, sondern daß in diesem Stücke unser hohes Tribunal aus den von Euch angeführten und vorhero specificirten Ursachen billig von denen andern Subalternis judiciis discerniret werden müsse, wie Wir denn dasselbige wegen unserer eigenen darunter versirenden Hoheit, bey allen denen in der Ordnung beygelegten Prärogativen jederzeit zu mainteniren in Gnaden geneigt seyn; So haben Wir in Regard dessen nicht allein gedachtem Obristen Macklier Ordre ertheilet, so weit es zufolge unsers neulich an den Feldmarschall ergangenen Schreibens etwa annoch nicht geschehen wäre, das ihm committirte Zeugen-Verhör stracks vor sich gehen zu lassen, besondern zugleich auch unseren in den Herzogthümern Bremen und Pommern verordneten General-Gouverneur und Regierungen, in Gnaden anbefohlen, daß Sie in andern unserm dortigen hohen Gerichte zustehenden Universal-Jurisdiction und Hoheit angehenden Vorfallenheiten, den in unserem Namen abzulassenden Verordnungen, allemal gebührend geleben, und dabeneben veranstalten sollen, daß es auch von allen andern dort in unsern Herzogthümern observiret und beobachtet werden möge. Welches Wir Euch hiemit in Gnaden nicht verhalten wollen, und sind Euch übrigens mit Königl. Hulde wohl beygethan.

Gegeben Stockholm, den 17 Februar Ao. 1696.

CAROLUS. (L. S.)

T. Polus.

No. 17.

No. 17.

Königl. Schreiben an das hohe Tribunal, wegen Cognition in Königl. Majestät eigenen Sachen. Vom 20 Jul. 1698.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wir haben Uns die von Euch unterm 8 April jüngsthin, auf unserem gnädigsten Befehl eingesandte Rationes Decidendi unterthänigst vortragen lassen, wodurch Ihr bewogen worden, den Spruch in Sachen des Churfürstl. Brandenburgischen Geheimden Raths und Kanzlers Krockowen, wider unsern Pommerschen Reductions-Anwald, das Gut Kosecke betreffend, so wie derselbe am 24 Januar dieses Jahrs publiciret worden, abzufassen; und stellen zwar dahin, in wie weit derselbe in denen Actis und in denen Rechten gegründet seyn möge, zumalen da Wir Euch die Freyheit, auch in unseren eigenen Sachen zu votiren und zu sprechen gar nicht zu benehmen, noch den Cursum justitiæ zu hemmen, gemeynet seyn, sondern vielmehr das gnädige Vertrauen in Euch setzen, Ihr werdet, Euren theuren Eiden und Pflichten nach, die vorkommende Umstände jeder Sachen wohl und gründlich erwegen, auch zugleich dahin sehen lassen, daß unsere Gerechtsame nicht geschmälert oder daran etwas verkürzet werden möge.

Wann Wir aber dennoch, aus der von unserm Secretario Lagerström, als zugleich verordnetem Anwalde bey dem Reductions-Werke in unserm Tribunal, bey jüngst hingelegter Juridica, wegen obiger Sachen insinuirten Deductione nullitatis nicht anders wahrnehmen können, als daß dieselbe auf gutem Grunde beruhe; So gesinnen Wir an Euch hiemit in Gnaden, daß Ihr dieselbe in gebührliche rechtliche Erwegung nehmen, auch im Fall dieselbe Euch wider Vermuthen keine Anleitung zu Aufhebung des vorigen Urthels geben würde, sodann gedachtem unserem Anwalde das Beneficium revisionis, als welches Wir Uns in dieser Sachen, zumalen da das Urtheil annoch nicht definitiv ist, per expressum vorbehalten wollen, nachgeben und verstatten möget. Gelassen Uns dessen zu Euch gnädigst, und sind Euch übrigens mit Königl. Hulde wohl beygethan.

Gegeben Stockholm, den 20 Julius Ao. 1698.

CAROLUS. (L. S.)

C. Piper.

No. 18.

Der Königl. Regierung Notifications-Patent, von der Wiedereröffnung des hohen Tribunals, nach der Dänischen Räumung dieser Lande. Vom 23 May 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 15.

No. 19.

Königl. Rescript an das hohe Tribunal, auf die wahren Neuerungen in dem letzten Visitations-Receß in judicando nicht zu achten. Vom 28 December 1720.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Es haben bey Uns ohnlängst unsere Pommerschen Landstände unterthänigste Anzeige gethan, wie in dem 1692 publicirten Visitations-Receße unsers Tribunals zu Wismar, unterschiedene Passus eingeflossen wären, in specie wegen des abgeschnittenen oder gar zu sehr eingeschränkten Beneficii appellandi; weiter, daß man die Interpretation der Landtags-Schlüsse zugleich der Regierung beygeleget, so auch bey Landtags-Schlüssen, und den auf Landtagen abzurichtenden und auszumachenden Sachen, nur der Landstände Consilia, nicht aber ihr Consens vor essentiel erachtet, welche Passus sämtliche Landstände ihren Befugnissen entgegen, und widerrechtliche Neuerungen zu seyn vermeynten; und wie sie auch bereits in einem besondern Schreiben, de 1692, an den damaligen Präsidenten des Tribunals, sich wegen ihrer wider besagten Visitations-Receß etwa habenden Quärelen prospiciret hätten.

Wann nun obbesagte Landstände zufolge dessen demüthigst gebeten, Wir mögten in Gnaden geruhen, per speciale Rescriptum Euch dahin anzuweisen, auf dergleichen in dem Visitations-Receß befindliche Neuerungen nicht weiter zu reflectiren, und Wir dann unsern getreuen Landständen auch in diesem Fall zu erkennen zu geben, wie sehr Wir vor die Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Landes-Gerechtsamen, Privilegien und alten Herkommen, geyeigt sind, Uns gegen sie dahin in Gnaden erkläret, daß die in obangeführtem Visitations-Receß etwa vorkommende wahre Neuerungen und Passus, so dem Communi Juri statuum des teutschen Reichs, und in specie den Vorpommerschen und Rügianischen wohlerworbenen Fundamental-Recessen, welche sich auf die von Kayserl. und Königl. Majestät confirmirte Landes-Privilegien gründen, zuwider und nachtheilig wären, hinführo nicht weiter attendiret werden sollen; So haben Wir Euch dieses zu Eurer nöthigen Nachricht, und um solches bey allen vorkommenden Fällen gehöriger Maassen zu beobachten, wollen hiemit unverhalten seyn lassen. Womit Wir Euch übrigens nechst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulde jederzeit zugethan verbleiben.

Stockholm, den 28 December Ao. 1720.

FRIEDERICH. (L. S.) von Höpken.

No. 20.

Bestätigter Vergleich der Vor-Pommerschen und Rügianischen Landstände mit der Stadt und Herrschaft Wismar, wegen Besetzung und Unterhaltung des Königl. hohen Tribunals. Vom 22 November 1721.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung die anwesende Herren Landstände von Ritterschaft und Städten gezie-

mend

mend zu erkennen gegeben, welchergestalt sie mit Zuziehung der zu dem Ende specialiter anhero erforderten Deputirten der Stadt Wismar, bemühet gewesen, die Concurrenz jetzt ermeldeter Stadt und der Herrschaft Wismar, sowol zum Unterhalt des Königl. hohen Tribunals, als auch zu denen über kurz oder lang dabey entstehenden Vacanzen der Herren Assessorum und übrigen Bedienten, zu reguliren, und auf einen gewissen Fuß zu setzen, mit gehorsamster Bitte, Wir geruheten, die desfalls nunmehro getroffene einmüthige Abrede und Beliebung zu approbiren, und solenniter zu bestätigen, dem geschehenen Suchen auch Raum und statt gegeben worden: Als approbiren, Namens Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir sothane zwischen denen obgemeldeten Vorpommerschen und Rügianischen Herren Landständen, von Ritterschaft und Städten, an einem, und der Stadt und Herrschaft Wismar, am andern Theil, getroffene Beliebung, confirmiren und bestätigen auch dieselbe in allen ihren Punkten und Clausuln, wie das darüber errichtete und hiebey in origine angeheftete Instrumentum, mehrern Einhalts nach, wörtlich lautet; wollende, daß darüber von allen Seiten, steif, fest und unverbrüchlich gehalten, auch dawider keinesweges gehandelt werden solle.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels.

Gegeben Stralsund, den 22 November Ao. 1721.

(L. S.) Meyerfeld.

Trautvetter. Greiffenheim. Cochenhausen. Bohlen. Engelbrechten. Klinkowström.

Zu wissen sey hiemit; Daß nachdem Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung, bey dero hohem Convocatorio, zu jetzigem allgemeinen Landes-Convent vom 17 September c. a., unter andern auch die Concurrenz der Stadt und Herrschaft Wismar, sowol zum Unterhalt des dortigen Königl. hohen Tribunals, als zu denen über kurz oder lang dabey entstehenden Vacanzen der Herren Assessorum und übrigen Bedienten, mit Zuziehung der von der Stadt und Herrschaft Wismar specialiter anhero geforderten Deputirten, zu reguliren, und auf einen gewissen Fuß zu setzen, verlanget haben, auch, nachdem die Wismarsche unten benannte Herren Deputirte zu dem Ende allhie in Stralsund sich eingefunden, und bey Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung angegeben, dieselbe an die jetzt versammlete Vorpommersche und Rügianische Landstände, von Ritterschaft und Städte, zur billigen Vereinigung über obige Punkte verwiesen, heute unten gesetztem dato sub approbatione Illustrissimi Regiminis, zwischen denen Vorpommerschen Herren Landständen, von Ritterschaft und Städten, an einem, und der Stadt und Herrschaft Wismar, am andern Theil, nach verschiedentlichen, theils schriftlichen, theils mündlichen geschehenen Remonstrationen, folgende Abrede und Beliebung, im Namen Gottes, getroffen worden:

I. Daß es, so lange Vorpommern in seinen jetzigen Circulis, nach dem mit Ihro Königl. Majestät von Preussen 1720 getroffenen Frieden, verbleibet, auch insonderheit wegen des abgegangenen Herzogthums Bremen und Vehrden, kein würklicher Zuwachs kommt, bey dem Tribunals-Staat, wie er in der Anlage festgestellet worden, sowol ratione numeri personarum, als der Salariorum, sein Bewenden hat, ausser daß nach Abgang eines der jetztlebenden und beybehaltenen 4 Her-

ren Assessorum, der numerus ternarius Assessorum feste gestellet seyn und bleiben, und das vierte Salarium alsdenn gänzlich eingefallen, und denen Contribuenten zur Sublevation gereichen, auch zu keiner Consequenz gedeyen soll, was ausser dem jetzt sowol ratione futuri ein für allemal, besage der Anlage festgestelleten Tribunal-Staat in fine extraordinaric dem ehemaligen Königlichen Tribunals-Kanzelisten, Mr. Jden, ad dies vitæ, als ein jährliches Gratuitum von Pommern und Wismar, beygeleget worden.

II. Wann aber der Circulus vel numerus Provinciarum, über lang oder kurz sich vermehren sollte, behält Pommern sowol als Wismar sich weitere Zuständnisse vor.

III. Wegen Unterhalt und Bestellung der Personen, welche Pommern und Wismar nach anliegendem Staat etwa zukommen mögte, ist sub spe rati Seiner Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung, imgleichen des Herrn General-Lieutenants und Ober-Landes-Hauptmanns, der zu Wismar gehörigen Aemter halber, beliebet worden, daß wie (exclusive des Herrn Vice-Präsidenten Salarirung, als weshalb nähere Vereinigung oder Entscheidung, inter contrahentes ausgesetzet worden,) die Vorpommersche Landschaft, disseits der Peene, ein considerables mehr als vorhin dazu beytragen muß, also auch die Stadt und Herrschaft Wismar über die vorhin zur Salarirung beygetragene 200 Rthlr., noch jährlich 100 Rthlr., und also fernerhin 300 Rthlr., so lange die vierte Assessoratstelle beybehalten wird, und der jetzige extraordinaire Kanzelist Jden am Leben, erlegen, und inclusive des heurigen Jahres damit den Anfang machen soll; nach Abgang der vierten Assessoratstelle aber vor selbigem jährlich 248 Rthlr. 43 ßl., und nach Absterben Mr. Jdens, 232 Reichsthaler 26 ßl., beydes in Proportion gegen das jetzige Antheil von Pommern, erlegen soll.

IV. Ratione nominationis & præsentationis, zu Wiederbesetzung künftiger Vacanzen, sowol der fürnehmsten als übrigen Tribunals-Bedienungen, auch was respectu Voti, und sonsten davon dependiret, sind nicht geringe Difficultäten zwischen Pommern und Wismar entstanden, welche allendlich unter Approbation Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung, dahin abgethan und verglichen worden, daß die Königl. Pommersche Regierung und Landstände von Ritterschaft und Städten, die ersteren insonderheit bey denen künftigen Assessorat- und Protonotariat-Vacanzen vor sich alleine, und dergestalt behalten sollen, daß sowol bey denen Assessorat-Vacanzen der bisherige turnus præsentandi zwischen der Königl. Regierung, Ritterschaft und Städten, als auch besonders wegen der Protonotariat-Vacanzen, auf gleiche Art beybehalten, und bey ersterer Vacanze ab Illustrissimo Regimine, ausser dem Protonotariat, als welches pro nunc a parte Regis bereits besetzet worden, und bey künftiger Vacanze der Ritterschaft, und demnächst denen Pommerschen Städten zustehet, der Anfang gemachet, und folgends nach Einhalt der Tribunals-Ordnung, so weit nicht wegen des Protonotariats was hiedurch besonders feste gestellet worden, beybehalten werde. Dahingegen die Königl. Hochpreisl. Pommersche Regierung, und gesammte Landstände von Ritterschaft und Städten, der Stadt Wismar, an statt des bisher bey allen Präsentationen ausgeübten Rechtes, von denen folgenden Bedienten 2 Personen, als des Fiscalis und Registratoris, mit welchem letzteren die Kanzelisten-Function jetzt und künftig combiniret bleibet, plenarie, und solchergestalt alleine beylegen und überlassen,

lassen, daß, wenn respectu dieser beyden Personen, die Vacanzen nächst diesem sich aufgeben werden, alsdenn zu jeder Vacanze dem Königl. hohen Tribunal von der Stadt Wismar, ohne jemandes sonstige Concurrenz, 2 geschickte Personen zur beliebigen Wahl präsentiret werden sollen. Die übrige subalterne Bedienungen, bleiben, so weit sie in dem anliegenden Staat beyzubehalten nöthig gefunden worden, dem Königl. hohen Tribunal, nach Einhalt der Ordnung, wieder zu besetzen, vorbehalten.

V. Nehmen sowol Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisliche Regierung, und Landstände von Ritterschaft und Städten, eines Theils, als auch andern Theils der Herr General-Lieutenant und Ober-Landes-Hauptmann, zusamt dem Magistrat der Stadt Wismar, über sich, dahin zu sehen, auch allenfalls conjunctim zu vertheidigen, daß dieser Vergleich in allem nachgelebet werde. Gestalt er zu dem Ende sowol von beyderseits Contrahenten und dero specialiter dazu bevollmächtigten Deputirten eigenhändig unterschrieben und subsigniret, als auch im Namen Ihro Königl. Majestät von Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreisl. Regierung, zu des Königl. hohen Tribunals und aller Interessenten, auch jedermanns künftigen Nachricht, confirmiret und bestätiget wird. Stralsund, den 22 November Ao. 1721.

Als gevollmächtigter Deputirter der gesamten Vorpommerschen und Rügianischen Ritterschaft, C. E. von Platen.

Im Namen und von wegen gesamter Vorpommerschen vor- und nachsitzenden Städten, als Gevollmächtigter, J. F. Zander.

U. v. Bilow, als Gevollmächtigter der gesamten Vorpommerschen und Rügianischen Ritterschaft.

Im Namen und von wegen gesamter Vorpommerschen vor- und nachsitzenden Städten, als Gevollmächtigter, D. J. Gerdes.

Wegen der Stadt und Herrschaft Wismar, C. Gröning, Dr. C. M. Arend, Dr.

Verschlag des Tribunals-Staats, wie derselbe anjetzo zu moderiren.

Vice-Präsident wird nicht allhier aufgeführet, weil er vom Pommerschen Staat sein Lohn nicht bekömmt.

Vier Assessessores, ein jeder 700 Rthlr., thut	2800 Rthlr.
Ein Protonotarius, der besage des Staats zugleich Secretarien-Dienste verwaltet,	500
Ein Registrator, welcher vermöge des Staats zugleich Kanzelisten-Dienste verwalten muß,	250
Ein Fiscal,	250
Ein Copiiste,	80
Ein Pedell oder Tribunals-Diener,	50
Ein Bothe,	30
Zwey Trabanten, cessant, so lange kein Präsident zur Stelle.	
Zu extraordinairen Expensen,	50
	4010 Rthlr.

Hiebey reserviren Landstände, daß die Herrschaft Wismar zur Besoldung des Tribunals, nach Proportion, mit beytragen müsse. Noch würde hieben zu bedingen seyn, daß, wenn ein Assessor, von denen Vieren, so im Staat aufgeführet, abgehen wird, alsdann das vierte Assessorat ganz füglich cessiren könnte, oder es könnte auch an Stelle des vierten Assessoris ein Referendarius bestellet werden,

No. 21.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, den Landständen anzudeuten, daß das hohe Tribunal, in Sachen, die dasselbe mit betreffen, zu Rath gezogen und gehöret werden soll. Vom 9 Julius 1722.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, unser, unsers Reichs Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant, und sämtliche Regierungs-Räthe, besonders liebe Getreue.

Es hat unser Wismarsches Tribunal, unterm 9 December des letzt verwichenen Jahres, Uns unter andern in Unterthänigkeit vorgetragen, welchergestalt weniger Zeit vorher, zu Stralsund eine Zusammenkunft zwischen denen Pommerschen Landständen und einigen Deputirten von der Stadt Wismar, wäre veranlasset worden, um daselbst zu untersuchen und zu reguliren, sowol was die Stadt und Herrschaft Wismar zum Unterhalt des Tribunals beyzutragen gehalten seyn sollte, als auch, wie weit das Jus præsentandi bey Vacanzen dem einen oder andern zukommen könne: Wobey man sich auch verglichen haben soll, daß, anstatt bey Formirung des letztern Pommerschen Staats, beym Tribunal 4 Assessores bestanden worden sind, nur 3 aufgeführet werden sollten. Gleichwie nun erwähntes Tribunal hiebey in Unterthänigkeit berichtet, daß es vor diesem allezeit üblich gewesen, wenn dergleichen angelegene und das ganze Collegium concernirende Sachen vorgekommen, daß selbige nie anders, als nach vorhergängiger Communication mit dem Tribunal und mit dessen Zuziehung vorgenommen, auch gemeiniglich allderten in loco zur Endschaft gebracht worden sind: Wir auch an sich selbst in Gnaden billig und nöthig finden, daß das Tribunal, wann Sachen von solcher Beschaffenheit vorkommen, mit gehöret werde; zumalen selbigem am allerbesten bekannt seyn wird, wie weit ein oder andere intendirte Aenderung dem Publico nutz- oder schädlich seyn kann. Als ist hiemit an Euch unser gnädigster Wille und Befehl, daß Ihr solches denen sämtlich dortigen Landständen gehörigermassen zu erkennen gebet, Ihnen auch zugleich in unserm Namen andeutet, daß unser Tribunal bey sothanen Sachen, so dasselbe betreffen, wie vor diesem geschehen, also auch hinführo, allezeit solle zu Rathe gezogen und gehöret werden ꝛc.

No. 22.

Der Königl. Regierung Patent, wegen Salarirung einiger alten Tribunals-Bedienten und Trabanten. Vom 10 März 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 77.)

No. 23.

Königliches Rescript an das hohe Tribunal, desselben Jurisdiction betreffend. Vom 27 April 1724.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, Wohledler, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 18 nächstverwichenen April in Gnaden ersehen, sowol den umständlichen Bericht, welchen Ihr zufolge unsers gnädigsten Rescripts vom 10 März a. c., wegen der zwischen Anton von Langen und dem Commissario Carl Diedrich von Lotzow an Euch devolvirten Rechtssache, bey Uns abgestattet, als auch die Argumenta, so Ihr in diesem Fall wider unsere Pommersche Kammer angeführet, und was Ihr überhaupt wegen Eurer von jetztgedachter Kammer angefochtenen Jurisdiction, in Causis Cameralibus an Uns in Unterthänigkeit gelangen zu lassen vor nöthig erachtet. Hierauf gereichet Euch nun zur gnädigsten Antwort, daß Wir nicht allein dasjenige, so Ihr in obbemeldter Rechtssache erkannt und verhänget habet, in Gnaden genehmen, sondern auch allerdings darüber halten werden, daß Eure Jurisdiction, so wie selbige in der Tribunals-Ordnung und dem Visitations-Receß gegründet ist, auf keine Art und Weise gekränket werden möge. Die Wir Euch übrigens nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulde wohlbeygethan verbleiben.

Stockholm, im Rath, den 27 April Ao. 1724.

FRIEDRICH. (L. S.)

No. 24.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen bedächtlicher Vorschläge zur Besetzung des hohen Tribunals. Vom 18 April 1726.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Demnach Wir ohnlängst vernommen, daß durch Absterben des Assessoris Oldenburg, bey unserm hohen Tribunal in Wismar aufs neue eine Vacanze entstanden, und Wir Uns in Gnaden erinnern, daß zu Wieder-Besetzung derselben der Turnus præsentandi bey unser dortigen getreuen Ritterschaft sey; Als haben Wir in Betracht der Uns bekannten vielen Zwistigkeiten und Processe, worinnen Ritterschaft und Städte bey gedachtem unserm Tribunal verwickelt stehen, in Gnaden vor gut gefunden, Euch hiemit gnädigst aufzugeben, daß Ihr mehrerwähnte Ritterschaft nachdrücklich erinnert, bey dismaliger Ausübung ihres juris præsentandi zu erwegen, wie höchstnöthig es sey, daß auch bey dieser Gelegenheit unser hohes Tribunal bey dem besondern Ruhm und Credit beybehalten werde, welchen sich dasselbe von Anfang her, durch dessen Disinteressirte und Unpartheyische Administrirung der Justiz erworben, und daß sie daher auf solche Personen bedacht seyn, und sie in Vorschlag bringen, wider welche niemand in diesem Fall mit Grunde und

Recht

Recht das geringste einwenden oder zu sagen haben könne, und die zugleich alle zu diesem wichtigen Amte erforderte Geschicklichkeit besitzen; Wodurch dann allen Streitigkeiten und Factionen im Tribunal behöriger Weise würde vorgebeuget werden. Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde besonders wohl zugethan.

Stockholm im Rath, den 18 April 1726.

FRIEDERICH. (L. S.)

D. M. v. Höpken.

No. 25.

Königl. Resolution, daß hinführo beym hohen Königl. Tribunal beständig 4 Assessores seyn sollen. Vom 22 Jun. 1726.

Friederich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß ꝛc. ꝛc. Wohlgeborner, Edle und Veste, liebe Getreue; Aus Eurem unterthänigen Schreiben, vom 22ten des lezt verwichenen Februar und dessen Beylagen, haben Wir mit mehrern in Gnaden ersehen, auf was Weise Land-Stände, zufolge unsers gnädigen Befehls, sich wegen der Anno 1721 getroffenen Convention über den Tribunals-Staat erkläret und geäussert. Wie es sich nun nicht findet, daß diese Convention von Uns jemalen ist confirmiret worden, Wir auch dabey ungerne wahrgenommen, daß darin unsere hohe Gerechtsame nicht in allem beobachtet worden, indem die erste Präsentation eines Protonotarii bey gedachtem Tribunal der dortigen Ritterschaft zugeeignet worden; So sind Wir daher veranlasset, die durch des Paltheni Beförderung zum Assessorat, ohnlängst erledigte Protonotariat-Stelle von hier immediate wiederum zu besetzen. Was übrigens die Anzahl der Tribunals-Assessoren anbelanget: So finden Wir um so viel mehr nöthig, daß selbige aufs wenigste vor der Hand nicht vermindert, sondern 4 Assessores daselbst beybehalten werden, als unser Tribunal bey Uns in Unterthänigkeit vorstellig gemachet, daß die dortige Arbeit mit wenigen nicht könte bewerkstelliget werden, bevorab da dem einem oder dem andern öfters einige Krankheit zustossen könte. Welches alles Wir Euch hiemit in Gnaden nicht verhalten wollen. Und habet Ihr auch von diesem Unserm gnädigsten Willen denen dortigen Ständen die nöhtige Nachricht zu ertheilen. Womit Wir euch übrigens mit Königl. Hulde besonders wohl zugethan verbleiben. Stockholm im Rath den 22 Junii 1726.

FRIEDERICH. (L. S.)

von Höpken.

No. 26.

Königl. Resolution wegen der Präsentation zur Stelle des Vice-Präsidis. Vom 10 Januar 1732.

(Stehet unten unter B; bey der Königl. Landes-Regierung.)

No. 27.

No. 27.

Königl. Reſcript, wegen der Jurisdiction des hohen Tribunals, über die Advocatos bey demſelben. Vom 16 Nov. 1752.

Adolph Friederich ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, auch lieber Getreuer. Es hat bey Uns der dortige Magiſtrat mittelſt unterthänigen Supplicatis vom 20ten May und 25ten October dieſes Jahres, wegen der von dem Tribunal prätendirten Jurisdiction über die Tribunals-Advocaten, und daß ſelbiges ſich der ihme von dem Magiſtrat ſtreitig gemachten Gerichtsbarkeit, ohne unſere vorgängige gnädige Reſolution zu erwarten, in der Sache des Advocati Rüdemanns de facto angemaßet haben ſolle, mit mehrerm in Unterthänigkeit Beſchwerde geführet. Wie Wir aber nach genauer und gnädiger Erwegung aller hiebey vorgekommenen Umſtände, die von dem Magiſtrat angeführte Klage nicht von der Beſchaffenheit finden mögen, daß einige Explicatio Privilegiorum darunter ſtatt haben könne, noch daß der Magiſtrat ſich damit an Uns zu wenden Anleitung gehabt, mithin derſelbe ſowol in Anſehung des Streits über die Jurisdiction, als was den Caſum ſpecialem des Advocati Rüdemanns betrift, ſich der Deciſion des Tribunals zu unterwerfen hat: So haben Wir Euch ſolches hiemit, um es mehrerwehntem Magiſtrat anzuzeigen in Gnaden zu erkennen geben wollen. Und Wir verbleiben euch mit Königl. Hulde und Gnade wohl beygethan.

Stockholm im Rath den 16ten November 1752.

Adolph Friederich. (L. S.)

C. Rudenſchiöld.

An den Präſidenten Grafen von Putbus.

No. 28.

Königl. Reſolution wegen Verbeſſerung des Rangs des Vice-Präſidenten und der Aſſeſſoren beym Königl. hohen Tribunal. Vom 25 Auguſt 1753.

Wenn bey Ihro Königl. Majeſtät auf Dero treugehorſamſten Vor-Pommerſchen und Rügianiſchen Landſtände von Prälaten, Ritterſchaft und Städten anderweitige unterthänige Vorſtellung wegen Verbeſſerung des Rangs für die Mitglieder des hohen Tribunals zu Wismar, auſſer verſchiedenen anderen Umſtänden und Bewegungsgründen, inſonderheit die Wichtigkeit der ſothanen Dero hohen Tribunal anvertraueten Geſchäfte und obliegenden Verrichtungen, in Gnädigſte Erwägung gekommen, und wie daher nöthig und angelegen, ſelbiges nicht allein bey der von deſſen erſten Einrichtung zugeſtandenen Würde und Anſehen ſorgfältigſt beyzubehalten, ſondern auch möglichſt zu vermehren und zu befördern; Als haben Ihro Königl. Majeſtät in ſolcher Abſicht in Gnaden gut gefunden, den Rang beſagten Dero hohen Tribunals Mitglieder dergeſtalt gnädigſt zu verbeſſern, daß hinführo, Kraft dieſer offenen Reſolution, der Vice-Präſident bey erwähntem hohen

Tribunal gleichen Rang mit General-Majors, und die Assessores daselbst gleichen Rang mit Obristen, zu geniessen haben sollen. Wornach sich alle, so dieses angehet, gehorsamlich zu richten. Stockholm im Rath, den 25 August 1755.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

No. 29.

Patent wegen Reparation des Königl. Tribunals-Hauses in Wismar. Vom 13 Julii 1764.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Esta verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach Sr. Hochgräflichen Excellenze und der Königl. Regierung von Herren Land-Ständen zu erkennen gegeben worden, daß zur unumgänglichen Herstellung und Reparation des Königl. Tribunals-Hauses zu Wismar ein Aufwand von 2000 Rthlr. erforderlich sey, mit dem Ansuchen, zu Aufbringung sothaner Gelder eine Anlage zu 1 Rthlr. a Hufe auf gesamte Contribuenten in & extra Mœnia zu verwilligen, und durch ein Patent intimiren zu lassen: Und dann die Königl. Regierung dem Verlangen zu geruhen bewogen; Solchemnach werden gesamte zum Corpore der Löbl. Ritterschaft, der Königl. Aemter und Ehrbaren Städte gehörige Hufen-Contribuenten hiedurch alles Ernstes erinnert und befehliget, zu vergemeldetem Behuf Einen Rthlr. per Hufe im bevorstehenden September aufzubringen, und beym hiesigen Landkasten in 2 Ggrst. abzutragen, damit es dieserhalb der gewöhnlichen Zwangs-Mittel nicht bedürfe. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements Insiegel.

Stralsund, den 13ten Julii 1764.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. C. v. Horn. M. F. v. Lepell. J. H. F. Müller.

B. Die Königl. Landes-Regierung.

Einige hieher gehörige Haupt-Constitutionen stehen bereits in der IV. Abtheilung von der Regiments-Verfassung, unter welchen insonderheit No 3. die Königl. Schwedisch-Pommersche Regiments-Form, und No. 7. des Pommerschen Gouvernements Canzeley-Ordnung, die Verfassung des Hochpreisl. Regierungs-Collegii, so wie der Königl. Lehns-Canzeley, bestimmen. Denen sind folgende Stücke beyzufügen.

No. 30.

Königl. Verbot, daß Sachen, die bey den Collegien im Lande abgethan werden können, nicht unzeitig an den Königl. Hof gebracht werden sollen. Vom 26 April 1682.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen,

Bremen, Vehrden, Stettin Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. Thun kund, daß ob wir wol vermuthet hätten, es würde das Placat, so wir im Jahr 1680 den 30sten August in den Druck gehen lassen, bey unsern getreuen Unterthanen solche Wirkung gehabt haben, daß sie, welches gleichwol zum öfftersten geschehen, ohne Noth, und ehe sie bey unsern Gouverneurs und Landeshöfdingen, oder bey den Gerichten im Lande, wie auch bey den Collegien und Consistoriis sich angemeldet, und Hülfe und Rath an dem Orte, woselbst dergleichen Dinge besser als bey Uns abgethan und richtig gemachet werden können, gesuchet, Uns mit ihren Beschwerden und Schriften nicht überlaufen möchten; So müssen Wir jedennoch ganz ungerne vernehmen, daß solchem unserm allergnädigsten Willen nicht allein nicht nachgelebet worden, sondern auch die Leute aus den abgelegensten Oertern in unser Reich annoch täglich mit dergleichen Sachen zu Uns kommen, so theils von solchem Werth nicht, daß Wir dieselbe handhaben können oder mögen, theils auch von solcher Beschaffenheit seyn, daß Wir Bedenken tragen, auf einseitigen Bericht anders, als durch Remissorialen an behörige Oerter die Petita zu verweisen, Uns zu resolviren: theils Klagen sind auch so dunkel und unmüglich, daß Uns selbige zu hören nicht anstehet; durch welche Methode dann nichts anders ausgerichtet wird, als daß sie Uns beschweren, und sich selbsten durch vergebliche Reisen in vergebliche Unkosten bringen: Wannenhero Wir bewogen worden, oberwehntes unser voriges Placat zu verneuern, gnädigst wollend, daß selbiges zum wenigsten zweymahl des Jahres von allen Kanzeln und in allen Gerichten verlesen und publiciret werden möge, nebst diesem ernstlichem Befehl und Warnung, daß sowol der gemeine Mann, als alle andere unsere Unterthanen und Bediente, sich solches zur Nachricht unterthänigst und gehorsamst stellen, und niemand sich unternehmen solle, unnöthiger Weise Uns zu überlaufen, sondern sich bey unsern Gouverneurs und Landeshöfdingen seiner Ansuchung halber erstlich anmelden, welche sie dann beleuchten, und was sie Amtshalber dabey thun können, sofort ohne Säumniß verrichten, und darauf Bescheid ertheilen werden; in solchen Sachen aber, so für die Gerichte gehören, sollen sie auch dahin verwiesen werden: auf daß ein jeder wissen möge, wie und wo ihm geholfen werden könne, und keinen Anlaß nehme, Uns um einige Befehle an die Landshöfdinge und Gerichte anzusuchen, massen sie doch ohne Befehl und von Amtswegen einem jeden, soweit es billig und thunlich ist, die hülfliche Handreichung zu leisten schuldig seyn. Solte jemand von unsern Gouverneurs und Landshöfdingen, wie auch Richtern, diese ihre Pflicht hindansetzen, sollen dieselbe zum Verhör vor Uns gefodert, dahingegen aber diejenigen, so ihre vorgesetzte Obrigkeit unnöthig vorbey gehen, und zu Uns kommen, behörig abgestrafet werden, darum, daß sie sich unterstanden wider unser Verbot zu handeln, und unsere Gouverneurs und Landshöfdinge oder Gerichte in solchen Sachen vorbey zu gehen, welche von ihnen sofort geschlichtet und abgethan werden können. In dergleichen Dingen aber, die so beschaffen sind, daß sie nothwendig bey Uns angebracht, und unsere gnädigste Resolution und Erklärung darüber eingezogen werden muß, wollen Wir, daß ein jeder unserer Unterthanen ebenfals sich bey unsern Gouverneurs und Landeshöfdingen anmelden möge, welche nachgehends durch Schreiben nicht allein davon Bericht thun, sondern auch ihre unterthänige Gedanken Uns von der Sachen Bewandniß eröfnen sollen, damit die Leute an dem Orte,

woselbst sie wohnhaft seyn, allemal Antwort zurück bekommen, und nicht nöthig haben dürfen, durch schwere Kosten und Zeit-Verspildung so weiten Weg nach Uns zu reisen. Gleichwie nun dieses ihnen selbst zum Nutzen gereichet, so soll es auch allen und jeden zur gehorsamsten Folge ernstlich vorgehalten, und wer sich dawider ungehorsam bezeiget, mit Geld-Busse für die Armen beleget, oder sonst als einer, der wider unser Verbot, und wider die guten Ordnungen, so Wir zu unserer besseren Ruhe und Sicherheit, der Unterthanen Nutzen und Linderung, im Lande gestiftet, freventlich gehandelt hat, angesehen werden; Auf daß alle mit behörigem Respect und Gehorsam unseren Befehlen nachzuleben wissen, und diejenigen, so dawider thun, andern zum Schröck, wegen ihres verübten Muthwillens davor büssen mögen. Haben demnach alle, die es angehet, sich dieses zur gehorsamsten Nachricht zu stellen, und keinesweges dawider zu handeln. Urkundlich ist dieses mit unserer eigenhändigen Unschrift und Königl. Secret bekräftiget.

Datum Königsöhr den 26 April Anno 1682.

CAROLUS. (L. S.)

No. 31.

Patent über die Abstellung der Fehler der Advocaten und Procuratoren bey der Königl. Regierung. Vom 20 Jun. 1687.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach die Königl. Regierung angemerket, solches auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß in denen einkommenden Supplicatis, Memorialen und Schriften nicht allein viele Schmähungen und Injurien zwischen denen Partheyen und ihren Advocaten, sondern auch allerhand Anzüglichkeiten und strafbare Imputationes wider hohe und niedere Collegia und Gerichte anzutreffen; imgleichen, daß die Concipienten viele Umstände und Dinge in die Schriften setzen, wovon nachgehends die Principalen nichts wissen wollen, sondern seblige leugnen und zu ändern bitten; Daß man ferner zum öftern in einer Schrift viele ganz unterschiedene und nicht zusammen gehörige Dinge vermenget und anhäufet, wodurch nicht allein unförmliche und auf nichts gewisses, worauf in Abfassung der Resolutionen zu sehen wäre, gerichtete Petita entstehen, sondern auch insonderheit grosse Confusion bey denen Actis verursachet wird, indem es viel Zeit und Mühe kostet, solche vermengete Sachen von einander zu sondern, und wenn dergleichen Separation unterbleibet, die in einander verwickelte Sachen aufzusuchen und zu finden fast unmöglich fället; solches aber vornemlich daraus erfolget, daß die Schriftsteller und Concipienten ihre Namen unter dasjenige, was sie aufgesetzet und nachgehends einreichen lassen, nicht verzeichnen. Wenn aber dieses der Hof-Gerichts-Ordnung allerdings zuwider und die Königl. Regierung oberzählte daraus entspringende Abusus länger zu dulden unverantwortlich hält; als wird hiermit angeordnet, daß hinführo alle und jede, so einige Schriften, wie die Namen haben mögen, um solche bey der Regierung zu übergeben, abfassen, nebst Verzeichnung der Principalen Namen, die ihrigen deutlich mit eigener Hand darunter verzeichnen; imgleichen daß die vor sich selbst einige Schriften fertigen, daß sie derenselben Concipienten seyn, nebst ihren Namen unter

unter solche eigenhändig exprimiren, oder daß man obermeldete Schriften nicht annehme sondern zurück weise gewärtig seyn: hiernechst die Advocaten und Schriftsteller keine Schmähungen, Injurien, Anzüglichkeiten noch ungebührliche Imputationes, als welche ausserdem in der Tribunals- und Hof-Gerichts-Ordnung verboten, denen Schriften inseriren, noch etwas gegen die Wahrheit, oder wider ihrer Parteyen und Principalen Willen und Begehren, in die Schriften setzen, oder dafür mit ernster Strafe angesehen zu werden: imgleichen niemand mehr als eine Sache, es wären denn solche verknüpfte und zusammengehörige Dinge, daß eines ohne das andere nicht wohl ausgeführet noch verstanden werden könne, in eine Schrift, in was Form auch solche sey, bringen, oder deren Zurückgebung gewärtig seyn sollen. Und als auch sowol in der Tribunals- als Hof-Gerichts-Ordnungen heilsamlich versehen, daß Advocati und Procuratores keine Schriften übergeben sollen, worauf sie nicht den Inhalt und Haupt-Punct der Sache eigentlich rubriciret; So soll auch, indem es zu Formirung der Acten auch dem Referenten und sonsten in deren Nachsehung nütz- und sehr behülflich ist, bey der Regierung nichtes angenommen werden, es habe dann seine rechtmäßige Rubrik, und sey der Punct, worauf das Memorial und Petitum vornemlich zielet und das Absehen hat, mittelst einer richtigen Inscription specifice ausgedrucket. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgestelltem Gouvernements-Insiegels. Stettin, den 20 Junii 1687.

(L. S.) N. Bielcke.

G. D. v. Wolfframbsdorff. J. C. Behr. H. A. Norman. B. C. Jäger.

No. 32.

Verordnung, daß keine Deputationen, ehe die Königl. Regierung derselben Anträge erwogen, an den Königl. Hof gehen sollen.

Vom 12 May 1692.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach höchstgedachte Ihro Königl. Majestät unterm 19ten des abgewichenen Monats April uns allergnädigst zu erkennen gegeben, was massen Sie eine Zeit her angemerket, daß dero unterthänige hiesige Stände theils conjunctim, theils auch absonderlich, imgleichen andere Societäten und Gemeinen, vielfältige Deputationes nach und nach zu Ihr abgesendet hätten, derselben vorgebrachte Angelegenheiten aber zum Theil von der Bewandniß gewesen, daß sie durch Dero Regierung hieselbst gänzlich abgethan werden können, oder doch auf dero abzustattenden Bericht und Erklärung hauptsächlich ankommen müssen, und dergleichen Deputationes, wie ohnschwer zu ermessen, dem Lande und denen daran Interessirten keine geringe Last und Unkosten würden verursachet haben; derhalben Ihro Königl. Majestät, damit solcher Gravation und Beschwerde inskünftige so viel immer möglich vorgebauet werden möchte, aus Landesväterlicher Vorsorge für Dero getreue Unterthanen Sublevation und Wohlfahrt in Gnaden gut gefunden zu statuiren und zu verordnen: Daß hinführo keine Deputirte, weder der hiesigen Stände conjunctim oder absonderlich, wie auch anderer Societäten und Gemeinen, zu Deroselben ins Reich

sich begeben mögen, ehe und bevor selbige bey der hiesigen Regierung insinuiret und geziemend angezeiget, worinnen ihre vorzubringende Angelegenheiten etwa bestünden, welche dann, wie weit es Sachen seyn, so bey mehr höchstgedachter Ihro Königl. Majestät in Unterthänigkeit gesuchet werden müßten, und einzig und allein von Dero gnädigsten Decision dependiren möchten, zu erwegen, und auf solchen Fall denen Deputirten einen Paß zu ertheilen und mitzugeben hätten, ohne solchen aber hinein zu reisen ihnen nicht verstatten seyn solte; Und dann dabey der allergnädigste Königl. Wille und Befehl ist, daß diese dero gnädigste Verordnung nicht allein gehöriger massen publiciret und kund gemachet, sondern auch derselben in allem unterthänigst nachgelebet werde; So haben wir aus unterthänigster Pflicht und Schuldigkeit solches vermittels dieses offenen Patents werkstellig machen, und dabey einem jeden, den es angehet, erinnern und ermahnen wollen, sich darnach gehorsamst zu richten, dawider nichts zu unternehmen und für vergebliche Reisen und Unkosten sich zu hüten. Urkundlich der hierunter gesetzten Subscription und fürgedrucktem Gouvernements-Insiegels. Gegeben Alten Stettin, den 12 May, Ao. 1692.

(L. S.) Nicolas Bielke.

J. v. Mellin. B. D. v. Wolfframbsdorff. P. W. v. Borck. H. A. Norman.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg.

No. 33.

Placat, wegen des Verhaltens der Advocaten und Procuratoren, auch Einrichtung der Producte bey der Königlichen Regierung.

Vom 17 August 1701.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach die Königliche Regierung angemerket, solches auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß in denen einkommenden Supplicatis, Memorialen und Schriften nicht allein kein gestempelt Papier von denen, welche davon nicht befreyet, gebraucht wird, sondern auch viele Sachen, welche für andere Gerichte gehören, wider den Einhalt der Regierungs-Form und Kanzley-Ordnung vor die Regierung gebracht, auch öfters viele Schmähungen und Injurien zwischen denen Partheyen und ihren Advocaten, nebst allerhand Anzüglichkeiten und strafbaren Imputationen wider hohe und niedrige Collegia und Gerichte anzutreffen: imgleichen, daß die Concipienten viele Umstände und Dinge in die Schriften setzen, worvon nachgehends die Principalen nichts wissen wollen, sondern selbige leugnen und zu ändern bitten; daß man ferner zum öftern in einer Schrift viele ganz unterschiedene und nicht zusammen gehörige Dinge vermenget und anhäufet, wodurch nicht allein unförmliche und auf nichts gewisses, worauf in Abfassung der Resolutionen zu sehen wäre, gerichtete Petita entstehen, sondern auch insonderheit grosse Confusion bey denen Actis verursachet wird, indem es viel Zeit und Mühe kostet, solche vermengte Sachen von einander zu sondern, und wenn dergleichen Separation unterbleibet, die in einander verwickelte Sachen auszusuchen und zu finden, fast unmöglich fällt; ausser dem, daß auch theils Partheyen, die auf ihr Gesuch ausgefertigte Decreta und Expeditiones unabge-

unabgefordert liegen lassen, und keine gewisse Leute bestellen, denen, was decretiret wird, insinuiret werden kan; solches aber guten Theils mit daraus erfolget, daß die Schriftsteller und Concipienten ihre Namen unter dasjenige, was sie aufgesetzet und nachgehends einreichen lassen, nicht verzeichnen: Wenn aber dieses der Regiments-Form und Kanzley-Ordnung sowol als der Hof-Gerichts-Ordnung allerdings zuwider, und die Königl. Regierung oberzählte Abusus länger zu dulden, unverantwortlich hält; Als wird hiemit angeordnet: daß hinführo Alle und Jede, so einige Schriften, wie die Namen haben mögen, um solche bey der Regierung zu übergeben, abfassen, Einhalts des Patents von der Charta Sigillata, sich des gestempelten Papiers, wenn die Partheyen nicht so beschaffen, daß sie davon exempt seyn, durchaus bedienen, keine andere, als solche Sachen, die vor der Regierung gehören, und also insonderheit gar keine Justitz-Sachen für die Regierung bringen, nebenst Verzeichnung der Principalen Namen, die Ihrigen deutlich mit eigener Hand unterschreiben, ingleichen daß die, so für sich selbst einige Schriften verfertigen, daß sie derer-selben Concipienten seyn, nebenst ihren Namen unter solche eigenhändig exprimiren, oder daß man obermeldte Schriften nicht annehmen, sondern zurück weisen, oder unverabscheidet liegen lassen werde, gewärtig seyn. Hiernechst sollen auch die Advocaten und Schriftsteller keine Schmähungen, Injurien, Anzüglichkeiten noch ungebührliche Imputationes, als welche ausserdem in der Tribunals- und Hof-Gerichts-Ordnung, auch dem letzten Tribunals-Visitations-Abschiede verboten, denen Schriften inseriren noch etwas gegen die Wahrheit, oder wider ihrer Partheyen und Principalen Willen und Begehren in die Schriften setzen, oder dafür mit ernster Strafe angesehen werden; imgleichen niemalen mehr als eine Sache, es wären denn solche verknüpfte und angehörige Dinge, daß eins ohne das andere sonsten nicht wohl ausgeführet noch verstanden werden könnte, in eine Schrift, in was Form auch solche sey, bringen, oder deren Zurückgebung gewärtig seyn sollen; Es sollen auch die Partheyen, und Alle und Jede, welche bey der Regierung zu thun haben, gewisse Leute hieselbst in loco verordnen und bey der Kanzeley benennen, welche die Decreta und Expeditiones abfordern, und denen, was nöthig, insinuiret werden kan. Und als auch sowol in der Tribunals- als Hofgerichts-Ordnungen heilsamlich versehen, daß Advocati und Procuratores keine Schriften übergeben sollen, worauf sie nicht den Inhalt und Hauptpunkt der Sache eigentlich rubriciret; so soll auch, indem es zu Formirung der Acten, auch dem Referenten und sonsten in deren Nachsehung nütz- und sehr behülflich ist, bey der Regierung nichts angenommen werden, es habe denn seine rechtmäßige Rubrik, und sey der Punkt, worauf das Memorial und Petitum vornehmlich zielet und das Absehen hat, mittelst einer richtigen Inscription specifice ausgedrucket. Wornach sich ein jeder, dem dieses angehet, der Gebühr zu richten hat. Signatum Stettin, den 17 August 1701.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

L. Müller v. d. Lühne. E. v. Schwalgh. M. Klinkowström. B. E. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström. E. Lillienström.

No. 34.

No. 34.

Verordnung wegen Bestellung besonderer immatriculirter Advocaten und Procuratoren bey der Königl. Regierung. Vom 28 Jun. 1707.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pohnerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung für gut und dienlich befunden, wie es denen Gerichts-Ordnungen gemäß, und bey andern Königlichen Collegiis und Gerichten gebräuchlich, gewisse Advocatos und Procuratores zu bestellen, welche bey dem hiesigen Consilio status denen fürkommenden Partheyen bedient seyn mögen; Also wird hiemit jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig, kund gemachet, daß a primo September laufenden Jahres an, keine Schriften in Privat-Sachen bey der Königl. Regierungs-Kanzeley angenommen werden sollen, die da nicht von denenjenigen Advocatis abgefasset, und unterschrieben, welche vorhero sich bey dem Königl. Regierungs-Collegio angegeben, recipiren und immatriculiren lassen. Es sollen aber die Advocaten, so bey diesem Collegio den Partheyen advociren wollen, entweder graduirte der Rechten Doctores oder Licentiati, oder ja solcher Würden, redliche, aufrichtige, gelehrte und erfahrne Leute seyn, und die Ungraduirte, von deren Geschicklichkeit und Erfahrenheit man keine Gewißheit hat, nicht auf und angenommen, noch zugelassen werden, sie seyn denn bey der mit ihnen vorhero angestelleten Communication und Prüfung zu solcher Function geschickt und erfahren befunden, auch insgesamt den verordneten Eyd, dafern er zuvor von ihnen bey andern Ihro Königl. Majestät Gerichten nicht abgestattet, und dessen ein glaubwürdiges Urkund eingebracht, vor dem Consilio Status geleistet, Ihro Königliche Majestät mit dem Huldigungs-Eyd sich verobligiret und verwandt gemacht haben, und darauf daselbst immatriculiret sind. Im übrigen, und insonderheit der Advocatorum und Procuratorum Pflicht und Verhaltens halber, bleibet es bey der Tribunal- und Hofgerichts-Ordnung und denen gedruckten Visitations-Abschieden, wie auch von der Königl. Regierung den 20 Junius 1687, und 17 August 1701, publicirten Patenten. Wornach sich jedermänniglich, denen es angehet, zu richten hat.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements Insiegels. Signatum Stettin, den 28 Junius 1707.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. Olthoff. C. Lillieström.

No. 35.

Verordnung, daß es bey Insinuirung und Auslösung der Producte und der darauf ergangenen Verordnungen bey der Königl. Regierung eben so, wie beym Königl. Hohen Tribunal, gehalten werden soll. Vom 16 November 1707.

Tit. Regim.

Nachdem Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königliche Regierung gut gefunden, nunmehro auch bey der hiesigen Regierungs-Kanzeley allhier in loco gewisse Procura-

Procuratores ordinarios zu bestellen; Also wird zugleich hiemit verordnet, daß mit Auslösung und Insinuirung der Partheylichen Nothdurften, und derer darauf ergangenen Verordnungen, es eben also gehalten werden solle, wie bey dem Königl. hohen Tribunal geschiehet: daß nemlich ein jeder Producent, er sey Kläger oder Beklagter, ꝛc. seine Producta, cum Decretis, Mandatis, &c. per Procuratorum auslösen, und dem gegenseitigen Anwalde allhier zur Stelle insinuiren; dieser auch die Insinuata seinem Principali zufertigen, und darunter keinen Saumsal verspüren lassen soll, als welche sonst auf seine Verantwortung kommen und gebührend behandet werden wird. Wornach sich diejenigen, denen dieses angehet, zu richten haben. Signatum Stettin, den 16 November 1707.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. C. von Olthoff. C. Lillieström.

No. 36.

Der Königl. Regierung Bescheid an die Herren Landstände, wegen der Kanzeley-Gebühren. Vom 23 November 1707.

Tit. Regim.

Auf der Herren Landstände wegen der Regierungs-Kanzley Gebühr eingereichtes Memorial, ergehet der Bescheid: Daß gleichwie es wider Sr. Hochgräfl. Excellenze und der Königlichen Regierung Wissen und Willen geschehen wäre, wenn in Sachen, die zu Ihro Königl. Majestät Diensten oder Angelegenheiten, cum vel sine Relcripto, denen Herren Ständen, oder einem besondern Corpori derselben, communiciret worden, Kanzeley-Gebühren gefordert worden, oder die Communication anders als unter einer bekannten Kanzeley Hand verfüget worden; Also wird die Königliche Regierung ernstliche Nachfrage zu thun, und dergleichen des-Ordres zu verhüten nicht ermangeln, auch gerne sehen, wenn Herren Stände, ausserdem, was in einem a parten Memorial, in Puncto der Staats-Defecten pro Anno 1707, geschehen, ferner, von wem eigentlich dergleichen Beschwerung herrühre, anzuzeigen belieben möchten. Indessen bleibt es allerdings dabey: daß in Sachen, darinnen zu Ihro Königl. Majestät Diensten, oder sonsten in Landes-Angelegenheiten, denen Herren Ständen, oder einem besondern Corpori derselben, Communication geschiehet, und was nicht Privat-Sachen, Streitigkeiten, und Schrift-Wechselungen anbetrift, keine Kanzeley-Gebühr gefordert oder genommen werden soll.

Signatum Stettin, den 23 November 1707.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Lagerström. J. L. v. Olthoff.

No. 37.

Des Königl. Hohen Tribunals Rescript, an die Königl. Regierung keine Consistorial-Sachen zu avociren. Vom 2 November 1723.

Friederich &c. Unsern Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrner, ꝛc.

Es besaget der Anschluß mit mehrerm, was bey Unserm hohen Tribunal das Königliche Consistorium in Greifswald, wegen eines, ad instantiam gesamter Schäfer

des Gützkowschen Kirchspiels, den 27 August laufenden Jahres an dasselbe von Euch abgelassenen und den 24 Sept. ejusdem wiederholten Rescripti, querulando angezeiget und unterthänigst gebeten.

Wann Wir nun die von Euch intendirte Abforderung der Sachen denen Landes-Ordnungen nicht zustimmig finden können, vielmehr das von Querulantibus dawider angeführte Gravamina für gegründet ansehen müssen: So gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst, dem Consistorio, so wie in andern dessen Jurisdiction überlassenen, also auch in dieser Sache, absque Avocatione, die Justitz administriren zu lassen. Vollbringet ꝛc. ꝛc. Wismar, den 2ten November 1723.

Ad mandatum &c. &c.

F. C. Dohna, Præses.

No. 38.

Des Königl. Hohen Tribunals Rescript, an die Königl. Regierung, sich mit keinen Justitz-Sachen zu befassen. Vom 27 Junius 1724.

Friederich, u. s. f. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist aus einigen an Unser Tribunal gediehenen Rechts-Sachen bemerket worden: daß, nachdem von Unserm Pommerschen Hofgericht, auf dessen allhier bestätigte Erkenntniß die Execution verhänget, das niederfällige Theil Suspensionem, oder auch wol gar die Aufhebung derselben, bey Euch gesuchet und erhalten habe.

Nun können zwar die Umstände der Debitoren zuweilen also beschaffen seyn, daß denenselben einiges Moderamen nicht zu versagen; weil aber gleichwol Unserm dortigem Hofgericht das Arbitrium zustehet, und wenn allda das suchende Theil mit billigen Vorstellungen kein Gehör fünde, selbigem der Recours an unser hohes Tribunal unversperret ist: So gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst, darunter, bey ferneren Vorkommenheiten, die Parthen zu bedeuten, auch sonst dieselben in ihren etwanigen, das privatum interesse concernirenden Anbringen, auf unsere Kanzeley- und Hofgerichts-Ordnung zu verweisen, nach welchen das Collegium Regiminis mit Justitz-Sachen, die den Statum publicum principaliter nicht touchiren, zu verschonen ist. Vollbringet ꝛc. Wismar, den 27 Junius 1724.

Ad mandatum &c. C. F. B. G. Dohna, Præses.

Ad Regim. Pomer.

No. 39.

Erneuerte Verordnung wegen der Advocaten und Procuratoren bey der Königlichen Regierung. Vom 30 April 1721.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 2., und ist den 24sten September 1764 wiederholet.)

No. 40.

No. 40.

Vergleich der Herren Landstände, wegen der Präsentation zu vacirenden Stellen in der Königl. Regierung und dem Hofgericht, Von 1721; Nebst der Königl. Bestätigung, vom 13 Febr. 1724.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach unsere getreue Pommersche und Rügianische Land-Stände von Ritterschaft und Städten, in Anleitung unserer, ihnen Anno 1720 gnädigst ertheilten Resolution, bey Uns in Unterthänigkeit angehalten, Wir mögten geruhen, mittelst eines besondern Diplomatis, in Gnaden zu bestätigen, den von ihnen in der Provinz getroffenen und von dero anjetzo hieher gesandten Deputirten in Originali vorgewiesenen Vergleich: betreffend, derer Stände Prælentationes, bey vacanten Bedienungen des Königl. Pommerschen Regierungs- und Hofgerichts-Collegii; Wie selbiger von Wort zu Wort also lautet:

*** *** *** *** ***

Wir allhier bey gegenwärtigem, von Sr. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Hochpreisl. Regierung bewilligtem Landes-Convent, in ziemlicher Frequence, versammlete und mit gewissen Vollmachten versehene Land-Stände von Ritterschaft und Städten, thun hiedurch kund und zu wissen, für Uns, unsern Committenten und Nachkommen: wasmassen Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, aus dieser Deroselben getreuesten allerunterthänigsten Provinz zutragenden Höchst-Preiß-Landesväterlicher Hulde und Gnade denen Vorpommerschen und Rügianischen Landständen von Ritterschaft und Städten, auf geschehenes allerdemüthigstes Ansuchen, bewilliget und nachgegeben, daß hinführo besagte Landstände zu Wiederbesetzung der erledigten Functionen beym hohen Regierungs-Collegio und lobsamen Hofgericht, sich des Juris præsentandi bedienen mögten, alles mehrern Einhalts der von Ihro Königl. Majestät ertheilten allergnädigsten Resolution, sub Dato Stockholm, den 19 December 1720, deren anhero gehöriger Extract in vidimirter Copey, hieben sich angeheftet befindet.

Wenn nun Landstände solche höchst gewünschte und dem Publico erspriesliche Gnade, mit immerwährenden allerdemüthigsten Dank erkennen und veneriren: anbey aber sich zu Gemüthe geführet, daß dieselbe denen Landständen gnädigst beygelegte Präsentation, mittelst einer Alternirung zwischen Ritterschaft und Städten, fest gestellet, und dahero es die Nothwendigkeit erfordere, daß solcher Alternirung halber, Nun und fürs Künftige, alles in eine gewisse Richtigkeit und Gewißheit zu helfen sey; So haben Landstände die Wichtigkeit der Sachen, in behörige Erwegung und Ueberlegung genommen, auch nunmehro gut befunden, wegen dieser Alternirung in denen Präsentationen sich eines beständigen, unveränderlichen Schlusses zu vereinbaren; wie Sie dann hiedurch und kraft dieses belieben und fest setzen:

Daß Erstens, in jedem Collegio, sowol bey der Königl. Hochpreisl. Regierung als bey dem lobsamen Hofgerichte, ratione prælentationis, die Bedienungen in zwey Classen vertheilet werden sollen; Nemlich beym Regierungs-Collegio werden zur ersten Classe gerechnet, die im Staat aufgeführte und bestandene Regierungs-Rath-Stellen, auch die Kanzler oder Schloß-Hauptmanns-Stelle, wann selbige über kurz oder lang von neuen zu besetzen, solte nöthig erachtet werden. Zur Zweyten Classe

beym Regierungs-Collegio gehören, 1) der Lehn-Secretarius, 2) der Archivarius, so lange es mit diesen Functionen in statu quo verbleibet, 3) der erste Cancellist, 4) der zweyte Cancellist, 5) der Copiist.

Beym Königlichen Hofgericht werden gerechnet: Zur ersten Classe, 1) der Director, 2) der erste Hofgerichtsrath, 3) der zweyte Hofgerichts-Rath, 4) der Referendarius ordinarius, 5) der Protonotarius. Zur zweyten Classe, 1) der Fiscal, 2) der eine Cancellist, 3) der Executor.

Bey dieser Eintheilung der Classen ist nun ferner verabredet und beliebet: Zweytens, daß die Ritterschaft, als der erste Stand der Landschaft, bey einem jeden Collegio und bey einer jeden erstern Classe den Anfang macht, also und dergestalt, daß zur ersten Vacanze bey der Hochpreisl. Königl. Regierung in der ersten Classe die Ritterschaft, imgleichen zur ersten Vacanz ersterer Classe beym Königl. Hofgericht die Präsentation verrichtet. Dahingegen Städte bey der ersten Vacanz von der zweyten Classe im Regierungs- und Hofgerichts-Collegio präsentiren; wann nun Drittens die erste Vacanze in denen Königlichen Collegiis ersterer Classe besetzet ist, so trift bey der andern im Regierungs- und Hof-Gerichts-Collegio in gedachter ersterer Classe, die Ordnung der Präsentation die Städte, ohne Unterscheid, in was für einer Function die Vacanzen bey Königlicher Regierung oder Hof-Gericht entstehen. Gleichergestalt, wann die erste Vacanze in der zweyten Classe wieder bekleidet werden soll, hat die Ritterschaft bey der andern Vacanze in der zweyten Classe die Präsentation; danechst nun continuiret von Zeit zu Zeit die Präsentation in solcher Ordnung, wie vorhin bey der ersten und andern Vacanze erwähnet. Worüber dann beständig und unverrückt gehalten werden soll.

Und weil einem jeden Corpori der Landschaft gar sehr daran gelegen, daß demselben diese Befugniß der Präsentation allewege verbleibe, und für derselben Beybehaltung aufs kräftigste gesorget werden möge; So machen Land-Stände, ein jedes Corpus samt und sonders, sich hiedurch verbindlich, daß sobald die Vacanz kund wird, alsdann sofort derjenige Stand, welchem die Präsentations-Ordnung trift, darauf bedacht seyn wolle und solle, ohne alle Neben-Absichten, zweene wohl qualificirte Personen, deren Geschicklichkeit und Tugend genugsam bekannt ist, zu erwählen, dabey vor allen andern auf die Landes-Kinder, so wie dieselben zum jedem Corpori gehören, zu reflectiren, oder dafern von den Landes-Kindern alsdann keiner vorhanden, welcher die erledigte Function mit Suffisance und Nutzen des Publici verwalten könte, oder sich nicht präsentiren lassen wolte, dahin bemühet zu seyn, daß ausserhalb Landes solche Personen, die mit den erforderlichen Qualitæten notorie versehen sind, zur Präsentation genommen werden; und soll diese Präsentation, damit selbige so viel besser mainteniret werden könne, je eher, je lieber, wenigstens binnen 6 Wochen von der Zeit der angefangenen Vacanze anzurechnen, bewerkstelliget werden: also und dergestalt: daß derjenige Stand, an dem die Ordnung der Präsentation, nach Anleitung dieses Vergleichs ist, sogenannte Præsentatitias in gehöriger Form nach Hofe an Ihro Königl. Majestät binnen gesetzten 6 Wöchentlicher Zeit, unfehlbar einzusenden schuldig und gehalten ist. Es wollen auch Land-Stände Ihro Königl. Majestät allerunterthänigst anhalten, daß sowol der Königl. Regierung als dem Hof-Gericht ernstlich anbefohlen werden möge, daß ein jedes Collegium, bey welchem die Vacanz entstehet, selbige Vacanz demjenigen Stande, welchem

chem nach Inhalt dieses Vergleichs, die Präsentations-Ordnung trift, sogleich kund zu machen, gehalten seyn soll.

Daß nun obigem allen hienächst unverbrüchlich nachgelebet werden soll, solches stipuliren wir, hier anwesende Deputirte, von Ritterschaft und Städten, nochmalen hiedurch und Kraft dieses, für uns, unsre Committenten und deren Nachkommen auf Treu und Glauben: Es soll auch Land-Ständen vorbehalten seyn, nach Befinden die Confirmation dieses Vergleichs zu suchen und zu beschaffen. Zu mehrerer Urkund dessen, ist diese Convention von uns allerseits, für uns und im Namen gesamter Land-Stände, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen beym Landes-Convent zu Stralsund, den 30 April 1721.

Normann. Fürstenberg. Wolffradt. Rahden. Bilow. Mellentien.
J. F. Zander, wegen Stralsund. (L. S.)
D. J. Gerdes, wegen Greifswald und Wolgast. (L. S.)
A. C. Thesendorf. (L. S.) L. Sanniter, wegen Barth. (L. S.)

* * * * * * * * * * * *
* * * * * * * * * * * *

Und dann vorgedachte unsre getreue Land-Stände zugleich demüthigst gebeten, daß Wir unsrer Pommerschen Regierung und Hof-Gericht in Gnaden anbefehlen mögten, die allda sich eräugende Vacanzen denen Land-Ständen und zwar dem Corpori, das, zufolge des errichteten Vergleichs, die Präsentations-Ordnung alsdenn trift, binnen 8 oder 14 Tage, nach entstandener Vacanze, schriftlich zu notificiren, so wie dergleichen Notification auch bey unserm hohen Tribunal jederzeit gebräuchlich gewesen und noch währet, imgleichen, daß die Königl. Regierung nicht die Copey, sondern das Original des eingebrachten Landschaftlichen Präsentations-Schreibens, und zwar ohne Zusatz und Veränderung, Uns zur weitern gnädigsten Genehmhaltung übersenden mögte, Wir auch diesem, unserer getreuen Landstände unterthänigsten Ansuchen, um so viel mehr unsern gnädigsten Beyfall gegeben, als Wir albereits unterm 8 August 1721 an unsre Vor-Pommersche Regierung, unsere gnädigste Willens-Meynung dahin ergehen lassen, daß die Präsentationes der Land-Stände, so bey ihr eingeliefert werden, und nachgehends per ordinariam viam, durch sie, als unsere dortige Landes-Regierung, an Uns in Unterthänigkeit gelangen sollten, wobey doch, wenn sie etwa bey der Stände Präsentation etwas erhebliches zu erinnern und dawider einzuwenden hätten, denen Ständen, nach erhaltener Kundschaft nicht benommen seyn sollte, desfals mit ihrer ferneren Vorstellung sich bey Uns selber unterthänigst anzumelden; So confirmiren und bestätigen Wir hiemit, und in Kraft dieses unsers offenen Briefes, vorbemeldten von unsern Land-Ständen errichteten und alhier inserirten Vergleich: Wollen aber zugleich in Gnaden, daß das Hof-Gericht die Vacanze, so daselbst entstehet, vorhero der Regierung, und diese wieder denen Ständen kund thun: danächst auch Stände von jeder Präsentation hinführo 2 Originalien in der Königl. Regierung abliefern, wovon dieselbe das eine Exemplar an Uns zu senden, das andere aber ad acta Regiminis zu legen hat. Wornach sich alle und jede, insonderheit unsere Pommersche Regierung und Hof-Gericht der Gebühr nach, zu achten. Urkundlich unsrer eigenen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels. Stockholm im Rath, den 13 Februar 1724.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 41.

Extract des Königl. Schreibens an die Königl. Regierung, wegen der Präsentation zu den Regierungs- und Hofraths-Stellen. Vom 8 August 1721.

Und unsere Pommersche Land-Stände bey dieser Gelegenheit das ihnen im verwichenen Jahre in generalen Terminis zugelegte Beneficium præsentandi zu denen beym Regierungs- und Hof-Gerichts-Collegio entstehenden Vacanzen, dahin extendiren zu können vermeynen, und sich berechtiget halten wollen, ihre Präsentation zu dem vorerwehnten noch vacantem Directorat sowol, als auch andern dergleichen erledigten Bedienungen, nicht durch Euch, sondern directe an Uns zu thun, ihr euch gemüßiget befunden, unsere gnädigste Willens-Meynung in Unterthänigkeit zu erbitten: wie weit es mit dem in der, denen sämtlichen Ständen von Ritterschaft und Städten, unterm 19 December a. p. ertheilten allergnädigsten Resolution, und derselben 9. §. beygelegtem Jure præsentandi zu denen vorbesagten Vacanzen, die Meynung habe, daß ihr, als unsere dortige Landes-Regierung, wann Stände dazu einige Subjecta präsentiren, bey und mit solcher Präsentation gänzlich vorbey gegangen, und selbige nicht durch Euch, sondern immediate an Uns geschehen solle, welches ihr aber so viel weniger vermuthen könnet; unsere gnädigste Willens-Meynung bey Ertheilung erwehnter Resolution gewesen zu seyn: als solches daraus nicht erhellet, und es überdem ganz was ungewöhnliches, auch unserer eigenen, und der Euch, als unserer Landes-Regierung, in Gnaden zugelegten und competirenden Autorität, in vielen Stücken präjudicirlich wäre.

Wann Wir nun sowol alles dasjenige, was ihr weitern Einhalts für Euch zur Bestärkung eurer Befugnisse, als diejenigen Gründe, welche Stände dargegen und für sich, ihrem unterthänigsten Schreiben vom 9 May a. c. beygefüget, in Gnaden wol erwogen; als haben Wir Uns hierüber solchergestalt gnädigst erklären wollen: Daß ob Wir zwar zur Bezeugung unserer besondern Hulde für unsere dortige Stände, in der von Uns ihnen ertheilten und vorher angeführten Resolution, das Beneficium zur Wiederbesetzung der erledigten Bedienungen bey unserm Regierungs- und Hof-Gerichts-Collegio, Subjecta zu präsentiren und in Vorschlag zu bringen, in Gnaden zu ertheilen geruhet, auch stets geneigt seyn werden, unsern getreuen Ständen, dasjenige, so Wir ihnen gnädigst beygeleget, beyzubehalten, unsere gnädigste Absicht und Willensmeynung, bey Zulegung vorerwehnten Beneficii præsentandi, dennoch diese gewesen und verbleibe: daß Stände dergleichen Præsentationes bey euch einzugeben hätten, daß solche nachgehends in Copia, per ordinariam viam, durch Euch, als unsere dortige Landes-Regierung, an Uns in Unterthänigkeit gelangen sollte; wobey doch unser gnädigster Wille ist, daß wann ihr etwan bey der Präsentation etwas erhebliches solltet zu erinnern und dawider einzuwenden haben, denen Ständen, nach erhaltener Kundschaft, nicht benommen seyn soll, desfals mit ihrer ferneren Vorstellung sich bey Uns selber unterthänigst anzumelden.

No. 42.

Königl. Rescript wegen des Ober-Commendanten in Stralsund Sitz und Stimme in der Regierung. Vom 26 Jan. 1721.

Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc. Unsern gnädigen Gruß ꝛc.

Es hat bey Uns unser General-Lieutenant und Ober-Commendánt, der Baron von Trautvetter, in Unterthänigkeit angehalten, Wir mögten in Gnaden geruhen, bey Wieder-Einrichtung unserer Pommerschen Regierung, unter andern, der von Uns ihm allergnädigst anvertrauten Ober-Commendantschaft in Stralsund beygelegten Prærogativen, ihm auch Votum und Sessionem in gedachter Regierung um so eher zu gönnen, als seine Antecessores dergleichen sich sollen zu erfreuen gehabt haben.

Wann aber in dem Uns von unsern Pommerschen Ständen unterthänigst übergebenem Plan zum dortigen Staat gedachtes Gesuche, als eine ihrer Regiments-Form nicht eben beystimmige Sache in Unterthänigkeit verbeten worden, anwesende Deputirte auch demüthigste Ansuchung gethan, Wir möchten in Gnaden geruhen, solches so lange auszusetzen, bis Land-Stände weiter darüber vernommen worden, Wir auch solches ihnen um so weniger versagen mögen, als Wir in Gnaden nicht Willens sind, wider die ihnen anjetzo aufs neue bestätigte Privilegia etwas zuzulassen oder zu verhängen, Uns aber dennoch sehr lieb seyn würde, daß bemeldeter General-Lieutenant Trautvetter, als ein erfahrner, verständiger und Rechtliebender Mann, für seine Person, zu dem Voto und der Seßion in der Pommerschen Regierung admittiret werde;

Als ergehet hiermit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl, diese Sache, welche denn, wie schon erwähnet, nur des General-Lieutenants Person angehet, und bloß auf ihn, so lange er die Ober-Commendantschaft verwaltet, ohne weitere Folge, gerichtet seyn soll, bey unsern Pommerschen Ständen dahin zu vermitteln, daß sie sich wegen dieses Voti und Sessionis nicht beschweret halten, vielmehr sich deshalb zu unserm gnädigsten Wohlgefallen erklären mögen. Wir erwarten darüber Euren fordersamsten Bericht, und verbleiben u. s. w.

Stockholm, den 26 Januar 1721.

FRIEDERICH. (L. S.)

D. N. v. Höpken.

No. 43.

Königl. Resolution, wegen des Präsentations-Rechts zu den Regierungs- und Hofraths Stellen. Vom 10 Jun. 1732.

Friederich von von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste; Herr Graf, unser und unsers Reiches Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant; Canzler und sämtliche Regierungs-Räthe; besonders liebe Getreue. Was massen Wir unsern Pommerschen Land-Ständen auf ihr beschehenes unterthänigstes Ansuchen in Anno 1720

und

und 1724 unter andern das Jus præsentandi zu denen in Eurem und dem Hof-Gerichts Collegio erledigten Officiis beygeleget und wegen Präsentirung des Vice-Præsidis bey unserm Tribunal zu Wismar ihnen gnädigst zugestanden: daß bey künftiger Erledigung, sie mit Euch gemeinschaftlich conferiren, und zu unserer weiteren gnädigsten Genehmhaltung, drey Subjecta in Unterthänigkeit zugleich in Vorschlag bringen mögen; solches habet ihr mit mehrerm aus denen diesfals ertheilten gnädigsten Resolutionen zu ersehen gehabt. Ob Wir nun zwar unsern getreuen Land-Ständen bey allen Begebenheiten unsere Landesväterliche Hulde und Gnade wiederfahren, und alles dasjenige, was ihnen als unsern Unterthanen, ohne Abbruch unserer und unserer Landes-Successoren Landesherrlichen Gerechtsamen, mit Fug, nach ihren wohlhergebrachten *Privilegiis* zustehen kann, ungekränkt geniessen zu lassen in Gnaden propendiren, dabey aber auch die ihnen allererst in vorbesagten Annis beygelegte Präsentation zu denen Bedienungen berührter Collegiorum unserer und unserer Successoren am Reich Landesherrlichen Hoheit nachtheilig zu seyn, ansehen müssen, und daher Uns veranlasset gefunden, selbige nunmehro hiemit zu ändern: Solchemnach habet Ihr solche unsere gnädigste Willens-Meynung inskünftige zu beobachten, und nach vormaliger Observanze es also zu halten, daß bey denen vacanten Bedienungen, bey der Regierung von Euch zwey Subjecta Uns präsentiret, und bey existirenden Eröfnungen, beym Hof-Gericht von diesem Collegio zwey Personen in Vorschlag gebracht, und selbigen, mit euren Monitis dabey, Uns durch Euch in Unterthänigkeit eingesandt werde. Wie Wir denn ebenfals fürs Künftige nicht nur wegen Bestellung des Vice-Præsidis und Protonotarii bey unserem Tribunal es bey der Disposition der Tribunals Ordnung de Anno 1657 bewenden lassen, sondern auch, nachdem Wir befunden, daß die Landräthe in Pomern, so von Uns bestellet worden, in Gnaden verordnen, daß Land-Stände hinführo bey entstandenen Landraths-Vacanzen, zwo Personen vorschlagen, und durch Euch ihre Präsentirung Uns in Unterthänigkeit einsenden; alsdenn Wir einen davon erwählen, und für selbigem unsere Königl. Vollmacht, wann es verlangt wird, ausfertigen lassen wollen. Im übrigen und soviel die Vocirung des General-Superintendenten betrift, lassen Wir es bey demjenigen, was desfals die Regiments-Form de Ao. 1663 enthält, ferner in Gnaden bewenden. Womit Wir euch übrigens nächst Empfehlung Göttlicher Obhut, mit Königl. Hulde und Gnade allezeit sonders zugethan verbleiben. Stockholm im Rath, den 10 Januar 1732.

FRIEDERICH. (L. S.)

Cedercreutz.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Majestät sub dato Stockholm den 10 Januar a. c. der Königl. Regierung in Gnaden zu erkennen gegeben, was massen allerhöchst Dieselbe, um Dero und ihrer Successoren am Reich zustehenden Landesherrlichen Hoheit ausser allen Nachtheil zu setzen, sich veranlasset befunden, das denen Land-Ständen in Anno 1720 et 1724 beygelegte Jus præsentandi zu denen bey hiesigen Königl. Collegiis vacant werdenden Bedienungen hinwiederum zu ändern, und zugleich, soviel das Königl. Hof-Gericht anlanget, zu befehlen, daß bey daselbst existirenden Eröfnungen, vom selbigen Collegio zwey Personen bey Uns in Vorschlag gebracht,

gebracht, und solcher danächst, nebst unsern Monitis, in Unterthänigkeit übersandt werden solle.

So unterlassen Wir nicht, unsere hoch- und vielgeehrte Herrn davon hiedurch sofort Nachricht zu geben, damit sie hiernächst in dem Königl. Hof-Gerichts-Collegio vorfallenden Vacanzen sich darnach richten können. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 3 März 1732.

Neugebauer. Engelbrechten. Nolken.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledle, Veste, auch Edle und Ehrenveste, Vorachtbahre, Ehrbahre, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Hoch- und Vielgeehrte Herren. Was Ihro Königl. Majestät unser gnädigster König und Herr, wegen der Präsentation zu denen hinführo in dieser Provinze vacant werdenden Bedienungen in Gnaden an Uns gelangen lassen; Solches haben wir unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn copeylich communiciren und ihnen angesinnen wollen, sich solches zur Nachricht zu stellen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 3 März 1732.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Freund und Dienstwillige

(L. S.) Subscr. Regim.

No. 44.

Verordnung, daß in Sachen, die zur vorgängigen Prüfung der Königl. Regierung gehören, sich niemand indirecte an Se. Königl. Majestät wenden soll. Vom 12 Oct. 1740.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 330.)

No. 45.

Königl. Resolution, betreffend den Rang des Canzlers in der Königl. Regierung. Vom 29 Jan. 1759.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schlesvig Holstein ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und und wolgeneigten Willen zuvor, Wohlgeborner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue. Da Wir in Anleitung dessen, was ihr in eurem unterthänigen Schreiben vom 19ten des verwichenen Monats May, unter andern wegen den Rang des Canzlers in unserm Herzogthum Pommern, unterthänigst vorgestellet, in Gnaden für gut gefunden, euch dem Canzler und Ritter unsers Nordstern-Ordens, Baron Klinkowström, gleichen Rang mit General-Major zuzulegen, und darüber unsere gnädigste Resolution unterm heutigen dato ausfertigen lassen; Als haben Wir euch solches hiemit in gnädiger Antwort zu erkennen geben wollen, die Wir euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan verbleiben. Stockholm im Rath, den 29 Januar 1759.

Adolph Friederich. (L. S.)

Fred. Stenhagen.

Jhro Königl. Majestät gnädigste Resolution
betreffend den Rang des Canzlers in Dero Herzogthum Pommern, des Wohlgebornen Freyherrn und Ritters Dero Nordstern-Ordens, Gustav Thurow Klinkowström. Gegeben Steckholm im Rath, den 29ten Januar 1759.

Da Jhro Königl. Majestät in Ansehung der von dem Canzler in dero Herzogthum Pommern, dem wohlgebornen Freyherrn und Ritter Dero Nordstern-Ordens, Gustav Thurow Klinkowström Jhro und dem Reiche erwiesenen vieljährigen treu unterthänigen Dienste in Gnaden für gut gefunden, ihm gleichen Rang mit General-Majors beyzulegen. Als haben Jhro Königl. Majestät ihm darüber gegenwärtige Dero gnädigste offene Resolution ertheilen wollen, wornach alle, so dieses angehet, sich gehorsamst zu richten. Actum ut supra.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

F. v. Stenhagen.

C. Die Königliche Cammer.

No. 46.

Fürstliche Verfassung der Direction und des Raths in Oeconomie- und Amts-Sachen, durch Bestellung gewisser Geheimten und Cammer-Räthe. Vom 17 Sept. 1627.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaff**, Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischoff zu Cammin, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow.

Urkunden und fügen hiemit männiglich zu wissen, nachdem es dem vielgütigen gnädigen Gott, als Urheber und Stifter aller Gewalt und Obrigkeit, nach seinem göttlichen Rath und Willen also gefallen, daß die beschwerliche Regierungs-Last, welche in diesen unsern Stettin-Pommerschen Herzog- und Fürstenthümen, dann auch im Bischöflichen Stift Cammin, durch unterschiedliche Regenten unsers Fürstlichen Hauses und Stammes, nun eine geraume Zeit getragen, auf Uns einig und allein kommen, und Wir dahero mit den sorglichen Gedanken beladen worden, wie Wir die Administration und Regierung, bey denen von Gott Uns untergebenen Landen und Leuten, nach wie vor, rühmlicher Weise führen, und alles also anwenden mögten, daß es Gott zu Ehren und Wohlgefallen gereichen, und Wir dahero des göttlichen Segens Uns zu getrösten, daneben Unsere getreue Landes-Unterthanen, welche fürs erst wegen unserer Hochgeehrten und in Gott selig ruhenden Herren Vorfahren unterschiedlicher trauriger Todes-Fälle und darauf erfolgeten sorglichen Aenderungen, dann auch dieser trübseligen gefährlichen Läufte halber, in grosser Mühseligkeit schweben, nicht weiters bekümmert oder beschweret werden; So haben Wir zwar bey guter Zeit, und bald beym Antritt einer jedweden Regierung auf die Mittel gedacht, daß zu Erhalt- und Fortpflanzung der einmal erkannten und bekannten Wahrheit göttliches Worts, zu Bestellung und Fortsetzung guter Christlicher Polizey und Ordnung, denn auch zu richtiger Disposition und Handhabung des Oeconomi-

schen Wesens, gewisse Personen von bekannten und wohlverdienten Räthen jedes Orts bestellet und pflichtbar gemachet werden.

Als Wir aber nachmalen aus fürdringenden beweglichen Ursachen befunden, wasgestalt alle vorkommende Sachen in einer jedweden Regierung absonderlich sich nicht richtig wolten dirigiren lassen, besondern was etwa von Importanz an einem oder anderm Ort fürgekomen, an Uns, als das Oberhaupt, allemal gebracht, und von das Ober-Directorium bey Uns gesucht worden. Demnach so sind Wir endlich bewogen, allhie bey Hofe ein solches Directorium anzuordnen, und dazu gewisse Personen in Bestallung und Pflicht zu nehmen.

Ob nun wol unter andern vorkommenden Regierungs-Geschäften demselben Collegio, auch die Ober-Inspection über das Oeconomische Wesen mit anvertrauet; So haben Wir doch in sonderbarer Betrachtung dessen, daß die Oeconomische Administration ein vornehmes Stück, und Requisitum zu Erhaltung weltlicher Polizey hochnöthig, und dahero mit unnachläßiger Sorgfalt in Acht zu haben, dahin geschlossen, daß zu dem Oeconomischen Wesen ein absonderliches Collegium von Geheimen und Cammer-Räthen bey Hofe bestellet und angeordnet werden sollte, welches unsere Fürstliche Patrimonial-Güter, neben der Haus- und Hofhaltung, auf Weise und Maasse, wie Wir dieselbe in eine ordentliche Verfassung bringen lassen, administriren, und über die Einnahme und Ausgabe bey Hofe und in den Aemtern die Direction haben, und dabey allen Ueberfluß und Unrath abwenden solle.

Ob aber wol Leute mögten gefunden werden, welche mit denen Gedanken umgehen, gleichsam wäre anjetzo, da alle Pomersche Lande, neben denen Stiftungen, unsern Gouvernement unterwürffig geworden, und dahero unser Einkomen merklich erweitert, so gar scharf auf die Frugalität nicht zu sehen, weniger alle aufs genaueste einzuspannen, besonders, daß Uns nun vielmehr Mittel und Gelegenheit offen stünden, unsere Fürstl. Reputation und Mildigkeit in viele Wege erweißlich zu machen; So müssen Wir doch bey Uns nicht unbillig bedenken, in was Stande obgemeldete Regierungen auf Uns kommen; nemlich, daß sie mit unser Hochlöblichen Herren Prædecessoren hohen Schulden-Last, item mit den constituirten Leibgedingen, und anderen Beschwerungen aufs höchste beladen, und dahero Uns an dem jährlichen Einkommen ein grosses abgehet; zudem so wissen Wir Uns von den Unterthanen, zumal dieselben hiebevor wegen des in unterschiedlichen Jahren eingefallenen Miswachses am lieben Getrayde, und dennoch ihnen aufgebürdeten vielfältigen Contributionen zu Reichs-Crayß- und Landes-Defensionen, und andern Nothwendigkeiten, auf den äussersten Grad erschöpft, keiner oder ja kleiner Hülfbietung zu getrösten; item daß Wir über dieses alles, wegen der Hochgefährlichen und annoch beharrlichen Kriegs-Empörungen, Uns in steter Verfassung halten, und tagtäglich auf einen Vorrath bedacht seyn müssen, damit Wir zu den grossen schweren Unsteten, welche bey so sorglichen Occurrentien fürkommen, etwa einen Angrif haben, und so viel möglich unsern und unserer Lande Respect in Sicherheit erhalten mögen.

Dahero dann auch bey solcher Beschaffenheit Uns in keinen wegen zu verdenken, daß Wir Uns in diesem hochnöthigen und wichtigen Werk gebührender Sorgfalt gebrauchen, und alles dahin richten, damit es Uns an dem allernothwendigsten, welches ist der Nervus rerum gerendarum, nicht so gar, wie bis dahero geschehen, hinführo entbrechen möge.

Und nachdem Wir der Vesten, unserer vornehmen Officirer, Räthe und lie-

den Getreiden, Christoffs von Heimb, unser Hof-Marschallen, zu Eßbeck und Roblitz; Johann Zastroven, unsers Schloß-Hauptmanns zu Beerwalde, Nemmin und Badesow, Peter Glasenappen, unsers Bütovischen Hauptmanns zu Polnow und Manow; dann auch Johann Hagemeisters, unsers Cammer-Raths zu Hohen-Selchow gesessen; Personen, samt und sonders, neben den ehrbaren unsern bestellten Landrentmeistern Daniel Brockwedeln, wegen ihres Theils tragenden Amts; denn auch der sonderlichen Dexterität und Erfahrung, die sie sowol in Oeconomischem als Politischem Wesen von vielen Jahren her rühmlich erspüren lassen, für andern nütz und dienlich erachtet: Als haben Wir dieselbe nicht allein nach Einhalt eines jeden absonderlichen Bestallung, sondern auch durch die gemeine Verfassung zu obberührtem Oeconomischen Collegio berufen und bestätigen wollen.

Berufen und bestätigen sie demnach hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt: daß sie zuförderst unsern Hofstaat, wie derselbe zwar reputirlicher und rühmlicher massen zu führen, aber doch, daß dabey ein gebührendes Moderamen gehalten, und Wir mit unnöthigen Dienern, Spesen oder Unstaten nicht beladen werde, in guter Obacht haben. Und weil Wir Uns dahin gnädiglich resolviret, daß Wir über die Hof-Ordnung, welche mit gemeinem Rathe albereits gemacht, oder noch gemacht werden möchte, beständig und Fürstlich halten, dawieder auch keine Exorbitantien oder Ueberfluß wollen einreissen lassen; Also werden sie ihres Orts bey den Pflichten, damit sie Uns verwandt, auch darauf bedacht seyn, damit allem Unrath gewehret, und wann Uns derselbe von jemands solte zugemuthet werden, sie durch zeitige gute Erinnerungen solches von Uns helfen abwenden und dafür streiten, daß die gemeldte Ordinanz und Verfassungen unsers Hofes ohne allen Eindrang oder Abbruch beständig verbleiben, diejenige Diener, so darin begriffen, aber dem Einhalt zuwidern sich nicht genügen lassen, oder sonst etwa Unordnung causiren, mit ernstlicher Strafe angesehen, oder nach Gelegenheit der Fälle abgestellet werden; Gestalt Wir denn hierin gnädig Gehör und Folge gemeldten unsern Cammer-Räthen versprechen, und ihnen vollkommene Macht und Gewalt auftragen, daß sie allen einschleichenden Mängeln und Inconvenientien aufs möglichste jederzeit remediren, und wo es der Sachen Wichtigkeit erfordert, mit unsern Geheimen Räthen darüber communiciren und derselben Gutachten einholen.

Anreichend aber die Inspection und Verwaltung unsrer Aemter, so wol dero Einkommen und Fruchtniessung, ob Wir wol jedes Orts darzu gewisse Officirer bestätiget, welche die Oeconomie und Haushaltung in den Aemtern mit Bestellung der Ackerwerke, Viehzucht, und anderen zu unserm Niesbrauch gehörigen Intraden verwalten und versorgen, auch dafür gebührender massen, antworten sollen und müssen. So will doch unsern Cammer-Räthen obliegen, daß sie in unserm Namen das Directorium darüber führen, alle und jede Amtleute, an was Orten sie seyn, zu fleißiger unnachläßiger Verrichtung ihrer Amts-Gebühr stets ermahnen und antreiben, auch sie alles Ernstes dahin halten, daß sie an den Amts-Intraden, item an Zöllen, Pächten und dergleichen jährlichen Einkommen, nichts abgehen lassen, und da was abgangen, wieder zum Stade bringen, was auch zu verweitern, und zu unserm billigmäßigen Vortheil an den Intraden zu verbessern, in dem nichts unterlassen oder verabsäumen, von den jährlichen Einkommen ohne ihr Vorwissen und ausdrücklichen Befehlich nichts veräussern, besondern an die Oerter, dazu es von ihnen nöthig angesehen und verordnet, befördern, item jährlich zu ordentlicher gewisser

wisser Zeit richtige Rechnung von allem Einkommen, aus den Aemtern, Zöllen, und wohero sonsten was zu heben eingebracht, abgehöret und justificiret, was dabey an Mängeln befunden corrigiret, und darauf durch richtige Rechnungs-Bescheide dem Herkommen nach, künftigem Unrath vorgebauet, auch da wider Verhoffen bey einem oder andern etwa Untreu verspüret, dieselbe nach Gebühr geändert, auch andern zum Abscheu und Exempel ernstlich bestraft werden. Gestalt Wir ihnen auch frey stellen, mit Unserm, sowol unser Geheimen Räthe Vorwissen und Belieben, ungetreue oder ungeschickte Diener abzustellen, und andere an derselben Statt auf geleistete schuldige Pflicht zu substituiren.

Als aber für allen Dingen dahin zu sehen, daß unser Hofstaat angeordneter massen könne unterhalten und continuiret werden: So will gemeldten unsern Cammer-Räthen obliegen, hiezu gewisse ohnfehlbare Intraden zu deputiren, auch dieselbe so weit zu erweitern, daß Wir nicht allein zu unserm selbst eignen unvermeidlichen und nothdürftigen Behuf und vorkommenden täglichen Spesen, imgleichen zu der ordinairen Unterhaltung unsers Hofes, zu Besoldung, Kostgeld und Deputat unserer Officirer, Diener und Gesindes, sondern auch zu vorkommenden extraordinairen Fällen, als da seyn unvermeidliche Ausrichtungen und Wirthschaften, item Legationes, Posten, Kundschaften und dergleichen, ein nothdürftiges Auskommen haben, und wegen Mangelung des Nervi nicht in Disreputation, Gefahr oder Schaden geführet werden mögen.

Damit Wir dessen auch um so viel mehr gesichert, so seynt Wir nicht gemeynet, jemanden, der Uns wegen Schuld-Forderungen, Gratialen oder Beneficien belangen möchte, an die Oerter in unsern Aemtern oder auch an die Zölle oder andere Gefälle zu verweisen, welche zu obgesetztem Behuf von Uns oder unsern Cammer-Räthen destiniret und bewidmet; und da solche Anweisung gleich wider alles Verhoffen durch Importunität der Sollicianten erhalten, und an die Oerter gebracht würde, soll doch denselben ehe und zuvor gedachte unsere Nothwendigkeit, welche zu Erhaltung unsers Fürstl. Auskommens und Status deputiret, davon abgestattet, nichts abgefolget, besondern dahin alles verwiesen werden. Gestalt Wir denn solche unsere Ordinanz zu erster Gelegenheit den Beamten, Zöllnern und allen denjenigen, welche unserntwegen etwas einzuheben, kund machen, und ihnen sich ohnfehlbar darnach zu achten einbinden wollen.

Damit auch ihre Expeditiones desto richtigern Fortgang haben, als soll zu diesem Collegio ein sonderbahrer Secretarius, welcher Uns eydlich verwandt, und mit keinen andern Verrichtungen, als was ihm von den Cammer-Räthen anvertrauet, zu schaffen hat, bestellet, und ihm eingebunden werden, so wenig in Oeconomischen als andern Sachen etwas an Decreten, Mandaten, Anweisungen oder dergleichen auszufertigen, und Uns zur Subscription und Siegelung zuzubringen, was nicht von dem Collegio der Geheimen Räthe oder demselben, der ihres Mittels das Directorium führen wird, decretiret, verordnet und vorhero subscribiret, und da über Verhoffen diesem zuwider ohne Vorwissen und mit Belieben gemeldeten Collegii etwas ausginge und jemand ertheile, soll doch solches alles tanquam sub et obreptitie impetratum für nichtig und unkräftig gehalten, und Wir so wenig als unsere oeconomische Räthe solchen Rescripten oder Verordnungen ihren Effect zu gönnen, verbunden seyn.

Wann sonsten gemeldte unsere Cammer-Räthe in Regierungs- oder andern

geheimen Sachen von Uns oder des Geheimen Raths Präsidenten zu Rathe erfordert, oder auch zu andern Geschäften, als Commißionen, Legationen und dergleichen sie zu gebrauchen vorhabens, alsdann sich auch hierin gewärtig und willig erzeigen, und das alles thun und verrichten was getreuen gehorsamen Räthen und Dienern obliget, ihnen auch neben dieser unser Verfassung ihre Bestallung mit mehrem einbindet.

Hinwieder haben sie dasjenige, was in ihrer Bestallung enthalten, zu genieſſen. Wir sind auch daneben des Fürstl. Anerbietens, sie an ihren Amts-Verrichtungen in keinen Wegen turbiren zu lassen, besondern ihnen dabey sicherlichen Schutz und Schirm zu halten, und da ihnen etwa ungebührlich Gewalt oder Despect solte zugefüget werden, solches mit Fürstlichem Eifer zu ahnden, auch niemand bey Uns, ehe dann unsern Räthen desfals genugsame Satisfaction geschehen, zur Versühnung kommen zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese unsere Oeconomische Verfassung zu gedachter unsrer Räthe Nachricht und Folge in gegenwärtigem Begrif bringen lassen, und denselben mit unserer Subscription und Insiegel authorisiret und beglaubiget. Actum in unserer Landes-Fürstlichen Residenz, Alten Stettin, den 17 September Ao. 1627.

(L. S.) BOGISLAFF.

No. 47.

Instruction und Verordnung,

welchergestalt Ihro Königl. Majestät gnädigst wollen, daß die Administrirung Dero Renten und Revenüen im Herzogthum Pommern zu beobachten, und was bey Dispositien und Austheilung derselben in Acht zu nehmen, wie auch, wer davon Rede und Antwort zu geben hat. Gegeben Kongsöhr, den 20 Februar Anno 1684.

Ob zwar Ihro Königl. Majestät Dero Estats-Commissario in Pommern, Magno Lagerkranz, bereits de dato Kongsöhr, den 21 Februar 1682 eine Instruction gegeben, wornach sich derselbe bey Observirung seines Dienstes, in einem und andern, sonderlich was die Disposition der Mittel angehet, zu reguliren, so sind doch in derselben einige dazu angehörige Angelegenheiten zum Theil gar nicht berühret, zum Theil nicht so vollkommen exprimiret, als es Ihro Königl. Majestät Dienst erfordert. Daher dann geschichet, daß sich ein oder ander in dem, was dem Estats-Commissario eigentlich oblieget, nicht wol zu finden wissen, sondern dafür halten, daß seines Amts nicht sey, in diesem oder jenem ein wachsames Auge zu halten, oder daß sie responsable seyn, und eines und anderes betreiben und befordern müßten, was seine Function in der That touchiret; zu welchem Ende Ihro Königl. Majestät ihm und andern, so dieses angehet, folgende Instruction zur Nachricht ertheilen wollen:

I. Betreffend die Einnahme und Ausgabe Ihro Königl. Majestät Revenüen in vorgemeldetem Herzogthum, sie mögen Namen haben wie sie wollen, fürnemlich die Licenten, Accisen und daraus herfliessende Wallbau-Gelder, Zölle, Schlagschatz von Ihro Königl. Majestät Münz in Stettin, Pächten, Arrhenden und Contributiones, sowol ordinaire als extraordinaire; haben Ihro Königl. Majestät dem Estats-Commissario mittelst angezogener Instruction zwar auferleget, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Vigilance dahin zu sehen, daß dieselben zu rechter Zeit richtig

in Ihro Königl. Majestät dortige Rentereyen mögen geliefert, und nach dem Staat wieder ausgezahlet werden. Weil aber auch ein oder andere Einkünfte gesagter Renterey auf diese oder jene Weise, unterm Prätext von Privilegien und Freyheiten, entzogen, oder auch die Methode, selbst in Einhebung der Renten und Contributionen, verändert, unter dem Schein, als wenn solches zu Ihro Königl. Majestät Interesse und Verbesserung der Revenüen angezielet, und sich das Contrarium erwiese, daß dieselbe dadurch vielmehr Abbruch litten, und nur Privatorum Nutzen gesuchet werde; So legen Ihro Königl. Majestät des Staats-Commissarii Amte Kraft dieses bey, ein genaues und wachsames Auge darauf zu haben; dergestalt: daß, wenn er etwas findet, so Ihro Königl. Majestät Revenüen gehöret, oder daß jemand denenselben, unterm Schein habender Gerechtigkeit und Freyheiten, präjudiciret, er solches dem General-Gouverneur fürzustellen hat. Wäre aber die Sache von der Beschaffenheit, daß derselbe darin nicht definitive sprechen könte, haben sie sich bey Ihro Königl. Majestät oder auch der Cammer und Commerze-Collegio, oder Staats-Contoir, weiteren Befehls und Aßistence halber, anzugeben.

II. Als der Staats-Commissarius bey seiner Anwesenheit allhier unterthänigst fürgestellet hat, welchergestalt Ihro Königl. Majestät Revenüen dadurch Nachtheil zuwächset, daß sowol des Land-Kastens, als der Städte Bediente, einige Ihro Königl. Majestät Mittel einheben, und sodann erstlich entweder an Ihro Königl. Majestät Renterey abliefern, oder auch sonst prätendiren, daß die Aßignationes auf sie gehen mögen, und Ihro Königl. Majestät aus denen von ihm angeführten Umständen zur Genüge abnehmen, daß die Mühe und Beschwerden, welche sowol des Land-Kastens, als der Städte Bediente, mit Einheb- und Auszahlungen der Mittel, so zu Unterhaltung Ihro Königl. Majestät Milice und Vestungen von denen Unterthanen ausgegeben werden, auf sich nehmen, weder zu Ihro Königl. Majestät Vortheil und Besten, noch zum Frommen der Unterthanen gereichet, weil dieselben gleich viel contribuiren müssen, die Einnahme geschehe von Ihro Königl. Majestät oder des Land-Kastens und Städte vedienten, besonders es nur etlichen zum Profit geschiehet, welchen ofterwähnte Land-Kastens- und Stadt-Bediente durch Uebersehung ihrer selbst, sonderlich in den Accisen und Wall-Bau-Geldern verspüren, da doch niemanden gebühret, sich denenselben zu entziehen. Solchemnach wollen und verordnen Ihro Königl. Majestät Kraft dieses, daß alle und jede Ihro angehörige Einkünfte, sie mögen entweder schon bewilliget seyn, oder inskünftige noch bewilliget werden, durch Ihro Königl. Majestät Einnehmer von den Contribuenten colligiret, und directe an die Rentereyen geliefert werden, ohne daß sich die Land-Kastens und der Städte Bediente damit melliren sollen.

Denn ob zwar Ihro Königl. Majestät Land-Ständen den Modum contribuendi eingewilliget haben, so behalten Ihro Königl. Majestät sich dennoch vor, die Revenüen und Contributiones, sowol ordinaire als extraordinaire, nachdem sich Stände darüber verglichen und unter ihnen die Repartition gemache, durch Ihro Königl. Majestät Bediente colligiren und austheilen zu lassen; zu dem Ende denn der General-Gouverneur und der Staats-Commissarius dahin zu sehen haben, daß Ihro Königl. Majestät sowol hinführo in diesem Fall kein Eintrag geschehe, als auch was Stände etwa unter der Hand bereits sich angemasset haben möchten, redreßiret, und auf behörigen Fuß gesetzet werden möge.

III. Demnach Ihro Königl. Majestät auch von allen Strafgefällen, deren sich

sich einer und ander im Lande, seines Verbrechens halber, theilhaftig machet, ein gewisses Antheil gebühret, und Ihro Königliche Majestät vernehmen, daß von Dero Hofgerichte, Consistorio, Land-Gerichte in Rügen, und andern kleinen Gerichten, woselbsten Ihro Königl. Majestät den halben Bruch haben, nicht desfals Rechnung exhibiret worden, wozu die Straf-Gelder angewandt seyn; Also haben Ihro Königl. Majestät hieneben an dem General-Gouverneur und Regierung Befehl ergehen lassen, daß alle Straf-Gelder, so bey der Regierung, Hof- und Burg-Gerichte in Rügen, und andern kleinen Gerichten, woselbst Ihro Königl. Majestät den halben Bruch haben, fallen, unverweigerlich an Dero Rentereyen abgegeben werden, massen selbige zum Bau und Unterhaltung der Schlösser im Lande verordnet sind.

IV. So haben Ihro Königl. Majestät ihnen auch berichten lassen, welchergestalt das Münz-Wesen zu Stettin, in den nächst verflossenen Jahren dahin gediehen, daß, da Ihro Königl. Majestät. vorm Kriege von einem Münz-Meister, welcher das ganze Werk unter Händen gehabt, bloß allein 200 Rthlr. bezahlet worden seyn, Ihro Königl. Majestät anitzo, nachdem das Münz-Wesen durch dero eigene Bediente administriret wird, 17. bis 1800 Rthlr davon geniessen können, und daß die Stadt Stettin auf solche Weise, wenn nemlich so grosse Quantitäten Silber eingeführet worden, fast jederzeit mit ansehnlichen Summen Geldes versehen seyn, ohne daß Ihro Königl. Majestät dahin destinirte Mittel nicht allein anticipando, sondern auch mit ziemlichem Gewinn können eingezogen werden, daß Ihro Königl. Majestät also an guter Handhabung und Unterhaltung des Werks desto mehr gelegen ist, Wesfals Ihro Königl. Majestät General-Gouverneur und Regierung ihnen wegen des Schrot und Korns, nach der allgemeinen Reichs- und Kraiß-Beliebung Fürschrift ertheilen wird, sich zu richten, doch daß sie dem Staats-Commissario, so oft mit der Münze eine Veränderung vorgehet, Communication davon zu geben haben; Massen Ihro Königl. Majestät ihme denn hiedurch das Münz-Wesen anvertrauen, um dasselbe in behörige Obacht zu nehmen, und dahin bedacht zu seyn, wie die Münze nach Möglichkeit mit Silber zu versorgen, damit das Werk nicht ins Stecken gerathe, und Ihro Königl. Majestät anstatt Vortheils, kein Schade, welcher von der Bedienten Lohn, indem das Werk danieder lieget, nothwendig herfliessen muß, zuwachse, auch sonst alle mögliche Menage in Belohnung der Bedienten und Unkosten observiret werden möge. Und soll der Staats-Commissarius den bey der Münze bestellten Inspecteur und Casseur dahin anweisen, daß ihm jener von allem, was bey der Münze vorgehet, ausführliche Nachricht ertheile, dieser aber dasjenige, was der Schlag-Schatz einträget, monatlich in die Renterey liefere, und seine Rechnungen zu rechter Zeit einbringe. Im übrigen werden dem Inspector und Casseur der General-Gouverneur urd Staats-Commissarius weitere Verhaltens-Instructiones fürschreiben.

V. Es ist zwar vor diesem, nach der Regierungs-Form und Canzeley-Ordnung, dem Schloß-Hauptmans-Amte in specie das Oeconomie-Wesen in Pomern, die Aufsicht der Schlösser, und deren dazu gehörigen Jurium, Inventarien und Pertinentien beygeleget gewesen, als aber solches aufgehoben ist, wollen Ihro Königl. Majestät doch nichts destoweniger, daß die Verrichtungen, womit des Schloß-Hauptmans Function verknüpfet gewesen, ihren Fortgang gewinne, massen Ihro Königl. Majestät denn in solchem Absehen gnädigst verordnen, daß, was 1) das

Justitien-

Justitien-Wesen, so den Schlössern anhängig ist, betrift, von dem General-Gouverneur, Regierung und Burg-Richter aufrecht gehalten werde. 2) Die Direction des Oeconomie- und Cammer-Wesens der General-Gouverneur und der Staats-Commissarius, mit allem, was davon dependiret, in acht nehmen. 3) Die Reparation, Verbesserung und Unterhaltung der Schlösser, wozu jährlich im Staat ein Gewisses bestanden wird, soll zwar von dem Schloß-Baumeister und Schloß-Schreiber betrieben, doch aber gedachter Reparation und des Baues halber des General-Gouverneurs Gutachten gebührend vorher gesuchet, und von dem Staats-Commissario mit allem Fleisse und Sorgfalt dahin gesehen werden, daß der Bau, des General-Gouverneurs Ordre gemäß, seinen Fortgang gewinnen, die dazu nöthigen Materialien für den billigsten Preis angeschaffet, die Handwerker und Arbeit aufs genaueste bedungen, auch von dem Schloß-Schreiber, welcher die Reparations-Mittel und Materialien unter Händen hat, richtige Rechnungen, mit allen zugehörigen Documenten und Quitungen, abgeleget werden mögen. 4) So hat auch der Staats-Commissarius den Schloß-Schreiber dahin zu halten, daß er über alle Hausgeraths-Sachen, so annitzo beym Schlosse vorhanden, oder ins künftige angeschaffet werden können, ein richtiges Inventarium verfertige, und nebst dem Schloß-Wachtmeister darüber, als über das Gebäude des Schlosses selbst, fleißige Aufsicht halte. 5) Ueber alle Pertinentien, welche Ihro Königl. Majestät unter dem Schlosse vorbehalten seyn könten, als Häuser, Gärten, Weinberge, Mühlen, Ziegelbrüche, Wiesen und Plätze, muß auch ein richtiges Register formiret, und selbige in gute Obsicht genommen werden, so, daß davon unter einigem Prätext nichts von Abhänden gerathe.

Da auch in vorigen Jahren dem Schlosse einige Häuser, Gärten und Plätze entzogen seyn möchten, als muß von dem Schloß-Schreiber Untersuchung geschehen, unter was Schein, Condition und Bedingung die itzigen Einhaber selbige überkommen und besitzen. Im übrigen haben beyde, der Bau-Meister und Schloß-Schreiber, ihres weiteren Verhaltens halber von dem General-Gouverneur und Staats-Commissario Instruction zu gewarten.

VI. Zur Unterhaltung des Schiffs-Volks, welches Ihro Königl. Majestät Dienste in Pommern erfordern, haben Ihro Königl. Majestät dem Staat auch jährlich eine gewisse Summa einverleiben lassen; Wie aber nicht nöthig zu seyn scheinet, daß, so lange der liebe Friede continuiret, so viel Schiffs-Volk unterhalten werde, als der Staat specificiret, angesehen dasselbe, wenn Krieg einfiele, in den Städten gegen gute Bezahlung leichtlich aufzubringen seyn kann; Also finden Ihro Königl. Majestät für die Sicherheit des Herzogthums zuträglich, den Ueberschuß an Gelde zu Erbauung einiger Fregatten emploiren zu lassen, um damit bey feindlichen Zeiten die Hafen und Einläufe, als den Gellen, und das Neuetief, zu decken, und Correspondenze zwischen dem Reich und Pommern unterhalten zu können, massen dieselbe alsdenn ohne wohlbesegelte und bewerthe Fahrkasten nicht zu mainteniren, desgleichen auch dem Feinde aus bequemen Hafen auf der Teutschen Seite allen möglichen Abbruch zu thun. Und lassen Ihro Königl. Majestät sich demnach nicht allein in Gnaden gefallen, daß der General-Gouverneur, zu Vollziehung dieses Ihro Königl. Majestät gnädigsten Willens, in Erbauung einiger Fregatten von denen Mitteln, so im verwichenen Jahre zu Unterhaltung des Schiffs-Volks in Pommern auf den Staat geführet waren, Anstalt mache, besondern Ihro Königl. Majestät wollen

auch daneben, daß alle Jahre von denen Mitteln, so der Staat für das Schifs-Volk bestehet, eine zu vorerwähntem Behuf dienliche Fregatte erbauet werde: Wie dann der Capitain Jonas Rusch, den Ihro Königl. Majestät seines Wohlverhaltens halber im vorigem Kriege zu solcher Charge bestellet, und folgends das Schifs-Capitains-Tractament auf dem Pommerschen Staat für ihn gut thun lassen, und von welchem im letzt vorgewesenen Kriege wohlbesegelte Fregatten angegeben sind, dergleichen nun wiederum zu thun sich nicht entziehen wird. Weil aber daneben jemand Acht haben muß, daß über die Mittel, so für das Pommersche Schifs-Volk im Staat aufgeführet, Rechnung gehalten, und in allem, was Ihro Königl. Majestät Dienst erfordert, Aßistenze nnd Beförderung geleistet werde; Also wollen Ihro Königl. Majestät dem Staats-Commissario, als welcher mit Ihro Königl. Majestät Gutfinden die Inspection über selbiges Werk im verwichenen Kriege bereits geführet, nun auch die Aufsicht darüber noch ferner, in so weit es vom Pommerschen Staat und dem dortigen General-Gouverneur dependiret, von neuen aufgetragen haben, damit dabey nichts vorgehe, was Ihro Königl. Majestät Diensten und Interesse entgegen laufe, und Ihro Königl. Majestät für die beym Bau der Fregatten aufgehenden Mittel genugsame Satisfaction wiederfahren möge; Sich im übrigen nach den Ordres und Verordnungen richtende, welche Ihro Königl. Majestät, oder der General-Gouverneur zu Ihren Diensten und des Landes Sicherheit in diesem Fall veranlassen werden.

VII Ihro Königl. Majestät haben auch für nöthig befunden, zur Reparation und Bau der Magazin-Häuser in den Vestungen, Stettin und Stralsund, zu distribuiren, wie der Bau am füglichsten anzustellen. 1) Gebühret dem Staats-Commissario, dahin zu sehen, daß die Mittel nach des General-Gouverneurs Repartition erfolgen, auf daß die Arbeit bey bequemer Jahres-Zeit vorgenommen und fortgesetzet werden könne. 2) Nachdemmalen denen Commendanten der Vestungen deren Conservation in Obacht zu nehmen oblieget, und die Aufbauung der Magazin-Häuser darunter mit begriffen, so sollen dieselben auch, nebst den Rentmeistern, dahin sehen, daß die dazu angeordneten Mittel nützlich emploiret, und die nöthigen Materialien und Arbeit, als deren Bezahlung sie selbst aßigniren, aufs genaueste bedungen und angeschaffet werden mögen; so daß 3) die Rentmeister von solchem Gelde nichts ausgeben, es sey dann von den Commendanten aßigniret, und von den Handwerkern, welche das Geld entgegen nehmen, quitiret. 4) Werden von den Rentmeistern, sowol über die Materialien, als das Geld, richtige Rechnungen erfordert; Welchen auch 5) nebst den Commendanten die Verantwortung oblieget, ob die Mittel auch wohl und nützlich emploiret sind, so daß dem Staats-Commissario in diesem Fall weiter nichts gebühret, als die Mittel anzuweisen, und bey Ablauf des Jahres die Rechnung nebst den dazu gehörigen Documenten einzufordern, und durch den Camerier nachsehen zu lassen, ob die Ausgaben dieser Verordnung gemäß observiret worden, da dann dieselbe, wenn sich solches ausweiset, nebst andern Gouvernements-Rechnungen zu Buche zu führen.

VIII. Zu den Fortificationen, sowol was die neuen Werke, als die Reparation und Unterhaltung der alten betrift, werden auch jährlich gewisse Summen im Staat aufgeführet. Dabey hat der Staats-Commissarius weiter nichts zu verrichten und zu verantworten, als Sorge zu tragen, daß den Fortifications-Cassenren die Summa richtig ausgezahlet werde, sich nicht bekümmernde, wie die Mittel

Mittel emploiret werden, sondern ein solches muß auf der Commendanten und der Fortifications-Bedienten Verantwortung ankommen; welche letztere bey Ihro Königl. Majestät Fortifications-Contoir in Stockhalm Rechnung dafür abzulegen haben; Doch sollen die Fortifications-Casseurs gehalten seyn, dem Staats-Commissario monatlich einen Extract aus den Fortifications-Casse-Rechnungen einzuliefern, um allein daraus zu sehen, was von denen Mitteln, welche in dem vorhergehen Monat ausgezahlet, in Vorrath geblieben, und also wissen zu können, was auf den folgenden Monat erfordert wird.

IX. Nachdem Ihro Königl. Majestät auch zu Einrichtung der Ziegeleyen in Pommern eine absonderliche Summa im Staat aufführen lassen, und Dero gnädigster Wille und Intention dahin gehet, daß davon nach der Hand die zu den Fortificationen in Stettin und Stralsund, als znm Behuf des Schlosses in Stettin, und andern Ihro Königl. Majestät Diensten nöthige Ziegel anzuschaffen; so wird der General-Gouverneur dem Staats-Commissario sein Gutfinden eröfnen, ob die Ziegeleyen aus solchen Mitteln entweder zu erbauen, zu kaufen, oder zu arrhendiren. Wenn nun solches seine Richtigkeit bekommen, sollen die Ziegeleyen unter die Pertinentien des Herzogthums gehören, und die Einkünfte davon dem dortigen Staat berechnet werden, dahero von dem General-Gouverneur und Staats-Commissario die Versehung zu thun, daß der Schloß-Schreiber, oder sonst jemand, der dazu geschickt ist, sowol über die dazu zu emploirenden Mittel, als wohin die Ziegel verwandt werden, Rechnung halte, welche nach geschehener Revidirung unter andern Gouvernements-Rechnungen von dem Cammerirer zu Buche zu führen, damit also die Fortificationes die Nothdurft an Ziegeln zwar aus den Ziegeleyen bekommen, der Preis aber, und was dieselben an Gelde zu stehen kommen, von der im Staat zu den Fortificationen angeschlagenen Summa dagegen wieder verkürzet werden solle; welches auch zu beobachten, wenn etwas an Ziegeln zum Schloß und der Magazin-Häuser Reparation employret werden müßte.

X. Zu der Artillerie-Reparation werden auch jährlich gewisse Mittel im Staat gut gethan, wobey dann folgendes in Acht zu nehmen, 1) hat der General-Gouverneur zu verordnen, wie die aufgeführte Summa für die Vestungen am beßten einzutheilen, und wann derselbe seine Meynung darüber eröffnet, hat der Staats-Commissarius dahin zu sehen, daß jede Vestung die ihr von dem General-Gouverneur zuerkannte Summa geniessen möge; wie denn die Rentmeister auf seine Aßignationes die Artillerie-Reparations-Mittel aus den Rentereyen abfolgen zu lassen, doch aber nicht ohne Anweisung und Vorwissen der Commendanten, weil die Commendanten für die Disposition sothaner Mittel gehalten seyn müssen, und geschiehet selbige folgendergestalt; 2) der Artillerie-Capitain verfertiget eine unterschriebene Specification auf dasjenige, was nach der Hand zum Behuf der Artillerie vonnöthen ist. 4) Nachdem die Commendanten die Specification durchgesehen, und dieselbe zu Ihro Königl. Majestät Diensten unumgänglich befunden, auch daß die Percelen genau bedungen, geben sie den Zeugwärtern Aßignationes auf die Rentmeister, um allda das Geld gegen ihre Quitungen zu empfangen; in welchen Assignationen zu specificiren, wohin solche Gelder verwandt werden, damit nachmals aus denselben bey der Rentmeister Rechnungen zu ersehen sey, wozu sie die Gelder ausgezahlet; unter den von den Capitains eingegebenen Specificationen aber assigniren die Commendanten auf die Zeugwärter, daß sie die aus den Rentereyen zu

empfangenden Gelder nach Einhalt der Specificationen wieder auszahlen sollen, wie denn die Zeugwärter inskünftige nicht allein über die Artillerie-Sorten, Materialien und Handwerkszeuge, besondern auch über die Gelder, so ihnen von den Rentmeistern bezahlet worden, Rechnung zu halten schuldig sind, als in welchen sie dieselben in Empfang abführen, alsdenn fodert der Artillerie-Buchhalter beyde Rechnungen, sowol über die Materialien als Gelder, mit allen zugehörenden Aßignationen und Quitungen von ihnen ab, und siehet nach, ob die Materialien und Handwerkszeuge für die Gelder gebührend aufgenommen, nach Vollenziehung dessen beyde Rechnungen an Ihro Königl. Majestät Kriegs-Collegium nach Stockholm zu senden sind.

XI. Zu den Salpeter-Siedereyen in Pommern ist auch eine gewisse Summa im Staat angeschlagen, wesfalls der General-Gouverneur eine getreue und fleißige Person bestellen wird, welche die dazu angeordneten Mittel aus den Renteреyen empfange, darüber Rechnung führe, und auf das Werk fleißige Aufsicht habe, damit die Salpeter-Sieder für ihren Lohn ein Genüge leisten, als auch der Salpeter an die Zeughäuser richtig abgeliefert werde. Nachmals verfertiget er die Rechnungen, sowol über die ausgegebenen Gelder, als den Salpeter, so bey den Siedereyen gefallen, welche Rechnungen der dortige Artillerie-Buchhalter von ihm entgegen nimmt und nachsiehet, ob sich dieselben, sowol wegen des Geldes als des Salpeters, richtig befinden, desgleichen, ob die Zeugwärter den ihnen zugefertigten Salpeter gebührend aufnehmen und berechnen. Wann solches wohl befunden, müssen die Rechnungen gleichfalls an das Kriegs-Collegium nach Stockholm eingesandt werden.

XII. In dem Pommerschen Staat ist auch eine absonderliche Summa zu den extraordinairen Expensen angeordnet, als welche jährlich zu einigen unumgänglichen Ausgaben in Ihro Königl. Majestät Diensten angewandt werden. Wann aber nicht allzuwol specificiret werden mag, welchergestalt und wozu diese Summa eigentlich anzulegen, so geben Ihro Königl. Majestät solches des General-Gouverneurs und des Staats-Commissarii Dexterität anheim, daß es damit an allen Stücken richtig zugehen möge. Um aber einiges Reglement dabey zu haben, verordnen Ihro Königl. Majestät, 1) daß, was bey der Regierungs-Kanzeley an Expensen erfordert wird, solches nach des General-Gouverneurs bereits gemachter Anstalt, von einem der Kanzeley-Bedienten in gewissen Summen entgegen genommen werde, derselbe auf der Regierung Aßignation auszahle, und nachmals an den Staats-Commissarium Rechnung darüber ablege. Was die Hofgerichts-Kanzeley vonnöthen hat, wird also ausgezahlet, wie das Collegium es nach der Hand mittelst eines schriftlichen Aufsatzes begehret. 3) Was zu des Staats-Commissarii, Kammerirer, Rent- Accise- und Zoll-Bedienten Verrichtungen gehöret, als Porto für die Briefe, welche sie in Ihro Königl. Majestät Diensten schreiben und verwechseln, Papier, Dinte, Lack, Buchbinder-Lohn, Hausmiethe und Reparation der Licent- und Zoll-Häuser, Holz, Licht, und was sonsten requiriret wird, solches kann auch von den extraordinairen Expensen participiren; doch so, wie der General-Gouverneur und der Staats-Commissarius weiß, daß es eines jeden Arbeit und Verrichtung nothwendig erfordert, und daß nicht ein jeder, wenn er gleich Mittel unter Händen hat, nach seinem eigenen Belieben schalte und walte. 4) Wann jemand in Ihro Königl. Majestät Diensten verschicket wird, hat man sich zwar wegen der

Reise-

Reise- und Zehrungs-Kosten nach dem von Ihro Königl. Majestät bereits ausgegebenen Reglement zu richten; Weil Ihro Königl. Majestät aber vermerken, daß, wann die Landtäge an andern Orten, als wo die Regierung ihren ordinairen Aufenthalt haben soll, angestellet werden, ein Ansehnliches an Reise- und Zehrungskosten darauf gehet; So finden Ihro Königl. Majestät nöthig, die Landtäge hinführo an dem Orte halten zu lassen, wo der General-Gouverneur und die Regierung residiret, um also die Unkosten, welche sonsten anzuwenden, besparen zu können. Wann aber sonsten jemand aus der Regierung, Ihro Königl. Majestät Diensten halber, ins Land zu reisen gemüßiget wird, sollen die desfalls behufige Reise- und Zehrungskosten zwar ausgezahlet, doch von der Regierung ein schriftlicher Aufsatz gegeben werden, aus was Nothwendigkeit solche Reise vorgenommen; welches auch geschehen muß, wenn die Commendanten zu Ihro Königl. Majestät Diensten entweder selbst verreisen, oder andere verschicken. Gleichergestalt, wann der Staats-Commissarius auf die Munsterung reiset, oder jemand, Ihro Königl. Majestät Angelegenheiten halber, abordnet, soll die Aßignation auf das Reisegeld so deutlich und umständlich eingerichtet werden, daß man aus derselben abnehmen könne, wozu die Reise vonnöthen gewesen. Wann aber der General-Gouverneur im Lande zugegen ist, hat keiner an Reise- und Zehrungs-Gelde etwas zu gewarten, es sey denn, daß er von demselben expresse zur Reise beordert wäre. Wie dann auch, ausser des General-Gouverneurs Ordre, zu den extraordinairen Commißionen nichts gefolget wird, wo nicht die Sache von so pressanter Beschaffenheit, daß man darüber vorhero keine Ordre einziehen könnte, auf welchen Fall dann die Reisegelder auszuzahlen, doch daß derjenige, welcher dieselben genossen, hernachmals des General-Gouverneurs Consens darüber einschaffe.

XIII. Als nun aus vorhergehendem erhellet, welchergestalt Ihro Königliche Majestät Revenüen in Pommern zu handhaben, zu administriren und zu disponiren, und worin dieser und jener responsable seyn solle, so daß daraus genugsam abzunehmen, was eines jeden Gebühr erfordert, wodurch denn auch zugleich allen Streitigkeiten, unnöthigen Klagen und Queruliren vorgebauet, so insgemein über denjenigen, welcher die Mittel handthieret, zu entstehen pfleget, indem mancher dasjenige, was ihm verordnet, seiner Meynung nach, nicht zu rechter Zeit bekommt, welches aber daher rühret, weil die im Staat angeschlagenen Mittel unmöglich in solchen Summen ausfallen können, daß alles monatlich oder vor Ausgang des Jahres könnte bezahlet werden, sondern man die Ausgaben nach der Einnahme reguliren muß; Solchemnach sollen 1) denen Unter-Officirern, vom Fähndrich exclusive an zu rechnen, samt denen Gemeinen, wie auch den geringen Stabs-Personen, monatlich ihr Tractement, wie auch die Reeruten-Gelder, bezahlet werden. 2) Folgen die Fortifications-Mittel, als welche bey bequemer Sommerzeit, und da es das Wetter zulässet, müssen fortgesetzet werden. 3) Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Schloß- Artillerie- und Magazin-Häuser-Reparations-Mitteln. 4) Ist auch nicht minder vonnöthen, daß, was zum Bau der Fregatten, Ziegeley und Salpeter-Siederey aufgeführet ist, zu rechter Zeit, da die Saison des Jahrs solche Arbeit am beßten verstattet, ausgezahlet werde, bevorab da selbige Dinge des Landes und der Vestungen Defension touchiren. 5) Die Bekleidungs-Gelder haben die Officirer nicht monatlich zu prätendiren, weil sie nicht unter dem monatlichen Tractament bestehen, und keine Bekleidung monatlich oder quartaliter geschiehet, sondern,

dern, wie ein jedes Bataillon oder Regiment dieselben vonöthen hat; dahero diejenigen, welche ihre Leute von des verwichenen Jahres Bekleidungs-Geldern vor Ausgang des Jahres bekleidet haben, dieselben bey Verflieſſung dieses Jahres wiederum zu gewarten haben. Diejenigen aber, deren Leute ihre Kleider von den verwichenen Jahrs Bekleidungs-Geldern in diesem Jahre erstlich empfangen, müssen sich, bis zum Eintritt des nachfolgenden Jahres Anordnungen einkommen, gedulden; daß also jedesmal zwischen Auszahlung der Bekleidungs-Gelder ein Jahr verläuft. 6) Wann alles vorhergehende wohl beobachtet, folget der Officirer Bezahlung, sowol von der Artillerie als Infanterie, welche, sofern es die vorhergehenden Ausgaben zulassen, und die Mittel an der Hand sind, quartaliter geschehen soll. 7) Die Civil-Bediente geniessen das Ihrige, wenn vorhergehende Ausgaben erst ihre Richtigkeit bekommen, gleichfalls quartaliter; sich darnach richtende, daß, wenn gleich vor Ausgang des Jahres nicht alle 4 Quartale könnten bezahlet werden, sie doch den Rest kurz nach Ablauf des Jahres zu gewarten haben.

XIV. Ob zwar Ihro Königlichen Majestät Kammer-Collegium und Staats-Comtoir denenselben, welche mit Einnahme und mit Auszahlung Ihro Königl. Majestät Renten und Revenüen zu thun haben, vorgeschrieben, welchergestalt sie monatliche Verschläge und Rechnungen errichten, und zu was Zeit sie dieselben am behörigen Orte einsenden sollen; So vernehmen Ihro Königliche Majestät dennoch, daß sich einige solcher Bedienten in Pommern, ihrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß, diese Verordnung nicht zur Folge und behöriger Nachricht stellen, sondern über den vorgesetzten Termin damit verzögern; wesfalls dann Ihro Königliche Majestät, weil solches die bey Rechnungs-Sachen intendirte richtige Methode verhindert, und dem schuldigen Gehorsam der ihnen vorgeschriebenen Ordre entgegen läuft, hiedurch ein Reglement wollen gesetzet, zu welcher Zeit vorangezogene Bediente, ein jeder für sich, mit seinen monatlichen Verschlägen und Rechnungen einkommen sollen, und zugleich die Strafe determiniret haben, womit diejenigen, so sich darunter nachläßig erfinden lassen, anzusehen, wie solches im folgenden mehrer Länge nach angeführet.

1) Die Licent-Einnehmer, welche eine reine Einnahme haben, sollen die eingehobenen Mittel alle 8 Tage an die Rentereyen abliefern, und nach Verlauf eines jeden Monats mit ihren monatlichen Verschlägen bey dem Staats-Commissario in Pommern einkommen: diejenigen, welche nemlich an dem Orte, wo er sein Comtoir hält, entweder zugegen oder nicht weit davon entlegen, den 3ten oder 4ten Tag, die aber, so in den entlegensten Städten sitzen, den 6ten oder 8ten Tag nach Verflieſſung des Monats. Was aber der Licent-Einnehmer Jahres-Rechnungen anbelanget, sollen sie dem Staats-Commissario, welchem auch die Ober-Inspection über die Licenten in Pommern unter andern Verrichtungen beygeleget ist, dieselben medio Februarii, nach Ablauf des Jahres, einschicken. Im Fall sie aber diesen vorgesetzten Termin, sowol mit Ablieferung des Geldes, als Einsendung ihrer monatlichen Verschläge und Jahres-Rechnungen verabsäumeten, sollen dieselben das erste mal von ihrem Lohn eines Monats Portion, das andere mal eines halbes Jahres Lohns, und das dritte mal gar ihrer Dienste verlustig seyn.

2) Die Accis-Einnehmer und Zöllner bey den kleinen Land- und Wasser-Zöllen sollen alsobald nach Verflieſſung eines jeden Monats die eingehobenen Mittel an die Rentereyen, worunter sie sortiren, einschicken, und bey dem Inspector über die Accise und Zölle, mit ihren monatlichen Verschlägen, diejenigen nemlich, welche an dem

dem Orte, wo er sich aufhält, entweder zugegen oder nicht weit davon gelegen, den 3ten oder 4ten Tag nach Verlauf eines jeden Monats einkommen. Mit ihren Rechnungen, es sey, daß sie dieselben alle halbe, oder allererst nach Verlauf eines ganzes Jahres schliessen, sollen sie 3 a 4 Wochen nach Verlauf des halben oder ganzen Jahres bey dem Inspector einkommen, dafern sie sich aber hierunter säumig erfinden liessen, entweder mit Ablieferung des Geldes, oder Einsendung ihrer monatlichen Verschläge und Jahres-Rechnungen, das erste mal von ihrer Gage eines Monats Portion, das andere mal eines halben Jahres Lohns, und das dritte mal ihrer Dienste verlustig seyn.

3) Der Inspector über die Accisen und Zölle soll, nachdem er beyder, der Collectoren und Zöllner, monatliche Verschläge erhalten, über die ganze Einnahme und Ausgabe der Accisen und Zölle einen specialen Verschlag formiren, dergestalt, daß man daraus sehen könne, was von einem jeden Ort eingekommen, und an die Rentereyen wieder ausgezahlet ist, und denselben binnen 10 oder 12 Tagen nach Verlauf eines jeden Monats dem Staats-Commissario einschicken. Die Accis- und Zoll-Rechnungen aber, welche von dem Inspector entweder alle halbe, oder nach Verfliessung des ganzen Jahres zu schliessen, müssen 6 a 8 Wochen nach Ablauf solcher Zeit an den Staats-Commissarium geliefert werden, bey Vermeidung der Strafe, welche bey den Licent- und Accis-Einnehmern aufgeführet, es wäre denn, daß die Schuld von den Collectoren und Zöllnern herrührete, auf welchem Fall sie die angedeutete Strafe zu gewarten haben.

4) Von den Rentmeistern in Stettin und Stralsund, welche alle Einkünfte und Revenüen in dem Herzogthum von den Einnehmern empfangen, und auf des Staats-Commissarii Aßignationen wieder auszahlen, wird erfordert, daß sie ihre Rechnungen mit allen zugehörigen Aßignationen und Quitungen, 14 Tage nach Verlauf eines jeden Monats an das Pommersche Staats-Comtoir einschicken, welches sie so viel leichter prästiren können, weil ihre Einnahme in baarem Gelde bestehet, in Ansehung dessen sie auch gehalten seyn sollen, die auf sie ausgegebene Aßignationes ohne Aufenthalt zu bezahlen. Sollten sie sich aber hierunter nachläßig erweisen, entweder mit Einlieferung der Rechnungen oder prompter Bezahlung der Aßignationen, machen sie sich der Strafe theilhaftig, welche denen vorhergehenden angekündiget ist.

5) Der Inspector und Caßirer bey der Münze, Schloß-Schreiber und Proviant-Meister sollen mit ihren monatlichen Verschlägen den 3ten Tag nach Verfliessung eines jeden Monats, und mit ihren Rechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres bey dem Staats-Commissario einzukommen gehalten seyn, unter gleicher Verwarnung, wie vorhergehend zu ersehen.

6) Der Cämmerirer, welcher die Rechnungen entgegen nimmt, und daraus jährlich ein Hauptbuch formiret, soll damit aufs höchste Johannis nach Ablauf eines jeden Jahres fertig seyn, so daß das Buch nüt allen zubehörigen Documenten im Julio mit den aus Pommern abgehenden Schiffen an Ihro Königl. Majestät Cammer-Collegium könne übergesandt werden, und soll dem Cämmerirer nicht länger verstattet seyn, das Buch, wie bishero geschehen, allererst im späten Herbst abzuschicken, als wodurch die Rechnungen nicht allein lange ausbleiben, besondern auch wegen des zu selbiger Zeit gewöhnlichen Sturms und Ungewitters zu Ihro Königl. Majestät größtem Nachtheil Gefahr laufen könnten. Die Versäumniß

dieses

dieses Termins hat der Camerirer eben auf solche Art zu büssen, wie hiebevor angeführet. Gleichwie nun Ihro Königl. Majestät diese Verordnung zu dem Ende ergehen lassen, damit ein jeder, welchen sie angehet, seiner Pflicht und Schuldigkeit bey seinen Amts-Verrichtungen mit desto mehrer Geflissenheit und Ernst geleben möge: Also ist auch Dero gnädigster Wille, daß der General-Gouverneur und der Staats-Commissarius ernstlich darauf halten; wozu dieser so viel mehr Ursache hat, als ihm nicht allein oblieget, daß ein jeder, welcher Mittel unter Händen hat, getreulich damit umgehen, und dafür zu rechter Zeit Rechnung ablegen möge, besondern auch, weil er in Verfertigung seiner Quartal-Rechnungen verhindert wird, wenn die Rechnungen über Gebühr ausbleiben, weßfalls er sich denn mit desto grösserem Ernst soll angelegen halten, die Rechnungen, welche der Cammerirer zu Formirung des Buchs vonnöthen hat, einzutreiben, auch den Camerirer selbst zu erinnern, daß er das Buch gegen den präfigirten Termin befördere, oder der angedeuteten Ahndung gewärtig sey.

XV. Wann einige Bediente in Pommern, die Mittel und Rechnungen unter Händen haben, entweder durch Tod oder andere Zufälle abgehen, bevorab der Camerirer, Accis-Inspector, Rentmeister, und die Licent-Einnehmer, wird der Herr General-Gouverneur und der Staats-Commissarius bedacht seyn, die Vacanzen von geschickten Personen Interims-Weise verwalten zu lassen, da dann Ihro Königlichen Majestät und Dero Cammer-Collegio immittelst unterthäniger und gebührender Rapport davon zu thun, und so beym Gouvernement tüchtige Subjecta verhanden, die denen Diensten und Verrichtungen genugsam gewachsen, solche zur Bekleidung derselben unterthänig zu recommendiren und anzutragen; worauf Ihro Königliche Majestät, wenn Sie an sothanen Personen genugsame Capacität befinden, alsdenn gnädige Reflexion nehmen, und die Vollmachten unter ihrer eigenen Hand, die nöthige Instructiones aber durch Dero Cammer-Collegium werden ausfertigen lassen. Wegen der geringen Bedienten aber, als Proviant-Meister, Accis-Einnehmer, Zöllner und Visitirer bey den Licenten, Accise und Zöllen, sind Ihro Königliche Majestät allergnädigst zufrieden, daß der General-Gouverneur und der Staats-Commissarius dazu von selbst solche Personen erwählen, welche denselben Bestallungen ein Genüge leisten können, und daß Ihro Königl. Majestät von ihnen wegen der unter Händen habenden Mitteln keine Untreu zu besorgen haben.

XVI. Aus diesem allen, was vorhergehend mentioniret, ist zu ersehen, worinn eines und des andern Pflicht und Schuldigkeit, vornemlich aber des Staats-Commissarii Function und Verrichtungen bestehen. Wenn er denn solchergestalt ziemlicher massen mit Arbeit beladen, und dazu einer guten Handreichung wird vonnöthen haben, gleichwohl aber Ihro Königl. Majestät ihm keine Leute mehr bestehen können, als den Cammer-Schreiber und Copiisten, welche bishero im Staat für ihn gut gethan sind; So haben Ihro Königl. Majestät dieses Expediens allergnädigst beliebet, daß, weil für den Cammerirer im Staat auch ein Cammer-Schreiber und Copiist aufgeführet, dessen Obliegenheiten aber, was die Vielheit und Weitläuftigkeit betrift, mit des Staats-Commissarii Verrichtungen gar nicht überkommen, indem der Camerirer nur allein die monatlichen Ausrechnungen für die Guarnisons formiret, und das Gouvernements-Buch verfertiget, der Staats-Commissarius aber nebst dem General-Gouverneur die Aufsicht der Oeconomie und Direction des Cammer-Wesens führet, woraus nebst anderer Arbeit viel Correspon-

denz,

denz, sowol in- als ausserhalb Landes entstehet, auch wegen der Ober-Inspection über die Licenten und der Munsterung, des Jahres zu unterschiedenen malen ins Land verreisen muß, er nicht allein des Camerirers Cammer-Schreiber und Copiisten in allen Dingen, so Ihro Königl. Majestät Dienste betreffen, mit zu gebrauchen habe, besondern ihm auch der Camerirer für seine eigene Person Hülfe und Assistenz leiste, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, auch sonsten in Rechnungen nichts vornehme, sonderlich was die Formirung der Gouvernements-Bücher betrift, es sey denn, daß er dem Staats-Commissario vorhero alle nöthige Communication davon gegeben, damit sie in ihrer Arbeit überein kommen, und keiner dem andern, in Dingen, so Ihro Königl. Majestät Dienste concerniren, contracarriren, sondern bey dem dortigen Rechnungs-Wesen ein gleichförmiger Styl observiret werden möge. Welches dann Ihro Königl. Majestät dem Camerirer mit desto grösserem Ernst wollen auferleget haben, als Dero unterthänigsten Diensten daran gelegen. Datum Königsöhr, den 20 Februar Ao. 1684.

CAROLUS. (L. S.)

No. 48.

Ihro Königliche Majestät gnädige Verordnung,

welchergestalt die Processe in den Gerichts-Sachen bey der Königl. Kammer und Commercien-Collegium, wie auch bey den grossen See-Zolls, kleinen Zolls oder Accis-Gerichten, gehalten und geführet werden sollen; wie nicht weniger alle andere zweifelhafte Sachen in Abthuung der Observationen, welche daselbst aufgenommen, untersuchet und geurtheilet werden sollen. Gegeben Stockholm, den 29 Nov. Ao. 1689.

Gleichwie alle Sachen, welche im Königl. Kammer-Collegio gerichtlich abzuthun, von solcher Beschaffenheit sind, daß theils unter den Kammer-Gerichten eigentlich gehören, als nemlich, die von der Kammer-Revision schriftlich abgefasseten Observationes, oder auch, was von dem Kammer-Fiscal und andern gebührend angegeben wird, theils auch von solcher Beschaffenheit, daß sie von den grossen See-Zolls und Accis-Gerichten durch ordentliche Appellation dahin kommen, welche nachgehends vom Kammer- und Commercien-Collegio geschlichtet und abgethan werden:

Also haben Ihro Königl. Majestät zu eines jeden Nachricht, sowol für die, so da urtheilen sollen, als auch für die Parten, so das Recht suchen, nachgesetzte Punkte aufsetzen lassen; Nemlich:

I. Gleich wie im Eingange nur in gemein erwehnet, welche Sachen im Königl. Kammer-Collegio gerichtlich abzuthun seynd, also wird zu mehrer Nachricht hier unten etwas deutlicher und specialiter eingeführet, sowol das, worüber das Kammer-Gericht allein, als worüber die Kammer- und Commercien-Collegia zusammen zu urtheilen haben werden, und bestehen solche, wie folget: Nemlich, fürs Erste gehören unterm Kammer-Gerichte 1) alle Revisions-Observationes, so ohne Judicial-Action nicht abgethan werden können.

2) Alle die Sachen, so der Kammer-Fiscal angiebet, sie mögen aus den alten Rechnungen, welche die Revision schon längst revidiret, oder aus solchen Bü-

chern und Handlungen, worüber die Revision vorhin noch keine Observationes formiret, hervor gesuchet seyn.

3) Alle Defraudirung der Königl. Revenüen und anderer Einkünfte, samt dazu behörigen Gerechtigkeiten.

4) Da einiger Stand, Stadt oder Societät sollten erfunden werden, welche ihren empfangenen Privilegiis ein Genüge nicht sollten gethan haben, worunter Ihro Königl. Majestät Einkünfte und Gerechtigkeiten versiren.

5) Alles, was Ihro Königliche Majestät in specie nöthig befinden, durchs Kammer-Gericht abzuthun, es sey durch den Fiscal oder sonsten.

6) Alle Criminal-Actionen wider die, welche in ihren Aemtern der Königl. Majestät Renten und Einkünfte betreffend, oder sonsten wegen einiger Defraudirung criminaliter angeklaget zu werden verschuldet haben.

7) Aller Unglimpf, so dem Collegio des Kammer-Gerichts insgemein, oder jemandem von dessen Gliedmassen insonderheit, in ihren Aemtern zugefüget würde, und was sonsten mehr, so von solcher Beschaffenheit ist, daß es aus Ihrer Königl. Majestät Renten und Intraden, samt derer Administration, herrühre.

Fürs Andere gehören unter den Kammer- und Commercien-Collegien,

1) Alle Sachen, so vom grossen See-Zoll, kleinen Zoll oder Accis-Gerichten durch Appellation dahin kommen.

2) Alle andere Streitigkeiten, so nach der Handlungs-Ordonnanz, Seglations- Amts- und Accis-Ordnungen, samt andern Verordnungen, so mehr den Handel, Manufacturen und Zoll-Intraden angehen, abgethan werden.

II. Wann in obenwähnten Sachen, entweder von dem Fiscal, oder jemandem von den Parten, um Citation Ansuchung geschiehet, so lassen Ihro Königliche Majestät Dero Kammer-Collegio die Macht, den Angegebenen peremptorie zu citiren, und einen gewissen Terminum zu setzen, nach dem der Ort, wo er wohnet oder sich aufhält, abgelegen, damit er sich gegen solche Zeit unfehlbar einfinden könne, und muß sich niemand gelüsten lassen, der nicht erhebliche und in den allgemeinen Rechten zuläßige Ursachen hat, solchen Termin zu versitzen; Sollte aber jemand, ohne erhebliche Ursachen, aus Verdruß und Nachläßigkeit, entweder selbsten, oder durch einen Gevollmächtigten, (wo diese Sache, einen Gevollmächtigten zu gebrauchen, zulassen will,) in Termino sich nicht einfinden, so soll nichts desto weniger des Actoris Klage oder Rationes, nachdem die Citation zu dreyen malen gewöhnlich angeschlagen worden, angenommen, und darüber in Contumaciam geurtheilet werden, und noch dazu der Aussenbleibende für jeden Anschlag, den er versessen, mit 30 Thalern Silbermünze Strafe beleget werden.

III. Der Actuarius soll auch einen Tag vor dem Comparitions-Termin durch einen öffentlichen Anschlag an der Thüre in der Kammer-Revision den Parten kund thun, daß sie des folgenden Tages um eine gewisse Stunde, als ordinair um 11 Uhr Vormittag, präcise erscheinen sollen. Und da empfängt alsdenn der Beklagte des Actoris Libell, welches in duplo eingeliefert werden soll, und bleibet das eine in dem Kammer-Gericht, und das andere wird dem Beklagten ausgeantwortet, da denn das Gericht dem Beklagten einen gewissen Termin setzet, welcher ordinair 8 Tage seyn soll; jedoch kann es, nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Sachen und des Beklagten Vorbringens und Rationen, auf des Kammer-Gerichts Gutfinden, selben Termin längern oder verkürzen; und soll niemand befugt seyn, ohne

erhebliche

erhebliche Ursachen auszubleiben, und länger zu verziehen. Zu welchem Ende der Kammer-Revisions-Director, mit einem Assessore, Notario und Actuario, zwischen 11 und 12 Uhr allezeit an selbigem Tage zugegen seyn sollen, und wenn jemand von den Parten diesen Termin versäumet, soll er für jedesmal 30 Thaler Silbermünze bezahlen, so er aber erscheinet, und sich dazu nicht geschicket, auch keine erhebliche Ursachen vorzuwenden hat, soll er 15 Thaler Silbermünze Strafe erlegen.

IV. Auf die Observationes, so von der Revision über eines oder des andern Rechnungen können gemachet werden, sollen selbige nur einmal schriftlich beantwortet, u. nachgehends mündliches Verhör, wenn der Parte zugegen, u. es begehret wird, gehalten werden; in den übrigen Gerichts-Sachen aber, da es die Nothwendigkeit erfordert, mögen die Parten ohne die Libellirung und Excipirung noch repliciren und dupliciren: doch sollen sowol Kläger als Beklagte schuldig seyn, in den Libellen und Exceptionen deutlich und genau einzuführen, was zu Erleuchtung der Sachen dienlich, auch anbey fügen alle Documenta und Beweisthümer, womit sie beiderseits ihre Klage und Antwort gedenken zu bestärken, und nicht bey den Repliquen und Dupliquen. Danächst soll keiner sich unterstehen, sofern die Sache nicht von grösserer Weitläuftigkeit und Werth wäre, sein Libell, Exception, Replique oder Duplique, mehr als auf einen Bogen ordinair Papier und Styl zu schreiben. Thut jemand dawider, und es wird nachgehends bey Abhörung der Parten befunden, daß solche Weitläuftigkeit unnöthig gewesen, und man solcher überhoben seyn können, soll derselbe mit 20 Thalern Silbermünze Strafe beleget werden, sonst aber können die Parten wol, wenn sie es begehren, oder das Kammer-Gericht es nöthig befindet, zu weiterer Erleuchtung und Unterrichtung in der Sache, ein oder andermal zur mündlichen Conferenz einkommen, ehe in der Sache Urthel gesprochen wird.

V. Sollte auch jemand in solchem Fall so hart angeklaget werden, daß das Kammergericht nöthig befindet, der Person bis Austrag der Sachen sich versichern zu lassen, (wozu doch grosse und fast halb verbindliche Indicia seyn sollen,) und derselbe keine sichere Personal-Caventen stellen kann, so muß derselbe in seinem Arrest im Gefängnisse seine Sache ausführen; in Criminal-Sachen aber wird kein Cavent oder Bürge zugelassen.

VI. Es sollen die Parten sich genau in Acht nehmen, daß sie in ihren Schriften, oder bey mündlichen Conferenzen, vor das Königl. Kammer-Gericht allezeit Höflichkeit brauchen, und bey der Sache bleiben, und gar nicht mit ungeziemenden Worten und Expreßionen ausfahren, wodurch nicht allein der Richter despectiret, sondern auch sie sich unter einander ohne Wahrheitsgründe und Umstände an ihrem ehrlichem Namen und gutem Leumuth verunglimpfen; wo sich jemand solches zu thun unterstehet, auf Warnung solches nicht nachläßet, und sich selber darunter nicht corrigiret, und seine Schwachheit erkennet, derselbe muß nicht allein mit 50 Thalern Silbermünze oder mehr, nach Gutfinden des Kammer-Gerichts, beleget werden, sondern auch derjenige, welcher verunglimpfet worden, soll Macht haben, wider einen solchen beym Collegio Satisfaction zu suchen.

VII. Wann nun die Sache unter den Parten aus agiret ist, werden die Acten aus der Kammer-Revision von dem Directore in das Collegium eingeliefert, woselbst von dem Kammer-Collegio ein besonderer Referent verordnet wird, welcher die erwähnten Acta aufs genaueste durchgehet, und darüber eine vollkommne Rela-

tion mit allen Umständen abfasset, und dabey zu observiren hat, daß er Seriem tenoris, Statum Controversiæ, mit der Parten dabey angeführten Beweisthümern daraus formire; welche Relation den Parten nachgehends communiciret, damit sie benöthigte Erinnerungen dabey thun können, ehe und bevor dieselbe untergeschrieben, und im Kammer-Gerichte vorgenommen wird; und müssen die Parten, wenn sie Communication von der Relation erhalten haben, dieselbe nicht über 3 Tage bey sich behalten, sondern selbige nebenst ihren Erinnerungen dem Referenten wieder zustellen, bey 10 Thalern Silbermünze für jeden Tag, den sie darüber ausbleiben, dafern sie keine Erheblichkeiten in Termino vorzubringen wissen. Sollten auch die Acta in unterschiedenen Quæstionen und Punctis bestehen, so muß der Referent solches distinguiren, und einen jeden Punkt mit allen dabey pro & contra geführten Beweisthümern anführen, damit die Parten über jedweden Punkt insonderheit abgehöret, und solche von dem Kammer-Gerichte, so es nöthig befunden, absonderlich abgethan werden, obgleich das Urthel nachgehends überall auf einmal darüber gesprochen wird.

VIII. Wann die Relation im Kammer-Gerichte vorgenommen wird, und die Parten zum mündlichen Verhör zusammen kommen, soll der Notarius ein richtiges und ausführliches Protocoll darüber halten, und insonderheit wenn es zum Votiren kommt, eines jeden Votum und Meynung über die Sache absonderlich setzen, da da dann auch aparte notiret werden muß die differente Meynung, so ein oder ander von den Gerichts-Verwandten in der Sache haben mag, oder so er auf eine oder andere Weise zu seiner Sicherheit sich etwas reserviren will; welches Protocoll sofort ins Reine gebracht, auch ein jegliches Jahr vor sich eingebunden, und in der Kammer-Revision wohl verwahret werden soll.

IX. Es soll auch das Kammer-Gericht nie in einigen Sachen, es seyn Civil- oder Criminal-Sachen, arbitriren, sondern allezeit nach den beschriebenen Rechten, Königl. Majestät Verordnungen, und Statutis generalibus und anderen Resolutionen richten. Sollte aber das Gericht über einer und anderen Verordnung rechten Verstand und Meynung nicht übereinstimmen, lassen Ihro Königl. Majestät in Gnaden zu, daß das Kaiſer-Gericht sich bey J. K. M. befragen, und zu ihrer Versicherung Dero gnädige Erklärung einziehen mag, und müssen die Quæstiones deutlich, mit beyden differenten Meynungen und Umständen vorgetragen werden; imgleichen auch in solchen Sachen, worüber keine deutliche Gesetze und Verordnungen vorhanden, wornach man urtheilen könne, kann das Königliche Kammer-Gericht gleichergestalt Ihro Königl. Majestät gnädige Erklärung darüber unterthänigst einziehen. Wann auch in einigen Sachen Mitigantia gefunden werden, welche das gestrenge Gesetz nach Billigkeit zu lindern scheinen, kann vom Kammer-Gerichte ebenmäßig selbige Sache mit allen Umständen Ihro Königl. Majestät unterthänigst berichtet werden.

Die Urthel und Resolution wird nach den meisten Stimmen abgefasset; sind aber der Stimmen von beyden Seiten gleich viel, so soll derer Meynung, so die besten Rationes haben, und welcher der Präsident, oder der seine Stelle vertritt, Beyfall geben will, gelten. Alle, die darunter einig gewesen, sollen die Urthel oder Resolution unterschreiben, ohne einiges Reservatum, nemlich das Exemplar so im Kammer-Collegio ad Acta verwahret wird; Und welcher Beysitzer, der bey Abfassung der Urthel zugegen gewesen, um ungleicher Meynung willen selbige nicht unter-

unterschreiben will, der muß sofort seine eigentliche Meynung nebst den Ursachen ad Protocollum führen lassen. Das Exemplar aber, so den Parten ertheilet, wird von dem Kammer-Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem Königlicher Majestät Rath, welcher das Præsidium in selbiger Sache geführet, alleine unterschrieben, und wird nachgehends das Urthel unter eröffneten Thüren in beyder Parten Gegenwart publiciret; aber die Resolution wird den Parten sofort gegeben.

Wider des Königl. Kammer-Gerichts, Kammer- und Commerzien-Collegien publicirte Urtheile wird keine Revision zu suchen verstattet, insonderheit in Sachen, der Bedienten Rechenschaft betreffend, auch wegen ihrer Aemter und dabey verübten Fehler: in Sachen aber, angehend Contracte und andere Abhandlungen, wollen Ihro Königl. Majestät in Gnaden nachlassen, daß die Gravirten ordinair die Revision auf solche Art und Weise, und innerhalb selbiger Fatalien, welche Ihro Königl. Majestät den Hofgerichten von einer Zeit zur andern statuiret und verordnet haben, suchen mögen.

Alle Strafen, welche vermöge vorhergehender Processe fällig werden, wollen Ihro Königl. Majestät den Armen geben und verleihen.

Letztlich und im übrigen verbleiben die Schwedischen beschriebenen Gesetze diesen Collegien und Kammer-Gerichte, denen andern Gerichten gleich, in Processen, Gerichts-Ordonnanzen, samt andern Königl. Verordnungen, zur Richtschnur.

Reglement für die Kammer-Revision.

I.

Soll die Revision wissen, daß ihre Amtspflicht darinnen bestehet, 1) zum öftern zu erinnern, daß die jährlichen Bücher und Rechnungen zeitig und zu rechter Zeit einkommen; 2) Und hernach, wann sie vom Königl. Kammer-Collegio approbiret, recht und zu rechter Zeit mögen ausgetheilet werden; zu welchem Ende sie bey Anfange eines jedweden Jahres einen Aufsatz über die im nächstvergangenen Jahre bis zu solcher Zeit eingekommenen Rechnungen, nebst einer Eintheilung unter den ordinairen Assessoribus für nächstfolgendes Jahr, einliefern. 3) Daß die Observationes zeitig ausgefertiget, und die Erklärungen darüber eingetrieben werden. 4) Daß selbige Observationes und Erklärungen, nach denen Verordnungen, so bereits gemachet, oder inskünftige gemachet werden dürften, zum endlichen Schluß und vollkömmlicher Abthuung befördert werden mögen. 5) Daß bey Ablauf eines jedweden Jahres eine ausführliche Relation ans Kammer-Collegium, nicht allein über die Bücher und Rechnungen, welche in selbigem Jahre revidiret worden, oder noch rückständig, sondern auch, was für Observationes weggesandt, und wie viel Erklärungen eingekommen seynd, und noch darüber alle viertel Jahr ein vollkömmliches Verzeichniß, was ein jedweder die Zeit über in der Revision zu vollkömmlichem Schluß gebracht, eingeliefert werde, damit man daraus ersehen könne, was ein jeder dabey verrichtet hat.

II. Was anbelanget die alte Arbeit, und was von wichtigster Importanz seyn mag, darüber kann die Revision beym Kammer-Collegio mit ihrem Bedenken und Verzeichniß jährlich einkommen, und sollen solche Sachen nachgehends vom Kammer-Collegio unter den Commissariis ausgetheilet werden, welche imgleichen auch im Gerichte ihre Sessiones haben sollen, wenn sie Referenten in der Sache

sind, oder wann die volle Zahl nicht da ist, damit das Gericht aus Mangel des Assessoren nicht aufgehalten werden möge.

III. Bey der Revidirung müssen die Einnahmen genau examiniret und wol nachgesehen werden, ob die Balance aus den vorhergehenden Büchern aufgenommen, und nachgehends, so weit man wegen der übrigen Einnahme Nachricht haben kann, ob selbige richtig zur Einnahme berechnet worden, imgleichen auch die Abkürzungen, daß solche nicht geschehen, wo sie Ihro Königl. Majestät Verordnungen nicht ähnlich, und also beschaffen und verificiret sind, wie solches insonderheit die Instructionen für die Lands-Höfdinge, Lands-Buchhalter, Vögde, Härads- oder Districts-Schreiber, die Renten angehend, enthalten. Alle Ausgaben müssen genau examiniret werden, ob selbige nach Ihrer Königl. Majestät Staat und Disposition, auch mit darauf gegründeten richtigen Assignationen, Quittungen und Documenten abgeführet und beleget seynd. Sollten auch einige Rechnungen mit besonderen Balanzen, Restantien und Inventarien sich schliessen, muß man genau nachsehen, ob sie auch richtig, und von den behörigen Lands-Höfdingen, Lands-Buchhaltern, Härads- oder Districts-Schreibern, vermöge Instructionen und Verordnungen, untersuchet, verificiret und inventiret worden seynd. In Summa, die Revision hat ihren möglichsten Fleiß anzuwenden, daß nichts verbey gegangen wird, was bey der Revidirung, sowol der Einnahme als Ausgabe, als auch zur richtigen Berechnung der Einnahme und Ausbezahlung observiret und in Acht genommen werden muß. Zu dem Ende haben sie auch nicht allein diesem obenwähnten nachzuleben, sondern auch nach allen anderen Verordnungen, so von einer Zeit zur andern von Ihro Königl. Majestät oder dem Collegio abgefasset und publiciret worden, oder auch noch abgefasset werden können, sich zu richten.

IV. Wann die Observationes verfertiget werden, sollen sie von dem Directore und ordinairen Assessoren, nebst dem, welcher sie formiret, und dem Notario, unterschrieben werden, und in des Königl. Cammer-Collegii Brief eingeschlossen, eingesandt werden. Und wird auch denen, so sich darauf erklären sollen, nicht mehr denn einmal mit der Erklärung einzukommen zugelassen, und da sie über den vorgesetzten Termin ohne erhebliche Ursachen damit ausbleiben, geben sie für jedweden Tag 3 Thaler Silbermünze zur Strafe.

V. Sollte die Zeit gar weit ausgesetzet werden, und zwar länger, als die Endschaft der Sachen leiden kann, hat das Königl. Cammer-Collegium auf Erinnerung der Revision eine anderweitige Notification wegen der Erklärung abgehen zu lassen, und einen endlichen Termin anzusetzen; Und im Fall die Erklärung gegen solche Zeit auch nicht einkommen sollte, soll die Revision Macht haben, auf die vorhanden seyenden Rationes in der Sache zu urtheilen, und nichts desto weniger die 3 Thaler S. M. Strafe bis an das Datum publicationis der Urthel gerechnet werden.

VI. Da einige Observationes über ein Buch gemachet werden, da etliche mehr denn einer concurriren, welche die Einnahme angehet, so sollen obenwähnte Observationes an die Collegia, unter welchen solche Bediente stehen, oder an die Gouverneurs und Landshöfdinge an jedwedem Orte, wo es die Landes-Renten angehet, oder auch an die Ober-Directoren, wo sie die Zoll Mitteln angehen, zugesandt werden. Und soll den Gouverneurs und Lands-Höfdingen obliegen, dahin zu sehen, daß alle Observationes, die Land-Rechnungen angehend, denen Behörigen zeitig eingeliefert werden, und Vorsorge zu tragen, daß alle Erklärungen gegen den angesetzten

Termin

Termin zusammen gesammlet, und ans Königl. Cammer-Collegium gesandt werden mögen. Solchergestalt soll auch den Ober-Directoren obliegen, wegen der unter ihnen sortirenden Bediente zu thun; widrigenfalls sollen diejenigen, so am Ausbleiben der Erklärungen schuldig befunden werden, oberwähnte Strafe zu erlegen schuldig seyn; sollten sie aber selbige Erklärung zu rechter Zeit nicht einbekommen, so sollen sie mit ihren Entschuldigungen einkommen, und den gebührenden weiter dahin anhalten, daß sie eingesandt, und imgleichen die 3 Thaler Silbermünze Strafe entrichtet werden.

VII. So bald die Erklärungen einkommen, soll der Assessor, welcher die Observationes aufgesetzet, selbige Observationes mit den Erklärungen genau durchsehen, und was zur Genüge beantwortet und erkläret, ausziehen, und ohne weiteres Befragen abschreiben lassen, auch die Rationes und Beweisthümer, so ihn veranlasset, einen oder den anderen Posten paßiren zu lassen, ad acta legen, und selbige in dem Buche ad marginem annotiren; sollte aber etwas gefunden werden, so nicht bestanden werden kann, muß der bemeldte Assessor dem Directori der Revision solches hinterbringen, und dieser es weiter in dem Königl. Cammer-Collegio vortragen, damit selbiges zur Execution befördert werden kann, soferne derjenige, dem es angehet, eine Urthel vom Cammer-Gerichte darüber begehret, und solches auch von solchem Werth und solcher Beschaffenheit ist, daß solches unter gerichtliche Dijudication gezogen werden kann, welches auch bis dahin ausgesetzet werden muß.

VIII. Die Rechnungen pro Ao. 1685 und der folgenden Jahre, müssen, wie sie nach der Hand einkommen, zuerst vorgenommen und abgethan werden, damit selbige unexaminiret nicht beliegen bleiben, mittlerzeit aber können die vorigen Jahre durchgesehen, und also damit continuiret werden, daß die vornehmsten Rechnungen, so von grössestem Werth seyn, von den geringen abgesondert, und daß zu besserer Beförderung Ihro Königl. Majestät Interesse die vornehmsten zuerst in Richtigkeit gebracht werden mögen; die übrigen, so von geringerem Werth, und beym Schluß wenig abwerfen, auch wann die Debitores selbst nicht mächtig wären, oder einige Cautionisten hätten, solche Schulden zu bezahlen, können bis zuletzt ausgesetzt werden, und damit man sehen kann, ob und wenn das Buch revidiret, ob auch die Observationes weggesandt worden, und die Erklärung darüber eingekommen, imgleichen wer das Buch revidiret, so soll derjenige, welcher es revidiret hat, solches voran im Buch annotiren, und seinen Namen darunter setzen.

IX. Alle Handlungen, so von den Observationen herrühren, samt anderen Gerichts-Acten, sollen sonsten an keinen andern Ort, als bey dem Actuario in der Cammer-Revision verwahret werden, welcher verpflichtet seyn soll, selbige einzuheften und zu foliiren, auch darüber ein richtiges Register, der Behörde zur vollkommenen Nachricht, zu halten.

X. Ihro Königl. Majestät wollen auch zu Beförderung der Gerichts-Sachen hiemit verordnen, daß hiernächst nicht allein alle Vormittage, wann im Cammer-Collegio kein Gericht gehalten wird, oder wenn daselbst sonst keine wichtige Angelegenheiten vorgefallen, daß die Gegenwart der sämtlichen Gliedmassen des Collegii dazu nicht nöthig wäre, in der Revisions-Cammer täglich Gericht gehalten werden soll, da einige Sachen in so weit ausgearbeitet wären, daß sie zum Spruch gebracht werden könnten. Da auch der Cammer-Präsident, welcher das Directorium der Cammer-Sachen führet, von vielen andern Angelegenheiten fast stündlich verhin-

verhindert wird, daß er solchergestalt, so beständig, als sonsten wohl erforderlich, denen Gerichten nicht beywohnen kann, so soll derjenige Königl. Rath, so im Collegio sitzet, und dem Präsidio am nächsten ist, in des erwähnten Präsidenten Abwesenheit das Präsidium im Cammer-Gerichte führen, und alle Sachen, so allda aufgenommen werden, abthun, und zum endlichen und vollenkommenen Schluß bringen, mit Zuziehung der Gerichts-Herren, so Ihro Kön. Maj. schon zuvor dazu constituiret, nemlich einen Cammer-Rath alternative, die Directeurs und sämtliche Assessores in der Revision, samt zweenen Camerirers, welche imgleichen alterniren sollen, und den Commissarius, welcher Referente in der Sache ist; daß also das Gericht zum wenigsten in 7 Personen, so zu votiren haben, wenn einige Sachen zum Spruch gebracht werden, bestehen soll.

XI. Es sollen auch keine Gerichts-Sachen in der Revision abzuthun vorgenommen werden, es sey dann mit dem Cammer-Präsidenten und dem Collegio daraus communiciret worden, und zu solchem Ende soll der Director dem Cammer-Collegio verhero ein richtiges Verzeichniß aller Sachen, so dergestalt ausgearbeitet sind, daß sie im Gerichte vorgenommen werden können, einliefern, damit das Collegium behörige Verordnungen dazu machen könne.

XII. So bald nun die Sache abgesprochen, muß die Revision ausrechnen lassen, wie hoch die Summa ist, welche der Behörige zu bezahlen schuldig bleibet, auf daß solches dem Königl. Estats-Comtoir hinterbracht, und denn weiter durch den Fiscal zur Execution befördert werden könne.

Gerichts-Verordnungen, so beym grossen See- und kleinen Zoll, nebst dem Accis-Gericht, in Acht zu nehmen sind.

I.

In allen Stapel-Städten muß ein Seezoll- und in allen Städten kleine Zoll- und Accis-Gerichte gehalten werden; und soll in dem grossen Seezolls-Gerichte allhier in Stockholm der Ober-Director präsidiren, und zu Beysitzern die gewöhnlichen Gerichts-Herren vom grossen Seezolls-Comtoir haben, so bestehen in den beyden Buchhaltern, dem Ober-Inspector und Controlleur auf dem Packhause, dem Cammerirer beym Kupfer-Comtoir, dem Zöllner, wegen der einkommenden und ausgehenden Waaren, samt dem Inspector bey der Brücke. In den andern Stapel-Städten aber sollen die Inspectores oder Zöllner das Präsidium führen, und sich unpartheyische Zoll- samt andern Ihro Königl. Majestät an denen Orten anwesenden Bedienten, nebst einigen von dem Magistrat adjungiren, daneben auch einen Notarium, welcher das Protocoll führen soll, haben. Was anlanget die Zoll- und Accis-Gerichte, so soll der Ober-Director beym Accis-Gerichte in Stockholm präsidiren, und zu Beysitzern einen oder zwey von dem Magistrat nebst dem Cammerirer und Zöllner haben, imgleichen mit einem Protocollisten versehen seyn. In den übrigen Städten aber, so ein- als ausländisch, muß der Inspector in selbiger Provinz das Directorium führen, und sich zween Rathsherren nebst dem Zöllner adjungiren, und muß derjenige, welcher in den Beschlag interessiret, in solchem Gerichte nicht mit sitzen, und kann das Gericht nicht gültig erachtet werden, wo nicht zum wenigsten ihrer 4 an der Zahl dabey sitzen.

II. Bey diesen Gerichten werden alle Confiscations-Sachen, so bishero von unserm Cammer- und Commerzien-Collegio immediate abgethan worden, samt allen

Defrau-

Defraudirung, so beym Zoll- und Accis-Wesen vorgehet, aufgenommen. Jedoch wird dasjenige, was vom grossen Seezoll herrühret, bey denen darüber verordneten Gerichten aufgenommen, das übrige aber bey denen oberwähnten kleinen Zoll- oder Accis-Gerichten, und können nicht allein die Besucher oder Visitirer, sondern auch andere, welche was beschlagen, Ankläger seyn, und den gewöhnlichen Antheil, nemlich, den 4ten Theil von dem, was beschlagen wird, deshalb geniessen. Es sollen auch Irrungen, so in diesem Fall ausserhalb denen Städten, in denen Marktplätzen vorgehen, bey dem Accis-Gerichte in der nächst belegenen Stadt aufgenommen, und darinn geurtheilet werden.

III. Alle Delinquenten oder Beklagte bey denen grossen See-Zöllen sollen von dem daselbstigen Ober-Directore, Inspectoren und Zöllnern, und bey denen Accis-Gerichten von dem Ober-Directore, Inspectoren und Zöllnern bey den kleinen Zöllen peremtorie citiret werden, doch so, daß vermöge Rechtens ihnen Frist gegeben wird, sich einzustellen. Versäumet auch jemand solchen Termin ohne erhebliche Ursachen (welche doch in Termino angezeiget werden müssen,) zu compariren, wird sofort die Sache in Contumaciam gesprochen, und die Urthel zur Execution remittiret.

IV. Diese Gerichte müssen, so oft es nöthig thut, gehäget werden, damit die Parten nicht aufgehalten werden, bey solcher Strafe, als das Cammer-Collegium nach denen Umständen billig zu seyn erachtet, wenn darüber geklaget wird.

V. Soll auch das Gerichte beym Seezoll sich genau nach der Zoll-Seglations-Ordnung und Tara, und andern Königl. Verordnungen richten, aber bey dem Accis-Gerichte wird stricte nach denen Zoll- und Accis-Ordonanzen, so bereits gemachet, oder hienächst gemachet werden könnten, geurtheilet; wobey gar nicht zugelassen wird, zu arbitriren, sondern, im Fall sie keine klare Gesetze vor sich haben, sollen sie bey denen Königl. Cammer- und Commerz-Collegien sich deshalb befragen.

VI. Ueber alle Sachen, so bey diesen Gerichten jährlich geurtheilet werden, sollen richtige Protocolla gehalten, und eines jeden Votum mit denen Umständen genau dabey eingeführet, auch die Urtheile nebst denen Ursachen und Umständen nach denen meisten Votis aufgesetzet, und von denen, so wegen der Urthel einig gewesen, untergeschrieben werden, und bleibet selbiges Original im Gerichte beliegen: das andere Original, so denen Parten auszuantworten, wird von dem, welcher das Präsidium geführet, allein unterschrieben; Von diesen oberwähnten Protocollis werden allemal 2 Exemplar ins Reine gebracht, davon das eine allemal im Gericht beliegen bleibet, das andere aber sollen die Ober-Directores, sowol bey den Seezoll- als Accis-Gerichten, alle Jahr gegen Lichtmessen im Königl. Cammer-Collegio und in des Fiscals Verwahrsam einzuliefern schuldig seyn.

VII. Und sollen sowol oberwähnte Protocollisten, (welche auch zugleich selbiger Stadt Notarii seyn sollen) als die übrigen Beysitzer, diesem Gerichte ohne besondern Lohn beywohnen; und können die aus der Stadt Mittel hiezu Verordnete unter sich wol jährliche Abwechselung halten, wenn sie es begehren.

VIII. Was nun nach Einhalt der Umstände und Ordonanzen von oberwähnten Gerichten gesprochen und geurtheilet wird, solches soll gebührend exequiret werden; und wird niemanden die Appellation zugelassen, seferne die Sache unter 50 Thaler Silbermünz ist, so aber die Summa darüber steiget, wird an das Königl. Cammer- und Commerz-Collegium gegen Erlegung 5 Thaler Silbermünz die Appel-

lation verstattet; jedoch wird nicht zugelassen, was einmal gesprochen ist, ohne sichere Pfände oder Caution zu heben, ehe und bevor das erwähnte Collegium einen Ausschlag oder Schluß in der Sache gemachet: und soll derjenige, welcher appelliren will, solches innerhalb 4 Tagen werkstellig machen, und die in Stockholm inner 8 Tagen; Die in Schweden geniessen 6 Wochen, in Finnland 3 Monat, in Pommern und Bremen, samt Ehst- Lief- und Ingermannland 4 Monat; in welcher Zeit sie nicht allein die Sache im Königl. Cammer-Collegio anhängig zu machen, sondern auch ohne fernere Citation (welche Ihro Königl. Majestät vor unnöthig erachten) ihr Libell cum Gravaminibus bey obigen Terminen einzubringen schuldig seyn sollen.

IX. Auf allen Fall, da die Bediente, oder die so es beschlagen, des abgelegenen Ortes halber im Königl. Cammer- und Commerz-Collegio zu Ausführung der durch Appellation devolvirten Sache sich nicht einfinden könnten, soll der Advocatus Fisci selbige ausführen. Zu dem Ende soll das Gerichte, so in der Sache, wider welche appelliret worden, das Urtheil gesprochen, die Acta abcopiren lassen, und dem Advocato Fisci nebenst dem Protocoll zusenden; jedoch daß der Appellant dem Protocollisten für jeden Bogen (welche 24 Zeilen oder Reihen auf jedweder Seite halten müssen,) an Schreib-Gebühr 1 Thaler Silbermünz gebe. Nachgehends soll der Fiscal selbige Sache im Collegio zum Urtheil ausführen; es lieget auch denen obenwähnten Gerichten ob, dem Fiscal mit vollkommener Nachricht und den Umständen der Sachen Beschaffenheit an die Hand zu gehen, damit er die Sache so viel besser ausführen könne.

X. Bey allen Gerichten, so bey dem grossen See- und kleinen Zoll in Stockholm gehalten werden, soll der Advocatus Fisci allemal zugegen seyn: da er aber verhindert wäre, soll der Vice-Fiscal die Stelle bekleiden, soferne es thunlich, und dabey erinnern, daß Ihro Königl. Majestät Recht und Interesse, samt Königl. Verordnungen, genau in Acht genommen werden mögen.

XI. Letztlich und zum Eilften, welcher auch von diesen obangeregten Gerichten, oder sonst jemand, er sey auch wer er wolle, sich einige Confiscationes, oder was in Beschlag genommen worden, los zu geben unterstehen würde, derselbe soll von denen Ober-Directoren, oder im Fall sie mit darin interessiret, von dem, der es in Beschlag genommen, angegeben, und dergestalt angesehen werden, als hätte er Ihro Königl. Majestät jetzt obermeldte heilsame Verordnungen verachten wollen. Wornach alle, denen es angehet, in unterthänigem Gehorsam sich zu richten haben. Datum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

No. 49.

Extract des Rescripts der Königl. Regierung an die Landstände, wegen Nachsicht der Cammer-Instruction. Vom 8 Jan. 1725.

Tit. Regim.

Auf ——— ergehet zum Bescheide: Daß die Königl. Regierung aus der in Ao. 1724 Herren Landständen ertheilten Königl. gnädigen Resolution nicht ersehen

ersehen könne, daß die Nachsehung der von Zeit zu Zeit der Königl. Cammer ertheilten Instructionen allhie in der Provinz geschehen soll, besondern die Königl. Regierung ein solches vielmehr Ihro Königliche Majestät und denen Königl. Collegiis in Schweden, woher solche Instruction ihren Ursprung genommen, überlassen müsse. Stralsund, den 8 Januar Ao. 1725.

Subscr. Regim.

D. Das Königliche Hof-Gericht.

No. 50.

Herzog Wartislaf IX. Anordnung der Burg- und Hof-Gerichte. Von 1421.

Wy Wartislaff van Gades Gnade, tho Stettin Hertoge; unde Vörste tho Rügen, vor Doß und oose Bröder unde oose Veddern, dohn wiedlicken und apenbahren in dese Schrifft; dat Wy mit oosen lewen truen Prälaten, Mannen und Städen hebben ramet und eingedragen, an der Wyse as naschrewen steitt, ümme ooser Herrschop in der Lande unde aller der Inwahner Beste willen. Tho dem ersten, behell Wy Uns alle Herligkeit un Rechtigkeit, dar de Herrschop recht an iß; vort an willen Wy alle unser Lande Inwahner, Geistlick und Weltlick, Prälaten, Mann, Städe, Börger und Buren, behollen by alle Rechtigkeit, un vergünnen alle Gnade und alle Fryheit, de en von unsen Vörfahren gegünt und gegeben syn, by eren Breven unde eren Rechten tho blivende, by vuller Macht. Hierümme, up dat Wy von unse Herrschop wegen, unde alle unse Lande Inwahner by Rechte bliven, und neemand verweldet un verunrechtet werde, so wille Wy vorbenömde unse Prälaten, Mann unde Städe, in der ersten vullen Wecken derer Fasten, negst thokoment, bescheden, vor dem Grypswald tho wesende, dor willen Wy, na Rade unses Rades von Männer un Städen kesen Achte unses Rades von den Mannen, un Achte von unsen veer Städen, Stralsund, Grypswald, Tanglim un Demmin, des unses Rades; Disse Sösteine willen Wy darto schicken unde setten, dat se tho allen Quatembern, de er vackens off der Noth sy, schölen tho hope rücken, up eene Tied tho dem Sunde, up de ander Tied tho dem Grypswalde, up de drüdde Tied tho Tanglim, unde up de veerde Tied tho Demmin: also dat se schölen med Uns richten över alle Oevervaringhe unde Gebrecken, de unse Lande schüren, tho richtende un rechtfardig tho mackende, na dem beschrevenen Siverinschen Rechte; doch, offte unse Vörfahren wes övergeben hadden, dat dat by aller Macht blive. Wert ock, dat Wy sülvst tho dem Richten nich rücken können, so schölen de Sösteine richtende, licke der Wyse, off Wy dat sülwen deden, un richteden. Wert ock Sack, dat jemand tho Uns sülver Meinnige hädde, und kunde wyder nich kamen, so will Wy darsenden enen Vullmächtigen, de van unsentwegen schall Recht nehmen un Recht geven. Deese vörschrewene Söstein schölen dat schweren tho den Hilligen, dat se eenen Islicken Recht richten willen, den Armen un den Ricken, na eneme beschrevenem Rechte, as vorschreven iß. Dartho schölen alle unse Mann unde Städe, unde

alle Inwahner unser Landen da gegenwärdig syn, up holden, un schweren dat tho den Hilligen, dat se dem Recht willen beständig wesen, und de dor nich kämen, de schölen doch kamen up een andere Städe, wo Wy des mit unserm Rade tho Rade würden, un don na, alse de andern vör dan hebben, un wat de Sösteine vör Recht finden, dar schölen alle by blieven, und schall blieven by vuller Macht. Un me schall dat Recht nich schelden, edder thotweyen; man by den Sösteinen schall dat bliven möten. Vortmeer = = = = = = = = Deese Sösteine, welcke tho dem richten = = = = = = = =

No. 51.

Herzogliche Publication der Pommerschen Gerichts-Ordnung. Vom 21 März 1566.

Wir **Barnim**, des Namens der Zehende, **Johanns Friderich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim** der Jüngere, und **Casimir**, Gevettern und Gebrüdere, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützkow: Entbieten allen und jeden, Prälaten, Grafen, Herren vom Adel, Amt- und Befehlsleuten, Bürgermeistern, Räthen, Richtern, Richtvogten, Schulzen, und sonst in gemein allen unsern Unterthanen, Dienern, und die vor unsern Gerichten zu thun haben, oder gewinnen, unsern geneigten Willen, Gnade und Gruß; Und fügen Euch hiemit zu wissen: daß Wir auf unterthäniges Ansuchen und Bitten unser Landstände, und mit reifem Rath, auch auf vorgehende gnädigste Beliebung, Confirmation und Bestätigung der Römisch Kayserlichen Majestät ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn, zu Beförderung der Justizen in unsern Landen, nachfolgende Gerichts-Ordnung, jedoch mit Vorbehalt, Besserung und Aenderung, so oft solches nöthig seyn möchte, publiciren und im Druck geben lassen. Gebieten und begehren demnach ernstlich, und wollen, daß alle zu unsern Gerichten Verordnete, die dafür zu thun, und sonst von Uns Amt und Befehl haben, derselben Gerichts-Ordnung, und was dieselbe einem jeden auferlegt, oder ihm Kraft derselben befohlen wird, sich durchaus ohne Verweigerung richten und gehorsamlich verhalten sollen, so lieb einem jeden ist, unsere Ungnad, neben den in der Gerichts-Ordnung oder sonst in gemeinen beschriebenen, oder der Römischen Kayserlichen Majestät oder des Reichs Constitutionen, Ordnungen, Mandaten begriffenen und gesetzten Pönen und Strafen zu vermeiden. Datum, in unser Stadt Alten-Stettin, den Ein und Zwanzigsten Monatstag März, Anno Domini Tausend Fünfhundert und Sechs und Sechszig.

No. 52.

Kayserliche Confirmation der Pommerschen Gerichts-Ordnung. Vom 28 Julius 1568.

Wir **Maximilian** der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Wendischen Mark, zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Hochgebohrnen **Barnim, Johanns Friderich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim** der Jüngere, und **Casimir**, Gevettern und Gebrüdere, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, unsere liebe Oheimen

und Fürsten, eine verfaßte Gerichts-Ordnung, die Ihro Liebden auf derselben Landstände bittliches Ansuchen, auch vorgehende unsere gnädigste Confirmation und Bestätigung Ihrer Liebden Fürstenthümern und Landen, zu Beförderung der Justitien publiciren und ausgehen zu lassen bedacht wären, im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet: ——

Und Uns darauf gehorsamlich angerufen und gebeten, daß Wir, als regierender Römischer Kayser, solche Gerichts-Ordnung mit allem ihrem Innhalt zu confirmiren und zu bestätigen gnädiglich geruheten; Deß haben Wir, angesehen ermeldeter unser lieben Oheimen und Fürsten, der Herzogen zu Stettin, Pommern, unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, so Ihrer Liebden Vorfahren und Sie, weiland unsern Vorfahren, Römischen Kayserm und Königen, hochlöblicher Gedächtniß, Uns und dem heiligen Reiche in mehr Wege oft und williglich erzeigt und bewiesen haben, und hinführo nicht weniger zu thun ganz erbietig seyn, auch wol thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, denselben unsern lieben Oheimen und Fürsten, den Herzogen zu Pommern, Gevettern und Brüdern, ihre verfaßte und obinserirte Gerichts-Ordnung in allen ihren Punkten, Clausuln, Artikuln, Innhalt, Meynung und Begreifungen, als Römischer Kayser, gnädiglich confirmiret und bestätiget, confirmiren und bestätigen die auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich, in Kraft dieses Briefes, was Wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und bestätigen haben, confirmiren und bestätigen sollen und mögen; Und meynen, setzen und wollen, daß obbegriffene Ordnung in allen und jeden ihren Worten, Punkten, Clausuln, Artikuln, Innhaltung, Meynung und Begreifungen, als obstehet, ganz kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und ermeldte unsere liebe Oheimen und Fürsten, die Herzogen zu Stettin, Pommern, sich derselben in ihren Fürstenthumen und Landen durch ihre verordnete Amts- und Gerichtsleute, alles ihres Innhalts, freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von Uns und sonst männiglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reiche an unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvogten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vogten, Pflegern, Vorwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie obgedachte unsere liebe Oheimen und Fürsten, die Herzogen zu Stettin, Pommern, Gevettern und Gebrüdern, an angeregter aufgerichteten Gerichts-Ordnung, und dieser unserer darüber gegebenen Kayserlichen Confirmation und Bestätigung, nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch des jemand anders zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und dazu eine Pön, nemlich 40 Mark Löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil

vielge

vielgemeldten Herzogen zu Stettin, Pommern, Gevettern und Gebrüdern, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel. Gegeben in unser Stadt Wien, den acht und zwanzigsten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Funfzehnhundert und im acht und sechzigsten, unserer Reiche, des Römischen im Sechsten, des Hungerischen im Zwanzigsten Jahren.

MAXIMILIANUS (L. S.)

Vice & nomine reverendissimi Domini, Domini Archicancellarii *Moguntini* &c. vid. Zas.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Mandatis proprium.

Obernburger, subscripsit.

No. 53.

Fürstliche Publication des Visitations-Abschiedes des Hofgerichts.

Von 1606.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philipp**, Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow: Entbieten hiemit allen und jeden, unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landvögten, Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Schuldheissen, Richtern, Gemeinden, auch sonsten allen unsern Unterthanen und Dienern, bevorab denen, so vor unserm Hofgericht zu thun haben, oder noch künftig zu thun gewinnen werden, sowol denen, so sich des Advocirens und Notariat-Amts in unsern Fürstenthümern und Landen gebrauchen lassen, unsere Gnad und Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen: Obwol die weyland wohlgebohrne Fürsten, Herr **Barnim** der Aeltere, Herr **Johann Friedrich**, Herr **Bogislaff**, Herr **Ernst Ludwig**, Herr **Barnim** der jüngere, und Herr **Casimir**, alle Herzoge zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Gützkow, Herren der Lande Lauenburg und Bütow, unsere freundliche liebe Gevettern, und Herrn Vaters hochlöblicher und Christmilder Gedächtniß, mit gemeinem reiffem Rathe, eine Hofgerichts-Ordnung verfassen, und im Jahr 1566 durch den Druck öffentlich publiciren lassen, Dieselbe auch von der Römisch Kayserl. Majestät allergnädigst confirmiret, und in unsern Gerichten bishero darnach verfasset worden;

Weil aber gleichwol aus täglicher Erfahrung, so viel befunden, daß in diesen verkehrten unartigen Zeiten, wider solche gute richtige Ordnung, allerhand Misbräuche und Unordnungen, zu nicht geringer Verwirrung des Processus, und Verhinderung der lieben Justitz, eingeschlichen, dahero dann vor hochgemeldter unser vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vater, Herzog **Bugislaff**, aus sonderlicher Liebe und Neigung, so Se. Fürstl. Gnaden zu Beförderung des Vater-Landes, gemeinen Nutzen und Besten, getragen, eine Visitation des Hofgerichts und des Justitz-Wesens, im December des 1604ten Jahres angeordnet, und Uns solche Verrichtung väterlich aufgetragen: Wir auch darauf, nebst denen Uns zugeordneten Landräthen, solches hochnützliches Werk, zwar für die Hand genommen, dasselbe aber, wegen

erfolgten

erfolgten Sr. Gnaden unzeitigem Todesfall, einen vollkommenen Anschlag nicht erlangen mögen; so haben Wir, im Anfang unserer von Gott gegönneten Landes-Fürstlichen Regierung, nebst Beförderung der Ehre Gottes, und Erhaltung der wahren unverfälschten Religion, Uns nichts höher angelegen seyn lassen, als daß dieses heilsame und wohlangefangene Werk wiederum reassumiret und zu völliger Richtigkeit, und würklichen Effect gebracht werden mögte; Und ob Wir wol Uns hiebey guter massen zu erinnern, wie die Hofgerichts-Ordnung mit gemeinem Rathe, sowol dieser Stettinischen als Wolgastischen Regierung hiebevor begriffen und publiciret: daß also auch die Verbesserung und Leuterung derselben, gleichergestalt mit gemeinem Rathe beyder Oerter geschehen soll; als aber solcher gemeiner Schluß sich besorglich etwas verweilen mögte, und unsre Intention itzo fürnemlich nur dahin gerichtet, wie denen Klagen wider die Ordnung eingerissenen Mißbräuchen und Verordnungen abzuhelfen, und inskünftige vorzubeugen: So lassen Wir die rechte vollkommene Revision der Hofgerichts-Ordnung, bis zu gemeiner Berathschlagung beyder Oerter, so Wir auch bey dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philippo Julio Herzogen zu Stettin Pommern, unserm freundlichen lieben Vettern und Brudern, als regierendem Fürsten zum Wolgastischen Theil, mit dem erstern zu befördern geneigt ausgesetzet; Haben aber immittelst aufgehaltene unterschiedliche Communication, mit unsern getreuen Landräthen nach itziger Gelegenheit der Läufte und unsern Stettinischen Hofgerichts, diese unsere Ordnung, in Gestalt eines gemeinen Visitations-Bescheides hiemit publiciren wollen; Allen und jeden unsern Unterthanen zu voraus unsern zum Gerichte verordneten Räthen, Secretarien, Copiisten, auch Advocaten, Procuratoren, Notarien, und den Partheyen, so vor Gerichte zu thun, gnädig und ernstlich befehlen wollen, neben der Hofgerichtsordnung, die Wir mit nachfolgender Erklärung in Observanz im völligen Schwange wollen gehalten wissen, vor diesen unsern Gemeinen Bescheid festiglich zu halten, und demselben gehorsamlich zu geleben und nachzusetzen. u. s. w.

No. 54.

Des Königl. Schwedischen Legati Oxenstierna Resolution an die Pommerschen Landstände, die Justitz und das Hof-Gericht betreffend. Vom 18 Junii 1643.

I.

Es erachten Hochgedachte Se. Gnaden und Excellenz unnöthig, aus was fürtragenden Ursachen, allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät von Schweden, sich den, nach Absterben des letzteren Herzogen von Pommern Fürstl. Gnaden, wegen Niederlegung und Verlassung der hochheiligen Justitz, in äusserste Confusion, Anarchia, und Verderb gesetzten Pommerschen Herzog- und Fürstenthümer allergnädigst anzunehmen, bewogen worden, mit Vielem anzuführen, weniger Dero rechtmäßiges Befugniß und Gerechtsame, solchen vorgenommenen Redreßirungen und Bestellungen der Dicasterien und Gerichte, weitläuftig zu remonstriren, zumal solches von den Königl. Herren Commissarien zu Stettin Ao. 1640 zur Genüge geschehen; Allerhöchstgedachte Königl. Majestät auch in Dero letzterem Schreiben, vom 30 October Ao. 1641 denen sämtlichen Herren Land-Ständen, Dero allergnädigste

gnädigste Intention, und daß sie wegen obangezogener unverantwortlichen, im Lande fürgehenden Excesse und Thätlichkeiten, und dahero zu besorgenden, auch Dero Kriegs-Estat afficirenden Unheils, sich Dero vix œderis et Directorii competirenden Juris und andrer Gerechtsame zu gebrauchen genöthiget, sattsam entdecket. Es verhoffen auch Se. Gnaden und Excellenz, diese hochlöbliche Subordination, dergestalt rühmlich angeordnet und Einhalt der Pommerschen Hof-Gerichts-Ordnung, Landtags-Abschieden, Satzungen und Observanzen, reguliret zu seyn, daß denselben nichts zuwidern eingeführet, sondern vielmehr in allen schnurstracks nachgegangen. In denselben nun sey enthalten, daß die Bestellung der Gerichte in Pomern, der Hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit zustehe, gestalt bey Lebzeiten der Herzogen die Hofgerichts-Räthe und Diener von ihnen bestellet, denselben mit Eyd und Pflichten verbunden gewesen, die Gerichts-Ordnungen auch von ihnen publiciret, und alle Mandate, Decrete und Urthel in ihren Nahmen ergangen: dahingegen aber nicht erweißlich, daß solche hohe Jura mit der Landschaft getheilet, oder solche und dergleichen der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit allein competirende Actus mit ihnen jemals communiciret, oder ordines in Consortium potestatis admittiret zu seyn; dannenhero dann auch, allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät obliegen und gebühren wollen, diese übernommene Administration der Jurium Ducalium dergestalt unverweislich anzustellen, damit alle präjudicirliche Neuerungen und Eingriffe in dieselbe gegen jedermänniglich gewähret, und die Jura Superioritatis Successori sancte & inviolate conserviret würden. Wann dieses also pro fundamento gesetzet, hätten die, so zu Wolgast aus der Landschaft versamlet gewesen, selbst zu consideriren, ob es nicht das Ansehen einer grossen Novität und Neuerung gewinnen und mit sich führen würde, wann in der Inscription directrix oder administratrix solte gesetzet werden, und ob nicht vielmehr railonable, daß es nach voriger Observanz continuiret, und wie vor diesem, des Herzogen, und nun Ihro Königl. Majestät Name, (alldieweil die Gerichte anitzo von derselben dependiren,) in vorkommenden Expeditionibus gebrauchet werde: So auch sehen Ihro Gnaden und Excellenze nicht, wie der Landschaft das Sigillum präjudiciren könne, zumalen dasselbe simpliciter Sigillum Dicasterii Wolgastensis genannt werde. Es hätten zwar Ihro Königl. Majestät, weil zuvor der Herzogen Name im Signet gebraucht, gleichfals dero Namen adhibiren können, alldieweil aber das Dicasterium ein separatum Corpus und Collegium für sich ist, welche dann ihre absonderliche Sigilla auch haben pflegen, gestalt solches hiebevor bey Lebzeiten der Herzogen in den Consistoriis üblich, welche ihre absonderliche Sigilla Consistorii, ungeachtet die Sachen Nomine Principis gleichfals expediret, je und allewege gehabt, hätte man, um alle Neuerung zu verhüten, pro tempore, diesem also nachgehen wollen.

II. So auch befinden Se. Gnaden und Excellenze, daß vor diesem die Hof-Gerichts-Bediente, sich den Herzogen mit Eyd und Pflicht verwandt gemacht haben, dannenhero man nun auch demselben also nachgangen, und im Namen Ihro Königl. Majestät ein gleichmäßiges von ihnen begehrt; die Juramenta aber allein auf die Justitz zu richten, sehen Se. Gnaden und Excellenze nicht, weil solches in denen Herzog- und Fürstenthümern nicht Herkommens oder üblich, wie es ohn Verletzung der Observanz und augenscheinlichen Neuerung zu practiciren und einzuführen sey.

III. Die wegen der Personen geschehene Erinnerungen, und daß dieselben indigenæ seyn sollen, achten Se. Gnaden und Excellenz billig, vermeynen auch ein

solches hiebey in dem observiret zu seyn, daß die vornehmsten, als Director und Räthe einländische, so zuvor in Diensten gewesen, und obgleich der Referendarius und Secretarius, so eben nicht in Pommern gebohren, so sind es doch Teutsche, aus nächst angränzenden Fürstenthümern, zudem anitzo daselbst im Lande gesessen, und also nicht sogar für Fremde zu halten; So ist auch solches bey Lebzeiten der Herzogen so gar genau nicht gehalten, indem verschiedene Fremde, nicht sowol beym Hofgericht, sondern wol gar bey der Regierung und Cammer emploiret, wie dessen Exempel genüg können angeführet werden. Es erinnern sich auch Se. Gnaden und Excellenz; daß verschiedenen Eingesessenen, und zwar denselben, so von den zu Wolgast gewesenen, aus der Landschaft fürgeschlagen, bey Anrichtung dieses Werkes von den Königl. Herrn Commissarien und Aßistenz-Räthen, Chargen angetragen, welche aber dieselben ausgeschlagen, und mit solcher Mühe sich nicht beladen lassen wollen.

IV. Se. Gnaden und Excellenze mögten gerne sehen, daß das Hof-Gericht alsfort wiederum nach Wolgast transferiret würde, alldieweil aber die Ursache, warum es nach Greifswald gelegt, noch nicht gehoben, haben die Hofgerichts-Bediente bis dahin, daß besser Sicherheit sich eräugete, sie zu Greifswald verbleiben zu lassen, gebeten. Inzwischen präjudiciret solches der Landschaft nicht, zumal es nur pro tempore angesehen, zudem der Name des Fürstl. Wolgastischen Hofgerichts, vor als nach behalten, es auch wiederum dahin verlegt werden solle.

V. Daß die Hofgerichts-Räthe in administratione Justitiæ turbiret werden, wollen Se. Gnaden und Excellenze nicht verstatten, sondern vielmehr mit Ernst darauf halten, daß der Justitz ihr freyer Lauf gelassen werde; es wäre denn, daß einige Sachen vorfielen, darin inspectio & revisio Actorum nöthig, als wann die Parten sich super protracta vel denegata Justitia, oder doch einiger Partheylichkeit des Hofgerichts beschweren, alsdann dem Consilio Status die Acta abzufodern, und nach Befindung der Sachen, darin zu verordnen, frey stehet.

VI. Daß die Canzeley-Taxe gesteigert werde, können Se. Gnaden und Excellenz nicht gestatten, sondern es soll bey derselben der Hofgerichts-Ordnung stricte nachgangen werden. Es haben auch Se. Gnaden und Excellenz sowol beym Consilio Status, als Hofgericht, benöthigte Anstalt gemacht, welche auch, da Klagen desfals einkommen solten, solches remediren werden.

VII. Woher die Mittel zur Besoldung der Hofgerichts-Bedienten genommen werden, achten Se. Gnaden und Excellenze darum, gleich zu seyn, weil sowol die Mittel aus den Patrimonial-Gütern, als die Aßistenz-Gelder in einer Casse fliessen und wieder ausgezahlet werden.

VIII. Die Appellation betreffend, ist von den Königl. Herrn Commissarien zu Stettin Ao. 1640 den sämtlichen Herren Landständen, auch von Sr. Gnaden und Excellenze den jüngst aus der Landschaft zu Wolgast anwesenden selbst zur Gnüge remonstriret, warum dieselbe rebus sic stantibus an die Cammer zu Speyer nicht verstattet werden könne; dabey es annoch um so vielmehr sein Verbleiben, als Pommersche Sachen zu Speyer nicht sehr angenehm seyn, und dahero wohl vergessen und langsam genug würden debattiret werden: Es mögten zwar Se. Gnaden und Excellenze wol sehen, daß hierin ein Provisional-Mittel könnte gefunden werden, desfals denn auch von den aus der Landschaft zu Wolgast gewesenen, ein Vorschlag gethan, es ist aber derselbe also beschaffen, daß ohne Präjudice der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, darin nicht verwilliget werden könne, deswegen es im itzigen

Stande

Stande damit verbleiben müsse. Inzwischen wollen Se. Gnaden und Excellenz bey dem Consilio Status die gnädige Verordnung beschaffen, daß wenn Sachen vorfallen, so ratione summæ appellabiles seyn, das appellirende Theil sich bey dem Consilio status angebe, seine Gravamina einbringe, und ratione alter zur rechtmäßigen Appellation erforderuden requisitorum, sich legitimire, darauf dasselbe die Parte vor sich bescheide, und so möglich die Sache in Güte complenire, in Entstehung dessen aber, den Proceß ad interim, bis derselbe füglich ausgeführet werden kan, suspendire,

IX. So auch mögten Se. Gnaden und Excellenz wol sehen, daß wegen Auszahlung der Capitalien und Zinsen ein provisional zureichendes Mittel pro tempore eingeführet werden könnte, sehen aber nicht, wie ohne Hemmung der freylauffenden Justiz eine durchgehende Constitution hierunter kömte gemacht werden, halten vielmehr damit, daß, so mit Einführung der Gerichte, mit einer Hand gebauet, durch solche und dergleichen Verordnung, also zu reden, mit der andern Hand nicht wieder niedergerissen werde, zum dienlichsten zu seyn, daß der Justiz ihr gerader Lauf gelassen, und hierin der Hofgerichts-Ordnung und Observanz nachgangen werde.

Dieses ist, was Se. Gnaden und Excellenz den aus der Vor-Pommerschen Landschaft zu Wolgast gewesenen, auf dero Anbringen in Antwort gnädig ertheilen wollen. Urkundlich unter Sr. Gnaden eigenhändigen Subscription und fürgedrucktem Insiegel. Actum ut supra.

(L. S.) Johann Oxenstierna. mppr.

No. 55.

Der Königl. Regierung Rescript an das Hofgericht, daß Seine Königl. Majestät nur ein Dicasterium in Pommern wissen wollen.

Vom 14 May 1657.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor: Wohledle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Insonders vielgeehrte Herren und Freunde.

Denenselben mögen Wir hiemit zu notificiren nicht unterlassen, daß nunmehro das bisher zu Stettin beybehaltene gewesene Hofgericht combiniret worden, und, vermöge Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Resolution, nur Ein Dicasterium in Vor- und dem Königl. Antheil Hinter-Pommern seyn solle, gestalt solches schon zu Stettin, durch Affigirung eines öffentlichen Notificatorii, männiglich zur Notitz gebracht, auch die Bediente durch ein Relcriptum dimittiret, und die litigirende Partheyen, samt deren Advocatis und Procuratoribus, an das Königl. Vor-Pomnterschc Hofgericht verwiesen worden. Es wollen demnach die Herren nunmehr die aus dem Königl. Antheil Hinter-Pommern zugelegte Oerter annehmen, an sich ziehen, und einem jeden, so es Noth hat, die Justiz gebührlich administriren, auch ehestens jemanden aus ihrem Collegio nach Stettin schicken, und die daselbst verhandene Hofgerichts-Acten, vermittelst eines richtigen

Inventarii, abfodern, und sich extradiren lassen, gestalt Wir desfals dorthin reseribiret haben. Dieselbe dem Göttlichen Schutz befohlen. Wolgast, den 14 May 1657.

Der Herren. freundwillige

(L. S.) C. G. Wrangel. mppr.

G. A. Renschiöld. Philipp Chrytoph von der Lanken. Godofr. v. Schroer.

No. 56.

Königl. Publication der verbesserten Vor-Pommerschen Hof-Gerichts-Ordnung. Vom 18 December 1672.

Wir Karl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassiuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, Prälaten, Grafen, Herren, vom Adel, Amt- und Befehls-Leuten, Bürgermeistern, Räthen, Richtern, Richts-Voigten, Schultzen, und sonst insgemein allen unsern Unterthanen, Dienern, und denen, so sonst vor unsern Pommerschen Gerichten zu thun, zu handeln und zu gewinnen haben, hiemit zu wissen: Daß, als unsere Königl. Fürsorge, so Wir für unsere unterthänige Lande und Leute gnädigst tragen, dahin auch insonderheit mit gerichtet ist, daß in und bey denen die werthe Justitz wohl administriret, und die Gerichts-Uebungen in einen richtigen, unbehinderten Lauf zu Erhalt- und Erlangung jedermänniglichen Rechten gebracht und getrieben werden; da Wir in Königl. gnädigster Wohlmeynung und Liebe gegen unsere Unterthanen, durch unsere verordnete Commissarios: als Unserm, und unserer Reiche Rath, Reichs-Marschall, General-Feldherrn über unsere Armee, und Militair-Staat in Teutschland, General-Staathaltern in Pommern, und Ober-Land-Richtern über Upland, auch besonders Lieben Getreuen, dem Wohlgebohrnen Herrn, Carl Gustav Wrangeln, Grafen zu Silfvesburg, Freyherrn zu Lindenberg und Lüdenhof, Herrn zu Skogkloster, Bremer-Vöhrde, Wrangelsburg, Spicker, Ekebyhoff und Greiffenberg, ꝛc. und denen ihm Zugeordneten, die Formirung des Staats und Einrichtung eines gedeylichen Regiments, zusamt dem, was unsere Pommersche Lande zu gutem Wolwesen zu bringen und zu conserviren nütz- und fürträglich seyn möchte, fürnehmen, und zu einer beständigen, heilsamen Verfassung bearbeiten lassen; Wir denenselben zugleich committiret und beygeleget, was bey dem Justitz-Wesen, unter vorigen unruhigen Zeiten und Kriegs-Troublen, an Mangel, Gebrechen, Unordnungen und Zerrüttungen eingerissen, zu remediren, die Hof-Gerichts Ordnung zu revidiren, was dabey zu mehrer Kürzung, und wenigern Kosten der Processe, imgleichen zu Abhelfung der Beschwerden, so dabey vorgehen, gereichen könte, zu beobachten, darüber Unserer getreuen Land-Stände Bedenken zu vernehmen, und fürters, was zu beregtem Zweck diensam und ersprießlich, in einen gewissen Receß zu bringen;

Solchem unserm Befehl gemäß, die verordnete Commissarii von Unsers Pommerschen Hoff-Gerichts-Directore und Räthen die Nachricht der vorfallenden Mängel, auch worin sie einiger Besserung vonnöthen zu seyn vermeynten, eingezo-

gen

gen, dero etliche nach Wolgast in den Einrichtungs-Handlungen, so viel die gerichtlichen Angelegenheiten anlanget, berufen, in dero Beyseyn mit unsern Land-Ständen Communication, in reiffer Betracht- und Examinirung aller Nothdurft und vorkommender Punkte, gepflogen;

Wann aber bey solchem erschienen, daß in der Hof-Gerichts-Ordnung, wie solche durch die Herzoge in Pommern aufgerichtet und publiciret, so sich bey unserm Abseyn also nicht wollen practiciren lassen, sondern hinfürters unsrer bestallten Königl. Regierung, oder auch theils dem Präsidenten allein, muß beygeleget bleiben; Dabeneben, daß zu mehr kürzer und geschwinder Handhabung der gerichtlichen Händel und Proceß annoch ein vieles, mehr dienlichers könte gestiftet und verordnet, dadurch aber die alte Form und Masse derselben in vielem, und ein Theil des vorigen Begrifs der Ordnung müste geändert, und in einen andern Tenorem versetzet werden; überdem, sowol von unsers Hof-Gerichts-Bedienten, als Ständen, erinnert: weil in unsrer Königlichen hohen Tribunals-Ordnung die Proceß- und Gerichts-Verwaltung, in besserer Form zur Richtigkeit und ordentlichem Lauf verfasset, darnach solche auch in unserm Hof-Gerichte formiret und eingerichtet werden mögte: dahero ferner befunden, daß alles durch einen blossen Receß oder Abscheid füglich sich nicht wolle thun lassen, sondern eine Veränderung der alten, und Verfertigung einer neuen Hofgerichts-Ordnung bedürftig; haben Wir die zusammen getragene Erinnerungen in Consideration gezogen, und nachdem solche zu dem fürgesteckten Ziel wol eingerichtet befunden, nach solchen die vorige Hofgerichts-Ordnung verbessern, ändern und fassen lassen, also und dergestalt: Daß deroselben, wie auch des zu Stettin aufgerichteten Visitation-Abscheides Einhalt, so weit sie jetzo fürgebrachten Monitis und Punkten nicht entgegen und behinderlich, beybehalten; was im übrigen der Handhabung der Justitz fürträglich und mehr beförderlich angesehen, angefüget worden.

Und ist darauf Unser ernster Wille und Meynung, daß, wie solches alles nunmehr in einen gewissen Aufsatz gebracht, dessen Einhalt hinfürter unsere Pommersche Hof-Gerichts-Ordnung seyn, dafür von jedermänniglich gehalten und observiret werden solle.

Gebieten und begehren demnach ernstlich, und wollen, daß alle zu unseren Gerichten Verordnete, die dafür zu thun, und sonst von Uns Amt und Befehlig haben, derselben Gerichts-Ordnung, und was dieselbe einem jeden auferleget, oder ihm Kraft derselben befohlen wird, sich durchaus unweigerlich darnach richten, und gehorsamlich verhalten sollen, so lieb einem jeden ist, unsere Ungnade, neben denen in der Gerichts-Ordnung, oder sonst in gemeinen beschriebenen, oder des Reichs Constitutionen, Ordnungen und Mandaten begriffenen und gesetzten Pœnen und Strafen zu vermeiden: Jedoch mit Vorbehalt dero Besserung und Aenderung, so öfters solche vonnöthen seyn mögte, mit gemeinem Rath fürzunehmen, einrichten und einführen zu lassen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift, und Königl. Insiegels. Datum in Unserer Residenz Stockholm, den 18 December Ao. 1672.

CAROLUS. (L. S.)

No. 57.

Des Herrn General-Gouverneurs Erklärung wegen des Vice-Directorii beym Hofgericht. Vom 18 April 1696.

Wohlgebohrner Herr Hof-Rath.

Desselben beliebtes Schreiben unterm 1. März habe wohl empfangen, und auf meines Herrn Hof-Raths Ersuchen, Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution erbeten, welche dann gnädigst dahin ergangen: Daß, wann der Director beym Hof-Gericht aus Schwachheit, und der älteste Assessor Schwartze, gleichfals wegen Krankheit oder Abwesenheit, das Directorium nicht führen können, alsdann mein Hochgeehrter Herr Hof-Rath sich dessen, vor andern, anzunehmen befugt seyn soll. Wornach sich der Herr Hof-Rath künftig zu richten hat, und ich verbleibe, nächst Empfehlung Göttlicher Obhut,

Meines Herrn Hof-Raths

dienstwilliger

Stockholm, den 18 April 1696.

B. Bielcke.

No. 58.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen des Consiliarii Fisci beym Königl. Hofgericht und der Inspection über die Fiscalischen Gefälle. Vom 14 Julii 1697.

Tit. Regim.

Demnach dem bisher bestellt gewesenen Hof-Raths-Assessori Chemnitz, die Inspection über die fiscalischen Gefälle beym Königlichen Hof-Gerichte zu Greifswald, beygeleget gewesen, und es aber darmit, wegen dessen anderweitigen Avancements, nunmehro eine Veränderung gewonnen: So haben Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Regierung vor gut gefunden, dem Referendario extraordinario bey ermeldtem Hofgerichte, dem Wohledlen und Vesten Sebastian Schwallenbergen, ermeldte Inspection über die fiscalischen Gefälle hiermit aufgetragen, und ihm vermittelst dieses Constitutorii, darzu zu authorisiren und zu bevollmächtigen, also und dergestalt, daß er nicht allein dem Fiscali in seinem Amt mit Rath und Anleitung aßistiren, und was die Hof-Gerichts-Ordnung desfals disponiret, darunter gehörigen Fleisses beobachten und bewerkstelligen, sondern auch befördern und dahin sehen solle und möge, daß die beym Königl. Hof-Gerichte erkannte und eingekommene Straf-Gefälle an die hiesige Königliche Renterey richtig abgeliefert, der Königl. Cammer aber vom Fiscali alle Quartal über die erkannte und sowol eingekommene und noch ausstehende Straff-Gelder eine pertinente Designation, wie bisher gebräuchlich, eingesandt werde, damit die Königliche Cammer die noch ausstehende Strafen, entweder in Güte, oder durch die Execution beytreiben lassen, und solche Gelder, Ihrer Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung gemäß, disponiren und anwenden könne, vor welche extraordinaire Bemühung dann ermeldter Referendarius Schwallenberg jährlich von denen fiscalischen Gefällen 100 Rthl. zu geniessen haben soll, wie solches seine Antecessores, Stypmann, Hansen und Chemnitz, alter Observanze, und der Königl. Cammer-Verordnung vom 20 April

1686

1686 gemäß, genossen haben. Wornach sich das Königliche Hofgericht zu Greifswald, und sonst alle und jede, denen dieses einiger massen angehet, zu richten haben. Urkundlich unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels. Stettin, den 14 Julii Ao. 1697.

(L. S.) N. v. Bielcke.

B. C. v. Jäger. M. v. Lagerström.

No. 59.

Königl. Rescript an das Hof-Gericht, wegen der Transmißion der Acten in Criminalibus. Vom 6 October 1699.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus eurem unterthänigsten Schreiben vom 26 Nov. 1698 ersehen, welchergestalt ihr euch unter andern befraget, ob ihr in Criminal- und Peinlichen Sachen, welche von Uns Euch darin zu erkennen befohlen worden, euch nach dem in Teutschland gewöhnlichem alten Gebrauch richten, und dieselbe an eine unverdächtige Juristen-Facultät übersenden, auch derselben Erkäntniß euch zur Nachricht stellen solltet.

Nun lassen Wir zwar, was dergleichen Sachen Communication mit denen Facultäten betrift, vor diesesmal, seines Orts gestellet seyn;

Wir wollen aber jedoch darunter keinesweges solche Sachen, welche Wir selbsten euch befehlen abzuthun, verstanden haben: zumalen Wir in solchen Fällen nur eure unvillkührliche Sentenze und Meynung zu haben verlangen, welche ihr bey dergleichen Begebenheiten Uns unterthänigst zusenden könnet: da Wir alsdann Uns dergestalt erklären wollen, wie es der Sachen wahre Beschaffenheit und gesetzmäßige Verordnung erfodern können; Welches Euch zur gnädigen Antwort gereicher, und sind Wir Euch ꝛc. ꝛc. Gegeben Stockhom, den 6 October 1699.

Carolus. (L. S.)

Heerdhielm.

An das Königl. Hof-Gericht.

No. 60.

Der Königl. Regierung Rescript an den Schloß-Hauptmann, wegen der Frey-Fuhren des Advocati Fisci. Vom 2 Dec. 1699.

Tit. Regim.

Wohlgebohrner Herr Schloß-Hauptmann und Regierungs-Rath.

Was derselbe, wegen der, zu Untersuchung der Gränz-Streitigkeiten in denen Königl. Aemtern erforderten freyen Fuhren anhero berichten wollen, haben wir wohl erhalten, und in pleno verlesen. Als wir nun vor billig finden, daß der Advocatus Fisci in denen Angelegenheiten, die Ihro Königl. Majestät Dienste und der Aemter Nutzen concerniren, und er Amtshalber daselbst zu verrichten hat, Frey-Fuhren dahin, und wieder zurücke, geniesse; So wird unser Hochzuehrender Herr

Regie-

Regierungs-Rath und Schloß-Hauptmann deswegen behörige Verfügung zu treffen belieben. Göttlicher ꝛc. Stettin, den 2 December 1699.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. Müller v. der Lühne. C. v. Schwalg. B. C. v. Jäger. B. v. Schwallenberg.
M. v. Lagerström. C. v. Lillieström.

No. 61.

Königl. Publication des Hofgerichts-Visitations-Abscheides. Vom 19 März 1707.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog. Thun kund hiemit, demnach Wir zu desto besserer Beförder- und Erhaltung der theuren werthen Justitz in unsern Pommerschen Landen und Fürstenthümern, aus einer Landes-Fürstl Fürsorge für nöthig und heilsam befunden, über unser zu Greifswald bestalltes Hofgericht eine Visitation zu verordnen, um zu untersuchen und nachzuforschen, wie die Justitz im Lande bishero sey befördert, ob wider dortiger Hofgerichts-Ordnung einige Contraventiones begangen, dadurch bey Länge der Zeit einige Mängel und Fehler eingerissen; wie solchen hinführo vorzubeugen, und das bisherige zu heben und zu ändern, und endlich obermeldte Hofgerichts-Ordnung an sich, bey veränderten Zeiten einige Verändер- und Verbesserung bedürfe; Und Wir derohalben die Direction eines solch hochnöthigen heilsam- und nützlichen Werkes unserm Präsidenten bey unserm hohen Tribunal zu Wismar, als unserm höchsten Gerichte unserer Teutschen Provinzien, dem Wohlgebohrnen, auch besonders lieben Getreuen, Baron Johann Rosenhane, gnädigst anvertrauet, und demselben unserm damaligen Schloß-Hauptmann in Pommern und Assessoren bey ermeldtem Tribunal, die Edle und Veste auch besonders liebe getreue Johann Carl von der Lanken, und Cord Balzar Tessin, in Gnaden adjungiret, denen hernach von unser dortigen Regierung, aus dem Mittel unser lieben getreuen Stände, Ritterschaft und Städte, zweene Land-Räthe, nach unserm gnädigsten Willen und Befehl, sind beygefüget worden, als nemlich, der Edle und Veste Gudzlaff Ernst Norman, und der Ehrenveste und Wohlgelahrte Doctor Bernhand Diekman, welche darauf mit einander sich zusammen gethan, die ihnen dieser gestalt gnädigst anvertrauete Commißion angetreten, und solenniter eröfnet, bey allen Vorkommenheiten, der Nothdurft nach, mit unserm hohen Tribunal zu Wismar, und unserer Pommerschen Regierung, imgleichen mit dem Dicasterio selbsten sowol, als auch mit gesammten Ständen daselbst conferiret, ihrer allerseits gethane Monita in geziemender Consideration genommen und selbige fleißigst erwogen, nachgehends einen förmlichen Receß aufgerichtet und verfasset, denselbigen zu unserer gnädigsten Ratification nebst einem ausführlichen und umständlichen Bericht von ihrer ganzen Verrichtung unterthänigst an Uns abgesandt, und Wir solches alles, ob gleich mitten in unsern schweren Krieges-Geschäften, genau erwogen und examiniret, anbey ermeld-

ermeldter unserer Commissarien darunter gebrauchte Sorgfalt und Einsichtigkeit zu unserm besonders gnädigsten Vergnügen nnd Wolgefallen verspüret, als haben Wir sothanen Receß, nachdem er nur in einigen wenigen Stücken geändert, approbiren, bestätigen und ratihabiren wollen, und lautet derselbe von Wort zu Wort, wie folget:

Wir approbiren demnach hiemit, bestätigen und ratihabiren diesen unsern Visitations-Receß, in seinen Stücken und Clausuln; Befehlen auch hiemit männiglich, so dieses einiger Massen angehen und betreffen mögte, insonderheit aber unserm Gerichts-Verwalter und sämtlichen Dicasteriales bey unserm Pommerschen Hofgerichte, gnädigst und ernstlich, daß sie denen in diesem unserm Receß enthaltenen Verordnungen gehorsamlich geleben, und selbigen, als einer in vim pragmaticæ Sanctionis, gleich der Hofgerichts-Ordnung, von Uns authorisirten und bestätigten Verordnung, sich allerdings gemäß bezeigen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Königl. Insiegels. Gegeben im Haupt-Quartier Alt-Ranstadt, den 19 März 1707.

CAROLUS. (L. S.)

C. Piper.

No. 62.

Instruction für die zur Beywohnung der Gerichts-Tage beym Hofgericht verordneten Herren Landräthe und Deputirten. 1707.

Tit. Regim.

Demnach die Königl. Hofgerichts-Ordnung P. I. T. I §. 12. verordnet, daß hergebrachtem Gebrauch nach, zu jeder Zeit und sonderlich zu denen Gerichts-Tagen, oder aber wenn sonst Ehren, Lehn, oder andere wichtige Sachen verordnet werden sollen, die aus den Landständen Verordnete, neben denen Königl Hofgerichtspersonen, den Gerichts- u. andern Tagen beywohnen sollen, der neuliche Visitations-Receß auch §. 5. besaget, daß wenn die Königl. Regierung einige aus der Landschaft erfordern solte, um denen Relationibus, Gerichts-Tagen oder sonst denen Consultationibus Dicasterii beyzuwohnen, das Hofgericht solcher Verordnung und den Receß in Observanz zu halten, dienlich, auch die Referenten veranlassen wird, mit desto grösserm Fleiß ihre Relationes auszuarbeiten und abzulegen; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung gut gefunden, gewisse Herren Land-Räthe und Deputirte zu solchem Werk, vermittelst eines besondern Constitutorii, dazu ex officio zu denominiren und ihnen nachfolgende Instruction zur Nachricht ertheilen.

I. Es sollen demnach die verordnete Personen, sich allemal 14 Tage vor der Juridique zum Königl. Hofgericht verfügen, und daselbst ihre Ankunft dem Hofgerichts-Verwalter kund machen lassen, und nicht ehe, als binnen denen nachfolgenden 14 Tagen bis zur Juridique mit Abstattung der Resolutionen und Verfassung der Urthel, der Anfang gemachet werden.

II. Diese Constituirte, sollen sich selbst nicht mit Relationes und Abfassung der Urtheln befassen, sondern darauf fleißige Acht haben, daß damit nach der Ord. P. II. T. XXX. insonderheit daselbst §. 1, 4, 5, 8, 10, 11, 16, und nach dem dazu gehörigen Visitations-Receß allerdings und ganz genau verfahren werde.

III. Sollen die Constituirte zwar vom Votiren in denen fürkommenden Sachen gänzlich abstrahiren, jedoch Macht haben, die Relationes, welche abgestattet

und darüber die Urtheln abgefasset werden, zu sich zu nehmen, solche zu Hause in ihrem Quartier durchsehen und deren Schwäche und Stärke für sich allein anmerken, jedoch dieses und was sie ex relationibus & actis erlernen, verschwiegen halten, solches aber und was sie sonst anmerken würden, worinnen etwa und in welchen Sachen sie vermeynen, daß der Ordnung nicht nachgegangen sey, der Königlichen Regierung allein offenbaren, und ehe sie von einander reisen, verschlossen einsenden, damit die Königl. Regierung den Herrn Hofgerichts-Verwalter, entweder über die angezeigte Mängel vernehmen, und Aenderung verschaffen, oder so ferne die hohe Nothwendigkeit keine schleunige Remedirung erfodern würde, beydes bis zu denen ordinair Visitationen aussetzen könne.

IV. Und damit in die Dexterität und Verschwiegenheit der constituirten Personen kein Zweifel gesetzet werden möge; So sollen sie vor Antretung des Werkes in besondere Eides-Pflicht genommen werden, daß sie nemlich nach dieser Instruction ohn Ansehn der Personen, oder Respect, sich überall getreulich richten und verfahren sollen.

V. Damit es auch des Sitzens halber keine Schwürigkeit abgebe, so soll für denen constituirten Personen oben an der rechten Seite ein aparter Tisch nahe bey demjenigen, wobey die Herren Hofgerichts-Director, Assessores und Referendarii sitzen, verordnet und gestellet werden. Wie sie denn auch

VI. Für sothane Bemühung aus dem Landkasten von gemeinen Mitteln ihre Defrairung zu gewarten und zu geniessen haben sollen.

Datum Alten-Stettin, den 21 November 1707.

No. 63.

Die Hofgerichts-Canzeley-Taxe. Vom 24 May 1708.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach auf Ansuchen der Herren Landstände für gut und nöthig befunden worden, die Taxe der Königlichen Hofgerichts-Kanzeley nach Einhalt der Ordnung und des jüngst errichteten Visitations-Recessus durch den Druck publiciren zu lassen, damit ein jeder, der in diesem Königl. Gerichte zu thun und zu schaffen hat, insonderheit aber die Procuratores und Advocati sich darnach richten, und denen litigirenden Parteyen, wie bisher verschiedentlich angemerket ist, keine wider-ordentlich erhöhete Sportulas zur Bezahlung aufführen mögen; So ist solche in gegenwärtigem Patent wörtlich eingeführet, und lautet, wie folget: Nemlich

	Rthlr.	Fl.	SSl.
Für eine gemeine Ladung oder Citation			12
Für eine Ladung per Edictum oder Edictal-Citation, und dero drey oder mehr Exemplar, nebst dem ordentlichen Schreibe-Gelde	1		
Für eine Tage-Setzung			6
Für ein Verbot			12
Für ein schlechtes Monitorium			6
Für ein Promotoriale			12
Für ein Mandatum cum Clausula			5

Für

	Rthlr.	Fl.	Bz.
Für eine Citation, Compulsorialen und Inhibition in einem Brief	1		
Für Citation, Compulsorialen oder Inhibition allein			16
Für einen Kummer oder Arrest		1	
Für eine Sequestration		1	
Für eine Commißion		1	
Für Executorial- oder Gebots-Briefe		1	
Für Immißion oder Einweisungs-Befehl		1	
Für eine Abfoderung von andern Gerichten oder pro Avocatione Causæ & Actorum		1	
Für ein Schreiben und Bericht			12
Für deponirte Gelder von einem Hundert		1	
Für einen Compaß-Brief oder Subsidialen		1	
Für Requisitorialen		1	
Für einen Geleits- oder Schutz-Brief	1		
Für ein schlecht Intercessional		1	

*** *** *** ***

Da aber aus den Actis dabey Bericht zu thun, nach Grösse und Wichtigkeit der Arbeit:

Für ein Compromiß- oder Anlaß-Brief		1	
Für ein Remissoriale		1	
Für Denunciatoriales motæ litis		1	
Für Mandata und Monitoria poenalia, wie auch arctiora cum inserta poena		1	
Cassatoria, Restitutoria, de non turbando, de non offendendo, Inhibitoria, Manutenentia.		1	
Für ein Curatorium		1	
Für ein Tutorium		1	
Für ein Recipisse oder Schein eingebrachter Eingabe			1½
Für ein Transsumpt oder Vidimus unter des Gerichts-Insiegel, nach Erkänntniß desselben,			
Für Collationirung der Copeyen mit den Originalien von jedem Blat, darauf 48 Zeilen geschrieben			1½
Und wenn es compresser			2
Für Aufsuchung der Acten			8
Für eine Constitution oder Substitution, so vor oder im Gericht geschiehet			6
Für mündlichen Behör der Sachen und darauf gegebenen Abschied	1		
Für einen Vertrag und Vergleich soll gegeben werden nach Ermäßigung des Gerichts.			
Für einen Bescheid auf eingebrachte Supplicationes oder Procuratoren-Recesse			3
Es sollen auch beyde Partheyen, Kläger und Antworter für ein schlechtes unterredliches oder Bey-Urtheil			12
Aber für eine End-Urtheil oder Bey-Urtheil, die Vim definitivam an sich hat		1	

	Rthlr.	Fl.	Lßl.
Allewege und jedesmal alsofort nach Eröfnung derselben Urtheil zu erlegen schuldig seyn, es wären denn die Acta groß, und die Sache wichtig, oder die darin abgerichtete Puncta viel und unterschiedlich, soll dafür gegeben werden a 1 bis	2		
Für eine Prioritát-Urtheil, so vielmal als Creditoren seyn, dero Ordnung darin endlich abgerichtet, und 50 Fl. übersteigen			12

Die Kirchen, Schulen und Armen-Häuser im Lande sollen mit denen Sportuln gänzlich, und nicht nur mit der vermehrten Taxe, verschonet werden;

Die andern allhie nicht benannten Personæ Miserabiles aber dürfen nur die Hälfte entrichten.

Das siegende Theil darf für ein Urtheil nicht mehr, als in der Ordnung bestimmet ist, geben, noch dieselbe höher, als sein Gegentheil, bezahlen.

Ein mündliches Behör der Sachen, und darauf gegebener Abschied, wenn er nur Directionem Processus in sich begreift, sind in der Ordnung zu 1 Rthlr. taxiret, wenn aber dem Bericht nach anjetzo 2 Rthlr. weniger 2 Lßl. für das Behör, und für den Abschied noch absonderlich etliche Gülden entrichtet werden sollen, so wird solches hiemit abgestellet, und daneben verordnet, daß der Extrahent für den Extrahaten, im Fall dieser nicht in Expensas condemniret ist, solche Sportuln zu bezahlen nicht schuldig, dieselben auch nicht zu verdoppeln, wenn etwa der Vorbescheid nicht in einem Tage abgerichtet werden könnte; Enthielte aber der Abscheid eine definitivam oder interlocutoriam, so Vim Definitivæ an sich hätte, oder auch einen Vergleich, wäre derselbe absonderlich nach der in der Ordnung hoc tit. enthaltenen Taxe zu bezahlen.

Sind Acta nach dem Königl. hohen Tribunal zu versenden, oder ad Judicem inferiorem zu remittiren, oder ad extraneos zu verschicken, soll dem Protonotario einen halben Rthlr., pro sigillo aber absonderlich nichts gegeben werden; Es möchte denn jemand ausserordentlich ein Urtheil, Translumpt oder Vergleich sub Sigillo Dicasterii verlangen, so müste dafür 1 Rthlr., wenn aber nur ein Decret oder Attestatum sub sigillo begehret würde, einen halben Rthlr. dafür erleget werden, wovon der Director Zweydrittel und der Protonotarius Eindrittel erhebet.

Und werden dahero alle und jede, die es angehet, absonderlich die Procuratores und Advocati sich darnach gebührend zu achten wissen, massen denn diese widrigen Falls unausbleiblich gewärtig seyn sollen, daß ihnen nicht allein, was sie darüber ausgeleget, oder angerechnet, nicht erstattet, sondern auch ihre Contravention als eine Malversation angesehen, und mit der Remotion bestrafet werde.

Signatum Stettin, den 24 May 1708.

Jürgen von Mellin. (L. S.)

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. von Olthof.

C. Lillieström.

No. 65.

No. 64.

Patent wegen der Aufbauung eines neuen Hofgerichts-Hauses. Vom 16 Julius 1708.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß zur Ehre der lieben Justitz und des Landes Sicherheit, in Verwahrung des Hofgerichts Archivi, woran dem allgemeinen Wesen und einem jeden Einwohner dieses Königlichen Herzogthums sehr viel gelegen, ein neues Hofgerichts-Haus in Greifswald gebauet werde, worzu Ihro Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, den daselbst belegenen sogenannten Probsteyen-Hof und das darzu benöthigte Bau-Holz, allergnädigst geschenket; Und dann Herren Landstände, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, in diesem Jahre annoch darzu Anstalt zu machen, und die Materialien anzuschaffen gesonnen, zu solchem Ende auch nöthig befunden worden, eine Anlage a einen halben Rthlr. von der reducirten Hufe zu machen und auszuschreiben; Solchemnach werden alle und jede Contribuenten im Lande, sie mögen unter der Löbl. Ritterschaft, oder denen Königl. Aemtern und Städten sortiren, hiemit erinnert, ermahnet und befehliget, sothanen halben Rthlr. von der reducirten Hufe innerhalb 14 Tagen a die publicationis in den Landkasten zu Anklam einzubringen, und solches bey Vermeidung der Execution nicht anders zu halten.

Signatum Stettin, den 16 Julius 1708.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. von Olthof.

C. Lillieström.

No. 65.

Des Königlichen Tribunals Decisum wegen der Immunität der Königl. Hofgerichts-Bedienten, den 19 Junius 1710. Nebst der Declaration darauf, vom 17 October 1710.

In Sachen Directoris und Räthen, wie auch übriger Bedienten des Königlichen Hofgerichts in Greifswald, Appellanten, contra Bürgermeistere und Rath gedachter Stadt Greifswald, Appellaten, in Puncto concurrentiæ zur gegenwärtigen Einquartirungs-Last, wird, visis actis, und, was nach angenommenen Schluß der Acten, von beyden Theilen noch eingebracht, befunden und erkannt: Daß Appellantes ihres, ex jure communi ihnen competirenden und in denen Landes-Gesetzen nicht ausdrücklich aufgehobenen, privilegii & possessionis, vel quasi immunitatis ab onere hospitationis, nicht zu entsetzen: demnach mit der Einquartierungs-Last nicht zu beschweren, sondern die Verordnung a qua wieder aufzuheben sey; Jedoch bleibet appellatis frey, den schlechten Zustand und das Unvermögen ihrer Bürgerschaft gehörigen Orts vorzustellen, und Sublevation oder Moderirung ihres bisherigen Anschlages zu suchen. Compensatis expensis, V. R. W.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 19 Junius 1710.

In Sachen ꝛc. wird declaratio sententiæ dahin ertheilet: Daß die Königl. Hofgerichts-Bediente, sowol von dem onere hospitationis selbst, als von denen Steuren, für ihre Häuser, in der Urthel vom 19 Junius laufenden Jahres, frey gesprochen worden.

Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 17 Oct. 1710.

No. 66.

Des Königl. Tribunals Rescript wegen der Immunität der Hofgerichts-Procuratoren von bürgerlichen Lasten. Vom 17 März 1711.

Karl, von Gottes Gnaden u. s. f.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Vorsichtige und Wohlweise, besonders liebe Getreue.

Wir geben Euch aus dem Einschluß mit mehrerm zu ersehen, was bey unserm Königlichen hohen Tribunal hieselbst Unser Pommersches Hofgericht wider Euch, wegen Bequartirung des, von Licentiat Hasserten bewohnten Hauses und Abfoderung der davon zu prätendirenden Dragoner-Verpflegung, durch Billetirung eines Dragoners eingebracht, und zu verordnen in Unterthänigkeit gebeten.

Wann wir nun nicht absehen können, warum die Procuratores ordinarii Unsers Hofgerichts, nachdem sie vorhin die Steuer-Freyheit und Exemtion von Bürgerlichen Lasten genossen, anjetzo mit dergleichen Oneribus beleget werden sollen: So befehlen wir euch hiemit gnädigst, das Gravamen von selbsten so fort zu heben, und Dicasterii Membra, dazu die Procuratores ordinarii mit gehören, in ihrer Freyheit nicht zu turbiren, sondern es bey der allhier den 19 Junius vorigen Jahres publicirten Urthel, simpliciter zu lassen. Vollbringet ꝛc. Gegeben bey Unserm Königlichen hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 17 März 1711.

Ad Mandatum Sacræ Reg. Majest. Sveciæ proprium.

An Bürgermeister und Rath in Greifswald. C. B. v. Teßin, Vice-Præses.

No. 67.

Der Königl. Regierung Rescript an das Königliche Hofgericht, wegen zu leistender Vorschüsse an den Advocatum Fisci. Vom 18 April 1721.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Pr. Tit. Reg. Dicast.

Es hat der Adv. Fisc. bey uns angezeiget, welcher Gestalt in seinem Vermögen nicht stehe, die zu denen Inquisitions- und andern Unkosten in Fiscalibus erforderte Mittel vorzuschiessen, mit angehängter Bitte, zu verordnen, daß, nach Anleitung der Hofge-

Hofgerichts-Ordnung, von denen hiernächst einkommenden Strafgefällen allemal ein erkleckliches zu sothanem Behuf in Vorrath behalten, und ihm, nach Nothdurft, davon etwas zur Berechnung ausgekehret werden möchte. Wann Wir nun sothanes Suchen gegründet zu seyn, solchemnach demselben zu deferiren, kein Bedenken gefunden: So gesinnen Wir an Unsere Hochgeehrte Herren hiedurch, ihnen desfalls die allegirte Hofgerichts-Ordnung zur Nachricht zu stellen, damit, durch Mangel der Mittel, die Inquisitiones und Fortsetzung der fiscalischen Sachen nicht verzögert werden. Göttl. Obhut empfohlen. Stralsund, den 18 April 1721.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Freund- und Dienstwillige

G. von Zülich. J. von Greiffenheim. B. M von Cochenhausen.
T. von Klinkowström.

An das Königl. Hofgericht.

No. 68.

Der Königl. Regierung Rescript wegen des den Königlichen Hofräthen zustehenden Wildprets. Vom 12 Dec. 1721.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor. Hochwolgebohrner Herr Baron, Hochgeehrter Herr General-Major, Obrister und Ober-Jägermeister.

Als das Königliche Hofgericht bey Uns angezeiget, daß, sowol bey Fürstlichen, als nachhero Königl. Schwedischen Zeiten, die Observance gewesen, daß selbiges, gleich andern Königl. Collegiis, mit etwas Wildwerk versehen worden, und zwar zu einem etwanigen Soulagement, weil für die Jägerey bey ihnen alles gratis expediret würde: So gesinnen wir hiedurch an unserm Hochgeehrten Herrn General-Major, Obristen und Ober-Jägermeister, die Verfügung zu machen, daß auch diesem Collegio etwas Wild, so weit solches der vorigen Observance gemäß, durch die Heyde-Bediente, nach der Hand, wann es zu gebrauchen ist und verlanget wird, möge angeschaffet und demselben abgeliefert werden. Womit wir denselben übrigens der Obhut des Höchsten empfehlen. Stralsund, den 12 December 1721.

J. A. v. Meyerfeldt.

J. K. v. Trautvetter. J. v. Greiffenheim. B. M. v. Cochenhausen.
A. C. v. Bohlen. J. F. v. Engelbrechten.

An den Herrn General-Major und Ober-Jägermeister von Kirchbach.

No. 69.

Des Königl. Fiscals renovirte Instruction. Vom 3 Febr. 1723.

Tit. Regim

Obzwar das Officium Fiscalis Regii und worin dasselbe bestehe, guten Theils in den Tribunals- und Hofgerichts-Ordnungen ausgedrücket, dannenhero auch die

die Fiscalischen Processe darnach anzustellen, jedoch weilen verschiedene Sachen vorkommen, so in vorgedachten Ordnungen ganz nicht berühret, oder doch etwas umständlicher particularisiret werden müssen; So hat die Regierung zum Dienst und Interesse Ihro Königl. Majestät, unseres allergnädigsten Königes und Herrn, nachfolgende, vormals unter dem 14 März 1682, ausgefertigt gewesene Instructien, nachdem selbige anjetzo revidiret, und in einigen Passibus erläutert worden, anderweit expediren zu lassen, und dem Fiscali als eine Regul und Richtschnur zu recommendiren nöthig erachtet.

Anfänglich müssen die Fiscalischen Processe, nachdem es der status Causa verstatten will, und so viel möglich summariter & levato velo betrieben werden. Insonderheit aber, wenn unter denen casus fiscalibus begriffen seynd, diejenigen Sachen, wann Unterthanen oder andere im Lande wider die Königl. Constitutiones, Landtages-Abscheide, Policey-Ordnung, Mandata und Verbot, handeln, also soll der Fiscalis nach geschehener Erkundigung, welchergestalt dawider gehandelt, alsbald die Verbrecher ad videndum se declarari in pœnam, aut deducendum causas quare non citiren lassen, der Beklagte dagegen mit seiner Defensione oder Deductione causarum in Termino præfixo gehöret, oder da er in Primo Termino nicht erschiene, auch nicht erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens anzeigete und bescheinigte, Fiscalis aber dessen contumaciam accusirete, ihm zum Ueberfluß ein ander kürzerer Terminus peremptorius & præjudicialis von neuen eingeräumet, danechst aber, es komme des Beklagten Theil ein oder nicht, ohnverlängt vor recht schleunig erkannt oder in contumaciam mit der Declaration verfahren, und hinwieder durchaus keine Weitläuftigkeit verstattet, noch ohne sonderliche erhebliche Ursachen weder ex Officio, oder ex superabundanti keine fernere Dilation gegeben werden.

Gleicher gestalt soll es mit anderen Fiscalischen Sachen, welche sonsten zwar ihrer Eigenschaft nach, ordinaire zu betreiben gewesen seyn mögten, wann das Factum entweder schon gerichtlich zugestanden, oder auch sonsten Notorium und tam notorietate juris quam facti unleugbar befunden worden, gehalten und darinnen extraordinaria juris via verfahren werde. Gestalt dann auch überall in denenjenigen Sachen, welche Uns oder unserem Fisco principaliter oder per consequentiam angehen und ordinarie zu betreiben sind, nichts destoweniger der Fiscalis sowol den Proceß also anzustellen, als auch das Königl. Hofgericht denselben dero Gestalt dirigiren soll, daß aufs kürzeste und schleunigste darin procediret, und alle ambuges circa litis ingressum sowol, als hernach in Processu, insonderheit aber die zuweilen von Seiten des Beklagten merklich intendirte Tergiversationes gänzlich abgeschnitten und verhütet, derselbe auch in Termino præfixo sich alsbald hauptsächlich einzulassen oder litem zu contestiren, und einen Procuratorem sofort ad Acta zu bestellen, dem die Insinuationes geschehen können, angehalten, oder auch in contumaciam verfahren werden.

Und als sichs oft befindet, das Parte und Advocati die Fiscalischen Processe, damit, daß sie kurz ante Terminum, oder gar in Termino Dilation und Aufschub suchen, weitlich aufzuhalten pflegen, und sich unterstehen, solches hinführo weder im geringsten geduldet, noch ungestraffet hingelassen, weniger einige Dilation (es wäre dann selbige zeitig gesuchet) auch warum selbige zu ertheilen, zugleich eine vernünftige und erhebliche Ursache, so entweder kundbar oder sofort erweislich beygebracht, oder es könnte auch das Part seine Unschuld glaublich vorstellen, zu Deducirung derselben

derselben aber, so bald aus gewissen von ihm zu bescheinigenden oder beyzubringenden redlichen Ursachen nicht gelangen) nachgegeben und insgemein nichtes, was zur Remorirung der Fiscalischen Processe gereichen dürfte, verstattet, sondern wer sich dessen unterstehen wolte, ernstlich gestrafet werden. Allermassen dann sowol das Königl. Hofgericht solchergestalt allen und jeden Hindernissen von selbsten vorzubeugen, und abzuthun, als auch der Fiscalis, da er dergleichen etwas vernehmen sollte, solches beym Königl. Hofgericht zu suchen schuldig ist; solchem Suchen auch ferner durch zureichliche Verordnung ungesäumet gewähret werden soll.

Wann auch Sachen vorkommen, daran zwar Unterthanen und andere Privat-Personen principaliter interessiren, e. g. causæ adulterii, homicidii, incestus, turbatæ possessionis, vel Iurisdictionis &c. Item, Wann in partheyschen Sachen wider die ausgegangene Pönal-Befehle ein oder ander Theil gefrevelt, oder demselben muthwilliger Weise nicht nachgelebet, gleichwol aber der Obrigkeit ex Officio, zu Beybehaltung gebührender Autherität, darin zu sehen, und solche Atrocia facinora zu strafen oblieget: so sollen zwar die Partheyen, so Interesse daran haben, in solchen und dergleichen Fällen die angestrengte Klagen wider den Beklagten gebührlich prosequiren, unser Fiscalis aber soll zugleich pro Interesse Fisci dem Ankläger auf dessen Kosten assistiren, und daferne die That beygebracht, den Delinquenten mit gebührlichen Executions-Mitteln verfolgen; würde aber der interessirende Theil Unvermögenheit, oder anderer Ursachen halber den Proceß nicht fortsetzen, sondern es bey der Denunciation schlechterdings bewenden lassen, und an Verfolgung der Uebelthat sich gar nicht kehren, oder von der Anklage abstehen, soll nichts destoweniger der Fiscalis acculatoris partes auf sich nehmen, den Proceß ausüben, und ohne Verzug damit verfahren; Ebener massen soll ers auch halten, wann das Factum ipso jure strafbar, aber von niemanden denunciiret worden, und der Interessente, ohngeachtet er zur Anstrengung und Fortsetzung der Klage gebührlich vorhero moniret, dennoch der Sachen sich nicht annimmet; Imgleichen wann die Obrigkeit auf dem Lande und in Städten bey daselbst vorfallenden und coram Magistratu loci cognoscirenden Delictis, auf geschehener Erinnerung, stille sitzet, und sich ihres Amtes entweder gar nicht gebührend gebrauchet; Allermassen auch in dem Fall, da denen Unterobrigkeiten die Beobachtung der ausgegangenen Königl. Mandaten oder Regierungs-Verordnungen wider die Transgressores anbefohlen ist, dem Fiscali oblieget, nach Anleitung des 1685, den 17 Januar publicirten und mit nechsten zu renovirenden Patents fleißig acht zu haben, ob und welchergestalt gedachte Magistraten, inner der dazu eingeräumten 2 Monatlichen Frist, sich ihres Amtes gebrauchet haben, damit sowol die Transgressores, als auch die säumige Obrigkeit, vor dem Königl. Hofgerichte in Ansprache genommen, und die von denenselben verwürkte Strafen, dem Fisco zum Besten eingetrieben werden mögen. Damit auch Fiscalis wissen könne, wie die Uebelthaten von Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten untersuchet, und in denen Sachen verfahren werde, sollen selbige, da es nöthig, auf Ansuchen des Fiscalis von dem Königl. Hofgericht durch Pönal-Mandata angehalten werden, auf Begehren gar die gesamte Acta ad revidendum verschlossen einzuschicken. Die Fiskalischen Processe sollen an die ordentlichen Gerichts-Tage keinesweges gebunden seyn, sondern indifferenter getrieben werden. So aber füglich einige Sachen auf die Rechtstage auch anhängig gemachet werden sollten, soll der Fiscalis bey Eröfnung der Audience allezeit sowol in ordine præfixarum als contumaciarum

tumaciarum, nomine Fisci, den Anfang im Receßiren machen, und keiner andern Partheyen Sachen vorher gehen lassen. Imgleichen soll das Hofgericht allewege bey denen Zusammenkünften die Fiskalischen Sachen zuerst vornehmen, und ihm die Verabscheidung und schleunige Abhandlung derselben, vor allen andern, insonderheit auch die Termine, nachdem die Parte nahe oder weit entsessen, nach Anleitung §. 2, T. 7. P. 2. der Königl. Hofgerichts-Ordnung möglichst zu kürzen und einzuziehen mit sonderem Fleiß und Ernst angelegen seyn lassen. So sollen auch alle Sachen, woran der Fiscus interessiret, nach Anleitung des Königl. Hofgerichts Visitations-Recessus N. 23. vor dem Königl. Hofgericht ex Privilegio Fisci getrieben, und ohne Unterscheid davor, es wären dieselben vor denen Niedergerichten bereits Rechtshängig, oder nicht, so weit als des Fisci Interesse darunter begriffen, gezogen, auch des Beklagten Theil, ohn angesehen dasselbe mit der exceptione non competentis Fori, oder andern Ausflüchten sich schützen wollte, allda sich einzulassen schuldig seyn.

Den Modum inquirendi betreffend, soll Fiscalis in denen Delictis und Uebertretungen, so anders als durch den Augenschein zu erkundigen, vor Erhebung der Klage, ohne Unterscheid, zum wenigsten summarisches, auch da es nöthig eidliches Zeugen-Verhör, allein zu seiner Information, mit behöriger Behutsamkeit anstellen, oder durch jeden Ortes Obrigkeit gebührlich und zwar dergestalt befördern, daß solches Examen testicum post litem contestatam repetiret, und alsdann nichts desto weniger damit Proceßmäßig verfahren werden möge; gestalt auch diejenigen, so eine That denunciiren, alsofort solche Denunciation mit einer summarischen Kundschaft und andern glaubwürdigen Documentis zu bescheinigen haben, worauf dann Fiscalis gestalten Sachen, und befundener Beschaffenheit nach, gleichergestalt, wie in notoriis, ohne ferneres Inquiriren verfahren soll.

Die insinuationes citationum & mandatorum, wenn dieselbe Fiscalis selbst durch einen Bothen zu befördern nicht bequeme Gelegenheit finden möchte (welches sonsten die Königl. Regierung für den kürzesten Weg hält) damit der Bothe sogleich bey seiner Zurückkunft in Greifswald, aus denen Fiskalischen Gefällen, bezahlet werden könne (sollen die Notarii in den Städten, woselbst entweder die Beklagten wohnen, oder welche diesen am nähesten sind, sonder Verzug entweder selbst verrichten, oder auch durch andere geschickte Leute verrichten lassen, und die Gebühr für Documento insinuationis, wie auch pro rotulo examinis testium, wenn sie in Fiskalischen Sachen als Notarii oder Secretarii Commissionis gebrauchet werden, imgleichen was sie an Unkosten etwa verwenden, und auslegen müssen, aus denen zu Führung der Fiskalischen Processe destinirten Geldern, prompte, und daß zu solchem Ende ihnen etwas zur Berechnung vom Fiscali zugesandt werde, zu gewärtigen haben.

Die erkannte Strafgefälle oder Mulcten, sowol bey dem Königl. Hofgerichte als Consistorio, soll der Fiscalis mit Fleiß einzutreiben schuldig seyn, und sollen dieselben respective bey dem Registratore des Königl. Hofgerichts und Secretario Consistorii eingebracht werden. Jedoch gebühret dem Fiscali alsofort dem Directorii bey dem Hofgericht oder Consistorii, auch zugleich der Königl. Regierung von allem, was eingebracht, anzumelden, und der Königl. Regierung Verordnung zu erwarten.

Wann die Strafgefälle einmal erkannt, soll darüber hernach, ohne Vorwissen des Fiscalis, welcher zuweilen der Königl. Regierung Gutachten und Verordnung desfalls

desfalls einholen soll, keine remissiones, per modum transigendi, oder sonsten verstattet, weniger mit den Parten vorhero transigiret werden.

Da sichs auch zutragen würde, daß ein Delinquent in gefänglicher Haft gebracht, soll derselbe ohne Vorwissen des Fiscalis, und daß er der Caution halber zuvor vernommen oder gehöret, der Haft nicht erlassen werden. Als sich auch öfters Parte und Advocati zum Aufenthalt der Sachen, des beneficii appellationis merklich mißbrauchen, soll das Hofgericht insonderheit darauf sehen, daß der frevelhaften Appellanten Bosheit mit ernstlicher Strafe und Beahndung gesteuret, und nicht indifferenter in allen Sachen, dem Privilegio Fisci zuwidern, die Appellationes verstattet werden; zu welchem Ende dann auch in denen Fällen, da sonst appellatio wol statt finden kann, wann gleichwol dieselbe frivole interponiret zu seyn geachtet wird, vom Königl. Hofgericht Acta sofort cum apostatis retutatoriis ans Königl. Tribunal, zur Beförderung daselbstiger Erkänntniß einzusenden sind.

Im übrigen, gleichwie der Fiscal in seinen Schriften aller harten Expreßionen wider die Parte und deren Advocaten, (als seinem Officio inconvenable,) sich von selbsten enthalten wird, also werden auch alle und jede, Beklagte und Advocati, so entweder sich selbst, oder andere wider ihn defendiren, hiedurch ernstlich befehliget und vermahnet, alles Cavillirens, Anstechens und Injurirens, vermöge der Königl. Hofgerichts-Ordnung, sowol wider ihn als das Königliche Hofgericht selbst, sich gänzlich zu enthalten, und dagegen mit allem Glimpfe und Bescheidenheit merita causæ, nicht aber personalia, zu tractiren. Wie dann auch das Königl. Hofgericht, ingleichen das Consistorium, dem Fiscali den in seiner Bestallung versprochenen Schutz, tam contra verbales quam reales injurias durch Verwerfung der anzüglichen Schrift, ehe sie ad acta genommen wird, und ernstliche Bestrafung, sowol des Parts als Advocati und Procuratoris, zu leisten um desto weniger unterlassen wird, als sonsten der Fiscal in seinen Amts-Verrichtungen nur blöde und träge gemachet werden dürfte. Immassen dann auch, damit des Fiscalis Fleiß so viel mehr aufgemuntert werde, in denen Fällen, da accusati oder inquisiti in expensas condemniret werden, unter dieselben für des Advocati Fisci in ista causa gehabte Bemühung, auf Ermäßigung des Gerichts, ein Gewisses mit angeführet, und dasselbe, in so weit Inquisitus dazu vermögend, nebst denen übrigen auf den Proceß gegangenen Unkosten, zugleich mit abgetragen werden soll.

Und damit hierob desto mehr möge gehalten werden, soll der Fiscal schuldig, und bey Vermeidung ernster Strafe erinnert seyn, so oft dieser Verordnung nicht stricte nachgelebet, sondern davon abgegangen werden sollte, es alsobald der Königl. Regierung zu denunciiren. Urkundlich ist diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit dem Gouvernements-Insiegel bedrucket. So geschehen, Stralsund, den 3 Februar Ao. 1723.

(L. S.)

C. G. Wolffradt. B. v. Cochenhausen. A. C. v. Bohlen.
J. F. v. Engelbrechten.

No. 70.

Der Königl. Regierung Rescript, daß die Assessores ordinarii des Königl. Hofgerichts sich der Commißionen auſſer der Stadt enthalten sollen. Vom 16 Januar 1726.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Wir mögen nicht umhin, denenselben hiedurch zu eröffnen, wie daß die allhie jüngst versammlet gewesene Deputirte von Ständen, Kraft habender Instruction, im Namen gesammter Landstände, sub dato den 21 December a. el. unter andern Landes-Angelegenheiten, wegen Beobachtung des 10ten §. sowol als 84sten §. des in Anno 1707 in diesem Königl. Herzogthum publicirten Visitations-Recesses des Königl. Hofgerichts von neuem Anrege gethan, und um nachdrückliche Verordnung inständig angehalten, daß die Erfüllung sothaner Punkte nicht weiter ausgesetzt werden mögte. Wann nun, so viel den ersten Punkt anlanget, die Königliche Regierung sich ab actis gar wol erinnert, was Dicasterium sub præsent. den 22 Junius 1722, und nachgehends sub præsent. den 28 Junius 1723 dawider vorgestellet, auch nicht unterlassen, die darin angeführte Momenta in gehörige Erwegung zu nehmen, dieselbe aber nicht von der Erheblichkeit findet, daß sie den Effect dessen, was loco citato in dem Visitations-Receß, als einem publiquen Landes-Gesetze, von Ihro Königliche Majestät verordnet und festgesetzet, suspendiren könnten; So haben Wir nicht entübriget seyn können, an unsere hoch- und vielgeehrte Herren hiedurch zu gesinnen, in diesem Punkt sich nicht ferner zuwidern zu legen, besondern von nun an demselben ohne weiterem Bedenken zu geleben, und folglich zu verhüten, daß niemand der bestellten Hofgerichts-Assessoren, in Gerichts-Sachen, mit solchen Commißionen, welche ausserhalb der Stadt verrichtet werden müssen, es sey unter was für Prätext es wolle, weder ex officio noch ad instantiam partium chargiret werden möge. So viel den zweyten Punkt, wegen Inserirung der rationum decidendi in denen Urtheln betrift, mögen Wir ebenwenig absehen, mit was Fug derselbe von dem Königl. Hofgerichte aus der Acht gelassen werden könne, nachdemmalen mehr allegirter Visitations-Receß desfalls klar und deutlich disponiret; daher Wir dann ebenfalls dem Königl. Hofgerichte hiedurch an Hand zu legen veranlasset werden, diesen Punkt nicht weniger hinführo stricte zu observiren, und nicht Ursache zu geben, daß darüber ferner Klage geführet werde, und die beständige Weigerung, einem Landesgesetze sich zu conformiren, sonst keine Verantwortung nach sich ziehen möge. In welcher Zuversicht Wir dieselbe der Obhut des Höchsten empfehlen. Stralsund, den 16 Januar Ao. 1726.

(L. S.)

J. R. Trautvetter. J. v. Greiffenheim. B. M. Cochenhausen.
A. C. v. Bohle. J. F. v. Engelbrecht. T. Klinkowström.

No. 71.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der Hofgerichts-Visitation. Vom 29 Julius 1728.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, Edle und Veste; Herr Graf, unser und unsers Reiches Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant; Canzler und sämtliche Regierungs-Räthe; besonders liebe Getreue.

Als Wir bey jetzigen durch des höchsten Gnade bescherten friedlichen Zeiten, unter andern unsere Landesväterliche Vorsorge auch dahin gerichtet seyn lassen, wie in unserm Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen die heilsame Justiz möglichst befördert, und alle durch die Krieges-Troublen dabey eingeschlichene Mängel und Fehler geändert und abgestellet werden mögen, und dannenhero für nöthig befunden, daß nach dem Exempel voriger Zeiten auch wiederum eine Visitation über unser dortiges Hofgericht angeordnet werden möge; So haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, forderſamst mit Eurem unterthänigen Bedenken einzukommen, auf was Art Ihr vermeynet, daß sothane Visitation am füglichsten zu Werk gerichtet werden könnte, anbey auch anzuzeigen, was für eine Person aus dortigem Regierungs-Collegio dazu mit zu authorisiren; Gestalt Wir denn unterm heutigen Dato gleichfalls an unserm Wismarschen Tribunal in Gnaden rescribiret, über die angeordnete Visitation sich ebenfalls in Unterthänigkeit zu äussern, und dazu jemanden aus ihren Mitteln in Vorschlag zu bringen. Womit Wir Euch mit Königl. Hulde jederzeit wohlbeygethan verbleiben.

Stockholm, im Rath, den 29 Julius Ao. 1728.

FRIEDERICH. (L. S.)

Leonhard Klinkowström.

An die Pommersche Regierung.

No. 72.

Königliche Resolution, wegen des Präsentations-Rechtes zu den Hofraths-Stellen. Vom 10 Januar 1732.

(Stehet oben unter B. No. 43. bey der Königl. Regierung.)

No. 73.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen des voti decisivi im Königl. Hofgericht. Vom 13 Junius 1732.

Tit. Regim.

Hochedler und Vester, Hochgeehrter Herr Director.

Auf desselben bey voriger Post allhier eingekommene Anzeige vom 10 hujus, und dabey eingesandten, und hiebey zurück erfolgenden Acten, occasione welcher in Collegio Dicasterii paritas votorum sich eräuget, haben Wir in Antwort zu erwiedern

wiedern nicht ermangeln wollen, daß, ob zwar die Königl. Regierung ungerne vermerket, wie in denen angezielten Casibus, ohne Erheblichkeit, und wider den klaren Innhalt der Ordnung, von dem Hofrath N. N. ein Dissensus geäussert, und dadurch paritas votorum verursachet worden, dennoch, um solchen Inconvenientien künftig abzuhelfen, hiedurch zu verordnen nöthig finde, daß bey dieser und anderen Vorkommenheiten, wenn keine unitas votorum zu erlangen, des Referendarii, secundum acta abgegebenes votum deliberativum, instar decisivi, & pluralitatem conficientis, angesehen werden solle. Als welches denn unser hochgeehrter Herr Director dem Königl. Hofgerichts-Collegio bekannt zu machen, und übrigens sich ferner angelegen seyn lassen wird, mittelst Directorialischer Bedeutung, dieses oder jenes, ohne Grund dissentirende Membrum, zu Recht und Ordnungsmäßigem Votiren anzuweisen. Womit Wir denselben göttlicher Obhut empfehlen.

Stralsund, den 13 Junius Ao. 1732.

M. v. Neugebauer. T. v. Klinkowström.

No. 74.

Königliche Bestätigung des Visitations-Recesses des Königlichen Hofgerichts. Vom 7 Februar 1737.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzen-Elenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit und zu wissen: Demnach Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für unsere getreue Unterthanen in unsern Pommerschen Landen, und insonderheit zur Erhalt- und Beförderung der theuren Justiz daselbst, für nöthig und diensam erachtet, nach dem Exempel unserer Vorfahren, glorwürdigster Gedächtniß, über unser Hofgericht zu Greifswald eine Visitation zu verordnen, und dabey untersuchen zu lassen, ob und was für Mängel und Fehler in Administrirung der Justiz wegen der dazwischen eingefallenen Krieges-Unruhen, wider den letzten Visitations-Receß eingerissen, mithin befundenen Falls, sowol denenselben abhelfliche Maasse zu geben, als auch allen ferneren Mißbräuchen inskünftige vorzubeugen; So haben Wir zu Verrichtung dieses wichtigen und heilsamen Werks, im Jahr 1732 den 24 Januar verordnet, den Wolgebohrnen Herrn Grafen, damaligen unsern und des Reiches Rath und Präsidenten bey unserm hohen Tribunal, Johann Lillienstädt, und nach dessen tödtlichen Hintritt, an dessen Stelle, den Wolgebohrnen Herren Grafen, unsern und des Reiches Rath und General-Gouverneuren im Herzogthum Pommern, Johann August Meyerfeldt: den Wolgebohrnen Grafen Mauritz Ulrich Putbus, damaligen Landrath, und nachhero von Uns in Gnaden bestellten Präsidenten bey obgedachtem unserm hohen Tribunal: unsern Regierungs-Rath, den Edlen und Vesten, Erich Matthias von Nolken, wie auch unsern Landrath, den Edlen und Vesten, Bernhard Ulrich von Bilow, nebst dem Ehrenvesten, David J. Gerdes, Landrath und Bürgermeister zu Greifswald, auch für ihnen unter selbigem Dato unsere gnädige Instruction und Constitutorium ausfertigen lassen. Wann nun die solchergestalt von Uns in Gnaden verordnete Visitatores, zur unterthänigsten Folge der ihnen ertheilten Instruction, die Visitation mit aller Sorg-

falt,

falt, Fleiß und Dexterität, zu unserm hohen Vergnügen und gnädigen Wohlgefallen verrichtet, einen formellen Visitations-Receß, sub dato den 18 Junius 1733 abgefasset, und selbigen zu unserer gnädigen Genehmigung und Confirmation in Unterthänigkeit eingesandt, welcher nach reifer und genauer Erwägung folgendergestalt lautet: ——————

Als haben Wir vorberührten Receß, so wie derselbe von Wort zu Wort oben lautet, hiemit und Kraft dieses confirmiren und genehmigen, auch mit unser eigenhändigen hohen Unterschrift und Königl. Insiegel authosiren wollen. Wornach sich alle und jede, denen es angehet, in Unterthänigkeit zu richten haben. So geschehen Stockholm, den 7 Februar, im Jahr Christi 1737.

FRIEDERICH. (L. S.)

Leonhard Klinkowström.

No. 75.

Königl. Resolution und Rescript an die Königl. Regierung, den confirmirten Hofgerichts-Visitations-Receß betreffend.

Vom 7 Februar 1737.

Friederich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, Edle und Veste; Herr Graf, unser und unsers Reiches Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant, Canzler und sämtliche Regierungs-Räthe, besonders liebe Getreue.

Demnach Wir nach vorhergegangener gehörigen Erwegung, zur Beförderung und Aufrechthaltung der Justiz in unserm Herzogthum Pommern, für nöthig und heilsam erachtet, den von der von Uns in Gnaden bey unserm Hofgericht daselbst verordneten Visitations-Commißion im Jahr 1733 abgefasseten Receß, solchergestalt zu genehmigen, zu authorisiren und zu bekräftigen, wie ihr solches aus dem hiebeygehenden, und von unsrer hohen Hand unterschriebenen, und mit unserm Königlichen Insiegel bekräftigten und authorisirten Receß mit mehrerm zu ersehen habet; So ist hiemit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr nicht allein erwähnten Receß Euch selbst, in so weit derselbe Euch angehet, oder in diesem oder jenem Punkt auf Eure Bewerkstelligung ankömmt, als ein allgemeines Gesetz zur unterthänigen Nachricht gereichen, sondern auch dieses von unserer hohen Hand unterschriebene und authorisirte Original gedachtem unserm Hofgerichte, als eine Richtschnur, wornach sich dasselbe in Administrirung der Justiz insonderheit zu reguliren und zu betragen hat, zustellen lasset, zugleich aber auch dahin Vorsorge traget, daß dieser Receß durch den Druck, zu unserer dortigen getreuen Unterthanen allgemeinen Kund- und Wissenschaft kommen möge. Wann auch sonsten einige Angelegenheiten und Quästiones bey oberwähnter Visitations-Commißion vorgekommen, in welcher etwas zu veranstalten oder festzustellen, selbige sich nicht unterstanden, sondern in dem Uns abgestatteten unterthänigen Bericht-Schreiben unser eigenen gnädigen Beprüfung anheim gestellet, Wir auch selbst in Gnaden für gut befunden, eines und anderes zu Beförderung der Justiz und unserer getreuen Unterthanen

Wohl-

Wohlfahrt zu veranlassen; So haben Wir darüber folgendergestalt gnädigst resolviret, und Euch zur Nachlebung und Bewerkstelligung aufgeben wollen; Nemlich:

I. Da Wir für höchstangelegen seyn finden, daß unser Pommersches Hofgericht jederzeit mit solchen Subjectis, die da genugsame Capacität besitzen, und in Jure & Praxi wohlgeübet sind, besetzet sey; so ist auch bereits in dem Visitations-Receß zu Erhaltung dieses heilsamen Endzwecks, mittelst Abfassung der Probe-Relationem, nöthige Versehung geschehen: anbey aber ist unser gnädigster Wille, daß Ihr bestens dahin sehet, damit denen zu Besetzung eines vacanten Assessorats, Euch a Dicasterio einzusendende Präsentations-Schreiben, die von denen Praesentatis abgelegte Probe-Relationes jedesmal mit beygefüget werden, da Ihr dann selbige nebst Eurem unterthänigen Bedenken darüber Uns in Unterthänigkeit einzusenden habet. Auf den Fall aber, daß Wir jemand ohne vorhergängige Präsentation, mittelst unser gnädigsten Vollmacht, zum Assessore bestellet hätten, muß ein solcher, nach Einhalt des Recesses, nichts destoweniger, vor der Reception, in Collegio die Probe-Relation ablegen, worauf ein solcher, dem Befinden nach, entweder gleich zu recipiren ist, oder habet Ihr weitern unterthänigen Bericht an Uns abzustatten, und unsern hohen Befehl einzuholen.

II. Wann Wir aus denen bey Uns eingegangenen Visitations-Handlungen gar ungerne vernehmen müssen, daß Membra Dicasterii, als insonderheit die Assessores N. N. in Nachlebung der Hofgerichts-Ordnung, und des darüber im Jahr 1707 abgefaßten Recesses, sich nicht mit gehöriger Solidität und Behutsamkeit bezeiget haben, auch, daß dieselben in denen bey unserm Hofgericht anhängig gewordenen Processen, in puncto Debiti, bey welchen sie auf eine oder andere Art interessiret gewesen, sich nicht allemal des Votirens enthalten; So, ob zwar Wir genugsame Ursache hätten, selbige desfalls in ernstliche Fiscalische Ansprache zu nehmen, und ihnen ihr widerrechtliches Verfahren mit wohlverdienter Strafe entgelten zu lassen: so haben Wir doch aus Königl. Hulde und Gnade es dabey wollen bewenden lassen; daß, wie dann auch hiemit an Euch unser gnädigster Befehl gereichet, Ihr in einem an das Hofgericht desfalls abzulassendem Schreiben, obbenannten Membris Dicasterii ihr bisheriges zu unserm nicht geringem Mißvergnügen gebrauchtes Verfahren vorhaltet, und sie, davon abzustehen, ernstlich warnet, auch dabey andeutet, daß widrigenfalls, und woferne sie sich fernerhin unterstehen würden, unserer Hofgerichts-Ordnung und denen darüber ausgefertigten Recessen, auch allgemeinen Landes-Satzungen zuwider zu handeln, Wir nicht allein ihnen unsere fernere Königl. Hulde und Beförderung entziehen, sondern sie auch ihrer Uebertretung halber in ernstliche Fiscalische Ansprache nehmen lassen werden, da sie dann denen befundenen Umständen nach eine empfindliche Beahndung sollen zu gewarten haben.

III. Da auf unserm Pommerschen Staat, nach Abgang des jetzigen Copiisten, keiner in seiner Stelle mehr soll bestanden werden: so hat die von Uns verordnet gewesene Visitations-Commißion Uns in Unterthänigkeit vorgestellet, wie die beym Hofgerichte zunehmende viele Copeyen von einem einzigen Canzelisten, der ohnedem die Registratur abzuwarten, und die Decreta zu mundiren hat, nicht füglich können besorget werden, und daß dahero die Beybehaltung des Copiisten unumgänglich nöthig sey; Ob Wir nun zwar die fernere Beybehaltung eines Copiisten, nach Abgang des jetzigen, in Ansehung der angeführten Motiven für nöthig finden, zugleich aber auch für bedenklich halten, in dem von denen Reichsständen festge-

festgestellten Pommerschen Staat, zwischen denen Reichstagen einige Veränderung zu veranlassen; als ergehet hiemit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl, die Nothwendigkeit eines solchen Copiisten mittelst Euren Erinnerungen beym 1738 Jahres Staat anzuzeigen.

IV. Wann in dem Visitations-Recess bereits verordnet worden, daß bey Verschickung der Acten an auswärtige Juristen-Facultäten, die Transmißions-Kösten berechnet, folglich die etwanige Ueberschüsse dabey denen Parten restituiret werden sollen, sintemalen Wir für unbillig halten, daß solche Ueberschüsse denen Parten zur Gravation, zu Bekleidung des Hofgerichts-Boten, welcher die Insinuationes derer gerichtlichen Verordnungen ausserhalb der Stadt verrichtet, imgleichen bey Versendung der Acten an auswärtige Juristen-Facultäten, selbige dahin und zurück bringet, mögen employret werden; So wollen Wir, daß erwähntem Boten alle 2 Jahre eine Bekleidung bestanden werde: weilen aber selbige in Ansehung der im vorigen Punkt erwähnten Umständen nicht im Staat aufgeführet werden mag; so haben Wir unterm heutigen Dato unserer Pommerschen Cammer in Gnaden aufgegeben, die zu sothaner Bekleidung erforderte Gelder von dem Ueberschuß der dem Staat angeschlagenen Strafgefälle zu bestehen: in Ermangelung desselben aber selbige von denen zu extraordinairen Ausgaben im Staat aufgeführten Mitteln, Vorschuß-weise zu nehmen, welche von dem Ueberfluß der nachhero einfliessenden Strafgefälle hinwiederum zu ersetzen.

V. Sub No. 19. des Visitations-Recesses, ist Dicasterium sowol als der jederzeitige Fiscal ernstlich und nachdrücklich angewiesen werden, in Demandirung und Erhebung Fiscalischer Processe hinführo die anbefohlne vergängige Behutsamkeit, besser, als bishero in verschiedenen Fällen geschehen zu seyn befunden, zu beobachten, bey Vermeidung ohnfehlbarer Verantwortung, wann Fiscalische Processe unverschuldeter Weise und ohne genugsamen Grund wider jemand angestellet zu seyn dargethan werden: sintemalen der Fiscus dadurch nicht allein in unnöthige Unkosten geräth, sondern auch unsere Unterthanen in viele Ungelegenheit gesetzet werden. Wann Wir nun zugleich in Gnaden verordnet, auch desfalls unsern gnädigen Befehl an unsere Pommersche Cammer ergehen lassen, auf geschehene und von dem Hofgerichte attestirte Anzeige des Fiscalis, wann bey denen Strafgefällen etwas in Vorrath, darauf unweigerlich und prompt Assignationes zu ertheilen, sonst aber, wann keine oder nicht zureichliche Mittel in Cassa Fiscali beym Hofgerichte verhanden, daß alsdann von denen auf dem Staat zu extraordinairen Expensen aufgeführten Mitteln die Nothdurft ohne Aufenthalt gereichet werde, so nachgehends von denen nach der Hand in Cassa Fiscali einfliessenden Strafgefällen hinwiederum zu refundiren; Wir aber auch auf alle Weise vorzubeugen für nöthig erachten, damit weder unsere Pommersche Cammer, noch unsere dortige getreue Unterthanen, mit denen mit Fiscalischen Actionen verknüpften Unkosten zu viel und unnöthiger Weise beschweret werden. Und da Uns ebenfalls in Unterthänigkeit vorgebracht worden, wasmassen bisweilen Fiscalische Actiones angestellet seyn sollen, welche nachhero bey näherer Einsicht entweder nicht bestehen können, oder auch, daß unser hohes Tribunal, nachdem sich Angeklagte dahin gewandt, die demandirte und angestellte Fiscalische Action aufgehoben; So gelanget hiemit an Euch unser gnädigster Wille, daß Ihr ebenfalls Eurer seits in Demandirung Fiscalischer Actionen alle Behutsamkeit und Vorsichtigkeit gebrauchet, insonderheit in solchen Sachen, und versehen die da sind Le-

viores Momenti und von der Beschaffenheit, daß sie durch eine mündliche oder schriftliche Correction und Warnungen füglich können abgeholfen und abgestellet werden.

VI. Aus der Visitations-Commißion an Uns abgelassenem unterthänigem Bericht-Schreiben haben Wir vermerket, wasmassen Dicasteriales und übrige Bediente des Hofgerichts, über die unrichtige Auszahlung ihres Lohns bey der Visitations-Commißion Klage erhoben, und gar sehr lamentiret, auch die von theils Dicasterialen übernommene unerlaubte Bedienungen damit entschuldigen wollen, daß ihnen der Lohn unrichtig gereichet, und daß solches zugleich von der Visitations-Commißion notorischer massen nicht ungegründet befunden worden. Wie es nun zu sämtlicher dortigen Landes Unterthanen Wohlfahrt, als deren Wohl und Weh oft von Administration der Justiz bey dem Hofgerichte dependiret, gereichet, wie nicht weniger zu künftiger ernstlicher Bestrafung derer etwan widerrechtlich handelnden Gerichts-Verwandten dienet, wann diesem die scheinbare Ursache zu einer Entschuldigung, womit sie ihr wider die Ordnung laufendes Verfahren zu beschönigen einigermassen Anlaß nehmen können, benommen, und sie dieserhalb klaglos gestellet werden: So haben Wir unserer Pommerschen Cammer in Gnaden anbefohlen, auf alle Weise dahin Sorge zu tragen, damit denen Hofgerichts-Verwandten der ihnen auf dem Staat bestandene Lohn beständig und zu rechter Zeit und richtig ausgezahlet werde, welches Ihr denenselben zu erkennen zu geben habet.

VII. Demnach die Visitations-Commißion dem Registratori und Referendario Extraordinario Boltenstern das Gezeugniß gegeben, daß er Zeit seiner bisherigen Dienste, sowol mittelst verfaßter Relationem ex actis, als in Verrichtung seiner ordinairen Function, besondere Capacität und Fleiß gezeiget, auch ausser seiner ordinairen Arbeit das sogenannte alte Archivum in ziemliche Ordnung gebracht, und die Hälfte davon bereits registriret und numeriret, auch damit fortfahren wird, die jetzige Geldlose Zeiten aber gedachtem Registrator und extraordinair Referendarium, in seinem wegen Verbesserung seines Lohns gethanen, und von der Visitations-Commißion in Unterthänigkeit recommendirten Ansuchen, in Gnaden zu erhöhen nicht gestatten wollen; So ist hiemit an Euch unser gnädigster Wille und Befehl, daß Ihr bey vorfallender Vacanze mehrgedachtem Registrator und extraordinairen Referendarium, zur wohlverdienten Vergeltung seines bishero bewiesenen Fleisses, und zur weiteren Aufmunterung, bey Uns zu gnädiger Beförderung unterthänig in Vorschlag bringet, auch daß solches von dem Hofgerichte bey vorfallender Eröffnung geschehen möge, demselben gehörigermassen anzeiget.

VIII. Es haben zwar Dicasteriales bey der Visitations-Commißion wegen Verbesserung des Rangs und Prácedenze geziemenden Antrag gethan, wie dann die Visitations-Commißion sich in deren eingesandten unterthänigen Relation auf dasjenige, was von Euch unter den 31 October 1727, imgleichen von der Visitations-Commißion der Greifswaldischen Universität, wegen Prácedenz derer Assessoren für die Professoren, bereits vorstellig gemachet worden, bezogen. Wann Wir aber bedenklich halten, einige Veränderung in der Rang-Ordnung, nach welcher denen Assessoribus des Pommerschen Hofgerichts, der Rang unter No. 36. bishero zugestanden worden, zu machen, nach der Professorum Rang bey der Universität zu Greifswald, welcher ihnen zufolge Königl. Resolution vom 22 August 1705, ebenfalls unter No. 36. zustehet, zu vermindern; So ist hiemit an Euch unser gnädigster

ster Wille, daß Ihr sowol denen Assessoribus des Pommerschen Hofgerichts, als auch denen Professoribus, solches anzeiget, und dabey zu erkennen gebet, daß sie sich bey allen Vorkommenheiten ohne Unterscheid, nach obbesagter Rang-Ordnung und Königl. Resolution, bey Vermeidung der in der Rang-Ordnung für die Contravenienten ausgesetzten Strafe, stricte zu richten haben.

IX. Alldieweil die Visitations-Commißion die in der Hofgerichts-Ordnung festgestellete 3 Lßl. für jeden Bogen Schreib-Gebühr, derer Hofgerichts-Canzeley-Bedienten Begehren nach, zu 4 Lßl. zu erhöhen, sich nicht ermächtiget, dahingegen aber für billig erachtet, daß ihnen, nachdem in allen Canzeleyen üblicher Praxi, zu den Copeyen frey Papier bestanden, so wie, daß sämtliche Fiscalen, so ebenfalls um frey Papier angehalten, ein solches gereichet werde, sintemalen bey vielen Partheyen wegen Armuth, oder da die Delinquenten in Leibesstrafe condemniret worden, keine Ersetzung zu erhalten stehet; So habet Ihr in Ansehung der oben wegen Beybehaltung des Copiisten angeführten Umstände ebenfalls bey dem pro Ao. 1738 zu formirenden Staat zu erinnern, daß zum Behuf der Canzeley-Bedienten jährlich eine Summa von 50 Rthlr. zu frey Papier in dem Staat aufgeführet werden möge. Was aber das Frey-Papier für die Fiscale betrift, so finden Wir bey jetzigen ohnedem verhandenen Geldmangel bedenklich, unsern Pommerschen Staat damit graviren zu lassen, welches Ihr unserm Hofgerichte an Hand zu legen habet.

X. Da bey Besichtigung des Hofgerichts-Hauses, aus dem Augenschein befunden worden, daß hin und wieder einige nöthige Reparationes erfordert werden; So haben Wir Euch in Gnaden aufgeben wollen, mit Landständen wegen derer zu sothanem Behuf aufzubringenden Kosten sowol, als auch was eigentlich zu reparieren seyn möge, dienliche Communication zu pflegen.

XI. Wann bishero bey der Unterschrift derer Mandatorum Dicasterii das Formular, an statt Ihro Königl. Majestät, subscripsit Verwalter; item, vollbringet daran Ihro Königl. Majestät Willen, gebrauchet worden, Wir aber solches als eine inconvenable, und dahero billig zu ändernde Observanz ansehen: So habet Ihr in unserm hohen Namen denen Dicasterialibus anzudeuten, in der Subscription der Mandatorum keine andere Curialien, als die daselbst bey der Unterschrift derer Urthein und Bescheide observiret worden: nemlich, von wegen des Königl. Hofgerichts subscr., Verwalter, sich zu bedienen.

XII. Als nach dem Einhalt des neuen Visitations-Recesses No. 85. Euch oblieget, mit Zuziehung der dortigen Landstände näher festzusetzen, wie weit der Agnatus eines obärirten Lehngutes bey entstehendem Concursu Creditorum, wann derselbe in primo Citationis Termino sich zur Lösung und Reluition des Gutes vor den bereits taxirten oder annoch zu taxirenden Werth angegeben, alle andere Licitationes mögen excludiren ꝛc.; So haben Wir Euch in Gnaden aufgeben wollen, dahin zu sehen, daß diese Sache innerhalb eines Jahres zum Schluß und Richtigkeit gebracht werden möge.

XIII. Wir haben zwar zu Beförderung der Justiz, und um denen sich dabey eräugenden Verhinderungen, insonderheit ratione paritatis votorum vorzubeugen, für nöthig zu seyn erachtet, daß der Vota, inclusive des Directors, 5 in allen seyn mögen, wie dann nach der Hofgerichts-Ordnung P. 1. T. 1. §. 5., 5 Assessores zu bestellen sind, und daß zu solchem Ende ausser dem nun jetzo auf den Staat bestandenem Referendario Ordinario, welchem ein beständiges Votum zuzulegen, annoch ein Referendarius Ordinarius, cum voto, und 200 Reichsthaler Lohn, verordnet werde.

Wann aber hierunter zwischen denen Reichstagen keine Aenderung veranlasset werden mag; Als habet Ihr ebenfalls die Bestellung und Aufführung dieses zweyten Referendarii Ordinarii beym 1738 Jahres Staat zu melden und zu erinnern.

XIV. Demnach in dem Visitations-Receß No. 93. verordnet worden, daß all ums dritte Jahr eine Visitation bey unserm Pommerschen Hofgericht geschehen soll, auf Art und Weise, wie es daselbst mit mehrerm angezeiget worden; So ist unser gnädigster Wille, daß ausser dem, was Euch darin ist injungiret worden, Ihr mit Zuziehung derer dortigen Landstände ratione modi und der Kosten, wie auch Instructiones, etwas gewisses festzusetzen, Euch angelegen seyn lasset, und unserm hohen Gutfinden anheim stellet: da dann demselben nachgehends, und nach erfolgter unserer gnädigen Approbation, als eine Form bey denen künftigen Visitationen nachzugehen seyn würde.

XV. Wann schließlich die Visitations-Commißion bey Uns um eine gnädige Anordnung, wegen Auszahlung derer denen Commissariis Regiis und dem Secretario Commissionis, bey dieser extraordinairen und mühsamen Arbeit zu verstatenden Diäten-Gelder, wie auch zu andern hieby erforderten Kosten, an Schreib-Materialien und andern Expensen, unterthänige Ansuchung gethan; So habet Ihr vorher Uns in Unterthänigkeit zu erkennen zu geben, wie weit bey der ehemaligen im Jahr 1699 gehaltenen Visitations-Commißion denen Commissariis Regiis einige Diäten-Gelder, und wie viel befundenen Falls einem jeden bestanden, auch, woher diese Gelder genommen worden: wie nicht weniger, was dem Secretario Commissionis, auch sonsten an Schreib-Materialien und andern Expensen möge zuzulegen seyn. Ihr verrichtet in Werkstellung dieses allen, was Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichet; Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl zugethan. Stockholm, im Rath, den 7 Februar Ao. 1737.

FRIEDERICH. (L. S.)

Leonh. Klinkowström.

An die Pommersche Regierung.

E. Das Königliche Consistorium.

No. 76.

Herzogliche Consistorial-Instruction. Von 1569.

Unser von Gottes Gnaden, Barnim des Aeltern, Johann Friderich, Bogislaf, Ernst Ludewig, Barnim des Jüngern, und Casimir, Gevettern und Gebrüdern, Herzogen zu Stettin, Pommern ꝛc.; wes sich die Würdigen und Hochgelahrten, unsere Superintendenten und andere Verordnete zu den geistlichen Consistorien, im Gericht und sonst verhalten sollen.

Der erste Theil.
Von Personen des Consistorii.

Ein jedes Consistorium in unsern Fürstenthümern, soll, Innhalts unserer Kirchen-Ordnung, besetzt seyn, und einem der Juristen die Direction und Expedition befohlen werden. So soll auch bey einem jeden Consistorio ein geübter Notarius,

ein geschworner Bothe, ein Famulus, welche der Superintendens mit Vorwissen der Consistorial-Räthe anzunehmen, und ob sie zum Amte nicht tüchtig, oder nicht fleißig, oder sonst erwegliche Ursachen wären, wiederum zu enturlauben bemächtiget seyn soll. Und wollen Wir Fürsten Verordnung thun, wie die Personen jedes Orts zu unterhalten.

Von des Superintendenten und Verwalters Amte.

Wann dem Consistorio durch die Pfarrherren aus den Städten oder vom Lande ärgerliche Exempel in der Lehre oder im Leben denunciiret, oder durch Inquisition oder sonsten kund worden, oder wenn auch ohne das dem Consistorio Sachen ausserhalb der Gerichts-Händel zu berathschlagen vorfallen, soll der Expeditor, auf Erinnerung der Superintendenten oder sonsten, die Consistorial-Räthe durch den Pedellen in die Raths- und Gerichts-Stube zusammen fordern lassen, denenselben, was vorgefallen, proponiren, die Vota colligiren, und selbst die Beschluß-Stimme haben, oder dem Superintendenten melden lassen ꝛc.

Wann es der Sachen Wichtigkeit, oder sonst andere Nothwendigkeit erheischet, die Proposition, Vota und den Beschluß durch den Notarium in ein besonder Buch, daß er fertig dazu haben soll, verzeichnen und registriren lassen. Sonst wird der Superintendens in der Denunciation der Inquisitions-Händel die Rathschläge und Censuras Ecclesiasticas also richten, daß darinnen zu verfahren, wie in der Kirchen-Ordnung unter dem Titulo von der Kirchen-Disciplin in den geistlichen Gerichten desfalls verordnet ist. In den anderen Sachen aber, daß es zu Gottes Ehren, guten Sitten und ehrbarlichem christlichem Wandel gereichet, und was also geschlossen, förderlichen exequiret und ins Werk gebracht werde.

In geistlichen Sachen soll der Director oder Verwalter auf Supplication und Ansuchen der Partheyen, in den Fällen, so in der Kirchen-Ordnung specificiret und ausgedrucket, und denenselben anhängig, und sonst ausserhalb derselben in keiner Ladung u. Proceß etwas mittheilen, die Partheyen auf angesetzte Termine, samt den andern Consistorial-Räthen, in ihrem Fürbringen nothdürftiglich hören, und Acht darauf geben, daß der Partheyen mündlich und schriftlich Vor- und Anbringen, und was der Processe halben und sonst verabscheidet wird, durch den Protonotarium protocolliret, ad Acta registriret, die Justitia recht und unpartheylich administriret, ein jeder, so zum Gerichte bestellet und verordnet, sich seines Amtes recht zu gebrauchen, auch in Rathschlägen und dem Gericht alles ordentlich gehalten werde.

Der andern übrigen Consistorial-Räthe oder Gerichts-Commissarien Amt.

Die Consistorial-Räthe sollen, so oft sie vom Verwalter und Superintendenten erfordert, auf bestimmte Zeit zusammen kommen, die Proposition von dem Verwalter, und die Vorträge von den Partheyen fleißig anhören, wann sie gefraget, ihren Rath und Meynung, was ihrem Verstande und Gewissen nach christlich, recht, und zu Erhaltung christlicher Lehre und Lebens, ehrbarer Zucht und guter Disciplin nöthig und nützlich, anzeigen, schliessen, und nebenst dem Superintendenten vollenziehen und verrichten helfen.

Des Notarii Amt.

Des Notarii Amt ist, daß er, so oft ihm der Superintendens oder Verwalter bescheidet, aufwarte, wenn ausserhalb der Gerichts-Händel im Consistorio ge-

rathschlaget, die Proposition, Rathschläge und Beschluß, wann es ihm vom Verwalter befohlen, oder er es selbst für nöthig erachtet, in ein besonder Buch, was aber gerichtlich behandelt, in die Gerichts-Protocolle treulich und fleißig verzeichne, und ad Acta bringe, wann die Sachen zu schriftlichen Processen verwiesen, die Producta annehme, die Zeit, und dann, wenn sie exhibiret, alsobald darauf schreibe, die Producta ordentlich zu den Actis lege, die Raths-Bücher und Protocolle des Gerichts, in der Consistorial-Stube in guter Verwahrung halten, dem Superintendenten und Consistorial-Räthen, wann es begehret, verreichen, oder Bericht davon thue. Item, daß er die gemeinen Abscheide, die Citationes, Edicta, Publica, Transactiones, Instrumenta, und was ihm befohlen, oder Amts halber gebühret, verfertige, den Partheyen mittheile, was ihm aber nicht befohlen, oder noch nicht publiciret, und sonst geheime Rathschläge oder Beschluß nicht offenbare, sondern getreu und verschwiegen sey.

Des Boten Amt

Ist, daß er die Citationes, Mandata und Schreiben, die ihm vom Verwalter, Consistorialibus oder Notarii zugestellet, ungesäumet, und dergestalt, wie es ihm jederzeit befohlen, entweder den Partheyen persönlich, oder da die nicht anzutreffen, ad domum verreiche und überantworte, oder auch an Kirchen, Stadtthören, Rathhäusern, anschlage, dem Superintendenten oder Notario, wenne, wo und welchergestalt er es überantwortet und exequiret, rechtschaffene und getreue Relation, auf seinen Eid, den er zum Boten-Amte geschworen, einbringe, auf daß solche durch den Notarium ad Acta gezeichnet, und sich das Gerichte in Ordnung der Processe, Abscheide und Eröffnung der Urthel darnach zu verhalten.

Des Famuli und Pedellen Amt.

Der Famulus soll auf den Verwalter und die Rathsstube warten, die Consistorial-Räthe, wann es ihm der Expeditor befiehlet, zusammen fordern, die Stube im Winter bey Zeit warm machen, die Thüren bey Zeit öffnen und schliessen, die Partheyen, so zur Stelle sind, citiren, und was ihm sonst in Consistorial- oder Gerichts-Händeln vom Superintendenten, Verwalter, Räthen oder dem Notario befohlen wird, werben und ausrichten.

Daß ein jeder zu seinem Amt vereidet werden soll.

Und damit ein jeder in seinem Amte so viel fleißiger und treulicher handele, und Verdacht meide, so sollen alle obbenannte Personen zum Consistorial-Gerichte, und ein jeder zu seinem Amte schwören, daß er, was ihm vermöge dieser Instruction in seinem Amte gebühret, treulich thun, bestellen und ausrichten wolle, und sollen die Consistorial-Räthe erstlich von dem Superintendenten, und folgends er hinwiederum von einem jeden derselbigen den Eid aufnehmen, der Notarius aber und die andern sollen in Gegenwart des Superintendenten, Verwalters und Assessoren schwören.

Der andere Theil.

Von Sachen so vorm Consistorio zu handeln.

Stehet in der Kirchen-Ordnung, unter dem Titul: Verzeichniß, was Sachen unter dem Consistorio gehörig seyn ꝛc. ꝛc.

Der dritte Theil.

Vom Proceß.

§. Wie es mit der Denunciation, und in den Fällen, da kein Kläger verhanden, zu halten, ist oben berührt, und in der Kirchen-Ordnung deshalben nothdürftig Versehung gethan, dessen sich das Consistorium richten wird. Wann aber ein Kläger ist, und derselbe um Verhör und Rechts-Hülfe ansuchet, soll der Verwalter, dem Beklagten, so er in der Stadt, da das Consistorium gehalten, wohnhaft, durch den Famulum; da er aber ausserhalb des Ortes in einer andern Stadt, oder auf dem Lande gesessen, durch eine schriftliche Ladung, unterm Namen und Form solcher Inscription ꝛc. ——— Wir Superintendens und verordnete Räthe des Geistlichen Consistorii zu Alten-Stettin oder zu Greifswald ——— fürbescheiden werden; Und dann der Verwalter samt dem Superintendenten, andern Commissarien und Räthen, die Partheyen auf die bestimmten Termine hören, und ehe dann die gerichtlichen Processe geordnet, oder etwas rechtlich verabscheiden, zwischen den Partheyen, da es ohne Aergerniß und mit Fuge geschehen kan, gütliche Handlung pflegen, sie zu Frieden und Einigkeit vermahnen, und da sie in der Güte und Einigkeit entschieden, und verglichen werden können, allen Fleiß anwenden, da aber die Güte entstünde; Alsdann in einer jeden Sache, nach Wichtigkeit und Gelegenheit derselben, Proceß ordnen.

Und nachdem vermöge beschriebenen Rechten, in Kirchen-Sachen, insonderheit aber denen, die nicht grosser Wichtigkeit seyn, summarie zu procediren, so mag das Consistorium, auf der Partheyen Klage, Antwort, und ander mündlich Fürbringen, wann genugsamer Bericht daraus zu fassen, und die Sache weitere Erkundigung und Information nothwendiglich nicht bedarf, definitive erkennen. Jedoch, daß alsdann die Klage, Kriegsbefestigung, und andere Substantialia Judicii, loco Actorum in der Urthel kürzlich begriffen, und referiret werden: Wann aber die Sache der Wichtigkeit ist, daß sie schriftlich gehandelt werden muß, soll gleichwohl der Proceß zur Schleunigkeit, auf ein, zwey oder drey Schriften, deren je ein auf die andere innerhalb 14 Tagen, 3 Wochen, auch länger und kürzer, nach Gelegenheit der Sachen, und des Consistorii Ermäßigung, gerichtlich einzubringen, dirigiret, und veranlasset, und die Exceptiones dilatoriæ und declinatoriæ, so viel möglich abgeschnitten, oder dem beklagten Theil auferleget werden, dieselbe alle und zugleich mit der Krieges-Befestigung einzubringen.

Und ob nach Befestigung des Krieges ein Theil Beweiß zu führen hätte, soll das Gerichte einen förderlichen Terminum probatorium, nachdem die Partheyen und Zeugen weit oder nahend gesessen, und die Sache an sich wichtig, oder geringschätzig, die Probatio schwer oder leicht, peremptorie dazu ansetzen, und den angesetzten Terminum nicht ohne erhebliche Ursache, auch nicht mehr denn einmal prorogiren, und sollen solche Termini probatorii, wenn es der Sachen Stand also zulässet, beyden Theilen, dem Kläger zu Erweisung seiner Action, und Beklagten zu Erweisung seiner Defension und Exceptionen, gemein seyn, und dem Beklagten, wenn des Klägers Beweiß geführet, ad probandam defensionem aut exceptionem, ein neuer und besonderer Terminus, da das Gerichte deß nicht grosse und gute Ursache hätte, nicht mitgetheilet werden.

Von Ehe-Sachen.

Wann die Sache ein Ehegelübd belanget, und der Zeugen-Führer seine Intention nicht plene, sondern allein mit einem Zeugen, oder sonst nur semiplene probiret, soll ihm das Consistorium ad Juramentum in Supplementum nicht gestatten; sondern alsdenn dem Beklagten das Juramentum purgationis auflegen. Da aber die Probatio mehr denn semiplena, jedoch nicht vollkommlich wäre; alsdenn wird zu des Superintendenten, Verwalters, und der Consistorial-Räthe Bescheidenheit gestellet, den Zeugenführer auf seine Bitte und Anerbeiten, ad Jurandum in supplementum zuzulassen, oder dem Beklagten das Juramentum purgatorium zu deferiren.

Es mag auch das Consistorium dem Beklagten, wenn gleich nicht semiplena probatio, sondern allein redliche Anzeige und Verdacht wider ihm, daß er dem klagenden Theile die Ehe versprochen, verhanden wären, sich eydlich zu purgiren, auferlegen. Und weil die Ehe eine besondere Verordnung Gottes ist, und von gemeinen Leuten oft grosse Leichtfertigkeit dabey geübet wird; soll derselbe, dem das Juramentum decisorium, oder purgationis deferiret, vor der Eydleistung treulich und fleißig der göttlichen und weltlichen Strafe wohl berichtet und erinnert, und ihm der Eyd deutlich und unterschiedlich vorgelesen und vorgesprochen werden.

Und soll das Part, wenn es schwöret, seine Finger aufrecken, oder in ein Evangelium-Buch ausstrecken und den Eyd wörtlich nachsprechen, und soll auf den Eyd in supplementum condemnatorie, auf das Juramentum purgationis absolutorie erkannt und gesprochen werden.

Mit der Probation per Instrumenta und Briefliche Urkunden, wird es in der Ehe, wie in andern Sachen gehalten.

Der Eyd für Gefährde aber, soll den Partheyen in Ehe- und andern Sachen, die mere Spirituales seyn, nicht auferleget werden; sondern da das Consistorium solches aus Umständigkeit der Sachen, zu Erforschung der Wahrheit, für nöthig ansehen würde, den Eyd de veritate dicenda, schwören lassen. Jedoch weil dieses auch fast besorglich, in demselben gute Bescheidenheit und Fürsichtigkeit gebrauchen, daß zu Meineyde, und Beschwerung des unschuldigen Theils, nicht Ursachen gegeben werden.

In allen andern Fällen, ausserhalb der Ehesachen, die mere spirituales seyn, wird es mit dem Juramento Calumniæ, Purgationis, in Supplementum, und andern Probationibus, nach gemeinen beschriebenen Rechten observiret und gehalten.

Alle Urthel und Bescheide, sonderlich aber die Sententiæ definitivæ & interlocutoriæ, quæ vim habent definitivæ, sollen in Schriften, und im Namen des Consistorii, wie oben bey der Citation gemeldet, gefasset, und durch den Verwalter oder durch den Notarium in loco judicii abgelesen, und den Partheyen Abschrift derselben, auch da es gefodert, unter des Consistorii Siegel mitgetheilet werden.

Nach was Rechten das Consistorium sprechen soll.

Wann ein Fall, in Ehe- und andern Sachen, für dis geistliche Gericht gehörig, in geistlicher Schrift gegründet; soll das geistliche Gericht der göttlichen Schrift, obgleich die Canones ein anders ordnen, in pronunciando folgen. Dergleichen sollen auch, vor allen andern Rechten, in Religion-Gewissen-Ehe-Sachen, censuris Ecclesiasticis, nach unsern Kirchen-Ordnungen, so der Fall darin ausgedrucket, erkannt werden, weil dieselbige der göttlichen Schrift, der Augspurgischen Confeßion,

und

und andern wohlgeordneten Consistorien gemäß, gefasset worden. Da aber solcher Fall in der heiligen Schrift, auch in unsre Kirchen-Ordnung nicht gegründet, soll nach denen Canonibus, so ferne dieselbe præter, & non contra Jus Divinum, auch nicht wider unsere Kirchen-Ordnung, natürlich Recht, ehrbaren und guten Sitten seyn, gesprochen werden.

Da aber der Fall also beschaffen wäre, daß er in göttlicher Schrift, in der Kirchen-Ordnung, und in den Canonibus nicht decidiret, oder die Decision der Canonum und Canonisten, der heiligen Schrift, Kirchen-Ordnung, dem Juri Naturali widerlich, und also der Fall zweifelhaftig wäre; soll sich das Consistorium, auf der Partheyen Unkosten, in andern gelahrten Consistorien, die der Augspurgischen Confeßion seyn, belehren lassen, und das Belehrungs-Urthel in ihrem, und nicht der Consulenten Namen, (sofern die Partheyen nicht auf eines gewissen Consistorii Spruch compromittiret,) absprechen.

Von der Appellation.

§. Weil die Kirchen-Sachen summariæ seyn, und schleunig darin procedret werden soll: So wird auch die Appellation in denselben Sachen völlig abgeschnitten. Damit aber sich das verlierende Theil, Uebereilung und Verkürzung seines Rechten nicht zu beklagen; so haben Wir verordnet, da sich jemand eines gesprochenen End-Urthels, als nichtig, unrecht und unbillig beschweren wolte, daß der innerhalb 10 Tagen, dem nächsten nach Eröfnung des Urthels, alle seine Gravamina, dadurch und darin er sich vermeynet beschweret zu seyn, dem Verwalter oder Notario schriftlich, articulatim überantworten, und darauf Revision und Erläuterung des gesprochenen Urthels bitten möge. ꝛc.

Und soll darauf das Consistorium dem andern Theile nebenst Ueberschickung solcher Justification-Schrift, einen sonderlichen Terminum, seine Oppugnation dawider einzubringen ansetzen, und da die Sache geringschätzig, oder die Gravamina und Causæ justificationis, nicht erheblich, mit Oppugnation beschliessen lassen. Da aber die Sache wichtig, oder auch die Gravamina erheblich und ansehnlich: alsdenn jederm Theile noch Eine, und nicht mehr Schriften verstatten. Und wenn also mit den zweyen oder vier Schriften abermal beschlossen, die Acta in einander geleget, und ein erfahrnes Consistorium, dieses oder umliegenden Fürstenthümer, der Augspurgischen Confeßion verwandt, auf der Partheyen Unkosten, um ein belehriges Urthel verschicken, und dasselbige den Partheyen publiciren und eröfnen. Dabey es auch endlich bleiben, und keine Appellation, Restitutio in integrum oder andere Remedia darüber und dawider zugelassen werden sollen.

Von Execution der Urtheile.

§. Wann ein End-Urtheil seine Kraft erlanget, oder die Sache durch den Superintendenten, Verwalter und Consistorial-Räthe, mit beyder Parthe Vorwissen und Bewilligung, in der Güte endlich verglichen; soll das Consistorium dem gewinnenden und gehorsamen Theile, auf sein Ansuchen, an den Landvoigt oder Hauptmann, unter welchem die vertheilte Parte gesessen, oder da es sonst ein Gesessener, oder sonst des Landvoigts Gerichte, und Execution eximiret wäre, an Uns oder unsere Hofgerichte, urkundlich des gesprochenen Urthels oder aufgerichteten Vertrages mittheilen, und mit Execution anlangen;

So sollen und wollen Wir Fürsten, unser Hofgerichte, Landvoigte, oder Amtleute, an denen solches gelanget, Executoriales pœnales, an das verlustige

Theil, dem Urtheil oder Vertrage innerhalb 4 Wochen nachzukommen und Folge zu thun, ausgehen lassen. Und da er nicht gehorsamen würde, die angesetzte Geldstrafe um noch eins so hoch aggraviren, und da er zum andernmal ungehorsam befunden, zum drittenmal Landes- oder der Stadt-Feste, ihm solches auflegen, und da solche Comminationes bey ihme nichts schaffen würden, ihm alsdenn mit der Land- und Stadt-Feste, Gefängniß, oder andern gebührlichem Zwange verfolgen: Und soll der dritte Theil des Strafgeldes in unser Cammer, der ander dritte Theil dem gehorsamen Parthe, das übrige dem Consistorio appliciret und entrichtet werden. Wir wollen auch unseren Hofgerichten, und Amtleuten, durch ein öffentlich Mandat die Execution dergestalt zu verhelfen, ernstlich auflegen und einbinden.

Von der Taxa im Consistorio.

Auf daß niemand in Unsern Consistorien zur Ungebühr übernommen werde, haben Wir nachfolgende Taxam verordnet:

	Flor.	ßl.	pf.
Vor eine schriftliche Citation soll das Part geben,			8
Vor eine Citation für ein öffentliches Edict,		12	
Vor ein Bey-Urthel auf mündliches Fürbringen,		12	
Vor ein Bey-Urthel auf schriftliche Handlung,			16
Vor ein End-Urthel auf mündlich Fürbringen,	1		
Vor eine Commißion, Zeugen zu verhören,		16	
Vor Zeugen-Kundschaft aus dem Gerichte,		16	
Vor einen Execution-Brief,		16	
So oft einer nicht compariret Strafe,	1		
Vor einen Zeugen zu verhören soll in alles genommen werden,	1		

Was hierinn nicht begriffen, hat das Consistorium nach Billigkeit selbst dermassen zu taxiren, daß sich niemand zu beschweren. Von diesen Gerichts-Fällen wird die zugehörige Nothdurft zum Schreiben erzeuget, und da was übrig ist, theilet der Verwalter mit dem Notario.

Das Strafgeld propter contumaciam theilet Superintendent und Verwalter, mit den Consistorialibus, daß es halb dem Verwalter, die andere Hälfte dem Superintendenti und den Consistorialen bleibe.

Was von den Ecclesiasticis Censuris auf Ermäßigung des Consistorii, oder aus Freywilligkeit von dem der pecciret, gegeben und entrichtet wird, davon soll der Kirchen der Stadt, da das Consistorium gehalten, ein Theil, dem Consistorio auch ein Theil zukommen;

Welcher Theil wiederum halb dem Superintendenten und Verwalter, und halb den andern Consistorial-Räthen verbleiben soll.

Der Notarius behält für sich alles Copiisten-Geld, item vor die Verträge, die er selbst concipiret; jedoch soll er auch nicht über Billigkeit, sondern nach Grösse seiner Arbeit dafür fordern.

Und ob sich der Notarius mit den Partheyen derhalben nicht entscheiden könte; soll die Mäßigung bey dem Superintendenten und Verwalter stehen.

Dem Famulo wird für eine jegliche mündliche Citation 1 Fl. gegeben.

Dem Boten für Citationes, Mandata, und andern Briefen, über Land zu tragen, nach Meilen Weges, wie sonst an jedem Orte gewöhnlich ist.

No. 77.

Herzogliche Verordnung wegen Einrichtung und Besetzung des Consistorii zu Alten-Stettin. Vom 15 Nov. 1589.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Würdige, Ehrbare, Hoch- und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Nachdem Wir unser Consistorium zu Alten-Stettin wieder in Ordnung wollen gebracht, und alle erregte Mängel darinnen abgeschaffet haben, demnach wollen Wir samt und sonderlich, euch Ehrn Johann Kögelern, Conradum Bergium, beyde der heiligen Schrift Doctoren, und Magister Joachimus Stigen, unsern Superindenten, Pfarrern und Kapellan unser Stifts-Kirchen St. Marien, als Theologi, Euch, Ball Becken, und Johann Grimmen, beyde der Rechten Doctoren, als unsere Politische Räthe, Kraft dieses und hiemit, vermöge und Einhalt unser publicirten Kirchen-Ordnung, und Einhalt Unser Instruction, wie es allenthalben, in und mit unserm geistlichen Consistorio zu Alten-Stettin gehalten werden soll, als Directores, Assessores, und Verwalter desselben, deputirt und verordnet haben; in solchem eurem befohlenen Amt, Christlich, getreu und fleissige Aufsicht zu haben, und darinn den gebührlichen Ernst zu gebrauchen, darinn auch um so viel mehr Gehorsam und Folge zu haben, als Wir euch in etlichen gespürten vornehmen Mängeln unsern Befehl hiebey gnädiglich mittheilen wollen, darüber zu halten, daß dem allenthalben Folge geschehe. Zu einem tauglichen Notario und Pedellen werdet ihr, so wie der Direction halber, euch selbst vergleichen, sowol auch der Gerichts-Sportuln und Accidentien halber; wie dann unser Wille und Meynung ist, wann einer von euch unsern politischen Räthen abwesend ist, der andere die Direction nicht weniger zu halten, und der Sachen Nothdurft zu befördern wissen soll: Insonderheit aber verordnen und wollen Wir, daß das Consistorium nur gehalten, und keine Interlocutorien oder definitive Abscheide sollen eröfnet werden, es sey denn, daß einer von euch gemeldten beyden politischen Räthen, und nebst denen zween Theologi gegenwärtig seyn und dasselbige beysitzen.

Dieweil auch Mangel bey St. Marien Kirchen an dem Ort seyn soll, da das Consistorium füglich zu halten, wollen Wir darzu nothwendige Steine und Kalk verordnen, dasselbe in gebührlichen Stand zu bringen, das übrige wollen Wir, daß es von den Porvisorn der St. Marien Kirchen verrichtet, und soviel das Brennholz betrift von denen Accidentalien oder anderer Einkunft des Consistorii geschafft werde. Daran geschicht allenthalben unsere zuverläßige Meinung. Solches erkennen Wir um euch samt und sonders in Gnaden. Datum Alten-Stettin, den 15 Nov. Ao. 1589.

(L. S.) Johannes Fridericus, mppr.

No. 78.

Herzogl. Rescript an die Consistoriales, wegen Abstellung einiger Mängel und Unordnungen der Procuratorum. Vom 15 Nov. 1589.

Von Gottes Gnaden **Johannes Friedrich**, Herzog zu Stettin Pomern, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Würdige, Hoch und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Demnach Wir durch unsere Räthe glaubwürdig berichtet,

daß allerley Unordnungen wider unsere Kirchen und Hofgerichts-Ordnungen, des Consistorii Instruction, und gemeinen beschriebenen Rechten, von den Procuratoribus und Partheyen in unserm zu Alten Stettin Consistorio dadurch die Gerechtigkeit gehindert, die Sachen über Gebühr aufgehalten, und die Partheyen mit unbilligen Geldspillungen ohne Unterlaß werden ausgesogen, eingeführet seyn sollen, und Wir hinfort solches alles widerrechtlich zu gestatten, mit nichten gemeynet;

So befehlen Wir euch hiemit gnädig, und wollen, daß ihr alle und jede in unser Kirchen und Hofgerichts-Ordnung auch beschriebenen Rechten enthaltene und zum Consistorio gehörige Puncta, insonderheit aber die Instruction, vermöge eures gethanen Eydes vest haltet, und im geringsten euch darvon nicht ableiten lasset; zu dem Ende auch, daß ihr alle und jede Procuratores, so sich vor unserm Consistorio pflegen und hinferner wollen gebrauchen lassen, vor euch bescheidet, diesen unsern ernsten Befehl ihnen vorhaltet, und daß sie demselben mit Fleiß nachsetzen, alles widerrechtliche Vornehmen und eingeführte Unordnungen bey Vermeidung unser Ungnade und anderen Straffen hinfort unterlassen sollen, mit Ernst verwarnet und einbindet. So auch einer oder mehr dawider sich anfänglich setzen würden, daß ihr den oder dieselben zur Procuratur ferner nicht gestattet; Insonderheit aber wollen und ordnen Wir hiemit: so jemand rechtmäßig vom Consistorio citiret, und nicht erscheinet, daß ihr nach beschehener Insinuation, das ungehorsame Theil in die Expensas Termini oder in Pœnam Contumaciæ, oder auch, so es pœnaliter citiret, in gebührliche Strafe verdammet, und dasselbe nicht ehe bis dieselbe erleget, mit seinen Anbringen höret. Es sollen auch die Procuratores, damit die Nullitates und Unkosten verhütet werden, ehe und wann sie ihrer Partheyen Nothdurft vorbringen, ihre Constitutiones und Mandata gebührlich dem Gerichte übergeben, bey Strafe der Ordnung, und so dieselben auf angesetzte Zeit nicht würden alsbald erscheinen, oder vor Ablesung der Abscheide sich abhändig machen, und keinen substituiren, sollen sie jedesmal mit 8 Gr. Strafe beleget werden. Imgleichen so die Procuratoren ihres Parthes Nothdurft non citata parte adversa vorbringen würden, sollen sie einen Thaler Strafe geben. So auch die Partheyen in oder ausserhalb der Audienz über Friede-Gebot, sich mit Schmähe- Schelt- und Tügen-Worten angreifen würde, sollen sie mit Einen Thaler, wenn sie aber unbesonnen das ganze Gerichte oder desselben Verwandten einen mit Injurien antasten würden, mit doppelter Strafe, oder nach Gelegenheiten mit der Gefängniß, beleget werden. Damit aber die Procuratoren diesen unsern Befehl zu überschreiten Abscheu tragen, und desto fleißiger ihrem Amt obliegen mögen, so geben Wir euch hiemit nach und befehlen ernstlich, daß ihr alle und jede Geldstrafe, damit sie gerichtlich beleget, durch unsers Consistorii Pedellen, Uns unersucht, von ihnen abfordern möget und sollet; würde aber euer oder mehr sich darwider setzen, wollen Wir euch, wenn Wir deshalben ersucht, die gnädige Hand reichen. Daran vollbringet ihr was die Gerechtigkeit und euer obliegendes Amt von euch erfordert, auch unsere gnädige und zuverläßige Meynung.

Datum Alten-Stettin, den 15 November Ao. 1589.

(L. S.) JOHANNES FRIDERICUS. mppr.

No. 79.

No. 79.

Erneuerung der alten Consistorial-Instruction für das Consistorium zu Greifswald. Vom 3 August 1607.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow. Entbieten den Würdigen, Ehrbaren und Hochgelahrten, unserm Superintendenten, Directorn und Assessoren unsers Consistorii zum Greifswald, unsern Gruß, und geben Euch hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir durch Verleihung göttlicher Gnade, das geistliche Gericht in unsern Fürstenthümern und Landen zu verwalten, Euch anbefohlen, und dessen glaubhafte Instruction Euch mitzutheilen zugesagt, daß Wir derhalben die alte Instruction, so in unser hochlöblichen Herrn Vettern und Vatern christmilden Gedächtniß sammender Regierung verfasset, und den Consistoriis in beyden Fürstlichen Regierungen, wie dann auch im Camminschen Stifte mitgetheilet, durch unsere Räthe revidiren und renoviren lassen. Ob nun wol dieselbe an etlichen Oertern mangelhaft befunden, und Erweiterung benöthiget, ist Uns dennoch ohn Vorwissen des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Philippsen**, Herzogen zu Stettin und Pommern, unsers freundlichen lieben Vettern und Brudern, als jetzo Stettinschen regierenden Landesfürsten, darin etwas zu verändern, bedenklich, sintemal des Consistorii Instruction, ebenmäßig, als die Kirchen-Ordnung, beyder Regierungen gemeines Werk ist.

Wollen demnach mit Sr. Liebden förderlichst Communication darüber halten, und wegen der befundenen Mängel dieselbe zu ersetzen, Uns freundlich vereinigen; Immittelst aber thun Wir Euch die vorerwähnte renovirte Instruction übersenden, und befehlen Euch gnädiglich, daß Ihr Euch förderlichst, und noch vor künftigem Gerichtstag zusammen thut, dieselbe collegialiter verlesет, ein jeder, was seines Amts halben darin enthalten, mit Fleisse anmerket, auch demselben getreulich nachsetzet, und darob sowol, als unsere Kirchen-Ordnung, unnachläßig haltet; Solches gereichet zu Erhaltung guter Kirchen-Disciplin und Ordnung. Wir seynd solches auch um Euch samt und sonders in Gnaden zu erkennen geneigt. Datum Wolgast, am 3 August Ao. 1607.

No. 80.

Herzogliche Verordnung, wegen der Consistorial-Gefälle aus dem Amte Barth. Vom 22 December 1612.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, der Lande Lauenburg und Bütow Herr; hat in Gnaden verordnet: Daß Ihro Fürstl. Gnaden Räthe und Diener im Consistorio zum Greifswalde, die ihnen zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichts aus dem Amte Barth deputirte Einhundert und Zwanzig Gulden folgendergestalt unter sich theilen sollen.

Anfänglich sollen dem einen Juristen, dem die Direction in gerichtlichen Sachen zu halten obliegt, davon 50 Gulden: dem andern aber, der mit im Gerichte sitzet, 100 Mark Sundisch gefolget werden.

Weil auch unserm Superintendenti und zweyen Theologis, als den Predigern zu St. Marien und St. Jacob, dem Gerichte, laut desselbigen Instruction und Kirchen-Ordnung, beyzuwohnen gebühret, soll das übrige unter diesen dreyen also distribuiret werden, daß davon der Superintendens und der Pastor zu St. Jacob, ein jeglicher 10 Gulden, und der Pastor zu St. Marien 8 Gulden zu gewarten habe. Von dem übrigen sollen 5 Gulden dem Secretario, 2 Gulden zur Feurung, wann bey Winterszeit muß eingeheitzet werden, angewandt, die 5 restirende Mark aber dem Famulo für seine Aufwartung gereichet werden.

Und soll hiemit unser Superintendens befehliget seyn, so bald ihm obgedachte 120 Gulden von unsern Beamten auf Barth (vermöge darüber empfangenen Befehligs) eingehändiget werden, seine Collegen zu convociren, und einem jeglichen seine deputirte Portion zuzustellen.

Wie es auch mit des Consistorii Sportulis von Alters gehalten, dabey lassen es J. F. G. gnädiglich bewenden. Und werden sich nach dieser J. F. G. Verordnung Dero Räthe und Diener im geistlichen Gerichte hinferner zu richten wissen.

Urkundlich haben J. F. Gn. diese Disposition unterschrieben und versiegelt. Datum Wolgast, am 22 December Ao. 1612.

Philippus Julius, (L. S.)

No. 81.

Herzogliche Interims-Instruction und Verordnung an das Consistorium. Vom 13 May 1636.

Von Gottes Gnaden, **Bogislaff**, Herzog zu Stettin, Pommern, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor:

Ehrwürdiger, Vester, Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue.

Wir setzen ausser Zweifel, Ihr werdet Euch guter massen erinnern, was wegen Revision der Consistorial-Ordnung und Instruction, auf unterschiedlichen vorgewesenen Landes-Versammlungen von unsern gehorsamen Landständen ins Mittel gebracht: Und Wir darauf den 9 September des 1634sten Jahres an Euch gelangen lassen, auch darauf sowol von Euch als den Consistorial-Räthen Wolgastischen Ortes, Anerinnerungen, so etwa bey solcher vorwesenden Revision in Acht zu nehmen seyn möchten, in Unterthänigkeit Uns eingehändiget worden.

Nun haben Wir solch Euer Bedenken dem Herkommen gemäß unserer gehorsamen Landschaft, um derselben räthliches Gutachten darüber gnädig zu vernehmen, alsfort communiciret, zweifeln auch zwar nicht, sie werden solches alles in gute reife und genaue Deliberation ziehen, mit der Pommerschen Kirchen-Ordnung, Agenda und voriger Instruction mit Fleiß conferiren, und mit dero vernünftigem Bedenken, so bald sie nur, dieser hochbeschwerlichen Zeiten halber, dazu werden gelangen können, mit dem ehesten über diesem ganzen Revisions-Werke in Unterthänigkeit Uns an die Hand gehen, damit Wir hernacher um so viel mehr mit besserem

Bestande

Bestande eines gewissen Schlusses Uns darüber mit ihnen vereinigen, und Euch denselben, bey vorfallenden Sachen Euch darnach zu richten, zuschicken mögen.

Als aber solche Deliberationes, wegen des leider im Lande verhandenen Kriegeswesens, sich annoch in etwas wol verziehen möchten, und Wir dennoch denen Mängeln, so wider die Kirchen-Ordnung und Instruction progressu temporis bey diesem geistlichen Gerichte eingeschlichen, gerne bey Zeiten remediret sehen wollten; So haben Wir zwar das Haupt-Revisions-Werk dahin, bis unsere gehorsame Landstände mit dero Bedenken einkommen, differiren müssen; nichts desto minder aber die von Euch specificirte eingerissene Mängel, so mehrentheils in der Kirchen-Ordnung, Agenda und Instruction ihre Decision haben, hiemit abschaffen, auch der Eidesleistung halben, wie es damit gehalten werden soll, ein gewisseres statuiren und verordnen wollen.

I. Und erinnern Wir Uns zu Anfangs demnach gar wol, daß die geistlichen Consistoria, nachdem die geistliche Jurisdiction, vermöge des Passowschen Vertrages, und darauf erfolgten Religions-Friedens, auf Uns und andere Stände des Reichs gekommen, unter andern vornemlich darum angeordnet seyn, damit die reine unverfälschte und allein seligmachende Lehre und Wahrheit Gottes, nebst guten und christlichen Ceremonien und Kirchen-Disciplin in Kirchen und Schulen erhalten, und allen dawider einreissenden Corruptelen, Secten und Aergernissen, beydes in Lehr und Ceremonien, nach höchster Möglichkeit, mittelst Hülfe des Allerhöchsten gewehret, unsere hochselige Vorfahren auch unter andern ihre vornehmste christliche Gedanken in alle Wege dahin gewendet, wie nicht allein Sie, besondern auch Dero von Gott anvertrauete Lande und Leute, bey der einmal erkannten und bekannten allein seligmachenden wahren reinen Lutherischen Confeßion, nach wie vor conserviret, und folglich dieselbe unverändert auf die werthe Posterität, als eine sehr theure Beylage, transferiret werden möchte, wie solches Dero publica monumenta in unterschiedlichen Landtags-Abschieden, und insonderheit in dem Ao. 1593 allhier zu Alten-Stettin gehaltenem Synodo, und darauf publicirten Bekänntnisse und Lehre der Pommerschen Kirchen, wegen der drey streitigen Haupt-Artikel, unter andern mit mehrerm bezeugen: So inhäriren Dero hochlöblichen christlichen vestigiis in diesem passu Wir nicht unbillig. Und als neulich in dem im Jahr 1634 den 10 November mit Belieben der löblichen Landschaft beyder unserer Landesfürstlichen Regierungen publicirten Landtags-Abschiede ausdrücklichen statuiret, daß zu mehrer Beybehaltung solchen recipirten und angenommenen Glaubens-Bekäntnisses der Superintendens und alle andern Assessores Consistorii der reinen unveränderten Augspurgischen und Lutherischen Confeßion, wie dieselbe Ao. 1530 zu Augspurg Carolo V. übergeben, und in den Schriften der heiligen Propheten und Apostel, und dreyen Haupt-Symbolis verfasset ist, in alle Wege seyn, und keine verdächtige Personen, beydes in der Lehre und Ceremonien, zu solchen Functionibus admittiret werden sollten; Solches auch von Euch in jüngst Euren übergebenen Erinnerungen wolmeynentlich angezogen, und daß darauf bey Annehmung des Superintendenten und Assessoren in allewege gesehen, und solches in gute Obacht genommen werden möchte, dabey in Unterthänigkeit gebeten worden: So haben Wir solches nicht unbillig, als von Euch sehr gut und wohl gemeynet, in reife Deliberation gezogen, und müssen nebenst Euch wohl bekennen, daß kein ander bequemeres Mittel, allem zu besorgenden Unheil vorzukommen, vorhanden, als daß das Consistorium mit unverdächtigen

dächtigen und der wahren Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzet, und solches der Formulæ Juramenti, welche Assessores bey Antritt ihres Officii schwören müssen, Eurem Vorschlage nach, zu Enthebung alles ungleichen Verdachts, so auf ein oder andere Person geworfen seyn möchte, inseriret werde.

Haben demnach eine Formulam Juramenti abfassen lassen, und dieselbe Euch hiebey zuschicken wollen: Und weil nun die Consistorial-Instruction ausdrücklichen vermag, daß sowol der Superintendens als alle andere Assessores Consistorii zu solchem vornehmen geistlichen Gerichte und richterlichen Amte sich vereidet machen sollen, solches auch in allen andern wolbestallten Gerichten als recht und löblich bis anhero also gehalten worden; so habt Ihr Eures Orts gar wohl und löblich gethan, weil solcher passus gleichsam in delvetudinem in etwas gerathen wollen, daß Ihr daran bey Zeiten Uns erinnert, damit solcher wieder in den Schwang gebracht werde, und die Instruction, so mit Belieben der ganzen Landschaft gemachet, bey ihrem vigore und buchstäblichem Innhalt nach wie vor verbleiben, und ein jeder der Assessoren zu seinem Amte sich vereidet machen möge.

Und weil Wir Uns berichten lassen, daß ausserhalb D. Crameri Persen keiner der jetzigen neuen Assessoren bis Dato zu solchem seinem Amte sich verpflichtet; Als wollen Wir Euch hiemit gnädig und ernstlich injungiret und anbefohlen haben, daß Ihr allerseits, die noch nicht geschworen, die überschickte Formulam Juramenti, in der Ordnung und Weise, wie es die Instruction besaget, abschwöret, und Euch also zu Eurem hohen Amte pflichtbar machet, auch inskünftige bey eines oder andern Assessoris Annehmung und Präsentation, ungeachtet er Uns schon mit Raths- oder andern Pflichten in andere Wege verobligiret ist, solches also continuiret, und durchaus in keine desvetudinem hinwieder gerathen lasset.

II. Und weil unter andern vorangezogenes Lutherische Glaubens-Bekäntniß in den obspecificirten Büchern mit mehrerm ausdrücklich ausgeführet, und pro regula & norma den Pommerschen Kirchen und Schulen vorgestellet worden, so sollet Ihr über der darin enthaltenen und recipirten Confeßion und Glaubens-Bekäntniß mit allem Ernst halten, und darnach die Form und Norm der christlichen Lehre in Kirchen und Schulen anstellen, auch, so viel die Ceremonien und Kirchen-Gebräuche belanget, selbige im ganzen Lande, nach besage der Kirchen-Ordnung und Agenda, wie dieselbe anfänglich auf dem Landtage zu Treptow Ao. 1535 mit gemeinem Rathe durch den öffentlichen Druck publiciret worden, richten und anstellen lassen.

III. Als auch Drittens in gedachter Pommerschen Kirchen-Ordnung, unter andern Fol. 31., unterm Titul von Consistoriis, §. 6. klärlich disponiret, daß dem Superintendenten, oder in weit abgelegenen Oertern dem Pastori und Præposito, gemeine schlechte Sachen, sowol in Städten als auf dem Lande, mit Zuziehung der Patronen und ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts, in Güte zu vertragen vergönnet seyn solle, und aber Eurem Berichte nach, vor diesem darunter ein ziemlicher Mißbrauch vorgegangen, und vornemlich in Spiritualibus & Dispensationibus, so Jurisdictionis contentiosæ seyn, und nach Einhalt der Kirchen-Ordnung vor das Collegium und Consistorium gehörig, allerhand präjudicirliche Verordnungen und Decisiones, so hernacher vom Consistorio als Judicio competenti prævia causæ cognitione wol caßiret haben werden müssen, gemachet, auch wol dispensationes absque causæ cognitione privato nomine ausgefertiget seyn sollen; solches aber

bey

bey weitem mit Fuge unter vorige zugelassene gütliche Vergleichung gemeiner schlechten Sachen nicht gezogen, noch so weit die Kirchen-Ordnung in præjudicium Consistorii & Jurisdictionis Ecclesiasticæ ausgedehnet werden mag: So wollen Wir solchen Mißbrauch Kraft dieses per expressum abgeschaffet, und sowol den itzigen als anderen künftigen Superintendenten dieses Orts hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß sie die Jura Ordinis, und was sonsten vermöge der Kirchen-Ordnung und Agenda ihres Amts ist, blosserdinge allein tractiren, und terminis officii verbleiben, und da entgegen alle Jurisdictionalia, und was Jurisdictionis contentiosæ ist, das zu dero Notitz gebracht werden sollte, ad Consistorium, als Judicium Ordinarium Ecclesiasticum, remittiren und weisen, und hierunter dem Consistorio nicht eingreiffen; Und weil die Direction des geistlichen Gerichts den politischen Räthen in der Instruction anbefohlen, solches auch der Theologorum Thun und Profeßion nicht ist, so wird es auch dabey nicht unbillig gelassen, und wird der Director, oder in dessen Abwesenheit und Verhinderung, der andere Assessor, mit Expedition und Verabscheidung der Sachen und Direction des Processus dergestalt zu verfahren wissen, wie es der Instruction gemäß ist, und er es zuförderst vor Gott und Uns zu verantworten wird haben.

Wann aber wichtige Sachen vorfallen, so in Deliberation und gemeinem Rath zu bringen seyn, wie imgleichen, wann in einer ausgeführten Sache geurtheilet werden soll, soll der Director der Sachen Beschaffenheit, wie gebräuchlich, toti Collegio referiren, sein Votum und Meynung dem eröffnen, und darauf, nachdem sie sich mit einander einer gewissen Meynung entschlossen, die Urthel abfassen und publiciren; Im Fall sie aber davon discrepirten, die Acta um Urthel auf beyder Theile Unkosten verschicken lassen. Das Siegel bleibt, wie gebräuchlich, beym Director, und wer in dessen Abwesen das Directorium führet, und hat der Superintendens so wenig als andere geistliche Assessores dessen sich nicht anzumassen. Sollte es sich aber begeben, daß etwa nebenst dem Director der Adjunctus Assessor auch zu verreisen Noth hätte, oder abwesend seyn würde, auf solchen Fall soll das Consistorial-Insiegel dem Collegio unserer Regierungs-Räthe eingeantwortet werden, und wollen Wir alsdann die Verordnung machen, wem dasselbe Zeit gedachter Personen Abwesen anzuvertrauen.

IV. So vernehmen Wir auch fürs Vierte aus Eurem Berichte, daß man in casibus dispensationum nicht allerdings bis anhero in terminis der Kirchen-Ordnung und Agenda verblieben, besondern daß man in secundo gradu lineæ æqualis, sowol in genere consanguinitatis als affinitatis, contra expressam literam gedachter Ordnung und Agenda bisweilen aus gewissen Ursachen dispensiret habe; Wiewol Wir Uns nun gar wohl zu bescheiden wissen, was von solchen Fällen nach göttlichen und gemeinen weltlichen beschriebenen Rechten zu halten sey, und daß solche matrimonia de prohibitis allerdings nicht seyn möchten; Als aber die Casus in der Kirchen-Ordnung und Agenda ihre gewisse Decision haben, und darinn aus hochwichtigen Ursachen verboten seyn, so lassen Wir es dabey nochmalen allerdings bewenden, und werdet Ihr Euch inskünftige bey vorkommenden Occasionen darnach zu richten wissen.

Damit es auch bey den Dispensationibus desto richtiger inskünftige zugehe, seynd Wir hiebey des gnädigen Anerbietens, da dergleichen an Uns und unsere Fürstliche Cammer etwas gebracht, und um Dispensationes wider die Kirchen-Ordnung

bey Uns angesuchet werden sollte, nach Anleitung des Ao. 1616 den 18 März publicirten Landtags-Abschiedes, des Consistorii Bedenken darüber vorhero zu vernehmen, und also mit vorgehabtem Rath darinn zu verfahren.

Habt Euch hiernach allenthalben hinführo zu achten, und Wir verbleiben Euch samt und sonders mit Fürstlichen Hulden wolbeygethan.

Datum Alten-Stettin, den 13 May Ao. 1636.

(L. S.) Bogislaus. mppr.

No. 82.

Der Königl. Regierung Rescript, daß nur ein Consistorium im Schwedischen Pommern seyn soll.

Vom 14 May 1657.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Etat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor: Wolehrwürdige, Wolehrenveste, Großachtbare und Hochgelahrte, insonders vielgeehrte Herren und Freunde.

Denenselben mögen Wir hiemit zu notificiren nicht unterlassen, daß nunmehro das bishero zu Stettin beybehalten gewesene Consistorium mit dem Vor-Pommerschen Consistorio combiniret worden, und vermöge Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn Resolution, nur Ein geistlich Consistorium in Vor- und dem Königl. Antheil Hinter-Pommern seyn soll, gestalten solches schon zu Stettin durch Affigirung eines öffentlichen Notificatorii männiglichen zur Notitz gebracht, auch die Bedienten durch ein Rescriptum dimittiret, und die litigirende Partheyen samt denen Advocatis und Procuratoribus an das Königl. Vor-Pommersche Consistorium verwiesen worden. Es wollen demnach die Herren nunmehr die aus dem Königl. Antheil Hinter-Pommern zugelegte Oerter annehmen, an sich ziehen, und einem jeden, so es Noth hat, die Justitz gebührlich administriren, auch ehestens jemanden aus ihrem Collegio nach Stettin schicken, und die daselbst verhandene Consistorial-Acten vermittelst eines richtigen Inventarii abfodern und sich extradiren lassen, gestalt Wir desfalls dorthin rescribiret haben. Dieselbe damit göttlichem Schutz befohlen. Wolgast, den 14 May Anno 1657.

Der Herren freundwillige

(L. S.) C. G. Wrangel. mppr.

G. A. Renschiöld. Philipp Christoph von der Lanken. Godofr. v. Schroer.

An das Königl. Consistorium in Greifswald.

No. 83.

Der Königl. Regierung Rescript an das Consistorium, wegen Einforderung dessen Bedenkens in Dispensations-Sachen. Vom 8 Junius 1668.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor: Wolehrwürdige, Edle, auch Wolehrneveste, Großachtbare, Hoch- und Wolgelahrte, vielgeehrte Herren und Freunde.

Welchergestalt Albrecht Hahne sich mit seiner Mutter Schwester-Tochter zu verehligen gemeynet, und desfalls bey E. E. Consistorio um benöthigte Dispensation angehalten; solches haben Wir aus derselben anhero Abgelassenem vom 4ten hujus und der Beylage mit mehrerem ersehen. ... Gleichwie nun in solchen Fällen hiebevor es also gehalten, daß, wenn bey der hohen Landes-Obrigkeit sich jemand angemeldet, und der Casus von einiger sonderlichen Consideration gewesen, alsdann des Consistorii Sentiment darüber erfordert, und dem nach vom Fürsten, gestalten Sachen nach, die Dispensation resolviret oder abgeschlagen worden, nicht aber, daß es vice versa gehalten, und Consilium a Principe gefordert, Dispensatio aber beym Consistorio gegeben sey, befunden; So lassen Wir es auch billig bey solcher Observanz und dieselbe bestärkenden wohlbegründeten Ursachen bewenden, und erachten solchenmach nöthig zu seyn, an unsere vielgeehrte Herren zu gesinnen, über diesen Casum Uns ihre Gedanken, samt denen ab utraque parte fürkommenden Rationibus mit ehestem zu communiciren, damit dieselbe ferner erwogen, und nach Befinden abgerichtet werden könne. Womit göttlicher Obhut ergebende.

Datum Wolgast, den 8 Junius Anno 1668.

Unserer vielgeehrten Herren freundwillige

(L. S.) C. G. Wrangel.

C. Mardefeld. P. C. v. d. Lanken.

No. 84.

Der Königl. Regierung Verordnung, wegen Aufrechthaltung der Jurisdiction des Königl. Consistorii. Vom 26 Nov. 1670.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung E. E. Consistorium zu Greifswald vorgetragen, wasgestalt demselben bey der ihnen competirenden Jurisdiction allerhand Eingriffe geschehen, und einige, wann sie vorgefordert, oder sonst vor dem Consistorio von andern belanget würden, sich zu gestellen und einzulassen, verweigern wollten; mit angehängtem Suchen, ihnen darunter zu assistiren, damit ihre Jurisdiction nicht violiret, noch die Justiz dadurch illudiret werden möchte. Und dann solchem geistlichen Gerichte, in allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät hohen Namen, die Jurisdiction zu exerciren beygeleget, und daher bey gehörigem Respect billig zu conserviren:

Solchemnach gesinnen Wir hiemit an den jetzigen und künftigen Commendanten der Stadt Greifswald, auf des Consistorii Anhalten, ihnen die Hand zu bieten, und wann sie zu Maintenirung ihrer Jurisdiction und Verordnungen Assistenze vonnöthen haben, ihnen einen guten Unter-Officirer nebst behufigen Soldaten abfolgen zu lassen, damit sie die Refractarios zu schuldiger Parition und Gehorsam bringen, und also ihr Amt mit Effect verrichten können. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Königl. Regierungs-Insiegels.

Gegeben zu Wolgast, den 26 November Ao. 1670.

(L. S.)

C. Mardefeldt. H. Wolffradt. H. C. Sellius.

No. 85.

Der Königl. Commissarien Resolution auf des Konigl. Consistorii zu Greifswald Memorial. Vom 30 März 1681.

Ad I. II. III. V. VI.

Wegen geklagter Eingriffe und gemachten Streitigkeiten wider die Kirchen-Ordnung und Consistorial-Instruction, wird beym Landtags-Abschiede seine Abrichtung finden.

IV. Belangend aber, daß Cives ad testimonium dicendum immediate vor das Consistorium citirt werden sollen, so wird man darunter der Stadt an ihren bisherigen Gerechtsamen nicht präjudiciren können; deswegen das Königl. Consistorium darunter wider kundbare Gerechtigkeit, so mit klaren Worten exprimiret, der Stadt und gewöhnlichen Observanz zu verfahren, sich nicht unternehmen wird.

VII. Daß dem Advocato Fisci möge auferleget werden, die Sachen, so Ihro Königl. Majestät Jus Episcopale angehen, bey der Königl. Regierung und dem Tribunal auszuführen. Wie dieses Ihro Königl. Majestät Interesse erfordert, so wird der Königl. Fiscal auf die geringste Anerinnerung von selbst seiner Schuldigkeit nachleben, und da er wider Vermuthen darunter säumig befunden werden sollte, wird die Königl. Regierung ihn dazu gebührend anzuhalten wissen.

VIII. Da der Consistorial-Bedienten Salaria richtig abgegeben werden, auch sie daneben frey Holz geniessen mögen, weilen sie auf den Staat mit aufgeführet, und zu dessen richtiger Bezahlung Anstalt gemachet werden soll, so werden sie das Ihrige auch alsdann richtig zu empfangen haben; Und als Wir billig erachten, daß das Consistorium gleich dem Hofgericht: etwas freyes Holz bekomme, und sich nun aus der Repartition der 800 Faden Deputat-Holz befindet, daß 80 Faden übrig, so vorhin nach der Neufähr-Schanze gegeben, so soll alsdann, wann Wollin rasiret wird, dazu schon Anstalt gemachet, und dieselbe zu dem Consistorio verleget werden, darunter dann die Königl. Regierung Hand halten, und dieses zum würklichen Effect bringen zu lassen im Namen Ihro Königl. Majestät erinnert wird.

Datum Alten-Stettin, den 30 März Ao. 1681.

No. 86.

Königliche Verordnung, daß die Militair-Bediente in Pommern nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung geurthelt werden sollen. Vom 28 September 1692.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, ꝛc.

Wir haben aus Eurem Schreiben vom 20 hujus ersehen, welchergestalt Ihr auf Anleitung des dortigen General-Kriegs-Auditeurn, bey der vorkommenden Quästion: ob diejenigen Delinquenten, welche sich wider den 90. und 91sten Krieges-Artikul verbrechen, in Vollstreckung der ihnen unter andern dictirten Kirchen-Busse, entweder der allhier in Schweden introducirten, oder der dorten in Pommern üblichen Kirchen-Ordnung, nachgegangen werden solle; veranlasset worden, unsere gnädigste Erklärung zu erbitten, was in solchen Fällen hinführo dort draussen in Acht zu nehmen sey. Wann Wir nun gnädigst wollen, daß unsere Miliz, sowol Officirer und Gemeine, als auch andere Militair-Bediente, eben wie sonsten allenthalben in unserm Reiche und Landen, also auch dorten in unsern teutschen Provinzen, unter die Schwedische Kirchen-Ordnung sortiren sollen; Also haben Wir Euch solches hiemit eröffnen, und zugleich gnädigst anbefehlen wollen, daß Ihr diesen unsern gnädigsten Willen und Resolution, zusamt gesagter Schwedischen Kirchen-Ordnung, dort in unserm Herzogthum Pommern und der Stadt Wismar, üblichem Gebrauch nach, publiciren lasset, und ernste Hand darüber haltet, daß dieselbe bey unserer dortigen Miliz, sowol in Guarnisonen als sonsten, jederzeit beobachtet und ihr nachgelebet werden möge: Wie Wir Euch denn zu solchem Behuf bey erstlicher füglichen Gelegenheit einige in teutscher Sprache allhier übersetzte Exemplaria dieser Kirchen-Ordnung zufertigen lassen werden. Welches Wir Euch in gnädigster Antwort nicht verhalten wollen; und sind Euch im übrigen nebst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulden wohl zugethan.

Gegeben Stockholm, den 28 September Ao. 1692.

CAROLUS. (L. S.)

Bergenhielm.

No. 87.

General-Commissorium für die Subdelegirten des Königlichen Consistorii in Stettin. Von 1700.

I.

Erstlich: daß sie sich ohne Special-Commißion des Königl. Consistorii, in Consisterial-Sachen nichts anmassen, es sey denn, daß periculum in mora sich finden möchte, in welchem Fall sie

II. Im Namen des Königl. Consistorii allein das, was der Sachen Nothdurft erfordert, und solches dennoch mit geziemender Behutsamkeit, verrichten und veranlassen können, anbey aber sofort dem Königl. Consistorio davon zu referiren gehalten seyn sollen.

III. Drittens: müssen sie sich aller Erkänntniß oder Decision, auch sub specie gütlicher Composition, enthalten, als ichtwas zu decidiren ihnen gar nicht zustehet, dieses auch nicht anders, dann auf des Königl. Consistorii, tanquam Judicis competentis, Verwissen geschehen kann, als das wissen muß, wie weit in vorkommenden Sachen die Transaction oder gütliche Composition statt finden könne oder nicht.

IV. Jedoch ist Viertens hiemit nicht gemeynet, noch dem Herrn Lic. Witten, als Pastori und Synodi Sedinensis Præposito, hiedurch benommen, nach der Kirchen-Ordnung, unter die Parochiales oder Synodales, mit und nebst dem Patrono oder der Obrigkeit des Orts, Sachen, quæ non sunt contentiosæ jurisdictionis, in Güte aufzugreifen und beyzulegen, damit solche sofort nicht vor das Königl. Consistorium gebracht werden dürften.

V. Fünftens müssen sie, wann einer von ihnen ausreiset, für sich niemand substituiren, daß sie vielmehr in solchem Fall schuldig seyn sollen, dem Königlichen Consistorio die Ausreise zu denunciiren, und denselben anheim stellen, wem solches alsdann absentis vices committiren oder substituiren wolle.

VI. Sechtens, müssen Subdelegati sich gefallen lassen, wann andere Commissarii, aus erheblichen Ursachen, von den Parten Zeugen-Kundschaft aufzunehmen ꝛc., ausgebeten werden, und vom Königl. Consistorio, wie bey allen hohen und niedrigen Gerichten gebräuchlich ist, confirmiret werden.

VII. Siebentens, müssen sie von dem Notario ein richtiges und vollständiges Protocollum halten, und nicht anders, als was wahrhaftig vergehet, denselben inseriren, dann die Leute in der Gebühr nicht übersetzen lassen, damit die Parten über beydes, wie bis dahin verschiedentlich geschehen, sich nicht zu beschweren Ursache haben mögen.

VIII. Achtens, wird zwar dem Notario seine Gebühr für seine Arbeit zu nehmen gegönnet, über dieselbe aber ein mehreres zu nehmen nicht gestattet, sondern vielmehr per expressum verboten.

IX. Und damit Neuntens sowol Subdelegati als der Notarius wissen mögen, was sie für ihre Mühe nehmen sollen; so wird ihnen endlich an Sportuln die Hälfte dessen, was das Königl. Consistorium nimmt, und in dem neuen Visitations-Receß exprimiret befunden wird: jedoch mit eben solcher Limitation, auch einiger Personen Exemtion, zu erheben zugebilliget; ein mehreres aber, oder absonderliche Remunerationes zu prätendiren nicht verstattet. Zu Urkund dessen ist dieses General-Commissorium mit des Königl. Consistorii Insiegel bestätiget. So geschehen Greifswald, den — Julius Anno 1700.

(L. S.)

General-Superintendent, Director und Räthe des Königl. geistlichen Consistorii in Pommern und Rügen.

No. 88.

No. 88.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Post-Freyheit der Consistorialen, in Amts-Sachen. Vom 3 April 1702.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor. Tit. Consist.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, bey Anwesenheit des Königl. Post-Commissarii Vatky, ein gewisses Reglement, sowol wegen der Personen, so der Post-Freyheit in ihren Amts-Verrichtungen zu geniessen haben sollen, als deren auf den Post-Häusern desfals abzugebenden Briefe und deren Bescheinigung in Vorschlag gebracht und dasselbe von ihm aggreiret worden, wie beygehender Extract mit mehren besaget: So haben wir ihnen solches zur gehörigen Nachricht hiedurch anzeigen und an sie gesinnen wollen, sich nach sothanem Reglement allerdings zu richten, und ihre Rechnung verbeschriebener massen zu bescheinigen, damit alle desfals entstandene Beschwerden ceßiren, und also Ihro Königl. Majestät Dienste bey Verhütung aller Unrichtigkeit in dem Post-Wesen allhier im Lande befodert werden möge; Wohingegen obermeldeter Post-Commissarius angenommen, die Verfügung zu treffen, daß alle ihre in Amts-Sachen abzulassende Schreiben auf denen Post-Conteiren ohne einigen Vorschuß des Post-Geldes unweigerlich angenommen werden sollen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 3 April 1702.

Müller v. der Lühne. Schwalg. Klinkowström. Schwallenberg. Lagerström. C. v. Lillieström.

No. 89.

Königliche Publication des Consistorial-Visitations-Abschiedes. Vom 20 November 1703.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland, und Wismar, wie auch Pfalz-Graf beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Bergen Herzog. Thun kund hiemit: Demnach wir aus Landesväterlicher Hulde und Vorsorge für unsere treue Unterthanen unsers Herzogthums Pommern für nöthig und heilsam erachtet, eine Visitation anstellen zu lassen unsers Geistlichen Consistorii zu Greifswald, damit dadurch die im besagtem Herzogthum durch die Länge der Zeit beym Kirchen-Wesen und Administrirung desselben eingeschlichene vielfältige Mißbräuche wieder abgeschaffet und ausgerottet, und dahingegen die vormals von unsern Gottseligen Vorfahren dawider errichtete heilsame Verordnungen und Gesetze in voller Observance gebracht, auch selbige, da es nöthig, nach den veränderten Zeiten eingerichtet werden möchte; Als haben Wir auch schon längst ein solch wichtiges und angelegenes Werk, unserm Präsidenten bey unserm hohen Tribunal zu Wismar und besonders lieben Ge[illegible] dem Wohlgebohrnen

bohrnen Baron Johann Rosenhane, imgleichen unserm damaligen Schloß-Hauptmann und besonders lieben Getreuen, dem Edlen und Vesten Johann Carl von der Lanken, und unserm Superintendenten unserer Stadt und Herrschaft Wismar, auch des dasigen Consistorii Præsidi und besonders lieben Getreuen, dem Würdigen und Hochgelahrten Doctor Henning Johann Gerdes, aus besondern gnädigen Vertrauen zu ihrer bekannten Dexterität, und bey dergleichen Werke, wie insonderheit bey kurz vorher verrichteten Visitation der Universität zu Greifswald bewährten Geschicklichkeit und aufrichtigen Zele für unsere Dienste, in Gnaden aufgetragen und anbefohlen. Und nachdem ihnen zweene Land-Räthe, als nemlich, Namens der Prälaten und Ritterschaft oftermeldten unsers Herzogthums, der Landrath und Landmarschall auch besonders lieber Getreuer, der Edle und Veste Hans Jacob von Maltzahn, imgleichen Namens gesamter Städte in Pommern, der damalige Landrath, Gerichts-Verwalter und Bürgermeister unserer Stadt Greifswald und besonders lieber Getreuer, der Ehrenveste und Hochgelahrte Doctor Bernhard Dieckmann, von unserer Pommerschen Regierung in unserm Namen adjungiret worden, haben sie um diese ihnen allergnädigst aufgetragene Visitations-Commißion unsers Geistlichen Consistorii zu Greifswald vollenkömmlich zu verrichten an geziemendem Fleiß und Sorgfalt nichts ermangeln lassen, und demnach das dortige Consistorial-Kirchen- und Schul-Wesen aufs genaueste untersuchet, dabey die Kirchen- und Consistorial-Ordnungen, nebst der Kirchen-Agenda, zum Fundament genommen, und in allen Stücken, sowol mit unserer dortigen Regierung, als den gesammten Landständen daselbst, der Nothdurft nach, conferiret, darauf endlich einen formellen Visitations-Receß sub Dato Greifswald, den 28 Junius 1700. errichtet, und zu unserer allergnädigsten Approbation und Genehmhaltung in Unterthänigkeit zu Uns übersandt.----

Als Wir nun denselben genau examiniret und befunden, daß darunter unserer obermeldten allergnädigsten Intention ein völliges Genügen geschehen; So confirmiren und bestätigen Wir diesen in unserm Namen errichteten Visitations-Receß hiemit, und Kraft dieses in seinen Punkten, Clausuln und Stücken, und befehlen solchemnach unserm in Pommern verordneten General-Gouverneur und Regierung hiemit gnädigst und ernstlich, daß, was darin enthalten und bestätiget worden, zum gebührenden Effect gebracht und erfüllet werde; Wornach sich auch sonst alle und jede so dieses angehet, gehorsamst zu richten haben. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und vorhangenden Königl. Insiegels.

Gegeben im Haupt-Quartier Topolno, den 20 November 1703.

CAROLUS. (L. S.) C. Piper.

No. 90.

Der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Consistorium, wegen des Gnaden-Jahrs der Consistorial-Bedienten Wittwen. Vom 20 May 1706.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, der Consistorial-Bedienten Wittwen, nach Absterben ihrer Männer das Gnaden-Jahr

auf

auf Art und Weise, wie beygefügter Extract der Königl. allergnädigsten Resolution mehreren Einhalts besaget, in Gnaden verwilliget; so gesinnen Wir an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit, sich solches zur gehörigen Nachricht dienen zu lassen, und bey vorkommenden Fällen die Anstalt zu machen, damit angeregte Wittwen, dieses gnädigsten Beneficii würklich zu geniessen habrn mögen. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Stettin, den 20 May 1706.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

Müller von der Lühne. Klinkowström. Jäger. Lagerström. Lillieström.

No. 91.

Rescript der Königl. Regierung, wie es bey Vacanzen im Königl. Consistorio zu halten sey. Vom 1706.

Tit. Regim.

Præmissis Tit.

Daß Ihro Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden resolviret, daß wann hinführo bey dem Consistorio daselbst einige Vacanze sich eräuget, von bemeldetem Consistorio ein oder zwey capable Subjecta, zur Besetzung der vacanten Stelle, der Königl. Regierung vorgeschlagen werden sollen, welche sodann weiter an Ihro Königl. Majestät unterthänigsten Bericht davon abzustatten, und Dero gnädigste Resolution darüber zu erwarten hat: So haben Wir mittelst beygefügtem Extract, solches denenselben zur Notice bringen, und an sie gesinnen wollen, casu existente sich diese Königliche allergnädigste Verordnung zur gebührenden Nachricht und Folge zu stellen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 20 May 1706.

(L. S.) J. v. Mellin.

Müller von der Lühne. Klinkowström. Jäger. Lagerström. Lillieström.

No. 92.

Rescript der Königlichen Regierung, wegen der beym Königlichen Consistorio fallenden Mulcten. Vom 20 May 1706.

Tit. Regim.

Præmissis Tit.

Wir geben denenselben ob, den Ausschluß, was Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, wegen der bey dem dortigen Consistorio fallenden Mulcten und Strafgefällen gnädigst verordnet, und dabey zu verfügen der Königl. Hochpreislichen Regierung in Gnaden anbefohlen, mit mehrern zu vernehmen; gesinnen darauf an dieselbe hiemit, dieser Ihrer Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung in allen Stücken schuldigst nachzuleben, auch insonderheit eine richtige Designation, derer seit Ao. 1680 eingehobenen Strafgefälle und Mulcten, exceptis Mulctis contumaciæ, anhero einzusenden, mithin den dritten Theil davon an

die Königl. Kammer, von der Zeit an, da diese Gelder von derselben gefodert seyn, ohne Zögerung zu bezahlen, und abzuliefern, oder auch, daß sie solche Mulcten und Strafgefälle allein denen Kirchen und piis locis, allwo das Scandalum, welches dergleichen Bestrafung verdienet, begangen, gelassen hätten, genugsam erweislich machen. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Stettin, den 20 May 1706.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

Müller von der Lühne. Klinkowström. Jäger. Lagerström. Lillieström.

No. 93.

Der Königlichen Regierung Rescript, daß Militair-Bediente in Consistorial-Sachen vor dem Königl. Consistorio erscheinen sollen. Von 1706.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Hoch- und Wohlehrwürdige, Edle, Wohl-Ehrenveste, Großachtbahre und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Wasgestalt Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden gut gefunden, daß die Militair-Bediente in diesem Königl. Herzogthum hinführo sich nicht weigern und entziehen sollen, in Consistorial-Sachen, und zu einem Geistlichen Gerichte eigentlich gehörigen Angelegenheiten, vor dem Consistorio zu Greifswald zu erscheinen, noch die Officirer sich unterstehen, ihren Untergebenen zu verbieten, Gezeugniß, auf Erfodern, daselbst abzulegen, nebst was ratione Executionis der ausgesprochenen Urthel, und sonst verordnet worden, solches ist ab angelegtem Extract meherer Länge nach zu ersehen. Wir haben unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren dasselbe zu dem Ende hiedurch communiciren wollen, damit Sie bey vorkommenden Fällen sich darnach achten können; Wegen der in fine im Vorschlag gebrachten Adjunction zweyer Guarnisons- oder Militair-Prediger, wollen Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung des Consistorii Bedenken vor ergehender weitern Verordnung annoch erwarten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 20 May Anno 1706.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

Müller von der Lühne. Klinkowström. Jäger. Lagerström. Lillieström.

No. 94.

Rescript der Königl. Regierung, wie weit die Jurisdiction des Königl. Consistorii über die Advocatos Dicasterii gegründet sey. Vom 31 Januar 1707.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Hoch- und Wohlehrwürdige, Edle, Wohl-Ehrenveste, Großachtbahre, und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Wir haben derselben Bericht, wegen dessen, was in Puncto Violati Carceris des Cummerowschen Priesters fürgegangen, verlesen hören, und können darauf

zur

zur Antwort zu ertheilen nicht umhin: Daß gleichwie in Geistlichen Sachen accessorie vel incidenter Sachen fürfallen können, welche zu der Weltlichen Gerichte Cognition und Abspruch gehören, dahin auch, vermöge der Consistorial-Instruction P. II. §. 6. zu verweisen sind, also, daß die Jurisdictio Ecclesiastica und Secularis nicht confundiret werde; also ist, wie es in causis criminalibus zu halten, und zu verfahren sey, §. 9. & 10, insonderheit §. 11. disponiret, daß, was ad Jura Fisci gehöret, das Consistorium nicht annehmen, sondern wenn etwas fürkömt, in dieselbe laufend, dem Advocato Fisci, der bey dem Hofgericht aufwartet, solches anmelden soll, darinnen competenti loco seines Amtes zu pflegen; Solchemnach hätte es dem Königl. Geistlichen Consistorio nicht gebühret, den Punctum Violati Carceris dero Cognition zu unterwerfen, ohne den Advocatum Fisci zuforderst darüber zu hören, vielweniger den Advocatum Engelbrechten zur Litis-Contestation zu adigiren; denn obgleich Advocati dem Judicii, vor welchem sie ihre Clienten vertreten, einigermassen verbunden, und dessen Erkäntnissen auch in Bestrafung anzunehmen pflichtig sind: so ist doch solches nicht anders, als wenn dieselbe circa Processum sündigen, zu verstehen, hingegen wenn alia Facta personalia & criminosa mit unterlaufen, dieselbe an das forum competens zu remittiren; Und gesinnen solchemnach an dieselbigen obigen Punks halber, so wenig wider den Advocatum Engelbrechten, als den auf frischer That ertapten Forensem mit Cognition und Bestrafung zu verfahren, sondern solches dem Königl. Hofgerichte und dem Advocato Fisci zu überlassen, und die Jurisdictiones nicht zu confundiren. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 31 Januar 1707.

(L. S.) Subscr. Regim.

No. 95.

Consistorial-Kanzeley-Taxe. Vom 24 May 1708.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pohnerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach auf Ansuchen der Herren Landstände für gut und nöthig befunden worden, die Taxa des Königlichen geistlichen Consistorii nach Einhalt der Ordnung, und des jüngst errichteten Visitations-Recessus durch den Druck publiciren zu lassen, damit ein jeder, der in diesem Königlichen Gerichte zu thun und zu schaffen hat, insonderheit aber die Procuratores und Advocati sich darnach richten, und denen litigirenden Partheyen, wie bisher verschiedentlich angemerket ist, keine wider ordentlich erhöhete Sportulas zur Bezahlung aufführen mögen; So ist solche in gegenwärtigem Patent wörtlich angeführet, und lautet, wie folget: Nemlich

	Rthl.	Sgl.
Pro Decreto mit oder ohne Siegel		6
Pro Mandato, cum vel sine Clausula		12
Pro Mandato poenali, worinnen über 10 Rthlr. Strafe angedrohet worden		24
Für ein schlecht Interlocut, worin ganz keine Merita Causæ enthalten		24
Für ein Intercolut, worin Merita Causæ enthalten		24
Für ein Definitiv-Urthel, Behörs-Bescheid, wenn er weitläuftig, imgleichen für eine Edictal-Citation, Scheide-Brief	1	

	Rthl.	ßl.
Für ein Executorial-, Commissorium, Subsidial- und Requisitorial-Schreiben. Item, für eine Conceßion, Confirmation eines Contractus; denn für ein Tutorium, oder Curatorium = =		24
Für ein Recipisse eingebrachter Eingaben = =		1½
Für Collationirung der Copeyen mit den Originalien von jedem Blat, worauf 48 Zeilen geschrieben = = =		1½
Für Aufsuchung der Acten aus dem Archivo = =		3
Für das Siegel-Geld wird vorigem Gebrauch nach nicht mehr erleget als		2

Wovon jedoch Kirchen, arme Häuser, Schulen, Prediger, wenn sie um ihr Lohn oder anderer Sachen halber, die ihr Amt betreffen, welches doch nicht weiter zu extendiren, Proceß führen müssen. Item Personæ milerabiles, und diejenigen, welche sich ins arme Recht klagen, und dazu genugsam legitimiren können, gänzlich; arme Wittwen und Wayfen aber, und die so kundbaren geringen Vermögens, und die Gerichts-Kosten ohne grosse Beschwer nicht tragen mögen, zur Hälfte sollen verschonet werden, jedoch nach der in der Hofgerichts Ordnung Part. I. Tit. XV. §. 2. angehängter Limitation, wenn das Gegentheil in Expensas vertheilet wird.

Und werden dahero alle und jede, die es angehet, absonderlich die Procuratores und Advocati sich darnach gebührend zu achten wissen; massen denn diese widrigen Falls unausbleiblich gewärtig seyn sollen, daß ihnen nicht allein, was sie darüber ausgeleget, oder angerechnet, nicht erstattet, sondern auch ihre Contravention als eine Malversation angesehen, und mit der Remotion bestrafft werde.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten General-Gouvernements Insiegel. Signatum Stettin, den 24 May 1708.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. von Olthof.

C. Lillieström.

No. 96.

Der Königlichen Regierung Bescheid, wegen des Voti decisivi des Directoris Consistorii. Vom 7 Januar 1739.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Auf des Directoris N. übergebene Erklärung, angehend die Wahl eines Secretarii beym Königl. geistlichen Consistorio, erfolget zum Bescheide: Daß, da desselben Vorbringen zu Justificirung des angemaßten Verfahrens nicht zureichlich genug befunden werden mögen, das prätendirte Votum Decisivum auch nicht den geringsten Grund hat: Solchemnach dem Petito nicht deferiret werden könne; sondern derselbe nebst Zurück-Empfangung der eingesandten Elections-Acten inner denen nächsten 8 Tagen, welche hiedurch pro omni dazu präfigiret werden, diese Wahl-Sache ordentlich im Conlessu Collegiali vorzutragen, und darüber Vereinigung zu suchen habe. Daferne aber dieselbe nicht zu erhalten stünde, deswegen Relation anhero

anhero abzustatten, und das Decisiv darüber, mit Eröfnung der Genehmhaltung von der Königl. Regierung erfolge, zu gewärtigen sey.

Stralsund, den 7 Januar 1739.

(L. S.)

G. Zülich. M. v. Neugebauer. v. Engelbrecht. v. Klinkowström. J. L. von Olthof.

No. 97.

Der Königlichen Regierung Rescript, über den Fall einer Paritatis Votorum in Proceß- und Civil-Sachen beym Königl. Consistorio. Vom 27 October 1741.

Tit. Regim.

Wir remittiren hiebey, geschlossen, die anher gefoderte Acta in Sachen des Præpositi und Provisorum der Kirche zu Wolgast, contra die Hof-Fräulein von Wackenitz, in Puncto eines Kirchen-Chors; und gleichwie Wir aus denen dabey gefügten Votis wahrgenommen, daß inter Membra Regii Consistorii einiger dissensus vorwalte, und daher eine paritas Votorum existire, über verschiedene bey der Sachen vorkommende Puncte, die theils ad directionem processus gehörig, theils auch ex legibus civilibus ihre Entscheidung haben müssen; und aber in solchen Vorfallenheiten am gerahtesten seyn wird, daß Assessores Theologi dem Sentiment des Directoris und des Assessoris secularis mehreren Platz geben, und solches auch der Consistorial-Ordnung nicht ungemäß befunden wird: Solchemnach haben Wir dem Königl. Consistorio solches hiemit an Hand legen wollen, und thun dasselbe übrigens der Obhut des Höchsten empfehlen.

Stralsund, den 27 October 1741.

Subscr. Regim.

No. 98.

Des Kön. Reichs-Camer-Collegii Rescript an den Hn. General-Gouverneur, wegen des Gnaden-Jahrs der Wittwen der Assessorum Secularium des Königl. Consistorii. Vom 18 Julius 1750.

Hochwohlgebohrner Herr Baron, Königl. Majestät auch des Schwedischen Reichs-Rath, auch General-Gouverneur, samt Ritter und Commandeur von denen Königl. Orden; so auch wohlbetrauter Camerier und Ober-Licent-Inspector.

Nachdem bey Ihro Königl. Majestät das Königl. Collegium und Staats-Contoir ihr unterthäniges Bedenken abgegeben, betreffend das Gnaden-Jahr für die weltlichen Mitglieder des Consistorii zu Greifswald nachgelassene Wittwen: haben Ihro Königl. Majestät in dem Brief und Antwort, unterm 4ten dieses Monats dem Königl. Collegio und Staats-Contoir in Gnaden zu erkennen gegeben: daß Ihro Majestät gnädigst beygefallen, daß diese Mitglieder, welche sind Juris Consulti und Assessores Politici in besagtem Consistorio, und nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung und allgemeinen Gesetzen, gleicher Freyheiten und Immunitäten als die

Theologi genieſſen mögen, ſowol in Anſehung deſſen, als in Anleitung Ihro höchſtſeligen Majeſtät, Königs Carl des XII. zu Topolnow im Jahr 1703 gegebenen Reſolution, für ihre Wittwen gleichen Vorzug als die eccleſiaſtique Mitglieder genieſſen, nemlich ein ganzes Gnaden-Jahr. Welches das Königl. Collegium und Staats-Contoir dem Herrn Baron, Reichs-Rath und General-Gouverneur ſamt dem Cammerier und Ober-Licent-Inſpector hiemittelſt zur Nachricht freundlich wollen zu erkennen geben. Und Wir befehlen ꝛc. ꝛc.

Stockholm, den 18 Junius 1750.

Kraft habenden Amts- und Berufs wegen

Carl Friederich Piper.

Oloff Leejonſtädt von Hauswolff. Johann Wulffwenſtierna.
Samuel Braunerhielm. Niels Sanderhielm.
Oloff Lindberg. Peter Falck.

No. 99.

Königl. Reſolution, wegen des Conſiſtorii Jurisdiction in Ehe-Sachen der Pommerſchen Milize. Vom 29 October 1753.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Hollſtein, Stormarn und der Dittmarſen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, beſonders lieber Getreuer. Nachdem Wir Uns in Gnaden vortragen laſſen, was bey Gelegenheit der von dem Obriſt-Lieutenant und Ritter, Baron Hamilton, mittelſt unterthänigſtem Memorial vom $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ September 1752, bey Uns angemeldeten Eheſache, ſo von dem dortigen Regiments-Kriegs-Gericht abgeurtheilt, von dem Pommerſchen Conſiſtorio aber von neuen aufgenommen und zwiſchen Parten erkannt worden, Ihr in Eurer darüber eingeforderten Aeuſſerung wegen der eine zeithero zwiſchen gedachtem Conſiſtorio und unſerer dortigen Milice, in Anſehung der Jurisdiction und Competence in Eheſachen in Unterthänigkeit angezeiget und vorgeſtellet: und Wir darob ſowol, als der von mehrgedachtem Conſiſtorio bey Euch eingebrachten Erklärung und beyliegenden Deduction nicht anders finden mögen, als daß mehrbeſagte unſers Pommerſchen Conſiſtorii Jurisdiction, in Geiſtlichen und Matrimonial-Sachen, beydes in dortigen Landes-Verfaſſungen und Königl. Reſolutionen völlig gegründet, folglich daſſelbe befuget geweſen ſey, gedachte Sache von neuen aufzunehmen, abzuurtheln, und das Urthel zur Execution zu bringen, und daß des Kriegs-Gerichts darin vorher gefälleter Ausſchlag dem Conſiſtorio ſeine Gerechtſame darunter nicht benehmen können; Als ergehet nunmehro hiemit an Euch unſer gnädigſter Wille und Befehl, ſolches denenjenigen, ſo es angehet, zu Ihrer unterthänigſten Nachricht gebührend zu erkennen zu geben. Und da, was danächſt die von Euch anerwehnte Art die Parten zu citiren betrift, Wir zuförderſt und ehe Wir ſolches in naher Erwegung kommen laſſen, nöthig erachtet, unſerer dortigen Regierung unterthänigen Bericht und Auslaſſung einzuziehen, was entweder Praxis oder

Verord-

Verordnungen einhalten und vermögen, wenn jemand vom Militair-Stande vor dem Consistorio Ecclesiastico citiret werden soll, und ob darunter eine Aenderung oder neue Verfassung nöthig, nebst denen in einem oder anderm Fall gehörigen Considerationen; so lassen Wir unterm heutigen Dato behufige Ordres dahin abgehen. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan verbleiben. Stockholm im Rath, den 29 October 1753.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

C. Rudenschiöld.

An den Herrn Reichsrath ꝛc. Löwen, betreffend des Consistorii Ecclesiastici Jurisdiction in Ehe-Sachen über die Miliz.

No. 100.

Königliche Resolution, wegen unmittelbarer Citation der Militair-Personen vor das Königliche Consistorium.

Vom 8 April 1754.

Adolph Friderich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Hollstein, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns Eure unterthänige Aeusserung vom 20sten letztverwichenen März, betreffend die zwischen unserm dortigen Consistorio Ecclesiastico und der Milize, in Ansehung der Jurisdiction in Ehe-Sachen, über der Art, die Parten zu citiren, entstandene Streitigkeit, in Gnaden vertragen lassen: Und Wir in Ansehung derer angeführten Umstände in Gnaden beyfallen, daß in Sachen, so unterm Foro Consistorii gehören, Consistorium die Citationes unmittelbar an die verklagte Militair-Personen abzulassen befuget seyn möge, doch so, daß dem Chef der citirten Person um so mehr zugleich davon Nachricht ertheilet werde, als solches wegen der dazu bisweilen erforderlichen Permißionen nicht nur nöthig, sondern auch gewöhnlich, und denen Gesetzen gemäß, daß der Auditeur, oder ein Officir in dergleichen Fällen, denen gemeinen Soldaten beyzutreten verordnet wird; Als haben Wir Euch solches hiemit in gnädiger Antwort und zu weiterer Verfügung in Gnaden zu erkennen geben wollen. Und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade besonders wohl beygethan.

Stockholm, im Rath, den 8 April 1754.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

An die Königliche Regierung. C. Rudenschiöld.

No. 101.

No. 101.

Königl. Resolution, wegen des Consistorii Jurisdiction über die Regiments-Prediger. Vom 8 März 1756. Nebst dem Communicativ der Königl. Regierung.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben Uns Eure unterthänige Aeusserung vom 14 November des letztverwichenen Jahres, betreffend die von unserm dortigen geistlichen Consistorio wider den Regiments-Prediger von Glödden verhängte Strafe, in Gnaden vortragen lassen: Und nachdem Wir alle bey dieser Sache sich hervorgebende und von dem General-Major und Commandeur unsers Schwerdt-Ordens, Adlersträhle sowohl, als von erwähntem Consistorio angeführte Gründe und Umstände, bey Uns in genauer Erwägung kommen lassen, in Gnaden gut gefunden, Euch hiemit aufzugeben, denen sämtlichen, so es angehet, zu bedeuten: wie Wir für gut erachten, daß die Regiments-Prediger allerdings, sowohl immediate als solitarie, in Ansehung der Citation und Executions-Gerichtsbarkeit, unter des Consistorii Jurisdiction gehören, und daß also die Resolutiones vom 20sten November 1703, und 8ten April 1754, in Ansehung ihrer nicht applicable, folglich daß bey vorfallenden Executionen derer Urtheln des Consistorii, die Regiments-Chefs dem Consistorio ihre Handreichung, wenn sie darum requiriret werden, nicht verweigern mögen. Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade besonders wohl beygethan.

Stockholm, im Rath, den 8 März 1756.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

C. Rudenschiöld.

An die Königl. Regierung.

Der Königl. Regierung Rescriptum Communicativum der Königl. Resolution, über die Regiments-Prediger. Vom 12 April 1756.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- und Wohlehrwürdige, Edle, Wohlehrenveste, Großachtbare und Hochgelahrte, hoch- und vielgeehrte Herren.

Nachdem Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, auf unsere in Unterthänigkeit abgegebene Aeusserung, betreffend die von dem Königl. geistlichen Consistorio wider den Regiments-Prediger Glödden verhängte Strafe und Execution, Dero allergnädigste Willens-Meynung, in Ansehung des Königlichen Consistorii Jurisdiction über die hiesigen Regiments-Prediger, Uns solchergestalt in Gnaden zu erkennen gegeben, wie copeylicher Anschluß mit mehrerm besaget; So ermangeln Wir nicht, denenselben von sothaner Königl. allergnädigsten Resolution hiedurch Communication zur Nachricht zu ertheilen, mit dem Angesinnen, sowohl in præsenti casu, als ferneren dergleichen Vorfällen, nach Sr. Königl. Majestät gnädigsten Willens-Meynung zu verfahren. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 12 April 1756.

T. v. Klinkowström. P. Graf v. Bohlen. M. F. v. Lepell.

P. Zander.

An das Königl. Consistorium in Greifswald.

F. Das Landvogtey-Gericht in Rügen.

No. 102.

Herzogliches Rescript, wegen Mißbrauchs des Privilegii der Exemtion von der Jurisdiction dts Landvogtey-Gerichts. Vom 22 October 1614.

Von Gottes Gnaden, **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow: Unsern Gruß zuvor; Ehrenvester, lieber Getreuer. Euch wird ohn allen Zweifel bekannt seyn, welchermassen etliche unser Lehnleute im Fürstenthum Rügen bey Uns ein Privilegium Exemtionis, dadurch sie und ihre Untersassen vor dem Landgerichte zu erscheinen befreyet seyn wollen, hiebevor erhalten. Ob nun wohl bey Concedirung desselben Wir damals, wie auch noch jetzo, dem allgemeinen Landgebrauch, als auch unsers Hofgerichts-Ordnung und Statuten, vielweniger aber unsrer Landesfürstlichen Hoheit zu präjudiciren nicht gemeynet, sondern allein es dahin verstanden, daß oberwähnte Impetranten sich solches Privilegii auf den Fall, wenn sie mit den Landvoigten in Mißverstand gerathen, ihrer und ihrer Unterthanen Personen halber zu gebrauchen bemächtiget seyn möchten; So vernehmen Wir doch mit grossem Befremden, daß nicht allein solche erlangte Concession viel anders, als Uns damalen fürbracht, jetzo gedeutet, unser Hofgericht auch daneben mit vielfältigen Sachen, welche für Euch als Landvogt in priore Instantia gehörig, überhäufet, sondern vielmehr noch darüber dieser Mißbrauch eingeführet wird, daß man auch unter dem Schein solcher gegebenen Begnadigung Uns in unsern Fürstlichen uralten und dem Fürsten zu Rügen allein zustehenden Gerechtigkeiten und Regalien einen merklichen Eingrif zu thun, und, anderer Fälle für dismal zu geschweigen, die Unbewidmeten und deroselben hinterlassene Güter unter solche Exemtion zu ziehen, und die Abnutzung davon an sich zu nehmen, unterstehen will. Wann dann solches unsrer Landesfürstlichen Obrigkeit hoch präjudicirlich, Wir auch niemals solche und dergleichen Gerechtigkeit, welche dem Fürsten zu Rügen alleine, auch in der von Adel Gütern zuständig, durch dergleichen Concessiones zu veräussern und zu vergeben, noch sonsten etwas für die Posterität unverantwortlich es dadurch einzuführen gemeynet: Als wollen Wir Euch für dismal, und bis Wir weitere Nachforschung gethan, wie weit die erlangten Concessiones können und müssen beybehalten werden, gnädig anbefohlen haben, Euch solcher angezogenen Fälle, so sich bey den vorerwähnten Concessionariis bishero zugetragen, und dadurch unsern Intraden ein Abbruch geschehen, mit allem Fleisse, vermöge Euer Eide und Pflicht, wie Ihr es vor Gott, Uns und männiglich zu verantworten, ohne einig Ansehen der Person zu erkundigen, und dann denselbigen, welche solche Uns zustehende Einkommen zu sich gerissen, ernstlich an unser statt, und bey gänzlicher Caßirung des erlangten Privilegii (welche Wir ohne das als dem Fürstenthum Rügen und desselben Einwohnern hochschädlich vorbehalten) und anderer willkührlicher Strafe zu befehlen, daß sie solche Intraden Euch alsfort sub fide juramenti specificiren, und dieselben restituiren sollen.

Da es nicht geschicht, sollet Ihr Uns Bericht zu thun, und dieses alles innerhalb 4 Wochen nach Dato zum längsten, Kraft Eures Uns geleisteten Eides, zu effectuiren schuldig seyn. Datum Bergen, den 22 October 1614.

PHILIPPUS JULIUS, (L. S.)

No. 103.

Extract der Königl. Resolution, wegen Combination der Landvogtstelle mit der Amtmannsstelle in Bergen. 29 April 1699.

Weiter haben Ihro Königl. Majestät nicht allein die von der Ritterschaft jetzt zu Wiederbesetzung der Landvogtey auf der Insul Rügen beschehene unterthänigste Vorstellung, besondern auch die desfalls sonst, von andern mehr, vorhin gethane und eingelangte Repræsentationes, worin sie die Nothwendigkeit dieser Function darthun wollen, in genaue Erwägung genommen; können aber dieselben bey Sich nicht gelten lassen, sondern, wie die Amtmannschaft zu Bergen nunmehro introduciret worden; So halten Ihro Königl. Majestät die hiebevorige Landvogtey unnöthig und überflüßig zu seyn, indem die derselben beygelegt gewesene Jurisdiction, auch Beobachtung der publiquen Decreten und Verordnungen, eben wohl von dem Amtmann, wann der dazu instruiret, exerciret werden kann, welchem auch, wann künftig durch die Reluition mehrer Rügianischen Güter das Amt vergrössert wird, noch ein Amtmann zu desto besserer Aufsicht desselben, auch Administration der Justiz, zu adjungiren wäre.

No. 104.

Königl. Vollmacht des wieder hergestellten Landvogts in Rügen. Vom 31 December 1720.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdemmalen nach glücklich wieder hergestelltem Frieden mit der Krone Dännemark Wir in Gnaden gut befunden, die Landvogteyschaft in unserm Fürstenthum Rügen wieder auf den vorigen Fuß zu setzen, und dann zu Bekleidung dieses Amtes bey Uns unser lieber Getreuer, der Edle und Veste, Hermann Alexander von Wolffradt, wegen seiner besondern Geschicklichkeit und Erfahrung, in Unterthänigkeit in Vorschlag gebracht worden: Als sind Wir daher in Gnaden bewogen worden, hiemit und Kraft dieses unsers offenen Briefes ihn, Hermann Alexander von Wolffradt, zum Landvogt auf der Insel und Fürstenthum Rügen gnädigst zu verordnen und zu bestellen, also und dergestalt, daß er sich in diesem seinem Amte nach der von unserer Pommerschen Regierung für ihn ausgefertigten, oder noch auszufertigenden, nach denen Umständen gedachten unsers Fürstenthums eingerichteten Instruction zu richten, und dabey denjenigen Lohn zu geniessen haben soll, welcher für ihn und seine ihm hiedurch gnädigst anver-

vertraute Bestallung auf den Pommerschen Staat aufgeführet ist. Wornach sich alle, die dieses angehet, gebührend zu richten. Urkundlich unsrer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels.

Stockholm, den 31 December 1720.

FRIEDRICH. (L. S.)

D. M. von Höpken.

No. 105.

Instruction des Landvogts in Rügen. Vom 14 May 1721.

Tit. Regim.

Demnach höchstermeldte Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, mittelst Dero unterm 19 December 1720 auf allerunterthänigsten Vortrag der löblichen Ritterschaft Deputirten ertheilter gnädigster Resolution zu declariren geruhet, daß die Landvogtey in der Insul Rügen ordentlich wieder hergestellet, auch von einem eingebohrnen Rügianischen von Adel, welchem eine gute Geschicklichkeit und Erfahrung beywohnete, allemal verwaltet werden sollte, und dann der Wohledle und Veste, Hermann Alexander von Wolffradt, nachdem er jetzterwähnte Landvogtey in der Insul Rügen zugleich mit der Amtmannschaft in Bergen, mittelst einer vom Königl. Cammer-Collegio in Ao. 1711 darauf ausgegebenen Vollmacht, bis zu erfolgter feindlicher Occupation des Landes rühmlichst verwaltet, auch bey jüngster Evacuation des Fürstenthums Rügen alle dahin gehörige Acten und Archiven, vermöge der ihm specialiter aufgetragenen Commißion, wieder entgegen genommen, bey Uns geziemend angehalten, ihm nunmehro nach veranlaßter Separation der sonst seit einigen Jahren damit combiniret gewesenen Amtmannschaft, eine ordentliche auf die Function eines Landvogts nach dem Praxi sowohl der vormals Fürstlichen als nachherigen Königl. Schwedischen Zeiten vor Anno 1680 besonders eingerichtete Bestallung wiederfahren zu lassen, Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung auch dieses Suchen sowohl Ihro Königl. Majestät allergnädigster Intention, als auch der Sache selbst convenient gefunden, dahero und auch in Ansehung der besondern des Supplicantis Meriten, wie auch Erfahrung und Geschicklichkeit, imgleichen Ihro Königl. Majestät bey allen bisherigen Vorkommenheiten treulichst geleisteten Dienste, demselben zu deferiren kein Bedenken tragen mögen; Als constituiren und bestellen Namens mehr allerhöchster Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königes und Herrn, Wir obbemeldeten Hermann Alexander von Wolffradt zum Landvoigt in der Insul Rügen, dergestalt und also, daß zuförderst Ihro Königliche Majestät und der Krone Schweden er getreu, hold und gewärtig seyn, dero Nutzen und Beßtes jederzeit befördern, Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen, und seinem höchsten Vermögen nach abkehren, auch in allen Stücken dem auf diese Function nunmehro besonders abzustattenden Eide gemäß sich bezeigen solle. Insonderheit aber soll er das ihm aufgetragene Landvogtamt daselbst in der Insul Rügen getreulich verwalten, die ordinairen Rechtstage zu rechter Zeit halten, auch täglich vorkommende Sachen der Gebühr expediren, zu dem Ende jedesmal zu Bergen, da der Stapel und das Gerichte von Alters her verübet worden, auf dem daselbstigen Königlichen Gerichts-

hause, welches dazu beständig gewidmet seyn soll, sich aufhalten, jedermänniglich ohne Ansehung der Person unpartheyliches Recht mit durchgehender Gleichheit administriren, wann zwischen denen Partheyen Streit und Irrungen entstehen, dieselben durch gütliche Handlung zu entscheiden sich möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen, weitläuftige Processe ohne Noth nicht verhängen, über die Hofgerichts- und Land-Ordnungen, wie auch des Fürstenthums Rügen Observanzen und gute Satzungen, so weit dieselben in usu, auch was ihm sonst jederzeit befohlen wird, vestiglich halten, da von einem oder andern etwas strafwürdiges begangen, solches in Anmerkung nehmen, in Ihro Königl. Majestät Namen gebührlich strafen, die erkannten Brüche unnachläßig einfordern, und nach voriger Zeiten Observanz berechnen, die von ihm selbst oder auch dem Königl. Gerichte ausgesprochenen Urteln gebührlich exequiren, reine und sichere Strassen halten, den Friedbrechern und Landvehdern fleißig nachtrachten, dieselben verfolgen und zu gebührender Strafe ziehen, über Ihro Königl. Majestät in der Insul Rügen zustehende Regalien und Gerechtigkeiten, Jurisdiction, Jura Patronatus und andere Herrlichkeiten, so weit selbige nicht zum Amte gehören, treulich halten, und daran keinen Eintrag oder Verschmälerung zufügen lassen, da ihm auch von Ihro Königl. Majestät, oder auch von der Königl. Regierung Commissiones oder andere Verrichtungen aufgetragen würden, dieselben seines beßten Verstandes expediren, und sonsten alles andere thun und verrichten, was einem getreuen Landvogt wohl anstehet, auch seinem zu leistenden Eide gemäß ist, er auch vor Gott, Ihro Königl. Majestät und männiglichen zu verantworten sich getrauet, wogegen er bey solcher seiner Function alles ihm zustehenden Respects, Vorzugs und Schutzes sich versichert halten, auch vom 1 Januar a. c. an den Lohn, welcher für den Landvogt im Pommerschen Staat aufgeführet worden, samt andern denen vormaligen Landvoigten und seinen Antecessoribus bestandenen Emolumentis und Accidentien allerdings zu gewarten und zu geniessen haben soll. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. So gegeben Stralsund, den 14 May 1721.

J. A. Meyerfeld.

No. 106.

Sr. Königl. Majestät gnädigste Resolution, wegen des Rangs für Dero Landvogt auf der Insul und Fürstenthum Rügen.

Gegeben Stockholm im Rath, den 21 December 1721.

Se. Königl. Majestät haben sich in Gnaden vortragen lassen, was Ihr Dero in Pommern verordneter General-Gouverneur und Regierung, wegen eines dem Landvogt auf Rügen beyzulegenden Rangs, unterm 2 August in Unterhänigkeit an Hand gegeben. Und wann Se. Königl. Majestät zugleich in Gnaden vernommen, daß schon von vorigen Zeiten her der Director des Hofgerichts in Pommern den Rang über alle Majors ohne Unterscheid gehabt, bey dem Landgericht in Rügen aber unter Direction des verordneten Landvogts die Justiz in erster Instanz administriret wird, und also diese beyde Chargen fast von gleichem Ansehen und Wichtigkeit

tigkeit sind, so sind auch Ihro Königl. Majestät dadurch bewogen worden, vorgedachtem Landvogt auf Rügen den Rang nebst dem Director des Hofgerichts in Greifswald über alle Majors ohne Unterscheid hiedurch in Gnaden beyzulegen: Welchen Rang auch der jetzige Landvogt Hermann Alexander von Wolffradt zu geniessen hat. Datum ut supra.

FRIEDERICH. (L. S.)

G. Amts- und Holz-Gerichte.

No. 107.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen Jurisdiction der Amts-Gerichte in Criminal-Sachen. Vom 2 December 1699.

Tit. Regim.

Auf des Advocati Fisci, Martin Droysen, wegen des von des Obrist-Lieutenants und Amtmanns Lillienströms Schützen und Knecht begangenen Diebstals in Barth, eingesandten Bericht, ertheilen Wir ihm hiemit zum Bescheide: Daß dergleichen Criminalia, wie der angegebene Casus, der Amtmänner Instruction nach vor das Königl. Amtsgericht gehören: Weil aber gedachter Obrist-Lieutenant und Amtmann in dieser seinem Domestiquen angehenden Sache, nicht Gericht halten kann; So haben Wir durch beygehendes Rescript dem Amtmann von Offern diese Sache aufgetragen, und ihm, dem Advocato Fisci, anstellen wollen, die elbe vor ihm, als delegato judice territoriali, auszuführen und zur Endschaft zu bringen.

Signatum Stettin, den 2 December 1699.

Subscr. Regim.

No. 108.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen Jurisdiction der Amts-Gerichte über Adeliche Amts-Conductoren. Vom 6 Jun. 1731.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen ESTAT verordnete General-Staathalter und Regierung,

Es besaget der copeyliche Anschluß, was der Major und Amtmann Bölschow, wegen des, zwischen den von Wakenitz, als Pensionarium zu Droßdow, und den Proprietarium zu Zarnekow, N. Kroossen, wegen einer Viehtränke obschwebenden Streitigkeit, vorgestellet und gebeten. Wann nun das Suchen der Amts-Instruction gemäß, und der von Wakenitz als Pensionarius des Königl. Domanial-Gutes Droßdow in dieser Sache zu consideriren; Solchemnach zweifeln Wir nicht, es werde das Königl. Hofgericht sich vor der Hand mit weiterer Cognition in dieser Sachen nicht befassen, sondern dieselbe an das Amtsgericht, als erstere Instanz, ver-

verweisen; Sollte aber desfalls ein erhebliches Bedenken seyn, will die Königl. Regierung dessen Eröffnung förderſamſt erwarten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 6 Junius 1731.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren
M. v. Neugebauer.

freund- und dienstwillige
J. F. v. Engelbrechten.
G. T. v. Klinkowström.

No. 109.

Der Königl. Regierung Reſcript an den Ober-Jägermeiſter, wegen Erſtattung der Unkoſten der Denuntianten in Holz- und Jagd-Sachen. Vom 23 April 1736.

Tit. Regim.

Unſern Gruß zuvor: Hoch- und Wohledle, Geſtrenge, Veſte und Hochgelahrte, hoch- und vielgeehrte Herren.

Als die Königl. Regierung auf des Herrn General-Lieutenants und Ober-Jägermeiſters Baron Kirchbachs gethane Anzeige, wasmaſſen es zur Vorbeugung der in Königl. Heiden ſowol mit dem Holz, als der Jagd, etwa vorgehenden Unterſchleife und Mißbräuche viel beytragen dürfte, wenn denen Heide-Bedienten, welche dergleichen dem Jagd-Fiſcal zur ferneren Erörterung und Erkänntniß vor dem Königl. Hofgericht denunciirten, auch ein gewiſſes Antheil an denen allda erkannten Straf-Gefällen beſtanden würde, dergleichen ſie denn vor denen Holz-Gerichten jederzeit genöſſen, zwar Bedenken getragen, in ſothanen Vorſchlag zu willigen, indeſſen aber doch, und in Betracht, daß in dieſen Fällen die Heide-Bedienten währenden Proceß auf des Dicaſterii Erfordern zur Ablegung nöthiger Zeugniſſe oder ſonſten Reiſen vorzunehmen, und dabey verſchiedene Koſten und Ausgaben hätten, billig findet, daß dem jedesmaligen Denuncianten unter denen Heide-Bedienten dergleichen Koſten, welche auf des Jagd-Fiſcals Expenſen-Rechnung mit aufzuführen ſind, nächſt gerichtlicher Moderation vom Gegentheil erſtattet werden; So haben Wir dieſes dem Königl. Hofgericht hiemit zur Nachricht und Attendirung in künftigen Vorkommenheiten nicht verhalten wollen. Womit Wir dieſelben göttlicher Obhut empfehlen. Stralsund, den 23 April Ao. 1736.

Unſerer hoch- und vielgeehrten Herren
E. Zülich. J. F. v. Engelbrechten. E. M. v. Nolken. T. v. Klinkowström.
H. C. v. Olthof.

freund- und dienſtwillige

No. 110.

Der Königl. Regierung Repräſentation an Se. Königl. Majeſtät wegen eines zu beſtellenden Jagd-Fiſcals. Vom 19 May 1732.

An Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden ꝛc. ꝛc.

Großmächtigſter ꝛc. ꝛc.

Euer Königl. Majeſtät können Wir aus ſchuldigſter Amtspflicht nicht unangezeiget laſſen, welchergeſtalt da zufolge Euer Königl. Majeſtät gnädigſten Reſcripts,

scripts, von Regulirung in Dero hiesigen Hölzungen, Wir anjetzo in Begrif sind, die dahin gehörigen Verfügungen anzuordnen, als eine grosse Hinderniß in Nachlebung sowol der vorigen als künftigen guten Anstalten in solchem Fall von Uns angemerket worden ist, daß die wider die Holz- und Jagd-Ordnungen vorfallenden Verbrechen nicht mit genugsamer Sorgfalt und gehöriger Weise, weder bey denen angestellten Holz-Gerichten untersuchet, noch auch, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach an Euer Königlichen Majestät Hofgericht gediehen, daselbst mit nöthigem Ernst zum Schluß betrieben werden. Wann Wir nun wegen der Ursachen sothaner Inconvenienz genauere Untersuchung gehalten, so haben Wir befunden, daß selbige insonderheit daher rühre, weil erstlich bey denen Holz-Gerichten, eines Theils aus Inobservanz der nöthigen Formalitäten in Abhörung der Zeugen und sonsten, die importanteren Sachen, da die Beklagte sich mit allerhand Exceptionen auszuhelfen suchen, entweder gar beliegen bleiben, oder doch, wenn gleich Corpora Delicti vorhanden, nicht Proceßmäßig abgerichtet, sondern den Partheyen zu vielen Klagen Anlaß gegeben werde, andern Theils aber in geringen Sachen die dictirten Strafen nicht sofort beygetrieben, sondern erst dem Fiscal zur Eintreibung committiret worden sind. Was andere die beym Hofgericht bishero angemerkte Fehler in Abthuung der Holz-Sachen betrift, so entstehet es vornemlich daher, daß aus einer natürlichen Folge dessen, was beym Holzgericht ermahnet worden, die von dannen ans Hofgerichte eingesandten Holz-Acta meistentheils nicht vollständig, so daß darüber gleich erkannt werden könne, eingelangrt sind, wannenhero es dann geschehen, daß der Fiscal, dem sothane Processe bishero obgelegen, aus Mangel genugsam instruirter Acten, dieselben nicht gehörig prosequiren, noch wegen seiner anderweitigen Am'ts-Arbeit durch eine in loco delicti von ihm persönlich anzustellende Inquisition die aus den Acten nicht erhellenden Umstände einzuziehen sich abmüßigen können, so daß dadurch zum öftern ein gänzlicher Anstand gegeben worden, zu geschweigen, daß die Eintreibung der häufigen kleinen Straf-Gefälle, als wegen Todschiessung der Hunde, Wegnehmung der Röhre, u. dgl. fast unmöglich vom Fiscal sind zu betreiben gewesen, und die Zahl der Fiscalischen Actionen, dergleichen bey einem Holzgericht wohl 50 in letztgenannten Fällen auf einmal erwachsen können, mehr, als von einem Menschen auszuführen möglich, zunehmen müssen.

Wie nun der Nutzen aller guten Verordnungen sonderlich von der genauen Execution derselben dependiret, und aber bey den bisherigen Verfassungen des Holzgerichts solche nicht wohl zu hoffen stehet, indem von dem Ober-Jägermeister, als Præside, die nöthige Kundschaft in Processualibus nicht wohl gefordert werden mag, bey dem Amtmann, so ihm darin adjungiret ist, auch schwerlich zu vermuthen, weil alle hiesige Amt-Leute, ausser einem einzigen, in Gerichts-Sachen keine Erfahrung haben, denen Amts-Notariis, so das Protocoll in den Holzgerichten führen, weil man aus Ermangelung eines Lohns auf den Staat für dieselben keine habile Leute dazu bekommen können, auch die nöthige Capacite darin fehlet, sie alle ohne Lohn dienen, überdem auch aus obangeführten Ursachen dem Fiscal deren Besorgung allemal zu committiren nicht wohl practicable ist; So sind Wir zu Abhelfung dieses Mangels, und zur künftigen nöthigen genauen Nachlebung der Holz-Ordnungen, auf die Gedanken gerathen, daß es unumgänglich nöthig wäre, daß nach dem Exempel der Preußischen Nachbarschaft ein besonderes Subjectum als Justitiarius in Holz- und Jagd-Sachen etwa unter dem Titul eines Jagd-Fiscals, angenommen würde, der

nicht

nicht allein dem Ober-Jägermeister auf den ordinairen Holz-Visitationen jederzeit folgen, und bey den zu entdeckenden Fehlern und Verbrechen in denen Holzgerichten die processualia gehörig, und zwar ohne Voto, beobachten, sondern auch vor dem Königl. Hofgericht alle vom Holzgericht oder sonsten in Holz- und Jagd-Sachen dahin gedieene Processe führen und betreiben sollte. Bey diesem Verschlage haben Wir nun auch wohl die wegen des dem Jagd-Fiscal zu bestehenden Lohns sich aufgebenden Schwierigkeiten voraus gesehen, wesfalls denn unsere unmaßgebliche Meynung dahin ginge, daß, statt eines fixi Salarii, ihm von den durch sein Betreib herbeyzuschaffenden Strafgefällen die Hälfte, da sonst der Fiscal nur die tertiam derselben erhalten, accordiret, ihm auch auf seinen Reisen freye Amts-Fuhren bestanden würden, und dürfte er auf solche Art, da seine Einkunft von seinem Fleisse dependiren würde, um so viel mehr zu Euer Königl. Majestät hohem Interesse das Nöthige besorgeu; Welches Euer Königl. Majestät hohem gnädigstem Gutfinden Wir in Unterthänigkeit anheim stellen, und nach erhaltener gnädigster Approbation in der sothanem Bedienten zu ertheilenden Instruction mit mehrerm zu verfügen nicht ermangeln werden. Die Wir in allertreuester Devotion verharren.

Stralsund, den 19 May Ao. 1732.

Subscr. Regim.

No. 111.

Königl. Resolution, wegen Bestellung eines Jagd-Fiscals. Vom 19 Julius 1732.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: ꝛc.

Wir haben Uns aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 19 May in Gnaden vortragen lassen, wasmassen Ihr bey der zufolge unsers gnädigsten Rescripts vom 15 December a. p., vorgenommenen Reguliruug in unsern dortigen Hölzungen, als eine grosse Hinderniß in Nachlebung der dieserwegen verfügten Anstalten angemerket, daß die wider die Jagd- und Holz-Ordnung vorfallenden Verbrechen nicht mit genugsamer Sorgfalt und gehöriger Weise aus denen dabey angeführten Ursachen, weder bey denen angestellten Holzgerichten untersuchet, noch bey unserm dortigen Hofgericht mit nöthigem Ernst zum Schluß betrieben werden; Wann Ihr nun zu Abhelfung dessen, und zur künftigen genauen Nachlebung der Holz-Ordnung nöthig erachtet, daß nach dem Exempel der Preußischen Nachbarschaft ein besonderer Justitiarius in Holz- und Jagd-Sachen, unter dem Titul eines Jagd-Fiscals, angenommen werde, der nicht allein dem Ober-Jägermeister auf den ordinairen Holz-Visitationen jederzeit zu folgen, und die processualia in denen Holzgerichten gehörig, und zwar ohne Voto, zu beobachten, sondern auch alle Holz- und Jagd-Sachen bey dem Hofgericht zu führen und zu betreiben hätte, und welchem, statt eines fixi Salarii, die Hälfte von denen durch seinen Betrieb zu verschaffenden Strafgeldern accordiret, auch freye Amts-Fuhren auf seinen Reisen bestanden werden könnten; und Wir dann solche Eure unterthänige Meynung und Vorschlag von der Beschaffenheit zu seyn befunden, daß selbiger zu unsers hohen Dienstes Beförderung gereichet; Als genehmigen Wir aus Gnaden, daß ein solcher Justitiarius oder Jagd-Fiscal unter vorgedachten Conditionen zum Versuch auf 2 Jahre angenommen

nommen werden möge. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnade und Hulde besonders wohl beygethan. Stockholm, im Rath, den 19 Julius 1732.

In Abwesenheit Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn,

H. H. v. Lieven. Clas Sparre. S. Barck. T. G. Bielcke.

L. Klinkowström.

No. 112.

Der Königl. Regierung Schreiben an den Ober-Jägermeister, wegen des zu bestellenden Jagd-Fiscals. Vom 21 Oct. 1732.

Tit. Regim.

Als Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unsere unterm 19 May a. c. an Deroselben gethane Vorstellung, wegen eines allhie im Lande zu bestellenden Jagd-Fiscals, in hohen Gnaden genehmiget; So haben Wir keinen längern Anstand nehmen wollen, davon unsern H. H. General-Major und Ober-Jägermeister mittelst copeylichem beygefügtem Königl. Schreiben, hiedurch Nachricht zu ertheilen, und da Wir zu sothaner Bestellung den Advocatum Michaelis ausersehen, welcher sich auch erboten, hinkünftig zu Greifswald aufzuhalten, damit er dem H. H. General-Major und Ober-Jägermeister desto mehr zur Hand seyn, und beym Königl. Hofgerichte so viel besser Observanda beobachten könne; Als haben Wir zuförderst von unserm H. H. General-Major und Ober-Jägermeister erwarten wollen, ob er auch noch eines oder anderes zu Beförderung Ihro Königl. Majestät hohen Dienstes Uns dabey an Hand zu legen habe, welches in des neuen Jagd-Fiscals zu ertheilenden Instruction und Vollmacht hienächst einzurücken nöthig seyn möchte. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 21 October 1732.

Subscr. Regim.

No. 113.

Instruction des Jagd-Fiscals. Von 1732.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Majestät, auf geschehene unterthänige Vorstellung Dero hiesigen Landes-Regierung, unterm 19ten verwichenen Julius in Gnaden für gut gefunden, daß zur künftigen genauern Execution derer ergangenen Verordnungen, in Holz- und Jagdsachen, zum Versuch und auf zwey Jahr, ein Jagd-Fiskal angenommen, und bestellet werde; so hat derselbe in Verrichtung seines Amtes, folgendes, insonderheit sich zur gehörigen Nachlebung zu stellen: Und wird

1. Der Jagd-Fiskal gute Aufsicht halten und fleißige Erkundigung anstellen, wie die publicirte Holz-Ordnung von 1709, wie auch die Stubnitzer Holz-Ordnung von 1723, nichtweniger alle übrige in Holz- und Jagdsachen bereits ergangene oder künftig zu ergehende Verfügungen, als von welchen derselbe eine vollkommene Wissenschaft sich zu verschaffen hat, sowol von denen Königl. Heyde-Bedienten selbst, als auch von denen Königlichen Unterthanen und sämtlichen Landes-Einwohnern beobachtet werden.

II. Sollte er bey sothaner ihm anvertraueten Aufsicht, auf entstandenes Gerüchte und angestellte rechtliche Erforschung, einige zuverläßige Erfahrung von begangenen Jagd- und Holz-Excessen erhalten, hat er solches ohne Zeitverlust gehörigen Ortes anzubringen, und die Uebertreter dessen, so in vorhergedachten Verordnungen, der Jagd und Hölzung halber disponiret, zu wohlverdienter Straffe und Beahndung zu ziehen.

III. Wann ihm aber von denen Heide-Bedienten einige in denen Heiden und Hölzungen vorgegangene strafbare Excesse angemeldet, oder auch sonsten von Jemand, mittelst Behändigung oder Zufertigung summarischer Kundschaft, oder anderer Documenten, eine Uebertretungen sothaner Verordnungen denunciret würden; hat er wohl zu überlegen: ob auch durch solche Anzeigen, so viel von dem Facto und dessen Umständen beygebracht, daß an der Wahrheit des Berichts nicht zu zweifeln, auch mit Legalisirung der ihm zugekommenen summarischen Zeugnisse hiernächst genugsam auszureichen: Sonst aber, und da er die Anzeige und Denunciation nicht allerdings genugsam gegründet zu seyn achtete, hat er insonderheit in vorkommenden delictis gravioribus, ehe und bevor er einigen Proceß anstrenget, sich des Corporis delicti genau zu erkundigen. Danächst aber, nach Maßgebung dessen so in der Jagd- und Holzordnung, de Ao. 1709, Tit. 10, §. 2. enthalten, wider die so zuverläßig erkundete Contravenienten zu verfahren, gestalt er denn auch wegen der von ihm bey ihrer ordentlichen Obrigkeit angegebenen bürgerlichen Personen gute Acht zu geben hat, ob und wie weit jene in der Bestrafung sich säumig erweisen oder nicht, damit er auf jenen Fall auch wider solche bey dem Königl. Hofgerichte, was seines Amtes, beobachten könne.

IV. So oft von dem Herrn Ober-Jägermeister, Holz-Visitation angestellet wird, muß der Jagd-Fiskal demselben folgen, wie er denn nicht weniger bey denen zu haltenden Holz-Gerichten, allemal zur Stelle seyn, und daß Processualia wohl beobachtet werden mögen, mit besorgen muß. Es wird aber der Herr Ober-Jägermeister ihm von denen zu solchen Visitationen und Holz-Gerichten bestimmten Terminen allemal in Zeiten Nachricht geben, auch von denen Beamten die Beförderung geschehen, damit er freye Fuhren bekomme, um sich allemal an Ort und Stelle zu rechter Zeit einfinden zu können; da inzwischen diejenigen Unterthanen, welche sich wider die obangezielte Jagd- und Holz-Verordnungen verbrochen, zu denen angesetzten Gerichts-Terminen gehörig zu citiren, und nachdem sie erschienen, auf erfolgtes sofortiges Geständniß ohne alle Weitläuftigkeit zur Strafe zu ziehen sind. Wegen derjenigen aber, so daß Factum ins Leugnen zu ziehen sich unterstehen möchten, muß er die Zeugen, wodurch selbige zu convinciren, sofort zur Hand haben, und danächst was weiter zur Beförderung eines rechtlichen Ausspruches nöthig, beobachten.

V. Gleichwie aber in allen Holz- und Jagd-Sachen summarie & levato velo so viel immer thunlich, zu procediren, und was den Proceß weitläuftig machen kan auf alle Art und Weise zu verhindern ist, also muß auch der Jagd-Fiskal dahin sehen, daß nicht nur bey denen anzustellenden Holz- und Jagd-Gerichten alles kurz und gut, jedoch ordentlich, abgerichtet, sondern auch dasjenige, so bey dem Königl. Hofgericht zu betreiben, daselbst allen sonstigen Fiskalischen Sachen gleich, ohne Weitläuftigkeit, ebenfals abgethan, und kein Terminus vergeblich angesetzet werden möge; Sollte jemand von denen Aburtheilungen des Holzgerichts zu appelliren sich unterfangen, hat er um Profigirung einen Steck-Termini, sub poena desertionis,

von etwa 3 bis 4 Wochen zu bitten und abzuwarten, ob binnen solcher Zeit die Appellation prosequiret werde oder nicht.

VI. Endlich aber liegt ihm, dem Jagd-Fiskal, auch ob, dahin zu sehen, daß alle und jede, bey denen sowol Holz- als andern Gerichten, oder Holz- und Jagd-Verbrechen halber dictirten Straf-Gefälle fleißig eingetrieben werden; wie er denn desfalls sowol, als wegen der in Jagd- und Holz-Sachen überall ihm anvertrauten Aufsicht um so viel mehr Fleiß zu bezeigen sich angelegen halten wird, als Ihro Königliche Majestät, statt eines Salarii fixi, ihm die Hälfte von denen durch seinen Betrieb bey dem Königl. Hofgerichte dictirten Strafgefällen in Gnaden accordiret haben. Von denen Strafgefällen aber, so bey dem Holzgerichte eingehen, genießt er nur tertiam Partem, ausser wenn er zugleich Dolator ist, in welchem Falle demselben davon noch ein Drittel, a Part, zufliesset; Immassen dann auch die Gerichte allezeit den Delinquenten, daß sie nebst der ihnen zugedictirten Strafe, auch die Gerichts- und Inquisitions-Kosten bezahlen müssen, aufzuerlegen verhoffentlich nicht unterlassen werden. Datum ut supra.

(L. S.) J. A. Meyerfeldt.

Neugebauer. Greiffenheim. Engelbrecht. Nolken.

No. 114.

Eid des Jagd-Fiscals. Von 1733.

Ich N. N., gelobe und schwöre zu Gott, daß ich alle dem, so mir in der Königl. Hofgerichts-Ordnung, und der mir von der Königl. Hochpreisl. Regierung unterm 3 December 1732 ertheilten Special-Instruction, wie auch meine Vollmacht auferleget, als mit Einforderung der erkannten und verfallenen Pönen, und was sonst nur für Sachen und Händel, als einem Jagd-Fiscal vorkommen, und Amts halber gebühren, mit Treue nachkommen, handeln und vollziehen, das Gericht und desselben Personen ehren und fördern, auch meines Amts und der Fiscalischen Sachen halber Geschenk oder einigen Nutz durch mich selbst oder andere nicht nehmen, oder jemand von meinetwegen nehmen lassen, und sonst alles, was die Ordnung und meine Special-Instruction mir auferleget, thun und halten wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde.

No. 115.

Der Königl. Regierung Befehl an den Advocatum Fisci, dem Jagd-Fiscal die Acten in Jagd- und Wald-Sachen herauszugeben. Vom 9 April 1733.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Wohlehrenvester und Vorachtbarer, vielgeliebter Freund! Wir geben Euch ab angeschlossener Abschrift des mehrern zu ersehen, was der Jagd-Fiscal Michaelsen wegen Extradirung aller Jagd- und Holz-Sachen vorgestellet und gebeten; Wann nun dieses Gesuch um so viel eher statt gefunden, als sonsten derselbe, der ihm auf Ihro Königl. Majestät gnädigsten Befehl conferir-

ten Function, gebührend wahrzunehmen würde behindert werden; So gesinnen Wir an Euch hiemit, Supplicanten sofort nach Empfang dieses, alle, das Jagd- und Holz-Wesen concernirende Acten absque mora abzuliefern. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 9 April 1733.

M. v. Neugebauer. J. v. Greiffenheim. E. M. v. Nolken.

No. 116.

Verordnung wegen der Vorschüsse an den Jagd-Fiscal, zur Betreibung publiquer Angelegenheiten. Vom 9 May 1733.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden 2c. 2c. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor: Wohledler und Vester, vielgeehrter Herr Referendair.

Ab dem copeylichen Anschlusse geben Wir demselben des mehrern zu ersehen, was der Jagd-Fiscal Michaelis wegen Erlangung einiger Vorschuß-Gelder vorgestellet und gebeten: Wann nun demselben nicht wohl angemuthet werden mag, die zu denen Auslagen benöthigte Gelder ex propriis zu nehmen; So gesinnen Wir an ihm hiemit, Supplicanti, so wie denen andern Fiscälen, desselben Bericht nach, geschehen soll, aus dem beym Königl. Hofgericht verhandenen Vorrath, einen gleichmäßigen Vorschuß zu thun, und sich selbigen jedesmal ordentlich berechnen zu lassen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 9 May 1733.

M. v. Neugebauer. J. F. v. Engelbrecht.

An den Referendair Boltenstern.

No. 117.

Verordnung wegen freyer Fuhren des Jagd-Fiscals in Amts-Sachen. Vom 17 August 1733.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden 2c. 2c. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor: Wohlehrenvester und Vorachtbarer, vielgeliebter Freund!

Als der Jagd-Fiscal Michaelis, laut beyfolgender Abschrift, um freye Amts-Fuhren nach Mutzkow gebeten: Und dann Wir, da die allda zu untersuchende Streitsache hauptsächlich das Königl. Domanial-Gut Endigen concerniret, dem Petito Uns nicht entlegen können; So gesinnen Wir an ihm hiemit, Supplicanten mit sothanen Amts-Fuhren gebetenermassen an Hand zu gehen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 17 August 1733.

M. v. Neugebauer. J. F. v. Engelbrecht. E. M. v. Nolken.

An den Herrn Amtmann Schacht.

H. Licent-

H. Licent-Accise-Consumtions-Gerichte.

No. 118.

Königl. Verordnung, wie es bey den Licent-Gerichten gehalten werden soll. Vom 22 November 1688.

I.

Gleichwie Ihro Königl. Majestät gnädigst wollen, daß in denen Städten Stettin und Stralsund künftig Licent-Gerichte gehalten werden sollen, also soll der Ober-Inspector, wann er anwesend ist, das Præsidium dabey führen, und sollen in dem Licent-Gerichte zu Stettin desselben Beysitzer seyn, erstlich der daselbige Licent-Einnehmer, welcher auch in des Ober-Inspectoris Abwesenheit präsidiren soll, dann ein Rathsherr aus dem Stadt-Magistrat, drittens, der Schloß-Inspector, und letztlich, der Controleur; Aber in dem Licent-Gerichte zu Stralsund, zuerst der Licent-Einnehmer daselbst, welcher gleichfalls in des Ober-Inspectoris Abwesenheit präsidiren soll: nach ihm ein Rathsherr der Stadt, und dann der Artillerie-Buchhalter, und endlich der Controleur.

II. Bey diesen Gerichten müssen alle Confiscations-Sachen, so bey den Licenten in Pommern vorkommen, wie auch aller Unterschleif, welcher bey den Zöllen und Accisen vorgehet, aufgenommen werden, doch mit dem Unterscheid, daß bey dem Licent-Gerichte in Stettin alles dasjenige aufgenommen und abgeurtheilet werden soll, was sowol daselbst, als auch in denen Städten, Wolgast, Schwine und Dievenow, vorfället; Bey dem Licent-Gericht in Stralsund aber alles, was beydes dort und dann auch in den Städten Greifswald und Barth vorkommt, da dann nicht allein die Besucher, sondern auch andere, welche einigen Beschlag thun können, Kläger seyn, und das gewöhnliche Confiscations-Antheil, als den vierten Part, zu geniessen haben sollen.

III. Alle Kläger müssen vor dieses Gerichte von dem Ober-Inspectori peremptorie citiret und geladen werden, doch daß eine so lange Zeit vorgesetzet werde, in welcher der Beklagte genugsame Frist haben könne, sich einzustellen; Sollte aber alsdann jemand ohne rechtmäßige Hinderniß (die er aber in Termino anzugeben und zu erweisen schuldig ist,) säumig erfunden werden, zu compariren, so wird derselbe sofort in contumaciam verurtheilet, und das Urtheil zur gebührenden Execution remittiret.

IV. Diese Gerichte müssen, so oft als es nöthig, geheget werden, um die Parten nicht aufzuhalten, bey einer solchen Strafe, die Ihro Königliche Majestät Cammer-Collegium, wann darüber geklaget wird, nach Beschaffenheit der Umstände, zu dictiren und anzulegen, billig findet.

V. Es haben diese Gerichte sich eigentlich und genau zu richten nach denen Licent- Seglations-Ordnungen und Taxen, auch mehr andern Königlichen Verordnungen, welche allschon gemachet seyn, oder künftig gemachet werden können. Und ist ihnen keines Weges zugelassen, zu arbitriren, besondern müssen sich bey Ihro Königl. Majestät Cammer- und Commerz-Collegium über diejenige Vorkommenheiten befragen, worauf sie kein klar Gesetz haben.

VI. Ueber alles dasjenige, so bey diesen Gerichten jährlich abgeurtheilet wird, müssen richtige Protocolla gehalten, und darin eines jeden Votum und dazu

habende Rationes und Gründe, genau eingeführet, auch nach den meisten Stimmen das Urtheil, und darin die Rationes abgefasset, und von denenjenigen unterschrieben werden, welche mit dem Urtheil einig gewesen sind, wovon selbiges Original bey dem Gerichte bleibet, das Original aber, so dem Part gegeben wird, unterschreibet derjenige allein, welcher das Præsidium dabey geführet hat. Von obigen Protocollen bleibet ein reingeschriebenes beym Gerichte, und das andere Exemplar muß der Ober-Inspector jährlich um Lichtmessen, als den 2 Februar, in dem Königlichen Cammer-Collegio einzuschaffen, bemühet und gehalten seyn.

VII. So sollen auch sowol die Protocollisten, welche beeidigte Notarii seyn müssen, als auch die übrigen Beysitzer, diesem Gerichte beywohnen, ohne einiges absonderliches Lohn, dannenhero die aus dem Mittel des Stadt-Magistrats jährlich umwechseln können, wann ihnen solches gefällig ist.

VIII. Was nun von diesem Gerichte rechtmäßig und nach Innhalt der Ordonanzen abgeurtheilet wird, dasselbe soll gebührend exequiret, aber niemanden eine Appellation davon verstattet werden, wann die Sache von minderm Werth als 25 Rthlr. Species ist; was aber diese Summa übertrift, darin wird die Appellation an die Königl. Cammer- und Commerz-Collegia, gegen Erlegung 2½ Reichsthaler Species zugelassen, doch daß dasjenige, so schon abgeurtheilet ist, ohne sicher Pfand oder Bürgen nicht mag gehoben werden, bis ermeldte Collegia einen Schluß in der Sache gemachet, und soll derjenige, welcher provociren will, verbunden und gehalten seyn, innerhalb 4 Tagen zu appelliren; Und soll ihm eine Zeit von 4 Monaten verstattet werden, um nicht allein die Sache in Ihro Königl. Majestät Cammer-Collegio abzugeben, besondern auch, ohne vorhergehende Citation, (welche Ihro Königl. Majestät unnöthig zu seyn erachten,) seinen Libell mit den Gravaminibus innerhalb solchen Termin einzuliefern.

IX. Auf den Fall die Bediente, oder welche einen Verschlag machen, wegen Ablegenheit des Orts, sich nicht im Cammer- und Commerz-Collegio sollten einfinden können, die durch Appellation dahin devolvirte Sache auszuführen, soll der Advocat-Fiscal sich der gerichtlichen Ausführung derselben annehmen, zu welchem Ende dasjenige Gericht, so in der Sache gesprochen, und von dessen Urtheil appelliret worden, die gesammten Acten in Copia, nebst dem Protocoll, dem Advocat-Fiscal zusenden soll, doch daß dem Protocollisten vom Appellanten, es sey derselbe entweder ein Bedienter, Angeber oder Part, für jeden Bogen (auf dessen jede Seite 24 Zeilen geschrieben seyn müssen) für seine Mühe 32 Lßl. erleget werden; worauf sodann dem Fiscal oblieget, die Sache im Collegio auszuführen, und zum Urtheil zu befördern, und müssen von obgemeldtem Gerichte dem Fiscal alle Rationes vollkömmlich an Hand gegeben werden, damit er der Ausführung der Sachen sich annehmen könne.

X. Sollte schließlich auch ein oder das andere von obgemeldten Gerichten, oder sonst jemand anders, wer der auch wäre, sich unterstehen, einige Confiscationes und Beschläge loszugeben, derselbe soll vom Ober-Inspector, oder im Fall derselbe dabey interessiren sollte, von dem, der den Beschlag gethan, angegeben, und nach Beschaffenheit der Sachen dergestalt angesehen werden, als die, so J. K. M. jetztberührte heilsame Verordnung verächtlich hindangesetzet. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

Bergenhielm.

No. 121.

No. 119.

Königliche Verordnung, wie die Processe in den gerichtlichen Sachen beym Königl. Cammer- und Commerz-Collegio, imgleichen den Zoll- und Accise-Gerichten geführet werden sollen.

Vom 29 November 1689.

(Stehet vorher in diesem 3ten Bande unter der Königl. Cammer, No. 48.)

No. 120.

Extract der Königl. Declaration, wegen der Appellationen in Licent- und Accise-Sachen an das Königliche hohe Tribunal.

Vom 22 März 1692.

Was in specie die von Uns in unsern teutschen Provinzen zu der Unterthanen und anderer Trafiquanten selbiger Orten eigener Commodität und Beßten geordnete Licent- und Accis-Gerichte, und die wider deren Urtheil zu ergreifende Appellationes betrift: So ist es hiemit hinführo dergestalt zu halten, daß zwar demjenigen Einheimischen oder Fremden, so wegen einiges Unterschleifs, oder andere wider unsere Regalia, Gerechtigkeiten oder desfalls gemachte Constitutionen und Verordnungen begangenen Verbrechens angeklaget, und von besagten Gerichten condemniret worden, von deren Urtheil, da er sich über dieselbe graviret befindet, und die Summa appellabilis ist, an unser Tribunal zu provociren unbenommen seyn soll; jedoch dergestalt und also, daß nichts destoweniger die in solchen Licent- und Accise-Gerichten abgesprochene Urthel sofort in Execution gestellet werden: solchemnach die interponirte Appellation bloß effectum devolutivum, nicht aber suspensivum gewinnen, auch unser Tribunal desfalls einige Inhibition zu thun nicht befugt seyn soll.

Was nun zuförderst den Uns zustehenden Zoll und Accise betrift, so werden dieselben ohne einige Hinderniß und Aufenthalt von denen dazu bestellten Bedienten gehoben; die confiscable Waaren aber, worüber der Streit entstahnden, und der gerichtliche Spruch in selbiger ersten Instanz ergangen, werden alsdenn in sequestro zu guter und sicherer Verwahrung gesetzet, bis von dem Ober-Appellations-Gericht eine definitive Sentence erfolget. Wären es aber Waaren, welche sich nicht lange halten, und leicht verderben könnten, mögen solche mit Vorwissen der dabey interessirenden Parten an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöfete Geld ebenfalls in Sequestro beybehalten werden, damit dem nachmals obsiegenden Theile in keinerley Weise Abbruch oder Schade geschehe.

Stockholm, den 22 März 1692.

CAROLUS. (L. S.)

T. Polus.

No. 121.

No. 121.

Extract des Königl. Rescripts an die Königl. Regierung, wegen der zweyten Instanz in Licent-Sachen. Vom 29 Jan. 1722.

Wann aber Uns zugleich in Unterthänigkeit vorstellig gemachet worden, wie daß diese und dergleichen zu dem Licent-Wesen gehörige Sachen, sowol nach Anleitung voriger Verordnung, als insonderheit zufolge unserer denen Vor-Pommerschen und Rügianischen Landständen unterm 19 December 1720 ertheilten gnädigsten Resolution, und dessen § 5., nicht zu Eurer, sondern in der andern Instanz zu unsers Commerz-Collegii Jurisdiction gehören; So sind Wir dahero veranlasset worden, Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen, daß, wenn inskünftige dergleichen zu dem Licent-Wesen gehörige Sachen vorfallen werden, ihr selbige alsobald an unser Commerz-Collegium, als deren Forum competens, verweiset, ꝛc.

Stockholm, den 29 Januar 1722.

No. 122.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen anzulegender Licent-Gerichte in Städten, wo Licent-Cammern sind. Vom 20 März 1734.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Wohlehrenveste ꝛc.

Ab beyliegenden Extract haben dieselben mit mehrerm zu ersehen, was Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, wegen Anordnung besonderer Licent-Gerichte, in Gnaden an Uns gelangen lassen;

Wann nun solchemnach auch in der Stadt Greifswald, bey der dasigen Königlichen Licent-Cammer, ein besonderes Licent-Gericht anzuordnen seyn wird, welches, gleich nach der Publication, der bereits zum Abdruck ausgegebenen neuen Seglations-Ordnung und Licent-Tara, die etwa vorkommende Confiscations-Sachen und Unterschleife, bey denen Licenten, daselbst in loco, und ohne daß sie, wie bishero geschehen, an das hiesige Licent-Gericht gelangen, zu untersuchen und abzuurtheln, dabey aber nach der bishero vorgeschriebenen Licent-Gerichts-Ordnung de Anno 1688 weiter zu procediren hat. Und dann folgende Personen darin zu setzen festgestellet worden, als in Greifswald die Licent- und Accis-Inspectores, und ein Raths-Verwandter aus der Stadt; So haben Wir ihnen dieses zur Nachricht melden und zugleich angesinnen wollen, aus ihren Mitteln eine Rechts erfahrne Person mit dem fördersamsten zu ernennen, welche hinführo den Licent-Gerichten möge beywohnen, und die Processualia allda, in vorkommenden Fällen, observiren könne; Wovon, wie solches geschehen, Nachricht ad acta allhie erwartet wird. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 20 März 1734.

Subscr. Regim.

No. 123.

Königl. Schreiben an Dero Commerz-Collegium in Schweden, wegen Verstärkung des Licent-Gerichts. Vom 2 May 1734.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, Euer unterthäniges Bedenken vom 22sten des nächstverwichenen Februars, betreffend sowol derer Handlenden in Stralsund angeführte Beschwerden, über des Directeur Ehrenpreussen wider ihnen bezeigtes sogenanntes hartes Verfahren, und insonderheit nach Anleitung dessen, was dem Schiffer Thomas Prohn wiederfahren, da nemlich, ohngeachtet der von dem Licent-Gericht geschehenen Untersuchung und Befreyung, dennoch dessen Fahrzeug nicht löschen mögen, weil vorgegeben worden, daß wider ermeldten Gerichts Resolution appelliret wäre, als auch was der Ober-Directeur Ehrenpreuß vorgetragen, sowohl diese Sache als mehrere dort vorgefallene Casus, bey welchen der Königlichen Licent-Ordnung nicht soll nachgelebet worden seyn; Woraus Wir ersehen, welchergestalt Ihr vermeynet, nöthig zu seyn, daß die in Pommern existirende Confiscations-Sachen mit mehrerem Vigeur und Ernst, als bishero bey den Licent-Gerichten, dem Bedünken nach, gebrauchet worden, handthieret werden möchte: wesfalls nicht ungerathen seyn dürfte, wenn einige mehrere und tüchtige Personen zu Verstärkung des Licent-Gerichts ausersehen und verordnet werden könnten, auch sonst an dem Tribunal der Befehl erginge, daß wenn einige solche Sachen dahin appelliret würden, selbige sodann förderlichst und vermittelst kürzesten Proceß abgethan werden möchten.

Weil Wir nun sothaner Eurer unterthänigen Meynung in Gnaden Beyfall geben: So ist an Euch unser gnädiger Befehl, daß Ihr mit Euren unterthänigen Vorschlag einzukommen habet, wie und von welchen Personen ermeldtes Licent-Gericht einzurichten sey. Wobey Wir auch unter heutigem Dato an unser Tribunal in Wismar unsere gnädige Ordre abgehen lassen, daß wenn einige Sachen von dem Licent-Gericht dahin appelliret worden, selbige alsdann förderlichst und vermittelst kürzesten Proceß abgethan werden möchten. Und Wir empfehlen Euch der göttlichen Obhut gnädiglich. Stockholm im Rath, den 2 May 1734.

FRIEDERICH. (L. S.)

Cederström.

No. 124.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Seßion und Präcedenz in den Accise- und Consumtions-Gerichten. Vom 23 August 1734.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen ESTAT verordnete General-Staathalter und Regierung.

Auf des Accise-Inspector Dittmars zu Greifswald eingesandte Gegen-Vorstellung, sub præs. vom 21 Julius a. c. wider Bürgermeister und Rath daselbst,

in puncto der Stelle und Sitzes in dem Licent-Gerichte, erfolget, nach des Magistrats darüber eingekommenen schließlichen Erklärung, nunmehro zum Bescheide: Daß, da der Magistrat zu Greifswald zureichlich documentiret hat, daß desselben Deputirte in denen Accise-Gerichten von vorigen Zeiten her den Vorsitz vor dem jedesmaligen Accise-Collectore gehabt; Solchemnach dieselbe bey der bisherigen Possession zu lassen seyn, und Supplicante sich auch darnach in denen Licent- und Consumtions-Steuer-Gerichten, bis weiter, zu richten habe.

Stralsund, den 23 August 1734.

(L. S.)

M. v. Neubauer. J. F. v. Engelbrechten. E. M. v. Nolken.
v. Olthoff.

No. 125.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Protocoll-Haltung beym Consumtions-Gericht. Vom 26 Sept. 1739.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Inspector Tesloffs unterm 27sten August jüngsthin eingereichtes Supplicatum, betreffend die Annehmung eines Notarii zu Führung des Protocolli beym Königl. Consumtions-Steur-Gerichte, erfolget zum Bescheide: Daß derselbe, als der beym Königl. Consumtions-Steur-Gerichte das Præsidium führet, nicht verbunden sey, einen Notarium zu Haltung des Protocolli bey oberwähntem Gerichte sich von jemanden obtrudiren zu lassen, sondern denjenigen, der ihm anstehet, nach eigenem Belieben dazu choisiren könne.

Stralsund, den 6 September 1734.

Subscr. Regim.

No. 126.

Des Königl. Commerz-Collegii Rescript, wegen der Appellationen von dem Licent-Gericht. Vom 26 Sept. 1739.

Tit. Regim.

Es ist diesem Königl. Collegio an Hand gegeben, welchergestalt bey denen Pommerschen Licent-Gerichten deshalb einige Irrungen vorgehen sollten, daß die Appellationes nicht an ihr rechtes Forum geschehen: Weil nun Ihro Königliche Majestät vermittelst Dero gnädigen Schreibens vom 2 May 1734, in Gnaden befohlen, daß die Appellationes von den Licent-Gerichten an das Königl. Tribunal in Wismar geschehen sollen, welches unter ermeldetem Dato Ihro Königl. Majestät gnädigen Befehl erhalten, daß wann einige Sachen von den Licent-Gerichten dahin appelliret würden, selbige sodann förderlichst und vermittelst kürzesten Proceß abzuthun wären, in der Maasse, wie beygehende Abschrift besaget; So hat dieses Königl. Collegium solches dem Herrn Grafen und Reichsrath, samt der Königlichen Regierung hiedurch zu erkennen geben wollen, mit freundlichem Begehren, es beliebe der Herr Graf, Reichsrath, samt der Königl. Regierung, die gütige Vorsorge

sorge zu tragen, daß solches denen Handlenden und Seefahrenden kund gemachet werden möge. Und Wir empfehlen Dieselben der göttlichen Obhut.

Stockholm, den 26 September 1739.

Kraft tragenden Amts und Berufs.

Subscriptio.

An die Königliche Pommersche Regierung.

Der Königl. Regierung Communicativum vorigen Rescripts an die Stadt Stralsund. Vom 28 October 1739.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Als das Königl. und Reichs-Commerz-Collegium zu Stockholm Uns sub dato den 26 September a. c., besage copeylicher Anlage jüngsthin eröffnet, welchergestalt bey hiesigen Licent-Gerichten an das Königl. hohe Tribunal zu Wismar künftighin appelliret werden solle, und Wir dadurch zu gegenwärtigem Communicativo veranlasset worden; Solchemnach gesinnen Wir an dieselbe hiemit, denen gesammten Schwedisch-Pommerschen Kaufleuten und Schiffern davon zu ihrer Nachricht unverweilet Part zu geben. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 28 October 1739.

Subscr. Regim.

I. Das Kriegs-Gericht.

No. 127.

Königl. Resolution an die Stadt Stralsund, wegen der extendirten Jurisdiction des Kriegs-Gerichts. Vom 12 October 1641.

(Stehet im 2ten Bande dieser Constitutionen, Pag. 156.)

No. 128.

Königl. Kriegs-Gerichts-Ordnung. Vom 2 März 1682.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgraf bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach nicht weniger Wir als unsere glorwürdigste Vorfahren am Reich, die vorigen Könige zu Schweden, auf solche Mittel und Wege bedacht gewesen, wodurch unser und unsers Reiches Wohlstand zu erhalten und in Aufnehmen zu bringen stünde; Als haben Wir zu dem Ende von

Zeit zu Zeiten, sowol in Civil- als Militair-Wesen, verschiedene nützliche und ersprießliche Verordnungen abfassen und ergehen lassen, unsern getreuen Unterfassen allerhand Standes zu Anweisung und Unterricht, wie und welchergestalt unsere und unsers Reiches allgemeine Dienste und Beßtes sowol, als ihr eigenes, aufzuhelfen und zu befördern seyn wolle; Wie Wir nun unter andern vornemlich unsere Königl. Sorgfalt dahin gerichtet, und Uns hoch lassen angelegen seyn, daß die Krieges-Disciplin, und die von höchstermeldten unsern Königl. Vorfahren wohlverordnete Krieges-Artikeln, dermassen übersehen, verbessert und in eine dienliche Ordnung gebracht würden, als es die Veränderung und Abwechslung der Zeiten, auch unsere und unsers Reiches Dienste erfordern: Also, und nachdem solches durch einige von Uns desfalls Anbefohlene und Verordnete geschehen und zu Werke gerichtet, haben Wir Uns selbst dieselbe vorlesen lassen, auch alles zu unserm gnädigsten Gefallen und Vergnügen dermassen verbessert und in solche Ordnung gebracht befunden, wie es von Wort zu Wort hienächst eingeführet, und von Uns unterschrieben zu finden. Wir haben auch, um desto mehr zu befördern, was zu Handhabung der Justiz und rechtschaffenen Disciplin gereichen kann, nächst dem Schluß dieser Krieges-Artikeln, nachgesetzte Ordnungen, Regeln und Instructionen hinzufügen lassen; 1) Unsere Verordnung, wie es bey unsern General- und Regiments-Gerichten gehalten, und was bey selbigen beobachtet werden soll, nebenst etlichen kurzen Regeln, den gerichtlichen Proceß, wie selbiger bey den Krieges-Gerichten gehalten werden soll, betreffend; 2) Des General-Auditeurs Instruction und dessen Amt; 3) Des General-Gewaltigers Dienst und Pflicht; 4) Des General-Wagenmeisters; 5) Des General-Rumormeisters; und letztens unser Verbot von Duellen und Schlägereyen mit anfügen lassen.

Und wie Wir solches alles aus reifer Erwägung, daß bey dem Kriegs-Wesen mehr als sonsten eine gute und strenge Disciplin zu halten vonnöthen sey, verordnet haben, damit eine so grosse Menge Volkes, als bey einer Armee zusammen ist, desto besser im Zaum und gebührender Zucht sich halten lasse; also soll auch keiner, weder Hoch noch Niedrig, welcher einiges Richter-Amt bey denen Krieges-Gerichten verwaltet, sich unterstehen, von dem deutlichen Einhalt dieser Artikeln, anderer unserer Verordnungen und der gemeinen Rechte abzugehen, sondern, wo die That sich also verhält, wie man sie daselbst beschrieben findet, soll man darnach die Urtheile und Strafen stricte ergehen lassen, woferne ein jeder sein Amt recht verrichten, auch der Ungnade und Abstrafung entgehen will, welche er widrigenfalls, der Sachen Bewandniß und Umständen nach, zu gewarten hat, angesehen da einige Casus von der Beschaffenheit vorkämen, welche ein oder anderer wichtigen Umstände willen einige Aenderung oder Arbitrium zu erfordern scheinen, der Richter solches alsdann zuerst mit allen Rationibus und Umständen, nebenst seinem unterthänigen Bedenken, Uns oder dem Feldmarschallen, durch den General-Auditeur soll vorbringen und berichten lassen, und nachmals auf erhaltene Resolution, wie auch selbige fallen könnte, den endlichen Schluß und Urtheil in der Sachen ergehen lassen. Folgen nun zuerst unsere Krieges-Artikeln.

Titulus I. Von der Gottesfurcht und dem heiligen Worte Gottes.

Art. 1. Demnach alles Glück und Gedeyen von Gott dem Allmächtigen, als der rechten Brunnquell alles Guten, herrühret; derselbe auch von allem Volk

Volk einig und allein, wie er sich in seinem heiligen Worte geoffenbaret hat, geehret und angebetet werden muß; derowegen soll hiemit alle Abgötterey gänzlich verboten seyn, und kein Abgötter, Zauberer oder Waffen-Beschwörer im Lager oder unter unserm Kriegs-Volk gelitten werden, sondern, da einer betreten würde, der Abgötterey treibet, Waffen und Gewehr beschwöret, mit Zauberey, abergläubischem und teufelischem Wesen und Vornehmen umgehet, mit dem soll nach Befindung der Umstände, nach göttlichen und schwedischen Rechten procediret werden.

2. Welcher den Namen Gottes schmähet und lästert, beym Trunk oder nüchtern Muthes, und dessen mit zweyen gültigen Zeugen überwiesen würde, der soll ohne alle Gnade am Leben gestrafet werden.

3. Macht jemand ein Affenspiel oder Narrentheidung von dem Gottesdienste, verspottet Gottes Wort und die hochheiligen Sacramenten, der soll vor das Consistorium Ecclesiasticum gestellet, und da die Consistoriales befinden und erkennen werden, daß es höhnische und spöttische Worte, so mit göttlicher Verachtung und Blasphemien vermenget gewesen, soll der Schuldige, nach ihrem eingehohltem Judicio und Gutachten, von dem Kriegs-Gericht zum Schwerdt verurtheilet, und darauf die Execution ohne alle Gnade vollstrecket werden.

4. Da aber des Spötters Worte keine Lästerung, und nur aus Unbedacht, Unverstand und Leichtsinnigkeit hergeflossen wären; geschiehet es zum erstenmal, soll er ernstlichen darüber zugeredet und ermahnet werden, auch, wann das Gebet gehalten wird, auf den Knien Gott eine Abbitte thun, und zu dem einen Monat Sold zum Hospital verfallen seyn; zum andernmal soll es eben so gehalten; zum drittenmal soll der Verbrecher arquibusiret werden.

5. Alle Mißbräuche des heiligen Namens Gottes, es sey mit Fluchen, Schwören, Lügen oder Trügen, sollen gänzlich verboten seyn; da aber einer ergriffen, und daß er es aus einer übereilenden Gemüths-Bewegung oder Amts-Eifer gethan, überzeuget würde, der soll nach Gelegenheit seines Standes etwas zur Busse in die Armen-Büchse geben, oder nach gehaltenem Gebet, in seines Regiments Gegenwart, Musqueten oder Carabinen tragen.

6. Daferne aber einer aus leichtfertiger Gewohnheit, oder beym Trunk, solches thäte, der soll nicht allein einen Monat Sold dem Krieges-Hospital verfallen seyn, sondern auch dem lieben Gott beym nächsten Gebet, eine öffentliche Abbitte, im Ringe knieend, thun; worüber die Priester, nebenst anderen, denen es zukommt, ein genaues Einsehen haben sollen.

Titulus II. Vom Gottesdienst und Predigten.

Art. 7. Damit auch eine wahre Gottesfurcht in der Kriegsleute Herzen einwurzeln möge; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß täglich Morgens und Abends von allem Kriegsvolk im Lager, beydes Officirern und Gemeinen, die Betstunden, und zwar knieend, so lange das Gebet verlesen wird, gehalten werden sollen; wie dann auch allemal zuvor ein Zeichen von des Lagers Commandeurs Trompetern, sowol im Anfang als am Ende des Gottesdienstes gegeben, und darauf alsbald von den Reuter-Trompetern und der Knechte Trommelschlägern zugleich geantwortet, und also das Gebet von allen zugleich gehalten werden soll.

8. Welcher Priester das Gebet, ohne genugsam erheblichen Ursachen, beweiß-

licher Krankheit; oder andern Ehehaften, zu halten versäumet, der soll jedesmal einen Monat Sold dem Krieges-Hospital verfallen seyn.

9. Welcher Officirer ohne erhebliche Ursachen das Gebet versäumet, soll jedesmal etwas zum Krieges-Hospital erlegen; der Priester soll darauf Acht geben und es beschaffen, daß die Gelder ohnfehlbar dahin kommen mögen.

10. Ein Gemeiner, so ohne rechtmäßige Hinderniß sich nicht zum Gebet einstellet, soll zum ersten und andernmal etliche Musqueten, Carabinen oder Harnisch tragen, zum drittemal aber mit dem Halseisen Tag und Nacht gestrafet werden.

11. Welcher Priester zu der Zeit, wenn er das Gebet halten soll, trunken befunden wird, der soll zum ersten und andernmal von dem Feld-Consistorio ernstlich darum bestrafet, zum drittenmal aber von dem Lager verwiesen werden.

12. Kommt ein Officirer zum Gebet, mit dem Trunk überladen, und richtet damit ein Aergerniß an, der soll zum erstenmal zwey Monat lang vom Dienste suspendiret; zum andernmal soll er so lange vor einen Gemeinen dienen, zum drittenmal ohne Abschied verwiesen werden.

13. Thut es ein Gemeiner, soll er in das Halseisen Tag und Nacht geschlossen werden.

14. Auf alle gewöhnliche Feyertage, zum wenigsten alle Sonntage, und dann, da es die Gelegenheit leiden will, absonderlich wann keine andere heilige Tage mit einfallen, soll in der Wochen einmal geprediget werden; wann das Gebet unter oder nach der Predigt verlesen wird, sollen alle niederknieen, auch die Predigt auf gleicher Weise, wie das Gebet, angedeutet werden, und wer die Predigt versäumet, es sey Priester, Officirer oder Gemeine, ohne genugsam gegründeten Ursachen, und ohne unumgänglicher Verhinderung, soll ebenmäßig, wie oben von dem Gebet gemeldet worden, gestrafet werden.

15. Alle Kaufleute, Marquetenter und Schenken, wann zur Predigt oder Gebet ein Zeichen gegeben worden, sollen ihre Buden schliessen, und unter währender Predigt und Gottesdienst kein Bier, Wein, Branntewein oder andere Sachen verkaufen; welcher hierüber ergriffen wird, der hat den dritten Theil von aller seiner bey der Armee befindlichen Haabseligkeiten verwürket; von solchem dritten Theil bekommet das Krieges-Hospital die Hälfte, der andere Halbscheid wird zwischen dem Angeber und dem General-Gewaltiger zur Hälfte getheilet.

16. Alles üppige Leben, wie auch Collationen und Gastereyen, sollen bey währendem Gottesdienst, bey der im 9ten und 10ten Artikel wegen versäumten Gebets ernannten Strafe, eingestellet werden.

17. Wann über alle vorgemeldte Sachen sonsten niemand klaget, sollen die Priester an gebührendem Orte desfalls Erinnerung thun, und die Delinquenten für ihrem Obristen, Rittmeister und Capitaine; da es aber dem Obristen, Rittmeister und Capitain selbsten, oder diejenigen beträfe, welche keinem andern Officirer unterworfen seyn, sollen sie die Schuldigen vor dem Feldmarschallen, oder dem, der das oberste Commando führet, angeben, der denn solches zu ahnden verpflichtet seyn soll.

Titulus III. Vom Beruf und Amt der Feldprediger.

Art. 18 Alle Prediger, so bey der Armee Bestallung haben, sollen von dem Bischof jedes Stifts, wo das Volk zu Hause gehöret, verordnet werden; keinem Obristen oder andern Officirer stehet frey, einen Regiments- oder andern Priester

ster eigenen Gefallens anzunehmen, sondern er hat sich desfalls mit dem Bischof zu vereinbaren; welcher verpflichtet ist, ihn mit einem guten und geschickten Priester, mit welchem er vergnügt seyn könne und müsse, zu versehen; was aber fremde und geworbene Regimenter betrift, mit solchen verbleibet es bey denen Capitulationen.

19. Und damit alle Consistorial-Sachen, nicht weniger im Felde als sonsten, ordentlicher Weise erkannt, und darüber geurtheilet werden möge; So verordnen Wir hiemit bey unsrer Armee ein Consistorium, darinnen unser Ober-Hofprediger, wann Wir selber zugegen seyn, oder in unsrer Abwesenheit des Feldmarschallen-Prediger, Präsident, die Regiments-Prediger aber insgesamt seine ordinarii Assessores seyn sollen; Immassen Wir ihnen auch alle Consistorial-Sachen daselbst zu tractiren, zu schliessen, und dieselbe nach göttlichen Rechten und der Kirchen-Ordnung zu verabscheiden, kraft dieses, Plenipotenz und Vollmacht gegeben und aufgetragen haben wollen; Was sie nun dergestalt verabscheiden und erkennen werden, soll für so kräftig und gültig, als wenn es in einem andern ordinario Consistorio abgehandelt wäre, gehalten werden.

20. Kein Officirer soll Macht haben, ohne des Obristen und Consistorii Wissen und Willen, einen Prediger anzunehmen, vielweniger abzudanken, oder seines Amtes zu entsetzen, er wäre dann vom Consistorio für untüchtig und unwürdig erkannt.

21. Würde ein Prediger in seiner Lehre oder Leben tadelhaft und strafbar erfunden, der soll bey dem Consistorio von dem Obristen oder einem andern Officirer deswegen angeklaget werden, und da von dem Consistorio, daß die Klage in Wahrheit sich also verhält, befunden und erkannt würde, mag er, nach Gelegenheit und Beschaffenheit des Verbrechens, seines priesterlichen Amtes und Dienstes entsetzet, oder mit anderer Strafe beleget werden.

22. Da aber der Obrister oder jemand von den andern Officirern, entweder aus Versäumniß oder um Gunst willen, nicht klagte, so soll es durch den geschehen, welcher den Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betreten hat; würde aber solches auch verbleiben und das Aergerniß also kundbar seyn, so soll das Consistorium selbst denselben vor sich citiren, und Amtswegen sein Verbrechen untersuchen, und darüber erkennen, damit also alle Aergerniß verhütet und abgeschaffet, dagegen aber das Kriegsvolk durch der Priester gute Exempel und Leben zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit angereitzet werde.

Titulus IV. Von des Königes, der hohen und niedern Officirer Respect, Autorität und Commando, auch der Gemeinen gebührendem Gehorsam.

Art. 23. Weil nun kein Regiment, so nicht in gewisser Maasse mit Gebieten und Gehorsamen gegründet ist, bestehen kann; Als muß ein jedweder wissen: daß Wir, als König zu Schweden, Derjenige seyn, auf welchem alle und jede, wer sie auch seyn mögen, Hohe und Niedere, so Kriegsleute seyn wollen und müssen, ihr höchstes und vornehmstes Absehen zu richten haben; massen dann aller Orten, wo Wir in Person zugegen seyn, aller unserer Officirer und Befehlshaber Gewalt und Autorität ceßiret und aufhöret, so weit selbigen von Uns nicht absonderlich auferleget und anbefohlen wird, unsern Willen nachzuleben und ins Werk zu richten.

24. Nächst diesem sollen auch alle Officirer und Gemeine unserm Feldmarschallen, oder demjenigen, welchem Wir an seine Statt zum obersten Commandeur verordnen werden, in alle dem Gehorsam seyn, so er zu unserm und unsers Reiches Dienst, Nutzen und Beßten gebeut und befiehlet.

25. Alle und jede Kriegsleute sollen dem Feldmarschallen, als unserm Gesandten, und der in unserm Abwesen unsere Stelle vertritt, als Uns selbsten, ob Wir zugegen wären, respectiren und ehren; würde sich jemand unterstehen, demselben mit unziemlichen und zu seiner Verkleinerung gereichenden Worten anzutasten, der soll auf Erkänntniß des Kriegs-Gerichts mit Abbitte, Halseisen, Gefängniß, oder anderer Arbitrair-Strafe, nach Beschaffenheit der Worte und Standes-Person, beleget werden.

26. Würde jemand etwas reden, das dem Feldmarschallen oder Ober-Commandeuren an seiner Ehre gehet, oder hat er wider ihn etwas zu sagen, so er zu beweisen vermeynet; so muß er solches bey Uns oder sonsten an behörigem Orte angeben, ausser dem aber weder in Gelagen, Zusammenkünften, noch anderswo etwas reden, so dem Feldmarschallen an seiner Ehre nachtheilig wäre, bey Leib- und Lebensstrafe.

27. Welcher sich ihm mit wehrhafter oder unbewehrter Hand widersetzet, und ihn im Zorn angreifet, der hat das Leben verwürket, er habe ihn gleich beschädiget oder nicht.

28. Gleiches Recht, wie von dem Feldmarschallen gedacht, soll seyn mit allen andern hohen Beamten, wie sie auf einander folgen, welche das Commando und Aufsicht im Lager haben, dergestalt und in solcher Ordnung, daß ein jeder seinen Obern respectire und ehre, hingegen wieder von seinen Unterhabenden gleiches Recht und Præeminenz genieſſe, bey gleicher Strafe, wie oben gemeldet.

29. Es soll sich niemand an dem vergreiffen, der unser oder des Feldmarschallen Salvagarde, Geleits- oder Schutzbrief bekommen hat, sondern selbigen Brief, er sey Freund oder Feind, der ihn erhalten hätte, gebührend respectiren; Welcher Officirer oder Gemeiner dawider handelt, soll am Leben gestraft werden.

30. Wie alle Befehligshaber und Gemeine schuldig sind, dem Feldmarschallen und gesammte General-Kriegs-Aemter zu ehren und ihnen zu gehorchen; so gebühret auch allen, so unter einem Regiment seyn, sowol Officirern als Gemeinen, ihren Obristen, Obrist-Lieutenant, Majoren, und allen andern Ober- und Unter-Officirern, mit gebührendem Respect und Gehorsam zu begegnen.

31. Widersetzet sich jemand, er sey Befehlshaber oder Gemeiner, seinem Obristen oder einem andern seiner Ober- oder Unter-Officirer, füget ihm einige Ungelegenheit, Hinderniß oder Verunglimpfung zu, es geschehe mit Worten oder Werken, oder auch lebet demselben nicht nach, was ihm zu unserm und unsers Reiches Nutzen befohlen wird, derselbe soll, wie oben im Artikel vom Feldmarschallen gedacht worden, oder wie in jedweden besondern Fällen hiernächst weiter ausgedruckt wird, in Strafe genommen werden.

32. Befiehlet aber der Obrister, Obrist-Lieutenant, oder jemand der andern Ober- und Unter-Officirer seinem unterhabenden Volke, einem oder mehrern, etwas anders, als was unsere Dienste betrift, und ausser seinem Amt ist; auf solchen Fall ist der Kriegsmann, ihm zu gehorchen, nicht gehalten, sondern er soll solches angeben, und alsdenn erkennet das Regiments- oder General-Kriegs-Gericht darüber,

über, was er nach Beschaffenheit der Sachen schuldig sey; Wer dergleichen nicht angiebet, mit dem wird auf gleiche Weise procediret.

33. Ebenmäßig soll es mit Gebieten und Gehorchen zwischen dem Rittmeister, Capitain und deren unterhabendem Volke, wie gesaget worden, gehalten werden, und da zwischen ihnen ein Streit entstünde, wird solches auf vorgemeldete oder nachgesetzte Weise entschieden und gestrafet.

34. Dräuet ein Gemeiner seinem Feldwebel, Sergeanten, Furiren, Rustmeistern, Corporalen oder Rottmeistern, mit der Faust zu schlagen, oder widersetzet sich einigerley Weise seinem Commando, wenn etwas von ihm zu Unserm Dienste und Amts-wegen befohlen wird; wer dessen völlig überwiesen würde, soll am Leben gestrafet werden.

35. Verwundet jemand seinen Befehlhaber und Officier im Lager, Felde, Vestungen, oder Guarnisonen, derselbe hat das Leben verwirket.

36. Wann die Unter-Officirer und Gemeine sonsten in Gelagen und Gesellschaften zusammen kommen, sollen die Gemeine gegen ihre Officirer sich bescheidentlich bezeigen; Und ob sie eben nicht Amtshalber daselbsten etwas zu befehlen haben; so gebühret doch den Gemeinen in Vernunft-mäßigen und billigen Sachen sich ihnen willfährig und gehorsam zu bezeigen, selbigen aber mit Worten oder Werken keinen Schimpf oder Schaden zuzufügen, bey harter Strafe des Gassenlauffens, Gefängniß oder anderst, nach Gelegenheit der Sachen. Da auch die Unter-Officirer die Gemeinen etwas unzeitig handtiren mögten, sollen die Gemeinen solches bey dem Regiments-Gericht angeben, von welchem der Unter-Officier nach Bewandniß der Sachen in Strafe soll genommen werden; selbsten aber sollen sie, wider ihren Obern keine Rach oder Eifer verüben. Ein gleichmäßiger Respect soll bey dergleichen Begebenheiten von denen Unter-Officiern gegen ihre Ober-Officier unter gleicher Bestrafung beobachtet werden.

37. Alle allgemeine Gebot und Verbot sollen mit Trompeten und Pauken ausgeblasen, umgeschlagen, und öffentlich verkündiget werden; Wer nachmals dawider handelt, derselbe wird mit der darum ausgedrückten und angekündigten Strafe beleget.

38. Welcher Officier oder Gemeine, wider Verbot, wann dasselbe durch das Umschlagen und Ausblasen oder sonsten öffentlich promulgiret worden, etwas kauffet oder verkauffet; deme, der es verkauffet, soll ein dritter Theil der Waaren confisciret, und solchergestalt, wie in dem 15. Punct erwähnet, vertheilet werden; der Käuffer aber soll seiner Gelder verlustig seyn, und beyde gleichwol mit der Pœn, so im Verbot begriffen, beleget werden; worauf der General-Gewaltiger gute Achtung zu geben hat.

Titulus V. Von Frevel und Entblössung des Degens.

Art. 39. Wann jemand von den Officirern oder Gemeinen in des Feld-Marschallens Gegenwart, es sey wo es wolle, seinen Degen entblösset, der Meynung damit Schaden zu thun; alsdenn soll der Officier seines Dienstes, ohne Abschied, entsetzet werden; der Gemeine aber sechsmal durch dreyhundert Mann die Gasse lauffen.

40. Geschihet es aber sonsten von einem im zornigem Muth unter fliegender Fahne, in Läger, Guarnisonen, Feld-Schlacht oder Zug, der soll harquibusiret werden.

41. Wer sich erkühnet, zu der Zeit und an dem Ort, wo das Krieges-Recht gehalten wird, aus zornigem Muth den Degen zu entblössen, der soll am Leben gestrafet werden.

42. Verwundet jemand einen andern an besagtem Ort, und zu der Zeit, der hat das Leben und seine bewegliche Güter verwirket.

43. Zucket und entblösset jemand den Degen an dem Ort und zu der Zeit, wo der Gottesdienst gehalten wird, und thut Schaden damit, mit solchem soll eben so verfahren werden.

44. Welcher sich erkühnet, in Läger, Städten oder Vestungen, nahe-bey und unter besetzter Wacht, im zornigen Muth den Degen zu entblössen, der wird am Leben gestrafet.

45. Welcher einigerley Weise in Lägern, Städten oder Vestungen, die Wacht mit Schmäh-Worten angreiffet oder selbiger sich entgegen setzet und Hinderung thut, wann sie jemand auf Ordres antasten und in Arrest nehmen soll, ein solcher wird am Leben gestrafet.

46. Ueberfället jemand die Wacht und greiffet sie an mit Schlägen auf ihren Posten, in Läger, Städten oder Vestungen, der hat das Leben und seine bewegliche Güter verwircket.

47. Welcher wider die Patrolle, oder denen so die Ronde gehen, im zornigem Muth, den Degen zücket, oder thut ihnen sonsten Hinderniß und Schaden, der soll am Leben gestrafet werden.

48. Welche Soldaten bey Tag- oder Nacht-Zeiten in Vestungen oder Städten auf den Gassen tumultuiren und in Steine hauen, dieselben sollen mit Gassenlauffen abgestrafet werden.

49. Thut solches jemand von den Officirern, der soll zwey Monat lang von seinem Dienste suspendiret, und sein Monats-Sold für selbige Zeit dem Kriegs-Hospital verfallen seyn.

Titulus VI. Von allerhand Soldaten-Arbeit.

Art. 50. Ferner soll sich kein Soldat zu gut achten oder sich wegern, dasjenige, was ihm zu Unserm, unsers Reichs, und der Armee Dienst und Nutzen, entweder mit Arbeiten in Vestungen und Lägern, oder sonsten in andere Wege, wie das auch seyn mag, anbefohlen wird, gebührend zu verrichten: Wer dagegen meutiniret und dawider sich öffentlich und muthwillig setzet, soll am Leben gestrafet werden.

51. Welcher der Kron-Arbeit versäumet, der soll mit dem hölzernem Pferd oder Eisen gestrafet, auch wol nach Gelegenheit eine Zeitlang mit Wasser und Brod gespeiset werden.

52. Die Officier müssen zur Arbeit antreiben und fleißig zusehen, daß es seinen behörigen Fortgang habe: ist jemand hierin säumhaftig, der soll auf Erkäntniß des Krieges-Rechts, nachdem der Schade ist, gestrafet werden.

53. Kein Officier, höher oder niedriger, vielweniger ein Unter-Officier, soll seinen unterhabenden Gemeinen, schwere und mühsame Arbeit zu seinem eigenen Privat-Nutzen und Besten anmuthen und befehlen: Wer solches thut, soll jedesmal eines Monats Sold verlustig seyn für einen jeden Gemeinen, welchem er solchergestalt zu seinem Privat-Dienste brauchet und zwinget; Wer solches angiebt und beweisen kan, bekommt den dritten Theil von denen Straf-Geldern, welche dem verbrechenden Officier aberkannt werden: Da aber ein Officier in der Eil, und da er sein eigen Volk bey der Hand nicht haben kan, einen oder mehrern von seinen unterhabenden Gemeinen um Hülfe und Handreichung anspricht, welches ohne grosse Mühe und Beschwerde geschehen könte, es sey im Felde oder anderswo, solches sollen

len die Soldaten auf Erforderung unweigerlich zu leisten, schuldig seyn, und ihren Officieren mit keiner Unhöflichkeit begegnen.

Titulus VII. Von Alarm und Schildwacht.

Art. 54. Es soll sich auch keiner unterstehen, bey Nacht-Zeiten oder sonsten in Läger oder Vestung, wann etwas Feindliches vorhanden, einen unnöthigen Alarm zu machen, oder ein Gewehr unnöthiger Weise abzuschiessen; Wer sich hierin vergreift, soll am Leben gestraft werden; geschiehet es aber sonsten in Städten, Vestungen, oder Besatzungen, wann keine sonderliche Gefahr obhanden, alsdenn soll der Officier so solches thut, seines Gewehrs verlustig seyn und zwey Monat Sold büssen, der Gemeine aber dreymal die Gasse laufen.

55. Wenn zur Wacht umgeblasen und umgeschlagen, oder sonsten genugsam angedeutet worden, solches soll von keinem versäumet werden; geschiehet es von einem Gemeinen, soll er mit dem hölzern Pferd, Eisen, oder mit Wasser und Brod, nach der Sachen Beschaffenheit, gestrafet werden; Ist es ein Officier, soll er ein Monat für einen Gemeinen dienen.

56. Schläft einer auf der Schildwacht, es sey in Läger, Feld oder Vestungen, der soll arquibusiret werden.

57. Gehet jemand von seiner Post oder Schildwacht, ehe er abgelöset wird, oder trinket sich dabey so trunken, daß er seine Wacht nicht bestellen kan und seinen Dienst gebührend verrichten, es sey Officier oder Gemeiner, der soll arquibusiret werden.

Titulus VIII. Von Marschen und Zug-Ordnungen.

Art. 58. So bald als umgeschlagen oder umgeblasen worden, soll ein jeder sich alsofort bey seinem Regiment und seiner Compagnie finden lassen; versäumet solches jemand, so soll der Gemeine mit dem Eisen gestrafet werden, und der Offcier welcher keine Erheblichkeit vorzuwenden hat, seines Dienstes verlustig seyn.

59. Bey dem Aufbruch sollen alle, so der Fahne oder Estandarte geschworen, selbiger folgen, und keiner, weder Officirer noch Gemeiner sich unterstehen zurücke zu bleiben, ohne der Obrigkeit oder seiner Obern Vorwissen oder Erlaubniß; thut jemand solches aus Versäumniß, der soll nach Einhalt vorigen Punkts gestrafet werden.

60. Geschiehet es aus Meuterey von einem oder mehrern, die sollen am Leben gestrafet werden.

61. Kein frischer und gesunder Soldat soll weder im Zuge von seiner Estandart oder Fahne weg seyn, oder wann das Lager gesetzet worden, sich von der Armee, ausser den Wachten, ohne richtigem Paß-Zettel von seinem Obristen oder andern Officierern, sich finden lassen, bey Lebens-Strafe.

Titulus IX. Von Feldflüchtigen und Ausreissenden.

Art. 62. Wird jemand aus Unsern und des Reiches Diensten Feldflüchtig, er sey ausgeschrieben, gemiethet oder geworben, oder weichet von seinen Estandarten und Fahnen, also, daß er dieselbe nicht aufs äusserste und so lange bis sie wieder in ihr Gewahrsam kommen, vertheidiget, der soll am Leben gestrafet werden; Selbige Strafe ergehet über den, welcher ohne Erlaubniß von dem einem Regimente oder Compagnie zu der andern gehet, oder nimmt an einem andern Ort Dienst oder Werbe-Gelder, ehe er von dem Ersten seinen richtigen Abschied erhalten hat.

63. Wird jemand im Felde von fliegenden Fahnen oder Estandarten abtrünnig, soll am Leben und Ehren gestrafet werden; da er aber immittelst von jemanden verwundet oder in der Flucht getödtet wird, soll dem, der ihn solchergestalt verwundet oder tödtet, nichts darum geschehen, sondern ungestrafet bleiben.

64. Welche Regimenter oder Compagnien mit dem Feind zu treffen kommen und die Flucht nehmen, ehe sie ihr möglichstes und äusserstes zu des Feindes Abbruch gethan, sollen vor des General-Krieges-Recht zu Rechte stehen.

65. Würde der Mangel hierin bey den Befehlighabern gespüret, die sollen Ehre, Leib und Gut verwirket haben, und die Execution über die Güter nach Schwedischen Gesetzen ergehen.

66. Befindet sichs, daß die Befehlighaber und Gemeine hierinnen zugleich mißhandelten, so soll es wegen der Befehlighabern bey voriger angedeuteten Strafe verbleiben; von den Gemeinen aber allemal der Zehende, nach dem Looß, aufgehenket, und mit den übrigen also verfahren werden, daß dieselben ohne Fahnen zu dienen, ausser dem Lager zu liegen, und dasselbe so es unrein, zu saubern und zu reinigen angehalten werden, biß sie ihre Verbrechung mit Männlichen Thaten oder besondern nützlichen Diensten gebüsset, jedoch, daferne einer oder mehrere unter selbigen vor dem Krieges-Gericht beweisen würden, daß ihnen für ihre Person hierin keine Schuld zuzumessen; auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu geniessen haben.

67. Welcher in einer Action mit dem Feind zuerst die Flucht nimmet, der mag frey und ohne Ahndung todt geschlagen; da er aber entkömmt, zum Schelmen verurtheilet, dafür öffentlich ausgerufen und angeschlagen, zudem Vogelfrey gemacht und sein Gut confisciret werden.

68. Wäre es so übel, daß ein ganzes Regiment, Esquadron oder Compagnie, mit Hindansetzung seines Eides und Pflichten Feldflüchtig und abtrünnig würde, entweder da man mit dem Feinde würklich zu thun hat, oder sonsten, dergestalt, daß es aus solcher Untreue und Feigheit sich abwerts hält, alsdann sollen selbige, woferne nicht Wir, oder der das Ober-Commando führet, nach Gelegenheit der Zeit, des Ortes und der Sicherheit, eine andere Entschliessung wider solche Eidsvergessene fassen, dreymal nach einander für Recht citiret, und zwischen jede Ladung ihnen so lange Frist gesetzet werden, als zur Comparation nöthig befunden wird; es kan ihnen auch sicher Geleit ab- und zuzuziehen verstattet werden, um ihre Sache, so sie es können und vermögen, zu vertheidigen; kommen sie nun, und das Krieges-Gericht befindet, daß sie wider Eid und Pflicht oder sonsten unredlich und übel gehandelt, sollen sie nach den Kriegs-Artikeln und ihrem Verdienst verurtheilet, doch das Geleite ihnen unverbrüchlich gehalten werden; stellen sich selbige aber nicht ein, und die Sache wäre dennoch gewiß und kundbar, sollen sie nichts desto weniger für unredlich erkläret, Vogelfrey gemacht, auch ihre Güter, wie oben gemeldt, confiscieret werden.

Titulus X. Von Stürmen.

Art. 69. Welche Befehlighaber oder Gemeiner, wann Vestungen oder Schanzen gestürmet werden, abziehen, ehe sie mit dem Feinde ein Treffen und ihr äusserstes gethan, bis sie vom Feinde zurücke getrieben worden, mit solchen, sowol Befehlhabern als Gemeinen, soll wie von den Feldflüchtigen gemeldet worden, verfahren werden; doch soll von den Richtern die Möglichkeit des Stürmens erkundiget und judiciret, und darauf nach Befindung das Urtheil geschärfet oder gelindert werden.

70. Ehe-

70. Ebenermassen soll es mit den Regimentern oder Compagnien, welche Feld-Schanzen, Batterien oder Reduten verlassen, gehalten werden, es wäre dann, daß sie zur Defension ihr äusserstes gethan, und kein Entsatz oder anderwärtige Conservation für ihnen zu erwarten gewesen.

Titulus XI. Von Capitulation und Accord mit dem Feinde.

Art. 71. Wann Regimenter oder Compagnien ohne Unser und des Feld-Marschalls Vorbewust und Befehlig mit dem Feind in einem Tractat oder Handel sich einlassen, und solches mit guten Gründen und Umständen erwiesen würde; so sollen die Befehlighaber so daran schuldig seyn, am Leben, Ehr und Gut gestrafet, von den Gemeinen aber der Zehende nach dem Looß gehenket, und mit den Uebrigen procediret werden, wie droben im 66. Punkt angedeutet worden: Kan sich jemand entschuldigen, daß er sich dessen nicht theilhaftig gemacht, sondern mit Ernst dawider geredet, auf solchen Fall wird er billig Schadloß gehalten, und hätte es zu geniessen, wann etwa Gelegenheit zu seiner Beförderung vorfallen würde.

72. Da aber solche Missethäter nicht zu erlangen, soll mit ihnen gleich denen Feldflüchtigen procediret und ihre Güter confisciret werden.

Titulus XII. Von Aufgeben der Vestungen.

Art. 73. Wann eine Vestung dem Feinde, ausser der höchsten Noth, aufgegeben würde, so soll der Gouverneur und Befehlighaber derselben am Leben, Ehre und Gut, gestrafet werden; die Gemeinen aber ohne Fahnen ausser dem Lager dienen und dasselbige reinigen, biß daß sie ihre Verbrechung mit Männlichen Thaten oder sonderlich-nützlichen Diensten ergänzet haben.

74. Da aber das Krieges-Volk den Gouverneur zwinget, die Vestung aufzugeben, und solches ihnen zu überweisen wäre; so sollen alle, die einen Befehl bedienen, und in solchen Zwang mit eingewilliget, am Leben, Ehr und Gut gestrafet; von den Gemeinen aber der Zehende Mann nach dem Looß ausgenommen und aufgehangen, und die Uebrigen mit der Strafe so den Feldflüchtigen angesetzet, beleget werden.

75. Und damit die Ursachen, zu welcher Zeit und Gelegenheit ein Befehlighaber und Soldat eine Vestung, und eher nicht, aufzugeben, für entschuldiget und Schadloß gehalten werden solle, hiebey mögen kund gemachet werden; so seynd folgende Begebenheiten zu erwegen, als nemlich: Die äusserste Hungers-Noth, da alles, wovon ein Mensch leben könte und möchte, wem es auch zugehöret, verzehret ist; folgends, da alles was zu bekommen gewesen, vernünftig und auf das Kargste ausgetheilet worden, auch nichts mehr in Publiquen und Privat-Häusern zu finden ist; Imgleichen da aller Schuß und Munition benommen und verbrauchet, man auch keinen Secours zu hoffen gehabt.

Titulus XIII. Von Verrätherey und mit dem Feind gepflogener Gemein- und Kundschaft.

Art. 76. Welcher von Unsern Untersassen oder Eingebohrnen seines Eides und schuldiger Treue dermassen vergessen wäre, daß er ein Heer wider Uns richtete, oder Uns und Unsere Nachkommen mit feindlichen Waffen bekriegete, oder mit dem Feind heimliche und gefährliche Verständniß pflegete, der hat Leben, Ehre und Gut verwirket.

77. Welcher Befehlighaber oder Gemeiner dem Feinde einige Kundschaft, es sey auf was Weise es wolle, giebt, oder mit demselben ohne Unser, des Feld-Mar-

schallen, oder Gouverneurens Vorbewust und Befehlig, es sey im Felde, Vestungen oder sonsten, Sprache hält, oder auch wol mit ihme Briefe oder Botschaft wechselt, der soll unnachläßig Leben, Ehr und Gut verlohren haben; offenbaret aber jemand dem Feinde die Losung, es sey Officier, Gemeiner oder sonsten jemand, der soll am Leben gestrafet werden.

78. Welcher zum Feinde gar überläuft, dessen Name soll am Galgen geschlagen, sein Gut confisciret, und da er ertappet wird, selbst am Leben gestrafet werden.

Titulus XIV. Von unzuläßigen Zusammenkünften, Meutereyen und Schlägereyen.

Art. 79. Hält das Krieges-Volk ungebührliche Zusammenkünfte und Versammlungen, wodurch einige Meuterey, Empörung und Aufruhr könte gestiftet werden; So sollen beydes, Befehlhabere und Gemeine, so dabey gewesen, auf Maaß und Weise, wie von den Feldflüchtigen gesaget worden, gestrafet werden, und zwar ohne Ansehen, ob sie dazu Ursache gehabt oder nicht; Es soll auch kein Officier unter einigerley Prätext und Vorwand dergleichen Versamlung zulassen, wo er nicht selbsten desfals die Verantwortung auf sich laden will.

80. Welche Compagnien oder Regimenter allgemeine Meuterey anfangen, die sollen, wie von den Feldflüchtigen erwähnet worden, gestrafet werden; wird der Anstifter und Urheber solcher Meuterey erkundiget, der soll alsofort ohne alle Gnade verurtheilet und exequirt werden.

81. Welche Regimenter oder Compagnien nicht fort wollen, wenn man mit dem Feinde treffen oder auch stürmen soll, wann die Reihe an sie kommet, oder es sonsten Unser Dienst erfordert, auch ihre Cammeraden nicht gebührlich secundiren, sondern aus Muthwillen, Harnäckig- und Widerwärtigkeit, oder auch aus Furcht und Schrecken stille stehen, oder wol gar die Flucht nehmen, solche werden gestrafet wie von den Feldflüchtigen gedacht worden.

82. Im Lager, Städten, Vestungen oder anderswo, sollen keine Schlägereyen weder zwischen Ober- noch Unter-Officiers noch Gemeinen verstattet und zugelassen werden; sondern da ein Zwiespalt unter Unsern Officiers, so Adelichen Standes, oder Ober-Befehlighabere, so keine Edelleute, bis auf Cornetten und Fändrichen mit darunter gerechnet, sich eräuget und vorfällt, soll solches angegeben und von dem Kriegs-Gericht entschieden werden, allerdings nach Einhalt Unsers sub dato den 22 August im Jahr 1682 publicirten Placats von Duellen und Schlägereyen, so hiebeygefüget zu finden; geschiehet aber solches zwischen Unter-Officiers, Corporalen und Gemeinen, ausser dem Adel, und unter Cornetten und Fändrichen; So sollen solche Unter-Officiers ihres Dienstes verlustig seyn, und so lange für Gemeine dienen, nachdem ihr Verbrechen beschaffen ist; Mitlerzeit sollen sie auch an Sold nicht mehr als Gemeine geniessen; die Gemeine werden gestrafet mit Gassenlaufen, und wird sonsten wegen Verwundung, Schaden und Unkosten, absonderlich gestrafet, nach den Rechten und der Praxi.

83. Da jemand von Unsern Officiern oder Gemeinen Wörter ausstösset oder redet, wodurch eine Meuterey könte veranlasset werden; selbiger soll auf Befinden und Erkäntniß des Kriegs-Gerichtes, am Leben oder sonsten gestrafet werden.

84. Geräth jemand mit einem andern in Zänkerey und rufet seine Nation oder andere um Hülfe an, dergestalt, daß er dadurch zu Auflauf oder einigem Unwesen Anleitung giebt, soll nach Bewandniß der Sachen und der Gefahr, am Leben oder sonsten gestrafet werden; die ihm zu Hülfe komen, sind selbiger Strafe unterworfen.

Titulus

Titulus XV. Vom Todtschlag und Mord.

Art. 85. Tödtet jemand einen andern ohne Noth-Wehr und rechter Lebens-Gefahr und wird darin ergriffen, auch dessen überzeuget, der muß Leben vor Leben geben, und hat keine Geld-Busse allhie statt.

86. Befiehlet einer, oder erkauft jemanden, um einen andern zu tödten, zu verwunden, zu schlagen, oder sonsten etwas Thätliches an ihn zu begehen; so soll über dem, der solches befohlen oder den andern gemiethet und bedungen, gleiches Recht ergehen, als ob er die That selbsten gethan; der andere auch, so sich hierin befehlen und dazu miethen lassen, soll ebenmäßig abgestrafet werden.

87. Wird jemand durch Hexenwerk oder Zauberey umgebracht, oder sonsten ermordet; so soll der Thäter, wo es eine Manns-Person ist, aufs Rad geleget; Ein Weibsbild aber zum Feuer verurtheilet werden, nebst denen, so darin gewilliget oder dazu gerathen.

Titulus XVI. Von Nothzucht, Hurerey und Sodomiterey.

Art. 88. Welcher einige Weibs-Person, alt oder jung, nothzüchtiget, es sey in Freunds- oder Feinds-Landen, und dessen überwiesen würde, der soll am Leben gestrafet werden.

89. Keine Huren sollen im Lager geduldet werden; da aber einer ein unkeusches Leben geführet, und er diejenige, mit welcher er solches getrieben, bey sich behalten will, der soll sie ihm ehelich trauen lassen; widrigenfals soll er, Rechten nach, und wie von jeden Fällen weiter geordnet wird, büssen; sie aber sowol als andere Huren und leichtfertige Weibs-Personen aus dem Lager verjaget werden.

90. Wann ledige Personen mit einander sich fleischlich vermischen, es sey das Weibsbild vorhin geschwächet oder nicht, soll von des Mannes wegen 40 Mark Silbermünz zur Strafe erleget werden; So ofte auch er oder sie ihr Verbrechen widerholen, sollen die Straf-Gelder verdoppelt werden, und die Verbrecher Kirchen-Busse thun.

91. Für einfachem Ehebruch, da die eine Person verehlichet, die andere aber ledig ist, soll die verehelichte, es sey der Mann oder das Weib, Achtzig Dahler Silber-Münz büssen; oder da sie solches nicht vermögten, auch keine Arbeit ihnen aufzulegen wäre, so soll der Mann sechsmal die Gasse laufen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, doch nicht vom Büttel, sondern von einer andern dazu verordneten Person; der ledige Theil, so mit dem Verehelichten zu schaffen gehabt, soll büssen vierzig Mark Silber-Münz; vermag er solches nicht, soll er Viermal die Gasse laufen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, und beyde offenbare Kirchen-Busse thun.

92. Kömmet jemand solcher gestalt zum andernmal wieder, sollen die Straf-Gelder verdoppelt, und da er solche zu erlegen unvermögend wäre, alsdenn der Verehelichte Neunmal, und der Uneheliche sechsmal, die Gasse laufen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden.

93. Kömmt jemand zum drittenmal wieder, so wird die Geld-Busse auf dreydoppelt erhöhet; In Ermangelung dessen, soll der Verehelichte Neunmal, der Ledige Achtmal die Gasse laufen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, auch diese Missethäter allemal öffentliche Kirchen-Busse thun.

94. Kömmet jemand solchergestalt zum viertenmal wieder, oder treiben zwo Verehelichte Personen mit einander Ehebruch, die sollen am Leben gestrafet werden.

95. Die

95. Die Vermischung und Hurerey zwischen Gesipten und nahen Bluts-Verwandten soll nach Göttlichem Gesetz, auch denen Satzungen und Constitutionen, so desfals bey den ordinairen Gerichten verfasset und üblich seyn, gerichtet werden; Für begangene Unzucht zwischen Geschwister-Kinder, soll vom jeden Theil Achtzig Thaler Silber-Münz gebüsset werden; die fernere Gradus werden nicht gerechnet.

96. Wann zwischen Gesipten und Bluts-Verwandten fleischliche Vermischung vorgehet, so nicht am Leben gestrafet würde, so soll vor jedwedes Verbrechen absonderlich gebüsset werden.

97. Wer seine Ehe-Frau verlässet, und nimmet eine andere zur Ehe, erkennet auch dieselbe fleischlich, bey Leb-Zeiten der vorigen Ehefrauen, der soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden, desgleichen das Weib, welches eine solche Missethat wissentlich begehet.

98. Wenn ein Mensch mit einem Viehe und unvernünftiger Creatur sich vermischet und Unzucht treibet oder eine andere dergleichen Sodomitische Sünde begehet, der soll enthäuptet und auf dem Scheiterhauffen verbrannt werden.

Titulus XVII. Von Brandt, Raub und Diebstall.

Art. 99. Keiner soll sich unterstehen, ohne Ordres in einer Stadt oder Dorf, viel weniger in Kirchen, Hospitalen, Schulen und Mühlen, Feuer anzulegen; wie auch Backöfen oder einig Haus nieder zu reissen; imgleichen Bauer-Geräthschaft und dergleichen etwas zu verderben; wer dawider handelt, der soll als ein Mordbrenner und Verbots-Uebertreter am Leben oder sonsten, nach Gestalt der Sachen, gestrafet werden.

100. Desgleichen soll auch keiner in des Feindes Landen, es sey auch an welchem Orte oder Gebiet es wolle, ohne Unsern oder des Feld-Marschallens Special-Befehl Feuer einwerfen; welcher dawider thut, der soll auf des General-Kriegs-Gerichts Erkäntniß, sowol wegen des Schadens und Nachtheils, so im Kriegs-Wesen, auch Unsern oder des Feld-Marschallens Vorhaben verursachet worden, als auch des Vortheils und Nutzens halben, so der Feind dadurch bekommen, der Sachen Beschaffenheit nach, am Leben oder Gliedmassen, mit Gefängniß oder Geldbusse gestrafet werden.

101. Kein Officier oder Gemeiner soll einen Menschen berauben, zwingen, oder ihm das Geringste mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strassen, im marschiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörfern, Lägern, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

102. Sonsten wann einer in der Marche in einem gemeinen Diebstall ergriffen und dessen überwiesen würde, der soll mit dem Gassen-Laufen gestrafet oder nach Bewandniß des Diebstahls, aufgehenket werden.

103. Stiehlet jemand in den Guarnisonen, Städten oder Vestungen, wo man stille lieget, derselbe soll für jede 8 Dahler Silber-Münz oder deren Werth, einmal die Gasse laufen, zum ersten und andernmal, soferne die Summa sich nicht beträgt über sechzig Dahler Silber-Münz werth, auf welchen Fall er soll gehenket werden; kömmet aber jemand zum drittenmal wieder, soll er, wie gering auch der Diebstahl wäre; wie auch, wer zum erstenmal aus der Kirchen, bey einer Feuers-Brunst oder Wasser-Noth, wenig oder viel stiehlet, vom Leben verurtheilet werden.

104. Da einer in Feindes-Land, wider Verbot, Pferde, Viehe und anders

raubet

raubet und stiehlet, wie auch denjenigen etwas abnimmt, so dem Lager, Vestungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieselben Waaren hinweg wirft, oder sonsten verderbet, der soll unnachläßig am Leben gestrafet werden.

105. Der seinem eigenem Herrn oder von dem oder dem Ort, wo man die Wacht hält, oder von seinen Cameraden etwas entwendet und wegstiehlt, es sey wenig oder viel, soll am Leben gestrafet werden;

106. Wer auf der Marche, Fouragirung oder sonsten etwas findet, es sey Pferde, Zeug, Gewehr oder etwas anders, der soll bey seinem Officier solches anzugeben gehalten seyn, und das Gefundene bey der Estandarten oder Fahnen vier und zwanzig Stunden verbleiben zu lassen, damit solches bey der Parole könne kund gethan werden; wer anders thut und solches befunden und ihm überwiesen wird, soll wie für andern Diebstahl gestrafet werden.

107. Welcher denjenigen, so durch die Wacht paßiren, Holz, Trinkgeld oder anders abzwinget, der soll auf Erkäntniß und Gutfinden des Krieges-Gerichts, nach Bewandniß der Sachen und des Werthes gestrafet werden.

108. Wer aus unsern Artollerie- Magazins- Munitions- oder Zeug-Häusern, oder aus Unsern Artollerie- Magazins- Munitions- oder Zeug-Wagen etwas stiehlet, derselbe soll, wie gering auch der Diebstahl wäre, alsofort vom Leben verurtheilet werden.

Titulus XVIII. Von Quartieren und Lägern.

Art. 109. Ein jeder Befehlighaber oder Gemeiner soll sich an dem Quartier, es sey im Lager, Städten oder Guarnisonen, so ihm vom Quartiermeister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbsten ander Quartier einnehmen, auch nicht andern Quartier mittheilen, zuschreiben, oder salvaguardiren, ausser seinem eigenem; würde jemand hierwider handeln, der soll gleicher gestalt als ein Meutmacher gestrafet werden.

110. Der Officier oder Gemeiner, so seinem Wirth, Wirthin oder dessen Gesinde, bey welchen er einquartiret ist, schläget, stösset und muthwillig oder vorsetzlicher Weise plaget, oder selbigen einigen Schaden zufüget, soll fürs erste dem Wirth oder Wirthin eine Abbitte thun, den Schaden zwiefach ersetzen, und über dem nach Gelegenheit der That und der Person gestrafet werden; hat er selbige verwundet, gestochen oder sonsten am Leibe beschädiget, soll er nach Beschaffenheit der Sachen auf des Kriegs-Gerichts Erkäntniß mit doppelter Geld-Busse, Gassen-Laufen oder anderer Strafe, den Rechten und Satzungen gemäß, beleget werden.

111. Keiner soll zum Lager, Retrenchementen oder Vestungen anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, welche mit Wacht pflegen besetzet zu werden, bey Leib- und Lebens-Strafe.

112. Keiner, weder Officier noch Gemeiner, soll aus dem Lager, Guarnisonen, Vestungen, oder andern Oertern, dahin er commandiret ist, von seinem Volk und seiner Compagnie über Nacht, ohne seines Obern Erlaubniß weg bleiben, bey Lebens-Strafe.

Titulus XIX. Von Verwahrlos- Verderb- Versetz- und Verpfändung der Wehr und Waffen, auch Kraut und Loth, Hakken, Piken und anderer Bereitschaft.

Art. 113. Wann ein Soldat sein Wehr und Waffen hinweg wirft oder im Felde verlässet, der soll nicht allein mit Gassenlaufen gestrafet werden, son-

dern auch hernach auſſer dem Lager liegen und daſſelbe von Unſauberkeit reinigen, bis er ſolche Verbrechung durch männliche Thaten ergänzet.

114. Wer ſein Wehr und Waffen, Hakken, Piken, Spaden oder andere Geräthſchaft muthwillig verderbet, zerbricht, vorſetzlich verwahrloſet, oder auch wol dieſelben verſchmieden läſſet, der ſoll es wieder verbeſſern und bezahlen oder an ſeinem Sold ihm kürzen und abnehmen laſſen: zur Strafe aber mit Waſſer und Brodt auf eine Zeitlang geſpeiſet werden, nachdem die Sache auf Erkäntniß des Krieges-Gerichtes beſchaffen iſt; maſſen nach Gelegenheit der Zeit und Umſtände die Strafe geſchärfet oder gelindert werden mag.

115. Wer ſeine Kleider, Wehr und Waffen, oder etwas anders von ſeiner Montirung; item Kraut, Loht, Hakken, Piken oder anderer Geräthſchaft verpfändet, vertauſchet, verkaufet, verſpielet oder vertrinket, der ſoll zum erſtenmal ſelbiges nicht allein wiederſchaffen oder mit ſeinen Sold bezahlen, ſondern auch die Gaſſen laufen; kömmet er zum drittenmal wieder, ſoll er am Leben geſtrafet werden; Immaſſen auch derjenige, ſo angedeutete Sachen an ſich Pfand-Weiſe oder durch den Tauſch bringet, kaufet oder auf dem Spiel gewinnet, er ſey wer er wolle, ſelbiger Strafe untergeben ſeyn ſoll.

Titulus XX. Von Eroberung der Städte, Veſtungen, Plätzen ꝛc. und deren darin befindlichen Beute, wie auch von Gefangenen.

Art. 116. Es ſoll keiner die Kirchen, Schulen, oder Hoſpital, ob ſchon die Städte mit ſtürmender Hand erobert, auſſer Erlaubniß und Befehl plündern oder berauben, es wäre dann Sache, daß die Beſatzung und Bürgerſchaft ſich darin reteriret, Schaden daraus thun und ſich zur Wehre ſetzen; wer hiewider thut, ſoll wie vor andern Raub geſtrafet werden.

117. Giebet Gott das Glück, daß der Feind aus dem Felde geſchlagen würde, ſollen ihm alle nachſetzen und keiner ſich des Beuten und Raubens gebrauchen, bis der Feind gänzlich verjaget und ſo lange es geſchehen kan, verfolget worden; Fället man dem Feind ins Lager, ſoll auch niemand, ehe der Feind gänzlich hinaus geſchlagen und auf die Flucht gebracht worden, ſich aufs Plündern geben, wann aber ſolches geſchehen, alsdann mag er das Theil, ſo ihm ins Feindes Lager zugetheilet worden, plündern; vorher aber ſich nicht gelüſten laſſen, entweder einige Plünderung anzufangen, oder auch in ander Quartier, als ihm zugetheilet worden, einzufallen; wer hiewider zu plündern anhebet, ehe ihm dazu Erlaubniß und Order gegeben worden, der mag ohn einiges Bedenken von ſeinen Officiers, Mitgeſellen oder andern, todt geſchlagen: im Fall es aber nicht geſchehe, und gleichwol ein Schade darob erfolgen würde, ſoll er am Leben: ereignete ſich aber kein Schade, mit dem Eiſen geſtrafet, auch mit Waſſer und Brodt ein Monat lang geſpeiſet, und die Beute an das Krieges-Hoſpital gegeben werden. Plündert jemand ein ander Quartier, als welches ihm zugeordnet worden, ſolches ſoll mit gleichmäßiger Strafe beahndet werden.

118. Wann eine Veſtung oder Stadt mit ſtürmender Hand eingenommen wird, ſoll keiner plündern oder Beute machen, oder ſich von dem darin befindlichem Getränke voll ſauffen, ehe und bevor alle Schutzwehr der Veſtung gänzlich erobert, die Beſatzung und Bürgerſchaft ihre Waffen niedergeleget, die Quartiere unter den Soldaten ausgetheilet, auch Erlaubniß und Order dazu gegeben worden, bey nächſtvorangedeuteter Strafe.

119. Erobert man in einer überwundenen Stadt, Schlösser, Flecken und Vestungen oder auch in des Feindes Lager, Beute; davon gebühret Uns alles Geschütz, Kraut, Loht und Ammunition, so im Vorrath ist; wie auch aller Proviant und Victualien, so in allgemeiner Verwahrung und Häusern befunden wird, und soll solches alles ohn einiges Vorwenden Uns zustehen, folgen und bleiben; wie auch dieselbe eroberte Städte, Schlösser, Länder, Leute und Flecken; welche wann sie in Huldigung angenommen seynd und ihren Eid abgestatter haben, auf keinerley Weise weiter beschädiget werden sollen. Was sonsten und ausser den publiquen Häusern in dergleichen Begebenheiten erobert werden kan, gehöret vor die Milize und wird derselben zugetheilet, nach Abzug des zehenden Theils vor die Kranken.

120. Da vom Feind Gefangene eingebracht werden, soll niemand weder hohe noch niedrige Officiers, noch die Regiments-Profossen, dieselben über vier und zwanzig Stunden bey sich behalten, vielweniger ohne Unser und des Feld-Marschallen Vorwissen und Bewilligung loß lassen, sondern selbige innerhalb benannter Zeit dem General-Gewaltiger, oder in dessen Abwesenheit seinem Lieutenant, nebenst einer richtigen Specification von wem und was für Gefangene genommen und geliefert worden, zur Verwahrung überantworten, daferne nicht ein anders von Uns oder dem Feld-Marschallen befohlen wäre; Handelt ein Officier hierwieder, soll er seines Dienstes ohne Abschied verlustig seyn: ein Gemeiner aber soll sechsmal die Gasse laufen.

121. Wann ein jeder solchergestalt seine Gefangene dem General-Gewaltiger oder dessen Lieutenant, da es nicht anders befohlen wäre, überantwortet, auch die Specificationes darüber, von wem und was für Gefangene geliefert worden, ein jeder für sich wird eingegeben haben; So soll es Uns oder dem Feld-Marschallen kund gethan werden, damit nachmals Wir, oder der Feld-Marschall in Unser Abwesenheit, wegen der Rancion mögen disponiren und verordnen können, wie Wir oder Er es am billigsten befinden, und nachdem eines jeden Officiers Verdienst und Tapferkeit sich erwiesen.

122. Und damit alles desto ordentlicher zugehen möge, als soll keiner dem andern seine Gefangene oder gewonnene Personen mit Gewalt oder anderer Weise nehmen, sondern soll ein jeder der Irrung halber, so deswegen verlaufen mögten, durch den Obristen und seine andere Officier erledigen und entscheiden lassen; In Verweigerung dessen, soll dem so Gewalt geschehen, die abgenoñene Leute stracks wieder gegeben, und der solche Gewalt oder List verübet hat, darum gebührlich abgestrafet werden.

123. Alle Estandarten und Fahnen so dem Feinde abgenommen werden, sollen Uns oder dem Feld-Marschallen innerhalb vier und zwanzig Stunden präsentiret werden, da dann diejenigen, so selbige genommen und dargebracht, ein gnädiges Recompens zu gewarten haben; befünde sichs aber, daß jemand eine Estandart oder Fahne behalten hätte, der soll laut des 120. Artikels gestrafet werden.

Titulus XXI. Von der Munsterung.

Art. 124. Kein Officier soll sich verwegern, sich und sein Volk mustern zu lassen, zu welcher Zeit und Stunde es von Uns oder welche Wir darzu verordnen würden, befohlen und erfordert würde; Welcher es aber thut und ungehorsamlich aussenbleibet oder sich sonsten nicht dazu verstehen will, der soll dafür wie vor andere Meutmacherey gestrafet werden.

125. Es soll kein Officier, hoch oder nieder in der Musterung oder sonst sich

unterstehen, andern Volk zu leihen oder von andern zu entlehnen, um seine Rotten und Glieder damit auszufüllen, auch nicht unter seinem Regiment oder Compagnie einige Untergesteckte oder Blinden, der für einem Soldaten nicht wäre angenommen, der Fahne geschworen und in würklichen Diensten wäre, zu gebrauchen, und durch die Musterung oder sonst betrüglicher Weise paßiren zu lassen; und damit dergleichen desto mehr entdecket werde: als wird allen hiemit zugelassen, auch sie ermahnet, daß sie solches bey Uns selbsten, Unserm Feld-Marschallen, denen Musterungs-Commissarien, oder sonsten angeben, massen der solches thut und erweiset, soll dafür zwanzig Reichsthaler, auch seinen Abschied, da er solches begehret, bekommen; dahingegen soll der Officier, dem solches überwiesen wird, nicht allein solche zwanzig Reichsthaler bezahlen, und an statt der Untergesteckten und derer so wegen nicht gethaner Anzeige dimittiret worden, gute und tüchtige Kerls verschaffen, sondern auch überdem seines Dienstes, als ein ungetreuer Diener, ohne Abscheid, entsetzet werden.

126. Da auch etliche zur Musterung sich solcher Gestalt gebrauchen, miethen und zum Betrug bestellen lassen, die sollen zum ersten und andernmal sechsmal die Gassen laufen, und der zum drittenmal wieder koñet, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

127. Erwiese sichs aber, daß ein Officier hoher oder niedriger darum Wissenschaft hätte und solches nicht alsobald geoffenbahret, der soll öffentlich als ein ungetreuer Diener von seinem Amte abgesetzet werden.

128. Welcher von einem andern Pferd, Sattel, Pistolen, Waffen oder andere Rüstung und Gewehr entlehnet, und damit auf die Musterung zeucht, der hat sich solcher Stücke dergestalt verlustig gemacht, daß der halbe Theil davon seinem Rittmeister oder dem der es angegeben, und die andere Hälfte dem Profossen gänzlich zugefallen; der Verbrecher aber soll zum erstenmal mit sechse, und zum andernmal neun Gassen laussen gestrafet werden; der aber in solchem Fall vorbedeutete Sachen wissentlich ausgeliehen hat, der soll für einem Ihrer Königl. Majestät ungetreuem Untersassen gehalten werden.

129. Verderbet jemand sein Pferd muthwillig, in Meinung, dadurch nach Hause zu kommen, oder abgedanket zu werden, der soll zum erstenmal sechs- und zum andernmal neunmal die Gasse laufen, zum drittenmal aber vom Leben geurtheilet werden.

130. Alle Gemeine sollen von den Muster-Herren, und nicht von andern Officiers, auf einer freyen Musterung eingeschrieben werden, und darauf allererst der Sold und Lohnung angehen, auch alle andere Rollen darnach gemacht, der Entlaufenen Namen auf ein sonderlich Blat gesetzet, und bey einem jedem ein Galgen, ihm zur Schmach und Schände verzeichnet werden.

Titulus XXII. Vom Abdanken.

Art. 131. Es soll kein Ober- oder Unter-Officier Macht haben, einigen von den beständigen Regimentern für sich zu beurlauben, sondern welcher auf einer freyen Musterung angenommen worden und seinen Eyd abgeleget, der soll so lange dienen, bis er hinwiederum auf einer Musterung von den Muster-Herren nach eingenommenen gnugsam beweißlichen Ursachen, wann er nemlich krank oder verlahmet wäre, daß er keine nützliche Krieges-Dienste mehr thun könne, oder sonsten lange gedienet habe, frey erkannt, abgedanket und mit Paß-Briefen von den Muster-Herren sowol als dem Obristen versehen werden: Bey den geworbenen Regimen-

tern

tern aber bleibet es bey ihren Capitulationen und was mit ihnen verabredet, auch sonsten üblich und gebräuchlich ist.

132. Imgleichen soll es keinem frey stehen abzudanken, wenn das Heer aufziehen, viel weniger, wenn man gegen den Feind rücken soll, es geschehe dann auf Unsere oder des Feld-Marschallens Special-Order und Erlaubniß.

133. Welcher Officier hierwider handelt, und seine Unterhabende für sich oder anderer gestalt, als gesaget worden, beurlaubet, der soll als ein ungetreuer Diener ohne Abschied vom Dienst gesetzet, und dann derjenige, welcher Urlaub genommen, nicht allein um drey Monat Sold, sondern auch ein Monat lang bey Wasser und Brod mit dem Eisen gestrafet werden.

134. Ohne Unser, des Feld-Marschallen oder General-Commendeurs Vorbewust und Bewilligung, soll kein Officier einigen seiner Soldaten nach Hause zu ziehen erlauben oder aus dem Lager versenden; welcher solches thut, soll drey Monat Sold verwirket haben, und für den Schaden stehen, der Uns darob entstehen mögte.

Titulus XXIII. Von Sold und Löhnung.

Art. 135. Ohne Unser, des Feld-Marschallens oder Gouverneurs Vorwissen und Zulaß soll kein Officier oder Gemeiner aus dem Lager, Städten oder Vestungen sich geben, um seinen Sold-Rest oder sonsten zu sollicitiren; thut es ein Officier, hat er seine Forderung und seinen Dienst verwirket; thut es ein Gemeiner, der soll dreymal die Gassen laufen.

136. Kein Officier soll seinen Soldaten ihren Sold und Löhnung, Proviant, Kleider oder was sonsten auf sie ausgeliefert worden, vorenthalten oder ihnen abkürzen, es sey auf was Weise es wolle; Wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll nicht allein demjenigen, dem es vorenthalten worden, doppelt wieder erstatten und für selbigen drey Monat Tractamenten gekürzet und einbehalten werden, wovon der, so es angiebet und beweiset, den dritten Theil bekommen soll; sondern auch da Uns einiger Schade daraus entstünde, also, daß die Soldaten entweder aus Hungers-Noth und Krankheit fielen, oder auch wol dadurch Vestungen übergeben, meutinirten oder verliefen, soll er, als der Ursacher und Anfänger zu allem Unglück gewesen, dafür stehen und antworten.

137. Wann ein Officier seinen Gemeinen etwas vorgeschossen und die Bezahlung wieder begehret, soll solches mit Unser Commissarien Wissen geschehen, auch alsdann die Schuld also abgezogen werden, daß gleichwol Unsere Dienste nicht gar dadurch versäumet werden.

138. Wann auf des Krieges-Volks Löhnung, Sold oder Proviant geliefert wird, und ein Officier sich für mehr Volk, als er würklich hat, bezahlen läßt, der soll als ein ungetreuer Diener ohne Abschied von seinem Amt abgesetzet, auch wol nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände am Leben gestrafet werden.

139. Welcher öffentlich bey Versammlung des Krieges-Volks, es sey in Guarnisonen, Läger, Zug oder anderswo, um Geld schreyet, der soll als ein Meutmacher gestrafet werden.

140. Wenn auch die Noth erfordert, daß die Löhnung nicht allewege gänzlich und zu rechter Zeit könte gereichet werden; So sollen gleichwol alle, sowol Officier als Gemeine schuldig seyn Unsere Dienste willig zu verrichten; dabey nothdürftiger Commiß und Unterhalt geschaffet, und was ihnen im Rest verbleibet, soll einem jeden bey Abrechnung nach seiner Bestallung gut gethan werden.

Titulus XXIV. Von Hinweghelfung und Verheelung der Misserhäter.

Art. 141. Es soll niemand, wer der auch sey, hoch oder gering, sich unterstehen, es geschehe auf was Weise es wolle, jemand vom Feinde, einen Verräther oder groben Uebelthäter zu verheelen, aufzuhalten oder dazu zu helfen, daß einiger Verbrecher seiner verdienten Strafe entkommen möge, bey gleicher Strafe als dem Verbrecher zuerkannt wird, oder selbiger sonsten, da er nicht entwischet wäre, verdienet gehabt.

142. Es soll auch keiner weder zum Hause, im Felde, oder sonsten, unter Unserm Krieges-Volk gelitten werden, welcher zu einem Schelm verurtheilet, oder wegen seiner Verbrechung unter des Scharfrichters Händen gewesen.

Titulus XXV. Von aller und jeder Officirer, auch der Gemeinen Eid und Pflichtleistung.

Art. 143. Damit nun alle demjenigen, so in diesen Artikeln angeführet und begriffen, desto besser und füglicher nachgelebet werde, und sich ein jeder vor seinem selbsteigenem Schaden und Verderb um so viel mehr zu hüten haben möge, so sollen alle Officier und Gemeine zu Roß und Fusse, niemand ausgenommen, nachfolgenden Eid willig und unverweigerlich ablegen.

Ich N. N. gelobe und schwöre einen Eid, bey Gott dem Allmächtigen und seinem heiligem Evangelio, daß ich für meinem rechten **König und Erb-Fürsten** erkennen und halten soll und will, den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Karl** den XI. der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herren über Ingermannland und Wismar; wie auch Pfaltz-Graf beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen, ꝛc. Und nach Ihrer Königl. Majestät tödtlichen Abgang (welchen der Höchste in Gnaden lange abwenden und verhüten wolle) Ihrer Königl. Majestät eheliche Leibes-Erben, von Erben zu Erben, allerdings zu Folge dem Succeßions- und Erbrecht, so im Jahr 1604, imgleichen auf dem im Jahr 1682 angefangenem und 1683 geschlossenem Reichs-Tage, von gesamten Ständen des Königreichs Schweden aufgerichtet worden; Und solchemnach Ihrer Königl. Majestät meinem gnädigsten Könige und Herren, zusamt Ihrer Königl. Majestät ehelichen Leibes-Erben, so zu der Königl. Regierung kommen werden, als ein redlicher Kriegs-Mann und Diener, getreu, hold und gehorsam seyn; Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reiche Nutzen und Wohlfahrt in allem suchen und befordern, Schaden und Unheil aber nach äusserstem Vermögen verhindern und abwenden, Sie vor Dero und dero Reiche Unglück warnen und dergleichen bey Zeiten zu erkennen geben will; Nechstdem will ich nach Ihrer Königlichen Majestät verfassete und mir vorgelesene Krieges-Artikeln mich allerdings richten, selbigen äussersten Vermögen nachleben, und wie es einem redlichen getreuen Soldaten wohl anstehet, es sey in Stürmen, Schlachten, Scharmützeln, oder in was Gelegenheiten solches von mir sonsten könte erfodert werden, zu Wasser oder zu Lande, mich tapfer und wohl verhalten; Ich soll und will auch in deme, was zu Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reiche Nutzen und Bestem in Wachten, Arbeiten und sonsten, es sey wo und was es wolle, mir anbeföhlen und angeordnet wird, mich willig und fleißig bezeigen; Meine Obern und Officirer, Hohen und Nie-

Niedrigen, will ich in allem gehorsam seyn, so dieselbe mir zu des Königes und des Reichs-Diensten gebieten, mir auch vor Gott, meinem Könige, und jedem redlichem Mann verantwortlich seyn kan; Von dem Regiment und Compagnie, worunter ich gehöre und verordnet bin, will ich nicht weichen, oder mich heimlich verbergen, sondern denenselben, so oft es mir angesaget wird, auch so lange ein solches mein Leben und Kräfte zulassen, standhaftig, willig und gerne folgen, mich auch sonsten in einem und dem andern also erzeigen, wie es einem ehrlichen und unverzagtem Soldaten und Diener gebühret und wohl anstehet, sowol bey dieser Charge, welche ich itzo habe, als welche mir inskünftige könte vertrauet und anbefohlen werden; daß ich diesem allem steif, stätt, vest und unverbrüchlich nachkomen und unweigerlich nachleben wolle, solches gelobe und betheure ich, so wahr mit Gott helfe an Seel und Leib.

144. Da sichs aber auch begebe, daß ausser diesen Artikeln, etwas zu Unsern uns Unsers Krieges-Volks Diensten und Nutzen öffentliche Verkündigung mit Ausblasen oder sonsten geboten oder verboten würde, soll selbige von allen und jeden, als wäre es in diesen Artikeln eingeführet, gehorsamlich nachgelebet werden, bey der im selbigem Gebot oder angesetzten und benanten Strafe.

145. Letztens und zum Beschluß, wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein jeder, wer der auch sey, Hoher- oder Nieder-Officier, Edel, Unedel, gemeine Reuter oder Fuß-Knechte, Aus- oder Einländische, so unter Unserm Krieges-Volk und Armee jetzo seyn, oder künftig darunter kommen mögten, sich nach diesen Unsern Kriegs-Artikeln, auch hiernechst folgenden, und im Anfang angeregten Ordnungen, Regeln, Instructionen, Placaten und Edicten, unterthänigst, samt und sonderlich achten und richten, und für Schimpf, Schaden und unnachläßiger Strafe hüten mögen; Immassen sie dann hirwieder, so lange sie als Krieges-Leute Unsere Löhnung und Sold empfahen, keine Privilegia, Præeminenz oder andere Gerechtigkeiten, so sie prätendiren mögten, schützen und dafür befreyen sollen, bey Vermeidung derer bey jedem Artikel insonderheit, oder sonsten in denen andern Unseren Ordinanzien und Edicten benanten Strafen.

Diese Kriegs-Artikel haben Wir dergestalt verfassen lassen, und wollen, daß selbige alle Monaten im Lager, Städten und Vestungen jedem Regiment oder Compagnie öffentlich vorgelesen werden, auf daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Zu mehrer Urkund dessen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben auf Unser Königl. Residenz in Stockholm den 2 März im Jahr Christi 1683.

CAROLUS. (L. S.)

Ihro Königlichen Majestät Verordnung,

welchergestalt es bey den General- und Regiments-Gerichten unter Dero Milize gehalten und was dabey in acht genommen werden solle: Nebenst einigen kurzen Regeln, welche bey selbigen Gerichten, den gerichtlichen Proceß, die Untersuchung, und das Urtheil betreffend, zu observiren und zu beobachten seyn.

Gegeben Stockholm den 2 März 1683.

1. Damit bey allen und jeden Vorkommenheiten Recht und Gerechtigkeit, sowol unter den Kriegs-Völkern, als sonst, ohne Ansehen der Person gerichtet, und ordentlich administriret und verwaltet werden möge; Als verordnen Ihro Königl. Majestät

Majestät bey Dero Armee und Milize ein Unter- oder Regiments-Gericht, wie auch ein Ober- oder General-Kriegs-Gericht; Vor welchen alle unter den Krieges-Völkern vorfallende Klagen, Irrungen und Streitigkeiten ordentlich und so wie folgendergestalt vermeldet wird, anhängig gemachet, aufgenommen, erwogen, und nach denen vorgeschriebenen Kriegs-Artikeln und andern hiebey gefügten oder sonst publicirten Placaten und Ordnungen, erörtert und abgestrafet werden sollen.

2. Das Unter-Gericht bestehet in den Regiments-Gerichten zu Roß und Fuß.

3. In dergleichen Regiments-Gericht soll der Obrister präsidiren, oder in dessen Stelle der Obrist-Lieutenant, und hat derselbe die Assessores von seinem unterhabenden Regiment selbst zu wählen und zusammen berufen zu lassen, als nemlich: 2 Capitains. 2 Lieutenants. 2 Fendriche. 2 Feldwebels. 2 Sergeanten. 2 Führer. So daß die Zahl mit dem Präsidenten von 13 Personen bestehet.

4. Im Regiments-Gericht unter der Reuterey, soll gleichfals der Obrister, oder in dessen Stelle der Obrist-Lieutenant, präsidiren, wie er dann auch die Assessores selbst vom Regiment wählen und ausersehen mag; als nemlich: 3 Rittmeisters. 3 Lieutenants. 3 Cornette. 3 Corporals. Solchergestalt, daß ebenfals die Anzahl derselben mit dem Präsidenten aus 13 Personen bestehet.

5. In dem General-Kriegs-Gericht sitzet der Feld-Marschall oder eine der Generals-Personen, welche von Ihro Königl. Majestät selbst, oder demjenigen, welchem Ihro Königl. Majestät an Dero Stelle das oberste Commando anvertrauet haben, und zum Präsidenten verordnet wird, nebenst denen Generals-Personen, Obristen und andern Officirern, so zu Assessoren ernannt werden können; Und wann das General-Kriegs-Gericht zusammen tritt, alsdann sitzet der Präsident oben an, und die Generals-Personen, Obristen und andere Officier, auf beyden Seiten des Tisches, zufolge des von Ihro Königl. Majestät publicirten Rangs und nach dem Alter ihrer Chargen, dannenhero ein jeder zu desto mehren Gewißheit, und um allen Disput vorzukommen, allezeit eine vidimirte Copey seiner Bestallung bey sich haben soll, woraus deren Alter am besten ersehen und erkannt werden kan.

6. Wann nun das General-Kriegs-Gericht besetzet ist; Sollen sie alle, sowol der Präsident, als die Assessores, folgenden Richter-Eid öffentlich ablegen, welcher ihnen von dem General-Auditeur diesergestalt vorgesaget wird:

Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll in allen Urtheln Recht thun und richten, nach den Göttlichen und Schwedischen Gesetzen, Ordnungen und diesen Kriegs-Articuln, wie auch nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch weder um Gunst, Freundschaft, Schwägerschaft oder Verwandschaft, vielweniger aus Furcht, Neid oder Widerwillen oder auch um Geschenk und Gaben einen Schuldigen befreyen oder einen Unschuldigen verdammen; So wahr mir Gott helfe an Leib und Seel.

7. In dem Unter-Gericht wird eben selbiger Eid vom Regiments-Auditeur vorgelesen, welches auch öffentlich, und so oft Gerichte gehalten wird, geschehen muß.

8. Im General-Kriegs-Gericht soll nebst dem General-Auditeur, (dessen Amt und Verrichtung hiernegst beschrieben wird) auch ein geschworner Secretarius seyn, welcher das Protocoll führen und fleißig Acht haben muß, daß alle Dinge wohl annotiret werden, der zugleich auch alle Consultationes, Rathschläge und Urthel abfassen und über alles so im Felde, bey Belägerungen, Schlachten, Scharmützeln

und andern Occasionen paßiret und fürgehet, ein accurat Diarium, wie, zu welcher Zeit, und mit was Circumstantien und Umständen eines und das andere sich zuträget und begiebet; Zu welchem Ende ihm, nachdem es die Zeit und Arbeit erfordert, nöthige Schreiber bestanden werden sollen.

9. Ebenfalls soll in dem General-Kriegs-Gericht ein Gerichts-Webel verordnet werden, welcher unter des Präsidenten und General-Auditeuren Commando stehen und ihm obliegen soll, ein oder andern auf Ordre zu citiren, auch auf Erfordern anzuklagen, und was ihm sonst etwa anbefohlen wird, gehorsamlich auszurichten.

10. Desgleichen soll auch in den Regiments-Gerichten ein geschworner Regiments-Auditeur und Regiments-Webel seyn, welche ihren Beruf und Dienste mit Ernst und Fleiß dabey zu verrichten und aufzuwarten schuldig seyn sollen.

11. Und damit ein jeder wissen möge, was für Sachen zu des General-Kriegs-Gerichts Cognition, Verhör- und Aburtheilung eigentlich gehören; So sind dieselben folgende, nemlich:

1) Alle Crimina læsæ Majestatis Divinæ.

2) Crimina læsæ Majestatis humanæ, als, da jemand entweder Ihro Königl. Majestät als Könige in Schweden, oder Ihrer Königl. Majestät hochgeliebten Gemahlin und Königin, wie auch deren ehelichen Leibes-Erben nachstellet, des Willens, ihnen einigen Schaden zuzufügen, oder auch gar zu tödten, es sey mit Werken, Worten, oder in Schriften, oder mit dergleichen Reden, welche Ihro Königl. Majestät und Dero Königl. Hoheit und guten Nahmen zuwider und verkleinerlich wären.

3) Wenn jemand ihme vorgenommen, mit dem Feinde heimlich zu correspondiren oder zu tractiren oder auch eine Ihro Königl. Majestät Vestungen, das Lager, Kriegs-Völker, Schifs-Flotte, die Armee und dergleichen, woran Ihro Königl. Majestät und der Kron-Dienst höchst gelegen wäre, würklich zu verrathen; desgleichen, wann jemand davon Wissenschaft hat und solches nicht sofort offenbahret und entdecket.

4) Wann jemand den Feld-Marschall, Gouverneurn oder einen andern hohen Officirer, welchen er zu ehren und zu gehorsahmen verbunden ist, mit Injurien und schimpflichen Worten angreift oder sonst einigen merklichen Schaden an seinem Leben oder Gliedmassen zufüget.

5) Wann sichs auch zutrüge, daß ein Obrister oder sonst ein vornehmer Officirer oder auch ein Schwedischer Edelmann auf Ehre, Leib und Leben angeklaget würde; soll solches für dem Ober-Gericht geschehen.

6) Hieher gehören auch alle Fauten und Mißhandlungen, welche von einer ganzen Gemeine, als von ganzen oder halben Regimentern oder Compagnien begangen werden.

7) Imgleichen auch alle Zänkereyen, so zwischen denen Officirern und Dero unterhabenden Gemeinen entstehen, auf dem Fall das Unter-Gericht entweder directe oder indirecte darin interessiret wäre, oder auch sonst anderer Ursachen halber für suspect gehalten werden könte.

8) Alle solche Civil-Sachen, welche im Unter-Gericht abgeurtheilet worden, und den Werth von 200 Daler Silber-Münz übertreffen, müssen gleichfalls für das Ober-Gericht kommen, wann eine von den Partheyen sich graviret befindet und dahin appelliren will, desgleichen in Sachen, da jemand über das Unter-Gericht, daß ihm nicht Recht wiederfahren, klagen solte.

12. Alle Sachen, welche sonst im gemeinen Leben und Wandel fürkommen und sich zutragen, es mögen dieselbe Civil- oder Criminal seyn, gehören erstlich für das Unter-Gericht, und bleibet es bey dem, was daselbst gesprochen, falls nicht dawider appelliret wird.

13. Und ob wol in Criminal-Sachen, welche jemands Ehre oder Leib und Leben angehen, keine ordentliche Appellation zugelassen wird, soll dennoch das in dergleichen Sachen ergangene Urthel Ihrer Königl. Majestät oder da dieselbe nicht zugegen wären, dem Feld-Marschall, durch den General-Auditeur vorgezeiget und referiret werden, auch keine Execution ergehen, bis ein solches geschehen und dazu Ordre ertheilet worden, es sey dann, daß die Sachen so hell und klar, daß nach des Verbrechers eigenem und freywilligem Bekäntniß oder sonst vorhandenen völligen Gründen und gnugsamen Zeugen, kein Zweifel mehr vorhanden und so grob wären, daß keine Guade zu hoffen stünde, auch von der Beschaffenheit sich befünden, wie sie der 17 Punkt in Ihrer Königl. Majestät Gerichts-Ordonanze mit mehrem beschreibet; Und wann sonst ein oder der andere in einigen Dingen, vom Unter-Gericht sonders graviret zu seyn sich befünde, derselbe hat solches Ihro Königl. Majestät oder dem Feld-Marschall per supplicam zu erkennen zu geben, und soll ihm sodann Recht wiederfahren, da aber jemand unerweißlich und ohne sondere Ursache über den Richter sich beschweret, soll derselbe nach Bewandniß der Klage, exemplariter gestrafet werden.

14. Im Ober-Gericht ist der General-Gewaltiger oder desselben Lieutenant (im Fall sich keine andere finden) Anklägere, welche dann gehalten seyn sollen, mit Assistence Ihro Königl. Majestät Kriegs-Fiscals, alle Uebelthaten, welche entweder insgemein oder von jemand absonderlich begangen werden und zu des General-Kriegs-Gerichts Cognition gehören, fleißig und genau zu observiren, anzugeben, ordentlich auszuführen und das darin resolvirte und abgesprochene Urtheil gebührend exequiren zu lassen.

15. Wann aber eine Sache Ihro Königl. Majestät selbst anginge, dieselbe soll Ihro Königl. Majestät Kriegs-Fiscal im Obergericht führen, und der Gebühr treiben.

16. Eben dasselbe Amt, Recht und Verrichtung hat der Regiments-Profoß im Unter-Gerichte, und soll demselben obliegen, alle Fauten, so die Soldaten insgemein oder absonderlich, wieder diese Kriegs-Artikel verüben oder begehen, im Regiments-Gericht anzugeben und auszuführen, auch auf vorher ergangenes Urthel und Ordre exequiren zu lassen.

17. Alle Brüche und Straf-Gelder, so im Kriegs-Gericht abgeurtheilet und erkannt werden, sollen in drey Theile getheilet werden, wovon Ihro Königl. Majestät, dem Kläger, und dem Gerichte, jedem ein Theil gebühret; was sich aber immittelst, und wann Ihro Königl Majestät Kriegs-Völker weder im Felde oder in Guarnisonen stehen, noch auf einige Arbeit commandiret, noch auch im Marsche unter fliegender Fahne oder auf Regiments- oder Compagnie-Zusammenkünften begriffen seyn, besondern ein jeder daheim ist, zuträget; so gehören solche sowol der Kriegs-Völker als anderer Ihro Königl. Majestät Unterthanen Verbrechen, für die ordentliche Land- und Stadt-Gerichte und deren Gesetze.

18. Wann nun nach angebrachter Klage und eingeholeter gnugsamer Information, die Sache entweder mittelst geschehener eigenen Bekänntniß oder fürgebrachten Beweißthum und Gründen, beyderseits ordentlich ausgeführet und dergestalt

stalt ihre Klagen und Verantwortung (worüber sie vom Gerichte befraget werden) geschlossen ist; Alsdann wird zum Gerichtlichen Urtheil geschritten, solchergestalt, daß wann das ganze Gerichte über die Discourse und Rathschläge, welche über die Sache gehalten worden, nicht einig noch einerley Meynung wäre, muß alsdann darüber votiret und der Anfang von den Untersten in der Ordnung biß an die ersten Assessoren gemachet werden, so daß ein jeder sein Votum für sich giebet, und was sodann alle oder der meiste Theil, nachdem deren Vota und Bedenken in den Kriegs-Artikuln, Göttlichen und Schwedischen Gesetzen auch andern Ihro Königl. Majestät Placaten und Geboten gegründet, für gut befinden und schliessen, dasselbe ist das Urtheil; Sind sie aber untereinander streitig und die Vota auf beyden Seiten gleich; alsdann soll dererjenigen Meinung gelten, welche der Präsident die besten Gründe zu haben befindet und welchem Theile er beyfället.

19. Nachdem solches alles geschehen, wird das Urtheil vom Secretario schriftlich abgefasset, und sollen alle Raisons und Umstände, dann auch auf was Fundament das Urtheil gesprochen ist, in demselben enthalten und begriffen seyn, imgleichen auch was wegen der des Processes halber angewandten Unkosten und erlittenen Schadens erkannt wird, es sey daß dieselben aus billigen Ursachen entweder aufgehoben werden oder nicht; worauf selbiges Urtheil, wann es zuvorher vom Präsidenten und dem General-Auditeur unterschrieben worden, durch den Secretarium im sitzenden Gericht und der Partheyen Gegenwart öffentlich abgelesen werden solle.

20. Was auch dergestalt geurtheilet und abgesprochen worden, dabey soll es, als Ihro Königl. Majestät eigenem Urtheil fest und unwiderruflich verbleiben, gleichwol Ihro Königl. Majestät die Revision vorbehältlich, im Fall die Sache so beschaffen und Ihro Königl. Majestät es auch nöthig erachten.

21. Wann aber eine Criminal-Sache auf diese Weise im Unter-Gerichte abgeurtheilet ist, soll selbiges Ihro Königl. Majestät oder in Dero Abwesenheit dem Feld-Marschall, so im 13 Punkt erwähnet worden, eingeliefert und referiret, auch auf Ihro Königl. Majestät oder des Feld-Marschallen darüber ertheilten Resolution sofort exequiret werden.

22. Wann auch von jemand einige Vorbitte um Gnade für denjenigen, welcher condemniret ist, geschehen solte, soll keiner der hohen oder niedrigen Officirer bey Strafe sich dazu gebrauchen lassen, es sey dann, daß sie der verurtheilten Person nahe befreundet, oder die Sache auch so beschaffen wäre, daß sie begnadiget werden könne, und demnach seiner aus der Blut-Freundschaft herrührenden natürlichen Liebe beygemessen werden könne.

Hierauf folgen nun die Reguln der Gerichtlichen Proceß, die Untersuchung und das Urtheil betreffend.

1. Gleich wie in denen Criminal-Sachen, welche bey dem Kriegs-Wesen mehrentheils vorfallen, auf zweyerley Weise procediret und gehandelt wird, entweder mittelst des Klägers oder dessen Anklage, welchem die Sache angehet; oder auch durch gerichtliche Nachfrage und Untersuchung desjenigen, dem die Verwaltung der Justitz anvertrauet ist, und welchem von Amts wegen oblieget, nach den Gesetzen und gerichtlichen Statuten alle Mißhandlungen zu erforschen, zu richten und die Strafe darnach ergehen zu lassen; also ist zu wissen, daß auf den ersten Fall, wann nemlich jemand ist, der in einer Sache des Richters Handreichung zu rechte

ſuchet, dem Richter alsdann gebühret, den Angeklagten zu einer gewiſſen beſtimten Zeit, entweder münd- oder ſchriftlich citiren zu laſſen; Es geſchehe nun die Citation münd- oder ſchriftlich, ſoll er in derſelben dem Verklagten, beydes, wer der Kläger iſt, die Sache, nebſt der Urſache, den Ort und dann auch die Zeit, an welchem Tage oder Stunde er citiret wird, erwähnter maſſen eröfnen und zu erkennen geben.

2. Wann beyde Partheyen vor Gericht erſchienen, muß der Kläger in des Beklagten Gegenwart ſeine Klage kurz und deutlich zu erkennen geben, auch berichten, woher die Sache und Klage entſtanden und ihren Urſprung genommen, und nachdem ein ſolches umſtändlich vorgeſtellet worden, alsdann eröfnet er endlich ſein Begehren, daß er durch gerichtlichen Ausſpruch zu ſeinem Recht gelangen möge.

3. Hierauf ſoll der Beklagte ſofort und zwar klär- und deutlich antworten und dadurch die Sache entweder gänzlich oder mittelſt gewiſſer Umſtände bejahen oder auch verneinen; Wann er nun die Sache oder die That ſo wie ſie angegeben worden ſtracks geſtehet, alsdann wird das Urtheil darnach abgefaſſet, wann er aber excipiret und es verneinet, muß zu der Sachen Beweißthum weiter fortgefahren werden; Weiln alle Urthel entweder auf eigene Bekenntniß oder offenbahre Raiſons und Beweis ſich gründen und der Richter darnach auch das Recht adminiſtriren und ſprechen muß.

4. Zuförderſt muß der Kläger zu ſeinem Angeben und Klage einen richtigen Beweiß führen, allermaſſen wann an Seiten des Klägers, dasjenige, was er klaget, nicht erwieſen werden kan, der Beſchuldigte frey erkant wird; Da auch die Sache von einer groben Beſchuldigung wäre, die der Kläger nicht darzuthun vermöchte, wird der Kläger nach den Geſetzen zur Strafe oder zu einer dergleichen Buſſe condemniret, die der andere, wann er des Verbrechens ſchuldig geweſen wäre, hätte ausſtehen und leiden müſſen.

5. Dahingegen muß der Beklagte auch gefaßt ſeyn, ſeine Unſchuld mit guten Gründen und Beweißthümern, da es erfordert wird, an den Tag zu geben und darzuthun, nemlich wann er dieſe oder jene Sache verneinet und mit gewiſſen Umſtänden erweiſet, daß er um die Zeit und an dem Ort, wo dis oder jenes ſich zugetragen, nicht zugegen geweſen ſey; oder wann er auch die That mit gewiſſen Bedingungen läugnet, daß ſie auf die geklagte und angegebene Art und Weiſe nicht geſchehen ſey.

6. Und wann es ſich begäbe, daß beydes der Kläger und der Beklagte ihre Gründe und Beweisthümer zugleich vorbringen wollen; ſo gebühret dem Richter zuerſt des Klägers und hernach des Beklagten Beweis und Gründe aufzunehmen.

7. Im Fall ein oder anderer derſelben ſeine Beweisthümer nicht ſtracks bey Händen hätte (welches ihnen doch bey der Citation angeſaget werden ſoll; und ſie ſelbſt auch darauf bedacht ſeyn müſſen,) ſodann mag der Richter, wie es der Sachen Bewandniß und Wichtigkeit erfordert, denenſelben bis auf dem nechſten Gerichts-Tage Dilation ertheilen oder auch abſchlagen.

8. Wann der Kläger den Beklagten einiger Sachen beſchuldiget, welche er nur mit halben und anderen ſcheinbaren Gründen, ſo ſonſt Præſumtiones genannt werden, zu belegen vermag, oder der Beklagte in einen gemeinen Ruf und Gerüchte verfallen iſt, ſo ſich auf wahrſcheinenden Raiſons gründet, alsdann lieget dem Beklagten ob, ſich davon zu purgiren und frey zu machen.

9. Kann er aber ſolches nicht thun und die Beſchuldigung wäre gleichwol grob,

wird

wird ihme auferleget, sich mit einem Eide zu befreyen, massen in dergleichen Vorfallenheiten, da man sich mit gnugsamen Gründen und Zeugnissen nicht verantworten kann, solches mit einem Eide gerichtlichen geschehen muß.

10. Ein solcher Eid wird bey Uns ein Befreyungs-Eyd genannt, und ist von der Kraft und Würklichkeit, daß der Beklagte, wann er einen solchen Eid prästiren und thun kan, von aller Strafe und weiteren Zusprach allerdings frey erkläret wird.

11. So muß auch ein solcher Befreyungs-Eid nicht allein von dem Beklagten selbst, sondern auch zugleich von 6 oder 12 andern redlichen oder glaubwürdigen Personen abgestattet und geleistet werden, dannenhero dem Richter oblieget, so viel grösser Acht und Sorgfalt zu haben, damit solches gebührlich zugehen möge; Insonderheit hat er dahin zu sehen, und diejenigen, welche mit dem Beklagten einen Eid thun wollen, ernstlich zu vermahnen, daß sie sattsame und sichere Gründe haben, worauf sie mit getrostem Muth einen Cörperlichen Eid ablegen können, und wann sie dann ein solches mit gutem Gewissen thun wollen, kan ihnen solches nicht geweigert, besondern, vielmehr zu Rettung ihres Nächsten Unschuld verstattet werden muß.

12. Doch müssen die Richter mit Leistung eines solchen Eides sich nicht übereilen, besondern zuvorher ihre äusserste Beflissenheit anwenden, durch andere Mittel und Wege die Wahrheit zu erforschen, angesehen der Eid an sich selbst gefährlich und verkleinerlich ist, dannenhero derselbe auch sonst keinesweges, als nur in wichtigen und angelegenen Sachen und wann die Præsumtiones und Schein-Gründe für sich kräftig seyn, verstattet werden muß, dann es sonst ein offenbares Unrecht seyn würde, wann der Richter, auf eine blosse umgehende Rede und Gerüchte, so etwa aus Arglistigkeit ersonnen und ausgebracht wäre, jemand zum Eid zwingen wolte, besondern es muß derselbe, welcher solches Gerüchte führet, zu Rede gestellet werden, dasselbe entweder zu beweisen oder auch die behörige Strafe, vermöge der Gesetze und Königl. Verordnungen dafür zu leiden.

13. Es hat dannenhero ein Richter die Gründe und Wahrscheinlichkeiten der Sachen genau zu erwegen, um welcher willen man einen Eid zu verstatten, von was Wichtig- und Erheblichkeit dieselbe nemlich seyn; und werden folgende (wann einige Uebelthat begangen ist) für stark und nachdenklich gehalten; als nemlich: Wann der Beschuldigte entwichen und dadurch die Sache auf den Rücken genommen; wann er mit denen andern Uebelthätern in Gesellschaft gewesen; wann er dergleichen Missethat vordem begangen, und sonst wegen dergleichen und andern ungebührlichen Fürnehmen berüchtiget ist; wann er diejenigen, welche an dero Leben und Gliedmassen beschädiget seyn, zuvorher gedräuet hat; wann er für Gericht zweyerley Rede führet und ein und andere Ausflüchte zu machen suchet; wann er an andern Orten etwas bekannt, oder sich dessen, was geschehen, entweder zuvorher oder nachdem er für Gericht erschienen, berühmet; wann ein glaubwürdiger Zeuge vorhanden, der zugegen gewesen und etwas gesehen; nebst mehren dergleichen, so ein bescheidener Richter zu prüfen wissen wird.

14. Nebst diesem muß ein Richter gute acht haben und wol zu unterscheiden wissen, den Eid, welcher von dem Beklagten und dann auch denjenigen, welcher denen so mit ihm schweren wollen zu leisten, oblieget.

15. Der Beschuldigte muß den Eid der Wahrheit prästiren, so daß er dadurch betheuret, in dieser oder jener Sache frey und unschuldig zu seyn.

16. Diejenigen aber, welche den Eid mit ihm thun wollen, sollen nur sol-

chergestalt schweren, daß sie nach der Wissenschaft, Gründen und Wahrscheinlichkeiten, welche sie sowol von der Sache als des Beklagten Leben und Wandel haben, nicht anders glauben, als daß sein Eid recht und nicht falsch sey.

17. Auf solchen des Beklagten und dererjenigen so mit ihm schweren wollen, abgestgtteten Eid, hat der Richter gnugsamen Grund und Ursachen, ihn von der Strafe zu befreyen.

18. Da es auch geschähe, daß der Kläger oder der Richter dem Beklagten oder denenjenigen so mit ihme schweren wollen, den Eid erliesse, alsdann ist der nachgegebene Eid so gültig, als wann er würklich geleistet wäre, und wird der Beschuldigte eben woll dadurch befreyet.

19. Fals es sich auch zutrüge, daß der Angeklagte auf solche Weise keinen Eid leisten könnte, wird er zwar für schuldig gehalten, ob gleich die That etwas grob wäre, gleichwol weiln dazu klare und sattsame Gründe und Beweisthümer nöthig, so muß er dennoch nicht stracks in ein- oder anderer Hals- oder Lebens-Sache zum Tode oder sonst einer ordentlichen Strafe geurtheilet werden; dann es ist besser, einen Schuldigen zu befreyen, als den Unschuldigen zu verdammen, besondern es soll in dergleichen Fürkommenheiten, die Sache mit allen ihren Umständen zusamt des Gerichts Bedenken, an Ihro Königl. Majestät oder denjenigen, welcher das Ober-Commando hat, referiret werden, damit nach Beschaffenheit der Sachen eine Arbitral-Strafe desfalls statuiret werden könne.

20. Wann aber die Umstände und Aehnlichkeit der Sachen so groß, daß ein Meineid zu befahren stünde, und der Richter gleichwol keine so vollenkommene Gründe hätte, der in Verdacht seynden Person der That zu überführen und zu verurtheilen; alsdann mag der Richter zwar wohl die Sache dem Gerichte Gottes und der Zeit befehlen, bis dem Höchsten gefällig, solche weiter zu offenbaren, doch gleichwol ohne die höchste Noth, und wann nach geschehener Menschmöglichen Inquisition und Nachforschung keine andere Auswege zu finden seyn, dazu nicht schreiten; welches er dennoch erst Ihro Königl. Majestät oder demjenigen, welcher an Dero Stelle das Commando und die Justitz in Händen hat, berichten soll.

21. Was nun gesagter Massen von denen Sachen bereits gemeldet worden, welche von gewissen Klägern oder denenjenigen, welche die Sache angehet, für dem Richter und dem Gerichte angegeben werden, dasselbe muß und kan auch in solchen Fürfallenheiten verstanden werden, wann der Richter Amtes halber und auf vorhero ergangene sichere Gründe oder auch wahrscheinlichen Präsumptionen und Muthmassungen (wann die Sache so beschaffen) einen Mißthäter entweder greiffen oder sonst für Gerichte angeben lässet, so daß bey dergleichen Inquisition und Untersuchung, und wann ein vom Richter verordneter Ankläger die Sache führet, selbige Methode und Ordnung, sowol im Reden, Antworten, Führung des Beweises, Leistung des Eides, als was sonst von dergleichen mehr berühret ist, gebrauchet und beobachtet werden könne.

22. Sonst beruhen alle Criminal-Sachen, die entweder von einem gewissen Kläger, oder auch demjenigen, welchen der Richter dazu verordnet, geführet werden, und auf obbesagten Gründen, mittelst eines Eides nicht geschlichtet und entschieden werden können, auf vollgültigen Raisons und Beweisthümern; Und sind deren vornemlich zweyerley, nemlich: Eine eigene und freywillige Bekänntniß, oder auch durch Zeugen geschehender gerichtlicher Beweiß.

23. Und

23. Und geschiehet der gerichtliche Beweißthum alsdann durch eigene Geständniß; wann nemlich der Beklagte freywillig und ungezwungen eine sich zugetragene Sache, von was Beschaffenheit dieselbe auch immermehr seyn möchte, und einige Beschuldigung mitführet, für dem Gerichte, wahrschein- und klärlich bekennet und gestehet, gestalten eine dergestalt selbstgestandene Sache, so gut geachtet wird, als die mit Zeugen erwiesen ist; es soll aber niemand durch Peinigung und Marter zur Bekäntniß gehalten werden, weilen ein solches in Ihro Königl. Majestät Reich und Landen nicht üblich, zu dem auch in sich selbst gefährlich und ungewiß ist.

24. Wann der gerichtliche Beweißthum durch Zeugen geschehen muß, müssen dieselben erst von demjenigen, welcher sich auf sie berufet, angegeben und vom Richter fürgefordert, und wann sie vorgestellet worden, nicht verworfen werden, wann sie nach den Rechten gültig und nicht entweder für Vogelfrey oder in die Acht erkläret, noch auch Ehrlose, Meineidige, Befreundt oder vom Haußgesinde oder auch solche Leute seyn, welche um Gunst oder Mißgunst, Freundschaft oder Gewinst willen, etwas fürbringen oder verschweigen; Imgleichen auch keine Unmündige, oder die in ihrer eigenen Sache zeugen, weiter keine Unbekannte oder ganz Fremde, von deren Redlichkeit niemand einige gewisse Kundschaft hat, gestalten man nicht leichtlich einem unbekannten Menschen, noch auch dergleichen Zeugen einigen Glauben beymisset, welche auf eine blosse Rede und Bericht so sie von andern gehöret haben, ihr Gezeugniß abzulegen sich anerbiethen.

25. Nachdem nun die Zeugen ernannt und für Gerichte gültig erkannt worden; soll der Richter dieselben treulich vermahnen, daß sie sich für einem Meineid, als welcher beydes Gottes Rache und der Obrigkeit Strafe, nicht weniger auch Spott und Schimpf nach sich ziehet und einen Meineider gemeiniglich zu treffen pfleget, wohl hüten und fürsehen; sie auch dahin halten, die Wahrheit, so weit sie ihnen wissend ist, zu bekennen und auf alles dasjenige, so ihnen vorgestellet wird, und worüber sie befraget werden, sich redlich zu erklären, auch nichts wegen einiger unbilligen Ursachen, deren in dem Eide gedacht werden, zu verhelen: Worauf sie sodann in wichtigen Sachen, sonderlich die das Leben und die Ehre betreffen, einen Cörperlichen Eid mit aufgerichteten Fingern in beyder streitigen Partheyen Gegenwart thun sollen; Nemlich:

„Ich N. N. gelobe und schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in „dieser Sache, in welcher ich zum Zeugen erkannt bin, wahrhaftig zeugen, und „in allem, wesfalls ich befraget werde, und weiß, daß es sich zugetragen habe und „wahr sey, die Wahrheit bekennen will, dergestalt daß ich weder um einiger Freund- „oder Feindschaft, Verwand- oder Schwiegerschaft noch um Geschenk und Gaben, „oder aus Haß und Neid, Vortheil oder Schaden, oder weshalber es sonst seyn „möchte, etwas verhelen oder verschweigen will, so zu Erläuterung der Sachen oder „Bestätigung der Wahrheit gereichen kan, besondern alles was mir davon bewust ist, „aufrichtig und auf mein Gewissen bekennen und offenbaren, so wahr mir Gott helfe „an Leib und Seele.“

26. Nach abgelegtem Eide, sollen die Zeugen absonderlich einer nach dem andern abgehöret werden, doch in niemands, als des Gerichts und der beyden streitigen Partheyen Gegenwart, so daß der eine Zeuge nicht höret, was der ander zeuget, wie sie dann auch mündlich mit klar- und deutlichen Worten ihr Gezeugniß für Gericht und nirgend anderswo, im Fall es die Noth nicht erheischet, ablegen, was

sie

sie in der Sache, zu welcher sie als Zeugen gefordert und erkannt seyn, selber gesehen und gehöret haben.

27. Da es sich auch begäbe, daß der Beklagte auf der Zeugen Aussage, durch andere Zeugen etwas zu illustriren und zu beweisen haben sollte, daß nemlich die Sache anderer gestalt, als die vorigen Zeugen ausgesaget, beschaffen sey, kan ihme nicht geweigert werden dieselben fürzustellen, um eidlich abgehöret zu werden, was sie von der Sache wissen oder davon gesehen und gehöret haben, und muß alsdann derjenigen Parthey Beyfall und Glauben gegeben werden, welche die meisten und beßten Zeugen gehabt und mit den hell- und wahrhaftigsten Gründen, Beweißthümern und Umständen die Wahrheit an den Tag gegeben und fürgebracht: Und wird ein verständiger und rechtfertiger Richter solches alles wohl und genau erwägen und eins mit dem andern vernünftig conferiren und prüfen, für allen Dingen auch dahin sehen, daß das Recht des Unschuldigen und Einfältigen möge herfür gezogen und unterholfen werden.

28. Nachdem nun dieses alles, nebst mehr andere Gründe und Umstände, welche die Zeiten und fürkommende Sachen und Handlungen mitbringen können, genau und bescheidentlich erwogen worden; Alsdann wird zum Urtheil geschritten auf Art und Weise, wie oben in der General-Kriegs-Gerichts-Ordnung, und deren 18ten und 19ten Punkt vermeldet stehet. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

Ihro Königliche Majestät Instruction und Ordre,

wornach sich der General-Auditeur, und andere denen es sonsten angehet zu richten und zu verhalten haben. Gegeben Stockholm, den 2ten März Anno 1683.

Der General-Auditeur soll im Namen und von wegen Ihro Königl. Majestät bey Dero Armee und Kriegs-Völkern nach Göttlichen und der Reiche Schweden Rechten, auch denen vorhergehenden Kriegs-Artikulen und andern beygefügten Placaten und Verordnungen eine genaue und fleißige Aufsicht haben, daß die Justiß, Recht und Gerechtigkeit gepflogen, die Rechtsachen denen Rechten und Processen, und denen Kriegs-Artikulen, auch andern Königl. Constitutionen gleichförmig geführet und ordentlich administriret werden.

2. Da er verspühret, daß entweder die Officirer oder Gemeine gegen die Kriegs-Artikulen und andere Verordnungen gehandelt und dieselbe übertreten, so daß solches mittelst des Kriegs-Rechts-Urtheil und Erkäntniß geschlichtet werden müsse, soll er seines Amts und Pflichten gemäß dasselbige, entweder bey denen Obristen und Officirern, oder da die Sache dergestalt beschaffen, beym General-Kriegs-Recht angeben, und zu einem rechtsförmigen Ausspruch befodern lassen, zumalen auch alle die Sachen welche beym Regiments-Gericht abgethan werden, ihme zugestellet und geliefert werden sollen, um damit er so viel besser möge nachsehen können, wie und welchergestalt ein oder anderer seiner Pflicht gelebet, und selbe nach denen Rechten, Kriegs-Artikulen und andern Constitutionen in acht genoñen und observiret habe.

3. Wann Testamenta, Inventirungen, sowol nach denen Verstorbenen, als sonsten, Obligationes, Contractus, Verträge und andere angelegene schriftliche Abhandlungen aufgerichtet und geschlossen werden, sollen dieselben so viel kräftiger und sicherer

sicherer zu halten seyn, wann solche von dem General-Auditeur unterzeichnet und verificiret werden.

4. Er soll auch die Aufsicht in allem haben, daß alle Fehler und Versehungen gebührlich mögen exequiret und abgestrafet werden, dannenhero auch der General-Gewaltiger und die Regiments-Profose ihme anzeigen und kund thun sollen, wann, wie und wo, und auf was Weise die Executiones nach denen Regiments- oder General-Kriegs-Recht Urtheile verrichtet und bewerkstelliget worden, damit er solchergestalt möge erfahren, ob solches gebührlich geschehen oder nicht, und widrigenfals, da etwas verfehlet wäre, es entweder Ihro Königl. Majestät oder dem Feld-Marschall zu erkennen geben, so daß auf Ihro Königl. Majestät und des Feld-Marschallen Ordres diejenigen, denen ein solches angehet, bey Strafe, zu ihrer Pflichts-Vollbringung angehalten und befehliget werden mögen.

5. Alle Difficultäten und Uneinigkeiten, welche zwischen Kaufleuten, Marquetentern, Vivandiers, und andern so der Armee folgen, vorfallen, sollen zuerst bey dem General-Auditeur angegeben werden, welcher nach Beschaffenheit der Sachen versuchen soll, ob dasselbige in der Güte kan und mag geschlichtet werden; wann aber solches nicht zu erwarten, zum ordentlichen Proceß vor dem Kriegs-Recht es kommen zu lassen.

6. Und damit alles dabey desto besser und richtiger möge zugehen, soll der General-Auditeur nicht allein über die Personen, welche dem General-Kriegs-Recht ordinarie bedienet, und demselben anhängig seyn, die Inspection und Commando haben, besondern auch einem jedweden dahin halten und ihm seines Fleisses, Diensts und Pflicht erinnern, und wann einige Officirer, hohe oder niedrige, auf Ihro Königl. Majestät oder des Feldmarschallen Ordre und Befehl, zu einem General-Kriegs-Recht zusammen berufen werden, genau in acht nehmen, daß solches ohne rechtmäßige Verhinderung bey gewisser darauf gesetzten Strafe von niemanden versäumet werde.

7. Der General-Gewaltiger soll von allem, so bey der Armee vorläuft, dem General-Auditeur täglich Nachricht geben und von allen Unordnungen sofort notificiren, auch eine Specification und Bericht verfassen über die, wegen ein und anderer betriebenen Mißhandlungen eingebrachten Gefangenen, imgleichen keinen derselben ohne deren Wissen, so dieses angehet, oder des General-Auditeurs deswegen habenden Ordre, aus- oder loß lassen.

8. Alle vom Feinde durch Partheyen oder sonst eingebrachte Gefangene, imgleichen alle kommende Ueberläufer oder sonst verdächtige Personen soll der General-Auditeur examiniren, und deren Aussage, jede für sich, schriftlich annotiren, auch dieselbe nachmals in Ihro Königl. Majestät Kanzeley, oder wo es sonsten hin befohlen wird, einliefern, und nicht weniger über alle dergleichen Gefangene und Ueberläufer eine gewisse Rolle halten, damit niemand ohne Ordre und ohne derer Vorwissen und Willen, so dieses angehet, auf einige Art und Weise loß gegeben, accommodiret oder erlassen werden möge.

9. Vor allen Dingen soll er auf alle Personen so sich bey der Armee aufhalten, und auf aller derer Vorhaben ein wachendes Auge und gute Acht haben, damit nichtes zu Ihro Kön. Majest. Undienst, Schaden, Unterschleiff, und anders dergleichen vorgehen oder etwas, mittelst eigenwilliger Gewalt, und Sicherheit einreissen möge.

10. Zur Winterzeit, wann die Armee in gewisse Quartier lieget, oder da das Kriegs-Volk in Guarnisonen vertheilet worden, soll er, nachdem Ihro Königl. Ma-

jestät Dienst und Nutzen es erfordert, die Quartiere besichtigen, und über alles, was auf ein oder andere Art sich zutragen kan, die Inspection haben und halten lassen, auf daß alle Exorbitantien, Uebermuth und Unordnungen observiret, befraget, und und nach denen Kriegs-Artikulen samt Einhalt anderer Verordnungen darüber gesprochen und abgethan werden mögen, massen er, wann es von Nöthen, Ihro Kön. Majestät oder dem Feld-Marschall einen genauen Unterricht davon erstatten soll.

11. Ihro Königl. Majestät befehlen auch allergnädigst, daß Dero General-Auditeur bey der Armee und Kriegs-Volk die Aufsicht haben solle auf Maaß, Ellen und Gewicht und auf alles, was da gekaufet oder verkauft wird, eine billige Taxe setzen, doch mit Communication desselben, welcher das General-Commando führet, dabeneben alle Marquetenter und Kaufleute stricte darnach zu leben und sich anzuschicken auch im geringsten nicht darüber, bey Verlust oder Confiscation ihrer Waaren, nach Einhalt der Kriegs-Artikulen 15 Punkts zu gehen, anhalten. Die Taxa soll nach der Zeit des Einkaufs, und des Ortes Beschaffenheit gebührlich moderiret und gerichtet seyn, zumalen ihnen insgemein und allezeit allen unverdrossenen Fleiß und die Mühe anzuwenden gebühret, damit alles dasjenige, was zur Administration der heilsamen Justize gereichet, in steter Uebung und Gebrauch erhalten werden möge.

12. Dabey soll er ihm auch gänzlich und mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, damit der Fiscal, General-Gewaltiger, Rumormeister und derer unterhabende Leute, ein jeder für- und an sich selbst sein Amt mit Fleiß verrichte, und alle Unordnungen und Gewalt abwähren, imgleichen fleißig und unversäumt demjenigen nachkommen, was von Ihro Königl. Majestät dem Feld-Marschallen und andern so darüber zu sagen haben, befehliget worden.

13. Immassen dann auch bemeldte Fiscal, General-Gewaltiger und Rumormeister mit ihren unterhabenden Leuten schuldig seyn sollen dem General-Auditeur in allem demjenigen was ihres Amtes ist, und zu Ihro Königl. Majestät Dienst gereichet, zur Hand zu gehen, und von ihme über alles dasjenige, was dem Justiz-Wesen zuständig ist, Ordre zu erwarten und zu empfangen haben, ferner ihme die Specificationes und Kundschaft von allen einsitzenden Straffwürdigen Personen zuzustellen, auf daß dieselben zu rechter Zeit examiniret, und was nicht Criminell befunden worden, loß gegeben werden. Wie dann auch gedachte Bediente täglich vor dem General-Auditeur sich zu weisen haben, um zu vernehmen, ob etwa auf ein oder andere Weise von ihm etwas zu erinnern seyn möge.

14. Es soll auch mehrgesagter General-Auditeur darob seyn, damit Ihro Königl. Majestät oder des Feld-Marschalls Salveguardien nicht violiret noch sonsten einige Gewalt, Räuberey, Abnehmung oder ungebührliche Arrestirung geübet, sondern so viel immer mensch- und möglich, gut Regiment, Gericht und Gerechtigkeit in allen Dingen befordert und gehalten werden möge.

15. Und nachdem mehrgesagter Ihro Königl. Majestät bestallter General-Auditeur, nebst Secretario, Schreiber und andere Justice-Bediente disfalls in Ihro Königl. Majestät Special-Schutz auf- und angenommen worden; also wird auch hiemit allen hohen und niedrigen Officirern und Bedienten, zusamt denen Gemeinen gnädigst und ernstlich anbefohlen, ihme und den andern Justiz-Bedienten in allem demjenigen, was zu Beförderung Ihro Königl. Majestät Dienst von ihnen begehret und befohlen werden kan, alle Assistence, Handreichung und Gehorsam zu beweisen, und wann er auf Order in Amts-Geschäften hin und wieder reisen muß,

ihm

ihm die nöthige Convoy und Beschutz, auf billiges Begehren, geben und abfolgen lassen: Ferner ihm oder seine Unterhabende weder mit Worten noch Werken im geringsten nicht zu beleidigen, zu beschimfen oder einigen Schaden zuzufügen. Wie dann auch diejenigen, welche mit Austheilung der Quartiere im Felde oder sonsten zu bestellen haben, dahin sehen sollen, daß er und die Seinigen dergestalt quartieret werden, damit er allezeit nahe bey der Hand seyn, und also sein Amt und Beruf getreulich verrichten könne, auch daß ihme desfals darinnen nirgends einiger Eintrag, Beschwer oder Hinderniß geschehen möge, alles bey Vermeidung einer exemplarischen Strafe, nach Beschaffenheit der Sachen, denn dasjenige, so wider dieser Ihro Königl. Majestät Instruction und Verordnung begangen, wird demjenigen gleich gehalten so in den Kriegs-Artikulen verfasset, und was dagegen verbrochen gleich attendiret und geeifert werden. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

Ihro Königliche Majestät Instruction

vor dem General-Gewaltiger, worinnen auch zugleich der Regiments-Prosossen Amt und Verrichtungen mit begriffen.

Es hat der General-Gewaltiger die Macht, und ist ihm wegen seines Amts absolute nachgelassen, alle diejenigen, so wider Ihro Königl. Majestät Kriegs-Artikul oder andere Verbot und Ordnungen handeln, und in öffentlicher Mißhandlung betreten werden, ob er gleich nicht so expresse Ordre darzu hat, anzugreiffen und gefänglich zu setzen.

2. Und ob er zwar solche Gewalt oder Macht hat, dergleichen Verbrecher anzutasten, und in Gefängniß und Eisen zu verwahren, so soll er gleichwol keinen loß geben oder exequiren lassen, ehe und bevor es ihm von Ihro Königl. Majestät Feld-Marschallen, oder auf Ihrer Ordre von dem General-Auditeur frey gegeben und in specie befohlen worden.

3. Solche Macht, Recht und Freyheit sollen auch die Regiments- und Compagnie-Prosossen ein jeder bey seinem Regiment haben und geniessen.

4. Keiner soll sich dem General-Gewaltiger, dessen Lieutenant oder Volk, wer und wann dieselbige ihre Amts-Verrichtungen brauchen, widersetzen, und weder ihm noch den Seinigen einiger massen behinderlich seyn, oder Schaden und Eingriffe thun; wer dawider handelt, soll unnachläßig am Leben gestrafet werden.

5. Dem General-Gewaltiger sollen alle Regiments-Prosossen gebührlichen Gehorsam und Folge leisten, und ihm mit Eid und Pflicht in allem, was er Amtswegen und zu Ihro Majestät Dienst kan zu verrichten haben, verbunden seyn; welcher sich dagegen ungebührlich verhält, der soll bey dem General-Auditeur angegeben, und von ihm mit Consens und Communication der Obristen und Officirer abgesetzet und gestrafet werden.

6. Es soll der General-Gewaltiger allen Fleiß anwenden zu erfahren, an welchen Ort und Stelle die Marquetenter und andere dergleichen Leute ihre Waaren haben, und wie theuer sie dieselbe einkaufen, damit nach Anleitung einer solchen Nachricht selbige Waaren darnach wie obgesaget, gebührlich mögen taxiret und im Preis gesetzet werden.

7. Ihm

7. Ihm gebühret auch beneben denen Regiments-Profossen zuzusehen und gute acht zu geben, daß die Marquetenter allezeit und allenthalben mit guten und tüchtigen Waaren versehen seyn, dieselbe nicht verfälschen oder über der gesetzten Taxa verkaufen, welche hierwider handeln, sollen von ihm angegeben und gebührlich deswegen gestrafet werden.

8. Wann der Marquetenter Waaren, Proviant, Getränke und dergleichen, geschätzet und taxiret werden, soll kein Regiments-oder Compagnie-Profoß um Geschenk, Gaben oder anderer Ursachen willen, bey höchster Strafe, zulassen oder durch die Finger sehen, daß die Waaren theuer, als die Taxa inne hält, verkaufet oder gegeben werden.

9. Der General-Gewaltiger soll auch darauf ein wachendes Auge haben, damit nicht die Regiments- oder Compagnie-Profossen, entweder selbst graviren oder die Regiments- oder Compagnie-Marquetenter von andern beschweren lassen, vielweniger von denen fremden Marquetentern, welchen einiger Handel zugelassen, ichtwas weiter einfordern oder entgegen nehmen, ohn allein dasjenige, welches nach Zeit und Gelegenheit kan verordnet und zugelassen werden.

10. Imgleichen soll der General-Gewaltiger gute Obacht haben, damit keine fremde Marquetenter und welche nicht beeidiget sind, bey der Armee einige ohn zugelassene Marquetenterey treiben, oder sich unter die geschworne Marquetenter einmischen mögen, wann aber solches sich zutragen sollte, dieselbe bey dem General-Auditeur angeben, um daselbst examiniret zu werden, massen diejenigen welche dagegen gehandelt zu haben befunden werden, mittelst Confiscirung aller ihrer Waaren von der Armee weggetrieben und verwiesen werden sollen.

11. Wann Diebstall verübet wird, sollen der Regiments- und Compagnie-Profossen mit allem Fleiß nachsuchen, und da die Thäter oder Diebe mit den gestohlenen Guthe gefunden werden, dieselbe dem General-Gewaltiger zuführen und in Verhaft nehmen, damit dieselben deswegen angeklaget und nach Verdienst gestrafet, auch denenjenigen so bestohlen worden, das ihrige wieder gegeben werden möge. Wann aber ein Marquetenter, Profoß oder sonst jemand, zu welchen einig gestohlen Gut gebracht werden, dasselbe verheelen und nicht gebührlich an den Tag bringen sollte, derselbe soll gleich dem Thäter abgestrafet werden.

12. Wann das Gebet oder die Predigten gehalten werden, und die Trommel, das alles zappen und ausschenken einzustellen, gerühret wird, so sollen alle Regiments- und Compagnie-Profossen ein jeder in seinem Quartier herum gehen, und fleißig zusehen, ob etwa jemand, entweder unter dem Gebet oder der Predigt, und nachdem der Zappen geschlagen ist, einiges Getränk oder sonst etwas verkauft oder ausschenket, und ob auch die Gemeinen oder Officirer selbst unter oder nach selbiger Zeit dem Saufen und Schwelgen obliegen, und wenn sie solches inne werden, dem General-Gewaltigern ohne Ansehen der Person alsbald anmelden, auch allenthalben unnachläßig und ohne connivence damit also verfahren, auf daß beydes die Marquetenter ihres Ungehorsams halber, nach den 15ten und 28sten, und Officirer oder Gemeine, wie sie es nach den andern Punkten der Kriegs-Artikulen verdienet haben, angegeben und abgestrafet werden möge. Die Profossen aber, welche dieses nicht in acht nehmen und angeben, sollen gleich denen Verbrechern gebührlich davor angesehen und gestrafet werden.

13. Alle Verbrechen und Uebertretungen, welche entweder wider die Kriegs-

Artikul oder andere verfassete Verordnungen, Gebot und Verbot begangen, und durch öffentlichen Trommetenschall und Trommelschlag ausgerufen worden, es sey in Criminalibus oder Civilibus verübet, und von der Beschaffenheit, daß sie vor das General-Kriegs-Recht gehören, sollen daselbst von ihm, dem General-Gewaltiger, im Fall keine andere Ankläger seyn, angegeben und ausgeführet und nach den darüber resolvireten und abgefasseten Urtheilen, exequiret werden. Eben sothane Pflicht und Dienst sollen die Regiments-Profossen ein jeder bey seinem Regimente mit Wissen ihrer Obristen und des General-Gewaltigers Information leisten und halten.

14. Insgemein soll ein jeglicher der zu dem General-Gewaltigern in Arrest gebracht oder sonst in Verhaft genomen worden, sich nach seinem Stande und Würden nicht allein abfinden mit dem, welches der Gewohnheit nach abzustatten gebühret, sondern auch alles dasjenige, so ein oder ander Arrestant oder Gefangener bey ihm verzehret, bezahlen, imgleichen diejenigen, welche in die Eisen geschlagen, sollen dem Stockmeister sein Schließ- und Lösegeld entrichten, imassen es dann gleichergestalt unter den Regimentern und Compagnien mit denen Profossen auch also zu halten.

15. Ferner sollen alle Regiments- und Compagnie-Profossen ein jeder in seinem Quartier gute Obacht haben, daß die Marquetenter nachdem der Zapfenschlag geführet worden, und das Auszapfen einzustellen gebühret, daß weder in der Gassen, oder vor den Regimentern, nicht das geringste ausgezapfet, Feuer angemachet, oder sonsten etwas so verbothen, vorgenommen werde, besondern so bald obiger Umschlag geschehen, alle Feuer auslöschen und dergleichen einstellen mögen. Wird einiger Profoß, welcher solches nicht gebührlich nachkömmt, befunden, derselbe soll von dem General-Gewaltiger in Verhaft genommen und vor Gericht gestellet werden, seines Verbrechens und Versäumniß halber gebührend zu büssen.

16. Weiter sollen auch allen Regiments- und Compagnie-Profossen so bald das Kriegs-Volk Lager geschlagen und quartiret ist, gewisse Stangen und Kennezeichen ein jeder vor seinem Regiment und Compagnien setzen, und so weit selbige vorne aus, als es von den Quartiermeistern kan angeordnet werden. Wegen der Quartiere und der Gassen Reinhaltung, des Mistes und der todten Pferde Hinwegschaffung, gebühret ihnen auch bestellen zu lassen, dann, wann solches von ihnen versäumet würde, sollen sie dafür mit allem Ernst von dem General-Gewaltigern zur Geldstrafe, Gefängniß, oder auf andere Weise, nachdem die Versäumniß ist, gezogen werden.

17. Wann ein Regiments- oder Compagnie-Profoß oder sonst jemand, welchem einige Gefangene in Verwahrung zu haben anvertrauet worden, einen Verbrecher oder Gefangenen ohne Ordre und Urtheil, oder nach dem Urtheil ohne vorergangenen Execution, aus Versäumniß oder einigen Nutzens willen aus dem Eisen oder Gefängniß loß lassen würde, derselbe soll in selbe Strafe verfallen senn, welche dem Verbrecher auszustehen gebührete, und im Fall einige Gnade oder Linderung nach Beschaffenheit der Sachen darunter zu erwarten stünde, so wird Ihro Königliche Majestät solches referiret, oder in Dero Abwesenheit demselben, welcher das Ober-Commando führet.

18. Es soll auch kein Regiments- oder Compagnie-Profoß mit seinem Obristen oder Officirern in ungebührlichen Dingen durch die Finger sehen, sondern wann etwa einiges Verbrechen oder Versehen sich zutrüge, es alsobald dem General-Gewaltigern anmelden und es keinesweges verschweigen, würde aber jemand mit so-

thaner Connivence und seiner Pflicht Hindansetzung betreten und überwiesen, derselbe soll selbe Strafe leiden, welche der Thäter untergehen sollen.

19. Alle Regiments-Profosse zu Roß und Fuß, sollen, da es die Gelegenheit und der Ort es so zuläst schuldig seyn, sowol Morgens als Abends bey dem General-Gewaltigern aufzuwarten, und zu vernehmen, was etwa in einem oder andern vorfällt, Amtswegen zu verrichten, welches sie ohnweigerlich verrichten sollen, würde aber jemand aus Vorsaz oder Nachläßigkeit ein solches versäumen, der soll nach Beschaffenheit und Umstände der Versäumniß, entweder alsobald in geringen Sachen vor dem General-Gewaltigern abgestrafet werden, oder auch in wichtigern Sachen nachdem es vor dem Kriegs-Recht angegeben worden, seine Strafe zu erwarten haben.

20. Gleichwie nun alle Regiments-Profossen mit allem gebührendem Gehorsam sich gegen dem General-Gewaltiger zu erzeigen haben, also gebühret auch allen Compagnie-Profossen dasjenige, so ihnen von dem General-Gewaltiger, oder ihrem Regiments-Profossen befohlen wird, bey Vermeidung ohnfehlbarer Strafe fleißig zu Werke zu stellen und nachzuleben.

21. Kein Compagnie-Profoß soll einen Gemeinen welcher seiner Verbrechung halber, da es Ehre, Leib und Leben betrift, in Verhaft genommen worden, über 24 Stunden bey sich behalten, sondern ihn den Regiments-Profossen überantworten, damit er von denselben desto besser verwahret, und vor Gericht gestellet, auch nach Erkäntniß der Sachen gestrafet werden möge.

22. Begebe es sich, daß der General-Gewaltiger entweder würde verschicket, verleget, oder sonsten in einer Stadt, Vestung oder Schanze, allwo Ihro Majestät Kriegs-Volk verhanden, anlangete, und er sich daselbst aufhalten würde, soll ihm das Kriegs-Volk gleichmäßigen Gehorsam als im Felde geschiehet, leisten, und da jemand anderer gestalt und ungebührlich sich gegen ihm anschicken würde, der soll, nachdem die Sache ist, und Einhalt der Kriegs-Artikulen, abgestrafet und darvor angesehen werden.

23. Wann die Armee marschiret soll der General-Gewaltiger mit seinem Volk auf beyden Seiten und hinten nach vertheilet, marschiren, und alle Disorder so daselbst paßiren, und einreissen können, ab- und vorzubeugen, sich äusserst angelegen seyn lassen. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

Ihro Königliche Majestät Instruction

wornach der General-Wagenmeister, wie auch Regiments-Wagenmeister zu richten und anzuschicken haben.

Der General-Wagenmeister soll zuförderst auf alle Wagen, welche bey der Armee gefunden werden, es sey im Ziehen oder Läger, guter Obsicht und Ordnung halten, und sonderlich wann die Armee marschieret, alle Unordnung vorkommen und abschaffen, damit dadurch nicht einiger Schade oder Hinderung erwachse oder verursachet werde.

2. Und nachdem bey einem jedweden Regimente ein Wagenmeister seyn muß, also soll der General-Wagenmeister darob seyn und zusehen, daß ein solcher so da fleißig und dienlich befunden, dazu genommen und bestellet werde.

3. Der General-Wagenmeister soll die Regiments-Wagenmeister anhalten, daß

daß auf dem Marsch gute Ordnung mit denen Wagen gehalten werde, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, nachdem die Versäumniß oder Unachtsamkeit befunden worden.

4. Zu besserer Fortsetzung seines Amts soll er einen Lieutenant haben, welcher ihm die Wagen in gute Ordnung zu bringen helfe, und dabey thue und lasse, was die Nothdurft und der Nutzen erfordert und erheischet.

5. Er soll sich angelegen seyn lassen eine gute Wissenschaft von allen Wegen und Strassen wo man hin marschiren wolle, zu haben und zu verschaffen, um damit ihm kündig seyn möge, wie, und ob man mit der Artollerie, Bagage und dergleichen fortkommen könne oder nicht.

6. Sobald die Artollerie, Munitiones, und Proviant-Wagen von denen welche darzu bestellet, hervor gebracht und im Marsch geführet worden, soll der General-Wagenmeister alle andere Wagen, nachdem die Ordnung gemachet, einziehen lassen, und sich jederzeit nach des Weges und Feldes Gelegenheit richten, die Fuhrleute und Kutscher, auch andere, welche bey denen Wagen und Bagage folgen, soll er mit strenger Ordnung dahin halten, daß keiner dem andern vor- oder einfahre, als es von den Wagenmeister, seinen Lieutenant und denenselben zugeordneten Leuten, der Ordnung nach, befohlen und beschieden worden.

7. Wann im Lager umgeschlagen, umgeblasen, oder das Zeichen fertig zu seyn, gegeben wird, soll auf Befehl des General-Wagenmeisters jeder Regiments-Wagenmeister vor den Ort und Stelle, wohin man zu rücken willens ist, halten, auch seines Obristen und anderer unter seinem Regiment gehörigen Officirer und der Gemeinen Wagen beysammen behalten, bis daß er weitere Order und Gelegenheit empfähet, wohin er damit am füglichsten andern unverhinderlich, fortkommen könne.

8. Und nachdem auf allem vorkommenden Fall nöthig und nützlich seyn will, daß der General-Wagenmeister allezeit und allenthalben eine gute Ordnung halte, als kan er auch, wenn der Raum und das Feld es zuläst sie in Reihen, 2, 3, und 4, in der Breite, nachdem die Gelegenheit ist, marschiren und fahren lassen.

9. Wann man an einen Berg oder Paß komt, allwo ein enger Weg ist, so soll er auf alle Wagen sonderliche gute acht geben, daß ein oder ander nicht stecken bleibe, und da es sich zutrüge, das ein Wagen nicht fortkomen könte, soll er die Kutscher und andere, so damit fahren, anmahnen und befehligen, daß sie insgesamt den steckenden Wagen, da es sich so thun läst, entweder forthelfen, oder da es ohne Verhinderniß und Nachtheil nicht geschehen kan, gar aus dem Wege werfen.

10. Hieneben soll auch observiret werden, daß, wann man reiset auf einen Berg, die ersten Wagen so hinauf die Höhe und einen ebenen Platz gekommen, da sie Feld und Raum haben, sich neben einander stellen und auf die letzten warten, und nicht ehe bevor Ordre deswegen gegeben worden, fortrücken mögen.

11. In Summa es soll der General-Wagenmeister insgemein über alles was zu der Artollerie, Munitions, Magazins und aller andern bey der Armee befindlichen Wagen, Marsch und derer Beförderung gereichet, eine gute Aufsicht halten, und sowol verbieten als darauf sehen, daß keines Obristen oder Officirer Bagage-Wagen, ehe und bevor die Ordnung an ihnen kömt, fortgeschicket oder eingerücket werden. Im Fall jemand sich solches unterstehen solte, hat der General-Wagenmeister Macht und Zulaß, sie mit Gewalt zurücke zu treiben, auch vor Preiß und confisciret zu arrestiren und anzuhalten.

12. Der General-Wagenmeister soll auch genaue acht haben, das weder hoher

her oder niedriger Officirer oder anderer Regimenter oder Compagnie-Bagage und Wagen zugelassen werden zu fahren, als es die von Ihro Königliche Majestät oder Ober-Commandeurn nach Gelegenheit der Zeit und Noth abgefassete und specificirte Verordnung, inne hält und vermag, bey Verlust selbiger Bagage und Wagen so hierwider handeln. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

Ihro Königliche Majestät Instruction und Verordnung,
des Rumormeisters Beruf und Amt angehend.

Der Rumormeister hat ausserhalb der Quartier und Läger zu Verhüt- und Abschaffung aller Unordnung und Mißhandel, ebenmäßige Gewalt und Macht, so der General-Gewaltiger im Quartier und Läger hat.

2. Und wie der General-Gewaltiger sich nach des Heerzugs und der Armeen Marsch aufhält, also soll der Rumormeister jederzeit voraus seyn, und auf beyden Seiten mit den Seinigen, diejenigen, welche voraus reisen oder laufen, verhindern und zurücke halten, auch nicht weniger fleißig darauf achten, damit die Quartiere, ehe und bevor die Armee und das Kriegs-Volk ankömt, nicht ausgeplündert oder einiger Frevel oder Unordnung vorgehe.

3. Diese Macht und Gewalt soll er zu seinem eigenen Vortheil, Gewinn oder einiges Menschen Nachtheil und Schaden nicht mißbrauchen, sondern sich wohl fürsehen, damit weder er noch seine Leute in ebenmäßigen Lastern und Excessen so ihm an andern seiner Pflicht nach zu strafen und zu verhindern gebühret, beschlagen oder ergriffen werden.

4. Der Rumormeister hat zwar die Macht und Gewalt einen offenbaren Mißhändler, der wider ausdrücklich Verbot und Umschlag, oder Ausblasen gehandelt, und auf frischer That ergriffen worden, ohne ferner Angeben und Erkänntniß zu gesetzter Strafe zu ziehen; Da aber wegen etlicher Umstände noch weiter nachzuforschen wäre, soll er einen solchen Mißthäter dem General-Gewaltiger zur Haft, und weitern Verhör und Erkännniß der That, überliefern.

Was sonsten und im übrigen von Ihro Königl. Majestät dem Ober-Commandeur oder einigen andern, so hierbey zu sagen haben, dem Rumormeister anbefohlen wird, dasselbe soll er mit allem Gehorsam, gleich wäre es allhie mit angeführet, verrichten, und dabeneben in allen demjenigen, so zu Ihro Königl. Majestät und Dero Reichs, beneben Dero Armee, Dienst, Nutzen und zu guter Ordnung gereichen kan, sich als ein fleißiger und getreuer Diener bezeigen und verhalten. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

Ihro Königliche Majestät strenges und ernstes Verbot,
Duellen und Schlägereyen betreffend, wie auch Dero Verordnung wegen der Ehr-Erstattung und Abtrag, so dem Beschimpften zugebilliget werden soll.

Wir Karl ꝛc. Thun hiemit kund, demnach es Gott dem Allmächtigen gefallen, Uns nach unsern Vorfahren zu der hohen Würde hier auf Erden zu erhöhen, daß Wir Land und Leute beherrschen, und unserm Reich nach Königl. Recht fürzu-

stehen haben; als erinnern Wir Uns dabey billig, wie es unser Königl. Amt mit sich bringe, das Regiment dergestalt zu führen, daß durch Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der Gerechtigkeit nach, gelebet, allen gewaltsamen Thätlichkeiten, eigenwilliger Rache und Blutvergiessen gesteuret, die Tugendliebende und Friedfertige beschützet, hingegen die Freveler und Ruchlosen mit gebührender Strafe angesehen und bezähmet, und solchergestalt durch Gesetze und Strafen die Missbräuche abgethan und hinweg geräumet werden mögen, welche zur Unchristlichen in Gött- und Weltlichen Rechten verbotenen Lebens-Verschwendung, auch Ehren- und guten Namens-Verkleinerung Anlaß geben können, zu Vorbeugung der Gefahr so machem beydes zum ewigen Seelen-Verlust und zeitlichem Verderb, Leibes und Lebens ausschlagen könnte. Wann Wir dann nicht ohne besondern Mißfallen vernehmen müssen, was vor ein Uebermuth und strafbares Unwesen von Zeit zu Zeiten in Unserm Reich eingerissen, mit Duelliren und andern unzuläßigen Schlägereyen, auch undienlichen Vergreifungen in Worten und Werken, welche man zum öftern verspüret, von dem einen gegen dem andern verübet zu werden, die so viel weniger ungestrafet hingehen müssen, als solches vor Gott und jedem Rechts-liebenden Menschen ein abscheulicher Greuel ist, unserm Reich und dem allgemeinen Beßten höchstschädlich, nicht allein darum, daß Frevel und Uebermuth solchergestalt überhand nimmet, Leben und Ehre verscherzet, sondern auch zum öftern solche Personen entleibet und hingerissen werden, die Uns und unserm Reiche zu Dienst und Nutzen hätten seyn können, worauf zuletzt, da es in Zeiten nicht geändert und gebessert wird, Gottes Gerichte und heftige Strafe und Plagen erfolgen müssen; Als haben Wir in Erwegung alles dessen, nebst der gnädigen Vorsorge, so Wir vor unsern getreuen Untersassen beydes ingemein, als auch absonderlich und vornemlich für die Wohlfahrt unser Ritterschaft und des Adels, samt unser Kriegs-Befehlhabere, dergestalt tragen, daß sie bey der Ehre und Würde erhalten und geschützet werden mögen, welche entweder ihre Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleistete nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen, deren Fußstapfen ihnen nachzutreten gebühret; wie auch ebenfals die, welche von näher Zeit her, und noch täglich mit unterthänigen getreuen Diensten und redlichem Verhalten sich gleichfals bey Uns wohlverdient gemachet, und auf die Tugend ihr vornehmstes Haupt-Zweck gerichtet; Solchemnach können Wir nicht gestatten, daß solch erworbener guter Name und Gerücht, so mit rechte vor ein unschätzbares Kleinod, und in gleichem Preiß mit dem Leben selbsten zu halten, auf ungebührliche, schimpfliche, und Ehren-verletzliche Weise, durch unanständige und verächtliche Schlägereyen, Schmähworte, und Ehrenrührige Beschuldigung, oder sonsten andere schändliche Vorrückungen und Verläumdungen so Ehre und Leumuth betreffen, auf eine so unziemende und verkleinerliche Art unter ihnen dem einen von dem andern entrissen und geraubet werde, daß sie bey nahe keine Mittel und Wege, selbiges zu vindiciren und wieder zu bringen, zu ersinnen wissen, es sey dann mit Wagung Leibes und Lebens, auch zum öftern mit Verlust zeitlicher und ewiger Wohlfahrt. Ob Wir nun wol vermuthet gehabt, das unser beschriebenes Gesetz, auch hiebevor ergangene Placaten und Verordnungen, als welche einiger massen anweisen, was in dergleichen Fällen vor vernünftig, recht und zuläßig zu achten, wie auch das Gesetz, so ein jeder, der vor tugendhaft, und ehrbar will gehalten seyn, in seinem eigenen Herzen und Gemüth eingepräget haben muß, diejenigen warnen und abschrecken sollte, welche von solcher Unart seyn, daß sie redliche

Leute mit Worten oder Werken beschimpfen und verunglimpfen, dargegen sie vielmehr die Aufrichtigkeit, auch die rechte Zierde des Adels, so in Redlichkeit und Tugend bestehet, sich zu dem, was löblicher und leidlicher wäre, würden anführen und leiten lassen; So müssen Wir dennoch zum öftern erfahren, daß solches hindan gesetzet, und an dessen statt abscheuliche Actiones mit undienlichen Schlägereyen und andern Beschimpfungen, mit Worten und Gebehrden begangen werden; Dahero dann, um eines Theils durch rechtliche Strafe und Beahndung sothane Vermessenheit zu hintertreiben, und allem daher entstehendem Unheil vorzubeugen, andern Theils auch zu verwehren, daß keines unsern getreuen Untersassen Ehre, guter Name und Leumuth, durch eines andern frevelhafte und unbesonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden und gekränket werden möge; haben Wir nöthig erachtet, über solchem allen ein gewisses Gesetz und Ordnung zu verfassen, damit derjenige, so hinführo nicht friedfertig leben, sondern andern mit seinem Uebermuth belästig und verdrießlich seyn will, wissen möge, in was Strafe er diesfals werde genemmen werden, auch der Beleidigte und Beschimpfte behöriger massen seine Ehr-Erstattung und Abtrag geniesse, übrigens auch der Richter ein gewisses Gesetz vor sich haben möge, in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu urtheilen.

I. Zuforderst wollen Wir aus Königl. Macht und Gewalt aufs strengste und ernstlichste sowol zu unsers Reiches allgemeinem, als auch eines absonderlichen Beßten und Sicherheit verboten haben; wie Wir dann hiemit, und in Kraft dieses Unsers Edicts allen Ernsts und auf das strengste verbieten: alle Duellen und Freywillige, auch ausser äusserster Nothwehr und rechter Lebens-Gefahr wider rechtlich angebotene und angenommene Schlägereyen. Und ob wol alle insgemein diesem unserm Verbot unterworfen seyn sollen, so seynd gleichwol hierunter die Schlägereyen, welche unter geringen Leuten und dem gemeinen Volke vorgehen, weiter nicht begriffen, als daß es damit bey dem beschriebenem Schwedischem Gesetz und denen hiebevor ergangenen Ordinantien verbleibet, wornach selbige geurtheilet werden sollen.

II. Insonderheit und fürnemlich ist dieses unser Verbot gerichtet, und hat ihr Absehen, auf unsere Ritterschaft und Adel, samt Krieges-Befehlhabere und ihres gleichen, welche hiemit auf das Ernstlichste verboten werden, daß sie um keiner gegebenen Ursach willen, entweder vorgewandten Plauderey, Bedrohungen, verächtlichen Schiebens und Stossens, Scheltwort und Schimpfreden, Schlagens und Dreuens mit dem Stock oder der Hand, oder was es sensten seyn möchte, sich unterstehen, jemanden zum Duell und einzelem Kampf entweder selbsten auszufordern oder durch andere ausfordern zu lassen; Da nun jemand hinführo, ob er gleich auf vorbedeutete oder eine andere schimpfliche Weise, wie schwer es auch seyn möchte, sich lädiret befinde, sich unterstehen würde, jemanden selbsten auszufordern, oder durch einen andern ausfordern zu lassen, derselbe soll seines Dienstes alsofort verlustig seyn, und zwey tausend Thaler Silbermünz büssen, auch noch überdem mit zweyjährigem Gefängniß beleget werden: Selbige Strafe soll über die ergehen, welche auf beschehene Ausforderung dazu erscheinen und sich stellen; imgleichen die, welche sich zu Secunden und Ausforderungs-Boten oder Anwerber gebrauchen lassen; Und wann es gleich nicht zum Effect selbsten und würklichem Gefecht des Duells, sondern bloß zu der Ausfoderung käme, so soll dennoch die Strafe sowol mit Verlust des Dienstes, und der Geld-Busse, als mit Gefängniß eben wohl, beydes an dem Duellisten selb-

sten

sten und dem Secunden, und welche den Appel- oder Ausfoderungs-Zettel hingebracht haben, ohne einige Exception und Hinder, vollstrecket und exequiret werden.

III. Wer wider dieses unser Verbot jemand entleibet, der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet und enthauptet werden; Und ob Wir wohl zugeben, daß ein solcher auf dem Kirchhof möge begraben werden, soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen; Gleicherweise soll der Entleibete ohne Priester und Ceremonien begraben werden, und in diesem Fall wollen Wir die Geld-Busse erlassen.

IV. Da jemand von berührten Partheyen, es sey der Principal-Duellist selber oder die Secunden, und die zu der Ausfoderung sich haben gebrauchen lassen, nachdeme sie wider dieses Verbot gehandelt, sich auf die Flucht begeben, sollen dennoch die Straf-Gelder von deren Haab und Gut ausgekehret werden, und der Delinquent in Unsere Ungnade verfallen seyn, bis er die Strafe erlitten und ausgestanden. Begiebet sich jemand aus Unserm Reich, um das Gefecht unter einer fremden Herrschaft auszuführen, denselben erklären Wir vor Vogelfrey Zeit seines Lebens, und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthum entrichtet werden.

V. Wie Wir nun bereits im vorhergehendem aufs strengste und ernstlichste verboten haben, daß sich keiner unterfahen möge jemand zum Duell oder einzelen Streit-Kampf auszufordern oder ausfordern zu lassen, wie hoch und schwer er auf eine oder andere Weise mit Worten oder Werken möchte offendiret seyn; Also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbsten, daß er sich unternimmt solchergestalt einen andern zu beschimpfen, und zu verunglimpfen, und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet, derselbe auch mit gebührender Strafe angesehen werde; Dannenhero befehlen Wir hiemit ernstlich, und auf das kräftigste statuiren und verordnen; daß, da jemand von Ritterschaft und Adel, samt denen Kriegs-Befehlhaberen und ihres gleichen, hinführo so vermessen und unbesonnen würde erfunden werden, daß einer gegen dem andern, was Ursach er auch dazu haben könnte, mit solcher Verunehrung sich vergriffe, und einer den andern mit schimpflichen Scheltworten, verächtlichem Schieben und Stossen, auch schlagen und dräuen mit einem Stock, mit der Hand, oder etwas anders überfiele, derselbe, wann er dessen völlig überwiesen würde, soll ohn einziges Verschonen oder Vermittelung, auch ohne Ansehen der Person, wes Standes, Condition und Würden er seyn möge, zuforderst seines Dienstes verlustig seyn, hernacher mit zweyjährigem Gefängniß gestrafet werden, und überdem zwey tausend Thaler Silbermünz zur Geldbusse erlegen.

VI. Auch soll denen, so diesem Unserm Verbot zuwider gehandelt haben, und zum Gefängniß verurtheilet worden, nicht erlaubet seyn, in ihren eigenen Logimentern und Häusern arrestiret zu sitzen, sondern, da das Verbrechen allhie in der Stadt geschehen, soll er auf dem Schlosse in die Wachtmeister-Kammer oder an einem andern dergleichen dienlichen Ort, gesetzet werden; Geschiehet die That anderswo in Unserm Reiche, soll er gleicher Weise irgendswo auf einem Unser Schlösser und Häuser, oder einer andern darzu verordneten Stelle, nach Proportion und Bewandniß des dem Beleidigtem Theile angethanen Schimpfes und Verunglimpfung, hingesetzet werden.

VII. Ist der Verbrecher des Vermögens nicht, daß er die ihm auferlegte Geld-Busse abtragen könne, so soll seyn Gefängniß verlängert, und dasselbe in allem drey Jahr lang wehren.

VIII. Wer solchergestalt überzeuget worden, daß er sich wider jemand vergriffen, und dafür diesem Edict zufolge mit Gefängniß zu bestrafen wäre, ein solcher

wann er sich mit baarem Gelde vom Gefängniß loßkaufen wollte, so vergönnen Wir, daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zweytausend Dahler Silber-Münze lösen möge; aber das erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben, so daß des ersten Jahres Gefangenschaft zu entkommen, kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

IX. Weil ein heimlicher falscher Verläumder viel schädlicher, als ein offenbarer Feind ist, und einem ehrlichem Mann an seinem Glücke, Wohlfahrt und gutem Leumuth nichtes nachtheiligers seyn kan, als wann er hinterrücks verlästert und afterredet wird, wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kan angegossen werden, daß er nicht allein an seinem Wohlstande höchlich gefährdet, sondern auch selbsten bey guten und ehrlichen Leuten in übelen und widrigen Wahn verfallen könnte, welches er nachmals ohne grosse Beschwerde, auch vielleicht nimmer zu überwinden und zu repariren vermöchte; Derhalben, und da jemand von der Ritterschaft und dem Adel, samt dem Kriegs-Befehlhabern, oder einer ihres gleichen dergestalt trachten würde, eines andern Wohlfahrt, Glück und friedliches Aufkommen zu behindern, und dessen ehrlichem Namen und Leumuth einen Schandflecken anzuhängen, derselbe soll zur wohlverdienten Strafe für dem Gericht, bey welchem er vor schuldig erkannt worden, in des Beleidigten Gegenwart, ihm eine öffentliche Abbitte und Widerruf thun, mit weiterer Strafe aber diesesmal verschonet bleiben; kommet er aber zum andernmal wieder, soll er seinen begangenen Fehler nochmals abbitten, und überdeme mit halbjährigem Gefängniß beleget werden.

X. Wann einer nach diesem Unserm Edict eines Verbrechens schuldig befunden, und kraft vorberührten Punkten zum Gefängniß condemniret worden, derselbe soll ehe er ins Gefängniß gebracht wird, dem Beleidigten vors Gericht eine solche Erklärung, beydes mündlich und schriftlich geben: Ich N. N. gestehe und bekenne, daß ich mit meinen unverschämeten und unbedachtsamen Worten (Werken) N. N. offendiret und beleidiget habe, und wie ich hiemit gestehe, daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan, als bitte ich, N. N. wolle mir solches vergeben, und das Unrecht, so ich ihm damit zugefüget, vergessen.

XI. Wann nun ein solcher, der wider dieses Unser Verbot sich vergriffen gehabt, die Strafe erlitten und überstanden, so ihm seiner Uebertretung halber auferleget gewesen, soll derselbe nachmals zu aller seiner Ehren, guten Namen und Leumuth so vollkömmlich restituiret seyn, daß sich keiner unterstehen soll, ihm das geringste desfalls verzurücken, daferne jemand auf einigerley, höhere oder geringere Weise, Anlaß und Gelegenheit suchen würde, entweder demjenigen, welcher mit Worten oder Schlägen beschimpfet und beleidiget worden, oder dem, der dem andern mit Worten oder Werken offendiret und verunglimpfet gehabt, ichtwas vorzuwerfen und aufzurücken; derselbe soll ohn Verschonen mit gleicher Strafe beleget werden, als die der ander bereits ausgestanden hat; Wollen auch, und hiemit aufs strengste befehlen, daß solches mit so viel grössern Ernst beobachtet, vollstrecket und beeifert werde, weil Wir nicht gedulden wollen, daß ein oder ander von beyden Partheyen den geringsten Vorwurf, Verunglimpfung oder Nachrede desfalls hören oder leiden möge.

XII. Wann jemand von der Ritterschaft und dem Adel, samt den Kriegs-Befehlhabern, oder ihres gleichen angegeben wird, ob hätte er sich wider dieses Unser Verbot versehen, alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn, ihm einige verständige und Rechts-liebende Männer von der Ritterschaft und dem Adel,

samt

samt dem Kriegs-Befehlhabern, und ihres gleichen adjungiren, um über die angegebene Klage Untersuchung zu thun; Solche Untersuchung soll nachgehends an Unsere Hofgerichte übersandt werden, woselbst der Hofgericht-Fiscal die Sache gerichtlich ausführen soll; Von den Brüchen so davon fallen, soll der Angeber und Hofgerichts-Fiscal den dritten Theil haben, und selben unter sich theilen; die übrigen zwey Drittheile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen, angewandt werden.

XIII. Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen, allenthalben in Unserm Reiche, so viel möglich, gehindert und abgebeuget werden mögen; Als sollen alle Unsere Befehlhabere, sie seyn in oder ausser Unserm Rath, höher oder geringer Condition, auf dem Lande, samt denen Magistraten in den Städten, Macht und Zulaß haben, nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen so diesem Unserm Verbot entgegen streben, zu verbieten, sondern auch solche Delinquenten in Unserm Namen greifen, in Verhaft bringen, und vors Gericht führen zu lassen.

XIV. Nachdem alle Gesetze, wie gut und heilsam sie auch seyn mögen, mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen, wann sie nicht mit Ernst und ohne jemands Ansehen vollstrecket und exequiret werden; als ergehet hiemit Unser gnädigster Befehl an alle Unsere getreue Untersassen, daß sie diesem Unserm ernsten Verbot gehorsamlich nachleben, und damit das Unglück zu vermeiden, worin sie widrigen falls durch Uebertretung desselben sich stürzen werden; massen dann niemand sich die Gedanken zu machen hat, daß mit jemanden, der hiewider sich verbricht, wes Standes, Würden und Condition er auch seyn möge, übersehen oder einige Linderung verstattet werden soll: Verbieten hiebeneben auf das Strengeste und Ernstlichste, daß sich keiner erkühnen möge, vor jemanden, der dieses unser strenges Verbot übertreten hat, einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. Zur Urkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 2 August, im Jahr 1682.

CAROLUS. (L. S.)

Etliche allgemeine Richter-Regeln, nach welchen ein Richter in seinem Amte sich zu verhalten hat.

Ein Richter soll zuförderst wohl erwegen, daß er ein Befehlshaber Gottes sey, und daß sein tragendes Amt Gott, und nicht ihm selbst zugehöre, daher auch das Urtheil, so durch ihm gesprochen wird, Gott dem Herrn zugehörig, und gewißlich vor Gottes und keines Menschen Urtheil zu halten ist, sintemalen dasselbe in Gottes Amte und von Gottes wegen den Rechtsuchenden ertheilet wird. Es ist demnach sehr viel daran gelegen, daß ein Richter sich genau und weislich versehe, damit er nicht von Gottes wegen ein falsches und unrechtes Urtheil spreche, als wodurch er sich selbst mit zur ewigen Verdammniß verurtheilet, indem er Gottes Gericht und Befehl, so doch um Recht und Gerechtigkeit willen von Gott eingesetzet worden, zur Gewalt und Unrecht mißbrauchet. Hat derselbe aber den festen Vorsatz und Willen, Recht zu sprechen, erforschet auch seinem besten Verstande und äussersten Kräften nach ganz genau, was Recht sey, dasselbe dennoch aber Unvermögens und Unwissenheit halber nicht treffen kann, sondern auf einen unrechten Spruch

verfället, so ist er auch einigermassen zu entschuldigen, weilen er wider seinen Willen, unversehens, nicht aber aus Vorsatz dazu gerathen, dahero, wenn er auch desfalls etwa zu bestrafen wäre, er nicht anders, als einer der unversehens gesündiget hat, angesehen werden könnte.

§. 1. Weil nun der Richter Gottes Befehl hat, recht zu richten, als muß derselbe sich auch allen Kräften nach möglichst befleißigen, daß er das Recht verstehen möge. Denn gleich wie ein solcher Mann, der die heilige Schrift nicht weis, noch derselben Grund und Meynung verstehet, zum Predigtamt untüchtig ist, eben also schicket sich auch derjenige nicht zum Richter, der keine Wissenschaft hat, was die Gesetze in sich halten, oder wie selbige zu verstehen und zu gebrauchen sind; Dahero auch diejenigen, welche dergleichen Personen, so die Rechte nicht verstehen, zum Richter-Amt bestellen, grosse Gefahr auf sich laden, und offenbares Unrecht begehen. Denn wie sollen dieselbigen Recht sprechen, die da nicht wissen, was Recht ist? und können also diejenigen, welche dergleichen unverständige Richter verordnen und einsetzen, sich nur sicherlich vorstellen, daß sie der daher erfolgenden ungerechten und ungegründeten Urtheile sich hernach zugleich mit theilhaftig machen, gleich wie auch nicht weniger selbst diejenigen, so das Richter-Amt auf sich nehmen, und doch demselben gebührend vorzustehen wissen, sich in gar grosse Gefahr und Ungelegenheit setzen.

§. 2. Es soll der Richter hiernächst auch bedenken, daß, wie er selber ein Befehlshaber Gottes ist, also auch das Volk, worüber er richten soll, Gott dem Herrn zugehöre, welches er denn nach Gottes Befehl, und nicht nach seinem eigenen Willen, sondern dergestalt zu richten verbunden ist, wie er es dermaleins für Gott, dem das Volk angehöret, zu verantworten sich getrauet.

§. 3. Desgleichen hat er auch ferner zu erwegen, daß das Richter-Amt, dem alle Menschen, und nicht dem Richter selbst zum Besten verordnet worden, auch dahero zu aller Unterthanen Nutzen, nicht aber zu des Richters eigenem Vortheil zu gebrauchen sey. Wiewol er auch selber ohne Nutzen und Vortheil dabey nicht bleibet, wenn er nur sein Amt recht zu führen weiß, ob er gleich damit nicht sein eigenes, sondern das gemeine Beßte um so viel mehr zu befördern gehalten ist, als ein Richter wegen des allgemeinen Wesens, dieses aber nicht wegen des Richters bestellet und eingeführet worden.

§. 4. Ist also aus obgesagtem deutlich zu schliessen, daß der Richter, welcher die Rechte und das ganze Gesetze nur dahin verdrehet, daß er grosse Strafgelder gewinnen möge, vor Gott in einem sehr gefährlichen Zustande stehe, sintemalen die Gesetze keines Weges um der Strafgelder willen, sondern des Rechtes halben, und zwar darum, daß jedermänniglich Nutzen und Hülfe, nicht aber unzuläßige Auflagen, Schaden und Verderb dadurch empfinden möchte, gegeben und verordnet worden. Wie denn auch sothane Vögte und Befehlshaber, deren einzige Absicht nur dahin gerichtet ist, ihren Herren grosse Strafgelder einzubringen, nicht anders, als vor derselben größte Feinde anzusehen sind, allermassen was dergestalt mit Unrecht zusammen gebracht wird, alles dasjenige, so eine Herrschaft rechtmäßig erworben hat, zugleich zerstreuet und mit sich wegschleppet. Dannenhero ein Herr keinen ärgern Feind haben kann, als einen solchen Vogt, weil ein ungerechter Pfenning wohl zehen rechtmäßig erworbene mit sich wegreisset; Und kann also ein Bedienter seinem Herrn keinen grössern Schaden zufügen, als wenn er in dessen Schatzkammer unrecht-

unrechtmäßig Geld und Gut einfliessen lässet, weil selbiges das darin befindliche Rechtmäßige zugleich mit sich verzehret; Wie man denn im Sprichwort zu sagen pfleget, daß es ein dauerhaftes Schloß seyn müsse, das unrechtmäßig Geld zu verwahren stark genug seyn sollte, massen das, was sündlich gewonnen, bald mit Sorgen traurig wieder zerrinnet; Die Ursache dazu ist diese, daß wenn Gott der Herr, als Stifter des Richter-Amts, dessen Mißbrauch gewahr wird, und daß ein Richter darinnen seinen eigenen Nutzen suchet, worin er das gemeine Beßte hätte befördern sollen, auch in sothanen Dingen Gewalt und Unrecht gebrauchet und verstattet, wo er dergleichen hätte abwehren können und sollen; so lässet er solches alles dahinaus schlagen, daß, wo man einen Vortheil zu haben vermeynet, man daselbst den allergrößten Schaden empfindet, welches auch des Geitzes wohlverdienter Lohn ist. Ueber dieses und aus dergleichen Ursachen pfleget auch der Höchste Krieg und feindliche Unruhe, samt andern schäd- und verderblichen Plagen zu erwecken, welche nachgehends sowohl das recht als unrecht erworbene Gut verzehren und verschlingen, und solches sind gerechte Rachen Gottes, denn wie man vorher denjenigen Gewalt angethan, welchen man hätte schützen sollen, und dadurch Geld und Gut unrechtmäßig an sich gezogen; also verhänget Gott hinwider, daß andere unrechtmäßige Gewalt über uns gebrauchen müssen, damit durch Gewalt wieder ausgeschüttet werde, was mit Gewalt eingesammlet worden.

§. 5. Wer obiges nicht glauben will, muß solches wohl endlich aus der Erfahrung vernehmen; Gott der Herr lässet Unrecht und Gewalt nie ungestrafet bleiben, insonderheit wenn selbige von denjenigen verübet wird, die es Amts wegen hätten abwehren sollen, dahero hat ein jeder, dem ein Obrigkeitlich Amt anvertrauet, sich wohl vorzusehen, was für einen Vogt oder Befehlshaber er in seinen Amts-Gewerben ausfertiget, und mag ihn wohl mit folgenden Worten zureden: Gehe hin, bezeuge dich treu und hold, bringe aber keinen unrechtmäßigen Pfenning oder Strafgeld zu meinen Händen, als wodurch mir der größte Schade zugefüget wird.

Und dieses sey a so denenjenigen zur Warnung gesaget, die das Recht der Strafgelder halber zu verkehren, und manchem armen Manne Gewalt und Unrecht dadurch zuzufügen pflegen. Von Gesetz- und billigmäßigen Strafgeldern aber ist solches weder gesaget noch zu verstehen.

§. 6. Der Richter soll die Gesetze, nach welchen er zu urtheilen gehalten ist genau wissen, weil das Gesetze ihm zur Richtschnur dienen muß.

§. 7. Alle Gesetze sollen auch so bewandt seyn, daß sie dem gemeinen Beßten zum Aufnehmen gereichen. Wenn aber ein Gesetze schädlich befunden wird, soll dasselbe vor kein Recht mehr, sondern als Unrecht gehalten und abgeschaffet werden.

§. 8. Ein frommer und bescheidener Richter ist besser als ein gut Gesetze, denn er das Recht allemal nach Bewandniß der Sache vernünftig zu mäßigen weiß; Wo aber ein boshafter und ungerechter Richter verhanden, da helfen die guten Gesetze nichts, massen er dieselben verdrehet, und damit nach eigenem Gutdünken Unrecht thut.

§. 9. Was weder im Recht noch in der Billigkeit gegründet, das mag man kein Gesetze heissen, denn ein Gesetze wird eben darum gegeben, weil es auf einen billigen Grund beruhet.

§. 10. Alles Recht muß mit Bescheidenheit gehandhabet werden, massen sonst

sonst das höchste Recht das gröβte Unrecht ist, und muß auch die Gnade mit dem Rechte verknüpfet seyn.

§. 11. Das Gesetze heisset nicht alles dasjenige gut, worauf keine Strafe geordnet, weil im Gesetzbuche unmöglich alle Verbrechen benennet werden können.

§. 12. Der Richter soll bey allen Gesetzen wohl betrachten, was des Gesetzgebers eigentliche Meynung und Absehen dabey gewesen; sonsten das Gesetze leicht gemiβbrauchet, und in einen andern Verstand verkehret wird, als dessen Meynung, der es gegeben hat, gewesen.

§. 13. Die allgemeine Wohlfahrt des Volkes ist das vornehmste Gesetz, dahero auch dasjenige, was dem gemeinen Wesen zum Nutzen und Aufnehmen gereichet, billig vor ein Gesetz zu halten ist, ob wohl das geschriebene Recht den Worten nach anders zu lauten scheinen möchte.

§. 14. Landes-Sitten und Gewohnheiten, wenn sie keine Unbilligkeit mit sich führen, sollen für Gesetze, wornach man richten mag, erachtet und gehalten werden.

§. 15. Böse und schädliche Gewohnheiten sollen niemand zu statten kommen, welches also zu verstehen ist, daß niemand seine Sache dadurch rechtfertigen könne, daß er vorgiebt; es seyn viele andere, die eben dergleichen thun, wie er gethan hat, insonderheit wenn es wider das Gesetze läuft, was einer gethan hat.

§. 16. Allgemeine Sprichwörter werden auch öfters als Gesetze gebrauchet, und sind auch folgende würklich dafür zu halten: 1) Wer vor einen andern Bürge wird, muß auch mit für die Bezahlung stehen. 2) Dräuungen bleiben ungestraft, doch nicht in allen Fällen. 3) Feinde können nicht zeugen. 4) Billigmäßige Abhandlungen werden dem Gesetze vorgezogen. 5) Unrechtmäßig erworben hat keinen Bestand. 6) Böses soll man nicht vergelten mit dem, was ärger ist. 7) Niemand kann Richter seyn in seiner eigenen Sache. 8) Auf eines Mannes Angabe oder Zeugniß soll niemand geurtheilet werden. 9) Ein ehrloser Mann kann nicht Zeuge seyn. 10) Wer zuerst losschläget, ist bruchfällig. 11) Eigener Wille und Gewalt machen kein Recht. 12) Es ist nicht alles wahr, was der Wahrheit ähnlich scheinet. 13) Jedermann liebet das, wozu er geneigt ist. 14) Was man gerne siehet, dem giebt man leichtlich Beyfall. 15) Mit Recht und nicht mit Schlägen soll man jeden begegnen. 16) Wer nicht zu bezahlen hat, muß am Leibe büssen. 17) Eigene Geständniß ist so gut als alles Gezeugniß. 18) Was geschehen ist, stehet nicht zu ändern. 19) Womit einer verbricht, damit soll er auch büssen. 20) Unbekannten Leuten ist nicht leicht zu glauben. 21) Wer seine Freyheit miβbrauchet, machet sich derselben verlustig. Nebst vielen andern dergleichen bekannten und gemeinen Sprichwörtern, welche als gewisse Gesetze gebrauchet, und darnach gesprochen zu werden pfleget, massen dergleichen gebräuchliche Sprichwörter eben so wie andere Regeln und Fundamenta sind, woraus die Gesetze gezogen werden, und einem Richter zu wissen nöthig sind.

§. 17. Was der König der Billigkeit gemäß ordnet, das soll man für ein Gesetze halten, wie auch dasjenige, worin das ganze Volk einwilliget.

§. 18. Derjenige handelt wider das Gesetze, der dessen rechte Meynung nicht folget, ob er zwar den Worten nach recht zu thun scheinet, welches gar ofte zu geschehen pfleget, daß man das Recht der Strafgelder halber, ohne des Gesetz-

gebers

gebers Meynung in Acht zu nehmen, verdrehet, wozu Gewalt, Haß und Neid auch ein vieles mit helfen.

§. 19. Alle Gesetze sind des Rechts und Gerechtigkeit halber, nicht aber der Strafe wegen, eingeführet; Denn ob zwar die Verbrecher des Gesetzes mit Strafe und Geldbusse beleget werden, so wollte doch das Gesetze lieber ungebrochen, als gebrochen seyn, und also lieber sehen, daß keine Strafe vonnöthen wäre.

§. 20. Wo kein beschrieben Recht verhanden ist, da soll man des Landes löbliche Gewohnheiten für ein Gesetz gebrauchen, und darnach richten.

§. 21. Gleiche Verbrechen erfordern gleiche Strafen, daher auch zwischen Armen und Reichen, wenn deren Verbrechen einerley ist, der Strafe wegen kein Unterschied gemachet werden soll.

§. 22. Der Richter soll mit den Parten, welche vor Gerichte kommen, sanftmüthig und bescheidentlich reden, widrigens er in Verdacht geräth, daß er nicht recht sprechen werde, absonderlich bey denjenigen, denen hart zugeredet wird; Denn niemand kömmt desfalls vors Gerichte, daß er daselbst übel angefahren werde, sondern daß er Recht suche und erhalte; Ist aber die Sache von der Bewandniß, daß jemand mit Worten zu bestrafen erforderlich, soll solches nachmals, wenn die Sache erörtert, und das Urthel gesprochen ist, nicht aber vorher geschehen.

§. 23. Wenn ein Richter im Gerichte sitzet, soll er gegen keinen von den Parten sich entrüsten, massen der Zorn demselben hinderlich ist, gebührend zu erwägen, was in der Sache recht seyn kann.

§. 24. Ein Richtrr muß sich auch mit dem Urtheil sprechen nicht übereilen, sondern eine Sache vorher genau untersuchen, und wohl überlegen, denn ein geschwinder Spruch selten gut und gerecht zu seyn pfleget.

§. 25. Es ist einem Richter kein Ding so hoch nothwendig, als eine kluge und vorsichtige Bescheidenheit, damit er wisse und verstehe, wenn er nach dem Gesetze im Richten strenge oder gelinde verfahren solle, weilen alle Strafen zur Besserung abgezielet, und, wo möglich, also bewandt seyn müssen, daß der Straffällige dadurch nicht behindert werde, sich zu bessern, wie es öfters mit denjenigen, die gestohlen haben, zu geschehen pfleget, daß sie am Pranger gestrichen, ihnen die Ohren abgeschnitten, und des Landes verwiesen werden. Wenn nun solche Leute sich darauf in fremde Länder begeben, allwo sie niemand kennet, und den Vorsatz haben, sich zu bessern, und allda ein frömmer Leben anzufangen, so wird ihnen doch kein Glauben zugestellet, und ist also eine solche Strafe ihnen in der Besserung dergestalt hinderlich, daß sie dadurch vielmehr in Verzweifelung gerathen, und ärger als zuvor werden, und daher ihnen fast besser gewesen wäre, wenn sie sofort das Leben verloren hätten. Desgleichen geschiehet auch mit den Ehebrecherinnen und Huren, die am Stock gestrichen und des Landes verwiesen werden, daß, anstatt sie zuvor mit einen oder zweyen zu thun gehabt, sie hernach allgemeine Huren werden, und ihnen alle die Strafe nicht zur Besserung gereichet, sondern Gelegenheit giebet, ärger als vorhin zu werden. Dahero ein Richter in dergleichen Fällen Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen soll, damit man das Böse nicht ärger mache, massen das Recht allemal auf eine Verbesserung gerichtet seyn, und in solchem Absehen auch gehandhabet werden muß.

§. 26. Ein Richter soll nicht geschwinde zufahren, jemanden durch ein Urtheil an Ehre und guter Leumuth zu kränken; Daher auch diejenigen sehr unver-

nünftig und unrecht handeln, die einen redlichen und unberüchtigten Mann oder Weib öffentlich in übele Nachrede setzen, und dieselbe hernach zwingen, sich mit einem Eide davon frey zu machen, ungeachtet kein Grund noch zureichliche Ursache verhanden, ihnen solches aufzubürden, nur daß sie dadurch zu Strafgeldern gelangen mögen: sothane Richter thun ihrem Amte und Befehl gerade zuwider, massen der Richter Amt von solcher Bewandniß ist, daß sie allezeit mehr geneigt seyn sollen, jemand zu helfen, als zu stürzen, und eines Menschen Ehre vielmehr zu schützen als zu kränken; Es wäre denn die Sache durch Beweis, und anderer Umstände nach, so klar und offenbar gemacht, daß keine Vertheidigung dawider statt finden könnte. Es ist also ein verdammliches Wesen und Himmel-schreyende Sünde, auf dergleichen Art Strafgelder suchen, daß eines Menschen Ehre und guter Leumuth darüber gekränket wird, welches Gott hoch strafet, und das Schwedische Recht solches durchaus nicht haben will, noch zulässet, daß ein Richter, in Sachen, die eines Menschen guten Leumuth, Ehre oder Leben angehen, gar zu leichtgläubig seyn solle, sondern vorher sechs Männer Zeugniß darüber erfordert, woraus dann deutlich zu vernehmen, daß das Gesetz einem jeden ungewissen und losen Gerüchte Glauben beyzumessen, um so viel weniger gestatte, als es vorher die Beschuldigung auf so viele Zeugen ankommen lässet.

§. 27. Es geschiehet offenbar Unrecht, und kann viel Arges daraus entstehen, wenn ein Richter auf blosse Plauderey und Reden jemand vor Gerichte ziehet, und ohne gültige und zureichliche Præsumtiones und Anzeigungen denselben zum Befreyungs-Eide verurtheilet; Denn es kann leicht ein feindlicher Mensch aus Neid und Abgunst einen ehrlichen Mann in böse Nachrede bey Leuten setzen, wie man dergleichen Exempel viele und fast täglich vor Augen hat, daß öfters falsche Gerüchte von jemand entstehen, die weit und breit herum getragen werden; sollte man nun desfalls alsofort einen ehrlichen Mann vor Gerichte ziehen, und dahin verbinden, daß er sich mit einem Eide von der entstandenen bösen Nachrede befreyen müßte, so würde einem solchen Menschen groß Unrecht wiederfahren, vielmehr sollte man einen solchen, welcher dergleichen böses Gerüchte ausbringet, dazu anhalten, daß er sothane Nachrede wahr machen müsse.

§. 28. Ein Richter soll nicht leicht jemand zum Eide verstatten, es sey denn, daß die Nothwendigkeit solches erfordere, sondern vielmehr andere Mittel suchen, die Parten zu befriedigen und aus einander zu setzen, sintemalen zu besorgen, daß, wo viele Eide geschehen, auch öfters falsch geschworen werde, welches aber ein Richter zu vermeiden trachten muß.

§. 29. Wo der Kläger keinen Grund und Beweiß, oder einige wahrscheinliche Ursachen seiner Klage hat, da gilt des Beklagten Verneinung eben so viel, als des Klägers Bejahung, und muß in solchem Fall der Beklagte zum Eide nicht verbunden werden; Hat aber der Kläger einigen Fug, Beweis oder Wahrscheinlichkeit, oder auch einen Zeugen auf seiner Seite, so gilt dessen Ja mehr, als des Beklagten Nein, und kann jener alsdenn diesen auf einen Eid bringen; Wo aber eine solche Bewandniß nicht verhanden, geschiehet dem Beklagten Unrecht, wenn man ihn zur Eides-Leistung verbinden will, allermassen keiner desfalls, daß er dieses oder jenes beschuldiget wird, alsofort mit einem Eide beleget werden muß, es sey denn, daß der Kläger einen halben Beweiß vor sich habe, alsdenn muß der Beklagte oder Beschuldigte sich mit einem Eide befreyen. Ist aber der Kläger mit vollem Beweiß

und Zeugniß über seine Klage versehen, so findet die Eides-Leistung auf des Beklagten Seite gar keine statt, weilen niemand wider offenbaren Beweis und Zeugniß zum Eide gelassen, sondern in solchem Fall der Sachen schuldig erkannt werden muß; Von einer Beschuldigung aber, die auf halbem Grunde beruhet, mag man sich mit dem Eide befreyen.

§. 30. Hat der Kläger keinen andern Grund und Beweis über seine Klage, ohne daß er mit einem Eide die Wahrheit derselben zu erhalten sich erbietet, kann er den Beklagten zum Befreyungs-Eide nicht verbinden, weilen Eid gegen Eid nicht zu gestatten, zudem auch ein solcher Eid, wovon allhie die Rede ist, nicht von Klägern, sondern von dem Beklagten genommen werden muß; Denn mit Eiden muß man sich vertheidigen, nicht aber anklagen, auch kann sich niemand Geld zuschwören.

§. 31. Wird jemand einer schweren Hals- oder andern Sache, die an Leib, Ehre und Leben gehet, beschuldiget, es ist aber kein solcher Beweis verhanden, daß er dessen überzeuget, noch auch mit dem Befreyungs-Eide beleget werden kann; So giebet zwar das Schwedische Gesetzbuch an Hand, daß alsdenn 12 Männer zu Richtern verordnet werden sollen, und wenn dieselben den Beschuldigten unschuldig erklären, er frey seyn, und wenn sie ihn schuldig erkennen, er verurtheilet werden solle, besiehe das 34 Cap. von Gerichts-Sachen. L-L. Es kann aber zuweilen eine Sache so gar dunkel seyn, daß diese 12 Männer sagen, sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also in voriger Ungewißheit stehen bleibet; So kann ein solcher Vorwand nicht gebilliget werden, denn wem man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor unschuldig zu halten, und soll man ihn frey sprechen und los lassen. Was wäre es auch vor ein Recht, wenn man diejenigen, so einer That nicht überzeuget werden können, zur Bekänntniß plagen und peinigen wollte; denn es soll der Richter allemal mehr geneigt seyn, jemand zu helfen, als zu unterdrücken: So ist ja billig, in allen Rechts-Händeln es für eine gemeine Regel zu halten, daß in dunkeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrheit nicht heraus gebracht werden kann, man den Beklagten lieber frey sprechen solle, ob er gleich schuldig seyn möchte, weilen es viel besser und zuträglicher ist, einen Schuldigen los zu lassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen; massen der Richter niemand peinigen soll, er habe denn offenbaren Grund und klare Beweißthümer vor sich: Handelt er dawider, ist solches für Gewalt und Unrecht anzusehen, welches ihn in schwere Verantwortung setzen wird.

§. 32. Weilen viele Leute zum Eid-Schwören sehr geneigt sind, wäre es sehr billig, daß der Richter, jedem, der da eidigen soll, zuvor befragen möchte, was für Grund und Fug er zu solchem Eide habe, ob er bey der That mit zugegen gewesen, und den andern (für welchen er schwören soll,) unschuldig befunden, oder ob er etwan andere wahrscheinliche Umstände wisse, darauf er seinen Eid ablegen könne? es soll aber der Richter nicht leicht jemand zum Eide gestatten, er habe dann vorher genau untersuchet, ob er auch dazu tüchtig sey, und zugelassen werden könne.

§. 33. Wenn der Beklagte gültigen Beweis, oder Zeugen, wodurch er die Klage zu belegen vermag, auf seiner Seite hat, so wäre es unbillig, wenn denselben nichts destoweniger der Befreyungs-Eid auferleget würde; Massen ihm vielmehr seine Zeugen und Beweis, wenn sie gültig sind, und vom Richter dafür angenom-

nen worden, alsdenn zu statten kommen müssen; Befünde sich aber der Beweis unvollkommen, so soll er zum Eide verbunden werden, denn wo man mit vollen Beweis und Zeugen sich nicht verantworten kann, da soll man sich mit dem Eide frey machen.

§. 34. Diejenigen, welche zu Mit-Eidigern vor diesem bestellet worden, pflegten zwar etwan mit folgenden Worten ihren Eid abzulegen: So wahr mir Gott helfe! so ist des Beklagten Eid wahr, und nicht falsch. Es ist aber solches ein gefährlicher Eid, wofern man von der Sache nicht gar genaue Kundschaft hat, weil sonst zu besorgen, daß hierunter viel falsche Eide geleistet, und der höchste Gott dadurch sehr erzürnet werde, welches der Richter abzubeugen bemühet seyn muß. Es wäre dagegen viel besser, dergleichen Mit-Eidiger auf folgende Weise schwören zu lassen: So wahr mir Gott helfe! kann ich aus den Gründen und wahrscheinlichen Umständen, die mir dieser Sache wegen bekannt sind, wie auch aus den Unigange, den ich mit diesem Manne gepflogen habe, nicht anders glauben, als daß er recht, und nicht fälschlich geschworen habe; Und solchergestalt können die Mit-Eidiger einen reinen und sichern Eid leisten, obgleich der Beklagte selbst falsch geschworen haben möchte. Es würde auch dergestalt Gott der Herr nicht so sehr erzürnet, wann nur einer, und nicht zugleich alle Mit-Eidiger einen falschen Eid geleistet hätten. Wenn nun 6 oder 12, auch wohl mehr oder weniger gute betraute Männer also geschworen haben, daß sie glauben, der Beklagte sey unschuldig, gebühret dem Richter, auf solchen ihren Glauben den Beschuldigten frey zu sprechen. Weilen sodann das Urtheil mit des Beklagten eigenem Eide, und der Mit-Eidiger Beglaubigung, festgestellet worden, welches dem Richter sattsamen Fug und Grund giebet, den Angeschuldigten los zu sprechen, und wenn solchergestalt die Eide nach diesem eingerichtet werden, würde kein Meyn-Eid von andern, als nur dem Beklagten alleine, zu besorgen seyn, es wäre denn zu erweisen, daß jemand von den Mit-Eidigern Kundschaft von des Beklagten Verbrechen gehabt, und dennoch obigen Eid leisten würden, auf welchen Fall derselbe, da die Sache also befindlich, als ein Meyn-Eidiger angesehen und bestrafet werden müßte.

§. 35. Alle Gerichts-Sprüche sollen auf gute klare Gründe und Beweisthümer festgestellet werden, und der Richter auch nicht anders, als nach Anleitung derselben, sprechen. Wo nun der Kläger die Klage nicht beweisen kann, da ist der Beklagte frey, denn, wer da klagen will, der soll feste klagen, und zu seiner Klage gültigen Beweis und Gründe beybringen.

Man soll auch nicht allemal die That also richten, wie sie geschehen ist, sondern dabey genau erwegen, aus was vor Meynung und Absehen, auch, ob dieselbe aus Vorsatz von dem Thäter begangen sey oder nicht: Dahero man auch nicht allemal demjenigen, welcher einem andern etwas heimlich entwendet, Diebstahls beschuldigen mag, weilen sich leicht zutragen kann, daß er aus Irrthum eines andern Gut für das Seinige genommen, und dergleichen mehr; wie auch unter demjenigen, der aus List und Bosheit, und einem andern, der aus rechter wahrer Armuth etwas stiehlet, ein Unterscheid zu machen ist; So kann auch niemand für einen Dieb angesehen und verurtheilet werden, als nur derjenige, der mit Wissen und Willen heimlicher Weise einem andern das Seinige entwendet; Gleiche Bewandniß hat es auch mit allen andern Sachen, daß man allezeit den Vorsatz und Meynung des Thäters mehr, als die That selbst, erwegen und beobachten müsse.

§. 36.

§. 36. Weilen es sich auch gemeiniglich, insonderheit unter gemeinem Volk, zuträget, daß wo zwey mit einander in Zank und Streit gerathen, einer den andern für einen Dieb, oder dergleichen, zu schelten pfleget, und darauf der Gescholtene den andern vor Gerichte ladet, mit dem Vorgeben, dieser habe ihm eine Diebes-Sache, oder sonst ein grobes Verbrechen, beygemessen, und also durch die Klage denselben dergestalt auf Schaden zu bringen suchet, daß der Thäter entweder mit der auf ein solches Verbrechen gehörigen Strafe beleget, oder auch seiner Ehren verlustig erkannt werde; So soll in dergleichen Fällen der Richter sich behutsam und vorsichtig bezeigen, und einen Unterscheid zwischen Scheltworten und einer vollkommenen Beschuldigung machen: massen ein anders ist, aus zornigem und hastigem Muthe jemand einen Dieb oder anders schelten: Ein anders aber, aus Haß und Neid mit vollem Vorsatz jemand eines solchen Verbrechens gerichtlich überführen wollen. Und weilen solches nicht einerley Verbrechen, so kann auch nicht einerley Strafe darauf gehören; Ueberdem hat auch der Richter zu erwegen, ob es eigentlich Scheltworte sind, oder nicht, wie davon im Gesetzbuche enthalten.

§. 37. Der Richter soll keine ungültige Zeugnisse annehmen, weilen dadurch gar ofte falsche Eidschwüre zu geschehen pflegen, er soll aber vielmehr vorher genau erforschen, ob der Zeuge partheylich, feindselig, oder so beschaffen sey, wie es die Rechte erfordern, oder auch, ob derselbe meyneidig, unehrlich, berüchtiget, oder vielleicht so unbekannt sey, daß ihm kein Glaube beyzumessen stehe: denn wenn sich bey einem Zeugen dergleichen Mangel befindet, kann dessen Zeugniß nicht angenommen werden; Also mag auch niemand in seiner eigenen Sache Zeugniß geben, er zeuge dann wider sich selbst, welches für eine eigene Geständniß zu halten.

§. 38. Keiner mag auf eine Bekänntniß, dazu er durch die Tortur und Peinigung gebracht wird, für schuldig erkannt werden, weilen solche Geständnisse ofte falsch befunden worden, auch mancher, was unwahr, und nimmer geschehen ist, grosser Peinigung und Schmerzen halber, auf sich zu bekennen pfleget: es wäre denn, daß bey solcher Bekänntniß ein so fester Grund und Umstände sich hervor thäten, worauf ein Richter zu sprechen wohl befugt seyn könnte. Es wird aber zu dergleichen Tortur und Peinigungen eine grosse Behutsamkeit und Vorsichtigkeit erfordert, damit kein Unschuldiger gemartert werde, massen es für eine offenbare Gewalt zu halten, wenn mit der Tortur, als da sind die Jungfer, und andere dergleichen Instrumenten, ein Beschuldigter alsofort angetastet wird, womit doch vielmehr einzuhalten wäre, damit nicht so viel Unrecht dadurch geschähe: auch soll die Tortur in keinen andern, als schweren Hals-Sachen, und darauf harte Lebensstrafe gesetzet, vor die Hand genommen werden; Daher auch viele Vögte Unrecht thun, indem sie so gar unbedachtsam einen ergriffenen Menschen zur Bekänntniß zwingen, auch ohne Nachdenken, ob solche Geständniß wahr oder unwahr seyn möge, die Strafe alsofort, entweder am Leibe oder auf Geld, über ihn gehen lassen; unter dem Vorwand, ob hätte der Angeschuldigte die That zugestanden, da doch öfters nach überstandener Peinigung ein solcher Mensch die That wieder läugnet. Wenn aber dergleichen vorgehet, so geschiehet es meistens um der Strafgelder willen, und ist eine offenbare Gewalt und Unrecht, welches die Obrigkeit ernstlich verbieten sollte.

§. 39. Mancher Richter stehet auch in der üblen Meynung, daß wenn dessen Urtheil sollte geändert oder gehoben werden, seiner Ehren dadurch zu nahe getreten würde, daher auch viele sich verlauten lassen, sie wollten ihre Ehre retten, und

ihre Urtheile vertheidigen. Es rühren aber sothane Reden aus Unbedachtsamkeit her; denn wenn ein Richter nach äusserstem Verstande, und nach dem ihm vorgebrachten Beweiß und Gründen sein Urtheil einrichtet, bleibet derselbe ohne alle Schuld: Kommet aber die Sache hernach vor einen andern Richter, der etwa bessern Verstand hat, oder bey ihm mehrer Beweis eingebracht, und dadurch das vorige Urtheil geändert wird, so mag er solches wohl leiden, und ist ihm keinesweges nachtheilig. Würde sich aber befinden, daß er wegen Geschenk und Gaben, Partheylichkeit oder Freundschaft, ein unrecht Urtheil gesprochen hätte, wird ihm solches gar schlechten Ruhm und Ehre geben. Sollte dem Richter auch eine dunkele und zweifelhafte Sache vorkommen, darüber kein geschrieben Gesetz weder in den Land- noch Stadt-Rechten zu finden, auch keine Landes-Gewohnheit, wornach er sprechen könnte, verhanden wäre, mag er in solchem Fall verständige Leute wohl darüber zu Rathe ziehen, und hernach in der Sache nach seinem beßten Verstand und Gewissen urtheilen, massen das Richter-Amt erfordert, die streitende Partheyen aus einander zu setzen.

§. 40. Wenn eine Sache dunkel und zweifelhaft ist, soll man geneigter seyn, mehr dem Beklagten zu helfen, als dem Kläger, und soll derjenige den Vortheil und Gewinn haben, welcher die Gefahr und Ungelegenheit ausstehen müssen, wie denn auch im Gegentheil derjenige den Schaden und Unkosten tragen muß, der etwa Profit und Gewinn von einer Sache gehabt hat.

§. 41. Bey allen Rechts-Sachen soll der Richter zuerst das punctum actionis, oder, was der Sache für ein Name beyzulegen, betrachten: Ob es etwa eine Mißhandlung wider des Königs Eid (Edz-Ore), Dieberey, Verwundung, mit Willen oder unversehens, oder wofür es sonst zu halten sey, hernach soll, nach Befindung der Sache, darüber geurtheilet werden.

§. 42. Derjenige verdrehet das Recht, welcher bey des Gesetzgebers Meynung nicht bleibet, und solches ist dem Richter-Eide schnurstracks zuwider; Keiner kann auch einem andern ein besser Recht geben, als er selber hat, und dahero ein Kind kein besser Recht erben, als die Eltern gehabt haben, imgleichen niemand einem andern grössere Vollmacht ertheilen, als die er selber hat.

§. 43. Obiges alles sey nun dem Richter einigermassen zur Nachricht gesaget; Und ist gewiß, daß wenn man diesen Regeln, wie es das Recht und die Billigkeit erfordert, nachleben sollte, die Strafgelder zwar in etwas vermindert, Gottes Zorn aber dagegen gelindert, und am meisten Recht und Gerechtigkeit unter dem gemeinen Mann und Unterthanen, woran doch ein grosses gelegen, besser befördert und gehandhabet werden würde.

No. 129.

Königl. Resolution wegen der bey den Regimentern in Pommern vorkommenden Matrimonial-Sachen. Vom 30 April 1687.

Ihro Königl. Majestät finden zu Erhaltung guter Ordnung nöthig, in Gnaden zu declariren, daß keinem Ihro Officirer oder gemeinen Knechten, unter Ihro Königl. Majestät in Pommern jetzo und künftig befindlichen Regimentern, hinführo jemals zugelassen seyn soll, sich mit einer Weibs-Person in einer Ehe-Verlöbniß einzu-

einzulassen, ehe und bevor er sich desfals bey dem Obersten durch den Regiments-Prediger und dazu verordneten Officier angegeben, damit dieselben sich nach den Personen und denen Umständen, so dabey nöthig seyn, genau erkundigen, und folgends das Verlöbniß in deren Gegenwart verrichtet werden könne; und ist Ihro Königl. Majestät ernster Befehl, daß nach diesem die Verlöbniß auf keine andere Weise geschehen, und für rechtmäßig und gültig gehalten werden solle: Zu welchem Ende diese Verordnung, so wie in dergleichen Vorfallenheiten üblich, publiciret werden muß, damit niemand eine Unwissenheit vorschützen möge: wie denn hiedurch auch allen Predigern in Städten und auf dem Lande ernstlich und bey Strafe verboten wird, niemanden von denen so unter die Pommerschen Regimenter gehören, ohne Vorwissen des Obristen zu copuliren. Und weil sich auch öfters zuträget, daß einige leichtsinnige Personen, nachdem sie mit einander ordentlich verlobet seyn, ohne gnugsame und rechtmäßige Ursachen, solche Ehe zu brechen suchen, und dieselbe keinesweges durch die Copulation und das Kirchen-Band vollenziehen wollen, welche doch an sich gültig ist, und nicht ohne Strafe getrennet werden solle. Als wollen Ihro Königl. Majestät hiedurch ebenfals gnädigst, daß wenn dergleichen sich zutrüge, alsdann das Königl. Consistorium solches beym Obersten, oder dem, welcher in dessen Abwesenheit das Ober-Commando führet, angeben solle, der darauf den Schuldigen sofort in Hafft nehmen, und wenn derselbe nach Verlauf eines Monats, in welcher Zeit er mit Wasser und Brod gespeiset wird, sich keines besseren bedenken, und die rechtmäßig angefangene Ehe nicht vollenziehen wollte, alsdann vors Kriegs-Gerichte stellen lassen, und daselbst, nachdem vorher des Consistorii Bedenken über die Beschaffenheit der Ehe-Verlöbniß eingeholet worden, zu einer solchen Straffe verurtheilet werden solle, als es die Umstände der Personen, und das Verbrechen erfordern. Wornach sich alle und jede, so dieses angehet gehorsamlich zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

J. Bergenhielm.

No. 130.

Königl. Resolution an das Bremische Gouvernement, wegen des modi procedendi bey dem Kriegs-Gericht. Vom 25 May 1689.

Wir Karl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Nachdem der General-Auditeur Ebeen, auf unsern gnädigsten Befehl allhier angelanget, und Wir über ein und anderes, so unsere Dienste angehet, mit ihm gesprochen, haben Wir nöthig und billig befunden, über nachfolgende Punkte unsere gnädigste Special-Resolution und Befehl abzufassen und zu ertheilen, als wornach Ihr sowol, als alle andere, in unserm Euch anvertrautem General-Gouvernement, denen es angehet, unterthänigst zu richten haben möget:

1) Wann jemand unserer eigenen Unterthanen, oder auch andere, welche unsern Regiments-Officirern etwas creditiret, und entweder vermöge klaren und undispu-

undisputirlichen Obligationen, oder auch unterschriebenen Rechnungen, etwas von ihnen zu fordern hat, desfalls Bezahlung suchet, und zu dem Ende beym General-Auditeur um Justize sich angiebet, soll er nach geschehener Communication mit den Debitoren, und deren darauf eingelassenen Antwort, es Euch referiren; Worauf Ihr, wann die Sache klar und undisputirlich befunden wird, der Ansuchenden Recht befördern, und in Mangel anderer Zahlungs-Mittel, dort in der Cammer von des Schuldigen Lohn, nach der Hand etwas, und alle Monat zum wenigsten die Hälfte abziehen müsset, bis der Creditor vergnüget oder sonsten zufrieden gestellet worden. Wann auch dergleichen Sachen einiger Compagnien Ober- und Unter-Officiers betrift, habt Ihr dem Obristen oder commandirendem Regiments-Officirer zu beordern, daß selbiges Recht und Ordnung, wegen des Lohns für die Creditores, bey den Regiments-Quartiermeistern, oder denjenigen, welche das Lohn austheilen, in Acht genommen werde; allermassen Wir es hier so halten, weilen dergestalt ein jeder weiß, woran er ist. Wann aber der Forderung halber Dispüten vorfallen, müsset Ihr befehlen, damit solche bey den Regiments-Gerichten ohne Aufschub abgeurthelt, und nach ausgefallenem Urthel, falls der Debitor nicht selbsten sofort bezahlet, die Summa, wie schon gemeldet worden, vom Lohn abgezogen werden möge.

2) Wollen Wir auch gnädigst, daß mit denen bey unserer Milize in dem Herzogthum vorfallende Consistorial-Sachen auf gleiche Weise, wie bisher unter des General-Auditeurs Direction geschehen, procediret werde, und daß, was die Milize in solchen Fällen betrift, niemand anders sich einige Jurisdiction anmassen solle.

3) Soll kein Regiments- oder Compagnie-Officier, bey Verlust 2 Monat Lohn, sich unterstehen oder bemächtiget seyn, jemand von seinen unterhabenden Officiers oder Gemeinen in Arrest zu nehmen, und denselben über 24 Stunden darinnen zu behalten, sondern es soll solches beym General Auditeur, mit denen Ursachen, warum es geschiehet, angegeben werden, damit er es Euch gebührend vortragen könne, und niemand unschuldig leiden, imgleichen auch diejenigen, welche nach unsern Kriegs-Artikeln vor ein Kriegs-Recht gestellet werden müssen, ohne Aufenthalt zu ihrem Recht befördert werden mögen, gestalten die Regiments-Auditeurs, bey Verlust ihres Dienstes, solches in Acht nehmen, und beym General-Auditeur anmelden müssen.

4) Wann es nöthig, und Ihr auch einen von den Generals-Personen bey Euch hättet, der im General-Krieges-Gericht präsidiren kann, habt Ihr ihn nebst denen andern behörigen Officiers, auf eine absonderliche Liste aufsetzen zu lassen, die sodann von Euch und dem General-Auditeur unterschrieben, und darinnen gemeldet werden muß, die Sache, die Personen und der Ort, worüber und wo geurthelt werden soll; welche Liste sodann vom General-Auditeur durch den Gerichts-Webel herum gesandt, und jedem angesaget wird. Die Citationes können, nach Umstände der Zeit und Gelegenheit, entweder von demjenigen, welcher zum Präsidenten verordnet wird, zugleich mit dem General-Auditeur, oder auch vom General-Auditeur alleine, schriftlich, oder durch den Regiments-Webel mündlich, Einhalts denen Kriegs-Artikeln, ausgefertiget werden. Wann darauf diejenigen, so zu urtheln beordert sind, oder auch die Partheyen selbsten, nicht zu rechter bestimmter Zeit erscheinen, so wird mit jenen nach der hieben gehenden Resolution, und mit diesen nach unserm Gesetze und Verordnungen, verfahren.

5) Mit

5) Mit allen Gefangenen und Arrestanten muß nach dem 7ten §. des General-Auditeurs Instruction procediret, und sonst niemand los gegeben werden.

6) Wann auch der General-Auditeur, wegen dessen, so oben gemeldet worden, oder auch sonsten anderer Dinge halber, so unsern Dienst angehen, bey Euch etwas schriftliches erinnert, und um Eure schriftliche Resolution darüber anhält, müsset Ihr ihm dieselbe sofort ertheilen, damit er so viel nachdrücklicher unsern Dienst in seinem Amte verrichten kann, und Wir sowol als Ihr selbsten vieler Beschwerden entladen werden möget, weilen die Krieges-Disciplin auf gute und prompte Exempel beruhet.

7) Ihr müsset auch alle Obristen, und diejenigen, welchen Wir bey unsern Regimentern und Trouppen Auditeurs bestehen, dahin halten, daß sie selbige Bediente nicht hindern oder verwehren, dem General-Auditeur von allem dem, so bey denen Trouppen, die Justize betreffend, vorfället, fleißige Nachricht geben; Gestalten Wir Euch hiemit gnädigst anbefehlen, daß Ihr allen, so es gebühret, in unserm Namen andeutet, daß, wenn ein Regiments- Esquadrons- oder Bataillons-Auditeur avanciret, oder abgehet, sie keinen an dessen Stelle annehmen, bevor sie Euch solches communiciret, und ehe die vorgeschlagene Person von dem General-Auditeur examiniret und tüchtig erkannt worden.

8) Demnächst werdet Ihr auch gute Aufsicht darüber halten lassen, daß keine Confusion in den Jurisdictionen, und demjenigen, so vor die Regierung oder unserm Kriegs-Gerichte gehöret, vorgehen, sondern alles ordentlich, und so wie es einem jeden gebühret, geschehen möge.

9) Wann auch entweder die in unserm Herzogthum Bremen stehenden ordinairen Truppen aus einem Quartier in die andern rücken, oder auch die daselbst ankommenden Fremde, welche sich über lang oder kurz dort aufhalten, Ordres erhalten aufzubrechen, und aus den Quartieren gehen sollen, müsset Ihr durch den General-Auditeur nachfragen lassen, ob auch alles in den Quartiren richtig hergegangen ist, so daß, wo möglich, noch vor deren völligem Abmarsch die angegebenen Klagen gerichtlich untersucht und abgeurtheit werden mögen.

10) Ueber die fiscalischen Memorials müsset Ihr auch stracks eine schriftliche Resolution ertheilen, damit unsere Dienste in dem Stücke nicht verabsäumet werden.

11) So wollen Wir auch nicht, daß auf unziemliche, oder wider unsere Krieges-Artikel strebende Fürbitte, einige Pardons und Nachgift in denen abgesprochenen Strafgefällen von Euch geschehen; besondern es muß der, welcher keine Mittel hat, am Leibe gestraft, oder aber ihm die Geldbusse nach der Hand monatlich von dem Lohn abgezogen werden, wie Wir solches allhie practiciren lassen; Insonderheit wegen getriebener Unzucht, Ehebruchs und Diebstahls, wobey die Proportion in Acht genommen werden muß, welche in den Kriegs-Artikeln, und den Tituln vom Diebstahl und Ehebruch, enthalten.

12) Diejenigen, welche sich gröblich versündiget, und nicht nach dem 15ten Punkt des Processes am Leben exequiret werden, können, wann sie von Euch begnadiget sind, mit Arbeit an denen Vestungen auf 1, 2, 3 Jahre, ja auch wol gar die ganze Zeit ihres Lebens, nachdem die Umstände es geben, beleget werden.

Dieses alles werdet Ihr Euch zur unterthänigsten und gehorsamsten Nachricht stellen, und so beschaffen, daß Wir mit keinen unnöthigen Klagen werden beschweret, und die von Uns, beydes hierin und sonsten in unsern publicirten Kriegs-Arti-

keln und Verordnungen zu unserer Kriegs-Disciplin angezielte Billigkeit fleißig und ohne Ansehen gehandhabet und exequiret werden möge. Dessen Wir ꝛc.

Gegeben Stockholm, den 25 May 1689.

CAROLUS. (L. S.)

J. Bergenhielm.

No. 131.

Resultat des Königl. Herrn General-Gouverneurs, wegen der Cognition in Zwangwerbungs-Sachen.

Vom 11 December 1689.

Nachdem bey meiner Rückkunft aus den Niedersächsischen Quartieren vielfältige Klagen angebracht, daß bey den Werbungen hier im Lande zu scharf verfahren, keine Justiz administriret, und dadurch sowol auf dem Lande als in Städten unbeschreiblicher Schade bey den Einwohnern dieses Königl. Herzogthums verursachet worden, Ihro Königl. Majestät aber nicht wenig daran gelegen, daß die Contribuenten im Lande beybehalten, und sowol die Bauleute bey ihren Aeckern, als auch die Handwerker und andere Personen in den Städten bey ihrer Handthierung, Gewerb und Nahrung, unmolestiret gelassen, und zufolge deren zum öftern publicirten Versicherungs-Patenten geschützet werden mögen; Dahero dann nöthig befunden, bey der Entscheidung solcher vorkommenden Fälle und Differentien, worinnen die Officirer, weil sie interessiret seyn, und Part nehmen, nicht füglich als Richter consideriret werden können, andere zureichende Anstalt zu machen, und denen zum Ruin und Verderb des Landes sonst gereichenden Excessen möglichster massen vorzubauen: So soll hiernächst, wann über Zwangwerbung weiter geklaget werden möchte, die Königl. Regierung cognosciren, der Unterthanen und Einwohner Gravamina, sowol vom Lande als in Städten, gebührend untersuchen, und dergestalt decidiren und verabscheiden, wie es den Rechten, der Billigkeit, und denen unlängst publicirten Patenten zustimmig und gemäß ist, gestalt die Officirer mittelst Communicirung gegenwärtigen Resultats absonderlich bedeutet werden sollen, sich mit solchem Ausspruch zu befriedigen, niemand dawider zu beschweren, sondern dergleichen Temperamenta gewärtig zu seyn, daß, wann zu Ihro Königl. Majestät Dienst und Completirung der Compagnien Leute aufzusuchen nöthig seyn dürfte, die Regierung ihnen darunter, so weit es salva justitia, und ohne Ruin des Landmanns sowol als der Städte Einwohner geschehen kann, gerne fügen, und die Anwerbung nach aller Möglichkeit facilitiren zu helfen sich angelegen seyn lassen werde. Signatum Stettin, den 10 December 1689.

(L. S.)

No. 132.

Königl. Resolution, wegen Ablegung des Zeugen-Eides von Bürgern vor dem Kriegs-Gericht. Vom 3 Februar 1692.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Getreuer Mann, Herr Rath, Feldmarschall und General-Gouverneur.

Wir ersehen ab Eurem unterthänigsten Schreiben vom nächstverwichenen 19ten December, welchergestalt Bürgermeister und Rath in Stralsund nicht zugeben wollen, daß ihre Bürger, oder andere aus ihrem Mittel, vorm Krieges-Recht, oder Verhör, wenn es nöthig, und erfordert wird, ihren Zeugen-Eid und Gezeugniß ablegen, sondern daß E. Rath daselbst darauf bestehe, daß solches vor ihnen geschehen müsse, wesfalls Ihr Euch, wie man sich bey dergleichen Fällen zu verhalten habe, befraget: Worauf Euch zur gnädigsten Antwort gereichet, daß Ihr Bürgermeister und Rath in Stralsund wissen lasset, daß sie ihre Bürger, oder andere der Stadt Glieder, wenn sie von Eurem Kriegs-Recht oder Verhör als Zeugen verlanget und geladen werden, nicht wegern, sich daselbst einzufinden, und nach abgestattetem Eide gesetzmäßig zu zeugen, sondern, daß sie dieselben vielmehr dahin anhalten; Angesehen, wenn dergleichen Begebenheiten sich beym Magistrat daselbst hervor geben, daß unserer Officirer oder Kriegesvolks Gezeugnisse erfordert werden, dieselben alsdenn, auf Bürgermeister und Raths Verlangen, sich bey ihnen dazu einstellen sollen. Welches, daß es geschehe, Ihr ebenfalls gehörige Ordres zu stellen habet. Und Wir befehlen Euch in den Schutz des Allmächtigen besonders und gnädigst. Stockholm, den 3 Februar 1692.

CAROLUS. (L. S.)

Ludwig Fahlström.

An den Königl. Rath, Graf Bielken.

No. 133.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Jurisdiction in Zwangwerbungs-Sachen. Vom 15 September 1704.

Tit. Regim.

Es finden sich überall bey Städten vielfältige Beschwerden über die unabläßigen Zwang-Werbungen, welchen dieses hinzugefüget wird, daß in Fällen, da man die geklagten Gewaltthätigkeiten zur Untersuchung veranlasset, selbige nicht nach Maaßgebung der publicirten Patente und Königl. Verordnungen, sondern nach der Officirer Gutbefinden, und zwar also geschehen solle, daß die mit Gewalt geworbenen allemal der Jurisdiction des Magistrats entzogen werden. Denn wann zum Exempel die Werber zum öftern sich an freye Leute machen, so in Städten zu Bürgerrecht gesessen, und selbige mit grossem Zwange werben, der Magistrat aber nach denen in Anno 1669 und 1681 publicirten Königl. Patenten, wegen Verhaltens Dero Milize in Pommern, dieselben reclamiret, bis die Sache in bürgerlichem Gerichte cognosciret, und der geworbene Bürger das Bürgerrecht resigniret hat: so ver-

meynen die Officirer, daß ein solcher Bürger, weil er einmal geworben, als Soldat zu considériren, und die Cognition in judicio militari zu veranlassen sey; darüber denn der Geworbene in der Corps de Guarde gehalten, und durch allerhand Tractamenten, mehrentheils aus Furcht und Ueberdruß, Soldat zu werden sich entschliesset, folglich mancher guter Bürger den Städten entzogen wird. Wann auch in andern Fällen, da keine zu Bürgerrecht gesessen, doch in der Stadt und dero Jurisdiction lebende Leute, als Handwerks-Gesellen, gewaltsam geworben sind, und das von Ihro Königl. Majestät in Ao. 1684 angeordnete Judicium mixtum gehalten werden soll, soll es sich auch gemeiniglich finden, daß zwar Deputati Senatus für ihre Personen bey denen Cognitionibus, aber mit ihrer Nothdurft und den nöthigen Erinnerungen, daß die Protocolla richtig und nach der Partheyen und Zeugen Aussage gehalten werden mögen, nicht admittiret, weniger darauf reflectiret werden wolle.

Wann nun Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht anders thun können, als Städte bey ihrer Gerechtsame in diesen Stücken, vermöge der Königl. Verordnungen, zu conserviren: So gesinnen Wir hiemit an unsern hochgeehrten Herrn General-Major, daß derselbe die Anstalt bey seinem Regiment zu machen belieben wolle, daß in vorkommenden Fällen, da zu Bürgerrecht gesessene Leute geworben werden, dieselben nach Ihro Königl. Majestät allergnädigstem Placat de Anno 1669, und dem darin enthaltenen §. Ob auch gleich freye Leute, so zu Bürgerrecht nicht gesessen, ꝛc. der Jurisdiction der Stadt Obrigkeit übergeben, sonst aber, und wann der Casus judicii mixti entstehet, solche Judicia gebührlich und von desintereßirten Personen forderlichst geheget, die Untersuchung ordentlich geschehen, Protocolla nicht superfunctorie, sondern nach der Partheyen und Zeugen Aussage exactissime gehalten, denen Deputatis Senatus communiciret, und deren Erinnerungen, wie es Ihro Königl. Majestät allergnädigster Resolution vom 24 November 1684 gemäß ist, dabey unweigerlich admittiret, und in allen Punkten obiger Königl. Resolution gemäß verfahren werden möge. Gelassen Uns dessen zu unsers hochgeehrten Herrn General-Majors Liebe und Eifer für die Justiz, und die Verhinderung aller Confusion, ratione jurisdictionis und sonsten, und empfehlen denselben göttlicher Obhut. Stettin, den 15 September 1704.

Subscr. Regim.

An den Herrn General-Major, Baron Müller von der Lühne.
An den Herrn Obrist, Baron Schulzen.
An den Herrn Obrist, Baron Müller von der Lühne.

No. 134.

Königl. Resolution, wegen der Jurisdiction und des judicii mixti in Zwangwerbungs-Sachen. Vom 13 Junius 1707.

Karl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Unsern besondern Gruß und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen.

Getreuer Mann, respective unser Rath, Herr Graf, Feldmarschall und General-Gouverneur, als auch Canzler und sämtliche Regierungs-Räthe.

Bey Uns beschweret sich der Obriste und Commendant in Stralsund, Martin Schulze, unterthänigst, daß die Werbung für dessen anvertrauten Infanterie-

rie-Regiments Recrutirung ihm allzuschwer und unmöglich falle; weil mittelst einer Verordnung von Niels Bielken vom 11 December 1689, Euch die Untersuchung und Abrichtung aller solcher Sachen und Klagen, welche von der bemeldten Werbung herrühret, beygeleget wird; da doch Ihro höchstselige Königl. Majestät für die Pommersche Landstände Ao. 1684 den 24 December ausgefertigte gnädige Resolution ausdrücklich in sich hält, daß selbige brym Kriegs-Gericht sollen vorgenommen und abgethan werden, mit dem Vorbehalt, daß wenn ein Bürger über einen Soldaten klaget, Städtische Deputirte, doch ohne voto, beym Proceß zugegen seyn sollen, und gleichergestalt vice versa auf den Rathsstuben, wenn einer von den Kriegs-Bedienten klaget: Es bleibet auch gleichfalls verordnet, wenn befunden wird, daß jemand mit Unrecht geklaget, soll selbiger in eben dieselbe Strafe condemniret werden, welche dem Angeklagten sonsten zugekommen wäre, und noch ein mehrers dazu. Als Wir nun in Gnaden für Recht befinden, es bey der vorgemeldten Königl. Verordnung zu lassen: Als ist hiemit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr Euch selbige zur unterthänigen Nachricht stellet, und hinführo solche vom Lande einkommende Klagen zum Regiment verweiset.

Nachgehends ist auch in Unterthänigkeit geklaget, daß wider die Werber auf dem Lande allerhand Gewaltthätigkeiten und Insolentien betrieben werden; so daß man in den Dörfern und Krügen sich wegert, denselben Nachtlager zu geben; wie auch, wenn sie die Neu-Angeworbenen zur Stadt bringen, selbige alsdenn mit Hauen und Schlagen ihnen abnehme, und ihnen die Werbungs-Gelder vor den Füssen werfe, unter dem Vorgeben, daß die Geworbene Leibeigene seyn; wodurch denn die Werber abgeschreckt werden, ihre Verrichtung zu thun, und also unsere Compagnien unrecrutiret zu unserm Schaden bleiben: Also ist hiemit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl, daß durch ein öffentliches Patent solche Gewaltsamkeit bey schwerer Strafe zu thun verboten werde, und daß Ihr nachhero ernsthaftig und hart darüber haltet, daß diejenigen, welche mit Fug darüber betreten werden, von dem Fiscal angeklaget und gehörig angesehen und gestrafet werden. Womit Wir Euch Gott dem Allmächtigen besonders gnädiglich empfehlen.

Alt-Ranstadt, den 13 Junius 1707.

CAROLUS. (L. S.)

Piper.

No. 135.

Des Königl. hohen Tribunals Rescript, wegen des Fori der nicht in wirklichen Diensten stehenden Officirer.

Vom 12 Februar 1723.

Tit. S. Trib.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner, wie auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben aus dem ad instantiam des Capitain Alexander Carocs von Euch erforderten, und den 29 Januar a. c. bey unserm hohen Tribunal eingelangten unterthänigsten Bericht in Gnaden ersehen, welchergestalt Ihr der Meynung seyd, daß, weil die Officirer des dortigen Garnison-Regiments sich vernehmen lassen, von

Hofe aus unsere gnädigste Resolution, vor welchem Foro ihre mit Querulanten habenden Streitigkeiten abgethan werden sollten, einzuholen, selbige vor weiterem Verfahren zuförderst abgewartet werden müßte.

Wann Wir aber bey Erwägung der Sachen nicht finden mögen, daß Querulant vor einem andern Foro, als dem Königl. Hofgerichte gehöre, auch von Uns nicht vermuthet werden muß, daß wider die publicirten Gerichts-Ordnungen und unsere Pommerschen Landes-Satzungen Wir jemand etwas indulgiren werden: So remittiren Wir hiemit Acta an Euch, mit gnädigem Gesinnen, vorgedachte Officirer anzuweisen, daß, im Fall sie die Sache wider Querulanten fortzusetzen gemeynet, sie ihre Klage bey unserm Pommerschen Hofgericht, als dessen eigentlichem Foro, einbringen, und daselbst Recht erwarten sollen; Inzwischen auch wegen des Arrestes gehörige Verfügung zu thun, daß derselbe Querulanti leidlich gemachet werde, zumalen über dessen Härte, und daß ihm, insonderheit an den Posttagen, das Schreiben verwehret werden wolle, er sich aufs neue allhier beschweret.

Vollbringet ꝛc. Gegeben beym Königl. Tribunal in unser Stadt Wismar, den 12 Februar 1723.

Ad Mandatum &c. F. B. G. v. Domna, Præses.

No. 136.

Königliche Resolution, wegen des Fori der nicht in wirklichen Diensten stehenden Officirer. Vom 6 März 1723.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution über der Vorpommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten eingegebene unterthänige Supplique und Ansuchung, betreffend das Forum der Officirer, so ihrer Dienste erlassen, und nicht auf den Staat stehen, daß selbige denen Landes-Gesetzen, Constitutionen und Privilegien gemäß, bey denen competirenden ordentlichen Foris belanget, und die Processe dahin verwiesen werden; imgleichen daß alle Arreste, so in foro competenti veranlasset, nun und künftig cessiren und abgestellet seyn mögen. Gegeben Stockholm in der Raths-Cammer, den 6 März 1723.

FRIEDERICH. (L. S.)

Frölich.

No. 137.

Königl. Resolution, auf einen speciellen Fall, wegen des Fori der Officirer, die ausser Diensten sind. Vom 20 März 1723.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, welchergestalt der verabscheidete Capitain, Alexander Caroc, seit m. Novembri a. pr. zu Stralsund in Arrest gewesen, wegen eines an den General-Lieutenant und Ober-Commendant, Baron Trautvettern den 11 November abgelassenen Schreibens, worin er unterschiedliche Officirer von dem ihm gnädigst anvertrauten Regiment mit schweren Beschuldigun-

gen

gen angegriffen. Da nun der Capitain Caroc unterthänigst angehalten, daß diese Sache an unser Pommersches Hofgericht, als sein gehöriges Forum, remittiret, und er des Arrestes entlediget werden möge, auch unser Tribunal zu Wismar durch dessen Rescripta vom 12 Februar und 12 März a. c. dieselbe dahin verwiesen hat: So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, vorgemeldte Sache an unser Pommersches Hofgericht zu remittiren, damit selbiges Constitution- und Gesetz-mäßig darin verfahren, auch wegen des ihm, Capitain Caroc, auferlegten Arrestes fordersamst resolviren könne, ob er gegen die von seinem Bruder, dem Land-Syndico Georg Adolph Caroc, angebotene Caution zu relaxiren sey. Womit Gott dem Allmächtigen in Gnaden empfohlen.

Gegeben Stockholm in der Raths-Cammer, den 20 März 1723.

FRIEDERICH. (L. S.)

Frölich.

No. 138.

Der Königl. Regierung Verordnung, daß die Klagen der Landes-Eingesessenen über die Miliz bey dem Regiments-Chef angebracht werden sollen. Vom 29 Julius 1759.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen ESTAT verordnete General-Staathalter und Regierung.

Als von der Königl. Generalität angezeiget worden, daß, ohngeachtet der mehrmalen ergangenen Verordnungen, daß hiesige Landes-Eingesessene bey etwa vorkommenden Unordnungen und zu führenden Klagen sich zuerst bey dem nächsten Befehlshaber, und von solchem bey dem Regiments-Chef melden sollen, demselben doch nicht allerdings gelebet worden, vielmehr es sich öfters zugetragen, daß Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, auch die Königl. Generalität, mit solchen Klagen immediate beschweret worden; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zu Beybehaltung guter Ordnung sämtlichen Landes-Einwohnern die ehemals emanirte Stand-Quartiers-Ordnung, insonderheit deren 9 §., als auch das unterm 25 December 1758 publicirte Patent in Anerinnerung bringen wollen, mit dem Befehl, solchem in allen Stücken genau nachzuleben, damit die Landes-Einwohner, so viel an ihnen ist, Schaden und Unheil bestmöglichst abwenden und vorkommen mögen: Zu welchem Ende, und damit niemand die Unwissenheit obbenannter Verordnungen vorgeben könne, gesammten Ehrn Præpositis und Pastoribus hiedurch aufgegeben wird, selbige nun abermal von den Kanzeln zu verlesen, und zu jedermanns Wissenschaft wieder zu publiciren. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stralsund, den 29 Julius 1759.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.

J. P. v. Schwerin. M. F. Lepell. C. v. Ridderstedt.

J. P. Zander.

Sechszehnte

Sechszehnte Abtheilung.

Verordnungen in Justiz-Proceß-Fiscalischen Sachen; wie auch Charta Sigillata-Verordnungen.

No. 1.

Fürstliche Verordnung und Bestätigung des Modi, bey Ablegung der gerichtlichen Eide vor den Rath in Stralsund. Vom 6 Junius 1616.

(Stehet im 2ten Bande dieser Constitutionen, Pag. 66.)

No. 2.

Fürstliche Verordnung und Instruction, wie in Fiscalischen Sachen zu verfahren sey. Vom 9 Februar 1620.

Unser von Gottes Gnaden **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, und Herrn der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc., Instruction und Verordnung, wornach unser Fisci Advocatus und Procurator in allen und jeden Fiscalischen Sachen sich jederzeit halten und richten soll.

Anfänglich soll unser Advocatus und Procurator Fisci, welchen Wir jederzeit dazu bestellen werden, vermöge unserer im Jahr 1606 und 1614 publicirten Landtags-Abschiede, in Fiscalischen Sachen den Proceß folgen, so in der Kayserl. Cammer- und Hofgerichts-Ordnung enthalten, und sonsten nach den gemeinen Rechten und Pommerschen Landes-Privilegien darinnen verfahren, insonderheit aber sollen sie darauf fleißige Acht haben, daß sie die causas ordinarias von den summariis genau unterscheiden, und nach solcher Distinction auch den Proceß entweder ordinarie oder summarie anstellen und ausüben. Und sollen inter causas ordinarias gerechnet werden:

1) Dieselben, welche nicht aus solchen Sachen, daran andere Partheyen interessiret, herfliessen, besondern daß das Factum niemanden anders als unserm Fisco immediate zu vindiciren gebühret, als da sind crimina peculatus, repetundarum; Item, da wider Uns und unsere Güter delinquiret, oder auch feuda committiret seyn sollten, und was dergleichen Sachen mehr, aus denen Rechten anhero gezogen werden können. Hiebeneben sollen auch

2) Die

2) Die causæ ordinariæ genennet werden, daran zwar die Unterthanen und andere Privat-Personen principaliter interessiren, als Ehebruch, Todtschlag, Incestus causâ turbatæ Possessionis, Jurisdictionis; Item, wann in Partheyen-Sachen wider unsere ausgegangene Pœnal-Befehle ein oder anderer Seiten gefrevelt, oder demselben muthwilliger Weise nicht nachgelebet, und dennoch gleichwol der Obrigkeit ex officio dahin zu sehen, und solche atrocia facinora zu strafen oblieget; In solchen und dergleichen Sachen sollen die Partheyen, so Interesse daran haben, zuförderst die angestrengte Klage wider den Beklagten gebührend ausführen, unser Fiscalis aber soll pro Interesse Fisci dem Ankläger darin Assistenz leisten, und dafern die That beygebracht, denselben der Fiscalischen Strafe halber mit gebührlichen Executiv-Mitteln verfolgen, würde aber das interessirende Theil Unvermögenheit oder anderer Ursachen halber den Proceß nicht fortsetzen, sondern es bey der Denunciation schlechterdings verbleiben lassen, und an Verfolgung der Uebelthat sich gar nicht kehren, oder von der Klage abstehen, soll nichts destoweniger unser Fiscalis accusatoris partes auf sich nehmen, den Proceß treiben, und ohne Verzug damit verfahren.

Ebenermassen soll er es auch halten, wann das Factum ipso jure strafbar, aber von niemand denunciiret worden, und der Interessent, ungeachtet er zur Anstrengung und Fortsetzung der Klage vorhero moniret, dennoch sich der Sachen nicht annimmt; imgleichen wenn Unter-Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten, auf geschehene Erinnerung stille sitzen, und sich ihres Amtes nicht gebrauchen, soll unser Fiscalis in obberührten beyden Fällen ordinaria Juris via, gleich andern Partheyen procediren; ausgenommen wann das Factum tam atrocitate juris quam facti unleugbar und notorium, in welchem Fall er dann nach Verordnung der Rechte zu schleuniger Erörterung zu geniessen hat. Ferner, unter den summariis causis sollen begriffen seyn solche Sachen, wann die Unterthanen, oder andere Partheyen im Lande, wider unsere Constitutiones, Landtags-Abschiede, Mandata und Verbote, daran andere nicht interessiren, handlen, und soll in dergleichen Sachen unser Fiscalis nach fleißiger Erkundigung, wie auch, aus was Ursachen wider solche Constitutiones gefrevelt, die Verbrecher, ad videndum se declarari in pœnam aut deducendum causas quare non, citiren lassen, worauf dann derselbe mit seiner Defension oder deductione causarum gehöret, oder aber, da er in Termino nicht erscheinet, oder ausenbleibet, ein abermaliger peremptorischer Terminus dazu angesetzet, und nachdem er genugsam gehöret, darauf, was Recht, erkannt, oder auch in contumaciam mit der Declaration verfahren, und keine andere Weitläuftigkeit bey diesem summarischen Proceß, ausser dem, daß den Citirten zu Einbringung und Ausführung ihrer angezogenen Defension termini peremtoriales & præjudiciales angesetzet, zugelassen werden; wie denn auch unser Fiscalis in allen Fällen nicht allewege indifferenter auf den ordentlichen Gerichtstag den Proceß zu treiben verbunden seyn soll. In den Sachen aber, welche gerichtlich und auf dem Gerichts-Tage anjetzo hängen, oder inskünftige anhängig gemacht werden können, soll er bey Eröffnung der Audien; allezeit nomine Fisci, sowohl in ordine præfixarum als contumaciarum, den Anfang im Receßiren machen, und keiner andern Partheyen Sache vorhero gehen lassen.

Wann auch wegen der Inquisition allerhand Nullitäten und Unrichtigkeit verursachet worden, als soll zwar hinführo unser Fiscalis, in denen Sachen, welche

nicht denunciiret worden, oder aber, da von dem Denuncianten die Denunciation nicht bescheiniget, inquiriren, aber nicht weiter, dann daß er die Zeugen-Kundschaft summarie und ohne Eidesleistung aufnehme: einig und allein dazu, daß er sich dadurch, wie weit er seine Ansprache in Rechten zu gründen habe, informiren möge. Und damit sowohl Inquirirens und Reisens zu Versparung der Unkosten nicht nöthig, sollen diejenigen, so eine That denunciiren, alsofort solche Denunciation mit einer summarischen Kundschaft und andern glaubwürdigen Documentis bescheinigen, und darauf Fiscalis vorangedeuteter massen, gestalten Sachen nach, imgleichen auch in notoriis, ohne ferneres Inquiriren verfahren.

Es soll auch unser Advocatus und Procurator Fisci alle Sachen in unserm Hofgerichte, entweder zum judicialischen oder extrajudicialischen Proceß anhängig machen, auch hinferner die Citationes und Mandata nicht selbsten concipiren, sondern darum gebührlich suppliciren, und die Supplicationes, wie auch andere Nothdurften, gedoppelt in unserm Hofgerichte eingeben, um Bescheid fleißig anhalten, und denselben ohne Entgeltniß abfordern, zu welchem Ende denn unsere Secretarien und Canzeley-Verwandten die Citationes, Mandata und Bescheiden, ohne einiges Verwidern zu concipiren und zu ingroßiren anbefohlen werden soll. Imgleichen soll auch unser Advocatus und Procurator Fisci hinführo, wie andere Partheyen, seine eigene Acta halten, die Originalia auf unsere Canzeley lassen, und daselbsten keiner Registratur sich unterfangen; immassen Wir denn unserm Hofgerichts-Protonotario, daß er hienächst alle Fiscalische Acta ebenergestalt, wie anderer Partheyen, registriren und compliren soll, anbefehlen wollen. Und damit bey Reproducirung der ausgewirkten Processe kein Mangel wegen Bescheinigung der Insinuation vorfalle: als soll unser Fiscalis, so bald er die Processe und Befehle erhalten, dieselbe mit einer Copey Angesichts auf unsere dem Beschuldigten zunächst anbelegene Aemter senden, und dabenebenst unserm Beamten in seinem Namen, daß nemlich solche Befehle Fiscalische Sachen betreffen, schriftlich andeuten; wie denn desfalls an alle unsere Aemter, damit sie, wann ihnen dergestalt Mandata nebst des Fiscalis Privat-Schreiben zukommen, dieselbe ungesäumt insinuiren, und von dem Amts-Notario das Documentum Insinuationis unter die Copeyen fertigen lassen, und dem Fiscali bey schleuniger Post wieder zu schicken anbefehlen sollen. Damit auch unserm Fisco desto geringere Unkosten aufgebürdet werden, soll Ordnung gemachet werden, daß der Fiscalis das Papier in eben dem Kauf, wie es unsere Canzeley bezahlet, auch bekommen könne.

Schließlich, weil Wir auch einen Hofgerichts-Rath, zu besserer und mehrer Haltung dieser unserer Ordnung und Instruction, die Direction und Inspection, vermöge der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, anbefehlen wollen; So soll unser Advocatus und Procurator Fisci keine Processe ohne seinen Rath und Vorwissen anhängig machen, besondern ihm solches allezeit zuvor andeuten, die Nothdurft, so gerichtlich zu produciren, ihme vorerst zu verlesen, zustellen, und aus unserm Hoflager nicht verrücken, sie haben ihm denn ihre Reise vorher notificiret und angezeiget.

Hiernach soll der Advocatus und Procurator Fisci in ihren Sachen sich richten, und daferne Casus, so hierin nicht enthalten, vorlaufen würden, sollen sie sich bey dem verordnetem Directore Raths erholen. Urkundlich mit J. F. Gn. Hand und Pettschaft bestätiget. Datum Wolgast, den 9 Februar 1620.

PHILIPPUS JULIUS, (L. S.)

No. 3.

No. 3.

Des Fürstlichen Hofgerichts Bescheid, an die Städte, wegen Abstattung des Appellations-Eides. Vom 15 Junius 1624.

Auf Bürgermeister und Rath der Städte Greifswald, Anklam und Demmin für sich und im Namen der andern Pommerschen Städte Wolgastischer Regierung gethanes Suppliciren, in puncto der Appellations-Eide, ist dieser Bescheid:

Weil dieselbe in jetziger Supplication, auf ergangenen gemeinen Bescheid, daß sie den Modum, so die Stadt Stralsund, vermöge des zwischen unserm gnädigen Fürsten und Herrn und der Stadt aufgerichteten Vertrages beliebet, interimsweise auch amplectiren und annehmen wollen, sich erkläret; So läßt man es dabey, bis ein anders erkannt, bewenden. Anlangend das übrige Suchen, daß nach Annehmung vorgedachten Modi man es dabey verbleiben, und fernern Proceß einstellen lassen wollte, weilen U. Gn. Fürst und Herr der Ritterschaft zum Präjudiz darinne nicht willigen können: werden die Supplicanten den Proceß fortsetzen, Citation auf die Nullitates ausbringen, und denen Land-Marschällen insinuiren lassen; wie ihnen dann innerhalb 4 Wochen solches zu thun auferleget seyn soll.

Signatum Wolgast, den 15 Junius 1624.

Fürstl. Canzeley daselbst.

No. 4.

Fürstliche Verordnung, wegen des Justiz-Wesens, und der Gerichts-Taxe. Vom 10 September 1628.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaff**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc.; Entbieten allen und jeden unsern Unterthanen, auch Fremden, insonderheit aber denen, so vor unsern Gerichten Rechtfertigungen verüben, auch dis lesen oder lesen hören, unsern gnädigen Gruß und alles Gutes; Und geben ihnen danächst zu vernehmen: Ob schon unsere Hofgerichte mit unerörterten Sachen und Processen vor dieser Zeit dermassen überhäufet gewesen, daß die Partheyen in diesen Jahren zu Endschaft und ihren Rechten nicht haben gelangen mögen, unterdessen aber grosse und vielfältige Spesen und Besoldung der Advocaten und Procuratoren, item, Notarien-Schreiber- und Boten-Gebührniß (der Versäumniß in der Haushaltung, und unaufhörlicher unchristlicher Feindseligkeit zwischen Nachbarn, Freunden, auch anderer Discommoditäten zu geschweigen,) ihren Fortgang gewonnen, und durch langwierige Rechtsgänge der litigirenden Leute Vermögen öfters zum guten Theil erschöpfet, oder sie sonsten aus allen Vortheil gesetzet seyn, daß dennoch der alles würkende Gott, unsern in ihm ruhenden Herrn Vatern, Gevettern, Gebrüdern und Uns die grosse Gnade und Wohlthat väterlichst verliehen hat, daß die gleichsam sinkende Justitien-Säule, Gott sey dafür gelobet! hinwiederum vollends empor gerichtet worden, dannenhero Wir um so viel muthiger aus Landesväterlicher Liebe und Sorgfalt dahin getreulichst Uns zu bearbeiten resolviret, und entschlossen seyn, wel-

chergestalt nicht allein an bemeldtem unserm Hofe, sondern auch allen andern unsern Ober- und Nieder-Gerichten, heilsames Recht und Gerechtigkeit in Flor- und Wachsthum erhalten, mittelst fernerer Mitwaltung göttlicher Hülfe nach Gelegenheit gebessert, denen Inconvenientien und Mißbräuchen, so viel möglich, vorgebauet und remediret werde: Als haben Wir zu diesem mal zu desto glücklicher Beförderung unsers wohlgemeynten Intents für gut angesehen, obschon in unser Hofgerichts-Ordnung nur 2 Supplications-Tage in der Wochen zugelassen seyn, daß daß dennoch hinführo vom Montag bis auf dem Freytage inclusive, wofern darunter keine extraordinaire Feste einfallen, oder man sonsten gegen die 3 hohen Jahres-Feste sich mit zu bereiten hätte, und also in der Wochen 5 Tage an einander, nicht aber aufm Sonnabend (welcher Tag vernemlich zu Abhörung der Referenten, und annoch übrige Supplicationes und Producta zu registriren verordnet ist,) wofern im Verzuge keine Gefahr, in unsern Hofgerichten Supplicationes angenommen, extraordinair Vorbescheide verrichtet, und also nach abgelegter wöchentlichen Arbeit und abgefertigten Partheyen, auch deren Bothen, der zu Erbauung der Menschen Seligkeit von Gott selbsten verordnete Tag der heiligen Ruhe des Herrn, so wenig von Richter als Part, oder andern Dienern der Justiz, nicht entheiliget, sondern zu Gottes Ehre in wahrer Aufmerkung und Betrachtung göttlichen Wortes und Willens zu- und vollenbracht werden solle.

Nachdem auch unter andern wegen der Copiisten, wie dieselben im Abschreiben keine Gleichheit halten, sondern zum Privat-Nutzen die Partheyen zuweilen übersetzen, wenige Zeilen und Buchstaben auf einem Blat liefern, und dennoch die völlige Schreibgebühr exigiren und nehmen dürfen, zu unterschiedlichen malen Klage Uns an- und vorgebracht, solches Unwerk, als aus vielfältigen Schriften erspühret, und durch solche unzeitige Papier-Verschwendung dasselbe theuer gemacht, Archiva und Acten-Cammer überflüßig erfüllet worden; Von deswegen haben Wir in unsern Hofgerichten den Anfang gemacht, und die Verschung gethan, daß daselbsten auch dieser Unstand abgestellet, auf jedwedes ganze Blat allerhand Copeyen 48 Zeilen oder Reihen um einen Pommerschen Groschen zu schreiben angeordnet, unsern Hofgerichts-Verwalter und Räthen, auch imgleichen Archivariis, Protonotariis, deren Substituten und Secretariis mit gebührendem Ernst und möglichen Fleiß darauf, wie auch hiernächst von Uns zur Billigkeit beförderten Taxe des Briefgeldes Achtung zu geben befohlen: aufm Fall dieselben wegen anderer ihnen obliegenden Geschäfte nicht alles eigentlich animadvertiret hätten, und gleichwol einer oder ander dieser Ordnung zuwider beschweret wäre, die Schreibgebühr für alle dasmal geschriebene Blätter mit Fuge zu verwiedern, daferne selbige auch allbereit ausgezahlet wären, nach geschehener gebührlicher An- oder Vorzeigung an jetzo geordneten Ort, von dem Schreiber desselben condictione indebiti, jedoch ohne weitläuftigen Proceß, zu repetiren, und also ohne einige Entgeltniß der ganzen dasmaligen Schreibgebühr zu geniessen, denen Partheyen hiemit frey gestellet.

Wegen Abschreibung derer Acten aber, so an das Hochpreisl. Kayserl. Cammer-Gerichte gen Speyer ediret werden, haben Wir es bey bishero üblicher Disposition unser Hofgerichts-Ordnung, sowohl was wegen der Gebühr für Befehlige, Bescheide, Urtheile, und wie sonsten das Namen haben möchte, bis an diese Zeit gebräuchlich gewesen, zum guten Theil, wie in nachfolgender Taxe des Brtefgeldes zu ersehen, zu billiger Gewißheit gerichtet, allem Uebersatz, so viel möglich, vorgebauet,

bauet, und beyde Stettinisches und Wolgastisches Hofgerichte zur Gleichförmigkeit darunter reduciret.

Wir befehlen auch hieneben allen und jeden erstgesetzten Personen, sich darnach zu achten, in specie aber denenjenigen, welche Wir mit Jurisdiction und Bothmäßigkeit bewidmet oder belehnet; So auch wegen der Sportulen, Copeyen-Gelder und anderer Gerichts-Gebührniß, noch zur Zeit keine billige Gewißheit erlanget haben, deswegen nach eines jedweden Ortes Gelegenheit die Billigkeit zu treffen, allen Disconvenientien und Mißbräuchen, höchsten Vermögens, zu steuren und abzuhelfen, die litigirenden Partheyen mit Geiz nicht übernehmen, daß man aus göttlicher Schrift, **man siehet aufs Recht, so ists Schinderey**, mit Wahrheits-Grunde ihnen nicht nachrede, besondern auf einer aus recht christlicher Liebe ursprünglich herrührenden Richtigkeit es allenthalben ankommen zu lassen, im unverhofften Fall aber zu gewarten, dafern wider ein oder anderes Gerichte, oder auch einzeln Personen, mit Bestande etwas beygebracht und dargethan, insonderheit auch aus denen Actis erster Instanz, oder Relationibus Commissariorum, wie die Copeyen annoch nicht vorgeschriebener unserer Hofgerichts-Ordnung Weise, Ziel und Maaß erreichten, erspühret würde, daß gebührendes ernstes Einsehen und Correction unnachläßig, auch zuweilen wohl ohne des gravirten Parts Erinnern, nach Gelegenheit des Excesses, Amts halber beschehen solle.

Wornach sich ein jedweder zu richten hat; und thun Wir ihr und unsern Unterthanen samt und sonders zu wahrer Uebung in der Gottseligkeit und fruchtbarer Geniessung der hochheiligen Justiz dem gnadenreichen Schutz Gottes einschliessen. Signatum in unser Residenz-Stadt Alten-Stettin, den 20 September 1628.

BOGISLAUS. (L. S.)

Taxe des Briefgeldes, wie dasselbe in denen Fürstlich Pommerschen Canzeleyen Stettinischer und Wolgastischer Regierung gefordert und eingehoben werden soll.

Für einen Lehn- oder gesammten Handbrief über einen Roßdienst, 5 Rthlr., nach Advenant des oder der Roßdienste minder oder mehr. Fürs Ingroßiren auf Pergament, 1 Fl.; dafern aber mehr als ein Patent oder 2 Blatt, 1 Rthlr. bis an 2 Fl. Fürs Pergamen, Seidenband und Capsel nach des Würden.

Für einen Muthzettel einen halben Gulden, Schreibgebühr 3 ßl.

Für einen Fürstlichen Consens-Brief über eine Leibgedings-Verschreibung im Stettinischen Ort, von 100 Fl. des Aussteuer-Geldes, . . .

Im Wolgastischen Ort, von 100 Fl. dessen, was denen Erben auf der Wittwen Todesfall darin verschrieben ist, 1 Fl.

Item, für eine andere Verpfändung, Unterpfändung oder Veräusserung der Lehne, worunter auch Wiederkehrungs-Verschreibungen begriffen, allemal für jedes 100 Schuld- oder Kaufgeld, 1 Fl. Fürs Ingroßiren und Pergamen, Capsel, Seidenband, wie im ersten Punkt.

Dafern über einen Arrhend-Vertrag der Lehne Fürstliche Confirmation gebeten würde, von jedwede 100 Fl. jährlich 1 Fl.

Für Confirmation Privilegiorum der Städte, nach deren Grösse, jedoch nicht über 20, und unter 10 Rthlr.

Für Confirmation der Gilde- oder Gewerks-Rollen, oder sonst einem andern üblichen Rechts halber zugelassenen Privilegien- oder Immunität-Brief, 2, 3 oder 4 Rthlr., nach Grösse der Nahrung oder Immunität.

Wofern Confirmation wegen Theilung oder anderer Vergleichung über denen Lehnen gebeten wird, darinnen keine Verpfändung oder Veräusserung auf Fremde geschieht, 4 Rthlr., zuweilen auch nach Grösse der Lehne ein mehrers, jedoch nicht über 10 Rthlr. Wofern Confirmation eines andern Vertrages, so extrajudicialiter, oder vor Fürstliche Commissarien gemacht wäre, oder Bestätigung eines letzten Willens, oder Donation inter vivos begehret wird, dafür 2 Rthlr.

Für eine gemeine Citation, dieselbe sey peremptorisch oder nicht, 8 ßl.;
pro ingrossatione, 3 ßl.

Eine Citation per publicum edictum, 24 ßl. Fürs Ingroßiren 3 ßl.

Für einen gemeinen gerichtlichen oder Extrajudicial-Bescheid, selbiger sey lang oder kurz, 4 ßl.

Einen Abscheid auf mündlichem Verhör aus dem Protocoll, von jedwedem Part 12 ßl.

Für ein gerichtlich Transact oder Urthel, auf mündlich Vortragen und Unterhandlung, von jedwedem Theil ordinair 1 Rthlr.

Für andere Bey- oder End-Urthel in Civil- oder Criminal-Sachen, jedes Part 16 ßl.

Für eine Liquidation, Aestimation oder Priorität-Urthel, 1 Floren.

Solches auch, wann gleich selbige Punkte in eine Urthel kommen, selbige sey groß oder klein, daferne aber die Liquidation oder Priorität-Urthel über 10 Gläubiger begriffen, alsdann wegen jedweden Gläubiger so darüber, 8 ßl.

Für eine Urthel sub Sigillo 1 Fl.

Für ein Compulsorial und Inhibition ohne die Citation, 24 ßl.
Fürs Ingroßiren 3 ßl.

Ein Apostelbrief von Bey- oder End-Urthel ans Cammer-Gerichte.
Fürs Ingroßiren 3 ßl.

Für das Siegel an den Acten 1 Fl., wann es 1 Convolut; wann es aber mehr seyn, für jedes Convolut 1 Fl.

Documentum requisitionis actorum 1 Fl.; pro Ingrossatione 3 ßl.

Ein Blat Actorum ad Cameram abzuschreiben 3 ßl.

Für eine andere Copey von den Acten, jedes Blat 1 ßl. 6 pf.

Es sollen aber auf jedwedes Blat 48 Linien ohne langgezogene Buchstaben, oder andere ungebührliche Spatia, und daß das Papier nicht übern dritten Theil eingebrochen, geschrieben seyn.

Für einen Compromiß- oder Anlaß-Brief, 24 ßl.

Für eine Commißion, 24 ßl.

Für einen erkannten Arrest oder Sequester-Brief, 24 ßl.

Für ein Executorial von 1. 10. 20. 30. bis an 200 oder 300 Fl. 24 ßl.

Für ein Immissorial, worauf eine Verpfändung der Lehne geschiehet, für jedwedes 100, vom Schuldiger, als Verursacher der Immißion, 1 Fl. dafern aber dabevor die Verpfändung oder Unterpfändung beschehen, und Fürstlicher Consens allschon darauf erfolget wäre, auf solchen Fall nicht mehr als für ein schlechtes Executoriale.

Fürs Ingroßiren 3 ßl.

Für

Für ein Curatorium, 1 Fl. Fürs Ingroßiren 3 ßl.
Für einen Haft-Brief, 1 Rthlr. Fürs Ingroßiren 3 ßl.
Für ein gemein Rescript, Befehl oder Monitorium 8 ßl. Fürs Ingroßiren 3 ßl.
Für ein Copey desselben, 2 ßl. Fürs Ingroßiren 3 ßl.
Für ein Subsidial-Schreiben, 24 ßl. Fürs Ingroßiren 3 ßl.
Für ein Documentum über die Immatriculation eines Notarii, 1 Fl.
Eben so viel für ein Urkund über gestatteter Advocatur oder Procuratur.
Für Ordination eines Urkundes, 8 ßl.
Für eine Relation executio Citationis oder Mandati, 4 ßl.
Für das Siegel oder Subscription, wofern es in dieser Taxa nicht ausgedrükket ist, wie auch sonsten überall, soll über obgesetzten Anschlag absonderlich nichts gegeben noch genommen, weniger in moderatione expensarum attendiret werden.

Zu Alten-Stettin gedruckt 1628.

No. 5.

Patent, daß das Schlüssen, von Gerichts wegen, den Voigten nicht unglimpflich seyn soll. Vom 4 August 1681.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach man hin und wieder angemerket, auch zum öftern hiebevor schon von den Landes-Eingesessenen Beschwerden geführet worden, daß die heilsame Justitz daher in vielen Stücken ihren Effect nicht erreichen können, weil fast niemand, sowol von Landreutern, als Voigten, Knechten und andern gemeinen Leuten, sich zum Anschliessen und Haftnehmen, wann die ungehorsame und andere Verbrecher ihren Verdienst nach zu bestrafen seyn, gebrauchen lassen wollen: und zwar unter dem Vorwand, daß sie dadurch für unehrlich gehalten, und so wenig selbst, als ihre Kinder, in Zünften aufgenommen, noch in Gilden oder Gelagen geduldet würden. Dadurch aber zum höchstschädlichen Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht allein viel Böses ungestraft bleibet, sondern auch die Gerichte nach geschehener Erkänntniß ärgerlicher Weise zum öftern eludiret werden. Und man diese Opinion dem gemeinen Mann zu benehmen, sowol in der Policey- als in der Tax- und Victual-Ordnung, zwar ernstlich versichert, daß das Schliessen niemanden an seinen Ehren, guten Leumuth, und Aufkommen hindern, oder in einige Wege schädlich seyn solle; So haben Wir auch nöthig befunden, solche gute und heilsame Verordnung anher zu wiederholen, und durch dieses offene Placat allen und jeden abereins anzufügen, daß keiner, der zum Landreuter, Vogt oder Knecht, angenommen und bestellet worden, auch sonst wer von Unterthanen darzu begehret wird, des Schliessens und Festnehmens sich bey hoher und unausbleiblicher Strafe, weigern solle; Gestalt, da einige sich gelüsten liessen, diejenigen, so sich diesem Gebot gehorsamst unterwerfen, anzufeinden, zu beschimpfen, oder ihnen sonsten was unziemliches vorzuwerfen, andern zum Abscheu, ihnen aber zur wohlverdienten Strafe, ganz ernstlich, und wie sichs gebühret, angesehen werden sollen: Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat.

Urkund-

Urkundlich der hierunter gesetzten Unterschrift und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels. Datum auf dem Schlosse Alten-Stettin, den 4 August 1687.

(L. S.) **D. W. Königsmark.**

H. Wolffradt. F. Horn. P. J. Jörnstedt. B. C. Jäger.

No. 6.

Königl. Rescript, wegen der Strafgefälle bey den Gerichten. Vom 8 März 1684.

Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgeborner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue. Euch kan nicht unwissend seyn, welchergestalt Uns von allen dort in unserm Herzogthum Pommern fallenden Straf-Geldern ein gewisses Antheil gebühret, und aber vernehmen, daß bisher von Unserm daselbstigen Hofgerichte, dem Consistorio, Land-Gerichte in Rügen und andern kleinen Gerichten, woselbst wir den halben Bruch haben, davon weder das geringste eingekommen, noch auch einige Rechnungen, wohin solche Straf-Gelder verwendet worden, desfals abgestattet seyn, also und weil ein solches unsern Revenüen zum Schaden und Nachtheil gereichet, so ergehet hiemit an euch Unser gnädigster Befehl, daß ihr die nachdrückliche Verfügung thut, daß die sowol bey der Regierung als dem Hof- und Burg-Gerichte, dem Consistorio, Land-Gerichte in Rügen, und in andern Unter-Gerichten fallende und Uns competirende Straf-Gelder allemal sofort und ohnweigerlich in unsere Pommersche Rentereyen geliefert und abgeleget werden, gestalten Wir dieselbe zum Bau und Unterhaltung der Schlösser im Lande angeordnet; Dessen Wir Uns zu euch gnädigst versehen, und sind euch im übrigen negst göttlicher Schutz-Empfehlung mit Königl. Hulden wohlbeygethan.

Gegeben Stockholm, den 8 März 1684.

CAROLUS. (L. S.)

Hoghusen.

An die Königliche Pommersche Regierung.

No. 7.

Verordnung, wie wegen des Termini a quo der Advocatus Fisci sein Amt gebrauchen solle. Vom 17 Januar 1685.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen ESTAT verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach der Advocatus Fisci Beschwer geführet, daß wenn er obliegenden Amtes halber, bey denen ausgegangenen Königl. Verordnungen und Mandatis die Gebühr beobachten, und auf erspürte Contravention, wider einige der Städte, oder anderer Jurisdiction unterwürfige Transgressores, nach eingeräumter gewissen Frist, so billig einer jeden Obrigkeit zu lassen, und wahrgenommener Connivenze, vor dem Königl. Hofgericht Klage erheben, oder sonst procediren wollen, die Beklagte sich mit der Exceptione fori nondum Competentis geschützet, auch die Obrigkeit

keit alsdann erst zutreten, und was ihres Amtes ist, vel quasi, eingedenk zu seyn, sich vermerken lassen dürfen; Solches aber nicht anders dann in fraudem publicarum Constitutionum, und zu schädlicher Unordnung gereichen kan; So werden alle und jede Obrigkeiten dieses Königl. Herzogthums, Kraft diesem, erinnert und verwarnet, dasjenige, was wider die Policey-Tax und andere Königl. Verordnungen peciret wird, binnen zwey Monaten ernstlich, und nach dem buchstäblichen Inhalt, an die unter eines Jurisdiction befindliche Transgressores zu beahnden, oder da sie darunter nach wie vor säumig seyn, und in der gesetzten Frist nicht verfahren, noch die Verbrecher zur verwürkten Strafe ziehen, sich nicht befremden zu lassen, daß der Advocatus Fisci zutrete, der Säumigen Jurisdiction in illa causa ceßire, und die Strafe dem Königl. Fisco nicht allein zuwachse, sondern auch eines jeden Ortes Obrigkeit zugleich mit in Ansprach genommen, und nach Befinden angesehen werde. Gestalt Wir bereits die nöthige Anstalt gemachet, daß in solchen und dergleichen Fällen vom Königl. Fiscal wider die Verbrecher, ohne daß der Magistrat dawider etwas einzuwenden habe, behörige Processe angestellet und formiret werden sollen. Wornach sich zu achten.

Signatum Alten-Stettin, den 17 Januar Ao. 1685.

(L. S.) **O. W. Königsmark.**

G. D. v. Wolfframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. E. Jäger.

No. 8.

Rescript an den Fiscal, zur Erklärung des Tit. VIII, §. 2, der Königl. Hofgerichts-Ordnung, vom 30 März 1686; nebst beygefügtem Extract der Landstände Memorial vom 18 December 1685; und der Königl. Regierung Resolution vom 28 May 1686, und 28 May 1705.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Wohlehrenvester und Hochgelahrter, Vielgeehrter Herr Licentiat und Fiscal.

Was die Königliche Pommersche Herren Land-Stände, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, für eine Declaration, über §. 2. Tit 8. P. I. der Hofgerichts-Ordnung, begehret, und dem Landtags-Schluß zu inseriren gebeten, solches erhellet aus beyliegendem Extract des am 22 December vorigen Jahres der Regierung eingereichten Memorials mit mehrem. Weil Wir denn, laut der darauf ertheilten und in copia ebenmäßig beygefügter Resolution, diesem nicht unziemlichen Gesuch Raum und Statt gegeben, auch das Conclusum dem nechsten Landtags-Receß, weil es bey vorigem nicht geschehen können, einverleiben lassen werden: So hat sich derselbe solches zur Nachricht zu stellen, und in allen vorkommenden Fällen hiernegst gehorsamst darnach zu richten. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 30 März 1686.

Des Herrn Licentiat und Fiscalis Freundwillige

J. v. Wolfframsdorf. J. C. v. Bähr. B. C. v. Jäger.

Die Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. 8. von des Fiscalis Amt §. 2. besaget, daß der Fiscal auf beschehene Denunciation sowol, als sonst entstehendes Gerüchte, nicht sofort Klage anstellen, sondern zuförderst inquiriren, den Grund und Bewandniß, damit er niemanden unschuldig, ohne Recht, oder vergeblich, in Ansprache nehme, wohl erwegen solle. Wann nun dasselbe in denen Fällen, so nicht auf den Augenschein beruhen, zum wenigsten ohne summarische Kundschaft, sich nicht thun lässet, und angemerket worden, daß der Fiscal zwar in etlichen Fällen vorhero auch zuweilen wol eidliche Zeugen-Kundschaft aufnehme, in etlichen aber ad solam denunciationem verfahren zu können vermeynet, dergleichen aber dem blossen arbitrio zu committiren besorglich seyn könte; So bitten Land-Stände, die Hofgerichts-Ordnung in vorangedeutetem passu dahin zu declariren, daß der Fiscal in denen delictis und Uebertretungen, so anders als durch den Augenschein zu erkundigen, ohne Unterscheid, vor Erhebung der Klage, zum wenigsten summarische, auch da er es nöthig erachtete, eidliche Zeugen-Verhör, mit aller Behutsamkeit, allein zu seiner Information, anstellen, oder durch eines jeden Orts Obrigkeit gebührlich befodern solle; jedoch, daß solches examen post litem contestatam repetiret, und darmit alsdann nichs destoweniger Proceßmäßig verfahren werde.

* * * * * * * * * *
* * * * *

Weilen Herren Landstände besorglich halten, des Advocati Fisci arbitrio in Inquisitions-Sachen simpliciter, wie bishero geschehen, zu committiren, wenn er eidliche Zeugen-Kundschaft aufnehmen, oder ad solam denunciationem verfahren solle: So wird der Passus aus der Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. 8. von des Fiscalis Amt, §. 2. dahin, gebetener massen, declariret: Daß der Fiscalis in denen delictis und Uebertretungen, so anders, als durch den Augenschein, zu erkundigen, vor Erhebung der Klage, ohne Unterscheid, zum wenigsten summarisches, auch, da es nöthig, eidlich Zeugen-Verhör, allein zu seiner Information, mit behöriger Behutsamkeit anstellen, oder durch jedes Ortes Obrigkeit gebührlich und zwar dergestalt befördern soll, daß solches examen post litem contestatam repetiret, und alsdann nichts destoweniger Proceßmäßig verfahren werden möge; gestalt er im nebengehenden Mandat, so ihm insinuiret werden kan, mit mehrern dazu angewiesen ist.

* * * * * * * * * *
* * * * *

Auf des Advocatus Fisci, wegen Transgression der Königl. Policey-Ordnung eingereichtes Supplicatum, ergehet der Bescheid: Daß Supplicant zu seiner Legitimation, ausser der in Händen habenden Vollmacht, keine weitere Authorisirung bedürfe, sondern gegen die Contravenienten der Policey- sowol als andern Königl. Verordnungen, getrost und unverhindert seines Amts zu pflegen habe.

Signatum Stettin, den 28 May 1705.
Subscr. Regim.

No. 9.

Der Königl. Regierung Bescheid, wegen der Fiscalischen Gefälle. Vom 18 Junius 1690.

Tit. Regim.

Ab denen Copeylichen Anschlüssen werden Sie, was bey uns Christiana Emerentia Pommereschen, seel. Herrn Fiscalis, Licentiat Georg Gruels, nachgelassene Wittwe,

Wittwe, wegen derer, ihrem verstorbenen Ehemann restirenden fiscalischen Straf-Gefälle und sonsten, suppliciret, der jetzige Fiscal Friederich Magdeburg auch desfals eingebracht, mit mehren ersehen. Als nun besagter verstorbener Advocatus Fisci bey seinem Amt, wegen der vielen in selbigem gehabten Arbeit, mit der Praxi nichts erwerben können, mit Haltung eines Schreibers und sonsten, viel dabey aufwenden müssen, und also den 6ten Theil von denen Straf-Gefällen, welcher ihm aus eben den Ursachen, in der Verordnung vom 27 Februar 1685 auf ein Jahr verwilliget worden, zu Ersetzung angeregten Verlustes, in folgenden Jahren gleichfals wol meritiret, selbiger auch dessen hinterlassenen Wittwen um so viel weniger zu versagen, als der Verstorbene kurz vor seinem Ende inständig darum angehalten, und 4 unerzogene Wayfen hinterlassen: So gesinnen Wir an Dieselbe hiedurch, damit in denen fiscalischen Sachen, welche bis zu Bestellung des jetzigen Advocati Fisci zu Ende gekommen, von denen dictirten Strafen des Verstorbenen Wittwen und Kindern der Sechste, und in denen aus dem Duell-Placat erhobenen Klagen, die in selbigem verordnete Portion von der Tertia entrichtet und verschaffet, davon jedoch in denen Fällen, in welchen der Fiscus die Kosten zu tragen hat, die erhobenen und noch rückständigen Zehrungs-Kosten, Fuhr-Lohn und Schreib-Gebühren, wie solche der jetzige Fiscal, nach beykommender Verordnung vom 5 December 1689 gleichfals, gegen Empfang des sechsten Theils von denen Straf-Gefällen zu entrichten hat, abgekürzet, der Königl. Cammer eingeliefert und berechnet; In denen Proceßen aber, welche der Defunctus angefangen, und bey seinem Leben nicht zu Ende gebracht, und dessen Wittwe und Kinder, nach Proportion desjenigen, was ihr seel. respective Ehe-Mann und Vater darinnen gearbeitet, und über die bereits angerechnete und noch restirende Reise- und Zehrungs-Kosten auch Schreib-Gebühren, als die in denen Fällen, in welchen der Fiscus die Kosten zu zahlen schuldig, abzuziehen, bey der Königl. Cammer einzubringen und berechnet seyn, damit verdienet, von obbemeldter Sexta und in dem Duell-Placat gesetzten Antheil der Tertiæ zugewendet, das übrige aber davon dem Advocato Fisci zu lassen, und die in gedachter beykommender Designation enthaltene Expensen revidiret, gemäßiget, nach Befinden, und da nöthig, durch Execution von den Partheyen eingebracht, und ermeldter Wittwen und Kindern bezahlet werden, Verfügung zu treffen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 18 Junii Ao. 1690.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren Dienst- und Freundwillige

G. D. v. Wolfframsdorf. J. C. v. Bähr. H. A. v. Normann.

An das Königl. Hofgericht. B. C. v. Jäger.

No. 10.

Verordnung bey Einführung der Charta sigillata. Vom 6 August 1690.

Tit. Regim.

Demnach die Herren Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, bey letzter Zusammenkunft in Anklam sich dahin vereiniget, daß zu Erleichterung der vielfältigen Onerum, welche diese Lande jetzo entrichten müssen, gleichwie es in benachbarten und andern Orten geschehen, das gestempelte Papier ebenfals in dem

Königl. Pommern und Fürstenthum Rügen eingeführet werden möge: Und Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, gestalten Sachen nach darinn verwilliget; So haben Wir solches, und wie es damit zu halten und zu procediren, vermittelst dieses öffentlichen Patents kund machen, und zu männigliches Notitz bringen wollen. Als folget:

I. Soll diese Verordnung den 1. bevorstehenden Sept. ihren Anfang nehmen.

II. Ist von dieser Charta niemand ausgenomen, als was infra wohlbedächtig excipiret, es sey Militair- oder Civil-Bedienter, hohen oder niedrigen Standes, Einheimischer oder Fremder, so allhie bey den Pommerschen Ober- oder Nieder-Gerichten, auch beym Königl. hohen Tribunal zu Wismar, mit Pommerschen Landes-Einwohnern zu litigiren und zu handeln hat, oder sonsten in Pommern contrahiret, zu eximiren.

III. Sollen fünf unterschiedliche Sorten der Siegel seyn, als:

Die erste Sorte zu 2. Lßl. Die andere Sorte zu 4. Lßl.
Die dritte zu 8. Lßl. Die vierte zu 12. Lßl.
Die fünfte 24. Lßl. oder 1. Fl. Vor-Pommersch).

Welche in hohen und niedrigen Collegiis, in allen Gerichten und Instanzien, sowol in Städten als auf dem Lande, wie auch in denen Aemtern, zu observiren und zu gebrauchen; folgendergestalt:

Auf Papier für Zwey Lßl. werden geschrieben die erste Klage und Supplicationes, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quadruplici, Conclusion und andere Gerichtliche Schriften und Deductiones, wie auch Protocolla Commissiones, jedoch mit diesem Moderamine, daß nur der erste Boge Charta Sigillata, die andern Bogen aber nur schlecht Papier, und hievon exemt seyn, Inventaria aber und Taxationes, müssen durchgehends auf Charta Sigillata, von obspecificirtem Werth geschrieben werden.

Auf Papier zu Vier Lßl. werden geschrieben Mandata, Monitoria, Rescripta, Decreta, eorumque Renovationes, Inhibitiones, Citationes simplices, Commissoria, Extracte, Transumpten, so vidimiret werden, Documenta Notariorum, Gerichtliche Attestationes, und was dahin zu referiren, Cautiones, Vollmachten, Scheine, Quitungen auf Capital, Zinsen, oder dergleichen, derer jeder Boge auf die Charta zu vier Lßl. und der halbe Bogen, (welcher zu keinen Expeditionen, die auf einer Seite geschrieben werden können, feil seyn soll) a Zwey Lßl. Von den Relationibus Commissariorum aber, wie auch Attestatis, nur der erste Boge auf dieses Papier zu schreiben.

Auf Papier zu Acht Lßl. und zwar auf jeden Bogen, werden geschrieben Edictales Citationes, Proclamata, ausführliche Rescripta und Decreta, worinnen Causæ meritæ enthalten, Recommendationes, Promotoriales, Intercessionales, Subsidiales, Retorsiones, Compromissen, Curatoria, Arresta, Sequestrationes, Compulsoriales, Inhibitiones, Avocatoria, schlechte Reise-Pässe; worunter aber Bürger, Bauren und Gesinde, wann dieselbe von ihrer Obrigkeit und Herrschaft geschickt werden, nicht zu verstehen seyn, als die keines gestempelten Papiers dazu bedürfen.

Auf Papier zu Zwölf Lßl. werden geschrieben Executoriales, Assignationes, so Titulo Lucrativo geschehen, Urthel und Interlocutoriæ Sententiæ, so lectis integris actis ergehen, See- und andere vornehme Pässe, Testamenta, Geburts- und

Lehr-

Lehr-Briefe, Salvi Conductus, Stockbriefe, wenn sie ad Instantiam Privatorum ertheilet werden.

Auf Papier zu Einem Gülden, oder 24 Lßl. Vor-Pommersch, werden geschrieben Contractus, wie die Namen haben mögen, (alleine ausgenommen, welche den Schäfern, Schmieden und dergleichen gegeben werden, die ganz exemt seyn) Cessiones jurium, Obligationes, Donationes, Constitutiones Dotalitiorum, Concessiones, Statuta nova, Privilegia & Indulta, Befreyungen und Vocationes ohne Unterscheid, Consensus tam Domini Feudi quam Agnatorum, Gerichtliche Versicherungen, wie auch Conventionales Hypothecationes, Transactiones, Investituræ, Muht-Zettel, Immissoriales, Diplomata Graduum Academicorum, Notariorum &c. Belehrungen und Responsa von Universitäten und Schöppen-Stühlen, jedoch von diesen beiden letzten nur der erste Bogen.

Von obgesetzten Chartis Sigillatis, werden ausbeschieden und eximiret.

Zum Ersten, alle Copeyen, so ab Actis judicialibus ausgefertiget werden, wie auch die Gerichtliche Producta der Partheyen, jedoch mit dem Unterscheid, daß davon der erste Boge, wie vorhin gesetzt, auf dieses Papier geschrieben sey, so auch zu verstehen von demjenigen, was in Fiscalischen Sachen, und sonst zu Beobachtung Ihro Königl. Majestät Interesse, der Advocatus Fisci eingeben und veranlassen wird, welches ganz frey seyn soll.

Zum andern, Mißiven und Briefe, es wäre denn, daß sie einige Donationes, Atteste, oder dergleichen etwas in sich halten, welche nach vorhergesetzten Wehrten zu bezahlen; Item Gerichtliche Protocolla, Registraturen, Urthel-Bücher, Communicationes, so zwischen den Gerichten geschehen, Inquisitiones- Zoll- und Accis-Zettel, Steuer-Quitungen.

Drittens, alles, was auf Landes- oder Deputations-Conventen ausgefertiget wird, es wäre denn, daß es Credit-Sachen oder Gratialia betreffe.

Viertens, imgleichen werden alle Armen und elende Personen, Kirchen, Schulen und Hospitäler, und dergleichen, excipiret: jedoch, daß das Wort Gratis darauf gezeichnet wird.

Fünftens, ist diese Taxa also zu verstehen, daß sowol das Papier an sich selbsten, als die darauf gesetzte Impost damit bezahlet ist. So viel aber die Urkunden anbelanget, so auf Pergament zu schreiben für nöthig befunden wird, davon muß zuforderst die Impost abgetragen, und das Pergament a part bezahlet werden, so viel es insgemein zu gelten pfleget.

Sechstens, gleichwie nun allerdings gemeldet ist, was für Schriften und Acta auf gesiegelt Papier zu verfassen, also soll nach beschehener Publication dieser Verordnung, und von obgesetzter Zeit an, nemlich den 1 September, keine von dergleichen Schriften und Acten von einiger Würde, inn- oder ausserhalb Rechtens, gültig seyn, sondern dafür gehalten werden, als wären sie nimmer geschrieben oder approbiret, es sey denn, daß sie auf versiegeltes Papier verfasset, sie sollen auch ausserdem von niemand acceptiret oder attendiret werden.

Siebendens, sollte jemand betroffen werden, der sich unterstehen würde, solch versiegelt Papier zu mißbrauchen, und sich eines falschen Siegels und Namens zu gebrauchen, der soll ohne Gnade dafür büssen, und als ein Dieb und Defraudator gestrafet werden.

Achtens, wenn jemand etwas, so Chartam Sigillatam erfodert, in Mangel desselben auf ungestempelt Papier geschrieben hätte, soll auf solchen Fall, da die Schrift nur auf einen Bogen geschrieben wäre, oder nur den ersten Bogen gestempelt erfoderte, alsdenn erlaubet seyn, einen gestempelten Bogen von der Sorte, worunter der Einhalt der Schrift gehöret, darum zu schlagen, welches für gültig geachtet werden soll.

Damit auch kein Mangel dieses gestempelten Papiers sich befinden möge; So soll denen Ober- und Nieder-Gerichten, auf dem Lande und in Städten, eine gewisse Quantität, von einer jeden Sorte, auf Begehren abgefolget werden, welche sie sofort zu bezahlen, oder Quartaliter davon pertinente Rechnung, was sie verbraucht und bey sie verhanden, nebst dem gelöseten Gelde, einzubringen haben. Wollen auch Anstalt machen lassen, daß das Papier von den beiden ersten Sorten der Zwey Lßl. und Vier Lßl. öffentlich, da es verlanget wird, von mehr als einer Person in den Städten verkaufet werden möge. Und werden sie, damit nichts versäumet werde, und ein jeder, der es bedarf, solches erlangen könne, bey Zeiten vor dem gesetzten Termin, eine gute Anzahl von jeder Sorte bey der Regierungs-Canzeley abzuforden wissen.

Wobey wir uns letztlich vorbehalten, wie auch die Herren Land-Stände selber solches bedungen, dasjenige, was dergestalt verordnet, auf einen oder andern Fall künftig zu moderiren, zu ändern, auch gänzlich wieder aufzuheben.

Und wird demnach hiermit verordnet und respective befohlen, daß man in allen hohen und niedrigen Collegiis, Gerichten auf dem Lande, in Aemtern und Städten, sich selbst darnach achten, und fleißige Aufsicht haben möge, damit auch von ihren Untergebenen, dieser Verordnung nachgelebet, und dawider keinerley Weise, bey Vermeidung ernster Animadversion, gehandelt werde. Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels. Gegeben auf dem Königl. Schloß Alten-Stettin, den 6 August. Ao. 1690.

(L. S.) **Nicolas Bielke.**

B. D. v. Wolfframsdorf. J. C. Behr. H. Normann. B. Schwallenberg.

No. 11.

Verordnung wegen der von der Charta Sigillata eximirten Contracte. Vom 6 November 1690.

Tit. Regim.

Demnach die nächsthin zu Anklam Gewesene von Herren Land-Ständen uns zu erkennen gegeben, wasgestalt sie sich vereiniget, daß unter denen von der Charta sigillata eximirten Contracten, welche den Schäfern, Schmieden und dergleichen ausgereichet werden, nebst denen jetzo eximirten Personen keine andere, als nur allein die Dienstboten und diejenigen Krüger, welche Unterthanen seyn und Dienste leisten, verstanden werden sollen, deshalben das neulich ergangene Pateut, so viel diesen Passum betrift, dahin declariren, und solches von den Kanzeln männiglichen zur Notitz publiciren zu lassen, gebeten; die Königl. Regierung auch darunter deferiret: Als hat dieselbe es hiedurch werkstellig machen wollen, damit man sowol bey

der

den Gerichten als sonsten, wo von dergleichen vorfällt, sich darnach achten und obiger Declaration gemäß hierinn verfahren werden möge.

Signatum Stettin, den 6 November Ao. 1690.

Subscr. Regim.

No. 12.

Verordnung wegen der Administration und Gebrauchs der Charta sigillata. Vom 23 März 1694.

Tit. Regim.

Nachdem des Herrn General-Staathalters Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mit denen gesamten Herren Land-Ständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten bey der jüngsten Versammlung zu Stettin, im December Ao. 1693, unter andern sich dahin verglichen, daß der Land-Kasten hinführo ein ansehnliches Quantum für das Stempel-Papier, worzu einige Particulier-Arrhendatores sich erboten, jährlich die Königl. Cammer zu Unterhaltung des Estats zu entrichten, und dagegen die Administration desselben unter der Aufsicht und Direction der Herren Ober-Einnehmer angenommen: Damit nun das Werk künftig besser als bishero geschehen, zur Sublevation der Contributions-Last succediren und eintragen möge, derowegen eins und andere an Hand gegeben und zu verordnen nöthig und dienlich befunden worden: Als werden zuforderst die bisherige Distribuenten des Stempel-Papiers hiemit ernstlich erinnert und angewiesen, innerhalb vierzehn Tagen a die Publicationis mit dem gewesenen Administratore Zschärken in Stettin, über dasjenige, was sie von demselben annoch in Händen haben, richtige Liquidation zuzulegen, und davon eine Copey mit ihrer Unterschrift, wie auch das bey ihnen annoch verhandene baare Geld dem bestellten Landkastens-Mandatario in Anklam, Jochim Wahlen, sofort zuzusenden, oder nach Verfliessung dieses Termini der unfehlbaren Execution vom Landkasten darauf gewärtig zu seyn: Imgleichen wird allen Bedienten, so bey den Gerichten und andern Collegiis anstatt des bishero gemangelten Stempel-Papiers baar Geld eingehoben, Kraft dieses anbefohlen, auf ihren geleisteten Amts-Eid die Summam sothanen Geldes zu specificiren, und mit dieser Designation beym vorgemeldten Landkastens-Mandatario innerhalb vierzehn Tagen nach Publication dieses einzuschicken und darunter keine Säumniß von sich spüren zu lassen. Diesemnächst und inskünftige verordnen Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung ferner, daß die fleißige und genaue Beobachtung des in Anno 1690 den 6 August der Chartæ Sigillatæ halber publicirten Patents, damit nach demselben die unterschiedene sowol höhere als geringere Sorten requirirter massen adhibiret, und gar keine ungestempelte Beylagen, wie bishero, eingeschoben werden, allen Bedienten, sowol bey denen Königl. als andern Collegiis und Gerichten, auf dero abgestatteten Amts-Eid, nicht anders, als wenn es darin wörtlich mit begriffen wäre, anvertrauet seyn, und es damit hinführo diesergestalt gehalten werden solle, daß, weil genugsame Anstalt zu einem allezeit verhandenen Vorrath aller Sorten des Stempel-Papiers beym Landkasten verfüget worden, die Distribuenten, welche darzu bereits sich haben, oder hinführo mit Vorwissen der Herren Ober-Einnehmer werden bestellen lassen, bey Zeiten die Nothdurft beym

Land-

Landkastens-Mandatario erinnern und von demselben erfordern, also, daß es ihnen nimmer an einigerley Sorten ermangele, sonsten und im widrigen, da sie ihre Deligentiam nicht dociren könnten, gewärtig seyn müssen, daß sie deshalb ernstlich angesehen werden: Womit denn hiernächst aller Vorwand des ermangelnden Stempel-Papiers aufgehoben, und an statt dessen Geld anzunehmen, verboten wird. Gleichwie auch hinführo kein Stempel-Papier zum Umschlag, als nur alleine bey den Gerichtlichen und andern dergleichen producirenden Streitschriften und Supplicationen, gebrauchet noch verstattet werden, sondern alle Contractus, Kauf- und Pfandes-Verschreibungen, Obligationes, Transporten, Protestationen, Wieder-Acceptirung der Wechsel oder deren Bezahlung, Documenta und Quitungen, alle und jede Beylagen oder Extracte bey den Gerichtlichen und andern Productis, auf der gestempelten Seite geschrieben und sonst ungültig seyn: In Fällen aber, da der Umschlag, wie vorgemeldet zuläßig ist, neben dem Stempel in die Länge herunterwerts die Zeit und Rubrik des Producti von dem Producenten kürzlich verzeichnet, und anderer Gestalt die Schrift nicht angenommen werden solle. Als man auch in Erfahrung gekommen, daß einige ihre Contractus und Verträge nicht auf Stempel-Papier geschrieben haben, in Meynung, daß wenn es der Production sothaner Original-Contracten und Verträge bedürfen würde, sie alsdenn dazu einen gestempelten Umschlag adhibiren, sonsten aber, da immittelst der Contract zu Ende gienge, dessen überhoben seyn könnten: So werden alle und jede, welche dieses angehet, wohlmeynend gewarnet, zu allen Contracten, Verträgen und dergleichen, so nach Introducirung des Stempel-Papiers und nach dem 6 August, Anno 1690 verfasset worden, es mögen dieselbe schon zu Ende gelaufen seyn oder nicht, das darzu requirirte Stempel-Papier einzulösen und dem Distribuenten zu vermelden, worzu es gebrauchet werden solle, der solches nebst dem Stempel in die Länge herunterwerts mit seiner eigenen Hand darauf verzeichnen soll, und ist denen Landes-Executoren vollenkommene Macht gegeben, von allen Pensionarien insgemein, sie seyn unter der Ritterschaft, Aemter und Städten, auch von andern Possessoren auf dem Lande und in Städten, welche nach Ao. 1690 den 6 August Güther oder einzele Höfe oder Häuser und Garten bezogen oder im Besitz genommen haben, alle ihre in gemeldter Zeit errichtete Contractus zu erfodern, und falls dabey ein Mangel des Stempel-Papiers befunden würde, ihnen die dazu benöthigte Sorte mit der vorbedeuteten Verzeichnung gegen baare Bezahlung anbieten, und die Conductores oder Possessores selbige von ihnen einzulösen und die Contractus bey Vermeidung parater Execution zu exhibiren schuldig seyn sollen: Ein ebenmäßiges soll auch in der Kaufmannschaft, wie auch bey allen Aemtern und Zünften observiret werden, und keine Kaufbriefe und Contracte, so über Schifsfrachten und anderer Kaufmannschaft schriftlich aufzurichten nöthig erachtet wird, noch anderer Schriften, so etwas gelten sollen, vielweniger aber Bürgerzettel, Geburts- und Lehr-Briefe oder andere Documenta, ꝛc. ꝛc. was für Namen ihnen auch gegeben werden kann, es sey in der Kaufleute, Zünfte und Handwerker-Zusammenkünften oder in andern Handlungen und Verträgen, für gültig gehalten werden, daferne sie nicht entweder auf Charta Sigillata geschrieben, oder mit denen die vor der obberührten Zeit paßiret, wie oben gedacht, mit dem Umschlag procediret sey, jedoch daß hierunter keine Mißiven oder geschlossene Briefe zu verstehen, es sey denn, daß solche eben dieselbe Kraft als offene haben, und Donationes, Immissiones, Attestationes, Testamenten in sich begrei-

fen

sen oder sonsten vim Pacti & Obligationis haben sollen. Wenn auch einige Schriften von der Beschaffenheit seyn können, daß darauf kein gewisser Preis in der Charta Sigillata gesetzet werden mag, so muß solches so verstanden werden, daß es einem jeden frey stehet, bey allen Occasionen sich des grossen Stempels, aber nicht des kleinsten zu bedienen. Wonebst ferner alle diejenigen, welche einen begangenen Unterschleif dem Advocati Fisci gnugsam kund machen werden, nicht allein eine Belohnung dafür aus dem Landkasten, auf Vorweisung eines Scheins vom Advocati Fisci, wenn derselbe die geschehene Denunciation genugsam zu seyn erachtet, und darauf Klage erhoben haben wird, zu gewarten, sondern auch dabey, daß sein Name verschwiegen werde, sich zu versichern, der Advocatus Fisci aber wider die Uebertreter, Defraudatores, unnachläßig verfahren und die gefallene Strafe dem Landkasten zu berechnen und einzuliefern haben solle.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum Stettin, den 23 März 1694.

(L. S.) Nicolas Bielke.

C. v. Schwalg. P. W. v. Bork. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

No. 13.

Weitere Declaration wegen des Gebrauchs der Charta sigillata. Vom 3 März 1697.

Tit. Regim.

Demnach Se. Excellenz und der Königl. Regierung, die im verwichenen März allhier beysammen gewesene Landes-Deputirte unter andern gebührend zu erkennen gegeben, daß, obzwar in dem letzten Edict vom 23 März 1694 wegen der Charta Sigillata, das Instrument oder die Schrift, welche auf kein Stempel-Papier geschrieben, für nichtig erkläret worden, sie dennoch dabey in Erwegung gezogen, daß solchergestalt viele einfältige Contrahenten um ihr gutes oft viel importirendes Recht gebracht werden könnten, ob sie gleich aus keiner widerlichen Intention das Stempel-Papier negligiret; Dannenhero dafür hielten, daß die Schriften, in Fällen darüber bis dato vor Gerichte noch kein Streit entstanden, und lis pendens geworden, sie seyn sonsten post annum 1694 oder werden noch abgefasset, ob sie gleich auf Stempel-Papier nicht geschrieben, dennoch ihre sonst habende vim Probandi behalten, und dagegen der Nachläßige zur Auslösung eines Strafbogens, ehe und bevor solche Schrift attendiret, angewiesen werden möchte; mit dem Ersuchen oberwehntes Edict in diesem Punkt dahin zu declariren, und daneben zu verordnen, daß der angezielte Strafbogen, ohne Reflexion auf den Einhalt der Schrift des ungestempelten Papiers, mittelst Multiplicirung des Stempels, welcher sonst nach Anleitung des Patents zu der Schrift requiriret wird, also proportioniret werde, daß wenn der Stempel a zwey Lßl. negligiret worden, ein Strafbogen a vier Lßl. da aber der Stempel a vier Lßl. versäumet, ein Strafbogen a 16 Lßl. und also ferner für negligiret Stempel-Papier:

a	8 Lßl.	ein Strafbogen a	1 Reichsthaler, 16 Lßl.
	12	= =	3
	24	= =	12

geldset und eingeliefert, ein Strafbogen aber mit jedem Stempel, nach der Zahl der Schillinge, so in dem Stempel seyn, bezeichnet werden möge: Nemlich der erste Strafbogen a 4 Lßl. zweymal mit dem Stempel a 2 Lßl.; der Strafbogen a 16 Lßl. viermal mit dem Stempel a 4 Lßl.; der Strafbogen a 1 Rthlr. 16 Lßl. achtmal mit dem Stempel a 8 Lßl.; der Strafbogen a 3 Rthlr. zwölfmal mit dem Stempel a 12 Lßl. und der Strafbogen a 12 Rthlr. vier und zwanzigmal mit dem Stempel a 24 Lßl. Und denn aus angeführten Ursachen dem Petito deferiret worden; Solchemnach wird vermöge dieses offenen Patents hiemit declariret und verordnet, daß die ungestempelten Schriften in obberührten Fällen zwar überall vim probandi haben, der Straffällige aber vorhero einen Strafbogen, welcher auf jede Sorte des negligirten Stempel-Papiers vorbedeuteter massen gesetzet, einlösen, mit seinem Namen bezeichnen, und dem Gerichte einliefern, dieser dann sofort in dem Gerichte kreutzweise mit einer Linie durchgezogen und dadurch inskünftige unfruchtbar gemachet werden soll. Wobey die Richter und Assessores, insonderheit die Protonotarii, Secretarii, Registratores und Canzelisten in Königl. Canzeleyen, auch in allen Königlichen, Adelichen, Amts- und Stadt-Gerichten bey ihren geleisteten Amts-Eiden erinnert werden, bey den Productis den Mangel des requirirten Stempel-Papiers fleißig zu observiren, die mangelhafte Schrift zurücke zu geben, und nicht zu attendiren, auch von den Producten nichts weiter anzunehmen, es sey denn zuvor der verwirkte Strafbogen ad Acta exhibiret und beygeleget worden. Wornach sich ein jeder, dem es angehet, zu achten. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Königl. Gouvernements-Insiegels.

Signatum Stettin, den 3ten März Ao. 1697.

(L. S.) **Nicolas Bielke.**

C. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. C. Lillieström.

No. 14.

Erneuerte Verordnung, daß das Schliessen und Haftnehmen, zur Hülfleistung der Justitz, den Landreutern und Voigten zu keiner Verunglimpfung gereichen soll. Vom 4 May 1705.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Ob zwar einem jeden beständig in unentfallenem Andenken ruhen sollte, was hohe Obrigkeit durch verschiedentliche öffentliche Landes-Gesetze befiehlet und verordnet; man aber dennoch von demjenigen Punkt: daß niemand sowol Landreutere als Voigte sich entziehen sollen, zum Anschliessen und Haftnehmen sich gebrauchen zu lassen, wenn die Ungehorsamen und andere Verbrecher ihrem Verdienst nach zu bestrafen seyn; unter dem Vorwand, daß sie dadurch für unehrlich gehalten, und so wenig selbst als ihre Kinder in Zünften aufgenommen, noch in Gilden und Gelagen geduldet werden: über Vermuthen das Gegentheil erfähret, ohngeachtet selbiger Punkt verschiedentlich in denen Landes-Gesetzen ausgedrucket ist, als nemlich durch ein Special-Edict vom 4 August 1681, und danächst sowol in der Policey-Ordnung Cap. 3. in fine, als auch in der Tax- und Victual-Ordnung Cap. 30. §. fin.;

dadurch

aber, wenn die Land-Reuter und Voigte sich wegern wollen hierunter hülfliche Hand zu bieten, die Administrirung der heilsamen Justitz nicht wenig aufgehalten, wo nicht gar öfters gehemmet und behindert wird; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung sich veranlasset gefunden, sothane Verordnung durch gegenwärtiges offene Placat aufs neue zu wiederholen, dergestalt und also: daß sie allen und jeden nochmals hiemit ernstlich angefüget und befehliget haben wollen, daß keiner, der zum Land-Reuter und Voigt angenommen und bestellet wird, nach Inhalt der obangeführten Landes-Ordnungen, des Festnehmens und Schliessens bey hoher und unausbleiblicher Strafe sich weigern soll; hingegen aber auch dieselbe versichert seyn können, daß sothane Hülfleistung, wodurch die Justitz befordert wird, weder ihnen noch den Ihrigen auf einige Weise zum Schaden, Nachtheil oder Unglimpf gereichen, noch sie dadurch an ihren ehrlichen Nahmen gekränket werden sollen; Welchemnach dann um so vielmehr einem jeden hiemit ernstlich untersaget wird, dem, so diesem Gebot schuldige Parition leistet, einigen Haß zuzuwerfen, oder ihm solches zu seiner Beschimpf- und Verkleinerung in einige Wege aufzurücken, massen derjenige, so hierwider handelt, andern zur Warnung, ihm aber zur wolverdienten Strafe, ernstlich und unausbleiblich dafür angesehen werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Signatum Stettin, den 4 May 1705.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström. B. M. Coch.

No. 15.

Verordnung, wegen Wiedereinführung der Charta sigillata. Vom 21 May 1721.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 18.)

No. 16.

Patent, wegen künftiger Ausgabe des Stempelpapiers, ohne Namen des Archivarius. Vom 5 December 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 36.)

No. 17.

Erneuerte Instruction des Königl. Fiscals. Vom 3 Febr. 1723.

(Stehet in der 15. Abtheilung dieser Sammlung, No. 69.

No. 18.

Verordnung an die Unter-Obrigkeiten, wegen Beahndung der Uebertretung öffentlicher Gesetze. Vom 28 August 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 159.

Siebenzehnte Abtheilung.

Credit- und Schuld- Pacht- Zins- und Wucher-Verordnungen.

No. I.

Fürstliches Mandat wider den Wucher. Vom 1 May 1567.

Von Gottes Gnaden, Wir **Barnim** der Aeltere, **Johann Friederich, Bugslaf, Ernst Ludwig, Barnim** der Jüngere, und **Casemir**, Gevettern, und Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützkow; Entbieten allen unsern Unterthanen, unsern Gruß mit Vermeldung: Nachdem in unsern Fürstenthumen und Landen, unter denen von der Ritterschaft, und in Städten, die Wucherliche Contracte ganz hoch und übermäßig gestiegen, auch noch für und für höher steigen und zunehmen, und nun ihrer viel von der Ritterschaft und in Städten fast auf solche wucherliche Händel ihre fürnehmste Gewerbe und Nahrung richten, in unsern Fürstenthumen und Landen, an allen Orten, bey hohes und niedriges Standes Leuten, bey Kirchen, Hospitalen, Wittwen, unmündigen Kindern, Vorstehern, Curatoren und Vormündern, das Geld an grossen und kleinen Summen besprechen und aufnehmen, selbst, Acht, Neun und mehr Gülden, für jedes Hundert vorschreiben, und wann sie hohe Summen fremdes geliehenen Geldes, und oft mehr und höher, dann sich alle ihre Lehen, Erbe, und ganz Vermögen erstrecket, zusammen geschlagen, dieselbige alsdann wiederum in andere Königreiche, Chur- und Fürstenthume, da sie noch grössere Zinse und Rente davon haben können, verführen, und aus Anzahl Jahre, indem sie der Loskündigung und Abmahnung selbst nicht mächtig seyn, aufleihen und also diese Lande, an Vorrath und Vermögen, durch wenig Personen dermassen erschöpft und entblösset werden, daß der mehrer und grösser Theil unser Unterthanen zu rechter wahrer Nothdurft, auch kleine geringschätzige Summen, um billiges Interesse, und auf genugsame Versicherung nicht bekommen, und aufbringen können, oder je die Dürftigen durch die Wucherhändelers, so das Geld in ihrer Gewalt gebracht, mit unträglichen Zinsen und Renten also beschweret und übersetzet, daß sie zuletzt ihre Lehen, Haabe und Güter zu verpfänden, oder auch ganz erblich zu veräussern und zu verändern gedrungen werden, Wir auch die Vorsorge tragen müssen, da Uns, und unsern Landen (welches der Allmächtige gnädiglich abwende) ein eiliger Unrath und Nothfall fürstiesse, daß Wir, und unsere ganze Landschaft, aus solchem Mangel die gröβte Ungelegenheit und Beschwerung empfinden möchten; Da sich auch zutrüge, daß einsmals ihrer etzlichen, die Bezahlung solcher hohen Summen eine Zeitlang

verzogen, aufgehalten, oder ganz geweigert, oder sie sonst durch andern Unfall in Unvermögen, oder Unglauben gesetzet, das viel unser Unterthanen, auch Kirchen, Hoßspital, Wittwen und unmündige Kinder, die denselben ihren Vorrath vorgestrecket, demgleichen ihre Freunde und Verwandte, die für dieselben gelobet, und sich in Bürgschaft eingelassen, (wie es die Erfahrung in wohldenklicher Zeit, an vielen andern Orten gegeben hat) in äusserstem Verderb und Unvermögen, und unsere Unterthanen dadurch unter sich selbst in unaufhörliche Unrichtigkeit, Gezänke und Widerwillen gerathen würden; Und aber Uns Fürstlichen Amts halben gebühret und oblieget, diesen wissentlichen kundbaren Unordnungen und Misbräuchen, die nicht alleine vorermelten Schaden, Sorge und Gefahr auf ihnen tragen, sondern auch den göttlichen und weltlichen Rechten, Reichs-Constitutionen und Ordnungen, auch ehrbaren guten Wandel und Sitten widerlich seyn, mit Ernst vorzukommen, und gebührlich Einsehen zu haben: daß nicht weniger Personen unersättigten Geitzes und Eigennützigkeit halben, unsere ganze Landschaft bey dem Vermögen, damit der Allmächtige diese Lande mildiglich begnadet und gesegnet, Mangel und Nothdurft leiden, und Wir mit gemeiner Landschaft, erzählter und anderer Ungelegenheit, Noth und Gefahr gewärtig seyn dürften.

Daß Wir demnach aus obberührten Ursachen, und auf vorgehenden getreuen Rath, unterthänig Bitten und Anhalten gemeiner Landstände, in zweyen demnächst gehaltenen Landesversammlungen, verordnet, verabscheidet und jüngst den 28 Sept. in unser Stadt Treptow, in Beyseyn und Gegenwart gemeiner Landstände, publiciret und verkündet; wie Wir auch in Kraft dieses unsers offenen gedruckten Mandats hiermit abermals, und zum Ueberfluß (auf daß sich niemand Unwissenheit zu entschuldigen und zu behelfen habe) aus Fürstlichem Amte und Obrigkeit, verordnen, publiciren und verkünden: daß hinfort nach Dato dieses unsers Mandats, keiner unser Unterthanen, weß Standes derselbige sey, mit fremdem geliehenem Gelde, das er selbst nicht erworben, und sein eigen nicht ist, oder deß Verwaltung ihm von einer Commüne, Kirchen, Hospital, Wittwen, oder Minderjährigen wegen, vertrauet und befohlen, in unsern Landen, oder auch fremden Königreichen, Chur- oder Fürstenthümern, Herrschaften und Gebieten, Wucher treiben, dasselbige auf Rente austhun und wiederum verleihen solle. Und da jemand vor Publication dieses unsers offenen Mandats fremd Geld aufgenommen, und in unsern oder andern Königreichen, Fürstenthumen und Landen wiederum verliehen hätte, dasselbe innerhalb Jahres Frist, oder da er dasselbe vorhin allbereits auf länger Zeit verschrieben hätte, alsbald nach Ausgang der vorbeschriebenen Zeit, loskündigen, wiederum an sich bringen, und dem, der es ihm geliehen und vorgestreckt hat, zahlen und ablegen, und hiewider kein List, noch Gefehrde brauchen solle, alles bey hierunter gesetzten Strafe. Doch ist hiermit unverboten, daß einer seinen Freunden, zu ihrer Nothdurft, Geld von andern ausleihen und demselben wiederum das Hundert um Sechs, und höher nicht vorstrecken möge.

Da auch jemands unser Unterthanen seines eigenen Geldes so viel hätte, daß er es zu andern Gewerben und Handlungen anzuwenden nicht benöthiget, oder dasselbige anzuwenden Alters, Minderjährigkeit, oder sonst, nicht geschickt und tüchtig wäre, sondern sein oder der Commüne, Kirchen, Hospitälern, Wittwen, und Unmündigen, deren Vorstehung Cura und Verwaltung ihm befohlen, Gelegenheit und Nothdurft nach, auf Zins und Interesse ausleihen wolte, daß er jedes Jahr für Ein Hundert nicht mehr dann Sechs Gülden (welches Wir allein anfänglich dieser Zeit

aus beweglichen Ursachen, bis zu unser fernern Verordnung geschehen lassen) nehme, noch sich ichtes darüber an Gelde oder anderm öffentlichen oder heimlich, unter was Schein und Namen dasselbige geschehen möge, solle versprechen oder verschreiben lassen; mit endlicher ernster Verwarnung, da jemand unser Unterthanen, wes Standes, Condition und Wesen der auch ist, unserm, und gemeiner Stände Beschluß, Beliebung und unsern darauf ausgegangenen offenen Mandaten zuwidern, mit fremdem Gelde, das nicht sein erworben und eigen, oder ihm wie vorgemeldet, in Aufsicht und Verwaltung vertrauet und befohlen, wucherlich Contract und Handel treiben, dasselbe in oder ausserhalb unsers Landes, auf Rente und in Umschläge legen, und austhun, und desselben überwiesen würde, daß der halbe Theil der ausgeliehenen Summen an Uns unnachläßig soll verfallen seyn. Da aber einer auch von seinem geworbenem eigenem Gelde in unserm Lande jährlich von einem Hundert mehr dann Sechs Gülden nehme, und desselbigen überzeuget und überwiesen würde, alsdann was er mehr dann Sechs genommen, und noch darüber auch die Hälfte der Haupt-Summa, an Uns unabläßig verfallen seyn, und solche Strafe wider denselben, auf Anklage unsers Fiskal-Procuratorn, durch unsere Hofgerichts-Räthe, ohne Ansehen der Person, erkannt und erkläret, und von demselbigen Strafgelde, jedesmal der halbe Theil Uns in unser Kammer folgen, der andere halbe Theil zu gemeiner Landschaft Vorrath gelegt und angewendet werden solle. Und damit dieser unser Ordnung gewißlich gelebet und nachgesetzet werde, so wollen Wir unsern Fiskal-Procurator hiermit sondern ausdrücklichen Befehlich geben, ihm auferlegt und eingebunden haben, da er Bericht und Erfahrung erlangt, daß jemands hiewider gethan und gehandelt hätte, wider denselben auf dieses Mandats einverleibte Strafen zu procediren, darauf Wir dann unverzüglich nach Inhalt dieses Mandats was recht ist wollen verhelfen; Befehlen und einbinden auch hiemit unsern Verordneten zum Gerichte, bey den Eiden und Pflichten, so sie Uns auf die Ordnung geschworen, ohne Unterscheid und Ansehen der Personen auf unsers Fiskals Klagen, und des Beschuldigten Antwort, und beyder Theile fernerm Fürbringen, mitzutheilen und ergehen zu lassen, was sich vermöge dieses unsers Mandats eigenet und gebühret. Datum in unser Stadt Alten-Stettin, am 1sten May, im Jahr 1567.

No. 2.

Abermaliges Mandat wider den Wucher. Vom 27 Dec. 1568.

Von Gottes Gnaden, Wir **Barnim** der Aeltere, **Johann Friederich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim** der Jüngere, und **Casimir**, Gevettern und Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützkow: Entbieten allen unsern Unterthanen unsern Gruß, mit Vermeldung: Ob Wir wol hiebevor auf unterthäniges fleißiges Erinnern, Bitten und Anhalten unserer Landstände und mit vorgehendem Rath derselben, auf gehaltenen gemeinen Landtagen aus erheblichen nothwendigen Ursachen geordnet, verabscheidet, und folgends durch ausgegangene offene Mandate, allen und jeden unsern Unterthanen verkündet, und bey ernster ausgedruckter Straf und Ungnade geboten und auferlegt, sich der übermäßigen unchristlichen Wucher-Handlungen, die nun eine Zeit hero, durch etzliche wenig Personen in nnsre Fürstenthum und Lande eingeführet,

zu enthalten; Uns auch gnädiglich wohl versehen, es würde sich ein jeder in solchen christlichen, ehrbaren, nothwendigen Ordnungen des gebührlichen Gehorsams gegen Uns, als die Lands und Lehenfürsten, wie einem jeden seine Pflicht dasselbe einbindet, erzeiget, und unsere getreue, sorgfältige auch ernste Ermahnungen und Verwarnungen und Verwarnungen in acht genomen haben; So werden Wir doch glaublich berichtet, das etzliche unser Unterthanen von der Ritterschaft und in Städten, denselben unsern Ordnungen und Mandaten nicht allein nicht gehorsamen, sondern dieselbige auch noch schimpflich und verächtlich halten und anziehen sollen, und da sie zuvor zehen oder zwölf von einem Hundert genommen, jetzo kein Scheu haben, Funfzehn, Zwanzig und mehr Gülden jährlich von einem Hundert zu nehmen, und sich dessen durch verbürgete Haupt- und Beyverschreibung versichern lassen: daß auch ihrer etzliche, deren Lehen, Haabe und Güter, die sie unter Uns haben, eines geringen Werths, einstheils auch in diesen Fürstenthumen gar nicht belehnet noch besessen, hohe und grosse Summen, die sich fern über alle ihre Vermögen erstrecken, in unserm Lande aufbringen, und wiederum in fremde Königreiche, Chur- und Fürstenthum, um noch grössere Zins verleihen und austhun, und durch solche unchristliche unziemliche Handlung, die sie öffentlich und ungescheuet üben, den göttlichen Zorn über diese Lande führen, unsere Fürstenthume fast alles ihres Vorraths zu merklichen Verfang und Beschwerung unserer Unterthanen entblössen, ihre Freunde und Verwandte mit sorglicher Bürgschaft und Gelübden verhaft machen, und diesen Landen unnothdurften Mangel, Gefahr, Ungelegenheit, Verweis und Unglimpf verursachen. Und Uns, als Christlicher Obrigkeit und Landsfürsten, dasselbe länger zu gedulden und zuzusehen nicht gebühret, solches auch im Gewissen gegen Gott, benachbarte Potentaten, Chur- und Fürsten, und unsere getreue Landstände, nicht zu verantworten mögen; Und darum gemeynt und entschlossen seyn, gegen die Uebertreter und Ueberfahrer mehr angeregter unser Ordnung und Mandaten unser Gebühr, Recht und Nothdurft zu gebrauchen, und solchem unchristlichen, unziemlichen Vorhaben nochmalen mit mehrerem Ernst vorzukommen, den göttlichen Zorn, die Gefahr, Ungelegenheit, den Verweiß und Unglimpf von unsern Fürstenthumen und Landen abzuwenden, in christlichen ehrbaren billigen Ordnungen und Satzungen, den schuldigen Gehorsam zu erhalten. So gebieten und befehlen Wir abermaln hiermit allen und jeden unsern Unterthanen, daß sie sich des übermäßigen und in unsern vorigen Mandaten verbotenen Wuchers, und insonderheit auch des Auf- und wiederum Ausleihens fremdes Geldes, anderer Gestalt dann ihnen solches in den Mandaten erlaubt und nachgegeben ist, bey den darin ausgedruckten, auch andern gebührlichen Pönen und Strafen, und unser höchsten Ungnad hinfert nicht brauchen, sondern sich des gänzlich enthalten, mit endlicher Verwarnung, da jemands wider diese und die vorige unsere Ordnung, Abschiede und Mandata ichtes thun, handlen und fürnehmen würde, in was Schein auch solchs geschehe, daß Wir mit dem bedraueten Ernst gegen den oder dieselbige unabläßlich verfahren wollen. Darnach sich ein jeder zu richten.

Datum Alten Stettin, den 27 December Anno 1568.

No. 3.

Fürstliches Mandat, in Liquiden Sachen mit der Execution zu verfahren. Vom 10 November 1577.

(Stehet im Ersten Bande dieser Constitutionen, pag. 1025.)

No. 4.

No. 4.

Fürstliches Mandat, de prioritate Creditorum.

Vom 24 Januar 1596.

Von Gottes Gnaden, Johannes Friedrich, Herzog zu Stettin Pommern, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow ꝛc., unsern Gruß zuvor: Ehrbare Räthe und liebe Getreue. Nachdem itziger Zeit, bey dem Stadt-Gerichte allhier wegen Priorität der Gläubiger allerhand Zweifel und Disputationes eingefallen, dadurch die Partheyen merklich aufgehalten, umgetrieben und in schwerliche Unkosten geführet worden; So haben wir denselben, so viel möglich, vorzubauen und abzuhelfen, verschiener Zeit, auf beschehene Erinnerung und gehaltene Rathschläge, eine gewisse Ordnung der Priorität und Erstigkeit aufsetzen und in dieser Stadt Gerichts-Gebrauch und üblichen Rechten begreiffen lassen, dieselbe dem Stadt-Richter und Schöppen zur Folge übersandt; Euch thun Wir sie gleichergestalt übersenden, mit gnädigem Befehlige, daß Ihr derselbigen in simpelen und Appellations-Klagen auch folget, darnach erkennet und dawider nichts einführen lasset. Geschieht daran unsre zuverlässige Meynung. Datum Alten-Stettin, den 9 Januar 1596.

JOHANNES FRIDERICUS. mppr.

An das Herzogliche Hofgericht.

Von der Priorität und Erstigkeit.

§. 1. Wann viel Creditores verhanden, und wegen der Priorität und Erstigkeit disputiren sollten, darunter rerum Domini die ersten seyn, und denjenigen, welche bey dem Debitore etwas deponiret, und zu getreuen Händen niedergeleget haben, dasselbe vor allen andern Creditoribus heraus gegeben, oder ihnen, so es wider ihren Willen verthan, bezahlet werden muß.

§. 2. Imgleichen, wann ihm einer etwas verkaufet, und sich an dem verkauften Gute bis so lange er deß bezahlet, ein ausdrückliches Unterpfand vorbehalten, oder sonsten zu nothwendiger Refection eines Hauses, Schiffes oder dergleichen etwas geliehen, und wie recht solches bewiesen würde, solches auch verhanden, und sich daran ein Unterpfand bedungen.

§. 3. Hätte auch der Debitor vorsetzlicher Weise, und der Meynung und Vorhabens, daß er auf, und bonis cediren wollte, Güter an sich gebracht und gekaufet, und nicht bezahlet, und dieselbe noch vorhanden, dazu wird dem Verkäufer vor andern Creditoren der Zutritt auch billig gestattet und verholfen.

§. 4. Darnach aus den Gütern vor andern folgen, das Mieth-Lohn oder Dienst-Geld, und was auf des Debitoris curam und Begräbnisse billiger Weise und nach Gelegenheit der Verlassenschaft gangen.

§. 5. Folgends nachständiger Schoß, Steuer, Zehenden, und was der Fürstlichen Kammer der Debitor schuldig befunden.

§. 6. Und dann der Frauen ihre lebendige Gerade mit den zugehörigen Stükken, so viel deren verhanden, vermöge alten üblichen hergebrachten Gebrauchs und Stadt-Statuten; sonsten sie sowol als der Mann bey seinem Leben, nach desselben Tode, alle andere Güter beweg- und unbewegliche Schulden, gegen Schuld, vermittelst eines glaubwürdigen und beschwornen Inventarii, anzuzeigen, u. dem Creditori zu lassen schuldig seyn; Würde sich auch befinden, daß sich die Frau über und wider

ihren

ihren Stand und den Creditoren zum Verfang aus den beschuldigten gemeinen Gütern zu lebendigem Gerade, Ketten, Kleinodien und ander Geschmuck gezeuget, soll sie alsdann ihres Betruges nicht zu geniessen haben, sondern solches, wie dann auch was sie über specificirte Stücke der Gerade an Geld, Silber und andern Gütern hat, laut des Statuti de Anno 1479 zum Erbe und Erbrecht gehören.

§. 7. Die andern Creditoren und übrigen Güter anlangend, ist in dieser Stadt Statuten und jährlicher Bürgersprach versehen, daß keine unbewegliche Güter ausserhalb Gerichts verlassen, beschweret und veräussert werden sollen, und darüber alte Acta, judicialischer Contracte und Obligationes, dadurch leichtlich einem andern zum Verfange etwas verschrieben und aufgetragen werden könnte, je und allewege unkräftig geachtet und die Judicial den Privat-Hypotheeen präferiret seyn, auch über Menschen Gedenken allhie üblich und gebräuchlich gewesen, daß unter den andern Creditoren diejenigen, so die ältste gerichtliche Verlassung der Klage oder Willkühr von dem Richter und also eine dingliche Gerechtigkeit gehabt, vorgezogen werden; so soll denselben also nach wie vorhin gefolget, darnach gesprochen, und der, welcher unter den Creditoren die älteste gerichtliche Verlassung, Klage oder Willkühr haben wird, oder zuerst seinen Conventional-Vertrag und Obligation dem Gerichte insinuiret und einschreiben lassen, allewege vorgezogen werden.

§. 8. Und obwol die Unmündigen, auch Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere in gemeinen Rechten und dieser Lande Ordnung Personal-Privilegia und tacitas Hypotheeas haben, so sollen dennoch die Vorsteher und Curatores der Kirchen, Schulen, Hospitäler in dieser Stadt deroselben Schulden und Sicherung an des Debitoris unbeweglichen Gütern, wie vor Alters hergebracht und üblich gehalten, gleich andern suchen und verfolgen.

§. 9. Gleiche Gestalt und Meynung soll es haben mit den Unmündigen, die in der Vormünder Güter und mit Kindergeldern, welche von der Zeit an, da den Kindern vermöge der Stadt Statuten und Bürgersprache, nach Gelegenheit der Güter, von Vater und Mutter erben, so sie zur andern Ehe schreiten wollen ausgemacht, wenn die Vormünder gerichtlich verordnet und beydes eingeschrieben worden, auch ein gerichtlich Unterpfand gewinnen.

§. 10. Würden aber die Kirchen, Schulen, Hospitäler in solchen Suchen und Verfolgung der Assecuration ihrer ausgelehnten Gelder, oder in andere Wege durch die Vorsteher und Curatores versäumet und vernachläßiget, sollen sie dessen ohne Schaden seyn, und Vorsteher und Curatores sowol als ihre Güter von der Zeit an, da sie zu solcher Verwaltung verordnet und dieselbe angenomen, dafür stehen und haften.

§. 11. Es soll auch den Kirchen und Hospitalen, weil dero Unterhalt mehrentheils auf jährliche Zinsen stehet, auf die Zinsen und erweisliche Unkosten und Schaden sowol als die Haupt-Summen in den Prioritäten, verholfen und solche Zinsen keinesweges in duplum, dadurch die Annal- oder jährlichen Zinsen in gemeinen Rechten modificiret seyn, computiret und gerechnet werden, sondern als perpetui reditus, so lange die Haupt-Summa unabgeleget, bleiben.

§. 12. Damit auch solche Klagen, Verlassungen, Willkühr und Insinuationes oder Einschreibung der Conventional-Verträge ohne Verdacht seyn mögen, sollen dieselben nicht heimlich und ausserhalb Gerichts, sondern gerichtlich in den gewöhnlichen Verhör-Tagen, auf und angenommen, eingeschrieben und davon dem Kläger oder Gläubiger schriftlicher Schein mitgetheilet, und solche Klage, Insinuation und

Einschreibung der Schuldiger von dem Gegentheil allewege erfordert werden, auch dabey der Schuldiger bey seinem Bürger-Eide die vorigen Klagen, Verlassungen und Creditores an denselben seinen Gütern, wenn er darum befraget wird, anzuzeigen und zu vermelden schuldig seyn; Und die Schulzen Schreiber, auch Gerichte- und Schöppen-Schreiber hierzu sonderliche Bücher haben, daraus sich Richter und Schöppen der Proclamatum, Priorität und Execution halber zu ersehen und zu richten haben, und die Creditores sollen solche bey dem Richter- und Schulzen-Schreiber gesuchte Klagen in den nachfolgenden Gerichts-Tagen oder Geding gerichtlich einbringen, und zu den vorigen Acten oder in des Gerichts- oder Schöppen-Schreibers Buch verschreiben lassen, und die Erstigkeit nicht von der Zeit an, da die Klage ins Gericht gebracht, sondern als sie eingetragen worden, angesehen und gerechnet werden.

§. 13. Würde auch jemand vor dem Richter zu allen des Schuldigers Gütern klagen, und hernach in andern Gerichtstägen und Gedingen zu etzlichen Special-Stücken und Güter des Debitoris sich angeben, soll die erste und generale den Vortritt haben.

§. 14. Da aber auf Pfande einer Geld ausgeliehen und dieselben bey sich hätte, soll er dabey erhalten und allein auf Uebermasse und Besserung an andern zu klagen verstattet seyn; Und da der Kläger den Pfandschilling und was dazu mehr an Landgewöhnlichen Zinsen ausstehet, gerichtlich offeriren wollte, soll er damit gehöret und zugelassen, und ihm darauf von Pfande, vorbehältlich der Uebermaaß, geholfen werden.

§. 15. Letztlich den Arrestanten wird nicht minders als solchen Klagen eine dingliche Gerechtigkeit der Priorität halber, von der Zeit an, da der erste Kummer durch den Richter geschehen und von dem Kläger gebührlich verfolget ist, zu den bekümmerten und arrestirten Gütern, so weit Arrestant seine Foderung liquidiren wird, vorigen generalen dinglichen Gerechtigkeiten unvorgreiflich, gestattet und gegeben.

No. 5.

Fürstliche Pfand-Ordnung. Vom 7 März 1620.

Auf des Belgardischen Landreuters, Peter Seltens, unterthäniges Supplicatum und Bitte, um Erklärung, wie mit Distraction beweglicher Güter, welche auf gerichtliche Verordnung den Schuldenern abgepfändet werden, zu verfahren sey, wird hiemit zum Bescheide verordnet:

Anfänglich, daß ihm sowol als andern Executoren allewege vor- und bey Vollenstreckung erkannter Execution in gemein die Pommersche Gerichts-Ordnung, unter dem Titel, in welchen Stücken und Gütern die Execution geschehen solle, vor Augen und im Gedächtniß zu haben, und dann daneben insonderheit den buchstäblichen Verstand und Einhalt jedesmal abgangener und ihm insinuirter Executorial-Befehlige fleißig zu erwägen, obliege und gebühre.

Vors Andere, wann er also aus den Executorialen vernommen, was Gestalt nicht in unbewegliche Güter die Pfändung wirklich zu verrichten sey, daß er alsdann Amts halber schuldig sey, Einhalts gemeldeter Executorialen ohne Aufschub zu verfahren, und in Mangelung baarer Gelder zuerst goldene und silberne Pfände, so viel derer aufzutreiben seyn möchten, in die Execution zu ziehen, solche Pfände auch alsofort

fort ins Fürstliche Landgericht zu sicheren Gewehrsam einzubringen, und daferne inner 6 Wochen, den nächsten hernach, keine Wiederlösung erfolget, alsdann auf des Gläubigers Ansuchen derselben Pfände Aestimation, durch bewehrte Goldschmiede oder andere qualificirte Personen, in Gegenwart des Schuldeners, dessen Gevollmächtigten oder Land-Gerichts-Secretarii oder Notarii, ohne Aufschub zu befördern, auch folgig, dafern hernacher in den nächsten 14 Tagen der Schuldener keinen Käufer, welcher den ästimirten Werth alsfort bezahlet, vorbringen möchte, durch würkliches Hingeben in solutum den Gläubiger zu befriedigen.

Solte nun solcher Pfande ästimirter Werth die in den Executorialen specificirte Schuldposten und billigmäßige Executions-Kosten übersteigen, auf solchen Fall muß der Ueberwerth vor oder alsbald nach der Addiction dem Schuldener erstattet werden. Gestalt denn auch auf den Gegenfall, da solcher Werth gemeldte Sume nicht erreichen möchte, auf den Rückstand fernere Pfandung in continenti erfolgen müste.

Fürs Dritte, wofern nicht allein keine baare Gelder, sondern auch keine goldene oder silberne Pfände, oder gar nicht so viel als zu Abtragung der Schuldbürde nöthig, in des Schuldmanns Dominio vorhanden seyn, oder zur Zeit der Execution vorgebracht werden mögen, daß er auf solchen Fall verbunden sey, andere des Schuldeners bewegliche Güter, lebendige und todte Haabe, in Augenschein zu nehmen, davon alle und jede Stücke, so in obangezogenem Titul der Gerichts-Ordnung specificiret und von der Execution gänzlich oder auf gewisse Maasen befreyet seyn, bis auf weitere gerichtliche Verordnung abzusondern und auszusetzen, die übrigen aber zu wirklicher Vollziehung erkannter Execution gebührlich anzugreifen, und nach Stolp oder auch, auf des Schuldmanns Begehren, an andere benachbarte Oerter zum Verkauf einzubringen, alda solche abgepfändete Stücke, so viel deren nicht auf des Schuldeners oder seines Gevollmächtigten Beliebung verkauft würden, üblicher Maasse, 3 Tage nach einander, als Zeit gewöhnlicher Rechts Frist, feil zu bieten, dabey die Adjunction dem Schuldener und anderen Intressenten zu gestatten; Folgends auch nach Ablauf selbiger Rechtsfrist alle annoch nicht verkaufte Pfände durch dazu verordnete und geschworne Aestimatoren gebührlich schätzen und ästimiren zu lassen; Auch woferne nach solcher Aestimation inner 36 Stunden der Schuldmann oder dessen Gevollmächtigter keine Kaufleute, welche über den ästimirten Werth ein mehres an Kaufgelde alsfort baar zu zahlen parat wären, vorbringen möchte, alsdann ohne ferneren Aufhalt alle solche Pfande im ästimirten Werthe dem Gläubiger obiger Maassen zu addiciren und hinzugeben, wegen seiner Pfand-Gebühr aber und anderer Executions-Kosten nichts mehr, als des Orts gewöhnlich und zugelassen, wie dann auch, wenn lebendige Haab abgepfändet, wegen Futter- Hüte- und Warte-Gelder ein höheres nicht, als was nach Gelegenheit der Jahrzeit zur Erhaltung selbiger Pfande nützlich aufgewandt worden ist, einzubehalten, oder zu erfordern; Gestalt er denn auch in allen übrigen Punkten seiner Amtspflicht und Bestallung, auch gemeiner Landreuter-Ordnung sich allewege gebührlich zu erinnern wissen wird.

Damit auch bey gemeldeter Aestimation der Pfande, welche in Rechtfrist nicht verkaufet worden, um so viel weniger Partheylichkeit oder Unterschleif zu befahren seyn möge, so soll den Fürstlichen Belgardischen Amtleuten insgesamt, bevorab aber dem Herrn Hauptmann und Burggerichts Secretario, diese Erklärung gebührlich notificiret, und darüber festiglich zu halten ihnen anbefohlen, daneben auch von ihnen verfüget werden, daß die Amts-Unterthanen, welche zur Aestimatoren abgepfändeter

Fahrniß allbereits verordnet sind, oder aufs neue ferner verordnet werden möchten' einen Cörperlichen Eid leisten sollen, also und der Gestalt, daß sie jedes mal auf gebührliche Erforderung ihrem beßten Verstande nach die ihnen vorgestelleten Pfande auf so hohen Werth oder dergleichen Kaufgeld, das dafür ihres Erachtens ohne Schaden des Gläubigers in nächstfolgenden dreyen Tagen durch rechtmäßigen Verkauf erlanget und gelöset werden könne, äſtimiren und schätzen, auch von solcher Schatzung durch Geschenk und Gabe, Freund- oder Feindschaft sich nicht abhalten lassen wollen.

Signatum Alten-Stettin, den 7 März 1620.

Fürstliches Rescriptum communicativum vorstehender Verordnung an den Landvogt zu Stolpe und Schlave.

Entbieten dem Vesten unserm Rath, Landvoigt und Hauptmann auf Stolp und Schlave, auch lieben getreuen Henning Belowen zu Pustemien gesessen, unserm Gruß, und nachdem in unserer Stolpischen Landvoigtey wegen der in Partheyen Sachen an unserm Fürstlichen Hofgerichte und sonsten anbefohlenen Executionen sich etliche Beschwerung eräuget und darüber unsere Declaration und Erklärung nöthig erachtet worden, als haben wir die hiebey geheftete Veranlassung und Verordnung, wie es in Execution-Sachen hinferner in gemeldtem unserm Landgericht gehalten werden solle, verfassen lassen, und befehlen dir hiemit gnädiglich, und wollen daß du darauf unsern Rentmeister und Landreuter vereidet nehmest, und nicht allein gedachtem unserm Landreuter davon glaubwürdige Copey unter des Landgerichts-Notarii Subscription mittheilest, sondern auch darüber bis auf unsere fernere Verordnung festiglich haltest, auch ohne Verzug diesen Bescheid denen, welche anjetzo für Aestimatores abgepfändeter Fahrniß gehalten werden, kund machest, und sie auf albereits geschwornen Eid demselben, soviel ihre Person und Amt betrift, zu gehorsamen mit Ernste anmahnest, dann auch alle andere Aestimatores, so künftig verordnet werden möchten, vorgeschriebener Maassen in Eidgelübde nehmest, auch da jetzige noch nicht geschworen hätten, dieselben nochmalen schweren lassest. Und damit die Aestimationen desto richtiger und ohne Widerwillen und Verdruß geschehen und verrichtet werden mögen, können wir gestatten, daß jedesmal, von dem Werth des Abgepfändeten den Astimatoren für ihre Aufwartung, Mühe und Versäumniß nach Gelegenheit ein gewisses zufliesse; wie Wir dann dir, unserm Landvoigt und Hauptmann, bey Deputirung der Personen zwarten vor der Eidleistung Verordnung zu machen und ein gewisses zu determiniren, die deputirte Personen auch damit friedlich zu seyn, und darüber von den Interessenten durchaus keine Geschenke oder Gabe zu nehmen, vielweniger zu fordern, ernstlich vermahnen, und befohlen haben wollen; Ist unsere gnädige und ganz zuverläßige Meynung.

Datum Alten-Stettin, den 17 Januar, Ao. 1625.

No. 6.

Extract des Landtags-Abschiedes Stettinschen Orts, vom 22sten December 1628; und Fürstliche Declaration des Statuti moratorii, im Landtags-Abschiede vom 13 September 1628.

Als aber (VII.) bey dem beliebten Statuto moratorio, davon im nächsten am 13ten September abgewichenen Jahres publicirten Abscheid Versehung geschehen, in unter-

unterschiedlichen Punkten etwas Zweifel vorgefallen, und Wir dahero von unsern unterthänigen und gehorsamen Landständen ersuchet, darüber rechtmäßige Erklärung ergehen zu lassen; Demnach so haben Wir auf vorerst vernommenes Gutachten gemeldter Unserer Stände selbiges Statutum dahin erkläret und respective restringiret:

I. Daß es sowol fremde allhie negociirende oder litigirende Leute, als auch die Einwohner obligire, und dieselben danach zu judiciren, item daß es nicht allein auf die caulas mutui puri und solche Fälle, da per expressum allen gegenwärtigen und künftigen Statutis oder privilegiis renunciiret, sondern auch auf zinsbare Kauf-Termine, item Wittwen- und Kinder-Gelder, item zinsbare gelassene oder gemachte Aussteuer-Gelder, Kramer- oder Buchschulden, welche zinsbar geworden, und also insgemein von allen und jeden zinsbaren Capital-Summen zu verstehen und darauf anzuziehen; jedoch daß darunter 1) Alle Ehegelder, so nicht zinsbar, sondern dem Ehemann pro sustinendis Matrimonii onetibus noch zuzubringen. 2) Debita Fiscalia, welche ihre richtige Erörterung haben; item, 3) Jurata, wenn nemlich die Schulden auf einen gewissen Tag oder Zeit zu bezahlen mit einem körperlichen Eide beschworen, item 4) Salaria und verdientes Lohn. 5) Pension oder Miethgelder. 6) Kramer- oder Buchschulden, davon keine uluræ stipuliret oder nach committirtem Verzug gebeten, item 7) Kaufs-Contracte, dadurch der Landmann in Städten Korn, Wolle oder andere seine Intraden verborget, nicht können noch sollen verstanden werden.

II. Weiter erklären Wir auch gemeldtes Statutum dahin, daß in casu moræ nicht allein miserabilibus, und andern nothdürftigen Personen, sondern allen und jeden Creditoren insgemein auf die rückständigen und betagten Zinsen die Execution zu verhelfen.

III. Item Declariren Wir, wie vorgedacht, mit Beliebung der allhier in Gegenwart gewesenen Stände, dieselben inducias moratorias dahin, daß ein jedweder Gläubiger zu Erlangung Unterpfandes-Gerechtigkeit in diesen gefährlichen Zeiten, da einer leichtsam mit seiner Habfertigkeit in Abnehmen gerathen kan, die Immißion suchen und befördern möge, damit er ein jus reale acquiriren, und Creditores, welche conventionales hypothecas oder pignora immittelst zu erwerben sich bemühen möchten, ihm im concursu nicht vorgezogen werden;

IV. Und denn daß auch vor abgelaufener dieser allgemeiner Befristungs-Zeit der Creditor zur Liquidation der Schuldforderung gerichtlich agiren und die Sache zu rechtmäßiger Erörterung wohl befördern könne, damit er nach Ablauf der beliebten Inducien so viel zeitiger und fügsamer zu den Executions-Mitteln kommen könne, Alle Eventual-addictiones aber, bevorab wegen sistirter Capitall-Summen, wenn dieselben vor bemeldtem Abschied purificiret oder in kraft ergangen, imgleichen auch Terminus retrahendi, wenn jemand Einstands-Gerechtigkeit sich gebrauchen wollte und das Kaufgeld allbereits ganz oder zum Theil würklich ausgezahlet, oder die Verkäuffer sonst vergnüget worden, bis nächst künftigen Catharinen des 1629 Jahres, wann mehrgedachtes Statutum moratorium erloschen, zu suspendiren seyn. Wobey zu merken, daß der Käufer auf bemeldten Fall so lange, bis ausgezahltes Kaufgeld ihm wieder erleget worden, beym Besitz billig zu lassen, und der Retrahent mit Oblation der Zinsen zu Erlangung des Besitzes nicht zu hören, und dergestalt alle hierunter besorgliche Weiterung zu vermeiden.

Fürstliche Declaration des Statuti moratorii, im Landtags-Abschiede vom 13 September 1628.

Bogislaff, Herzog ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor: Ehrbare und Ehrsame, liebe Getreue.

Anreichend der Landstände Stettinischen Orts Supplication, wegen Declaration des im Landtags-Abschiede, so am 13 September jüngst publiciret, enthaltenen Stillstandes der Capital-Summen bis nähern Catharinen des nächsten, Gott verleihe mit Glück, herannahenden 1629 Jahres; seyn Se. Fürstl. Gnaden mit Dero gehorsamen Landständen wol einig, daß nemlich der principalis scopus Statuti, so zu Erleichterung S. F. Gn. mit hohen Drangsalen beladener Unterfassen angesehen, nicht aus den Augen zu lassen, besondern in den Gerichten (bey welcher billigmäßigem arbitrio nach Anlaß billiger Rechte es in diesem passu, wenn keine ausdrückliche Decision vorhanden, vielmals beruhen muß, in Acht zu nehmen, die vor der Hand anjetzo ins Mittel vorgekommenen Dubia, jedoch auf folgende Weise, zu erklären seynd:

Daß beregter Landtags-Abschied, sowol zwischen Einwohnern, als ausser dem Herzogthum Pommern allhie negotiirenden oder ligitirenden Leuten zu observiren und zu halten, nicht allein in causis puri mutui, wenn gleich in genere & specie allen, auch künftigen Statutis oder Privilegiis, dieselbrn wären erdacht, oder müsten noch künftig erdacht werden, oder sonst renunciiret und abgesaget, sondern auch in zinsbaren Kauf-Terminen, Wittwen- und Kinder-Geldern, item, in zinsbar gelassenen oder gewordenen Aussteur-Geldern, Kramer- oder Buch-Schulden, und also in allen und jeden Capital-Summen, worunter aber nicht mit zu begreifen, sondern ausdrücklich davon sollen eximiret seyn:

1) Alle Ehegelder, welche nicht zinsbar gelassen, und dem Ehemann ad sustinenda onera matrimonii annoch zuzubringen seyn;

2) Debita Fiscalia.

3) Item, jurata, wenn nemlich, die Schuld auf einen gewissen Tag oder Zeit zu bezahlen, mit einem körperlichen Eide geschworen wäre.

4) Dienstlohn und Salaria.

5) Pension oder Miethgelder.

6) Kramer- und Buchschulden, so zu keinem Capital oder Hauptgelde worden, und Zinsen davon stipuliret und gefordert sind.

Die andere Principal-Erklärung setzen S. F. Gn., daß nicht allein miserabilibus und andern nothdürftigen Personen, sondern allen insgemein ohne einigen Unterscheid auf rückständige und betagte Zinsen Executiones zu verhelfen.

Zum Dritten declariren S. F. Gn. diesen Stillstand oder moratorias inducias dahin, daß ein jedweder Gläubiger zur Erlangung Unterpfandes-Gerechtigkeit in diesen gefährlichen Zeiten, da einer an Gütern leichtsam abnehmen kann, die Immißion suchen und zur acquisition juris realis erhalten möge, damit etwan andere Concreditores, so immittelst Conventional-Hypotheças odrr pignora erwerben möchten, in concursu ihm nicht vorgezogen werden.

Und dann, daß vor abgelaufener dieser allgemeinen Befristungs-Zeit zur Liquidation der Schuld-Forderung gerichtlich agiret, und die Sachen erörtert werden mögen, dergestalt, daß moratoriis elapsis executio alsfort vollenstrecket werden

könne, alle eventual-addictiones aber, wann dieselben vor bemeldtem Landtags-Abschied nicht purificiret worden, sind bis nach nähern Catharinen erloschenen Statuto moratorio zu suspendiren.

No. 7.

Landes-Beliebung und Constitution, wie die Zinsen, durante statuto moratorio, abgetragen, und wider die Morosos procediret werden soll. Von 1637.

(Stehet unter den Landtags-Abschieden, im Ersten Bande, Sechster Abtheilung. No. 23.)

No. 8.

Der Königl. Regierung Schreiben an die Stadt Stralsund, das Schuld- und Credit-Wesen betreffend. Von 1656.

Derselben am 28sten Februar jüngsthin abgelassenes Schreiben hat Uns mit mehrerm zu erkennen gegeben, welchergestalt und aus was Ursachen unsere vielgeehrte Herren gemüßiget worden, sich von dem gemeinen Landes-Concluso über das Schuld- und Credit-Wesen in dem Punkt des indifferenter billig gefundenen statuti moratorii und der mortificirten nachstehenden Zinsen abzusondern, andern aber beyzupflichten, auch was sie deswegen sowol, als des ex singulari Privilegio ihnen competirenden Juris statuendi bedingen wollen. Nun lassen Wir zu derselben reiferem Nachsinnen billig gestellet bleiben, wie weit sie de Jure befugt seyn können, sich von einem allgemeinen Landes-Concluso abzusondern, und demselben zu entziehen, hingegen aber sich zur Observanz eines einmal communi statuum consensu wohl applicirten, und dahero in etwas modificirten Reichs-Schlusses, dergestalt, als wann sie kein Land- sondern Reichs-Stand wären, zu declariren. Unsers Orts mögen Wir nicht befinden, daß sie bey tragender Qualität einer mittelbaren Obrigkeit in einer Stadt, so diesen Pommerschen Landen incorporiret, und ohnstreitig als ein Mitglied derselben muß consideriret werden, dazu befugt seyn sollten; können auch nicht dafür halten, daß Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, solches so leichtlich, wie unsere vielgeehrten Herren zwar vermeynen, approbiren werde, vermuthen vielmehr, daß neben den bekannten effectibus Juris territorialis & reciproci vinculi membrorum Provincialium, tam erga caput corporis hujus symbolici, quam partium inter se, der bey dieser Sachen gebrauchte modus procedendi unsere vielgeehrten Herren zu einer andern und bessern Meynung von selbsten anweisen werde; gestalt ihnen nicht unbekannt, daß, nachdem von den höchsten und andern subordinatis Judiciis zum öftern erinnert worden, wie in obgedachtem Punkt wegen der in Ao. 54 publicirten Reichs-Constitution, und dieser Landen vorhin beliebter Ordnung, unter ihnen eine nicht geringe Discrepanz sich erwiese, und dahero in Judicando nicht uniformis ratio könnte observiret werden, man für nöthig und der Regierung convenable zu seyn befunden, desfalls ein Gewisses

wisses zu statuiren, verhero aber, solito more, der sämtlichen Herren Landstände Bedenken einzuholen, damit so viel besser, quid universis Provinciæ membris prodesse possit, in reife Deliberation gezogen, und alles mit gutem Bestande auf einen festen Fuß gesetzet, auch darauf möchte können gehalten werden. Wann dann auf ergangene Ausschreiben und Proposition bey dem in Anno 1656 den 29 Januar allhie gehaltenen Landes-Convent der Herren Landstände Bedenken, jedoch mit angehängter Clausula, sub spe rati, erfolget, und man, daß darauf nichts Gewisses von Seiten der Regierung könnte resolviret werden, gesehen, desfalls auch sofort Erinnerung gethan, ist sowohl von der Stadt Stralsund, als übrigen anwesenden Deputirten, repliciret worden, es würde diese blosserdinge zu ihrer Verwahrung, und bis sie ihren Heimgelassenen davon Relation abgestattet, hineingerückte Conditio nichts sonderliches zu bedeuten haben, besondern ein jeder sich den majoribus hierunter wohl conformiren; So ist in solcher Zuversicht dann, und daß einige Discrepanz unter den Ständen geblieben zu seyn, man nicht zu vernehmen gehabt, der Regierung Erklärung in so weit erfolget, und Herren Landständen communiciret, welche darauf bey gehaltenem Landes-Convent im abgewichenen Jahr repliciret, und unterschiedliche Erinnerungen, so mehrentheils admittiret, der übrigen halber auch es kein unabländliches Bedenken haben wird, beygebracht. Daß aber dieses anjetzo von unsern vielgeehrten Herren movirten Dubii halber einige Discrepanz unter den Ständen sollte vorgewesen seyn, oder daß die deswegen diversa vota sollten geführet haben, und dabey verblieben seyn, ist von der Regierung niemalen, so wenig aus denen eingereichten Schriften, als bey den Conferenzen gehaltenem Protocollo, zu befinden; derhalben dann auch post rem quoad hunc passum communi placito & subsecuta conventione, auf die hervorgesuchte Weitläuftigkeit sine manifesta læsione majoris Partis membrorum Provincialium nicht mag attendiret werden; bevorab wenn schon unsere vielgeehrten Herren die obangezogene Clausulam, sub spe rati, dahin ausdeuten wollten, daß sie darunter diese dissentiendi intentionem tacite foviret hätten, würden sie doch schwerlich behaupten können, daß bey einmalen contestirtem Consensu dieses Punkts halber selbige ex juris ratione müste attendiret werden. Wie Wir denn auch gänzlich dafür halten, daß wenn allbereits unsere vielgeehrten Herren sich einer contrairen Meynung angenommen, und selbige deducret hätten, sie danächst solche secunda atque iterata vice licco pede präteriret, da doch sonsten unterschiedliche Monita damalen communi statuum nomine wieder zurück gegeben worden, und nach erwogenen, sowohl der Landstände überreichten Bedenken, als der Regierung Resolution, so doch nicht kund geworden, in Præjudicium majoris Partis darunter nicht obtiniren möchten, besondern demselben sich billig accommodiren würden. Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werden unsere vielgeehrten Herren hieraus zu erspühren haben, wie fernere Remonstration zu thun überflüßig, indem der von ihnen movirte Punkt nicht anders denn für abgerichtet zu halten; so würde doch über das nicht schwer seyn, die von ihnen pro fundanda intentione angeführten Motiven der Gebühr nach zu belegen, wenn nicht solches vermuthlich bey etwa vorgekommener Erörterung derselben allbereits von ihren Commembris geschehen; zumalen was das Indultum moratorium belangt, selbiges allbereits in diesen Landen universaliter introduciret, auch bis anhero nicht wieder aufgehoben noch modificiret, ohne daß es durch die vorseyende Beliebung ad certum Tempus anjetzo sollen restringiret werden, und, eo elapso, von selbsten ceßiren.

Dero-

Derohalben denn dadurch der Stadt Stralsund nicht geschadet, besondern zu Erhaltung ihrer Intention so viel mehr geholfen seyn wird; welches aber, wann die fürseyende Landes-Beliebung durch unserer vielgeehrten Herren Contradiction sollte oder könnte verhindert werden, bis dahin, daß hienächst ein anders communi Placito würde introduciret werden, in ulu & observantia verbleiben würde. Ebenfalls kann die Mortification der ausstehenden Zinsen zur Hälfte, so sonderbares Præjudicium der Stadt Stralsund für andern Orten nicht causiren, weil e tenore der projectirten Constitution vielfältig zu befinden, wie die von Kaufleuten etwa vorgeschossene Gelder nicht wenigen Vorzugs erhalten, auch nicht anders zu vermuthen, denn daß ein jeder im Lande, welcher ihrer Mittel bedarf, sich dergestalt wird anzuschicken haben, daß er guten Credit und Willen beybehalten möge, von denen Geldern aber, so etwa vor dieser Zeit auf Landübliche Interesse ausgeliehen, siehet man nicht, wie sie Potioris Juris, als andere Städte im Lande zu seyn, mit Fuge sollten begehren können; wobey denn insonderheit dieses wohl zu consideriren, daß die von Herren Landständen selbsten beliebte Universalitas solches Beneficii von dem Wismarschen Ober-Tribunal præsentibus & non contradicentibus Deputatis und ex ipsa ratione der erlittenen Krieges-Bürden approbiret, und da es zu dieser Beliebung nicht gelangen sollte, man bey dem Reichs-Concluso schlechterdinge & per omnia bleiben, und also nothwendig man wird nachgeben müssen, daß demselben in judicando præcise nachgegangen werde. Ob aber unsere vielgeehrte Herren dadurch ihrer Stadt nicht würden mehr geschadet als gefrommet haben, bedarf keiner weitläuftigen Remonstration, besondern lässet sich aus Gegeneinanderhaltung des Reichs-Concluli und der projectirten Landes-Beliebung von selbsten leichtlich schliessen. Sollten sie aber vermeynen, begründete Ursachen zu haben, ratione ihrer Stadt und derer Angehörigen aliquid singulare zu begehren, könnte solches dem Concluso loco congruo einverleibet, und sie der Gebühr nach darunter verwahret werden. Was sonsten unsere vielgeehrte Herren de non præjudicando Juri statuendi ex singulari Privilegio competenti erinnern wollen, solches lassen Wir in so weit, als sie dessen etwa befugt, ganz gerne zu; ob aber dasselbe dahin zu extendiren, daß sie sich reliquæ Provinciæ membris in materia Constitutionis Provincialis super negotio civili opponiren, und von denselben, wann ihr Votum nicht prävaliren mag, sollten separiren können, est, de quo merito dubitamus, wie auch, daß das angehängte Bedingniß, so wider der Landstände übrige Monita, mit welchen sie content zu seyn von sich vermerken lassen, der Constitution nichts einverleibet werde, nicht bedürfe, zumalen dieselbe hoffentlich sich zu beklagen keine Ursache, möchten vielmehr wünschen, daß unsere vielgeehrte Herren, ihnen zum merklichen Nachtheil, keine unerhebliche Contradiction sich anmasseten, als denn hoffentlich zu derselben Contento die Sache, wobey für unsere Personen Wir das geringste Interesse nicht haben, sollte abgerichtet werden. Haben dieses unsern vielgeehrten Herren in Antwort nicht verhalten sollen, und thun dieselbe damit Gottes Schutz empfehlen. Stettin ꝛc.

No. 9.

Constitution von Schuld-Sachen, wie sie den 6 Dec. 1622 auf dem Landtage placidirt, von den Königl. Herren Commissarien den 5 May 1665 den Herren Landständen extradiret, und 1673 durch den Druck publicirt ist.

Als bey Formirung eines guten Landstaats eines der vornehmsten Stücke ist, daß der Fides rerum Creditarum, als ein vortreflich nervus rerum gerendarum wol gefasset, gepflogen und observiret werde, und wie daß solcher bey den vorigen Kriegszeiten in merklichen Abgang gerathen, bishero auch nicht zum Gang wieder gebracht, eine nicht geringe Ursache der Einwohner Unvermögens, und die Brunnquell vieler Mängel und Beschwerden zu schätzen ist; Also die Wieder-Aufricht- und Uebung desselben ohnzweifentlich zu Abhelfung vieler Ungelegenheiten und Wiederbringung guten Wohlstandes, des Vigors der Commercien und Aufnehmens der Einwohner gereichen wird, ist, was dazu gehöret, bey der Haupt-Commißion mit Fleiß betrachtet und überleget.

Das Credit-Wesen aber beruhet zuförderst auf eines jeden gewissen Begierde zum Wohlwesen des Landes mit Beherzigung und Erhaltung eines ehrlichen guten Namens, und bey welchem solche lieb und werth, sollen billig derer jedere für selbst darauf ernstlich bedacht seyn, sich der Schulden, damit sie behaftet, also zu entohnigen, und seinen Creditoren zu begegnen, daß sie dabey solche nicht hindan setzen, darüber Gottes Zorn, Fluch und Verderben, nebst dem Verlust Credits und guter Leumuth, über sich, ihre Nachkommen und Güter ziehen; Und ist kein Zweifel, der grundgütige Gott, der die Liebe des Nächsten und Glauben will erwiesen und gehalten haben, und an denen Händeln, dadurch die Zahlung der Schulden aufgehalten, groß Mißfallen erweiset, werde bey solcher guten Intention und Eifer den Segen und Gedeyen verleihen, daß ein jeder bey guter Anschickung und Abwartung seiner Nahrung zu den behufigen Mitteln gelangen möge.

Würde aber jemand dessen ohngeachtet, seinen Creditoren, wie gebühret, nicht begegnen, soll Kraft der Justiz hinförters der säumige Debitor durch die Gerichte, mittelst zureichender Verordnung und Hülfe angetrieben, und die Creditoren zu dem, wozu sie an Capital, Zinsen, Kosten und Schaden befugt, geholfen werden. Immassen dann nach den Verschreib- und Verpflichtungen, wodurch die Schulden gemachet und verbriefet, oder erweislich seyn, wider die Debitores die Justiz ernstlich gehandhabet, und was in der verfasseten Hofgerichts-Ordnung davon versehen, ohnabbrüch- und ohnaufhaltlich geübet werden soll. Dagegen dann hinförters auch die vorige unter der Krieges-Unruhe im Lande eingeführte und prorogirte Statuta moratoria und Indulten nicht mehr gelten und angesehen werden, sondern solche mit diesem Jahr aufhören und ceßiren sollen.

Wann aber auch nicht ohne, daß im Lande ein gut Theil seyn, die wol gerne solchem geleben, sich der Schuldenlast entheben, und ihren Creditoren zahlen wollen, aber durch den Krieg und andere betrübte Zufälle in die Calamität gerathen, daß es ihnen auch bey äusserstem Fleiß nicht möglich ist, so hat man zugleich der Nothdurft befunden, vorgemeldte Satzung, so viel dieselbe betrift, durch einige Moderation also zu temperiren, daß niemand ad impossibilia vergeblich getrieben, oder

auch

auch durch den Rigor der Justiz grössere Ungelegenheit und Difficultäten erreget, dadurch allein etwa die Schuldner noch mehr verdorben, hingegen den Gläubigern wenig oder nichts geholfen werde. Derowegen dann hiebey ein Unterscheid der Debitoren, und nach dem unterschiedene Veranlassungen zu machen nöthig angesehen, zumalen deren einige solvendo seyn, einige aber nicht mehr des Vermögens, daß sie ihren Gläubigern völlige Zahlung thun möchten, jene seyn auch nicht einerley Condition, etliche mögen die baare, richtige und völlige Zahlung thun, andere haben zwar ansehnliche, und mehr, oder so viel Güter, als ihre Schulden sich erstrecken, können aber bey diesen Geldklemmen Zeiten die zur Zahlung erforderte Baarschaft vor der Hand nicht aufbringen. Diejenigen, so dergestalt solvendo seyn, daß sie nicht allein wohl begütert, sondern auch die baare Zahlungs-Mittel erreichen, und dadurch ihre Schulden abführen mögen, sollen Einhalt ihrer Verpflichtung, und darüber aufgerichtete Briefe, hinförters ihren Creditoren begegnen, und sich derer Behelfe und Beneficien, so andern auf eine Zeit lang nachgegeben, nicht zu gebrauchen haben, da sie solchem in Güte nicht nachkommen wollten, durch die Gerichte dazu ernstlich angehalten, auch bey merklichem Muthwillen, wie es der Gerichts- und Policey-Ordnung gemäß, wider sie verfahren werden, jedoch dabey der Moderation mit geniessen, daß, wann die Zinse so hoch aufgeschwellen, daß ihnen selbige mit den Capitalien mit einmal abzuführen beschwerlich fiele, darin von den Gerichten ein Temperament möge nach Befindung adhibiret, oder gütliche Vereinigung versucht werden, dazu sich dann die Creditores auch anschicken sollen. Dergestalt für zahlbar und solvendo seyn zu halten, nicht allein, welche baare Mittel fort zur Hand haben, sondern auch, wenn es ihnen ein Ernst, durch Credit oder mittelst Veräusser- und Verpfändung eines Stück Gutes (jedoch, welches sich ohne Ruin und Verderben des Haupt-Guts, dessen Pertinens solches gewesen, separiren, und ohne solchem sich zur Bezahlung voll nützen lässet,) dazu gelangen können, oder welche sich sonst dergestalt erhibiren, daß ihr gutes Vermögen daraus abzunehmen, als da seyn, welche zu Erkaufung Güter, Aussteuer der Ihrigen, oder andern Ausrichtungen, baare Mittel aufzubringen und beyzuschaffen wissen, gestalt dann, wann ein Creditor wider jemanden, als daß er solvendo sey, Klage führet, und dessen glaubliche Anzeige aus seinem öffentlichen Verhalt oder Gütern thut, wird derselbe billig solvendo gehalten, bis er vermittelst eines körperlichen Eides darthut, daß ihm zu den Zahlungs-Mitteln zu gelangen unmöglich, deswegen dann solcher Einrede gebrauchen, und die Unmöglichkeit anziehen will, ohngesäumt auf zukommendes Mandat in primo Termino solches anzeigen, und zum Juramento sich offeriren, sonst hernach ferner nicht gehöret werden soll.

Betreffend die andern, so zwar solvendo, aber zu dem baaren Gelde nicht gelangen, also damit ihre Schuld nicht abtragen mögen, ob zwar dabey es das Ansehen haben könnte, taliter qualiter ihre Güter zur Distraction oder Addiction in solutum kommen zu lassen schuldig, und dahero dahin zu treiben wären, ist demnächst in Consideration sowol, daß sie an dem Geldmangel unschuldig, als daß zu jener bey diesen Zeiten nicht wol zu gelangen, mit dieser den Creditoren nach jetzigen des Landes und der Güter Zustand wenig gedienet, daß ehe in grösser Beschwer und Ungelegenheit, darüber, als zu dem Ihrigen, die Landgüter aber und deren Cultur in Verderben gerathen, die Executiones viel Difficultäten empfinden, und ob sie vollstrecket, doch nicht ohne Ungelegenheit seyn würde, ist mehr fürträglich angese-

hen, darin eine Moderation zu gebrauchen, und die Exaction also zu temperiren, daß solche und andere Incommoda vermieden, hingegen die Creditoren gleichwol auch zu dem Ihrigen verholfen werden, deswegen ist zuerst beliebet, daß wegen der erlittenen Ruinen, die von Ao. 1659 und 1660 betagte zweenjährige Zinsen sollen demselben erlassen seyn, und damit keine Exaction geschehen, dabeneben unterschieden, ob die Schuldforderung, so jemand hat, gering, und so bewand sey, daß dazu gehörige baare Mittel dem Debitori bey seinen Gütern aufbringlich, oder hingegen groß, daß dazu nicht zu gelangen. Erschiene das erste, so würde nichts destoweniger einem jeden Rechts verholfen, und der Schuldner dadurch getrieben, sich um die Mittel zu bemühen, bey dessen Ermäßigung aber auf den Zustand der Person, Güter und Schulden, damit sonst der Debitor behaftet, und andere Umstände müssen gesehen werden, welche den Gerichten heimzustellen; Damit aber auch gleichwol etwas gewisses, wann nach denen ein anders und mehrers thunlich zu seyn nicht erhellete, hierin gesetzet werde, so ist beliebet, daß wenn die Schuld 500 Fl. Capital nicht übersteiget, kein Indult angesehen, sondern der Schuldner solche anzuschaffen und zu bezahlen schuldig seyn, oder die Einweisung in seine reideste Güter, selbige daraus zu erheben, leiden solle.

Wann aber die Schuldforderung groß, und vor der Hand mit baaren Mitteln abzutragen nicht möglich, ist nach reifem Bedacht vereiniget und beschlossen, daß die Debitores zur Particulair-Solution sollen verstattet werden, also und dergestalt, daß ihnen zu Abführung des Capitals ein quinquennium, welches von dieser Zeit bis zum Eintausend Sechshundert und Siebenzigsten Jahr den Lauf hat, indulgiret, und sie in solcher Zeit das Capital zu vertheilen bemächtiget, und von den zugewachsenen Zinsen, so ad alterum tantum, wohin dieselbige gemäßiget seyn sollen, nur jährlich zwey alte zusamt der neuen jedesmal betagten zu erlegen, nach den fünf Jahren aber die übrigen Zinsen erst abzuführen schuldig seyn sollen; demnach, wenn er jährlich solches also richtig abführet, nicht weiter auf dasselbe besprochen werden solle. Wäre aber das Capital so groß, daß es 5000 Fl. überträfe, also in der Zeit abzuführen, dieselbe ohn Möglichkeit bliebe, so würde in den fünf Jahren so manches Jahr hinzugeleget, als 1000 Fl. an Capital mehr seyn, zumalen dann es die Meynung haben soll, daß in den indulgirten Jahrschaaren niemand, der unter der Zahl derer Creditoren ist, so keine Baarschaft zu erlegen wissen, über 1000 Fl. Capital zu erlegen angehalten werde. Wann aber die Ursache dieses Indults die Dürftigkeit und Mängel der baaren Mittel ist, so soll sich auch solche nicht weiter, dann dieselbe sich erstrecken, und zuerst ein jeder hiebey ernstlich ermahnet seyn, hierüber sein Gewissen und guten Namen für selbst zu betrachten, und sich dessen nicht anders, dann so weit es ihm nöthig, zu gebrauchen, damit nicht, wann hernach erwiesen und befunden würde, daß nur zu seinem unbilligen Eigennutz, Muthwillen, und in fraudem creditorum ohne Noth jemand dessen sich gebrauchet hätte, er pro fraudatore gehalten werden dürfe.

Zum Andern, sässen bereits die Creditores in des Schuldeners Gütern, daß sie entweder in solutum oder zum Genieß ihnen abgetreten, oder durch vollstreckte Immißion oder Execution ein oder mehr Creditores darin gewiesen wären, bleibet es dabey, und soll unter dem Vorwand obberegten Indults darinn nichts geschmälert oder zurück gezogen, sondern ein jeder bey seinen einmal erhaltenen Rechten geschützet werden.

Imglei-

Imgleichen Drittens, wann vor dieser Constitution unter den Gläubigern und Schuldenern etwas behandelt und verglichen, hat es dabey sein Bewenden, und soll darüber nach dem Einhalt des Vergleichs verfahren, und solcher allerdings bey den Gerichten gehandhabet werden, es wäre dann, daß nach denenselben per casum fortuitum dem Debitori ein solcher Schade zugestossen, daß ihm solchen zu geleben nicht möglich, sondern dahero der Beneficien, so den depauperatis Debitoribus die Rechte erlauben, fähig wäre.

Zum Vierten, wann in währenden obberührten Jahren, worauf das Indult gerichtet, ein Debitor etwas inter bona hätte, welches der Creditor in solutum annehmen wollte, als etwa ein Nomen oder Schuldforderung bey einem andern, oder sonst Partikuln von Güter, welche sich füglich separiren lassen, soll er prævia moderata taxatione solche abzutreten gehalten seyn. Imgleichen, da er mehr als ein Gut hätte, und ein oder mehr Creditores solches zu ihrer Abfindung Jure antichretico oder cum pacto de retro vendendo annehmen wollten, soll solches ohnweigerlich geschehen, und des Indults ohngehindert solchergestalt Credit und Glauben gerettet werden.

Fürs Fünfte, soll sich des Indults nicht annehmen noch gebrauchen, ein Debitor, welcher der geforderten Schulden halber, von oder wegen der Creditoren, in Händen und Besitz hat, woraus und wofür er die Bezahlung thun soll; Als zum Exempel: Wann der Debitor Güter gekauft, aber noch nicht bezahlet; Wann in Gütern jährliche Rente verkauft, aber noch nicht bezahlet; Wann jemand von den Creditoren die Güter angenommen, unter der Zusage, sie daraus zu bezahlen, ihnen aber nicht eingehalten; Imgleichen, wann aus den Gütern gewisse jährliche Pächte und Hebungen zu entrichten, oder denen abgetheilten und ausgesteurten Kindern, Schwestern oder Brüdern, ihr väterlich Erbtheil und Aussprache daraus zu erstatten, oder wann zur Reluition oder Erkaufung einiger Güter, Gelder gelichen, und dieselbe dafür haften; wollten diejenigen, welche solcher Art Forderungen aus den Gütern haben, dieselbe zu ihrem Genuß annehmen, soll der Debitor schuldig seyn, solche den Creditoren, das Ihrige daraus zu suchen, zu übergeben, diesen dann frey stehen, ob sie solche pro quantitate debiti, mittelst einer billigmäßigen Taxa in solutum annehmen, oder den Debitoren auf Versicherung gegen eine jährliche Pension lassen, oder sonst jemand zur Administration und Berechnung darin setzen wollen.

Sechstens, die Credita, so in Rechten sonderlich privilegiret, dahero von den indultis moratoriis ausbeschieden werden, sollen auch unter diesen Indult nicht begriffen seyn; Nemlich: die Kauf-Termine; unstreitige Pensiones und Häuer-Gelder, Deposita, anvertrauete Gelder, was durch Urtheln, so die Kraft Rechtens erreichet, zugetheilet, oder worauf Immissiones erkannt, in denen dem Recht der Lauf gelassen wird.

Zum Siebenten, wären die Creditores Personæ miserabiles, als Kirchen, Schulen, Hospitälen, deroselben Diener, geistliche Stiftungen, arme Wittwen, Wayfen, Dienstvolk, studirende Jugend, arme Kranken, Kinder, so auszusteuren, oder zu Akademien und Schulen sollen gehalten werden, und sonst keine Lebens- oder Rettungs-Mittel, als die bey andern ausstehende Gelder haben, soll wider die kein Indult oder Prorogation allegiret und angezogen werden, sondern, wenn sie zu ihren Nöthen ein mehrers bedürftig, denn nach dem Indult zu bezahlen, und

von dem Capital, was die Nothdurft erheischet, erleget, oder von den Gerichten in die Güter, um solches daraus zu erheben, angewiesen werden.

Fürs Achte, werden excipiret diejenigen Expromissores oder Fidejussores, welche für andere auf Capital und Zinsen bezahlen müssen, die von den Debitoren ohne einig Indult schadlos zu halten seyn.

Zum Neunten wird ausbedungen, wann ein Creditor dem Schuldner vorzuschlagen wüßte, daß ihm jemand gegen genugsame Versicherung Gelder zinsbar vorstrecken wollte, damit er ihn abfinden könnte, alsdann soll der Debitor den Vorschlag zu acceptiren, und dadurch seine Creditores zu bezahlen schuldig seyn.

Da auch zum Zehnten in den Jahren, welche das Indult begreift, ein Debitor zu besserm Vermögen gelanget, und er solvendo wird, hat er sich des Moratorii nicht zu gebrauchen, sondern soll die Justiz wider ihn exerciret werden.

Es sollen auch Eilftens des Indults sich nicht anmassen, auf welchen der Schuldner Güter durch Erbschaft oder sonst verfallen, sondern, ob sie gleich cum beneficio Inventarii derselben sich angenommen, schuldig seyn, die Creditores des Vorfahren, so weit es liquid seyn, alsfort abzutragen, oder ihm die Güter pro quantitate crediti zu cediren, ehe sie befriediget, nichts davon in ihren Nutzen verwenden.

So ist Zwölftens an sich billig, daß wann die Debitores die Zeit und Termine geniessen wollen, die Creditores immittelst versichert seyn müssen, demnach geschiehet zugleich die Versehung, daß, wenn die Debitores sich dessen behelfen wollen, sie hingegen die Creditores auch versichern, und ihre Güter, es geschehe denn zu Bezahlung der Schuld, immittelst nicht veräussern noch verringern sollen, immassen deßhalben denen darauf haftenden Creditis dieselbe verbindlich, und die Creditores allen Alienationen und Imminutionen zu widersprechen befugt seyn, damit gehöret, und auf erstes Anhalten inhibiret werden soll.

Endlich, das Beneficium, wovon in obigem gemeldet, ist nur allein für diejenigen, so bey deren Indult, in dem, was ihnen obliegt, mit Bezahlung in den Terminen richtig eingehalten und prästiren, würde sich jemand zwar noch solvendo achten, und der Beneficien bedienen wollen, doch aber nach demselben den Creditoren nicht begegnen, sondern ein und das andere Jahr das quinquennium liederlich ohne schuldige Bezahlung hinstreichen lassen, vielmehr, wenn er durch Processe die Creditoren aufhalten wolle, derselbe soll des Indults unwürdig, und non solvendo gehalten werden, solchemnach auch schuldig seyn, den Creditoren die Güter alsofort abzutreten, oder auch diese bemächtiget sern, einen Curatorem bey ihm einzusetzen, der alle Abnutzungen zu sich nehme und den Creditoren reiche, auch, da jemand anzuweisen, der die Güter gegen Zahlung und genugsame Versicherung annehmen wollte, soll derselbe dazu verstattet werden, jedoch daß den Agnaten und Lehnsfolgern darunter der Vorzug bleibe, wollte aber und möchte der Debitor, der Agnate, oder wer sonst Recht zu den Lehnen hat, in denen 5 Jahren das Lehn nicht retten, sondern entweder muthwillige Verzögerung gebrauchete, oder das Lehn in Verderben gerathen liesse, würde Ihro Königl. Majestät und dero Regierung reserviret, denjenigen, welche ihren ehrlichen Namen zu conserviren so wenig bedacht, die Güter gegen Bezahlung der Creditoren abzunehmen, und andern zu verleihen, jedoch ausbescheiden hierunter diejenigen, welche durch merkliche fort erweisliche Unglücksfälle, an dem, so ihnen oblieget, ohne ihr Verursachen behindert werden, und dadurch

durch die Beneficia miserorum debitorum meritirten, denen, insonderheit auch den Agnaten und Lehnsfolgern, würde ihrer Jurium, so weit Rechtens, zu gebrauchen hiedurch nichts benommen.

Wollte ein Debitor, der sonst obbemeldten Beneficii sich zu gebrauchen befugt, dessen sich begeben, das Capital, sich der Zins-Bürden zu entohnigen, abführen, soll ihm solches zu thun erlaubet seyn, und mag hernach in den 5 Terminen die restirenden alten Zinsen nachzahlen.

Fürters, so viel die Debitoren angehet, die ganz nicht mehr solvendo seyn, benanntlich, die entweder schon bonis cediret, und concursum Creditorum erreget, oder solches annoch vornehmen wollen oder müssen, sollen dieselbe sich einiger Moratorien und Indulten, dadurch länger in den Gütern besitzen zu bleiben, wie es denn an sich vergeblich, nur den Creditoren schädlich seyn würde, nicht zu behelfen haben, sondern die Güter würklich abzutreten, und den Creditoren, so weit solche reichen, ihre Contentirung daraus zu beschaffen, hinzulassen schuldig seyn, darin alsdenn ohnverschieblich also verfahren werden, wie die der Concurs-Processe halber bey der Haupt-Commißion begriffene Constitution anweiset. Allein möchte ihnen dies noch indulgiret werden, daß, wenn sie die Güter in dem Werth, als ein anderer dafür beut, oder sie mittelst einer Landsittlichen Taxe ästimiret werden, behalten, und darnach die Creditores befriedigen, auch in dem Fall, da sonst kein Käufer verhanden, was denen Creditoren zukommt, inwendig den 5 Jahren, und in den Terminen, so vorgemeldter Sorte der Debitoren eingeräumet, erlegen wollten, sie vor andern dazu verstattet würden, jedoch also, daß sie in denen Fällen, da bereits die Cessio oder Concursus wäre, alsofort nach dieser Constitution, oder künftig, so bald sie dazu schritten, sich deswegen erklären und erbieten, mögliche Versicherung der Zahlung thäten, bis diese erfolgete, nicht anders, denn im Namen der Creditoren, und jure precarii die Güter besitzen, die Taxam, auch die Liquidation der Creditoren, zusamt der Verordnung über die Priorität beschaffen, und zu weiterem Proceß mit den Creditoren es nicht kommen lassen, noch, ob so bald die Creditores unter sich in punctis Liquidationis & prioritatis nicht richtig würden, die Zahlung der Termine zurück halten oder prorogiren, sondern nichts destoweniger die Gelder in denselben beyschaffen und deponiren sollen, damit in denen, was ihnen hierunter singulari beneficio gereichet wird, die Creditores nicht vernachtheiliget werden, deswegen dann bey den Gerichten in primo termino unter den Debitoren und Creditoren alles behandelt, und in gute Richtigkeit und Sicherheit versetzet werden solle. Und als nach diesem Beneficio sie pro extraneis emptoribus zu achten seyn, wird dabey auch dies nachgegeben, daß die also gelösete Güter von anderer Creditoren Zusprache ihnen hinfürters frey bleiben sollen, würden sie aber sonst etwas aliis ex causis erwerben, und ad pinguiorem fortunam gelangen, wären sie deshalben gehalten, doch salvo competentiæ beneficio, wie solches in Rechten erlaubt. Da aber der Debitor die Güter lieber wollte fahren lassen, mag bey den Lehnen oder Erbgütern der nächste Agnatus oder Erbe zutreten, und dieselbe reluiren, soll aber sich alsdann auch fort bey Anfang des Concursus deswegen dazu erklären und erbieten, mag denn auf Jahr und Tag mit Erlegung des taxirten Werths, wenn er dessen gute Versicherung thut, befristet werden, es wäre denn ein Käufer verhanden, der andergestalt die Zahlung thun wollte, so müßte alsdann, was von demselben geboten, auch von dem Agnato oder Erben erleget werden.

Was

Was nun hierin den Debitoren zu gute præter Jus Commune aus gewissen Considerationen verordnet, erstrecket sich nicht weiter, denn auf die bemeldte 5 Jahre, und diejenigen Schulden, welche vor dieser Verordnung gemacht seyn. Nach solcher Zeit, was von vorigen Schulden unbezahlet geblieben, wie denn wegen inwendig deroselben künftig contrahirten Schuld, wird es allerdings bey dem gelassen, so die gemeine Rechte und Landes-Ordnungen erfordern.

Wann aber alle gute Vorsorge des Credits wegen vergeblich und ohne sonderbaren Nutz und Effect seyn wird, wo nicht zugleich dieselbe darin erwiesen wird, daß ein jeder zu seinem nothwendigen Behuf, insonderheit auch zu Erstattung seines Glaubens und Schuldigkeit, zu Mitteln gelangen, oder durch Umschläge sich entsetzen möge, und das mit diesen in denen Jahren, darin das Land unter dem Kriege begriffen, gar in Abkommen gerathe, so ist mit gemeiner Landschaft Bewilligung, dero Wieder-Anrichtung beliebet und hiemit verordnet, und sollen hinförters dieselben nach alter Gewohnheit, in Pommern auf Antonii, und in Rügen auf Valentini, gehalten werden, also und dergestalt, daß von nun an, was ein jeder an Zinsen schuldig, auf dieselben Zeiten, und zum längsten in 8 Tagen nach denselben, entrichtet, die Capitalia ein halb Jahr vor demselben losgekündiget, alsdann abgetragen oder umgesetzet, gegen solche Zeit und in derselben zwischen dem Schuldner und seinem Creditore zeitig Handlung gepflogen, und was zur Conservation gereichet, behandelt und aufgerichtet werden solle.

Und wiewol nicht vermuthlich, daß bey jetzigen des Landes und der Leute Zustandes, auf einmal dies zum Gang werde gebracht werden, ist demnächst die Hoffnung zu machen, daß mit der Zeit es sich dahin richten lasse, bevorab, wenn ein mehrer Ernst bey allen und jeden zu Befreyung der Güter und Rettung guten Namens gebrauchet, und alle mögliche Mittel dazu angewandt werden.

Wann aber dero Vornehmstes ist, daß Geldmittel ins Land und unter die Leute kommen, ein jeder, was er übrig hat, nicht ausserhalb Landes bringe, sondern in denenselben belegen, die, so es benöthiget, genessen können, und dann kein ander und besser Mittel, dann guter zuverläßiger Credit, durch diesen aber nichts zu erhalten, wo er nicht also gefasset, daß man dessen vergewissert, und wer die hülfliche Hand zu Haltung der Umschläge bieten wollte, seiner Gelder billigen Genuß hat, und dessen zusamt dem Wieder-Empfang ohngezweifelt sey, so soll dasselbe so viel besser zu erreichen, bey den Umschlags-Händeln hinförters ein richtiger stracker Lauf der Justiz seyn, und denen, so bey solchem gebühret, der Nachdruck auf erstes Anhalten gegeben werden; Insonderheit aber wird Kraft dieses verordnet und eingeführet, daß, wer künftig auf dem Umschlag an Capital und Zinsen zu zahlen schuldig, aber damit nicht einhält, noch vorhero seine Creditoren behandelt oder zufrieden stellet, immassen einem jeden solches zu thun oblieget, und dieser nach Verlauf der Umschlags-Frist bey den Gerichten, wohin die Forderung gehöret, vorbringet und Rechtshülfe suchet, allda dem Debitori eine Zahlungs-Frist, wenn 3 Wochen gesetzet, und wenn in solcher nicht gezahlet, noch einige solche in Rechten fundirte Exceptio, so paratissimam Executionem aufhalten mag, allegiret, und alsfort inwendig der Zeit zugleich mit liquidiret, und durch richtige Urkunden bewiesen wird, ohne längern Verzug der Creditor in des Debitoris Güter immittiret, diesem aller Abnutz genommen, jenem solche zu seiner Zahlung gereichet, solche so lange selbst zu verwalten, oder einen Curatoren darin zu setzen bemächtiget, und er

dabey

dabey, bis er an Capital, Zinsen und Schaden bezahlet, dabey beschützet werden solle.

Darin soll bey den Gerichten keine weitere Dilation und Aufschub gegeben, noch einig Disputat verstattet, sondern stracks aus gestreng verfahren, und wer befugte Exceptiones zu haben vermeynet, so er in continenti in obberegter Frist nicht sofort bescheinigt, damit post factam immissionem verwiesen werden. Wer hiegegen freventlich zu handeln sich gelüsten lässet, oder die Umschläge sonst zu turbiren und zu behindern einiger Gestalt sich unterfangen wird, soll nach Befindung bey den Gerichten mit einer harten Geldbusse, andern zum Exempel, beleget, und da es zu mehrmalen geschähe, auch an seinen Ehren gestrafet werden. Insonderheit sollen die Advocati, welche wider die Umschlags-Rechte und Gebührnissen, oder wider die Constitutionen von dem Credit-Wesen ohnbefugter Weise patrociniren, exemplariter angesehen, von der Advocatur auf ein Jahr gänzlich suspendiret, dazu hernach auch nicht anders, denn gegen Erlegung einer ansehnlichen Geldbusse verstattet werden.

No. 10.

Claßification der Creditoren, bey entstehenden Concurs-Processen; wie selbige auf dem Landtage zu Wolgast 1669, den 15 December bey dermaliger Haupt-Commißion placidiret worden. Von 1673.

Als bey diesen Zeiten die Concursus Creditorum sich sehr gehäufet, dabey aber unter andern Schwürigkeiten, so den Ausschlag und Unterscheidung merklich behindern, dieses nicht wenig schädlich ist, daß die Ordnung unter den Creditoren so vielen Disputationen und widerwärtigen der Rechtsgelahrten Meynungen unterworfen, darüber die Parte in langwierige Streitigkeiten gelangen, die Processe verzögert, immittelst kein Credit gehalten, ob aber eine Sententia prioritatis nach langer Weitläuftigkeit erfolget, doch wegen der Hoffnung nach andern widrigen Meynungen ein anders zu erreichen, zuweilen wol aus Zanksucht, dieselbe angefochten oder mißgedeutet wird, und solches viele beschwerliche und verderbliche Ungelegenheiten hinter sich herziehet, insonderheit der hochnöthigen Verbesserung des Credit-Wesens sehr behinderlich ist, dahero die Pommerschen Landstände dessen Remedirung bey der Landes-Einrichtungs-Commißion nöthig erachtet und gebeten, ist dazu nichts mehr zureichendes befunden, dann daß die Concurs-Processe möglichster massen abgekürzet und beschleuniget, daneben, wann es über die Ordnung und Erstigkeiten der Creditoren zur Entscheidung gelanget, diesen eine Maasse durch gewisse Regeln beständig gesetzet werde, daß also nicht allein die Urtheils-Fasser bey dem Spruche eine gewisse Normam für sich hätten, und durch die obberegten Disputationes nicht irre gemachet, oder zu ungleichen Meynungen transportiret würden, sondern auch die Advocaten und Partheyen wissen, was sie zu hoffen und zu erhalten hätten, dahero die vergebliche und beschwerliche Disputaten so viel mehr vermeiden, entweder nach der Regel in Güte sich anschicken, oder da des Ausspruches nöthig, dabey so viel ehe beruhen, und durch Appellationen oder andere Mittel sich und andere nachtheilig nicht aufziehen.

Wie nun erstberegten halber bereits eine gewisse Constitution bey vorigen Tractaten aufgesetzet und beliebet, also hat man auch des letzten halber nachfolgende Ordnung, nach dem, was dieses Landes Satzungen und Gewohnheiten, danebst den gemeinen Rechten und Billigkeit gemäß zu seyn erachtet, aufgerichtet, und darin den ordinem inter Creditores, wie nachfolget, in gewisse Schranken gebracht.

Und zwar, wer bey dem Debitor oder unter dessen Verlassenschaft seine eigene Güter antrift, an denselben nicht veräussert, sondern unter seinem Eigenthum geblieben, also daß sie von ihm zu recht vindiciret werden können, demselben soll das Seinige, allein das Recht, so der Debitor daran hätte, ausbeschieden, voraus ohnverzüglich abgefolget, und niemand mit dem Zuspruch sich in den Concursum zu geben gemüßiget werden; hieneben, wie bishero durch langjährigen Gebrauch hergebracht, und auch offenbarer Billigkeit begründet ist: daß wann auf jemand eine Erbschaft, Lehn- und andere Güter, wovon oder weswegen Schulden zu bezahlen seyn, gelangen, ob gleich separatio Bonorum nicht gesuchet werden, demnächst des Antecessoris Schulden zuerst, und für des Successoris Schulden müssen bezahlet werden: diese und dessen Creditores, wie sie auch sonst privilegirt wären, doch an alt- und väterlichen oder sonst des Antecessoris Schulden nachstehen müssen, hat es dabey ferner sein Verbleiben, und soll dasselbe bey allen Concurs-Processen observirt werden, auch also und dergestalt, daß wenn offenbar oder leicht vor Augen zu stellen wäre, daß die Avita und Antecessorum credita so viel nicht, oder auch nicht höher wären, als die Güter, woraus sie zu bezahlen, werth seyn, dieselbe von den Kindern, Erben oder Successoren Creditoren in einen Concurs nicht zu ziehen, sondern alsfort die Güter von dem corpore bonorum abgesondert, den beregten Creditoren des Antecessoris ihre Bezahlung daraus zu suchen, oder in solutum hingegeben; allein, was dann übrig zu dem Concursu der andern Creditoren hingelassen werden solle. Dergleichen Vorzugs haben zu geniessen die Schulden, so auf den Gütern mittelst Special-Verpfändung haften, wenn sie an einen andern verkauft, oder alio titulo gebracht werden, wie denn auch die Kaufgelder, so ohnabgegeben auf den Gütern bestehen bleiben, zumalen da niemand darin etwas freyes haben und ferner beschweren mag, ehe solche onera, cum quibus res transit, abgeführet.

Ferner, wann die altväterliche oder des Antecessoris Schulden bezahlet, ist aus denenselben vor allen andern des Successoris Creditoren zu bezahlen, was als ein Erbgeld auf den Gütern haftet, als wann Brüder, Vater oder andere Erben unter sich die Güter theilen, oder einander solche zuschlagen: der, so dieselbe behält, dem andern sein Vater- Brüderlich, Vetterlich oder ander Erbe, es sey unter dem oder andern Namen, etwa Aussteur, Ausspruchs, schuldig blieben, er habe solches zu verzinsen angenommen oder nicht, nur daß unter solchem Titul die Schuld geblieben und nicht noviert sey.

Fürters, wie der Creditoren, welche in concursu zusammen kommen, fünf Classes seyn, und diesemnach die Ordnung sich bequemlich setzen lässet: als soll der Urtheilsfasser solcher Classes folgen, darin die Creditores und deren Ordnung vertheilen, und die Priorität reguliren.

Die Erste ist derer Schuld, welche durch die Rechte und Gewohnheiten ein sonderbares Privilegium und Vorzug erhalten, ob gleich dafür kein Unterpfand haftet, und gehören darunter zuerst die Unkosten, so auf den Concurs-Proceß nützlich verwandt seyn, darunter denn die Salaria des Curatoris bonorum und Communis

Advocati

Advocati, in der Zeit, in welcher der Concurs nach der Constitution zu Ende zu bringen, nicht aber weiter.

Zum Andern, die nöthigen Kosten, so auf des Debitoris Begräbniß verwandt seyn, so nach Gestalt der Verlassenschaft und Schulden Vielheit von dem Gerichte zu ermessen ist.

Fürs Dritte, was zur Cur des Verstorbenen, bey der Krankheit, dabey er Todes verblichen, an Arzeney und Arztlohn verwandt.

Viertens, Sind- oder Dienstlohn der Leute, welche für ein gewiß Lohn in ihres Herrn oder Hausvatern Hause und Brod dienen; jedoch, wann es ihnen versprochen, und so weit es die Land-Ordnung und Gewohnheit nicht übersteiget.

Zum Fünften, Steuren, so ordinarie vel extraordinarie zu dem gemeinen Beßten zu entrichten, oder was dazu von jemand erweislich verleget worden.

Zum Sechsten, jährliche Pächte und Hebungen, so als Onera realia auf den Gütern haften, und davon abzustatten, von der Zeit an, wann darum gesprochen worden, und der Schuldner solche abzutragen säumig gewesen, hätte jemand sie nicht abgemahnet, sondern zu der Güter Beschwer aufwachsen lassen, gehören sie unter die gemeinen Schulden.

Zum Siebenten, welche zu Erbau- Erhaltung oder Reparation Häuser oder Güter, imgleichen, so zur Wieder-Einrichtung verwüsteter oder eingeäscherter Ackerwerke anleihen und Hülfbietung thun, wann es dazu angewandt zu seyn von den Creditoren glaublich gemachet.

Zum Achten, was Kirchen, Schulen, Hospitälen und andern Gotteshäusern zins- und unzinsbar, imgleichen Priester- und Schuldienern, wegen ihrer Amts-Verrichtung an Lohn nachstehet.

Zur andern Classe gehören die, so Hypotheken, dabey aber sonderbare Privilegia durch die Rechte haben, darunter seyn:

Die Ersten, die Frauen und ihre Erben mit ihrem Ehegelde, so sie dem Ehemann zugebracht zu haben, durch Ehestiftung und Quitung, oder andern rechtlichen Beweis darthun mögen, imgleichen bey den adelichen Wittwen und ihren Erben, die davon gebührende Besserung oder augmentum dotis. Hat jemand verschiedene Heyrath getroffen, und dahero diversas dotes bekommen, gehen die Kinder erster Ehe den Frauen folgender Ehe vor.

Zum Andern, der Fiscus wegen der Schulden, so er ex contractu zu fordern hat.

Die Dritte, die Unmündigen, mit dero Gelder Güter erkaufet seyn an denselben.

Zum Vierten, welche zu Erkaufung Häuser und Güter Gelder leihen, und sich zu ihrer Versicherung dieselbe zum Special-Unterpfand haben einsetzen lassen, nicht aber also, welche nach getroffenem Kauf zu Abzahlung der Kaufgelder die Gelder angeliehen, als welche nach dem Unterscheid, ob sie sich das verkaufte Gut verhypotheciren lassen, zur dritten oder vierten Classe gehören.

Die dritte Classe machen die Creditoren, welche Hypotheken in den Gütern haben, unter denen die Rechts-Regel, quod prior tempore potior jure sey, zu observiren, darum dabey zu beobachten ist, von welcher Zeit jemand ein Unterpfand erlanget habe: kein Unterscheid aber zu machen ist, ob jemand ein stillschweigendes Pfand ex lege vel consvetudine habe, oder aber ein expressum pignus, ob auch

diese jemand ex Conventione eingesetzet, oder durch Richterliche Einweisung in des Schuldmanns Gütern erhalten, nur daß dieselbe nicht allein erkannt, sondern auch würklich verrichtet sey; es wäre dann, daß die Verrichtung von dem Debitore oder dem Richter, oder auch andere Creditoren, ohne rechtschaffene beständige Ursache, vorgezogen und zurück gehalten sey; dieselbe alle und jede sollen, ohne sonderbaren Vorzug, nach der Ordnung, welche die Zeit giebt, gesetzet und bezahlet werden, allein die ausbeschieden, so publicam hypothecam haben; gestaltsam allen andern Hypothecariis vorzusetzen und zu bezahlen seyn, die der hohen Obrigkeit oder Lehnherren Consens über die Schuldbriefe und darin enthaltene Verpfändung erhalten, imgleichen denen vor Gericht oder Stadt-Büchern öffentlich Güter zu Pfande verschrieben. Bey der Priorität-Entscheidung aber soll ein jeder der Hypothecarien des Vorzuges nicht weiter, als auf seine Hypothek, wie sie ihm eingesetzet, geniessen, darauf bey dem Spruch verwiesen, so weit aber solche nicht reichet, im übrigen unter den gemeinen Creditoren geachtet werden; diejenigen, so eine General-Hypothek haben, mögen ihrer Ordnung von den übrigen Gütern, woraus sie bezahlet seyn wollen, es auf die Summa, so ihnen nachstehet, was sie wollen, optiren, das Uebrige bleibet den folgenden Creditoren. Wer aber specialem hypothecam hat, daß darin kein anterior Creditor optiret, zu seiner Bezahlung wählen, ist aber specialis & generalis hypotheca zugleich eingesetzet, hat er allein aus dieser, was er aus jener nicht erhalten mag, zu optiren.

Wann aber, welche ein stillschweigend Unterpfand, so man tacitam hypothecam nennet, haben, nicht allerdings richtig, und darin Mißbräuche vorgehen; so erklären Wir zugleich, daß keine andere darunter zu ziehen, als welchen durch bekannte Gesetze oder Gewohnheiten solches zugeeignet, wie dann sein der Frauen Paraphernal-Güter, Gelder, so der Ehemann nicht nur angelichen (welches vor andern Creditoren keinen Vorzug hat,) sondern bey währendem Ehestande, wie auch, welche mittelst den Ehepacten zur Verwaltung und zum Genuß übergeben, von der Zeit, da solches geschehen zu seyn erweislich, der Kinder bona adventitia, imgleichen versprochenes Heyraths-Gut, die Forderung der Unmündigen und andrer Verpflegten in den Gütern der Tutoren und Curatoren, von Zeit angehender Pflege wegen dessen, woraus sie wegen Verwaltung der Vormundschaft zu fordern haben, die Herrschaften und Hauswirthe in den Gütern ihrer Verwalter und Bedienten, welchen sie die Güter anvertrauen, von Zeit ihrer Verwaltung, die Locatores an den Gütern der Conductorum, welche sie in die gemietheten Güter bringen, ohne Unterscheid, es seyn prædia Urbana vel Rustica, von Zeit getroffenem Locations-Contracte, die directi domini an den Gütern der Emphyteutarum und andere dergleichen, so annuum canonem entrichten, die, so ex legato vel fidei commisso zu fordern haben von den Gütern, daraus solche vermacht seyn, Handwerks- und Arbeitsleute an dem, so durch ihre Arbeit verfertiget, wegen daran verdienten Lohns oder angewandten Kosten, die Herbergere, Wirthe und Krüger an dem, so die Gäste zu ihnen eingebracht.

In die **vierte Classe** kommen die Schulden, so aus den Rechten allein ein personale Privilegium haben, wie da seyn die Forderungen ex depositо, commodato, oder sonst wegen anvertraueter Güter, so der Schuldener verändert oder verthan hat, was jemand zu milden Sachen, wie auch zu Alimenten schuldig, oder auch dazu angelichen und vorgestrecket, Kost- und Kaufgeld, so wegen erkaufte beweg-

weg- oder unbeweglicher Güter nachstehet, imgleichen was jemand zu Erkaufung Güter anleihet, der Advocaten, Procuratoren, und Notarien, dann solcher Diener, die nicht in jemands Brodt seyn, als Haushalter, Verwalter, Schreiber, Factoren ꝛc. Besoldung, der Handwerksleute verdientes Arbeitslohn, Geld, so ohne Zinsen geliehen, dergleichen debita pro rata, wann die Güter nicht zureichen, ohne Unterscheid der Zeit, zu bezahlen seyn.

Endlich **zum Fünften** werden bezahlet die gemeinen Creditores (Chirographarii genant) pro rata; sie seyn älter oder jünger, bey allen und jeden Posten haben die Zinsen das Recht und Vorzug, welches den Haupt-Summen zustehet. Wer für jemand Bürge geworden und bezahlet, oder es an dem sey, daß er bezahlen müßte, oder auch sonst zugetreten, und eine Schuld, so auf den Gütern gehaftet, bezahlet, davon das Gut befreyet, hat des Rechten und der Ordnung sich zu gebrauchen, nach welcher die abgeführte Schuld zu bezahlen ist. Wer aber dem Debitori zu Bezahlung einiger Schulde, Geld angeleihet, derselbe hat sich desselben Rechtens nicht ferner zu gebrauchen, als er bey der Auszahlung solches bedungen, oder sonst nach gemeinen Rechten die Successio in locum anterioris Creditoris verordnet.

No. 11.

Patent, wegen der Liquidation über Vorschüsse an die Krone.

Vom 6 May 1681.

Tit. Regim.

Demnach höchstermeldte Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, vermöge des jüngsten Reichstages-Beschlusses alle diejenigen, welche entweder für gethane Vorstreckungen, Pensiones, oder auch auf ihr Lehn einige Ihro Majestät und der Kron zustehende Güter possediren, angehalten haben wollen, desfals zu liquidiren; Auch zu solchem Behuf einen gewissen Terminum denenselben präfigiret, innerhalb welchem ein jeder mit seinen Prätensionen einkommen, und bey der in Stockholm angeordneten Liquidations-Commißion, als nemlich die im Königreich Schweden belegene binnen drey Monaten, diejenigen aber, so sich in diesen und andern Ihro Majestät auswärtigen Provincien befinden, innerhalb 6 Monaten, vom 13ten des verflossenen Aprils anzurechnen, sich gestellen, dero Prätensiones gesagter Commißion produciren und angeben sollen, damit die Güter, nach Beschaffenheit der Sachen, ausgelöset, und an Ihro Königl. Majestät und die Kron wiederum gebracht werden mögen; mit der angehengten ausdrücklichen Verwarnung, da einer oder ander nach solcher ihnen geschehenen Ankündigung dennoch ausbleiben, und sich zur Liquidation nicht einfinden würde, Wir alsdann nichts destoweniger solche auf oberwehnte Condition von ihnen besessene Güter im Namen höchstermeldter Ihro Königl. Majestät entgegen und im völligen Possess nehmen, die Besitzer aber zur Liquidation mit der Versicherung verweisen sollen, daß, wozu ein oder ander berechtiget zu seyn befunden würde, desfals alle billige Vergnügung und Zufriedenheit zu geniessen haben solle; Und dann ofthöchstgedachter Ihro Königl. Majestät ausdrücklicher ernster Befehl, daß solcher dero allergnädigster Wille in diesem Vor-Pommerschen Herzogthum aller Orten und Enden kund gemachet, und von den Kanzeln publiciret werden möge; So haben Wir unserer unterthänigsten

Pflichtschuldigkeit erachtet, solches Kraft dieses offenen Patents zu beschaffen; Und werden alle und jede, denen es angehet, hiedurch erinnert und ermahnet, sich darnach zu richten, der gesetzten Zeit wahrzunehmen, oder auch die dabeygefügte und verwarnete Ungelegenheit, daß sie dennoch aus der Possession ejiciret, und zur Liquidation gewiesen werden sollen, gewärtig zu seyn. Urkund eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Gouvernements-Insiegels.

Gegeben auf dem Schloß Alten-Stettin, den 6 May 1681.

(L. S.) D. W. Königsmarck.

H. Wolfradt. F. Horn. P. J. J. Örenstedt. B. C. Jäger.

No. 12.

Notification, wegen der Particulier-Liquidation an der Krone. Vom 19 Junius 1682.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach die Königl. Liquidations-Commißion in Stockholm anhero notificiret, welchergestalt höchstgedachte Ihro Majestät, unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden gut gefunden, weil gedachte Commißion mit publiquen Affaires vor der Hand noch dergestalt beladen, daß sie die particulier-Liquidationes nicht vornehmen können, sondern derselben Ausfertigung bis zu einer bequemern Zeit verschieben müssen, solche Intention allen und jeden, sowol in als ausserhalb dem Reiche, kund zu thun, damit keine vergebliche Reisen vorgenommen, und alle desfals anzuwende Kosten zu eines jeden selbsteigenem Vortheil besparet werden mögen: So haben Wir zufolge solches allergnädigsten Königl. Willens nicht unterlassen wollen die Publication mittelst diesem zu beschaffen, und einem jeden, der bey Ihro Königl. Majestät und der Kron in Unterthänigkeit was zu fordern hat, hiedurch wohlmeynend zu erinnern, daß er sich solches zur Nachricht dienen lasse, seine Reisen vor der Hand einstelle, und bis zu einer bequemern Zeit und Gelegenheit, so ihnen früh genug kund gethan werden soll, mit seinen particulir-Foderungen und Angelegenheiten sich gedulde: Gestalt oftgedachte Königl. Commißion, sobald sie die jetzige publique, Ihro Majestät und dem Reich so angelegene und nützliche Arbeit absolviret, eine gewisse Zeit zu determiniren und auszuschreiben erbötig ist, da ein jeder mit seinen Prätensionen vorkommen, gehöret, und mit minder Unkosten, hergegen aber mehr Trost und Nutzen, seine Vergnüg- und Befriedigung zu gewarten haben soll; Wornach sich diejenigen, so es angehet zu achten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Alten-Stettin, den 19 Junii 1682.

(L. S.) D. W. Königsmarck.

H. Wolfradt. F. Horn. B. C. Jäger.

No. 13.

Notification, wegen auszusetzender Particulier-Liquidationen. Vom 22 April 1686.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Als Sr. Hochgräfl. Excellenz und Regierung, die Königl. Liquidations-Commission aus Stockholm abereins kund gemachet, daß zwar höchstermeldete Ihro Königl. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, der gnädigen Meynung gewesen, daß Liquidationes, so mit ein und andern, die entweder bey denen, durch der Stände großen Commißion oder der Königlichen Kammer und Reductions-Commißion gefälleten Urtheln und Aussprüchen intereßiret, und zur gedachten Königl. Liquidations-Commißion remittiret gewesen, vorgenommen werden sollen, binnen Jahr und Tag geendiget werden können, zu dem Ende sie im verwichenen Herbst alle Privat-Liquidationes inzwischen aufschieben und stutzen lassen; Jedennoch nachdem Höchstermeldte Ihro Königl. Majestät in Gnaden befunden, daß solches weitläuftige Werk mehrere Zeit erfodere, und mit Fleiß und gutem Bedacht ausgearbeitet werden müsse, dahero resolviret, daß die Privat-Liquidationes noch weiter ausgesetzet, und auf Jahr und Tag, von dem ersten nächstkommenden May anzurechnen, prorogiret werden mögen. So haben wir, der dabey gefügt gewesenen Requisition zu Folge, dessen Allergnädigsten Königlichen Willen hiedurch Männiglichen, deme in diesem Herzogthum daran gelegen, zu wissen machen, und an diejenigen insonderheit, welche von Ihro Majestät und der Kron etwas zu fodern oder daselbst zu liquidiren haben, gesinnen wollen, die vorgehabten Reisen ins Reich währender angezielten Frist einzustellen, und dieser Ursachen halber, bis ihnen ferner davon etwas intimiret wird, sich keine vergebliche Mühe und Kosten zu machen. Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels.

Datum Stettin, den 22 April 1686.

(L. S.) **D. W. Königsmarck.**

G. D. v. Wolfframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. E. Jäger.

No. 14.

Notification, wegen Befriedigung der liquiden Forderungen an die Krone. Vom 16 Junius 1687.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, und ist es auch ausserdeme annoch erinnerlich, welchergestalt auf beschehenes Ansuchen des Königl. Estats-Comptoirs in Stockholm in allen unter das Königreich Schweden sortirenden Provinzien und in Specie am 18 Februar laufenden Jahres in diesem Königl. Herzogthum von den Kanzeln kund gemachet, daß alle Creditores und Sollicitanten, so bey Ihro Majestät und der Kron liquide Forderung haben, nicht eher, dann bis der Stände Banque

ihren

ihren Vorschuß von denen auf jüngstem Reichs-Tage bewilligten Contributionen bezahlt bekommen, befriediget werden, noch vor Ablauf dieses Jahres desfals zureichende Erklärung zu gewarten haben können. Als nun vorerwehntes Königl. Collegium bereits angemerket, daß dieses Jahres Bewilligungen zur völligen Vergnügung der Banque nicht reichen, sondern noch ein gar Ansehnliches mangeln wird, welches von des nechstkommenden Jahres Contributionen erst ersetzet und bezahlet werden muß, dahero für nöthig gefunden, alle und jede denen daran gelegen davon zu advertiren, daß niemand vor der Michaelis-Zeit nechstkommenden 1688ten Jahres, da man sehen kann, was nach Vergnügung der Banque übrig bleibet, einen gewissen Bescheid auf seine Forderungen zu hoffen habe, und insonderheit solches auch dieser Orten publique zu machen begehret; So wird ein jeder, dem es angehet, sich darnach achten, in mittler Zeit, und bis der terminus Michaelis Ao. 1688 herbeykommt, so wenig Ihro Königl. Majestät als dero Estats-Comptoir mit etwaniger Anregung keinesweges beschwerlich fallen, noch sich selbst durch kostbare Reisen vergebliche Mühe und Ungelegenheit machen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels.

Gegeben auf dem Schloß zu Alten-Stettin, den 16 Junii Ao. 1687.

(L. S.) N. Bielke.

G. D. v. Wolframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. E. Jäger.

No. 15.

Königl. Edict, wegen Geld-Negociationen und Vorschüsse an die Krone. Vom 3 April 1700.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalz-Graf beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Demnach Wir bey gegenwärtigen zur Unruhe sich anlassenden Conjuncturen ansehnlicher Mittel bedürfen, und dannenhero bedacht seyn müssen, von unsern Unterthanen oder andern, welche Uns damit unterthänigst an die Hand gehen wollen, Geld anzuleihen und aufzunehmen; Also und damit daß schädliche Mißtrauen, welches bisher bey ein und andern mögte eingerissen seyn, gänzlich benommen, und an statt dessen der allgemeine Credit für Uns und dem Publico restabliret, dabeneben auch eine ganz vollkommene und nöthige Sicherheit für einem jeden unserer getreuen Unterthanen oder andern Fremden, welche vor der Hand oder inskünftige Uns und dem allgemeinen Wesen zu Dienst und Nutzen, Uns und dem Reiche mit einiger Anleihe und Vorschuß beyspringen wollen, gestiftet, gestärket und befördert werden möge, haben Wir hiedurch und kraft dieses, Uns folgender Gestalt in Gnaden erklären wollen.

1. Wenn ein Contrahent oder Creditor zu unserm und des Publici Dienst einige Lieferung gethan, und darüber entweder unsere oder von unsertwegen unsers Cammer-Collegii, Staats-Contoirs, oder jemands unsers bevollmächtigten Ministri Verschreibung empfangen, worinnen die Worte: Daß er die Lieferung prästiret, eingerücket,

gerücket, alsdenn soll derselbe bey erfolgender Bezahlung, eine absonderliche Quittung von demjenigen, der da seinen Vorschuß empfangen, aufzuweisen, nicht schuldig noch gehalten seyn, sondern es soll die Obligation und Verschreibung zugleich als richtige Quitung gelten und validiren.

2. Demjenigen, welchem Specie-Reichsthaler oder Ducaten verschrieben werden, soll die Bezahlung in gleicher Münz-Sorte geschehen; Solte aber die Obligation auf einige andere Münz-Sorte gerichtet werden, so hat auch der Creditor darnach in gleicher Münze, und in gleichem Werth und Bonität, wie das vorgestreckte Geld gewesen, seine Bezahlung zu gewarten und zu geniessen; und solches alles mit gebührenden Interessen ohne Unterscheid, es möge die Lieferung an Gelde oder an Waaren geschehen seyn.

3. Das Interesse soll der Creditor von seiner Lieferung, es bestehe dieselbe in baarem Gelde oder allerley Waaren und Perzelen, bis an das Quantum geniessen, so ihm accordiret, und in deren Obligation versprochen wird, ohne Absehen auf die Intreß-Edicte, welche entweder bereits publiciret und ausgegangen seyn, oder hinführo könten verfasset werden; und zwar solches a dato der Lieferung, bis sein ganzer Vorschuß an Capital und Interesse völlig und ohne einige Abkürzung bezahlet wird, gestalt auch sothane Interessen von allen Contributionen nun und künftig befreyet und exempt seyn sollen, welches alles, sowol bey Verpfändungen von Gütern, oder andern unsern und der Kron Revenüen und Einkommen, als was ohne Hypothek und Pfand vorgeschossen und angeliehen wird, observiret werden soll.

4. So soll auch bey einer jeden Anleihe, Vorschuß und Verpfändung, der Preiß der Waaren und Perzelen, welche ein Creditor liefern wird, beobachtet, und ihm also gut gethan und bestanden werden, wie mit ihm bedungen, und in der Obligation eingeführet wird, ohne Absehen, weitere Erkundigung und Nachfrage, wie der markgängige Preiß gewesen, entweder höher oder geringer.

5. Würde auch ein Creditor seiner Gelegenheit nach die Zeit nicht abwarten können, daß er von Uns und unserer Kron, wegen des gethanen Vorschusses völlig bezahlet werden könte, sondern indessen zu seiner bessern Commodität, seine Forderung oder Hypothek an jemand anders transportiren wolte; So haben Wir hiemit und Kraft dieses erklären wollen; daß diejenigen Verschreibungen oder Pfand-Briefe, welche die Gläubiger mit der ganzen Summa an jemand anders übergeben und cediren, in was für Hand sie auch gerathen, ihre völlige Kraft behalten, und von Uns und unserer Kron richtig bezahlet werden sollen; diejenigen Gläubiger aber, welche ein Theil ihrer Forderungen und Verpfändungen an jemand anders transportiren wollen, sollen solches in unserm Cammer-Collegio angeben, und nachdem der Transport auf des andern Rechnung geführet, hat derjenige, der den Transport empfangen, von Uns und unserer Kron dafür, wie für andern richtigen Forderungen, seine völlige Vergnügung zu bekomen, ohne weiteres Absehen auf den ersten Acquirenten, und die andere, durch derer Hände gedachter Transport mag gegangen seyn, ungeachtet, in was vor einem Zustande ihre Rechnungen sich befinden mögten.

Ueber alles dieses, was hieroben verordnet und declariret worden, wollen Wir, unangesehen, was dagegen hiebevor verordnet worden, oder hinführo verodnet werden könte, nicht allein selbst mit allem Ernst halten, sondern es sollen auch unsere Successores dasselbe thun, dergestalt, daß nicht nur die Contrahenten dessen, was oben gemeldet, völlig und ohne Verkürzung zu geniessen haben sollen, besondern es soll auch keine

Rescontres gegen einige Gravationes oder Observationes statt finden, allermassen Wir endlich dabeneben statuiren und verordnen: daß derjenige, der diese unsere gnädige Erklärung in einige Weise und Masse umzustossen, oder anderer Gestalt, als die Worte allhier, nach dem Buchstaben selbst lauten, zu verkehren und zu verdrehen trachten würde, derselbe soll für keinen redlichen Patriot und Unterthan angesehen und gehalten, sondern deswegen vor Gericht gestellet, und der Gebühr nach bestrafet werden. Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten hat.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bestärken lassen. Datum Stockholm, den 13 April Ao. 1700.

CAROLUS. (L. S.)

No. 16.

Reglement in Schuld-Sachen. Von 1714.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen ESTAT verordnete General-Staathalter und Regierung.

Nachdem bey vorgewesenem Land-Tage, sowol abseiten der Anwesenden von der Ritterschaft, als auch derer von Städten, inständige Vorstellungen zu Regulirung des Credit-Wesens und der nachständigen Zinsen geschehen; So findet die Königl. Regierung, nach Bewandniß der im Lande ausgestandenen Krieges-Calamität, und aller anderen anjetzo dabey vorkommenden Umständen der Zeiten und sonsten der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, dabey eine solche Mäßigung zu treffen, damit eines Theils, abseiten der Schuldener, niemand über sein Vermögen angestrenget, andern Theils aber auch abseiten der Gläubiger, die Justitz und möglichste Erhaltung Treue und Glaubens verspüret, und dann dadurch das wahre Wohlwesen des Landes und des Commercii in den Schranken einer gewissenhaften Billigkeit befördert werden möge.

Es ist demnach auf vorgängige verschiedene Consultationes mit Ständen nunmehr von der Königl. Regierung folgender Schluß feste gesetzet: daß nemlich, so viel die etwa in der Kriegs-Unruhe rückständig gebliebene Zinsen betrift, dis Moderamen statt finde, daß wegen des Jahres 1711 keine Remißion, als nur allein an denen Orten, allwo der Feindliche Einbruch Vor- oder bey dem damaligen Einschnitt geschehen zu seyn erweißlich ist, auf die der Zeit betagte Zinsen verwilliget: Uebrigens aber, wegen der in Ao. 1712 und 1713 fälligen Zinsen, die Erlassung hiemit überall im Lande und in den Städten, ohne Unterscheid, ob dieser oder jener Ort in selbigen Jahren würklich und beständig vom Feinde occupiret gewesen oder nicht, eingeführet werde, dergestalt, daß gleichwol dadurch der in der That befindliche und auf einer offenbaren Æquitet beruhender, auch dergestalt schon in der Landes-Constitution von Schuld-Sachen vormalen sorgfältig beobachtete Unterschied einiger Personen, nicht aufgehoben werde, sondern sothane Regul feste gestellet bleibe: daß nemlich diejenige Debitores, welche solvendo seyn, auch ihren Creditoren mit Abtrag der Zinsen wohl einhalten können, sich nicht entziehen sollen, die Zinsen ohne Remißion gehörig abzutragen, diejenigen aber, so zwar an sich mit ihren Gütern solvendo seyn, jedoch in denselben durch Krieges-Ruin, Raub, Plünderungen, Brand, Abreiß- und Verwüstung der Zimmer, Häuser, Güter und Höfe,

Unter-

Unterthanen und ihrer Einrichtung vielen Schaden gelitten, also zu deren Reparation und Wiedereinrichtung grosse Kosten anwenden, und ansehnliche Capitalia aufnehmen müssen, auch würklich im Begriffe seyn, dergestalt ihre Güter wiederum in guten Stand zu setzen; Imgleichen diejenigen, welche, ob sie wol so grossen Ruin nicht erlitten, dennoch zu so viel Geld, als die Zinsen erfordern, nicht gelangen können, der respective 2 oder 3jährigen Remißion, soferne die Zinsen in totum vel tantum nicht mitlerweile abgetragen wären, geniessen mögen.

Solten sich aber Casus finden, daß jemand in der ausgestellten Obligation allen Indultis und Zinsen-Remißion auch tempore Belli renunciiret, so hat es dabey sein Verbleiben. Was den Abtrag der Capitalien selbst betrift, wird auch deshalb das Indultum und Beneficium particularis solutionis, so wie es in der Constitution von Schuld-Sachen mit mehren enthalten, in allen erneuert; jedoch wird hiebey dieses noch hinzu zu thun seyn, daß, wann sowol wegen Zahlung der Capitalien, so nicht über 5000 Fl. sich betragen, als auch der restirenden Zinsen, sich einige extraordinaire Umstände, bey diesen oder jenen hervor thun solten, die mehr als ein Quinquennium zu Abführung des Capitals, imgleichen mehr als eine 2 a 3jährige Remißion an Zinsen, in Absicht auf den Zustand eines gar unvermögenen Debitoris, und eines wohlvermögenden Creditoris, erfordern mögten; So ist solches zur gütlichen Vereinigung oder zum arbitrio judicis auszusetzen. Wegen der noch nicht bezahleten Geld-Pächte de dictis annis, wird es vor billig erkläret, daß es mit denenselben, eben so wie mit den Zinsen, für dismal zu halten sey. Wegen der Kron-Pächte aber, kann dergleichen generales Reglement nicht statt finden, sondern es wird deshalb dasjenige, was denen Rechten nach, gewisser massen und specialiter nach Bewandtniß eines jeden Gutes ulus fructus, und sonst pro Remissione gedeyen kan, auch paticulariter vorbehalten. In allen übrigen verbleibet es bey dem, was in der Constitution von Schuld-Sachen enthalten, sowol wegen der Kirchen- und Schul-Bedienten, als sonsten überall. Wie dann auch wegen der Vorschüsse, so jemand anitzo von neuen zur Anbauung und Einrichtung der wüsten und ruinirten Güter thun möchte, die Creditores die in der Classificatione Creditorum zugebilligte Präferenz behalten, und dabey allerdings geschützet werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten hat.

Signatum Stettin, den 14 März, Ao. 1714.

(L. S.) J. A. Meyerfeld.

J. C. Stuart. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström.
J. L. von Olthoff. C. Lillieström.

No. 17.

Reglement, wornach bey vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, zwischen den Grundherren und Pensionarien, im Herzogthum Pommern, wegen der Kriegs-Jahre 1711, 1712 und 1713, verfahren werden soll. Vom 5 Junius 1714.

Tit. Regim.

Demnach dem Publico merklich daran gelegen, daß bey gegenwärtiger Landes-Calamität denen vielfältig sich eräugenden Irrungen und kostbaren Processen,

zwischen denen Grund-Herren und Pensionarien, einigermassen gesteuret und vorgebeuget werden möge; So hat die Königl. Regierung, nachdem Sie sowol der Löbl. Land-Stände, als auch des Königlichen Hof-Gerichts Gedanken und Erinnerungen hierob vernommen, vor der Hand durch Landes-Obrigkeitliche Authorität dieses feste setzen wollen: daß

I. Gleichwie Rechtens ist, daß Krieg die Pensions-Contracte so lange ohne Desolation der Güter, Ordnung beybleibet, und der Feind einen jeden bey dem Seinigen lässet, nicht aufhebet, sondern nur alsdann, wann alles über und über gehet, und in Ruin und Confusion geräth; Also hat es auch dabey sein Verbleiben, jedoch dergestalt, daß, (a) wann sich befinden solte, daß ein Pensionarius, in Anno 1711, nachdem die Königl. Regierung damals scharfe und verpönte Patente, zur Verlassung der Güter, überall ergehen lassen, aus Gehorsam gegen sothane Obrigkeitliche Verordnungen, und in Absicht durch seine Gegenwart dem Feinde keinen Zuschub thun zu dürfen, von den Gütern sich in die Städte, oder in die Nachbarschaft retiriret hätte, die Gerichte solche Fälle wol untersuchen, und nach denen sich aufgebenden Umständen es also zu arbitriren haben, daß der Pensionarius der aus denen Patenten ein Jus deferendi bona gehabt, dadurch nicht gefehrdet werden möge, gehe die Substantiam oder die præstanda Contractus an. (b) In anderen Fällen, da Pensionarii etwa sich nicht gänzlich aus dem Lande oder in die feste Städte retiriret, dennoch durch feindliches Verfahren ad tempus des Genusses der Güter nicht fähig werden mögen, muß eine billige und proportionirte Minderung der Pension statt finden, (c) und an denen Orten, wo die Pensionarii bey dem Ihrigen beharrlich geblieben und gelassen, und entweder würklich eingeärndtet haben, oder ohne Behinderung einärndten können, sind dieselbe Rechnungen abzulegen schuldig. Solte nun bey der Liquidation sich finden, daß jemand weniger, als die Pension austräget, geliefert, so hat er alsdann den Rest, und was an der Pension fehlet, dem Grund-Herrn zu erlegen. Da er aber ein mehres liefern müssen, und zu erweisen stünde, daß er die übermäßige Lieferung von dem Seinigen gethan, so müste solches erstattet werden. (d) Bey solcher Liquidation nun, ist der Scheffel Rocken Vor-Pommerscher Maaße zu 20 bis 24 Lßl., der Scheffel Gersten zu 18 bis 20 Lßl., und der Scheffel Habern zu 14 bis 16 Lßl., anzurechnen, es wäre dann, daß einige besondere Umstände in einem oder andern Casu sich aufgeben mögten, welche den Richter bewegen könten, ein mehrers oder wenigers zu determiniren.

II. Wegen der Fuhren, haben die Pensionarien von den Grund-Herren so viel weniger etwas zu fordern, als, wann gleich die Lieferung des Korns an den Feind nicht geschehen, der Conductor dasselbe nicht minder zur Stadt führen müssen, im übrigen auch der dabey erlittene Schaden und Abgang entweder der Herrschaft Bauren, oder des Conductoris eigene Haabe betroffen, welchen letzteren Falls, der Grund-Herr den Schaden gut zu thun, den Rechten nach, nicht schuldig.

III. Wegen des gelieferten Heues, Strohes und Hechsels ist in rechtliche Consideration zu ziehen, ob des Pensionarii Vieh durch solchen Abgang und Mangel crepiret oder gar verlohren gegangen, auf welchem Fall, wie auch wann bey ein oder andern Gute die Heu-Werbung, in merklichen Anschlag bey der Pension gekommen, und der Pensionarius daraus eine jährliche besondere Revenüe machen können, ihm eine Satisfaction geschehen muß, sonst aber nicht. Wäre aber durch unordentliche Merodirung oder überhäufte Durchzüge das Futter consumiret, und

des

des Pensionarii Vieh hätte dadurch gelitten, so sind solchen falls Locatores, da sie ausser Schuld, und ihren Hufen durch Ordnung nichts aufgebürdet worden, auch vor nichts gehalten.

IV. Ferner ist auch in denen Gerichten dahin zu sehen, daß die Pensionarii dasjenige Quantum, welches sie in ihren Contracten vor dem feindlichen Einbruche, nach Hufen übernommen, auch bey denen etwa gethanen Lieveranzen sich anrechnen lassen müssen, und überdem noch eine Sextam der Onerum mit zu tragen haben. Diejenigen Pensionarii aber, so in ihren Contracten keine Contributiones übernommen, oder wegen der zum Ackerwerke belegenen Ritter- oder Steuer-freyen Hufen, übernehmen dürfen, sind schuldig eine Tertiam von allen Oneribus zu tragen.

Solten jedoch auch desfalls besondere Umstände sich bey ein oder andern Casu aufgeben, weswegen ein mehrers oder wenigers ex æquo & bono arbitriret werden müste, hat der Richter darauf eine billige Absicht zu richten.

V. Und wie das vorhergehende auf das 1711 Jahr insonderheit gerichtet, also wird, was das 1712 Jahr betrift, verordnet; daß, weilen in solchem das Commando an die Russen gekommen, und alles in Confusion gebracht, eines gegen das andere sonder Berechnung aufgehen müsse, dergestalt, daß die Pensionarii desfalls weder Rechnung zu thun schuldig, noch Erstattung des durch Plünderungen und dergleichen Zufälle erlittenen Schadens vom Grund-Herrn zu fodern befuget seyn. Solte aber etwa hie und da, in diesem 1712 Jahre Ordres gehalten worden seyn, so, daß einige Conductores etwanigen Abnuß der Güter gehabt, so sind, nach Unterscheid der Umstände, diese entweder Rechnung abzulegen schuldig, oder auch einer Remißion der Pension fähig zu achten.

VI. Betreffend, daß 1713 Jahr, da es in Vor-Pommern wieder zu einer Ordnung gekommen, die Fouragirungen aufgehoben, und alles auf Ordre und Ausschreibung gegeben werden müssen; so sind die Conductores ebenfalls, nachdem der Richter die Umstände befinden wird, entweder zur proportionirten Remißion der Pension, oder auch zur Berechnung, wie vorhin erwehnet, zu setzen, und weil in diesem Jahre nur allein die Winter-Saat und an vielen Orten nicht vollkommen gesäet gewesen ist, von jeder Last Rocken-Saat an Pension zu entrichten 80 Rthlr. Es muß aber gleichfalls in diesem Jahre der Conductor die Onera mit tragen helfen, wie oben erwehnet.

VII. Wann sichs begiebet, daß einige Pensionarii entweder nicht können oder nicht wollen die verwüsteten Güter wieder einrichten, noch sich deßfals mit denen Grund-Herren vergleichen, so daß die Güter gehörig und mit Macht nicht weiter angebauet, sondern noch mehr zum Verderb und Schaden der Grund-Herren ruiniret werden würden: und aber der Favor des gemeinen Wohlwesens auf den wieder Anbau der Güter allerdings beruhet, auch überdem es denen Rechten nach seine Richtigkeit hat, daß wegen einer Nothwendigkeit der Refection, der Pensionarius das Gut, auch vor verflossenen Pensions-Jahren räumen müsse; so wird hiedurch verordnet, daß in solchen Fällen, wann die Pensionarii die Wiedereinrichtung nicht prästiren können oder wollen, die Grund-Herren aber entweder selbst die Güter zu bewohnen und zu repariren, oder durch Credit von andern es zu beschaffen annehmen, alsdann die Pensionarien die Güter abzutreten verbunden seyn sollen. Jedoch dergestalt, daß, wann der Pensionarius ein Jus liquidum, etwa wegen Assecuration oder sonst hätte, er zureichlich abzufinden, im Gegentheil aber, da es illiquide, gegen Caution, jure tamen Retentionis salvo, zu weichen schuldig sey. Alles

Alles übrige bleibet unter der Disposition der bekannten Rechte, und des arbitrii Judicis, und werden die Gerichte, wie bishero geschehen, alles durch summarischen Proceß, auch wo möglich in Güte abzuthun, bemühet seyn.

Signatum Stettin, den 5 Junius 1714.

(L. S.) J. A. Meyerfeldt.

J. C. Stuart. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström.
J. L. v. Olthoff. C. Lillieström.

No. 18.

Interims-Suspension, aller Schuld-Processe und wegen Behandlung der Zinsen. Vom 17 May 1715.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pohnerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Thun kund hiemit. Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung bey denen an staat der gehofften Beruhigung dieses Landes, leyder noch anhaltenden schweren und hart drückenden Zeiten und Conjuncturen, Ursache gefunden, des Schuld-Wesens halber, obgleich vorhin darob ein gewisses Schuld-Reglement schon verfasset und publiciret worden ist, dennoch aus tragender Landes-Obrigkeitlicher Vorsorge, vor der Hand auf die immittelst und mehr und mehr überherhand genommene Beschwerden, Veränderungen und Zufälle, und auf die entstandene allgemeine Dürftigkeit und Armuth, ein mitleidiges Auge zu werfen, und zu Verhütung sowol des gänzlichen Grundgangs der obärirten und depauperirten Landes-Einwohner, welche anitzo mit häufigen Processen, sowol zum Abtrag der Zinsen, als auch der Capitalien beschweret, und in Kosten und Schaden gestürzet werden, als auch damit nicht dahero ein unausbleiblicher Mangel in richtiger Verpflegung der Königl. Truppen erfolgen möge, zu einer anderweitigen Interims-Veranstaltung zu schreiten; So ergehet nunmehro überall im Lande diese allgemeine Verordnung, welche im Namen Sr. Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Königes und Herrn, Ihro Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung pro salute publica, sowol denen gesamten Herren Land-Ständen hiedurch eröfnet, als auch davon denen Königl. Gerichten Communication gegeben wird, nemlich daß a Dato an, alle und jede Ansprache oder erhobene oder auch bis zur Execution ausgeführte Processen, sie betreffen den Abtrag der Zinsen- oder des Capitals, ruhen und suspendiret seyn sollen, dergestalt daß die Schuldner durchgehends deshalb mit keinen Gerichtlichen Klagen, Verordnungen oder Executionen, behelliget oder graviret werden sollen, es wäre dann daß ein oder ander Creditor inter personas miserabiles zu rechnen wäre, imgleichen daß es Kirchen und andere pios Creditores so die Zinsen nicht entbehren können, sondern solche zu ihren nothwendigen Behuf und Unterhalt haben müssen, concernirete, bey welchen die Gerichte allewege nach Bewandtniß der Umstände und nach Beschaffenheit sowol der Debitoren als Creditoren, wegen der Zinsen was billig, und bey der grossen Verpflegungs-Last der Königl. Truppen thunlich ist, durch einen Vorbescheid, ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, gütlich zu vermitteln oder zu arbitriren haben, wegen der Prediger und Küster Foderungen

derungen aber, ist an denen ruinirten Orten nur die Hälfte vor der Hand zu exigiren. Gleichwie aber diese Interims-Verordnung, nur auf eine kurze Zeit angesehen und gemeynet ist, also werden Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, so bald der gegenwärtige ungemeine Bedruck der Zeiten sich ändern und nachlassen wird, nicht ermangeln, das sonst schon publicirte Schuld-Reglement zu reassumiren, und zugleich mit Zuziehung der sämtlichen Herren Land-Stände über dasjenige, was Abseiten der Löblichen Ritterschaft jüngsthin deshalb abereinst, bevorab bey nun vergrösserten Elende des Landes, und wegen Extendirung der Erlaß-Jahre der Zinsen, vorgestellet, nebst dem Landtags-Recesse, de Ao. 1680, in fernere Consideration zu nehmen, und darob zu resolviren. Urkundlich der hierunter gesetzten Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Gegeben Stralsund, den 17 May 1715.

(L. S.) J. A. Meyerfeldt.

C. v. Schwalch. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. C. v. Olthoff.

B. M. Cochenhausen. C. L. v. Löwenheim.

No. 19.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen des modi procedendi, wenn in una eademque causa Schwedische und Preußische Unterthanen, als Creditores Consorten sind. Vom 28 Dec. 1720.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Ab beygehenden Transumpt aus unserer denen Pommerschen Land-Ständen in Unterthänigkeit vorgetragenen, wegen solcher etwaniger Vorkommenheit, da in una eademque causa litis Creditores oder Debitores, welche theils disseits, theils jenseits der Peene wohnhaft, Consortes sind, und solche Sachen denen Rechten nach nicht getrennet, sondern coram judice omnium supremo, wie Land-Stände ins Mittel gebracht, anhängig gemachet und erörtert werden müssen. Wann nun bey dieser Angelegenheit verschiedene wichtige Umstände einlaufen, Wir auch hieselbsten nicht genugsam benachrichtiget seynd: Ob nicht dergleichen, da Pommern zuerst an Unser Reich gekommen, sich zugetragen, und wie es damalen damit gehalten worden; So haben Wir vor gut gefunden, Euch in Gnaden aufzugeben, hierüber mit Unserm Tribunal zu Wismar ungesäumt zu conferiren, und nachhero die von Euch ausfündig gemachte Expedientia Uns in Unterthänigkeit an Hand zu geben, damit Wir denen Land-Ständen desfals Unsere weitere gnädigste Resolution ertheilen können. Wir verbleiben ꝛc.

Stockholm den 28 December 1720.

FRIEDERICH. (L. S.) von Höpken.

No. 20.

Der Königl. Regierung Bescheid, auf der Ritterschaft Erklärung, das Credit-Wesen betreffend. Vom 12 Nov. 1721.

Tit. Regim.

Qua secundum membrum, und zwar betreffend die Regulirung der Zinsen-Liquidationen in abgewichenen Krieges-Jahren, befinden Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, nach fleißiger Erwegung, sowol der Löblichen Ritterschaft desfals im Julii a. c. und anjetzo übergebene Vorstellungen, wie imgleichen der Städte geäusserten Sentiment, als auch anderer hiebey vorkommenden erheblichen Umständen der Justitz und Billigkeit gemäß, daß zwar in Regard des gar schweren Krieges so dieses Land von 1711 bis 1715 inclusive gelitten, 3 a 4 Remißions-Jahre der Zinsen halber fest zusetzen, jedoch mit dem sowol im Reichs-Abschied von 1654, und der Pommerschen Constitution von Schuld-Sachen de Ao. 1673, als auch in dem Schuld-Reglement von 1714 supponirten Unterscheid der Debitoren, also, daß wenn dieselbe gar unvermögend sind, ihnen 4 Remißions-Jahre zu gönnen, diejenigen aber, so besserer Condition seyn, nur 3 Jahre zu geniessen haben, kundbare vermögende Debitores aber, gar keine Remißions-Jahre an Zinsen prätendiren können, wie solches gedachte Constitution von Schuld-Sachen, und das allegirte Schuld-Reglement mit mehren deutlich an die Hand giebet; wobey auch ferner der Unterscheid zu observiren, daß oben festgesetzte 3 oder 4 jährige Remißion der Zinsen nicht für diejenigen verstanden werden könne, deren Schuld-Sachen vel judicialiter vel extrajudicialiter bereits ihre abhelfliche Maasse erreichet, dergleichen abgethane Sachen zu resuscitiren altioris indæginis und respective contra datam fidem seyn würde, besondern mehrerwehnte Remißion nur den Debitoribus zu Gute kommen könne, welche wie oben gedacht, nicht kundbaren Vermögens sind, und mit ihren Creditoribus noch in illiquido versiren, zu welcher Untersuchung denn bey den Gerichten zu veranlassen ist, daß selbige ohne weitläuftige Proceße durch gütliche Verbescheide, und solchergestalt die difference zwischen den Creditoren und Debitoren abgethan werde. Stralsund, den 12 November 1721.

(L. S.)

Subscr. Regim.

No. 21.

Reglement, wornach bey vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, zwischen Grundherren und Pensionarien, in Pommern, wegen der Kriegs-Jahre verfahren werden soll. Vom 13 Oct. 1759.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Nachdem Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung dem Publico höchst zuträglich zu seyn erachtet, daß zu Vorbeugung vielfältiger Irrungen und weitläuftiger Processe zwischen Grundherren, Pfandträgern und Pensionarien, vor der Hand ein gewisses Reglement verfasset werde, nach welchem die bey der zweymaligen

maligen feindlichen Occupation des Landes von den Gütern geleistete Prästationen zwischen Grundherren und Pensionarien möglichster maßen zur Richtigkeit und Liquidität gebracht werden können; so ist in solcher Absicht, nach Vernehmung der Löblichen Landstände sowol, als auch des Königlichen Hof-Gerichts, nachfolgendes, Kraft Landes-Obrigkeitlicher Zuständnisse, zu verordnen und festzusetzen, gut gefunden worden.

1. Daß, gleichwie der beydesmalige Eintritt derer feindlichen Völker im Lande, und dessen erfolgte Occupation, während welcher fast alles nach Ausschreibung und Ordnung ergangen, zur Aufhebung der Contracte keine Ursache giebet; also auch daher kein Behelf genommen werden könne, die vor Eintritt der feindlichen Armee verfallene und betagte Pensions-Termine zurück zu halten und deren Abtrag zu verwegern, vornemlich wenn beweislich gemachet werden kan, daß sie von ihren Einschnitten vor der feindlichen Invasion, so viel als dazu erforderlich, zu Gelde gemachet oder gemachet haben könten, vielmehr ein jeder Pächter schuldig sey, ohne alle Absicht auf künftige Abrechnung über die Kriegs-Onera, die hälfte Pension baar zu entrichten, nachdemmalen die Eintritte der feindlichen Truppen allererst verschiedene Monate nach der Erndte erfolget.

2. Da es sich auch von selbst verstehet, daß, wenn entweder mittelst deutlicher Worte des Contracts, oder mittelst richtiger Folge aus demselben und dessen Worten, die Liquidation über die getragene Onera des Krieges bestimmet wird, sodenn dem Inhalt des Contracts von beyden Theilen schlechthin gelebet werden müsse; Also

3. In andern Fällen, oder auch in casu contractus dubio, derjenige, es sey Pächter oder Verpächter, den casum fortuitum des Krieges zu übernehmen habe, welcher überhaupt in dem Contract mit denen casibus fortuitis bebürdet ist, obgleich unter denen etwa benannten Arten derer Unglücksfälle des Krieges nichts besonders gedacht worden.

4. Daß für denen Fuhren und Handarbeiten, so im Winter und angehendem Frühjahr prästiret, wie auch für Lieferungen der rauhen Fourage an Streh, Hechsel und Heu, denen Pächtern keine Vergütung wiederfahren könne: Es wäre denn, daß in Ansehung der letztern entweder des Pensionarii Vieh durch einen aus sothanen Lieferungen entstandenem Abgang und Mangel des Futters crepiret oder verlohren gegangen, oder bey einem oder anderem Gute, welches etwa auf den Holländereyenfuß eingerichtet, die Heuwerbung in besonderer Attention und Anschlag zur Pension zu nehmen, oder in Ansehung der Handdienste der Pächter die letztern, wenn keine Bauren oder Einlieger verhanden, für Geld müssen bestellen lassen, in welchen Fällen denenselben eine Erstattung ex æquo & bono billig wiederfähret; als welches denn auch bey Holländern, wenn ihnen alles Heufutter, so ihnen auf jeder Kuhe sonst etwa bestanden gewesen, entgangen, zu beobachten seyn wird.

5. In Ansehung derer baar bezahlten Geld-Contributionen und gelieferten harten Fourage aber haben Conductores nicht nur dasjenige, was sie zu friedlichen Zeiten an Contribution und Magazinkorn abzutragen gehabt, auch von denen zur feindlichen Occupations-Zeit erlegten Steuren und gelieferten Fourage, abzurechnen, sondern sie haben auch noch überdem und wenn ihnen der prästirte Neben-Modus und die Quartal-Accise vergütet wird, eine Sextam von jenen oneribus auf sich zu

nehmen; und diejenigen Pächter, so in ihren Contracten keine Contribution übernommen, oder wegen Beschaffenheit derer Güter übernehmen dürfen, sind schuldig, nach gleichmäßigem Abzuge der Neben-Medi- und Quartal-Accise-Prästation eine Tertiam von allen Oneribus zu übernehmen. In Ansehung des über dem Gelieferten und Bezahlten aber wiederfähret ihnen von denen Verpächtern die Vergütung billig, und zwar nach Maasse des von Landständen beliebten Preises, als nemlich für den in Ao. 1758 gelieferten Rocken 40 ßl., für den Gersten 36 ßl., und für den Habern 32 ßl.; dahingegen für das jetzige Jahr der Rocken zu 36 ßl., der Gersten zu 24 ßl., und Habern zu 20 ßl., im Preise gesetzet wird.

6. Betreffend hiernächst die Fuhren, so während der Zeit der Sommersaat geschehen müssen; so gehören diese nicht zu vorigen, sondern zur Pacht des folgenden Jahres, und ist dabey in Betracht zu ziehen, ob der Pächter dadurch behindert worden, die Sommersaat zu bestellen, oder ob solche dem ohngeachtet dennoch beschaffet sey: und wie derselbe letzteren Falles, oder aber wenn die Saat aus Mangel des Getraides unterblieben, gar keine Vergütung dafür zu gewarten hat; so wiederfähret ersterem Falles, oder wenn ihm das Zugvieh von dem Feinde weggenommen und ruiniret, eine Erlassung an der Pacht billig nach der Masse, als die Quantität des unbesäet gebliebenen tragbaren in seinen ordentlichen Schlägen belegenen Ackers solches ex æquo & bono zu bestimmen erfordert.

7. So viel aber die auf dem Lande gewesene Einquartierung und die damit verknüpfte Speisung derer Officirer und Gemeine, wie auch die Viehlieferung, beydes, entweder ohne Entgeld, oder gegen sehr geringe Bezahlung unter den Werth betrift, so wird billig, sowol die Zahl der Bequartierten, als auch die Zeit, wie lange dieselbe gedauert, hiebey in rechtlicher Betrachtung zu ziehen seyn: und wie für eine mäßige Bequartierung, welche nicht über 8 bis 14 Tage gedauret, der Pächter keine so genaue Erstattung zu fordern hat; also ist ihm billig für diejenige, welche sich länger und auf Monate erstrecket, die Vergütung in der Masse zu thun, daß für der Speisung überhaupt a Person derer Officirer 8 ßl., derer Unter-Officirer oder Gemeine aber täglich 4 ßl., in Ansehung des Commiß-Brodts, welches die Armee gehabt, ihm gut gethan, jedoch dasjenige, was die Milize selbst erleget, davon wiederum abgezogen, für den Obdach, Gebrauch der Mobilien, Wärme, Lichte ꝛc. jedoch gar nichts in Rechnung paßiret werde. Es sind aber Pensionarii schuldig, sowol die Zeit und Zahl der Bequartierung, als auch den dadurch verursachten angeblichen Aufwand, wo nicht zu erweisen, doch wenigstens wahrscheinlich beyzubringen und mit einem Eide zu erhärten. Und wie letztlich

8. Der angebliche Kriegesschaden und dessen Erstattung keinem zum Behelf dienen kan, bey Endigung des Contracts die Räumung zu verweigern, es wäre denn, daß das Jus retentionis ihnen besonders im Contract verschrieben, und solchen Falles ihnen für die unliquidirte Forderung keine sichere und unverwerfliche Gewehrsleistung gestellet werden könnte; also können auch Pensionarii nicht befugt seyn, unordentlicher Exactionen und Marodirungen halber, oder wegen eines sonstigen an ihrem Eigenthume erlittenen Schadens und Verlustes, von der Pension Abzüge zu machen.

Uebrigens verbleibet es bey der Disposition bekannter Rechte und des arbitrii judicis,

judicis, und werden die Gerichte alles durch summarische Processe, auch so viel immer möglich, durch gütliche Vereinigung abzuthun sich angelegen seyn lassen.

Datum Stralsund, den 23 October, 1759.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin.
M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstedt. J. P. Zander.

No. 22.

Königl. Rescript, wegen Errichtung einer Constitution von Schuldsachen, Vom 19 September 1761.

Adolph Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.
Wohlgebohrner, Edle und Veste, besonders Liebe und Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, Euren unterthänigen Bericht vom 22sten des verwichenen Junii, betreffend das Agio-Wesen und die desfals zwischen den dortigen Landständen betreffende verschiedene Meynungen, woraus Wir nebst mehrern bemerket: daß bey den vormaligen Krieges-Zeiten und Münz-Veränderungen, welche unsere getreue dortige Unterthanen mit betroffen gewesen, Constitutiones und Reglements in Schuld-Sachen errichtet worden.

Wann Wir nun nach unserer Landes-Väterlichen Huld und Gnade, die Conservation unserer durch die jetzige Krieges-Umstände, beyden getreuen Unterthanen, nebst der Beybehaltung des allgemeinen Credits, möglichst befodert wissen wollen: So gelanget an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl; daß ihr nochmal auf das Fordersamste versuchen möget, wie über ein gleichmäßiges Reglement anjetzo unter Landständen eine Vereinbarung zu treffen seyn mögte; Solte aber dieses nicht gelingen, so habet Ihr ein solches Reglement nach Beschaffenheit der jetzigen Umstände aufzusetzen, und dasselbe zu unserer Beprüfung und Approbation nächstens einzusenden. Wobey Wir Euer Erwegung in Gnaden überlassen: ob die Constitution Ao. 1672, (1665) oder das Reglement von 1714, zum Fundament zu nehmen sey; und ob, auch unter welchen Bedingungen, das von Euch den Landständen vorgeschlagene Gesetz, daß nemlich bey der Zinsen-Zahlung den Debitoribus $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte von dem cursirenden Agio der angeliehenen Münz-Sorten erlassen werden solle; oder andere dienliche Maaßregeln, in einem solchen Reglement zur Erhaltung unsers vorgedachten gnädigen Endzwecks eingeführet werden können.

Es ist auch Schließlich hierunter anzumerken, daß nicht von denen Capitalien, sondern lediglich von denen Zinsen die Frage ist; weil jene nach aller Billigkeit keinen Abzug leiden können, und Wir in solcher Absicht nichts weiter, als ein Moratorium denen Debitoribus verstatten können.

Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit beygethan verbleiben. Stockholm im Rath, den 20 September 1761.

Adolph Friederich. (L. S.)

M. v. Hermanson.

Achtzehnte Abtheilung.

Generelle Dienst- Rang- und Subordinations- Verordnungen.

No. 1.

Königliche Verordnung, wegen des Ranges. Von 1680.

Als Ihro Königl. Majestät von Dero getreuen Männern und Untersassen von der Ritterschaft und Adel bey diesem Reichs-Tage unterthänigst ersuchet worden, Ihro Königl. Majestät geruheten gnädigst die vor diesem allbereits angefangene Verordnung wegen des Rangs weiter fortsetzen, und zugleich für die übrigen Bedienten eine gewisse Disposition und Reglement abfassen zu lassen; So haben Ihro Königl. Majestät um so viel mehr alle gute Ordnung und Einigkeit unter Dero getreue Unterthanen und Bediente zu befördern, nachfolgendes Reg'ement nach der Aemter Beschaffenheit und Würde gnädigst stabiliren und fest stellen wollen, so daß nach der Ritterschaft unterthänigem Begehren, hiebey keine andere Considerationes als die Chargen gelten, und alle und jede, nach der Aemter Qualität, welche sie bekleiden, beides in publiquen und Privat-Zusammenkünften die Stelle in der Ordnung, wie solche nach einander benennet und gesetzet, haben mögen; anzurechnen von Ihro Königl. Majestät und Dero Reichs-Räthen, nemlich:

1. Feldmarschalle.
2. Reichs- Zeugmeister.
3. Reichs- Jägermeister.
4. Präsident im Wismarschen Tribunal.
5. Generals von der Cavallerie und Infanterie, wie sie alt in Diensten seyn.
6. Admiral, General-Lieutenant, General-Lieutenants von der Cavallerie und Infanterie, und Ihro Majestät, der verwittweten Königin Gouverneur, wie sie älter in Diensten seyn.
7. Hof- Kanzler.
8. General-Majors, Admirals und Lands-Höfdinge, wie sie älter in Diensten seyn.
9. Hofmarschalle und Obriste von der Guarde, wie sie älter in Diensten seyn.
10. Obrister vom Leib- Regiment.
11. Obrister von der Artollerie.
12. Obrister und Vice- Admirals, wie sie älter in Diensten seyn.
13. Obrist- Lieutnant von den Trabanten.
14. Obrist- Lieutnant von der Guarde.
15. Obrist- Lieutnant vom Leib-Regiment.
16. Estats- Secretarien.
17. Vice-

17. Vice-Präsident im Hof-Gericht zu Stockholm; nachmals die andern Vice-Präsidenten in denen Hof-Gerichten, wie sie älter in Diensten seyn.
18. Kammer-Räthe, Kriegs-Räthe, Laghmänner und Vice-Präsident im Bergs-Collegio, wie sie älter in Diensten seyn.
19. Obrist-Lieutnants.
20. Majors von der Guarde und Leib-Regiment.
21. Schout by Nacht.
22. Kammer-Herren.
23. Majors und Capitain Lieutenants von den Trabanten, wie sie älter in Diensten seyn.
24. Capitains von der Guarde und Lieutenants von den Trabanten, wie sie älter in Diensten seyn.
25. Rittmeisters vom Leib-Regiment.
26. Secretarien in Ihro Königl. Majestät Kanzeley, Assessoren in den Hof-Gerichten von der Adels-Classe, und General-Zollverwalter des grossen See-Zolls, wie sie älter in Diensten seyn.
27. Estats-Commissarien und General-Inspector über die kleinen Zölle.
28. Rittmeisters, Capitains und Assessoren in denen Collegien, wie sie älter in Diensten seyn.

Ist dannenhero Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille und Befehl, daß ein jeglicher dieser Verordnung gehorsamlich nachlebe; und verbleiben Ihro Königl. Majestät der sämtlichen Ritterschaft und Adel mit Königl. Hulde gewogen.

Datum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

No. 2.

Königliche Declaration, wegen des Frauenzimmer-Rangs. Vom 14 December 1680.

Ihro Königl. Majestät wollen mit dem allererstен die schon angefangene Ordnung wegen des Rangs weiter vollenführen, auch diesem zufolge auf gewisse Maasse für die übrigen Bedienten ein Reglement und Disposition ausfertigen lassen; unterdessen befinden Ihro Königl. Majestät der Raison und dem Rechte gemäß, dasjenige, was einige von der Ritterschaft und dem Adel in ihrem unterthänigst eingegebenen Memorial gebeten, den Rang zwischen dem Frauenzimmer angehend; nemlich: daß die Frauen nach ihres Mannes Dienste gehen sollen. Wie dann auch Ihro Königl. Majestät dieses hiemit wollen etabliret und verordnet haben: daß hierin keine andere Consideration, als die Chargen, gelten sollen; diejenigen aber, welche nicht verheyratet sind, haben nach ihrem Alter unter sich den Rang, nachdem sie älter oder jünger sind ꝛc. ꝛc. Datum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

No. 3.

Extract der Königl. Resolution an die Ritterschaft, vom 15ten September 1682, wegen Beförderung des Adels zu Diensten.

§. 6. Ihro Königl. Majestät haben der Pommerschen Ritterschaft in Dero gnädigsten Resolution vom 30 September nächst abgewichenen Jahres allschon die Versicherung ertheilet, Ihrer bey denen vorfallenden Vacancien sowol in Civil- als Militair-Functionen eingedenk zu seyn, so weit sie dazu capable; welches dann Ihro Königl. Majestät hiemit reiteriret und solches zugleich auch auf die Kyppereyen zu Lassahn und Neuenwarpe, und anderen bey den Aemtern nöthigen Dienstbesetzungen, so vordem von adlichen Personen bekleidet gewesen, zusamt dem Fisch-Meister-Dienst, wenn solcher zu Ihro Königl. Majestät Disposition kommt, verstanden haben wollen. Und so weiter.

No. 4.

Königl. Rang-Ordnung, und Befehl an den General-Gouverneur von Pommern, darauf zu halten. Vom 26 Nov. und 12 Dec. 1688.

Karl ꝛc. ꝛc. Gleichwie J. K. Majestät zu Stift- und Unterhaltung guter Ordnung und Einträchtigkeit unter Dero getreuen Unterthanen und Bedienten in Ihrem Reiche und dazu gehörigen deutschen Provinzen in Gnaden gut und nöthig gefunden, ein gewisses Reglement abzufassen und fest zu stellen, nach welchen ein jeder derselben ohne einige andere Consideration, als bloß und allein auf die habende Chargen und Bedienungen und deren Qualität so sie bekleiden, beydes in Publik- und Privat-Zusammenkünften seine Stelle haben soll, wie sie in nachgesetzter Ordnung auf einander folgen; als nemlich:

1. Feldmarschall.
2. General-Feldzeugmeister.
3. Präsident im Wismarschen Tribunal.
4. General von der Cavallerie und Infanterie, wie sie alt in Diensten seyn.
5. General-Lieutenants von der Cavallerie und Infanterie, wie sie nach einander älter in Diensten.
6. Hof-Kanzler.
7. General-Majors, Admirals und Landhöfdinge, wie sie älter in Diensten.
8. Hofmarschälle und Obristen von der Guarde, wie sie älter in Diensten.
9. Obristen vom Leib-Regiment.
10. Obristen von der Artillerie.
11. Obristen und Vice-Admirals, wie sie älter in Diensten.
12. Obrist-Lieutenant von den Trabanten.
13. Obrist-Lieutenant von der Guarde.
14. Obrist-Lieutenant vom Leib-Regiment.
15. Estats-Secretarien.
16. Vice-Präsident im Hofgericht zu Stockholm, und Vice-Präsident im Wismarschen Tribunal, wie sie älter in Diensten sind.
17. Vice-Präsident in denen andern Hofgerichten und Kanzeleyen, in denen deutschen Herzogthümern, wie sie älter in Diensten sind.

18. Kam-

18. Kämmer-Räthe, Kriegs-Räthe und Regierungs-Räthe wie sie älter in Diensten.
19. Obrist-Lieutenant und Assessores im Wismarschen Tribunal.
20. Major von der Guarde.
21. Major vom Leib-Regiment.
22. Schout by Nacht.
23. Kammer-Herren.
24. Majors und Capitain-Lieutenant von den Trabanten.
25. Capitains von der Guarde und Lieutenants von den Trabanten, wie sie älter in Diensten.
26. Rittmeister vom Leib-Regiment.
27. Secretarien in Ihro Königl. Majestät Kanzeley.
28. Stats Commissarii.
29. Rittmeisters, Capitaine, Assessores in denen Collegien.

Also ist Ihrer Königl. Majestät gnädigster Wille und Befehl, daß alle und jede sich nach dieser Verordnung gehorsamlich richten sollen.

Datum Stockholm, den 26 November 1688.

Königliche Ordre an den General-Gouverneur in Pommern, wegen Observirung voriger Rang-Ordnung, von 1688.

Karl von Gottes Gnaden. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor; Wohlgebohrner, besonders lieber Getreuer. Nachdem Wir in Gnaden gut befunden, eine solche Veränderung wegen des Ranges abfassen zu lassen, welche in Unsern deutschen Provinzen unter desselben Militair- und Civil-Bediente eingeführet und beobachtet werden solle; Also haben Wir dieselbe Euch hierbeygehend in Originali übersenden wollen, des gnädigsten Befehls, daß Ihr selbige aufs diensamst findende Weise in Euren Gouvernement zu eines jeden Nachricht und Observance publiciren lasset, und mithin darüber ernstlich handhabet. Gelassen Uns dessen zu Euch gnädig, und sind Euch nebst göttlichen Schutzes Empfehlung, mit Königl. Hulde wohl beygethan. Stockholm, den 12 December 1688.

CAROLUS. (L. S.)

J. Bergenhielm.

No. 5.

Königliche Verordnung, wegen der Dienst- und Lohn-Abgiften zum Wadstenaschen Kriegsmanns-Hause; In Pommern publiciret den 12 Junius 1691.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen ESTAT verordnete General-Staathalter und Regierung.

Als höchstermeldte Ihro Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, im verwichenen Jahre berits nöthig gefunden, dero hiebevor für dem Wadstenaschen Kriegsmanns-Hause gemachte Verordnung und was von denenjenigen, welche einige Begnadigungen, Bestallungen und andere vortheilhafte Resolutiones erhalten, dahin gegeben und entrichtet werden solle, aufs neue übersehen und verbessern zu lassen,

sen, auch Uns einige durch den Druck publicirte Exemplaria mit Dero gnädigsten Willen und Befehl zugesandt, daß Wir dieselbe nicht allein unter die Collegia dieser Provinze, hohe und niedrige Gerichte, Bürgermeister und Rath in Städten, auch andere, welchen davon Wissenschaft zu haben gebühret, distribuiren und austheilen, sondern auch nachdem sothane Verordnung auf übliche Weise aller Orten, wo es nöthig, publiciret worden, mit Ernst darauf halten, alles, was darinnen disponiret und geboten, genau und solchergestalt beobachten sollen, daß hiernächst niemand, es seyn Militair- oder Civil-Bediente zum würklichen Genuß einiger Begnadigungen oder anderer dergleichen Advantages gelangen möge, ehe und bevor er mit genughaften Quitungen erwiesen, daß er solche Abgift dafür, Einhalts gemeldter Verordnung an ermeldtes Kriegsmanns-Haus in Wadstena entrichtet und bezahlet habe; und wie unter andern auch in solcher allergnädigsten Verordnung eingeführet und enthalten; daß dieselbe ebenwol auf den Geistlichen Stand und Priesterschaft vom 1sten Januar des verflossenen 90sten Jahres anzurechnen, sich extendiren solle, solchemnach auch in dem 16ten §. einer besonderen Verordnung gedacht wird, nach welcher diejenigen Prediger, so unter dem Militair-Staat nicht begriffen, bey ihren Avancementen etwas gewisses zu ermeldtem Wadstenaschen Kriegsmanns-Hause mit beyzutragen haben; Und vor höchstermeldte Ihro Königl. Majestät nunmehro gut gefunden, sub Dato den 10 März c. a., Dero gnädigste Willens-Meynung darunter zu declariren und Uns dergestalt zu eröfnen, daß alle und jede, so Höhere als Niedrige, von dem geistlichen Stande und der Priesterschaft in diesem dero unterthänigsten Herzogthum, in den Städten sowol als auf dem Lande, welche 25 Rthlr. und darüber an Lohn und Unterhalt geniessen, und wann sie entweder zu einem Amte gelangen oder auch von einem Geringerem zu Vornehmeren befördert werden, Zwey pro Cento von demjenigen Lohn und Unterhalt, so sie bey der erlangenden Stelle zu geniessen haben würden, und zwar ohne einigen Unterschied, sie seyn gleich zu solchen Aemtern entweder mit Ihro Majestät eigenem, der Regierung, oder auch des Consistorii Vollmachten, Collationen und Confirmationen versehen, abtragen und erlegen, sich auch übrigens allerdings nach Eingangs ermeldter sowol als denen Königl. vorigen, des zum Kriegsmanns-Hause destinirten Beytrags halber, ergangenen Verordnungen, gehorsamlich reguliren und richten sollen; wann auch ein Theil von ermeldter Geistlichkeit nicht eben mit beständigem Lohn und Unterhalt versehen seyn mögte, und dahero nicht zu wissen, was sie bey ihren Beförderungen etwa zum Kriegsmanns-Hause abzutragen, so wird oft höchstermeldter Ihro Majestät gnädigstem Befehl nach, mit dem geistlichen Consistorio darüber conferiret, und wasmassen, auch nach welchem Modo in Berechnung der Einkünfte dieser Abtrag am sichersten und gewissesten erfolgen könne feste gesetzt; im übrigen auch eine Liste und Specification über alle Priester-Beförderungen und andere erhaltene Beneficien, welche jährlich vorgehen, und nach deren Verzeichniß die Gelder einzufodern im Consistorio gefertiget, und davon dem Königl. Kriegs-Collegio nach Stockholm eine gleichlautende Specification von Jahren zu Jahren übersandt werden. Ergehet demnach an alle und jede, welche in Geistlichen, Militair- und Civil-Bedienungen stehen, und in dieser Prov nz, sie seyn von was Condition sie wollen, sich aufhalten, wegen höchstermeldter Ihro Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, dieser Befehl und ernstliche Erinnerung, sich der wegen des Wadstenaschen Kriegsmanns-Hauses aus dem Schwedischen ins Deutsche übersetzten und hiebey gefügten abgedruckten

auch

auch ferner declarirten Verordnung gehorsamst gemäß zu bezeigen, und Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen, zur Ablangung des intendirten heilsamen Zweckes genau zu beobachten und überall zu effectuiren und bewerkstelligen zu helfen.

Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegels. Gegeben auf dem Schloß zu Alten-Stettin, den 12 Junii, Anno 1691.

(L. S.) Nicolas Bielke.

B. D. v. Wolframbsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann.
B. C. Jäger.

*** *** *** *** ***

Wir **Karl** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalz-Graf beym Rhein und Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund: daß, gleichwie das Kriegs-Wesen samt denen, so getreu und redlich darunter dienen, unter andern für die sichersten Mittel und Wege, wodurch Land und Reiche nechst Göttlicher Hülfe, wider allen feindlichen Eindrang geschützet und befreyet, auch in Friede und Sicherheit gesetzet werden können, zu achten; Also ist nicht mehr denn recht und billig, daß brave, tapfere Kriegs-Leute, wenn sie bey allerhand Zufällen in ihrer Obrigkeiten Diensten, und wegen ihres Vaterlandes, an ihren Gliedmassen und Gesundheit übel bleßiret und verlähmet, oder wegen des Alters und sonst zugestossenen Krankheiten so unvermögend geworden, daß sie weder in Kriegs- noch andern Diensten länger aushalten und ihren nothdürftigen Unterhalt sich selbst nicht verschaffen können, sondern vielmehr in solch ihrem Alter und Gebrächlichkeit grosse Noth und Widerwärtigkeit leiden müssen, hinwiederum mit Unterhalt wohl belohnet und erfreuet werden mögen; Dannenhero sowol in Ansehung dieses, als auch einen jeden redlichen und getreuen Kriegs-Mann hiedurch zu encouragiren und aufzumuntern, damit er sein Leib und Blut zu dem gemeinen Besten und zu Dienste und Sicherheit des Vaterlandes so viel weniger sparen möge; So haben auch alle Christliche und rechtschaffene und sorgfältige Poteutaten und Herrschaften jederzeit Sorge getragen, welchergestalt oberwehnten Ungelegenheiten und Elend durch allerhand dienliche Mittel vorgebeugt, und daß die Verlähmte auch Alters halben untüchtige Krieges Leute, mit einigen Beneficiis versehen werden, damit selbige, Zeit ihres Lebens den nothdürftigen Unterhalt zu geniessen, versichert seyn mögen, worauf denn auch unsere Vorfahren, der Reiche Schweden hochpreißlichen Könige und Regenten, als zuerst der König **Gustav Adolph** glorwürdigsten Andenkens, Ihro Majestät Königin **Christina**, imgleichen auch Ihro Majestät unser seel. Herr Vater **Carl Gustav**, aus Christlichem Mittleiden besondere Reflexion getragen, und zu dem Ende ein gewisses Kriegs-Manns-Haus einrichten und selbiges mit ansehnlichen Intraden versehen lassen, wovon solche verlahmte und alte Kriegs-Leute, ihren gewissen und beständigen Unterhalt haben könnten. Nachdem aber der Zustand und die Beschaffenheit jetziger Zeiten erfordert, daß man fast grössere Krieges-Macht als in den vorigen Zeiten, da die Gränzen des Reichs so viel kleiner, und die ausländische Kriegs-Macht so stark nicht gewesen, halten müssen; So folget darauf, daß die Intraden und Conditiones des Kriegsmanns-Hau-

ses verbessert werden müssen. Solchemnach haben Wir nöthig erachtet, die Einkünfte des bemeldten Kriegsmanns-Hauses nicht allein mit ansehnlichen Land-Gütern und andern Verehrungen an Gelde zu verb:ssern, sondern auch eine gewisse Verordnung, de dato den 30 Martii, Anno 1675, abfassen lassen, daß von allen Bestallungen sowol der Militair- als Civil-Bedienten, nebst Verehrungen und andern vortheilhaften Resolutionen, so von einer Zeit zur andern von Uns ertheilet und empfangen worden, etwas abgetragen werden müsse; Welche Verordnung, wiewol Wir solche wiederum aufs neue sub dato den 13 December Anno 1677, wiederholet, erkläret und in den Druck ausgehen lassen, welche Wir auch anjetzo confirmiren: daß sie vom 18 Dec. Anno 1672, da Wir würklich zum Regiment getreten, ihren Anfang gewinnen soll; So haben Wir auch nicht weniger für gut zu seyn erachtet, hiemit zu verordnen: daß solche Abgabe, auch auf unsere getreue Unterthanen von der Priesterschaft, so unter der Milize nicht dienen, und ihren Anfang vom 1sten Januar des nechst instehenden 1690sten Jahres nimmt, sich extendiren soll. Bey Unserm Leib-Regiment zu Pferde aber wird nach unserer gnädigen Resolution vom 20 October Anno 1680; imgleichen bey denen geworbenen Regimentern zu Pferde und Fuß nach Unserer gnädigen Resolution vom 9 Februar Anno 1685, verfahren. Als Wir nun ganz ungerne vernommen, daß solche Auflage Unsern obangezogenen Verordnungen und deren klaren Einhalt Schnur stracks zuwidern, bey einem oder andern, so selbige abzuführen schuldig, noch nachstehet; So seynd Wir dadurch verursachet worden, solchen Nachstand und was bis Dato rückstellig, extrahiren, und anzeichnen zu lassen, damit es durch gebührende Handreichung von den Säumigen fodersamst eingetrieben werden könne; Auf daß nun diese immerwährende Intrade und Gerechtigkeit des Kriegsmanns-Hauses hiernechst bey andern nicht nachbleiben, sondern sofort ohne Verzug zu dessen Nutzen und Besten einfliessen möge: So haben Wir diese ofterwehnte Verordnung genauer durchzusehen Uns abermalen vorgenommen, und darinnen klärlicher ausdrucken wollen, alles was Unserm Königreiche und darunter liegenden Provinzen, von Donationen, Bestallungen, und von denen so einige vortheilhafte Resolutiones erhalten, dem Kriegsmanns-Hause abgeführet und entrichtet werden solle; Nemlich:

1.

	Silbermünze. Thal.	Gre.
Ein Feldmarschall.	100	
Feldmarschall-Lieutenant und General-Feldzeugmeister.	90	
General.	80	
General-Lieutenant.	70	
General-Major.	60	

2.

Unsere Trabanten.

Ein Obrist-Lieutnant.	40	
Capitain-Lieutnant.	20	
Lieutnant.	12	
Quartiermeister.	4	
Priester.	3	16
Barbierer.	3	
Corporal.	4	
Muster-Schreiber.	3	
Propheß.	2	
Huef-Schmidt.	2	
Büchsenmacher und Sattler.	2	
Schäfter.	1	16
Ein Trabant.	1	16

3.

Unsere Guarde zu Fuß.

Ein Obrister.	60	
Obrist-Lieutnant.	40	
Major.	20	
Capitain	12	
Lieutnant.	8	
Fähnrich.	6	

Feldwebel

Silbermünze	Thal.	Sbr.
Feldwebel und Sergeant.	2	16
Muster-Schreiber.	2	
Unter-Officier.	2	
Corporal.	1	16
Rottmeister oder Gefreiter.	1	
Unter-Rottmeister.		16

Staab.

Ein Regiments-Quartiermeister.	10	
Priester, für jedwede Compagnie so er hat.	3	16
Adjutant.	6	
Auditeur.	9	16
Ingenieur.	6	
Regiments-Schreiber.	7	
Regiments-Barbierer.	5	
Gericht-Schreiber.	2	16
Schallmeyen-Bläser.	2	16
Regiments-Tambour.	2	
Trummelschläger und Pfeiffer.	1	8
Regiments-Webel.	2	16
Prophos.	1	16

4.
Unsere Artollerie.

Ein Obrister.	50	
Obrist-Lieutnant.	40	
Major.	20	
Capitain v. der Artollerie, Feur-Werkeren oder Mineurers.	12	
Regiments-Quartiermeister.	10	
Capitain-Lieutnant.	8	
Lieutnant.	8	
Fähnrich.	6	
Stück-Junker.	4	16
Sergeant.	3	8
Compagnie-Quartiermeister oder Unter-Officirer.	3	
Constabel.	2	16
Dito in der Lehre.	2	
Handlanger.	1	16

Bestallungs-Personen.

Ein Zeug-Meister.	16	
Regiments-Buchhalter, ohne Schreiber.	7	
Auditeur.	9	16
Zeug-Warter.	8	

Silbermünze	Thal.	Sbr.
Regiments-Priester.	5	
Regiments-Feldscheer.	5	
Adjutant.	5	
Gericht-Schreiber.	4	16
Zeug-Schreiber.	3	
Compagnie-Schreiber.	3	
Feuer-Werker.	5	
Unter-Feur-Werker.	2	8
Dito in der Lehre.	2	
Mineur.	4	16
Dito in der Lehre.	1	16
Pedarteur.	4	16
Dito in der Lehre.	1	16
Prophos.	1	16

Der Stall-Staat.

Ein Ober-Stall-Meister.	7	
Unter-Stall-Meister.	4	16
Ober-Wagen Meister.	7	
Unter-Wagen-Meister.	2	
Fuhr-Herr.	4	16
Stall-Schreiber.	2	16
Schaffer und Furirer.	2	16
Kutscher.	1	

Handwerker.

Ein Brücken-Meister.	10	16
Cardus-Binder.	3	
Ladenmacher, Stellmacher, Grob-Schmidt.	5	
Ladenmacher-Gesell.	3	
Grob-Schmidt-Gesell.	2	16
Schäfter.	4	16
Drechsler.	3	16
Rademacher.	3	16
Rademacher-Gesell.	3	
Sager.	3	
Zimmermann.	3	
Hanfspinner.	3	16
Dito Gesell.	2	16
Sattler.	3	
Dito Gesell.	2	16

5.
Die Fortification.

Ein General-Quartiermeister.	50	
General Quartiermeister-Lieutenant oder Obristlieutnant.	40	

	Silbermünze	Thal.	Gre.
Capitain-Mechanicus.		30	
Ingenieur oder Capitain.		15	
Conducteur oder Lieutnant.		8	
Dito in der Lehre.		4	
Copiist.		4	
Modellist.		4	
Wall-Meister.		4	
Wall-Setzer.		2	
Fortifications-Kammerirer.		10	
Buchhalter mit dem Casseur-Dienst		6	
Fiscal.		6	
Casseur.		4	
Kammer-Schreiber.		4	
Material-Schreiber.		2	16
Cassa-Schreiber.		2	16
Wacht-Meister.		1	8
Adjutant.		1	16
Ober-Werkmeister.		10	
Zimmermeister.		6	
Feldscheer.		5	
Ober-Mineur		4	16
Schmidt.		3	

6.

Cavallerie.

Ein Obrister.		40	
Obrister-Lieutenant.		20	
Major.		12	
Rittmeister.		8	
Lieutnant oder Cornet.		4	
Quartier-Meister.		3	
Corporal.		2	
Trompeter.		1	16
Priester für jede Compagnie so er hat.		2	
Barbierer, imgleichen für jede Compagnie.		2	
Muster-Schreiber.		1	16
Huf- und Büchsen-Schmidt, Sattler und Prophos.		1	16

Regiments-Stab.

Ein Regiments-Quartiermeister		8	
Regiments-Schreiber.		3	
Regiments-Paukenschläger.		2	
Wer einig Rüstungs-Gerechtigkeit an sich erhandelt		2	

	Silbermünze	Thal.	Gre.
Wann dann mehr denn einer, eine Rüstungs-Gerechtigkeit an sich erhandelt; so bezahlet ein jeder a part für seyn Antheil.		2	
Wann die Frau nach dem Manne, oder die Kinder nach ihren Eltern rüsten wollen.		1	
Wenn der Reuter vom Pferde abtritt, und ihm ein ander Reuter oder seinen Knecht als Reuter aufzusetzen vergönnet wird, gibt		1	
Wird auch ein solcher Knecht-Reuter oder also genannter Schwäntiäner, sein eigen Herr, gibt		2	
Wenn ein Knecht-Reuter angenommen wird.		16	
Wer seine Rüstungs-Gerechtigkeit an einen andern verkauft, gibt 1 pro Cento, von dem, was er bekommen, oder eins vor alles		1	16
Ein pro Cento von denen Renten aller Officirer Bestallungs-Vortheils und Staabs-Höfen.			

7.

Dragoner.

Ein Obrister.		40	
Obrister-Lieutenant.		20	
Major.		12	
Capitain.		6	
Lieutenant oder Fähnrich.		3	
Feldwebel oder Sergeant.		2	16
Muster-Schreiber.		2	
Unter-Officierer.		2	
Corporal.		1	16

Regiments-Staab.

Ein Regiments Quartier-Meister.		6	
Regiments-Priester.		3	
Compagnie-Priester.		1	16

Regiments-

Silbermünze	Thal.	ör.
Regiments-Schreiber.	3	
Regiments-Barbierer.	3.	
Schallmeyen-Bläser, Trommeischläger oder Pfeiffer.	1	16
Regiments-Prophos.	2	
Dito Gemein.	1	16
Wer eine Rüstungs Gerechtigkeit an sich erhandelt	2	
Wo ihrer etzliche eine Rüstungs Gerechtigkeit an sich erhandeln, so gibt ein jeder für sein Antheil	2	
Wenn die Frau nach dem Manne, oder die Kinder nach ihren Eltern rüsten.	1	
Wenn der Dragouner vom Pferde abgehet, und ihm vergönnet wird einen andern Kerl oder seinen Knecht wieder darauf zu setzen	1	
Wird ein solcher Knecht-Dragouner, sein eigen Herr	2	
Wenn ein Kerl oder Knecht, der für seinen Herrn aufsitzen will, angenommen wird.		16
Wer seine Rüstungs-Gerechtigkeit an einen andern verkaufen will, der gibt 1 pro Centum, oder eins für alles, was er für den Abtritt bekommen	1	16
Ein pro Cento von allen Renten und Unterhalts-Korn wegen der sämtlichen Officirers Bestallungs- Vortheils u. Staabshöfen.		

8.

Infanterie.

Ein Obrister.	40	
Obrist-Lieutenant.	20	
Major.	12	
Capitain.	4	
Lieutenant oder Fähnrich.	2	16
Feldwebel oder Sergeant.	2	
Muster-Schreiber.	2	
Unter-Officier.	1	16
Corporal.	1	
Trommelschläger oder Pfeiffer	1	

Regiments-Staab.

Ein Regiments-Quartier-Meister.	4	
Regiments-Priester	3	
Compagnie-Priester.	1	16
Adjutant.	2	16
Regiments-Schreiber.	3	
Regiments-Barbier.	3	
Schallmeyen-Bläser.	1	16
Regiments-Prophos.	2	
Gemein Dito.	1	16
Ein jeder gemeiner Soldat, welcher neu ausgeschrieben oder sonst geworben wird, gibt von seinem Miethgelde	1	
Ein pro Cento von aller Officirer Bestallungs- und Unterhaltungs-Korn.		

9.

Was die geworbenen Regimenter, sowol allhier im Reiche, als in denen unterliegenden Provinzen anbelanget, sie seyn nach denen Capitulationen, ganze Regimenter, Batallie oder Esquadronen zu Pferde, Dragouner oder zu Fuß, bey denen nimmt diese Unsere gnädige Verordnung, nach der vorhin schon ertheilen Resolution, ihren Anfang vom 1 Januar 1685, und müssen die Officierer vom Staabe samt Compagnie- und Unter-Officierern, wegen ihrer Avancementen, Vollmachten und Unterhalt, gleich wie oben bey unsern Land-Regimentern vermeldet worden, bezahlen, doch geben weder die Gemeinen zu Roß, Dragouner noch zu Fuß etwas, ehe sie zu Corporals, Gefreyte oder Rottmeister avanciren, alsdenn der Corporal zu Pferde, Dragouner oder zu Fuß, nach oberwehnter Unserer gnädigen Verordnung, der Gefreyter und Rottmeister aber nur allein 16 ören Silbermünze bezahlen.

10.

Gleichwie bey denen Land-Regimentern dem Kriegs-Manns-Hause 1 pro Cento angeschlagen, so soll auch das Centenal von allen Regiments-Compagnien, Ober- und Unter Officirers monatliche Tractamente bey denen geworbenen, und alhier im Reiche stehenden Regimentern zu Pferde, Dragounern und zu Fuß, abgezogen, und dem Kriegsmanns-Hause zugeleget werden.

11.

Von allen Gaben und Verehrungen an baarem Gelde, wird eins für alles 5 pro Centum gegeben.

Imgleichen soll von Verehrungen an Land-Gütern, und zwar von denen jährlichen Renten eins vor alles 8 Thlr. pro Centum gegeben werden.

Für alle Confirmationes der Lehns-Gerechtigkeiten, von allen Renten und Personen-Steuren nach Einhalt des also genannten Jörde-Buchs und des Königl. Kammer-Collegii Ausrechnung, 1 pro Cent.

Von denen Donationen ad dies vitæ aber, wird eins vor alles gegeben 2 pro Centum.

12.

	Silbermünze Thlr.	Öre.
Für einen Gräflichen Brief.	300	
Für einen Freyherrlichen Brief.	150	
Für alle Schild-Briefe sowol naturalisirte als adoptirte, auch diejenige Einheimische und Ausländische, so von denen vorigen Königen nobilitiret, und nachgehends auf unserm Ritter-Hause allhier in Stockholm eingenommen worden, wie auch diejenigen, welche ihre Stief-Söhne nobilitiren lassen, sollen erlegen	40	

Ob nun eine oder mehr Personen in solchen Briefen mit eingeführet worden, so soll doch ein jeder vor sich, von denen, so darinnen benennet stehen, solches abtragen, und auch die Kinder und Erben für ihre Eltern und Vorfahren, welche bey ihren Lebzeiten diese Gelder nicht abgetragen und bezahlet haben, selbige abzuführen schuldig seyn.

13.

Alle Ihro Königl. Majestät Militar- und Civil-Bediente, hohe und niedrige, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten, und andere Stadt-Bediente, niemand ausgeschlossen, wes Standes sie auch seyn mögen, welche 50 Thal. Silbermünz und darüber zum Lohn bekommen, und ihre Vollmachten entweder von Uns selbsten, von Unsern Collegiis, General-Gouverneurs, Lands-Höfdingen, oder von andern Unsern Befehligshabern empfangen, oder auch Lohn vom Publico zu geniessen haben, welche um der Weitläuftigkeit willen alle nicht in diesem Placat weder eingeführet seyn, noch specifice eingeführet werden können, so bald sie ihre Dienste antreten, erlegen eins für alles zwey pro Centum von deme, was ihnen zum Lohn bestanden wird. Doch ist hiebey zu merken, daß nachdem unsere Admiralität ihre eigene Armen-Büchse hat, so werden die Avancement-Gelder der Admiralitäts-Bedienten, sowol von der Priesterschaft als von dem Militair- und Civil-Staat dahin bezahlt, was aber sonst darüber ist, und was laut dieser Verordnung und Einhalt des 11 und 12 Punkts abgeführet werden muß, solches haben Wir dem Kriegsmanns-Hause zu Wadstena, zulegen wollen.

14.

Gleichwie die Arm-Büchse-Mittel beym grossen See-Zoll Unserer Admiralitäts-Casse angeschlagen und verlehnet seyn; So sollen auch die Mittel, so bey denen

Königl.

Königl. Hof-Gerichten, Collegiis, Land-Canzeleyen, und allen kleinen Zöllen im Reich, in die Arm-Büchsen fallen, dem Kriegs-Manns-Hause zu Wadstena erleget, und dem, so dazu verordnet, zugestellet werden.

15.

Imgleichen auch die Hälfte der Strafen, welche denen von Adel wegen ihrer tadelhaften Ausrüstung oder Mondirungen zuerkannt werden.

16.

Anlangend die Avancement-Gelder der Priesterschaft, welche unter dem Militair-Staat nicht begriffen; So ist darüber eine besondern Verordnung abgefasset, welche in jedwedes Consistorium verwahret wird, wornach der Notarius Consistorii die Mittel einheben, und in der Cassa des Kriegmanns-Hauses, einliefern soll.

17.

Die 40ste Tonne Korn oder Getraide aus allen Kirchspielen, so dem Kriegsmanns-Hause zu Wadstena, sowol alhier in Schweden, als Finnland, angeschlagen seyn; Item die Centonalen von allen Lehnungen in Schweden und Finnland, wie auch die Strafen, sowol aus denen Gütern des Kriegsmanns-Hauses, als auch wegen Absentirung und Verabsäumungen der Musterungen, auch wegen schlechter untüchtiger Mondirung und dergleichen, welche Wir durch besondere Resolutiones dem Kriegsmanns-Hause zugeleget, confirmiren Wir samt und sonders, als wären sie von Wort zu Wort allhier wieder eingeführet.

Und ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß diese Unsere Verordnungen wegen des Kriegsmanns-Hauses zu Wadstena, so Wir nun kraft dieses offenen Placats verordnen, und hiemit bekräftigen, von allen Unsern Hof-Gerichten, Collegien und Canzeleyen sofort publiciret, und unsern Fiscalen, Land-Secretarien und Buchhaltern, samt Regiments-Schreibern, und andern, so es angehet, genau in Acht genommen werden soll, daß nach diesem, niemand zu würklichem Genießbrauch einiger Beneficien und oberwehnten Begnadigungen gelange, ehe und bevor er gebührende Quitungen produciret, daß die, vermöge dieser Verordnung, dem Kriegsmanns-Hause zu Wadstena zugebilligten Gelder zur Gnüge entrichtet und abgeführet worden. Zu mehrer Versicherung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Secret bekräftigen lassen.

Datum Stockholm, den 31 December, Anno 1689.

CAROLUS. (L. S.)

No. 6.

Königl. Verordnung, daß der gemeine Mann von keinem Königl. Bedienten geplacket werden soll. Vom 25 April 1696.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: demnach Wir ab denen in einigen Orten unsers Reichs, über die Klagten des gemeinen Mannes geschehenen Untersuchungen, mit sonderbarem

rem Mißvergnügen angemerket und vernommen, welcher Gestalt unsere getreue Unterthanen, wider unser Wissen, Willen und Befehl, und ausser denen allgemeinen Bewilligungen, theils durch eigenthätiges und unter allerhand Schein unzulässiges Auflegen, theils durch einiger Landes-Bedienten Einrahten und Persuasion, unter dem Namen und Vorgeben einer Zuneigung und freywilligen Gabe, angehalten und dahin gebracht worden, demjenigen, welchen solches zu hemmen und abzulehnen von unsert wegen obgelegen, ein und andere Unkosten, zusammen geschossene Steuren und Ausgaben zu reichen, und solches zum Theil mittelst Auspfändung der Unvermögenen; wodurch dieselbe so gänzlich verarmet, daß sie hernach ihre gebührende Auslagen an Uns zu geben nicht vermocht, sondern solche unbezahlet und im Rückstande verbleiben müssen. Wann Uns nun sothane wider unser Königl. hohes Recht, wie auch der Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit höchst strebenden Eigennutz und Bedruck zu erdulden und unbestraffet hingehen zu lassen um so viel weniger anstehet, als solches in so vielen unserer Antecessoren sowol als unsern eigenen Verordnungen vorhero öfters verboten; So sind Wir, um demselben vorzukommen, es zu hemmen und abzukehren, veranlasset worden, hiedurch und Kraft dieses unsers offenen Briefes, allen insgemein und einem jeden insonderheit von unsern Befehlshabern, auch andern, welche dieses angehet, streng und ernstlich zu verbieten, daß keiner, wer er auch sey, hoch oder niedrig, sich unterstehen soll, unter was Schein es auch seyn mag, entweder es heisse aus guten Willen herzufliessen, oder unter einen andern Vorwandt, wider und ohne unsern ausdrücklichen Befehl, dem gemeinen Manne, oder andern unsern Unterthanen und Kriegs-Bedienten, zu Lande oder zur See, einige Streuren, Gelder oder allerhand Ausgaben, Waaren oder Fuhren aufzulegen, von ihnen anzunehmen oder abfodern zu lassen, so lieb einem jeden ist, unsere höchste Ungnade und die im Nörkiöpingschen Beschluß auf sothanes Verbrechen gesetzte Strafe, nemlich, als ein Verräther des Reichs angesehen zu werden, zu vermeiden, welcher Strafe gleichfals die Bediente, so den gemeinen Mann zu dergleichen Auflagen oder Verehrungen bereden oder verleiten, unterworfen seyn sollen. Massen dann auch der gemeine Mann selbst, welcher in Absicht eines anderwertigen etwanigen Vortheils, sich zu dergleichen Ausgaben bereden lässet, mit gehöriger Beahndung soll angesehen werden. Wir befehlen dannenhero allen, die es angehet, auch unsert halben zu thun und zu lassen haben und geflissen, seyn sollen, sich hiernach gehorsamst zu richten, und dem gemeinen Mann oder unsern Kriegs-Bedienten zu Lande und zur See keinen Schaden und Nachtheil zuzufügen, noch zufügen zu lassen, bey Vermeidung obangeregter Strafe und Beahndung.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 25 April 1696.

CAROLUS. (L. S.)

No. 7.

Königl. Verordnung, betreffend den Gehorsam, welchen Bediente in Sachen, die zu Ihro Königl. Majestät Dienst oder Nachtheil gereichen, ihren Obern zu leisten schuldig sind. Vom 27 April 1696.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen,

len, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalz Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Obwol nöthig seyn will, daß Unsere höhere Bedienten über die ihnen untergebene niedrige Bediente, zu gebieten und zu befehlen haben, diese hingegen jenen zu gehorsamen, und dero Befehle behörig nachzuleben verbunden seynd, wofern es sonst recht und wohl hergehen, und unsere Dienste gebührender massen verrichtet werden sollen; Weshalber Wir auch bey allen Begebenheiten verspüren lassen, wie genau Wir darinnen seyn, daß diejenigen, welche von Uns anderer Commando und Befehl untergeben worden, sothanen ihren verordneten Obern mit geziemenden Respect und Gehorsam begegnen und an Hand gehen, keinesweges aber sich dero Gebot und Befehlig ohnbeahndet entgegen setzen mögen, werden auch hinführo nicht unterlassen, die, so hier wider handlen, mit ernstlicher Strafe anzusehen: in Betracht, daß widrigen Falls unser Reich nicht wohl regieret, die Provinzen gebührend administriret, noch unsere Dienste behöriger massen beobachtet und versehen werden können; wie dann auch alle Gebote und Befehle, so unsere höhere Bediente in unserm Namen ergehen lassen, auf unser und unsers Reichs Nutzen und Beßtes abzielen und gerichtet seyn, und keinesweges davon abweichen, weniger aber wider die von Uns ihnen ertheilte Ordres anlaufen müssen, als auf welchen Fall der Gehorsam bey den Unter-Bedienten nicht so groß seyn soll, daß sie solche ohne geziemende Erinnerung vollbringen, weilen nicht nur einen jeglichen unserer Unterthanen die unterthänige Pflicht, Uns getreu zu seyn, samt unsern und unsers Reichs Nutzen und Beßtes zu befordern, Schaden und Nachtheil aber äussersten Vermögens abzukehren, verbindet, sondern auch der Eid, so ein jeder von unsern Bedienten, ehe und bevor er in unsere Dienste treten kann, abstattet, ihm noch ferner dazu anhält. Gleichwol, nachdem Wir bey ein und anderer Vorkommenheit erfahren müssen, welcher Gestalt es sich zugetragen und befunden worden, daß ein und ander unserer Befehlshabere ihres Amts gemißbrauchet, und etwas beordert, welches entweder nicht auf unsern Dienst und Nutzen gerichtet, oder auch unserer an ihn ergangenen Ordres schnurstracks entgegen gewesen, wovon der Unter-Bediente, welcher sothanes unsers Befehlhabers Gebot entweder zu expediren oder zu exequiren anbefohlen worden, Wissenschaft gehabt, gleichwol aber hierin alle Schuld von sich abzulehnen gesuchet, unter dem Vorwand, daß er unter des Befehlhabers Gehorsam gestanden, und nicht anders vermeynet, dann daß er schuldig wäre dem von Uns verordneten Obern blinder Weise zu gehorchen, es möchte derselbe befehlen was mit unserm Interesse und an ihn ergangenen Ordres einstimmig, oder auch directe darwider ist, und wäre ihm nicht erlaubet, sich denselben entgegen zu setzen, sondern zu gehorsamen und nachzukommen, was von dem verordneten Obern befohlen worden; Welcher Vorwand als ganz ungereimt und in keiner unser Verordnung gegründet, vielmehr wider die Schwedischen Gesetze, Königl. Gebote und die gesunde Vernunft streitend, nicht Statt finden, noch für erheblich angenommen werden kan, allermassen es zwar billig, denen von Uns verordneten Obern zu gehorsamen, so lange diese was zu Beforderung unser Dienste und Interesse gereichet, auch mit unsern an ihn ergangenen Ordres und Befehl übereinstimmet, gebietet: wenn aber der unter ihm stehende Bediente wahrnimmet und erfähret, daß dasjenige, so ihm zu verrichten oder zu exequiren anbefohlen, wider unsere dem Befehlsha-

ber ertheilten Ordres und unser hohes Interesse und Dienste strebe und anlaufe, alsdann erfordert nicht nur seine unterthänigste Pflicht, sondern auch der Eid der Treue, den er Uns, seiner Obrigkeit, bevor er in unseren Dienst getreten und angenommen worden, geschworen, daß er dergleichen Geboten und Befehlen nicht blinder Weise Folge leiste, sondern vorhero unsern ihm vorgesetzten Befehlshabere mit Bescheidenheit schriftlich erinnere, daß es sich solcher Gestalt verhalte, und darauf dessen Resolution vernehme; da er aber verspüren solte, daß solche seine wolgemeynte Erinnerung bey ihm keine Würkung hätte, so stehet ihm zwar nicht zu, sich der Execution eines solchen Befehls zu entziehen, jedoch hat er dasselbe Uns ungesäumt zu erkennen zu geben, damit ein solches von Uns gehindert und abgekehret werden könne. Solchemnach und damit sowol unser Befehlshabender Bedienter so viel ausdrücklicher wissen möge, daß der ihm untergebene Geringere nicht schuldig sey, dessen Gebote und Befehle zu geleben, wenn selbige unserm hohen Interesse und Ordres zuwider seyn, als auch der Unter-Bediente unwidersprechlich verstehen könne, daß der Vorwand, seines verordneten Obern Befehle, ohnerachtet er weiß und Kundschaft hat, daß dasjenige, so befohlen wird, mit unserer Ordre nicht einstimmig, noch zu Beforderung unsers Interesse gereichet, blinder Weise zu gehorsamen, nicht zureichlich sey, ihn von der Verantwortung, so die Vollenziehung sothanen Befehls nach sich ziehen kan, zu befreyen: Als haben Wir durch dieses unser offenes Placat gebieten und verordnen wollen, daß, obwol Wir nicht vermuthen wollen, daß jemand, zu welchem Wir das gnädige Vertrauen gehabt und ihn dazu gesetzet, andern von unsertwegen zu gebieten und zu befehlen, seiner unterthänigen Pflicht und theur geleisteten Eides, so vergessen zu seyn sich finden lassen werde, etwas zu gebieten und zu befehlen, so wider Uns und unsers Reichs hohes Interesse streitet, oder unser ihm ertheilten Ordres entgegen ist; Nichts destoweniger, da es sich zutragen sollte, daß jemand unserer Befehligshabere so unbedachtsam wäre, so soll der geringere Bediente, welcher zur Expedir- oder Exequirung eines solchen Gebots und Befehls beordret werden möchte, so weit er von solchen Verbrechen Wissenschaft hat oder haben kan, mit Bescheidenheit und Glimpf unsern ihm vorgesetzten Befehlshaber schriftlich erinnern, daß ein solches Gebieten wider unser hohes Interesse und die ihm ertheilten Ordres anlaufe, und des Obern Resolution darüber nehmen; Jedoch alles unanständiges und unzeitiges Raisoniren hierunter nicht zu verstehen, als welches nebst andern ungebührlichen Ungehorsam gegen den Vorgesetzten, Wir den Unter-Bedienten gänzlich wollen verboten haben. Falls aber derselbe, sein Vorgesetzter auf solche Erinnerung nicht reflectiren wollte, sondern mit dem, so er also ungebührlicher Weise beordert, fortfahren; So kan, zwar der Unterbediente sich der Expedition und Execution desselben nicht entäussern, jedennoch muß er die Sache unverzüglich bey Uns angeben, selbige zu ändern und zu beahnden; Auf welche Art der Unterbediente von aller Verantwortung, welche auf dergleichen ungeziemendes Gebot und Befehl erfolgen kann, sich befreyet, widrigen Falls aber nicht, sondern er ist anzusehen, als der daran Theil gehabt, und seine Schuldigkeit und Eides-Pflicht hindan gesetzet, indem er ohne Widersprechen dasjenige, so wider unser hohes Interesse strebet, und denen unsern Befehlshabern gegebenen Ordres entgegen ist, zu befördern sich gebrauchen lassen. Was aber die Commando-Sachen bey unserer Milize zu Lande und zur See anbetrift, so soll damit nach unsern Kriegs- und See-Artikulen, samt unsern von einer Zeit zur andern ausgefertigten Reglementen und

Verord-

Verordnungen allerdings verfahren werden. Wornach sich alle und jede, die es angehet, gehorsamst zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Siegel bekräftigen lassen. Stockholm, den 27 April 1696.

CAROLUS. (L. S.)

No. 8.

Königliche in Pommern publicirte Rang-Ordnung. Vom 4ten May 1696.

Thun kund hiemit: Demnach Ihro Königl. Majestät in Gnaden gut befunden Ao. 1688 eine gewisse Rang-Ordnung abfassen zu lassen, wornach alle deroselben so Civil- als Militair-Bediente in dero deutschen Povinzen bey allen vorfallenden beydes solenn- und publiquen, als auch privat Zusammenkünften sich zu richten und zu reguliren haben mögen, mit angefügtem gnädigsten Befehl, darüber ernstliche Hand zu halten, damit berührter Verordnung von allen und jeden gehorsamlich nachgelebet werden möge; Und dann ermeldte Rang-Ordnung bis Dato noch nicht gehörig publiciret worden, immittelst aber auch nachgehends von Zeiten zu Zeiten Ihro Königl. Majestät fernere Verordnungen, des Rangs halber eingelanget sind, als habe ich nunmehro einer unumgänglichen Nothdurft erachtet, mehrberegte Verordnungen und Reglements jedermänniglich zu desto mehrer Nachricht, und damit niemand die Unwissenheit derselben einzuwenden haben möge, durch den Druck publiciren zu lassen; nachfolgenden Einhalts:

Rang-Ordnung.

1. Feldmarschalle.
2. General-Feld-Zeugmeister.
3. Präsident im Wismarschen Tribunal.
4. Generals von der Cavallerie und Infanterie, wie sie alt in Diensten seyn.
5. General-Lieutenants von der Cavallerie und Infanterie, wie sie nach einander älter in Diensten sind.
6. Hof-Kanzler.
7. General-Majors, Admirals und Lands-Höfdinge, wie sie älter in Diensten sind.
8. Hof-Marschalln und Oberster von der Guarde, wie sie älter in Diensten sind.
9. Oberster vom Leib-Regiment.
10. Oberster von der Artollerie.
11. Obersten und Vice-Admirals, wie sie älter in Diensten sind.
12. Oberst Lieutnant von den Trabanten.
13. Oberst Lieutnant von der Garde.
14. Oberst Lieutnant vom Leib-Regiment.
15. Estats-Secretarien.
16. Vice-Präsident im Hof-Gericht zu Stockholm, und Vice-Präsident im Wismarischen Tribunal, nachdem sie älter in Diensten sind.
17. Vice-Präsidenten in denen andern Hof-Gerichten, und Kanzlers in denen deutschen Herzogthümern, wie sie älter in Diensten sind.
18. Schloß-Hauptmann in Pommern.
19. Cammer-Räthe, Kriegs-Räthe und Regierungs-Räthe, wie sie älter in Diensten sind.
20. Obrist Lieutnants von der Artollerie.

21. Oberst Lieutenants oder General-Quartiermeister Lieutnants von der Fortification.
22. Obrist Lieutnants und Assessores im Wismarischen Tribunal.
23. Major von der Guarde.
24. Major vom Leib-Regiment.
25. Schout bey Nacht.
26. Kammer-Herren.
27. Director im Hof-Gericht zu Greifswald.
28. Vice-Directer im Bremischen Hof-Gericht.
29. Majors von der Artollerie.
30. Majors von der Fortification.
31. Majors und Capitain Lieutnant von den Trabanten, wie sie älter in Diensten sind.
32. Capitains von der Guarde und Lieutnants von den Trabanten, wie sie älter in Diensten sind.
33. Rittmeisters vom Leib-Regiment.
34. Secretarien in Ihro Königl. Majestät Kanzley, und General-Auditeur bey Ihro Königl. Majestät, nachdem sie älter in Diensten sind.
35. Staats Commissarius.
36. Capitains von der Artollerie.
37. Capitains von der Fortification.
38. Rittmeisters, Capitains, Assessores in den Collegien, und Ober-Cammeriers in den Provinzen, nachdem sie älter in Diensten sind.
39. Secretarien in denen Königlichen Canzeleyen.
40. Cammeriers in denen Königlichen Collegien.
41. General Gouvernements Secretarien und Ober-Auditeurs, nachdem sie älter in Diensten sind.
42. General Gouvernements Cammeriers.

I. Wer sich einen grössern Rang zueignet oder anmasset, als ihme nach Königl. Vollmacht mit Recht zustehet, oder Verwandt-Freund-und Schwiegerschaft halber jemanden weichet, vor welchen ihme sonst nach obbemeldter Ihro Königl. Majestät Rang-Ordnung den Vortritt zu nehmen oder zu haben gebuhret, und er solcher Gestalt die Würde und den Vorzug, welchen Ihro Königl. Majestät dem Amte beygeleget, verringert, derselbe soll ohne alle Gnade in eine Straf- und Geld-Busse von 1500 Rthlr. verfallen seyn; Wovon das Kriegsmanns-Haus in diesem Herzogthum zweene Theile, nemlich 1000 Rthlr., und der Fiscal oder Angeber den übrigen dritten Theil zu geniessen haben solle.

II. Demnächst und zum andern, soll kein Officirer sich unterstehen und erkühnen, bloß und allein nach denen von Ihro Königl. Majestät Feld-Marschallen ihnen auf einige Chargen ertheileten Vollmachten, ohne Ihro Königl. Majestät darüber erfolgten gnädigsten Confirmation, den Rang und Vortritt zu prätendiren und zu nehmen, welcher sonst selbigen Bedienungen nach Ihro Königl. Majestät Rang-Ordnung competiren und zukommen könte, besondern hat sich derselbe mit der Stelle, worauf er Ihro Königl. Majestät eigene gnädigste Vollmacht oder Confirmation erlanget, vergnügen zu lassen, oder auch widrigen Falls und da er dagegen handeln würde, obgemeldter Strafe gewärtig zu seyn.

III. Drittens, diejenigen Officirer, welche anderer Potentaten, Könige, Chur- und Fürsten oder Republiken, Vollmachten und Bestallungen erhalten, dabeneben aber in Ihro Königl. Majestät Reichen oder denen darunter gelegenen Provinzen gesessen oder wohnhaft seyn, so daß sie als Ihro Königliche Majestät Unterthanen zu consideriren, sollen in Ihro Königl. Majestät Reichen und Landen keinen andern Rang zu geniessen haben, als denjenigen, worauf sie entweder vor oder

nach Ihro Königl. Majestät gnädigste Confirmation oder Vollmacht zu würklicher Bestallung unter Ihro Königl. Majestät Milize erhalten haben, und solches bey obgedachter Strafe wider diejenigen, so hierunter sich vergreiffen würden.

IV. Viertens; diejenigen Officirer, welche bloß und allein mit denen ihnen entweder von Ihro Königl. Majestät Feld-Marschallen, oder andern niedrigern Militair-Bedienten ertheileten Pässen oder Abschieds-Briefen ihre Characters darthun können, mögen in Kraft dessen, den Rang, welcher dem ihnen darin zugelegten Character zukömmet, gar nicht geniessen, es wäre dann, daß sie Ihro Königl. Majestät gnädigste Confirmation darüber zu produciren hätten.

V. Daneben halten auch Ihro Königl. Majestät allerdings unbillig zu seyn, daß diejenigen, so einiger Verbrechen halber mittelst gefälleter Urtheile ihrer Dienste und Chargen verlustig erkläret worden, den Rang und Character, welcher ihren obgehabten Chargen zukommet, weiter geniessen mögen, besondern sothane Personen sollen dergestalt consideriret und angesehen werden, als wären sie in denen Bedienungen, derer sie entsetzet worden, niemals gestanden; Gestalt dann Allerhöchstgemeldter Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille ist, daß sothane Verordnung von jedermänniglich sowol in Dero Hof-Gerichten, als andern Instantien, Collegien, Commißionen und Gouvernementen gehörig observiret, und wann einige Schriften und Bescheide auszufertigen sind, worin eines oder andern Characters erwehnet wird, niemanden einiger ander Titul und Character beygeleget werden möge, als wozu derselbe nach Hochermeldtem Königl. Reglement befuget ist. Und wie nun ob solchem allem Ihro Königl. Majestät allergnädigst- und ernstliche Willens-Meynung deutlich zu Tage lieget: So haben auch alle und jede, denen solchergestalt ihre gehörige Ordnung und Stellen angewiesen, um so viel mehr in aller gehorsamster Submißion sich darnach zu richten, als ein jeder von selbsten sich hierbey seiner allerunterthänigsten Obliegenheit schuldigst erinnern, auch sorgfältig beflissen seyn wird, die auf dem widrigen Falle ihme darunter ausdrücklich angedeutete Strafe zu vermeiden. Urkundlich ꝛc. Gegeben-Alten Stettin, den 4 May 1696.

(L. S.) **Nicolas Bielke.**

No. 9.

Ihro Königliche Majestät Resolution und Erklärung,

auf des Fiskals bey dem obersten Hofgerichte ratione officii unterthänigst gethane Frage: Ob die Verordnung, betreffend den Rang unter dem Frauenzimmer, und welche Ihro Königl. Majestät glorwürdigster Herr Vater Ao. 1680 unterm 4 December hat lassen ausgehen, auch diejenigen angehen solle, so nicht Adelichen Standes, und welche man benennet findet in Ihro Königl. Majestät Rang-Ordnung vom 21 Febr. 1696, auch mit wie viel Strafe diejenigen angesehen werden sollen, welche dawider sich verbrechen.

Gegeben zu Stockholm, den 22 Februar 1699.

Ihro Königl. Majestät finden in Gnaden für recht und billig, daß obgedachte Ordnung, betreffend den Rang unter dem Frauenzimmer, nicht allein von Ritterschaft und dem Adel, sondern auch denen, so nicht von Adel, und in Ihro Königliche Majestät Rang-Ordnung benennet sind, oder auch sonsten Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution wegen ihres Rangs und Sitzes haben, verstanden werden muß,

und soll das Frauenzimmer, so hierwider handelt, in eben solche grosse Strafe verfallen seyn, als das Mannesvolk in dem bemeldten Rang-Placat vom 21 Februar Ao. 1696: wornach sich der Fiskal in dem ihm anbefohlenen Amte, und alle andere, die es angehet, in Unterthänigkeit zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

J. Liliensträdt.

No. 10.

Königliche erneuerte Rang-Ordnung. Von 1714.

Nachdem Ihro Hochselige Königl. Majestät glorwürdigsten Andenkens unter dem 21 Febr. Ao. 1696 zu Stift- und Unterhaltung einer guten Ordnung unter dessen getreuen Unterthanen und Bedienten in seinem Reiche und denen darunter liegenden Provinzen ein gewisses Reglement haben verfassen und im Druck ausgehen lassen, wornach Jederein, ohne Ansehen einiger andern Considerationer, als nur blos und allein auf die Chargen und Bestallungen samt derer Eigenschaft, welche sie bekleiden, beydes in publiquen und privaten Zusammenkünften seine Stelle einnehmen soll: Ihro Königl. Majestät aber nachhero veranlasset worden, sothanes Reglement in näherer Erwegung zu ziehen, und nicht allein mehrere Bediente, so in den vorigen verbey gegangen worden, darin einzuführen, sondern auch mehrere dem Rang angehende ausgefertigte Verordnungen darin einrücken lassen: Also ist Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille, daß diejenigen Bedienten, denen es angehet, vollenkömmlich in der Ordnung, so sie sich nach einander hierunten gesetzt und benennet finden, ihren Raum einnehmen.

1 Die Feldmarschälle.
2 Der General Feldzeugmeister
3 Der Präsident im Wismarschen Tribunal.
4 Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, nach dem Alter ihrer Dienste.
5 Die General-Lieutenante von der Cavallerie und Infanterie, samt Ihro Königl. Majestät Ombuds-Mann (Befehlshaber) u. Ombuds-Rath (Befehls-Rath).
Nach dem Alter ihrer Dienste.
6 Der Hof-Kanzler.
7 Die General-Majoren.
Ammiralen.
Lands-Höfdinge (Land-Hauptmänner) und der Capitain-Lieutenant von Ihro Königl. Majestät Trabanten.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
8 Die Hofmarschallen.
Der Obriste von der Guarde, und Ober-Intendent.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
9 Der Obriste von dem Leib-Regiment und Leib-Dragoner.
10 Der Obriste von der Artollerie.
11 Die Obristen und Vice-Admiralen, samt den Lieutenanten von Ihro Königl. Majestät Trabanten, und
Der General-Adjutant bey J. K. M.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
12 Der Obrist-Lieutenant von der Guarde.
13 Der Obrist-Lieutenant vom Leib-Regiment und Leib-Dragonern.
14 Die Staats-Secretairs.
Kanzeler-Räthe und
Der Erste Ombuds-Mann.
15 J. K. M. Hof-Stall-Meister.
16 Der Vice-Präsident im Stockholmschen Hof-Gericht, und
Der Vice-Präsident im Wismarschen Tribunal.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
17 Vice-Präsident im Jönkiöpingischen.
" " " " im Aboischen und
" " " " Dorpstischen Hofgericht.

Die

Die Kanzlers in den deutschen Provinzen, samt
Denen Vice-Präsidenten im Commerzien und Bergs-Collegio.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Hiernächst
Der Schloß-Hauptmann in Pomern.
18 Der Kammer-Rath.
Krigs-Rath.
Lag-Mann, (Land-Richter).
Regierungs-Räthe in den deutschen Herzogthümern.
Der Staathalter in Reval.
Die Oeconomie-Staathaltere.
Der Unter-Staathalter in Stockholm.
Der Ceremonien-Meister.
Die Vice-Präsidenten in der Kammer-Revision und Reductions-Comissien, und
Die Commerzien-Räthe, samt
Den Bergs-Räthen und
Ammiralitäts-Kammer-Räthen
Nach dem Alter ihrer Dienste.
19 Die Obrist-Lieutenante von der Artollerie
20 Die Obrist-Lieutenante, und
General-Quartier-Meister,
Lieutenante von der Fortification.
21 Die Obrist-Lieutenante, und
Die Assessores im Wismarschen Tribunal, samt
Den Regiments-Quartiermeistern und
Adjutanten von den Trabanten.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
22 Der Major von der Guarde.
23 Der Major von dem Leib-Regiment und Leib-Dragonern.
24 Der Schout by Nacht.
25 Die Kammer-Herren.
Der Hof-Jägermeister.
Der Archiater, und
Hof-Intendent.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Hiernächst
Ihro Königl. Majestät anderer Leib-Medicus, und
Der Director im Greifswaldischen Hof-Gerichte. Darnach
Der Vice-Director im Bremischen Hof-Gerichte.
26 Die Majors von der Artollerie, und
Der Staats-Rath in Bremen und Vehrden.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
27 Die Majors von der Fortification.
28 Die Majors.
Stadt-Major, samt
Den Land-Richter in Liefland.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Darnach
Die Corporals von den Trabanten.
29 Die Capitains von der Guarde.
Darnach
Der Vice-Corpotal von den Trabanten.
30 Die Rittmeister vom Leib-Regiment.
Die Capitains von den Leib-Dragonern.
Die Trabanten.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
31 Die Secretairs in Sr. Königl. Majestät Kanzeley.
Die Assessores in den Hof-Gerichten.
Der General-Auditeur bey J. K. M.
Ober-Director vom grossen Seezoll, und
Die Bürgermeister in Stockholm.
Der Censor Librorum.
Die Secretarii im Kanzeley-Collegio.
Die Secretarii von den ausländischen Commißionen, und
Die Secretarii in der Bibliothek.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
32 Die Staats-Commissarien.
Der Ober-Directer von den kleinen Zöllen.
Die Krigs-Commissarii bey J. K. M.
Der Vice-Ceremonien-Meister.
Der Justitz-Rath in Bremen und Vehrden, von Adel.
Der General Krigs-Commissarius und
Die Vice-General-Auditeurs.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Hiernächst
Ihro Königl. Majestät der verwittweten Königin Hauptmann.
33 Ihro Königl. Majestät Rentmeister.
Der Schloß-Vogt in Stockholm, und
Der Ober-Commissarius bey der Ammiralität.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Danächst
Die Burggrafen in Riga und Nerva.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
34 Die Capitains von der Artollerie.
35 Die Capitains von der Fortification.
36 Der Justitz-Rath in Bremen und Vehrden, so nicht von Adel.
Die Rittmeisters.
Die Capitains.
Assessores in den Collegien.

Der

Der Director über die Landmesser bey Ihro Königl. Majestät.
Die Ober-Kamëriers in den Provinzen.
Der Ober-Jägermeister.
Der Bürgermeister in Riga, und
Der Justitz-Bürgermeister in Reval.
Die Professores bey den Akademien.
Der Regiments-Quartier-Meister von der Guarde.
Der Feld-Kammerier und
Der Ober-Commissarius im Felde.
Die Assessores im Antiquitäts-Collegio.
Der Bibliothecarius.
Die Translatores in den Kanzeley, und Antiquitäts-Archiven.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Gleich darnach
Die Regiments-Quartiermeister, von dem Leib-Regiment zu Pferde und den Leib-Dragonern.
Hiernächst
Der Regiments-Quartiermeister, und
Capitain-Lieutenant von der Artollerie.
Die Hof-Junker, und
Die Lieutenante von der Guarde.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Darnach
Die Regiments-Quartiermeister, und
Capitain-Lieutenants von dem Leib-Regiment zu Pferde und zu Fuß.
Die Lieutenants von dem Leib-Regiment zu Pferde und Leib-Dragonern.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
37 Die Secretarii in den Königl. Collegien.
Die Advocat-Fiscals in den Hofgerichten und Königl. Collegien.
Der Hof-Quartiermeister, und
Hof-Secretarius.
Die Fähnriche, und
Adjutanten von der Guarde, samt
Den Lieutenanten von der Artillerie.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
38 Die Lieutenants von der Fortification.
Die Kammeriers im Kammer-Collegio als auch
Der Kammerier im Staats-Contoir
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Und gleich nach ihnen:
Die andern Kammeriers in den Collegien und Hof-Kammereyen.
Nach dem Alter ihrer Dienste.

Hiernächst
Die Raths-Herrn und
Stadt-Secretarien in Stockholm.
39 Die General-Gouvernements-Secretarii
Ober-Auditeurs.
Assessores in dem Burg-Gerichte zu Reval
Bürgermeister in Nerva.
Lieutenants von den Regimenten, samt
Den Cornetten, und
Adjutanten von dem Leib-Regiment zu Pferde und Leib-Dragonern.
Die Protonotarii im Kanzeley-Collegio
Der Protonotarius bey der Justitz-Revision, und
Der Actuarius im Kanzeley-Archivo.
samt den Secretariis in Admiralitäts-Staats- und Kammer-Contoiren.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
Nächst nach diesen
Die Fähnriche, und
Adjutanten von der Artollerie, darnach
Die Conducteurs und
Adjutanten von der Fortification.
Hiernächst
Die Bürgermeister.
Fähnriche.
Cornetten und
Adjutanten von den Regimentern.
Nach dem Alter ihrer Dienste.
40 Die General-Gouvernements-Kamërier
Assessores beym Landgericht in Liefland.
Die Kriegs-Commissarien in Bremen und Behrden, als auch
Der Ober-Inspector bey denen Licenten daselbst.
Die Commissarien in dem Commerzien-Collegio und Kammer-Revision.
Der Feld-Buchhalter oder Kriegs-Commissarius im Felde.
Die Hof-Auditeurs, samt
Den Auditeurs bey den Trabanten.
Die Präsidenten-Secretarii in der Königlichen Kanzeley.
Die Registratores daselbst.
Land-Richter.
Gouvernements-Secretarii.
Lands-Secretarii.
Kriegs-Fiskalen bey den Armeen, und
Die Auditeurs bey der Artollerie und Regimentern.
Nach dem Alter ihrer Dienste.

I. Derjenige so sich einen grössern Rang zueignet oder erwählet, als der ihm nach Königlicher Vollmacht mit Recht zukommt, oder auch aus Freundschaft und

Schwä-

Schwägerschaft halben jemanden cediret, für welchen er sonst nach obgemeldeter Ihro Königliche Majestät Rang-Ordnung, denselben einnehmen und vertreten soll, auch solcher Gestalt seine Würde und Vorzug verringert, so Ihro Königl. Majestät seinem Amt beygeleget hat, derselbe soll ohne alle Gnade in 1500 Rthlr. Strafe und Busse verfallen seyn, wovon die Dohm-Kirche in der Residenz-Stadt 2 Theile, nemlich 1000 Rthlr. und der Fiscal oder Angeber den übrigen 3ten Theil geniesset.

II. Hiernach und fürs Zweyte soll kein Officirer blos und allein auf Ihro Königl. Majestät Feld-Marschallen erhaltene Vollmacht, ohne Ihro Königl. Majestät darauf erfolgte Confirmation sich erdreisten oder unterstehen, den Rang und Vorzug zu prätendiren und zu geniessen, so der Bestallung, worauf er eine Vollmacht von ein und andern Ihrer Königl. Majestät Feld-Marschallen erhalten hat, nach der Rang Ordnung von 1689 competiret und zukömt; sondern er muß sich mit der Stelle begnügen lassen, welche er entweder durch Ihro Königl. Majestät eigene Vollmacht, oder auch Confirmation erhalten, bey gleicher Strafe so oben gemeldet ist, von den der dawider handelt.

III. Die Officierer, welche anderer Potentaten, Könige, Chur-Fürsten und Republicken Vollmachten haben, und Eingesessene in Ihro Königl. Majestät Reich und unterliegenden Provinzen sind, und daselbst ihre Behausung und Auffenthalt haben, so daß sie als Ihro Königl. Unterthanen consideriret werden, sollen keinen andern Rang in Ihro Königl. Majestät Reich zu geniessen haben, als den, welchen sie entweder vorher gehabt; oder nachgehends durch Ihro Königl. Majestät Confirmation oder Vollmacht auf der würklichen Bestellung unter Ihro Königl. Majestät Milize erhalten haben, bey selbiger Strafe auf der Uebertretung, welche oben specificiret gefunden wird.

IV. Die Officierer, welche allein mit ihren, entweder von Ihro Königl. Majestät Feldmarschällen oder von Ihro Königl. Majestät geringern Militair-Bedienten, erhaltenen Abschied ihren Caracteur beweisen wollen, können vermöge dessen den Rang nach den Caracteur nicht geniessen, welcher ihnen darin beygeleget wird, so ferne sie nicht darauf Ihro Königl. Majestät Confirmation aufweisen können.

V. Worneben Ihro Königl. Majestät auch für ganz ungebühr- und unbillig halten, daß diejenigen, welchen wegen ihres Versehens ihre Dienste und Chargen abgesprochen sind, ihren Rang und Caracteur weiter geniessen sollen, als solchen Diensten competiret, sondern sie sollen consideriret und angesehen werden, als wenn sie dieselben nimmer vertreten hätten. Ist derowegen Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille, daß diese Dero Verordnung gleichermassen von Ihro Königl. Majestät Hof-Gerichten und Dohm-Stühlen, Collegien und Commißionen, samt Gouverneuren und Lands-Hauptleuten solle observiret und in acht genomen werden; wenn vor ein und ander etwas expediret oder ausgefertiget wird, worin deren Caracteur eingeführet werden muß, so daß keinem darin einig ander Caracteur und Titul beygeleget werde, als wozu er nach Ihro Königl. Majestät Verordnung befuget und berechtiget ist.

VI. Die, so keine Vollmachten von Ihro Königl. Majestät bekommen, geniessen ihren Rang nach den Chargen, so ihnen in Ihro Königl. Majestät Abschieds-Paß oder ihrem Pensions-Brief beygeleget sind, von dem Tage an, da es datiret.

VII. Ihro Königl. Majestät Bediente, so in der Rang-Ordnung benennet, nehmen den Vorzug vor denen, so darinnen nicht aufgeführet sind, welche letztern unter sich den Rang behalten, wie vordem gebräuchlich gewesen ist.

VIII. Die Rang-Ordnung erstrecket sich nicht weiter, als auf Ihro Königl. Majestät Bediente, so Königl. Vollmachten oder Confirmationen auf ihre Dienste haben.

IX. Die Officierer, so nicht mit Königl. Vollmachten versehen sind, sondern unter der vorigen Kriegszeit theils vom Königl. Kriegs-Collegio, theils von den Feldmarschallen solche bekommen, und gleichwol nicht allein nach der Kriegszeit ihre Dienste im Lande bey den Regimentern nach solchen Vollmachten verrichtet haben, sondern auch von Ihro Königl. Majestät für selbe Dienste auf der Bezahlungs-Liste approbiret sind, müssen Ihro Königl. Majestät eigene Vollmachten suchen, soferne sie darnach ihren Rang geniessen wollen.

X. Keinem soll ein höherer Charakter beygeleget werden, als der Bestallung zukommt, wofür er würklich Dienste thut. Und dieweil alle Extraordinair-Charakters vorlängst abgeschaffet sind, so muß auch ein jeder sich mit den Charakter begnügen lassen, welchen der Staat ihm beyleget.

XI. Ihro Königl. Majestät Unterthanen, so in würklichen Diensten bey fremden Puissanzen stehen, können hier anheim, wenn sie wegen einiger ihrer Angelegenheiten hieher gekommen, mit Vorsatz, sich gleich zurücke zu begeben, weder Rang oder Prädicat in publiquen Schriften von den draussen ihnen beygelegten Charakt:ern geniessen, dieweil sie gleichwol Ihro Königl. Majestät Vasallen, und von dem unterthänigen Huldigungs-Eid nicht befreyet sind, welchen sie Ihro Königliche Majestät geschworen haben.

XII. Diejenigen, so vermittelst Königl. Vollmacht von einem Dienst in den andern gleiches Ranges treten, geniessen auch nachgehends ihre Stelle, nach dem Dato der von Ihro Königl. Majestät empfangenen Vollmacht, auf der vorigen Bestallung.

XIII. Von denjenigen, so an einem Tage Ihro Königl. Majestät Vollmachten auf Dienste von gleichem Rang bekommen, geniesset der den Vorzug, welcher vorhero Ihro Königl. Majestät Vollmacht oder Confirmation auf einen vornehmern Dienst gehabt hat.

XIV. Was den Rang unter dem Frauen-Volk betrift, so folget die Frau des Mannes Dienst, und sollen dabey keine andere Considerationes, als die Chargen, gelten; Aber die, so unverheyrathet sind, haben unter sich den Rang nach dem Alter.

Diese Verordnung muß nicht allein von der Ritterschaft und dem Adel verstanden werden, sondern auch gleichermassen von allen andern ausser dem Adel, welche auf Ihro Königl. Majestät Rang-Ordnung benennet stehen, oder sonst Ihro Königl. Majestät Resolution wegen ihren Rang und Sitz haben; So soll auch das Frauen-Volk, so hiewider verbricht, in gleich grosse Strafe verfallen seyn, als denen Manns-Leuten in der Rang-Ordnung vorgeleget ist.

No. 11.

Königliche Verordnung, wegen der Charactere und Subordination. Vom 20 September 1723.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf ꝛc. ꝛc. Thun kund: Daß, nachdem in einem wohlbestalltem und ordentlichem Regimente sehr nöthig ist, daß sowol hohe als geringe Aemter bey ihrer Autorität und zuständigem Vorzug geschützet und mainteniret werden, so daß dasjenige, was die höheren Bedienten zu unser und des Reichs Beßtem von Amts wegen gebieten und befehlen, ohne Trägheit und Widerspenstigkeit von deren Unterhabenden ausgerichtet und zu Werk gebracht werden möge; Wir aber fast ungern vernehmen müssen, daß viele Unanständigkeit und Unordnung bey der Aemter und Dienste gehörigen Verwaltung dadurch verursachet werde, daß die Diensthuende höheren Rang und Charakter erhalten, als denen Bestallungen, welche sie würklich haben, und dafür sie Lohn geniessen, zukommet. So wollen Wir, dieser schädlichen Wirkung und Consequenz, welche dieses mit sich führet, vorzukommen, hiemit und Kraft dieses offenen Placats gnädiglich gesetzet und verordnet haben, wie folget:

I. Muß inskünftige bey allen Bestallungen, im Civil- und Militair-Stande, samt andern Staten, keinem, ausser in dem Fall, wie in der Regierungs-Form §. 42. enthalten ist, ein höherer Character beygeleget werden, als der, welcher dessen habenden oder anzutretenden Bestallung zukommet, und der Stat in sich hält und vorschreibet, und soll sowol der, so sich einen höhern Charakter zu suchen unterstehet, als der, so dergleichen Ansuchung zum Fortgang vorträgt, oder auf einigerley Art zur Bewerkstelligung befördert, ein jeder für sich in 1000 Rthlr. Silbermünz Strafe, denen armen dienstlosen Bedienten zum Vortheil, verfallen seyn.

II. Gleichergestalt soll nicht weniger denen auf dem Staat stehenden Diensten kein höher Rang beygeleget werden, als die bis Dato ausgegangene Rang-Ordnungen, und die den Rang angehende Resolutiones in sich halten, wo nicht die Reichsstände zu Beförderung unser und des Reichs Diensten solches Uns in Unterthänigkeit anzutragen selbst nützlich finden würden.

III. Ebenmäßig wollen Wir hiemit verordnet haben, daß keine neue Bestallungen ausser denen bereits aufm Staat aufgeführten, oder Titel, oder Charakters, sie mögen mit oder ohne Lohn seyn, eingerichtet und vergeben werden sollen, woferne die Reichsstände nicht solches in Unterthänigkeit zu begehren und vorzuschlagen gut finden.

IV. Als man verspüret, daß die Collegia und andere Staten und Befehlshaber, zuweilen denen unter ihrem Gehorsam stehenden Bedienten grössere Charakter, als die, welche im Staat vorgeschrieben sind, beygeleget haben; So wird solches hienächst ernstlich verboten, bey der im obbemeldten §. gesetzten Strafe.

V. Demnach durch des Reichs Staat und Einrichtung, bey einem jeden Werke unser und des Reichs Collegia sowol als der Militair-Staat, mit zureichlichen Gliedern und Bedienten versehen worden sind; Als wollen Wir nach Einhalt der Regierungsform §. 43. keine Extraordinarios hienächst verordnen und zusetzen, vielweniger denen Collegiis und Befehlshabern verstatten, dergleichen Extraordi-

narios anzunehmen und vorzuschlagen, wann durch deren Zunehmung denen ordinairen Bedienten in ihrer Beförderung und wolverdienten Avancement einige Hinderniß und Nachsetzung verursachet werden kann.

VI. Soll bey vorfallender Eröffnung und ständigen Bestallung im Civil- und Militair-Stande, keines ausgewürkter Charakter und Rang einem ältern und durch erworbene Geschicklichkeit und Erfahrung besser versuchten Bedienten im Wege seyn, daß nicht dieser letztere zur Bestallung möge verholfen werden, und den Vortritt vor den, welcher weniger Verdienste und Geschicklichkeit hat, geniessen sollte, ohngeachtet dessen erhaltener Character und Rang, welches die Obern in ihrer unterthänigen Präsentation und Vorschläge ebenmäßig in Acht zu nehmen haben, und sollen keine Briefe und Remisse, so ein oder der andere bey Uns auswirken kann, ihnen hierin die Hände binden; sintemalen unser vornehmster Endzweck ist, daß die Geschicklichkeit und zum Nutzen des Vaterlandes würklich geleistete Dienste der Grund zu eines jeden Beförderung und Avancement seyn soll.

VII. Diejenigen, so nimmer in Diensten gewesen, doch gleichwol einen Charakter erhalten haben, sollen zu gleicher würklichen Bestallung, die ihrem erhaltenen Charakter gleichet, nicht befördert werden, zumalen sie hiedurch dem, so gedienet, und sich zur Beförderung meritirt gemachet, zu nahe thun, wie sie denn auch bey denen Gerichten oder Commißions und Zusammenkünften mit unser und des Reichs Bedienten, in denen Uns und das Reich angehenden Verrichtungen und Geschäften, ihren Rang nicht zu gute geniessen sollen, aber ausser diesen und in andern Zusammenkünften wird ihnen ihr Charakter und Rang nicht benommen. Im übrigen hat es auch bey dem in der Regierungsform §. 42. verordnetem sein Verbleiben: so daß keiner, ob er gleich würklich gedienet, welcher mit Verbesserung seines Charakters Abschied genommen, wieder in einige Bestallung treten möge, allermassen andern dadurch zu nahe geschiehet. Eben so soll es auch gehalten werden mit denen, so ihre Dienste entweder für Geld verkauft, oder an ihre Anverwandten abgetreten, und solchergestalt andere dadurch beleidiget.

VIII. Wie es auch nicht schicklich und ordentlich zugehen kann, wenn die Unterhabende der Collegiorum, Gerichte und Befehlshaber, sich ihren Obern auf allerhand Art widersetzen, also soll im Civil-Stande kein Unterhabender sich unterstehen, wider seine vorgesetzte Obern sich auf seinen erhaltenen Charakter und Rang zu berufen, sondern ein solcher muß sowol im Collegio als sonsten bey der Dienstleistung, unter andern Bedienten, hohe oder niedrige, mit gebührendem Respect und Gehorsam die Bestallung und Arbeit, für welche er Lohn geniesset, und im Staat aufgeführet stehet, verrichten, gleich als wenn ihm nimmer ein höher Charakter oder Rang beygeleget wäre, und dies bey unfehlbarem Verlust seines Dienstes, wann durch Respect und Versäumniß hiewider gebrochen wird. Es müssen auch die verordneten Obern ernstlich Hand hierüber halten, daß diesen und andern vormals ausgegangenen, die Subordinationes angehenden Verordnungen, genau und stricte nachgelebet werden. Was die Subordinationes und Dienst-Verrichtung im Kriegs-Stande angehet, so muß es damit so gehalten werden, wie das darüber ausgegebene Reglement samt denen Kriegs- und See-Artikeln befehlen und verordnen, als welchen auf das genaueste nachgelebet werden muß.

IX. Im übrigen wird durch diese Verordnung denenjenigen, so lang und wohl gedienet haben, unbenommen, Innhalts der Regierungsform, Verbesserung

ihrer Charaktere zu erlangen, wann sie einen Abschied, und gänzlich aus unser und des Reichs Diensten zu treten begehren.

X. Aber die sogenannten Survivances oder Versicherung auf andere Dienste, wann dieselbe durch einen Todesfall, Transport und Beförderung erlediget werden können, sollen hiemit eben, wie die Verhandlung der Dienste und Bestallungen, gänzlich verboten seyn, wie denn auch die Cessiones und Transportirungen nicht zugelassen werden, woferne nicht die vorgesetzten Obern, welche das Recht vorzuschlagen haben, davor halten und befinden, daß keinem, der es besser verdienet haben möchte, hiedurch präjudiciret und zu nahe geschehe.

Wornach sich alle, denen es angehet, gehorsamlich zu richten haben; Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Sigillo bekräftiget. Gegeben Stockholm in der Rath-Cammer, den 20 September 1723.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 12.

Königl. Verordnung, das Gnadenjahr der Königl. Bedienten Wittwen betreffend; Vom 16 October 1723. Nebst der Königl. Declaration darüber, vom 29 November 1724.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund: Daß wie Wir von einer Zeit zur andern vernommen, welchergestalt unterschiedene Wittwen und Vaterlose Kinder sich darüber beschweret, daß ihre nach dem Tode ihrer Männer und Väter zum Genüß des Gnadenjahrs empfangene Assignationes nicht eingelöset wären, aus Ursachen, daß das Einkommen und die Revenües, worauf das Gnadenjahr nach Einhalt des Reglements hat gestellet werden müssen, zu Einlösung aller solcher Assignationen nicht zureichen noch verschlagen können; Und Wir in gnädiger Betrachtung berührter unglücklicher Wittwen und Vaterloser Kinder schwerer und größtentheils entblößter Umstände in Gnaden bedacht gewesen, welchergestalt ein mehr zureichlicher Fond gefunden werden möchte, wodurch vorberührtes Einkommen vermehret und verbessert werden könne, so, daß die armen Wittwen und Vaterlosen Kinder ohne einige Gravation des Staats ihr Gnadenjahr hiernächst richtig und vollaus bekommen mögen; So haben Wir nach Anleitung dessen, daß keiner, so mit dem ersten im Jahr befördert wird, nach denen Verordnungen, das Jahr mehr geniesset, als das vorige Lohn, wovon er befördert worden ist, und solchergestalt fast ein ganzes Jahr für sein voriges Lohn dienen muß, den Schluß gefasset, und hiedurch in Gnaden verordnen wollen: Daß ein jeder, welcher in unsern und der Krone Dienst, es sey bey welchem Stat es wolle, (ausgenommen der Priester-Stand, mit welchem eine andere Beschaffenheit ist,) befördert wird, entweder weit im Jahr, oder auch beym Schluß des Jahres, mit dem Lohn seines vorigen Dienstes sich begnügen müsse, zu rechnen von der Zeit, da er befördert worden, wie auch, daß die Differenz zwischen dem grössern und geringern Lohn von etlichen Monaten mehr oder minder, von dem folgenden Jahr zum Gnadenjahr besparet werden soll, wodurch der

sonst nach der Verordnung zum Gnadenjahr gebräuchliche Fond, dem Vermuthen nach, so zureichlich werden wird, daß hiernächst das Gnadenjahr davon ohne einige Gravatien des Staats richtig und völlig bezahlet werden kann.

Wornach sich alle, denen es angehet, gehorsamlich zu richten haben; Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Stockholm in der Raths-Cammer, den 16 October 1723.

FRIEDERICH. (L. S.)

Königl. Declaration über vorstehende Königl. Verordnung, wegen des Gnadenjahrs der Königl. Bedienten Wittwen. Vom 29 Nov. 1724.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, da Wir vernommen, wasmassen unsere gedruckte allergnädigste Verordnung, de dato den 16 October verwichenen Jahres, betreffend das Gnadenjahr oder die Begräbniß-Hülfe, in denen Landes-Orten auf unterschiedene und ungleiche Weise verstanden und ausgedeutet werden soll, indem einige meynen, es wäre durch diese letztere Verordnung das vorige Gnadenjahr-Reglement aufgehoben, so daß alle insgemein hiernächst bey vorfallenden Avancements allein die ersten 6 Monat für des vorigen Dienstes Lohn, und nicht länger dienen sollten, andere aber, diese Verordnung hätte allein ihre Absicht auf diejenigen, welche weit ins Jahr, oder auch beym Schluß desselben befördert würden, mit mehrerm: Und es deshalb nöthig ist, daß solche und andere fehlhafte Meynungen, wie auch die bey Uns eingekommenen unterthänigen Befragungen, wegen des rechten Verstandes bemeldeter unserer gnädigen Resolution, von Uns in Gnaden erkläret werde, ehe selbige gehörig bewerkstelliget werden könne; Also haben Wir Uns hierüber mittelst diesem dergestalt in Gnaden äussern wollen, wie folget:

1) Ist der rechte Verstand mehrgedachter unser letzten Verordnung, wegen des Gnadenjahrs, datirt den 16 October 1723, daß die General-Verordnung an unser Cammer-Collegium vom 13 März 1686, betreffend den, welcher im Anfange des Jahrs, oder nach dem 1sten Januar befördert wird, bey ihrer vorigen Kraft erhalten werde; nemlich, daß derjenige, so nach dem 1sten Januar befördert wird, und vorhero Dienste gehabt hat, sich das Jahr mit seines vorigen Dienstes Lohn begnügen lassen müsse, und die Verordnung de 1723 nur allein diejenigen berühre, welche weit ins Jahr, oder beym Schluß desselben avanciren, so daß der erwünschte Zweck zu Bekommung eines zureichlichen Fonds zum Gnadenjahr möge erhalten werden.

2) In der Verordnung de 1720 wird zwar gedacht von dem, so weit ins Jahr befördert wird, ist aber kein gewisser Termin dabey ausgesetzet, von welchem solches gerechnet werden soll; Solchemnach wollen Wir hiemit in Gnaden erkläret haben, daß durch die Worte: weit ins Jahr, oder auch beym Schluß des Jahres, soll verstanden werden, nach dem 1sten Julius, oder die letzten 6 Monate des Jahrs.

3) Als nach der vorigen Verordnung kein Lohn eher gerechnet wird, als vom ersten Tag des nächstfolgenden Monats, so muß solches gleichfalls in Acht genommen werden, für diejenigen, so von dem einen Dienst zum andern befördert werden, nach dem 1sten Julius des Jahrs, so daß die Besparung des Gnadenjahrs dem zu-

folge

folge nicht eher berechnet werde, als vom Anfange des nächstfolgenden Monats. Gleichermassen wird es mit denenjenigen gehalten, so vorher keinen Dienst gehabt haben, und zu würklicher Bestallung befördert werden, welche das Lohn geniessen, so weit sie den Dienst alsdann würklich antreten, aber sonst wird ihnen kein Lohn bestanden, ehe und bevor sie den Dienst würklich antreten, es sey dann, daß sie durch rechtmäßige Ursachen daran behindert würden, und geniessen solche Bedienten ihr Lohn ausser dem Stat aus einigen überfliessenden Mitteln und Besparungen, welche des Gnadenjahrs Besparung nicht rühren, bis daß sie das folgende Jahr aus denen Anordnungen des Stats abgelohnet werden.

4) Ein jeder, so zu einem andern Stat avanciret, als worunter er vorher gestanden hat, muß zufolge voriger Ordnungen seines vorigen Dienstes Lohn das erste Jahr bey dem Stat, von welchem er avanciret, geniessen, es mag das Lohn bestehen in contantem Gelde oder Haus-Renten, und muß, betreffend denjenigen, welcher nach dem 1sten Julius befördert wird, nach dem Ort, dahin er kömmt, notificiret werden, wie lange er auf voriger Stelle für das vorige Lohn gedienet habe, damit solches daselbst in Acht genommen werden könne, so daß er in allem 6 Monat für das vorige Lohn diene, nach dem andern Punkt.

5) Ob gleich in Anleitung der Verordnung vom 13 März 1686, bey denen geworbenen Regimentern, nemlich der Guarde, Artillerie, und denen Garnisons, in Ausrechnung des Lohns bisher observiret worden, daß das Lohn dem Avancirten vom Anfang des ersten Monats, so auf denjenigen folgt, in welchem die Vollmacht datirt ist, zugeleget werde; So erachten Wir doch billig, zu Erhaltung einer Gleichheit unter allen Staten, nach Verlangen der Reichsstände, daß zufolge der Verordnung von 1723 mit denen Regiments- und Ober-Officierern samt deres Gleichen bey denen geworbenen Regimentern, auf gleiche Art verfahren werde, als mit allen anderen Militair- und Civil-Staten, nach dem ersten Punkt, nachdemmalen ihre Wittwen und Kinder gleich mit allen andern ein halb Jahres Lohn statt des Gnadenjahrs oder der Begräbnißhülfe zu geniessen haben.

6) Demnach der Unter-Officirer und Gemeinen Wittwen und Kinder, sowohl bey dem Amniralitäts-Stat als der Artillerie und denen geworbenen Regimentern, nicht mehr als ein Gnaden-Monat zur Begräbnißhülfe zu geniessen haben; So muß der Königl. Verordnung vom 16 May 1691 samt der Erklärung vom 12 December 1693, so hiernächst als vorhin nachgelebet werden, auf die Art, daß wann sich ein Todesfall begiebt, der Dienst allezeit ein Monat vacant und unbesetzt zur Begräbnißhülfe gelassen werde, so daß der Monat, in welchem der Mann verstorben, für den Dienstmonat gerechnet werde, und der folgende für den Gnadenmonat, ungeachtet der Todesfall sich im Anfange, der Mitten oder Schluß des Monats zugetragen habe.

7) Wann die Expectanten in ständige Dienste angenommen werden, so werden sie bey der Ablöhnung als Dienstleistende angesehen, so daß mit denenselben es ebenwohl nach vorbenannter 1681sten Jahres Verordnung gehalten werde, und dieses bis zu der Reichsstände nächster Zusammenkunft.

8) Nachdemmalen nöthig seyn will, daß ein gewisser Termin gesetzet werde, von welchem die alten Gnadenjahre hiernächst vergnüget werden sollen; So ist unser gnädiger Wille, daß solche Gnadenjahre aus denen dazu eingeflossenen oder einfliessenden Mitteln, so weit selbige reichen können, von dem 1sten Januar 1719 bezahlet

zahlet werden, und dieses bis zu der Reichsstände nächster Zusammenkunft; doch müssen die Wittwen und Wayfen, welche bereits des Staats-Contoirs Assignationes auf das Gnadenjahr bekommen, ohngeachtet deren Männer und Väter vor dem 1sten Januar 1719 gestorben, den Einhalt solcher ausgegebenen Assignationen zu gute geniessen, wann sie gleich aus Mangel der Mittel noch nicht bezahlet werden können.

9) Und wie gleichfalls nöthig ist, daß dieser letzterem Gnadenjahrs-Verordnung von einem gewissen Termino, nachgelebet werde, zur Richtschnur bey Schliessung der Abrechnungen, samt Berechnung der Besparung des Gnadenjahrs; So finden Wir in Gnaden für gut, daß derselbe bey allen Staten seinen Anfang von dem 1sten Januar 1724 nehme.

10) Als die Besparungen des Gnadenjahrs vor diesem bey den Pommerschen und Wismarschen Staten niemals observiret worden sind; So wollen Wir hiemit in Gnaden erkläret haben, daß dies Gnadenjahrs-Reglement daselbst ebenmäßig in Acht genommen, und demselben nachgelebet werden müsse.

11) Als das Schwedische und Gothische Hofgericht, samt denen Städten im Reiche, unserer gnädigen Ordnung gemäß, über die Mittel ihres Lehns, samt den fallenden Gnadenjahrs Besparungen, selbst Disposition haben; So haben sie sich bey ereignendem Todesfall und Avancement, wie auch Auszahlung des Gnadenjahrs, nach dieser Verordnung zu richten.

12) Wiewohl unsere gnädige Verordnung vom 16 Januar a. pr. einen Unterscheid machet, zwischen den Löhnungs- und Pensions-Forderungen, welche letztere nach der Pensionarien- oder Gratialisten Tode aufgehoben sind; So muß doch derselben Gnadenjahr hiernächst darunter nicht begriffen werden, sondern es kommen dieselben mit derer Dienstleistenden Bedienten Gnadenjahr in gleiche Consideration, allein nach den Gratialisten, so ihren Unterhalt in Renten haben, wird das Gnadenjahr nicht anders genossen, als daß, die Gratialisten sterben zeitig oder spät im Jahr, die Wittwen oder Kinder selbige Renten für das ganze Jahr behalten, in welchem der Todesfall sich zugetragen hat, und dieses nach Einhalt Ihro Königl. Majestät Brief an das Cammer-Collegium vom 10 Julius 1712.

13) Getreue und meritirte Bediente, welche entweder unverheyrathet versterben, oder auch entweder keine oder auch mündige Kinder nach sich lassen, sollen hiernächst so viel, als ein Gnadenjahr nach dem Reglement sich beläuft, geniessen, welches ist ein halb Jahres Lohn, zur Begräbnißhülfe, gleichmäßig Sr. Hochseligen Königl. Majestät **Karl** des XI. an unser Staats-Contoir abgelassenen Briefes, datirt den 21 Junius 1690, wie auch den 25 August 1693, und soll solche Begräbnißhülfe hiernächst in allen Theilen mit dem Gnadenjahr gleich consideriret werden, und von denen Tod- und Avancements-Besparungs-Mitteln angeordnet werden.

14) Im übrigen finden Wir in Gnaden für gut, daß, so weit die alten Gnadenjahrs-Verordnungen durch diese letztere Verordnung nicht geändert worden sind, dieselben in ihrer vorigen Kraft beybehalten werden sollen; welches insonderheit unser Cammer-Collegium und Staats-Contoir in Acht zu nehmen haben. Wornach sich alle und jede, denen es angehet, gehorsamlich zu richten haben.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Stockholm in der Raths-Cammer, den 24 November 1724.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 13.

Der Königlichen Regierung Rescript an das Königl. Hofgericht, wegen einer beygefügten Königl. Resolution über die Rang-Ordnung. Vom 4 April 1725.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Welchergestalt Ihro Königl. Majestät gnädigst gefallen, dem Kriegs-Fiscal Hinrich Ludwig Hessen, über einige Punkte, den Rang betreffend, Dero gnädigste Resolution zu ertheilen, und selbige der Königl. Regierung in Origine zuzusenden, solches besagen beykommende Abschriften mit mehrerm. Wann nun höchstgedachte Ihro Königl. Majestät darin ausdrücklich befehlen und verordnen, daß in allen vorfallenden Rang-Differentien die vor diesem emanirte Königl. Rang-Ordnungen und Resolutionen, eben sowol in denen deutschen Provinzen als im Königreich Schweden, genau beobachtet, und denenselben nachgelebet werden soll; So haben Wir nöthig befunden, unsern hoch- und vielgeehrten Herren davon Communication zu geben, um bey vorfallenden Begebenheiten Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen sich zur gebührenden Norm und Richtschnur zu stellen; Und thun sie übrigens der Obhut des Höchsten empfehlen. Stralsund, den 4 April 1725.

(L. S.) J. A. Meyerfeld.

v. Greifenheim. v. Cochenhausen. v. Engelbrecht.

v. Klinkowström.

An das Königl. Hofgericht.

*** *** ***

Ihro Königl. Majestät Resolution auf des Kriegs-Fiscals Hinrich Ludwig Hessen unterthäniges Memorial. Gegeben Stockholm in der Rath-Cammer, den 19 Februar 1725.

I.

Nachdem Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille ist, daß bey allen vorfallenden Streitigkeiten wegen des Rangs, die vor diesem ausgegangene Königl. Rang-Ordnungen und Resolutionen, eben sowol in denen deutschen Provinzen als hier im Reiche genau in Acht genommen, und selbigen nachgelebet werden soll; So gebühret auch zufolge derselben Ihro Königliche Majestät Unterthanen in berührten Provinzen, welche anderer Potentaten, Könige und Fürsten, oder Republiken Vollmachten erhalten, keines andern Ranges zu geniessen, als der Bestallung beygeleget, auf welche Ihro Königl. Majestät, der Königin, oder eines andern von den glorwürdigsten Königen in Schweden ꝛc. Vollmachten oder Confirmationen sie aufweisen können; Da aber jemand, der sich ausserhalb Reichs geschickt und verdient gemachet, in Anleitung des 4 §. in denen Privilegien für die Ritterschaft und den Adel hier in Schweden, vom 16 October 1723, Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Resolution und Beyfall erhalten würde, daß solcher ausserhalb Reichs erworbener Vorzug ihm zu Gute kommen sollte: so hat er hiernach unter Königl. Majestät Officiers und Bedienten den Rang zu geniessen, welcher ihm gnädigst beygeleget werden kann.

II. Findet Ihro Königl. Majestät billig, daß die Officiers, welche reduciret, und solchergestalt veranlasset worden, sich entweder durch bürgerliche Nahrung, oder auch mit sothaner Civil-Dienste Verrichtung, welche geringer, als die vordem unter der Milize gehabte sind, zu ernähren, in allen Gesellschaften und Zusammenkünften ihren Rang, nach der Bestallung, so ihnen in Ihro Königl. Majestät Abschieds-Paß oder Pensions-Brief zugeleget ist, geniessen sollen; aber bey denen Verrichtungen selbsten der letzteren Amts-Bestallungen geniessen sothane keine grössere Ehre und Rang, als solchen Bestallungen zukommen kann. Und was das

III. Angehet, so ist die Verordnung vom 4 December 1680 klar und deutlich, daß die Frau ihres Mannes Dienst folget, und daß hiebey keine andere Considerationen, als die Chargen, gelten sollen. Welchemnach dem Frauenzimmer, in was vor Condition und Rang sie vorhin geheyrathet, oder als Wittwe gesessen, in seiner letzten Ehe und Wittwenstand keinen andern Rang, als nach des letzten Mannes Dienst und Bestallung geniessen sollen. Welches alle, so dieses angehet, sich zur gehorsamsten Nachricht zu stellen haben. Actum ut supra.

FRIEDERICH. (L. S.)

Olof Ridderecreutz.

No. 14.

Königl. Verordnung, die Lohn-Creditores und Expectanten betreffend. Vom 23 Junius 1731.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Thun kund: Daß, ob Wir schon sehr gerne sehen möchten, daß unsere und des Reichs Bediente, sowol vom Kriegs-Stat, als auch andere, denen es angehet, mit dem forderſamsten erhalten möchten, was sie an instehenden Lohn für die verflossenen Jahre könnten zu fordern haben, indem Wir sehr wohl beherzigen, wie theuer sie dasselbe Lohn verdienet, und welche Beschwerde sie in Ermangelung dessen unter denen letzten betrübten Kriegs-Zeiten betroffen; jedoch aber es des Reiches Zustand nicht zulassen will, daß sie so eiligst, als unser Verlangen ist, zur völligen Bezahlung verholfen werden können: So sind Wir, sowol in Betrachtung dieses, als auch des von denen Reichsständen zuvor in dem Reglement für ihrem Contoir bewilligten, und für alle Creditores insgemein ausgesehenen Fonds, um hiedurch gleichfalls den Lohnsfordernden, nebst einem besonderen Fond von den Licenten zu Gute zu kommen, mit denen Reichsständen den auf den nun überstandenem Reichstage darauf bedacht gewesen, daß zum wenigsten eine gewisse Zeit und Termin festgestellet werden möchte, darauf sie von diesen angeschlagenen Fonds ihre volle Vergnügung zu erwarten hätten; daß aber mittler Zeit denen, so die Hälfte zu creditiren freywillig sich erboten, geholfen werden möchte. Und ob Wir gleich nicht eigentlich jetzo einen gewissen Termin benennen können, wenn die Ordnung nach dem Reglement die Lohnsforderung unter No. 8. trift, dieweil der Reichsstände Contoir nicht versichern kann, daß alle, so unter denen vorhergehenden Nummern 5, 6, und 7, Forderungen haben, daselbst sich angegeben, und ihre Liquidation erhalten, oder sich haben anmelden können; So scheinet doch,

doch, nach dem Unterricht, welchen man schon von dem beym Contoir eingekommenen liquiden Forderungen hat, gute Hoffnung dazu, daß es nicht über 3 oder 4 Jahre schreiten kann, bis daß der allgemeine Fond für die Reichsschuld eingesammlet werden kann, zu einer ebenen Bezahlung, Mark um Mark, auf gewisse Termine für den Fordernden unter No. 8., welche alle, wo nicht ehe, zum wenigsten innerhalb 8 höchstens 10 Jahre könnten bezahlet seyn. Und auf daß diese Zeit möchte verkürzet werden, können sowol den Lohns-Creditoribus zum Vortheil, als auch zu Beförderung dessen, daß die Bewilligung zu der allgemeinen Schuld-Bezahlung so viel ehe aufhören möge; So finden Wir in Gnaden für gut, daß die, so nach diesem Tage für ihre Forderungen von dem 1sten Julius 1709 bis des 1718ten Jahres Schluß die Hälfte Ein vor Alles nehmen wollen, von dem baaren in der Casse seyenden Vorrath, von dem Licent-Fond, und dem, so nach der Hand weiter einfliessen kann, so weit die Mittel reichen, prompte Vergnügung empfangen mögen, in der Ordnung, so die Reichsstände bey dem vorigen Reichstage vorgeschrieben, so, daß die so gefangen und in der Türkey gewesen, die Präferenz geniessen, und unter denen zuerst und vornemlich die Nothleidenden insgemein, als arme Wittwen, unmündige Kinder, Subalternen, Alters wegen Verabscheidete, als auch die, welche durch Unglücksfälle an ihrer Wohlfahrt gelitten: Auf welche Weise der Lohnfordernden Anzahl, von denen, so die Zeit abwarten wollen, bis die vorausgehende Nummer bezahlet werden wird, wenn der erste Termin auf No. 8. einfällt, sehr vermindert werden, und folglich die Forderungs-Summen viel eher zu vergnügen stehen; Und dieweil während den Jahren, darin des 8 No. Bezahlung geschichet, viele verlangen dürften, prompt Geld auf der Hälfte Eines vor Alles zu bekommen: deswegen, und zu mehrer Verkürzung der Bezahlungs-Zeit für denen, welche ihres vollaus verlangen, finden Wir nöthig, daß eine gewisse Summa vom Fond, zum wenigsten 150000 Rthlr. jährlich angewendet werde, alldieweil, wenn diese Summa nicht ausreichen sollte, das, so überbleibet, gleichwol denen, so voll fordern, zu gute kommen kann; Und im übrigen wird bey der Forderungen Bezahlung Mark um Mark die Verordnung vom 28 August 1727 gleichmäßig observiret, so daß die von den Reichsständen damals festgestellete Ordnung nicht geändert werden möge.

Was die Expectanten betrift, so hält wol vorbemeldete Ordnung in sich, daß das Expectance-Lohn aufhören sollte, wenn der Expectanten Lohn-Forderung bezahlet wäre; Dieweil aber bey Uns in näherer Erwägung kommt, wie der 1723 Jahres Reichstags-Beschluß ihnen das Expectance-Lohn als eine Unterstützung, so lange sie auf Beförderung warten, zugeleget; So halten Wir in Gnaden billig, daß eine genaue Untersuchung geschehen möge, welche Expectanten von der Beschaffenheit seynd, daß sie nicht länger dem Expectance-Staat dürften zur Last seyn, sondern entweder etwas alt, daß von ihnen fernerhin wenig Dienste zu erwarten stehen, (welche Wir deswegen zu einigem Unterhalt verhelfen wollen,) oder auch solche, welche beständige Dienste oder ihrem Charakter anständige Nahrungsmittel bekommen haben, da dann die Krone mit ihrem Unterhalt nicht länger beschweret werden darf, oder daß unter ihnen einige gefunden werden, welche auf eine oder andere Weise sich ihres Expectance-Lohns unwürdig gemachet. Und ist derohalben unser gnädiger Wille, daß was die Expectanten von dem Miliz-Staat betrift, eine solche Untersuchung geschehen möge, bey der nächst einfallenden Musterung mit den geworbenen Regimentern, welche jedes Jahr gemustert werden, und bey nächster Regi-

ments-Zusammenkunft bey den eingetheilten Regimentern, indem sie nicht öfter als alle 3 Jahr gemustert werden; Und dieweil Expectanten ihren Aufenthalt und Wohnung an abgelegenen Oertern von ihrem Regiment, da sie ihr Expectance-Lohn geniessen, haben, so daß ihnen zu kostbar fället, obgenannter Ursachen wegen sich dahin zu verfügen, deswegen wird denenselben nachgelassen, sich bey dem nächsten Regiment einzustellen, mit welchem sie in dem Orte wohnen, da die Musterung oder die Regiments-Zusammenkunft gehalten wird, und dieses nach der zeitigen und allgemeinen Publication, bey Verlust des Expectance-Lohns, da sie ausbleiben, oder nicht eine rechtmäßige Ursache aufweisen können. Diese Untersuchung müssen also die Muster-Herren bey der Musterung bey denen geworbenen Regimentern verrichten, und nachgehends von jedes Meriten, Alter, Zustand, Nahrungsmittel, mit mehren, ihre nach allen Umständen zuverläßige Nachricht an Uns einsenden, doch daß die Untersuchung der Expectanten, so unter ein anderes Regiment gehören, dahin abgeschicket werde, so daß wegen besserer Richtigkeit ein vollkommener Unterricht von jedem Regiment, wegen aller daselbst angeführten Expectanten zu Uns einkommen könne. Bey jedem eingetheilten Regiment wird diese Verrichtung dem bestellten Chef anvertrauet, so die Regiments-Zusammenkunft selbst hält, als auch zugleich mit ihm die Regiments-Officirer, daß selbe die Nachricht gemeinschaftlich davon an Uns übersenden, wobey in Acht genommen wird, was oben von denen Expectanten bey andern Regimentern vermeldet ist. Von denen Expectanten beym Civil-Staat müssen unsere Hofgerichte, Collegia, samt den Landes-Hauptleuten, jeder an seinem Orte, und die Consistoria von denen, so von der Clerisey sind, untersuchen, und die Beschaffenheit Uns in Unterthänigkeit an Hand geben. Da Wir dann in Gnaden verordnen wollen, wie es mit denen Expectanten in Ansehung der oben angezogenen Umstände gehalten werden möge, oder welche abgehen müssen, so daß vom Expectance-Staat einige Besparung zu Unterstützung des Fonds für die Lohns-Forderungen könne gewonnen werden; Dagegen geniessen die übrigen, so bey ihrem Expectance-Lohn gehalten werden, dasselbe, bis daß sie weiter zu würklichen Diensten befördert werden: aber sonsten sollen ausser ihnen keine mehr auf den Expectance-Staat geführet werden. Im übrigen, und als es ebenfalls merklich zum Vortheil der Lohns-Creditoren gereichet, wenn die annoch von denen zur Reichs-Schuld-Bezahlung angeschlagenen Fonds im Lande ausstehenden 325455 Thaler Silbermünze durch nachdrückliche und ernstliche Anstalt eingetrieben werden; Also ist hiemit unser gnädiger Wille und Befehl, daß die, denen es angehet, solches unverzüglich und mit allem Fleisse im Werke stellen. Hiernach haben sich alle, denen es angehet, gehorsamlich zu richten.

Zu desto mehrer Versicherung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königlichen Siegel bekräftigen lassen. Stockholm in der Raths-Cammer, den 23 Junius 1731.

Bey Ihro Königl. Majestät unsers hochgeliebten Gemahls und Herrn Abwesenheit.

ULRICA ELEONORA. (L. S.)

No. 15.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen Transportirung der Dienste. Vom 31 December 1734. Nebst der Königl. Regierung Communication an das Königl. Hofgericht. Vom 25 Julius 1735.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Wohlgebohrner, Edle und Veste, insonders liebe Getreue.

Demnach Wir in Gnaden für gut gefunden, alle Ceßion und Transportirung der Aemter und Bestallungen, unter was Namen und Titel es auch seyn möge, gänzlich zu verbieten und aufzuheben: Als haben Wir Euch solches hiemit zu Eurer unterthänigen Nachricht in Gnaden zu erkennen geben wollen; Und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Huld und Gnade besonders wohl beygethan.

Stockholm, den 31 December 1734.

FRIEDFRICH. (L. S.)

v. Cedercreutz.

Der Königl. Regierung Communication vorstehender Königl. Verordnung an das Königl. Hofgericht. Vom 25 April 1735.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, hoch- und vielgeehrte Herren.

Was Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, wegen verbotener Cedirung und Transportirung derer Aemter und Bedienungen, unter was Namen und Titel solches auch seyn mag, in Gnaden an Uns gelangen lassen; Solches haben Wir unsern hoch- und vielgeehrten Herren hiebey copeylich communiciren, und zugleich angesinnen wollen, sich solches zur gebührenden Nachricht zu stellen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 25 Julius 1735.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren freund- und dienstwillige

G. Zülich. M. v. Neugebauer. J. F. v. Engelbrecht.

E. M. v. Nolken. T. v. Klinkowström. H. C. v. Olthof.

No. 16.

Königl. Verordnung, wegen der Vorschläge zu den erledigten Aemtern und Bedienungen. Vom 27 Februar 1739.

Wir Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Wasmassen die hieselbst versammlete Reichsstände um Ausfertigung einer, die vorzunehmende Vorschläge zu ledigen Aemtern und Bedienungen, und in was vor Zeit Uns dieselben sollen vorgetragen werden, angehende Verordnung, unterthänigste Ansuchung gethan, weswegen Wir denn in Gnaden festsetzen und verordnen wollen, wie folget:

I. Wann eine Bedienung, so von Uns im Cabinet vergeben werden muß, ledig wird, so incumbiret unseren und des Reichs Hofgerichten, Collegien und anderen Bedienten, so das Jus præsentandi haben, nach Verfliessung 2 Monate, von dem Tage an, da die Bedienung erlediget, den benöthigten Vorschlag zu bewerkstelligen, binnen welcher Zeit diejenigen, welche in Vorschlag zu kommen berechtiget zu seyn vermeynen, von der Eröffnung Nachricht einziehen, und Zeit haben können, sich dazu anzumelden, worauf zu obgedachter Zeit der Vorschlag abgegangen, und wenn sothaner Vorschlag einmal geschehen, soll er nicht heimlich gehalten, sondern einem jeden, welcher darin benannt worden, zu wissen gethan werden.

Was aber bey denen Regimentern erledigte Bedienungen betrift, so pfleget obgedachte Zeit bey Ablassung der Vorschläge von denen Chefs zwar observiret zu werden, jedoch so, daß der Verordnung von 1716, welche in der Regierungs-Form gegründet und befestiget ist, solchergestalt nachgegangen wird, daß nebst der erledigten die darauf folgenden Bedienungen eine nach der andern zugleich mit vorgeschlagen werden.

II. Betreffend das Priester-Amt, so gleichwol wegen des, was nach denen Verordnungen bey der Wahl ebenmäßig zu observiren, eine längere Zeit zu dem vorzunehmenden Vorschlag erfordert; So finden Wir doch nöthig, daß gleichfalls eine gewisse Zeit bey dergleichen verfallenden Oefnungen vorgeschrieben werde: solchergestalt, daß wegen des Erz-Bischofs, Bischofs, Superintendenten und Kirchen-Hirten Aemter, bey den Regal-Pösten der Vorschlag höchstens innerhalb 4 Monat, von der Zeit des Gnadenjahrs an, vorgenommen, und die Consistorial-Verrichtungen mit Kirchen-Hirten versehen werden, ausgenommen die Stifte Åbo, Borgo und Hernosand, welchen wegen ihrer weiten Entlegenheit in diesem Fall 6 Monat, von Zeit des Gnadenjahrs an, eingeräumet werden.

III. Nachdem die Reichsstände sich vereiniget, daß sie gleich nach der Wahl des Landmarschalls und derer anderen Stände Sprechern, ihren unterthänigen Vorschlag zu denen Reichsraths-Aemtern, so zwischen denen Reichstagen offen gekommen, abfassen wollen, so werden solche Reichsraths-Bedienungen gleich beym Anfange des Reichstages besetzet.

IV. Währendem Reichstage wollen Wir alle der Zeit ledig seyende Aemter und Dienste besetzen, so weit als gesetzmäßige Vorschläge eingekommen, und die Zeit, selbige vorzunehmen und zu vergeben es leiden wollen.

V. Mit denen Bedienungen, so unter währendem Reichstage erlediget werden, soll es auf gleiche Weise, wie in §. 1. gemeldet, gehalten werden, und wollen Wir alsdenn solche Dienste binnen Monats-Zeit, nach eingekommenem Vorschlage, besetzen; So wollen Wir auch diejenigen Dienste, so von Uns mit des Raths Rath vergeben werden, in gleicher Zeit, nach erfolgter Erledigung, so weit es thunlich und Uns gelegen fället, besetzen.

VI. Zu völliger Erhaltung dessen, was solchergestalt wegen Vergebung derer Dienste im Rath und Cabinet verordnet worden, lieget denen Estats-Secretairs ob, Uns und den Rath nicht allein zu berichten, wenn eine Bedienung erlediget, oder ein Vorschlag eingekommen, sondern auch hienächst von Uns zu vernehmen, wanneher Uns dessen Besetzung gelegen fället, wonächst der Estats-Secretair Uns und dem Reichsrath solches vermöge Protocolli kund machet. Wornach sich ein jeder, wie ihm gebühret, gehorsamlich zu richten hat.

In dessen mehrer Versicherung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Stockholm im Rath, den 27 Februar 1739.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 17.

Königl. Verordnung, wegen Besetzung der Vacanzen beym Militair- und Civil-Staat. Vom 3 April 1739.

Nachdem es denen hochlöblichen Reichsständen den 10 Julius des verwichenen Jahres für gut zu halten beliebet, daß der secrete Ausschuß und die secrete Deputation sollten zusammen treten, und solchergestalt unter dem Namen der grossen secreten Deputation solche Sachen zu überlegen, und erwägen, welche die Besetzung der Dienste betreffen, sowohl nach den 20 und 40 §§. in der Regierungs-Form, als auch der Ao. 1723 ausgekommenen Charakter-Verordnung; so ist folgendes von der grossen secreten Deputation beliebet worden: ———

§. 6. Doch, damit der Endzweck der oben angeführten Verordnung und der Regierungs-Form, nemlich, daß die Verständigsten, Würdigsten und Geschicktesten vorgeschlagen werden, so viel mehr erhalten werden möge, so muß in dem Falle, daß mehrere Vacanzen von gleichem Rang und Würde, sowol bey dem Militair- als Civil-Stande entstehen, nicht mehr als ein Vorschlag zugleich aufgerichtet und eingesandt werden; so, daß wenn selbige Bedienung entweder durch jemand ausser dem Vorschlag, oder von denen Vorgeschlagenen besetzet worden, die Vorgeschlagenen oder die übrigen derselben auf den nächsten Vorschlag aufgeführet werden mögen, wofern sie das verlangen. Gleichergestalt

§. 7. Darf kein Obrister oder Civil-Stat in denen nachfolgenden Vorschlägen demjenigen vorbeygehen, welcher einmal vorher für würdig und wohlverdient gehalten worden, zu einer dergleichen Bedienung vorgeschlagen zu seyn, wofern nicht ein mehr Verdienter sich meldet, oder der vorige durch Alter oder eine veränderte Conduite zu weiterer Beförderung ungeschickt worden, in welchem Fall seiner doch in dem Vorschlage Erwähnung geschehen soll, warum er nicht weiter hat vorgeschlagen werden können.

§. 8. Sollte es wider Vermuthen bey derer Dienste Besetzung, welche nach der Regierungs-Form im Cabinet vergeben werden, sich befinden, daß ein Wohlverdienter und Würdiger, drey oder vier mal zu derselben Bedienung präsentiret worden, und auch nun vorbey gegangen wird, und wider derselben Person Geschicklichkeit und übrigen Aufführung nichts Erhebliches eingewandt werden kann; so liegt es denen Chefs, Collegien und Staten ob, solches im Vorschlage zu erwähnen, gleichwie die Reichsräthe, welche im Cabinet sind, in gleicher Unterthänigkeit Ihro Majestät rathen müssen, sich einer solchen Person anzunehmen, da die Reichsstände nicht zweifeln, daß ja Ihro Majestät aus angebohrner Königl. Gnade und Gerechtigkeit, wie auch nach Dero theuren Versicherung bewogen werden, eine solche geschickte und wohlverdiente Person zu der ledigen Bedienung zu befördern. Wann Ihro Majestät zu befehlen belieben, daß ein solcher Vorschlag, der zum

Cabinet

Cabinet gehöret, im Rath vorgetragen werden solle, so liegt es denen Reichsräthen ob, auf dergleichen Art ihre Erinnerungen zu machen, wie es vorher von denen Cabinets-Räthen gesaget worden, doch ohne, daß die Stimmen des Raths mehr als im Cabinet gelten. ——

No. 18.

Königl. wiederholte Erklärung, wegen der Zeit zur Vergebung der erledigten Bedienungen. Vom 9 May 1739.

Wir Fridcrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund: Nachdemmalen Wir in unserer Verordnung unterm letztverwichenen 27 Februar und deren §. 5. nur allein die Zeit wegen solcher Aemter Wieder-Besetzung, so unter dem Reichstage ledig geworden, und von Uns im sitzenden Rathe vergeben werden, benahmet und feste gesetzet, nicht aber dabeneben Uns ausdrücklich ausgelassen, innerhalb welcher Zeit Wir diejenigen Bedienungen besetzen wollen, so da zwischen denen Reichstagen ledig geworden; Solchemnach und alldieweilen Wir, was diejenigen Bedienungen betrift, so von Uns im Cabinet vergeben werden, für billig erkannt, in dem §. 1. unserer Verordnung zu ordnen, daß unsere und des Reichs Hofgerichte, Collegia und andere Beamte, die jus præsentandi zu exerciren haben, nicht eher als nach Verlauf von 2 Monaten, von dem Tage an, da der Dienst vacant geworden, ihren Vorschlag zu Wieder-Besetzung derer erledigten Dienste aufrichten, damit diejenigen, welche sich berechtiget zu seyn vermeynen, mit auf den Vorschlag gebracht zu werden, sowol von der Eröffnung Kundschaft, als auch zulängliche Frist, sich vor Ablauf vorgedachter Zeit deshalb anzugeben, bekommen mögen; weshalb Wir denn auch gleichfalls, betreffend die bey denen Regimentern ledig werdende Bedienungen, verordnet, daß dieselbige Zeit bey Aufrichtung des Vorschlags auf eben die Weise, wie der §. 1. vorbemeldeter Verordnung besaget, von denen Befehlshabern in Acht genommen werden solle; So haben Wir auch in gleicher heilsamen Absicht hiemit in Gnaden kund machen wollen, daß, wann höhere Bedienungen, so von Uns nach dem §. 40. der Regierungs-Form im sitzenden Rathe zu vergeben sind, zwischen denen Reichstägen erlediget werden, und einige derselbigen in Ansehung vorkommender besonderer Umstände, von Uns mit Rath des Raths befunden würden, eine fordersamste Besetzung eben nicht zu erfordern: So wollen Wir solche Bedienungen, nachdem 2 Monate, von der Zeit an, da selbige erlediget worden, verflossen, im sitzenden Rath, mit dem fordersamsten, wann es möglich, und Uns bequem seyn wird, besetzen, damit eines Theils Uns und dem Reiche mittelst eines langwierigen Anstandes, mit Besetzung des erledigten Dienstes kein Undienst möge verursachet werden, und andern Theils diejenigen, welche verlangen, bey Wieder-Besetzung derer erledigten Bedienungen in Gnaden bedacht zu werden, Zeit und Gelegenheit haben mögen, ihr Gesuch deshalb bey Uns anzubringen; Alldieweil Wir diejenigen, so sich nicht innerhalb nächst berührter Zeit bey Uns angeben, und zu der Oeffnung eine Beförderung suchen, also ansehen, als wenn sie bey solchem ihrem Stillschweigen selbsten am Tage geleget, daß sie die erledigte Bedienung nicht verlanget. Was aber die Bedienungen betrift, so zwischen denen Reichstägen erlediget werden, deshalb von gehörigem Orte die Vorschläge an Uns eingesandt

sandt worden; So wollen Wir auf gleiche Art, wie Wir Uns bereits wegen derer unterm Reichstage erledigten Bedienungen von dieser Art und Beschaffenheit, in vorgedachter Verordnung §. 5. in Gnaden erkläret, innerhalb Monats Zeit, nachdem der Vorschlag eingekommen, so weit es thunlich und Uns bequem fällt, dieselben besetzen; nachdemmalen die, welche solche erledigte Dienste suchen wollen, schon zum voraus, und ehe der Vorschlag an Uns eingesandt worden, so lange Zeit, wie vorgemeldet ist, gehabt, sich deshalb gehörigen Ortes bey denen zu melden, die den Vorschlag errichten sollen, welche dann nach ihren erhaltenen Befehlen bey der Einsendung ihrer unterthänigen Vorschläge ebenfalls Uns zu erkennen geben sollen, welche sonsten bey ihnen gesuchet mit auf den Vorschlag zu kommen, sie aber befunden, daß sie zu den erledigten Dienst nicht mit aufgeführet werden könnten. Uebrigens wollen Wir, bevor der Reichstag ausgeblasen wird, in Conformität der vorbenamten unserer Verordnung §. 4. alle sodann erledigte Dienste und Aemter, in soferne die Vorschläge bereits eingekommen, und Zeit dazu gewesen, selbige vorzunehmen und zu vergeben, besetzen. Welches Wir also hiemittelst zur behörigen Nachricht allmänniglich wollen kund gethan wissen.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Stockholm in der Rathe-Cammer, den 9 May 1739.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 19.

Publication der Königl. Resolution, daß die Dienst-Antretenden, die keinen Lohn vorher haben, das erste halbe Jahr, ohne des Staats Gravation, dienen sollen. Vom 9 November 1743. Nebst der Königl. Regierung Communication an das Königliche Hofgericht. Vom 8 Januar 1744.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Wohlgebohrner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Demnach Wir auf der Reichsstände unterm 12 abgewichenen September, wegen Einrichtung der Ausgaben nach des Reichs Einkünften, bey Uns gethaner unterthänigen Vorstellung, in Gnaden zu verordnen für gut gefunden: Daß alle die, so einigen Dienst antreten, und vorhero keinen Lohn gehabt haben, das erste halbe Jahr ohne einiger des Staats Gravation dienen sollen; Als geben Wir Euch solches hiemit zu Eurer und derjenigen, so es angehet, Nachricht, in Gnaden zu erkennen, und verbleiben Euch mit Königl. Hulde und Gnade besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 3 November 1743.

FRIEDERICH. (L. S.)

E. M. v. Nolken.

An die Pommersche Regierung.

Der Königl. Regierung Communication vorstehender Königl. Resolution an das Königl. Hofgericht. Vom 8 Januar 1744.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, hoch- und vielgeehrte Herren.

Als Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, laut copeylicher Anlage, Uns in Gnaden zu erkennen gegeben, welchergestalt Höchstdieselbe auf der hochlöblichen Reichsstände unterm 12 September a. el., wegen Einrichtung derer Ausgaben nach des Reichs Einkünften, bey Deroselben gethane unterthänige Vorstellung, gnädigst zu verordnen für gut befunden: daß alle die, so einigen Dienst antreten, und vorhero keinen Lohn gehabt, das erste halbe Jahr, ohne einige des Staats Gravation dienen sollen; So haben Wir unsern hoch- und vielgeehrten Herren solches hiemit zur Nachricht ertheilen wollen; und empfehlen dieselben übrigens göttlicher Obhut. Strahsund, den 8 Januar 1744.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren dienst- und freundwillige

M. v. Neugebauer. T. v. Klinkowström.

No. 20.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der im Pommerschen Staat vorräthigen Gnadengelder. Vom 19 Apr. 1744.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor:

Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Nachdem Wir eine in gewissen Classen nach dem Rang und Würde derer Bedienungen in Pommern eingerichtetes Verzeichniß oder Claßification in Gnaden projectiren lassen, wornach die im Pommerschen Staat angeschlagene 1000 Rthlr. zwischen denen dürftigen Wittwen und Wayfen künftig vertheilet werden sollen: Als haben Wir Euch dieselbe hiemit vorhero gnädigst mittheilen wollen, mit gnädigem Befehl, was etwa in Ansehung der Claßification an sich selbst zu erinnern, nachdem auch unsere dortige Cammer darüber vernommen worden, Uns forderfamst in Unterthänigkeit an Hand zu geben, damit selbige je eher je lieber von Uns zur künftigen Nachlebung bey Austheilung der Pensionen festgestellet und ausgefertiget werden möge. Inzwischen haben Wir in Gnaden für gut gefunden, daß die von Euch unterm 15 Junius 1740 vorgeschlagene Personen, als nemlich des Obristen Brümmers Wittwe, und des Majoren Groscreutzen 3 Töchter, von denen jetzo vacanten 250 Rthlrn., vom Anfange dieses Jahres auf den Pensions-Stat zu geniessen haben sollen, was jetzige Claßification ihnen zuleget; und wie Ihr zu denen übrigen vacanten oder hinführo vacant werdenden Pensions-Geldern, nach vorgängiger Untersuchung, und zufolge derer in unserer Euch bereits communicirten gnädigen Publication vom 1sten Junius 1739 vorgeschriebenen Regeln, Eure Vorschläge, nebst Beyfügung gehöriger Attestaten, betreffend der Personen Umstände, zu unserer gnädigen Approbation einzusenden habet, so fügen Wir hiebey eine Verzeichniß derer Personen, so seithero theils von Euch, theils sonsten zu Geniessung Pensionen angemeldet worden; Uebrigens ist unsere gnädige Willens-Meynung, daß, was die bishero

bishero auf dem Pensions-Stat aufgeführte Personen betrift, es bey demjenigen, was sie vorjetzo geniessen, sein Verbleiben haben solle. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 19 April 1744.

FRIEDERICH. (L. S.)

E. M. v. Nolken.

No. 21.

Fürschrift wegen der Lohn- und Charakter-Steuer in Pommern. Vom 16 März 1750.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 512.)

No. 22.

Neueste Königlich-Schwedische Rang-Ordnung, wie sie zu Stockholm im Jahr 1754 Schwedisch gedruckt werden, mit Rücksicht auf neuere Königl. Resolutionen.

No. 1.

Die Feld-Marschalle.
Die Präsidenten in den Königlichen Collegien, und
Der Oberstaathalter in Stockholm.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 2.

Der General-Feldzeugmeister.

No. 3.

Der Präsident im Wismarschen Tribunal.

No. 4.

Die Generale von der Cavallerie und Infanterie; und
Die Ammirale.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 5.

Die General-Lieutenante von der Cavallerie und Infanterie; und
Die Vice-Ammirale.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 6.

Der Hof-Canzler; und Der Justiz-Canzler.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 7.

Die General-Majors von der Cavallerie und Infanterie.
Die Lands-Hauptleute.

Der Capitain-Lieutenant von Sr. Königlichen Majestät Trabanten.
Die Staats-Secretaire. Die Schoutbynachts.
Der Equipage-Meister bey der Ammiralität.
Der Vice-Präsident im Wismarschen Tribunal; und
Der Canzler in der Pommerschen Regierung.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 8.

Die Hof-Marschälle.
Der Obriste von der Gardie, und Der Ober-Intendent.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 9.

Der Obrister von dem Leib-Regiment zu Pferde; und
Der Obrister von den Leib-Dragunern.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 10.

Der Obrister von der Artillerie.

No. 11.

Die Obristen von den Regimentern zu Pferde und Fuß.
Der Lieutenant von Sr. Königlichen Majestät Trabanten.
Die General-Adjutanten bey Sr. Königl. Majestät.
Die Regierungsräthe in Pommern.
Die Assessoren beym Königl. Tribunal in Wismar.
Die Commandeurs.
Der Zeugmeister bey der Ammiralität; und Die Holm-Majors.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 12.

Die Landräthe in Pommern.

Danächst

Der Obrist-Lieutenant von der Gardie.

No. 13.

Der Obrist-Lieutenant vom Leib-Regiment zu Pferde.
Der Obrist-Lieutenant von den Leib-Dragunern.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 14.

Die Canzeley-Räthe; und Die Revisions-Secretairs.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 15.

Der Königl. Hof-Stallmeister.

No. 16.

Der Vice-Präsident im Schwedischen Hofgericht.

No. 17.

No. 17.

Die Vice-Präsidenten in dem Gothischen und Åboschen Hofgerichte.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 18.

Die Hofgerichts-Räthe.
Die Ammiralitäts-Cammer-Räthe.
Die Staats-Commissarien.
Die Commerz-Räthe.
Der Unterstaathalter in Stockholm.
Die Lagmänner.
Die Directeurs bey der Ostindischen Compagnie.
Die Kriegs-Räthe.
Die Cammer-Räthe.
Die Bergs-Räthe.
Die Cammer-Revisions-Räthe.
Der Ceremonien-Meister.
Die Bürgermeister in Stockholm, und

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 19.

Die Obrist-Lieutenants von der Artillerie.

No. 20.

Die Obrist-Lieutenants; und
Die General-Quartiermeister-Lieutenants von der Fortification.

No. 21.

Die Obrist-Lieutenants von den Regimentern zu Pferde und Fuß.
Der Quartiermeister und die Adjutanten von Sr. Königl. Majestät Trabanten.
Der Major bey der Ammiralität Volontair-Regiment.
Die Commandeur-Capitains.
Die Holm- oder Werft-Capitains bey der Ammiralität, und
Der Lootsen-Director.

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst
Der Director des Königl. Hofgerichts in Pommern.
Der jetzige Director des Königl. Consistorii.
Der Landvogt auf Rügen.

No. 22.

Der Major von der Gardie.

No. 23.

Der Major von dem Leib-Regiment zu Pferde, und
Der Major von den Leib-Draguiern.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 24.

(Die unter dieser No. in der Ordnung aufgeführte sind mit höherm Rang begnadiget.)

No. 25.

Die Cammer-Herren.
Der Archiater.
Der Hof-Jägermeister.
Der Hof-Intendent.

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst
Der Königl. zweyte Leib-Medicus.

No. 26.

Die Majors von der Artillerie. Der Zeugmeister.
nach ihrem Alter im Dienst.

No. 27.

Die Majors von der Fortification.

No. 28.

Die Majors bey den Regimentern zu Pferde und Fuß.
Die Stadt-Majors.
Die Capitains bey der Ammiralität; und
Die Bürgermeister in Wismar.
nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst
Die Corporale von Ihro Königl. Majestät Trabanten.

No. 29.

Die Capitains von der Gardie.
Die Regiments-Quartiermeister von der Gardie.
nach ihrem Alter im Dienst.

No. 30.

Die Rittmeister von dem Leib-Regiment zu Pferde.
Die Capitains von den Leib-Dragunern.
nach ihrem Alter im Dienst.

No. 31.

Die Secretairs in der Königl. Canzeley.
Die Assessoren in den Hofgerichten.
Der General-Auditeur bey Sr. Königl. Majestät.
Der Ober-Directeur beym grossen See-Zoll.
Der Censor Librorum.
Der Secretair im Canzeley-Collegio.
Der Justitiarius bey der Ammiralität in Carlscrona.
Der Secretair und Justitiarius bey der Ammiralitäts-Esquadre in Stockholm.
Der Ober-Directeur im Gold- und Silber-Controllwesen.
nach ihrem Alter im Dienst.

No. 32.

Der Ober-Directeur bey den kleinen Zöllen.
Der Kriegs-Commissarius bey Ihro Königl. Majestät.
Der Vice-Ceremonien-Meister; und
Der General-Kriegs-Commissarius.
nach ihrem Alter im Dienst.

No. 33.

No. 33.

Die Rentmeister in der Königl. Rent-Cammer.
Der Schloßvogt in Stockholm.
Der Ober-Commissarius bey der Ammiralität in Carlscrona.
Der Ober-Commissarius bey der Ammiralitäts-Esquadre in Stockholm.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 34.

Die Capitains von der Artillerie.
Die Capitain-Lieutenants bey der Ammiralität und dem Werft.
Die See-Artillerie-Lieutenants.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 35.

Die Capitains von der Fortification.

No. 36.

Die Rittmeister, und
Die Assessoren in den Königlichen Collegien.
Die Professoren, und
Die Feld-Camerirs.
Die Assessores im Antiquitäts-Archiv.
Der Bibliothecarius in der Königlichen Bibliothek.
Die Translatoren bey der Königl. Canzeley und dem Antiquitäts-Archiv.
Die Assessoren im Collegio Medico.
Die Rathmänner in Stockholm.
Der Schiffs-Baumeister in Carscrona.
Der Stückgiesser in Stockholm.
Der Ammiralitäts-Medicus in Carlscrona.
Die Protonotarien im Canzeley-Collegio und der Justiz-Revision.
Der Actuarius im Reichs-Archiv.

Die Capitains von den Regimentern.
Die Ober-Jägermeister.
Die Bibliothecarien bey den Akademien.
Die Ober-Commissarien im Felde.

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst

Der Regiments-Quartiermeister vom Leib-Regiment zu Pferde, und
Der Regiments-Quartiermeister von den Leib-Dragunern.

Danächst

Der Regiments-Quartiermeister von der Artillerie.
Die Hof-Junker, und
Die Lieutenants von der Gardie.

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst

Die Regiments-Quartiermeister, und
Die Capitain-Lieutenants bey den Regimentern zu Pferde und Fuß.
Die Lieutenants von dem Leib-Regiment zu Pferde.
Die Lieutenants von den Leib-Drägunern, und
Die Vice-Corporals von Sr. Königl. Majestät Trabanten.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 37.

Die Secretairs und
Die Advocat-Fiscäle in den Königl. Hofgerichten und den Collegien.
Die Hof-Quartiermeister. Die Hof-Secretairs.
Die Fähndrichs und Adjutanten von der Gardie.
Die Lieutenants von der Artillerie.
Die Secretairs in der Reichsstände Banco.
Die Commissarien bey eben derselben.
Der Advocat-Fiscal bey derselben.
Der Unter-Schiffs-Baumeister bey der Ammiralitäts-Esquadre in Stockholm.
Der Secretair und der Commissarius in der Reichsstände Manufactur-Contoir,
Die Secretairs bey den Akademien.
Die Lieutenants beym Werft und der Ammiralität.
Der Steurmanns-Lieutenant.
Die Registratoren in der Königl. Canzeley.
Der Präsidents-Secretair bey derselben.

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 38.

Die Lieutenants von der Fortification.
Die Camerirs im Cammer-Collegio.
Die Camerirs im Staats-Contoir.
Die See- Miliz- und Werfts-Commissarien bey der Ammiralität.
Die Camerirs in der Reichsstände Contoir.
Die Camerirs in der Reichsstände Banco.
Die Casseurs bey eben derselben.
Die Camerirs in der Reichsstände Manufactur-Contoir.
Die ordinairen Canzelisten in der Königl. Canzeley.

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst
Die Camerirs in den andern Königl. Collegien.
Die Hof-Camerirs. Die Häradshöfdinge.
Die Bergmeister. Die Bürgermeister in den Stapel- und Landstädten.
Der Camerir bey der Ammiralitäts-Esquadre in Stockholm.
Die Protonotarien in den Hofgerichten. Die Camerirs daselbst.
Der Camerir bey der Akademie Åbo.
Der Controlleur beym Gold- und Silber-Controllwesen.
Der Camerir bey des Miliz-Stats Wittwen- und Pupillen-Casse.

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst
Der Stadt-Secretair in Stockholm, und Die Rathmänner in Wismar.

No. 39.

Die General-Gouvernements-Secretairs. Die Ober-Auditeurs.
Die Lieutenants von den Regimentern zu Pferde und Fuß.

Die

Die Cornets und Adjutanten von dem Leib-Regiment zu Pferde.
Die Cornets und Adjutanten von den Leib-Dragunern,

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst

Die Unter-Lieutenants und Adjutanten von der Artillerie; und
Die Unter-Schiffsbaumeister in Gothenburg,

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst

Die Conducteurs und Die Adjutanten von der Fortification,

nach ihrem Alter im Dienst.

Danächst

Die Cornetts, Die Fähndriche, und
Die Adjutanten von den Regimentern zu Pferde und Fuß; und
Die Königlichen Trabanten,

nach ihrem Alter im Dienst.

No. 40.

Die General-Gouvernements-Camerirs.
Die Commissarien im Commerz-Collegio.
Die Commissarien in der Cammer-Revision.
Die Feld-Buchhalter. Die Kriegs-Commissarien im Felde.
Die Hof-Auditeurs. Die Auditeurs bey den Trabanten.
Die Land-Secretairs. Die Kriegs-Fiscäle bey der Armee.
Die Auditeurs bey der Artillerie und den Regimentern.
Die Rathmänner und Stadt-Secretairs in Gothenburg.
Die Feld-Secretairs. Die Land-Camerirs,
Die Bergs-Fiscäle.
Der Fiscal bey der Ammiralitäts-Esquadre in Stockholm.
Die Commißions-Secretairs bey auswärtigen Höfen.
Die Canzler-Secretairs bey den Akademien.
Die Bürgermeister und Die Justitiarien in den kleinen Städten.
Der Kunst-Stats-Inspector in Fahlun und Die Landmesser,

nach ihrem Alter im Dienst.

Neunzehnte Abtheilung.

Duell-Edikte.

No. 1.

Königliches auch in Pommern publicirtes Duell-Verbot. Vom 23 December 1662.

(ist den 19 November 1681 wörtlich erneuert.)

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung

Entbieten allen und jeden, in diesen Herzog- und Fürstenthümern Pommern und Rügen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, wie nicht weniger denen Königlichen Bedienten, hohen und niedern Kriegs-Officirern, denen Studiosis, wie auch gemeiner Soldatesque, und allen Fremden und Auswärtigen, in diesen Landen Hanthierenden, unsern Gruß; Und geben denselben zu vernehmen, welchergestalt allerhöchstgedachte Königl. Majestät die zeithero überhand genommene Duelle, und ohnzuläßiges Balgen und Rauffen, wie über Dero ganzes Reich, also auch in diesem Herzogthum allerdings aufgehoben und abgestellet wissen wollen, und zu solchem Ende nachgesetztes Placat publiciren lassen.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, und Erb-Fürst, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar; Wie auch Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog. Thun hiemit kund und zu wissen: Nachdem Wir nicht ohne sonderbares Mißfallen verspüren, welchergestalt die Duelle und Schlägereyen, in unserm Reiche und andern darunter gelegenen Provincien, bey denjenigen, welche etwa um einiger Ursache willen mit einander in Streit und Uneinigkeit gerathen, mehr und mehr überhand zu nehmen und verübet zu werden beginnen, dadurch dann nicht alleine Gottes gerechte Strafe, als welcher solches Blutvergiessen hasset und strafet, über Land und Leute gezogen wird, sondern auch zu mehrmalen verhenget, daß beyde Theile in Gefahr ihrer Seelen und ewigen Wohlfahrt darüber gerathen; Zu geschweigen, daß das Vaterland zum öftern tüchtiger Personen darüber beraubet wird. Wann Uns dann dadurch nicht minder in unser hohes Königl. Amt, mittelst dessen Uns die Göttliche Allmacht anvertrauet hat, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, die Unschuldigen zu schützen,

und die Verbrechere zu strafen, gegriffen wird, und dannenhero Uns nicht geziemet, dergleichen eigenwillige Excesse und unleidliche Exorbitantien zu gestatten und ungestrafet hingehen zu lassen. Solchemnach haben Wir der Nothdurft befunden, hiemit alle Duelle und Schlägereyen ernstlich zu inhibiren und zu verbieten; Gestalt solches hiemit und kraft dieses öffentlichen Placats geschieht, dergestalt und also, daß derjenige, welcher sich hiernach unterstehen wird, in einig Duell und Schlägerey, ausser was die in den Rechten beschrenkte und unumgängliche äusserste Nothwehr anbelanget, einzulassen, der oder diejenigen, er werde gleich dazu provociret, oder provocire andere, es geschehe auch aus was Ursache, oder unter was Prätext es immer wolle, er sey auch von was Stand oder Condition er wolle, Fremd oder Eingesessen, der soll als ein Verbrecher und Uebertreter dieses Unsers Königl. Gebots geachtet, Unsern Zorn und Ungnade zu empfinden haben, und deswegen exemplariter gestrafet werden. Damit auch jedermänniglich Unser sonderbares Mißfallen, welches Wir an solchen unzuläßigen Actionen tragen, verspüren möge, so soll derjenige, welcher einen andern zum Duell provociret oder ausfodert, ob schon die Sache zu keiner Actualität gereichet, oder keinem Theile Schaden zugefüget würde, nicht anders gehalten werden, als wann er das Duell wirklich vollführet und begangen hätte. Dann und fürs andere soll derjenige, welcher in dergleichen Duell bleibet, und zu Tode komt, mit keinen üblichen und Christlichen Ceremonien begraben, sondern als ein Missethäter hingebracht werden. Sonst soll auch zwar derjenige, der sich unterstehet, diesem Gebot zuwider zu kommen, das erstemal mit einer ansehnlichen Geld-Strafe angesehen, und anderer schweren Ungnade zu erwarten haben, der aber zum andernmal darüber betreten wird, soll ohne alle Gnade des Landes verwiesen, und in Unserm Königreiche und Provinzen nicht gelitten werden; Und eben solche Strafe soll auch derjenige, der sich bey solchen Duellen zum Ausfodern oder Beschickung gebrauchen lässet, unterworfen seyn.

Und gleichwie diese Unsere Verordnung alle Unsere Unterthanen indifferenter und ohne Unterschied angehet, und sie derselben insgesamt zu gehorsamen schuldig und verbunden; So ist es doch aber fürnemlich zu verstehen von denjenigen Personen, welche ihrer Condition und Qualität nach immediate vor Unsere Hofgerichte besprochen werden. Gestalt dann, wann diejenigen, so den mittelbaren Obrigkeiten subject, einige Schlägereyen oder dergleichen Zank und Hader-Handel anfangen, sollen dieselbe vor dem Magistratu ordinario besprochen werden, welcher nach obiger Unser Verordnung, und jedes Ortes Rechten, Statuten und Gewohnheiten procediren, und dergleichen Thathandlungen entscheiden, nnd befindenden Umständen nach ernstlich bestrafen wird. Es werden solchemnach Unsere hohe Ministri, welche die höchsten Chargen des Reiches, in oder ausserhalb des Senats bekleiden, wann sie eines oder andern Ortes zugegen seynd, wie auch alle andere unsere vornehme Bediente, die Unsertwegen zu befehlen haben, insonderheit aber wird der Magistratus loci dahin sehen, wann sie vernehmen, dergleichen Duell obhanden zu seyn, daß sie solches in Unserm Namen und von Unsertwegen verbieten. Dannenhero auch diejenigen, denen solche Inhibitiones in solchen Fällen angedeutet werden, nicht zu sehen haben, auf diejenigen Personen, von denen solches geschiehet, sondern in wessen Namen und unter was Authorität solches geschiehet. So sollen auch Unsere hohe und niedere Ministri, Bediente und Obrigkeit jedes Orts dahin bedacht seyn, durch alle thunliche Mittel und Wege die Partheyen in Güte zu vereinigen, den

Beleidigten Satisfaction zu verschaffen, und dadurch den Streit beyzulegen, in Entstehung der Güte aber dieselben ad ordinaria judicia zu rechtmäßiger Cognition zu verweisen. Solte nun eine oder andere Person von Condition oder Qualität, als oben specificiret, sich unterstehen, wider dieses Placat zu handlen, den soll der Fiscal vor dem Königl. Hofgericht anklagen, und die Sache zu Rechte ausführen, und die gefallenen Strafen in 3 Theile vertheilet, und der eine dem nächsten Hospital oder Armenhause, der andere den Gerichten, und der dritte dem Ankläger oder Fiscal zugekehret werden. Da es sich auch zutrüge, daß einer oder andere von der Ritterschaft und des Adels Bedienten, einig Duell sich unternehme, die sollen gleicher Strafe unterworffen seyn, und was die competentiam fori betrift, sollen sie an dem Ort und Stelle angeklagt werden, als dessen Extraction oder Bedienung auch des Ortes Gewohnheit und Recht mit sich bringet, und sollen ihre Herren verbunden seyn, sie zur Gerichtsstelle zu sistiren, so weit es in ihren Kräften oder Vermögen stehet, oder da sie sich derselben anzunehmen unterstehen, für sie selbst antworten, und der Strafe gewärtig seyn.

Damit sich auch niemand zu beschweren habe, als wann ihm durch dieses Unser Geboth zu nahe beschehen, und er wegen seiner erlittenen Injurien, sie gehe an Ehre oder Glimpf, Leib oder Gut, keine behörige Satisfaction wiederfahren mögte. So wird unsern hohen und niederen Bedienten, denen das Justitzwesen anvertrauet ist, hiemit anbefohlen, jedermann gleich und Recht zu verschaffen, damit sich niemand zu beklagen habe, ihm für seinen Glimpf, Affront, oder Gewalt nicht vollenkommene Vergnügung verschaffet zu seyn; und sollen die mediat-Obrigkeiten hierunter nach ihren gewöhnlichen Gesetzen, Herkommen und Statuten oder Rechten zu verfahren haben. Die Königl. Hof- und andere Gerichte aber, sollen hierüber noch bemächtiget seyn, die Parten nach Beschaffenheit des Verbrechen mit arbitrar und andern exemplarischen Strafen zu belegen. Wir gebieten und befehlen hierauf allen und jeden, die unsertwegen zu thun und zu lassen haben, daß sie sich hiernach eigentlich richten, diesem Unserm Placat ernstlich nachgehen, und die Uebertreter strafen; Gestalt Wir einen jeden deswegen ernstlich wollen gewarnet haben, sich hierunter vorzusehen, so lieb ihm ist sein eigen Schaden und Ungelegenheit zu vermeiden. Zu mehrer Urkund haben Wir dieses mit Unserm Königl. Secret und Unser Hochgeehrten Frau Mutter, wie auch Unser und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm, den 23 Dec. 1662.

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)

Sewedh Bodh, in des Reichs Truchses Stelle.
Lorenz von der Linde, in des Reichs Feldherrn Stelle.
Gabriel Oxsenstirn Gabrielsohn, in des Reichs Ammirals Stelle.
Magnus Gabriel de la Gardie, der Reiche Schweden Canzler.
Gustavus Bondhe, der Reiche Schweden Schatzmeister.

Auch Uns dasselbe dieser Orten gleichfals zu publiciren und es zur Execution zu befodern, gnädigst gecommittiret und angefügt; So befehlen in Ihro Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herren Namen, Wir darauf jedermänniglichen, weß Wesens, Standes oder Condition dieselbe seyn, Ernstlich, sich solcher

solcher Königl. Verordnung allerdings in schuldigstem Gehorsam gemäß zu verhalten, und derselben, auf was Art und Weise es geschehen könte oder mögte, nicht entgegen zu kommen; bey Vermeidung der darin gedictirten Strafe, welche an einem jeglichen ohne Respect und Ansehen der Person soll geexiquiret und vollstreckt werden. In Specie werden die Weinschenken, Wirthe und Gastgeber, bey Verlust ihrer Schenk- und Krug-Gerechtigkeit befehligt, sobald sich dergleichen Händel eräugen und dahin anlassen, daß einige, sie seynd Fremde oder Einheimische, Civil- oder Militair-Personen, sich in solch Privat-Gefechte, Rauffen, Balgen und Kugelwechseln einlassen wollen, es der Obrigkeit, oder wo Guarnisonen seyn, und periculum in mora ist, der Wache in den Thoren zu vermelden, damit beyde Partheyen angehalten, und zu gebührender Bestrafung ausgeliefert werden können. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich unter Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung eigehändigen Unterschrift und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegel.

Datum Wolgast, den 9 März Ao. 1663.

(L. S.) C. G. Wrangel.

P. Wirtz. H. C. v. Sternbach. J. v. Stypmann.

No. 2.

Königliches strenges und ernstliches Verbot wegen der Duellen und Schlägereyen, samt der Reparation und Vergnügung, so die Beschimpften haben sollen. Vom 22 August 1682.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfaltz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. Thun zu wissen. Demnach es dem Allmächtigen Gott gefallen, Uns nach unsern Vorfahren in die hohe Würde auf Erden zu setzen, um über Land und Leute zu herrschen, so daß Uns zustehet, unser Reich mit Königl. Rechte zu befestigen und zu regieren; So erinnern Wir Uns billig daneben unser Königl. Amt zu seyn, solchergestalt zu regieren, damit Gottes Willen und Gerechtigkeit nachgekommen, aller Gewalt, eigenwilligen Rache und Blutvergiessung vorgebeuget, die Tugendliebende und Friedsame geschützet, die Uebermütigen und Unartigen aber mit gebührender Strafe angesehen und gezüchtiget, und dadurch der Mißbrauch vermittelst Recht und Strafe aus dem Wege geräumet werden möge, welcher zu unchristlicher in gött- und weltlichen Rechten verbotener Lebens-Verspildung, samt Leumuhts und Ehren-Verkleinerung Anlaß geben kann, um dadnrch der Gefahr vorzukommen, so manchem beydes zum ewigen Verlust der Seelen als zeitlichen Verderb des Leibes gereichen und begegnen könnte. Wir haben derowegen nicht ohne sonderbares Mißfallen vernehmen müssen, daß Unwesen und Strafwürdige Eigenthätigkeit, so eine Zeit her in Unserm Reiche durch Duellirung und andere unzuläßige Schlägerey, samt undienlichen Vergreifung beydes in Worten und Werken eingerissen, welches, wie man zum öftern verspüret, von einem wider den andern verübet worden, und desto minder ungestrafet bleiben muß, weil

solches ein abscheulich Ding, sowol vor Gott als einen jeden rechtliebenden Menschen, höchstschädlich für Unser Reich und das allgemeine Beste, indem nicht allein Gewalt und Uebermuth überhand gewinnet, Leben und Ehre verspildet, sondern auch oft solche Personen getödtet und ums Leben gebracht werden, die Uns und dem Reiche nütz und dienstlich seyn könnten: worauf endlich, wofern solches nicht bey Zeiten geändert und abgeschaffet wird, Gottes gerechte und heftige Strafe folgen muß. In Betrachtung dessen allen, samt der gnädigen Fürsorge, so Wir für unsere getreue Unterthanen sowol insgemein, als insonderheit für die Ritterschaft und Adel, samt den Kriegs-Befehlhabern und ihres gleichen Wohlfahrt tragen: wie dieselbe bey der Ehre und Würde erhalten und geschützet werden mögen, die entweder ihre Vor-Eltern durch rühmliche und dem Vaterlande nützlich geleistete Dienste ihren Nachkommen hinterlassen, wornach ihnen ebenfals zu trachten, und in ihre Fußstapfen zu treten gebühret: oder auch die, so hieneben in nechstverwichener Zeit und noch täglich durch ihre unterthänige treue Dienste und redliches Verhalten sich bey Uns wohl meritirt gemacht, und die Tugend für ihren vornehmsten Zweck und Augenmerk halten, können Wir auch nicht zulassen, daß ein solcher erworbener guter Name und Gerüchte, welcher billig für ein theuer und unentbehrlich Ding, und in gleichem Werth mit dem Leben zu schätzen ist, auf eine ungebührliche, schimpfliche und ehrenrührige Weise, durch liederliche und verächtliche Schlägerey, schmachsüchtige Worte und ehrenrührige Beschuldigungen, oder sonst durch andere schandlose Bezüchtigung und Nachrede, die Ehre und Leumuth angehen, ihnen auf eine ungeziemende und so verächtliche Art benommen werde, daß sie fast keine Auswege wissen können, solches ohne Leib- und Lebens-Gefahr, und oft mit Verlust der ewigen und zeitlichen Wohlfahrt zu vindiciren. Ob Wir nun zwar wohl vermuthet hätten, daß Unser beschriebenes Recht, samt vor diesem ausgegangene Placaten und Verordnungen, die etlicher massen anweisen, was in solchen Fällen für billig, recht und löblich zu halten, wie auch das Gesetz, welches ein jeder, der von Tugend und Ehrbarkeit Profeßion zu machen gedenket, in seinem eigenen Sinn und Herzen geschrieben haben solte, dieselben warnen und abschrecken würde, so von solcher unartigen Natur seyn mögten, einen redlichen Mann entweder mit Worten oder Werken zu beschimpfen; Sondern vielmehr an statt dessen, durch Aufrichtigkeit und ihren rechten Adelichen Schmuck, der in Tugend und Redlichkeit bestehen muß, sich dazu, was löblicher und zuläßiger ist, lenken lassen solten; So müssen Wir gleichwol vernehmen, daß solches oft an die Seite gesetzet, und an statt dessen abscheuliche Actiones mit undienlicher Schlägerey und anderen Beschimpfungen in Worten und Geberden begangen werden: weswegen denn an einer Seite, vermittelst rechtlicher Strafe und Züchtigung aller solcher Vermessenheit vorzubeugen, und allen daraus herrührendem Unglücke vorzukommen, als auch andern theils zu verwehren, daß keines unser treuen Unterthanen Ehre, samt gutem Namen und Leumuth, durch eines andern übermüthige und unbedachtsame Unzeitigkeit solchergestals leiden möge; So haben Wir für nöthig befunden, über solches alles ein gewisses Gesetze und Ordnung zu machen, auf daß derselbe, so nach diesem nicht sittsam leben, sondern andern durch seinen Uebermuth Verdruß und Unlust erwecken will, die Strafe wissen möge, so ihm deswegen zu leiden und unterwürfig zu seyn vorstehet, und der, welcher lädiret und geschimpfet ist, sein gebührliches Recht und Reparation genieſſen, auch der Richter ein gewisses Gesetze haben möge, wornach er in solchem Fall urtheilen könne.

1. Zum

1) Zum Ersten wollen Wir aus Königlicher Macht und Mündigkeit auf das streng- und ernstlichste, sowol zu unsers Reichs allgemeinem, als eines jeden sonderbarem Besten und Sicherheit, verboten haben, wie Wir auch in Kraft dieses unsern Verbots aufs streng- und ernstlichste verbieten, alle Duellen und freywillige ohne rechte Lebens-Noth, und wider Recht, angebotene und angenommene Schlägerey. Und ob zwar alle insgemein diesem unserm Verbot unterworfen seyn sollen, so ist doch hierunter die Schlägerey, so unter denen geringen Leuten, oder dem gemeinen Manne vorgehen, nicht weiter gemeynet, denn daß es damit bey dem Schwedischen beschriebenem Rechte, und vor diesem ausgegangenen Ordinantien verbleiben, und darnach geurtheilet werden soll.

2) Insonderheit wird mit diesem Unsern Verbot fürnemlich auf unsere Ritterschaft und Adel, samt Kriegs-Befehlhabern, und ihres gleichen gesehen, so daß denselben hiemit aufs ernstlichste verboten wird, daß sie aus keiner gegebenen Ursache, entweder wegen vorgebrachter Plauderey, Schelten, verächtlichen Stossen oder Schiessen, unziemliche und schimpfliche Worte, Hauen und Schlagen, samt Dräuung, es sey mit einem Stocke oder Hand, oder was es sonst seyn könnte, sich unterstehen sollen, entweder selbst auszufordern, oder durch andere zu einigem Duell und Zweykampf ausfordern zu lassen; So, daß wenn jemand nach diesem, wenn er auf vorgemeldte schimpfliche Art, wie schwer es auch sein könnte, sich lädirt befindet, sich unterstehen sollte, selbst einen andern auszufordern, oder durch andere ausfordern zu lassen, derselbe soll fofort seinen Dienst verlohren haben, und dazu mit Geld-Busse von 2000 Thaler Silber-Münz, und ausserdem noch mit zweyjährigem Gefängnisse beleget werden. Selbige Strafe soll auch über dieselbe ergehen, welche ausgefordert werden, und auf solche Ausforderung kommen, imgleichen auch die, so sich zu Secunden oder Ausforderer gebrauchen lassen; und ungeachtet daß es zu keinem Effect und würklichen Schlägerey mit selbigem Duell kommet, sondern allein zur Ausforderung, so soll doch die Strafe sowol durch Verlust des Dienstes, und Geld-Busse, samt dem Gefängnisse, sowol über die Duellisten als Secunden, und die, welche die Appellen hingebracht haben, ohne einige Exception und Hinderniß, eben so vollenkommen exequiret und vollenzogen werden.

3) Wer wider dieses Verbot einen ermordet, dem soll ohne einige Verschonung das Leben abgesprochen und der Kopf abgehauen werden, und ob Wir gleich zulassen, daß ein solcher auf dem Kirchhof möge begraben werden, so soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen. Gleichergestalt soll auch derselbe, so getödtet wird, ohne Priester und Ceremonien begraben werden, in diesem Fall aber wollen Wir die Geld-Strafe nachgeben.

4) Wenn jemand von vorgemeldten Parten, es sind entweder die Principal-Duellisten selbst, oder Secunden, oder Ausforderer, sich, wenn sie wider dieses Verbot sich verbrochen haben, auf die Flucht begiebet, so soll die Busse entweder aus seinen Gütern und Eigenthum bezahlet, und der Delinquent in unser Ungnade verfallen seyn, bis er sich der Strafe unterworfen und dieselbe vergnüget habe. Begiebt sich jemand aus unserm Reiche, seine Schlägerey unter fremder Herrschaft auszuführen, denselben erklären Wir in die Acht, so lange er lebet, und soll die Busse aus seinem Eigenthum, das er besitzet, bezahlet werden.

5) Wie Wir bereits im vorhergehenden auf das streng- und ernstlichste verboten haben, daß niemand sich unterstehen soll, jemand zum Duell oder Zweykampf aus-

ausfodern, oder ausfodern zu lassen, wie hoch und schwer er auch auf eine oder andere Weise offendiret seyn könnte, entweder mit Worten oder Werken; So erfodert auch das Recht, daß der, so sich unterstehet, solcher Gestalt einen andern zu schimpfen und zu verunglimpfen, und Ursache zu dergleichen Unglück und Duellirung zu geben, auch seine gebührende Strafe empfahe: Dahero Wir denn hiemit ernstlich befehlen, und auf das kräftigste setzen und verordnen, daß wenn jemand von der Ritterschaft und Adel samt den Kriegs-Befehlhabern und ihres gleichen, so vermessen und unbedachtsam sich solte finden lassen, daß einer gegen den andern sothane Vergreifung und Unwesen begienge, (was für Ursach einer auch dazu haben könnte) daß sie einander mit schimpflichen und bösen Worten, verächtlichen Stossen und Schiessen, Hauen und Schlagen, samt Bedrohung mit einem Stock oder Hand, oder anders womit überfallen, derselbe soll, wenn er dessen Gerichtlich überzeuget wird, ohne Geniessung einiger Erlassung oder Vermittelung, und ohne Ansehen der Person, von was Condition und Stande er auch seyn mag, zuerst seines Dienstes verlustig seyn, und dazu mit 2 Jahre Gefängniß gestrafet werden, und zur Geld-Busse 2000 Thaler Silbermünze erlegen.

6) Es soll auch demselben, der sich wider dieses unser Verbot verbrochen hat, und zum Gefängniß vertheilet werden, nicht zugelassen werden, in seinen eigenen Logimentern und Hause in Arrest zu sitzen, sondern wenn das Verbrechen hier in der Stadt geschehen, soll er auf dem Schlosse in der Wachtmeister-Kammer, oder andern dergleichen dienlichem Orte sitzen. Geschichet die That anderwärts in unserm Reiche, so soll er eben sowol auf Unsern dergleichen Schlosse oder Hause, oder einer andern darzu verordneten Stelle, die mit dem Spott und Verunglimpfung, so dem lädirten Part wiederfahren, proportioniret seyn könne, gesetzet werden.

7) Ist der Bruchfällige von dem Vermögen nicht, daß er die ihm auferlegte Geld-Busse bezahlen kann, so soll desselben Gefängniß verlängert werden, so daß sothanes sein Gefängniß in allem drey Jahr währen soll.

8) Wer solcher Gestalt überzeuget worden, daß er wider jemand sich vergriffen, und dafür nach diesem Unsern Verbot mit Gefängnisse gestrafet werden soll, und ein solcher will sothanes Gefängniß mit Gelde lösen; so lassen Wir zu, daß er des letzten Jahres Gefängniß mit 2000 Thaler Silber-Münze lösen mag: aber das erste Jahr soll er im Gefängnisse sitzen bleiben, so, daß des ersten Jahres Gefängniß zu entgehen, kein Geld geboten noch angenommen werden soll.

9) Weilen ein heimlich falscher Verläumder viel schädlicher ist, als ein öffentlicher Feind, so daß nichts einem ehrlichen Manne in seinem Glücke, Wohlfahrt und guten Namen schädlicher seyn kan, denn daß er heimlich afterredet, und hinterrücks begossen werde, wodurch einer leicht bey hohen und niedrigen Personen solchergestalt angegeben werden kann, daß sowol seine Wolfahrt, Glück und Wohlstand dadurch Anstoß leiden, als auch er selbst bey guten und redlichen Leuten in böse und widrige Opinion verfallen kan, die er hernach nicht ohne grosse Beschwer oder nimmermehr zu ersetzen und zu repariren vermag: Deswegen, wenn jemand von der Ritterschaft und Adel, samt den Kriegs-Befehlhabern oder ihres gleichen, solchergestalt trachten sollte, einer des andern Wohlfahrt, Glück und redliches Aufnehmen zu hindern, und eines andern guten Namen und Ehre mit einigem Schandfleck zu belegen: soll derselbe zu einer wohlverdienten Strafe vor dem Gerichte, worunter er Bruchfällig worden, vertheilet werden, in desselben Gegenwart, den er beleidiget hat, eine öf-

fentliche

sentliche Abbitte und Recantation zu thun, und diesesmal mit anderer Strafe verschonet werden. Komt er aber zum andernmal wieder, so soll er hernach seinen begangenen Fehler abbitten, und dazu mit eines halben Jahres Gefängnisse büssen.

10) Wenn jemand nach diesem Unserm Verbot brüchig befunden, und nach vorberührten Punkten zum Gefängniß verurtheilet worden, der soll, ehe er ins Gefängniß geführet wird, vor Gericht demselben, welchen er lädiret hat, sowol schrift- als mündlich eine solche Erklärung thun: Ich N. N. gestehe und bekenne, daß ich mit meinen unverschämten und unbedachtsamen Worten (Werken) offendiret habe N. N. und weilen ich hiemit gestehe, daß solches übel und unverantwortlich von mir gethan sey, so bitte ich, daß N. N. mir solches vergeben, und das Unrecht, welches ich ihm dadurch zugefüget habe, vergessen wolle.

11) Wenn nun einer, der sich wider dieses Unser Verbot versehen hat, die Strafe, so ihm wegen seines Uebertretens auferleget worden, ausgestanden, so soll derselbe hernach wieder zu seinen Stand, Ehre und guten Namen so vollkommlich wieder restituiret seyn, daß niemand sich unterstehen möge, ihm den geringsten Vorwurf deswegen zu thun: so, daß da jemand auf allerhand geringere und grössere Weise Gelegenheit und Anlaß suchen solte vorzuwerfen oder aufzurücken, entweder dem, der durch Worte, Hau- und Schläge geschimpfet und offendiret worden, oder auch demselben, der einen andern mit Worten oder Werken offendiret und geschimpfet hat, derselbe soll ohne einige Verschonung gleiche Strafe ausstehen, als der andere bereits ausgestanden hat, welches Wir auf das strengste befehlen, mit so viel grösserm Ernst in acht zu nehmen, zu vollenziehen und zu beeifern; als Wir nicht zulassen wollen, daß einige Parten den geringsten Vorwurf, Schändung oder Nachrede deswegen hören oder leiden sollen.

12) Wenn einer von der Ritterschaft und Adel samt den Kriegs-Befehlhabern oder ihres gleichen angegeben wird, daß er sich wider dieses unser Verbot verbrochen habe, so sollen die Landshöfdinge, ein jeder in seinem Lehn, sich einige verständige und rechtliebende Männer von der Ritterschaft und Adel, samt den Kriegs-Befehlhabern und ihres gleichen adjungiren, die angegebene Klage zu untersuchen, selbige Untersuchung soll hernach an Unser Hofgericht gesandt werden, woselbst der Fiscal die Sache Gerichtlich ausführen soll, und von der Busse die da ausfället, soll der Angeber und der Hofgerichts-Fiscal einen dritten Theil haben, unter sich zu theilen, die übrigen zwey Theile aber sollen ad pios usus angewandt werden, worüber Wir selbst disponiren wollen.

13.) Damit nun die vorgemeldte Duellen und Schlägereyen allenthalben in unserm Reiche, so viel möglich seyn kann, verhindert und abgewehret werden mögen: So sollen alle unsere Befehlhaber, sie seyn entweder ausser oder in Unserm Rath, wie auch in hoher und geringerer Condition auf dem Lande, samt dem Magistrat in Städten, Macht und Zulaß haben, nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen, die wider dieses Verbot streiten, zu verbieten, sondern auch sothane Delinquenten in unserm Namen greifen, festnehmen, und vors Recht stellen zu lassen.

Weilen alle Gesetze, wie gut und heilsam sie auch seyn mögen, mehr Schaden als Frommen erwecken, wenn sie nicht mit Ernst und ohne einige Ansehung vollenzogen und exequiret werden; So ist deswegen hiemit an unsere treue Unterthanen Unser ernster Befehl, daß sie sich dieses unser ernstes Verbot zum Gehorsam und Folge gereichen lassen, um dadurch dem Unglücke zu entfliehen, worin sie sich sonst

durch dessen Uebertretung stürzen werden, nachdemmal ihm niemand die Gedanken machen mag, daß er womit übersehen oder verschonet werden soll, der sich hiewider verbrochen, von was Condition und Würde er auch seyn mag: allermassen Wir auch hieneben auf streng- und ernstlichste verbieten, daß niemand sich unterstehen möge, bey Uns einige Vorbitte zu thun oder anzutragen, für dem, der dieses unser strenges Verbot übertreten hat. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit Unser eignen Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secret bekräftigen lassen.

Datum Stockholm, den 22 August 1682.

CAROLUS. (L. S.)

No. 3.

Königliche Resolution, daß auch Fremde nach dem Duell-Placat zu verurtheilen. Vom 15 März 1683.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Wir haben Euer unterthänigstes Schreiben vom Februar wohl erhalten, und daraus ersehen, wie nun neulich in Riga welche Händel und Querelen vorgelaufen seyn sollen, zwischen einem des Herzogs von Curland Hof-Junker N. N. und etliche unserer Officirer. Und wie ihr davon Anleitung genommen, Euch in Unterthänigkeit zu befragen, welchergestalt Ihr Euch in gleichen Fällen, und wenn sich Fremde wider das Duell-Placat vergreiffen, solltet verhalten; So gereichet dieß Euch zur Gnädigen Antwort, daß beregtes Duell-Placat mit allen andern unsern gnädigsten Verordnungen, in gleiche Consideration komme: so, daß wenn ein Fremder in unser Land und Gebieth kommt, und sich unterstehet, wider unsere Gesetze und Verordnungen zu handeln, er gleich Unsern Untersassen, nach Unsern Gesetzen, Statuten und Verordnungen müsse angesehen und gestrafet werden. Wir ꝛc. ꝛc.

Stockholm, den 15 März 1683.

CAROLUS. (L. S.)

An den Herrn General-Gouverneur in Riga.

No. 4.

Königl. Resolution wegen Jurisdiction der Civil-Gerichte über Militair-Personen in Duell-Sachen, u. dgl. Vom 20 März 1686.

Karl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue. Wir haben Euer Schreiben vom 6ten dieses bey letzter Post erhalten, und daraus ersehen wessen Ihr Euch wegen des Ao. 1682 durch den Druck ausgegangenen Duell-Placats zu Euer so viel mehrerer Nachricht unterthänig zu befragen hochnöthig erachtet. Nun habet Ihr zuforderst wohl gethan, daß Ihr auf die erwähnte Weise, ohngeachtet Wir Euch desfals keine specielle Ordre ertheilet, solch Patent dort publiciren und kund thun lassen; Was aber das erste Moment Euer Befragung betrift, so ist nicht allein hiebevor allschon dem Herrn Feld-Marschall Graf Königsmark bey einem dort vorgefallenen Casu Unsere Erklärung darüber zugekommen, besondern es wird selbiges Euch in dem 1. §.

der

der den Kriegs-Gerichten vorgeschriebenen Verordnung, welche denen letzt abgefasseten Kriegs-Artikuln allernegst angefüget und communiciret ist, klar und gründlich erörtert, wie weit die Civil-Gerichte in vorkommenden Fällen über Militair-Personen zu judiciren haben sollen: welches, wie es für ein allgemein Gesetz statuiret worden, also muß demselben auch in unsern Teutschen Provinzen allewege nachgegangen und gelebet werden. So hat es fürs Andere auch allerdings sein Verbleiben bey der im gemeldten Duell-Placat angesetzten Strafe; dann wie Wir niemanden gestatten, für diejenigen, welche solch Unser ernstes Edikt übertreten, auch nur eine Interceßion oder Fürbitte einzulegen, also will vielweniger jemanden der Unsrigen gebühren, die von Uns so wohlbedächtlich dictirte Strafe zu moderiren oder darunter zu dispensiren, besondern Wir wollen Uns ein solches schlechterdings alleine vorbehalten haben, im Fall genugsame und erhebliche Ursachen und Bewegnisse vorgestellet werden können, die einige Gnade und Milderung meritiren. Haben Euch dieses in gnädigster Antwort nicht verhalten wollen, und sind Euch im übrigen nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulde wohlzugethan.

Gegeben Stockholm, den 20 März 1686.

An die Pommersche Regierung.

No. 5.

Königl. Declaration über den 5. §. des Duell-Placats. Vom 19 November 1695.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. Unsern gnädigen Gruß ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vorlesen lassen Euer Schreiben vom 18ten November, nebst einer Frage, angehend den rechten Verstand des 5ten Punkts, des 1682sten Jahres Duell-Placats, wie (bey solchem Zufalle, wenn einer, der zu keinem Unwesen Ursache gegeben, sondern von dem andern erstlich mit allerhand Scheltworten und Gebehrden, Unrecht und Verdruß angethan worden, solchergestalt, daß er hernacher, ex justo dolore, ausbricht in einige Scheltworte, wovon doch nachher kein weiteres Unglück, Schlägerey oder Duelliren entstanden und verursachet worden,) mit der Dictirung der Strafe es soll gehalten werden, und ob des 5ten Punkts rechter Verstand und Meynung sey: Daß in dergleichem Casu, wenn gleiche Circumstantien vorfallen, ein billiger Eifer die That etwas solle mitigiren, und die Strafe, so unsere gnädige Verordnungen denen auferlegen, lindern, welche entweder in unnöthigen Casibus, ohne einige gegebene Ursache, erstlich jemanden überfallen oder attaquiren, und Schlägerey und Duell verüben, oder auch mit einigen Scheltworten, als erste Aggressores und Urhebers zu dergleichen Unglück, Ursach und Gelegenheit geben? Worauf Euch dieses zur gnädigen Antwort dienet, daß die Wörter im Placat: was für Ursachen er auch haben möchte, gebühret ihm doch nicht, den andern mit schimpflichen Wörtern zu überfallen; sollen von dem verstanden werden, welcher versetzlich, und nachdem er es bey sich überleget, sucht, sich selber zu rächen: aber nicht von dem, welcher von dem andern erstlich mit allerhand verächtlichen Worten und Geberden irritiret und beschimpfet worden, aus einem heftigen Eifer in selbiger Stunde und auf stehendem Fusse, es mit schimpflichen Wörtern retorquiret oder sonsten rechtmäßige Nothwehr thut, auf welchem Fall er der Strafe-

frey seyn soll; doch daß die Circumstantien hiebey genau beobachtet, und erwogen werden müssen; Welches Euch zur unterthänigen Nachricht gereichet. Und Wir befehlen ꝛc. ꝛc. Stockholm, den 19 Nov. 1695.

CAROLUS. (L. S.)

An die Pommersche Regierung.

No. 6.

Königl. Placat von der Strafe derer, die sich wider das Duell-Placat vergehen, und nicht in wirklichen Diensten sind. Von 1695.

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, daß wiewol Wir mittelst unserm Placat vom 22sten August 1682 sattsam gesuchet, alle vermessene und unbedachtsame Vergreiffungen in Worten und Werken zu hemmen, mittelst welchen Tugendliebende und Friedsame von denen Vermessenen und Unartigen können beschimpfet und beleidiget werden; Gestalt Wir auf dergleichen Verbrechen gebührende Strafe und Geld-Busse verordnet, und nichts destoweniger die tägliche Erfahrung mitbringet, wie mancher verwegener Mensch, welcher nicht in Diensten stehet, solche Pflicht wenig achtet, insonderheit, wenn er jemand attaquiren kann, so eine Charge bekleidet und deswegen billig in seinen Würden zu halten: welchenfalls die im 5ten §. exprimirte Strafe über den, welcher ausser Diensten ist, gegen das Verbrechen gar zu gelinde seyn würde. Solchemnach und damit ein solcher von seinem Uebermuth und Unart so viel mehr abgeschrecket werde, sind Wir verursachet worden, die Strafe dergestalt zu proportioniren, daß der, so keinen Dienst bekleidet, und sich wider das Duell-Placat versiehet, solle 3 Jahr im Gefängniß sitzen, und 3000 Thaler Silbermünze Strafe geben. Wornach sich alle, die es angehet, gehorsamst zu richten haben.

Stockholm, den 20 November Ao. 1695.

CAROLUS. (L. S.)

No. 7.

Königl. Resolution, daß derjenige, der Zweymal wider das Duell-Placat peciret, mit gedoppelter Strafe angesehen werden soll. ꝛc. Vom 22 December 1696.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Wohlgebohrner, Edle und Veste, insonders liebe Getreue.

Wir haben Uns Euer unterthänigstes Schreiben von dem 23 November nächst verwichenen Jahres in Gnaden vorlesen lassen, worinnen Ihr zuforderst berichtet, daß Ihr Unser Antwort-Schreiben vom 28 September erhalten, angehend Ernst Normann, welcher 2mal wider unser Duell-Placat sich vergriffen; weßfals Ihr auch mit dem Hof-Gerichte in Greifswald alsofort communiciret, welches dann den 18 November ein Urtheil über ihn gestellet, und ihm nach unserm Duell-Placat mit doppelter Strafe beleget; weil er aber soviel eigenthümliches nicht hat, wovon er die Strafe erlegen kan, indem seine Güter wegen der Ao. 1692 ihm dictirten

Strafe

Strafe von ihm, soweit sie zureichen können, bereits sind exequiret worden; derowegen er, laut dem 7. §. oberwehnten unsers Placats, mit soviel längerem Arrest dasjenige, was an Erlegung der Geld-Strafe mangelt, erfüllen solle: und aber zu Greifswald keine Gelegenheit zu dessen Inhaftirung gefunden wird, er auch nicht so viel haben soll, wovon er im Gefängniß leben kan; Wannenhero Ihr veranlasset worden, Euch bey Uns unterthänigst zu befragen, sowol wegen des Ortes zu seiner Verhaftung, als woher Unterhalt von ihm genommen werden solle. So haben Wir für gut befunden, daß er auf dem Schlosse zu Stettin gefänglich verwahret werden solle; wann er aber selber keine Mittel hat, muß ihm der Unterhalt von der Gefangenen Tractamenten mitgetheilet werden. Und weil Wir vernommen, daß Ihr bey dergleichen Duell-Begebenheiten die Verbrecher gegen Caution frey gehen lasset, welches allerdings wider unser Duell-Placat streitet, als ist an Euch hiermit Unser gnädigster Wille und Befehl: daß ihr hinführo dergleichen Delinquenten alsbald einziehen lasset, ohne denenselben in solchen Fällen einige Caution zu verstatten. Wann ihr auch allschon in einem an Uns abgelassenen vorigen Briefe wegen dieses Normanns Sache Euch unterthänigst befraget, und Wir befinden, daß Ihr aus Unserm Duell-Placat eine so klare Nachricht gehabt, daß dergleichen Befragung unnöthig gewesen, sind Wir dadurch veranlasset, Euch hiemit unsern gnädigen Willen zu eröfnen und zu verstehen zu geben: Daß Ihr bey dergleichen Begebenheiten Euch allerdings nach dem 12. §. mehrgemeldeten unsers Duell-Placats richtet, daß sobald jemand von Adel und Militair-Personen, oder ihres gleichen, angegeben wird, daß er sich gegen dieß unser Verbot versehen, Ihr Euch alsdann einige verständige und rechtliebende Personen aus der Ritterschaft, Militair-Bedienten, und andern ihres gleichen, adjungiret, und die angegebene Klage untersuchet, und sodann die Inquisition ans Hofgericht übersendet: woselbst der Hofgerichts-Fiscal die Sache gerichtlich ausführen soll; verfahrende im übrigen nach dem, was im selbigen Punkt ausdrücklich enthalten. Ihr vollbringet hieran was Uns zu gnädigstem Gefallen gereichet, und Wir sind Euch schließlich mit Königl. Hulde wohlbeygethan.

Stockholm den 22 December Ao. 1696.

CAROLUS. (L. S.)

An die Pommersche Regierung. Jacob Watrang.

No. 8.

Extract der Königl. Resolution an die Ritterschaft, wegen des Duell-Placats. Vom 29 April 1699.

Schließlich, was der Ritterschaft unterthänigstes Desiderium concerniret: Daß nemlich wegen des Duell-Placats, in Ansehung des possessionirten Pommerschen Land-Adels eine gnädigste Declaration dahin erfolgen möge, daß wann darunter jemand einer Uebertretung des Duell-Placats beschuldigt und zur gefänglichen Haft gebracht worden, derselbe durante Processu, sothaner Haft erlassen werden möge, gegen genugsamer Caution mit Bürgen, oder bey Verlust aller seiner Güter, wann er in Casu succumbentiæ sich zur Strafe nicht gestellen würde; So alldieweil ermeldtes Duell-Placat an sich selbst genugsam deutlich und klar abgefasset ist, wie es nemlich mit denenjenigen, so dasselbe übertreten, gehalten werden solle; Als kön-

nen Ihro Majestät nicht finden, daß es eben nöthig seyn wolle, einige Distinction darin zwischen Possessionirte und Unpossessionirte zu machen. Gestalt dann auch, fals einiger besonderer Casus sich darunter aufgeben würde, derselbige in specie angegeben, und darüber alsdenn gehörig resolviret werden kan.

No. 9.

Königl. Erneuerung und Bestätigung der vorigen Duell-Edikte. Von 1719.

Wir **Ulrica Eleonora** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin zu Finnland, Herzogin zu Schonen, Estland, Liefland, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalz-Gräfin beym Rhein, in Bayern zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogin; Land-Gräfin auch Erb-Prinzessin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, Gräfin zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, welchergestalt bey Unsern hochlöblichen Vorfahren, des Schwedischen Reichs Königen Zeiten, unter vielen andern heilsamen und nützlichen Befehlen und Verordnungen, auch strenge und ernstliche Verbote wegen Duelle und Schlägerey sind ausgegangen, daß man den unter Ritterschaft und Adel samt Kriegs-Befehlshabern und desgleichen, vorfallenden verbotenen Excessen und Gewaltthätigkeiten dadurch vorkommen möchte, welche oft verursachen, daß mancher seine zeitliche und ewige Wohlfahrt dadurch verlieret. Gleichwol müssen Wir zum öftern dennoch mit grossem Mißvergnügen und Widerwillen erfahren, wie die so oft herausgegebene Verordnungen sehr unnütz gehalten werden, von denen, so von sich selbsten eigenwillige Duelien und Schlägereyen verüben, dadurch mancher an seinen Leib und Gliedmaßen Schaden leidet, oder seiner Ehre und Güter beraubet wird. Damit aber alle solche Uebertreter bey Zeiten gestrafet, und unsere vorhero schon zum öftern ausgegebene Befehle und Verordnungen, zu eines jeden Sicherheit und Wohlergehen, mögen mit Nachdruck observiret werden; So haben Wir aus gnädiger Fürsorge für aller getreuen Unterthanen Wohlfahrt, unsers Königl. Herrn Vaters ernstliches und mit sämtlicher Reichs-Stände Consens herausgegebene Verordnungen, wegen Duellen und Schlägereyen, insonderheit das Placat von 1682 den 22 August, hiemit verneuern, und in allen Theilen, nach Buchstäblichem Einhalt, confirmiren wollen: So, daß sich keiner unterstehe, von Ritterschaft und Adel, samt Kriegs-Befehlshabern und desgleichen, sich mit Worten oder in der That hiewider zu vergreiffen, oder bey dergleichen Händel und Begebenheiten sich zum Secundanten gebrauchen zu lassen. Wer dawider handelt, dem soll ohn Ansehen der Person, und ohne alle Gnade und Verschonen, die Strafe übergehen, welche vorgedachtes Placat deutlich beschreibet und in sich hält, massen alle Befehle, wie gut sie auch seyn, mehr Schaden als Nutzen, wo nicht mit rechtem Ernst darüber gehalten wird.

Wir gebieten und befehlen demnach gnädigst Unsern Staathaltern und Gouverneurn, Justizien-Canzlern, Landshöfdingen, auch Befehlshabern, Fiscälen und allen andern Beamten, sowol in Städten als auf dem Lande, daß sie ein genaues und ernstliches Einsehen haben, damit diese unsere Verordnung möge nachdrücklich gehand-

gehandhabet, und der dawider handelt, dafür angehalten und arrestiret, derselbe auch vor gebührendem Gerichte gestellet und angeklaget werde; so, daß über demselben ohne Auffenthalt möge übergehen, was benanntes Placat in sich hält. Zu dessen mehrerer Versicherung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Stockholm, den 8 October Ao. 1719.

ULRICA ELEONORA. (L. S.)

No. 10.

Königl. erneuertes Duell-Placat. Vom 30 Julii 1721.

(Ist das von 1682, und stehet mit der Königl. Regierung Publication in den Neuesten Grundgesetzen, No. 31.)

No. 11.

Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution,

auf die von dem Advocat-Fiscal bey dem Pommerschen Hofgericht, Johann Heinrich Engelbrecht, in Anleitung eines zwischen dem Capitain Carol und dem Lieutenant Jaelström in Stralsund vorgefallenen Duells eingesandte unterthänige Verfragung: auf was Weise einer von Adel, oder eine andere mit Adel-Character versehene Person, welche als Domestiquen in eines Commandirenden Generals oder Commendanten-Hause und Brodt sich befindet, solle angesehen werden, wenn er sich gegen das Duell-Placat verbrochen; ob er nemlich alsdann unter einem Kriegsgericht gehöre, oder bey dem Königl. Hofgerichte deßfals solle belanget werden.

Stockholm im Rath, den 26 Januar 1726.

Ihro Königl. Majestät finden denen Rechten und ihren Verordnungen gemäß, daß eine solche Person, als obenwähnet, wann sie sich wider das Duell-Placat vergangen, oder dessen beschuldiget wird, sich nicht bey einem Kriegs-Gerichte, sondern bey Ihrem dortigen Hof-Gericht sistiren und verantworten, auch daselbst eine solche Sache abgethan und entschieden werden müsse. Datum ut Supra.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 12.

Königl. erneuertes und erweitertes Duell-Placat. Vom 26 Januar 1738.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 297.

No. 13.

No. 13.

Königl. Resolution wegen Duell-Sachen. Vom 5 April 1739.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Getreuer Mann, Unser und des Reichs Rath, Herr Graf und General-Gouverneur.

Bey Uns hat der Advocat-Fiscal bey dem Hof-Gerichte zu Greifswald, Bernhard Georg Engelbrecht, in Anleitung einer dort vorgeloffenen Duell-Sache, sich durch eine eingesandte Supplique in Unterthänigkeit befraget: in wie ferne der Rittmeister von Klinken, der nicht in würklichen Dienst stehet, sondern Lohn als Expectant geniesset, und auf dem Lande auf seinem Gute wohnet, wegen begangenen Duells, entweder vor dem Hof-Gericht oder vor einem Kriegs-Gericht angeklaget werden solle? wie imgleichen, ob ein Edelmann, der sich annoch bey der Akademie Studirens halber aufhält und Duell begehet, desfals entweder nach dem Duell-Placat, oder auch denen Akademischen Constitutionen und Statuten zu urtheilen sey? Item, ob ein Duellist, welcher sonsten gefänglich eingezogen werden sollte, des Arrestes überhoben werden könne, wenn er possessioniret ist? Dieses und sonst noch mehr, so von dem Advocat-Fiscal hierüber angeführet worden, haben Wir in Erwegung genommen; Und was demnach zuforderst die Frage betrift: wie weit ein Officier, welcher Expectanten-Lohn zu geniessen hat, und eines Duells beschuldiget wird, deshalb bey einem Kriegs-Gerichte oder aber bey einem Hof-Gerichte geurtheilet werden müsse? So ausserdem, daß ein Officier, der eine Expectanz hat, keine würkliche Dienste thut, obschon er bey einem gewissen Regiment angezeichnet stehet, und daselbst bey einer vorfallenden Eröfnung zum Dienste befordert zu werden, er auch mitlerweile Freyheit hat, zu wohnen und sich aufzuhalten wo er will, nur alleine daß er dem Chef des Regiments zu erkennen zu geben hat, wo er sich aufhält; bemeldeter Rittmeister von Klinken hiebeneben gleichfals auf dem Lande wohnet, und solchergestalt unter keiner Jurisdiction des Kriegs-Gerichts stehen kann, um so viel weniger, als die Officierer bey denen eingetheilten Regimentern hier in Schweden, wenn sie nicht commandiret sind, oder bey denen Regiments-Versammlungen und General-Musterungen sich befinden, in solchen Fällen denen ordentlichen Gerichts-Stühlen unterworfen sind; Finden Wir demnach für gut, daß ein Officier, der Lohn auf dem Expectanze Stat geniesset und keine würkliche Dienste thut, in einer Duell-Sache nicht bey einem Kriegs-Gerichte geurtheilet werden solle, sondern es gehöret solche Sache zur Untersuchung und Abrichtung des dazu verordneten Hof-Gerichts; unter welchem Foro auch ein Edelmann, der auf eine Universität und Akademie studiret, zu stehen hat, und daselbst wegen begangenen Duells nach dem Duell-Placat anzusehen ist, so weit er nemlich mündig ist, um in criminalibus zur Verantwortung gezogen werden zu können: nachdenmalen der Umstand, daß er bey einer Akademie sich aufhält, die Beschaffenheit des Verbrechens selbst nicht verändern, oder den Schuldigen, der die Jahre seiner Mündigkeit erreichet, von der Strafe befreyen mag, welche nach dem Duell-Placat für den Adel und ihres gleichen ohne Unterscheid verordnet ist. Und obschon derjenige, der einen Duell begangen, possessioniret und so vermögend wäre, daß die verordneten Straf-Gelder von dessen Gut erleget werden könnten, in Ansehung dessen er sonst in geringern Fällen

mit

mit dem Arrest verschonet werden sollte. Nichts destoweniger, weil ein Duell ein solches Verbrechen ist, welches in dem Duell-Placat eine grobe Mißhandlung genannt wird, überdem diejenigen, so einen Duell begangen, allerdings aus einem Gefängniß sich haben verantworten müssen; Also finden Wir für billig, daß diejenigen, die mit einander duelliren und auf frischer That ertappet werden, oder auch bey der Untersuchung dessen schuldig befunden und überzeuget worden, in Arrest genommen werden, und aus dem Gefängniß sich verantworten müssen. Welches alles Wir Euch hiemit zu erkennen geben wollen, mit gnädigstem Befehl, daß Ihr solches dem Advocat-Fiscal Engelbrechten zu seiner unterthänigsten Nachricht behörig kund machen lasset. Und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderlich gnädig.

Stockholm im Rath, den 5 April 1739.

FRIEDERICH. (L. S.)

Bernh. Cederhelm.

No. 12.

Ihro Königl. Majestät gnädigste Erklärung über das Forum der zu Greifswald Studirenden, in Duell-Sachen.

Vom 18 Junius 1741.

(Stehet im 2. Bande dieser Constitutionen, pag. 966.)

Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen in gemeinen Polizey- und sittlichen Sachen.

No. I.

Die Polizey-Ordnung im Herzogthum Vor-Pommern; Vom 18 December 1672; Wie sie im Jahr 1681 revidirt und verbessert ist.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog, ꝛc. ꝛc.

Geben hiermit allen und jeden, Prälaten, Grafen, Herren, von Adel, Amtleuten und Befehlshabern, wie auch Bürgermeistern, Räthen, Richtern, Gerichts-Voigten, Schulzen und sonsten insgemein allen unsern Unterthanen, auch Dienern und Einwohnern, welche sich in unsern Pommerschen Landen befinden und aufhalten, zu vernehmen: Daß nachdem Uns von Gott dem Allmächtigen unser hohes Königl. Amt, vermittelst anvertraueten Scepters und Kron, fürnemlich zu dem Ende aufgetragen, um die Uns angehörige Reiche und Provinzen, Land und Leute mit guten und Christlichen Satz- und Ordnungen, in geist- und weltlichen Sachen zu regieren und zu verwalten, Uns aber hergegen obliegen will, alle Unordnungen, soviel Mensch-möglich, abzuschaffen und zu verhüten, damit ein jedweder unserer getreuen Unterthanen, sowol niedrigen als hohen Standes zuförderst bey Gottes reinen und allein seeligmachendem Wort, gut und wohlgefasseter Polizey, auch sonst ersprießlichem Leben, nächst Gott, unter Unserm Schutz und Schirm geruhiglich erhalten werden möge; Wir zu solchem Ende auch der Nothdurft befunden haben, in denen, vermittelst des Osnabrückischen Frieden-Schlusses Unsern löblichen und hochgeehrten Vorfahren an diesem Reich und Uns, auch der Kron Schweden, als Lehen- Erb- und Eigenthümlich zugefallenen Pommerschen Landen, in gnädigster Wohlmeynung und Liebe gegen selbige unsere getreue Unterthanen, durch unsere Ao. 1672 schon verordnete Commissarios, als Unsern und unserer Reiche Rath, Reichs-Marschall, General-Feldherrn über unsere Armee und Militair-Stat in Teutschland, General-Staathaltern in Pommern, und Ober-Land-Richtern über Upland, auch besonders lieben Getreuen, den Wohlgebohrnen Herrn, Carl Gustav Wrangeln, Grafen

Grafen zu Silfwesburg, Freyherrn zu Lindenberg und Lüdenhof, Herrn zu Skogkloster, Bremer-Vöhrde, Wrangelsburg, Spyker, Ekebyhof und Greiffenberg, ꝛc. und die ihme Zugeordnete, die Formirung des Staats und Einrichtung eines gedeylichen Regiments, zusamt deme, was mehrberührte Unsere Pommersche Lande zu gutem Wolwesen bringen, und dabey zu conserviren nütz- und vorträglich zu seyn befunden, insonderheit aber, was neben andern auch bey dem Polizey-Wesen, unter vorigen unruhigen Zeiten und Kriegs-Troublen, an Mangel, Gebrechen, Unordnungen und Zerrüttungen eingerissen, vornehmen und remidiren, die vormalige Polizey-Ordnung revidiren, was dabey zu einer beständigen heilsamen Verfassung gedeylich und ersprießlich seyn möchte, beobachten, darüber unserer getreuen Land-Stände Bedenken vernehmen, und folgends was zu solchem Zweck diensam befunden würde, sothaner Polizey-Ordnung mit einverleiben zu lassen. Wann dann solchem Unserm gnädigsten Befehl gemäß, Unsere sowol damals als anjetzo abereins verordnete Commissarii sich mit ofterwähnten unseren treu-gehorsamen Land-Ständen bey der allgemeinen Landtags-Versamlung hierüber zusammen gethan, und welchergestalt, zu künftiger desto rühmlich und besserer Führ- und Aufrechthaltung des Polizey-Wesens, eine gewisse Ordnung zu fassen, und wie dieselbe einzuführen, auch in schuldigem Gehorsam, unter Vermeidung harter nahmhafter Strafe zu observiren sich angelegen seyn lassen; Und Wir nun diese abgefaßte Palizey-Ordnung in allen ihren Puncten und Clausuln gnädigst approbiret, auch darob von männiglich in unsern Pommerschen Landen gehalten haben wollen.

Solchemnach gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Eingangs erwähnten in Unsern Pommerschen Landen gesessenen Unterthanen und Einwohnern gnädigst und ernstlich, daß sich einjeder in seinem Stande und Wesen nach dieser Unserer hierdurch publicirten Polizey-Ordnung hinführo allerdings richten und gehorsamlich verhalten solle, so lieb einem jeden ist, Unsere Ungnade, neben der darauf gesetzten Strafe zu vermeiden, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe, so oft es die Nothdurft erfordern sollte, mit gemeinem Rath zu vermehren, zu bessern und zu ändern.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und Königl. Insiegels. Datum in Unser Residenz Stockholm, den 21 April, Ao. 1681.

CAROLUS. (L. S.)

Caput I. Von der Gottesfurcht.

Nachdem aus dem heiligen Worte Gottes und Weltkündiger Erfahrung, zur Gnüge bekannt, welchermassen die wahre Gottesfurcht ein Brunnquell alles Segens, Wohlwesens und Conservirung ganzer Königreiche, auch aller anderer Länder und Leute fürnemlich zu achten und zu halten, als welche die Verheissung hat, dieses und des zukünftigen Lebens. So wollen Wir zuförderst alle und jede Unsere getreue Unterthanen dieser Unser Pommerschen Lande, sowol Geist- als Weltlichen Standes, Prediger und Zuhörer, Obrigkeiten und Unterthanen, Hausvätern und Hausmüttern, Kinder und Gesinde, und sonst männiglich, wie die seyn und Namen haben mögen, alles höchsten Ernstes hiemit anvermahnet und befehliget haben: daß ein jeder sich seines Christenthums gebührlich erinnern, dem höchsten Gott vor Augen haben, und in seinem Beruf allenthalben in wahrer Pietät und der Furcht

des Herrn sich solchergestalt verhalten und bezeigen solle, damit er es vor Gott, in seinem Gewissen und für Männiglich zu verantworten, und des Allerhöchsten Gnade und Segen zu gewarten haben möge; auch solches um so vielmehr, als der Göttl. Barmherzigkeit nimmer nicht gnug zu danken, daß dieselbe auch in diesen Pommerschen Landen, das theure Licht des seligmachenden Evangelii nicht allein bey Unserer Vorfahren Zeiten, aufgehen und erscheinen lassen, sondern auch noch bis dato jederzeit hell und klar erhalten und vortragen lässet, damit nicht etwa durch dessen Verachtung und den schändlichen Undank und ein ruchloses Gottvergessenes Leben, der Allerhöchste bewogen werde, solch edles und unschätzbares Kleinod aus gerechten Zorn Uns hinwider zu entziehen, mit mehren Strafen und Unglück Uns zu belegen, oder auch den endlichen Garaus, in diesen ohne das so gefährlichen und höchstbesorglichen Zeiten, mit dieser Unserer Provinz zu machen; Und wann in Unser Landes-Kirchen-Ordnung und andern auch neulich publicirten Constitutionen heilsamlich versehen, wie bey Geist- und Weltlichen die Gottesfurcht soll gepflogen und erwiesen werden; Also wollen Wir alle Unsere getreue Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, alles Ernstes zugleich hiemit anvermahnet haben, nebst dem Heil. Worte Gottes, solche Unsere Ordnung und Satzung stets vor Augen zu haben, denen unabläßig nachzufolgen, ihr Leben und Wandel in der Furcht des Herrn auch Christlicher Demuth und bußfertiger Erkänntniß der Sünden, als wahren Christen geziemet und gebühret, auch sowol dem heilig seligmachendem Worte Gottes, als dieser Unserer darnach eingerichteten Polizey-Ordnung, in nachfolgendem allen gemäß anzustellen und zu führen, ihre Kinder und Gesinde auch in der Furcht Gottes aufzuerziehen, zu allen Christl. Tugenden zeitig anzuwöhnen und öfters zu ermahnen, so lieb ihnen ist, nebst der Strafe des Allerhöchsten, auch Unsere Ungnade, und ernsten Animadversion, nach Gestalt des Verbrechens, unausbleiblich zu gewarten.

Und nachdem wegen der Prediger und Geistlichen Privat-Affecten, derer sie sich in dem Taxiren auf den Kanzeln und in den Beicht-Stühlen vielfältig gebrauchen sollen, grosse Klagen geführet; So soll desfals ein gewisses Patent, nach Einhalt des Haupt-Commißion-Recesses, und Unserer darüber erfolgten Special-Declaration verfasset, und dem General-Superintendenten, zur Intimation der andern bestellten, und der künftig antretenden Prediger, per Reſcriptum communicirt, auch die Contravenienten mit gebührender Strafe, und nach Befindung des Versehens mit eines halb- oder viertel-Jahrs Salarii Verlust an die Armen allemal beleget werden.

Caput II. Von Gotteslästerern, Fluchen und unnützem Schwören.

Gleichwie die Abscheulichkeit der Gotteslästerung, schrecklichen Fluchens, und leichtfertigem Schwören, sowol in Gottes Wort, als auch in des Heil. Römischen Reichs aufgerichteter Polizey-Ordnung ernstlich verboten, und mit scharfer Strafe beleget worden, die leidige Erfahrung aber bezeuget, daß wenig Besserung erfolget, und die böse Unart der Menschen in diesen Lastern sehr zugenommen, auch sich dahin vermehret, daß dafern durch der hohen Obrigkeit ernstes Einsehen und scharfe nachdrückliche Beahndung diesem unverantwortlichen Wesen nicht gesteuret werden sollte, die Gerechtigkeit und Allmacht Gottes nicht allein gegen die Uebelthäter, sondern auch gegen den Magistrat, der solches zu wehren pflichtig ist, und danächst geduldet, zu den Werken des Zorns und erschrecklicher unnachläßiger zeitlicher und ewiger Strafe, werde bewogen werden. Also soll eine jede Obrigkeit auf dem Lande und in

in Städten schuldig und verbunden seyn, ohne einige Connivenz und Ansehen der Personen, denselben, welcher Gott lästert, und seiner Göttl. Allmacht zumisset, was der Majestät und Gewalt nicht bequem, entgegen oder verkleinerlich ist, aber das, so Gott zustehet, verächtlich hält, und abschneidet, nach Beschaffenheit der Lästerung, Inhalts des Römischen Reichs Satzungen, und der in gedachter Polizey-Ordnung ausgedruckten Pœna abzustrafen, und sothane an den Verbrechern würklich vollenziehen und exequiren zu lassen, und zwar diesergestalt und also, dafern die verübte Gotteslästerung keine Leib- und Lebens-Strafe nach sich zöge (welche Fälle hierunter nicht gemeynet seyn) der Delinquent zum erstenmal mit zehentägiger Gefängniß und Speisung mit Wasser und Brod, oder nach Gelegenheit der Personen, mit 10 20 bis 30 Rthlr., das anderemal mit Anschliessung an das Hals-Eisen, Stellung am Pranger oder 60 Rthlr.; das drittemal aber mit harten Staupenschlägen und Landes-Verweisung, oder nach Beschaffenheit der Person, mit 300 Rthlr., ad pios usus zu verwenden, gestraft werde. Und gestalt diejenigen, so die Gotteslästerung mit angehöret, in mehrerwähnter des Heil. Römischen Reichs Polizey-Ordnung obligat gehalten werden, sothane von selbst der Obrigkeit eines jeden Ortes anzumelden und nicht zu verschweigen, aber in Unterlassung der Ankündigung, wo nicht gleichmäßiger Animadversion, doch einer gewissen Geld-Busse, Gefängniß, oder anderer hohen arbitrair Strafe, gewärtig zu seyn; so hat es auch dabey sein Bewenden; Und soll ein jeder der solche Gotteslästerung angehöret zu haben überzeuget wird, und dieselbe nicht angegeben, mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden. Immassen dann auch jedermänniglich ernstlich hiemit injungiret wird: daß wann er die obangeführte Gotteslästerung entweder gehöret, oder deshalb von der Obrigkeit vorgefodert würde, alsdann selbige von selbst, oder auf Erfodern ohnfehlbar, bey Vermeidung unnachläßiger obgedachter Strafe andeuten, und zu Steuer der Wahrheit nicht ins Leugnen ziehen solle; wie dann hierüber der Magistrat sowol auf dem Lande, als in Städten, oder derjenige, so sonst Gerichte hat, und damit bewidmet, bey Verlust seiner Gerechtigkeit, gebührlich halten, und dieser Satzung nachgehen soll; Würde aber ein und ander um Geschenke, Gabe, Gunst oder andrer Ursachen halber, dawider handlen, und in Bestrafung solcher schweren Sünde, nachläßig befunden werden, soll derselbe dieser Partheylichkeit halber mit einer ansehnlichen Geld-Busse von 50. bis 100. Rthlr. nach Beschaffenheit der Sachen angesehen, und dieselbe wiederum ad pias causas emploiret und angewandt werden, desgleichen sollen auch diejenigen, so leichtfertig schwören, Gottes hochheiligen Namen unnütze führen, bey den Wunden, Marter, Leiden, oder Sacrament unsers Erlösers und Heylandes Christi fluchen, oder sonsten die Elemente und Gottes Creaturen darzu gebrauchen, auch den Teufel Fluchsweise nennen, nach Gestalt und Gelegenheit der Ueberführung, alles Ernstes coerciret, und zum erstenmal mit Gefängniß auf ein paar Tage, oder pro personæ qualitate mit 3 Rthlr., das andermal mit viertägiger Gefängniß, und Wasser und Brod, oder 6 Rthlr., das drittemal aber mit Stellung an den Pranger oder 50 Rthlr. abgestrafet, und zur Besserung angewiesen werden.

Dafern sich auch einige in diesen Landen befinden solten, welche auf des Teufels Kunst wahrsagen, oder durch Chrystallen und in andere Wege mit dem Teufel Gespräch hielten, Zauberey üben, und mit dem bösen Feinde gewisse Pacta hätten, wider dieselbe soll vermöge der gemeinen und üblichen Rechte verfahren werden, und soll eine jede Obrigkeit vermahnet seyn, solch abscheuliches Laster gebührend zu

perſequiren, und die, ſo ſtrafbar erfunden werden, vermittelſt eines ſummariſchen, doch rechtmäßigen Prozeſſes, zur verdienten Strafe zu ziehen, und bey Verluſt des zuſtehenden Gerichts, oder meri Imperii, keinen Fleiß noch Koſten hierunter zu erſparen. Würde es aber geſchehen, daß einige auſſer Geſpräch und Gemeinſchaft mit dem Teufel des Chriſtallenſehens, Wahrſagens, Planetenleſens, Käſeſchneidens, Mißbrauchung des Evangelii St. Johannis, Siebe, Schlüſſel und Buchlauffens, oder Drehens, Augenausſchlagens, Segenſprechens, Bötens, Stillens, oder anderer abergläubiſcher, unchriſtlicher, Gotteslaſterlicher und verbotener Mittel, unter was Schein es auch wäre, ſich gebrauchen, dieſelben, ſollen mit Ausſtreichung an den Pranger, oder einer anſehnlichen Geld-Buße, nach ihrem Vermögen, (jedoch daß die Perſon dabey Ehrloß erkant werde) angeſehen und beſtrafet werden.

Gleichergeſtalt ſoll wider dieſelben, ſo ſich dieſer verbotenen Mittel gebrauchen, oder auch wiſſen, daß von andern ſolche adhibiret, und der Obrigkeit des Orts nicht angezeiget haben, mit Gefängniß oder ziemlicher Geldſtrafe, aufs mindſte von 10 Rthlr. verfahren und geanimadvertiret werden, maſſen dem diejenigen, welche es dahingegen anſagen und deferiren, den dritten Theil von der Geldbuſſe erlangen und genieſſen ſollen, und damit ein Jeder wiſſe und verſtehe, was Gott lä,tern, Fluchen und Schwören ſey, und welches unter dieſem Verbot begriffen, ſoll förderſamſt durch die Königl. Regierung ſolches in einem öffentlichen Edict exprimiret, dadurch allen und jeden ſolches unterſaget, die Strafe und Handhabung befohlen, und ſolches an allen Orten publiciret werden.

Caput III. Von Feyer und Entheiligung des Sabbaths.

Demnach zu Fortpflanzung des wahren Gottesdienſtes und beſtmöglichſter Hemmung alles unchriſtlichen Weſens von unſerer Regierung dieſer Pommerſchen Lande, neulich allbereits mit gemeinem Rath der Land-Stände eine gewiſſe Verordnung wegen obliegender Feyer der Sonn- und Feſt-Tage gemachet, und von den Kanzeln dahin publiciret worden, daß ein jeder ſich alles ungebührlichen Fahrens, Reitens und Arbeitens, bevorab unter währendem Gottesdienſt, gänzlich enthalten, auch bey gewiſſer exprimirter Strafe den Sabbath dadurch nicht profaniren, ſondern vielmehr mit gebührendem Fleiß die Predigten des Göttl. Wortes anhören, ſich zeitig zu Kirchen und nicht auf den Kirchhöfen, vor oder unter währender Predigt, und den Chriſtlichen Ceremonien finden laſſen, auch eines mäßigen und nüchternen Lebens ſich befleißigen, und auſſer wahrer unumgänglicher Noth nicht über Feld reiſen, weniger in Schwelgen, Quaß und Fraß ſich finden laſſen ſolle, deshalben dann auch hierum conſtituiret und verordnet, daß unter währendem Gottesdienſt, in den Schenken, Branntweins-Krügen und andern Wirthshäuſern, keine ſitzende Gäſte ſollen geheget, noch ohne exemplariſche Beſtrafung der Wirthe und Trinkenden getoleriret, weniger auf den Feyer-Sonn- und Feſt-Tagen, einige Jahrmärkte, wie bishero gebräuchlich geweſen, gehalten, ſondern auf die folgende Mittwochen oder Donnerſtag transferiret werden.

Als wollen Wir, Kraft dieſes, ſothanes Edict hiemit wiederholet haben, unterm angehängten ernſtlichen Befehl, daß ein jeder bey Strafe demſelben einverleibet, und andern ſchärfern Einſehens, ſich darnach richten, und der darin gemachten Dispoſition gebührſame Folge leiſten, und alſo in dem Sonn- und Feyer-Tage ſowol einen Ruhetag ſeiner Seelen halte, als auch die Hand- Roß- und andere Vieh-Arbeit

heit, so auf die Werkel-Tage gehören, ausserhalb was zuförderst die Christliche Liebe, und der vordringende Nothfall erheischet, hinterlegen und abstellen, daß es auch also geschehe; eine jede Obrigkeit, und wer die Jurisdiction hat, Acht habe, verhalten, und wenn geschiehet, seine Untergebene ernstlich bestrafen solle. Und weilen an vielen Oertern auf dem Lande keine Gefängnisse noch Voigde, dannenhero keine zulängliche Mittel verhanden, die Unterthanen und freyen Leute auf den Dörfern zur Sabbats-Feyer anzuhalten; So soll eines jeden Orts Obrigkeit von den Land-Reutern oder mit Soldaten aus den nächst anbelegenen Vestungen und Städten, die hülfreiche Hand auf Erfodern geboten werden, auch die Voigde schuldig seyn, sowol in diesen als andern Fällen die Ungehorsamen und Delinquenten in Verhaft zu nehmen und zu schliessen, massen ihnen solches so wenig an ihren Ehren schädlich, als ihren Kindern bey Einnehmung in die Zünfte präjudicirlich seyn solle.

Caput IV. Von Doppeln und Spielen auf unziemlichen Gewinnst und Spitzbuben.

Obwol in zugelassenen Zusammenkünften, und ausser obgedachten heiligen Sonn- und Festtagen, wie auch Buß- und Bet-Tagen, ein und das andre Spiel unter guten Freunden und aufrichtigen Leuten zur Ergötzlichkeit und Zeitvertreibung nicht zu verwehren; So wollen Wir doch, daß solches auf keinen sanderbaren Gewinnst, und dadurch öfters erfolgende Verschwendung des Vermögens, wobey dann auch gemeiniglich Zank und Widerwillen, Fluchen, Schelten, Vermessen, und dergleichen Sünden mehr, auch zuweilen wol gar Mord und Todschlag zu entstehen pflegen, angesehen und getrieben werden solle. Und als oftmals in den öffentlichen Wirths-Häusern sich dergleichen fremde Spitzbuben zu finden pflegen, so mit Anleitung zum Kartenspiel andere damit zu beschnäutzen, und dadurch allerhand Diebische Fündlein und Griffe das Ihrige ihnen abzuzwacken pflegen; Als sollen dergleichen Leute, da sie vermerket würden, sofort der Obrigkeit jeden Ortes angemeldet und abgeschaffet, oder auch nach Befindung ihrer gepflogenen Spiel-Practiken zur Erstattung des Entwendeten angehalten, und gebührend zugleich abgestrafet, und des Ortes gänzlich verwiesen werden. Nicht weniger sollen auch weder auf, noch ausser öffentlichen Jahrmärkten, diejenigen Leute-Betrieger, so mit Glücksrädern, Stechbüchern, Würfelbrettern, Glückstöpfen und dergleichen sich zu nähren, und dem gemeinen Mann zum Verlust ihres Geldes, mit vorgezeigten nichtigen Tand und Waaren, Anlaß zu geben pflegen, keinesweges hinführo geduldet, sondern damit inne zu halten durch die Gerichts-Diener befehliget, und da Sie doch dawider zu handeln sich unterstehen sollten, mit Abnahme ihres betrügerischen Krames, und sonst dem Verbrechen nach, bestrafet und abgewiesen werden.

Caput V. Von Balgen und Ausfodern, auch Schänden und Schmähen.

Was gestalt Wir vermittelst eines öffentlichen und unterm dato Stockholm den 23 Dec. des 1662 Jahres publicirten Placats allen und jeden Unterthanen in unserm Reiche und darunter gelegenen Provincien aus Obrigkeitlicher Sorgfalt ernstlich und bey Vermeidung der darin ausgedruckten exemplarischen Strafe anbefohlen, sich alles Ausfoderns, Zuschickung der Cartel, Duellirens, Raufens, Schlagens gänzlich zu enthalten, solches wird männiglich um so viel mehr anerinnerlich seyn, als es denselben durch öffentliche Abkündigung von den Kanzeln und publike

Affixion

Affixion in den Thoren, Schenken, Krügen, Wirthshäusern und andern Wirthschaften zur Notitz gebracht, und dadurch unverborgen geblieben.

Als nun dieser Lande Einwohner unterthänigste Pflicht-Schuldigkeit allerdings erfordert, solch unserer ernsten Verordnung in treu-gehorsamster Devotion sich gemäß zu verhalten, und deroselben, unter was Schein und Prätext es geschehen möchte, nicht entgegen zu kommen; So wollen Wir mehrberührtes Unser Königl. Edict anhero repetiret und nach demselben allerdings sich zu richten, nochmalen und anderweit ernstlich anbefohlen haben: immassen dann auch das Degentragen, als welches zu Schlägereyen und Balgen vielmals Anlaß giebet, denen, so es Standes und Amts haber nicht zustehet, insondetheit denen Kindern unter 15 Jahren, Bauren, Schäfern, und dem gemeinen Gesinde, nächst Gebrauchung der Büchsen und andern Gewehren, bey Strafe der Abnahme und anderer ernstlichen Beahndung verboten seyn sollen. Dahingegen wollen Wir, daß hinführo, wann einer mit Worten oder in der That geafrontiret und geschimpfet wird, sowol das Königl. Hofgericht, als eine jede Obrigkeit, solches gebührend vindicire; zu Beschleunigung aber der Sachen, und dafern die von Adel oder andere ehrliche Leute an ihren guten Leumuth von zanksüchtigen und unbändigen Leuten gekränket werden, keine ordentliche Processe deßhalben veranlasset werden, sondern wann der Beleidigte entweder durch Schriften, darinnen die Injurien oder Ausfoderung enthalten, oder durch eidliche summarische Zeugen-Kundschaft seine Innocenz beygebracht und behauptet, auch daraus erhellen würde, daß der Injuriant sich zu dem Beleidigten genöthiget, alsdann jener nach Befindung der Sachen in Gegenwart gewisser Leute eine Christliche Abbitte, oder dafern es die atrocitas injuriæ erfodern solte, einen öffentlichen Widerruf thun, auch mit einer tapfern Geldbusse oder Gefängniß, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände, mit zeitlicher Landes-Verweisung angesehen und beleget werden soll.

Und gleichwie hiernächst eine böse Gewohnheit eingerissen, daß wann bey den Handwerkern ein Meister oder Geselle von einem andern an seinen Ehren mit Scheltworten verletzet worden, dem Meister das Handwerk geleget, und der Geselle dessen biß dahin entsetzet, biß er sich deßhalben purgiret, oder des berüchtigten Criminis benommen, dawider aber bereits vorlängst von dem hochseligsten Fürsten in Pommern Herzog **Barnim** eine gedenksame Verordnung gemachet, und wie es in solchem Fall gehalten werden soll, darin exprimiret; Als haben Wir solche Constitution, erheischender Nothdurft nach, revidiret, und in dieser Policey-Ordnung erholet, mit ernstem Befehlige, daß sich ein jeder darnach zu achten, und der darin gemachten Disposition allerdings geleben solle.

Caput VI. Von Zigeunern und starken Bettlern.

Obwol in des Heil. Römischen Reichs Constitutionen und Policey-Ordnungen die Ziegeuner, als Erfahrer, Verräther und Ausspäher der Christen Landen, vorlängst per Edictum publicum von den Gränzen Deutscher Nation abgewiesen, und einer jeden Obrigkeit anbefohlen worden, sothane in oder durch ihr Land und Gebiet nicht ziehen, handeln noch wandeln zu lassen; so hat es doch die Erfahrung bezeuget, wie dieses lose Gesindlein, ohngeachtet solcher heilsamen Verordnung demnechst in die deutschen Herrschaften herein dringet, denen Landes-Einwohnern grossen Schaden zugefüget, und durch betrügliche Ränke, Abnahm und Stehlen, die Leu-

te

te um das Ihrige bringet; Gleichwie aber solchem heillosen Beginnen die Hohe Landes-Obrigkeit durch zulängliche Mittel billig obviiren muß; Also sollen auch jetzt gedachte Zigeuner, so wenig in diesen Pommerschen Landen eingelassen und darin geduldet, als ihnen einiges sichere Geleit und Paßport gegeben werden. Allermassen dann allen und jeden Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten ernstlich und bey unnachläßiger, und zwar allemal, wenn Sie dessen überwiesen werden, auf 10 Rthlr. Strafe hiemit injungiret seyn soll, oberwähnte Umläufer und ihren Anhang, die in dieser Lande Gebiete kommen wollten, nicht herein zu lassen, weniger Ihnen einigen Durchzug oder Einlogirung zu verstatten, sondern dieselbe stracks ab und zurück zu weisen, auch ihnen anzudeuten, daß sie sich dieser Lande gänzlich entäussern, und darin nicht finden lassen sollen, (allermassen dazu auch auf den Pässen zureichende Anstalt gemacht ist), dann wo sie angetroffen, und jemand mit der That gegen sie handeln oder vornehmen würde, selbiger nicht daran unrecht gethan haben solle; würde es sich auch begeben, daß sie hinführo durch heimliche und unvermerkte Einpracticirung sich alhie einfinden sollten, alsdann soll ihnen ihre Haab und Gut genommen, und sie samt Weib und Kinder vermittelst Adhibirung gewisser Zwang-Mittel, zu gemeiner Arbeit bey den Wällen und andern publiken Gebäuden angehalten werden.

Gleichergestalt sollen auch, vermöge der deshalben vorhin publicirten Placaten, in diesem Unsern Herzog- und Fürstenthum keine gardende Knechte, starke Bettler und Landstreicher toleriret, noch jemanden zu betteln und die Almosen zu bitten verstattet werden, der nicht mit kundbarer Gebrechlichkeit, Unvermögen und Preßhaftigkeit beleget, und durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt nicht suchen noch acquiriren kann; Gestalt dann die Obrigkeiten an jedem Orte diese Verfügung stellen sollen, daß vermittelst Aufrichtung einer gewissen Bettel-Ordnung, vermöge des Heil. Römischen Reichs Constitution, eine jede Stadt und Commün ihre Armen selbsten ernähre, zu solchem Ende arme Häuser aufrichte, und dazu eine Collecte oder Beysteuer, nach Gutbefindung, von den Einwohnern erfordere, und also dieselben unterhalte: dabey aber genaue Erforschung, Besichtigung und guter Erkundigung gebrauche, daß nur denen, so Alters und Schwachheit halben nicht arbeiten, noch ihr Brod erwerben können, etwas gereichet, und den Fremden zu betteln gar nicht nachgelassen, noch daß sie über eine Nacht in der Stadt verbleiben mögen, permittiret werde, sondern, daß so bald sie angetroffen werden, selbige entweder ad præstandas operas publicas geadigiret, oder durch die Wacht-Knechte in Städten, und durch die Schulzen mit Hülfe der Baursleute auf dem Lande, weggenommen, und in die nächste Vestung gebracht, und zu obgedachter Arbeit gebracht werden. Würde es sich auch begeben, daß entweder einheimische oder fremde Bettler Kinder mit sich führeten, so ihr Brod verdienen könnten, alsdann sollen solche auf dem Lande und in Städten von ihnen genommen, und zu Handwerkern oder sonst zu Dienst geadhibiret werden.

Und als auch die Erfahrung bezeuget, daß sich viel ausländische Bettler unterstehen auf Patente und Vorschriften zu betteln, dabey aber grosser Betrug und Falschheit angemerket wird, so soll keiner bey willkührlicher und ernster Leibes-Strafe hinführo bemächtiget seyn, dergleichen Almosen zu samlen, es seyn dann seine Attestata von der Hohen oder Mittelbaren Obrigkeit, jeden Ortes, richtig befunden, und ihm von deroselben durch einen Zettel oder andere Verordnung eine Beysteuer zu suchen und von gutthätigen Herzen zu erfodern, erlaubet und zugelassen worden.

Wann dann auch zu mehrmalen die Handwerks-Gesellen sich vor der Leute Thüren finden, und mit Verwendung, daß sie keine Arbeit kriegen können, um eine Gabe bitten, so soll solches hinführo nicht mehr geduldet, sondern dieselben hierdurch angewiesen seyn, zu ihres Handwerks Alterleuten zu gehen, und daselbst anzuhalten, daß sie entweder mit Arbeit oder mit einem Zehrpfenning aus der gemeinen Amts-Lande mögen versehen werden, massen dann auch die Meister dahin sehen sollen, daß bey Annehmung der Jungen-Meister und der Gesellen Krug-Laden, und Vierwochen-Zusammenkunft jedesmal ein gewisses von einem jeden Gesellen dazu gegeben, und die sonst einkommende Straf-Gelder dazu mögen adhibiret werden.

Damit aber auch der wahren und nothleidenden Armuth unter die Arme gegriffen werde, sollen nicht allein die zum Unterhalt der Armen von Alters gewidmete Präbenden und Einkünfte dazu wirklich verwendet, und von den Vorstehern, Provisoren und Aufsehern der Klöster, Hospitalen und andern Armen-Häusern, jährlich richtige Rechnung deßwegen aufgenommen werde, besondern auch eine jede Comün dahin beflissen seyn, wie sie durch fügliche Mittel den Nothleidenden Haus-Armen und gebrechlichen Leuten, eine Allmose und nothdürftigen Unterhalt zuwege bringen möge; deßwegen dann die Obrigkeit an jedem Orte von allen Einwohnern der Stadt quartaliter etwas nach eines jeden Vermögen und Willen colligiren lassen, und mit Anordnung einer Armen-Büchse in den Thoren, Wirthshäusern, auch allen Schenken und Krügen, und wie es sonst jeden Orts am dienlichsten befunden werden möchte, dahin sehen wird, daß die Reisenden beweglich mögen ersuchet werden, eine beliebige Beysteuer in die berührte Büchse zu stecken, um den nothleidenden Neben-Christen damit auszuhelfen, auch gegen denselben Christliche Liebe und Barmherzigkeit zu erweisen.

Und wird schließlich befunden, welchermassen verschiedene Legata ad pias causas entweder ganz unterdrücket oder auch nicht zu dem angezielten Zweck, sondern ad privatos usus geadhibiret werden; Als soll der Magistrat jedes Ortes solche Anstalt verfügen, daß die hierunter vorgegangene Mißbräuche abgeschaffet, die Abführung benannter Legaten wiederum in Schwang gebracht, ad verum usum secundum mentem Testatorum verwandt, und sothane Kirchen, Schulen, Armen-Häuser und deren Membris zufliessen und gereichet werden mögen.

Caput VII. Von vorsetzlichem und übermäßigem Aufborgen, muthwilligen Fallimenten und Banquerottiren.

Als in denen nechst hie gewesenen gefährlichen und grund-verderblichen Kriegs-Läuften, ihrer viele zwar sowol auf dem Lande als in den Städten, durch Raub, Plünderung, schwere Exactiones und andere Unglücksfälle, so auch zu Friedens-Zeiten sich begeben pflegen, um dero Vermögen und reedeste Wolfahrt gekommen, daß dannenhero sie ihren Creditoribus endlich gebührende Satisfaction zu thun und ihren Credit völlig bey denselben zu retten nicht vermögen, auch dannenhero billig mit denselben, wenn solche ihnen ohne ihr offenbares und sonst erweisliches Verschulden zugestossene Casus fortuiti sie betreffen, Christliches Mitleiden zu haben, und wenn sie sich mit ihren Gläubiger in Güte vertragen wollen, ihnen auch von den Gerichten nach Billigkeit, und Befindung der Sachen aßistiret, und durch dienliche Remonstrationes, (doch) solchergestalt, daß niemand wider seinen Willen

darzu

darzu gezwungen, sondern, da es zu einer Cession der Güter gelangen müßte, denen Rechten derren Lauf gelassen, und nur dabey die beneficia competentiæ dem also depauperirten Debitori gelassen werden sollen) bestmöglichster Fleiß angewendet wird, den Concurs-Proceß, des Schuldeners Unglimpf und mehrere Weitläuftigkeiten zu verhüten. So befindet sich doch leider auch, daß mancher zuweilen des Aufsehnens und Borgens sich nicht wenig gefährlicher und betrüglicher Weise mißbrauchet, und entweder unter dem Schein Trauens und Glaubens, Geld und Waaren bey andern Leuten aufbracht, ausgenommen und geentlehnet, fürders ihre Gewerbe und Handlung damit zu treiben, oder auch andere Gelder auf ihr Lehn und Güter, dieselbe damit anzubauen oder zu liberiren, hin und wieder aufgenommen, und selbige zu Zeiten mit übermäßiger Pracht, unordentlichem Wesen und Leben, und sonst in andere Wege, ohne daß ihnen an ihrem Vermögen und Gütern einiger sonderlicher Unfall, Schaden und Verlust zugestanden, durchgebracht, und solchergestalt in Abnehmen und Verderben gerathen, worauf sie entweder heimlich davon zu gehen und Creditoribus den Rücken zukehren, denn hernach an andere Oerter sich zu setzen und zu unbilligen Trans-Acten dero Gläubiger adigiren wollen, oder auch wol selbst wenn sie gemahnet werden, zu einem Concurs-Proceß provociren, und zwar Cessionem bonorum ohngescheuet ergreiffen, doch damit, wie sich nach Anleitung der Rechte gebühret, nicht verfahren, inmittelst in der Güter Besitzer bleiben, dieselben so wenig erbauen als andern es zu thun vergönnen, und durch Trainirung des Processus diejenigen, so ihnen bona fide das Ihrige, auch oft in höchster Noth, vorgeschossen, vollends um dasselbe bringen, und solchen schändlichen Handlungen, so auch in des Heil. Römis. Reichs Reformation und guter Policey einem Diebstahl nicht unbillig verglichen worden, nach nunmehro Gott Lob! erlangten lieben Frieden, und da ein jeder auch sonst durch billige und mögliche Wege zu guter Richtigkeit und Conservirung des Seinigen gelangen kann, keinesweges weiter zu gedulden seyn werden. So wollen, setzen und ordnen Wir hiemit, daß da derogleichen Handthierer und Kaufleute, wann sie vorsetzlich und betrüglicher Weise, ohne kundbaren oder sonst sofort erweislichen Unfall, aufstehen, Bankurott machen, und davon gehen wollen, selbige so fort in Haft genommen und in den Schuld-Thurm gesetzet, sonsten hinführo an keinem Orte Unserer Königreiche und Landen aufgenommen, noch ohne Willen der Gläubiger vergeleitet und geduldet, sondern wo sie angetroffen und verfolget werden, in Haft genommen, Rede und Antwort zu geben, und zu Recht zu stehen, angehalten, auch nach Gestalt der Sachen bestraft, und so sie wieder zu häuslicher Wohnung kommen, alsdann zu keinen Aemptern oder Dignitäten adhibiret und gezogen werden sollen. Nicht weniger sollen auch diejenigen vom Lande, so mit übermäßigen Leihen, Aufborgen und muthwilligen Durchbringen dahin gerathen, daß sie gebührende Zahlung zu thun nicht vermögen, und selbst ad cessionem bonorum bey ihren Lebens-Zeiten ohngescheuet schreiten wollen, vermöge der disfals bekannten heilsamen Satzungen, in keinen öffentlichen Landes-Versammlungen oder andern Privat-Zusammenkünften, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen ihrem vorigen Stande nach geduldet oder angesehen, sondern gänzlich davon ausgeschlossen, auch bey unsern Canzeleyen und Hof-Gerichten, wie vorhin gebräuchlich gewesen, weiter nicht tituliret und respectiret werden. Jedoch als obgedachte andere, denen auf dem Lande und in Städten notorie oder sonst erweißlich zugestossene Unglücks-Fälle ausdrücklich davon ausbeschieden, als mit welchen billig Mitlei-

den zu haben, und ihnen hülfliche Hand durch versuchten gütlichen Vergleich geboten, so auch aufgenommen und vergeleitet, und sonst den gemeinen Rechten nach gegen sie verfahren und gehandelt wird. Wann aber auch zum öftern bey der Hohen Landes-Obrigkeit unter einem und anderm Vorwand, Moratoria und Anstands-Briefe auf gewisse Jahr sowol von ganzen Communen, als einigen Particulirn ausbracht und zum öftern nicht wenig mißbrauchet zu werden pflegen; so wollen Wir dieselben ohne sonderbare erhebliche Ursache und da nicht verisimiliter dargethan werden sollte, wie inner solcher Zeit denen darum anhaltenden Schuldenern und folgends dero Gläubigern dadurch geholfen werden möchte, nicht leicht ertheilen, auch da sie einmal ertheilet, ohne sonderbare hohe und wichtige Motiven keinesweges erstrecken, sondern vielmehr bey Unserm Hohen Tribunal, wie auch Hof-Land-und andern Gerichten dahin sehen und befordern lassen, daß kein unnöthiger Aufschub verstattet, vielmehr ehest billig und rechtmäßige Richtigkeit befordert, und dadurch guter Glaube und Credit in unsern Landen zwischen dero Einwohnern wie auch mit andern Benachbarten und Auswärtigen hinwieder erwecket und restabiliret, auch zu Beförderung sowol gemeiner, als eines jeden absonderlicher Wohlfahrt, besser als die Zeit daher, beybehalten und gepflogen werden könne.

Caput VIII. Von Gastwirthen und Gasthöfen.

Weilen auch zu Beförderung gemeinen Handels und Wandels und insonderheit auch für den reisenden Mann hochnöthig und ersprießlich ist, sowol auf dem Lande an den Landstrassen, als in den Städten, bequeme Wirths-Häuser zu haben, darinnen Fremde und Durchfahrende mit Wagen und Pferden, oder auch zu Fuß aufgenommen, und nach eines jeden Gelegenheit vor ein billiges accommodiret und bewirthet werden können; So sollen die Obrigkeiten jeden Orts auf den Dörfern, an den Land-Strassen und in Städten mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß die dazu vor diesem bewidmete Krüge und Gast-Häuser noch ferner beybehalten und mit tüchtigen Einwohnern so Wirthschaft zu halten bemittelt und geschickt, besetzet und versehen, da sie aber abgekommen und ruiniret, wiederum aufgebauet, also auch daß der fremde reisende Mann ein absonderlich reinliches Zimmer und Lager haben könne, verfertiget werden möge. Sollte jemand die Krug-Gerechtigkeit an der Land-Strassen haben, doch darauf nicht bedacht seyn, und die Einrichtung also thun; soll die Königl. Regierung ihn lassen verwarnen, und eine gewisse Zeit solches zu accommodiren, setzen, in längern Verbleiben aber bemächtiget seyn, andern die solches verrichten wollen, die Krug-Gerechtigkeit zu verleihen, oder auch selbst dazu benöthige Anstalt zu machen, selbige sollen sich auch bequeme Logamenter, Stallung, wie auch anderer Nothdurften ihrer Nahrung gemäß, befleißigen, und ob wol denenselben, vor die dabey empfindende Ungelegenheiten einiger Vortheil und Ergetzlichkeit über dem sonst gemeinen Einkauf nicht unbillig zu gönnen, sollen sie democh den reisenden Mann in keinerley Wege zur Unbilligkeit deshalb übersetzen, und soll auf dem Lande und in den Städten jede Obrigkeit Aufsicht haben, daß der reisende Mann von den Wirthen nicht übersetzet werde, da es geschehe, und darüber geklaget, demselben ernstlich bestrafen.

Es sollen aber auch alle Gastgeber, Krüger und Wirthe sich getreuen Gesindes und tüchtiger Dienstboten befleißigen, was bey denselben eingebracht, in gute und rechte verwahrte Logamenter bringen, und fleißige Aufsicht haben lassen, daß keine

Diebe-

Diebereyen und Veruntreuungen oder auch anderer Widerwille deshalb vorgehen möge, sonsten dieselbe den gemeinen Rechten nach, dafür zu antworten, und der Befindung nach gehalten seyn sollen. Und weil sonderlich in den gemeinen Krügen in Städten und auf den Dörfern, sich öfters Landstreicher, Vaganten, vorgebende Brand-Bettler, und andere dergleichen Betrügere einzulegen, und den reisenden Mann auf der Strasse oder auch den Einwohnern der Städten, mit ihrem Hausiren und Betteln, nicht wenige Ungelegenheit zu verursachen, des Abends und Nachts aber, was sie solchergestalt erprachert, zu verzehren, und durch die Gurgel zu jagen, auch allerhand Ueppigkeit darbey zu verüben und zu treiben pflegen. So soll solchen Krügern und Wirthen hiermit auch alles Ernstes anbefohlen und geboten seyn, solche Leute, wenn sie deshalb kund seyn, gar nicht anzunehmen und bey sich zu hegen, oder da man dessen Anfangs unwissend wäre, und sich solches darauf eräugete, solches der Herrschaft zu verstehen zu geben, damit dieselbe auf solche Leute Acht geben, und nach Befinden, dieselbe durch die Diener abweisen und abschaffen lassen sollen.

Im übrigen werden alle Wirthe, Gastgeber, Krüger und Herbergierer hierbey nochmals und bey Vermeidung der sonst darauf gesetzten Bestraffung erinnert und befehliget; daß wegen gebührender Feyer der Sonn- Fest- auch Buß- und Bet-Tage publicirten öffentlichen Patents, auch ihres Ortes gebührend dahin zu geleben, daß sie selbiger Tage vor- und unter dem Gottesdienste keine Branntwein, Bier und andere Sauf-Gäste setzen, weniger einiges Karten-oder ander dergleichen Spiel verstatten, sondern dasselbe gänzlich in ihren Häusern und Höfen alsdann einstellen lassen und verhüten, oder aber gebührender und darauf gesetzter Animadversion, nemlich Zehen Rthlr. Strafe so oft sie darüber betroffen werden, sich ohnfehlbar versehen sollen. Damit auch der reisende Mann auf seinen Wegen gefördert werde, sollen alle Obrigkeiten in den Städten gewisse Verordnung machen, also, daß dieselbe der Fuhren und Pferde jederzeit und um einen billigen gesetzten Lohn mächtig, dann nicht verzögert und beschweret, solche auch zu jedermänniglich Wissenschaft öffentlich affigiret werden, Wir wollen daneben durch Unsere Königl. Regierung, und alle mittelbare Obrigkeit bey allen Fehren die Versehung thun, daß das Fehr-Geld auf ein billiges gerichtet, und niemand damit beschweret, und dann auch die Leute mit der Ueberfuhre gefördert werden.

Caput IX. Von Verlöbnissen.

Allermassen unzüchtige Vermischungen und unehrliche Beywohnungen, nicht allein bey denen in Rechten darauf gesetzten Strafen und anderer ernsten und schweren Animadversion nachmals prohibiret und verboten seyn sollen, sondern auch mit sonderbaren Fleiß dahin zu trachen, daß die im Göttlichem Worte beschriebenen Rechten und dieser Landen Kirchen-Ordnung verbotene Gradus gebührlich observiret, und dawider nicht gehandelt werde; Also sollen auch die Heimlichen ohne vorhergehenden und eingeholten Rath, Consens und Bewilligung der Eltern, Vormünder, oder nächste Anverwandten (welche der verstorbenen Eltern Stelle bekleiden) wie auch bey denen Leibeigenen Unterthanen ohne der Herrschaft Willen, gemachte Heyrathen, und ohne dem verbotene Verlöbissen ungültig, und vor keine Verbindlichkeit gehalten werden. Und ob auch zwar die Nothwendigkeit nicht erfodern möchte, über dem bey ehelicher Versprechung allemal gebräuchlichen Zuschlag, absonderlich publique Verlöbnissen und Gastereyen anzustellen, so wollen

Wir doch geschehen lassen, daß auch diese, wenn sie ordentlicher gebührlicher und rechtmäßiger Weise angefangen und vollenzogen werden sollen, durch öffentlichen Zuschlag nach der Contrahenten und der Ihrigen Belieben und Gutbefinden, entweder in der Kirchen oder in Häusern in Beyseyn Ehrlicher Leute, zu Werke gerichtet, und dabey ein Ihrem Stande und Vermögen gleichkommendes Mahl angerichtet und gegeben werde. Weil aber die Erfahrung bezeuget, daß bey solchen Ausrichtungen grosse Mißbräuche und Verschwendung der Gaben Gottes tagtäglich vorgehen, und dergestalt überhand nehmen, daß öfters die Eltern und jungen Leute dieselbe zu ertragen nicht vermögen, sondern in merklichem Abgang ihrer Wohlfahrt dadurch gerathen und vielmals in Schulden sich vertiefen. So befehlen Wir hiemit, daß zu Beforderung allgemeinen Nutzens solche Abusus und Uebermässigkeit nunmehr abgeschaffet und solche Ausrichtungen zur Erträglichkeit eingerichtet werden sollen.

Diesemnach sollen hinführo bey Adelichen Verlöbnissen eine einfache Tafel, in Städten aber bey Königl. Bedienten, so nicht Adelichen Standes, Professoren, Predigern und vornehmen Bürgern nur ein Tisch gebeten und niedergesetzet, auch nicht mehr als eine Mahlzeit darzu präpariret und angerichtet werden. Gleichwie aber dabey aller Ueberfluß verhütet, und bey denen von der Ritterschaft, jedoch daß ein jeder seinen Zustand hiebey wohl überlege, und demselben sich gemäß bezeuge, zum höchsten Zwölf Essen mit Butter und Käse gegeben werde, und nach gehobener Tafel Landes-Früchte aufgetragen werden. Also soll denen, wie vorgemeldet, in Städten erlaubet seyn, drey einzele Gerichte, ausserhalb Butter und Käse, nach ihres Standes und Vermögens Condition aufzusetzen, und nach der Mahlzeit Obst und etwas Gebackenes den Gästen vortragen zu lassen. Wegen der übrigen Bürger und Handwerks-Leute bleibet es bey denen vorhin bey den Städten gemachten und publicirten, auch noch weiter einzuführenden Ordnungen, und soll ein jeder Magistrat möglichen Fleiß anwenden, die unnöthige, beschwerliche und überflüßige Unkosten abzustellen, und wider die Contravenienten mit schärftem Ernst zu verfahren. Imgleichen ordnen und disponiren Wir auch, daß sowol die von der Ritterschaft als der Magistrat in Städten auf die Schäfer, Müller und Handwerks-Leute, so sich in dero Gebiete und Eigenthum aufhalten, wie auch ihre eigene Unterthanen ein aufmerkendes Auge haben, und dieselbe mit Ernst dahin anweisen sollen, daß sie sich denen vorhin in öffentlichem Druck ausgefertigten oder sonst eines und des andern Orts eingeführten guten und heilsamen Ordnungen überall gemäß bezeigen, und dawider in keine Wege bey Vermeidung hoher arbitrair und respective gefänglicher Strafe handeln. Und als auch der Arrhæ Sponsalitiæ und Verehrung, welche Bräutigam und Braut untereinander verehren, diese Zeit hero gar hoch gestiegen, und deshalben vielen Abusus und übermäßige Geldspildung eingerissen, haben Wir vorträglich erachtet, auch hierinnen billige Masse zu halten; Soll demnach ein jeder sein Vermögen wohl überlegen, und ein mehrers, denn er vermag, nicht übernehmen, und sollen die Bürger auch schuldig seyn, der Städte deßhalb albereits gemachten oder künftigen Ordnungen hierunter sich gemäß anzubezeugen.

Caput X. Von Hochzeiten.

Wann der zu der Hochzeit bestimte Tag heran nahet, wollen Wir, daß der Bräutigam und Braut in dem Kirchspiel, darinnen sie entweder schon wohnen, oder sich

sich häuslich zu setzen gewillet, zu dreyen oder zweyen unterschiedenen Malen sich öffentlich von den Canzeln kündigen lassen, jedoch nach eines jeden Ortes und Standes bißherigen Observanz, bey der es auch billig hinführo verbleibet; wohin dann auch gehöret, daß bey Abkündigung der Adelichen Personen nur für eine Ehe-Sache gebeten wird: es soll aber in Städten und auf dem Lande von den Priestern mit der Kündigung nicht ehe verfahren, weniger zur Vertrauung geschritten werden, biß der Bräutigam oder die Braut, im Fall sie Leibeigen gewesen wären, einen glaubwürdigen Schein der Erlassung von voriger Herrschaft und gewonnener Bürgerschaft vor den Camerariis vorgezeiget; den Bauren und geringen Leuten auf dem Lande aber soll so wenig als den Hohen und Adelichen Standes-Personen, wie auch Bürgern in den kleinen und grossen Städten erlaubet seyn, am Sonntage Hochzeit zu halten, sondern ein jeder wird hiedurch angewiesen, die Vollenziehung des Ehebundes nebst den Gelagen an Werkeltage anzustellen.

Nachdem es auch an etlichen Orten bißhero practiciret worden, und nach und nach dieser Gebrauch introduciret werden will, daß Bräutigam und Braut, nebst dero Eltern und Freunden bey dem Magistrat und Ministerio sich bemühet, durch Vorstellung einer und andern Motiven zuwege zu bringen, daß ohne Unterschied der Personen und mit Uebergehung der wahren Umstände, die Trauungen in öffentlichen Hochzeit- und Privat-Häusern geschehen mögen und verrichtet werden, daraus aber allerhand Unordnungen bißhero entstanden, welche billig remediret werden müssen; So wollen Wir hiemit verordnet haben, daß ausser dem wahren Nothfall bey dem gemeinem Mann, auf dem Lande bey den Unterthanen, von vornehmer Personen aber in Städten ohne vernünftige vordringende Ursachen solches nicht soll admittiret werden; Die dann zu des Magistrats und Ministerii Ermäßigung stehen sollen; wann aber von denen aus kundbaren erheblichen Ursachen sothanes zuzulassen, wird die Zahl der Hochzeit-Gäste eingezogen, und nur ein mäßig Convivium dabey gehalten. Und wiewol sich nicht thun lassen will, noch practicabel scheinet, den Eltern eine gewisse determinirte Maasse, was sie ihren Kindern an Brautschatz eigentlich mitgeben sollen, zu setzen, sondern billig eines jeden freyem Willen hingelassen werden muß; So wollen Wir demnach männiglich hierdurch ernstlich ermahnet haben, daß der oder diejenigen, so Gott vor andern reichlich gesegnet, hierinnen gute Masse und eine solche billig-mäßige Moderation halten, damit andern kein Aergerniß dadurch gegeben, noch es also angesehen und gedeutet werden möge: gleich als wenn man aus dem Heil. Ehewerk einen Kaufhandel machen, oder andere, die zwar am Stande und Herkommen gleich seyn, aber das Vermögen nicht haben, verunglimpfen, oder auch ins Verderben setzen wolte; bevorab, da auch vorige Exempel klar zu Tage liegen, daß öfters Eltern solche Freygebigkeit gereuet, und den Kindern mehr schädlich als vorträglich gewesen, auch Eltern ihre Liberalität nachmals mit besserm Nutzen zu declariren viele Mittel und Wege haben können. Damit auch hiernechst bey dergleichen Wirthschaften, Ehelichen Beylagern und Hochzeiten der bißher eingeschlichene grossen Unrath inskünftige verhütet werden möge, wollen Wir, daß aller Unordnung bey Einladung der Hochzeit-Gäste und deren Bewirthung möglichst vorgebauet und abgeholfen werde, in mehrer Erwegung, daß vorige Exempel zur Gnüge dargethan, wie mancher durch übermäßigen Aufschlag, Pracht und kostbare Ausrichtung, dergestalt in Schulden sich gesetzet, und in solchen Abfall seiner Nahrung gerathen, daß er darüber von allem Vermögen gekommen, und seines Credits

ganz

ganz verlustig gangen, wodurch so wenig den Gästen als jungen Eheleuten einiger Vortheil zugewachsen und gestiftet worden. So soll einer aus der Ritterschaft auf der Hochzeit oder Wirthschaft, die er für sich, seinem Sohn, Tochter, Freund oder Freundinne ausrichtet, aufs höchste an Mannes-Personen acht Paar, und an Frauen und Jungfrauen eben so viel bitten, und nicht mehr als 16 Speisen in zwey Trachten, nebenst Butter und Käse, nach der Mahlzeit aber an Confect nicht mehr dann zwey Schüsseln, das übrige an Landes-Früchten aufsetzen lassen, was bißher mit den Marcipanen, candisirten und andern im Mißbrauch kommen, soll gänzlich abgeschaffet seyn, und wenn jemand solche hinferner zum Gepränge gebrauchen wolte, ernstlich gestrafet werden.

Belangend den Bürgerstand, soll derjenige, so die Hochzeit giebt und bestellet, sofort nach der ersten Kündigung, bey dem Magistrat selbiges Orts darunter er gehörig, sich anmelden und Nachfrage thun, wie viel Gäste und Essen, welche über Drey nicht seyn sollen, nach Condition seines Standes, Amts und Vermögens zu bitten, vermöge der Ordnung Ihm erlaubet, darnach den Bitt-Zettel einreichen, und den Hochzeit-Bittern ausantworten: Es sollen aber die Hochzeit-Bitter keinen Bey-Zettel anzunehmen oder auf mündlichen Befehlig, mehr Gäste zu bitten sich nicht unterstehen, bey willkührlicher und unnachläßiger Geldstrafe. Die Bauersleute sollen nicht mehr als 4 Paar Männer und so viel Weiber zu ihren Hochzeiten bitten, die Kinder aber gar zu Hause lassen.

Wann die Hochzeit-Festivität nun vorbey gebracht, soll der Hochzeiter nebst den Bittern von eines jeden Magistrat vorgefodert, und sowol der Gäste als Speise halber, Rede und Antwort zu geben angehalten werden, auch wegen der Uebermaß die in jedes Orts Ordnungen enthaltene Strafe, sofort zu erlegen schuldig seyn. Wir wollen hierbey auch bey den Bauers- und andern Land-Leuten den Ueberfluß bey Hochzeiten abgeschaffet und hiemit verordnet haben, daß alle Bauren nicht mehr denn zwey, ein Käter nur eine Tonne Bier, zur Hochzeit einlegen und austrinken, darauf jede Obrigkeit ernstes Einsehen thun soll; gestalt den Krügern bey 10 Rthlr. Strafe verboten seyn soll, wann die Hochzeiter ihr nach der Ordnung eingelegtes Bier verzehret, ihnen nichts weiter zu zapfen oder zu verkaufen, und soll der Bauer, dessen, was er über die Gebühr eingeleget, nicht allein gänzlich verlustig, sondern noch dazu so viel Strafe als das Bier kostet, seiner Obrigkeit zu erlegen schuldig seyn. So sollen sie sich auch alles Ueberflusses im Essen enthalten, und insonderheit kein Rindvieh zur Hochzeit sowol als andern Ausrichtungen schlachten, noch des Reisses und Gewürzes, ausser Ingfer und Pfeffer, sich gebrauchen.

Zu denen Hochzeiten werden denen von Adel nur 2 Tage, sonst aber in Städten und auf dem Lande nur Ein Tag erlaubet, über welchen sie nicht gehen noch währen sollen, und da der Hochzeiter in Städten des andern Tages mehr Gäste, als die nächsten Bluts-Freunde und Anverwandten, nebenst den Fremden, wieder einzuladen sich erkühnete, soll derselbe für eine jede Person auf 1 Rthlr. gestrafet werden.

Mit den Hochzeit-Geschenken und Verehrungen soll zu Abwendung aller Neuerung und anderer Leute Beschimpfung, unter Braut und Bräutigam gute Masse gehalten, hergegen aber alle Verehrungen und Geschenke, an Hemden, Tüchern, Stürzen und Schuhen, welche vorigem Gebrauch nach, den Eltern, Vormündern oder andern offeriret worden, gänzlich hiemit verboten seyn. Ingemein sollen

die

die Hochzeiten also angestellet werden, daß der Bräutigam und Braut in den Städten um 10 Uhr vor, oder 3 Uhr Nachmittags, mit den Gästen in der Kirche seyn können, bey der in jeder Stadt vorhin determinirten und allemal richtig zu exigirenden Strafe, weswegen Küstern und andern, so die Aufsicht über die Glocken haben, hiemit ernstlich eingebunden wird, die Glocken ganz nicht zu verziehen noch aufzuhalten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, wo es geschiehet, daß die, so es bey ihnen bestellet, die sonst ordinaire Strafe, und der Küster oder Glocken-Warter dazu eben so viel aus seinem Beutel zahlen und zu geben schuldig seyn sollen. Alldieweil auch bey Hochzeiten allerhand fremd Gesinde, unter Vorwand des Aufwartens, sich häufig finden lässet, und sowol den Hochzeitern als Gästen allerhand Beschwerde zufüget, so soll auch dis unziemliche Beginnen hiermit ernstlich verboten seyn, und die Verbrecher gebührend abgewiesen werden.

Die Musikanten und Spiel-Leute sollen hinführo von Niemandem der Gäste einiges Geschenke nehmen, noch Teller auflegen, sondern mit dem ihnen von jedes Ortes Magistrat zugebilligten Mieth-Lohn sich vergnügen lassen, es wäre dann, daß die fremden Hochzeit-Gäste oder Studiosi und junge Gesellen etwas freywillig im Tanze ihnen reichen und verehren wollten. Beym Tanzen soll gute Ordnung gehalten, und des Vor-Tanzens halber von den Musicanten und Spiel-Leuten nichts gefodert werden, und weiln dadurch, daß dieselben ihrer vielen die Vor-Tänze versprechen und deroselben Namen verzeichnen und anschreiben, gemeiniglich Irrungen, gefährliche Händel, und auch öfters Mord und Todschlag entstehet, sollen sie sich bey willkührlicher Strafe dessen gänzlich enthalten, und zu keiner Vorbestellung durch Geschenk, gute Worte, oder heimliche Verabredungen sich bereden lassen, sondern demselben, der nach geendigtem Tanze sich vorangestellet, oder den Vortanz begehret, ohne einigen Vorwand aufwarten, auch sonsten, waun geehrte und fremde Leute im Tanze sich finden sollten, guter Bescheidenheit sich gebrauchen.

Caput XI. Von Kindtaufen und Kirchgängen.

Damit auch die bey Kindtaufen bisher verspürten vielen Excesse zu nicht geringer Erleichterung der Landes-Einwohner inskünftige abgestellet, und die deshalb gemachten Unkosten zur Erträglichkeit eingerichtet werden mögen: So ist nöthig und heilsam befunden, auch darauf zu gedenken, daß solchen Excessen gesteuret, und die überflüßigen, manchen eben schwer afficirenden Unkosten zu der Einwohner selbst eigenem Nutzen und Besten abgeschaffet werden mögen. Soll demnach hinführo sowol bey denen von der Ritterschaft als bürgerlichen Standes Leuten eine durchgehende Gleichheit nach Inhalt der Kirchen-Ordnung gehalten, und bey denen von der Ritterschaft nicht übermäßig, bey den Bürgern aber in Städten und sonst auf dem Lande über 3 Personen an Gevattern zu solchem Christlichen Werke nicht gebeten werden. Als auch die Erfahrung bisher dargethan, daß mit dem Pathen-Gelde öfters merklich excediret und andere durch Nachfolge, sonderlich bey diesen Geldmangelnden Zeiten, höchst beschweret werden, so soll hinführo das Gevatter-Geld sowol bey denen von der Ritterschaft und Städten, als andern Leuten auf dem Lande, gänzlich abgeschaffet und aufgehoben seyn. Die Eltern sollen die Kinder nicht lange, und sonderlich in Städten, über ein oder zwey Tage ungetaufet liegen lassen, und die Privat-Taufen in den Häusern ausser wahrem Nothfall hiemit inhibiret seyn.

Zu solchen Kindtaufen sollen denen von der Ritterschaft zum meisten 10 a 12 Personen, und vornehmen Leuten und Bürgern in den Städten, wie imgleichen den Bauersleuten, Schäfern, Müllern, geringen Pensionarien, und dergleichen Leuten auf dem Lande nur 6 a 8 Leute zu bitten erlaubet seyn, und an Tractamenten ein mehrers nicht, als eben bey den Verlöbnissen gesetzet, gereichet werden, solche auch nur einen Abend währen.

Caput XII. Von Begräbnissen.

Obwol männiglich bekennen muß, daß der Allerhöchste, nach seinem allein gerechten Willen, wegen der Menschen übermachten Sünden, und sonderlich mit Hoffahrt, Pracht und Ueppigkeit uns so schwer heimgesuchet, so ist dennoch die Welt dem verdamten Laster so gar ergeben, daß einer dem andern hierin nichts weichen noch nachgeben, weniger die Zornzeichen Gottes erkennen will, indem leider! aus der Erfahrung mehr dann bekannt ist, daß auch bey den Leich-Bestätigungen sowol auf dem Lande als in Städten von vielen ein Exceß committiret wird, und mancher seines Stands Gebühr mit Pracht und übermäßigen Kosten weit überschreitet, dadurch sich und die Seinigen in Ungelegenheit verseztlich stürzet, und in Unvermögen und Schulden-Last verfällt; will demnach höchstnöthig seyn, auch solche Pracht und Hochmuth möglichst zu steuren: Zwar können Wir wol geschehen lassen, ist auch rühmlich und Christlich, daß die Verstorbenen ihrem Herkommen, Stand, Amt und Vermögen gemäß, rühmlich und ehrlich zur Erden bestattet, und damit denselben der lezte Ehren-Dienst erwiesen werde; Es will aber dennoch einem jeden obliegen und gebühren, daß er auch hierinnen seinen Stand und Vermögen wol überlege, darinnen gute Masse halte, und niemandem Aergerniß oder Anlaß zur bösen Nachfolge gebe, und lassen wir es in denen Städten, woselbst albereit gewisse Ordnungen deswegen gemachet, dabey allerdings bewenden, ist auch unser ernster Wille und Meynung, daß denselben in allem gehorsamlich nachgelebet werden solle.

Wo aber dieselben annoch nicht eingeführet noch im Schwange sind, wie auch denen von der Ritterschaft befehlen Wir, daß hierinnen gute Masse soll gehalten, und niemandem von der Freundschaft, ausser denjenigen, so zum Erbe gehören, etwas zur Trauer gereichet werden.

Die Leichen der vom Adel sollen über Jahr und Tag unbegraben nicht gehalten, und immittelst in einen wolverpichten und verwahrten hölzernen Sarg, damit man vor bösem Geruch versichert, und bey Sommer-Tagen dabey umgehen könne, verwahret werden, die zinnernen Särge aber, weil dieselben einige Zeit über Standes-Gebühr fast gemein werden, sollen hiemit gänzlich verboten, und bey so hoher Strafe, als der Wehrt desselben kömt, abgeschaffet seyn. So sollen auch bey Adelichen Begräbnissen in allem nicht mehr als 2 Tafeln gebrauchet, und zwar dieselben nur mit einem Gange Speisen, so viel dieselben deren damit besetzet zu werden (wiewol nimmer über 8 Essen) erfodern, jedoch doppelter Anrichtung gezieret seyn; Der andere Gang aber bestehet allein im Nachessen, als Obst und etwas Confect, worunter candisirte und andere kostbare Sachen nicht verstanden werden; Und obwol bishero gebräuchlich gewesen, daß auch vor der Leich-Bestätigung eine Mahlzeit zugerichtet und gegeben worden, so hat doch leider die Erfahrung bezeuget, daß daraus allerhand Ungelegenheit und Confusion bey den Trauer- und Kirchen Ceremonien, welche oft darüber bis in die späte Nacht verschoben werden müssen, entstanden: Statuiren

und

und ordnen demnach in Kraft dieses, daß vor der Leich-Bestätigung dergleichen Mahlzeiten und Gesöffen gar nicht mehr angestellet, sondern gänzlich verboten seyn, allein auf dem Lande ein Frühstück gegeben, und also, daß es vor 1 Uhr ganz geendiget, und dann die Leich-Procession angehen, sämtlich aber vor 2 Uhr in der Kirche seyn könne, angestellet werden. Insonderheit sollen die Begräbnisse in den Städten des Sonntags abgeschaffet, oder doch so bey Nothfällen angestellet werden, daß dem ordentlichen Gottesdienst dadurch kein Abbruch geschehen, und die Epistel- oder Nachmittags-Predigten keinesweges nachgelassen oder verabsäumet werden dürfen, wie in den desfals in Städten veranlasseten Ordnungen mit mehrerm exprimiret.

Wann Adeliche Leichen in den Städten zu beerdigen, soll niemand der Gäste, so alda sich einfinden in den Häusern tractiret, noch ein ander Mahl für dieselbe angerichtet werden, als nach der Beerdigung; Und ob wol den Betrauerten und Leidtragenden sehr beschwerlich und verdrießlich fält, auf Bewirthung der Eingeladenen zu gedenken, so wollen wir doch hierunter diesen Unterschied gebrauchen, daß bey Adelichen Trauer-Mahlen, wie kurz vorher angezeiget ist, zwey Gänge und in jedem 8 Speisen mit Obst und Confect, jedoch kostbare Confituren ausgeschlossen, gegeben werden mögen; Bürgerlichen Standes Personen aber soll dergleichen Trauer-Mahl anzurichten ganz nicht erlaubet seyn, es wäre dann daß die Betrauerten im ersten Stande auf ein Gespräch ihre Eltern, Schwieger-Eltern, Kinder, Brüder und Schwestern bey sich behalten wollen, oder fremde Gäste vorhanden wären, in welchem Fall ein Tisch an Gästen kan niedergesetzet, und denenselben drey einzelne Gerichte aufgetragen werden.

Caput XIII. Von Jahrmärkten und Kirchmessen auf dem Lande.

Alldieweil auch an etlichen Oertern auf dem Lande ex Concessione unserer hochseligen Vorfahren, der Herzoge von Pommern Christseel. Andenkens, einige Jahrmärkte oder Kirchenmessen zu gewisser Zeit pflegen gehalten werden; So sollen dieselben an solchen Oertern, welche damit antiquitus begnadet, und annoch in Observanz sind, nicht länger stehen noch extendiret werden, dann von Alters Herkommen gewesen. Es soll auch insonderheit dieses dabey in guter Obacht gehalten seyn, daß der liebe Gottesdienst dabey nicht verhindert noch verabsäumet werde. Derohalben wann etwa der Jahrmarkt oder Kirchmesse auf dem Bet- Fast- oder Sonntag einfiele, soll derselbe auf einen andern bequemen Werkeltag nach obangezogenem auch disfals publicirten Placat verleget werden, und zwar einen solchen, daß diejenigen, so den Markt beziehen wollen, füglich und ohne Verhinderung des Fest- Sonn- und Bet-Tage, dazu gelangen können. Und weiln die Jahrmärkte und Kirchmessen auf dem Lande nur schlecht und eingezogen, auch nur vornemlich für die armen Bauers-Leute nachgegeben sind sollen die, welche diese Märkte beziehen, gute untadelhafte Waaren darauf zu Kaufe stellen, keinmand und insonderheit auch nicht den armen Bauersmann im Verkaufen übersetzen noch vervortheilen, sondern mit denselben und einem jedweden ehrlich, aufrichtig und ohne Betrug handeln, und sich danebst an einem billigen Gewinn begnügen lassen.

Die umlaufenden Zämbler-Krämer, imgleichen die Gaukler, Possenreisser und dergleichen Gesindel, welches den armen einfältigen Leuten, durch allerhand Täuscherey und Betrug, das Ihrige abzuzwacken intendiret, soll auf solchen, wie auch andern Jahrmärkten nicht geduldet noch gelitten werden, besondern es soll die or-

dentliche Obrigkeit jedes Orts, woselbst solche Jahrmärkte und Kirchmessen zu Zeiten pflegen gehalten zu werden, so viel möglich, darauf sehen, daß solches böses Gesindlein weggetrieben, und im Kaufen und Verkaufen alles ehrlich und aufrichtig daher gehe, auch diejenigen, so dawider handeln, gestrafet, und endlich das Markt zu rechter Zeit wiederum aufgehoben und geschlossen werden möge. Und wann beyden, den Städten und Landmann, damit wol gedienet, daß in den Städten Wochen-Märkte angerichtet werden, dahin der Landmann seinen Zuwachs und Ueberfluß auf offenen Markt zu rechter Zeit bringen, zugleich auch allda seine Nothdurft finden und anschaffen könne; So ist hiemit verordnet, daß in allen und jeden Städten die Obrigkeit solche förderſamst anrichten, dazu, wie hier in Stettin gebräuchlich ist, den Mittwoch und Sonnabend ansetzen, solches hin und wieder notificiren, und die Ordnung machen solle, so dem Zweck zuträglich ist.

Caput XIV. Von Hoffart in Kleidung.

Als auch die Ueppigkeit und der übermäßige Pracht in Kleidung bey Mannes- und Weibes-Personen in allen Ständen dermassen zugenommen und gewachsen, daß zwischen vornehmen geehrten Leuten und gemeinem Manne fast weniger Unterschied ist, und wegen Ungleichheit der Stände eine allgemeine Ordnung, wie es forthin zu halten, sonderlich bey diesen bösen Zeiten, da der Ungehorsam und Verachtung heilsamer Gesetze von Tage zu Tage je mehr und mehr zunimmt, der Luxus, Pracht und Uebermuth aber auch in diesen so geldklemmenden nahrlosen Zeiten überall wächset und überhand nimmt, zu fassen, zu begreifen und darüber festiglich zu halten hochnöthig, und wie Wir deswegen in Unserm Reiche heilsame Verordnung gemachet, also auch in den angehörigen Provinzen gerne sehen möchten, als es denen sehr zuträglich; So ist unsere ernste Meynung, daß durch Unsere Königl. Regierung deswegen förderſamst ein dienlicher und dem Lande bequemer Begrif entworfen, den Land-Ständen communiciret, nach eingeholtem dero Bedenken in eine Ordnung gebracht, und publiciret werden solle. Immittelst verordnen Wir dennoch Kraft obliegenden hohen Amts, sothanem Unstande und üppigem Wesen kräftigst vorzukommen, vor der Hand, und bis eine beständige Kleider-Ordnung gemachet, daß niemand von instehendem Michaelis an einige mit gold- und silbernen Blumen gewirkte italienische französische und andere kostbare Estoffen, wie auch güldene, silberne oder genähete italienische oder französische leinene Spitzen tragen, oder die Kleider mit überflüßigen Garnituren von Band besetzen solle, bey Strafe 50 Rthlr., so oft jemand dawider zu handeln betroffen wird: Setzen auch zu vorgemeldten Unsern gehorsamen Unterthanen das gnädigste Vertrauen, es werden dieselben von sich selbsten hierunter zu ihrem eigenen Gedeyen und grossen Vortheil sich so comportiren und anschicken, daß Gott der Allmächtige neben Uns ein gnädiges Gefallen daran habe, auch ihres Ortes beschaffen, daß ihre Frauen, Töchter und Gesinde aller ihnen nicht anständigen Trachten sich enthalten, und in ihren Kleidern sich also bezeigen, daß sie andern zur Ueppigkeit keinen Anlaß geben, und Wir deshalb sonderbare scharfe Verordnung ergehen zu lassen nicht geursachet werden.

Caput XV. Von wucherlichen Contracten.

Als mit grossem Verdruß und Widerwillen verspüret worden, wie daß nicht allein verschiedene Contracte und Handel, welche in des Heil. Röm. Reichs Polizey-

Ordnung

Ordnung ernstlich verboten, benantlich daß einer bey Ausleihung einer Summa Geldes in dem Kaufbrief mehr dann er dem andern vorgesetzet, specificiret, oder aber seiden Gewand, Tücher und andere Waaren an Geld kaufsweise höher anschläget, dann solche Waaren im markgängigen Preis verkaufet werden, und an sich gelten, von den Einwohnern dieser Lande betrieben werden, besondern auch viele keinen Scheu tragen, eines übermäßigen unchristlichen Wuchers sich zu befleißigen, Zinse auf Zinse zu schlagen, und wol zehen oder zwölf von einem hundert zu nehmen, auch sich dessen entweder heimlich oder durch verbürgte Haupt- und Beyverschreibung versichern zu lassen; und aber wieder diese unchristliche ohnziemliche Bezeigung bereits zu Zeiten der hochseel. Fürsten in Pomern, **Barnim** des Aeltern, **Johann Friederichs, Bugislafs, Ernst Ludewigs, Barnims** des Jüngern, und **Casimirs** Christmildesten Andenkens, verschiedene Mandata und zwar das erste unterm dato Alten-Stettin, den 1 May Anno 1567, und das letztere sub dato den 27 Dec. des 1568 Jahres, ausgegangen und dahin publiciret worden, daß solche Wucherer, wes Standes, Condition und Wesen die auch seyn, dergestalt sollen gestrafet werden, daß, welcher über Landes sittliche Zinsen nimmet, das gestipulirte Interesse nebenst dem halben Theil der ausgeliehenen Summen verlieren und gewärtig seyn solle, daß es dem Fisco Principis heimfalle, und auf beschehene Anklage des Fiscalis unabläßig verfallen seyn, und dem Fisco zuerkannt werden solle: Welche Constitutiones, wie wir sie hiemit renoviren, also befehlen wir auch hiemit einem jeden ernstlich, inskünftige denselben allerdings nachzuleben und a dato publicationis dieser Ordnung bey angedroheter Strafe nicht mehr dann vermöge des Reichs Schlusses 5 pro Centum zu nehmen, in Erwegung Christlicher Liebe aller und jeder wucherlichen Handlung und Contracten unter was Schein und Prätext sie auch gebracht werden mögen, sich gänzlich zu enthalten, immassen dann auch das Königl. Hof-Gericht und andere Obrigkeiten hiemit berdert sind, dafern jemand dagegen handeln, und darüber vom Advocato Fisci oder sonst jemand geklaget werden solte, hierunter summarie zu verfahren, und Inhalts der vorangezogenen Mandaten den halben Theil nebst den Zinsen dem Gerichte zu adjudiciren. Imgleichen soll der Monden- und Wochen-Wucher hiermit gänzlich abgeschaffet und verboten seyn, und zum Fall darüber geklaget werden solte, soll darüber nicht allein kein Recht mitgetheilet, besondern auch das ausgeliehene Capital dem Gerichte gänzlich verfallen seyn; Betreffend aber die andern species usurariæ pravitatis, so entweder in den gemeinen Rechten, oder aus der bewehrten Rechts-Lehrer einmüthiger Meynung dafür declariret und angesehen werden, bleibet es auf richterliche Declaration bey der gesetzten Pön, und soll nach Einhalt mehr oberwehnter Constitution damit gehalten, auch die Uebertreter und überführten Wucherer mit der daselbst exprimirten Strafe beleget und angesehen werden.

Caput XVI. Von schädlichem Vorkauf und Monopolien.

Obwol insgemein einem jedweden zu kaufen und zu verkaufen nach seiner Nothdurft und Handthierung unverboten, so vernimt man doch, daß ihrer viele gefunden werden, welche sich der schädlichen Vorkäuferey gebrauchen, indem sie vor den Thoren der Städte, wenn die Anfuhr geschicht, vorweg laufen, wie dann auch ihrer etzliche sich gänzlich darauf legen, daß sie die Victualien, an Ochsen, Schaafen, Hünern, Gänsen, Butter, Käse, Eyern, Obst, Holz ꝛc. zum Wieder-Verkauf in- und

ausserhalb der Städte an sich bringen, wodurch andern Einwohnern zu nahe geschicht, und zum Bedruck der Armuth grosse Theurung verursachet wird.

Wann Wir dann solche Unordnung gern abgethan sehen, als ordnen und setzen Wir hiemit, daß hinführo sich ein jedweder des Auslaufens vor die Thore, wie auch des Liegens an verbotenen Orten, und aller Vorkäuferey enthalten, dagegen alles auf die öffentlichen Märkte und andere gewöhnliche Kauf-Plätze fahren und kommen lassen, auch nicht ehe, dann sichs gebühret, etwas zum Wieder-Verkauf an sich bringen solle; Wiewol hiebey unverboten ist, daß die Kaufleute auf das Land reisen, den Zuwachs bey den Grund-Herren besehen, in Quantitäten besprechen und in Groß an sich handeln mögen. Befehlen darauf der Obrigkeit in den Städten hiemit ernstlich, daß sie diejenigen, so ausser vorbenanntem Fall dawider handeln, mit Ernst und zwar allemal nach Befindung, bis 20 Rthlr. bestrafen, dabeneben gewisse Anordnung machen, daß die angeführten Waaren, wie besaget, der Gemeine feil geboten, und einzeln, nachdem ein jedweder davon benöthiget ist, für billigen Preis verkaufet, denen zugelassenen Zempelern aber nicht ehe, denn nach alter Gewohnheit die rohte Fahne abgenommen, etwas zu kaufen verstattet werden möge. Und weilen dem Landmann kein Zwang, in dem was ihm gehöret, mit einiger Billigkeit auferleget werden kan, so muß ihm frey bleiben, seinen Zuwachs innerhalb Landes zu verführen und zu verkaufen, wie es ihm am besten gefällt, und er bequemst für sich erachten kan, ohne jemandes Widersprache und Einrede; Soll derhalben bey- und durch die Städte zu Land und Wasser innerhalb Landes zu handeln frey und ungehindert paßiret werden, (daferne aber einer oder ander gewisse ungezwungene und klare Pacta mit einigen Städten auf andere Condition selbst aufgerichtet hätte, hat es alsdann sein Verbleiben dabey) daß also kein Landmann bey der Durchfahrt länger als zwey Stunden seinen Zuwachs feil zu bieten schuldig ist, und wo er alsdann keinen ihm anständlichen Kaufmann an dem Orte findet, weiter und an andere Städte innerhalb Landes zu fahren frey behält, wie ihm dann auch unbenommen bleibet, an einheimischer Kaufleute Diener und Factoren, so in dieser oder jener Stadt toleriret, und zu vorigem Einkauf und Verkauf verstattet werden, solches zu veräussern, und ihre Waaren wieder zu kaufen; An denen Orten aber, so keine Handel-Städte, noch darauf privilegiret sind, kan solches nicht admitiret werden.

Als aber auch wider etzliche Amts-Bedienten, Rentmeister, Inspectoren und Verwalter, so über die Fürstl. Aemter gesetzet, auch Licent-Einnehmer und andere dergleichen Königl. Bedienten sehr geklaget wird, daß sie wider hiebevor ausfertigte und publicirte Mandata sich der Vorkäuferey und Kaufhandels anmassen, den Bauren die Früchte in die Städte zu bringen verbieten, selbige an sich, ihren Vortheil damit zu schaffen, kaufen, und also den Städten die Nahrung entziehen, und grosse Theurung verursachen: So wollen wir gedachte Mandata hiemit renoviret und einem jedweden alles Ernstes befohlen haben, sich solches ihm nicht zustehenden Kaufhandels und Verkäuferey auf dem Lande gänzlich zu enthalten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß den Ueberfahrern nicht allein die Waaren, als Uns anheim gefallen, abgenommen, sondern sie auch mit 20 für das 100 zur Strafe noch darüber beleget werden sollen.

Gleichwie aber voriges dahin zu verstehen, daß einem jeden, so wol auf dem Lande, als in den Städten zu seiner eigenen Nothdurft Vieh zu kaufen oder zu verkaufen frey bleibet, auch unbenommen ist, da ers in benachbarten Städten um billigen

Werth

Werth nicht an sich handeln noch verkaufen könte, in und ausserhalb Landes solches an sich zu bringen oder zu veräussern; Als wollen Wir auch, daß allen denjenigen, die den Städten zuführen, allda ein frey offenes Markt gelassen, keine Monopolia, Zwang-Markt-Ordnung, Statuta, so den Land-Mann beschweren, dawider gemachet, oder auch den Bürgern zugelassen werden solle, über einen gewissen Preis der Waaren sich zu verbinden und die Landgesessenen dadurch in Schaden zu bringen. Und weilen solches den geführten Klagten nach lange practisiret seyn soll, so werden Städte sich deshalben hinführo vorzusehen gewarnet, massen denn dem Land-Mann, wann solche Verbindungen können erforschet und bewiesen werden, seinen Zuwachs an Fremde zu verkaufen oder selbst zu verschiffen, in einer gewissen Zeit des Jahres gestattet und frey gelassen werden muß.

Caput XVII. Von unmündiger Kinder Vormündern.

Nachdem Wir uns erinnern, wie hoch- und ernstlich die Waysen und unmündige Kinder der Obrigkeit von dem höchsten Gott anbefohlen, auch derhalben zwar in den Kayserlichen Rechten und Reichs-Satzungen, sonderlich de Anno 1548 und 1577, wie dieselben mit Vormündern versehen, auch wie die Vormundschaft zu der Unmündigen Nutz und Wolfahrt geführet und verwaltet werden soll, gar sorgfältig verordnet worden, die Erfahrung aber hin und wieder bezeuget, daß in diesem Unserm Herzogthum demselben nicht der Gebühr nachgelebet, sondern zu der armen Waysen unverwindlichem Schaden viele Versäumnisse und Unrichtigkeiten vorgehen und verursachet werden, derowegen Uns als obristem Vormunde aus tragendem Landes-Fürstl. Amte, hierin ein gebührliches und unbilliges Einsehen zu haben, zustehet; So wollen Wir hiemit eines jeden Orts Obrigkeit sowol auf dem Lande als in den Städten erstlich anbefohlen haben, daß sie zuförderst sich der Unmündigen und Waysen, ob sie mit Vormündern versehen seyn, fleißig erkundigen, und inskünftige die Anstalt machen, daß, wenn die Eltern mit Tode abgangen, und unmündige Kinder hinterlassen, selbige ihnen alsfort neben der Blut-Freundschaft und Anverwandten, auch wes Standes die Eltern gewesen, angezeiget, darauf nach Befindung und Gelegenheit der Personen und Sachen die Versehung thun, daß die Verlassenschaft bis zu Verordnung der Tutoren oder Curatoren in guter Verwahrung gehalten, und nichts ohne nothwendige Ursach davon veräussert oder verdorben werde. Ueber das wollen Wir auch, wofern im Testament keine Vormünder verordnet sind, daß nach Absterben der Eltern der mündige Blutsfreund, der zum Erbe oder Lehn der Unmündigen auf den Todesfall am nächesten ist, bey Verlust der Anwartung schuldig seyn soll, vor eines jeden Ortes Obrigkeit innerhalb 6 Wochen zum längsten wegen der Vormundschaft sich anzumelden, es wäre dann daß er durch erhebliche Ursachen davon verhindert worden wäre, auf welchen Fall er billig mit seinen Entschuldigen zu hören ist. Wie es sonst hiernechst mit Verordnung der Vormünder zu halten, und wie dieselben von ihrer Obrigkeit confirmiret werden sollen, solches, ohne daß es in gemeinen beschriebenen Rechten zu finden, weisen auch vorerwehnte Reichs Polizey-Ordnungen von Pupillen und minderjährigen Kindern aus. Denen zu folge ordnen und wollen Wir, daß keiner, ob er gleich von den Eltern im Testament darzu verordnet, oder ihm sonsten wegen naher Verwandniß von Rechtswegen die Vormundschaft zustehet, er auch tüchtig dazu seyn möchte, dennoch einiger Verwaltung sich unterfangen soll, er sey dann nach eines jeden Ortes Gewohn-

heit von der Obrigkeit confirmirt, dabey seines Amtes, schuldiger Treu und Fleis-ses erinnert, sich vor Schaden zu hüten ernstlich gewarnet, und alsdann zu Verwaltung der Vormundschaft verwiesen worden. Würde in Städten einer von den Eltern, so samt den Unmündigen nachgeblieben, zur andern Ehe schreiten wollen, soll ihm solches nicht ehe, denn er den Unmündigen Vormünder ausgebeten, auch confirmiren lassen, und denselben ihr Antheil Guts, welches ihnen von des verstorbenen Vaters oder Mutter wegen angefallen, ausgesprochen und versichert hat, zugelassen werden. Sobald nun denen Vormündern die Verwaltung der Vormundschaft anbefohlen, sollen sie wol bedenken, daß sie dadurch in der Eltern Stäte treten, derwegen allen möglichen Fleiß dabey anwenden, und sowol wegen der Unmündigen Personen, und deren güter Auferziehung gehörige Anstalt machen, als ein ordentliches und zu recht beständiges Inventarium aufrichten. Alsbald bey Anfang der Verwaltung sollen sie die Mobilien, welche servando nicht conserviret, oder mit mehrem Vortheil der Unmündigen verkaufet, und das Geldzins tragend, gemachet werden könne, für billigen Preis feil bieten und alieniren, was daraus geldset worden, wie auch die befundene übrige Haab und Güter, liegende und fahrende, zu der Verpflegenden Nothdurft und Beßten, keinesweges aber zu ihrem eigenen Nutzen anwenden und gebrauchen, vielweniger die liegenden Güter, so ihnen zugehören, ohne Erlaubniß der Obrigkeit verändern, verpfänden, veräussern oder sonsten beschweren. Damit aber der Unmündigen Güter auch nicht für eine geringe Taxa oder zum Vortheil eigennütziger Leute dürfen verkaufet, sondern das meiste daraus geldset werde; So wollen Wir, daß in unsern, bevorab grossen, Städten ein ordentlicher Ausruf angeordnet, wer etwas zu verkaufen gemeynt, durch denselben die Distraction nach der Auction oder andern Modum zu thun verstattet, solche auch mit solchen Verordnungen verfasset und dirigiret werden, daß dadurch der Zweck wol zu erreichen.

Solte es sich zutragen, daß den Unmündigen bey Lebezeiten ihres hinterbliebenen Vaters oder Mutter, die zur andern Ehe geschritten, von ihren Gefreunden, wie sie Namen haben, etwas anstürbe, sollen die Vormünder ihnen solches zu sich zunehmen nicht verstatten, es sey dann daß sie der Obrigkeit in den Städten solches den Unmündigen angestorbenes Gut (davon sie zwar, den Rechten und eines jeden Ortes Gewonheit nach, den Geniesbrauch haben) nicht zu verbringen, zu verschwenden, oder zu deterioriren, gnugsam Caution geleistet. Damit aber die Vormünder sich bey der Verwaltung desto sorgfältiger und getreuer bezeigen, wollen Wir den Obrigkeiten in Städten hiemit ernstlich eingebunden haben, die Vormünder nicht allererst, wann etwa über sie geklaget wird, oder nach geendigter Vormundschaft, wenn der den Unmündigen zugefügte Schade nicht ersetzet werden kan, sondern gleichergestalt alle Jahr zur Rechnung zu fordern, selbige mit dem Inventario fleißig zu conferiren, zu beleuchten und zu überlegen, wenn solche richtig befunden, sie ad Acta zu bringen, dafern nicht, sondern übel administriret, es den Vormündern verweisen und Anordnung machen, daß hinführo besser mit der Verwaltung verfahren, damit mehr Schaden verhütet, der Unmündigen Nutzen allenthalben beobachtet und gestiftet werden möge, welches denn bey Strafe der Rechtl. Verordnung de Magistratibus conveniendis von den Obrigkeiten nicht soll verabsäumet und unterlassen werden. Würden sich die Wittwen ihrer Kinder Vormundschaft unternehmen, sollen sie eben wol, als andere, ein richtiges Inventarium verfertigen, jährlich von ihrer Verwaltung richtige

Rechnung

Rechnung ablegen, den nächsten Anverwandten daneben nicht allein erlaubet, sondern auch anbefohlen seyn, gute Aufsicht zu haben, daß die Unmündigen in der Gottesfurcht und zu guter Geschicklichkeit wohl erzogen, und ihre Güter wohl verwaltet und conserviret werden.

Caput XVIII. Von Wayfen- Spinn- und Zuchthäusern.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß unter den Unmündigen nicht wenig gefunden werden, welche wegen äusserster Armuth keine Lebens-Mittel haben, auch ihres jungen Alters halber zu Diensten noch nicht zu gebrauchen seyn, damit nun dieselbe nicht hülflos bleiben, als werden die Obrigkeiten, sonderlich in den Städten Stralsund und Stettin, hiemit erinnert, die eheste Versehung zu thun, daß entweder von denen zu Verpflegung der Armuth bewidmeten Gütern und Einkommen oder durch freywilligen Beytrag gutherziger Leute, gewisse Wayfen- und Spinn-Häuser aufgerichtet, darinn die armen Kinder mit nothdürftigem Unterhalt, an Speise, Kleidern und Wartung versehen, zur Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Christlichem Leben und Wandel, auch bey zunehmendem Alter zur Arbeit, als zum Spinnen und sonsten angewöhnet, und also bey andern Leuten zu dienen, tüchtig gemacht werden.

So ist auch nicht unbekannt, wasmassen nicht allein junge, sondern auch wol erwachsene Leute, oftmals durch Verführung oder aus eigener Bosheit, den Eltern, Vormündern oder andern so ihnen vorgesetzet, nicht folgen, halsstarrig und widerspenstig sich erzeigen, also daß keine Hofnung sie anderer Gestalt auf einen guten Sinn und Wohlverhalten zu bringen, verhanden. Wann dann gleichwol solcher bey ihnen sich eräugenden Bosheit, damit sie nicht zu grösserm Unglück ausschlage, und sie selbst in zeitlich und ewig Verderben dadurch gerathen oder ihnen und ihrem ganzen Geschlecht einen unauslöschlichen Schand-Flecken anhängen, bey Zeiten vorzukommen, die Nothwendigkeit und Christliche Liebe erheischet: als wollen Wir gleichergestalt die Obrigkeiten, insonderheit in den grossen Städten, als Stralsund, Stettin, hiemit ermahnet haben, nach Exempel etlicher auswärtigen Republiken, Zucht- und Werk-Häuser förderlichst anzurichten, worin solche Buben und andere, die es wohl verschuldet, wie auch die widerspänstigen Unterthanen und Dienstboten, gebracht, und nach eines jeden Beschaffenheit und Zustande zur stetigen Arbeit angehalten, die Faulen mit Entziehung der Speise und harten Schlägen, gezwungen und coerciret, oder auch die halsstarrigen und frevelhaften Unterthanen in den Städten den Commendanten übergeben, und zur Wall-Arbeit gebrauchet, oder deßfals auf eine Zeitlang, nach Belieben der Obrigkeit, an Karren geschmiedet oder sonst gefesselt, und also endlich zu einem beständigen bessern Sinn und Wohlverhalten sich zu begeben bewogen werden mögen. An welchen Oertern nun berührte Häuser angerichtet seyn, oder künftig noch angerichtet werden, da sollen die Inspectores und Provisores die Direction also führen, damit bey der Verwaltung alles richtig daher gehe, die dazu verordnete Personen das Ihrige fleißig in acht nehmen und verrichten, die Einkommen getreulich und ohne Eigennutz verwendet, demnächst jährlich Visitation gehalten und Rechnung aufgenommen werde.

Caput XIX. Von Heer- und Land-Strassen.

Alldieweil den Publico merklich daran gelegen, daß die ordentlichen Heer- und Land-Strassen frequentiret, alle Neben-Wege und hiebevor ungebräuchlich schädliches

Abfahren hinterlassen werden möge; So befehlen Wir einem jeden, die gemein, Land-Strasse zu reisen, keine neue Abwege zu suchen, oder diejenigen zu beziehene welche nicht vor 40 Jahren mittelst Unser Vorfahren, der hochseeligen Herzogen zu Pommern Einwilligung, für öffentliche Heer- und Land-Wege constituiret und dafür gehalten worden. Und gestalt dieselbe jedermänniglich, ausser denen, welche die Rechte, Reichs-Satzungen und Bundes-Constitution davon ausschliessen, frey und offen stehen sollen, auch Wir obliegenden Amts halber die Versehung dahin thun werden, daß sothane zu Nutz der Reisenden, rein und sicher für die Strassen-Räuber, muthwillige Freveler, und andere streifende Rotten gehalten werden sollen: Als werden die Reisenden auch dahingegen sich friedlich erweisen, damit sie in die Pön des violirten Land-Friedens und andere Gesetze nicht fallen, noch von der ordentlichen Obrigkeit zu gebührender Strafe mögen gezogen werden.

Als auch vielfältig geklaget worden, daß unterschiedliche Zöllner sich ganz neuerlich unternommen, durch eigen-gewaltthätige Zwangs-Mittel von den Leuten mehr als in den alten Zoll-Rollen enthalten, zu fodern und zu erpressen, auch die Fähr-Leute sich erkühnen, den reisenden Mann mit übermäßigem Fährgelde auf den Fähren zu graviren, und hiernächst einige Beamte sich unterstanden haben sollen, neue Zölle und Impoſten auf das überzutreibende Viehe, Contumenda und Victualia zu schlagen und zu exigiren: solche und dergleichen Exactiones und Plackereyen aber dem gemeinen Kauf- Handels- und reisenden Mann, zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichet, und der Freyheit der Commerzien zuwider laufen, auch dannenhero nicht zu gedulden; So sollen nicht allein die alten Zoll-Rollen bey ihren vorigen Verfassungen allerdings gelassen, keine Neuer- oder Erhöherung verstattet, selbige auch öffentlich zu jedermänniglich Wissenschaft an den Zoll-Stätten, da solches bereits nicht geschehen, angeschlagen, und von den Zoll-Einnehmern nicht überschritten, noch die, so den Zoll entrichten, aufgehalten und mit einigen Plackereyen und Neuerungen, es sey auf Zöllen, Dämmen oder Brücken, bey 10 Rthlr. Strafe, so oft darüber geklaget, und der Contraveniente dessen überwiesen wird, beleget werden. Nicht weniger sollen auch die Zoll-Einnehmer und Verwalter der Fürstlichen Zölle schuldig seyn, überall der Ritterschaft im Lande ihre Diener, Vieh und sonst ohnzollbare Waaren auf vorgezeigten glaubhaften Schein, unter ihrer eigenhändigen Subscription, oder was von ihren Gütern zu- und von den Städten in- und ausserhalb Landes geführet wird, wie auch diejenigen Städte, so vermöge ihrer Privilegien von einem und dem andern Zoll befreyet seyn, ungehindert und frey paßiren zu lassen, und mit einiger unbefugten Exaction sie nicht zu belegen oder aufhalten, und als auch von Landständen über der Fährleute Unbilligkeit Beschwer geführet worden: so soll allen und jeden Fährleuten durchgehend durch ein öffentlich Placat angefüget werden, über das gewöhnliche und jetzo moderirte Fährgeld, wie es von der hohen Obrigkeit, mit Einrathen der Interessenten, billigmäßig gesetzet, und an öffentliche Tafeln affigiret werden soll, nichts zu exigiren, noch deshalben anmaßlich was zu begehren, was zur Beschwer der Reisenden angesehen, und bis daher zu dero Schaden und Ungelegenheit gereichet werden müssen.

Und weil zu beständiger Fortsetzung der Gewerbe und Kaufmannschaft viel daran gelegen, daß die Brücken, Dämme, Wege und Stege, im Bau und Wesen erhalten, die Dämme ausgebessert, die Brücken in gewisser Breite, und an welchen Oertern es beybringlich mit Lehnen gemachet, auch wohl und steif untersetzet, und die

tiefen,

tiefen, sümpfigen oder von Wassergüssen zerrissenen Wege wohl ausgebessert und rectificiret werden; in mehrer Betrachtung, daß wo die Zu- und Abfuhr, sowol das Wandeln zu Roß und Fuß etwas unbequem machet, bald auch hiedurch die Gewerbe selbsten danieder liegen müssen: und aber der Augenschein bezeuget, daß hierinnen ein grosser Mangel verspüret, und die Dämme, Brücken, sowol auf Land- und Beywegen, in den Aemtern vor den Dörfern und Städten, auch andern Pässen, dergestalt ruiniret, verdorben und ausgefahren, daß sie nicht allein ohne grosse Leib- und Lebens-Gefahr und Beschädigung des Viehes und Geschirres nicht füglich mehr gereiset und gebrauchet werden können, sondern auch die Graben, Ströhme und Bäche, auf nicht beschehene Aufräumung, verstopfet, und dadurch die angränzenden Aecker und Wiesen fast ganz zernichtet, auch die Passagie und Durchfahrten verderbet worden, deshalben dann Unsere Königliche Regierung bey dem zu Wolgast im December Anno 1671 gehaltenem Landtage allen und jeden Landes-Einwohnern durch ein öffentliches Edict angefüget, dergleichen verfallene und ruinirte Brücken, Dämme, Stege, und verdorbene Tiefen, ausgefahrne und verschmälerte Wege, hinwieder tüchtig und beständig zu bessern und mittelst Ausfüllung und genugsamer Befestigung der hin und wieder sich befindenden Lücken zu reficiren, auch die verstopfeten Graben, Ströme, Bäche und Fuhrten, Aus- und Einlauf, so weit es einem jeden auf den Seinigen zustehet, aufzuräumen und mit Anschaffung der Materialien zu oberwähntem Behuf in einen richtigen Stand zu setzen, solches aber Theils nachläßig und an einTheils Orten noch gar nicht geschehen.

Als wollen Wir sothane abgelassene und hochnöthige Verordnung hiemit wiederholen, unter diesem für gut befundenem Anhange, daß, daferne die angezielte Refection der Land- und anderen Wege, imgleichen Dämme und Brücken, von dem Grund-Herren, wegen seines kundbaren erschöpften Zustandes, so genau erkundiget werden soll, nicht geschehen könnte, oder derselbe zu solchem Werk sonst zu schwach, alsdann nach Einhalt des Land-Tages-Abschied, de Anno 1614, die Benachbarten oder die alter Observanz und Verträge nach dazu verbunden seyn, dazu zu helfen schuldig seyn sollen: wie sie dann förderſamst eine Repartition deswegen unter sich zu machen, und die benöthigte Materialien anzuschaffen und die Arbeit verfertigen zu lassen, befehliget, in Entstehung aber dessen, und da sie sich säumig oder nachläßig hierunter erweisen werden, gewärtig seyn sollen, daß durch Unsern Fiscalem, dem deshalb eine gewisse Instruction und gemäßigte Verordnung zugefertiget, ein benöthigter Anschlag, was für Spesen dazu requiriret, durchgehends gemacht, selbige unter die Benachbarten getheilet, nach prämittirter Verordnung durch Executions-Mittel eingetrieben, und zu der übergeführten Reparation adhibiret werden solle. Diejenigen aber, so ausdrücklich Brücken- und Dammgeld heben, daß sie alles in gutem Stande zu halten, und was schadhaft wird, zum Behelf der Reisenden reparieren zu lassen verbunden sind, werden nochmalen ernstlich, und bey Verlust ihrer Gerechtigkeit, ermahnet, dabey nicht säumig zu seyn, sondern was sie einnehmen, zu Besserung der Stege, Wege, und dem angezielten Brücken-Bau sofort wieder zu emploiren, gestalt da jemand auf den bösen und schlimmen Brücken zu schaden käme, soll derselbe, so die Brücke zu bauen schuldig gewesen, das damnum nicht allein ersetzen, sondern noch über dem Zehen Rthlr. Strafe entrichten.

Und als von Alters gebräuchlich gewesen, daß die unter und bey den Aemtern Gesessene in der Woche nach Trinitatis bey den Amts-Häusern und Städten zusam-

men kommen, und wegen der Wege in ihren Districten sich besprechen, alsdann auch einem Jeden, der die Besserung zu thun schuldig, daran erinnern, da aber Einem es zu schwer, sich darüber vereinigen, und die Mittel beschliessen pflegen; so soll solches auch hinforderst also gehalten, und bis es mit den Aemtern zu vorigem Stande gelanget, in jedem District zwey Personen zu solcher Beobacht- und Fortsetzung, als Curatores viarum gesetzet werden.

Caput XX. Von Jagen, Schiessen und Fischereyen.

Daß einem Jeden auf dem Lande und bey den Städten frey sey und bleibe, was er an einem und anderm Wild auf seinen Grund und Boden antrift, zu jagen, zu schlagen, zu schiessen, derselbe auch des Jagens, Schlagens oder Schiessens des hohen Wildes, als der Hirschen, in seinen Gütern allhier in Pommern gebrauchen könne, wann Er oder seine Vorfahren in possessione dessen gewesen, und darin ungeperturbirt blieben; Solches ist nicht allein allen vernünftigen Rechten zustimmig, besondern es ist auch dieser Lande Fundamental-Satzungen und aufgerichteten Constitutionen allerdings gemäß, so daß auch Unsere Vorfahren, die hochseel. Herzoge zu Pommern, sich erkläret, so wenig durch sich selbst, als Dero Diener in Dero Unterthanen Güter oder derselben Eigenthum, Grund und Boden zu jagen und solche aus dieser Intention zu berühren: es wäre dann, daß sie in contraria & notoria possessione wären, und also dazu gnugsame und unverneintliche Befugnisse hätten. Und wie es solchemnach hiebey sein Bewenden hat, auch in den Landtags-Abschieden denenjenigen, so entweder mit Uns oder unter sich vermischte Güter haben, zu gewissen Zeiten des Jagens und Schiessens (jedoch für sich und daß er auf diesen gemeinen Feldern keine fremde Jäger oder Schützen führe und denselben zu jagen und schiessen bey Vermeidung Fiscalischer Strafe permittire) zu gebrauchen, und zwar diesergestalt frey stehet, daß wann einer nur in solchen Gütern nicht eine vollenkommene Land-Hufe hätte, alleine sich der Streif- mit nichten aber der Stelle-Jagd bedienen kann, und hiernächst verbunden, zwischen Annunciationis Mariæ & Jacobi das Wildprät zu fällen sich zu enthalten. Als befehlen Wir da entgegen einem Jeden ernstlich, so wol an den Orten, woselbsten Wir unsere Güter und Eigenthum haben, sich des Jagens und Schiessens gänzlich zu äussern, als auch auf fremden und seiner Commembrorum Grund und Boden sich dessen nicht zu bemächtigen, noch dem Grund-Herrn, ohne dessen ausdrückliche Bewilligung, bey Vermeidung 10 Rthlr., und zwar zuerst nach verrichteter Erndte und an welchem Ort die Saat nicht bestellet, einige Unlust zu machen und Schaden zuzufügen; würde aber einer dawider handeln, soll er nicht allein zum ersten und andern mal für einen Hasen 2 Rthlr., für ein Reh 10 Rthlr., für einen Hirsch 50 Rthlr. für ein wild Schwein 16 Rthlr., dem Grund-Herrn geben und bezahlen; besondern er soll auch von Uns, wenn er sich solches ferner gelüsten lässet, mit unnachläßiger Geldbusse, die Schützen und Jäger aber über vorgesetzte Geldstrafe, mit Gefängniß unnachläßig gestrafet, angesehen und beleget werden.

So es sich auch begebe, daß einer der Landes-Einwohner, welchen die hohen oder niedrigen Jagden zustehen, und entweder mit der hohen Obrigkeit, oder auch mit ihren Nachbarn angränzende Güter hätten, auf ihren Grund und Boden die Hunde lösen, auch ein Thier auf dem Seinen hetzen, dasselbe aber in unsere Reviere oder der Benachbarten Fundum liefe, auch dasselbe gefangen würde: alsdann soll

der Jäger bemächtiget seyn, solches Wild aufzunehmen und wegzuführen, dabey aber schuldig seyn, die Hunde in continenti wieder aufzukoppeln und von den fremden Gränzen wegzuführen, jedoch aber das hierunter kein präjudicirlicher Unterschleif gebrauchet, sondern auf solchen Fall verstanden werde, wann das Thier auf eines jeden Grund und Boden aufgefunden worden, und die Hunde denselben zu der Folge über die Gränze nacheilen müssen, auch daselbst erhaschen.

Betreffend die Jagd in Rügen, soll es bey denen deshalb mit unserer daselbigen Ritterschaft beschehenem Vergleich, vermöge der Land-Tages-Abschieden und der alten Observanz, und dannenhero es diesergestalt gehalten werden: daß nicht allein die Fürstlichen Gehäge unverrückt verbleiben, besondern auch die denen Herrschaften Putbus und Spicker desfals zustehende Gerechtsame ungeirret gelassen, und keiner von den Umliegenden oder Fremden bemächtiget seyn sollen, ohne dero Vorwissen und Bewilligung auf ihren Grund und Boden zu jagen, zu schiessen oder einiger massen in dem erlangten Jure venandi selbige zu perturbiren, bey vorhin gesetzter und exprimirten Strafe. Und weilen die gemeine Jagden der Ritterschaft und anderer Privatorum auf besagter Insul fast nirgend fundiret, sondern nur durch übele Gewohnheit eingerissen, und viele Streitigkeiten über die dem Korn desfals zugefügte Schäden, erregen; So sollen dieselbige hiedurch gänzlich aufgehoben, und niemanden, wer er auch seyn mag, vergönnet seyn, auf fremdem Grund und Boden, ohne des Grund-Herrns Concession und Erlaubniß, zu jagen oder zu schiessen.

Anlangend hiernächst das Feder-Wildpret, hat es mit dessen Fahen und Schiessen oder Kürren gleiche Masse, daß nemlich ein jeder auf dem Seinen verbleiben, auch einem andern keine Verunruhigung zufügen soll; Als auch hiebevor Klage geführet worden, daß sowol die Ober-Officirer als gemeine Soldaten in Städten, Schanzen und Pässen, sich des Jagens und Schiessens auf derer von Adel und Städte Güter unternommen, solches aber denenselben durch ein öffentliches Königl. Patent sub Dato Stockholm, den 1 März Anno 1655, imgleichen in denen Patenten, de Anno 1669, den 10 April 1680, den = = = September bey angedroheter schwerer Bestrafung interdiciret, so wollen Wir gleichfals sothanes Edict und Patente hiemit anhero wiederholet haben, mit der Verordnung, daß die Verbrecher mit der darin benannten Animadversion unnachläßig beleget werden sollen.

So soll auch allen Bauren, dero Knechten, Müllern, Schneidern, Schmieden, Schäfern, Kessel-Flickern, Leinwebern, Einliegern und Hirten, ernstlich und bey Pœn 20 Gülden, so oft dawider gehandelt wird, hiemit anbefohlen und geboten seyn, keine Hasen oder ander Wildpret zu schiessen, zu kürren, zu jagen, noch dem Feder-Wildpret die Eyer zu nehmen, und soll jedes Ortes Obrigkeit fleißige Achtung darauf geben, auch den Bauren Netze und Büchse, so sie zum Wildfahen oder Schiessen gebrauchen, nehmen lassen; Wann auch einer unter des Dorfes Herrschaft mit solchen Leuten durch die Finger siehet, und gebührlichen Ernst wider sie nicht gebrauchet, soll dem andern dem Dorfe Mitberechtigten solche zu verrichten, ihnen die Netze und Büchsen zu nehmen, zugelassen seyn; desgleichen mögen die in benachbarten Dörfern thun, wann sie solche verbotene Schützen auf ihrem Grunde antreffen, oder wann sie dieselben auf frischer That pfänden können, mögen sie es dem Königl. Hof-Gerichte, und wann sie unter der Amtleute Jurisdction belegen seyn, denselben oder ihrer sonsten zustehenden Obrigkeit vermelden, welchen Wir gebieten, auf erlangte Bescheinigung die Büchsen durch den Land-Reuter ab-

holen, und die Widerstrebenden ins Gefängniß bringen zu lassen; Es sollen auch Unsere Land-Reuter solche Büchsen an statt ihres Reit-Geldes behalten und an sich nehmen. Ebenergestalt soll niemand bemächtiget seyn, in fremden Teichen Mohren, Graben und Söllen zu fischen, oder auch denjenigen, so in Strömen und Flüssen auf dem Lande oder in Städten einige Gerechtigkeit der Fischerey erlanget, und selbige in würklichem Gebrauch und Posses haben, darin zu turbiren und zu beeinträchtigen, wie dann auch der Städte und andern Fischern durch öffentliche Mandata bey der Pfandung und ernster nahmhafter Geld-Busse inhibiret seyn soll, nicht weiter, dann sie vor Alters befugt, auf Strömen und Wassern sich der Fischerey anzumassen, weniger sollen dieselbe sich unternehmen, durch Adhibirung eines engern Garns, als die Haf- und Fischer-Ordnung zugelassen, der Fischerey zu Verwüstung der Wasser zu gebrauchen, oder auch die Ströme und Flüsse damit ganz zuzusetzen, sondern sie sollen vielmehr verbunden seyn, ihre Netze nach oberwähnter Haff-Ordnung fertigen zu lassen, und sich deren ohne Schaden und Nachtheil der Angränzenden zu gebrauchen, massen dann den Kiepern hiedurch anbefohlen seyn soll, hierauf fleißige Obacht zu haben, auch zu verhüten, daß die Tucker-Kähne, an den Orten da es vorhin nicht gebräuchlich gewesen zu fischen, bey Strafe der Abnahm ihrer Netze und Garnen sich enthalten sollen.

Und wie billig für Ausheimischen die Einwohner des Segens, so der Höchste an Hering und Fischen auf Wittow, Hiddensee, Darß und andern Orten bescheret, geniessen, derowegen nicht verstattet werden soll, daß ehe die Landes-Einwohner versorget, und diesen für billigen Preiß (dahin eines jeden Orts Obrigkeit sehen wird) zu ihrer Nothdurft gekaufet, er an Fremde veräussert werde, als zu welchem Ende auch neulicher Zeit ein Edict allenthalben publiciret ist: Also sollen Unsere Bediente, denen die Inspection über die Fischerey in diesen Landen committiret, hiemit beordert seyn, die Landes-Einwohner, so sich auf Strömen und Wässern derselben theils ohne Entgeltniß, theils auch für gewisse Wasser-Pacht, bis dato ruhsam bedienet, wider altes Herkommen nicht zu beschweren, noch die gesetzte Pacht eigenmächtig zu steigern, und dadurch die Einwohner zu graviren, im übrigen aber sich nach der jetzo aufs neue revidirten und publicirten Haff-Ordnung zu richten.

Nachdem leider! in diesen Landen die Wölfe so gemein und häufig, daß der Landmann an seinem Viehe grossen Schaden leidet, und in stetiger dessen Gefahr seyn, dahero mehr Unkosten machen muß, ist nicht wenig der Fürsorge vonnöthen, wie das Unthier getilget und geringert werde. Nebst dem nun, daß man auf eine Jährlich anstellende Wolfs-Jagd und Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaft förderlichst bedacht seyn wolle, auch ein jeder auf dem Lande zu seiner eigenen Wohlfahrt und Besten, alle dazu gereichende Mittel, seinem Wissen und Können nach, anzuwenden nicht versäumen wird, so ist gut befunden, mittelst einer durchgehenden Ordnung daneben zu verfügen, daß in einer jeden Dorfschaft, insonderheit denenjenigen, so groß und bey Holzungen belegen seyn, um die Winterliche Zeit, eine oder mehr taugliche Wolfs-Gruben gemachet und abgewartet werden, auch jeden Orts Herrschaft durch seine Leute, in sein und seinen untergehörigen Orten, bereiten lassen und befodern solle. Damit auch die Leute im Lande, den Wolf zu verfolgen und zu tilgen, so viel mehr angefrischet werden, soll der, so einen Wolf geschossen oder sonst gefangen und getilget, und imgleichen der, so ein Nest mit Jungen findet und zerstöret, dafür 2 Rthlr. aus dem Land-Kasten zu gewarten haben, jedoch allem Unterschleif

terschleif aus der Nachbarschaft gewehret, und niemanden ohne Schein seiner Obrigkeit des Ortes geglaubet, im übrigen aber die Wolfs-Anlagen vom ganzen Lande abgestattet werden.

Caput XXI. Von den Pfändungen und wie es damit zu halten.

Nachdem die hin und wieder vorfallende Irrungen und Zweyhelligkeiten gnugsam erweisen und zu Tage legen, was für Widerwillen, Trennung, und unverantwortliche Excessen daher entstanden, daß entweder einige unter dem Vorwande zustehender Befugnisse und Maintenirung ihrer Rechten, oder auch wegen prätendirten erlittenen Schadens, der Nachbarn auch anderer Leute Vieh und Geräth an sich halten und pfänden, oder selbige mit Thätlichkeit überfahren, und gleichwol allerdings nöthig, daß hierunter gute Behutsamkeit gebrauchet und solchem Beginnen eine gewisse Masse gegeben und gesetzet werde. So ordnen und wollen Wir, daß keiner, es sen dann aus unvermeidlicher Noth und etwa zu Conservirung seiner zustehenden Gerechtsame, einige Pfändung verübe und zu Werk richte, zumalen wann er sonst darüber betroffen wird, und so wenig in Possessione juris pignorandi fundiret, als vermöge dieser Lande Herkommen dazu befugt ist, er mit unnachläßiger Strafe angesehen und beleget werden solle. Und als Wir hiemit Unsern Gerichten anbefohlen haben wollen, auf solchen Fall und nach Befindung der Sachen, per mandatum sine clausula, die Restitution der abgepfändeten Sachen, dem Pfänder bey gewisser Strafe anzubefehlen, zugleich ad docendam paritionem, auch zu Behauptung seines Pfand-Rechts, auf einen gewissen Tag denselben vor Gerichte zu laden, wann er aber die beschehene Pignoration ohne Frevel und Muthwillen aus rechtschaffener Ursache, als nur zu Vertheidigung seines Juris quæsiti, Aufhebung der Verjährung, Beschützung seiner Güter, Libertät, und Abwendung aller nachtheiligen Servituten und Consequentien verrichten und nothwendig verfügen müssen, und solches in seinen Clausulen anführet und dieselbe sofort beweiset, oder auch in kurzen beyzubringen sich erbeut, soll die Restitution nicht sofort, weniger die Strafe erkannt, sondern summaria causæ cognitio vorgenommen und mittelst derselben in der Pfand-Sache was recht, gesprochen werden. Gleichwie aber für dem Pfänder und dessen Gerechtsame die Rechte präsumiren, wenn demselben der Ort, wo die Pfandung geschehen, ohne Streit zustehet, und von ihm besessen wird, oder derselbe zur Defension seines Possesses zu verschiedenen malen die Pfändung verrichtet, und das Gegentheil darauf acquiesciret, und solchemnach in possessione juris pignorandi verblieben, also soll hingegen der Pignoratus schuldig seyn, dafern er das Pfand-Recht auf vorberegtem Fall dem Pfänder streitig machet, das Contrarium beyzubringen, und daß ihm einige Servitut, wodurch er dieses Recht elidiren könne, auf dem benachbarten Felde zustehe, gebührend ausfündig zu machen: im Fall sich nun erfünde, daß der Pfänder keinen Fug gehabt, die Pfändung zu verüben, soll derselbe zur ohnverzüglichen Restitution des Abgepfändeten condemniret und ferner damit bey Vermeidung gewisser Strafe nicht zu verfahren, angewiesen werden, massen dann auch dem Beleidigten frey gelassen werden soll, wann die Pfändung ganz unbefugter und unrechtmäßiger Weise geschehen, wieder den Pfänder sich wegen seines desfals erlittenen Schadens zu erholen, und selbigem mittelst Anstellung einiger Injurien-Klage zu belangen, es sey dann, daß, wie vorgedacht, er pro tuendo jure suo entweder aus Noth oder nach Anleitung gewisser Verträge und aus Richterlicher Vergünstigung sich derselben angemasset und bedienet hätte.

Betreffend

Betreffend nebst diesen die Abpfändung des Viehes, als Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schaafe, Gänse und Hühner, wollen und ordnen Wir: Daß damit dieselbe bestmöglichst verhütet werde, eine jede Dorfschaft ihre Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine Schaafe, Gänse, durch gewisse darzu bestellete Hirten, hüten und warten lasse, auch das Vieh vor die Hirten getrieben, und solches von denselben mit gebührendem Fleiß, beobachtet und gewartet werden soll, zumalen wann diese hierunter sich unfleißig bezeigen werden und darüber Pfandungen geschehen, selbige das verursachte Pfand-Geld zu bezahlen schuldig seyn sollen; wann aber hinführo an einem Ort bey beschlossenen Zeiten, ausserhalb der jungen Laden, so drey Jahr geschonet werden müssen, obbemeldtes Vieh auf eines andern ohnzweifelichen Grund und Boden betroffen wird, gleichwol keinen Schaden verübet, alsdann soll von einem Pferde, Ochsen oder Kuhe, zum erstenmal ein Lübschilling, von einem Kalbe, Schwein und Ziegen, einen Sechsling, von einem Schaaf oder Lamm, einen Witten, zum andernmal aber gedoppelt gegeben und entrichtet werden.

Allermassen Wir aber dieses nicht darum verordnet, daß wegen eines jeden ohngefährlichen Nachbarlichen Ueberlaufens (massen bey offenen Zeiten, da kein sonderlicher Schade geschehen kan, die Pfändung verboten) verberührte Stücke mögen gepfändet und angehalten werden, dadurch allerhand unanständlicher Widerwille und Gegen-Pfändung verursachet wird, sondern daß es nur zu Abwendung einer anmaßlichen Gerechtigkeit und Verhütung zugefügten Schadens geschehen solle: So ist dahingegen Unser ernster Wille, daß dafern einer muthwilliger, gefährlicher und vorsetzlicher Weise auf des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes den Nachbarn Schaden zufüget, und desfals beschlagen worden, der Beleidigte, es sey Unterthan, oder sonst wer er wolle, nicht allein Macht haben soll, das vorhin berührte Pfand-Geld gedoppelt zu nehmen, besondern ihm auch nach Besichtigung und Aestimation des Schadens, solcher soll refundiret und wieder erstattet werden. Wer aber wegen zugefügten Schaden pfändet, soll nicht mehr zu sich nehmen und behalten, als derselbe ungefähr werth ist, darauf an selbigem Tage solchen zusamt der Pfändung seinem Gegner denunciiren und ihn an den Ort da solcher geschehen, erfordern, wenn er oder sein Gevollmächtigter erscheinet, den Schaden zu billigem Werth setzen, solchen ihm auch der andere sofort erstatten, oder da er solchen unbillig hielt, was er billig zu seyn vermeynte, offeriren, als beyde sich darüber vergleichen; da sie aber nicht einig werden, jeder sofort in der Nachbarschaft zween andere ernennen, und in den nächsten Tagen ad locum führen, von denenselben alsdann die Ermäßigung erwarten. Wann nun nach solchem der Gepfändete die Zahlung thut, soll ihm ungesäumt das abgepfändete Gut dagegen restituiret werden, ist auch solche geringer als zu Anfangs der Pfänder es gesetzet, soll er hingegen, da es so hoch stiege, der Gepfändete, als Ursacher, die Kosten tragen: wäre aber ein oder ander mit dem arbitrio nicht friedlich, mag derselbe sich zwar vor gehörigem Gericht deswegen beschweren, soll aber nichts destoweniger salvo jure suo die Restitution alsofort thun.

Was jemand über den Werth des Schadens und Pfand-Geldes an Vieh abgepfändet, soll zu Verhütung alles Streites, wegen der Abnützung, Futterungen, Zufälligkeiten und Deterioration alsofort losgelassen, und dem Pignorato wieder zugesandt werden; Es soll auch der Pfänder nicht bemächtiget seyn, das gepfändete Zug-Vieh, als Pferde und Ochsen, zu gebrauchen, und wann andere verhanden an sich zu halten, und

sich

sich desselben anzumassen; So viel das Kuhvieh, Schaafe oder Ziegen betrift, mag er bis zu Lösung desselben die Milch geniessen.

Würde es sich auch begeben, daß einiges Vieh mit Fug und Recht wegen des erlittenen Schadens abgepfändet und genommen wäre, solches auch innerhalb 14 Tagen nicht gelöset würde, alsdann soll dem Pfänder frey stehen, dasselbe von unpartheyischen geschwornen Gerichts-Personen aus zweyen Dörfern, schätzen zu lassen, und in solchem Werth zu verkaufen, davon auch den geschätzten Schaden und Pfand-Geld, nebst dem, was auf Wartung und Unterhalt des Pfandes gewandt, inzubehalten, das übrige aber ins gehörige Gericht zu deponiren. Damit auch sonst ein Nachbar für dem andern wegen der Schäden versichert sey, soll demjenigen, so Schaden zugefüget, frey stehen, diejenigen Personen, so ihm mit Abmeihen, Befischen, Holz-stehlen, Zerpetten, oder auf andere Weise Schaden und Eintrag zugefüget, zu besprechen, und von denenselben durch Abnahme des bey sich habenden Instruments und Geräth, damit der Gepfändete Schaden gethan oder verübet worden, ein Pfand zu nehmen, massen dann der Gepfändete ein Pfand von sich zu geben schuldig, und da er sich dessen äussern, und bey angemasseten Widerstand darüber verwundet würde, seiner gewaltthätigen Widersetzung dieses beyzumessen haben, es sey dann, daß erweißlich, daß der Pfänder der Sachen zu viel gethan, und es desfals zu bestrafen wäre, würde aber der Pfänder vom Pfandkehrer beschuldiget werden, soll wider ihn nach Anleitung der Rechte unnachläßig, vermittelst eines summarischen Processes, verfahren, und derselbe mit ernster Abstrafung angesehen und beleget werden.

Caput XXII. Von Eichen und andern Nutz- Mast- und Bau-Holz zu hegen.

Weil auch die Erfahrung erweiset, daß nicht allein die gemeinen Bauers- und andere Leute, besondern auch an einigen Orten die Grund-Herren, Pensionarii und andere Besitzer der Hölzer oder Heyden, des nützlichen Eichen und Bau-Holzes nicht verschonen, sondern fast unverantwortlich verwüsten, und ofermal um geringen Preiß abhauen lassen, solches aber zu merklichen Nachtheil des Landes gereichet, und im Fall solchen Beginnen durch gebührliche Mittel nicht solte fürgebeuget werden, der daraus entstehende Land-Schade ins Künftige nicht leicht zu redreßiren seyn würde; So gebieten Wir allen Unsern Einwohnern dieser Lande hiemit ernstlich, daß sie nicht allein an gelegenen Plätzen und Stellen junge Eichen, Röstern, Eschen und Weiden setzen und pflanzen sollen, besondern auch daß sie zu ihren eigenen und des Landes Besten, die nutzbare Eichen und ander Bau-Holz schonen und nach Möglichkeit sparen, und nicht dergestalt, wie wol geschehen, promiscue zu Klapholz verkaufen sollen, massen dann dasselbe in den Königl. Heyden ohn Unser und Unserer Regierung Bewilligung keinesweges abgehauen noch durch die Herrschaft an einen jeden Ort ohne sonderbare Noth verkaufet, weniger aber ohne dero Consens heimlich von Bauers-Leuten oder andern abgehauen und entwandt werden soll. Sollte sich auch jemand unterstehen, ohne Vorwissen und Willen der Obrigkeit an jeden Ort einige Eichen oder ander Nütz- und Brand-Holz, wider dieses unser Verbot abzuhauen, der soll für einen jeden Stamm Eichen 20 Gülden, für Büchen, Röstern, Eschen, Fichten, Birken so zu Ständern, Balken oder Platen-Stücke dienlich, 10 Gülden, vor ein Sparr-Stücke und Bandholz 5 Gülden, was aber zu Leiterholz gemachet werden kan, auch von einem jeden Fuder Strauch 2 Gül-

den verbrochen, oder sonst nach Gelegenheit des Muthwillens und eines jeden Orts Herkommen, um die Uebertretung gestraft, und solche Strafe dem Herrn des erwandten Holtzes erleget werden. Wann aber jemand zu seinen Bauten unvermeidlich der Eichen Hölzer bedürftig wäre, soll er doch für jedes Stücke welches er fället, drey Eichen-Paten wieder setzen und dieselbe zum Wachsthum abwarten lassen.

Als sich auch vielmalen begiebet, daß Frey-Heiden und ungetheilte Hölzungen bey den Nachbarn sich befinden, so soll niemand bemächtiget seyn, selbige in Präjuditz der andern Interessenten zu verwüsten und zu verhauen, sondern es sollen entweder selbige getheilet, oder auch wann einer so lange die Hölzungen ungetheilet darin hauen wolte; denen andern Interessenten anmelden, das Holz so sie insgesamt zu hauen für nöthig befunden, niederfällen und folgends proportionabiliter per sortem unter sich vertheilen.

Alldieweil sich auch befindet wenn ein Heg-Holz unter vielen Herrschaften gemein ist, und ein jeder seine besondere Kavel erlanget, daß einiges Holz darauf diebisch entwendet wird, so soll eine jede Herrschaft, so ihre Kavel des Orts hat, zu pfänden bemächtiget seyn, auch ob sie schon den Thäter in ihrer Kavel auf frischer That nicht anträfen, demnächst damit verfahren, jedoch wird mit Erstattung und Strafe dieser Unterscheid billig gehalten, daß wann der Schade einem andern als dem Pfänder geschehen ist, und solches der Augenschein beweiset, daß alsdann der Beschädigte zu Erstattung des Schadens die Strafe halb, und die andere Hälfte der Pfänder bekommen, wenn aber der Schade dem Pfänder geschehen ist, folget denselben die Strafe ganz, könte aber der Gepfändete beweisen, daß er es aus seiner Herrschaft Kavel mit deroselben Bewilligung gehauen hätte, ist er mit Erstattung und Strafe zu verschonen.

Würde es sich aber begeben, daß der Holz-Dieb entweder nicht auf frischer That und beym Stamme, sondern im Zurückfahren, ehe dann er anheim gelanget, in eines andern Jurisdiction angetroffen würde, soll dem Beschädigten frey stehen, ihn zu pfänden, aber die Pfande alsobald ins Gericht daselbst zu bringen, daraus das Pfand auch nicht soll gefolget werden, bis der Schade erstattet, und die Strafe erleget, oder dafern er solche Geld-Busse abzustatten und ausser Abgang der Hofwehr, wenn es ein Unterthan, nicht vermag, soll er mit gefänglicher Haft beleget, und mit dreytägiger Gefängniß von des Delinquenten Herrschaft, wann er nicht in delicto begriffen, gestrafet werden, dafern aber dem zuwider gehandelt und das Pfand vor geschehenen Abtrag heraus gegeben wird, soll der Gerichtshalter dabey es nieder geleget, solches wieder einzuschaffen oder die Strafe zu erlegen schuldig seyn, wäre es auch Sache, daß der Thäter davon und in sein Gehäfte käme, wird den Beschädigten frey gelassen nachzuspüren, um Haussuchung, auch um Abtrag bey der Herrschaft oder Gericht des Orts anzuhalten, wie nun dieselbe den Imploranten ohne Verzug Rechts verhelfen werden, also soll die Obrigkeit, welche solches unterlassen wird, den Beleidigten deshalb Abtrag zu thun, angehalten und verbunden seyn; Ist Rügen aber bleibet es, so viel die Ritterschaft betrift, bey dem Land-Gebrauch und desfals eingeführten Observanz.

Ferner ist verordnet, daß nachdem bey den Kriegs-Zeiten die Obst-Gärten und Bäume im Lande sehr verwüstet seyn, auf derer Wiedereinrichtung mit Ernste soll gedacht, darum nicht allein ein jeder bey seinen Gütern jährlich gewisse Stück Paten gesetzet, bepfropfet und conserviret, sondern auch durch die Herrschaften aller

Orten

Orten die Bauren dahin angehalten werden, daß zum wenigsten drey Paten sie bey ihren Höfen setzen, bepfropfen und wol warten, da es nicht geschehe, dieselbe ernstlich bestrafen.

Caput XXIII. Von Unterscheid der Stände und der ihnen zustehenden Nahrung.

Als auch endlich zu guter Polizey fürnemlich mit gehöret, daß ein gewisser Unterscheid der Stände sey und verbleibe, auch ein jeglicher sich in seinen Schranken halte, und zugleich nach denselben sein Brod und Nahrung suche, und aber nicht allein von den Hochseel. Herzogen in Pommern, theils in 1582 allbereits, theils folgends auf verschiedenen Land-Tagen, mit gemeinem Rath der gehorsamsten Stände, verschiedene gewisse Verordnungen gemacht, auch die zu Zeiten deshalb von einem oder dem andern vorgebrachte Beschwerden, der Gebühr abgerichtet und verglichen worden; sondern auch Wir nicht wenig geneiget seyn, Unsere gehorsamste Pommerische Lande auch diesfals hinführo in guten Verfassungen zu behalten, den höchstschädlichen Unordnungen zu steuren, und im übrigen einen jeden bey seinen Zuständnissen, Befugnissen und Recht, gnädigst schützen und mainteniren zu lassen. Solchemnach ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß nicht allein ein jeder Unserer getreuen Unterthanen, sich nach dem Stande, Ehren und Gelegenheit, darin er von Gott gesetzet ist, in Kleidung, Exhibitionen und andern Anstellungen, theils des Heil. Römischen Reichs gemein heilsamen Polizey, theils auch andern, absonderlich dieser Lande Verordnungen, und insonderheit auch demjenigen, so oben in dieser Unserer jetzigen Verfassung mit mehren angeführet worden, allerdings gemäß bezeigen, sondern, daß auch hinführo die Land- und Stadt-Nahrung von einander unterschieden bleiben, und keiner in die andere sich unbefugt eindringen solle.

Demnach, als die Städte auf Kaufmannschaft und Manufacturen fundiret und bewidmet, dahero den Bürgern ihre Nahrung und Aufnehmen zu suchen zustehet, die Erfahrung auch gnugsam erweiset, daß, wann dieselbe davon abgetreten, und das Landwesen mehr beliebet, sie, und folgends die Städte dabey wenig Vortheil gehabt, und mehr in Abnehmen gerathen: So ist hiemit zugleich verordnet, daß hinfürderst die in Städten sich an ihrer Bürgerlichen Nahrung gnügen lassen, ihren Fleiß und Mittel zu derselben anwenden, und die im Land belegene Güter, so nicht Städtisch seyn, an sich zu bringen, enthalten, da sie auch einige an sich gebracht, oder auch künftig, wegen ihrer Schulden daran verwiesen werden, solche an diejenige, so der Land-Nahrung sich gebrauchen können, zu lassen, hingegen sollen auch die Städte bey ihrer Nahrung, Handel, Wandel, Kaufmannschaft, Mülzen und Brauen, und allerley Handwerke, darauf sie angeleget und bewidmet, geschützet und gelassen werden; welchemnach denen ausser den Städten und auf dem Lande wohnenden hiermit untersaget seyn soll, einiger Kaufmannschaft und Handels mit Ausländischen und Fremden in einigerley Weise sich anzumassen, vielmehr aber bisherigem Brauche und Verfassung nach, dero von Gott bescherten Zuwachs an allerhand Getraide, Victualien und andern Waaren, denen Städten zuzuführen, zu verkaufen, und ferner Handel und Nahrung damit zu gönnen, massen dann auch von Unsern Amtleuten, Rentmeistern, Inspectern oder Verwaltern, denen Unterthanen auf dem Lande kein Verbot deshalb geschehen, noch von jenen selbst eigener Handel getrieben oder unternommen, und da solches verspüret und geklaget

würde, von Unserer Regierung solcher Unfug alsfort abgeschaffet und bestrafet, auch deshalb ernste Warnungen und Mandata ausgefertiget, und publice affigiret werden sollen.

Dahingegen aber soll auch Allen und Jeden, die denen Städten des Landes Zuwachs und andere Waaren zuführen, ein freyer offener Markt in denselben gelassen, keine Monopolia, Zwang- oder dergleichen Markt-Ordnungen, oder andere Statuta die den Land-Mann darin betrüben oder beschweren möchten, imgleichen keine Verbindungen der Bürger unter sich über einen gewissen Preiß und Waaren gemacht, auch da sie etwa wären, gebührend aufgehoben und abgeschaffet werden. Alles mehrern Inhalts des 16 Capitels dieser Polizey-Ordnung.

So viel auch ferner das Mülzen und Brauen belangen thut, lassen Wir es auch desfals bey der alten Polizey-Ordnung, denen Fürstlichen Resolutionen, erhaltenen Judicatis und Mandaten, so zugleich hiemit renovirt seyn sollen, dahin verbleibend, daß zwar niemand auf dem Lande zu seines eigenen Hauses Nothdurft, Gersten zu vermülzen und zu brauen verweigert werden könne oder solle, jedoch sonst männiglich des Bierbrauens und Brantweinbrennens zu feilem Kaufe und Verlegung der Krüge, sich gänzlich zu enthalten schuldig, als welches vielmehr denen auf einen oder andern Krug absonderlich bewidmeten Bürgern, nach wie vor billig verbleibet und gelassen wird, es wäre dann, daß einige Adeliche Häuser und Geschlechter, oder auch andere von Alters her einiges Recht und Befugniß, darzu auch vor dem Krieges-Wesen unstreitigen desselben Possess gehabt hätten, und noch haben möchten, als welche bey dessen Befindung billig dabey zu lassen, jedoch, wann eine oder die andere Stadt wider derselben jemand das Jus prohibendi zu haben vermeynete, soll ihnen gegen die Possessores die rechtliche Zusprache unbenommen bleiben: Nicht weniger sollen auch die Fürstl. Amt-Häuser und Aemter, so weit als sie von undenklichen Jahren her von ihrem eigenen Zuwachse des Mülzen und Brauens, auch Verlegung dero Amts-Krüge, im Gebrauch gewesen seyn möchten, unverrückt zwar dabey verbleiben, wider die andern aber, so dergleichen nicht haben, und von einer oder der andern Stadt wider dieselbe ein anders vielmehr durch erhaltene Fürstliche Concessiones oder Gerichtl. Abscheide und Judicata zu erweisen und darzuthun seyn möchte, soll denen Städten, oder in particulari daran interessirenden Bürgern ihr habendes Recht unbenommen seyn, und sie gehörig dabey geschützet werden.

Schließlich, sollen auch den Städten zum Nachtheil die Handwerker, darauf sie unter andern vornemlich bewidmet, auf dem Lande zu treiben, und bevorab nahe an den Städten, zu der darin wohnenden Handwerks-Leute Beschwerde und Nachtheil, nicht geduldet, vielmehr selbige in die Städte sich zu begeben, und zu Treibung ihres Gewerks daselbst niederzulassen, angewiesen, auch deshalben Mandata ausgefertiget und publiciret werden, jedoch darunter nicht gemeynet seyn, einige Schmiede, Schneider, Leinweber, Rademacher, Zimmerleute und dergleichen Handwerks-Leute, so nicht jedermänniglich arbeiten, sondern die von Adel in ihren Gütern sich nur gebrauchen, immassen von Alters solche gehalten und geduldet zu seyn unleugbar, doch daß dieselben aus den Städten keine Arbeit an sich ziehen, sondern an dem, so sie auf dem Lande zu bestellen, vergnügen lassen. Wie Wir aber einen jeden bey seinen Stand und Nahrung zu lassen gemeynet, so ist auch hingegen Unser ernster Wille, und an sich billig, daß niemand solcher Erlaubniß sich zu unbilligen und schändlichen Beschwerden anderer Leute, auch Hemmung der Nahrung, Commerzien oder Hand-

Handgewerke gebrauchen. Demnach wollen Wir hinführo gar nicht zulassen, befehlen auch allen Obrigkeiten in Städten ernstlich, daß sie nicht verstatten, daß hinführo diejenigen, welche sich in Unsern Städten niederlassen, Gewerbe und Handgewerk üben wollen, andern, die sonst nicht unehrliches Namens und Wandels, darum, daß sie etwa anderswo Feuer und Rauch gehalten, oder in die Aemter nicht geheyrathet, von Zünften ausschliessen, oder nicht ihren Kauf nach arbeiten lassen, oder sie mit Amts-Kosten, Bade- und Krug-Lagen, oder andern schweren Ungeldern und Spesen belegen, sie zur gewissen Anzahl Gesellen und Lehr-Jungen zwingen, ausser den ordinairen Krug-Tagen, in welchen die Aemter Sachen gehöret werden, zu Krug gehen, müßigen, welche und dergleichen schädliche Dinge Wir ganz wollen abgeschaffet, und ob sie in ihren Rollen begriffen, solche so weit caßiret haben; demnach dann alle und jede Obrigkeiten in Städten solches bey allen Zünften und Gilden anzeigen, darüber ernstlich halten, auch sonst bedacht seyn sollen, daß durch ihre gute vernünftige Fürsorge dergleichen schädliche Dinge abgeschaffet werden, damit solchergestalt das Unheil, so aus den geschlossenen Aemtern herzurühren pfleget, und worüber sehr geklaget wird, gänzlich gehoben, und denen anderen Landes-Einwohnern durch solche geschlossene Aemter und prätendirte Freyheiten kein Schade oder Nachtheil zugefüget werden möge; sonst nicht allein der Verbrecher in den Zünften allemal mit 20 Rthlr., sondern auch der Magistrat selbst durch den Fiscal in Ansprache genommen, und auf 50 Rthlr. gestrafet werden soll.

Und weil das Auftreiben, Schelten und Verlegen der Meister und Gesellen, in denen Zünften bey Lübeck und andern Städten, eine Ursache vieles Unheils ist, soll dasselbe gleichergestalt abgestellet, und die, so wider einander Zuspruch haben, dasselbe allein ihrer unmittelbaren Obrigkeit anzuzeigen, und von derselben darüber die Verordnung zu erwarten, solcher auch ohn ferner Auftreiben zu geleben schuldig, ihnen auch anders, und ehe bey andern Städten, als wenn es ihnen aus beweglichen Ursachen durch ihre Obrigkeit erlaubet, etwas wider jemand zu klagen und fürzubringen, nicht erlaubet seyn; handelte hiergegen die Zunft, soll sie ihrer Gerechtigkeit und Rollen verlustig seyn, wann aber ein und ander dessen sich unterfinge, soll derselbe aus der Zunft ausgeschlossen, ihm das Handwerk geleget, und ausser dem mit Gefängniß oder Landes-Verweisung, nach Gestalt des Verbrechens, bestraft werden. Als auch die Erfahrung bezeuget, daß, wenn die Meister mit den Gesellen, oder unter sich, einige Streitigkeiten und Differenzen haben, und dieselbe nach andere Oerter sich begeben, die Zunft eiligst dahin schreiben, und den Weggereiseten aufs höchste verfolgen, daraus dann die grossen Excessen der geschlossenen Zünfte entstehen, und deswegen mit dem grössesten Ernst auch verwehret werden müssen; So soll auch solches hiemit absonderlich verboten seyn, und wann eine Zunft dawider gehandelt zu haben betroffen oder überzeuget wird, ohne einige Ausflucht 100 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn; Wird aber einem am Handwerke solches Verbrechen a part überwiesen, soll derselbe mit 25 Rthlr. Strafe allemal beleget werden.

Welchermassen mit gemeinem Belieben Unserer getreuen Land-Stände also aufgerichteten, revidirten und renovirten Polizey-Ordnung, in allen und jeden gehorsamlich nachgelebet, und die dawider handeln sollten, mit der darin ausgedruckten gehörigen und ernsten Bestrafung angesehen, auch niemand, er sey wer er wolle, hoch oder niedrig, davon ausgenommen seyn solle; Gestalt sowol Unsere Bediente, Officirer, Professores, Studioli, als andere Unsere Unterthanen in Städten und auf dem

Lande, alles in denen vorgeschriebenen Punkten und Clausulen genau zu observiren, und so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und die gedräuete Beahndung zu vermeiden, sich darnach zu richten haben; Massen dann alle Obrigkeit, absonderlich die in Städten, allemal 50 Rthlr. Fiscalischer Strafe, zur Beobachtung dieser und aller anderen Ordnungen und eines jeden Ortes gleichförmigen Statutorum, nicht weniger der Fiscal zu sorgfältiger und fleißiger Beobachtung seines Amtes, hiedurch ernstlich ermahnet, die Pastores und Prediger auch, so viel ihnen möglich ist, und Amts halber nach der Kirchen-Ordnung zustehet, darüber mit zu halten, und solche heilsame Ordnung zu pflegen, insonderheit aber die hierunter gedruckte kurze Wiederholung der Strafen, auf jeden Punkt, alle Jahr zweymal, nemlich den 1 Januar und 2 Julius, ihren Zuhörern zur Warnung, von den Kanzeln vorzulesen erinnert und befehliget werden.

No. 2.

Patent wegen der revidirten Polizey- und anderer Ordnungen.
Vom 20sten Junius 1681.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach bey der allhie vorgewesenen Landtags-Versammlung, die Königl. Herren Commissarii, mittelst Zuziehung der Regierung und gesammten Stände, gut finden, die vor diesem schon zu der Einwohner Wohlfahrt und Aufnehmen abgefaßete heilsame Verordnungen, insonderheit bey der Policey und Oeconomie, revidiret, erneuert und verbessert; dannenhero man bewogen worden, dieselbe wieder auflegen und zu jedermänniglichen Wissen und Nachricht, durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen; Als ergehet im Namen höchstermeldter Ihro Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, an alle unter hiesiges Gouvernement Sortirende, unser ernstlicher Befehl, daß ein jeder, wes Standes, Condition und Würden er ist, sich hiernechst bey allen Begebenheiten darnach richten und halten, vorgesagte im Druck theils schon ausgegangene, theils noch sub Prælo verhandene Policey-Consistorial-Tax- und Victual- Haff-Gesinde-Taglöhner- und Schäfer- wie auch Licent- und Accis-Ordnungen, als Leges Provinciæ publicas respectiren, Handel und Wandel darnach anstellen, dem darin gebotenen geleben, was aber verboten ist, meiden, und in Summa allen Punkten und Clausulen sich durchgehend conformiren solle.

Und weilen absonderlich beliebet, daß zu so viel besserer Aufmunterung, wie auch einen jeden für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, die in der Polizey-Ordnung ausgedruckte namhafte Strafen, des Jahrs zweymal von den Kanzeln abgelesen werden mögen; So haben Wir dazu den Anfang mittelst diesem machen, und die Continuation stato tempore zu besorgen, denen, so es Amts halber zustehet, hiedurch ernstlich anbefehlen wollen; Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und fürgedruckten Gouvernements-Insiegels.

Signatum auf dem Schlosse zu Alten-Stettin, den 20sten Junius 1681.

(L. S.) D. W. Königsmarck.
H. Wolfrad. F. Horn. P. Joel Oernstedt.
B. C. Jäger.

No. 3.

No. 3.

Kurze Vorstellung derer in der Polizeyordnung taxirten Verbrechen und darauf gesetzten Strafen, so jährlich zweymal den 1 Januar und den 2 Julius zu der Einwohner Warnung und Unterricht auf Königl. allergnädigsten Befehl von den Kanzeln verlesen werden soll. Von 1681, wie dieselbe im Jahr 1702 revidiret und erneuert ist.

Caput I.

Die Prediger, so aus Privat-Affecten im Taxiren auf den Kanzeln, und in den Beichtstühlen Modum excediren, werden, nach Befindung des Versehens, mit eines halb- oder vierteljährigen Salarii Verlust, so an die Armen zu geben, bestraft.

Caput II. Wer Gott lästert, soll in solchen Fällen, darin die Gotteslästerung keine Leib- und Lebens-Strafe nach sich ziehet, zum erstenmal mit zehentägiger Gefängniß und Speisung mit Wasser und Brod, oder nach Gelegenheit der Personen, mit 10, 20, 30 Rthlr., das anderemal mit Anschliessung an das Hals-Eisen, Stellung an den Pranger oder 60 Rthlr.; das drittemal aber mit harten Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung, oder nach Beschaffenheit der Person mit 300 Rthlr. ad pios usus zu verwenden, bestrafet werden.

2. Ein jeder, der Gotteslästerung angehöret und verschwiegen zu haben überzeuget wird, soll mit 10 Rthlr. Strafe beleget werden.

3. Der Magistrat so in Bestrafung dieser schweren Sünde nachläßig oder partheyisch befunden wird, soll mit einer ansehnlichen Geld-Busse von 50 bis 100 Rthlr. nach Beschaffenheit der Sachen angesehen werden.

4. Wer leichtfertig schwöret, sacramentiret, bey den Wunden, Marter und Leiden unsers Heylandes fluchet, der auch den Teufel Fluchs-Weise nennet, soll zum erstenmal mit Gefängniß auf ein paar Tage oder pro personæ qualitate mit 3 Rthlr., das anderemal mit 4tägiger Gefängniß und Wasser und Brod, oder 6 Rthlr., das drittemal mit Stellung an den Pranger oder 50 Rthlr. abgestraft und zur Besserung angewiesen werden.

5. Die Hexen und Zauberer sollen verbrannt, die aber ausser Gespräch und Gemeinschaft mit dem Teufel des Cristallensehens, Wahrsagens, Planetenlesens, Käseschreibens, Schüsseldrehens, Siebelaufens, Segensprechens, Bötens ꝛc. sich gebrauchen, sollen an den Pranger gestellet, oder auch mit Geld-Busse, jedoch daß die Person Ehrloß sey, bestrafet werden. Derjenige aber, so solches siehet, und der Obrigkeit nicht anzeiget, soll 10 Rthlr. Strafe, und der es anmeldet den dritten Theil von der Geld-Busse geniessen.

Caput III. Wer den Sabbath durch Arbeit und Handthierung, unnöthigen spazieren fahren und gehen, wie auch öffentlichen Frasse und Quasse, entheiliget, soll mit willkührlicher Geldbusse, auch befundenen Umständen nach, mit Leibes-Strafe von einer jeden Obrigkeit in Städten und auf dem Lande beleget werden.

Caput IV. Fremde Spitzbuben so mit Anleitung zum Kartenspiel andere ums Geld schneutzen, sollen aus dem Lande verwiesen werden.

2. Diejenigen Leutebetrieger, so auf Jahrmärkten mit Glücksrädern, Stechbüchern, Glückstöpfen ꝛc. sich nähren, sollen bey Strafe der Abnahme ihres Krams sich im Lande nicht weisen.

Caput V. Das Degentragen ist Kindern unter 15 Jahren, Bauren, Schäfern und den gemeinem Gesinde, wie auch die Gebrauchung der Büchsen und andere Gewehre, bey Strafe der Abnahm, und anderer ernstlichen Beahndung, verboten.

2. Der einen andern injuriiret, soll, nach befundenen Umständen, dem Beleidigten Abbitte thun, auch mit Geldbusse, Gefängniß, oder auch zeitlicher Landes-Verweisung angesehen werden.

Caput VI. Zigeuner soll jede Obrigkeit auf dem Lande und in Städten bey 10 Rthlr. Strafe nicht herein lassen, noch ihnen Durchzug und Einlogirung verstatten, die sich unvermerkt herein practiciren, denen soll Haab und Gut genommen, und sie samt Weib und Kindern bey den Fortificationen gebrauchet werden.

2. Einheimische Bettler sollen im Lande nicht geduldet, die Breshaften aber von jeder Obrigkeit versorget und untergebracht werden, fremden aber wird ohne Permißion und Zettel Allmosen zu sammlen nicht verstattet, wie auch keinen Handwerks-Gesellen, unter den Vorwand, daß sie nicht Arbeit krigen können.

Caput VII. Muthwillige Banquerotirer und Durchbringer sowol in Städten, als auf dem Lande werden in Haft genommen, und nach Gestalt der Sachen bestraft, und da sie wieder zur häuslichen Wohnung kommen, zu keinen Ehren-Aemtern gezogen, auch in keinen öffentlichen Landes-Versammlungen oder Privat-Zusamenkünften, bey Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen ꝛc., geduldet.

Caput VIII. Alle Wirthe, Gastgeber, Krüger, Herbergierer, sollen an Feyer- Somn- auch Buß- und Bet-Tagen vor oder unter dem Gottesdienste keine Branntwein- Bier- und andere Saufgäste setzen, keine Kartenspiel verstatten, sondern dieselbe aus ihren Höfen und Häusern, bey 10 Rthlr. Strafe, so oft sie darüber betroffen werden, wegschaffen.

Caput IX. Bey den Verlöbnissen soll aller Mißbrauch und Verschwendung abgeschaffet werden.

Caput X. Am Sontage soll niemanden, er sey wer er wolle, Hochzeit zu halten erlaubet seyn.

2. Einer aus der Ritterschaft soll nicht mehr als höchstens 8 Paar Mannes und 8 Paar Frauens; Die Bürger nach eines jeden Ortes specialen Ordnungen, die Bauers-Leute aber vier Paar Männer und so viel Weiber zu ihren Hochzeiten bitten, und die Kinder gar zu Hause lassen.

3. Im Essen und Trinken soll aller Ueberfluß und Verschwendung, breitern Einhalts der Ordnung, evitiret werden; Insonderheit kein Bauersmann mehr als zwey, ein Käter aber nur eine Tonne Bier zur Hochzeit einlegen; Wo der Krüger mehr verkauft, soll er 10 Rthlr. Strafe geben, der Hochzeiter aber, des zu viel eingelegten verlustig, und so viel, als das über die Ordnung eingenommene Bier kostet, seiner Obrigkeit noch dazu zu erlegen schuldig seyn. Kein Rind-Vieh soll er zur Hochzeit oder andern Ausrichtungen schlachten, noch des Reißes und Gewürzes, ausser Ingfer und Pfeffer, sich gebrauchen.

4. Zu den Hochzeiten werden den Edelleuten nur 2 Tage, sonst aber in Städten und auf dem Lande nur ein Tag, erlaubet, und wer in Städten des andern Tages mehr Gäste als die nächsten Anverwandten und Freunde bittet, soll für die Person 1 Rthlr. Strafe geben.

5. Die Musikanten und Spielleute sollen sich mit ihrem zugebilligten Mieth-Lohn vergnügen lassen, und keinen Teller auflegen, auch wegen des Vortanzen sich darnach reguliren, wie die Ordnung, mehrer länge nach, besaget.

Caput

Caput XI. Bey den Kindtaufen soll hinführo das Gevatter Geld, sowol bey denen von der Ritterschaft und Städten, als andern Leuten auf dem Lande gänzlich abgeschaffet und aufgehoben seyn.

Caput XII. Die Begräbnisse sollen ohne allen Ueberfluß und Verschwendung angeordnet und bestellet werden.

Caput XIII. Die Wochen-Märkte sollen in allen Städten, wie in Stettin gebräuchlich ist, des Mittwochs und Sonnabends von jeder Obrigkeit angesetzet werden.

Caput XIV. In Kleidung und Trachten soll sich ein jeder nach seinem Stande halten. Insonderheit werden alle mit gold- und silbernen Blumen gewirkte fremde Estoffen, auch güldene, silberne oder genähete kostbare Spitzen und überflüßige Garnituren auf den Kleidern bey 50 Rthlr. Strafe, wann einer damit betroffen wird, verboten.

Caput XV. Wer über 5 pro Centum, als Reichs- und Landes-sittliche Zinsen, nimmt, soll das gestipulirte Interesse nebst dem halben Theil der ausgeliehenen Summe verlieren, und dem Fisco oder jedes Orts Gerichten heimbringen.

2. Monden- und Wochen-Wucher wird bey Strafe der Verfallung des ausgeliehenen Capitals verboten.

Caput XVI. Der Vorkäufferey soll sich ein jeder enthalten, dabey gleichwol unverboten ist, daß die Kaufleute aufs Landreisen, den Zuwachs bey den Grund-Herrn besehen, in Quantitäten besprechen, und in Groß an sich erhandeln mögen; Wer sonsten und ausser besagtem Fall dawider handelt, wird allemal nach Befindung bis 20 Rthlr. bestraffet.

2. Der Landmann mag seinen Zuwachs im Lande hinführen, wohin er will, und ist ausser zwo Stunden denselben in Städten feil zu bieten nicht schuldig.

3. Wer von Königl. Bedienten auf Pässen und in der Städte Thoren sich des Kaufhandels und Vorkäuferey anmasset, denen sollen die Waaren genommen, und sie noch darüber zwanzig fürs hundert Strafe zu erlegen schuldig seyn.

4. In Städten haben sich die Bürger zu hüten, daß sie sich nicht über einen gewissen Preiß der Waaren verbinden, und den Landgesessenen dadurch in Schaden bringen, massen auf solchen erwiesenen Fall, diesem seinen Zuwachs an Fremde zu verkaufen, oder selbst zu verschiffen, in einer gewissen Jahres Zeit frey gelassen wird.

Caput XVII. Bey Unmündigen und Waysen soll jedes Orts Obrigkeit nach der Eltern Absterben wegen der Vormundschaft gute Sorge und Aufsicht tragen.

Caput XVIII. Die unmündigen Armen sollen in die Waysen-Häuser gebracht und zur Gottesfurcht und ehrbaren Wandel auferzogen werden.

2. Die boßhaften, halsstarrigen, und erwachsenen Kinder, so ihren Eltern, Vormündern uud Præceptoren ungehorsam sind, sollen in die Zucht- und Werkhäuser gethan, oder in den Karren geschmiedet und sonst gefesselt werden, bis sie zur Resipiscence kommen.

Caput XIX. Reisende Leute sollen über das Herkommen und confirmirte Zoll Rollen mit einigen Plackereyen und Neuerungen, es sey auf Zöllen, Dämmen oder Brücken, bey zehen Rthlr. Strafe, so oft darüber geklaget und der Contravenient dessen überwiesen wird, nicht beleget werden.

2. Der Ritterschaft im Lande ihre Diener, Vieh und sonst unzollbare Waaren, wie auch diejenigen Städte, so vermöge ihrer Privilegien von einem und dem andern Zoll befreyet sind, werden frey und ohngehindert paßiret.

3. Die Brücken- und Damm-Geld heben, sollen bey Verlust ihrer Gerechtigkeit solches zur Refection wieder anwenden, gestalt da jemand auf den bösen und schlimmen Brücken zu Schaden kömt, soll derselbe, so die Brücke zu bauen schuldig, das Damnum nicht allein ersetzen, sondern noch über das 10 Rthlr. Strafe entrichten.

Caput XX. Wer in den Königl. Heyden, es sey in der Setz-Zeit zwischen Annunc. Mariä und Jacobi oder sonsten schiesset, giebet für einen Hirsch 500 Rthlr., für ein Wildprät 400, für ein hauent Schwein 400, für eine Bache 200, für ein Frötschling 100, für ein Reh 100, einen Hasen 50, einen Auerhahn 50, einen Berghahn und Ente gleich, für jedes 15 Rthlr. Fiscalischer Strafe.

2. Auf fremden Grund und Boden soll keiner, er sey wer er wolle, auch keine Officirer und gemeine Soldaten, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe jagen oder schiessen; der dawider handelt, bezahlet dem Grund-Herrn für jeden Hasen 2 Rthlr., für ein Rehe 10 Rthlr., für einen Hirsch 50 Rthlr., für ein Schwein 16 Rthlr., vorbehältlich der Strafe, so die hohe Obrigkeit bey entstandener Klage dictiren wird, welche Strafe auch diejenigen, so in der Setz-Zeit auf ihrem eigenen schiessen, entrichten sollen.

3. Die gemeinen Jagten in Rügen ohne des Grund-Herrn Consens sind ganz und gar aufgehoben.

4. In der Fischerey soll sich ein jeder nach der itzo aufs neue revidirten und publicirten Haff-Ordnung richten, auch sonsten niemand auf Strömen und anderem Wasser die Fischerey sich weiter anmassen, als er von Alters befugt gewesen.

5. In Tilg- und Ausrottung des Wolfs soll eine jede Dorfschaft, insonderheit diejenigen, so groß und zu Hölzungen belegen sind, um die Winterliche Zeit eine oder mehr taugliche Wolfs-Gruben machen.

6. Wer einen Wolf geschossen, oder sonst gefangen und getilget, wie auch der ein Nest mit Jungen findet und zerstöret, soll dafür 2 Rthlr. aus dem Land-Kasten zu gewarten haben.

Caput XXI. Wenn einer muthwilliger weise auf des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes dem Nachbarn Schaden zur füget, und dasselbe daraus gepfändet wird, soll der Beleidigte nicht allein Macht haben, das zugestandene Pfand-Geld, als für ein Pferd, Ochsen und Kuh, 2 ßl., für ein Kalb, Schwein und Ziege 1 ßl., und für ein Schaaf oder Lamm, einen Sechsling zu nehmen, sondern auch nach Besichtigung und Aestimation des Schadens denselben sich dazu erstatten lassen; Das Vieh aber, so innerhalb 14 Tagen nicht gelöset wird, hat der Pfänder Macht, judicialiter zu distrahiren.

2. Da der Pfänder dem Pfand-Kehrer zu viel gethan, soll er nach befundenen Umständen bestrafet werden.

Caput XXII. Wer Eichen- oder ander Nütz- und Brand-Holz wider der Obrigkeit Willen abhauet, soll für einen jeden Stamm Eichen 20 Fl., für Büchen, Röstern, Eschen, Fichten, Birken so zu Balken, oder Platen dienlich, 10 Fl., für ein Sparrstück und Bandholz 5 Fl., für Leiter-Holz und für jedes Fuder Sträuche 2 Fl. verbrochen haben, und den Herrn des Holzes erlegen.

2. Wer zum Bau Eichen bedürftig, soll für jedes Stück drey eichene Paten wieder setzen und zum Wachsthum befodern.

Caput XXIII. Die Unordnungen und abgeschmackten unrechtmäßigen Gewohnhei-

wohnheiten, so bey den geschlossenen Aemtern, Zünften und Gilden vorgehen, sollen gänzlich gehoben und abgeschaffet werden, und nicht allein der Verbrecher in den Zünften allemal mit 20 Rthlrn. sondern auch der Magistrat selbst, wann er darunter säumig ist, durch den Fiscal in Ansprache genommen und auf 50 Rthlr. bestrafet werden.

2. Insonderheit sollen die Zünfte, welche die Wegreisenden an andern Oertern mit Schreiben verfolgen, wenn sie desfals betroffen werden, 100 Rthlr. Strafe erlegen, ein Handwerker aber a part, dem es überführet werden kan, 25 Rthlr.

3. Schließlich sollen alle und jede dieser Lande Einwohner, sie haben Namen wie sie wollen, dieser Verordnung sich unterwerfen, und alle Obrigkeit, absonderlich die in Städten, allemal bey Vermeidung 50 Rthlr. Fiskalischer Strafe darüber halten.

*** *** *** *** ***

Extract und wiederholte kurze Vorstellung der in der Polizey-Ordnung taxirten Verbrechen und darauf gesetzten Strafen, so jährlich zweymal, als den 6ten Januar und 2ten Julius, zu der Einwohner Warnung und Unterricht, auf Ihro Königl. Majestät abermaligen allergnädigsten Befehl und Approbation, de Dato Prage bey der Weichsel, den 19 May 1702. von allen Kanzeln die Hälfte in obspecificirten Festen, die andere Hälfte aber an dem darauf folgenden Sonntage, Weitläuftigkeit halber, im ganzen Lande verlesen werden soll.

Caput I.

Die wahre Gottesfurcht soll, als der Brunquell alles Segens und Wohlseyns, in diesem Königl. Herzogthum, in allen Ständen, bey allen Verrichtungen, und im ganzen Leben des Menschen unabläßig getrieben und ausgeübet werden, so lieb einem jeden ist, nebst der Strafe des Allerhöchsten auch Königl. Ungnade und ernster Animadversion nach Beschaffenheit des Verbrechens zu entgehen.

2. Geistliche und Prediger werden bey verspürtem Nachlaß eben wenig übersehen, auch insonderheit, wann sie ihr Amt auf den Kanzeln und in den Beichtstühlen aus Privat-Affecten mißbrauchen und desfalls zu überführen sind, nach Befindung des Versehens mit eines halb- oder viertel- jährigen Salarii Verlust an die Armen beleget.

Cap. II. Wer Gott lästert, soll in solchen Fällen, darin die Gotteslästerung keine Leib- und Lebens-Strafe nach sich ziehet, zum ersten mal mit zehntägiger Gefängniß bey Speisung mit Wasser und Brod, oder nach Gelegenheit der Personen mit 10, 20, 30 Rthlrn., das andere mal mit Anschliessung an das Hals-Eisen, Stellung an den Pranger, oder 60 Rthlrn., das drittemal aber mit harten Staupenschlägen und Landes-Verweisung, oder nach Beschaffenheit der Person, mit 300 Rthlrn. ad pios usus zu verwenden, bestrafet werden.

2. Ein jeder, der Gotteslästerung angehöret und verschwiegen zu haben überzeuget wird, soll mit 10 Rthlrn. Strafe beleget werden.

3. Hierüber soll der Magistrat jedes Orts bey Verlust seiner Gerechtigkeit ganz ernstlich halten, diejenigen aber, so in Bestrafung solcher schweren Sünde nachläßig oder partheyisch befunden werden, sollen mit einer ansehnlichen Geldbusse von 50 bis 100 Rthlrn., so ad pias causas zu employren, angesehen werden.

4. Wer leichtfertig schwöret, Gottes Namen unnütze führet, bey den Wun-

den, Marter, Leiden oder Sacramenten unsers Heylandes fluchet, oder sonst die Elemente und Creaturen Gottes darzu gebrauchet, auch den Teufel Fluchsweise nennet, soll zum erstenmal mit Gefängniß auf ein paar Tage, oder, pro personæ qualitate mit 3 Rthlrn. das andere mal mit 4tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, oder 6 Rthlrn., das dritte mal mit Stellung an den Pranger, oder 50 Rthlrn. abgestrafet, und zur Besserung angewiesen werden.

5. Die Hexen und Zauberer sollen verbrannt, die aber ausser Gespräch und Gemeinschaft mit dem Teufel des Chrystallensehes, Wahrsagens, Planetenlesens, Käseschreibens, Misbrauchs des Evangelii St. Johannis, Schlüssel- Buch- u. Siebelaufens oder Drehens, Augenausschlagens, Segensprechens, Bötens, Stillens, oder anderer abergläubischer, unchristlicher, gotteslästerlicher und verbotener Mittel, unter was Schein es auch wäre, sich gebrauchen, sollen mit Ausstreichung an dem Prager, oder auch mit einer ernstlichen Geldbusse, nach ihrem Vermögen, jedoch daß die Person Ehrloß sey, bestrafet werden; derjenige aber, so solches siehet, oder weiß, und der Obrigkeit nicht anzeiget, soll mit Gefängniß oder 10 Rthlr. Strafe beleget werden, dagegen derjenige, so es gebührend ansaget, den dritten Theil von der Geldbusse geniesset.

Cap. III. Wer den Sabbath durch Arbeit und Handthierung, unnöthiges Spatzierenfahren, Reiten und Gehen, wie auch öffentlichen Fraß und Quas entheiliget, soll mit willkührlicher Geldbusse, auch befundenen Umständen nach, mit Leibesstrafe von einer jeden Obrigkeit in Städten und auf dem Lande beleget, auch über die wegen solcher Sabbaths-Feyer und deren Entheiligung nach und nach ausgelassenen sehr geschärften Edicta ganz ernstlich gehalten werden.

Cap. IV. Fremde Spitzbuben, so mit Anleitung zum Kartenspiel andere ums Geld schneutzen, sollen nach Befinden abgestrafet, und aus dem Lande verwiesen werden.

2. Die Leutbetrüger, so auf Jahrmärkten mit Glücks-Rädern, Stech-Büchern, Glücks-Töpfen, ꝛc. sich nähren, sollen bey Strafe der Abnahme ihres Krams und anderer Beahndung sich im Lande nicht weisen.

Cap. V. Wegen des Duellirens, Ausfoderns, Zuschickung der Cartelle, ꝛc. wird ein jeder gewarnet, sich vorzusehen, und nach Ihro Königl. Majestät publicirte Placate allerdings zu achten.

2. Das Degentragen ist denen, so es Amts- und Standes halber nicht zustehet, insonderheit Kindern unter 15 Jahren, Bauren, Schäfern, und dem gemeinen Gesinde, wie auch die Gebrauchung der Büchsen und anderes Gewehrs bey Strafe der Abnahme und anderer ernstlichen Beahndung verboten.

3. Wer einen andern injuriiret, soll nach befundenen Umständen dem Beleidigten Abbitte, oder einen Widerruf thun, auch mit Geldbusse, Gefängniß, oder auch zeitlicher Landes-Verweisung, nach Anleitung der Rechte und vorbesagter Königlicher Edicter angesehen werden.

Cap. VI. Zigeuner soll jede Obrigkeit auf dem Lande und in Städten bey 10 Rthlr. Strafe nicht herein lassen, noch ihnen Durchzug und Einlogirung verstatten; die sich unvermerkt herein practisiren, denen soll Haab und Gut genommen, und sie samt Weib und Kindern bey den Fortificationen gebraucht werden.

2. Einheimische Bettler sollen im Lande nicht geduldet werden, die Breßhaften werden von jedes Orts Obrigkeit versorget und untergebracht, Fremden aber wird ohne Permißion und Zettel Allmosen zu sammlen nicht verstattet, wie auch keinen Handwerks-Gesellen, unterm Vorwand, daß sie nicht Arbeit kriegen können.

Cap. VII.

Cap. VII. Muthwillige Banqueroutirer und Durchbringer, sowol in Städten als auf dem Lande, werden in Haft genommen, und nach Gestalt der Sachen bestraft, und da sie wider zur häußlichen Wohnung kommen, zu keinem Ehren-Amte gezogen, auch in keinen öffentlichen Landes-Versammlungen oder Privat-Zusammenkünften, bey Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen, ꝛc. geduldet.

Cap. VIII. Wirthe, Krüger und Herbergierer sollen den reisenden Mann bey Vermeidung ernstlicher Strafe nicht ungebührlich übersetzen, noch Vaganten und Landstreicher beherbergen, sondern selbige alsofort bey der Obrigkeit denunciiren.

2. Alle Wirthe, Gastgeber, Krüger, Herbergierer und andere Bier- und Brandtweinschenker sollen an Feyer- Sonn- auch Buß- und Bettagen vor und unter dem Gottesdienste keine Brandtwein- Bier- oder andere Saufgäste setzen, und keine Kartenspiele verstatten, sondern dieselben aus ihren Höfen und Häusern bey 10 Rthlr. Strafe so oft sie darüber betroffen werden, wegschaffen.

Cap. IX. Alle unzüchtige Vermischungen und unehrliche Beywohnungen werden bey den in Rechten darauf gesetzten Strafen und anderer ernster und schwerer Animadversion verboten.

2. Die heimlichen ohne vorhergehenden und eingeholten Rath und Consens der Eltern, Vormünder, oder nächsten Anverwandten, wie auch bey den leibeigenen Unterthanen, ohne der Herrschaft Willen gemachte Heyrathen und Verlöbnisse, sind ungültig, und ohne einige Verbindlichkeit.

3. Bey den Verlöbnissen wird aller Misbrauch und Verschwendung sowol in Speisen als Beschenken ernstlich verboten.

Cap. X. Vor der Hochzeit soll die Abkündigung der Brautleute von den Kanzeln vorher gehen.

2. Die Abkündigung soll nicht eher geschehen, bevor die Braut-Leute, im Fall einer oder anderer leibeigen gewesen, einen glaubwürdigen Schein der Erlassung von voriger Herrschaft, und gewonnener Bürgerschaft von den Camerariis vorgezeiget.

3. Am Sonntage soll niemandem, er sey auch wer er wolle, Hochzeit zu halten erlaubet seyn.

4. Die Trauungen sollen ausser dem wahren Nothfall, bey dem gemeinen Mann, und auf dem Lande bey den Unterthanen, bey vornehmen Personen aber in Städten ohne vernünftige vordringende Ursachen, die zu des Magistrats und des Ministerii Ermessung stehen, in privat Häusern nicht admittiret werden.

5. Einer aus der Ritterschaft soll nicht mehr, als höchstens 8 Paar Manns-Personen, und 8 Paar Frauens, die Bürger nach eines jeden Orts specialen Ordnungen, die Bauers-Leute aber 4 Paar Männer und so viel Weiber zu ihren Hochzeiten bitten, und die Kinder gar zu Hause lassen.

6. Im Essen und Trinken soll aller Ueberfluß und Verschwendung, breitern Einhalts der Ordnung, evitiret werden, insonderheit kein Bauersmann mehr, aber wol weniger, als 2, ein Käter aber nur 1 Tonne Bier zur Hochzeit einlegen; wo der Krüger mehr verkaufet, soll er 10 Rthlr. Strafe geben, der Hochzeiter aber des zu viel eingelegten verlustig, und so viel, als das über die Ordnung eingenommene Bier kostet, der Obrigkeit noch darzu zu erlegen schuldig seyn; Kein Rindvieh soll er zur Hochzeit oder andern Ausrichtungen schlachten, noch des Reises und des Gewürzes, ausser Ingfer und Pfeffer, sich gebrauchen.

7. Zu den Hochzeiten werden den Edelleuten nur 2 Tage, sonst aber in Städten und auf dem Lande nur ein Tag erlaubt, und wer in Städten des andern Tages mehr Gäste, als die nächsten Anverwandten und Freunde bittet, soll für die Person 1 Rthlr. Strafe geben.

8. Die Musicanten und Spielleute sollen sich mit ihrem zugebilligten Miethlohn vergnügen lassen, und keinen Teller auflegen, auch wegen des Vortanzens sich darnach reguliren, was die Ordnung mehrer Länge nach besaget.

Cap. XI. Zu der Taufe sollen über 3 Personen an Gevattern nicht gebeten werden.

2. Das Patengeld soll, sowol bey denen von der Ritterschaft und Städten, als andern Leuten auf dem Lande, gänzlich abgeschaffet und aufgehoben seyn.

3. Die Eltern sollen ihre Kinder über 2 Tage ungetaufet nicht liegen lassen, und wird die privat Taufe in den Häusern ausser wahrem Nothfall inhibiret.

4. Zu den Kindtaufen sollen denen von der Ritterschaft zum meisten 10 a 12 Personen, denen in Städten und sonst auf dem Lande nur 6 a 8 Leute zu bitten erlaubet seyn.

Cap. XII. Die Begräbnisse sollen ohne allen Ueberfluß und Verschwendung angeordnet und bestellet werden.

2. Die Trauermale werden Bürgerlichen Standes Personen gar nicht erlaubet.

Cap. XIII. Die Jahrmärkte sollen dergestalt angeordnet werden, daß sie auf keine Bet- Sonn- oder Festtage fallen, und daß auch diejenigen, so die Märkte beziehen wollen, füglich, und unverhindert des Fest- Sonn- und Bettages, dahin gelangen mögen.

2. Die Wochenmärkte sollen in allen Städten, wie in Stettin gebräuchlich ist, des Mittwochs und Sonnabends von jeder Obrigkeit angesetzet werden.

Cap. XIV. In Kleidung und Trachten soll sich ein jeder nach seinem Stande halten. Insonderheit werden alle mit gold- und silbernen Blumen gewirkte fremde Estoffen, auch güldene, silberne oder genähete kostbare Spitzen und überflüßige Garnituren auf den Kleidern, bey 50 Rthlr. Strafe, wenn einer damit betroffen wird, verboten.

Cap. XV. Wer über 5 pro Centum, als Reichs- und Landesfittliche Zinsen, nimmt, soll das gestipulirte Interesse nebst dem halben Theil der ausgeliehenen Summe verlieren, und dem Fisco, oder jedes Orts Gerichten heimbringen.

2. Monden- und Wochen-Wucher wird bey Strafe der Verfallung des ausgeliehenen Capitals verboten.

Cap. XVI. Der Vorkäuferey soll sich ein jeder enthalten, dabey gleichwol unverboten ist, daß die Kaufleute aufs Land reisen, den Zuwachs bey den Grundherrn besehen, in Quantitäten besprechen, und im Groß an sich erhandeln mögen; wer sonsten und ausser besagtem Fall dawider handelt, wird allemal nach Befindung bis 20 Rthlr. bestrafet.

2. Der Landmann mag seinen Zuwachs im Lande hinfahren, wohin er will, und ist ausser 2 Stunden denselben in Städten feil zu bieten nicht schuldig.

3. Wer von Königl. Bedienten auf Pässen und in der Städte Thören sich des Kaufhandels und Vorkäuferey anmasset, dem sollen die Waaren genommen werden, und er noch darüber 20 fürs hundert Strafe zu erlegen schuldig seyn.

4. In Städten haben sich Bürger zu hüten, daß sie sich nicht über einen gewissen Preiß der Waare verbinden, und die Landgesessenen dadurch in Schaden bringen, massen auf solchen erwiesenen Fall diesen ihren Zuwachs an Fremde zu verkaufen, oder selbst zu verschiffen in einer gewissen Jahrzeit zugelassen wird.

Cap. XVII. Bey Unmündigen und Wayſen ſoll jedes Orts Obrigkeit nach der Eltern Abſterben wegen der Vormundſchaft gute Sorge und Aufſicht tragen.

2. Eltern, ſo zur andern Ehe ſchreiten wollen, ſollen den unmündigen Kindern vorhero Vormünder erbitten und confirmiren laſſen, und denſelben ihr Antheil Gutes ausſprechen und verſichern.

3. Die Vormünder ſollen jährlich zu Ablegung der Rechnung angehalten werden.

Cap. XVIII. Die unmündigen Armen ſollen in die Wayſen-Häuſer gebracht, und in Gottesfurcht und ehrbarem Wandel auferzogen werden.

2. Die boßhaften, halsſtarrigen und erwachſenen Kinder, ſo ihren Eltern, Vormündern und Præceptoren ungehorſam ſind, desgleichen widerſpenſtige Unterthanen und Dienſtboten, ſollen in die Zucht- und Werk-Häuſer gethan, oder an Karren geſchmiedet, und ſonſt gefeſſelt werden, bis ſie zur Reſipiſcence oder Erkänntniß kommen.

Cap. XIX. Reiſende Leute ſollen über das Herkommen und confirmirte Zoll-Rollen mit einigen Plackereyen und Neuerungen, es ſey auf Zöllen, Dämmen oder Brücken, bey 10 Rthlr. Strafe, ſo oft darüber geklaget, und der Contravenient deſſen überwieſen wird, nicht beleget werden.

2. Der Ritterſchaft im Lande ihre Diener, Vieh und ſonſt unzollbare Waaren, wie auch diejenigen Städte, ſo vermöge ihrer Privilegien von einem und dem andern Zoll befreyet ſind, werden frey und ungehindert paßiret.

3. Die Brücken- und Dammgeld heben, ſollen, bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit, ſolches zur Refection wieder anwenden, geſtalt da jemand auf den böſen und ſchlimmen Brücken und Dämmen zu Schaden kommt, ſoll derjenige, ſo dieſelben zu bauen ſchuldig iſt, das Damnum nicht allein erſetzen, ſondern noch überdas 10 Rthlr. Strafe entrichten.

Cap. XX. Alles Schieſſen in den Königl. Heyden, es ſey in der Setzzeit zwiſchen Annunc. Mariæ und Jacobi oder ſonſten, iſt bey der in den hieſigen Landes-Ordnungen verfaßten Strafe verboten.

2. Auf fremdem Grund und Boden ſoll keiner, er ſey wer er wolle, auch keine Officirer und gemeine Soldaten, jagen oder ſchieſſen; der dawider handelt, bezahlet dem Grund-Herrn das geſchoſſene Wild nach der in der Ordnung geſetzten Taxe, vorbehältlich die Strafe, ſo die hohe Obrigkeit bey entſtandener Klage dictiren wird, welche Strafe auch diejenigen, ſo in der Setzzeit auf ihrem eigenen ſchieſſen, geben ſollen.

3. Die gemeinen Jagten in Rügen, ohne des Grund-Herrn Conſens, ſind ganz und gar aufgehoben.

4. In der Fiſcherey ſoll ſich ein jeder nach der itzo aufs neue revidirten und forderſamſt zu publicirenden Haff-Ordnung richten, auch ſonſten niemand auf Strömen und anderem Waſſer der Fiſcherey ſich weiter anmaſſen, als er vor Alters befuget geweſen.

5. In Tilg- und Ausrottung des Wolfes ſoll eine jede Dorfſchaft, inſonderheit diejenigen, ſo groß und zu Hölzungen belegen ſind, um die Winterliche Zeit eine oder mehr taugliche Wolfs-Gruben machen.

6. Wer einen Wolf geſchoſſen, oder ſonſt gefangen und getilget, oder ein Neſt mit Jungen findet, und zerſtöret, ſoll dafür 2 Rthlr. aus dem Land-Kaſten zu gewarten haben. Und ob zwar in dieſer Ordnung von Raub-Vögeln, Gänſe-Ahren, Habicht und andern dergleichen ſchädlichen Vögeln nichtes enthalten, ſo findet

det doch die hohe Obrigkeit nöthig, auch darauf eine Belohnung zu accordiren, und desfals ein eigenes Patent mit dem ehesten ergehen zu lassen.

Caput XXI. Wenn einer muthwilliger Weise auf des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes dem Nachbarn Schaden zufüget, und dasselbe darauf gepfändet wird, soll der Beleidigte nicht allein Macht haben, das zugestandene Pfandgeld, als für ein Pferd, Ochsen und Kuhe, 2 ßl., für ein Kalb, Schwein und Ziege, 1 ßl., und für ein Schaaf oder Lamm 1 Sechsling zu nehmen, sondern auch nach Besichtigung und Aestimation des Schadens denselben sich dazu erstatten lassen, das Vieh aber, so innerhalb 14 Tagen nicht gelöset wird, hat der Pfänder Macht, judicialiter zu distrahiren.

2. Da der Pfänder dem Pfandkehrer zu viel gethan, soll er nach befundenen Umständen gestrafet werden.

Caput XXII. Wer Eichen- oder ander Nutz- und Brandholz wider der Obrigkeit Willen abhauet, soll für einen jeden Stamm Eichen 20 Fl., für Büchen, Röstern, Eschen, Fichten, Birken, so zu Balken oder Platen dienlich, 10 Fl., für ein Sparrstück und Bandholz 5 Fl., für Leuterholz und ein jedes Fuder Sträuche 2 Fl. verbrochen haben, und dem Herrn des Holzes erlegen.

2. Wer zum Bauen Eichen bedürftig, soll für jedes Stück drey eichene Paten wieder setzen, und zum Wachsthum befördern.

Caput XXIII. Die Unordnungen und abgeschmackten unrechtmäßigen Gewohnheiten, so bey den geschlossenen Aemtern, Zünften und Gilden vorgehen, sollen gänzlich gehoben und abgeschaffet werden, und nicht allein der Verbrecher in den Zünften allemal mit 20 Rthlrn., sondern auch der Magistrat selbst, wenn er darunter säumig ist, durch den Fiscal in Ansprache genommen, und auf 50 Reichsthaler bestrafet werden.

2. Insonderheit sollen die Zünfte, welche die Wegreisenden an andern Oertern mit Schreiben verfolgen, wenn sie desfalls betroffen werden, 100 Rthlr. Strafe erlegen, ein Handwerker aber a part, der es überwiesen werden kann, 25 Rthlr.

Schließlich, sollen alle und jede dieser Lande Einwohner, sie haben Namen wie sie wollen, dieser Verordnung sich unterwerfen, und alle Obrigkeit, absonderlich die in Städten, allemal bey Vermeidung 50 Reichsthaler Fiscalischer Strafe darüber halten.

No. 4.

Renovirtes Patent vom 1 Febr. 1723, wegen der Polizey-Ordnung.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 74.)

No. 5.

Königl. Schreiben an die Pommersche Commißion, mit ihrem Bericht, wegen Revision der Polizey-Ordnung forderſamſt einzukommen. Von 1754.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Als bey Ausfertigung unserer gnädigen Resolution auf der Pommerschen Ritterschaft, wie auch Städte Special-Desiderien, verschiedene Sachen vorgekommen,

men, so mit der Pommerschen Polizey-Ordnung Gemeinschaft haben, und worüber denenselben keine Resolution ertheilet werden mag, bevor Ihr mit Eurem unterthänigen Bedenken wegen Revision der bemeldeten Polizey-Ordnung eingekommen; So haben Wir Euch hiemit in Gnaden anbefehlen wollen, sothane Eure Auslassung forderſamst an Uns in Unterthänigkeit abzugeben. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath, den --- October 1754.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

C. Rudenschiöld.

No. 6.

Königl. Edict an die Königl. Regierung, bis weiter sich nach der alten Landes-Polizey-Ordnung zu richten. Vom 29 März 1756.

Adolph Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.

Wohlgebohrner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Als bey Uns der jetzt versammleten Reichsstände secreter Ausschuß in Unterthänigkeit angetragen, wasmassen in denen Pommerschen Handlungen befunden worden, daß Ihr in etlichen von Euch ausgefertigten Resolutionen über dort vorgekommene Policey-Sachen declariret haben sollet, wie Ihr selbige nicht abhelfen könntet, da eine neue Polizey-Ordnung erwartet würde, und bey Uns zur Ausfertigung unter Händen wäre; So finden Wir Uns dahero und auf ermeldten secreten Ausschusses angefügtes Verlangen veranlasset, Euch hiemit in Gnaden aufzugeben, die jetzige Polizey-Ordnung mit dahin gehörigen Verfassungen Euch zur unterthänigen Nachricht zu stellen, und gebührend zu handhaben, bis Wir die neue ausfertigen zu lassen in Gnaden gut finden werden, doch die besonderen Fälle ausgenommen, worinnen mittelst unserer ad interim ausgefertigter gnädiger Resolutionen eine Aenderung kann gemachet worden seyn. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade besonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath, den 29 März 1756.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

C. Rudenschiöld.

No. 7.

Verordnung, wegen des Aufwands bey Hochzeiten und Kindtaufen, in Städten und auf dem Lande. Vom 3 Februar 1729.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 169.

No. 8.

Verordnung wegen der Adelichen Trauer bey Sterbfällen der Ihrigen. Vom 24 November 1722.

(Stehet in den Neuesten Grnndgesetzen No. 69. Verändert und erweitert den 25 May 1735, No. 269; item den 26 April 1751, No. 535.)

No. 9.

No. 9.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen Hemmung des Ueberflusses in Kleidungen und andern Dingen. Vom 9 May 1736.

Friederich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner, Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Als Uns der dürftige und ausgebildete Zustand unsrer dortigen getreuen Provinz, sowol von Euch als unsern Landständen von Zeit zu Zeit verschiedentlich vorgestellet worden, und Wir, nach der für unsere Reiche und Lande hegenden Landesväterlichen Huld und Sorgfalt, auf besagter Provinz Aufnahme und Wohlstand in Gnaden bedacht sind, und zur Erhaltung dessen eine gute Haushaltung und anständige Sparsamkeit billig für eines der sichersten Mittel halten und ansehen; So sind Wir dahero veranlasset worden, Euch hiemit in Gnaden aufzugeben, unsern dortigen getreuen Landständen vorzustellen, wie es nöthig und angelegen sey, daß dieselben nach dem Exempel unsers Reichs Schweden und des benachbarten Königreichs Dännemark dahin unter sich übereinzukommen hätten, daß aller Ueberfluß in Kleidern und andern Dingen gehemmet und abgeschaffet werden möge. Zu welchem Ende Ihr dann ein Project zu verfassen, und an Uns in Unterthänigkeit einzusenden habet; Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 9 May 1736.

FRIEDFRICH. (L. S.)

v. Cedercreutz.

No. 10.

Verordnung, wegen sittlichen Verhaltens beym Gesundbrunnen zu Kenz. Vom 6 Julius 1722. item; Reglement beym Kenzer Gesundbrunnen. Vom 3 Februar 1727.

(Stehen in den Neuesten Grundgesetzen No. 55. und No. 147.)

Ein und Zwanzigste Abtheilung.

Edicte zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, und wider die Bettler, Zigeuner und loses Gesindel.

No. 1.

Herzogliches Ausschreiben und Verkündigung des Landfriedens. Von 1549.

„Von Gottes Gnaden, Wir **Barnim** und **Philipps**, Gebet-„tern, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Her-„zogen, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützkow; Thun nach „Erbietung unsers Grusses jedermänniglich, und sonderlich un-„sern Verwandten und Unterthanen, was Würden oder Stan-„des dieselbigen sind, zu wissen: Daß, obwol Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, „der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zu Gehorsam, „und unsern Landen und Leuten zur Wohlfahrt, zu mehrmalen, und am letzten auf „dem jüngst gehaltenem Landtage allhie zu Alten-Stettin, den Kayserlichen Land-„frieden, immassen Wir es schuldig gewesen, publiciren, und desselben sich zu ver-„halten, ernstlich gebieten lassen, dennoch allerley Plackerey, Bevehden, Mordbren-„nen und andere Landfriedbrüchige Handlungen, in unsern, auch den umliegenden „Ländern, durch bekannte unbekannte und ungenannte Leute vorgenommen werden.

„Derowegen solchem einreissenden Uebel, als Wir schuldig, vorzukommen, „haben Wir Uns mit den hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Ohei-„men und Schwägern, Herrn **Joachim**, Churfürsten, und Herrn **Johannsen**, „Gebrüdern, beyde Markgrafen zu Brandenburg ꝛc., auch Herrn **Heinrichen**, „Herrn **Magnussen**, und Herrn **Johannes Albrechten**, für sich und Ihro „Liebden Gebrüdere, alle Herzogen zu Mecklenburg ꝛc., und sie sich wiederum mit „Uns verglichen, abermalen den Kayserlichen Landfrieden, und was von den Ver-„brechern desselbigen, sonderlich auch in den Stücken, so in Ihrer Liebden und „unsern Chur- und Fürstenthümern Ueberhand nehmen wollen, in dem Landfrieden, „der Kayserlichen peinlichen Halsgerichts- auch der Cammergerichts-Ordnung ge-„setzt, zu publiciren und im Druck ausgehen zu lassen; Und daß solcher Druck das „erste Jahr alle 4 Wochen, und darnach alle Quatember, in einer jeden Pfarrkir-„che, sowol auf den Dörfern als in den Städten und Flecken, soll verlesen werden, „damit männiglich, und sonderlich der gemeine Mann, sich darnach habe zu richten, „und für Schaden zu hüten; Dann Ihro Liebden und Wir ernstlich darüber zu hal-

„ten gemeynet und entschlossen sind, wollen auch einem jeden unserer Unterthanen „und Verwandten, bey den Eiden, Pflichten und Gehorsam, damit er Uns ver„wandt, demselbigen zu geleben hiemit geboten haben. Und folget die Disposition „des Landfriedens von Wort zu Worten:

* * * * * * *

Wir Karl der Fünfte von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeglichen, unsern und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinen, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, den dieser unser Kayserlicher Brief oder Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommt, oder angezeiget wird, unsere Gnade und alles Gutes.

Als weiland Kayser **Maximilian,** unser lieber Ahnherr, hochlöblicher Gedächtniß, aus merklichen grossen tapfern und treflichen Ursachen und Bewegnissen, dem heiligen Reich und desselben Unterthanen zur Ehre und Wohlfahrt, auch zu Vorstand gemeines Nutzens, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs, eines gemeinen Landfriedens vereiniget, verpflichtet und verbunden, und Wir dann gleich im Eingang unser Regierung gespüret und befunden, daß sich allerley Empörung und Widerwärtigkeit zwischen fremden Gewalten, auf des Reichs Glieder und Verwandten eräuget, daraus nicht allein gemeinen Ständen, sondern auch der ganzen Christenheit schwere Minderung, Verwüstung und Verlust der Seelen, Ehre und Würde erwachsen möchten, wo nicht mit stattlichem Rath dagegen gedacht, Friede und Recht im heiligen Reiche aufgerichtet, beständiglich erhalten und gehandhabet würde.

Davon Wir verursacht, den Fußstapfen desselben unsers Ahnherrn nachzufolgen, und haben darum damals auf unserm erst gehaltenem Reichstag zu Worms, Uns mit gemeinen Ständen des heiligen Reichs eines gemeinen Friedens verglichen, immassen der durch unsern Ahnherrn erstlich zu Worms aufgerichtet, und zu andern Reichstagen weiter erkläret worden ist, welchen gemeinen Frieden Wir jetzo dem heiligen Reiche zur Wohlfahrt und Gutem, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit und Friedens, auch aus andern mehr beweglichen redlichen und gegründeten Ursachen, mit Rath der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, unserer lieben Neven, Oheimen, Churfürsten und Fürsten, geistlicher und weltlicher Prälaten, Grafen, Herren und Stände des heiligen Reichs, so auf diesem Reichstage allhie bey Uns erschienen sind, wiederum erneuert und aufgerichtet, und nach Gelegenheit und Nothdurft der Zeit und Sachen gebessert, gemehret und erkläret haben; Erneuern, aufrichten, bessern, mehren und erklären denselben hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes: Also, daß von Zeit dieser Verkündung niemand, was Würden, Standes oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbothene Conspiration oder Bündniß wider den andern aufrichten oder machen, daß auch keiner den andern seiner Possession, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städte, Dörfer, Kirchen,

Kirchen, Klöster, Clausen, Zins, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Obrigkeiten, geistlicher und weltlicher Zoll, Wasser, Weide, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zu Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben, ohne gemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen, anders, dann wie es jederzeit bey unsern Vorfahren, Römischen Kayserm und Königen löblicher Gedächtniß, und Uns, Herkommens ist, in Schutz und Schirm annehmen, sondern soll ein jeder den andern bey dem Seinen geruhlich und unverhindert bleiben, dazu des andern Unterthanen, geistlich und weltlich, durch seine Fürstenthume, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, ziehen und werben lassen, und den Seinen keines Weges gestatten, dieselbigen an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht mit gewaltiger That anzugreifen, zu beleidigen oder zu beschweren, in keinerley Weise.

Es soll auch dem, durch den solche friedbrüchige Thaten beschehen, keiner durch sich selbst oder jemand anders von seinetwegen, nicht dienen, rathen oder helfen, noch einig Schloß, Stadt, Markt, Bevestigung, Dörfer, Höfe oder Weyler absteigen, oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege dermassen beschädigen, noch Hülfe, Beystand und Vorschub thun, dazu auch wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, hausen, etzen, tränken, enthalten oder gedulden, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeynt, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hiebevor oder jetzt in der Ordnung unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Austrag vertheidigt sind, oder künftiglich würden, oder ordentlich hin gehören.

Aufhebung aller Vehde.

Und darauf haben Wir alle offene Vehde und Verwarnung durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan, heben die auch hiemit auf und thun die ab, von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, und in Kraft dieses Briefes.

Wie der Landfriede zu halten geboten und verpönt ist.

Wir befehlen auch allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, und allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen, ernstlich gebietend, bey den Pflichten, Eiden und Gehorsam, so sie Uns und dem heiligen Reich gethan haben, und zu thun schuldig sind, und dazu eine Pön, nemlich 2000 Mark feinen Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem Beschädigten unabläßlich zu bezahlen, und dazu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht, so ein jeder von Uns und dem heiligen Reich hat, daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuem Fleiß halten, und wie vorgeschrieben stehet, handhaben, auch ihren Haupt- und Amtleuten, Befehlshabern und Unterthanen zu thun auf ihren Eid befehlen, und dieser Vereinigung und Verpflichtung solches Landfriedens, wie obstehet, strackß ohne Einrede nachkommen, als lieb ihnen und einem jedem sey, unser und des Reichs schwere Ungnade, auch die vorgemeldte Pön zu vermeiden.

Die Pön der Friedbrecher.

Und ob jemand hohen oder niedern weltlichen Standes, wer der oder die wären, wider der eines oder mehr, so vorgemeldt ist, handeln, oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der That, vom Recht, zusamt andern Pöten in unser und des heiligen Reichs Acht gefallen seyn, auch allermänniglich und einem jeden gegen denselben Thätern und Friedbrechern, so bald die durch Uns, oder in unserm Abwesen aus dem heiligen Reich, durch unserm freundl. lieben Bruder, dem Römischen König, oder von unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, mit vorgehender Citation oder Vorheischung, also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn declariret und erkläret werden, ihr Leib und Gut erlaubet seyn, und niemand daran freveln oder verhandeln soll oder mag, dazu auch alle Verschreibung, Pflicht und Bündniß, ihnen zustehend, darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenen, die in Verhaft wären, ab und todt, auch die Lehne, so viel die Ueberfahrer dero gebraucht, den Lehnherren verfallen seyn, und sie dieselben Lehne oder derselbigen Theil, so lange der Friedbrecher lebet, ihm oder andern Lehnserben nicht leihen, noch seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen, doch soll der Lehnher die Abnutzung derselben Lehngüter, so viel der über nothdürftige Versehung und Bestellung jährlich überbleiben, dem Kläger oder Beschädigten, auf Mäßigung unser, und in unserm Abwesen, unsers freundlichen lieben Bruders des Römischen Königs, oder unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, zu geben und zu antworten schuldig seyn, so lange der Friedbrecher lebt, oder bis jetztgemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Acht erledigt ist.

Und wann nun die Sache zwischen dem Aechter und dem Beschädigten vertragen und verglichen ist, so soll der Lehnherr dem gewesenen Aechter oder Friedbrecher die Lehngüter wiederum zustellen; dergleichen, wo der Aechter in der Acht stirbt, und seine Leibes Lehen-fähige Erben, sich mit dem Beschädigten verglichen, und die Lehne darauf ihnen zu verleihen begehren, dem soll der Lehnherr statt thun, und die Lehne, wie an einem jeden Orte gebräuchlich ist, zu leihen und zuzustellen schuldig seyn.

Doch soll in solchem Fall den Agnaten an ihren Lehnsrechten und Gerechtigkeiten hierin nichts benommen seyn; wo aber der Friedbruch wider den Lehnherrn beschehen wäre, so soll derhalben, was hierin das Lehnrecht vermag und gebräuchlich ist, gehalten werden: aber dem Beschädigten samt seinen Verwandten und Helfern soll in mittler Zeit vor solcher Vergleichung, auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Ihren und deren Mithelfern und Enthaltern, seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun, in frischer That, oder wann er seine Freunde und Helfer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, deß Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkünden nicht verboten, sondern gänzlich vorbehalten seyn; Es sollen auch dieselben Beschädigten, ihre Verwandten und Helfer durch solche ihre beschehene Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kundbar und offenbar, oder sich nachmals erfindt,) in keine Pön gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann ichts verwirket haben.

Daß auch ein jeder wissen möge, welchergestalt die Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, in der Cammer-Gerichts-Ordnung des Processes wider die Ueber-

Ueberfahrer des Kayserlichen Landfriedens, und die so Vorschubs oder Hülfe halben verdacht, am Kayserlichen Cammer-Gericht und sonst richtlich zu procediren verordnet, und in der Halsgerichts-Ordnung von Verdacht gegen die Räuber und derselben Mithelfer gesetzet ist, so wollen Wir die Verordnung desselbigen auch hiemit, wie sie begriffen, männiglich verkündet haben.

Daß von wegen Ueberfahrung des Kayserlichen Landfriedens am Cammer-Gericht geklaget werden möge.

Nachdem auch auf hiebevor zu Worms Anno Ein und Zwanzig gehaltenem Reichstage, die Kayserliche Majestät mit guter Vorbetrachtung auch einmüthigem Rath Ihrer Liebden und Kayserlichen Majestät, unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, einen gemeinen Landfrieden aufgerichtet, auch mit hohen und grossen Pönen und Strafen verpönt, und denselben folgends zu ändern, hernach und sonderlich auf dem allhie zu Augspurg im Acht und Vierzigsten Jahr gehaltenen Reichstage, mit etlichen nothwendigen Zusätzen und Erklärungen erweitert und erkläret, immassen dann solche Constitution des Landfriedens, so solchen Reichs-Abschieden einverleibet, solches ausweisen.

Damit dann auch derselbige also vestiglich gehandhabet und vollenzogen, ist auch in demselben nothwendige Versehung gethan, wie gegen den Verbrechern und Ueberfahrern desselbigen, nicht allein in frischer That mit der Gegenwehr, sondern auch mit Denunciation, Erklärung und Einbringung der Pön und sonst gehandelt und procediret werden möge, in aller Maassen wie hernach folget, und nemlich:

So jemand hohen oder niedern weltlichen Standes, wer der oder die wären, wider deren eines oder mehr, so im gemeldten Kayserlichen Landfrieden gesetzt, handeln, oder zu handeln unterstehen würde, oder aber die Ordnung und Verpflichtung gemeldten Landfriedens in einem oder mehr Artikeln verachten, der nicht Folge thun und verschaffen, sondern darin läßig und säumig erscheinen, der oder dieselben sollen mit der That vom Recht in Pön des Friedbruchs, sonderlich in der Kayserlichen Majestät, unser und des heiligen Reichs Acht, samt andern Pönen gefallen seyn: den oder die Wir auch, wo solche Verbrechung oder Ueberfahrung kundlich und offenbar seyn würde, in berührte Pön gefallen zu seyn, hiemit erklären, und das gegen dem oder denselben mit Denunciation, Erklärung solcher Execution und Einbringung solcher Pön und anderer Strafe, durch die Kayserliche Majestät, Uns als Römischen König, oder das Kayserliche Cammer-Gericht, auf Ansuchung der beschädigten Partheyen, des Kayserlichen Fiscals, oder für sich selbst, von Amts wegen strenglich und unabläßlich procedirt, vorgenommen, und wie Recht gehandelt und vollnfahren werden; So bald auch der oder dieselben Thäter und Friedbrecher also durch die Kayserliche Majestät, Uns als Römischen König, oder das Kayserliche Cammer-Gericht, mit vorgehender Citation oder Vorheischung, also in die vermeldte Acht gefallen seyn, declariret und erkläret, sollen des oder derselben Leib und Gut allermännigleich erlaubet seyn, und niemand daran freveln oder verhandeln können oder mögen, dazu alle Verschreibung, Pflicht und Bündniß, ihnen zustehend, und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenen, die ihnen verhaft wären, ab und todt, auch die Lehne, so viel der Ueberfahrer gebraucht, den Lehnherren verfallen seyn, und sie dieselben Lehne oder derselben Theil, so lange der Friedbrecher lebet, ihm oder andern Lehnserben nicht leihen, noch den Seinen Theil oder Abnu-

tzung folgen lassen, doch soll der Lehnherr die Abnutzung derselben Lehngüter, so viel davon über nothdürftig Vorsehung und Bestellung jährlich überbleiben wird, dem Kläger oder Beschädigten, auf Mäßigung des Cammer-Gerichts, zu geben und zu antworten schuldig seyn, so lange der Friedbrecher lebet, oder bis jetzt gemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereiniget und vertragen hat, und er der Sache erlediget ist, aber den Beschädigten samt seinen Verwandten und Helfern soll in mittler Zeit auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Ihren und deren Mithelfern und Enthaltern, seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wann er seine Freunde und Helfer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs deß Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkünden unbenommen, nicht verboten, sondern gänzlich vorbehalten seyn.

Und ob sichs zutrüge, daß jemand diesem Landfrieden zuwider, den andern mit Heerskraft oder sonst gewaltiglich überziehen würde, sollen und wollen die Kayserliche Majestät alsdann, oder in Ihrer Liebden und Kayserliche Majestät Abwesen, Wir, als Römischer König, oder aber das Kayserliche Cammer-Gericht, auf Ansuchen deß, der Ueberzugs besorget, und sich gebührliches Rechtens erbietet, oder aber des Kayserlichen Fiscals, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Strafe der Acht gebieten, von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührliches Rechtens begnügen zu lassen.

Wo aber der oder die, denen also geboten, ungehorsam seyn würden, soll alsbald der Kayserliche Fiscal gegen dem oder denselbigen Ungehorsamen, zu der Declaration auf obgemeldtes Mandat unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vorfahren, auch dieselbigen Ungehorsamen durch die Kayserl. Majestät, oder Uns, als Römischen König, oder das Cammer-Gericht, in die Acht und andere Pön des Landfriedens, wie sichs gebühret, erkannt und erkläret werden, und neben solchem nichts destominder Ihro Liebden und Kayserliche Majestät, Wir als Römischer König, oder das Cammer-Gericht, gegen allen und jeden Helfern des oder derjenen, so wie obgemeldt, in Rüstung und Vornehmen des gewaltigen Ueberzugs stünden, eine gemeine Abforderung bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen, dergleichen die andere anstossende zu Handhabung alles wie obstehet, erfordern und ermahnen, dem oder denjenen so also überzogen und vergewaltiget werden wollten, mit thätlicher Hülfe zuzuziehen und Rettung zu thun.

Wir wollen auch, daß, im Fall da einer geistlichen oder weltlichen Standes, wer der wäre, Landfriedbrüchiger Weise beschädigt, vergewaltigt, oder des Seinen, wie das Namen haben möchte, nichts ausgenommen, dem Landfrieden zuwider entsetzt würde, daß alsdann zu desselbigen Vergewaltigten, Beschädigten oder Entsetzten Willen und Gefallen stehen soll, den Thäter und Landfriedbrecher auf die Pön der Rechte und des Kayserlichen Landfriedens sämtlich, oder deren eine insonderheit, dazu um die zugefügte Vergewaltigung, Beschädigung oder Entsetzung, mit und neben obgemeldten Pönen, oder aber allein und insonderheit an dem Kayserlichen Cammer-Gericht vorzunehmen und zu beklagen, darauf ihm auch durch Cammer-Richter und Beysitzer forderlichen Rechtens, wie sichs gebühret, verholfen und gestattet werden soll, doch in alle Wege dem Kayserlichen Fisco seiner Gerechtigkeit der verwirkten Pön halben unvorgreiflich.

Und

Und so also an dem Cammer-Gericht angeregter Gestalt der Beschädigung oder Entsetzung halber neben verwürkter Pön geklaget würde, und der Beklagte bey anhängender und unvollendeter Rechtfertigung vor oder nach der Kriegs-Bevestigung mit Tode abgehen würde, alsdann soll die Instanz und Rechtfertigung berührter Beschädigung oder Entsetzung halber auf des Beklagten nachgelassene Erben kommen und fallen, und die Erben schuldig seyn, dieselbige Rechtfertigung und Instanz, in dem Stande, wie sie die befunden, zu continuiren, und was derhalben mit Recht erkannt wird, zu vollziehen, oder sich sonst in andere Wege mit dem Kläger zu vertragen.

Wie gegen denen, die des Friedbruchs, oder daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub gethan, verdacht sind, gehandelt, und ad purgandum procediret werden soll.

Und ob jemand von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städten oder andern, was Würden oder Wesens der wäre, geistlich oder weltlich, oder die Ihren wider diesen Landfrieden angegriffen, heimlich hinweg geführt, gefänglich enthalten, andern verkauft, vergeben, vor sein Schloß, Städt und Häuser heimlich abgestiegen, mit unrechtmäßigen vorsetzlichen Todtschlägen, Mord, Brand, oder in andere Wege an seinen Leib und Gütern wider Recht und den Landfrieden beschädigt oder vergewaltigt würde, in was Wege das geschehe, und die Thäter nicht offenbar, auch der Kläger sie das nicht beweisen wollte oder könnte, und dieselbige doch aus redlichen erheblichen genugsamen Anzeigungen in Verdacht stünden, oder davon ein öffentlich Gerücht oder Geschrey wäre, oder aber, so aus dergleichen Anzeigungen jemand in Verdacht stünde, daß er solchen Thätern oder Beschädigern wider gemeldten Landfrieden Hülfe, Beystand, Vorschub, Unter- oder Durchschleif, Essen, Trinken oder andere Vergünstigung gegeben oder gethan, dieselbige gehauset, geherbergt oder enthalten hätte, und doch solches nicht offenbar wäre; wollen Wir, damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klage, und der beschuldiget, zu Ausführung seiner Schuld oder Unschuld desto forderlicher und mit wenigern Kosten kommen möge, daß der Beschädigte gut Fug und Macht haben soll, den, der also der That oder des Zuschiebens oder Zusehens verdacht, vor seinem des verdachten ordentlichen Richter, oder aber vor der Kayserlichen Majestät, Uns als Römischen König, oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht Entschuldigung mit dem Eid zu thun, vorzunehmen, doch daß er den Richter, den er erwählen wird, zuvor Artikel-weise zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschädigten in Verdacht habe, und so der Richter die Ursachen und Anzeige des Verdachts für erheblich und der Sachen vorständig und zulässlich ansehen würde, soll er Ladung erkennen, und derselben die Artikel des Verdachts einverleiben, und also den Verdachten auf einen genannten Tag citiren und vorheischen; wo er kein Churfürst oder Fürst, persönlich zu erscheinen, auf die Artikel des Verdachts im Rechten Antwort zu geben, und sich darauf selbst persönlich mit dem Eide zu purgiren, und also seine Unschuld darzuthun, auch mit und neben solcher Ladung, dem Verdachten anstatt der Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs ein ungefährlich Geleit für ihn und alle diejenen, so er mit ihm zu solchem Tag bringen wird, ungefährlich zu, bey und von solchem Tag, bis wieder an ihr jedes Gewahrsam zuschreiben, welche Ladung auch, im Fall daß dieselbige dem Citirten nicht unter Augen, oder

in

in seine gewöhnliche Behausung verkündet werden möchte, an zweyen oder dreyen Enden, da sie dem Citirten zuversehnlich zu wissen kommen möchte, angeschlagen werden soll; darauf auch der Citirte, wo er kein Churfürst oder Fürst, persönlich, wo er aber ein Churfürst oder Fürst, durch seinen vollmächtigen Anwald zu erscheinen, und auf die Artikel zu antworten schuldig seyn soll, und so er die verneinen würde, sofern dann die klagende Parthey durch genugsame Anzeige, oder ein Gerücht, Leumuth, oder aber durch einen Zeugen, der von der That, Vorschub, Beystand oder Zusehen Kundschaft gebe, anzeigt; oder aber, wo der Verdachte geringen Standes, und der Kläger eine hohe ehrliche Person, die ihres Glaubens, Standes, Herkommens und Haltens bekannt wäre, und darauf seine eingegebene Artikel, daß er die wahr glaube, mit dem Eide erhalten und bestätigen würde, so soll alsdann der Verdachte schuldig seyn, und ihm mit Urtheil auferlegt werden, sich persönlich mit dem Eide derhalben zu purgiren. Es wäre dann, daß der Richter aus redlichen ehehaften Ursachen, die ihm in Recht dargethan, bewegt würde, jemand zu Commissarien zu geben, vor welchen der Verdachte in seiner Behausung, oder sonst an gelegenen Orten, den Eid seiner Purgation persönlich thäte, welches ihm hiemit zugelassen seyn soll.

Würde aber eine Commün, sie wäre geistlich oder weltlich, dermassen vorgenommen, soll der zweyte Theil des Raths derselben Commün vor den Commissarien, so derhalben verordnet werden sollen, persönlich, wie sich rechtlicher Ordnung nach gebühret, zu schwören schuldig seyn. Und wo darunter etliche besonders verdächtige Personen des Raths durch den Kläger benannt würden, dieselben unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schwören eingezogen werden.

Wo aber etliche derselben Stadt oder Gemeine Verwandte, als sondere Personen, sie sind in- oder ausserhalb Raths, also verdacht würden, soll es derhalben, wie mit andern sondern Personen, obgemeldter massen gehalten werden, und ob der Beschuldigte also gröblich Verdacht, das der mit Purgation vermöthen, so soll zu Bescheidenheit des Richters stehen, ihm die aufzulegen oder nicht, die dann schwören sollen, daß sie glauben, daß der oder die, so sich mit dem Eide entschuldigt, recht geschworen haben, und so er solche Purgation gethan hat, soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann beyde Eide für recht geschworen gehalten werden, so lange bis der Beschuldigte in Recht der That überwunden wird, alsdann soll und mag gegen dem Ueberwundenen, als der That schuldig, und einem Meyneidigen mit der Strafe und sonst, wie sichs gebühret, procediret und gehandelt werden.

Würde sich aber der Beschuldigte der Purgation oder Entschuldigung in einigem Wege widern, oder aber auf die Vorheischung und Vertagung persönlich ohne glaubliche Anzeige ehehafter Verhinderung nicht erscheinen, so soll er alsdann des, darin er verdacht oder beschuldiget worden, schuldig gehalten und erkannt, auch darauf des Klägers oder Kayserlichen Fiscals Ladung zu sehen und zu hören, sich solcher That halben in die Acht und Pön des Landfriedens gefallen seyn, zu erklären und denunciiren mitgetheilt, auch darauf ohne weitere Beweisung der beschuldigten That, (es wäre dann, daß der Beklagte seine Unschuld darzuthun gefaßt wäre, in welchem er dann gehöret werden soll) in die Pön des Kayserlichen Landfriedens erkläret, denunciiret, und sonst in solchem, wie sichs gebühret, procediret und gehandelt werden.

Und

Und wo er deshalben also in die Acht declariret, so sollen die Kayserliche Majestät, noch Wir, auch einiger Churfürst, Fürst, Graf, Herr, oder jemand anders ihn wissentlich in seinem Hofe, Hause oder sonst, nicht enthalten, hausen, herbergen, essen noch tränken, heimlich noch öffentlich, sondern ihn die Zeit er in der Acht ist, scheuen, für unredlich achten und halten, und von männiglichen gegen ihm gehandelt werden mögen, wie sichs nach laut und vermöge des aufgerichteten Landfriedens gebühret.

Wo aber derjenige, so also, wie obgemeldt, citiret, seines Leibes Gelegenheit halber, oder sonst aus kundlichen Ehehaften, selbst persönlich nicht erscheinen könnte, soll er derhalben von seiner, oder aber von der nächst neben ihm gesessenen Herrschaft oder Obrigkeit, eine glaubliche Urkund, unter derselbigen Obrigkeit Insiegel, dem Richter überschicken, und also seines Nichterscheinens Ursachen und Entschuldigung vorbringen lassen, darauf der Richter ihm weitere Dilation (wo anders verhoffentlich, daß die Verhinderung in kurzem aufhören oder nachlassen werde) zulassen und ansetzen, wo nicht mit Verordnung der Commissarien obgemeldter massen in der Sachen vorgehen und handeln.

Wäre aber der Verdachte ein Churfürst oder Fürst, der möchte solchen Eid vor dem Richter durch seinen deshalb vollmächtigen Anwald, der zum wenigsten einer von Adel seyn soll, in seine Seele schwören lassen.

Und soll in solchen Sachen summarie, wie dann des Reichs Ordnung Friedbruchs halben gemacht, vermag, allezeit procediret werden.

Es sollen und mögen auch die Kayserliche Majestät, Wir als Römischer König, oder das Kayserliche Cammer-Gericht, nicht allein auf Anrufen der Partheyen oder des Kayserlichen Fiscals, sondern auch aus eigener Bewegniß und von Amts wegen, solche Purgation und Entschuldigung vornehmen, und dieselbe denjenen, so obgemeldter massen in Verdacht stünden, zu thun auflegen, wie dann das alles ein sonderer Artikel in dem Kayserlichen Landfrieden ausweiset.

Und soll auch einem jeden, der dem andern nicht allein, daß er der That oder Vorschub, wie obgemeldt, verdächtig, sondern auch, daß er derselben schuldig wäre, beklagen, und ihme des beweisen wollte, vorbehalten seyn, solches vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder andern ordentlichen Gerichten, dahin solche Sachen gehören, zu thun und vorzunehmen, daselbst ihm auch förderlich verholfen werden soll.

Wo aber jemand den andern ohne rechtmäßige Ursache verdächtig machen und verläumden, und denselben Verdacht in Rechten nicht ausführen wollte, so soll der, wie jetzt gemeldt, verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätte, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gericht deshalb vorzunehmen, daselbst ihm auch Recht förderlich verholfen und gestattet werden soll.

Und wollen hiemit aller Obrigkeit unentzogen, so des Macht haben, wider die, so in Malefiz-Händeln verdacht sind, daß dieselbe Obrigkeit möge handeln, wie an einem jeden Ort Herkommen und Recht ist.

Von Verdacht der Räuber genugsame Anzeigung.

Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubet seyn, bey ihm, oder dieselben verkauft, übergeben, oder in andere gestalt damit verdächtlicher Weise gehandelt, und seinen Verkäufer und Wehrmann nicht anzeigen wollte, der hat ein

redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nicht ausfündig gemacht, da er nicht gewußt, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

Item, so Reisige oder Fußknechte gewöhnlich bey den Wirthen liegen und zehren, und nicht solche redliche Dienste, Handthierung oder Gült, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnlich und verdächtig zu vielen bösen Sachen, und allermeist zu Räuberey, als sonderlich aus unsern und des Reichs gemeinen Landfrieden zu merken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel ernstlich strafen soll, desgleichen soll eine jede Obrigkeit auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleißig Aufsehens haben.

Von genugsamen Verdacht derjenen, so Räubern oder Dieben helfen.

Item, so einer wissentlich und gefährlicher Weise von geraubtem oder gestohlenem Gut Beute oder Theil nimmt, oder so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weise etzt oder tränket, auch die Thäter oder obgemeldt unrecht Gut gar oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, beherbergt, verkauft oder vertreibet, oder so jemand den Thätern sonst in andere dergleichen Wege gefährliche Förderung, Rath oder Beystand thut, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschaft mit ihnen hätte, ists auch eine Anzeigung peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlaufen, und anzeigen, wo sie gelegen sind; mehr, so ein Verdächtiger, zu dem man Argwohn hätte, oder der sich selbst ohne nothwendige erhebliche Ursache partheylich macht, auf der Thäter Seiten hält, ohne Vorwissen des Gefangenen und der Obrigkeit Verträge beleidiget, verwilliget, das Sühn- oder Vertragsgeld selbst einnimmt, oder Bürge dafür wird; Dieses alles in beyden Artikeln sämtlich und sonderlich machen redliche Anzeige und Vermuthung der missethätigen Hülfe, daß darauf peinlich gefraget werden möge.

Von Mordbrennern und muthwilligen Beschädigern.

Nachdem sich dann auch befindet, daß das Mordbrennen, vielfältigs Austreten und Bedrauen, auch Pferde und Vieh erstechen, Ueberhand nimmt; wollen Wir vorgenannt, **Barnim** und **Philipps**, Gevettern, Herzogen zu Stettin, Pommern, ꝛc. was von wegen solcher muthwilligen Leute ihrer Strafe, Verfolgung, und denjenigen, die sie hausen, hegen, nicht verfolgen, sondern enthalten, in der peinlichen Kayserlichen Halsgerichts- auch der Cammer-Gerichts-Ordnung, neben und zu dem Landfrieden insonderheit gesetzt, daß ein jeder desselbigen, bey den darin ausgedruckten Pönen und Strafen, hiemit er sich wisse zu verhalten, auch verkündet und publiciret haben.

Strafe der Brenner.

Item, die boshaftigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Von heimlichen Brands, genugsame Anzeigung.

Wann einer eines heimlichen Brandes verdacht oder beklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhniger Gesell ist, und man sich erkunden mag, daß er

kürzlich vor dem Brande verdächtlicher Weise mit ungewöhnlichen gefährlichen Feuerwerken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgegangen ist, das giebt redliche Anzeigung der Missethat, er könnte dann aus guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder gebrauchen wollen.

So der Gefragte einen Brand bekennet.

Bekennet der Gefragte einen Brand, man soll ihn sonderlich der Ursachen, Zeit und Gesellschaft halben, als obstehet, fragen, und des mehr, mit was Feuerwerken er den Brand gethan, von wem, wie oder wo er solch Feuerwerk, oder den Zeug dazu zu Wege gebracht habe.

Strafe derjenen, so böslich austreten.

Nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leute wider Recht und Billigkeit bedräuen, entweichen und austreten, und sich an Enden und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülfe, Vorschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beschädiget werden, auch Fahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leute durch solche Dräue und Furcht wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche vor rechte Landzwinger gehalten werden sollen; hierum, wo dieselben an verdächtliche Ende, als obstehet, austreten, die Leute bey ziemlichem Rechte und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldten Austretern von dem Rechte und Billigkeit zu bedräuen oder zu schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdt als Landzwinger vom Leben zum Tode gerichtet werden, unangesehen ob sie nichts anders mit der That gehandelt hätten; Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen denjenen, die sich sonst durch etliche Werke mit der That zu handeln unterstehen.

Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meynung, jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche Ende entwiche, der hat dadurch diese vorgemeldte Strafe nicht verwirkt, und ob darin einigerley Zweifel einfiel, soll um weitere Unterrichtung an die Rechtverständigen gelanget werden.

Strafe derjenen, so die Leute böslich bevehden.

Welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwilliglich bevehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode; Doch, ob einer seiner Vehde halben von Uns oder unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kayserm oder Königen, Erlaubniß hätte, oder der, den er also bevehdet, sein, seiner Gesipten Freundschaft oder Herrschaft, oder der Ihren Feind wäre, oder sonst zu solcher Vehde rechtmäßige gedrungene Ursache hätte, so soll er auf seine Ausführung derselben guten Ursachen peinlich nicht gestraft werden; in solchen Fällen und Zweifeln soll bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden.

Daß wider die, so ausgetretene Unterthanen wider ihre Obrigkeit enthalten, am Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begiebt, daß etliche leichtfertige Unterthanen um verschuldete Sachen von ihrer Herrschaft abtreten und räumig wer-

den, den Rechten zu entfliehen, oder sonst unbilliger Weise ihre Herrschaft oder derselbigen Unterthanen bedräuen, und um ihre vermeynte Forderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen; haben Wir denselben zu begegnen geordnet und gesetzt, daß hinführo niemand dieselben wissentlich vorschieben, enthalten, hausen, herbergen oder geleiten, sondern soll die Obrigkeit, darunter sich solche Ausgetretene hielten, so sie solche Dräue vernommen oder verstanden hätten, dieselbigen zu Pflichten annehmen, sich ordentliches Rechtens vor ihrer Herrschaft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch eine Obrigkeit der andern wider solche ausgetretene Personen zu schleunigen Rechten und mit wenigsten Unkosten verholfen seyn, dafür dieselben ausgetretenen Dräuer keine Freyheit schützen oder schirmen soll, doch soll ihm die Herrschaft nothdürftig Geleit für Gewalt zu Recht geben, auch förderlich gebührlich Rechtens gestatten und verhelfen.

Welche Obrigkeit aber hiewider jemand enthielt, vergeleitet, oder nicht wie obstehet, zu Pflichten annehme, so sie des ermahnet würde, die soll mit samt dem Enthaltenen und Vergeleiteten für einen Friedbrecher zu achten, und gegen ihr vor der Kayserlichen Majestät, Uns als Römischen König, oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht, auf die Pön des Landfriedens procediret und gehandelt werden.

* * * * * * * * *

„Damit nun über dem Kayserlichen Landfrieden und gegen die Mordbrenner, muthwillige Feinde und Landdringer, vorgesetzten Kayserlichen Majestät und „des Reichs Verordnungen, um so viel ernstlicher möge gehalten werden, haben „Wir vorgenannte **Barnim** und **Philipps**, Gevettern, Herzogen zu Stettin, „Pommern ꝛc., Uns mit gemeldten unsern freundlichen lieben Oheimen und Schwägern, den Marggrafen zu Brandenburg ꝛc., und Herzogen zu Meckelnburg ꝛc., „nachfolgender Punkte verglichen:

„Und Erstlich, so bald als jemand von Ihrer Liebden, Uns, oder allerseits „unsern Unterthanen, einen Feind oder Mordbrenner bekommt, so sollen die Unterthanen jedes Orts ihrer Herrschaft mit Anzeigung seines Herkommens, Namens, „Beschreibung seiner Person, Freundschaft, und andern Umstandes, auch der Ursachen alsbald vermelden, und sich zu Recht erbieten, und bitten, daß sie solches „auf derjenigen, denen daran gelegen, Fordern und Kosten, an einen jeden Ihrer „Liebden oder Uns wollen gelangen lassen, solches ferner den Ihren, sich der Kayserlichen Ordnung gemäß darin zu erzeigen, zu verkünden.

„Zum Andern, wo eines Theils unserer Amtleute, Diener, Befehlsleute, oder „auch die Beschädigten selbst, die Strassen-Beschädiger, Mordbrenner, oder Bevehder und Bedräuer, mit der Verfolgung oder Nacheile in unser eines Lande beschlagen und befunden werden, daß alsdann Ihro Liebden, oder unsere Amtleute, „Diener, auch die Beschädigten selbst, die bemeldten Friedbrecher und Landdringer, „in derselben Ihro Liebden und unsern Landen ohne Anrufung einiger Gerichte oder „derselbigen Verwalter, niederwerfen, fangen und einziehen mögen: jedoch also „und dermassen, daß sie die Niedergeworfenen oder Gefangenen in die nächsten Gerichte, darin sie begriffen, bringen, darin bleiben und gefänglich enthalten, auch „allda Recht wider sie ergehen lassen.

„Und da sichs zutrüge, daß solchen Beschädigern und Landfriedbrechern, aus „Ihrer Liebden oder unserm Lande, ein in das andere nachgejaget und gefolget würde,

„würde, so sollen Ihro Liebden, Wir, noch keiner Ihro Liebden, oder der unsern, „den sie nacheilen, an ihrem Vorhaben Nachtheil oder Verhinderung zufügen; da „sich aber einer oder mehr an solchen Personen vergreiffen, und die hindern würden, „der oder dieselbigen sollen von Stund in die Pön des Landfriedens gefallen seyn.

„Zum Dritten, daß zu jeder Zeit, wann eine Folge aus Ihrer Liebden oder „unser eines Lande in des andern Lande und Gebiet kömmt, es sey mit der Nachfol„ge oder Glockenstreich, daß von Stund an, die, so ersucht, oder durch den Glo„ckenstreich ermahnet werden, auf seyn, und bis sie wiederum die nächsten Feld„Nachbarn wach machen, und an solche Beschädiger bringen, folgen sollen; Wel„che Gemeine und Gericht aber solches Nachjagens und Folgens sich wegern wür„den, dieselben sollen durch ihre Obrigkeit nach Gelegenheit in gebührliche Strafe „genommen werden; wo aber diejenigen, so die Gerichts-Gewalt ohne Mittel eines „jeden Orts haben, mit der Strafe säumig, so soll dieselbige Obrigkeit zusamt den „Schuldigen und Unterthanen, von seiner ordentlichen Obrigkeit nach Gelegenheit „in Strafe genommen werden.

„Zum Vierten, so soll sich niemand in einige Verträge, Vergeleitung, Hand„lung oder Richtung, mit solchen Bevehdern und Friedbrechern ohne unser Vor„wissen begeben, vielweniger jemand den andern dazu nöthigen oder dringen.

„Ob es aber von jemand geschähe, und solche Ausgetretene zum Vertrage „oder sonst dawider sich einlassen würden, so soll Uns solches, als dem Landesfür„sten, zum Nachtheil nicht gereichen, noch auch die Sache dadurch vergeblich geach„tet werden, sondern Uns nichts destoweniger vorbehalten seyn und bleiben, solche „muthwillige Bevehder und Landdringer zu strafen.

„Dem allen nach gebieten Wir hiemit, wie vor, allen unsern Unterthanen und „Verwandten, bey Vermeidung vorgesetzter Strafe, auch unserer Ungnade und „Verfolgung, sich vorgemeldtes Kayserlichen Landfriedens Ordnung, und der Ver„gleichung, so Wir mit den hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Ohei„men und Schwägern, den bemeldten Marggrafen zu Brandenburg ꝛc., und den „Herzogen zu Meckelnburg ꝛc., obgeschriebener massen zu mehrer Handhabung Kay„serlicher Majestät Landfriedens gemacht, sich, so viel einem jeden belangt, ohne „Gefehrde und Argelist zu halten. Gegeben in unser Stadt Alten-Stettin, am „Tage Nicolai, in dem Funfzehenhundert und Neun und Vierzigsten Jahre. Zu „Urkund mit unserm aufgedruckten Signet besiegelt.„

(L. S.)

No. 2.

Herzogliches Mandat von Austretern. Vom 15 Julius 1560.

Von Gottes Gnaden, Wir **Barnim** der Aeltere, **Johanns Friederich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim** der Jüngere, und **Casimir**, Gevettern und Gebrüdere, alle Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützkow; Entbieten allen und jeden unsern Unterthanen, wes Standes oder Condition dieselbigen sind, unsern Gruß, mit Vermeldung: Nachdem nun eine Zeit anhero in unsern Fürstenthümern, in

Städten und auf dem Lande fast eingerissen und zugenommen hat, daß viele muthwillige Leute um geringe auch oft ohne alle gegebene Ursachen, unersuchten und unversagten Rechtens, wider des heiligen Reichs ausgekündigten Landfrieden, und unsere zu mehrmalen deshalben ausgegangene ernste Mandata und Gebots-Briefe, feindlich austreten, absagen, ihre Widertheile, mit denen sie in Uneinigkeit stehen, und die Herrschaft, Städte, Dörfer, Flecken und Communen, oder Gemeinen, unter welchen sie wohnhaftig und gesessen, mit Brand, Mord, Vieh- und Pferdestechen, und in andere Wege beschädigen und verderben, und dadurch ihre Widertheile, und zuweilen die ganze Commün oder Gemeine und Herrschaft so weit drängen, sofern sie nicht in äusserster Sorge und Gefahr bleiben wollen, daß sie sich noch über allen erlittenen Schaden mit ihnen nach ihrem eigenen Gefallen vertragen und vergleichen müssen, und solches zu jetziger Zeit je länger je mehr Ueberhand nimmt; Also, daß nun ihrer viele sich wörtlichen und thätlichen Injurien oder Schmähworten, die ihnen vor zehen, zwanzig und dreißig Jahren begegnet, und durch Verjährung und sonst lange erloschen sind, anmassen, etliche auch die Zucht und Strafe, die ihre Meister und Herrn in ihren Lehr- und Dienst-Jahren gebraucht, hervor ziehen, etliche auch von ihren Freunden und andern, Sachen, da sie selbst keine haben, zu sich kaufen, darauf absagen, austreten, sich mit anderer loser Gesellschaft rotten und zusammen schlagen, und mit gemehrtem Haufen, Geschütze, Wehre und gewaffneter Hand, auch im Felde, auf ihre Widertheile halten, und diese bigen, auch die Herrschaft und Commun oder Gemeine, unter welcher sie gesessen sind, ob sie gleich zu billiger Erkenntniß, ordentlichem und gebührlichem Rechte sich erbieten, und sie, die Herrschaft, dasselbige zu verhelfen, geneigt und Willens ist, dennoch desselben alles ungeachtet mit Brand, Mord, Viehestechen und anderm unziemlichen Vornehmen so lange verfolgen, bis sie einen Vertrag nach ihrem Willen und Gefallen erdrungen; Welches Uns, als den Landesfürsten, die Wir niemand gebührlich Recht, Schutz und Hülfe geweigert, sondern dieselbe einem jeden gebührlich und mildiglich mitgetheilet, zu höchster Verachtung und Zerstörung gemeines Friedens, Ruhe und Wohlfahrt in unsern Landen gereichet, und Uns demselbigen zuzusehen und länger damit zu gedulden, unsers Fürstlichen Amtes und Obrigkeit wegen nicht gebühren will.

Daß Wir demnach auf vielfältiges und fleißiges Anhalten unserer Landschaft, und mit derselbigen Rath, alle unsere vorige disfalls ausgegangene Gebote und Mandata wiederholet, verneuet, und ferner verordnet haben: ordnen, setzen und wollen auch hiemit, daß nun und hinförder alle unsere Unterthanen ihre Sachen, derwegen sie sich mit ihren Wider- oder Gegentheilen in Freundschaft nicht vergleichen können, nicht anders denn durch ordentliche Wege des Rechten, ein jeder vor seiner Obrigkeit, oder vor unserm Fürstlichen Hofgerichte, dahin die Sache ohne Mittel gehörig, oder durch Appellation und sonst gewachsen und devolviret wäre, fördern, ausführen, und daselbst Schützung und Hülfe suchen, und sich des Absagens, Austretens, heimlichen Brandes, Mordes, Viehstechens und aller anderer unziemlichen Thaten, gänzlich, und bey Leibesstrafe enthalten sollen. Und da jemand in künftiger Zeit über vorige und diese unsere abermal ausgegangene Mandata, einer Commün, Gemeine, Herrschaft, oder Privat- und gemeinen einzelen Personen, feindlich absagen, bedräuen, und darauf austreten würde, soll derselbige alsbald ipso facto durch solch Absagen, Bedräuen, Austreten, in die Leibesstrafe gefallen

fallen seyn, und wo er vor der Zeit, ehe dann etwas Thätliches darauf erfolgt, betreten und angetroffen, durch die Obrigkeit, unter welcher er beschlagen und angetroffen wird, mit dem Schwerdt: da er aber mit Brand, Viehstechen, oder sonst, der Commün, Herrschaft oder Privat-Personen, einigen Schaden zugefügt, mit Feuer oder Schmöch vom Leben zum Tode gerichtet werden. Und der, so einmal abgesagt, ausgetreten, und in vorberührte Strafe gefallen ist, soll zu ewigen Zeiten in unsern Landen und Fürstenthümern, von Uns, der Herrschaft oder Commün, welcher er abgesagt, kein Geleit, Sicherheit oder Friede erlangen und bekommen, sondern des Friedens, den er so vermessentlich und vorsetzlich verbrochen und betrübet hat, gänzlich und in Ewigkeit beraubet seyn und bleiben: und ob er sich zur Handlung und Vertrag, auch Aufrichtung des zugefügten Schadens erböthe, oder sich gleich mit denjenen, der er abgesagt oder Schaden zugefügt, gänzlich vertragen hätte, soll doch der Vertrag und Handlung unbündig und unkräftig seyn, und er als ein Landzwinger und Friedbrecher am Leibe, wie vorgemeldet, gestraft werden; Und da sich die Herrschaft, Commün, oder der Beschädigte, zu Verachtung dieses unsers Mandats, mit dem Austreter in Vertrag einlassen würde, so wollen Wir, als die Landesfürsten, so bald Wir dasselbige zu wissen bekommen, nichts destoweniger gegen den Austreter mit vorberührter Strafe verfahren lassen, und soll die Commün, Herrschaft oder Privat-Person, so sich in solchen Vertrag eingelassen hat, von Uns des begangenen Ungehorsams halben arbitrair, nach Ermäßigung unser Land- und Hofräthe, und nach Umstand und Gelegenheit der Sachen, gestraft werden.

Und dieweil die Austreter fürnemlich dadurch zu solchem ihrem thätlichen Vornehmen gestärket werden, daß ihnen mit rechtschaffenem Ernste nicht nachgetrachtet, und ein Nachbar dem andern Hülfe und Beystand (als ihnen wohl der Kayserliche Landfriede und andere Ordnungen, auch unsere vorhin ausgegangene Mandata, einbinden,) hierin nicht bezeigen, sondern noch darüber wissentlich dulden, daß solche Feinde und Austreter in ihrem Gebiete und Gütern gehauset, geetzet und getränket, alle Förderung, Vorschub und Hülfe erlangen.

So verordnen und wollen Wir, so forthin eine Herrschaft oder Commün einen solchen Austreter in ihrem Gebiete und Gütern wissen würde, daß dieselbe schuldig seyn soll, ohne alle Ermahnung und Ansuchen denselbigen gefänglich einzuziehen, und dasselbe dem, so abgesaget ist, damit er gegen seinen Feind desfalls Rechtshülfe fordern möge, alsbald zu verkündigen; Da aber die Herrschaft und Commün, daß ein solcher Austreter in ihrem Gebiete anzutreffen, nicht wüßte, und dennoch die Herrschaft oder Commün, durch den, dem abgesagt ist, seinen Befehlshabern, oder sonst vermuthliche Nachrichtung gethan würde, an welchem Orte in ihrem Gebiete er sich erhielte, soll die Commün oder Herrschaft auf solche vermuthliche Nachrichtung, in demselben Orte, Gute und Gewahrsam, Haussuchung thun lassen, und da der Austreter angetroffen, denselbigen gefänglich einziehen, und den Kläger auf sein Fordern, nach Unterschied der Fälle, ob er allein abgesaget, oder auch neben dem Entsagen Schaden gethan, obgesetztermassen gebührlich Recht verhelfen.

Und sollen die oder der, welchen abgesagt ist, schuldig seyn, wann ihm kund gethan wird, an welchem Orte sein Feind und Austreter in Haftung und Gefängniß sitzet, ungesäumet die Rechtsforderung zu suchen, auf daß derselbe, so zu Gehorsam dieses unsers Befehles, und zu Handhabung gemeines Friedens, den Aus-

treter

treter für sich, oder auf Anregen des Beschädigten, gefänglich angenommen, mit dem Gefangenen nicht lange und schwere Mühe haben dürfe.

So haben Wir gleichergestalt allen unsern Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, ernstlich befohlen und auferlegt, daß sie über diesem unsern Befehl festiglich halten, denselbigen erequiren und fortsetzen, wenn ihnen derselbe verkündet, oder sie sonsten zu wissen bekommen, daß in ihrer Amts-Verwaltung ein solcher Friedbrecher verhanden, mit grossem Ernst und Vorsichtigkeit darauf bedacht seyn sollen, damit derselbige ins Gefängniß gebracht, und die gebührliche Strafe gegen ihn gebrauchet, sonderlich aber darauf auch ein Aufmerken haben, ob jemand ausgetreten, abgesaget, und sich ohne unser Vorwissen mit dem Parthe vertragen, damit Wir Uns gegen den Austreter, und dem, der sich mit ihm vertragen, dieser unser Verordnung, und sonst dem Fürstlichen Amte gemäß, zu verhalten haben.

Die aber, so einen Austreter ohne Mittel in ihren Häusern und Höfen wissentlich enthalten, hausen, etzen, tränken, und ihnen durch andere Weise Hülfe und Förderung thun, sollen sowol, als die Austreter selbst, da es über sie ausgeführet, und ausfündig gemachet würde, am Leben gestrafet werden, und soll hierin Blutsfreundschaft noch Verwandniß, oder etwas anders, sie nicht entschuldigen, und auch der Vater, da er dem Sohn, und der Sohn dem Vater mit Behausung, Speise, Getränke und sonst, zu seinem begangenen und friedbrüchigen Vorhaben Förderung thun würde, nicht entschuldiget seyn, sondern die Leibesstrafe wider ihnen ergehen.

Und auf daß den Austretern mit so viel grösserm Ernste nachgetrachtet, soll die Commün oder Herrschaft, welcher abgesagt ist, alsbald und unverzüglich eine namhafte und gewisse Summa Geldes, nach ihrem Vermögen, und nach Gelegenheit ansetzen, und baar zusammen bringen, und öffentlich von den Predigtstühlen in demselben Orte und Umkreise, in Städten, Flecken und Dörfern ankündigen und ausbieten lassen. Wo jemand den Austreter lebendig oder todt der Herrschaft oder Commün überantworten, oder Nachrichtung geben und verschaffen könnte, daß er zur Haft und Gefängniß gebracht, daß demselben, der die Nachrichtung und Beschaffung thun würde, solche verordnete Summa Geldes, ohne alle Vermeldung seiner Person, in geheim soll zugestellet und entrichtet werden, und daß ihm solches am Stande, Ehren, Namen, Gewerken, Werbungen und Handthierungen, zu keiner Verkleinerung, Abbruch oder Hinderung gereichen soll, als Wir auch über desselben Person, daß ihm desfalls keine Schmach oder Widerwärtigkeit noch Verhinderung zugefügt werde, ernstlich halten wollen.

Und soll solche Summa Geldes aus des Friedbrechers oder Landzwingers redesten Gütern, da derselbige so viel in Vermögen hätte, genommen werden; Da aber die ganze Summa aus seinen Gütern nicht zu bekommen, das übrige, oder auf den Fall, da der Austreter ganz unvermögend, die ganze Summa durch die Herrschaft und Commün zusammen gelegt, und dem, durch dessen Fleiß und Beförderung der Uebertreter in Haft gekommen, entrichtet werden, und die Privat-Person, welcher entsagt ist, weil sich dieselbige zu Recht erboten, nicht mehr dann ein anderer in der Commün, für seine Gebühr dazu zu legen schuldig seyn.

Und damit sich niemand zu behelfen oder zu beklagen habe, als wäre ihm zu solchem Austreten durch Weigerung des Rechten, oder verzüglichen langen Proceß, Ursache gegeben; So gebieten und befehlen Wir allen unsern Unterthanen, auch

Amt-

Amt- und Befehlichsleuten hiemit ernstlich: Da sich unter ihrer Jurisdiction und Gerichtszwang Irrungen zutrügen, oder sonst Rechtshülfe wider jemands, darüber sie zu gebieten und zu richten, bey ihnen gesucht, daß eine jedere Obrigkeit, bürgerliche Sachen, deren Werth sich nicht über funfzig Gulden erstrecket, innerhalb vier Monat, den nächsten, als bey ihnen Ansuchung geschiehet, hören, Kundschaft und Beweis, da es die Nothdurft also erforderte, aufnehmen, und noch vor Ausgang der vier Monate, endlich, was ihres Verstandes und Erachtens recht und billig ist, oder was ihnen durch Rechtverständige gerathen wird, sprechen und urtheilen. Da aber die Sache peinlich oder bürgerlich, und doch wichtig, und den Werth der funfzig Gulden überträfe, und einer längern Ausführung bedürftig; alsdenn die Obrigkeit, vor welcher solche Sache gehörig, innerhalb acht Monaten gewißlich und zum längsten darin sprechen, und die würkliche Execution, soferne von ihrem Urtheil nicht appelliret, verhelfen. Und da jemands dermassen fürderlich und schleunig Recht auf sein Ansuchen und Anhalten, als jetzt berührt, nicht verholfen würde, und er dasselbige beweisen und darthun könnte, soll die Sache dadurch ohne Mittel an unser Fürstliches Hofgerichte devolvirt und gewachsen, auch die Obrigkeit, so solche Rechtshülfe geweigert, dem Kläger und Förderer die Unkosten, so für ihm aufgewandt, samt den beweislichen Schaden, zu erstatten und aufzurichten schuldig seyn. Und Wir wollen durch unsere Räthe die Sache summarie behören, und derselbigen durch unverzüglichen schleunigen Proceß abhelfen lassen.

Nachdem Wir auch berichtet, daß zu solchem Austreten und friedbrüchigen Handelungen, nicht die geringste Ursache giebt, daß Bürgermeister und Rath in unsern Städten, ohne Unterschied allerley fremde und unbekannte Leute zu Bürgern und Einwohnern, und dann die von der Ritterschaft Knechte und Gesinde, auch die Bauren in ihren Katen, Höfen, oder an denselbigen Höfen gebaueten Beyhäusern, allerley Leute und Gesinde, welcher Stand, Wesen und Wandel ihnen ganz unbewußt ist, zu ihren Diensten und sonst auf und zu sich nehmen, und daß durch dieselbigen allerley Unfug und Unordnung in Städten und auf dem Lande gestiftet, und wann es nicht nach ihrem Gefallen gehet, sie gemeiniglich austreten und feinden, und weil ihre Personen, Standt, Name und Wesen der Obrigkeit und den Umwohnenden unbekannt, ihnen nicht leichtlich kann nachgetrachtet werden, und daß die Austreter und Friedbrecher bey niemand mehr Hülfe, Vorschub und Förderung, als denselbigen, beyde in Städten und auf dem Lande bekommen.

Und zum Andern, daß jetziger Zeit die Bauren, Hirten, Schäfer und Kesselbüsser, welche dann auch insonderheit und für andern sich solches Entsagens und Austretens befleißigen, Büchsen, Zündröhre und andere gefährliche Wehre gebrauchen und umtragen, daraus ihr Uebermuth gestärket, und ihnen zu vermessenem durstigen Vorhaben oft mehr Ursache und Anreitzung gegeben wird, und Wir durch unsere Landschaft des alles unterthäniglich erinnert, und um Abschaffung angesucht; Und Wir solches ihr Erinnern und Suchen für billig und erheblich angesehen: So verordnen und gebieten Wir hiemit, daß hinführo keine Stadt einen Bürger oder Einwohner annehmen, auch keinen ins Werk, Zunft oder Gilde gestatten und zulassen: demgleichen die von der Ritterschaft keinen Diener aufnehmen, noch die Bauren jemand in ihren Häusern, Katen oder Spickern, Wohnung gestatten oder gönnen sollen, der nicht zuvor seine Geburt, Dienst, Wandel, Verlassung und Urlaub, wo und an welchen Oertern er sein Handwerk gelernet, welchem Herrn, und

wie lang er gedienet, genugsamen Schein und Urkund vorgebracht, und daraus befunden, daß er eines ehrlichen Herkommens, Lebens und Wandels ist.

So sollen auch unsere Amt- und Befehlichsleute, und in gemein alle Herrschaft, Obrigkeit, in unsern Landen und Fürstenthümern mit Ernst und Fleiß daran seyn, daß keinem Bauersmann, Hirten, Schäfern noch Kesselbüssern, ausserhalb seiner Behausung einige Büchse oder Zündrohr, aus seiner Behausung, auf dem Felde oder sonst zu tragen noch zu gebrauchen gestattet, und da ein Bauersmann, Hirte, Schäfer oder Kesselbüsser, ausserhalb seiner Behausung, auf dem Felde oder sonst, mit einer Büchse oder Zündrohr befunden und betreten würde, soll ihm der Amtmann oder die Obrigkeit, unter welches Jurisdiction und Gericht er betreten, dieselbe nehmen, und der also betreten wird, der Obrigkeit 20 Gulden Strafgeld ohne Weigerung entrichten, und da er des Vermögens nicht wäre, mit Gefängniß oder am Leibe, nach Grösse und Vielheit seines Verbrechens, gestraft werden.

Gebieten hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, Amt- und Befehlichsleuten, wes Standes, Condition und Wesens die seyn, ernstlich, und bey hierinnverleibter Strafe, und unser höchsten Ungnade, auch allen andern und jeden Pönen und Strafen, in des heiligen Reichs Landfrieden und sonst gemeinen Rechten desfalls verordnet und ausgedruckt, daß sie sich dieser unser Ordnung, Gebots und Befehls gehorsamlich verhalten, dawider nichts thun oder vornehmen, oder andern zu thun und vorzunehmen gestatten, so lieb einem jeden ist, alle vorgemeldete Strafen und unsere Ungnade zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich.

Damit sich auch niemand Unwissenheit halber zu entschuldigen habe, soll dieses unser Mandat und Gebot, in Städten, Flecken und Dörfern, öffentlich angeschlagen, und in einer jeden Pfarrkirchen alle Quartal oder Vierteljahr, sowol auf den Dörfern, als in Städten und Flecken, öffentlich abgelesen werden, darnach sich ein jeder wisse zu richten. Urkundlich mit unsern aufgedruckten Signeten bekräftiget, und gegeben zu Alten-Stettin, Montags nach Margarethen, den Funfzehenten Tag des Monats Julii, im Jahr nach Christi unsers Heilandes Geburt Funfzehnhundert und Sechszig.

(L. S.)

No. 3.

Herzogliches Edict, wider die gardende Knechte, fremde Bettler, Zigeuner, Landfahrer, Müßiggänger u. dgl. Von 1600.

Von Gottes Gnaden, Wir **Barnim**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow: Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, Adel, Bürgermeistern, Rath, Richtern, Zöllnern, Landreutern, Schultheissen, und sonst jedermänniglich, wes Standes oder Wesens die seyn, unsern Gruß; Mit Anzeigung: Daß Uns glaubwürdig vorgebracht wird, daß die gardende Landsknechte, umlaufende Teichgräber, auch fremde Bettler und Landstreicher, unsern Unterthanen, insonderheit auf den Dörfern, allerley Uebermuth, Bedrängniß, Gewalt und Schaden zufügen, sie auf Hochzeiten, Kindelbieren und andern Zusammen-

menkünften, auch sonsten einem jeden besonders in seiner Behausunge, dahin, daß man ihnen Essen und Trinken reichen und vorsetzen, auch wohl Geld und anders geben muß, drängen, zwingen, und selbst aus dem Hofe, Hause und Wichmen, was sie finden und sehen, mit Gewalt nehmen, und dazu bedräuen und gefähren sollen.

Weil denn solches des heil. Römischen Reichs Constitutionen und Abschieden, auch unsern vorigen publicirten Mandaten und Land-Ordnung zuwidern, und an sich keines Weges zu billigen oder zu leiden ist; Demnach, damit unsere Unterthanen und Bauersleute, die ohne das zur Reichs und Landesnoth, und jetzigem Kriegeswesen, contribuiren und legen müssen, und Reichs- und Landesbürden tragen, bey Ruhe und Frieden, und dem Ihrigen sicher und ungefähret erhalten, Unheil und unziemliche Beschwerde nach Möglichkeit abgewendet werde: erholen Wir hiemit vorige Reichs- und Land-Ordnung und unsere Mandata; ordnen und gebieten, daß alle gardende Knechte, auch fremde Bettler, Zigeuner, Rohrleute, Wahrsager und dergleichen Landfahrer und Müßiggänger, unser Land stracks räumen, und sich des Gardens, Bettelns und Umziehens gänzlich enthalten, ihnen auch von unsern Unterthanen nichts soll gegeben, vielweniger sie geheuset und geherberget werden, mit Verwarnung, wo hierüber jemand betreten, oder wie gedacht, ichts mit Gewalt vornehmen würde, daß derselbige von unsern Amtleuten und andern, die Gerichts-Gewalt in unserm Lande und Dörfern zu üben haben, soll gefänglich eingezogen, und als ein Frevler und Nothdrenger mit Ruthen ausgestrichen, oder am Leibe und sonst, nach Gebühr, und eines jeden Verwirkung, gestrafet werden.

Wo auch jemand unserer Unterthanen, gardenden Herrlosen Knechten, fremden Bettlern, Zigeunern, Rohrleuten, Wahrsagern, Lediggängern und Landstreichern etwas geben, sie hausen und herbergen, oder auch unsern Amtleuten und seiner Obrigkeit, daß ihm mit Gewalt sey etwas abgedrungen, nicht vermeldet würde, derselbige soll mit dem Thurm, oder sonsten anderer willkührlichen Strafe, unnachläßig verfolget werden; Wie Wir dann unsern Prälaten, Grafen, Herren und Voigten, Amtleuten, denen vom Adel, auch Bürgermeistern, Rathmännern, Richtern, Zöllnern, Landreutern, und in gemein allen unsern Unterthanen, so mit Gerichts-Gewalt versehen, auch Schultheissen und Dorfschaften die Aufsicht und Execution dieses unsers Edicts, bey den Pflichten, damit sie Uns verwandt, wollen befohlen, auch mehr in specie auferlegt haben, die fremden Bettler, Landfahrer und Müßiggänger, aus Städten, Flecken und Dörfern von Stund an auszuweisen, und eine gewisse Ordnung, wie es mit den Bettlern, so an einem jeden Orte in unserm Lande gebohren, und verarmet, oder sonst in Gebrechlichkeit gerathen, und zu arbeiten unvermögend seyn, solle gehalten werden, nach Gelegenheit zu machen; damit also der Unterscheid gehalten, und die grossen Unordnungen, so täglich desfalls zu spüren, abgeschaffet werden.

Damit aber solches auf den Dörfern so viel besser geschehen könne, soll ihnen hiemit auferlegt und befohlen seyn: so bald sie von obgemeldten Gardenten oder andern Landstreichern, Bettlern, und wie sie Namen haben mögen, hinferner welche in den Dörfern betreffen, so sich zu den Leuten Gardens oder Bettelns halben nöthigen, daß alsbald der Schulze oder andere sie dieses unsers Befehls in der Güte verwarnen, im Fall sie aber dessen ungeachtet sich einiges Muthwillens unterfangen würden, so sollen sie die Glocken schlagen, und darauf die Leute aus allen Häusern mit ihren Wehren zusammen laufen, dieselben Frevler gefänglich annehmen,

und dem Amtmann oder Obrigkeit desselben Orts zu fernerer Execution, vermöge dieses unsers Mandats, und sonsten nach Gestalt der Verwirkung, gefänglich in Gewahrsam bringen; Da auch die Einwohner eines jeden Dorfs der Gewalt nicht widerstehen könnten, oder keine Glocken verhanden, so sollen sie es den Benachbarten oder unsern Amtleuten wissen lassen, und dieselben ihnen darin behülflich erscheinen, und ihres Amts zu gebrauchen, oder in Vermeidung ihrer Nachläßigkeit, den Schaden zu erstatten schuldig seyn.

Zum Andern spüren Wir, daß sich nicht allein viele fremde Bettler in unserm Fürstenthum und Landen finden lassen, und wie vergedacht, unsern Unterthanen, sonderlich aber den Bauersleuten, beschwerlich seyn, sondern auch ander fremdes unbekannt los Gesindel, mit Weib und Kindern, aus fremden Oertern und Ländern hereinziehen, in den Städten, Vorstädten, Wyken und Dörfern sich niederlassen, setzen, niemand verwandt machen, und dennoch bürgerlicher und anderer Freyheit gebrauchen, auf Dieberey und allerhand andere Laster legen, auf den Dörfern, wann die Bauersleute zu Dienste und im Felde seyn, in den Häusern, Scheunen, Hölzungen, Gräsingen, Seen, Strömen ꝛc., verfänglichen Schaden thun, verbotene Vorkäuferey treiben, und ihnen das Brod aus dem Maul reissen, und öfters das Austreten und Bevehden verursachen; Derentwegen ordnen, setzen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß solche fremde unbekannte Leute nicht gelitten noch gehauset und geheget, sondern in Städten und Dörfern innerhalb 6 Wochen abgeschaffet werden, und die fremden Instleute, so sich je verwandt gemacht, und ihres vorigen Verhaltens Kundschaft mitgebracht, und bey andern unsern Unterthanen inne seyn, die gewöhnlichen Reichs- und Landschösse tragen, und dazu und darüber jedes Orts Obrigkeit etwas Gewisses jährlich reichen und entrichten sollen.

Zum Dritten, als auch das unzuläßige und strafbare Absagen, Austreten und Bevehden ganz gemein, und Ueberhand genommen, und öfters von dem losen fremden Gesindel und Instleuten herrühret, und deswegen hievevor gemachte nütze und heilsame Reichs-Ordnung, auf nächstgehaltenem Reichstage zu Regensburg verschienen 94 Jahres erholet, verneuert, und darüber steif und fest zu halten befohlen, Wir Uns auch erinnern, was Wir desfalls hievevor, und sonderlich Anno 1560 im Druck verfertigen und publiciren lassen; So wollen Wir hiemit solches wiederholet, verneuert, unsere Unterthanen und menniglich verwarnet haben, ihre Sachen, derowegen sie sich mit ihren Gegentheilen in Freundschaft nicht vergleichen können, nicht anders, dann durch ordentliche Wege des Rechten, ein jeder vor seine Obrigkeit, oder vor unserm Fürstlichen Hofgerichte, dahin die Sache ohne Mittel gehörig, oder durch Appellation und sonsten gewachsen, fördern, ausführen, und daselbst Schutz und Hülfe suchen, und sich des Absagens, Austretens, heimlichen Brandes, Mordes, Viehestechens und aller anderer unziemlichen Thaten gänzlich, und bey Leibesstrafe enthalten sollen; Und da jemand über diese unsere Verwarnung, einer Commün, Gemeine, Herrschaft, oder Privat- und gemeinen einzelen Personen feindlich absagen, bedräuen, und darauf austreten würde, soll derselbe alsbald ipso facto, durch solch Absagen, Bedräuen und Austreten, in die Leibesstrafe gefallen seyn, und wo er vor der Zeit, ehe dann etwas Thätliches darauf erfolget, betreten und angetroffen, durch die Obrigkeit, unter welcher er beschlagen und angetroffen wird, mit dem Schwerdte; da er aber mit Brand, Viehestechen oder sonst, der Commün, Herrschaft oder Privat-Personen einigen Schaden zugefüget,

füget, mit Feuer oder Schmoch vom Leben zum Tode gerichtet werden, und der, so einmal abgesaget, ausgetreten, und in vorbenannte Strafe gefallen ist, soll zu keinen Zeiten in unserm Fürstenthum und Landen gesichert oder vergeleitet werden, der Vertrag auch und Handlung, den er mit dem Gegentheil vor oder nach zugefügtem Schaden aufrichten möchte, unkräftig und unbündig seyn, derjenige auch, der sich mit ihm in solchen Vertrag eingelassen, von Uns nach Ermäßigung gestrafet, die Strafe auch nicht allein auf den Thäter, sondern auch dem Schreiber, und die solche Bevehder und Landzwinger hausen und hegen, und ihnen nicht nachtrachten oder sie melden, sondern ihnen Vorschub und Hülfe bezeigen, gemeynet und gerichtet, und einer sowol als der ander, vermöge erwähnten unsern Edicts, zur Haft gesucht, verfolget, gebracht und gestrafet, und zu solcher Verfolgung eine Summa Geldes von des Austreters Gütern genommen werden, oder, da die nicht verhanden, die Obrigkeit, Commün oder Bauerschaften eines jeden Amts und Districts zu contribuiren schuldig seyn. Es sollen auch an allen Orten, auf den Pässen, vor den Stadtthören, Rathhäusern, Kirchen, und in gemein vor allen Krügen, imgleichen an den Fähren, die Mandata auf Brettern angeschlagen, gezeiget und gewiesen werden. An dem allen geschiehet unsere ernste und zuverläßige Meynung. Urkundlich mit unserm zu Ende aufgedrucktem Siegel bekräftiget, und gegeben in unser Stadt Alten-Stettin, den —— Anno 1600.

(L. S.)

No. 4.

Herzogliches Edict, wider die Plackereyen einiges Herrnlosen Gesindels und streifender Rotten. Vom 20 März 1633.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaff**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc.; Entbieten allen und jeden unsern Statthaltern, Prälaten, Herren, Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath in Städten, und sonsten allen andern unsern Unterthanen, unsern gnädigen Gruß: Und nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, wasmassen mit des Landes grossem Beschwer und Ungelegenheit, etliches Herrnloses Gesindlein und streifende Rotten, unterm Namen der Königl. Schwedischen Soldaten, und insonderheit derer, so zu Einforderung der verwilligten Defensions-Gelder ausgeschicket werden, wie auch theils zu der Königl. Armee gehörige Officirer und Soldaten, so von ihren Regimentern und Compagnien heimlich abgeschlichen, ohne einige Pässe, im Lande von einem Ort zum andern herum terminiren, und den armen ohne das auf den Grund erschöpften Landmann höchlich und merklich beschweren, freye Station und Unterhalt, nebst der Abfuhr, nach ihrem Gefallen fordern, auch wohl gar die Pferde aus ihrem Gewahrsam, oder auf dem Felde und anderer Arbeit wegnehmen, theils auch, ob sie wohl ihre Paßzettel aufzuweisen haben, dennest noch derselben sich weitlich mißbrauchen, und unter dem Prätext allerhand Plackereyen, Exactionen, Abnahme der Pferde, und dergleichen Insolentien verüben; Solches alles aber, wofern keine gebührende Remedirung bey Zeiten erfolget, nicht allein zu grossem dieser Lande Verderb, und

endlich zu gänzlicher Verwüstung derselben, sondern auch zu allerhand Gefahr und Unsicherheit derselben gereichen würde: Als haben Wir Uns mit dem allhie anwesenden Königl. Schwedischen Herrn Legato, dem Wohlgebohrnen Herrn Steno Bielken, Freyherrn auf Krakerumb ꝛc., neulicher Tage hierüber zusammen gethan, und dieses täglich vorkommenden Unwesens halber, Uns nachfolgender Ordinanz mit einander verglichen, als nemlich: Daß hinführo kein Officier, Soldat oder Marquetenter, wes Standes oder Würden er auch wäre, ohne gebührliche und sufficiente Paßzettel, wie folget, von dem Landmanne mit Post- und Abfuhr, vielweniger aber mit freyer Station, Zehrung und Ausrichtung ausgehelfen und fortgeschaffet; Und dann, daß keine Paßzettel, sowol von hohen als niedrigen Officirern, ausser J. K. W., der Herren Reichsräthe, des Hrn. Reichs-Canzlers, Hrn. Feldmarschalln und Generaln, und des allhie in Pommern an unserm Hofe gevollmächtigten Herrn Legati, von unsern Landsassen respectiret werden und gültig seyn sollen. Und da es Sache wäre, daß Paßzettel publico nomine, und zu des gemeinen Wesens Beßten, dieses Orts gefordert werden müßten, sollen dieselben einig und allein von dem Königl. allhie residirenden Herrn Legato ertheilet und ausgefertiget, auch sowohl vor höchsterwähnter Ihro Königl. Würden und andern benannten Personen und General-Officirern, als jetztgedachten des Herrn Legati er heilte Paßzettel, nur bloß allein auf die Abfuhren, und zwar bis in das nächste Quartier, keinesweges aber weiter, auch nicht auf freye Station und Ausrichtung, dirigiret und verstanden werden.

Damit nun diese Ordinanz einem Jedweden desto besser wissend werden möchte, so haben Wir dieses in gegenwärtiges öffentliche Edict publiciren und kund machen wollen; und befehlen demnach Euch samt und sonders hiemit gnädig und ernstlich, daß Ihr Euch bey allen vorkommenden Occasionen hiernach richtet, und hinführo keinem Officirer, Soldaten oder Marquetenter, wes Standes oder Würden sie auch wären, so übers Land zu reisen hätten, und mit sufficienten und gebührlichen Pässen obgedachter massen nicht legitimiret und versehen wären, ohne baare Bezahlung mit Fuhren, Postpferden, freyer Station und Zehrung fortschaffet, sondern bey dieser Ordinanz Euch bestermassen schützet und handhabet; Und da einer oder der andere dawider etwas Thätliches vernehmen, und mit Gewalt einige Abfuhr, Postpferde, sodann auch freye Station begehren und nehmen, auch anderer Insolentien, Extorsionen, Brandschatzens, und dergleichen in der Königl. gedruckten Ordinanz verbotener Händel sich unterfangen würde, den- oder dieselben mit Hülfe unserer Fürstl. Beamten und anderer mittelbaren Obrigkeit, oder wie es jedes Orts durch einen Glockenschlag oder sonsten füglich geschehen mag, alsfort in gebührliche Apprehension und Captur nehmet, und in die nächstangelegene Königl. Guarnison Stralsund oder Stettin, zu gebührlicher Bestrafung einliefert, zumalen solches nicht allein der am 24 März Anno 1631 publicirten Königl. Ordinanz gemäß ist, sondern auch der allhier residirende und mehr wohlgedachte gevollmächtigte Herr Legatus dieses alles also approbiret und an die Hand gegeben, auch über dergleichen Delinquenten schleunig Recht ergehen zu lassen, und dieselben mit allem Ernste ohnfehlbar zu bestrafen sich anheischig gemacht hat. Urkundlich haben Wir dieses unter unser Hand-Subscription und Fürstlichem Insiegel bekräftiget. Geschehen und gegeben in unser Residenz Alten-Stettin, den 20 März Ao. 1633.

Bogislaus. (L. S.)

No 5.

No. 5.

Patent, wegen der fremden und einheimischen Bettler, die zu arbeiten tüchtig sind. Vom 15 December 1698.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Als sich auf dem platten Lande viele fremde und ausländische Bettler, nicht weniger auch öfters Zigeuner in grossen Haufen finden sollen, so insgesamt viele Unordnungen verursachen, und denen Landes-Einwohnern auf allerhand Art Schaden zufügen, auch die Erfahrung lehret, daß unter denen Einheimischen einige gefunden werden, so unter dem Namen der Bettler Allmosen samlen, da sie doch Viehhirten und Tagelöhner sind, und also ihre Handthierung abwarten und ihren Verdienst und Nahrung würklich haben und ferner suchen können. Und es dann der Königl. Policey-Ordnung gemäß ist, daß dergleichen loses Gesindlein in diesem Herzogthum nicht gelitten werden soll, darauf auch anjetzo bey der hereindringenden Theurung um so viel mehr mit Ernst zu sehen der Nothdurft befunden worden; Also soll hiemit allen und jeden Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten ernstlich, und zwar allemal, wenn sie der Uebertretung überwiesen werden können, bey unnachläßiger 10 Rthlr. Strafe, auferleget seyn, so viel die Zigeuner und fremde Bettler angehet, obenwähnte Umläufer und ihren Anhang, die in diese Lande kommen wollen, nicht hereinzulassen, weniger ihnen einen Durchzug oder Herberge zu verstatten, sondern dieselben stracks ab- und zurückweisen, auch ihnen anzudeuten, daß sie sich dieser Lande gänzlich entäussern, und darinnen nicht finden lassen sollen, allermassen auf denen Pässen, und von denen auf den Gränzen liegenden Reutern gleichfalls gebührende Acht darauf gegeben, und denenjenigen, welche sich nicht wollen weisen lassen, ihr Haab und Gut genommen werden soll: diejenigen aber, welche sich bereits, entweder ohne oder auf Geleite und Paßporte, welche sie unter anderm Vorgeben erschlichen, unvermerkt bereits ins Land practiciret, sollen von jeden Orts Obrigkeit gleichfalls bey 10 Rthlr. Strafe verwarnet werden, innerhalb 24 Stunden sich aus dem Lande zu packen, massen sonsten, wie oben gedacht, ihnen ihr Haab und Gut genommen, und sie mit Weib- und Kindern zur Arbeit bey den Wällen und andern gemeinen Gebäuden angehalten werden sollen. Gleichergestalt sollen auch, vermöge der deshalb vorhin gekündigten Placaten, in diesem Königl. Herzog- und Fürstenthum keine gardende Knechte, starke Bettler und Landstreicher, auch zumalen bey gegenwärtiger theuren Zeit kein Herrenlos Gesinde gelitten, noch jemand zu betteln und die Allmosen zu bitten, verstattet, der nicht mit kundbarer Gebrechlichkeit, Unvermögen und Preßhaftigkeit beleget, und durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt nicht suchen noch erwerben kann, sondern damit von jedes Orts Obrigkeit nach Einhalt der Policey-Ordnung verfahren werden; Insonderheit aber sollen alle einheimische Bettler, welche von den Städten oder Communen nicht unterhalten, oder sonst ernähret werden können, gehalten seyn, durch ein Gezeugniß von dem Prediger ihres Orts, oder ihrem Beichtvater, daß sie gebrechlich, oder auch in dem Stande seyn, daß sie ihre Nahrung auf keinerley Weise haben oder suchen können, zu erweisen, falls sie nicht, daß ihnen die Allmosen geweigert, und sie noch darüber bestrafet werden sollen, gewärtig seyn wollen: Als worüber jeden

Orts

Orts zu halten, und im übrigen alles Herrenlose Gesinde innerhalb 8 Tage nach geschehener Publication aus dem Lande und über die Gränze zu schaffen seyn soll; Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels. Gegeben auf dem Königl. Slosse zu Alten-Stettin, den 15 December 1698.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. E. v. Schwalg. J. C. v. d. Lanken.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.
C. Lillieström.

No. 6.

Edict, wider die ausländischen Bettler und Landstreicher. Vom 8 Junius 1703.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung

Demnach man ganz mißfällig in Erfahrung gebracht, wasmassen bey gegenwärtiger Zeit abereins viele fremde und ausländische Bettler, nicht weniger auch öfters Zigeuner, in grosser Menge sich auf dem platten Lande finden sollen, welche insgesamt viele Unordnung verursachen, und denen Landes-Einwohnern auf allerhand Art und Weise Schaden und Unheil zufügen, daneben auch die Erfahrung lehret, daß unter denen Einheimischen einige anzutreffen, so unter dem Namen der Bettler Allmosen sammlen, da sie doch gesunden Leibes, und deswegen zu Viehhirten und Tagelöhner sich gebrauchen lassen, und also ihre Nahrung und Aufenthalt haben und suchen können. Und es denn der Königl. Policey-Ordnung sowol, als denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß ist, daß dergleichen loses Gesindlein in diesem Herzogthum nicht geduldet werden soll; So wird allen und jeden Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten nochmalen ernstlich, und bey Vermeidung der in vorigen Patenten darauf gesetzten Strafe, hiemit injungiret und anbefohlen, genaue Acht zu haben, damit sothane fremde Bettler, Zigeuner und Umläufer mit ihrem Anhange keinesweges im Lande hereingelassen, weniger ihnen ein Durchzug oder Herberge verstattet, sondern dieselben sofort ab- und zurück gewiesen, und ihnen angedeutet werde, daß sie sich dieser Lande gänzlich entäussern, und sich darinnen nicht finden lassen, widrigenfalls ihnen ihr Haab und Gut genommen, und sie mit Weib und Kindern zur Arbeit bey den Wällen und andern gemeinen Gebäuden angehalten werden sollen; gestalten auch die auf den Pässen und an den Gränzen und Avenuen liegende Reuter und Dragoner hiedurch beordert werden, gleichfalls ein wachendes Auge darauf zu haben, daß solches unnütze Gesindel sich nicht hereinbegeben, sondern zurück gehalten, und da sie bereits über die Gränze getreten, alsobald wieder hinausgeschaffet und abgetrieben werden möge. Gleichergestalt sollen auch Einhalts der deshalb vorhin gekündigten Placaten, in diesem Königl. Herzog- und Fürstenthum keine gardende Knechte, starke einländische Bettler und Landstreicher, auch kein Herrenlos Gesinde gelitten, noch jemanden Allmo-

sen

sen zu bitten verstattet, der nicht mit kundbarer Gebrechlichkeit, Unvermögen und Preßhaftigkeit beleget ist, und durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt zu suchen und zu erwerben nicht vermag, sondern mit denenselben von jeden Orts Obrigkeit nach Maaßgebung der Policey-Ordnung ohne einige Connivenz verfahren werden; Insonderheit aber sollen alle einheimische Bettler, welche von denen Städten und Communen nicht unterhalten und sonst ernähret werden können, gehalten seyn, durch ein Gezeugniß von dem Prediger jedes Orts, oder ihrem Beichtvater, zu erweisen, daß sie gebrechlich, oder in dem Stande nicht seyn, ihre Nahrung auf einigerley Weise zu haben oder zu verdienen, falls sie nicht, daß ihnen die Allmosen geweigert, und sie noch darüber bestrafet werden, gewärtig seyn wollen; Worüber alle und jede, denen es angehet, fleißig zu halten, und gegenwärtiger wiederholten ernstlichen Verordnung in allen Stücken schuldige Parition zu leisten haben.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Gegeben auf dem Königlichen Schlosse zu Alten-Stettin, den 8 Junius 1703.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström.
C. Lillieström.

No. 7.

Wiederholtes Edict, wider die ausländischen Bettler und Landstreicher. Vom 8 September 1706.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Ob man zwar vermuthet, es würden durch die vorhin gekündigte verschiedene Patente, die fremden und auswärtigen Bettler, Landstreicher, und dergleichen loses Gesindel, so einige Jahre her sich gar häufig in diesem Lande finden lassen, zurück gehalten, abgewiesen, und guten theils hinausgeschaffet seyn; So weiset jedennoch die tägliche Erfahrung, daß solche fast von allen Orten mehr denn vorhin in diese Provinz hereindringen, gar viele Unordnung verursachen, und denen Landes-Einwohnern auf allerhand Art und Weise Beschwerde und Schaden zufügen; Wannenhero Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, zu Verhütung dessen der Nothdurft befunden, mittelst Wiederholung des unterm 8 Junius 1703 publicirten Edicts, allen und jeden Obrigkeiten, auf dem Lande sowol als in Städten, nochmalen alles Ernstes, und bey Vermeidung der darauf gesetzten unausbleiblichen Strafe hiemit zu injungiren und anzubefehlen, genaue Acht darauf zu haben, damit sothane fremde Bettler, Zigeuner und Umläufer mit ihrem Anhange keinesweges im Lande hereingelassen, weniger ihnen ein Durchzug oder Herberge verstattet, sondern dieselben sofort ab- und zurück gewiesen, und ihnen angedeutet werde, daß sie sich dieser Lande gänzlich entäussern, und sich darinnen nicht finden lassen, widrigenfalls ihnen ihr Haab und Gut genommen, und sie mit Weib und Kindern zur Arbeit bey den Wällen und andern gemeinen Gebäuden, angehalten werden sol-

len; Gestalten auch die auf den Pässen und an den Gränzen und Avenuen liegende Reuter und Soldaten hiedurch beordert werden, gleichfalls ein wachendes Auge darauf zu haben, daß solches unnütze Gesindel sich nicht hereinbegeben, sondern zurücke gelassen, und da sie bereits über die Gränze getreten, alsobald wieder hinausgeschaffet und abgetrieben werden mögen. Wie denn auch, Einhalts der deshalb vorhin gekündigten Placaten, in diesem Königl. Herzog- und Fürstenthum keine gardende Knechte, starke einländische Bettler und Landstreicher, auch kein Herrenlos Gesinde gelitten, noch jemanden Allmosen zu bitten verstattet, der nicht mit kundbarer Gebrechlichkeit, Unvermögen und Preßhaftigkeit beleget ist, und durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt zu suchen und zu erwerben nicht vermag, sondern mit denenselben von jeden Orts Obrigkeit nach Maaßgebung der Policey-Ordnung ohne einige Connivenz verfahren werden soll; Insonderheit aber sollen alle einheimische Bettler, welche von denen Städten und Communen nicht unterhalten, und sonst ernähret werden können, gehalten seyn, durch ein Gezeugniß von dem Prediger jedes Orts, oder ihrem Beichtvater, zu erweisen, daß sie gebrechlich, oder in dem Stande nicht seyn, ihre Nahtung auf einigerley Weise zu verdienen, falls sie nicht, daß ihnen die Allmosen geweigert, und sie noch darüber bestrafet werden, gewärtig seyn wollen; Worüber alle und jede, denen es angehet, fleißig zu halten, und gegenwärtiger wiederholten ernstlichen Verordnung in allen Stücken schuldige Parition zu leisten.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Gegeben auf dem Königlichen Schlosse zu Alten-Stettin, den 8 September 1706.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström.
C. Lillieström.

No. 8.

Verordnung, wider die, welche auf falsche Pässe betteln. Vom 3 August 1707.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mißfällig vernommen, wasmassen einige gottlose Leute sich unterstehen, im Lande herumzugehen, und auf der Königl. Regierung Pässe für abgebrannte und durch andere Unglücksfälle betroffene Städte, Kirchen und Schulhäuser zu betteln und Geld zu sammlen, dergleichen Pässe aber falsch befunden, und nicht nur das Königl. General-Gouvernements-Insiegel höchst-strafbar nachgemachet, sondern auch Sr. Hochgräfl. Excellenz und der gesamten Glieder der Königl. Regierung Hände und Unterschrift dergestalt künstlich nachgeschrieben worden, daß man fast Mühe haben sollte, sie von rechten Originalien zu unterscheiden, da man doch in langer Zeit bey sich hiebevor geäussertem Mißbrauch sothaner Pässe, dergleichen, bevorab in diesem Jahre nicht ertheilet, diejenigen Pässe auch, welche hiebevor ausgegeben worden, mehrentheils

theils auf gewisse Tage oder Wochen restringiret, und darinnen ausdrücklich verordnet worden, daß nach Verfliessung solcher Zeit sie nicht mehr gelten, und die Einhaber derselben sich nicht ferner in diesen Landen sollen finden lassen, bey Strafe des Gefängnisses und anderer Beahndung. Solchemnach haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung gut und nöthig befunden, die gesamten Einwohner dieses Königl. Herzogthums und des Fürstenthums Rügen, sowol auf dem Lande als in den Städten, für dergleichen Betrug, durch dieses von allen Canzeln zu publicirende und an allen publiquen Orten in Städten und auf dem Lande zu jedermanns Nachricht zu affigirende Patent zu warnen, und zugleich zu verordnen, daß man keine dergleichen Pässe hinführo respectiren, sondern selbige, wenn sie präsentiret werden, weg- die Einhaber aber beym Kopf nehmen, und in die nächste Vestungen oder Städte zur gebührenden Untersuchung, und nach falsch befundenen Umständen, rechtmäßigen Beahndung, einliefern: die Pässe aber dem Advocato oder Adjuncto Fisci unverzüglich einsenden solle; massen Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung die Resolution gefasset, dergleichen Bettel-Pässe, es sey für wem es wolle, hinferner nicht zu ertheilen, sondern wahren und auf rechten Wegen befundenen Armen, auf andere Art unter die Arme zu greifen und zu subleviren; Lassen es auch im übrigen bey denen wegen der Bettler, Landstreicher, gardenden Knechte, Zigeuner und dergleichen Pack und Herrenloses Gesinde verschiedentlich publicirten Patenten schlechterdings bewenden. Wornach sich jedermann der Gebühr zu richten hat.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Signatum Stettin, den 3 August 1707.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. von Olthof.
B. M. Cochenhausen.

No. 9.

Geschärftes Mandat wider die Bettler, Juden, Zigeuner, und loses Gesindel. Vom 10 Februar 1710.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach man mißfällig vernommen, wasmassen, ungeachtet der vorhin ergangenen Pönal-Verordnungen, Zigeuner, Juden, Herrenlos Gesinde, gardende Knechte, und andere fremde und einheimische Bettler, wie auch Collecten-Samler hin und wieder, insonderheit auf dem platten Lande, herumschweifen, und denen Einwohnern nicht geringe Unlust und Beschwerde zu dieser ohnedem beschwerlichen Zeit verursachen; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung der Nothdurft befunden, mittelst Publicirung gegenwärtigen Edicts, allen und jeden hier im Lande sich noch aufhaltenden Zigeunern, Juden, Herrenlos Gesinde, gardenden Knechten und andern fremden Bettlern, wie auch Collecten-Samlern, hiemit anzubefehlen, sich gegen den 12ten nächstvorstehenden März aus hiesigem Lande und dessen Gränzen wegzumachen, oder gewärtig zu seyn, daß diejeni-

gen, so nach der Zeit hier im Lande, es mag seyn an was Ort es wolle, angetroffen werden, durch den Scharfrichter auf den Gränzen ausgestrichen, und gebrandmahlet werden sollen; dergleichen Strafe denen hier im Lande zu Hause gehörigen preßhaften und unvermögenden Bettlern zugleich hiemit angekündiget wird, dafern sie nicht gegen vorbestimmte Zeit nach derjenigen Stadt, oder dem Dorfe, wo sie hingehören, sich begeben, und daselbst ihre Versorgung, welche die Obrigkeiten und Herrschaften, wann sie ihrer Schwachheit halber selber nichts verdienen können, veranstalten werden, erwarten. Damit nun dieses ernstliche Verbot zum Effect kommen möge, wird allen und jeden Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten, hiedurch zugleich angefüget, und sie ernstlich ermahnet, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß nach Ablauf des gesetzten Termins, in ihrer Jurisdiction niemand von obgespecificirten Leuten geduldet, gehauset oder geheget, sondern, wann wider dieses Verbot annoch welche sich finden lassen, vorernannte Strafe, wesfalls die zu verificirende Unkosten nach der löblichen Stände Beliebung aus dem Landkasten erstattet werden sollen, Angesichts an ihnen exequiret, und sie darauf über die Gränzen gebracht werden mögen, mit dem Androhen, daß, falls sie sich unterstehen sollten, wieder herein zu kommen, die Strafe an ihnen geschärfet, und sie entweder nach vorkommenden Umständen an Leib und Leben, oder mit ewiger Gefängniß und Arbeit in denen Vestungen, und in denen Kron-Schmieden angesehen werden sollen. Wornach männiglich, dem dieses angehet, sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stettin, den 10 Februar 1710.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

C. v. Schwalgh. M. Klinckowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof.
B. M. Cochenhausen.

No. 10.

Verordnung, daß die wider das herumstreifende Gesindel geordnete Strafe auf den Landstrassen in effigie angeschlagen werden soll; item wegen der Reise-Pässe. Vom 13 März 1710.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Wasgestalt Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, aus Landes-Obrigkeitlicher Fürsorge unterm 10ten jüngst abgewichenen Februar-Monats mittelst publicirten Edicts allen hier im Lande befindlichen Zigeunern, Juden, Herrenlos Gesinde, gardenden Knechten, fremden Bettlern und Collecten-Sammlern ernstlich anbefohlen, bey Vermeidung gewisser Strafe, gegen den 12ten hujus sich aus diesem Königl. Herzogthum wegzumachen, solches wird bey einem jeden vermuthlich annoch in frischem Andenken seyn. Wann man nun nicht zweifeln will, es werde sothaner ernstlichen Verordnung zu gebührender Folge, diese Provinz von vorermeldten unnützen Leuten befreyet worden seyn, da aber über Verhoffen einer oder ander noch zurück geblieben wäre, eine jede Obrigkeit, in dero Gebiet dergleichen

chen anzutreffen, dem Patent gemäß, dieselbe fortschaffen, inzwischen aber und damit dergleichen unnützes Volk ferner abgehalten, und das Land nicht von neuen damit angefüllet werden möge: So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nöthig gefunden, hiemit und Kraft diesem ferner zu verordnen, nicht allein, daß solchen Landstreichern zum Schrecken auf allen Landstrassen und andern Neben-Passagen, als gegen der Sülzer-Wische, dem Ropenack, Peenemünde, Crösslin, Schwiene, Dievenow, zwischen Schwichtenberg und Lowitz, Pöste gesetzet, und daran die im Patent benannte Strafe in effigie angeschlagen werden, sondern auch, daß insgemein niemand, so wenig über die ordinairen Passagen als heimliche Nebenwege, um zu betteln, oder unter einigem andern Schein ins Land herein zu schleichen sich gelüsten lassen, sondern ein jeder, welcher ins Land kommen, und seine Geschäfte darin zu treiben vornehmen wollte, sich der ordinairen Landstrassen bedienen, und daselbst seinen bey sich habenden Reise-Paß, als ohne welchen niemand, jetziger Zeit insonderheit, herein zu lassen ist, examiniren lassen: derjenige aber, welcher ohne einen gültigen Reise-Paß in Städten oder Dörfern würde betroffen werden, ebenfalls mit mehrbesagter Strafe angesehen werden soll, welche Behandung auch denen, so einige Leute über Ströme und Moräste übergeholfen, und selbige nicht nach der Landstrasse verwiesen haben, hiedurch angedrohet wird, und an dem ersten, so sich wider dieses Verbot betreten lässet, exequiret werden soll; zu Beförderung dessen denen auf den Pässen und Gränzen zu Dammgarten, Tribsees, Treptow, der Cavel, Pasewalk, Wolgast, Wollin, Dievenow, Uesedom, Schwiene, Jamkow, Cunow, und anderswo auf den Gränzen einquartierten Reutern und Dragonern hiemit anbefohlen wird, so bald sie einen fremden Bettler oder ohne Paß herum Vagirenden antreffen, solche Person anzuhalten, und in der nächstbelegenen Gränzstadt bey dem Magistrat abzuliefern, alsdann derselbe die Anstalt machen wird, daß an denjenigen, so wider das ergangene Verbot sich im Lande eingefunden, die ernannte Strafe vollzogen werden möge, gestalt der Magistrat der Unkosten halber, so theils des Unterhalts, theils der Execution wegen erfordert worden, nach der Herren Stände Belieben, auf übergebene und verificirte Rechnungen aus gemeinen Landes-Mitteln indemnisiret werden soll; Wornach sich alle und jede, denen dieses angehet, zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stettin, den 13 März 1710.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof.
B. M. Cochenhausen.

No. II.

Der Königl. Regierung Rescript an die Ritterschaft des Greifswaldschen Districts, wegen der sich aufgebenden Zigeuner.

Vom 29 December 1713.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung mißfällig vernommen, wasgestalt sich in der Gegend Anclam und anderer Orten in Vor-Pommern, eine Parthey zusammen gelaufener

sener Diebes-Gesellen und Zigeuner, sowol Manns- als Weiber-Volk, verspüren lassen und aufhalten sollen, und dergleichen loses Gesindel und Zigeuner-Pack zum Bedruck der Einwohner, und Ausübung ihrer Diebesgriffe, das Land hindurch streichet, und viele Unordnung verursachet, dahero dann selbiges keinesweges zu dulden, sondern überall zu verfolgen und aus dem Lande zu schaffen ist; So gesinnen Wir an sie hiedurch, nach Maaßgebung der hiebevor ergangenen Patente und Mandatorum mit solchem Diebes-Gesindel und Zigeuner-Volk zu procediren, und sie allenthalben, wo sie anzutreffen, aufzusuchen, zu bestrafen, und gänzlich aus dem Lande jagen zu lassen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stettin, den 10 Dec. 1713.

Subscr. Regim.

No. 12.

Erneuertes Mandat wider die Zigeuner, Vaganten und Bettler. Vom 24 May 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 18.)

No. 13.

Edict wider die Frevelthaten an Mühlen. Vom 22 August 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 114.)

No. 14.

Edict wider die Bettler aller Arten. Vom 23 Februar 1725.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 124.)

No. 15.

Edict wider die im Winter einschleichenden Bettler und abgedankte Bettel-Soldaten. Vom 8 März 1726.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 133. Erneuert den 13 Dec. 1745, daselbst No. 420.; imgl. den 17 Jul. 1747, daselbst No. 461.)

No. 16.

Neues Bettler-Reglement. Vom 9 December 1751.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 255.)

No. 17.

Verordnung wegen der mit Pässen versehenen Bettler und abgedankten Soldaten. Vom 26 Januar 1752.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 548.)

No. 18.

No. 18.

Patent wider die Zigeuner und ähnliche Vaganten. Vom 11 December 1752.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 553.)

No. 19.

Erweiterung des Bettler-Reglements. Vom 12 October 1763.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pohnerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach Sr. Excellenz und der Königl. Regierung Anwesende von Herren Landständen geziemend angezeiget, wasmassen Zeit währender Krieges-Unruhen das Herumlaufen der Bettler und Vagabonds gar sehr Ueberhand genommen, nun aber demselben um so mehr zu steuren sey, als bey gegenwärtig graßirender Viehseuche durch das Herumlaufen der Bettler die Mortalité wahrscheinlich im Lande verbreitet werden möchte: Und Wir dann durch sothane Anhandlegung veranlasset worden, das in Anno 1751 den 9 December emanirte Bettler-Reglement, zu jedermanns Befolgung, gesamten Landes-Einwohnern in Anerinnerung zu bringen, und mit einigen Zusätzen zu vermehren; Solchemnach wird vorerwehntes Bettler-Reglement nach seinem ganzen Einhalt hiemit erneuert, welches also lautet:

(Das hier folgende stehet bereits in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 544.)

Damit nun vorstehende Verordnung desto nachdrücklicher befolget werden möge, so wollen und verordnen Wir hiemit:

1) Daß jeden Districts Angehörige, und wenn allenfalls Domanial- Ritterschaftliche und Städtische Güther in einem District belegen seyn möchten, die Districts-Deputirte, nebst denen Amtshauptleuten und Städtischen Magistraten, über eine Rechtserfahrne in der Gränz-Stadt wohnende Person sich vereinbaren, in deren Ermangelung aber das in der Gränz-Stadt befindliche ordentliche Gericht zu requiriren haben sollen, um über den ergriffenen Bettler und Landstreicher, gegen gebührende Vergeltung, das Gericht zu hegen, und der Verordnung nach auszuüben.

2) Soll demjenigen, so eine würklich bettelnde Person oder sonstigen Vagabond ergreifet, und dahin bringet, dafür 2 Rthlr. zur Belohnung gereichet werden.

3) Ist der solchergestalt ertappte Bettler und Landstreicher sodann mit 10 Paar Ruthen zu bestrafen, auch, nachdem er verständiget worden, daß er bey erfolgter Zurückkunft ins Land die Karren-Strafe zu erwarten habe, sofort über die Gränze zu bringen. Sollte aber ein ergriffener Vagabonde und Bettler bey angestellter Untersuchung einer härtern Strafe schuldig befunden werden, ist selbiger mit dem gehaltenen Verhörs-Protocollo zu fernerer Untersuch- und Verfügung der Königl. Landes-Regierung nach Stralsund zuzusenden. Die Transport-Kosten sowol als Gerichtsdiener-Gebühren und baare Ausgaben, nebst dem Recompenz

der

der 2 Rthlr. für den Einbringer, sollen aus der gemeinschaftlichen Landes-Casse bezahlt werden.

4) Den ergriffenen einländischen Bettler sendet hingegen die zur Untersuchung bestellete Gerichts-Person an seine Herrschaft oder Obrigkeit, oder wer sonsten für seinen Unterhalt zu sorgen verbunden ist, als von welchen sodann die Transports-Kosten nebst der Vergeltung der 2 Rthlr. ohne Widerrede zu entrichten sind.

5) Die auf Brand bettelnde Collectanten sollen ferner nicht über die Pässe ins Land grlassen werden, wenn sie nicht mit Vorschriften ihrer Landes-Obrigkeit an die hiesige Königl. Landes-Regierung versehen sind, wornach sich die Königl. Postirungen aller Orten von nun an zu richten, und die anders befundene Collectanten von den Gränzen abzuweisen haben.

6) Kirchspiels-Arme müssen von nun an aus der Armen-Casse unterhalten, und denenselben schlechthin kein Herumlaufen vor den Thüren verstattet werden. Damit auch der Zugang zur Armen-Casse desto beträchtlicher werden möge, so haben Patroni der Kirchen mit Nachdruck darauf zu halten, und durch den Prediger unverlängt zu veranstalten, daß dem Reglement zufolge, jederzeit, ausser dem gewöhnlichen, ein besonderer Klingbeutel alle Sonntage für die Armen herumgehe, und daß über die gesammlete Gelder ein richtiges Verzeichniß und Rechnung der Einnahme und Ausgabe gehalten werde.

7) Preßhaft gewordene und zu allem Erwerb gänzlich unvermögende Personen sollen sich bey denen District's-Collecturen, Königl. Beamten, und Städtischen Magistraten angeben, welche davon eine Designation, in welcher der Name, der Ort, und die Umstände einer solchen Person bemerkt seyn müssen, zu weiterer Veranstaltung anhero einzusenden haben.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Stralsund, den 12 October 1763.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.

M. F. v. Lepell.

Joh. Herm. Ferd. Müller.

Zwey und Zwanzigste

Zwey und Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen zur Landes-Peuplirung, und wegen der Freyheiten der Neu-Anbauenden.

No. 1.

Königl. Verordnung, wegen der Freyheiten derer, die sich in den Pommerschen Landen zu wohnen begeben wollen. Vom 10 April und 3 Julius 1669.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Geben allen und jeden, denen dieses in- und ausserhalb Landes vorkommen möchte, zu vernehmen: Wasmassen von Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc., Uns ein Patent gnädigst zugefertiget, wodurch Dieselbe allen denjenigen, so Einheim- als Ausländischen, welche sich in Ihro Königl. Majestät Pommerschen Landen, sowol in Städten als auf dem Lande, häuslich niederzulassen, und ihre Nahrung zu treiben gemeynet seyn möchten, gewisse Freyheit und Immunitäten auf 10 Jahre lang wiederfahren zu lassen, sich allergnädigst erklären. Damit nun solches mehr höchstermeldter Ihrer Königl. Majestät gnädigstem Willen und Befehlig zu gehorsamster Folge, um so viel besser zu männigliches Wissenschaft kommen möge: So haben Wir dasselbe, wie es von Wort zu Wort lautet, und bey der Königl. Regierungs-Canzeley allhie in Originali verhanden ist, diesem inseriren wollen; Und ist dessen Einhalt wie folget:

* * * * * * * *

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit allen und jeden, denen dieses unser offenes Placat zu lesen vorkommet, und geben denenselben hiemit zu wissen, welchergestalt nach nunmehro durch göttliche Gnade erlangetem Frieden, und gestiftetem gutem Vertrauen mit denen benachbarten Potentaten, Wir bey unseren Pommerschen Landen und Fürstenthum Rügen, unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie denenselben

zu vorigem Reflorissement und allem gedeylichen Wohlwesen wieder verholfen, insonderheit Kirchen und Schulen, Regiment- Policey- und Oeconomie-Wesen in gute Verfassung uud Richtigkeit gebracht werden möge: Massen Wir mit unseren unterthänigst-getreuesten Landständen allenthalben gewisse Landes-Ordnungen aufsetzen, und in unserem Namen publiciren lassen, dadurch dieselben genugsam versichert, wie sie unter unserem Königl. Schirm und Gebiete nicht weniger, als bey der hochseligen Herzogen Zeiten, eines christlichen, gütigen und Landesväterlichen Imperii sich sicherlich zu erfreuen haben möchten. Als nun dabey vorgekommen, wie durch das (leider!) langwierige und verderbliche Kriegswesen viele Plätze und Oerter, beydes in Städten und auf dem Lande, verwüstet und öde geworden, deren Eigenthümer theils aus dem Lande gezogen, theils verstorben sind; und gleichwol diese unsere gute Lande, (nachdem, daß sie das herrliche unschätzbare Kleinod des seligmachenden Wortes Gottes und der reinen evangelischen christlichen Lehre haben, dafür seiner göttlichen Allmacht Herz-inniglich zu danken ist,) von solcher Güte, Fruchtbarkeit und Situation, daß darinnen durch Gottes Segen, und auf angewandte gehörige Cultur und Fleiß, der Unterhalt für Menschen und Viehe nicht allein reichlich zu finden, sondern auch dessen Ueberfluß durch die Schiffreichen Ströme und Seehaven, in- und ausserhalb Landes verschiffet und verthan werden kann: So haben Wir solcher unserer Landen Frucht- und Nutzbarkeit männiglichen, der unter unserem Königl. Schutz und Gebiete daselbst zu wohnen Lust haben möchte, mit zu geniessen und zu gebrauchen, hiemit gnädigst vorstellen und an die Hand geben wollen; und zwar dergestalt und also, daß, im Fall noch jemand in- oder ausserhalb des Landes verhanden wäre, welcher zu einer der ledigen und wüsten Stellen und Höfe rechtmäßige An- und Zusprache (es sey durch Erb-Recht, oder Jure Crediti,) zu haben vermeynet, derselbe sich innerhalb Jahres-Frist, von dem Tage an zu rechnen, da dieses unser Königl. Patent in Pommern publiciret worden, bey jedes Ortes Magistraten und Gerichten anmelden, sein Jus, wie Rechtens, docciren und erweisen, darauf des Guthes sich anmassen, dasselbe wieder anbauen, oder, daß nach Verfliessung besagten Jahres von der Obrigkeit des Ortes einem andern solche Stelle hinwieder zu bebauen, und als sein Eigenthum, von männigliches Zusprache befreyet, zu besitzen und zu gebrauchen, sonder Bezahlung, gerichtlich angewiesen und übergeben werde, gewärtig seyn solle: Wann aber bey denen anderen Stellen, da dergleichen Prätendenten nicht gefunden werden, es so viel weniger Difficultät hat, sollen dieselben denen Fremden, wann sie daselbst bauen, und sich häuslich niederlassen wollen, ohne Bezahlung eigenthümlich übergeben, ihnen auch zu den Gebäuden aus denen gemeinen Hölzungen, oder, da die Obrigkeit des Ortes dergleichen nicht hat, aus unsern Wäldern die Nothdurft ohne Entgeld abgefolget werden. Alle diejenigen, welche dergleichen wüste Häuser und Höfe wieder anbauen, und zu bewohnen sich gefallen lassen, sollen von aller Contribution, Service, Einquartierung, Wallbäuden, Wachten, und allen anderen Kriegs-Beschwerden, (wann dergleichen über Vermuthen angestellet werden sollten,) von der Zeit an, da einer zu bauen anhebet, ganzer Zehen Jahre befreyet seyn und bleiben, und so wenig damit, als anderen bürgerlichen Unpflichten in Städten keinesweges beleget werden. Ob sie auch wol bey ihrem Antritt den Bürger-Eid abzustatten, und dagegen des Bürger-Rechts zu geniessen haben, sollen sie doch weder wegen der gewöhnlichen Recognition, noch des Bürger-Schosses oder Grundgel-

des

geldes, vor oder in denen 10 Jahren, nicht molestiret werden, nach Ablauf solcher Zeit aber allein für das Bürger-Recht ein Leidliches, und wie sie sich mit dem Magistrat am besten vergleichen können, zu geben schuldig seyn. Wann unter solchen Leuten sich Handwerker finden, welche anderswo Feuer und Heerd gehalten, sonsten aber das Handwerk wohl gelernet, und darauf Meister geworden; sollen dieselben mit keinem neuen Meisterstücke beleget, sondern gegen eine mäßige Erkänntniß in die Zünfte auf- und angenommen, mit weiteren Unkosten aber keinesweges beschweret werden. Insonderheit sollen dieselben, so in Wolle und Flachs arbeiten, und mit Weben, Spinnen und dergleichen Arbeit sich ernähren, wann sie in einigen dergleichen Städten, welche ihnen an der Oder und Peene-Strom zu solcher Nahrung am bequemsten vorkommen möchten, in einer Anzahl zu wohnen belieben würden, über obiges alles, zu den Ehren-Aemtern gleich anderen gestattet, und mit noch mehren Privilegien und Freyheiten, wenn sie sich deswegen bey unserer Pommerschen Regierung anmelden, von Uns begnadiget werden: massen Wir dann unserem General-Staathalter und Regierung daselbst, solches alles zu effectuiren, allbereits committiret und anbefohlen. Damit auch an der Leibeigenschaft auf dem Lande sich niemand stossen, noch von der Intention, aus der Fremde sich dahin zu begeben, abhalten lassen möge, soll wider dieselben, ihre Kinder und Kindeskinder das Recht der Leibeigenschaft nicht gebrauchet werden, sondern denenselben die Freyheit des Auf- und Abzuges, sowol auch ihre Kinder in Künsten und Handwerken auferziehen zu lassen, unbenommen seyn. Urkundlich unseres hievor gedruckten Königl. Insiegels, auch unser hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer unserer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Stockholm, den 10 April 1669.

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)
Petrus Brahe, Comes in Wissingsborg, R. S. Trotzetus.
Gustav Kurk, in des Reichs-Marschalls Stelle.
Nicolaus Brahe, in des Reichs-Admirals Stelle.
Magnus Gabriel de la Gardie, des Reichs Schweden Canzler.
Seved Bååth, des Reichs Schweden Schatzmeister.

***

Wie nun hierob Ihrer Königl. Majestät allergnädigster Wille und Meynung sattsam zu ersehen: Also werden alle und jede, sowol Einheimische als Fremde, welche sich anjetzo anderswo befinden und aufhalten, danächst aber in Ihrer Königlichen Majestät Pommerschen Landen niederzulassen gewillet seyn möchten, sich bey der Königl. Regierung angeben, welches Orts sie sich niederzulassen gemeynet, vermelden, und darauf derselben Special-Verordnung gewärtig seyn: mit der Versicherung, daß sie alles dessen, was in vorgesetztem Königl. Patent enthalten, wirklich zu geniessen haben, auch dabey, der allergnädigsten Königl. Verordnung gemäß, gegen männiglich mainteniret und geschützet werden sollen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgestelltem Gouvernements-Insiegels. Datum Wolgast, den 3 Julius 1669.

(L. S.) C. G. Wrangel.

C. Mardefeld. J. C. v. Sternbach. P. C. v. d. Lanken. J. Wolffradt. J. v. Falzburg.

No. 2.

Der Königl. Haupt-Commißion renovirtes und erweitertes Freyheits-Patent für die neu-einkommenden Fremden und Neu-Anbauenden auf wüsten Stellen in den Städten und wüsten Hufen auf dem platten Lande. Vom 7 März 1681.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Einrichtungs-Werke in Pommern und Bremen verordnete Königliche Commissarii ꝛc.

Thun kund hiemit allen und jeden, denen dieses unser offenes Placat zu lesen vorkommt, und geben denselben zu wissen: Welchergestalt Ihro Königl. Majestät zu Schweden, unser allergnädigster König und Herr, nach wiedererlangtem Frieden, Dero Landesväterliche Vorsorge fürnemlich dahin gerichtet, wie Dero Herzogthümer Pommern und Rügen zu vorigem Florissement und gedeylichem Wohlwesen wieder möge verholfen werden; Gleich im Anfange aber nicht ohne sonderbarem Leidwesen vernehmen müssen, wie sehr das Land von der schweren Kriegeslast mitgenommen, verwüstet und depeupliret worden, dahero auch höchsterwähnte Ihro Königl. Majestät um soviel mehr Dero Gedanken und Königl. Sorgfalt dazu appliciren wollen, wie auch, auf was Weise ein so considerabler Defect durch suffisante und zulängliche Mittel wiederum könne suppliret, und zu des Landes Besten und Aufnehmen mit der Zeit vollends ersetzt werden. Wann dann diese Pommersche Lande, wie männiglich bekannt, nächst dem, daß sie das herrliche und unschätzbare Kleinod des seligmachenden Wortes Gottes und der reinen evangelischen christlichen Lehre haben, (dafür seiner Allmacht Herz-inniglich zu danken ist) von solcher Güte, Fruchtbarkeit und Situation seynd, daß darinnen durch Gottes Segen und angewandte gehörige Cultur und Fleiß, nicht allein der Unterhalt für Menschen und Viehe reichlich zu finden, sondern auch dessen Ueberfluß durch die schiffreichen Ströme und Seehaven in- und ausserhalb Landes verschiffet und verthan werden könne; So haben Wir dieser Lande Frucht- und Nutzbarkeit männiglichen, so unter Ihrer Königl. Majestät Schutz und Gebiete daselbst zu wohnen, und deroselben Nutzbarkeit mit zu genieſſen und zu gebrauchen einige Lust haben möchten, hiemit vorstellen und an die Hand geben wollen, was für Freyheit sie zu gewarten und zu genieſſen haben sollen, nemlich: Im Fall jemand in- oder ausserhalb Landes verhanden wäre, welcher zu einer der ledigen und wüsten Stellen und Häuser in den Städten rechtmäßige An- und Zusprache, es sey durch Erbrecht oder Jure Crediti, zu haben vermeynete, derselbe innerhalb Jahresfrist, von dem Tage an zu rechnen, da dieses unser in Ihrer Königl. Majestät Namen ausgefertigtes Patent in Pommern publiciret worden, bey jeden Ortes Magistraten und Gerichten sich anmelden, sein Jus, wie Rechtens, dociren und erweisen, darauf des Grundes sich anmaſſen, denselben wieder bebauen, oder daß nach Verflieſſung besagten Jahres von der Obrigkeit des Ortes einem andern solche Stelle hinwieder zu bauen, und als sein Eigenthum, für männigliches Zusprache befreyet, zu besitzen und zu gebrauchen, sonder Bezahlung, gerichtlich angewiesen und übergeben werde, gewärtig seyn solle; Wann aber bey denen andern Stellen, da dergleichen Prätendenten nicht gefunden werden, oder dieselbe der gemeinen Stadt heimgefallen seyn, es so viel weniger Difficultät hat, sollen dieselbe ohne Unterscheid denen Fremden, wann sie daselbst bauen

und

und sich häuslich niederlassen wollen, ohne Bezahlung, eigenthümlich übergeben, ihnen auch zu den Gebäuden aus den gemeinen Hölzungen, oder, da die Obrigkeit des Orts dergleichen nicht hat, aus denen Königl. Wäldern, die Nothdurft ohne Entgeld abgefolget werden; Alle diejenigen, welche dergleichen wüste Steilen und verfallene Häuser wieder anbauen, und zu bewohnen sich gefallen lassen, sollen von aller Contribution, Service, Einquartierung, Wallbauen, Wachten, und allem andern Kriegs-Beschwer, (wann dergleichen über Vermuthen angestellet werden sollten,) von solcher Zeit an, da sie anfangen zu bauen, ganzer 10 Jahre befreyet seyn und bleiben, und so wenig damit als andern bürgerlichen Unpflichten keinesweges beleget werden. Ob sie auch wol bey ihrem Antritt den Bürger-Eid abzustatten, und dagegen des Bürger-Rechtes zu geniessen haben, sollen sie doch weder wegen der gewöhnlichen Recognition, noch des Bürger-Schosses oder Grundgeldes, vor oder in den 10 Jahren, nicht molestiret werden, nach Ablauf solcher Zeit aber allein für das Bürgerrecht ein Leidliches, und wie sie sich mit dem Magistrat am besten vergleichen können, zu geben schuldig seyn. Wann unter solchen Leuten sich Handwerker finden, welche anderswo Feuer und Heerd gehalten, sonsten aber das Handwerk wohl gelernet, und darauf Meister geworden, sollen dieselben mit keinem neuen Meisterstück beleget, sondern gegen einer mäßigen Erkenntniß in die Zünfte auf- und angenommen, mit weitern Unkosten aber keinesweges beleget werden. Insonderheit sollen dieselben, so in Wolle und Flachs arbeiten, und mit Weben, Spinnen und dergleichen Arbeit sich ernähren, wann sie in einigen dergleichen Städten, welche ihnen an der Oder oder Peene-Strom, auch andern Oertern, zu solcher Nahrung am bequemsten vorkommen möchten, in einer Anzahl zu wohnen belieben würden, über obiges alles zu den Ehren-Aemtern, gleich andern Einwohnern, gestattet, und noch mehr Privilegien und Freyheiten, wann sie sich dessen wegen bey der Königl. Pommerschen Regierung anmelden, von Ihrer Königl. Majestät zu gewarten haben.

Was hiernächst den Wieder-Anbau des Landes betrift, so wird ein jeder Grundherr sich äusserst bemühen, das Seinige nach Möglichkeit je eher je lieber im Stande zu bringen, wozu alle des Landes Einwohner auch hiemit ernstlich ermahnet werden. Da aber ein oder ander in der würklichen und schleunigen Anbauung seiner Güter oder deren Pertinentien, so durch den Krieg ruiniret, durch eine kundbare Armuth und Unvermögen gehindert würde, soll demselben eine 5jährige Frist gegönnet werden; Daferne auch nach deren Verfliessung nichts angebauet wäre, und der Grundherr hierin sich säumig bezeuget, soll der Königl. Regierung obliegen, die Wieder-Anbauung möglichstermassen zu befördern, und die wüsten Stellen an Fremde, so dieselbe anzutreten und zu bauen begehren, übergeben, doch dem Grundherrn sein Eigenthums-Recht ungekränket; welche Fremde über diejenige Freyheiten, so mit allen Umständen bey den Königl. Aemtern hernach specificiret werden, für allen Contributionen und andern Kriegs-Beschwerden ganzer 10 Jahre befreyet seyn sollen. Und weilen die Königl. Aemter, welche Ihro Königl. Majestät selbst verwalten lassen, oder an andre aufgetragen haben, dem übrigen Lande gleich verwüstet worden, also thun Wir hiemit weiter einem jedweden kund, daß, daferne ein oder ander Belieben haben möchte, einige davon dependirende wüste Hufen wieder anzubauen und anzunehmen, so soll derselbe nicht allein vorhergehende Freyheit unfehlbar geniessen, sondern auch die ersten drey, oder nach Beschaffenheit

der wüsten Stellen, mehr oder weniger Jahre, von dem er anfängt zu bauen, von allen Beschwerden, wie des Landes ingemein, (die Accise ausgenommen,) als der Aemter, gänzlich überhoben und frey seyn; Wegen der übrigen Jahre aber, soll er auch gleichergestalt von allen zum Amt gehörigen Frohndiensten, Fuhren und Pächten befreyet seyn, und an deren statt, nach Beschaffenheit der Hufen, nur ein geringes, als ungefehr 10 Rthlr. jährlich, von einer ganzen Hufe abgeben, nach Verfliessung aber solcher zehn Jahre, soll mit demselben um eine billige nach Landes-Art gewöhnliche Abstattung veraccordiret werden. Damit auch niemand sich an der Leibeigenschaft auf dem Lande stossen, noch von der Intention, aus der Fremde sich dahin zu begeben, sich abhalten lassen möge, soll gegen denselben, ihre Kinder und Kindeskinder, und so in perpetuum, so lange sie durch Heyrathen oder sonst freywillig sich dessen nicht selbst verlustig machen, das Recht der Leibeigenschaft nicht gebrauchet oder prätendiret werden, sondern denenselben die Freyheit des Auf- und Abzuges, sowol auch ihre Kinder in Künsten und Handwerken auferziehen zu lassen, unbenommen seyn. Und als Wir erfahren, daß auf das vor diesem Ao. 1669 publicirtes Königl. Patent, denen Fremden die zugesagten Freyheiten nicht allerdings gelassen, sondern innerhalb denen Freyheits-Jahren inquietiret worden, so ist im Namen höchst besagter Königl. Majestät die ernstliche Verordnung, daß diesem Placat ohne einige Exception, sowol in den Städten, als auf dem Lande, stricte nachgelebet werden soll, und daferne wider dessen klare Worte, welche in keiner andern Meynung gedeutet werden mögen, einem oder andern auf diese Versicherung hereinkommenden Fremden, etwas Widerliches angemuthet und auferleget werden dürfte, so hat sich derselbe bey der Königl. Regierung nur anzugeben, und alsdann von derselben kräftigen Schutz, dahingegen aber die Verbrecher Ihrer Königl. Majestät höchste Ungnade zu gewarten; Massen dann dem Königl. General-Staathalter und Regierung hieselbst solches alles zu effectuiren von Ihrer Königl. Majestät albereits committiret und anbefohlen. Urkundlich ꝛc. Gegeben Stettin, den 7 März 1681.

Clas Rälamb. (L. S.) O. W. Königsmark. (L. S.) Jürgen Sperling. (L. S.)
Hinrich Falkenberg. (L. S.)

No. 3.

Der Königl. Regierung Resolution, wegen der zu geniessenden Freyheit der Abgebrannten und Neu-Anbauenden bey der Consumtion. Vom 15 December 1698.

Als in denen über die Consumtions-Steuer-Ordnung gemachten und derselben angehängten Erinnerungen §. 2. gedacht worden, daß wegen der Neuanbauenden eine Special-Resolution verfasset werden sollte; so hat man auch nöthig erachtet, solche sowol dem Ober-Inspectori und Steuer-Einnehmern, als denen Ehrbaren Städten, zur Nachricht hiedurch zu eröfnen.

1. Die Abgebranten sollen in Consideration dessen, und die insonderheit, welche durch speciale Königl. Verordnung eine 10jährige Freyheit zu geniessen haben, von allen bürgerlichen Beschwerden wirklich befreyet seyn und bleiben, bis ihre Freyheits-Jahre zu Ende, jedoch soweit die Ordnung denselben keine sonderliche Maß und Ziel vorschreibet, und mit dem expressen Anhange, daß, wer solche Freyheit erhalten und innerhalb 3 Jahres Frist, von der Zeit des Brandes, nicht wie-

der

der angefangen zu bauen, und die Baute in 2 Jahren vollenkommen ausführet, und das Haus habitable machet, derselbe soll ipso facto seiner Freyheit, so er deshalben sonst zu geniessen hätte, verlustig, und nicht anders, als ein anderer Neu-Anbauender anzusehen seyn.

2. Wegen derjenigen, die aus fremden Landen kommen, oder sonst neu anbauen, verordnen Wir ferner, daß dieselben die Exemtion von dieser Steuer, so viel sie zu ihrer Nothdurft bedürfen, wie auch in specie von denen Aeckern, Gärten, Wiesen, Vieh und Einquartirung die vorige Freyheit zu geniessen haben sollen, doch daß sie allemal Frey-Zettel lösen, und keine Defraudation begehen sollen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe: Von derjenigen Accise aber, deren die Neuanbauende Kaufleute, Kramer und Häcker, wie auch die Brauer, Becker, Schlächter, Branntweinbrenner von den Consumenten in dem erhöheten Preise hinwieder zu geniessen haben, können dieselbe keinesweges eximiret seyn. Und ist bey diesem dasselbe zu observiren, was §. 1. von denen Abgebrannten, wegen Vollführung der Baute in 3 Jahren und sonst daher entstehende Verlust der Freyheit gedacht.

3. Wenn ein Neu-Anbauender aber bereits in einem andern ihm selbst gehörenden Hause wohnet, oder in und bey der Stadt eigenthümliche Güter besitzet und bürgerliche Nahrung treibet, so kann ihm die Nahrung und Güther, so er in und bey seinem vorigen Hause hat, nicht exemt machen, sondern, wenn er selbst das neu erbaute Haus beziehet, oder einen andern Possessorem dazu verschaffet, stehet sodann allererst ratione exemtionis die Billigkeit zu verfügen. Es können auch die vorhin contribuable liegende Gründe, welche der Neu-Anbauende Zeit währender Frey-Jahre eigenthümlich an sich bringet, oder Pachtweise annimt, keinesweges mit unter die Befreyung gezogen werden.

4. Von denen Neugebauten, so auf ihren Freyheiten kurz oder lang gesessen haben, sollen die Magistráte sofort nach Einhändigung dieses, eine richtige Designation, wer gebauet, wo und wenn, wie lange er Freyheit bekommen und selbige genossen, dem Consumtions-Steuer-Einnehmer einhändigen, und in desselben Gegenwart mit den Leuten Rechnung schliessen, damit man wissen könne, wer und wie lange sie solche noch zu prätendiren haben.

5. Einem Haupt-Hause, und denen Abgebrannten, welchen Ihro Königl. Majestät solches in specie allergnädigst accordiret haben, kann eine respective achtzehnjährige, und einem geringen Hause eine 5jährige Exemtion zu statten kommen. Und ist unter Capital-Häuser zu verstehen, was 1000 Rthlr. und drüber gekostet, unter geringern aber, die unter 1000 Rthlr. zu stehen kommen.

6. Diejenigen, welche alte, wüste, verfallene Häuser, da kein Rauch oder Schmauch ausgangen, und die dem Publico bisher nichts zugetragen, repariren, auch welche eine grosse ansehnliche und hauptsächliche Verbesserung ihrer Häuser, so sie doch nicht selbst, oder die Ihrigen eingewohnet, noch vorsetz- und muthwillig eingehen und verfallen lassen, nothwendig vornehmen müssen, haben, nach jedes Orts vorgehenden und beschehenen Aestimation, auch Besichtigung des Ober-Inspecters und der Steuer-Bediente, ein gewisses bis an 10 Procent nach Proportion und dem Werth oder Taxe des Baues, accisfrey zu geniessen, welche Taxe durch beeydigte Werkmeister geschehen muß, im Fall keine richtige und speciale Rechnung vom Anfange des Baues gehalten wäre, wodurch die Bau-Kosten genugsam könnten verificiret werden.

7. Welche

7. Welche auch ihrer alten Häuser Rohr- und Stroh-Dächer in den Städten in Ziegel-Dächer mutiren, können 5 pro Cent an Consumtions-Freyheit zu gewarten haben.

8. Die Neu-Anbauende auf Vorstädten aber haben keine Accis-Freyheit, bevor die Städte vollenkommen wieder aufgebauet.

9. Auch wird denen, die hinter den Vorhäusern, auf ihren Höfen oder Neben-Häusern, auf Stellen bauen, so nicht contribuable seyn und dem Publico nichts zutragen, nichts gutgethan, vielweniger auf Viehställe und Scheuren, welche letztern führohin in Städten zu bauen durchaus nicht geduldet, vielmehr die annoch verhandene, wie auch alle Stroh-Dächer abgeschaffet werden sollen.

10. Dahingegen müssen alle die, so in Städten bauen, und die obbesagter Freyheit sich fähig machen wollen, gehalten seyn, gute ausgemaurete Schorsteine, Brand-Mauren und Keller zu setzen, auch so viel möglich, von aussenwerts bis in die Giebel-Seiten mit Brand-Mauren, wenigstens mit Stein und Holz, den Bau anzufertigen, vor allen Dingen aber, die Dächer nicht mit Stroh und Rohr sondern mit Dachsteine zu belegen, und ein jeder den Bau nicht grösser anzufangen, als er nach vorhergehendem Ueberschlage auszuführen vermag.

11. Soll denen von Grunde auf Neuanbauenden, Fremden und Einheimischen, insonderheit aber denenjenigen, welche gute Häuser bauen, mit einer gewissen Anzahl Fichtenen Bäumen aus denen Königl. Hölzungen, daferne die Obrigkeit des Orts dergleichen nicht hat, dem Befinden nach, gewillfähret, und ihnen darauf von der Königl. Regierung Assignationes und Frey-Zettel ertheilet werden.

Wornach alle und jede, so dieses einiger massen angehet, sich der Gebühr nach zu richten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription, und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Signatum auf dem Königl. Schloß zu Alten-Stettin ut supra.

Subscr. Regim.

No. 4.

Verordnung wegen der in Pommern sich niederlassenden fremden Tuchmacher und anderer Handwerker. Vom 8 Sept. 1708.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach bey Uns sich einige Tuchmacher aus der Polnischen Lissa, Rawitz, Bajanowa und der Orten ohnlängst angemeldet und zu vernehmen gegeben, was massen sie gesinnet wären, unter Ihro Königl. Majestät von Schweden, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, Bothmäßigkeit allhier im Lande sich niederzulassen, und ihre Handthierung zu treiben, wann ihnen die Versicherung geschehe, daß sie mit Freyheiten und andern Beneficiis versehen werden möchten; Und dann Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung dergleichen Leute und Handwerker auf- und anzunehmen, und ihnen zureichliche Freyheit und andere Beneficia wiederfahren zu lassen um so vielmehr propendiret, als solches allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majest. gnädigsten Intention und Befehl gemäß ist.

So werden obbemeldte Tuchmacher sowol als alle andere dergleichen Handwerker,

werker, so sich in diese Königl. Provinze unter Ihro Königl. Majestät Schutz und Schirm zu begeben willens seyn, hiemit und Kraft diesem versichert, daß, wenn sie sich allhier einfinden und in ein und andern Ort im Lande niederlassen, ihnen nicht allein einige wüste Stellen zu Anbauung bequemer Häuser sofort angewiesen und eingeräumet, und das dazu benöthigte Bau-Holz ohne Entgeld abgefolget, sondern auch sie von der Zeit an, da sie würklich mit der Baute den Anfang machen, zehen Jahr nach einander von allen publiquen sowol, als Bürgerlichen Oneribus und Auflagen gänzlich befreyet, mithin auch, wenn sie eigene Häuser haben und seßhaft geworden, dem Befinden nach, zu ein und andern Ehren-Aemtern in den kleinen Städten gezogen, und sobald die Tuchmacherey in solchem Stande gebracht, daß ein völliges Amt und Gilde darinnen aufgerichtet werden kann, als Beysitzere mit dazu genommen und adhibiret werden sollen.

Zu Urkund dessen, ist dieses von der Königl. Regierung unterschrieben und mit dem Königl. General-Gouvernements Insiegel bestärket worden.

Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den 8 Sept. 1708.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthoff.

C. Lillieström.

No. 5.

Königliches Rescript an die Königliche Regierung, wegen Bebauung der wüsten Stellen in den Städten Vorschläge zu thun. Vom 11 Januar 1728.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.
Wohlgebohrner, Edle und Veste, insonders liebe Getreue.

Demnach Wir vernommen, daß in Unsern Vorpommerschen Städten annoch viele wüste und unbebauete Plätze verhanden seyn sollen; und Wir aus einer gnädigen Vorsorge für dererselben Beßtes und Aufnahme, diejenigen Mittel gerne an Hand nehmen wollen, welche dazu gereichen und dienlich seyn können: Als sind Wir dadurch bewogen worden, Euch hiemit gnädigst aufzugeben und anzubefehlen, daß, nachdem Ihr vorgängig sämtliche Städte gehöret, Ihr alsdann mit eurem unterthänigen Bedenken und Vorschlag bey uns einkommet, auf was Weise Ihr vermeynet, daß erwähnte Städte, und absonderlich Stralsund, welches durch den Krieg so viel gelitten und sich dabey jederzeit wohl verhalten, am beßten möge peupliret und aufgeholfen werden können. Womit Wir Euch mit Königl. Hulde jederzeit besonders wohl beygethan verbleiben. Stockholm im Rath, den 11 Jan. 1728.

FRIEDERICH. (L. S.)

Gustav Celsing.

No. 6.

Der Königl. Regierung Verordnung, zu Beförderung des Anbaues in Städten, und was die Neu-Anbauenden zu genieſſen haben sollen. ꝛc. Vom 3 Julius 1734.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 255.

No. 7.

Der Königlichen Regierung Bescheid an den Ober-Consumtions-Inspector, wegen der Consumtions-Freyheit der Neu-Anbauenden.

Vom 22 März 1741.

Tit. Regim.

Auf des Ober-Inspector Romans gethane Vorstellung, wegen der denen Neu-Anbauenden zu accordirenden Consumtions-Freyheit, erfolget nunmehro zum Bescheide: Als die Königl. Regierung bey näherer Erwägung der von denen Neu-Anbauenden prätendirten Exemtion von der Consumtions-Steuer für diejenigen Consumtibilien, welche sie selbst bedürfen, befindet, daß mit Beyfall der Ordnung und des Bau-Patents, denenselben während ihrer Frey-Jahre, weder eine durchgängige Consumtions-Freyheit auf die in und ausserhalb Landes zu ihrer eigenen Haushaltung anschaffenden Consumtibilien, noch auch die Exemtion von dem Handlungs-Impost, welcher von sothanen Percelen gefodert werden wollen, ferner zu versagen sey; Solchemnach werden die in einem oder anderm Special Casu ergangenen Verordnungen nicht nur hiedurch gehoben, sondern auch dem Ober-Inspector nunmehro hiemit aufgegeben, die gesamten Consumtions-Collecturen zu instruiren, denen Neu-Anbauenden während ihrer Frey-Jahre über alle Consumtibilien, die sie zu eigenem Behuf, und nicht zum Commerze oder Handlung, in oder ausserhalb Landes kaufen, und in ihrer eigenen Haushaltung verbrauchen, unweigerlich die Consumtions-Steuer-Freyheit geniessen zu lassen, und von dergleichen Consumtibilien weiter keinen Handlungs-Impost zu exigiren. Jedoch und damit hiebey aller Mißbrauch und Defraudation möglichst verhütet werde, sind die Neu-Anbauenden schuldig, nicht nur denen allgemeinen Erinnerungen §. 3. gemäß, gegen einen eigenhändigen Schein Frey-Zettul bey denen Collecturen auszunehmen, sondern und vornemlich bey jedes Jahres Schluß eidlich und mit denen Worten: So wahr ihnen Gott helfe, zu attestiren und zu verificiren, daß sie die solchergestalt das Jahr hindurch Steuerfrey genossenen Consumtibilien nicht zum Commerze und Handlung, sondern zu ihrem eigenen Behuf und Haushaltung gekauft und verbrauchet haben.

Stralsund, den 22 März 1741.

(L. S.)

M. v. Neugebauer. T. v. Klinkowström. v. Bohlen.

Drey und Zwanzigste Abtheilung.

Verordnungen über des Landes Verkehr, in Commerz- und Handlungs- Vorkäuferey- Manufactur- und Handwerker- auch Landbrauerey- und Fischerey-Sachen.

A. Commerz- und Schiffahrt-Sachen.

No. 1.

Herzog Barnims Privilegium, daß kein Fremder von der Erndte bis auf Ostern Korn aufkaufen soll. Von 1272.

Barnim Dei gratia Dux Slavorum universis Christi fidelibus præsens scriptum inspecturis seu audituris in omnium exordiale auctore salutem. Quoniam principum interest, suorum subjectorum fidelitatem, quam certis & evidentibus indiciis frequentissime sunt experti, providenter circumplecti retributionis munere debito & condigno, nationibus presentibus & posteris sub perpetua memoria volumus esse notum: Quod nos ex mera nostra liberalitate cum consensu nostrorum vasallorum & consilio nobis dilectis ac fidelibus consulibus & civitati nostre Stetin, nec non toti terre nostre donavimus ac dedimus specialem graciam, ut nullus hospes annonam aliquam in tota terra nostra, ab eo quo noralia frugum incipiunt, usque ad festum pasche emere debeat vel presumat. Nos vero volentes hec perpetualiter observari, in evidens testimonium presentem paginam nostri sigilli munimine roboratam duximus largiendam. Datum Stettin, Anno Domini MCCLXXII.

Ao. 1308 Dux Otto hæc præscripta confirmavit XI. Cal. Oct. in die S. Mathæi.

Ao. 1309 Dux Wartislaus in die Viti & Modesti martyrum beatorum confirmavit.

No. 2.

Herzog Barnims Verordnung, wegen der Schiffbrüchigen Güter. Von 1274.

Barnimus, Dei gratia, Dux Slavorum dilectis & fidelibus suis Advocatis, Ministerialibus, Militibus & omnibus in Dominio suo constitutis, ad quos

præſens ſcriptum pervenit, ſalutem in omnium Salvatore. Hinc eſt, quod notum eſſe volumus tam præſentibus quam futuris, quod nos omnes velificatores cum omnibus rebus ipſorum ita, ſi naufragium paſſi fuerint, quod abſit, ubicumque circa partes dominii terræ noſtræ continget, recepimus in noſtram protectionem & defenſionem, volentes omnibus modis ipſos cum univerſis bonis & rebus ipſorum eſſe liberos & ſecuros, nec ab aliquo Advocatorum vel miniſterialium noſtrorum ullatenus indebite gravari vel moleſtari. Commiſimus etiam & in mandatis dedimus diligentibus Conſulibus & Burgenſibus noſtris in Colberg, quod ſi aliquis prædictos naufragos indebite moleſtare præſumat in aliqua parte rerum ipſarum, ipſos una nobiscum fideliter defendendum & tuendum. Datum Ukermundæ, anno incarnationis Domini MCCLXXIV. in die Epiphaniæ Domini.

No. 3.

Fürſt Witzlafs III. in Rügen ſicheres Geleit für die Pommerſchen Kaufleute in ſeinen Landen. Von 1275.

Witzlaus Rugianorum Princeps &c. Præſenti decreto ſtatuimus, ut omnes mercatores, terræ amantiſſimi Cognati noſtri Domini Stettinenſis incolæ, ad terras jurisdictionis noſtræ rebus eorum & perſonis abundanti ſecuritate præſtita paſſagium habeant mercationis cauſa aut alia quacunque rationabili cauſa & honeſta liberum & ſecurum; aliqua diſſenſionis turbulentia, ſi qua, quod abſit, inter Dominum Stettinenſem aut poſteros ſuos & nos medio tempore nata fuerit, non obſtante; ita tamen hæc manere volumus prælibata, quod mercatoribus noſtris, cum ad terras Domini Stettinenſis tranſierint, ſimilia concedantur.

Datum Stralſundi, MCCLXXV. pridie nonas Novembris.

No. 4.

Herzog Bogislafs Verordnung, daß kein Korn anders, als mit groſſen Fahrzeugen ausgeſchiffet werden ſoll. Von 1281.

In nomine Sancte & indiuidue Trinitatis Amen. Bugislaus Dei gratia Dux Slavorum omnibus in perpetuum &c. Cum ad noſtræ pertineat ſollicitudinis dignitatem quæque proficua noſtri dominii procurare & impedimenta excludere univerſa ſane conſtare volumus nationibus preſentibus & futuris, quod prohibitionem noſtram hanc ſtatuimus inviolabiliter obſervandam, videlicet ut minores naves, que Kahne vocantur, de civitatibus noſtris univerſis ſive de noſtro dominio extra Penam ſive Zwinam annonam aliquam non educant. Majoribus autem navibus Liburnis, id eſt Coggonibus ſive que Boln vocantur, ipſam annonam educere libere indulgemus, thelonio & Ungelde debito perſoluto. Et hanc inhibitionem de maturo conſilio a nobis & a noſtris advocatis ſive officialibus & Vaſallis decrevimus perpetualiter obſervari impedimentis quibuslibet amputatis. Inſuper ſcire debent preſentes & poſtere nationes, quod honeſtos viros, dilectos & fideles noſtros Conſules & Univerſitatem civitatis noſtre Stettin in cunctis ſuis juribus ac libertatibus, que a nobis & noſtris predeceſſoribus antea habuerunt, fovere & ſine omni diminutione cum bona voluntate illeſa volumus conſervare. His factis

ad fuerunt noſtri milites Gobelo, Everhardus de Koldenbeke, Fridericus de Hindenbork, Otto de Theen & commune concilium prehabite civitatis & quam plures alii fide digni. Ut autem hujus rei teſtimonium maneat immortale, preſens inſtrumentum exinde confectum cum ſigilli noſtri appenſione conſulibus & civitati antedictis duximus langiendum. Datum Stettin & actum ibidem anno Domini 1281. 16 Cal. Sept.

No. 5.

Herzog Bogislafs Verleihung an die Kaufleute, in allen ſeinen Städten unter ſicherm Geleit zu handeln. Von 1287.

Nos Bugislaus Dei gratia Dux Slavorum tenore preſentium literarum recognoscimus proteſtantes, quod omnibus mercatoribus & quibuslibet hominibus ſimulque rebus eorum preſtamus noſtrum ducatum intrandi portum Schwine, ibidem moram faciendi, quandiu ipſis viſum fuerit expedire, tranſeundi ipſum, ad loca noſtra omnia & ad noſtras quaslibet civitates eundi, deinde exeundi pacificum & ſecurum, ibidem nullum theloneum amplius imponendo, nolentes ipſos mercatores, homines quoslibet & res eorum a nobis vel noſtris officialibus in aliquo de cetero moleſtari. Ut autem his fides poſſit credula adhiberi, nos preſens ſcriptum in certitudinem firmiorem ſigillo noſtro fecimus roborari.

Datum Ukermünde, anno Domini 1287 qninto nonas Maji.

Ao. 1308 Dux Otto Frater Bugislai hoc Privilegium innoravit & confirmavit.

No. 6.

Fürſt Witzlafs in Rügen Verordnung, wegen der Schiffbrüchigen Güter. Von 1291.

Witzlaus Ruyanorum Princeps &c. &c. Noverint univerſi tam preſentes, quam poſteri, quod nos cum conſenſu dilecti filii noſtri, domini Witzlai, ac aliorum heredum noſtrorum pro remedio peccaminum noſtrorum & pro eterna retributione, quia nihil boni manet irremuneratum ab æterno judice, omnibus mercatoribus ad noſtram terram vel civitatem Stralſund applicantibus hanc contulimus libertatem, ut quicunque ex ipſis divina ſic providentia disponente in confinio terræ noſtræ naufragium paſſi fuerint, ne dolor ſuper dolorem vulnerum addatur, ipſorum bona ſive Wrack ab omnibus quietamus & in noſtrum recipimus protectionem, ideoque precipimus & mandamus, ne quis auſu temerario in his amplius ſe intromittat, ſicubi indignationem noſtram voluerit evitare. Datum Stralſund MCCXCI feria quarta proxima poſt dominicam Lætare.

No. 7.

Herzog Wartislafs Erklärung, wegen der Schiffbruch leidenden. Von 1383.

Wartislaus, Stettinenſium, Caſſubiæ, Pomeraniæ, Slaviæ Dux ac Princeps Rugiæ &c. Volentes etiam & favemus ob ſpem veniæ & ſalutis animarum

noſtrorum progenitorum & noſtræ ac nobis ſuccedentium, cum grave ſit afflictis & ſollicitis afflictionem apponere, ut omnia bona & ſingula naufraga & naufragium dictum Wrack, quæ ad noſtri dominii & principatus littora & terminos & fines appulſa & deducta fuerint, libera ſint & in perpetuum ipſis pertineant, quibus, antequum naufragium paſſa fuerint, pertinuerunt absque omni exactione & impedimento quorumcunque. Datum Stralſund MCCCLXXXIII in profeſto conceptionis Mariæ Virginis glorioſæ.

No. 8.

Der Herzoge Wartislaf und Barnim ſicheres Geleit für die Holländiſchen Kaufleute. Von 1436.

Wy **Wartislaff** unde **Barnym**, Brödere, van Godes Gnaden, to Stettin, to Pomern Hertogen, der Wenden, der Caſſuben Herre, und Förſte to Rügben. Bekennen met Unſem jeghenwarden Breve, vor alle denjenen, dar he vore kamen wart, tughende, dat Wy eyndrachtliken hebben veliget unde geleydet, veligen unde leyden met Macht deſſes Breves, alle unde enen jewelicken Ynwaner in den Landen unde Städen to Hollande, in wat Stade, Grade unde Vornemenheit, de ſynt Gheiſtlike edder Wertlike, Börgermeiſtere, Radman, Kopman unde ganze Gemeynheit, Unſe Lande, Haven und Ströme rolighen to ſukende, vor alle dejenen, de ümme Unſen Willen don unde laten, vredeſam unde rolighen ſick mit erne Ghudern unde Kopenſchop unde Ware to vergaddernde unde to verhandelnde, wor unde wen unde wo vaken en des Behuff is, und wert nütte. De to Tüghe, Orekunde unde Vorwaringe, ſo hebbe Wy **Wartislaff** unde **Barnym** ergenomd, Herre unde Brödere, Unſe Ingeſegel henghen hethen vör deßen Brev. Gegeven unde ſcreven to Wolgaſt, in Sunte Johannes Baptiſte Borddaghe Ao. xxxvj,

---

No. 9.

Herzog Wartislafs Verordnung, wegen der Schiffbrüchigen Güter. Von 1452.

Wartislaff de Older, un **Erick** un **Wartislaff**, deſſülven Söhns, Hertogen to Stettin Pamern, der Wenden un Caſſuben, un Förſten to Rügen ꝛc. Würde jemandt ock Schipbrüchig, dat dat Schip efter Gudt an Unſe Herſchop to Strande qveme, edder int Land ginge, ſo ſchölen de Lüd van dem Schip, efft ſe ſülveſten künnen, Schip und Gudt redden, ſülven, edder umme nögelick Berge-Geld redden lathen, un konden ſe ock des Berge-Geldes un Lohnes nich enig warden, ſo ſchölent Unſe Rathmanne thom Stralſunde achten, min efft mehr, na Wondanichet als dat Godt un ere Arbeit toſecht. Un darent, baven ſchal ſick nemandt anders daran ſtrecken, he ſy wehr he ſy; Alſe ock Unſe Vörfahren un andere Förſten Breve darup gegeven, un dat beſchrevene Recht inhölt.

Datum Stralſund MCCCCLII. an des hilligen Nien Jahrs Dage.

No. 10.

No. 10.

Extract aus Herzog BOGISLAFS Rescript an die Stadt Stralsund, wegen der Ausschiffung des neuen Getraydes, u. a. m. 1597.

So viel nun solch euer Schreiben betrift, befremdet Uns zum höchsten, daß ihr eine dermaßen vermeynte nichtige Entschuldigung, warum ihr Unser Christlichen billigen Verordnung, mit Anrichtung der Korn-Häuser, da doch solches alles der lieben Armuth in diesen geschwinden bedruckten theuren Jahren zu Heyl und Beßtem gemeynet, zu gehorsamen nicht nöthig erachtet, einschicken dürfen: dann obwol von euch will vorgegeben werden, als sollte die Anrichtung solcher Korn-Häuser von euch bereits aus eigener Bewegniß geschehen seyn, so werden Wir dennoch, sonderlich so viel die Gilde und Gewerk betrift, eines Widerlichen berichtet, derowegen ihr denn solchem Unserm Befehl in dem Punkt nochmalen gehorsamlich nachsetzen, und durchaus geleben werdet. Die Ausschiffung des Korns aber belangend, seyn Wir euch so wenig als andern Unsern Städten geständig, daß ihr oder sie Versehung oder Verbot zu thun Macht haben sollet, daß vor Purificationis Mariæ oder anderer Zeit kein Korn ausserhalb Landes verführet oder verschiffet werden müste, sondern werdet euch vielmehr eines andern bedenken, oder von Verständigern berichten lassen, daß solch Verboth Uns, als dem Landesfürsten, allein, und keinen Unterthanen competire und zustehe; wie Uns dann von eurem vermeyntlich angezogenen, aber nicht eingeschickten Privilegio nichts wissend, dasselbige auch nicht gesehen, und dahero niemalen von Uns oder Unsern Herren Brüdern können oder mögen confirmiret und bestättiget werden: Wir wollen euch aber hierbey vielmehr eures gethanen Eides, so ihr im Namen Unserer Stadt Stralsund, Uns, den Herzogen zu Stettin Pomern ꝛc. als Erbherrn derselben, bey geschehener Huldigung leiblich geschworen, erinnert, und daneben ermahnet haben, euch von bösen Leuten nicht verführen zu lassen, und euer Gewissen nicht vorsetzlich zu beschweren, und sind Wir gesonnen, gegen Lichtmessen, nach Befindung der Läufte, wegen Verführung und Ausschiffung des Korns und wie es damit zu halten, weitere heilsame Ordnung zu machen, welcher Wir dann sowol von euch als allen andern Unsern Untersassen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und ernster Strafen gehorsamet wissen, und auf widrigen Fall andere ernste Mittel, damit bey euch und andern schuldiger Gehorsam und Reverenz gegen Uns erhalten, und Unsere Lenität und Mildigkeit nicht mißbrauchet werde, vor die Hand nehmen wollen. Inmaßen Wir auch euren vermeyntlich angezogenen nichtigen Befreyungen, altem Herkommen, herbrachtem Recht und Gerechtigkeit hiemit expresse widersprochen, tacite nichts eingeräumet, sondern vielmehr dagegen Uns, Unsere und des Fürstl. Hauses Stettin Pommern Regalien und zustehende Nothdurft, ausdrücklich wollen reserviret und vorbehalten haben, davon Wir omni meliori modo & forma juris protestiren und bedingen thun. Was schließlich von euch wegen Verführung des Korns aus diesen Unsern Landen in Mecklenburg eingeführet und geklagt worden, dessen sind Wir vor diesem nie berichtet, wollens aber in gebührender Acht zu haben wissen; welchermassen aber die Hochgebohrne Fürstin Frau **Sophia Hedewig**, gebohrne zu Braunschweig und Lüneburg, Herzogin zu Stettin Pommern ꝛc. Unsere freundl. liebe Muhme, Schwester, Schwäger- und Gevatterin, die Fürstl. Wittwe, euer hiebevor gethanes Klagen, wegen der J. L. zugemessenen Vorkäufferey und monopolischen Contracten abgelehnet, solches werdet aus J. L.

euch

euch zugefertigtem Verantwortungs-Schreiben ihr nunmehro vernommen haben, habet auch aus J. Liebd. an Uns abermaligem gethanen Schreiben, dessen Abschrift ihr einverwahrt zu finden, ferner zu vermerken; welches Wir Euch hiemit vermelden wollen. Datum Wollgast, den 28 December 1597.

No. II.

Der Hanse-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht.

Lübeck 1614.

Wir Bürgermeister und Räthe der vereinigten deutschen Hanse-Städte, entbieten den Ehrsamen unsern lieben Bürgern, sonderlich den Schiffs-Rehdern und Schiffern, wie auch sonst dem gemeinen Schiffs-Volk, welches auf unsern und unserer Bürger Schiffen zu dienen und zu fahren gedenkt, unsern Gruß, und fügen Euch hiemit zu wissen, daß Wir zu Beförderung der Seefahrt und Kaufmannschaft und alles aufrichtigen Handels, also zu gemeinem, und Euer Jeden Beßtem, unsere hievor im Druck gefertigte gemeine Schiffs-Ordnung von neuem zu Bedacht gezogen, revidirt und ersehen, und mit etlichen dienlichen Zusätzen erkläret und gebessert, auch um mehrer Richtigkeit willen unter gewisse Titul ausgetheilet haben. Publiciren und verkündigen Euch darauf solche unsere von neuem revidirte und erklärte gemeine Schiffs-Ordnung, und wollen, daß Ihr derselben, so viel die Euer Jeden betrift, in allen ihren Punkten und Artikuln hinführo zu allen Zeiten, bis Wir ein anders, mit gemeinem zeitigen Rath, geordnet haben werden, gehorsamlich gelebet und nachkommet; dem also, und nicht weniger thut, so lieb Euer Jeden ist, die aufgesetzte Strafe zu vermeiden: darnach ihr Euch zu richten; und ihr vollbringet daran, zu Eurem eignen Beßten, unsere wohlgefällige Meynung. Gegeben in unserer Versammlung allhier zu Lübeck, am 23 May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im Sechszehnhundert und vierzehenden Jahre.

Tit. I. Von Erbauung der Schiffe.

Niemand mag in unsern Städten Schiffe aufsetzen und bauen lassen, ohne welche einer jeden Stadt unsers Bundes Bürger seynd, oder dessen sonderbare Vergünstigung von jedes Ortes Obrigkeit haben.

II. Kein Schiffer soll sich unterstehen ein Schiff zu bauen, es sey dann, daß er seine Freunde, die mit ihm bauen wollen, alle beysammen habe, es wäre dann, daß er das Schiff alleine zu bauen, und zur Seefahrt zu führen vermöchte, bey Pön eines halben Thalers von jeder Last, nach des Schiffes Grösse, halb einem Ehrbarn Rath jedes Orts, und halb den Armen zu entrichten.

III. Wann der Schiffer die Freunde alle beysammen, und deren Willen zum Bauen hat, so soll er jedoch nicht anfangen zu bauen, es sey dann, daß er mit den Freunden noch ferner der Sachen eins, wie groß, oder wie klein, das ist, wie viel Ellen Keels, wie viel Füsse flaches, wie viel auf dem Balken, wie tief verbunden, damit das Schiff nicht grösser noch kleiner werde, denn wie es die Freunde begehren, nach Laut einer Zerte, welche darüber soll aufgerichtet werden. Thäte der Schiffer darüber, und daß Schiff würde über 5 Last grösser, als es bewilliget, er soll verbrochen haben für jede Last, welche das Schiff grösser würde, 2 Thaler, halb an den Rath und halb an die Armen.

IV. Glei-

IV. Gleichergestalt soll der Schiffer nicht Macht haben, nachdem das Schiff einmal in die See gesetzt, ichtes daran zu bauen oder zu bessern, noch einig Reitschaft dabey zuzeugen, ohne Wissen und Willen der Freunde. Es wäre denn, daß er in fremden Landen wäre, und beweisen könnte, daß es die Noth, um das Schiff durch die See zu bringen, erfordert, dasselbe, oder dessen Reitschaft, also zu bessern, andrer Gestalt sollen ihm die Freunde zu den Kosten zu antworten nicht schuldig seyn.

V. Zu Erbauung der Schiffe sollen die Freunde und Rehder, sowol auch der Schiffer, nicht bemächtiget seyn, einige Materialien oder Victualien von dem Ihren heraus zu geben, und in Rechnung zu bringen, es sey dann, daß die übrigen Freunde und Rehder alle darein gewilliget, thäten sie darüber, sollen ihnen die andern zur Zahlung nicht gehalten seyn.

VI. Damit aber alles desto richtiger zugehe, und was zu des Schiffs Erbauung vonnöthen, mit Vortheil eingekauft, und zur Hand gebracht werde, so sollen die Schiffer schuldig seyn, die sämtliche Schiffs-Freunde und Rehdere zu ersuchen, daß sie eine oder zwo Personen ihres Mittels, mit ihrer aller Consens, dem Schiffer zuordnen, welche ihme helfen kaufen, zu gemeinem des Schiffs Beßten, und was dann also gekauft wird, das soll bescheidentlich, von wem, und zu welcher Zeit, item, wie theuer es gekauft worden, verzeichnet und zur Rechnung gebracht, und gut gethan werden. Erzeigten sich die Schiffer, Schiffs-Freunde und Rehdere säumig hierin, sollen sie, so oft darüber geklaget wird, mit zehen Thaler Strafe dem gemeinen Gut verfallen seyn, und die Schiffs-Freunde dasselbe, was der Schiffer ohne der Freunde Willen gekauft, zu bezahlen nicht schuldig seyn.

Tit. II. Von der Schiffs-Freunde und Rehder Macht, in Annehmung und Beurlaubung der Schiffer.

Welcher Schiffer zuvor ein Schiff geführet hat, der soll von niemand anders für Schiffer angenommen werden, es sey dann, daß er gut Beweis und Zeugniß aufzulegen habe, daß er von seinen vorigen Freunden, denen er gedienet, mit ihrem Wissen und guten Willen, nach gethaner ehrbarer richtiger Rechnung, abgeschieden sey, bey Strafe 40 Thaler, halb dem Rath, und halb den Schiffs-Freunden, von denen der Schiffer ohne Willen und Rechnung geschieden seyn möchte, zu entrichten.

II. So bald jemand für Schiffer angenommen wird, sollen ihm die Freunde seine Heure auf alle Fahrwasser machen, damit der Schiffer nach solcher auch des Steuermanns und anderer Officierer Heuer zu machen, und darin der sämtlichen Rehder Beßtes zu wissen, möge angewiesen werden.

III. Wir wollen auch die Schiffs-Freunde und Rehder, alles Fleisses ermahnet haben, daß sie zu jederzeit, bey erster Annehmung der Schiffer, oder da das nicht geschehen wäre, bey erster nächstkünftiger Auserehdung, richtige, klare und deutliche Abrede, Geding und Vergleichung mit ihnen machen, und sie unter andern, vermittelst ihres Eides angeloben, und darüber offene Instrument, oder sonst glaubliche Schrift aufrichten lassen, daß sie nemlich ihrem Amt treulich vorseyn, der Ehrbarn Städte Ordnung gehorsamlich geleben, den Freunden und Rehdern mit ehrbarer richtiger Rechnung jedesmal vorkommen, und da deswegen Streit zwischen ihnen vorfallen sollte, an eines Ehrbahren Raths jedes Orts Erkenntniß und Ausspruch, ohne alles appelliren und reduciren sich gänzlich begnügen lassen wollen ꝛc. Dann damit gedenken Wir, mit Gottes Hülfe, der wachsenden Untreu, und aller Gelegen-

heit derselben zu begegnen, alle gefährliche Auszüge zu verhüten, und aufrichtigen Handel und Wandel zu gemeinem Beßten zu befördern.

IV. Würde sich ein Schiffer gegen seine Freunde nicht dergestalt erzeigen, daß sie ihn für Schiffer zu behalten gemeynt, so sollen die Freunde Macht haben, den Schiffer zu beurlauben und abzusetzen, jedoch daß sie ihm sein Schiffpart, da er einiges hätte, also bezahlen, wie es nach Erkenntniß unparteyischer Leute taxiret und geschätzet werden möchte.

Tit. III. Von des Schiffers Amt.

Ein jeglicher Schiffer soll des Compasses, der See- und Fahr-Wasser kundig seyn, und das Schiff zu führen und zu steuren, zu laden und zu loßen, und das Volk anzuführen und zu regieren wissen; gebe sich jemand dafür aus, und könnte dafür nicht bestehen, der soll nach Befind- und Ermessung gestrafet werden.

II. Wann der Schiffer zur Seewerts gedenket, und die Ausrehdung, davon hernacher unter dem fünften Titul gehandelt werden soll, richtig, so soll er mit erfahrnen Steuerleuten, und andern tüchtigem Schiffs-Volk sich versehen, und dann sonderlich wahrnehmen, damit das Schiff nicht zu wenig noch zu viel, und sonderlich auch auf den Ueberlauf und in der Cajüte gar nicht beladen, sondern also mit Waaren oder Ballast versehen seyn möge, daß es weder seiner Rankigkeit halber periclitire, noch der Ueberladung wegen, der Güter Werfung vonnöthen werde. Thät er das nicht, und entstünde Schaden daher, den soll er zu bezahlen schuldig seyn, und wann gleich ein solch überladen Schiff wohl überkommen würde, so soll er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung beweislich gethan, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, der Hanse-Stadt oder dem Contor, allda er anlangen wird, zu bezahlen pflichtig seyn.

III. Der Schiffer soll des Nachts nicht vom Schiff bleiben, bey Strafe nach Ermäßigung, thät es ihm aber je Noth, und er möchte das beweisen, so soll es ihm ohne Strafe seyn, jedoch daß er auf solchen Fall dem Haupt-Botsmann, und andern Officianten, so viel dazu vonnöthen, das Schiff immittelst mit Fleiß befehle.

IV. Damit auch die Schiffer des Schiffs, und ihres Amts desto besser auswarten mögen, so sollen sie sich nicht bald mit Kaufmannschaft beladen, sonderlich aber alles weitläuftigen Handels, dadurch sie an Wartung ihres Amts beym Schiff verhindert werden möchten, sich gänzlich entschlagen, bey Strafe, wie das ein Rath, auf der Rehder Klage, nach Befindung richten wird.

V. Die Schiffer sollen ihrem Schiffs-Volk, zu Verhütung alles Muthwillens und Aufstands, ihre wohlverdiente und versprochene Heure nicht vorenthalten, noch ihnen daran ichts beschneiden und abbrechen, es wäre denn, daß auf vorhergehende Verhör und Gutachten der Schiffs-Freunde, wann die Reise vollzogen, jemands seiner Verbrechung halber etwas zu kürzen und abzuziehen wäre.

VI. Und damit sowol Schiffer, als Schiffs-Kinder wissen mögen, zu welcher Zeit die Heure zu entrichten und zu empfangen, so ordnen Wir, daß die Schiffe, so Ostwerts, und auf Norwegen laufen, zu zweymalen, die aber an andere abgelegene Oerter segeln, zu dreyenmalen, und jedesmal ein Drittheil davon bezahlen sollen: ein Theil, da der Schiffer abläuft, das andre, da er loßet, und das dritte Theil, wann die Reise vollendet ist; bey Pön zehen Thaler, so oft dawider von Schiffern oder Schiffs-Kindern, in Bezahlung oder Förderung der Heuer, gehandelt wird.

VII. Gebe aber ein Schiffer seinem Schiffmann auf der Reise, da er erst

loßet

loßet, oder anderwärts ladet, ohne redliche und kundbare Ursache, Urlaub, so soll er ihm die volle Heuer und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

VIII. Würde sich der Schiffs-Kinder einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, oder Untreu erzeigen, welches mit zweyen andern Schiffs-Kindern zu beweisen, den oder dieselbigen mag der Schiffer zu gelegener Zeit wohl an Land, jedoch daß Leute darauf wohnen, setzen, dawider sich die übrigen Schiffs-Kinder nicht auflehnen, sondern dem Schiffer nichts weniger die Reise vollenden helfen sollen, bey Verlust ihrer Heuer, und hoher Strafe der Obrigkeit.

IX. Wann das Schiffs-Volk wider ihre Amts Gebühr, davon im nächstfolgenden Titul geordnet wird, ichts verbricht, und es wolte einer dem andern zuwider disfalls nicht Zeugniß geben, so soll des Schiffers eidlicher Aussage geglaubt, und die Verbrecher darnach gestraft werden.

X. Würde der Schiffer auch selbst die verfallene Brüche des Schiffs-Volks verschweigen, so soll ers mit funfzig Thalern verbüssen, halb der Obrigkeit, und die andere Hälfte den Armen zu entrichten.

XI. Trüge sichs zu, daß einer den andern im Schiff erschlüge, und ums Leben brächte, den Thäter soll der Schiffer in die Eisen schlagen, und ins erste Gerichte bringen, damit er allda seine Strafe empfahe.

XII. Begebe sichs, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Bort käme, dessen sich der Schiffer mit seinem Volk, vermittelst der Hülfe des Allmächtigen, verhoffentlich zu erwehren und zu entschütten hätte, und das Volk wäre willig dazu, der Schiffer aber wollte nicht fechten, so soll derselbige Schiffer, nach der Zeit, einig Schiff zu führen, nicht beglaubt, sondern seiner Ehren entsetzt seyn, und für keinen redlichen Mann gehalten, noch in einiger Hanse-Stadt geleitet und gelitten werden.

XIII. Würden einem Schiffer Edelgesteine, und dergleichen kostbare Sachen, welche nicht Frachtgüter sind, oder auch baar Geld, um einen gewissen Lohn oder Trinkgeld mit zu überbringen, in Verwahrung gethan, davon soll ihm der vierte Pfenning gegeben, und die übrigen drey Pfenninge den Schiffs-Freunden gefolget werden.

XIV. Ob sich gleich ein Schiffer unterstehen würde, sein Antheil Schiffs, seinen Rehdern etwa zu Verdrieß und Widerwillen, jemand anders, über den rechten Werth zu verkaufen, dahero den Rehdern in den Kauf zu treten, wie ihnen sonst gebühret, ungelegen, so sollen sie doch nicht mehr, als den billigen Werth, nach guter Leute Erkenntniß, darum zu geben schuldig seyn.

XV. Würde ein Schiffer ohne wahre Noth in einem Haven segeln, dahin er nicht befrachtet, so soll er den Schaden, welchen die Rehder darauf rechnen können, aus seinem Beutel zu erstatten schuldig seyn.

XVI. Würde er aber allda die Kaufmanns-Güter und das Schiff verkaufen und weichhaftig werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenden, so soll er in keiner Hanse-Stadt gelitten, und da er betreten wird, an seinen freyen Höchsten gestraft werden.

XVII. Wäre er aber durch Sturm oder andere See-Noth, in eine andere Have, dann dahin er gedacht und befrachtet, gerathen, wolt dann der Kaufmann sein Gut daselbst empfangen, so ist er dem Schiffer die volle Fracht zu geben schuldig, will er aber die Güter allda nicht empfangen, so muß der Schiffer das Gut an den Ort liefern, dahin ers zu bringen angenommen, und solches auf seine Kosten, aber des Kaufmanns Ebentheur und Bezahlung des Zolles.

XVIII. Würde auch ein Schiffer an Orten und Enden, da er und sein Steuermann nicht gnugsam kundig, und er Piloten haben mag, sich deren nicht gebrauchen, so soll er um eine Mark Goldes gestraft werden.

XIX. Welcher Schiffer Korn einnimmet, der soll dasselbige, so oft es Noth, auf der Reise kühlen, thät ers nicht, da ers doch wegen Wetters und Windes hätte thun mögen, er soll zum Schaden antworten, so oft ers aber kühlen wird, soll man ihm und seinen Schiffs-Kindern, vor jede Last zwey Schilling Lübsch entrichten, darüber der Kaufmann oder Befrachter nicht soll bedrenget werden.

Tit. IV. Von des Schiffs-Volk Aufnehmung und Amts-Gebühr.

Kein Schiffer soll nach diesen Tagen Schiffs-Volk heuren, wie sie Namen haben, sie haben dann gnugsam Paßbort von vorigen ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren, bey Pön zwey Thaler, für jede Person, die er ohne Paßbort mitnehmen würde, die Hälfte an die Obrigkeit, und die andre Hälfte an die Schiffer-Gesellschaft zu entrichten, und sollen die Schiffer die Paßborten ohne redliche Ursache, nach der Schiffer-Gesellschaft, oder des Raths Erkenntniß, so das Noth wäre, nicht difficultiren und weigern, und sollen die Paßborten in einer gemeinen Form bey den Alter-Leuten der Schiffer-Gesellschaft jedes Orts gedruckt vorhanden seyn, und jedermann, der ihrer benöthiget, ohne Entgeldniß gefolget werden, nur daß der Name des Schiffers und Schiffs-Kinder, auf das Spacium, so darin offen zu lassen, gezeichnet, und des Schiffers Pittschaft oder Merkmal darunter gesetzt werde.

II. Keiner soll dem andern sein Schiffs-Volk aus seiner Kost abspannen, es geschehe mit höher Heure, oder guten Worten, thät jemand dawider, er soll zehen Thaler, halb an die Obrigkeit, und halb an die Schiffer-Gesellschaft, verbrochen haben, und der sich abspannen lässet, soll dem Schiffer, von dem er scheidet, die halbe Heure, deren er mit ihm eins worden, zu entrichten schuldig seyn.

III. Die Schiffs-Kinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben, dem Schiffer Treue, Huld und Gehorsam zu seyn, und sich alles Frevels, Meuterey und Zusammenverstrickung zu enthalten, bey Strafe, wie unterschiedlich hernach folget.

IV. Würde sich jemand für Steuermann, Haupt-Bokmann, oder sonst einen Officirer im Schiff ausgeben, der nicht gut und voll dafür thun könnte, und solches der Schiffer mit zweyen guten Männern, oder seinem Volk beweisen könnte, so soll derselbe seiner Heur verlustig seyn, und darüber nach Ermeßigung gestraft werden.

V. Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost kömt, hält sich dann der Schiffmann unredlich, das beweislich ist, ehe er ausségelt, so mag ihm der Schiffer wohl Urlaub geben, würde er sich aber recht verhalten, und der Schiffer ihm dennoch unverschuldeter Sachen Urlaub geben wolte, so soll er ihm das dritte Theil der Heur, so ihm allda zur Stäte gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches aus seinem Beutel, und den Rehdern nicht in Rechnung bringen.

VI. Alsbald der Schiffer das geheurete Volk in seine Kost aufnimmet, und zu Schiffe zu gehen heisset, soll es zur Stunde seine Herberge im Schiff haben, und sonst nirgends, bey Pön für jede Nacht die sie ausbleiben 4 Schilling Lübisch. Und soll keiner des Schiffers Kost verachten, bey Verlust der Heuer und Führung, und Strafe der Aussetzung zu Lande.

VII. Wann aber das Schiff schon auf der Rehde, oder nach einer jeden Stadt Portus Gelegenheit, vor die See gebracht, sollen sie sich vom Schiff, ohne Urlaub

des

des Schiffers, ganz und gar nicht begeben, und solches sowol auf der Hin- als Wieder-Reise, bey Strafe des Gefängniß, oder einer schwerern, nach Ermäßigung des Raths.

VIII. Das Schiffs-Volk soll keine Gasterey im Schiff halten, ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Pön der halben Heuer.

IX. Keiner vom Schiffs-Volk soll seine Frau des Nachts im Schiff behalten, bey Strafe eines Thalers.

X. Keiner soll schiessen, ohne Befehl des Schiffers, thät einer darüber, er soll Kraut und Loth doppelt bezahlen.

XI. Es sollen die Schiffs-Kinder nach der Zeit, wann sie zu Schiffe gangen, sowol in dem Haven als in der See, die Wacht fleißig halten, nach Gelegenheit und Verordnung des Schiffers, bey Strafe eines halben Thalers, oder einer schwerern, nach Befindung. Und woferne sie sich an der Heuer die verdiente Strafe nicht kürzen lassen wollten, sollen sie darüber in des Raths Strafe gefallen seyn.

XII. Wer auf die Wacht bestellet ist und würde schlafend befunden, der soll 8 Schilling Lübisch, oder deren Werth, in die Armen-Büchse verbrochen haben.

XIII. Wer einen auf der Wacht schlafend findet, und solches nicht anmeldet, der soll in gleiche Strafe gefallen seyn.

XIV. Kein Boßmann soll so verwegen seyn, das Boot oder Eßpink loß zu machen, ohne Erlaubniß des Schiffers, oder Steuermanns, bey Straf des Gefängniß.

XV. Wann ein Schiffer an fremden Oertern Winterlager hält, oder sonst wo still lieget, so soll keiner der Schiffs-Kinder vom Schiff gehen, ohne des Schiffers Willen und Erlaubniß, bey Pön der halben Heuer, davon die Hälfte dem Schiffer, und die andere Hälfte den Armen zu entrichten.

XVI. Imgleichen soll kein Schiffs-Volk vom Schiffe fahren, wenn das Schiff vor Anker liegt, ohne Erlaubniß des Schiffers, bey Pön eines halben Thalers.

XVII. Würde auch jemand derselbigen, die also ohne Urlaub zu Land gangen, geschlagen oder verwundet, den ist der Schiffer heilen zu lassen nicht schuldig.

XVIII. Wäre es Sache, daß merklicher Schade geschehe, wegen eines Boßmanns Abwesen aus dem Schiffe, den soll er zu bessern schuldig seyn. Hätte er ihn nicht zu erstatten, er soll Jahr und Tag im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden, würde aber durch sein Abwesen vom Schiff das Schiff untergehen, und jemand darin todt bleiben, so soll er am Leben, oder sonst nach Ermessung ernstlich gestraft werden.

XIX. Wann der Schiffer mit etlichen seines Volks zu Lande fähret, so soll das Volk schuldig seyn auf das Boot oder Schute zu warten, und wo ihrer der Schiffer zu Lande zu gebrauchen hat, sollen sie ihme willig seyn. Und sobald der Schiffer dem Schiffs-Volk gebeut, zu Schiffe zu fahren, und darüber jemand zu Lande bliebe und die Nacht nicht zu Schiff käme, der soll seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängniß gestraft werden.

XX. Wann ein Schiffer sein Volk auf einen gewissen Ort geheuret, und es käme ihm Zeitung von seinen Freunden, oder sonst jemanden zu, daß er am andern Ort besser Profit zu thun verhofte, so sollen ihm die Schiffs-Kinder folgen, deß soll ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen, und so sie sich deren unter einander nicht vergleichen könnten, so soll die Erkänntniß darob stehen bey den Alterleuten der Schiffer-Gesellschaft, oder andern unpartheyischen Seefahrenden Leuten. Wollte sich jemand daran nicht begnügen lassen, und etwa Meuterey anrichten, der soll wie ein Meutmacher gestraft werden.

XXI. Also auch, wann dem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht vorfiele, sollen ihm die Schiffs-Kinder gegen ziemliche Verbesserung folgen, könnten sie sich der Verbesserung nicht vergleichen, soll der Schiffer deswegen die Reise nicht unterlassen, sondern dem Volk ungefähr so viel, als die halbe Heuer ertragen mag, entrichten, und das übrige nach vollendeter Reise zu guter Leute Erkenntniß stellen. Wollte sich jemand daran nicht begnügen lassen, sondern Meuterey machen, der soll, wie bey nächst vorhergehendem Artikel gemeldet, gestraft werden.

XXII. Wann der Schiffer seine Schiffs-Kinder redlicher Weise durch den Winter gebracht, und in seiner Köst gehalten hat, sollen sie ihm darüber zu Erhöhung der Heuer nicht dringen, bey Pön der halben Heuer und Strafe des Raths.

XXIII. Würde ein Schiffer ausserhalb Landes von fremden Potentaten, oder anderer Obrigkeit angehalten, oder er müßte auf Fracht warten, oder aus andern Ursachen den Schiffs-Freunden zum Beßten still liegen, so soll er deswegen dem Schiffs-Volk, über Köst und Dank, ein sonderbar Liegegeld zu geben weder schuldig noch bemächtiget seyn, sondern es soll die Ermäßigung dessen, nach vollbrachter Reise, oder zu erster Loß-Stäte, zu Erkenntniß guter Leute stehen. Wollte jemand der Schiffs-Kinder dessen nicht vergnüget seyn, sondern etwa vom Schiff derentwegen laufen, der soll auf Gutdünken der Obrigkeit an seinem freyen Höchsten gestraft werden.

XXIV. Wollte der Schiffs-Kinder einer, wann die halbe Reise gethan wäre, vom Schiffer Urlaub haben, so soll er dem Schiffer die ganze Heuer und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

XXV. Würde einig Boßmann oder Officierer, wann er die halbe Heuer empfangen vom Schiff entlaufen, dem soll, da er betreffen, ein Boßhack auf die Backen gebrannt werden.

XXVI. Da jemand des Schiffs-Volks dem Schiffer einige Gewalt im Schiff zufügen würde, oder auch Rath und That dazu gebe, der soll willkührlich, und etwa nach Befindung an seinem freyen Höchsten gestraft werden.

XXVII. Würden einige Schiffs-Kinder Aufruhr und Verbündniß machen gegen den Schiffer, und ihn dahin dringen, daß er ohne sonderliche Noth in einem Haven laufen müste, dahin er nicht beschieden, mit Verlust und Schaden des Schiffes oder der Güter, und ihm alsdann wider seinen Willen entlaufen würden, dieselbigen sollen, da sie angetroffen, an ihrem freyen Höchsten gestraft werden.

XXVIII. Begebe es sich, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Bort käme, so soll das Schiffs-Volk schuldig seyn, sich beßtes Vermögens zu wehren, und dem Schiffer treulich zu helfen, thät jemand weniger, und das Schiff würde darüber genommen, er soll offenbar mit Ruthen auf dem Block gehauen werden.

XXIX. Würde das Schiff Sturms oder Ungewitters, oder anderer Zufälle halber in Noth und Gefahr, oder auch an Grund kommen, so sollen die Schiffs-Kinder dem Schiffer, ihres höchsten Vermögens, beste getreue Hülfe zu leisten schuldig und verbunden seyn, und da über allen angewandten möglichen Fleiß das Schiff ja stranden und bleiben würde, sollen sie alle Schiffsgeräthschaft, und eingeladene Güter nach äusserstem Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn, gegen Erstattung eines billigen Bergelohns, von des Schiffes Reitschaft und Kaufmanns-Gütern, nach guter Leute Erkenntniß. Hätte der Schiffer kein Geld, er muß die Kinder wieder verschaffen an den Ort, da er sie aufgenommen hat, soferne sie folgen wollen. Helfen ihm aber die Schiffs-Kinder nicht, so ist er ihnen nach verlohrnem

Schiff nicht allein zu geben nichts schuldig, sondern es sollen auch die ungetreue Schiffs-Kinder nach Gelegenheit an ihren Gütern oder am Leibe gestraft werden.

Tit. V. Von Ausrehdung der Schiffe.

Wenn man ein Schiff in dem Namen Gottes ausrehden will, so soll es mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und soll auf Schrift gebracht werden, was und wie viel man zum Behuf der Reise vonnöthen. Und damit solches mit Vortheil eingekauft werde, sollen die Freunde ein oder zwo Personen ihres Mittels dem Schiffer zuzuordnen schuldig seyn. Inmassen hievor von Erbauung der Schiffe verordnet, bey derselben Pön so daselbst ausgedruckt.

II. Und damit diesfals ohne Verdacht alles zugehe, ordnen Wir, daß der gekaufte Proviant, zu des Schiffers Nothdurft, in eines der Schiffs-Rehder Speicher oder Haus, mit Wissen und Willen der andern Rehder, verwahrlich beygeleget, das Fleisch auch darin gesalzen und bewahret werde, bis daß es zu Schiff, gegen Zeit der Absegelung, geführet werde, damit alsdann auch einer der Rehder zugegen seyn und ansehen möge, welcher Gestalt die Victualien bordingk abgehen, und ins Schiff gebracht werden, bey voriger Strafe.

III. Wenn aber der Schiffer an andern Orten, dann da er seine Freunde hat, zu des Schiffes Nothdurft etwas kaufen würde, soll er nicht weniger Fleiß anwenden, den besten Kauf zu kaufen, den er bekommen kan, und alsbald treulich und deutlich anschreiben, von wem, an welchem Ort und wie theuer er solches gekaufet habe. Dann so die Freunde den Schiffer oder Schrief-ein darin untreu befinden würden, soll es an ihnen als Diebstahl gerechnet und gestraft werden.

IV. Damit dann auch bey Ausrehdung der Schiffe, durch die langsame Hand der Schiffer, die Reise nicht versäumet, und die geladenen Güter, sonderlich das liebe Getrayde, nicht etwa verderben und zunichte kommen, sondern gebührlich Fleiß und Wackerheit gespüret werden möge. Ordnen und wollen Wir, daß hinführo die Schiffer ihre Dinge also anstellen, daß sie die Victualien bey Zeiten verschaffen, und mit ihren Rehdern und Freunden rechnen und klar machen, auch dem Volk den ersten Ziel der Heure also geben sollen, damit sie, wann das letzte Gut auf- und eingenommen worden, zum längsten in zweyen oder dreyen Tagen hernach, so nur der Wind etwas fuget, zu Segel gehen mögen, bey Pön funfzig ungarischer Gulden.

V. Welcher Schiffer eine Fracht annimmet, es sey Ost- oder Westwerts, an welchem Ort es wolle, der soll der getroffenen Vereinigung unweigerlich nachkommen, oder alle Kosten und Schaden, so dem Befrachter aus der Nichthaltung erwachsen, von dem Seinen erstatten. Hingegen soll auch der Kaufmann oder Befrachter, was er zu schiffen verheissen, oder auf die Rulle gesetzet, in bestimmter Zeit zu Schiffe bringen, oder eine andere Fracht oder Güter, damit der Schiffer und Rehder friedlich, alsbald verschaffen. Thäte er deren keins, daß also der Schiffer ganz oder zum Theil ledig fahren müßte, soll ihm der Kaufmann oder Frachter die zugesagte Fracht nichts destoweniger zu bezahlen schuldig seyn.

VI. Kein Schiffer soll für sich allein, oder mit der Freunde einem oder mehr, den andern Freunden zum Vorfang, einig Gut oder Kaufmannschaft einnehmen, schiffen oder führen, sondern da ein Vortheil dißfals vorhanden, soll er denselben allen Schiffs-Freunden zugleich zu erkennen geben, damit sie alle, welche rehden, auch des Vortheils zu geniessen haben mögen. Thäte jemand darüber, der soll

solcher Güter verlustig seyn, und darüber nach Gelegenheit in andere Strafe genommen werden.

VII. Wäre es auch an deme, daß einer oder mehr der Schiff-Rehder, in die Ausrehdung nicht bewilligen wollten, alsdann soll es, nach altem Gebrauch von der See, damit gehalten werden, daß nemlich die geringsten Parten, ob die gleich mehrern Personen zuständig, den andern, welche den meisten Theil haben, ob deren gleich an der Anzahl weniger wären, folgen sollen; Und im Fall sich jemand des weigern würde, alsdann soll der Schiffer mit Rath und Consens der andern Mit-Rehder Macht haben, so viel Geld darauf zu bödemen, als der weigernden Part sich belaufen möchte, und wann die Reise behalten und vollendet ist, den Hauptstuhl, samt der aufgelaufenen Bödemerey, von solchem Part, so weit sich das erstreckt, ohne der andern Rehder Schaden, zu bezahlen und abzutragen.

Tit. VI. Von Bödemerey.

Demnach wegen der Bödemerey täglich je mehr Unrichtigkeit einreisset, und etwan boßhaftige Untreu gespüret wird, so sollen hinführo die Schiffer, (ausgenommen den Fall, davon im letzten Articul des nechst vorhergehenden Tituls gehandelt wird) nicht mächtig seyn, an dem Ort, da ihre Rehder vorhanden, einig Geld auf Bödemerey aufzunehmen, damit die freyen Parte mit den Unfreyen nicht beschweret werden. Im Fall auch die Schiffer ihr eigen Part Schiffs sollten verbödemen müssen, soll es gleichwohl mit Wissen der Rehder an dem Ort, da sie zu Hause sind, geschehen, und nicht höher, dann sich ihr Part Schiffs erstreckt. Thäte jemand darüber, so soll der, welcher das Geld ausgethan, seine Pfennige aus des Schiffers Gütern, und nicht aus dem Schiffe suchen, und der Schiffer nach Ermeßigung gestrafet werden.

II. Wann aber ein Schiffer ausserhalb Landes, da er seiner Rehder nicht mächtig, beweislichen Schaden an dem Schiff oder Schiffs-Reitschaft nehmen würde, und der Oerter kein Geld auf Wechsel an seine Rehder überzuschreiben bekommen könnte, oder er hätte auch im Schiff keine Güter, die er zu besserm Vortheil der Rehder, als die Bödemerey sich belaufen wolte, verkaufen könnte, alsdann in solchem Fall der Noth, das Schiff und Gut zu retten und zu bergen, soll er Macht haben, von wegen der sämtlichen Rehder, so viel Geld auf Bödemerey zu nehmen, als er zu Besserung des Schadens und anderer dergleichen Nothfällen eigentlich vonnöthen hat, und was er also gebödemet, das sollen die Samtfreunde zu bezahlen schuldig seyn.

III. Würde hierüber ein Schiffer an andern fremden Orten unnöthiger und betrieglicher Weise Bödemerey aufnehmen, er soll den Schaden allein tragen und gut thun, oder nach Gelegenheit an Leib und Leben gestrafet werden.

Tit. VII. Von Ammiralschaft.

Wann Ammiralschaft gemacht, und nicht gehalten, und darüber jemand genommen wird, so soll derjenige, welcher die Ammiralschaft gebrochen, schuldig seyn, den Schaden von dem Seinen zu bezahlen, hat ers am Gelde nicht, er soll es büssen an dem, daran ers hat.

Tit. VIII. Von Seewurf und Haueren.

Ist ein Schiff in Wassers-Noth, also, daß man Güter auswerfen muß, solcher Schade der geworfenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten

erhalten wird, der Gestalt, daß die Schiffs-Freunde, und auch der Kaufmann denselben ein jeglicher an seiner Quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in den Haven, dahin sie zu segeln bedacht waren, da dann auch alsofort bald die Vergleichung und Bezahlung geschehen soll.

II. Verleuret der Schiffer seine Mast, oder Segel in der See, Sturms oder ander Unglücks halben, dazu darf der Kaufmann nicht antworten. Wäre aber die Mast durch Noth gehauen und geworfen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiff, Leib und Gut, so soll der Schade gehen über Schiff und alles Gut.

III. Die Wardierung aber des Schiffs, soll also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle, davor er es gedenke zu behalten, daran die Kaufleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen, oder dem Schiffer lassen wollen, also soll auch des Schiffers Fracht sowol von den Gütern, welche geworfen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.

IV. Wann aber Kaufleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eignen Schaden tragen, und dürfen diejenigen, welche keinen gelitten, sowol auch der Schiffer wegen des Schiffes, nicht dem Benommenen erstatten, es wäre dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

Tit. IX. Von Schiffbruch und Seefund.

Bricht ein Schiff in der See, also, daß es seine Reise nicht vollbringen kan, so sind die Fracht-Leute mehr nicht dann die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

II. Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimt, ohne Schuld und Versäumniß des Schiffers, und bringet doch des Kaufmanns Gut zur Stätte, so soll der Schiffer davon volle Fracht haben, das Gut aber, welches nicht zur Stätte, kömt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon giebt man keine Fracht, und muß der Schiffer darüber zum Schaden, der durch seine Schuld verursachet, antworten.

III. Findet jemand Schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibende, und solch Gut auffischet, das soll er überantworten der nechsten Obrigkeit, da er erst anlangen wird, es sey in einer Stadt oder auf dem Lande, oder den Alter-Leuten des Kaufmanns. Von solchem aufgefischeten oder gefundenem Gute soll man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil; Holet er aber das Gut in der See von einem Reff, so gehöret ihm das vierte Theil davon.

IV. Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so soll der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bothe oder Eßbing an das Land fahren, darnach bergen Takel, Taw, und des Schiffs Reitschaft. Können alsdann die Fracht-Leute etwas von ihrem Gute bergen, darzu soll der Schiffer sein Both und Volk leihen, gegen billig Berglohn, nach Erkenntniß guter Leute.

V. Bleibet ein Schiffer in der See, und gleichwol so viel von des Schiffes Reitschaft geborgen wird, daß der Heure werth ist, so ist der Schiffer dem Volke die ganze Heure zu geben schuldig.

Tit. X. Von andern Schäden, so sich durch Schuld, Ungerath, oder Unglück an Schiffen begeben.

Kommen zwey Schiffe gegen einander segeln, und das eine kan dem andern nicht weichen, also daß sie beyde Schaden davon bekommen, so sollen beyde Schiffer mit ihrem Volk schweren, daß es nicht mit Willen, sondern unversehens geschehen, und alsdann den Schaden zugleich bezahlen, ungeachtet, ob es bey Tage oder bey Nacht geschehen ist.

II. Wann ein Schiff in dem Haven, oder auf der Rehde liegt, und ein ander Schiff, welches unter Segel ist, läuft dasselbe in Grund, oder thut ihm sonsten Schaden, geschicht es aus Unvorsichtigkeit, und Versäumniß des Schiffers, der Schiffer, welcher den Schaden gethan hat, soll denselbigen mit seinem eignen Gelde bezahlen, so weit sich seine Güter erstrecken. Hat er aber das Vermögen nicht, so soll das Schiff den Schaden tragen, und des Kaufmanns Güter frey seyn. Geschicht es aber aus Noth, sollen beyde Schiffe den Schaden bessern, jedoch nach guter Leute Erkenntniß.

III. Würde ein Schiffer loß davon, daß ihm ein Anker oder Cabell gebrochen, es geschehe im Sturm, oder sonsten durch ander Unglück, und treibet einem andern Schiff das vor Anker lieget, an Bort, und nehmen beyde darüber Schaden, derselbe soll von Seefahrenden Leuten in Augenschein genommen, und nach Ermeßigung von beyden Schiffen bezahlet werden. Kriegt aber das Schiff, welches loß worden, alleine Schaden, darzu ist das andre Schiff, welches vor Anker liegt, zu antworten nicht schuldig. Liegen sonsten ein oder mehr Schiffe an demselben Fahrwasser, und sehen ein Schiff treiben, schlippet dann ein Schiff Anker und Taw, den Schaden dadurch zu wehren, so sollen beyde Schiffe nach Ermäßigung guter Leute Anker und Taw bezahlen.

IV. Leidet ein Schiff Schaden auf eines andern Schiffs Anker, das ohne Boyen liegt, so soll das Schiff, welches ohne Boyen liegt, den Schaden ganz bezahlen. Es sey dann, das die Boye-Linie gebrochen wäre nach der Zeit, als das Anker geworfen worden, und der Schiffer nicht anders gewust, dann daß eine Boye auf dem Anker noch gewesen, wie der Schade geschehen, und der Schiffer könnte solches mit zweyen Zeugen, oder seinem Eide, erhalten: so sollen beyde Schiffe, doch des Kaufmanns Güter ausgenommen, den Schaden zugleich bezahlen.

Tit. XI. Von Loßung der Schiffe und Lieferung der Güter.

Wann der Schiffer zur Stäte kömt, sollen die Schiffs-Kinder jedes Orts ohne Unterscheid willig loßen und laden. Wer sich dagegen setzet, wie eine Zeitlang am Bergischen Contoir wider Billigkeit geschehen, soll seiner Heuer verlustig und Straffällig seyn.

II. Kein Schiffer soll von des Schiffs Victualien aus dem Schiff ichts verkaufen, es wäre dann, daß ers um Schaden zu verhüten thäte, und das Geld zur Rechnung brächte, oder daß jemand in der See so groß benöthiget, daß man ihm etwas aus Christlichem Mitleiden, um denselben aus Hungersnoth zu retten, und beym Leben zu erhalten, und da solches geschehen, soll es der Schiffer gleicher Gestalt zur Rechnung bringen. Thät er das nicht, so soll es ihme für eine Untreu geachtet und gestrafet werden.

III. Wann die Schiffe zu Hause kommen, sollen die Schiffer ihre übergebliebene Victualien den Rehdern ohne Verzug, bey Strafe nach Ermäßigung, zu übergeben schuldig seyn.

IV. Keiner

IV. Keiner von den Schiffs-Kindern soll einig Korn oder andere Waaren und Güter ein oder aus dem Schiffe bringen, ohne der Schiffer und Schrifein Vorwissen und vorbeschehener Besichtigung, alsdann es auch auf die Rulle soll gesetzet werden. Würde aber dem zuwider sich jemand unterstehen, ichts was aus dem Schiff zu nehmen, mit dem Vorwenden, als hätte ers eingeschiffet, da es doch auf die Rulle nicht gesetzet noch sonst dem Schiffer oder Schrifein ichts davon wissend wäre, so soll er des Guts sofern es sein eigen, verlustig seyn, oder da es fremd Gut wäre, nach Gelegenheit eines Diebstahls gestraft werden.

V. Wann Prahme oder Leichter mit Salz, um zu loßen für den Staat, oder an Land angelangen werden, so sollen die Schiffs-Rehder, einer dem andern liefern, doch daß der Schiffer bey jedem Prahme seines Volkes jemand zugegen habe, um zu segen und aufzusehen, daß einem wie dem andern recht gemessen werde, davon sich der Schiffer oder die Seinen nicht absentiren sollen, bey willkührlicher Strafe der Obrigkeit.

VI. So soll auch das Schiffs-Volk bey gleicher Strafe den Ballast nicht ins Wasser senken, zu Schaden des Tiefs, sondern allein an denen darzu verordneten Oertern ausiverfen.

Tit. XII. Von der Schiffer Rechnung.

Sobald der Schiffer zu Hause gelanget, soll er sich mit seiner Rechnung gefaßt machen, und zu Abhör und Aufnehmung derselben, die sämmtlichen Schiffs-Freunde zusammen erbitten, welche auch darauf in der Person oder durch einen Vollmächtigen, zu erscheinen sollen schuldig seyn. Thät es der Schiffer nicht, er soll in willkührliche Strafe wegen des Säumsals gefallen seyn. Bliebe jemand der Freunde und Rehder aussen, der soll zum erstenmal zwey Thaler, einen zu des Schiffs Beßten, den andern an die Armen, verbrochen haben, käme er aber zum andernmal nicht, so mögen die erscheinende Freunde mit der Rechnung verfahren, und was von denselben gehandelt, sollen die Abwesende genehm zu halten schuldig seyn.

II. Bey der Rechnung sollen die Schiffer alle Havereyen groß und klein, wie auch Pilotasien- und Passagien-Geld, und wie das sonst Namen haben mag, in specie zu verrechnen und der Gebühr zu bescheinigen schuldig seyn, darauf ihnen nach Befindung was recht und billig paßirt, und was unrichtig, soll abgeschlagen werden.

III. So der Schiffer oder das Schiffs-Volk die Fracht oder einig Gut, wie das Namen haben möchte, (inmassen auch zuvor von verkauften oder vergebenen Victualien geordnet) bey der Rechnung verschwiege und unterschlüge, so soll es ihm als Diebstahl gerechnet und gestraft werden.

Tit. XIII. Von der Führung.

Kein Schiffs-Volk, so nach Hispanien oder Frankreich segelt, soll einige Führung auf der Hinreise zu geniessen haben.

II. Wann aber die Schiffe in Hispanien mit Salz oder Fracht-Gütern vollkomen beladen werden, so sollen die Schiffer dem Schiffs-Volk die Führung frey geben.

III. Würden dann die Schiffe wegen Theurung des Salzes und Mangel der Frachtgüter nicht vollkommen beladen, so soll das Schiffs-Volk seine Führung selbst zu kaufen und zu bezahlen schuldig seyn. Würde ihnen der Schiffer Geld dazu leihen, das soll er ihnen, wann er zur Loßestätte kommt, an ihrer Heure kürzen, oder es von dem Seinen missen, und den Freunden nicht in Rechnung bringen.

IV. Auf den Schiffen, so in Frankreich laden, soll das Schiffs-Volk zu jeder Zeit ihre Führung selbst bezahlen.

V. Keiner soll seine Führung verkaufen, dann allein an den Ort, da das Schiff gelosset wird, und so daselbst die Schiffs-Freunde vorhanden, sollen sie die Nächsten zum Kauff seyn.

VI. Damit auch der Führung halber eine Gewißheit seyn, und sich niemand weder Schiffer noch Schiffs-Kind darüber zu geben oder zu nehmen unterwinden möge, so soll es hinführo also gehalten werden: nemlich, dem Schiffer und Steuermann, jedem zwölf Tonnen vor die Last, den Officianten jedem sechs Tonnen, den Boßleuten jedem vier Tonnen, dem Puttker, Cajüten-Wächter, Kochs-Knecht, jedem zwey Tonnen. An Weitzen und Korn aber dem Schiffer und Steuermann dreyssig Scheffel, den Officianten funfzehen, den Boßleuten zehen, und den letzten fünf Scheffel, und soll ihnen solches frey stehen, wann sie es selbst schaffen.

VII. Und hiemit soll auch das genannte Mattenschüddels gänzlich verboten, und geordnet seyn, zum Fall sich das Schiffs-Volk dessen noch ferner anmassen würde, daß sie es dem Kaufmann doppelt bezahlen, und dazu durch gebührliche Mittel sollen angehalten werden.

Tit. XIV. Von Extraordinairer Belohnung getreuer Schiffs-Kinder.

Würde eins oder mehr der Schiffs-Kinder in des Schiffers Dienst und Werbung geschlagen oder verwundet, der Schiffer soll sie ohne ihren Schaden wieder heilen lassen.

II. Würde jemand krank auf dem Schiff, (ausgenommen die See-Krankheit) der Schiffer ist schuldig denselben aus dem Schiff bringen zu lassen, und in eine Herberge zu legen, und ihme zu leihen, Licht, da er des Nachts bey sehen mag, auch seiner durch einen Schiffmann oder andere pflegen und warten zu lassen, desgleichen mit Speis und Trank ihn zu versehen, wie ers im Schiff hat. Und wann er also zur Nothdurft versehen, darf der Schiffer mit dem Schiff nach ihm nicht warten, sondern mag wohl zu Segel gehen. So ferne der Kranke wieder geneset, soll er aller seiner Heuer geniessen, stürbe er aber, die Heure kriegen die Erben.

III. So jemand des Schiffs-Volks wieder die Freybeuter redlich fechten, und darüber etwa gelähmet würde, der soll geheilet und gleiche Haverey über Schiff und Gut gerechnet werden. Und da er zu solcher Unvermögenheit geriethe, daß er die Kost nicht mehr gewinnen möchte, soll ihm frey Brod sein Lebenlang verschaffet, oder sonst eine billige Verehrung nach Gelegenheit dafür zugekehret werden.

Tit. XV. Von starker Execution dieser Ordnung.

Demnach die Gesetze und Ordnungen wenig nützen, soferne mit starker Execution darüber nicht gehalten, damit ihnen entweder gehorsamlich gelebet, oder die aufgesetzte Strafen strengiglichen abgefordert und eingebracht werden. Hierum haben wir uns freundlich vereiniget und einander versprochen und zugesagt, über dieser Ordnung festiglich zu halten, und mit der Execution und Vollstreckung allenthalben in durchgehender Gleichheit ernstlich nachzudrucken.

II. Und damit an solchem desto weniger Mangel und Verhinderniß vorfallen möge, wollen wir nicht alleine, was wir hievor im dritten Artikul des andern Tituls geordnet, anhero erholet, sondern auch ferner gesetzet und geordnet haben, daß ein jeder Schiffer, wann er von Hause zu segeln vorhabens, zwey Exemplaria und Abdruck dieser Ordnung ihme verschaffen, deren eins von den Rehdern und Schiffer

unterschrieben, bey dem Schrifeien oder Steuermann, an statt der sämmtlichen Schiffskinder: das andere von den Schiffskindern, soferne die alle schreiben können, oder an statt deren, so nicht schreiben können, von dem Schiffs-Schrifeien, oder sonst einem Notario unterzeichnet, bey dem Schiffer seyn und bleiben soll; damit sie sich samt und sonders, und zwar das Schiffsvolk an Eides statt verpflichten, dieser Ordnung, so viel die einem jeden berührt, gehorsamlich zu geleben und nachzukommen: mit diesem Anhang und Erklärung, im Fall sich jemand des Schiffsvolks solcher Subscription und Zusage verweigern würde, daß derselbe zur See nicht gebraucht noch befördert, noch in einiger Hanse-Stadt geduldet und gelitten werden solle.

No. 12.

Herzog Bogislafs Befehl an die Hinter-Pommerschen Städte, in dermaligem Nothfall denen von Prälaten und Ritterschaft die Ausschiffung ihres Korns nicht zu hindern. Vom 13 Nov. 1632.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaff**, Herzog zu Stettin, Pommern ꝛc.; Entbieten, denen Ehrbaren, Ehrsamen, unsern lieben Getreuen, Bürgermeister und Rath in unsern Hinter-Pommerschen Städten, insonderheit der Stadt Stolpe, unsern Gruß: Und geben Euch hiemit unterthänig zu vernehmen, wasgestalt bey jetziger Landes-Versammlung Uns die Ehrwürdige, Veste, unsere Räthe und liebe Getreue, Anwesende von Prälaten und der Ritterschaft, Stettinischer Regierung, für sich und im Namen ihrer Heimgelassenen, samt und sonders, unterthäniglich angetreten, und ganz beweglich erinnert: wie daß durch continuirliche Contributiones und andere daneben im Lande fürgehende Onera, der Landmann fast alles Vermögens erschöpfet, sogar, daß sie keine Geldmittel mehr hätten, solche Contributiones mehr zu erheben; und ob nun wohl noch dies ihr einziger Trost, und dazu sie noch etwa in diesem Mangel zu greiffen hätten, sey, daß sie der liebe Gott mit einem reichen Segen an Korn begabet, so müßten sie doch dabey die Differenz verspüren, daß ihnen die Städte mit Fürwendung ihrer Privilegien die Ausfuhr und Verschiffung des lieben Korns gar nicht gestatten wollten. Und als die Städte, zumal sie mehrentheils bey ihnen selbst guten Ackerbau und Zuwachs haben, leicht anzufüllen, und ihr Auskommen erlangen; denn auch bey ihnen, eben wegen dergleichen beharrlichen Contributionen und Anlagen, gleichfalls die Geldmittel zu Einkauf und Aufschüttung eines übrigen ermangeln: so hätte der Landmann keine Gelegenheit, ausserhalb des Ausschiffens an fremde Oerter, das Seinige an den Mann zu bringen, und sich also aus obliegenden Nöthen zu retten; mit unterthäniger gehorsamer Bitte, Wir, als der Landesfürste, geruheten Uns hierunter ihrer Desiderien gnädiglich anzunehmen, und durch unsere Interposition zu beschaffen, damit ihnen von den Städten das Ausschiffen nicht gesperret werde.

Ob Wir nun wohl denen Städten in ihren Privilegien und ersessenen Gerechtigkeiten im wenigsten einig Präjudicium zuzufügen nicht gemeynet, so ists gleichwol andem, wie obberühret, daß Gott Lob dieses Jahr der Segen Gottes an Korn, dafür seiner göttlichen Gnade billig zu danken, mildiglich verhanden, also daß die Städte dessen in allem nicht bedürftig, über das auch dabey ein solch Vermögen leider nicht verhanden, daß sie grosse Parthey Korns an sich schlagen können,

nen, und in Casibus extremæ necessitatis die Privilegia in etwas quiesciren, und dem Nothfall zu Erhaltung des ganzen Corporis in etwas nachsehen müssen; So haben Wir in dem Respect, und damit gleichwol in Mangel würklicher Hülfe das gemeine evangelische Wesen in grossen Schaden nicht gestürzet werden möge, für billig befunden, daß das freye unbehinderliche Ausschiffen noch auf eine Zeit, und bis daß man sich im Lande wieder etwas erholet, auch Wir zu mehrerm Gelde Rath schaffen können, denen Herren Prälaten und von der Ritterschaft, salvis & illæsis privilegiis, gegönnet seyn solle. Immassen Wir dann an alle und jede unsere Hinter-Pommersche Städte, bevorab Bürgermeister und Rath in unserer Stadt Stolpe, gnädiglich begehren, dieses und daß Christiana Charitas nicht zulasse, seinen Neben-Christen in solchen währen Nothfällen zur Unbilligkeit und seinem offenbaren Schaden zu zwingen, reiflich zu erwegen, und darauf unverwehret einem und andern von Prälaten und dem Ritterstande zu vergönnen, daß dieselben ihr Korn, bester Gelegenheit nach, an andere Oerter verführen und ausschiffen mögen. Wir erklären Uns hiemit Landesfürstlich dahin, daß dieses kein Perpetuum, auch keiner Stadt an ihren habenden Privilegien und zu Recht ersessenen Gerechtigkeiten nachtheilig seyn solle; wornach sie sich zu richten. Und Wir sind ihnen samt und sonders mit Gnaden beygethan. Gegeben zu Alten-Stettin, am 13 November 1632.

No. 13.

Königl. Verordnung, zu mehrerer Fortsetzung des Schiffbaues und Befrachtung eigener Schiffe; nebst derselben Privilegirung.

Vom 15 November 1652.

Wir Christina von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstinn in Finnland, Herzoginn zu Ehesten, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermannland und Wismar ꝛc.; Thun kund hiemit: Ob Wir zwar zum öftern unsere gnädige Intention und Sorgfalt, des Vaterlandes und desselben getreuen Einwohner und Untersassen Aufnehmen, Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern, auf unterschiedliche Art und Weise an den Tag gegeben und erblicken lassen; insonderheit in dem, daß Wir unsere getreue Untersassen mit dergleichen Vortheil, Privilegien und Freyheiten gnädiglich angesehen und versorget, durch welche sie im Handel und Wandel, sonderlich durch ernstliche Fortsetzung des Schiffbaues, beydes an Mitteln, wegen behaltenen Gewinnstes binnen Reichs, als an Menge der Schiffe und Schiffs-Gefässe, wegen angestellter und vermehrter Seglation ausserhalb Reichs, in tägliches Aufnehmen gerathen, und alle Nahrungs-Mittel ihnen unter den Händen zuwachsen können: So sind Wir doch über das wegen des jetzigen Zustandes und in der See entstandenen Unwesens, welches einiger fremden Nationen Schiffahrt auf unsere unterhabende Lande und Reiche merklich verrücket, um so viel mehr dazu bewogen worden, als man nun in der That je mehr und mehr sehen und spüren kann, was für Schade und Abgang unsern getreuen Unterthanen daher entstehet, daß die geringe Anzahl derer ihnen zugehörigen Schiffe gegen der Menge, sowol derer ausgehenden als einkommenden Waaren, gar nicht zu rechnen, oder dagegen proportioniret ist; Wodurch dann die Waaren, welche in ansehnlicher Menge und Ueberfluß jährlich durch die fremden Schiffe aus dem

Reiche

Reiche und denen darunter liegenden Provinzen pflegen ausgeschiffet werden, beliegend bleiben und dispreciiret; dagegen die einkommende Waaren dem Reich und dessen getreuen Einwohnern zu grosser Beschwerde über die Maasse gesteiget werden, und dieses bloß und allein wegen der Unsicherheit und Gefahr, welcher obermähnte fremde Schiffer in der See unter einander unterworfen seyn müssen. Damit nun diesem in Zeiten vorgekommen werden, und der unerträgliche Abschlag der im Reich gefallenen und zugefertigten Waaren, und dagegen von aussen eingeführte schädliche Steigerung, bey Uns nicht den völligen Untergang der Handlung verursachen möge: So haben Wir der Nothdurft befunden, unsern getreuen Untersassen der Reiche Schweden und aller darunter belegenen Provinzen Einwohnern diesen gegenwärtigen Zustand gnädiglich vor Augen zu stellen, und dieselben zu besserer und mehrer Fortsetzung des Schiffbaues und Befrachtung eigener Schiffe, als welches bey so beschaffener Gelegenheit zu Conservation und Aufrechterhaltung der Traffique und Handlung das einzige Mittel zu seyn scheinet, mit allem Ernst um so viel mehr anzumahnen, weil die gute Freundschaft, nachbarliches Vertrauen und Correspondenz, so Wir mit unsern Nachbaren und allen andern Potentaten und Republiquen anjetzo haben, und beständiglich zu erhalten suchen, aller unserer trafiquirenden Unterthanen eigene Schiffe und Güter, sowol in der See als allen Haven für feindlichem Anfall, dessen andere sich befürchten müssen, aller Vernunft nach, und Kraft derer hiebevor geschlossenen Verträge, befreyet und versichert. Wiewol nun dieses von selbsten allen unsern getreuen Unterthanen, diese unsere wohlmeynende Vermahnung, ihrer eigenen Sicherheit und Nahrung halber in Acht zu nehmen, genugsame Ursache geben sollte: So haben Wir doch gleichwol, damit unsrer Untersassen eigene Schiffe desto eher und besser gegen der überflüßigen Menge ihrer Waaren zulangen möchten, noch zum Ueberfluß, und einem jeden, sich eigene Schiffs-Gefässe zu verschaffen, aufzumuntern, unsere vor diesem über diejenigen Schiffe, so binnen Reichs in Schweden gebauet werden, ertheilte und verliehene Privilegien und Vortheile, auch auf alle solche Schiffe und Schiffs-Gefässe, die in unsern unterhabenden Provinzen jetzo sind, oder inskünftige gebauet und gezimmert werden, extendiren wollen. Wie Wir dann hiemit und in Kraft dieses unsers offenen Placats alle vorige Privilegien aus Königl. Hulde und Gnade erneuern, extendiren und verbessern, dergestalt, daß aller unserer Unterthanen Schiffe, die entweder mit 14 Stücken zum wenigsten, oder darüber, muntirt, oder ja so gezimmert und gebauet sind, daß sie zum wenigsten 14 Stücke oder mehr zu ihrer Defension führen können, und entweder allhie in unserm Reich, oder denen darunter liegenden Provinzen, Ehst- Lief- und Ingermannland, wie auch den Herzogthümern Bremen, Pommern, und Wismar, samt allen andern unter unserm Reich belegenen Haven und Orten, von Eichen gebauet, aufgeschlagen und ausgerüstet sind, wenn dieselben hier binnen Reichs in Schweden oder Finnland kommen, in allen zulässigen Haven einen dritten Theil gelindern Zoll, sowol im Ein- als Ausfahren, gegen die fremden Schiffe geniessen sollen. Die andern Schwedischen oder in denen Provinzen gebauete Schiffe, so mit wenigerer Zahl von Stücken oder Stückchern versehen sind; item alle andere Schwedische Schiffs-Gefässe, Floyten ohne Geschütz, Schiffe, Bojarte, Kreyher, Schuten, die in unserm Reich und dazu belegenen Provinzen von Eichen gebauet, aufgeschlagen und ausgerüstet sind, wenn dieselben, wie obgemeldet, in Schweden oder Finnland an allen zulässigen Orten

lossen oder laden, sollen einen sechsten Theil gelindern Zoll geniessen als die fremden Schiffe. Desgleichen sollen auch die zum Kriege und Orlog dienliche und undienliche Schiffe und Schiffs-Gefässe, welche aus unsrer Ammiralität sind verkaufet worden, oder an unsere Untersassen verkaufet werden, zusamt denen, so sonst in Zeit unserer geführten Kriege einige Dienste gethan, und mit unserm speciali Privilegio versehen sind, oder sonst versehen werden, eben diese Freyheit auf eben diese Art und Weise geniessen. Wir haben auch aus besonderm Bedenken und sonderbarer Gewogenheit, die Seefahrt unter allen unsern getreuen Untersassen zu befördern, obbemeldtes unser Privilegium noch weiter gnädigst erstrecken, und auf alle die Schiffe extendiren wollen, welche von eichen Holz ausserhalb Reichs gebauet, und durch unsere hier im Lande, wie auch den Provinzen, Ehst- Lief- und Ingermannland, desgleichen denen Herzogthümern Bremen, Pommern, Wismar, und allen andern Uns zugehörigen Landen und Städten, Eigenthums-weise wohnenden Untersassen entweder allbereits erkaufet sind, oder ja zum längsten Ein Jahr hiernach, nemlich innerhalb den 1 December Ao. 1653, erkaufet werden, und unsern Untersassen allein gehören, so daß hiernächst dieselben gleicher Freyheit und Vortheils, wie die andern ebenmäßiger Sorte und Art aus eichen Holz erbauete Schiffe und Schiffs-Gefässe, nach eben derselben Proportion und Gelegenheit geniessen sollen. Damit aber kein Fremder, welcher entweder anjetzo schon unser Untersasse nicht ist oder innerhalb besagter Frist gebührlich nicht werden wird, unserer Intention und gnädigen Meynung schnurstracks zuwider, nebst andern des Reichs Einwohnern an bemeldten erkauften Schiffen participiren möge: So sollen alle Schiffs-Rehdere vor den Magistrat unserer Städte, wo solche Schiffe zum erstenmal aussegeln wollen, mit einem Eide bezeugen und erhalten, daß ihnen das Schiff allein zugehöre, und kein Fremder daran Theil habe, worüber sie alsdann des Magistrats daselbst gehöriges Testimonium und Zeugniß nehmen sollen. Es sollen auch alle diese Schiffe, so vorgedachte Freyheit geniessen wollen, mit einheimischen binnen Reichs und in denen Provinzen wohnhaften Schiffern und Steuerleuten besetzt und versehen, und die meisten Bootsleute, so man zuwege bringen kann, aus unsern eigenen Untersassen seyn: wohl zu verstehen, daß, dafern einige fremde Bootsleute zur Heure gebrauchet werden, solche diese Freyheit nicht hindern sollen. Auch soll dieses unser verliehenes Privilegium und Freyheit auf einige von fremden Orten erkaufte Schiffe anders nicht verstanden oder weiter extendiret werden, als auf diejenigen, welche binnen dem oben ausdrücklich gemeldten Termin, nemlich den 1 December Ao. 1653 gekaufet werden, oder auch bereits gekaufet sind, zumalen die fremden Schiffe, so nachmals, und nachdem bemeldter Termin verflossen, durch unsere Untersassen erkaufet und erhandelt werden möchten, gänzlich hiemit ausgeschlossen. Gleichergestalt ist diese verliehene Linderung des Zolls allein in solchen unsern Haven und Städten zu verstehen, wo der gemachte Unterscheid in dem Zoll allbereits eingerichtet und in Observanz gehalten wird, nicht aber in den andern Provinzen, wo bis auf gegenwärtige Zeit einerley Zoll und Licenten überhaupt, ohne Unterscheid der Schiffe, auf die Waaren geleget ist: in Anmerkung, so plötzlich eine Veränderung zu machen, Wir vor dismal bedenklich befunden haben. Wornach alle und jede, so Uns mit Unterthänigkeit, Gehorsam und Pflicht verbunden und verwandt sind, und unserntwegen thun und lassen wollen und sollen, insonderheit unsere Ober-Staathalter, General-Gouverneurs, Staathalter über die

Pro-

Provinzen, Zoll- und Licent-Verwalter und Inspectoren, samt Bürgermeister und Rath in den Städten, auch alle andere, welche dieses angehet, sich gehorsamlich zu richten haben, und sollen hiewider nun und inskünftige niemanden Eindrang, Hinderniß, Kummer und Verfang zufügen, noch, daß es durch andere geschehe, gestatten. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und unser Secret wissentlich hienieden vordrucken lassen. Gegeben auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den 15 November 1652.

CHRISTINA. (L. S.)

No. 14.

Königl. Schwedische Verordnung und Dessain, auf was Art die Schiffahrt und Commercien in Dero acquirirte Lande zu pflanzen und fortzusetzen. Von 1660.

(Ist in die Niederländische Sprache aus dem Schwedischen übersetzt, und gedruckt in J. MARQUARDI Tr. de Jure Mercatorum & Commerciorum. edit. Francof. 1662. in Fol. P. II. p. 706 zu sehen.)

No. 15.

Publication der Königl. Verordnung, wegen der Certificationen und Pässe der durch den Oresund und die Belte gehenden Schwedischen Schiffe. 16 Febr. 1661; in Pommern, 27 März 1661.

(Ist erneuert den 16 August 1681.)

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Chesten, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. Thun kund und zu wissen: Daß, gleichwie nicht allein in dem Friedens-Vertrage zwischen dem Großmächtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Karl Gustav**, unsern weyland höchstgeehrten Herrn Vater hochlöblichster Gedächtniß und der Krone Schweden, und dem Großmächtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Friederich** dem Dritten, zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen Könige, Herzog zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst und der Krone Dännemarken, zu Rothschild den 26 Februar Ao. 1658 besondern, auch nun ferner in bemeldtem zwischen Uns und der Krone Schweden, mit höchstbemeldtem Könige und Krone Dännemark, im vergangenen 1660 Jahr den 27 May wiederholten und erneuerten Friedens-Vertrag unter andern ist verabscheidet und beschlossen worden: daß alle die Schiffe, so Uns und unsern Unterthanen in Schweden, oder darunter gehörigen Provinzen, Ländern und Städten, keine ausgenommen, zugehören, sie seyn bewehret oder unbewehret, klein oder groß, wasserley Güter sie auch einhaben, ohne Unterscheid, nicht allein im Oresund, sondern auch in dem Belt, von allen Zöllen, Inquisition, Visitationen, Anhaltungen, oder andern Molestien und Beschwerden, sie haben Namen wie sie wollen, oder erdichtet werden können, frey und exempt, auch nicht

schuldig oder verbunden seyn sollen, einige Certification auf einhabende Waaren zu haben oder vorzuzeigen, ohne allein auf Ihro Königl. Majestät zu Dännemark Zollbude in Helsingör und Nyburg richtige See-Pässe vorzuzeigen und aufzuweisen. Aber mit denen Gütern und Waaren, so Uns, unsern Successoren, Unterthanen und Einwohnern in Schweden, und allen darunter liegenden Provinzen, Ländern und Städten angehören, und in fremde Schiffe geschiffet seyn, soll es hinführo, was die Certificationes belanget, also wie vor diesem nach den Bremsebroischen Pacten dergestalt gehalten werden: daß, wann dieselbigen ihre richtige Certificationes vorzeigen, sie ohngehindert, ohne Aufhaltung, Verbot, oder Einnehmung des Zolles, in einige Wege, durch den Oresund und Belt frey ab und zu paßiren; Aber die Schwedischen Güter, so in fremde Schiffe geschiffet, und ihre richtige Certificationes nicht vorzeigen können, denen Zöllen in dem Sund und Belt unterworfen seyn sollen, wie solches obengemeldete Friedens-Verträge mit klaren und deutlichen Worten ausdrücklich vermelden; Also und damit hernachmals von unsern Unterthanen nicht etwas in Oresund geschehen oder verübet werden möge, so wider bemeldtem Friedens-Vertrag laufen könnte, sondern derselbe insgesamt unvioliret in allen seinen Punkten und Artikeln gehalten, und Wir und die Krone samt unsern Unterthanen die Freyheit und Gerechtigkeit, vermöge solches Friedens-Vertrages, unturbiret geniessen mögen: So haben Wir für nöthig erachtet und angesehen, hierüber eine gewisse Ordnung abzufassen und zu publiciren, allermassen Wir desfalls hiemit verordnet haben wollen, wie folget:

I. Daß kein Schiffer, so auf Schwedischen Schiffen segelt, sich unterstehen soll, seine Reise nach dem Oresund oder Belt fortzusetzen, er habe dann aus der Stadt, woselbst das Schiff hingehöret, oder von da er ausläuft, von Bürgermeistern und Rath des Ortes, einen richtigen Seepaß, nach dem beliebten Formular unter der Stadt Insiegel und der Stadtschreiber Namen mit sich, wodurch das Schiff, mit alle den Gütern, so es führet, es sey auch wasserley Waare es sey, auch wem es zugehöre, Schwedisch oder fremd, ohne Unterscheid im Oresund oder in dem Belt, sowol im Ausgehen als Einkommen frey paßiren soll; zu welchem Ende alle Schiffer bey ihrer Ankunft im Oresund oder Belt, sich bey unserm Residenten, oder in seinem Abwesen bey dessen Gevollmächtigten, angeben, und sonst nirgends anderswo ihren Seepaß, Certificationes, oder andere zu Clarirung ihrer Schiffe und Güter nöthige Documenta ausliefern, sondern der Resident, oder sein Gevollmächtigter, soll selbige übersehen, und dann auf der Dänischen Zollbude, nebenst Aufweisung, doch nicht Auslieferung dessen, remonstriren, daß das Schiff Uns und unsern Unterthanen zugehörig, damit selbiges darauf ungehindert und ohne fernere Aufhaltung alsofort frey paßiren möge.

II. Alle die Güter, so unsern Unterthanen zukommen, und auf fremden Schiffen, aus einigen Uns, unserer Kron Schweden, und deren darunter belegenen Provinzen, Städten oder Haven verschiffet werden, sollen richtige Certificationes von Bürgermeistern und Rath, wo selbige Güter ausgeschiffet worden, unter der Stadt Insiegel und des Stadtschreibers Namen mit sich haben, welche Certification zugleich mit den Licent-Rechnungen oder Mahnzetteln und Zollpaß an unsern Residenten im Oresunde, oder in seinem Abwesen, seinem Gevollmächtigten, unter der Zollkammer Couvert und Insiegel, mit dem Schiffer übersandt und geliefert,

liefert, und also durch dessen Hülfe das Gut auf den Dänischen Zollbuden clariret werden soll, damit er solchergestalt alsobald erlassen werden möge.

III. Gleichergestalt sollen auch alle die Güter, so aus fremden Orten kommen, auf fremden Schiffen geschiffet werden, und unsern Unterthanen zugehören, mit richtigen Certificationen versehen seyn, und dadurch auf den Zollbuden im Oresund oder in dem Belt dargethan und erwiesen werden, daß solch Gut unsern Unterthanen zugehöre, und auf daß der Resident desto genauer davon Richtigkeit erfahren möge, sollen alle Schiffer, die von solchen fremden Orten kommen, ein absonderliches Memorial mit sich führen, darin eingeführet und specificiret seyn soll, daß es Schwedisch Gut sey, und wem solches zugehöre, sich auf die Mahn- Pfund- Convoy- und Zollzetteln beziehende, welche auch absonderlich über die Schwedischen Güter gerichtet seyn sollen, um selbige von den fremden zu unterscheiden, und soll der Schiffer solche Memorialen, Mahn- Pfund- Convoy- und Zollzettel über die Schwedischen Güter unserm Residenten präsentiren, auch daneben richtige Copeyen davon einliefern, damit er den Schiffer desto schleuniger abfertigen, und zu Befreyung der Schwedischen Güter, auch damit alles nach Einhalt der Bremsebroischen Friedens-Pacten, und seiner in Händen habenden Ordre, clariret werde, Vorsorge tragen könne.

IV. Kein Zöllner soll sich unterstehen, einigen fremden Schiffer abzufertigen, so Schwedische Güter führet, es seynd deren gleich wenig oder viel, ehe und bevor ihm von dem Schiffer, nach der Ordnung, so in den Bremsebroischen Pactis enthalten, ein oder mehr richtige Certificationes auf die ausgehenden Waaren, und gegen jedweder eine auf ausgehende Zwo, Drey oder mehrere Certificationes, oder so viel kann befunden werden, daß der Kaufmann auf die zurück vermuthende Waaren oder Güter möchte vonnöthen haben, überliefert, welche mit der Städte Insiegel und des Secretarii Unterschrift, nebenst Meldung deren Namen, welche das Gut verschrieben haben, sollen versehen seyn, welches er zugleich mit den Licent-Rechnungen und Mahnzetteln samt den Zollpässen, unter der Zollkammer Couvert und Insiegel, an unsern Residenten im Oresund addreßiren soll.

V. Alle Schwedische Ballaster, sie kommen entweder aus der Ostsee, und gedenken nach der Westsee, oder sie kommen aus der Westsee, und gedenken nach der Ostsee zu segeln, sind schuldig, bey ihrer Aukunft in dem Sund, unserm Residenten ihre Seepässe vorzuzeigen.

VI. Auf daß sich keiner über eine unbillige Abforderung wegen der Seepässe oder Certificationen zu beschweren habe, so soll der Schiffer, er sey schwedisch oder fremd, welcher Schwedische Güter führet, auf des Befrachters oder Kaufmanns Unkosten, für jedweden Seepaß auf Schwedische Schiffe, in den Städten an Bürgermeister und Rath nebenst dem Schreiber einen halben Reichsthaler, auch bey unserm Residenten im Oresund einen halben Reichsthaler ablegen und bezahlen, worunter aber die Ballaster nicht verstanden werden, besondern frey seyn sollen; desgleichen für die Certificationen einen halben Reichsthaler, sowol an die Städte als unserm Residenten: doch sollen die Kaufleute für der Certificationen Bezahlung, so auf die zurückvermuthende Waaren an sie überliefert, in den Städten befreyet seyn. Was aber den Postmeister anlanget, der bemeldte Seepässe und Certificationes übersendet, der soll für einen Seepaß oder Certification mehr nicht, als für einen einzelen Brief, wie in der Brief-Taxe enthalten, zu fordern Macht haben.

VII. Alle Zöllner in unsern und der Krone Haven, sollen hierüber mit unserm Residenten im Oresund correspondiren, und ihm monatlich avisiren, so lange die Segelation und Seefahrt im Schwange gehet, was für Schwedische Schiffe (ohne Unterscheid der einhabenden Waaren) oder auch fremde, so Schwedische Güter haben eingehabt, und wann sie in den Haven angekommen und abgesegelt seyn, auch der Schiffe samt des Schiffers Namen dabey fügen, wie auch, ob sie dieser unser Ordinanz vollenkommen Genüge gethan haben und nachgekommen seyn.

VIII. Da etwa einiger Zöllner oder Stadtschreiber auf andere Art und Weise, als nach dem Bremsebroischen und Rothschildischen, und denen jüngsten Verträgen, 1645. 1658. und 1660. aufgerichtet, oder wie hierin vermeldet ist, einigen fremden Schiffer, welcher Schwedische Güter führet, abgefertiget, derselbe soll in unserm General-Commerz-Collegio zu antworten schuldig seyn, und wie einer, der zu solchem Dienste versäumlich oder untüchtig, geachtet werden.

IX. Unterstünden sich auch einige Schiffer auf Schwedischen Schiffen, oder fremde, die Schwedische Güter führen, hiewider zu thun, dieselben sollen auf des Zöllners Ansprache, ohne Exception und Ausflucht, in die Armenbüchse 50 Thaler Silbermünz zur Strafe geben, wovon zwey Theile über den Befrachter, und ein Theil über den Schiffer selber ergehen soll, es wäre dann, daß die Schuld allein sich bey den Schiffern befünde, so mag der Kaufmann dem Schiffer so viel in der Fracht kürzen und einbehalten, so viel er deshalb Schaden gelitten. Wornach jedermänniglich, insonderheit diejenigen, so dieses eigentlich angehet, sich gehorsamlich zu richten, und für Schaden und Strafe vorzusehen und zu hüten haben. Datum Stockholm, den 16 Februar 1661.

Im Namen und von wegen höchstbemeldter Ihrer Königl. Majestät, respective unsers freundlich geliebten Herrn Sohns, wie auch allergnädigsten Königs und Herrn,

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)

Pehr Brahe, Graf zu Wisingsborg, der Reiche Schweden Truchsses.
Lars Kagge, der Reiche Schweden Marschall.
Carl Gustav Wrangel, der Reiche Schweden Admiral.
Magnus Gabriel de la Gardie, der Reiche Schweden Canzler.
Gustavus Bonde, der Reiche Schweden Schatzmeister.

***

Daß obenstehende Copey nach fleißiger Uebersetzung aus Schwedischer Sprache ins Deutsche, dem von Ihrer Königlichen Majestät allergnädigst überschickten Exemplar allerdings gleichstimmig, solches wird hiemit unter der Königl. Regierung Subscription und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegel attestiret und bescheiniget. Signatum Stralsund, den 27 März 1661.

(L. S.) A. Güldenklau. P. C. v. d. Lanken.

No. 16.

No. 16.

Königl. Placat, wegen der montirten und unmontirten Schiffe und deren Freyheit. Vom 30 März 1661.

Wir **Karl** von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund: Demnach Wir zur Nachfolge unserer hochlöblichen Vorväter und Vorfahren, Schwedischer Könige, Exempel, dahin gnädige Sorgfalt tragen, daß zu des Vaterlandes und dessen Einwohner, unserer getreuen Unterthanen Wohlstand und Sicherheit, dieselben eigentlich mit solchen Wohlthaten, Privilegien und Freyheiten gnädiglich angesehen und versorget werden mögen, vermittelst welcher dieselben in Handel und Wandel, sonderlich aber durch fleißige und ernstliche Fortsetzung der Schiffs-Timmeragie und Segelation, allerhand Mittel täglich unter Händen zuwachsen können, und aber in Betrachtung, zu was Intention und Meynung die Schwedischen montirten Schiffe, mit sonderlichen Freyheiten und Privilegien für Fremde sind beneficiret worden, aus der nächstverflossenen Jahre Erfahrenheit befunden, daß grosser Mißbrauch hierunter eingerissen, indem diese Freyheit auf die zur Defension und Gegenwehr ganz undienlich gewesene Schiffe extendiret worden; Und obgleich dieselben in verflossener Kriegszeit Uns keine Dienste thun können, dennoch die grosse Freyheit in Erlegung des Zolls genossen haben, welches nicht allein unserer und unserer Krone Intraden zum Abgang, besondern auch denen recht montirten Schiffen, als welche neben solchen kleinen Fahrkasten mit gleichem Willkühr nicht segeln, und das Fahrwasser halten können, zu grossem Schaden und Nachtheil gereichet;

Als wollen Wir auch eines Theils zwar gerne in Gnaden verhängen, alles was zu der Commercien Flor und Wachsthum, samt unserer trafiquirenden Unterthanen Aufkommen und Verbesserung gereichen kann; können und wollen aber anderen Theils auch nicht zugeben und gedulden, daß die hierunter einreissende Mißbräuche überhand nehmen, besondern denselben bey Zeiten vorgekommen und gehindert werden möge. Dahero Wir für nöthig erachtet, über die vor diesem auf die Schwedischen Schiffe vergönnete Freyheiten und Privilegien, eine solche Verordnung zu machen, so beydes, zu des Landes Unterstützung und Sicherheit, als auch unserer getreuen Unterthanen Nutzen und Vortheil dienen kann, und also aus solchen Ursachen hierunter dergestalt statuiret und verordnet haben wollen; Wie Wir dann Kraft dieses unseren offenen Placats statuiren und verordnen: daß alle diejenigen Schiffe, so nach diesem Dato in Schweden und Finnland, samt in denen Uns und unserer Krone zugehörigen Provinzen, Schonen, Ehst- Lief- und Ingermannland, wie auch Herzogthümern Bremen, Pommern, und der Herrschaft Wismar gezimmert und aufgeleget werden, und in Erlegung des Zolls Schwedische Freyheit geniessen wollen, zum wenigsten zur Wehr und Defension 24 Stücken führen, oder auch solchergestalt gebauet seyn sollen, daß sie aufs allergeringste 24 Stücke führen können, haltende in der Länge 120, in der Breite 25, und in der Höhe unter dem Unterlauf 6 Fuß, und so nach Advenant der Grösse. Diejenigen Schiffe aber, so nach diesem in Schweden, Finnland, und denen Provinzen, von unsern Unterthanen gebauet werden, und minder als 24 Stücken führen, oder nach vorbesagtem Bestick nicht aufgeschlagen, auch von unsrer Admiralität nicht besichtiget, und vermittelst eines gegebenen Attestes für gültig befunden worden, sollen für keine montirte Schiffe gehalten werden, besondern nur die halbe Freyheit zu geniessen haben.

Als auch bis anhero denjenigen Schwedischen Schiffen, so Uns 14 Stücke und darüber zum Orlog haben führen können, in Erlegung des Zolls die ganze Schwedische Freyheit vergönnet worden, und damit diejenigen unserer getreuen Unterthanen, so auf Königl. Privilegia dergleichen Schiffe entweder mit Consens an sich erkauft oder aufschlagen lassen, hiedurch nicht zu Schaden kommen mögen; So haben Wir hierunter eine solche Moderation in Gnaden anstellen lassen wollen, daß die Schiffe, so vor diesem entweder mit Consens erkauft, oder expresse von neuen dergestalt gebauet, daß sie 14 Stücken und darüber führen können, dieselbe ganze Freyheit annoch behalten sollen: diejenigen aber, so ihre Form verwechselt, und von minder Fahrkasten des montirten Schiffs Façon aptiret worden, sollen von dieser Freyheit ganz entnommen, und hierunter nicht begriffen seyn, besondern alleine als Schwedische unmontirte Schiffe in Bezahlung des Zolls consideriret werden. Gestalt Wir alle die vor diesem für Schwedische aufgeschlagene unmontirte Schiffe und Fahrkasten gegebene Willkühr hiemit confirmiret und verneuert haben wollen, dergestalt und also, daß dieselben hinführo selbige proportionirte Freyheit in Erlegung des Zolls zu geniessen haben sollen, so vor diesem desfalls gesetzet und verordnet worden. Und damit keiner, so allbereits ein Schiff von 14 Stücken entweder erkaufet oder bauen lassen, vermeyne, es geschehe ihm zu nahe, oder, daß er wider Recht und Billigkeit von seiner zu prätendirenden Freyheit gedrungen werde; So soll derselbe sein Schiff von unser Admiralität besichtigen lassen, und von derselben, daß solches als ein Schiff von 14 Stücken zum Orlog gebühret, gebauet sey, einen schriftlichen Attest und Beweis nehmen, und sodann die darauf vergönnte Freyheit zu geniessen haben.

Damit aber kein Fremder, so entweder annoch unser Unterthan nicht ist, oder auch nicht zu werden gedenket, schnurgerade zuwider unserm Vorsatz und gnädiger Meynung, neben andern Reichs-Einwohnern, in Schwedische Schiffe participiren möge; so sollen alle Rehdere vor den Magistrat in unsern Städten, da einig neues aufgeschlagenes Schwedisches Schiff das erste mal absegeln will, mit dem Eide bezeugen, daß denselben das Schiff allein zukomme, und kein Fremder daran Theil habe, und von dem Magistrat daselbsten darüber ein behöriges Bezeugniß nehmen. So sollen auch alle diese Schiffe, welche vorbemeldte Freyheit geniessen wollen, mit einheimischen und in denen Provinzen wohnenden Schiffern und Steuermännern bedienet und versehen seyn, wie auch die meisten Bootsleute von unsern eigenen Unterthanen, so viel davon zuwege zu bringen, dazu gebrauchet werden; dabey aber doch wohl zu verstehen, daß wann gleich einige fremde Bootsleute gebrauchet werden, solches sothanen Freyheiten nicht hindern soll.

Wornach sich alle und jede, so Uns zu gehorsamen verbunden, und in unserm Namen zu thun und zu lassen haben, insonderheit aber unser General-Commerz-Collegium, Ober-Staathaltere, General-Gouverneur, Lands-Hauptleute, Zöll- und Licent-Verwaltere, samt Bürgermeister und Rath in den Städten, und alle andere, so dieses angehet, sich gehorsamlichst zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit ist dieses mit unserm Königl. Secret, wie auch unser hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, samt andern unser und unserer Reiche respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftiget. Gegeben auf unserm Schlosse, Stockholm den 30 März 1661.

(L. S.)

No. 17.

Ordnung für die Seefahrenden, die beym Ruden einkommen, und für die Piloten daselbst. Vom 15 Junius 1664.

Demnach einige, sowol aus- als einländische Schiffer, sich zum öftern über die Piloten auf dem Ruden beschweret, daß dieselben nicht zu rechter Zeit zu ihnen hinaus in die See kommen, und sie einholen, auch zuweilen, wenn sie es begehren, nicht wieder ausbringen wollen, sondern nach ihnen zur Ungebühr warten, das hohe Wasser und guten Wind dadurch versäumen, und sie mit dem Lootsgelde übersetzen, daß sie ihnen, was sie nur begehren, zahlen müssen, und also an ihrer Reise dadurch behindert werden; Als seynd die Piloten darüber zur Rede gesetzet, die sich dann gar hoch entschuldiget, daß ihnen darinn zu nahe geschehe, und klagen hinwiederum über die Schiffer, daß die nicht pariren wollen, wann sie dieselben in und auf die Rehde bringen, vielweniger ihren Ballast dahin werfen, da sie ihnen anweisen, noch das gebührende Lootsgeld bezahlen, sondern, wann sie einen ausbringen, die andern solches in Acht nehmen, und 3 a 4 zuweilen ihnen folgen, und nicht den geringsten Stüber zahlen, da sie Tag und Nacht in Bereitschaft seyn, und ihrer warten müssen; Diesem nun an beyden Theilen abzuhelfen, ist für rathsam und nöthig erachtet worden, nachgesetzte Ordnung im Namen Ihro Königl. Majestät zu Schweden, und Kraft von Deroselben tragenden Amtes abfassen, und auf dem Ruden affigiren und anschlagen zu lassen, damit sowol Schiffern als Piloten kund werde, was jedem zu thun gebühret, wie viel den Piloten gegeben werden solle, und also keiner über den andern hinführo sich zu beschweren Ursache haben möge.

1) Sollen die Piloten fleißig Wacht halten, damit, wann ein Schiff aus der See kommt, es sey geladen oder Ballast, daß sie demselben an den Bord fahren, und es auf die Rehde bringen, und nicht zugeben, daß der Schiffer auf das Fahrwasser setzen, und andere Schiffer dadurch behindern möge.

2) Wann sie Ballast einhaben, ihnen Ort und Stelle zeigen, wohin sie solchen werfen sollen, damit die Rehde und das Fahrwasser dadurch nicht verderbet werde.

3) Hingegen sollen die Piloten, wenn sie ein Ballast-Schiff von 100 bis 200 Last einholen, 1 Rthlr., wanns geladen 2 Rthlr. haben, und wenn sie geladen oder geballastet ausfegeln, wieder so viel sich zahlen lassen.

4) Schiffe und Galliothen von 40 bis 90 Last, wenn sie mit Ballast ein- oder ausfegeln, sollen $\frac{3}{4}$ Rthlr., und wenn sie geladen, $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Lootsgeld bezahlen.

5) Wenn sie den Schiffern Ort und Stelle anweisen, dahin sie den Ballast werfen, dafür soll ihnen allemal $\frac{1}{3}$ Rthlr. bezahlet werden.

6) Sollte nun jemand, er sey Fremder oder Einheimisch, den Piloten hierin nicht folgen, und den Ballast anderswo hin (dem Tief oder Rehde zum Schaden,) auswerfen, als ihnen angewiesen, derselbe soll 24 Rthlr. Strafe bezahlen, wovon 6 Rthlr. den Piloten für fleißige Aufsicht sollen gegeben, und die übrigen 18 Rthlr. der Krone berechnet werden.

7) Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann die Schiffer auf das Fahrwasser, und nicht auf die rechte Rehde setzen, und allda löschen und laden.

8) Wann auch hinführo einige Schiffer oder Bootsleute, wie vor diesem geschehen, sich aufm Ruden sollten volltrinken, und alsdann schlagen, und an den Piloten und den Ihrigen Muthwillen treiben und verüben, dieselben sollen allemal

auf

auf 20 Reichsthaler gestrafet werden, und den Piloten überdas vor erwiesenen Schaden gerecht werden.

9) Wann auch ein oder ander Schiffer sich dieser Ordnung sollte wiedersetzen, und den Piloten in obgesetztem allen nicht folgen, noch ihnen das verordnete Lootsgeld bezahlen, derselbe soll nicht allein mit harter Geldstrafe beleget, sondern auch um sein Schiffspart bestrafet werden; hingegen sollen die Piloten keinem Schiffer über Gebühr im Ein- und Ausbringen aufhalten, noch ein mehrers von demselben, als oben specificiret, fordern, bey gedoppelter Strafe, als ihnen zu nehmen verordnet, so oft sie hiewider handeln. Signatum Stettin, den 15 Junius 1664.

Dero Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. bestallter Cammer-Rath in Pommern, wie auch verordneter Ober-Inspector über die Königl. licenten in Pommern und Mecklenburg ꝛc., auf Brünke und Klütze Erbgesessen. Philipp Rothlieb.

No. 18.

Königl. Resolution auf der Pommerschen Stände Desiderien in puncto Commerciorum. Vom 16 Julius 1664.

Gleichwie Ihro Königl. Majestät unter denen Mitteln, welche Dero Herzogthum Pommern wiederum zu einem guten Flor und Aufnehmen zu bringen vermögen, die Commercien und Handlung zu Wasser und Lande für das fürnehmste billig halten, in gnädigster Betrachtung dessen vortheilhaften Situation, und im Lande habenden Ueberflusses an Getrayde, Wolle und dergleichen, womit es andere Lande zu versorgen capable; Also wollen auch J. K. M. Dero diesem Herzogthum und allen dessen Einwohnern zutragende Landesväterliche Fürsorge gerne dahin richten helfen, wie sothane Trafiquen cultiviret, und die Beschwerlichkeiten, welche deren Wachsthum annoch zu verhindern scheinen, aus dem Wege geräumet werden können; massen J. K. M. auch zu Dero getreuen Unterthanen von Ritterschaft und Städten die gnädigste Zuversicht tragen, sie werden mit J. K. M. zu solchem heilsamen Zweck gern nach äussersten Kräften corporiren, und die Obstacula, so in Beförderung des Werks auch ihrer Seiten removiret zu werden dienen, gerne selbst remediren und von der Hand schaffen, und zwar die Städte insonderheit beflissen seyn, die ungereimte harte Leges der Kaufleute-Gesellschaften und Handwerker-Zünfte, wodurch zum Theil die Handlung unterdrücket, zum Theil auch tüchtige Handwerker abgehalten, und sie per consequens in dem Dessein wegen Anrichtung nützlicher Manufacturen gefrustriret werden, ganz und gar abzuthun und in Freyheit zu setzen, insonderheit da man siehet, wie wohl andere wohlbestellte Republiquen dabey fahren und gedeyen.

I. Damit aber die Landschaft sothane an Seiten J. K. M. gefasseté gnädigste Intention im Werke verspüren mögen; So haben J. K. M. die bisherige von Getrayde daselbst genommene Licenten, massen die auf andere aus- und eingehende Waaren ausserdem sehr leidlich gesetzet, um ein merkliches, als die Last von allerley Korn auf einen halben Reichsthaler durchgehends moderiret, wie sie auch dem Ober-Licent-Inspectoren **Rothlieb** befehliget, solcher Minderung halber bey allen Pommerschen, Mecklenburgischen Contoren alsofort Anstalt darunter zu machen. Zwar vermeynen die Stände, daß auch die der Stadt Wismar wegen 1) einiger kleinen Schiffs-Gefässe, so die ganze Freyheit geniessen sollen, und 2) der Niederlage halben

ben von J. K. M. gnädigst vergönnete Conditionen ihrem Aufkommen sehr verträglich seyn würden; Allein es finden J. K. M. gleichwol dem entgegen, daß selbige Vergünstigung, mit der Willkühr und Restriction zugegeben, auf Pommersche Lande gar nicht quadrire, indem J. K. M. nur die Waaren, welche in und aus diesem Reiche über Lübeck nach und von Hamburg bis anhero gegangen, hinführo nach Wismar ziehen wollen, und ist J. K. M. Intraden dadurch, daß den zween Wismarschen Fregatten zu Ab- und Anführung solcher Güter die ganze Freyheit zu geben entschlossen, sogar nichts abgegangen, weilen die Waaren ausserdem mit ganz freyen Schiffen allemal von und nach Lübeck gangen, daß sie vielmehr das Niederlags-Geld, welches sie vorhin nicht gehabt, von dergleichen durchgehende Güter nun geniessen.

Gleichwol, obschon J. K. M. Dero getreuen Unterthanen in dem Desiderio, wegen einiger kleinen Freyschiffe, aus erheblichen Ursachen und um das Dessein, welches sie der nach dem Besteck gebaueten Schiffe halber haben, nach und nach nicht ganz unfruchtbar zu machen, nicht deferiren können; So verwilligen J. K. M. jedoch da entgegen gnädigst, daß die Pommerschen Städte, um auch ihre Waaren anders wohin desto leichter debitiren zu können, auch hinführo auf Salz, Wein, Heering und Berger Waaren, die Niederlags-Gerechtigkeit haben mögen, solchergestalt, daß sie für selbige Waaren, wann sie solche einbringen, die gewöhnliche Licenten für voll bezahlen, folgends aber von so viel, als sie zur See davon wieder ausschiffen, allein ein halbes pro Centum, als eine Niederlags-Recognition entrichten, und dasjenige, was sie für solche wieder ausgehende Waaren an Licenten schon bezahlet, alsdann an denen künftig bekommenden Gütern wieder zu kürzen und einzubehalten haben sollen, wie hierüber in der Städte Resolution sich J. K. M. mit mehrem schon erkläret.

II. Mit dem sogenannten Surplus aber, welches der Pommersche Kaufmann sowol als andere, von seinen einbringenden Waaren zu entrichten gehalten, wissen J. K. M. denenselben nicht zu verschonen, weilen sonst Ihro Majestät Unterthanen im Reiche, als welche den hiesigen völligen Seezoll bezahlen müssen, höchst prägraviret wären, dannenhero mit jenen nicht gleichen Markt halten, und darüber leicht gar ausgekladdet werden könnten, und lehret J. K. M. Dero Landesväterliche Pflicht, ihren getreuen Unterthanen gleiche Güte zuzutragen, und dem einen Theil so zu helfen, daß der andere dabey nicht verderbe.

III. Es sind J. K. M. aber da entgegen gnädigst zufrieden, daß die Licent-Rollen und deren eigentliche Taxe auf alle ein- und ausgehende Waaren, zu eines jeglichen Wissenschaft gelangen, und jedesmal offen stehen mögen; desfalls Sie auch dem Ober-Licent-Inspector befehligen werden, nach der Hand dieselbigen drucken, immittelst aber, und bis solches geschiehet, die Original-Licent-Rollen auf den Zoll-Contorn öffentlich an die Wand hängen zu lassen, um daß ein jeglicher recht sehen und wissen möge, wie hoch er seine einbekommende und ausgehende Waaren zu verlicenten gehalten.

IV. Wegen der Ungelder, so von denen ab- und angehenden Schiffen vorgebrachter massen entrichtet werden, vermeynen J. K. M. keine mehrere Moderation vor der Hand so groß zu der Trasiquen Beßten nöthig zu seyn, weilen dieselbe vor einiger Zeit schon auf ein merkliches gemindert, und das noch wenige übrige den Kaufmann so sehr eben nicht drücken kann; und werden die Stände selbst gerathen

finden, die wenigen Impoſten, ſo der Kaufmann ohnedem wieder auf ſeine Waaren leget, und alſo ein jeglicher, der ſie von ihm nimmt, faſt unempfindlich bezahlen muß, zu Suſtinirung des Publici lieber beyzubehalten, als durch deren Minderung zu verurſachen, daß J. K. M. die Stände um Erſetzung deſſen durch andere vielleicht mehr ſchwerere Mittel gnädigſt erſuchen müſſen.

V. Ebenfalls hoffen J. K. M. nicht, daß es den Städten drauſſen ſo beſondere Difficultät mache, um die Licenten mit Species-Münze zu bezahlen, desfalls Sie auch, darin etwas zu verändern, Bedenken getragen; allein, ſo viel den allhieſigen groſſen Seezoll anbetrift, haben J. K. M. zu Facilitirung der Handlung bereits die Anordnung gemachet, daß 1 Rthlr. in Silber- oder Kupfermünz, nach dem desfalls ausgegebenen Placat bezahlet werden könne, welches ſodann gleich allen andern, alſo auch ihren Pommerſchen Unterthanen zu ſtatten kommet, und ihre diesfalls abſonderlich gemachte Beſchwerde in genere mit remediret und abſtellet.

VI. Es halten J. K. M. dabeneben auch nöthig, und alſo der Landſchaft diesfalls gethaner unterthänigen Anerinnerung gar gern zu deferiren, daß die Licent-Bedienten jedes Ortes nicht nur des Tages 6 Stunden auf den Licent-Cammern aufwarten, und die Kaufleute und Schiffer expediren, beſondern auch, wann wegen favorablen Windes oder ſonſt eine preſſante Urſache zu eines und des andern Abfertigung obhanden, wol länger zu dem Ende zur Stelle bleiben ſollen; und werden J. K. M. Dero Ober-Licent-Inſpectorn befehligen, dieſes aller Orten dergeſtalt beobachten, auch wegen Löſchung der Waaren, wann dabey einige Impedimenta ſich finden möchten, die desfalls übliche Ordonnanz ſo moderiren zu laſſen, daß die Trafiquen dadurch nicht gehindert werden ſollen.

VII. Es laſſen J. K. M. zu deren Beförderung auch ferner wohl geſchehen, wie Sie desfalls auch dem Ober-Licent-Inſpectorn Ordre ertheilen werden, daß bey den Licent-Cammern in den Vor-Pommerſchen Orten der Rthlr. zu 48 ßl., als Vor-Pommerſcher und nicht nach Hinter-Pommerſcher Wehrung, wie bis anhero ihrem Bericht nach geſchehen, ausgerechnet und genommen werden ſolle, wie auch J. K. M. gern ſehen, und es künftig bey der Haupt-Commißion zu vermitteln erinnern werden, daß in dem Herzogthum Pommern Ihres Antheils, einerley Münze und Maaß zu deſto mehrerm Verſtändniß und Einigkeit eingeführet, und die jetzige Ungleichheit, welche auch zu allerhand Confuſion Anlaß giebt, abgeſchaffet werden könne.

VIII. Nicht weniger conformiren J. K. M. ſich den von Dero Vorfahren denen Ständen vorhin gegebenen Reſolutionen darin gnädigſt, daß dasjenige, ſo im Lande von einem Ort zum andern gehet, als Getrayde und Fiſche, hinführo der Licenten befreyet ſeyn, und allein den ſogenannten Fürſten-Zoll abzutragen haben ſolle; wobey gleichwol, den Unterſchleif, welcher ſonſt leicht hiebey einſchleichen könnte, zu verhüten, dieſes nöthig, daß ein jeglicher im Lande ſolchergeſtalt ab- und anfahrender Schiffer angehalten werde, einen Paß, von wannen er kommt, und an welchem Ort im Lande er ſeine Waaren verkaufet, hin und zurück bey den Licent-Contoren zu weiſen, und ſich dadurch des Verdachts, daß er nicht von fremden Orten komme, noch auch dahin zu ſegeln Vorhabens, der Gebühr nach zu befreyen habe.

IX. Es iſt demnächſt aber die Licent-Ordonnanz jedermänniglich, beydes, daß ſelbe ihnen auf den Licent-Cammern ſchriftlich vor Augen, als auch aus deren Verbrechen und Beſtrafung ſolchergeſtalt bekannt, daß die, ſo dawider handeln, nicht

nicht aus Unwissenheit, besondern öfters aus Malice, und die Obrigkeit in ihren Einkünften zu defraudiren, sündigen, und demnach nur auch ein Mittel, um solchem Unterschleif die Thür zu eröffnen, im Fall in dessen Ahndung gar zu gelinde verfahren werden sollte; gleichwol haben die Licent-Verwalter jedes Orts bereits die Ordre, und werden J. K. M. auch dem Ober-Licent-Inspectore es zu beobachten befehligen, daß man sich darunter aller möglichen Discretion, insonderheit gegen die Fremden, und die, so mehr aus Unwissenheit als Vorsatz pecciren, gebrauchen solle.

X. Weiter werden J. K. M. die Pacta, welche Sie mit fremden Potentaten, insonderheit Frankreich und Engelland, wegen der Commercien haben, denen Deputirten, um daß man sich daran zu desto besserer Cultivirung der mit selbigen Kronen habenden Trafiquen bedienen könne, copeylich mitgeben, auch durch Ihre der Endes habende Ministres und Residenten gern allemal negotiiren lassen, was ein jeglicher Ort zu seinem Vortheil und Beßten allda noch weiter erhalten werden zu können vermeynet; desfalls J. K. M. nur Dero Stände selbsteigene Anleitung und Vorschläge, wie etwa ein oder anders am füglichsten zu vermitteln, in Gnaden erwarten.

XI. Von dem Placat aber, womit J. K. M. die Ausführung der allhiesigen Silber- und Kupfermünze verboten, können J. K. M. Dero getreue Pommersche Lande nicht eximiren, weilen dasselbe sonst ganz ohne Frucht seyn, und ein jeglicher, unterm Prätext, daß er dahin wollte, sich der Abfuhr frey gebrauchen, solches aber das Reich in der Ungelegenheit, welche es bis anhero wegen auspracticirter alter Münze erfahren müssen, mehr vertiefen würde; Es werden aber hoffentlich die aus Pommern hieher trafiquirende Leute wol andere Auswege zu finden wissen, und wann sie die für ihre Güter bekommende Mittel, an Schwedische, als aller Orten nöthige Waaren, anlegen, genugsam ausser Schaden seyn können.

XII. & XIII. Auf diese beyden Punkte, als 1) wegen desiderirten freyen Abfuhr der Seewärts mittelst Erlegung der vor letzter Verhöhung gesetzet gewesenen Licenten, einkommenden Weine, und 2) der Manufacturen halber, haben J. K. M. in der auf gesammter Städte Memorial ertheilten gnädigsten Resolution sich schon ausführlich erkläret, und zwar solchergestalt, daß Sie verhoffen, es werde der ganzen Landschaft zur unterthänigen Vergnügung gereichen, auch zum Wachsthum der Commercien nicht ein geringes contribuiren solle.

XIV. Mit Anrichtung der bewußten Seiffen-Siederey in Wismar, haben J. K. M. Vorfahren die gnädigste Intention gehabt, daß sie solche Waare wohlfeiler machen, und die sonst aus dem Lande gehende Geldmittel in demselben behalten, also deren Unterthanen vielmehr eine Commodität und Nutzen dadurch zu Wege bringen, als dieselben auf die Art, wie sie klagen, drücken lassen wollen: massen der Kaufmann, Wolter Block, welcher darunter privilegiret, auch sich reserviren müssen, beydes, tüchtige und untadelhafte Seiffe, wie auch dieselbe in der Quantität zu liefern, daß J. K. M. Reiche und Lande damit zur Gnüge versehen seyn könnten; Als aber nun das Contrarium geklaget wird, so haben J. K. M. Dero General-Commerz-Collegium bereits gnädigst befehliget, in seine bisherige Zuvürk- und Lieferung genau inquiriren, und im Fall der geklagte Mangel dabey befunden wird, das Privilegium aufheben und ceßiren zu lassen.

Welches J. K. M. der Pommerschen Landschaft auf die ratione der Commercien unterthänigst eröffnete Desideria in Gnaden ertheilen wollen, denen Sie samt und sonders mit aller Königl. Hulde sonders zugethan verbleiben.

Urkundlich J. K. M. hie vorgedruckten Königl. Insiegels, auch Dero hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer Ihro und ihrer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift. So geschehen in Stockholm, den 16 Julius 1664.

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)

Petrus Brahe, Comes in Wissingsborg, R. S. Drotzetus.
C. G. Wrangel, der Reiche Schweden Marschall.
Gustav Otto Steinbock, Schwedischer Reichs-Admiral.
Magnus Gabriel de la Gardie, der Reiche Schweden Canzler.
Gustavus Bonde, der Reiche Schweden Schatzmeister.

F. Joel Ornstedt.

No. 19.

Königlich-Schwedisches See-Recht, publicirt den 12 Junius 1667. Deutsch gedruckt in Wismar 1670.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog in Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc.

Entbieten Euch allen, unsern besonders lieben und getreuen Ständen uud Unterthanen, Grafen, Freyherren, Bischöfen, vom Adel, Geistlichen, Krieges-Befehlshabern, Bürgerschaft, und Jedermänniglichen, welche in unserm Königreich Schweden, Groß-Fürstenthum Finnland, samt allen andern der Krone Schweden zugehörigen und darunter belegenen Herzogthümern, Lehn- und Herrschaften wohnen, einem jeden nach seines Standes Gebühr, unsere besondere Gunst, gnädige Gewogenheit und günstigen Willen mit Gott dem Allmächtigen zuvor; Welchergestalt unsere Vorfahren, der Schweden und Gothen Könige, nicht wenigern Fleiß und Arbeit angewendet haben, Dero Länder und Reiche mit guten und nothwendigen Gesetzen zu stärken, als deren Gränzen und Gerechtigkeiten mit tapfern und freymüthigen Waffen zu beschützen und zu erweitern, das können alle vergangene Zeiten mit Wahrheit bezeugen und bekräftigen; Und stellen Uns ein solches nicht allein alle Landschaften hier im Reich, ein jedes mit seinen absonderlichen Gesetzen, zugleich mit denen allgemeinen Land- und Stadt-Rechten täglich vor Augen, besondern es geben Uns auch die Länder und Reiche, welche unsere Vorfahren in vorigen Zeiten auch an abgelegenen Oertern eingehabt und beherrschet haben, eben sowol aus glaubwürdiger Männer Bücher, und andere noch Lebende, von Ihrer schleunigen Rechts-Verhelfung und männlichen Streitfertigkeit gewisse Nachrichtungen; welche beyde Tugenden Sie mit einem unauflöslichem Bande verknüpfet, und allezeit im Nothfall zum Schutz und Schirm gebrauchet haben, den Frommen zum Friede und Trost, denen Ungerechten und Widerspenstigen aber zur Strafe und

Rache;

Rache; dahero Ihre Gesetze und Rechts-Verfassung von allen sehr hoch gehalten und geschätzet, ja auch in vielen Gerichten für eine Richtschnur, sowol in Land- als Stadt-Sachen, als in allerhand Schiffshändeln, welche bey der Seefahrt sich dann und wann zu eräugen pflegen, geachtet, und denenselben nachgefolget worden. Wozu man vor andern ein festes Gezeugniß hat aus dem See-Rechte, welches in der Stadt Wißby auf Göthland verfasset, und nicht allein für das allerälteste, davon man dieser Orten weiß, geschätzet, besondern auch in solchem Werth gehalten worden ist, daß die nächsten von allen Seefahrenden-Städten und Landschaften selbiges für ein allgemeines Recht angenommen haben. Als aber selbige Fahrten, wie auch die Handlung zur See, sich seit der Zeit sehr verändert, und mit etlichen nützlichen Erfindungen von Bodmerey, Versicherungen, Admiralschaften und anderem mehr zugenommen haben: so ist auch nöthig gewesen, denen vorigen Rechten zum Theil einige beyzufügen, zum Theil auch alle sothane neue Fälle mit neuen Gesetzen zu entscheiden, wie man befindet an manchem Orte nach eines jedweden Nothwendigkeit geschehen zu seyn.

Nun haben auch unsere Königl. Vorfahren auf allerhand Weise sich bemühet, daß die Seefahrt in unserm Reiche und dessen angehörigen Ländern zunehmen und sich vergrössern möchte; Und weilen mittelst Gottes milden Segen, nebst Ihrer rühmlichen Vorsorge, dieselbige nun einen guten Anfang bekommen, daß also nunmehr nöthig, dieselbige zur bessern Unterweisung und Nachricht mit nöthiger Ordnung zu versehen; Als haben Wir in Ansehung dessen, und zwar auf Euer, welche auf jüngstgehaltenem Reichstage hier in Stockholm zur Stelle waren, sämtliches unterthänigstes Begehren und Anfordern, Uns aufs höchste lassen angelegen seyn, daß ein vollkommenes Werk zu unsers geliebten väterlichen Reichs Wohlfahrt, und Eurer aller gnugsamen Sicherung verfertiget werden möchte. Wir haben also beydes, unser altes Wißbysche und anderer Völker, welche mit Handel und Wandel zur See umgehen müssen, verfassete See-Rechte etliche durchsuchen, und daraus alle dasjenige, was in diesem Falle unserm Reiche dienlich seyn kann, mit Fleiß auslesen lassen, welches Wir hernachmalen durchgesehen, was dazu gehörig, angenommen, was ungereimt, hinweg gethan, und das Unbillige daraus gelassen, und also das letzte nach dem neuen überlegende, in diesem Buche unter seine gewisse Classes und Capiteln zusammen gesetzet und vollbracht: also, daß die Schiffer und das Schiffsvolk ihre Pflicht wissen, alle Frachten oder Schiffs-Heure rechtmäßig schliessen und machen, die Rehder ihre Ordnung und Gerechtigkeit kennen, Bodmereyen richtig gemachet und geschlichtet, alle Seeschäden, von Schiffbruch, Raub, Piloten-Mängel und andern unglücklichen Zufällen, oder einigen Havereyen herrührende, entschieden und gestrafet, benebst alle Gefahr zur See, mittelst Versicherungen und Admiralschaften, möglichst abgewendet und vorgekommen werden möge: von welchen Stücken alles, was zu einem vollkommenem See-Recht gehörig, hierinnen verfasset zu seyn befindlich; Dahero Wir auch dasselbige, was in diesem Buche hiernach folget, mit unserm und unserer Reichs-Räthe Rath, aus Königlicher Macht, auf Euer sämtliches Begehren, setzen und bestätigen, wie auch rechtmäßiges Recht und Kraft geben: allen denjenigen, welche in unsere Reiche und deren angehörige Länder nach diesen Tagen segeln und Seefahrt gebrauchen wollen, gebietend und befehlend, daß sie in allen solchen Fällen in oder ausserhalb Rechtsfertigung zu keinem andern Rechte, als zu diesem unserm und unsers Reichs See-

Recht, welches auf Euer sämtliches Begehren angefangen, mit grossem Fleiß und Mühe zusammen getragen, nach der Regel der Rechte füglich verfasset, und nun von Uns mit unserer Reichs-Räthe Rath bekräftiget ist, gleichwol ferner auf nächstkommenden Reichstag mit Euer aller Ja und Gutbefinden, zu völligem Rechte eingegangen und angenommen werden kann, schreiten.

Weilen man auch nicht befindet genug zu seyn, daß man in allen Gerichts-Fällen wissen könne, was Recht ist, es sey dann, daß man dabey, wann einiger Streit erwächset, im Rechtsuchen durch Urtheil und Urtheils-Vollenziehung mit einem schleunigen und füglichen Rechts-Proceß geleichtert und unterbauet werden könne; Als haben Wir daher nicht allein in dem letztern Theil gesetzet und geordnet, daß alle sothane Rechts-Processe das Cammer-Gericht in den Städten vorbengehen, und auf dem Rathhause von Bürgermeistern und Rath selbsten in der ersten Instanz angenommen, und mit mehrerm, was zu des ganzen Processes bequemlichster Ausführung sonst nöthig, und sowol im Ober- als Nieder-Gerichte gebräuchlich, in Acht genommen werden soll; besondern Uns auch weiter zu Gemüthe geführet, was für Umschweife und Verhinderung bey dem Appelliren an unserm Hofgerichte vorkommen, indem, daß zu der Stunde im Jahr, wann das Schiff gehen soll, und die ganze Seefahrt darauf beruhet, und alle Schiffshändel sich zuzutragen pflegen, alsdann das Hofgericht von einander gegangen, und wann man in mittler Zeit von dem Rathhause zu appelliren benöthiget seyn sollte, man den ganzen Sommer bis in den späten Herbst würde warten müssen, ehe man die Appellation fortsetzen könnte, worüber die Seefahrenden oft mit ihren Schiffen und Ladung über ein ganzes Jahr aufgehalten werden könnten, zu seiner Handlung und Nahrung merklichen Schaden.

Solches nun zu verhüten, haben Wir in gegenwärtiger Zeit kein ander Mittel ersehen können, denn daß Wir die Appellation vom Rathhause an unser General-Commerz-Collegium ergehen lassen, weilen dasselbige das ganze Jahr durchsitzet, und ohnedem mit sothanen Sachen zu schaffen hat, welche ein groß Theil im Handel und Wandel zur See bestehen, und mit diesem unserm See-Rechte keine geringe Gemeinschaft hat.

Wir haben dahero mit unserer Reichs-Räthe Rath beschlossen, wie Wir auch hiemit gebieten und befehlen, daß ein jedweder, der von diesen gerichtlichen Sachen von dem Rathhause appelliren will, solches an unser General-Commerz-Collegium hier in Stockholm thun, und also seine Appellation ausführen soll, wie das Theil von den Rechts-Processen vermag und in sich hat. Wie dann nicht allein die Parten, besondern auch berührtes General-Commerz-Collegium allem dem, was zum Proceß gehöret, und in bemeldtem Theil von den Rechts-Processen verordnet ist, und sich zu dem fügen kann, nachleben soll; im übrigen aber hat es sich darnach zu richten, was in Rechts-Processen dem Hofgericht anbefohlen ist, allein, daß es ja vor allen Dingen der Sachen keine Verzögerung leiden lasse, besondern selbige, wie es bestmöglichst geschehen kann, zur Endschaft befördere und treibe.

Sollte sich auch jemand über des Collegii Urtheil beschweret befinden, so soll einem solchen nichts destoweniger frey stehen und vergönnet seyn, bey Uns das Beneficium Revisionis zu suchen, auf die Weise, wie im Hofgericht üblich ist; jedoch, daß die Gelder, welche er zur Revisions-Erhaltung ausgiebt, darzu recht unberührt stehen, so lange bis unser letzter Ausschlag selbiger Sache gegeben worden; gewinnet

gewinnet dann derjenige, welcher die Revision gesuchet hat, so sollen ihm seine niedergesetzte Gelder alsobald wieder geliefert werden, wird aber das vorige Urtheil von Uns gültig erkannt, so sind die Gelder verbrochen, und den Armen verfallen.

Und weil es sich oft begiebt, daß mancher ohne billige Ursache, aus Bos- und Argheit zu diesem unserm Beneficio Revisionis greifet, seinem Gegentheil allein nur aufzuhalten; So wollen Wir unserm General-Commerz-Collegio hiemit vergönnet und zugelassen haben, daß selbiges, der Revisions-Suchung ohngeachtet, sein Urtheil alsobald zur gerichtlichen Vollziehung oder Execution stellen möge, wann dasjenige Theil, welcher das Urtheil gewonnen hat, ein solches begehret: jedoch dagegen beydes, wegen des Hauptstuhls, Schadens und alles andern, so darauf erfolgen möchte, genugsame Bürgen zu des andern Vergnügung setze, im Fall unser Revisions-Urtheil ihm endlich alsdann zugegen liefe. Ebenmäßig soll auch unserm General-Commerz-Collegio insgemein anbefohlen seyn, daß es bey des Urtheils Vollzieh- und Vollbringung Vorsorge tragen, und dazu solche Mittel gebrauchen soll, wie die Rechts-Processe erfordern und zulassen, alldieweil der ganzen Handlung Wohlfahrt mehrentheils darauf beruhet, daß ein Bedrängter, der Gleich und Recht suchet, durch das Urtheil und dessen Vollziehung ein schleuniges und förderſames Recht genieſſen möge.

Wie nun solches mit diesem ganzen Werke von Uns allein und insonderheit dahin angesehen; Also befehlen Wir auch nochmalen, und gebieten ernstlich denenjenigen, welchen dieses in einige Wege angehen mag, daß sie alle insgemein und ein jedweder absonderlich, sich gehorsamlich darnach richten.

Damit nun dieses alles kund werden möge, so haben Wir zu mehrer Gewißheit diesen unsern Brief mit unserm Königl. Secret, und unserer hochgeehrten vielgeliebten Frau Mutter, nebst andern unsern und unserer Reiche respective Vormündern und Regierung Unterschrift bekräftiget. Gegeben auf unserm Schlosse zu Stockholm, den zwölften Tag Monats Junii, im Jahr nach Christi Geburt 1667.

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)

Pehr Brahe, Graf zu Wißingsburg, des Schwedschen Reichs Truchses.
Lorenz von der Linde, in des Reichs Marschalls Stelle.
Gustav Otto Steinbock, des Schwedschen Reichs Ammiral.
Magnus Gabriel de la Gardie, des Schwedschen Reichs Canzler.
Gustavus Soop, in des Reichs Schatzmeisters Stelle.

Johann Paulin OliveKrans.

Erster Theil.

I. Cap. Von Annehmung des Schiffers und Bestellung der Bootsleute.

Die Rehder müssen sich einen Schiffer bedingen, und mit ihm um ein gewisses Lohn schliessen, jedesmal wann er aufs neue eine See-Reise antreten soll. Wann selbige Reise vorbey, und weiter kein neu Lohn bedungen, so segelt er das andere mal für solchen Lohn, wie zuvor.

§. 1. Kein Schiffer hat Macht, einig Schiffvolk anzunehmen, ehe er selbst recht bestellet ist, bey Strafe sechs Thaler. Und dafern die Rehder solches vorher zulassen, so geben auch dieselbigen, so viel ihrer darin bewilliget haben, zusammen dreißig Thaler.

§. 2.

§. 2. Des Schiffsvolks Häur zu bedingen, stehet dem Schiffer zu, wie er bestens und aufs genaueste vermag; und muß er bey der Annehmung einem jedwedern einen Gottespfenning, zum wenigsten eine Mark, auf die Hand geben, auch darbeneben eines jedwedern, welchen er miethet, Nahmen, Zunahmen, Wohnunge und Herberge genau anzeichnen.

II. Cap. Von des Schiffs-Volkes an Boort gehen.

Alles Schiffs-Volk ist schuldig sich binnen Schiffsboort finden zu lassen, den Tag darnach als sie angenommen, daß sie einladen, ballasten, und das Schiff segelfertig machen helfen. Welcher von denselbigen solche Zeit versitzet, da er ein Officirer, so giebet er sechs Thaler, ist er aber ein Gemeiner, halb so viel zur Strafe, in zweyen Theilen, dem Kläger und den armen Seefahrenden; und stehet hernacher in des Schiffers freyen Willen, ob er selbigen Bootsmann in Dienst behalten, oder auch einen andern in dessen Stelle annehmen wolle; Doch soll derselbige Schiffer schuldig seyn, solchen säumhaften Bootsmann alsobald an dem Orte bey dem Gerichte anzugeben, bey Strafe neun Thaler, in dreyen Theilen, den Armen, dem Kläger, und dem, welcher des Schiffers Mangel entdecket und offenbahret.

III. Cap. Von des Schiffs-Volkes Verbleiben im Schiff.

Wenn nun das Schiffs-Volk angenommen und an Boort gekommen, hat keiner alsdann Macht von dem Schiff zu gehen oder zu fahren, viel weniger über Nacht auszubleiben, ohne des Schiffers oder dessen, der an seine Stelle auf dem Schiffe zu befehlen hat, Erlaubniß und Willen, insonderheit, wenn das Schiff auf der Rehde lieget; Jedoch so lange selbiges recht im Haven vor Anker am Grund lieget, oder bloß am Lande wohl verwahrt, mögen sie zuweilen ab- und zugehen, gleichwol nicht mehr als zween zugleich, und ein Gericht Schiffs-Kost mit Brodt, ohn Trinken, zu einer Mahlzeit, mit sich nehmen, allein daß sie sich bald wieder an Boort begeben. Handelt jemand hierwider, so giebt er Strafe einen Thaler, und bleibet er über Nacht aus, gedoppelt so viel. Ueber deme ist er auch schuldig zu büssen und zu bessern allen Schaden, welcher in währender Zeit durch sein Abwesen dem Schiff oder Gütern zukommen möchte. Würde auch immittelst einige Schiffs-Arbeit verrichtet, worbey jemand von den anwesenden Schiffs-Volk einigen Schaden bekäme, so soll der Abwesende den Schaden heilen und erstatten helfen, wie der Schiffer mit dem Steurmann und andern Schiffs-Volke solches für recht und billig erkennen werden.

IV. Cap. Von des Schiffs-Volk Verbleibung im Dienst.

So sollen auch alle Schiffs-Bediente, welche entweder Monatlich, oder für die ganze Reise, rechtmäßig bedungen, schuldig seyn, selbige Reise zu vollenführen, weswegen sie gehäuret seyn. Handelt jemand dawider, ohne daß ein Nothfall vorfiele, so giebt er alles, was er bis auf den Tag, daß er sich wegert, von dem Schiffer empfangen, wieder zurück, und überdem die halbe Häur, welche er für sich bedungen hat, wofern er für eine gewisse Häur angenommen ist, oder auch zweene Monats Häur, im Fall er sich nach Monaten verhäuret, zur Strafe, davon ein Theil den Rehdern, und ein Theil dem Schiffer; Es hat auch, wer sich in Schiffs-Diensten annehmen lassen, nicht Macht, sich an jemanden andern zu verhäuren, ehe und bevor der vorige Dienst zu Ende, und er davon ledig ist. Thut einer dawider, so ist sein letzt angenommener Dienst ungültig, und das Lohn, welches er in seinem ersten Dienst bedungen hat, wird ihm zum vierten Theil abgekürzet, ist er aber nach Monaten bedungen, so misset er eine halbe Monats-Heuer.

§. 1. Je-

§. 1. Jedoch, dafern jemand von dem Schiffs-Volk selbst ein Schiff bekäme, daß er Schiffer darauf würde, oder auch, daß er sich verheyrathete, so ist er frey und ledig von seinem angenommenen Dienst, allein, daß er dem Schiffer wiedergiebt, was er von Ihm aufgenommen hat.

V. Cap. Von des Schiffs-Volkes Verwerfung vor der Zeit.

Kein Schiffer hat Macht, das Schiffs-Volk, welches er bestellet und in Dienst angenommen, zu verwerfen, ohne deren Gutdünken und gutem Willen, oder auch ohne rechtmäßige Ursache, welche ihm vor Gericht darzuthun gebühret, er bezahle ihnen dann das halbe Lohn, so ihnen versprochen worden, oder auch zweyer Monate Heuer, wo sie Monatlich bedungen, im Fall er annoch im ersten Haven ist. Ist er aber ausser dem Haven, und zu Segel gegangen, so giebt er ihnen das ganze Lohn oder vier Monate Heuer, ausserhalb die Monate, welche allbereits verdienet seyn, und hat dann derjenige vom Schiffs-Volk, welcher also von dem Schiffer erlassen wird, nichts weiters dawider zu sprechen.

§. 1. Befindet sich aber, daß das Schiffs-Volk mit einer unreinen und klebhaften Krankheit beschmitzet, oder auch, daß es halsstarrig und aufrührisch wider seinen Schiffer, oder ungehorsam, oder zänkisch mit seinen Neben-Bedienten ist, daß man von ihm und seinem Verhalten einigen Mord, Aufruhr und ander Unglück zu des Schiffes Güter, oder der Seefahrt Schaden, zu befürchten hat, so hat der Schiffer Macht, mit seiner Officirer Ja und Gutbefinden, einen solchen an das erste Land, wo Christlich Volk wohnet, zu setzen, ohne daß er ihm einigen mehr Lohn gebe, als was er bis auf den Tag verdienet hat; Und ist alles Schiff-Volck schuldig, zu helfen, bey Verlierung ihres ganzen Lohns, nebst anderer Strafe, als ihr Verbrechen mit sich bringen kann.

§. 2. Besorgete sich auch ein Schiffer einiger Gefahr wegen Krieg, oder würde mit Schiff, Gütern und Volk zurück gehalten, daß er also seine Reise nicht füglich vollbringen könte, so stehet ihm alsdann frey, sein Schiffs-Volk abzudanken, allein, daß er einem jedweden einen Vierten Theil von seinem bedungenen Lohn bezahle, ausserhalb das, was sie allbereit verdienet haben, und hat keiner Macht ein mehrers zu fordern, oder bey sich zu behalten, da er mehr empfangen hat.

VI. Cap. Von des Steuermanns und anderen Schiffs-Volkes Untauglichkeit.

Hat ein Steuermann, Haupt-Botsmann, oder andrer Schiffs-Bedienter und Botsmann sich bestellen lassen, aber es befindet sich daß er solchen Dienst nicht vorstehen oder vollbringen kann, wozu er sich bedingen lassen, und ihm solches mit zweyer oder dreyer Männer binnen Schiffsboort Gezeugniß überwiesen werden kan, so hat derselbe verwirket alles was er vom Schiffer aufgenommen, imgleichen sein halbes Lohn, oder auch ein Monats Heuer, da er nach Monaten bestallet ist.

§. 1. Jedoch, wann ein Schiffer sich eine andere Reise vornehme als er vorhin gedacht, und worzu er seinen Steuermann gemiethet hat, und selbiger Steuermann wäre solcher neuen Fahrt unkundig, so mag der Steuermann nichts destoweniger binnen Schiffsboort verbleiben und Haupt-Bootsmanns Lohn geniessen, welchen er über den verdienten Steuermans Lohn, so lange die übrige Reise währen möchte, zu geniessen haben soll. Will aber der Steuermann solche übrige unerfahrne Reise nicht vollbringen, so ist der Schiffer schuldig, demselben sein halbes Lohn zu geben,

da unter währender Reise an vorgesetztem Ort, oder auch ehe das Schiff ausgeldschet wird, er darum angesprochen wird; wird ihm aber zuver nichts davon gesaget, als nach gebrochener und eingenommener Last, so hat er sein völliges Lohn zu fordern und zu heben. Doch soll der Steuermann sich mit Wahrheit zu erklären schuldig seyn in solchem Fall, ob er des letzten Orts und Fahr-Wassers kundig sey oder nicht; befindet sich dann, daß er darinnen anders berichtet als die Wahrheit, ist er sodann, nach Erkentniß der Rechten, der willkührlichen Strafe unterworfen.

VII. Cap. Von des Schiffs-Volkes Schuldigkeit bey des Guts Einladung und andern des Schiffers Befehl.

Die Bootsleute und das Schiffs-Volk seynd schuldig, wann sie Kaufmanns-Gut einladen, im zurecht zu legen, stowen und stopfen, also damit umzugehen, wie der Schiffer, oder den er an seine Stelle gesetzet hat, ihnen weiset und gut befindet. Ist es auch, daß der Schiffer bey oder nach der Einladung einig Guth heraus nehmen, und an dessen Stelle anderes wieder hinlegen will; so sollen alle Schiffs-Bediente sich darinnen nach des Schiffers Gefallen, gebrauchen lassen, jedoch, daß er ihnen gleichwol für solche Arbeit absonderlich vergnüge, nachdem sie sich vergleichen, oder auch das Gericht, wo sie zuerst unter der Schwedischen Krone und angehörigen Ländern ankommen, sie von einander entscheiden wird; Setzet sich jemand von dem Schiffs-Volk eigensinnig dawider, giebt er zur Strafe sein halbes Lohn, oder eine Monats Heuer, in dreyen Theilen, an dem Kläger, dem Angeber, und denen Seefahrenden Armen.

§. 1. Allem Schiffs-Volk, hoch oder niedrig, entweder sie segeln für gewisse Heuer oder ein Theil von Schiffs-Heuer, gebühret, dem Schiffer gehör zu geben und gehorsam zu seyn, in allen Geschäften, so er ihnen gebieten mag, ohne Halsstarrigkeit und Bosheit, bey Strafe an ihrem Eigenthum, Leib und Leben, nachdem die Sache beschaffen; doch vor angehörigem Gerichte.

VIII. Cap. Von des Schiffs-Volkes Löhnung und Pflicht, wann das Schiff Segel-fertig ist.

Wann nun das Schiff Segelfertig, und der Schiffer seine Reise anfangen will, so ist er schuldig, seinem Schiffs-Volk, welches er in Diensten hat, einen Drittentheil des Lohns, welchen er ihnen zugesaget, oder auch zween Monats Heuer voraus zu geben; wann das geschehen, soll selbiges Schiffs-Volk binnen einen Tag, wofern die Reise in der Ost-See, ist sie aber nach der West-See, binnen 2. Tagen, sich an Schiffs-Boort zu begeben, und alda des Schiffers Befehl, um zu Segel zu gehen, abzuwarten schuldig seyn; und hat kein Schiffer Erlaubniß, jemanden etwas mehr zu geben als gesagt ist, bis die Reise vollendet, er wolle dann für allen Schaden, so daraus entstehen könnte, antworten. Versitzet jemand des Schiffs-Volkes solche Zeit, ohne des Schiffers Urlaub und Willen, so hat er einen vierten Theil von seinem Lohn, oder eine Monats-Heuer in zweyen Theilen, dem Kläger und den armen Seefahrenden, verbrochen.

§. 1. Läuft jemand mit solchem angenommenen Lohn aus dem Dienst, so soll der Schiffer, ehe er abreiset, solches dem Gerichte zu erkennen geben, daß selbiges weiter nachforsche und suche; thut der Schiffer solches nicht, so ist er verfallen in dreißig Thaler Strafe, in dreyen Theilen, dem Kläger, den armen Seefahren-

den,

den, und dem der des Schiffers Versäumniß entdecket und offenbahret. Wird aber der Entlauffene wieder gekriegt, und mit vollem Beweiß gerichtlich überwunden, so hat er sein Leben verwirket.

IX. Cap. Von des Schiffs-Volks Freyheit, in Schuld-Sachen.

Niemand hat Macht, einigen Schiffs-Bedienten, Hoch oder Niedrig, von einem Segelfertigen Schiffe um Schuld halben anhalten oder einsetzen zu lassen, sondern sein Gut, deß er innerhalb Schiffsboort hat, mag man, da die Schuld richtig ist, gerichtlich antasten, und gehet es sodann damit wie mit allen andern Schulden, ausser solcher Schiffs-Aufhalt- und Verhinderung von der Reise, welche vorgenommen ist.

X. Cap. Von des Schiffs-Volkes Führung.

Es mag kein Schiffer, Steuermann, Bootsmann, oder andrer Schiffs-Bedienter, Kerl oder Junge, unterm Namen von freyer Führung, einig Gut oder Kaufmanns-Waaren in das Schiff, worauf er segelt, einschiffen; thut er solches, ist selbiges Gut, und gedoppelt so viel als es werth ist, verbrochen. Doch soll an statt freyer Führung, nach dem Werth, so der Schiffer für jede Last bedungen hat, der Schiffer selber geniessen eine Heuer von einer Last, der Steuermann von zwey Drittheil der Last, die andern Officierer ein jedweder von einer Halben Last, jeder Bootsmann von einem Drittentheil der Last, und jeder Schiffsjunge von einem Sechsten Theil der Last. Es sey dann, daß der Schiffs-Befrachter seine sonderliche Bewilligung darzu geben will, so sollen sie den Zollen darauf erlegen, und berührte Bewilligung dem Schiffer schriftlich vorweisen. Aber ein Faß frisch Wasser mag ein jeder des Schiffs-Volkes zu seiner Nothdurft auf die Hin- und Her-Reise mit mit sich führen.

XI. Cap. Von des Schiffs-Volkes Speisunge.

Ein Schiffer ist schuldig, des Tages dreymal Essen bereiten zu lassen für sein Volk, des Morgens, Mittags und Abends, mit sothaner Speise und Schiffes Trinken als billig seyn kann. Will jemand mehr haben, mag er stehend vor dem Zapfen einen Lösche-Trunk nehmen, und sich mit dem Brod genügen lassen, das er im Korbe finden kann, und sich damit wieder an seine Arbeit verfügen, und hat er nicht Macht ein mehrers zu fordern oder zu kurren, bey Strafe das erstemal Zwey Mark, auch nachmals, so oft er dawider bricht, die Hälfte mehr, es sey dann, daß das Schiff lack würde, oder daß das Schiffs-Volk bey der Ein- oder Ausladung oder anderer Arbeit Tag Nacht zubrächte, da ihnen dann Essen und Trinken gegeben werden soll, wie solche Arbeit billig erfodern möchte.

XII. Cap. Von des Schiffs-Volkes Krankheit und Sterben.

Nun kann jemand von dem Schiffs-Volk so sehr krank werden, daß er nicht vermöchte binnen Schiffs-Boort zu verbleiben; Alsdann ist der Schiffer schuldig, wo das Schiff in einem Haven lieget, den Kranken ans Land in eine Herberge zu führen, ihm sodann mit Holz und Licht, auch Essen und Trinken, wie er solches an Boort genossen, zu versorgen, und durch einen zugeordneten Menschen warten zu lassen. Jedoch soll der Schiffer selbigen Krankens halber seine Reise nicht versäumen, besondern da sich solches sobald in dem Haven, da der Kranke angenommen, begebe, ihn behalten lassen was er aufgenommen hat. Trüge sich solches aber zu bey der Rück-Reise, so soll er ihm sein völliges Lohn, oder auch so viel Monats Heuer,

Heuer, den letzten mit eingerechnet, als er gedienet hat, im Fall er nach Monaten gemiethet ist, bezahlen, und ist er damit geschieden.

§. 1. Stirbet nun ein Kranker auf der Reise: ist solches auf der Hin-Reise, so haben dessen Erben sein halbes, aber auf der Ruck-Reise sein ganzes Lohn von dem Schiffer zu fordern und zu heben, wofern der Verstorbene solches nicht selbst empfangen, oder auf sein Begräbniß verunkostet ist, welche der Schiffer auf dem Lande, wo er so nahe daran ist, bestellen lassen soll.

§. 2. Bleibet der Kranke im Schiff, so geneußt er seinen Lohn, gleich als wann er frisch wäre.

XIII. Cap. Von des Schiffers Pflicht, wann ein Todesfall sich begiebet.

So oft sich mit einem Seefahrenden Mann im Schiff oder auf dem Lande ein Todesfall begiebt, so soll der Schiffer, welcher solchen ins Schiff genommen hat, er sey entweder in Dienst oder nicht, in Gegenwart zweyer anderer, sonderlich derer, welche den Todten kennen oder ihm verwandt seyn, ein richtiges Verzeichniß von allen des Verstorbenen Sachen und Eigenthum, was da ist, machen lassen, und solches in seine Verwahrung nehmen, bis er wieder an den Ort kömmt, wo er abgesegelt oder den Verstorbenen angenommen hat, oder dessen Erben sich finden lassen, da er dann die Güter, vermöge solches Verzeichnisses, von sich im Gerichte liefern soll, daß selbiges hernacher solche demjenigen zustellen kan, der das beßte Recht dazu hat. Da aber einige verderbliche Güter darunter wären, soll der Schiffer Macht haben, solches in der Maasse zu verkaufen, an dem, der das Meiste dafür geben will, entweder an baarem Gelde oder mit Abkürzung seines Lohns, und soll der Schiffer dafür stehen. Versäumet ein Schiffer solches, wie gesaget ist, der hat jedesmal dreißig Thaler verbrochen, in dreyen Theilen: dem Kläger, den Seefahrenden Armen, und dem, der dessen Fehler offenbahret, und ist er nichts destoweniger schuldig, des Verstorbenen Erben zu allem dem, was sie mit Recht zu fordern haben möchten, zu antworten.

XIV. Cap. Von des Schiffs-Volkes Verwund- und Heilung.

Bekömmt jemand vom Schiffs-Volk Blutschaden, Wunden, oder andern Schaden, in ihrer vorhabenden Verrichtung, wann er des Schiffers Befehl nachlebet oder thut, so ist der Schiffer verpflichtet, denselben auf des Schiffs Kosten heilen zu lassen, und daneben sein völliges Lohn für die ganze Reise zu geben: jedoch da er nicht vermöchte seinen Dienst zu vollbringen. Bekömmt aber jemand Schaden durch sein eigen Versehen, Trunkenheit, Uebermuth, oder andern solchen Händeln, so stehet er seine eigene Gefahr, und hat der Schiffer Macht, demjenigen seinen Dienst aufzusagen, und einen andern anzunehmen, wo er so will; Und da solches geschichet, ehe die Reise angefangen, so soll derselbe dem Schiffer wieder zurück geben alles, was er von ihm aufgenommen, auch darneben erstatten, was der Schiffer dem andern wieder Angenommenen zu Lohn mehr geben muß.

XV. Cap. Vom Schiffs-Barbierer.

Ein Barbierer, welcher auf dem Schiffe dienet, soll schuldig seyn, allen und einem jedweden des Schiffs-Volkes zu dienen, mit Haar-abschneiden, Barbieren und ihre Schäden und Krankheiten zu heilen, ohne daß er etwas dafür genieſſe, ausser sein rechtmäßiges Lohn. Hat er auch etwas von jemanden genommen, so soll er solches völlig wieder zurück geben, wo nicht anders, alsdann von seinem Lohn, und

seynd

seynd alle Versprechungen mit Worten oder Schriften, welche ihm in solchem Fall gethan, ungültig und von keinem Werth. Ist aber einer mit einer bösen und klebhaften Krankheit behaftet, oder auch ausserhalb des Schiffs Geschäffte zu Schaden gekommen, geniesset er billigen Lohn, wie sie sich beyde vereinigen, oder auch drey unpartheyische Schiffs-Officierer für Recht sprechen werden.

XVI. Cap. Wann das Schiffs-Volk spielet.

Keinem von dem Schiffs-Volk, hoch oder niedrig, soll erlaubet seyn in- oder ausserhalb Schiffs zu spielen, so lange die Reise währet, um Geld oder Geldes Werth. Thut jemand hierwider, so hat er so viel verbrochen als auf dem Spiel aufgesetzet, oder auch gewonnen ist, an den Seefahrenden Armen, und giebt ein jedweder derselben überdem zur Strafe drey Mark in dreyen Theilen, dem Schiffer, und dem unschuldigen Schiffs-Volk, wie auch dem, sowol der verlohren, als dem der gewonnen, und hat der Schiffer Macht, solches entweder alsofort abzufodern, oder von ihrem Lohn zu kürzen, wann die Reise vollbracht ist. Spielet jemand zu borge, so ist es gleich also. Hat auch jemand eine Handschrift von einem andern auf solche Schuld, so ist der Schiffer verbunden, solche zu zerreissen. Sonsten ist auch solcher Schuld-Brief gantz ungültig, in- oder ausserhalb Gerichts, und kann das Urtheil, so auf solchen Brieff ergangen, keine Statt haben.

XVII. Cap. Von Inachtnehmung des Schiffes, so das Schiffs-Volk thun soll.

Welcher von dem Schiffs-Volk sich trunken trinket binnen Schiffs-Boort, oder versäumet seine Wacht, oder auch mit Licht, Feuer oder mit einigerley blossem Feuerwerk unter dem Ueberlauf gehet, sonderlich unten im Raum, bey der Speise-Kammer oder Kraut-Kammer, oder nimmt einige Coije und Schlafstelle im Schiff ein, ohne des Schiffers Erlaubniß und Willen, oder auch, daß da etwas los Heu oder Stroh ist, der ist verfallen in drey Mark Strafe; Verbricht es der Schiffer, Steuermann, oder jemand von denen, die in der Cajüte essen, in solchem Fall giebt derselbige sechs Mark. Diese Strafgelder komen den Seefahrenden Armen zu.

XVIII. Cap. Von des Schiffers Schuldigkeit bey einem bewehrten Schiffe.

Alle die Schiffer, welche mit bewaffneten Schiffen fahren, sollen genaue Achtung darauf geben und dabeneben ihre Constapel und andere Bediente dahin halten, daß das Kraut alle vierzehn Tage gewendet und umgerührt, auch wann es ein wacker Tag, und das Feuer wohl ausgelöschet, auf den Ueberlauf gewittert und getrocknet werde, sonderlich, da solches auf dem Lande mit besserer Bequemlichkeit geschehen könte. Sie sollen auch dahin sehen, daß die Stücke auf dem Schiffe mit ihren Kugeln, jegliche Art für sich, und andern zugehörigen Geräthschaften, allezeit fertig und in guter Ordnung gehalten werden; Thun sie das nicht, und etwas aus Unachtsamkeit verdirbt, oder sonsten einiger Schaden durch ihre Versäumniß dem Schiff oder Gütern zuwächset, so seynd sie schuldig dazu zu antworten, nach dem das Verbrechen besichtiget worden.

§. 1. Keiner von dem Schiffs-Volk hat Macht, ohne des Schiffers Befehl oder Nachgebung binnen Schiff-Boort zu schiessen; Thut jemand solches sonst, so ist er unter des Schiffers Strafe, und bezahlet das Kraut und Loth gedoppelt was verschossen ist.

XIX. Cap. Von dem Schiffs-Boot und anderer Geräthschaft.

Löset einer vom Schiffs-Volk das Schiffs-Boot, oder Esping, ohne des Schiffers Willen und Wissen, der giebt sechs Mark Strafe. Nimt auch ein Fremder ein Schiffs-Boot, und gebrauchet solches ohne Erlaubniß, der giebt gleichfals sechs Mark, und bezahlet dem Eigenthümer dafür billigen Lohn, erstattet ihm auch allen Schaden, so dadurch verursachet seyn könnte. Verdirbet jemand oder bringet einige Geräthschaft, dem Schiffe oder den Schiffs-Bedienten zugehörig, von abhanden, so giebt er Strafe drey Mark, und ersetzet auch den Schaden.

XX. Cap. Vom Verbot wegen Tauffung des Schiffs-Volkes.

Schiffet hiernechst einiger Schiffer den Kollen vorbey, oder eine andere Insul und Ort, da man vorhin gewohnet gewesen, denjenigen, welcher solche Fahrt zuvor noch nicht gesegelt, zu täuffen, so soll nach diesen Tagen keine sothane Täuffung gestattet, oder zugelassen werden, besondern der Schiffer soll für einen jeden Bootsmann, welcher vorhin des Orts nicht gesegelt hat, eine Kanne Wein an jede Speise-Tafel seines Volks geben, so, daß ein jeglicher einen Trunk davon bekomme. Andere Seefahrende aber sollen allerdings frey seyn, es sey dann, daß einer aus gutem Willen für sich etwas geben wolle, dem Schiffs-Volk zum beßten. Thut jemand hierwider mit Zwang oder sonsten, wird derselbe nach des Richters Gutdünken dafür gestrafet.

XXI. Cap. Von Zank und Schlägerey des Schiffs-Volks.

Redet jemand von dem Schiffs-Volk mit einem andern unhöflich, saget: du lügest, oder sonst dergleichen, der giebt Strafe sechs Rundstück. Giebt einer dem andern Scheltworte, im Schiffe oder auf dem Lande, so lange die Reise währet, so giebt der, welcher zuerst gebrochen, drey Mark Straffe, der aber gescholten ist, und wieder antwortet, halb so viel. Verbricht es jemand solchermassen wider den Schiffer, oder denselben, der in seiner Stelle ist, wird die Strafe noch halb so hoch vergrössert. Bricht der Schiffer auch in diesem Fall, so ist er straffällig wie ein andrer.

§. 1. Schläget einer den andern mit blossen Händen, so giebt derselbe für jeden Schlag sechs Mark Strafe, und wenn der Geschlagene gleichfals auf frischer That wieder schlägt, mehr als einen Schlag, so ist dessen Strafe halb so viel.

§. 2. Trift der Schiffer in der Strafe einigen von seinem Schiffs-Volk mit der Hand oder mit einem Stock auf Einen Schlag, so hat es nichts auf sich, geschiehet es aber mehr, so hat der Gestrafte Macht, sich billigmäßig zu wehren. Schläget jemand des Schiffs-Volkes seinen Schiffer, so misset er seine ganze Heuer oder seine Hand.

XXII. Cap. Von des Schiffers Macht zu strafen und die Strafe abzufodern.

Allerhand Eide, Fluchen, unhöfliche Worte und andere ungereimte Dinge, so zwischen dem Schiffs-Volke vorgehen, so lange die Reise währet, und darüber keine gewisse Strafe gesetzet ist: Hierinnen soll der Schiffer Macht haben zu strafen und Busse darauf zu legen, nach seinem Gutdünken, doch nicht höher als Sechs Mark; Und mag der Schiffer, da etwas dergleichen oder andere Verbrechen auf der Reise sich begebe, mit seinen Schiffs-Officirern und den klügesten Bootsleuten, so unpartheyisch seyn, die Sache vornehmen, durchsuchen, und die Strafe fällen, wie in diesem See-Rechte, ein jedwedes für sich gesetzet ist. Ist aber das Verbrechen

grösser, als daß der Schiffer solches auf die Weise schlichten möchte, so ist er schuldig, den Verbrecher in Verwahrung zu nehmen und die Sache bey dem Gerichte abzugeben, wann er heim kömt, wozu das andere Schiffs-Volk, da es nöthig, helfen, oder im widrigen Fall selbst des andern verdiente Strafe gewärtig seyn sollen.

§. 1. Alle Strafe, welche solchergestalt auf der Reise fällt, mag der Schiffer von dem Verbrecher alsobald abfordern, oder auch an der Heuer abkürzen, wann die Reise geendet ist; und soll er dahero über solchen allen richtige Rechnung halten, und die Strafe, welche den Seefahrenden Armen zukömt, deren Vorstehern überliefern und sich darauf quitiren lassen. Versäumet er solches, so soll er gedoppelt so viel dazu legen. Kommt dann nachmals zwischen dem Schiffer und dem Schiffs-Volk Streit darum, so hat der Schiffer sich mit der Rechnung und Quitung, wie gesagt ist, zu schützen. Setzet sich einiges Schiffs-Volk gänzlich dawider und will sich nicht kürzen lassen, so lieget es zu des Gerichts Ausschlag, was für Strafe ihnen auferleget werden mag.

XXIII. Cap. Von Veränderung des Schiffers auf der Reise.

Wird der Schiffer abgesetzet, wird krank oder stirbet, weil die Reise währet, und ein neuer wieder angenommen, so soll alles Schiffs-Volk dem neu Angenommenen, gleich als dem Vorigen, dienen, folgen und gehorsam seyn. Verkauft aber ein Schiffer sein Schiff, oder überlässet es einem andern, auf welche Art es geschehe, so ist das Schiffs-Volk an den neuen Schiffer nicht weiter verbunden als die Reise währet, wozu sie gemiethet seyn. Will der neue Schiffer zu solcher Reise Vollbringung das alte Schiffs-Volk nicht gebrauchen, so soll der vorige Schiffer ihnen ihr völliges Lohn bezahlen, und sie dann, auf seine eigene Kosten an den Ort frey verschaffen, von wannen er zuerst mit dem Schiffe abgesegelt ist.

XXIV. Cap. Von des Schiffs-Volkes Ablohnung und des Schiffs Löschung.

Wann eine Reise vollbracht und geendiget ist, in- oder ausserhalb Reichs, so soll der Schiffer seinem Schiffs-Volk ihr Lohn und Heuer, laut der Abrede, erlegen und bezahlen, bey Strafe 15 Thaler, dem Schiffs-Volk zur Theilung. Doch ist das Schiffs-Volk schuldig, das Schiff erstlich auszuladen, wieder zu ballasten und die Segel von der Raah zu nehmen: imgleichen, da es der Schiffer begehret, es auszulegen, dafern es des Orts oder in der Nähe geschiehet, und das Schiffs-Volk nicht über vierzehn Werkel-Tage aufgehalten werde, da es möglich, nachdem sie angelandet seyn, oder wie es das Gerichte erkennen kann. Bezahlet der Schiffer seinem Schiffs-Volk den Lohn nicht binnen einen Tag, nachdem er also das Schiff von sich geliefert, so giebt er für jedes Tages Aufhaltung einem jeden Officirer acht Mark, und einem jeden Bootsmann fünf Mark Strafe, so lange bis ihr Lohn bezahlet wird.

§. 1. Nun kann es sich begeben, daß der Schiffer in der Hin-Reise genöthiget wird, wegen allerhand Fälle in einem andern Haven zu laufen, als er sich vorhin vorgenommen, und wohin er das Schiffs-Volk geheuret hat; will er daselbst einen Theil seiner Ladung löschen, so soll das Schiffs-Volk ihm darinn helfen, bey Verwürkung ihres halben Lohns, oder zweyer Monate Heuer, jedoch, daß sie dafür ausser ihrem Lohn ein paar neue Schuhe oder dessen Werth geniessen; Löschet er aber die ganze Ladung, und nimmt entweder neue Ladung oder auch Ballast wieder ein, so soll alles Schiffs-Volkes Lohn als verdient gerechnet werden, gleich als wann es an den Ort, wohin die Reise angestellet gewesen, geschehen wäre; Und ist

das Schiffs-Volk nichts desto weniger hernacher schuldig, mit dem Schiffer weg, oder wieder nach Hause zu gehen, wie er will. Begebe es sich auch bey der Rück-Reise, daß der Schiffer an einen abseits belegenen Ort seine Ladung löschete, so soll des Schiffs-Volkes Lohn dafür ganz verdienet geachtet werden, gleichsam die ganze Rückreise vollendet wäre; Jedoch soll das Schiffs-Volk in des Schiffers Dienst verbleiben bis er komt an den Ort von wannen er abgesegelt ist.

§. 2. Will auch der Schiffer entweder aus Mangel der Fracht oder anderer Ursache halber gänzlich an einen andern Ort, als vorhin das Schiffs-Volk zuerst bedungen gewesen, segeln, so ist alles Schiffs-Volk nichts destoweniger schuldig, sowol Officirer als Gemeine, sie seynd entweder für die ganze Reise oder nach Monaten, oder auch für einen Theil der Schiffs-Fracht, gemiethet, dem Schiffer in allem zu gehorchen und gehorsam zu seyn, wofern er nicht an unfreye und verbotene Oerter fahren will: allein daß deren Lohn dagegen, so viel die andere Reise weiter ist, verbessert, wo sie aber kürzer, nicht verringert werde; Vereinigen sich der Schiffer und das Schiffs-Volk um die Verbesserung nicht, so bleibet es zu des Gerichtes Ausschlag, an dem unter der Krone belegenen Ort, wo das Schiff abgesegelt ist.

§. 3. Es soll keiner Ballast auswerfen an denen Orten, da es verboten ist, bey Strafe, als eine jedwedere Stadt darauf gesetzet hat.

XXV. Cap. Von Belangung vor Gerichte zwischen dem Schiffer und Schiffs-Volk.

Erreget sich auch einiger Streit, weil die Reise währet, auf der See oder am Lande, zwischen dem Schiffer und dem Schiffs-Volk, oder auch denen allein, einem oder mehrern, unter sich, und selbiges wäre von solcher grossen Würde, daß es nicht anders als vor Gericht geschlichtet werden könte; So hat keiner derselben Macht, dem andern an einigen fremden Ort, welcher unter fremder Obrigkeit belegen ist, zu citiren oder Gerichtlich zu besprechen, besondern er ist schuldig, mit aller Klage einzuhalten, bis daß sie kommen an irgend einen Ort unter der Schwedischen Krone oder dazu gehörigen Ländern; Thut jemand anders, ist seine ganze nachstehende Heuer den Rehdern, dem Kläger des Schiffs-Volkes, und den armen Seefahrenden verfallen, in dreyen Theilen, und ist daneben alles, was an fremden Orten gesuchet und gesprochen worden ungültig und kraftlos.

XXVI. Cap. Von des Schiffers Eid.

Alle Schiffer, welche auf Schwedische Schiffe fahren, sollen schuldig seyn, ehe sie zu Segel gehen, ihren Eid vor Gericht abzulegen, daß sie nach äusserstem Vermögen halten und halten lassen wollen, alle die Capitula, welche in diesem See-Rechte verfasset seyn, und ihnen und ihrem Schiffs-Volke in einige Wege angehen können, auch daß sie keine Strafe, welche den armen Seefahrenden zufallen, verhälen oder verschweigen wollen, so wahr ihnen Gott helfe an Leib und Seel.

XXVII. Cap. Vom Schiffs-Friede.

Allen Frieden und Recht, welchen man in seinem Hause hat, gebührt sich auch so wohl und gut in seinem Schiffe zu haben. Darnach sollen alle Scheidungen, Verwundungen, Todtschläge, oder allerhand andere Fälle, welche sich begeben, geurtheilet und gerichtet werden, nachdem die That ist, und die Rechte besagen.

Zweyter Theil.

I. Cap. Von Abhandlung der Schiffs-Fracht.

Ueber alle Schiffs-Frachten, welche von einem oder mehr geschlossen, sollen gewisse Schriften zwischen dem Schiffer und Befrachter aufgerichtet werden. Diese Schriften nennet man Certeparteien, und halten in sich alle Conditiones, worauf die Befrachtung geschlossen ist: So soll auch der Schiffer für einem jedweden, welcher einig Gut ladet in sein Schiff, drey Erkenntniß-Schriften, die Cognoscementen genannt werden, unterzeichnen, alle drey von gleichem Inhalt, also, daß wann er dem einen ein Genügen gethan, die andern alsdenn ausser Werth seyn. Versäumet nun der Schiffer, Frachter, oder welcher einig Guth einladet, sothane Schrift aufzurichten, und komt dadurch Streit zwischen den Partheyen, so giebt jeder Theil, von dem es herrühret, funfzehn Thaler Strafe, dem Gericht allein verfallen, und ergehet kein ander Aufschubs- odres End-Urtheil in solcher Sache, ehe und bevor solche Strafe erleget ist. Geschichet es, so ist das Urtheil kraftlos und ungültig.

II. Cap. Von einem geheuerten Schiff wieder zu verheuren.

Es mag keiner, welcher ein Schiff auf eine gewisse Zeit geheuret und gefrachtet hat, dasselbige an jemanden verkaufen, oder verpfänden zu des Eigenthümers Schaden. Doch stehet es ihm frey selbiges an einem andern auf eine so lange Zeit zu verhäuren als er selbst es gemiethet hat.

§. 1. Kein Frachter hat Macht, den Schiffer oder das Schiffs-Volk auf ein Schiff zu verändern, ohne der Rehder Willen. Thut einer solches, so ist es ungültig, und er stehet für allen Schaden, der daraus entstehen könnte.

III. Cap. Von der Sommer-Heuer.

Hat nun jemand ein Schiff gehäuret den ganzen Sommer über, und liefert es wieder in dem Haven, wie abgeredet ist, auf Martini, so ist er frey für aller Ansprache. Wird aber einer aus Noth gezwungen, solches länger zu gebrauchen, so giebt er billig die Fracht für die übrige Zeit, bis es in dem rechten Haven komt.

IV. Cap. Wann die Güter im Schiffe Schaden bekommen, bey der Ein- und Ausladung.

Wann die Güter eingeschiffet werden, soll man die Taue und Tackel probiren, ob sie stark und tauglich seyn. Das Schiffs-Volk ist schuldig solche dem Schiffer und Steuermann zu zeigen, erkennen dann die solche für gut, und geschiehet hernach Schade, lieget solches auf ihre Verantwortung. Versäumet aber das Schiffs-Volk solches, ist der Schade ihnen selbsten. Keiner mag Güter ins Schiff hissen, ehe und bevor der Kaufmann, dem das Gut zustehet, das Tauwerk besehen hat. Geschiehet solches nicht, und komt Schaden davon, ersetzet solchen der Schiffer mit dem Schiffs-Volk, nach dem ein jeder Schuld daran hat, benebst dem bedungenen Lohn, es sey viel oder wenig. Erkennet nun der Kaufmann das Tauwerk für tüchtig, und komt Schaden dadurch, so tragen diejenigen solchen insgesamt, so viel ihrer solches für gut erkannt haben.

§. 1. Alle Güter ins Schiff geladen, sollen darinnen gestauet, gestopfet und dermassen mit Stellungen verwahret werden, ehe und bevor das Schiff zu Segel gehet, daß daher kein Schade entstehen möge: Imgleichen muß selbiges Schiff auf

dem Ueberlauf und sonst überall dicht getrieben und kalfatert, auch mit Tackel-Zeug, und allem Zubehör wohl versehen werden, ehe einig Gut darin geladen wird, und mag der Schiffer solches zu seiner Verantwortung von einigen Verständigen besehen lassen. Geschichet es nicht, besondern es entstünde Schade dadurch, so ist der Schiffer verbunden, dafür zu stehen. Streitet nun der Kaufmann und Schiffer darum, daß dieser saget, das Schiff sey wohl zugerichtet, und die Güter wohl gestopfet, gestauet und geleget, so stehet selbiges zu des Schiffers Beweisthum, wenn er vier Gezeugen von seinem Schiffs-Volke dazu hat, welche der Kaufmann dazu wählen mag, und ihr Gezeugniß mit dem Eide bekräftigen müssen; Vermag er solch Gezeugniß nicht beyzubringen, so ersetzet den Schaden er und sein Schiffs-Volk, nachdem ein jedweder daran schuldig ist, und solches nach dem Werth, als das Gut zu der Zeit und an dem Orthe, da es hätte sollen ausgeladen werden, hat gelten können, jedoch gegen die volle Fracht.

§. 2. Zu allen Schaden, woran der Schiffer keine Schuld hat, darf er auch nicht antworten, jedoch ist er und das Schiffs-Volk schuldig, wann Gefahr sich eräuget, derselben vorzukommen, und die Güter zu retten, so viel möglich ist, und solches ohne Belohnung, dafern keine sonderliche Unkostung oder Arbeit dabey angewendet seyn, welche der Eigenthümer der Güter vergnügen muß.

§. 3. Vermuthet jemand, daß das Gut beschädiget sey, so hat er Macht zwey oder dreymal an die Fässer zu klopfen, ehe dieselben aus dem Schiffe gehisset werden; Und bezahlet darauf dem Schiffer seine volle Fracht, oder verlässet das Gut dem Schiffer an deren Stelle, wie es ihm bestens gut däucht.

V. Cap. Von der Fracht, wann ein Schiff nicht geladen wird.

Häuret oder befrachtet jemand ein ganzes Schiff, groß oder klein, auf so viel Last als es führen kann, so soll der Frachter, wie er es auch ladet, wenig, viel, oder auch gar nicht, nichts destoweniger schuldig seyn, die Fracht oder Häuer, welche er versprochen, zu bezahlen. Bedinget er es aber so, daß er nicht mehr Fracht als nach Lastzahlen, welche er einschiffet, bezahlen soll, so ist er auch nicht schuldig mehr auszugeben als auf wie viele Last er gemiethet hat.

§. 1. Bedinget nun jemand im Schiffe Raum auf gewisse Lasten, und verzögert mit der Ladung über die Zeit als angesetzet ist, ist dann der Schiffer sonsten klar, und bekomt gut Wetter und Wind, so ist er nicht schuldig seine Reise deswegen zu versäumen oder aufzuhalten, besondern er hat dennoch seine volle Fracht zu fordern, wann er die Reise hat glücklich abgeleget, dafern er immitteler Zeit den bedungenen Schiffs-Raum ledig und offen behalten.

§. 2. Wann auch ein Schiffer nach einem gewissen Ort gefrachtet wird, daß er daselbst seine völlige Ladung empfangen soll: er segelt dahin, und bekommt nicht mehr als einen Theil der Ladung; so hat er nichts destoweniger seine volle Fracht zu fordern wann das Schiff zurück kommt, und er mit seinem gethanen Protest beweisen kann, daß der Mangel an des Frachters Seite gewesen.

§. 3. Nun kann es sich begeben, daß er an selbigem Orte, wohin er bedungen worden, gar keine Ladung bekomen kann; so protestiret er, wie gemeldet ist, und hat er darauf Erlaubniß, anderswo andere Fracht zu suchen, wie er bestens vermag, welche er von der Fracht, so der vorige Frachter zugesaget hat, kürzen soll.

§. 4. Vergehet das Schiff, ehe es wieder zurück kommt, so ist der Frachter frey, die Fracht zu erlegen.

VI. Cap. Von dem Verzeichniß von jedes Schiffes Ladung.

Alle Schiffer, sie segeln entweder ein oder aus, sollen schuldig seyn, selbsten oder durch ihren Steuermann, oder einen andern Schiffs-Bedienten, ein richtiges Verzeichniß von ihrer ganzen Schiffs-Ladung zu halten, mit eines jedweden Nahmen, sowol dessen, der die Güter einladet, als der sie wieder empfangen soll, wie auch die Nummern und Merckzeichen auf allen Tonnen, Kisten und Packen, samt dem was darinnen ist, nach dem das Guth eingeladen wird; Solche Verzeichniß sollen sie hernachmahlen denen Zöllnern an denen Oertern, wo sie ankommen, oder da sie absegeln, einliefern, und hat keiner von den Zoll-Bedienten Macht, einige Ausrechnung von Zoll-Geldern auszufertigen, viel weniger einig Schiff abzufertigen oder ausladen zu lassen, ehe ihm sothane Verzeichniß eingehändiget ist. Handelt er dawider, so verlieret er das erstemal dreyer Monats Besoldung; geschieht es mehrmahl, wird er gänzlich abgesetzet, und kommt nicht wieder an solchen Dienst, wie die Segelations-Ordnung weiter vermeldet.

VII. Cap. Von den Liege-Tagen.

Kann ein Frachter das Schiff auf den Tag nicht beladen, wie er mit dem Schiffer geschlossen hat, ist es dann unter ihnen verabhandelt, wie es in solchem Fall gehalten werden soll, so bleibet solches gültig an beyden Seiten; Ist aber solches nicht verabredet, so ist der Schiffer schuldig funfzehen Tage zu warten über den Tag, als zu der Einladung angesetzet gewesen, jedoch daß der Frachter ihn absonderlich dafür vergnüge, wie sie sich darum vereinigen, oder auch gute Männer, die es verstehen, billig zu seyn erkennen. Beladet der Befrachter das Schiff gleichwol in solchen funfzehn Tagen nicht, welche ihm zugegeben gewesen, daß also befindlich die Schuld an ihm sey; So ist der Schiffer frey von solcher Befrachtung, wenn er will, und der Frachter dahingegen schuldig, ihm die volle Fracht, benebst die Tage, welche er über geschlossen gewartet hat, zu bezahlen; diese Tage werden genannt Liege-Tage. Von allem dem, was er giebt zu Wart-Geldern oder Schadens-Erstattung, davon bekommt der Schiffer nebst den Rehdern drey Viertel in zwey Theilen, und das Schiffs-Volk theilet den übrigen vierten Theil unter sich, nachdem ein jedweder Lohn hat.

VIII. Cap. Von Korn-Führung.

Nimmt ein Schiffer Korn-Ladung ins Schiff zu verfahren, so ist er schuldig, so es nöthig ist, und das Ungewitter es nicht verhindert, dasselbige umstechen zu lassen, wofür er jedesmal zwey Rundstücke, ihm und dem Schiffs-Volk, nach eines jedweden Lohn, zur Theilung, geniessen soll. Versäumet er solches, daß das Korn dadurch erhitzet, oder muchelicht wird, stehet der Schade zu des Schiffers Verantwortung.

IX. Cap. Von Verhinderung der Schiffs-Heuer, welche von hoher Hand kömmt.

Ist nun die Fracht binnen Reichs geschlossen, und die Certepartei gemachet, entstünde hernacher Krieg oder Orloch, oder das Schiff würde in Kron-Dienst genommen, oder sonst wegen der Kron mit Beschlag beleget, oder eine andere Verhinderung käme, wodurch die Reise nachbliebe, ohne des Schiffers und Frachters Willen oder Verursachen, so seynd sie beyde von einander geschieden, allein daß der eine dem andern die Hälfte der Unkosten, welche in solchem Fall gemachet seyn, tragen helfe.

§. 1. Wäre nun ein Schiff an einen Ort gefrachtet, und will an einen andern Ort laden, käme dann daselbsten einiger dergleichen Fall vor, ohne des Kaufmanns Verursachen, es wäre vor oder nach dem das Gut geladen, so hat der Schiffer die Hälfte der Fracht, welche er bedungen hat, zu fordern.

§. 2. Wird nun ein Schiff gefrachtet ausserhalb Reichs nach einen Ort unter der Kron Schweden, und an selbigem fremden Ort hernacher verboten sothane Waaren auszuführen, so ist das vierte Theil der Fracht verdienet.

§. 3. Würde nun solch Schiff von der Obrigkeit an den fremden Ort für ein gewisses Lehn in Dienst genommen, so ist der Befrachter frey von der ganzen Fracht, und giebt nichts davon aus.

X. Cap. Von Absegeln in die See.

Wann das Schiff geladen und klar gemachet ist, muß der Schiffer keinen guten Wind zu segeln versäumen, entweder wegen Geld-Mangel oder andern Vorfall, es sey dann, daß er dem Kaufmann für allen Schaden, Hinder- oder Versäumniß antworten wolle. Jedoch soll er oder ein andrer Schiffer nicht aus dem Haven oder zur See gehen, ehe er zuvor darüber mit seinem Schiffs-Volck sich berathschlaget, und die meisten, ihr Gutdüncken dazu gegeben; Thut er anders, und entstehet Schade dem Schiffe oder Gütern daraus, ersetzet er solchen wieder, wie er bestens kan und vermag.

XI. Cap. Von Fracht, wann ein Schiffer die Güter aus seinem beschädigten Schiffe in ein anderes ladet.

Bekomt ein Schiff in der See Schaden, daß es gezwungen wird in einen andern Haven zu laufen, oder sonsten von allerhand Fällen verunglücket, das er seine angenommene Reise nicht vollbringen kan, vermag der Schiffer mit seinem Steuermann und zween andern seiner Schiffsleuten eidlich darzuthun, daß solches aus unentweichlicher Noth, und nicht durch ihr Verursachen geschehen sey, so soll der Schiffer, wofern er sein eigen Schiff so bald nicht füglich wieder bessern kan, schuldig seyn, sein einhabendes Gut in eine andere bequemliche Fahrkost zu laden, als es bestens und bequemlichst geschehen kann, um an den vorgesetzten Ort führen zu lassen, und alsdann, wann das Gut geliefert, seine bedungene Fracht geniessen. Vermag der Schiffer den Eid, wie gesaget ist, nicht zu thun, und die Güter, so er in ein ander Schiffs-Gefäß geladen, kämen unter Weges zu Schaden, oder vergingen, so ist er schuldig dazu zu antworten, es wäre dann, daß sein eigen Schiff, da das Gut zuvor eingeladen war, ohne einige vorsetzliche Schuld zu gleicher Weise auch verginge. Dann niemand mag ungezwungene Heuer brechen oder verändern.

XII. Cap. Von der Fracht, wann einem Schiffe See-Noth zukömt.

Geschiehet ein Unglück zur See, und Schiff und Gut vergehet in demselbigen, entweder auf der Hin- oder Her-Reise, so hat der Schiffer nicht Macht einige Fracht zu fordern, viel weniger darf der Frachter selbige ausgeben, besondern der Schiffer ist alsdann schuldig, wofern er vorhin von dem Befrachter etwas aufgenommen hat, dasselbige wieder zurück zu geben.

§. 1. Wird etwas von solchem Gute geborgen, so geneust er so viel Fracht, als nach dem Theil des Guts und selbiger Reise verdient zu seyn, erkannt werden kan.

§. 2. Gehet das Schiff nicht unter, sondern nur vom Guth allein kommt zu Schaden, jedoch ohne des Schiffers oder seines Schiffs-Volkes Verursachen, und

der Befrachter befürchtet, daß das übrige Gut seine Fracht nicht werth sey, so mag er solches, was es sey, dem Schiffer überlassen, und ist er also von der Fracht befreyet.

§. 3. Kann der Befrachter zu dem Schiffer auch einige Ansprache bekommen, wann sein Gut im Nothfall verkauft wäre, oder sonsten dergleichen etwas, und der Schiffer stehet ihm sein Schiff ab, so hat er so viel weniger Macht, den Schiffer oder dessen Rehder um ein mehrers zu besprechen.

§. 4. Dann es gebühret sich nicht, daß der Befrachter und Schiffer einer gegen dem andern weiter verbunden seyn, als des einen Gut und des andern Schiff zureichen können, es wäre dann, daß ausdrücklich ein anderes unter ihnen geschlossen wäre, oder auch einiger deren Mängel dazu käme.

XIII. Cap. Von Fracht für Vieh.

Nimmt ein Schiffer für Fracht Vieh ein, überzufahren, es sey, daß die Fracht entweder Stückweise, für jedes Haupt, oder insgesamt, auch auf die ganze Fahrkost bedungen, und kommt etwas davon um, oder stirbet unter Weges, geschiehet solches ohne des Schiffers und seines Schiffsvolks Verursachen, und er solches beweiset, so hat er nichts destoweniger seine volle Fracht, wie die bedungen, abzufordern, es wäre dann, daß unter ihnen absonderlich geschlossen worden, daß der Schiffer allein für so viel, als er lebendig wieder liefert, die Fracht zu geniessen haben sollte.

XIV. Cap. Von des Schiffs Löschung.

Kommt nun der Schiffer an den Ort, da er löschen soll, ist die Reise in der Ostsee, so ist er schuldig, innerhalb 8 Tagen zu löschen, und sein Volk zu bezahlen, ist aber die Reise ausserhalb derselben, in der Hin- oder Her-Reise, so hat es 14 Tage Zeit, es sey dann, daß es anders in der Certepartie beschlossen wäre, oder daß das Gut dadurch in Gefahr gesetzet würde, verginge oder verdürbe, oder auch etwas anders sich begäbe, welches solches alles unmöglich machte.

§. 1. Gehet das Schiff tiefer als das Fahrwasser, und man solcher und anderer Ursachen halben Leichters gebrauchen müßte, die das Gut aus dem Schiffe führeten, dieselben sollen binnen 5 Tagen, nachdem sie angekommen, ausgeladen werden.

§. 2. Hält der Befrachter den Schiffer auf, über vorgenannte Zeit, ohne erhebliche Ursache, so ist er schuldig, dem Schiffer allen Schaden, so ihm dadurch zuwachsen möchte, zu ersetzen.

§. 3. Wann nun der Schiffer ausladen will, so muß er es vorhin, und in der Zeit, denjenigen, dem das Gut gehöret oder annehmen soll, ansagen, daß er jemanden möge dabey haben, dem er das Gut in Händen liefern könne; ist solches angesaget, und er versäumet sich selbst, so lasse der Schiffer nichts destoweniger das Gut ausserhalb Schiffsboort setzen, und der Steuermann halte die Verzeichniß in des Abwesenden Stelle, welcher sich damit muß genügen lassen, ohne weitere Zurechnung oder Lieferung.

§. 4. Doch soll kein Schiffer schuldig seyn, von dem eingeschifften Gut etwas folgen zu lassen, ehe er beydes, für Fracht und allen andern Unkosten, so das Gut tragen müssen, und beweislich vorgeschossen ist, vergnüget sey, es wäre dann mit seinem guten Willen; und da der Kaufmann ihn sonst nicht zufrieden stellet, so hat er Macht, von den einhabenden Gütern so viel zu nehmen, als nach Marktgang auf die Fracht laufen kann, und giebt er alsdann heraus, was übrig ist.

XV. Cap. Von des Schiffers Verantwortung für anvertrauete Güter.

Was es ist, daß man entweder dem Schiffer selbst, oder jemanden von seinem Schiffsvolke, der von dem Schiffer dazu gesetzet oder verordnet seyn mag, überliefert, ins Schiff einladet, oder an der Brücke und Ort, wo das Schiff einnimmt, niederleget, um es anzunehmen, überzufahren und zu bestellen, solches alles ist der Schiffer schuldig, bey wohl überstandener Reise an seinen rechten Mann unbeschädigt und vollenkommen bestellen zu lassen: es wäre dann, daß selbigem durch Sturm oder ander Unglück, ohne des Schiffers und seines Volks Verursachen, einiger Schade zugekommen wäre; thut der Schiffer das nicht, so ist er verbunden, alles zu bezahlen, nach dem vollen Werth, jedoch mag man ovrerst dafür angreifen lassen den Schiffer selbst und all dessen Eigenthum, will aber solches nicht zureichen, so werde solches von selbigem Schiffer und dessen Gereitschaft gesucht.

XVI. Cap. Von der Rehder Verantwortung für den Schiffer.

Alles was ein Schiffer schliesset, thut oder handelt, in denen Dingen, welche ihm nach seinem Amte anvertrauet seyn, oder werden müssen, dadurch verbindet er nicht allein sich selbst, sondern auch seine Rehder, und beyde ihre Erben, also, daß sie Kraft solcher Verbindung nicht allein schuldig seyn zu aller Klage zu antworten, so ihnen in solchen Sachen begegnen können, sondern auch Macht und Freyheit bekommen, denselbigen zu fordern, welchen sie meynen, daß sie mit Fug Ansprache an ihn haben können, beydes, bis daß es alles gerichtlich erkannt und vollenzogen worden. Jedoch, da die Rehder das Schiff und dessen Gereitschaft wollen abtreten, so sind sie frey von weiterer Ansprache, und mag man deren übrigen Eigenthum nicht angreifen, es sey dann, daß sie sich ausdrücklich dazu verbunden haben; so soll auch keiner Macht haben, den Schiffer und Rehder wegen einer Sache in einem Fall absonderlich zu belangen, besondern er ist schuldig, es mit dem auszuführen, den er zuerst besprochen hat, zu dem die andern sich fügen, und ihm, so gut sie können, behülflich seyn mögen; was auch in der Sache für einem erkannt ist, das muß denen andern auch erkannt seyn, und was einer für Unkosten oder Ausgabe in solchem Fall thut, das müssen sie alle tragen und erstatten, doch ein jeder nach seinem Antheil.

Dritter Theil.

I. Cap. Vom Schiffsbau.

Thun sich nun etliche zusammen, und wollen ein Schiff bauen, die sollen vorerst eine gewisse Maasse und Besteck von dessen Ansehen und Grösse machen, wie lang von Kiel, wie breit in der Mitte, und wie tief solches werden soll, sowol denen sämtlichen Rehdern selbst, als dem Schiffer, welchem das Bauwerk anvertrauet, zur Nachricht. Geschiehet nachmals durch des Schiffers Verursachen, daß das Schiff anders gebauet wird, als die Maasse aufgesetzet ist, so giebt er für jede Last, daß es kleiner oder grösser geworden, drey Thaler Strafe, in zweyen Theilen, der Stadt, da das Schiff gebauet ist, wofern sie im Reiche belegen, oder auch, da die meisten Rehder wohnen, und den Seefahrenden Armen selbigen Orts.

§. 1. Die Rehder sind auch schuldig, dem Schiffer entweder an baarem Gelde, oder durch gute Wechsel zu schaffen, so viel und ofte als er zum Bau vollenkommen bedürftig, nach dem Theil, als ein jeder im Schiffe zu eigen zu haben gedenket, und

und soll der Schiffer alsdann alles kaufen und für baar Geld bestellen, wie es bestens und getreulichst geschehen kann.

II. Cap. Von der Rehder Vorschuß und Schuldigkeit dazu.

Zu allem dem, was zu eines Schiffes Bauung, Verbesserung, Ausrehdung oder andern nothdürftigem Behuf vonnöthen, gebühret denen Eigenthümern allen und einem jedweden, welche einen Theil darinnen haben, den Vorschuß zu thun und beyzuschaffen; Ist nun jemand unwillig, setzet sich dawider, und will nicht verschaffen, was seine Mitrehder für gut und nützlich erkennen, so soll dem Schiffer mit den andern Rehdern frey stehen, entweder solches selbst vorzustrecken, oder von einem andern aufzuleihen, so viel als der unwillige Theil vollmachen thut, und ist der Unwillige schuldig, solchen Vorschuß zugleich mit den Zinsen, Einen von jedes Hundert auf den Monat, innerhalb 4 Monats Frist, nachdem er richtige Rechnung davon empfangen, zu bezahlen: thut er solches alsdann nicht, so begehre man das Recht darüber, beydes über Zinse und Hauptstuhl, wie sichs gebühret, und suche solches an ihn, wie man selbst bestens will, entweder aus dem Schiffstheil, nach Erkänntniß 6 guter Männer, oder auch des Schuldners anderm Eigenthum, und ist solches Schiffstheil immittelst demjenigen zum sichern Unterpfande, der den Vorschuß gethan, welcher auch Macht haben soll, selbiges nach Verlauf 4 Monathe zu behalten, so er will, oder auch damit zu verfahren, wie mit andern versetzten Pfänden nach den Rechten sich gebühret.

III. Cap. Von des Schiffers Rechenschaft.

So oft es die Rehder begehren, ist ein Schiffer schuldig, entweder er hat einen eigenen Theil im Schiff oder nicht, denenselben Rede und Rechenschaft zu thun, von allem was ihm ist anvertrauet worden, sowol zu des Schiffs Bau und Ausrehdung, als von Fracht und allem andern Handel und Wandel, und soll er seine Rechnung nicht allein mit voller Genüge, Beweis und Quitungen darthun, sondern auch, da es die Rehder begehren, bereit seyn mit seinem Eide zu bekräftigen; Was nach geschlossener Rechnung, wann alle billige Unkosten und andere Ausgaben abgezogen, übrig bleibet, das soll er denen Rehdern, einem jeden nach seinem Theil, alsobald austheilen, oder sich mit ihnen anders vergleichen: thut der Schiffer solches nicht, obgleich er von denen Rehdern oder deren Abgeschickten darum angemahnet und gefordert worden, giebt er 100 Thaler Strafe, denen Rehdern allein heimgefallen, so oft er dawider handelt, und ersetzet ohnedem den Schaden. Ist auch befindlich, daß er von der Fracht, dem Ueberschuß oder anderem dergleichen, welches in Rechnung zu kommen gebühret, etwas untergeschlagen, oder auch sonst untreulich gehandelt, so leidet er dafür wie vor andere Dieberey.

§. 1. Will nun der Schiffer Rechnung thun, so sollen die Rehder zu gewisser Zeit und Ort sämtlich, wie sie sich mit einander vergleichen, zusammen kommen, und derjenige, welcher Verhinderung hat, verordnet einen andern, den er will, in seine Stelle, oder giebet das erste mal, da er sich versäumet, drey Thaler zur Strafe, in zweyen Theilen, denen Seefahrenden Armen, und denen Mitrehdern, welche zur Stelle seyn; wird er aber das andere mal gefordert, und versitzet solches gleichfalls, so muß er sich genügen lassen mit dem, was die Anwesenden gethan und geschlossen haben, und hat er darinnen nicht weiter zu sprechen.

IV. Cap. Von der Rehder Berathschlagung und Schluß.

In allen Berathschlagungen, welche die Rehder unter sich halten, und deren Schiff angehet, wie sie solches bauen, nützen und gebrauchen mögen, soll das gültig seyn, worauf die meisten stimmen; Es sey dann, daß dieselbigen geringeren Theil in dem Schiffe haben als die übrigen, so soll dasjenige gelten, was die andern sprechen, die den meisten Theil darinnen haben, und hat keiner Macht, sich dem zu widersetzen, was beschlossen worden, sondern es wird ins Werk gesetzt, wie sichs gebühret.

V. Cap. Von Verkauff- uud Einlösung des Schiffparts.

Will jemand von den Rehdern seinen Schiffstheil verkaufen, so muß er es zuerst seinen Mit-Rehdern anbieten, und seynd dieselbigen des Kaufs näheste, für so viel, als ein anderer geben will, sonst verkauft er es, an wem er bestens kann. Verkauft jemand seinen Schiffstheil, denen Rehdern unangeboten, so haben dieselbigen sämtlich, oder wem es von ihnen beliebig, Macht, dasselbige wieder zu lösen, den Tag darnach als sie es zu wissen gekriegt; es sey dann, daß der Verkauf mittelst gerichtlichen Aufbot oder Ausruf geschehen wäre. Verkauft auch einer seinen Schiffstheil heimlich, und selbiges für einen viel höhern Preis, als es werth ist, seinen Mit-Rehdern zum Trotz und Verdruß, so haben dieselbigen Macht, dasselbige nicht allein wieder einzulösen, besondern auch für so hohem Werth, als unpartheyische gute Männer sagen, daß es billig werth sey.

VI. Cap. Wann ein Rehder oder Schiffer in seinem eigenen Schiffe Gut einladet.

Will jemand das Schiff heuren, ganz oder zu einem Theil, da er selber einen Part innen hat, dessen hat er Macht, und ist der Schluß, zwischen ihm und dem Schiffer gemachet und eingegangen, eben so gült- und kräftig, als wann er kein Rehder wäre. Ladet auch ein Rehder oder Schiffer einig Gut in selbiges Schiff, da er mit Rehder in, oder Schiffer auf ist, ohne vorhergegangene Abrede, so giebt er nichts destoweniger Fracht mit, wie andere Fremde dasmal zum allerhöchsten oder geringsten geben sollen. Gebrauchet ein Schiffer Verschonung oder Unterschleif in solchem Fall, mit sich oder einem seiner Rehder, unterschläget oder verringert die Fracht bey der Rechnung, so hat er das eingeschiffte Gut an seine Rehder verwirket, oder dessen rechten Werth, da es verkauft ist. Verbricht es auch in solchem Fall einer von den Rehdern, oder hält es mit dem Schiffer, der ist in gleiche Strafe verfallen.

VII. Cap. Von der Fracht, welche dem Schiffer allein zukommt.

Nimmt einiger Schiffer Gold, Silber, Perlen, Edelgestein, oder dergleichen andere Kostbarkeiten an, daß er es unter seinem eigenen Schlosse in Verwahrung hat, und für ein gewisses Geld überführet, und verbindet gleichwol das Schiff und dessen Geräthschaft dem Eigenthümer zum Unterpfande, so geneußt er einen vierten Theil von der Fracht für sein Ungemach, und nehmen die Rehder was übrig ist. Setzet er aber das Schiff nicht zum Unterpfande, so behält er die Fracht allein.

VIII. Cap. Von des Schiffers Antwortung für das Schiff und dessen Geräthschaft.

Kein Schiffer hat Macht, das Schiff, welches ihm anvertrauet ist, zu verkaufen, ohne der Eigenthümer Willen und Gutbefinden. Von des Schiffs-Geräthschaft,

schaft, Tau oder anderem ist es gleich also; es geschehe denn im grossen Nothfall, und mit seines Schiffsvolks Einrathen, entweder daß er zu seiner Reise oder seines Schiffs Behuf Geld bedürftig, oder jemanden anders an Leib, Schiff oder Gut damit retten könne: jedoch also, daß er sein eigen Schiff nicht blösse und verwahrlose; worüber er seinen Rehdern zur Verantwortung stehen soll.

IX. Cap. Von des Schiffers Auf- und Absetzung.

Die Rehder haben Macht, einen Schiffer auf- und abzusetzen, wie sie es am besten befinden. Sind sie alle darum einig, dürfen sie weder dem Schiffer noch einem andern davon Rede und Antwort geben; streiten sie aber unter sich darum, die meisten an der Zahl oder der Schiffstheile wollen ihn absetzen, die andern mit dem Schiffer wollen nicht weichen: so stehet solches zu des Richters Erkenntniß und Ausschlag, welcher unter ihnen das beste Recht haben mag. Hat der Schiffer selber einen Theil in dem Schiffe, und wird doch abgesetzet, so sind seine Mit-Rehder verpflichtet, ihn auszulösen, wo er will, was drey unpartheyische Männer sagen das theurste zu seyn.

Vierter Theil.

I. Cap. Von Bodmerey-Gefahr auf Schiff und Gut.

Ist jemand, der da leihet, oder Geld oder dessen Werth vorschiesset, und nimmt dafür zum Pfande Schiff und Güter, welche ins Schiff eingeladen sind, der stehet die Gefahr, welche selbiges Schiff oder Gut auf der See unterworfen ist, so, daß das Geliehene und das Pfand gleiche Gefahr laufen, und mag er sich dagegen solchen grossen Gewinn über andere gebräuchliche Zinsen bedingen, wie er in Ansehung der Weite und Gefährlichkeit der Reise und Fahrt bestens kann und vermag. Solch Leihen nennet man Bodmerey, und wird der Anfang der Gefahr gerechnet von dem Tage, da die Abhandlung gemacht ist, oder wann das Schiff gehet, oder hat können zu Segel gehen, von dem Ort da es gelegen, als die Leihung geschehen.

Alle andere Leihungen, obschon dieselbigen über See und Sand geschehen, da solche Gefahr nicht einkommt, sind keine Bodmerey, und mag auch keiner höhern Gewinn dafür geniessen, als sonst gebräuchlich ist, an gemeinen Geldzinsen zu geben. Nimmt jemand mehr, der giebt es wieder zurück.

II. Cap. Auf welchem Fall einem Schiffer Bodmerey und andere Beschwerde auf das Schiff und Gut zugelassen werde.

So lange ein Schiffer seinen Rehdern so nahe ist, daß er mit ihnen reden kann, mag er nichts auf Bodmerey nehmen, wann es gleich mit ihrem Wissen geschehe, ohne daß es auf sein eigen Schiffstheil geschiehet, da er ein eigenes hat; thut er anders, so ist es ungültig, in so weit es die Rehder angehet, und stehet er selbst dafür.

§. 1. Ist er abwesend, und geräth durch allerhand Unglück von der See, Feinden, oder andern Zufällen in hohe Noth und Trübsal, und weiß keinen Ausweg, sich zu helfen, so hat er Macht, so viel auf Bodmerey aufzunehmen, als das vierte Theil des Schiffes werth ist; wäre dann die Noth grösser, so mag er auch darüber leihen, jedoch ist er schuldig, alle sothane Noth zu vollem Genügen zu beweisen, wann es begehrt wird.

§. 2. Kann nun ein Schiffer in solchen Zufällen auf Bodmerey nichts bekommen, so mag er von dem Gute, das er führet, so viel nehmen und verkaufen zu seiner Nothdurft, als sich auf den vierten Theil des Schiffes belaufen kann, und bezahlen das hernach, wann er überkommt, so theuer, als es an seinem Löschungs-Ort hätte können veräussert werden.

§. 3. Handelt einiger Schiffer hierwider, ist er selbst schuldig an der zugestossenen Noth, oder saget, es sey die Noth gewesen, und kann selbiges nicht bezeugen, oder verkauft und versetzet das Schiff und Güter mit allem muthwilliger Weise, der ist nicht allein schuldig, denen Rehdern und Frachtern allen deren Hinder und Schaden zu ersetzen, besondern er leidet auch überdem wegen seines Verbrechens, nach dem wie von dem Richter erkannt wird.

§. 4. Ist einer von den Rehdern unwillig, dasjenige, was zu des Schiffs Behuf nöthig befunden wird, und von seinen Mit-Rehdern bewilliget ist, vorzuschiessen, dessen Schiffspart mag man ohne einigen Widerspruch auf Bodmerey versetzen, da sonst kein ander Rath zu finden, für so viel als es werth ist, und bezahlt es nachmals der Eigenthümer erstlich von der Austheilung, und hernacher von andern seinen Mitteln, wenn er es lösen will.

III. Cap. Wann Bodmerey über den Werth des Schiffes steiget.

Nimmt einiger Schiffer auf Bodmerey mehr auf, als das Schiff mit dessen Geräthschaft und Fracht zulassen kann, so stehet er selber für alles, was über deren rechten Werth ist, und bezahlet solches, wenn schon das Schiff untergegangen wäre, vollenkommen; die Rehder aber sind frey davon.

IV. Cap. Wann die Reise geändert wird, nachdem die Bodmerey gemachet ist.

Schliesset jemand Bodmerey, und saget, daß er wolle eine gewisse Reise thun, ändert aber solche darnach, ohne dessen Einwilligung, der die Bodmerey eingegangen, segelt auf gefährliche Wasser und Oerter, und verlieret Schiff und Gut, das mit Bodmerey beschweret ist, durch welcherley Fälle es sey, so ist er nichts destoweniger schuldig zu bezahlen, was geliehen ist, beydes Zinse und Hauptstuhl, dann es ist ein Betrug, ein anders sagen und ein anders thun.

§. 1. Giebt auch ein Schiffer Ursache, durch Verschnellung der Zölle und anderer Landes-Gerechtigkeit, oder einige Lurrendreyerey und Führung verbotener Waaren, daß das Schiff und Gut, welches für Bodmerey haftet, verwirket wird, so ist es gleich also.

V. Cap. Von Bodmerey Bezahlung.

In welchem Ort die Bodmerey ist, da ist der Geldschuldige auch verpflichtet, solche zu bezahlen, innerhalb 14 Tagen, nachdem er mit dem zu Pfande gesetztem Schiffe oder Gut am abgeredeten Orte überkommen, beydes, Hauptsumme und Zinse, oder das Schiff und Gut, welches mit Bodmerey beschweret ist, abzutreten, dafern solche verhanden, oder deren Provenü, wo sie verkaufet sind, und ist er dadurch frey und ledig von solcher Schuld; thut er das nicht, daß er entweder bezahlet, oder das Pfand abstehet, so hat der, welcher den Vorschuß gethan, Macht, sich zu halten an den Schuldner, dessen Eigenthum und Erben, und sich also bezahlet zu machen, nicht allein wegen der Hauptsumme, benebst dem bedungenen Gewinn,

winn, besondern auch billiger Zinse, von dem Tage an, da die Bezahlung geschehen sollen.

VI. Cap. Von Verpflichtung im Fall die Bodmerey nicht bezahlet wird.

Leihet man nun Geld auf Bodmerey, und verspricht nicht allein einen gewissen Gewinn von dem Haupt-Stuhl, besondern verpflichtet sich auch, im Fall er selbiges mit dem bedungenen Gewinnst der Abrede nach nicht richtig bezahlet: geschiehet hernacher, daß die Bezahlung ermangelt oder sich verzögert, durch dessen eigene Schuld der bezahlen soll, so ist der mit Recht selbiger Strafe unterworfen; Befindet sich aber, daß es des andern Schuld sey, der die Gelder empfangen soll, so hat derselbe keine Macht den andern zur Strafe zu fordern, besondern er muß sich vergnügen mit seinen ausgeliehenen Geldern und deren Zinsen.

VII. Cap. Von des Pfandes Verlust und Ueberschuß von andern Gütern.

Gienge nun das verpfändete Schiff oder Gut in selbiger Zeit und Reise, wie die Bodmerey darauf bedungen, unter, so ist der Geldschuldige von aller Ansprache und Bezahlung frey; Hat auch, der das Geld ausgeliehen, sich einigen Ueberschuß von mehrern Gütern zu Pfande setzen lassen, welches zuvor an einen andern verbodmet ist, so hat er zu solchem Ueberschuß kein Recht, dafern das andre Pfand, welches untergegangen ist, und darauf die Bodmerey-Gefahr eigentlich lautet, für die ganze Leihung hätte volle Genüge thun können. Kommt aber das Schiff, dem die Gefahr angehet, wohl über, und reichet zu der völligen Bezahlung nicht zu, oder gehet unter, nachdem die Bodmerey-Gefahr vorbey ist, in dem Fall mag man den Ueberschuß suchen, aufs beßte man kann.

VIII. Cap. Von des Bodmerey-Brieses Vorzug.

Ein Bodmerey-Brief, welcher richtig, oder zu mehrer Gewißheit mit Zeugen bekräftiget ist, soll gültig seyn vor alle laufende Schuld, jedoch nicht weiter als zu dem, was in Unterpfand gesetzet ist.

§. 1. Sind nun mehr Bodmerey-Briefe auf ein Pfand gegeben, so gehet der da jünger ist dem ältern vor. Sind aber die Briefe alle an einen Ort gegeben, und der Unterschied unter deren Alter nicht über 8 oder 10 Tage, so seynd sie beide von gleichem Werth, und gehen deren Zugehörige ebenwol und gleich denen andern zum Pfande und Bezahlung.

§. 2. Bezahlet nun der Schuldener, nachdem das Schiff übergekommen ist, sein Bodmerey Geld nicht, so bleibet das Schiff oder Gut, das verpfändet ist, wann es schon verkauft oder in andere Hände wäre, Jahr und Tag darnach an dem, dem die Bodmerey-Gerechtigkeit darinnen gehörig, verbunden, daß er das Seinige ohne einigen Gerichtgehens Beschwer daraus suchen möge.

IX. Cap. Vom Biel-Briefe und dessen Vorzug.

Leihet man einem Geld, daß er damit ein Schiff bauet oder ausleget, oder bezahlet und unterhält das Schiffs-Volk, oder daß es sich von der Schuld, welche wegen vorberührten Ursachen könnten zuvor gemachet seyn, befreyet, und nimmt darauf einen Brief mit Zweyer aus dem Gerichte, oder des Stadtschreibers Gezeugniß und Unterschrift, so, daß es ohne einige Gefährde ist; solchen Brief nennet man einen Biel-Brief, und gebühret demselben, den Vorzug zu haben vor alle andere

Schuld, ja vor die Bodmerey-Briefe selbst, sie seynd entweder jünger oder älter dann diese. Jedoch sollen diese Biel-Briefe unter sich der jüngere vor dem ältern gültig seyn.

Fünfter Theil.

I. Cap. Von des Königes und der Krone Recht im Schiffbruch.

Wann einig Schiff oder ander Fahrzeug an die Oerter, welche unter Schweden gehörig, zustossen, oder zu stranden geräth, so, daß es vergehet, oder etwas von denen vergangenen oder über Boort geworfenen Gütern triebe an einen Schwedischen Strand, oder einige Schwedische Unterthanen finden selbiges in der See, fischen es auf oder bergen es: gehöret selbiges Schiff oder Gut jemanden zu, der Schwedisch ist, oder auch deren Unterthanen, welche mit der Krone in Freundschaft stehen, und selbiger Eigenthümer fordert das Schiff oder Gut binnen Jahr und Tag ab, nachdem der Schade geschehen ist; So bezahlet er die Unkosten und Bergelohn an die, denen es gebühret, und nimt das Seinige, was ihm mit Recht gebühret, zu sich. Stehet aber das Schiff oder Gut einigem des Reichs Unfreunde und Feinde, oder auch See-Räubern zu, oder auch, daß sich der Eigenthümer binnen Jahr und Tag nicht angiebt, so ist der König berechtiget, das Gut zu sich zu nehmen und zu behalten: deren Lohn unabgekürzet die es geborgen haben.

II. Von des Schiffers Ordnung und Pflicht bey dem Bergen.

Wann ein Schiffsbruch geschiehet, so ist der Schiffer schuldig, auf was Weise es am beßten geschehen kann, zuerst und vor allen Dingen das Volk zu bergen, und selbiges an das näheste Land zu setzen. Darnach des Schiffs Geräthschaft, Takel und Tau, und zuletzt des Kaufmanns Güter zu retten, worzu er sein Volk und Fahrzeug für einen billigen Lohn leihen soll. Was solchergestalt geborgen wird, und von Schiff-Geräthschaft und Gütern verwahret werden kan, das mag der Schiffer nicht verkaufen, oder veräussern, besondern soll es bis zu des Eigenthümers Befehl in gute Verwahrung behalten. Thut er anders, so ersetzet er den Schaden, der davon komt.

§. 1. Vergehet nun das Schiff und Gut gänzlich, so hat der Schiffer oder das Schiffs-Volk von der Fracht, welche ihnen noch nachständig seyn möchte, nichts zu fordern. Bergen sie aber so viel von der Schiffs-Geräthschaft, daß dessen Werth sich so hoch als ihr Lohn belaufen kann, so geniessen sie die bedungene Häuer völlig.

§. 2. Keiner mag Bergelohn empfangen, der nicht bergen geholfen, und behält der, der das Gut geborgen hat, solches so lange bey sich, bis er bezahlet worden.

III. Cap. Vom Berge-Lohn, wie hoch solches seyn soll.

Berget jemand fremde Güter aus dem Schiffbruch oder See-Noth: ist solches ohne alle Unkosten sechszig Thaler werth oder darunter, so gehet die Hälfte davon zum Berge-Lohn. Ist es darüber und auf zweyhundert und vierzig Thaler, so gehet der vierte Theil davon. Ist es von höherm Werth als zweyhundert und vierzig Thaler, so giebt es doch nicht mehr als sechszig Thaler Lohn, es sey dann, daß da mehr Mühe, Arbeit und Gefahr wäre bey angewendet worden, welches das Gericht, da die Berger wohnen, entscheiden soll, dafern er mit dem Eigenthümer,

thümer, oder dem, der in des Eigenthümers Stelle stehet, sich darum nicht vergleichen kann.

IV. Cap. Wann ein Schiff gefunden wird, wie es soll kund gemachet werden, und von Strafe derjenigen, die es verhelen.

Alles Gut, das aus der See-Noth gefunden, aufgefischet und geborgen wird, soll binnen einen Tag, oder in einer so geschwinden Zeit es geschehen kan, dem Landshöfding oder Staathalter an selbigem Ort angemeldet werden, welcher solches in des Eigenthümers Abwesen, nachdem das Berge-Lohn davon bezahlet, annehmen, das Verderbende veräussern, und dessen Abkunft zugleich mit dem übrigen, was verwahrlich gehalten werden kann, unter des Königl. Einnehmers Verwahrung geben soll. Handelt jemand dawider, schläget das Gut unter, oder will sich in einige Wege dasjenige zueignen, was ihm nicht zugehöret, den soll man halten für einen Dieb und Räuber, und soll er nicht allein sein Bergelohn missen, sondern auch, nachdem die Sache ist, an Leib und Leben gestrafet werden; ist derselbige in der Rehder oder Befrachter Dienst, also daß er deren Lohn, welcher Gut er sich zueignen will, geneußt, der hat beides sein Leben und Gut verlohren.

V. Cap. Von Wahrzeichen da ein Wrack lieget.

Findet jemand ein Schiffs-Wrack oder anders dergleichen unter Wasser, der setze ein Kenn- und Wahrzeichen darauf, oder soll für allen Schaden stehen, welcher sonst dadurch geschehen könnte.

VI. Cap. Von deren Strafe, welche Anleitung zum Schiffbruch geben.

Sollte jemand so geitzig seyn zu einem Mörderischen Gewinn, daß er unterm Schein vom Fischen bey Nachtzeiten auf dem Boote oder einer Klippe ein Feuer anzündete, oder auch allerhand andere Griffe gebrauchete, daß er dadurch die Seefahrenden von ihrem Cours an Grund verleitete, so, daß das Schiff, Gut oder Volk dadurch zu Schaden und Unglück käme; derselbe, wie auch alle die, so mit ihm im Rath und Gesellschaft gewesen, sollen am Leben und Eigenthum, nach Art und Weise als der Schade und die That grob und groß zu seyn befunden wird, gestrafet werden. Und ist hiemit ebenmäßig allen und jeden verboten, ein solches Feuer an die Oerter, da das Fahrwasser vorbey gehet, zu gebrauchen, bey gleicher Strafe, so Schaden dadurch geschiehet.

VII. Cap. Von den Piloten, deren Pflicht und Strafe.

Auf allen Fahrwassern, da Piloten nöthig, oder pflegen gebrauchet zu werden, ist ein jeder Schiffer auch schuldig solche zu gebrauchen und anzunehmen; Versäumet er das, so giebt er jedesmal zur Strafe hundert und funfzig Thaler Strafe, in dreyen Theilen: dem Angeber, Kläger, und denen armen Seefahrenden, und ersetzet ausserdem allen Schaden, der davon entstehen könnte denen Rehdern und Befrachtern, welche solchen Schaden gelitten haben.

§. 1. Wird nun ein Pilote angenommen, so soll er fragen, und der Schiffer und Steuermann ihm kund thun, wie tief das Schiff gehet. Thun dieselbigen solches nicht aufrichtig, und entstehet Schade dadurch, so seynd sie nicht allein schuldig denselbigen wieder zu ersetzen, sondern büssen auch noch dazu dem Piloten, wel-

chen sie betriegen wollen, neun Thaler für jedweden Fuß, den das Schiff tiefer gehet, als angesaget worden, und soll der Schiffer mit des Piloten Quitung beweisen, wie viel Fuß er angegeben und ihm danach bezahlet habe, dafern solches in Rechnung paßiret werden soll.

§. 2. Von der Zeit an, daß der Pilote an Boort komt, und bis er das Schiff in Sicherheit gebracht hat, so daß es bey dem Auslaufen, ohne Schaden und Gefahr vom Grunde, zur See gehen, oder auch beym Einlaufen an sothanen sichern Grund vor Anker kommen möge, wie er dem Schiffer vorsaget, lieget dem Piloten ob, daß er für das Schiff und Gut sorge; Geschiehet Unglück, auf wasserley Weise es sey, daraus erscheinet, daß es seine Schuld: so soll seine Sache vorgenommen, und er hernach mit Absetzung, oder an seinem Leibe und Eigenthum, wie man befindet daß sein Unverstand oder Unachtsamkeit groß sey, gestrafet werden; Ist es aber gekommen aus Bosheit, Muthwillen und Untreu, so suche es der Kläger an seinem Leben; Geschiehet es durch Sturm oder Ungewitter, so ist er der Sache frey.

VIII. Cap. Von den Schäden, welchen die Schiffe einander im Haven oder der offenbaren See zufügen.

Sind zwey Schiffe in der See, und kommen einander an Boort, ohne daß sie es hindern können, kriegen sie Schaden davon, so träget ein jedweder die Hälfte des Schadens: es sey entweder bey Tage oder Nacht, bey Sturm oder füglichem Wetter geschehen.

§. 1. Ist ein Schiff im segeln, und thut einem andern, das vor oder mit Anker fest am Lande lieget, einigen Schaden, doch ohne seinen Willen und Schuld, so erstattet dessen Schiffer den dritten Theil des Schadens den es bekommen; kriegt das segelnde Schiff aber selbst Schaden, so ist es ungültig.

§. 2. Wo ein Schiffer vor Anker lieget, da soll allezeit eine Boye bey seyn, und also mit dem Tau befestiget werden, daß es recht über dem Anker fliessen mag. Versäumet ein Schiffer solches, und erwächset Schade dadurch, so ersetzet er solchen völlig wieder.

§. 3. Ist nun die Boye geleget, aber hernacher loß getrieben, ehe sich ein Schade begibt, und der Schiffer giebt keine Achtung darauf, so büsset er die Hälfte des Schadens den er gemachet hat.

§. 4. Liegen mehr Schiffe für Anker bey einander, und können einer dem andern durch allerhand Zufälle zu nahe kommen, so ist derjenige, welcher vorn an lieget, schuldig, sein Anker zu lichten und hinunter zu legen, es sey dann, daß er wolle für allen Schaden stehen, der daraus kommen könnte, sonderlich, da sich selbiges in solchem Haven begebe, darinnen das Wasser abläuft, und das Schiff dadurch an Grund zu sitzen käme.

§. 5. Nun kan eines davon los kommen, und anderen, welche fest liegen, Schaden zufügen: solches ersetzet den dritten Theil des Schadens, welchen es thut. Kriegt aber das losgetriebene selbst Schaden, so träget es solchen selber.

§. 6. Kommen auch zwey Schiffe los und treiben aufeinander, so träget ein jedes die Hälfte vom Schaden.

§. 7. Thut jemand solchen Schaden, wie hievor beschrieben ist, mit Willen und sein selbst Verursachen, und wird dessen überzeuget, so ersetzet er den Schaden vollenkommen, den er gethan hat. Wird solches jemanden vorgeworfen, so

soll

soll er sich schützen mit sechs Männer Eyde seines Schiffs-Volkes, und ist er sodann frey von der Sache; fehlet ihm aber der Eyd, so stehet er für allen Schaden, wie gesaget ist.

§. 8. Komt Todtschlag, Verwundung oder Gebrächlichkeit in solchem Fall; so gehet es damit, wie mit andern Todtschlägen oder Verwundungen, wann die mit Vorsatz oder mit Willen geschehen.

IX. Cap. Von Schäden, für welche ein jeder selbst stehen muß.

Alle Schäden, welche sich durch blosses Unglück oder unvermuthliche Fälle begeben, so da nicht kommen durch eines andern Zuthun, trägt ein jedweder selbst, dem sie überkommen, und ist keiner zu erstatten schuldig, daran er nicht Schuld ist, oder was er nicht verursachet hat.

X. Cap. Von Schäden, welche man an Schiff und Gütern in der See-Noth mit Willen thut, und Haverey genennet wird.

Kommen nun Leute in Schiffs-Noth, wollen das Schiff, ihr Leib und Leben retten, und werden gezwungen, Masten, oder Tau, oder Anker, oder andere Geräthschaft abzuhauen, oder einige Güter, welche sie einhaben, über Boort zu werfen: ist der Schiffer mit dem Kaufmann, oder mit den meisten des Schiffs-Volkes darinnen einig, daß es wegen grosser Noth geschehen muß; was für Schade in solchem Fall dem Schiffe oder den Gütern zugefüget wird, das soll beides vom Schiff und Gut, das gerettet wird, nach eines jeden Antheil, so ein jeder darinnen hat, wieder ersetzet werden. Solches wird genennet Haverey, und wird entschieden in folgenden Capiteln dieses Theils.

§. 1. Alles, was solchergestalt ausgeworfen wird, soll zuvor wohl besehen und angezeichnet werden, daß man dessen Werth möglichst wissen möge, und ist ein jedweder schuldig zu entdecken, was er in den Packen oder Kasten habe, so ausgeworfen werden sollen. Thut er das nicht, und hat gleichwol darin Gold, Kleinodien, Geld, oder ander Theuerbares, so ist er nachmals nicht bemächtiget, dafür einige Wiedergeltung zu sodern, besondern muß sich genügen lassen, wann es ihm bezahlet wird, nachdem wie es angegeben, oder von aussen ist anzusehen gewesen.

§. 2. Wird das Gut geworfen, ehe die halbe Reise gethan ist, so soll es gelten nach dem, wie es eingekauft und gekostet hat; wird es hernacher geworfen, so gehet in Rechnung, wie es gelten möge an dem Ort, da die Auslöschung geschehen sollen, nachdem die Unkosten vorher abgezogen.

§. 3. Alles was binnen Schiffsboort befindlich, das vom Auswerfen befreyet worden, was es sey, Gold oder Silber, oder Geld, oder Perlen, oder Kleinodien, oder Ringe, oder Edelgesteine, entweder man trage solches an seinem Leibe, oder nicht, ausgenommen die Kleider, so man träget, benebst den Reise-Kasten: solches alles, was das ist, imgleichen selbst das Schiff, und die Fracht, welche für die Reise bedungen ist, das ist schuldig, dasjenige wieder zu ersetzen, was ausgeworfen worden, von Mark zu Mark, und hat der Schiffer Macht, die Güter zurück zu halten, bis die Eigenthümer davon Recht thun, oder auch genugsame Bürgen dafür setzen und stellen. Geschiehet solches nicht, stehet der Schiffer selbst dafür, so was fehlet.

§. 4. Trüge es sich nun zu, daß Geld zum Auswerfen käme, so sollen Zwey für Ein in der Wiederbezahlung gerechnet werden, dafern solches wissentlich geschehen wäre.

XI. Cap. Wenn man Gut auswirft, das über die Ladung oder Fracht eingenommen.

Wird ein Schiff von einem oder mehreren ganz und zu voller Ladung befrachtet, und der Schiffer nimmt hernach, wider die Abrede, ander Gut ein, und beschweret das Schiff über dessen rechte Ladung, und es muß daher etwas in die See geworfen werden, so werfe er dessen Gut zuerst, der wider sein besser Wissen eingeschiffet hat, und bezahlet der Befrachter nichts dafür; Ist er aber unwissend, und die Schuld an dem Schiffer allein, so wird das Gut bezahlet, wie alle andre, die in See-Noth ausgeworfen werden; doch soll der Schiffer hernachmals schuldig seyn, dem Kaufmann und den Rehdern dafür zu antworten, und selbige schadlos zu halten.

§. 1. Schiffet jemand ohne Erlaubniß in eines andern Schiff, und ohne Fracht, dessen Gut darf man in See-Noth frey werfen, und nichts dafür wieder erstatten.

§. 2. Wird Gut geworfen, das da lieget zwischen dem Ueberlauf und der Kehbrügge, wird es bezahlet wie andere.

§. 3. Leget der Schiffer Gut ins Schiffs-Boot, nachdem selbiges binnen Boortes gehisset ist, komt die See, und es ist nöthig, daß es geworfen wird, so erstattet er dem Eigenthümer allen Schaden, wofern es nicht mit dessen eigener Bewilligung darin geleget ist.

§. 4. Beleget auch ein Schiffer seinen Ueberlauf so mit Gut, daß das Boot keinen Raum in seine Stelle hat, und es komt, daß es davon zur See getrieben und verlohren wird, so ist der Schade des Schiffers eigen.

§. 5. Schiffet ein Schiffer auf einen Ort, und segelt zugleich, doch in dem Fahrwasser, nach einen andern, und nimt da mehr Gut ein, und es komt dann See-Noth, daß von den letzt eingenomenen Gütern geworfen werden muß, so muß das, sowol von den erst als letzt eingenommenen Gütern erstattet werden, nach advenant. Ist aber der Schiffer ausser dem Fahrwasser an einen abgelegenen Ort gesegelt, und hat daselbst Gut eingenommen, so muß er dem Eigenthümer des erst eingeschifften Gutes zu allem Schaden, der dadurch entstanden, antworten, und dem wieder ersetzen, was ihm durch Werfen oder Versäumniß der Reise, oder sonst dergleichen, zugestossen.

XII. Cap. Vom Schaden, welcher dem Schiff allein zukömt.

Komt Sturm und Ungewitter, oder andere Zufälle an das Schiff, und thut Schaden daran, da stehen die Güter nicht für, sondern ist der Schiffs-Herren allein.

§. 1. Gehet nun die Mast ab, und der Schiffer wird gezwungen solche abzuhauen, und was übrig ist, mit Tackel und Geräthschaft über Boort zu werfen, alles was solcher Gestalt geworfen wird, soll von dem Schiff und Gut, nach dem Antheil und nach dem Werth, wie es war als es gebrochen und entzwey gewesen, und geworfen worden, wieder bezahlet werden,

§. 2. Hat ein Schiff um Sicherheit willen sich bey andern in einer Flotte geleget um zu folgen, und vermag das Anker nicht so bald aufzuwinden, wie die andern, sondern wird genöthiget das Ankertau abzuhauen, damit es zeitig unter Segel komme, solcher Schade gehet zugleich über Schiff und Gut, wie ander geworfen Gut.

§. 3. Komt denen, welche mit auf dem Schiffe fahren, eine Furcht an, einem oder mehrern, und der Schiffer hauet auf ihre Bitte und inständiges Anhalten, die Mast ab, oder thut dem Schiffe sonst einigen Schaden, den müssen dieselbigen erstatten, so viel ihrer daran schuldig.

XIII. Cap. Von unterschiedlichen Fällen, die sich bey oder nach dem Auswerfen begeben.

Wird nun das Gut und die Schiffs-Ladung gebrochen, kömt dann Schade auf die Güter, so übrig geblieben, daß die Stellungen loß kommen, einiges gehet in stücken oder lecket aus, alles was befindlich, daß es aus solcher Ursache herkommen, das soll eben so viel gelten, als was geworfen ist.

§. 1. Von dem Gut, was geworfen wird, muß eben sowol die Fracht gegeben werden, als wann es nach dem Ort geführet wäre.

§. 2. Wird nun die Noth so groß befunden, daß geworfen werden muß, und des Gutes Eigenthümer will solches nicht zugeben, komt darnach Zwist und Streit davon, und das Schiff leidet immittelst Schaden, so, daß einig Gut, das darinnen ist, verdorben oder verlohren wird, ohne des Schiffers und seines Volks Verursachen, so nimmt der Schiffer dennoch seine völlige Schiffs-Fracht von solchem Gut, und der andre suche seinen Schaden von dem, der es verursachet hat.

§. 3. Wird wegen See-Noth Gut über Bort geworfen, und komt hernacher zurecht, daß es an Land treibet, oder aufgefischet wird, so daß es dem Eigenthümer wieder zu Handen komt; So träget er das Bergelohn und andere billige Unkosten ab, und giebt darauf einem jedweden nach Proportion wieder, was er zuvor zur Wieder-Erstattung bekommen hat, so hoch dessen Werth sich erstrecken kan. Ist solch Gut vorhin nicht geschätzet, was es werth, so ergehet eine neue Wardierung des Schadens, wie selbiger nach wieder empfangenem Gute kan geringer geschätzt werden.

§. 4. Möchte nun ein Schiff auf solcher Reise vergehen, nachdem das Auswerfen geschehen ist; Wird davon etwas geborgen, was es sey, Gut oder Schiffs-Geräthschaft, das gehet zur Wiedervergeltung dessen, was geworfen ist, nach eines jeden Antheil, über den Berge-Lohn; Imgleichen, wird etwas von den Gütern, welche geworfen worden, wieder aufgefangen, so ist es damit zu halten, wie hier oben gesetzet ist.

§. 5. Was für Gut geborgen wird nach dem Schiffbruch, davon wird zu dem Schiff oder andern Gütern, welche wegbleiben, nichts gegeben, sondern in dem Fall, wie gesaget ist.

§. 6. Nimt jemand Geld, Gold, Kleinodien und andere Köstbarkeiten zu sich, giebt sich damit in See, und entkomt der Gefahr, da giebt er auch nichts von, das solcher Gestalt gerettet wird.

XIV. Cap. Von Raub, Todschlag und Verwundung.

Raubet einer etwas aus dem Schiff, von dessen Geräthschaft, oder andern Gütern, im Haven oder der offenbaren See, so ist der Schade dessen allein, den es trifft, und hat keine Wiedervergeltung dafür zu genieſſen; es wäre dann, daß sie zuvor unter sich ein anderes bewilliget und geschlossen hätten, oder auch derjenige, der da raubete, nehme sich eine Ursache, welche alle insgemein anginge, sie wäre entweder wahr oder nicht: so soll das Geraubete wieder vom Schiff oder Gütern erstattet werden, als welche dadurch entfreyet worden. Würde auch das Schiff und Gut ganz weggenommen, und der Schiffer löſete daſſelbige wieder für einen gewiſſen Preis, und setzte sich oder einen andern dafür in Bürgschaft, bis daß es bezahlet würde, solche Loßmachung gehet zugleich über Schiff und Güter nach eines jeden Antheil.

§. 1. Wird das Schiff in der See oder vom Lande überfallen, und das Schiff-Volk will sich wehren, wird dann dadurch jemand verwundet, wird lahm oder todt geschlagen, so soll dessen Arztlohn und Begräbniß, benebst dessen völligem Lohn und Führung, und andere Wiedervergeltung wegen empfangener Lähmung Untauglichkeit oder Armuth, zugleich von Schiff und Gütern ersetzet und gut gemachet werden, als durch deren Vertheidigung solch Unglück geschehen ist; wie gute Männer solches erkennen mögen.

XV. Cap. Von Ausschiffung in kleinen Fahrzeugen, deren Fracht und Schaden, welcher dabey entstehen kann.

Komt ein Schiff an Grund, und wird nicht geladen, oder komt vor einen Haven und kan nicht einlaufen, besondern wird genöthiget, allda das Schiff zu leichten, und die Güter auszuschiffen, und miethet Böthe oder andre kleine Fahrzeuge dazu, solche Unkosten gehen über Schiff und Güter, nach eines jeden Antheil. Geschiehet es, daß die Güter, welche solchergestalt ausgeschiffet sind, hernacher untergehen, oder sonsten Schaden kriegten, so gilt es eben wie zuvor gesaget ist. Vergehet das Boot oder Fahrzeug, da das Gut eingeschiffet war, da haftet das Gut nicht für, sondern es stehet seine Gefahr wegen seiner Heuer, wie es bestens kann.

§. 1. Ist das Schiff im Haven, und gehet gleichwol so tief, daß es an seinen Ort mit voller Ladung nicht hinauf kommen kan, schiffet es dahero einige Güter aus in andre Fahrzeuge, und komt hernacher Schade davon, selbigen darf der Schiffer nicht wieder ersetzen. Die Unkosten aber, welche in solchem Fall gemachet werden, davon haften zwey drittel Theil auf des Schiffers, und ein dritte Theil auf der Ladung Rechnung.

§. 2. Kann nun ein Schiff gar nicht hinauf kommen, sondern muß seine Ladung vollkommen ausschiffen, so träget es die Unkosten ganz allein.

XVI. Cap. Vom Streit bey der Auswerf- und Wiedererstattung.

Komt Streit zwischen dem Kaufmann und Schiffer, wann das Schiff ist benöthiget gewesen zu werfen, oder Böthe zu heuren, so hat der Schiffer Macht, mit zweyer seines Schiffs Volkes-Eyde sich zu wehren, da es nöthig.

§. 1. Können sie nicht entschieden werden wegen der Wiedererstattung, so soll ein jeder seinen Eyd ablegen, daß er habe recht gethan an allem Gute, das er im Schiffe gehabt.

§. 2. Soll nun der Schiffer von seinem Schiffe bezahlen, und der Kaufmann, dem das Gut gehöret, saget, daß es minder geschätzet, als es werth sey, so hat er Macht, selbiges an sich zu lösen, für den Preis, welchen der Schiffer darauf setzet, innerhalb Zeit von sechs Stunden, da er solches hat besichtigen können.

XVII. Cap. Vom Piloten, Lohn, Baakgelde, und andern kleinen Unkosten.

Der Schiffer soll den Piloten speisen, so lange er seinen Dienst thut. Ist sein Lohn nicht höher als auf neunzig Mark, so gehet es über die Güter, welche eingeschiffet sind; Läuft es aber höher, so wird es von Schiff und Gütern erstattet, nach eines jeden Antheil.

§. 1. Andere kleine Unkosten, als da ist Baakegeld, welches man giebt, da Feuer gehalten wird, allerhand Zusammenschuß, wann sich die Schiffe unter einer

Ammiralschaft zu folgen legen, und das man giebt, wenn man unter Stücken von einigem Schloß oder Festung vorbey segelt, tragen des Kaufmanns Güter allein.

Sechster Theil.

I. Cap. Von Versicherungs-Schliessungen insgemein, welche genannt werden Assurance.

Alle Versicherungen auf Schiff und Güter, welche nach diesen Tagen gemachet werden, die Reisen sind entweder nach Schweden und denen Landen, welche darunter gehören, oder von da nach einigen ausländischen Oertern, ohne Unterscheid, sie werden gemachet zwischen den Schwedischen Einwohnern allein, oder auch zwischen denenselben und einigen Fremden, die sollen eingerichtet werden auf Art und Weise, wie in diesem Theile verordnet ist.

§. 1. Was anderer Gestalt geschlossen wird, wie grosse Verpflichtungen zwischen denen, so schliessen, auch seyn möchten, wann sie sich gleich mit einem Eyde verbunden hätten, so soll es doch ungültig gehalten werden, und in keinem Rechte einige Kraft haben. Und was für Versicherungen sowol vor gute Männer, als auch vor einiges Gericht kommen, sie seyn hoch oder niedrig, die sollen gleich nach diesem Theile erkannt, geschieden, und gerichtet werden.

II. Cap. Vom Versicherungs-Briefe, welcher genannt wird Polize, und dessen Mäckelern.

Schliesset nun jemand eine Versicherung, der soll einen Brief darauf geben, wie solcher unter Ihro Königl. Majestät Namen, zu eines jedweden Nachrichtung auf Schwedisch und Deutsch soll gedrucket werden, und soll in dem Raum, der da offen gelassen worden, des Schiffs und Schiffers Name benebenst dessen ganzer Reise von Ort zu Ort, wohin das Schiff segelt, wo es löschen, laden oder anlanden will, genau beschrieben und eingezeichnet werden. So sollen auch unter den Worten: verderb- und unverderbliche Waaren, verstanden werden alle Waaren und Kaufmanns-Güter, was es auch für welche seyn mögen. Will aber Jemand versichern lassen gemünzet oder ungemünzet Gold, Silber, Perlen, Edelgesteine und andere Kleinodien, oder auch allerhand Kriegeszeug oder Sachen, welche zum Orlog gehören, solches alles soll mit seinem rechten Namen eingeführet werden. Wird etwas davon versäumet, so ist der Brief ungültig; Jedoch ist es gleich, mit wessen Hand solches eingeschrieben wird.

§. 1. Ist es nun ein Mäckeler, welcher die Versicherung schliesset, dem gebühret den Brief zu stellen, und für die Einschreibung zu antworten. Thut er solches nicht, sondern die Schuld wird bey ihm befunden, so hat derjenige Macht, welcher sich die Versicherung thun lässet, denselbigen wegen alles Schadens, so dadurch entstehet, zu besprechen, und soll der Mäckeler um mehrer Richtigkeit willen eine rechte Abschrift und Liste halten über alles dasselbige, was in dem offenen Platz des Assecuration Briefes solchergestalt eingeschrieben wird. Fehlet er darin, so giebt er das erstemal sein Lohn vier gedoppelt zur Strafe, in dreyen Theilen, dem Angeber, den Seefahrenden Armen, und dem Ankläger. Geschiehet es mehr, so soll er auf einige Zeit, oder ganz seines Amtes entsetzet werden, nachdem der Fehler groß ist. Was für Versicherung der Meckeler schliesset, davon hat er Eine Mark von einem jeden hundert Thaler zu geniessen, und nichts mehr, halb von dem Assecurateur, und halb von dem, der sich versichern lässet.

§. 2. Alle Versicherungs-Briefe, welche auf die Reise über die salze See gegeben werden, da muß der Versicherer seinen Namen unterzeichnen, und die Summa darinn setzen, welche er auf sich nimt, dafür zu stehen: beides mit seiner eigenen Hand, dafern es gültig seyn soll.

III. Cap. Von des Versicherers Schuldigkeit.

So viel ihrer einen Versicherungs-Brief unterschreiben, die rechnen gleichen Gewinn und Verlust, und stehen mit gesamter Hand dafür, nach Proportion der Haupt-Summe, als ein jeder angenommen und gezeichnet hat, ungeachtet von wem zuerst oder letzt unterschrieben ist; Und mag keiner deren Namen unterm Briefe austhun oder von der Verpflichtung frey sprechen, ohne aller deren Consens und Willen, welche untergezeichnet haben, wann es auch geschehe, ehe und bevor die Güter eingeschiffet, und die beiden, welche die Versicherung begehret und gegeben hätten, darum einig wären. Handelt jemand dawider, so ist alles ungültig, es wäre dann, daß derselbige, welcher einen von der Versicherung befreyen will, sich selbst oder einen andern, der so gut, wiederum in selbige Stelle setzete, daß also die andern Schadloß bleiben könnten.

IV. Cap. Von den Personen, welche mit Versicherungen umgehen mögen.

Keinem von denen, welche einiges See-Recht, hoch oder niedrig, als Richter oder Beysitzer bekleiden, soll vergönnet seyn, in einerley Weise einige Güter zu versichern; Thut er das, so soll er sein empfangenes Lohn gedoppelt, dem Ankläger, den armen Seefahrenden, und dem, der solches offenbaret, in dreyen Theilen zur Strafe geben, und selbige Versicherung ungültig seyn. Mit den Mäckelern ist es eben so; Jedoch, daferne dieselbigen selbsten einige Güter haben, um versichern zu lassen, so stehet ihnen solches frey, gleich allen andern.

V. Cap. Von welchen Gütern, und wie hoch einer darauf versichern mag.

Die Schiffs-Fracht und des Seefahrenden Volkes Lohn, das verdienet werden soll, oder die Schiffs-Kost, Kraut oder Loth, und allerhand Schiffs-Zeug, welches zu der vorgesetzten Reise nöthig, soll niemand sich unterstehen zu versichern; Es mag auch keiner eine Wette anstellen, wegen der Reise glücklichen Fortgangs, oder andere dergleichen Erfindung verüben. Alles andre Gut, Kaufmanns-Waaren, und das ganze Schiff oder Schiffs-Theil ist vergönnet zu versichern, es sey dann, daß solche einigen des Reichs Schweden Feindes Unterthanen zugehören.

§. 1. Versicheret jemand, der unter der Krone Schweden wohnhaft ist, solch Gut, dessen Eigenthümer ist oder gehöret unter des Reichs Feinde, solche Versicherung ist nicht allein an sich selbst ungültig, so daß kein Rechts-Proceß darüber verstattet werden soll, besondern auch, welcher es in solchem Fall verbricht, der soll für sothane Zeichnung, er thue selbige entweder selbst, oder lasse sie für sich thun, dreyhundert Thaler Straffe geben, dafern die Haupt-Summe so groß oder darunter ist; Ist aber selbige höher, so büsset er so viel, als er gezeichnet hat. Von solcher Strafe nimt der Ankläger, die Seefahrenden Armen, und der die Sache offenbaret hat, gleichviel zum dritten Theil.

§. 2. Es mag keiner einige ankommende oder ausgehende Güter höher versichern lassen, als selbige mit dem Einkauf und Unkosten, bis daß sie eingeschiffet, recht und aufrichtig werth sind, und soll er dennoch zum wenigsten den zehenden Theil von deren Werth auf seine eigene Gefahr behalten; Wäre es also daß sie sich über Siebentausend fünfhundert Thaler erstrecketen, so soll er den zehenden Theil von solchen vorbenannten siebentausend fünfhundert Thalern auf seine eigene Gefahr behalten: das übrige aber alles mag er sich versichern lassen.

§. 3. Von dem Schiff oder Schiffs-Theilen, wie auch Stücken und allerhand anderer Orlogs-Geräthschaft, sollen die Eigenthümer allezeit einen dritten Theil auf ihre eigene Gefahr behalten.

VI. Cap. Von Betrug, da einiger bey Versicherungen vorgehen dürfte.

Lässet jemand sein Schiff oder Güter wardieren, ehe und bevor er solche versichern lässet, und der Assecurator könnte beweisen, daß solche Wardierung zu viel und höher, als im rechten Werth zu seyn gebührte; so soll solches, wann einiger Schade sich begebe, der Versicherer nicht zum Beschwer tragen. Es soll auch keiner auf das Schiff oder Güter einen grössern Theil oder höhere Summe versichern lassen, als in diesem Theil befindlich zugelassen; vielweniger auf einerley Gut oder Schiffs-Theil an vielen Oertern verschiedene Versicherungen heimlich nehmen; Thut einer solches, so ist es alles ungültig, und gehet in dem Fall die erste Versicherung allemal vor, die letzte aber, in so weit selbige überschießt, zurück: also, daß auch das Lohn, welches dem Versicherer gebührete, verbrochen seyn, und unter dem Angeber, dem Kläger, und den Seefahrenden Armen in drey Theilen getheilet werden soll; Jedoch mag der Versicherer, wann er nicht darum gewußt hat, für sein Ungemach behalten zwey Mark von jeden hundert Thalern, die er versichert hat.

§. 1. Wer einige List, Falschheit oder Betriegerey bey dem Versichern verübet, wer der auch seyn mag, der soll nicht allein keinen Nutzen davon zu geniessen haben, besondern überdem schuldig seyn, allen Hinderung und Schaden, so einiger daraus entstehen könte, zu ersetzen, so wie auch ohne dem zu erdulden und zu erleiden solche Strafe an seinem Eigenthum, Leib, Ehre oder Leben, wie seine Mißhandlung werth seyn mag.

VII. Cap. Von der Gefahr, dafür ein Versicherer stehen muß.

Allen Schaden, welcher an Schiff oder Gütern, welche versichert sind, durch Sturm, Ungewitter oder andere Zufälle geschehen, daß selbige vergehen oder verderben, da müssen die Versicherer für stehen, und selbigen ersetzen, ein jeder für seinen Antheil nach Proportion. Zum Seewerfen oder denen Schaden, welche geringe sind, und nicht höher als auf einhundert Thaler steigen, oder die da über Schiff oder Güter in oder von sich selbsten ohne einiges von aussen zustossendes Unglücke kommen, dazu ist kein Versicherer schuldig zu antworten.

§. 1. Dieser der Versicherer Gefahr bleibet, und wird ihnen zum Beschwer und Verantwortung zugerechnet, von der Zeit an, daß das versicherte Gut auf der Brücken oder Ladungs-Ort komt, oder in einigen Böthen zum einschiffen geführet wird, bis dahin, daß es in den Haven wieder komt, dahin es beschieden ist, und daselbsten unbeschädiget ausgeladen wird.

VIII. Cap. Von Versicherungen, welche gemachet werden, nachdem das Schiff und die Güter in der See, oder der Schade geschehen ist.

Alle die Versicherungen, welche eingegangen werden drey Monate nachdem das Schiff nach einem Ort in Europa, oder nach der Küste der Barbarey und daherum abgesegelt ist oder auch sechs Monate nach einigen andern weiter abgelegenen Orten, dieselbigen sind ungültig, und ohne Kraft, es sey, dann daß derjenige, welcher sich versichern lässet, dem Versicherer vorher eine Verwarnung davon giebt, und selbiger Versicherer hernacher die Versicherung mit der Willkühr schliesset, daß er sie dennoch halten wolle, was auch da für gute und böse Zeitungen von kommen.

§. 1. Nun kann dem Schiffe oder Gute, das versichert wird, einiges Unglück innerhalb der Zeit, wie vorhin gesaget ist, begegnet seyn, und derjenige, der die Versicherung thun lassen, mag keine Wissenschaft davon gehabt haben, so ist die Versicherung nichts destoweniger gültig. Ist aber von der Zeit an, da das Unglück geschehen, bis dahin, da die Versicherung gemacht worden, so viele Zeit verstrichen, daß derjenige, welcher versichern läßt, nach allen Umständen davon Wissenschaft haben können: so soll dafür gehalten werden, daß er Wissenschaft davon gehabt habe, und solchemnach die Versicherung ganz kraftlos seyn; ausgenommen in dem Falle, wenn dieselbe ausdrücklich unter der Bedingung: es mögen gute oder böse Zeitungen einlaufen, eingegangen wäre, als welchenfals solche gut und gültig seyn muß; es wäre dann, daß man den, der versichern lassen, vollkommen überzeugen könnte, daß er von dem Unglück gewußt habe, oder auch, daß er sich weigere, wenn es von ihm gefordert wird, einen Eyd zu thun, daß er nichts davon gewußt habe.

IX. Cap. Wann die Reise geändert wird wider den Versicherungs-Brief.

Es mag kein Schiffer seine angesetzte Reise ändern oder nach einem andern Ort segeln, als in dem Versicherungs-Briefe vorhin benennet ist, ohne daß eine unentweichliche Noth ihn zwünge. Befiehlet ihm, der die Versicherung thun lassen, solches zu thun, so ist die Versicherung von nichts. Thut er es aber für sich selbsten, so verbleibet die Versicherung, und der Versicherer suche den Schaden an den Schiffer, so ihm dadurch geschehen seyn möchte.

X. Cap. Wenn Zeitungen von den versicherten Schiffen und Gütern einkommen.

Wer einig Schiff oder Güter hat versichern lassen, der soll nach der Hand, als Zeitungen davon einkommen, solche durch den Mäckeler, oder einen andern gewissen Mann, an alle, oder den mehrern Theil derselben, welche da auf den Ort versichert haben, kund machen; und ist der Mäckeler oder die andern verbunden, welche solches angekündiget haben, selbige Zeitungen genau aufzuschreiben und anzuzeichnen.

XI. Cap. Von Erlegung des Versicherungs-Lohns.

Was für Lohn einer gegen einige Versicherung verspricht, das soll er alsofort erlegen, wann der Versicherungs-Brief untergeschrieben ist, entweder für die ganze Reise, oder auch so viele Monat als die Versicherung darauf lautet. Geschiehet solches nicht, so ist die Versicherung ungültig und von nichten; jedoch ist die Versicherung gemachet auf die Hin- und Her-Reise zugleich, so soll er das Lohn für die

Hin-

Hin-Reise allein sogleich bezahlen, die andere Hälfte aber für die Her-Reise sobald das Schiff zurück komt. Versäumet er solches, so giebt er Zinse zwölf von hundert auf ein Jahr, und wird gerechnet von dem Verfall-Tage bis daß die Bezahlung völlig geschehen.

XII. Cap. Wann Schade sich begeben, wie solcher bezahlet werden soll.

Komt nun das Schiff oder Gut, das versichert ist, zu Schaden, bleibet weg, wird vom Feinde oder See-Räubern genommen, oder sonst verlohren, ohne Hofnung, es wieder zu bekommen, so mag selbiges Schiffes oder Gutes Eigenthümer solches den Versicherern benachrichtigen, welche dann noch 3 Monat Zeit haben sollen, nachdem ihnen, daß das Schiff und Gut verlohren, kund gemachet worden, daß sie sich um die Bezahlung umsehen, welche sie nach Proportion unter sich vertheilen, und solche sofort erlegen sollen, wenn die Zeit um ist. Der solches nicht thut, der giebt Zinse dafür Einen von Hundert auf jeden Monat, so lange er damit verzögert.

§. 1. Klaget nun derselbe, welcher sich versichern lassen, über die Verzügerung, so hat das Gericht Macht, den Versicherer sonderlich dahin zu halten, daß er so viel Geld ins Gericht niedersetze, als der Versicherte wegen seines Schadens mit Recht zufordern hat, und hat derselbe hernachmals Macht, solche niedergesetzte Gelder zu sich zu nehmen, wo er will, und Bürgen setzet, daß er es ihm mit Zinse, zwölf von Hundert aufs Jahr, völlig wieder zurück geben wolle, da es ihm nachmals zukäme. Jedoch soll niemanden auferleget werden, solchergestalt einige Gelder niederzusetzen, er habe dann vorhin alle seines Gegentheils Prætensiones vernommen, und rechtmäßige Zeit darauf zu antworten bekommen, wie auch daß das Gericht gewiß weiß, daß selbiges Schiff und Gut im Behalt gewesen, wie selbiges versichert worden. Dann keine Versicherung gebühret gültig zu seyn über etwas, das allbereits wissentlich weg und verlohren gewesen.

XIII. Cap. Von der Zeit, inner welcher ein Schiff auf unterschiedliche Fälle für verlohren mag geachtet werden.

Ist nun ein Schiff abgesegelt nach einem Ort in Europa oder auf der Küste der Barbarey, und komt in Jahr und Tag keine Zeitung davon, nachdem es abgesegelt ist, so wird es für verlohren gehalten, also, daß der Eigenthümer solches dem Versicherer ansagen, und drey Monat darnach seine Bezahlung fordern mag. Ist aber der Ort, da das Schiff hingehen sollen, weiter weg und jenseits der Barbarey belegen, so ist der Eigenthümer schuldig, nach Zeitung zu warten, ehe und bevor er solches für verlohren achten soll. Wird ein Schiff oder Gut, das versichert ist, ausserhalb Reichs in Beschlag genommen, oder sonsten untauglich, seine Reise fortzusetzen, begiebt sich solches binnen Europa oder der Babarey, so mag der Eigenthümer solch Schiff oder Gut nicht aufsagen, ehe 6 Monat um sind, nachdem es dem Versicherer kund gethan worden; Geschiehet es aber weiter hin, so wartet er gedoppelt so lange: Jedoch ist es dem Eigenthümer in mitteler Zeit nicht verboten, daß er sich bey dem Versicherer auf allen Fall wegen der Bezahlung entweder durch Pfand, Bürgen oder andere Mittel, daran er ein billiges Genügen hat, vergewissert mache. Solte der Eigenthümer oder Versicherer auch Gelegenheit haben, binnen vorbesagter Zeit die Güter in ein ander Schiff übersetzen und conserviren zu lassen, so haben sie

dessen Macht, und ist der Versicherer, wann er solches thut, hernachmals nicht verbunden, zu einem mehrern, als die Unkosten von der Ueberfahrt, benebst dem Schaden, so dabey vorkommen möchte, zu antworten. Ist aber das versicherte Gut verderblich, als Wein, Früchte, Korn oder anders dergleichen, so ist der Eigenthümer nicht schuldig vorbesagte Zeit von einem ganzen oder halben Jahr abzuwarten, besondern mag alsobald, wann er es denen meisten der Versicherer kund gethan, seine Sache wider dieselbigen vollführen, gleich als wann der Schade gewiß ist.

XIV. Cap. Von Wardierung des Schiffes, da selbiges auf einer weiten Reise vergienge.

Nun kan ein Schiff, welches auf einer weiten Reise versichert worden, bey deren Vollbringung Schaden leiden und vergehen, nachdem es vom segeln verdorben und übel zugerichtet ist; So ist der Versicherer nicht schuldig, solches höher zu bezahlen, als gute Männer sagen, daß es werth gewesen, wie es vergangen, die solches gesehen, oder sonsten von dessen Beschaffenheit gewisse Kundschaft haben mögen, ungeachtet für was eine Summe er selbiges zuvor gezeichnet hat, es sey entweder für das ganze Schiff oder einen Theil desselbigen geschehen.

XV. Cap. Von Wiederzurückgebung des Lohns der Versicherung.

Lässet jemand sein Schiff oder Gut versichern, und es gehet nachmals die ganze Reise entweder wieder zurück, oder wird auch weniger Gut eingeschiffet als versichert ist, in solchem Fall ist der Eigenthümer, der sich versichern lassen, schuldig, binnen vier Monat Zeit solches dem Versicherer zu erkennen zu geben, und den ausgegebenen Lohn wieder zurück zu fordern, entweder ganz oder zu einem Theil, nachdem die Gefahr dadurch ist abgewandt oder geringer geblieben. Jedoch mag der Versicherer kürzen und einbehalten zwey Mark von jedem Hundert, welche er solchergestalt wieder zurück giebt, wegen seines gehabten Ungemachs, mit dem Ein- und Ausschreiben.

XVI. Cap. Von Auffagung der Versicherung, im Fall der Versicherer fehlet und nicht zu bezahlen vermag.

Fehlet einiger Versicherer in seiner Rechnung, so, daß er durch allerhand Begebnisse arm wird, und nicht zu bezahlen vermag, so mag derselbige, welcher sich versichern lassen, sothane Versicherung auffagen, und andere Versicherer in der Stelle annehmen, nachdem er von dem Schiff oder Gütern gute oder böse Zeitungen haben kan, allein daß solche Auffagung vor denen geschehe, welche über des unvermögenden und abgetretenen Versicherers Güter zu Vorstehern gesetzet sind; Und soll damit das Versicherungs-Lohn, welches eingehoben ist, denen sämtlichen Creditoren zu gute fallen. Befünde es sich aber nachmals, daß das versicherte Schiff oder Gut vergangen oder zu Schaden kommen wäre, ehe und bevor ein neuer Versicherer können angenommen werden; So soll der Eigenthümer, der sich versichern lassen, gleiches Recht mit denen andern Creditoren an des ersten Versicherers Eigenthum haben, um sich wegen seines Schadens, besage der Verschreibung, bezahlt zu machen, da er will, oder selbiges Recht dem neuen Versicherer überzutragen, und demselbigen solches ausführen zu lassen zu seiner eigenen Wiedererstattung, als er solches am besten vermag.

XVII. Cap. Von rechter Zeit, wenn man wegen des Seeschadens und der Versicherung sprechen mag.

Bekomt nun jemand rechtmäßige Ansprache zu einem andern, vermittelst des Versicherung-Briefes oder einigen Seeschadens, so über Schiff und Güter gehet, und gerichtlich ausgeführet werden muß, der soll solches thun innerhalb anderthalb Jahre, nachdem der Schade geschehen, darüber er ihn besprechen will, wofern solches in Europa oder auf der Küste der Barbarey sich begeben; Ist aber der Schade weiter hin geschehen, so hat er Zeit auf drey Jahr. Versäumet einer solche Zeit, wie vorgesaget ist, also, daß der Schade darinnen entweder gerichtlich oder für gute Männer nicht angeführet wird, so ist es versessen, und hat er keine Macht deßwegen weiter zu sprechen.

XVIII. Cap. Von Versicherung zu Lande und über frischem Wasser.

Was oben gesaget ist, wird allein von denen Versicherungen, welche übers Meer und der Salz-See gemachet und eingegangen werden, verstanden. Will aber jemand sein Gut, so er über Land oder frischem Wasser sendet, versichern lassen, so stehet solches zu des Kaufmanns und Eigenthümers eigenen Abrede, es geschehe entweder schrift oder mündlich, jedoch daß Zeugen dabey seyn, und daß der Eigenthümer allemal den 10ten Theil des Werthes der Güter auf seine eigene Gefahr behalte.

§. 1. Der Fuhrmann oder Schiffer auf solchem Fahrzeuge mag selber nicht einig Gut versichern. Es mag auch keiner seine Schute, Wagen, Schlitten, Karren, oder Pferde versichern lassen ohne den halben Theil deren Wehrt; Fracht nur und Fuhrlohn aber mag gar nicht versichert werden. Handelt jemand hiewider, so hat er alles zusammen verwirket, in dreyen Theilen, dem Kläger, dem Angeber, und den Seefahrenden Armen, an selbigem Orte.

§. 2. Will einer dem andern wegen des Schadens besprechen, welcher zu Lande oder auf dem frischen Wasser geschehen ist, der soll solches binnen Jahr und Tag thun, oder hat in solchem Fall all sein Recht verlohren.

Siebender Theil.

I. Cap. Daß ein Schiffer sich wehren soll.

Es soll kein Schwedischer Schiffer verstatten, daß ein Fremder ihm an Boort lege, unter was Schein es auch geschehen möchte, entweder daß er seinen See-Brief oder Waaren besehe, oder daß er mit jemanden darauf rede; es wäre dann, daß von Ihro Königl. Majestät solches mit einem andern Könige oder Staat durch gewisse Verträge bewilliget und verabschiedet wäre. Thut einiger Schiffer hiewider, und entstehet Schade dadurch ans Schiff oder Gütern, so ist er schuldig solches wiederum zu ersetzen, in soweit sein Gut zureichen kan. Unterstehet sich auch einig fremdes Schiff sich mit Gewalt an ihn zu dringen, so soll er sich mit aller Macht darwider setzen, und nicht zugeben, was zu Verkleinerung der Schwedischen Krone, oder seines eigenen Schiffs und Guts Gefahr gereichen möchte. Wird einig Schiff vom Feinde oder Räubern feindlich angegriffen, und kan sich wehren, thut es aber nicht, und der Schiffer daran selbst Ursache, so verlieret er seine Ehr, und wird ihm gar nicht mehr anvertrauet ein Schwedisch Kronen- oder Kaufmanns-Schiff weiter zu führen. Fällt aber die Schuld auf einigem vom Schiffs-Volk, daß befunden wird,

daß das Schiff oder Gut seinenthalben zu Schaden gekommen, oder weggenommen, derjenige, der schuldig ist, soll mit Ruthen gestrichen werden, oder Gassenlaufen, und ist nachmals aus dem Reiche auf fünf Jahre flüchtig.

II. Cap. Von der Ammiralschaft.

Sind nun etliche Schiffe beysammen in einem Haven, in- oder ausserhalb des Reichs, und werden alsdann zugleich Segelfertig, so sind sie schuldig, eine Folge und Ammiralschaft zu machen, so lange sie können, und ihre Reise sich erstrecket, auch einander in aller Gefahr zu helfen, welche ihnen begegnen möchte.

§. 1. In allen solchen Ammiralschaften ist gültig, was sowol mündlich als schriftlich geschlossen und abgehandelt wird.

III. Cap. Von der Weise, wie eine Ammiralschaft gemachet werden soll.

Kommen nun Schiffere zusammen, und wollen eine Ammiralschaft schliessen, was sie alsdann in Verzehrung und sonsten für Unkosten machen, das sollen alle, welche zur Stäte seyn, zugleich abtragen und bezahlen.

§. 1. Die grössesten und bewehrtesten Schiffe sollen zugleich mit ihren Schiffern zu Ammiralen, Vice-Ammiralen und Majoren denen andern vorgestellet werden, welche denenselben auch folgen, und zu Gehorsam stehen sollen.

§. 2. Diese werden bewehrte Schiffe genannt, welche vierzehn Stücke und darüber, eiserne oder metallene, führen.

§. 3. Hat einig Schiff wenigere Stücke an der Zahl, welche gleichwol in Schwerheit gleich aufgehen gegen dem Schiff, das zum wenigsten vierzehen Stücke führet, dasselbige soll in der Einnahme halb so viel geniessen, als das andere, welches zum wenigsten vierzehen Stücke auf hat. Alle Schiffe, deren Stücke allein an- oder über die Hälfte gegen die wenigsten vierzehen wägen, die sollen in der Einnahme nichts geniessen, auch nicht schuldig seyn etwas auszugeben. Diejenigen aber, welche entweder keine Stücke, oder auch solche unter berührter Hälfte führen, die werden für unbewehrte Schiffe gehalten, und müssen alle in Ausgabe seyn, an die andern bewehrten Schiffe, die in der Flotte seyn.

§. 4. Diese Ausgaben sollen gesetzet werden nachdem die Reise hin ist. Nemlich zwischen der Ost-See und dem Canal Zweydrittel Thaler vons Hundert; und von der Ost-See bis an die Oerter jenseit des Canals, oder wieder zurück, Einen von jedes Hundert, und soll selbiges zugleich über das Schiff und Güter nach Proportion gerechnet werden. Keiner ist schuldig eine Ammiralschaft zu machen, oder etwas darzu zu geben in der Ost-See oder Oresund, ohne wann Krieg entstehet, alsdann die unbewehrte in dem Sund einen vierten Theil, aber darausssen und nach Gothenburg einen dritten Theil vons Hundert geben sollen.

§. 5. Von solcher Ausgabe soll zuerst genommen werden das Geschenk und die Gabe, welche die ganze Flotte nach deren Grösse an den Ammiral, Vice-Ammiralu, und Majorn dafür verehren will, daß sie die Flagge geführet. Das übrige soll nachmals unter den bewehrten Schiffen nach der Grösse eines jedwedern Stücke getheilet werden.

IV. Cap. Von Wardierung des Schiffes oder der Güter und Stücke.

Um mehrer Richtigkeit willen in der Ausgabe und Einnahme, nebst allen Fällen die sich begeben könnten, soll der Werth eines jeden Schiffes gerechnet werden, nachdem

nachdem die meisten Schiffer unter der Ammiralschaft darüber einstimmen. Ist die Ammiralschaft so stark, so soll der Ammiral drey der verständigsten Schiffer darunter erwählen, und denenselben solche Wardierung anvertrauen. Der Werth von den Gütern, welche eingeschiffet sind, soll gerechnet werden nach dem Verzeichniß von eines jedweden Ladung. So sollen auch die berührte drey Schiffer sich erkundigen von der Schwere und Gewichte der Stücke, so in der Flotte seyn, und hat keiner Macht, dasselbige zu widersprechen, was von ihnen solcher Gestalt gethan wird.

V. Cap. Von Führung der Leuchte.

Wann es Nacht ist, sollen die bewehrten Schiffe, eins ums andre, die Leuchte oder Licht aushaben, damit die ganze Flotte um so viel besser beysamen bleiben mag.

VI. Cap. Von Strafe derselbigen, welche keine Ammiralschaft machen, oder die gemachte Ammiralschaft verlassen.

Unterstehet sich einig Schwedisch Kaufmanns-Schiff nach oder von den Oertern zu segeln, da er zur Ammiralschaft gefordert wird, und kann es ohn einigen seinen Schaden und Versäumniß thun, thut es aber nicht: dessen Schiffer soll wegen des Muthwillens jedesmal, so oft er das versäumet, sechs Mark für jede Last, als sein Schiff groß ist, zur Strafe geben, in dreyen Theilen, dem Angeber, den Seefahrenden Armen, und dem Ankläger. Hat nun jemand eine Ammiralschaft gemachet, und begiebt sich hernacher muthwilliger Weise davon, heimlich oder offenbar, derselbe soll nicht allein sechs Mark von jede Last, denen Seefahrenden Armen, dem Ankläger, und den andern gesamten Schiffern, welche die Ammiralschaft gehalten haben, in dreyen Theilen zur Strafe geben: sondern auch absonderlich selbsten allen Schaden tragen, welcher ihm vom Feinde oder Räubern nachmalen begegnen könnte, so, daß auch selbst des Kaufmanns Gut, das er im Schiffe hat, dafür nicht entgelten darf, und ist er nichts destoweniger schuldig, nach Proportion den Schaden zu erstatten, welcher denen andern unter der Ammiralschaft vom Feinde oder Räubern zugefüget seyn möchte.

VII Cap. Vom Schaden, welcher unter der Ammiralschaft geschiehet.

Leidet ein Schiff oder mehr, welche in der Folge unter der Ammiralschaft zusammen seyn, einigen Schaden vom Feinde oder Räubern, darzu soll die ganze Flotte antworten, nach Proportion als ein jegliches Schiff mit dessen Gütern werth seyn mag.

VIII. Cap. Von den Priesen, und deren Theilung.

Wird nun ein einzelnes Schiff oder auch mehr, unter einer Ammiralschaft, von einigem Feinde oder See-Räuber angegriffen, und es kann selbigen überwinden und in seine Gewalt bringen, so soll solcher nach einem Haven unter der Kron Schweden oder deren Bundes-Verwandten, wie es füglichst geschehen kann, aufgebracht werden, daß es daselbst untersuchet und für gute Preise erkannt werde. Nachmals soll solch erobertes Schiff, eins oder mehr, allen denen Schiffern zur Theilung kommen, welche unter selbiger Ammiralschaft gewesen seyn. Oder auch, wann solches von einem Particulier-Schiffe aufgebracht würde, so soll es unter dem Schiffs-Volke, nach eines jedweden habenden Lohn oder Monats-Gelder, getheilet werden.

§. 1. Entsetzet auch jemand ein Schiff, Schwedischen Unterthanen zugehörig, welches vom Feinde oder Räubern allbereits genommen worden, so soll er von dem

dem wiedergenommenen Schiff und Gütern Zweydrittheil genieſſen, und den übrigen dritten Theil dem Eigenthümer wieder zurücke geben, ungeachtet, es entweder eine kurze oder lange Zeit ins Feindes Händen geweſen ſey.

Achter Theil.

I. Cap. Vor was Gerichte ſothane gerichtliche Sachen ſollen angenommen werden.

Alle Sachen, ſo von dieſem See-Rechte herrühren, gleichwie die meiſten davon unter Stadt-Gerichte gehörig ſeyn, ſo ſollen auch dieſelbigen allda alſobald vor dem erſten Gerichte oder Inſtanz, von Bürgermeiſter und Rath aufgenommen, erkundiget und gerichtet werden. Sollten aber einige auf dem Lande entſtehen, ſo gehen ſolche zu der Vogtey, wie gewöhnlich iſt, und ſoll der Gerichts-Pfleger ſchuldig ſeyn, ſothanen Sachen, welche keinen Aufſchub leiden können, eben ſowol auſſerhalb den gewöhnlichen Gerichts-Tagen abzuheifen, dafern er wegen der Verzögerung keine Verantwortung auf ſich laden will.

§. 1. Jedoch iſt denen Parthen hiemit unbenommen, ihren Streit durch Erwählung guter Männer, entweder zur freundlichen Vergleichung oder völligem Ausſchlage zu endigen, wo ſie wollen, und unter ſich darum eins werden. Solche Fälle allein ausgenommen, wovon ſonſten ausdrücklich andere Verordnung gemachet ſeyn möchte.

II. Vom Klagen und Anklagen.

Niemand, dem die Sache angehet, ſoll ſeine Klage einem andern unter Händen geben, wo er ſelbſt klagen will. Will aber, dem die Sache angehet, ſolche ſelber nicht ausführen, ſo gebühret dem Fiskal zu klagen, und iſt derſelbe ſchuldig, alle die Sachen, worinnen kein ander Kläger iſt, ſich anzunehmen und gerichtlich auszuführen.

III. Cap. Von Citations-Ausforderung, Verrichtung, Wirkung und Beweis.

Iſt nun ein Zwiſt unter einigen in dieſer Sache entſtanden, ſo gehe der Kläger vor angehörigem Gerichte, bringe ſeine Sache an, was und über wem er klagen will, und bitte darauf die Citation an denſelbigen los auf den nächſten Tag da Gericht gehalten wird, jedoch alſo, daß dem Beklagten ſo lange Zeit dabey vergönnet werde, als an jedweden Orte rechtmäßig erfodert wird.

§. 1. Die Citation mag durch gewiſſe Abgeſchickte ſowol mündlich als ſchriftlich geſchehen, allein, daß die Sache, deswegen der Beklagte citiret wird, demſelben zugleich kund gemachet werde. Gehet der, welcher angeklaget wird, aus dem Wege und will ſich nicht finden laſſen, ſo ſoll die Citation in ſein Haus da er wohnet, niedergeleget werden, und ſelbiges eben ſo gültig ſeyn, als wenn er zur Stelle geweſen. Hat er ſelber kein Haus und keiner weiß, an welchem Orte er zu finden iſt; So ſoll er durch ein öffentlich Placat, daß es jedermann leſen und kund machen könne, citiret werden.

§. 2. Die Citation iſt der Anfang und Grundfeſte zu folgendem Rechts-Proceß; Dahero mag keiner eine Sache vor ein ander Gericht ziehen, als dahin er einmal rechtmäßig citiret iſt. So iſt auch keiner verbunden, in einer andern Sache zu antworten, als wesgegen er citiret iſt. Es vermag auch keiner in der Sache etwas zu ändern oder zu erneuren, nachdem die Citation darin ergangen iſt, ſondern es ſoll alles feſt und beſtändig in dem Stande bleiben, wie es ſich damalen befunden, ſo lange der Rechts-Proceß währet, und ſich vollkömmlich endigen möge.

§. 3.

§. 3. Leugnet jemand, daß er citiret worden, so sollen die Ausgesandte, welche die Citation verrichtet haben, hervortreten, und beweisen, wie die Citation geschehen, und nach ihrem Gezeugniß erkannt werden, ob sie rechtmäßig geschehen oder nicht.

IV. Cap. Von Versitzung der Citation.

Wird jemand gerichtlich citiret und kömt gleichwol den Tag, wann er gefordert worden, nicht vors Gericht, sendet auch niemanden, welcher von seiner erheblichen Verhinderung mit Wahrheit zeugen kann, weder das erste, andere oder dritte mal, wann er citiret ist, so soll er jedesmal zur Strafe geben drey Thaler, in zweyen Theilen, dem Kläger und dem Gerichte, und soll nichts desto weniger die Sache hernacher vorgenommen, und nach dem Beweis, welchen der Kläger alsdenn zeiget und vorbringet, erkannt werden. Ist solcher Beweis zur Genüge, nachdem die Sache ist, daß er mit gültigen Briefen und Zeugen seine Rede rechtmäßig beweisen kan, so ergehet das Urtheil darin, und hat der Beklagte nicht Macht, weiter dawider zu sprechen, ohne wann er binnen Jahr und Tag und mit Zeugen darthun könnte, daß er wahrhaftige Verhinderung gehabt hätte; Da er alsdann dem Kläger zuerst alle billige Unkosten und Schaden bezahlen, und hernacher, wo ers begehret, gehöret werden mag. Ist nun an Klägers Seite nur halber und kein völliger Beweis, so hat das Gerichte dennoch Macht, die zwistige Sache in des Klägers Hand und dessen Gewalt einzuräumen und zu stellen, oder ihm auch ein genügsames Pfand gerichtlich dafür setzen zu lassen, und dem Beklagten dabey eine Zeit zu setzen, solches binnen Jahr und Tag wieder zu gewinnen, wo er vermag. Befindet sich aber des Klägers Beweis ganz ungültig, so gebühret sich nicht, dem Beklagten mit etwas zu belegen, alldieweil in dem Fall die Sache selbst für ihn redet.

§. 1. Erscheinet nun der Beklagte, und der Kläger bleibet ohne vorfallende Verhinderung aus, so giebt er Strafe gleich dem Beklagten, und hat er keine Macht, in solcher Sache ihn weiter citiren zu lassen, ehe er dem Beklagten die verursachte Unkosten billigermassen vergnüget, und dabeneben Bürgen setzet zu Ausführung der Sache.

§. 2. Wird der Citations-Tag von beiden versäumet, daß weder der Kläger oder Beklagte, ohne Verhinderung, sich einfinden, so sind sie beide in dem Theil der Strafe verfallen, welche dem Gerichte zukomt, aber den andern Theil haben sie unter sich mit einander abzurechnen.

§. 3. Was von dreymaligen Citationen hier oben vermeldet ist, solches soll auch von einer verstanden werden, wann die Eine in Stelle für alle drey und also peremptorie, wie man solche nennet, eingerichtet ist, sowol wegen der Strafe, als was sonsten darnach folget. Solche Citationen werden allemal im Obergerichte ausgegeben, sind aber auch zulässig im Untergerichte zu gebrauchen, wenn man weiß, daß der Beklagte in der Nähe, und die Sache also beschaffen ist, daß sie keinen Aufschub leiden kan.

V. Cap. Wie man einen fremden Mann citiren mag.

Ist derselbe, welchen man bespricht und citiret, an dem Orte fremd, so, daß man ihn nicht unbillig für flüchtig halten mag, so hat der Kläger nicht allein Macht, dessen Eigenthum in Pfand und Beschlag zu nehmen, sondern auch, da keine Güter zu befinden, ihn selbst arrestiren zu lassen, bis daß er Bürgen für sich stellet, zu Ausführung der Sache.

§. 1. Ist nun der Fremde selbst nicht zur Stelle, sondern nur allein sein Gut, so soll man sein Gut in Beschlag nehmen, und den Eigenthümer hernach darauf vors Gericht citiren, solches ist eine rechtmäßige Citation, wofern selbige Sache zuvor bey einem andern Gerichte nicht ist anhängig gemachet.

VI. Cap. Wann der Citirte vermeynet, daß er nicht antworten dürfe.

Vermeynet der Citirte, daß er nicht schuldig sey in dem Fall zu antworten, sondern von selbigem Rechts-Proceß entbunden und frey gesprochen werden könne: so ist er nichts destoweniger schuldig vor Gericht zu erscheinen, und seine Ursache darzuthun: Und stehet alsdann zu des Gerichts Ausschlag, ob er antworten oder davon befreyet seyn soll.

VII. Cap. Von der Parten Klage-Einbringung.

Erscheinen nun beide Parten, und wollen den Rechts-Proceß anfangen, entweder selber oder durch ihre Abgefertigte und Gevollmächtigte, so sollen sie alsobald bey der ersten Einbringung darthun und vorstellen alle Ursachen und Beweis, welche da ein jedweder auf seiner Seite haben kan; Und ist ihnen hernachmals nicht zugelassen etwas weiter schriftlich einzubringen, ohne deren hohen Nothdurft; Mündlich aber sollen sie allemal verhöret werden, entweder daß sie es selbsten begehren, oder daß das Gerichte solches allein zu seinem Unterricht geschehen lässet.

VIII. Cap. Von Zeugen-Kundschaft.

Kommen Zeugen in der Sache auf eines derer Seite, so soll man ernstlich nachfragen, ob sie sich selbst zu Zeugen angegeben, oder auch von der einen Parthey wegen Freundschaft und der andern wegen Feindschaft billig in Verdacht gezogen werden, dann solche mögen nicht zeugen. Wirft nun einer von den Parthen solches für, aber der da zeugen soll, leugnet es, so stehet es zu dessen Beweis, der es ihm fürwirft, und wird des andern Gezeugniß nichts destoweniger abgehöret bis weitern Bescheid.

§. 1. Alle Zeugen insgemein sollen in selbigem Gerichte, da die Sache anhängig ist, abgehöret werden, wofern sie so nahe bey der Hand seyn; Es sey dann, daß ihnen erhebliche Ursachen oder sonst grosse Verhinderungen vorfielen, welche sie vorzukommen abhalten könnten. Sind nun die Zeugen abwesend, und anderswo wohnhaft oder sich aufhaltend, so sollen sie ihre Gezeugniß vor dem Gerichte ablegen, darunter sie gehören, und soll dasselbige solche hernacher an den rechten Richter in der Sache übersenden.

§. 2. Die Zeugen sollen zuerst ihren Eyd ablegen, ehe sie zeugen, daß sie die Wahrheit offenbaren, und von allem deme, was ihnen von der Sache wissend, nichts verhelen wollen, oder sollen; dazu soll der Gegentheil citiret werden, daß er zugegen sey, den Eyd anhöre, und seine Nothdurft dabey einbringen möge.

§. 3. Nachmals sollen sie absonderlich verhöret werden, so, daß keiner höre was der andre zeuget auf die Punkte und Fragen, welche entweder die Parthen angeben, oder auch das Gerichte selbsten nöthig erkennet; Und müssen sie insonderheit genau befraget werden, wie und durch was Mittel sie das wissen können, was sie zeugen, ob sie selber dabey gewesen, entweder daß sie von beiden oder der einen Parthey dazu gerufen, oder auch sonsten dazu von ungefehr gekommen, oder ob sie solches von andern gehöret haben. Dann von solchen Umständen wird die Wahrheit zum besten ausgesuchet.

§. 4.

§. 4. Hat nun jemand keinen Rechts-Proceß mit einem, befürchtet sich aber gleichwol daß Streit entstehen möchte, so mag man nichts desto weniger zu Stärkung der Wahrheit und einem gewissen Unterricht von der Sachen rechten Verlauf seine Zeugen abhören lassen, sonderlich wann es wegen deren Alter, wegreisen, oder anderer Zufälle nöthig wäre. Jedoch, daß damit rechtmäßig verfahren werde, wie vor gesaget ist.

IX. Cap. Von Briefen und schriftlichem Beweis.

Alle Briefe und Schriften, welche in diesem See-Rechte benennet seyn, die sollen so eingerichtet werden, wie deßwegen ein jedes für sich gesetzet zu seyn befindlich, dafern sie vor Gericht gültig seyn sollen. Suchet einer eine grössere Versicherung darauf, der bitte zween Gezeugen dazu, oder einen Eyd-geschwornen Schreiber, der bey der Handlung zugegen sey, und selbiges in aller Angehörigen Gegenwart zur Bekräftigung unterschreibe. Denenselbigen gebühret nachmals zu bezeugen, was gehandelt ist, wann Streit daraus erwächset.

§. 1. Einseitige Schriften, da nicht mehr dann eine Unterschrift allein ist, können keine Kraft haben etwas zu beweisen, dann allein wider den, der solches unterschrieben hat, in so weit selbige rechtmäßig, richtig und rein befunden werden.

§. 2. Keine Abschrift soll in einigem Gerichte gelten, es sey dann daß selbige mit einem solchen Gezeugniß bekräftiget, welchem mit Fug nicht widersprochen werden kann.

§. 3. Zeiget einer eine Schrift vor zum Beweis, welche in selbiger Sache auf eine andere weiset, so soll nicht darnach gerichtet werden ehe und bevor die andere, da sie auf weiset, zugleich vorkomt.

§. 4. Verleugnet jemand seine Hand, und wird nachmals überwiesen, daß er es wider sein Gewissen gethan habe, so ist er verfallen in gedoppelt so viel, als er sonst in Kraft selbiger Schrift schuldig gewesen ist.

X. Cap. Auf den Fall, wann eine Sache unbilliger Weise wider den klaren Beweis in Weitläuftigkeit geführet werden wollte.

Klaget nun einer auf den andern, und kann ihm alsobald mit klarem Beweis binden an die Sache, worüber er klaget, entweder mit völligem Gezeugniß, oder in recht gültigen Briefen, oder vermittelst des Beklagten selbsteigener gerichtlichen Bekäntniß, oder beider Partheyen gemachten Vergleichung, oder eines derselben abgelegten Eydes, oder guter Männer, denen die Parten solches untergeben haben, gefälletem Ausschlage, und der Beklagte will sich darinnen doch nicht weisen lassen, sondern suchet unbilliger Weise die Sache in Weitläuftigkeit zu bringen; So hat das Gerichte Macht, daß es von seinen Geldern oder andern Gütern und Eigenthum so viel in Sequester verurtheile und annehmen lasse, als der Streit erfordert und werth ist. Solche Gelder, Güter, und Eigenthum, mag nachmals der Kläger haben und zu sich nehmen, wann er Bürgen dafür stellet, daß er selbige mit den Zinsen völlig wieder liefern wolle, im Fall ihm endlich hernacher das Urtheil zuwidern liefe, und stehet dem Beklagten frey, die Sache dahin zu treiben, wie ers aufs beste kann und verstehet, jedoch hat er keine Macht, von dem zu appelliren, was solchergestalt in Sequester erkannt und angenommen worden.

XI. Cap. Von Anhaltung oder Beschlag der Güter, welches man Arrest nennet, und deren Bürgen.

Lässet jemand einen arrestiren, oder dessen Gut in Beschlag nehmen, so ist er schuldig, solches den nächsten Gerichts-Tag darnach zu verfolgen. Thut er das nicht, so giebt er zwölf Thaler Strafe in dreyen Theilen, dem Kläger, dem König, der Stadt, und der Arrest wird los gegeben. Es mag keiner einen Mann oder sein Gut wegen einigerley Sache arrestiren, mehr als dreymal, und wann der, so klaget, sein Recht in denselben malen nicht ausführet, so giebt er jedesmal seine Strafe, wie gesagt ist, und hat er gar keine Macht, wegen selbiger Sache weiter zu sprechen.

§. 1. Alle Arreste von Mann und Gütern können mit Bürgen los gemachet werden, und muß der Bürge selbsten zu der Sache, wo der Mann oder das Gut, so er ausgebürget, nicht zur Stelle kommen, oder von ihm wieder geliefert werden könnte, antworten.

§. 2. Kan nun derselbige Mann, welcher arrestiret wird, keine Bürgen bekommen, so soll er seinen leiblichen Eyd ablegen, und hat er also Macht und Verstattung, daß er sich selbst mit seinem Eyde ausbürge, daß er zur Stelle bleiben wolle, es sey dann, daß er vorher berüchtiget wäre.

XII. Cap. Von Beförderung der gerichtlichen Sachen zur Endschaft.

Alle gerichtliche Sachen, welche vorkommen, soll das Gericht zur Endschaft befordern, wie es thunlichst geschehen kann, und keinem von den Parthen einigen Aufschub geben, ohne allein soweit, daß solches zu einigen Beweises Einholung oder anderer nothwendigen Ursachen halben, endlich geschehen müste. Inzwischen aber sollen auch die Sachen zuerst befordert werden, welche der Sachen Beschaffenheit nach die wenigste Verzögerung leiden können. Insonderheit hat Bürgermeister und Rath keine Macht, einige Sache über 3 Gerichts-Tage, nachdem die Parten ein rechtmäßiges Urtheil von ihnen gebeten, aufzuschieben, allermassen wie in dem 8 Capittel des Theils von den Gerichts-Tagen zuvor verordnet ist, und hiemit erneuert wird.

XIII. Cap. Von den Urtheilen, der Rechts-Processe Unkosten, und Schadens Erstattung.

Haben nun die Parten zum Urtheil geschlossen, so muß das Gerichte den ganzen Streit mit dessen Beweis genau überlegen, und alles was streitig gewesen, so deutlich zusammen fassen, und richten, daß die Parten in selbiger Sache geschieden werden, und nicht nöthig haben, um weitere Erklärung anzusuchen, viel weniger, daß einiger neuer Streit von denselbigen wieder angefangen werden möge. Derselbige, welcher alsdann die Sache vor dem Gericht verlieret, ist allemal schuldig die Unkosten zu bezahlen, welche auf dem Rechts-Proceß angewandt seyn, an den, der das Urtheil gewonnen, jedoch, daß das Gerichte dessen Rechnung zuvor durchsehe, und selbige also mindere, wie es solches am besten erkennen kann. Wird auch befunden, daß jemand eine Sache ganz unbillig vor Gericht gezogen, entweder, daß der Kläger unbeweislich geklaget, oder der Beklagte sich nicht gebührlich habe beweisen lassen wollen, ein solcher wird ohnedem zu aller Hinderniß- und Schaden-Ersetzung, welchen der Gegentheil mit Fug beweisen kann, verdammet, ja auch überdem mit Strafe beleget, da er solches aus Arg- und Bosheit gethan hat.

XIV. Cap. Vom Appelliren.

Vermeynet entweder der Kläger oder Beklagter, daß er befugt sey an dem ersten Urtheil sich nicht vergnügen zu lassen: So hat er Macht, an das höhere Gericht zu appelliren, die Zeit und weitere Willkühr in acht nehmende, welche ein jeder an seinem Orte bey der Appellation in Acht zu nehmen und zu verüben pfleget; und stehet in des Gerichts Gewalt, von dem geappelliret wird, dem appellirenden Theile, dem die Sache angehet, ein gewisse Zeit zu setzen, in welcher er seine Appellation bey dem höhern Gerichte anhängig machen soll, dafern er selbige zu gute geniessen soll; jedoch daß allemal keine weitere Zeit dazu angesetzet werde, als selbiges am kürzesten nach jedes Ortes Abgelegenheit von nöthen thut.

§. 1. Wider Aufhaltung des Urtheils, welches allein zu Beforderung der Sachen ergangen ist, und keine Kraft noch Eigenschaft den Streit zu endigen hat, mag niemand appelliren: es sey dann, daß ihm zu seiner Ehre, oder der Sache selbsten zum grossen Verfang etwas daraus entstehen sollte.

XV. Cap. Von der Urtheil Vollenbring- und Vollenziehung.

In allen Urtheilen, welche erkannt werden, soll allemal denen Parten vom Gerichte eine gewisse Zeit gesetzet werden, in welcher sie schuldig seyn sollen dieselbige zu vollenbringen, und nachzuleben, wozu sie verdammet sind. Wird hernachmals von solchem Urtheil nicht geappelliret, oder die Appellation, wie geschehen kann, bleibet liegen, oder wird versäumet, also, daß das Urtheil für fest und gültig geachtet wird, die Parten aber demselben gleichwol in der Zeit, wie ihnen vorgesetzet ist, nicht nachleben; so soll der, dem es Amtswegen zustehet, schuldig seyn, vermittelst Gerichtszwang, denselben, der die Sache verlohren, dahin zu halten, und innerhalb den nächsten acht Tagen nach verflossener Zeit alles dasselbige gerichtlich zu vollenziehen, was das Urtheil in sich hat und vermag; es sey dann, daß er selbsten wolle antworten und stehen für die Sache, da die Schuld an ihm befunden wird.

XVI. Cap. Von dem Werth des Geldes.

Die Gelder, welche zur Strafe oder sonst allerhand andern in diesem See-Rechte benennet gefunden werden, sollen alle verstanden werden, von guter Schwedischen Silber-Münze, was darnach gerechnet und gut gemachet wird.

Ende des See-Rechts.

No. 20. Königl. Verordnung für die auf Schweden und Finnland handelnde Kaufleute und Schiffer. Von 1668.

(ist beym Königl. Schwed. See-Recht, zu Riga 1698 deutsch gedruckt, pag. 189 zu finden;)

No. 21. Königliche Resolution an die Pommerschen Stände, wegen der Commercien. Vom 10 April 1669.

(stehet im Zweyten Bande dieser Constitutionen, XI. Abtheilung, No. 141.

No. 22. Königliches Placat wider alle Erpressungen von den Seefahrenden. Vom 6 October 1671.

(ist beym Königl. Schwed. See-Recht, zu Riga 1698 deutsch gedruckt, pag. 211, befindlich.)

No. 23. Wiederholte Verordnungen wider die Erpressungen von Seefahrenden. Von 1672.

(stehet bey eben dem Schwedischen See-Recht, pag. 217.)

No. 24. Königl. Verordnung, auf Schwedische Kauffahrdey-Schiffe keine fremde Seeleute zu nehmen. Vom 1680.
(ist beym Königl. Schwed. See-Recht, zu Riga 1698 deutsch gedruckt, pag. 227 zu finden.)

No. 25. 26. Königl. Placat, wegen Einführung der Kram-Waaren; vom 23 Jan. 1680. Und: Patent, daß von gestrandeten Schiffen nichts als das Berge-Geld zu nehmen ist. Vom 23 Jan. 1680.
(stehen beide auch bey bemerktem Königl. Schwed. See-Recht, pag. 227.)

No. 27.

Reciproque Königlich-Schwedische und Churfürstlich-Brandenburgische Erklärung, wegen der an ihren Küsten gestrandeten Schiffe und Güter beiderseitiger Unterthanen. Vom 11 Nov. 1685, und 1 Nov. 1692.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen ꝛc. ꝛc. König. Thun kund hiemit, daß, ob zwar in unserm Ao. 1667 aufgerichtetem und durch den Druck publik gemachtem See-Rechte bereits versehen ist: daß, wann einige fremde Schiffe und Güter, welche denen Unterthanen zugehören, die mit Uns und unserer Krone in gutem Vernehmen stehen, und an einem oder andern Oertern unter unserer Bothmäßigkeit stranden und verunglücken, denenselben beides Schiff und Güter, wann sie sich innerhalb eines Jahres Frist nach erfolgtem Schaden darum gebührend angemeldet, und die Unkosten und das Berge-Lohn erleget, unweigerlich abgefolget werden sollen; So haben wir uns dennoch auf die Occasione eines jüngsthin bey Colberg gestrandeten Stralsundischen Schiffes, von Churfürstl. Brandenburgischer Seiten gegebene Anleitung und des dabey gethanen reciproquen Versprechens, über dergleichen künftig sich begebende Strandung der denen Churfürstlich-Brandenburgischen Unterthanen zugehörigen Schiffe und Güter etwas specialer herauslassen und erklären wollen. Gestalten Wir hiemit und in Kraft dieses unsers offenen Briefes declariren und versprechen: daß, wenn hienechst einige Schiffe und Güter, so Churfürstl. Brandenburgis. Unterthanen zustehen und gehören, auf unsere Küsten und Strande, es seyn Inseln oder in terra continenti, in oder ausserhalb unsers Reichs, verunglücken und stranden sollten, dieselben denenjenigen, welchen sie rechtmäßig zukommen, gegen Erlegung des in obgezogenem unserm See-Rechte determinirten gewissen Berge-Lohns, unweigerlich wieder abgefolget werden sollen. Wornach sich alle und jede, so dieses angehet, auch unsertwegen zu thun und zu lassen, gehorsamlich zu richten haben. Urkundlich ꝛc. Stockholm, den 11 November 1685.

CAROLUS. (L. S.)

J. Bergenhielm.

Wir Friedrich der Dritte, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit gegen männiglich: Nachdem Wir der Nothdurft, wie auch zu Beforderung der Commercien diensam erachtet, mit unsern Nachbaren, absonderlich aber mit Ihro Königl. Majestät zu Schweden, Uns in der Güte zu vernehmen, wie es bey Strandung einiger Schiffe und Güter beyderseits Unterthanen gehörig zu halten, um bey solchen entstandenen Unglücks-Fällen desto gewisser sich darnach zu richten; So haben Wir hiemit und in Kraft dieses unsers offenen Briefes

gegen

gegen höchstgedachte Ihro Königl. Majestät declariren und versprechen wollen: daß wann einige Schiffe und Güter, so Königl. Schwedischen Unterthanen zustehen, auf unsern Küsten und Stranden irgend verunglücken und stranden sollten, dieselben mit allem, was sie geladen und geborgen worden, denenjenigen, welchen sie rechtmäßig zukommen und gehören, allemal unweigerlich gegen Erlegung eines gewissen billigmäßigen Berge-Lohns abgefolget werden sollen. Wornach sich denn Alle und Jede unsere Beamte und Unterthanen gehorsamst zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Cöln an der Spree, den 1 November 1692.

No. 28. Placat wider Gewalt und Räuberey an gestrandeten Gütern. Vom 20 December 1687.

(stehet beym Kön. Schwedischen See-Recht, zu Riga 1698 deutsch gedruckt, pag. 378)

No. 29.

Erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beym Ruden, Mönchgut, Tressau, Görne, auf dem Peert und zu Peenemünde. Von 1691.

Demnach zu Hebung und Verhütung der vor diesem fast continuirlichen Klagen und Beschwerden, welche die Schiffer über die Piloten, und diese hinwieder über jene, beständig geführet, zwar Ao. 1664, unterm 15 Junius eine gewisse Ordnung, wornach sowol Schiffer als Piloten sich richten sollen, gemachet und affigiret worden; seit dem jedoch bey der Piloterey viele Mißbräuche und Unordnungen wieder eingerissen, so hat man zur Beförderung Ihrer Königl. Majestät unterthänigsten Diensten, der Seglation zum Beßten, nöthig und zuträglich befunden, vor angezogene Piloten-Ordnung itziger Zeit von neuem zu revidiren und zu renoviren, und in einem und anderm Stücke zu verbessern, dieselbe auch, wie sie in nachgesetzte Punkte abgefasset ist, zu der Schiffer sowol als Piloten, desto bessern Notice und Nachricht, auf den Königl. Licent-Cammern, dem Ruden, und Peenemünder-Schanze affigiren und anschlagen zu lassen, als:

1) Sollen die Piloten fleißige Wacht halten, damit wenn ein Schiff aus der See komt, es sey geladen oder geballastet, so bald sie selbiges ansichtig werden, oder dasselbe Flaggen oder andere Lootzen Zeichen von sich giebt, es sey um welche Zeit es wolle, sie demselben an Bort fahren, und es auf die Rehde bringen, und nicht zugeben, daß der Schiffer auf das Fahrwasser setzen und andere Schiffe dadurch behindern möge: im Fall sich aber die Piloten hierin säumig erwiesen, wie vor diesen öftern darüber geklaget worden, sollen selbige nicht allein ihr Lootz-Geld von demselben Schiffer verlustig seyn, sondern auch nach Gebühr und Umstände der Sachen ernstlich gestrafet werden.

2.) Wann sie Ballast einhaben, sollen sie ihnen Ort und Stelle zeigen, wohin sie solchen werfen sollen, damit die Rehde und das Fahrwasser dadurch nicht verderbet, insonderheit die Peenemünder Piloten dahin sehen, daß zwischen der Peenemünde und Wollgast kein Ballast ausgeworfen werde.

3.) Hingegen sollen die Piloten, nach voriger Observance, wenn sie ein Ballast-Schiff von 100 bis 200 Last einholen 1 Rthlr., wenn es geladen 2 Rthlr. haben,

und wenn dergleichen Schiffe geladen oder geballastet ausſegeln, wieder davon ſich zahlen laſſen.

4.) Schiffe von 90 bis 60 Laſt, wenn ſie mit Ballaſt ein oder ausſegeln, ſollen, $\frac{3}{4}$ Rthlr., und wann ſie geladen, $1\frac{1}{2}$ Rthlr., Lootzen-Geld geben.

5.) Schiffe von 60 bis 30 Laſten aber oder darunter bezahlen an Lootzen-Gelde ſie ſegeln ein- oder aus, wann ſie geballaſtet $\frac{1}{2}$ Rthlr., wann ſie aber geladen ſeyn 1 Rthlr.

6.) Schiffe aber von 20 bis 10 Laſt, geben beym ein- oder ausſegeln, wann ſie geladen $\frac{2}{3}$ Rthlr., wann ſie geballaſtet $\frac{1}{2}$ Rthlr.

7.) Wann die Piloten den Schiffern Ort und Stelle weiſen, dahin ſie den Ballaſt werfen mögen, ſoll ihnen davor allemal $\frac{1}{3}$ Rthlr. bezahlet werden.

8.) Sollte nun jemand, er ſey Fremd oder Einheimiſch, den Piloten hierin nicht folgen, und den Ballaſt anders wohin (der Tiefe, Haven oder Rehde zum Schaden) auswerfen, als ihnen angewieſen, derſelbe ſoll derjenigen Strafe, welche in der Königl. Licent-Taxe §. 16 enthalten, ohne einige Widerrede unterworfen ſeyn, und 40 Rthlr. bezahlen, auch wol nach Befinden, und wenn er etwa im Haven groſſe Steine auswirft, mit ſchärferer Strafe angeſehen werden; davon ſoll dem Piloten, ſo ſolches anmeldet, der 4te Theil für die fleißige Aufſicht gegeben, die übrigen $\frac{3}{4}$ Theil bey der Königl. Licent-Cammer gebührend berechnet werden, wornach ſich die Schiffer zwiſchen Wollgaſt und Stettin auch zu richten, und bey Vermeidung obgedachter Strafe keinen Ballaſt unterwegens auswerfen ſollen.

9.) Gleichergeſtalt ſoll es auch gehalten werden, wann die Schiffer auf das Fahrwaſſer und nicht auf die rechte Rehde ſetzen, und allda löſchen und laden.

10.) Die Rudener Lootzen ſollen die beym Rudenhaken ſteckende Weete wie auch die Baaken wohl obſerviren, und dahin ſehen, daß ſelbige fein ſichtbar ſeyn, gleichwie die Peennemünder Piloten auf die zwiſchen Peennemünde, Wollgaſt und dem Ruden ſteckende Weeten ein wachſames Auge haben ſollen, daß ſelbige nicht umgeſegelt werden, und fals ſolches von ein oder anderm Schiffer geſchehe, haben ſie ſolches ſofort der Licent-Cammer anzumelden, damit die Verbrecher zur gebührenden in der Licent Ordnung exprimirten Strafe gezogen werden, und gleichwie die Lootzen von dieſer Strafe für die gethane Anzeige ihren gewöhnlichen Theil zu genieſſen haben, ſo ſollen dieſelbe hingegen auch, fals ſie darüber ſäumig ſeyn, und es nicht behörig anmelden, mit denen Verbrechern gleiche Strafe zu erwarten haben.

11.) Die Einlootzung vom Ruden bis Wollgaſt, im Fall einige fremde Schiffer ſolches bedürfen, wird allein denen Peenemündern um deswillen zugeeignet, weil ſie die Weeten von den Ortweeten bis aus dem Herdt ſtecken, und die Tonnen legen müſſen, wofür ſie das Lootzen-Geld von den Schiffern, nach Proportion der Schiffe, wie oben gemeldet, zu fordern haben.

12.) Und als man bishero zum öftern mißfällig vernehmen müſſen, daß entweder die Schiffer denen Piloten ihr gebührendes Lootzen-Geld nicht bezahlen wollen, und allerhand Difficultäten machen, oder auch die Piloten von denen fremden Schiffern ein mehrers fordern, als wie obgemeldet verordnet iſt; So wird hinführo der Königl. Licent-Verwalter zu Wollgaſt die Schiffer, wenn ſie difficultiren, dahin halten, denen Piloten das Vermachte zu reichen, dahingegen auch nicht zugeben, daß die Piloten ein mehrers als ihnen gebühret, fordern.

13.) Im Fall hinführo einige Schiffer und Bootsleute, wie vor dieſen zum öftern

öftern geschehen, sich auf dem Ruden trunkner Weise unterstehen solten, an denen Piloten oder den Ihrigen, Gewalthättigkeit oder Muthwillen zu treiben, dieselben zu schlagen oder zu schmähen, selbige sollen allemal nach Befinden der Sachen wenigsten auf 20 Rthlr. gestrafet, und überdas denen Piloten für erwiesenen Schaden gerecht werden.

14.) Endlich, so einer oder der andre Schiffer sich dieser heilsamen Ordnung widersetzen, und den Piloten in obgesetzten allen nicht folgen sollte, weil alles zur Beförderung der Segelation angesehen, derselbe soll nicht allein mit harter Geld-Strafe beleget, sondern auch nach Befinden um sein Schiffspart bestrafet werden: hingegen sollen die Piloten keinem Schiffer über Gebühr im Ein- und Ausbringen aufhalten, noch ein mehrers von denselben als oben specificiret, fordern, bey drey doppelter Strafe als ihnen zu nehmen verordnet ist, so oft sie dawider handeln.

Signatum Alten-Stettin, den 3 August 1691.

No. 30.

Patent wider die Insolentien an verunglückten Schiffen. Vom 19ten December 1693.

Demnach geklaget worden, daß die nächst am See-Stranden belegene Einwohner, Unterthanen und Bauren, wenn, wie leider! oft, und nun neulichst im verwichenen grossen Sturm-Wetter an vielen Oertern geschehen, Schiffe verunglücken, oder aufm Strande gesetzet werden, sich unterstehen sollen, dieselben eigenhätlich zu spoliren, Tackel, Thau, und andere Geräthschaft, auch Waaren und Güter wegzunehmen, und heimlich zu verpartiren, auch andere grosse ungebühr- und unchristliche Insolentien zu verüben, ohngeachtet was deßfals am 10 April Anno 1658, ernstlich geboten und publiciret worden; Als haben Se. Hoch-Gräfl. Excellenz und die Königl. Regierung für höchstnöthig befunden, solch Patent hiedurch zu renoviren und allen und jeden Einwohnern und Untersassen, so am See-Strande wohnen, hiemit nochmalen alles Ernstes, und bey Vermeidung hoher Fiscalischer Strafe, zu befehlen, daß Sie sofort, wann dergleichen Schiffe verunglücken, solches bey der nächst angelegenen Licent-Cammer anmelden, und fernere Verordnung erwarten: solte aber die Gefahr so groß seyn, daß die Leute, Waaren, Güter und Schiffe gleich salviret und ans Land gebracht werden müßten, lieget alsdann insonderheit denen Königlichen Beamten, wie auch denenjenigen, welchen sonsten etwa einige Strand-Gerechtigkeit zustehen möchte, ob, fleißige Aufsicht zu haben, daß von den Bauren, noch sonsten jemand anders, nichts verpartiret und zu Verkürzung Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät Revenüen und Gerechtsamen, noch zu Abbruch deroselben Regalien und Strand-Gerechtigkeit distrahiret, vielweniger etwas sonsten, wider die Gesetze und die Christliche Liebe anlaufend, unternommen werden möge. Wornach sich ein jeder zu richten, und für die nicht ausbleibende Strafe zu hüten. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegel. Datum Stettin, den 19 Dec. Ao. 1693.

(L. S.) Nicolas Bielke.

C. v. Schwalgh. P. W. v. Bork. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

No. 31.

Verordnung wider das Handeln und Holz-Verschiffen der Königlichen Bedienten und Officirer in den Städten. Vom 20 Nov. 1696.

Tit. Regim.

Demnach sich die Ehrbaren Städte beschweret, welchergestalt die Unordnung itzo ziemlich überhand nimmet, daß einige Königliche Bediente und Officirer in Städten Bürgerliche Handlung, und insonderheit zu Stralsund den Holz-Handel und die Verschiffung allerhand Bau- Klap- und andern Holzes nach Copenhagen ꝛc. ganz frey zu treiben sich anmassen: solches aber notorie wider die Königliche Landes Policey-Ordnung, auch verschiedene höchstermeldter Ihro Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Königes und Herrn allergnädigste Resolutiones anläufet, dem Publico höchstnachtheilig und eine Ursache zum Verderb und Grundgang der denen Bürgerlichen Einwohnern und Contribuenten zustehenden Nahrung ist; So haben Se. Hoch-Gräfliche Excellence und die Königliche Regierung hiemit und in Kraft dieses allen und jeden Königl. Bedienten vom Civil- und Militair-Staat, ernst- und nachdrücklich anbefehlen wollen, alle dergleichen unvergönnete und eigennützige der Bürgerschaft allein zustehende Handelungen (es sey denn, daß sie Bürger werden und Bürgerliche Onera tragen wollen) einzustellen, und zu fernern Klagen keinen Anlaß zu geben. Wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Gouvernements-Insiegel. Stettin, den 20 November Anno 1696.

(L. S.) Nicolas Bielke.

C. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwällenberg.
M. Lagerström.

No. 32. Königliche Resolution auf der Pommerschen Städte Memorial in Puncto Commerciorum. Vom 3 März 1698.

(Stehet im Zweyten Bande, Eilfter Abtheilung, No. 134.)

No. 33.

Extract aus der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Hofgericht, wegen der Observanz des Schwedischen See-Rechts in Judicando. Vom 9 Nov. 1702.

——— Ertheilen denselben darauf zur Antwort, daß, als Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille ist, daß das durch den Druck publicirte See-Recht in allen unter dem Reiche gehörigen Provinzen beobachtet werden soll, solches auch in einem speciellen Casu, wie es mit denen an den Pommerschen Küsten gestrandeten Schiffern zu halten, allergnädigst declariret: so hat das Königl. Hofgericht in gegenwärtigen und ferner vorkommenden dergleichen Sachen sich nach ermeldtem See-Recht in judicando zu richten.

No. 34.

Extract aus des Königl. Senats Bedenken an die Königl. Regierung, wegen der Observanz des Schwedischen See-Rechts bey Vorfällen auf Rügen. Vom 16 Oct. 1703.

——— Geben denenselben darauf zur Antwort: Daß, weil bemeldte Deutsche Provinzen mit dieser ausdrücklichen Clausul in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Ihro Königl. Majestät und der Krone Schweden abgetreten worden: daß sie bey denen Rechten des Römischen Reichs und ihren eigenen Statuten allerdings sollen gelassen werden, Wir zwar nicht finden können, daß man denenselben per modum injunctionis weder das Schwedische See- noch sonsten einiges andere hier im Reich gemachte Recht zur Nachrichtung in den Entscheidungen auflegen könne, absonderlich in den Fällen, worinn sie ihre eigene Statuta haben. u. s. w.

No. 35. Reglement zur Einführung gleicher Gewichte, Scheffel, Tonnen und Ellenmaß im ganzen Lande. Vom 11 Jan. 1725.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 119.)

No. 36.

Königl. Rescript an die Pommersche Regierung, wegen der Ausschiffung des unvermülzten Gerstens und neuen Getraydes. 18 Sept. 1727.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, sowol verschiedene Eure bey Uns eingekommene unterthänige Berichte und Bedenken, wegen der zwischen dortigen Ständen entstandenen Quästion, die Ausschiffung des unvermülzten Gerstens und neuen Getraydes betreffend, als auch einige von denen hier anwesenden Pommerschen Deputirten in dieser Sache pro & contra bey Uns eingelegte unterthänige Memorialien und Vorstellungen. Da Uns nun in Ansehung verschiedener dabey vorgekommenen Umstände zu gnädigem Gefallen gereichen würde, wann diese zwischen dortiger Ritterschaft und Städte entstandene Zwistigkeit, durch einen gütlichen und billigen Vergleich zwischen beiden Theilen könnte beygeleget und völlig abgethan werden; Als haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, die dortigen Stände, sowol Ritterschaftlicher als Städtischer Seits, darüber noch weiter zu hören, und sobald möglich, eine sothane gütliche und billige Composition zwischen ihnen zu veranlassen, damit diese Sache zu beiderseits Vergnügen ihre abhelfliche Maaße erlangen möge; wobey Ihr absonderlich Euch werdet angelegen seyn lassen, dahin zu sehen, daß eines theils die Landes-Fürstlichen Jura und Regalia keinesweges verändert, andern theils aber auch die Landes-Statuta und des Tribunals in diesem Fall ergangene Decila nicht dadurch auf einige Weise geändert oder geschmälert werden mögen.

Daferne aber, wider besser Vermuthen, eine solche gütliche Composition nicht solte zu Stande gebracht werden können; so habet Ihr Uns solches in Unterthänigkeit zu berichten, da Wir Uns alsdann in dieser Sache näher äußern und auslassen werden.

Mittler-

Mitlerweile, wann ein wahrer Casus necessitatis & utilitatis publicæ sich äussern und hervorthun, das Land auch mit einem guten Vorrath gesegnet seyn sollte, geben Wir Euch nach Anleitung der dortigen Landes-Statuten in Gnaden Freyheit, Concessionen zur Ausschiffung neuen Rockens, und ungemülzten Gerstens zu ertheilen: doch, daß das Quantum, nachdem die, so dabey interessiren, vorher gehöret worden, zwischen denen Städten auf billige Weise und proportionaliter repartiret und ausgetheilet werde. Womit ꝛc. Stockholm im Rath, den 18 Sept. 1727.

In Abwesenheit Ihro Königl. Majestät.

G. Cronhielm. J. A. Meyerfeldt. C. G. Düker. Bannteer.
H. H. v. Liewen. Lagerberg. Gyllenborg.
J. N. v. Kochen.

No. 37.

Abermaliges Rescript an die Pommersche Regierung, wegen Ausschiffung des frischen Getraydes. Vom 21 Nov. 1727.

Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor:
Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Ob Wir zwar billig vermuthet hätten, daß Ihr, nach Anleitung Unserer an Euch unterm 18ten des letztverwichenen Septembers ergangenen Ordres, wegen Ausschiffung des neuen Rockens und unvermülzten Gerstens, solche Anstalten deshalb würdet verfüget haben, wodurch keinem von denen darunter interessirten Theilen Anlaß gegeben werden könnte, einige Klagen und Beschwerden darüber weiter bey Uns zu führen; Nichtsdestoweniger haben Unserer Pommerschen Städte allhier anwesende Deputirte sich gemüßiget gesehen, Uns neulich in Unterthänigkeit zu erkennen zu geben, wie ihnen von ihren Committenten die Nachricht geworden, daß einige von der Wollgastischen Bürgerschaft, dem dortigen Magistrat unwissend, und wider seinen Willen, bey Euch eine Concession zur Ausschiffung frischen Rockens gesuchet, selbiges auch würklich auf 100 Last, anhero nach Stockholm, erhalten, da doch der Euch in erwehnter Unserer gnädigsten Resolution vorgeschriebene wahre casus necessitatis & utilitatis publicæ allhie nicht können statuiret werden: mit mehrerem, so sie dabey in Unterthänigkeit anzuführen sich genöthiget gefunden; Wannenhero Wir dann veranlasset worden sind, Euch hieben eine Abschrift von erwähnten Deputirten dieserwegen bey Uns eingelegtem unterthänigem Memorial in Gnaden zu übersenden, mit beygefügtem gnädigstem Befehl, daß Ihr mit Eurem Bericht und Erklärung über die Bewandniß und den wahren Verlauf dieser Sachen bey Uns forderlamst in Unterthänigkeit einkommet. Unterdessen haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, Euch nochmals hiemit anzubefehlen, daß Ihr in oberwähnten Fällen Euch jederzeit stricte nach ermeldeter Unserer vorhero dieserwegen an Euch ergangenen gnädigsten Ordre verhaltet, und folglich keine Concessiones zur Ausschiffung neuen Getraydes an jemand ertheilet, ohne die darinnen ausdrücklich enthaltenen Umstände dabey wohl in acht genommen, und dahin vorhero gesehen zu haben, ob ein wahrer casus necessitatis & utilitatis publicæ verhanden, und das Land auch mit gutem Vorrath gesegnet sey: auf welchen Fällen allein Wir Euch die Freyheit zur Austheilung der Concessionen in Gnaden gegeben, dabey aber auch verordnet

verordnet haben, das Quantum, nachdem die, so dabey interessiret, vorhero gehöret worden, zwischen denen Städten auf billige Weise und proportionaliter repartiret und ausgetheilet werde; Und was in specie obbenannte denen Wolgastischen von Euch ertheilte Concession anbetrift: So wollen Wir in Gnaden, daß Ihr die Ausschiffung sothaner einigen Wolgastischen Bürgern anjetzo verliehenen 100 Last frischen Rockens nunmehro gänzlich verbietet, daferne selbige vor Ankunft dieser unserer Ordre nicht schon vor sich gegangen seyn sollte. Womit Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde jederzeit wohl beygethan verbleiben. Stockholm im Rath, den 21 November 1727.

Friederich. (L. S.)

J. H. v. Kochen.

No. 38. Verbot aller ungerechten Vermengung des in die Städte kommenden Getraydes. Vom 3 März 1730.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 187; ist den 30 November 1740, und den 17 Januar 1763 erneuert.)

No. 39. Königl. Reglement, wegen Beybehaltung der Seefahrenden in Schwedischen Diensten. Vom 1 October 1735.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 271.)

No. 40.

Königl. Rescript an das hohe Tribunal zu Wismar, die Getrayde-Ausfuhr zu Lande aus Pommern betreffend. 9 Oct. 1738.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. Unsern gnädigen Gruß ꝛc.

Wir haben zwar unterm 28 März des letztverwichenen Jahres Euch in Gnaden aufgegeben, den zwischen unsern Pommerschen Ständen von Ritterschaft und Städten streitigen Punkt, betreffend die Ausfuhr des Getraydes zu Lande und auf die Achse über die Gränze, vorzunehmen und abzuthun. Wann aber nachhero disfalls und dieser Ausfuhr wegen vielfältige unterthänige Vorstellungen bey Uns eingekommen, und Wir in Betracht derer hiebey vorwaltenden Umstände für gut befunden, unsere wegen Verführung des Getraydes an unsere Pommersche Regierung ergangene Rescripta vom 3 December 1736, den 16 und 28 März a. p. gänzlich aufzuheben, und die Sache in demselbigen Zustande, worin selbige vorhero und seit Ao. 1681 gewesen, zu setzen und zu lassen, auch erwähnter unserer Regierung aufzugeben, die derselben ehedem anbefohlene Revision der Pommerschen Policey-Ordnung de Ao. 1681, mit denen Landständen unverlängt vorzunehmen, und selbige bis auf den May-Monat des nächstkünftigen Jahres zu Stande zu bringen, auch das dazu abzufassende Project zu unserer gnädigsten Erwegung und Approbation in Unterthänigkeit einzusenden; Als haben Wir Euch solches hiemit in Gnaden zu erkennen geben, und Euch zugleich befehligen wollen, mit der Euch obgedachtermassen aufgetragenen Fürnehmung und Abthuung erwähnter Streitigkeit zwischen Stände bis auf weitere unsere gnädigste Ordres anstehen zu lassen.

Und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 9 October 1738.

Unter Ihro Königl. Majestät unsers geliebten Gemahls und Herrn Unpäßlichkeit,

ULRICA ELEONORA. (L. S.)

v. Gedda.

No. 41.

Königl. Verordnung, wegen der Ausfuhr des im Lande gewachsenen Getraydes nach Schweden. Vom 28 December 1740.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.
Wohlgebohrner, Edle und Veste, insonders liebe Getreue.

Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was Ihr in eurem unterthänigsten Schreiben vom 4ten nächstverwichenen November Uns in Unterthänigkeit anheimgestellet, wegen einiger Limitation in unserm ergangenen gnädigen Verbot, das dortige Getrayde anders wohin als nach Schweden zu verführen, und zwar 1) daß die Nachbarschaft mit Saatkorn möge aßistiret werden; 2) daß fremden Schiffen, die da Victualien dort hinbringen, Getrayde in Retour abzuholen erlaubet seyn möge, und 3) wie hoch sich das Quantum des zu hieher Transportirung in Bereitschaft zu haltenden Gerstens besteigen solle.

Wann nun die jetzigen Umstände so beschaffen, daß nicht allein ein grosser Mißwachs in hiesigem Reiche entstanden, und aus denen an der Ostsee gelegenen übrigen Oertern kein Getrayde anhero gebracht werden könne, sondern auch zu befürchten stehet, daß der Mangel sich vergrössern, und aus besagten Oertern kein Getrayde zu erhalten seyn werde, der Vorrath aber in Pommern beydes zu eigener Nothdurft und zur Aßistenz dieses Reichs zureichlich seyn wird; So finden Wir um so weniger, daß einige Limitation in dem ergangenen Verbot kann zugelassen werden, als Wir vernommen, daß Preußischer Seits alle Ausfuhr des Getraydes ohne Ausnahme verboten worden, und daß in Mecklenburg kein Mißwachs in diesem Jahre sich eräugnet, sondern dasselbe vielmehr Fremden Getrayde habe zukommen lassen, überdem auch die verlangte Freyheit denen aus Hollstein und Norwegen mit Victualien dorthin kommenden Schiffen Getrayde in Retour zu geben, unser gnädiges Verbot von selbsten aufheben würde, und solchergestalt der zu unserer eigenen Unterthanen Nothdurft unentbehrliche Vorrath in fremde Hände gerathen, da doch nicht zu vermuthen stehet, daß die Fremden in Ansehung der verbotenen Ausfuhr des Pommerschen Getraydes, ihre Victualien, so sie abzusetzen haben, hinführo weniger, als bishero geschehen, dorthin bringen werden.

Wir finden Uns demnach bey sothanen Umständen veranlasset, Euch hiemit in Gnaden zu befehligen, ernstlicher Weise darüber Hand zu halten, daß kein Getrayde, unter was Namen es auch seyn mag, aus Pommern weder zur See noch zu Lande anders wohin als nach Schweden verschiffet oder verführet werden möge, weilen auch unsere dortige Unterthanen um so mehr verpflichtet sind, ihr Getrayde diesem Reich an Hand zu halten, als besagtes Getrayde zufolge unsers gnädigen Rescripts vom 21 October 1723 vor Erlegung des Surplus allhie im Reiche

befreyet

befreyet ist, und solchermassen die dortigen Handlenden vor allen Fremden und Auswärtigen grossen Vortheil geniessen.

Wann auch, was das Quantum des Gerstens betrift, so zur hieher Transportirung in Bereitschaft gehalten werden soll, etwas Gewisses nicht kann determiniret werden, was für jedweder hiesiger Provinz, als deren die eine mehr, die andere weniger bedarf, erfordert wird; So ist unser gnädiger Befehl, daß ihr ernstlich besorget, daß die Schwedischen Handlenden, so viel als dorten zu erhalten, und dieses Reich nothwendig bedarf, jederzeit mögen abholen können, oder daß es von dortigen Kaufleuten hieher gebracht werde.

Uebrigens, und da bey Uns in gnädiger Erwegung gekommen, wasmassen durch Verbietung des Branntweinbrennens der dortige Vorrath zum Behuf dieses Reichs und zu Saatkorn um ein merkliches könne gesparet werden, zumalen auch dasjenige, so dorten zu Branntwein verwandt, und an Fremden ausgeschiffet wird, nicht anders, als ob es an Getrayde verführet werde, anzusehen ist; So ist unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr dortige Landstände unverzüglich darüber vernehmet, und durch dienliche und nachdrückliche Vorstellung dahin zu vermögen suchet, daß das Branntweinbrennen dorten, eben so wie allhier im Reiche geschehen, sogleich gänzlich abgestellet werde, worüber Ihr mit Eurer unterthänigen Aeusserung forderlamst bey Uns einzukommen habet, da Wir dann, was zum gemeinen Besten gereichet, in Gnaden verordnen wollen; Inzwischen gelanget an Euch hiemit unser gnädiger Wille und Befehl, daß gleichwie die Ausführung des dortigen Getraydes nach fremden Oertern, und anders wohin als nach Schweden, verboten ist, so soll nun sogleich und bis weiter alle Verschiffung und Ausführung des Kornbranntweins aus Pommern verboten seyn, worüber Ihr aufs genaueste und mit allem Ernst Hand zu halten habet.

Sonsten hat der Graf Küssow bey Uns in Unterthänigkeit angehalten, daß ihm zugelassen seyn möchte, von seinen Pommerschen Gütern nach ein ihm auf der Insul Uesedom zugehöriges Gut Getrayde zur Aussaat verführen, auch in dem angränzenden Preußischen Pommern sein Korn absetzen zu können, mit mehrerem. Wann aber hiebey eben dieselbigen Umstände vorkommen, so Wir in Ansehung des ganzen Landes erwogen haben; Als können Wir für gedachten Grafen keine Limitation in unserm ergangenen Verbot zugeben; welches Wir Euch zu ebenmäßiger unterthäniger Nachricht hiemit in Gnaden kund thun wollen. Und Wir verbleiben Euch ꝛc. Stockholm im Rath, den 28 December 1740.

FRIEDERICH. (L. S.)

Gustav Celsing.

An die Pommersche Regierung.

No. 42.

Judicatum des hohen Tribunals, wegen freyer Durch- und Vorbeyfuhr des Getraydes von Adlichen Gütern durch die Städte nach andere Städte innerhalb Landes. Vom 23 Oct. 1741.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, Appellanten und Deducenten, contra des General Müllers von der Lühne Erben, modo deit Regierungs-Rath von Lepeln, Curatorio nomine des jetzigen Possessoris von Lud-

wigsburg, Baron Müller von der Lühne, Appellaten und Deducaten, in puncto Durch- und Vorbeyfahrung des Korns, wird befunden und erkannt: daß Deducentes dasjenige, was ihnen in petitorio & possessorio ordinario darzuthun obgelegen, und sie sich angemasset, denen Rechten nach, nicht erwiesen, dahero das Gut Ludwigsburg bey seiner natürlichen Freyheit zu schützen, und die Possessores desselben ihr Korn nebst andern Landes-Producten ungehindert Greifswald vorbey nach andern Städten innerhalb Landes zu fahren, wohl berechtiget. Uebrigens so viel den in Sententia vom 24 Januar 1687 ausgesetzten Punkt des Schadens und der Unkosten betrift, Appellantes aus bewegenden Ursachen davon zu entbinden, und die letzteren zu compensiren sind. Von Rechts wegen.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 23 October 1741.

No. 43. Publicatum der Königl. Regierung, daß kein Getrayde noch Korn-Branntwein vor der Hand anders wohin, als nach Schweden gefahren werden soll. Vom 11 Januar 1741.

(Neueste Grundgesetze No. 341; No. 346, den 28 März 1741 wiederholet.)

No. 44.

Judicatum des Hohen Tribunals, wegen der Zwang-Zufuhr. Vom 22 Januar 1742.

In Sachen Bürgermeistere und Rath der Stadt Stralsund, Appellanten und Imploranten, contra die Rügianische Ritterschaft Appellaten und Imploraten, in Puncto productionis Privilegii wegen der Korn-Zufuhr, wird nach abermal erfolgtem Beschluß der Acten und derselben Erwägung, nunmehro zu Rechte erkannt, daß Appellantes und Implorantes dasjenige, so ihnen nach denen Judicatis vom 18 October 1723, und 23 Januar 1736 zu erweisen obgelegen, und sie sich angemasset, wie sich zu Rechte gebühret, nicht erwiesen; demnach Appellati und Implorati bey der natürlichen Freyheit in Verfahrung ihres Korns und anderer Landes-Producten, jedoch nach Einhalt der Landes-Ordnungen, zu schützen: die Unkosten aber aus bewegenden Ursachen zu compensiren seyn. Von Rechts wegen.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 22 Januar 1742.

No. 45. Verordnung, daß keine Landeskinder auf Fahrzeuge gehen sollen, bey welchen Gefahr für die Seeräuber ist. Vom 4 September 1748.

(stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 481.)

No. 46. Königlich-Schwedische Assecuranz- und Haverey-Ordnung. Stockholm 1750.

(Ist in Schwedischer und Deutscher Sprache gedruckt zu finden in Eines Londonschen Kaufmanns Versuch von Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen. Hamburg 1753 in Quart.)

No. 47. Verordnung für die Handelnden und Seefahrenden beym Kriege zwischen Frankreich und England. 11 August 1756.

(stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 603.)

No. 48.

No. 48.

Erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten, bey Pehrt, Ruden, Hiddensee, Münchgut, Tiessow, Görne und Peenemünde. Vom 30 Januar 1764.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung

Als es für die Handlung und Seefahrt dieser Königlichen Provinz von äusserster Wichtigkeit ist, daß die von und nach hiesigen Häven und Revieren zur See aus- und eingehende Schiffe mit aller nur möglichen Vorsichtigkeit in und durch die ordentliche Fahrwasser gelootzet werden: Und dann zu dessen Beforderung zwar bereits unterm 15ten Junii 1664, und 3ten August 1691, gewisse Verordnungen über das Verhalten derer Schiffer und Lootzen ergangen, gleichwol aber über beider Betragen nachher verschiedene wiederholte Beschwerden erwachsen und daher der Nothwendigkeit befunden worden, zur Beforderung Ihro Königl. Majestät und der hohen Krone unterthänigstem Dienste, und der Segelation Besten, vorangeführte Verordnungen zu revidiren, nach jetziger Zeiten Beschaffenheit und Nothdurft zu verbessern, und zu Abstellung der verschiedenen sich hervorgegebenen Mängel und Mißbräuche eine neue Lootz-Ordnung zu verfassen; So wird solche hiedurch denen gesamten Lootzen und Schiffern, wie auch allen andern, so daran Theil nehmen mögen, zur genauesten Nachlebung in nachfolgenden Punkten vorgeschrieben, und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

§. 1. Da die Aufrechthaltung des so angelegenen Lootz-Wesens darauf mit beruhet, daß dazu tüchtige und geschickte, auch der See und Binnen-Gewässer kundige, wohlerfahrne und der Nüchternheit beflissene Leute angenommen werden, die Erfahrung aber gelehret, daß darauf bishero nicht mit gehöriger Sorgfalt gehalten ist; So wird hiemit verordnet und festgesetzt, daß die Obrigkeiten und Grundherrschaften jeden Orts, welchen bisheriger Observance nach die Bestellung der Lootzen zustehet, sowol bey entstehenden Vacancen, als wenn sonst sich ein Mangel aufgiebet, nach wie vor befugt seyn sollen, die Lootzen zu bestellen, jedoch dieselben nicht nur auf die Wiederbesetzung der vacanten Stellen ungesäumt Bedacht zu nehmen, sondern auch dem von ihnen ausersehenen Lootzen, vor seiner Annahme, in der ihnen zunächst belegenen See-Stadt von denen dortigen Schiffer- und Lootzen-Alterleuten examiniren zu lassen haben, welche, nachdem er in der zu einem tüchtigen Lootzen erforderlichen Wissenschaft geprüfet, und geschickt erkannt worden, darüber ein förmliches Attestatum zu ertheilen haben, welches bey danächstiger Vereidung des angenommenen Lootzen vor dem Königlichen Licent-Contoir produciret, und ohne solchem keiner zur Lootzen-Function admittiret werden muß. Wie denn auch die Königliche Licent-Contoirs, welchen bisherigen Observance nach die Zusetzung einiger Lootzen oblieget, solches gleichfals zu beobachten haben; und überhaupt sowol diese, als Obrigkeiten und Grundherrschaften, erinnert und befehliget werden, bey Annahme der Lootzen, durch deren Untüchtig- oder Fährläßigkeit Schiffe, Güter und Menschen in Gefahr gesetzt werden, alle nur mögliche Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden, allen Privat-Absichten dabey zu entsagen, und gewissenhaft dafür zu sorgen, daß keine andere Leute, als welche die oberwähnte Geschicklichkeit

und Eigenschaft besitzen, zu Lootzen angenommen, und die sich in der Folge anders erweisen sollten, nach vorgängiger Untersuchung, ohne Nachsicht cassiret, und bessere wieder eingesetzet werden.

§. 2. Wie in allen übrigen Fällen und Negociis civilibus die Lootzen der Gerichtsbarkeit derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie wohnen, unterworfen bleiben; also stehen sie hingegen in Sachen, die ihre Amtspflicht und das Pilotenwesen angehen und dahin einschlagen, unter der Jurisdiction des nächsten, oder des Königl. Licent-Gerichts, wo sie zuerst in Ansprache genommen werden.

§. 3. Die Lootzen sind schuldig, auf die einkommende und ausgehende Schiffe, so weit sich ihr Lootz-Revier erstrecket, aufs fleißigste bey Tage und Nacht Achtung zu geben, und darin bey schwerer Beahndung keine Saumseligkeit zu beweisen: Und ob zwar der Schiffere Obliegenheit ist, durch Flaggen und auf andere Art denen Lootzen Zeichen ihrer Ankunft, und daß sie selbige begehren, zu geben; So sollen doch die Lootzen darauf nicht warten, sondern so bald sie ein Schiff ansichtig werden gehalten seyn, demselben auch ohne gegebenes Zeichen entgegen zu gehen und zu Hülfe zu eilen, um es auf die Rehde zu bringen: Immassen es im Fall eines entstandenen Unglücks ihnen zu keiner Entschuldigung gereichen soll, wann der Schiffer solches etwa unterlassen hätte. Die Lootzen, so hierin sowol als sonst in ihrer Schuldigkeit nachläßig befunden werden, sollen nach dem Königlich-Schwedischen Lootz-Reglement nicht nur zur Ersetzung des verursachten Schadens, sondern auch zu einem zweymaligen Gassenlaufen condemniret, oder nach Befinden cassiret werden.

§. 4. Wäre aber sehr schwerer Sturm und Ungewitter, und die Lootzen könnten mit einem körperlichen Eide bezeugen, daß es ganz unmöglich gewesen, dem Schiffe zu Hülfe entgegen zu gehen, und es an ihrer Bereitwilligkeit und Wachsamkeit nicht gefehlet habe: oder es wäre ein so dunkler Nebel gewesen, daß sie das Nothleidende Schiff nicht hätten sehen, oder wegen Ungewitter die Nothschüsse nicht hören können; so wären sie, nach genauer Untersuchung, von aller Ansprache zu entbinden. Ist aber ein Lootze bey einem Schiffe am Boord, so soll ihm nicht erlaubet seyn, ohne des Schiffers Einwilligung, wieder ab und nach Hause zu gehen, wenn gleich der Wind contrair würde, ehe das Schiff den Haven erreichet hat, oder zur See gebracht worden. Jedoch ist der Schiffer schuldig, alsdann dem Lootzen für jeden Liege-Tag, nebst freyer Kost, a parte 16 ßl. zu entrichten.

§. 5. Wann auch verschiedentlich darüber geklaget worden, daß viele Schiffer sich keine Lootzen bedienen wollen, sondern ohne dieselben aus- und eingehen, solche aber nicht nur wider ihre Mit-Rehdere und Befrachter unverantwortlich handeln, sondern auch denen Lootzen, den ihnen zukommenden Lohn ungebührlicher Weise entziehen, und es die Billigkeit erfordert, für den Unterhalt der Letzteren zu sorgen; So wird hiemit verordnet, daß alle See-Schiffe, ohne Unterschied, sie seyn mit Güthern beladen oder geballastet, nur bloß die kleinen, etwa 10 bis 20 Faden tragende Holzjagden und binnen Landes gehende offene Schuten ausgenommen beym Ausgehen und Einkommen sich beständig der Lootzen gebrauchen, oder doch den ihnen gebührenden Lohn bezahlen sollen, wenn sie gleich der Lootzen nicht begehreten. Würde sich hierinn ein Schiffer widerspenstig bezeigen, und dem Lootzen seine Gebühr kürzen, soll er, wenn darüber geklaget wird, das Lootzgeld dreyfach zu bezahlen schuldig seyn.

§. 6. Gleich-

§. 6. Gleichwie denen Lootzen obliget, dafür zu sorgen, daß die Schiffer nicht auf das Fahrwasser setzen, und dadurch andere Schiffe in der Fahrt hindern; Also gebühret ihnen auch, denen Schiffen, welche Ballast einhaben, Ort und Stelle anzuweisen, wohin sie solchen werfen sollen, damit das Fahrwasser dadurch nicht verderbet werde. Handelt ein Schiffer dem entgegen, so soll er mit der in der Königlichen Segelations-Ordnung §. 6. determinirten Strafe von 50 Rthlr., auch wol nach Befinden, und wenn er den Ballast im Haven auswirft, mit schärferer Strafe angesehen werden. Davon soll denen Piloten, welche solches anmelden, der Vierte Theil für die fleißige Aufsicht gegeben, und die übrigen Dreyviertel Theile von der Königlichen Licent-Kammer, wo die Anmeldung geschehen, gebührend berechnet werden.

§. 7. Gleichergestalt ist es auch zu halten, wenn die Schiffere auf dem Fahrwasser und nicht auf der rechten Rehde setzen, und allda löschen und laden, gestalt denn auch die Piloten auf dem Ruden, zu Münchguth, und Tiessow, schuldig seyn sollen, die fremden und andere Schiffer zu warnen, daß sie daselbst kein Guth löschen, bevor sie zu Wollgast sich gebührend angegeben haben. Falls sie aber dergleichen dem ohngeachtet vornehmen, sind die Lootzen gehalten, es der Königlichen Licent-Kammer anzuzeigen.

§. 8. Ob zwar die Absicht keinesweges ist, die Anzahl der jeden Ortes zu bestellenden Lootzen dergestalt zu bestimmen, daß solche nicht denen Umständen nach zu vermehren stehe; So ist dennoch der Handlung und Seefahrt daran gelegen, daß deren nicht zu wenig und bey Vorkommenheiten ein Mangel an erforderlichen Lootzen seyn möge, daher vor der Hand hiemit angeordnet wird, daß ausser denen auf Münchguth, Tiessow und Görne vorhandenen Lootzen, über deren Mangel bisher nicht geklaget worden, auf dem Ruden nicht weniger als Vier Lootzen seyn sollen, welche sich jeder einen tüchtigen des Fahrwassers wohlerfahrnen Knecht halten, und für dieser Letztern Vergehen selbst responsable seyn müssen. Fünde sich aber hienächst, daß auf dem Ruden die Vier Lootzen nicht zureichlich wären, soll deren Anzahl nach Befinden vermehret werden.

§. 9. Was danächst die Lootzen-Gebühren betrift, so werden solche vors erste, und unter Vorbehalt der nach Beschaffenheit der Zeiten darin zu machenden Veränderung, folgendergestalt bestimmet:

1.) Von geballasteten Schiffen, aus der See bis zum Ruden, und vom Ruden nach der See,

	Rthlr.	ßl.
Für ein Schiff von 80 schwere Lasten und darüber	2.	
von 79 bis 50 Lasten,	1.	24.
von 49 bis 25 Lasten,	1.	8.
von 24 Lasten, und darunter,		36.

Für ein Schiff durchs Wester-Tief zu bringen, nach eben der Proportion,

Vom Ruden nach	Stralsund. Rthlr.	ßl.	Greifswald. Rthlr.	ßl.	Wollgast. Rthlr.	ßl.
Für ein Schiff von 80 schweren Lasten und darüber,	4.		3.		2.	
von 79 bis 50 Lasten,	3.	24.	2.	24.	1.	32.
von 49 bis 25 Lasten,	3.		2.		1.	24.
von 24 Lasten, und darunter,	2.	24.	1.	32.	1.	24.

2.) Von

2.) Von beladenen Schiffen, aus der See nach dem Ruden, oder durchs Wester-Tief, und von dorten nach der See,

	Rthlr.	ßl.
Für ein Schiff von 80 schweren Lasten und darüber	2.	
von 79 bis 50 Lasten,	1.	24.
von 49 bis 25 Lasten,	1.	8.
von 24 Lasten, und darunter.		36.

Von beladenen Schiffen,

vom Ruden nach	Stralsund. Rthlr. ßl.	Greifswald. Rthlr. ßl.	Wollgast. Rthlr. ßl.
Für ein Schiff von 80 schweren Laster und darüber,	5.	4.	3.
von 79 bis 50 Lasten,	4.	3. 24.	2. 24.
von 49 bis 25 Lasten,	3. 24.	3.	2.
von 24 Lasten, und darunter,	3.	2. 24.	2.

Wann die Ruden-Lootzen die Schiffe nur bis Peenemünde, oder von dort nach dem Ruden bringen, haben sie das bestimmte Lootzgeld mit den Peenemünder oder Wollgaster Lootzen zu theilen.

	Rthlr.	ßl.
Für ein Schiff von Wollgast bis Anklam,	2.	24.
bis über die Elb-Strecke,	3.	
bis Ueckermünde,	4.	
bis Stettin,	6.	

Wann die Piloten den Schiffern Ort und Stelle anweisen, dahin sie den Ballast auswerfen mögen, soll ihnen dafür allemal 20 ßl. bezahlet werden.

§. 10. Die in denen Einläufen aus der See und Fahrwasser gewöhnliche Pricken, Becken, Weeten, haben die Lootzen aller Orten, wo es nöthig, wohl zu observiren, und dahin zu sehen, daß selbige jederzeit vollständig und sichtbar seyn mögen. Insonderheit sollen die Ruder-Lootzen auf die beym Ruder-Haken steckende Weeten, die zu Peenemünde auf die zwischen dem Ruden, Peenemünde und Wollgast, gleich als auch die Wollgaster auf die bey Negenmark steckende Weeten ein stets wachsames Auge haben, daß selbige gehörig gesetzt und nicht umgesegelt werden, und falls letzteres von Schiffern aus Muthwillen oder Fahrläßigkeit geschähe, haben sie es der Licent-Kammer sofort zu melden, damit die Verbrecher zur gebührenden Strafe, welchem für jedes Stück Weeten zu 2 Rthlr. hiemit determiniret wird, gezogen werden mögen. Und gleichwie die Lootzen von dieser Strafe den Vierten Theil für die Anzeige zu geniessen haben; Also sollen dieselben hingegen, wann sie darunter selbst säumig sind, und den geschehenen Schaden nicht behörig anmelden, mit dem Verbrecher gleiche Strafe zu erwarten haben.

§. 11. Die Weeten von der Dort-Weete bis an den Heerd, stecken, bisheriger Observance nach, die Peenemünder Lootzen, und halten selbige aufs sorgfältigste in Ordnung, wofür sie jährlich 10 Rthlr. geniessen. Die zu denen Weeten erforderliche Sträuche bekommen sie aus der Peenemünder Stadt-Heide, wofür der Stadt Wollgast jährlich 20 Rthlr. von der Wollgastischen Licent-Kammer vergütet werden.

§. 12. Und als man bisher mißfällig vernehmen müssen, daß entweder die Schiffere denen Lootzen ihr gebührliches Lootzengeld nicht bezahlen wollen, und zuweilen

weilen gar davon segeln: oder auch die Piloten von fremden Schiffern ein mehreres, als ihnen verordnet ist, fordern; So wird zu künftiger Vorbeugung aller dergleichen Mißbräuche und Zänkereyen hiemit verordnet, daß alle Einkommende Schiffer schuldig und gehalten seyn sollen, bey der ersten Licent-Kammer, wo sie anlangen, die Lootzgebühren des ganzen Reviers wodurch sie heraufgekommen, zu erlegen, und die Abgehende Schiffer gleichfals verbunden seyn, die völlige Lootzgebühren des Fahrwassers, wo sie hinaus gehen, bey der Licent-Kammer, wo sie clariret und verpasset werden, zu entrichten. Welche Lootzgelder beregte Licent-Contoirs dergestalt einzucaßiren, denen Schiffern darüber, und wie viel sie bezahlet, ohnentgeltlich, einen Schein, welcher denen Lootzen zu ihrem Unterricht zuzustellen ist, zu ertheilen, danächst beym Ablauf jeden Monats mit denen Lootzen zu liquidiren und die für ihnen eingehobene Lootzgelder an selbige auszuzahlen haben.

§. 13. Im Fall einige Schiffer, Steuer- oder Bootsleute sich unterstehen sollten, an denen Piloten oder denen Ihrigen Gewaltthätigkeit oder Muthwillen auszuüben, dieselbe zu schlagen oder zu schmähen, selbige sollen allemal, nach Befinden der Sache, an Leib und Leben bestraffet, und überdem denen Piloten für erwiesenen Schaden gerecht werden: Auch sollen die Lootzen in keine Wege, wider Willen, gemüßiget werden, weiter als ihr Lootz-Revier sich erstrecket, mit, oder wann sie Wind und Wetter contrair finden, vom Lande abzugehen; Jedoch soll auch diesen bey Strafe der Cassation und anderer harten Beahndung untersaget seyn, sich ohne wahre Noth und erhebliche Ursachen zu entschuldigen, sondern wann es in der Welt möglich und Wind und Wetter es nicht gar hindern, ihnen aufs ernstlichste eingebunden seyn, denen Schiffern, wie §. 3. verordnet, auch ungerufen entgegen zu gehen und hülfliche Hand zu bieten: Nicht weniger sollen sie auch selbst zu keinen Händeln und Weitläuftigkeiten, aus Eigennutz oder Frevelmuth und Trunkenheit, Anlaß geben, sondern einem jeden mit Höflichkeit und Bescheidenheit vorgehen.

§. 14. Wann über die Völlerey und Trunkenheit einiger Lootzen vielfältig geklaget ist; So wird hiemit verordnet, daß wenn ein Lootze sich zu Lande oder auf einem Schiffe betrunken finden lässet, (immassen er zu allen Zeiten im Stande seyn muß, sein Amt zu verrichten) er mit zweymaligem Gassen-Laufen bestrafet, und wenn es mehrmalen geschiehet gar caßiret werden soll. Würde aber ein Schiffer sie selbst zu starkem Getränke nöthigen und sie betrunken machen, so hat er es sich selbst beyzumessen und keine Erstattung zu begehren, wenn dadurch dem Schiffe und Guthe Schaden zuwüchse. Jedoch soll deshalb der Lootze seines Theils nicht ungestraft bleiben, sondern, wie kurz vorher erwehnet, angesehen werden.

§. 15. Da auch verschiedene Beschwerden geführet worden, daß die Lootzen aus Fahrläßig- oder Unvorsichtigkeit die Schiffe festsetzen, so sollen sie in solchem Fall, wenn gleich dadurch das Schiff keinen Schaden nimmt, nicht nur des Lootzgeldes verlustig seyn, sondern auch überdem 5 Rthlr. in die Armenbüchse geben, weil durch solche Ungeschicklichkeit der Schiffer unnöthiger Weise an schleuniger Fortsetzung seiner Reise behindert wird, und öfters viele Arbeit anwenden muß, ehe das Schiff flott wird, ausserdem aber das hiesige Fahrwasser dadurch auswerts in schlechtem Ruf kömmt. Versiehet ein Lootze es hierin mehrmalen, so ist er als ein untauglicher Lootze nach vorgängiger Untersuchung ohne Nachsicht zu caßiren.

Nimmt aber das Schiff oder die Ladung dadurch Schaden, so findet die in fine §. 3. determinirte Strafe ihre Anwendung.

§. 16. Niemand soll, unter welchem Vorwande es auch seyn mag, denen ordentlichen bestelleten Lootzen in ihrem Gewerbe und Nahrung Eingriff thun, noch andere, als von Schiffer- und Lootzen-Alterleute examinirte und mit ihrem Gezeugnisse versehene, sich bey 10 Rthlr. Strafe mit Einlotzung der Schiffe abgeben, es wäre denn, daß bey Abwesenheit oder Krankheit derer bestelleten Lootzen, ein Schiffer sich genöthiget fünde, eines Noth-Lootzen sich zu bedienen.

§. 17. Wann übrigens diese Ordnung zur Beförderung und Aufnahme der Segelation abzwecket; So soll derjenige Schiffer, er sey Fremd oder Einheimisch, welcher sich derselben widersetzet, und denen Piloten in ihren Amtsverrichtungen kein Gehör geben, oder folgen will, nicht nur mit harter Geldbusse beleget, sondern auch nach Befinden um sein Schiffspart bestrafet werden. Hingegen sollen auch die Piloten keine Schiffer über Gebühr im Ein- und Ausbringen aufhalten, noch ausser denen ihnen oben vermachten Gebühren ein mehreres fordern, bey Ruthen- und nach Befinden der Cassations-Strafe.

§. 18. Damit nun weder Schiffere, noch Lootzen, oder auch Andere, sich entschuldigen können, daß sie von gegenwärtiger Verordnung keine Wissenschaft gehabt, soll dieselbe nicht nur durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, sondern auch auf allen Licent-Kammern und Lootzen-Plätzen affigiret werden, und zu Jedermanns Unterricht beständig aushängen.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Stralsund, den 30 Januar 1764.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. M. F. v. Lepell.
J. H. F. Müller.

B. Wider Vorkäuferey und Schleich-Handel.

No. 49.

Herzogl. Verbot der Vorkäufereyen. Vom 11 September 1567.

Von Gottes Gnaden, Wir **Johann Friderich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim** und **Casimir**, Gebrüdere, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützkow; Entbieten allen unsern Amtleuten, Rentmeistern, Zöllnern, Schreibern, Voigten, Landreutern und reisigen Knechten, so Uns und denen von Adel mit Diensten verwandt, und sonst jedermänniglich unsern Gruß: Und fügen Euch zu wissen, daß Uns von den Ehrsamen, unsern lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rathmännern unser Stadt Demmin, auch den Tuchmachern daselbst, beschwerliche Klagen vorbracht, wie ihr eines Theils euch unterstehen sollet, bey den Bauren, so etwa unter eurem Befehlig stehen möchten, allerley Waaren, sonderlich Wolle, Honig, Korn und anderes zu besprechen und aufzukaufen, daß deren keines in unser Stadt

Demmin

Demmin vor den gemeinen Mann mag zu Kauf oder zu Markt gebracht werden, und also Vorkäuferey zu treiben, und ihnen in allen Dingen vorfänglich zu seyn: mit Bitte, Wir, als die Landesfürsten, solches bey euch abschaffen wollten. Wann nun die Vorkäuferey in Rechten verboten, und unsere Städte, so allerley Unpflicht ausstehen, Landes-Bürden mit tragen helfen und leisten müssen, dadurch merklich verdorben, will Uns dem also zuzusehen gar mit nichten gebühren. Darum gebieten Wir euch allen, unsern Dienern und Unterthanen auf dem Lande und in Städten, vorbenannten, samt und sonderlich, daß ihr euch gedachter Vorkäuferey bey den Bauren auf den Dörfern in allen Waaren gänzlich enthaltet, einem jeden das Seine in die Städte zu Markt bringen lasset, und alle Vorfänglichkeit meidet, mit Verwarnung, wo jemand dawider thäte, und darüber betroffen, daß Wir Bürgermeister und Rath und Gemeine zu Demmin befohlen, die Güter, die sie also in ihren Gerichten beschlagen werden, Uns zum Beßten anzuhalten, auch in andere Gerichte mit Vorwissen der Herren des Gerichts zu behemmen, und Uns ferner zu vermelden, daß Wir den Ernst dawider haben fürzunehmen. Wornach sich ein jeder wird wissen zu richten und für Schaden zu hüten. Daran thut ihr neben dem, daß es billig und recht ist, unsere ernste zuverläßige Meynung, und ein jeder sein eigen Beßtes. Des zu Urkund haben Wir unser Secret hierunter aufdrucken und setzen lassen, zu Demmin, den 11 September 1567.

(L. S.)

No. 50.

Verordnung wider die im Lande ausser den Jahrmärkten einschleichende fremde Kärrner, Krämer und Tabelitten-Träger.

Vom 20 Februar 1690.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach die sämtlichen Krämer der Vier Vorder-Städte dieses Königl. Herzogthums, sich bey der Regierung geziemend beklaget, wasmassen die fremden Kärrner, mehrentheils aus Thüringen und angränzenden Orten, wie auch andere Tabelit- Decken- Beuren- und Leinwand-Träger, dergestalt häufig ins Land herein geschlichen, daß fast keine Woche vorbey gehet, da sich nicht einer oder mehr hin und wieder einfinden, ihre Waaren feil bieten, und dadurch den Einwohnern dieses Landes, so die publiquen Onera tragen müssen, insonderheit aber vorerwähnten Krämern in ihrer Handthier- und Nahrung ungemeinen Schaden zufügen, demüthig bittende, Obrigkeitlichen Amts wegen darinnen Einsehen zu haben, und sothane fremde Kärrner im Lande nicht weiter zu dulden: Und dann zu der hochseligen Herzogen Zeiten bereits ernstliche und geschärfte Mandata gegen solche Leute ergangen und publiciret worden, man auch anjetzo dieselbe zu renoviren und darüber steif und fest zu halten desto nöthiger findet, als am Tage, daß durch sothane Leute das beste Geld hinausgezogen, hingegen mit unnützen liederlichen Waaren, welche hiesige Krämer von Nürnberg, Leipzig und andern Orten viel besser und in billigerm Preise selbsten angeschaffet, und noch ferner anzuschaffen erböthig seyn, das Land aufgefüllet und die Leute übervortheilet werden; So lässet Se. Hochgräfl.

Excellenz und die Königliche Regierung zwar geschehen, daß, wann solche fremde Kärrner ein oder anderen öffentlichen Jahrmarkt im Lande beziehen, und keine falsche Waaren, Maasse oder Gewicht bringen, noch die Leute zur Unbilligkeit im Kaufe übersetzen, ihnen solche zu besuchen unverwehret bleibe; Ausser denen öffentlichen solemnen Jahrmärkten aber ist nicht erlaubet, sondern hiedurch und Kraft diesem erwähnten Kärrnern ernstlich untersaget, in diesem Königl. Territorio weder selbst noch durch dero Diener sich betreten zu lassen: gestalt alle und jede von solcher Art Leute, wie sie auch Namen haben, im Lande ferner nicht paßiret, noch daß sie also mit ihren Waaren, Tabelitten und Wagen umlaufen und fahren, ihnen verstattet, sondern, da sie gegen dis unser Verbot zu handeln, und in Städten, Dörfern, und sonsten überall zu hausiren und sich finden zu lassen unterfangen sollten, die Waaren insgesamt denen Herumschweifenden abgenommen, und dem Königlichen Fisco appliciret werden sollen; Als welches sich jedes Ortes Commendanten und Obrigkeiten zur Nachricht dienen lassen, diejenigen aber, gegen welche diese Verordnung eigentlich gerichtet, die Meiure darnach nehmen, und selbsten für Schaden und Ungelegenheit sich fürzusehen haben werden.

Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegels. Datum Stettin, den 20 Februar 1690.

(L. S.) **Nicolas Bielke.**

G. D. v. Wolframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. C. Jäger.

No. 51.

Verordnung, daß kein Jude im Lande geduldet, noch handeln und Vorkäuferey treiben soll. Vom 10 Junius 1691.

Tit. Regim.

Als die sämtlichen Krämer der Vier Vorder-Städte bey dem Collegio Civitatum, und diese hinwieder bey der Regierung Beschwer geführet, daß einige Juden, so zum Theil ohne Permißion und Einwilligung hereinliefen, sich die Freyheit unternehmen, überall in diesem Lande zu handeln, und der Vorkäuferey ungescheuet zu gebrauchen, dahero inständig gebeten, weil es ihnen sonderlichen Abbruch an ihrer Nahrung gebe, diese Leute gebührend einzuschränken, und dem Unheil bestmöglichst steuren zu helfen: Man auch das Anbringen ganz billig, und darunter zu remediren nöthig befunden; so wird hiedurch verordnet und ernstlich geboten, daß kein Jude, welcher nicht specialen Consens und Erlaubniß von der Königl. Regierung erhalten und aufzuweisen hat, über die Pässe ins Land verstattet, vielweniger darin geduldet, am allerwenigsten aber denenselben überall zu handeln, zu wandeln, und der Vorkäuferey sich eigenes Gefallens zu bedienen, zugestanden werden soll; Gestalt auf den Avenuen und Pässen von denen daselbst commandirenden Officirern, Königl. Accis- und Zoll-Bedienten genaue Acht darauf zu geben, die Anstalt gemachet, und so dem ungehindert einige Juden im Lande ohne Paßport bey unzulässigem Handel und Vorkäuferey betroffen und ertappet werden sollten, dieselben zu gebührender Strafe gezogen, die Waaren ihnen abgenommen, und über dieses Edict steif und ernstlich überall in der Provinz gehalten werden wird; Wornach sich zu achten. Signatum Stettin, den 10 Junius 1691.

Subscr. Regim.

No. 52.

Wiederholte Verordnung wider die Juden und ihre Vorkäufereyen. Vom 12 August 1695.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit; Ob gleich Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung vermittelst eines gedruckten und zur gemeinen Notitz durch öffentliche Publication und Affigirung gebrachten Patents, den 10 Junius 1691 ernstlich verordnet und befohlen, daß kein Jude, welcher specialen Consens und Erlaubniß von der Königl. Regierung nicht erhalten, noch aufzuweisen hätte, über die Pässe ins Land verstattet, vielweniger darin geduldet, am allerwenigsten aber denselben überall zu handeln, zu wandeln, und der Vorkäuferey sich zu bedienen, zugelassen werden sollte. Und man dannenhero vermuthet hätte, daß solches einen heilsamen Effect nicht allein haben, sondern auch alle von denen Erbstädten und der ehrliebenden Bürgerschaft bis dahin geführte Beschwerden dadurch gänzlich cessiren und aufhören würden, so müssen Wir dennoch aus denen vielfältigen, insonderheit von denen Vorder-Städten dieses Königl. Herzogthums bey Uns de novo eingebrachten Klagen und wehmüthigsten Beschwerden, mit sonderlichem Mißvergnügen vernehmen, wie daß obige unsere dem Lande zum Besten abgezielte Verordnung fast niemals nachgelebet, vielmehr bis jetzo stets vilipendiret und ausser Augen gesetzet worden, indem die Juden von einer Zeit zur andern mehr und mehr hereingeschlichen, und obwol einige wenige auf inständiges Ansuchen einiger nachsitzenden Städte, zu ihrem bessern Aufkommen, wie sie selber vermuthet und angebracht haben, von der Königl. Regierung gewissermassen eingeschränkte Concessiones erhalten, unter solchem Prätext sich gleichwol einige Familien hier im Lande niederlassen, welche mit allerhand Waaren ganz freye Handlung treiben, alles zu ihrem Profit an sich kaufen, und zuweilen gar mit falschen Waaren und Gewicht die Leute betriegen, oder wenigstens mit halbtüchtigen, die sie wolfeiler geben, das Land häufig anfüllen, wie denn in specie bekannt, daß dieselben mit allerhand Seiden- und Kram-Waaren, Laken, Parchem, Kirsey, Polemit, Leinen, Bührenzeug, Gold- und Silber- auch andere Spitzen, item Toback und andere Sachen, das Land hin und wieder durchreisen, das Zinn, Kupfer, Meßing, item Felle, Wachs, Honig, Flachs und Hanff ꝛc., womit die trafiquirenden Bürger in Städten zu ihrem kümmerlichen Unterhalt ihre Nahrung treiben, und ausser denen öffentlichen Jahrmärkten selbst nicht herumziehen und dieselben feil bieten dürfen, allenthalben herumtragen, wieder an sich handeln, mit an sich gebrachtem Silber allerhand Betrug verüben, den Landes-Zuwachs denen Lasttragenden christlichen Einwohnern präripiren, und sie in Schaden und Unheil dadurch unverantwortlich setzen. Wann derowegen solches alles nicht allein denen Landes-Satzungen, sondern auch sowol insgemein der Vorsorge für das Wohlseyn christlicher Glaubens-Genossen, als für die Erhaltung J. K. M. getreuesten und bey diesen schweren Zeiten in höchster Noth steckenden Unterthanen entgegen, die Regierung auch vorhin vielfältig verboten, daß keine fremde Juden, auch nicht einmal diejenigen, die denen hier im Lande ad tempus geduldeten Münz-Juden, zu Verlegung der Münze einiges Silber zubringen würden, ohne vorhergehendes gebührendes Ansuchen in die Städte gelassen, noch sonsten im Lande gelitten werden sollten; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Re-

gierung nöthig erachtet, das Anfangs gedachte Patent de Anno 1691 nicht allein zu renoviren, und demnach alles Ernstes zu gebieten, daß kein Jude, welcher nicht specialen Consens und Erlaubniß von der Königl. Regierung bisher erhalten, (massen hinführo keinem mehr dergleichen ertheilet werden sollen) und solche in forma probante vorzuweisen hat, über die Pässe ins Land verstattet, darin geduldet, noch denenselben, unter was für Prätext es auch seyn möge, zu handeln, zu wandeln, oder der Vorkäuferey sich eigenes Gefallens zu bedienen, bey Strafe der Abnahme aller bey sich habenden Güter und sonsten arbitrairer harten Animadversion, zugestanden werden soll: sondern auch dasselbe dahin zu extendiren, daß die vergeleitete und annoch auf eine Zeit (insonderheit aber so lange sich die wenigen nachsitzenden Städte, welche dergleichen Juden bey sich haben, dabey wohl befinden, und über sie nicht klagen,) zu duldende Juden, sich in ihren Schranken, und ihren erlangten Concessionen gemäß, zu halten und zu bezeigen haben, den geklagten Handel und Wandel, so weit derselbe dagegen streitet, gänzlich ein- und abzustellen, insonderheit aber keine Vorkäufereyen von Fellen, Wolle, Flachs, Honig, Silber, Gold, Zinn, Kupfer, Meßing ꝛc., was Namen es auch haben mag, dem Kaufmann und der Bürgerschaft zum Präjuditz zu treiben, vielweniger aber solche Sachen ausserhalb Landes zu partiren: allermassen wenn sie damit betreten oder überwiesen werden sollten, sie noch über den Werth, der sofort ipso facto dem Fisco anheimgefallenen Waaren, nicht nur gedoppelte Strafe geben, sondern auch, im Fall solches nicht verfangen wollte, im Lande nicht länger geduldet werden sollen. Und damit es an gehörigem Nachdruck und Execution nicht ermangele, so soll nicht allein die Anstalt gemachet werden, auf den Avenuen und Pässen, bey denen daselbst commandirenden Officirern, daß dieselben mit ihrer untergebenen Miliz, sowol als die Königl. Accis- und Zoll-Bedienten, genaue Acht darauf geben, und so diesem zuwider entweder fremde oder vergeleitete Juden im Lande ohne Paßport bey unzuläßigem Handel und Vorkäuferey betroffen und ertappet werden sollten, dieselben zu gebührender Strafe eingezogen, und die Waaren ihnen abgenommen werden mögen, sondern es soll auch einem jeden, der Gelegenheit haben oder überkommen kann, dergleichen Contraventionen zu decouvriren, solches gänzlich frey stehen, daneben auch die Verbrecher anzuhalten, und dergleichen Angeber zu ihrer Belohnung und Ergötzlichkeit den vierten Theil aller hierob zu dictirenden Strafen zu empfangen und zu geniessen haben. Wornach sich alle und jede, insonderheit diejenigen, denen es am meisten angehet, zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Signatum Stettin, den 12 August 1695.

(L. S.) Nicolas Bielke.

C. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

No. 53.

Verbot wider die Vorkäuferey des Rind- Schaaf- und anderen Viehes. Vom 12 August 1695.

Tit. Regim.

Fügen allen und jeden höchstermeldeter Ihrer Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn Unterthanen, denen von Prälaten, Ritterschaft und Städten,

Städten, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeister und Rathmännern in Städten und Flecken, Zoll-Einnehmern und Verwaltern, Accise- und allen andern Bedienten, Pensionarien, Schreibern und Verwaltern auf derer von Adel und andern Gütern, auch allen und jeden Einwohnern dieses Königl. Herzog:thums und Fürstenthums Rügen, hiemit zu vernehmen.

Demnach aus denen vielfältigen allenthalben eingekommenen Klagen und würklich befundener Erfahrung kund worden, daß einige Jahre her viele fremde Käufer aus Sachsen, Westphalen und andern Oertern, theils selbst, theils durch gegebene Commissiones an einige Pensionarien und andere, gar häufig und in grossen Quantitäten, allerhand, sowol Rind- Schaaf- als ander Vieh, aufkaufen und aus dem Lande treiben, auch solches daher, daß sie dasselbe in ihren Landen ungleich höher, weder hier geschehen mag, ausbringen und wieder verkaufen können, ungemein theuer bezahlen, dadurch aber in diesen Landen merkliche Theurung und befahrenden Mangels des Schlacht- und Zugviehes, und daraus zu besorgenden Schaden hiesiger Landes-Einwohner verursachen; Solcher unzuläßiger Viehhandel aber denen Landes-Verfassungen und der Billigkeit, wie auch dem Exempel benachbarter Provinzen entgegen, daher allerdings zu hemmen und abzustellen ist, allermassen sowol aus der alten Fürstlichen Policey-Ordnung de Anno 1582 und denen danächst von dem hochseligen Fürsten **Philippo Julio** ad instantiam der Städte ergangenen scharfen Verordnungen bekannt, daß denen ausländischen Schlachtern und fremden Käufern, ausser öffentlichen Jahrmärkten, die Aufkauf- und Wegtreibung des Viehes bey Verlust desselben allewege untersaget, und darüber ernstlich gehalten worden: Als auch in der vor einigen Jahren publicirten Königl. Policey-Ordnung der freye Kauf und Verkauf des Viehes auf dem Lande und in Städten gewissermassen restringiret, sonsten aber denen Königl. allergnädigsten Resolutionen gemäß, daß der Zuwachs und Segen dieses Landes vor allen Dingen den Einwohnern zu gönnen, und ihnen durch fremde unbillige Auftreibungen und Entführungen nicht zu entziehen noch zu vertheuren.

Als wird demnach alle Verkäuferey des Rind- Schaaf- und andern Viehes, und Ausführung desselben, hiemit, und so lange dieses Edict durch anderweite unsere General-Verordnung nicht gehoben wird, gänzlich und ernstlich verboten, und soll es keinem, er sey auch wer er wolle, weder Fremden noch Einheimischen, zugestanden seyn, innerhalb Landes dergleichen Vieh auf- und zusammen- und also wieder zu verkaufen, noch aus dem Lande in Quantitäten zu treiben, vielmehr, woferne jemand, ungeachtet dieses Verbots, sich unterstehen würde, dagegen zu handeln, und er darüber betreten oder überführet würde, wider denselben mit der Confiscation und Hinwegnehmung des Viehes sofort verfahren werden, anderer exemplarischer und nach Befinden arbitrairer Strafe vorbehältlich; Wie denn bey den Pässen und Avenuen die Ordres gestellet, hierüber mit allem Ernste zu halten, und keinen Unterschleif oder Contravention hiergegen zu verstatten. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben Stettin, den 12 August 1695.

Subscr. Regim.

No. 54.

No. 54.

Declaration des vorhergehenden Verbots wegen der Vieh-Ausstattung. Vom 4 Januar 1696.

Tit. Regim.

Als bey Publicirung des Patents vom 12 August vorigen Jahres, wegen gehemmeter Ausstattung des Viehes, so wenig Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung als der Stände Meynung gewesen, dergleichen Commercium ganz und gar aufzuheben, noch zu verwehren, daß ein Nachbar vom andern ein oder ander Stück Vieh kaufen, oder über die Pässe zu Markte in die benachbarte Lande treiben mögen, und dadurch zu widrigen dieser Provinz schädlichen Gegen-Verordnungen Anlaß zu geben, sondern bloß und allein denen aus Sachsen und Westphalen und andern fremden Oertern ungescheuet commercirenden Vorkäufern, die bis daher zum Schaden hiesiger Unterthanen und Vertheurung des Viehes practisirte Ausführung in Quantitäten ernstlich zu verbieten und zu hemmen; So haben Wir ermeldtes Patent mittelst diesem dahin declariren, und allen und jeden, denen es angehen kann, zur Nachricht durch den Druck und öffentliche Publication von den Canzeln anfügen wollen: Gestalten an die auf denen Pässen commandirende Officirer bereits am 4 November nächstverwichenen Jahres die Verordnung ergangen, den Kauf und Verkauf eines Nachbarn vom andern, vielweniger was zum feilen Kauf auf die benachbarten Viehmärkte getrieben wird, keinesweges zu hindern noch aufzuhalten, sondern frey paßiren zu lassen, und daß wider den Tenor und hiedurch weiter declarirte Meynung des obigen Edicts jemand gefährdet werde, nicht zu verstatten. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 4 Januar 1696.

Subscr. Regim.

No. 55.

Edict wider die Land- und Vorkäufereyen zum Nachtheil der Zufuhr in die Städte. Vom 4 August 1698.

Tit. Regim.

Demnach die gesammten Städte bey Uns verschiedentliche Klage geführet, wasmassen denenselben die Zufuhr zu Wasser und Lande dergestalt entzogen wird, daß sie nicht allein in ihrer bürgerlichen Handthierung crepiren, sondern auch an Lebensmitteln grossen Mangel leiden, allermassen auf dem platten Lande die Kärrner und Juden, fremde und einheimische Lieger, auch theils Einwohner selbst, Vorkäuferey, Handel und Wandel treiben, die fremden Waaren in die Dörfer distribuiren und verkaufen, dagegen den Landes-Zuwachs, als Wolle, Felle, Flachs, Honig, Wachs, Butter, klein und groß Vieh, zum Lande hinausführen und treiben, sogar daß keine Victualien zu theils Städten mehr kommen; Gleichergestalt, daß der dem Lande von Gott und der Natur verliehene reiche Fisch-Segen sogar entzogen wird, daß zum öftern kein Fisch, auch in denen am Wasser und Haff liegenden Städten, zu bekommen, und also der gemeine Mann und die Miliz, welchen solches vor diesem zu grosser Ergötzlichkeit in deren Haushaltungen gereichet, dessen ganz entbehren, ja der Vermögene zuweilen für Geld nichts bekommen kann, die Fische aber, so zu Markte kommen, doppelt theuer ausgesellet werden, welches

denen

denn unter andern guten Theils daher rühret: daß der alten Haff-Ordnung und den Landes-Satzungen zuwider, die Ströme ziemlich zugesetzet, und den Fischen die Einzänge gesperret werden, die Großfischer andere und engere Netze haben, auch ihre Züge länger, als gebühret, halten, in specie, die Zeesener, bloß um des Aals willen, welcher doch ohne Zeesekahne zur völligen Nothdurft des Landes durch andere Mittel häufig genug gefangen werden könnte, an der Zahl mehr kleine Fische, nam ich Zannat, Barse, Kaulbarse, ꝛc. gleichsam ermorden und über Bord werfen, als das Jahr über Fische im Lande consumiret werden, welches eine grosse strafbare Sünde ist, und nicht anders als die Entziehung des göttlichen Segens nach sich ziehen kann; die Ausführung der Fische zu Wasser und Lande zu geschweigen, welcher durch iterirte und geschärfte Mandata man bis Dato nicht steuren können, vielmehr mißfällig vernehmen müssen, daß, ungeachtet der desfalls ergangenen und unter Commination der Abnahme und anderer arbitrairen Bestrafung clausulirten Verordnungen, Bauren und Bürger aus der Warp sowol als andern ausser den Städten gelegenen Oertern, aus den Kahnen die Wagen voll laden, und sie haufenweis zum Lande hinaus führen, sogar, daß die Fische, zumalen der Aal, in denen benachbarten Städten, so von dieser unzulässigen Zufuhr profitiren, viel wolfeiler öfters seyn, als in denen Pommerschen Städten, welche indessen Noth und Mangel leiden müssen.

Nun hat es zwar nimmer an guten und heilsamen Verordnungen wider alle dergleichen unzulässige schädliche Dinge gefehlet, der Nachdruck durch geschärfte Executiones bey betroffenen Contraventionen hat auch gewiesen, daß es der Regierung ein rechter Ernst gewesen, darüber zu halten; Es hat aber leider die tägliche zunehmende Bosheit der Leute, und der überall sich einschleichende Eigennutz, den Effect der guten Intention durch erfundene vielfältige Practiquen und Durchstechereyen dergestalt inutil gemachet, daß man kaum an einem Ort und auf eine Art der Contravention begegnet, da schon zehen und mehr Auswege zu Defraudationen sofort erfunden worden: also daß es fast scheinet, ob wären theils Einwohner selbsten nur mit Fleiß auf List und Ränke bedacht, ihrem eigenen Vaterlande den Segen zu entziehen, und statt dessen Noth, Mangel und Armuth über sich selbst und ihre Mitbrüder zu verhängen.

Diesemnach sind Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf alle Wege bedacht gewesen, wie solchem mehr und mehr einschleichendem Uebel vorzubauen, die Mißbräuche abzuschaffen, und gute Ordnungen einzuführen und zu erhalten seyn mögen; haben auch zu Hemmung der obgedachten Vorkäufereyen auf dem Lande, Ausführung des Viehes und der Fische, auf denen Avenuen und Päßen nothwendige Besatzung verlegen lassen, mit Ordre, alles und jedes, was sie diesem entgegen attrapiren können, sofort und ohne Ansehen der Person wegzunehmen, und die Contravenienten dem Advocato Fisci zu denunciiren, damit er sie zur gehörigen Strafe noch darüber ziehen möge. Man wird auch nicht unterlassen, die alte Fürstliche Haff-Ordnung förderlichst zu revidiren, die Weite und Beschaffenheit der Netze zu erforschen, und alles, was solchem zuwider an Unordnungen bey der Fischerey eingeschlichen, zu ändern, hingegen was dem gemeinen Wesen darunter zuträglich gehalten werden kann, einzuführen, und nach jetziger Zeiten Beschaffenheit zu reguliren und zu appliciren.

Inzwischen aber haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung hiedurch die vor diesem wegen Ausführung des Rindviehes, Schaafe und Schweine ergangene und publicirte Edicta, insonderheit diejenigen, so den 12 August 1695 und den 4 Januar 1696 durch öffentlichen Druck zu männigliches Kundschaft gebracht worden, erneuern, und gleich wären sie wörtlich anhero repetiret und eingerücket, erholen wollen, mit dem Anhange, daß einem jeden, welcher einige Vorkäuferey von Christen oder Juden (davon doch diese mit all nicht sollen gelitten, sondern nach Einhalt voriger Verordnungen mit ihnen verfahren werden) oder auch Austreibung des Viehes, und Ausführung der Fische, bey denen Beamten, nächsten Obrigkeiten, Accis- und Consumtions-Steur-Collectoren angeben, oder die Waaren oder Vieh im Beschlag, und also die Delinquenten zur Strafe bringen kann, das dritte Theil dessen, was er attrapiret, für seine Bemühung zugekehret und abgefolget werden soll.

So soll auch hiedurch per expressum verboten seyn, die Eingänge der Ströme auf der Peene, Schwiene und Dievenow, bey 500 Rthlr. Fiscalischer Strafe zuzusetzen, und den Fischen dadurch den Eingang ins Haff zu verwehren; Item, daß die Zeesener wegen Salvirung der Aale, die kleinen Fische, als Zannat, Barse, Kaulbarse, ꝛc. bey Vermeidung der Abnahme und Confiscirung der Kähne, und dannächst gänzlicher Abschaffung, nicht über Bord werfen noch vernichten sollen; Ferner, die häufige Ausführung der Fische und Aal, als nach Friedland, Rostock, Prenzlow und sonst nach der Mark, bey Abnahme der Fische, wie schon ermähnet, und Confiscation ihrer Pferde und Wagen zu unterlassen; auch schließlich ernstlich befohlen seyn, daß die Tucker sich allerdings nach der Haff- und andern nach und nach ergangenen Verordnungen richten, nicht ganze Meilenweges in der See treiben, ehe sie die Netze lichten, auch ehe und bevor diese Lande versorget, und die grosse Theurung aufgehöret, sich nicht unterstehen an fremde Oerter mit Fischen zu gehen, bey Confiscation ihrer Tucker-Kähne, und Aufhebung der Privilegien, damit der geklagte Mangel dermaleins ceßiren, und sowol Reichen als Armen, sonderlich aber diesen letztern, ein billiger leidlicher Fischkauf zuwege gebracht, und der Fischer grosser und intolerabler Eigennutz, sowol der Nothdurft als der Landes-Einwohner vielfältigem Verlangen nach, endlich abgestellet werden möge.

Wornach alle und jede, denen dieses einigermassen angehet, sich der Gebühr nach zu richten, und für Schaden und Unheil, auch ohnfehlbar erfolgender Execution, womit keiner, er sey wer er wolle, übersehen, auch keine Intercessiones desfalls admittiret werden sollen, zu hüten haben. Urkundlich ꝛc. Signatum auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den 4 August 1698.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalg. J. C. v. d. Lanken. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström.

No. 56.

Verbot wider die Vorkäuferey und Ausfuhr des Getraydes und der Victualien. Vom 11 October 1699.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Obzwar in der Policey-Ordnung alle schädliche Vorkäuferey, sowol in Städten als auf dem Lande, bey der darin gesetzten Strafe ernstlich verboten

verboten, und allen und jeden angedeutet worden, sich derselben gänzlich zu enthalten, dahingegen alles auf dem Markte und andere gewöhnliche Kaufplätze zu führen und kommen zu lassen, um daselbst der Gemeine feil geboten, und einzeln, nachdem ein jeder davon benöthiget ist, für billigen Preis verkaufet zu werden, denen Zemplern und andern aber nicht ehe, dann es sich nach alter Gewohnheit gebühret, etwas zum Wiederverkauf davon an sich zu bringen erlaubet, worüber die Obrigkeit in den Städten mit Ernst zu halten, und die Uebertreter jedesmal behörigermassen zu bestrafen hätten; So hat man doch verspüren müssen, daß solches der Gebühr nach nicht observiret, sondern aus Connivenz der Obrigkeit an einigen Orten fast gänzlich aus den Augen gesetzet worden, indem ein Theil Kaufleute, Brauer und Becker unter ein und anderm Vorwand, daß sie dem Landmann Geld auf das von demselben an ihnen gelieferte Korn vorgestrecket, auch, daß es in obbemeldeter Ordnung den Kaufleuten unverboten sey, den Zuwachs auf dem Lande zu besprechen, und en gros an sich zu handeln, solches dahin, wider den wahren Verstand besagter Ordnung, extendiret, daß sie bey dem annoch anhaltenden theuren Preis fast alles Getrayde auf dem Lande besprechen, und in den Städten zu sich, nichts aber davon auf dem Markte der Gemeine zum feilen Kauf bringen lassen, um ihren unbilligen Wucher damit zu treiben, und solches nachgehends der Armuth und andern, so dessen benöthiget sind, weil die Zufuhr von fremden Orten gesperret, nach eigenem Gefallen hinwiederum zu verkaufen; Einige von Adel, Verwalter, Pensionarii und andere Königl. Bediente auch, dem Bericht nach, sich der Vorkäuferey und des Kaufhandels wider mehrbemeldte Ordnung und verschiedene Mandata auf dem Lande anmassen, den Bauren, das Getrayde in die Städte zu bringen, verbieten, solches an sich, ihren Vortheil damit zu schaffen, kaufen, und selbiges, bis es noch theurer werde, aufschütten, oder nur an gewisse Kaufleute, so alles an sich erhandeln, veräussern sollen: wodurch wenig oder gar kein Korn auf den Märkten oder an andern Kauf-Plätzen gebracht, und der Einwohner in solcher Noth und Bedrängniß gesetzet wird, daß er zu seinem nöthigen Unterhalt kein ander Getrayde bekommen können, als was die Kaufleute und andere, so alles aufgekaufet, mit grosser Mühe gegen einen sehr hohen Preis ihnen haben veräussern wollen: worüber von der Armuth sehr geseufzet und geklaget, ohne daß solches von der Obrigkeit in theils Städten ihrer Pflicht nach behöriger massen remediret worden, welches nicht anders als Gottes gerechten Zorn und Strafe wegen dergleichen Himmel-schreyende Sünden, wodurch die Armen so unchristlich wider Gottes Gebot und oftbemeldte Ordnung gedrücket werden, wo solchem nicht bald durch ernstliche Mittel vorgebeuget wird, über das Land ziehen und verursachen kann. Wenn nun Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung darauf behörige Reflection gemachet hat; So sind dieselben bewogen worden, nicht allein denen, welchen solches oblieget, zu injungiren, genau desfalls zu inquiriren, und ihres Amts gegen die Uebertreter zu pflegen, sondern euch allen und jeden, denen solches angehet, hiemit ernstlich anzubefehlen, daß sie sich dergleichen höchstschädlicher und unbilliger Vorkäuferey, sowol in den Städten als auf dem Lande, gänzlich, bey Confiscation des an sich dergestalt erhandelten Getraydes, und noch darüber bey 20 Rthlr. Strafe für das Hundert, enthalten, kein Getrayde mehr auf dem Lande aufkaufen, bis es theurer werde aufschütten und bey sich behalten, oder nur an gewisse Kaufleute verhandeln, so, um ihren Wucher damit nachgehends zu treiben, mehr, als es sich gebühret, dafür

biten: sondern alles Getrayde, welches zu veräussern, in den Städten auf dem Markte oder an andere gewöhnliche Kauf-Plätze bringen lassen, um daselbst der Gemeine und andern, so dessen zu ihrer Haushaltung benöthiget sind, gegen einen billigen Preis verkaufet zu werden, davon aber nichts zum Wiederverkauf an sich zu erhandeln, ehe es nach alter Gewohnheit drey Stunden da gewesen, und das gewöhnliche Zeichen aufgesetzet worden, im übrigen aber, sowol wegen des Preises, als sonsten, sich nach dem, was desfalls in der Tax- und Victual-Ordnung Tit. I. II. & III. enthalten, bis hierunter eine anderweitige Verordnung gemachet worden, reguliren sollen; Worüber die Obrigkeit in denen Städten ohne einige Connivenz mit allem Ernst gebührend zu halten haben, mit der Verwarnung, da sie darin aus ein oder andern Particulair-Absichten säumig oder nachläßig befunden würden, sie sowol, als die Uebertreter, von dem Fiscal deswegen sollen belanget und gebührend angesehen werden.

Damit aber solches um desto mehr beobachtet und ins Werk gestellet werde, so sollen nicht allein die Thorschreiber bey ihren Eiden und Pflichten gehalten seyn, alles in den Städten geführte Getrayde, von wannen es kommt, und wohin es gebracht wird, genau zu verzeichnen, sondern auch diejenigen, welche es zum Verkauf hereinbringen, durch Hülfe der Wache in den Thören anzuhalten, daß sie solches auf dem Markte der Gemeine zum feilen Kauf führen: wesfalls, und daß ein Unter-Officirer nebst ein Paar Gemeine daselbst Acht darauf habe, daß nichts davon zum Wiederverkauf eher als nach drey Stunden erst gekaufet werde, die commandirende Officirer an jedem Orte behörige Ordre stellen werden; Jedoch ist hierunter nicht begriffen das Magazin- Kirchen- Hospital- und ander Korn, so Privati von ihren Gütern oder sonst von andern bekommen, und zu ihrer Haushaltung hineinbringen lassen, welches, wenn solches gebührend mit deren Unterschrift und Pettschaft, dem es zugehöret, bescheiniget wird, ungehindert, ohne daß es angehalten oder auf dem Markte gebracht werde, an gehörigem Ort alsofort mag geführet werden, wobey jedoch genau zuzusehen, daß darunter kein Unterschleif vorgehen möge. Wornach ꝛc. Signatum Stettin, den 11 October 1699.

Subscr. Regim.

No. 57.

Verbot der Einführung fremder Calender. Vom 3 März 1701.

(Ist den 25 August 1723 und 1 September 1750 erneuert. Stehen in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 87. und No 516.)

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Daß bey Uns der hiesige Königliche Buchdrucker, Gabriel Dahlen, unterthänigst angezeiget und beygebracht, wasmassen seine Antecessores in der Officin vor ungefähr 100 Jahren den ersten Calender hier in Stettin gedruckt und verlegt, auch damit viele Jahre zwar continuiret, aber aus allerhand, ihm eben nicht bekannten Ursachen, damit hernachmals aufgehöret, daher, und weil so viele fremde Calender ins Land gebracht, und von Auswärtigen der Vortheil genossen wird, den man einem hiesigen Einwohner vielmehr zu gönnen propendiren würde, er wol gesonnen wäre, hinführo einen Calender auf hiesiges Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen durch einen berühmten Astronomum verfer-

verfertigen und zum Druck befördern zu lassen, wenn er nur zu solchem Ende mit einem Privilegio versehen werden möchte, als warum er unterthänigst angehalten haben wollte.

Wann nun Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung des Supplicanten Gesuch nicht unbillig gefunden, daher demselben folgender massen Raum und Statt gegeben: Also ertheilen Wir Kraft tragenden Amts, und im Namen allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ihm, dem hiesigen Königl. Buchdrucker, Gabriel Dahlen, das begehrte Privilegium, einen auf hiesige Lande wohl eingerichteten Calender zu verfertigen, in allerhand Formaten abzudrucken und zu verlegen; Und soll es seine Schuldigkeit seyn, solchen durch einen guten Astronomum fleißig und correct, nach der jüngsten Reichs-Convention, wegen der Calender-Verbesserung, verfassen zu lassen, mit saubern Lettern auf gutem Papier im Druck zu bringen, die Evangelia darin nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung einzurichten, denen Buchbindern, anstatt, daß sie dem Bericht nach, die auswärtigen für 8 Rthlr. das Hundert ankaufen müssen, das Hundert vor 4 Rthlr. zu verkaufen; die Calender ordinair auf den hiesigen Sommer-Jahrmarkten fertig zu haben, und in diesem Jahr den Anfang damit zu machen, damit die Buchbinder und andere Landes-Einwohner in den Städten und auf dem Lande, sich dieselben mit weniger Mühe und Unkosten, als bis anhero, zu bekommen Gelegenheit haben mögen. Endlich soll er auch schuldig und gehalten seyn, allerhand curiöse Calender, als da seyn des sogenannten Jocifers, Hannemanns ꝛc. anzuschaffen, die Königl. Regierung damit, der Nothdurft nach, zu versehen, auch für andere, welche dazu Belieben haben möchten, dieselbe feil zu haben, ohne gleichwol darauf einen sonderlichen Profit zu suchen, wenn er nur, was sie ihm selbst zu stehen kommen, mit einem mäßigen und proportionirten Gewinn ohne Vertheurung wieder erlanget.

Weil aber der Impetrant dieses Privilegii wenig oder gar nichts zu geniessen haben würde, wenn denen gewinnsüchtigen und eigennützigen Leuten nicht verboten würde, allerhand zusammengesuchte Calender einzuführen; So ordnen und wollen Wir hiemit, daß hinführo und von diesem Jahre an kein fremder Calender (ausser denen, welche Impetrant, wie obgedacht, hereinschaffen, und sowol für die Buchbinder als andere feil haben soll) in diesem Königl. Herzogthum Pommern und dem Fürstenthum Rügen eingeführet oder verkauft, auch dieser Calender von niemanden, wer er auch sey, ohne des Impetranten Vergünstigung, nachgedrucket werden soll, bey Confiscation aller Exemplarien und anderer arbitrairen Strafe.

Wir befehlen demnach allen und jeden, denen dieses einigermassen angehen kann, insonderheit aber allen Magistraten in Städten, und allen dieses Herzogthums und des Fürstenthums Rügen Einwohnern, in specie denen Buchführern, Buchdruckern und Buchbindern, sich hiernach gehorsamst zu achten, und Impetranten in diesem ihm wolbedächtlich ertheiltem Privilegio keinen Eindrang zu thun, noch, daß es von andern Fremden oder Einheimischen geschehe, zu verstatten, sondern ihm vielmehr bey dessen geruhigen Geniessung in allen Punkten und Clausuln respective zu schützen und zu lassen. Urkundlich ꝛc. So geschehen auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den 3 März 1701.

Subscr. Regim.

No. 58.

Placat wider die fremden und einheimischen Roßtäuscher. 1702.

Tit. Regim.

Demnach man in Erfahrung gebracht, wasgestalt sowol fremde als einheimische Roßtäuscher, und andere, sich in diesem Königl. Herzogthum finden, welche die Pferde häufig aufkaufen, und ohne Unterscheid zum Lande hinaus führen, wodurch es geschiehet, daß nicht allein dieselben von Tage zu Tage im Preise gesteigert, und mit der Einwohner grossen Beschwerde zum theuersten eingekaufet werden, sondern auch nach der Hand schwerlich, und nicht anders denn mit grosser Mühe ein gut Pferd, insonderheit zum Behuf der allhie im Lande stehenden Cavallerie zu bekommen ist; So haben dahero Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung der Nothdurft befunden, durch gegenwärtiges Patent die Ausführung der Pferde gänzlich zu inhibiren und zu untersagen, gestalten denn allen und jeden Landes-Eingesessenen, in specie aber den Magistraten in den Städten, und Beamten, wie auch andern Befehlichshabern auf dem Lande, mittelst diesem ernstlich intimiret und anbefohlen wird, keine Pferde, sie gehören denen Einheimischen oder Fremden, aus dem Lande zu verstatten und wegführen zu lassen, es wäre denn, daß ein oder andrer speciale Vergünstigung dazu erhalten, und deshalb Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung ertheilten Paß vorzuzeigen hätte: Wie denn auch zu solchem Ende die auf den Pässen liegende Officirer und Reuter hiemit zugleich beordert seyn sollen, diejenigen, so dawider handeln, und damit betreten werden, sofort anzuhalten, und ihnen die Pferde abzunehmen. Wornach alle und jede, denen es angehet, sich zu achten. Urkundlich ꝛc. Datum Stettin, den 3 Februar 1702.

Subscr. Regim

No. 50.

Wiederholtes Placat wider die Roßtäuscher. Vom 11 Febr. 1705.

Tit. Regim

Wasmassen bereits in Ao. 1702 denen fremden sowol als einheimischen Roßtäuschern, und allen andern, die Ausführung der Pferde verboten und ernstlich untersaget worden, solches wird aus dem damals publicirten Edicte Zweifelsohne männiglich annoch bekannt und erinnerlich seyn. Ob man nun zwar verhoffet, es würde ein jeder sich gebührend darnach geachtet, und niemand dawider zu handeln sich haben gelüsten lassen; Die Erfahrung aber ein und anders, und zwar dieses bezeuget, daß die im Lande annoch verhandene wenige Pferde nicht nur verschiedentlich ohne Scheu hinweggekaufet und ausgeführet, sondern auch von ein und andern gewinnsüchtigen Leuten unter der Hand besprochen und hinaus practiciret werden; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl Regierung der Nothdurft befunden, mittelst Wiederholung des vorhin gekündigten Patents, sowol die heimliche als öffentliche Ausführung gedachter Pferde hiedurch abereins alles Ernstes zu verbieten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, dafern jemand sich damit betreten lassen sollte, derselbe nicht allein der Pferde verlustig seyn, sondern auch annoch darüber mit würklicher Strafe beleget werden solle: Wesfalls die auf den Pässen commandirende Officirer, Gemeine und andere, insonderheit aber die Zoll-Be-

Bediente jeden Orts, gehalten seyn sollen, fleißige Aufsicht zu tragen, damit keine Pferde ohne Vorzeigung der Königl. Regierung speciale Erlaubniß hindurch gestattet, sondern selbige ohne Unterscheid angehalten, und in die nächste Stadt zu weiterer Verordnung gebracht werden mögen; Gestalt diejenigen, so dergleichen zu offenbaren und anzuzeigen sich angelegen seyn lassen werden, den dritten Theil des Pretii der in Commissum gefallenen Pferde zu geniessen, bey verspürter Connivenz aber mit scharfer Beahndung angesehen zu werden, zu gewarten haben sollen. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 11 Februar 1705.

Subscr. Regim.

No. 60. Mandat, daß keine fremde Krämer oder Kärrner ausser den Jahrmärkten hausiren sollen. Vom 29 März 1726.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 134; erneuert den 8 May 1743. Eben daselbst No. 377.)

No. 61. Erneuertes Verbot wider die Vorkäuferey und Ausfuhr des Getraydes und der Victualien. Vom 22 October 1736.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 285.)

No. 62.

Der Königl. Regierung Schreiben an den Ober-Commendanten, die Ordre bey der Miliz zu stellen, daß die Landleute, die ihre gewisse Zufuhrs-Leute haben, nicht angehalten werden sollen, ihr Korn zum feilen Kauf auf dem Markt zu fahren. Vom 19 Nov. 1736.

Tit. Regim.

Hochwolgebohrner Herr Baron ꝛc.

Als bey Uns, laut dem copeylichen Anschlusse, Bürgermeister und Rath hieselbst, für sich & Directorio Civitatum nomine jüngsthin angezeiget, daß bey dem in Ao. 1699 publicirtem Patente, wegen der Vorkäuferey, ihrer damaligen Vorstellung, wegen derjenigen Zufuhr des Getraydes, welche an gewissen Kaufleuten nach Contracten, Hypotheken, Verschüssen, und anderen dergleichen Verbindlichkeiten, geschehen soll, bereits der Zeit deferiret, und dannenhero gebeten, ein gleiches bey neulich geschehener Renovation sothanen Patents zu veranstalten, und Wir dann sothanem Suchen Raum und Statt zu geben kein Bedenken gefunden; Solchemnach gesinnen Wir an unsern hochgeehrten Herrn General-Lieutenant und Ober-Commendanten hiemit, überall die behufige Ordre zu stellen, daß diejenigen Landleute, so ihren ordentlichen Kaufleuten Getrayde zuführen, von denen Soldaten auf dem Markte nicht angehalten, sondern wenn es dahin gebracht und angezeiget worden, selbiges alsobald an erwähnten Kaufleuten nach voriger Zeiten Verordnung geliefert werden möge. Womit Wir übrigens demselben der Obhut des Höchsten empfehlen. Stralsund, den 19 November 1736.

Subscr. Regim.

An den Herrn General-Lieutenant und Ober-Commendanten, Baron von Jülich.

No. 63. Verbot, daß die Olitäten- und destillirten Wasserträger keine Medicamente feil haben sollen. Vom 8 Dec. 1738.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 306.)

No. 64. Mandat, daß kein ungemünztes Gold und Silber aus dem Lande, und keine geringhaltige Gold- und Silber-Galanterien hereingebracht werden sollen. Vom 22 Junius 1742.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 364.)

No. 65. Verbot der Vor- und Aufkäuferey überhaupt, und besonders in Stralsund. Vom 26 October 1746.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 443.

No. 66. Edict wider alles Hausiren auf dem Lande, auch der beurlaubten Soldaten. Vom 17 Julius 1747.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 460.)

No. 67.

Edict wider das Einschleichen der Juden mit Waaren. 24 Dec. 1758.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung in Erfahrung gebracht, daß seit kurzem viele Juden mit ihren Waaren sich hier ins Land eingeschlichen haben, auch solche Waaren hin und wieder, mit Defraudation der Accise und Consumtions-Steuer verkaufen und feil halten: denen Juden aber von jeher durch öffentliche Verbote aller Handel und Verkehr in hiesiger Provinz gänzlich untersaget ist; So wird denenselben hiedurch ernstlich anbefohlen, sogleich, und längstens innerhalb 8 Tagen nach Publication dieses Edicts, sich mit ihren Waaren ausser Landes zu begeben, oder zu gewärtigen, daß ihnen die Waaren nicht allein abgenommen und confisciret werden, sondern selbige auch, falls sie sich hier im Lande ferner betreten lassen, mit einer empfindlichen Leibesstrafe beleget werden sollen; wie denn auch denen vormaligen Edicten und Patenten zufolge alles Hausiren und Herumlaufen mit den Waaren, so von denen Tabelitten-Krämern ausserhalb denen Jahrmärkten geschiehet, bey Strafe der Wegnehmung der Waaren hiemit verboten seyn soll. Es ergehet also an alle Königl. Militair- und Civil-Bediente, insonderheit aber an sämtliche Gränz-Postirungen, Obrigkeiten in denen Städten, Paß-Schreibern und Land-Reutern der gemessene Befehl, genau darauf zu sehen, daß dieser erneuerten Verordnung alles Ernstes nachgelebet werde: wobey denn denen im Lande wohnenden Handelsleuten und Krämern ernstlich aufgegeben wird, die für die Armee nöthigen Waaren aller Orten anzuschaffen und dieselben zur Hand zu halten, damit daran kein Mangel verspüret werde.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Stralsund, den 24 December 1758.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin.
M. F. v. Lepell. C. v. Ridderstedt. J. P. Zander.

No. 68.

No. 68.

Edict wider das Herumziehen der von der Königl. Generalität zugestandenen Juden, und Feilbietung ihrer Waaren. Vom 10 September 1759.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mißfällig vernehmen müssen, daß diejenigen Juden, welchen von der Königl. Generalität zugestanden worden, die Königl. Armee mit allerhand zu derselben Subsistanz dienlichen Waaren zu versehen, solche Freyheit dahin mißbrauchen sollen, daß selbige mit allerhand Waaren im Lande herumziehen, und solche an Einwohner in Städten und auf dem Lande debitiren: nach hiesigen Landes-Verfassungen aber, und dem noch neulich ergangenen Edicte, den Juden das Herumlaufen mit ihren Waaren im Lande gänzlich untersaget ist; So wird solches unterm 24 December 1758 ergangene Edict hiedurch wiederholet, und soll dieses Herumstreichen der Juden hier in der Provinz, und Feilbietung ihrer Waaren, bey Confiscation derselben, und arbitrairer Leibesstrafe, gänzlich untersaget und verboten seyn. Wornach sich alle und jede, denen dieses angehet, zu achten, auch darauf zu sehen haben, daß diesem Befehl in allen Stücken nachgelebet werde: Gestalt dann der Denunciant, welcher einen solchen Juden mit seinen Waaren angeben, und hieher einliefern wird, die Hälfte der confiscirten Waaren als eine Belohnung zu geniessen haben soll. Urkundlich ꝛc.

Datum Stralsund den 10 September 1759.

Subscr. Regim.

No. 69.

Edict, daß alle Juden, bis auf die zum Behuf der Königl. Münze privilegirten, das Land räumen sollen. Vom 6 Julius 1763.

Tit. Regim.

Nachdem Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung von Herren Landständen mehrmalen angezeiget worden, daß ausser denen zum Behuf der Königlichen Münze privilegirten Juden noch eine nicht geringe Anzahl derselben, auf dem Lande sowol als in Städten, sich betreten lasse, welche mit Auf- und Verwechselung der Münzen, derselben unerlaubter Auswägung, und andern ihnen nicht zu verstattenden Gewerben, sich, zum Undienst des Publici, abgeben soll; Solchem Unfug aber, nach wiederhergestelltem Ruhestande, nicht ferner nachgesehen werden mag: Solchemnach wird, Namens Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, hiedurch verordnet und bekannt gemacht: Daß a dato publicationis dieser Verordnung, innerhalb 14 Tagen, ausser denen beyden, durch unsere Concession, zum Behuf der Königl. Münz-Direction, privilegirten Juden, den Gebrüdern Hertz, und 10 derselben Gehülfen, namentlich Levin Alexander, Moses Levin, Michael Marcus, Joseph Israel, Moses Israel, Manuel Jeremias, Engel Michael, Israel Jacob, Mayer Juda, Bürgel, keinen andern Juden der freye Aufenthalt in hiesigen Landen verstattet seyn soll, vielmehr alle übrige sich bisher hier aufhaltende und mit keiner specialen Concession versehene Juden, inner 14 Tagen a dato publicationis dieses Patents, das Land zu räumen, und sich bey Verlust

ihrer bey sich führenden Haabseligkeiten und sonstiger Beahndung, nicht ferner darin bewreten lassen sollen. Wornach diejenigen, denen dieses angehet, imgleichen die Königl. Collecturen, Paß- Land- und Strand-Reuter, sich gebührend zu achten, und dabey ihre Schuldigkeit zu beobachten haben. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 6 Julius 1763.

Subscr. Regim.

No. 70.

Edict wider das Hausiren und Herumlaufen mit Kram- und andern Waaren, zum Nachtheil des Städtischen Verkehrs. Vom 25 Junius 1764.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung das Hausiren und Herumlaufen mit Kram- und andern Waaren im Lande zwar durch verschiedentliche publicirte Edicte, unterm 29 März 1726, 8 May 1743, 17 Julius 1747, und letztlich unterm 24 December 1758 ernstlich verboten; Dennoch Wir durch die von den Alterleuten und Compagnie-Verwandten der in denen Pommerschen Städten zu Bürger-Recht gesessenen Krämer jüngsthin gethanen Anzeigen benachrichtiget worden, daß diesen Verordnungen nicht gelebet, sondern unter mancherley Vorwand entgegen gehandelt werde: Und denn sothanem Unwesen, zum Nachtheil des Städtischen Verkehrs, nicht ferner nachgesehen werden mag; Solchemnach wollen Wir vorermeldte des verbotenen Hausirens halber schon vorhin ergangene Patente nicht nur hiemittelst erneuert haben, sondern es ist auch unser ernster Wille und Befehl, daß niemand auf dem Lande einer unerlaubten Krämerey mit seidenen, wollenen und dergleichen Waaren sich unterfange, bey Strafe der Confiscation; Wobey jedennoch denen Krügern und Wirthen in denen Dörfern, Flecken und Amts-Städten unbenommen bleibet, ihre aus einländischen Städten erhandelten Höcker-Waaren, nach Vorschrift und Maaßgebung der Consumtions-Steuer-Ordnung, innerhalb Landes feil zu haben, und zum Behuf der Landleute und der Reisenden zu verfellen. Wornach sich ein jeder, dem es angehet, gebührend zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 25 Junius 1764.

Subscr. Regim.

No. 71.

Judicatum des Königl. hohen Tribunals, nach welchem fremden Krämern zu Stralsund zur Markt-Zeit nicht erlaubet ist, mit ihren Waaren in Häusern auszustehen, noch damit zu hausiren, ausser einigen kleinen Tabelitten-Krämern. Vom 14 April 1766.

In Sachen der Alterleute der Kramer-Compagnie in Stralsund, Querulanten, contra Bürgermeister und Rath daselbst, Querulaten, in puncto des den fremden Krämern verstatteten Hausirens, wird visis actis und nach Erwegung der Querulatischen Gegen-Vorstellung zu Recht befunden und erkannt: Daß der letzteren unerachtet, so viel zuförderst das Ausstehen fremder Krämer mit ihren Waaren in Privat-Häusern anbetrift, es bey dem Rescript vom 18 September 1764 um so viel

mehr

mehr zu lassen, als wenn gleich seit einigen Jahren, und besonders währender Anwesenheit der Schwedischen Armee, die grössere Frequence fremder Kaufleute in Stralsundischen Jahrmärkten je zuweilen eine solche Nachsicht und Erlaubniß nothwendig gemacht haben könnte, sothanes Ausstehen in Privat-Häusern dennoch bey nunmehro geruhigen Zeiten, als den Querulantischen Gerechtsamen zuwider, gänzlich abzustellen, auch die Obrigkeitliche Sorgfalt dahin zu verwenden sey, daß es an vorräthigen Buden und Laken, zu deren Anschaffung und Ausmiethung, wenn sich die Stadt-Cassa dadurch beschweret finden sollte, auch andern Einwohnern allenfalls Erlaubniß ertheilet werden kan, zum Behuf ankommender Kaufleute nicht ermangele.

Gleichwie aber ferner, und was hienächst insbesondere das Hausiren anbelanget, solches denenjenigen, welche bereits an einem gewissen Orte öffentlich ausstehen, oder nach Maasgabe ihres Waaren-Vorraths ausstehen könnten, unter keinerley Vorwand zu gestatten, vielmehr zu dessen Verhinderung mit Querulanten die diensamsten Maasregeln zu concertiren, und den letztern allenfalls nachzugeben, zur Zeit der Jahrmärkte ihren Amtsboten, bey einer deshalb anzustellenden Untersuchung, dem Rathsdiener zuzugesellen, und die sich aufgebenden Contravenienten zur gebührenden Beahndung sofort nahmhaft zu machen; Also werden dagegen Querulantes auch ihrerseits dahin ernstlich angewiesen, diese pro tuendo jure ihnen bloß nachzugebende Freyheit, weder zum Bedruck des Publici noch solcher kleinen Handels-Leute zu mißbrauchen, denen das Umtragen ihrer, ihnen gröstentheils unschädlichen, und zu führen nicht einmal erlaubten Waaren, in Körben und en Detail dorten von je her, eben so wie in andern benachbarten Städten, jederzeit erlaublich geblieben. Uebrigens wird causa cum actis, zur weiteren Ausübung des Erkannten, ad Senatum fundenlem remittiret. Compenſ. expenſis. Von Rechts wegen.

Publ. zu Wismar im hohen Königl. Tribunal, den 14 April 1766.

C. Zur Aufnahme der Manufacturen und Handwerker.

No. 72.

Herzogs Bogislafs XIII. Capitulation und Reversalien, wegen der in Franzburg anzulegenden Manufacturen. Von 1587. 1588.

(Stehen im 2ten Bande, XI. Abtheil. No. 117. 118.)

No. 73.

Königliche Communication der Schwedischen Manufactur- und Handwerker-Privilegien an die Königl. Regierung, zur Aeusserung, in wie weit sie Pommern zu statten kommen können. Vom 21 Sept. 1754.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Da bey Uns in gnädige Erwägung gekomen, in wie weit eben diejenigen Manufactur-Privilegia, welche hier in Schweden eingeführet worden, auch dorten

in Unserm Herzogthum Pommern zu statten kommen könnten; Als haben Wir Euch hievon hiemit Uebersetzung zusenden wollen, mit gnädigstem Befehl, mit Eurer unterthänigsten Aeusserung bey Uns einzukommen: ob, und wie weit besagte Privilegia zu den Einrichtungen in Pommern dienlich seyn, und zur Aufnahme der Manufacturen gereichen mögen? Und Wir verbleiben Euch mit Königlicher Hulde und Gnade wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 21 Sept. 1754.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

C. Rudenschiold.

Ihro Königliche Majestät
erneuerte allgemeine
Manufactur- und Handwerkerey-Privilegia.
Stockholm im Rath, den 29sten May 1739.

Wir **Friedrich** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß wie es an und für sich selbst, unwidersprechlich, auch anderer wohlstehenden Nationen Exempel im Werke selbst die Wahrheit erwiesen, daß nützliche Manufactures, Fabriquen und Handwerkereyen in einem Lande der Unterthanen Wohlstand und des Reichs darauf beruhende Kräfte vermehren, auch eine Menge arbeitsamer Unterthanen im Lande ernähren; So sind auch Unsere Glorwürdigsten Vorfahren im Regiment, die Schwedischen Könige, von langen Zeiten her deshalb so viel mehr besorgt gewesen, daß nämlich allerhand nöthige Manufactures im Reiche angeleget werden und erwachsen möchten, als dasselbe nicht nur mit allerhand Materialien, welche dahin dienlich, daß die Manufactures zu des ganzen Landes Aufnahme und Verbesserung eingerichtet werden, sondern auch mit mannifaltigen anderen Vortheilen, als Hölzungen, dienlichen Ströhmen, gutem Wasser der Fülle, und gelindem Preis der Lebens-Mittel, nebst mehrern Vorzügen, so denen Manufactur-Anlegern zum Nutzen und Bequemlichkeit gereichen, reichlich versehen ist. Insonderheit haben Ihro Majestät, König **Karl** XI., Unser Höchstgeehrter Herr Schwieger-Vater Glorwürdigsten Andenkens, durch Dero den 18 Sept. 1668 ausgefertigte allgemeine Handwerks-Häuser-Privilegia, dero getreue Unterthanen zur Einrichtung und Erweiterung einer so nützlichen und löblichen Nahrungs-Art aufzumuntern gesuchet, welche Privilegia auch nachher nicht ohne Frucht gewesen, obgleich die eingefallenen schweren Kriege und andere Umstände verursachet, daß sothane Einrichtungen nicht zu einer solchen Aufnahme und Reiffung gediehen, daß es dem abgezielten Endzweck gemäß seyn mögen. Es haben auch nicht weniger Dero Nachfolger in der Regierung, Ihro Königl. Majestät, **Karl** XII., Unser höchstgeehrter Herr Schwager Glorwürdigsten Andenkens, wie auch Unsere höchstgeliebte Gemahlin sich es sehr angelegen seyn lassen, in so lobwürdige Fußtapfen zu treten, so viel es die Beschwerlichkeit der Zeiten jemals verstatten wollen; zu welchem Ende Sie durch unterschiedliche ausgefertigte gnädige Verordnungen die Aufnahme und den Anwachs der Manufacturen im Reiche zu befördern gesuchet. Gleichergestalt haben auch Wir nicht unterlassen, seit dem ersten Anfang unserer Regierung her wahrhafte Merkmale unsers ernstlichen Wunsches und Bemühens, das Reich in Wohlstand zu setzen, und dessen

Einwohner

Einwohner glücklich zu machen, dargeleget, indem Wir nicht nur auf alle Art die Haushaltung des Reichs insgemein zu befördern, zu verbessern, und in Aufnahme zu bringen gesuchet, sondern auch insonderheit von Zeit zu Zeit mancherley nützliche und zur Aufhelfung und Bestätigung der Manufacturen im Reiche nöthige Verfassungen verordnet. Und da die Reichs-Stände Uns anjetzo in Unterthänigkeit an Hand geleget, welchergestalt vorermeldete allgemeine Handwerks-Häuser-Privilegia de Ao. 1668, durch Veränderung der Zeiten, theils ausser Gebrauch gerathen, und theils ihrem Einhalt nach vielen unbekannt sind, da gleichwol der Anwachs der Manufacturen und Fabriken erfordert, daß alle diejenigen, so entweder allbereits einige derselben angeleget oder anzulegen gedenken, von denen Vortheilen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wobey sothane Gewerke ihre Sicherheit und Unterstützung haben können, unterrichtet und gänzlich versichert seyn mögen, damit ein jeder, so zu Ergreiffung sothaner dem Reiche höchst gedeylicher Nahrungs-Mittel Rath und Gelegenheit hat, desto mehr erinnert, wie auch Fremde aufgemuntert werden, mit ihren Profeßionen und Handthierungen anherd zu ziehen, als weshalb auch die Reichs-Stände in Unterthänigkeit angehalten, daß Wir solche allgemeine Privilegia für die Handwerks-Häuser, nach jetziger Zeiten Umstände eingerichtet, in Gnaden ausfertigen lassen wollten; So vereinigen Wir um so viel lieber unsern gnädigen Willen und Wohlgefallen mit diesem der Reichs-Stände unterthänigem Verlangen und Begehren, als es unser fester und unveränderlicher Vorsatz ist, überall nichts von demjenigen zu unterlassen, so zu des Reiches und unser getreuen Unterthanen Nutzen und Wohlfahrt gereichen mag. Wir declariren solchem allen nach hiemit in Gnaden, daß alle Manufacturen und Fabriken, samt deren Anlegern, Bedienten und angehörigen Arbeitern, nachfolgende allgemeine Manufactur-Privilegia, welche Wir denenselben hiemit, Kraft unserer Königl. Majestät und Gewalt, in Gnaden vergönnen und beylegen wollen, zu nutzen und zu gute zu genieſſen haben sollen.

1. Gleichwie des Reichs Wohlfahrt und Macht gar viel auf wohlbebauete, volkreiche und nahrhafte Städte beruhet, wozu die Manufactures und Handwerkereyen, nebst einer guten und nützlichen Handlung die sichersten Mittel sind, also sollen in Zukunft diese Einrichtungen und Werke, in denen dazu dienlichen und best belegenen Städten angeleget, mit nichten aber verstattet werden, selbige zum Nachtheil und Abnahme auf dem Lande aufzurichten und zu betreiben, wo nicht gewissen von denenselbigen, so Hölzung, Feld, Wasser-Fall, oder andere dergleichen Bendthigungen bedürfen, solches unumgänglich bewilliget werden müßte; alsdenn in solchem Fall jederzeit unsere specielle Zuständnisse deshalb gesuchet werden müssen. Jedoch die Adelichen Privilegia §. 19, ganz ungekränkt; Und werden hierunter keinesweges verstanden die Handverfertigungen oder Zubereitungen, welche der Landmann und Bauer verfertiget, und in Städten zum Verkauf einführen kann.

In denen Städten, wo einige besondere Plätze oder unbebauete Wohnstellen gefunden werden, so denenjenigen, es seyn Fremde oder Einheimische, welche daselbst einige nützliche Fabriken einrichten wollen, bequem oder gelegen seyn könnten, sollen solche Plätze und Wohnstellen denenselben zu dem Ende eingeräumet werden; wie imgleichen solche vorhandene Häuser und Gebäude, so ohne einigen besondern publiquen Nachtheil entbehret werden können; welche Wohnstellen, Plätze oder andere Gelegenheiten solche Manufacturisten, deren Kinder und Nachkommen, so lange das eingerichtete Werk daselbst von ihnen getrieben und fortgesetzet wird, gleichwie ein

sonst wohl empfangenes Eigenthum zu eigen haben, genutzen, und behalten sollen, als worinnen die Magistráte, und im Fall es erforderlich, die Behörde der Lands-Höfdinge ihnen behülflich seyn sollen. Ingleichen sollen auch die Werke und Einrichtungen, so nach Inhalt des 1sten Spha auf dem Lande angeleget und aufgerichtet zu werden zulässig sind, ein gleiches Vorrecht an Unsern und der Krone immediate vorbehaltenen Gründen und Gelegenheiten zu geniessen haben, als worum, bey einkommenden Ansuchungen, Unsern und des Reichs-Cammer, und Commerce-Collegiis, nach eingezogenen Auslassungen der Behörde, ihnen beförderlich zu seyn, und Unsern gnädigen Beyfall, zu Einräumung sothaner unumgänglichen Kron-Gelegenheiten, in Unterthänigkeit auszuwirken, obliget.

3. Die Manufacturisten, und Fabriqueurs, so wegen Bauwerk zur Aufrichtung ihrer Manufacturs Anlegung verlegen sind, insonderheit Fremde, so anhero ins Reich einziehen, und sich in Städten niederlassen wollen, sollen die Anweisung des nöthigen Zimmer- und Bauholzes, ohne Bezahlung, aus der Krone Gehäge und Gemeinheiten, nach der in der Holz-Ordnung vorgeschriebenen Methode, zu geniessen haben; und ist ihnen auch ebenmässig verstattet, auf gleiche Art, nach Anweisung der Behörde, Eichen, Büchen, oder andere Bäume, so zu ihrem Werke und Geräthschaften erweißlich erfodert werden, zu fällen. Und damit die fremden Fabriqueurs so viel mehr bewogen werden mögen, anhero ins Reich mit ihrem Volk und Arbeitern herein zu ziehen, so sollen dieselben ausser denen Wohnplätzen, Häusern und Gelegenheiten, so nach Anleitung dessen, was vorgemeldet, ihnen überlassen und eingeräumet werden, nebst mehrern allhie verordneten Vortheilen, auch gleichergestalt, ohne Wiederbezahlung von dem Manufactur-Fond eine nach Kostbarkeit der Manufactur proportionirte Beyhülfe in contantem Gelde, zu Erbauung ihres Werks, und Haus-Raums, in denenjenigen Städten, die sie sich selbst zu ihrem Aufenthalt und Betrieb der Fabriquen erwählen werden, zu empfangen haben.

4. Alle unsere getreue Unterthanen, von was Stand und Condition sie seyn mögen, wie auch Fremde, so da herein ziehen, und mit ihren Familien im Reiche verbleiben wollen, haben vollkommene Freyheit und unbehinderte Zuständnisse, wie diese allgemeine Privilegia und Königl. Verordnungen es ergeben, Manufactures, und Handwerkereyen im Reiche anzulegen, einzurichten und zu betreiben, als weshalben dieselben sich bey denen behörigen Hall-Gerichten, oder in denen Städten wo keine Hall-Gerichte sind, bey denen Magistraten anzugeben, und deren Beyfall sich zu versprechen haben, ohne ein weiteres specielles Privilegium und Zuständniß deshalb zu bedürfen, wo sie nicht ein solches selber verlangen möchten; jedoch daß die Manufactureyen, so vorhin auf gewisse Jahre Privilegia erhalten haben möchten, solche ohne Eindrang zu Gute geniessen. Und lieget dem Hall-Gerichte in Stockholm, samt denen Lands-Höfdingen in denen Oertern ob, nach erhaltener Notification von denen Magistraten und Hall-Gerichten, solches sofort Unserm und des Reichs Commerce-Collegio zu erkennen zu geben, welches dem nächst diesen unverzügliche Antwort darüber ertheilen muß, im Fall dabey etwas zu erinnern wäre, damit die Manufacturisten von allen Unkosten und Zeitverspildung befreyet seyn mögen. Imgleichen ist einem jeden vergönnet, in dem Manufactur-Werke zu interessiren, oder auch dazu Verstärkungen und Verlag zu thun, in Materialien, Waaren, Gelдern, nach zu treffender Abrede und Vergleich, wobey die Ersteren nicht weniger als die Letzten, den Schutz und die Sicherheit finden sollen; Wie davon hienächst besser vermeldet wird.

5. Alle

5. Alle Fabriqueurs und Manufacturisten, samt deren Volk und Arbeitern, sollen, dafern sie keine andere bürgerliche Nahrung daneben treiben, von Bootmanns-Haltung, Einquartierung, Wachhaltung, Ausschreibung und Werbungen, samt dergleichen Beschwerden mehr, befreyet seyn. Gleichergestalt wird ihr Volk und Arbeiter von allen Contributionen und Auflagen, was Nahmen die auch haben könnten, Zoll und Accise ausgenommen, freygesprochen, sowol als die Werke selbst, und deren Eigenthümer oder Inhaber, insofern diese letzteren nicht, nachdem die Einrichtungen zu Stärke und Vermögen gelanget, bey des Reichs höchst dringender Bedürfniß, solches gutwillig übernehmen wollen. Die bey dem Werke angenommenen Lehrlinge, sind zugleich mit denen armen Spinnerinnen, welche stets beym Werke arbeiten, auch von Erlegung des Kopf-Geldes frey.

6. Keine, zu und unter denen Manufactureyen und Fabriquen gehörige Personen, Bediente, Meister, Handwerker und Arbeiter sollen einiger Schuld halben belanget, noch weniger wegen geringen Verbrechens in Verhaft gehalten werden, wenn der Principal des Werks für sie in Bürgschaft gehet. Es soll auch keiner unter einigem vorzuschützenden Prätext, jemand von denen Bedienten, Meistern, Handwerkern oder Arbeitern, so zu denen Werkstellen der Manufactureyen und Fabriquen gehören, weg locken oder stutzig und abspenstig machen, oder diejenigen, so daselbst arbeiten, annehmen, sie seyn Einheimische oder von Oertern ausserhalb Reichs herein gekommen, ebenwenig selbige in Dienst, Arbeit oder Schutz nehmen, ohne behörigen Paß, Urlaub-Zettel, oder Abschieds-Beweis. Thut solches jemand, so soll er in die Strafe, so in der Hall-Ordnung und Factorey-Rechten ausgesetzet worden, verfallen seyn, die Personen wiederschaffen, und den Schaden ersetzen. Eben dergleichen Gesetz soll auch für denjenigen seyn, so ohne behörige Erlaubniß und Vorwissen sich von der Arbeit des Werks, wobey er angenommen, nach einer andern begiebt, oder sich sonst unerlaubt absentiret.

So mag auch keinem Werber oder Officier verstattet werden, einen zu den Manufactureyen oder Fabriquen gehörigen Arbeiter und Person zu werben. Geschiehet solches, oder daß solche unerlaubt weglauffen, entfliehen, oder sich aus dem Wege machen, so stehet dem Manufacturisten zu, mit unsers Befehlshabenden, oder behorigen Magistrats und Kron-Bedienten Hülfe und Beystand, selbigen wieder zu nehmen wo, er ihn findet.

7. Bey den Fabriken und Handwerkereyen, von was Art und Bereitung sie seyn mögen, ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß gute, und wohlerfahrne Meister angeschafft, und in Arbeit gestellet werden; zu welchem Ende der jetzt erneuerten Hall-Ordnung und dem allgemeinen Factorey-Rechte genau und stricte nachgelebet werden muß. Und als unter den Handwerkereyen und Aemtern, und deren Meistern, Gesellen, und Arbeitern, allerhand Mißbräuche, Einschränkungen, besondere Amts-Reguln, Streitigkeiten, Verbindungen, hinderliche Vereinbahrungen, zu des Publici Nachtheil, durch der Waaren schlechte Verfertigung, nichts destoweniger aber deren Steigerungen im Preise, Gewohnheiten, unnöthige Vexationes, verschwenderische Unkosten, und andere Eigenwilligkeiten mehr, wider der Gewerks-Ordnung rechten Verstand und Endzweck, eingerissen, welches alles eine gar grosse Hinderung wider die Aufnahme und Verbesserung der Manufacturen und Handwerkereyen gewesen, an statt, daß an ausreichschen Orten, allwo sothane Handwerkereyen am meisten floriren, und ihre Betreiber im

Wohlstande setzen, solche Arbeits-Hindernisse und Ungelegenheiten nicht gebräuchlich sind; So wollen Wir durch diese allgemeine Manufactur- und Handwerkerey-Privilegia ernstlich verordnet haben: daß solches alles, wie es auch heissen mag, und von was Eigenschaft es seyn könnte, gänzlich aufgehoben, abgeschaffet, und verboten seyn solle, bey der Strafe, so in ermeldeter Hall-Ordnung und Factorey-Rechte ausgesetzet ist. Dahingegen aber soll Einjeder, wer er auch sey, der seine Profession und Handwerk erlernet, oder erlernen will, und arbeiten kann, dem vorermeldeten 4ten §. gemäß, Freyheit haben, seine Fabrike oder Werkstäte aufzurichten, Waaren zu verfertigen, und selbige zu veräussern; jedoch dergestalt, und mit denen Bedingungen, so in mehrermeldeter Hall Ordnung und Factorey-Rechte ausdrücklich verordnet worden, ausser welchen, um allem unrechtmäßigem und eigenmächtigem Verfahren vorzubeugen, solches nicht verstattet werden soll.

8. Damit nun die Manufactures im Reiche so viel baldiger und besser zur Vollkommenheit gelangen, und des Reichs allgemeine Aufnahme dadurch erhalten werden möge; so sollen, wie vorermeldet ist, die ausländischen Manufactur-Anleger, und Fabriqueurs, oder Capital besitzende Personen, von was Stand und Conditien sie seyn mögen, nicht nur Freyheit haben, allhie ins Reich bey allen Begebnissen herumzuziehen, und mit ihren bey sich habenden, oder allhie anzunehmenden Arbeitern, sothane Werke und Einrichtungen hieselbst zu machen, und zu dero Vortheil und Nutzen zu betreiben, wie diese allgemeine Privilegia sowol, als die ausgefertigte Hall-Ordnung und das Factorey-Recht vermögen und an Hand geben: sondern es soll auch ein jeder ausländischer Fabriqueur, der solchergestalt mit seiner Familie, Eigenthum, Arbeits-Volke, Geräthschaft und Zubehör anhero ins Reich herein ziehen, und sein Domicilium hieselbst befestigen will, zuförderst, wenn er sich deshalb meldet, freyen Transport und Reise-Kosten, von denen dazu angeschlagenen Mitteln, zu empfangen haben, auch danächst nach Beschaffenheit seines Werks und ins Reich mitgebrachten erweislichen Quanti seines Vermögens, von dem Manufactur-Fond, oder denen dazu verordneten Mitteln, eine gewisse Summe Geldes zu 4 a 5 p. C. erhalten und zu Gute geniessen, und zwar dieses als ein publiques Geschenk und Gabe für ihn und seine Nachkommen, zu allen Zeiten, ohne Widerspruch; jedoch mit dem Bedinge, daß, im Fall er mit seinem Eigenthum hinwieder aus dem Reiche hinweg ziehe, sothane Donation wiederum bezahlet werden muß.

9. Die erfahrnen Handwerker, Meister, Gesellen und Arbeiter, so für die Manufactureyen von ausreichischen Oertern herein verschrieben werden, haben freye Reise zu geniessen, so von des Publici Mitteln gut gethan wird; und soll Unser und des Reichs Commerce-Collegium durch die behörigen Hall-Gerichte dahin sehen, daß die Contracte, die mit solchen hereingekommenen Arbeitern geschlossen worden, von beiden Seiten redlich und unverbrüchlich gehalten werden: dergestalt, daß dieselben ihre bedungenen Conditiones und verdiente Arbeits-Lohnung unabgekürzt geniessen. Und im Fall nach Verlauf der in denen Contracten verglichenen Zeit, jemand von solchen Arbeitern sich hinwieder aus dem Reiche begeben wolte, soll ihm solches nicht verweigert, und wann er wohl und redlich sich verhalten, ihm ein Abschieds-Beweis darüber mitgetheilet werden. Diejenigen aber, so allhie im Reiche bleiben und wohnen wollen, auch sich hieselbst niedergelassen, und in dero Handwerke arbeiten wollen, sollen nicht nur auf alle Weise darinn befordert, sondern auch, im Fal jemand von denenselben alt, schwach, und kraftlos würde, behörige Anstalt

wegen

wegen ihres Unterhalts bis an ihr Ende verfüget werden, worüber die Magistrate und Hall-Gerichte in Städten Vorsorge und Aufsicht haben sollen.

10. Zu Beförderung und Vermehrung der Garnspinnereyen, worauf die Fortkunft der Weberey-Manufacturen beruhet, soll nöthige Anstalt gemacht werden, so, daß solche nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande unter denen Bauren, nach denen Umständen, und Belegenheit derer Landschaften, ausgebreitet werden möge. Wie denn auch gleichfals wegen Aufrichtung der Spinn- und Raspel-Häuser in unterschiedlichen Städten veranstaltet worden, daß darin unartige, und unwissende Leute, wie auch leichtfertiges Manns- und Weibs-Volk, eingesperret, und mit dem Spinnen des Tuchmacher-Garns ihren Unterhalt zu verdienen, angehalten werden sollen. Und wie es nöthig ist, daß der Armen Kinder und Jugend in ihren jüngeren Jahren zu Manufactur-Arbeit und Handwerken, ihrer Neigung nach, gewohnet werden, so sollen in denen Kinder-Häusern so jetzo sind, oder in Zukunft angeleget werden möchten, die daselbst eingenommene Kinder beyderley Geschlechts, so bald ihre Jahre es zulassen, nebst der Unterrichtung im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen, gleichfalls zur Spinn- und Stikkerey angeführet werden, damit dieselben danächst bey älteren Jahren mit desto mehrern Nutzen bey denen Manufacturen mögen gesetzet, und dadurch mit der Zeit redlich versorget werden können.

11. Streitigkeiten, Zänkerey und Irrungen, so bey denen Manufacturen zwischen Principalen, Interessenten, Bedienten, Meistern, und dem Gesinde, binnen dem Werk, entstehen möchten, sollen der ausgefertigten Hall-Ordnung gemäß, in denen Manufactury-Gerichten, ohne weitläuftigen Proceß, so dem Werke, und Arbeits-Leuten hinderlich, aufgenommen, und sofort entschieden werden, in soferne sothane Mißhelligkeiten nicht flugs beygeleget, oder bey dem Werke selbst, und daheim bey den Fabriken, nach denen specialen Reglements, so in Zukunft für jeder, oder auch gewissen Professionen einzurichten, abgethan werden könnten.

12. Alle rohe Materien und Zuthaten, so zu denen Manufacturen und Fabriken nöthig seyn könnten, und von fremden Ländern geholet werden müßten, sollen von dem grossen See Zoll und andern Ungeldern oder Abgiften hiemit gänzlich befreyet seyn, gegen Erlegung eines Achtel p. C. an Recognition. Sothane ausreichsche rohe Waaren und Materien, sowol als diejenigen, welche im Reiche fallen, und für der Manufacturisten Rechnung von einem Ort zum andern geführet werden, sind von dem kleinen oder Land-Zoll gänzlich frey, wenn sie mit richtigen Pässen versehen worden. Gleichergestallt sind allerhand Machinen, Geräthschaften und Werkzeuge, von was Art dieselbigen seyn mögen, wie auch der ausreichschen Fabriqueurs und Handwerker Kleider und Hausraths-Sachen, welche anhero einkommen, von dem grossen See- und Land-Zoll gänzlich freygesprochen.

13. Die rohen Materialien und Zuthats-Sachen, so bey den Fabriken zubereitet und verarbeitet werden möchten, werden denen Manufacturisten, um solche aller Orten im Lande unbehindert zu bedingen, zu verschreiben, und einzukaufen, sowol bey dem Landmann, als in Städten, verstattet, und sollen auch Wolle und Garn, oder andre rohe Materialen, so von ihnen oder ihren Ausgeschickten auf die Art eingekaufet werden, vom kleinen Zoll gänzlich befreyet seyn; jedoch, daß jederzeit behöriger Beweis erfolge und bey denen Zöllen vorgezeiget werde, daß diese Waaren wirklich für eine gewisse Manufactur bedungen, verschrieben, oder aufge-

kaufet seyn: wobey jedoch auf keinerley Art Landes-Kauf und Unterschleif verübet werden soll, bey Strafe, so die Gesetze und Verordnungen vermögen und in sich halten. Wir finden auch in Gnaden für gut, damit die dem Reiche so nützliche Schäfereyen, desto besser mögen eingerichtet werden, und zunehmen, daß solche Fabriqueurs, die Vermögen, und Geschicklichkeit dazu haben, unter gewissen erträglichen Conditionen solche Kron-Rentschaften und Gelegenheiten arrhendiren mögen, welche zu Aufhelfung ihres Woll-Manufactur-Werks dienlich seyn können, und sonst an andere verarrhendiret werden; Wobey denn allemal die Verbindung zuzufügen ist, daß die Schäferey und Schaaf-Zucht besorget, und die Vermehrung derselben im Werke selbst erwiesen werde.

14. So sollen auch alle grosse und kleine Schiffe und Fahrzeuge, so in Führung derer Materialien, zubereiteten Waaren, oder Victualien, nach oder von denen Manufacturen, ausserhalb oder binnen Reichs segeln, von aller und jeder Anhaltung und Beschlag zu Unsern und der Krone Diensten, gänzlich frey gesprochen seyn, auch denenselben sonst keine Hinderniß und Beschwerde weiter, als nach der Segelations-Ordnung geschehen muß, zugefüget werden.

15. Alle solche Manufactur- und Handwerkereyen-Waaren, welche zureichlich im Reiche verfertiget werden, und zur Einführung von ausreichschen Orten verboten sind, sollen nur einmal den kleinen Zoll erlegen, und nachher in eines jeden Hand, darinn sie sind, frey seyn; und sollen die Manufactur-Waaren, so bey Einreichschen Eisen- Stahl- und Metall Fabriken zubereitet werden, in eines jeden Hand, darinn sie sind, nicht höher den Land-Zoll erlegen, als nach dem Gewichte der rohen Materialien, oder Metallen, keinesweges aber nach dem Werth der Arbeit, und solches nur einmal, oder an einem Orte. Alle Weberey-Manufactur aber in Seide, Wolle, und Flachs, so bey Einreichschen Fabriken zubereitet worden, und bey denen Hall-Gerichten besichtiget und gestempelt sind, werden von dem kleinen oder Land-Zoll gänzlich freygesprochen, sowol in des Manufacturisten oder Bereiters eigenen Hand, als bey allen andern, über das ganze Reich. Gleichermassen wenn die Manufacturen und Handwerkereyen in Zukunft in dem Stande kommen, daß gewisse, oder mehrere zubereitete Waaren, so die Benöthigung des Reichs übersteigen, nach ausreichschen Orten, um daselbst debitiret zu werden, abgeführet werden können, soll die Ausfuhr derselben in möglichster Maasse befordert und erleichtert werden; zu welchem Ende eben so wenig einiger ausgehender Zoll oder andere Ungelder und Abgiften von solchen ausgehenden Zubereitungen der Einreichschen Manufacturen genommen werden soll, weder für die Krone, noch für die Städte, sondern dieselben bezahlen nur $\frac{1}{8}$ p. C. an Recognition, wenn sie aus dem Reiche und den Häven nach fremden Oertern weggeführet werden.

16. Ob zwar, wenn in Zukunft die Manufactur-Einrichtungen zu grösserer Aufnahme und Vollkommenheit gelanget sind, die Manufacturisten selbst befinden werden, daß ihnen mit der Minutirung wenig gedienet sey, wenn sie ihre Zubereitungen en Gros veräussern können; So wollen Wir democh denenselben die Gerechtigkeit in Gnaden verleihen, daß sie in Städten offene Buden halten, und daselbst sowol in als ausserhalb Markte en Minut ihre eigene Zubereitungen verkaufen mögen, ohne daß ihnen darinn einige Hinderung oder Eindrang zugefüget werde.

17. Alldieweil die Manufacturen und Handwerkereyen, nebst dem von denenselben herfliessendem allgemeinem Nutzen, auch insonderheit den Städten zur

Befor-

Beförderung ihrer Aufnahme und Wohlstandes gereichen, und es solchergestalt nicht weniger nöthig als billig ist, daß die handelnden Manufacturisten und Handwerk einer dem andern gebührend die Hand reichen, und der eine zu des andern Beförderung Beytrag thue; So wollen Wir demnach hiemit ernstlich und aufs gestrengste geboten und verordnet haben, daß nach Verlauf 2 Jahre a dato an, keinem Kaufmann zugelassen seyn solle, in offenen Buden, oder sonst in Häusern, ausreichsche Kram-Waaren zu verkaufen, der nicht entweder selbst ein oder ander nützliches Manufactur-Werk treibe, oder zum wenigsten dabey interessire, oder in einem ansehnlichen Theil ein Abnehmer der einreichschen Manufactur-Waaren, oder auch ein Verlags-Mann gewisser Fabriken und Werkstäten sey. Wird jemand betreten, der hiegegen gehandelt und Unterschleif gebrauchet habe, auch, ohne daß er sich auf jetzt berührte Art als ein nützlicher und für das allgemeine Beste wohlgesinnter Unterthan erwiesen, ausreichsche Kram-Waaren herein kommen lassen, einpracticiret und verkaufet, derselbe soll nicht nur seiner bürgerlichen Nahrung verlustig, und in unsere Ungnade verfallen seyn; sondern auch als ein Eid- und Gebotbrüchiger angesehen, und abgestrafet werden: worüber Unser und des Reichs Commerce-Collegium, wie auch unsere Befehlshabere, samt den behörigen Magistraten, ernstliche Aufsicht haben sollen.

18. Zur Beförderung der einreichschen Manufacturen und Handwerkereyen sollen nicht nur die Mondirungen, und andere Percelen, so zu allen publiqen Staaten und Regimentern im Reiche erfordert werden, jederzeit von denen einländischen Manufactur-Werken erhandelt und nichts dazu von ausreichschen Oertern eingeführet, sondern auch diejenigen Mondirungs-Sorten, welche im Reiche nicht zubereitet werden können, gänzlich abgeschaffet, und keinesweges, unter was Vorwand es seyn möchte, gebrauchet werden, so daß keiner bey 1000 Daler Silber-Münz Strafe sich unterstehen soll, etwas, so hiegegen streitet, vorzuschlagen und zu begehren.

19. Würde es sich begeben, daß Wir und die Krone nöthig hätten, zu Unserm Behuf einige Waaren, welche bey denen Manufacturen und Fabriken verfertiget wären, aufzunehmen, so sollen solche Waaren jederzeit sofort bey der Lieferung contant bezahlet werden. Für diejenigen Waaren aber, so zu der Milize, oder sonstiger der Krone Benöthigung bestellet werden, soll allemal die eine Hälfte voraus, und die andere Hälfte wenn das Gut zur Lieferung fertig ist, und bevor es von denen Manufacturisten abgeholet wird, gleichergestalt contant erleget werden.

20. Damit ein jeder so viel williger gefunden werde, mit seinen Mitteln die Manufacturen und Handwerkereyen zu unterstützen und fortzuhelfen, so sollen diejenigen, so bey Uns und der Krone nach liquidirten Rechnungen zu fordern haben möchten, und diese Mittel danächst in denen Manufacturen einzusetzen gesonnen sind, vor andern der Krone Creditoren, so gleiches Recht haben, dero Bezahlung ausbekommen, gegen zweyer angesessener Männer, der wirklichen Einsetzung halber, zu leistenden Bürgerschaft.

21. Zu eben dem Ende versichern Wir auch hiemit, daß alle in denen Manufacturen eingesetzte Mittel, Waaren und Effecten zu einiger Unserer und des Reichs Nothdurft oder Behuf nicht angegriffen werden sollen, ohne contanter Bezahlung und völlig guter Sicherheit, wie auch mit des Eigenthümers Genehmigung und gutem Willen. So sollen auch eben so wenig der Manufactureyen rohe Mate-

rialen, Geräthschaft und Werkzeuge einigem Arrest unterworfen, sondern deshalb gänzlich frey gesprochen werden. Jedoch ist dieses so zu verstehen, daß keiner in Kraft dieses Punkts seinem Nächsten vorsetzlich vervortheilen, und seine Creditoren mit dem Transport von seinem Eigenthum auf die Manufactureyen betriegen möge, da sonst solch Eigenthum den Gesetzen nach zur Bezahlung der Creditorum bestimet ist.

22. Wird auch hiemit denen Manufacturen und Handwerks-Häusern vergönnet, daß wenn dieselben nach liquidirten Rechnungen und klaren Obligationen etwas zu fordern haben, der Schuldige angehalten werden möge, sofort, ohne weitern Rechtsgang und Proceß, sothane Schuld zu bezahlen, oder auf andere Art sich mit denenselben abzufinden; Und sollen ausser dem die Manufacturen, und Fabriken das Vorzugs-Recht und die Præference vor allen Creditoren, so nicht in allgemeinen Rechten privilegirte Forderungen haben, oder sich mit gerichtlichen Einziehungen in des Debitoris Eigenthum bereits versehen, geniessen, welches in Concursu Creditorum, wie auch sonst bey dergleichen Begebnissen, von dem Richter und Executoribus genau in Acht genommen werden muß.

23. Ein Verlags-Mann ist derjenige, welcher denen Manufacturen, Fabriken und Handwerkereyen Rudimentaria, Victual-Waaren, oder Geld, vorschiesset, um deshalb seine Einsetzung in zubereiteten Waaren zu geniessen und zu nehmen. Und damit die zum Werken nöthiger Verlage mit so viel mehrer Sicherheit mögen geschehen können, und desto leichter zu erhalten stehen, so declariren Wir hiemit in Gnaden, daß sowol die Manufacturisten als Verleger bey demjenigen, was in dem Handlungs-Codice Cap. 17. §. 7, wegen der Verleger insgemein, wie auch in der ausgefertigten Hall-Ordnung und dem Factorey-Rechte, wegen sothaner Verleger insonderheit, verordnet ist, gehandhabet und geschützet werden. Anlangend aber die Anleihen und Verstreckungen, so sonst an Geld oder Waaren geschehen, so wird es damit den allgemeinen Rechten nach gehalten; jedoch so, daß das Werk jederzeit bey Macht, und in beständigem Betrieb erhalten werde.

24. In den Manufactur-Werken oder Fabriken, so aus Bau-Anlagen bestehen, und von mehrern Interessenten zusammen gekommen sind, wird keinem Theilhaber besonders einige Ausbrechung verstattet, sondern es soll das Werk ungetrennet und ungetheilet für aller derselben gemeinschaftlichen Rechnung getrieben werden, dergestalt, daß dessen Betrieb und Aufrechthaltung in gleicher Maasse erhalten werden möge; jedoch wird keinem benommen, sein Antheil im Werke, an wem er fürnemlich will, zu verkaufen, nachdem solches denen übrigen Interessenten angeboten worden und dieselben solches nicht einlösen wollen.

25. Keinem ist, ausser denen Interessenten und Theilhabern im Werke, oder denen, die sich deshalb unter einander vergleichen, vergönnet, Zutritt zu denen Büchern, Schriften und Rechnungen, so bey denen Manufacturen und Fabriken, sie seyn in Bau-Anlagen oder nicht gehalten und verwahret werden, zu nehmen. Es mag auch denen, so in der Fabrike interessiren, und ihre Namen und Personen nicht bekannt machen wollen, darinnen gewillfähret werden: dergestalt, daß keiner, wer er auch wäre, berechtiget seyn soll, wann die Behörde der Manufactur-Eigenthümer sich dessen wegern und nicht offenbar machen wollen, solches, in welchem Foro es auch seyn möchte, zu fordern und zu erhalten; Jedoch, wenn in einer Begebniß sichere Anleitung gegeben werden könnte, daß jemand suche, oder gesuchet habe, sein Eigenthum dadurch, daß er einiges Capital in Manufacturen gestecket,

denen

denen Creditoren zu verheelen; so muß in einer solchen Begebniß die Interessentschaft sich nicht wegern, wann der Debitor deßhalb nachgeforschet, und der Richter es für gut befinden wird, Licht zu geben, wie viel eines solchen Debitoris Antheil im Bau-Anlage sich betrage; immassen unter dem Schutz, so diese Privilegia mit sich führen, keiner Gelegenheit nehmen soll, seinen Mit-Unterthanen zu vervortheilen. Im übrigen ist keinem verstattet, weder von wegen der Krone, oder anderer, unter was Vorwand es auch geschehen könnte, auf eine oder andere Art in der Haushaltung und Geschäfte, so absonderlich von denen Eigenthümern bey ihren Manufacturen und Fabriken betrieben werden, sich zu mischen und einzudrängen.

26. Da diejenigen Manufacturen, welche aus Bau-Anlagen und Interessentschaften bestehen, dadurch viel leiden und verschwächet werden, wo nicht gänzlich verfallen können, daß ein Theil der Interessenten bey dem Zusammenschuß der Mittel, so zur Aufrechthaltung und Betreibung des Werks unumgänglich sind, sich säumig bezeigen, und alle Beschwerde, ohne daran zu gedenken, auf einen oder mehre derer Mit-Interessenten beruhen lassen; So finden Wir zu Vorbeugung dessen in Gnaden für gut, zu verordnen: daß, wann entweder die Directores, oder auch die mehresten von denen Interessenten, nothwendig zu seyn befinden, daß zu Fortsetzung des Werks einiger Zusammenschuß auf eine gewisse Summe, von denen Interessenten geschehen müsse, ein oder mehrere derselben aber sich damit binnen der gesetzten Zeit nach denen ihnen im Werke zugehörigen Loosen nicht einfinden, sodann, wenn deshalb erweisliche Notification geschehen ist, ein solcher Interessent seines Antheils im Werke, samt denen vorhin darin gesteckten Mitteln, welchen in einem solchen Fall der übrigen Interessentschaft, so mit unverdroßner Aufrechthaltung des Werks fortfähret, heimfallen, gänzlich verlustig seyn, in so fern er sich nicht anderweitig mit ihnen in Güte vereinigen könnte.

27. Weil viel daran gelegen, daß die Manufactur-Einrichtungen im Reiche, nach Gelegenheit und Umstände eines jeden Ortes und Stadt reguliret werden, dergestalt, daß einer dem andern nicht hindere und interrumpire, insonderheit in den kleinen Städten; So muß nicht nur zum voraus genau untersuchet werden, zu was Art Manufacturen gewisse Oerter und Städte im Reiche am meisten bequem seyn können, sondern es muß auch solches bey Anlegung einer Fabrike und Werks behörig in Acht genommen werden; Als worüber sowol Unser und des Reichs Commerce-Collegium, als Unsere an denen Oertern Befehlhabende, wie auch sonstige Behörde, Aufsicht haben sollen.

28. Sollte jemand mit einem besondern Privilegio seine Manufactur an irgend einem unbequemen und ungelegenen Orte eingerichtet haben, und gesonnen seyn von dannen zu ziehen, so kan ihm ein anderer und bequemerer Platz dazu angewiesen werden, wenn er sich deshalb meldet, wie in dem 4ten §. erwähnet ist; alsdann er an diesem letztern Orte sowol seine besonderen als diese allgemeine Privilegia in gleicher Maasse zu geniessen haben soll.

29. Wenn sich jemand angiebet, der eine nützliche und neue Fabrike, Maschine, oder zum Manufactur-Wesen gehörige Arbeits-Art, so vorhin nicht bekannt, oder gebräuchlich gewesen, erfunden und inventiret hat, und ein solcher Inventor darauf ein besonderes Privilegium für sich begehret; so muß zuerst untersuchet werden, was für Grund und Richtigkeit dessen Invention habe, und woselbst solche am besten placiret und genutzet werden könne. Und wenn solches abgethan worden, so

wollen Wir in Gnaden Unser specielles Privilegium ihm darauf mittheilen; und im Fall eine solche neue Invention besonders nützlich, und für die Manufacturen unumgänglich befunden wird, so soll der Erfinder, wann er sothane seine Invention allgemein werden lässet, eine billige und deren Nutzen gemäß eingerichtete Erkenntlichkeit von dem Manufactur-Fond erhalten.

30. Zu Beobachtung derer Manufacturen- und Fabrikeur-Angelegenheiten in allerley Begebnissen, wie auch zu Ausführung ihrer gemeinschaftlichen Sachen an behörigen Orten, imgleichen denenjenigen, die dergleichen Werke und Einrichtungen anfangen wollen, oder sonst einigen Unterricht und Beystand in dieser Sache bedürfen, mit Rath und Handleitung beyzutreten, soll ein beständiger gewisser Anwald verordnet werden, so unter des Commerce-Collegii Aufsicht solches bestreite und in Acht nehme, welcher von dem Manufactur-Fond gelohnet und unterhalten wird. Und ist unter andern dessen Verrichtung, daß er fremden Handwerkern und Manufacturisten, welche sich anhero ins Reich zu begeben gesonnen, und mit ihm deshalb correspondiren, mit gutem Rath, Unterricht und Anweisung ꝛc. ꝛc. wie in seiner Instruction weiter vermeldet wird, an Hand gehe.

31. Gleichergestalt, und damit nicht nur die Manufactur-Betreiber, sondern auch die Landleute, von Verbesserung derer Materialien, so an einem oder anderm Orte im Lande fallen können, einigen Vortheil finden mögen, so sollen geschickte Personen ausersehen und verordnet werden, die von dergleichen Wissenschaft haben, welche dann auf Begehren, für billige Bezahlung, sich nach denen Oertern, allwo dergleichen etwas angegeben wird, hin verfügen, und von der rechten Nutzung, Handhabung und Handthierung allen nöthigen Unterricht ertheilen sollen; Wohin eigentlich gehöret die Schaaf-Zucht, oder Beförderung der Schäfereyen an dienlichen Oertern im Reiche; die Flachs- und Hanf-Cultur, auch die Unterweisung der Bauren, das Flachs recht zu bereiten und zu spinnen, zu feinerem Leinwand; unterschiedliche Arten Plantirungen von Tobacksblättern, Strohkratzen, Farbegras, und mehrerem dergleichen, so im Reiche aufgebracht und zur Bendthigung der Manufacturen erfordert werden können; welche Plantirungen, da dieselben auf der Städte Grund-Feld angeleget werden, diese allgemeine Manufactur-Privilegia in allen Stücken zu Gute geniessen sollen.

32. Als die Manufactures einen grossen Theil der Nahrungs-Betreibung in Städten in sich begreiffen, vermittelst der Menge Leute und Arbeiter, so davon leben und unterhalten werden, und welche Nahrung immer mehr und mehr sich vermehren würde, nachdem sothane Einrichtungen zu des Reichs Vortheil erweitert werden könnten, so sollen die Manufacturisten und Handwerker, in so ferne sie Bürger sind, auch berechtiget seyn, ein jeder an seinem Ort, nicht nur wie andere von der Bürgerschaft in Städten, Part und Antheil von allem, so der Stadt und deren gemeinem Wesen angehen mag, auch auf den publiquen Rath-Häusern kund gemacht und verhandelt zu werden pfleget, erhalten, sondern auch an der Wahl des Reichstags-Mannes, mit andern aus der Bürgerschaft, gleich theilhaft seyn.

33. Bey Vorhabung solcher Sachen und Geschäfte, so die Manufacturen insgemein betrifft, an welchem Orte und Stelle es seyn möchte, muß denenselben davon zum voraus Theil und Unterricht gegeben werden, damit dieselben mit ihren Auslassungen und Vorstellungen, bevor der Schluß festgestellet wird, einkommen können; da denn ihre Wohlfahrt und Aufnahme von demjenigen, so von wenigerm Gewicht zu seyn beurtheilet wird, aufgeholfen und befordert werden muß.

34. Und

34. Und damit diejenigen, so mit zärtlicher Sorgfalt sich angelegen seyn lassen, nützliche Fabriken, Einrichtungen, und Zuwachs zu befordern, wie auch sich darauf legen, die dazu gehörigen Stücke zu erlernen und aus dem Grunde zu verstehen, einiger Belohnung, ihren Verdiensten nach, sich zu erfreuen haben, auch mehrere daher zu dergleichen löblichem Vornehmen aufgemuntert werden mögen; so wollen Wir in Gnaden, daß sothane Personen, bey existirenden Oeffnungen, wenn sie so geschickt und wohlverdient, wie andere, so dergleichen suchen, befunden worden, sowol bey Unsern und des Reichs Collegiis, und Städtischen Magistraten, als auch sonst, wo sie mit Nutzen employret werden können, vorgeschlagen, und befordert werden mögen; Und wollen Wir übrigens dererselben in Gnaden eingedenk seyn, wenn Gelegenheit und Umstände dazu sich eräugen.

35. Letztlich, und damit ein jeder, der Vorfall und Gelegenheit hat, mit so viel grösserm Vortheil, Lust und Sicherheit seine Zeit und Mittel zu Forthelfung derer Manufacturen und Handwerkereyen anwenden möge; So versichern Wir nicht nur hiemit in Gnaden, dieser Werke und Einrichtung Betreibern insgemein, wie auch einem jeden derselben insonderheit, daß sie bey diesen allgemeinen Privilegien geschützet und gehandhabet, auch in Zukunft, wenn es zu Beförderung der Manufacturen also erfordert wird, mit mehrern nöthigen Vorzügen und guten Bedingungen begnadiget werden sollen: sondern Wir wollen auch in Unsern gnädigen Schutz und Vertheidigung genommen haben, sowol alle diese Werke und Einrichtungen, als deren Principalen, Bedienten, Handwerker und Arbeits-Leute; und verbieten einem jeden aufs gestrengste, bey Unserer Ungnade und Strafe, nach Beschaffenheit der Sache, ihnen wider diese Privilegia, oder andern, denenselben verliehenen Statuten und Gerechtigkeiten, in einiger Maasse, Schaden, Nachtheil, Ungelegenheit, oder Widerwillen zuzufügen; Und ist keinesweges Unsere Meynung, hiedurch die besonderen Privilegia, Vorzüge und Gerechtigkeiten, so vorhin auf mancherley Art Manufacturen, einem oder andern Werke und Person verliehen seyn möchten, zu widerrufen und aufzuheben: sondern es ist vielmehr Unsere gnädigste Abzielung, daß solche Manufacturen, und Fabriken, so lange sie nach Inhalt derer Privilegiorum gebührend betrieben werden, hiedurch weiter befordert und befestiget werden mögen.

Wir gebieten und befehlen demnach Unserm und des Reichs Commerce-Collegio, Unserm Ober-Staathalter in Stockholm, und Unsern Befehlhabenden und Magistraten an denen Oertern, samt allen andern, deren Amts-Verrichtungen diesen Privilegiis in einiger Sache angehen möchten, daß sie nicht nur sich selbst solche zur genauen Nachricht stellen, sondern auch ernstlich Hand darüber halten, daß denen Manufactur-Fabriken und Handwerkereyen hiegegen kein Eindrang und Verunglimpfung wiederfahren möge.

Zu mehrerer Versicherung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Stockholm im Rath, den 29 May 1739.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 74.

Der Königl. Regierung Publication des Königl. Edicts wider die Einfuhr verfälschter Seide, und ausgereckter krimpfender Tücher. Vom 4 Junius 1663.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pohnerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Entbieten allen und jeden, in denen Herzog- und Fürstenthümern Stettin, Pommern und Rügen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auch allen andern, Fremden und Einheimischen, insonderheit denenjenigen, welche mit Seiden und Seidenfärberey, wie nicht weniger allerhand Tüchern, ihren Handel und Wandel treiben, Unsern Gruß; und geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, was gestalten Allerhöchstgedachte Ihro Königl Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, wegen des Unterschleifes und Verfälschung der Seiden und deren Färbung, wie nicht weniger der ausgereckten Tücher halber, ein öffentlich Verbot ergehen zu lassen verursachet worden, dessen Tenor und Einhalt dieser ist, wie folget:

Wir Karl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog. Thun kund hiemit: Wasmassen Wir in Erfahrung kommen, weichergestalt unter der Seiden und dem Seiden-Färben, insonderheit der schwarzen und andern solchen dunkeln Couleuren ein grosser Betrug, Unterschleif und Falschheit verübet werde, indem die Seide nicht allein mit Farben dergestalt, daß die Farbe am Gewicht mit der Waare selbsten gleich wiegt, geschweret; sondern auch dadurch gänzlich verderbet wird; und daß Wir dabenebenst nicht ohne Mißfallen vernehmen müssen, wie solches Gut haufenweise und in grosser Quantität hier ins Reich, und den andern dazu gehörigen und unterbelegenen Provinzen, da doch solcher Betrug in allen wohlbestellten Reichen und Republiken, allwo sothane Manufacturen floriren, öffentlich bey Strafe und Verlust, auch Verbrennung der Waare, verboten ist, geführet werde. Als nun hiedurch nicht allein ein ansehnliches Geld und andere gute Waaren, theils unnützlicher Weise, aus Unserm Reiche für dergleichen falsches Gut gezogen, und so viel Menschen damit betrogen werden, sondern auch die gute Intention, welche, mittelst gegebener und verliehener grossen Privilegien und Freyheit, ein dergleichen Werk hier in Unserm Reich anzurichten, Unsere Höchstgeehrte Herren Vor-Väter, weyland Könige in Schweden, gehabt haben, und Wir annoch haben, frustriret und zunichte gemachet wird, und dannenhero solches Uns nicht länger zu dulden und zu leiden stehet; Deswegen, um sothanen Betrug und Unterschleif, sowol bey der Seide, welche aus fremden Landen und Oertern hereingeführet, als auch derjenigen, so hier in Unserm Reiche bereitet und gefärbet wird, desto besser vorzukommen, so haben Wir zu ordnen und zu verbieten für gut befunden, wie Wir auch hiemit und in Kraft dieses offenen Placats ordnen und öffentlich verbieten thun, daß Niemand, wer der auch sey, Einheimisch- oder Fremder, weder selbst, noch durch andere, solche beschwerte und verfälschte Seide, hier in Unser Reich

Schweden,

Schweden, Groß-Fürstenthum Finnland, und andere Uns zugehörige Provinzen entweder zuführen, führen zu lassen, und zu verkaufen, oder auch allhie in Unserm Reiche zu bereiten und zu färben zu verschaffen, sich unterstehen soll. Wer hiewider handeln würde, derselbe soll zum erstenmal nicht allein dieselbe verfälschte Waare verbrochen haben, sondern auch in die Strafe eines halben Rthlr. für jedwedes Schaal-Pfund, womit er dergestalt betroffen wird, verfallen seyn; das anderemal soll solche betriegliche Waare öffentlich verbrannt, und derjenige, dem es zukomt, für jedwedes Schaal-Pfund, wie itzo gemeldet, doppelt, das drittemal aber vier doppelt, und so weiter, gestrafet werden. Sonsten, alldieweil Unserm Reich und dessen Untersassen nicht zu geringen Schaden und Nachtheil gedeyet, daß von Holland und andern fremden Orten (wo solches bey grosser Strafe verboten ist) ausgedehtes und ausgerecktes Tuch gebracht wird, so wollen Wir auch hiemit gleichergestalt ernstlich und strenge verboten haben, daß nach diesem niemand solches ausgestrecktes und ausgerecktes krimpfendes Tuch, bey Confiscation des Gutes, weder ins Reich bringen noch verkaufen soll. Und wiewol Wir guten Fug und Ursach gnug hätten, dieses Unser offenes Placat nun alsofort mit der Execution zu bestrecken und alles solch falsches Gut und betriegliche Waare confisciren und diejenigen, welchen es zu gehöret, nach dieser Unserer Verordnung büssen zu lassen; So haben Wir dennoch hierunter diese Moderation gebrauchen wollen, daß die Execution nicht ehe, dann ein halb Jahr von dato, wider die Verbrecher werkstellig gemachet werden solle; wie Wir denn auch einen und andern, welchen dieses angehen möchte, gnädigst wollen vermahnet haben, sich in den Handel zu schicken, und für ihrem eigenen Unglück und Schaden zu hüten und in acht zu nehmen; Gestalt sie sich dann nicht unterstehen sollen, vorgemeldte beschwerte und betriegliche Seide und ausgerecktes Tuch zu verführen, zu verkaufen, und zu verarbeiten, so lieb ihnen ist die obgenannte Strafe zu vermeiden. Wir befehlen demnach Unserm General-Commercien-Collegio, dem Ober Staathalter zu Stockholm, den General-Gouverneuren, Gouverneuren und Landes-Hauptleuten, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten, und allen andern, so in Unserm Namen zu thun und zu lassen haben, daß sie nach diesem Unserm Mandat und Gebot sich allerdings richten, und damit hiewider in keinerley Wege gehandelt werde, festiglich darüber halten sollen; Alles bey Unserer Königl. Ungnade. Dessen zu mehrer Urkund ist dieses mit Unserm Königl. Secret-Insiegel, auch Unserer hochgeehrten vielgeliebten Frau Mutter, samt den andern Unserer und Unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftiget. Datum Stockholm, den 7 April Anno 1663.

HEDEWIG ELEONORA. (L. S.)

Petrus Brahe, Gustav Baner,
Grafe zu Wißingsburg, des Reichs Schweden Drotzetus. in des Reichs Feld-Herrn Stelle.

Clas Sternschild, Magnus Gabriel de la Gardie. Gustavus Bonde,
in des R. Adm. Stelle. des R. Schw. Canzler. des Reichs Schw. Schatzmeister.

Weil dann nun Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät Uns gnädigst anbefohlen, solch wolgemeyntes Placat auch dieser Orten publiciren und denenjenigen, so es angehet, zu ihrer Nachricht zur Notitz und Wissenschaft kommen zu lassen, auch mit allem Ernst darob zu seyn, daß solches in Observanz gebracht und steif darüber

gehalten werden möge; Als befehlen in Dero Namen Wir hiemit Männiglichen ernstlich, und zwart denen Seiden- und Tuchhändlern, und allen, welche an dergleichen Waaren und Handel intereßiren, sich hiernach zu richten; Denen Magistraten und Obrigkeiten aber, und welche mit Jurisdiction und Gerichtsgewalt versehen, mit allem Eifer und Ernst darauf zu achten, daß diesem mehr Allerhöchstgemeldter Ihro Königl. Majestät gnädigsten ernsten Willen und Meynung gebührend nachgelebet werde. So lieb einem jeden ist, die Strafe und Königl. Ungnade zu vermeiden. Datum Wolgast, den 4 Junii 1663.

(L. S.) C. G. Wrangel.

P. Wirz. H. C. v. Sternbach.

G. v. Schröer.

No. 75.

Königl. Rescript an die Königl. Cammer, daß die Bekleidung der Guarnison in Liefland, Bremen, Pommern und Wismar von den Stettinschen Tuch-Manufacturen genommen werden soll. Vom 23 Jan. 1705.

Karl von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern ꝛc. ꝛc. Bey Uns sind sämtliche Stettinische Tuchmacher und Wandschneider mit der unterthänigsten Beschwerde eingekommen, daß, unangesehen Ihro Hochsel. Majestät, Unser Hochgeehrter und Hochgeliebter Herr Vater, im Jahr 1686 den 26 März in Gnaden verordnet, daß zu gemeldeter Manufacturen Aufrechthaltung und Aufkommen, die Bekleidung der Guarnisonen in Liefland, Bremen und Pommern, samt der Stadt Wismar bey bemeldten Manufacturiers bestellet und angekaufet werden sollte; Wir auch solches selbst unterm 2 October 1698 iteriret und bestätiget hätten, sie gleichwol zu ihrem merklichen Schaden und zu befürchtenden endlichen Untergang, die intendirte Würkung von bemeldeten Königl. Resolutionen nicht zu geniessen gehabt, sondern der Regimenter Bekleidungen durch Kaufleute von fremden Manufacturen bestellet und aufgehandelt worden; wodurch denn die Tuchmacherey in unsrer Provinz Pommern mehr und mehr verfallen müsse, und nimermehr zu dem Flor und Wohlstande, wie sie in alten Zeiten gewesen, wieder empor kommen können; weswegen sie denn unterthänigst anhalten, daß sie bey oberwehnten Königl. Resolution gehandhabet und geschützet werden mögen. Wann Wir nun dies ihr unterthäniges Gesuch so beschaffen finden, daß es sowol für Unsern Dienst als des Landes Aufkommen nützlich und zuträglich seyn kann, Euch aber, dem Grafen Mellin, als General-Gouverneur der Provinz, in specie darin ein gebührendes Einsehen zu haben oblieget; als ist hiemit an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl, daß Ihr von Unsernt wegen den Obersten von den Regimentern im General-Gouvernement wissen lasset, wie unser ernstlicher Wille sey, daß sie hinführo bey berührten Handwerkern in Stettin der Regimenter Bekleidung bestellen und aufhandeln sollen, in so weit sie auf sich nehmen, dieselbe in der Güte und deren Preise zu liefern, wie sie an andern Orten zu bekommen stehet. Und habt Ihr dahin ein gebührendes Einsehen zu thun, daß unserer gnädigen Verordnung von beiden Seiten gehörig nachgekommen werde. Womit wir Euch u. s. w.

Hauptquartier Ravitz, den 23 Januar 1705.

CAROLUS. (L. S.) C. Piper.

No. 76.

Verbot aller fremden zum Nachtheil der einheimischen Gewerke der Soy- Rasch- Bohmseide und Polmitenmacher eingehenden Rasche.

Stettin, den 14 Junius 1706.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit, daß Uns die sämtl. Soy- Rasch- Bohmseide- und Polmitmacher zu Stralsund gebührendermassen zu erkennen gegeben, welchergestalt ihrem Amte und Gewerke eine Zeithero dadurch grosser Abbruch geschehen, daß die fremden Rasche aus benachbarten Orten sehr häufig ins Land gebracht und durchgehends in die Städte und an die Kramer verhandelt, ihren Meistern hingegen überall, vornemlich aber im Mecklenburgischen, nicht einmal die öffentlichen Jahrmärkte zu beziehen und ihre nach der Hall-Ordnung fabricirte Rasche und Waaren, welche doch untadelhaft und an Bonität besser als die Auswärtige, feil zu haben und zu verkaufen erlaubet worden, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten hierunter dergleichen Verordnung zu verfügen, damit sie bey Nahrung conserviret, und ihr gänzlicher Ruin und Grundgang verhütet werden möge; Als nun Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung in alle Wege oblieget, darauf zu sehen, wie der Einwohner dieses Landes Bestes befordert, und ihnen ihr Brodt und Nahrung durch die Fremden und Auswärtigen unbilliger Weise nicht entzogen werde; So hat dieselbe der Nothdurft befunden, im Namen Ihro Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, hiemit zu verordnen, daß hinführo und nach Publication dieses Patents, die Einführung aller fremden Rasche gänzlich verboten, auch denen fremden oder auswärtigen Raschmachern, gleichwie es denen hiesigen an deren Orten geschiehet, untersaget seyn solle, auf die hiesige Märkte oder sonst mit ihren Waaren sich einzufinden, selbige abzusetzen und entweder in ganzen Stücken oder Ellenweise zu verkaufen: gestalt denn, dafern jemand derselben fremde Rasche einzuführen oder damit anhero zu kommen sich gelüsten lassen würde, selbiger sofort angehalten, und ihm diese Waare abgenommen und dem Fisco appliciret werden solle; Wornach sich diejenigen, so es angehet, zu achten. Urkundlich ꝛc.

Stettin, den 14 Junius Anno 1706.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström. C. Lillienström.

No. 77.

Patent, daß keine fremde Tuchmacher geduldet werden sollen.

Vom 28 März 1708.

Tit. Regim.

Entbieten denen Obrigkeiten auf dem Lande und in den kleinen Land-Städten unsern Gruß: Und geben ihnen hiedurch zu vernehmen; Wie daß Uns die sämtlichen Anverwandten der Gewandschneider-Compagnie zu Anklam geziemend angezeiget, welchergestalt die fremden Tuchmacher sich unterstehen sollen, ihre fabricirte schlechte Laken häufig hereinzubringen und mittelst täglichem Hausiren an denen da herum liegenden Dörfern und offenen kleinen Städten solche ihre Waare

denen Landleuten und Einwohnern durch allerhand Persvasiones gleichsam zum kaufen andringen und sie darunter merklich vervortheilen, mit angehängter demüthigster Bitte, weilen durch solche Vorkäuferey ihnen in ihrer Nahrung ein grosser Eindrang geschiehet, und die Laken, so sie mit baarem Gelde ankaufen müssen, zu ihrem nicht geringen Schaden beliegen bleiben; Wir geruheten solchem unbefugten und zum Grundgang ihrer Compagnie abzielendem Unternehmen der fremden Tuchmacher nachdrücklich zu steuren. Wann nun dergleichen Vorkäuferey und Hausiren auf dem Lande in denen Landes-Ordnungen gänzlich verboten, und um so viel weniger zu dulden, als dadurch nicht allein der Städtischen Nahrung ein grosser Eindrang wiederfähret, sondern auch die Consumtions-Steuer merklich defraudiret wird; Als befehlen Kraft tragenden Amtes Wir ihnen hiemit, obberegte fremde Tuchmacher in ihrem Gebiete hinführo keinesweges zu gedulden, noch daß sie ihre Laken feil bieten und verkaufen mögen, zu gestatten, sondern selbige sofort ab- und hinweg zu weisen, auch wenn die Anklamische Gewandschneider-Compagnie hinführo einige derselben mit ihrer Waare und verbotenen Handlung alldort antreffen und beschlagen sollten, ihnen auf Vorzeigung dieses die hülfliche Hand zu leisten, damit sothanen Vorkäufern und Hausirern die bey sich habende Laken abgenommen, und in die nächsten Königl. Collecturen zu weiterer Verordnung eingebracht werden können. Signatum Stettin, den 28 März 1708.

Subscr. Regim.

No. 78.

Verordnung eines höheren Impostes auf ausländische geringe Tücher. Vom 9 May 1708.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zu Restabilirung der Tuchmacherey und Wand-Manufactur allhier im Lande, eine und andere nöthige Anstalten gemachet, um dadurch die zum Theil wüste und unbebauete, zum Theil schlecht peuplirte Städte, so viel möglich in Aufnehmen zu bringen und zu besetzen, dabey denn unter andern mit Gutachten und Einwilligung der Herren Landstände für nöthig befunden worden, einen erhöheten Impost auf die fremden geringen Tücher zu legen. Solchemnach wird hiemit zu jedermanns Nachricht kund gethan, daß wills Gott von nächstkünftigen Johannis an, in diesem ganzen Königlichen Herzogthum, bey der Einfuhr aller ausländischen geringen Tücher, vom Werth a 6 Groschen bis Einen Rthlr. die Elle, item, Boyen und Friesen, auf jedes Stück Drey Rthlr. Accise oder Consumtions-Steuer gesetzet, und von denen dazu bestelleten Bedienten eingefordert werden soll. Wornach sich männiglich, dem es angehet, zu richten hat. Signatum Stettin, den 9 May 1708.

Subscr. Regim.

No. 79. Freyheits-Patent für Tuchmacher aus der Polnischen Lissa ꝛc., die sich ins Land begeben wollen. Vom 8 Sept. 1708.

(Stehet oben in der XXII. Abtheilung No. 4.)

No. 80. Wiederholtes Verbot wider die Einfuhr aller fremden Rasche. Vom 27 April 1725.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 128.)

No. 81. Erneuertes Patent wider die Einfuhr fremder Rasche und Boye. Vom 17 Januar 1735.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 263.)

No. 82.

Fürstliches Mandat wider der Schotten Wolle- und Fellwerks-Vorkäufereyen. Von 1546.

Von Gottes Gnaden, Wir **Barnim**, zu Alten-Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow: Entbieten allen und jeglichen unsern Landvoigten, Amtleuten, denen von Adel, Bürgermeistern, Richtern, und sonsten jedermänniglich, wes Standes oder Wesens die seyn, unsern Gruß, mit Anzeigung: Nachdem etliche Schotten und andere ausländische Landfahrer, auch einländische Bauren, sich der Wolle und Fellwerk-Kaufes in unsern Landen und Fürstenthümern wider altes Herkommen zu ihrem Vortheil und Abbruch gemeinen Nutzens unternehmen, dadurch denselbigen, auch Handwerksleuten, so in unsern Landen zu Bürger-Recht gesessen, ihre Nahrung abgebrochen wird; Ordnen und gebieten Wir, daß nun hinführo kein Schotte oder andere ausländische Landfahrer, auch kein Bauer oder Bauer-Genosse, so zu Bürger-Recht nicht gesessen, oder mit bürgerlicher Freyheit nicht bewidmet, keine Wolle oder Fellwerk in unsern Landen und Fürstenthümern, bey Verlust der Waare, an Uns zu verfallen, und ernster Strafe, nach dieser oder unser Amtleute Ermäßigung anzulegen, kaufen, oder unter einigem Schein Vorkaufs-weise an sich bringen sollen. Wo aber jemand von ausländischen Leuten Waare oder Güter in unser Land bringen würde, denen soll unverboten seyn, für ihre eingebrachte Waare, Wolle oder Fellwerk zu nehmen, und ihren Umschlag oder Kaufmannschaft nach alter Gewohnheit zu gebrauchen; jedoch, wo jemand von den Unsern oder Fremden, der durch dies unser Gebot und Ordnung Handthierung mit Wolle oder Fellwerk zu treiben nicht verhindert, Kaufmannschaft an Wolle oder Fellwerk treiben würde: ordnen und wollen Wir ferner, daß er die erkaufte Wolle oder Fellwerk in die nächste Stadt zu offenem Kauf bringen, feil haben, und den Handwerksleuten, so mit der Art Waare handeln oder umgehen, zu kaufen anbieten soll, und zuvor und ehe solch Markthalten und Anbieten geschicht, soll er bey obgemeldter Strafe die Wolle oder das Fellwerk aus unsern Landen und Fürstenthümern nicht führen. Wann aber obgemeldtes Kaufhalten und Anbietung geschehen, mag er seiner Gelegenheit nach die Waare aus unsern Landen, jedoch auf unsern Zoll und unser gemeinen Landstrasse unverhindert führen; doch soll denen von Adel ihre Wolle, so sie von ihren eigenen Schaafen bekommen oder werben, inn- oder ausserhalb Landes, ihres Wohlgefallens zu verkaufen oder zu verhandeln frey und unverboten seyn.

Demnach gebieten Wir obgedachten unsern Landvoigten, Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern, und männiglichen unsern Befehlichshabern, daß Ihr ob dieser

fer unser Ordnung und Gebot ernstlich haltet, dawider zu handlen bey gedachter Strafe niemand gestattet, sondern die Uebertreter dieses unsers Gebots, wo Ihr die beschlaget, nach Gelegenheit ihrer Uebertretung, zur Strafe nehmet.

Daran geschiehet unsere ernste und zuverläßige Meynung, Wir wollen Uns auch diese unsere Ordnung und Gebot zu jeder Zeit, unser Unterthanen, Land und Leuten Gelegenheit nach, zu mehren und zu verändern vorbehalten haben. Urkundlich mit unserm aufgedrucktem Signet besiegelt, und geben lassen in unser Stadt Alten-Stettin, Montags nach Jubilate Ao. 1546.

(L. S.)

No. 83. Verordnung, daß die Scheer-Wolle rein und unverfälscht zur Stadt geliefert werden soll. Vom 7 May 1729.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 174. Ist erneuert den 6 April 1730, den 22 Februar 1731, den 11 May 1742, den 14 May 1751. Eben daselbst No. 190, 201, 362, 537.)

No. 84.

Der Königl. Regierung Communication des Königl. Befehls wegen Anlage einer Woll-Wrake; an die Städte. Vom 5 März 1755.

Tit Regim.

Unsern Gruß zuvor: Wohledle und Veste, wie auch Wohl- und Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hochwol- und Weise, hoch- und vielgeehrte Herren und Freunde.

Als Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, laut des in Copia anliegenden Extracts Dero gnädigsten Schreibens vom 21 October vorigen Jahres, Uns in Gnaden aufgegeben, ein Project zu Einrichtung einer Woll-Wrake von Städten einzufordern, und selbiges mit unserer unterthänigen Aeusserung zu Dero gnädigsten Approbation einzusenden; So gesinnen Wir an Ihnen und Euch hiemit, sothanes Project über eine einzuführende Woll-Wrake nächstens zu verfertigen und allhier einzureichen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 5 März 1755.

v. Klinkowström. v. Bohlen. v. Schwerin. v. Lepell. Ridderstedt.

No. 85.

Der Königl. Regierung Transsumt des Edicts wider die Lieferung unreinen Gerstens zum Nachtheil der Malz-Manufactur. 17 Jan. 1763.

Tit. Regim.

Nachdem Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung von Ehrbaren Städten angezeiget worden, daß die seit vielen Jahren allhier eingeschlichene Lieferung des unreinen Korns, fürnemlich des Gerstens, der vormalen ergangenen Verordnung ungeachtet, in denen Städten von neuen Ueberhand nehme, und zur Decreditirung des hiesigen Malzes ein vieles beytrage, und dann dieselben, da sie auf die Wiederherstellung der Malz-Manufactur alles Ernstes bedacht sind, bey Uns

ange-

angehalten haben, daß Wir geruhen möchten, das wegen untersagter Lieferung des unreinen Korns im Jahr 1730 publicirte Patent zu erneuern, und durch anderweitigen Abdruck zu jedermanns Wissenschaft zu befördern: solches aber also lautet:

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 187.)

Solchemnach gebieten, Kraft tragenden Amtes, Wir den gesammten Landes-Einwohnern hiemit aufs nachdrücklichste: sich den Innhalt dieses Patents zur gebührenden Nachricht zu stellen, und durch Lieferung des reinen Gerstens zur Aufnahme des hiesigen Malz-Commercii beyzutragen, auch sich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 17 Januar 1763.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. A. F. v. Olthof.
J. H. F. Müller.

No. 86. Der Königl. Regierung Privilegium auf das Richtenbergische Salzwerk. Von 1733.

(Stehet im Zweyten Bande, Eilfter Abtheilung, No. 116.)

No. 87.

Der Königl. Regierung und andere Conceßionen auf das Salzwerk auf dem Bruch und dem Rosenthal vor Greifswald.

a) Der Königl. Regierung Bestätigung der aus den Salz-Kothen, Quellen und Brunnen vor Greifswald anzulegenden Salzsiederey. 11 Nov. 1746.

Tit. Regim

Thun kund hiemit: Daß Uns die beyden Gebrüdere und Kaufleute in Greifswald, David und Stenz Evert, geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihnen in Ao. 1745 von Bürgermeister und Rath daselbst frey gegeben wäre, die bey Greifswald auf dem Bruche und Rosenthal vor dem Steinbecker Thor befindliche alte Salz-Kothen, Quellen und Brunnen aufzugraben, eine Salz-Siederey daraus anzulegen, und zum Beßten des Publici daselbst Salz zu sieden und zu verkaufen, mit gehorsamster Bitte, Wir geruheten zu ihrer mehrern Sicherheit, die ihnen darüber ertheilte Conceßion und Privilegium, im Namen der hohen Landes-Obrigkeit, zu confirmiren und zu bestätigen: sothanem Suchen auch, gestalten Sachen nach, Raum und Statt gegeben worden; Solchemnach confirmiren und bestätigen, Namens allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir besagte denen beyden Gebrüdern, David und Stenz Evert zu Greifswald, von Bürgermeister und Rath daselbst über die angelegte Salz-Siederey ertheilte und in Origine allhier producirte und hiebey angeheftete Concession und Privilegium in allen Punkten und Clausuln, wie solches am beßten geschehen kann oder mag, ernstlich wollende, daß Impetrantes wider allen unbefugten Eindrang dabey geschützet werden mögen. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 11 November 1746.

M. v. Neugebauer. T. v. Klinkowström. H. B. Graf v. Bohlen.
H. C. v. Olthof.

Des

b) Des Greifswaldischen Magistrats Concession und Privilegium auf die Ausgrabung der 5 Salzkothen zur Salzsiederey. Vom 22 Dec. 1745.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald; Thun kund hiemit: Demnach die beyden Gebrüdere, hiesige Kaufleute, David Evert und Stenz Evert, bey Uns geziemende Ansuchung gethan, Wir geruheten, ihnen, da sie gesonnen, die hier auf dem Bruche und auf dem Rosenthal von alten Zeiten her befindliche Fünf Salzkothen, Quellen oder Brunnen aufzugraben, daraus eine Salzsiederey anzurichten, und zum Beßten des Publici Salz zu sieden, gegen Offerirung jährlichen Grundgeldes und Recognition, darüber mit einer Concession und Privilegio für ihnen und ihren Erben zu versehen: Und dann Wir aus angeführten zum Beßten des Publici reichenden Ursachen, derer Impetranten Gesuch zu deferiren kein Bedenken gefunden; Solchemnach concediren und überlassen Wir hiemit und Kraft dieses denen obgedachten hiesigen Kaufleuten, Gebrüdern David Everten und Stenz Everten, und ihren Erben, dergestalt und also, daß ihnen erlaubet seyn solle, die auf dem Bruche und dem Rosenthale vor dem Steinbecker Thor befindliche und belegene respective Zwey und Drey alte Salzkothen, Quellen oder Brunnen, auf ihre Kosten aufzugraben, eine Salzsiederey daraus anzulegen, und zum Beßten des Publici Salz zu sieden und zu verkaufen, jedoch, daß über den Preis keine Klage entstehe, und die Concession desfalls nicht aufgehoben werden möge; wie sie denn für diese ertheilte Concession offerirter massen, und zwar wegen der auf dem Bruche hinzubauenden zweyen Gebäuden zu dem Leckwerk, und aufzubauenden einem Gebäude zum Salzsieden, als wozu ihnen die Plätze angewiesen werden sollen, an Grundgeld jährlich an den Stadtkasten 3 Reichsthaler, von der Zeit an, so bald sie die Plätze sich zu bedienen und die Zimmer zu bauen anfangen, prompt zu erlegen haben; wegen Gebrauch der Salzkothen aber, es seyn 1, 2, oder mehrere, eine 10jährige Freyheit, welche aber auch von der Zeit an, daß die Impetranten daraus Salz zu sieden anfangen, ihren Anfang nimmt, zu geniessen haben sollen, nach Verlauf dieser 10jährigen Freyheit sind die Impetranten und ihre Erben schuldig, die offerirte jährliche Recognition, als 10 Rthlr. allemal, alle Jahr unweigerlich an der Stadt zu bezahlen: würde aber das Werk überall nicht succediren, oder gänzlich eingehen, und also keine der Salzkothen gebrauchet werden sollte, so sind auch Impetranten nicht verbunden, die 10 Rthlr. jährlicher Recognition zu erlegen, so lange aber dennoch die Zimmer auf dem Bruche sich befinden würden, können Impetranten und ihre Erben sich nicht entziehen, das accordirte jährliche Grundgeld der 3 Rthlr. dafür an der Stadt zu entrichten; Uebrigens wird denen Impetranten versprochen, ihnen ein gewisses Revier im Mohr zu Helmshagen anzuweisen und auszuwirken, um sich des Platzes zum Torfstechen nach ihrer Bequemlichkeit bedienen zu können, wofür sie hienächst ein gewisses Geld zu accordiren, und an die Stadt zu vergnügen haben, auch bey dieser impetrirten Concession ihnen in alle Wege kräftigst zu schützen: jedoch dieses alles den Gerechtsamen der Stadt, wegen des Grundes, der Stadt Zulage und sonsten unschädlich; Zu wessen Urkund Wir diese Concession und Privilegium denen Impetranten unter der Stadt Insiegel und des Secretarii Curiæ Unterschrift ertheilet; So geschehen, Greifswald, den 22sten December 1745. (L. S.)

Jussu Amplissimi Senatus, subscr. D. Odebrecht, Secretarius Curiæ.

Der

c) Der Königl. Regierung Concession auf die Freyheit von den ordentlichen Abgiften in Ansehung der Bau-Materialien zu dem Salzwerk, der anfänglich nöthigen Beye, und auf das von dem Salzwerk zu verschickende Salz. Vom 14 May 1764.

Tit. Regim.

Auf des Kaufmanns, Moritz Christ. Dommes zu Greifswald übergebene Vorstellung und Bitte, betreffend die Licent- und Zoll-Freyheit auf das daselbst einzurichtende Salzwerk, erfolget hiemit zum Bescheide: Daß, gleichwie es der Königl. Regierung zu Gefallen gereichet, wenn Supplicante zum Nutzen des Publici das von dem ehemaligen Kaufmann David Evert vor dem Steinbecker Thor zu Greifswald angerichtete, nachher aber unbrauchbar gewordene Salzwerk wiederum im Stande und Fortgang zu bringen, entrepreniren wollen, also auch Dieselbe kein Bedenken finde, demselben hiedurch zu gestatten, nicht nur die zu Restaurirung der zum Salzwerk erforderlichen Gebäude benöthigte Bauholz und Materialien, Steine und Kalk, imgleichen das anfänglich und bis zur Vollständigkeit gebrachten Sohle benöthigte Boy-Salz, nach Innhalt der Königl. Manufactur-Privilegien de Ao. 1739. §. 12., gegen Bezahlung Ein Achtel Procent Recognition Licent-Zoll, und von allen andern Abgaben frey, entweder nach Greifswald oder nach andern See-Plätzen dieses Landes, gegen eidliche Reversirung, daß es zu keinem andern, als zum Behuf des Salzwerks gebraucht werden solle, einführen könne, als welche Freyheit der Impetrante denn auch gleichfalls auf das von seinem Salzwerk ausserhalb Landes zu verschickende Salz gegen Bezahlung Ein Achtel Procent zu geniessen hat. Stralsund, den 14 May 1764.

T. v. Klinkowström. P. E. v. Horn. M. F. v. Lepell.
J. H. F. Müller.

d) Der Königl. Cammer Rescript an sämtliche Licent- und das Fürstem' Zoll-Contoir, wegen der Freyheit des Greifswaldischen Salzwerkes. Vom 8 Junius 1764.

Als bey der Königl. Cammer der Greifswaldische Kaufmann Dommes, das von der Königl. Regierung ihm wegen der entreprenirten Wieder-Einrichtung und Fortsetzung des von dem ehemaligen Kaufmann Evert daselbst vor dem Steinberker Thor angelegten, nachher aber unbrauchbar gewordenen Salzwerkes, unterm 14ten Passato ertheilte Decretum eingereichet, und dabey um behufige Anordnung wegen der darinnen nicht allein auf das zu denen dazu erforderlichen Gebäuden einkommende Bauholz und sonstigen Materialien, Steine und Kalk, sondern auch anfänglich und bis zur Vollständigkeit gebrachten Sohle benöthigte Boye und hienächst auszusendende rafinirte Salz, denen Königl. Manufactur-Privilegiis gemäß, bewilligten Licent- und Zoll-Freyheit angesuchet hat; So ergehet hiemit an denselben (dieselben) die Verordnung, für gedachten Kaufmann Dommes sowol das einkommende Bauholz nebst andern Materialien, und die einzuverschreibende grobe Boye, als auch das auszusendende rafinirte Salz, auf seinen darüber auszustellenden eidlichen Revers, daß jenes zum Behuf besagter Salzsiederey bestimmet sey, und dieses aus derselben komme, wie auch gegen Erlegung Ein Achtel Procent Recognition, Licent- und Zollfrey passiren zu lassen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 8 Junius 1764. Kraft tragenden Amtes.
Subscr. Cam. Reg.

No. 88.

Verbot der Einfuhr des gemeinen gesponnenen Tobacks, zur Aufnahme des Toback-Pflanzens und der Tobacks-Spinnerey im Lande. Vom 23 Junius 1693.

Tit. Regim..

Nachdem einige auf dem Lande das Toback-Pflanzen zu versuchen angefangen, andere auch in Städten zur Tobacks-Spinnerey sich niedergelassen, deren Nahrung aber dadurch merklich geschmälert wird, wenn aus der Fremde gesponnen gemeiner Toback einzuführen verstattet seyn würde; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zur Beförderung dieses etwanigen Nahrungs-Mittels für gut befunden, durch dieses öffentliche Verbot abkündigen zu lassen, daß kein gesponnen gemeiner Toback hinführo heimlich oder öffentlich hereingebracht werden solle, bey Strafe der Confiscation. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Signatum Stettin, den 23 Jun. 1693.

(L. S.) Nicolas Bielke.

J. v. Mellin. W. J. Coyet. P. W. v. York. B. C. Jäger.
C. v. Schwalch. B. Schwallenberg.
M. Lagerström.

No. 89.

Der Königl. Regierung Transsumt der sämtlichen Edicte wider die Ausfuhr der Viehhäute und Felle, zum Nachtheil der Städtischen Gärbereyen. Vom 17 October 1760.

Da Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung abermal mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß dem ehedem ergangenen, und noch in Ao. 1755 den 5 März renovirtem Patente, betreffend die Ausfuhr der rohen Viehhäute und Felle, vielfältig entgegen gehandelt, und sowohl von Fremden als Einheimischen dergleichen Felle häufig aus dem Lande gefahren werden: Und aber solchen Contraventionen um so weniger nachgesehen werden mag, als besonders voritzo nöthig seyn will, daß dergleichen Felle zum Behuf der Königl. Armee im Lande und zur Hand behalten werden; So hat man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, vorangezielte Patente anderweitig zu erneuern; Deren Innhalt folgender Gestalt lautet:

(Stehen in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 399. und No. 591.)

Und wird solchemnach allen hier im Lande befindlichen Consumtions-Collecturen, Zoll-Bedienten und Paß-Schreibern, ernstlich anbefohlen, genau und getreulich darauf zu sehen, daß diesem Verbote fernerhin in keine Wege zuwider gehandelt, oder etwas an rohen Häuten und Fellen ausgestattet und ausgepaßiret werde; denen Landes-Einwohnern aber sowol als Fremden hier im Lande Commercirenden angedeutet, sich gleichfalls hiernach zu achten, oder zu gewärtigen, daß auf den Uebertretungsfall die auszuführen intendirte und betroffene Felle sofort confisciret werden sollen. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 17 October 1760.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell.
J. P. v. Zander.

No. 90.

No. 90. Verbot alles fremden Amidoms zur Aufnahme der Stralsundischen Amidoms-Manufactur. 10 März 1744.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 390.)

No. 91. Verbot aller Einbringung fremder gestreifter Calmanken und Flonellen zur Beförderung der Hemmingschen Zeug-Fabrike in Stralsund. Vom 5 April 1748.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 475.

No. 92.

Edict wider die fremden Hader- und Lumpen-Sammler, zum Nachtheil der Papierwerke im Lande. Vom 20 May 1704.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach die Papiermacher in diesem Königl. Herzogthum gebührend zu erkennen gegeben, wasmassen sie einige Zeithero nicht einen geringen Abgang in ihrer Handthierung dadurch empfunden, daß denen fremden Hader-Sammlern herein ins Land zu kommen und die Lumpen, wo sie nur anzutreffen, zu sammlen und hinweg zu bringen verstattet, hingegen den Ihrigen, die benachbarten Lande zu betreten und die Nothdurft zu suchen, daselbst verboten worden, mit demüthigster Bitte, weilen sie bey solcher Beschaffenheit in die Länge unmöglich bestehen und ihre angelegte Papierwerke im Gange halten könnten, Wir geruheten, hierunter einen Mandel zu schaffen, und denen auswärtigen Sammlern, gleichwie es der Orten geschehen, ernstlich zu untersagen, daß sie sich allhier im Lande nicht finden lassen, noch denen Einheimischen die Hadern entziehen sollen; Und denn Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung ihrem billigmäßigen Gesuch zu deferiren kein Bedenken gehabt: Als wird im Namen Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hiemit und Kraft dieses offenen Placats kund gemachet und verordnet, daß keine fremde und auswärtige Hader-Sammler hinführo in dieser Königl. Provinz geduldet, und ihnen einige Lumpen zu colligiren verstattet, sondern, wenn sie damit betroffen werden, dieselben zuerst von denen Obrigkeiten jedes Orts, sowol in Städten als auf dem Lande, zurücke gewiesen und verwarnet, bey verspürter Wiederkehr aber ihnen nebst den Lumpen Pferde und Wagen abgenommen und in Verwahrsam gebracht werden sollen. Da auch jemand der Einwohner sich unterstehen sollte, solche Leute zu verheelen oder hindurch zu helfen, derselbe soll, wenn er dessen überführet, mit willkührlicher Strafe unausbleiblich angesehen und beleget werden. Wornach sich alle, denen es angehet, zu achten.

Signatum Stettin, den 20 May 1704.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger.

B. Schwallenberg. M. Lagerström.

C. Lillieström.

No. 93.

Transsumt und Erweiterung der Edicte vom 9 Febr. 1725, und 5 Februar 1751, wider die Aufhandlung der Lumpen zum Wiederverkauf an Fremde. Vom 14 Januar 1760.

Tit. Regim.

Weil die Erfahrung gelehret, daß durch das den 9 Februar 1725 ergangene, und unterm 5 Februar 1751 erneuerte Edict, der heimlichen Ausfuhr der Lumpen aus dem Lande nicht gesteuret, vielmehr denselben auf mancherley Art entgegen gehandelt, und daher nöthig gefunden worden, solche Edicte hiedurch nochmalen zu wiederholen; Als welche von Wort zu Wort also lauten:

(Stehen in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 122. und No. 525.)

So wird allen und jeden Landes-Einwohnern nochmals hiedurch aufgegeben, sich hiernach gebührlich und aufs genaueste zu achten, und nicht Gelegenheit zu geben, daß mit denen angedroheten Beahndungen wider sie verfahren werden dürfe, denenjenigen aber, so mit Aufhandlung der Lumpen sich abgeben, ernstlich anbefohlen, solche nirgend anders, als an die Papier-Müller der Königl. Universität zu Kemzer- und Hanshagen, oder auch an den dazu privilegirten hiesigen Königlichen Regierungs-Buchdrucker Struck zu verkaufen, und von selbigem alle billige Bezahlung zu erwarten; Im widrigen Fall aber, und wenn dieselben auf andere Wege hiewider betreten werden sollten, zu gewärtigen, daß nicht nur die vorhin commi-nirte Strafe unausbleiblich in Erfüllung gebracht, sondern auch die betroffenen und beschlagenen Lumpen confisciret werden sollen. Urkundlich ꝛc.

Datum Stralsund, den 14 Januar 1760.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. C. v. Ridderstedt.
J. P. v. Zander.

No. 94.

Edict wider die herumschweifenden Kesselführer, Portirer und Stöhrer, zum Nachtheil der inländischen Kupferschmiede. Vom 7 August 1689.

(ist renovirt den 11 Februar 1707.)

Tit. Regim.

Thun kund hiemit, daß Uns die sämtlichen Kupferschmiede dieses Herzogthums Pommern, vornemlich der Städte Stralsund und Stettin, klagend vorgebracht, und gebührender massen zu erkennen gegeben, welchergestalt ein und andere ausländische herumschweifende Kesselführer, Partierer, und andere dergleichen Stöhrer, so mehrentheils keine Kupferschmiede, und das Handwerk allerdings nicht gelernet, sondern sich nur bloß des Partierens befleißigen, sich unterstünden, ihnen an ihrem Kupferschmiede-Handwerk und Nahrung mit verfänglichem Hausiren, wie auch Aufkaufung des alten Kupfers, Zinn, Meßings und andern Metalls, merklichen Eindrang, Hinder- und Verkürzung dergestalt zuzufügen, daß sie, die Supplicanten,

nunmehr

nunmehr fast wenig sothanen Gutes mächtig werden könnten, und darum unterthänig gebeten, Wir bemeldte Kesselführer und Stöhrer, wegen ihres Unterschleifs, Ab- und Ausfuhr abschaffen, und gewisse Verordnung verfügen wollten. Als Wir nun in alle Wege darauf zu sehen, wie der Einwohner dieses Landes Beßte befordert, und ihnen ihr Brod durch die Stöhrer nicht entzogen werden möge, so haben Wir solches der Supplicanten Bitten Raum und Statt finden lassen. Und verordnen demnach im Namen ob Allerhöchstgedachter J. K. M. Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, hiemit und in Kraft dieses, daß ausser den offenen Jahrmärkten keine fremde Kupferschmiede, um so viel weniger aber, die vervortheilende betrügliche ein- und ausländische Kesselführer, Partierer, und Stöhrer, in Ihrer Königl. Majestät Pommerschen Landen ihre Waaren feil haben, noch damit in den Städten und auf dem Lande hausiren, herumschweifen, oder einiges altes Metall, an Kupfer, Meßing, Zinn und dergleichen, an sich bringen und ausführen sollen, alles bey Confiscation ihrer Waaren und anderer arbitrair Strafe.

Es soll aber den fremden Kupferschmieden hiedurch unbenommen seyn, die öffentlichen Jahrmärkte, so ohne das einem jedem frey offen stehen, in obgemeldtem diesem Lande zu besuchen, nur daß sie sich des Hausirens im An- und Zureisen auf dem Lande und in den Städten und Flecken, gänzlich enthalten sollen.

Und damit hierunter kein Unterschleif gebrauchet werden könne; So sollen die Stralsundischen und Stetinischen Kupferschmiede, und wo die sonst in Ihro Königl. Majestät Landen in Pommern wohnen, und das Amt mit halten, wenn sie ihre Leute und Diener aufs Land, mit Kesseln, oder andern kupfernen Waaren aussenden, oder selbst damit ausziehen, von Bürgermeister und Rath einen Schein, an welchem Ort sie zu Bürgerrecht sitzen, unter dem Stadt-Siegel nehmen, und denselben, wann sie eines oder andern Orts angesprochen und gerechtfertiget würden, vorzeigen.

Hergegen sollen sie in Verkaufung ihrer Waaren, der Billigkeit sich befleißigen, die Leute im Kauf nicht übersetzen, noch im Gewichte betrügen; mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, daß sonsten auf verspürte widrige Bezeigung, dieses Edict nicht allein aufgehoben, und fremden wie auch einheimischen Kesselführern ihre Waaren im Lande, auch ausser den ordinairen Jahrmärkten, zu verkaufen frey gestattet, sondern auch, da sie jemanden, bevorab dem Landmann, so ihrem Gewichte trauen muß, im Gewicht, welches man ihnen als ehrlichen Handwerks- und Bieder-Leuten gleichwol nicht zutrauet, betrügen würden, ihnen alle ihre Waaren abgenommen und confiscirt, sie auch gar für Ehrlos erkläret und gehalten werden sollen.

Befehlen solchemnach im Namen J. K. M. Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, männiglichen, der in diesem Lande von der hohen Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten mit Botmäßigkeit und Gewalt versehen ist, hiemit ernstlich, über diesem Edict und Verordnung festiglich zu halten, und keinen Kesselführern, oder auch denen, so oberwehnter massen von Bürgermeistern und Rath, wie obgemeldt, keinen Schein vorzuzeigen haben, das Verkaufen kupfernen Zeuges oder das Hausiren, ausser öffentlichen Jahrmärkten zu gestatten, nichts minder aber auch auf mehrberegte Supplicanten und ihre hierin mitbegriffene Leute und Diener gute Aufacht zu haben, daß sie die Leute mit Ersteigerung der Waaren oder Verfäl-

chung der Gewichte, keinesweges übersetzen, beschweren und vervortheilen. Urkundlich unter der Königl. Regierung vorgedruckten Insiegels und eigenhändigen Supscription. Datum Alten-Stettin, den 7 August Ao. 1689.

(L. S.) Nicolas Bielke.

G. D. v. Wolframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. C. Jäger.

No. 95.

Edict wider die herumschweifenden Kesselführer und Italiänische Zinngüsser, und deren Hausiren mit Kupfer, Meßing und Zinn. Vom 8 May 1699.

(Ist nebst dem vorhergehenden erneuert den 9 April 1721 und 5 Febr. 1731.)

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 9. und No. 198.)

Thun kund hiemit, daß Uns die Aemter der Kupferschmiede und Zinngüsser dieses Königl. Herzogthums Pommern, vornemlich die Städte Stralsund, Stettin, Greifswald und Anklam, klagend vorgebracht und gebührender massen zu erkennen gegeben, welchergestalt ein und andere ausländische herumschweifende Kesselführer, Partierer, insonderheit aber gewisse Italienische Zinngüsser und dergleichen Störer, so theils die Handwerke nicht recht gelernet, theils fremde Landstreicher seyn, so anderer Orten nicht geduldet, sondern, zumalen in der Nachbarschaft, durch scharfe wider sie publicirte Mandata und Patente aus dem Lande geschaffet worden, sich unterstünden, ihnen an ihrem Zinngüsser- und Kupferschmiede Handwerk und Nahrung mit verfänglichem Hausiren, wie auch Aufkauffung des alten Kupfers, Zinn, Meßings und andern Metalls, merklichen Eindrang, Hinder- und Verkürzung dergestalt zuzufügen, daß sie, die Supplicanten, nunmehro fast wenig zu thun hätten, die Jahr-Märkte auch daher für ihnen verderben wären, daß der Landmann sein altes Zinn durch dergleichen fremde Landstreicher, die denn auch wol Zeichen darauf zu schlagen sich unternehmen, umgiessen lässet, und solches bey ihnen zu bestellen oder Neues zu kauffen nicht bedarf, ausser daß auch des Zinnes halber einige Betrüglichkeit zu besorgen seyn soll: dannenhero sie insgesamt geziemend gebeten, Wir gemeldte Störer und Landstreicher wegen ihres Unterschleifs Ab- und Ausfuhr abschaffen, und gewisse Verordnungen verfügen wollten. Als Wir nun in allewege darauf zu sehen haben, wie der Landes-Einwohner Bestes befordert, und ihnen ihr Brodt durch die Störer nicht entzogen werden möge, Uns auch erinnert, wasgestalt ad instantiam der Kupferschmiede bereits in Ao. 1689 den 7 August ein Patent dawider publiciret worden; So haben Wir solchem der Supplicanten Bitten Raum und Statt gegeben, und gedachtes Patent nicht allein zu renoviren, sondern auch demselben noch eins und anders, zumalen auch die Nothdurft der Zinngüsser zu inseriren beschlossen: Und verordnen demnach im Nahmen allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hiemit und in Kraft dieses, daß ausser den öffentlichen Jahr-Märkten keine fremde Kupferschmiede oder Zinngüsser, um so viel weniger aber die oberwehnte betrügliche ein- und ausländische Zinngüsser, Kesselführer, Partierer und Störer, in Ihro Königl. Majestät Pommerschen Landen ihre Waaren feil haben, noch damit auf dem Lande oder in den Städten hausiren, vielweniger des Umgiessens des alten, oder der Verfertigung neuen

neuen Zinnes auf dem Lande sich anmassen, oder jeniges altes Metall, an Kupfer, Meßing, Zinn, und dergleichen an sich bringen und ausführen sollen, alles bey Confiscation ihrer Waaren und Werkzeuge, und anderer arbitrairen Strafe. Es soll aber denen fremden Zinngüssern und Kupferschmieden hiedurch unbenommen seyn, die öffentlichen Jahr-Märkte, so ohne das, einem jeden frey offen stehen, in diesem Lande zu besuchen, nur allein, daß sie sich des Hausirens in An- und Zurückreisen auf dem Lande und in den Städten und Flecken gänzlich enthalten sollen; Und damit hierunter kein Unterschleif gebraucht werden könne, so sollen die Stralsund- und Stettinschen Kupferschmiede und Zinngüsser, und wo die sonst in J. K. M. Lande Pommern wohnen, und das Amt mithalten, wenn sie ihre Leute und Diener aufs Land mit Kesseln und andern kupfernen und zinnernen Waaren aussenden, oder selbst damit ausziehen, von Bürgermeister und Rath einen Schein, an welchem Orte sie zu Bürger-Recht sitzen, unter dem Stadt-Siegel nehmen, und denselben, wenn sie eines oder andern Orts angesprochen und gerechtfertiget würden, vorzeigen. Denen Kaufleuten und Schiff-Herren, wird die Einführung der fertigen kupfernen Waaren von andern Oertern, um damit Handel zu treiben und auf Jahr-Märkten zu verfellen, sowol als die Ausführung des alten Kupfers, bey Strafe der Confiscation, hiemit in specie untersaget, jedoch bleibet ihnen anbey unbenommen, zu ihres Hauses Behuf fertige Kupfer-Waaren nach Belieben ins Land bringen zu lassen. Hergegen sollen die Kupferschmiede und Zinngüsser in Verkauffung und Verarbeitung ihrer Waaren der Billigkeit sich befleißigen, die Leute mit den Waaren, insonderheit mit dem Zinn und im Gewicht nicht vervortheilen, betrügen noch übersetzen, unter der ausdrücklichen ernsten Verwarnung, daß sonsten auf verspürte widrige Bezeigung, dieses Edict nicht allein aufgehoben, und fremden, wie auch einheimischen Zinngüssern und Kesselführern ihre Waaren im Lande, auch ausser den ordinairen Jahr-Märkten, zu verkaufen freygestattet, sondern auch, da sie jemanden, bevorab den Landmann, so ihrer Arbeit und Gewichte trauen muß, mit Vertauschung des Zinns, oder mit dem Gewicht, welches man ihnen als ehrlichen Handwerks- und Bieder-Leuten gleichwol nicht zutrauet, betriegen würden, ihnen alle ihre Waaren abgenommen und confisciret, sie auch gar für Ehrlos erkläret und gehalten werden sollen. Befehlen solchemnach im Nahmen J. K. M. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, männiglichen, der in diesem Lande von der hohen Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten mit Botmäßigkeit und Gewalt versehen ist, hiemit ernstlich, über dieses Edict und Verordnung festiglich zu halten, und keinen Kesselführern, Zinngüssern, oder auch denen, so oberwehnter massen von Bürgermeister und Rath, wie obgemeldet, keinen Schein vorzuzeigen haben, das Verkauffen kupfernen und zinnern Zeuges, Hausiren, oder Umgiessen des alten, und Verfertigung neuen Zinnes, ausser öffentlichen Jahr-Märkten, zu verstatten, nichts minder aber auch auf mehrberegte Supplicanten, und ihre hierin mitbegriffene Leute und Diener, gute Aufsicht zu haben, daß sie die Leute mit Ersteigerung der Waaren oder Verfälschung der Materie und Gewichte keinesweges übersetzen, beschweren und vervortheilen. Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Königl. Schloß zu Alten-Stettin, den 8 May 1699.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

C. L. Müller v. d. Lühne. C. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström. C. Lillieström.

No. 96.

Herzogliches Mandat wider die auf dem Lande herumlaufenden Schneider. Von 1576.

Von Gottes Gnaden, Wir **Ernst Ludwig**, Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, und Graf zu Gützkow. Entbieten den ehrbaren und ehrsamen jetzigen und künftigen Unsern Amt-Leuten auf Wollgast, Unsern Gruß, mit Vermeldung, daß Uns die Alterleute und gemeinen Amts-Brüder des Schneider-Handwerks, in Unser Stadt Wollgast unterthänig klagend zu vernehmen gegeben, welchergestalt sich in unserm Euch befohlenen Amte, auf den Dörfern allenthalben, auch allhie in der Stadt, allerley loß muthwillig Gesindel, so sich für Schneider ausgeben, aufhalten, und also ihnen zum merklichen Schaden und Untergang ihrer Nahrung, das Handwerk, beyde heimlich und offenbar, in der Stadt und auf den Dörfern umlängst, treiben und gebrauchen sollen, dadurch dann ihnen, da sie doch alle Unkosten des Amts ausgestanden, und noch täglich nebst andern bürgerliche Unpflichten und Bürden ertragen müssen, nicht allein das Brodt aus dem Munde entzogen, sondern auch, da solche Unordnungen nicht bey Zeiten abgeschaffet, sie mit ihren Weib und Kindern endlich dadurch zum Bettelstab und Armuth gerathen und kemen würden. Mit unterthänigen hochfleißigen Bitten, Wir als der Landes-Fürst hierinnen ein gebührliches Einsehen haben, und die ernste Vorsorge thun wolten, damit solche Unordnung gewehret, und sie bey ihrer alten Gerechtigkeit gelassen werden mögten. Wann nun Uns, als der von Gott verordneten Obrigkeit, dieselbe und andern Mißbräuchen zuzusehen nicht gebühret, sondern denselben zu wehren, und einem jeden bey seinen habenden Privilegien und Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben, Uns schuldig erkennen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädiglich, und wollen, daß ihr solchem losen muthwilligen Gesindel, so den Meistern aus der Lehre entlaufen, oder ihr Handwerk nicht recht gelernet, in Unserm euch befohlenen Amte durch unsere Land-Reuter nachtrachten, und wo sie auf zwo Meil Weges umlängst Wollgast oder in der Stadt und auf den Wyken, nach geschehenem gemeinem Verbot, welches ihr öffentlich von den Kanzeln ablese nlassen werdet, betreten würden, ihnen ihre Scheeren und Eisen, so sie zu dem Handwerk gebrauchen, nehmen oder auch sonsten mit Geld strafen, oder Gefängniß verfolgen lassen, auch die sie bey sich und ihre Arbeit gebrauchen, in gebührliche Strafe nehmen. Hierunter wollen Wir die Schneider, so in den Städten sind Meister worden, und sich bey den Edelleuten aufhalten oder wohnen, nicht gemeynet haben. Daran geschiehet Unser zuverläßiger Wille und Meynung.

Urkundlich mit Unserm hieranhängenden Pettschaft besiegelt. Gegeben auf Wollgast, den 24sten Monats-Tag Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Gebuhrt, Ein Tausend Fünf Hundert und Sechs und Siebenzig Jahr.

(L. S.) Ernestus Ludovicus. mppr.

No. 97.

No. 97.

Der Königl. Regierung Edict wider die häufigen Handwerker auf dem Lande und nahe bey den Städten. Vom 6 April 1695.

Tit. Regim.

Demnach man eine Zeithero wahrgenommen, welchergestalt verschiedene Handwerker, insonderheit Zügner, Pärchner und Leinweber sich gar häufig auf die Dörfer, und zumalen nahe an den Städten sich zu wohnen begeben, und die Arbeit aus denselben an sich ziehen und jedermänniglich ohne Unterscheid arbeiten, wodurch denen Handwerkern in den Städten grosser Eindrang geschiehet, und selbigen die Nahrung dergestalt benommen wird, daß sie die gewöhnlichen bürgerlichen und andere Onera Publica schwerlich abzutragen vermögen, und aber ein solches allerdings gegen die Polizey-Ordnung anläuft, vermöge welcher kein Handwerker auf dem Lande, beverab nahe an den Städten, ausserhalb einige Schmiede, Schneider, Leinweber, Rademacher, Zimmerleute und dergleichen, welche nicht jedermänniglich, sondern nur denen von Adel in ihren Gütern arbeiten, zu dulden, sondern dieselben vielmehr in die Städte sich zu begeben, und zu Treibung ihres Gewerks daselbst nieder zu lassen, anzuweisen sind: Als wird hiemit allen und jeden Handwerkern, so allhier auf dem Lande sich aufhalten und für die von Adel oder dem Landmann daselbst nicht arbeiten, ernstlich anbefohlen, sich von dannen in die Städte zu begeben, denjenigen aber, so einige Arbeit für die von Adel in ihren Gütern oder dem Landmann zu verfertigen haben, nur die, so zu ihrem nothwendigen Behuf erfordert wird, keine aber von andern, insonderheit aus denen Städten, bey Abnahme derselben und anderer willkührlichen Strafe, anzunehmen. Worauf nicht allein die von Adel in ihren Gütern, wie imgleichen die Hauptleute und Inspectores in den Aemtern ein genaues Aufsehen haben, sondern auch die Pastores eines jeden Orts, so oft sie davon eine Kundschaft bekommen, auf ihr Christliches Gewissen gehalten seyn sollen, solches bey obberührten Hauptleuten und Inspectoren anzuzeigen, damit nach geschehener Untersuchung die Uebertreter gebührend angesehen und bestrafet werden mögen. Wornach ein jeder, dem es angehet, sich zu achten.

Signatum Stettin, den 6 April Ao. 1695.

(L. S.) Nicolas Bielke.

E. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. E. Lillieström.

No. 98. Erweitertes Edict wider die unbefugten Handwerker auf dem platten Lande. Vom 15 Jun. 1735.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 270.)

No. 99.

Verbot der Hand-Querren oder Mühlen. Vom 28 Sept. 1692.

Tit. Regim.

Demnach bey der Königl. Regierung von dem Accise-Commissario Beschwerde geführet, daß in unterschiedlichen Städten die Hand-Querren oder Mühlen vielfältig gebrauchet, und damit eine nicht geringe Quantität Malz zu merklichem

Nachtheil und Schmälerung der Accis-Gefälle, abgemahlen würde, und deshalben, daß solchen Eingriffen und Defraudationen kräftig gesteuret werden möge, gebührende Ansuchung gethan, demselben auch billig hierin an die Hand gegangen wird: So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Regierung durch dieses offene Patent gedachte Hand-Querren oder Mühlen alles Ernstes verbieten wollen, dergestalt, daß keiner hinführo, wer er auch sey, solcher in den Städten sich heimlich zu Abmahlung einigen Malzes gebrauchen, sondern dessen gänzlich enthalten, oder da er dennoch wider dieses Verbot zu handeln sich gelüsten liesse, gebührender Animadversion und Bestrafung gewärtig seyn solle; wobey diejenigen, so dergleichen Defraudanten in den Collecturen anzeigen und denominiren werden, eines guten Recompenses von den Strafgefällen sich zu versichern haben.

Signatum Stettin, den 28 Sept. 1692.

(L. S) Nicolas Bielke.

J. v. Mellin. P. W. v. Bork. H. A. Normann. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg.

No. 100. Mandat wider das unbefugte häufige Einquartieren reisender Mühlen-Bursche. Vom 21 Oct. 1726.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 143.)

No. 101.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen des Zwang-Mahlens. Vom 2 August 1736.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc.
Wohlgebohrner, Edle und Veste, insonders liebe Getreue.

Aus Eurem unterm 21 März a. c an Uns erlassenen unterthänigem Schreiben ist Uns der Länge nach in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wasmassen bey verschiedenen Einwohnern Unserer dortigen Aemter der Mißbrauch eingerissen, daß selbige ihr Getrayde nicht nach denen Amts-Mühlen, sondern nach den herumliegenden Adelichen Mühlen führen lassen, und daselbst vermahlen, wodurch Unsere dortigen Mühlen-Revenüen in kurzen in völlige Abnahme gerathen müssen; Wann Wir nun nicht zugeben mögen, daß diejenigen, so zu denen Amts-Mühlen gehören, sich derselben zu merklicher Schmälerung Unserer und des Reiches Einkünfte entziehen, und dahero für gut finden, daß sothanem Mißbrauch nachdrücklich gesteuret werde: Als ergehet hiemit an Euch Unser gnädigster Wille und Befehl, die von Euch bereits dieserwegen verfassete Executiv-Verordnungen, mit allem Ernst und Nachdruck zu handhaben, welches Wir ebenfalls unterm heutigen Dato Unserm Wismarschen Tribunal in Gnaden aufgeben, und Wir verbleiben Euch mit Königl. Hulde jederzeit besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath, den 2 Aug. 1736.

FRIEDERICH. (L. S.)

No. 102.

Fürstliche Verordnung, wegen Abstellung einiger Misbräuche der geschlossenen Aemter bey den Handwerkern. Vom 28 April 1623.

Von Gottes Gnaden Wir PHILIPPUS JULIUS, ꝛc.ꝛc. Entbieten Bürgermeistern und Rath, wie auch allen Einwohnern in Städten, Unsern Gruß, und verhalten euch hiemit nicht, es ist auch nunmehro kundbar, was für Unordnungen, schädliche verderbliche Mißbräuche bey den Aemtern eingerissen, indem ein Amt in einer Unser Stadt mit dessen in ausländischen Städten gesessenen Amts-Genossen, denen andern in unsern Landen und Städten gesessenen Amts-Genossen zum Nachtheil, sonderbare Beliebung machet; vermöge derselben sich einer Præeminenz, auch Gebote und Verbote anmasset; Immassen denn die Nädeler in Stralsund, kraft eines zwischen ihnen und andern Wendischen Städten, als Lübeck, Rostock und Wismar, gemachten Schlusses sich über alle andere in Unsern Landen gesessene Nädeler einer Gewalt anmassen, vermöge des vorgegebenen Schlusses, alleine Amts-Gerechtigkeit zu halten, und Jungen zu lehren, wollen bemächtiget seyn, sich auch andern in Unsern Städten wohnenden Nadeler, ohngeachtet dieselben, gleich wie sie, Amt und Rollen haben, solches zu wehren, und da wider solch Verbot gehandelt, die Gesellen, welche bey denselben dienen und von ihnen zugelehrte Jungen, in den ihnen verwandten Städten aufzutreiben unternehmen, und dadurch, daß die armen Leute Nahrloß sitzen und in Verderb gerathen, verursachen.

Es bezeugen auch die täglich an Unsere Hofgerichte vorgebrachte Appellationes, daß die Aemter insgemein in Städten, wenn ein Amts-Bruder beschuldiget, ehe und zuvor derselbe überzeuget, denselben ins Amt nicht fodern, unehrlich machen, Gesellen und Jungen verbieten, und wenn Streit im Amte, auch zwischen die Aemter, vorfällt, muß das andere für ein ausser unserm Lande gesessenes Amt, unter dem Schein gütlicher Handlung und gemeiner Beliebung, fordern lassen.

Nun stellen Wir, was hiebey vorgelaufen, an seinen Ort; Da Uns aber, als dem Landes Fürsten, diesem instünftige vorzukommen gebühren will, und Wir Uns erinnern, was massen durch unterschiedliche Reichs-Abschiede, sonderlich Ao. 1594 das Unehrlich machen, Gesellen und Jungen verbieten, auch bey Staupenschlag und Leibes-Strafe ernstlich verboten, welche Verordnung denn auch Ao. 1596 in Unsern Landen publiciret. Demnach wollen Wir die angezogene höchstschädliche Beliebung hiemit in Unsern Landen gänzlich cassiren; Ordnen und wollen, daß alle Aemter, welche ein Amt und Rolle haben, oder noch erlangen würden, Amts-Gerechtigkeit gebrauchen, Gesellen halten und Jungen lehren sollen und mögen, und gebieten hiemit allen Handwerkern, sich erwehnter und anderer Mißbräuche und angemaßter Hoheit und Richterliches Amt, als des Sitzenlassens, Unehrlichmachens, Auftreibens, Gesellen und Jungen Verbietens, zu enthalten, sondern da einer über den andern zu klagen, solches dessen ordentlichen Obrigkeit vorzubringen, und Recht zu erwarten.

Wie dann einer jeden Obrigkeit in Städten mit Fleiß hierauf Achtung zu geben, und da hierwider gehandelt, die im Reichs-Abschiede verordnete Strafe zu exequiren, anbefohlen seyn soll. Publicatum Wolgast, den 28 April Ao. 1623.

PHILIPPUS JULIUS. (L. S.)

No. 103.

Fürstliche Verordnung, wegen des Schmähens und Injuriirens unter den Handwerkmeistern und Gesellen. Von 1549.

Von Gottes Gnaden **Barnim**, zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Fürst zu Rügen, und Graf zu Gützkow. Entbieten allen und jeglichen Bürgermeistern, Rathmannen, Richtern, Alterleuten, und gemeinlich allen Gewerken in Unsern Städten Unsern Gruß und alles Gutes; Ehrsame und fürsichtige liebe Getreue. Wiewol in allen natürlichen, billigen und geschriebenen Rechten zum höchsten verboten, daß keiner dem andern an seiner Ehre, Glimpf oder gutem Gerüchte, schmähen, schelten, injuriiren oder verletzen solle, und da solches geschehe, daß der Injuriant derwegen gebührliche Strafe erlangen soll: komen Wir doch aus vielfältigen Klagen in glaubwürdige Erfahrung, daß bis dahero eine unbillige Gewohnheit soll eingerissen und im starken Laufe solle gehalten worden seyn, wann ein Meister oder Geselle von einem andern an seinen Ehren mit Scheltworten verletzt oder gescholten, daß der Injuriant derwegen nicht allein nicht gestrafet, sondern auch dem Verletzten, wo er ein Meister, das Handwerk geleget worden, und die Gesellen aufgestanden seyn, oder wo der Geschmähete ein Geselle, des Handwerks stracks entsetzet, von andern verachtet, unehrlich und untauglich, bis lange er sich dessen purgieret oder benommen hat, mögen gescholten werden; unangesehen, daß solch schelten und schmähen oft aus Muthwillen, Frevel, Trunkenheit, Neid oder andern unvernünftigen Ursachen, wider die Billigkeit geschehen, und wider die Injuriirten, wie sich das aus natürlicher Vernunft und gewöhnlichen Rechten eignet und gebühret, nicht dargethan oder ausfündig gemachet worden, welches sodann manchen ehrlichen Handwerkern, von Meister und Gesellen, an seiner Nahrung, Unterhaltung und guten Gerüchte merklichen Abbruch geursachet hat. Solchem hinfeiner zu begegnen, und zwischen den Schuldigen und Unschuldigen einen Unterscheid zu halten, seyn Wir Fürstlich, so Amts und Obrigkeits wegen, auch vermöge des heil. Reichs Constitution, diesem Mangel und Gebrechen eine rechtmäßige Ordnung zu geben bewogen worden; und haben demnach geordnet und gesetzet, wie Wir auch hiermit aus Fürstlichem Amt und Obrigkeit ordnen und setzen, mit ernstlichen Gebot: Daß hinferner keiner dem andern oberzählter massen an seinen Ehren, Glimpf und gutem Gerüchte in keinerley Weise schmähen, schelten oder injuriiren solle, denn auch die vorgemeldte unnatürliche und wider Recht auch Vernunft eingeführte Gewohnheit, hinferner in unsern Städten unter den Handwerkern und sonsten, gänzlich sollen verboten und abgeschafft seyn, und hinführo keiner um solcher Schelt- und Schmäh-Worte willen, er sey denn vorhin der Auflagen oder der That genugsam bezeugt und überwunden, unehrlich und untüchtig geachtet, oder gehalten, vielweniger seines Handwerks und der Gesellen beraubt, oder seiner Nahrung derwegen entsetzt werden solle; sondern wo einer, er wäre Meister oder Geselle, dermassen unbilliger Weise gescholten worden, daß der Injuriant und Schmäher von den Aeltesten und Meistern seines Handwerks dahin gehalten werden, den Geschmäheten der Bezüchtigung glaubwürdig und scheinlich zu überweisen; wann solches geschehen und befunden, daß der Injuriat der Bezüchtigung schuldig, soll das Gewerke Macht haben, ihn, vermöge des Handwerks löblicher Gewohnheit und Herkommen, mit Verbietung des Handwerks oder sonsten zu strafen: würde aber der Schmäher und Injuriant die Zulegung der Schmähung, wie recht und gnugsam, nicht erweisen, soll derselbige

die

als untüchtig von dem Gewerke gehalten oder gestrafet werden. So auch hierinne diese unsere Ordnung und Satzung von den Gewerken, Meistern oder Gesellen, überschritten, nicht gehalten, die Injurianten zur Billigkeit nicht gestrafet, und jemand sichdessen beschweren, oder des Handwerks Strafe zu gedulden widersetzen würde, alsdann soll der Beschwerte, und so injuriiret worden, Macht haben, an den Rath des Orts, da solche Sache angefangen, sich zu berufen, da ihm auch billiges Rechts soll verholfen werden. Gebieten demnach allen und jeden Bürgermeistern, Rathmannen, Richtern und Gewerken in unsern Städten, daß sie sich dieser Ordnung und Satzung hinführo gemäß und gehorsamlich verhalten, bey Pön 50 Fl., und so oft dawider gehandelt und etwas fürgenommen würde, unnachläßig zu bezahlen. Und geschiehet hieran Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Gegeben in Unser Stadt Alten-Stettin, am Tage Johannis Enthauptung, Ao. 1549.

No. 104.

Verbot des Degentragens der Handwerks-Gesellen in Greifswald.

Tit. Regim. **Vom 21 Julius 1704.**

Demnach man ganz mißfällig vernommen, wasmassen zwischen denen Studiosis auf der Universität Greifswalde, und den daselbst befindlichen Handwerks-Gesellen, einige Zeit her allerhand Collisiones und Streitigkeiten vorgegangen, welche insonderheit daher entstanden, daß besagte Handwerks-Bursche, ohnerachtet des in der Policey-Ordnung enthaltenen, auch hiebevor deshalb ergangenen ernstlichen Verbots, nicht allein des Tages öffentlich mit Degen herum braviren gehen, sondern auch des Nachts öfters in die Steine hauen, vielen Lärm und Muthwillen treiben, und solchergestalt zu dergleichen Uneinigkeit und Schlägerey Anlaß geben; und dann billig allen Fleisses dahin zu sehen, damit solchem Unwesen in Zeiten gesteuret, und alle daraus entstehende schädliche Consequentien und Weiterungen verhütet werden mögen; Als haben Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung, mittelst Wiederholung des vorhin publicirten Patents, hiemit nochmalen verordnen, und alles Ernstes befehlen wollen; daß die Handwerks-Gesellen zu Greifswalde, so sich anjetzo oder inskünftige daselbst aufhalten, des Degentragens sich gänzlich entäussern, und mit keinem Seiten-Gewehr, es sey unter was Vorwand es wolle, hinführo finden lassen sollen, auch sonst zu Schlägereyen und Tumultuiren des Tages sowol als des Nachts keinen Anlaß geben. Gestalt diejenigen, welche sich hierunter der Polizey-Ordnung, und diesem erneuertem Edict nicht gemäß bezeugen, sondern mit dem Degen oder Gewehr nach wie vor betroffen werden, von dem Magistrat dortiger Stadt mit scharfer exemplarischer Bestrafung dafür angesehen, und wenn sie sich auch so nicht bessern und corrigiren lassen wollen, zu Krieges-Diensten gebrauchet, und von der Milize hinweg genommen werden sollen. Wornach ꝛc.

Urkundlich ꝛc. Alten-Stettin, den 21 Julius 1704.

No. 105.

Der Königl. Regierung Rescript an den Fiskal, daß die Handwerks-Rollen nicht in Consideration zu ziehen sind, wenn sie wider die Polizey-Ordnung anstossen. Von 1706.

Auf des Advocati Fisci ad Acta des Administratoris Braunschweig contra Senatum, und das Amt der Maurer und Zimmerleute hieselbst, in Puncto transgres-

sionis der renovirten Tagelöhner-Ordnung eingesandtes Supplicatum, ist der Bescheid: Daß gegen die Landes- und Polizey-Ordnungen die confirmirten Rollen, wenn selbige damit nicht überein kommen und abstimmig, in keine Consideration zu ziehen, vielmehr Transgressores in diesen und andern Fällen vor dem Königl. Hof-Gericht zu belangen sind. Stettin, den 16 December 1706.

No. 106.

Der Königlichen Regierung Bescheid, daß die geschlossenen Aemter gehalten sind, Fremde mit einzunehmen. Vom 19 Februar 1707.

Auf Bürgermeister und Raths zu Stralsund wider Hermann Mohren in Puncto receptionis, wegen der Aufnahme ins Becker-Amt, den 31 Januar jüngsthin producirtes übergebenes Memorial, ergehet der Bescheid: Daß zwar Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung die von Bürgermeister und Rath geschehene Anzeige und Vorstellung wegen der anbefohlenen Reception und Einnahme gemeldten Hermann Mohren in das Loß-Becker-Amt reiflich erwogen, die angeführte Ursachen aber weder erheblich, vielmehr wider den klaren Einhalt des 23 Cap. der von Ihro Königliche Majestät gnädigst confirmirten Polizey-Ordnung, als gegen den Landtags-Abschied, de Anno 1686, in welcher ersteren ausdrücklich prăcaviret, daß denen Landes-Einwohnern durch die geschlossene Aemter und prätendirte Freyheit kein Schade oder Nachtheil zugefüget werden möge ꝛc. welches in dem letztern zu mehrerer Aufnahme der Städte dahin erkläret worden: daß hinführo die fremden Meister gegen Erlegung 2 bis 3 Rthlr., die von auswärtigen Orten aber ankommende Gesellen 10 bis 12 Rthlr. ohne einige fernere Unkosten, ausser dem Meister-Stück, unweigerlich in die Aemter aufgenommen werden sollen, befunden. Solcher deutlichen Königl. und Landes-Ordnung entgegen hat weder das dortige Loß-Becker-Amt ein geschlossen Amt aufrichten, noch von Bürgermeister und Rath mit Fug bestätiget werden können; dannenhero ihnen hiemit nochmalen angesonnen wird, mehrgedachten Hermann Mohren ohne ferneres Einwenden præstitis præstandis in das Loßbecker-Amt einnehmen zu lassen. Stettin, den 19 Februar 1707.

No. 107.

Der Königl. Regierung Bescheid an den Fiskal, wegen Abstellung der Amts-Kösten bey Recipirung eines neuen Meisters. Vom 4 März 1707.

Auf des Adjuncti Fisci wider verschiedene Aemter in Puncto transgressionis der Ordnung bey Recipirung ins Amt und sonsten heute producirtes Memorial, erfolget der Bescheid: Daß, nachdem sowol die Polizey-Ordnung, als der Landtags-Abschied de Anno 1686, klar und ausdrücklich disponiret, daß die neuen Meisters weder mit Amts-Kösten oder mit dergleichen schweren Unkosten keinesweges beleget, sondern die fremden Meisters gegen Erlegung zwey bis drey Rthlr., die von aussen kommende fremde Gesellen aber gegen Entrichtung zehn bis zwölf Rthlr., ausser Verfertigung der Meister-Stücke, ohne einzige Contradiction in das Amt bey Vermeidung zwanzig Rthl. Strafe recipiret werden sollen; So hat der Adjunctus Fisci, wenn selbigen hinführo nicht nachgelebet, gegen die Uebertreter seines Amts zu pflegen.

Signatum Stettin, den 4 März 1707.

No. 108. Publication des Kayserlichen Patents wider die Mißbräuche bey den Handwerks-Zünften. Vom 13 Febr. 1732.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 218.)

No. 109. Der Königl. Regierung Verordnung, wegen einer Revision und Verbesserung aller Handwerks-Rollen durch die Stadt-Obrigkeiten. Vom 9 Februar 1735.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 264.)

No. 110.

Publication des erneuerten Kayserlichen Edicts wider die Mißbräuche bey den Handwerkszünften. Von 25 Sept. 1764.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Hoheit, der Prinz **Xaverius**, vermittelst des an Uns erlassenen Notificatorii, de dato Dresden den 22 August h. a. an Uns gelangen lassen, welchergestalt Se. Römisch-Kayserl. Majestät Deroselben, als der Chur Sachsen Administratorem, und solchemnach Kreißausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Kreises, vermöge des unterm 4 August h. a. an Dieselben ergangenen Rescripti, bekannt gemachet und aufgetragen, daß da schon im Jahr 1731, wider die bey denen Handwerks-Zünften seit denen ältern Polizey-Ordnungen eingeschlichene mannigfaltige Mißbräuche ein allgemeiner Reichs-Schluß abgefasset, derselbe auch von des Höchstseligsten Kayserς **Karls** des VI. Majestät, Glorwürdigsten Gedächtnisses, in vim Sanctionis perpetuo valituræ durch Kayserl. Patentes ins Reich kund gethan und denen Kreißausschreibenden Fürsten dessen vollenkommene Beobachtung und Execution aufgetragen worden: Nachdem aber neulich bey Sr. Kayserl. Majestät, sowol sämtliche Chur-Fürsten, als verschiedene andere Fürsten und Stände des Reichs, über die von Zeit zu Zeit wiederum eingerissene viele und grosse Unordnungen und Mißbräuche derer Handwerks-Zünfte, besonders in schädlicher Einschränkung der Anzahl derer Gesellen und Lehr-Jungen, sich sehr beschweret, und geziemend gebeten hätten, daß Kayserl. Majestät zu deren Abstellung das Behörige zu verordnen gnädigst geruhen mögten; So wären Höchstdieselben von Kayserl. Amtes wegen allerdinge gemeynet, dieser zum besten des gemeinen Wesens überhaupt, insonderheit aber des bedrückten Nahrungs-Standes und Gewerbes abzielenden guten Absicht nicht nur die Hand zu bieten, sondern auch denen hierob schon verhandenen Kayserl. Verordnungen die Würksamkeit zu verschaffen, und dannenhero Sr. Königl. Hoheit, als Administratoren des Chur-Sächsischen Kreises, der Auftrag geschehen, daß dieselben von obhabenden Kreißausschreibamts wegen, das angezogene Kayserliche Edict vom Jahr 1731, neuerdings gewöhnlicher massen und zu dem Ende publiciren lassen mögten, damit von sämtlichen Kreiß-Ständen und jeden Orts Obrigkeit auf dessen würklichen Vollstreckung mit aller Obsicht und Strenge gehalten, vornemlich aber nicht gestattet werden möge, daß denen Künstlern und Meistern die Zahl derer Arbeiter, Gesellen und Lehr-Jungen auf irgend eine Weise beschränket, folglich das Publicum zu merklichem Abbruch und Schaden derer Commercien gehindert werde, sich mit Künstlern und geschickten Leuten versehen zu können; Solchemnach Eingangs Hochgedachte Se. Königl. Hoheit

Hoheit die zu erneuernde Publication schon besagten Kayserl. Patents zu Unserer Verfügung gestellet haben wollten.

Wenn denn nun Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung ihrer Obliegenheit zu seyn halten, anerwehntes Kayserl. Edict vom Jahr 1731, ohne Anstand zur wiederholten Publication zu befordern, als welches folgender gestalt lautet:

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 218.)

Solchemnach werden alle und jede, denen dessen Einhalt angehen kann, besonders die Magistrate in Städten, und die Zünfte und Gewerke, hiedurch erinnert und befehliget, sich darnach gehorsamlich zu achten, fürnemlich aber auch dahin zu sehen, daß dem Kayserlichen Patent de 1731, §. XIII. No. 7. zufolge, alle Einschränkung der Zünfte und Gewerke, in Haltung der Gesellen und Lehr-Jungen, nun sofort abgeschaffet, und einem jeden Meister, von was Handwerk er sey, nachgegeben werde, so viele Gesellen und Lehr-Jungen, als er zu Beschaffung seines Gewerks nur immer nöthig findet, ungehindert zu halten: Allermassen denn die Königl. Regierung allen Zwang und Einschränkung, so hierinn ehedem durch Handwerks-Rollen mögte eingeführet seyn, öffentlich und gänzlich hiedurch aufgehoben und alle Modification, deren sich einige Magistrate hierunter beykommen lassen mögten, bey exemplarischer Beahndung untersaget haben will.

Gleichwie danächst Se. Hochgräfliche Excellenze und die Königl. Regierung schon vorhin nach ersterer 1732 geschehenen Publication oftgedachten Kayserl. Edicts unterrichtet zu seyn Veranlassung gehabt, auf was Art nach selbigem die Gewerks-Rollen revidiret und die darinnen enthaltene Mißbräuche Reichs-Gesetzmäßig abgestellet, und nach jenen emendiret worden: Und dannenhero unterm 9ten Febr. 1735. angeordnet und denen Magistraten in Städten aufgegeben gehabt, eine fordersamste Revision der Rollen von denen bey ihnen befindlichen Handwerks-Zünften vorzunehmen, über deren Einrichtung nach gemeldeter Reichs-Constitution und dem Einhalt der Policey-Ordnung und des Landtags-Abschiedes von 1686, etwas gewisses festzustellen, und welchergestalt man zu verfahren gemeynet, in ein Project binnen denen nächsten 3 Monathen einzusenden; dieses aber gröβten Theils von Magistraten in Städten unverantwortlich unterlassen worden, und denn daher entstehet, daß über Unordnungen und Mißbräuche in denen Zünften geklaget wird, welche aber Se. Hochgräfliche Excellenze und die Königl. Regierung nunmehro allendlich gänzlich abgestellet und eine durchgehende Observance der publicirten Reichs-Constitution eingeführet und beobachtet wissen wollen; Solchemnach ergehet hiemit an alle Magistrate in hiesigen Städten der wiederholte und ernstliche Befehl, a dato in 4 Monaten, und zwar mit Ausgange Januarii des mit Gott anzutretenden 1765 Jahres, obgedachte Projecte von den zu revidirenden Rollen, zu fernerer Obrigkeitlichen Nachsicht, Approbation und Anordnung bey der Königl. Regierung einzubringen, damit im widrigen Fall dem Advocato Fisci, welcher hiernach bey der Königl. Regierung sich zu erkundigen, hiedurch befehliget seyn soll, wider die Säumigen seines Amts zu pflegen, nicht angewiesen werden dürfe. Gestalt denn auch gegenwärtiges Patent, damit es zu jedermanns Kundschaft kommen möge, von denen Kanzeln abzulesen und in den Thören zu affigiren angeordnet worden.

Urkundlich ꝛc. Datum Stralsund, den 25 September 1764.

Subscr. Regim.

D. Land-

D. Land-Brauerey-Verordnungen.

No. 111.

Extract des Fürstl. Rescripts wegen des Mülzens und Bierbrauens auf dem Lande. Vom 19 December 1580.

So viel die von Adel und Schulzen, welche dieser Excesse halben auch von Städten beschuldiget worden, weil sich ein und das ander Theil auf alten Gebrauch, Freyheiten, auch erhaltene Privilegia referiren thun; welches auf Ausführung beruhet, und in gleichen Fällen und Personen Processe hiebevor eingeführet und ausgeübet seyn; Also wird es auch itzt an das Fürstliche Hofgericht zum Proceß verwiesen, mit ernstlicher Verwarnung, daß ein und das andere Theil in mittler Zeit sich seines gerühmten Rechtens nicht weiter als er künftig darzuthun vermag, bey Strafe nach Ermäßigung, gebrauche, und sich gegen einander friedlich und nachbarlich verhalte. Signatum Treptow, den 19. December Anno 1580.

No. 112.

Der Königl. Regierung Befehl an die Landes Eingesessenen, wegen ihrer zu beweisenden Befugnisse zum Bierbrauen, Branntweinbrennen und Krug-Verlag auf dem platten Lande. Vom 6 Jul. 1698.

Tit. Regim.

Demnach bey höchstermeldter, Ihro Königl. Majestät, die Ehrb. Städte unlängst klägend vorgestellet, welchergestalt denenselben die bürgerliche Nahrung des Bierbrauens und Branntweinbrennens zum feilen Kaufe, in diesem Seculo, bey denen vielfältigen Kriegs-Recidiven und daher eingerissenen Unordnungen, von denen Landleuten, so auf dem platten Lande wohnen, fast gar entzogen worden, dieselbigen von ihrer widerrechtlichen Usurpation keinesweges abzubringen, sondern die Städtischen Interessenten in unzählige Processe, darinnen sie ermüden müßten, verwickelten; vor höchstermeldte Ihro Königl. Majestät aber, nach vorheriger gnädigsten Erwägung und reifer Ueberlegung, befunden, daß es denen hiesigen Landes-Satzungen, insonderheit dem Haupt-Commißions-Recesse von Anno 1663, nicht weniger der renovirten Polizey-Ordnung, de Anno 1681, allerdings gemäß, daß, ausser Hauses Behuf und Nothdurft, niemanden auf dem Lande vergönnet, den Gersten zu vermülzen, zu brauen, Branntwein zu brennen, und die Krüge zu verlegen, nur daß diejenigen Adlichen Häuser und Geschlechter, welche dazu von Alters her berechtiget, und vor dem Kriegs-Wesen de Anno 1627, in unstreitigen Posseß gewesen; Imgleichen die Fürstl. Amts-Häuser und Aemter, samt denen durch die Reduction wieder herbey gebrachten Particuln, so weit sie von ihrem eigenen Zuwachse, undenkliche Jahre her des Mülzens und Brauens, auch Verlegung der Amts-Krüge sich bedienen, unverrückt bey der Freyheit des Brauens und Branntweinbrennens, auch der Krügerey bleiben, Städten aber, da sie wider deroselben jemand ein jus prohibendi beyzubringen und auszuführen vermeynten, rechtliche Zusprache gegen die Possessores vorbehalten seyn solle. Dannenhero darunter zu remediren und alles nach Recht und Billigkeit, auch der Observance und angeführten Landes-Ordnungen einzurichten,

gemessenen allergnädigsten Befehl ertheilet; So werden in oft höchstermeldter Ihro Königl. Majestät Namen, alle und jede, welche auf dem platten Lande wohnen, und in denen Flecken, auch sonst im Königl. Gebiete ihr Commerce treiben und Nahrung suchen, insonderheit aber Bier und Branntwein zum feilen Kauf haben, und Krüge damit verlegen, erinnert und befehliget, innerhalb 3 Monaten, welche Zeit pro Termino peremptorio, a die publicationis anzurechnen, hiedurch präfigiret seyn soll, ihre habende Befugnisse, samt einem vor dem Kriegswesen und 1627 gehabten unstreitigen Posseß, sowol des Bierbrauens, als des Branntweinbrennens und Krug-Verlegens, zum feilen Kauf klärlich, zu erweisen: widrigenfals aber, daß sie nach Ablauf des Termini aus der Usurpation würklich gesetzet, und weiter nicht gehöret werden sollen, gewärtig zu seyn. Wornach sich diejenigen, denen es angehet, zu achten haben. Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 6 Julius 1698.

Subscr. Regim.

No. 113.

Anderweitige Edictal-Citation zum Beweis der Befugniß des Bierbrauens, Branntweinbrennens zum feilen Kauf, und Krug-Verlag auf dem Lande. 27 April 1699.

Tit. Regim.

Was massen höchstermeldte Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, Uns in Gnaden aufgetragen, die bey Ihro Königl. Majestät von den E. E. Städten angebrachte Beschwerden, wegen des Bierbrauens und Branntweinbrennens zum feilen Kauf und Verlegung der Krüge auf dem platten Lande, zu remediren und alles nach Recht und Billigkeit, auch der Observanze und denen Landes-Satzungen einzurichten, solches wird aus dem im verwichenen Jahr den 6 Julii gekündigtem Patent, annoch guter massen erinnerlich seyn. Wenn Wir nun gleichfalls zu dem Ende allen und jeden, so auf dem platten Lande wohnen, und in denen Flecken, auch sonst im Königl. Gebiete ihre Commerz treiben und Nahrung suchen, insonderheit aber Bier und Branntwein zum feilen Kauf haben, und Krüge damit verlegen, injungiret und anbefohlen, innerhalb 3 Monaten a tempore Publicationis ihre deßfals habende Befugnisse, samt einem vor dem Kriegs-Wesen, und Anno 1627 gehabten unstreitigen Posseß beyzubringen und zu erweisen: So hätte man zwar verhoffet, es würden diejenigen, denen es angehet, um so vielmehr beflissen gewesen seyn, inwendig der gesetzten Zeit bey der Regierung damit einzukommen, als selbige pro termino peremtorio präfigiret, und die Commination dabey angehänget worden, daß sie nach Ablauf desselben aus der Usurpation gesetzet, und weiter nicht gehöret werden sollten; Nachdemmalen aber solches von den wenigsten annoch geschehen, und der mehrere Theil dem ergangenen Befehl bisher keine Parition geleistet, so wäre man wol befugt, nach Einhalt des Edicts zu verfahren, und den Terminum zu Führung des Beweises in diesem Stück, auf geschehenes Anhalten der E. E. von Städten zu präcludiren. Gleichwol, damit ein jeglicher, insonderheit diejenigen, so etwa zu ihrem Beweisthum ein und anderer Ursachen halber sofort nicht gelangen können, annoch Gelegenheit haben mögen, ihre Nothdurft vorzustellen und behörig einzubringen; Als haben Se. Hoch-Gräfl. Excellenz und die Königl. Regierung annoch eine drey Monatliche Frist a dato der

Verkündi-

Verkündigung anzurechnen, darzu indulgiren und vergönnen wollen, immassen denn dasselbe männiglich hiedurch intimiret und angedeutet wird, mit dem ausdrücklichem Anhange, daß solcher nunmehro pro omni eingeräumet seyn, und nach dessen Verfliessung niemand weiter damit gehöret werden soll; Welches ein jeder, der daran interessiret, sich zur Nachricht und zu Verhütung seines eigenen Schadens dienen lassen wird. Urkundlich ꝛc. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Alten Stettin, den 27 April 1699. Subscr. Regim

No. 114.

Dritte Edictal-Citation, wegen der Brauereyen und Brennereyen auf dem Lande. Vom 5 May 1707.

Tit. Regim.

Es kann nunmehro niemand weiter unbekannt seyn, welchergestallt nicht allein Höchstbesagte Ihro Königl. Majestät Unser Allergnädigster König und Herr, Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz und der Königl. Regierung in Gnaden aufgetragen, denen bey Hofe von denen E. E. Städten geführten Beschwerden, wegen des auf dem platten Lande angestelleten Bierbrauens zum feilen Kauf, und Verlegung der Krüge abzuhelfen, und alles nach Recht und Billigkeit, wie auch der Observanze und denen Landes-Satzungen gemäß einzurichten, sondern auch Wir zu solchem Ende allen und jeden, so auf dem platten Lande in denen Flecken oder sonst im Königl. Gebiethe wohnen, und insonderheit Bier und Branntwein zum feilen Kauf brauen oder brennen, und Krüge damit verlegen, bereits zu zweyen malen, als nemlich den 6 Julii 1698 und 27 April 1699 Edictaliter injungiret und anbefohlen haben, jedesmal innerhalb 3 Monaten a tempore Publicationis, ihre desfals habende Befugnisse, samt einem vor dem Kriegs-Wesen und Anno 1627 bereits gehabten unstreitigen Posseß zu dociren und zu erweisen. Ob nun zwar bey so gestalten Sachen niemand zu klagen Ursache hat, daß ihm zu Führung des Beweises nicht Zeit genung gelassen worden, und dannenhero Se. Hoch-Gräfl. Excellenz und die Königl. Regierung befugt wären, auf inständiges Anhalten der E. E. Städte denenjenigen, welche mit keinem Beweis bis dato sich gemeldet, selbigen gänzlich abzuschneiden, und ihnen die in vorigen Edictal-Citationen angehängte Commination, daß nach Ablauf des jedesmal anberaumten Termini sie nicht weiter gehöret, und aus der Usurpation gesetzet werden sollten, nunmehro in der That empfinden zu lassen; So ist man dennoch, sowol durch die von der Löbl. Ritterschaft anwesenden Deputirten im Producto vom 3ten currentis angeführte Motiven, als auch aus tragender Vorsorge für der Landes-Einwohner Wohlfahrt bewogen worden, tertiam Citationem Edictalem exsuper abundanti ergehen zu lassen; Solchemnach thun Se. Hoch-Gräfl. Excellenz und die Königl. Regierung hiemit Männiglichen zu wissen, daß einem jeden zu Beybringung seines Beweisthums, a dato der Verkündigung, annoch eine drey Monatliche Frist eingeräumet seyn soll: jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verfliessung dieses Termini niemand sich einige Hofnung zu machen hat, es sey unter was Vorwand es wolle, in dieser Sache weiter Gehör zu finden, welches alle die, so hieran gelegen, zu Beobachtung ihres Interesse und Verhütung ihres Schadens sich zur gebührenden Nachricht zu stellen haben.

Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 5 May 1707. Subscr. Regim.

No. 115.

Der Königl. Regierung Pönal-Mandat, daß alle sich des Bierbrauens und Brennens zum feilen Kauf und Krug-Verlag auf dem platten Lande enthalten sollen, welche ihre Befugnisse dazu nicht bewiesen haben. Vom 30 November 1707.

Tit. Regim.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen, und wird es ohnedem noch guter Massen bekannt und erinnerlich seyn, welchergestalt auf höchst-ermeldter Ihro Königl. Majestät specialen allergnädigsten Befehl, Se. Hoch-Gräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zu Remedirung der von den E. E. Städten geführten Beschwerde, wegen des Bierbrauens und Branntweinbrennens zum feilen Kauf, wie auch Krug-Verlegens auf dem platten Lande, durch die emanirte Patente unterm 6 Julii 1698 und 27 April 1699, auch letztlich annoch unterm dato den 5 May itztlaufenden Jahres, allen und jeden, so auf dem platten Lande wohnen, auch in den Flecken und sonst in dem Königl. Gebiete ihr Commerce und Nahrung treiben, insonderheit aber Bier und Brantewein zum feilen Kauf haben und Krüge damit verlegen, angestellet und befohlen, daß sie innerhalb gewisser zulänglicher Zeit ihre habende Befugnisse, samt einem vor dem Kriegs-Wesen und Anno 1627 gehabten unstreitigen Possesses, sowol des Bierbrauens und Branntweinbrennens zum feilen Kauf, als des Krug-Verlegens, erweisen; widrigen Falls aber, und nach Ablauf der determinirten Frist, aus der Usurpation gesetzet, und weiter nicht gehöret werden sollen. Wann dann nach so geraumer Zeit, & post tot exsuperabundanti & pro Omni eingeräumete terminos probatorios sich (ausser einigen, deren Deductiones und Eingaben denen querulirenden Städten communiciret, und die Erörterung Caula cognita deßfals vorbehalten ist) niemand mit dem Beweisthum gemeldet. So haben Se. Hoch-Gräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf geschehene vielfältige Instance der E. E. Städte ferner keinen Anstand nehmen können, nach Einhalt des den 6 October 1704 publicirten und in rem judicatam ergangenen Decreti, mit Publicirung gegenwärtigen Patents, zu deklariren und zu verordnen, daß alle und jede auf drm platten Lande, so sich des Bierbrauens und Branntweinbrennens zum feilen Kauf unternehmen und Krüge damit verlegen, ihre habende Befugnisse aber, samt einem vor obbemeldter Zeit gehabten unstreitigen Possesses bisher nicht erwiesen, nunmehro ob viam olim probandi jam ipso jure præclusam, weiter nicht gehöret werden, sondern von aller bisherigen Usurpation abstehen, und sich hinführo des Bierbrauens und Branntweinbrennens, zum feilen Kauf und Verlegung der Krüge, gänzlich enthalten sollen; mit der ausdrücklichen Commination, daß im Fall jemand a dato publicationis darwider zu handeln sich gelüsten lassen, darüber betroffen, und beklaget würde, derselbe nicht nur mit arbitrairer ansehnlichen Geld-Strafe anzusehen, sondern auch gewärtig seyn solle, daß sofort mit Zerschlagung des Brau-Geräths und Umwerfung der Branntwein-Kessel wider ihn verfahren werde; Jedoch bleiben die Fürstl. Amts-Häuser und Aemter, samt denen durch die Reduction wieder hergebrachten Particuln, so weit sie von ihrem eigenen Zuwachs, von undenklichen Jahren her, des Mülzens und Brauens, auch Verlegung der Krüge sich bedienet, nachdem obangezogenen Patent vom 6 Julii 1698 bey sothaner Freyheit des Brauens und Branntweinbrennens, auch der Krügerey,

denen

denen E. E. Städten aber, da sie wider deroselben jemand ein jus prohibendi beyzubringen und auszuführen vermeyneten, rechtliche Zusprache gegen dieselben vorbehalten. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 30 November 1707.

Subscr. Regim.

No. 116.

Der Königl. Regierung Perpetuum executoriale, wider diejenigen, die sich in Usurpation des Brauens und Brennens auf dem platten Lande betreffen lassen, ohne sich dazu legitimiret zu haben; nebst der Designation derer von Adel oder Landbegüterten, die sich wegen solcher Gerechtigkeit bey der Königl. Regierung gemeldet haben. 21 März 1708.

(Ist den 14 Februar 1714 wörtlich erneuert.)

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreisliche Regierung, auf geschehene vielfältige Instanz der E. E. Städte, vermöge jüngsten Patents de Dato den 30 November 1707, declariret und verordnet: Daß alle und jede auf dem platten Lande, so sich des Bierbrauens und Branntweinbrennens zum feilen Kauf unternehmen, und Krüge damit verlegen, ihre habende Befugnisse aber, samt einem vor Ao. 1627 gehabten unstreitigen Possess in denen eingeräumten verschiedenen terminis probatoriis nicht erwiesen, nunmehro ob viam olim probandi, jam ipso jure præclusam, weiter nicht gehöret werden, sondern von aller bisherigen Usurpation abstehen, und sich des Bierbrauens und Branntweinbrennens zum feilen Kauf und Verlegung der Krüge gänzlich enthalten sollen; Mit der ausdrücklichen Commination, daß, im Fall jemand a dato publicationis dawider zu handeln sich gelüsten lassen, darüber betroffen und beklaget würde, derselbe nicht nur mit arbitrairer ansehnlicher Geldstrafe anzusehen, sondern auch gewärtig seyn soll, daß sofort mit Zerschlagung des Brau-Geräths und Umwerfung der Branntwein-Kessel wider ihm verfahren werde, jedoch die Fürstl. Amtshäuser und Aemter, samt denen durch die Reduction wieder hergebrachten Particuln davon ausgenommen; Und dann obgenannte E. E. Städte sub Productis vom 28 Januar und 17 März a. c. vorgestellet, daß oberwähntes Edictum den intendirten Effect noch nicht nach sich ziehen würde, im Fall nicht auch wegen der Execution wider diejenigen, so dem Patent zuwider dennoch in Usurpatione sich erfinden liessen, zureichliche Anstalt gemacht würde. Wannenhero sie gebeten, zu Erreichung des abgezielten Zweckes sie mit einem immerwährenden Executoriali zu versehen: dem Gesuch auch, denen Rechten nach, deferiret worden; So ergehet im Namen Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, an alle Commendanten in den Städten hiemit die Verordnung, auf Vorzeigung dieses, sowol von denen Magistraten, als auch denen in den Städten verhandenen und das Recht der Krüge-Verlegung habenden Brauer-Compagnien, wann dieselben geziemende Ansuchung darum thun, wider alle und jede in beykommender Designation nicht benannte von Adel und andere Landbegüterte, so sich des Brauens und Branntweinbrennens, nebst des Krug-Verlegens ferner anmassen, allemal periculo petentium, einige Soldaten zur Execution unweigerlich abfolgen zu lassen. Urkundlich ꝛc. Datum Stettin, den 21 März 1708.

Subscr. Regim.

Designation derjenigen Herren von Adel und anderer Landbegüterten, welche wegen der Krug-Gerechtigkeit bey der Königl. Regierung sich schriftlich gemeldet, und sothane Gerechtigkeit prätendiret haben.

1. Die Frau Lieutenantin Heyden, zu Cartlow, wegen ihres Kruges zu Cartlow. 2. Herr Andreas Podewils, wegen des Vorwerker-Kruges. 3. Michel Matthias, wegen des Bierbrauens auf der Bollentinschen Mühle. 4. Hr. Obrist von der Osten, wegen der Penkunschen Krüge. 5 Hr. Johann und Gustav von Rosenstädt, wegen Jamikow. 6. Hr. Hans Jürgen von Koppern, wegen Roßin und Ratbur. 7. Die Apenbergen, wegen Tönnin. 8. Andreas von Wolde, wegen Conow und Cummerow. 9. Hr. Graf Horn, wegen Peselin. 10. Der Herr Obrist-Lieutenant von Klinkowström, wegen Steinhagen und Seemühl. 11. Hr. Parsenow, wegen Schmarsow. 12. Die Stadt Garz in Rügen. 13. Hr. Behr, wegen Semmelow. 14. Hr. Rammin, wegen Rammin. 15. Hr. Major Wulf, wegen Petershagen. 16. Hr. Regierungs Rath Lagerström, wegen Doutzin und Relzow. 17. Herr Plotz, wegen Krakow. 18. Hr. Rittmeister Horn, wegen Ranzin. 19. Hr. Owstin, wegen klein Binsow. 20. Hr. Dechow, wegen Pantlitz und Arendshagen. 21. Hr. Rammin, wegen Daber. 22. Des Hrn. Feldmarschallen Graf von Mellin Hochgräfliche Excellenz, wegen Damizow, Schönfeld und Kesow. 23. Hr. Schloß-Hauptmann Klinkowström, wegen Reinkenhagen. 24. Hr. Platen, wegen Fansevitz. 25. Hr. Michaelis, wegen Bocke. 26. Rietfeldsche Erben, wegen Rielhe. 27. Hr. Parsenow, wegen Schmarsow, Reudin und Osten. 28. Hr. Kirchbach, wegen Camminken. 29. Hr. Thun, wegen Schlemmin und Zarnow. 30. Hr. Hagemeister von hohen Selchow. 31. Hr. Owstin von Quilow. 32. Hr. Kirchbach, wegen Plotze. 33. Hr. Winterfeld, wegen Vanselow. 34. Die Vieregge, wegen Schwichtenberg und Rellin. 35. Erdmann Christian von Rammins Wittwe, wegen Rammin, Ladentin und Sonnenberg. 36. Herr Landrath Lepel, wegen Nezelkow. 37. Hr. Lepel, wegen Wehrland. 38. Hr. Heyden, wegen Cartlow. 39. Pastor Balemann, wegen Schlatkow. 40. Hr. Rammin, wegen Stolzenburg und Blankensee. 41. Hr. Holzendorf, wegen grossen Pinnow. 42. Die Frau Hofräthinn von Bohlen, wegen Putzlow. 43. Der Hofgerichts-Verwalter Boltenstern, wegen Altenhagen. 44. Der Herr Landrath Malzahn, wegen seiner Güter, in specie Cummerow. 45. Des Herrn General-Lieutenant Müllers Frau Wittwe, wegen Mellentin. 46. Der Spantkowsche Gevollmächtigter, wegen Spantkow, Hr. Hofrath Carov. 47. Gustav Philipp von Hartmannsdorf, wegen grossen Kysow. 48. Seligen Bürgermeister von Corswanten Wittwe, wegen Cunzow. 49. Christoff Hinrich von Thun, wegen Tribohm und Prinwillershagen. 50. Branntweinbrenner in Sagard.

No. 117. Erneuertes Verbot des unbefugten Mülzens, Brauens und Brennens auf dem platten Lande. Vom 2 May 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 12.)

No. 118. Erneuertes Perpetuum executoriale auf die Usurpation des Brauens und Brennens auf dem platten Lande. Vom 2 April 1734.

(Steher in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 251.)

E. Fischerey-Verordnungen.

No. 119.

Renovirte Haff- und Wasser-Ordnung, nach genugsamer Untersuchung der alten Fürstlichen Ordnungen und jetziger Zeiten Beschaffenheit verfasset. Vom 22 April 1711. Mit 11 Beylagen.

(In dieser renovirten Haff-Ordnung sind die von 1569 und 1603 wiederholet und hin und wieder gebessert.)

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pomerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, durch die seit einigen Jahren gehäufte Quereles und sonst in der That erfahren, daß bey der Fischerey auf dem grossen und kleinen Haff, Achter-Wasser und Strömen sehr viele Unordnungen, Mißbräuche und Transgressiones der alten Haff-Ordnungen eingerissen, und dadurch der vormalige reiche Fisch-Segen zum Abbruch der Königl. Haff-Intrades, als auch zum Schaden und Nachtheil der Landes-Einwohner und lieben Armuth, über die Maasse geschwächet und verringert worden. Und dann solches Unwesen samt dem endlichen Ruin der Fischerey in Zeiten zu verhindern, Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung an nöthiger Vorsorge und Remedirung es nicht ermangeln lassen wollen; So ist nunmehr, nach vorgängiger genugsamer Untersuchung des Herrn Schloß-Hauptmanns, und mittelst Revidirung der alten Haff-Ordnungen, in specie de Anno 1541, 1569 und 1603 gut gefunden, nachfolgende erneuerte und auf jetzige Zeiten gerichtete Ordnung zu jedermanns Nachricht und zur völligen Gelebung aller derer, so es angehet, als welche sonst widrigenfalls die in Casum Contraventionis gesetzte Strafen zu gewarten haben sollen, zu publiciren.

So viel nun die Fischerey auf dem Haffe, und zuförderst

Das Winter-Garn

betrifft: obzwar die Fischerey mit den Winter-Garnen, nachdem in den Kriegs-Troublen die Garne von Abhänden, auch an deren Statt die Stint-Garne zur neu- und alten Warpe, auch Uckermünde, aufgekommen, seithero gar niedergeleget worden, gleichwol aber sothane Fischerey mit den Winter-Garnen einen allgemeinen Nutzen gehabt, und nicht weniger dem Lande eine stattliche Menge Fische, als den Aemtern guten Vortheil gebracht, worentgegen die Stint-Garne, laut alter Nachrichten, nirgends, als nur im Amte Wollin, zugelassen, dieselben Garne auch an sich, wegen der engen Maschen, der jungen Fischbrut schädlich seyn; So wird nunmehro verordnet, daß die Stint-Garne, ausser dem Amte Wollin, gänzlich zu cassiren,

ren, und die Winter-Gärne hinwieder in beyden Haffen anzuschaffen seyn: zu welchem Ende dann diejenigen, so solche Stint-Garne bisher, ohngeachtet verschiedenen allbereit ergangenen Verbots, beybehalten, theils, und zwar die Hälfte sofort, die andere Hälfte aber gegen zukünftiges Jahr abschaffen sollen; Denen Beamten aber und Haff-Kiepern wird hiemit injungiret, durch zeitige Vorsorge, Erinnerung und Anordnung zu beschaffen, daß dieses alles dergestalt effectuiret und in Obacht genommen werden möge.

Welchergestalt aber die Fischerey mit den Winter-Garnen einzurichten, und was dabey überall zu beobachten, solches erhellet aus der in der alten Haff-Ordnung deshalb enthaltenen Disposition; nach welcher

Die Winter-Garne an jedem Arme acht-dörtig lang und sieben Faden tief sind, und giebet ein jedes Garn in der Uesedomschen Kieperey vier Mark Sundisch oder 32 Schilling Pacht; in der Kieperey Uckermünde und Warp giebet ein jedes Winter-Garn fünftehalb Mark Pacht; aber in der Kieperey zu Wollin und Stepenitz giebet ein jedes Winter-Garn fünf Mark Pacht, und soll es bey solcher Pacht bis auf weitere Verordnung gelassen werden, in Betrachtung, daß die Uesedomschen nur sieben Mann-Garn gebrauchen auf das Lütke Haff alleine.

Ferner giebt ein jedes Winter-Garn von allen Fischen, die damit gefangen werden, den sechsten Fisch und den Vorfisch. Die Vorfische sind die beyden beßten Fische, ausserhalb Stöhr, Lachs, Wells und Karpen, welche ohnedas Herren-Fische sind, und dem General-Staathalter und der Landes-Regierung voraus gebühren, weshalb der Herr Schloß-Hauptmann die Ordres stellen wird, daß solche Herren-Fische präcise ab- und gehörigen Ortes eingeliefert werden.

Die beyden obgedachten Vorfische aber werden sowol, als der sechste Fisch, Ihro Königl. Majestät berechnet. Diese Garne fischen alleine zu Eise, und so bald das Garn ins Wasser gelassen wird, er fange etwas oder nichts, so ist die Pacht betaget; doch ist es nicht gemeynet, daß der Fisch, so auf dem Arm gefangen, und den Armen auf dem Eise gehöret, sollte versechset werden.

Nachdem sich auch ofte zuträget, daß wenn ein Garn nichts gefangen, und der andere, so nach ihm ziehet, etwas gefangen hat, einer von dem andern einen Fisch, sieben oder acht zur Speisung seines Volkes leihet, und einer dem andern also einige Fische beysetzet, soll solches unter die verbotene sogenannte Greepe nicht gerechnet, sondern einem jeden Garn-Meister frey seyn, seinem Nachbar, der nichts gefangen, mit einem Sode Fische die Hand zu reichen und auszuhelfen.

Weil die Kieper eines Theils berichten, daß etliche Städte an gewissen Oertern sich des Vorkaufs anmassen, desselben auch im Besitz seyn sollen: so ist ein jeder bey seiner Freyheit zu lassen, doch darinnen diese Maasse und Ordnung zu halten, daß, wenn des Abends die Fische gefangen, folgenden Morgen dieselben früh ausgekiepet, und der Kauf alsobald innerhalb einer Stunde gemachet werde, oder sie müssen gewärtig seyn, daß der Kauf von andern gemachet werde, damit die Fische durch so langes Aufhalten nicht sticken, oder andrer Schade erfolge, doch soll dieses den Städten an ihren Privilegiis in andere Wege ohne Nachtheil seyn.

Alles Nappend soll durchaus bey harter Strafe nochmalen verboten, oder darüber gehalten werden, daß keine Greepe noch etwas ohne Entgeld genommen, auch keine Vorkäuferey gebrauchet werde, wie denn solches insgemein, insonderheit aber denen Amtleuten und Kiepern, als geschwornen Personen, welchen die

Aufsicht

Aufsicht befohlen, bey 10 Fl. und anderer Strafe ernstlich verboten wird; Es soll auch keiner lose Leute, die auf das Nappend laufen, wissentlich auf das Haff nehmen, auch keiner, wenn das Garn aufgezogen, sich dazu oder an die Wake drängen; wobey anzumerken ist, daß Vogelsang nicht befuget sey, von den alten Warpischen einen Greep oder sonsten Fische zu nehmen, zum Nachtheil Ihro Königlichen Majestät Gerechtigkeit; Von denen Kiepern und andern Bedienten soll gute Aufsicht geschehen, wenn die Garne aufgezogen, daß mit den Tankbohmen der alte rechte Gebrauch gehalten, und keine Verfänglichkeit darinn gebraucht werde.

Nachdem auch von je her verboten gewesen, daß keiner dem andern in seinem Zug, den er abgestecket, fallen soll, so soll auch hinführo ernstlich darob gehalten werden; würde aber jemand dawider handeln, und solches bescheiniget und dargethan werden würde, so soll derselbe, ohne alle Gnade, der Fische, so er gefangen, verlustig, und dazu in willkührliche Strafe verfallen seyn.

Die Kieper und Kieperknechte sollen hinferner keines Greepes sich anmassen, noch einige Fische, unter was Prätext es auch geschehe, voraus fordern, bey schwerer Ahndung.

Damit auch alle Irrungen und Neuerungen wegen der Mählen auf dem frischen Haffe verhütet werden, so soll es ferner dermassen gehalten werden; nemlich, wann der Garnmeister des Morgens ausgehet zu ziehen, so mag er gegen den andern oder selbigen Tag drey Züge mahlen oder abstecken, also, daß er bey jedem Mahle neue Steckzeichen, wie gebräuchlich, setzen, und dadurch den Zug bemerken solle.

Wann nun der Garnmeister das Wintergarn zugezogen, alsdann ist ihm erlaubet, sein Garn auf den drey gemachten Zügen zu führen und zu werfen; wenn das geschehen, so sind die andern beyden Züge den andern beyden Garnmeistern frey einzunehmen.

Landzüge sollen also gehalten werden, daß nur eines zu Mahlen, und wann der Garnmeister anfängt zu halsen, alsdenn soll er, den gemachten Zug zu bekräftigen, sein voriges Mahl mit einer Gaffel und mit einer Ruthen wehren, und dis soll geschehen zwischen zweyen Sonnenscheinen, und nicht länger, und muß auf einem jeden Zug, drey Repe lang und in der Mitte breit, einer dem andern lassen; dafern aber einer dem andern in seinem gemachten Zug würde fallen, der soll Zehen Gulden Strafe geben.

Körbe und Kiepen auf dem frischen Haff.

Hieneben, und weilen bey dieser Fischerey vor Alters auch die Körbe und Haffkiepen gebräuchlich gewesen, so müssen selbige ebenfalls auf beyden Haffen und dem Achter-Wasser wieder introduciret werden, auf Maasse und Weise, wie es in der alten Haff-Ordnung enthalten, nemlich, daß ferner kein Fisch vom Haff aus der Waken, als nur in Kiepen, zu laden, und soll die Maasse der Kiepen also geordnet werden, daß ein jeder Korb 16 Tonnen, ein halber Korb 8 Tonnen, und eine Kiepe 4 Tonnen blutiges Fisches halte, und sollen die Kiepen, auch die Körbe, oben mit Brettern oder Riegeln rund umher verwahret und verleistet werden, daß sich die Körbe und Kiepen nicht erweitern können, und soll zwischen Michaelis und Martini die Maasse von den Kiepen in die Städte geschicket, und an den Rath geschrieben werden, denen Fisch-Führern kund zu thun, sich darnach zu richten, mit der Verwarnung, daß, dafern sich jemand unterstünde, einen andern Korb oder Kie-

ye auf das Haff zu bringen oder zu gebrauchen, derselbe mit 10 Rthlr. bestrafet, auch der Korb oder Kiepe entzwey gehauen werden solle.

Es soll auch der Rath die verordnete Maasse auf oder an dem Rathhause verwahrlich behalten, damit sie ein jeder bekommen könne, wenn es die Nothdurft erfordert.

So soll auch der Rath die ganze Ordnung jährlich den Fischern und denen Fisch-Käufern verkündigen und verlesen lassen, auf daß sich ein jeder darnach zu richten habe.

Ferner soll eine jede Kiepe oder Korb bey der Wake voll geladen, und wenn sie von der Wake abgetrieben, gar kein Fisch, es geschehe unter was Schein es wolle, darinnen mehr gegeben werden.

Die auf dem Haff fallende Straf-Gefälle sollen von denen Königl. Beamten bey denen Amts-Straf-Gefällen getreulich berechnet werden.

Das Strand- oder Sommer-Garn.

Als befunden wird, daß auch diese sehr nützliche und nöthige Fischerey, wodurch vordem die Zufuhr der grossen und groben Fische nach denen Städten, wohin sie die Quatzner gebracht, merklich befördert worden, seit dem letzten Kriege durch neue Wieder-Anschaffung der Garne im Schwang zu bringen zwar mehrmalen zu Neuen-Warp intendiret, aber aus der Ursache unterlassen worden, daß die Pölitzer und Messentiner mit ihren auf dem Haffe unzuläßig zugelegten Bley-Netzen, denen Sommer- und Strand-Garnen gar zu grossen Abbruch und Hinderniß thun; Und denn die Pölitzer und Messentiner nach der Haff-Ordnung nicht weiter, als auf die sogenannten kleinen Tauwe und darunter specificirten Stock-Netze, Zärt-Netze, Wietken- und Bars-Netze fundiret; die Bley- oder weite Netze aber pönaliter untersaget und abgeschaffet werden, und, wie bald gemeldet wird, ferner von nun an gänzlich, und bey 10 Rthlr. Strafe, auch auf den Wiederholungs-Fall bey gedoppelter und noch höherer Strafe, caßiret seyn sollen.

Solchemnach wird der Kieper zu Uckermünde nunmehro darob halten, daß die Neuen-Warper jene Sommer- und Strand-Garne forderſamst anschaffen, und die Fischerey fortsetzen, auch sie dabey versichern, daß sie hinführo von denen Pölitzern und Messentinschen mit denen Bley-Netzen im geringsten nicht beeinträchtiget werden sollen.

Die Strand- oder Sommer-Garne nun sollen nach der Haff-Ordnung haben, an einer jeden Seiten vier-dörtig Garnes, und geben den sechsten Fisch oder Pfenning von alle dem, so gefangen wird: auch überdem, laut des Uckermündischen Abschiedes de Ao. 1568 und der Haff-Ordnung, von jedem Garne jährlich 1 Rthlr. Pacht. Was auch vorhin bey dem Winter-Garn von dem Herren-Fisch erwähnet, solches ist auch allhier bey dem Sommer-Garne zu beobachten.

Diese Garne werden zu Wasser gebracht und damit gefischet, so bald das Wasser aufkömmt, und währet ohngefehrlich eine Woche, zwey, drey oder vier, nachdem das Jahr oder der Fang ist; darnach liegen sie stille bis zu der Sandarz-Leiche, wenn sich der endiget, so liegen sie bis ohngefehrlich nach Michaelis wiederum stille, alsdenn ziehen sie wieder bis Martini, und so lange, bis das Eis wieder ins Haff kömmt; weil sie den Sechsten sowol als die Winter-Garne geben, fahren sie von dem Schaare in das Haff auf dem Bodden 4 Reep lang aus, und rechnen 90 Ruderschläge oder Schritte auf ein Reep, welches 60 Faden gerechnet wird.

Die

Die Spohn- oder Stroh-Garne.

Obzwar diese Fischerey im Haff einige Zeit her wenig gebrauchet worden, so wird dennoch verordnet, daß, wenn selbige hienächst hinwieder in Uebung gebracht wird, alsdenn nach Einhalt der alten Fürstlichen Haff-Ordnung ein Tauw seyn soll, drey-dörtig an jeder Seite lang, und denn auch ein Tauw, darinn das Stroh stecket, an jeglicher Seiten von 48 Faden, dahinten an ist eine Zese, so die Kaulbars-Zese genennet wird. Mit diesem Spohn- oder Stroh-Garn soll hinferner nicht getrieben, sondern vor Anker aufgezogen werden, und geben sie 1 Rthlr. 8 Groschen ein jeder Pacht, und heben die Fischerey an, so bald das Eis abgehet, bis auf Michaelis. Nach Michaelis sollen sie aber auf dem Bodden des frischen Haffes bey Strafe 5 Rthlr. nicht fischen, wollen sie aber die Landzüge, altem Gebrauch nach, thun, also, daß sie vorn am Lande auf dem Schaare vor den Pfahlen, so 3, 4 oder 5 Klafter lang, doch nicht darüber, nach Michaelis ziehen, das soll ihnen frey seyn.

Die Alten-Warpischen haben auch zwischen Michaelis und Martini gefischet, und obzwar vor diesem selbige Alten-Warpische nach Uckermünde etliche Dienste nach Einhalt alter Verträge geleistet, auch Kaulbars gegeben; so geben sie doch nunmehr und hinführo statt dessen 3 Rthlr. Dienstgeld und 20 Rthlr. Wasserpacht.

Schwor-Garne.

Weil sich befindet, daß weder solche Fischerey, nach Disposition der Fürstl. Haff-Ordnung, gebührend verpachtet, noch die Netze gehörig gemachet seyn, wird hiemit verordnet, daß selbige Fischerey hienächst bey den Wollinern, Gollnauern und Anklammern wieder eingeführet, und folgendergestalt es gehalten werden soll.

Dieser Netze brauchen sich die Gollnauischen zum meisten, sie machen diese Netze so groß, als die Sommer-Garne, fangen auch wol so viel damit, darum man sie billig mit dem Sechsten sowol als die Sommer-Garne belegen, und einem jeden Fischer schwören lassen könnte, wie viel Fische er gefangen, oder Geld dafür gelöset, um solches zu entrichten. Weil es aber Meyneid verursachen möchte, so ist gut gefunden und verordnet, daß die Schwor-Garne nach alter Maaß und Ordnung nur $3\frac{1}{2}$ Faden tief, vor der Materitz vier-dörtig lang seyn, und von Trinitatis bis Michaelis das Haff- und Pfaffen-Wasser fischen, vor das Haff 2 Rthlr. 16 Groschen, vom Pfaffen-Wasser 1 Rthlr. 16 Gr. geben, und eines bey dem andern pachten und bezahlen sollen. Also, wer das Haff brauchen und heuren will, der soll auch das Pfaffen-Wasser, und wer das Pfaffen-Wasser heuren will, auch das Haff heuren, und muß keines ohne das andere verheuret werden.

Die Anklammschen sollen bey der Ordnung, wie die Wollinschen im grossen so auch für ihres Theils im kleinen Haffe, welches beym Kuhler-Ort und Repzin anfänget, bleiben, und sich mit den andern sowol in der Zeit als Pacht durchaus gleich verhalten.

Würde jemand der Fischer vor der angesetzten Zeit, als Trinitatis, anheben zu fischen, der soll um 5 Rthlr. gestrafet werden.

Die von Vitzke, Lebbin und Sartze, so sich der weiten Netze gebrauchen, sollen voriger Verordnung nach 2 Rthlr. geben, welche nach dem Amte Wollin entrichtet werden.

Drifft-Netze.

Diese heißt man auch wol Schwopen-Netze, sind 3 oder 2 Faden tief, und 30 Faden lang, man fischet damit im Haffe, auf dem Pfaffen-Wasser, in der

Schwiene, Lassanischen Wasser, Peene, und wo sie Wasser sehen, doch im stillen Wetrer, sie haben unten keinen Simm.

Diese Netze brauchen sie nur vom Eise an bis Ostern ohngefehr, die Dörfer, so vorlängst der Oder wohnen, brauchen sie auch. In der Leeck-Zeit aber müssen sie nicht gebrauchet werden, weil sie damit Schaden thun, bey 10 Rthlr. Strafe.

Von denselben Drifft-Netzen hat man, laut der alten Ordnung, 2 Fl. oder 1 Rthlr. 8 Groschen gegeben, wobey man es verbleiben lässet.

So soll auch hiemit ernstlich allen Fischern insgesammt verboten seyn, die Ströme, so aus der See in das frische Haff gehen, als da ist die Schwiene, Dievenow und Peene, mit Drifft-Netzen, Wehren, Reusen und anderm Fisch-Zeuge am Eingange oder Ausgange zu besetzen, sondern es sollen dieselbe an beyden Seiten des Stroms bis an die Pfahle, so an der Behrlose gesetzet, offen lassen, auch im Strome mit nichten fischen.

Handelte jemand dawider in den dreyen Strömen, Dievenow, Peene und Schwiene, der soll Innhalt der Ordnung mit 5 Rthlr. gestrafet, auch ihm die Netze genommen werden, und welcher Kieper die Netze nimmt, soll sie vor sich behalten; Und sollen die Pfahle, da das Haff angehet, auf dem Kriecks nach Wollin werts und auf die Casekurgsche Wischen hinferner gegen einander übergesetzet, und mit keinem Netzwerk jemand die Ströme zu befischen gestattet werden, damit die Ströme offen, und den Fischen der Eingang unversperret bleibe, wie solches von Alters her also wolbedächtlich verordnet und darüber gehalten.

Und weilen insonderheit wegen der höchstschädlichen Besetzung der vorbenannten Ströme bis Dato heftig geklaget worden ist; So wird denen Kiepern zu Wolgast, Neuenwarpe und Wollin hiemit besonders und bey arbitrairer Strafe, auch nach Befinden bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen, daß sie jeder an seinem Orte wenigstens alle 8 oder 14 Tage die Dievenow, Schwiene und Peene visitiren, und ob dieselbe irgendswo im Ein- oder Ausgange der See und des frischen Haffes besetzet, erforschen, und wenn sie dergleichen betreffen, Garn, Netze und Reusen wegnehmen; Imgleichen die Aalwehren, die sich in obigen Strömen finden sollten, weil sie wider die alte Haff-Ordnung vor einigen Jahren unzulässig zugeleget, aufheben, und überall ohne Ansehen der Leute, es seyn Bauren, Pächter oder andere, selbige denen Beamten, auch zugleich der Königl. Regierung anzeigen; Wie denn auch, damit solche Visitation von denen Haff-Kiepern richtig geschehe, die Königl. Beamte genaue Aufsicht haben, und allewege sich erkundigen müssen, ob auch jemand der Haff-Kieper colludiren und durch die Finger sehen sollte.

Wie denn deshalb auch in specie der Herr Schloß-Hauptmann, als welchem Ihro Königl. Majestät die Ober-Inspection insonderheit aufgetragen, in berden Stücken Vorsorge tragen wird, daß sowol die Beamte als auch Kieper ihrer Pflicht ein Genügen leisten.

Die Greifswaldschen Fischer sind auch nicht weiter berechtiget, als nur mit Jackens, so 2 Mann ziehen, und nur mit einem 4 Mann Garn zu fischen; die nach der Stralsundischen Belagerung zugelegte grosse Garne von 8 Mann, womit dieselbe den Strom und den Eingang besetzen, werden gänzlich, bey 25 Rthlr. Strafe, so oft sie damit betreten, verboten.

Es müssen auch gedachte Greifswaldische Fischer mit ihren Jackens und 4 Manns Garn nicht weiter fischen, als wozu sie von Alters her berechtiget. Insonderheit

derheit sollen sie die in der Spanderhagen Wycke befindlichen 3 Züge, als Bytagel, Kibben und Rohrhagen, gänzlich meiden.

Kleine Tauwe.

Hier unter dem Titul der kleinen Tauwe werden begriffen, Stock-, Zarten-, Wietken- und Baars-Netze, und giebet man von jedem kleinen Tauwe zusammen 1 Rthlr. 8 Gr. vom Haffe und Pfaffen-Wasser, und müssen auch beyde zugleich in einem Briefe gewillet werden, und wird das Haff ohne das Pfaffen-Wasser, und das Pfaffen-Wasser ohne das Haff nicht vermiethet. Die Kiepere sollen auch aufsehen, daß ihrer zwey oder drey nicht eines Briefes sich gebrauchen.

Ein Stock-Netz, wenn man es auflegt, ist 40 Klafter lang, aber wenn man es auf Simm oder Bley ziehet, so ist es nur 10 Faden lang, so viel Falten müssen sie dem Netze geben, und ist solches Netz eine Klafter tief, das brauchet man am Rande im Rohr, Winter und Sommer.

Zarten-Netze sind einen Faden tief, 20, 24 Faden lang, wenn sie eingefaltet, davon werden etliche an einander gebunden, und werden damit gefangen, Zarten, Goldfische, Plötzen und Baarse; Sie werden des Vorjahrs und Herbstes gebrauchet in den Strömen nach dem Pfaffen-Wasser und auf den Schoren, aber nicht in der Dievenow, Schwiene und Peene; sie haben unten Bley und sind fast den Plötzen-Netzen gleich.

Die Stettinischen und andere haben Kaulbaars-Netze, die sind 17 oder 20 Masken, so ohngefehrlich eine Stettinische Elle tief und 14 Faden lang, sind den Baars-Netzen gleich, derer brauchet man 16 oder 17 Netze auf ein Boot, des Herbstes nur eine Woche lang.

Baars-Netze ist ein Plötz- oder Zarten-Netze, $2\frac{1}{2}$ Elle Stettinisch ohngefehrlich hoch, etliche auch wol einen Klafter tief, 12, 13 oder 14 Faden lang zum höchsten, haben ihrer wol 30 oder 40 im Boote, setzen ihrer aber über 6 oder 7 nicht, fangen darauf Goldfische oder Plötzen.

Aalreepe, Aaltauwe, lebendige Tauwe, ist ein Ding, und sitzen 5 Schock Angel an einer Schnure oder Tauwe, jeder Angel sitzet einen Faden vom andern, und ein jedes Boot hat wol 40 Schock Angel bey sich, die sie mit eins setzen können, und ungefehrlich eine halbe Meile Weges breit damit beschlagen, doch müssen sie die Dievenow, Schwiene und Peene, wie solches vor Alters verboten, auch hinkünftig bey 10 Rthlr. Strafe meiden. So ist auch fleißig dahin zu sehen, daß diejenigen, so ein klein Tauw frey machen, nicht mehr in jedem Boote als 40 Schock haben, und nicht weiter als auf eine halbe Meile Weges quer längst dem Ufer und nicht ins Haff hinein auswerfen, bey 5 Rthlr. Strafe, als worauf die Kieper um so viel mehr Acht haben müssen, als berichtet wird, daß öfters wol ein Boot 100 und mehr Schock führen, und mehr als eine Meile Weges ins Haff hinein setzen sollen.

Wer das kleine Tauw heuren will, der soll vom frischen Haffe 1 Rthlr. 16 Gr. geben, und alles mit einander zugleich miethen, als Baars- Stock- Witken- und Zarten-Netze; für das Pfaffen-Wasser müssen sie 1 Rthlr. geben, und muß weiter kein Schreibgeld gefordert werden, auch soll keinem am Haffe gesessenen Fischer zu Wolgast auf kleine Tauwe eine Gunst gegeben werden, sie zeigen denn Urkund, daß sie auch zuvor das Haff gewonnen haben.

Die Weit- und Bley-Netze, als welche zum Nachtheil und Ruin der Sommer- und Strand-Garne gereichen, und deren Gebrauch bereits bey alten Fürstl.

Zeiten abgeschaffet worden, werden nun ferner gänzlich, und insonderheit den Pölitzern und Messentinern untersaget, dergestalt, daß niemand bey 10 Rthlr., auch allenfalls gedoppelter Strafe, sich derselben bedienen soll, worauf denn der Fischmeister in Stettin fleißig sehen, auch sofort Anfangs von denjenigen, welche jetzo dergleichen Netze haben, die Caßirung derselben innerhalb 3 Monate bey der Königl. Regierung documentiren soll.

Die Tagelers.

Ist eine Fischerey, so weder in der alten Haff-Ordnung, noch in einiger sonstigen Verordnung gegründet, und wird also hinführo keinesweges mehr geduldet, um so viel weniger, als Ihro Königl. Majestät bis hieher davon keine Pächte genossen, noch solche von der Königl. Lustrations-Commißion bey denen Amts-Revenüen und Fischereyen im Anschlage gebracht. Es ist zwar vor diesem einigen ganz alten Leuten permittiret worden, diese Fischerey zu gebrauchen, allein, da nun eine Zeit her junge Leute sich derselben bedienet, und also dieser Fischerey, so vor diesem einigen abgelebten Leuten wegen ihres Alters zugestanden, sich unbefugter Weise angemasset, so wird solche hinführo, wie gedacht, gänzlich gehoben. Nur alleine wird denen alten Zesenern, welche wenigstens 24 Jahre den Zesekahn geführet, und die Pächte Ihro Königl. Majestät abgetragen, und zum ferneren Zesen Alters halber untüchtig sind, mit des Schloß-Hauptmanns specialen Vorwissen und Consens, voriger Observanz nach, dergleichen permittiret. Als daneben auch vorgedachte Tagelers berichteter Massen sich der Bley- Zarten- Stock- und Kaulbaars-Netze, Aaltauw und Waden bedienen, und dem Amt davon nichts entrichtet haben, so wird denen Kiepers zu Wollin und Uckermünde anbefohlen, denen Tagelers dergleichen Fischerey keinesweges hinführo zu permittiren, und daferne sie darunter conniviren sollten, unausbleibliche Beahndung zu gewarten.

Reusen.

Drey Kerle sollen ein Boot haben, davon geben sie 1 Rthlr. und weiter kein Schreibgeld. Hiebey wird denen Beamten und Kiepern zu Wollin ernstlich anbefohlen, nicht zu verstatten, wie solches allbereit in der alten Fürstl. Haff-Ordnung de Ao. 1569. verordnet, daß das Capitul zu Cammin und die Flemmingschen Bauren in der Dievenow in dem Strome einige Wehren machen, und dadurch dem Fische den Eingang hindern, und daferne dergleichen dennoch unternommen, und die Ströme zugesetzet würden, haben sie solche sofort wegzureissen. Uebrigens aber bleibet ihnen die Fischerey auf den Scharen bis an den Strom unbenommen.

Ob auch wol aus dem Abschiede de Ao. 1545 erscheinet, daß die Münckewitzer und Bröckers Leute, auch die Münckebudischen und im Lande Uesedom die Weltzienschen, Reusen setzen, und dafür nichts geben, dessen auch in langem Besitze von mehr als 100 Jahren seyn; So wird es ferner darinn bey dem alten Gebrauche und dem damaligen Schlusse gelassen, daß sie die Reusen nur forne am Lande auf die Harte, und nicht in die Ströme auf die Modder setzen sollen; handelte jemand dawider, soll derselbe mit 5 Rthlr. gestrafet werden; worauf denn die Kieper Achtung haben und dahin sehen müssen, daß sie die Pfähle nicht stehen lassen, noch unterm Wasser abhauen, damit auf den Winterzügen die Garne nicht zerrissen werden. Wie denn auch in genere wegen verbotener Besetzung der Ströme mit Reusen, alles dasjenige, was schon vorhin sub Tit. von Drifft-Netzen mit mehrerm disponiret ist, auch allhier nochmals wiederholet wird.

Kamp-

Kamp-Zesen.

Gleichwie diese Fischerey jederzeit gänzlich verboten, so wird, wenn etwa jemand wider Vermuthen sich deren anmassen wollte, solches Verbot Kraft dieses ernstlich wiederholet.

Zesener.

Es sollen hinführo keine Zese-Kahne zur Fischerey in dem Haffe gebrauchet werden, als nur von denjenigen, die Fischer seyn, von der Fischerey sich ernähren, und sonst andere Kaufmannschaft, Brauwerk und Handthierung nicht treiben; dieselben sollen auch unter sich gewisse Alterleute jedes Orts erwählen, und von den Amtleuten der Aemter Wollin und Uckermünde, bey welchen die Verwaltung des Haffes jeden Jahres ist, die von neuen erwählete, jedoch ohne einige Entgeltniß, bestätiget werden; und dieselben Alterleute sollen schuldig seyn, zu befördern, daß auf Ansagen und Erfordern der Amtleule und Kieper zu Wollin und Uckermünde die Dienstgelder und Pächte richtig auskommen, auch Aufsicht haben, daß niemand wider die Ordnung handele, und die Verbrechere, die sie erfahren, zur Strafe jederzeit anzeigen.

Die Zesener und Fischer sollen sich auch mit niemand in Vorkäuferey einlassen, vergesellschaften oder verwandschaften, sondern Fische und Aale jedes Orts zu feilem Kaufe bringen, und Markt damit halten und verkaufen. Und sollen keine Kähne länger als 30 oder 32 Stettinische Ellen lang zur Fischerey gebrauchet, und das Netzwerk der Zesen nicht über 9 Faden lang, und in der Breite oder Tiefe nicht über 13 oder 13½ Stettinische Ellen breit oder tief auf dem Simm gebrauchet werden, also, daß das kleine 4 Faden zum höchsten, das Mittel-Fatt 2½ Faden und der Vorhals auch 2½ Faden lang seyn, und mögen die Kehlen und das Netzwerk dermassen und nicht enger gebrauchen, als wie ihnen die Maasse verschiedentlich und anjetzo von neuem gegeben, und daß die Netze über den eisernen Stock geknütter werden, und also die Maschen unten im Stoß noch einmal so breit als vorhin seyn, gestalt denn auch bey vorgehender Probirung und Nachsicht der Fischereyen darauf Achtung zu geben, daß der Stock nicht einfach und durch eine Masche gebracht, sondern das Netze recht und wie gebräuchlich darüber könne gemaschet werden; Und soll oberwähnter Stock, welcher allhie von der Königl. Regierung in Ansehung voriger Zeiten Observanz und der jetzigen Beschaffenheit für recht und dienlam angesehen, auf derselben Veranlassung von dem Herrn Schloß-Hauptmann unter dem Zeichen der Krone denen Haff-Kiepern zugestellet werden, von welchen die Fischer solchen hinwieder zu empfangen haben, alles bey Pön 10 Rthlr., auch gedoppelter Strafe, wenn mehrmals dawider gehandelt werden sollte.

Alle, die da fischen wollen, sollen dem Amtmann zu Uckermünde oder Wollin, bey welchem jedes Jahr die Directien ist, ihre alten Briefe vor Gregorii bringen, 4 Lßl. Briefgeld und 20 Rthlr. Wasser-Pacht, samt 1 Schock Aal, wenn sie in natura verlanget werden, oder 1 Rthlr. an Gelde, ohne die 3 Rthlr. Dienstgeld, in gewissen Terminen successive nach bisheriger Observanz bezahlen und entrichten; Und wer die Briefe genommen, mag anfangen auf den Tag Gregorii, wenn die Sonne untergehet, bis auf Ostern, mit den weiten Laaken, so nur eine Kehle haben, und das engeste Zeug fassen, als der Vorhals an den Zesen ist, und von Ostern bis auf St. Aegidii Tag, wenn die Sonne aufgehet, des Nachts jedesmal

vom

vom Niedergang bis zum Aufgang der Sonnen auf dem Bodden, Dupe oder Modde zu fischen, und des Tages des Treibens sich enthalten, bey Strafe 10 Rthlr.

Es sollen auch die Zesener von den Zügen, da die Strand-Garne, so den Sechsten geben, fischen, bey Pön 5 Rthlr. bleiben, und auf oder an den Scharen den Schworgarnern, Reussenern oder Netznern keinen Schaden thun, bey Strafe 5 Rthlr. und Ersetzung des Schadens, der den Schworgarnern, Reussenern und Netznern durch sie an ihren Netzen und Zügen geschicht und zugefüget wird.

Hierüber müssen die Beamte und Kieper fleißige Aufsicht haben, und werden insonderheit hinführo die Königl. Beamten zu Wollin und Uckermünde sich unter einander vor Dionysii zuschreiben, wer von den Zesenern, Netznern und andern Fischern Zettel von ihnen geholet, damit, wenn sie neue Zettel wieder holen, sie die alten wieder zurück nehmen, und wissen können, wer in dem Amte, da die Fischerey gewesen, Zettel genommen, damit deswegen gute Richtigkeit unterhalten, und welcher die alten Zettel nicht hat oder zu schaffen vermag, ihm kein neuer gegeben, und dadurch allem besorgenden Unterschleife vorgekommen werde: Es wäre dann, daß jemand mit einem Eide erhalten könnte, daß er den alten Zettel verlohren.

So auch jemand der Zesener befunden würde, daß einer oder mehr vor Niedergang oder nach Aufgang der Sonnen treiben, grosse Kahne oder enger Zeug gebrauchen, Vorkäuferey üben, und die Zesener oder auch sonst andere Fischer wider die Ordnung handeln würden, so sollen die Alterleute bey ihren geschwornen Pflichten dasselbe durch den Kieper jederzeit den Amtleuten des Orts, da jedes Jahr die Verwaltung des Haffes ist, anzeigen, und nicht verschweigen, bey Strafe 5 Rthlr. Bey gleicher Strafe soll auch niemand Fische, die das Spies halten können, und zu gebrauchen und zu verkaufen sind, aus und über Boord schlagen. Mit den Steuerleuten und Knechten sollen es auch die Zesener Innhalts der vorigen Vergleichungen und der alten Haff-Ordnung halten.

Was in der alten Haff-Ordnung von **Cort Bonoen** zur Klüne, wegen eines gewissen Ortes am Uesedomschen Wasser enthalten ist, desfalls sollen Possessores, wie bey Fürstl. Zeiten schon verordnet, auf den Fall sie es noch prätendiren, titulum zu dociren, und Briefe und Siegel darüber zu produciren schuldig seyn. Da sichs dann befünde, daß selbige Possessores irgend wozu befugt wären, soll solcher Ort mit Pfählen abgesteckt werden.

Die Aal-Angel, als womit die Zesener durchgehends eine Zeit hero viel Schaden gethan, sollen hiemit den Zesenern gänzlich verboten seyn, bey Strafe 10 Rthl., so ofte jemand damit betroffen wird; weshalb ihnen denn auch von den Amtleuten und Kiepern im geringsten kein Will-Zettel gegeben, noch ihnen verstattet werden soll, mit ihren Zesekahnen andere Gewerbe und Nahrung zu treiben, als die Fischerey, damit weder Ihro Königl. Majestät etwas in den Pächten abgehet, noch die Kähne dadurch untüchtig gemachet werden, und sie dadurch auf die halbe Fischerey nur auszulegen, jemals prätendiren können. Allermassen dann auch die Amtleute und Kieper ernstlich angewiesen werden, zur Auslegung auf die halbe Fischerey durchgehends keine Conceßion zu geben, ohne Vorbewust und Verordnung des Herrn Schloß-Hauptmanns, der zuforderst untersuchen wird, ob sich dazu genugsame Ursache finde oder nicht.

Wegen Verkauf- und Verführung des Aales an fremde Oerter, ist gut gefunden, hiedurch zu verordnen, daß die Zesener, wenn sie die Aale zu verlösen willens,

sich

sich erst beym Haffkieper angeben sollen, der denn zu erwegen hat, wie weit nach befundener Menge der Fische, und wenn erst die Städte in Pommern versorget, dann und wann eine Ausfuhr verstattet werden könne, auf welchem Fall er ihnen einen Willzettel, wohin sie die Aale fahren sollen, zu ertheilen hat. Und sollen die Haffkieper jährlich eine Designation an die Königl. Regierung einsenden, wie viel sie dergleichen Concessiones, und an wen und wohin ertheilet haben, um daraus, ob sie auch etwa excediret hätten, zu ersehen, und nach Befinden weiter zu verordnen.

Die Tückere.

Diese nehmen ihre Zettel von den Wollinschen, Stettinschen und Uckermündischen Beamten und Kiepern. Es sind in allem, vermöge der letzten Fürstl. Haff-Ordnung de Ao. 1609 den 12 October, sechszehn Parthey Tückere permittiret, wovon zwey Partheyen nach Uckermünde, sechs nach Wollin, und achte nach Stettin gehören, und ist in solcher vorher gedachten alten Haff-Ordnung verordnet, wobey es auch ferner sein Verbleiben hat:

1) Daß die Tückere denen Schwor-Garnern an ihrer Fischerey keinen Einpaß thun, noch ihnen in ihre Züge fallen oder dieselben beziehen sollen.

2) Weilen sowol bey Fürstlichen Zeiten, als auch Ao. 1665, den 28 November, bey der Königl. Regierung von sämmtlichen Landständen über die Tückere Beschwerde geführet, wegen Verlängerung und Erweiterung ihrer Kahne, und daß sie ihre Netze, bevorab über den angemachten und also genannten Stoß oder Quersack, in den Maschen um ein merkliches enger geknüttet und gebrauchet, und solches zum Ruin der Fischerey und Schaden des ganzen Landes gereiche, indem der Segen Gottes, welcher den sämtlichen Einwohnern aus dem frischen Haff bescheret, zernichtet werde, und nicht allein aller Fisch-Saamen, sondern auch die Fische, die noch den Spieß halten, hinweg gefangen werden, und hernachmals, wenn dieselben wegen der langen Drifft, und daß der Fisch, welcher in so grosser Menge auf einander getrieben, beschlagen, und ehe er aus dem Netze kommt, sticken muß, die dergestalt gefangene und erstickte Fische über Boord geworfen, und also der Fischfang fast vorsetzlich verheeret und verwüstet werde; So ist sowol vormals bey Fürstlichen als auch bey Königl. Zeiten verordnet, daß die Tücker-Kähne und die Netze nach der alten Observanz verfertiget, und die Netze insonderheit nach dem eisernen Stock, wie in vorigen Zeiten, also und dergestalt verfertiget werden sollen, daß sie die Maschen unten im Stoß noch einmal so weit anknütten, und das Netze recht, und wie gebräuchlich, könne gemaschet werden, zumalen die Tückere nur befuget seyn, Fische mit ihren Netzen, durchaus aber keinen Aal, bey Vermeidung 10 Rtl. Strafe, so oft sie dawider handeln, zu fangen, desfalls die Maschen der Tücker noch einmal so weit als der Zesener seyn müssen, weil die Zesener berechtiget und befuget, Aal zu fangen, in welcher Absicht die Netze unten im Stoß bey den Zesenern zwey, bey den Tückern aber vier Maschen in eine gezogen, die folgenden aber bis auf die drey forderstен an die Kehle allemal um eine Masche erweitert werden sollen.

Was die Länge und Breite der Tückerkähne anlanget; So ist zwar desfalls bey vorigen Zeiten keine besondere Klage gewesen; Was aber die Segel anbetrift, sowol wegen der Zahl der Steine, als auch Länge der Drifften, so ist es damit, wie bey Fürstl. Zeiten, und auch Ao. 1667 den 20 März von der Königl. Regierung verordnet, zu halten, nemlich, daß sie mehr nicht als zwey Segel, als die Vorder-Giebe und das grosse Segel führen, die zugelegte Hindere, als verlohrne Giebe, abschaffen,

schaffen, und nicht mehr als zween Steine anhängen und auf ihren Kahn bey sich führen sollen; sie mögen auch keiner Drifften länger als eine Stunde oder auf eine halbe Meile sich bedienen, bey 5 Rthlr. Strafe; Die Oerter, so ihnen zu befischen permittiret, sind diese, in den Haffen von Ufer zu Ufer, im Pfaffen-Wasser aber einen Strich herauf und einen herunter, weiter aber soll ihnen daselbst bey 5 Rthl. Strafe zu kommen nicht vergünstiget seyn.

Die Zeit, wenn die Tückerkähne ausgehen und wieder angeben sollen, ist in denen alten Fürstlichen Haff-Ordnungen, auch der nachgehends von der Königl. Regierung confirmirten Tücker-Rolle zu ersehen, nemlich von Fastnacht oder aufkommendem Wasser bis Martini, oder wenn das Haff mit Eis beleget.

Es sollen auch die Tücker nicht eher als mit Aufgang der Sonnen einlegen und bey Niedergang derselben aufhören, auch bey hohen Festtagen, als Charfreytag, Ostern und Pfingsten, zu Hause seyn, und des Gottesdienstes abwarten, wie imgleichen des Sonntages nicht fischen, gestalt die Verbrecher als Entheiliger des Sabbaths nach denen Patenten gestrafet werden sollen, wesfalls auch niemand am Sabbath, alter Gewohnheit nach, auslaufen soll.

Die Pächte, welche sie von solcher Fischerey geben, sind vorhin reguliret, und giebet jede Parthey von Fastnacht bis Ostern 2 Rthlr. wöchentlich, von Ostern bis Michaelis wöchentlich 1½ Rthlr., von Michaelis bis Martini 2 Rthlr., die zwey Festwochen aber, als Ostern und Pfingsten, gehen ab. Wenn sie nach Martini fischen, es sey lang oder kurz, geben dieselben 1 Schock Fische, wovor sie anjetzo 4 Rthlr. an Geld bezahlen, nebst 1 Rthlr. Stiefelgeld, und also 5 Rthlr., welches alles Ihro Königl. Majestät berechnet wird.

Und als diese Ordnung nunmehr von Ao. 1711 ihren Anfang nehmen, und darnach alle bisherige Mißbräuche abgeschaffet werden sollen; So hat der Herr Schloß-Hauptmann denen Kiepern und Tückern anzubefehlen, ihre Netze in behöriger Grösse zu verfertigen, und gegen das Frühjahr Ordnungs-mäßig anzuschaffen, widrigenfalls, und da die Tücker demselben nicht in der That völlig geleben sollten, nicht nur die vorerwähnte Strafe von ihnen abgefordert werden, sondern sie auch schuldig seyn sollen, die Pächte zu entrichten, ohnangesehen sie die Netze annoch nicht nach der Ordnungs-Maasse sich angeschaffet hätten.

Als auch geklaget worden, daß die Tücker in den Trog bey dem Vietziger See fischen und tucken; so ist die alte Haff-Ordnung desfalls nachgesehen, und bey geschehener Untersuchung befunden, daß der Vietziger See, ob er wol ein Ausschuß des frischen Haffes ist, dennoch zu den gemeinen Wassern, welche die Tücker zu befischen bemächtiget, nicht gehöre, daher sie gedachten Vietziger See meiden müssen. Der grosse Vietziger See gehet an von der faulen Eiche und Wiecke am Druse bis ans Tieff über den Kasper Ort: der kleine wird vom Druse bis gegen Stengo und Cummentin gerechnet; Was aber den Trog bis an den Papenstich betrift, sind die Tücker, vieljähriger Observanz nach, selbigen zu befischen, nur daß sie nicht weiter und bis in die Vietziger See kommen, beym Possesse zu lassen.

Wann auch weiter Beschwerde geführet worden, daß gegen Einhalt der alten Haff-Ordnung, die Tücker zum grossen Nachtheil der Strand- und Winter-Garne, die Scheere befischen, und zwar anjetzo mehr als jemals vorhin; So wird denen Tückern anbefohlen, hinführo alle die Scheere, welche mit Winter- und Strand-Garne können bezogen werden, bey 10 Rthlr. Strafe allerdings zu meiden, insonderheit

derheit die Grund nach der Münkenbude und Barken genannt, woselbst vor diesem die Strand- und Winter-Garne ihre Züge gehabt, und den Segen Gottes reichlich gefangen, und davon dem Amte Uckermünde allein wegen des sechsten Fisches sechs bis sieben hundert Rthlr. abtragen können; Weil aber zu solcher nützlichen und einträglichen Fischerey keine Hofnung zu machen, so lange dieser Ort und die Scheere von den Tückern geschonet; So wird ihnen solches um so viel ernstlicher hiemit und so ofte sie dagegen handeln würden, bey gedoppelter Strafe verboten, wie denn der Kieper zu Uckermünde hierauf ein beständiges wachsames Auge und Aufsicht haben wird.

Was die schwarze Hörne, deren die Anklammer sich anmassen wollen, betrift, deshalb soll für das Königl. Interesse ferner vigiliret, und beym Tribunal die Befugniß ausgeführet werden; Woran um so vielmehr gelegen ist, als die Winter-Garne an diesem Orte dem Amte Uckermünde vordem grossen Vortheil gebracht und jederzeit dazu gehäget worden. Daher dann auch die Tückere, wenn die Winter-Garne inskünftige allhier wieder zugeleget werden, die schwarze Hörne allerdings meiden müssen.

Quatzner.

Dieselben haben Inhalts der alten Fürstlichen Haff-Ordnung von dem aufgehenden Wasser bis Dionysii, das frische Haff, Pfaffen-Wasser und vor der Ucker mit einer Quatze zu befahren, Fische zu kaufen, und hinwieder bey den Städten im Lande zu verkaufen, und soll ein Quatzner dem andern, welcher vor ihm gesetzet, die Fische nicht entkaufen, noch den Zoll jeden Ortes unterschlagen, bey 5 Rthlr. Strafe, und geben die Quatzner jährlich an das Amt Wollin oder Uckermünde, bey welchen jedes Jahr die Fischerey ist, 1 Rthlr., und von jeder Quatze eine Balge Fische; welche Balge Fische sowol zu Wollgast als hier zu Stettin nach der alten Observance zum Behuf der hiesigen Hofstaat und der Königl. Regierung jederzeit abgegeben wird, weshalb die Quatzner sich, wenn sie einkommen, sofort anzumelden haben, und der Herr Schloß-Hauptmann die Vorsorge tragen wird, daß solche behörigen Ortes abgeliefert werden.

Wenn sie aber im Vietziger See kaufen wollen, müssen sie vom Amtmann zu Wollin einen Zettel a part lösen.

Forderung der Briefe über das frische Haff.

Die Klein-Tauwer, so mit den Stack-Netzen, Bars- Zerten- Kuhlbars- Stint- und Witken-Netzen fischen wollen, sollen ihre Briefe holen und die alten wieder bringen, zwischen Dionysii und Simonis & Judæ, und mögen Einhalts solcher Briefe fischen wie obgemeldet.

Die Zesener, Schworgarner, Strohgarner und Reusener, so in das Haff und Pfaffenwasser fischen, sollen ihre Briefe holen und die alten wieder bringen, zwischen Purificationis Mariæ und Invocavit, an welchem Ort zu jeder Zeit die Jurisdiction des Haffes ist. Was danächst in der alten Haff-Ordnung wegen der wilden Gänse und Endten, davon der sechste Theil gegeben worden, enthalten, solches wird gleichfalls hinkünftig von den Beamten und Kiepern fleißig zu beobachten, und der einkommende sechste Theil Ihro Königl. Majestät gebührend zu berechnen seyn.

Anlangend die Fischerey in der Divenow,

So muß die Divenow so wenig als die Peene und Swiene mit Driffnetzen, Wehren und Reusen oder andern Fischerzeugen am Eingang oder Ausflusse versperret werden, und ist der Rath zu Cammin alter Observanz nach verbunden, zwey Ton-

nen auszulegen, und in die Divenow Ranken und Väten zu ſtecken, worauf die Königl. Beamte zu Wollin beſtändige Aufſicht haben. Was übrigens den Camminiſchen Bodden betrift, bleibet er, nach Declaration der Königl. Regierung de dato Wollgaſt den 25 Junius 1651, ſo hinten an der Ordnung No. I beygedrucket wird, ein Häge-Waſſer für Ihro Königl. Majeſtät, und zugleich dem Amte Wollin.

Zeſe oder Stroh-Garne, zu fiſchen.

Hiebey wird dem Kieper zu Wollin inſonderheit zu obſerviren angeſtellet, daß zwar mit der Zeſe und Strohgarne die Dörfer am Strom zu fiſchen frey haben, ſo weit eines jeden Hufſchlag ſich erſtrecket, in der Leechzeit aber müſſen ſie ſich des Fiſchens gänzlich enthalten.

Die **Bunnevitzer** haben nach der alten Strom-Ordnung keine Reuſen-Lage, ſondern können nur alleine der Zeſen am Lande gegen ihren Hufſchlag, davon ſie doch nichtes geben, gebrauchen; Wenn aber jetzo geklaget wird, daß ſie der Ordnung entgegen ſieben Buchten, worin ſieben Reuſen ſtehen, ſich gebrauchen, und ſolches der Fiſcherey zum gröſten Nachtheil gereichet, indem das Dorf mitten im Strom lieget, auch auf ſie nicht gnugſame Achtung des Unterſchleifs halber kan gegeben werden; So iſt vor Alters wolbedächtlich verboten worden, dergleichen Fiſcherey ſich zu bedienen, und wird ſolch Verbot auch nunmehr hiemit renoviret, ohnangeſehen die Bunnevitzer desfalls an das Amt Wollin, dem Bericht nach, einige Pächte geben ſollen, daher die Königl. Beamten und der Kieper zu Wollin denen Bunnevitzern anzuzeigen haben, daß ſie ſolche Wehren aufnehmen müſſen, und hinführo keine Reuſen-Lage gegen Einhalt der Ordnung ſich zu gebrauchen befugt ſeyn, und im Fall ſie ſolche in Güte nicht heben, ſoll das Amt ſolche aufheben laſſen, weil Ihro Königl. Majeſtät die Jurisdiction auf ihren Wäſſern zuſtehet, obgleich das Dorf unter das Thun-Capitul gehöret.

Die **Griſtower** ſind befuget für ihr Land in denen Strömen fünf Buchten gegen Leußin über zu machen; Nach dem Griſtower Lande hat Grubbenhagen zu Griſtow eine Wehre von ſechs Buchten, ſetzet die Reuſen, vermöge des Land-Marks auf dem Burgwall, hat gleichfalls eine Land-Mark von einem Stein auf dem Sabiniſchen Felde, bis auf den Burgwall, die Griſtower, Polchower und Kukelauer geben jährlich für die Reuſen und Stacken, als:

Griſtow	4 Fl.
Polchow	2 Fl.
Kukelaw	1 Fl.

Als nun berichtet wird, daß die Griſtower nicht nur viel mehrere Buchten und Wehren haben, als ihnen nach der Strom-Ordnung permittiret, ſondern auch auf Böten mit Zeſen zum groſſen Nachtheil der Fiſcherey des Sommers tucken und ſich der Leech- und anderen Garne im Strome, wie auch des Wintergarns bedienen, und dieſes alles gegen die klare Diſpoſition der Strom-Ordnung anläuft, nach welcher ſie dazu nicht berechtiget; So wird denen Königl. Beamten von Uckermünde und Wollin auch Haff-Kieper daſelbſten committiret, hinführo ſolches keinesweges zu dulden, widrigen Falls man ſich an ſie halten, und ſie desfalls anſehen wird, als welche die Landes-Ordnung, wie ſie ihres Amtes halber ſchuldig ſind, nicht gebührend beobachtet.

Zunze hat nach der Laumſchen Bäcke eine Wehre zu ſetzen ohne Entgeld, die Stacknetze aber müſſen ſie frey machen. Wenn aber nun geklaget wird, daß die

Zunzer

Zunzer ihre Wehre ganz bis an das Land und bis in den Strom hinein gemachet, und also viel länger, wie ihnen gebühret, und dadurch den Eingang der Fische verhindern und verwehren; So wird ihnen, alter Observanz nach, solche Wehre nicht weiter permittiret, als bis an den Strom; Vom Lande aber müssen sie so weit abbleiben, daß eine Partey Zollen dadurch tucken könne; worauf dann die Königl. Beamten und der Kieper von Wollin genaue Aufsicht haben, und das Königl. Amt bey dem Posseß und zustehenden Gerechtsamen entweder in der Güte, oder mit Nachdruck zu mainteniren suchen müssen.

Leußin hat zu Flemings Ackerwerk eine freye Wehre bey Kuhfurth, dabey es sein Bewenden hat.

Zirtzlaff hat eine Wehre am Lande, auch drey kleine Wehren, und eines von sechs Buchten.

Lüskow hat drey Wehren, darunter zu Brockhausen-Hoff eine von fünf Buchten, die andern beyden gehören den Bauren, sind von gleicher Grösse. Sie geben zusammen für die Reusen und Stacken 1 Fl., und weil die Königl. Beamten berichten, daß dieser Gulden eine Zeitlang nicht abgetragen worden, und gleichwol diese Intrade Ihro Königl. Majestät von Rechtswegen gebühret; Also haben sie solchen hinführo einzufodern, oder in Entstehung dessen die Fischerey nicht zu permittiren.

Kortentien hat drey Wehre, darunter eine zu Bruchstedten Hoff von sechs Buchten gehöret, zwey haben die Bauren von gleichen Buchten, dafür nichts gegeben wird, auf das Stacken aber müssen sie Zettel haben, und gleich wie andere geben.

Jarmbow, ein Dorf, so dem Amte gehöret, hat vier Wehre frey; für das Stacken wird gegeben. Weil aber berichtet wird, daß sie bishero nichts entrichtet, also wird solches künftig von ihnen gefodert werden.

Tonnin hat zwey Wehre, jede von sechs Buchten, dazu haben die Apenborgen ein frey Leechgarn gegen ihrem Dorfe Tonnin, mit dieser Maasse, daß sie drey-dörtig einwerfen, und zu Lande ohne Winde ziehen, fürs Stacken muß dem Amt gegeben werden, und weiln berichtet wird, daß nicht nur allein diese Tonniner, sondern auch alle am Strom zu beide Seiten gelegene Dörfer sich des Aal-Taues gebrauchen, welches der Hoff-Ordnung ganz entgegen, und der Fischerey grossen Schaden thut, und sie überdem dem Amte davon nichts entrichten, obgleich sie viele tausend im Strom setzen; also wird hinführo denen Beamten und Kiepern zu Wollin und Uckermünde aufgetragen, dergleichen schädliche und in der Haff-Ordnung nicht permittirte Fischerey in keine Wege mehr zu dulden, ihnen solches alles Ernstes zu verbieten, und wenn sie in Güte solches nicht unterlassen, sie zu pfänden und jedesmal in gebührende Strafe zu ziehen, damit diese schädliche Fischerey gänzlich aufgehoben werde.

Darsewitz hat fünf Buchten, davon sie dem Rath zu Wollin geben. Ihre Land-Mark ist, darunter sie ihre Reusen aussetzen, von der Jarmbower Mühle bis gegen Michaelis-Thurm vor Wollin; Als nun geklaget wird, daß dieses Dorf über die fünf Buchten und vorgeschriebene Gränzen noch unterschiedene und über zwanzig Buchten und vier grosse Wehre bis quer im Strom, zum grossen Nachtheil der Fischerey habe und halte, so, daß dieses Dorf den Eingang des Stroms und der Fischerey merklich verhindert: so werden Königl. Beamte und Kiepere denen Darsewitzern sofort anstellen, in Güte alle die Buchten und Wehren, welche sie über die fünf Buchte auf der permitirten Gränze haben, zu zernichten und aufzuheben, oder es müssen Königl. Beamte und Kieper zutreten, und solche auf Königl. Wasserm

angemaſſete Fiſcherey gänzlich caßiren; Und wie dieſes Dorf überdem des Wintergarns, Aalhackens, Stackens und Leechgarns ſich bedienet, und auf Königl. Waſſern und Strömen gegen die Haff- und Strom-Ordnung ſelbige gebrauchet; So wird ihnen ſolches hinführo keinesweges mehr verſtattet.

Zebbin hat nur eine Wehre in der Lanke, denen Flemmingen gehörig, von fünf Buchten frey; Für Stacken muß gegeben werden. Die Lanke an ihrem Felde belegen, haben ſie an Sommer- und Winter-Fiſcherey frey. Wer des Winters darauf fiſchen will, muß ihnen dafür geben. Hiebey wird berichtet, daß die Zebbinſchen mit vier Böthen gegen die Haff-Ordnung im Strom tucken und fiſchen, wie auch ſich der Aal-Tauen im Strom gebrauchen, und wie dieſes ebenfalls nicht zu dulden, als ſie weder dazu berechtiget, noch davon dem Königl. Amte etwas abtragen; Alſo wird ihnen hinführo dieſe Fiſcherey in Güte gänzlich verboten, und nachgehends, wenn ſolche nicht zureichlich, mit Ernſt verwehret und beſtrafet.

Latzke hat fünf freye Buchten von Alters; Wie ſie die Wehre ferner ausgeſtochen, haben ſie etwas gegeben. Wenn nun hiebey angezeiget wird, daß ſie an Statt der einen Wehre viere haben, welche nicht an ihrem Lande, ſondern gar in den Strom gehen, und alſo ein weit mehres ſich gebrauchen, als worzu ſie berechtiget, und überdem bis in den Strom, welches einem jeden doch gänzlich verboten, damit gehen; So werden Königl. Beamte ebenfalls nebenſt den Kiepern dahin ſehen, daß ſolche über die Haff- und Strom-Ordnung angemaſſete Wehren hinführo weiter nicht gelitten werden, weiln dieſe und dergleichen verbothene Fiſcherey im Strom faſt allein Urſache ſind, daß ſo wenig Fiſche ins Haff eingehen, und die Fiſcherey ruiniret werde; Und wie dieſes Dorf ſich ebenfalls der Zeſen, Aal-Tauen und anderer verbotenen Fiſcherey gebrauchet, wird es ebenfalls damit gehalten, wie bey andern Dörfern bereits verordnet, und ſolche Fiſcherey hinführo keinesweges weiter verſtattet. Die Hagener vor Wollin haben Freyheit, mit dem Leechgarne hinter den Hagen zu ziehen, müſſen nur zu Lande ohne Winde ziehen, und dem Amte Wollin von dem Gewerbe den ſechſten Fiſch geben. Wenn aber auch inſonderheit über den Penſionarium zu Hagen Beſchwerde geführet wird, daß derſelbe unbefugter Weiſe auf Königlichen Waſſern mit Zeſen tucket, Stacknetze, Bleynetze, Uckeleis und andere Netze ſich gebrauchet, wie auch ein groß Wehr in den Strohm hinein gemachet, und ſolches der Fiſcherey in dem Haff zum groſſen Nachtheil gereichet, und dahero ſolches keinesweges hinführo nachzuſehen; Alſo werden Königl. Beamte und der Kieper von Wollin mit allem Ernſte dahin ſehen, daß ſolche ſchädliche Mißbräuche aufgehoben, und demnach die Hagener vorhero in Güte warnen, nachgehends aber mit behöriger Pfändung und Execution verfahren.

Das Wehr an der langen Brücke vor Wollin von ſieben Reuſen hat ſeine Richtigkeit, und wird dem Amte davon gegeben.

Von der andern Wehre vor Wollin bis in den Rohf, hat der Rath zu Wollin die Pächte, immaſſen der Rath den Strom von dem Haſelbuſch an, das iſt, da ſich das Latzker und Sabinſche Feld bis am Creutzbuſch ſcheidet, und von dem Haff am Rohfes Ort angehet, vor der Stadt beſchirmet, darunter auch die Reuſen, davon dem Rath die Pächte gegeben werden, zu verſtehen, wobey es auch ſein Bewenden hat.

Gegels. Zu dem neuen Hof iſt vor Alters eine Wehre im Strom von fünf Buchten gelegen, mehr Fiſcherey haben ſie auſſerhalb der Zeſe nicht frey; Und als

zuweilen

zuweilen die Leute von Gögels sich unterstanden haben sollen, diese Wehre von fünf Ruchten in den Strom hin zu setzen; so haben die Königl. Beamten fleißig dahin zu sehen, daß dergleichen nicht geschehe, sondern es mit Nachdruck und aller Ahndung zu verwehren.

Sager hat etliche Wehre im Rohf von 5 oder 6 Buchten, davon sie dem Rath die Pächte geben; haben ein Landmark vom Ende ihrer Wiesen auf den Wittenberg. Die Zese haben sie frey.

Paulsdorf hat die Lanke frey; Jedoch ist ein Winter-Zug; derselbe wird versechset.

Die Lande der Schmitze genannt, so vor diesem dem Jungfer-Kloster zuständig gewesen, gehöret nebst dem Glambück (oder der Tiefe, so da bey dem Bodemwegischen Busche angehet) ans Amt Wollin; Es müssen aber weder die Stettinschen noch andere Köpitzsche dahin fischen ohne expresse Erlaubniß vom Amte Wollin.

Die Wasser-Dörfer, als Köpitz, Schwantevitz, Ganserin und Stepenitz, so Fischereyen haben, die gehören ins gemeine oder alternirende Haff Register, und werden versechset, ausserhalb des Stroh-Garns, wofür sie insgesamt 9 Rthlr. 8 gl. zu geben schuldig sind; Und als eine Zeitlang eingerissen seyn soll, daß gedachte Dörfer ausser dieser permittirten Fischerey sich der Bley-Netze, Aal-Tawen, Plötzen-Netze, Stack-Netze, auch eines grossen Leech-Garns sich bedienen, welches nach der Haff-Ordnung ihnen nicht, sondern nur allein das Strohgarn, erlaubet, und dieses versechset wird, und dann für solches Strohgarn allein sie 9 Rthlr. 8 gl. zu erlegen schuldig seyn; So werden die Königl. Beamten zu Uckermünde und Wollin nebst dem Kieper darob halten, daß sie die kleine Fischerey niederlegen, und keines andern als der Strohgarne sich gebrauchen, und hiefür 9 Rthlr. 8 gl. nebst dem sechsten Fische entrichten; wenn sie aber des Wintergarns sich bedienen, geben sie jährlich für jedes Garn anstatt des sechsten Fisches 5 Rthlr. 8 gl.

Plotzin hat etzliche Reusen-Lagen frey in der Lanke, die sich aber nicht ferne erstrecken, und wird ihnen mehr nicht nach der alten Haff-Ordnung eingeräumet.

Wenn aber auch geklaget wird, daß diese Plotzinschen, gleich anderen Dörfern, ausserhalb ihrer Lande, sich vieler Fischerey, als der Netzen und Aal-Angeln, gebrauchen; So wird ihnen solches hinführo nicht permittiret.

Die Zöllner mögen nicht im Haff, sondern nur auf dem Strom, vom Rove an bis an den Haselbusch, frey fischen, und müssen davon dem Amte Wollin ein Gewisses geben; weiter aber ist denenselben zu fischen nicht erlaubet, bey 10 Rtl. Strafe.

Es ist auch denselben permittiret, von dem Amte auf gewisse Zettel dann und wann vom Gristower-Strom hinab bis ins frische Haff, und bis ans Schar, auch am Lande bis an Paulsdorf und Karzke zu fischen; womit sie dergestalt die Stadt Wollin zu providiren, an der Fischbrücken zu verkaufen und beym Kieper sich anzumelden schuldig, daß allemal zwey Parthey Zollen vor der Stadt seyn; Und ist ihnen nicht vergönnet, alsofort ihre Fische an die Fischführer, noch im Haffe an die Quatzner zu verkaufen. Vormals, wann die Zöllner von Pfingsten bis Michaelis gefischet, hat jede Parthey 3 Rthlr. 8 Gr. entrichtet; Als sie aber anjetzo solche Fischerey, denen Tuckern gleich, von Ostern bis Martini sich gebrauchen, haben sie nach Proportion der Zeit, die Pacht, und wenigstens 8 Rthlr. dafür zu bezahlen. Sonsten haben die Beamte und Kieper dahin zu sehen, daß die Zollen nicht grösser, wie sichs gehöret, gebauet werden; Widrigenfalls darob zu halten, daß die grössere

Zollen,

Zollen, denen Tuckerkahnen gleich, in der Pacht angesehen werden. Uebrigens sind die Zollen, groß und klein, verbunden, wann die Königl. Beamten und Kieper von Neuen-Warp oder von Wollin die Pächte einfodern wollen, dieselbe überzuführen, imgleichen, wenn der Wind stark wehet, und die Kiepere auf dem Wasser mit dem Both nicht fort kommen können, dieselben alsdann einzunehmen, und wohin sie verlangen, zu bringen. Wofür sie alsdann eine kleine Soot im Haff haben.

Kleine Zollen. Als die kleinen Zollen, gegen die grosse Verwüstung, die sie in der Fischerey machen, gar wenig und nur 8 Gr. die Woche geben, da sie doch öfters, dem Bericht nach, an einem Morgen, wenn sie des Nachts gefischet, sieben a acht Balgen über Boort schlagen, auch durchgehends des Nachts fischen, da ihnen nur solches des Tages gebühret, überdem auch die permittirten Gränzen, wo sie fischen, überschreiten; Also werden Königl. Beamte und Kieper fleißige Achtung haben, daß sie weiter nicht fischen, als ihre vorgeschriebene Gränzen sind, desgleichen, daß sie nur vom Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang fischen, auch sich dahin bemühen, wie diese kleine Zollen gänzlich aufgehoben werden: um so vielmehr, als aus der alten Haff-Ordnung erhellet, daß dieses keine ordinaire Fischerey gewesen, sondern nur zu Zeiten, auf Vergünstigung, Gründelinge zu fischen verstattet worden.

Der Strom Schwiena.

Die Aufsicht des Stroms gehöret beyden Aemtern, Uckermünde und Wollin, zugleich, die Pächte aber allein dem Amte Wollin.

Die Versperrung des Eingangs dieses Stroms ist allerdings verboten, und denen alten Haff-Ordnungen ganz entgegen; das Versperren geschiehet des Herbstes auf Dionysii-Tag, wann die Fische auf Michaelis in das Haff treten oder treten wollen, darnach des Verjahrs auf Gregorii-Tag mit der Flunder-Zese in der Leechzeit, item mit Goldfisch-Garn und Drifftnetzen, dann auch nach der Leechzeit, wenn er in den Strand zur Weyde tritt; Derowegen die Kieper allen Uebertretern die Flunder-Zeesen und andere Garne wegzunehmen haben, und ist beständig verordnet, daß das Gatt oder Tieff in der Schwiena, eine grosse halbe Meile Weges lang, sowol auch in der Peene und Divenow ganz soll unbefischet bleiben; Es stehet ein Pfahl auf dem Klütz bey dem Holländer auf dieser Seite, dagegen auf jener Seite an der Kalckscheune auch ein Pfahl. Von demselben abzunehmen, Strand-werts, ist alles Fischen, nichts ausgenommen, bis in den offen stehenden Strom, verboten, bey Verlust der Netze, welche der Kieper, der sie pfändet, für sich behalten soll, und 6 Rthlr. 16 Gr. Strafe, welche Strafe nach Befinden, und bey beharrlichem Ungehorsam, auch an Leib und Leben gehen soll.

Die West-Schwienschen sollen sich nicht unterstehen, bey harter Strafe, die Heidefahrt zu befischen, wie es dann von Alters her verboten gewesen.

Es haben die Königl. Beamten und Kiepere über vorhergehendes Verbot der Fischerey im Schwienschen Strome um so viel mehr ernstlich zu halten und unabläßige Aufsicht zu haben, als eine Zeit her verschiedene, insonderheit die Pritterschе, Caseburgische, Klützsche, Osten- und West-Schwienschе, mit Netzen und Garnen im Strom, von den Pfählen an bis in die See, sich der verbotenen Fischerey anmassen, auch überdem, dem Berichte nach, die Stör-Netze ausserhalb in die See vor dem Strom hinein gesetzet werden sollen, da sie doch eine halbe Meile von jeder Seiten des Stroms den Eingang meiden und ihn keinesweges besetzen sollen, und werden dannenhero die Königl. Beamten und Kieper von beyden Aemtern a dato an keine

einzige

einzige Fischerey, wie sie auch Namen haben mag, ferner in dem Schwiene-Strom geduldet, sondern die Kieper, wenn sie einige Verbrecher, entweder betreffen oder ausfragen können, sofort auf der That pfänden, oder auch denunciiren, und sodann die Königl. Beamten die Thäter, als welche den Hals verwirket, in gebührende Hafft nehmen lassen.

Weil auch die Kieper aus dieser ernstlichen Beahndung der Uebertreter, sich die Rechnung machen können, was diejenigen für Strafe verdienet, die in solcher verbotenen und höchst strafbaren Fischerey gehählen und conniviren, also werden sie um so vielmehr sich dafür, und daß sie darob nicht betreten werden, zu hüten wissen. Wobey noch ferner dieses angefüget wird, daß, da der neue Stör-Fang auf der West-Schwiene, den Eingang der Fische nicht wenig Schaden und Verhinderung giebet, indem bekannt, daß, wenn eine Menge Fische sich dem Strom nähert, und nur mit einem Bothe darüber gefahren wird, der Fisch geschüchtert wird und wieder zurück gehet; so will höchst nöthig seyn, daß die Kieper darob fleißig vigiliren, daß durch den Stör-Fänger und die Seinigen, der Strom nicht besetzet werde, sondern sie eine halbe Meile vom Strom abbleiben, bis man hienegst gut finden wird, diesen neu-angelegten Stör-Fang gänzlich wieder aufzuheben.

Es werden auch keine Fischereyen verstattet, nemlich vom Kritz- und Meidel-Ort an, bis an die Pfähle gegen der Kalk-Scheune und Klütz, denn alleine Drifft-Netze, wovon die Schwiener und andere Dörfer ihre Gebühr abtragen; Wenn aber geklaget wird, daß die Caseburgschen, Klützer, beyde Schwienschе, Pritterschе, Lebbinsche, Stengowsche, ꝛc. mit andern Netzen, als Bley-Netzen, auch Zarten-Netzen, Aal-Angeln, Zesen- und Stock-Netzen fischen, wie denn insonderheit die Vierschen auch mit der Zese thun, solches alles aber an dem Orte, eine verbotene Fischerey ist; so werden Königl. Beamte und die Haff-Kieper beyder Orten hinführo dahin sehen, daß solche verbotene Fischerey gänzlich abgestellet, und keine mehr als gedachten Dörfern mit den Drifft-Netzen zu fischen, an vorgedachten Oertern zugestanden und permittiret werde. Sonsten haben die Pritterschen drey Wehre in dem Schwienschen Strom zu setzen, frey: die Wißmer Parthey, welche giebet 5 Rthlr. 16 Gr. und ein Viertheil Aal; die Treter Parthey, so giebt 4 Rthlr. und ein Achttheil Aal: und die Rösper Parthey, so giebt 4 Rthlr. 16 Gr. und ein Achttheil Aal, und noch eine Wehre, wovon nach der alten Haff-Ordnung 1 Rthlr. 8 Gr. und ein Achttheil Aal gegeben werden.

Die Setz-Netze aber in dem Schwienschen Strome, bleiben Einhalts der alten Fürstl. Haff-Ordnung, nochmals bey Hals-Bruch verboten, und werden keine Netze in der Schwiene geduldet, als nur die Drifft-Netze, welche nicht über einen Faden lang, weit oder tief seyn. Als aber berichtet wird, daß solche Drifft-Netze an statt eines Fadens nunmehro drey Faden tief seyn sollen, so haben die Haff-Kieper es wohl zu observiren, die Leute zu warnen, daß sie hinführo keine andere Netze, als die nur einen Faden tief sind, gebrauchen, und wenn sie solche in Güte nicht abschaffen sollten, hinführo wegzunehmen.

Was wegen der Babe und Koperow die alte Fürstl. Haff-Ordnung disponiret, dabey hat es sein Verbleiben.

Vom Strande.

In das Amt Wollin gehöret der Strand von der Schwiene bis an die Divenow, davon laut alter Haff-Ordnung damals ohne dem Goldfisch-Fang wenig Ge-

werb gewesen, ausserhalb daß etwas Dorsch gefangen worden, von welchem Dorschfang noch anitzo die Erkenntlichkeit an das Amt entrichtet wird.

Goldfisch-Garn.

Hievon wird die behörige Pacht an die Königl. Aemter abgetragen.

Flunder-Zese.

Von dieser Fischerey wird nach der alten Haff-Ordnung und der Observanze nichts gegeben, jedoch ist vorhin als auch anjetzo geklaget worden, daß die Flunder-Zesen dem Strom zu nahe von denen West-Schwicnischen und Caseburgschen geleget werden, wesfalls sie, wie vor diesem, also auch hinführo, wenn sie darauf betreten, gepfändet werden.

Caseburgsche und andere Dörfer auf dem Lande Usedom.

Denenselben ist vermöge der alten Haff-Ordnung expresse verboten, eine Fischerey, den sogenannten Mönch-Sack, so heute zu Tage Zesen genannt werden, zu gebrauchen, wobey es auch noch ferner sein Verbleiben und der Neu-Warpsche Kieper darauf Achtung zu geben hat; und wie überdem anjetzo die Usedomschen gegen die alte Haff-Ordnung sich auch nunmehr der Bley-Netze, Zarten-Netze, Aal-Tauwe und Wahden gebrauchen, ihnen aber keine andere Fischerey als mit Reusen permittiret ist, und sie durch jene verbotene Fischerey dem Haff mehr Schaden zufügen, als durch einige andere, indem sie eine grosse Menge kleiner Fische fangen, und solche den Schweinen zu essen vorschütten, wodurch die jungen Fische und die Bruht zernichtet und verdorben wird; So hat der Uckermündische Kieper solches alles hinführo äusserst zu verwehren, und ihnen keine Fischerey mehr zuzustehen, als was sie mit den Reusen verrichten, welche sie doch nicht weiter, als an ihrem Lande zu setzen, nicht aber damit ins Haff zu kommen befuget seyn, wie solches nach Anweisung der alten Haff-Ordnung de Ao. 1541 und des Abschiedes de Ao. 1545 schon vorhin, sub Tit. Reisen, mit mehrem disponiret ist.

Die Dammische See und die Oder.

Wegen der Fischerey im Dammischen See und auf der Oder samt denen darauf gehenden Armen, bleibet es bey deme, was allbereit zu Fürstlichen Zeiten in Ao. 1553, 1597 und 1637 deshalb verordnet, verglichen und feste gestellet worden.

Wie denn zu dem Ende sothane Vergleiche und Abschiede hierbey der Ordnung hinten angedrucket werden, sub No. II. III. IV.

Imgleichen wegen Des Lassahnschen Wassers.

Die Lassanische Fürstl. Wasser-Ordnung de Ao. 1571, betreffend die Gerechtigkeit des Achter-Wassers, item die Scheiden und Gränzen an dem Lassahnschen Wasser de Ao. 1547. sub No. V. & VI. wobey auch dieses anzufügen ist, daß in der engen Peene zwischen der Anklamschen Fehre und Lassahn, es bey voriger Observanz bleibet, daß nemlich die drey Dörfer Gumtzin, Quilitz und Rankevitz die Reusen oder sogenannte Reegen setzen mögen, müssen aber drey Lücken im Fahrwasser, jede von 60 Klafter breit, zur ungehinderten Durchfahrt der Schiffe, bey schwerer Strafe, lassen: Desgleichen müssen die Bügel an den Reusen nicht höher als ein Klafter seyn, gestalt darauf der Kieper zu Lassahn beständige fleißige Aufsicht zu haben, auch nicht weniger darüber zu halten schuldig ist, daß die Lücken mit keinen Grund-Netzen, gleichwie auch in andern Strömen verboten ist, von keinem Menschen besetzet werden, damit der Eingang des Fisches nicht versperret werde. Die Wintergarne bleiben nach wie vor in der engen Peene verboten.

Ferner

Ferner werden dieser Ordnung hinten annectiret, die alten Nachrichten von den

Usedomschen Kiepereyen, sub No. VII. und VIII.

samt dem Aufsatze von der

Wolgastischen Fischerey, sub No. IX.

von dem Ruden, sub No. X.

und von Damerow und Caminicke, sub No. XI.

Der Kieper-Eid soll in nachgesetzten Formalibus jederzeit abgeschworen werden:

Ich N. N. lobe und schwöre dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige ꝛc. daß ich den mir anvertrauten Kieperey-Dienst zu N. will treu und fleißig, wie einem redlichen Diener gebühret, verrichten, und dasselbe Amt nach meinem beßten Wissen, verwalten und vorstehen, insonderheit will nicht allein alle Königl. Fischerey-Revenüen, wie sie Namen haben mögen, richtig, getreulich und Gewissenhaft berechnen, nicht das geringste unterschlagen, sondern, auch Einhalts der neuen Haff-Ordnung und andern von Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung, auch sonsten von meinen Vorgesetzten mir zukommenden Ordres beständige und fleißige Aufsicht auf das Haff und die Ströme haben, und durch keine Connivence, Absicht oder Eigennutz zugeben, daß die Haff-Ordnung im geringsten überschritten werde, sondern will vielmehr durch fleißige Visitirung des Haffes und der Ströme, bey Tag und Nacht, darüber halten, daß die Haff- und Strom-Ordnung in allem observiret und beobachtet werde; Insonderheit will von J. K. M. Gerechtigkeiten und Gränzen des Wassers nichts verabsäumen, oder daß Neuerungen von andern sollen eingeführet werden, verstatten, sondern, da solches von jemanden geschehe, helfen verwehren und hindern, und da ich zu schwach wäre, der Königl. Regierung oder dem Schloß-Hauptmann sofort umständlich anzeigen. So will ich auch unter keinem Prätext mich einigen andern Genusses anmassen, als welcher mir auf den Staat beygeleget, und übrigens nach der neuen Haff-Ordnung zukommet. Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Evangelium.

Will-Zettel.

So viel die Will-Zettel, so beym frischen Haff und sonsten gebrauchet werden, betrift, müssen dieselben lauten, wie folget:

Jesener-Zettel.

An Statt, und von wegen Ihro Königl. Majestät zu Schweden, meines Allergnädigsten Königes und Herrn, hat N. N. von N. wegen des Amtes N. Erlaubniß von dato bis Michaelis Ao. N. das frische Haff und Pfaffen-Wasser mit einem Jese-Kahn des Nachts zu befahren; der Tage Fischerey aber bey Zehen Rthlr. Strafe sich zu enthalten. Giebt Ihro Königl. Majestät ins Amt die gebührliche Pächte. Datum N. N. am Tage N. Ao.

Quatzner-Zettel.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Erlaubniß, von dato bis Dionysii Ao. N., das frische Haff, Pfaffen-Wasser und Seen, wie auch vor der Ucker, mit einer Quatzen zu befahren, Fische zu kaufen, und hinwieder zu verkaufen, giebt dafür ins Amt 1 Rthlr. samt einer Balge Fische nach Stettin, soll auch denen, so vor ihm gesetzet, die Fische nicht entkaufen, noch unter was Schein es auch geschehen könne, den Zoll jedes Ortes unterschlagen, alles bey 5 Rthlr. Strafe so oft dawider geschicht. Datum N. den N. Ao.

Zollen-Zettel.

N. N. von N. haben wegen des Amtes N. Willen, von Dionysii Ao. N. bis Dionysii N. das frische Haff, Innhalts der Haff-Ordnung, mit einer Parthey Zollen zu befischen; Thun eine Drifft am Lande bis ans Scheer vor Wollin, und weiter eine Drifft vom Scheer bis ans Land, aber ins Häff weiter zu fischen bey 10 Rthl. Strafe, so oft es geschicht, sich zu enthalten, und giebt wöchentlich dafür ins Amt 1 fl. Datum N. Anno N.

Goldfisch-Netze ins Haff.

N. N. von N. hat wegen des Amts N. Erlaubniß, von dato bis Johanni, das frische Haff und Pfaffen-Wasser mit Goldfisch-Netze zu befischen; giebt dafür 1 Rtl. ins Amt, soll sich des Klapfens bey Leechzeiten in denen Kämpen bey 3 Rthlr, Strafe enthalten ꝛc. Datum

Aal-Tauw- und Strohgarne-Zettel.

N. N. von N. hat wegen des Amts N. Erlaubniß, von dato bis Michaelis, das frische Haff und Pfaffen-Wasser mit Aal-Tauw und Strohgarn zu befischen, giebt giebt dafür ins Amt 1 Rthlr. 8 Gr., soll sich aber des Klapfens in denen Kämpen bey Leechzeiten bey 3 Rthlr. Strafe enthalten. Datum

Klein Tauw.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Willen, von dato bis Dionysii Ao. N. mit einem kleinen Tauw, das frische (grosse) Haff und Pfaffen-Wasser zu befischen, giebt davor ins Amt vom Haff und Pfaffen-Wasser die gewöhnliche Pacht, soll sich aber des Klapfens in den Kämpen bey Leechzeiten, bey 5 fl. Strafe, so oft es geschieht, enthalten.

Weyde-Netze.

N. N. von N. hat Willen, von dato bis nächstkünftigen Michaelis auf die Divenow mit einem Weyde-Netze nach wilden Endten zu stellen, dafür giebt er ins Amt 10 grosse wilde Endten, und für den Zettel zwey Stücke. Datum

Goldfisch-Netze auf den Schwienschen Strom.

N. N. von N. hat wegen des Amtes N. Erlaubniß, von dato bis Johanni, den Schwienschen Strom mit seinem Boote und zugehörigem Goldfisch-Netze, zu befischen; giebt dafür ins Amt zwey Schock Goldfische und 4 Lßl. Polten-Zoll. In den Kämpen soll er sich des Klapfens, bey 3 Rthlr Strafe, enthalten. Datum

Quatzner-Zettel auf den Vietziger-See.

N. N. von N. hat Willen, von dato bis Michaelis nechstkünftig, den Vietziger-See zu befahren, Fische zu kaufen; Giebt dafür die gebührliche Pacht. Datum

Kaulbahrs-Netze auf den Schwienschen Strom.

N. N. von N. hat vom Amte N. Willen, von dato bis künftigen Zufrost, mit ein Kaulbahrs-Netze den Schwienschen Strom, wie von Alters gebräuchlich, zu befischen. Giebt dafür ins Amt 1 fl. und 4 Lßl. Schreib-Gebühr. Datum

Damit nun vorherstehender Ordnung in allen Stücken präcise gelebet werde, und keiner mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir solche im Druck verfertigen und überall in den Aemtern und Städten publiciren lassen, imgleichen verordnet, daß jedem Beamten und Kieper ein Exemplar zur Nachricht und getreuen Beobachtung zugestellet werden soll. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 22 April 1711.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

C. v. Schwalg. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. von Olthoff.
C. Lillieström.

Beyla-

Beylagen.

No. I.

Der Königl. Regierung Resolution, wegen des Camminschen Boddens.

Ihro Königl. Majestät und der Krone Schweden Rath, Feldmarschall in Teutschland, wie auch General-Gouverneur über das Herzogthum Pommern,
Carl Gustav Wrangel.

Demnach man vernimmt, wie sich sowol die Camminschen als des Thum-Capituls daselbsten angehörige Fischer eine Zeithero unterstanden, sich mit ihren Garnen auf dem Cammini-Bodden finden zu lassen, und darauf ohne Unterscheid fischen, solches aber an diesem Ort, als auf einem Fürstl. Hege-Wasser, höchlich verboten, und niemand anders, denn allein der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit, Stettinischer Regierung, und dem Amte Wollin zukommet, und hingegen jetztgedachten Fischern weiter nicht, als längst dem Strande, sich mit dem Stroh-Garn und Klippen der Fischerey zu gebrauchen, nachgegeben und erlaubet ist; Als wird hiemit allen und jeden obbenannten der Stadt Cammin, und dem Thum-Capitul daselbsten angehörigen Fischern, sie seyn belegen wo sie wollen, ernstlich inhibiret und auferleget, daß sie sich von nun an nnd hinführo bey Verlust alles ihres Zeuges, auch bey Vermeidung einer arbitrairen Strafe, darinn denn zugleich ein jeder verfallen, alles Fischens auf dem Camminschen Bodden gar und gänzlich enthalten, und sich darauf keiner nicht, er sey auch wer er will, finden noch ertappen lassen, oder aber, daß er jetztberührter massen mit ernster Strafe angesehen werde, unnachbleiblich gewärtig seyn solle; Immassen denn die Wollinschen Beamte durch den bestallten Haff-Kieper hierauf jederzeit ein wachendes Auge schlagen, und mit Fleiß darob sehen werden, damit dißfalls kein Unterschleif gebraucht, sondern hierob festiglich gehalten, und allen befindlichen Uebertretern nicht allein das Garn und Both abgenommen, sondern auch dieselbigen über das mit arbitrairen Strafe angesehen werden mögen. Wäre es denn, daß jemand auf dem Camminschen Bodden als einem Fürstl. Hege-Wasser zu fischen vermeinen möchte, so soll er, wie von Alters gebräuchlich, von dem Königl. Amte Wollin deswegen Consens holen, und gehörige Will-Zettel vorzuweisen haben, ausserdem er obangesetzte Strafe unnachbleiblich zu gewarten, wornach sich also einjeder zu richten haben wird. Urkundlich ꝛc.

Signatum Wolgast, den 25 Junius 1651. C. G. Wrangel.

No. II.

Vergleiche und Abscheide wegen der Dammischen See und der Oder.

Zu wissen sey hiemit, daß, nachdem in abgelauffenen Tagen auf Anbringen der ältesten und allgemeinen Fischer auf der Ober-Wyck an einen, und Beklagte, die jetzigen Garn-Leute zu Alten-Stettin und Dam, mit ihren Mattschoppen andern Theils, Irrung und Gespänn, wegen der Fischerey im Dammischen See ist eingefallen, die auch ohne Entscheidung Meiner, des Fürstl. Stettinischen Hauptmanns, Lorenz Podewills, und des Fürstl. Haff- und Fischmeisters, Hans Heiders, nicht haben beygelegt werden können.

Als ist nach Erkundigung aller Sachen Umstände die Irrung folgendergestalt beygeleget, und gänzlich entschieden, daß die Garn-Leute hernacher sollen ihre Zöge, wie von Alters gewöhnlich, fischen und gebrauchen, deren soll ihnen auf den Zögen kein Reusener von den Wycken, auch die Bauren mit den Netzen, sowol die mit dem Hengst, keine Verhinderung thun, bey Verlust der Reusen und Netzen, auch 20 Mark Sundisch zur Strafe, an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und sollen in den Leeke-Zeiten von andern Zügen unsern gnädigsten Fürsten und Herrn geben, wie sie Ao. 78 gewilliget, von den Zügen: als vom stillen Wasser, die Höpe, der kleine Zug vorm Dunst, der schwere Zug vorm Dammischen Ende, welcher Garnmeister dieselben in der Leeke-Zeit befischet, halb oder ganz, oder auch berühret, der soll unsern gnädigen Fürsten und Herrn den dritten Fisch davon geben, von allem was er darauf fangen wird.

Nach Ausgang aber der Leeke-Zeit, mögen sie die obberührten Züge gebrauchen, wie vor Alters gebräuchlich, jedoch in den Zerth-Zeiten keine Nacht-Züge thun, und die Rönne meiden.

Wenn sie auch auf den obberührten Zügen ausserhalb der Leeke-Zeit, über 6 Tonnen Fische auf einen Zug auch bey Winters-Zeiten fangen würden, sollen sie, was über 6 Tonnen seyn, die Hälfte zur Fürstl. Küche geben, und der andre Theil soll ihre bleiben.

Damit auch künftig in den Zügen eine Maasse gehalten werde, ist denen Garn-Leuten nachgegeben, mit einem jeden Garn des Tages so viel Züge sie des Tages zuwege bringen können, zu fischen.

Was aber die Nacht-Züge anlangt, soll man sich hierinnen erkunden, was der alte Gebrauch gewesen ist, dabey soll es beruhen und ferner gehalten werden.

Wann auch fremde Herrschaften ankommen, und ihnen angemeldet wird, Fische aufzusetzen, so sollen sie alle Herren-Fische aufsetzen, und um billige Bezahlung dieselben zur Fürstl. Küchen folgen lassen.

Wann auch der Fürstl. Fischmeister zu unsers gnädigen Fürsten und Herrn Küchen ihnen Fische abkaufen will, die nicht verläugnen, wie bishero geschehen ist, bey Verlust aller Fische und 20 Mark Sundisch Strafe.

Als auch die Garn-Leute zu fremder Herren Ausrichtung ein genanntes an Geld sollen erlegen, oder etliche Züge dargegen thun, solches behält sich unser gnädigster Fürst und Herr bevor, nach Ihrer Gnaden Gefallen, sie damit zu belegen.

Die Moderitzen, weilen befunden, daß sie allzu enge gemachet und viel kleine Fische damit umgebracht werden, sollen hernachmalen, nach dem alten Stocke, wie vorhin gewöhnlich, angeleget und geknüttet werden, bey Verlust derselbigen und 20 Fl. Strafe.

Und weil auch zu vielenmalen Klage vorgebracht, daß die Garn-Leute einer den andern ihre Knechte abspenstig machen, ohne Urlaub ihrer Herren von ihnen abziehen, dadurch denn ihnen keine geringe Versäumniß und Nachtheil aus entstehet, als soll hiemit einem jeden auferleget seyn, dieses sich zu enthalten, bey Pön 10 Mark Sundisch, so ofte es geschicht, und dem Knecht soll bey keinem Fischer Platz oder Unterhalt gegeben werden, er habe sich denn zuvor hierin verglichet.

Weil dann auch die Garn-Leute sich über die gemeinen Fischer in der Ober- und Nieder-Wycke, sowol auch auf den Dörfern, beschwerlichen thun beklagen, daß sie mit ihrem fischen Neuerung einführen, ihnen keinen geringen Schaden zufügen, und die Maasse hierinnen übertreten. Soll derowegen ihnen sämmtlich hiemit auferleget seyn, daß sie sich nach Ordnung, so bey Zeiten Claus Puttkammers, weyland Fürstl. Hauptmanns auf Alt-Stettin Anno 1553 gemachet, dessen Copey hiebey geheftet, auch der Fürstl. gemachten Fisch-Ordnung Anno 1578 hernachmals sollen verhalten, und in den Leeke-Zeiten den Krutz-Spiegel am Schöte nicht besetzen, und so jemand in einen oder mehr Puncten demselben und diesem Abscheide zuwider handeln würde, soll nebst zu verleibten Strafe auch bey Verlust der Netzen und Garn-Körbe, gestrafet werden.

Es soll auch den Fischern hiemit eingebunden seyn, daß sie sich mit niemanden auf das Stroh-Garn oder Fischerey sollen vermattschopven, es sey mit Freunden oder Fremden, er habe denn seinen Jahr-Brief, bey Verlust des Fisch-Zeuges und 10 Fl. Strafe an unsern gnädigen Fürsten und Herrn.

Das alles ist also von denen Garn-Leuten sowol auch von denen Fischern unwiederruflich zu halten angenomen und darüber festiglich zu halten, bey inverleibter Pön angelobet. Actum Alten-Stettin am Tage Catharinæ Virginis, Anno funfzehenhundert und sieben und neunzig.

No. III.

Anno ein tausend fünf hundert drey und funfzig, am Sonntage Lätare, seyn die Garnmeister von Stettin und Damm vor mir Claus Puttkammer, als dem Amtmann zu Alten-Stettin, erschienen, und klagende gegen die Ober-Wyckischen auch andere Fischer vorgebracht, daß sie ihre Reusen allzuweit in See gesetzet, damit ihre land- und andere Züge verdorben, ihre Garne zerrissen, und sonsten davon Schaden empfunden.

Item, daß die Stroh-Garne auf dem Kruthe, da ihre besten Züge wären, fischeten, da sie doch vor Alters alleine auf dem Bodden haben ziehen müssen, und nicht länger als von Michael bis Ostern.

Desgleichen mit den Bahrs- Bley- und Plötzen-Netzen überschritten sie den alten Brauch und Gewohnheiten.

Item, so legeten sie Ball-Reusen ohne Unterscheid in den See, alles ihnen zum Schaden und wider den Gebrauch.

Item, beklagen sich auch die Garnmeister und alle Fischer, daß viele Aalstecher ohne ihren

Willen

Willen nach dem Aal stechen, und die Eis-Schollen unter das Eys schieben, darinnen sie ihre Garne verderben, und den Fischern Eindrang geschehe.

Desgleichen mit den Aalquesten machten sie die Garne faul, daß kein Fisch dar seyn wollte.

Hierauf ist nach gehörter Antwort folgender Bescheid, darinnen sie beyderseits gewilliget, gegeben.

Erstlichen sollen die grossen Reusen anderthalb Wind-Reif lang von N. N. in den See gesetzet und den Garn-Meistern die Land-Züge ganz frey gelassen werden; wer dawider handelt, soll an unserm gnädigsten Fürsten und Herrn 10 Mark Sundisch, und alle an Fischer eine Tonne Bier verbrechen haben.

Die Strohgarne sollen allein auf dem Bodden und nicht auf dem Kruthe von Michaelis bis auf Ostern fischen, bey obgeschriebener Pön, 10 Mark Sundisch.

Mit den Bley- Bahrs- Plötzen-Netzen sollen sie eine halbe Stunde vor Tage anheben, und wenn die Sonne aufgegangen, innerhalb einer halben Stunden die Netze aufnehmen, und den ganzen Tag nicht fischen, bey obgeschriebener Pön.

Die Aalstecher sollen zum Aal-stechen ihre Briefe haben, und sollen die Eys-Schollen aufs Eys werfen, bey Pön 10 Mark Sundisch.

Die andern, so keinen Willen haben, sollen an meinem gnädigsten Fürsten und Herrn 30 Mark Sundisch, und an alle Fischer eine Tonne Bier verbrochen haben.

Die Aalqueste sollen ganz abgethan werden, bey Pön 10 Mark Sundisch an meinem gnädigen Fürsten und Herrn, und eine Tonne Bier an die Fischer.

Meinem gnädigen Fürsten und Herrn aber sollen im Leeke die Fisch-Züge auf dem stillen Wasser, die Höpe, das Lütke-Zug vorm Dunske, und der schwere Zug auf dem Dammischen Ende, frey seyn zu fischen.

Es soll auch kein Garnmeister Macht haben, Fische in der Leeke-Zeit zu verkaufen ohne Vorwissen und Willen des Fürstl. Fischmeisters oder seiner Diener, bey Pön 20 fl.

Item, wenn einer unter allen Fischern auf gemeldten Fisch-Zügen eine Leeke Fische spüren würde, derselbe soll es meines gnädigen Fürsten und Herrn Fischer allererst anzeigen, und wo alsdenn meines gnädigen Fürsten und Herrn Fischer verhindert, daß er da nicht kommen und ziehen könte, alsdenn soll deme, der solches angezeiget hat, ein Zug darauf vergönnet werden, und die Hälfte Fische meinem gnädigen Fürsten und Herrn zukommen.

Dieses alles, wie obbeschrieben, soll stets und feste, bey gemeldter Strafe unnachläßig gehalten werden.

No. IV.

Anno 1637. Dienstags in den Heil. Ostern den 11 April ist den sämtl. Fischern auf der Oberwycken in des Schulzen Michael Meisowen Behausung durch die Herren Lastadischen Richts-Vöigte im Namen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, und im Namen E. Ehrenvesten Raths allhier angesaget, daß sie auf Ihrer Fürstl. Gnaden Wassern und denen Stadt-Strömen das Strohgarn sollen bis Michaelis einstellen, und damit nicht fischen.

2. Sollen auch mit den Hingsten nicht fischen.
3. Sollen die Aalquäste nicht gebrauchen, denn damit des Raths Hölzung verdorben wird.
4. Sollen auch die Fest- und Sonntage das Fischen einstellen, sondern Gottes Wort hören und um Gottes Segen bitten, bey Strafe der Gefängniß.
5. Sollen das Pagren bey offnen Wassern unterlassen.
6. Sollen sie auf den Wassern nicht schelten, noch auf dem Bollwerk.
7. Sollen die engen Waden nicht gebrauchen, denn die jungen Fische komen dadurch zunichte.
8. Sollen die Krebse nicht wegfischen.
9. Inhalt Fürstl. Vertrages mögen sie bis an das Papen-Wasser die Stadt-Ströme befischen.

Anno 1638, Dienstags in den heiligen Ostern den 27 März, sind von den Hrn. Richts-Vöigten Hrn Jacob Harmen und Hrn. Valentin Turowen, in Beyseyn des Fürstl. Fischmeisters Philippen und meiner Person, vorgesetzte Puncte in des Schulzen Michel Meisowen Hause auf der Ober-Wycken den Fischern vorgehalten, sich darnach zu richten,

Ex MScr. Laurent. Wegneri, Secret. Lastadiens.

No. V.

Die Wasser-Ordnung wegen des Lassanschen Wassers.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ludewig, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow. Bekennen hiemit, nachdem in erblichen Theilungen zwischen Unsern freundl. lieben Brüdern und Uns aufgerichtet, Uns das Lassansche Wasser, wie dasselbe in seinen Scheiden und Gränzen von Alters und jetzo belegen, ganz und gar zugefallen, und Wir hernacher in selbst genommener augenscheinlicher Besichtigung und Beziehung angeregten Wassers befunden, welchergestalt nicht allein in viele Wege wider vorige Unsers in Gott ruhenden Hrn. Vaters, hochrühmlich Christ-milden Gedächtniß, aufgerichteten Ordnung gehandelt, sondern daß auch sonst allerhand Unrichtigkeit und gemeinem Nutz höchstschädliche Mißbräuche in demselben Wasser eingeschlichen und eingerissen; So haben Wir nach genugsamer Erkundigung und Persöhnlicher Beziehung aus reifen vorgehabten Rath nachfolgende Ordnung, welcher die Fischer auf berührten Unsern Lassanschen Wassern hinferner gebrauchen, und was ein jeder nach Gelegenheit der Fischer-Zeuge geben solle, verfassen und begreiffen lassen; Und begehren demnach und befehlen hiemit ernstlich, diese künftig Unsern Amtsleuten, Dienern, auch allen denenjenigen, so sich des Lassanschen Wassers und der Ströme so dar ein- und ausfliessen, mit der Fischerey gedenken hinferner zu gebrauchen, solche Unsere Ordnung festiglich zu halten, und dawider bey Vermeidung Unserer ernsten Strafe nicht zu handeln. Noch behalten Wir Uns vor, jederzeit diese Unsere Ordnung Unsers Gefallens, so oft es vonnöthen und Uns geliebet, zu ändern, zu mehren und zu verbessern, und sollen nachfolgende Fischereyen auf Unserm Lassanschen Wasser gebrauchet werden. Erstlich

Das Winter-Garn.

Die sich des Winter-Garns gebrauchen, sollen solches thun, allein zu Eise, und ob sie wol davon keine Geld-Pacht geben, so sollen sie doch dem alten Gebrauch und Herkommen nach, Uns von allen Fischen die sie fangen, den dritten Fisch geben. Sonsten gehöret Uns, als dem Landes-Fürsten, aller Herren-Fisch, als Stör, Lachs, Wels und Karpen, so viel desselben gefangen wird, voraus. Imgleichen gehöret Uns auch voraus der Ver-Fisch, das ist, nechst dem Herren-Fisch der beste Fisch, und der andre Fisch nechst dem besten, soll unsern Kiepern folgen, darum die Kieper denselbigen Herren-Fisch und Ver-Fische allewege voraus, ehe man den Fisch verdrittet, nehmen sollen, sie seyn auf dem Arm unter der Kinder Fische, wie mans nennet, oder im Garn gefangen, wie es dann auch gemeynet, daß auch der Fisch, so auf dem Arm gefangen, und den Kindern gehöret, solle verdrittet werden; sonsten sollen sich Unsere Kieper und Kieper-Knechte hinferner des Grepes, so sie sich eine Zeitlang angemasset, und von den Leuten, die Fische gefangen, genommen, sich begeben. Als auch durch das Nappend denen Fischern auf dem Lassanschen Wasser bey Winter-Zeit die gefangenen Fische wider ihren auch Unserer Kieper Willen, und den armen Leuten zu grossen Schaden muthwillig entrücket werden, dergleichen auch Uns zu Nachtheil an Unserm dritten Fische, die Garne-Leute einen Misbrauch einzuführen sich unterstanden, in dem, daß sie von den Haff-Drefern und andern Flaschen und Lechel Bier und Brodt nehmen, und ihnen davor Fische schencken; So gebieten Wir bey Pön 10 fl. daß niemand, wes Standes er auch sey, sich des Nappens auf dem Lassanschen Wasser unterstehe, oder jemand den liegenden Fisch an der Waacke entschleppe, auch kein Bier, Brodt oder ander Geschenk, wes Namens solches sey, den Garn-Leuten gebe, und dafür einigen Fisch schenke und annehme, und daß auch die Garn-Leute die Fische vor und ehe Wir Unsern dritten Fisch davon verkiepet empfangen, vor Bier, Brodt oder ander Geschenke keineswegen vergeben, dann Wir die Ueberfahrer dieses Unsers Verbots mit vorberührter Strafe nicht verschonen wollen.

Nachdem sich aber ofte zuträget, wenn ein Garn nichts gefangen, und der andre, so nechst ihm ziehet, einen ziemlichen guten Zug thut, daß einer von dem andern einen Fisch sieben oder achte zur Speisung seines Volks lehnet, und einer dem andern also entsetzet, soll solches nicht unter die verbotene Grepe oder Vorehren gemeynet, sondern einem jeden Garnmeister frey seyn, seinem Nachbahren, der nichts gefangen, mit einem Soode Fische die Hand zu reichen und auszuhelfen.

1. Ordnung mit dem Vermahlen, daß einer dem andern nicht einfalle.
2. Wenn Fische gefangen, wie zu verwarnen, daß nicht Dieberey zu Nachts abwesend des Kiepers geschehe.
3. Kieper, wie groß Maaß zu setzen, ist dazu verordnet.

Sommer-

Sommer-Garn.

Diese Sommer-Garne sollen anfangen zu fischen, so bald das Eys weg ist, und die Wintergarne nicht mehr ziehen können, bis Michaelis, auch länger nicht, damit sie hernacher den Wintergarnen keinen Schaden thun, oder die Fische schrecken mögen, jedoch so soll niemand die Leechzeit über mit dem Sommergarne fischen, ausserhalb die Lassanschen, welche alleine die Leechzeit über und hernach das ganze Jahr nicht die Sommer-Garne gebrauchen. Wer sich des Sommer-Garns gebrauchen will, es seyn die Anklamschen, es sey wer es sey, der soll Uns geben von Lichtmessen, oder sobald das Eys abkommet, bis Urbani, den dritten Fisch, von Urbani aber bis Michaelis sollen sie geben die gewöhnliche Pacht, als von einem jeden Sommer-Garne 9 Fl.

Auf dem frischen Haffe fischen sie bis Martini, oder so lange bis das Eys wieder ins Haff kommet, wollen sie von Michaelis bis aufs Eys auch den dritten geben, ist es ihnen wol zu gestatten. Die Lassanschen aber, weil sie das Sommer-Garn die Leechzeit über gebrauchen, sollen von jedem Garne auch 9 fl. geben, im Fall sie aber die übrige Zeit annoch fischen, entrichten sie den dritten Fisch gleich andern. Dazu bleibet Uns aller Stör, Lachs, Wels und Karpen, so in der Zeit damit gefangen werden, voraus, wie eben von den Winter-Garnen gesaget.

Zum dritten sind auf unserm Lassanschen Wasser zugelassen, die Lede- oder Bley-Netzen, welche von Lichtmessen an bis Gregorii, ist der 23 April, und also 12 Wochen lang, gebrauchet werden, hernacher aber nicht. Von diesen Lede- oder Bley-Netzen sollen hinferner sie anstatt der 2 fl. so sie zuvor gegeben, den dritten Fisch Uns zu unsern Fürstlichen Küchen entrichten. NB. Der jetzige Gebrauch ist, daß von jeglichem Boote 10 Mark gegeben wird.

Zum vierdten Streh- oder Spon-Garne: Die sich dieser Garne gebrauchen, fangen auf Lichtmessen an zu fischen bis Michaelis, und schonen gleichwol die Leechzeit von Georgii bis Pfingsten ohngefehrlich.

Wer aber ausserhalb vorberührter Zeit, oder nach Michaelis sich unterstünde zu fischen mit den Strohgarnen, Driften oder Bleynetzen, soll in 10 fl. Bruch verfallen seyn, so oft diese unsere Ordnung überschritten. Imgleichen soll mit diesen Spohn- oder Streh-Garnen nicht getrieben, sondern vor Anker alleine aufgezogen werden. Und sollen die Anklamschen Fischer, so sich der Streh-Garne gebrauchen, sämtlich zwey unserer Kahne, in welche beyde ohngefehrlich 20 Tonnen Fische gehen, oder zum wenigsten einen Kahn von 10 Tonnen, mit gemeinen Speise-Fischen voll ziehen, und ohne einige unsere Entgeltniß unsern Klepern auf sein Anregen, ferner in unser Hof-Lager zu überliefern, zustellen und folgen lassen.

Die auf dem Gnitz, als Lutkau, Netzelkauer, sollen über vorige Pacht von jedem Streh-Garne eine Tonne Fische entrichten, die von Mellentin, Balduin und Dewichaw sollen hinferner auch eben die Geld-Pacht geben, die die Anklamschen und Gnitzer entrichten, als nemlich von einem jeden Garne, nemlich Strohgarne 2 fl. und über solche Geld-Pacht sollen sie dabenebenst unsern Kahn einmal mit Speise-Fische voll ziehen, sie befischen die Kricker-See mit oder nicht.

Die von Lassahn aber, imgleichen die im Liepenwinkel, und die Fischer im Lande Uesedom und Pudgla, wenn sie die Strohgarne gebrauchen wollen, sollen sie die Zeit und dermassen, wie oben gemeldet ist, fischen, aber für jeder Garne an Gelde nicht mehr als 1 fl. der alten Ordnung nach entrichten. Aber über die Geld-Pacht sollen sie auch gewisse Kähne, wie hernacher specificiret wird, Uns zu Unser Küchen-Nothdurft mit Speise-Fischen ohne Entgeltniß füllen, als 4 Kähne: die im Liepenwinkel, dahin gehören Wahrte, Arilitz, Rankritz, Gumzien, Liepe, Grützau und Restau, sollen 4mal unsere Kähne mit Speise-Fischen füllen.

Die Lassahnschen mit den umliegenden Dörfern, die sich der Strohgarne oder sonsten unsere Wasser gebrauchen, es sey Büchenhagen, Vorwerk, Waschau, Bauer, Janitzau, Klotzau, sollen über vorige Geld-Pacht zusammen unsere Kähne mit Speise-Fischen erfüllen. Die Uckeritzschen Kadinschen, Koserauschen, Zempinschen, Damerauschen sollen imgleichen über die Geld-Pacht 2 Kähne Speise-Fische entrichten.

Zum fünften seyn Reusen in unserm Lassanschen Wasser zugelassen von Lichtmessen an, bis daß das Wasser mit Eyse beleget wird, und die Zeit über, weiln das Eys lieget, sollen keine Reusen gesetzet werden, alleine wann die Garn-Leute mit denen Winter-Garnen bey Winter-Zeit ziehen wollen, mögen sie, damit sie den Fisch spüren, auf den Zügen eine Reuse oder zwey setzen, und die, so die Fischerey mit den Reusen gebrauchen, sollen vermöge der Haff-Ordnung von einem jeglichen Boote jährlich einen Gulden Geld-Pacht, ein Schock Brossen, eine Tonne

Baarse und eine Tonne Plötzen geben, sie seyn von Gumziehn, Rankvitz, Quilitz, Wahrte, Restau, Grüssau, Liepe, Bower, Waschau, Lassahn, Vorwerk, Bugenhagen, Janitzau, Klotzau, Balin, Neppermin, Dewichau, Mellentin, Uckeritz, Ladihn, Kocherau, Damerau, Zempihn, Netzelkau und Lutsau.

Wahrte, Restau, Grüssau aber geben für das, was zuvor geschrieben, auch von einem jeden Bothe 1 Tonne Baarse.

Die so in der Pudglaschen Bache der Reusen sich gebrauchen, sollen zu Unser Küchen Nothdurft zwey Unsere Kähne, dero jegliche von 10 Tonnen, Speise-Fische voll ziehen.

Und sollen die, so sich des Reusen-setzens gebrauchen, allewege die Pfähle fleißig aufziehen, und nicht stehen lassen, noch unterm Wasser abhauen, damit auf den Winter die Garne nicht zerrissen werden.

Aalrepe oder Aalrauw.

Zum sechsten, gebrauchet man von Lichtmessen an bis Michaelis den ganzen Sommer durch; Die Anklamschen, so sich dieser Fischerey gebrauchen, sollen 1 fl. Geld-Pacht auf das ganze Jahr geben, und dabeneben für jede Reise, die sie thun, ein Achtheil Aal.

Die andern Bauers-Leute auf dem Gnitz und sonsten sollen nebenst dem halben Gulden Pacht-Geld vor jeder Aalreep eine Tonne Aal durch das ganze Jahr geben.

Die Zärten- und Drifft-Netze, imgleichen das Aalstechen sollen hiemit gänzlich abgeschaffet, und bey der Gefängniß und höchster Strafe verboten seyn, und da jemand desselbigen sich unterstehen würde, soll derselbige 10 fl. Bruch unnachläßig gestrafet werden; Immassen dann auch kein Fischer oder Reusener auf dem Lassahnschen Wasser vor der Peene bey der Anklamschen Fehre zwischen dem frischen Haffe und Lassanischen Wasser zusehende, wie weit des Lassanschen Kiepers Gebiete sich erstrecket.

Item, bey Peenemünde auf dem Bock genannt, auf dem Heerde und sonsten auf den Strömen und Flüssen, so in- und aus dem Lassanschen Wasser gehen, nicht einige Reusen oder einige Netze setzen, dadurch der In- und Ausgang des Fisches verhindert oder versperret werden möchte, ist nicht zugelassen bey Strafe 10 fl.

Ferner ordnen, setzen und wollen Wir auch, daß alle Kähne, so Kauf-Reusen thun, welche bisher dem Kieper zu Lassahn 1 Fl. 8 ßl. Ruder-Zoll an Gelde entrichten, hinferner uns Fische dafür geben sollen, als die Stettinischen, Gollnauschen, Demminschen, Wollinschen, Anclamschen, und alle andere fremde, eine halbe Tonne Fische, und die Anclamschen, Lötzschen, Demminschen eine Wallie von einem Viertheil.

Und was also von jedem Fischer-Zeuge auf dem Lassahnschen Wasser zu geben verordnet ist, dasselbige soll auch zur Hälfte von allen denen, so den Krinker-See befischen wollen, gegeben werden, weil Uns die Hälfte des Sees zuständig ist.

So sollen alle und jede Fischere, die jede Fischerey, es sey auf dem Lassahnschen Wasser, oder Krinker-See gebrauchen wollen, auf Purificationis Mariæ ihre alte Briefe, so sie auf die Fischerey gehabt, Unserm Rentmeister, den Wir zu der Zeit in Wollgast haben werden, überantworten, und auf die Fischerey, so sie des Jahrs zu gebrauchen willens, um die Pacht, und die Pacht und mit dem, wie vorgeschrieben, für das gewöhnliche Briefe-Geld fordern, und wo darüber, ohne solchen Brief und Erlaubniß, jemand der Fischerey auf dem Lassanschen Wasser sich unterstehen würde, ist derselbe bey dem höhesten unnachbleiblich zu strafen; Damit sich auch niemand Unwissenheit halber zu entschuldigen, soll diese Unsere Ordnung alle Quartal zu Anklam, Usedom, Lassahn und in den umliegenden Caspeln von der Canzel abgelesen und publiciret werden. Und ist dis Unser ernster Wille und Meynung. Anno 1571 den 4 Julii.

No. VI.

Belangend die Scheiden und Gränzen an dem Lassahnschen Wasser.

Anno 1547, Mittwoch nach Jubilate, ist mein gnädigster Herr, Herzog Philipp, in eigener Person zu Lassahn einkommen, und folgendes Tages Sr. Fürstl. Gnaden deroselben Räthe, nemlich Hans Bohnen, Marschalck, Joachim Molzahn, Doctor Balzer von Wolde, Joachim Zitzevitzen und Niclaus Kembtzen, samt etlichen Einwohnern zu Lassahn und allen Fischern auf den Dörfern, aufs Wasser geschicket, die haben erkundiget, besichtiget und davon meinem gnädigen Herrn Bericht gethan, darauf ist auch fort den Partheyen zu Abscheide in Gegenwart meines

meines Herrn gegeben, wie folget: Erstlich ist befunden, daß sich der Bugenhagen, zum Bugenhagen gesessen, Scheide anfänget, da die Quinitz in das Lassahnsche Wasser folget, und darauf vorlängst Landes bis an den Silber-Ort daselbst sich anfänget Balzer Köllers zu Jamzau Scheide. Innerhalb solcher Scheide, nemlich der Quinitz und Silber-Orte, seynd die Bugenhagen berechtiget zu fischen mit Reusen, und vorlängst Landes, soweit man waten kan. Demnach aber darüber die Bugenhagen wider alten Gebrauch sich unterstanden, mit Sommergarnen etliche Tage insonderheit das Karnintzen und Hohenholter Zug zu befischen, hat mein gnädiger Herr solche unbefugte Fischerey mit den Sommergarnen gänzlich abgeschaffet.

Nachdem sich auch befunden, daß die Bugenhagen Olders die beyden Zöge das Neher und Lütke Toch mit einer Waden ein-dörtig lang gebrauchet, mögen sie solche beyden Züge hinferner auch gebrauchen ein-dörtig lang, also daß ein Ende auf dem Lande bleibet mit dem andern, ausgefahren und am Lande wiederum aufgezogen werde.

Von dem Reegen-Reusen, so zur Wasser-Pacht von meinem gnädigen Herrn verheuret werden, wenn die der Bugenhagen Land berühren, mögen sie ohne Hinderniß der Bugenhagen, wie von Alters her gebracht, gebrauchen, und wird die Wasser-Pacht meinem gnädigen Herrn und nicht den Bugenhagen entrichtet.

Jedoch geben sie von solchen Reegen-Reusen, so der Bugenhagen Land und Grenzen berühren, eine etliche Fische. Bey solchem Gebrauch will es mein gnädiger Herr, wie vor Alters, auch bleiben lassen.

Zum andern an vorgedachtem Silber-Ort fänget sich an Balzer Köllers zu Jamitzau Grenze bis zum Dower-Orte. Innerhalb dieser Grenze mögen Meines Gnädigen Herrn Leute und andere, denen das Wasser durch Meinen Gnädigen Herrn verheuret wird, die Reegen-Reusen setzen; davon krieget Mein Gnädiger Herr die Wasser-Pacht, und geben Balzar Köllern etliche Essen Fische.

Dagegen mögen die Reusener aus Balzar Köllers Holze nothdürftige Reusen-Pfähle hauen und gebrauchen. Und obwol Balzar Köller sich der Scheide und Wassers von dem Dower-Orte bis auf ein Röhrplage, das Lütke-Werder genannt, und den Kehtel-Orte, zu befischen, zu verheuren und zu gebrauchen unterstanden, sich auch auf etliche schriftliche Urkunden berufen; So ist doch Mein Gnädiger Herr Balzar Köllern oder Christoph Neukercken solcher Gerechtigkeit nicht weiter geständig als von dem Dower-Orte, rennet aus nach der Land-Scheide zwischen Jamitzau und Kletzau, nach recht aus bis an den Kessel-Ort, durch Christoph Nienkirchen zu gebrauchen, und ist durch Meinen Gnädigen Herrn dieses Punkts Balzer Köllern und Christoph Nienkirchen zum Bescheide gegeben, daß sie Seiner Fürstl. Gnaden aus den Briefen und Urkunden darauf sich Köller und Nienkirchen berufen, auch aus der Urkunde und Nachrichtungen, so Se. Fürstl. Gnaden hat ersehen, und nicht weiter, Handlung mit ihm vornehmen will.

Zum dritten seyn die verordneten Räthe wiederum zurück gefahren, die Grenzen und Scheiden, derowegen Mein Gnädiger Herr mit den Buckaumen zu Waschau streitig, zu besichtigen. Und es findet sich, daß sich ihre Feldscheide vorlängst Wassers anfänget, an einem Graben, da sich das Vorwerksche Feld an dem Waschowischen Felde endiget.

Von solchen Graben an vorlängst Landes bis an die Kukucksbecke genannt, welche Becke das Waschausche und Bowerische Feld scheidet, an solchen Grenzen haben sich die Buckauen unterstanden, des Wassers zu gebrauchen mit Sommer-Garnen und auch die Reusen zu weit ins Wasser zu setzen, alles wider alten Gebrauch. Darum Mein Gnädiger Herr den Buckauen die Reusen nicht weiter, als man waten kan, vorlängst ihrer Feldscheide und Landes zu gebrauchen vergönnet.

Nachdem sich aber die Buckauen vernehmen lassen und rühmen, daß ihre Vor-Eltern das Gut Waskau in einer Büthe oder Wechsel für das Dorf Pritzier von der Herrschaft bekommen, und dabeneben sie begnadet, sie sollen mit dem Sommergarn fischen, das ihnen doch Mein Gnädiger Herr nicht geständig, und sich auch aus Schriftlichen und andern Urkunden, so die Buckauen vorbringen wollen, nicht vor sich selbst berichten lassen will. So mögen die Buckauen in mittler Zeit mit ihrem Sommergarne die Züge vorlängst ihrem Lande gebrauchen; Jedoch Meines Gnädigen Herrn Ströhme nicht anmassen.

Und wo sie beweisen, oder sonst Mein Gnädiger Herr erfahren kan, daß ihnen die Fischerey mit dem Sommergarne gehöret, will Mein Gnädiger Herr sie gnädiglich dabey lassen, wo

sie aber es nicht befugt, sollen sie davon abstehen, und alsdann mit eindörtig lang, soweit man waten kan, als daß einer aufm Lande aufziehet, die Fischerey vorlängst ihrem Felde und innerhalb ihrer Grenze gebrauchen.

Zum vierten erfindet sich, daß der Lepell Scheide angehe, da die Kuckucksbecke in das lassanfte Wasser fällt, welche die Scheide zwischen Waskau und Bauer ist. Von der vorbenandten Becke gehet der Lepell-Schelde an einem Orte Wopposs genant, von daran bis an den Lütken-Thal, da der Seckeritz Scheide in das Wasser komt, zwischen dieser von benannten Becke und der Seckeritz Scheide, dieweil das innerhalb ihren Averscheiden und Grenzen, so zum Bower gehörig.

Zum Fünften, dieweil indessen, und wegen der Irrungen, so zwischen Meinem Gnädigen Herrn und den Lepeln zu Seckeritz und Claus Köllern zum Hohensee die Grenze nicht können besichtiget und bezogen werden; So will Se. Fürstl. Gnaden zu schierester Gelegenheit jemand dazu verordnen, und dieselbigen besichtigen und beziehen lassen, und alsdann ferner deshalben gnädiglich mit ihnen vergleichen.

Am Sonnabend nach Jubilate hat der Hauptmann und Achim Molzahn, der Hauptmann zur Stolpe Nicolaus von Krempsen Sohn das Holz von Pinnau eingewiesen nach folgender Gestalt:

Und seynd ihme auf Morgenweis Holz, das dreymal sechszig Ruthen lang, vorlängst seinem Eichen-Holze, als er von Meinem Gnädigen Herrn bekommen, zugemessen worden, die Breite aber von drey und sechszig Ruthen.

Ist ihme allewege zugeschlagen acht Ruthen, 4 Ellen und drey Quartier, welches zusammen die Länge und die Breite fünf Morgen soll machen. Wie auch seynd des Orts Mienes Gnädigen Herrn Wecke-Hölze, und Klempze Scheidenmal und Grenze aufgeworfen worden.

No. VII.

Ordnung und Nachricht wegen der Usedomschen Kiepereyen.

Zwölf Züge hat Mein Gnädiger Fürst und Herr im Usedomschen See:

1. Das erste heist das kleine Zug, und mag man heigelen, wann St. Gertruden Kirch ins Anclamsche Thor kömmt, nemlich die Spitze davon, und wird gezogen drey Reepe nach dem Lande.
2. Der kleine Fohrt, deme gleich zu hiegelende und drey Reepe nach dem Lande zu ziehende.
3. Der grosse Fohrt mag geheigelt werden, wenn die Welzinsche Strasse in den Hirten-Kahten komt.
4. Geheissen die Hogenhacken, ist nicht zu heigelende, die meterste ausgeschmissen an dem grossen Forde einen Reep nach dem Lande.
5. Die Hörne mag man heigelen, wenn das Klunische Uffer in den Munchausschen Thurm kömmt, vier Reepe nach dem Lande.
6. Das Reum-Land ist der Hörne gleich zu heigelnde.
7. Das tiefe Wasser kan man nicht heigelende: Es hält sechs Züge. Der erste Fischer, der darauf kömmt, gehet im Zuge zuvor, und müssen die andern so lange harren, daß die ersten getucket haben, auf daß sie sehen, wohin er ziehen will, damit der eine dem andern nicht ins Zug ziehe.

Sieben Reusen hat Mein Gnädiger Fürst und Herr im Usedomschen See.

Sechs Reusen auf der Schiede vom Eller-Busche, dem Leecke ohne Schaden mag man wol setzen, ist ein Wanlach.

Vier Reusen auf Boleckenbarch zu, dem Leecke ohne Schaden, ausser dem Leecke mag man soviel setzen, als man will, auf dieses Lagh.

Vier Reusen auf den flacken Fohrt ist eine Wanlage, dem Leecke ohne Schaden.

Sechs Reusen auf dem Zepchen Kampe, dem Leecke ohne Schaden.

Sechszehn Reusen auf dem Kosser ist eine Wanlage, dem Leeche ohne Schaden.

Vier Reusen auf dem Roten Kampe, und müssen im Leeche nicht gesetzet werden.

Zwölf Reusen auf dem Ruemlande, und müssen nicht im Leecke gesetzet werden.

Dritthalb Zug hat der Kirchherr im See, so von unserm gnädigen Fürsten und Herrn Ihme verheuret, und zwölf Reusen-Lagen.

1. Zug heist das Chor-Zug, heigelt man bey den Pahlen.
2. Das Korne-Zug muß man heigeln, wann die Vormöhle in den Schlot-Kamp kömmt.
3. Den Zippel mag man heigelen, wann die Vormöhle in den Kloster-Kamp kömmt.

Vier

Zwölf Reusen-lagen hat der Pastor.
Vier Reusen in dem Kuhestalle, dem Leecke ohne Schaden.
Sechs Reusen in der Bucht, dem Leecke ohne Schaden.
Sechszehn Reusen aufm Steinreff buten Leeckes, im Leecke 6 Reusen.
Zehn Reusen auf dem Keelgörickes Graben, buten Leeckes, im Leecke fünf Reusen vom lande.
Vier Reusen auf dem Kamp vom lande, dem Leecke ohne Schaden.
Zwey Reusen auf dem Finken-Kamp ist abgestellet.
Vier Reusen auf Krons Haveninge ist abgestellet, buten dem See.
Zwölf Reusen auf der Kuhlen zu, müssen die ersten Reusen setzen, wann der Usedomsche Thurm ins Cruppesche Ufer kömmt.
Vierzehen Reusen auf die breite Stelle vom lande.
Sechszehen Reusen auf der Scheiden vom lande.
Vierzehen Reusen zwischen der Scheiden, und also, daß der Lassansche Thurm und der grosse Dornebusch auf dem Winkelschen Felde überein stehen.
Sechs Reusen auf dem Negesten Kamp nahe dem Buckes Bartes, vom Orde ab.

Drey Züge hat E. E. Rath im Usedomschen See.

1. Das Kalber-Zug mag man heigeln.
2. Das Plage-Zug mag man heigelen.
3. Das Ende heigelt man bey den Pahlen.

Bonowen Zöge im Usedomschen See, so die Fischer beziehen, seyn viertehalb Zug.

1. Koppel-Zug mag man wol heigelen.
2. Das Hof-Zug mag man heigelen.
3. Das Scheim-Zug mag man auch heigelen.
4. Den Zippel mag man auch heigeln, und hat man die Helfte drin, die gehöret der Kirchen zu Usedom.

Nachricht des Wassers, so zum Mönchauschen Kruge und unter die Kieperey zu Usedom gehöret.

Der Krüger hat drey Züge mit dem Leeck-Garn.
Das eine gehet auf die Mumelken Beecke.
Zwey Züge gehen auf den Buckes Bart.
Auf der Mumelken Beeke kan er wol 12 Reusen setzen, ausser dem Leecke, binnen Leeckes 4, dem Strome ohne Schaden.
Binnen landes um die Oerde 4 Reusen.
Um den Buckes Bart mag er so viele Reusen setzen, als er kan, dem Strohme ohne Schaden.
Ein Wehr zum Kruge gelegen, mag der Krüger gebrauchen, wenn ers fertig hält, der Krüger mag mit der Waden ziehen, wo er will.
Die Haff-Herren haben auch Willen mit der Waden zu ziehen, wann der Kieper da kömmt, müssen sie dem Kieper ihre Fische geben.
Die Haff-Herren zu Münchow können wol etliche Reusen setzen, dem Kruge ohne Schaden, und müssen des Kiepers Willen haben.

No VIII.

Erstlichen, wat de Fischers thor Borch und Schlate Usedom gegewen hebben und noch ferner tho gewen schuldig sien möchten.

Eene Tonne Aals ist von Olders von 4 Zesekahnen dem Huse tho Usedom gegewen und dem Kieper allda dwerantwortet worden.

Düsse Artikel itz ganz weg von der Usedomschen Kieperie, itz nicht mehr als 1 Kan verhanden, de gifft sienen Aal und Pacht tho Uckermünde und Wollin.

Twee Vorfische up dem Paschen Haffe von den Wintergarnen, de tho Usedom utgahn, dat sint de grötsten Fische, de up jeder Toch gefangen werden.

Düsse Artikel ist richtig, wenn Wintergarne von Usedom int Haff fischen, itzunds averst sint sie ganz neddergelegt.

Alle Spiese-Fische, wo die von Olders thor Borch gegeven am Mandage, Mitwecken, Freidage und Sonnavende von allen Fischern tho Usedom up der Wiken und dem Pasche, und im Winter up dem Have und Seehe im Leecke.

Dissen Artikel bekennen die Fischer, wenn sie wat fangen, geuen sie einen Dagk Fische.

Item. Hir tho denken, dat up dem Usedomschen Seehe in dem Leecke, wenn dat de Fischer sonderlichs nicht gefangen, dat sie die Fische mit dem Kesser nicht verdrüdden mögen, geven sie dem Amtmann von der Negen dat drüdden Deil thor Köken, und wo die Fischer so vele Fische fangen, dat sie desülviegen mit dem Kesser (dat ist de Mate dar sie mit verdrüdden) die Fische verdrüdden können, geben sie dennoch dem Amtmaun einen Grep Fisch. Dat ist die Kesser full weniger oder mehr, dat heten Köcken-Fische; So behöret sich wedder, dat die Amtmann eine guede Flasch mit Beer hefft und schenket den Fischern.

Dissen Fischer-Artickel wedderfechten die Fischer gar. Willen den Kesser mit nichte geben, willen leiver die Garne liegen laten.

Item die Buuren tho Pietmau, Stolp, Lutebuck, Dargen und Gumlin hebben kleine Wadegarne, die darvor dem Amtmann, ock thor Borch Fische geven, wenn sie wat fangen, don sunst daven keine Unplicht, und wo se Fische tho Markede bringen, verkipen se dennoch die Fische wenn darna geschicket.

Disse Artikel ist ganz und gar weg uth der Usedomschen Kieperey.

Item up dem Flenen Water, wo darup im Lecke Negen-Fische gefangen, dat man desülviegen mit dem Kesser nicht verdrüdden kan, gehöret dennoch dem Amtmann dat drüdden Deil thor Köcken, und wenn sie schon wol verdrüdden können, mit dem Kesser, geven die Fischer dem Amtmann voraus Köcken-Fische, wenn aber der Amtmann mit dem Kieper eine Flasche Bier up dat Water schicket, nnd den Schippern schenket, geven sie desto williger und mehr, also wart dat ock up dem Paschen Seehe geholden.

Jetzunds averst hört Mein Gnädiger Herr von der Flenen den drüdden Fisch, wart tho Gelde gemacket und dem Rentmeister zu Pudgla mit klaren Registern averantwortet.

Item die Usedomschen Wickeschen, so Meinen Gnädigen Herrn gehören, geven alle Jahr um Ostern vor die Wörde und Katen dem Amtmann vier, die dorch den Schulten gesamlet werden, dar gist die Amtmann henwedder ein Wigelbrodt, hefft he dat nicht, so gist he 1 ßl. edder 1 gr. tho vertherende und heft Anno 33 achte Steige und vier gedragen.

Disse Artikel ist noch richtig, und höret die vier nun der Kieper.

Item, tho gedenken, dat die Fischer auf der Flehnen des Jahrs Reusen setten, und wenn sie wat gefangen, geven se Spiese-Fische tor Borch, davor werden Meinen Gnädigen Herrn man 1½ Mark Water-Pacht gegeven, sünst müsten sie mehr geven, und ist die beste Fischerie im Herweste und Vorjahre.

Diese Artikel ist richtig, allein dat etzliche Bürger binnen Usedom, so dat Water nit gehüret, im Leecke mit dem Wade-Garne darinn theen, und dohn der Fischerie groten Schaden, dit Mothwille itz eine Nüering und mot afgeschaffet werden, idt itz sonst verbaden bey Pön 10 Fl.

Item, tho denken, dat hier tho Usedom und up dem Pasche nhu thor Tidt man 13 Zeselahnen sint, und wenn desulvigen fischen und tho Huß kamen, sünt se schüldig, up die Borch Spiese-Fische tho geven, sie kamen gemeniglich alle 14 Tage tho Huß, und vittalgen sick wedder up nie, geven, so ofte sie wedder tho Huß kamen, ein Schock kleine Ahle edder ander Spiese-Fische.

Disse Artikel ist gar weg uth der Usedomschen Kieperey, geven nun to Uckermünde und Wollin.

Item, im Winter, wenn die Garne tho Ise tehen, und dat die Garnmeister edder die andern Fischer, Ete-Fische veraferen, gehöret thor Borch die 6 Kesser, wenn die Fische verkost seynd, und Negen averblieven, gehöret thor Borch die 6te Fisch.

Dissen Artikel bekennen die Fischer, doch wer die Sechse nicht geven kan, gist dem Kieper einen Sode-Fisch.

Item so ofte hier up dem Markte Fische tho kope kamen, geven sie thor Borch Spiese-Fische, die man eft von ihnen mut fordern laten.

Disse Artikel heft ein Tiedelang ein Rath tho Usedom gefechtet, und solliche Fische van den Lüden als Stede-Fische nehmen laten, nun averst ists mit ehn geredet, dat die Kieper van den Fischen, wo vor Olders gewesen, ein Eten-Fisch nehmen und fordern soll.

Item im Paschen Seehe hüren etliche Miens Gnäd. Herrn Water und geven 2 Mark des Jahrs Mien Gnädigen Herrn, diesülvigen geven ock Spiese-Fische, wenn sie mit den Rüsen wat fangen, und ist gemeinlich die Fischerie im Vor-Jahre.

Dissen

Dissen Artikel bekennen die Fischer wahr seyn durchuth, und geven die vorgemeldte 2 Mark.

Dem Rieper werden darum die Vor-Fische gegeven, dat wenn die Winter-Garne up dem frischen Hawe thehen, die Fischer helpet beschermen und flitig darup sieht, dat von den Fremden nicht tho vele genappet, und dat he ock nicht nappe, wert ihme sonst wat gegeven, mag he wol annehmen.

Disse Artikel ist nun nicht nödig, weil jetzt uth Usedom keine Winter-Garne int Haff gebracht werden, und möchte rathsam sien, dat mit den Einwahnern geredet, wedderum Winter-Garne thotholeggen.

Item tho gedenken, dat de Amtmann tho Usedom Macht hefft des Jahrs 2mal den Dörpern Stolp, Gumlin, Pietmau und andern, de up dieser Sieden im Samer Rüsen setten, die Rüsen bören tho laten, und alle Fische thor Borch wegnehmen laten, wo dat der Schulte up der Wiecke Jacob Gruner und die andern weten.

Disse Artikel ist uth der Kieperey weg, wat nun Mien Gnädiger Herr darin ferner verordnen wart, steit bey Ihro Fürstl. Gnaden.

Hier folget dat olde Borg-Recht, wo idt hier im Lande tho Usedom auch up Mien Gnädigen Herrn Water und Ströhmen gebrucket.

Erstlich, wenn einer dem andern mit einem Messer steckt, itz eine Halsbröcke, als 60 Mark.

Item, wenn die Fischer im Leecke im Paschen Seehe, die tüschen beeden Sonnenschien tho theende gehöret, densülvigen in der Nacht fischen, wart vor eine Deverie gerecknet und gestrafet.

Diejenigen, so in der Kelen und Ströhmen fischen, ist eine Walt, und gehöret sich zu strafen.

Nachricht des Usedomschen Seehes und anders, so in die Kieperie tho Usedom gehörig, und my, Hans Wolp, itzigen Rieper, na des vorigen Riepers Greger Schulten Dode, ist averantwortet worden.

Erstlich hefft Min Gnädiger Herr im Usedomschen Seehe 12 Thöge.

Dat 1 dat kleine Toch geheten, moth geheigelt werden, wenn St. Gertruden Kercken-Spitze in dat Anklamische Dor kömt, und thuet 3 Reepe tho Lande.

Dat 2 Toch het die kleine Forth, demgleichen heigelt man ock 3 Reepe nach dem Lande.

Dat 3 Toch den groten Forth geheten, moth men ock heigelen, wenn die Weltzinsche Strasse und Sodtsule in dem Herdekaten darsülvest kümpt.

Dat 4 Toch, geheten den Hogen-Hacken, ist nicht tho heigelnde. Men mag die Materitze utsetten an dem groten Forth 3 Reepe nach dem Lande.

Dat 5 Toch, genömet die Hörne, moth man heigelen, wenn dat Klunische Over in den Mönchauwischen Torme kümpt.

Dat 6 Toch, Rumeland, moth man der Hörne gelick dem Landmarkt heigelen.

Jn 7 Toch, geheten dat depe Water, dit Toch kan man nicht heigelen, sonsten seint in dissem depen Water 6 Töge, und hebben ehre Gerechtigkeit, de erste Fischer, de mit sienem Garne darup kömpt, und erstlick gelenket hefft, möthen de andern Fischer so lange mit ehren Garne stille holden und thosehen, wor he hentheen will, damit ein dem andern in den Tögen nicht vorhindert.

NB. Wat heigelend hett, ist im Seehe eine Richtigkeit der Fischer, dat sie ein Both legen up den Toch, so kan em niemand daruth fischen, he thuet ersten af ein Reep, itz, dar sie dat Garne mit vortwinden, und moth 80 Faden lang seyn.

Mien Gnädiger Fürst und Herr het im Usedomschen Seehe.

Als

7. Reusen-Lagen,
6. Rüsen up die Scheide von dem Ellerbusch, ist ein Wanlach, dem Leecke ohne Schaden.
4. Rüsen up dem Bollecken Barch, doch dem Leecke ohne Schaden, buten dem Leecke averst mag man so viele setten alse man will.
4. Rüsen up dem flacken Borde, ist eine Wanlache, dem Leecke ohne Schaden.
14. Rüsen up dem Kosser, ist ein Wanlach dem Leecke ohne Schaden.
4. Rüsen up dem Röten-Kamp tho, und möthen nicht im Leecke gesettet werden.
12. Rüsen up dem Rumelande, möthen ock nicht im Leecke gesettet werden.
6. Rüsen up dem Sappecken-Kampe, können dem Leecke ohne Schaden gesettet werden.

NB. Wanlage mot man also verstahn, dat da man die Rüsen setter, ein olt hergebracht Rüsen-Lag ist, dat den Leeck-Tögen nenen Schaden deit.

Mien

Miens Gnädigen Fürst und Herrn Flehnen-Water, so thom Huse oder Schlate Usedom gelegen, hefft.

8. Guede Töge, Als
Einen Toch von dem witten Barge Ostwarts up den Gumzinschen Werder tho.
2. Töge up die Gumzinschen Wischen tho.
2. Toch Südewarts, up dat Gumzinsche Werder thor.
3. Töge Norderwarts, up dat vorbemeldte Werder tho.

Mien Gnädiger Fürst hefft up den Flehnen

6. Reusen-lagen, Als
1. Up der Süder-Sieden nah dem Gumzinschen Werder.
2. Up den Gumzinschen Wischen tho.
3. Up der Norder-Sieden na dem vorgedachten Werder tho.

Det Flehnen-Water wert angefochten von etzlichen, de darsülvige ohne Vorlaub ihrem Muthwillen nha im Leecke mit den Waden fischen, sollichs mot ernstlich verbaden werden, und die Avertreter strafen.

Bericht des Waters, so thom Mönischouischen Kruge, so Mien Gnädigen Herrn gehörig, und under de Kieperie tho Usedom gehörig und in der Peene belegen.

Nemlich 3 Töge.

1. Toch up de Mummelken Becke tho.
2. Töge up dem Buckesbahrt tho, sonsten magck he um den Buckesbart her then, wo he will.

Setzung der Rüsen, so zum gedachten Kruge gehörig.

12. Rüsen magck he wol setten up der Mummelken Becke tho, buten und binnen, Leeckes ohne Schaden.
4. Rüsen binnen lande umme die Oerde.

Umme den Bucksbardt magck he so vele Rüsen setten alse he will, den Strohme ohne Schaden.

1. Wehr, so thom Kroge gelegen, mag die Kröger brucken wenn he idt ferdich helt.

Die Kröger mach mit den Waden then wor he will.

Die beeden Bouwleüde tho Mönnichau hebben ock Willen mit der Wade tho thehende, wenn die Kieper kümpt, möten sie em Ete-Fische geven.

Die vorgenandten beeden Burlüde können ock wol etliche Rüsen setten, dem Kröger ohn Schadem, jdoch möten des Kiepers Willen hebben.

Hernacher des Kirchherrn zu Usedom Water, so ehm von Unsern Gnädigen Fürst und Herrn uth Gnaden verlehnt, jdoch hefft hochgedachter Unser Gnädiger Fürst und Herr up dem Water alle Strafe und Gerichts-Gewalt und im Usedomschen Seehe belegen.

Erstlichen 3 Töge, als:

1. Toch, geheten dat Rohr-Toch, mot man heigelen bi den Pahlen, ißt eine Scheide um den Seehe dar Miens Gnädigen Herrn Water angeit, auch des Pastoren Water, und des Rades von Usedom Water.
1. Toch, geheten dat Kärne-Toch, dat moht man helgelen, wenn die Vormöhle (das ist die eine Windmühle, so nechst an der Stadt vor Usedom stehet) in den Schlott-Wall kümmt, so deit idt M. G. H. Tögen nenen Schaden.

Dat Sippel-Toch gehöret dem Pastorn halb, und Cordt Bonauen die ander Helfte, moth man helgelen, wenn die Vormöhle in den Klosterkamp kümpt, und schall ehr nicht tehen, ehr die Sonne Bohmes hoch sit, und schall dar eine Pricke edder Wethe setten, dar he erst will lenken.

12. Rüsen-lagen hefft der Pastor im Seehe von Usedom und in sinen Tögen belegen.
4. Rüsen im Kohestalle, dem Leecke ohne Schaden.
6. Rüsen in der Bucht, dem Leecke ohne Schaden.
16. Rüsen upm Steinreue, buten Leeckes, im Leecke averst man sechs Rüsen.
10. Rüsen up dem Kalgorcks-Graven, buten Leeckes, im Leecke averst man 5 Rüsen von dem Lande up.

4 Rüsen

4. Rüsen up dem Kampe tho, von dem lande, dem leecke ohne Schaden.
2. Rüsen up dem Vinken-Kampe, iß afgeschaffet.
4. Rüsen up Krohn Haveninge buten dem Seehe, iß afgeschaffet.

Diese 6 Rüsen sind afgeschaffet, uth Ursacken, dat desülvigen dem Fische am Eingange in der Kehlen-Schaden don.

12. Rüsen up der Kulen tho, dar moth man de erste Rüsen setten, wenn de Usedomsche Torm in det Grubbesche Over kömpt.
14. Rüsen up die Boden-Stedte vom lande up.
16. Rüsen up der Scheiden vom lande up.
14. Rüsen tüschen der Scheiden, so dat de Lassansche Torm und de grote Dornebusch up dem Münchausschen Felde averein kömpt.
6. Rüsen up dem negsten Kampe, nha dem Buckebarde vom Orde af.

Nachfolgende Töge hefft een Rath zu Usedom im Usedomschen Seehe; die Scheide gehet bey den Palen af, wie vor gemeldet.

Dat erste Toch, geheten dat Kalver-Toch.
Dat ander, dat Plage-Toch.
Dat drütte, dat Ende-Toch.

Kort Bonau hefft nachfolgende Töge im Usedomschen Seehe.

Erstlichen den halben Zippel-Toch, die ander Helfte hefft der Pastor, wie vorhen gemeldet.
Dat ander Toch, dat Schüne-Toch geheten, thüt men tho tüschen beeden Rüse-lagen 3 Reepe nha dem Haue, 2 Reepe na der Kelen, ditt is nicht tho heigelende.
Dat drüdde, geheten dat Haf-Toch, kan man heigelen up dem Behrbohm tho, wenn de Munchausche Thorm ins Cluniſche Over kömpt.
Dat vierdte, geheten dat Koppel-Toch, mag man heigelen up den Wieden in den Scheiden, tho der Scheiden Bahren, und wenn de Munchauer Torm ins Kluniſche Oefer kömpt.
Rüsen mach Cort Bonau up sienem Water setten, 3 oder 4 lagen, jdoch M. G. H. Water und Strömen ohne Schaden.

Fischer-Ordnung, so de Höuetmann und een Rath zu Usedom tüschen den Fischern up der Wycken, Pasche und Damme, gemaket Ao. 1535.

1. Idt schelen nene fremde Fischer hir umme Seehe edder up der Flehenen mit Garn then, ohne des Kiepers Willen, by Verlust des Garnen und Kahns.
2. Idt schall eck Niemand sich in M. G. H. Water im Seehe edder Flehnen vormasschoppen, thor Fischerie, he seh denn ehn Fischer vorher gewesen, edder he sy eenes Fischers Sohne, by Verlust des Garnes, edder he hebbe des Kiepers Wille.
3. Idt scholen die Fischer sick ohne des Kiepers Willen und Wissen nicht vermasschoppen bey Pön 10 Mark.
4. Idt scholen die Fischer keine dem andern sin Toch uhtheen edder lenken, bey Brocke des Fisch-Fanges.
5. Idt scholen ock die Fischer bey Nacht nicht theen, sondern so lenken, dat wenn die Senne Bohmes hoch sitt, sie thosamen kamen, bey Verlust des Fischfanges und Vormeydung M. G. H. Water.
6. Idt scholen die Fischere nene Macht, Fische to vorköpende hebben, sunder die Kieper ist darbey, und so die Kieper dar nicht so drade kan bykomen, so schölen die Fischer, die sie gefangen hebben, in Hudefatt setten, so lange die Kieper kumt, edder dat see ehme halen laten.

Dar se hie wedder handeln, schölen see verbrocken hebben den Fischfangk uud vormiden M. G. H. Water.

7. Idt schall ock kein Fischer ane Hudefate in M. G. H. Seehe fahren bi Brocke 10 Mark.
8. Idt schall Niemand mit den Stroh-Garnen, im Vorjahre edder na dem leecke tehen ane des Kiepers Willen, bey Brocke 10 Mark.

Im leecke averst möten sie ganz und gar mit dem Strohgarne nicht fischen.

9. Idt schall ock niemand ohne Vorweten edder Willen des Kiepers, Macht hebben, Hekede edder Aale tho steckende, bi Verlust Kahnens und Iserens.

10. Idt schölen die Fischer den Zippel nicht lenken, eher die Sunne Behmes hoch sit, bey Verlust M. G. H. Ungnade.
11. Idt schall nen Fischer mit dem Sessen driwen ane Bewilligunge des Klepers, bey Verlust Sesse und Kahns.
12. Idt schall ock niemand sick mit Wade-Garnen finden laten, sunderlich im Leecke, by Pön 10 Fl., sundern he hebbe des Klepers Willen.

M. G. F. und Herrn höret de drüdde Fisch und Gülden, wat up S. F. G. Water im Seehe und up der Flehnen gefangen und verkost werden.

Hier folget die Bröcke, so sich up M. G. H. Water dürfen schelden edder schlahen.

20. Fl. Brocke, wo sich einer im Usedomschen Seehe schleit up. M. G. H. Watern.
10. Mark, so sick jemand darinnen scheldet.

Dit vorgeschreven will U. G. F. und Herr ernstlich geholden und dem Kleper bi sinem Eyde uperlegt hebben, dat he mit flite upsuet und ernstlich daraver holde; gegeven Anno 1535.

2. Mark geven M. G. F. und Herrn Rüse-Water im Usedomschen Seehe jährlich, und ist eine Staude-Pacht.
1½. Mark gift M. G. H. Rüse-Water von der Flehnen. Idt mot die Kléper alle Jahr M. G. H. Amt-Lüden zu Pudgla von der Kieperie, wat diesülvigen thom drüdden und sonsten gedragen, mit richtigen Registern berecknen und averantworten.

Ditt vorgeschrieven ist my, Hans Wolp, na Greger Schultzen Afgange also befahlen, in jeder Ordnung tho hellen; daß ick noch also im Brucke holde und hebbe.

No IX.

Nachricht wegen der Wolgastischen Fischerey.

Diese fischen alleine den Strohm ums Schloß, von Neuenmarke an bis gegen den Heerdt, jenseit Secherin belegen.

Und seyn von Alters 4 sechs Morne-Garne in Wollgast und auf den Wiken vor Wollgast stets gehalten worden, hat ein jeder M. G. H. alle Wöche eine kleine Ballie Speise Fische gegents 4 ßl. werth, darvon die Maaß in der Küchen verhanden, so lange das Wasser offen und nicht gefroren gewest, gegeben.

Wenn sie aber bey Winters-Zeiten umlängst auf gesetzten Oertern gezogen und was gefangen, haben sie allewege den dritten Fisch geben müsse, wie solches noch im Gebrauch ist, und seynd jetzo nicht mehr den 2 Garne.

Wenn sie aber jenseit dem Trineckenberge bey dem Carinischen Mohre Hechte oder sonsten grobe Fische fangen, die man zu M. G. H. Küchen haben will, muß man dieselben ihnen alle zahlen.

Wenn auch im Brassen-Leeche von ihnen gute Brassen gefangen, geben sie nichts davon, sondern wöchentlich ihre Gebel-Ballie Speise-Fische.

Die Hechte, so sie mit den Stack-Netzen fangen, zahlt man ihnen gleichfals.

Wann sie aber Herren-Fische, als Lachs, Stör und Wels fangen, gibt man ihnen, darnach der Fisch ist, Trinkgeld, jedoch über 12 ßl. nicht.

Müssen mit ihren Garnen, wanns von ihnen gefordert, den Ziesen-Teich beziehen, dahin läst man ihnen Garne führen, auch wieder zurück, und bekommen die Zeit des Fischens Essen und Trinken, und die Speise-Fische, so sie fangen, die Hechte, Schleyen und Carrutzen bleiben vor M. G. H.

Und gebühret ihnen, nothdürftige Fische, über die so gegeben vor M. G. H. Haus, um billige Zahlung zu schaffen.

Vom Wulfe-Tage gegen dem Peenemündischen Holze belegen.

Dasselbige befischen gemeiniglich die Moltzkauer im Bahrs-Leeche mit 2 Garnen, geben den Leech über, weil was zu fangen ist, M. G. H. alle Wochen ein Schock Barse.

Imgleichen haben die Moltzkauer und Secherinschen dieselbe Leech-Zeit über 3 Garne, damit fischen sie zwischen ihren beyden Dörfern, geben gleichfals alle Wochen jeder ein Schock Barse.

Wann

Wann auch die Peenemündischen eher Barse an die Brücke zu Kause bringen, geben sie vor ein Boht voll eine halbe Tonne Barse, oder darnach sie viel inne haben.

Wann auch frisch Hering bey der Oehe oder dem Ruden wird gefangen, davon M. G. H. zuvor auf dem Ruden keine Mese oder Zoll gegeben, und anher bey die Brücken zu Kause gebracht, müssen dieselben, so ihnen bringen, es seyn Sundische, Greifswaldische, oder was es vor Kerle seyn, von einem jeden Fuder, so sie in den Boten haben, ein Wall Hering zum Hause geben, heissen sie den Zoll-Hering.

Den Crasselinschen See

Mag man auch nach oder vor der Leech-Zeit 2 mal fischen lassen, und die gefangene Fische zu M. G. H. Hose nach Wollgast nehmen.

Den Fresendorfer-See

Hat M. G. H. Macht des Jahrs 2 mal oder so oft es J. F. G. gefällig, nach dem Hause Wolgast befischen zu lassen.

Doch ist davon sonderliche Disposition verzeichnet zu befinden.

Wenn er aber wird befischet, kriegen die Kerle Essen und Trinken.

Sonsten haben die Hollendörfer, Crasselinschen und Freser im Bahrs- und Plötzen-Leech M. G. H. alle Woche ein Schock Bahrse oder Plötzen gegeben, dieselben aber werden jetzund vom Land-Reuter nit eingeführt.

Vom Kosenawer-See bey Gützkow belegen

Hat M. G. H. 9 Mark Pacht zu heben, wie in den Registern zu ersehen ist, und ist verordnet, daß diejenigen, so ihn in der Miete haben, in der Krebs-Zeit alle Woche anher zur Küchen 2 Schock Krebse geben oder zahlen sollen.

Sonsten sind an Seen, so zum Hause befischet werden, über der Fehre.

Der Kelpin bey Koserow, darin seyn allerley gute Fische, aber selten wird darin gezogen; die Koserowischen aber gebrauchen ihn bey Nacht-Zeiten, und sonsten heimlich, und fangen guten Aal daraus.

Der Moltzkauer See, der einen Einfluß aus der Peene hat, ist dem Hofmeister daselbst eingethan, wanns aber bey Winter-Zeiten nöthig, wird er anhero auch gefischet.

Der Neheborger-See wird bey Sommer-Zeiten nach Carrutzen gefischet, gibt auch ziemlich Salve und Carrutzen, ꝛc. wann er von den umliegenden Kerlen nicht gefischet wird.

De. Potvaten See vor Crummin unter dem Berge hat keine sonderliche Fische, darin werden bey Winter-Zeiten, wenn auf der Crumminschen Wiecken oder sonsten Brassen gefangen, welche gesetzt, die man darnach in Zeit der Noth habe zu gebrauchen.

Bey Gumzin ist ein klein Seelechen, darin werden auch bey Sommer-Zeiten gute Carutzen gefangen, wird aber von den Bauren zum meisten befischet.

Und seyn sonsten überdem 4 andere Seen mehr, darin gute Bibelchen gehen und gefangen werden.

No. X.

Vom Ruden.

Dis Ländechen lieget gegen dem Spandauer Hagen über in der saltzen See beflossen. Ist eine ringe Meile Weges ungefehr umher lang, nicht gar breit, gehöret M. G. H. ganz zu ꝛc.

Wann allhier Fischer liegen, die mit Winde-Garnen, darbey 8 Mann seyn, fischen, geben sie M. G. H. an allerley Fische, es sey Dorsch, Hering oder andere Art Fische, so sie fangen; von einem jeden Garne so viele, daß man 2 Tonnen voll saltzen möge. M. G. H. aber muß Holz und Salz darzu thun.

Wann etliche mit vier Garnen, darbey unterweilen 4, unterweilen 6 Personen seyn, so aufs Land zu ziehen, geben dieselben von einem jeden Garne 1 Tonne Fische, es sey vor Art was es wolle.

Wann auch etzliche da liegen, so mit Angeln fischen, geben sie von einem jedern Bothe, darauf 4 Kerle seyn, eine halbe Tonne Dorsch, und thut M. G. H. Holz und Salz aus. Es kan unterweilen des Jahrs, wann viele Fischer dar liegen, wol 20 Tonnen Heering eins oder mehr vom Ruden gegeben werden.

Wann sie auch gleich andere Fische fangen, geben sie gemeiniglich nur Heering. Weil er aber gemeiniglich 4 Wochen ungefehr vor Pfingsten wird gefangen, und im Salze, der warmen

Zeit haben nicht warten kan, wird er mehrentheils aufgedörret, oder aber, darnach der Salz-Kauf ist, frisch auf den Dörfern verkauft. Und muß der Land-Reuter im Wüsterhusischen Orte die von den Leuten empfangen und einsaltzen, dafür bekommt er anderthalb Tonnen Dorsch von einem Angeler.

No. XI.

Von Damerow und Camminecke.

Allhier wohnen etliche Kerle, so aus Hinter-Pommern dahin gezogen, und weil sie sich des Holzes und der Weide mit ihrem Viehe gebrauchen, müssen M. G. H. Dorsch zu Packt geben von einem jedern Bote, darauf 2 Manne seyn, zwey Tonnen Dorsch, und von jedem Katen 1 Mark Entgelt in die Renterey.

Kömmt unterweilen, daß wol eine Last Dorsch gegeben wird.

Wann allhier Hering-Fang ist, giebet ein jeder Bote, darauf 4 Mann seyn, M. G. H. 8 Wall Hering zur Mese und 1 Wall dem Land-Reuter. M. G. H. aber muß Holz und Salz zum Hering thun.

Den Gebell-Dorsch aber saltzen die Leute mit ihrem eigenen Salz, thun auch die Tonnen darzu. Kommt unterweilen, daß wol 4 Tonnen Hering M. G. H. geleget werden. Und muß der Land-Reuter über der Wehr solches empfangen und ein salzen, dafür hat er von einem jeden ein Wall Hering zu heben.

Von Camminecke.

Allhier muß der Land-Reuter über der Wehr den Winter über, wanns zugefrohren, auf die Kieperey des frischen Haffes warten, und verkiepet die Garne, so in allen Dörfern von Usedom abe bis Camminecke aus dem ganzen Pudglavischen Amte ins Haff gebracht werden.

Die andere von Caseburg und Schwiene wartet der Hafmeister daselbst.

Die Usedomschen Garne wartet der Kieper aus der Stadt daselbst.

Wann nun Fische von gemeldten Garnen aus dem Pudglavschen Amte in seine Kieperey gehörig gefangen werden, nimmt er von jedem Garne 3 grosse Vorfische, an Hechten oder Zannathen, oder was sonsten gefangen ist.

Sonsten, wenn Lachse, Stör und Carpen gefangen werden, gehören ohne das voraus M. G. H.

Solche Vor- und Herren Fische theilet der Kieper von einander, die eine Helfte schicket er anher, die andere eingesalzen nach Stettin oder Wollin.

No. 120.

Mandat wider das Aufkaufen und Verfahren der frischen Fische. Vom 25 November 1664.

Tit. Regim.

Obwol Se. Hochgräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung sich gänzlich versehen, es würde Dero hiebevor publicirten Placaten zu gehorsamster Folge, alles Aufkaufen der frischen Fische auf dem frischen Haff, und derselben Verführung ausserhalb Landes an fremde Oerter, anbefohlenermassen nachgeblieben seyn: So hat man doch eine Zeit her mit nicht geringem Befremden erfahren müssen, wie solches Verbot von unterschiedlichen Einwohnern dieses Landes, insonderheit aber denen Quatznern und Fischerleuten zu Wollin, auch Alt- und Neuen-Warpe, welche sich erst bey kurzer Zeit unterschiedene Quatzen und nasse Kahne zugeleget, gar ausser Augen gesetzet, zudem von ihnen den vergangenen Sommer über eine grosse Anzahl Fische sofort vom frischen Haff ab zur See an fremde auswärtige Oerter verführet worden. Damit aber bey solchem verspürten Abgang, allhier im Lande, da sich der gemeine Mann des Fischwerks in seiner Haushaltung meist bedienen muß, alle Theurung, die sonsten dadurch leichtlich verursachet werden könnte, äusserster

Mög-

Möglichkeit nach verhütet werden, und sowol Stralsund, als Stettin und andere Städte, des Segens aus dem frischen Haffe, ihrer Nothdurft nach, und vor Ausärtigen, zu geniessen haben mögen: So soll diesemnach von nun an und hinführo alles Ausführen der frischen Fische ausserhalb Landes gänzlich abgeschaffet und verboten, und derowegen allen und jeden obbemeldeten Quatznern und Fisch-Führern hiemit alles Ernstes anbefohlen seyn, daß sie sich dergleichen inskünftige bey Verlust der Fische und ihres Schiffs-Gefässes allerdings enthalten, und sich durchaus keiner nicht, er sey auch wer er wolle, ohne Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Regierung dazu erlangten Special-Paß und Consens, einige Fische anders wohin, als in allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn angehörige Plätze, zur See auszuführen unterstehen; Wobey auch ein jeder, zu Verhütung alles Unterschleifs, sich jedes Orts bey dem Königl. Licent-Einnehmer anzumelden, und von demselben einen genugsamen Schein und Beweis, welches Orts er die eingehabten Fische verkauft habe, allemal mit zurück zu bringen schuldig und verbunden seyn solle: immassen dann deshalben bey denen sämmtlichen Licent-Cammern allbereits nöthige Anstalt gemachet worden. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Wolgast, den 25 November 1664.

Subscr. Regim.

No. 121.

Der Königl. Regierung Verordnung, die Fischerey betreffend. Vom 28 November 1665.

Tit.: Regim.

Als aus der eingebrachten Relation derer auf allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät gnädigsten Verordnung, und der löblichen Herren Landstände bey der Einrichtungs-Commißion darum gethanes Anhalten, zur Visitation des frischen Haffes, samt denen angränzenden und davon dependirenden Strömen, und Untersuchung der bey derselben Befischung hiebevor in Krieges-Zeiten, zu merklichem Schaden und Abgang der Fischerey, eingeschlichenen und wider die alte Fürstl. Haff-Ordnung anlaufenden Mißbräuche, verordneten Commissarien man erfahren müssen, was für grosser Unterschleif neben andern kleinen Fischern, insonderheit von den Zesenern und Tückern, beydes mit Verlänger- und Erweiterung ihrer Kahnen, als auch, daß dieselben insonderheit die Netze, und bevorab den an dieselben hinten angemachten und also genannten Stoß oder Geruhe-Sack, in den Maschen um ein merkliches enger, als ihnen vermöge beregter alten Haff-Ordnung gebühret, eine fast geraume Zeit her geknüttet und gebraucht haben; Solches aber, wie es auch jetztbemeldter Haff-Ordnung ganz zuwidern läuft, und der Segen Gottes, den der Allerhöchste denen sämmtlichen Einwohnern dieses Landes zum Beßten aus dem frischen Haffe bescheret, dadurch, indem nicht allein aller Fisch-Saamen, sondern auch Fische, die noch den Spieß halten können, hinweggefangen, und hernachmals, wann dieselben wegen der langen Trift, und daß der Fisch, welcher in so grosser Menge auf einmal beschlagen wird, ehe er aus dem Netze kommt, sticken muß, insonderheit aber, daß sowol die Tückere als Zesener anjetzo nach Aal fischen, so doch jenen durchaus nicht kann zugelassen werden, abgestanden und zu merklichem Schaden des Landes über Boord geschmissen werde, ganz verheeret und verwüstet wird,

ferner auf keinerley Weise zu geduldeu stehet; So ist der hohen Nothdurft befunden, hierunter ein Einsehen zu haben, und ohne längeren Verzug eine Aenderung darinn zu machen: deswegen denn mehrbemeldte Haff-Ordnung ehesten Tages revidiret, und was nicht allein der gesammten groß und kleiner Fischer Kahnen und Netzen Grösse, Länge und Weite halber, sondern auch was sonsten zu Abschaffung der bisher dawider eingeschlichenen Mißbräuche halber zu verordnen gut befunden, derselben inseriret, solche darauf im Druck gebracht, und zu männigliches Wissenschaft publiciret werden solle. Damit aber anjetzo vor der Hand alle und jede Zesener und Tücker, so viel sich deren solche Fischerey gebrauchen, wie sie ihre Netze diesen Winter über einzurichten und knütten zu lassen um so viel besser wissen, und sich künftig für Schaden zu hüten haben mögen, so soll denenselben hiemit insgesamt und sonders alles Ernstes anbefohlen seyn: Daß sie alle ihre Netze nach demjenigen Stock, welcher allhier von der Königl. Regierung in Ansehung voriger Zeiten Observanz und der jetzigen Beschaffenheit, für recht und diensam angesehen, und auf derselben Veranlassung dem Schloß-Hauptmann, Herrn Franz Horn, unter dem Zeichen der Krone, auch den beyden Haff-Kiepern zu Uckermünde und Wollin zugestellet, und beydes die Tückerer und Fischer von ihnen hinwieder zu empfangen haben werden, dergestalt eingeführet, daß der Zesener Netze über solchen Stock geknüttet werden, und also die Maschen unten im Stoß noch einmal so weit als vorhin seyn, gestalt dann auch bey vorgehender Probirung und Nachsicht der Fischereyen sowol die Inspectores als Haff-Kiepere darauf Acht zu haben, daß nicht der Stock so einfach oder nur durch eine Masche gebracht, sondern das Netze recht, und wie gebräuchlich, darüber könne gemachet werden. An den Tücker-Netzen aber, welche nur lauter Fische, aber durchaus keinen Aal zu fangen befugt seyn, massen auch ihr Will-Zettel allein auf Fische und ganz keinen Aal lautet, sich auch dessen inskünftige, bey Vermeidung 20 Fl. Strafe, so oft sie dawider gehandelt zu haben betroffen werden, zu enthalten, sollen die Maschen noch einmal so weit, als sie an den Zesen sind, darüber dann dieser Stock noch einmal so groß als über der Zesener Netze, welche hergegen vermöge ihres Will-Zettels lauter Aal fangen, verfertiget werden; doch daß also die bisdaherigen Netze unten im Stoß um so viel mehr erweitert, daß von nun an bey der Zesener Netzen zwey, bey der Tückerer aber vier Maschen in eine hinführo gezogen, die folgenden aber bis auf die drey forderstен an der Kehle allemal um eine Masche nach der Weite, als sich solche anjetzo befunden, erweitert worden.

Wie nun allen und jeden Zesenern und Tückern, welche sich der Haff-Fischerey gebrauchen, sie seyn gleich wohnhaft wo sie wollen, sich hiernach allerdings zu richten hiemit ernstlich anbefohlen seyn soll: also will auch sowol denen beyden Aemtern Wollin und Uckermünde bestallten Haff-Inspectoren, als den beyden Kiepern, gebühren, hierauf ein wachendes Auge zu schlagen; gestalt denenselben dann hiemit gleichfalls alles Ernstes angedeutet und befohlen wird, dieses nach ihrem geleisteten Eide und Pflicht also mit schuldiger Treue und Fleiß zu beobachten, und da ein oder ander Zesener oder Tücker, welcher sein Netze anders und etwan enger, als hiedurch angeordnet, knütten zu lassen und zu gebrauchen sich unterstehen würde, ertappt werden sollte, daß alsdann die Kieper bey Entsetzung ihres Dienstes ihme solches von Stunde an hinwegnehmen, und es der Obrigkeit zu ernster Animadversion anzuzeigen schuldig seyn sollen. Und weil die Stralsundischen Zesener schuldig

sind, ihre Netze nach der auf dem Haff-gebräuchlichen Maasse knütten zu lassen, soll diese Verordnung dem Rathe daselbst auch zugesandt, und obige auf dem Haff hienächst gebräuchliche Maasse und Stöcke, darüber die Netze zu knütten, zugleich zugefertiget werden. Signatum Wolgast, den 28 November 1665.

Subscr. Regim.

No. 122.

Der Königl. Regierung Edict, wider die Ausfuhr der frischen Fische und Heeringe. Vom 25 Julius 1688.

Tit. Regim.

Demnach hiesige Königl. Herren Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, bereits im verflossenen vorigen 87sten Jahre gebührend angezeiget, wasmassen über den Mangel der Fische an unterschiedenen Ortern vielfältig geklaget, auch daneben wahr befunden worden, daß die Fischer den Segen an Fischen und Heering häufig und öfters, unter dem Vorwand erhaltener Special-Concessionen, ausserhalb Landes mit nassen Kahnen verfahren, woselbsten sie nicht allein sothane Fische theurer verkaufen, sondern auch nur einigen wenigen, so hier im Lande zurück bleiben, den Markt alleine lassen, und dadurch die Einwohner im Kaufe so viel höher zu setzen und den Fischkauf zu vertheuren Gelegenheit nehmen, mit angehängter Bitte, was zu Unterhalt- und Geniessung des Fisch-Segens dienlich, per Edictum publiciren zu lassen, und insonderheit die Ausführung der frischen Fische und Heeringe an fremde Oerter nicht zu verstatten. Als nun die Regierung bishero von selbsten Sorge getragen, damit der bescherte Segen Gottes der Armuth im Lande zum Besten beybehalten, und ausser der Leechzeit, da die Fische nicht wohl zu nützen und zu conserviren seyn, niemanden an auswärtige Oerter die gefangenen Fische zu führen, es sey dann, daß Land und Städte zur Gnüge providiret, oder sonsten erhebliche Ursachen vorhanden gewesen, erlaubet, auch ferner denjenigen, die um speciale Concessiones anhalten, nicht leichte, noch ohne vorhergehende Erforschung, wie es um den Fischfang stehe, Gehör zu geben gemeynet ist: Jedennoch, weil auch dieselbe mißgebrauchet, und auf solche cum cognitione causæ ertheilte Pässe mehr denn einmal gefahren wird, ja die meisten, insonderheit bey Verführung des Heerings, ohne Erlaubniß sich davon machen, und zum öftern nicht geringe Theurung unter dem Fischwerk, dessen sich doch die Armuth und der gemeine Mann dieser Orten zu seinem dürftigen Unterhalt bedienen muß, verursachen; Als ist für gut befunden und geschlossen, daß die Verführung der Fische an fremde Oerter gänzlich verboten und abgestellet, auch die Fischer und Quatzner, so oft sie zu Wolgast und durch die Schwiene mit ledigen Gefässen, Fische zu holen, empaßiren, allda bey den Licent- und Zoll-Bedienten, von dem Magistrat des Ortes, woselbst sie die neulichst verführten Fische verkauft haben, einen Schein einliefern, in dessen Ermangelung aber, und da sie keine Special-Concession vorzuweisen haben, angehalten, und der Inquisition unterworfen, die Scheine aber quartaliter bey der Königl. Regierung eingesandt, auch da einige Fischer, so auf den späten Herbst an den Wall legen, und Wolgast oder die Schwiene, wann sie von fremden Orten zurück kommen möchten, nicht zu paßiren hätten, dieselbe an dem Orte, wo sie ausser der Peene den Winter über an den Wall legen, von den dortigen

Licent-

Licent- und Zoll-Bedienten observiret, der vorhin erwähnte Schein von ihnen abgefordert, oder mit der Inquisition wider sie verfahren, insonderheit die vorfängliche Hinwegführung des frischen Heerings über den Jellen bey Verlust des Schiffs-Gefässes und anderer arbitrairer Strafe, denjenigen, so es bishero unbeahndet practiciret, oder auch hinführo sich unternehmen wollten, ernstlich untersaget seyn soll. Und ob zwar die Ausführung des Fichtenen und Ellernen Brenn- und Faden-Holzes in den vorigen Jahren schlechterdings verboten gewesen, so sollen dennoch nach befundenen Umständen, und wann kein Mangel im Lande, auf gebührendes Ansuchen behörige Erlaubnisse ertheilet, das vorerwähnte Mittel aber auch auf die Holzführer dergestalt appliciret werden, daß man durch Erforderung der Scheine von denen zurückkommenden Holz-Schüten, welche mit Holz aus der Peene gehen, mehr als sonsten dieselben versichern möge; Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben auf dem Schlosse zu Alten-Stettin, den 25 Julius 1688.

Subscr. Regim.

No. 123.

Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, wegen Abschaffung der grossen Mater-Netze. Vom 26 April 1721.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Wohledle und Veste, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolweise, hoch- und vielgeehrte Herren.

Wir geben denenselben ab der Copeylichen Anlage mit mehrerm zu ersehen, was die löbliche Rügianische Ritterschaft wegen Abschaffung der sogenannten Maters vorgestellet und zu verfügen gebeten: Wenn Wir nun hierauf bewandten Umständen nach zu nachfolgendem Rescripto veranlasset worden; Als gesinnen Wir hiemit an dieselben, die Anstalt zu verfügen, daß die zugelegten grossen Mater-Netze mit kleinen Maschen abgeschaffet werden, und zwar, weil anjetzo die Zeit ist, da die junge Bruht von Fischen in den Wassern wiederum sich befindet; mit solchem Nachdruck, daß innerhalb 8 Tagen ohnfehlbare Aenderung darin erfolge, damit, dem Publico zum grossen Nachtheil, durch angezielte unziemliche Netze nicht ferner unersetzlicher Schade verursachet werde: und Documentum paritionis ad Acta desfalls einzusenden. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 26 April 1721.

Subscr. Regim.

No. 124. Der Königl. Regierung Verordnung, wie künftig bey der Fischerey verfahren werden soll. Vom 6 März 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 98; Erneuert den 17 December 1749. Eben daselbst No. 505.)

No. 125.

Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, wegen Abstellung der übermäßig grossen Fischer-Netze und Aalhaken, und wider das unbefugte Fischen der Einlieger, Instleute, Bauren und Kähter in ihrer Jurisdiction. Vom 8 Oct. 1725.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Wohledle, Veste, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolweise, hoch- und vielgeehrte Herren.

Als die Königl. Regierung mißfällig vernommen, welchergestalt dem wegen der Fischerey vorlängst emanirtem Patente fürnemlich darinnen nicht nachgelebet werde, daß die grossen ungeheuren Netze nicht abgeschaffet, die Aalhaken und anderes verbotene Fischer-Geräthe annoch bis auf diese Stunde allda beybehalten, und von denen Einliegern, Instleuten, Bauren und Kähtern, so an den Wasser-Orten fast überall ein Netze und Zese ihnen angeschaffet, die Fischerey nach als vor gebrauchet werde; So gesinnen Wir an dieselben hiemit, nicht allein bey ihren Bürgern und sonst unter ihrer Jurisdiction wohnenden Unterthanen und freyen Leuten nunmehro mit Nachdruck die Anstalt zu verfügen, daß die grossen ungeheuren Netze ohnfehlbar abgeschaffet, und keine andere gebrauchet werden, als welche sowol der Länge als denen Maschen nach Patent-mäßig eingerichtet seyn: wie denn ein Modell von Knüttstöcken zu jeglicher Art Fischerey bey ihnen verhanden; sondern auch alles Ernstes dahin zu sehen, daß die Aalhaken und anderes im Patent benanntes verbotenes Fischer-Geräthe von nun an gänzlich abgestellet werden, imgleichen, daß die Einlieger, Instleute, Bauren und Kähter sich der Fischerey mit Netzen und Zesen enthalten, dafern sie nicht davon Dienste thun oder desfalls einige Pension erlegen; Und will die Königl. Regierung hoffen, daß diese nochmalige Erinnerung endlich einen guten Effect haben werde, damit sie entübriget seyn könne, dem Fiscal zu committiren, nach Anleitung des Patents, wider die Contravenienten, und sonst nachläßig befundene Herrschaften und Obrigkeiten, seines Amts zu pflegen, womit Wir gleichwol einem jeglichen gerne verschonet sehen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 8 October 1725.

Subscr. Regim.

No. 126.

Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, wegen der Mater-Fischerey und geschehener Vergrösserung des Vier Männer-Garns. Vom 24 Januar 1727.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Woledle und Veste, ꝛc.

Wir haben aus derselben unterm 22sten hujus übergebenen Vorstellung ersehen, was dieselbe ad Acta der hiesigen Strömer, wider die hiesigen Vier-Männer, in puncto Befischung des Sand-Ortes und Vergrösserung des Vier-Männer-Garns anzeigen wollen; Ob Wir nun zwar dasjenige, so in hac causa wegen Befischung des Sand-Ortes secundum jus partium prævia cognitione von ihnen decidiret

worden, an seinen Ort gestellet seyn lassen; so viel aber die nachgegebene Vergrösserung des Vier-Männer-Garns in den Flügeln und Hamen, samt der von Supplicanten angezeigten und in sententia vom 19 März a. el. mitberührten Beybehaltung der sogenannten Mater-Fischerey betrift, die Königl. Regierung, Kraft competirender Ober-Inspection in politicis, nicht unterlassen kann, auf das Geklagte einige Attention zu nehmen; So gesinnen Wir an dieselbe anderweit ernstlich, insonderheit von denen Ursachen, warum bis Dato die Mater-Fischerey samt den dazu gehörigen Netzen nicht caßiret und abgeschaffet, und welche sie bewogen haben, das Vier-Männer-Garn wider den bisherigen Gebrauch zum Nachtheil der Supplicanten vergrössern zu lassen, gründlichen Bericht anhero abzustatten, und damit in den nächsten 8 Tagen a die insinuationes ohnfehlbar einzukommen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 24 Januar 1727.

Subscr. Regim.

No. 127.

Der Königl. Regierung Rescript an den Amtmann zu Wolgast, wegen Abstellung eingerissener Mißbräuche in der Fischerey. Vom 7 August 1736.

Tit. Regim.

Auf des Rittmeisters und Amtmann Averdickes jüngsthin eingelangten Bericht von der Gützkower eine Zeithero unterfangenen Mißbräuche bey der Fischerey, wird hiemit zum Bescheide ertheilet: Es hat derselbe nicht nur förderlamst zu veranstalten, daß das unterm 6ten März 1724 wider die unerlaubte Fischerey emanirte Patent, von denen Canzeln in dem ihm anvertrauten Amte um denen im Patente benannten Jahres-Zeiten abgelesen, und künftigen Michaelis damit wieder angefangen werde: danächst auch seines Ortes auf dessen genaue Gelebung sowol insgemein als insonderheit in Ansehung der Einlieger und Instleute Hand zu halten, sondern auch dem Fischmeister Lübken, welcher von neuen beordert ist, Innhalts erwähnten Patents um die Lechzeit seine Visitation in der Peene vorzunehmen, und gegen die befundene Contravenienten mit Wegnahme derer unerlaubten Netze zu verfahren, und selbige zur ferneren Strafe ihrer Obrigkeit zu denunciiren, hierunter erforderten Falls alle dienliche Aßistenz wiederfahren zu lassen. Stralsund, den 7 August 1736.

Subscr. Regim.

No. 128.

Instruction der Fischer-Kieper in den Gewässern zwischen Barth und Dammgarten. Vom 12 Januar 1739.

Tit. Regim.

Demnach die Königl. Regierung zu Remedirung der vielen Unordnungen und Mißbräuche, welche unter andern auch in den Königl. Gewässern zwischen Barth und Dammgarten eingerissen, gut gefunden, einen eigenen Fisch-Kieper zu bestellen, welcher nicht nur die Königl. Gewässer zwischen Barth und Dammgarten, sowol an der Seeküste, sondern auch in den Inwicken und Flüssen zu beobach-

ten

ten haben soll, und zu dem Ende den Bürger aus Dammgarten, Erdmann Zubke, verordnet, so hat dieser wegen seiner Verrichtung nachfolgendes gehörig zu observiren.

1) Soll derselbe vermöge der specialen Eidespflicht, welche er abzustatten verbunden, J. K. M. und Dero Successoren am Reiche und der Kron Schweden getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Beßtes befördern, Schaden und Unheil aber nach allem Vermögen abkehren helfen, den Strand, Ströme und Binnenwasser zwischen Dammgarten und Barth fleißig visitiren, allen Unterschleif nach Einhalt der Haff-Ordnung genau untersuchen, nicht weniger darauf sorgfältig sehen, daß keine in der hiesigen Landes-Ordnung verbotene schädliche Befischung vorgemeldeter Ströme und Wasser unternommen, noch mit andern und engern Netzen, als zulässig befunden worden, daselbst verübet werden möge; zu welchem Ende er die vormals publicirte Haff- und Wasser-Ordnung, als auch das Edictum der Königl. Regierung vom 6 März 1724 sich wohl bekannt machen und zur beständigen Richtschnur gereichen lassen wird.

2) Hat er sich mit einem guten und tüchtigen Fahrzeuge zu versehen, um damit bey Tage und Nacht die obbemeldeten unter seiner Aufsicht sortirende Wasser, Ströme und Inwicken zu befahren, was daselbst paßiret, wohl anzumerken, allen Eingriff in J. K. M. Gerechtsame seinem beßten Vermögen nach zu wehren, auch allenthalben wol darauf Acht zu geben, damit die zur Norme vorgeschriebene Verordnungen nicht überschritten werden; da aber gleichwol von jemand dawider gehandelt, solches auf alle in sothanen Verordnungen exprimirte Weise und Wege zu verhindern, oder im Fall er sich dazu zu schwach befünde, die ordentliche Obrigkeit der Contravenienten, (als welcher vor allen davon Anzeige zu thun,) und da selbige ihm darunter nicht beystimmig seyn sollte, alsdann sofort der Königl. Regierung zu fernerer Veranstaltung Part zu geben.

3) Soll sothane Befahrung der Wasser, so lange selbige offen und mit keinem Eise beleget, das ganze Jahr hindurch geschehen; fällt aber ein harter Winter ein, ceßiret dieselbe mit dem Frost, und fänget bey dem ersten offenen Wasser die Fahrt wieder an, damit es niemalen an guter Aufsicht fehlen möge. Würde er auch befinden, daß die zu diesem Königl. Herzogthum gehörige Fischer den ihnen von Gott bescherten Segen entweder über See wegzubringen oder in der Nähe ausserhalb Landes zu verführen und zu verkaufen sich unterstanden, hat er davon denen Obrigkeiten, worunter sothane Contravenienten sortiren, Anzeige zu thun, und deren Bestrafung zu urgiren, und wenn sie nicht erfolget, noch die Contravention unterbleibet, der Königl. Regierung davon Bericht zu thun.

4) Um die in denen gedachten Verordnungen für unzulässig declarirten Netze desto besser zu erkennen, sollen ihm die zu jeder Art von der auf hiesigen Wassern verstatteten Fischerey gehörige Knüttstöcke, mit einer Krone bemerket, zugestellet werden, deren er sich nach Anleitung gedachten Patents vom 6ten März 1724 zu bedienen hat.

5) Würde er befinden, daß die Ströme und Eingänge der zu seiner Aufsicht gehörigen Wässer, Inwicken, Rygen oder Becken mit einigen Netzen und Reusen besetzet wären, hat er dieselbe sogleich aufzuheben und zu vernichten, diejenigen aber, welche er auf dem Wasser oder Strom mit verbotenen Netzen, oder auch, daß sie irgendwo, nicht zulässige Netze aufs Land gezögen, betreten, soll er auf der That pfänden, danächst sothane Verbrecher nicht nur der Obrigkeit, worunter sie

sortiren, anzeigen, und die etwa genommene Netze dahin liefern, sondern auch der Königl. Regierung davon sogleich Meldung thun, damit desfalls die Untersuch- und Bestrafung desto nachdrücklicher befördert werden könne; Eben dasselbe muß auch wegen des Fischens in der Lechzeit nach denen in obberührtem Patent disfalls exprimirten Umständen observiret werden.

6) Weilen denen am Darß angränzenden Mecklenburgischen Fischern für eine jährliche Pacht von 45 Rthlr. 8 ßl. bis 1742 die Fischerey auf dem Saaler Boden mit Reusen und weiten Garnen zu exerciren verstattet ist, diese aber neben her sich der verbotenen engen Zesen unerlaubt bedienen; so hat er nicht nur darauf zu sehen, daß solche verbotene Fischerey nicht weiter von gedachten Mecklenburgern unternommen, sondern auch die engen Zesen überall nicht weiter von den Einwohnern des ihm zur Aufsicht anvertraueten Districts gebrauchet, vielmehr abgeschaffet und gänzlich caßiret werden. Gestalt er dann, auf den Fall gedachte Mecklenburgische Fischer sich der engen Zesen auf geschehene Warnung nicht enthalten wollen, ihnen dieselbe mit Böthen und Netzen wegzunehmen, und da er hierunter einiger Aßistenz benöthiget seyn sollte, solches der Königl. Regierung anzuzeigen hat, welche desfalls die bedürfende Verfügung machen wird.

7) Als den Bretzwitzern und Pruchtern Königl. Unterthanen nach beykommendem Extract. Protocoll. Regim. vom 29 April 1726 nur eine gewisse Anzahl Netze zu halten erlaubet; so hat er darauf zu sehen, daß solche nicht überschritten werden, als wesfalls dieselbe zu verwarnen, und auf nicht erfolgender Parition ihnen die zu viel gebrauchende Netze abzunehmen sind.

8) Ausser dem ist er verbunden, regulierement alle Quartal der Königlichen Regierung von dem Zustande der Fischerey in denen ihm anvertraueten Wässern und Strömen Rapport abzustatten, und dafern er in einem und andern ohne derselben mehrere Aßistenz nicht auskommen, noch seine Pflicht beobachten zu können vermeynet, oder sonst auch etwas, so einer Remedirung bedürftig, angemerket, solches alsobald gehörig anzuzeigen, worauf sodann dem Befinden nach, was nöthig, verordnet werden soll. Und weil im übrigen er in dieser seiner Function sich getreulich, auch ohne alle Paßion und Absicht, beweisen soll;

9) So wird hiemit ausdrücklich vorbehalten, dafern er entweder überall seinen ihm anvertraueten Verrichtungen nicht gehöriges Genügen leisten, oder jemand zu Gefallen einige Partialité verspüren lassen würde, daß alsdenn, und da er dessen überführet werden könnte, er sofort abgeschaffet, und überdem mit arbitrairer Strafe, dem Befinden nach, angesehen werden solle.

Stralsund, den 12 Januar 1739.

Subscr. Regim.

Des Haff-Kiepers Eid.

(Stehet in dieser Abtheilung unter No. 119. Pag. 619. abgedruckt.)

No. 129. Verbot des unbefugten Fischens in fremden Gewässern. Vom 13 September 1748.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 483.)

Vier und Zwanzigste

Vier und Zwanzigste Abtheilung.

Münz-Edicte.

No. I.

Herzog Bogislaf XIII. Verruf aller fremden Pfenninge, die nicht im Wolgastischen Ort gepräget sind, und Verordnung wegen der Scheide-Münze. Vom 28 Junius 1595.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaff**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow, ꝛc.: Fügen hiemit in tragender Vormundschaft unsers freundlichen lieben Vettern und Pflege-Sohns, Herrn **Philippi Julii**, Herzogen zu Stettin, Pommern ꝛc., jedermänniglich gnädiglich zu wissen. Obwol vor etlichen verschienen Jahren die unterthänige Landschaft wohlmeiniglich erinnert, daß um der Armuth willen etliche kupferne Pfenninge gemünzet werden mögten, solches auch bey Lebzeiten des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Ernst Ludewigen**, weiland Herzogen zu Stettin, Pommern, unsers freundlichen lieben Brudern und Gevettern hochseligen höchstmilden Angedenkens, also zu Werke gerichtet worden; daß Uns doch von Beckern, Brauern, Haaken, Fleischern, und ingemein allen Handwerksleuten und Unterthanen im Lande, vielfältig beschwerliches Klagen vorkommt, wie bey der Gelegenheit solcher Verordnung auch fremde, als Mecklenburgische, Stettinische, Lübische, Hamburger und andere Pfenninge mit Haufen herein geschlagen, und darüber nicht allein obgedachte Armuth, welcher solche Verordnung sonsten zum Beßten gemeynet, wegen gar zu übermäßiger Menge solcher fremden Pfenninge, für dieselben die Nothdurft zu ihrer Bekleidung und Unterhaltung nicht bekommen könnte, sondern auch die obberührten Handwerker dieselben also häufig für ihre Waaren zu nehmen gedrungen werden sollten, und ihrer hinwiederum nicht wüsten ohnig zu werden, sie im äussersten Hintergang ihrer Nahrung dadurch gesetzet, auch der Handel und Wandel im Lande fast ganz und gar würde gehemmet und aufgehoben werden: mit unterthänigem flehentlichem Bitten, daß Wir hierinn ein gnädiges Einsehen thun, und deswegen nützliche Verordnung machen und aufrichten wollten. Weil Wir nun solch ihr Bitten ziemlich und zu Abwendung sowol Privat- als gemeinen Schadens gereichend vermerken: So ordnen Wir hiemit, in obberührter unsers freundlichen lieben unmündigen Vettern Vormundschaft, daß hinführo alle fremde Pfenninge, so nicht in diesem Wolgastischen Orte gemünzet, durchaus verboten, und von niemanden angenommen werden sollen; Es soll auch das Pfenninge-münzen hinführo eine Zeitlang, und bis anderer Gelegenheit, eingestellet werden, die aber allbereit unter dieses Wollgastische und unter unsers hochseligen freundlichen lieben Herrn Brudern Gebiete vorhanden, sollen die Unterthanen dergestalt einer von dem andern zu nehmen verbunden seyn, daß allenthalben, nach Gelegenheit der Summen,

so doch unter zehen Gulden seyn soll, im Kaufen und Verkaufen der zehende Theil Pfenninge, das übrige aber in andern Pommerschen Münzen respective entrichtet und eingehoben, der Käufer und Verkäufer auch darüber nicht beschweret, mit Haupt-Summen und Zinsen aber, so auf Siegel und Briefe lauten, soll es bey dem Einhalt der Obligation gelassen werden, und dieselbigen hierunter, immassen auch die Reichs- und andere Land-Steuren hiemit nicht gemeynet seyn, sondern müssen dieselbigen zu jeder Zeit an Thalern oder andern groben Münzen, nach Gelegenheit der Aussteuren, erleget werden.

Befehlen demnach hiemit, in mehrgemeldter Fürstl. Vormundschaft, allen und jeden Amtleuten, auch Bürgermeister, Rath und Richtern in Städten, und sonsten jedermänniglich, ob dieser unser Verordnung vestiglich zu halten, und darauf Acht zu haben, daß derselben nicht widerkommen, oder jemand darüber bedränget werde. Geschiehet hieran unser gnädiger Wille und Meynung. Urkundlich mit unserm Pettschaft besiegelt, und gegeben auf Wolgast, den 28 Junius 1595.

(L. S.)

No. 2.

Herzogs Philippi Julii Verruf der neuen Schreckenberger und Silber-Groschen. Vom 16 September 1620.

Herzogl. Schreiben an die Stadt Stralsund.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, ꝛc. ꝛc. Uebersenden Euch Bürgermeister und Rath unsrer Stadt Stralsund beyverwahret unser Mandatum wegen der verbotenen untauglichen Münze, mit Befehlig, selbiges alsfort, damit es männiglich kund werde, publiciren zu lassen; Erstattet daran unsern Willen. Datum Wolgast, den 16 Sept. 1620.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herren, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeister und Rath in Städten, und in gemein allen unsern Unterthanen, auch andern, so in unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen ihre Gewerbe und Kaufhandel zu Wasser und Lande treiben, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes.

Und fügen Euch hiemit zu wissen, welchergestalt Wir in glaubwürdige Erfahrung gelanget, auch in der That selbst unterschiedlich befunden, nachdem in benachbarten Fürstenthümern die untüchtige leichte eingeschlichene Münz-Sorten, bevorab die neu gemünzten Schreckenberger und Silber-Groschen, so dermassen geringert und verfälschet, daß sie auch des Namens nicht würdig, und nach des heil. Reichs Schroot und Korn nicht den dritten Theil haben und halten, gänzlich abgeschaffet, bannisiret, und in Bezahlung zu nehmen oder auszugeben verboten: daß also dieselben Hauffen-weise in unsere Lande und Gebiete eingestossen, und männiglich, insonderheit den armen einfältigen Bauersleuten beygeschoben, von denen hinwiederum der Obrigkeit bey jährlicher Entrichtung der Pächte und dergleichen gegeben werden wollen: zu geschweigen, was dadurch in Steigerung aller Waaren, wie auch der groben Gold- und Silber-Münze für unwiederbringlicher Schade dem gemeinen Nutzen zugefüget wird.

Wann

Wann Uns aber, tragenden Landesfürstlichen Amtes und Obrigkeit halben gebühret, darauf ein wachendes Auge zu haben, damit solchem Landverderblichen Uebel äusserster Möglichkeit nach gewehret, und gleichsam die heimliche hohe Landschatzung von unsern Unterthanen, bevorab der lieben Armuth, abgewendet werde: Als wollen Wir demnach hiemit und in Kraft dieses alle hiebevor in unsern Fürstenthümen und Landen ungangbare untüchtige Münze, voraus die neugemünzten Schreckenberger und Silbergroschen gänzlich abgeschaffet und verboten, auch allen unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, wie auch denen, so unsernt wegen Einnahme und Ausgabe zu berechnen, hiemit ernstlich auferleget haben, daß ein jeder sich oberwehnter Münzsorten zwischen Dato und schierst künftigen Michaelis gänzlich ohnig und loß machen und selbige hiernächst in Ausgabe oder Einnahme, unter was Schein, Prätext solches immer geschehen mögte, gebrauche, so lieb einem jeden ist, die Confiscation und Verlust desselben Geldes und andere ernste willkührliche Strafen zu vermeiden. Gebieten und befehlen Euch demnach samt und sonders gnädig und ernstlich, daß ein jeder bey den Eiden und Pflichten, damit er Uns verwandt, auch vorangedeuteter Strafe, über dis unser Edict und Verbot steif und feste halte, auf die Verbrecher und Uebertreter, fürnemlich die Fremden, so in unsern Landen Handel und Wandel treiben, gute Aufacht habe, und auf vorgehende genugsame Erkundigung von denselben, es sey der Ausgeber oder Einnehmer, solche verbotene Münze unnachläßig abnehme, auch Uns oder unserm verordnetem Fiscali ein solches zu ferner Verordnung ungesäumt notificiren.

Daran vollenbringet Ihr Unsern ernsten Willen und Meynung, und soll dis Unser Edict, damit sich keiner Unwissenheit halber zu entschuldigen, in allen unsern Aemtern und Städten, wie auch auf allen Dörfern, alsfort forderlichst von den Kanzeln publiciret und an gewöhnliche Oerter männiglich zur Warnung affigiret werden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Wolgast, den 16 Sept. 1620.

(L. S.) Philippus Julius.

No. 3.

Herzog Franzen Verruf auswärtiger Silber-Groschen. 1620.

Von Gottes Gnaden Wir **Franz**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Grafen zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow: Entbieten Allen und Jeden, unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, Landvögten, Burgrichtern, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Schulzheissen, Gemeinden, und insgesamt, allen unsern Land- und Untersassen, wie auch andern, so in unseren Herzog- und Fürstenthümern und Landen, zu Wasser und Lande ihre Gewerbe und Handthierungen treiben, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und setzen ausser allen Zweifel, Ihr werdet neben Uns, allerseits mit grossen merklichen Schaden empfunden haben, in was betrübten, höchstschädlichen und verderblichen Zustand das Münzwesen nunmehr gerathen, sogar daß auch an dessen Remedirung zu diesen schwürigen Zeiten, und alles Orts vorgehenden starken Kriegs-Empörungen fast zu zweifeln, und da dem Werk mit mehreren Kräften und gemeiner Zusammensetzung hiernächst nicht anders unter die Arme gegriffen werden sollte, gar keine Besserung zu hoffen, vielmehr aber

zu besorgen sey, das diesen unsern Herzog- und Fürstenthümern und Landen ganz unsäg- und unerträglicher Schade insonderheit zugezogen werden möchte, zumal Uns beglaubter Bericht eingekommen, wasmassen an den nächst angränzenden Fürstenthümern und Landen, die geringgültige und untaugliche leichte Münzsorten, vornemlich aber die, ohn einiges Hindersinnen, auch mit Hindansetzung aller guten Ordnung, in den nächsten Jahren haufenweise gemünzte Silbergroschen, dahero, daß sie gar zu gering, und fast den dritten Theil ihres gebührlichen Gewichtes nicht erreichen, gänzlich exterminiret, abgeschaffet und verboten, auch dieses dadurch verursachet worden, daß zwarten solche Fürstenthümer und Länder dieser geringschätzigen Münze in etwas entlästiget, gleichwol aber selbige unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen, darinnen bis dahero, um gewissen Respects willen, und daß man gehoffet, es würde, vermöge jüngst zu Leipzig genommenen Kraisschlüsses, eine gemeine Kraisordnung dieswegen erfolgen, keine sonderbare Versehung beschehen, hinwieder beygeschoben und aufgebürdet worden. Wann Uns aber gleichwol aus Landesfürstlicher Pflicht und Sorgfältigkeit in alle Wege obliegen und gebühren wolle, hiebey ein wachendes Auge zu haben, und allem androhenden Unheil, auch besorgenden Schäden, so viel mög'ich vorzubauen, und von unsern Land- und Untersassen zeitig abzuwenden. Als wollen Wir hiemit, und in kraft dieses, aus Landesfürstlicher Macht und Hoheit, provisionaliter und bis dahin, daß eine allgemeine Reichs- oder Kraisordnung erfolget, alle und jede in den nächsten dreyen Jahren gemünzte Silbergroschen, ausgenommen dieselben, so in der Kron Polen, wie auch Obersächsischem Kraise, und also auch in unsern Herzog- und Fürstenthümern, so auch dazu gehörigen Landen geschlagen, und gefertiget worden, aus allen unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen allerdings bannisiret, ausgeschaffet, und verboten haben. Also und dergestalt, daß selbige bey Confiscation und Verlust derer, an solchen geringwichtigen Silbergroschen ausgezahlter oder eingenommener Summen Geldes, so auch sonsten einer ansehnlichen tapfern Geldstraffe, ad pios usus, und zu des Vaterlandes gemeiner Nothdurft anzuwenden, weder eingenommen noch ausgegeben werden sollen. Gebieten und befehlen auch darauf Euch samt und sonders gnädig und ernstlich, wollend, daß Ihr bey den Eiden und Pflichten, damit Ihr Uns beygethan und verwandt, sowol Vermeidung obangedeuteter Strafe, auch unser schweren Ungnade, über dies unser ernstes Verbot und Ordnung getreu, fleißig und festiglich haltet, in Euren Gebieten niemanden, der hiewider vorsätzlicher massen handeln oder tädigen würde, leidet noch geduldet, vielmehr aber die Uebertreter, sie seynd fremd oder eingesessen, gebürlichen verfolget, zu rechtmäßiger Bestrafung zugleich anhaltet, und ihnen solche verbotene Münze, auf eingezogene genugsame Erkundigung, alsfort abnehmet, auch wie die Sachen allenthalben beschaffen, mit Benennung der Person, vollständigen Bericht, zu fernerer Verordnung, Uns in Unterthänigkeit zufertiget, wie auch Ihr selbsten diesem würklichen nachgehet, und ungeweigert gelebet, auch davon auf keine Art oder Weise, wie solches immer geschehen könnte oder möchte, aussetzet, noch dawider weder heimlich noch öffentlich nicht thuet, oder jemanden zu thun gestattet. Damit aber gleich ein jedweder ohne grosse Empfindlichkeit sich oberwähnten leichten Münzsorten bey Zeiten ohnig machen könne; Als ordnen und setzen Wir ferner, daß dieß unser öffentliches Edict auf nächstkünftigen Martini-Tag, wird seyn den 11 November, zuerst seine Würkung völlig haben und erlangen, inmittelst aber ein jeder dahin sich bemühen und bearbeiten solle, wie er mit guter bequemer Gelegenheit oftgesagter geringschätziger

tziger Silbergroschen gänzlich sich entäussere, und selbige von sich abschiebe. Und wie nun leichtsam zu ermessen, daß durch dies Mittel die kleinen und fremden Münzsorten, wo nicht alle, dennest doch guten Theils aus diesen unsern Landen sich hernächst verliehren, und deswegen Mangel erscheinen möchte; Als werden Wir dahero, wie auch aus andern vordringenden beweglichen Ursachen genöthiget, unser Münzwerk auf gewisse Maasse ferners zu continuiren und beyzubehalten. Wir sind aber des gnädigen Anerbietens, damit in etwas behutsam umzugehen, und wann gleich kein grosser Vortheil dabey zu hoffen, es dennest doch dermassen anzuschicken, daß keine Münze höher, als nach dem Werthe der Reichsthaler, wie selbige im Obersächsischen Kraise bey nächst vorgewesenem Kraistage valviret und gesetzet, als nemlich 45 Argent: neben dem rechten Gehalt, ausgemünzet werden solle. Und demnach gleichwol solche Münze in der Probe, bey jetziger Gelegenheit, und da der Valor der Reichsthaler und Silbers so hoch angestiegen, allerdings für just und billig zu achten ist; So wollen wir daentgegen auch gewärtig seyn, daß ein jedweder darob ein völliges Begnügen trage, und sich darüber keinesweges beschwere, besondern bey unser schweren Ungnade, sowol als andrer schäfferer Animadversion, aller Verunglimpfung, so auch anzüglicher Beymessung, wider unsern Münzmeister und dessen angehörige Diener gänzlich enthalte. Und wie nun dieses zu Euer selbst eigner Wohlfahrt gereichet; als vollenbringet Ihr auch daran unsern gnädigen Willen und Meynung; Gestalt dann dies unser Edict, damit es um so viel besser zu eines jeden Wissenschaft gelangen möge, in allen unsern Aemtern und Städten, so auch Dörfern, an gewöhnlichen Oertern öffentlich publiciret und angeheftet werden soll. Urkundlich ꝛc.

Gegeben in unser Residenz Alten-Stettin, den — September 1620.

No. 4.

Herzog Philippi Julii Interims-Verordnung über den Werth, wofür die groben güldenen und silbernen Münzsorten im Lande gelten sollen. Vom 5 Februar 1621.

Von Gottes Gnaden Wir **Philippus Julius**, Herzog ꝛc., fügen Euch Bürgemeister und Rath der Stadt Stralsund hiemit zu wissen: Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, wie in dem Münzwesen grosse und Landverderbliche Unrichtigkeit dermassen allenthalben eingerissen, und noch immer mehr und mehr die Ueberhand genommen, daß zuletzt weder hohen und niedrigen Standes Personen solche übermäßige Last und unerzwinglichen Schaden werden ertragen können; als haben wir auf vorgehabten Rath unsern Unterthanen zum Besten eine Interims-Verordnung, wie hoch und in was Preise und Werth die groben güldenen und silbernen Münzsorten in unsern Herzog-Fürstenthumen und Landen hinführo ausgegeben und empfangen, auch was für kleine Münzsorten verboten und abgeschaffet seyn sollen, zu machen und publiciren zu lassen für nöthig erachtet, thun dieselbe Euch beyverwahret zufertigen, gnädiglich befehlend, solche Verordnung, damit sich niemand Unwissenheit halber zu entschuldigen, von allen Kanzeln am bevorstehenden Sonntage publiciren zu lassen, auch Eures Theils stet und feste darüber zu halten, und wider die Verbrecher Einhalts jetzt beregter Ordnung der Gebühr zu verfahren. Vollbringet daran unsern gnädigen und ernsten Willen. Datum Neckermünde, am 6 Februar 1621.

(L. S.) Philippus Julius.

Von Gottes Gnaden, Wir PHILIPPUS JULIUS, Hertzog zu Stettin-Pommern, u. s. f. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herren, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath in Städten, und in gemein allen unsern Unterthanen, auch andern, so in unsern Herzog- und Fürstenthümern und Landen ihre Gewerbe und Kaufhandel zu Wasser und Lande treiben, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und setzen ausser allen Zweifel, es werde einem jeden unter Euch genugsam bekannt seyn, auch mit seinem eigenen Schaden und Nachtheil im Werke mehr als ihm lieb verspühret haben, wie in dem Münzwesen grosse und Landverderbliche Unrichtigkeit dermassen allenthalben eingerissen, und selbige noch immer mehr und mehr überhand genommen, daß zuletzt weder hohen noch niedrigen Standes Personen solche grosse übermäßige Last und unerschwinglichen Schaden werden erdulden noch tragen können: indem durch etliche Münz-Verfälscher, Wechsler, der guten tüchtigen Münze Ausführer, Auskipper und Auswipper, und dergl. des gemeinen Nutzens, Besten und Wohlstandes Verderber, das uralte und hohe Regal des Münzwerks in schändlichen Misbrauch und Landverderbliche Confusion gebracht, dadurch nicht allein die grobe Gold- und Silber-Münze, sondern auch alle Waaren, deren ein jeglicher täglich vonnöthen, auf ein hohes gesteigert, dagegen alle Intraden, Renten, Zinsen und Hebungen, davon Wir und ein jeder unser Unterthanen ihren Unterhalt haben sollen, merklich und über den halben Theil geschmälert und verringert, ja nicht auszurechnen, was die leichtfertige Umsetzung der guten tüchtigen und Einschiebung der losen und leichten Münze für Nachtheil und Schaden dem gemeinen Nutzen, so sich in einer Provinz des heil. Reichs deutscher Nation jährlich auf etliche Millionen Goldes unwidersprechlich beläuft, mit sich bringet, daß auch durch Krieg, Raub und öffentliche Abnahme, welches Gott gnädiglich zu allen Zeiten verhüte! und dergleichen Plagen und Strafen fast nicht höhere Beschwerung zugefüget werden könnte, davon wenige eigennützige Leute, jedoch zu ihrem und der Ihrem unzweiflichem unausbleiblichem Schaden und Verderb, den Vortheil an sich ziehen, wozu aber immittelst viele Arme und Reiche legen müssen. Ob nun wol Theils Fürsten und Stände des Reichs über die bereits publicirten Reichs-Constitutiones und Kraiß-Abschiede diesem unträglichen Unheil durch absonderliche Verordnungen in ihren Fürstenthümern und Gebieten zu remediren sich wolmeynentlich unternomen, massen Wir dann auch für unsere Person, aus Liebe und getreuer Vorsorge für dis unser Vaterland und darin gesessene Stände und Unterthanen dazu ganz geneigt gewesen, so haben Wir doch im Werke befunden, daß dasselbe alles nicht haften noch helfen wollen, sondern immittelst bey diesem ohne das betrübten und gefährlichen Zustande im Röm. Reiche dis Malum Publicum immer mehr und mehr zugenomen, welchem auch nicht zu steuren, weil jetzo ein allgemeiner Reichs- oder Kraiß-Schluß in Eile schwerlich zu hoffen, wo nicht Interims-Weise von etlichen benachbarten Reichsständen eine gemeine Beliebung zu ihrem und ihrer Unterthanen Besten desfalls gemachet und darin Gleichförmigkeit getroffen würde. Wir haben demnach mit benachbarten Chur- und Fürsten, dero Liebden sich diese gemeine Noth ebenmäßig getreu- eifrig bis anhero angelegen seyn lassen, zusamen gethan und nach vorgangenen schriftlichen unterschiedlichen Communicationibus, unsern Unterthanen zum Besten folgende Interims-Verordnung zu machen und publiciren zu lassen, nöthig angesehen, bis von der Römisch Kayserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wie auch den Churfürsten und Ständen des Löblichen Obersächsischen Kraises

ses eine heilsame Provisional-Ordnung gemachet würde, welchen unsern Vergleich und Verordnung Wir zu männiglich, bevorab unsrer Unterthanen und andrer Mitbenannten Wissenschaft, sich darnach gehorsamlich zu richten, und dabey der schuldigen Observance zu erinnern, hiemit publiciren wollen.

Statuiren, setzen und ordnen demnach, in Kraft dieses, daß nachspecificirte grobe goldene und silberne Münzsorten, welche im Gehalt an Schroot und Korn den Reichs-Münz-Ordnungen und Edicten gemäß sind, in unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen höher nicht, als im nachfolgendem Preise und Werth, ausgegeben und empfangen werden sollen; nemlich:

Der Rosenobel zu 10 Gulden Pommerscher Wehrung. Der Engelotte 5 Gulden 8 ßl. Lüb. Der Ungarische Ducat zu 4 Gulden. Der Goldgulden zu 3 Gulden. Der Reichs-Thaler zu 2 ½ Gulden. Der Philippus-Thaler zu 3 Gulden. Spanisch Regal 2 Gulden 10 ßl. Lübisch. Der Reichs-Gulden-Thaler 2 Gulden 6 ßl. Lüb. Holländische Thaler 1 Gulden 10 Lßl. Dänische Kronen-Thaler 1 Gulden 16 Lßl. Dänische Orts-Thaler 12 Lßl. Lübische Markstücke 1 Gulden 8 ßl. Lübisch.

Weil aber die doppelten Schillinge und andere kleine Münz-Sorten, weil sie eines ungleichen Schlages und Gepräges, also auch ungleichen Gehalts im Schroot seyn, und dahero, wann die Untüchtigen ohne Unterscheid in jetzt specificirtem Werth für die groben goldenen und silbernen Münzen genommen werden sollten, grösserer Betrug darunter bedecket und selbige dem armen einfältigen Manne beygeschoben werden könnten: Als sollen Alle, so geringern Gehalts und Schroots, wie die, so in den Pommerschen Münz-Städten geschlagen, gänzlich in diesen Unsern Landen hinführo nicht ausgegeben, alle Pomersche Münze aber, und die denen gleich, in Bezahlung unweigerlich angenommen werden. Es sollen auch die Silber-Groschen ad Interim, bis von der Römisch-Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät oder dem Ober-Sächsischen Kraise disfals gewisse Ordnung gemachet wird, hiemit gänzlich in Unsern Landen abgeschaffet, verboten, und nicht ferner, bis künftige Ostern, immittelst männiglich sich derselben ohnig und loß machen soll, gültig und gebe seyn. Damit auch an kleinen Handgeldern, bey täglicher Ausgabe, kein Mangel verfalle, so wollen Wir auf Unsere Münze eine benannte Summam, von Lübischen und Sundischen Schillingen und Witten, nach des Reichs Schroot und Korn, der Valvation der Reichs Thaler, wie derselbe in obangezogenem Ober-Sächsischen Krais-Abschiede gesetzet und obstehet, gemäß, ferner münzen lassen, immassen dann der Anfang bereits gemachet: deren dann ein jeder, so derselben bedürftig, nach Nothdurft von unsrer Münze, für die Gebühr, mächtig seyn soll; Ferner soll man sich auch in Unsern Gewerb und Handels-Städten gegen die Frankfurter, Leipziger und andere Messen und Märkte, wie auch, wann in unsern See-Städten die Schiffer in fremde Königreiche und Länder abfahren wollen, der Aufwechselung der harten Reichs-Thaler und andrer groben Münze, zumalen dadurch der Valor auch merklich gesteigert wird, gänzlich enthalten.

Gebieten und befehlen demnach Euch hiemit samt und sonders, gnädig und ernstlich: daß ein jeder bey den Eiden und Pflichten, damit er uns verwandt, und Vermeidung unnachläßiger harten Strafe, über diese Unsere Münz- und Interims-Ordnung, deren Buchstäblichem Einhalts nach, steif und feste halte; Insonderheit Unsern jedes Orts bestallten Beamten, Zöllnern, Schulzen und Vögden, wie auch den Land-Einspännigen, welche Wir zu Observation dieses Werks verordnet, imgleichen Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auf die Verbrecher gute

zu haben, damit diesem unserm Gebot und Verbot allenthalben gemäß gelebet werde, dawider selbst nicht handeln oder andern zu handeln gestatten: die Uebertreter auf allen Landstrassen, Zöllen, Pässen zu Wasser und Lande, ungescheuet anzuhalten, und Uns desfals schleunigen Bericht zu fernerer Verordnung einzuschicken; und soll von dem, was durch der Unsrigen fleißige Aufsicht confisciret und eingezogen wird, unsern Beamten, welche die Ueberfahrer dieses unsers Edicts betreten werden, der dritte Theil: dem Rath in Städten aber, wie dann den Zöllnern und Land-Einspännigern der vierte Theil des confiscirten und verfallenen Geldes oder Silbers gereichet und gegeben werden.

Wir gebieten auch, daß Niemand die verbotene geringe Münze in unsere Lande einschicke, oder Thaler und andere schwere Münze an sich wechsele, oder auch allerley Art verarbeitet Silber oder Silberkuchen, unsern hiebevor publicirten Mandaten zuwider, ausserhalb Landes verfahre, mit Verwarnung, daß derselbe, so sich dessen unterstehen würde, nicht allein des Goldes und Silbers verlustiget, und dasselbe alsofort confisciret, sondern auch mit anderer unnachläßiger Strafe angesehen werden solle. Und soll dis unser Mandat in allen unsern Aemtern und Städten forderlichst öffentlich von der Kanzel publiciret werden, damit sich niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen und darnach zu richten habe. Woran, nebst Eurem selbst eigenem und gemeinem Beßten geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. Urkundlich mit unserm hierauf gedruckten Insiegel bestätiget. Gegeben auf unserm Hause Uckermünde, am 6 Februar 1621.

(L. S.) PHILIPPUS JULIUS.

No. 5.

Herzog PHILIPPI JULII Verruf neuer doppelter Schillinge. Vom 15 Junius 1621.

Von Gottes Gnaden Wir PHILIPPUS JULIUS, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, der Lande Lauenburg und Bütow Herr, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herren, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath in Städten, und insgemein allen unsern Unterthanen, auch andern, so in unsern Herzog-Fürstenthum und Landen ihre Gewerbe und Kaufhandel zu Wasser und Lande treiben, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes; und werdet euch erinnern, obwol vermöge unsers ausgangenen Edicts, den 16 September abgewichenen 1620 Jahres, die neugemünzten Schreckenberger und Silbergroschen, so dermassen geringert und verfälschet, daß sie auch dessen Namens nicht würdig gewesen, und fast den dritten Theil ihres gebührlichen Gewichts nicht erreichet gehabt, aus diesen unsern Landen und Gebieten gänzlich exterminiret und abgeschaffet, die sich dann auch endlich darauf verlohren: Das doch dagegen von eigennützigen des gemeinen Nutz und Beßten Erzfeinden, andre Art untüchtiger Sorten, als unterschiedliche doppelte Schillinge, so an Schroot und Korn noch geringer; dahero in den benachbarten Fürstenthümern bereits bannisiret, und in Bezahlung zu nehmen oder auszugeben, ernstlich verboten, also in Unsere Herzog-Fürstenthum- und Landen, bevorab, dem armen einfältigen Manne auf dem Lande, wiederum haufenweise ein und zugeschoben und aufgebürdet werden. Wann Uns aber, tragenden Landes-Fürstlichen Amts und

Obrigkeit

Obrigkeit halber, oblieget, hiebey ein wachendes Auge zu haben, daß diesem von neuem androhendem Unheil und Landverderblichem Uebel nach Möglichkeit auch gewehret, und dahero besorgender Schade von unsern Unterthanen zeitig abgewendet werde; Als wollen Wir hiemit und in Kraft dieses, aus habender Landesfürstlicher Macht und Obrigkeit, alle neulich eingeschlichene zu geringe gemünzte dobbelte Schillinge, bevorab dieselben, so in unsern Landen und benachbartem Herzogthum Mecklenburg, auch den Hansee-Städten, Lübeck und Hamburg, nicht gemünzet, gänzlich abgeschaffet und verboten, auch hiemit allen und jeden unsern Unterthanen ernstlich auferlegt haben, sich derselben vor künftigen Jacobi los und ohnig zu machen, auch selbiger hiernächst weder in Ausgabe oder Einnahme, unter was Schein und Prätext es immer geschehen mag, nicht zu gebrauchen, so lieb einem jeden ist, die Confiscation und Verlust desselbigen Geldes, auch andere willkührliche ernste Strafe, darinn sowol der Ausgeber als Einnehmer verfallen seyn soll, zu vermeiden.

Gebieten und befehlen demnach Euch hiemit ernstlich samt und sonders, daß ein jeder, bey den Eiden und Pflichten, damit er Uns verwandt, über dieses, sowol auch voriges im verschienen Februar publicirtes unser Edict, steif und veste halte, auf die Verbrecher und Uebertreter, sie seyn Fremde oder Einheimische, fleißige Aufsicht habe, und auf vorgehende genugsame Erkundigung von denselben, es sey der Ausgeber oder Einnehmer, solche verbotene Münze unnachläßig abnehme, auch Uns oder unserm Fiscali ein solches zu ferner Verordnung notificire; Wie Wir dem auch durch denselbigen fleißig wollen inquiriren lassen: wer diese geringe untüchtige Sorten Erstlich den Unsrigen zugedrungen und herein gebracht, und darauf dergestalt wider den oder diejenigen mit Strafe verfahren, daß sich andere dergleichen Gesellen daran zu spiegeln haben; und sollen immittelst, damit an guter gangbaren kleiner Münze kein Mangel erscheine, alle Vierlinge, zwey- und einfache Sundische Schillinge, so mit dem Pommerschen Wapen gezeichnet, zumal selbige nach dem Werth der Reichsthaler, wie selbiger bey nächstem Obersächsischen Kraistage valviret, neben dem rechten Gehalt ausgemünzet, gänge und gebe bleiben, und allerdinge in Einnahme und Ausgabe für just und gerecht geachtet werden. Daran geschiehet unser ernster Wille und Meynung. Und damit sich keiner Unwissenheit halber zu entschuldigen, soll dis unser Edict in allen unsern Aemtern und Städten, wie auch auf allen Dörfern, alsfort von den Canzeln publiciret, und an gewöhnliche Oerter, männiglich zur Warnung, affigiret werden. Urkundlich unter unserm aufgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben auf unserm Fürstlichen Residenz-Hause, Wollgast, den 15 Junius 1621.

(L. S.)

No. 6.

Herzogs Philippi Julii Verordnung wegen der Scheide-Münze. Vom 22 September 1621.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath in Städten, und in gemein allen unsern Unterthanen, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes; Und erinnern Uns, welchergestalt

Wir abgewichener Zeit auf vielfältige einkommende Klagen, insonderheit unsrer Unterthanen in Städten, eine ziemliche Anzahl an kleiner Münze, als einfachen Schillingen und Witten, auf unserer Münze zur Franzburg schlagen und münzen lassen, welche dann wider Verhoffen also geringert, und aus unserm Fürstenthum und Landen aufgewechselt und hinaus geführet, daß nunmehro fast deren wenig übrig, dahero männiglich im Kaufen und Verkaufen verkürzet und nicht geschieden, vielweniger die Armuth wegen solchen Mangels zum öftern Bier oder Brodt in Abwechselung anderer Münze zu rechter Zeit mächtig werden können. Ob Wir nun wol dergleichen kleine Sorten hinwiederum in ziemlicher Anzahl münzen zu lassen gemeynet, so hat doch solches wegen eingefallener Behinderung in der Eile nicht zu Werke gerichtet werden mögen; Wir haben aber inmittelst, damit insonderheit die Armuth vor den Thüren mit einer Allmosen zu versehen, auch sonst einer von dem andern in Kaufung geringer Waaren zu täglicher Unterhaltung nöthig zu scheiden, die gnädige Anordnung gethan, weil noch in unserer Land-Renterey und sonsten bey theils Gotteshäusern, in Städten und auf dem Lande, an Pommerschen Pfenningen, so unser hochseliger Herr Vater, weiland Herzog **Ernst Ludewig**, zu Stettin, Pommern, ꝛc. christmilden Angedenkens, münzen lassen, eine geringe Anzahl vorhanden, daß selbige in unserm Fürstenthum und Landen, bis fernere Verordnung, gängig seyn, und von unserm Land-Haus-Rentmeister, auch andern, die sie haben, so viel ein jeder deren nöthig, gewechselt, und hernach sowol in der Ausgabe als Einnahme zu gebrauchen, von niemand geweigert werden sollen.

Gebieten und befehlen Euch demnach hiemit samt und sonders gnädig und ernstlich, über diese unsere Verordnung steif und veste zu halten, und Euch keineswegs deren zu äussern, jedoch, daß nicht einem oder anderm solche Pfenninge Haufenweise, wider seinem Willen, aufgebürdet und zugeschlagen, sondern nur bey einzeler Ausgabe gebraucht, und zum höchsten bey gewissen grossen Summen über 1 Fl. Pommersch nicht zugedrungen werden; Im Fall aber ein oder andrer sich dawider setzen, und diesem unserm publicirten Mandato nicht nachleben würde, soll derselbe auf solch Andeuten in unsere willkührliche Strafe verfallen seyn. Und damit diese unsere wolgemeynte Verordnung zu männiglichs Wissenschaft gelange, soll dieselbe inskünftige von allen Kanzeln publiciret werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Datum Wolgast, den 22 September 1621.

PHILIPPUS JULIUS. (L. S.)

No. 7.

Herzogs BOGISLAF XIV. Edict, wegen des Münz-Valeurs, und wider alle eigenmächtige Steigerungen derselben.

Vom 16 Februar 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaf**, dieses Namens der Vierzehende, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow und Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Fügen allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, Landvoigten, Burgrichtern, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen, so auch Schultheissen, Einwohnern und Bürgern in Städten, und also insgesamt allen unsern Land- und Untersassen, wie denn auch anderen, so in unsern Herzog- Fürstenthumen und

Landen

Landen zu Wasser und Lande ihre Gewerbe und Kaufmannschaft treiben, nebenst Zuentbietung unsers gnädigen Grusses, geneigten Willens und alles Guten, hiemit zu wissen: Daß Wir eine Zeithero mit hoch empfind- und merklichen Unstaten vielfältig verspüret, wasmassen durch die unaufhörliche Steigerung der Reichsthaler und anderer groben Münzsorten, so auch Aufwechselung der guten Münzen, dem gemeinen Beßten unwiederbringlicher Schade zugezogen, auch die Trasiquen und Negociationes guten Theils verhindert, und ein merkliches Abnehmen daran nicht allein causiret und verursachet, besondern auch alle pretia rerum nunmehr so hoch, daß ein ehrlicher Mann selbige kaum abzulangen hat, angesteigert und aufgetrieben worden.

Ob nun wol Wir sowohl als unsere in Gott ruhende hochgeehrte Prädecessoren, diesem Uebel der Gebühr zu remediren allschon gute Versehung gethan, und gantzdienliche, auch in allem practicirliche Edicta in Landesfürstlicher Sorgfältigkeit ausfertigen und öffentlich verkünden lassen; So müssen Wir dennächst noch mit keiner geringen Befremdung vernehmen, wasgestalt viel eigennützige und vortheilhaftige böse Leute um ihres verfluchten und hochstrafbaren Gewinnstes willen, alle Schuldigkeit, damit sie Gott selbsten, so auch Uns, ihrem Landesfürsten, und dem Vaterlande, verwandt, weit hindan stellen, und eigenen Gefallens alle silberne und güldene grobe Münzsorten, wenn sie derer hohe Summen aufgewechselt und an sich gebracht, steigern, und alsdenn in so hohem Preise mit erwünschtem Vortheil von sich abschieben, oder dagegen unsere kleine Münzen an sich bringen, und selbige zum Lande hinaus, weil sie an andern Oertern in viel höherm Werthe, als sie ausgemünzet, oder hie Landes gelten, Hauffen-weis führen, und also fast öffentliche Kaufmannschaft damit treiben, auch zuweilen, wenn keine grobe Sorten mehr bey ihnen vorhanden, selbige eigenthätlich absetzen, und in Bezahlung so hoch, als sie hiebevor gegolten, und von ihnen selbsten ausgegeben worden, nicht annehmen wollen, wodurch denn grosse Confusion, Zerrüttung, Zwiespalt und Ungleichheit eingeführet wird.

Wenn Wir nun dann diesem Uebel ferner nicht zusehen können, besondern in geschärftem Ernst wider solche Landverderber verfahren, und wie inskünftige die groben Sorten in unsern Landen ganggebig seyn sollen, richtige, gleichdurchgehende Verordnung machen müssen; Als wollen Wir hiemit, aus Landesfürstlicher Macht und Hoheit, Interims-weise, und bis dahin, daß Wir Uns mit andern Chur- und Fürsten des Reichs, sowol nächst angränzenden Potentaten, eines andern entschliessen werden, statuiret, verordnet und gesetzet haben, daß vom 3ten April schierskünftig anzufangen, in unsern Herzog-Fürstenthum- und Landen, der Reichsthaler 45 Arg. Der Philippsthaler 3 Fl., Der Rosenobel 10 Fl., Der Ungarische Ducat 4 Fl., und der Rheinische Goldgülden 3 Fl., in allen und jeden Gewerben und Handlungen empfangen und ausgegeben, auch hiernach alle andere grobe Münzsorten geachtet werden sollen.

Gebieten und befehlen demnach Euch hiemit samt und sonders, daß ihr dieser unsrer Verordnung alles Orts gelebet, derselben gehorsamlich nachkommet, Euch auch hinführo aller ungebührlicher selbstthätigen Valvation und Steigerung, so auch Aufwechselung und Ausführung der Münzen, bey unserer hohen Ungnade, wie auch Confiscation solcher Sorten, und anderen in vorigen unsern Mandaten geordneten Strafen, gänzlich enthaltet, und dadurch des Vaterlandes höchste Wohlfahrt selbsten befördert.

Gestalt

Gestalt Wir dann auch dannenhero allen und jeden unsern Befehligshabern, Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, Richtern, Bürgermeistern und Rathmännern in unsern Städten, Zöllnern, auch allen und jeden, so in unsern Landen mit Bothmäßigkeit und Richterlicher Gewalt versehen, Kraft dieses, ernstlich mandiren und auferlegen, bey den Eiden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, hierauf ein wachendes Auge zu haben, diese unsere Verordnung in richtiger Observanz beyzubehalten, und diejenigen, so hiewider nach Verfliessung obgedachten Dritten Aprils die groben Sorten höher, als hierinn selbige gesetzet, einnehmen und ausgeben, oder sonsten tädigen und handeln werden, vermöge dieses, so auch vorigen publicirten Edicten, zu gebührlicher Bestrafung zu ziehen. Vollbringet daran allenthalben unsern gnädigen Willen und ernste Meynung. Gegeben in unsrer Fürstlichen Residenz-Stadt Alten-Stettin, den 16 Februar 1622.

No. 8.

Hamburgischer Münz-Abschied. Vom 14 März 1622.

Kund und zu wissen sey hiemit allermänniglich: Demnach im ganzen heiligen Römischen Reiche, teutscher Nation, die Unordnung und schädliche Mißräuche im Münzwesen, (daran gleichwol einem jeden hoch und merklich viel gelegen,) mit verbotener und hochsträflicher Einschiebung böser, unrichtiger, auch übermäßiger Steigerung der guten und richtigen groben Münzsorten, eine Zeithero eingerissen, von Tage zu Tage je länger und mehr gewachsen, auch diesergestalt Ueberhand genommen, daß dahero in die Harre nichts anders denn eine grosse unersetzliche Confusion allerhand Commercien, Intraden, Einnahmen und Ausgaben, auch gänzlicher Verderb vieler Privat-Personen, und wol ganzer Communen zu befahren, indem ganz eigennütze, auch schädliche, nach Ausweisung des heiligen Römischen Reichs heilsamen Verfassungen hochstrafbare Leute, mit der Münze gleichsam eine offene Handthierung zu treiben sich nicht gescheuet, dadurch alles in einen solchen grossen Anschlag gerathen, daß man an einiger guten Ordnung fast zweifeln müssen; Daß deswegen der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr **Christian**, zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, aus treueifrigem und vorsorglichem Gemüthe gegen das gemeine Beste und Vaterland, bey sich reiflich erwogen und betrachtet, wie diesem zerrütteten Landschäd- und verderblichen Münz-Unwesen, auch noch ferner besorgenden künftigen Unrichtigkeiten, durch eine gute gewisse und beständige Ordnung vor diesmal Interims-weise, allein bis dahin und so lange bis Werk durch einen General Reichs- oder Krais-Schluß, zur durchstreichenden und beständigen Conformität gebracht, so viel möglich gewehret, und den täglichen Steigerungen und Ueberhand nehmenden Confusionen begegnet werden möchte; Und darum an etliche Vornehme des Löbl. Obersächsischen, so sich, per mutua Commercia, dazu mit verstanden, wie auch Niedersächsischen Krais-Ständen, und die ehrbaren Städte Bremen und Hamburg, respective freund-Vetterlich und gnädigst gesonnen, ihre hochansehnliche Herren Räthe und Gesandten gegen den 11 dieses noch laufenden Monats März anhero abzuordnen, so mit und nebenst höchstgedachter Ihro Königl. Majestät Deputirten præhabita deliberatione eines gewissen Abschiedes, wodurch ein ziemlicher Anfang

zu

zu künftiger fernern Richtigkeit im Münzwesen zu machen, sich vereinigten; Worauf dann auch die anwesenden Herren Räthe, Gesandten und Bothschafter im Namen ihrer gnädigsten, auch respective günstigen Herrn Obern und Aeltesten, nach vorgehabten Deliberationen und Berathschlagungen einmüthiglich dieser hernacher vermeldter Interims-Ordnung und Reduction, (jedoch andern des heili. Röm. Reichs hierunter publicirten Münz-Edicten und Verfassungen unvorgreiflich, auch mit dem ausdrücklichen Reservat, da hiernächst und folgends durch die Römisch-Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, und die Stände, bey des Reichs Versammlung und Münztagen insgemein, oder bey jetzigem in der Stadt Braunschweig vorwesendem Niedersächsischen Krais-Tage, oder von den Obersächsischen Krais-Ständen, so viel die Herzoge zu Stettin, Pommern ꝛc., betrift, ein bessers und practicirlichers verordnet werden sollte, daß man sich demselben, ein jeder an seinem Orte, gerne bequemen, und diesen Abschied zu verbessern vorbehalten haben wolle,) zu der Unterthanen Gedeyen und Wohlfahrt, auch um gemeines Nutzes willen, sich schließlichen vereinbaret: Daß nemlich vermöge dieses Abschiedes und Reduction der Reichsthaler, so in eine hochverbotene und übermäßige Steigerung getrieben, hinführo keinesweges höher, denn für 3 Mark Lübisch soll ausgegeben und angenommen werden; welche Reduction bis auf den Tag Gregorii des künftigen 1623 Jahres ihren starken Lauf soll haben und behalten. Die Publicationem wollen die Herren Stände und Städte, so bald immer möglich, zum längsten aber 14 Tage vor den bevorstehenden Osterlichen Ferien, fortsetzen, worauf die Executio am 6 künftigen Monden May ihren billigen Effect erreichen soll, doch daß einem jeden der Terminum Executionis zu anticipiren unbenommen.

Auf gemeldten Tag Gregorii aber soll der Reichsthaler hinwiederum hiemit und ohne fernere Verordnung auf $2\frac{1}{2}$ Mark Lübisch reduciret, denselben auch alsdann höher zu empfangen und auszugeben verboten seyn; wornach sich die Contrahenten und jedermänniglich bey Kaufen und Verkaufen sowol, als andern Contracten, zu richten; und stehet einer jeden Obrigkeit frey, zu Verhüt- und Abkehrung der Unterthanen befahrenden Schadens sonderbare Constitutiones hierüber, da sie wollen, publiciren zu lassen, damit um so viel weniger eines oder des andern suppressioni ultra & præter illius intentionem primordialem ansa subministriret werden möge. Doch ist hiebey denen Herren Herzogen zu Stettin, Pommern ꝛc., zur Execution aus dazu bewegenden Ursachen der 6te Tag Julius reserviret.

Nachdem ferner auch etliche Thaler-Sorten, absonderlich im Niedersächsischen Kraise, läufig, welche des heiligen Röm. Reichs Schroot und Korn nicht gemäß, als kann und soll man dieselben den vollenkommenen ganzen Reichsthalern nicht gleich achten noch ausgeben, sondern man will sie auf eingenommenen Bericht und Gutachten der Privat-Wardeyen und Münzmeister, so den correspondirenden Ständen und Städten mit Pflichten und Eiden verwandt, nach ihrem Gehalt an Schroot und Korn aufsetzen, auch allerhand güldene Münzsorten valviren, und zu jedermanns Nachrichtung einen sonderbaren Abdruck und Gepräge darüber, auf eines jeden Unkosten verfertigen, und auf Ostern zum längsten publiciren lassen; doch sollen dieselben Thaler-Sorten dadurch gänzlich nicht verboten, sondern in ihrem Valor gange und gebe seyn, und der Abgang darauf gelegt werden.

Hiernächst ist aus sonderm vernünftigen Bedenken einhellig beliebet, angenommen und beschlossen, daß die Münzmeister bey Münzung der Reichsthaler, hal-

den Reichsthaler, Orte und halben Orte, den in Ao. 1559 und 1566 zu Augspurg publicirten des heiligen Reichs- und in Anno 1568 ausgelassenen Krais-Münz-Edicten sich gemäß bezeigen, und vorbesagte grobe silberne Münz-Sorten an Schroot und Korn nach Innhalt angezogener Reichs- und Krais-Münz-Edicten auf 14 Loth und 4 Grän löthiges münzen, und ander Gestalt nicht verfertigen sollen.

Als auch bey den kleinen Münzsorten vermerket und handgreiflich gespühret, daß daraus alles Unwesen erquellet und seinen Ursprung genommen, indem sowol des unrechten vortheilhaftigen Zahlens, als der eingemischten nichtswürdigen Dobbelschillinge, allerhand vielfältiger Betrug mit unterlaufen; So ist erheischender hohen Nothdurft nach für nützlich und rathsam angesehen, damit die Unterthanen also nicht länger werden beschweret, und andere sich mit ihrem Schaden und Nachtheil bereichern, daß dieselben dobbelten Schillinge, so an Korn und innerlicher Bonitét corrumpirt, hinführo gänzlich aus der correspondirenden Fürsten, Stände und Städte Landen und Bothmäßigkeiten sollen bannisiret, für nichts geltend geachtet, verrufen, und als ungültig, bey Verlust derselben, und mit vorbehaltener willkührlicher Strafe, weder genommen oder in Bezahlung ausgegeben noch paßirt werden. Derselben dobbelten und einfachen Schillinge, wie ingleichen der Sechslinge, und anderer an jedem Orte gebräuchlichen kleinen Münzsorten aber, so entweder von klarem Silber oder vermischt gepräget, doch am Schroot allein und nicht am Korn mangelhaft, wollen die Stände und Städte anstatt der Scheide-Pfenninge, ein jeder der Seinigen in seiner Termineyen und Bothmäßigkeit nur alleine Interims-weise, bis dahin der Reichsthaler 40 Schilling Lübisch zu gelten anfahen soll, gebrauchen, doch gleichwol mit dieser Restriction, daß in der Bezahlung einer mehr nicht, als so viel derselben zum täglichen Hausgebrauch vonnöthen, zum allerhöchsten aber nur auf 6 Schilling Lübisch ausgeben und nehmen, auch dazu aus der Hand darzählen, sonsten aber in gangbarer begängiger Bezahlung nichts anders denn grobe silberne Münze nach ihrer Valvation eingenommen werden sollen.

Solchen Abschied bey diesem Passu um so viel besser zu effectuiren, und die jetzigen kleinen silbernen und vermischte Münzsorten, so den Reichsthaler auf 3 Mark Lübisch nicht, weniger auf 40 ßl. correspondiren, aus dem Wege zu räumen; So ist beschlossen, angenommen und unanimiter placitirt, daß der Hammer niedergelegt, und man keine dobbelte noch einfache Schillinge in vorbenannter Interims-Zeit prägen wolle. Darnach aber, und in folgender Zeit sollen obberührte und jetzige Scheide-Pfenninge aufhören, und keine andere kleine Münzsorten gang und gebe seyn, als die an Schroot und Korn, den Reichsthaler zu 40 ßl. gerechnet, vollkommen und unmangelhaft; Hiebey aber haben etliche Stände und Städte angedeutet, daß in ihrer gnädigen und respective günstigen Herren und Obern Land- und Stadt-Bothmäßigkeiten nicht zu practisiren, daß dieselben dobbelten Schillinge, so an Schroot und nicht an Korn mangelhaft, auch nach dem Gewichte zu nehmen verboten seyn sollte, und derhalben sich dessen ohne Ratification ihrer Herren nicht begeben wollen, sondern per expressum vielmehr reserviret und beybehalten, doch sollen dieselben, so sich erst besagten Reservati gebrauchet, solche der andern Stände und Städte Unterthanen und Bürgerschaft wider ihren Willen nicht aufdringen, wie es denn mit ihren Bürgern und Unterthanen hinwiederum zu halten.

Zu Facilitirung dessen allen, was obstehet, und damit es an den Mitteln und richtiger Zahlung an guten groben silbernen Münzsorten im Kaufen und Verkaufen,

sen, auch andern Contracten, nicht ermangele, ist hochnöthig zu seyn erachtet und für rathsam angesehen, daß ein jeder correspondirender Stand und die Städte, so öfters 800 Rthlr. von einem jeden gemünzet, dagegen zugleich 100, und nun alsfort zu mehrer des Werks Beförderung 2000 Rthlr. in halben Reichsorten verfertigen lassen sollen; doch weil keiner der Herren Gesandten auf diesen Punkt instruiret, haben sie denselben allein zu hinterbringen beliebet.

Damit auch diese Ordnung desto besser in der Observanz verbleibe, so will Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, rc. einen andern Communicationstag ausschreiben, und dazu die correspondirenden Stände und Städte zeitig vorher berufen und erfordern lassen.

Weil aber der Anfang bey allen Constitutionen und guten Satzungen etwas beschwerlich, indem die Inconvenientien, dadurch die Gesetze werden wendig und rückfällig gemachet, sich alsobald dabey häufig eräugen; So ist beliebet, daß vorangezogener Communicationstag gegen den 17ten künftigen Monden Junius, als den Montag nach Viti, soll intimirt, und in der Stadt Lübeck, da Ihro Königlicher Majestät der Ort also gefällig, gehalten werden.

Man soll und will aber alsdann die groben silbernen von den correspondirenden Ständen und Städten, auch andern inner- und ausserhalb dieses Niedersächsischen Kraises von nun an bis dahin gesetzten Münzsorten, so man ungültig und diesem Abschiede ungemäß zu seyn vermeynet, nicht allein aufziehen und probiren lassen, sondern auch alle andere Münz-Gebrechen, so einer oder der andere Stand und Städte durch die Ihrigen werden angeben, in Deliberation ziehen und dabey die Nothdurft verabscheiden.

So bald sich der Mangel bey den Reichsthalern, halben Thalern, Orten und halben Reichsorten an Schroot und Korn wider des Reichs- und diesen Abschied eräuget, soll ein jeder, so bald solches zu seiner Wissenschaft gelanget, es mehr höchstgedachter Ihro Königl. Majestät und den andern Ständen und Städten ungesäumt notificiren; worauf der Münzherr, wenn dieselben Sorten nach vorgehender Aufziehung und Probation an Schroot und Korn des Reichs- und diesem Abschiede ungemäß befunden, sie wiederum an sich zu wechseln schuldig und solche Münze alsfort gänzlich verboten seyn soll. Wie denn diesen Punkt um so viel besser im Schwange zu erhalten, einem jeden Stande und Städten des andern Münze aufzuziehen und zu probiren hiemit freygelassen.

Obwol in den Reichs-Abschieden gewisse Pön auf die contravenirende Stände verordnet, dabey man es hätte zu lassen, so wäre doch nützlicher, anjetzo eine gewisse Strafe anzusetzen, vermöge derselben ein jeder Stand und die Städte über diese Ordnung steif und veste zu halten schuldig seyn sollen. Dieweil aber die Herren Räthe, Abgesandten und Bothschafter hierauf nicht instruiret, so ist solcher Punkt bis auf den bestimmten Communicationstag ausgesetzet, damit alsdann ein jeder darauf specificam instructionem haben und erlangen möge.

Es soll auch die Banco, so in der Stadt Hamburg schon eingerichtet, oder in den andern Städten noch angerichtet werden möchte, dieser Ordnung in omnibus unterwürfig und davon nicht eximiret, auch besagte Ordnung auf den Aufwechsel mit gerichtet, und dahin dieser Gestalt extendiret seyn, daß bey einer jeden Aufwechselung der Reichsthaler und vollwichtigen Realen kein Aufgeld soll genommen, sondern der Thaler höher nicht denn über 3 Mark Lübisch, die Realen aber 2 ßl.

und 3 Pfenning geringer, sub pœna Confiscationis ausgewechselt werden; wobey ein jeder Stand und die Ehrbaren Städte tragenden Amts halber sollen ein wachendes Auge haben, und an fleißiger Inquisition, bey Pön, so am künftigen Communicationstage anzusetzen, nichts ermangeln lassen, sintemal wenig nützet, gute Satzungen zu machen, da keine steife Handhabung dabey durch die Obrigkeit gebrauchet wird.

Nachdem auch befunden, daß die inländischen groben silbernen Münzsorten sowol als rohes Silber durch böse und vortheilhaftige Leute häufig exportirt, an fremde Münzstädte verführet, und wiederum verschmelzet worden, so soll hinführo bey den Zollstädten und sonsten darauf gepasset, und wo befindlich, daß es lucri causa, und nicht der Commercien halber (welches ein jeder, da es wegen unterlaufenden Verdachts nöthig seyn wird, sub Juramento zu certificiren schuldig seyn soll,) geschicht, soll man die Delinquenten mit ernster Strafe belegen, und das Geld, als verwürket, dem Fisco selbigen Orts zueignen.

Betreffend den Silberkauf, darüber soll erfahrner Guardirer und Münzmeister Bedenken und Gutachten gehöret, und zu dieses Punkts Richtigmachung und der vorangezogenen Reichsthaler und güldenen Münzsorten Valvation in der Stadt Hamburg gegen den Tag Ascensionis einzukommen hiemit bestimmet seyn.

Da auch ein oder der andere correspondirende Stand oder die Städte nach des Reichsthalers jetziger Reduction die pretia rerum zu setzen, und also die eingerissene und übermäßige Steigerung der Waaren abschaffen und verbieten wird, ist solches für billig und recht angesehen und gehalten.

Schließlichen, weilen etliche der Stände, wie auch der Ehrbaren von Bremen Herren Abgesandten, diesen Schluß alleine ad referendum angenommen, sollen dieselben förderlichst bey den Königlichen Fürstlichen Herren Staathaltern, ihrer gnädigen und respective günstigen Herren und Obern Meynung einbringen, und da eine limitatio, extensio oder wohlmeynentliches Bedenken, oder auch eine Reprobatio von dem einen oder andern Stande, auch der Stadt Bremen, über alles Verhoffen erfolget, soll darüber am künftigen Communicationstage gehandelt, und dennoch von den andern Ständen und Städten über diesen Schluß steif, stark und vestiglich gehalten werden.

Zu Urkund dessen, und daß dem allen, wie obstehet, also nachgelebet werde, haben die bey jetzigem Communicationstage anwesenden Herren Räthe, Gesandten und Bothschafter diesen Abschied mit eigenen Händen subscribiret, und mit ihren Pettschaften bedrucket. Geschehen zu Hamburg, den 14 März 1622.

Als auch nach verfertigtem Hauptschluß für gut und rathsam erachtet, eine Gewißheit zu machen, wie viel Mark Lübisch der am Kern unverfälschten Dobbelschillinge auf ein jedes Pfund zu rechnen, und dafür anzunehmen; So ist solcher Punkt zur Umfrage gestellet, und darauf beliebet, daß bey den correspondirenden Ständen und Städten mehr nicht denn 23 M. Lüb. 4 ßl. dafür soll gegeben werden.

L. S. Gerdt Rangow. L. S. Siegfried Pogwisch. L. S. D. Johann Schönbach.
L. S. Jochim Mörder. L. S. Jacobus Seltrecht. L. S. Michel Brunß.
L. S. Bartold v. Bülow. L. S. Egidius v. d. Lanken. L. S. Georg Geistmann, D.
L. S. Franz Heinrich von der Ketenburg. L. S. Gerhard Becker.
L. S. Johann Faber, D. L. S. Heinrich Köler. L. S. Johann Preißwerg, D.
L. S. Arnold v. Robart. L. S. Johann Claen, L. L. S. Vincent Möller, D.
L. S. Johann von Schoweshausen. L. S. Rudolf Amsink.

No. 9.

Herzog Philippi Julii Münz-Ordnung. Vom 10 May 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc.; Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herren, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath in Städten, Gemeinden und allen unsern Unterthanen, auch anderen, so in unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen ihre Gewerbe und Kauf handel zu Wasser und Lande treiben, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes; Und fügen Euch hiemit in gnädiger Wohlmeynung zu wissen: Nachdem im ganzen heiligen Römischen Reich, teutscher Nation, die Unordnung und schädlichen Mißbräuche im Münzwesen, mit verbotener und hochsträflicher Einschiebung böser, unrichtiger, auch übermäßiger Steigerung der guten und richtigen groben Münzsorten, eine Zeithero eingerissen, von Tage zu Tage je länger und mehr gewachsen, auch diesergestalt Ueberhand genommen, daß dahero in die Harre nichts anders dann eine grosse unersetzliche Confusion aller und eines jeden Intraden, Einnahmen und Ausgaben, nöthiger Commercien, Handels und Wandels, wie auch gänzlicher Ruin und Verderb vieler Privat-Personen, ja wol ganzer Provinzen und Communen zu befahren, indem ganz eigennützige, schädliche, und nach Ausweisung des heil. Röm. Reichs heilsamer Verfassung hochstrafbare Leute, mit der Münze gleichsam eine offene Handthierung zu treiben sich nicht gescheuet, dadurch alles in einen solchen grossen Anschlag gerathen, daß man an einiger guten Ordnung fast Zweifel getragen; Derowegen Wir aus treueifrigem und zu diesen unsern von Gott anvertrauten Landen und Leuten, auch dem gemeinen Beßten tragendem vorsorglichem wol affectionirtem Gemüthe, bey Uns reiflich erwogen und betrachtet, wie diesem zerrütteten Landschäd- und verderblichen Münz-Unwesen, auch ferner besorgendem unausbleiblichem Unheil, durch eine gute gewisse und beständige Ordnung für dismal Interims-weise, alleine bis dahin, und so lange dis Werk durch einen General Reichs- oder Kraisschluß zur durchstreichenden und beständigen Conformität gebracht, so viel möglich, gewehret, und den täglichen Steigerungen und Ueberhand nehmenden grossen unwiederbringlichen Schaden in etwas begegnet werden möchte; Und demnach, vorige von Uns publicirte Münz-Edicta zu völligem Effect zu bringen, Uns mit den benachbarten Königen, Fürsten, Städten und Landen, so bereits, den Ihrigen zum Beßten, sich in ziemliche Ordnung gesetzet, und dahin der Unsrigen Commercia mutua mehrentheils gelangen: Als Königl. Würden zu Dännemarken, ꝛc. Herzogen zu Meckelnburg, ꝛc. Herzogen zu Schleswig-Hollstein, ꝛc. Herzogen zu Niedersachsen, Liebden, Liebden, wie auch den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, ꝛc. dieser hernach vermeldter Interims-Ordnung und Reduction zu der Unterthanen scheinbarem Gedeyen und Wohlfahrt, auch Abwendung fernern Unheils und Schadens, so den Unsrigen, ihrem vielfältigen Klagen nach, bey Verübung der Commercien mit den Benachbarten, dahin sie jederzeit schwere Münze zahlen müssen, bis anhero zugefüget, Uns schließlich vereinbaret, daß vermöge dieser Reduction der Reichsthaler, so in eine hochverbotene und übermäßige Steigerung getrieben, daraus denn alles Uebel und Unheil seinen Anfang genommen, hinführo keinesweges höher dann für 3 Mark Lübisch, oder 2 Gulden

Pommersch soll ausgegeben und angenommen werden, wie denn auch alle andere Gold- und Silber-Münze, so bis anhero dieser Oerter gang und gebe gewesen, darnach valviret; Als nemlich:

Ein alter Englischer Rosenobel, 7 Gulden 8 Schilling Sundisch. Ein Holl- oder Seeländischer Rosenobel, 7 Gulden. Ein Heinrichsnobel, 6 Gulden 8 Schill. Sundisch. Eine Engelotte, 4 Gulden 20 Schill. Sundisch. Ein Ungarischer Gulden, 3 Gulden 4 Schill. Sundisch. Eine halbe Milrese, 3 Gulden. Eine Crusate mit dem kurzen Creutze, 2 Gulden 44 Schilling Sundisch. Eine Crusate mit dem langen Creutze, 2 Gulden 40 Schill. Sundisch. Eine Hispanische Pistolet, 2 Gulden 32 Schill. Sundisch. Eine Französische Krone, 2 Gulden 32 Schill. Sundisch. Eine Italienische Pistolet, 2 Gulden 28 Schill. Sundisch. Ein Goldgulden, 2 Gulden 10 Schill. Sundisch. Ein Philipps Königsthaler, 2 Gulden 8 Schill. Sundisch. Ein Stücke von Achten Real, nach Cöllnischem Gewicht, 5 Mark 11 Schill. Sundisch. Ein Reichsgulden, oder 60 Creutzer, Güldenthaler genannt, 5 Mark 4 Schill. Sundisch. Ein Lübisch Markstücke, 4 Mark. Holländische, Seeländische, Westfriesische, Ueberiselsche, Uetrechtische, und andere dergleichen an Schroot und Korn, nach des heiligen Reichs Constitution Ao. 1559 publiciret, mangelhafte Thaler, 5 Mark 12 Schilling Sundisch. Welche Reductio bis auf den Tag Gregorii des künftigen 1623sten Jahres, geliebt es Gott, ihren starken Lauf haben und behalten soll. Auf gemeldten Tag Gregorii aber soll der Reichsthaler hinwiederum hiemit ohne fernere Anordnung auf drittehalb Mark Lübisch oder 5 Mark Sundisch reduciret, denselben auch alsdann höher zu empfangen und auszugeben verboten seyn, auch darnach die andern jetzo specificirten goldenen und silbernen Münzsorten reduciret und valviret, und vom Valore 2 Gulden Pommersch zu jederzeit 1 Mark Sundisch herunter gezogen werden, wornach sich die Contrahenten und jedermänniglich beym Kaufen und Verkaufen sowol, als in andern Contracten, zu richten; Und soll die Execution dieser unsrer mit den correspondirenden Benachbarten getroffenen Vergleichung auf den sechsten Tag bevorstehenden Monats Julii, wird seyn der Sonnabend nach Visitationis Mariæ, ihren Anfang gewinnen.

Weil auch viele Niederländische und andere Thaler dieser Orten gang und gebe, so den Reichsthalern an innerlichem Gehalt nicht gleich, sollen dieselben zwar in ihrem Valore gängig verbleiben, aber allewege auf jedes Stücke der Abgang, nemlich 2 Schilling Lübisch, damit er dem Reichsthaler correspondire, gelegt werden; zu welchem Ende dann die Münzmeister in allen correspondirenden Landen, bey Münzung der Reichsthaler, halben Thaler, Oerter und halben Oerter, den in Ao. 1559 und 1566 zu Augspurg publicirten des heiligen Reichs- und darauf erfolgten Krais-Münz-Edicten sich gemäß bezeigen, und vorbesagte grobe silberne Münzsorten an Schroot und Korn auf 14 Loth und 4 Gran Löthiges münzen, und anderer Gestalt nicht verfertigen sollen.

Als auch bey den kleinen Münzsorten vermerket und handgreiflich erspühret, daß daraus allerhand Unwesen erquellet und seinen Ursprung genommen, indem sowol des unrechten vortheilhaftigen Zahlens, als der eingemischten nichtswürdigen dobbelten Schillinae, allerhand vielfältiger Betrug mit unter gelaufen; So haben Wir erheischender Nothdurft nach nebenst andern correspondirenden Fürsten, Ständen und Städten, verordnet, damit unsere Unterthanen also länger nicht beschwe-

ret,

ret, und andere sich mit ihrem Schaden und Nachtheil ferner bereichern, daß dieselben dobbelten Schillinge, so am Korn und innerlicher Bonitét corrumpiret, hinführo gänzlich aus unsern Landen und Bothmäßigkeit bannisiret, für nichts geltend geachtet, berufen, und bey Verlust derselben, auch mit vorbehaltener nichtführlicher Strafe, weder genommen oder in Bezahlung ausgegeben noch paßiret werden sollen; immassen Wir Euch dann samt und sonders bereits am 2ten Januar jetztlaufenden Jahres öffentlich verwarnet, und wollen Wir desfalls zu jedermanns Nachrichtung ante terminum executionis eine sonderbare Specification der dobbelten Schillinge, so am Gehalt noch gerecht, durch öffentlichen Druck publiciren lassen: wie dann dieselben von sonderlich deputirten, vereideten unverdächtigen Wardeyen jetzo aufgezogen, und nach ihrem innerlichen Gehalt oder Korn probiret werden. Jedoch sollen alle dobbelte Schillinge, so von Uns nicht verboten, und bis anhero in unsern Landen gang und gebe gewesen, bis ad terminum executionis, nemlich auf den 6ten Julius, gute Zahlung seyn, und von niemand in Solution anzunehmen geweigert werden; Dieselben dobbelten und einfachen Lübischen Schillinge, so entweder von klarem Silber oder gemischt gepräget, doch am Schroot allein und nicht am Korn mangelhaft, sollen hiernächst nur Interims-weise bis auf künftigen Gregorii zum Scheide-Pfenninge und täglichem Hausgebrauche, nur auf 12 Schillinge Sundisch genommen, aber in gangbarer begnügiger Bezahlung nichts anders dann grobe goldene und silberne Münze nach ihrer Valvation angenommen werden, wornach sich die Unsrigen in Verübung der Commercien mit den Benachbarten, daß sie nach Publication dieses Edicts sich von ihnen keine andere Sorten hinführo aufdringen, sondern, was an Wolle, Korn und andern Waaren zu verkaufen, anders nicht, als mit guter Reichsmünze in obspecificirten Werthen zahlen lassen, zu achten: Damit also fernere Einführung der gemischten dobbelten Schillinge, so bereits aus andern der correspondirenden Landen und Bothmäßigkeit bannisiret, und damit diese unsere Lande mehr dann gut, durch eigennützige Leute überfüllet, verhütet werde; Wie Wir auch, was wegen verbotener Ausführung der groben, und Emschiebung der kleinen Münzsorten vor diesem verordnet, anhero wollen repetiret, und männiglich vor Schaden und der Strafe der Confiscation nochmalen verwarnet haben.

Weil dann auch die höchste Unbilligkeit seyn würde, wann bey jetziger Reduction der tüchtigen Münzsorten die übermäßige Steigerung aller Waaren, so nach dem Werth der Münze bishero reguliret worden, verbleiben sollte: Als sollen hiemit alle Waaren, wie die Namen haben mögen, auf den dritten Theil herunter gezogen, und was vor diesem mit 3 Gulden, hiernächst mit 2 Gulden Pommersch bezahlet werden, darnach sich unsere Ober- und Nieder-Gerichte allenthalben zu achten: Und wollen Wir auf die Uebertreter, so dawider kommen, und diese unsere billige Verordnung verächtlich halten, durch sonderlich bestellete Inquisitores genaue Achtung geben lassen, auch dieselben mit ernster harter Strafe, andern zum Exempel, unnachläßig belegen, zumalen wenig nützet, gute Satzungen zu machen, wann darüber durch die ordentliche Obrigkeit nicht fest gehalten wird.

Und damit diese unsere mit den correspondirenden Benachbarten getroffene Beliebung zu männigliches Wissenschaft gelange; So haben Wir selbige nicht allein durch den öffentlichen Druck publiciren, von den Canzeln ablesen, an die Kirchen, Rathhäuser und Schulzen-Gerichte affigiren, sondern auch unsern Beamten, Bürgermeistern, Rath und Richtern in Städten, Zöllnern und andern, denen von

Uns

Uns die Aufsicht befohlen, zu mehrer unser Unterthanen und ausländischen handthierenden Kaufmanns, sonderlich den Einfältigen und Bauersleuten zur Nachricht und Wissenschaft, etliche Exemplaria ausfertigen lassen.

Gebieten und befehlen demnach euch hiemit samt und sonders, gnädig und ernstlich, daß ein jeder bey den Eiden und Pflichten, damit er Uns verwandt, und Vermeidung unnachläßiger harter Strafe, über diese Unsere Münz- und Interims-Ordnung steif und feste halte, und dawieder keinesweges etwas vorhnäge, so lieb einem jeden ist, sich der angedräueten Pœn Confiscationis, Unser schweren Ungnade und unausbleiblichen eigenen Schadens zu entbrechen. Woran ihr vollbringet, nebst Beförderung des gemeinen Bestens, Unsern ernsten Willen und Meinung.

Urkundlich ꝛc. Gegeben auf Unserm Fürstlichen Residenz-Hause Wolgast, den 10 May Anno 1622.

No. 10.

Herzog Bogislaf XIV. Edict wider boshafte Geschwätze und Ringerung seiner Münze, auch wider das Kippen und Wippen.

Vom 28 May 1622.

Von Gottes Gnaden Wir Bogislaff, dieses Namens der vierzehende, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow und Herr der Lande Lauenburg und Bütow, fügen allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, Landvoigten, Burgrichtern, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen, so auch Schultzheissen, Einwohnern und Bürgern in Städten, und also insgesamt allen Unsern Land- und Untersassen nebst Zuentbietung Unsers gnädigen Grusses hiemit zu wissen, daß Wir beglaubten Bericht einbekommen, was massen sich unterschiedliche verwogene Leute finden sollen, so allerhand weit aussehende Reden führen und vorgeben dürfen, daß Unsere hiebevor wie auch allnoch an Doppel-Schillingen ausgefertigten Münzen ziemlichst herunter und auf zwene Groschen Pommersch gesetzet werden sollen, wodurch dann grosse Zerrüttung und Ungewißheit verursachet wird. Nun haben Wir leichtsam zu erachten, daß solches haupt ursachentlich einzig und allein dannenhero entspringe, weil solche eigennützige Leute ihr vorgesetztes Ziel, mit fernern Steigerung der groben Sorten, so sie zu solchem Ende hauffenweise an sich gezogen, nach Publication Unsers jüngsten Münz-Edicts zu erreichen in etwas behindert werden, und dannenhero alle Gelegenheit suchen, wie sie das Münzwesen in fernere Zerrüttung und Zweiffelhaftigkeit setzen mögen, zumal ihnen wol bekannt, daß sie hernacher eigenes Gefallens ihren Vortheil zu des gemeinen Mannes unwiederbringlichem Schaden desto ehe schaffen können. Wann Uns aber nie in Sinn gekommen, Unsere eigene Münzen am Werth zu ringern und zu fällen, solches auch keinem Potentaten, weniger Unsern Unterthanen gestatten können, bevoraus da Wir hiezu keine beständige Ursache haben, vielweniger befinden, daß solches Unsern Landen zuträglich seyn könne, dann ja einem jedweden unpaßionirten und in dergleichen Sachen geübten und erfahrnen gnugsam bekannt seyn wird, daß Unsere Münzen an Gehalt und sonsten nach jetziger Gelegenheit untadelhaftig und wegen ihrer Bonität hauffenweise aufgewechselt und in andere Länder verführet und daselbsten viel höher, als sie hier gültig, ausgebracht werden; Und wann Wir das Münzwesen allhier nicht beybehalten hätten, dieses noth-

nothschließlich längst erfolget wäre, daß diese Lande entweder aller kleinen Sorten gänzlich entblösset, oder doch denenselben fremde geringgültige und ganz kleine, auch am Gehalt untaugliche Münze zugeschoben, und dadurch, nach Exempel der benachbarten Länder, der Reichsthaler auf fünfe, sechse und mehr Thaler angetrieben, auch folglich alle Pretia Rerum dreydoppelt höher angesteigert worden. Derowegen wollen Wir Euch hiemit ernstlich und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und andern scharfen Strafen auferleget und befohlen haben, von solcher bösen Information und irriger Meinung gänzlich abzustehen, Unsere sowol alte als neue Doppel-Schillinge für voll, als das Stück zu vier Schilling-Sundisch, unverwiedert an- und einzunehmen, und vor euch selbsten mit Hindansetzung alles Privat-Respects und Vortheils, das gemeine Beste zu befordern, und fernerer Zerrüttung, Zwiespalt und Weitläuftigkeit prăcaviren zu helfen. Wie Wir dann auch ferner Euch samt und sonders hiemit ernstlich mandiret und eingebunden haben wollen, auf alle Kipper und Wipper oder Aufwechsler der Münze, so allenthalben häufig zu finden, gute Aufacht zu haben, wider selbige der Gebühr zu inquiriren, und ferner mit Confiscation der ausgekippeten und aufgewechselten Münzen, oder tapferer Bestrafung unnachläßig zu procediren, und hierunter keinem, er sey hohes oder niedrigen Standes, zu verschonen. An diesen allen geschiehet Unser eigentlicher ernster Wille und Meynung. Gegeben in unserer Fürstl. Residenzstadt, Alten-Stettin, am 28 Monats-Tag May im 1622 Jahre.

Bogislaus. (L. S.)

No. II.

Herzog Philippi Julii Edict, wegen Beobachtung seiner publicirten Münz-Ordnung und Reduction einiger Scheidemünze. Vom 22 Julius 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir Philippus Julius, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Herren, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath in Städten, Gemeinden, und allen Unsern Unterthanen, auch andern, so in Unserm Herzog-Fürstenthum und Landen, ihre Gewerbe und Kaufhändel zu Wasser und Lande treiben, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes: Und setzen in keinen Zweifel, daß Euch samt und sonders noch in frischem Angedenken seyn werde, welchergestalt Wir, aus Landesfürstlicher Macht und väterlicher Fürsorge, wegen des überaus nachtheiligen Münzwesens, dem täglich mehr und mehr wachsendem Unheil im Handel und Wandel nach Möglichkeit endlich zu wehren, eine gewisse Interims-Münz-Ordnung, sub dato den Zehenden May itztlaufenden Jahres, Euch und Männiglich zur Warnung, abfassen, unlängst publiciren, und im öffentlichen Druck ausgehen lassen. Worüber Wir dann steif und feste zu halten, und nunmehr dieselbe, weil des Verwarnens und Erinnerns dermaleins genug, ohne längern Verzug, zu einer völligen und endlichen Execution bringen zu lassen, gänzlich entschlossen; inmassen dann auch der Terminus executionis, welchen Wir zum Ueberfluß auf unterthäniges Ansuchen Theils Unsrer nächst zu Elbena anwesenden Stände gnädiglich nachgegeben, seine Endschaft erreicht. Wollen demnach Euch hiemit samt und sonders gnädig und ernst-

lich auferlegt und anbefohlen haben: Daß ihr bey allen euren Einnahmen und Ausgaben, dieser Unserer publicirten Münz-Ordnung in allen Puncten und Clauseln, zu Vermeidung der darin gesetzten würklichen Commination, gehorsamlich gelebet, und dawider, es geschehe unter was Schein und Prätext es immer wolle, keinesweges handelt. Betreffend nun die Doppel-Schillinge, so am Korn gerecht und unverfälscht, sollen dieselben bey einzeler Ausgabe zum Scheidepfenning, wenn das Stück ein halbes Quentlein wieget, für drey Schillinge Sundisch, oder im Gewichte das Pfund zu 23 Mark 4 Schill. Lüb. bis bevorstehenden Gregorii, gäng und gebe verbleiben; darnach dann auch die übermäßige Steigerung aller Waaren, Kaufmannschaften, und allerhand Arbeite und Gewerbe zu reguliren: daß nemlich dieselben auf den dritten Theil herunter gezogen, und was vor diesem mit 3 Gülden, 3 Mark, 3 Schilling, 3 Pfennige Sundisch bezahlet worden, nachher mit zwenen Gülden, zwey Mark, zwenen Schillingen, zwenen Pfenningen, und also consequenter, bezahlet werden soll. Die andern doppelten Schillinge aber, so im Stücke kein völliges halb Quentlein wiegen, sie seyn wes Schlages sie immer wollen, (ausgenommen die halben Adeler, Rösichen- und Löwen-Vierlinge, so vor diesem, und noch auf itzo bannisiret,) sollen das Stück zu zwenen Schillingen Sundisch, oder wo sie am Gewichte gar zu geringe, zu einem Schillinge paßiret werden; wie Wir desfals, alsfort nach Publication dieses Unsers Edicts, auf dem Lande und in Städten zu Männiglicher Nachrichtung, derselben ein richtiges Verzeichniß durch öffentlichen Druck communiciren, und daneben die Victual- und Tax-Ordnung, wie nach Einkauf der Waaren, so zu Unterhaltung des menschlichen Lebens vonnöthen, und jetziger Reduction der Münze, dieselbe hinwiederum in billigem Werth zu verkauffen, publiciren lassen wollen; und jetzo zugleich, und alsdann, einem jeden Unsrer Unterthanen und Zugehörigen, weß Standes, Handels und Wesens die seyn, bey seinem Christlichen Gewissen ermahnet und verwarnet haben wollen, daß er sich bey Verkauffung seiner Waaren und andrer Hantierung, Nahrung und Gewerbe, wie solches immer Namen haben mag, darnach richte und verhalte, und seinem Nächsten mit Uebersetzung der Waaren, Arbeitslohn und Gewerbe nicht vervortheile; mit der ausdrücklichen Bedräuung und Andeutung: Daß, wofern Uns, glaublich, durch eigene dazu bestellete Kundschafter, oder sonsten von männiglich, so desfals beschweret, eigentlicher Bericht zukommen würde, daß jemand, er sey wer er wolle, dessen ungeachtet, wider Gottes Wort, die Christliche Liebe, und alle Biedermannsche Ehrbarkeit gehandelt, seinem Nächsten mit Ausbringung seiner Waaren, Handarbeit und andern Gewerben, gleich als ob die Münze noch in vorigem hohem Preis wäre, übernommen, Wir denselben, andern zum Exempel, ernstlich strafen, und dawider keine Interceßion gültig seyn lassen wollen, und gleichsam, wie Wir, über die unsere Ordnung steif, feste und unverbrochen zu halten gemeynet. Als gebieten und befehlen Wir Euch samt und sonders, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten, daß Einjeder, bey den Eiden und Pflichten, damit er Uns verwandt, diesem allen unfehlbar nachkommen, dawider für sich selbst, oder die Seinen zu handlen nicht gelüsten lasse; bey Vermeidung Unsrer willkührlichen Strafe und höchsten Ungnade: Gestalt Wir dann dieselbe nicht allein von den Verbrechern, sondern auch denen Ständen, sie seyn von der Ritterschaft, Bürgermeister und Rath in Städten, so hierin säumig gewesen, oder mit unziemlicher Connivenz zugeschauet und nachgesehen, wollen abzufodern wissen, desfals Wir Unsere vorige ausgangene Mandata, und alle denselben angehängte Executions-Clausuln,

fuln, hiemit wiederholen thun. Wornach sich Einjeder zu richten, und für seinen selbst eigenen Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Fürstlichen Residenz-Hause Wolgast, den 22 Julius, Anno 1622.

No. 12.

Herzog Philippi Julii Specification der wardirten fremden doppelten Schillinge, und wie sie im Lande genommen werden sollen. Vom 2 August 1622.

Specification, der doppelten Schillinge, so nächstvergangener Zeit, von den dazu verordneten und bestelleten unparteylichen Wardeinen, probiret und aufgezogen, und am Korn oder innerlicher Bonität, gut und gerecht befunden worden, dergestalt, daß die Mark Löttig, 7 Loth 9 Grän fein, vermöge geschehener Valvation, in sich haltend und bestehen, derowegen nach jetziger Reduction des Reichsthalers, bis auf künftigen Gregorii des 1623sten Jahrs, wenn das Stück ein völliges halbes Quentlein wiegen wird, für 2 Schill. Sundisch, bey einzeler Ausgabe, gegeben, und angenommen werden soll.

1. Als erstlich: Aller Herzogen zu Stettin, Pommern, bis auf Anno 1621 gemünzte doppelte Schillinge, weil die Letzten noch nicht probiret. 2. Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg doppelte Schillinge, so vor diesem gemünzet. 3. Herzog Hans Albrechten zu Mecklenburg doppelte Schillinge, so Anno 1617, 1618 bis 1619 gemünzet. 4. Herzog Christians zu Braunschweig und Lüneburg doppelte Schillinge, so bis Anno 1618 gemünzet. 5. Herzogs Julii Ernesti zu Braunschweig und Lüneburg, so Anno 1621 gemünzet. 6. Herzogs Augusti zu Braunschweig und Lüneburg doppelte Schillinge, so Anno 1621 gemünzet. 7. Herzogs Augusti zu Braunschweig und Lüneburg, Bischoffs zu Ratzeburg, Schonburgsche doppelte Schillinge, so Anno 1620 und 1621 gemünzet. 8. Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg doppelte Schillinge, so Anno 1621 gemünzet. 9. Herzogs Johann Friedrichs, Ertz-Bischoff zu Bremen, gemünzte doppelte Schillinge, von Anno 1621. 10. Herzog Friedrichs zu Schleswig Holstein, doppelte Schilling, Anno 1621 gemünzet. 11. Herzogs Johansen zu Schleßwig-Holstein, doppelte Schilling, Anno 1621 gemünzet. 12. Herzogs Augusti zu Sachsen, Engern und Westphalen doppelte Schilling, Anno 1621. 13. Gräfliche Schaumburgsche doppelte Schillinge, Anno 1621 gemünzet. 14. Gräfliche Decklenburgsche doppelte Schilling, so Anno 1621 gemünzet. 15. Der Stadt Lübeck doppelte Schillinge. 16. Der Stadt Hamburg doppelte Schillinge. 17. Der Stadt Braunschweig doppelte Schillinge. 18. Der Stadt Staden doppelte Schillinge. 17. Der Stadt Rostock doppelte Schillinge, so bis Anno 1618 geschlagen. 20. Der Stadt Stralsund doppelte Schillinge. 21. Der Stadt Wismar doppelte Schillinge. 22. Der Stadt Hildesheim doppelte Schillinge, so bis Anno 1618 geminzet.

Die aber von obspecificirten Sorten nicht ein völlig halbes Quentlein, sondern darunter wiegen, sollen für Zwey Schilling Sundisch, und welche von diesen nur 2 oder anderthalb Gran im Gewicht haben, für Einen Schilling Sundisch genommen werden. Wornach sich männiglich in Ausgabe und Einnahme zu richten.

No. 13.

Herzog Bogislaf XIV. Edict, wider die Aufwechsler der Thaler, und Valvation einiger Silber-Sorten. Vom 22 Nov. 1622.

Der Durchlauchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr **Bogislaff**, Herzog zu Stettin Pommern, Fürst zu Rügen, ꝛc. Unser gnädiger Landesfürst und Herr, hat weitläuftig aber doch mit Bestande vernommen: wasmassen sich allhie viel eigennützige Leute, sowol von Fremden als Einheimischen befinden sollen, welche den Reichsthaler viel höher als er bishero gang und gebe gewesen, aufwechseln, und dahero denselben zum unwiederbringlichen Schaden des gemeinen Besten im Valore immer höher und höher antreiben, auch dabenebenst sich möglichst dahin bearbeiten, wie in den kleinen Münzsorten, bevorab gedoppelten Schillingen, allerhand Verwirrung gemacht werden mögte: vorgebend, daß dieselben im kurzen gefället und am Valore geringert werden mögten, einzig und allein zu dem Ende, damit sie die auswärtige untaugliche Münze, als Silbergroschen, dieser Landen desto füglicher zuschieben und dargegen die Reichsthaler zum Lande hinaus führen können. Wie nun Se. Fürstl. Gnaden diesem weit aussehenden Uebel ferner nicht zuschauen, weniger gestatten können, daß der Reichsthaler höher als 2 Thaler eingenommen oder ausgegeben, und wegen der Pommerschen, sowol in der Fürstlich-Stetinschen als Wolgastischen Regierung, wie auch im Stift Camin ausgemünzete doppelten Schillinge die Leute in irre Gedanken geführet werden; Als haben Se. Fürstl. Gnaden gewisse Personen committiret und befohlen, inmassen sie es auch Bürgermeister und Rath allhie, Kraft dieses, allnoch auferleget haben wollen: daß sie jetzo bey angehendem Jahrmarkte auf solche Aufwechseler, der Reichsthaler, auch wer selbige höher als 2 Thaler ausgiebet oder einnimmet, imgleichen mehrgeregte Pommersche Doppelschillinge in vorigem Werth, als das Stück zu 4 Schilling Sundisch, anzunehmen sich äussert, fleißige Aufacht haben, und selbige Sr. Fürstl. Gnaden anmelden sollen; damit dieselbigen zur gefänglichen Haft nicht allein gebracht, besondern auch mit Confiscation allen Geldes gestrafet werden können. Wornach ꝛc.

Signatum Alten-Stettin, den 22 November Anno 1622.

No. 14.

Herzog Bogislaf XIV. Interims-Verordnung wegen des Geld-Valeurs. Vom 27 Januar 1623.

Der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Bogislaff**, Herzog zu Stettin-Pommern, ꝛc. Unser gnädiger Landesfürst und Herr, hat in Gnaden vernommen, was für grosse Schwierigkeiten allhie wegen der Münzen und deren Valor entstanden, indem die Leute nunmehr in die Gedanken gerathen, weil die grobe und kleine Münze in benachbarten Chur- und Fürstenthümern im Valor geringert, und zum vorigen alten Stande reduciret, daß solches dieses Orts auch nothwendig geschehen müsse. Nun wollens zwar der Sachen Umstände nicht anders zugeben, als daß man hiernächst zur Ringerung und Absatz der Münzsorten allhie wird schreiten müssen; dann sonsten dieses wol gewiß erfolgen würde, wenn alles Orts die Münzen gefället, und man damit in diesen Landen zu lange anstünde, daß zuletzt der Schade diesen Landen einzig allein zuwachsen würde: Gestalt denn auch Se. Fürstl.

Fürstl. Gnaden nunmehr im Werke sind, eine richtige Münz-Ordnung abzufassen, und ins ganze Land durch den öffentlichen Druck inner wenig Tagen publiciren zu lassen, sich auch sonsten äusserst dahin zu bemühen, wie der immer mehr und mehr überhand nehmenden Theurung vorgebeuget, die Precia Rerum dabeneben geringert, und alles im vorigen oder doch besseren und leidlichen Stand gesetzet werden möge.

Damit aber ein jedweder immittelst wissen möge, wornach er sich in Annehmung der Gelder zu richten, und alles in diesen nächsten Tagen verspürtes Unwesen der Gebühr gestillet werden könne: Als ordnen und setzen Se. Fürstl. Gnaden, daß der Reichsthaler hinführo 40 Lübßl. oder 30 Silbergroschen; ein Doppelschilling 2 Pommersche oder 3 Sundsche Schill.; ein Polnischer oder Pommerscher Silbergroschen 2 Sundsche Schill. oder drey Dreyer angenommen und ausgegeben werden sollen.

Sonsten verbleibet es nochmalen dabey, daß hier zu Lande keine andere doppelte Schillinge, als welche in Pommern gemünzet worden, wie auch keine andere Silbergroschen, als welche in Polen, so auch Wir und andere Herzöge zu Stettin Pommern machen lassen, gang und gebe seyn sollen; die Pommersche Sundsche Schillinge, halbe Groschen und Dreyer aber sollen zum täglichen Hand- und Fischgelde in ihrem völligen Werth beybehalten, und dergestalt ohne einigen Absatz willig angenommen werden. Signatum Alten-Stettin, den 27 Januar Ao. 1623.

(L. S.) Bogislaus. mppr.

No. 15.

Fürstlich-Pommersche Münz-Ordnung. Vom 1 Febr. 1623.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaff**, dieses Namens der Vierzehende, Herzog zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, auch Herr der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, Landvögten, Burgrichtern, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen, so wie Schuldheissen, Richtvögten, Zöllnern, und Bürgern in Städten, und also gesamt allen Unsern Land- und Untersassen, wie auch andern, so in unsern Herzog-Fürstenthum und Landen ihr Gewerb und Kaufmannschaft treiben, Unsern gnädigen Gruß, geneigten Willen und alles Gutes; und stehen in dem festen Zuverlaß, es werde Euch unentfallen seyn, aus was erheblichen und alles Orts vordringenden Ursachen Wir sind bewogen worden, auf unterthäniges Ansuchen mit Einrathen Unsrer dazu erforderten Land Räthe, und gehorsamen Städte, am 13 Julii nächst abgewichenen 1622 Jahres, eine richtige Münz-Ordnung begriffen, und selbige ins ganze Land an alle Städte, die Sachen um so viel mehr in bessern Stand zu setzen, ausfertigen zu lassen.

Nun sind Wir zur selben Zeit des gnädigen Vorhabens gewesen, unnachläßige Beforderung zu thun, damit nach solcher Ordnung ein ausführliches Edict abgefasset, und durch den öffentlichen Druck publicirt werden mögen. Als aber gleichwol sichs befunden, wasmassen in benachbarten und andern Königreichen, Chur- und Fürstenthümen, dahin Unserer Unterthanen Commercia mehrentheils verwendet werden, die Münzen nicht geändert, noch am Valor geringert, und wann Wir schon an Unserm Ort damit allein verführen, und die Münzen herunter zögen, daß Wir dennoch also in particulari nichts fruchtbarliches schaffen, besondern einzig allein dieses verursachen würden, daß die Commercia, darauf dennest doch dieser Unser Lande

Wohlfahrt guten Theils bestehet, in etwas gesperret und gelegt werden möchten: Inmassen denn auch theils Unsere Landstände solches erinnert, und das Werk bis dahin, daß in der Kron Polen, so auch Churfürstenthum Brandenburg, das Münzwesen in bessern Stand gesetzet, und die Münzsorten am Werth geringert, zu suspendiren, unterthänig gebeten: So sind Wir bewogen worden, damit annoch auf eine Zeitlang einzustehen.

Alldieweil Wir aber beglaubten Bericht nunmehr einbekommen, wasgestalt in hochgemeldtem Churfürstenthum das Münz-Unwesen, durch ein öffentlich Edict, allschon heilsamlich remedirt und die Münzen in vorigem Stand, darin sie sich vor 10 und mehren Jahren befunden, gesetzet, auch ein ebenmäßiges, bey jetzigem Reichstage in der Kron Polen, geschehen werde, und Wir leichtsam zu ermessen haben, dafern Wir den Absatz der Münze länger suspendiren und aufschieben, was für unwiederbringlicher Schade Unsern Landen dadurch ohnfehlbar zugezogen werden möchte; indem die Benachbarten von allen Seiten sich die Münzen in so hohem Werth, zumal ihres Orts dieselben aus obangehörten Ursachen nicht so hoch auszubringen, haben zuschieben lassen, und dieses verursachen würde, wann hernach die Münzen dieses Ortes auch gefället; wie dann solches zuletzt für gewiß geschehen müste, daß der Schade diesen Landen einzig allein zuwachsen und heimfliessen würde.

So wollen Wir dannenhero, und damit selbiges Mittel, wodurch die Theurung allenthalben eingerissen, allgemachsam hinwieder abgethan und hinweg geräumt werden möge, nothdringlich verursachet, in Landes-Fürstlicher Sorgfältigkeit, hiebey ein wachendes Auge haben, und besorgenden Schaden zeitig prácaviren, und alle Münzen im vorigen Stand reduciren.

Wollen auch demnach, aus Lands-Fürstlicher Macht und Hoheit, hiemit statuiret, verordnet und gesetzt haben: Daß hinführo in allen unsern Herzog-Fürstenthum und Landen: Der Reichsthaler zu 32 Schilling Lübsch. Philipsthaler zu 36 Schilling Lübsch. Alte Rösenobel zu 4 Thaler. Neue Rösenobel zu $3\frac{1}{2}$ Thaler. Ungarischer Ducat 2 Gülden, 4 Groschen Pommersch. Reinischer Goldgülde zu anderthalben Gülden. Doppelschilling zu 2 Schilling Sundisch. Pommersche, oder andere Silbergröschen, der Art, als bisher im Lande gegolten, auch ferners beybehalten werden, zu 2 Dreyer: Bey allen Gewerben, Kaufmannschaften, Handlungen, empfangen und ausgegeben, darnach auch alle andere grobe und kleine, Silberne und Güldene Münzen, gerichtet und geachtet, die geringeren Münzen aber, als Pommersche Dreyer, Halbegroschen und Sunde-Schilling, bey vorigem ihrem völligen Werth, dieselbe im Lande, zum täglichen Hand- und Scheide-Pfenning, um so viel ehe zu behalten, unabgesetzet gelassen werden sollen.

Weil Wir Uns auch erinnern, daß Kraft hiebevor publicirten Münz-Edicten, keine andere kleine Münzsorten, als welche in diesen Pommerschen Landen, sowol Stettinischer als Wolgastischer Regierung, wie auch der Krone Polen, ausgemünzet, gang und gebe geblieben, und solches zu Prácavirung mehrer Ungelegenheit, Weiterung und Schaden, ferners beyzubehalten ist; Als wollen Wir auch nochmalen andere auswärtige kleine Münzen aus Unsern Herzog- und Fürstenthumen gänzlich exterminiret und hiemit ausgeschaffet, auch daneben alle Münzenhämmer in Unserm Lande gänzlich geleget haben.

Gebieten und befehlen darauf hiemit Euch samt und sonders, daß ihr dieser Unsrer Ordnung alles Orts gelebet, davon auf keine Art oder Weise, wie solches auch

immer

immer geschehen könnte oder mögte, abweichet, besondern bey den Eiden und Pflichten, damit ihr Uns, als eurem Landesfürsten, verwandt, wie auch bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade, sodann Confiscation derer, anderer Gestalt ausgegebenen Geldsummen, und unnachläßiger Leibs- und Lebensstrafe, derselben völlig gehorsamet.

Ob Wir nun wol hiebeneben des guten Verhoffens sind, weil der Reichsthaler, sowol als andere grobe und kleine Münzsorten, gänzlich gefället, und also das Mittel, wodurch die Theurung eingeschlichen, bey Seite gethan, daß alle Pretia rerum hiernach erfolgen, und von sich selbsten allgemachsam fallen werden: So wollen Wir demnoch euch, Bürgermeister und Räthen in Städten, gnädig auferleget haben, gute bequeme Victual- und andere Tax-Ordnung bey Handwerkern und sonsten, wie es eines jeden Orts Gelegenheit zugeben will, ausführlich zu begreifen, und selbige zur Revision und Confirmation, in unterthäniger Gebühr Uns ehest einzufertigen, auch alsfort in getreuer Sorgfältigkeit und mit allen Kräften euch dahin zu bemühen und äusserst zu versuchen, daß selbige zu gebührender Observantz befordert werde. Gestalt Wir denn auch hieneben einem jedweden, eines Christlichen Gewissens, auch Seelen Seligkeit erinnert, und Landesväterlich ermahnen wollen, selbige bey Verkaufung seiner Waaren, in guter Aufacht zu haben, die wahre Billigkeit zu belieben, den Verkauf nach berührter Valvation zu richten, und dannenhero am Werth der Waaren zum wenigsten den halben Theil, wie selbige hiebevor bey Steigerung der Münze verkauft, zu fällen. Denn sonsten, auf widrigen Fall, Wir in Gnaden dahin resolviret und entschlossen sind, die Freveler, und welche hierunter der Christlichen Billigkeit sich nicht befleißigen werden, zu gebührlicher Bestrafung in geschärftem Ernst zu ziehen, auch die mittelbare Obrigkeit, welche ohnedas wissen wird, was ihr hierunter gebühren wolle, auf verspürte Hinläßigkeit, dazu anzuhalten, damit um so viel mehr durch dienliche Mittel, aller je mehr und mehr vorbrechender Theurung in denen Sachen, so der Mensch zu seinem Auffenthalt täglich benöthiget, vorgebeuget und selbige abgethan werden möge.

So wollen Wir auch in denen nächsten Zweyen Jahren, nach Exempel anderer Chur- und Fürstenthümer, keine Ochsen noch anderes Rindvieh, weniger Schafe und Schweine, aus Unsern Landen gestatten, besondern durch öffentliche Inhibitor-Edicte, so an Päßen, Zöllen und dergleichen Oerter, daß es ad notitiam der Auswärtigen gelangen möge, wie auch in Städten und Dörfern, die Ausführung der Ochsen, Rindviehes, Schaafe und Schweine, wie auch Vorkäuferey der Pferde, ernstlich und bey Confiscation solcher Stücke, verbieten: Zumalen Wir befinden, daß durch die stetige Wegtreibung derselben alles so hoch im Kauf angesteigert worden, daß in Städten und sonsten, daran grosser Mangel gespüret werde, auch ein Bauersmann, wann ihm ein, oder mehr paar Ochsen, oder ander Vieh, wie auch ein Pferd abstirbt, so viel nicht im Vermögen habe, ein anderes zu kaufen, und sich ferners damit auszubringen, besondern genöthiget werde, den Hof, seiner Obrigkeit zu merklichem Schaden, gänzlich zu verlassen. Wie dann auch denen von der Ritterschaft hernächst schwer fallen wolle, auf ebenmäßige Begebenheit ihre Schäfereyen und Ackerwerke der Gebühr hinwieder zu ersetzen und im Stande zu behalten.

Und will hiebey euch Bürgermeister und Räthen in unsern See-Städten obliegen und gebühren, bey Ablauffung der Schiffe ein wachendes Auge zu haben, damit ein mehreres als zu nothdürftiger Proviantierung der Schiffe jedesmal gehören möchte, an Rind- und Schaaffleisch nicht ausgestattet, vielmehr ein guter Vorrath

dessen,

dessen, wie auch an Rocken, Gersten, Malz und Weitzen, damit die Städte auf eine Zeit auszukomen haben, sowol bey den Kaufleuten, auch Zünften und Schlächtern, vermöge voriger Ordnungen, zurücke gehalten und nicht abgeschiffet werde. Hiernächst haben Wir leichtsam zu erachten, daß man die Gerichte hierüber, wie es mit denen in nächsten Jahren ausgegebenen Obligationen und Verschreibungen, der Bezahlung wegen zu halten sey, stetig anlaufen, auch wol zur Ungebühr beheiligen werde. Derowegen wollen Wir hiemit geordnet haben, daß alle Obligationes, Transactiones und Verschreibungen, bey ihren Kräften und buchstäblichem Einhalt allerdings verbleiben, und ein jeder ohn Unterschied der Person, so viel Gülden und Thaler, als er darin versprochen und zugesagt, es sey wegen ausgeliehener Gelder, Käufe, Wiederkäufe, Pfandschillinge und dergleichen, mit jetzo valvirter Münze und nach dieser Ordnung, entrichten, bezahlen und abstatten solle. Wie nun dieses alles zu Euer selbst eigner Wohlfahrt gemeynet, und ohnedas die höchste Nothdurft erfordert: als wollen Wir Uns auch hierunter euers schuldigen Gehorsams in Gnaden versichern. Signatum Alten-Stettin, den 1 Februar Ao. 1623.

No. 16.

Herzog Philippi Julii Edict, wegen der Münz-Valvation und Waaren-Taxe. Vom 1 März 1623.

Von Gottes Gnaden, Wir Philippus Julius, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Herren, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath in Städten, Gemeinden, und allen Unsern Unterthanen, auch andern, so in Unserm Herzog-Fürstenthum und Landen ihr Gewerb und Kaufhandel zu Wasser und Lande treiben, Unsern Gruß, Gnade, und alles Guts, und sind der gänzlichen Zuversicht, daß ihr samt und sonders euch noch aus Unserer vorm Jahr Interimsweise verfaßten und publicirten Münz-Ordnung erinnern werdet, was gestalt Wir aus erheblichen Ursachen bewogen worden, dem heillosen und Landverderblichem Unwesen in der Münze in etwas zu remediren, und Uns mit den benachbarten Königen, Fürsten und Städten, dahin die Commercia aus Unserm Herzog- und Fürstenthum mehrentheils gelangen, zu conjungiren, auch mit der zu Hamburg im März abgewichenen 1622 Jahrs aufgerichteten Vereinigung zu conformiren; darin dann enthalten, daß der Reichsthaler vom vorigen höhern Preis auf zwey Gülden Pommerscher Wehrung, oder dreyen Marken Lübisch, devalviret und herunter gezogen werden, und nach solchem Valor nicht allein alle andere Gold- und Silber-Münzsorten, sondern auch die Taxe aller Waaren und Victualien, auch der Handarbeit, reguliret, und auf den dritten Theil fallen soll, inmassen solches aus obangezogenem Münz-Edict und darauf erfolgten Tax- und Victual-Ordnung, mehrerer Länge nach zu ersehen.

Ob nun wol in gedachter zu Hamburg gemachten Vereinigung, unter andern auch für gut geachtet und beliebet, daß auf bevorstehenden Gregorii dieses laufenden 1623 Jahrs, der Valor des Reichsthalers ferner herunter gesetzet, und auf fünf Mark Sundisch, oder drittehalb Mark Lübisch, ohne fernerer Anordnung, solle reduciret werden; So haben sich doch obgemeldte correspondirende Stände aus bewe-

genden

genden Ursachen aufs neue vereinbaret und dahin geschlossen, daß der Reichsthaler, nach des heiligen Römischen Reichs Schrot und Korn gemünzet, bey dem Valor der dreyen Mark Lübisch, oder zweyen Gülden Pommersch, hinferner so lange, bis im heiligen Römischen Reiche, oder im Ober-Sächsischen Kraise eine beständige Münz-Ordnung wiederum aufgerichtet, oder unter vielgemeldten correspondirenden Königen, Fürsten und Städten, samt oder sonders, ein anderes, so practisir- und ersprießlich, verordnet, gelassen werden soll.

Wollen demnach Euch hiemit gnädig und ernstlich anbefohlen haben, nach obangezogenem Münz-Edict in allen Puncten und Clausuln, bis zu Unserer ferneren Verordnung, Euch zu richten, den Reichsthaler in allen Contracten und Handlungen nicht höher, als er vorm Jahre gesetzet, nemlich für zwey Gülden Pommerscher Wehrung auszugeben und einzunehmen, auch die andern Gold- und Silbernen Münzen, wie dann auch die kleinen Sorten, Einhalts solchen Edicts, zu reguliren und zu richten.

Anbelangend die Tax- und Victual-Ordnung, lassen Wir es bey derselben nochmahlen durchaus bewenden; Und als Wir nicht ohne Unmuth befanden, daß solcher Ordnung bishero wenig gefolget, sondern ein jeder nur seines Gefallens die feilhabende Victualien und Waaren, denenjenigen, so deren benöthiget gewesen, angeschlagen und verkaufet, auch den täglichen Arbeitslohn nach voriger Art gefordert, und darüber sich gar kein Gewissen gemacht, welches dann die höchste Unbilligkeit ist, und unter der lieben Armuth ein grosses Wehklagen und Seufzen zu Gott verursachet. So befehlen Wir hiemit nochmaln allen Unsern Unterthanen auf dem Lande und in Städten, insonderheit Unsern Ober- und Nieder-Gerichten, und wer von unsertwegen zu gebieten und zu verbieten hat, daß sie mit sonderm Ernste auch steif und feste über solche wohlgemeynte Ordnung halten, um so viel mehr gewisse Personen zu Taxatoren und Inspectoren verordnen, und dieselben vereydet nehmen sollen, welche darauf fleißige Achtung geben, damit derselben in allen Puncten, auch besser wie vorhin geschehen, nachgegangen, und dadurch der grossen Schinderey und hohem Bedrucke der armen Leute gewähret, und die Ueberfahrer und Verbrecher, ohne Ansehen der Personen, zu gebührender Strafe, wie ein jedweder solches gedenket vor Gott und Uns zu verantworten, unweigerlich gezogen werden mögen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, dafern durch eines oder andern Verschulden, verangezogener Tax- und Victual-Ordnung, auch diesem Unserm Mandato, kein Genüge geschehen sollte, daß Wir alsdann nicht allein die Uebertreter, sie seyn wer sie wollen, andern zum merklichen Abscheu bestrafen, sondern auch Bürgermeistere, Richtere und Rathsverwandten, und dann andere, welche mit den Verbrechern durch die Finger gesehen, mit Fiscalischer arbitrar-Strafe zu belegen, und dieselbe aus ihren eigenen Gütern zu nehmen nicht unterlassen wollen. Damit sich auch keiner der Unwissenheit halber entschuldigen könne, haben Wir die Verordnung gethan, daß dis Unser Edict, sowol auf dem Lande als in Städten, von allen Kanzeln abgelesen, und darnach an gebührenden Orten affigiret und angeschlagen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und vor seinen selbst eigenen Schaden zu hüten.

Gegeben auf Unserm Fürstlichen Residenz-Hause Wolgast, den 1 März 1623.

No. 17.

Herzog Bogislaf XIV. Verordnung an die Gerichte, wie in Geldsachen nach veränderter Münze zu judiciren. Vom 1 März 1623.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Bogislaff**, dieses Namens der Vierzehende, Herzog zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, auch Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc., Unser Gnädiger Landesfürst und Herr, hat aus eingekommenem Bericht umständlich verspüret, wasmassen bey Sr. Fürstl. Gnaden Landsvogteyen, Burg- und andern Unter-Gerichten, wie auch in Städten, allerhand zweifelhaftige Fälle, so sonderbarer Decision und Abrichtung zuförderst nöthig haben, nach Publication jüngst ausgefertigten Münz-Edicts vorgefallen, und die Gerichtshalter darüber nicht wenig behelliget worden sind; Dahero dann Se. Fürstl. Gnaden eine Nothwendigkeit befunden, darüber richtige Deciliones begreiffen, und durch den öffentlichen Druck ins ganze Land publiciren zu lassen.

Und demnach Se. Fürstl. Gnaden sich gnädig erinnern, was gestalt in jetztgemeldtem Münz-Edict, in denen Fällen, da Obligationes, Transactiones und Verschreibungen, wegen ausgeliehener Gelder, getroffener Käufe, Wiederkäufe, Pfandschillinge und dergleichen, zu Recht beständiger massen aufgerichtet, gute Verordnung allschon gemacht;

Als hat es dabey sein Verbleiben, und müssen die Gerichte derselben gebührlichen nachgehen, und keinen Unterschied machen, ob solche Obligationes, Transactiones und Verschreibungen, kurz vor berührter Publication, oder etliche Jahr zuvor, beliebet und behandelt worden sind.

Ebenmäßige Beschaffenheit soll es auch haben, wann Gelder auf Zins, oder ohne Zins, auf Pfand, oder sonsten, vor Publication des Münz-Edicts geliehen, und aufgenommen, dafür aber keine schriftliche Urkund ausgegeben, besondern in gewissen Monaten, oder sonsten, die Ablage versprochen worden. Denn eben so viel Gulden und Thaler, als angeliehen, müssen und sollen, nach jetzigem Valor der Münze, abgestattet werden.

Damit aber gleichwol der Debitor in diesem Fall, um so viel weniger sich zu beschweren, besondern Zeit und Gelegenheit habe, seine Gelder nach jetziger Valvation auch einzunehmen; Als soll ihm zur Bezahlung dergestalt angeliehener Gelder, sechs monatliche Frist, nach Publication dieser Verordnung, wann gleich ein kürzerer Zahl-Termin unter ihm und seinem Gläubiger bestimet, gegönnet werden. Doch dergestalt, daß er bey Abfliessung solcher 6 Monate, das Capital, neben Landüblichen Zinsen, auf die prorogirte Zeit, zugleich entrichte und darlege.

Ebenergestalt sollen auch Kaufgelder, so für Häuser, Buden, und andere unbewegliche Güter, zwischen dies und schierskünftigen Johannis fällhaftig seyn möchten, abgestattet, und die Debitoren befristet werden.

Wann auch vor Publication mehr geregten Münz-Edicts von denen von Adel, oder sonsten jemand, Korn auf schrift- oder mündliche Behandlung aufgeborget und gekaufet, selbiges auch geliefert worden, sollen selbige Käufe beständig seyn und bleiben, was auch an Gelde darauf allbereits ausgezahlet, nicht reposciret, weniger nach jetzigem Valor der Münze, entweder abgeschlagen oder angerechnet werden.

Damit aber gleichwol dem Käufer, so das Korn geberget, aber noch zur Zeit nicht bezahlet, oder auch dem Verkäufer, der Schade, so durch Ringerung der Münze

und

und Depreciation des Getraydes entstehet, nicht allein zuwachsen möge; Als soll derselbe unter emptorem & venditorem dergestalt gemittelt und dividiret seyn; daß in allewege der vierte Pfenning getroffenen Kaufs für geborgtes Korn zurücke bleiben, und nicht erleget werden soll. Als zum Exempel, wann vom Scheffel Korn Ein Thaler versprochen, soll nur Ein Gülden, oder vier und zwanzig Schilling Lübisch, nach jetziger Valvation, entrichtet, und wann gleich kürzerer terminus solutionis beliebet, dennest doch die Zahlung von jetzo an, auf zwey oder nach Gelegenheit drey Monaten verschoben werden.

Wenn aber die Lieferung des abgekauften Korns noch zur Zeit nicht geschehen, muß den Verkäufern frey gestellet seyn, ob sie bey getroffenen Contract verbleiben, die Lieferung darauf thun, oder davon abweichen, und von neuen sich behandeln lassen wollen. Zumal die Sachen anjetzo in viel andern Stand, als sie beym Kauf des Korns sich befunden, durch publicirtes Münz-Edict gesetzt worden sind.

Ebener Gestalt soll es bey denen, vor Publication des Edicts verkauften und tradirten, annoch nicht bezahlten Pferden, Schaafen, Ochsen und anderm Rindviehe gehalten, und der Vierte Pfenning versprochenen Kaufgeldes nachgelassen werden.

Was aber vor Publication des Münz-Edicts an Korn, Pferden, Ochsen, Schaafen, oder sonsten allbereits bezahlet, kan nicht retractiret, besondern muß, ohn einiger Einrede, für gekauft und bezahlt geachtet, und deswegen keine fernere Zusprache gestattet werden. Es sey denn, daß die Partheyen, aus Christlicher Liebe und Billigkeit sich deswegen allbereits in Güte verglichen hätten, oder sich nachmalen dazu einlassen wollten; wobey es alsdann billig zu lassen.

Dafern aber Jemand bey Ein- oder Auswärtigen Krämern, Kaufleuten, Gewandschneidern, Materialisten, Handwerkern und dergleichen, so ihre Waaren nach dem Valor der Reichsthaler allewege gesteigert, etwas aufgeborget, seine Obligation oder schriftliche Bekänntniß dafür ausgesetzet, oder auch nur mündliche Versprechung deswegen gethan; Soll derselbe nur pflichtig seyn, nach vorigem Valor die Zahlung zu thun, und dannenhero mit jetzo valvirter Münze nur die Hälfte davon entrichten. Als zum Exempel: Wer Zwey Thaler versprochen, kann sich anjetzo mit Einen Thaler, oder 32 Lübschilling, guten Geldes, liberiren.

Was aber die Häuser, Buden, Keller, Spieker, Aecker, Wiesen und dergleichen beweglichen Güter, Pensiones, Heuren und Miethen betrift, müssen dieselben in vorigem Stande gelassen, und so viel Gulden und Thaler, als deswegen hiebevor versprochen, den Proprietariis und Eigenthums-Herrn abgestattet und entrichtet, den Conductoribus aber, damit sie ihre Gelder nach jetzigem Valor einheben können, drey monatliche Frist, von jetzo an, zur Bezahlung der allbereits betagten, oder inner Monats Frist fälliger Termine, eingeräumet werden.

Immassen dann auch alle Arrhende-Contracte und Verträge, zumal dieselben nicht auf ein, besondern mehr Jahren gemeiniglich aufgerichtet werden, bey ihren Kräften verbleiben, und dannenhero die Arrhendarii ihre völlige Summe, so sie aus den Gütern versprochen, in jetzo valvirter Münze entrichten und abtragen müssen.

Wie dann auch den Dienstboten, Knechten und Mägden ihr völliges Lohn, ohn einigen Abgang, verbleibet, und selbiges mit guter, und in ofterwehntem Edict gesetzter Münze, entrichtet werden soll.

Und haben sich alle, so mit Gerichts-Gewalt und Botmäßigkeit in Sr. Fürstl. Gnaden Landen versehen, hiernach zu richten, und obspecificirte Fälle zu dijudiciren,

auch da ihnen noch andere, so hierin ihre Determination directe nicht erlanget, vorkommen sollten, ex rationum identitate ebenmäßig abzurichten und zu verabscheiden, oder aber die Leute darüber gütlich zu vereinigen.

Signatum Alten-Stettin, den 1 März 1623.

No. 18.

Herzog Bogislafs Edict wegen der kleinen Münzsorten. Vom 6 März 1623.

Von Gottes Gnaden, Wir **Bogislaff**, dieses Namens der Vierzehende, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, auch Herr der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Entbieten allen und jeden, unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, Landvögten, Burgrichtern, Haupt- und Amtleuten, wie dann auch Bürgermeistern und Räthen, so auch Schulzheissen, Richtern und Einwohnern in Städten, Bauren auf den Dörfern, und insgemein allen unsern Unterthanen, unsern Gruß, mit Anzeige, daß Wir beglaubten Bericht eingenommen, wasmassen Kaufleute, Krämer, Apotheker, Materialisten, Brauer, Becker, Hacken, Schlächter, Fischer und dergleichen, sich ganz muthwilliger Weise unterstehen sollen, die Pommerschen Dreyer, Sundische Schillinge, und halbe Groschen, wie sie im jüngst publicirtem Münz-Edict, bey ihren vorigen Werth aus gewissen und vordringenden Ursachen gelassen worden, nicht anzunehmen, theils aber selbige in grossen Summen, und ohne Zulage anderer Gelder, den Leuten aufzudringen. Wann nun dann solches unserer wohlgegründeten, und dem Vaterlande zum Beßten gemeynten Intention, so auch hiebevor ausgefertigtem Münz-Edict, darin solche geringere Münzen einzig und allein zum Scheide-Pfenning verordnet, gleich zuwider läuft, auch leichtsam Ursach und Gelegenheit geben könnte, daß diese kleine Sorten, weil derer nur geringe Summen in diesem Lande ausgemünzet worden, gänzlich in fremde Länder verwendet, und also diese Lande ihres guten und höchstnöthigen Scheide-Pfennings beraubet werden möchten. Derowegen wollen Wir obgenannten, wie auch einem jeden unserer Land- und Untersassen hiemit ernstlich auferleget und anbefohlen haben, berührte kleine Münzsorten willig und gern, in ihrem völligen Valor anzunehmen, und dessen sich keinesweges zu verwidern.

Damit aber keiner zur Ungebühr mit solchen geringen Münzen überhäufet und beschweret werde, wollen Wir hiemit in Gnaden statuiret und verordnet haben, daß nur allein beym Lübschilling ein Dreyer oder Sundischer Schilling genommen, und da einer so viel auf einmal nicht kaufet, daß er einen Lübschilling erlegen dürfe, daß alsdann der Verkäufer nicht soll pflichtig seyn, Dreyer alleine anzunehmen; imgleichen, wann auch Gelder zurücke zu geben sind, soll allemal über ein, oder zum höchsten zwey Dreyer, oder Sundischer Schilling nicht gegeben werden. Wie dann auch die von der Ritterschaft, sowol als der Kaufmann, Krämer, Materialist, Handwerker, Bauersmann, und also ein jedweder, schuldig seyn soll, in Bezahlung ihres Korns oder Waaren, allentwegen den vierten Pfenning an Dreyern, halbe Groschen, oder Sundische Schillinge, da es ihnen geboten würde, unweigerlich auf und anzunehmen.

Dafern nun jemand betreten würde, so diesem in allen nicht nachleben wollte, wird hiemit aller mittelbaren Obrigkeit, bevorab Bürgermeister und Räthen in Städ-

ten ernstlich anbefohlen, die Freveler nicht allein zu gefänglicher Haft zu bringen, wie in obgemeldetem Münz-Edict disponiret, sondern sie auch sonsten zur gebührenden Bestrafung zu ziehen. Gestalt Wir auch unserm Advocato Fisci, Kraft dieses, mandiret haben wollen, da jemand, so dieser unserer heilsamen Verordnung sich widersetzet, bey ihme angemeldet würde, nicht allein gewöhnliche Inquisition, doch alle Weitläuftigkeit ausgeschlossen, wider denselben anzustellen, besondern auch sonsten zu procediren; Und soll dieses einzig und allein von Pommerschen Dreyern, Sundischen Schillingen, und halben Groschen verstanden: die auswärtigen aber nochmalen Kraft dieses gänzlich verboten und ausgeschaffet seyn, und hat sich ein jedweder hiernach gehorsamlich zu richten. Signatum in unserer Fürstlichen Residenz Alten-Stettin, den 6 März Anno 1623.

No. 19.

Herzog Bogislafs wiederholtes Münz-Edict. Vom 9 Oct. 1623.

Von Gottes Gnaden, Wir Bogislaff, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow: Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, von der Ritterschaft und Städten unsers Stifts Cammin, unsern gnädigen Gruß, und halten unnöthig zu seyn, Euch mit weitläuftigen Umständen zu erinnern, was gestalt Wir sowol vor als auch nach unserer Bischöflichen Election Uns dahin zum Höchsten beflissen, damit Wir nicht allein in unsrer Landes-Fürstlichen Regierung, und darzu gehörigen Provinzen und Städten, sondern auch in benemeldetem unserm Stift Cammin, dem nun von vielen Jahren her eingerissenem Münzübel remediren, und die hierzwischen eingeschlichene Confusion, mit Ernst hintertreiben möchten, alles der Hofnung und guten Zuversicht, daß solche unsere Bemühung nicht anders, als für eine Landes-Fürstliche väterliche Sorgfalt von männiglich erkannt und angenommen, und dahero ein jedweder so viel mehr zu schuldiger Observanz und Gehorsam, bewogen werden möchte.

Nun verspüren Wir aber, mit höchster Befremdung, daß sich nicht allein Privaten, sondern auch ganze Communen finden, welche in diesem Fall sich gar nicht weisen lassen, noch weniger ihre selbst hierunter gesuchte Wohlfahrt erkennen wollen, dadurch dann endlich und handgreiflich abzunehmen, daß in ganz Kurzem (weil ja nunmehr alle Christliche und Löbliche Potentaten, in- und ausserhalb des heiligen Römischen Reichs, die Reduction und Absatz der ersteigerten Münzen mit allem Ernst befördern, und es damit zu vorigem alten Stande richten) da man auch dieses Orts sich bey Zeiten nicht corrigiren und dem Werk etwas näher treten würde, daß nicht allein die Widersetzlichen, sondern auch andere unsere Lande und Leute, die doch der Sachen unschuldig, dadurch in unwiederbringlichen Schaden und Abbruch ihrer Wohlfahrt geführet würden.

Wann Uns aber Landes-Fürstlichen Amts und Obrigkeits wegen nochmalen diesem Unheil mit zeitlicher Vorsehung vorzubauen obliegen will, als werden Wir geursacht, hierin nunmehr Uns eines gebührenden Ernstes zu gebrauchen. Und wollen demnach Obgedachten allen, samt und sonders, hiemit ernstlich geboten haben, daß sie vorigen unsern publicirten Münz-Edicten in allen ihren Clausulen und Punkten durchaus geleben, die darin benannte und angedeutete Münzsorten, im Kaufen und Verkaufen, gar im keinem Wege anders, als sie von Uns gesetzt, begeben, und

annehmen, sonderlich aber die jetzt in diese Lande durch eigennützige Pratiquen der Kipper und Wipper eingeschobene Polnische oder Brambergische, sowol als andere fremde, imgleichen auch in diesen Pommerschen Landen ausgemünzte Silbergroschen, nicht höher, dann zu 2 Dreyer oder Kickerlingen, die doppelten Schillinge aber für einen Lübschilling, niemands zugemuthet, weniger in Bezahlung aufgedrungen, besondern dieselben, wie auch alle andere Münzsorten, nach voriger unserer Ordnung und darin gesetztem Valor des Reichsthalers einig und allein begeben und angenommen werden. Darneben auch alle Ausführung der Usual-Münzsorten ernstlich inhibiret, und verboten seyn soll.

Und damit Wir Uns desfals der schuldigen Parition um so viel mehr zu versichern; so setzen, ordnen, und gebieten Wir hiemit, aus Landes-Fürstlicher und Bischöflicher Macht und Obrigkeit, daß der, oder diejenigen, welche sowol diesem, als vorigen unsern publicirten Münz-Edicten, in Einnahme oder Ausgabe zuwider, es geschehe unter was Prätext es wolle, handeln, imgleichen die Usual-Münze, an Doppelten Schillingen und Silbergroschen, aufzuwechseln und ausser Landes zu führen sich unterfangen würden, ipso facto, in pœnam infamiæ dadurch verfallen, und also ihres Ehrenstandes, guten Nahmens und Leumuths unwürdig und verlustig, von Uns und männiglich gehalten, auch daneben, so es ganze Communen thäten, mit Verlust ihrer Privilegien, Immunitäten, und Freyheiten, gestrafet, die Privaten aber, und insgemein alle einzelne Personen, welche hiewider handeln, neben Verlust ihres ehrlichen Namens, in keinen Versammlungen oder Gemeinschaften ehrlicher unbescholtener Leute, wie dann auch, in keinen Zünften, Gilden oder Gewerken sollen geduldet, weniger hinführo aufgenommen, oder sonsten zu ehrlichen Handthierungen gezogen oder befördert werden.

Gebieten demnach hierauf eines jeden Orts Obrigkeit, und sonderlich Bürgermeister und Räthen in unsern Stifts-Städten, bevorab zu Colberg und Cößlin, zumal beide Theil derselben, ihrer fahrläßigen Inspection halber, bis dahero, ein merklicher Mangel erspühret, daß sie nunmehr hierob fleißige Obacht haben, und die unfehlbare Anordnung thun, damit ein jedweder diesem unserem Edict in aller Gebühr sich unterwerfe, und dawider im wenigsten nichts frevele oder vornehme; so es aber dennoch über Verhoffen geschehe, den, oder diejenigen, Uns zur obangedeuteter Bestraffung denunciiren und nahmkündig machen; Daneben auch auf den Handels- und Handwerksmann ein wachendes Auge haben, daß sie zu christlicher Billigkeit sich anschicken, und ihre Waaren nach Gelegenheit des jetzigen Münz-Valors, je auf den halben Theil, wo nicht weniger, fällen, damit also der Landmann davon ein Exempel nehmen und ebenen Falles zu billiger Feilbietung seines Getraides und was er sonsten in Städten zu verthun, möge angeführet und gehalten werden. Mit dieser endlichen Verwarnung, da solches über Verhoffen nicht erfolgete, und Wir, durch unsere hiezu bestellete, von einem oder andern etwas in Erfahrung gebracht würden, daß Wir sowol die mittelbare Obrigkeit wegen ihrer Indulgenz und Nachsehens, als auch die Verbrecher, mit obberührter und anderer ernstlicher Bestrafung, andern zum Abscheu, zu verfolgen, auch daneben zu verstatten gemeynet, daß auswärtige Handels- und Handwerks-Leute nicht allein in- sondern auch ausser öffentlichen Jahrmärkten, wann es ihnen beliebet, frey und ungehindert in Städten handthieren, arbeiten, wandeln, und ihre Waaren und Arbeiten männiglich zu kaufen feil bieten, desfals auch von Einheimischen in keinen Wegen molestiret oder behindert werden sollen. Wornach sich ein jedweder zu richten und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unserm Pittschaft und Subscription. Rügenwalde, den 9 October 1623.

BOGISLAUS. (L. S.)

No. 20.

No. 20.

Herzog Bogislafs Münz-Ordnung. Vom 20 Junius 1628.

Demnach der Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Hochwürdiger Fürst und Herr, Herr **Bogislaff**, Herzog zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Unser gnädiger Landes-Fürst und Herr, auf beschehenes inständiges Anhalten und Bitten, Sr. Fürstl. Gnaden getreuen Stiftischen Land-Ständen, so auch aus erheblichen Ursachen, nach jetziger dieser Lande Zustand, in Gnaden verpilliget und verordnet, daß in dero Stiftischen Residenz-Stadt Cößlin daselbst hiebevor angestelltes Münzwerk auf eine Zeitlang möchte fortgesetzet, und zu des Landes Behuf und Beßten in Gang gebracht werden; So lassen Se. Fl. Gnaden es nochmalen bey solcher Erklär- und Bewilligung beruhen, mit wiederholeter expressen Erinnerung, Vorbehalt und Befehl, daß mit demselben Werke anders nicht denn nach Anleitung der Reichs-Constitution, Kayserß Ferdinandi, Anno 1559 publiciret, wie auch folgender Maasse verfahren, und an Schroot und Korn gemünzet werden solle. Nemlich, und fürs Erste, daß so viel möglich güldene und silberne Sorten gemachet werden. Als

Ungarsche Ducaten, deren sieben und sechszig vollkommene Stücke eine Cölnische Mark wägen, und lauter Feine 13 Karat und 8 Gran halten. Rheinische Gold-Gulden, deren 72 vollkommene Stücke eine Cölnische Mark wägen, und im Feinen halten 18 Karat 6 Gran, ist 12 Loth 6 Gran. Ganze und halbe Reichsthaler, auch ganze und halbe Reichsörter, deren die Mark an feinem Silber halten 14 Loth und 4 Gran, und Ein ganzes Stück 2 Loth wieget, und also muß die Mark Fein 9 Stücke Reichsthaler gemünzet seyn.

II. Fürs Andre, weil der Reichsthaler anjetzo Sechs Orts Fl. allhier in diesem Hinter-Pommerschen Orte gang und gebe ist, es aber an kleinen Münzsorten ermangeln will, und selbige fast benöthigt seyn; so lassen Se. Fürstl. Gnaden geschehen, daß, nach Gelegenheit der Zeit, von dem verhandenen geringen und armen Silber, zu Verhütung Schaden und Unkosten, so sonst bey dem Abtreiben und Lautern sich nothwendig findet, kleine Sorten, jedoch nach Reichs Schroot und Korne gemünzet und angefertiget werden. Nemlich

Vierschillinger, derer Sechszehn auf einen Reichsthaler, nicht alleine durch gantz Pommern, sondern auch in benachbarten Städten, Fürstenthümen und Landen gehen, und allwege gelten sollen und können, müssen derhalben 72 Stücke, mit den Unkosten eine löthige Mark wägen, und die Mark 7 ½ Loth fein Silber halten. Jedoch weil der Reichsthaler jetzo Sechsorts Fl. Pomersch gilt, und ausgegeben wird; So wird das Stück 4 Schillinger für 3 Groschen Pommersch, und 4 Stücke um 9 Lßl. wie die jetzund im Schwange und Gange seyn, ausgegeben und genommen werden, bis so lange der Reichsthaler wieder zu seinem justen Valore der 24 Argent. oder 32 Lßl. kommet, alsdenn gillt das Stück wieder 4 Schillinge.

III. Fürs Dritte damit an der jetzo noch im Lande allhier wenig übrigen kleinen gangbaren Münze, als die Lübschillingen, Zweydreyer, Sundisch Schillingen, Kükerlingen, Witten und dergleichen, kein Abbruch, Confusion, oder Irrungen, wie auch keine Steigerung der Waaren und weiterer Ausführung solcher Gelder verursachet werden, oder einreissen mögen; So lassen Se. Fürstl. Gnaden geschehen, ord-

nen

nen auch hiemit, daß wegen vorfallenden Mangels solcher Sorten neben vorgemeldten vier oder doppelten Schillingen etwas an Lübschill. oder Zweyschillinger ausgemünzet und angefertiget werden, dergestalt, daß vier und zwanzig Stücke für einen Pommerschen Gulden, und sechs und dreyßig Stücke noch wie jetzo im Schwange ist, auf einen Reichsthaler gehen, ausgegeben und genommen werden sollen, derohalben denn 142 Stücke eine löthige Mark wägen, und an Korn oder feinem Silber 7 Loth halten müssen, darunter die Unkosten mit eingerechnet, würde also auf die Mark fein Silber ungefähr auskommen 324 Stücke. Jedoch ist in fleißiger Aufacht zu haben, daß dieser Sorten keine grosse Summa angeschlagen, sondern nur so viel als nach Reichs-Ordnung respectu der ausgemünzeten Reichsthaler concediret, und zum Scheide-Pfennig und täglicher Handthierung im Lande nöthig ist.

IV. Fürs Vierte soll noch zur Zeit bis auf fernere Ordinanz bey hoher Strafe keine andere kleinere oder geringere Münze gemachet, oder ausgefertiget; sondern was für Sorten allbereits im Lande verhanden, im laufenden Valore und Werth beybehalten, gelassen und gebrauchet werden.

V. Derowegen dann fürs Fünfte der Münzmeister auf diese Ordinanz einen körperlichen Eid, sich wollen darnach zu richten, und davon keinesweges auszufallen, ablegen soll, und dafern er nicht Idonee mit Bürgen caviren könnte, muß von den deputirten Inspectoren fleißig aufgesehen, und er dahin gehalten werden, sich hiernach zu richten, und in Officio zu verbleiben.

VI. So kann auch fürs Sechste in Mangel eines gewissen und verständigen Guardiens, wann wegen der Güte und dem Werthe des Silbers und Goldes Zweifel im Kauf und Verkauf vorkommen sollte, ein oder mehr erfahrner Goldschmiede adhibiret, und die Taxa also zur Billigkeit gemachet, das die Leute nicht verkürzet, noch in Schaden gebracht werden.

VII. Zudem muß auch fürs Siebende von jedem Werke eine Probe in die Sparbüchse zu künftiger Justification der Münze gestecket und aufbehalten werden,

VIII. So soll fürs Achte zu Sr. Fürstl. Gnaden Belieben und Gefallen stehen, auch hiemit nochmalen reserviret seyn, die Münzstätte, daselbst im Stift, zu ändern, aufzuheben und niederzulegen. Gegeben zu Alten-Stettin, den 20 Junius 1628.

(L. S.) Bogislaff.

No. 21.

Des Herrn General-Gouverneur Wrangels Münz-Patent. Vom 10 April 1651.

Der Königl. Majestät und Reichs Schweden Rath, General und Feld-Marschall in Deutschland, auch General Gouverneur in Pommern, **Carl Gustav Wrangel**, Herr zu Skogh-Kloster, Bremer-Vörde und Rosdorf ꝛc.

Demnach Hochgedachte, Se. Excellenze in glaubwürdige Erfahrung bringen, wasmassen das Silber eine Zeithero gar häufig aus diesen Pommerschen Landen hinweg, und an andere fremde Orte verführet, dahingegen aber daselbsten dafür gar schlechte und sowol an Korn und Schroot bey weiten nicht vollgeltende neu geschlagene Münze, so Land-Münze tituliret, geschlagen, und aus der Nachbarschaft in diesen Landen, zu dero höchsten Schaden und Nachtheil, unter der Hand eingeschleichet werde;

Und

Und aber dadurch diesen Pommerschen Landen nicht allein das Silber gänzlich entzogen, und das Münz-Wesen geleget wird, sondern auch zu vermuthen, wann solches länger hin paßiret, und mit Stillschweigen vorbey gelassen werde, dasselbe mit dessen Einwohnern in kurzem nicht geringe Ungelegenheit dadurch empfinden sollte, welches aber Sr. Excellenz nicht verantwortlich seyn wolle; Als sind Dieselbe deme durch gegenwärtiges Proclama zu obviiren und zu begegnen verursachet worden; Gestaltsam hiemit hochermeldter Sr. Excellenze Verordnung und ernster Befehlig, kraft tragenden Amts, an alle und jede dieser Pommerschen Lande Einwohner und Unterthanen ergehet, daß sich dieselben, insgesamt und sonders, alles Ausführens des Silbers an andere benachbarte Orte von nun an und hinführo gar und gänzlich enthalten; sondern da einer oder der andere etwas zu verkaufen hätte, dasselbe einzig und allein anhero in die angestellete Königl. Münze bringen, woselbsten er ebenmäßig gebührende Bezahlung zu gewarten haben soll. Solte aber dieser oder jener hiewider gehandelt zu haben betroffen werden, soll derselbe alles Silbers, so bey ihm gefunden wird, gänzlich verlustig, oder aber, zum Fall er solches allbereits verpartiret hätte, auf eingezogene Kundschaft, in so viel Geld-Busse als dasselbe austragen mag, verfallen seyn; Wie es auch mit der Einfuhr- und Einschleichung solcher schlechten Münz-Sorten (als welche hiermit gänzlich verboten werden) gleichmäßige Meynung haben soll.

Werden demnach alle und jede Magistrate auf dem Lande und in den Städten, und in specie die Königl. Licent- und Zoll-Bediente, auch alle andere, so dieses angehet und dergleichen vorkommen möchte, wie nicht weniger der Königl. Münz-Meister allhier in Stettin, hierauf ein wachendes Auge schlagen, und mit allem Fleiß darob seyn, damit Ihro Königl. Majestät in diesen Landen competirendes Hohes Münz-Regale nicht geschwächet, und wie dem Einschleichen fremder untüchtiger Land-Münze allerdings prácaviret und verhütet werden möge; Denn sollte hiernächst etwa einer oder der andre, so hierwider zu handeln sich unterstehen dürften, ertappt werden, auf solchen Fall werden sie es bey dem Königl. Gouvernement ut gebührende Anzeige zu bringen, und im übrigen diesem allem gehorsamst zu geleben wissen. Urkundlich ꝛc. Datum Alten Stettin, den 10 April Ao. 1651.

(L. S.) C. G. Wrangel.

No. 22.

Edict wider die Ausfuhr des ungemünzten Silbers und Goldes, und Verruf kleiner Dänischer seit 1654 geprägter Münz-Sorten. Vom 8 Januar 1666.

Tit. Regim.

Demnach hiebevor durch verschiedene publicirte und zwar geschärfte Pœnal-Mandata die Ausfuhr- und Verkaufung des ungemünzten Silbers und Goldes an fremde Oerter verboten worden, und dannenhero die Königl. Regierung wohl verhoft, es würden dieser Lande Einwohner, insonderheit diejenigen, welche Gold und Silber zu veräussern haben, dasselbe nach buchstäblichem Einhalt solcher Edicten auf die Münze gebracht haben, damit bey diesen klemmen und geld-ermangelnden Zeiten dasselbe allhie im Lande, zu so viel besserer, oder doch etwaniger mehrer Beförderung der niederliegenden Commercien, und zu benöhtigtem ohnentbehrlichem

Behuf der Einwohner vermünzet, und also nicht allein eine Quantität an Ducaten, ganzen, halben und viertel Reichsthalern, sondern auch die Nothdurft an kleinem Hand-Gelde verschaffet werden könne; So ist aber gar befremdlich zu vernehmen, daß solchem zuwider Silber und Gold nicht alleine verführet, ja auch durch die Königl. Zölle heimlich verpartiret, sondern auch ohngescheuet an fremde Kaufleute, insonderheit einige sich eine Zeithero ins Land gefundene Juden verkauft, und denselben durch die Zölle und über die Pässe zu bringen, Rath und That gegeben worden; Dannenhero die Königl. Regierung für nöthig befunden, sothane hiebevor publicirte Placata nochmalen zu renoviren und sämtlichen Einwohneren, weß Standes, Wesens oder Condition die seyn, ernstlich zu befehlen, sich solches verbotenen Verkaufs, Verführ- und Verpartirung des ungemünzten Silbers und Goldes gänzlich zu enthalten, noch, unter wasserley Prätext es geschehen könnte oder möchte, sich dergleichen zu unterfangen, mit der Verwarnung, da dieser Verordnung Jemand zuwider zu kommen sich unterstehen würde, derselbe nicht allein exemplariter angesehen und gestraft, sondern auch das Silber und Gold, als verwirket und caduc, dem Königl. Fisco verfallen seyn soll; Gestalt dann, weil solche heimliche vertuschte Händel nicht allezeit geoffenbaret werden können, derjenige, welcher dasselbe erfahren, und es zu fernerer Inquisition denunciren wird, von dem verfallenen Gold und Silber, wann es sich also befinden wird, tertiam partem soll zu geniessen haben, das andere aber, wie angeregt, dem Fisco appliciret werden; Da auch auf jemand einiger redlicher Verdacht und Suspicion fallen würde, daß er Gold oder Silber verpartiret, und an Fremde verkauft, derselbe soll auf Erfodern sich jederzeit mit einem körperlichen Eide zu purgiren angehalten werden. Wornach sich ein Jedweder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten.

Als auch eine geraume Zeit das Land mit allerhand Gattung kleiner, untauglicher Dänischer Münze, an Lübschilligen und Sößlingen, angefüllet, und solche mit grossen Partheyen herein geführet worden, sollen dieselbe Dänische Sorten, und zwar alle und jede Lübschillinge und Sößlinge, welche seit 1654 gepräget, gänzlich abgeschaffet, und hinführo im Kauf und Verkauf anzunehmen und zu gebrauchen, verboten seyn; Und solches Verbot auf bevorstehenden Ostern, damit ein Jedweder, bey welchem dergleichen vorhanden, in mittler Zeit selbige von der Hand schaffen könne, seinen Anfang nehmen. Es werden sämtliche Einwohner dieser Herzogthümer und Lande solchem nach befehliget, sich demselben also zu conformiren und gehorsamst nachzuleben. Actum Wolgast, den 8 Januar Anno 1666.

Subscr. Regim.

No. 23.

Wiederholtes Edict wegen der Ausfuhr ungemünzten Silbers und Goldes, wie auch des guten im Lande geprägten Geldes gegen andere im Obersächsischen Kraise nicht approbirte Münze. Vom 18 März 1668.

Tit. Regim.

Obwol Se. Hochgräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung sich versehen, es würde demjenigen Patent, welches sowol wegen verbotener Aufwechslung der guten Münz-Sorten, und beydes derselben, als auch des Silbers und Goldes Ausfüh-

Ausführung halber aus dem Lande, und hingegen Wiederhereinbringung der schlimmen schädlichen Münzen, allbereits den 8 Januar Anno 1666 publiciret worden, gehorsamst gelebet, und dergleichen dem ganzen Lande und dessen Einwohnern hochschädliches Beginnen abgestellet und nachgeblieben seyn; So hat man jedoch mit nicht geringem Verdruß erfahren müssen, wie solches gar wenig beobachtet worden, und sich zeithero viel mehr Leute aus der Nachbarschaft ins Land herein gefunden, welche nicht allein allerhand neugeschlagene fremde verbotene und ganz unzuläßige Hand-Münzen herein geschleicht, sondern auch dagegen die Rthlr. und andere hiesige gute Land-Münze nebst einer ziemlichen Quantität an unvermünztem Silber und Gold an sich gebracht, und aus dem Lande hinwieder an fremde Orte partirt und verführet haben.

Wann aber solches, wie es sowol wider oben gemeldetes, als unterschiedene vorhero publicirte Edicta anläuft, keinesweges zu verstatten, noch nachzusehen; Als sollen dieselben insgesamt und sonders hiemit nochmalen renovirt und anhero wiederholet, und demnach alles fernere Aufkaufen und Ausführen des unvermünzten Silbers und Goldes, auch Auswechselung der Rthlr. und Dukaten, wie auch der sowol zu Stettin als zu Stralsund geschlagenen Hand- und Land-Münze, und hingegen das Wiedereinschleichen der ungültigen fremden Münz-Sorten, welche wider die in diesem Ober-Sächsischen Kraise publicirten Münz-Edicta anlaufen, und denenselben gemäß mit behörigem Schroot und Korn nicht versehen, hiedurch gänzlich verboten und abgeschafft, derentwegen auch denen sämtlichen Licent- und Zoll-Einnehmern, auch Collectoren der Accise, ernstlich anbefohlen seyn, daß sie insgesamt und sonders hierauf ein wachendes Auge schlagen, und da sie dergleichen Verbrecher, so dieser abermaligen Verordnung widerkämen, in Erfahrung bringen sollten, selbige sofort der Königl. Regierung, oder auch, da es keinen Verzug leiden wollte, zu der Obrigkeit jedes Orts in Anzeige bringen, und vor allen Dingen sich angelegen seyn lassen sollen, damit das hierwider erhandelte Silber und Gold, oder auch verbotene fremde Münz-Sorten in Beschlag genommen, die Freveler darüber gehöret, und zu gebührender Strafe gezogen werden können: Gestaltsam dann alle dieselbe untaugliche und im Ober-Sächsischen Krais nicht approbirte Münze, so wider dieses und vorige Verbote ins Land hereingeschleicht zu seyn befunden wird, von nun an und hinführo abermals gänzlich caßiret, und ohne einige Widerrede an den Fiscum verfallen seyn, auch bey wem dieselbe ertappet würde, alsofort hinweg genomen werden: Alle und jede Commendanten auch, welche hierauf von denjenigen, die von dergleichen Unterschleif etwas in Erfahrung bringen, und sich derentwegen bey einem oder anderm anmelden würden, angetreten werden, denenselben mit Abfolgung erheischender Soldaten alle nöthige Aßistenz wiederfahren lassen sollen. Wornach sich also die sämtlichen Einwohnere dieser Herzogthümer und Lande zu richten, und für Schaden zu hüten. Urkundlich ꝛc. Gegeben Wolgast, den 18 März Ao. 1668.

Subscr. Regim.

No. 24.

Reductions-Patent der geringhaltigen Dänischen, Schwedischen, Märkischen, Polnischen und Preußischen Münzsorten. Vom 10 März 1669.

Tit. Regim.

Entbieten allen und jeden dieser Lande Eingesessenen von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auch allen und jeden derselben Angehörigen, Magistraten und Untergebenen, Unsern Gruß, und ist denenselben erinnerlich, was für eine Verordnung allbereits unterm 8ten Januar Anno 1669, mittelst eines damalen publicirten Patents, der kleinen untauglichen Dänischen Münze halber gemacht, und wie solche Lübische Schillinge und Sößlinge, welche sieder Anno 1654 gepräget, nachdem sie so häufig ins Land herein geschlagen, damalen gänzlich abgeschafft, und im Kaufen und Verkaufen ferner nicht anzunehmen verboten worden. Ob nun wol darauf solche Münz-Sorten sich in etwas verlohren, so hat man doch eine Zeither mit nicht geringem Verdruß erfahren müssen, daß dies Land mit sothanen an Schroot und Korn ganz untüchtigen Dänischen Schilligen von neuem wieder angefüllet worden, wodurch denn keine geringe Hinder- und Beschwerung den ohne das bereits sehr abgenommenen Commercien im Handel und Wandel entstehen dürfte, insonderheit da, dem eingelangten Bericht nach, nicht allein bey der Krone Dännemark selbsten diese untüchtigen kleinen Münzsorten, benamtlich die Dänischen Schillinge abgesetzet, sondern auch in den benachbarten Hansee-Städten ebenmäßig der Valor oder Werth derselben ohne Unterschied auf den Halbschied herunter gezogen, und also nur auf einen Sößling & sic consequenter reducirt worden.

Wann aber die fernere Beybehaltung mehr berührter an Schroot und Korn zu gering haltender, und dem auf den noch letztmals gehaltenen unterschiedenen Ober-Sächsischen Krais- und Münz-Probations-Tagen gemachten Schluß allerdings zuwider lauffender kleiner Münz-Sorten, sowol zu merklicher Hemmung der Commercien, wie vor erwähnet, als auch dem Lande zu grossem Schaden gereichet; Und Wir Uns dann sothanem Krais-Conclulo, soviel diese Lande betrift, billig zu conformiren: Als haben Wir darum gegenwärtiges Edict publiciren zu lassen für nöthig befunden, und beschlossen, daß ofterwähnte Dänische Doppelt-Schillinge auf die Hälfte reducirt, und vom 30sten dieses Monats März an, und hinführo sowol im Kaufen als Verkaufen das Stück höher nicht, als für einen Sößling, die Sößlinge aber für einen Witten genommen werden sollen; Also wird sich auch ein jeder dieses Landes Einwohner darnach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen.

Nachdem man auch wahrgenommen, daß diese Lande in kurzer Zeit mit einer grossen Quantität der Schwedischen Stücke, welche bis anhero 15 Lßl. Vor-Pommerisch, oder Eilf Stettinsche Schillinge gegolten, desgleichen auch die neuen Märkischen Stücke, so auf 8 gute Groschen, oder 12 Stettinsche Lübisch-Schillinge geschlagen, aus der Nachbarschaft angefüllet worden; diese aber bey angestellter Probe so wenig der Reichs- und insonderheit der in Anno 1659 aufgerichteten Münz- und Probation-Ordnung, noch auch obberegtem auf den zu Leipzig letzt gehaltenen Ober-Sächsischen Münz-Probations-Tagen gemachtem Krais-Conclusso gemäß befunden, als wenig jene den alten gemünzten Schwedischen Stücken in ihrem Valor gleich kommen, sondern von denenselben an Schroot und Korn gar

weit

weit discrepiren, also, daß darob erscheinet, daß selbige unzweifentlich anderwerts, durch eigennützige Leute, verbotener und hochstrafbarer Weise, nachgemünzet worden; So sollen sothane Schwedische Münz-Sorten gleichfalls um einen Lübischen Schilling herunter gesetzet, und inskünftige sowol in der Einnahme als Ausgabe höher nicht, als für Vierzehen Lübische Schillinge, Vor-Pommerscher Wehrung, genommen und gerechnet werden; Die neugeschlagenen Märkischen Acht Groschenstücke aber, welche insonderheit in dem Stettinischen Ort bey kurzer Zeit ziemlich häufig eingeschlichen, so lange mit allem abgeschaft und verboten seyn, bis der Ober-Sächsische Krais dieselben durch den General-Krais-Guardein in ihren rechten Valor, wie hoch sie in der Valvation befunden, setzen wird. Gleichergestalt sollen auch die Polnischen, Preußischen oder Danziger, die alte Probe haltenden Oerter höher nicht, als wie sie, vermöge des allschon den 3ten Nov. Anno 1660 publicirten Edicts, gesetzet worden, nemlich sechs Stück für einen Rthlr., an Brambergern, aber sechs Stücke auf drey Stettinische Lübschillinge, oder einer auf einen daselbst also genannten Sundischen oder halben Stettinischen Schilling, und also 72 Stücke für Einen Rthlr. gerechnet, genommen werden. Solte nun jemand sich dieser gemeinnützigen heilsamen Verordnung freventlich und muthwilliger Weise widersetzen, soll derselbe nicht allein des bey ihm befindlichen und hierdurch verbotenen Geldes verlustig seyn, sondern auch, nach Beschaffenheit und Befinden der Sache, mit unnachbleiblicher Arbitrair-Strafe angesehen werden; Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Wollgast, den 10 März, Anno 1669.

Subscr. Regim.

No. 25.

Geschärftes Mandat wider die Ausfuhr der guten Thaler und Ducaten. Vom 5 Januar 1670.

Tit. Regim.

Als man nicht ohne Befremdung in Erfahrung bringet, daß den hiebevor, insonderheit aber unterm 8 Januar 1666, und den 18 März 1668, wegen verbotener Aufwechselung der guten, und Einführung der untüchtigen Münz-Sorten, dann auch Verkaufung des Silber und Goldes ausserhalb Landes, ergangenes Verordnungen und publicirten Pönal-Mandaten im geringsten nicht nachgelebet, sondern solchen Edicten schnur stracks zuwider gehandelt, Silber und Gold an fremde Orte geschicket, Rthlr. und Ducaten zusammen gewechselt, mit Land-verderblichem Vortheil gegen kleine Münze verhandelt, und also dem ganzen Lande kein geringer und endlich unwiederbringlicher Schade zugefüget werden solle; Solcher unzuläßigen Handelung aber länger nicht nachgesehen werden mag: So werden vorberegte Edicta hierdurch renoviret und erneuret, und alle und jede Landes-Einwohner, auch die, welche sonsten Handelung und anderer Gewerbe halber sich in diesem Herzogthum aufhalten, wes Standes und Condition ein jedweder auch sey, hiemit ernstlich erinnert und ermahnet, sich solches Ausführens sowol des ungemünzten Goldes und Silbers, als auch Aufwechsel- und Verpartierung der Rthlr. und Ducaten, wie auch der Schwedischen Zwey-Mark-Stücke, und der in Stralsund und Stettin geschlagenen Hand-Münze gegen kleine Münze hinführo gänzlich zu enthalten, oder daß wi-

der die Contravenienten Einhalt der beregten Placate verfahren werde, zu gewarten. Wie dann insonderheit die hiebevor schon abgesetzten Pohlnischen Oerter, auch selbige und Dänische Schillinge und Sechslinge, die seit Anno 54 geschlagen, hierdurch nochmals gänzlich verboten seyn, und solche vier Wochen nach Publication dieses weder im Verkauf- noch Kaufen weiter nicht genommen werden sollen. Damit aber auf das heimliche Vertuschen und Durchpartieren desto fleißiger Acht gegeben werden möge, soll demjenigen, welcher etwas erfahren und es zu fernerer Inquisition anzeigen wird, von dem verfallenen Gold und Silber der vierte Theil zugekehret, und das übrige dem Fisco adjudiciret werden. Derowegen auch wenn jemand aus redlichem Verdacht etwas in den Thoren oder auch ausserhalb der Stadt angehalten zu werden begehren würde, die Commendanten selbigem darunter adsistiren, und die verdächtig angegebenen, auch also befundenen Güter so lange im Beschlag behalten werden, bis es der Königl. Regierung anhero berichtet, und von hieraus darunter Verordnung gemachet. Wornach ꝛc.

Gegeben zu Wollgast, den 5 Januar, Anno 1670.

Subscr. Regim

No. 26.

Interims-Verordnung wegen des Geld-Valeurs und wie die Species-und andre völlgültige Münz-Sorten im Lande zu erhalten und das Einschleichen geringerer Sorten zu verhüten sey. Vom 3 April 1672.

Tit. Regim.

Was in vorigen Zeiten die allmählig eingeschlichenen geringhaltigen Münz-Sorten endlich für Schaden und Verlust nach sich gezogen, solches wird den meisten Landes-Einwohnern zum Theil annoch erinnerlich, zum Theil aber von ihren Vorfahren kund gemachet seyn. Als sichs nun ansehen läßt, daß in diesen Jahren der Eigennutz und die unzeitige Begierde zum Gewinn dergestalt wiederum gewachsen, daß auch bey dem Münz-Wesen unzuläßiger Vortheil gesuchet, die groben vollgültigen Sorten aufgewechselt und aus dem Lande, hergegen aber die von dem rechten Schroot und Korn weit discrepirende Scheide-Münze häufig eingeführet, und also mit dem Geld-aufwechseln und Umsetzen gleichsam Kaufmannschaft getrieben und gewuchert wird: Diesemnach haben Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Regierung zu schuldigster Beobachtung des von Ihro Königl. Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn, den 20sten December des verwichenen 1671sten Jahres, wegen Nichtausführung der Rthlr. allergnädigst publicirten Edicts, und dann in Erwägung, daß auf dem bisherigen Reichstage zu Regensburg das Münz-Werk im ganzen Reiche wiederum auf einen gewissen Fuß zu setzen zwar viele Deliberationes und Mühe angewandt, aber bis zu dieser Zeit noch kein Reichs-Conclusum darunter erfolget, desgleichen auch mit den Krais-Verwandten noch zur Zeit keine Vereinigung, wie dem Unwesen abzuhelfen, getroffen werden mögen, dahin nothwendig bedacht seyn müssen, wie durch eine Interims-Verordnung die Species und andere vollgültige-Sorten in diesen Landen behalten, auch wieder hinein gebracht, dagegen aber die einschleichende den Werth, worauf sie gepräget, nicht erreichende Münze allmählig wiederum hinaus geschaffet werden möchte; Und dannenhero auf mitgenommenes Gutachten der Herren Land-Stände zu Erreichung dieses Zwecks gesetzet

tzet und geordnet; Allermassen dann im Namen Höchstermeldter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hiemit gesetzet und geordnet wird, daß hinführo ein Ducate 99 Lübschillinge oder 2 Rthlr. 3 Lß., die alten und die so genannten Banco Rthlr., welche den Valor der alten Rthlr. haben, 50 Lß. die Albertiner, Schaffhäuser, Bähren- neue Holländische und dergleichen Thaler aber, welche bishero nur für 46 Lß. genommen, 48 Lß. gelten, und solcher Valor auch consequenter den halben Rthlrn., ganz und halben Reichs-Orten beygeleget seyn solle. Und weilen auch nach geschehener Valvation befunden, daß die Schwedischen Vier Mark und 2 Mark Stücke mit ihrem Werth die kleinere Münze ein ziemliches übertreffen, so sollen dieselben hinführo für voll, als die ersten 32 Lß. und die anderen 16 Lß., oder 3 Stücke auf einen Rthlr. courrant Geld, ausgegeben und genommen werden. Die Dännemarkischen 16 Lß. oder 32 Lß. Stück, desgleichen die in der Nachbarschaft geschlagene drittel Rthlr. bleiben annoch in solchem Valor beybehalten; solte sich aber finden, daß dieselben hiernächst an einen oder andern Orte noch geringhaltiger, als sie itzo sind, ausgemünzet würden, hätte man solche alsdann auch billig nach ihrem Werth zu reduciren. Weilen aber nicht allein durch Beybehaltung der gerechten groben Münze dem Lande geholfen, sondern auch billig dahin zu sehen, daß die untüchtigen und nicht vollgültigen kleinen Sorten nicht häufig einschleichen mögen; Und aber bekannt, daß der meiste Theil der Scheide-Münze, welche itzo gang und gebe ist, aus dem bisherigen Schroot und Korn nicht bestehet: Als werden alle und jede Landes-Einwohner sich damit nicht überhäufen, vielmehr derselben nach und nach entschlagen, damit sie danächst bey erfolgendem Reichs Schlusse und darauf beruhender Reduction nicht in allzu grossen Schaden gerathen, sondern der Verlust noch erträglich seyn möge. Auf daß aber das Land an benöthigter Scheide-Münze nicht verlegen seyn, sondern derselben die Nothdurft haben könne; Als sind Se. Hochgräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung bedacht, den Fürstl. Hammer zu Stettin forderlamst wieder gehen, und daselbst nebst anderen groben Münz-Sorten auch kleine Scheide-Münze in solchem Valor ausmünzen zu lassen, daß die Einwohner dabey des Werths etwas mehr versichert seyn, und davon gleichwol, so viel nöthig, haben können. Diesemnächst ist erinnerlich, was vor Jahren zu unterschiedenen malen, insonderheit auch noch unterm 8ten Januar Anno 1666 18 März 68, und unterm 5ten Januar 70, wegen verbotener Ausführung des ungemünzten Goldes und Silbers für Pœnal-Mandata publiciret sind. An statt nun daß man verhoffet, es würde solchen zu des Landes Besten gemachten Verordnungen nachgelebet und schuldiger Gehorsam geleistet worden seyn; So hat man doch unter der Hand vernommen, daß zuweilen nicht allein ganze Kisten voll ungemünzten Silbers und Goldes, sondern auch grosse Partheyen an Rthlrn. und andern Species unter Kaufmanns Güter gepacket, und aus dem Lande paßiret seyn sollen. Welches alles aber, wie es hinführo weiter nicht zu gedulden, so ist nöhtig gefunden, den Einhalt des vorhin erwähnten im Reiche publicirten Königl. Edicts wegen Ausführung der Rthlr., diesem Placat auch zu inseriren, und zugleich vorige allhie ausgelassene Edicta hiedurch zu renoviren und zu wiederholen.

Befehlen demnach im Namen oft höchstermeldter Ihro Königl. Majestät allen und jeden Landes-Einwohnern und Fremden allhie im Lande Trafiquirenden, wes Standes, Wesens und Condition dieselben auch sind, sich solcher verbotenen Verpractir- und Verführung der Rthlr, wie auch des ungemünzten Goldes und Silbers

hiernächst

hiernächst gänzlich zu enthalten, und, unter wasserley Prätext es sey, sich dessen nicht zu unterfangen, mit der Verwarnung, daß die Freveler und Ungehorsamen nicht allein desjenigen, worüber sie betroffen, verlustig, und solches als caduc dem Königl. Fisco zufällig seyn, sondern sie auch dazu noch deswegen das erstemal mit vierdoppelter Erstattung des beschlagenen Werths, das anderemal aber, gestalten Sachen nach, an Leib und Leben bestrafet werden sollen. Damit aber der bisherige liederliche Unterschleif desto besser verwehret werden könne, soll den Zöllnern in Städten und auf den Pässen erlaubet seyn, bey habendem Verdacht, die Eröfnung der Laden und Paquen von dem, welchem die Sachen zustehen, oder dem Fuhrmann zu erfordern, bey dessen Verweigerung aber solche selbst zu eröfnen und durchzusehen. Und weilen auch auf diese Weise nur selten und auf zuvor habende Suspition zu der Inquisition erst zu gelangen, so soll denjenigen, welche dergleichen verbotenes Ausführen der Rthlr. oder ungemünzeten Goldes und Silbers in den Zöllen oder sonst anzeigen möchten, der vierte Theil dessen, so beschlagen wird, zugekehret, und sie dabeneben nicht namkündig gemachet, die übrigen drey Theile aber vorhin beregter massen dem Fisco zugeeignet werden. Dafern auch über voriges alles auf jemand, wer derselbe auch sey, eine begründete Suspicion und redlicher Verdacht fallen solte, daß er hiewider gehandelt, und entweder selbst Rthlr. oder ungemünztes Silber und Gold zum Verkauf ausdem Lande geführet, oder zu solchem Ende an Fremde verkaufet hätte, er aber solches bey nicht habendem völligem Beweiß leugnen würde, so soll er sich darunter mit einem körperlichen Eide zu purgiren schuldig seyn. Es werden sich derowegen alle und jede hiernach zu achten und für Ungelegenheit und Schaden vorzusehen haben. Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Wollgast, den 3 April Anno 1672.

Subscr. Regim.

No. 27.

Edict, daß die im Niedersächsischen Kraise reducirten Münz-Sorten auch in Pommern nur den reducirten Werth haben sollen, bis auf dem Obersächsischen Krai tage ein gewisses beliebet ist.

Vom 6 August 1673.

Tit. Regim.

Fügen hiemit allen und jeden Landes-Einwohnern, auch andern, welche in diesem Herzogthum zu subsistiren, zu negotiiren und zu handeln haben, wes Standes und Condition dieselben seynd, zu wissen, es wird auch vielen derselben vorhin schon bekannt seyn, daß einige vornehme Stände und Städte des Löbl. Niedersächsischen Kraises aus obliegender Sorgfalt für ihrer Unterthanen und Angehörigen Wolfahrt, insonderheit aber die fast abnehmenden Comercien wieder in bessern Stand zu setzen, und bey gutem Flor zu erhalten, sich neulich einer gewissen Reduction und Herunterziehung derjenigen Münzsorten, so von dem gewöhnlichen Reichs Schroot und Korn allzusehr abschlägig befunden, verglichen, und desfals in ihren Landen und Städten zureichende Edicta publiciren lassen. Als man nun darauf in Erfahrung gekommen und angemerket, daß die Æruscatores und dergleichen Leute, so mit dem Geldaufwechseln und Umsetzen unzuläßigen Handel zu treiben gewohnet, sich nicht gescheuet, die hierunter gesetzten Münzsorten an jenen Oertern in solchem geringen

Preis an sich zu bringen, und grosse Partheyen entweder baar oder durch gesuchte Umschläze, gegen Waaren in dieses Land zu führen, und dann zu besorgen, daß solches je länger je mehr geschehen, und endlich daraus ein unwiederbringlicher Land-Schade erwachsen dürfte; So ist für nöthig befunden, und mit Zuziehung der hiesigen Landschaft beschlossen worden, sich solcher im Niedersächsischen Kraise gemachten Münz-Veränderung, so lange bis desfals auf instehendem Obersächsischen Kraistage zu Leipzig etwas gewisses wird beliebet, oder auch auf dem Reichstage zu Regensburg eine durchgehende Verbesserung veranlasset werden, gewisser massen zu conformiren, und alle die, vermöge obangezogener Vereinigung des Niedersächsischen Kraises herunter gesetzte Münz-Sorten, in diesen Ihro Königl. Majestät Landen, (wenige nur, davon unten Meldung geschiehet, ausgenommen) auch nicht anders dann in solchem reducirten Werth nehmen und wieder ausgeben zu lassen. Damit aber bis zu erfolgendem Obersächsischen Krais- oder auch Reichs-Schlusse, und demselben conform hiernächst zu prägender neuer Münze diese Interims-Verordnung dem Commercio mit der Nachbarschaft, wie auch hier im Lande, im Kaufen und Verkaufen, keine Hinderung geben, sondern ein jeder vor der Hand gleichwol seine Noth zu kehren haben möge; Als ist beliebet, daß zwar von den Schwedischen und Chur-Brandenburgischen, auch andern im Obersächsischen Kraise geschlagenen Zwey Mark oder Acht Groschen Stücken, um unzuläßigen Vortheil damit zu suchen, keine mehr ins Land geführet, und solches, sub pœna confiscationis, verboten seyn, alle solche Stücke aber, so viel ihrer derselben gegenwärtig im Lande sind, nebst denen auf Ihro Königl. Majestät Münze zu Stettin geschlagenen Zwey oder Ein Mark-Stücken, wie auch die Dütgens, doppelte und einzelne Schillinge, Stempels, Sechslinge und Witten, so hier im Lande gemünzet, wie auch in den Königl. Hinter Pommerschen Orten die Brandenburgische Groschen, halbe Groschen und Schillinge, in dem bisherigen unverminderten Valor so lange verbleiben sollen, bis jetzt besagter massen mit gemeiner Krais- oder Reichs-Beliebung eine durchgehende Veränderung gemachet wird, und diese so hochnöthige Reduction auch von andern Krais-Verwandten aggreiret, und nach dieser Lande Bewandniß mit gemeinem Rath der Stände, eingeführet werden; Und wie es im übrigen wegen Auswechsel- und Verschmelzung der Species, auch Ausführung derselben und des ungemünzten Goldes und Silbers, bey den desfals vor diesem publicirten Edicten, und der darin ausgedruckten Strafe annoch allerdings gelassen wird, also haben sich auch alle und jede darnach zu achten und sich durch vorsetzliche Contravention selbst keine Ungelegenheit zu verursachen. Weswegen auch dies zu männiglicher Nachricht und Warnung publiciret wird. Geschehen Wollgast, den 6 August Anno 1673.

Subscr. Regim.

No. 28.

Appendix zum vorstehenden Münz-Patent vom 6 August, worin die Specification der im Niedersächsischen Kraise reducirten Münz-Sorten stehet. Vom 18 August 1673.

Tit. Regim.

Demnach man diese Tage her, seit dem das jüngst-ausgegebene Münz-Patent publiciret worden, angemerket, daß bey den Landes-Einwohnern allerhand Con-

fusion sich derenthalben sowol bey der täglichen Ausgabe als Einnahme solcher Sorten eräuget, daß dieselben, welche eigentlich unter der Niedersächsischen Reduction begriffen sind, nicht informiret; Damit nun ein Jeder hiervon um soviel bessere Wissenschaft erlangen und sich darnach allerdings zu richten haben möge; So haben Wir zu Verhütung aller daraus sonst zu besorgen stehenden Inconvenientien für nöthig erachtet, mittelst diesem Appendice vorberegten Edicts, die durch obgedachten Niedersächsischen Krais-Schluß reducirte Münz-Sorten hiernach zu specificiren, nemlich:

Die Mark- oder Zwölf Groschen-Stücke. Land-Bremische und Behrdische; Hällische mit dem Brust-Bilde und Umschrift: Augustus D. G. P. A. A. M. &c. Alle Hollstein-Dänisch- und Gottorfische, Magdeburgische mit dem Wappen, und auf der andern Seite den Werth der guten Groschen. Alle vorstehende jedes zu 14 Lß.

Die Maynzische mit dem Brust-Bilde und Wappen. Mecklenburgische mit dem Kreutz. Lübeckische, und Stadt Bremische. Alle zu 13½ Lßl.

Osnabrücker mit dem Helm und Pferde. Braunschweig- und Calenbergische mit dem Pferde und wildem Manne. Mecklenburgische mit C. L. Tecklenburgische. Hannoversche mit dem Klever-Blate, und anderer Städte im Fürstenthum Calenberg. Diese alle zu 13⅓ Lßl.

Die Wismarschen zu 13 Lßl. Und nach solchem Werth alle doppelte Mark-Stücke, um noch einmal, und die halbe Mark- oder Sechs Groschen Stücke, um halb so viel.

Fürters die Schilling-Stücke. Hollstein-Dännemarkische Zehen Schilling-Stücke 9 Lßl. Die Oldenburger Vier Schilling Stücke auf der einen Seiten Ein Viertel Mark, und auf der andern eine Krone und drey Wappen, 3 Lß. 9 Pf. Die Hamburger Vier Schilling Stücke. 3 Lßl.

Die Drey Schillinge oder Düttgens mit der Aufschrift, 16 einen Rthlr.

Die Hollstein-Dänische und Gotterfische 2½ Lßl. Stadische 2½ Lßl. Mecklenburger und Lübecker 2½ Lß. oder 5 Sechsling.

Alle doppelte Schilling Stücke oder gute Groschen, (ausgenommen derer, welche in angezogenem ohnlängst publicirten Edict exprimiret,) zu einem und einen halben Lübschilling, oder einen Stempel.

Alle einfache Schilling-Stücke, dieselben, deren in solchem Edict gedacht, davon ebenmäßig ausgenommen, bis zum nächsten Probations-Tage, und fernerer Untersuchung, zu 9 Pfenninge oder einen Groschen.

Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem bisherigen Werth zwar verbleiben sollen, als zu 6 Pfenninge.

Alldieweil nun der gemeine Mann und die Leute vom Lande den Unterscheid aller vorher specificirten, und auch der in dem desfals schon publicirtem Patent zugelassenen Münze schwerlich erkennen werden; So sollen hiemit alle und jede Kauf- und Handels-Leute, wie auch Handwerker, welche mit ihnen handeln oder sonst Verkehrung treiben, alles Ernstes ermahnet und befehliget seyn; daß sie solche gemeine Leute, sowol in der Einnahme als Ausgabe, sothaner reducirten Gelder, keinerley Weise vervortheilen, und ihnen dieselbe höher nicht, als sie gesetzet sind, angeben, oder aber, daß sie als Falsarii mit ernster Strafe angesehen werden, unnachbleiblich gewärtig seyn.

Damit

Damit aber die unter den abgesetzten Münz-Sorten befindliche doppelte Schillinge von einem jeden so viel besser zu erkennen, und von den andern zu unterscheiden seyn mögen, werden Bürgermeister und Rath in denen vier Vorder-Städten darauf bedacht seyn, damit die, sowol in gemeinem Stadt-Kasten als bey andern Privatis verhandene doppelte Schillinge, entweder mit ihren alten, oder aber, da solche etwan von abhänden gekommen wären, mit denen dazu neu zu verfertigenden Stempeln gezeichnet werden, auf daß auch dadurch die Vervortheilung des gemeinen Mannes verhütet werde, und ein jeder Contravenient sich mit der Unwissenheit so viel weniger zu entschuldigen, auch für Schaden und Ungelegenheit desto mehr zu hüten Ursache haben möge. Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Wollgast, den 18 August, Anno 1673.

Subscr. Regim.

No. 29.

Reduction der durch den Brandenburgischen Krieg in Pommern eingeschlichenen Münz-Sorten. Vom 4 März 1680.

Tit. Regim.

Demnach in den verwichenen Kriegs-Jahren unter andern auch das Münzwesen in diesem Herzogthum dadurch grossen Anstoß gelitten, daß die verdem gepublicirte Edicte ausser Acht gelassen, die verboten gewesene, und andere untüchtige Sorten häufig ein- die gute Münze aber dagegen ausgeführet worden; und aber solches in die Länge unwiederbringlichen Schaden verursachen dürfte; So hat man zwar, wie diesem Unheil vorzubauen seyn möchte, fort Anfangs in Deliberation gezogen; Weil aber, wie sich dabey die andern Stände, insonderheit die benachbarte Kraiß-Verwandte zuletzt betragen, und was sie endlich für Münze beybehalten möchten, annoch ungewiß: Als ist auf mitgenomenes Gutachten der gesamten Herren Landstände für nöthig erachtet, die jetzo häufig im Lande befindliche, in den letzteren Jahren geschlagene Brandenburgische 4 Schilling- und 2 Schilling-Stücke, dann auch dieselben Dreyer und so genannte Brummer-Pfennige, auch die Mecklenburgischen, von dem Reichs Schroot und Korn allzusehr abschlägige, und deswegen dort schon devalvirte Scheide-Münze, dergestalt abzuschaffen, daß solche zwar annoch bis auf Ostern (damit ein jeder, welcher davon Vorrath hat, sich derselben ohne Schaden loß machen könne) für voll, alsdann aber höher nicht, denn nur in dem reducirten Valeur gelten, und im Kaufen und Verkaufen genommen werden sollen. Und weil auch zu befahren, nachdem bereits in der Nachbarschaft unterschiedliche Art der so genannten Vier-Mark- auch Zwey- und Ein-Markstücke reduciret und verboten worden, daß solche je länger je mehr allhier eingeführet, und gleichsam mit dem Gelde Handelung getrieben werden dürfte, solches aber insonderheit zu deren grössesten Nachtheil gereichen würde, welche zwar Gelder einzuheben, damit aber keine sonderliche Verkehrung haben: So ist ebenfals für nöthig befunden, dem daraus dem Lande erwachsenden Nachtheil und Verlust bey Zeiten vorzukommen, und zwar alle die Vier- Zwey- und Ein-Markstücke, welche bis daher hier gangbar gewesen, ferner bis Johannis dieses laufenden Jahres, für voll, nachgehends aber dieselbe auch nur in dem reducirten Werth, wie vor dem Kriege gesche-

hen, nehmen, und davon keine mehr für voll gelten zu lassen, dann die in Schweden, allhier in Pommern, und in dem Herzogthum Bremen geschlagene so genannte doppelte und einzelne, auch halbe Carolinen und Brandenburgische Mark-Stücken, doch dieses alles nur auf ein Interim, und so lange, bis man sich im ganzen Reich, oder zum wenigsten in dem Obersächsischen Kraise, einer gewissen Münz-Ordnung vergliechen, oder aber bey Verbleibung dessen, das Werk allhier genauer untersuchen, und darauf, was zu der Landes-Einwohner und dem Commercio zum Beßten gereichet, ferner publiciren und bekannt machen wird. Nach welcher Interims-Verordnung sich alle und jede, sowol Einheimische als Fremde, sich ihrer Negotien und Gewerbe halber in diesem Herzogthum Aufhaltende zu richten, und für Ungelegenheit und Schaden vorzusehen haben werden. Gegeben zu Greifswald, den 4 März 1680.

O. W. Königsmark. F. Horn. H. Wolffradt. P. J. J. Oerenstedt.

No. 30.

Verruf einiger Fürstlich-Sächsischen und anderer devalvirten Münz-Sorten. Vom 20 May 1680.

Tit. Regim.

Demnach in den abgewichenen Krieges-Jahren unter andern auch das Münzwesen, wie schierst allenthalben, also insonderheit in diesem Herzogthum, grossen Anstoß gelitten; die guten Sorten aus- und hingegen allerhand untüchtige eingeführet, und also mit dem Gelde gleichsam unzuläßiger Handel getrieben und gewuchert worden; Solchem Land- und verderblichen Unwesen aber die benachbarten Potentaten und Stände bereits vorgebauet, und in ihren Landen die von dem Reichs Schroot und Korn allzusehr abschlägige Münze theils gar verrufen und verboten, theils aber reduciret und herunter gezogen: So hat man zwar, was zu Avertirung solches Landschadens zu statuiren seyn möchte, fort anfangs in Deliberation gezogen, dieweilen aber desfals eine gemeine Krais-Beliebung erwartet, als ist darnach die Publication bishero verschoben worden. Wann nun angemerket wird, das inzwischen die anderer Orten devalvirte oder gar verbotene Sorten jetzo noch häufiger ins Land schlagen, und dadurch dessen Einwohner je länger je mehr überhäufet und in Schaden gesetzet werden! So haben Wir der Nothwendigkeit befunden, Uns denen Benachbarten hierunter auch so lange zu conformiren, bis ein Reichs- oder Krais-Schluß heraus kommen, und dadurch dem Werke ein gemeines Ziel gesetzet werden möchte. Gleichwie aber die 4, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Mark-Stücke von unterschiedlichem Schlage, und darunter etzliche von allzugeringem Gehalt erfunden werden, als da sind die Quedlinburgische, die Fürstl. Sachsen-Weimarische, und Sachsen-Gothische, Fürstl. Oettingische, Gräflich-Schwarzburgische, Gräflich-Montfortische, Reussen-Plauische, Gräfl. Sain-Wittig- und Hohensteinische, Gräfl. Solmische, und Gräfl. Fuggersche: So wollen Wir auch alle diese Sorten, ohne Unterscheid, sie sind vor, oder nach Anno 1676 geschlagen, hiemit gänzlich verrufen und verboten haben: dergestalt, daß solche im Handel und Wandel weiter nicht genommen, auch bey Strafe der Confiscation ferner nicht ins Land geführet werden sollen. Was aber die Schwedischen Carolinen, Pommersche, Bremische, auch Churfürstl. Brandenburgische Mark-Stücke betrift, solche sollen annoch bis zu weiterer Anordnung allhier im Lande für voll ausgegeben und wieder empfangen werden. Angehend die kleine

Münze

Münze, davon sollen alle diejenigen, welche in diesem Lande nicht gepräget, (ausgenomen die alten Mecklenburgischen und kleine Hollsteinischen, wie auch Braunschweig-Lüneburgischen und der Stadt Rostock Dütgens,) auch gänzlich verrufen und verboten, und nichts als Einheimische und jetztbesagte kleine Sorten für ganz und gäbe seyn; Doch lässet man, in Consideration der Nachbarschaft, und mutuellen Commercii geschehen, daß in der Stadt Stettin und daherum liegenden Oertern, die Märkische Scheide-Münze noch auf eine Zeitlang in solchem Valor, als sie in der Stadt und Hinter-Pommern gilt, genommen und ausgegeben werden möge. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen.

Urkundlich ꝛc. Datum Anklam, den 20 May Anno 1680.

Subscr. Regim.

No. 31.

Erneuertes Verbot der Ausfuhr des ungemünzten Silbers und Goldes. Vom 16 September 1681.

Tit. Regim.

Demnach hiebevor, durch verschiedene publicirte und stark geschärfte Pönal-Mandata, die Ausfuhr und Verkaufung des ungemünzten Silbers und Goldes an fremde Oerter verboten, und dannenhero die Königliche Regierung wohl verhefft: Es würden dieser Lande Einwohner, insonderheit diejenigen, welche Gold und Silber zu veräussern haben, dasselbe nach buchstäblichem Einhalt solcher Edicten auf die Münze gebracht haben, damit bey diesen klemmen- und Geld-ermangelnden Zeiten dasselbe allhie im Lande, zu so viel besserer oder doch etwaniger mehrer Beförderung der niederliegenden Commercien, und zu benöthigtem unentbehrlichem Behuf der Einwohner vermünzet, und also nicht allein eine Quantität an Ducaten, ganzen, halben und viertel Reichsthaler, sondern auch die Nothdurft an kleinem Handgelde verschaffet werden könne; So ist aber gar befremdlich zu vernehmen, daß solchem zuwider, Silber und Gold nicht allein verführet, ja auch durch die Königl. Zölle heimlich verpartiret, sondern auch ungeschäuet an fremde Kaufleute, insonderheit einige sich eine Zeit hero ins Land gefundene Juden verkauft und denselben durch die Zölle und über die Pässe zu bringen, Rath und That gegeben worden; Dannenhero die Königliche Regierung für nöthig befunden, sothane hiebevor gepublicirte Placata nochmalen zu renoviren, und sämmtlichen Einwohnern, wes Standes, Wesens oder Condition die seyn, ernstlich zu befehlen, sich solches verbotenen Verkaufs, Verführ- und Verpartirung des ungemünzten Silbers und Goldes gänzlich zu enthalten, noch unter was für Prätext es geschehen könte oder möchte, sich dergleichen zu unterfangen; mit Verwarnung: da dieser Verordnung jemand zuwider kommen sich unterstehen würde, derselbe nicht allein exemplariter angesehen und gestraft, sondern auch das Silber und Gold, als verwirket und caduc, dem Königl. Fisco verfallen seyn solle; Gestalt dann, weil solche heimliche vertüschte Händel nicht allezeit geoffenbaret werden können, derjenige, welcher dasselbige erfahren, und es zu fernerer Inquisition denunciiren wird, von dem verfallenen Gold und Silber, wann es sich also befinden wird, tertiam partem soll zu geniessen haben: das andere aber, wie angeregt, dem Fisco appliciret werden. Wann auf jemand einiger rechtlicher Verdacht und Suspicion

fallen würde: daß er Gold oder Silber verpartiret, und an Fremde verkauft, derselbe soll auf Erfodern sich jederzeit mit einem körperlichen Eide zu purgiren angehalten werden. Wornach sich ein Jedweder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Actum Stettin, den 16 September 1681.

Subscr. Regim.

No. 32.

Erneuertes Edict wider den Umsatz guter Thaler gegen verbotene und unzuläßige Münze. Vom 18 September 1681.

Tit. Regim.

Obwol Se. Hochgräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung sich versehen, es würde demjenigen Patent, welches sowol wegen verbotener Aufwechselung der guten Münzsorten, und beides derselben, als auch des Silber und Goldes Ausführung halber, aus dem Lande, und hingegen Wiederhereinbringung der schlimmen schädlichen Münzen, gehorsamst gelebet, und dergleichen dem ganzen Lande und dessen Einwohnern hochschädliches Beginnen abgestellet und nachgeblieben seyn; So hat man jedoch mit nicht geringem Verdruß erfahren müssen, wie solches gar wenig beobachtet worden, und sich zeithero vielmehr Leute aus der Nachbarschaft ins Land hereingefunden, welche nicht allein allerhand neugeschlagene, fremde, verbotene und ganz unzuläßige Handmünzen herein geschleicht, sondern auch dagegen die Reichsthaler und andere hiesige gute Landmünze, nebst einer ziemlichen Quantität an unvermünztem Silber und Gold, an sich gebracht, und aus dem Lande hinwieder an fremde Orte partirt und verführet haben.

Wann aber solches, wie es sowol wider oben gemeldtes, als unterschiedene vorhero publicirte Edicta anläuft, keinesweges zu verstatten noch nachzusehen; Als sollen dieselbe insgesamt und sonders hiemit nochmalen renovirt und anhero wiederholet: und demnach alles ferneres Aufkaufen und Ausführen des unvermünzten Silber und Goldes, auch Aufwechselung der Reichsthaler und Ducaten, wie auch der sowol zu Stettin und Stralsund geschlagenen Hand- und Landmünze, und hingegen daß Wiedereinschleichen der ungültigen fremden Münzsorten, welche wider die in diesem Obersächsischen Krais publicirte Münz-Edicte anlaufen, und denenselben gemäß, mit behörigen Schrodt und Korn nicht versehen, hiedurch gänzlich verboten und abgeschaft; Derentwegen auch denen sämtlichen Licent- und Zoll-Einnehmern, auch Collecturen der Accise, ernstlich anbefohlen seyn, daß sie insgesamt und sonders hierauf ein wachendes Auge schlagen, und da sie dergleichen Verbrecher, so dieser abermaligen Verordnung zuwider kämen, in Erfahrung bringen sollten, selbige sofort der Königlichen Regierung, oder auch, da es keinen Verzug leiden wollte, der Obrigkeit jedes Orts in Anzeige bringen, und vor allen Dingen sich angelegen seyn lassen soilen; damit das hierwider erhandelte Silber oder Gold, oder auch verbotene fremde Münzsorten, in Beschlag genommen, die Freveler darüber verhöret, und zu gebührender Strafe gezogen werden können; Gestaltsam dann alle dieselbe untaugliche und im Obersächsischen Krais nicht approbirte Münze, so wider dieses und voriges Verbot ins Land hereingeschlichen zu seyn befunden wird, von nun an und hinführo abermals gänzlich caßiret, und ohne einige Widerrede an den Fiscum verfallen seyn, und bey wem dieselbe ertapt würde, alsofort hinweggenommen werde: Alle und jede Commen-

Commendanten auch, welche hiernächst von denjenigen, die von dergleichen Unterschleif etwas in Erfahrung bringen, und sich derentwegen bey einem oder andern anmelden, denenselben mit Abfolgung erheischender Soldaten, alle nöthige Assistenz wiederfahren lassen sollen. Wornach sich also die sämtlichen Einwohner dieser Herzogthümer und Landen zu richten und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegel.

Gegeben zu Stettin, den 18 September Ao. 1681.

(L. S.) O. W. Königsmark.

H. Wolffradt. F. Horn. B. C. Jäger.

No. 33.

Instruction des Münzmeisters und Münz-Wardierers. Von 1684.

1. Soll der Münzen-Meister und Guardier auf alles was in der Königl. Münze an grossen und kleinen Sorten von Golde oder Silber geschlagen wird, fleißige Achtung haben, damit Korn, Schroot, das Gepräge, und alles was dabey nöthig, genugsam beobachtet, und insonderheit Ihro Königl. Majestät Ruhm und Nutzen befordert werden möge.

2. Die Silber so zu verkaufen gebracht, geliefert, und eingekauft werden, soll der Münz-Guardier genau probiren, und in des Münz-Meisters Gegenwart wägen, auch beyderseits gute Vorsichtigkeit gebrauchen, damit tüchtige Waare geliefert und der Preis nicht übersteigert, sondern das Silber nach dem wahren Gehalt bezahlet werde, daß es mit Nutzen für Ihro Königl. Majestät ausgemünzet werden könne. Und weil der Münz-Meister unterschiedliche male bey der Kön. Regierung erinnert, daß niemand mehr um 10 Rthlr. 19 Gr. Silber liefern wollen, und dahero, damit die Münze nicht ohne Verlag bliebe, um 2 Gr. Zusatz gebeten, als kann die Kön. Regierung geschehen lassen, daß das Silber, wofern es für 10 Rthlr. 19 Gr. nicht zu haben, mit 10 Rthlr. 20 Gr. bezahlet werde.

3. Bey dem Schmelzen soll der Münz-Meister die Beschickung an Gold und Silber nach der Münz- und Probier-Ordnung, auch gegenwärtiger Instruction und seiner Pflicht gemäß, verrichten, der Münz-Guardier aber wohl Achtung geben, damit die Beschickung allenthalben, sowol des Goldes und des feinen Silbers, als des Zusatzes halber, nach angezeigten Münz- und Probier-Ordnungen und dem untenbenanten Fuß, geschehe, und kein Mißbrauch verstattet werden möge.

4. Zu welchem Ende der Münz-Guardier nicht alleine die Tiegel- sondern auch die Zähn-Probe mit gebührendem Fleiß bey allem und jedem Werk verrichten soll.

5. Die Ducaten und Thaler sollen der Münz- und Probier-Ordnung gemäß, nach Reichs-Schrot und Korn ausgemünzet werden, wenn andere Ducaten umgepräget werden, sollen selbige von dem Münz-Guardier geschmolzen und nach Verfertigung ihm aufzustossen untergeben werden: Da aber anderes Gold durch Schneiden, Cimentiren, oder mit Giessen, durch das Antimonium zu Ducaten beschicket und verfertiget wird, soll dasselbe der Münz-Guardier, ehe es gestückelt und gepräget wird, aufs fleißigste examiniren, und wann es den rechten Gehalt, als 23 Korat 8 Gran nicht hat, darf er solches keinesweges ausgehen lassen, sondern dem Münz-Meister zur Perfectionirung zurück geben; nächst diesem soll der Münz-Meister und Guardier alle Ducaten,

sie

sie mögen nur ungepräget oder von anderm Gold beschicket werden, nachdem der Münz-Guardier dieselben wegen des Schroot und Korns genau examiniret, aufzeichnen, und monatlich davon eine Specification der Königl. Regierung übergeben, deswegen der Münz-Guardier auch die zu Verfertigung der Ducaten behörige Stock und Eisen in Verwahrung haben soll; wegen des Schlag-Schatzes bleibet es bey dem in allen Münzen und allhier üblichen Herkommen.

6. So viel die Zwey und Ein Drittel auch Sechstel Thaler anbetrift, sollen $\frac{2}{3}$tel $12\frac{1}{2}$ Stück, $\frac{1}{3}$tel 25, und $\frac{1}{6}$tel Thl. 50 Stück auf die Mark gehen, und 12 Loth Fein halten.

7. Doppelte Lßl. oder Groschen, sollen 128 Stück auf die Mark gehen, und 6 Loth Fein halten.

8. Einfache Lßl. oder 6 Pfenninger, sollen 224 Stück auf die Mark gehen, und 6 Loth Fein halten.

9. Sechslinge oder Dreyer, sollen 4 Loth Fein halten, und 350 Stück auf die Mark gehen.

10. Zwey und Ein Pfenninger sollen 3 Loth Fein halten, und der Zwey Pfenninge 405, und der Ein Pfenninge 810 auf die Mark gehen.

11. Zum Remedio vorher specificirter Sorten hat man die Zulässigkeit der Reichs- und Krais-Vergleiche, sonderlich von den im Fünften Punct erwähnten Sorten, gebührend zu observiren, bey den Stücken und anderm aber, was den Schroot anbetrift, in Consideration der anitzo von den meisten Reichsständen disfals angemaßten Freyheit, an den im Sechsten und folgenden Puncten berührten $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ auf 100 Mark 8 Loth, an denen doppelten und einfachen Lßl. aber Zwey, denen Sechslingen und Dreyern 4 a 6, denen Ein Pfenningern 12 Stück auf eine Mark nachgelassen, jedoch soll dieses zu keiner ungebührlicher Consequenz gedeutet oder gezogen werden.

12. Des kleinen Manual-Geldes von Doppel Lßl. bis zum Ein pfenning, sollen nicht zu viel, damit Handel und Wandel keinen Schaden leiden, sondern nur folgendes Quantum gefertiget werden. Als 4000 Rthlr. an Doppel Lßl. 3000 Rthlr. einfache Lßl. 1000 Rthlr. Dreyer. 300 Rthlr. Zweypfenninger. und 200 Rthlr. Einpfenninger. Wann solche Summa erreichet, soll der Königl. Regierung davon Bericht gethan werden, die dem der Nothdurft nach darinnen behörige Anordnung thun wird.

13. Wie nicht weniger auch vor Anfang aller erwähnten Sorten der Königl. Regierung Verordnung, was an Schnitt darauf zu prägen, eingeholet werden soll; wobey der Münz-Meister befehliget wird, bey aller und jeder Münze einen tüchtigen Schnitt, damit auf derselben die Bildungen und Buchstaben in behöriger Ordnung, deutlich und scheinbar sich dem Gesichte vorweisen können, zu verschaffen, und zu beobachten, auch zu solchem Ende einen genugsam geschickten Eisen-Schneider zu gebrauchen.

14. Soll der Münz-Meister ohne des Münz-Guardiers Vorwissen und vorher gefertigte Tiegel-Probe, (die ihm, imgleichen alle andere Proben, bey Zeiten, damit er sich mit Anfeuren seines Probier-Ofens darnach richten könne, anzumelden,) nichts giessen lassen noch einig Werk vollenden.

15. Der Münz-Guardier soll bey dem Werke die Stück-Proben um das Korn, vorbeschriebener Massen genau zu treffen, verrichten, und ehe der Münz-Meister

ster das Geld zu sich nimmt, die gewöhnliche Probe-Stücken in die Fahr-Büchse stecken, auch darauf die Nummer, Tag, Jahr und Gehalt, schreiben.

16. Sobald die Gelder abgepräget oder gedrücket, sollen solche alsofort dem Münz-Guardier zum Wägen, Aufzählen und Aufstossen übergeben werden, nach solchem aber dem Münz-Meister, auf rechtes Zutreffen des Schrots, zum Ausgange verbleiben.

17. Soll sowol der Münz-Meister als Münz-Guardier, damit dieser auf künftigem Probations-Tage behörige Nachricht davon erstatten könne, gebräuchliche Register und Rechnung über alle und jede Werke führen und halten, auch beyderseits der Königl. Regierung monatlich ein richtig Verzeichniß der zum Münzwesen angeschafften Metalle, imgleichen behörige Schmeltz- Probier- Münz- und Auszahl-Zettel überreichen.

18. Soll der Münz-Meister und Münz-Guardier auf alle und jede Münze, so ausserhalb Landes und hiesigen Orten geschlagen wird, so viel möglich, fleißige Acht haben, und wenn gegen die Münz- Probier- und Crays-Ordnungen, auch unter dem in gegenwärtiger Instruction gesetzten Fuß einige Münzen gefertiget werden, solches der Königl. Regierung, damit selbige wegen des Verbots behörige Anordnung treffen könne, sobald möglich hinterbringen, und soll insonderheit der Münz-Guardier die Münze, die zu Stralsund geschlagen wird, öfters aufziehen und probiren, und wenn einiger Mangel sich daran befindet, selbigen zur Abstellung der Königl. Regierung schleunigst berichten.

19. Soll der Münz-Meister und Münz-Guardier bey denen Kaufleuten und anderen, so Gewerbe treiben, fleißige Nachfrage halten, ob nicht verbotene Sorten ins Land gebracht, und in selbigem ausgeben werden, und solches der Königl. Regierung ungesäumt hinterbringen.

20. Imgleichen soll der Münz-Meister und Münz-Guardier zu erforschen trachten, ob sie nicht einige gute Münze verschmeltzen, verkornen, aufwechseln und aus dem Lande schaffen, oder sonst einige Verirrungen, Beschneid- und Verderbung der zugelassenen Münz-Sorten vornehmen, und der Königl. Regierung davon schleunige Relation ertheilen.

21. Soll der Münz-Meister und Münz-Guardier auf alle und jede, Einhalts des Invertarii bey der Münze vorhandne Instrumente und Werkzeuge, wie die Namen haben mögen, genaue Aufsicht haben, damit nichts daran verdorben, alles in behörigem Stande und Gebrauch erhalten werden, und sonst alles und jedes, so bey löblichen und wolbestallten Münz-Werken, üblich und gebräuchlich ist, ob es hier gleich nicht angeführet ist, ihren Pflichten nach, getreulich beobachten und verrichten, damit Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. und der Pommerschen Regierung nichts Nachtheiliges hierin zuwachsen möge.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegel.

Gegeben zu Alten-Stettin, den 29 März 1684.

Subscr. Regim.

No. 34.

Verruf von 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zwey-Drittel-Stücke. Vom 20 Februar 1686.

Tit. Regim.

Fügen allen und jeden dieser Lande Eingesessenen von Prälaten, Ritterschaft und Städten, nicht weniger den darinn trafiquirenden und zum Handel und Wandel sich einfindenden Fremden hiedurch zu vernehmen: Daß, ob Wir zwar hiebevor, welchergestalt man sich bey dem Münzwesen den Benachbarten zu conformiren hätte, und welche vom Reichs-Schroot und Korn allzusehr abschlägige Münzsorten bis zu einem allgemeinen Reichs- oder Krais-Schlusse gange und gebe bleiben, oder aber reduciret, verrufen und verboten seyn solten, gemessene Verordnungen und Mandata ergehen, und zu männiglichen Wissenschaft publiciren lassen, man nichts destoweniger mit sonderbarem Befremden erfahren müssen, wie von einigen eigennützigen Leuten allerhand ungerechte, geringhaltige Ein- und Zwey-Drittel, sonderlich aber kleine Münzen in grosser Menge aufs neue in diese Lande geschoben, und darinnen ausgegeben werden wollen. Wann Wir aber solchem schädlichen Beginnen, als wodurch diese Königl. Provinz mit untaugiicher geringschätziger Münze überhäufet, und deren Einwohner je länger je mehr in unwiederbringlichen Schaden gesetzet werden dürften, so länger nachzusehen nicht für zuträglich halten; So haben Wir aus treuer Vorsorge und mehrerem Unheil vorzukommen, mit gesamter Herren Landstände allgemeiner Beliebung, nachfolgende Mark-Stücke, so 5 bis 7 p. Cent geringer, als die hier geschlagenen Ein- und Zwey-Drittel seyn, nemlich:

1) Herzogs Augustus zu Sachsen-Halle von Anno 1676 an. 2) Herzogs Johann Ernst zu Weymar 1677. 3) Quedlinburgische, zwey Sorten, die eine mit dem Fürstl. Contrefait, die andere aber mit dem geschlungenen Namen. 4) Fürstl. Brandenburgische Onolsbachische Zweydrittel. 5) Carl Wilhelms Fürstl. Anhaltische. 6) Alle andere Fürstl. Anhaltische Zweydrittel. 7) Sachsen-Lauenburgische, ebenfalls ganz neu und mit der Jahrzahl 1678 gezeichnet. 8) Mecklenburgische Zweydrittel, gleichfalls zweyerley Arten unter der Jahrzahl 1678. 9) Herzogs Albrecht zu Sachsen-Koburg. 10) Herzogs Albrecht Fürstl. Hollsteinische Zweydrittel, unter der Jahrzahl 1678. 11) Herzogs August Friederichs, Bischofs zu Lübeck, Zweydrittel, mit der Jahrzahl 1678. 12) Alberti Ernesti, Fürsten zu Oettingen, unterschiedliche Sorten, Anno 1676. 13) Anton Günthers, Grafen zu Schwarzburg, nebst noch drey andern dergleichen Sorten, als Christian Wilhelms, Anton Günthers und Wilhelms. 14) Des Abts zu Corbey. 15) Gräfl. Reußische. 16) Gräfl. Stollbergische Zweydrittel. 17) Gräfliche Sain-Witg- und Hohensteinische. 18) Gräfliche Montfortische Zweydrittel. 19) Stadt Magdeburg von Anno 1682, hiemit gänzlich verrufen und verbieten wollen, dergestalt, daß im Handel und Wandel dieselbigen weiter bey willkührlicher Beahndung nicht ausgegeben noch genommen, auch bey Strafe der Confiscation ins Land keinesweges geführet noch ausgegeben, sondern, was von dergleichen Sorten vorhanden, auf die Münze gebracht, und daselbst für respect: 14 und 28 Eßl. eingewechselt werden sollen. Die Königl. Schwedischen Carolinen aber, wie auch hiesige Pommersche, Bremische, dann auch Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, und die von den Fürstl. Lüneburgischen Häusern geschlagenen einzelnen und doppelten Mark-Stücken werden bis

zu fernerer Anordnung hier im Lande für voll ausgegeben und wieder empfangen; Was die kleine Scheide-Münze betrift, davon sollen alle diejenigen, welche in diesem Herzogthum nicht gepräget, (unter den doppelten und einzelnen Groschen, die Chur-Sächsische, alte Fürstl. Weymarsche, alte Anhaltische und alte Gothische, nicht weniger die alten Mecklenburgischen u. kleinen Hollsteinischen, wie auch Braunschweig-Lünenburgische und der Stadt Rostock Dütgens ausgenommen) in specie die Fürstlichen Braunschweig-Wolfenbüttelschen doppelten Groschen, so 9 bis 10 pro Cento geringer, als die hiesigen, imgleichen die Polnischen Oerter und Preußischen 6 Kreutzer, und dann die Chur-Brandenburgische kleine Land-Münze, so gegen die hiesige Münze 121 pro Cento schlechter, gänzlich verrufen, verboten und nicht als einheimische und die kurz vorher excipirten kleinen Sorten gelten, und gang und gebe bleiben; Jedoch mit diesem besondern Unterschiede, daß, weil Stettin, Wollin, Damm und darzu gehörige Oerter, wegen des Commercii mit den nahe angelegenen Churfl. Landen, und also auch der dortigen Scheide-Münze nicht entbehren können, selbige an den specificirten Orten der Nachbarschaft allein, nicht aber in dem übrigen Pommern für voll genommen, vom Lande aber niemand, an welchen grosse Summen bezahlet werden, mehr, dann den vierten Theil vom Hundert in allen sowol hie gemünzeten als auswärtigen gültigen Sorten (die Königl. Reutereyen, Collecturen und den Land-Kasten, sowol in diesem Stücke, als sonsten, ausgenommen, als welche nichts dann Königl. und andere gültige Münze zu heben beordert) entgegen zu nehmen gehalten seyn solle. Wornach sich ein jeder zu achten, vor Schaden und Ungelegenheit vorzusehen, und daß dieses Patent, damit man der schlechten Münze sich inzwischen zu entschlagen Zeit und Raum bekommen möge, fort nach Ostern seine völlige Vigueur und Würkung empfangen solle, anzumerken hat. Urkundlich ꝛc.

So geschehen auf dem Schloß zu Alten-Stettin, den 20 Februar Anno 1686.

Subscr. Regim.

No. 35.

Reduction der Polnischen Münze, und der 1687 in Berlin geschlagenen Zweydrittelstücke. Vom 9 Febr. 1688.

Tit. Regim.

Demnach man je länger je mehr wahrzunehmen hat, wie durch die sehr häufig eingeführte Polnische Münze das Land und dessen Einwohner am Gewerbe und Vermögen unbeschreiblich geschmählert, und fast unwiederbringlichen Schaden empfunden, Sr. Hochgräfl. Excellenz samt der Königl. Regierung anbefohlenem Amte und Vorsorge aber obliegen will, darunter mit Nachdruck zu remediren; So hat man auf mitgenommenes Gutachten gesamter Herren Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, die in vorigen Jahren desfalls publicirten Mandata und Verrufungs-Placate anhero wiederholen, insonderheit aber das den 20 Februar Anno 1686 ausgefertigte Patent solchergestalt zu modificiren nöthig gefunden, daß, weilen die Städte Stettin, Wollin, Damm und dazu gehörige sogenannte Hinterpommersche Oerter, wegen des Commercii mit den nahe angelegenen Churfl. Landen dieser Münze nicht müßig gehen oder dieselbe entbehren können, gleichwol von der allhie geschlagenen Königl. Münze selbige ein so grosses differiret, dahero nach dieser jener Reduction zu reguliren und einzurichten für das sicherste Mittel gehal-

ten; So wird zwar in dem übrigen ganzen Königl. Pommern oftbesagte Polnische und Preußische Münze an Oertern und 6 Kreutzern, wie auch die darin specificirten anderen kleinen Sorten nach wie vor verboten, verrufen und für ungültig erkläret, hier in Stettin und den obspecificirten angränzenden Oertern mehr aber sollen aus den angeführten Ursachen die Polnischen und Preußischen neuen Achtzehen Kreutzer von Anno 1660 her gepräget, und derer sonst 5 auf einen Rthlr. gerechnet werden, ein jeder auf 6 Stettinische, oder 8 Vorpommersche Lßl., und die 6 Kreutzer auf 2 Lßl. Stettinisch herunter gezogen, und nicht anders, dann in gesetztem Preise im Handel und Wandel genommen, oder für gang und gebe geachtet werden. Und weil man auch nach gründlicher Untersuchung und genau angestelleter Valvation befunden, daß die zu Berlin Anno 87 geprägten Zweydrittelstücke a 7 $\frac{3}{4}$ pro Cent geringer als die hiesigen Königl. Gulden Stücke geschlagen und ausgemünzet worden, zu Verhütung aber der dieser Provinz dadurch anscheinenden Ungelegenheit auf 30 Lßl. Vorpommersch, oder 22 $\frac{1}{2}$ Lßl. Stettinisch, diese $\frac{2}{3}$ Stücke zu reduciren, und nicht anders in der Handelung zu nehmen und wieder auszugeben, Se. Hoch-Gräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung schlüßig geworden; So wird solches allen und jeden dieses Landes Eingesessenen hierdurch eröfnet, und ein jeder bey Verlust des Geldes und anderer willkührlichen Bestrafung sich nach dieser Reduction und Verbot genau zu achten erinnert. Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Schloß zu Alten-Stettin, den 9 Febr. 1688.

Subscr. Regim.

No. 36.

Wiederholter Verruf der gegen die Pommersche Münze schlecht befundenen Münz-Sorten. Vom 15 May 1688.

Tit. Regim.

Demnach es mehr dann zu viel am Tage, wie nicht allein die auswärtige kleine Land- und Scheide-Münze an doppelten und einfachen Groschen und Lübschillingen haufenweise herein, die allhier geprägten Ein- und Zweydrittel aber aus der Provinze gar hinaus geführet, sondern auch mit dem Gelde und dessen verschiedenen Sorten von eigennützigen gewinnsüchtigen Privatis, dergleichen Commerce und verbotene unzuläßige Handlung getrieben werde, daß sie die kleine Münze gegen 6 a 8 pro Cento Profit einwechseln, und den hiesigen Landes-Einwohnern obtrudiren, hingegen, wann selbige von schweren Münz-Sorten etwas gebrauchen und haben müssen, dafür wiederum Aufgeld, und also Wucher auf Wucher nehmen, damit sie dann Gottes Zorn und schwere Strafe sich selbst und dem Lande nicht allein häufen, sondern auch fremden Münzen die erwünschte Gelegenheit geben, daß sie zu ihrem Vortheil und disseitigem allgemeinem Schaden, auch Verschmählerung Höchstermeldeter Ihro Königl. Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, hohen Interesse, dieses arme Land fast ganz erschöpfen und von Kräften bringen, gestalt nach angeordneter genauer Valvation und Untersuchung einige doppelte Groschen gegen die allhier geprägten Stettinischen 2 $\frac{7}{12}$ Rthlr. pro Centum geringer, Zweydreyer-Stücke 126 Rthlr. etliche so genannte Sundische oder Sunnen-Schillinge, welches eine Brandenburgische Land-Münze mit dem Scepter bezeichnet ist, und 4 Pfenninge,

Pfenninge gilt, 130 1/3 Rthlr., die Dreyer aber 114 5/6 Rthlr. pro Cent gegen die hiesigen Sorten schlechter zu seyn, und an den innerlichen Werth zu differiren befunden worden; Als nun nicht zu verantworten, daß einer oder andern Privat-Person zu gefallen diese Königl. Provinz mit untüchtigen geringen Sorten angefüllet, hingegen von der guten hier geprägten schweren und grossen Münze selbige ganz entblösset, und solchergestalt in unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil geführet werden möge; über dem Anno 1686 den 20 Februar, bereits die geringhaltige fremde Scheide-Münze mittelst Reservation einer oder anderer Sorte, die man doch selten zu sehen bekömmt, (als nemlich die alten Mecklenburgischen, kleine Hollsteinische, wie auch Braunschweig-Lüneburgische und der Stadt Rostock Dütgens, imgleichen die alte Königl. Dänische Münze, und unter den doppelten und einzelnen Groschen die Chur-Sächsischen, alten Fürstl. Weymarschen, alten Anhaltischen, u. alten Gothischen, welche noch ferner beybehalten und gang und gebe, so oft sie gebracht werden, bleiben sollen,) gänzlich verrufen, verboten und nichtes, dann die einheimischen 4 Eßl, einzelne Groschen, Lübschillinge und Dreyer für zuläßig zu achten publiciret worden: So ist auf mitgenommenes Gutfinden gesamter Herrn Land-Stände, welche die Bewerksteiligung dieses Verbots zu maturiren gebeten, vorerwähntes Patent in dem specificirten Passu anhero zu erholen, und allen, sowol Einheimischen als Fremden, die sich ihrer Handthierung und Gewerbs halber in diesem Herzogthum aufhalten, noch darüber anzufügen für nöthig befunden, daß hinführo alle und jede fremder Potentaten geprägte kleine Land- oder Scheide-Münze, insonderheit die vorerwähnte aufgezogenen und valvirten Sorten dergestalt abgeschaffet seyn sollen, daß sie an denen Orten, wo sie bishero nicht verboten gewesen, zwar annoch bis Bartholomäi (damit ein jeder, so etwa einigen Vorrath derselben hat, sich inzwischen davon loß zu machen Gelegenheit haben könne) genommen, nachmals aber durchaus abgeschaffet und im ganzen Königl. Pommerschen Territorio bey Strafe der Confiscation weder in Fässern oder Packen, noch sonsten unzuläßiger Weise ins Land zu führen jemandem vergönnet, sondern daferne, als wozu bereits Anstalt gemachet, in den Thoren, auf der Post oder andern Wagen davon etwas zu ertappen und anzutreffen, solches ohne Unterscheid weggebracht und dem Königl. Fisco oder Kammer verfallen, auch überall keinesweges gange oder gebe geachtet werden soll; Wie dann auch alle trafiquirende und andere Königl. Einwohnere dieses Herzogthums, bey ebenmäßiger Pön und Ungelegenheit, keine hier geschlagen Ein- und zwey Drittel auf obangezielte Art ausser Landes zu führen oder wegzuschaffen sich unterstehen sollen, sondern sich dafür fleißig zu hüten und vorzusehen, ganz ernstlich gewarnet werden. Damit aber E. Erb. Kaufmann und die Handwerker dieses und der nechst anbelegenen Orten, welche insonderheit die Jahrmärkte in der Nachbarschaft beziehen und der daselbst gültigen Münze nicht so gar müßig gehen zu können vermeynen, in ihrem geziemenden Ansuchen nicht ganz unerhöret bleiben, so ist auf Interceßion des hiesigen Stettinischen Magistrats denenselben nachgegeben, daß zwar den Einwohnern hier zu Stettin, Pasewalk, Wollin, Damm und Garz, die Chur-Brandenburgischen 1/6 Stücke und einfachen Groschen im Gewerbe und Handel bis auf weitere Verordnung in dem bisherigen Valor zu nehmen und auszugeben vergönnet und zugelassen seyn, in ganz Vorpommern aber, insonderheit Anklam und anderen Vorpommerschen Städten gar nicht, weniger bey den Königl. Collecturen und dem Land-Kasten, als an welche desfalls hiebevor schon behörige Verordnung ergangen,

gangen, selbige genommen, noch die Landleute, in welchem District es auch sey, sich damit bezahlen zu lassen verbunden seyn, sondern selbige der Orten gleichfalls, wie oben gemeldet, verboten und verrufen, Chur-Brandenburgischen Unterthanen jedoch im Handel und Wandel alle, auch sonst abgesetzte, Münze zu geben, und von ihnen wieder zu nehmen, einem jeden unverwehret bleiben solle; Wornach sich zu achten.

Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin den 15 May 1688.

Subscr. Regim.

No. 37.

Abermalige Bestimmung der gültigen und ungültigen Münz-Sorten im Lande. Vom 30 August 1689.

Tit. Regim

Als man eine Zeithero höchst mißfällig angemerket, wasmassen Unseren Anno 1686, und im hingelegten 88sten Jahre ergangenen ernstlichen Verordnungen zuwider allerhand auswärtige theils ganz unbekannte und sehr geringhaltige Sorten an Ein- und Zweydrittel auch anderen Stücken häufig herein geführet, und ohne Scheu und Unterscheid gänge und gebe gewesen, zur Verhütung des Lande und Leuten daraus bereits erwachsenen und noch weiter zu befürchtenden grossen Schadens aber nöthig befunden worden, vorige Patente zu renoviren und bey Strafe der Confiscation und anderer schweren Beahndung, so jemand in Packen oder Fässern solche verbotene Sorten ins Land zu practiciren, oder im Handel und Wandel zu gebrauchen sich weiter unterstehen solte, selbige abereins zu verbieten und zu verrufen; So sollen insonderheit, die nachgesetztes Gepräg haben, für dergleichen geachtet und gehalten seyn. Als:

1) Herzogs Johann Ernst zu Weymar 1677. 2) Fürstl. Sachsen-Gothische mit dem F. 3) Fürstl. Brandenburg Onolsbachische. 4) Fürstl. Barbysche mit der Umschrift: HEINRICUS D. G. 5) Fürstl. Gotha Stift Walkenriedische. 6) Carl Wilhelms Fürstl. Anhaltische. 7) Sachsen Lauenburgische 1678 gezeichnet. 8) Meckienburg'sche $\frac{2}{3}$ zweyerley Art unter der Jahrzahl 1678. 9) Herzogs Albrecht zu Sachsen Koburg. 10) Herzogs Christian Albrecht Fürstl. Hollsteinische $\frac{2}{3}$ unter der Jahrzahl 1678. 11) Herzogs August Friederich, Bischofs zu Lübeck $\frac{2}{3}$ mit der Jahrzahl 1678. 12) Alberti Ernesti, Fürstens zu Ottingen, unterschiedliche Sorten Anno 1676. 13) Gräfl. Schwarzburgische. 14) Des Abts zu Korbey. 15) Gräfl. Reußische. 16) Gräfl. Stollbergische. 17) Gräfl. Sain- Witgen- und Hohensteinische von Anno 1676. 18) Gräfl. Montfertische. 19) Gräfl. Ranzowsche ꝛc.

Wie auch andere dergleichen mehr, so nicht alle specificiret noch benannt werden können, gestalt dann bey vorangeführter unausbleiblicher Strafe, darrin sie eo ipso dem Königl. Fisco verfallen, keine der erwähnten Art Münze ins Land gebracht, weniger darinnen ausgegeben, sondern was pro nunc vorhanden seyn möchte, nach der hiesigen Königl. Münze geliefert, und daselbst nach dem rechten Werth und Valor eingewechselt werden kan.

Hingegen werden, bis daß eine Conformität im Römischen Reich, sonderlich aber den benachbarten Kraisen, desfalls gemachet, alle mit dem Königl. Brust-Bilde versehene Ein- und Zweydrittel, sie seyn entweder im Reiche Schweden oder

auch

auch den Bremischen und Pommerschen Herzogthümern geschlagen; Desgleichen die Königl. Dänischen, Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen, (ob gleich im Patent vom 9ten Februar 88 ein Unterscheid bey diesen gemachet,) bis auf weitere Verordnung, samt den Fürstl. Lüneburgischen einzelnen und doppelten Markstücken, nicht weniger der Römischen Kayserlichen Majestät Vier Groschenstücke, nebst den allhier geprägten $\frac{1}{6}$ für voll genommen und ausgegeben; Wegen der kleinen Scheide- sonderlich auch der Pohlnischen Münze, bleibet es bey dem Tenor der vorigen Patente und der darinn verfügten gänzlichen Verrufung, so, daß keine auswärtige und fremde Sorten, sondern einzig und allein die hie geprägten doppelten und einzelnen Groschen, Stettinischen Schillinge, Ein und Zwey Dreyer gültig seyn und genommen werden sollen, massen dann diejenigen, so dergleichen, daß sie wider Unser ernstes Verbot ins Land geführet werden, ertappen, und gehörigen Orts solches denunciren, von diesen kleinen sowol, als allen übrigen verbotenen Sorten lextam partem zu geniessen haben. Und ob zwar fernere Abmahnungen und Dilationes, weil die vorigen Patente pœnalia sind, überflüßig geachtet werden könnten; So soll dennoch aus bewegenden Ursachen nächst kommender Michaelis pro termino eingeräumet werden, damit sich ein jeder von den eingeschlichenen verbotenen Sorten inzwischen abhelfen und loß machen könne. Wornach sich zu achten.

Stettin, den 30 August Anno 1689.

Subscr. Regim.

No. 38.

Die auf den Obersächsischen Krais-Receß den Zinnaischen und den vor der Hand nur Interimsweise beliebten Leipziger Fuß gegründete Münz-Verordnung in den Pommerschen Landen. Vom 2 März 1691.

Tit. Regim.

Geben hiedurch männiglich, insonderheit aber den Landes gesessenen und Einwohnern dieser Königl. Provinz zu vernehmen, welchergestalt es leider! mehr dann zu viel am Tage, wohin es mit dem Münzwesen im ganzen Heil. Römischen Reiche Deutscher Nation und dessen incorporirten Kraisen gediehen, und wie die dabey eingerissenen Mängel, Confusiones, Zerrüttungen und Landes-verderblicher fast desperater Zustand nicht wenig dadurch vermehret worden, daß man gewinnsüchtigen Leuten und Wucherern freye Hände gelassen, mit den auf den Neben- und Hecke-Münzen in grosser Menge geprägten verbotenen Geldern mercantie und öffentlichen Handel zu treiben, dieselben in Quantitäten ungescheut zu begeben, von anderen paßirlichen und auf einen zuläßigen Fuß geschlagenen Sorten kaum mit 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ pro Cento, da sie doch wol mehr als zu 30 Rthlr. nach dem innerlichen Gehalt geringer ausgemünzet, zu distinguiren, Species und andere Reichs-Schroot- und Kornmäßige Gelder ihnen pro pabulo zu subministriren und verschmelzen zu lassen, was daraus verbotener Weise gemünzet, publice zu verführen, wegzusenden, und dadurch Land und Leute in die höchste Misere, Armuth und Ungelegenheit zu stürzen. Wenn dann verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs aus recht patriotischem Eifer zur gemeinen Wolfahrt diesem Unheil, ehe es weiter einreisset, und gleich einer wütenden Fluth alles überschwemmet, mit Ernst zu begegnen, fürnemlich aber ihre anvertrauten Lande und Leute in so grossem Bedruck und unsäglichem Schaden ferner nicht

nicht stecken, noch sich und den Ihrigen eine gänzliche Kipperey über den Hals wachsen zu lassen, oder auch der hin und her versteckten gewinnsüchtigen Kauf-Leute und Mäckler Discretion unterworfen verbleiben zu wollen, gänzlich entschlossen; Zu dem Ende Ihro Ihro Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, nebst den Hochfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Häusern bereits im Anfange des verflossenen 90sten Jahres zu Torgau und Leipzig ganz heilsame Deliberationes gepflogen, Interims-weise, und bis man zu besserem Gelde wieder gelangen möchte, eines gewissen Fusses sich vereiniget, die zur Redreßirung des verfallenen Münz-Negotii dienlichen Principia in einen verbindlichen Receß verfasset, und zu dessen Genehmung Ihro Majestät Unsern Allergnädigsten König und Herrn, wegen dero in Ober- und Nieder-Sächsischen Kraisen belegenen ansehnlichen Lande und Leute mit invitiret, Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät sich auch gnädig gefallen lassen, ein so hoch nützliches und angelegenes Werk nicht allein mit anzutreten, sondern durch die Ihrigen, bey den zu Hamburg, in der Stadt Bremen, und sonsten angestelleten Versammlungen und Diäten dahin hauptsächlich die Vota zu richten, daß dem Unwesen nachdrücklich gesteuret, alle Kipperey und Hecken-Gelder einmüthig und durchgehends abgeschaffet, dagegen auf die Ausmünzung guter Sorten die Gedanken gerichtet, gegen bevorstehenden Ostern zum wenigsten von dem zu Leipzig beliebten Interims- auf den dem so genannten Reichs-Schroot u. Korn, am nechsten kommenden Zinnaischen Fuß wiederum gemünzet, und ein für allemal bey der Verfassung, daß kein anderes dann solches Geld in diese Kraise kömen solle, zu verbleiben; Sr. Hochgräfl. Excellenz und der hiesigen Königl. Regierung dannenhero gebühren will, dasjenige, was bey den erwähnten Zusammenkünften geschlossen, und als unbewegliche Principia festgesetzet, von Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät auch ratihabiret ist, sonderlich aber den zu Leipzig errichteten Receß in allen Paragraphis, Punkten und Clausulen auch in dieser Provinz zum Effect zu bringen; So haben wir nöthig gefunden, durch dieses offene Edict hiesige Landes-Unterthanen und Einwohner sowol insgemein, als auch die darinnen aus der Fremde commercirenden Kauf- und Handels-Leute, oder weme sonsten daran gelegen seyn möchte, zu erinnern, und Obrigkeitlichen Amtswegen ihnen insgesamt zu befehlen:

I. Daß hinführo, wie es auch zum Theil den vor diesem bereits ausgegangenen Münz-Patenten gemäß, keine Ein- und Zweydrittel, oder so genannte einfache und doppelte Mark-Stücke, in diesem Königl. Herzogthum passiren, gänge und gebe bleiben, oder im Commercio, Handel und Wandel genommen werden sollen, als welche 1stens in vorigen Zeiten nach dem Zinnaischen Fuß geschlagen, und diejenigen, so man zufolge der hohen Herren Compaciscenten genommener sicheren Abrede und Intention nächstkünftig verhoffet, nach eben solchem Fuß noch weiter zu prägen; 2tens Diejenigen Gelder, so nach dem aus Noth, zur Hem- und Extirpirung der schädlichen Kipperey Interims-Weise zu Leipzig beliebten 12 Rthlr. Fusse, und zwar auf der hiesigen Königl. Münze, von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, den Fürstl. Häusern Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Gotha, und wann der Westphälische Krais mit eingetreten, von Ihro Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischofe zu Münster, wie auch anderen, auf gleichen Fuß in den Krais-Münz-Städten geschlagen und ausgepräget sind; jedoch mit dem Vorbehalt, daß da ein und ander der Correspondirenden hohen Puissancen wider die Verbindung und Abrede von dem bisherigen so genannten Leipziger Fusse abfallen, und schlechter münzen lassen würde,

der

der Regierung solche Gelder alsdann zu verruffen und abzuwürdigen, unbenommen bleiben solle.

II. Dahingegen werden verrufen, verboten, caßiret, und gänzlich abgethan alle übrige geringhaltige, und nicht auf Krais-Münz-Städten, sondern in den Neben- und Hecken-Münzen gezeugte ungerechte Ein- und Zweyfache Drittel und Mark-Stücke, sie haben Namen, Symbola und Brust-Bilder, wie sie wollen, keine davon ausgenommen, also und dergestalt, daß, wann einer oder andrer damit zu handeln, einzeln oder in Summen und Quantitäten selbige auszugeben, oder statt der Bezahlung jemanden aufzubürden, sich unternehmen sollte, derselbe, sobald er darüber ertappet, mit Strafe des Tripli angesehen, auch auf blosse Denunciation ohne einigen Respect das Geld confisciret, und dem Angeber quarta pars davon zugekehret werden solle.

III. Und ob zwar bey den verschiedenen Diäten und zur Redreßirung des so sehr verfallenen Münzwesens angestellten genauen Examinationibus und Untersuchungen man handgreiflich wahrgenomen, wie das Malum dadurch hauptsächlich geheget, und so weit einzureissen desto mehreren Anlaß genommen, daß in den grossen Handels-Städten die Practicanten Unterschleif gefunden, mit den verbotenen schlechten Geldern ihres eigenen Gefallens, und weil die Agio und Auffatz sehr wenig differiret, besser als mit zulässigen Sorten zu wuchern, Silber in grosser Menge auf die Hecken-Münzen wieder herauszuführen, und durch solches unchristlich- und gewinnsüchtiges Verfahren überflußige Gelegenheit zu erhaschen, die guten Gelder in Discretirung, die schlechten aber ungemein empor zu bringen, und dadurch zu verwehren, daß man zum besseren Gepräge, wie sorgfältig man auch darum bemühet gewesen, nicht gelangen können; So leber man der ungezweifelten Hofnung, eine jede Christliche Obrigkeit werde darüber gebührendes Einsehen haben, und sonderlich den in der hohen Herren Compaciscirenden Namen angebrachten gerechten und sehr billigen Postulatis abhelfliche Masse zu geben, kein ferneres Bedenken nehmen, widrigenfalls keinem der Interessirenden verdenken, daß man sich selbsten Rath schaffen und die Indemnisirung der Länder und Leute tam ratione præteriti quam futuri, so sich ein jeder zur Nachricht dienen lassen kan, solenniter bedingen, und deswegen durch zulängliche Mittel, und mit kräftiger Hand sich zu erholen, nicht unterlassen werde.

IV. Weilen aber die Mängel und Schaden auch in ipsis cujusque Provinciæ visceribus zu ändern und zu remediren hauptsächlich sich gebühren will; Man auch bey diesem Werke aus der Erfahrung wahrnehmen müssen, daß gegen Unsere in vorigen Jahren verschiedentlich ausgegangene, und sehr hart verpönte Mandata man sich dennoch unterstanden, die guten Sorten aus dem Lande hinweg, die ungültigen, schlechten und fremden sehr betrüglichen Gelder aber in grosser Menge wieder herein und durchzuführen, auch damit gleichsam ein freyes, als unverbotenes Commerz und offenbare Handlung zu treiben; So wird hiedurch geordnet und aufs neue fest gestellet, daß, wer sich hinführo auf solchen unzuläßigen höchststrafbaren Dingen, fürnemlich bey Ein- und Durchfuhr geringhaltiger Gelder und Wegpracticirung der gangbaren guten Münze betreten lässet, oder Silber an verdächtige Oerter und Hecken-Münzen liefert, derselbe, er sey eingesessen oder fremde, Herr oder Knecht, dabey interessiret oder nicht, Summa, er habe Namen wie er wolle, soll nicht allein mit Confiscation aller solcher Gelder, als die nach Anleitung des vorerwähnten §. II.

von nun an und hinführo abermals gänzlich caßiret, aboliret, und ohne Widerrede an den Königl. Fiscum verfallen zu seyn declariret, angesehen, sondern auch mit schwerer Geld-Busse, und, nach befundenen Umständen, mit Leibes Strafe beleget, die Denuncianten aber, so davon etwas anzeigen und der Obrigkeit offenbaren, den vierten Theil, wie vor bereits ebenfalls gemeldet, davon zu gewarten haben, deren Name auch allerdings verschwiegen gehalten, und selbige gegen jedermann vertreten und geschützet werden; Gestalt Wir Uns auch in præteritum gegen solche Leute, welche es bishero feliciter und mit Succeß vielleicht practiciret zu haben überführet werden können, auf gleiche Weise zu procediren vorbehalten, und jedes Ortes commandirendem Officirer, nicht weniger den gesamten Licent- und Zoll-Einnehmern, auch Collecturen und Accis-Bedienten, ein sorgsames und wachendes Auge darauf zu haben, und allen Unterschleif nach Möglichkeit zu decouvriren und entdecken zu helfen, ernstlich anbefehlen; zu Bezeugung eines grössern Ernstes auch, wenn sich der Verdacht wider jemand äussern möchte, die Anstalt verfügen lassen wollen, daß zu Wasser und Lande, auf den Pässen, und in den Zoll-Stätten, die Kaufmanns-Güter und Waaren visitiret, Ballen, Packe und Fässer eröfnet, und nach solcher Gelder Ein- und Durchfuhr gesuchet werden solle; Wie dann in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern, der verbindlich genommenen Abrede gemäß, daß solchem Malo auf alle Weise nachdrücklich gesteuret werden möge, ein gleichmäßiges geschehen, und über die von solchem Inhalt einmüthig publicirten Edicta mit gesamter Hand gehalten werden wird. Welchem allen nach Wir jedermännigklich, sowol Einheimischen als Fremden, die sich in diesem Königl. Herzogthum aufhalten, anbefehlen, sich darnach gehorsamst zu achten, und durch einige Contraventien, die auch im geringsten und kleinesten schwer beahndet werden soll, sich selbsten keine Ungelegenheit und Verantwortung auf den Hals zu bürden. Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Schloß zu Alten Stettin, den 2 März 1691.

Niccolas Bielke. G. D. v. Wolframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. C. Jäger.

No. 39.

Abermalige Verordnung wider die geringhaltigen Münzsorten. Vom 5 October 1692.

Tit. Regim.

Ob man wol verhoffet, es würden die vorigen wegen der auswärtigen theils ganz unbekannten und sehr geringhaltigen Sorten an Ein- und Zweydrittel-Stücken, wie auch wegen der Scheidemünze, ernstlich ergangenen Verordnungen, und insonderheit die letzteren von Ao. 1688. 1689. und 1691., von einem jeden wohl in Acht genommen seyn: so hat man doch ganz mißfällig angemerket, daß solchem zuwider dergleichen häufig dennoch herein geschlichen, und ohne Scheu und Unterscheid im Handel und Wandel gebrauchet worden. Wann aber dadurch Lande und Leuten grosser Schade zuwächst, und wann diesem Unwesen nicht bey Zeiten gesteuret werden sollte, noch weiter zu befürchten: So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Regierung nöthig befunden, oberwähnte Patente abereins zu renoviren, und bey Strafe der Confiscation und anderer scharfen Beahndung die darinn specificirte Sorten der Ein- und Zweydrittel-Stücke nochmals zu verbieten und zu verrufen; also und dergestalt, daß keiner sie in Packen und Fässern ins Land practiciren,

ren, oder im Handel und Wandel zu gebrauchen sich unterstehen solle; wie dann, was die Scheidemünze betrift, ebenfalls hiemit wiederholet wird, daß keine auswärtige und fremde, sondern einzig und allein die hier geprägten doppelten und einzelen Groschen, Stettinischen Schillinge, Ein- und Zweydreyer, gültig seyn und genommen werden sollen, jedoch mit der Moderation, die zum Theil in dem Patent vom 15 May Ao. 1688 exprimiret, und dahin gemeynet ist, daß die Kaufleute und Krämer des Stettinischen, und anderer die Churfürstlichen Lande angränzenden Oerter im Handel und Wandel, absonderlich in Jahrmärkten, die Churfürstliche Scheidemünze zwar nehmen, und an Churfürstliche, nicht aber an Königl. Schwedische Unterthanen hinwieder begeben mögen. Es bleibet auch dabey, daß, wie in den vorigen Patenten enthalten, diejenigen, welche die Contravenienten ertappen, und gehörigen Ortes denunciiren werden, von diesen kleinen sowol als allen übrigen verbotenen Sorten lextam partem zu gewarten haben. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 5 October 1692.

Subscr. Regim.

No. 40.

Verruf neuer Scheide-Münze, die nicht Sächsisch oder Lünebur. gisch ist. Vom 19 December 1692.

Tit. Regim.

Demnach man wahrgenommen, daß allerhand auswärtige und fremde sehr schlechte Scheide-Münze, des nur jüngst desfalls ergangenen ernsten Verbots ohnerachtet, häufig herein schleichen sollen, und solches wegen daher entstehenden merklichen Schadens länger nicht zu verstatten; So wollen Se. Hochgräfl. Excellenz und die Regierung sothanes Verbot hiedurch abereins renoviret, alle und jede kleine Münze, so hier nicht gepräget, (die Chur-Sächsische und Braunschweig-Lüneburgische ausgenommen,) in specie aber die neue Mecklenburgische und Hollsteinische, gänzlich verrufen, und die gesammten Einwohner dieses Landse sub pœna confiscationis und arbitrairer Strafe verwarnet haben, vom 15ten Januar an des Gott gebe zu Glück herannahenden 1693sten Jahres sich solcher Sorten gänzlich zu enthalten, gestalt der erste, welcher betroffen wird, daß er dergleichen Gelder ausgiebt, andern zum Exempel, gebührend dafür angesehen werden soll. Was aber die Churfürstlich-Brandenburgische Scheide-Münze betrift, wird selbige, nur in denen Collecturen, Rentereyen und beym Landkasten zu nehmen, verboten. Wornach sich zu achten und vor Ungelegenheit zu hüten. Stettin, den 19 December 1692.

Subscr. Regim.

No. 41.

Münz-Receß zwischen Schweden, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg. Hamburg, den 16 Julius 1695.

Zu wissen: Obzwar die im Münzwesen correspondirenden Chur- und Fürsten der guten Zuversicht gelebet, es würde durch den am 16ten September 1691 allhier in der Stadt Hamburg errichteten Münz-Receß die zu Redreßirung des zerfallenen Münzwesens dermalen geführte heilsame Intention erreichet, dadurch hinwider

wider gutes Geld eingeführet, die geringhaltigen Sorten elimininet, mithin Land und Leute von dem desfalls empfindenden unsäglichen Schaden und Verlust befreyet worden seyn; Nachdemmalen jedoch die Erfahrung gezeiget, wie bald nach Errichtung solchen Recesses sich in einem und andern dessen Punkten solche Difficultäten hervor gethan, daß selbigen zur Execution zu bringen, und sich eines beständigen Successes davon zu versichern nicht wohl möglich gewesen; Dannenhero allerseits höchstgedachte im Münzwesen correspondirende Chur- und Fürsten ihre von Gott ihnen anvertrauten Lande und Leute in dem von dem zerfallenen Münzwesen bisher empfundenen Bedruck weiter zu lassen nicht verantwortlich gefunden, sondern durch eine zusammengesetzte einmüthige Entschliessung dem Unwesen zu steuren, unter sich beschlossen: So haben Dieselben zu solchem Ende eine abermalige Zusammenkunft in hiesiger Stadt Hamburg beliebet, da dann, nach hinc inde ausgewechselten Vollmachten und fleißiger der Sachen Erwägung, von allerseits zusammen geschickten Räthen und Ministris nachfolgende verbindliche Abrede und Schluß, jedoch bis zur Ratification allerseits heher Herren Principalen, getroffen worden.

I. Gleich wie nun anfänglich vorkommen, und man allerseits darin einig gewesen, wie eine der größten Ursachen des bisherigen Münzwesens Verfalls darinn bestehe, daß grossen Herren durch böse Rathgeber oftmals die Impreßion gemachet und beygebracht wird, ob stünde ihnen gar wohl frey, von ihrem Münz-Regal zu profitiren, und mittelst eines gewissen Schlag-Schatzes eine ordentliche Revenüe und eine Verbesserung ihrer Intraden daraus zu machen, oder doch zum wenigsten, daß einer oder anderer ihrer Bedienten, oder sonst ein Tertius, obschon mit höchstem Schaden und Nachtheil des Publici, davon lucriren und sich bereichern möge, geschehen zu lassen, da doch, was den hohen Herrschaften desfalls vorgebildeten Vortheil betrift, selbiger nicht allein an sich mehr imaginaire als real ist, und wenn er mit demjenigen Schaden und Abgang, welchen grosse Herren an ihren Revenües und Hebung durch Einnehmung der geringhaltigen Sorten von Zeit zu Zeit empfinden, auch was dieselben in Bezahlung derjenigen Waaren, welche aus fremden Landen oder solchen Orten, wo schwere Geldsorten im Schwange seyn, kommen, an Lagio und Aufgeld jährlich verwenden müssen, nicht weniger auch mit der daraus entstehenden Ruinirung von Land und Leuten balanciret werden sollte, in der That nicht sowohl für einen Gewinn und Vortheil, als einen grossen Schaden und Verlust zu achten, sondern auch solches ein an sich in des heil. Röm. Reichs Satzungen verbotenes Unternehmen ist, und so lange solches nicht gänzlich ceßiret, aus dem bisherigen Unwesen zu eluctiren, und zu besserem Gelde beständig zu gelangen, was auch ferner für gute heilsame Verordnungen erdacht und gemacht werden möchten, eine vergebliche Bemühung, ja pure Unmöglichkeit ist: Als hat man die verbindliche Abrede genommen, daß allerseits hohe Herren Compaciscenten bey den Ihrigen die Anstalt machen wollen, daß ihr hohes Münz-Regal hinführo bloß zu des Publici Bestem gebraucht, von allem unzuläßigem und verbotenem Gewinn dabey abstrahiret, und hinfort bey Ausprägung sowol grober als kleiner Geldsorten einig mehrer Ueberschuß, als zu den unentbehrlichen Münzkosten nöthig, nicht prätendiret werden, allenfalls auch, und da anderer gestalt zu guten und gerechten Münzsorten nicht zu gelangen seyn möchte, Sie die zu dessen Anschaff- und Ausprägung erforderten Kosten aus eigenen Mitteln zuzuschaffen und dem Publico zu sacrificiren sich nicht entbrechen wollen.

II. Ob man zwar wohl wünschen mögen, daß man zu der intendirten Rectification und Annehmung eines bessern Münz-Fusses alsofort schreiten können, nachdemmalen jedoch solches vor der Hand zu thun ein und anderer Orten gar zu beschwerlich, ja fast unmöglich geschienen, so ist solches bis Ostern neuen Styli nächstkünftigen 1696sten Jahres hinauszusetzen beliebet, und solchemnach gut befunden, daß bis dahin die nach dem sogenannten Leipziger Fuß ausgemünzten in der hohen Herren Compaciscenten Landen bishero zugelassenen Drittel noch ferner für voll gelten. Wobey aber dennoch

III. Feste gestellet worden, daß sofort, a Dato an, in der gesammten hohen Herren Compaciscenten Landen mit weiterer Ausprägung aller doppelten und einfachen Drittel, auch Ein-Sechstel, nicht weniger auch Scheide-Münze, sie mögen auch im Gehalt so gut seyn, wie sie immer wollen, und ob man schon, daß man diese Sorten in der hohen Herren Compaciscirenden Landen nicht, sondern an andern Orten, wo selbige noch etwa einigen Cours behalten möchten, zu debitiren gemeynet sey, einwenden könnte, gänzlich eingehalten und davon abgestanden werden solle, worunter man jedoch denen bey dieser Convention concurrirenden mit eigenen Bergwerken versehenen Ständen, als welche mit Ausmünzung ihres durch Gottes Segen zu erlangenden Bergsilbers nicht still halten können, sondern selbiges, wie sie können, zu gut bringen müssen, einiges Ziel oder Maaß zu geben nicht gemeynet ist. Wie man aber, daß höchst jetztgedachte Stände diesen Vergleich, bald völlig accordiren werden, der festen Zuversicht lebet, also ist man anbey der guten Hoffnung, es werden Dieselben bis dahin ausser ihrem Bergsilber mit weiterer Ausmünzung der Drittel und anderer geringer Sorten einzuhalten sich gefallen lassen.

IV. Noch weniger soll zugelassen seyn, anderer in dieser Convention nicht begriffenen Kraise und Stände etwa weiter prägenden Drittel oder Markstücke in der hohen Herren Correspondenten Landen ein- oder durchzuführen, oder wieder in Handel zu bringen, sondern, da sich dergleichen eräugen und unternommen weeden sollte, wird jede Herrschaft und Obrigkeit mit der Confiscation, auch andern Strafen zu verfahren wissen.

V. Daferne einer oder der andere der hohen Herren Compaciscenten ihren Landen fürträglich und bequem finden möchte, den Burgundischen oder sogenannten Creutz- oder Albertus-Thaler, worinnen die Mark fein zu $9\frac{3}{5}$ Thalern ausgebracht ist, darinn zu recipiren, und fürerst und so lange der Rthlr. in seinen wahren Werth noch nicht wieder hergestellet, mit einer gewissen äusserlichen Erhöhung als eine usuelle Münze darinn gelten, auch nach obberegtem Münz-Fuß dergleichen Albertus-Thaler selbst ausmünzen zu lassen, bleibet solches zwar unverwehret; Damit aber solchenfalls allerseits hohe Herren Compaciscenten in diesen neuen Albertus-Thalern einerley Schroot und Korn haben mögen, ist beliebet, daß, in Ansehung die feinen Silber jetziger Zeit rar, und nicht wohl zu bekommen sind, man sothane Creutz- oder Albertus-Thaler in der Feine zu 13 Loth 6 Gran bey der ersten Legirung und für den Weiß-Soht präcise und völlig beschicken, und 8 Stücke derselben auf die Cöllnische Mark stückeln, (jedoch daß den mit Bergwerken versehenen Ständen selbige von feinem Silber, wann nur die Mark fein nicht höher als zu $9\frac{3}{5}$ Rthlrn. ausgebracht wird, ausmünzen zu lassen frey bleibe,) und das geringste Remedium oder Abfall so wenig im Schroot als Korn dabey nicht gebrauchen lassen wolle.

Man will auch zu männigliches Nachricht, und damit ein jeder den Gehalt solcher

Rthlr. wissen, und selbige von den übrigen unterscheiden könne, auf einer Seite derselben die Worte, (nach) dem Fuß der Burgundischen Thaler) deutlich setzen lassen, gleichwohl aber mit deren Ausmünzung solche Maasse halten, daß, als ob man darunter Vortheil und Gewinn suche, es nicht das Ansehen nehmen, noch die Silber dadurch ohne Noth vertheuret, oder die Länder damit beschweret werden mögen; Und stehet im übrigen den hohen Herren Compaciscenten frey, ob sie ein Stück dieser und übriger in solcher Güte sich befindender bereits im Commercio vorhandener unter die Creutz- und Albertus-Thaler gerechneter Sorten, als da e. gr. sind; Die Spanischen Creutz-Thaler, Die Albertus-Thaler, Die Holländischen Thaler mit dem Mann mit einem Beine, Cöllnische Thaler, Bären-Thaler, zu St. Gallen in der Schweiz gemünzet, Engel-Thaler, zu Zürich gemünzet, Montfortische Thaler, Französische Louisen ꝛc., in ihren Landen bis Ostern 1696, neuen Styli, auf 6 gute Groschen, oder 9 Marien-Groschen, oder 12 SSßl., im äusserlichen Werth erhöhen und darnach gelten lassen wollen.

VI. Wie aber obgesetztes alles eine wahre Rectification des Münz-Wesens noch nicht mit sich führet, sondern selbige in Wiederherstellung guter und gerechter Reichsmünze, auch Devalvir- und Eliminirung der eingeschlichenen geringen von dem Reichs-Münzfuß abgewichenen Sorten eigentlich bestehet, als hat man sich mit einander dahin festiglich verbunden, zu Ausmünzung guter in dem heil. Römischen Reich überall begebiger grober Sorten, und zwar in Ganzen, Halben, Vierteln und Achtel Reichsthalern zu schreiten, in selbigen die Mark fein präcise und ohne einziges Remedium und Abfall auf $9\frac{1}{4}$ Rthlr. ausbringen, und gegen Ostern nächstkünftigen 1696sten Jahres damit den Anfang machen, und die Länder damit nothdürftig providiren zu lassen.

VII. Und ob man dann zwar wünschen mögen, daß man sodann bey dieser festgestelleten Ausmünzung guter Reichsthaler selbige sogleich ohne alle äusserliche Erhöhung gelten lassen könnte, nachdemmalen jedoch in Ansehung des so gar sehr verderbten Münzwesens, und vom guten Reichsthaler-Fuß allbereits geschehenen Abweichens von einem extremo sogleich zum andern zu schreiten, man mit gar zu grossem fast nicht ertragendem Nachtheil und Beschwerden verknüpfet gefunden, so ist man unumgänglich gemüßiget worden, darunter per gradus zu gehen, und durch äusserliche Erhöhung verbesagter Rthlr. das Werk anfänglich zum Stande zu bringen, allermassen dann desfalls beliebet und feste gestellet worden, daß von Ostern neuen Styli des 1696sten Jahres an zu rechnen vorgedachter guter Rthlr. auf 4 gute Groschen, oder 6 Marien-Groschen, oder 8 SSßl., in seinem äusserlichen Werth erhöhet, und also $1\frac{1}{6}$ Rthlr. gelten, die sogenannten supra §. 5. mentionirten Creutz- und Albertus-Thaler aber sodann auf 3 gute Groschen oder 6 ßl. Lüb. erhöhet seyn, und $1\frac{1}{8}$ Rthlr., und nach solcher Proportion die Halben, Viertel und Achtel Reichsthaler gelten sollen.

VIII. Was die Devalvation der bishero im Cours befindlichen doppelten und einfachen Drittel, auch $\frac{1}{6}$ Stücke betrift; So ist desfalls abgeredet und verglichen worden, daß, wie alle geringere und unter dem sogenannten Leipziger Fuß geprägte Sorten in der hohen Herren Compaciscirenden Landen verlängst bereits verrufen und für unzuläßig declariret worden, also alle auf den Leipziger Fuß gemünzte doppelte und einfache Drittel oder Mark, wie auch $\frac{1}{6}$ Stücke, in allerseits hoher Herren Compaciscirenden gesammten Landen auf Ostern neuen Styli nächstkünfti-

gen

gen 1696sten Jahres nicht mehr für voll gelten, sondern alsdann ein Stück solcher gedoppelten Drittel oder Markstücke auf 14 gute Groschen, oder 21 Marien-Groschen, oder 28 Lßl., hiemit devalviret, die nach dem Zinnischen Fuß cum Remedio geprägten doppelten Drittel aber zu 15 guten Groschen, oder 30 Lß., und nach solcher Proportion die einfachen Drittel oder Mark und $\frac{1}{6}$ vorgedachter beyderley Sorten gesetzet, und von besagtem Oster-Termin an im gemeinen Handel und Wandel nicht höher gelten noch angenommen werden sollen. Wobey jedoch die Soulagirung der Unterthanen, und damit selbigen der durch diese Devalvation entstehende Schade desto erträglicher werden möge, verabredet worden, daß man bey der hohen Herren Compaciscenten Münz-Sorten diejenigen devalvirten Drittel, deren man zur Ausmünzung der Rthlr. dabey nöthig haben möchte, nicht nach dem devalvirten, sondern nach dem innerlichen Werth und nach der feinen Mark, wie der Silber-Preis von Zeit zu Zeit seyn möchte, bezahlen lassen wolle.

IX. Ob man auch zwar sehr gerne sehen mögen, daß man bey jetzigem Congreß sich sofort des andern Termini, in welchem die den Reichs- und Creutzthalern beygelegte äusserliche Erhöhung wieder abgenommen, und jede solcher Sorten auf ihren wahren Werth, als die guten Rthlr. zu 24 guten Groschen, und die Creutz- und Alberts-Thaler nach Proportion dessen wieder hergestellet und gebracht, auch die Drittel und übrigen Sorten völlig eliminiret werden könnten, sich vereinbaren mögen: Alldieweil aber verschiedener Incidentien halber vor der Hand dazu nicht zu gelangen gewesen, so will man ultimo May Styli novi künftigen 1696sten Jahres sich allhier wieder zusammen thun, und sich desfalls eines gewissen vergleichen.

X. Anlangend die Scheidemünze in der hohen Herren Correspondirenden Landen, und zwar von doppelten und einfachen guten Groschen, auch Marien-Groschen und 6 Pfenningen und Groten, ist desfalls beliebet und festgestellet, daß dergleichen in allerseits Landen jetzo vorhandene bis Ostern des 1696sten Jahres in ihrem jetzigen Valeur wohl bleiben können, jedoch daß jedem, wer auch vor solcher Zeit, und also noch eher, die Scheidemünze reduciren und abwürdigen wollte, solches frey stehen, von gedachtem letztern Termino aber an dieselben nach Proportion des Rtlrs. mit der Erhöhung von 4 guten Groschen oder 8 Lßl., und der Albertus-Thaler mit 3 guten Groschen oder 6 Lßl. nothwendig devalviret werden sollen. Und obzwar anbey zu wünschen, daß Zeit währender Erhöhung der Reichs- und Alberts-Thaler keine Scheidemünze weiter geschlagen werden möchte; So ist jedoch beliebet, daß, daferne einer oder anderer dergleichen Scheidemünze, (jedoch die doppelten guten Groschen ausgenommen, als deren weitere Ausprägung sich allerseits hohe Herren Contraciscenten hinführo gänzlich enthalten wollen,) zum Behuf seiner Lande unentbehrlicher Nothdurft innerhalb solcher Zeit schlagen zu lassen necessitiret seyn sollte, solche alsdann nach Proportion des Reichsthalers und der alsdenn sich dabey befindenden äusserlichen Erhöhung, und also ohne allen Gewinn und mit behöriger Moderation, und daß die benachbarten Lande davon keine Beschwerde zu empfinden haben, ausgemünzet, und innerhalb solcher Zeit für voll gelten, so bald aber der Reichsthaler auf seinen alten rechten Werth zu 24 Groschen wieder kommen seyn wird, alsdann auch diese Scheidemünze dadurch devalvirt, und folglich gar verrufen, und auch von solcher Zeit an keine dergleichen Scheidemünze von ganzen bis auf halbe gute Groschen inclusive, anderer gestalt, als nach dem Reichs Schroot und Korn gemünzet werden solle. Wegen der kleinen Scheidemünze aber, als

Dreyer,

Dreyer, Zwey- und Ein-Pfenniger, stehet einem jeden Herrn frey, dieselben nach Gutbefinden und Belieben schlagen zu lassen; jedoch sollen selbige nicht weiter als in seinem Lande gelten, und die übrigen hohen Herren Compaciscenten selbige in den ihrigen zu dulden nicht schuldig seyn, wie dann auch überdem einem jeden derselben, falls einer oder der andere in Devalvir- oder künftiger Ausprägung der Scheidemünze obigem nicht nachkommen sollte, durch weitere deren Abwürdigung oder gänzliche Verrufung seinen Landen und Unterthanen zu prospiciren, und desfalls behufige Verordnung ergehen zu lassen frey und vorbehalten verbleibet.

XI. Nachdem man sich auch allerseits vorgestellet, und bekannt ist, daß verschiedene so inn- als ausserhalb Reichs geprägte Thaler und andere Sorten befindlich, die mit dem hierinn angenommenen guten Reichsthaler und dessen Gehalt nicht übereinkommen, und dahero die hohen Herren Compaciscenten bey künftiger Ausmünzung des hierinn beliebten guten Reichsthalers durch böshliche Umsetz- Einwechsel- und Verschmelzung solcher ihrer guten schweren Sorten sehr graviret und gefährdet werden könnten; So hat man zu Abwendung dessen alle mit den guten Rthlrn. nicht accordirende Probe-Sorten nach dem Fuß solcher Rthlr. ad justum Valorem reduciret, und auf ein gewisses herunter gesetzet, und wollen allerseits hohe Herren Correspondirende solche Devalvation, und in was Gehalt besagte Sorten inskünftige gehen und angenommen werden sollen, durch ein öffentliches Münz-Edict innerhalb 4 Wochen nach beschehener Ratification dieses Recesses in ihren Landen publiciren und kund machen lassen.

XII. Man will auch allerseits in den auszulassenden Edicten (als worinn solche und dergleichen Punkte deutlich und ernstlich zu exprimiren, und wovon einer dem andern vor der Auslassung Communication zu thun,) die Versehung machen, daß die Capitalia, so in guten Rthlrn. oder groben Courant-Münzen ausgeliehen, auch darinnen wieder bezahlet, und dem Creditori etwas wider Willen von Scheidemünze anzunehmen nicht aufgedrungen werde; sollte aber im gemeinen Handel und Wandel, da man, in was für Sorten eigentlich die Zahlung geschehen solle, nicht stipuliret, die bezahlende Summa sich bis auf 100 Rthlr. belaufen, soll der Creditor unter einer solchen Summa von 100 Rthlrn., mehr nicht, als 4 Rthlr., und zwar an Sorten von einem guten Groschen inclusive, zu nehmen gehalten seyn.

XIII. Was sonst die Bezahlung der Capitalien Zeit währender Erhöhung des Rthlrs., auch nachhero, wenn derselbe auf seinen wahren Gehalt wieder gesetzet, betrift, weil darunter ad præcavendas lites und zur Nachricht des gemeinen Mannes, auch damit die Judicia in verkommenden Fällen ein gewisses Fundament in judicando desfalls haben mögen, ein gewisses zu determiniren die Nothdurft erfordern will; so wird auch dieser Punkt dem auszulassenden Edict zu inseriren seyn, nemlich, daß juxta dispositionem Juris communis & ipsam æquitatis rationem die Bezahlung juxta intrinsecum Valorem des angeliehenen Geldes hinwieder geschehe, also, daß wer Species oder gute Rthlr. verschrieben, hinwieder Species oder gute Rthlr., wie der innerliche Werth zur Zeit des Anleihens gewesen, ohne Erhöhung bezahlen, wo aber Courant-Geld in der Obligation enthalten, die Zahlung nach dem innerlichen Gehalt derjenigen Sorten, so ausgeliehen, geschehen müsse Da aber solches, und wie die angeliehenen Sorten an sich und juxta intrinsecum Valorem beschaffen gewesen, in der Obligation nicht exprimiret seyn sollte, oder sonsten erweislich dargethan werden könnte, soll die Bezahlung nach dem Fuß und inner-

innerlichem Werth der Münze, so tempore Contractus gültig gewesen, ohne zu attendiren, wie etwa das nach dem Lauf der Commercien bald steigende, bald fallende, Agio zu Zeiten des Anleihens oder nachher gewesen, reguliret und eingerichtet werden.

XIV. Wiewohl dann ausser Zweifel, daß durch die Einführung der guten Reichsthaler und Devalvir- und Eliminirung der Drittel, auch Einschränkung der Scheidemünze, den Heck-Münzen von selbsten Einhalt geschehen werde; So hat man doch auf allen Fall auch desfalls nöthige und zureichende Versehung zu machen, sich gemüßiget befunden, und sich allerseits dahin beständig vereinbaret, und beschlossen, daß nicht allein derjenige, so solchen Münz-Stätten am nächsten gesessen, entweder allein, oder da er es nöthig befindet, mit Zuziehung eines oder des andern benachbarten Correspondenten, welche dann auf die desfalls eingelegten Requisition dazu willig und ungesäumt zu concuriren gehalten seyn sollen, die Destruirung derselben ohne allen Respect und Ansehen vor der Hand die Münz-Bedienten beym Kopf und alle Instrumente nebst Geld und anderm wegzunehmen befugt seyn solle, sondern es wollen auch, wenn solches geschehen, die gesammten in selbigem Kraise mitgesessenen hohen Correspondirenden eine gewisse zulängliche Anzahl Truppen, wozu ein jeder die Seinigen nach Proportion des Krais-Matricular-Anschlages herzugeben, besagten Ständen ins Land schicken, und selbige so lange darinn subsistiren lassen, bis man sich nicht allein alles dem Publico dadurch verursachten Schadens, auch de præterito, würklich erhohlet, sondern auch genugsame Versicherung erhalten, dergleichen nicht mehr zu unternehmen, wie dann auch die auf solchen Münz-Stätten ertappten Münz-Bediente zu exemplarischer Leibes- und Lebensstrafe gezogen, und gegen sie mit allem Ernst verfahren werden soll. Es verpflichten sich auch allerseits hohe Herren Correspondenten dahin, einander auf allen Fall aus einem Kraise in den andern auf gehörige Requisition zu secundiren und hülfliche Hand zu bieten, auch höchsten Fleisses zu befördern sich angelegen seyn zu lassen, daß im Obersächsischen oder Westphälischen Kraise eine gleichmäßige Resolution genommen werden möge.

XV. Wie auch die Livrance der Silber auf solche Heck-Münzen, es sey an gemünztem oder ungemünztem und rohem Silber, auf möglichste Weise und Wege zu verhindern seyn wird: Also wollen allerseits hohe Herren Correspondenten nicht allein die im Anfange des 1691sten Jahres in den Chur-Brandenburgischen, Bremischen und Pommerschen, auch Braunschweig- und Lüneburgischen Landen desfalls publicirte Edicta sofort renoviren, und daß nichts an solche Heck-Münzen, wo man auf einen geringern, als hierinn beliebten, Fuß ausmünzen möchte, paßiren möge, sorgfältig verhüten, und das dahin destinirte Silber wegnehmen, und gegen die Liveranten, falls man deren mächtig werden kann, mit scharfer exemplarischer Bestrafung, sowol der Confiscation des Ihrigen, als der Infamie verfahren lassen, sondern auch sothane Edicta dahin extendiren, daß man kein dergleichen Silber ohne eine von der Obrigkeit des Orts, wo das Silber abgehet, ertheilte Certification und Paß, welcher doch über 3 Wochen nicht gelten, und jedes Orts, wo er producirt wird, gezeichnet, wohin es gebracht werden soll, durch der hohen Herren Correspondirenden Lande paßiren, sondern sothane ohne dergleichen Paß betroffene Silber anhalten, und dem Befinden nach confisciren lassen wolle.

XVI. Nachdem man auch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen müssen, was-

gestalt in ein- und anderer Herrschaft Gebieten sich gottlose ehrvergessene Leute finden und verstecken, welche sogar, anderer hoher Herrschaften Bildniß und Gepräge zu machen, falscher Münzsorten sich höchststrafbarer Weise mißbrauchen: Als will man nicht allein zu deren Decouvrirung allen möglichsten Fleiß anwenden, sondern auch denjenigen, welcher die frechen Leute entdecken wird, ohne Kundmachung seines Namens reichlich recompensiren, und wider solche Bösewichter und deren Heifers-Helfer mit dem auf solche grobe Verbrechen in des Kayserś Caroli des V. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung gesetzter Strafe des Feuers, auch nach Befinden deren Exasperirung, verfahren lassen; wie man dann auch ausser allem Zweifel lebet, es werde eine jede, obgleich in dieser Convention nicht mit begriffene, hohe Herrschaft an solcher Uebelthat gleiches Mißfallen tragen, und zur Entdeck- und Bestrafung solcher Delinquenten nicht allein für sich allen Eifer erweisen, sondern auch auf beschehene Requisition einem jeden die hülfliche Hand bieten. Daferne aber wider alle bessere Zuversicht eine oder andere Obrigkeit ihrer so weit vergessen, und mit dergleichen falschen Münzern conniviren, oder sie selbst hegen und Aufenthalt verstatten, oder verstattet haben, oder auch gegen sie auf eines oder des andern Requisition die hülfliche Hand nicht bieten sollte: so ist man allerseits dahin schlüssig worden, daß man wider dergleichen Obrigkeit sich alles dem Publico verursachten Schadens auf alle Wege und Weise, auch mittelst Einlegirung einiger Truppen, erhohlen wolle.

XVII. Dieweil es auch zu mehrerm Verderb des Münzwesens dahin gerathen, daß mit den verbotenen liederlichen und geringhaltigen, auch sogar in des Münzherrn Landen selbsten nicht geltenden, Sorten bishero ein rechter Handel und Mercantie ohne allen Scheu und gleichsam öffentlich getrieben werden, theils Herrschaften auch, obgleich deren Lande von geringer Etendue und Unterthanen sind, sich dennoch nicht wenig gescheuet, jährlich Millionen-weise geringhaltige Münzsorten, zu Beschwerung anderer Länder, auf ihren Heck-Münzen, bloß um eines schnöden Gewinnstes willen, ausmünzen zu lassen; Und aber solches gänzlich und mit allem Ernst abzustellen die höchste Nothdurft erfordern will: So werden nicht allein die Städte über die desfalls ausgelassene ernstliche Edicta, solche Heck-Münzen-Sorten bey sich nicht gelten, oder im Handel und Wandel paßiren, vielweniger Handel und Mercantie damit treiben zu lassen, ernstlich halten, auch, da es nöthig, solche Edicta renoviren, sondern es haben sich auch die hohen Herren Correspondenten vestiglich verbunden, denselben gleichfalls nach allem Vermögen entgegen zu gehen, und nicht allein in ihren Landen ohnfehlbare Anstalt zu machen, daß, daferne wider alles Verhoffen mit dergleichen Geld Handlung und Mercantie continuiret, und dieselbigen anderwärts hingeschicket werden sollten, bey allen Pässen gehörige Obsicht getragen, das solche etwa durchfahrende Gelder ohne alles Ansehen weggenommen und confisciret, auch, da die Autores erkundiget werden sollten, dieselben nicht weniger zu ernstlicher, auch Leib- und Lebensstrafe, gezogen werden sollen, sondern auch, da in den Städten die darunter gebetene hülfliche Hand nicht geboten werden sollte, sich darunter selbst Justiz zu schaffen, und werden sie alles Schadens sich zu erhohlen nicht ermangeln.

XVIII. Es ist auch gut gefunden und beschlossen worden, daß bey der gegen nächstkünftigen 8ten September festgestellten allhier in der Stadt Hamburg zu thuenden Auswechslung der Ratificationen dieses Recesses allerseits hoher Her-

ren

ren Compaciscenten gesammte Münzmeister und Guardiers sich allhier sistiren, und von den zu solcher Auswechslung erscheinenden Gevollmächtigten auf die in diesem Receß festgestelleten und sonst ihr Amt und Verrichtung concernirenden Punkte nach der desfalls allhier concertirten und zu Ende dieses Recesses annectirten Eides-Formel beeidet werden sollen, massen denn auch sämmtliche hohe Herren Compaciscenten sich dahin verbunden, keinen Münzmeister oder Guardier, der nicht solchergestalt mit jetztangezogenem Eide beleget worden, zu der geringsten Arbeit zuzulassen.

XIX. Ferner hat man sich dahin vereinbaret, daß man auf der gesammten Herren Correspondenten Münz-Stätten zur Ausmünzung der Gelder sich keines andern, als eines sogenannten Druckwerks oder Anwurfs, oder wenigstens nur Hammerwerks bedienen, die eines oder andern Ortes darunter bishero gebrauchten sogenannten Taschwerke aber gänzlich abschaffen, dann auch auf dem Rande der ganzen, halben und viertel Rthlr., damit selbige um so viel weniger beschnitten werden können, Buchstaben setzen, oder wenigstens herum reissen lassen, im übrigen auch die Münzmeister dahin, daß sie auf die von ihnen verfertigten Münzsorten die ersten Buchstaben ihres Namens setzen müssen, anweisen wollen.

XX. Gleichwie auch die Nothdurft erfordert, daß hinwieder zween beständige Krais-Münz-Guardiers bestellet, dieselben beeidiget und mit gewissen Instructionen versehen werden; Als will man, weil solches bis auf einen Probationstag auszustellen zu langweilig fallen dürfte, und des Werks nöthige Beschleunigung nicht allerdings erleiden will, in dem gegen nächstkünftigen 8ten September beliebten Termino extraditionis und Auswechselung der Ratificationen dieses Recesses sich wegen zweyer zu solchem Officio tüchtiger und des Münzwesens, auch Probirens und Aufziehens wohlerfahrner Personen vergleichen, aus dem, was desfalls geschlossen, mit den übrigen Ständen dieses löblichen Niedersächsischen Kraises communiciren, und deren Consens und Zustimmung auch einholen, und sodann sothane neu zu bestellende zween Krais-Münz-Guardiers pro re nata und gestalten Sachen nach bey der im Junio 1696 allhier festgestellten anderweitigen Zusammenkunft mit behörigen Eiden belegen, und deren jährliche Competenz und Gehalt reguliren, im übrigen auch daran seyn und darob halten, daß sothane Krais-Münz-Guardiers ihre gebührende Autorität und Macht in fernerer unbeschränkter Verrichtung ihres Amtes gelassen, ihnen von niemand darüber Einhalt gethan, noch Hinderung gemachet, sondern vielmehr sie bey ihrer Function nachdrücklich geschützet und gehandhabet werden mögen, dahingegen dieselbigen auch zur Beobachtung ihres Officii ernstlich angehalten werden, und da sie im Kraise etwas, so diesem Schluß zuwider, vernehmen und in Erfahrung bringen möchten, so sollen sie dasselbe, es sey auch von wem es wolle, an den Krais ausschreibenden Fürsten, auch jedes Orts hohe Obrigkeit, anzuzeigen gehalten seyn.

XXI. Dieweil auch durch Abkommen der Münz-Probations-Tage die Confusion und Gebrechen im Münzwesen desto mehr eingerissen, und deren Remedirung um so viel difficiler und langsamer worden, so ist für höchstnöthig angesehen, solche wieder einzuführen und in Gang zu bringen, massen denn von allerseits hohen Herren Compaciscenten beliebet und festgestellet worden, hinführo alljährlich wenigstens einen Münz-Probations-Tag in diesem löblichen Niedersächsischen Kraise zu halten, auch auf welche Zeit der Anfang zu machen, und desfalls nach der in Anno 1691 bereits genommenen Abrede in der

Stadt Lüneburg zusammen zu kommen, sich eines gewissen Tages bey der im Junio des 1696sten Jahres allhier benamten Zusammenkunft zu vereinbaren.

XXII. Alles, was hierinn verordnet, soll von allerseits hohen Herren Compaciscenten sofort post ratificationem hujus Recessus durch auszulassende Edicta kund gemachet und publiciret, und von selbigen einander zugleich Communication gethan, das Werk an sich selbst im übrigen auch aller Orten präcise in der hierinn verabredeten Zeit, und also mit eins exequiret, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck gehalten werden.

XXIII. Ob man zwar an guter Nachfolge anderer Kraise und Stände nicht zweifeln will, so will man sich doch eine solche Beytretung zu procuriren alles Fleisses angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende bey Sr. Churfürstl. Durchlauchten zu Sachsen, auch dem Westphälischen und anderen Kraisen durch allerseits hohe Herren Correspondenten alle mögliche Officia anwenden, wie dann in specie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und Schweden-Pommern, wegen der im Obersächsischen Kraise habenden Landen, bey höchstgedachter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und des Herrn Bischof zu Münster Hochfürstliche Gnaden bey den übrigen Ständen des Westphälischen Kraises en particulier das Werk aller Möglichkeit nach in solche Wege zu richten, und zu solchem Zweck möglich zu cooperiren sich anheischig gemacht.

XXIV. Man will nicht allein von diesem Schluß Ihro Römisch Kayserlichen Majestät vom Krais-Ausschreib-Amt allerunterthänigste Communication thun, sondern auch dem Reichs-Convent zu Regenspurg durch allerseits der Endes hohe Ministres und Gesandte davon Part geben, und selbige sowohl zu einer vertraulichen Correspondenz in diesem Negotio unter sich, als auch anderer Stände Gesandten zu Ergreifung einer guten Resolution und Nachfolge zu disponiren, anweisen, nicht weniger auch dasjenige, so allhier geschlossen, an die drey im Münzwesen correspondirenden löblichen Frank-Beyer- und Schwäbische Kraise, auch die vornehmsten Reichs- und Handel-Städte, als Augspurg, Nürnberg, Frankfurt, Cölln ꝛc. communiciren, und selbige zur Nachfolge und Beytritt einladen.

XXV. Es verpflichten sich allerseits hohe Herren Compaciscenten aufs allerbündigste und vesteste, als es immer seyn kann und mag, bey Fürstlichen Parolen, wahren Worten, Treu und Glauben, auch an Eides statt, allen diesen hierin enthaltenen Punkten getreulich und vestiglich nachzukommen, und nicht allein von keinem derselben einseitig abzugehen und dagegen zu handeln, sondern vielmehr vestiglich und mit allem Nachdruck darüber zu halten, und ein jeder die Seinigen bey ihren Eiden und Pflichten dazu mit Ernst anzuweisen; Daferne auch wider alle bessere Zuversicht einer oder der ander von dieser so theuer versicherten Convention abtreten sollte, wollen nicht allein nichts destoweniger die andern dabey bleiben, sondern auch die wider diesen Receß von den Contravenirenden ausprägende, sowohl geringhaltige als alle andere Gelder selbigen Standes (indem diese von jenen ohnedem äusserlich nicht werden zu unterscheiden seyn,) sofort in ihren Landen verbieten und verrufen.

XXVI. Die Ratification dieses Recesses soll innerhalb den nächsten 6 Wochen a dato dieses adjoustiret, und die Exemplaria gegen den 8ten nächstkünftigen September-Monats allhier in der Stadt Hamburg gegen einander ausgewechselt, auch darauf sofort zur Erfüllung alles dessen, so hierin paciscirt worden, ausser

daß

daß mit Ausprägung aller Drittel, sogleich a dato dieses versprochenermassen eingehalten, muß geschritten werden. Zu Urkund und Festhaltung dessen allen haben allerseits anwesende und bevollmächtigte Ministri und Räthe nach ausgewechselten Vollmachten diesen Receß unterschrieben, und mit ihren Pettschaften bestätiget. So geschehen, Hamburg, den 16 Julius 1695.

Wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Wilhelm Heinrich von Dankelmann. L. S. Wegen der Königl. Schwedischen Herzogthümer Bremen und Vehrden, Jacob Heldberg, sub spe rati. L. S. Wegen Ihro Fürstl. Durchlauchten zu Braunschweig-Lüneburg, H. Fabricius. L. S. A. H. Ramdohr. L. S. Wegen des Königl. Schwedischen Herzogthums Vor-Pommern, Carl Canterstein. L. S.

No. 42.

Verruf und Devalvations-Patent schlechter Scheide-Münze. Vom 8 Januar 1696.

Tit. Regim.

Geben hiedurch männiglich, insonderheit aber den Landesgesessenen und Einwohnern dieser Königl. Provinz, zu vernehmen, wasmassen bey der vorhabenden Münz-Rectification der Nothwendigkeit erachtet, nach dem Exempel benachbarter Provinzen mit der Reduction und Verrufung fremder Scheidemünze würklich zu verfahren, und derhalben hiemit und Kraft dieses zu verordnen, und sowohl allen hiesigen Landes-Einwohnern, als Fremden, alles Ernstes zu befehlen, daß sie ausser denen bishero gäng- und gebigen Kayserlichen $\frac{1}{6}$teln, Königl. Bremischen und Pommerschen, Churfächsischen, Brandenburgischen, auch Braunschweig-Lüneburgischen nach dem Leipziger Fuß geprägten Ein- und Zwey-Dritteln, weil dieselben vorerst noch, und bis auf weitere Verordnung, nebst der hiesigen Scheidemünze in bisherigem Valeur verbleiben, und in allen Zahlungen für voll gelten und ungeweigert angenommen werden sollen, vor aller anderer fremder kleiner Scheidemünze von Ein- und Zwey-Groschen, auch 6, 4, 3, 2 und 1 Pfenning-Stücken ohne Unterscheid sich allerdings hüten, und sich derselben im Handel und Wandel auf keinerley Weise gebrauchen, empfangen oder ausgeben, auch bey Strafe der Confiscation und anderer harten Beahndung, weder in Fässern oder Packen, noch sonst auf einige Art und Manier ins Land bringen, massen dann alles dasjenige, so diesem zuwider, auf den Avenüen und Pässen, in den Thören und sonsten verkundschaftet und angetroffen wird, alsofort hinweggenommen, und Einhalts voriger Verordnungen dem Fisco appliciret, und nebst oben specificirten groben Sorten nur allein die Land- und Scheidemünze, so in diesem Königl. Herzogthum geschlagen, gäng und gebe geachtet werden soll, dergestalt und also, daß dieselbe in allen Bezahlungen nach dem bisherigen Valeur für voll gegeben und unweigerlich angenommen werden solle, und man sich in kleinen und unter 100 Reichsthalern sich belaufenden Pösten derselben gänzlich bedienen, in grossen Pösten aber, und welche über 100 Rthlr. gehen, keiner von hiesigen Landes-Einwohnern und Unterthanen gehalten seyn solle, von der hiesigen kleinen Scheidemünze mehr als 25 Rthlr. unter 100 im Handel und Wandel und allen Kaufmanns-Wechsel- und anderen Zahlungen (es sey denn, daß um gewisse Sorten paciscirt) anzunehmen. Was aber von obspecificirten

fremden Scheidemünzen in hiesigen Landen würklich vorhanden, und sonsten ver der Hand ohne allzugrossen Schaden nicht wohl ausserhalb Landes wieder gebracht werden kann, soll im Preis devalviret, und zwar die Zwey-Groschen-Stücke zu 21 Pfenningen, Ein gut Groschen-Stück zu 10 Pf., die Sechs-Pfenninge aber zu 4 Pf. und so ferner nach Proportion, auch höher nicht, in Zahlung ausgegeben oder angenommen werden.

Wenn auch die tägliche Erfahrung bezeuget, wasmassen die allhier geprägten Ein- und Zwey-Drittel nach der Hand fast gänzlich verschwinden, und unerachtet der deshalb gemachten Verordnungen, und zu verschiedenen malen wiederholten ernstlichen Verbots, immer mehr und mehr hinweggeschaffet und zum Lande hinaus geführet werden, wodurch dann nicht allein das Commercium insgemein grossen Abbruch leidet, die pretia rerum zur würklichen Beschwerde der Unterthanen täglich verhöhet, und die Contribuenten, so die indicirten Steuren zum Theil in groben Münzsorten zu entrichten gehalten, bey benöthigter Umsetzung sothaner kleinen Münze mittelst Erlegung des gesteigerten Aufgeldes in nicht geringe Unkosten gesetzet werden, sondern auch dem ganzen Lande, daferne diesem Unheil mit Nachdruck nicht gesteuret, in die Länge ein unwiederbringlicher Schade zuwachsen würde: So werden nicht weniger alle Trasiquirende und Andere, sowohl Eingesessene als Fremde, nochmalen hiedurch ernstlich erinnert und ermahnet, solchen unzuläßigen Unternehmens sich gänzlich zu äussern und zu enthalten, beregte Ein- und Zweydrittel auf obangezielte Art keinesweges zu verführen und hinwegzuschaffen, so lieb einem jeden ist, der vorhin gedachten Strafe, auch anderer geschärfter ohnfehlbarer Animadversion, zu entgehen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels. Signatum Stettin, den 8 Januar 1696.

(L. S.) **Nicolas Bielke.**

E. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

No. 43.

Patent, wegen der vorzunehmenden Sortirung und Stempelung der roullirenden kleinen Münzsorten. Vom 7 May 1697.

Tit. Regim.

Nachdem man nach Anleitung des publicirten Edicti vom 17 März laufenden Jahres, mittelst Zuziehung, Einrathens und Gutachtens der in Stettin, Anklam und Greifswald verschiedentlich zusammen getretenen Landes-Deputirten, zur Abhelfung der Beschwerde und eine Zeither sehr eingerissenen Confusion wegen der kleinen Münzsorten, und sonderlich der im Lande allhie geschlagenen 1 Lßl. Stücken, für das beßte Expedient einmüthig angesehen, allen bis in Ao. 1690 inclusive geschlagenen, und mit solcher Jahrzahl bemerkten Lßl. ihren völligen Valorem zu lassen; Unter denen aber von Ao. 1691, in welchem Jahre zum Theil der Fuß geändert, und nach dem Exempel der Benachbarten Gehalts die Lßl. auszumünzen der Anfang gemachet ist, die Fünflöthigen von den Geringern zu separiren, und die ersten ebenmäßig für voll zu paßiren, die andern aber, samt allen denen, so in Ao.

1692

1692 und folgenden Jahren geschlagen, auf einen Sechsling zu devalviren, und eines von dem andern desto besser zu unterscheiden, die schweren mit einem Lübschillings- die Geringern aber mit einem Sechslings-Stempel zu bemerken; So wird allen und jeden dieser Lande Eingesessenen hiedurch solches zur Nachricht verkündiget, und jedermann erinnert, die vorerwähnten schweren Lßl., so bis in Ao. 90. inclusive geschlagen, unweigerlich, und bey Vermeidung Fiscalischer Strafe, für voll überall, die geringern aber von Ao. 92 und folgenden Jahren, sofort a dato Publicationis nur zum Sechsling anzunehmen, danächst auch alle und jede 91ziger Lßl, und was ein jeder davon hat, innerhalb 14 Tagen, als nach deren Verlauf diejenigen, so nicht eingebracht, gänzlich verrufen seyn sollen, an die Magistraten in den Vier Vorder-Städten einzubringen, welche gewisse Personen, denen das Werk der Sortir- und Stempelung, unter Direction einer Magistrats-Person, anzuvertrauen, bestellen, vereiden, und sodann, was ein jeder liefert, nach Anzahl der Lübschillinge verzeichnen, besonders legen und stempeln lassen werden, so daß jedermann seine Lßl., jedoch mit Verlust 1 Lßl. von jedem Rthlr., den er wieder zurück bekommt, als welches pro Labore zugebilliget wird, wieder zu empfangen, und in Einnahme und Ausgabe sich zu bedienen hat; Wann solches effectuiret, alsdann soll auch ein jeder die Lübschilling-Stücke von Ao. 92 und folgenden Jahren, auf gleiche Weise und Zeit, und bey ebenmäßiger Strafe gänzlicher Verrufung, einzubringen schuldig seyn, damit dieselben ohne Unterscheid mit dem Sechslings-Stempel versehen werden, und ein jeder seine Lßl. zum Sechsling gestempelt, doch gegen 1 Sechsling Verlust von jedem Rthlr., so zurück gegeben wird, wieder bekommen könne. Gestalt die Obrigkeit in den Städten, sonderlich zu Stralsund, Greifswald und Anklam, weil es in Stettin von der Königl. Münze, was die Sertirung und Stempelung betrift, selbst beobachtet werden soll, nicht allein angenommen, alles, was zu der angezielten guten Richtigkeit diensam, zu effectuiren, sondern auch, wann es vorgeschriebener massen reguliret, die pretia rerum, welche so unbillig bisher nach eines jeden Belieben gesteigert, zu mindern, und nach der Tax- und Victual-Ordnung aufs genaueste einzurichten; worüber auch, daß es ohnfehlbar geschehe, und die Armuth insonderheit ihren Lebens-Unterhalt finden möge, der Advocatus Fisci gebührendes Einsehen haben, und die Uebertreter zur verdienten Strafe sich angelegen halten soll. Im übrigen bleibet es bey denen nach und nach publicirten Münz-Edicten, dergestalt, daß die hier im Lande geprägten Königlichen Gelder an Ein- und Zweydritteln, Sechstheilen, doppelten und einfachen Groschen, weil dieselben insgesamt nach der Convention, zu Torgau und Leipzig getroffen, ausgemünzet, und fremden Münz-Gepräge billig vorzuziehen, unabgewürdiget beybehalten, und sowol inn- als ausserhalb im Commercio bleiben, und gang und gebe seyn, auch unweigerlich dafür gehalten werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Stettin, den 7 May 1697.

(L. S.) Nicolas Bielke.

E. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg.

M. Lagerström.

No. 44.

No. 44.

Intimation einer etwas veränderten Methode in Sortirung und Stempelung der kleinen Münzsorten. Vom 7 Junius 1697.

Tit. Regim.

Nachdem man zu jedermanns Nachricht unterm 7ten nächstverflossenen May-Monats bereits publiciren und verkündigen lassen, wie es mit der Scheidemünze hier im Lande, sonderlich den Lßl. oder 2 Dreyer-Stücken gehalten, und auf was Weise dieselben gang und gebe bleiben sollen oder nicht, folgends aber und bey Effectuirung des Werks eine und andere Veränderung resolviret werden müssen, insonderheit die durchgehende Stempelung der alten und guten sowol, als der neuen und schlechten, zu mühsam, zu kostbar, und endlich auch nicht zureichend befunden; So hat man für nöthig angesehen, den mit Anwesenden von der Ritterschaft und Städten hier in loco abereins concertirten Schluß, wobey es nunmehro unweigerlich und beständig verbleiben soll, zu aller und jeder Landes-Einwohner Notitz und gehorsamster Nachlebung durch diese publique Intimation zu verkündigen, und einem jeden anzufügen: 1) Daß die in den Vier Vorder-Städten angeordnete Sortir- und Stempelung mit der Krone, continuiret, und dadurch die guten von den schlechten abgesondert werden sollen. 2) Darunter auch die 91ziger, ob sie schon wegen des gleichen Schlages etwas schwer zu unterscheiden, von den dazu verordneten Münz-Bedienten jedoch erkannt werden können, mit zu rechnen, und 3) Diese sowol als alle in vorhergehenden Jahren ausgegangenen und geprägten guten Lßl. oder 2 Dreyer-Stücke mit dem Kron-Stempel bemerket, auch 4) Allesamt von jedermann unweigerlich, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Strafe und ernsten Einsehens, darüber jeder Magistrat, auf dem Lande sowol als in Städten, Hand halten wird, genommen, und als eine Scheidemünze nebst den vorhandenen wenigen Dreyern und Witten gebrauchet. 5) Für die Sortir- und Stempelung, auch Wasch- und Reinigung solcher Lübschilling-Stücke, nebst Uebernehmung dessen, was etwa davon springen möchte, 3 Procent den Münz-Bedienten gegönnet. 6) Alle übrige vom November 1691 her geschlagene schlechtere Lßl. oder 2 Dreyer aber zu einem Sechsling oder Dreyer herunter gezogen bleiben, und so lange als Dreyer oder Sechslinge genommen, gelten und validiren sollen, bis deren gänzliche Wegräumung durch die hier zu Stettin veranstaltete Einwechselung, womit bereits der Anfang gemachet, und weiter continuiret wird, beschaffet worden; Gestalt hiernächst 7) Für Scheidemünze nichts als die vorerwähnten nach gerade zu stempelnden guten Lßl., auch Dreyer und Witten, insonderheit aber die doppelten und einfachen Groschen, denen man auch in der Nachbarschaft ihren Cours und Werth, wie man es den Ihrigen ebenfalls zu thun gemeynet, lassen wird, passiren, gang und gebe bleiben, und dafür unweigerlich gehalten werden sollen; Als welches sich ein jeder zur gehorsamsten Nachricht stellen, und dieser respectiven Declaration voriger Münz-Patenten, auch finalen Entschliessung, genau nachzukommen, und durch unverantwortliche widrige Bezeigung sich selbsten vor Ungelegenheit zu hüten trachten wird. Urkundlich eigenhändiger Subscription und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels. Datum Stettin, den 7 Junius 1697.

(L. S.) **Nicolas Bielke.**

E. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg.

No. 45.

Verordnung, daß die gestempelten Schillinge im Handel und Wandel, bey Fiscalischer Ahndung, genommen werden sollen. Vom 9 August 1697.

Tit. Regim.

Als bey gegenwärtiger noch anhaltenden Landes-Diät, sonderlich vom Städtischen Corpore Klage geführet worden, daß der Landmann, wenn er seine Victualien und Consumptubilia zur Stadt bringet, hart Geld fordere, und durchaus keine gestempelte Lßl. annehmen, insonderheit auch die Holz-Schiffer und Quatzner weder Holz noch Fische den Stadt-Einwohnern für sothane Sorten zuführen und verkaufen, sondern eigenes Gefallens doppelte Groschen und Drittel begehren, und den Käufern zu schaffen vorschreiben wollen: Solches aber den am 7ten May und 7ten Junius publicirten Edicten schnurstracks entgegen läuft; So wird dem Königlichen Advocato Fisci committiret, wider sothane Uebertreter der Obrigkeitlichen Befehle seines Amts zu pflegen, und jeden Orts Obrigkeit hiemit frey gelassen, dieselben so lange zu detiniren und anzuhalten, bis sie gebührend abgestrafet, und alles mit Nachdruck und Ernst im gehörigen Ordnungs-mäßigen Gang gebracht worden. Jedoch, was in grossen Partheyen, an Korn, Wolle und Vieh, vom Landmanne verkauft wird, ist nicht darunter gemeynet, sondern nach Maasse der Reichs-Abschiede, und unsern vorigen Patenten, bey grossen Summen mehr nicht, denn 4ta Pars, oder 25 Rthlr. unter 100, an Scheidemünze genommen, bey den Brücken und in geringen Victualien, aber sich durchaus der gestempelten Lßl. bey vorbedeuteter Beahndung zu wegern niemand unterstehen solle; gestalt einem jeden den Prätext zu benehmen, daß er in den Collecturen und Contributions-Abgebungen andere Geldsorten vonnöthen habe, die Anstalt gemachet, und beliebet, daß wenn in den künftigen Steuer-Patenten der Scheidemünze gedacht wird, unter den gedoppelten guten Groschen und gestempelten Lßl. kein Unterscheid gemachet, und diese so lieb als jene, ohne Schwürigkeit im Landkasten genommen, auch bis künftigen Martini, so lange die Einwechselung noch währet: und einem jeden, inzwischen sich davon los zu machen, angestellet wird, die devalvirten Lßl. eben so wenig zu acceptiren difficulturet werden sollen; Wornach sich zu richten, und alle Landes-Einwohner, von was Condition sie seyn mögen, in specie auch die Officirer zu Roß und Fuß, gehorsamst zu achten haben. Signatum Stettin, den 9 August 1697.

Subscr. Regim.

No. 46.

Der Königl. Münz-Commißion Edict an die Landes-Einwohner, den ihnen bekannten beym Münzwesen verübten Unterschleif und Eigennutz anzuzeigen. Vom 19 May 1698.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zu Untersuchung derer bey dem Münzwesen in Pommern und anderer daselbst vorgegangenen Unordnungen und Gebrechen verordnete Königliche Commissarii,

Thun kund hiemit allen und jeden, denen dieses offene Patent zu lesen vorkommt, welchergestalt Ihro Königl. Majestät zu Schweden, unser allergnädigster Kö-

nig und Herr, sofort nach Antretung Dero Regierung von Dero Erb-Königreiche und Länder, Dero Landesväterliche Vorsorge unter andern auch dahin gerichtet, wie Dero Herzogthümer Pommern und Rügen in einem guten Stande mögen gesetzet, und zu vorigem Florissement und gedeylichem Wohlwesen wieder verholfen werden; gleich Anfangs aber vernehmen müssen, daß grosse Klagen und Beschwerden über die hiesige Scheidemünze, womit das Land, zu dessen und aller derer Einwohner Schaden und Verderb, übermäßig angefüllet gewesen, geführet worden, und daß sowol bey dem hiesigen Münzwesen als andern Dero Regalien und Gerechtigkeiten, allhier, dem Berichte nach, ein grosser Unterschleif und Eigennutz soll verübet seyn: dahero höchstgedachte Ihro Königl. Majestät sind veranlasset worden, eine genaue Untersuchung desfalls anstellen zu lassen, und Uns gnädigst committiret haben, dieselbe mit allem Fleiß, Treue und Sorgfalt zu verrichten, welches Wir auch nach unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit Uns werden höchst angelegen seyn lassen; Wann Wir nun nicht zweifeln, daß nicht verschiedene Personen sich finden werden, welche von solchem Unterschleif und Eigennutz gute Wissenschaft haben, solches aber bis Dato aus ein oder andern Ursachen und Considerationen nicht anzeigen dürfen: So haben Wir allen und jeden hier im Lande, welche davon einige Wissenschaft haben, und behörige Nachricht, welchergestalt solches könne probiret und erwiesen werden, geben können, hiemit ansinnen, und dieselben bey dero unterthänigsten Pflicht und Treue, womit sie Ihro Königl. Majestät verbunden seyn, ernstlich ermahnen wollen, daß sie solches alsofort entweder schrift- oder mündlich bey Uns anzeigen, und nichts davon verschweigen. Damit sie aber solches desto freyer und ohne Furcht und Scheu thun und aussagen mögen; So haben Wir im Namen Ihrer Königl. Majestät, und Kraft der von Deroselben Uns ertheilten Vollmacht, ihnen hiemit versichern wollen, daß sie ihrer aufrichtigen Aussage und Bekenntniß halber so viel weniger einige Verfolgung und Ungelegenheit von jemand, er sey hoch oder niedrig, zu befürchten haben dürfen, als Ihro Königliche Majestät dieselben nicht allein in Dero kräftigen Schutz und Protection nehmen, und nicht zulassen werden, daß ihnen deswegen die geringste Verdrießlichkeit, Unlust und Verfolgung zugefüget werde: angesehen Ihro Königl. Majestät die Verbrecher wegen sothanen begangenen Unterschleifs und Eigennutzes dergestalt ansehen werden, daß sie dadurch incapabel gemachet werden sollen, anderen Treugesinneten zu schaden, sondern Ihro Königl. Majestät werden vielmehr denen, welche solches aufrichtig und ohne Vorbehalt anzeigen, wenn sie gleich befunden würden, daß sie, denen solches gebühret hätte zu verwehren oder anzuzeigen, dazu conniviret, oder auf ein oder andere Weise dabey interessiret gewesen, ihre darunter begangene Fehler, wozu sie durch Furcht, Respect oder andern Ursachen und Motiven von andern verleitet worden, gnädigst vergeben, auch sonst alle gnädige Erkenntlichkeit, da sie sich dessen durch dero Treue und Aufrichtigkeit würdig machen, wiederfahren lassen; da im Gegentheil, wenn sie aus einiger andern Absicht das Geringste verhehlen, und solches nachmals bey der desfalls anzustellenden Untersuchung sich dennoch äussern würde, daß sie davon Wissenschaft gehabt, sie deswegen schwere Verantwortung, und Ihro Königl. Majestät unausbleibliche harte Beahndung, gleich denen Verbrechern, zu gewarten haben sollen.

Wefür sich ein jeder, dem solches einigermassen angehet, wird zu hüten wissen. Urkundlich des vorgedruckten Siegels und unserer eigenhändigen Unterschrift.

Gegeben zu Stettin, den 19 May 1698.

(L. S.)

M. J. Coyet. C. v. Schwalg. J. C. v. d. Lanken. P. v. Küneman.
Jöran Adlersteen. A. v. Bremen. E. Lindeman. D. H. Matthäus.

Johann Christian Motschmann, Secretar. Commiss.

No. 47.

Der Königl. Münz-Commißion wiederholte Ermunterung, ihren Untersuchungen über die Schmälerung des Königl. Münz-Regals die Hand zu bieten. Vom 23 Junius 1698.

Tit. Commiss.

Thun kund hiemit allen und jeden, denen dieses offene Patent zu lesen vorkommt: Daß, ob Wir zwar in dem jüngst publicirten Patent vom 19 May nächstverwichen angezeiget haben, daß höchstgedachte Ihro Königl. Majestät Uns gnädigst anbefohlen hätten, eine genaue Untersuchung wegen des beym hiesigen Münzwesen und andern Dero Regalien und Gerechtigkeiten, dem Bericht nach, verübten grossen Unterschleifs und Eigennutzes anzustellen, daß Wir dahero alle und jede, so davon einige Wissenschaft haben möchten, oder Nachricht geben könnten, ernstlich, bey dero unterthänigsten Treue und Pflicht, ermahnet, daß sie solches entweder schrift- oder mündlich angeben, und sich davon weder durch Furcht oder Dräuungen um so viel weniger abwendig machen lassen sollten, als im Namen Ihrer Königl. Majestät Wir ihnen versichert, daß Dieselben nicht allein sie in Dero kräftigen Schutz wider alle desfalls zu befürchtende Widerwärtigkeit und Verfolgung nehmen, und die Verbrecher in dem Stande setzen werden, daß sie andere Treugesinnete nicht mehr schaden könnten: sondern auch denen, welche dazu wider dero Pflicht conniviret, oder einigermassen interessiret wären, dero damals begangene Fehler, wozu sie durch Furcht, Respect oder andere Motiven verleitet worden, wenn sie alles aufrichtig und ohne Vorbehalt anzeigen, aus Gnaden vergeben, und sonst alle gnädige Erkenntlichkeit, da sie sich dessen durch dero Treue und Aufrichtigkeit würdig machten, wiederfahren lassen wollten. Dahingegen, wann sie aus eine oder andere Absicht das Geringste verhehleten, und solches nachmals bey der anzuhaltenden Untersuchung sich äussern würde, sie alsdenn, gleich denen Verbrechern, mit schwerer Beahndung sollten angesehen werden. So haben Wir doch vernehmen müssen, daß einige übelgesinnte Leute obbesagtes Patent, bey denen, welche solches nur lesen gehöret, und darauf behörige Reflexion nicht gemacht haben, dahin deuten wollen, als wenn solche Untersuchung nur das Münzwesen, und keine andere Ihro Königl. Majestät Regalien und Gerechtigkeiten oder sonst verübten schädlichen und eigennützigen Dingen anginge, und daß es mit den letztern nichts zu bedeuten hätte, weil solches von keiner Importanz wäre, und von sich selbst bald verschwinden würde: wie auch, daß viele, so von solchem verübten Unterschleif und Eigennutz gute Wissenschaft haben, und davon Nachricht geben können, aus Furcht oder andere Absicht solches nicht anzeigen, oder sich dazu verstehen wollen, wo sie nicht dazu durch Zwangsmittel angehalten werden. Dahero Wir für nöthig erachtet, allen

und jeden, denen solches einigermassen angehet, hiemit zu erkennen zu geben, daß die Uns committirte Untersuchung nicht allein das hiesige Münzwesen, sondern auch alle andere Unterschleife, Eigennutz und Gewaltthätigkeiten, so gegen Ihro Königl. Majestät Interesse und des Landes Beßten, im Lande, als in den Aemtern, bey den Königl. Heiden und Hölzungen, Fischereyen, Zöllen, Licenten, Contributionen, und andern Ihro Königl. Majestät Regalien und Gerechtigkeiten, von was Namen die auch seyn mögen, überall verübet sind, concerniren, und daß alle diejenigen, so davon einige Wissenschaft haben, oder Nachricht ertheilen können, bey dero Eiden und Pflichten gehalten seyn sollen, alles solches ohne einigen Vorbehalt oder etwas davon zu verhehlen, ungesäumet und ohne fernern Verzug, entweder bey Uns oder bey den Hauptleuten, Amtsrichtern oder Pastoren auf dem Lande, und dem Magistrat in den Städten jedes Ortes dergestalt anzugeben, wie sie es vor Gott und Ihro Königl. Majestät verantworten, und mit dero Eid bestätigen können, welches obbemeldte Amts-Personen und Pastoren Kraft ihrer Eide und Pflichten alsofort an Uns berichten, wesfalls sie in Erwägung des ihnen versicherten Königl. Schutzes nicht das geringste sollen zu befürchten haben; Dahingegen alle diejenigen, welche dasjenige, was ihnen davon bekannt ist, verschweigen, und nicht entdecken wollen, wenn solches sich äussern, oder sie dessen sollten überzeuget werden, gleich den Verbrechern, ohne einige Gnade mit harten Strafen sollen angesehen werden. Wefür sich ein jeder, dem solches angehet, zu hüten. Urkündlich des vorgedruckten Siegels und unserer eigenhändigen Unterschrift.

Gegeben zu Stettin, den 23 Junius 1698.

(L. S.) Subscr. Commiss.

No. 48.

Der Königlichen Münz-Commission schlüßliche Anzeige ihres in den vorigen Patenten erwähnten Königl. Auftrags. 4 Jan. 1699.

Tit. Commiss.

Thun kund hiemit allen und jeden: Demnach Wir in denen vom 19 May und 23 Junius, hinterlegten 1698sten Jahres publicirten Patenten bereits angezeiget haben, daß höchstgedachte Ihro Königl. Majestät Uns gnädigst anbefohlen, eine genaue Untersuchung wegen des bey dem hiesigen Münzwesen und andern Dero Regalien und Gerechtigkeiten verübten grossen Unterschleifs und Eigennutzes anzustellen, daß Wir dahero alle und jede, so davon einige Wissenschaft haben möchten, oder Nachricht geben könnten, ernstlich bey dero unterthänigsten Treue und Pflicht ermahnet, daß sie solches entweder schrift- oder mündlich angeben, und sich davon weder durch Furcht oder Dräuungen um so viel weniger abwendig machen lassen sollten, als im Namen Ihro Königl. Majestät Wir ihnen versichert, daß Dieselbe nicht allein sie in Dero kräftigen Schutz wider alle desfalls zu befürchtende Widerwärtigkeit und Verfolgung nehmen, und die Verbrecher in dem Stande setzen werden, daß sie andere Treugesinnete nicht mehr schaden könnten, sondern auch denen, welche dazu wider dero Pflichten conniviret, oder einigermassen interessiret wären, dero damals begangene Fehler, wozu sie durch Furcht, Respect oder andere Motiven verleitet worden, wenn sie alles aufrichtig und ohne Vorbehalt

behalt anzeigen, aus Gnaden vergeben, und sonst alle gnädige Erkemtlichkeit, da sie sich dessen durch dero Treue und Aufrichtigkeit würdig machten, wiederfahren lassen wollten: dahingegen, wann sie aus eine oder andere Absicht das Geringste verhehlen, und solches nachmals bey der anzuhaltenden Untersuchung sich äussern würde, sie alsdann gleich denen Verbrechern mit schwerer Beahndung angesehen werden sollten. Wann dann nunmehro geregte Inquisition und Untersuchung beginnet zum Schluß zu gehen, es aber leicht geschehen könnte, daß aus Unwissenheit dessen einer oder der andere, welcher etwas in specie wider **Niels Bielken** anzugeben und zu eröffnen hätte, vermeynen möchte, daß dazu annoch genugsame Zeit vorhanden seyn könne; Als haben im Namen höchstgedachter Ihro Königl. Majestät und Kraft von Deroselben Uns ertheilten specialen gnädigsten Befehls, daß es mit der mehrgemeldten Uns gnädigst anbefohlenen Commißion zu Ende laufe, hiedurch sowol öffentlich kund machen, als auch allen und jeden ansinnen, und dieselben bey Dero unterthänigsten Pflicht und Treue, womit sie Ihro Königl. Majestät verbunden seyn, nachdrücklich ermahnen wollen, daß alle diejenigen, welche von einiger ermeldten **N. Bielken** Unrichtigkeit Kundschaft haben möchten, selbige a die publicationis, innerhalb 4 Wochen schrift- oder mündlich bey Uns anzeigen, und ohne einige Reserve eröffnen sollen, mit angefügter ernstlichen Vermahnung, im Fall einer oder der andere von gedachten **N. Bielken** Unrichtigkeiten Wissenschaft haben, und ein solches in obgesetzter Zeit nicht angeben, besondern boshaftiger Weise verschweigen würde, nachgehends der- oder dieselbe gleich dem Delinquenten selbst angesehen, und bey allerhöchstgedachter Königl. Majestät keine Gnade jemals zu gewarten haben sollen. Wofür sich ein jedes, dem solches angehet, wird zu hüten wissen.

Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Stettin, den 4 Januar 1699.

(L. S.)

W. J. Coyet. C. v. Schwalg. J. C. v. d. Lanken. P. v. Küneman.
A. v. Bremen. E. Landeman. D. H. Matthäus.

Jacob Wewetzer, Secret. Commiss.

No. 49.

Der Königl. Regierung Warnung wider alle nicht nach dem Leipziger Fuß geschlagenen Münzsorten und verrufenen Scheide-Münze. Vom 6 Julius 1701.

Tit. Regim.

Fügen männiglich, insonderheit aber den Landes-Gesessenen und Einwohnern dieses Königl. Herzogthums und des Fürstenthums Rügen, hiemit zu vernehmen, wasmassen ihnen erinnerlich seyn wird, welchergestalt die Königl. Regierung in Ao. 1696 den 8 Januar sich veranlasset befunden, durch ein publicirtes Patent männialich zu verwarnen und zu befehlen, daß sie ausser den bishero gang und gebigen Kayserlichen Einsechsteln, Königl. Bremischen und Pommerschen, Churfächsischen, Brandenburgischen, auch Braunschweig-Lüneburgischen, nach dem Leipziger Fuß geprägten Ein- und Zweydrittel, nebst der hiesigen Scheidemünze, für alle andere fremde kleine Scheidemünz-Sorten von Ein und Zwey Groschen, auch 6, 4, 8, 2 und 1 Pfenning-Stücken ohne Unterscheid sich allerdings hüten, und

derselben im Handel und Wandel auf keinerley Weise gebrauchen, empfangen oder ausgeben, auch bey Strafe der Confiscation und anderer harten Beahndung weder in Fässern noch Packen, noch sonst auf einige Art und Manier ins Land bringen sollen.

Wann Wir nun der Hofnung leben wollen, daß solcher getreuen und wohlmeynenden Warnung zufolge, ein jeder für sich sorgfältig gewesen seyn wird, daß er sich mit keinem sothanem Gelde, wider obiges Verbot, beladen haben wird, inmassen, falls solches geschehen wäre, er den Verlust, den er an sothaner Münze leiden müste, niemand anders als ihm selbst zu imputiren haben würde. So wollen Wir solch Verbot und Warnung hiemit nochmalen wiederholet und männiglich alles Ernstes erinnert und befohlen haben, sich für sothane allhier verbotene Münz-Sorten um so vielmehr vorzusehen, als es verlauten will, daß an gewissen benachbarten Orten, eine grosse Menge Scheide-Münze von etlichen Tonnen Goldes geschlagen, und in der Nachbarschaft bereits verrufen seyn soll, damit solche und alle andere fremde Scheide-Münze, sowol aus der Nachbarschaft als sonsten allhier und überall in dieser Königl. Provinz weder heim- noch öffentlich geduldet, im Handel und Wandel ausgegeben oder genommen, sondern, Falls solches geschehe oder sie herein gebracht werden wollte, angehalten und dem Fisco appliciret werden möge. Wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit und Schaden zu hüten wissen wird.

Signatum Stettin, den 6 Julius Ao. 1701.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. Müller v d. Lühne. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström. C. Lillieström.

No. 50.

Verruf der Sächsischen und Polnischen Zweydrittel- und Eindrittel-Stücke. Vom 26 Jul. 1705.

Tit. Regim.

Nachdem man benachrichtiget, was Massen die Königl. Polnische und Chur-Sächsische Zweydrittel und Eindrittel-Stücken, so seit 1697 bis auf gegenwärtige Zeit gepräget, wegen ihres fast durchgehends schlechten Gehalts, von Sr. Königl. Majestät in Preussen sowol, als Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, Zelle und Wolffenbüttel, theils ganz verrufen, theils auf ein gewisses reduciret worden, und daher billig zu besorgen, es werden solche Münz-Sorten ganz häufig in diese Königl. Provinzen hereingeführet, und das Land damit angefüllet werden: So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, zu Verhütung des denen gesamten Einwohnern daraus entstehenden Schadens, Obrigkeitlichen Amtswegen, allen und jeden dieses Landes Eingesessenen hiedurch anfügen und dieselben verwarnen wollen, daß sie sich für obbenannten Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischen Zwey- und Ein-Drittelstücken, insonderheit diejenigen, von welchen sie nicht versichert, daß sie prácise nach dem Leipziger Fuß ausgemünzet seyn, fleißig hüten, gestalt solche hinführo weder in den Collecturen noch sonst angenommen, sondern wie in der Nachbarschaft und anderen Orten geschehen, allhier in dieser Provinze, und zwar, damit einjeder sich derselben destomehr entschlagen könne, vom 1sten April dieses lauffenden Jahres verrufen werden sollen; So viel die 2 Gr. Stücken

Stücken und andere kleine Scheidemünze betrift, bleibet es bey denen deßhalb ergangenen Patenten, mittelst welchen solche gänzlich abgesetzet und verboten worden. Als wornach sich ein jeder zu richten und durch Annehmung derselben nicht in Schaden zu setzen von selbsten wissen wird. Signatum, den 26 Junius 1705.

Subscr. Regim.

No. 51.

Patent, wider die sich häufig eindringende fremde Scheide-Münze. Vom 27 Junius 1709.

Tit. Regim.

Welchergestalt Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung in Ao. 1696 den 8 Januar, wie auch Ao. 1701 den 7 Julii veranlasset worden, durch ein publicirtes Patent männiglich zu verwarnen und anzufügen, keine fremde Scheidemünze an 1 und 2 Groschen, auch 6, 5, 3, 2 und 1 Pfemingstücken, im Handel und Wandel zu gebrauchen, zu empfangen und anzunehmen, vielweniger aber, bey Strafe der Confiscation und anderer schweren Beahndung, solche in Fässern und Packen, noch auf andere Art und Weise ins Land zu bringen; solches wird verhoffentlich allen und jeden dieses Herzogthums Einwohnern annoch bekannt und erinnerlich seyn.

Ob man nun zwar verhoffet, daß ein jeder darauf reflectiret, und sich gehorsamlich darnach geachtet haben würde; so wird dennoch abereins mißfällig vernommen, daß in allen Stücken dawider gehandelt, die fremde Scheide-Münze häufig herein gebracht und das Land damit angefüllet werde. Wann aber ein solches dieser Königlichen Provinz zum höchsten nachtheilig, und dahero ferner keinesweges zu verstatten: Als ist vor nöthig befunden, den Tenor derer hiebevorigen Patenten anhero zu wiederholen, und allen und jeden Landes-Eingesessenen ernstlich anzudeuten und zu befehlen, sich für dergleichen fremde Scheide-Münze allerdings zu hüten, solche nicht anzunehmen oder auszugeben, noch im Handel und Wandel zu gebrauchen, am allerwenigsten aber in Packen und Fässern, oder auf andere Manier herein zu bringen, unter der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wenn jemand mit jetzt besagter Einführung fremder Scheide-Münze betroffen werden solte, die Fässer und Packen mit der Münze nicht allein sogleich hinweggenommen und dem Fisco appliciret, sondern auch die Verbrecher mit arbitrairer harten Strafe unausbleiblich beleget werden sollen. Gestalten auch die Postmeister jeden Orts genau darauf zu sehen haben, damit dergleichen verdächtige Beutel, Fässer und Packen angehalten, in Beysein derer, an welchen sie gesandt, eröfnet, und da dergleichen verbotene Münze darinnen befunden wird, es der Königl. Regierung zur weiteren Verordnung angezeiget werde. Wie dann auch übrigens denen Collectoren und andern Einnehmern der publiquen Mittel, nochmalen hiedurch anbefohlen wird, keine fremde Scheide-Münze in den Collecturen zu empfangen und anzunehmen, oder daß es auf ihr Pericul geschehe, gewärtig zu seyn. Wornach sich alle und jede, die es angehet, zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen haben. Urkundlich ꝛc.

Stettin, den 27 Junii 1709.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthoff. C. Lillieström.

No. 52.

Patent wegen der in der Stralsundischen Belagerung geprägten 1 und 16 Schillingstücke. Vom 23 Sept. 1715.

Wir Karl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Estland, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc.

Thun kund: Demnach Wir in Gnaden für nöthig erachtet, ausser der ordinairen Münzung in Stralsund, zwo neue Münzen schlagen zu lassen, nemlich Drittel- und Schilling-Stücke, jene von gutem Silber zu Sechszehen ordinaire Pommersche Schillinge, und diese von reinem Kupfer, zu der Würde eines ordinairen Pommerschen Schillings, auf der einen Seite der Drittelstücke soll das Stralsundische Wappen, und auf der andern Seite sechszehen Schilling und des Jahres-Zahl; auf der einen Seite der Schillingstücke aber, gleichfals das Stralsundische Wappen mit der Jahr-Zahl, und auf der andern Seite: Acht und Vierzig einen Reichsthaler, geprägt werden. Als ergehet hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß, gleich wie diese Drittel- und Schilling-Stücke in Unsern Cassen werden entgegen genommen werden, also auch dieselben im Handel und Wandel überall in Stralsund und auf Rügen gäng und gültig seyn, auch von jedermann unverweigerlich zu der darauf geprägten Würde vollkommen angenommen werden sollen. Und wird hiemit und Kraft dieses Unsers offenen Briefes gnädiglich versichert, daß diese neue Münze nach der Hand in gewisser Zeit gegen denen hier im Lande gangbaren Geldern solle eingezogen werden. Zu mehrer Versicherung dessen, haben Wir dieses mit eigenhändiger Unterschrift und Unserm Königl. Siegel bekräftiget.

Münchgut, auf Rügen, den 23 September 1715.

CAROLUS. (L. S.)

C. Feif.

No. 53. Verbot der eingeschlichenen ungewöhnlichen Kupfer-Münze. Vom 3 Nov. 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 91.)

No. 54. Patent über den Valeur der Oer-Stücke Schwedischer Silber-Münze hier im Lande. Vom 19 Jan. 1725.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 95.)

No. 55. Verruf der Mecklenburgischen Kupfer-Witten mit G. A, bezeichnet. Vom 12 Jul. 1728.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 162.)

No. 56. Patent wider die Ausführung der guten Zweydrittelstücke; item Reduction der Französischen Münzsorten. Vom 23 Nov. 1729.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 182.)

No. 57. Verruf der fremden Scheide-Münze, und Verbot der Fortschaffung des harten Geldes. Vom 3 Oct. 1735.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 272.)

No. 58. Verruf geringhaltiger Münzsorten, die ausserhalb des Obersächsischen Kraises gepräget sind. Vom 25 Jan. 1737.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 288.)

No. 59. Kayserliches Verbot wider die Ausführung guter und Einschaffung schlechter Münzsorten. Vom 10 Dec. 1738.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 307.)

No. 60. Publication des Königl. Verbots wider die Ausfuhr goldener und silberner Münzen, auch ungemünzter Kupferplaten aus Schweden. Vom 26 October 1744.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 400.)

No. 61. Verruf der kleinen Scheidemünze und devalvirten alten Dänischen Schillinge. Vom 29 März 1748.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 473.)

No. 62. Verruf einiger Braunschweig- und Mecklenburgschen Gold- und Silber-Münze. Vom 5 May 1749.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 497.)

No. 63. Verruf der Mecklenburgschen Kupfer-Münze. Vom 11 Dec. 1753.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 569.)

No. 64.

Verordnung wegen Gültigkeit der Schwedischen Banco-Transport-Zettel. Vom 11 Januar 1758.

Tit. Regim.

Demnach Se. Königl. Majestät in Gnaden gut gefunden, eine Summe Geldes in Schwedischen Banco-Transport-Zetteln anhero zu senden, um damit die Besoldung Dero hiesigen Truppen, und die zu derselben Verpflegung erforderlichen Ausgaben, bis dahin, daß die jetzo gehemten Remessen des gemünzten Geldes wiederum im Gange kommen werden, zu bestreiten; Und Uns aufgegeben worden, den Gebrauch und ungezwungenen Lauf solcher ihre völlige Sicherheit selbst mit sich führenden Banco-Zettel zu befördern: So wird solches zu jedermanns Wissenschaft und zur unterthänigsten Befolgung Sr. Königl. Majestät hiebey hegenden allergnädigsten Absicht, hiemittelst kund gethan, und zugleich nachstehendes verordnet.

1) Da Se. Königl. Majestät nicht wollen, daß bey dem Gebrauch der Banco-Transport-Zettel, Dero hiesige getreueste Landes-Einwohner in einigen

Schaden gesetzt werden mögen; sondern Deroselben allergnädigste Intention vielmehr dahin gehet, allen Nachtheil von denenselben abzukehren: So wird nach der Beschaffenheit des gegenwärtigen Courses der Schwedischen Transport-Zettel gegen Hamburger Banco festgesetzet, daß in gedachten Transport-Zetteln, 6 Dahler Kupfermünze für 32 ßl., und 9 Dahler Kupfermünze für 1 Reichsthaler Pomersch Courant, angenommen und gang und gebe seyn, auch nach solcher Proportion grössere Summen gezahlet und angenommen werden sollen.

2) Die Einführung der Transport-Zettel geschichet lediglich, den Verkehr zwischen Käufern und Verkäuffern zu unterhalten; Dahero es sich dann von selbst verstehet, daß sie im blossen Geld-Verkehr, zwischen dem Debitore und Creditore niemanden aufgedrungen werden können, noch jemand schuldig sey, einem andern einen Transport-Zettel gegen gemünztes Geld, abzuwechseln.

3) Dagegen aber sollen selbige im Handel und Wandel, sowol in Städten, als auf dem Lande, a dato dieses, zwar von einem jeden Verkäuffer unweigerlich angenommen werden; jedoch wird, um allen dabey entstehen könnenden Beschwerden abzuhelfen, verordnet, daß derjenige, welcher einen Banco-Zettel von 6 Dahler Kupfermünz in Bezahlung angeben will, wenigstens für 8 ßl. kaufen, und wer einen Zettel von 9 Dahler Kupfermünze anbringen will, für 16 ßl. Waare nehmen müsse. Wobey zugleich einem jedem Verkäufer ausdrücklich frey gelassen wird, bey Annehmung grösserer Banco-Zettel kleinere heraus zu geben, welche derjenige, so etwas erhandelt, anzunehmen schuldig und gehalten seyn soll.

4) Gedachte Transport-Zettel sollen in allen Königlichen und publiquen Gefällen, den vorbenannten Werth haben, und angenommen werden.

5) Die Magistráte in Städten werden von selbst darauf bedacht seyn, eine beybringliche Summe gemünzten Geldes zur Hand zu halten, um im Nothfall, den Detail-Händlern, als Krämern, Haaken, Beckern, Branntweinbrennern, Bier- und Branntwein-Schenkern und dergleichen, wenn sie etwa von kleinem Gelde ganz entblöset seyn sollten, und bey vorkommender Wechselung nicht heraus geben könten, damit gegen Banco-Zettel aßistiren, jedoch wird derjenige, welcher sich dieses Vortheils bedienen will, genugsam und allenfals eidlich vergewissern müssen, daß er diese Hülfe zu seinem Verkehr höchst bedürftig sey.

6) Gleichwie Se. Excellenz und die Königl. Regierung versichert sind, es werde von dem höchsten Krieges Befehl bey denen hiesigen Königl. Truppen die Ordre gestellet und darauf gehalten werden, daß von selbigen keiner sich der Banco-Zettel zum Bedruck der Landes-Einwohner bedienen dürfe; Also wird dagegen hiemit auf das ernsthafteste verordnet und geboten, auch jeden Orts Magistraten und Herrschaften anbefohlen, genaue Aufsicht darauf zu haben, daß ein jeder, sowol auf dem Lande, als in denen Städten, mehrgedachte Banco-Zettel, so wie in vorhergehenden §. §. disponiret worden, unweigerlich in Bezahlung annehmen, und sich niemand unterfangen soll, entweder derselben Annahme zu difficultiren, noch auch den gemeinen Soldaten oder wer es sonsten seyn mag, dabey zu vervortheilen. Wer dem entgegen handelt, soll als ein vorsetzlicher Uebertreter Königl. Gesetze, dem Befinden nach, an seinem Vermögen, oder wohl gar am Leibe gestrafet werden.

Damit dieses alles zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so soll gegenwärtiges Patent durch den Druck bekannt gemachet, von den Kanzeln publiciret, überall im Lande vertheilet und in allen Wirths-Häusern und Läden affigiret werden.

Stralsund, den 11 Januar 1758.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstedt.
J. P. Zander.

No. 65.

Abermalige Verordnung wegen der Transport-Zettel. Vom 27 März 1758.

Tit. Regim.

Demnach Wir bereits unterm 11ten Januar dieses Jahrs, ein Patent wegen Gültigkeit derer Banco-Transport-Zettel publiciren, und man um so weniger vermuthen können, daß demselben zuwider zu handeln sich jemand beykommen lassen würde, als deren Valeur im Kauf- und Verkauf zu einen billigen und ganz unschädlichen Cours und zwar dahin bestimmet worden, daß 6 Dahler Kupfermünz 32 Lßl., und 9 Dahler Kupfermünz einen hiesigen Reichsthaler gelten solle; Gleichwol aber von Sr. Excellenz, dem Herrn Reichsrath und Commandeur derer Königl. Orden, Grafen von Rosen, angezeiget worden, wie es geschehen könne, daß von gewinnsüchtigen und mißtrauischen Leuten, dem Publico die ungegründete Furcht, strafbarer Weise, beygebracht würde, als ob wegen des in Schweden in etwas gestiegenen Wechsel-Courses, die Einhaber sothaner Banco-Transport-Zettel daran einen merklichen Verlust erleiden dürften, mit dem Verlangen, daß zu Vorbeugung solcher boßhaften Unternehmungen, wodurch die Landes-väterliche Zuneigung, die Se. Königl. Majestät zu Dero getreueste Lande in Gnaden hegen, und der öffentliche Credit vernachtheiliget werden müste, dienliche Maaß-Reguln genommen werden möchten: So wird hiedurch Namens Sr. Kön. Maj. Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, allen und jeden die öffentliche Versicherung ertheilet, daß nicht nur

1. Die gesamte von dem hiesigen Königl. Kriegs-Commissariat ausgegebene Banco-Transport-Zettel unfehlbar zu dem Preise von 9 Dahler Kupfermünze für einen Reichsthaler mit Courant-Gelde wieder eingelöset werden sollen, sobald nur die Umstände es zulassen, daß das hiezu erforderliche Quantum von couranter Münze hieher transportiret werden kan, sondern daß auch solche Einlösung sich auf alle die Zettels erstrecken solle, welche von dem hiesigen Königl. Kriegs-Commissariat austransportiret werden, dahero denn

2. Allen und jeden dieser Lande Einwohnere hiemit alles Ernstes angestellet wird, sothane Banco-Transport-Zettel, so wie deren Gültigkeit unterm 11 Januar h. a. angeordnet, im Kauf- und Verkauf, ohne allen Unterscheid und nicht nur bey Vermeidung unfehlbarer Gefängniß-Strafe, sondern auch, daß ein jeder ßl. so jemand in solchen Transport-Zetteln anzunehmen sich zu wegern unterstehen wird, mit 1 Rthlr. Strafe gebüsset werden soll; Wie denn auch

3. Diejenigen, so ihre Waaren, gegen Bezahlung mit Transport-Zettel, entweder zurück halten, oder auch einen Unterscheid der Preise in Bezahlung baaren

Geldes und der Transport-Zettel machen werden, nicht nur jedesmal mit 10 Rthlr. unabbittlich bestrafet, sondern auch diejenigen, welche durch allerhand ungebührliche Reden und aufwiglerische Ausstreuungen die Banco-Zettel zu discreditiren, und das Publicum wegen derselben Einlösung zweifelhaft zu machen suchen, mit Gefängniß und dem Befinden nach mit Leibes-Strafe beleget werden sollen.

4. Damit auch niemand sich unterstehen möge, aus strafbarer Gewinnsucht und Wucher, andere Banco-Zettel kommen zu lassen und deren Einlösung zu eben dem bestimmten Preise zu verlangen; So wird solcher offenbarer und unerlaubter Betrug nicht nur bey Strafe der Confiscation hiemit untersaget, sondern es werden auch nöthige Maas-Reguln genommen werden, wodurch solcher gewissenlosen Gewinnsucht vorgekehret, gesteuret, und diejenigen, so dergleichen Betrieglichkeiten zu practiciren sich unterstehen, entdecket und in eine exemplarische Geld- und Leibes-Strafe vertheilet werden sollen. Und Wie endlich

5. Es sich begeben kan, daß kleinen Krämern und überhaupt denjenigen, so en Minute handeln, es an Scheide-Münze ermangeln mögte; So werden Magistráte in Städten, vorhin angeordneter massen, denenselben damit zu aßistiren sich angelegen seyn lassen, und ein aufbringliches Capital an Silbergeld zur Hand schaffen, um die unumgänglich dessen bedürftig seyende, damit an Hand zu gehen.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 27 März 1758.

Subscr. Regim.

No. 66.

Verruf den Preußischen VI. und XII. Marien-Groschen. Vom 22 May 1758.

Tit. Regim.

Als seit kurzen eine Königl. Preußische Münze, zu VI. und XII. Marien-Groschen ausgepräget, dem Königl. Ober-Kriegs-Commissariat allhier ohne dessen Begehren zu Händen geschicket, und von demselben in der Vermuthung, daß diese Münze halt und gangbar sey, zum Theil schon ausgegeben, nachher aber von demselben in Erfahrung gebracht worden, daß sothane Münze als unhaltbar anderer Orten bereits verrufen und deren Gangbarkeit untersaget worden, und dahero dasselbe solches angezeiget und zu der Umwechselung sich erboten: So wird nicht nur solches hiedurch bekannt gemacht, sondern auch allen und jeden die Einführung sothaner VI. und XII. Marien-Groschen Stücken, bey Strafe der sofortigen Confiscirung, gänzlich verboten. Es gereichet übrigens einem jeden hiedurch zur Nachricht, daß wohlgedachtes Königl. Ober-Kriegs-Commissariat des Erbietens ist, innerhalb 8 Tagen a dato publicationis, die ausgegebene VI. und XII. Marien-Groschen Stücken, wenn solche demselben eingeliefert werden, von einem jeden einzuwechseln und dafür hier gangbare Königl. Preußische oder Fürstl. Mecklenburgische Münze auszugeben. Datum Stralsund, den 22 May 1758.

Subscr. Regim.

No. 67.

Devalvation der Mecklenburgschen 4 und 8 Groschenstücke mit der Jahrzahl 1754. Vom 12 März 1759.

Tit. Regim.

Demnach seit einiger Zeit allhier eine Fürstl. Mecklenburg-Schwerinische Geld-Sorte von 8 und 4 Groschen Stücken, mit der Jahres-Zahl von 1754 ins Land gebracht worden, deren Gepräge sonst mit demjenigen Gelde, so vorhin im erwehnten Jahre in Mecklenburg ausgemünzet worden, übereinkommet, ausser daß die Anfangs-Buchstaben von dem Namen des dermaligen Münz-Meisters O. H. K. darunter fehlen; und aber bey angestellter Probe befunden worden, daß solche Münze weit minhaltiger sey, als die vorhin unter gedachter Jahr-Zahl ausgeprägte; Gestalt dann auch dieselbe mit denjenigen guten Gelde, so in hiesiger Königl. Münze geschlagen wird, eben so wenig gleich kommet, mithin billig ist, daß selbige in Ansehung diesen guten vollhaltigen Münz-Sorten zu ihren wahren Werth, herunter gesetzet werde; So wird hiedurch öffentlich angeordnet, daß sothane 8 und 4 Groschen allhier en Minut nicht höher, als erstere zu 7 Groschen, und letztere zu 3 und einen halben Groschen angenommen und geltbar seyn, dahingegen en Gros und bey Summen gegen die hiesige authorisirte Münze zu 10 pro Cent weniger angenommen werden sollen. Welches sich ein jeder zur Nachricht stellen, und im Handel und Geldverkehr darnach zu richten haben wird. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 12 März, 1759.

Subscr. Regim.

No. 68.

Verruf verschiedener fremden coursirenden geringhaltigen Münzsorten. Vom 5 May 1759.

Tit. Regim.

Als Sr. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mißfällig merket, daß eine Parthey fremder minhaltiger und andrer Orten zum Theil schon verrufener Münz-Sorten, hier ins Land geführet und im Gange gebracht worden; Und aber sothanen Unwesen um so weniger nachgesehen werden mag, als das hiesige Commercium dadurch in merklichen Schaden und Bedruck gesetzet wird; So hat man keinen Anstand nehmen können, folgende geringhaltige allhier coursirende Münz-Sorten, als die Fuldasche, Montfortsche, Hilburgshausensche, Würtembergsche, ferner die Anhalt-Bernburgische und Wiedtsche, nicht weniger eine Sorte mit denen Buchstaben C. M. a b. und auf dem Revers VI. einen Rthlr. und noch eine Sorte VI. einen Rthlr. mit die Buchstaben h. h. L. L. 1758. hiedurch gänzlich zu verrufen, dergestalt, daß dieselben a dato publicationis dieses Edicts, hier in der Provinz im Handel und Wandel gar nicht mehr gelten oder angenommen werden sollen.

Es wird demnach allen und jeden hiesigen Einwohnern, insonderheit hiesigen Handlenden und Mäcklern ernstlich und bey Strafe einer doppelten Geld-Busse, hiedurch anbefohlen, obbenannte verrufene Münz-Sorten fernerhin in keinen Verkehr anzunehmen, noch auszubringen, sondern vielmehr alles mögliche beyzutragen, damit diese geringhaltige Münz-Sorten, aus den Lande hinweg geschaffet werden mögen; Gestalt denn diejenigen, so sich künftig unterstehen solten, dergleichen Geld-

Sorten hier ins Land zu bringen, unausbleiblich zu gewärtigen haben, nicht allein mit der Confiscation derselben, sondern dem Befinden nach mit einer weitern arbitrairen Beahndung angesehen und beleget zu werden. Allermassen denn auch von denen Königl. Licent-Consumtions, wie auch von denen in Städten an denen Brücken und Thören bestellten Bedienten, genaue Aufsicht auf die ankommende Schiffe und Wagens zu haben, und dahin zu sehen ist, daß wenn a dato binnen 4 Wochen, mit selbigen Fässer oder Beutel mit Gelde ankommen, dieselben sofort nach der Pack-Cammer gebracht, oder wenn solche mit denen Posten eingeführet werden, daselbst in der Eigener Gegenwart von ihnen eröfnet, und wenn von verrufenen Münzen darinnen gefunden werden solten, selbige nicht verabfolget, sondern nachdem sie wieder besiegelt worden, bis dahin, daß sie entweder zu Lande oder Wasser zurückgeführet und aus dem Lande geschaffet werden können, zurück behalten werden, dahingegen was nach obigen 4 Wochen eingebracht werden dürfte, confisciret, und dem Beschläger der vierte Theil davon zugewandt werden solle.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 5ten März 1759.

Subscr. Regim.

No. 69.

Abermalige Verordnung wegen der Banco-Transport-Zettel. Vom 8 März 1759.

Tit. Regim.

Als Se. Königl. Majestät mittelst Dero gnädigsten Schreiben vom 12ten Febr. dieses Jahres, Uns in Gnaden zu erkennen gegeben, daß Höchstdieselben eine Summe Geldes in Banco-Transport-Zetteln, zum Behuf der Königl. Truppen in Pommern heraus remittiren lassen würden, zugleich auch Dero Königl. Befehl dahin ergehen lassen, daß solche Banco-Zettel nach dem gangbaren Wechsel-Cours ausgegeben werden und gelten sollen; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, nach der mit Herren Land-Ständen darüber gepflogenen Communication, und nach reiffer Erwägung aller hiebey einschlagenden Umstände, den Valeur derer Transport-Zettels, nach der mit dem jetzigen Wechsel-Cours am nächsten eintreffenden Verhältniß solchergestalt bestimmen und vor der Hand feste stellen wollen, daß Ein Daler Kupfer-Münz 6 ßl., oder Sechs Daler Kupfer-Münz sechs und dreyßig Lßl., im Kauf und Verkauf gelten und dafür unweigerlich angenommen werden sollen. Es wird also solches allen und jeden Landes-Einwohnern hierdurch bekannt gemachet, und Namens Sr. Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, denenselben anbefohlen, sothane Transport-Zettel unweigerlich zu dem bemerkten Preise anzunehmen und geltbar seyn zu lassen. Wobey dann allen und jeden Landes-Eingesessenen, von wegen Sr. Königl. Majestät die kräftigste Versicherung gegeben wird, daß bey einer künftigen merklichen Veränderung im Wechsel-Cours Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung keinen Anstand nehmen werden, dem Befinden nach, die Valeur der Transport-Zettels aufs neue in Erwegung zu ziehen, und nach denen sich hervorgebenden Fällen und wahren Beschaffenheit, so im Preise zu determiniren und in ihrer Gangbarkeit zu erhalten, daß sämtliche hiesige Landes-Einwohner nun und fürs Künftige bey Coursirung der Banco-

Banco-Transport-Zettels ihre völlige Sicherheit allewege zu gewärtigen haben sollen und können. Gestalt dann auch das Königl. Kriegs-Commissariat nach der von der Königl. Generalität gegebenen Versicherung nach obigen gesetzten oder hinführo zu setzenden Werth, die Transport-Zettel unweigerlich entgegen nehmen und ausgeben wird. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu richten hat. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 8ten März 1759.

Subscr. Regim.

No. 70.

Mandat wider das Einschmelzen guter coursirender Münze. Vom 12 April 1759.

Tit. Regim.

Als bekanntlich in denen Reichs-Satzungen und hiebevorigen Verordnungen ernstlich und bey harter Strafe untersaget ist, gute Münzen einzuwechseln, solche ausser Landes zu Wucher und zum Verschmelzen zu verführen: Und aber die Erfahrung lehret, daß dergleichen ungebührlich und zu grossen Schaden des Publici auch hier im Lande verübet, und was an guten sonst gewöhnlichen coursireuden Münzen vorräthig, aufgewechselt, ausgeführet, und nach ein- und ausländischen Münz-Städten zum Einschmelzen gebracht werde; So wird solches höchstverderbliche Unternehmen hiemit nachdrücklich untersaget, und allen Einwohnern dieses Landes aufs ernstlichste geboten, sich solcher unerlaubten Aufwechselung und Aufhandlung guter hier sonst gängigen Münze, und deren Einschmelzung bey der in Reichs-Gesetzen und vorhin emanirten Verordnung angedeuteten Strafe gänzlich zu entäussern und sich in keine Wege ferner darauf betreten zu lassen. Als wornach sich ein jeder der Gebühr nach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 12 April 1759.

Subscr. Regim.

No. 71.

Bestimmung, welche Münzsorten im Lande coursiren sollen. Vom 10 August 1759.

Tit. Regim.

Demnach von Sr. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Regierung höchst missfällig bemerket worden, daß ungeachtet der unterm 5 März dieses Jahres untersagten Coursirung allerley fremder und ringhaltiger Münzsorten, solche dennoch häufig herein geführet und im gemeinen Verkehr mit gebrauchet werden: Und denn die Vorstehere hiesiger Königl. Münze angezeiget, daß solches unter andern daher mit zu entstehen schiene, daß bald nach geschehener Kündigung oberwähnten Patents, auch dasjenige, von Devalvirung der Mecklenburg-Schwerinschen 4 und 8 gute Groschenstücken, so unter der Jahrzahl von 1754, aber ohne des Münzmeisters Namen geprāget, publiciret, bald aber unterm 5 April wieder aufgehoben worden, als wodurch im Publico die ungegründete Meynung hin und wieder entstanden, als ob die gedachte, unterm 5ten März geschehene Verrufung, hiedurch zugleich aufgehoben, und unkräftig gemacht wäre, mit geziemenden Ersuchen, da der hiesigen

Königl.

Königl. Münze durch die Einführung sothaner schlechten Münzsorten ein nicht geringer Nachtheil erwüchse, der Verordnung vom 5 März durch ein wiederhohltes und geschärftes Verbot einen neuen Nachdruck zu geben; So haben Wir denenselben darunter nicht entfallen mögen, vielmehr allen und jeden Landes-Einwohnern hiemit nochmals ernstlich aufgeben wollen, sich mit Einführung oder Annehmung aller dieser in erwähnten Patente verrufener Münzsorten im Verkehr auf keinerley Art zu befassen; Und damit keine Entschuldigung der Unwissenheit oder genugsamer Kenntniß der schlechten Münzsorten einem oder andern zum Behelf dienen und Statt finden könne; So wird hiedurch ferner öffentlich declariret, daß ausser denen Königl. Preußischen, Hannoverschen, Braunschweig- und Mecklenburgischen, hier keinen fremden Münzsorten ein freyer Lauf und Verkehr verstattet, sondern solche von aller Gültigkeit gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Im übrigen werden die Königl. Licent- und Consumtions-Bediente, nach den Inhalt vorigen Verbots hiedurch nochmals ernstlich erinnert und befehliget, genau darauf zu sehen, daß die heimliche Einführung anderer, als vorgedachter gültiger Münzsorten möglichst verhütet und gehindert werde, diejenigen aber, so dennoch diesem Verbote künftig zuwider zu handeln sich unterstehen sollten, haben unnachbleiblich zu gewarten, das ausser der vorhin denen Uebertretern angedroheten Confiscation, dieselbe mit harter Beahndung angesehen werden sollen. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 10 August 1759.

Subscr. Regim.

No. 72.

Mandat wider die Ausführung guter alter Münzsorten. Vom 10 August 1759.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung misfällig vernehmen müssen, daß ungeachtet derer, wider die Ausführung derer guten alten Münzen unterm 15 November 1729, 3 October 1735, 10 December 1738 und 3 April jetztlaufenden Jahres ergangenen öffentlichen Patente, dennoch ansehnliche Quantitäten schwerer Geldsorten zum Behuf auswärtiger Münzstätte, aus dem Lande geführet werden sollen: Dergleichen unerlaubtes Verfahren aber nicht nur oberwähnten Verordnungen nach, an sich strafbar ist, sondern auch zum besondern Nachtheil des Publici gereichet. Als werden mehr beregte Patente hiedurch erneuert, wie auch alle und jede Landes-Einwohner und Fremde ernstlich verwarnet und befehliget, forthin aller Aufwechselung und Ausführung derer guten und schweren Münzsorten, worunter itzo alles bis 1757 inclusive geprägtes und bezeichnetes Geld begriffen ist, sich gänzlich zu enthalten und sich bey harter Beahndung darauf nicht betreten zu lassen. Gestalt dann sowol den Obrigkeiten und Magistraten hierüber Hand zu halten, aufgegeben, als auch denen Königl. Post-Contoiren, wie auch Zoll und Consumtions-Bedienten angefüget wird, dahin zu sehen, daß alle auf den Gränzen ausgehende Post- und Fuhr-Wagen genau visitiret, was darauf an guten auszuführen verbotenen Gelde befunden wird, sofort beschlagen und solches sogleich anhero gemeldet werde. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 10 August 1759.

Subscr. Regim.

No. 73.

No. 73.

Wider das falsche Gepräge Pommerscher 4 Groschen-Stücke aus Bley und Zinn. Vom 31 December 1759.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung misfälligst vernehmen müssen, daß sich gewinnsüchtige und gewissenlose Personen auf eine höchst strafbare Art unterfangen, die in diesem Jahre auf hiesiger Königl. Münze geschlagene Vier gute Groschenstücke, aus Bley und Zinn, dergestalt nachzugiessen oder zu prägen, daß solche, wenn sie neu und unter dem guten Gelde vermenget sind, nicht wohl davon zu unterscheiden stehen: Und denn hiesige Landes-Einwohner durch solchen schädlichen Betrug in merklichen Schaden gesetzet werden könnten, woferne diesem Uebel nicht in Zeiten gesteuret würde; So werden dieselbe hiedurch nicht nur verwarnet, sich in Vorkommenheiten bey Annahme und Auszahlung sowol einzelner vier Groschenstücke, als anderer grösserer Geld-Summen wohl vorzusehen; sondern es wird auch allen Obrigkeiten und Magistraten hiesigen Landes ernstlich aufgegeben, jeglichen Orts darauf fleißig bedacht zu seyn und aufs sorgfältigste nachforschen zu lassen, damit dergleichen falsche Münzer entdecket und zur gebührenden Strafe gezogen werden können: Gestalt dann, damit dieser Entzweck desto leichter erhalten und ein jeder aufgemuntert werden möge, diesen dem Publico so schädlichen Betrug zu entdecken, hiedurch öffentlich kund gemacht wird, daß demjenigen, der einen oder mehrere dergleichen falsche Münzer anzugeben weiß, eine Belohnung von Hundert Rthlr. aus hiesiger Königl. Münze gereichet und sein Nahme, wenn er es verlanget, verschwiegen gehalten werden soll; Wie dann auch ein Mitschuldiger, wenn er ein freywilliges Geständniß seines Verbrechens leistet und seine Mitverbrecher angiebet, dergleichen Belohnung ebenfalls zu gewarten hat, und danebst mit der sonst ihm gebührenden Bestrafung gänzlich übersehen werden soll. Urkundlich ꝛc.

Datum Stralsund, den 31 December 1759.

Subscr. Regim.

No. 74.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, und Protectoriale der Münz-Directeurs. Vom 4 May 1761.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Wolgebohrne, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Es haben bey Uns die Reichsstände unterthänigst gemeldet; wie nach geschehener Untersuchung sie in den dortigen Münzwesen, eine genaue Beobachtung unsers und der Krone Vortheil gefunden, welchen mit der wenigsten Empfindung der Landes-Einwohner, so viel die Kriegs-Unruhe und nachbarliche Veranlassungen solches verstatten, zu wege zu bringen, Wir als einen unverrückten Vorsatz, für Augen haben. In dieser letztern Absicht werden Wir im kurzen Euch unsere gnädige Verfassung und Willens-Meynung zu erkennen geben. Indessen haben Wir sowol aus eigenen Triebe als nach der von den Reichs-Ständen Uns geschehenen Eröffnung nicht nur denen Münz-Directeurs einen fernern Extensions-Contract mitgetheilet, sondern

sondern auch ihnen unsere specielle gnädigen Protection zugesaget. Wie Wir auch, um ihnen ein offenbares Merkmal unsers gnädigen Wohlgefallens angedeyen zu lassen, den Canzeley-Rath von Olthoff, den Character und Rang eines Regierungs-Raths, und den Kauf- und Handelsmann, Giese, eines Cammer-Raths beyzulegen, für gut gefunden. Wir zweifeln nicht, daß ihr diesem Beyspiel zu folgen obgedachten Münz-Directeurs in einer die Wohlfahrt des Reichs, so sehr rührenden Sachen, alle Hülfe zu leisten, und die etwa zu Verminderung ihres Credits gereichende Versuche, aus dem Wege zu räumen, Euch angelegen seyn lasset, als wodurch unsern gnädigsten Beyfall und Euer gegen Uns hegenden Treue ein Genüge geschiehet. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade wohl zugethan verbleiben. Stockholm, den 4 May 1761.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

Hermannsson.

No. 75.

Abermaliges Mandat wider falsches Münz-Gepräge. Vom 17 May 1761.

Tit. Regim.

Als Sr. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Regierung von den Königl. Münzvorstehern angezeiget worden, daß gewissenlose und gewinnsüchtige Menschen sich strafbarer Weise unterfangen sollen, die in Anno 1760 auf der hiesigen Königl. Münze geschlagene Vier und Acht Groschen auch Ein-Groschenstücke sowol, als die Acht Groschenstücke dieses 1761sten Jahres nachzumachen und dergestalt aus Bley und Zinn nachzugiessen, daß solche, wenn sie neu und mit andern Geldsorten untermenget sind, nicht wohl von der guten Münze zu unterscheiden stehen. Wenn nun durch dergleichen betriegliche Münze denen Landes-Einwohnern ein merklicher Verlust und Schaden zugefüget werden kan, wenn diesem Uebel nicht in Zeiten gesteuret und die Landes-Einwohner, wider solchen Betrug auf ihrer Huth zu seyn erinnert würden; Solchemnach werden dieselbe mittelst dieses nicht nur verwarnet, in Vorkommenheiten und bey Auszahlung und Empfang einiger Geldsummen vorberegter Art sich aller Vorsichtigkeit zu bedienen, sondern es wird Nahmens Sr. Königl. Majestät, gesamten Obrigkeiten und Magistraten, auch Amtshauptleuten dieser Provinz, alles Ernstes hiedurch aufgegeben, aufs sorgfältigste sich zu erkundigen und darauf bedacht zu seyn, daß dergleichen falsche Münzer entdecket und zur Verhaft und gebührenden Strafe gezogen werden mögen. Gestalt denn, damit dieser Endzweck desto leichter erreichet und ein jeder zur Entdeckung dieses schädlichen Betrugs aufgemuntert werden möge, hiedurch öffentlich bekannt gemachet wird, daß demjenige, welcher einen oder mehrere dergleichen falscher Münzer anzugeben wüste, eine sofortige Belohnung von 100 Rthlr. aus der hiesigen Königl. Münze baar gereichet, und sein Name, wenn solches verlanget würde, verschwiegen gehalten werden soll: Wie denn auch ein Mitschuldiger, wenn er zu einem freywilligen Geständnisse seines Verbrechens und Angabe seiner Mitverbrecher veranlasset werden solte, nicht nur mit aller Strafe und gesetzmäßigen Beahndung übersehen, sondern auch daneben mit einer gleichmäßigen Belohnung von 100 Rthlr gratificiret werden soll.

Urkundlich ꝛc. Datum Stralsund, den 17 May 1761.

Subscr. Regim.

No. 76.

Wider allerhand verdächtige und mindhaltige, besonders Anhalt-Zerbstische Münze. Vom 11 Januar 1762.

Tit. Regim.

Als man in Erfahrung kömmet, daß vor kurzen allerhand verdächtige und mindhaltige Münze, und unter solchen besonders eine, die auf der Brust-Bilds-Seite mit Friedrich A. D. G. Pr. Anh. D. S. H. & W., auf der andern Seite mit 8 gute Groschen 1758 B. ausgepräget ist, allhier eingeführet werden wolle, indessen aber, und da man von deren innerlichen Gehalt annoch nicht vergewissert ist, und daher veranstaltet hat, daß solche nächstens gegen der hiesigen verglichen und probiret werden solle, die Königl. Regierung bewogen worden, alle und jede Landes-Einwohner zu erinnern, sich mit Entgegennehmung derselben vorzusehen, und gleich der hiesigen Münze nicht coursiren zu lassen; Solchemnach wird ein jeder Landes-Einwohner hiedurch verwarnet, so wohl überhaupt bey allen einschleichenden und verdächtigen, als besonders bey gedachter Anhalt-Zerbstschen Münze alle Behutsamkeit zu gebrauchen: Allermassen denn die Königl. Regierung hienächst, und wann derselben Gehalt wird erkundiget seyn, nach befundener Verhältniß, das erforderliche weiter verfügen wird. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 11 Januar 1762.

Subscr. Regim.

No. 77.

Verruf der Anhalt-Zerbstischen 8 und 4 Groschenstücke. Vom 12 Februar 1762.

Tit. Regim.

Als Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung jüngsthin von der hiesigen Königl. Münz-Direction angezeiget worden, daß eine Gattung geringhaltiger Anhalt-Zerbstscher 8 und 4 Groschenstücken, welche auf der einen Seite mit einem Brustbilde und der Umschrift Friedr. Aug. D. G. Gr. Anh. D. S. A. E. T. W., auf der andern Seite mit den Worten: 8 gute Groschen Courant 1761 und dem Buchstaben L. bezeichnet sind, ausgepräget wären, und zu circuliren angefangen hätten, mit geziemender Bitte, sothane, nach einer allhier angestellten Probe, mindhaltig befundene 8 und 4 Groschen zu verrufen, und ausser aller Gangbarkeit zu setzen: Und Wir denn, zu Abwendung des dem Commercio dadurch imminirenden Nachtheils, bewogen worden, sothane Münzsorten, mittelst dieses, dergestallt zu verrufen, daß dieselbe, a die Publicationis dieses Edicts, weder im Handel und Wandel in hiesigen Landen angenommen, noch sonst circuliren sollen; Solchemnach wird allen und jeden Landes-Einwohnern, insonderheit denen Handelnden und Mäckiern, bey harter Verantwortung, hiedurch anbefohlen, vorbezeichnete Anhalt-Zerbstische verrufene Münzsorten, welche sich von denjenigen unterscheiden, welche schon vorhin unter dem ähnlichen Brustbilde und Umschrift, jedoch unter der Jahrzahl 1758 und dem Buchstaben B. ausgepräget sind, in keinem Verkehr anzunehmen noch auszubringen, oder derselben Circulation auf irgend eine Weise zu befördern, sondern vielmehr zu derselben Wegschaffung aus dem Lande alles beyzutragen, gestalt denn diejenigen, welche sich unterstehen sollten, angezielte Münz-Gattungen ins Land zu bringen, und der-

selben Gangbarkeit zu befördern, zu gewärtigen haben, daß sie nicht nur mit der Confiscation, sondern auch, dem Befinden nach, mit einer arbitrairen Strafe beleget werden sollen. Allermassen denn von allen Königl. Licent-Consumtions-Zoll- und andern Bedienten genaue Aufsicht auf die einkommende Schiffe und Wagen zu haben, und darauf zu sehen ist, daß alle mit dergleichen Münze angefüllte Beutel und Gefässe, wenn sie innerhalb denen nächsten 4 Wochen, a dato Publicationis, eingeführet werden, sofort nach der Königl. Pack-Kammer gebracht, oder wenn sie auf der Post ankämen, in der Eigenthümer Gegenwart eröfnet, denenselben aber nicht verabfolget, sondern sofort aus dem Lande zurück gestattet, diejenigen aber, welche nach solcher Zeit eingeführet werden, confisciret, und dem Beschläger derselben der vierte Theil zugewandt werden soll. Wornach sich ein jeder gebührend zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 12 Februar 1762.
Subscr. Regim.

No. 78.

Königliches Protectorial des Pommerschen Münzwesens und der Directeurs desselben. Vom 26 May 1762.

Tit. Regim.

Thun hiemit Jedermänniglich kund und zu wissen: Daß jemehr Se. Königl. Majestät bey Einrichtung Dero hiesigen Münze, das Wohl des Reichs überhaupt, und insbesondere die Verringerung des, für diese Provinz aus dem unter gegenwärtigen Kriegesläuften durch ganz Deutschland zerrütteten Münzwesen, erwachsenden Unheils zur gnädigen Absicht gehabt, Allerhöchst Dieselben desto weniger gezweifelt, daß nicht solche Dero gnädige Fürsorge mit der ihr gebührenden Dankbarkeit würde erkannt werden. Es haben aber Se. Königl. Majestät das Gegentheil, und wie Dero Münzwerke und denen Directeurs bey dessen Verwaltung mannigfaltige Schierigkeiten in den Weg geleget sind, vernehmen müssen; Wodurch denn Höchst Dieselben bewogen worden, nachstehendes allergnädigstes Schreiben anhero abzulassen:

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders liebe Getreue. Wir haben Uns schon zu oft über die gnädige Absicht geäussert, die Wir bey Einrichtung Unserer Pommerschen Münze geheget, und zu deutlich das gnädige Wohlgefallen blicken lassen, wozu sich die Directeurs dieses angelegenen Werkes, durch dessen getreue und sorgfältige Administration bey Uns würdig gemacher, als daß Wir hätten erwarten können, hierüber zu einer noch ferneren Wiederholung und näheren Erklärung gemüßiget zu werden. Vielmehr hätten Wir vermuthet, es würde ein jeder Unserer getreuen Unterthanen sich äusserst angelegen seyn lassen, eine Einrichtung zu befördern, zu der unsere gnädige Aufmerksamkeit auf das Beste des Reichs überhaupt, insbesondere aber auf die Verringerung des, für unsere dortige Provinz, aus dem unter jetzigen Kriegesläuften durch ganz Dutschland zerrütteten Münzwesen, erwachsenden Unheils, den Grund geleget, und nicht weniger bereit seyn, denen Personen, deren Sorgfalt Wir die Einrichtung

richtung anvertrauet, diejenige Achtung und Beystand zu gönnen, auf die ihr hiebey bewiesener Eifer und unsere darüber bezeugte gnädige Zufriedenheit, ihnen ein Recht giebet.

Dem allen ohngeachtet haben Wir vernehmen müssen, wie Unserem Münz-Werke und denen Directeurs bey dessen Verwaltung so mannigfaltige Schwierigkeiten im Wege geleget sind, daß letztere dadurch veranlasset worden, bey Uns um die Entledigung von solchem Geschäfte in Unterthänigkeit anzuhalten.

Wenn Wir nun aber die Dienste besagter Directeurs Uns und dem Reiche bey gegenwärtigen Umständen so ersprießlich zu seyn, befunden, daß Wir, um sie zu noch fernerer Verwaltung des Münzwesens aufzumuntern, ihnen wider alle Hindernisse, die ihnen dabey erreget werden könnten, unsere specielle gnädige Protection verheissen; So haben Wir zu Bewerkstelligung solcher Verheissung in Gnaden für nöthig erachtet, öffentlich kund thun zu lassen: welchergestalt Wir von Zeit zu Zeit von denen Schwierigkeiten und Hindernissen, die unsere Pommersche Münz-Einrichtung im Wege geleget worden, mit äusserstem Mißfallen unterrichtet worden; daß Wir nun solchem Unfuge zu steuren, Uns in Gnaden veranlasset gefunden, jedermännig-lich bekannt zu machen, wie Wir unsere Pommersche Münz-Einrichtung, und diejenigen Personen, denen Wir darüber die Direction anvertrauet, in unseren besonderen Königlichen Schutz nehmen; daß Wir allen unsern dortigen Unterthanen, besonders denenjenigen, die mit höhern oder niedrigen Aemtern bekleidet sind, anbefehlen, alles dasjenige, was nur irgends zu Aufrechthaltung und Aufnehmen unsers Pommerschen Münzwesens gereichen kann, zu befördern und zu bewerkstelligen. Da Wir ihnen dagegen aber auf das ernsthafteste verbieten und untersagen, erwähntes Münzwesen und dessen Directeurs weder heimlich noch offenbar, mündlich oder schriftlich, in oder ausserhalb Landes, zu verkleinern, zu tadeln und zu vervortheilen: So lieb es einem jeden ist, unsere Ungnade zu vermeiden und nicht als ein Uebertreter unserer Befehle angesehen und bestrafet zu werden. Unser gnädiger Wille ist demnach, daß Ihr ein Patent vorerwähnten Inhalts abfassen und in unserer dortigen Provinz gehörig publiciren möget. Daneben aber wollen Wir Euch insbesondere hiemittelst in Gnaden anbefehlen, unsere Münze in ihrem Credit und Ansehen, so viel von Euch abhänget, zu unterstützen, von Amtswegen allem demjenigen vorzubeugen, was dem Münz-Werke und dessen Directeurs zum Schaden und Nachtheil gereichen kann, und übrigens bey Vermeidung unserer Ungnade denen Directeurs in der ihnen gnädigst anvertraueten Verwaltung so wenig selbst einige Hindernisse im Wege zu legen, als zu dulden, daß solches von andern geschehe. Die Wir Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan verbleiben. Stockholm im Rath, den 26 April 1762.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

M. von Hermansson.

Wie nun vorstehender allerhöchster Königlicher Wille und Befehl Allen und Jeden, wes Standes und Würden sie seyn mögen, hiemittelst bekannt gemacht wird; Also werden selbige zugleich erinnert, ermahnet und befehliget, demselbigen in allen Stücken die allerunterthänigste genaueste Folge zu leisten, damit sich keine Anleitung finden möge, Jemanden mit der bedroheten Straffe zu belegen. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 26 May 1762. Subscr. Regim.

No. 79.

Agio-Reglement, nach welchem es in Pommern und Rügen bis zum Schluß des 1762 Jahrs gehalten werden soll. Vom 25 Jul. 1762.

Tit. Regim.

Demnach Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Hulde und zu Abwendung des Bedrucks, welcher verschiedene Debitores, ohne ihr Verschulden, leicht treffen könnte mittelst Deroselben unterm 10 September 1761 anhero erlassenen Schreibens, allergnädigst zu verordnen geruhet, daß von Deroselben hiesigen Regierung, zu Hinlegung aller unter denen Creditoren und Debitoren wegen der in denen letzten Jahren oft veränderten Münze entstandenen Irrungen, ein gewisses Reglement errichtet, und dieserhalb, wo möglich, eine Vereinbarung unter Herren Land-Stände getroffen werden mögte: Und denn Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, zu Befolgung Sr. Königl. Majestät gnädigsten Willens-Meynung, nicht verfehlet haben, über diese so wichtige Angelegenheit mit Herren Land-Ständen zu conferiren, auch endlich, nach vielen denenselben hierüber gethanen Repräsentationen und Vorschlägen, die gesuchte Vereinbarung unter ihnen errichtet werden; So haben, derselben gemäß, Wir hiemit nachstehendes festsetzen und verordnen wollen.

I. Weil die Abweichung von dem vormaligen Reichsmünzfusse zu dem gegenwärtigen geringen Gehalte des Geldes nicht auf einmal geschehen, sondern man zu diesem in der Ausmünzung nur von Zeit zu Zeit herunter gegangen ist, und folglich auch die Anleihen in Münze von unterschiedenem Gehalte geschehen sind, so werden die in 2 ggr. 4 ggr. und 8 ggr. Stücken ausstehenden Capitalien in 4 Classen getheilet.

II. Zu der ersten Classe gehören diejenigen Capitalia, welche bis Ao. 1749 inclusive angeliehen sind; Zur 2ten diejenigen, so von da bis zum Ende des 1757 Jahrs aufgenommen worden. Zur 3ten die Capitalia vom Ende des 1757 bis zum Ausgang des May-Monats 1760. Und zur 4ten die von da bis hieher ausstehende Capitalia.

III. Da bey denen Unruhen und Drangsalen des Krieges nicht allein Handlung und Gewerbe gesperret, sondern auch der freye Absatz der Landes-Producten nicht gestattet gewesen, und über dem ein grosser Theil der mit Schulden beladenen Debitoren noch besondees von ihrem Vermögen ansehnlich verlohren haben, so daß es hart seyn würde, wenn sie nach der Strenge der Rechte angehalten werden solten, ihren Creditoren die Zinsen in eben der Münze, worinn die Capitalia angeliehen worden, zu bezahlen, oder auch den zwischen selbiger und der gegenwärtigen hiesigen coursirenden Münze befindlichen Unterscheid zu vergüten: So ist theils aus diesen Ursachen, theils auch, damit denen sonst zu besorgenden unzähligen Processen vorgebeuget werden möge, festgesetzet worden, daß der Abtrag der nach dem Petri Termin 1761 fälligen Zinsen überhaupt auf alle Capitalia, in welcher Münz-Sorte sie auch angeliehen seyn mögen, in hiesigen coursirenden 4 ggr. St. und 8 ggr. St. geschehen, und überdem, falls sich der Debitor mit dem Creditore nicht bereits eines andern verglichen, zur Vergütung des dem Creditori daraus erwachsenden Verlustes, auf die Zweydrittelst. 70 p. C. auf die §. 2 genannte Capitalia der ersten

Classe

Classe 65 p. C., auf die Capitalia der 2ten Classe 48 p. C., und auf die Capitalia der 3ten Classe 30 p. C. bezahlet werden sollen.

Die Zinsen der 4ten Classe werden in einer Münz-Sorte von den Jahren der Verschreibung bezahlet, weil diese Münz-Sorten annoch im Lande coursiren, und gegen ein geringes Procent eingewechselt werden können.

IV. Wie bey dieser Verabredung wegen des Agio auf die Zinsen vorausgesetzet wird, daß die Capitalia Landesverfassungsmäßig zu 5 p. C. ausgethan und angeliehen worden; so wird hiermittelst statuiret, daß in Fällen da 6 p. C. stipuliret worden, das 6 p. C. für solche Capitalia, worauf das Agio accordiret wird, in der Agio abgerechnet werden soll, und gänzlich wegfalle.

V. Gleichwie nun diese Verordnung nur temporell seyn, und bis zum Schlusse dieses Jahres sich erstrecken, sodann aber mit Zuziehung der Herren Landstände, nach Beschaffenheit derer, sowohl in dem Münz-Wesen, als in dem Zustande des Landes sich aufgebenden Veränderungen, die sodann nöthige Anordnung wegen Aufhebung, Prolongation oder Veränderung dieses Reglements gemachet werden soll; also wird dabey festgesetzet, daß wegen der vor Petri 1761 mit Reservation eines Agio abgetragenen Zinsen, denen Creditoren keine Vergütung geschehen, sondern die etwa geschehenen Reservationes des Agio wegfallen und hiemittelst aufgehoben seyn: Immassen diejenigen, so vorhero ihre Zinsen cum Reservatione des Agio empfangen, in der That eben soviel genossen haben, als denen laufenden und rückständigen Zinsen nach gegenwärtiger Anordnung im Agio beygeleget wird. Hätten inzwischen einige Creditores sich mit ihren Debitoren wegen des zuerlegenden Agio verglichen und selbiges mit denen Zinsen empfangen, so behält es dabey sein Bewenden.

Dahingegen wird wegen der Petri 1761 unter Vorbehalt des Agio bezahlten Zinsen von Zweydrittelst. 40 p. C., von Capitalien der 1sten Classe 35 p. C., von Capitalien der 2ten Classe 22 p. C., von Capitalien der 3ten Classe aber 10 p. C. an Zinsen nachbezahlet.

Was aber die unbezahlten Zinsen betrift, so werden die, so vor Petri 1761 zahlbar gewesen, der Billigkeit gemäß, dem Creditori in derjenigen Münz-Sorte bezahlet, welche in denen fälligen Terminen rouliret haben.

Diejenigen Zinsen aber, so Petri 1761 rückständig geblieben, werden in der zur Verfallzeit coursirend gewesenen Münz-Sorte, und zwar mit eben derjenigen Agio entrichtet, welche denen, so sich damals das Agio reservirt, zugebilliget worden.

Die in Alten Französischen Golde oder in Ducaten oder Alten Französischen Silbergelde angeliehene Capitalia gehören, wenn das Geld nach dem Alten Fuß, als der Louis d'or zu 5 Rthlr., der Ducat zu 2 Rthlr. 36 ßl., und der Louis blanc zu 32 Lßl. ausgerechnet worden, ebenfalls zur 1sten Classe. Andern Falls aber, und wenn sie nach ihrem Cours bey der Anleihe ausgerechnet sind, muß die Zeit der Anleihe das Fundament geben, zu welcher Classe dieses oder jenes Capital zu rechnen sey.

VI. Was solchergestalt in Ansehung der Zinsen festgesetzet wird, kann auf die von Arrhendatoren zu erlegenden Pächte um so weniger gezogen werden, als diese dafür die Fructus der Güter genossen, und selbige für vortheilhafte Preise absetzen können, die Bedrückungen des Krieges aber entweder gar nicht, oder auch nur zu einem geringen Theile empfunden haben. Daher dann selbige schuldig sind, nicht allein die rückständige Pächte in der stipulirten Münz-Sorte, oder wenn darüber

nicht

nichts ausgedrücket seyn sollte, nach dem Gehalte des tempore contractus coursirten oder stipulirten Geldes zu bezahlen, sondern auch dem Locatori wegen der im leichten Gelde mit Reservation des Agio abgetragenen oder noch abzutragenden Pächte, die coursmäßige Vergütung nach dem Hamburger Banco-Cours zu leisten; es wäre dann, daß Locator und Conductor sich dieserhalb bereits vorhin verglichen hätten.

Dagegen aber soll der Locator hinwiederum gehalten seyn, die Hälfte der Pension in Quitungen des Königl. Kriegs-Commissariats über die von dem Pacht-Gute geschehenen Lieferungen, nachdem die darinn enthaltene Summen zu contractmässigen Gelde reduciret worden, anzunehmen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Renten, Heuren, Pächten, Erbzinsen und andern Gefällen.

VII. Da die Absicht dieser Verordnung nicht dahin gehet, daß Creditores einigen Verlust an ihren Capitalien leiden sollen; so soll, was im Verstehenden wegen des Agio reguliret worden, nur allein die Zinsen angehen, und die Capitalia entweder in der angeliehenen Münze bezahlet werden, oder Falls die Bezahlung im leichten Gelde geschähe, dem Creditori deshalb in Ansehung des Unterschiedes der Münze alle rechtliche Vergütung wiederfahren, so nach Proportion des Hamburger Courles zur Zeit der Anleihe, gegen den Cours zur Zeit der Bezahlung, zu bestimmen ist.

VIII. Dagegen aber wird zum Soulagement der Debitoren hinwiederum verordnet, daß zwar die Capitalia, welche in dem seit dem May-Monate des 1760sten Jahres allhier geprägten Gelde angeliehen sind, gekündiget werden können, und ist sowohl der Debitor schuldig, das Capital in der Münz-Sorte von dem Jahr, worinn die Anleihe geschehen, abzuführen, als der Creditor verbunden, die Zahlung ohne Weigern anzunehmen. Die in vorher ausgemünztem Gelde bestätigte Capitalia sollen von dem Creditore bis zum Schluß des 1763sten Jahres nicht gekündiget werden, wenn auch gleich Judicata darüber ergangen wären. Gefiele es inzwischen dem Debitori, dergleichen Capitalia zu kündigen, so wird ihm solches zwar frey gelassen, und der Creditor ist schuldig, sie anzunehmen, der Debitor aber ist dagegen gehalten, entweder die Zahlung in der verschriebenen Münz-Sorte zu leisten, oder auch wenn selbige in geringhaltiger Münze geschiehet, dem Creditori wegen des Unterscheides rechtliche Vergütung, in der Maasse, wie sub §. 7. verordnet worden, zu thun.

IX. Was solchergestallt wegen derer nicht aufzukündigenden Capitalien verordnet ist, davon werden nachstehende Fälle ausgenommen.

1) Wenn die Capitalia in rückständigen und nach dem Kauf-Contract fällig gewordenen Kauf-Geldern, oder auch in Pfand- und Assecurations-Geldern bestehen, als welche contractmäßig abgeführet werden müssen.

2) Wenn der Creditor selbst, zu seinem Unterhalt und nothwendiger Bedürfniß, sein Capital unumgänglich angreifen muß, und die Nothwendigkeit dazu mit einem körperlichen Eide gerichtlich erhärtet. In welchem Fall ihm frey stehet, davon das zu seiner Bedürfniß Erforderliche zu kündigen, und

3) Wann der Debitor, des öftern Erinnerns ungeachtet, die Zinsen in geraumer Zeit ohne recht erhebliche Einwendungen nicht bezahlete, dergestallt, daß daraus, oder auch aus andern Ursachen, ein redlicher Verdacht der Unsicherheit entstünde.

4) Wenn

4) Wenn der Possessor der Hypotec verändert würde, und es dem Creditori nicht gefällig wäre, sein Capital dem neuen Possessori anzuvertrauen.

5) Wenn während der Zeit, da die Unterhandlung wegen eines Agio-Reglements obhanden gewesen, jemand Capitalia in schwerem Gelde aufgenommen, und zu deren Wiederbezahlung in gleicher Münze, die Zeit selbst bestimmet hätte. In allen diesen Fällen ist der Debitor schuldig, die Zahlung, seiner Verschreibung gemäß, zu leisten, und wenn selbige nicht in der verschriebenen Münze geschähe, den Creditor deshalb schadlos zu halten.

X. Für Buchschulden, so vor May-Monat 1760 contrahiret worden, und worunter allerhand creditirte Waaren, aber keine Geldvorschüsse, zu verstehen sind, wird in Fällen, wo kein Moratorium statt findet, die Agio nach der bey den Capitalien §. 7 festgesetzten Norme, jedoch mit Rabat von 25 p. C. auf das Agio, bestimmet. Auch sollen, wenn dieses Agio bezahlet wird, keine Zinsen gerechnet werden.

Dagegen findet wegen der Buchschulden unter Kaufleuten das vorbeschriebene Moratorium keinen statt.

Wie auch diejenige, so hieselbst Buchschulden contrahiret, und nicht Landes-Einwohner sind, dieses Beneficii nicht theilhaftig zu achten seyn können.

Gleichwie nun diese Verordnung nicht allein zu Hebung aller Streitigkeiten zwischen den Debitoren und Creditoren, sondern auch insonderheit zu der erstern Erleichterung, gemachet wird; also wird annoch festgesetzet, daß alle wegen der bisherigen Kriegeslast entweder bereits angetragenen oder noch anzutragende Gesuche um allgemeine Moratorien oder Zinsen-Erlassung cessiren sollen.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 25 Julius 1762.

Subscr. Regim.

No. 80.

Publication des neugeprägten Pommerschen Geldes nach dem Leipziger Fuß: Verruf der fremden Münz-Sorten und Devalvation der bisherigen Landes-Münze gegen die neue. Vom 11 Febr. 1763.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, aus Landesväterlicher Milde, in Gnaden bewogen worden, nach nun wieder hergestellten Frieden, in Dero hiesigen Landen, statt der unter währendem Kriege, so wie fast überall in Deutschland, also auch hier, ausgeprägten leichten Münzen, nunmehro wiederum vollhaltiges Geld, nach dem Leipziger und Reichs Fuß prägen zu lassen, mit welchen fortan alle Landesherrliche Prästanda abgeführet und der hiesige Civil- und Militair-Etat bezahlet werden soll; So wird solches allen Einwohnern dieses Herzogthums hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und zugleich verordnet:

I. Daß hinführo alle Königlich-Preußische, Chur-Sächsische, Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinsche und Strelitzsche, Braunschweigsche, Würtenbergsche, Bernburgsche, Hessen-Darmstädtsche, Fuldasche, Gräflich-Montfortsche, Nehtwischer und Neuwiedsche, und was auch sonst unter andern Stempeln an leichten Gold- oder Silber-Münzen gepräget und allhier gangbar gemachet werden wollen, nicht weiter rouliren, noch auf einige Art im Handel gebraucht, sondern, Kraft dieses,

ses, gänzlich verrufen seyn, und deren keine, bey Strafe der Confiscation, von welcher der Denunciant oder Beschläger die Hälfte zu geniessen hat, ferner eingeführet werden soll.

II. Damit nun die allhier nach dem Leipziger und Reichs Münz-Fuß ausgeprägte Münz-Sorten forderlichst zur Roulance kommen mögen; So ist zwar die Verfügung gemacht, daß in publiken Cassen, vom 19 März h. a. an, und hinführo, keine andere, als die hier nach dem Leipziger Fuß gemünzete Gelder, und welche selbigen an Gehalt und Würden völlig gleich seyn, imgleichen vollwichtige Ducaten zu 2 Rthlr. 32 Sßl. und alte Louis d'or zu 4 Rthlr. 40 Sßl. angenommen werden: Weil aber die allhier gemünzete minhaltige Gelder nicht sofort, ohne grossen Verlust der Landes-Einwohner, aus aller Gangbarkeit zu setzen stehen, und dannenhero nachzugeben gut gefunden worden, daß selbige zum Theil annoch vors erste zu einem gewissen Werth in denen Königl. Recepturen entgegen genommen werden; Also gereichet Jedermänniglich zur Nachricht, daß sothane leichte Gelder, nach geschehener genauesten Devalvation, annoch Drey Monathe, als vom 19 März bis zum 19 Junii h. a. gerechnet, nach mals aber deren keine andere, als nur die allhier nach dem Leipziger und Reichs Münz-Fuß ausgeprägte Gelder, und welche darnach ausgemünzet zu seyn befunden worden, in publiken Cassen sollen angenommen, noch sonst im Handel und Verkehr verstattet werden.

III. Gleichwie man denen Landes-Einwohnern allernächstens durch den Druck eine richtige Tabelle bekannt machen wird, zu welchem Valeur die seit 1758 bis 1760 geprägte minhaltige hiesige Gelder stehen: Indessen, und nachdem von solchen fast wenige mehr, dagegen aber von denen, so 1761 gemünzet worden, ein so viel grösserer Vorrath vorhanden und in Roulance ist; Also wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemachet, daß die in solchem letzten Jahre geprägte 8 Groschenstücke, wie auch 4 und 2 Groschenstücke, imgleichen alle hier ausgemünzte Groschen und Schillinge, bey allen publiken Cassen und Recepturen also angenommen werden sollen, daß $3\frac{1}{2}$ Rthlr. von jetzt erwehnten 8, 4 und 2 Groschenstücken, wie auch Groschen und Schillingen, gegen Einen Rthlr. des jetzo nach dem Leipziger Fuß ausgemünzeten Geldes gerechnet werden. Damit auch das Publicum desto genauer unterrichtet seyn möge, wie die letzteren schlechtesten Geld-Sorten, welche solchergestalt zu $3\frac{1}{2}$ Rthlr. gegen Einen Rthlr. devalviret, vor denen älteren besseren Sorten zu unterscheiden sind, so wird darüber nachstehender Unterricht öffentlich bekannt gemacht.

8 gute Groschen haben gleich denen übrigen hier im Lande ausgeprägten bessern Geldern, auf den Avers Ihro Königl. Majestät, des Königs, Brustbild, mit der Umschrift: ADOLPHUS FRIED. D. G. REX SVEC.
Auf den Revers stehet: 8 gute Groschen courant, zu beiden Seiten der 8 eine kleine Rose, unten die Jahrzahl, und des Münzmeisters Nahme mit denen Anfangs-Buchstaben, und Punkte darzwischen, dahingegen die ersten keine Punkte haben.
4 gute Groschen haben gleichergestalt auf den Avers Ihro Königl. Majestät, des Königs, Brustbild, mit der oberwähnten Umschrift.
Auf den Revers: VI. Einen Thaler, zu beiden Seiten dieser Zahl eine kleine Rose, unten die Jahrzahl und die Anfangs-Buchstaben von des Münzmeisters Namen,

Namen, mit Punkten darzwischen, da die andern hingegen ebenmäßig keine Punkte haben.

Zu mehrerer Deutlichkeit wird von dem Revers einer jeden dieser letzten Sorten ein Abdruck beygefüget.

V. Sollten indessen Landes-Einwohner vorangedeutete hier geprägte leichte Münze inner der präfigirten Zeit, durch Handel und Verkehr höher, als solche in den Königl. Cassen anzunehmen angeordnet worden, auszubringen und geltend zu machen Gelegenheit haben, wird solches ihrer Willkühr überlassen; Wohingegen jedoch dieselbe sich darnach zu achten haben, daß nach Verlauf des 19ten Junii h. a. keine derselben fortan gangbar, sondern überall verrufen und abgeschaffet seyn sollen.

Datum Stralsund, den 11 Februar 1763.

Subscr. Regim.

No. 81.

Tabelle, nach der das leichthaltige Pommersche Geld gegen die neue vollwichtige Münze verwechselt werden kann. Vom 22 März 1763.

Tit. Regim.

Da dem Publico in dem 23sten Stück der hiesigen öffentlichen Zeitung bekannt gemacht worden, welchergestalt hieselbst einige Contoir errichtet sind, bey welchen die hier im Lande seit Ao. 1578 bis 1761 geprägten 8 Groschen- 4 Groschen- und 2 Groschen-Stücken gegen schweres Geld verwechselt werden können; Seine Hochgräfliche Excellenz und die Königliche Regierung aber stets darauf bedacht sind, bey der Einführung der neuen vollwichtigen Münze denen Landes-Einwohnern den vortheilhaftesten Absatz derer bisher eingeführet gewesenen leichten Gelder zu verschaffen: So hat auf Derselben Veranlassung die Königliche Münz-Direction sich erkläret, nicht nur gewisse Contoirs, zu Einwechselung der gedachten leichten Gelder zu errichten, sondern auch diese gegen hier nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Münze folgendergestalt anzunehmen. Als

	Rthl.	Sßl.
Für Stralsundsche 4 Grst. vom Jahr 1758, kan bezahlet werden, in 2 Ggr. nach dem Leipziger Fuß, für 1 Pfund	10	10 1/6
Für Stralsundsche 8 Grst. von 1758, kan in 2 Ggr. nach dem Leipziger Fuß bezahlet werden, für 1 Pfund	12	20 1/6
Für Stralsundsche 4 Grst. von 1759, mit kleinem Greiff, einen Flügel, und Kleeblätter, kan bezahlt werden, für 1 Pfund, in vorbenanntem Gelde	11	31 2/3

	Rthl.	ßl.
Für Stralf. 4 Grst. von 1759, mit kleinem Greiff, einen Flügel, und ohne Punkte bey der Jahrzahl, kan bezahlt werden, für 1 Pfund =	11	31 2/3
Für Stralf. 8 Grst. von 1759, mit kleinem Greiff und einen Flügel, kan bezahlt werden, für 1 Pfund = = =	11	31 2/3
Für Stralf. 4 Grst. von 1759, mit kleinem Greiff, 2 Flügel, und Punkt bey der Jahrzahl, kan bezahlet werden, für 1 Pfund =	9	22 4/4
Für Stralf. 4 Grst. von 1759, mit grossem Greiff und 2 Flügel, kan bezahlet werden, für 1 Pfund = = =	9	22 4/4
Für Stralf. 8 Grst. von 1760, mit grossem Greiff und 2 Flügel, ohne Punkte bey dem M am Rande, kan bezahlt werden, für 1 Pfund =	10	45 5/6
Für Stralf. 8 Grst. von 1760, mit grossem Greiff, 2 Flügel, und Punkt bey dem M. am Rande, kan bezahlet werden, für 1 Pfund =	10	10 5/6
Für Stralf. 8 Grst. von 1760, mit dem Brustbilde, und hohen Stern bey der 8, kan bezahlt werden, für 1 Pfund = =	10	10 5/6
Für Stralf. 8 Grst. von 1760, mit dem Brustbilde, und niedrigem Stern bey der 8, kan bezahlt werden, für 1 Pfund = =	8	10 5/6
Für Stralf. 2 Grst. von 1759, kan in 2 Ggr. nach dem Leipziger Fuß bezahlt werden, für 1 Pfund = = = =	8	33 5/6
Für Stralf. 8 Grst. von 1761, ohne Punkte bey des Münzmeisters Namen, kan bezahlt werden, für 1 Pfund = = =	8	10 5/6
Für Stralf. 4 Grst. von 1761, ohne Punkte bey des Münzmeisters Namen, kan bezahlt werden, für 1 Pfund = = =	5	47 3/4

Dergleichen Einwechselungs-Contoirs sind in denen Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth und Bergen anzutreffen, und können diejenigen, welche leichte Gelder zu verwechseln haben, sich bey selbigen bis zum Schluß des April-Monats täglich zu allen Zeiten melden und alle mögliche Beförderung erwarten.

Gleichwie nun diese Verfügung zum offenbaren Vortheil der Landes-Einwohner und Abwendung alles Schadens von selbigen gereichet. Also wird solches hiemittelst zu jedermanns Nachricht bekannt gemachet.

Stralsund, den 22ten März 1763.

Subscr. Regim.

No. 82.

Verordnung wegen des devalvirten Geldes und des Termins seiner Roulance in den Recepturen. Vom 23 März 1763.

Tit. Regim.

Demnach zu Beförderung der Roulance der allhier nach dem Leipziger Fuß geprägten schweren Münze, nach darüber mit den Herren Landständen gepflogenen Communication, unumgänglich zu seyn befunden worden, die zur Gangbarkeit der minhaltigen und devalvirten Münzen in dem unterm 11 Februar h. a. publicirten Patent bestimmte Zeit einzuschränken, und dahingegen nachzugeben, daß alle hier geprägte minhaltige Gelder frey und ungehindert ausgeführet werden können; So wird zu jedermänniglichen Nachricht und gehörigen Befolgung hiedurch bekannt gemachet:

1) Daß

1) Daß nur vom abgewichenen 19ten dieses an und bis zum 19ten des instehenden Aprils, die devalvirten hiesigen Münzen in Königl. Recepturen, nachher aber deren keine weiter daselbst angenommen werden, vielmehr alle leichte hiesige Münzen nach Verlauf dieses Termini aus aller Roulance im Lande gesetzet und hiemit gänzlich verrufen seyn sollen.

2) Damit aber den Landes-Einwohnern Zugang verschaffet werde, die devalvirten leichten Gelder gegen gutes neues umzusetzen, um mit solchen, nach dem 19ten April, die publiquen Unpflichten abstatten zu können; So sind von dem Königl. Münz-Directorio nicht nur hieselbst, und in Greifswald, Wollgast und Barth, gewisse Contoirs angerichtet, aus welchen gutes Geld eingewechselt werden kann, sondern es wird auch selbiges auf Rügen, zu Bergen, ein dergleichen Contoir anordnen, damit die Einwohner der Insul sich daraus mit gutem Gelde in Zeiten versorgen können.

3) Ob schon einem jeden frey gegeben wird, das minhaltige hier geprägte Geld ausser Landes zu debitiren und auszuführen; So wird im Gegentheil die Einführung desselben bey Strafe der Confiscation untersaget, als wovon dem Beschläger und Denuncianten die eine Hälfte sofort soll zugetheilet, und die andere dem Fisco appliciret werden.

4) Als von den seit 1758 bis 1761 geprägten leichten Münzen annoch verschiedenes bey Landes-Einwohnern vorräthig und aufbehalten seyn kann, und diese wegen deren Absetz- und Verwechselung verlegen seyn dürften; So wird nicht nur diesem Patent eine gedruckte Tabelle beygefüget, und durch solche bekannt gemachet, zu wie hoch sothane leichte Gelder nach ihrem Valore intrinsico gegen hiesige neue und schwere Gelder bey der Königl. Münze anzubringen stehen und umgewechselt werden können, sondern es soll auch sothane Tabelle durch die hiesige Gazette publique gemachet werden, damit Einwohner des Landes aus Unwissenheit sich von andern nicht vervortheilen lassen dürfen. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 23 März 1763.

Subscr. Regim.

No. 83.

Zins-Reglement, zur Hebung der Irrungen zwischen Creditoren und Debitoren, wegen der veränderlichen Münze. 23 März 1763.

Tit. Regim.

Demnach in Termino des nächstverwichenen Petri sich zwischen Creditores und Debitores verschiedene Irrungen gefunden, nach welchem Principio die Interessen von den bis 1761 ausgeliehenen Capitalien zu vergüten seyn mögten: Immassen das von den Herren Landständen unterm 25sten Julii 1762 verglichene und von der Königl. Regierung bestätigte Agio-Reglement, über sothanen Terminum des nächstverwichenen Petri eigentlich nichts bestimmet; Gleichwol auch, nach dem darinn geschehenen Vorbehalt, beym Schluß des verwichenen Jahres das Agio-Reglement, durch eine neue Vereinbarung derer Herren Landstände, weder prorogiret noch abrogiret worden. Und dann bey solcher Verlegenheit und zu Abwendung weitläuftiger Processe inter Debitores & Creditores Se. Hochgräfl. Ex-

cellenz und die Königl. Hochpreisliche Regierung bey dem nächstverwichenen Landtage, nach geprüften Anträgen beyderseitiger Herren Landstände, ihrer Obrigkeitlichen Pflicht zu seyn erachtet, die eigentlichen Principia in einer besonderen Verabscheidung zu bestimmen, nach welchen secundum intentionem statuentium, ein Agio auf den Interessen, so nächstverwichenen Petri fällig gewesen, von den Debitoren zu vergüten sind. So wird nunmehro zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemachet: wie es dabey sein Bewenden behalte, daß Debitores pro Termino des verwichenen Petri, wie auch [illegible] den noch weiter bevorstehenden Terminen, welche in das nächst verflossene Jahr ihre Beziehung haben, auf denen bis zum Schluß oftgedachten verwichenen Jahres fälligen Interessen, nur das im Agio-Reglement bestimmte Agio, jedoch nach dem Cours von 400 gegen Hamburger Banco, als welches zur Zeit des errichteten Agio-Reglements der mittler Cours gewesen ist, zu erlegen haben.

Damit auch das Publicum unterrichtet seyn möge, wie dieses Principium nach Unterscheid der Fälle in Application zu bringen sey; So wird zu mehrerer Erläuterung ein Fall angenommen, daß nach Fürschrift des 3 §. im Agio-Reglement, von einem verwichenes Jahr angeliehenen Capital, die bis zu erwähnten Jahres Schluß abgelaufenen Interessen sich belaufen hätten zu 10 Rthlr., und der Geld-Cours nun bey Abtragung dieser Interessen zu 460, in leichtem Gelde, oder in gutem Gelde zu 130 stünde; alsdenn der erstere Fall also aufzulösen seyn würde: 400 Rthlr. geben 460, was geben 100? Facit 115 Rthlr.; Oder im andern Fall: 400 geben 130, was geben 100? Facit 32½ Rthlr. Welchemnach im ersten Fall, anstatt 100 Rthlr. die Summe von 115 Rthlr. in leichtem Gelde; Im andern Fall aber, anstatt eben dieser Summe 32½ Rthlr. in gutem Gelde, von dem Debitore zu erlegen sind.

Wie aber dieses Principe nicht länger, als von denen bis zum Schlusse des nächstverwichenen Jahres fälligen Interessen gültig ist; seit sothanem Termino aber, und da von den Herren Landständen, wegen fernerer Soulagirung derer Debitoren, expresse nichts verabredet worden, es billig bey der Disposition der Gemeinen Rechte, insonderheit nach wiederhergestellter allgemeinen Ordnung in dem Münzwesen, zu lassen ist: So haben Debitores sich nicht zu entziehen, alle Interessen, welche vom Anfange dieses Jahres an fällig sind, oder noch fällig werden, nach dem völligen Valeur des Geldes, in welchem die Capitalien angeliehen sind, abzutragen. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 23 März 1763.

Subscr. Regim.

No. 84.

Verordnung wider das Kippen, Wippen und Auswägen der vollwichtigen Münze. Vom 28 März 1763.

Tit. Regim.

Als nunmehro durch Sr. Königl. Majestät allergnädigste und Landesväterliche Fürsorge diese Provinz mit einem gewissen und zuverläßig nach dem Leipziger Reichs-Fuß ausgemünzten Gelde, sowol an Zweydrittel-Stücken, als auch Courant-Gelde und Scheidemünze, wieder versorget ist; Und dann Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Hochpreisl. Regierung um so mehr sich veranlasset finden,

ihre

ihre sorgfältigste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das hiesige vollwichtige und zuverläßige Geld, zum größten Schaden der hohen Krone und der Landes-Einwohner, durch Auswägen, Kippen und Wippen, wie auch durch Ausführung und Einschmelzung der schwersten Stücken, nicht verfälschet, und solchergestalt zu neuen Zerrüttungen in dem Münzwesen Anlaß gegeben werden möge: als dergleichen schändliches, Gewissen-loses und in den Reichs-Gesetzen höchstverpöntes Gewerbe während des Krieges öffentlich und ungescheut getrieben worden, auch bey den mannigfaltigen Münz-Veränderungen nicht gehemmet werden mögen: So wird, nach vorher gepflogenem Rath mit Herren Landständen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die hier einschlagende Reichs- und Landes Gesetze, besonders das hieselbst unter dem 10 December 1738 emanirte Patent, in ihrer völligen Kraft und Ansehen wieder hergestellet seyn sollen.

Und wie in jetzterwähntem Patent alle Landes-Einwohner insgemein erinnert und befehliget sind, nicht nur auf solche Gott- Ehr- und Gewissen-lose Geld-Ausführer, Wucherer, Kipper und Wipper, sondern auch auf die reisenden Handels- und Fuhrleute, bey denen Pässen und Zoll-Städten, genaue Obacht zu haben, und diejenigen, welche betreten und ertappet werden, mit Wagen und Pferden sogleich anzuhalten, damit selbigen, als Freveiern und Uebertretern der Reichs-Gesetze, der Proceß gemachet, und nach Befinden solche Malversanten an Haabe, Gut, Ehre, Leib und Leben, ohne Ansehen der Person, andern zum Exempel und Abscheu, abgestrafet werden mögen: So wird zu Handhabung sothaner heilsamen Gesetze hiedurch in specie statuiret und verordnet:

1) Daß es von nun an bey Strafe der Confiscation, wovon dem Beschläger die Hälfte, dem Fisco aber die andere Hälfte anheim fällt, verboten seyn soll, einige unter Königl. Stempel hier ausgemünzte gute Gelder in grossen Pösten über 1000 Rthlr. ausserhalb Landes zu führen oder zu schicken, daferne nicht ein Attest dabey gehet, daß sothane Gelder unausgewogen sind. Zu welchem Ende dann alle diejenigen, so einige hiesige gute Gelder in Summen über 1000 Rthlr. ausserhalb Landes zu führen oder zu schicken gesonnen sind, in der Stadt, wo sie wohnen, oder in der nächst belegenen Stadt, sich mit dergleichen Attest zu versehen haben.

2) Damit das Commerz durch diese Veranstaltung nicht beschweret werden möge, so ist von dem Magistrat eines jeden Orts die Veranstaltung zu machen, daß auf der Packkammer, oder an dem Orte, wo sonst einkommende Waaren visitiret werden, eine Magistrats-Person bestellet seyn möge, welche in Gegenwart des Eigenthümers oder dessen Bevollmächtigten, die auszuschickenden Gelder nach Cöllnischem Gewichte (welches zu dem Ende allen Magistraten von der Königl. Münz-Direction wird mitgetheilet werden,) examinire, und die Beutel, wenn sie richtig befunden worden, mit dem Stadt-Siegel versiegele, auch einen Schein über das richtig befundene Gewicht unentgeltlich ertheile.

3) Wie nun auf den Königl. Post-Contoirs, bey härtester Verantwortung der Post-Bedienten, und befindenden Umständen nach, bey Verlust ihres Dienstes, keine Gelder in Summen über 1000 Rthlr. anzunehmen und ausserhalb Landes zu schicken sind, daferne nicht das erforderliche Attest, welches von dem Königl. Post-Contoir dem Postführer oder Postillion mitgegeben, und von diesen bey dem Gränz-Paß-Schreiber abgeliefert werden muß, dabey gefüget wird: So wird auch besonders allen Fuhrleuten, bey Gefängniß und anderer Leibesstrafe, wie auch bey Verlust

lust ihrer Wagen und Pferde, untersaget, andere als mit gehörigen Attesten versehene Gelder aus dem Lande zu führen.

4) In allen Gränz-Städten lieget den Paß-Schreibern ob, aufs sorgfältigste nachzusehen: Ob auf den Post- oder Fuhrwagen einige mit gehörigen Attesten nicht versehene Gelder in grossen Pösten über 1000 Rthlr. vorhanden sind, als welche solchen Falls an den Ort, wo die Gelder geprüfet werden, hinzuliefern, nach dem Gewichte zu examiniren, und so lange in Verwahrung zurück zu behalten sind, bis an die Königl. Regierung Bericht erstattet, und derselben Befehle eingeholet worden.

5) Damit aber auch den Landes Einwohnern, welche ihr erlaubtes Gewerbe treiben, bey der Examinirung des Geldes keine Chicane oder unbefugter Aufenthalt möge erwachsen können, so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß 100 Rtl. von dem hier ausgemünzten guten Gelde in Zweydrittel-Stücken, nach Cölnischem Gewichte, betragen 11 Mark $1\frac{7}{9}$ Loth, oder 5 Pfund $17\frac{7}{9}$ Loth; wie auch, daß 100 Rthlr. in 2 Groschen-Stücken, nach eben dem Gewichte, halten müssen 18 Mark $7\frac{1}{2}$ Loth, oder 9 Pf. $7\frac{1}{2}$ Loth. Weil es sich aber wol zutragen kann, daß dieses Gewicht in einen oder andern Posten etwas differire, ohne daß der Eigenthümer sich des schändlichen Auswägens theilhaftig gemacht: So wird hiemit verordnet, daß wann 100 Rthlr. an Zweydritteln auch 11 Mark 3 Loth, oder 5 Pfund 19 Loth an Gewicht halten, und die 2 Groschen-Stücke auch 18 Mark 10 Loth, oder 9 Pfund 10 Loth, sich an Gewicht belaufen, der Eigenthümer, welcher solche ausserhalb Landes schicken will, nicht als ein Uebertreter dieser Verordnung angesehen werden soll. Daferne aber die auszuschickenden Gelder noch schwerer, wie vorerwehnet, befunden werden, sind selbige so lange anzuhalten, bis der Königl. Regierung davon Bericht abgestattet worden.

6) Weil es von dem Auswägen und von dem Ausführen schwerer Gelder eine Folge ist, daß leichte Gelder im Lande in Roulance bleiben, und das gemeine Beste eine eben so sorgfältige Aufmerksamkeit erfordert, daß Gewissen-lose Wucherer, Kipper und Wipper, ihren Nächsten im innerlichen Verkehr hier im Lande mit ausgewogenen leichten Geldern nicht betrügen mögen; So wird allen Mäklern bey ihrem Eide aufgegeben, keine Gelder, welche in Summen durch ihre Hände gehen, von sich zu geben, ehe sie derselben Gewicht geprüfet. Und wie ihnen erlaubt ist, hiebey diejenige Nachsicht zu haben: Daß 100 Rthlr. in Zweydritteln, wenn sie nur 11 Mark 1 Loth halten, und 100 Rthlr. in 2 Grst., wenn sie nur zu 18 Mark 6 Loth befunden werden, paßiren mögen; So lieget den Mäklern dagegen ob, diejenigen Beutel, welche geringer am Gewicht befunden werden, in die Packkammer, zur näheren Prüfung, zu liefern, woselbst dieselben, bis nach abgestatteten Bericht an die Königl. Regierung, und derselben erfolgten Verhaltungs-Befehl, zurück zu behalten sind.

7) Wie nun allen und jeden Landes-Einwohnern höchstens daran gelegen ist, daß das höchststrafbare Gewerbe des Auswägens, Kippens und Wippens möge gestöret, und die Gewissen losen Wucherer, welche das Land auf dergleichen heimliche Art berauben, zur gebührenden Strafe mögen gezogen werden: So vermuthen Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zwar billig, daß ein jeder Landes-Einwohner sich von selbst werde angelegen seyn lassen, diejenigen bekannt zu machen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, damit sie zur gebührenden Strafe mögen können gezogen werden; Es wird aber ausserdem noch die öffentli-

che

che Versicherung ertheilet, daß wenn jemand einen Kipper und Wipper beweislich angeben kann, sein Name verschwiegen werden, und ihm noch überdieß eine seinen Umständen gemässe Belohnung wiederfahren soll: Wogegen diejenigen, welche über die Auswägung des Geldes betreten werden, ohne Ansehen der Person zur gefänglichen Haft gezogen, und daß mit einem Criminal-Proceß gegen ihnen verfahren werde, zu gewärtigen haben sollen. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 28 März 1763.

Subscr. Regim.

No. 85.

Verruf der Wismarschen und Rostockschen kupfernen Scheidemünze, und Einführung der neuen Stralsundschen Sechslinge und Witten. Vom 19 October 1763.

Tit. Regim

Als seit einiger Zeit es im Lande an kleiner silberner Scheidemünze, als Sechslingen und Witten, gänzlich ermangelt, und es daher geschehen, daß eine Menge Rostocker und Wismarscher geringhaltiger kupferner Sechslinge und Witten, den vorhin emanirten Verordnungen entgegen, ins Land eingeführet, und dem Publico zum Nachtheil ungescheuet debitiret worden: Nunmehro aber, durch Veranstaltung des Magistrats der Stadt Stralsund, eine hinlängliche Quantität guter silberner Sechslinge und Witten hieselbst ausgepräget worden, und auf der hiesigen Achtmanns-Kammer zur Einwechselung in Bereitschaft gehalten werden; So findet Se. Excellenz und die Königl. Regierung sich veranlasset, solches nicht nur bekannt zu machen, sondern auch nunmehro das in Ao. 1723 den 3ten November dieserhalb emanirte Patent zu erneuern; welches also lautet:

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 91.)

Gleichwie nun a dato publicationis dieser Verordnung alle im Lande bishero roullirende Wismarsche und Rostocksche Kupfermünze, wegen ihrer Geringhaltigkeit, hiemit gänzlich verrufen und als confiscable erkläret seyn soll; So werden sich gesammte Landes-Einwohner darnach gebührend zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Stralsund, den 19 October 1763.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. M. F. v. Lepell. J. H. F. Müller.

No. 86.

Aufhebung des Zins-Reglements. Vom 21 November 1763.

Tit. Regim.

Demnach das Königl. hohe Tribunal zu Wismar, auf die dahin von Ehrbaren Städten wider das den 23sten März dieses Jahres wegen der von den Debitoribus ihren Creditoren abzutragenden, auf verwichenen Petri, Trinitatis und

sonst fällig gewesenen Zinsen, publicirte Patent angebrachte und ausgeführte Gravamina, unter dem 4ten dieses Monats an Uns zu rescribiren, und zu verordnen bewogen werden, sothanes den Credit des Landes schwächende Gravamen zu heben; So wird dem zufolge nicht nur gedachtes Patent nunmehro hiedurch aufgehoben, sondern auch zu jedermänniglicher Nachricht bekannt gemachet: Daß sämmtliche in diesem Jahr verfallene Zinsen, ohne Unterscheid, ob sie auf das vorige Jahr eine Beziehung haben oder nicht, von alten nach dem Leipziger Fuß vor 1750 angeliehenen Capitalien, in jetziger neuen Münze, von andern aber seit 1750 angeliehenen Capitalien nach dem in dem Agio-Reglement vom 25 Julius 1762, und zwar dessen §. 6. 7. 8. angenommenen Principio des Hamburger Banco-Courses völlig zu bezahlen seyn. Urkundlich ꝛc. Straisund, den 21 November 1763.

Subscr. Regim.

No. 87.

Evalvations-Patent und Tabelle, nach welcher die seit den 1 May 1751. ausgelichenen Capitalien gegen jetziger nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Münze zu rechnen sind. Vom 15 Februar 1765.

Tit. Regim.

Demnach die seit Ao. 1750 in Deutschland entstandene und in den folgenden Jahren vervielfältigte Münz-Veränderung sich auch in diese Provinz verbreitet gehabt; So haben zwar Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Hulde geruhet, im Jahr 1763 dieses Land wiederum mit Reichs-Gesetzmäßiger nach dem Leipziger Fuß de Anno 1690 ausgeprägter Münze zu versehen. Gleichwie aber dadurch allein denen aus dem Gebrauche der bis dahin in Roulance gewesenen, und nunmehro ganz verrufenen minhaltigen Gelder, unter Creditoren und Debitoren erwachsenen Irrungen nicht abgeholfen werden mögen: Also sind Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht nur darauf bedacht gewesen, durch eine zu publicirende Evalvations-Tabelle allen daher entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen; Sondern haben auch nicht verabsäumet, darüber mit den Herren Landständen zu communiciren und derselben Gedanken und Fürschläge zu erfordern.

Da nun selbige endlich nach einer unter ihnen getroffenen Vereinbarung bey Uns eingereichet worden. So wird nunmehro hiemittelst verordnet und festgesetzet, daß diejenigen Capitalia, so angeliehen:

Vom 1 März 1751. bis ultimo Februar 1753. 2 Jahr, a 94 p. Cent.
Vom 1 März 1753. bis ultimo Februar 1755. 2 Jahr, a 92 p. Cent.
Vom 1 März 1755. bis ultimo Februar 1757. 2 Jahr, a 90 p. Cent.
Vom 1 März 1757. bis ultimo Februar 1758. 1 Jahr, a 88 p. Cent.
Vom 1 März 1758. bis ultimo Februar 1759. 1 Jahr, a 86 p. Cent.
Vom 1 März 1759. bis ultimo December 1759. 10 Monat, a 78 p. Cent.
Vom 1 Januar 1760. bis ultimo Junii 1760. 6 Monat, a 70 p. Cent.
Vom 1 Julii 1760. bis ultimo December 1760. 6 Monat, a 50 p. Cent.
Vom 1 Januar 1761. bis ultimo Junii 1761. 6 Monat, a 48 p. Cent.
Vom 1 Julii 1761. bis ultimo December 1761. 6 Monat, a 41 p. Cent.
Vom 1 Januar 1762. bis ultimo Junii 1762. 6 Monat, a 34 p. Cent.

Vom

Vom 1 Julii 1762. bis ultimo December 1762. 6 Monat, a 32 p. Cent.
Vom 1 Januar 1763. - - - - - - - a 31 p. Cent.

anzuschlagen, und in gegenwärtigem gutem Gelde, so nach dem Leipziger Fuß a $12\frac{3}{8}$ Rthlr. die Mark fein ausgepräget, zu vergüten seyn.

Gleichwie nun diese Evalvation sich nicht allein auf Capitalia und deren Abtrag, sondern auch auf alle und jede in baarem Gelde zu entrichtende Præstanda, sie rühren aus Anleihen, Kauf, Pacht, Miethe, Schenkung, Vermächtniß, Rente, Heuer oder anderweitiger Causa debendi her, und haben eine Handlung inter vivos oder mortis causa, welche es auch seyn mag, zum Grunde, erstrecket; und zwar, wenn sowohl bey Capitalien, als sonstigen Prætiandis, 2, 4, oder 8 Grst. verschrieben sind, oder auch gar keine Münze ausgedrucket ist; Also werden gleichwohl die aus dem Domanio zu entrichtenden Prætiationes davon ausdrücklich ausgenommen, und sollen die in den seit 1750 etwa errichteten Prolongations- oder neuen Contracten stipulirten Surplus oder Arrhende-Gelder unveränderlich den Contracten gemäß zur Hälfte in Zweydrittel-Stücken, oder mit der bestimmten Agio, und zur andern Hälfte in der gangbaren guten Münze, unverkürzet abgetragen werden.

Desgleichen, wenn auswärtige Species belobet sind, oder die Verschreibungen auf Zweydrittel-Stücken oder Ducaten und altes Gold lauten, und das Gold nicht bereits bey der Anleihe zu einem Valeur gegen Silbergeld gesetzet ist: oder wenn auch sonst der Münze halber etwas gewisses verabredet und unter beyden Theilen beliebet worden; So soll den Verabredungen und Verschreibungen schlechthin gefolget werden.

Was rechtskräftig entschieden, oder verglichen und völlig quitiret worden, bleibet in seiner Kraft, und leidet keine fernere Nachrechnung. Was aber nur auf Abschlag bezahlet, oder unter Vorbehalt quitiret ist, muß nach vorstehender Evalvation ermäßiget werden; und sind auf das etwa nachzuzahlende Capital die Landüblichen Zinsen zu vergüten.

Gleichwie sonst der Terminus originis der Schuld den Valeur der Münze bestimmet, falls nicht derselbe nachhero von den Contrahenten mutuo consentu abgeändert, oder eine ganz neue Handlung unter selbigen errichtet worden: Also kann bey Rechnungen eine darüber etwa zugelegte Liquidation den Valeur der Münze, welche in dubio, nach der Zeit des entstandenen Verkehrs, zu ermäßigen ist, nicht verändern. Dahero denn wegen einer in der Periode vom 1 März 1751, bis den 1 März 1763, geschehenen Prolongation, die vormalen bereits radicirte Schuld der Evalvation nicht weiter zu unterziehen ist, als in so ferne sie in der Folge mit neuen Zusätzen vergrössert worden.

Wenn aber inter Creditores und Debitores zur Zeit der minhaltigen Münze eine Verwandlung einer Münze zu der andern verglichen ist; So wird solche nach der zuletzt beliebten ermäßiget, und diejenige supponiret, welche zur Zeit der Verwandelung im Gange gewesen, und statt der vormals stipulirten belobet worden.

Gleichwie übrigens der Unterscheid der Fälle, ob der Debitor oder Creditor ein Capital löset, hiebey ohne Einfluß ist: Also finden Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, auf Anhandlegung der Herren Landstände, für nöthig, hiemittelst annoch zu verordnen: daß, daferne einige Debitores auf geschehenes Erinnern während der Epoque der leichten Münze von 1758 bis 1762, die Zinsen

entweder überhaupt oder auch in einem oder andern dieser Jahre schuldig geblieben, und solchergestalt sich in einer strafbaren mora solvendi befinden, des Beneficii des Agio-Reglements nicht zu gute zu geniessen haben, sondern schuldig seyn sollen, für Capitalien und Verbindlichkeiten, so vor dem 1 März 1751 contrahiret, die Zinsen a 5 pro Cent und den sonstigen Abtrag unverkürzt, für nachhero angeliehene Capitalien und sonstige Verbindlichkeiten aber nach der vorher bestimmten Evaluation zu berichtigen.

Endlich wird annoch verordnet, daß in Fällen, die nicht bereits verglichen, quitiret und abgethan sind, die im Jahr 1762 anhebende und im Jahr 1763 betagende Zinsen nach Maasse der entweder vor den 1 März 1751, oder nachher contrahirten Verbindlichkeiten, im erstern Falle vollständig und Verschreibungs-mäßig, ohne Abzug, im letzteren aber nach Vorschrift obenstehender Evaluation zu vergüten seyn, und solchergestalt der bishero hierüber obwaltende Wiederspruch gehoben und beygeleget seyn solle.

Damit nun obiges alles zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So soll diese Verordnung durch den Druck bekannt gemachet, und nicht allein den Königl. Collegiis, sondern auch überhaupt den Herren Landständen und Beamten, davon zureichliche Exemplaria zur weiteren Vertheilung unter den zu ihnen gehörigen Landes-Einwohnern, zugefertiget werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Stralsund, den 15 Februar 1765.

(L. S.) **Axel von Löwen.**

C. J. von Ringwicht, P. E. von Horn. M. F. von Lepell.

E. W. von Jahnke. J. H. F. Müller.

Fünf und Zwanzigste

Fünf und Zwanzigste Abtheilung.

Tax- und Victual-Gesinde-Taglöhner-Baur- und Schäfer-Verordnungen.

A. Tax- und Victual-Ordnungen.

No. I.

Herzogs Philippi Julii Tax- und Victual-Ordnung. Vom 2 August 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc.;

Fügen hiemit allen und jeden unsern Unterthanen, wes Standes oder Wesens die seyn, auch andern, so in unsern Landen ihres Gewerbes und Handthierung halben sich aufhalten, nebenst Zuentbietung unsers gnädigen Grusses, zu wissen: Nachdem Wir in jüngster Executions-Ordnung unsers vor diesem publicirten Münz-Edicts Meldung gethan, daß sogleich darauf eine Victual- und Tax-Ordnung, wie nach Einkauf der Waaren und jetziger Reduction der Münze alles hinwiederum in billigem Werth zu veräussern, ausgefertiget werden sollte, um Verhütung allerhand vortheilhaftigen Geniesses, und damit männiglich im Kauf der zu Unterhaltung des menschlichen Lebens nothwendigen Victualien, Waaren und Hand-Arbeit zur Ungebühr nicht übernommen werde; So haben Wir auf vorgehenden Rath und eingenommenes Bedenken theils unser Unterthanen nachfolgende Tax- und Victual-Ordnung begreifen und abfassen lassen, welche bis bevorstehenden Gregorii folgenden 1623sten Jahres unnachläßig in richtiger Observanz gehalten, und alsdann nach Reduction des Reichsthalers auf 5 Mark Sundisch weiter herunter gezogen werden soll. Als erstlich:

Von Beckern und Brodkauf.

Weil Uns desfalls, bevorab von dem armen Land- und Stadt-Volk, so ihr Brod täglich von dem Brodscharren holen und einkaufen müssen, viel wehmüthiges Klagen durch die Unsrigen zugebracht; So setzen, statuiren und ordnen Wir: Daß die Becker gut Brod von gutem unverfälschtem Korn zu backen, und folgende Maasse und Ordnung an Gewicht darin zu halten verpflichtet seyn sollen.

Weitzen.

Gilt der Scheffel Weitzen, Sundischer Maasse: Schillinge Lübisch.	So wiegt der Pfenning Wegke: Loth.	Quentin.	Orth.
16.	5.	0.	0.
17.	4.	3.	1.
18.	4.	2.	3.
19.	4.	2.	1.
20.	4.	1.	1.
21.	4.	1.	0.
22.	4.	0.	1.
23.	3.	3.	0.
24.	3.	2.	2.
25.	3.	2.	0.
26.	3.	1.	1.
27.	3.	1.	0.
28.	2.	3.	1.
29.	2.	3.	0.
30.	2.	2.	2.
31.	2.	2.	0.
32.	2.	1.	3.
33.	2.	1.	0.
34.	1.	3.	2.
35.	1.	3.	0.
36.	1.	2.	2.
37.	1.	2.	0.
38.	1.	1.	3.
39.	1.	1.	2.
40.	1.	1.	1.
41.	0.	3.	3.
42.	0.	3.	2.
43.	0.	3.	2.
44.	0.	3.	1.
45.	0.	2.	3.
46.	0.	2.	2.
47.	0.	2.	1.
48.	0.	1.	0.

Rokken.

Gilt der Scheffel Rokken: Schillinge Lübisch.	So wiegt das Schilling Brod: Pfund.	Loth.	Quentin.
8.	3.	0.	0.
9.	2.	24.	0.
10.	2.	17.	0.
11.	2.	11.	0.
12.	2.	6.	0.
13.	2.	1.	1.
14.	1.	29.	2.
15.	1.	26.	0.
16.	1.	23.	0.
17.	1.	20.	1.
18.	1.	18.	0.
19.	1.	15.	3.
20.	1.	14.	0.
21.	1.	12.	1.
22.	1.	10.	2.
23.	1.	9.	1.
24.	1.	8.	0.
25.	1.	6.	3.

Weil aber der Weitzen und Rocken alle Jahre in Qualitate nicht gleichmäßig, besondern bisweilen das eine Jahr mehr Mehl als im andern giebt, so sollen die gesetzten Taxatores und Inspectores in Städten aus dem Rathe und gemeiner Bürgerschaft, welchen die Aufsicht befohlen, nach eines jeden Orts Gelegenheit, die Verordnung thun, daß allewege kurz nach geschehener Erndte zwey oder drey Scheffel Rocken und Weitzen gedröschet und gemahlen, das Mehl gebacket, und darnach das Brod im Gewichte proportionabiliter abgewogen, und den Beckern, also zu verkaufen, bey Strafe angedeutet werden. Auch sollen gedachte Taxatoren und Aufseher, dabey allewege zween unverdächtige redliche Leute aus der Bürgerschaft mit seyn, fleißige Aufachtung haben, damit das Brod wöchentlich besehen und nachgewogen, dasjenige, so zu leicht und tadelhaft, oder auch von unsauberm Mehl, oder nicht wohl ausgebacket befunden, alsbald den Beckern abgenommen, und in die Armen-Häuser geschicket, der Becker aber darüber mit willkührlicher Strafe beleget werde.

Wenn von fremden Oertern in unsern Städten Brod zum feilen Kauf gebracht wird, soll selbiges zum wenigsten die vorgesetzten Gewichte haben, und jetzt beschriebener massen wohl ausgebacken seyn, bey Verlust desselben.

Nach Einkauf des Weitzens und Rockens sollen sich ebenmäßig die Losbecker in Städten mit ihrem Brodbacken, vermöge dieser Ordnung, bey Vermeidung der darin angedeuteten Strafe, zu halten und zu gehorsamen schuldig seyn.

Als auch die Becker andern Leuten für Geld das Brod backen, soll denselben, nach jetziger Gelegenheit des Holzkaufs, für einen ganzen Scheffel 3 Schillinge Sundisch zum Backlohn, und dem Knechte 6 Pfenninge Trinkgeld, entrichtet werden. So sollen auch die Becker nicht mehr Sauerteiges, dann was sie nach dem Gewichte (wornach sie denselben ausgeben sollen,) ausgethan, wieder nehmen, bey 5 Gulden Strafe; An welchen Orten aber der Holzkauf geringer ist, bevorab in den Städten, so näheſt an unserer Heide belegen, soll auch das Backlohn geringer zu setzen Bürgermeistern und Rath des Orts unbenommen seyn.

II. Vom Bierbrauen und dessen Kauf.

Die Brauer sollen gut Bier brauen, und dasselbe wohl und gaar kochen lassen; wie dann auch die Krüger, so die Biere schenken, volle Maasse zapfen. Nachdem aber der Gersten und Hopfen alle Jahre nach ihrem Wachsthum im Kaufe steigen und fallen, so soll jährlich um oder vor Martini das Bier nach dem Gersten- Hopfen- und Holzkauf unparthenlich von den dazu Deputirten aus dem Rath und Bürgerschaft, nach einer jeden Stadt und Orts Gelegenheit, althergebrachtem Gebrauch nach, gesetzet, und zu allen Zeiten des Jahres, wo nicht wöchentlich, doch monatlich, von den Taxatoren und Aufsehern gekostet werden. Weil aber, was jetzo hinführo bis Martini gebrauet, noch im alten Kaufe verbleibet, soll bey der Bezahlung nach jetzigem Valor der Münze, so zum dritten Theil herunter gezogen, auch der dritte Pfenning davon defalciret und einbehalten werden.

III. Von Weinschenken.

Die Weinschenken sollen sich höchstes Vermögens befleißigen, der Stadt oder ihre eigene Weinkeller mit guten unsträflichen Rhein-Weinen zu versehen, und den Rheinischen mit Land- Franzen- Spanischen und dergleichen Weinen nicht vermischen, auch den Pott guten unvermischten oder ungefälschten Rheinweins für 12 ßl.

6 pf., aber den Pott Landwein für 6 ßl. 8 pf. zu geben, und volle Maasse (die allewege an jedem Orte von den Deputirten besichtiget und justificiret werden soll,) zu zapfen schuldig seyn. Wann aber hinkünftig nach dem Einkauf, welchen die Weinhändler glaubwürdig und an Eides statt zu bescheinigen schuldig seyn sollen, der Pott Wein erheischender Nothdurft nach höher oder geringer gesetzet werden müßte, soll der Weinschenke ein solches für sich allein zu thun nicht mächtig seyn, sondern Bürgermeistern und Rath, mit Zuziehung der verordneten Taxatoren und Aufseher, in Städten, so sonderlich dazu beeidiget, nach eingenommener solcher Erkundigung, selbiges zu thun obliegen und gebühren.

IV. Vom Fleischkauf und Schlächtern.

Nachdem der Viehkauf jederzeit steiget und fällt, und man dahero das Fleisch auf kein gewisses setzen kann, so sollen die Schlächter, bey Verlust des Fleisches und anderer ernster Strafe, verpflichtet seyn, den verordneten vereideten Inspectoren und Taxatoren aus dem Rath und der Bürgerschaft jedes Ortes den Einkauf des gekauften Viehes, es sey an Ochsen, Hammeln, Schweinen, Kälbern, Lämmern, wie es Namen haben mag, vermittelst Eides, getreulich zu offenbaren, darauf dieselben den Kauf, wie theuer ein jedes Pfund gegeben werden soll, setzen, und auf eine Tafel am Fleischmarkte verzeichnen, auch die Schlächter nicht das geringste, zuvor und ehe dasselbe besichtiget und taxiret, verkaufen, und hinführo das Hammel- und Schaffleisch sowol, als Rind- und Schweinfleisch, nach dem Einkaufe, bey Pfunden, ohne Unterscheid der Zeit, so biehero in etlichen Städten gehalten worden, auswägen, bey Verlust des Fleisches.

Es sollen auch die Aufseher darauf ein stetiges fleißiges Aufmerken haben, daß der Schlächter Gewicht richtig und vollkommen, und sie den Armen sowol, als den Reichen, etwas an Fleisch ungeweigert, um gebührliche Bezahlung, zukommen lassen, auch die Leute nicht zwingen mögen, daß sie das Eingeschneide, als Köpfe, Füsse, Caldaunen, Schweinsklauen und dergleichen, über den Werth des Gewichts, mit kaufen und zunehmen müssen; imgleichen, daß kein ungesund, unrein oder anbrüchig Vieh, oder auch Kühe für Ochsen, und Ziegen für Schaafe oder Lämmer, geschlachtet und verkauft werden, bey Verlust des Fleisches und anderer willkührlicher Geldstrafe.

Sonst soll dem Schlächter für das Hausschlachten nicht mehr gegeben werden, als 8 Schill. Sund. für einen grossen starken Ochsen.; 6 ßl. S. für ein gemein Rind und Kuhe; 6 ßl. S. für ein feist Schwein und das Wurstmachen; 4 ßl. S. für ein Schrat-Schwein; 2 ßl. S. für ein Kalb; 2 ßl. S. für einen Hammel; Anderthalb Schilling Sundisch für ein Lamm.

Vom Federvieh.

Eine Gans, ungemästet, soll um 12 ßl., eine Aente um 5 ßl., ein jung Huhn um 2 ßl., und ein altes um 4 ßl. Sundisch gekauft und verkauft werden.

V. Vom Fischkauf.

Nachdem der Fischkauf über die Maasse sehr unbillig gesteigert wird, so sollen die Fische, wann sie zu Markte, oder mit Kahnen ans Bollwerk gebracht, um den dritten Theil geringer, dann bishero geschehen, verkauft und ausgefellet werden, oder aber die Verkäufer ernster Strafe und anderer Verordnung gewärtig seyn.

VI. Von Haaken und Haaken-Waaren.

Die Haaken sollen gute und tüchtige Waaren zu Kaufe haben, und dieselben nach dem Einkaufe und hiebey verzeichnetem Werth feil geben, auch sich rechter und unverfälschter Gewichte gebrauchen.

Butter.

Thaler.			ßl.	Pf	Thaler.			ßl.	Pf
	16.		4.	10.		29.		8.	10.
	17.		5.	2.		30.		9.	4.
Kömmt die	18.		5.	6.	Kömmt die	31.		9.	8.
Tonne	19.		5.	10.	Tonne	32.		9	10.
Butter, mit	20.	So gilt das	6.	2.	Butter, mit	33	So gilt das	10.	2.
den Unkos-	21.	Pfund	6.	6.	den Unkos-	34.	Pfund	10.	6.
ten, zu	22.	Butter	6.	8.	ten, zu	35.	Butter	11.	0.
stehen	23.		7.	0.	stehen	36.		11.	2.
	24.		7.	6.		37.		11.	6.
	25.		7.	8.		38.		11.	10.
	26.		8.	0.		39		12.	0.
	27		8.	4.		40.		12.	4.
	28.		8.	8.					

Heering.

Der Flamische Heering, so vor Jacobi gefangen, und ziemlich groß ist, wann die Tonne um 6 schlechte Thaler erkauft wird, sollen 3 Heeringe nach vergehender Taxe von mehrgenannten vereideten Personen aufs theuerste um 2 Schill. Sundisch gezahlet werden.

Sollte aber die Tonne 7 Thaler oder mehr, nebst den Unkosten, gelten, so soll 1 Heering für 10 Pf. oder 1 ßl. aufs theuerste verkauft werden.

Belangend den Schenischen Heering, dafern die Tonne 6 schlechte Thaler kostet, so sollen 7 Heeringe für 2 ßl. gegeben werden. Wann aber die Tonne 7 Thaler gilt, so sollen für 1 ßl. 3 Heeringe; Kostet die Tonne 8 oder 9 Thaler, 5 Heering: für 2 ßl.; Gilt die Tonne 10 oder 11 Thaler, 1 Heering mit 6 Pf. bezahlet, jedoch allewege zuvor gebührlich taxiret werden.

Rohtschär oder Bergerfisch.

Fl.		ßl.	Pf
6.		3.	2.
Dafern 7.		3.	10.
das Hun- 8.	So gilt das	4.	4.
dert kostet 9.	Pfund	4.	10.
10.		5.	4.
11.		6.	0.
12.		6.	6.

Tallig.

Fl.	ßl.		ßl.	Pf
2.	0.		7.	6.
2.	8.		8.	0.
Wird 2.	16.	So gilt das	8.	8.
das Lies- 2.	24.	Pfund	9.	4.
pfund ein- 2.	32.	Lichte	9.	10.
gekauft für 2.	40.		10.	6.
3.	0.		11.	2.
3.	8.		11.	10.
3.	16.		12.	6.

Speck.

Das Pfund Speck soll von den Haaken nach vorigem Einkaufe jetziger Zeit für 5 oder aufs höchste für 6 ßl. Sund. verkauft werden.

Honig, Wachs, Theer, Seife.

Das Honig, Wachs, Theer und Seiffe, wann es zuvor von den vereideten Inspectoren gebührlich taxiret, soll mit Abziehung des dritten Pfennings jetzo bezahlet, und anderer Gestalt nicht verkaufet werden.

VII. Von Gastgebern und Wirthen in Städten.

Nachdem auch viel Klagens von Fremden und Einheimischen täglich entstehet, daß grosse Unordnung in Wirthshäusern sich verspühren lasse: so soll denen, so in Städten und auf dem Lande offene Gastung halten, hiemit auferleget seyn, männiglich, so in unsern Landen zu reisen hat, und ehrbaren aufrichtigen Wandels ist, um billige Bezahlung zur Herberge aufzunehmen, und sich für eine Mahlzeit von 4 guten Essen, nebst Butter und Käse, für jede Person, so zu Tische sitzet, 6 Lßl. bezahlen lassen. Ausländisch Bier und Wein, wie auch, da einer zu Winters-Zeiten eigene Stuben haben will, wird nebst Holz und Licht absonderlich bezahlet.

Anstatt der Stallmiethe, wie auch Rauchfutter an Heu und Stroh, wann dasselbe zur Nothdurft gereichet wird, soll für jedes Pferd auf Tag und Nacht 4 ßl. Sundisch gegeben, und der Scheffel Haber 3 Sch. Sund. theurer, als er sonst insgemein in der Stadt marktgängig ist, bezahlet werden. Würde aber der Gast eine eigene Gasterey anstellen, und dazu oder sonst bessere Tractation, als vorgesetzet, mit mehrerm Essen, item Confect und dergleichen kostbaren Speisen begehren, wird er sich desfalls mit dem Wirthe, wann derselbe ein jedes, was aufgetragen, mit dem Werth desselben zuvor richtig specificiret, zu vergleichen wissen. Bothen, Fuhrleute, Fußgänger und dergleichen reisende Personen, so etwa nur Brod, Butter, Käse, und sonsten geringe Speise fordern, auch nicht mit zu Tische sitzen, bezahlen dafür den Werth nach Billigkeit, und das Bier, so sie austrinken, absonderlich.

VIII. Vom Holzkauf.

Nachdem Wir auch in unsrer Residenz-Stadt Wolgast einen gewissen Tarf, wie am Bollwerk das Brennholz, an Ellern, Eichen, Birken, Feuren und Hundert-Holz, so allewege die rechte alte Maasse haben, oder im Kaufe ihnen der Mangel abgezogen werden soll; item, Kohlen, den Schiffern zu bezahlen, publiciren lassen, so wird demselben billig gehorsamlich gelebet, jedoch nach jetziger Reduction der Münze, wann der Thaler zu 2 Gulden auszugeben, der dritte Pfenning einbehalten, nach welchem Kaufe sich die andern Städte proportionabiliter, als die Holzführer, weit oder nahe zu reisen, auch zu richten haben; Und dafern einer oder anderer wider solche unsere Verordnung zu freveln und den Kauf höher anzutreiben sich gelüsten lassen würde, soll mit Abforderung der angesetzten oder willkührlichen Strafe wider denselben unnachläßig verfahren werden.

IX. Von Apothekern und Materialisten.

Alldieweil sich auch mannigmal befindet, daß bey diesen Zeiten die Leute auch mit übermäßigem Taxt beschweret werden, so sollen Apotheker, Gewürzhändler und Materialisten die untauglichen alten Materialien ab, und an deren Statt andere frische und taugliche Waaren wieder schaffen, auch die in gewissem billigem Taxt, (welche an jedem Orte alsfort nach Publication dieser unsrer Ordnung Bürgermeistern und Rath, wie auch den verordneten Inspectoren in Städten, zur Revision unweigerlich übergeben werden soll,) nach dem Einkauf hinwieder überlassen, oder neben der angedeuteten Strafe andern rechtmäßigen Taxt gewärtig seyn.

X. Von Goldschmieden.

Als auch die Erfahrung bezeuget, daß von eines Theils Goldschmieden das Silber in ungleichem Gehalt verarbeitet wird; So ist hiemit verordnet, daß jede Mark Silber zu 16 Loth, vermöge der Reichs-Constitution 14 Loth 4 Gran fein halten, und

und jeder Goldschmied auch auf die verfertigte Arbeit, zum Gezeugnisse der richtigen Probe, sein Zeichen mit der Städte Wapen und der Jahrzahl schlagen, und solches nicht anders, bey Verlust seiner Ehren und unnachläßiger Strafe, halten solle. Des Goldschmiedes Belohnung soll seyn 8 ßl. Sundisch für jedes Loth Silber. Zu der schlechten Gold-Arbeit bekömmt er von 10 Ducaten, 10 Kronen, 10 Goldgülden, Einen Thaler zum Machlohn. Das Gold und Silber soll er den Leuten, so gut er es empfangen, wieder liefern, unter gutem Reinischem Golde nichts verarbeiten, vielweniger Kupfer oder Meßing (es sey dann, daß er denselben allein und kein Gold oder Silber mehr verarbeite,) vergulden, bey Vermeidung vorangedeuteter Strafe. Will aber jemand kunstreiche, getriebene, geetzte oder durchbrochene Arbeit verfertigen lassen, wird dieselbe absonderlich, jedoch nach Billigkeit, bezahlet.

XI. Von Gewandschneidern und Kramern.

Nachdem man wegen des in den Frankfurter und Leipziger Messen steigenden und fallenden Kaufs der Waaren keinen gewissen Anschlag machen kann, so sollen die Gewandschneider und Kramer, auch alle Händler in unsern Städten, so mit Gewand und Kram-Waaren ihre Handthierung und Nahrung fortsetzen und treiben, vermittelst leiblichen Eides (welchen sie für sich und ihre Diener, so sie zum Verkaufen, Ausmessen und Wägen gebrauchen, ableisten sollen,) ihre Manual und Handelsbücher, oder, da sie die nicht haben, sonsten auf andere Art beglaubten Schein des Einkaufs, auch in was Valor der Gold- und Silbermünze selbiger geschehen, verzeigen; Und soll ihnen alsdann im Verkauf guter und tüchtiger Waaren der achte Pfenning zum Gewinn verstattet seyn: Also, daß sie, was ihnen sieben Gulden mit allen Unkosten zu stehen kommt, dasselbe höher nicht als um acht Gulden wieder verkaufen sollen. Würde jemand dawider handeln, und mit einem geringen Gewinn seine Seele und Gewissen beschmitzen, sollen demselben nicht allein solche übersetzte Waaren abgenommen, sondern er auch in willkührliche Geldstrafe vertheilet, oder sonsten einem Meyneidigen gleich darin angesehen werden. Sonsten wird ihnen vom Ausstande der Waaren, so sie vor diesem in hohem Valor des Reichsthalers zu 3 Gulden Pommersch angeschlagen, der dritte Pfenning defalciret und abgekürzet werden; denn es ja die höchste Unbilligkeit seyn würde, wann sie und ein jeder, der etwas zu verkaufen hat, den dritten Theil Besserung am Gelde einnehmen, und dennächst die Waaren im vorigen hohen Preise, mit dem vergeblichen nichtswürdigen Vorwenden, als wann sie selbige nach specificirten Guldenzahlen, so hoch eingekauft, immer verbleiben lassen und geben wollten, zumalen man hinführo mit guten Reichsthalern, Rosenobeln, Reinischen Gulden und dergleichen, eben so viel wie zuvor, und mit 2 Gulden Pommersch so viel, als bishero mit 3 Gulden wird, gelten und bezahlen können.

XII. Von Kannengiessern.

Demnach auch die Erfahrung giebt, daß bishero die Kannengiesser das Zinn mit übermäßigem Zusatz des Bleyes zu verringern sich unternommen, welches dann den Leuten nicht zu wenigem Nachtheil gereichet; So ist nunmehr verordnet: Daß hinführo zu 10 Pfunden guten und lautern Zinnes, mehr nicht, dann nur 1 Pfund Bley gesetzt, und was davon an Arbeit verfertigt wird, für gut und unstrafbar Zinn verkauft, auch zum Gezeugniß unverfälschter Probe des Meisters Zeichen und einer jeden Stadt Wapen auf solche Arbeit geschlagen werden soll.

Sollte

Sollte aber jemand sich demselben wiedersetzen, und in zugelegter Probe ein höherer Zusatz befunden werden, soll der Verkäufer nicht allein solcher Waaren verlustig seyn, sondern auch jedesmal um 10 Gulden gestrafet werden.

Wann nun der Centner Zinn etwa um 16, 17 oder 18 Thaler erkauft wird, soll das Pfund theurer nicht, dann 12, 13 oder 14 ßl. Sund. und also folgig bezahlet werden. Im Halb oder Mankgute sollen 7 Pfund Zinn mehr nicht, dann 3 Pfund Bley bey sich haben, oder der Kannengiesser, so oft er es ändert, jedesmal in 10 Gulden Strafe verfallen seyn.

XIII. Vom Lederkauf und den Schustern.

Damit nun die Schuster in den Städten ihre Waaren um so viel wolfeiler geben, und die Einwohner unter dem Schein des Vorwendens, daß ihnen am Leder Mangel vorfalle, zur Unbilligkeit nicht übersetzen mögen, so soll kein Leder von geschlachtetem oder abgestandenem und gestorbenem Vieh ausserhalb den Städten oder unsern Landen von Bürgern und Einwohnern auf dem Lande verkauft werden; wer dawider zu handeln sich gelüsten lassen wird, soll dessen verlustig seyn. So soll auch der Kauf des Leders nicht nach eines jeden eigenen Willen, sondern darnach, wie derselbe vor 10 und mehr Jahren gewesen, gesetzet werden; Als nemlich: Eine starke grosse Ochsenhaut etwa um 3 oder $3\frac{1}{2}$ Thaler, eine gemeine Ochsen- oder Kuhhaut um 2 Thaler und also ferner, darnach sie beschaffen sind. Das Sterbleder aber wird dem Abdecker allewege geringer bezahlet.

Nach solchem specificirten Kauf des Leders sollen die Schuster auch ihre Waaren geringer geben: Nemlich, Ein Paar Corduanische Stiefeln, auf Französische Manier abgesetzt, um 3 Thaler. Ein Paar Stiefeln von geschmiertem oder trögem Leder, abgesetzt, um $2\frac{1}{2}$ oder nach Gelegenheit der Grösse 2 Thaler. Ein Paar gemeine Stiefeln $1\frac{1}{2}$ Thaler. Ein Paar Bauer- und Fischerstiefeln $1\frac{1}{2}$ oder nach der Grösse 2 Thaler. Ein Paar Kniestiefeln 1 Thaler 16 ßl. Ein Paar Corduanische Schuhe, mit Absätzen und 3 Sohlen Pfundleder, 1 Gulden 16 ßl. Ein Paar Corduanische Mannsschuhe, ohne Absatz, 1 Gulden. Ein Paar Corduanische Frauensschuhe 36 ßl. Ein Paar Mannsschuhe von geschmiertem oder trögem Leder 32 ßl. Ein Paar grosse Manns- oder Bauerschuhe 36 ßl. Ein Paar einfache Bauerschuhe 26 ßl. Ein Paar grosse einfache Laquayenschuhe, so jetzo mit Ohren gemachet werden, 24 ßl. Ein Paar grosse doppelte Frauen- und Mägdeschuhe 24 ßl. Ein Paar einfache Schuhe 20 ßl. Ein Paar Schuhe, derer sich die Frauen und Jungfern gebrauchen, mit Absatz und Brillen, 30 ßl. Ein Paar grosse lederne Pantoffeln 24 ßl. Ein Paar Kinderschuhe von 12 Jahren, mit doppelten Sohlen, 16 ßl. Ein Paar Kinderschuhe von 6 Jahren 12 ßl. Ein Paar Kinderschuhe von 3 oder 4 Jahren 8 ßl., und sonsten nach Gelegenheit sich bezahlen lassen.

XIV. Von Riemern und Sattlern.

Ein Paar Rittscheiden um 16 Schilling Sundisch. Ein Creutzgordt und Uebergordt mit Rinken 21 ßl. 6 Pf. Ein Paar doppelte Stigleder 7 ßl. 4 Pfen. Ein einfaches 9 ßl. 4 Pf. Ein Halfter mit 2 Zügeln 16 ßl. Ein Halfter-Zügel 4 ßl. Ein grosser Hefftzügel 2 ßl. Ein grosser Zaum mit 2 Zügeln 26 ßl. Ein gemeirer Bauerzaum 8 ßl. Ein gemeines Bauersehlen ohne Umschlag 16 ßl. Ein Sehlen mit 2 Umschlägen 26 ßl. Eine Wischtasche 21 ßl. Ein Büchsenholfter 1 Gulden 16 ßl. Ein Paar Pistolenholfter 2 Gulden. Eine Schwepe 2 ßl.

Eine

Eine 8strengige Peitsche 8 ßl. Ein reisig Zeug auf ein Pferd, mit Hauptgestell, Vor- und Hinterbügeln, Rückriemen und Hefftzügel, 1 Gülden 16 ßl.; ohne die Ringen, welche sonderlich dazu geschaffet werden müssen. Ein schlecht Zeug auf 4 Wagen-Pferde, ohne Hinter-Geschirr 16 Gülden, mit dem Hinter-Geschirr 24 Gülden. Ein gemeiner schwarzer Polstersattel 4 Gülden 12 ßl. Ein Sattel auf einen Rittling 3 Gülden 26 ßl. Ein gemeiner Kutschsattel 2 Gülden. Ein gemeiner Fuhrsattel 1 Gulden 16 ßl. Ein groß Kummet auf einen grossen Gaul 1 Gulden 16 ßl. Ein schlecht Kummet mit dem Gurdt und Aufhalter-Riemen 1 Gulden 16 ßl. Die übrigen hiezu gehörigen Sachen, welche ein jeglicher bestellet und bedinget, die sollen um den dritten Pfenning leiderlicher dann verhin gegeben und verkaufet werden.

XV. Vom Eisenkauf und Grobschmieden.

Der Eisenkauf soll allen andern Waaren gleich auf den dritten Theil reduciret seyn, und darinn so viel abgekürzet werden.

Darum der Schmidt hinwiederum zu fordern: Für ein groß Rad an einem Rustwagen zu beschlagen 6 Gülden. Ein groß Rad, da der Schmidt kein Eisen zuthut, zu beschlagen 2 Gülden 32 ßl. Ein klein Rad, mit des Schmiedes eigenem Eisen zu beschlagen 3 Gülden. Ein Vorgestell zu einem Rustwagen, mit des Schmiedes eigenem Eisen zu verfertigen 4 Gülden. Vier gute Platen 32 ßl. Ein Hufeisen zu einem grossen Gaul 6 ßl. 8 Pf. Ein Hufeisen auf einen Rittling 4 ßl. 8 Pf. Ein Hufeisen eines gemeinen Bauer-Pferdes 4 ßl. 8 Pf. Ein altes Eisen zu verlegen 1 Groschen. Für 20 Hufnägel 3 ßl. 4 Pf. Für einen Schweiffnagel 1 Groschen. Für 100 grosse Lattnägel 32 ßl. Für einen starken Spaden 16 ßl. Für eine Mistforke 13 ßl. 4 Pf. Für eine grosse Schettforke 8 ßl. Für eine Hopfenhacke 10 ßl. 8 Pf. Für ein Schaer- und Vorceisen an den Pflug 1 Gulden 5 ßl. 4 Pf. Eine Pflugwelle 26 ßl. 8 Pf. Eine Pflugwede 10 ßl. 8 Pf. Ein gut Hackeisen 40 ßl. Ein Zimmer- oder Blattbeil 2 Gülden 32 ßl. Eine starke Maurbicke wird nach dem Gewichte verarbeitet, und soll daran der dritte Pfenning abgekürzet werden. Eine grosse Bindäxse 32 ßl. Eine Holzäxse 34 ßl. 8 Pf. Ein grosses Handbeil 32 ßl. Ein klein Handbeil 16 ßl. Ein grosser Nebiger 32 ßl. Eine Hinterwacht zu einem Rustwagen, mit Strick, Kappen, und was zur Deistel gehöret, 2 Gülden 32 ßl. Ein Zugnagel in die Deistel 6 ßl. 8 Pf. Eine Hinterwacht zum Vetinge, ohne Kappen, 26 ßl. 8 Pf. Ein Paar Ringe zu den Halsfehlen 8 ßl. Rösten und Dreyfüsse werden nach der Grösse und Gewichte bezahlet, jedoch mit Abziehung des dritten Pfennings.

XVI. Von Kleinschmieden und Sporern, Schwerdtfegern und Messerschmieden, Kupferschmieden und Grapengiessern.

Ein Paar gemeine Sporen, so jetzo gebräuchlich, 30 ßl. Ein Gebiß oder Mundstücke, gebrochen, 16 ßl. Ein Paar Stangen 42 ßl. 8 Pf. Ein Paar Kutschenstangen mit dem Mundstücke 32 ßl. Ein Paar Bügel, mit Wörfeln und verzinnet 1 Gulden 16 ßl., ohne Wörfeln und verzinnet 1 Gulden. Eine Kette und Hauptzügel 32 ßl. Ein Striegel mit 5 Riegen 32 ßl. Ein Striegel mit 4 Riegen 26 ßl. 4 Pf. Ein Striegel mit 3 Riegen 16 ßl. Ein Stubenschloß mit einem doppelten Riegel und mit Loden eingerichtet 1 Gulden 16 ßl. Ein Schloß an einem Kasten mit einem doppelten Riegel 32 ßl. Ein Schlüssel 4 ßl.

Die andere (darunter auch die vergoldete und versilberte) Arbeit, welche bey den Kleinschmieden, Schwerdtfegern und Messerschmieden bedinget, soll mit Abkürzung des dritten Pfennings nach Würden bezahlet werden.

Gleichermassen soll es mit den Kupferschmieden und Grapengiessern gehalten, und wann fremde Kupferschmiede und Grapengiesser ihre Waaren in andern Städten verkaufen wollen, sich dieser Ordnung gemäß bezeigen, oder gewärtig seyn, daß sie desfalls gebührlich gestrafet werden.

XVII. Von Schneidern.

Die Schneider sollen nach Beschaffenheit der Kleidung ein Billiges an Schneiderlohn fordern, und die Leute zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern nur verdienten Lohn, und an Materialen nicht mehr, als sich gebühret, nehmen; die Kleider einem jeden in seinem Hause und Beyseyn zuschneiden, und es dergestalt machen, daß man die Kleidung von ihnen nicht anderweit kaufen dürfe; Wird jemand dawider handeln, soll derselbe nach Maasse seiner unbilligen Forderung der Gebühr nach willkührlich gestrafet werden. Sonsten ihnen folgendermassen die Arbeit zu bezahlen:

Für ein Wambs und Hosen, mit einem Schnur besetzt, oder auf der Nath zweymal gesticket, 1 Gulden 16 ßl. Für ein Wambs und Hosen ohne Schnur 1 Gulden. Für eine Mantel, mit einer Schnure umher und durchgefüttert 1 Gulden 16 ßl. Für eine schlechte Mantel ohne Schnüre 32 ßl. Für eine Trauer-Mantel 32 ßl. Für eine Mütze mit einer Schnure oder Rundschnur umher 32 ßl. Ein Paar Gewand-Strümpfe 2 ßl. 8 Pf. Ein Paar Lederne Strümpfe, ungesticket, 5 ßl. 4 Pf. Ein Paar Gewand- oder Lederstrümpfe, gesticket, 8 ßl. Ein Frauen- oder Jungfern-Rock, umher mit einem Bremen besetzet, 32 ßl. Eine Jope 21 ßl. 4 Pf. Ein Frauen-Mantel 40 ßl. Eine Mantel mit einer Schnure, durchaus gefüttert, 1 Gülden. Für einen schlechten Mantel ohne Schnüre 24 ßl. Für ein Schnürleibchen 7 ßl.

XVIII. Von Kürßnern und Pelzern.

Ein Frauen-Pelz, 12 oder 15 Ellen weit, von Dänischen Fellen, 5 Gülden. Ein gemeiner Bauer-Pelz ohne das Gewand, von geringsten Fellen, 1 Gülden 26 ßl. 8 Pf. Ein Unterpelz, darnach er weit ist und gefüttert wird, 3 Gülden 16 ßl. Ein Schurzpelz mit Dänischen oder andern guten Fellen 4 Gulden. Ein Pelz von Lämmerfellen einem Kinde von 2 Jahren 40 ßl. Ein Pelz einem Mägdlein von 5 oder 6 Jahren 1 Gulden 5 ßl. 4 Pf. Ein Pelz einem Mägdlein von 12 Jahren 1 Gulden 16 ßl. Ein Kinderpelz von einem Jahre 26 ßl. 8 Pf.

Die andere Arbeit, wann etwas höher und besser gefüttert, wird nach getroffener Bedingniß bezahlet, jedoch, daß der dritte Pfenning daran gekürzet werde.

XIX. Von Böttgern und Bindern.

Die Böttger und Binder werden einem jeden, der es begehret, in seinem Hause binden, flicken und arbeiten, und sollen ihm seine Waaren und Arbeit folgendermassen bezahlet werden:

Für eine Biertonne 24 ßl. Für eine halbe Tonne 18 ßl. Für ein Viertheil 16 ßl. Für ein Achtentheil 12 ßl. Für eine Wanne mit einer Decken 4 Mark. Für einen Zober 24 ßl. Für ein Butterfaß 18 ßl. Für einen Eimer zum Sode 16 ßl. Und das übrige alles mit Abziehung des dritten Pfennings verkauft werden.

XX. Von Rade- und Stellmachern.

Gleichfalls sollen die Rade- und Stellmacher nach jetziger Reduction der Münze auch den dritten Pfenning an ihrer gemachten Arbeit bey willkührlicher angedräueter Strafe fallen zu lassen schuldig seyn.

XXI. Von Schreinern und Tischlern.

Die Schreiner und Tischler, wann es begehret wird, sollen einem jeden in seinem Hause zu arbeiten, und gute unsträfliche Arbeit zu verfertigen, und davon mehr nicht, als der Meister täglich 6 ßl., und ein Gesell 5 ßl., neben Essen und Trinken; ohne Essen und Trinken aber der Meister 13, und der Gesell 12 ßl. zu nehmen verpflichtet seyn. Würde aber der Meister von seinem eigenen Holze die Arbeit verfertigen, so soll er die nach Einkauf des Holzes geben, und die Einwohner in Städten und auf dem Lande damit nicht übersetzen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

XXII. Von Gläsern und Fenstermachern.

Die Gläser sollen sich mit Ernst dahin befleißigen, daß sie gute und unsträfliche Arbeit verfertigen, das Bley nicht zu dünne ziehen, und in die Ramen recht einfügen; sie sollen für ein schlecht Fenster ohne Wapen hinkünftig nicht mehr dann 16 ßl. für ein Fenster mit Wapen 24 ßl., für eine jede Raute, (Scheibe) so in zerbrochene Fenster geflicket 6 Pfennige nehmen.

XXIII. Von Buchdruckern, Papiermachern und Buchbindern, wie auch denen, so in unsern Landen Bücher zu feilem Kaufe bringen.

Unserm Buchdrucker zum Greifswalde ist mit allem Ernst eingebunden, seines Lohns halber niemand zur Ungebühr über die vorige Taxe zu beschweren; wie er sich dann auch gehorsamlich erkläret, dabey, wie bisher, seinem Berichte nach, geschehen seyn soll, hinführo zu verbleiben, und nicht mehr als was vor 12, 20 und mehr Jahren gebräuchlich gewesen, vom Bogen Druckerlohn nach eines jeden Formats Gelegenheit zu fordern.

Gleichfalls soll unsern Beamten auf Eldena hiemit auferleget seyn, dem Papiermacher in unserm ihme anbefohlenem Amte mit allem Ernste dahin zu halten, daß er zu jederzeit nebenst der Nothdurft für unsere Kanzeley, Universität und Druckerey zum Greifswalde, eine ziemliche Anzahl an gutem Papier fertig habe, und dieselben in billigem vorigem Kaufe männiglich überlasse.

Dem Buchbinder soll von einem Folio gemein Format, in weiß Pergamen 36 ßl., von grossem Format aber 1 Gulden; In Quarto, gemein 12, 14, 16 oder 18 ßl., darnach es dick und groß; In Octavo 6, 7, 8 bis 10 ßl. nach der Grösse, aber nicht mehr, gegeben werden. Was in Schweinleder ganz gebunden, dafür wird nach Advenant eines jeden der fünfte Theil mehr gegeben, und soll alles wohl planiret, geschlagen, mit Fleiß geheftet, die Rücken der Bücher wohl gefüget, und reinlich gebunden, oder da ein und anderes Buch durch Unfleiß im Planiren und Binden verdorben, dasselbe vom Buchbinder alsfort baar bezahlet werden, der auch desfalls für seine Gesellen zu antworten und zu zahlen schuldig seyn soll.

Alle Buchhändler, so in unsern Landen ihre Bücher zu feilem Kaufe haben oder bringen, sollen sich an billigem Gewinn, nemlich auf einen guten Gulden 5 Lßl. bis fernere Verordnung, begnügen lassen, und zu dem Ende ihre Taxbücher, wie sie die Materien zu Frankfurt und Leipzig bezahlet, vermittelst Eides und bey ihrem

christlichen Gewissen, aufzuweisen schuldig seyn; was sonst in unsern Landen oder in der Nähe gedrucket, wird nach Gelegenheit billig in bessern Preise gegeben.

XXIV. Von Leinwebern.

Nachdem sich auch mannigmal befindet, daß die Leinweber die Leute merklich übersetzen, und ein viel höheres, dann ihnen gebühret, fordern, so soll ihnen auferlegt seyn, solches hinführo zu unterlassen, vielweniger sollen sie ein Werk, wann es aufbracht, hinwieder ablegen, und ein anderes aufnehmen, noch die Leinwand zu stark kleistern, sondern einem jeden die Arbeit befördern, und damit getreulich gebähren, und soll ihnen demnach auf folgende Maasse gegeben werden:

Für ein Laken grob Sack Leinwand 8 ßl. Für ein Laken grob Heden Leinwand 8 ßl. Für ein Laken von klein-gemeinem Hedengarn 10 ßl. Für ein Laken halb Flechsen und halb Heden 11 ßl. Für ein Laken gemein Flechsen in 26 Stiegen 18 ßl. 8 Pf. Für ein Laken Flechsen, 6 Quartier in 32 Stiegen, 24 ßl. Für ein Laken in 50 Stiegen, 6 Quartier breit, 1 Gülden 24 ßl. Für ein Laken von dem kleinsten Flechsen: darnach es gewebet wird, jedoch mit Abkürzung des dritten Pfennings. Also soll es auch mit anderem Leinwand und Drellwerken, so auf Geding gefertiget wird, gehalten werden.

XXV. Von Reifschlägern, Gerbern, Beutlern, Schwarz- und andern Färbern, Hutmachern, Gürtlern, Töpfern und Ofensetzern.

Nachdem jetzo benannte und andere Handwerker, so oben in specie nicht benennet, auch eines jeden Arbeit zu taxiren zu lang und weitläuftig fallen wollte, so sollen dieselben ihre Arbeit und Waaren nach der Billigkeit und vorigem Kaufe, mit Abkürzung des dritten Pfennings, anschlagen, damit niemand zur Ungebühr vervortheilet, dann sonsten auf vorgebrachtes Klagen mit der verwürkten Strafe wider die Verbrecher unfehlbar verfahren werden soll.

XXVI. Von Zimmerleuten, Maurern und Steinhämmern.

Weil auch eines Theils Zimmer- und Mauerleute, mit ihren Knechten, Kalkschlägern und Gehülfen, nicht allein das Tagelohn stets steigern, sondern auch wol, wann die Arbeit verdinget, die Leute mit mehrern Auflagen beschweren, öfters von der Arbeit weggehen, und sich dazu nicht wiederum verstehen wollen, es sey dann, daß ihnen das bedingte Lohn verhöhet und verbessert worden, darüber denn noch dem Bauherrn an allerley Holz- und Eisenwerk ungeschicket allerley entwenden und wegtragen; So soll solches hinführo keinem gut geheissen, sondern auf erstes Ansagen des Bauherrn mit gebührendem Ernst, und wer etwas, wie obgedacht, so geringe es immer wolle, wofern es zuvor nicht ausgedinget, in geheim oder öffentlich entwendet, gestohlen und weggetragen, derselbe andern Dieben gleich, nach Quantität des verübten Diebstahls gestrafet werden.

Es wird aber denselben, wann sie sich selbst beköstigen, das vorige Tagelohn billig gereichet; nemlich, dem Meister 16 ßl., den Knechten 14 ßl., und dem Kalkschläger oder Handlanger 9 ßl. Zu Herbst- Winter- und Frühlingszeiten, wann sie allererst um 6 oder 7 Uhr Morgens früh auf die Arbeit kommen, und des Abends um 4 Uhr hinwieder abgehen, soll ihnen das Tagelohn, alter Gewohnheit nach, abgekürzet, wann aber sie vom Bauherrn gespeiset werden, so soll dem Meister 7 ßl. und den Knechten 5 ßl. zu Tagelohn, alter Gewohnheit nach, gegeben werden.

XXVII. Von Tagelöhnern.

Die gemeinen Tagelöhner an Manns- und Weibs-Personen, wann sie bey freyer Kost arbeiten, sollen sie sich des Sommers an 4 ßl., und des Winters an 3 ßl. zu Tagelohn begnügen lassen, und darüber ein mehreres nicht fordern; würden dieselben aber nicht gespeiset, so soll ihnen noch eins so viel an Gelde, wie jetzo erwähnet, gegeben werden.

XXVIII. Von Knechten und Mägden.

Dem Gesinde an Knechten und Mägden soll die Belehnung an Gelde, Leinwand und Schuhen, wie es vor 10 und mehr Jahren gebräuchlich gewesen, hinführo gegeben werden.

XXIX. Von laufenden Bothen und ihrem Lohn.

Den Bothen soll nach altem Gebrauch hinführo nicht mehr denn für eine Meileweges innerhalb Landes 4 ßl., ausserhalb Landes aber 5 ßl. 4 Pf. gegeben werden; es sey dann, daß er etwas tragen müßte, auf solchen Fall man sich mit ihm nach Billigkeit zu vergleichen; Da er aber an den Orten, dahin er verschicket, stille liegen würde, soll ihm für den Tag, so es innerhalb Landes ist, 6 ßl., ausserhalb Landes aber und an weit abgelegenen Orten 9 ßl. gegeben werden.

XXX.

Dafern auch über vorgesetzte Commercien, Handlungen, Kaufmannschaften und Waaren, wie auch Handwerker, Tagelöhner, Bothen- und Gesindelohn, noch andere mehr vorhanden, wie die Namen haben mögen, es seyn andere Handwerker, auch Weibspersonen, als Nähterinnen, Wäscherinnen, darüber denn auch wegen grosser übermäßiger Steigerung ihres Handlohns, bevorab allhie in unserer Residenz-Stadt Wolgast, von männiglich in und ausserhalb derselben viel geklaget wird, deren Taxe, Lohn und Werth allhie nicht specificiret; mit denen ist es in der Zahlung also zu halten, daß allewege der dritte Pfenning, wann der Reichsthaler zu 2 Gulden, und andere Münze nach der publicirten Valvation gegeben wird: wie dann solches bey allen Waaren, so vor oder nach Publicirung unsers Mandats gekauft, ohne Unterscheid defalciret und abgezogen werden soll.

Gebieten und befehlen demnach allen und jeden unsern Unterthanen auf dem Lande und in Städten, bevorab unsern Ober- und Nieder-Gerichten, und allen denen, so unserntwegen zu gebieten und verbieten Macht haben, daß ein jeder, der Schuldigkeit nach, über diese unsere, dem gemeinen Besten zu Gute und allem Eigennutz nach Möglichkeit zu wehren, gemachte gnädig-gemeynte Ordnung, deren Effect allein in richtiger Observanz bestehet, unnachläßig, steif und feste halte; zu deren Behuf, nach jedes Orts Gelegenheit, nebenst angedeuteten vereideten Taxatoren und Inspectoren, sonderbare Inquisitores verordnen, auf deren oder anderer Leute, so desfalls übersetzet, eingekommenen Bericht, die Ueberfahrer und Verbrecher ohne Ansehen der Personen zu gebührender Strafe unweigerlich ziehen, wie ein jeder gedenket, ein solches vor Uns, als seiner von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit, gebührlich zu verantworten; Denn im widrigen Fall, da durch eines oder andern Verschulden dieser Ordnung kein Genüge geschehen sollte, Wir nicht allein die Uebertreter, sondern auch Bürgermeister und Rath in Städten, wie auch andere, welche mit den Verbrechern conniviret, in Fiscalische Arbitrair-Strafe zu nehmen, und dermassen wider sie zu verfahren genöthiget werden, wie ein solches sich gegen

dergleichen Verächter der hohen Obrigkeit gebühret, auf daß sich andere daran zu spiegeln auch im Werke zu erspühren haben, daß es nicht blosse Comminationes ohne würkliche Nachsetzung gewesen; Welches ist unsere ernste und endliche Meynung.

Gegeben auf unserm Residenz-Hause, Wolgast, den 2 August 1622.

PHILIPPUS JULIUS. (L. S.)

(Die hierin angezeigte Geldmünze ist nach derzeitiger Stralsundscher Art.)

Die hierangehängte Specification stehet XXIV. Abtheilung No. 12.

No. 2.

Herzogs PHILIPPI JULII Edict wider die unbilligen Preise im Kaufen und Vermiethen, gegen die bessere Münze. Von 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Fügen hiemit männiglich, bevorab unsern Unterthanen, mittelst Entbietung unsers gnädigen Grusses, und andern, so in unsern Landen Kaufhandel zu Wasser und Lande treiben, zu wissen: Welchergestalt Wir nicht ohne schmerzliche Bewegniß täglich sehen, spühren und erfahren müssen, daß, was Wir, als dieser Lande vorgesetzte hohe Obrigkeit, mittelst göttlicher Hülfe, durch grosse Mühe und Unkosten, bey dem höchst zerrüttetem Münzwesen ins Werk gerichtet, gleichsam verachtet, vernichtet, und gerade das Gegenspiel, wider unsere Gott bekannte christliche und mit unsern Unterthanen auch männiglich wohlgemeynte Intention, im Kaufen und Verkaufen, mit Steigerung der Waaren, bey Gott Lob! verschafter besserer und tüchtiger Münze, darnach man so lang geseufzet und gekarmet, hervor thut, und dadurch übermäßige Theurung in allem verursachet wird, mit diesem ungegründetem Vorgeben, als wenn man jetzo nicht mehr mit gutem als zuvor geringem schlechtem Gelde ausrichten könnte, da doch kein ander Mittel übrig, dem armen und nothdürftigen Mann bey Leibes-Nahrung zu erhalten, und die christliche Liebe scheinen zu lassen, als wann die verordnete Reduction der Waaren nebst dem Gelde gleich geschiehet, und die Victualien, deren männiglich zur Leibes-Unterhaltung bedürftig, nach Beschaffenheit der Münze, gesetzet, und noch vom Ausstande der leichten Münze zu bezahlen, mit Abkürzung des dritten Pfennings gut gethan werde; Denn wenn ein solches nicht geschiehet, das rechte Fundament, Anfang und Ursprung der Steigerung und zunehmenden Theurung allerdinge darauf gesetzet wird: indem eigennützige die kundbare Schinderey beliebende Leute, da sie solche Waaren auf den dritten Theil herunter ziehen sollen, wo nicht mehr, dennoch den dritten Theil steigern, und mit übermäßigem Judenwucher, bey Bezahlung des Capitals innerhalb halben Jahres, den dritten Pfenning zu sich nehmen wollen.

Wann Uns aber solchem Muthwillen und bösem Beginnen bey nunmehr dieser Grundsuppen der Welt fast ganz entzogenem gebührendem Respect und Gehorsam gegen die hohe Obrigkeit, auch verlöschter christlicher Liebe, länger zuzusehen unverantwortlich; dann gewißlich anders nichts endlich zu befahren, als daß der bereits brennende Zorn Gottes beyde Schuldige und Unschuldige verzehren und aufräumen werde; So wollen Wir nochmalen und zum Ueberfluß allen unsern Unterthanen, sowol auf dem Lande als in Städten, bevorab denen, so daselbst die Jurisdiction zu verwalten anbefohlen, über deren Fahrläßigkeiten in Executione Uns

täglich

täglich Klagen vorkommen, auch andern, so in diesen Landen Handel und Wandel treiben, wes Standes die auch seyn, tragenden Landes-Fürstlichen Amts halben, um Entfliehung göttlichen Zorns, nebenst treuherziger Vermahnung zu rechtschaffener Busse, hiemit ganz ernstlich mandiret und anbefohlen haben, vorigen unsern Münz- Tax- und Victual-Ordnungen, bis zu anderweiter Anstellung im Kaufen und Verkaufen, Einnahmen und Ausgaben, Bezahlung der ausstehenden Waaren und sonsten, gehorsamlich, treulich, ohne einigen Betrug und Widersetzlichkeit, zu geleben, zuförderst nach Proportion jetziger Münzsorten, der unchristlichen übermässigen Steigerung sich zu enthalten, und wo in specie in unsrer Victual-Ordnung nichts gewisses gesetzet, im Kaufen und Verkaufen, wie auch anderer Handthierung und Arbeit, also darnach zu achten, daß insgemein eine jede Waare und Handlohn auf den dritten Theil herunter gezogen werde, auch dabey die in unsern Mandaten specificirte Münzsorten ohne einige Widerwärtigkeit, wie auch, was Wir zum kleinen Handgelde an Vierlingen, 2 und 1 Schillingen, auch Witten und Vierchen münzen lassen, in Bezahlung angenommen, insonderheit die Creditorer, denen ihre Waaren noch ausstehen, und dieselben bey gangbarer geringer Münze verkaufet, sich jetzo mit Kürzung des dritten Pfennings begnügen lassen: dann ja die unleugbare Billigkeit erfordert, da sie zuvor den Reichsthaler um 3 Gulden angenommen, jetzo aber um 2 Gulden sich in Bezahlung geben lassen: und also in einem Theil unser Münz-Edict gern amplectiren, also auch im andern Theil mit Abkürzung des dritten Pfennings billig geleben, zumalen das Geld wegen der Waaren reduciret, und also zugleich der Absatz derselben gegen einander gehalten werden muß; immassen ihnen aus vorabgegangenen unsern Monitoriis solches unverborgen: und da gleichwol etliche unserer Unterthanen in ihrem Handel solchen Abzug der Waaren observiret, diesen ihre christliche Billigkeit und Gehorsam zum Schaden, den Widerspenstigen aber ihr hinterlistiger unrechtmäßiger Betrug und Ungehorsam zum Besten und grossem Vortheil gereichen würde; Es wäre dann, daß der Debitor damalen, wie noch geringe Münze gewesen, den dritten Theil bereits abgezogen, oder die Waaren so genau bedungen, daß der dritte Theil davon gefallen, und in specie dahero dergestalt mit jetziger Münze Bezahlung zu thun beliebt und sich verpflichtet hätte; Wornach sich unsere Hof- und andere Nieder-Gerichte in Städten zu verhalten, zu sprechen und zu erkennen haben.

Weil Wir auch berichtet werden, daß Leute sich damit entschuldigen, sie dürfen nicht klagen, wollen derowegen denen, so etwas zu verkaufen oder zu verarbeiten, viel lieber, was sie begehren, hingeben, als desfalls bey der Obrigkeit Anmeldung thun, und sich verdrießliche Mühe und Nachrede verursachen: So soll hinführo sowol der Käufer als Verkäufer, Miether und Vermiether, auch der, so dem Handwerksmann und Taglöhner mehr geben wird, als in unsrer Tax- und Victual-Ordnung verordnet, und wann er solch unbilliges Anmuthen nicht angekündigt, in gleichmäßige unnachläßige Pön verfallen seyn; Denn Wir endlich resolvirt und entschlossen, die Widerspenstigen mit solchen ernstlichen Strafen an Gütern, auch nach Gelegenheit der Personen, insonderheit dieselben, so unter dem gemeinen Mann diese unbesonnene Worte herausstossen sollten; Wir mögten Verordnung machen nach unserm Gefallen, wollten dennoch bey ihrer gefaßten Meynung verharren; am Leibe zu belegen, daß gewißlich ein andrer sich daran zu spiegeln soll Ursache haben. Wir erneuren aber und wiederholen vorige unsere Münz-Edicte, Tax- und Victual-Ord-

nung hiemit darum nochmals, damit hiernächst dieselben, so wegen ihres Ungehorsams, unersättlichen Geitzes und Unbarmherzigkeit gegen ihren Nächsten mit der Strafe angesehen, dann Wir darin niemands mehr vorbey gehen, und Mittel gnug inner- und ausserhalb Städten, mit Gottes Hülfe, finden, auch keiner Vorbitte geniessen lassen wollen; wie auch dero Weib, Kinder und Freunde sich desto weniger zu beklagen, da sie die Execution an ihren Ehemännern, Eltern und Freunden (dessen Wir doch, das Gott bekannt, viel lieber geübrigt seyn wollten) werden sehen müssen.

Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; Solches ist unser endlicher Wille und beharrliche ernste Meynung.

Datum Wolgast, den 2 December Anno 1622.

No. 3. Herzog Bogislafs XIV. verbesserte Tax- und Victual-Ordnung. Vom 25 October 1632.

NB. Diese lieget fast wörtlich und nur mit einiger Erweiterung und Abänderung der Taxen in der folgenden.

No. 4.

Renovirte Tax- und Victual-Ordnung im Herzogthum Vor-Pommern. Vom 18 December 1672.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar: wie auch Pfalzgraf beym Reihn, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. ꝛc.

Geben allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, von Adel, Amtleuten und Befehlshabern, wie auch Bürgermeistern, Rath und Richtern in Städten, Gerichtsvoigten, Schulzen und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen, Handwerkern, Tagelöhnen und sämtlichen Einwohnern, welche sich in unsern Pommerschen Landen befinden und aufhalten, hiedurch zu vernehmen; Daß nachdem bey vorigen unruhigen Zeiten nicht allein der Preis und Taxa aller Waaren, Victualien und nothdürftigen Behufes, ob gleich der Höchste solche Lande vor andern damit reichlich gesegnet, von einigen zu vortheilhaften Leuten, zu merklichem Bedruck und Nachtheil der Armuth, eigenes Gefallens gesteigert und erhöhet, dahingegen aber die Landes-Früchte und andere Sachen wider Recht und Billigkeit am Preise fast sehr geringert, und alles zum verbotenem Eigennutz gerichtet worden, sondern auch die Handwerker ihre Manufacturen sich sowol vom Landmann, als den bey ihnen wohnenden Bürgern höher als vor dem bezahlen lassen, und eigenmächtig den Preiß eines jedweden Dinges setzen, die Arbeits-Leute und Tagelöhner auch ihr Arbeits- und Tagelohn eigenes Gefallens gesetzet und vorgeschrieben; dannenhero dann unser alldortiger General-Staathalter und Regierung aus getreuer Fürsorge für diese unsere Lande bewogen worden, eine Tax- und Victual-Ordnung zu verfassen, und selbige mit Zuziehung unserer treugehorsamen Landstände zu adjoustiren, und zu männiglichen Nutzen und Aufnehmen des fast ganz zerfallenen Polizey- und Oeconomie-Wesens, auch Handels und Wandels hinwieder einzuführen und bekannt zu machen:

Und

Und Wir solchemnach dieselbe in allen ihren Clausuln gnädigst approbiret, auch bewogen worden, in gnädigster Wohlmeynung gegen diese unsere Pommersche Lande und deroselben unsere treugehorsame Stände und Unterthanen, und damit dieselbe in desto besseres Aufnehmen gerathen, und allem unzuläßigen Eigennutz nachdrücklich gesteuret und gewähret werden möge, diese Tax- und Victual-Ordnung durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, zu dem Ende, daß ein jedweder, der daselbst zu handeln und zu wandeln, sich darnach allerdings zu achten, auch darob von männiglich gehalten werden solle.

Solchemnach gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Eingangs erwehnten unsern Pommerschen Landgesessenen Unterthanen und Einwohnern, absonderlich aber den Magistraten in Städten, Amts- und Gilden-Meistern, und wem desfals einige Aufsicht beygeleget und committiret, gnädigst und ernstlich, daß sich ein jeder in seinem Stande, Wesen, Handel und Wandel nach dieser unsrer approbirten Tax- und Victual-Ordnung hinführo allerdings richten und gehorsamlich bezeigen und verhalten solle, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade, neben der darauf gesetzten Strafe zu vermeiden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach Beschaffenheit der Zeiten, und etwan sich veränderndem Lauf der Commercien, mit gemeinem Rathe in einem oder andern, was ersprießlich seyn und befunden werden möchte, zu corrigiren und zu verbessern, auch gänzlich abzuthun. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgestellten Königl. Insiegels.

Gegeben in unserer Residenz Stockholm, den 18 December 1672.

CAROLUS. (L. S.)

Tit. I. Von Vorrath und Handlung insgemein.

Nachdem der Kornhandel zu des Landes Beßten, wie auch der lieben Armuth Unterhalt billig geführet wird, und nach demselben der Verkauf anderer Waaren sich nicht wenig reguliret, als soll sowol von Bürgermeistern und Rath in den Städten, als dem Kaufmann, zu Behülf der blöden Armuth, förderlichst nach einer jeden Stadt Gelegenheit, ein Vorrath gestiftet, derselbe auch mit Fleiß beybehalten, das Korn zu rechter Zeit eingekauft, und von denen verordneten Tax Herren gebührlich administriret, auch der Armuth um billige Bezahlung wieder verkauft werden.

2. Der Bürgerschaft insgemein und insonderheit Beckern und Brauern, soll altem Herkommen nach, der Vorkauf des neuen Getraydes von Bartholomäi an bis Martini, durchaus gelassen, aber nicht unzeitig ins Korn gejaget, und alles Korn auf offenem Markte zum feilen Kauf gestattet werden.

3. Es sollen nicht allein Brauer und Becker sich angelegen seyn lassen, das ganze Jahr über vom ersten Neuen bis zum andern Neuen mit nothdürftigem Korn und Gersten sich zu versorgen; sondern es sollen auch die sämtlichen Amts- Gilden und Gewerke einen ziemlichen Vorrath, nach Ermäßigung Eines Raths dazu verordneten Inspectoren, zu rechter Zeit einkaufen, und das Geld aus ihren Amts-Laden dazu anwenden, dagegen aber die beschwerliche Werks-Kösten und andere unnöthige Verschwendungen, vermöge hiebevoriger publicirten Fürstl. Edicten, bey willkührlicher Geldstrafe, gänzlich einstellen, und für die altgewöhnliche Werks-Kösten die jungen Amts-Brüder ein billigmäßiges Geld abtragen; wie es dann nach einer jeden Stadt Gewohnheit bis anhero mitgebracht, und es der Rath daselbst am beßten befinden wird, angewandt werden solle.

4. Es wird auch dem Kaufmann eingebunden, kein neues oder altes Korn, welches vor dem Tag Bartholomäi auf dem Boden nicht befunden, in selbigem Sommer oder Herbst auszuschiffen; würde jemand desfals in Verdacht gezogen, soll sich derselbe Juramento purgiren, oder in eventum arbitrarie gestraft werden, jedoch mag alles Korn, welches im Lande gewachsen, oder von andern Orten einkommen, es sey dann, daß ein Mißwachs-Jahr gewesen, ausgeschiffet werden.

5. Es soll keiner dem andern, welcher diese oder jene Waaren, so zu Wasser oder Lande auf offenem Markt gebracht) richtig bedungen, in den Kauf fallen, oder die Waaren heimlich oder öffentlich vertheuren; würde geklagt und der Beklagte Stundsan sich Juramento nicht purgiren, soll er von denen verordneten Wette-Herren und Inspectoren in gebührliche Strafe genommen werden: würde dann, um die Waaren von einem oder mehr Bürgern und Einwohnern gehandelt, es wäre aber der Kauf noch nicht vollenzogen, soll man auch andere, so zu ihres Hauses Nothdurft davon bedürfen, zum Kauf admittiren, bey der Obrigkeit arbitrair Strafe. Gestaltsam dann auch bey dem Korn-Kauf, wann der erste Käufer abgestanden, einem andern frey stehet, etwas mehrers zu bieten und zu handeln, auch das Korn so theuer zu bezahlen, als er es wieder auszubringen und zugelassen getrauet.

6. Nachdem auch vom Landmann unterschiedene Klagen einkommen, wie sie in den Städten von den Kaufleuten und Brauern sowol mit den grossen Scheffeln als im Abstreichen derselben mächtig vervortheilt würden; so ist das Beß.e befunden und verordnet worden: daß in den Städten gewisse vereidete Messers zu bestellen, durch welche dem Käufer das Getrayde, dafern der Verkäufer mit dessen Messen nicht zufrieden seyn sollte, allemal zugemessen werden solle.

7. Handwerker sollen in denen Städten, da ihnen die Kaufmannschaft wie auch das Brauen und Mülzen hiebevor nicht gegönnet, oder so sie dessen Ao. 1624 in rechtmäßiger unverrückter Possession nicht gewesen, an Waaren so zu Wasser und Lande komen, ein mehrers nicht, dann was ihnen zum Gebrauch u. Verarbeitung ihres Handwerks vonnöthen, an sich bringen, ausser ihren Waaren mit fremden oder einheimischen keine Handlung treiben, sich auch in specie der Brauer-Nahrung und Mülzens gänzlich enthalten, bey Verlust der Waaren, und respective des Bier- und Brau-Geräthes.

8. Obwol aber unmöglich die Kaufmanns-Waaren, welche nicht allein aus andern Landen herein gebracht und ihrer Art nach, mancherley, besonders auch im Kauf bald steigen und fallen, und grosser Wassers Gefahr, und fast dem blossen Glück unterworfen seyn, zu taxiren, soll dennoch ein jeder insonderheit zur Christlichen Liebe und Billigkeit ermahnet seyn, gestalt dann auch in Befindung, da ein oder andrer das Maaß der Billigkeit überschritten, und mehr dann den 8 Pfenning Gewinn genommen, derselbe mit ernster Strafe beleget werden soll. Es soll aber der Magistrat jedes Orts gewisse Inspectores constituiren, welche vereidet genommen werden, darauf genaue Achtung zu geben, und soll denen Inspectoren obliegen, von fremden Orten Kundschaft vom Einkauf einzubringen.

Tit. II. Von Beckern und Brodtkauf.

Weil deßfals eine Zeit her ziemlich grosse Unordnung eingerissen, dahero dann, bevorab von dem armen Land- und Stadt-Volk, so ihr Brodt täglich von dem Brodtscharren holen und einkaufen müssen, viel wehmühtiges Klagen einkommen, so wird hiemit statuiret und verordnet: daß die Becker in allen Städten, von gutem unverfälschtem Korn, gut unsträflich Brodt backen, auch folgende Maaß und Ordnung am Gewicht zu halten verpflichtet seyn sollen. Roggen-

Roggene Brodt-Taxa.

Fl.	℔	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
30		138	2	134	2	106	2	69	1
31		134	1	130	1	103	1	67	
32		130		126		100		65	
33		126		122		97		63	
34	8	122	1	118	1	94		61	1
35		118	3	114	3	91	3	59	2
36		115	2	111	2	88	3	57	3
37		112	2	108	2	86	2	56	1
38		109	2	105	2	84	1	54	3
39	9	106	3	102	3	82		53	1
40		104		100		80		52	
41		101	2	97	2	78		50	3
42		99		95		76		49	2
43		96	3	92	3	74	1	48	1
44		94	2	90	2	72	3	47	1
45		92	2	88	2	71		46	1
46		90	2	86	2	69	2	45	1
47	12	88	2	84	2	68		44	1
48		86	3	82	3	66	3	43	1
49		84	3	80	3	65	1	42	1
50	13	83	1	79		64		41	2
51		81		77	2	62	3	40	3
52		80		76	2	61	2	40	
53	14	78	2	74	2	60	1	39	1
54		77		73		59	1	38	1
55		75	2	71	2	58	1	37	3
56		74	1	70	1	57		37	
57	15	73		69		56		36	2
58		71	3	67	3	55	1	35	1
59		70	2	66	2	54	1	34	3
60		69	1	65	1	53	1	34	
61		68	1	64	1	52	2	33	2
62		67		63		51	2	33	
63		66		62		50	3	32	2
64	17	65		61		50		32	
65		64		60		49	1	31	2
66		63		59		48	2	31	
67		62		58		47	3	30	2
68		61		57		47		30	
69		60	1	56	1	45	1	29	3
70	18	59	1	55	1	45	3	29	1
71		58		54	2	45	1	29	3
72		57	3	53	3	44	2	28	2
73		57		53		43	3	28	
74	19	56	1	52	1	43	1	28	3
75		55	2	51	2	42	2	27	
76		54	3	50	3	42		27	1
77	20	54		50		41	2	27	
78		53	1	49	1	41	2	26	3
79		52	2	48	2	40	2	26	1
80		52		48		40		26	
81		51	1	47	1	39	2	25	3
82		50	3	46	3	39		25	1
83		50		46		38	2	25	
84		49	2	45	2	38		24	3

Wann die Last Rocken gilt ℔ 12 ℔ 13 ℔ 14 ℔ 15 ℔ 17 ℔ 18 ℔ 19 ℔ 20

Soll ein wohl ausgebacken Faßbecker schön Roggen Brodt so man um 2 ßl. kaufet, am Gewicht haben.

Ein fein sauber und wol ausgebacken Leßbecker schön Roggen Brodt oder Strumpf wie man es nennet, und um 2 ßl. gekauffet wird, soll wägen

Ein Faßbecker Paferente, so man um 1 ßl. kaufet, soll alsdann wägen.

Und eine Leßbecker schön Roggen Wigge, so mit 2 Timpen gebacken, und um 1 ßl. verkauft wird, soll wägen.

Roggen-Brodt-Taxa.

Wann die Last Roken gilt

Ist der Scheffel

Soll ein wol ausgebacker Fastbecker schön Roggen Brod so man um 2 ßl. kaufet, am Gewicht haben.

Ein fein sauber und wol ausgebacken Loßbecker schön Roggen Brodt aber so um 2 ßl. gekaufet wird soll wögen

Ein Fastbecker Pakerene so man um 1 ßl. kaufet, soll alsdann wögen

Und eine Loßbecker schön Roken Migne um 1 ßl. soll wögen.

Fl.	***	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
85	Bl	49		44	3	37	2	24	2
86	21	48	1	44	1	37	1	24	1
87		47	3	43	3	36	3	23	3
88		47	1	43	1	36	1	23	2
89		46	3	42	3	36		23	1
90		46	1	42	1	35	2	23	
91	22	45	3	41	3	35	1	22	
92		45	1	41		34	3	22	
93		44	3	40	3	34	2	22	
94		44	1	40	1	34		22	
95		43	3	39	3	33	3	21	
96	23	43	1	39	1	33	1	21	
97		42	3	38	3	33		21	
98		42	2	38	1	32	2	21	
99		42		38		32	1	20	
100	25	41	2	37	2	32		20	
101		41	1	37		31	3	20	
102		40	3	36	3	31	1	20	
103		40	1	36	1	31		20	
104		40		36		30	3	19	3
105	27	39	2	35	2	30	2	19	2
106		39	1	35	1	30	1	19	2
107		38	3	34	3	29	3	19	1
108		38	2	34	2	29	2	19	
109		38	1	34		29	1	18	3
110	28	37	3	33	3	29		18	3
111		37	2	33	2	28	3	18	2
112		37		32	3	28	2	18	2
113		36	3	32	2	28	1	18	2
114		36	2	32	1	28		18	1
115	29	36	1	31	3	27	3	18	
116		35	3	31	2	27	2	17	3
117		35	2	31		27	1	17	3
118		35	1	30	3	27		17	2
119		34	3	30	2	26	3	17	2
120		34	2	30	1	26	2	17	2
121		34	1	30		26	2	17	1
122		34		29	3	26	1	17	1
123	30	33	3	29	2	26		17	
124		33	2	29	2	25	3	16	
125		33	1	29		25	2	16	
126		33		28	3	25	1	16	
127	31	32	3	28	2	25	1	16	
128		32	2	28	1	25		16	
129		32	1	28		24	3	16	
130		32		27	3	24	2	15	
131	32	31	3	27	2	24	2	15	
132		31	2	27	1	24	1	15	
133		31	1	27		24		15	
134		31		26	3	23	3	15	
135	33	30	3	26	2	23	3	15	
136		30	2	26	1	23	2	15	
137		30	1	26		23	1	15	
138		30		25	3	23	1	15	
139	34	29	3	25	3	23		14	

Roggen- Brodt-Taxa.

Fl.	ʃ.	₰	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth	Qu
140			29	3	25	2	22	3	14	
141			29	3	25	2	22	3	14	
142			29	2	25	1	22	3	14	2
143			29	1	25		22	1	14	2
144			29		24	3	22	1	14	2
145	36		28	3	24	2	22		14	1
146			28	2	24	2	21	3	14	1
147			28	1	24	1	21	3	14	
148	37		28		24		21	2	14	
149			27	3	23	3	21	2	14	
150			27	3	23	3	21	1	13	3
151	38		27	2	23	2	21	1	13	3
152			27	1	23	1	21		13	3
153			27	1	23		20	3	13	2
154			27		23		20	3	13	2
155			26	3	22	3	20	2	13	1
156			26	2	22	2	20	2	13	1
157			26	2	22	2	20	1	13	1
158	39		26	1	22		20	1	13	1
159			26	1	22		20		13	
160			26		22		20		13	
161			25	3	21	3	19	3	13	
162			25	3	21	2	19	3	12	3
163	40		25	2	21	2	19	2	12	3
164			25	1	21	1	19	2	12	2
165			25	1	21		19	1	12	2
166			25		21		19	1	12	2
167			24	3	20	3	19	1	12	2
168			24	3	20	3	19		12	1
169			24	2	20	2	19		12	1
170	42		24	2	20	2	18	3	12	1
171			24	1	20	1	18	3	12	
172			24	1	20		18	2	12	
173	43		24		20		18	2	12	
174			23	3	19	3	18	1	12	
175			23	3	19	3	18	1	11	3
176			23	2	19	2	18	1	11	3
177	44		23	2	19	2	18		11	3
178			23	1	19	1	18		11	3
179			23	1	19	1	17	3	11	2
180	45		23		19		17	3	11	2
181			23		19		17	3	11	2
182			22	3	18	3	17	2	11	2
183			22	3	18	3	17	2	11	1
184			22	2	18	2	17	1	11	1
185			22	2	18	2	17	1	11	1
186			22	1	18	1	17	1	11	1
187	46		22	1	18	1	17		11	
188			22		18		17		11	
189			22		18		16	3	11	
190	48		21	3	17	3	16	3	10	3
191			21	3	17	3	16	3	10	3
192			21	3	17	2	16	3	10	3
193			21	2	17	2	16	2	10	3
194			21	2	17	1	16	2	10	3

Wann die Last Rocken gilt

Ist der Scheffel.

Soll ein wol ausgebacken Fastbecker schön Roggen Brodt, so man um 2 ßl. Sundisch kaufet, am Gewicht haben

Ein fein sauber und wol außgebacken Leßbecker schön Roggen Brodt aber so um 2 ßl. gekaufet wird, soll wägen

Ein Fastbecker Partirente, so man um 1 ßl. kaufet, soll alsdann wägen

Und eine Leßbecker schön Rokken Migge um 1 ßl. soll wägen

Roggen-

Brodt-Taxa.

Fl.	ß.	Loth.	Qu.		Loth.	Qu.		Loth.	Qu.		Loth.	Qu.
195	ß.	21	1		17	1		16	2		10	3
196	49	21	1		17	1		16	1		10	2
197		21			17			16	1		10	2
198	50	21			17			16	1		10	2
199		20	3		16	3		16			10	1
200		20	3		16	3		16			10	1
201		20	3		16	2		15	3		10	1
202	51	20	2		16	2		15	3		10	1
203		20	2		16	2		15	3		10	1
204		20	1		16	1		15	3		10	1
205		20	1		16	1		15	2		10	
206	52	20	1		16			15	2		10	
207		20			16			15	1		10	
208		20			16			15	1		10	
209		19	3		15	3		15	1		10	
210	53	19	3		15	3		15	1		9	3
211		19	3		15	2		15			9	3
212		19	2		15	2		15			9	3
213		19	2		15	2		15			9	3
214		19	2		15	1		14	3		9	3
215	54	19	1		15	1		14	3		9	3
216		19	1		15	1		14	3		9	2
217		19	1		15			14	2		9	2
218		19			15			14	2		9	2
219		19			15			14	2		9	2
220	55	18	3		14	3		14	2		9	1
221		18	3		14	3		14	2		9	1
222		18	3		14	3		14	1		9	1
223		18	2		14	2		14	1		9	1
224	56	18	2		14	2		14	1		9	1
225		18	2		14	2		14			9	1
226		18	1		14	1		14			9	1
227	57	18	1		14	1		14			9	
228		18	1		14	1		14			9	
229		18	1		14			14			9	
230		18			14			13	3		9	
231		18			14			13	3		9	
232	59	17	3		13	3		13	3		8	3
233		17	3		13	3		13	3		8	3
234		17	3		13	3		13	2		8	3
235		17	3		13	2		13	2		8	3
236		17	2		13	2		13	2		8	3
237		17	2		13	2		13	2		8	3
238		17	2		13	2		13	2		8	3
239		17	1		13	1		13	1		8	2
240	61	17	1		13	1		13	1		8	2
241		17	1		13	1		13	1		8	2
242		17	1		13			13	1		8	2
243	62	17			13			13			8	2
244		17			13			13			8	1
245		17			13			13			8	1
246	63	16	3		12	3		13			8	1
247		16	3		12	3		13			8	1
248		16	3		12	3		12	3		9	1
249	64	16	3		12	3		12	3		8	1

Wann die Last Rocken 6ll. 3 Ort 6 Scheffel

Soll ein wol ausgebacken schön Roggen Brodt, so man um 2 ß. Sundisch kaufet, am Gewicht haben

Ein fein sauber und wol ausgebacken Loßbecker schön Roggen Brodt aber so um 2 ß. gekaufet wird, soll wägen

Ein Kastbecker Pakerente, so man um 1 ß. kaufet soll alsdenn wägen

Und eine Loßbecker schön Rokken Migge um 1 ß. soll wägen

Roggen-

Roggen-Brodt-TAXA.

Fl.	***Bl.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth	Qu.
250		16	2	12	2	12	3	8	1
251		16	2	12	2	12	3	8	1
252		16	2	12	2	12	3	8	1
253		16	2	12	1	12	2	8	1
254		16	1	12	1	12	2	8	
255	65	16	1	12	1	12	2	8	
256		16	1	12	1	12	2	8	
257		16	1	12		12	2	8	
258		16		12		12	1	8	
259		16		12		12	1	8	
260		16		12		12	1	8	
261		16		11	3	12	1	8	3
262		15	3	11	3	12		8	3
263		15	3	11	3	12		7	3
264		15	3	11	3	12		7	3
265	66	15	3	11	2	12		7	3
266		15	2	11	2	12		7	3
267		15	2	11	2	12		7	3
268		15	2	11	2	12		7	3
269		15	2	11	2	11	3	7	3
270	68	15	2	11	1	11	3	7	2
271		15	1	11	1	11	3	7	2
272		15	1	11	1	11	3	7	2
273		15	1	11	1	11	3	7	2
274		15	1	11		11	3	7	2
275		15		11		11	2	7	2
276		15		11		11	2	7	2
277		15		11		11	2	7	2
278		15		11		11	2	7	2
279		14	3	10	3	11	2	7	1
280	69	14	3	10	3	11	2	7	1
281		14	3	10	3	11	1	7	1
282		14	3	10	3	11	1	7	1
283		14	3	10	2	11	1	7	1
284	70	14	2	10	2	11	1	7	1
285		14	2	10	2	11	1	7	1
286		14	2	10	2	11	1	7	1
287	71	14	2	10	2	11	1	7	1
288		14	1	10	1	11		7	1
289		14	1	10	1	11		7	
290		14	1	10	1	11		7	
291	72	14	1	10	1	11		7	
292		14	1	10	1	11		7	
293		14		10	1	11		7	
294		14		10		11		7	
295		14		10		10	3	7	
296	74	14		10		10	3	7	
297		14		10		10	3	7	
298		14		10		10	3	7	
299	75	13	3	9	3	10	3	7	
300		13	3	9	3	10	3	7	

Wann die Laz Roggen gilt — Ist der Scheffel.

Soll ein wol ausgebacken Fastbecker schön Roggen Brod, so man um 2 ßl. Sundisch kaufet, am Gewicht haben

Ein fein sauber und wol ausgebacken Leßbecker schön Roggen Brod aber, so um 2 ßl. gekaufet wird, soll wägen

Eine Fastbecker Pakerente, so man um 1 ßl kaufet, soll alsdann wägen

Eine Leßbecker Roggen Migge so mit zwey Timpen gebacken, um 1 ßl aekauft wird, soll wägen

Weißen

Weitzen-Brodt-Taxa.

Wann die Last Weitzen gilt

Fl.	ß.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
30	Bß.	65		63	2	63	1	106	2
31		62	3	61	1	61		103	1
32	8	61		59	2	59	1	100	
33		59		57	2	57	1	97	
34		57	1	55	3	55	2	94	
35		55	3	54	1	54		91	1
36	9	54		52	2	52	1	88	3
37		52	3	51	1	51		86	2
38		51	1	49	3	49	2	84	1
39		48	3	48	2	48	1	82	
40	10	47	2	47	1	47		80	
41		46	1	46		46	3	78	
42		45	1	44	3	44	2	76	1
43		44	1	43	3	43	2	74	1
44	11	43	1	42	3	42	2	72	3
45		42	1	41	3	41	2	71	
46		41	2	40	1	40	2	69	2
47		40	2	40		39	3	68	
48		39	3	39		38	3	66	3
49	12	39		38	1	38		65	
50		38	1	37	2	37	1	64	
51		37	2	36	3	36	2	62	3
52	13	36	3	36		35	3	61	2
53		36		35	1	35		60	1
54		35	2	34	2	34	1	59	1
55		34	3	34		33	3	58	1
56		34	1	33	1	33		57	
57		33	2	32	3	32	2	56	
58	14	33		32		31	3	55	1
59		32	2	31	2	31	1	54	1
60		32		31		30	3	53	1
61		31	2	30	2	30	1	52	2
62		31		30		29	3	51	2
63	15	30	2	29	2	29	1	50	3
64		30		29		28	3	50	1
65		29	2	28	2	28	1	49	1
66		29		28		27	3	48	2
67		28	3	27	2	27	1	47	3
68	16	28	1	27	1	27		47	
69		27	3	25	3	26	2	46	1
70		27	3	26	1	26	1	45	3
71		27	2	26		25	3	45	
72	18	27		25	2	25	1	44	2
73		26	3	25	1	25		43	1
74		26	1	24	3	24	2	43	1
75		26		24	2	24	1	42	3
76	19	25	2	24		23	3	42	
77		25	1	23	3	23	2	41	2
78		25		23	2	23	1	41	
79	20	24	3	23	1	23		40	2
80		24	1	22	3	22	1	40	
81		24		22	2	22		39	2

Soll für einen Sechsling Faßbecker Weitzen-Brod wägen

Für einen Sechsling Loßbecker Weitzen-Brod oder Semmel soll alsdann wägen

Für einen Sechsling Milchbrod soll wägen

Eine grobe Loßbecker Weitzen-Mugge um 1 ßl. soll wägen

Ist der Scheffel

Weißen-Brod-Taxa.

Fl.	ʃ.	₰	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
82	ßl.		23	3	22	1	22		39	
83			23	2	22		21	3	38	2
84	21		23	1	21	3	21	2	38	
85			23	1	21	2	21	1	37	2
86			22	2	21	1	21		37	1
87			22	2	20	3	20	2	36	3
88			22		20	2	20	1	36	1
89			21	3	20	1	20		36	
90	22		21	2	20		19	3	35	2
91			21	2	20		19	3	35	1
92			21		19	3	19	2	34	3
93			20	3	19	2	19	1	34	1
94			20	2	19	1	19		34	
95	23		20	2	19		18	3	33	3
96			20	1	18	3	18	2	33	1
97			20		18	2	18	1	33	
98			19	3	18	2	18	1	32	2
99			19	3	18	1	18		32	1
100			19	2	18		17	3	32	
101			19	1	17	3	17	2	31	3
102	25		18	3	17	2	17	1	31	1
103			18	2	17	1	17		31	
104			18	1	17	1	17		30	3
105	26		18		17		16	3	30	2
106			18		16	3	16	2	30	1
107			18		16	3	16	2	30	
108			17	3	16	2	16	1	29	2
109	27		17	3	16	1	16		29	1
110			17	2	16	1	16		29	
111	28		17	2	16		15	3	28	3
112			17	1	15	3	15	2	28	2
113			17	1	15	3	15	2	28	1
114			17		15	2	15	1	28	
115	29		17		15	2	15	1	27	3
116			16	3	15	1	15		27	2
117			16	2	15		14	3	27	1
118			16	2	15		14	3	27	
119	30		16	1	14	3	14	2	26	3
120			16	1	14	3	14	2	26	3
121			16		14	2	14	1	26	2
122			16		14	2	14	1	26	1
123			15	3	14	1	14		26	
124			15	3	14	1	14		25	3
125			15	2	14		13	3	25	2
126			15	2	14		13	3	25	1
127			15	1	13	3	13	2	25	1
128	31		15	1	13	3	13	2	25	
129			15		13	2	13	1	24	3
130			15		13	2	13	1	24	2
131	32		14	3	13	1	13		24	1
132			14	3	13	1	13		24	1
133			14	2	13		12	3	24	
134			14	2	13		12	3	23	3

Wann die Last Weißen gilt ist der Scheffel.

Soll für einen Sechsling Kastbecker Weißen-Brod wägen

Für einen Sechsling Loßbecker Weißen-Brod oder Semmel soll alsdann wägen

Für einen Sechsling Milchbrod soll wägen

Und eine grobe Loßbecker Weißen Miage um 1 ßl. soll wägen

Weitzen-

Brod-Taxa.

Fl.	ßl.
135	
136	33
137	
138	
139	34
140	
141	
142	
143	35
144	
145	
146	
147	
148	36
149	
150	
151	
152	38
153	
154	
155	
156	39
157	
158	
159	
160	40
161	
162	
163	
164	
165	41
166	
167	
168	
169	
170	
171	42
172	
173	
174	43
175	
176	
177	
178	
179	
180	44
181	
182	
183	
184	
185	45
186	
187	

Wann die Last Weitzen gilt

Ist der Scheffel.

Loth.	Qu.
14	2
14	1
14	1
14	
14	
14	
13	3
13	3
13	2
13	2
13	1
13	1
13	
13	
12	3
12	3
12	3
12	3
12	2
12	2
12	2
12	1
12	1
12	1
12	
12	
11	3
11	3
11	3
11	3
11	3
11	2
11	2
11	1
11	1
11	1
11	
11	
10	3
10	3
10	3
10	3
10	3
10	2
10	2
10	2
10	2
10	2
10	1
10	1
10	1
10	
10	
9	3
9	3
9	3
9	3
9	3
9	3
9	2
9	2
9	2
9	2
9	2
9	1
9	1
9	1
9	1
9	1
9	
9	

Soll für einen Sechsling Fastbecker Weitzen-Brod wägen

Loth.	Qu.
13	
12	3
12	3
12	2
12	2
12	2
12	1
12	1
12	1
12	
12	
12	
11	3
11	3
11	3
11	3
11	3
11	2
11	2
11	1
11	1
11	1
11	
11	
10	3
10	3
10	3
10	3
10	3
10	2
10	2
10	2
10	2
10	2
10	1
10	1
10	1
10	
10	
9	3
9	3
9	2
9	2
9	2
9	2
9	1
9	1
9	1
9	
9	
9	
8	3
8	3
8	3
8	2

Für einen Sechsling Loßbecker Weitzen-Brod oder Semmel soll alsdann wägen

Loth.	Qu.
12	3
12	2
12	2
12	1
12	1
12	
12	
12	
11	3
11	3
11	2
11	2
11	2
11	2
11	2
11	
11	
11	
11	
11	
10	3
10	3
10	3
10	2
10	2
10	1
10	1
10	1
10	1
10	
10	
10	
9	3
9	3
9	2
9	2
9	2
9	1
9	1
9	1
9	
9	
9	
9	
8	3
8	3
8	3
8	2

Für einen Sechsling Fastbecker Weitzen-Brod soll wägen

Loth.	Qu.
23	3
23	2
23	1
23	1
23	
22	3
22	3
22	2
22	1
22	1
22	
22	
21	3
21	2
21	1
21	1
21	
20	3
20	3
20	2
20	2
20	1
20	1
20	
20	
19	3
19	3
19	2
19	2
19	1
19	1
19	1
19	
18	3
18	3
18	3
18	2
18	2
18	1
18	1
18	1
18	
18	
17	3
17	3
17	2
17	2
17	1
17	1
17	1
17	
17	

Und eine grobe Loßbecker Weitzen-Miage um 1 ßl. muß schwer seyn

Weitzen-Brodt-Taxa.

Fl.	℔.	Loth.	Qu.	Loth	Qu.	Loth.	Qu.	Loth	Qu.
188		10	1	8	3	8	2	17	
189		10	1	8	3	8	2	17	
190		10	1	8	3	8	2	16	3
191		10	1	8	3	8	2	16	3
192		10	1	8	3	8	1	16	2
193		10		8	2	8	1	16	2
194	49	10		8	2	8	1	16	2
195		10		8	2	8	1	16	2
196		10		8	2	8	1	16	1
197		9	3	8	2	8	1	16	1
198	51	9	3	8	1	8		16	1
199		9	3	8	1	8		16	1
2 0		9	3	8	1	8		16	
201	52	9	3	8	1	8		16	
202		9	2	8	1	8		16	
203		9	2	8		7	3	15	3
204		9	2	8		7	3	15	3
205		9	2	8		7	3	15	3
206		9	2	8		7	3	15	2
207		9	2	8		7	3	15	2
208	53	9	1	8		7	3	15	2
209		9	1	7	3	7	2	15	1
210		9	1	7	3	7	2	15	1
211	54	9	1	7	3	7	2	15	1
212		9	1	7	3	7	2	15	1
213		9		7	3	7	2	15	
214		9		7	3	7	1	15	
215		9		7	2	7	1	15	
216	55	9		7	2	7	1	14	3
217		9		7	2	7	1	14	3
218		9		7	2	7	1	14	3
219	56	8	3	7	2	7	1	14	3
220		8	3	7	1	7		14	2
221		8	3	7	1	7		14	2
222		8	3	7	1	7		14	2
223		8	3	7	1	7		14	1
224		8	3	7	1	7		14	1
225		8	2	7	1	7		14	1
226	58	8	2	7	1	6	3	14	1
227		8	2	7		6	3	14	
228		8	2	7		6	3	14	
229		8	2	7		6	3	14	
230		8	2	7		6	3	14	
231	59	8	2	7		6	3	14	
232		8	1	7		6	2	13	3
233		8	1	6	3	6	2	13	3
234		8	1	6	3	6	2	13	3
235		8	1	6	3	6	2	13	2
236		8	1	6	3	6	2	13	2
237		8	1	6	3	6	2	13	2
238	60	8	1	6	3	6	2	13	2

Wann die Last Weitzen gilt — Ist der Scheffel. — Soll für einen Sechsling Fastbecker Weitzen-Brod wägen — Für einen Sechsling Leßbecker Weitzen-Brod oder Semmel soll alsdann wägen — Für einen Sechsling Fastbecker Weitzen-Brod soll wägen — Und eine grobe Leßbecker Weitzen-Semmel um 1 Kr. soll wägen

Weitzen-Brodt-Taxa.

Fl.	℔	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
239	℔	8		6	3	6	2	13	2
240		8		6	2	6	1	13	1
241		8		6	2	6	1	13	1
242		8		6	2	6	1	13	1
243	61	8		6	2	6	1	13	1
244		8		6	2	6	1	13	
245		8		6	2	6	1	13	
245		8		6	2	6	1	13	
247	62	7		6	2	6	1	13	
248		7	3	6	1	6		13	
249		7	3	6	1	6		12	3
250	63	7	3	6	1	6		12	3
251		7	3	6	1	6		12	3
252		7	3	6	1	6		12	3
253		7	3	6	1	6		12	2
254		7	2	6	1	6		12	2
255		7	2	6		5	3	12	2
256		7	2	6		5	3	12	2
257		7	2	6		5	3	12	2
258		7	2	6		5	3	12	1
259	65	7	2	6		5	3	12	1
260		7	2	6		5	3	12	1
261		7	2	6		5	3	12	1
262	66	7	2	6		5	3	12	1
263		7	2	6		5	3	12	
264		7	1	6		5	3	12	
265	67	7	1	5	3	5	2	12	
266		7	1	5	3	5	2	12	
267		7	1	5	3	5	2	12	
268		7	1	5	3	5	2	12	
269		7	1	5	3	5	2	12	
270	68	7	1	5	3	5	2	11	3
271		7	1	5	3	5	2	11	3
272		7	1	5	3	5	2	11	3
273		7		5	2	5	1	11	3
274		7		5	2	5	1	11	3
275		7		5	2	5	1	11	3
276		7		5	2	5	1	11	2
277		7		5	2	5	1	11	2
278	69	7		5	2	5	1	11	2
279		7		5	2	5	1	11	2
280		7		5	2	5	1	11	2
281	70	7		5	2	5	1	11	2
282		6	3	5	2	5	1	11	1
283		6	3	5	1	5		11	1
284		6	3	5	1	5		11	1
285		6	3	5	1	5		11	1
286		6	3	5	1	5		11	1
287		6	3	5	1	5		11	
288	71	6	3	5	1	5		11	
289		6	3	5	1	5		11	
290		6	3	5	1	5		11	
291		6	3	5	1	5		11	

Wann die Last Weitzen gilt — Ist der Scheffel.

Für einen Sechsling Fastbecker Weitzen Brodt soll wägen

Für einen Sechsling Loßbecker Weitzen-Brodt oder Semmel soll alsdann wägen

Für einen Sechsling Milchbrod aber soll wägen

Und eine grobe Loßbecker-weitzen Migge um 1 ßl. soll wägen.

Weitzen- Brodt- Taxa.

Fl.	ßl.		Loth.	Qu.		Loth	Qu.		Loth	Qu.		Loth	Qu.
292			6	2		5			4	3		10	3
293			6	2		5			4	3		10	3
294		Soll für ei-	6	2	Für einen	5		Für einen	4	3	Und eine	10	3
295		nen Sechs-	6	2	Sechsling	5		Sechsling	4	3	grobe Lßl.	10	3
296		ling Fast-	6	2	Loßbecker	5		Weld brodt	4	3	becker Wei-	10	3
297		becker Wei-	6	2	Weitzen	5		aber soll	4	3	zen-Wicke	10	3
298		zen Brodt	6	2	Brodt oder	5		wägen	4	3	um 1 ßl.	10	3
298		wägen	6	2	Semmel	5			4	3	mäßig schwer	10	3
298			6	2	soll alsdann	5			4	3	seyn	10	3
300			6	2	wägen	5			4	3		10	3

Wann die Last Weitzen gilt 294 296 298 300 Fl. — 72 73 — Scheffel.

2. Und nachdem das Korn nunmehr Gott Lob! ziemlich abgeschlagen, als sollen nicht allein hinführo Vierken-Wecken und Lßl. Brod, sondern auch der Armuth zum Besten vom Weizen Pfennig-Wecken und vom Rocken Witten- und Sundisch-Schilling Brod gebacken, auch die Pfenning-Wecken, den dritten Theil weniger als die Vierken-Wecken, das Witten-Brod aber den vierten Theil weniger als 1 Lßl. Brodt im Gewicht haben.

3. Weil aber der Weizen und Rocken alle Jahr in quantitate nicht gleichmäßig, daß er das eine Jahr mehr Mehl als im andern giebt; so sollen die Taxatores und Inspectores in Städten aus dem Rath, und der gemeinen Bürgerschaft, welchen die Aufsicht befohlen, nach eines jeden Orts Gelegenheit, die Verordnung thun, daß allewege kurz nach geschehener Erndte, zween oder drey Scheffel Roggen und Weizen gedröscht, und gemahlen, das Mehl gebacken, und darnach das Brod im Gewicht Proportionabiliter abgewogen, und den Beckern also zu verkaufen bey Strafe angedeutet werde.

4. Auch sollen gedachte Taratoren und Aufseher dabey allewege zweene unverdächtige Männer, die aus der Bürgerschaft mit seyn, fleißige Aufacht haben, damit das Brod wöchentlich besehen und nachgewogen, dasjenige so zu leicht und tadelhaft, oder auch von unsauberm Mehl oder nicht wohl ausgebacken befunden, alsbald den Beckern abgenommen, und in die Armen-Häuser geschicket, der Becker aber mit willkührlicher Strafe beleget werde.

5. Wann von fremden Orten in Städten Brod zum feilen Kauf gebracht, soll selbiges zum wenigsten das vorgesetzte Gewicht haben, und itzt beschriebener massen wohl ausgebacken seyn, bey Verlust desselben.

6. Nach Einkauf des Weizen und Roggen sollen sich ebenmäßig die Loßbecker in Städten, mit ihrem Brodbacken, vermöge dieser Ordnung, bey Vermeidung der darin angedeuteten Strafe, zu halten und zu gehorsamen schuldig seyn.

7. Weil aber das Loßbecker Brod so fest nicht gebacket, auch so schwer nicht fället, als das gesottene Weißbrodt; So ist es auch im Gewichte so schwer nicht zu setzen, sondern also wie bey der Taxa enthalten einzurichten: nemlich daß der Loßbecker Weißbrod allewege nach Proportion geringer als das Weckenbrod paßiren möge.

8. Als auch die Becker andern Leuten für Geld das Brod backen, soll denselbigen nach itziger Gelegenheit des Holz-Kaufes, für einen ganzen Scheffel 4 ßl. Sundisch zu Becker-Lohn, dem Knecht aber kein Trinkgeld entrichtet werden.

9. So sollen auch die Becker nicht mehr Sauer-Teiges, denn was sie nach dem Gewicht (wornach sie denselben ausgeben sollen) ausgethan, wieder nehmen, bey 5 Fl. Strafe. An welchen Orten aber der Holz-Kauf geringer, bevorab in denen Städten, so nächst denen Königl. Amts-Heyden belegen, soll das Beckerlohn geringer zu setzen, Bürgermermeister und Rath des Orts unbenommen seyn.

10. Und als hie oben No. 3. & 4. von Taratoren und Inspectorein gedacht wird, so soll die Obrigkeit jedes Ortes gewissenhafte Personen aus dem Mittel des Raths und der Bürgerschaft erwählen, dieselbe absonderlich auf diese Ordnung

vereydet nehmen, und sie Kraft dieses bemächtigen, daß sie wöchentlich, unverwarnet, in den öffentlichen Brod-Bänken, auch in den Häusern, das Weitzen- Roggen- wie auch Loß-Brod besichtigen, nachwägen, und da einiger Mangel dabey befungen, alsofort die Execution wie No. 3. gemeldet, unpartheylich verrichten sollen.

Tit. III. Vom Bierbrauen und dessen Kauf.

1. Die Brauer sollen gut unsträflich Bier von Gersten- und nicht von Haber-Malz, Post, und dergleichen, brauen, auch dasselbe wohl und gaar kochen lassen, wie dann auch die Krüger, so die Biere schenken, volle Städtische gezeichnete Masse zapfen, auch das Bier nicht verfälschen sollen, bey Verlust des Biers und willkührlicher Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

2. Nachdem aber die Gerste und der Hopfen alle Jahr nach ihrem Wachsthum im Kaufe steiget und fället; So soll jährlich zweymal, nemlich auf Martini und Philippi Jacobi, das Bier unpartheylich von denen dazu Deputirten aus dem Rath und der Bürgerschaft nach eines jeden Ortes Gelegenheit, alt hergebrachtem Gebrauche nach, gesetzet, und das halbe Jahr bey solchem Kaufe, es steige oder falle das Korn immittelst, präcise gelassen, wie nichts weniger zu allen Zeiten des Jahrs, wo nicht wöchentlich, doch monatlich, von den Taxatorn und Aufsehern gekostet werden.

3. Und soll allewege nachgesetzter Verordnung bey der Taration gefolget werden.

Bitter-Bier Taxa.

Wird der Scheffel Gärsten gekauft um			So gilt die Tonne Bier			und der Pott		
Fl.	Sl.		Fl.	Sl.		Sl.	Pf.	
	12		1	12			6	3/4
	13		1	15			7	1 5/6
	14		1	18			7	7/8
	15		1	21			8	1 7/8
	16		2				9	
	17		2	3			9	1 9/16
	18		2	6			10	1/8
	19		2	9			10	1 1/16
	20		2	12			11	1/4
	21		2	15			11	1 5/16
	22		2	18		1	0	3/8
	23		2	21		1	0	1 7/16
1			3			1	1	1/2
1	1		3	3		1	2	1 9/16
1	2		3	6		1	2	5/8
1	3		3	9		1	3	1 3/16
1	4		3	12		1	3	3/4
1	5		3	15		1	4	1 5/16
1	6		3	18		1	4	7/8
1	7		3	21		1	5	1 7/16
1	8		4			1	6	
1	9		4	3		1	6	1 9/16
1	10		4	6		1	7	1/8
1	11		4	9		1	7	1 1/16
1	12		4	12		1	8	1/4
1	13		4	15		1	8	1 3/16
1	14		4	18		1	9	3/8
1	15		4	21		1	9	1 5/16
1	16		5			1	10	1/2
1	17		5	3		1	11	1 1/16
1	18		5	6		1	11	5/8
1	19		5	9		2	0	1 3/16
1	20		5	12		2	0	3/4
1	21		5	15		2	1	1 5/16
1	22		5	18		2	1	7/8
1	23		5	21		2	2	1 7/16
2			6			2	3	

Krug-Bier Taxa.

Wird der Scheffel Gerste gekauft um			So gilt die Tonne Bier			und der Pott		
Fl.	Sl.		Fl.	Sl.	Pf		Sl.	Pf.
	12		1	3			5	1 1/16
	13		1	5	6		5	3/16 1 1/4
	14		1	7	12		5	2/16 1 9/16
	15		1	9	18		6	2/16 1 1/4
	16		1	12			6	3/4
	17		1	14	6		7	1/16 1 1/4
	18		1	16	12		7	1/16 1 9/16
	19		1	18	18		8	1/16 1/4
	20		1	21			8	1/16 7/16
	21		1	23	6		8	1/16 1/4
	22		2	1	12		9	1/16 9/16
	23		2	3	18		9	1/16 1/4
1			2	6			10	1/16
1	1		2	8	6		10	3/16 1/4
1	2		2	10	12		10	3/16 11/16
1	3		2	12	18		11	2/16 5/4
1	4		2	15			11	1/16 3/16
1	5		2	17	6		0	2/16 1 1/16
1	6		2	19	12		0	2/16 1 1/16
1	7		2	21	18		1	1/16 5/4
1	8		3				1	1 1/16
1	9		3	2	6		1	3/16 9/4
1	10		3	4	12		2	1/16 1 1/16
1	11		3	6	18		2	4/16 9/4
1	12		3	9			3	1/16 3/16
1	13		3	11	6		3	3/16 9/4
1	14		3	13	12		4	1/16 1/16
1	15		3	15	18		4	2/16 9/4
1	16		3	18			4	7/8
1	17		3	20	6		5	1/16 9/4
1	18		3	22	12		5	2/16 1 1/16
1	19		4		18		6	2/16 9/4
1	20		4	3			6	2/16 9/4
1	21		4	5	6		6	6/16 3/4
1	22		4	7	12		6	7/16 1 1/16
1	23		4	9	18		7	5/16 1 1/4
2			4	22			8	1/4

4. An

4. An denen Orten, da nicht zum wenigsten zween Scheffel Gärsten auf die Tonne gethan wird, soll die Tonne Bier nach Advenant geringer verkauft, und solches allenthalben, bey Vermeidung ernster willkührlicher Strafe, keinesweges anders gehalten werden.

5. Wie dann auch der Magistrat jedes Ortes fleißige Acht auf die Maasse in den Krügen und Wirthshäusern haben, und zu Zeiten die Maasse unverwanter Weise abfordern und nachmessen, auch nach befundener Unrichtigket die Verbrecher, andern zum Abscheu, mit harter Strafe belegen soll.

Tit. IV. Von Wein-Schenkern.

Die Weinschenker sollen sich höchstes Vermögens befleißigen, der Stadt- oder ihre eigene Wein-Keller mit guten unsträflichen Rhein- und andern Weinen zu versehen, und einen Wein nicht mit dem andern, vielweniger mit Wasser zu vermischen.

Weils aber nach itziger Zeit Gelegenheit, da die eine Stadt vor andern mit Zöllen beschweret, nicht wohl möglich ist, eine durchgehende Taxam zu machen; So werden Bürgermeister und Rath in einer jeden Stadt mit Zuziehung der verordneten Taxatoren und Aufsehern alsofort nach Publication dieser Ordnung alle Weinhändler vor sich fordern, und dieselben den Einkauf aller Weine, Meethe, und ander stark Getränk, wie solches Nahmen haben mag, an Eides statt bescheinigen lassen, darauf eine gewisse Taxam verfertigen und publiren, wie theuer ein jeder Wein nach seiner Art an Stübichen und Pötten solle verkauft werden, wobey sie dann, wie im Anfang erwähnet, dieses in Acht zu nehmen, daß dem Weinhändler über seinen Einkauf und allerhand Unkosten der 6te Pfenning zu seinem Vortheil, ein mehres aber ganz nicht paßiret, und von ihm sowol als den Seinigen volle Maaß gezapfet werde, und sollen es mit Besichtigung der Maasse und Bestrafung der Uebertreter auf ebene Weise halten, wie Tit. 3. No. 5. gemeldet ist.

Tit. V. Vom Fleisch-Kauf und Schlächtern.

Nachdem der Vieh-Kauf jederzeit steiget und fället, und man dahero das Fleisch auf ein gewisses nicht setzen kann; So sollen die Schlächter bey Verlust des Fleisches, und anderer ernster Strafe verpflichtet seyn, den verordneten vereydeten Inspectorn und Taxatorn aus dem Rath und der Bürgerschaft, welche der Magistrat jedes Ortes darzu verordnen soll, den Einkauf des erkauften Viehes, es sey an Ochsen, Hammeln, Schweinen, Kälbern, Lämmern, und wie es Nahmen haben mag, vermittelst Eides, getreulich zu offenbaren, darauf dieselben den Verkauf, wie theuer ein jedes Pfund gegeben werden soll, setzen, und auf eine Tafel am Fleisch-Markt verzeichnen, auch die Schlächter nicht das geringste zuvorn, ehe dasselbe besichtiget und taxiret, anhauen noch verkaufen, und hinführo das Hammel- Schaaf- Kalb- und Lamm-Fleisch, so wie Rind- und Schweine-Fleisch, nach dem Einkauf, bey Pfunden, ohne Unterscheid der Zeit, so bishero in etlichen Städten gehalten worden, deswegen auch das Fett und die Nieren des kleinen Viehes nicht heraus reissen, bey Verlust des Fleisches. Es sollen auch die Aufscher darauf ein stetiges fleißiges Aufmerken haben, daß der Schlächter Gewicht richtig und vollkomen, und sie den Armen sowol als den Reichen etwas an Fleisch ungeweigert, um gebührliche Bezahlung, zukommen lassen, auch die Leute nicht zwingen mögen, daß sie Eingeweide, als Köpfe, Füsse, Kaldaunen, Schweins-Klauen und dergleichen, über den Werth des Gewichts, mit kaufen und zu nehmen müssen; imgleichen daß kein ungesund, unrein oder

anbrüchig

anbrüchig Vieh, oder Kühe für Ochsen, und Ziegen für Schaafe oder Lämmer geschlachtet und verkauft werden.

Weil sich auch oft begiebet, daß die Schlächter zweyerley, als gut feist Fleisch, und geringes Vieh auf einmal schlachten und feil haben, da sie dann das Geringste unter das Beßte, zu merklicher Defraudation der Käufer verstecken; So soll hinführo jeder Art Fleisch an einen besondern Ort und absonderlichen Tafeln, feil gehalten werden: Es soll auch das abscheuliche Aufblasen des Kalb- und Lamm- auch andern Fleisches hiemit ernstlich verboten seyn; auch kein Kalb, so nicht 14 Tage alt, geschlachtet noch verkaufet werden; alles bey Verlust des Fleisches und anderer ernsten Strafen. Wie dann auch die Dult- oder Steck-Braten, durch welche an vielen Orten die Aufseher wider ihre Pflicht corrumpirt werden, Kraft dieses allerdings abgeschaffet, und bey schwerer Strafe verboten seyn, und die Aufseher so sich mit Braten bestechen lassen, in 50 Fl. Strafe vertheilet, und andere an ihre Statt verordnet werden sollen.

Sonsten mögen die Schlächter zwar wohl Macht haben, etwas Rind- und Schaaf-Vieh, ausbenommen die Milk-Schaafe, welche darunter nicht zu verstehen, auf dem Lande in die Weyde thun, jedoch aber keine eigene Schäferey zu halten, und solches nur von Jacobi bis Martini oder längst Weynachten, wann Weyde ist.

Endlich sollen die Schlächter auf eines jeden Erfordern, in den Häusern unverweigert und bey Strafe schlachten, wofür ihnen nach itziger Zeiten Gelegenheit nachgesetztes Schlacht-Geld hinführo, bis zu anderer Verordnung, soll gereichet werden.

Für einen grossen starken Ochsen, 8 Lßl. Für ein gemein Rind und Kühe, 6 Lßl. Für ein feist Schwein, und das Wurstmachen, 4 Lßl. Für ein Schmaat-Schwein, 3 Lßl. Für ein Kalb, Hamel oder Schaaf, 2 Lßl. Für ein Lamm, 1 Lßl.

Wofür sie dann das Fleisch zuzuhauen, auch sich an dem Verordneten genügen zu lassen schuldig seyn sollen.

Tit. VI. Vom Feder-Vieh.

Obwol wegen voriger Landes-Verwüstung vom Feder-Vieh bey itziger Zeit schwerlich Verordnung zu machen; So soll dennoch dabey, wie sonsten allenthalben, die Billigkeit observiret, und nach eines jeden Orts Gelegenheit bis auf weitere Verordnung, eine gemästete Gans etwa um 16 oder 18 ßl. eine Ente um 5 oder 6 ßl. ein jung Huhn um 2 a 3 ßl. und ein alt Huhn um 5 a 6 ßl. gekauft und verkauft werden.

Tit. VII. Vom Fisch-Kauf.

Nachdem der Fisch-Kauf über die Massen sehr unbillig gesteigert wird, dahero dann unzweifentlich ein grosser Abgang des reichen Segens Gottes entstehet; So sollen hinfür die Fischer, wann sie die Fische zu Markte, oder mit Kahnen ans Bolwerk bringen, zur Billigkeit dieselben verkaufen, dabey ihr Christliches Gewissen in Acht nehmen, und die Leute zur Ungebühr nicht übersetzen, bey Abnehmung der Fische und anderer ernsten Strafe, worauf der Magistrat jedes Orts fleißige Acht wird zu geben, und sich nach dem Einkauf von den Dückern und andern Fischer-Kahnen zu richten wissen.

Tit. VIII. Von Haken und Haken-Waaren.

Nachdem die unterschiedlichen Haken-Waaren von einer Zeit zur andern steigen und fallen, theils auch keine perpetuirende Taxam admittiren, wird verordnet, daß zwar den Haken der 8te Pfenning Gewinn gut gethan, dabey aber befohlen seyn soll, so oft es begehret, und für nöthig erachtet wird, auf den Bürger-Eyd vor denen

dazu

dazu verordneten Wette-Herren, oder andern des Raths, nach Gelegenheit der Städte, anzuleben, daß sie nicht allein taugliche Waaren an Butter, Käsen, Schullen, Rothschär, trocken und eingeweichte Tydtling, Rundfisch, Spurten, Speck, Lichten, item Lachs, Häring, Dorsch, Saltz, und wie sie sonsten Namen haben mögen, in rechtmäßigem Gewicht und Maaß verkaufen, sondern auch ein mehrers nicht, als den 8ten Pfenning Gewinn nach Advenant darauf schlagen wollen.

Taxa etlicher Haken-Waaren.

Flamisch Häring.

Fl.	SSl.		SSl.	Pf.		SSl.	Pf.		Pf.
12			18			4	9		6
13			20			4	16		6
14			20	15		5	4		6
15			23	15		5	19		7
16			24			6			7
17		So wird den	25	9	Die Mandel	6	7	Ein Häring	8
18		Haken bezahlet das Schock	27			7			8
19		mit	28	9		7	14		8
20			30			8			9
21			31	9		8	7		9
22			33			9			10
23			35	3		9	4		10
24			36			9	7		10

Gilt die Tonne Flamisch Häring mit den Unkosten

Rohtschär.

Fl.	SSl.		SSl.	Pf.
6			3	2
7		So	3	10
8		gilt das	4	4
9		Pfund	4	10
10			5	4
11			6	
12			6	6

Gilt die Tonne mit Unkosten

Butter.

Fl.	SSl.		SSl.	Pf.
20			4	6
22			5	
24			5	6
26			6	
28		So	6	6
30		gilt das	7	
32		Pfund	7	6
34			8	
36			8	6
38			9	
40			9	6
42			10	
46			10	6
48			11	
50			12	

Gilt die Tonne mit Unkosten

Tallig.

Fl.	SSl.		SSl.	Pf
2			7	6
2	8		8	
2	16		8	8
2	24	So	9	4
2	32	gilt das	9	10
2	40	Pfund	10	6
3		Lichte	11	2
3			11	10
3			12	6

Wird das Liß-Pfund Talg gekauft für

Speck.

Der Verkauff des Specks muß sich auch nach dem Einkauf reguliren, dergestalt, wann das Liß-Pfund Speck zur Stätte für $3\frac{1}{2}$ Mark oder 1 Fl. 8 ßl. Sundisch eingekauft wird, welches die Haken zu jeder Zeit auf ihren Eyd profitiren müssen: So soll das Pfund Speck um 6 ßl. hinwieder verkaufft werden, gilt aber das Pfund minder oder mehr, so soll das Pfund nach Proportion des Einkaufs gesetzet werden, darauf dann die Inspectores, vermöge ihrer Eide und Pflichten genau Achtung geben sollen.

Diese Ordnung in gewisse Observanz zu bringen, soll der Rath in Städten gewisse Personen verordnen und dieselbe vereydet nehmen, welche sich des Ein- und

Verkaufs erkundigen, die Verbrecher jedesmal, es sey das Delictum so gering es wolle, um 10 Rthlr. Stunds an strafen, oder da das Delictum allerdings nicht notoric, den Verdächtigen Juramentum purgationis deferiren, gemeldetem Denunciatori aber, welchem die Denunciation an seinen Ehren unschädlich seyn, der Name auch in geheim gehalten werden soll, den 4ten Theil der Strafe für gehabte Mühe entrichten.

Honig, Wachs, Seiffe.

Das Honig, Wachs und Seiffe, wenn es zuvor von den vereydeten Inspectorn gebührlich taxiret, so soll es nach solcher Taxa und anderer Gestalt nicht verkauft werden.

Theer.

Dieweil bey Ausfellung des Theers allenthalben eine grosse Uebersetzung und Schinderey gespüret wird; Als soll hinführo in allen Städten der itzige Kauf einer Tonnen Theer mit Fleiß erkundiget, dagegen eine Tonne mit Bechern gedhmet, und darauf ein gewisser Tax gemacht werden, wie dann nach itzigem Einkauf der Becher Theer mit grossem Gewinn für 3 ßl. kann gegeben und verkauft werden, insonderheit aber sollen die Inspectoren allemal auch genaue Achtung darauf geben, damit der Theer nicht verfälscht werde, bey arbitrair Strafe.

Tit. IX. Von Gast-Gebern und Wirthen in Städten und auf dem Lande.

Nachdem auch viel Klagens von Fremden und Einheimischen täglich entstehet, daß grosse Unordnungen in Wirths-Häusern sich verspüren lassen, so soll denen, so in Städten und auf dem Lande offene Gastung halten, hiemit auferlegt seyn, männiglich, der in diesen Pomerschen Landen zu reisen hat, und ehrbarn aufrichtigen Wandels ist, um billige Bezahlung zur Herberge aufzunehmen, und sich für eine Mahlzeit von 4 guten Essen, nebst Butter und Käse, für jede Person, so mit dem Wirth zu Tische sitzet, 8 Lßl. für jeden Diener aber 6 Lßl. bezahlen lassen.

Ausländisch Bier und Wein, wie auch wenn einer zu Winterszeiten eigene Stube haben will, wird nebst Holz und Lichten, absonderlich, jedoch daß man damit zur Ungebühr nicht übersetzt werde, bezahlet.

An Statt der Stallmiethe, wie auch Rauch-Futter an Heu und Stroh, wann dasselbe zur Nothdurft gereichet, soll für jedes Pferd auf Tag und Nacht 4 ßl. gegeben, und der Scheffel Haber 6 ßl. theurer, als er sonsten insgemein in der Stadt Marktgängig, bezahlet werden: worbey den Gastgebern ernstlich eingebunden seyn soll, eine rechtmäßige Haber-Maasse zu halten, und in dem keine andere Korn-Maaß zu gebrauchen, auch dem, der einen ganzen Scheffel Haber begehret, denselben mit einem Haber-Scheffel, und nicht mit Vierteln zuzumessen, wann sie aber mit Vierteln ausmessen, sollen dieselben mit der Stadt Zeichen gebrannt seyn. In den Land-Krügen aber soll die Stall-Miethe, als ein neues und ungewöhnliches gänzlich abgeschafft seyn, und dafür nichts gegeben werden, gestaltsam denn auch in allen Krügen die Krüger schuldig seyn sollen, von ihren Gästen wider die Billigkeit nichts zu fordern, ihnen volles Maaß zu geben, und auch solches Maaß zu haben, welches den Einkauf der Tonnen Bier proportioniret sey. Nach geendigter Mahlzeit soll der Wirth dem Gesinde, ohne ihrer Herren Verwissen und Willen, an Getränk oder sonst nichts folgen lassen, geschichts, so ist der Herr nicht schuldig solches zu bezahlen. Würde aber der Gast eine eigene Gasterey anstellen, und darzu oder sonsten, besser Tractation als vorgesetzet, mit mehr Essen,

item Confect und dergleichen kostbare Speisen begehren, wird er sich desfals mit dem Wirthe, wann derselbe ein jedes was aufgetragen, nebst dessen Werth zuvor richtig specificiret, zu vergleichen wissen.

Bothen, Fuhrleute, Fußgänger, und dergleichen reisende Personen, so etwa nur Brodt, Butter, Käse, und sonsten geringe Speise fordern, auch nicht mit zu Tische sitzen, bezahlen dafür den Werth nach Billigkeit, und das Bier, so sie austrinken, absonderlich.

Tit. X. Vom Holz-Kauf.

Weil im Holzkauf und dessen Zufuhr eine Zeither ziemlich grosse Unordnung gespühret, dahero etliche Städte desfals merklichen Mangel leiden, worüber insonderheit Brauer und Becker, wie auch andere, die zu ihrer Handthierung Holz brauchen müssen, klagen; Als sollen hinführo die Sachen dahin gerichtet werden, daß durch die Pecne-Fahrer und andere Holtz-Kahne, diese Pommersche Städte vor ausländischen mit Holtz zur Nothdurft versorget, in dem Kauf auch nicht zu hoch übersetzet, sondern respectu des Verkaufs anderer Waaren, welche insonderheit die Holzführer bedürfen, in Verkaufung des Brenn-Holzes, als Ellern, Eichen, Birken, Feuren und Hundert-Holtz, wie auch Mihlerkohlen, eine billigmäßige Gleichheit gehalten werden möge, welches dann von der Zufuhr am Holze, so nach eines jeden Orts Gelegenheit zu Lande geschicht, ebenmäßig zu verstehen, und soll die Holz-Ordnung ehestens auch renoviret und publiciret werden.

Tit. XI. Von Apothekern und Materialisten.

Wann auch die Erfahrung bezeuget, daß eine Zeithero die Leute mit übermäßigen Taxen ziemlich hoch beschweret, und dabey zuweilen das Gewissen hindan gesetzet worden; So sollen Apotheker, Gewürz-Händler, und Materialisten, die untauglichen alten Materialien ab- und an deren Statt andere frische und taugliche Waaren wieder anschaffen, selbige Waaren auch nach dem Einkauf, worbey ihnen ein Christlicher und billiger Vortheil zu gönnen, auf ihren Eid und Gewissen in eine richtige und gewisse Taxam bringen, und solche Taxam an jedem Ort alsofort nach Publication dieser renovirten Ordnung Bürgermeister und Rath wie auch den verordneten Inspectoren in Städten zur Revision unweigerlich übergeben, oder im widrigem Fall, und da sie das Maaß der Billigkeit überschreiten würden, ernster Bestrafung gewärtig seyn.

Die Visitation der Apotheken wird der Magistrat nach eines jeden Orts Gelegenheit, durch die Medicos und andere erfahrne Leute zum öftern anzuordnen, und mit Fleiß zu befördern sich angelegen seyn lassen.

Tit. XI. Von Gold-Schmieden.

1. Die Goldschmiede sollen hinführo nachgesetzte Verordnung in Acht haben, und sich in ihrer Arbeit allerdings nach derselben richten.

Rheinisch Gold soll auf 17 Carath, Kronen Gold soll auf 20 Carath, Ungarisch Gold soll auf 23 Carath und nicht darunter, obs gleich begehret würde, bey Strafe des Rechten, verarbeitet, auch keine gefärbte oder verfälschte Steine ins Gold versetzet, unter gut Rheinisch Gold nichts gemacht, vielweniger Meßing oder Kupfer zum Betrug der Leute verguldet werden.

2. Von { 10 Ducaten / 10 Kronen / 10 Reinischen Fl. } soll er mehr nicht denn { 1. Ducaten / 1. Krone / 1. Reinischen Fl. }

Macherlohn nehmen, auch das Gold, wie er es empfangen, ohn einigen Zusatz gewähren.

3. Eine Mark Silber soll bis zu anderwertiger Verordnung, und daß derentwegen ein gewisser Reichs-Schluß gemacht wird, 13 Löthig seyn, und darunter im geringsten nicht verarbeitet, sonsten mit des Raths und des Meisters Signet gezeichnet, auch in rechtmäßigem Gewichte, bey denen darauf verordneten Strafen, ausgewogen werden.

4. Für ein jedes Loth gemeiner Arbeit sollen 8 ßl., für durchbrochene aber und geätzte 12 ßl. an Machlohn bezahlet, zum starken vergülden, auf jede Mark 3 Ducaten, und zum schlechten 2 Ducaten gethan werden.

5. Fremde Goldschmiede und Juwelirer sollen an Gold und Silber nichts feil haben, es sey dann von geschwornen Alterleuten zuvor probiret und just befunden.

6. Wird den Goldschmieden von verdächtigen Leuten Silber oder Gold zu Kaufe gebracht, sollen sie dasselbe an sich behalten, und der Obrigkeit Stunds an zu fernerer Verordnung notificiren, auch desfals keinen Unterschleif gebrauchen, bey arbitrair-Strafe.

7. Wenn in einer Stadt so viel Goldschmiede nicht seyn, daß sie eine Zunft unter sich haben können, sollen dennoch dieselben vorgeschriebener Satzung in allem sich gemäß bezeigen, bey Vermeidung der in Rechten verordneten schweren Strafen.

Tit. XIII. Von Gewandschneidern und Kramern.

Nachdem man wegen des in den Frankfurter, Leipziger, Hamburger und andern Messen, steigenden und fallenden Kaufs der Waaren, keinen gewissen Anschlag machen kann; so sollen die Gewandschneider, Seidenhändler und Kramer, auch alle Händler in diesen Pommerschen Städten Königl. Antheils, so mit Gewand- und Kramwaaren ihre Handthierung und Nahrung fortsetzen und treiben, vermittelst leiblichen Eides (welchen sie für sich und ihre Diener, auch andere, so sie zum Einkaufen, Verkaufen, Ausmessen und Wägen gebrauchen, ableisten sollen) ihre Manual- und Handels-Bücher, oder da sie die nicht haben, sonsten auf andere Art beglaubten Schein des Einkaufs, auch in was Valor der Gold- und Silber-Münze solcher geschehen, vorzeigen, und soll ihnen alsdann im Verkauf guter und tüchtiger Waaren der 8te Pfenning Gewinn verstattet seyn, also daß, was ihnen mit allen Unkosten 7 Fl. zu stehen kömt, sie dasselbe höher nicht als um 8 Fl. wieder verkaufen sollen. Würde jemand dawider handeln, und mit einem geringen Gewinn seine Seel und Gewissen beschmitzen, sollen demselben nicht allein solche übersetzte Waaren abgenommen, sondern er auch in eine willkührliche Geld-Strafe verurtheilet, oder sonst einem Meineydigen gleich angesehen werden.

Weil es aber bishero an des Raths in den Städten schuldiger Aufsicht und Execution dieser Ordnung, so schon vor vielen Jahren publiciret, gar sehr ermangelt hat, dahero die ziemliche grosse Unordnung und Vervortheilung des Nächsten eingerissen; als soll der Magistrat jedes Ortes hiemit ernstlich ermahnet seyn, sich hinführo seines Amts besser, als bis anhero geschehen, zu gebrauchen, damit es im widrigem Fall und fernerer eingebrachten Klagen, anderer ernsten Verordnung nicht bedürfe, gestalt dann diejenigen Inspectores, so von demselben hierzu bestellet sind, in particulier-Eyd genommen, auch zu Verhütung alles Verdachts und Unterschleifs in denen Städten, wo es noch nicht ist, die Elle und das Maaß, so des Orts gebräuchlich, an das Rathhaus geschlagen, oder aber von denen verordneten Inspectorn

bey

bey sich in ihrer Wohnung verwahrt gehalten, und einem Jeden, der solcher begehrig wäre, vorgewiesen und nachzumessen ungehindert verstattet werden soll.

Tit XIV. Von Kannengiessern.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß der Zusatz des Bleyes am Zinn fast übermäßig, so soll hinführo zu 10 Pfund reines Zinns mehr nicht denn 1 Pfund Bley gesetzet, auch zum Zeugniß rechter unverfälschter Probe des Meisters Zeichen, dann auch der Stadt Wappen auf die Arbeit geschlagen werden: das Mank-Gut soll auf 7 Pfund neu rein Zinn 3 Pfund Bley und mehr nicht, auch zum Unterscheid des Meisters Zeichen allein haben.

Wird der Centner Zinn etwa um 16, 17 oder 18 Rthlr. erkauft, soll das Pfund neu Zinn um 12, 13 oder 14 ßl. Sundisch, und also folgig, bezahlet werden, wobey dann die Kannengiesser des sehr wolfeilen Einkaufs des alten Zinns, den sie die nechsten Jahre her gehabt, und dabey nicht wenig prosperiret, sich erinnern, und zur Billigkeit anschicken, gestalt sie dann auch schuldig seyn sollen, den verordneten Inspectoren auf ihren Eid den rechten Einkauf zu eröffnen.

Für das Pfund Zinn oder Mank-Gut umzumachen soll 4 ßl., für künstliche Arbeit 5 bis in 6 ßl. oder nach dem Werth der Arbeit gegeben, aber auch ein mehrers nicht erfordert werden.

Solte jemand wieder diese Verordnung handeln, soll der Verkäufer nicht allein solcher Waaren verlustig, sondern auch jedesmal in 10 Fl. Strafe verfallen seyn.

Tit. XV. Von Schustern.

Damit die Schuster in den Städten ihre Waaren um so viel wolfeiler, und die Einwohner unter dem Schein des Fürwendens, daß ihnen am Leder Mangel vorfalle, zur Unbilligkeit nicht übersetzen mögen: so soll kein Leder von geschlachteten oder abgestandenen und gestorbenen Vieh, ausserhalb den Städten oder in diesen Pommerschen Landen von Bürgern und Einwohnern auch auf dem Lande verkauft werden: wer dawider zu handeln sich gelüsten lassen wird, soll dessen verlustig seyn. So soll auch der Kauf des Leders nicht nach eines jeden eigenen Willen, sondern darnach, wie derselbe vor zehen und mehr Jahren gewesen, gesetzet, jedoch die Haut, weil das Vieh itziger Zeit in gar wolfeilen Kauf ist, ad interim in folgenden Preiß bezahlet werden: Nemlich eine starke grosse Ochsen-Haut um 4 a $4\frac{1}{2}$ bis in 5 Fl. Eine gemeine Ochsen- oder Kuh-Haut 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fl. und also ferner, darnach sie beschaffen sind, das Sterb-Leder aber wird dem Abdecker allewege geringer bezahlet. Nach solchem specificirten Kauf des Leders sollen die Schuster, in Anmerkung, wie sehr wolfeil sie eine Zeithero die Haut eingekauft, auch ihre Waaren geringer geben: Nemlich

Ein Paar Cordouanische Stiefeln mit einem Absatz nach Grösse der Person 7 Fl. Ein Paar Stiefeln von gutem Leder, es sey schwarz oder gelb gefüttert, doppelten Pfundsohlen und Absätzen, nachdem sie ein jeder haben will, für 7 Fl. Ein Paar Stiefeln von gutem schwarzen drögen oder geschmierten Leder. 5 a 6 Fl. Da sie aber gar gut und ohne Mangel gemacht, auf das höchste für 7 Fl. Ein Paar ungefütterte Reuter-Stiefeln mit Pfundsohlen und Absätzen $4\frac{1}{2}$ Fl. oder auf das höchste, wenn sie gut sind, für 5 Fl. Ein Paar grosse Fischer-Stiefeln, so bis an den Gurt gehen, und zu Stralsund und Greifswald am Strande gebraucht werden 6 Fl. Zu Anklam aber für ein Paar Fischer-Stiefeln 4 a 5 Fl. Ein Paar Fischer-Stiefeln mit Klappen $3\frac{1}{2}$ a 4 Fl. Ein Paar Winter-Garn Stiefeln für 3 a $3\frac{1}{2}$ Fl.

Ein Paar Bauer- oder Knecht-Stiefeln 3 Fl. a 3 Fl. 8 ßl. Ein Paar Corduanische Schuhe mit Absätzen und drey Sohlen Pfund-Leder nach eines jeden Grösse für 5 Mark. Wie auch ein Paar gewächste Schuh von Juchten 5 Mark. Ein Paar Corduanische Manns-Schuhe $4\frac{1}{2}$ Mark. Ein Paar Corduanische Frauen-Schuhe 4 Mark. Ein Paar Manns-Schuhe, von geschmierten oder drögen Leder, mit Pfundsohlen, für 4 a $4\frac{1}{2}$ Mark. Ein Paar grosse Manns- oder Bauren-Schuh für 3 a $3\frac{1}{2}$ Mark. Ein Paar einfache Bauren-Schuh 20 a 24 Lßl. Ein Paar grosse einfache Laqueyen-Schuhe, so anitzo mit Ohren gemacht werden, für 3 Mark. Ein Paar grosse doppelte Frauen- und Mägde-Schuh für 3 Mark. Ein Paar einfache Frauen-Schuh 20 Lßl. Ein Paar Frauen-Schuh, deren die Frauen und Jungfrauen gebrauchen, mit Absätzen und Brillen $3\frac{1}{2}$ Mark. Ein Paar grosse lederne Pantoffeln 20 a 22 Lßl. Ein Paar Kinder-Schuhe von 12 oder 16 Jahren mit doppelten Sohlen 16 Lßl. Ein Paar Kinder-Schuhe von 6 oder 8 Jahren 12 Lßl. Ein Paar Kinder-Schuhe von 3 oder 4 Jahren 8 a 9 Lßl. und sonsten nach Gelegeheit sich bezahlen lassen; Es sollen aber die Schuster in ihrem Handwerk bey dem Corduan und Leder bleiben, dagegen alles Brehmens mit Schnüren und dergleichen bey unnachläßiger ernster Strafe sich gänzlich enthalten.

Dem Schuhflicker für ein Paar grosse Manns-Schuhe oder Stiefeln mit Pfund-Leder ganz zu versohlen 9, 10 a 12 Lßl. Halb zu versohlen und auszuflicken 6 a 7 Lßl. Sonsten nach Advenant ihrer Arbeit. Für die Kinderschuhe zu flicken 2 a 3 Lßl. Für neue Arbeit am Trinkgelde nichts, zumahlen sie das alles, was sie bekommen unzeitig versaufen, und etliche Tage über Montag halten.

Tit. XVI. Von Riemern und Sattlern.

Für ein Paar Rittscheiden, gemeine, 12 a 14 Lßl. Ein Paar Rittscheiden, so besser 16 a 20 Lßl. Schmalgurt 12 Lßl. Ein kurz Gurt zum Reit-Sattel 15 a 16 Lßl. Doppelte Steig-Leder 8 a 10 Lßl. Ein Paar einfache Steigleder 6 a 8 Lßl. Eine Halfter mit zwey Zügeln 12 a 14 Lßl. Halfter-Zügel 3 Lßl. Ein grosser Haft-Zügel 2 Lßl. Ein grosser Zaum mit 2 Zügeln 20 a 24 Lßl. Gemeiner Bauren Zaum 6 a 8 Lßl. Gemeine Bauren Sehle mit einem Blat ohn Umschlag 12 a 16 Lß. Wißtasche, nach dem sie ein jeder haben will, 15 a 18 Lßl. Ein Paar lange Wagen-Holstern mit den Kappen und Riemen 4 Fl. Ein Paar kurze Wagen-Holstern 6 a 7 Mark. Ein Paar Pistolen-Holstern schlecht, mit den Kappen, 6 a 7 Mark. Ein Paar gestickte Holstern 8 a 9 Mark. Gemeine Peitsche 2 Lßl. Achtsteipige Peitsche 5 a 6 Lßl. Kurze Jagelinie 5 a 6 Mark. Schlechte Jagelinie 3 a $3\frac{1}{2}$ M. Starke Beylinie 12 a 14 Lßl. Ein Reisezeug auf ein Pferd mit Haupt-Gestell 8 a 9 Mark. Wer es schöner haben will, muß es nach der Würde zahlen. Ein gut schlecht Zeug auf 4 Wagen-Pferde ohne Hinter-Geschirr, mit allem Zubehör 16 a 18 Fl. Mit dem Hinter-Geschirr und allem Zubehör, auch der Peitsche, 24 a 26 Fl. Rieme zur Büchsen-Holster 2 a 3 Lßl. Sprung-Riemen 6 a 8 Lßl. Linse-Riemen $7\frac{1}{2}$ Lßl. Wagenstuhl einfächtig 16 a 20 Lßl. Ausgestopfter Wagenstuhl 40 Lßl. Gemeiner schwarzer Pulster oder Reuter-Sattel 5 Fl. 8 Lßl. Rother Juchten Sattel 18 a 20 Mark. Sattel auf Rittling 12 a 14 Mark. Gemeiner Kutschen-Sattel 3 Fl. Gemeiner Fuhr-Sattel $6\frac{1}{2}$ Mark. Sattel-Küssen 3 Mark. Ein grosses Kummet, auf ein grosses Gaul 6 Mark. Schlecht Kummet, mit Gurt und Aufhalt der Riemen 6 Mark. Grosser Wadsack, so auf ein Pferd geführet werden kan, 7 Mark. Grosser lederner Gulb-Sack 20 a 24 M.

Hals-

Halskoppeln von doppeltem Leder 3 a 4 Mark. Für andere Halskoppeln 16 a 20 Lßl. Hundekoppeln 18 a 19 Lßl. Ein Schnell-Gurt 16 Lßl. Riem-Gurt 12 a 14 Lßl. Gemeiner Bauchgurt 5 a 6 Lßl. Hitz- oder Wind-Strick mit zwey Werbeln und Ringen 13 a 16 Lßl. Kalesche mit Leder überzogen, zwey Luken und Flügeln, und allem Zubehör 40 a 44 Fl. Careth mit Leder, zwey Luken und Flügeln, Decke und allem Zubehör 50 a 53 Rthlr.

Tit. XVII. Von Eisen-Kauf und Grob-Schmieden.

Ein groß Rad am Rust-Wagen 5 a 5½ Fl. Groß Rad, da der Schmidt kein Eisen zu thut 2 Fl. Rad auf einem Kutsch-Wagen 4 Fl. Rad auf einen kleinen Wagen 3 Fl. 12 Lßl. Eine Dreck-Blatte 4 a 6 Lßl. Achter-Gestell zum Rüstwagen 3 a 4 Fl. Vor-Gestell zum Rüstwagen von des Schmiedes Eisen 4 a 5 Fl. Achter-Gestell zum Kutschwagen 2 Fl. 12 Lßl. Vor-Gestell zum Kutschwagen 3 Fl. Vier gute Blaten auf die Axen zum Rüstwagen 1 Fl. 8 Lß. Vier Linse-Blaten zur Kutsche 1 Fl. Vier Linse Blaten auf eine Kalesch 16 a 20 Lß. Vor ein Rad zum Rustwagen 1 Fl. 8 Lß. Hinter-Weht zum Rüstwagen mit der Strecke-Kappen und was zur Deistel gehöret 3 Fl. Hufeisen zum grossen Gaul 5 a 6 Lß. Hufeisen zum Rittling 4 Lß. Stärck-Kreuz aufm Vehting 20 a 24 Lß. Zu einem Bauer-Pferde 4 Lß. Ein alt Eisen vorzulegen 1½ Lß. 24 Huf-Nagel 2 Lß. Für einen Schwep-Nagel nachdem er groß ist 1½ Lß. 100 grosse Lattnagel 1 Fl. 100 der mittelsten Lattnagel 18 a 20 Lß. 100 der geringsten Lattnagel 15 Lß. Ein starker Spaden 12 Lß. Torf-Spade 10 a 11 Lß. Eine Mistforke nachdem sie stark und groß ist 8, 9 a 10 Lß. Misthacke, nachdem er groß und stark ist 6 a 8 Lß. Schottforke, nachdem sie groß 6 Lß. Hopfenhacke 8 Lß. Schar- und Vor-Eisen am Pflug 4 a 4½ Mark. Pflugwelle 16 a 18 Lß. Pflugwede 8 a 10 Lß. Gut starkes Hack-Eisen 1 Fl. 4 Lß. Ein Hacken vorzulegen 14 a 16 Lß. Pflug-Schaar vorzulegen 10 a 12 Lß. Neu einfach Hacken Saelle 5 a 6 Lß. Neu gedoppelte Hacken Saelle 8 a 9 Lß. Neu Pflug-Saelle 6 a 7 Lß. Zimmer- oder Blattbeil 11 a 12 Mark. Grosse Bindt-Axt 4 Mark. Gute Holz-Axt 3 Mark Groß Hand-Beil 3 Mark. Klein Hand-Beil, 12 Lß. Für eine Axt vorzustählen 10 a 12 Lß. Axt abzuhauen 3 Lß. Spann-Nägel oder Zug-Nägel 4 Lß. Ein Paar Ringe zu den Hals-Sielen 6 Lß. Ein groß Ax-Eisen 12 Lß. Mittel Ax Eisen 10 Lß. Klein Ax-Eisen 8 Lß. Stoß am Wagen 1½ Lß. Büsse 2 a 3 Lß. Band auf ein grosses Block-Rad 4 Lß. Band auf ein klein Block-Rad 3 Lß. Drech-Wede 5 a 6 Lß. Ring auf die Arm, nach der Grösse 3 a 4 Lß. Arm-Nagel nach der Grösse 1½ a 2 Lß. Spann-Nagel 4 a 5 Lß. Band auf einen Lang-Wagen 3 Lß. Linse 1 a 1½ Lß. Sense, so gut, 5 a 6 Mark. Für ein Har-Zeug 14 Lß. Neues Schneide-Messer 3 a 3½ M. Schneide-Messer vorzustahlen 13 a 14 Lß. Stahl vor die Schneidelade 10 a 12 Lß. Zug-Messer 5 Lß. Starke Toplinse mit dem Ring 3 a 4 Lß. Eiserne Schaufel, nachdem sie stark ist 10 a 12 Lß. Für eine Brät-Schaufel stark zu beschlagen 10 Lß. Platte forn aufn Lang-Wagen 3 Lß. Ein Band forn aufs Spret 3 Lß. Ein stark Lehm-Hack 14 a 16 Lß. Ein grosser Nebiger 3 Mark. Eine starke Maurer-Picke, Stange, Anker, Bolten, Dreyfüsse und dergleichen grobe und schwere Arbeit, wird nach dem Gewicht verfertiget, und in billigem Kauf bezahlet.

Weil aber das Eisen, die Stein- und Mihler-Kohlen in allen Städten nicht gleich eingekauft und bezahlet werden, auch alles, was bey den Schmieden bestellet, unmöglich in eine gewisse Taxe zu bringen, als soll der Magistrat jedes Ortes den

Ein-

Einkauf des Eisens und der Kohlen, in gebührliche Aufsicht nehmen, und gestalten Sachen nach, die Taxe der Waaren, so die Schmiede verfertigen, darnach dirigiren.

Tit. XVIII. Von Klein-Schmieden und Sporern, Schwerdtfegern und Messerschmieden, Kupferschmieden und Grapengiessern.

Ein Paar Sporn, nachdem sie wohl gemacht sind 18, 20 a 24 Kß. Gebiß oder Mundstück gebrochen 12 a 14 Kß. Ein Paar Stangen und Mundstück verzinnet 4 Mark. Ein Paar Gutschen-Stangen mit dem Mundstück 18 Kß. Ein Paar Steigbügel ohne Würbel und verzinnet 1 Fl. 8 Kß. Ein Paar Steigbügel mit Würbeln verzinnet 3 a 5 Mark. Kette und Haupt-Zügel 20 a 24 Kß. Ein Striegel mit 5 Reyen unverzinnt 12 a 14 Kß. Striegel mit fünf Reyen verzinnt 16 a 20 Kß. Striegel mit vier Reyen verzinnt 14 a 16 Kß. Striegel mit drey Reyen verzinnt 10 a 12 Kß. Verzinnet Nasen-Band 16 a 18 Kß. Stubenschloß mit einem Riegel 16 a 18 Kß. Stubenschloß mit einem doppelten Riegel und mit Löden eingericht 2 Fl. Schloß an einen Kasten mit doppelten Riegeln 4 Mark. Gemeiner Schlüssel, darnach er groß ist, 3, 4, 5 a 6 Kß. Gemein und Mittel-Schloß 4, 6 a 8 Kß. Vorhäng-Schloß mit einem doppelten Riegel an einen Kasten 12 a 16 Kß. Klein Vorhäng-Schloß 3 a 4 Kß. Mittel Vorhäng-Schloß 5 a 6 Kß. Keller-Schloß mit einem Vorschieb-Riegel 16 a 20 Kß.

Die andere, darunter auch vergüldete und versilberte Arbeit, welche bey den Kleinschmieden, Schwerdtfegern und Messerschmieden bestellet und bedingt wird, soll nach Würden bezahlet werden. Weil auch nicht möglich, obspecificirte und dergleichen Arbeit, wegen Veränderung und Unterscheid derselben, so gar eben und genau zu taxiren, so werden die Handwerker hiemit ermahnet, nebenst den Einkauf des Eisens und der Kohlen, auch die Billigkeit in Acht zu haben, und die Leute, so ihrer Arbeit bedürfen, zur Ungebühr nicht zu übersetzen.

Gleichermassen soll es mit den Kupferschmieden und Grapengiessern gehalten werden, und wann fremde Kupferschmiede und Grapengiesser ihre Waare in andern Städten verkaufen wollen, sollen die sich dieser Ordnung gemäß bezeigen, oder gewärtig seyn, daß sie desfals gebührlich gestraft werden.

Tit. XIX. Von Schneidern.

Obwol schwer und fast unmöglich ist, nach Gestalt und Beschaffenheit der itzigen Trachten Kleidungen ein gewisses Schneiderlohn zu ordnen, so sollen dennoch die Schneider die Leute nicht übersetzen, sondern die Billigkeit ansehen, und ihre Forderung also anstellen, daß sie nur den verdienten Lohn nehmen. Die Materien sollen sie zu jeder Zeit, in Gegenwart derer, so ihrer Arbeit bedürftig, zuschneiden, auch ein mehrers nicht als vonnöthen, fordern, auch es nicht also machen, daß die Leute solche Kleidung abermals von ihnen kaufen dürfen, sie sollen auch die Arbeit mit Fleiß verfertigen, oder wo sie durch ihren Unfleiß oder eigenen Nutz verdorben würde, solchen Schaden zu bezahlen schuldig seyn. Sonsten soll ihnen ihre Arbeit folgender massen bezahlet werden.

Manns-Persohnen Kleidung.

Für ein Wams und Hosen mit einer Schnur besetzt 2 Fl. Für ein Wams und Hosen mit zwey Schnüren oder auf der Nath zweymal gestickt. $2\frac{1}{2}$ Fl. Ein Wams und Hosen schlecht gemacht ohne Schnur 1 Fl. 16 Kßl. Eine Manns-Mantel mit Sammeten Aufschlägen einer Schnur oder Spitzen, und mit Rasch durchgefüttert 1 Fl. 16 Kß. Ein langer Trauer-Mantel 1 Fl. 12 Kß. Ein schlechter

Mantel

Mantel ohne Schnur 1 Fl. 4 Kß. Ein kurzer Rock oder Mütze ohne Schnur 1 Fl. 16 Kß. Ein schlechtes Futterhemd 12 Kß. Mit Knöpfen und Schnüren 16 Kß. Ein Paar Wandstrümpfe 3 a 4 Kß. Ein Paar Wandstrümpfe in Stiefeln 4 a 5 Kß. Eine Manns-Hülle schlecht und recht 6 Kß. Mit einer Schnur 8 Kß. Eine Muffe schlecht und recht 6 Kß. Mit einer Schnur 8 Kß. Ein Wams und Hosen einem Knaben von 6 in 12 Jahren, schlecht gemacht 20 Kß. Ein Kleid vor einen solchen Knaben mit einer Schnur 1 Fl. Ein Mantel für einen solchen Knaben, gefüttert 14 a 16 Kß. Ein schlecht gefüttert Wand-Rock einem Tagelöhner oder Bauer 14 a 16 Kß. Für ein Paar Wand-Hosen solcher Person 8 Kß. Ein Paar leinene Hosen gefüttert 6 a 7 Kß. Ungefüttert 4 Kß. Ein Futterhemd von Gewand schlecht gebrähmen 8 a 10 Kß. Ein Paar leinene Strümpfe 2 Kß. Für einen Priester-Rock von Englischen Tuch mit Rasch durchfuttert 5 Mark bis 2 Fl. Für einen Priester-Hut zu beziehen 4 Kß. Für einen Schlaf-Pelz 20 a 24 Kß. Für eine Priester Harzkappe schlecht 21 a 22 Kß. Gebrähmt mit einer Schnur 1 Fl.

Frauen-Personen Kleidung.

Für ein ganz Adelich Frauen-Kleid, als Rock, und Wämsichen mit Band, Knöpen und Litzen oder Nomparellen besetzet 3 Fl. 12 Kß. Steif-Schürze 6 Kß. Schnürleib mit Schössen und Fischbein 8 Kß. Ein Röckgen mit Knopflöchern, nur schlecht ausgemacht 16 Kß. Einen langen Sammeten Rock mit Knopflöchern 1 Fl. 16 Kß. Ein Adelich Trauer-Kleid, Wams und Röckgen 2 Fl. Ein ander Kleid mit einer Atlas-Kanten ausgelegt oder mit Schnüren besetzt 3 Fl. Ein Trauer-Rock allein 12 a 16 Kß. Ein Unter-Rock schlecht mit Boy gefüttert 12 Kß. Ein Unter-Rock, welchen der Buntmacher füttert 18 Kß. Ein Schleif-Rock 8 Kß. Eine Schürze mit einer Schnur 4 Kß. Eine Jope oder Kasiackichen schlecht und recht 16 Kß. Dergleichen mit Schnüren oder Spitzen 1 Fl. Ein Schnürleibichen, schlecht 4 Kß. Dergleichen gebrähmet 8 Kß. Ein Wämbschen schlecht 20 Kß. Desgleichen mit einer Schnur 1 Fl. Ein Paar Wand-Strümpfe schlecht $2\frac{1}{2}$ Kß. Dergleichen gestickt $3\frac{1}{2}$ Kß. Ein schlechter Frauen-Mantel mit Wandt-Aufschlägen 20 a 22 Kß. Mit Sammeten Aufschlägen und einer Spitzen 1 Fl. bis 26 Kß. Ein Mantel mit drey Schnüren und einer Spitzen 1 Fl. 8 Kß. Eine Schlaf-Jope schlecht 5 Kß. Mit einer Schnur und Knopflöchern 6 a 7 Kß. Einen schlechten Kinder-Rock ohne Schnur 15 Kß. Mit einer Schnur 18 Kß.

Es sollen sich auch die Pelzbezieherschen nach dieser Taxa zu richten haben, und keinesweges ein mehrers für ihre Arbeit fordern, oder von jemand nehmen, als den Schneidern nach advenant für einen Frauen- oder Jungfern-Rock zu machen, geordnet ist, würde sich aber eine gelüsten lassen, hiewider zu handeln, die soll von E. E. Rath mit ernstlicher Strafe beleget werden. Sonsten aber, soll demjenigen Schneider, welcher auf dem Lande arbeitet, und dabey seine freye Kost hat, an statt derselben der dritte Theil des obengesetzten Lohns abgerechnet werden.

Tit. XX. Von Kürsnern und Pelzern.

Den Kürsnern und Pelzern soll hiemit auferleget und anbefohlen seyn, gute Fell und andere Rauchwerk zu verfüttern, und keine Sterbfell in die Pelz zu setzen, bey ernster Strafe dafern es geschicht.

TAXA.

Ein Frauen-Pelz 8 oder 10 Ellen weit, wann derselbe von guten Fellen gemacht, dafür soll gegeben werden 4 oder zum höchsten 5 Fl. Ein Schürz oder Unterpelz

terpelz darnach er weit ist, und mit guten Fellen gefüttert wird 3 oder 4 Fl. Ein Bauer-Pelz ohne das Gewand von denen geringsten Fellen 2 oder $2\frac{1}{2}$ Fl. Ein Pelz einem Mädgen von 12 Jahren 1 Fl. 4 Lßl. Ein Kinder-Pelz von einem Jahr 32 Lßl. Ein Pelz von Lämmer-Fellen, einem Kinde von 2 Jahren 1 Fl. 4 Lßl. Ein Pelz einem Mägdlein von 5 bis 6 Jahren 1 Fl. 16 Lßl.

Die andere Arbeit wenn etwas höher und besser gefüttert wird, sollen die Kürsner in Bedingung des Grauwerks in die Frauen-Röcke, wie auch in Futterwerk der Muffen, Mützen, Hüllen, Röcken und Jopen sich der Christlichen Billigkeit nach anzuschicken, von fremden Gut kein höhern Gewinn als den 8ten Pfenning zu nehmen, und niemand über dem Werth, so wenig für die Arbeit als das Gut, bey Vermeidung eines jeden Orts Obrigkeit unnachläßiger arbitrair Strafe zu übersetzen, schuldig und gehalten seyn.

Sonsten soll das Volk insgemein hinführo an statt des Friesen wiederum Pelze tragen, welche von den Schaaf-Fellen, die vor Bartholomäi fallen, zu machen.

Tit. XXI. Von Böttichern und Bindern.

Die Böttticher und Binder werden einem jeden der es begehret, in seinem Hause binden, flicken und arbeiten, und soll denen in den Vorder-Städten, nach itzigen Einkauf des Holzes, ihre Arbeit und Waaren folgender massen bezahlet werden.

Eine Bier-Tonne von 32 Stübgen 13 Lßl. Eine halbe Tonne 9 a 10 Lßl. Eine Vierte-Tonne mit zwey Boden 7 Lßl. Ein Achtentheil einer Tonne 6 Lßl. Eine Strohbands-Tonne 6 Lßl. Eine Wanne von eichenen Holz mit einer feuren Decke, nachdem sie groß ist 2 a 3 Fl. Ein Zuber nachdem er stark von Holz gemacht wird 14 a 15 Lßl. Ein Butterfaß nachdem es groß ist 12, 14, 16, 18 Lßl. Ein Eymer am Sode nachdem er groß und stark ist 16, 20, 24 Lßl. Ein Küfen von 8 Drömt Gersten 30 Fl. Ein Küfen von 6 Dromt 24 Fl. Ein Küfen von 4 oder 2 Drömt nach advenant 8 auch 10 bis 18 Fl. Ein Küfenband auf 8 oder 6 Drömt zum höchsten 20, 28 bis 32 Lßl. Für einen Band auf ein Küfen von 4 auch 2 Drömt 16, 18 bis 20 Lßl. Für einen Staff in ein groß Küfen 6 Lßl. Für einen Bier-Tröchter nachdem er groß ist 8, 9, 10 bis 12 Lßl. Ein Milchspann mit 2 eichenen Stäben und einer Decke $4\frac{1}{2}$ Lßl. Für ein mittel Spann 3 Lßl.

Andere ihre Arbeit soll ihnen nach advenant zur Billigkeit bezahlet werden, und sie damit niemanden zur Ungebühr übersetzen, bey arbitrair Strafe.

An den Oertern aber, wo das eichene Holz besser Kauf als in den Vorder-Städten, ist die mittelbare Obrigkeit befugt die Taxam proportionabiliter herunter zu ziehen, und zu verringern.

Sonsten sollen diejenigen Leute, welche aus Finnland mit hölzern Geschirr überkommen, mit sothaner ihrer Waare jedes Orts, da sie anlangen, am Bollwerk zwey in drey Wochen lang auszustehen, und solche zu verkaufen guten Fug und Macht haben, und ihnen dasselbe keineswegs gehemmet werden.

Tit. XXII. Von Rade- und Stellmachern.

Weil in den Städten der Einkauf des Holzes ungleich, auch eine Zeitlang von den Rade- und Stellmachern die Arbeit so hoch gesteigert, demnach soll die Obrigkeit jedes Orts ihres Amts erinnert seyn, und gute Verordnung machen, nicht weniger darüber mit Ernst halten, daß die Rade- und Stellmacher Arbeit nach dem Einkauf des Holzes gerichtet, und der eine und der andere mit der Bezahlung nicht

überſetzet, beſondern die Chriſtliche Billigkeit in acht genommen werden möge, bey wolfügerlicher Strafe. Und ſoll ſolchenmach die hernach geſetzte Arbeit an denen Oertern, die unfern den Heyden wohnen, und alſo das Holz ungleich beſſern Kaufs, als diejenige, ſo davon weit abgelegen, haben, in beygeſetzten Preiß verkauft, wo es aber theurer, nach advenant hiezu gelegt werden.

Ein Gang groſſer Block-Räder 4½ bis 5 Fl. Ein Gang mittel Block-Räder 4 Fl. 12 Lßl. Ein Gang kleine Block-Räder 4 Fl. Ein Gang Scheiben Räder auf Fracht-Wagen und Caroſſen 5 Fl. Ein Gang Scheiben-Räder auf eine Caleſche 4 Fl. Ein Gang Block-Räder aufzulöpen 18 Lßl. Ein Mittel-Rad aufzulöpen 12 Lßl. Ein groß Scheiben-Rad aufzulöpen 18 Lßl. Vor ein mittel oder kleines Scheiben-Rad 14 bis 16 Lßl. Für eine neue Felge einzuſetzen 3 Lßl. Für eine neue Specke einzuſetzen 1 Lßl. Für eine neue Vorasſe zum Bauwagen 1 Fl. 2 Lßl. Für eine neue Hinterasſe zum Bauwagen 18 Lßl. Für eine Hinterasſe auf dem Fehting oder Caleſſe 1 Fl. 2 Lßl.

Weil aber dieſe obgeſetzte Taxa für die Stralſundiſche Block- und Rademacher ob ſitum Civitatis, und daß das Holz mit ſchweren Unkoſten auf viel Meilweges angeſchaft werden muß, nicht zureichen will, ſo wird dieſelbe für dismal auf folgende Maaſſe extendiret.

Für einen Gang (4 Räder auf einen Gang gerechnet) 6 Pferde Räder um 6½ Fl. Ein Gang vierſpännige Räder 4 bis 5 Fl. Ein Gang kleine Block-Räder auf 2 oder 3 Pferde 3½ oder 4 Fl. Scheiben-Räder auf Fracht-Wagen und Caroſſen 6½ Fl. Caleſchen-Räder auf 2 oder 3 Pferde 4 Fl. Fehtings-Räder oder zum Fuhrwagen 5½ Fl. Ufzulaufen, allewege die Hälfte, deſſen was ein neues koſtet, als für ein 6 Pferde Radt 18 Lßl. Vier Pferde Rad 13 bis 15 Lßl. Zwey Pferde Rad 11 bis 12 Lßl. Scheiben-Rad 18 Lßl. Fehtings-Rad 16 Lßl. Caleſchen-Rad 12 Lßl. Eine neue Felge einzuſetzen 3 Lßl. Eine Specke 1 Lßl. Für eine neue Vorasſe zum Bauwagen 1 Fl. 4 Lßl. Hinterasſe 22 Lßl. bis 1 Fl. Vorasſe und Hinterasſe zu einen Fehting oder Caleſche 1 Fl.

Tit. XXIII. Von Schreunern und Tiſchlern.

Die Schreuner und Tiſchler, wenn es begehret wird, ſollen einen jeden in ſeinen Haus zu arbeiten gute unſträfliche Arbeit zu verfertigen, und davon mehr nicht als des Sommers von Vier Uhr des Morgens bis 6 Uhr des Abends der Meiſter des Tages 7 Lßl., der Geſell 6 Lßl., und der Lehr-Junge 4 Lßl. Des Winters aber der Meiſter 6 Lßl., und der Geſell 5 Lßl., und der Lehr-Junge 3 Lßl., neben Eſſen und Trinken, ohne Eſſen und Trinken nach advenant gedoppelt, ein mehres aber nicht bey ernſter Straf zu nehmen verpflichtet ſeyn, wohingegen das eingeführte eigenmächtige ſtarke Lohn, ſo bisher gefordert worden, oder auch andere Auflagen, wie die Namen haben, gänzlich abgeſchaft ſeyn ſollen. Des Sommers iſt die Zeit von Mariä Verkündigung bis Michael, u. ſo von Michael bis wieder Mariä Verkündigung.

TAXA.

Gemeine täglich vorkommende Arbeit nach jetziger Beſchaffenheit in denen Orten und Städten, allwo das Holz weit anzuführen, und die Dielen über See gebracht werden, als für einen eichenen Sarg nicht erhobenen und des Tiſchlers eigenen Holz auf eine erwachſene Perſon 6 Fl. Einen kleinen Sarg zu machen, Macherlohn 4 bis 5 Mark. Einen fichten Sarg von des Tiſchlers Dielen 8 Mark.

Nachdem es kleiner für junge Leute nach advenant,

An Macherlohn für eine erwachsene Person 3 bis 3½ Mark. Nachdem es klein, geringer. Für eine Reiselade von fichten Holz von des Tischlers Dielen 1 Fl. 4 Lßl. Für eine eichene Reiselade 2 Fl. 8 Lßl. Eine gemeine Mägdelade oder Kumb nachdem er groß von fichten Dielen 4 bis 5 Mark. Für eine eichene Fenster-Rahm eine Elle hoch und breit 5 Lßl. Eine gefäzte Fenster-Rahm 6 Lßl. Die aber so groß nicht seyn nach Gelegenheit 3 bis 4 Lßl. Für ein Spann-Bette auf zwey Personen von fichten Holz mit einen Staffen und der Decke, nachdem es zierlich gemacht ist 6, 8 bis 9 Mark. Für eins dergleichen Macherlohn 16, 20 bis 22 Lßl. Für einen Bret-Schemel 8 Lßl.

Die übrige Arbeit hat man nach Billigkeit zu bezahlen, daß die Einwohner in Städten und auf dem Lande nicht übersetzet werden, und ist jedweder mittelbaren Obrigkeit insonderheit an denen Orten, allwo Holz und Dielen um geringen Preiß es in den Vorder-Städten an der Herunterziehung nichts benommen.

Tit. XXIV. Von Gläsern und Fenstermachern.

Die Gläser sollen sich mit Ernst dahin befleißigen, daß sie gute und unsträfliche Arbeit verfertigen, das Bley nicht zu dünne ziehen, die Fenster in die Rahmen recht einfugen und wol vernageln.

TAXA.

Vor ein Fenster von Holstein- oder Mecklenburgischen Glaß mit Wapen 18 Lßl. Ohne Wappen mit 40 Ruthen 15 Lßl. Eine einzelne Ruthe von solchen Glaß 6 Pfen. Ein Fenster von Flamischen-Glaß und 40 Ruthen 4 Mark. Eine Ruthe von diesem Glaß 1 Gr.

Tit. XXV. Von Buchdruckern, Papiermachern, Buchbindern, wie auch denen, so in diesen Landen Bücher zu feilem Kauf bringen.

Denen Buchdruckern zu Greifswald und Stralsund wird hierunter ernstlich eingebunden, Ihres Lohns halber Niemands zur Ungebühr über die Taxam zu beschweren.

Den Buchbindern soll vor ein Median in Schweinleder in Folio 2 Fl. In gemein Folio weis Pergament 1 ½ Fl. Gemein Folio 20 a 22 Lßl.

Darüber aber ein mehrers nicht gegeben werden, nach dieser Taxa nun sind die Bände in 4to & 8vo und also weiter zu bezahlen, wie dann auch für das, was in Schweinleder ganz eingebunden, nach advenant eines jeden der fünfte Theil mehr gegeben wird, jedoch soll hiedurch den geringern Anschlag, welcher in einer oder andern Stadt gebräuchlich gewesen, nichts benommen seyn, so soll auch alles wol planiret, geschlagen, und mit Fleiß geheftet, die Rücken der Bücher wol gefüget und reinlich gebunden, oder da ein und ander Buch durch Unfleiß im planiren und binden verdorben, dasselbe vom Buchbinder alsofort bezahlet werden, der auch deßfals für seine Gesellen zu antworten und zu zahlen schuldig seyn soll.

Alle Buchhändler, so in diesen Pommerschen Landen ihre Bücher zu feilen Kauf haben, oder bringen, sollen sich am billigen Gewinn nemlich auf 1 Fl. 10 ßl. biß fernere Verordnung begnügen lassen, und zu dem Ende ihre Tax-Bücher, wenn sie die Materien zu Frankfurth und Leipzig bezahlen, vermittelst Eydes, und bey ihren Christlichen Gewissen aufzuweisen schuldig seyn, was sonst in diesen Landen oder in der Nähe gedruckt, wird nach Gelegenheit billig in bessern Preis gegeben.

Tit. XXVI. Von Linnenwebern.

Als auch die Erfahrung bezeuget, daß die Leute von den Leinenwebern nicht allein nicht gefördert, sondern auch merklich übersetzet werden, und auch ein übermässiges an Garn genommen wird, so ist nöthig, daß die Stiege hinführo nachgezählet, und zu dem Ende das Stück Leinwand mit den Kamm den Leuten zugeschickt werde, immassen dann auch die Nahmen unverändert und in einem gewissen Maaß als das Garn erstlich aufgezogen wird, gelassen werden soll, und sollen die Verbrecher in Befindung des Betrugs mit Verlust der Bürgerschaft und sonsten gestraft werden, an Macherlohn soll denselben auf folgende Maasse gegeben werden.

Ein Lacken $\frac{5}{4}$ breit a 32, 36 Stieg 1 Fl. Ein Lacken $\frac{5}{4}$ breit a 38, in 40 Stieg 1 Fl. 6 Lßl. Ein Lacken $\frac{6}{4}$ breit a 40 Stieg 1 Fl. 20 Lßl. Ein Lacken Rand Flässen a 22, 23 26 Stieg 16 Lßl. Vor ein Lacken grob Heeden 8 Lßl. Vor ein Lacken klein Heeden 11, in 12 Lßl. Ein Lacken klein heeden Hollwerk oder Schribbe Schrabbe $\frac{6}{4}$ Ellen breit 1 Fl. 8 Lßl. Ein Lacken Flässen Hollwerk $\frac{6}{4}$ breit 1 Fl. 16 Lßl. Ein Lacken das beste Drellwerk 4 Fl. Ein Lacken Drell von $\frac{6}{4}$ Ellen breit 2 Fl. Ein Lacken $\frac{6}{4}$ Ellen breit von 40, in 50 Stiegen 2 Fl. Ein Lacken $\frac{5}{4}$ Ellen breit Drellwerk zu Zwelen 4 Fl. Ein Lacken klein heeden Hollwerk Ellen breit 20 Lßl.

Sonsten vergleichet sich ein jeder nach Gelegenheit des Garns und der Arbeit mit den Leinweber des Macherlohns halber. Jedoch sollen dieselbe die Billigkeit in acht nehmen, und Niemand übersetzen, auch über obspecificirte Taxam, welche aufs höchste gesetzet ist, das geringste nicht fordern, bey ernstlicher Strafe.

Tit. XXVII. Von Reifschlägern, Gerbern, Beutlern, Schön-Schwarz- und andern Färbern, Hutmachern, Gürtlern, Töpfern und Ofensetzern.

Jedweders Ortes mittelbare Obrigkeit soll schuldig seyn, fleißige Aufsicht zu haben, daß nach itzigem Einkauf der Materialien und eines jeden Arbeit diesen Handwerkern, damit der Nechste nicht zur Ungebühr und unverantwortlich vervortheilet und übersetzet werde, proportioniret und gesetzt werden, dann sonsten wider die Verbrecher auf vorgebrachtes Klagen mit unfehlbaren harten Strafen verfahren werden soll.

Tit. XXVIII. Von Zimmerleuten, Maurern und Steindämmern.

Weil auch Theils Zimmer- und Mauer-Leute, mit ihren Knechten, Kalkschlägern und Gehülfen nicht allein das Tagelohn eine Zeither nach ihrem Wolgefallen und eigenen Willen unverantwortlich gesteigert, sondern auch wol, wann die Arbeit verdinget, die Leute mit mehrern Auflagen beschweren, ofters von der Arbeit weggehen, und sich dazu nicht wiederum verstehen wollen, es sey dann, daß ihnen das bedingte Lohn verhöhet und verbessert worden, darüber dann auch den Bau-Herren an allerley Holz und Eysenwerk ungescheuet entwenden und wegtragen, so soll solches hinführo keinem gut geheissen, sondern auf erstes Ansagen des Bau-Herrn mit gebührendem Ernst, und wer etwas wie obgedacht so gering es immer wolle, wofern es zuvor nicht ausgedinget, in geheim oder öffentlich entwendet, gestohlen und weggetragen, derselbe andern Dieben gleich, nach Quantität des verübten Diebstahls gestraft werden.

Diese Handwerks-Leute sollen des Sommers Morgens um 4 Uhr auf die Arbeit gehen, und bis 7 Uhr arbeiten, ehe sie frühstücken, sodenn von 8 bis 12 Mittags, von 1 bis 6 Uhr zu Abend, und soll die Person ein gewisses an Bier haben,

als des Sommers 3 Pott, des Winters 2 Pott, auf den Tag. An Tagelohn bekommen sie bey freyer Kost es seyn Zimmerleute, Maurers oder Tämmers, des Sommers, der Meister 6 Lßl. Der Gesell 5 Lßl. Der Kalkschläger und Handlanger 4 Lßl.

Des Winters bis Ostern. Der Meister 5 Lßl. Der Gesell 4 Lßl. Der Handlanger 3 Lßl.

Des Sommers bey ihrer eigenen Kost. Der Meister 12 in 13 Lßl. Der Gesell 11 Lßl. Der Kalkschläger und Handlanger 8 Lßl.

Des Winters bey ihrer eigenen Kost. Der Meister 10 Lßl. Der Gesell 8 Lßl. Der Handlanger 6 Lßl.

Womit aber das alte Bauholz und die Späne hinweg zunehmen den Zimmerleuten gänzlich sollen abgeschaft und verboten seyn, und sollen die Verbrecher dieser Ordnung mit schwerer Geld-Strafe und der Gefängniß unnachläßig beleget werden.

Ein Gebind eines Bauren-Hauses, wie dasselbe gebräuchlich mit den Creuz-Baum, Stuben, Bett-Städten und Ställen, oder einer Hoffscheunen mit zwey Abseiten und einen Unterschlag 5 Fl. Und auf fünf Gebind eine Tonne Bier.

Ein Gebind einer Scheunen, Stalls, oder Schaaf-Stalls mit den Unterschlag ohne Abseiten, wie auch eine Bauren-Scheune 4 Fl.

Ein ander groß Wohn-Haus ist nach advenant, nachdem die Ueberbäude und Binnen-äude seyn, zu verdingen, und solcher massen auch das Bier zu verhöhern.

Wie dann auch kleine Ställichen so nur zwey Ständer haben, wieder herunter zu ziehen.

Ein Bauren-Zimmer, Scheune oder Haus von alten Holz zusammen geschlagen, für das Gebind 3 Fl.

Tit. XXIX. Von Müllern.

Als auch in den Mühlen allerhand Unordnungen eingerissen, wie dann die Erfahrung bezeuget, daß die Müller und deren Knechte die Metzen nicht al ein ihres Gefallens erweitern und die Leute zur Ungebühr beschweren, sondern das Trinkgeld, wieder alles Herkommen, eigenmächtig erhöhen, so soll nach dem Exempel anderer Städte und Länder eine rechtthanige Mühlmaaß oder Wage gefertiget, mit eines jeden Orts Obrigkeit Wappen gezeichnet, in jeder Mühle mit einer Ketten angeschlagen, und Jedermann freygelassen werden, sein Mehl zu überschlagen, nachzumessen, oder nach Gelegenheit wägen zu lassen, und soll vom Scheffel Korn an statt des Metzen oder der Matten ein mehrers nicht, als der zwölfte Theil des Scheffels genommen werden.

So sollen auch die Müller jedes Orts vereydet, die Sichte-Beutel in bessere Acht genommen, und von den Müllern übers Lohn so für 40 50 und mehr Jahren gebräuchlich gewesen, von jeden Drömt Korn 2 Lßl. und also nach advenant vom Scheffel 4 Pfenninge Trinkgeld nichts gefordert, und jedermann freygelassen werden, ob er die Seinigen, bey dem Mahlen haben wolle oder nicht.

Tit. XXX. Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden.

Einem gemeinen Tagelöhner ausser der Erndte bey freyer Kost des Sommers 3 Lßl. Des Winters 2 Lßl.

Einem grossen Knecht, der Pflügen, Hacken, Seen, Meyen und das Wagen-Pflug- und Hacken-Zeug verfertigen kan, jährlich aufs höchste eines für alles durchge-

durchgehend in Pommern und Rügen 20 Fl. und darzu zwey Paar Schuhe, zwey Hemder und zwey Paar leinen Hosen.

Einem andern Knecht der solche Arbeit nicht verrichten noch verfertigen, jedoch in der Erndte die Sense führen kan 12 Fl., darzu das besagte Leinen, und zwey Paar Schuhe.

Einem Vogte der den Ackerbau wol verstehet, auch der Holzung mit wartet, darneben auf dem Nothfall, in der Saat-Zeit und sonsten mit arbeiten hilfet 20 Fl., darzu zwey Paar Schuhe, zwey Hemder, und da die Ackerwerke weitläuftig, ein Paar Stiefeln, wann er viel reiten muß.

Einem Jungen der Futter schneiden und den Sommer über die Pferde warten kan 8 Fl. darzu 2 Paar Schuhe, 2 Hemder, und 2 Paar leinene Hosen.

Einer düchtigen Bau-Mühnen, so das Vieh wol wartet 6 Fl., darzu 2 Paar Schuh, das gewöhnliche Leinen, oder daß ihr etwa an dessen statt an Lein-Samen etwas gesäet werde, deswegen die Wahl beym Herrn verbleibet.

Einer Köchin, Dienst-Magd und dergleichen Personen 5 Fl. darzu 2 Paar Schuhe und das gewöhnliche Leinen.

Einer Amnien und Warts-Frauen sechs Gülden.

Einem Meyer nebst der Kost und nöthigen Krugbier für die ganze Erndte 6 Fl., wann er sich selbst beköstiget täglich zu Lohne 12 Lßl., wann er aber gespeiset wird, täglich für seine Arbeit 4 in 5 Lßl.

Einer Binderin die ganze Zeit über zu Lohne, nebst einem Paar Binder-Händschen 3 Fl. 8 Lßl.

Einem Häcker, wann er mit 4 Ochsen abwechselt, aufs Jahr nebst Schuß und Leinen 16 Fl.

Demselben die Häcker-Zeit über vom Früh-Jahre bis in den Herbst, daß die Winter-Saat bestellet, und die Acker wieder gestrecket, nebst einem Paar Schuh 12 Fl., Sonsten zu Tagelohn 2 in 3 Lßl.

Einem Decker bey freyer Kost zu Tagelohn 4 in 5 Lßl.

Wann er sich selbst speiset 9 in 10 Lßl.

Den Dröschen zweyen auf 4 Wochen eine Tonne Bier, und denn 21 Scheffel Korns, oder für die Last zu droschen 3 bis 4 Fl. jedoch daß sie rein ausdröschen.

Durchgehend in Pommern und Rügen, bey freyer Kost aber für jede Last 1 Fl.

Das Tagelohn dröschen weder bey eigener noch freyer Kost, soll hiemit gänzlich abgeschaft und verboten seyn.

Einem Fischer nebst seinen Schuhen und Leinen, das Jahr 6 Fl.

Schreibern, Gutscher und reisendem Gesinde, wird ein jeglicher nach proportion der andern Dienstboten das Lohn, wie er bestes kan, setzen.

Ebenfals wird auch der Magistrat in Städten wegen der Schopenbrauer, Jung-Knecht und Brauer-Knechten, nach advenant wie dem andern Gesinde aufm Lande herunter gezogen, eine moderation machen.

Sagern für einem Werkschuh, wann der Block Ellen tief ist, ein Sechsling, wann er aber darunter, nur neun Pfenning Sundisch.

Mit diesem jetzt specirten Lohn sollen die Dienstboten allerdings friedlich seyn, und soll denselben ganz kein Korn gesäet, noch Acker dazu überlassen, weniger ein eigenes Pferd (ausser dem Fall da ein Voigt etliche Dörfer zu bereiten und von seiner Herrschaft zuweilen geschickt wird) Füllen oder ander Vieh, es habe Nahmen wie

es wolle, ausgefüttert werden, alles bey Confiscation des Korns und Viehes, so dessen Herrschaft heim fället, oder da dieselbe solches connivendo geschehen lassen würde, entweder vom Königl. Fisco oder des Dienstboten Brodt-Herrn ordentlichen Obrigkeiten respective belangt und gestraft werden.

So sollen auch die Dienstboten schuldig seyn, allemal in der Johannis-Wochen Ihren Dienst aufzusagen, im Fall aber solches nicht geschicht, sollen sie nach acht Tagen zu resigniren nicht mehr bemächtiget, sondern bey ihrem Herrn, dafern er demselben anständlich, noch ein Jahr um ordentlichen Lohn zu verbleiben verpflichtet seyn.

Vor Johannis soll keine Auffage gültig seyn, besondern sowol der Herr als der Dienstbote in itzterwehnter Zeit solche gebührlich verrichten.

Tit. XXXI. Von laufenden Botten und ihren Lohn.

Denn Boten soll nach itzigem Zustande und Gelegenheit für eine Meilweges, innerhalb Landes bey guten Wetter 4 a 5 Lßl. Bey schlimmen Wetter und bösen Weg aber 5 a 6 Lßl.

So dann ausserhalb Landes, nachdem die Reise weit und er schwer zu tragen hat 6 in 7 Lßl.

Da er aber an denen Oertern, dahin er verschickt stille liegen würde, soll ihme für jeden Tag, so es innerhalb Landes ist, 10 Lßl. ausserhalb Landes aber und an weit abgelegenen Orten 12 Lßl. gegeben werden.

Tit. XXXII.

Dafern auch über vorgesetzte Commercien, Handlungen, Kaufmannschaften und Waaren, wie auch Handwerker- Tagelöhner- Boten- und Gesinde-Lohn, noch andere mehr vorhanden, wie die Namen haben mögen, es seyn andere Handwerker oder Weibes-Personen, als Nähterinnen, Wäscherinnen und dergleichen, über welche dann auch wegen übermäßiger Steigerung ihres Handlohns von männiglich viel geklaget wird, deren Taxa und Lohn allhie nicht specificiret noch specificiret werden können, dieselben sollen ebenmäßig an dem, was billig und recht ist, sich genügen lassen, und ist desfalls der mittelbaren Obrigkeit, welche dabey ihr Gewissen in Acht haben wird, die Taxa und Verordnung hiemit heimgestellet.

Und weil diese Tax- und Victual-Ordnung nicht weniger dem Landmann als denen in Städten, und also dem ganzen Lande zum Besten gemeynet und angesehen. Als wird hingegen der Landmann wegen der Waaren, die er künftig durch Gottes Segen in die Städte zu Markte bringet, sein christliches Gewissen und die Billigkeit auch in Acht nehmen, und in Verkaufung seiner Waaren sich also bezeigen, damit die in den Städten mit Fuge sich desfalls nicht zu beschweren haben, sondern durch billigmäßige Gleichheit diese Ordnung desto besser observiret werden möge.

Wird demnach allen und jeden diesen Pommerschen Landen angehörigen Unterthanen auf dem Lande und in Städten, bevorab den Ober- und Nieder-Gerichten, und allen denen, so in Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn ꝛc. Namen zu gebieten und verbieten Macht haben, hiemit alles Ernstes befohlen, daß ein jeder der Schuldigkeit nach, über diese dem gemeinen Besten zu gute, und allen Eigennutz nach Möglichkeit zu wehren, gemachte wolgemeynte Ordnung, deren Effect allein in richtiger Observanz und Execution bestehet, besser, als etwa vor diesem geschehen, unnachläßig steif und fest halte, von derselben keinesweges sunistre judicire noch judiciren lasse, zu deren Behuf nach jedes Orts Gelegen-

heit

heit, nebst angedeuteten hiezu besonders vereideten Taxateren und Inspectoren, sonderbare Inquisitores verordne, auch deren oder anderer Leute, so desfalls übersetzet, einkommenden Bericht, die Ueberfahrer und Verbrecher ohne Ansehen der Person zur gebührenden Strafe unweigerlich ziehe, wie ein jeder gedenket ein solches vor Ihro Königl. Majestät ꝛc., als seiner von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit, gebührlich zu verantworten, dann im widrigen Fall, da durch des einen oder andern Verschulden und Negligenz dieser Ordnung kein Genügen geschehen sollte, sollen nicht allein die Uebertreter, sondern auch Bürgermeister, Richter und Rath in Städten, wie nichts weniger andere, welche mit den Verbrechern conniviret, in Fiscalische Arbitrair-Strafe genommen, und dermassen wider sie verfahren werden, wie ein solches gegen dergleichen Verächter der hohen Obrigkeit sich gebühret, auf daß sich andere daran zu spiegeln, und im Werk zu verspüren haben, es seyn nicht blosse Comminationes ohne würklichen Nachdruck gewesen.

Wiewol auch wegen der übermachten Sünden die Strafe Gottes über diese Lande etliche Jahre her leider! also schwer gewesen, daß man wohl verhoffet, es sollte durch solche Plage alle Ueppigkeit und Hoffart aus der Menschen Herzen ganz ausgewurzelt seyn, gestalt es mit vielen dahin kommen, daß sie kaum das liebe trokne Brod im Hause haben, auch für Kummer und Herzeleid nicht wissen, was sie beginnen sollen. So muß man dennoch mit höchstem Befremden vermerken, daß bey etlichen Leuten, welche Gott und sein Wort aus den Augen setzen, der Pracht- und Hoffarts-Teufel, da ihm nur ein wenig Raum gelassen würde, leicht wieder ausbrechen sollte, dahero demselben, zu Abwendung des lieben Gottes fernerer Strafe und schwere Ungnade, bey Zeiten muß vorgebauet werden.

Derowegen will man hiemit alle und jede Policey- und Kleider-Ordnungen anhero repetiret, auch daneben allen und jeden Königl. Ministris, wie auch allen vom Adel auf dem Lande, insonderheit denen, so da vermeynen möchten, daß sie es noch wol thun könnten, ernstlich anbefohlen haben, daß sie samt ihren Weibern, Kindern und Angehörigen, Gott und sein Wort, nebst der Hochselig-Verstorbenen Herzogen zu Pommern löblichen Statutis, vor Augen haben, durch wahre Reue und Busse, Besserung ihres sündlichen Lebens, fleißiges und andächtiges Gebet, nüchtern und mäßigen Wandels sich zu dem lieben Gott von Herzen bekehren, die Ehre Gottes und seiner Kirchen befördern, und ein jeder seinem Nächsten gleich und recht thun, den Armen williglich geben, sowol bey gemeinen Zusammenkünften, als auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Aussteurung der Ihrigen, und sonsten überall aller Hoffart in Kleidung, Pracht, Uebermuth und Verschwendung sich gänzlich müssigen, und auf solche Weise dem gerechten Gott in seine zornige Arme und Ruthe fallen, damit also der annoch Feuer-brennende Zorn Gottes, auch alles bevorstehende fernere Unglück von diesen Landen abgewendet werden möge; worin ein jeder seiner schuldigen Gebühr sich bezeigen wird, so lieb ihm ist, des allwaltigen Gottes schwere Strafe, und Ihro Königl. Majestät höchste Ungnade zu vermeiden.

Weil auch fast in allen Städten ein ziemlicher Mißbrauch und grosse Unordnung desfalls gespüret wird, derer man ferner keinesweges zusehen kann noch will, als soll Bürgermeister und Rath in allen diesen Pommerschen Städten hiemit ernstlich anbefohlen seyn, daß sie samt und sonders nicht allein die vorige publicirte Policey- Verlöbniß- Hochzeit- Kindtauf- Kirchgang- und Begräbniß-Ordnungen, da

etwa solche ins Stecken und Vergessen gerathen, wieder hervor suchen, dieselben mit Fleiß observiren, auch mit unnachläßigem geschärftem Ernst exequiren, sondern auch alle Städte insgemein, oder eine jede Stadt insonderheit, von Zeit der Publication dieser Ordnung innerhalb 6 Wochen zum längsten auf ihr Gewissen eine richtige Kleider-Ordnung, nach welcher alle Manns- und Weibs-Personen in allen Ständen hinführo sich zu richten, der Königl. Regierung hieselbst der Gebühr einliefern sollen, von welcher dieselbe nach geschehener Revision, auch, wo nöthig, billigmäßiger Correction ratificiret, und den Städten zur Execution wieder zurück geschickt werden soll. Immassen jetzt als dann, und dann als jetzt, Bürgermeister, Richtern und Rath in Städten, wie auch allen, die daselbst Inspection und Aufsehen haben, alles Ernstes hiemit anbefohlen wird, über solche gemachte Kleider-Ordnung, wie über alle andere Statuta vorerwähnter massen ohne einiges Ansehen der Personen steif und fest zu halten, solche auch mit der Execution würklich zu bestätigen, und dasselbe keinesweges nachzulassen, so lieb ihnen samt und sonders ist, Gottes gerechten Zorn, und allerhöchstgemeldter Ihro Königl. Majestät schweren Ungnade, auch unnachläßiger Fiscalischer Strafe, die auf den säumigen Fall gewißlich nicht ausbleiben soll, zu entfliehen und zu vermeiden.

Damit auch der Effect dieser Ordnung bey den Muthwilligen und Halsstarrigen, die oftmals aus Antrieb des leidigen Teufels, als Stifter alles Bösen, ehrbahre Gesetze und Vermahnungen wenig achten, desto besser befördert werden möge; So werden die Pastores jedes Ortes ihres Amts hiebey nicht weniger pflegen, die Sünde strafen, die Gewissen der Unbußfertigen rühren, zu einem christlichen ehrbaren Leben, auch schuldigen Gehorsam gegen ihre hohe und mittelbare Obrigkeit, sie sowol privatim als publice von den Kanzeln mit Fleiß ermahnen, und sonsten dasjenige bey der Sache thun, was Gottes Befehlig und ihre Amtspflicht desfalls von ihnen erheischet, damit also in Beförderung des Guten Moses und Aaron einander die Hand bieten mögen.

Solches alles, wie es allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen und Befehlig gemäß, gereichet zuförderst Gott zu gutem Wohlgefallen, und diesen Dero Landes-Einwohnern zu beharrlichem Aufnehmen; es soll auch der mittelbaren Obrigkeit auf ihre gebührende Anzeige hierunter wider die Ungehorsamen die hülfliche Hand dergestalt geboten werden, daß sie ihrer hohen Landesfürstl. Obrigkeit Eifer zum Guten genugsam zu empfinden haben sollen.

Hiebey ist zu merken, daß in dieser Tax- und Victual-Ordnung der Rthlr. auf 2 Gulden, und auf denselben 48 Schilling Lübisch oder 96 Schilling Sundisch gerechnet werden und zu verstehen sey.

No. 5. Renovirte Tax- und Victual-Ordnung. Vom 21 April 1681.

(Stimmet mit der vorigen wörtlich überein, nur erwähnet das auch gleichlautende Publications-Patent, daß sie von den Königl. Herren Commissarien adjustiret und verbessert worden.)

No. 6.

Der Königl. Regierung Rescript an den Fiscal, wegen der Observanz der Gesinde-Tax- und Victual-Ordnung. 27 Sept. 1706.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Unsern Gruß zuvor: Wohlehrenveste und Wohlgelahrte, vielgeehrte Freunde!

Als nunmehro auf inständiges Anhalten der löblichen Landschaft, auch Officii ratione der Gesinde-Tax- und Victual-Ordnungen von neuen zu kündigen und ex suggestu verlesen zu lassen, der Nothdurft befunden worden: Solches aber, der Apparence nach, schlechten Effect haben dürfte, wann nicht stricte und ernstlich darüber gehalten, und wie bishero geschehen, alles in den Wind geschlagen und überhin angehöret werden sollte; Dannenhero die Ordnungen nach ihrem buchstäblichen Einhalt in den Schwang zu bringen, kein bequemer Mittel zu ersinnen, denn durch eine anzustellende allgemeine Visitation, zuförderst in den Vier Vorder- und folgends nachsitzenden Städten, auch dem übrigen platten Lande, sich zu erkundigen, wie an diesem oder jenem Orte den publicirten Verordnungen nachgelebet worden, wobey die befundenen Excesse sofort abgethan, und die, so sich dadurch beschweret finden, ad forum competens verwiesen werden können; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung Euch solches successive zu bewerkstelligen hiemit auftragen, und wie die Commissa eines so nöthigen Werks überall expediret, von Zeit zu Zeit Relation erwarten wollen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stettin, den 27 September 1706.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström. C. Lillieström.

No. 7.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Tax- und Victual-Ordnung, in Ansehung des Lohns der Maurer- und Zimmer-Gesellen. Vom 5 October 1707.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, hoch- und vielgeehrte Herren.

Was bey Uns die sämtlichen Zimmer- und Mauermeister hieselbst wegen ihres und ihrer Gesellen nehmenden Tagelohns, und desfalls dictirten Strafe, supplicirend vorgestellet, und zu verordnen gebeten, solches wird der copeyliche Anschluß mit mehrerm zur Hand legen. Ob nun gleich Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung gerne sehen wollten, daß die Tax- und Victual-Ordnung in diesem Stücke zur Observanz kommen mögte: So ist dennoch nicht unbillig zu besorgen, daß, so lange in der Nachbarschaft nicht gleiche Reglements gemachet, und die Ordnungen von andern Aemtern und Zünften gleichfalls durchgehends beobachtet werden, daß man den vorgestellten Effect und Succeß nicht erreichen, sondern vielmehr aus den angeführten Ursachen diese und andere Städte von guten Maurer-

und Zimmer-Gesellen, so mehrentheils Fremde und Auswärtige, denen das Wandern jederzeit frey stehet, zum Nachtheil des Publici gänzlich entblösset werden dürften; Wannenhero Wir Uns veranlasset gefunden, mittelst diesem an das Königl. Hofgericht zu gesinnen, die Rigueur des Gesetzes in hoc passu annoch auf einige Zeit zu suspendiren, und in die den Supplicanten dictirte Strafe nicht zu dringen, bis man bey nächstem Landes-Convent die Sache mit den Herren Ständen ferner reiflich überlegen, und solche Mesures fassen könne, die den Nachdruck des Werks überall nicht hindern, sondern den rühmlichen Zweck der Landes-Ordnung befördern mögen. Befehlen dieselben übrigens der Obhut des Höchsten, und verbleiben

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren freund- und dienstwillige

Stettin, den 5 October 1707.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof.
C. Lillieström.

An das Königl. Hofgericht.

No. 8.

Des Königl. hohen Tribunals Rescript, wegen der Observanz der alten Tax- und Victual-Ordnung. Vom 6 März 1708.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner, Wohledler, wie auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir geben Euch aus dem Einschlusse zu ersehen, was die Königl. Pommerschen Städte in puncto der alten Tax- und Victual-Ordnung de Ao. 1681, und deren Observanz, bey unserm Königl. hohen Tribunal wider Euch eingebracht, und unterthänigst gebeten; Ob Wir Uns nun zwar der Cognition in dieser Sache, soferne dieselbe die curam publicam concerniret, enthalten, so finden Wir doch die Appellantes darunter graviret, daß ihre Vorstellungen hinführo gar nicht admittiret, und alle Hoffnung zu einiger Abänderung ihnen abgeschnitten werden wollen. Gesinnen demnach an Euch gnädigst, Appellantes, im Fall sie specialiter zu demonstriren vermöchten, daß nach jetziger Zeiten Zustande die Waaren für den in der Tax-Ordnung gesetzten Preis nicht gegeben werden könnten, mit ihrem Vorbringen annoch zu hören, und nach Befinden die gesuchte Veränderung zu veranlassen.

Vollbringet ꝛc. Gegeben bey unserm Königl. hohen Tribunal in unser Stadt Wismar, den 6 März 1708. Ad Mandatum &c.

Johann Rosenhane, Præses.

No. 9.

Tax- und Victual-Ordnung bey der starken Einquartierung in Stralsund. Vom 6 Januar 1758.

Tit. Regim.

Demnach bey jetziger Mannstarken Einquartierung, von gewinnsüchtigen Leuten die vorräthigen Victualien ungebührlich im Preise gesteigert werden wollen,

und

und dadurch sämtliche Einwohner sowol, als auch die hier einquartierten Königl. Truppen in grosser Verlegenheit gerathen dürften, daferne nicht solcher Gewinnsucht durch einem den Victualien-Percelen zu setzenden Werth und Taxe, nach welcher solche verkauft werden sollen, in Zeiten vorgebauet wird; Solchemnach wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Percelen nicht höher, als in nachgesetzten Preisen verkaufet werden sollen, nemlich:

Salz, a Tonne 2 Rthlr. 8 ßl. Rocken-Brod, ungesicht, a Pfund 1 ßl. Rocken-Brod, fein, a Pfund 2 ßl. Weitzen-Brod, a Pfund 2½ ßl. Rocken-Mehl, a Pfund 1½ ßl. Weitzen-Mehl, a Pfund 2 ßl. Buchweitzen-Grütze, a 1 Viertel 32 ßl. Gersten-Grütze, a 1 Viertel 28 ßl. Haber-Grütze, a 1 Viertel 32 ßl. Hollsteinischen Käse, a Pfund 2½ ßl. Butter, a Pfund 7 ßl. Stockfisch, die Kiepe 1 Rthlr. 4 ßl. Berger Heering, a Stück ½ ßl. Ordinair Rindfleisch a Pf. 2 ßl. Fett Rindfleisch a Pf. 3 ßl. Schaaf- und Hammelfleisch, a Pfund 2½ ßl. Schweinfleisch, a Pfund 4 ßl. Kalbfleisch, a Pfund 3 ßl. Speck, a Pfund 8 ßl. Korn-Branntwein, a Pott 12 ßl. Franz-Branntwein, a Pott 20 ßl. Gelbe Baumöhl, a Pfund 10 ßl. Weisse Baumöhl, a Pfund 12 ßl. Leinöhl, a Pott 10 ßl. Lichte, a Pfund 10 ßl. Thran, a Pott 10 ßl. Rauch-Toback in Rollen, a Pfund 3 ßl. Franzwein, a Pott 12 ßl. Feiner Zucker, a Pfund 16 ßl. Ordinairer Zucker, a Pfund 14 ßl. Grober Zucker, a Pfund 12 ßl. Mosquebade, a Pfund 10 ßl. Rosinen, a Pfund 6 ßl. Corinten, a Pfund 6 ßl. Pfeffer, a Pfund 28 ßl. Ingber, a Pfund 16 ßl. Muscaten, a Loth 6 ßl. Syrop, a Pfund 3 ßl. Reiß, a Pfund 5 ßl. Perlgraupen, a Pfund 6 ßl. Wein-Eßig, a Pott 12 ßl. Bier-Eßig, a Pott 1½ ßl. Grüne Seife, Holländische, a Pfund 5 ßl. Grüne Seife, Lübische, a Pfund 3½ ßl. Krug-Bier, a Pott 1 ßl.

Es werden demnach alle und jede, so in hiesiger Stadt mit dem Verkauf von sothanen Victualien-Percelen ihre Nahrung treiben, hiemit erinnert und verwarnet, solche denen, so davon etwas ankaufen wollen, unverhaltlich für obgesetzte Preise, so lange davon etwas vorräthig verhanden, zukommen zu lassen, widrigenfalls diejenigen, welche ein mehreres, als obige Taxe fürschreibet, von Käufern zu nehmen sich unterfangen werden, auf geschehene Denunciation sofort gefänglich eingezogen, und ausser, daß er für jeden ßl., so er mehr genommen, 1 Rthlr. büssen muß, am Leibe aufs schärfste gestrafet werden soll.

Stralsund, den 6 Januar 1758.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell.
C. v. Ridderstedt.

No. 10.

Revidirte Tax- und Victual-Ordnung. Vom 24 Februar 1758.

Tit. Regim.

Als nöthig befunden worden, die unter den jüngst verwichenen 6ten Januar h. a. publicirte Victualien-Taxe zu revidiren, und die Preise einiger Percelen, nach näher untersuchter Beschaffenheit ihres nach dem Einkauf geltenden Werths anders

zu bestimmen; Solchemnach wird hiemit verordnet, daß nachgesetzte Victualien bis weiter zu folgenden Preisen allhier verkaufet werden sollen: als

Salz, a Tonne 2 Rthlr. 8 ßl. Das Viertel Salz, einzeln 9 ßl. Rocken-Brod, ungesicht, a Pfund 6½ Loth 1 ßl. Rocken-Brod, fein, a Pfund 2 ßl. Weitzen-Brod, a Pfund 2½ ßl. Rocken-Mehl, a Pfund 1½ ßl. Weitzen-Mehl, a Pfund 2 ßl. Buchweitzen-Grütze, a 1 Viertel 32 ßl. Gersten-Grütze, a 1 Viertel 28 ßl. Haber-Grütze, a 1 Viertel 32 ßl. Hollsteinischen Käse, a Pfund 1½ ßl. Butter, a Pfund 7 ßl. Hollsteinische Butter, a Pfund 8 ßl. Stockfisch, die Kiepe 1 Rthlr. 4 ßl. Berger-Heering, a Stück ½ ßl. Ordinair Rindfleisch 2 ßl. Fett Rindfleisch 3 ßl. Schaaf- und Hammelfleisch, a Pfund 2½ ßl. Schweinfleisch, a Pfund 4 ßl. Kalbfleisch, a Pfund 3 ßl. Speck, a Pfund 6 ßl. Korn-Brauntwein, a Pott 12 ßl. Franz-Brauntwein, a Pott 18 ßl. Gelbe Baumöhl, a Pfund 10 ßl. Weisse Baumöhl, a Pfund 12 ßl. Leinöhl, a Pott 10 ßl. Lichte, a Pfund 9 ßl. Thran, a Pott 11 ßl. Rauch-Toback in Rollen, a Pfund 3 ßl. Kau-Toback, a Pfund 4 ßl. Alter Franz-Wein, a Pott 12 ßl. Junger Franz-Wein 8 ßl. Feiner Zucker, a Pfund 16 ßl. Ordinairer Zucker, a Pfund 14 ßl. Grober Zucker, a Pfund 12 ßl. Mosquebade, a Pfund 10 ßl. Rosinen, a Pfund 6 ßl. Corinten, a Pfund 6 ßl. Pfeffer, a Pfund 28 ßl. Ingber, a Pfund 16 ßl. Muscaten, a Loth 6 ßl. Syrop, a Pfund 4 ßl. Reiß, a Pfund 5 ßl. Perlgraupen, a Pfund 6 ßl. Wein-Eßig, a Pott 8 ßl. Bier-Eßig, a Pott 1½ ßl. Grüne Seife, Holländische, a Pfund 5 ßl. Grüne Seife, Lübische, a Pfund 3½ ßl. Krug-Bier, a Pott 1 ßl.

Es werden demnach alle und jede, so in hiesiger Stadt mit dem Verkauf sothanen Victualien Percelen ihre Nahrung treiben, hiemit erinnert und verwarnet, solche denen, so davon etwas ankaufen wollen, unverhältlich für obgesetzte Preise, so lange davon etwas vorräthig verhanden, zukommen zu lassen, widrigenfalls diejenigen, welche ein mehreres, als obige Taxe fürschreibet, von Käufern zu nehmen sich unterfangen werden, auf geschehene Denunciation sofort gefänglich eingezogen, und ausser, daß er für jeden ßl., so er mehr genommen, 1 Rthlr. büssen muß, am Leibe aufs schärfste gestrafet werden soll.

Stralsund, den 24sten Februar 1758.

Subscr. Regim.

No. 11.

Getrayde-Taxe. Vom 29 März 1758.

Tit. Regim.

Gleichwie Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung schon vorhin bewogen worden, vermöge Edicts vom 24sten Februar h. a., den Preis des der Zeit und annoch vorräthig seyenden Rockens zu 1 Rthlr. zu bestimmen; Also haben dieselbe nunmehro auch, und nachdem man in Erfahrung kommen müssen, daß das übrige Getrayde, als Weitzen, Erbsen, Gersten und Habern, zu einem ganz unerschwinglichen Preise aufgetrieben werde, sich bey jetzigen bekannten Nothdrängenden Zeiten von Amts wegen veranlasset gefunden, die Preise der benannten Arten des Getraydes im Kauf und Verkauf dahin fest zu setzen, daß 1 Scheffel

Weitzen

Weitzen 1 Rthlr. 24 ßl., 1 Scheffel Gersten 1 Rthlr., 1 Scheffel Erbsen 1 Rthlr. 16 ßl., 1 Scheffel Habern 1 Rthlr., jedoch unschädlich denjenigen Preisen, zu welchen das Getrayde der Krone zu überlassen, vorhin die Accords getroffen worden, gelten solle. Da nun solchergestalt ein jeder Einwohner wissen kann, wie hoch der jetzige Vorrath an vorgedachten Getrayde-Arten abzusetzen und zu erstehen sey, also setzet die Königl. Regierung auch zu allen und jeden das sichere Vertrauen, daß diejenigen, so von sothanem Getrayde etwas absetzlich haben, andern solches für die angeordneten Preise unweigerlich zukommen lassen werden; Gestalt denn allen und jeden Einwohnern im Lande hiemittelst anbefohlen wird, sich hiernach zu achten, als Christen sich gegen einander zu betragen, und nicht so sehr auf gegenwärtige und zwar excessive Profite, als den Segen zu sehen, welchen sie dadurch erlangen können, wenn sie den Nothleidenden Neben-Christen in dem Zustande setzen, daß er vor sein Geld um ein billiges seine Nothdurft bekommen könne. Im übrigen aber soll dieser Getrayde-Preis, als welcher nur den jetzt davon im Lande vorhanden seyenden Vorrath respiciret, denen nicht präjudiciren noch im Wege seyn, welche mit dem instehenden Frühjahr dergleichen aus der Fremde zu Wasser herein kommen lassen, die sich gleichwol nach dem Verhalt des Einkaufs auch mit einen billigen Vortheil zu begnügen allewege gemeynet seyn werden. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels. Stralsund, den 29 März 1758.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. C. v. Ridderstedt.
J. P. Zander.

No. 12.

Victualien-Taxe. Vom 16 Januar 1759.

Tit. Regim.

Demnach bey abermaliger hiesigen zahlreichen Einquartierung der Nothwendigkeit befunden ist, zu Vorbeugung aller von gewinnsüchtigen Leuten unternehmenden ungebührlichen Steigerung der vorräthigen Victualien, und der daraus sowohl den hieselbst einquartierten Königl. Truppen, als sämtlichen Einwohnern erwachsenden Verlegenheit und Nachtheils, den allhier zu veräussernden Lebens-Mitteln einen gewissen und dem Einkauf Verhältniß-mäßigen Werth und Preis zu bestimmen; Als wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, so viel zuförderst das Brod und Fleisch betrift, Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, auf Bürgermeister und Rath hieselbst geschehenes Ansuchen, denselben zwar nachgegeben, darauf bis weiter wöchentlich eine gerichtliche billige, und dem Einkauf des Getraydes und Schlacht-Viehes proportionirte Taxe zu setzen, jedoch ihnen zugleich angefüget werde, solche Taxe alle Sonnabend sowohl der Königl. Regierung, als dem Herrn General-Lieutenant und Commandeur des Königl. Schwerdt-Ordens, Grafen **Fersen**, einzureichen, sonst aber nachfolgende Percelen nicht höher als zu nachgesetzten Preisen von Bürgern verkaufet werden sollen:

Salz, a Tonne 2 Rthlr. 24 ßl. Das Viertel Salz 12 ßl. Buchweitzen-Grütze, a 1 Viertel Scheffel einheimisch 32 ßl. Gersten-Grütze, a 1 Viertel Scheffel einheimisch

heimisch 24 ßl. Haber-Grütze, a 1 Viertel Scheffel einheimisch 32 ßl. Hollsteinischer Käse bey Kleinigkeiten, a Pfund 4 ßl. In ganzen Käsen, a Pfund 3 ßl. Ausländische Butter, a Pfund 10 ßl. Einländische Butter, a Pfund 9 ßl. Stockfische, die beßte Sorte, die Kiepe 1 Rthlr. 24 ßl. Die geringere Sorte Stockfische 1 Rthlr. 16 ßl. Berger-Heering, a Stück ½ ßl. Speck, a Pfund 8 ßl. Korn-Branntwein, a Pott 10 ßl. Franz-Branntwein, a Pott 16 ßl. Gelbe Baumöhl, a Pott 10 ßl. Weisse Baumöhl, a Pott 12 ßl. Leinöhl, a Pott 10 ßl. Licht, a Pfund 8 ßl. Thran, a Pott 12 ßl. Rauch-Toback, a Pfund 3 ßl. Holländischer Kau-Toback, a Pfund 8 ßl. Einländischer Kau-Toback, a Pfund 4 ßl. Alter Franzwein, a Pott 16 ßl. Ordinairer Franzwein, a Pott 12 ßl. Junger Franzwein, a Pott 8 ßl. Feiner Zucker, in einzelen Pfunden 20 ßl. Etwas gröberer Zucker, a Pfund 18 ßl. Noch gröbere Sorte, a Pfund 16 ßl. In ganzen Hüthen und Quantitäten werden diese Gattungen durchgängig a Pfund um 1 ßl. weniger verkauft. Mosquebade, a Pfund 12 ßl. Rosinen, a Pfund 6 ßl. Corinten, a Pfund 6 ßl. Pfeffer, a Pfund 28 ßl. Ingber, a Pfund 16 ßl. Muscaten, a Loth 8 ßl. Syrop, a Pfund 4 ßl. Reiß, a Pfund 5 ßl. Perlgraupen, a Pfund 6 ßl. Wein-Eßig, a Pott 8 ßl. Bier-Eßig, a Pott 1½ ßl. Grüne Seife, Holländische, a Pfund 5 ßl. Grüne Seife, Lübische, a Pfund 4 ßl. Krug-Bier, a Pott 1 ßl.

Wie nun alle und jede, so in hiesiger Stadt mit dem Verkauf sothaner Victualien-Percelen, ihre Nahrung treiben, sich hiernach genau und ohne Ausnahme zu richten haben; Also werden dieselben hiedurch befehliget und verwarnet, solche denen, so davon etwas ankaufen wollen, unverhältlich für obgesetzte Preise, so lange davon etwas vorräthig verhanden, zukommen zu lassen. Widrigenfalls diejenigen, welche ein mehreres, als obige Taxe vorschreibet, zu nehmen sich unterfangen werden, auf geschehene Denunciation sofort gefänglich eingezogen, ihrer Stadt-Obrigkeit überliefert, und ausser daß sie für jeden ßl., so sie mehr genommen, 1 Rthlr. büssen müssen, annoch am Leibe aufs schärfste gestrafet werden sollen.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 16 Januar 1759.

Subscr. Regim.

No. 13.

Fourage- Getrayde- und Victualien-Preise für die Königliche Armee. Vom 28 November 1760.

Tit. Regim.

Demnach nöthig befunden worden, die Preise der zum Behuf der Königl. Truppen erforderlichen Fourage, Getrayde und Victualien für gegenwärtige Zeit zu reguliren, und nach darüber mit Herren Landständen gepflogener Conferenz selbige solchergestalt festgesetzet worden; Als:

Rocken, a Scheffel 1 Rthlr. 2 ßl. Gersten, a Scheffel 42 ßl. Habern, a Scheffel 32 ßl. Der Centner oder 100 Pfund Heu 32 ßl. Stroh, a Bund 20 Pfund 2 ßl. Hackels, wenn es von den Regimentern angekauft wird, a Scheffel 1½ ßl. Wenn es aber geliefert wird, a Scheffel 2 ßl. Brod, a Pfund 1 ßl. Bier, a Tonne,

Tonne, ohne Holz, 2 Rthlr. Frisch Rind- und Schaafsleisch, a Pfund 2½ ßl.
Schweinsleisch, a Pfund 3½ ßl. Speck, a Pfund 7 ßl. Butter, a Pfund 8 ßl.

So werden alle und jede Landes-Einwohner hiemittelst angewiesen und ernstlich befehliget, für obenstehende Preise die Victualien, so viel sie deren abzusetzen und möglichst zu entrathen vermögen, den Königl. Truppen willig und unverhältlich gegen Bezahlung zu überlassen, und keinen derselben bey unausbleiblicher Behandung denen entgegen zu übersetzen; wohingegen den Hufen-Contribuenten zur Nachricht gereichet, daß bey Liquidirung der jetzigen Lieferungen vorbenannte Fourage- und Korn-Preise von der Krone in der Bezahlung werden bestanden werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 28 November 1760.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell.
Joh. Herm. Ferd. Müller.

B. Land- und Bauer- Gesinde- Taglöhner- und Schäfer-Ordnungen.

No. 14.

Fürstliche Land- und Bauer-Ordnung, platdeutsch. Vom 23 May 1569.

Van Gades Gnaden, Wy **Barnim, Johannes Friederich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim** de Junge, unde **Casemir,** Geveddern unde Bröder, Hertogen tho Stettin, Pameren, der Cassuben unde Wenden, Förssten tho Rügen unde Grafen tho Gützkow. Entbeden allen unde jglikeu unsen Prälaten, Grafen, Heren, Hövet- unde Amptlüden, Adel, Börgermeistern, Landt-Riddern, Schulten, unde sonst allen Befehlich-Lüden in unsen Förstendömen unde Landen, unsen Groth, und fügen Ju tho weten: Nhadem Wy in Tidt unser Förstlicken Regering, uth dagelicker Erfaringe befinden unde spören, dat in velefoldigen Wegen Mißbruck unde Unordninge ingereten, darddrch unse arme Underdahnen, insonderheit dat Buersvolk up dem Lande, tho unnotturftiger Geldspilding, Unkosten, Versümniß, Armut unde Schaden gebracht, unde eres Geldes und Vermögens erscheppet werden.

Welckem Unrath unde Nhadeil vörthokamen, dewil Wy Uns Förstlicken Ampts halven schuldig erkennen; So hebben Wy demnha solcker Mengel, Mißbrück, Vörsümniß unde Unordninge halven, desülven affthowenden, unde sonst unses Landes unde der Armut Gedien unde Wolfart tho befördern, hierna folgende Ordning schriftlick verfaten laten. Unde gebeden Ju, einem jederen darup hiermit ernstlich, unde willen, dat Jy solcke hierna folgende Ordning allen unde jglicken unsen Underdahnen unde Buren thom förderlikesten vorkünden, unde en darnevenst ernstlick anseggen, gebeden unde schaffen, dat se sick solcker unser Ordninge, wo de

van Artikeln tho Artikeln ludet unde mit sick bringet, by Pön unde Strafe, nevenst einem jedern Artikel uthgedrücket, holden, unde desülvige keinesweges averschriden noch darwedder streven, sondern Uns in solcker unser Ordninge unde Edicten Gehorsam leisten.

Lavel- unde Gevelbier.

Nhadem christlick unde recht, ock unser Gemöte unde Wille ist, dat kein heimlick Geldffte up den Ehestand, ane der Oldern edder der negst vorwandten Fründschop, in des Befelich, Vorwandniß edder Plege de Personen sindt, so tho dem Ehestande to gripende willens, geschehe, alles ferneren Inholdes unser Kerkenordninge: So schölen darum to solckem Geldffte unde Ehestifftinge, nevenst dem Brüdigamme unde Brudt, ehrer beyder Oeldern, Bröder, Schwestern, edder so die nicht im Levende unde vorhanden, sönsten ehre vörwandte Fründschop, die negsten unde vörstendigsten, doch nicht över 6 Personen, gefördert edder gebeden, ock tho solckem Lavel- unde Gevelbier nicht över eine Tunne Bier uthgedrunken werden.

Köste unde ehelicke Wertschop.

Unse Amptvörwandten und alle Buren in unsen Landen schölen tho den Kösten unde ehelicken Wertschop allene ehre negste vörwandte Fründschop, jdoch van beyderseyts nicht över dre Dische, an jederem Dische 10 Personen (darunder den Adel, Parherrn, Manns- unde Frowenvolk, Junkfrowen, Kinder, Knechte unde Gesinde, Junck und Oldt mitgerekent) förderen unde bidden, unde över de Anthal nemandes laden edder hebben. Idt schall öck neen ander Geschenke noch Bruthane, sonder allene Eppel, Beren, Nöthe unde ander Avet gegeven, ock allene twe Maltiden, unde tho jeder Maltidt nicht mehr als dre schlichte gemene Ethen angerichtet, unde thom höchsten nicht över söß Tunnen Bier uthgedrunken werden.

De Schmede, Kötlier unde Herden schölen thom höchsten 15 Personen bidden, twe Maltiden geven, allene twe Tunnen Bier uthdrinken, unde alles wat sonst baven van den Buren gesettet, ock tho holdende, unde de Straf tho vormidende schuldig syn.

Nhadem öck an velen Orden befunden, dat in den Dörpern, dar Kösten geschehen, alle Naber des Dörpes sick mit groten Unkosten beladen, Gastebot anrichten, vel vörden unde vörteren; Desgelicken an etlicken Orden andere grothe Unordningen gedreven werden, sunderlick in dem, dat de Köstenlüde van einem Naber thom anderen fast de ganze Nacht dörch uthlopen, unde unnödige Teringe nevenst anderem Schaden vörorsaken: So schall datsülvige alles henferner afgeschaffet syn, und schölen de gebedene Gäste an dem Orde, dar de Köste geschühet, allene ethen unde drinken, des Unmelopendes, Terendes unde Unordninge sick genzlick entholden; So einer darwedder handeln würde, idt sy Gast edder Werth, schall, so oft idt geschühet, twe Gülden Strafe geven: Idt schall öck nemand, he sy wer he will, de nich gebeden, thor Köste kamen, alldar danzen, ethen edder drinken, by Straf dryer Gülden.

Kindelbier.

Wenn ein Buersmann döpen leth, edder Kindelbier will holden, schall he niemandes mehr, als nevenst dem Parherrn dre Gevaddern, unde allein de Frowen, sine Naberschen bidden, so mit by des jungen Kindes Gebort gewesen, unde mag disse Antahl wol geringert, averst keinesweges vorhögt edder vermehret werden. Öck schall ein jglich Gevadder tho Paden- edder Gevaddern-Gelde nicht mehr denn

veer

veer Schillinge, und kein Geschenke der Kindelbedderinnen up dat Bedde edder Wehge geven; Ock schall to solckem Kindelbier alleine eine Maltidt, unde dre schlichte gemene Gerichte gegeven, unde nicht mehr als eine Tunne Bier uthgedrunken werden, und schölen hiermit die Unkosten in Tidt des Kerkenganges gar unde genzlicken vörbaden unde upgehaven syn.

Straff över die ungehorsamen Overtreder disser hiervorschrevenen Ordninge der Lavel- Gevel- unde Kindelbier.

Wo jemands över disse hier vörgeschrevene Ordning thom Lavelbier, Kösten unde Kindelbier, mehr Personen fördern, bidden und hebben würde, schall vör eine jglicke Person eine Mark Sundisch vörbraken hebben und thor Straffe geven; Dergelicken, wo jemandes över dat Avet, Eppel, Behren unde Nöthe einigen Bruthanen, ock der Kindelbedderinnen unde dem Kinde över dat geordente Baddergeld ichts mehr geven edder schenken würde, dat schall noch so hoch, als dat Geschenke unde Gave över unse Ordninge syn werd, gestraft, unde dubbelt so vele in den Emptern unsen Amptlüden in unsem Namen, edder sonst up dem Lande eines jederen Ordes Overichheit entrichtet, unde ane alle Nalatinge gefördert werden.

Idt schall ock de Kerkhere unde eines jedern Dörpes Schulte flitige Acht hebben, dat disser Ordninge in Kösten, Wertschoppen, Löffte unde Kindelbieren dörchuth jeder Tyd gehorsame Folge geschehe, unde so in einem edder mehr Punkten darwedder gehandelt, solckes der Herrschop eines jedern Ordes trüwlick unde ane Sument vörmelden: Erschene överst de Schulte darin sümig, schall he mit dubbelder Straffe vörfolget werden, unde desülve Straffe also unwegerlicken entrichten unde betalen.

Affstellinge der Kerckmissen.

Idt schölen alle Kerckmissen in unsen Landen up den Dörpern gentzlick henferner affgedahn, upgehaven unde nicht mehr geholden, noch einig Gast darto geladen edder gefördert werden. Wo averst einig Buersmann syne Nabers, Fründ edder Frömde tho der Kerckmisse laden, bidden unde hebben, unde dit unser Gebot averschrieben werd, schall vör eine jglicke Person, de he gebeden, geladen und tho Gaste hefft, eine Mark Sundisch Uns, unsen Amptlüden edder syner Overicheit jedes Ordes, ane Nalatend, entrichten. Derglicken schall nen Doeckförer, Wandschnieder, Kramer, Knabsack, Höter, Schomacker edder ander Handwerks- unde Handelslüde, mit erem Gewande, Kram- unde andern Waaren, de olden edder nyen Kerkmissen up den Dörpern besöken, by Vörlust des Gudes, Kram- unde andern Waaren, so se över dit unse Gebot, nha geschehener Vörwarninge, veil hebben werden.

Gylde.

Dewiele sick befindet, dat de Gylde, inmaten de bether gehölden, tho geringer Ergetzlichkeit, Frölwde unde Vördeil, averst tho grotem Nadeil, Unradt und Schaden der Seelen, Lyves unde Gudes geraden unde mißbrucket worden: wille Wy, dat solcke Gylde up den Dörpern unde Caspeln gentzlick unde gar henferner affgestellet unde gar nicht geholden schölen werden. Damit averst dennoch solcke Affstellinge der Gylde tho christlickem ehrlickem Gebrucke unde Vördeil, Gedyen unde Wolfart eines jglicken Caspels gewendet werde: So ist unse ernste Wille, Meninge unde Begeren, dat alle unde jglicker solcker Gylde Hevinge unde Inkamendt, ock alle Gerechticheit und Thobehöringe an Acker, Wischen, Höltingen

Gelde, edder woran dat syn mag, dörch de Gyldemeister edder Vörstendere, mit Vörweten unde Thodaht unser Amptlüde, edder jedes Ordes Overicheit, flitig beschreven, vörwarnt unde Ordninge gemacket werde, wo unde welcker gestalt solcke der Gylde Böringe inkamen, unde Nüttingen, nha eines jedern Ordes Gelegenheit, tho beterem christlickem unde milderm Gebruck, Erbuwinge, Mehringe der Kerkenböringe, edder der Kerckdener Besoldinge, Versorginge der Armen, Upbuwinge und Erholdinge der Kercken unde Wedemen, edder sonst christlick tho gebruckende unde anthowendende.

Dat Krögendt und Biertappendt edder Schenckendt affthostellen, vör unde under der Predigt, unde des Avends nha Negen schlegen.

De Krögere, unde wol bruwen mag, schall syne Fürsteden dartho secker macken, unde schölen sonst de Krögere dörchuth, tho Tyden unde Stunden, wenn men prediget, edder dat Testament des Lyves unde Blodes unses Heren Jesu Christi höldt, dergelicken ock des Avendes, nha der Tydt, wenn de Klocke Negen geschlagen, edder umme de Tydt is, keine Bier schencken, by Vörlust alle des Bieres, edder dessülvigen Werdes, so de Krögere in Tydt der Överfaringe im Huse hebben werden. Imgelicken schall idt ock mit der Straff jegen Buren geholden werden, de nicht krögen, sönder sonst Bier inleggen unde uthschencken, umme Geld edder Vörgeves, wenn se solcke unse hirvörgeschrevene Ordninge und Gebodt överschrieden; Ferner, schölen allene de Krögere, so Krögers Gerechticheit hebben, unde sonst kein ander Naber, by Vörlust des Biers, schenken.

Idt is ock den Parheren, Schulten, Krögeren unde Buren, (uthgeschlaten ere egene Nottorfft) nicht to bruwen, by Vörlust des Biers, so ein jeder bruwen werdt, vörbaden; Dewiel averst etlicke vam Adel, dat ere Krögere unde Buren in underschiedlicken Dörpern, sowol in unseren Emptern, över Minschen Gedencken gebruwet, vörgewendet, unde se sampt den Ehren by dem Brucke unde Gerechticheit rowsam bliven tho latende, gebeden hebben; De Gesandten överst van den Steden darwedder protesteret, der Gerechticheit unde Gebruckes nicht gestendig gewesen, unde dat dit ene gemene Ordninge syn möste, is demnha disse Sacke darhen vörwesen: dar jemand den andern besprecken wolde, schall solckes an gebörenden Orden geschehen unde uthgeföret, mittlerwiele överst schall ein jeder by synem Besitte unde Gebrucke gelaten werden.

Im Fall ock jemandes van den Gesten, edder de im Kroge sitten in der vörbadenen Tydt, wedder unde över disse unse Ordninge mit Unwillen unde Trotz Bier van dem Kröger tho förderen sick understahen würde, schall de Kröger solcke Overtredere unses Gebades dem Schulten antögen, solckes tho jeder Tydt dem Hövetmanne unde Amptlüden, edder eines jglicken Ordes Overicheit förder ylendes tho vörmelden, darmit se nha Gelegenheit der Sacken gestrafft werden.

Wenn idt averst Frömdlinge unde unbekande Landtlöper unde Leddichgänger synt, de solcke Ordninge övertreden, schölen dörch den Schulten arrestiret unde bekömmert werden, beth so lange solckes dem Hövetmanne edder Amptlüden edder jederen Ordes Overicheit angetöget, unde nha Gelegenheit der Sacke de geböhrlicke Strafe vörordenet werde; Idoch schall hiermit de gemene wanckende unde reisende Mann, so syner Gescheffte unde Gelegenheit nha över Lande reisen, unde nodtörftiger Wyse tehren, ethen unde drinken möth, nicht gemeindt syn, sunder em alle Nothtorft dörch de Krögere gutwillig gerecket werden.

Ock

Ock schölen in den Krögen, sonderlick an den Landtstraten, vör den reisenden Mann gelegene Stuwen, Kamern unde Stellinge thogerichtet, ock jeder Tydt Beer, Brodt, Hafer, Höy umme billig Geld by en vörhanden syn, unde de Lüde nicht aversettet noch weckgewesen werden.

Van averflödiger unordentlicker Kleding der Buerslüde in den Emptern unde up dem Lande.

De gemene Buersmann up dem Lande, Dagelöhner unde Arbeitslüde, dergelicken ere Hußfrowen, Kinder unde Gesinde, schölen kein ander Gewand edder Dock tho Kleding, als Schottisch, Hornisch unde Inlendisch, unde de aller wolmögensten nicht över gemein Englisch dragen, unde schölen de Röcke den Mannspersonen nicht lenger denn beth up de Knee, mit söß Folden unde engen Ermeln, nicht thoschneden ock nicht vörbremet syn. Dergelicken, de Wammes thom köstelickesten edder besten Klede, allene van Parchem, unde nicht daröver edder beter, unthodelet, unvörbremet unde ane wide Ermel gemacket, an unde umme gedragen werden.

Unde schölen de Buren edder Buerknechte keine Strußfederen, Plumen, syden Hasenbende noch Borede dragen, sunder sick an einem Hode up dem Koppe genögen laten.

So schölen ock de Manns- unde Frowen-Personen under dem Buersvolck keinerley Gold, Sülver, Perlen, Syden, uthgestickede Hemden mit Golde, Syde unde kleinem Twerne nicht dragen. Dergelicken ock de Wywere, Döchter unde Megde, keine Huven, Mützen, Höyken noch Röcke mit gülden Borden edder Lysten, item, keine sülverne unde sydene Gördel, Chorallen, Schnöre, noch jennich vörgüldet Sülver edder Kopper, noch Sammet edder Syden-Gewand tho vörbremen, edder sonsten, dartho ock keine Pantüffeln mit Goldschume unde Fellen dragen edder thom Schmucke unde Kleding gebrucken. Jdoch mögen de Buersmegde unde Jungfrowen Pele mit Spangen dragen, överst dat dennoch up einem Pele nicht över dre Loth Sülver sy; dergelicken mögen der Buerslüde Frowen ein Koller van Engelischem Wande, unde alleine mit schlichten jungen Lemmer- edder Schaapfellen gefodert, unde umme einen Koller edder Rock, baven edder umme de Borst, mit Brüggeschem Atlas, Arras unde geringen Sorten, einer quer Hand breit, bremen unde besetten mögen.

Im Fall överst, dat jemandts van Manns- edder Frowen-Personen, Kinder, Knechten unde Megden und Arbeides-Volck, in unsen Emptern unde up dem Lande under den Buren, disse unse Ordninge, der övermetigen unde unordentlicken Kleding, Syres edder Schmuckes halven gemacket, övertreden würde, desülvige Person schall erstlich einen Gülden Straffe geven, dar he överst sick nich bekeren, noch de övermötige Kleding, Geschmücke edder Syr nich affleggen würde, des Kledes, Geschmuckes edder Syres, so över unse Vörbot gedragen unde gebrucket wert, jegen Uns vörfallen syn, edder umme so vele Werdt dörch unse Amptlüde edder jederes Ordes Overicheit ane Nhalatendt gestraffet werden.

Disse Ordninge tho holden, schölen nevenst den Buerslüden de Schmede, Schepere, Heerden, Möller unde dersülven Frowen, Kinder unde Gesinde vörplichtet syn, unde schall disse Ordninge up thokamenden Wynachten einen Anfang hebben, midlerwiele ein jeder de vörbadene Kleding, Sülver, unde anders verköpen, edder sick dessülvigen sonst anich macken schall.

Dat Ehegelt edder Brutschat schall na eines jederen Ordes Vörmögen thoge-

secht unde gegeven werden, jdoch dat thom högesten nemandt aver 20 Gülden an Gelde unde Geldeswerth geve. De Mitgave an Sülver ock nha eines jederen Vörmögen gerichtet werden, jdoch dat men in alles an Sülver nicht mehr als 10 edder thom högesten 12 Loth mitgeve.

Van reisigen Knechten, ock anderm Deenstvolck.

Einem reisigen vörsöchten Knechte schölen järlich 12 Gülden vör Lohn, Stevelen, Schoh unde anders gegeven, unde daröver 5 Ellen Stettinischer Maten bereidet Lündisch Doeck thö einem Rocke, Hasen, Kappen unde Handschen, 4 Stettinische Ellen Parchem thom Wambse, unde Lynwandt, datsülve tho fodern, ock Foder thom Rocke unde Hasen gereckent werden, unde schall daröver nemand Dörtoch tho den Hasen edder anders över disse Ordninge dem Knechte laven edder geven, by Peen 50 Gülden, an Uns, de Landesförsten, tho vörfallende, doch is hiermit nich gemeent, dar jemand uth gudem Willen einem guden vörsöchten Knecht darbaven ein Winterkled geven wolde.

Einem geringen, gemeinem, unde nicht vörsöchten reisigen Knechte, schall men 8 Gülden, nevenst dem andern, wo vorgesettet, utherhalve des Winterkledes geven unde recken; Dargegen schall een Knecht mit guden Zindtören unde einem guden Schwerde gefatet syn, sick gegen synem Juncker unde menniglich recht holden, flytig unde trüwlich upwahren, up Landdagen, unde sonst dörchuth in den Herbergen keene Zechen anrichten, noch Geste laden, edder sick van andern bidden laten, sondern an dem Orde, dar syn Juncker is, ock syn, alldar eten unde syne Notturfft nehmen. Idt schall ock einer dem andern syne reisigen edder andern Knechte noch Gesinde, dewiele idt noch in des andern Denste unde Brode, (idt geschehe denn mit des andern Vörwethen,) nicht uthmeden noch affspennig macken, by Strafe, so idt einer vam Adel dede, 20 Gülden, de Börger 10 Gülden, unde de Bure, so hoch sick dat järlicke Lohn dessülvigen Deenstbaden erstrecket, welcker halve Deel des Ordes, dar solckes geschühet, Overicheit, unde de andere Helffte deme, deme dat Gesinde affgespannet werdt, vörfallen syn schall. De Deenstbade averst, so sick ane des Heren Vörwethen uth dem Denste averi eeden lethe, dessülvige schall synes Deenstlohns vörlüstig syn, unde in derselvigen Stadt edder Orde, dar dit geschehen, jemands anders tho denen nicht geladen werden, unde wer solcke Denstbaden darsülvest annimmet, den schall men gelickes dem anderen, als baven gemeldet, strafen.

Wo ock ein Deenstbade utherhalven der Tydt ane rechtmetige Orsacken syn Orloff sülvest nimmt, so schall em de Here edder Frowe syn Lohn tho geven nicht schuldig syn. Darjegen, wo ein Her edder Frow dat Gesinde eher, denn idt uthgedenet, vörlöven würde, unde dat Gesinde vörmenet, dat idt dartho nich Orsacke gegeven, so schall idt solckes den Gerichts-Vörhelpern antögen, welcke (wenn se befinden, dat nich uth erheflicken redlicken Orsacken dat Gesinde vörlöwet worden,) den Heren edder de Frowen darhen holden schölen, dat se den Deenstbaden, so dergestalt vör der Tydt vörlövet worden, ehre Lohn vör vull geven unde entrichten.

Wenn ock ein Deenstbade uthgedenet hefft, edder sonsten mit Willen synes Heren sick van einem andern meden leth, unde dat Gadesgeld darup entfanget, deme schall he ock tho deenen schuldig syn, unde van keinem andern sick bestellen laten, edder einen Gades-Penning darup nehmen, dar he averst solckes dede, schall he an demsülven Orde, einem andern tho deenen, nicht geduldet werden.

Unde

Unde de, so wetentlick mit einem Deenstbaden, so van einem andern dat Badesgelt entfangen, dinget, schall des Ordes Overicheit einen Gülden Strafe geven unde entrichten; Idt schall eck sönsten in edder utherhalven der gewönlicken Medetyt keiner frömde Gesinde tho Deenste upnemen, idt bringe denn van synem vörigen Heren edder des Ordes Overicheit, dat he thovörne gedecnet, Kundschop, dat he redelicken affgescheden sy.

Idt schölen eck de Herenlose Knechte, de wedder Wyff, Kind, noch einige Husholdinge hebben, unde nemand deenen willen, sönder sick des Leddiggangs beflitigen, in dissen Landen nicht geleden werden.

Van der Buren Knechte unde Jungen, den järlich aver unde tho erem Lohn rtlicke Morgen Acker beseyget werden.

Alse an Uns glöfflicken gelanget, dat de armen Buerslüde an velen Orden unser Hertog- unde Förstendöme, sowohl van ehren eigenen Kindern unde Söns, als van ehren Acker- unde Buwknechten unde Jungen wedder den olden Gebruck nicht allene mit Lohne, söndern mit etlicken Morgen Landes by ehrer Veder unde Heren Unkosten unde Anspanninge tho begaden unde to besetzen gedrungen werden, welckes dem armen Buersmann to mercklickem Affbrock syner Neringe, ja Underganck unde Vörderve gerecket; Deme vörthokamen, setten, ordnen unde willen Wy, dat henferner in unsen Landen unde Gebeden de Buersmann synen Kindern edder Sön, Medeknechten noch Jungen, keinen Acker vör sick tho besetzen gestaden edder inrümen, sündern alleine einem groten Knechte N. Gülden, einem Middelknechte N. Gülden, unde einem Jungen N. Gülden altydt in einem jederen Orde nha Gelegenheit vörordent werdt, järlicken to Lohne recken unde geven schöle.

Wo överst jemands, idt were gelick Vader edder der Knechte unde Jungen Heren, disse unse Ordninge övertreden würde, schall dat gesetzede Korn syner Herschop vörfallen syn, unde dem Buersmanne, etwas darvör den Deenstbaden to geven edder tho erstaden, by ernster Strafe vörbaden syn.

Gelicker Maten schall idt eck mit denjenigen, de tho Halven setzen, edder dat Korne up dem Halme van den Buren köpen (se sindt gelick wes Standes se willen) geholden, unde sölck Korne alles dörch eines jederen Ordes Overicheit, als vörwerket, weggenamen werden.

Eken tho hegen unde de Jegen affthostellen.

Nademe de gemeine Buersmann ane Underscheidt nevenst andern Für- unde Berne-Holte, dat Eken-Holt nicht verschonet, unde an velen Örden dar dat junge Eken- und ander Buw- und Nütte-Holt geheget, van den Jegen vördelget unde vörheret werdt. Derwegen nicht geringer Mangel an sölckem harden Buwholte vörhanden, unde künftig mehr tho befaren; so wille Wy, dat einjeder van Unsen Buersslüden an den Örden dar idt nödich, in den Emptern unde up dem Lande, henferner tum ere Höfe unde sönst angelegenen Pletzen unde Steden, dar idt ane Nadeil des sadigen Ackers unde Wischschen syn mach, wo denn eck derhalven in einem jgliken Ampte unde Orde sonderlike Ordeninge gemacket, junge Eken eck Eschen setten unde planten schölen, eck de sülvest wassende Eken unde Eschen, in allen Hölten, unde wor de upschlan, gedyen unde wassen, schölen Unse Underdanen unde Buren, sick sülvest unde der gemeinen Landtschop tho Gedyen, mit allem Besten hegen, schonen unde spären, unde ane Unse edder Unser Amptlüde edder jeders Ordes Herschop Erlöffnisse keinesweges affhowen.

Im

Im Fall averſt, dat jemandt ſick underſtan würde, einich Eken edder dergelyken Nutte- unde Buw-Holt wedder ſölcke Unſe Vörbodt affthohowen, de ſchal vör einen jglichen Stammen Eken Holt ſo affgehowen werdt, 20 Gülden vörbracken hebben, edder ſonſt nha Gelegenheit des Muthwillens und eines jederen Ordes Herkament, um de Övertredinge geſtraft werden.

Dewyle ock by velen vam Adel inſonderheit grothe Unrichticheit in deme, dat ſe de Hölter ane Orſake jemmerlicken vörwüſten unde vörderven lathen, befunden, ſchall ein jeder by Strafe unde Ungnade, dörch richtige gude Ordeninge, de Hölter unde Heyden hegen, wohl thoſehen, dat ſe unordentlick nicht vörhowen edder mith Füre vördorven, noch ſönſten vörwüſtet werden.

Unde nhadem de Zegen de jungen Eken unde Laden, ock alle Holt, merklich vördelgen, vörwüſten unde beſchedigen, ſo willen Wy, unde gebeden hirmit ernſtlick, dat allenhalven in Unſen Ampten, dar de armen Lüde Unſer Weyden gebrucken unde Unſe Holt bedriven, de Zegen twyſchen dyſſer Tidt unde Michaelis negſtkamende, genzlick unde gar affgeſtellet, unde keine mehr geduldet werden ſchölen.

Welckes ock dörchuth, an den Örden, dar geringe Holt is, alſo geholden, unde nene Zegen geleden werden ſchölen, in anderen Orden överſt, dar kein ſönderlicker Mangel an Holte is, ſchal mit Beſchedenheit, alſe jdt eines jederen Ordes Gelegenheit lyden will, Ordeninge gemaket, unde in allewege de Overfloet unde Schade vörhödet unde afgeſchaffet werden.

Unde im Fall by jemandes na der Tydt jennige Zegen dyſſer Ordning tho entjegen, befunden unde beſchlagen werden, ſchölen de Amptlüde unde Landtridere, ane wat vörhen den Kötenern unde Herden vörlövet, in Unſem Namen, uth den Güderen de van Olders under den Emptern belegen, an ſick tho nemen Macht unde Gewalt hebben. Wedder dejennigen averſt, ſo van Olders darmede befryget, dat de Landtrider in eren Güderen nicht tho exequeren hebben, willen Wy up den Fall eres Ungehorſames edder Sümeniſſe de Execution, wo hergebracht, van Have in eren Güderen, up vörgaende Vörwarninge, tho donde befelen.

Idt is ock allen Buren ernſtlick by Pöne 20 Gülden, ſo oft darwedder gehandelt wert, gebaden, keine Haſen edder ander Wildtbret tho ſcheten, tho kuhren, tho jagen, noch ock dem Feder-Wildtbret de Eyger tho nehmen, unde ſchal jederes Ordes Overicheit darup flitige Achtinge geven, ock den Buren Nette unde Büſſen, ſo ſe thom Wildſcheten gebruken, nemen laten.

Van den Schmeden unde Backaven.

Dewile Wy eine Tydtlang nicht mit geringem Nadeile unde Schaden erfahren, dat van wegen der Schmeden unde Backaven, wenn de by de Höve, Hüſer unde Katen gebuwet ſindt, groth Unrath entſtanden unde vele Brandtſchaden geſchehen is; ſo hebben Wy dem vörthokamende unde vör guth angeſehen unde geordent, dat in allen Dörperen, dar de Gelegenheit und Nodtorft is eine Schmede tho holden, edder van Olders geweſen ſindt, dat ſülvige twyſchen dyſſer Tydt unde Martini ſchirſtkamende an de Orde unde Pletze in den Dörperen gebuwet, und Füres-Schaden dermaten wol verwaret werde, dat ſe den anderen Gebuwden unde Timmern kein Schaden dhon, unde dat de Schmeden dergeſtalt gebuwet werden, ſchölen Unſe Amptlüde mit ernſtem Flyte ſehen unde ſölcks tho geſchehen beſchaffen.

De Backaven averſt, ſo by den Hüſern unde Timmern gebuwet, ſchölen twyſchen diſſer Tydt unde Martini ſchirſtkamendt gentzlich afgedahn, unde nha Gelegenheit unde Nodtorfft der Dörper, een edder twe Backaven midden edder tho Ende

des

des Dörpes unde dermaten gebuwet werden, dat van wegen des Backendes unde Flaß edder Hemp-drögendes, we bether oft geschehen, den Timmern unde Lüden kein Brandschade erfolge.

Im Fall averst, dat einer einen egenen Backaven hebben will, den schal he von den Timmern am Ende der Worts wert, afgelegen (darmit Füres halven kein Schade tho befürchten) erbuwen, unde mit Wyden umher besetten.

Wo averst, dat jemandt nha der Tydt in edder gar nha an synem Huse, an einem besorgliken gefehrliken Orde einen Backaven hebben, unde densülven nicht affdohn wert, schal de Aven ingeschlagen unde gebraken werden, ock schal de Avertreder disses Unses Verbades 5 Gülden thor Strafe vörfallen syn, dartho denjennigen, so synes Ungehorsames halven beschedigt, allen Hinder unde Schaden uprichten, unde eine jglike Dörpschop, so se in obberürder Tydt de Backaven, wo baven gemeldet, an sölcke Ordere van nigen nicht fertigen unde buwen, schölen 20 Gülden vörfallen syn.

Van den Gardenden Knechten unde anderen Ummelöpern. Leddichgengeren, Grevern unde Bettlern, dardörch unsere Underdanen merklick beschweret werden.

Idt schölen ock de gardende unde andere ummelopende Knechte, Leddichgenger, Grever unde Bedeler, kraft vöriger Mandate und disser Ordeninge in allen Unsen Landen, Steden, Flecken unde Dörperen stracks sick gardendes unde bedelends, gentzlick tho entholdende, hirmit ermanet syn, mit angehengeder uthdrückliker Vörwarninge, wo ein edder mehr daröver in Unsen Landen unde Gebeden mit dem gardende unde bedelende betreden, dat desülvige alse denne gefenckliken angenamen, in dat negeste Gerichte geföret, und alse Vördachter unde Mutwillige gestraft werden schölen, würde idt sick averst by einem edder mehr befinden, dat se jemandts mit Gewalt dat syne afgedrungen edder sönst wedder Recht und dem Landfrede vörgewaldiget hedden, schölen desülven alse kundtlicke Landtfrede-Brecker unde Nodtdrenger, vörmöge gemeiner Rechte unde des Ryckes Constitution, gestraft werden, wo ock jemandes von Unsen Underdanen, den gardenden Knechten edder Landtlöperen, Grevern edder Bedelern williglick unde ungedrungen etwas geven, se behüsen edder herbergen, edder erer Overicheit, wenn en jchtes wedder eren Willen, dörch de gardende Knechte, Landtstricker, Grevere, Prachcher edder Bedelere afgedrungen, van Stundt an nicht vörmelden: so ordnen unde setten Wy hyrmit, dat alle dejennen, wat Standes edder Wesens de sindt, erer Herschop, drefach so vele alse se geven, en genamen, edder by en vörteret worden, entrichten, unde dartho etlicke Dage nha Gelegenheit mit der Gefenckenisse gestrafet werden schölen. Dar ock dörch de gardende Knechte, Landtlöper, Grever edder mutwillige Bedeler gewaltsame Handelingen, den de Inwaner eines jederen Dörpes nicht wedderstan könden, upgedrungen würden, so schal an den Orden, dar de Dörpere so nha gelegen, tho Storme gelüdet, unde darup in einem jederen Dörpe de Lüde, mit eren Wehren sick vörsamlen, unde den idt von nöden Hülpe und Entsettinge dohn, ock nhaylen helpen, dar se ock flüchtige Lüde vörnemen, beth se rechten Grundt des Stormschlagens erfaren, anholden. An den Orden averst, dar de Dörper wyth van einander edder keine Klocken vörhanden syn, schölen idt dejennen, so vörgewaldiget, eren Benachbarten weten laten, ehn hülplick unde bystendich tho syn, de Vörgeweldiger inthotehen, und schal in sölcken Fellen, einjeder Unser Underdanen, wat Standes he is, synen

synen Nabern unde den so nhajlen unwegerlicke Hülpe unde Bystandt leisten, darmit de Vörwaldigér bekamen, yngetagen unde gestraft werde.

Van Vörköperye.

Wy willen ock, dat kein Frömder noch Inlendischer, wat Standes unde Condition he ock is, utherhalven der fryen unde gewönlicken Marckede jennige Perde noch einigerley Veh, wo dat Namen hebben mag, der Meyning unde Vörsates köpe, besprecke edder tho synen Handen bringe, dat he solckes utherhalve Landes vördriven, idt sy denn, dat he Uns darümme ersöcht, unde unsen Willen, Gunst unde Erlöffnisse, so Wy jedermals nha Gelegenheit der Tydt unde Läüffte gnediglick willen weten mitthodelen, erlangt; Jdoch mögen de Knakenhower unde Fryschlechter, ock de Jnwahner der Stede unde up dem Lande, allenthalven, wor Wy idt unses Hoflagers halven vörhen nicht sönderlick vörbaden, tho erer egen, ock der Stede Nottorfft, in den Steden jeders Ordes, darin se geseten, Vehe köpen, unde schall ock nemandes vam Adel gewehret unde vörbaden syn, syn egen thogeföded Vehe uth edder unerhalv Landes tho vörköpen, edder tho syner egenen Nottorft an sick tho bringen.

Nademe sick ock de Schoster, Körßner unde Remer jegen Uns thom höchsten beschweret, dat sick etlicke ummelopende Fellköper, sönderlick de Schotten, understahn schölen, en unde gemeinem Besten tho grotem Vörfange unde Beschweringe, de Hüde unde Felle an Orden upthoköpen unde tho besprecken; Alse willen Wy hiermit ernstlick einem jederen gebaden unde upgelegt hebben, dat ein jeder syne Felle unde Hüde an gewönlicken Örderen tho Marckede bringe, unde den Schotten edder frömden ummelopeden Fellköpern nicht thokamen laten, mit Vörwarninge, dar jemand wedder dit unse Gebot handeln würde, dat nicht alleine de erkofften Hüde unde Felle schölen vörfallen syn, sondern ock darbaven de ungehorsamen Köper unde Vörköper nha Gelegenheit in gebörlicke Strafe genamen werden.

Disse Ordninge, vörnemlick in den Punkten dar de Överflodt unde unnödige Unkost vörbaden wert, schall eine jedere Overicheit mit guder Beschedenheit richten, unde wo de Nottorft erfordert, ringern; dar idt ock an etlicken Örtern ringer unde liedlicker, als hier gesettet, geholden würde, schall idt darby blieven, unde also vörgenamen werden, dat dörch disse Ordninge nichts vörhöget edder der Armuth noch jemandes anders Beschwerlicheit thogeföget werde.

Unde nhadem disse hier vörgeschrevene Artikel, Ordninge unde Settinge, nha jtzigen Tyden Gelegenheit unde Läüffte, um des armen gemeinen Mannes unde der Lde Besten willen, uth gudem Bedenken upgerichtet, unde Wy keinen Twiefel dragen, effte wol de Mißbrücke unde Unordninge so dörch unse Edict unde Settinge geendert unde affgestellet, ringschettig angesehen, dat dennoch dardorch in künftigen Tyden nicht geringer Vördeel mit Gedien unde aller Wolfahrt dem gemeinen Buersvolk thowassen mag.

So willen unde meenen Wy ernstlick, ein jeder so van Uns Höfvetmanschop, Amt unde Befehlig över unse Underdahnen, Amtsvörwandte unde Buren in unsen Amten, Förstendömen unde Landen hebben, ock sonst ein jeder vom Adel, Steden edder andere, so Buren hebben edder vörwalden, över disser unser Ordninge (de Wy Uns doch nha Gelegenheit der Tyde unde Läüffte tho mehren, tho enderen unde tho beteren vörbeholden,) vestiglick unde strenge, ane einig Nhalatend, holden, unde darwedder nicht kamen schölen.

Daran geschüht unse ernste thovörlatige Meyning, in Gnaden tho erkennen. Urkundlick mit unsen upgedruckeden Signeten vörsegelt, unde gegeven tho Wollin, den 23 Monatsdag May, Eindusend Vyffhundert Negen unde Söstich.

No. 15. Fürstliche gemeine Baur- und Schäfer-Ordnung, auch wie es mit allerley Dienstvolk zu halten. Nebst wiederholtem Fürstlichen Mandat von 1569, wegen rer räudigen Schmeer- und anbrüchigen Schaafe. Von 1582.

(Lieget in der vorhergehenden und folgenden.)

No. 16.

Erweiterte und erklärte Baur- und Schäfer-Ordnung. Vom 16 May 1616.

(Ist 1646 bloß neu gedruckt.)

Von Gottes Gnaden, Wir **Philipp**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Entbieten hiemit allen und jeden, unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, Landvögten, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Schultheissen, Richtern, Gemeinden, Bauren, Schäfern, Müllern, Schmieden, Hirten, und insgesamt allen unsern Landsassen, Unterthanen und Dienern, unsere Gnade und Gruß; Und fügen Euch hiemit zu wissen: Obwol die weiland Hochgebohrne Fürsten, Herr **Barnim** der Aeltere, Herr **Johannes Friderich**, Herr **Bogislaff**, Herr **Ernst Ludewig**, Herr **Barnim** der Jüngere, und Herr **Casimir**, allerseits Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Gützkow, Herren der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc., unsern freundlich vielgeliebten Herrn Vater und Vettern hochlöblicher und christmilder Gedächtniß, mit zeitigem reifen Rathe und Wolbedacht, eine allgemeine Baur- und Schäfer-Ordnung im Jahr 1570 abfassen, auch hinwieder Ao. 1582 in etwas erweitern, und also zum zweytenmal durch den Druck öffentlich publiciren lassen; Daß dennest noch selbige, wie fast allen guten Satz- und Ordnungen beschiehet, zu keiner beständigen Observanz und richtigen Wirkung niemalen gebracht worden, zwar nicht aus Ursach, als sollte es unmöglich seyn, oder aber zu Beschwer dieser Landen und darinnen gesessenen Unterthanen gereichen, besondern vielmehr aus Nach- und Fahrläßigkeit derer, denen die Execution und Vollstreckung obliegen und gebühren wollen.

Alldieweil Wir aber gleichwol auf fleißige Erkundigung vielfältig vernommen, daß diese Ordnung dem gemeinen Vaterlande zu gutem Gedeyen und besserem Aufnehmen ganz treuherzlich gemeynet, auch dannenhero davor gehalten haben, daß selbige hinwieder renoviret und den jetzigen Läuften billigmäßig accommodiret, und folgig zu besserer Observanz und Beybehaltung befordert würde, daß es unsern Landen und Unterthanen in viele Wege vorträglich erspriessen sollte.

Gestalt Wir dann auch aus Landesväterlicher Sorgfältigkeit, und auf Mit-Beliebung und Freund-brüderliches Einrathen der hochgebohrnen und hochwürdigen Fürsten, Herrn **Franzen**, Herrn **Bogislaffen**, Herrn **Georgen**, und

Herrn **Ulrichen**, alle Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, auch respective erwählten Bischofe zu Cammin, Grafen zu Gützkow, auch Herren der Lande Lauenburg und Bütow, unsere freundlichen lieben Brüder, die obgedachte Ordnung durch gewisse aus unsern Räthen und getreuen Landständen dazu Deputirte fleißig ersehen, renoviren, und dieser jetzigen Läuften Gelegenheit, so viel immer möglich gewesen, accommodiren, und folgig auf vielmals mit unsern gehorsamen Landständen, absonderlich in allen Krayßen und Districten, als auch insgemein auf unsern Landtägen vorgehabte Communication, in diese Form, wie ab nachfolgendem zu ersehen ist, verfassen und bringen lassen.

Gebieten und befehlen darauf allen unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft, Landvögten, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Schultheissen, Richtern, Gemeinden, Bauren, Schäfern, Müllern, Schmieden, Hirten, und insgesamt allen unsern Landsassen und Unterthanen, Dienern, und andern, so mit Obrigkeit, Befehlig oder Gerichts-Gewalt in unsern Herzogthumen und Landen versehen seyn, gnädig, und wollen, daß ihr diese unsere gemeine Satz- und Ordnung in Euren habenden oder anbefohlenen Gebieten von Stunden an verkünden, öffentlich publiciren, und des Jahres zweymal, als auf Ostern und Michaelis verständ- und deutlich ablesen lasset, und bey den Eiden und Pflichten, damit Ihr Uns zugethan und verwandt seyd, Eure Unterthanen und zugehörige Diener zu richtiger Observanz und völliger Vollstreckung dero getreu fleißig und vestiglich anhaltet, und gegen die Verbrecher allemal mit den darin bestimmten Strafen verfahret, in Euren Gebieten niemand, der hiewider vorsetzlicher massen handeln oder thätigen würde, leidet noch geduldet, vielmehr aber diese Ordnung bey aller Begebenheit in ganz getreuer Obacht habet, auch vor Euch selbsten ihro in allen und jeden Punkten, Clausuln und Einhälten, so viel Euch dieselbe berühren wird, würklich nachgehet, ungeweigert gelebet, und stet und vest nachkommet, davon auf keine Art oder Weise, wie solches immer geschehen könnte oder möchte, aussetzet, und in dem allen nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch dawider weder heim- noch öffentlich nicht thut, oder jemand zu thun gestattet, in keine Wege, als lieb einem jeden sey, unsere schwere Ungnade und dabey bestimmte auch andere in Rechten vergönnete und zugelassene Strafen zu vermeiden. Und wie Wir nun hie eines schuldigen Gehorsams Uns gnädig getrösten, als bleiben Wir auch wider die Ueberfahrer die Schärfe zu gebrauchen gemeynet, wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich mit unserm Daum- und Handzeichen bestätiget. Geschehen in unser Hofstadt Alten-Stettin, den 16 May Anno 1616.

Tit. I. Vom Gottesdienst.

Anfänglich wollen Wir, daß die Dorf-Leute sich in christgläubiger Andacht zum alleinseligmachenden Worte Gottes mit Herzgründlichem bußfertigem Gebete, und würdigem Gebrauch des heiligen Nachtmahls fleißig halten, solches seligmachende Mittel auch nicht heuchlerischer Weise zum Schein gebrauchen, sondern sich ihrer Seelen und Leiber ewige Seligkeit lassen ein Ernst seyn, gewöhnliche Predigten nicht versäumen, weniger unter denselben ärgerliches leichtfertiges Wesen mit Fressen, Saufen, Spielwerk, Tanzen, Schreyen und dergleichen Ruchlosigkeit treiben, alles Mißbrauchs göttliches Namens, mit Fluchen, Schwören, Zauberey, Wahrsagen, Segnen, Büssen, sich enthalten, auch keinen Rath und Hülfe bey

Leuten,

Leuten, so mit dergleichen abergläubischen Sachen umgehen, suchen; die Prediger auch ihren Zuhörern nicht nur schlechterdinge Gottes Wort vortragen, bey Jungen und Alten die Hauptstücke christlichen Glaubens, im Catechismo verfasset, fleissig treiben, sondern zugleich mit löblichem christlichem Exempel ihren Zuhörern vorleuchten; desgleichen jedes Orts weltliche Obrigkeit den Predigern zu Erhaltung christlichen Kirchen-Zwanges die hülfliche Hand reiche, keine Wahrsager und andere, so abergläubische Sachen treiben, unter ihrem Gerichtszwange dulden und leiden. Damit auch der Bauersmann seinem Gottesdienste um so viel emsiger obliegen könne, und davon mit andern Sachen unziemlicher Weise nicht abgehalten werde, als sollen unsere Officirer, Haupt- und Amtleute, wie auch andere Herrschaft und Obrigkeit, bey Sonn- und Festtagen mit Anführung der Victualien, Jagten, Fischereyen und andern Frohndiensten sie nicht belästigen, besondern auf selbige Zeit ganz und gar verschonen.

Tit. II. Von ehelichen Verlöbnissen unter den Bauren.

Nachdem christlich und recht, auch unser Gemüthe und Wille ist, daß kein heimlich Gelübde auf den Ehestand, ohne der Eltern oder der nechsten verwandten Freunde, in deren Befehlich, Verwandniß oder Pflege die Personen sind, so zum Ehestand zu greifen willens, geschehe, alles fernern Inhalts unser Kirchen-Ordnung.

So sollen darüber unter Bauersleuten zu solchen Verlöbnissen und Ehestiftungen, neben dem Bräutigam und der Braut, ihrer beyder Eltern, Brüder, Schwestern, oder, so die nicht im Leben oder vorhanden, sonsten ihre verwandte Freundschaft, die nächsten und verständigsten, jedoch nicht über 6 Personen erfordert und gebeten werden, und wenn je derselben nechsten Verwandten mehr als 6 Personen seyn, welche Ehrenhalben müssen gebeten werden, dennoch auf solchem ehelichen Verlöbnisse, da es Bauleute oder Hüfener, Freyschulzen, Müller oder Schäfer seyn, nicht über eine Tonne Bier, bey Strafe eines Thalers; da es aber Schmiede, Kossaten oder Hirten wären, nur eine halbe Tonne Bier, bey Strafe eines Guldens für eine jede übrige Tonne, aufgeleget und ausgetrunken werden. An Orten, da keine Tonnen, sondern Dreylinge gebrauchet werden, soll nicht zu Ueberschreitung dieser Ordnung ein Dreyling für eine Tonne ausgetrunken, sondern für anderthalb Tonnen angerechnet werden.

Es sollen aber alle in dieser unser Verordnung angesetzte Strafen und Brüche, der Obrigkeit, so ohne Mittel eines jeden Orts die Gerichte hat, und da dieselbe mit der Execution säumig seyn, und wissentlich durch die Finger sehen würde, alsdenn Uns, dem Landesfürsten, heimfallen, und ohne einige Begnadung von den Verbrechern ab- und ausgefordert werden.

Tit. III. Kösten, Hochzeit oder eheliche Wirthschaft unter den Bauren.

Es sollen alle Bauersleute, Schulzen, Müller, Schäfer in unsern Landen, zu den Kösten und ehelichen Wirthschaften allein ihre nächste verwandte Freundschaft, jedoch beyderseits nicht über drey Tische, an jeden 10 Personen (darunter ihre Junker und Herrschaft, wo sie zu ihnen kommen, Pfarrer, Manns- und Weibervolk, Jungfrauen, Kinder, Knechte und Gesinde, Jung und Alt mitgerechnet,) fordern und bitten, und über die Anzahl niemand, bey Strafe eines Orts Guldens für eine jede übrige Person, laden oder haben, unter solchen 30 Personen aber soll Kinder und Gesinde, so im Hause, da Hochzeit gehalten wird, ist, nicht mit einge-

rechnet werden. Es soll auch kein ander Geschenke noch Brauthane, sondern allein Aepfel, Birn, Nüsse und ander Obst, bey doppelter Strafe, so viel das Geschenke werth ist, vielweniger aber ganze oder halbe Tonnen Bier zu Abbruch dieser Ordnung gegeben, auch allein zwey Mahlzeiten, eine am Montage, die andere am Dienstage, und zu jeder Mahlzeit nicht mehr als drey schlechte gemeine Essen angerichtet, und zum höchsten in alles nicht über 6 Tonnen Bier ausgetrunken werden, die Frühstücke nebenst den Nachkösten aber gar abgeschaffet seyn, und am Dienstag Abend die Hochzeit gänzlich geschlossen werden. Die Benediction und Einsegnung der Eheleute soll alsbald nach der Vertrauung geschehen, nicht im folgenden Tag verschoben, und damit grösser Beystand verursacht werden. In welchen Orten auch die Leute aus Unvermögenheit die gesetzten 6 Tonnen Hochzeit-Bier nicht ertragen können, daselbst stehet der Obrigkeit frey, solches auf 4 Tonnen zu mindern.

Wir wollen auch nicht gewärtig seyn, daß, wie an etlichen Orten geschiehet, die Hochzeit-Gäste nach vollendeter Hochzeit Bier und Victualien zusammen bringen, damit eine senderbare Verschwendung anrichten, und soll hiemit auf jede übrige Mahlzeit 3 Thaler, und auf jedes übrige Essen 1 Gulden Strafe gesetzt seyn, mit dem übrigen Bier bleibet es bey voriger Strafe und Verordnung.

Die Schmiede, Kossaten und Hirten sollen zum höchsten 15 Personen bitten, zwey Mahlzeiten geben, allein 2 Tonnen Bier austrinken, und alles, was sonst oben von den Bauren gesetzet, auch zu halten, und bey derselbigen Strafe zu vermeiden schuldig seyn.

Nachdem auch an vielen Orten befunden, daß in den Dörfern, da Hochzeiten geschehen, alle Nachbarn des Dorfes sich mit grossen Unkosten beladen, Gästerey anrichten, viel verthun und verzehren, desgleichen an etlichen Orten andere grosse Unordnungen getrieben werden, sonderlich in dem, daß die Hochzeitleute von einem Nachbarn zum andern fast die ganze Nacht durch auslauffen, und unnöthige Zehrungen neben andern Schaden verursachen; so soll dasselbige hinferner abgeschaffet seyn, und sollen die gebetene Gäste an dem Orte, da die Hochzeit geschicht, allein essen und trinken, des Umlaufens, Zehrens und Unordnung sich gänzlich enthalten; so einer dawider handeln würde, soll, so oft es geschicht, Gäste und Wirth ein jeder 2 Gülden Strafe geben. Es soll auch niemand, er sey wer er wolle, der nicht geladen, zur Hochzeit kommen, allda tanzen, essen oder trinken, bey Strafe 2 Gülden. Da auch starke Bettler, Müßiggänger, Teichgräber und dergleichen Gesindlein, bey Hochzeiten mit Gewalt eindringen, oder zween andere Gäste an die Tische sich setzen, und auf geschehene Verwarnung des Schulzen oder der andern Freunde nicht weichen würden, sollen selbige wie Müßiggänger, vermöge unserm hernach gedruckten Mandato angenommen und gestraft werden.

Wofern nun jedes Orts Obrigkeit in Execution dieser Ordnung säumig befunden wird, soll, wie zu Ende vorigen Titels gedacht, die Aufsicht und Strafe unsern Amtleuten obliegen, und weil an etlichen Orten dieser Mißbrauch einreißt, daß Bauerknechte aus benachbarten Dörfern sich Haufenweis zu Hochzeiten, ob sie schon nicht geladen seyn, eindringen, soll eine jede Obrigkeit denselben mit Ernst und Gewalt Widerstand thun, zu dem Ende dann auch die Dorfleute schuldig seyn sollen, keine Hochzeit zu halten, es sey dann solches der Obrigkeit vorerst angemeldet.

Tit. IV. Kindtaufen oder Kindelbier.

Wenn ein Bauersmann taufen läßt, soll er durchaus keine Unkosten thun, oder jemand bitten, dann es einem armen Mann die höchste Ungelegenheit ist, vieler Gäste und Kochens zu gewarten, weil ihm das Weib noch Bettvest liegt, und er alles durch fremde Leute bestellen soll. Die Kindtaufe soll auch über 2 Tage nicht, vielweniger aber bis die Mutter zur Kirchen gehet, verschoben werden.

Wenn aber die Kindbetterin nach christlichem Gebrauch zur Kirchen gehet, soll ihm frey stehen, ob er will, allein den Pfarrer, die Gevattern, und dann die Nachbarinnen, so mit bey des Kindleins Geburt gewesen, zu bitten, und mag diese Anzahl wohl geringert, aber keinesweges erhöhet oder vermehret werden; auch soll ein Gevatter zu Paten- oder Gevattern-Gelde nicht mehr denn 4 Sundische Schillinge, zum höchsten aber 16 Sundische Schillinge, und kein Geschenk der Kindbetterin auf das Bette oder Wiegen, auch keine Paten-Kleidung, bey doppelter Strafe, so viel das übrige oder verbotene Geschenk werth ist, geben.

Auch soll zu solchem Kindelbier allein eine Mahlzeit, und drey schlechte gemeine Gerichte gegeben, und nicht mehr als eine Tonne Bier ausgetrunken werden, und sollen darüber die Bauren dem Pfarrer, zu Verhütung Mißbrauchs (so dabey vielfältig gespüret) von ehelichen Verlöbnissen, Kösten oder Kindelbieren nichts schicken. Auch sollen die Prädicanten und Pfarrer auf den Dörfern obgemeldter Ordnung von Hochzeiten und Kindtaufen, wann sie dergleichen ausrichten, sich gemäß verhalten, jedoch, da sie ein gemein Gericht mehr speisen wollten, soll es ihnen frey gelassen seyn, und nichts darüber, alles bey vorhin gesetzter und verordneter Strafe. Die Küster aber sollen in obgesetzten Punkten allen bey der gemeinen Bauer-Ordnung bleiben.

Es sollen auch die Pfarrer und eines jeden Dorfs Schulze fleißige Acht haben, daß dieser Ordnung in ehelichen Verlöbnissen, Kösten, Wirthschaften und Kindtaufen, durchaus jederzeit gehorsame Folge geschehe, und so in einem oder mehr Punkten dawider gehandelt, solches der Herrschaft eines jeden Orts treulich und ohne Säumniß vermelden. Erschiene aber der Schulze darin säumig, und die Amtleute oder die Obrigkeit es sonsten erfahren hätten, sollen sie nichts destoweniger die obgesetzte Strafe von einem jeden Verbrecher abfordern, und soll der Schulze allein so viel als die andern alle mit einander verbrochen haben, und dieselbe Strafe also unweigerlich entrichten und bezahlen.

Tit. V. Von Begräbnissen.

Bey Bewachung der Todten, damit keine unnöthige Zehrungen dürfen angewandt, auch kein leichtfertiges ärgerliches Wesen von zusammengelaufenem Gesinde könne getrieben werden; wollen Wir, daß die Todten nicht über eine Nacht sollen unbegraben bleiben, zur Bewachung auch kein jung Gesinde, sondern an dem Ort gesessene Personen gestattet und erbeten, und den Erscheinenden nicht über 4 Groschen Pommersch zu Bier, an Essen aber gar nichts gegeben werden. Wofern sonsten einer, der des Vermögens ist, will nach geschehenem Begräbniß den nächsten Verwandten eine Mahlzeit geben, soll dasselbe weiter nicht, als auf einen Tisch, und mit 3 gemeinen Essen, zugelassen seyn, auch zum höchsten nur eine Tonne Bier von Hüvenern und ihres gleichen, von andern aber nur halb so viel ausgetrunken und angewendet werden.

Tit. VI. Abstellung der Gästereyen, bey Erwählung der Gerichts-Schöppen und sonsten.

Es sollen die Gästereyen bey Erwählung der Gerichts-Schöppen, in unsern Landen, auf den Dörfern hinferner an Orten, da sie bis daher nicht gebräuchlich gewesen, nicht eingeführet, an Orten aber, da sie bis daher gebräuchlich gewesen, dergestalt eingezogen und gemäßiget werden, daß der neue Schöppe nur die Gerichts-Personen einlade, ihnen auch nicht über eine halbe Tonne Bier, und an Essen nichts gebe. Wo aber einiger Bauersmann dies unser Gebot überschreiten würde, soll er für eine jede Person, so er gebeten, und zu Gaste haben wird, auf eine Mark Sundisch, ohne Nachlassen, und wann er zu viel Bier anwendet, mit Bezahlung desselben gestrafet werden, welches der Obrigkeit zum Beßten gedeyen soll. Es sollen auch sonsten andere übermäßige Gästereyen insgemein abgeschaffet, die Obrigkeiten dieselbe ihren Amts- oder eigenen Unterthanen nicht zugestatten, sondern ihnen das Bier zu nehmen auferlegt seyn. Ingleichen wollen Wir nicht, daß die Bauren im Kruge auf einen gemeinen Kerbstock trinken, die Bezahlung der gemeinen Nachbarschaft, ob sie schon nicht alle mitgetrunken haben, aufdringen, noch dieselbe pfänden, oder auch mit unbescheidenen Worten anfahren. Wann der Pastor mit den Kirchen-Vorstehern, in Sachen, die Kirche oder derselben Güter belangend, zusammen kommen, soll ein mehrers nicht auf der Kirchen Bezahlung verzehret werden, als was in nächster Kirchen-Visitation verordnet ist: im Fall dawider geschiehet, sollen sie solches zu erstatten bey der Kirchen-Rechnung angehalten werden. Wann Dorf-Prediger mehr als eine Kirche zu warten haben, ist der Kirchen-Ordnung gemäß, daß an dem Orte, da er zuletzt prediget, (wofern er allda nicht seine Wohnung hat,) ihm soll eine Mahlzeit, oder an statt derselben ein gewisses Korn oder Geld gegeben, dagegen von ihm an demselben Tage nach Mittag eine Catechismus-Predigt gehalten werden. Dieweil nun durch solche Mahlzeit an vielen Orten grosser Mißbrauch eingerissen gewesen, soll der Prediger samt seinem Küster damit friedlich seyn, was in nächster Kirchen-Visitation ihnen zugeordnet, und die Bauren mit doppelten Unkosten nicht belegen; sollte aber an etlichen Orten solche Verordnung noch nicht geschehen seyn, kann es mit Zuziehung der Patronen nochmals verrichtet werden.

Wann die Gerichts-Personen etwas besehen und in Augenschein nehmen müssen, dabey, daß eine der streitigen Partheyen der andern zu viel gethan habe, befunden wird, soll dieselbe, so unrecht befunden, einer jeden erscheinenden Gerichts-Person zu vertrinken geben einen Groschen Pommersch. Von Erbschichtungen soll das ganze Gerichte an statt Essen und Trinken bekommen 16 Groschen. Etlicher Gerichte Mißbrauch aber, daß sie, ehe dann eine streitige Sache behöret und beygeleget ist, alsbald im Anfang eine ganze oder halbe Tonne Bier austrinken, und hernach erstlich gestritten wird, wer es bezahlen soll, wollen Wir gänzlich abgeschaft, auch den Gerichtshaltern, solches mit nichten zu gestatten, ernstlich befohlen haben.

Tit. VII. Vom Schöppen-Buche.

Es soll bey jedem Dorfe ein beständiges Schöppenbuch gehalten, darin alle Veränderungen, so mit Höfen geschehen, imgleichen Ausmachung der Kinder Väterlicher und Mütterlicher Erbschaft: item, Bestellung der Kinder Vormünder, wie dann auch alle andere vorfallende bürgerliche oder peinliche Sachen verzeichnet und beschrieben werden, wenn daraus ein Nachbar etwas copeylich begehret, soll er

fürs

fürs Aufsuchen und Abschreiben geben 4 Groschen, ein Fremder aber 6 Groschen, das Einschreiben in solch Buch soll eines jeden Ortes Obrigkeit oder derselben Gevollmächtigter verrichten.

Auf voriger Seite, letzter Zeile dieses Tit. VII. sollte es heissen: Nachbaur; statt Nachbar.

Tit. VIII. Gilde.

Dieweil man befindet, daß die Gilde, immassen die bishero gehalten, zu geringer Ergötzlichkeit, Freude oder Vortheil, aber zu grossem Nachtheil, Unrath und Schaden der Seelen, Leibes und Gutes gerathen und mißbraucht worden: wollen Wir, daß solche Gilden in den Dörfern und Kirchspielen hinferner ganz und gar abgestellet und nicht gehalten werden sollen; Damit aber dennoch solche Abstellung der Gilden zu christlichem ehrlichem Gebrauch und Vortheil, Gedeyen und Wohlfahrt eines jeden Kirchspiels gewendet werden: So ist unser Wille, ernste Meynung und Begehren, daß alle und jede solcher Gilden Hebungen und Einkommen, auch alle Gerechtigkeit und Zubehörungen an Acker, Wiesen, Hölzung, Gelde, oder woran das seyn mag, durch die Vorsteher, mit Vorwissen und Zuthat unserer Amtleute, oder jedes Orts Obrigkeit, fleißig beschrieben, verwahret und Ordnung gemacht werde, wie und welchergestalt solche der Gilden Hebungen, Einkommen und Nutzungen, nach eines jeden Orts Gelegenheit zu besserm christlichem und milderem Gebrauch, Erbauung, Mehrung der Kirchen-Hebungen, oder der Kirchen-Diener Besoldung, Versorgung der wahren Armen und gebrechlicher Leute eines jeden Orts, Aufbauung und Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser, oder sonsten christlich zu gebrauchen verordnet werden mögen.

Da auch an etlichen Orten Streit wegen Unterhaltung des gemeinen Rindes oder Schweines vorfällt, so kann solches vom Gilde-Lande oder gemeinen Wiesen füglich geschehen, und wofern alsdann etwas überbleibet, soll an Besserung der Wege und Stege gewandt werden; jedoch sollen den Bauersleuten zu fröhlichen Zeiten des Jahres ehrliche Zusammenkünfte unter 2, 3 oder 4 nahe verwandten Freunden in ihren Häusern, mit Weib und Kindern, nur daß es in Zucht, Ehren und Gottesfurcht zugehe, auch gute Maaß dabey gehalten werde, und es nicht zu viel geschehe, darauf die Obrigkeit zu sehen, und den Mißbrauch zu strafen hat, so ganz und gar hiemit nicht verboten seyn. Pfingstbier soll in den Pfingst-Feyertagen sowol von den Bauren als derselben Knechten, nicht ehe als nach der letzten Fest-Predigt angezapfet, für die Zeit auch keine Zechen, Spielwerk, Tanzen oder Zusammenkunft zu dem Ende gehalten, sondern die Feyertage der Gebühr nach mit Andacht und heiligem Leben vollbracht werden; damit auch auf Pfingsten und Fastnacht den Sacken nicht zu viel geschehe, soll kein Bier dazu eingelegt werden, es sey dann vorher eines jeden Orts Obrigkeit berichtet und Erlaubniß erlanget, wobey dieselbe in Acht nehmen soll, ob es wohlfeile Zeit sey, der Bauren und Knechte Vermögen solches ertragen wolle, imgleichen Anzahl der Personen, und soll über 2 Tage nicht Pfingst- auch nicht Fastnacht-Bier aufgelegt werden. Strafe derer, so viel Pfingst- oder Fastnacht-Bier austrinken, soll seyn, Verlust des übermäßigen, oder wann es ausgetrunken ist, Erlegung des Werths.

Tit. IX. Das Krügen und Bierzapfen oder Schenken vor und unter der Predigt, und des Abends nach Neunschlägen abzustellen.

Die Krüger, und wer brauen mag, soll seine Feuerstäten dazu sicher machen, und sollen sonst die Krüger durchaus zu Zeiten und Stunden, wenn man prediget, und das Testament des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi hält,

dergleichen, auch sonst zu allen Zeiten des Abends, wenn die Glocke 9 geschlagen, oder es ungefähr um die Zeit ist, kein Bier schenken, bey Verlust alles Biers oder desselben Werths, so die Krüger in Zeit der Ueberfahrung im Hause haben werden, und sollen alle Obrigkeiten jedes Orts hierauf fleißige Achtung haben.

Imgleichen soll es auch mit der Strafe gegen Bauren gehalten werden, die nicht krügen, sondern sonst Bier einlegen und ausschenken, um Geld oder vergebens, wenn sie unsere obgesetzte Ordnung und Gebot überschreiten; es sollen aber allein die Krüger, so Krügers-Gerechtigkeit haben, und sonst niemand, vielweniger die Prädicanten, Küster oder andere auf den Dörfern, bey Verlust des Biers, öffentliche oder heimliche Schenken halten. Es ist auch den Pfarrern, Schulzen, Krügern und Bauren, (ausgeschlossen ihre eigene Nothdurft,) nicht zu brauen, bey Verlust des Biers, so ein jeder brauen wird, verboten, und sollen die Krüger, so selbst zum Ausschenken zu brauen nicht bemächtiget, sondern von ihrer Herrschaft an gewisse Brauer in benachbarten Städten verwiesen seyn, nicht allein kein ander Bier, als das, so sie von denselben holen, ausschenken, sondern auch dasselbe Stadtbier mit ihrem selbst gebrauten Bier nicht vermischen oder verfälschen, wann aber der Brauer kein gut unsträflich Bier hat, soll der Krüger solches seiner Herrschaft berichten, und Erlaubniß, von einem andern Brauer Bier zu holen, erlangen.

Dieweil aber etliche von Adel, daß ihre Krüger und Bauren in unterschiedlichen Dörfern, sowol in unsern Aemtern über Menschen Gedenken gebrauet, vorgewandt, und sie samt den Ihren bey dem Gebrauch und Gerechtigkeit geruhig bleiben zu lassen gebeten: haben die aber von Städten dawider protestiret, der Gerechtigkeit und Gebrauchs nicht geständig gewesen, und, daß es eine gemeine Ordnung seyn müßte, angezogen; Ist demnach diese Sache dahin verwiesen, da einer dem andern besprechen wollte, sollte solches an gebührenden Oertern geschehen und ausgeführet, mittlerweil aber ein jeder bey seinem Besitz und Gebrauch gelassen werden.

Die Krüger und andere Dorfleute sollen alles Bier, so sie von Michaelis an bis Ostern aus Städten holen, desgleichen was sie in solcher Zeit aus dem Kruge holen, baar bezahlen. Von Ostern aber bis Michaelis soll der Brauer dem Krüger, nach Anzahl des Dorfs Einwohnern, auf jeden Hof oder Katen nicht über eine halbe Tonne, der Brauer selbst auch einem Hüsener nicht über 2 Tonnen, dem Kossaten oder ihres gleichen nicht über eine Tonne borgen, dann wann hiewider ein mehrers verborget wird, soll darauf so wenig Brauern als Krügern von der Obrigkeit nicht verholfen werden: jedoch wenn ein Bauersmann an seinem Hofe bauen, oder sonsten unvermeidliche Unkosten anwenden muß, und zu baarer Bezahlung des Biers nicht gelangen kann, soll er von seiner Herrschaft einen Zettel an den Brauer nehmen, wie viel Bier ihm soll verborget werden.

13. Im Fall auch jemand von Gästen oder so im Kruge sitzen, in der verbotenen Zeit wider und über diese unsere Ordnung mit Muthwillen oder Trotz Bier von dem Krüger zu fordern sich unterstehen würde, soll der Krüger solche muthwillige Uebertreter unsers Gebots dem Schulzen anzeigen, solches zu jeder Zeit dem Hauptmann und Amtleuten, oder eines jeden Orts Obrigkeit ferner eilend zu vermelden, damit sie nach Gelegenheit der Sache gestraft werden. Wann es aber fremde und unbekannte Landläufer und Lediggänger seyn, die solche Ordnung übertreten, die sollen durch den Schulzen arrestiret und bekümmert, auch nach gestallten Sachen und geübtem Frevel gefänglich eingezogen werden, bis so lange solches dem Hauptmann

mann oder Amtleuten, oder jedes Orts Obrigkeit angezeiget, und nach Gelegenheit der Sachen die gebührliche Strafe verordnet werde. Jedoch soll hiemit der gemeine reisende Mann, so seiner Geschäfte und Gelegenheit nach über Land reiset, und nothdürftiger Weise zehren, essen und trinken muß, nicht gemeynet seyn, sondern demselben alle Nothdurft durch die Krüger, bey Tag und Nacht, wenn er ankommt, jedoch ausserhalb den Predigt-Zeiten, gutwillig gereichet werden.

Auch sollen in den Krügen, sonderlich an den Landstrassen, für den reisenden Mann gelegene Stuben, Kammern und Stallung zugerichtet werden, auch jederzeit Haber, Heu und Stroh und andere Nothdurft um billig Geld bey ihnen verhanden seyn, und die Leute nicht übersetzet noch weggewiesen werden, darauf den Amtleuten und Obrigkeiten jedes Orts zu sehen gebühret. Zu Krügern müssen auch Leute, insonderheit auf den Landstrassen, gesetzet werden, welche den Krug zu versorgen Vermögens seyn, und ihnen von der Herrschaft vielmehr Vorschub geschehen, als daß ihnen mit übermäßigen Auflagen sollte ihr Vermögen entzogen, sie dadurch zu untauglichen Wirthen gemacht werden; die Herrschaft soll auch darauf Achtung geben, daß die Krüger von den Brauern, welche darüber Concessiones haben, mit gutem Bier und Tonnen, auch Dreylingen, so rechte Maasse haben, versorget werden.

Tit. X. Von überflüßiger unordentlicher Kleidung der Bauersleute, Ehegelde, auch Vater- und Mutter-Erbe: item, von Bezahlung der Schulden.

Der gemeine Bauersmann auf dem Lande, Tagelöhner und Arbeitsleute, dergleichen ihre Hausfrauen, Kinder und Gesinde, sollen kein ander Gewand oder Tuch zur Kleidung, als Einländisch, oder was in benachbarten Orten zum wolfeilsten gemacht wird, und die Allervermögendsten nicht über gemein Englisch tragen. Es soll auch der Bauren Kleidung nicht zerschnitten, auch nicht mit seidnen Schnüren, Sammet oder Triep, oder anderm Seidenzeuge verbremet werden; dergleichen die Wamse zum köstlichsten oder besten Kleide allein von gleichem Gewande, Semisch oder Parcham, und nicht darüber oder besser, unzertheilet, unverbremet und ohne weite Ermel gemacht seyn, auch an und um getragen werden. Und sollen die Bauren oder Bauerknechte keine Straußfedern, seidene Hosenbänder noch Barräter tragen, sondern an einen gemeinen Hut ohne Seidenfutter, Bremels oder Schnur auf dem Kopfe sich genügen lassen, imgleichen sind die gestrickten Strümpfe ihnen verboten, nur die Wollnen Strümpfe, so sie selbst knütten, auch färben können, zugelassen seyn.

So sollen auch die Manns- und Weibs-Personen unter dem Baurvolk kein Gold, Perlen, Seiden, ausgestickte Hemder mit Gold, Seide oder kleinem Zwirne nicht tragen; zu Kragen und Halstüchern soll kein ausländisch sondern nur einländisch und selbst gemachtes Leinwand gebraucht, auch kein ander Nähwerk oder Knüpfel, als was Baurweiber und Mägde von selbst gesponnenem Zwirne an geringen Mustern selbst machen können, daran gesetzt, die Kragen auch von ihnen selbst ausgebrochen, nicht zur Stadt gesandt, oder sonst Geld dafür gegeben werden. Dergleichen auch die Baurweiber, Töchter und Mägde keine Hauben, Mützen, Hörken, noch Röcke mit goldenen Borden oder Leisten, item, keine vergoldete Gürtel, Corallen, Schnüre, noch einigerley übergoldet Silber oder Kupfer, (ausgenommen ihre Piele und Häfften,) noch Sammet oder Seiden-Gewand zu verbremen, oder sonsten, dazu auch keine Pantoffel mit Goldschaum oder Goldfellen, wie

auch keine Corduanische Schuhe und Pantoffeln tragen, noch zum Schmucke oder Kleidung brauchen, jedoch mögen die Bauermägde und Jungfrauen Piele mit Spangen tragen, dergleichen mögen der Baurleute Weiber eine Jope oder Brüsteken von gemeinem Engelschem Gewand, und allein mit schlechten jungen Lamm- oder Schaaf-Fellen gefüttert, und um einen Koller oder Rock oben um die Brust mit Brüggeschem Atlas, Zain und geringen Sorten, eine quer Hand breit gebremet, oder mit silbern Spangen, so unvergoldet seyn sollen, nach Gelegenheit eines jedern Vermögen besetzet, tragen.

Die Ueppigkeit, so an etlichen Oertern bey Baurweibern und derselben Töchtern, insonderheit die Schulz- Müller- und Schäferinnen, gespühret wird, indem sie seidene Jopen und Brüstecken von Atlas, Dammast, Tobbin, Zindeldort, Karteck, auch wol Sammet oder halb seiden Triep, und mit seiden Borten oder Franzen tragen, wollen Wir nebst den Sammeten Hüllen abgeschaffet wissen.

Im Fall aber, da jemand von Manns- oder Weibs-Personen, Kinder, Knechte, Mägde, Arbeitsvolk unter den Bauren, diese unsere Ordnung, der übermäßigen und unordentlichen Kleidung, Zierens oder Schmückens halben gemacht, übertreten würde, dieselbe Person soll erstlich einen Gülden Strafe geben, da sie aber sich nicht bessern, noch die übermäßige Kleidung, Geschmück oder Zierath nicht ablegen würde, des Kleides, Geschmück oder Zieraths, so über unser Verbot getragen und gebraucht wird, verfallen seyn, oder um so viel Werth durch jedes Orts Obrigkeit gestrafet werden. Im Fall solche Obrigkeit, es seyn unsere Amtleute, Lehnleute oder Städte, nicht gebührliche Aufsicht oder Execution gebrauchten, soll unser Fiscal, so je zur Zeit ist, hiemit auf seinen Uns geleisteten Eid befehliget seyn, wider solche nachläßige Gerichtshalter in unserm Hofgerichte auf eine Arbitrair-Strafe zu klagen, daselbst kein zierlicher Proceß gestattet oder veranlasset, und nur summarie durch Inquisition verfahren werden. Diese Ordnung sollen neben den Bauersleuten die Schmiede, Schäfer, Hirten, Müller, und derselben Weiber, Kinder und Gesinde, alsbald nach Publication derselben zu halten gleichfalls verpflichtet seyn.

Das Ehegeld oder Brautschatz unter den Baursleuten, soll nach eines jeden Orts Vermögen, imgleichen bey Erbschichtungen das Vater- und Mutter-Erbe anders nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit, zugesagt und gegeben werden, und wann es ohne der Obrigkeit Wissen und Willen geschiehet, ganz unkräftig seyn, und von der Obrigkeit nach Vermögen der Güter von neuen verordnet werden, und soll die Obrigkeit bey Setzung des Ehegeldes, Kleidung, Betten und Leinengeräths, imgleichen der Hochzeit-Kosten, wie dann auch Vater- und Mutter-Erbes, diesen Proceß halten, daß sie den Hof, Hufen, Hofwehr, aussetzen, und an Oertern unser Landen, da ein gewisses Geld auf die Höfe gegeben wird, nur dasselbe Geld, nebenst dem so über die Hofwehr an lebendiger und todter Haabe, auch baar verhandenen oder ausstehenden Geldern gegenwärtig ist, für des Bauren Erb und eigen halten, davon die verhandenen Schulden abziehen, und nach Erwegung des, so überbleibet, ermäßigen, was davon den Töchtern zu Ehegelde und ander Aussteuer, oder den Kindern insgemein zu Vater- und Mutter-Erbe gebühre. Wann nun in einem Hofe aus andrer oder dritter Ehe Kinder vorhanden seyn, sollen die letzten sich nicht auf die erste Erbschichtung oder Ausmachung der Kinder erster Ehe berufen, ondern berührter massen nach gegenwärtigem Zustande der Güter ihre

Aus-

Ausmachung bekommen. Wann nun Kindern etwas ausgemacht ist, beständiger Weise, soll dasselbe auf gewissen Zahl-Terminen abgelegt, den verordneten Vormündern, daß sie es auf Zins austhun, zugestellet, und zu Beschwer der Höfe nicht aufgesummet werden.

Die Mitgabe an Silber muß auch nach eines jeden Vermögen gerichtet, jedoch also, daß über 20 Loth Silber zum höchsten einer Tochter nicht mitgegeben werden, und bleibet einem jeden Kinde seine Gerechtigkeit an künftiger Erbschaft, wo etwas übrig bleibet, billig vorbehalten.

Demnach auch bey Erbschichtung und in andern Fällen, in unsern Landen ungleiche Gebräuche, nach Unterschied der Rechte, derer sich unsere Städte entweder nach Lübischen, Magdeburgischen oder Culmischen Rechten gebrauchen, in Uebung seyn, dadurch Dorfleute fast irre und zweifelhaft gemacht werden: Als lassen Wir geschehen, daß der Städte Baurey und Dörfer dasjenige Recht, so die Städte selbst haben, folgen, unsere aber, sowol unser Prälaten, Grafen und Ritterschaft Bauren, sollen sich zwar in anderen Sachen nach gemeinem Kayser-Rechte, in zween Punkten aber, als Erbschichtungen und Bezahlung der verhandenen Schulden, nach bekanntem Landgebrauch richten; also, daß in solchen beyden Punkten eine Gemeinschaft und Communition der Eheleute Güter sey, und ihre Wirkung habe: daß auch in Schuldsachen, was nach eines jeden Dorfes Gelegenheit zur Hofwehr gehöret, ausgesetzet: von des Schuldmannes Gütern vorerst der Herrschaft Pächte, und was dieselbe zu Unterhaltung des Hofes vorgestreckt hat, bezahlet, hernach Kirchen- und Kinder-Gelder, auch andere privilegirte Schulden abgetragen, und wegen bemeldter Gemeinschaft aller Güter, auch der Frauen Güter mit in die Execution hindan gesetzet, privilegium dotis, welches in gemeinen Rechten statt hat, gezogen werden, auch, ungeachtet daß zu der Zeit, als die Frau zu ihrem Ehemanne gekommen ist, derselbe mit Schulden allbereits verhafftet gewesen, und sie dieselben nicht machen helfen, dieweil einem jeden oblieget, dessen Zustand, damit er contrahiret, zu erkundigen und zu wissen; Derowegen dann auch die Bauerfrauen nach ihrer Männer Absterben, imgleichen auch die Männer, wann sie ihrer Weiber Tod erleben, von allen Gütern, wann die Hofwehr und Schulden abgezogen, die Hälfte haben, und dann die andere Hälfte die Kinder, sowol erster als anderer Ehe, wo keine Ausmachung zuvor geschehen, zugleich theilen, oder sonsten, da keine Kinder vorhanden, des Verstorbenen nächste Erben erlangen sollen, dabey auch kein Unterscheid zu machen, ob sie mit einander beerbet seyn oder nicht, und müssen also wegen dieser Gemeinschaft der Güter der Frauen oder deren Erben die eingebrachten Heyraths- und andere Gelder nicht voraus gegeben werden.

Tit. XI. Von Bau- und Baurknechten und anderm Dienstvolk, auch Eigenschaft der Bauren und ihrer Kinder und Güter ꝛc.

1) Es wird einem jeden frey gelassen, sein Gesinde, wie er mit ihnen zum geringsten und beßten nach seiner Gelegenheit handeln kann, zu bestellen und zu belohnen, und wird allein in diesem und allen andern Punkten dieser Ordnung die unnöthige Verschwendung und Uebermaasse verboten. Es soll auch einer dem andern seine Knechte noch Gesinde, weil es noch in des andern Dienste und Brod ist, (es geschehe denn mit des andern Vorwissen,) nicht ausmiethen noch abspennig machen, bey Strafe, so es einer von Adel thäte, 20 Gülden, die Bürger 10 Gülden, und die Bauren, so hoch sich das Jahrlohn desselben Dienstbothen erstrecket,

davon der halbe Theil des Orts, da solches geschiehet, Obrigkeit, und die andere Hälfte dem, welchem das Gesinde abgespannet wird, verfallen seyn soll.

2) So aber jemand einen Dienstboten, der vorhin von einem andern bedinget ist, unwissend dessen, annimmt, gleichwol hernach auf erlangten Bericht nicht will abschaffen, derselbe soll mit 5 Gülden Strafe beleget werden, der Dienstbote aber, so sich ohne des Herrn Vorwissen ausserhalb rechter Zeit aus dem Dienste zu treten überreden liesse, soll seines Dienstlohns verlustig seyn, und in derselben Stadt oder Orte, da dies geschehen, oder aber, da es bey jemand vom Adel und auf dem Lande sich zutrüge, in allen unsern Fürstenthumen jemand anders zu dienen nicht gelitten werden, und wer solche Dienstboten daselbst annimmt, den soll man gleich den andern, wie oben gemeldet, strafen.

3) Wo auch ein Dienstbote von sich selbst ausserhalb der Zeit, ohne rechtmäßige Ursachen aus seinem Dienste entweichen würde, so soll ihm der Herr oder Frau sein Lohn für die Zeit, so er in demselben Jahr allbereits verdienet, zu geben nicht schuldig, und niemand ihn wiederum in Dienste anzunehmen, bey Vermeidung obgesetzter Strafe, mächtig seyn.

4) Dagegen, wo ein Herr oder Frau das Gesinde ehe, denn es ausgedienet, erlauben würde, und das Gesinde vermeynet, daß es dazu nicht Ursach gegeben hätte, so soll es solches den Gerichts-Verhelfern anzeigen, welche (wenn sie befinden, daß nicht aus erheblichen redlichen Ursachen das Gesinde erlaubet worden,) den Herrn oder die Frau dahin halten sollen, daß sie den Dienstboten, so dergestalt vor der Zeit erlaubet worden, ihr Lohn vollkömmlich geben und entrichten.

5) Wenn auch ein Dienstbote ausgedienet hat, oder sonst mit Willen seines Herrn sich von einem andern miethen lässet, und den Gottes-Pfenning darauf empfähet, dem soll er auch zu dienen schuldig seyn, und von keinem andern sich bestellen lassen, oder einen Gottespfenning darauf nehmen, da er aber solches thäte, soll er an demselben Orte einem andern zu dienen nicht geduldet werden.

6) Und der, so wissentlich mit einem Dienstboten, so von einem andern das Gottesgeld empfangen, dinget, soll des Orts Obrigkeit 1 Gülden Strafe geben und entrichten.

7) Es soll auch sonsten in- oder ausserhalb der gewöhnlichen Miethzeit keiner Knechte, Kutscher oder ander Gesinde zu Diensten aufnehmen, es bringe dann von seinem vorigen Herrn, oder des Orts Obrigkeit, da es zuvor gedienet, Paßport und Kundschaft, daß es redlich abgeschieden sey.

8) Es sollen auch die Herrenlosen Knechte, die weder Weib, Kinder, noch einige Haushaltung haben, und niemand dienen wollen, sondern sich des Müßigganges befleißigen, in diesen Landen nicht gelitten, sondern mit denselbigen vermöge unser sonderbaren deshalben gemachten Ordnung und publicirten Edicten verfahren werden.

9) Als auch an Uns glaublich gelanget, daß die armen Bauersleute an vielen Orten unser Herzog- und Fürstenthümer, sowol von ihren eigenen Kindern und Söhnen, als von ihren Acker- und Bauknechten und Jungen, wider den alten Gebrauch nicht allein mit Lohn, sondern mit etlichen Morgen Landes, bey ihrer Väter und Herrn Unkosten und Anspannung, zu begaden und zu besäen, auch Füllen und ander Vieh auszufuttern, gedrungen werden, welches dem armen Bauersmann zu merklichem Abbruch seiner Nahrung, ja Untergang und Verderben gereichet; Dem

vorzukommen, setzen, ordnen und wollen wir, daß hinführo in unsern Landen und Gebieten der Bauersmann zum genauesten und sparsamsten mit seinen Knechten und Jungen über den Lohn dingen, ein jedes Dorf auch unter sich wegen solches Lohnes, mit Vorwissen ihrer Herrschaft, gewisse Abrede und einhellige Beliebung machen soll, damit nicht 1 oder 2 Personen schädlichen Gebrauch einführen können; in solcher Beliebung ist dahin zu trachten, daß an statt des Kornes etwas mehr an Geldlohn gegeben werde, und damit kein Mangel an Dienstvolk sey, soll eine jede Herrschaft Macht haben, seine Bauerknechte in seinen Gütern zu behalten.

10) Wo aber jemand, er sey gleich Vater oder Herr, Knecht oder Junge, diese unsere Ordnung übertreten würde, soll das gesäete Korn seiner Herrschaft verfallen, und dem Bauersmann, etwas davon dem Dienstboten zu geben oder zu erstatten bey unserer Strafe verboten seyn.

11) Gleichermassen soll es auch mit denjenigen, so zum halben säen, oder das Getrayde auf den Halm von den Bauren kaufen, (sie seyn gleich wes Standes sie wollen,) gehalten, und solch Getrayde alles durch eines jeden Ortes Obrigkeit, als verwirket, der Kirchen zum Beßten, weggenommen werden, und sollen die Kirchen-Vorsteher das Getrayde mit dem Futter einführen, ausdröschen, und der Kirchen zum Beßten sowol Korn als Futter verkaufen und berechnen; im Fall sie solches nicht thun würden, soll das Korn und Futter nichts destoweniger der Kirchen zu gut eingenommen, und die Vorsteher deshalb von der Obrigkeit in Strafe genommen werden.

12) Ob auch wol in unserm Herzogthum und Landen die Bauren keine Emphyteutæ und Erbzins oder Pachtleute, besondern Leibeigen, homines proprii, & Coloni glebæ ascripti sind, und von den Höfen, Ackern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht geben, dagegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit leisten müssen, auch sie und ihre Söhne nicht mächtig seyn, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben, gleichergestalt auch die Güter, so den Bauren eingethan, keine Emphyteutica oder Erbzins-Güter sind, besondern die Hufen, Aecker, Wiesen und andere res sole einig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Ortes gehören, wie dann auch die Bauren und Coloni gar kein Dominium, nec directum nec utile, auch keine Erb-Gerechtigkeit, nec ex Contractu emphyteutico, nec libellario, nec censuali, weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, vielweniger Exceptionem perpetuæ Coloniæ, und daß sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wol 100 Jahren die Höfe bewohnet haben, vorwenden können; Derowegen dann auch der Bauren Söhne ohne Vorwissen der Obrigkeit, als ihre Erbherren, sich anderswo nicht niederlassen und Domicilium nehmen mögen, wie auch die Bauren, wann die Obrigkeit die Höfe, Aecker und Wiesen zu sich wieder nehmen, oder den Bauren auf einen andern Hof versetzen will, ohne alles Widersprechen folgen müssen; so bezeuget dennoch die Erfahrung, daß öfters Bauerknechte, so der Leibeigenschaft von Uns, unsern Amtleuten, oder andern ihren Erbherren nicht, erlassen seyn, muthwillig aus unsern Landen ins Königreich Pohlen, Fürstenthum Preussen, und andere Oerter laufen, sich daselbst als freye Leute niederlassen, unterdeß, was sie von den Eltern oder andern erblich zu gewarten haben, heimlich hinweg bringen, also ihren Erbherrn nicht allein die Leibeigenschaft, sondern auch den Zehenden entziehen, dadurch Mangel an Dienst-

Dienstvolk verursachet wird, wie dann auch bey Absetz- und Veränderung der Höfe die Bauren nicht weichen wollen.

13) Diesem zu begegnen, ordnen und wollen Wir: daß keines Bauren Sohn mächtig seyn soll, sich eigenes Gefallens ausserhalb Landes in Dienst zu begeben, es geschehe dann mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung seiner Herrschaft, welcher er auch auf erlangter Erlaubniß, sich anders wohin zu begeben, endlich anloben soll, ohne Erlassung der Leibeigenschaft sich nirgends häuslich nieder zu setzen, auch länger nicht, als ihm seine Herrschaft erlaubet, auszubleiben, imgleichen, daß er vor Erlassung der Leibeigenschaft an Vater- Mutter- oder anderm Erbe nichts Heimlich ohne Vorwissen der Herrschaft an sich nehmen wolle.

14) Wann auch eine Herrschaft Bedenken hat, solches einem Knechte oder Jungen zum Eide zu lassen, soll der Knecht oder Junge Caution über solche Punkte zu bestellen schuldig seyn. Wofern nun ein Knecht oder Junge, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung seiner Herrschaft, ausser Landes in Dienst sich begiebet, oder auch wider seinen Eid oder Caution handelt, soll er seines Väterlichen, Mütterlichen und andern Erbes verlustig, der aber, so seinen Eid gebrochen hat, zugleich der Strafe des Meyneides gewärtig seyn, und soll das verlustige Erbtheil der Herrschaft heimfallen. Wofern auch Eltern oder Verwandte solchen Knechten und Jungen wider Verbot etwas folgen lassen, sollen sie solches nichts weniger der Herrschaft zu erstatten schuldig seyn.

15) Der Freyschulzen, Lehn- oder Erbmüller, imgleichen der Krüger, so nicht andern Bauren gleich dienen, sondern Lehnbrefe haben, und irgends ein Pferd halten, Söhne, sollen gleich andern Bauren mit Leibeigenschaft ihrer Herrschaft unterworfen seyn.

16) Es ist auch ein Unterscheid des, so für die Leibeigenschaft gegeben wird, und den Zehenden, so von Erbschaften muß gereichet werden, zu machen, also daß dieses durch jenes nicht aufgehoben, sondern wann es die Sache erfordert, beydes unterschiedlich gegeben werde. Ferner auch, wann eine Herrschaft einen Bauren von einem Hofe auf den andern versetzen will, kann er sich des nicht äussern, sondern ist zu folgen schuldig. Jedoch an den Oertern, da Kaufhöfe seyn, muß der andere Hof mit vorigem einer Würden seyn, und ist solche Gerechtigkeit von einem Hofe auf den andern mit zu transferiren. Wann aber Bauren ihrer Höfe ganz entsetzet, und Vorwerke darauf angerichtet werden, muß der Bauer ohne einige Widerrede weichen, und den Hof nebenst den Aeckern, Wiesen und allen Zubehörungen der Herrschaft lassen; in solchem Fall aber ist altem Herkommen nach die Herrschaft schuldig, sie mit aller lebendiger und todter Haabe, darunter die Hofwehr mit begriffen, frey ziehen, auch sie und ihre Kinder der Leibeigenschaft ohne Entgeltniß zu erlassen, auch, wann es Kaufhöfe seyn, das Kaufgeld, welches allein die Höfe, und nicht die Hufen betrift, ihnen zu erstatten, und die Loskündigung des Hofes bey guter Zeit etwa ein Jahr zuvor zu thun.

17) Damit auch Leibeigene sich ihrer Herrschaft, ohne derselben Bewilligung oder Wissenschaft, nicht entbrechen, und Præscriptionem libertatis unbefugt anziehen können: wollen Wir allen unsern Unterthanen, insonderheit Städten, befohlen haben, keinen zum Unterthanen oder Bürger auf- und anzunehmen, der nicht Schein, wie er sich von seinem Erbherrn los gemacht habe, einbringet.

18) Der

18) Der Zehende, so von Erbschaften, welche an andere Oerter kommen, gegeben wird, soll der Herrschaft nicht allein von Bauren und Cossaten, sondern auch von Schäfern, Müllern, Schmieden, Hirten, und derer Knechte und Mägde Erbschaften folgen.

Tit. XII. Vom verbotenen wucherlichen Handeln unter den Bauren.

Nachdem Wir auch erfahren, daß allerley unchristliche Wucherhändel unter Baursleuten im Schwang gehen, indem etliche von 1 Fl. nehmen 4 ßl. oder 4 Gr. Zins auf ein Jahr; andere leihen etliche Scheffel Korn aus, nehmen jährlich für 1 Scheffel 1 Viert, kriegen also in 8 Jahren das Ausgeliehene zweyfach wieder; etliche, wann sie Korn auf Bate verborgen auf 1 Jahr, (welches Wir wegen ungewisses Kaufes auf ein Jahr weiter nicht geschehen lassen) seyn nicht auf jeden Scheffel mit einem Viert zufrieden, sondern verlangen für drey Scheffel den vierten, oder auch wol für zwey den dritten zu Bate; etliche nehmen über die in diesen Landen gewöhnlichen Zinsen jährlich eine Verehrung, etliche lassen sich anstatt der Zinsen ein Stück Landes, entweder besäet, untersetzen, davon sie mehr als die Zinsen heben können, oder es wird das Korn auf dem Halme gekauft, oder um die Hälfte gesäet; oder für eine Tonne Bier ein übermäßiges an Korn, irgends 4 oder 5 Scheffel Gersten genommen; oder anstatt baaren Geldes wird den Bauren Korn, Vieh und sonsten etwas übermäßig theuer zugeschlagen; oder wann einer auf des andern Lande gemistet hat, mehr als einen Abschnitt bekommt; oder ein Schäfer, wann er einem andern Schäfer 25 Schaafe verborget, nimmt jährlich 3 Gülden auch wol 5 Gülden Zins.

Diese und dergleichen unchristliche Händel, dadurch die Armuth gar geschwächet wird, sollen hiemit bey Verlust des ausgeliehenen Hauptgeldes oder Gutes verboten, und daß ein jeder mit mäßigem Vortheil zufrieden sey, geboten, und die Execution den Gerichtshaltern, bey Verlust des Vortheils, so sie davon zu gewarten haben, befohlen seyn. Wie dann auch keiner mehr als eines Jahres Abnutzung wegen seines Mistes haben und erlangen soll.

Tit. XIII. Eichen- und ander Nutz- Mast- und Bauholz zu hegen.

Nachdem der gemeine Bauersmann, ohne Unterscheid, neben anderm Feur- und Brennholz das Eichenholz nicht verschonet, derwegen nicht geringer Mangel an solchem harten Bauholz verhanden, und künftig mehr zu befahren: So wollen Wir, daß ein jeder Bauersmann an den Orten, da es nöthig, in den Aemtern und sonst allenthalben auf dem Lande, hinferner, und in ihre Höfe und sonst an gelegenen Plätzen und Stellen, da es ohne Schaden und Nachtheil des sadigen Ackers und Wiesen seyn mag, junge Eichen, Röstern, Eschen und Weiden setzen und pflanzen solle, auch die selbst wachsende Eichen, Eschen, Röstern und Weiden in allen Hölzern, und wo die aufschlagen, gedeyen und wachsen, sollen unsere Unterthanen, und sonsten ingemein alle Bauren, sich selbsten und der gemeinen Landschaft zu Nutz und Beßten hegen, schonen und sparen, und ohne unser und unsrer Amtleute, oder jedes Orts Herrschaft, Erlaubniß, keinesweges abzuhauen; es sollen auch keine grosse Bäume zu Nutz- oder Bauholz also gefället werden, daß die Stubben über der Erden bestehen bleiben, sondern sollen mit Radehacken aus dem Grunde samt den Wurzeln ausgehauen, und allezeit anstatt eines jeden grossen ausgera-

deten Baumes zween junge gerade Setzlinge, derselbigen Art, so aus dem dicken Busch zu nehmen seyn, wiederum auf dieselbige Stelle gepflanzet werden.

Im Fall aber, da jemand sich unterstehen würde, ohne Vorwissen und Willen der Obrigkeit eines jeden Ortes einig Eichen- und ander Nutz- und Bauholz wider solch unser Verbot abzuhauen, der soll für einen jeden Stamm Eichen- Röstern- Büchen- Eschen- Fichten- Ellern- und Birkenholz, so zum Stender, Balken oder Platenstücke dienlich, 20 Gülden, Spanstücke und Bandholz, 10 Gülden, Einständlinge, davon ungefährlich ein Leiterbaum gemacht werden kann, auch von einem Fuder Sträuche, 5 Gülden verbrochen haben, oder sonst nach Gelegenheit des Muthwillens, und eines jeden Orts Herkommen, um die Uebertretung gestraft, und solche Strafe dem Herrn des entwandten Holzes erlegt werden.

Ob nun wol diese jetzt gesetzte Strafe ziemlich hoch und hart ist, lassen Wir es doch, zum Abscheu und Schrecken, dabey bewenden, in Betrachtung, daß dennoch dadurch die Holzdieberey nicht kann verhütet werden, dann auch, daß in solcher Strafe die Erstattung des Schadens mit begriffen ist.

Wann ein Hegeholz unter vielen Herrschaften gemein getheilet ist, und ein jeder seine besondere Kavel hat, und Holz darauf Diebisch entwendet wird, soll eine jede Herrschaft, so ihre Kavel des Ortes hat, zu pfänden mächtig seyn, ob sie schon den Thäter in ihrer Kavel nicht auf frischer That antrift; jedoch ist mit der Erstattung und Strafe dieser Unterscheid zu halten, daß wann der Schade einem andern als dem Pfänder geschehen ist, und solches der Augenschein bezeuget, daß alsdann der Beschädigte zu Erstattung des Schadens die Strafe halb, und die andere Hälfte der Pfänder bekommen: wann aber der Schade dem Pfänder geschehen ist, folget demselben die Strafe ganz; könnte aber der Gepfändete beweisen, daß er aus seiner Herrschaft Kavel, mit derselben Bewilligung, gehauen habe, ist er mit Erstattung und Strafe zu verschonen.

Wann der Holz-Entwender nicht auf frischer That, und beym Stamme, sondern im Zurückfahren, ehe dann er anheim gelanget, in eines andern Jurisdiction angetroffen wird, soll dem Beschädigten frey stehen, ihn zu pfänden, aber das Pfand alsbald ins Gericht daselbst zu bringen, daraus das Pfand auch nicht soll gefolget werden, bis der Schade erstattet und die Strafe erlegt ist.

Dafern aber dem zuwider gehandelt, und das Pfand vor geschehenem Abtrag herausgegeben wird, soll der Gerichtshalter, dabey es niedergeleget, solches wieder einzuschaffen, oder die Strafe zu erlegen, schuldig seyn. Kommt aber der Thäter davon und in sein Gehöfte, mag ihn der Beschädigte nachspüren, um Haussuchung, auch um Abtrag bey der Herrschaft oder Gericht des Ortes anhalten, welches ihm ohne Verzug wiederfahren, oder die Obrigkeit und Gerichte in des Thäters Stätte stehen, und Abtrag zu thun angehalten werden sollen.

Dieweil auch bey vielen unsern Lehnleuten, insonderheit grosse Unrichtigkeit in dem, daß sie die Hölzung ohne Ursache jämmerlich verwüsten und verderben lassen, befunden, soll ein jeder bey unserer Ungnade durch richtige gute Ordnung die Hölzer und Heiden hegen, wohl zusehen, daß sie unordentlich nicht verhauen oder mit Feuer verderbet noch sonsten verwüstet werden. Da aber einer darin säumig sich erzeigte, und die Hölzer verwüstete, wollen Wir ihm solches bey einer Arbitrair-Strafe zu inhibiren, auch wann er wider unsere Inhibition mit Verwüstung verfahren sollte, die Strafe abzufordern Uns vorbehalten haben.

Tit. XIV. Vom Ziegen-Abstellen.

Dieweil auch die Ziegen die jungen Eichen und allerley Sprießlinge, auch alles Holz merklich vertilgen, verwüsten und beschädigen: So wollen Wir, und gebieten hiemit ernstlich, daß allenthalben in unsern Aemtern, da die armen Leute unserer Weide gebrauchen, und unsere Hölzungen betreiben, die Ziegen gänzlich und gar abgestellet, und keine mehr geduldet werden sollen, welches auch durchaus in unsern Landen, an den Orten, da gering Holz ist, also gehalten, und keine Ziegen gelitten werden sollen. In andern Oertern aber, da kein sonderlicher Mangel an Holz ist, soll mit Bescheidenheit, als eines jeden Orts Gelegenheit leiden will, durch der Dörfer Herrschaft oder Beamte, Ordnung gemacht, und in allewege Ueberfluß und Schaden verhütet und abgeschaffet werden.

Und im Fall bey jemand, nach Ausgang Vier Wochen, wenn diese unsere Ordnung an dem Orte abgelesen und publiciret ist, derselbigen zuwidern einige Ziegen befunden, und beschlagen würden, sollen die Amtleute und Landreuter in unsern Aemtern, und sonsten eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete, dieselben an sich zu nehmen hiemit Macht, auch Gewalt haben, sie alsbald zu verkaufen, und das Geld dafür den Vorstehern, der Kirchen zum Beßten anzuwenden, zu überreichen, ꝛc.

Tit. XV. Von Bewährung der Aecker.

Es sollen auch unsere Amtleute, und eine jede Obrigkeit, fleißig Aufsehen haben, daß das übermäßige Zäunen, um den saadigen Acker in den Feldern, weil damit treflich viel junges Bau- und Brennholz vertilget und verheeret wird, so viel möglich abgeschafft, und dagegen die Leute Graben und Steinzäune, wie in vielen Oertern gebräuchlich, insonderheit nahe an den Dörfern, so weit sich die gemeinen Driften erstrecken und sonsten, alle Jahr immer weiter und mehr zu machen, angewiesen und angehalten werden.

Dieweil auch, wann in einem Dorfe zwey Felder zusammen stossen, oder sonsten einer an den Freting und Anlauf liegt, demjenigen, dem die zu Ende liegende Hufe zustehet, das Bewähren für Anlauf und Schaden, auf sich allein zu nehmen fast beschwerlich seyn wollte, als soll dasselbe von allen, so ihr Land dabey haben, und denen es zu Nutz mit gereichet, verrichtet werden.

Tit. XVI. Von Jagen und Wildpret.

Es ist allen Bauerknechten, Müllern, Schneidern, Schmieden, Schäfern, Kesselflickern, Leinwebern und Hirten, ernstlich bey Pœna zwanzig Gülden, so oft dawider gehandelt wird, geboten, keine Hasen oder ander Wildpret zu schiessen, zu kühren, zu jagen, noch auch dem Feder-Wildpret die Eyer zu nehmen. Und soll jedes Ortes Obrigkeit fleißige Achtung darauf geben, auch den Bauren Netze und Büchsen, so sie zum Wildfahen oder Schiessen gebrauchen, nehmen lassen. Wann auch einer unter des Dorfes Herrschaft mit solchen Leuten durch die Finger siehet, gebührlichen Ernst wider sie nicht gebraucht, soll den andern, am Dorfe Mitberechtigten, solche Execution zu verrichten, ihnen die Netze und Büchsen zu nehmen, zugelassen seyn, desgleichen mögen die in benachbarten Dörfern thun, wann sie solche verbotene Schützen auf ihrem Grunde antreffen, oder wann sie dieselbe nicht auf frischer That Pfänden können, mögen sie es unserm Hofgerichte, und wann sie unter der Amtleute Jurisdiction belegen seyn, denselben vermelden, welchen Wir gebieten, auf er-

langte Bescheinigung, die Büchsen durch den Flöcker oder Landreuter abholen, und die Widerstrebende ins Gefängniß bringen zu lassen.

Es sollen auch unsre Landreuter solche Büchsen an statt ihres Reutgeldes behalten.

Tit. XVII. Von Pfändung, und wie es damit zu halten.

Weil auch unter den Benachbarten, der Pfändung halben, oftmal viel Irrungen erwachsen, so allerley Widerwillen, Trennung, unchristlichen Haß, Neid und daher rührendes vielfältiges Gezänke verursachen:

Solchem allen vorzukommen, und den Pfändungen eine gewisse Maasse zu geben, setzen und ordnen Wir, daß hinführo, wo an einem Orte Viehe, auf des andern unzweifelichen Grund und Boden getroffen würde, und kein Schade geschehen, vom Pferde, Ochsen oder Kuhe, ein Märkisch oder Pomersch Groschen, von einem Kalbe, Schwein und Ziegen, ein halber Groschen, von einem Schaafe oder Lamm, ein Vierken, und solches alles auf gemeiner Weide soll gegeben werden; welches Wir nicht zu dem Ende ordnen, oder dieses damit wollen eingeräumet haben, daß wegen eines jeden ungefehrlichen Ueberlaufs möge gepfändet werden, dadurch unnachbarlicher Widerwille und Gegen-Pfändung verursachet wird, sondern daß es nur zu Verhütung einer Gerechtigkeit geschehen möge. Wann es aber auf betriebener gehegter Weide, oder Heugrase wäre, alsdann alles obgesetztes doppelt, und so etwan Schweine klein oder groß in der Mast betroffen würden, von jedem Stücke zweene Groschen gegeben und genommen werden sollen. Im Fall aber einer muthwilliger gefährlicher Weise, vorsetzlich auf des andern Grund und Boden, mit Hütung seines Viehes, zu mehrmalen beschlagen würde, hat der Beschädigte, bey den Amtleuten, oder anderer Obrigkeit, um gebührlich Einsehen und Erhöhung des Pfandgeldes anzusuchen, darauf die Amtleute und Obrigkeit nach gestalten Sachen zu verhelfen schuldig seyn sollen.

Wäre es dann Sache, daß jemand mit seinem Viehe oder sonsten dem andern in seinem Getraide, Wiesen, oder sonsten Schaden zufüget, und solches erwiesen werden könnte, so soll der Schade besichtiget, und vermittelst Erkänntnisse des Gerichts selbigen Ortes erstattet, darüber auch zu dem Pfandgelde, dem Gerichte, zur Gebühr von wegen der Besichtigung, Vier Pommersche Groschen gegeben werden.

Damit auch der Pfänder mit Beweisung, daß ihm Schaden von diesem oder jenem geschehen sey, nicht möge zur Ungebühr aufgehalten, und umgeführet werden, mag er das Viehe, so er auf dem Seinen antrift, in sein Gehöfte, oder in den gemeinen Pfandstall, wann der verhanden ist, eintreiben. Imgleichen mag er der Person, so ihm mit abmähen, befischen, holzhauen, zerpedden, schiessen oder jagen Eindrang thut, ein Pfand nehmen, insonderheit von dem bey sich habenden Geräthe, damit der Gepfändete Schaden gethan hat, oder thun wollen, und der Gepfändete soll ein Pfand von sich zu geben schuldig seyn; würde er sich des äussern, und Widerstand thun, soll er über und neben dem Schaden, auch für ein Gewaltthäter gehalten, derentwegen auch gestraft werden. Würden sie auch durch Pfandkehrung in Schlägerey gerathen, der Schade und Gewaltthäter darüber verwundet werden, ist solches seiner Frechheit, wofern nicht erweislich, daß der Pfänder der Sachen zu viel gethan habe, beyzumessen. Würde aber der Pfänder vom Pfandkehrer beschädiget, soll wider ihn nach Schärfe des Rechten verfahren werden.

Nicht

Nicht alles Vieh und Schaafe, so der Pfänder antrift, soll eingetrieben, sondern nur etliche Häupter, nach Grösse des Schadens und künftigen Pfandgeldes, auch was dem Gerichte für die Besichtigung gebühret, ausgegriffen, das übrige zu Verhütung grösseren Streites über den Schaden, so der Gepfändete durch Mangel seines Viehes erlitten, imgleichen über den Abnützungen, Fütterung, zufälligen Schaden und Deterioration des gepfändeten Viehes, losgelassen werden.

Wofern ein Pfand, welches mit Fug und Recht, und wegen erlittenen Schadens abgepfändet und genommen ist, innerhalb 14 Tagen nicht gelöset wird, soll dem Pfänder frey stehen, dasselbe von geschwornen Gerichts-Personen aus zween Dörfern schätzen zu lassen, in solchem Werth zu verkaufen, davon den geschätzten Schaden oder Pfandgeld, nebenst der Gerichts-Gebühr, und was auf Wartung auch Unterhalt des Pfandes gewandt werden müssen, abzuziehen, das übrige ins Gerichte niederlegen.

Gepfändet Zugvieh, als Pferde, Ochsen, soll der Pfänder zu gebrauchen und zu treiben sich nicht unterstehen. Von Mülken-Rindvieh, Schaafe oder Ziegen, soll die Milch bis zu Ablösung derselben aufgehoben werden. Und demnach Pfändungen des Viehes damit können mehrentheils verhütet werden, wann in jedem Dorfe die Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schaafe, Gänse gebührlich gewartet, und für die Hirten getrieben, nicht hin und her frey zu gehen gelassen werden, soll jedes Dorfes Obrigkeit verschaffen, daß gewisse Hüter und Hirten gehalten werden, dieselben auch ihr Amt fleißig verrichten müssen. Wann nun diese Diener ihres Amtes unfleißig warten, darüber Pfändungen geschehen, seyn sie das verursachte Pfandgeld zu bezahlen schuldig.

Wann ihnen aber das Vieh aus den Höfen nicht wird vorgetrieben, darüber dasselbe im Dorfe oder Felde Schaden thut, seyn Hüter und Hirten daran unschuldig. Wo aber der Grund und Boden, da gepfändet worden, streitig angezogen würde, oder durch dergleichen Behütung jus pascendi, und einige Gerechtigkeit erlangen wollen, hat ein jeder sein Recht bey seiner ordentlichen Obrigkeit zu suchen und daselbst Bescheides zu gewarten, wie dann in dergleichen Fällen, ohne einige Weitläuftigkeit prorediret und verordnet werden solle.

Tit. XVIII. Von Schmieden, Backöfen und Söden oder Brunnen.

Dieweil Wir eine Zeitlang nicht mit geringem Schaden und Nachtheil erfahren, daß von wegen der Schmieden und Backöfen, wann die bey Höfe, Häuser oder Katen gebauet seyn, groß Unrath entstanden, und viel Brandschaden entstanden ist:

So haben Wir dem vorzukommen, für gut angesehen und geordnet, daß in allen Dörfern, da es die Gelegenheit und Nothdurft ist, eine Schmiede zu halten, oder von Alters her gewesen ist, daß dieselben an die Oerter und Plätze in oder ausserhalb den Dörfern gebauet, und für Feuers-Schaden dermassen wohl verwahret werden, daß sie den andern Gebäuden und Zimmern keinen Schaden thun: Und daß die Schmieden dergestalt gebauet werden, sollen unsere Amtleute und jedes Orts Obrigkeit, mit ernstem Fleisse beschaffen, oder die Obrigkeit, so sich hierin nachläßig erzeiget, den Schaden so daraus entstehen möchte, zu erstatten schuldig seyn. Die Backöfen aber, so bey den Häusern und Zimmern gebauet, sollen auch gänzlich abgethan, und nach Gelegenheit und Nothdurft der Dörfer, ein Backofen oder zween, mehr oder weniger, mitten oder zu Ende des Dorfes, und dermassen gebauet werden, daß von wegen des Backens, Flachs- oder Hanfdörrens, wie bisher öfters geschehen, den Zimmern und Leuten kein BrandSchade erfolge.

Im Fall aber, daß einer einen eignen Backofen halten will, den soll er von den Zimmern am Ende der Wurd abgelegen, (damit des Feuers halben kein Schade zu befürchten) erbauen, und mit Weiden umher besetzen, und sollen alle Schmieden und Backöfen, so, wie obgemeldt, den Zimmern oder Häusern zu nahe stehen, innerhalb 4 Wochen nach Publication dieser unser Ordnung abgebrochen, und wie allhie verordnet, auf andere Stellen gebauet und gesetzet werden.

Weil aber an vielen Orten die Bauersleute ihre eigene Oefen im Wohnhause haben, und zum öftern dabey mehr Obacht und Vorsichtigkeit gebrauchen, als bey den gemeinen Backöfen, als stellen Wir es dahin, wann die Obrigkeit des Dorfs insgesamt damit einig, auch da für gemeine Oefen in den Dörfern keine Gelegenheit seyn möchte, daß solches ferners beybehalten werde, doch dergestalt, daß allwege auf Ostern und Michaelis die Obrigkeit durch ihre Diener nebst den Schulzen und Gerichte selbigen Dorfes, alle Oefen fleißig besehen, ob sie auch also beschaffen, daß sie sicher gebraucht werden können, und da sich einiger Mangel dabey befinden würde, denselbigen alsfort anzeigen und befehlen lassen, daß inner 8 Tagen derselbe mit Verbesserung erstattet werde; und dafern die Besserung nicht erfolget, so soll alsdann der Säumige, auf anderweitige Besichtigung, mit einem halben Gülden, der Kirche zum Beßten, gestrafet, und gleichwol bey höher Strafe zur Refection und Ausbesserung angehalten werden.

Wo aber jemand in oder gar nahe an seinem Hause, oder sonsten an einem sorglichen und gefährlichen Orte, eine Schmiede oder Backofen haben, und die, oder denselben, in obgesetzter Zeit nicht abthun wird, sollen die Schmieden und Oefen eingeschlagen, zerbrochen und eingerissen werden, auch soll der Uebertreter 5 Gülden seiner Obrigkeit zur Strafe verfallen seyn, dazu demjenigen, so seines Ungehorsams halben beschädigt, allen Hinder und Schaden entrichten, und eine jede Dorfschaft, so sie in obberührter Zeit die Backöfen, wie obgemeldt, an solche Oerter von neuen nicht fertigen und bauen, sollen Zwanzig Gülden ihrer Obrigkeit verfallen seyn, es sey dann, daß die Obrigkeit jedes Ortes ingesamt damit einig, daß die eigene Backöfen beybehalten werden sollen, worüber sie sich vereinigen und die Vereinigung schriftlich verfassen müssen, damit, wann aus dergleichen Oefen Schade entstehen sollte, man wissen könne, ob der Ofen auch wider diese Ordnung bestehen geblieben sey, oder nicht.

Weil Wir auch erfahren, daß zum öftern bey den Brunnen und Söden, da sie nicht recht versehen werden, grosser Schade und Unheil entstehet: als wollen Wir, daß an den Orten, da gemeine, oder auch eigene Söde und Brunnen gehalten werden, dieselben ungefähr zweyer Ellen hoch mit Stein oder Holz, nach Gelegenheit aufgeführet, und oben der Erden erbauet werden, damit kein Mensch oder Vieh ungefähr hinein stürzen, und also unversehens darinn verderben oder gar ums Leben kommen könne.

Tit. XIX. Von Gardenden Knechten, und andern umlaufenden Müßiggängern, Teichgräbern und Bettlern.

Weil auch allerley umlaufende Müßiggänger und Landstreicher durchaus allen unsern gehorsamen Ständen vielfältige verdrießliche Ungelegenheit, vornemlich aber dem gemeinen Bauersmann auf den Dörfern, treflichen Schaden und Nachtheil zufügen, zu geschweigen, (wie oft verspüret und sich zugetragen) daß zu Zeiten

ganze Dorfschaften, wo man ihnen nicht nach ihrem Wohlgefallen und Uebermuth gegeben, von ihnen vergewaltiget, ausgepochet, befehdet und gefähret worden;

Derohalben dann vor dieser Zeit, solchem losen Gesindel zu wehren und unsere allgemeine Stände, vornemlich den armen Bauersmann, gegen sie zu sichern, Wir zu unterschiedlichen malen ernste Mandata publiciren und öffentlich an allen Oertern anschlagen lassen.

Als aber endlich befunden, daß dadurch der grossen Bosheit und Practicken solcher schädlichen Landfahrer nicht durchaus gewehret, haben Wir, mit gehabten Rath, die vorigen Mandata verneuert, gemehret und geschärfet, wie die zu Ende dieser Ordnung angeheftet, auch öffentlich publiciret, und allenthalben in unsern Fürstenthümen und Landen angeschlagen. Gebieten demnach hiemit allen unsern Prälaten, Grafen, Herren von Adel, Amtleuten, Bürgermeistern, Schultheissen und sonsten Jedermänniglich, ernstlich, und wollen, daß sie solchem unserm Mandato, alles seines Einhalts, würklich geleben, und demselben gehorsamlich in allen Punkten und Clausulen nachkommen, so lieb einem jeden ist, unsere höchste Ungnade und sonsten in gemeldtem Mandato einverleibte Strafen zu vermeiden.

Tit. XX. Von Vorkäufereyen.

Wir wollen auch, daß kein Fremder noch Einländischer, wes Standes und Condition der auch sey, ausserhalb der freyen und gewöhnlichen Märkte, einig Pferd noch einigerley Viehe, wie das Namen haben mag, der Meynung und in dem Vorsatz kaufe, bespreche oder zu seinen Händen bringe, daß er solches ausserhalb Landes vertreibe, es sey dann, daß er Uns darum ersucht, und unsern Willen, Gunst und Erlaubniß, so Wir jedesmal nach Gelegenheit der Zeit und Läufte, gnädiglich wollen wissen mitzutheilen, erlangt; jedoch mögen die Knechenhauer und Freyschlächter, auch die Einwohner der Städte und auf dem Lande, allenthalben, wo Wir es unsers Hoflagers halben vorhin nicht sonderlich verboten, zu ihrer eignen und der Städte Nothdurft, in den Städten jedes Ortes darinn sie gesessen, Viehe kaufen, und soll auch niemand vom Adel, sowol auch dem Bauersmann auf dem Lande, gewehret und verboten seyn, ihr eigen zugezeugtes oder auferzogenes Vieh, so sie es in benachbarten Städten um billigen Werth nicht verkaufen, aus- oder innerhalb Landes zu verkaufen, dagegen ander Vieh oder was sie sonsten bedürfen, zu ihrer eigenen Nothdurft wiederum an sich zu bringen.

Nachdem sich auch die Schuster, Kürsner und Riemer, gegen Uns zum höchsten beschwert, daß sich etliche umlaufende fremde Fellekäufer, sonderlich die Schotten, unterstehen sollen, ihnen und dem gemeinen Beßten zu grossem Vorfange und Beschwerung, die Häute und Felle an allen Orten aufzukaufen und zu besprechen:

Als wollen Wir hiemit ernstlich einem jeden geboten und auferlegt haben: daß ein jeder seine Felle und Häute, den Schotten, oder fremden umlaufenden Fellkäufern nicht zukommen lasse; mit Warnung, da jemand wider dis unser Gebot handeln würde, daß nicht allein die erkauften Häute und Felle sollen verfallen seyn, sondern auch darüber die ungehorsamen Käufer und Verkäufer, nach Gelegenheit, in gebührliche Strafe genommen werden. Derentwegen sollen auch Schuster, Kürsner, Riemer und alle andere Handwerker unter sich Christliche, billige Satzungen und Wardirungen aller ihrer Waaren machen, damit nicht der gemeine Mann mit unbefugter Theurung übernommen, und Uns zu weiterm Einsehen Ursache gegeben werde; die Handwerker und Kaufleute in den Städten, werden auch die Leute,

so

so ihre Waaren zu Markte bringen nicht trotzen, sondern was recht und billig ist und sie von Schotten oder andern zu bekommen wissen, ihnen zahlen und geben; im Fall solches nicht geschicht und jemand beweisen könnte, daß er dergleichen seine Waaren in benachbarten Städten feil gehabt, und um billigen Werth, wie jetzo gesetzt, nicht verkaufen können, soll ihm frey stehen, einen Kauf- oder Handelsmann zu suchen, und seiner Gelegenheit nach seine Waaren zu Gelde zu machen.

Tit. XXI. Feuer-Ordnung auf Dörfern.

Dieweil auch leider auf Dörfern viel Feuerschade geschicht, erachten Wir hochnöthig einer Feuer-Ordnung zu gedenken, welche eines jeden Orts Obrigkeit nach desselben Zustande verbessern und mehren mag, nicht aber mindern, viel weniger gar unterlassen soll. Befinden demnach in solchem Fall insonderheit dreyerley Verrichtungen nöthig. Erstlich das Feuer zeitig zu löschen. Zum Andern, die in angezündeten und nächst daben belegenen Zimmern verhandene Güter zu retten. Zum Dritten zulaufendes Gesindel, welches unterm Scheine des Rettens sich vielmehr der Dieberey gebraucht, und elende Leute noch ferner betrübet, abzutreiben.

So viel nun das Löschen des Feuers, auch Rettung der Zimmer betrift, wollen Wir, das darzu bey jedem Dorfe soll nöthiges Geräthe und Instrument an Leitern, Feuerhaken, Sprützen, Eymern, Wasserkufen und Schlöpen vorhanden seyn, auch gewisse taugliche Personen benennet werden, welche zum Löschen, Dämpfen, und Rettung der Zimmer sich allein gebrauchen lassen; andere gewisse Personen sollen zu Rettung der in solchen Zimmern verhandenen lebendiger und todter Habe, verordnet werden.

Der dritte Theil der Einwohner eines jeden Dorfes soll Dieberey verhüten. Als nun aber wenig Dörfer so stark von Personen seyn, daß sie solches unter sich allein ohne Beystand der Benachbarten verrichten können, wollen Wir, daß in unsern Aemtern unsere Hauptleute, an andern Orten aber eine jede Herrschaft, mit Zuziehung der Benachbarten, gewisse schriftliche Verordnung mache, und darüber feste halte.

Tit. XXII. Von Haltung dieser Ordnung.

Nach dieser Ordnung, vornemlich in den Punkten, da der Ueberfluß und unnöthige Unkosten verboten wird, soll eine jede Obrigkeit mit guter Bescheidenheit sich richten, und wo es Nothdurft erfordert, solches ringern. Da es auch an etlichen Orten geringer und leichter als hie gesetzet, gehalten würde, soll es dabey bleiben, und also vorgenommen werden, daß durch diese Ordnung nichts erhöhet, oder der Armuth noch jemand anders, Beschwerlichkeit zugefüget werde. Damit auch diese Ordnung, daran unsern Unterthanen zum Höchsten gelegen ist, nicht in Vergessen gestellet werde, und ohne Würkung sey: So wollen und befehlen Wir ernstlich; Vorerst: daß die Dorf-Prediger diese Bauer- und Schäfer-Ordnung alle Jahr zweymal, eines auf Ostern, hernach auf Michaelis, den Bauren deutlich vorlesen sollen, damit sie ihnen kund werde, und sich mit Unwissenheit, als bis daher geschehen ist, nicht zu entschuldigen haben. Zu dem Ende soll auch jedes Dorfes Obrigkeit diese Ordnung in den Kirchen aufheben lassen.

Zum Andern soll jeder Dorf-Prediger ein besonderes Buch halten, darein er alle Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen verzeichne, damit unsere Amtleute oder jedes Orts Obrigkeit sich daraus ersehen, und wegen übermäßiger Zehrung auch Kleidung, Erkundigung anstellen können.

Zum Dritten: Keine Verlöbniß, Hochzeit, Kindtaufe, Begräbniß, soll heimlich verrichtet, sondern der Obrigkeit des Orts angemeldet werden.

Fürs Vierte: Wenn die Prediger spüren und merken, daß einer in ihrem Kaspel die Ordnung überschreitet oder überschreiten will, sollen sie ihm davon abmahnen und verwarnen, und wanns nicht helfen will, der Obrigkeit solches selbst, oder durch den Küster, oder auch durch den Schulzen, anmelden.

Zum Fünften soll den Schulzen- und Schöppenamts-Eiden ausdrücklich einverleibet werden, daß sie über dieser Land-Ordnung halten wollen und sollen. Und die jetzigen Schulzen auch Schöppen, so zum Amte bereits geschworen haben, sollen auf diese Ordnung nochmals ihren Eid in Specie ablegen.

Zum Sechsten wollen Wir hiemit unsern Amtleuten sowol, als andern Obrigkeiten, bey den Pflichten, damit sie Uns verwandt seyn, auferlegt haben, über dieser Baur- und Schäfer-Ordnung steif und veste zu halten.

Dann wider die nicht Gehorsamenden, soll, wann sie unserm Hofgericht unmittelbar unterworfen seyn, unser Fiscal, wann sie aber unter unsrer Amtleute Gerichtszwange seyn, dieselben gebührliche Inquisition anstellen, damit sowol unser Hof- als Landgerichte, mit gesamter Hand, die von Uns vorhabende Würkung erhalten mögen.

Ende der Bauer-Ordnung.

Schäfer-Ordnung.

Nachdem bishero in unsern Herzogthümen und Landen eine grosse Ungleichheit der Schäferdienste gehalten, dadurch man bey allen Schäfereyen in grosser Ungewißheit gestanden, die Schäfer mehrentheils die fürnehmsten Unterhaltungen, die sie übersetzlich von den Herrschaften erdringen mögen, gesucht, auch dabey allerhand eigennützige vervortheilte Unterschleif, ihrer Herrschaft zu Schaden und Nachtheil, geübet;

Als haben Wir mit Zuthat, auch einhelligem Schluß, Beliebung und Bewilligung unserer gehorsamen Landschaft, den Gebrechen so viel möglich zu remediren, und bey den Schäfereyen eine gewisse und im ganzen Lande durchgehende Gleichheit und Richtigkeit zu verfügen und zu erhalten, nachfolgende Ordnung verfassen und ausgehen lassen wollen; Hiemit allen und jeglichen unsern Amtleuten und Unterthanen, Prälaten, Grafen, Mannen und Städten, und andern, so Schäfereyen halten, ernstlich und gnädig gebietende und wollend, weil diese unsere Verordnung dem ganzen Lande zu ersprießlichem Gedeyen und besserem Aufnehmen angesehen und gemeynet ist, daß darum derselben nicht weniger, als den andern vorhin gesetzten Ordnungen, in allen Punkten und Artikuln durchaus nachgelebet, und mit Bestellung und Annehmung der Schäfer gleichförmig gehalten werde, auch niemand (es sey dann mit einer Einziehung, die einem jeden mit dem Seinen frey stehen soll, aber keinesweges mit Erhöhung und Steigerung) dieselbe überschreite, und dadurch Unordnung und Ungleichheit, auch Veränderung, causire und einführe, bey Vermeidung unsrer hohen Ungnade und einer arbitrair-Strafe. Dann da dawider gehandelt würde, wollen Wir wider die Verbrecher den Ernst zu gebrauchen und die Strafe abzufordern wissen; Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Tit. I. Daß keine Schmier-Schaafe geduldet, und wo die vorhanden seyn, oder sonsten reudig werden möchten, alsbald abgeschaffet werden sollen.

Anfänglich, weil Wir in unserem Lande keine ungesunde, reudige und Schmier-Schaafe, auf keinerley Art und Weise leiden und gedulden wollen, als ordnen

Wir und gebieten auch hiemit allen unsern Landsassen und Unterthanen, wes Würden oder Standes dieselben auch seyn, niemand ausgeschlossen, bey den geschwornen und anderen Pflichten, damit ein jeder Uns verwandt, auch bey Vermeidung unser Ungnad und hierunter gesetzter Strafe, daß ein jeder so Schäfereyen hält, sich reinen und guten gesunden Viehes befleißige: keinen Schäfer, Schäferknecht und Jungen, aus den nächst angränzenden Königreichen, Chur- und Fürstenthümen und andern benachbarten Landen und Orten, da reudige und anbrüchige Schmier-Schaafe gewesen, in ihre Dienste annehme, vielweniger für sich selbsten in seinen Schäfereyen dergleichen ungesunde Schmier-Schaafe halte und habe, auch, da über Hoffens unverursachter massen, eine Schäferey ihm anreudig werden sollte, alsfort da ers bey zwey oder dreyen Schaafen vermerken würde, die Schaafe ungesäumet abschneiden lasse, auch die ganze Schäferey abstelle und seinem Nachbaren dadurch keinen Schaden zufüge.

Da aber jemand, wes Standes derselbe auch immer sey, reudige, anbrüchige, grindige, oder Schmier-Schaafe hätte, und in seiner Schäferey vermerke, solche aber alsbald nicht abstellen würde, so sollen solche Schaafe, auch der ganze Haufe so in der Schäferey gestanden, in Verlust und Commiß gefallen seyn, wofern auch jemanden einiger Schade, groß oder klein, dadurch zugezogen und verursachet würde, soll der Uebertreter und Herr der Schäferey, so hoch sich der Schade erstrecket, gestrafet werden, und solches alles unnachläßig zu bezahlen und zu erstatten schuldig seyn.

Und soll auf solchen zugefügten Schaden und verursachte Strafe, so bald die Uebertretung und Verursachung des Schadens dargethan und bewiesen, mit der Erklärung und würklichen Execution, ohne ferneren rechtlichen Proceß und Weitläuftigkeit, verfahren und schleunig verholfen werden. Es sollen auch die Schaafmeister und Hammelknechte schuldig seyn, wann sie einige Reudigkeit bey den Schaafen spüren und vermerken, dasselbe ganz ungesäumet ihrer Herrschaft oder den Beamten anzuzeigen, oder in Verbleibung dessen, allen Schaden so daraus entstehet, zu büssen und zu entrichten.

Da auch in Unsern Schäfereyen die Reude und Grinde entstehen sollte, so sollen unsere Beamte und Diener solches Uns alsfort anzeigen, und die Schaafe abschaffen, da aber solches verabsäumet, und Uns oder Unseren Landsassen und Unterthanen Schade dadurch zugefüget würde, denselben hinwieder vergelten und von dem Ihrigen erstatten.

Würden auch, wie es die Erfahrung zuweilen giebet, Freyschlächter, Fleischer, auch andere Bürger aus unsern Städten, imgleichen auch Schäfer, Schäferknechte, Jungen und Hirten, Männ- und Weibliches Geschlechts, aus den umliegenden Landen oder sonsten einländischen Orten, schadhafte und anbrüchige Schaafe ein- und an sich kaufen, dieselbe hin und wieder treiben, und damit unsere Lande und Herzogthüme berühren, oder auch unter die Bauren auf Dörfern austhun oder sonsten für sich behalten, und solches erwiesen würde, so sollen selbige Schaafe ebenmäßig in Commiß und der Herrschaft des Ortes heimgefallen, auch die Uebertreter allen verursachten Schaden zu erstatten und zu bezahlen schuldig seyn.

Da es auch in ihrem Vermögen nicht wäre, für den causirten Schaden Abtrag zu thun, so sollen sie von den Gerichtshaltern jedes Ortes, auf Ansuchen oder Klagen dessen so Schaden erlitten, auch ex officio ohne allen Gerichtlichen Proceß, nach allerhand Umständen, mit Leibes und andern Strafen belegt werden.

Und da jemanden, so Gerichts-Gewalt hat, angezeiget oder sonsten in Erfahrung gebracht würde, daß in seinem Gerichte, Bothmäßigkeit und befohlenem Amte, unser Gebot und Satzung in einigem Wege überschritten, und er alsbald zur Strafe und scharfen Einsehen nicht greiffen, und also unsere Satz- und Ordnung nicht würklich handhaben würde, so soll derselbe allen und jeglichen Schaden, so disfals verursachet,

chet, verbüssen, und darzu von Uns, so hoch als der Schade, und auch der Werth der verbotenen Schaafe sich erstrecket, gestrafet, und nichts destoweniger angeregte verbotene Schaafe unsere Landvögte, Haupt- und Amtleute, oder die, so sonsten von Uns derwegen Befehl empfangen, abschneiden und wegthun lassen, und zugleich die Uebertreter mit der verordneten Straffe verfolgen.

Tit. II. Wie Schaafmeister, Knechte und Jungen, bestellet und vereidet werden sollen.

Imgleichen soll kein Schaafmeister, Knecht oder Junge angenommen werden, es sey dann, daß er seine richtige Paßbriefe vorlegen könne, daraus man zu ersehen, wo er vorhin gedienet, wie er daselbst sich verhalten, endlich abgeschieden, und daß er gute und reine Schaafe habe.

Wann dann nach erfundenem seinem aufrichtigen Leben, Handel, und Reinigkeit der Schaafe, ein Schaafmeister, Schaafknecht oder Junge bestellet oder angenommen wird, soll von der Obrigkeit oder von den verordneten Amtleuten oder Befehlshabern, alsbald ihm diese unsere Schäfer-Ordnung wörtlich von Anfang bis zum Ende vorgelesen werden: darauf der Schaafmeister, und abgesonderte Hammelknecht, und Meisterknecht, einen leiblichen Eid, wie der zu Ende verfasset, schwören soll, daß er reine und gesunde Schaafe, so viel ihm bewußt ist, ins Gemänge bringe, die Schaafe nicht verhüten und in keinem Wege veruntrauen, sondern demselbigen allen, was in dieser Ordnung verfasset, so viel dessen seine Person betrift, getreulich nachkommen wolle. Würde auch jemand, der solchen seinen Eid muthwilliger Weise mit Wissen und Willen in einem oder mehr Punkten und Clausulen überschritte, betroffen, und desselben, wie Recht, überwiesen, derselbe soll von seiner Obrigkeit als ein Meyneidiger gestraft, und des ganzen Landes, jedoch mit unserm Vorwissen, verwiesen werden.

Im Fall aber die Uebelthat oder Mißhandlung also beschaffen, daß sie ohne das, und ausserhalb des gethanen Meyneides, strafwürdig, und an Gut, Leib und Leben gestrafet werden müßte; so soll einer jeden Obrigkeit, gegen den Uebertreter gebührlich zu verfahren, an ihren Rechten und Gerichten durch diese Verordnung nichts benommen seyn.

Andere Schäferknechte und Jungen, über welche der Meister tägliche Aufsicht hat oder je haben soll, wollen Wir mit solchem Eide noch zur Zeit verschonen. Wir stellen auch zu eines jeden Gelegenheit, ob einer den Schäfer oder dessen Knecht auf 1, 2 oder 3 Jahr, in Bestallung nehmen wolle. Es soll aber jedesmal schriftliche Bestallung mit dem Meister aufgerichtet, gewisse Strafe darinn, wofern einer dem andern nicht zuhält, gesetzet, dieselbe auch, wann vom Contract ohne beständige Ursache abgewichen wird, erleget werden.

Den Schäfern, Knechten und Jungen soll auch bey ihrem Anzuge, daß sie, der Bauer-Ordnung zuwider, dem Feder- und anderm Wildpret mit Schiessen und anders nachtrachten, ernstlich, bey Verlust der Büchsen und anderer ernsten Strafe, verboten werden.

Tit. III. Schaafmeisters-Amt.

Der Schaafmeister soll vor allen Dingen daran seyn, daß er rein, gesund und gut jung Wehr-Vieh anfänglich zum Gemänge bringe, darnach die ganze Schäferey bey Gesundheit, Wohlstand, Gedeyen und Aufnehmen, so viel an ihm möglich, zu behalten, keinen Fleiß, Arbeit und Mühe spare, soll derhalben um so viel emsiger, zu aller Gelegenheit, bey der Lamm-Winter und Sommerzeit, bey Tag und Nacht, wann es die Nothdurft erfordert, im Stall und Felde gute Acht haben, daß nirgends etwas versäumet werde.

Er soll auch keine Nacht, ohne Erlaubniß der Herrschaft oder Befehlshaber,

Amtleute und Vögte, ausserhalb der Schäferey schlafen, und da ers thäte, soll für eine jede unerlaubte Nacht die er aussen bleibet, ihm ein Scheffel Roggen an seinem Deputat abgezogen werden. Weil auch durch Unachtsamkeit der Knechte und Jungen, oftmals das Vieh in Seitmussen, Eulenweyde, Mären, auf frischen Stoppeln und dergleichen Oertern, so den Schaafen ungesund, zu grossem Schaden verhütet wird, sollen die Schaafmeister verpflichtet seyn, täglich gewißlich ein- oder zweymal ins Feld zu gehen oder nach Gelegenheit reiten, und zusehen, wie und wo das Gesinde mit dem Vieh hüter und treibet, damit sie in steter Furcht stehen um so viel mehr, weil sie jederzeit wohl zu verantworten, daß ein jeder seines Haufen zu warten Ursach habe.

In kleinen Schäfereyen ist der Schäfer die Trift selbst zu verrichten schuldig, damit kein unnöthig Gesinde dürfe gehalten werden; ebenermassen er abgesonderte Hammelknechte halten soll.

Fürnemlich soll er fleißig darauf Acht haben, daß das Vieh auf keiner Saat, noch bey Frost oder Dauwetter, weil es den Schaafen sehr schädlich, gehütet werde. Jedoch mag die Obrigkeit nach Gelegenheit eines jeden Orts dieses Punkts halben, was derselben nütze und ersprießlich, verordnen.

Ingleichen, wo und wann Mast verhanden, sollen die Schaafe mit höchstem Fleisse dahin, weil ihnen dieselbige auch ungesund, nicht getrieben werden. Es soll auch der Schaafmeister verschaffen, daß nicht allein der Herrschaft, sondern auch der benachbarten Bauerschaft Getraide, Saat, Mast, Wiesen, gehegte Weyde, oder Heugras, im Felde geschonet, damit niemand, und auch den Schaafen selbst, dadurch kein Schade und Unheil zugefüget werde. Im Fall dawider geschehe, soll niemand als der Schaafmeister dafür antworten und den zugefügten Schaden erstatten, dafür nicht allein sein sechster Antheil des Gemänges, sondern auch alle andere verhandene Güter haften sollen; der sich hinwieder bey seinem Gesinde zu erholen. Er soll auch nebenst seinen Knechten und Jungen fleißig zusehen, daß die Schaafe dem Korn und Wiesen keinen Schaden thun, und aus den Hegnungen so fürs Zugvieh oder Anspannung gemacht worden, bey Strafe der Pfändung, bleiben: Jedoch hat jedes Orts Obrigkeit Aufsicht zu thun, daß die Hegnungen der Schaaftrift zum Nachtheil nicht angestellet werden.

Der Schaafmeister soll auch vollkommen Gesinde, als einen guten Meisterknecht, Lämmerknecht und Jungen, wenn es nöthig, und die Schäfereyen der Grösse wegen erfordern, auch sonsten gar gute Hunde halten: im Fall eins an denselben mangelt, und alsdann Schade oder Abgang in derselben Zeit an den Haufen, da der Knecht mangelt, einfallen würde, soll er denselben zu tragen und erstatten schuldig seyn.

Und sollen die Schaafmeister daran seyn, daß sie Knechte schaffen und annehmen, die ihre Anzahl Schaafe, immassen sie selbst auch thun sollen, (so viel hernach gesetzt:) an gutem reinem Vieh zum Gemänge bringen: wo nicht, soll ihnen niemand Schaafe thun, sondern sie sonsten so lange zu dienen schuldig seyn, bis sie so viel erwerben, daß sie ihren Antheil ihnen selbst schaffen und bezahlen können.

Tit. IV. Von Feldlager, Hürten und Beumen.

Der Schaafmeister soll schuldig seyn, die abgelegenen Felder und Acker, dahin man den Mist oder Pfitrich der Ferne halben übel bringen kan, und durchaus, wohin er von der Herrschaft oder Befehlshabern verwiesen würde, mit dem Schaaflager in den Hürten zu beliegen, so spat und zeitig, wie es sich wegen des Frostes, Schnees und Ungewitters, im Herbst, auch im Frühlinge und Vorjahre leiden will.

Er

Er soll auch auf einer Stätte über ein, oder so viel Nacht- und Mittagläger ihm von der Herrschaft befohlen wird, nicht halten, vielweniger ein Nacht und Mittagslager ohne Ursach versäumen, bey Verlust eines Scheffel Roggen, so ihm für ein jedes Nachtlager so er darüber liegt oder versäumet, soll an seinem Deputat abgezogen werden.

Wenn die Herrschaft einmal die Hürten, Bünnen, Schoßharle und was dem anhängig, hat machen lassen, soll sie der Schaafmeister darnach für und für fertig zu halten, und wann nöthig, jährlich etliche neue zu zeugen schuldig seyn, jedoch sollen ihm allezeit Ruthen, Stricke, Pfähle dazu geschaffet, und ihm für die Mühe und Arbeit jährlich in geringen Schäfereyen ein Scheffel Roggen, in grossen aber zum höchsten 2 Scheffel gegeben werden.

Tit. V. Schaafmeisters Besoldung und Deputat.

Damit nun der Schaafmeister so viel besser unterhalten werde, beybleiben, und seinen Dienst mit Freuden und gutem Vermögen, vermittelst Göttlichen Segens, vorseyn könne, und die Herrschaft, der es doch am meisten kostet, auch von ihren Schäfereyen ziemlichen Nutz und Frommen haben möge: Als verordnen Wir, daß er, der Schaafmeister das Sechste Schaaf setzen, auch von allem Genieß den Sechsten Pfenning, ebenermassen als es bis daher mit dem Fünften gehalten ist, haben und erlangen solle.

Hiergegen aber in allem, wie klein und groß es seyn mag, nichts ausgenommen, (ohne Weyde, Heu, Stroh, Futter und Stallung) sonsten an Kraut, Salz, Brodt, Haber, auch auf der Schaafe Schaär, wo es gebräuchlich, die Leute zu speisen, zu Wollensäcken und Wollenführen, auch sonsten wie es Namen haben mag, den sechsten Pfenning Unkosten trage.

Und soll in solchem Fall die Herrschaft von aller Abnützung so viel zuvor abziehen als sie übers Gemänge hat, und darnach dem Schaafmeister alleine zu seinem 6ten Theile, nach Anzahl als er gesetzt hat, gestattet werden.

Ferner aber soll dem Schaafmeister für sich und sein Gesinde, zu Deputat und Unterhalt, auf jedes Hundert, allein Herrn und Knechte Schaafe, (des Schaafmeisters sechter Theil nicht mitgerechnet,) ein Drömt Roggen nach der Maasse, wie jedes Ortes bräuchlich, gerechnet, bis auf 800 gereichet, und bey demselben Deputat (obgleich darüber und bis auf 2000 sich die Herrn-Schaafe erstreckten) bleiben gelassen und darüber nichts gegeben werden.

Es soll gleichwol sonsten noch dem Schaafmeister ein Scheffel Gersten oder Malz, auf jedes 100, so an Herrn- und Knecht-Schaafe wie obgemeldt, in den Winter geschlagen werden, bis auf 800 und nicht darüber, wie hoch sich auch sonsten das Gemänge erstrecket, und ein Scheffel Erbsen, auch 3 Scheffel Buchweitzen auf den ganzen Haufen, darnebenst bis auf 800, 2; über 800 aber bis auf 1500, 3; über 1500 bis auf 2000, 4 Häupter Rindvieh und nicht darüber, bey, und mit des Schaafherrn Rindvieh, gehalten, wo aber der Schaafherr kein Vieh in der Schäferey hielte, alsdann auf des Schaafmeisters Rindvieh nothdürftig Sommerfutter, an Gersten- Haber- und Buchweitzenstroh, aber durchaus kein Heu, gegeben werden.

Wann nun dem Schäfer 3 Kühe gehalten und ausgefuttert werden, so soll er dagegen schuldig seyn, der Herrschaft ein gut Kalb, aus der Milch gebornet, und 6 Wochen alt, zu geben.

Es soll auch ohne jedes Ortes Obrigkeit Verwilligung der Schäfer nicht mehr

Vieh als ihm von seiner Herrschaft ausgewintert und gefuttert wird, auf gemeiner Weyde haben noch halten, bey Verlust desselben, es sey dann ein Kalb, so er das Jahr aufgefödet.

Wofern aber einer mit seinem Schäfer um ein Geringeres an Deputat und sonsten, als diese Ordnung vermag, handeln kann, solches soll zugelassen seyn; wie zu Anfang und Ende dieser Ordnung ausdrücklich vorbehalten ist.

Wann aber, und wo ein sonderlicher grosser Hammelstall gehalten wird, der von der Schäferey abgesondert und abgelegen ist, soll der Schaafmeister nichts desto weniger den Hammelknecht von obgemeldtem seinem Deputat zu erhalten schuldig seyn: Jedoch weil er damit nach Gelegenheit etwas mehr Unkosten betreiben muß, soll ihm dasselbe mit einem Drömt Roggen verbessert, und noch eine Kuhe gehalten, darüber aber keine fernere Erstattung gefordert oder gegeben werden: und soll sich der Schaafmeister darauf mit dem Hammelknecht zu vergleichen schuldig seyn. Dem Schaafmeister, und so der Hammelstall abgesondert ist, gleichfals auch Hammelknechten, soll darüber ein Kraut- oder Kohlgarte, darin er nothdürftig Kraut oder Kohl und andere Küchenspeise baue, auch dem Schaafmeister zu einem halben Scheffel, und dem Hammelknecht zu einem Viert Leinsaamen, Land eingeräumet werden. Zu Schweinen soll ihm ein Drömt Rocken- und ein Drömt Gerstenkaff gegeben, wo aber ein besonderer Hammelstall, soll dis mit noch einem Drömt Rockenkaff verbessert werden; jedoch soll er seine Schweine, Gänse, Aenten, Hühner, auch Rindvieh, in seinem Hause oder Stallung behalten, und in der Schäferey Ställe oder Hof nicht kommen, vielweniger dieselben der Herrschaft oder sonst jemand im Korn, Wiesen und Heugrase zu Schaden gehen lassen.

Auf solches alles soll der Schaafmeister, wo sich das Gemenge über 800 erstreckt, und es die Herrschaft begehret, ein eigen Pferd halten, damit er die Milch, Hürten, Hölzung und andere Nothdurft führe, und seiner Herrschaft, wann sie es benöthigt, aufwarte. Jedoch soll ihm zum Unterhalt desselben nothdürftig Stroh, Hechsel und Streuung, auch ein Drömt Haber, aber kein Heu gegeben werden. Es soll auch der Schaafmeister neben seinem Gesinde im Korn- und Heu-Aust, auch sonsten zu vorfallender häuslicher eiliger Arbeit mit aufzuwarten und Hand anzulegen schuldig und unverdrossen seyn.

Da es aber die Gelegenheit also gebe, daß die Herrschaft mit dem Schaafmeister Rindvich, Schweine, Gänse, Hühner, Aenten oder Bienen setzen wollte, sollen sie die Schweine, Gänse, Aenten, Hühner ums Viertle, die Bienen um die Hälfte, Rindvich ums Achte zu setzen schuldig seyn, darauf soll dem Schaafmeister auf die Schweine Kaff, und aufs Rindvieh Sommerfutter, an Gersten, Habern und Buchweitzenstroh, so viel als nöthig, auch auf jede 20 Ferkel, so zum Vorschein kommen, 2 Scheffel dürren Rocken gegeben werden. Und sollen, wo Mast ist, dem Schaafmeister von 900 Schaafen im Gemenge, darunter 3, darüber aber, bis auf 2000, 4 Schweine freygelassen werden, so er dann mehr laufen lassen wollte, soll er für jedes Haupt, das darüber ist, fremden Leuten, so daselbst oder auf der Nachbarschaft Schweine zur Mast haben, gleich geben. Es sollen die Schaafmeister sich keines Holzfahrens, ausserhalb Vorwissen der Herrschaft, ermächtigen, sondern an dem, wo sie angewiesen werden, es sey Torf, oder wie es die Gelegenheit eines jeden Orts erfordert, sich begnügen lassen. Im Fall aber ganz und gar ihnen kein Holz oder Torf könnte gestattet werden, soll ihnen die Herrschaft 5 Gül-

den

den zu Holzgeld geben, damit sie sollen zufrieden seyn, und ihnen die Feurung um Geld, oder sonsten, wie sie zuläßiger Weise können, schaffen.

Im Fall aber jemand seiner Gelegenheit nach einen Kostknecht halten wollte, mag er denselben auf ein jedes Hundert, so in den Winter geschlagen werden, Zehen halten, und im Gemenge ausfüttern, jedoch dergestalt, daß der Herrschaft alle Molken davon neben den andern bleibe, und dem Kostknecht von seinem im Gemenge habenden Antheil die Wolle und Lämmer, oder das Geld dafür folgen, und soll ihm die Herrschaft daneben nothdürftige Kost, darüber aber kein ander Lohn oder sonst etwas zu geben schuldig seyn: darum gemeldte Kostknechte ihren Antheil Schaafe auch ins Gemenge setzen sollen; wie oben vom Schaafmeister und Knechte in diesem Punkt verordnet ist.

Tit. VI. Wie die Schaafe zu verpachten.

Der Schaafmeister soll alle Zuchtschaafe, so viel deren aus dem Winter gekommen seyn, und gemolken werden, keine, des Schäfers oder Knechte Theil, Auwen oder Spättlinge ausgeschlossen, verpachten, also, daß er von einem jeden Hundert Molken-Vieh eine gerüttelte gehäufte Tonne guter untadelbarer Käse, auch eine halbe Tonne Butter, ein halb Achtentheil Sülzmilch, und 4 Tage das Molken von allen Schaafen, wann es die Herrschaft fordern lässet, zu grossen Käsen, oder an statt der 4 Tage Molken, von jedem Hundert einen guten grossen Käse, der 24 Pommersche Groschen werth ist, welches in der Herrschaft Wahl stehen soll, geben und entrichten. Ob aber vom Adel oder sonst jemand vorhanden, dem seine Schäferey also gelegen, und ihm gefällig wäre, selbst das Molken zu gebrauchen, oder gebrauchen zu lassen, soll ihm solches hiemit nicht gewehret, sondern der Schaafmeister allezeit gegen einen Tag, da er die Milch nimmt, 5 Tage dem Schaafherrn dieselben zu geben, oder aber die Milch sämtlich, treulich und ohne allen Betrug, alle Tage, so oft gemolken wird, der Herrschaft zu Hause zu bringen, und davon seinen sechsten Theil sich abmessen zu lassen schuldig seyn.

Wollte auch jemand für das Molken gewisse Geldpacht, als vom Hundert 20, mehr oder weniger Gülden, nach Gelegenheit der Weide, nehmen, stehet solches einem jeden frey, wie dann auch des Schäfers Antheil von dem Wollengelde in diesem Fall mag auf Rechnung einbehalten und an der Pacht gekürzet werden.

Imgleichen stellen Wir zu unsrer Unterthanen Wohlgefallen, ob einer von einem jeden Haupt, so er im Gemenge hat, wolle für allerley Abnutzungen an Wolle, Zuwachs, Märzschaafen, Käse, Butter, Sterbfelle, jährlich nehmen 16, 17 oder 18 Groschen Pommersch, nach jedes Orts Gelegenheit, und daß dagegen der Schäfer die Schaafe mittelst Inventarii annehmen, auch die Summe ganz, wie er sie empfangen, beym Abzuge ohne einigen Abgang wieder liefern müsse; in welchem Fall dem Schäfer das gewöhnliche Deputat und Futter muß gegeben, ihm auch sein sechster Theil des Gemenges frey gelassen, die Zahl-Termine auf Pfingsten und Michaelis, jedesmal die Hälfte zu erlegen, gerichtet; die Wolle auch nebst Käse und Butter, wofern dem Schäfer kein eigen Pferd gehalten wird, an gelegene Oerter zum Verkauf geführet werden.

Damit aber die Herrschaft desto besser gesichert bleibe, als muß in diesem Fall der Schäfer Caution bestellen, daß er die Schaafe vermöge Inventarii, wie er sie empfangen, lassen, und die Pension und Pächte davon zu rechter Zeit entrichten

wolle; da er aber die Caution nicht leisten kann, so sollen allewege des Schäfers Schaafe, und was er an Rindvieh, Schweinen und andern Gütern in die Schäferey gebracht, dafür haften und verobligiret seyn.

Es werden auch unsere Amtleute, und sonsten eine jede Herrschaft der Schäfereyen, gute Aufsicht haben, (weil nicht wenig daran gelegen ist,) daß nicht zu eitig die Böcke zugelassen, die Lämmer abgesetzet, und hinwieder das Zuchtvieh nicht allzulange gemolken und damit zu sehr ausgemattet werde; wie dann davon ein jeder mit seinem Schäfer Abrede zu nehmen und zu machen hat.

Tit. VII. Von Sterb-Schaafen und Fellen, wie die zu berechnen.

Weil auch befunden, daß mit Berechnung der Sterb-Schaafe und Felle viel und grosser Betrug und Unterschleif bis dahero gebraucht worden; demselben so viel möglich zu wehren und vorzukommen, verordnen und befehlen Wir hiemit: daß hinführo die Sterb-Schaafe nicht allein mit Darzeigung der ganzen Felle berechnet, sondern, so oft und viel Schaafe und Lämmer, jung und alt, groß oder klein sterben, sollen dieselben noch ganz und unabgezogen der Herrschaft, ihren Dienern, Verwaltern oder Voigten jedes Orts, die dessen Befehlig haben, gezeiget, auch alsfort in ihrer Gegenwart abgezogen, und also zur Rechnung alsbald aufgeschnitten werden, es soll auch das Fleisch oder Aas alsdann fort entweder den Hunden gegeben, oder je also in Stücken zerhacket werden, daß niemand, dasselbe zu kaufen, (ob es Aas wäre,) betrogen werde, sie auch, die Schäfer selbst, (so sie es heimlich geschlachtet und erwürget,) nicht zu geniessen haben können. Wenn solches fleißig in Acht gehalten, wird vielem Betrug und Diebstal, so bey Berechnung der Felle, und sonsten disfalls vorgefallen, weil man also auf diesen Weg ein jedes Sterbschaaf oder Fell nicht mehr dann an einem Ort und auf einmal zeigen kann, vorgebauet werden. Was auch nicht also, wie verordnet, ganz unabgezogen gezeiget wird, soll für ungestorben gehalten, und allezeit für lebendig, sowol auch alle schmätzigen, zu jeder Zeit, vor und nach der Hammelung, der Herrschaft von dem Schaafmeister berechnet werden, und ihm nicht mehr dann sein sechster Theil daran bleiben.

Es kann auch, um mehrer Sicherheit willen, ein guter Hauswirth die Obacht und Vorsichtigkeit gebrauchen, daß er einem jeden Fell, so ihm berechnet wird, gleich bey der Berechnung beyde Ohren ganz abschneiden lässet, dann dergestalt ihm anderweit dasselbe nicht kann vorgezeiget werden: wie dann auch keinem Schäfer gut gethan werden soll, wann er ein Fell ohne Ohren berechnet. Die Berechnung aber des ganzen Gemänges soll zweymal im Jahre geschehen, als bey der Wollenscheer, und dann auf Michaelis, und sollen alsdann alle Sterbfelle bey den Hürden, oder wo sonsten die Berechnung geschiehet, zur Hand seyn, und also wieder ganz vorgezeiget werden.

Wann auch die Herrschaft einen Argwohn und Verdacht wider den Schaafmeister und Knechte gefaßt, und etwa vermeynet, daß nach der Berechnung sie mehr Schaafe zum Haufen genommen haben, und Willens seyn, dieselbe bey der Herrschaft Schaafe auszufüttern, und den Vortheil allein dafür zu haben, so soll die Herrschaft mächtig seyn, allewege, wann es ihr gefällig, den ganzen Haufen zählen, und auch ausser obangedeuteter Zeit berechnen zu lassen, und alles, was über der rechten Zahl verhanden, hinweg zu nehmen, und so hoch, als Uebermaß gewesen, den Schaafmeister zu strafen.

Da auch ein Schaafmeister, Knecht oder Junge etwas aus dem Gemenge ohne der Herrschaft Wissen und Willen hinweg nehmen und entwenden würden, so sollen sie wie Diebe gehalten und gestrafet werden, immassen dann hiebey ihnen nicht zu statten kommen soll, daß sie zum Gemenge mit berechtiget gewesen.

Tit. VIII. Von Schäferknechten insgemein und ihrem Unterhalt.

Wie die Meisterknechte und abgesonderte Hammelknechte an= und vereidet genommen werden sollen, nicht weniger denn die Schaafmeister selbst, ist bereits droben gemeldet, welches Wir fleißiglich also wollen gehalten haben. So viel nun ihre Belohnung und Knechtschaafe anlanget, weil es klar und helle am Tage, daß unzählige Büberey mit Verwechselung, Verkaufung und Ausmerkung der Knechtschaafe bis dahero von den Knechten und Jungen getrieben; so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinferner dem Schaafmeister auf 1000 und darüber, bis auf 2000, oder so groß das Gemenge seyn mag, so im Winter geschlagen worden, 100 Knechtschaafe, und in kleinen Schäfereyen auf 10 Schaafe, so im Gemenge seyn, 1 Schaaf, also gegen 100 Schaafe im Gemenge 10 Schaafe gehalten werden sollen; von welcher Anzahl er einem jeden unter seinem Gesinde so viel vergönnen mag, zu setzen und zu halten, als ihm selbst gelegen ist, und er mit ihnen zu handeln hat: jedoch daß ein jeder Knecht oder Junge seine Anzahl Schaafe, die ihm zu haben und zu halten vergönnet wird, (wie bereits droben gemeldet,) mit sich bringe. Dieselben Knechtschaafe aber sollen nicht besonderlich gemerket, und von dem andern Gemenge, also daß die Knechte dieselben Stücke für ihr sonderlich eigen Vieh halten mögen, abgesondert seyn, sondern mit und neben des Schaafmeisters sechsten Theil in der Herrschaft Mark eingemerket werden, und so sämtlich ein Gemenge seyn, also daß den Knechten sämtlich im Gemenge 100 Währschaafe, und einem jeden so viel davon, als ihm der Schaafmeister zugeeignet und zu halten versprochen, mit der Abnutzung an Wolle, Zuwachs, Sterbfelle und Märzschaafen gehören sollen; damit aber von denselben ihren 100 Schaafen sie dieß alles richtig bekommen, und daran ganz und gar nicht verkürzet werden mögen, so soll hinferner es dergestalt damit gehalten werden, wenn Wolle, Hammel oder Wehrschaafe verkauft werden, soll das Geld, so daraus gelöset, auf den ganzen Haufen und Gemenge angeschlagen, und alsdenn, wie viel nach Anzahl auf ein jedes 100 kommt, gerechnet, auch, so viel als dasselbe austrägt, den Knechten sämtlich für ihre 100 Schaafe vor allem hinweg gegeben, und durch den Schaafmeister unter sie, so viel einem jeden davon gebühret, ausgetheilet werden; wenn also die Knechte ihren gebührenden Theil hinweg haben, alsdann soll dem Schaafmeister auch sein sechster Theil folgen, und das übrige der Herrschaft, wie billig, bleiben. In kleinen Schäfereyen kann auf diese Weise auch die Austheilung der Abnutzungen gemacht werden, und soll hiemit der Hammel, die Awe und das Lamm, so bis daher die Knechte zum Lohn=Schaafe bekommen, gänzlich abgeschaffet seyn.

Es sollen auch Schaafmeister und Knechte sich an solchem ihrem verordneten Unterhalt begnügen lassen, und darüber keine Beyschaafe, unter was Schein oder Namen es geschehen möchte, halten, da sie darüber betroffen, sollen dieselben an die Herrschaft, neben so hoher Strafe, als die Uebermaaß gewesen, verfallen seyn. Gleichfalls soll es auch mit den Märzschaafen, und die sonsten das Jahr über geschlachtet, also gehalten werden, daß dieselben alle zu Gelde gesetzet, das Geld auf

die ganze Summa des Gemenges, so in den Winter gebracht, angeschlagen, und wie viel davon auf ein jedes 100 kommt, gerechnet, und dann für 100 den Knechten, wie obgemeldt, zugestellet und ausgetheilet, darnach dem Schaafmeister sein sechster Theil, wo er seinen Theil nicht selbst auch in März- und andern Schaafen allbereits empfangen, gefolget werden. Es sollen aber der Herrschaft die Schaafe, so sie zu ihrer Nothdurft aus ihren Schäfereyen schlachten lassen, nicht höher, denn ein Lamm um 3 Dütken, ein Märzschaaf um einen halben Thaler, ein ander fett alt Schaaf, Hammel oder Awe um einen Gülden gerechnet, und in der Bezahlung angeschlagen werden.

Wann aber ein Schäferknecht oder Junge abzieht, soll er hinwiederum so viel aus dem Gemenge, als er dazu gebracht, und ihm gehalten, nicht die beßten, auch nicht die schlimmsten, sondern gute Wehrschaafe gefolget, oder, da er damit nicht friedlich, durch den Lauf zugeeignet werden.

Im Fall sich aber einiger Unfall, wie der seyn oder Namen haben möchte, zutrüge, daß eine Anzahl Schaafe aus dem Gemenge stürbe oder umkäme, alsdenn soll auch, wie viel an der ganzen Summa abgangen, berechnet, und darnach, wie viel Abgang jedes 100 trift, angeschlagen, und solches auch den Knechten, einem jeden an seinem Theil, sowol am jährlichen Einkommen, bis sie ihre Anzahl wieder voll machen und den Abgang ersetzen, als auch endlich an Schaafen, wenn sie abziehen, wel sie im Gemenge Glück und Unglück, wie es Gott schicket, billig mit tragen, gekürzet werden. Wo man aber unter 1000 im Winter schlägt, da sollen auf ein jedes 100 10 Knechtschaafe, wie bereits erwehnet, gerechnet und gehalten, dieselben nach Gelegenheit unter die Knechte durch den Schaafmeister ausgetheilet, und es sonsten durchaus allermassen damit nach der Anzahl, wie von den andern oben gemeldet ist, geschaffet werden.

Tit. IX. Von der Schaafmeister, Schaafknechte oder Jungen An- und Abzuge.

Es soll der Schäfer An- und Abzugs-Termin insgemein auf Michaelis, wie es bis dahero gewesen, seyn und bleiben, und soll ein Theil, dem der Dienst nicht länger geliebet oder gelegen, allewege dem andern ein halbes Jahr, das ist, auf Ostern zuvor aufkündigen, damit sich ein jeder bey Zeiten umzuthun, und nach Nothdurft zu versorgen hat.

Ob auch wol es an ihm selbst gute Richtigkeit gebe, da die Schaafmeister, Knechte oder Jungen abzögen, daß sie die Anzahl ihrer Schaafe der Herrschaft und ihren Successoribus gegen eine gewisse billige Bezahlung liessen, hingegen an dem Orte, da sie wiederum zu Dienste unterkommen, um gleiche Bezahlung ihnen Schaafe gelassen, und es durchaus also gehalten würde, dessen allerley Ursachen könnten angezeiget werden, nicht destoweniger aus nicht minderm vielfältigem Bedenken, fürnemlich aber darum, damit die Schäfer zu so viel mehrer, fleißiger, bessferer und getreuer Aufsicht auf den ganzen Haufen, bis zu äusserstem ihrem Abzuge dadurch verursachet werden, wenn sie endlich aus dem Gemenge ihren Antheil auch noch zu gewarten haben. So lassen Wir es für dismal dabey, daß ein jeder seine Anzahl Schaafe, wie bereits hiebevor gemeldet, mit sich zum Gemänge bringe, und wiederum davon nehme, hiemit beruhen, und soll bis auf weiterm Bescheide also hinferner gehalten werden.

Wofern auch Meister, Knechte oder Jungen sich unterstehen, heimlich mit

ihren

ihren Schaafen, ehe dann sie unpartheylich ausgesetzet oder ausgelaufen seyn, davon zu ziehen, so sollen sie sich dadurch aller ihrer Schaafe verlustig gemacht haben.

Und weil alle tückische, vortheilhaftige, eigennützige Griffe und Anschläge nicht zu erzählen seyn, vielweniger denselben durch gemeine Verordnungen wohl begegnet oder ausdrückliche Strafe gesetzet werden mag: so wollen Wir hiemit zum Beschluß alle Schäfer insgemein verwarnet haben, daß sie sich aller Behändigkeit, wie die Namen haben mögen, dadurch ihre Herrschaft verkürzet werden mag, gänzlich äussern und enthalten, und vielmehr in allen ihren Sachen offenbar, treulich, redlich und aufrichtig handeln, wie sie solches in ihrem leiblichen Eide sehr hoch auf sich nehmen, anloben und schwören, darunter alles, was in dieser unsrer Ordnung ausdrücklich nicht gedacht in gemein begriffen und verstanden wird.

Würde nun jemand in einigerley Weise oder Wege hierüber auf Untreu betroffen, es sey gleich in der Ordnung gedacht oder nicht gedacht, soll er als ein Meyneidiger gehalten, und mit Abhauung zweyer Finger des Landes verwiesen werden, es wäre denn die Untreu oder Uebelthat so groß, daß er auch sonsten von Rechtswegen höher, an Gut, Leib und Leben zu strafen wäre, darnach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Wir wollen auch nicht gestatten, daß Schäfer, der Schäfer Knechte oder Jungen, so dieser Ordnung sich nicht unterwerfen, und ihre Herrschaft nicht getreulich dienen, viel lieber ihre eigene Herren seyn wollen, und sich entweder mit ihren Schaafen bey Dorfhirten einlegen, des Dorfes Weide unter des Hirten Namen gebrauchen, oder sich auf Garben und Betteln legen: dann im erstern Fall sollen ihnen die Schaafe von jedes Ortes Herrschaft genommen, im andern Fall aber sie aus dem Lande vertrieben werden.

Diese unsere ganz und gemeine Bauer- und Schäfer-Ordnung wollen Wir also verstanden haben: Da an etlichen Oertern bis dahero auf ehelichen Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., auch Knechte, Schäfer, ander Gesinde Lohn und dergleichen, weniger gewandt worden, oder noch gewendet und gegeben werden könnte, daß dieselben, so ringer gegeben oder noch geben können, zu dieser unser Ordnung nicht verbunden oder verpflichtet, sondern einem jeden, so geringer es mit solchem allem machen kann und will, frey gelassen seyn und bleiben. Im Fall aber jemand etwas höhers oder ein mehrers in einem oder andern Punkt zu thun sich unterstehen würde, derselbe vermöge und Innhalt dieser Ordnung, auch sonsten nach Ermäßigung, gestraft werden solle.

Welches alles Wir ernstlich meynen, und also durchaus gehalten haben wollen; jedoch mit Vorbehalt, diese unsere Ordnung nach vorfallender Gelegenheit in unserm Gefallen mit gemeinem Rath zu ändern, zu mindern, zu mehren und zu bessern. Urkundlich haben Wir dieselbe im öffentlichen Druck ausgehen, und allenthalben in unsern Herzogthumen, Landen und Aemtern gebührlich publiciren lassen, damit sich niemand, wes Standes er sey, der Unwissenheit zu entschuldigen, sondern vielmehr in unterthäniger und schuldiger Gebühr zu verhalten habe.

Folget der Schäfer-Eid.

Ich N. N. lobe und schwöre dem N. N., daß ich demselben reine gesunde Schaafe ins Gemenge zubringe; daß ich auch, so lange ich in seinem Dienste bin, treu und hold seyn will, sein Beßtes wissen und fördern, Schaden und Nachtheil nach

höchstem Verstand und Vermögen hindern und wehren, daß ich der Schafe mit allem getreuem Fleisse warten, dieselben mit Willen nicht verhüten, oder sonsten verwahrlosen und versäumen, und mich durchaus im angenommenen Schäferdienst nicht anders, denn nach unsers gnädigen Landes-Fürsten und Herrn ꝛc. gemeiner Schäfer-Ordnung, so mir vorgelesen, und so viel dieselbe meine Person betrift, ohne alle Finanz, Betrug oder Vervortheilung halten, auch sonsten alles, so mir zu thun oder zu lassen gebühret, ob es schon in der Ordnung nicht begriffen, thun und lassen, auch sonsten mich getreulich, ehrlich, aufrichtig und fleißig, wie einem getreuen Diener gegen seinem Herrn eignet und wohl anstehet, schicken und erzeigen will; So wahr als mir Gott helfen soll, durch Jesum Christum, Amen.

No. 17.

Fürstliches Mandat wegen der Schäfereyen. Vom 2 Jan. 1618.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, der Lande Lauenburg und Bütow Herr ꝛc. Entbieten allen und jeglichen unsern Prälaten, Herren, Landvögten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft und Adel, Bürgermeistern, Rath, Gerichten, Schöppen, Zöllnern, Landreutern und Schulzen, und sonsten allen unsern Unterthanen, unsern Gruß: mit Vermeldung; Obwol hiebevor unsere hochgeehrte Vorfahren, christmilden Angedenkens, und folgends Wir, die Verordnung gemachet, daß in unsern Landen keine reudige, anbrüchige, grindige oder Schmier-Schaafe gelitten oder geduldet, sondern, da über Hoffens, unverursacht, eine Schäferey reudig, und solches vermerket würde, die Schaafe zu Verhütung Landschadens ungesäumet abgeschnitten, und die ganze Schäferey gänzlich abgestellet werden sollte; So haben Wir doch befunden, daß demselben wenig nachgesetzet, sondern vielmehr dies erfahren müssen, daß noch darüber die Freyschlächter, Fleischer, auch andere Bürger aus unsern Städten, imgleichen auch Schäfer, Schäferknechte, Jungen und Hirten aus benachbarten Landen und einländischen Oertern, schadhafte und anbrüchige Schafe ein- und an sich kaufen, dieselben hin und wieder treiben, und damit unsere Lande und Herzogthum berühren, vergiften, auch unter die Bauren auf Dörfern austhun, und sonsten für sich behalten sollen, dadurch dann Uns und unsern Unterthanen grosser Schade zugefügt, immassen in etlichen unsern Städten, wie auch auf dem Lande bey denen vom Adel in abgewichenem Jahre solches leider mehr als es gut gewesen, gespühret worden, auch an vielen Oertern ferner einreissen soll.

Wann Uns dann tragender Landes-Fürstlicher Vorsorge halber oblieget, darauf ein wachendes Auge zu haben, daß solchem Unheil, dadurch sowol unsere als andere gesunde Schäfereyen angezündet und vergiftet werden, und in gemein treffender vieler unträglicher Landschade entstehet, bey Zeiten möge vorgebauet und gewehret, und den deswegen in unsern Landen vielfältigen, ernsten, verpönten, und nach gepflogenem Rathe beyderseits Landschaften publicirten Mandaten, auch in öffentlichem Druck ausgegangenen Schäfer-Ordnungen, gehorsame Folge geleistet werden; Als repetiren und wiederhohlen Wir hiemit dieselben: ordnen auch ferner, und gebieten darauf einem jeden ernstlich und bey Vermeidung unserer Ungnade und

zu

zu Ende gesetzter Strafe, daß er sich solchen vorigen Schäfer-Ordnungen und Mandaten durchaus gemäß verhalte, und derjenige, so Schäfereyen hat oder Schäfe hält, sich reinen und gesunden Viehes befleißige, keine Schäfer, Schäferknechte und Jungen aus den anbelegenen Chur- und Fürstenthümern und andern benachbarten Landen und Oertern, da reudige und anbrüchige Schaafe gewesen, in Diensten annehme, vielweniger für sich selbsten in seinen Schäfereyen dergleichen ungesunde Schaafe halte und habe, auch, da über Zuversicht, ohne Verursachen, eine Schäferey, oder in unsern Städten und Dörfern die Schaafe anreudig werden sollten, und es bey 2 oder 3 Schaafen vermerket würde, dieselben stracks, auch die ganze Schäferey abstelle, und keinem Freyschlächter, Fleischer, auch andern Bürgern aus Städten, auch Schäfern, Schäferknechten, Jungen und Hirten, aus den umliegenden Landen oder sonsten einländischen Oertern, solche schadhafte und anbrüchige Schaafe verkaufe noch wegtreiben lasse, sondern dieselben in seinem Gebiete, auch in der Stadt oder Dorfe, da sie verhanden, abschneiden lasse, damit die Weide nicht vergifter, noch seinen Nachbaren dadurch Schade zugefüget werde; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im widrigen Falle solche Schaafe, auch der ganze Hause, so in der Schäferey gestanden, und durch unsere Lande weggetrieben, oder von Schlächtern gekaufet, angehalten, und in Verlust und Commiß gefallen, und da jemand einiger Schade, groß oder klein, dadurch zugezogen und geursacht würde, der Uebertreter und Herr der Schäferey, so hoch sich der Schade erstrecket, gestrafet, und solches alles darüber unnachläßig zu bezahlen und zu erstatten angehalten, auch, so bald die Uebertretung und Verursachung des Schadens dargethan, mit Erklärung und wirklicher Execution, ohne fernern rechtlichen Proceß und Weitläuftigkeit verfahren werden, wie dann die Schaafmeister und Hammelknechte, auch Hirten, wann sie einige Reudigkeit bey den Schaafen spühren, dieselbe ganz ungesäumet ihrer Herrschaft oder unsern Beamten anzuzeigen, oder in Verbleibung dessen, allen Schaden, so daraus entstehet, zu büssen und zu entrichten sollen schuldig seyn; da es auch bey einem oder anderm das Vermögen nicht wäre, für den verursachten Schaden Abtrag zu thun, soll derjenige von jedes Orts Obrigkeit auf Ansuchen und Klage, auch ex officio, nach allerhand Umständen, mit Leibes- und andern Strafen belegt werden.

Wie Wir dann Euch, unsern Prälaten, Amtleuten, denen von Adel, auch Bürgermeistern, Rath, Richtern, Schöppen, Zöllnern, Landreutern und Schulzen, und insgemein allen unsern Unterthanen, so mit Gerichts-Gewalt versehen, die Aufsicht und Execution dieses unsers Edicts, bey den Pflichten, damit ihr Uns verwandt, wollen anbefohlen haben; dann dafern ihr, so bald als es in eines jeden Gerichte angezeiget, oder sonsten in Erfahrung gebracht würde, daß unser Gebot in einigem Wege überschritten, zur Strafe und scharfem Einsehen nicht greifen werdet, aller und jeglicher Schade, so disfalls verursachet, verbüssen, und dazu von Uns, so hoch als der Schade und der Werth der verbotenen Schaafe sich erstrecket, gestrafet, und nichts destoweniger solche Schaafe aus dem Wege geräumet, und die Uebertreter von unserm Fiscal mit der verordneten Strafe verfolget werden sollen. Und damit sich Keiner Unwissenheit halber habe zu entschuldigen, ist unser ernster Befehlig, daß dis Edict von allen Kanzeln in unsern angehörigen Herzog- und Fürstenthümern öffentlich verkündiget und abgelesen, auch in unsern Aemtern und Städ-

ten allenthalben an die gewöhnlichen Oerter affigiret und angeschlagen werde; wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit und Schaden zu hüten.

Gegeben auf Wolgast, den 2 Januar 1618.

No. 18.

Renovirte Gesinde- Taglöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 14 März 1652.

Der Königl. Majestät und Dero Reiche Schweden Rath, General-Feldmarschall in Deutschland, wie auch General-Gouverneur über das Herzogthum Pommern, Carl Gustav Wrangel, Graf zu Salmis, Herr zu Skog-Kloster, Bremer-Vehrde, Spiker und Roßdorf ꝛc.

Demnach auf unterschiedlichen zu Greifswald in den nächst vergangenen Jahren gehaltenen Landtägen, bey den Königl. Herren Estats-Räthen, die Vorpommerschen Herren Landstände wegen Renovir- und Introducirung der Gesinde- Taglöhner- Baur- und Schäfer-Ordnung angehalten, und die Sache dahin gediehen, daß im Jahr 1647 dieselbe zwar publiciret, aus gewissen Ursachen aber, so bey den damalen gepaßirten Actis verhanden, im völligen Schwang nicht gebracht werden können, dahero Herren Landstände, nachdem der liebe Friede im Römischen Reich immittelst herfür geblühet, bey welchem sich dergleichen Ordnungen besser als beym Kriege practisiren lassen, bewogen worden, bey Ihrer Hochgräfl. Excellenz und Gnaden, als constituirtem General-Gouverneur, sich anzugeben, und um würckliche Beförderung eines dem Lande so hochnöthigen und nützlichen Werkes unter-dienstlichst zu sollicitiren; So haben zwar Ihro Excellenz bey sich erwogen, wie die völlige und beständige Ausarbeitung und Einführung solcher Ordnungen auf einen allgemeinen Landtag, da bey Einrichtung des Regiments alle zu demselben gehörige Glieder, darunter auch das Königl. Hinterpommersche Antheil gefordert und gehöret werden müssen, billig beobachtet wird; Als aber gleichwol gedachte Herren Landstände remonstriret, wie vor der Hand der Uebermuth, Trotz und Frevel der Dienstboten, Arbeitsleute und Taglöhner, auch Schäfer, das Land und dessen Einwohner dahero hart drückten, daß dieselben ihr Lohn eigenes Gefallens, und nachdem es ihnen nur gut deuchte, steigerten, also es dem Bau- und Brodherrn über die Billigkeit schwer und sauer machten, welches denn diejenigen, so aus unumgänglicher Noth ihre zerfallene Zimmer repariren, oder neue anbauen liessen, imgleichen gemiethet Dienstvolk und andere Arbeitsleute um gewissen Lohn halten müssen, sehr empfunden, und noch täglich erfahren: und vermeynet, daß solchem muthwilligem Frevel, auch dahero erfolgendem Landverderblichen Unwesen und Beschwerung der Einwohner, durch geschärfte Interdicta guter massen vorgebauet, und bis ein vollständiges Werk hierunter beliebet und abgefasset wird, gewehret werden könnte; So haben Hochwolgedachte Ihro Excellenz denselben, weil Sie vermeynet, daß solche Interims-Verordnung zu des Landes sonderbarem Aufnehmen gedeyen würde, tragenden Amts nach, nicht entseyn, sondern damit willfahren wollen, haben demnach die vorhin publicirte Ordnung vor die Hand genommen, dieselbe mit der itzigen Zeit Umständen und den von den Herren Landständen von neuen dabey gethanen Erinnerungen collationiret, und nach allerseits befundener Beschaffenheit solchergestalt, wie folget, zu erklären und zu publiciren der Nothdurft befunden.

Es

(Ist in No. 21. vollständiger enthalten.)

Es befehlen hierauf Se. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz eines jeden Orts Obrigkeit, sowol in den Fürstlichen Aemtern, Klöstern, denen von Adel, wie auch dem Clero und Universität Zugehörigen, den Städten und allen andern Landbegüterten, in dero Ackerwerken und Dörfern fleißig durch dero Bediente darauf Aufsicht zu haben, und die Contravenienten und Verbrecher, welche entweder unter ihre Jurisdiction gehören, oder sich Zeit der Verbrechen darinn befinden werden, nemlich einen Pensionarium, welcher nicht ratione Contractus a Jurisdictione eximiret, auf 20 Reichsthaler; einen gesessenen Bürger auf 10 Rthlr.; einen Bauren auf 5 Rthlr.; die andern aber, so Lohn nehmen, und zwar jeglichen so hoch, als das unbillig geforderte Lohn eines ganzen Jahres, imgleichen das begehrte Verdingniß der Arbeitsleute austragen wird, zu bestrafen, und darinnen keinesweges zu connibiren, allermassen denn, auf den Fall, da auf dem Lande ein Nachbar über den andern, oder jemand wider einen von Adel, eine Commune oder Stadt, wegen nicht observirter dieser Ordnung (desfalls einer dem andern auf die Hand zu sehen schuldig) sich mit gutem Bestande und Grund beschweren würde, dem Fiscal anbefohlen werden soll, auf geschehene Denunciation zu inquiriren, darinnen summarie zu procediren, und dasjenige, was prævia Cognitione Legali vorm Hofgericht an Strafe erhoben, dem Fisco Ducali appliciret werden solle; im Fall auch das Gesinde obgesetzter Strafe ohngeachtet ihren Trotz, Frevel und Muthwillen dennoch nicht ändern, sondern nach wie vor die Brodherren, insonderheit den armen Bauersmann zu zwingen und höher anzutreiben sich erkühnen dürften, wollen Se. Hochgräfliche Gnaden und Excellenz andere ernste Mittel, als mit Karren einzuspannen, Wallarbeiten in den Städten und dergleichen sie bestrafen, und zum Gehorsam anweisen lassen. Wornach sich ein jeglicher zu achten, und für Schaden, Ungelegenheit und Schimpf vorzusehen hat. Urkundlich Sr. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz eigenhändigen Unterschrift und vorgestelltem Gouvernements-Insiegels. Actum Wolgast, den 14 März 1652.

(L. S.) Carl Gustav Wrangel, Graf zu Salmis.

No. 19.

Des Königl. Gouvernements Edict, wegen der Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 26 September 1653.

Der Königl. Majestät und Dero Reiche Schweden Rath, General-Gouverneur über das Herzogthum Pommern, Arel Lillie, Graf zu Lillienburg, Freyherr zu Kydes, Herr zu Loffstad, Sjödorf, Löitz und Ottersburg ꝛc.

Es haben Se. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz mit nicht geringem Befremden vernommen, daß die vorm Jahr publicirte Schäfer- Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung so wenig von Obrigkeiten als deren Unterthanen, Schäfern, Dienstbothen und Tagelöhnern in schuldige Observanz genommen, indem von diesen das übermäßige unbillige Lohn zu nicht wenigem Nachtheil und Bedruck des Landmannes gefordert, von jenen auch heim- und öffentlich gereichet, und dadurch das verwegene Dienstvolk in seinem Trotz und Uebermuth nicht wenig vermehret und gestärket worden; und gleichwol allermassen unverantwortlich, dieser, des Landes Einwohner

eben

eben hart drückenden Beschwerung länger dergestalt nachzusehen, der Respect auch, damit Unterthanen denen in der Obrigkeit Namen gemachten Verordnungen nachzukommen verbunden, nicht wenig dadurch violiret wird, wann dem gemeinen Mann, solchen heilsamen Verfassungen entgegen zu leben, sollte ungestraft zugegeben werden. So haben Se. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz der Nothdurft zu seyn erachtet, die vorm Jahr publicirte Ordnung Kraft dieses zu wiederholen, zu renoviren, und sämtlichen Landes-Einwohnern dabey ernstlich anzubefehlen, dieselben hinführo in allen ihren Punkten und Clausuln zu observiren, und derselben zum allergeringsten nicht zuwider kommen, mit der Verwarnung, da einer oder der andre, wer der auch wäre, sich hierunter widersetzen, und durch die dazu verordnete Inspectores namkündig gemacht würde, derselbe mit der in der Ordnung determinirten Strafe unnachläßig solle beleget und angesehen werden. Und als sich befindet, daß die Dienstbothen im abgewichenem Jahre ihre Brodherren, ihnen das übermäßige volle Lohn zu geben, genöthiget, viele auch, welche ihre Dienste versprochen, unter Vorwand der Ordnung nicht zuziehen wollen; Als wird allen Obrigkeiten hiemit injungiret, solche Frevler und trotzige Buben in gefängliche Haft zu nehmen, und dieselben eher nicht, bis sie die verwirkte Strafe erlegt, ihren Herren zuziehen, und um den verordneten Lohn zu dienen eid- oder bürglich versichert, erlassen, dazu dann die Benachbarten einer dem andern die Hand bieten werden, wie dann Se. Hochgräfliche Gnaden und Excellenz auf Begehren denselben assistiren, auch in den Guarnisonen und auf den Pässen solche Anordnung machen wollen, daß niemand ohne beglaubigten Schein oder Paßzettel durchgestattet werde. Ebenmäßig befindet sich, daß viele gesunde und starke Leute aus Muthwillen, insonderheit aber, weil ein erträglicher Preis des lieben Getraydes verhoffet wird, zu drüschen oder andere Dienste und Hand-Arbeit sich nicht begeben, sondern auf ihre eigene Hand liegen, und um Tagelohn, welches sie selbsten eigenes Gefallens setzen, ihr Brod suchen wollen: so sollen solche Leute nicht geduldet, und auf solche Weise sich einzulegen von eines jeden Orts Obrigkeit auf dem Lande und in Städten verboten werden, sie sollen vielmehr gehalten seyn, der Obrigkeit, darunter sie sich befinden, Monatlich in gewissen Tagen Dienste zu leisten, oder auch Monatlich einen Gülden, daß sie sich dergestalt aufhalten mögen, zu erlegen; ingleichen sollen auch die Hirten nicht eigenes Gefallens ihr Lohn setzen, besondern es soll die Obrigkeit nach Vielheit des Viehes, auch sonst andern Umständen, nach Billigkeit, und daß sie nothdürftig zu leben haben, solches verordnen; Allermassen dann, damit an nöthiger Aufsicht nichts ermangeln möge, Se. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz, wie obgedacht, an den Pässen die Versehung thun wollen, daß kein Dienstbothe ohne Paß eines beglaubigten Landes-Eingesessenen übergelassen, auch die Contravenienten, sowol Obrigkeit als Schäfer, Dienstbothen und Tagelöhner, zu gebührlicher, in der Ordnung benennten Strafe, gezogen werden.

Wornach sich jedermänniglich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Urkundlich Sr. Hochgräfl. Gnaden und Excellenz eigenhändigen Unterschrift und vorgestellten Gouvernements-Insiegel. Actum Greifswald, den 26 September 1653.

(L. S.) Axel Lillie.

No. 20.

No. 20.

Der Königl. Regierung Edict, wegen des Umziehens der Schäfer und Unterthanen. Vom 23 Junius 1658.

Tit. Regim.

Demnach der Königl. Regierung vorgetragen, daß die im Lande sich befindende Schäfer Vorhabens seyn sollten, ihre Herrschaft jedes Ortes zu resigniren, und nebst ihrem Viehe sich entweder ganz aus dem Lande wegzubegeben, oder doch das Vieh hin und wieder gegen Participirung an den Lämmern, Wolle und andern Abnutzungen unterzubringen, für ihre Person aber in Städten oder auf dem Lande als Einlieger auf eine Zeitlang niederzulassen, und hernach ihre Schaafe wieder an sich zu nehmen, alles nur zu dem Ende, sich den Oneribus publicis, und von sämtlichen Landes-Einwohnern übertragenden Beschwerungen eigenthätlich zu entziehen, und per indirectum zu eximiren; ein solches dem Lande sehr präjudicirliches, auch den Grundherren an ihren Ackerbau und Hürtenlager nachtheiliges Beginnen aber die Königl. Regierung so viel weniger zu verwilligen gemeynet ist, als die Schäfer bis daher unter allerhöchstgedachter Königl. Majestät Schutz sich sehr wohl befunden, und, wie kundbar, vor andern Eingesessenen gute Profiten gemacht, der übertragenden Steuren und Kriegs-Onerum halber sich auch so viel weniger zu beschweren, als auf vorhergehende Communication mit der Königl. Regierung, selbige durch ein allgemeines Placitum von der Landschaft beliebet und eingeführet, und ausserdem eine jegliche Herrschaft nach Befindung darunter eine gute Moderation gebrauchen, und die Anlagen des Neben-Modi also richten wird, daß über die Gebühr jemand beschweret zu seyn, sich zu beklagen nicht Ursache haben möge; Solchemnach wird allen und jeden im Lande sich aufhaltenden Schäfern hiemit angedeutet und ernstlich anbefohlen, von solchem unbefugten Vorhaben abzustehen, ihres Dienstes und Schäfer-Amts vor als nach mit gebührender Treue und Fleiß abzuwarten, und ohne Vorwissen ihrer Herrschaft, Innhalts denen dabevor publicirten Landes-Ordnungen, keine Veränderung vorzunehmen, noch ihr Vieh zu verpartieren, vielmehr im Lande noch ferner zu verbleiben; mit der Verwarnung, da solchem jemand freventlich zuwider zu kommen sich unternehmen würde, derselbe nicht allein von dem Grundherrn angehalten, sondern auch in Städten und auf dem Lande als Einlieger nicht geduldet, und noch darüber mit willkührlicher Strafe solle angesehen werden.

Alldieweil auch die leibeigenen Unterthanen, sowol an wohnhaften Bauren, als ledigen Knechten und Mägden, auszutreten und unter fremde Obrigkeiten sich zu begeben, Vorhabens seyn sollen; Als wird den Herren Commendanten auf den Pässen und in Städten angefügt, mit ernstem Nachdruck darauf zu sehen: den Schiffern, Fährleuten und andern aber, so mit Böten oder Kahnen ihre Nahrung treiben, wie auch Kutschern und Fuhrleuten, bey unnachbleiblicher Strafe ernstlich befehliget, keine leibeigene Unterthanen, es seyn bewohnte oder unbewohnte Leute, aus dem Lande zu führen, es wäre dann, daß sie genugsamen Schein von ihrer Obrigkeit vorzuzeigen hätten, oder doch, daß sie in derselben Geschäften reisen, gebührend beybringen können. Wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit vorzusehen hat. Actum Stralsund, den 23 Junius 1658.

Subscr. Regim.

No. 21.

Renovirte Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 4 April 1663.

Tit. Regim.

Nachdem die vorhin gepublicirten Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnungen, wegen eingefallenen Kriegs-Recidiven nicht im völligen Schwang gebracht werden können, der Uebermuth, Trotz und Frevel der Dienstbothen, Arbeitsleute und Schäfer dahingegen dergestalt Ueberhand genommen, daß dieselben sich nicht scheuen, ihren Lohn eigenes Gefallens, und nachdem es ihnen nur gut bedaucht, anzusteigern und zu erhöhen, auch wol ausser Zeit ihren Dienst zu verändern und abzutreten, wie nicht weniger mit unmäßiger Speisung die Brodherren zu beschweren, und dabey diese geschwinde sorgsame Zeiten auch etliche Jahr nach einander verspürten grossen Mißwachs und dadurch verursachte Theurung nicht zu beherzigen, allermassen deswegen, wie nicht weniger, daß die Herren in der Dienstbothen unbilliges Begehren nicht so stracks einwilligen, und was sie nur fordern, gleichsam ex præscripto alsfort versprechen und entrichten, verschiedene viele Klagen und Querelen einkommen; Und aber solchem frevelhaften Beginnen und ungehorsamen Bezeigungen vorzukommen und gebührend zu remediren, sämtliche Herren Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten bey jüngster Landtags-Versammlung allhie zu Wolgast gar inständige bewegliche Ansuchung gethan; So haben des Herrn Reichs-Admiraln Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung die vorhin gepublicirte Ordnungen vor die Hand genommen, dieselbe mit den Umständen jetziger Zeit, und denen von den Herren Landständen aufs neue dabey gethanen Erimerungen conferiret, und nach allerseits befundener Beschaffenheit solchergestalt wie folget, zu erklären und zu publiciren der Nothdurft befunden.

Und soll solchemnach mit Ablohnung des Gesindes, Tagelöhner und Arbeitsleuten es folgendergestalt gehalten werden.

Einem grossen Knecht, der pflügen, haaken, säen, mähen, und das Wagen-Pflug- und Haaken-Zeug verfertigen kann, jährlich aufs höchste, eins für alles, durchgehend in Pommern und Rügen, 20 Gülden, dazu 2 Paar Schuhe, 2 Hemder, 2 Paar leinen Hosen. Einem andern Knecht, der solche Arbeit nicht verrichten noch verfertigen, jedoch in der Erndte die Sense führen kann, 12 Gülden, dazu das besagte Leinen und 2 Paar Schuh.

Einem Voigte, der den Ackerbau wohl verstehet, auch die Hölzung mit wartet, daneben auf den Nothfall in der Saatzeit und sonsten mit arbeiten hilft, 20 Gülden, dazu 2 Paar Schuhe, 2 Hemder, und da die Ackerwerke weitläuftig, 1 Paar Stiefeln, wenn er viel reiten muß.

Einem Jungen, der Futter schneiden, und den Sommer über die Pferde warten kann, 8 Gülden, dazu 2 Paar Schuhe, 2 Hemder, 2 Paar leinen Hosen.

Einer tüchtigen Baumühme, so das Vieh wohl wartet, 6 Gülden, dazu 2 Paar Schuhe, gewöhnlich Leinen, oder daß ihr etwa an dessen statt an Leinsaamen etwas gesäet werde, deswegen die Wahl bey dem Herrn verbleibet.

Einer Köchinn, Dienstmagd und dergleichen Personen, 5 Gülden, dazu 2 Paar Schuhe und das gewöhnliche Leinen. Einer Ammen und Wartsfrauen 6 Fl.

Einem

Einem Mäher, nebst der Kost und nöthigem Krugbier, für die ganze Erndte 6 Gülden; wenn er sich selbst beköstiget, täglich zu Lohn 12 Lßl., wenn er aber gespeiset wird, täglich für seine Arbeit 4 in 5 Lßl.

Einer Binderinne, die ganze Erndte-Zeit über zu Lohn, nebst einem Paar Binder-Handschuhe, 3 Gülden 8 Lßl.

Einem Häcker, wenn er mit 4 Ochsen abwechselt, aufs Jahr nebst Schuhe und Leinen 12 Gülden; demselben die Häcker-Zeit über, vom Frühjahr bis in den Herbst, daß die Wintersaat bestellet, und der Acker wieder gestrecket, nebst 1 Paar Schuhe, 8 Gülden, sonsten zu Tagelohn 2 in 3 Lßl.

Einem Decker bey freyer Kost zu Tagelohn 4 in 5 Lßl., wann er sich selber speiset, 9 in 10 Lßl.

Den Dröschern, zween auf 4 Wochen eine Tonne Tafelbier und den 21sten Scheffel Korns, oder für die Last zu dröschen 3 bis 4 Gülden; durchgehend in Pommern und Rügen, bey freyer Kost aber, für eine jede Last 1 Gülden, oder zu Tagelohn bey ihrer eigenen Kost 8 Lßl., bey freyer Kost 3 Lßl.

Einem gemeinen Tagelöhner, ausser der Erndte, bey freyer Kost, des Sommers 3 Lßl., des Winters 2 Lßl. Einem Bothen, binnen Landes 4 Lßl., ausserhalb Landes 6 Lßl.

Einem Zimmermann für ein Gebünd mit 2 Abzügen uud gedoppelten Stendern 5 Gülden, oder zu Tagelohn dem Meister bey seiner eigenen Kost, des Sommers 13 Lßl., des Winters 10 Lßl.; dem Gesellen, bey eigener Kost, des Sommers 11 Lßl., des Winters 8 Lßl.; wenn sie gespeiset werden, des Sommers dem Meister 6 ßl., des Winters 4 ßl., dem Gesellen, des Sommers 4 ßl., des Winters 3 ßl.

Einem Maurer, bey seiner eigenen Kost, des Sommers 14 Lßl., des Winters 11 Lßl.; dem Gesellen, bey eigener Kost, des Sommers 12 Lßl., des Winters 9 Lßl.; des Maurers Handlanger oder Kalkschläger, des Sommers 8 Lßl., des Winters 6 Lßl.

Einem Tischler zu Tagelohn, bey seiner eigenen Kost, des Sommers 10 Lßl., des Winters 8 Lßl., wenn er aber gespeiset wird, täglich durchgehends 4 Lßl.; des Tischlers Lehrjunge, des Sommers 8 Lßl., des Winters 6 Lßl., und wird das Sommerlohn angerechnet vom Tage Matthiæ, ist der 24 Februar, bis Marien-Geburt, oder den 8 September. Andere Handwerker werden auf dieselbe Manier belohnt. Einem Fischer, nebst seinen Schuhen und Leinen, des Jahrs 16 Gülden.

Schreibern, Kutschern und Reise-Gesinde wird ein jeglicher nach Proportion der andern Dienstbothen das Lohn, wie er bestens kann, setzen.

Ebenfalls wird auch der Magistrat in Städten wegen der Schopenbrauer Jungknechte und Brauerknechte, nach Advenant, wie dem andern Gesinde auf dem Lande herunter gezogen, eine Moderation machen.

Sagern, für eine Wendeschuh, wenn der Block Ellen tief ist, einen Schilling, wenn er aber darunter, nur 9 Pfenning Sundisch.

Mit diesem jetzt specificirten Lohne sollen die Dienstbothen allerdings friedlich seyn, und soll denselben ganz kein Korn gesäet, noch Acker dazu überlassen, weniger einiges Pferd, (ausser dem Fall, da ein Voigt etliche Dörfer zu bereiten hat, und von seiner Herrschaft zuweilen geschicket wird,) Füllen oder ander Vieh, es habe Namen wie es wolle, ausgefuttert werden, alles bey Confiscation des Korns und Viehes, so dessen Herrschaft heimfället, oder da dieselbe solches connivendo ge-

schehen lassen würden, entweder vom Königl. Fisco oder des Dienstbothen Brodherrn ordentlichen Obrigkeit respective belanget und bestrafet werden.

Es soll auch ein Dienstbothe, welcher auf verschienen Michaelis in Dienst getreten, dieser Ordnung halber seine angenommene Dienste zu quitiren nicht bemächtiget, sondern, so lange er sich versprochen, für jetzt gesetztes Jahrlohn zu dienen schuldig seyn; wie dann auch, da jemand der Landes-Einwohner gegen instehendes Frühjahr Dienstbothen gemiethet, und ein mehrers, als diese Ordnung disponiret, versprochen, soll er solches zu geben nicht gehalten, der Dienstbothe aber zuzuziehen und seine angenommene Dienste zu verfolgen, bey Vermeidung nachgesetzter Strafe, verbunden seyn. So sollen auch die Dienstbothen schuldig seyn, allemal in der Johannis-Woche ihren Dienst aufzusagen, im Fall aber solches nicht geschiehet, sollen sie nach 8 Tage zu resigniren nicht mehr bemächtiget, sondern bey ihren Herren, dafern er denselben anständlich, noch ein Jahr um ordentlich Lohn zu verbleiben verpflichtet seyn, vor Johannis soll keine Auffage gültig seyn, besondern sowol der Herr als der Dienstbothe in jetzterwähnter Zeit solche gebührlich verrichten.

Wer seinem Gesinde an Wintersaat etwas gesäet, soll die Einsaat bezahlen, den Zuwachs aber zu seiner Nothdurft nehmen, und Kraft dieses kein Sommerkorn zu säen verhänget werden.

Mit den Schäfern wird es folgender Gestalt gehalten.

Ein Schäfer soll der Herrschaft gesund und rein Vieh ins Gemenge bringen, das fünfte Schaaf setzen, auch das fünfte Theil der Abnutzung von Lämmern, Wolle, Molken und Sterbfelle haben, dahingegen zu allen Unkosten, als Salz, Gewürz, Wollsäcken, Fuhrlohn, Haber, Brod und dergleichen, den fünften Pfenning legen.

Dem Schaafmeister soll auf jedes 100 Schaafe, darunter des Schäfers fünfter Theil mit gerechnet, daß also auf des Schäfers fünften Theil kein Deputat gerechnet wird, für sich und sein Gesinde ein Drömt Rocken, und solches bis auf 800 Stück gegeben, und ob gleich der Herrschaft Schaafe höher, auch bis an 1200 Stück sich belaufen würden, dennoch nicht mehr als für ein jedes 100, so über obgesetzte 800 Stück zum Winter geschlagen werden, 1 Scheffel Gersten oder Malz, nebst 3 Scheffel Erbsen auf den ganzen Haufen versprochen, auch gereichet werden.

Dem Schaafmeister sollen auf 800 Schaafe mehr nicht als 5 Häupter Rindvieh, auf 400 aber 4 Häupter, mit der Herrschaft Rindvieh zugeleget und gehalten werden. Erstreckt sich das Gemenge über 800 Schaafe, soll doch dem Schäfer ein mehres nicht, wie vorgedacht, gehalten, oder Futter darauf gegeben werden, ohngeachtet ob dem Schäfer im Herbste ein höheres desfalls, wie auch an Deputat versprochen, welches alles durch diese Ordnung soll caßiret und aufgehoben seyn.

Dem Schäfer soll auch auf 1 oder 2 Pferde, welche er auf der Herrschaft Begehren zu verschaffen verbunden, und damit er die Milch, Hürten, Hölzung und andere Nothdurft anführen soll, und muß ein mehres nicht zu dessen Unterhalt, als nothdürftiges Heu, Hechsel und Stroh, aber ganz kein Korn gegeben werden. So aber ein Schäfer mehr Pferde und Rindvieh, als obgesetzter massen ihm gehalten worden, haben würde, soll er der Herrschaft dafür gebührliches Futtergeld geben.

Einem Kostknecht soll anstatt seines Lohns nebst freyer Speisung ein Viertel Schaafe gehalten und ausgefuttert werden; das Molken aber davon bleibet insgesamt der Herrschaft, nur allein, daß ihm für den Knecht ein Lohnschaaf, und für

den

den Jungen ein Lamm bey der ganzen Schäferey gut gethan werde. Von jedem 100 Schaafe, milchenden Viehes, so verpachtet werden, soll eine gerüttelte und gehäufte Tonne untadelhafter Käse, eine halbe Tonne Butter, ein Viertel Sülzmilch, oder 4 Tage das Molken von allen Schaafen, zu grossen Käsen, wenn es die Herrschaft fordern lässet, oder anstatt der 4 Tage Molken von jedem 100 milchender Schaafe ein guter grosser Käse gegeben werden; da aber ein solches der Herrschaft nicht gefället, so nimmt dieselbe die 4 Tage die Milch, und lässet den Fünften dem Schäfer, oder sie muß dem Schäfer alle Tage seinen fünften Theil der Milch abmessen lassen.

Wollte auch die Herrschaft für alle Abnutzung ausser dem Hürten-Lager, vom Schäfer Geld-Pacht nehmen, stehet solches zu dero Belieben.

Wer wegen Mangel eigener Schaafe fremde annimmt, derselbe soll bey Verlust 10 Schaafe von jedem 100 nicht bemächtiget seyn, dem Schäfer, oder von wem er sonsten die Schaafe hat, mehr als die Hälfte Wolle und Lämmer davon zu lassen, und dafern Pacht von Molken gegeben wird, soll der Schäfer, oder der, welchem die Schaafe gehören, die volle Pacht von der ganzen Anzahl geben.

Einem Schäfer sollen auf 100 Schaafe 10 Knechtschaafe, er habe so viel Knechte und Jungen, wie er wolle, und zum höchsten auf ein jedes 1000 in allem 125 Stück paßiret werden, davon einem Meisterknechte 50, einem Hammelknechte 50, und einem Lämmerknechte 25 Stück gehalten werden mögen.

Die Schäfer sollen schuldig seyn, jährlich bey der Berechnung das Schaafvieh nach ihrem Alter, an Vierzähnigen, und was an Tied und anderm Vieh voriges Jahr zu Winter geschlagen, apart auszusetzen und zu berechnen. Und weil diese vorigen Jahre, in welchen das Korn sehr theuer und hoch am Preise gewesen, sich ein jedweder bemühet, daß er sich einen Schäfer angeschaffet, so ist allermassen billig, daß dieselben noch einige Jahre, in welchen man wohlfeilere Zeiten verhoffet, verbleiben; es sollen also die Schäfer, wann sie ihre Herrschaft behalten will, nicht bemächtiget seyn, derselben in 3 Jahren aufzusagen noch aus dem Lande zu ziehen.

Es befehlen hierauf des Herrn Reichs-Admiraln Hochgräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung, sämtlichen Herren Landständen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, wie auch sonst allen Landbegüterten, in dero Ackerwerken und Dörfern durch ihre Bediente fleißige Aufsicht darauf zu haben, und die Contravenienten und Verbrecher, welche entweder unter ihre Jurisdiction gehören, oder sich Zeit des Verbrechens darin befinden werden, nemlich einen Pensionarium, welcher nicht ratione Contractus a Jurisdictione eximiret, auf 20 Rthlr., einen gesessenen Bürger auf 10 Rthlr., einen Bauren auf 5 Rthlr., die andern aber, so Lohn nehmen, und zwar jeglichen so hoch, als das unbillig geforderte Lohn eines ganzen Jahres, imgleichen das begehrte Verdingniß der Arbeitsleute austragen wird, zu bestrafen, und darinnen keinesweges zu conniviren; Allermassen denn auf den Fall, da auf dem Lande ein Nachbar über den andern, oder jemand wider einen von Adel, eine Commune oder Stadt, daher, daß sie dieser Ordnung nicht gehorsamet, sondern derselben zuwider gehandelt, (desfalls einer dem andern auf die Hand zu sehen schuldig,) sich mit gutem Bestande und Grunde beschweren würde, soll dem Fiscali anbefohlen werden, auf beschehene Denunciation zu inquiriren, darinnen summarie zu procediren, und soll dasjenige, was prævia cognitione legali vorm Hofgerichte an Strafe erhoben, dem Fisco applicíret werden. Im Fall auch das Gesinde ob-

gesetzter Strafe ohngeachtet, ihren Trotz, Frevel und Muthwillen dennoch nicht ändern, sondern nach wie vor die Brodherren, insonderheit dem armen Bauersmann zu zwingen und höher anzutreiben sich erkühnen würden, wollen Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Regierung andere ernste Mittel, als mit Karren einzuspannen, Wallarbeiten in den Städten und sonsten sie bestrafen, und zum Gehorsam anweisen lassen. Wornach sich ein jeglicher zu achten, und für Schaden, Ungelegenheit und Schimpf vorzusehen hat. Urkundlich des Herrn Reichs-Admirain Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Gouvernements-Insiegel. Actum Wolgast, den 4 April 1663.

(L. S.) C. G. Wrangel.

P. Wirtz. H. C. v. Sternbach. J. v. Stypmann.

No. 22.

Edict wider den Frevel gegen die Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 20 Junius 1663.

Tit. Regim.

Demnach des Herrn Reichs-Admiraln Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung vorgetragen, daß das in diesem Lande sich befindende Schäfer-Gesinde und Dienstvolk sich ungescheuet sollen vernehmen lassen, viel eher ihre Dienste zu quitiren und aus dem Lande zu ziehen, oder auch die Schaafe zu verkaufen, und Kuhhirten zu werden, als der neulich mit gemeinem Rath der sämtlichen Herren Landstände, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, beliebten und gepublicirten Gesinde- Tagiöhner- und Schäfer-Ordnung sich zu unterwerfen und nachzuleben.

Solchem widersetzlichen und muthwilligen, zugleich auch den Grundherren an ihrem Ackerbau und Hürtenlager nachtheiligem Beginnen aber, Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nachzusehen nicht gemeynet; So befehlen Dieselbe allen und jeden Knechten und Mägden, Tagelöhnern, Dienstbothen und Schäfern, wie auch den Schäferknechten, hiemit ernstlich, und bey Vermeidung der in bemeldter Ordnung diesfalls gedictirten unausbleiblichen Strafe, von solchem unbefugten frevelhaften Vorhaben abzustehen, ihres Dienstes und Schäfer-Amtes vor als nach mit schuldiger Treue und Fleiß abzuwarten, sich keiner Viehhütung unter Austretung des gewöhnlichen Dienstes zu unternehmen, sondern im Lande noch ferner zu verbleiben, und ihrer Obrigkeit und Herrschaft für das gesetzte Lohn zu dienen, und darüber nichts zu prätendiren, mit nochmaliger Verwarnung, daß an den Uebertretern die in der Ordnung enthaltene Strafe unnachläßig exequiret, dieselben befindenden Umständen nach in den Karren geschmiedet, oder mit anderer Leibesstrafe sollen angesehen und beleget werden.

Damit auch die Schäfer sich so viel weniger zu beschweren Ursache haben mögen, so ist beliebet, daß annoch auf jedes Hundert Schaafe, welche der Herrschaft zuständig, (jedoch daß die Anzahl unter 800 sey, und des Schäfers fünfter Theil nicht mit darunter gerechnet, und auf dasselbe gar kein Korn gegeben werde,) Zwey Scheffel Gersten zugeleget werden, dahingegen die Schäfer schuldig seyn sollen, das Hürten-Lager desto fleißiger abzuwarten, auch die Hütten selbst zu machen, oder auf ihre Unkosten verfertigen zu lassen. Ebenmäßig ist placitiret, daß

auf

auf 100 Schaafe 12 Knechtschaafe gehalten, bey den kleinen Schäfereyen aber, welche nur in 3 oder 400 Schaafen bestehen, weil bekannt, daß zu Abkehrung des Wolfes und Hütung der Schaafe mehr als ein Knecht gehalten werden muß, auf jedes 100 15 Knechtschaafe sollen paßiret und gut gethan werden. Wornach sich ein jedweder zu richten und für Ungelegenheit vorzusehen.

Gestalt dann, um das muthwillige Gesinde so viel mehr in Ordre zu erhalten, den Commendanten auf den Pässen und in Städten angefügt wird, dieselben nicht über die Pässe zu verstatten, die Schiffer, Fährleute und andere aber, welche mit Schiffen, Böten oder Kahnen ihre Nahrung treiben, wie auch Kutscher und Fuhrleute, werden bey unnachbleiblicher Strafe ernstlich befehliget, keine Schäfer, leibeigene Unterthanen, oder auch Gesinde und Dienstvolk, es seyn Knechte oder Mägde, bewohnte oder unbewohnte Leute, aus dem Lande zu führen, es wäre denn, daß sie genugsamen Schein von ihrer Obrigkeit vorzuzeigen hätten, oder auch, daß sie in derselben Geschäften reisen, beybringen können.

Actum Wolgast, den 20 Junius 1663.

Subscr. Regim.

No. 23.

Der Königl. Regierung Declaration über die Schäfer-Ordnung. Vom 5 September 1663.

Tit. Regim.

Auf der sämtlichen Schäfer eingegebenes Memorial, haben des Herrn Reichs-Admiraln Hochgräfl. Excellenz nebst der Königl. Regierung, auf eingeholtem Rath der Landschaft sich folgendergestalt declariret:

1) Erstlich, wenn die Herrschaft keine eigene Schafe hat, der Schäfer aber von seinem eigenen Vieh die Hälfte Lämmer und Wolle giebet, daß dahingegen die Herrschaft auf die volle Heerde das Deputat zu reichen schuldig seyn soll. Mit den Molken aber verbleibet es, wie in der Schäfer-Ordnung mit mehrerm disponiret.

2) Fürs Andere, wird dem Schäfer vergönnet, von den Benachbarten, oder auch der Herrschaft einigen wüsten Acker für billige Häuer, und wie sie sich vergleichen können, zu miethen. Mit den Unterthanen aber zum Halben zu säen, kann ihnen nicht anders, als mit ihrer Obrigkeit ausdrücklichen Consens und Einwilligung verstattet werden.

3) Da auch Drittens sich ein oder anderer Schäfer, ehe die Schäferey-Ordnung publiciret, oder er etwas davon erfahren, an einen andern vermiethet, ist derselbe nach publicirter Ordnung zuzuziehen schuldig, und kann von seiner Herrschaft nicht aufgehalten, noch einige Prätension an ihn gemachet werden; da ihnen aber von ihrer Obrigkeit davon Nachricht ertheilet, und die vorseyende Publication kund gemachet, sind sie billig strafbar, und haben sich mit dem, an welchen sie sich vermiethet, abzufinden.

4) Endlich wollen des Herrn Reichs-Admiraln Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht vermuthen, daß einige Herrschaft mehr Schaafe sollte zu Winter schlagen, oder auf die Weide nehmen, als sie ausfuttern oder weiden lassen können; Auf den Fall aber, daß solches geschehen sollte, soll der Schäfer der Herrschaft

schaft ein solches, und die daher besorgende Ungelegenheit remonstriren, und um Dimißion anhalten, in Entstehung gütlicher Erlassung aber ein solches dem Hofgericht vortragen, welches befindenden Umständen nach, ohne einige Weitläuftigkeit darin alsforte Verordnung verfügen wird. Datum Wolgast, den 5 Sept. 1663.

Subscr. Regim.

No. 24.

Der Königl. Commissarien Erklärung wegen der unterthänigen Bauren Schulden. Vom 12 Junius 1665.

Tit. Commiss.

Wegen Schulden, bey Ausleihung der Gelder, so die Bauren gemachet, ist ein Unterscheid zu halten, ob dafür die Höfe verpfändet seyn oder nicht, bey befundener Verpfändung denn anzusehen und zu untersuchen, ob solches mit der Herrschaft Consens geschehen sey oder nicht, wenn der Consens da wäre, haftet dieselbe billig auf dem Fundo, und wäre davon abzutragen, jedoch könnte pro Contensu nicht geachtet werden der Herrschaft blosse Wissenschaft, daß der Bauer schuldig geworden, sondern daneben müßte, daß die Verpfändung ihm bewust, und er solcher nicht contradiciret, ausfündig seyn: Da aber die Höfe und Aecker von den Bauren ganz nicht, oder auch nicht legitime, also, daß es die Herrschaft obligiren könnte, verpfändet, sondern nur personal debita seyn, befindet man nicht, wie dazu vorige oder jetzige Herrschaft oder Einhaber der Höfe könnten angemahnet oder verpflichtet gehalten werden, es erscheine denn, daß sie dafür gebürget, oder sich sonsten verbindlich eingelassen, sondern alsdenn hätten die Pastores und Vorsteher wegen ihres Nachlasses in zeitiger Abforderung dazu zu antworten.

Signatum Wolgast, den 12 Junius 1665.

Subscr. Commiss.

No. 25.

Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der Abfolge der Adlichen Unterthanen aus Königl. Gütern. Vom 11 May 1669.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner, Wohledler, wie auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Als unsere getreue Landstände bey Uns unter andern dero Beschwerden, durch dero anher geschickte Deputirte, sich auch bey Uns unterthänigst beklaget, daß dem Adel daselbst ihre Unterthanen bey den Aemtern vorenthalten worden; und Wir gleichwol nicht wollen, daß sie hierunter wider das alte Herkommen und alldortigen Landes-Constitutionen prägraviret und beschweret werden mögen;

So ist demnach an Euch hiemit unser gnädigstes Gesinnen, Ihr wollet obermeldten unsern Landständen in diesem ihren Anliegen die hülfliche Hand bieten, und nicht gestatten, daß dieselben durch Vorenthaltung solcher ihrer Unterthanen, wider Landesgebrauch beschweret, noch in unnöthige Processe verwickelt werden, besondern

dern auch die Verordnung thun, daß ihnen auf ihr desfalls geschehenes Ansuchen die ihnen mit Recht zustehende Unterthanen unwegerlich abgefolget werden mögen. Gelassen Uns ꝛc. Gegeben Stockholm, den 11 May 1669.

(L. S.) HEDEWIG ELEONORA.

Petrus Brahe, Comes in Wissingsborg, R. S. Drotzetus.
L. v. der Linde, in des Reichs-Marschalls Stelle.
Nicolaus Brahe, in des Reichs-Ammirals Stelle.
Steno Bielke, in des Reichs-Canzlers Stelle.
Seved Bååt, in des Reichs-Schatzmeisters Stelle.

F. Joel Oernstedt.

No. 26.

Der Königl. Regierung renovirte und ajoustirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnung. Vom 7 Jan. 1670.

Tit. Regim.

Demnach die tägliche Erfahrung und häufig eingekommene Querelen sattsam bezeugen, daß den hiebevor gepublicirten Gesinde- und dazu gehörigen Ordnungen bis daher nicht nachgelebet, sondern der bey den vorgewesenen Kriegs- und theuren Zeiten erforderte grosse Lohn von dem Gesinde, Arbeitsleuten und Tagelöhnern einen Weg als den andern genommen, darauf gedrungen, und die jetzige (Gott Lob) wolfeile Zeit dabey in keine Consideration gezogen werde: solches aber sehr unbillig, und zu sonderlicher Beschwerde eines Hauswirths angesehen und gereichig; So ist solchem bisherigen Ungehorsam und frevelhaften Beginnen der Dienstbothen und anderer Arbeiter vorzukommen hochnöthig gefunden, und demnach auf dem im verwichenen Jahre allhier gehaltenen Landes-Convent, die vordem beliebte Gesinde- und dazu gehörige Ordnungen de Annis 47 und 63 zusammen gezogen, auch in den nöthig-befundenen Stücken verbessert, und zu männigliches Nachricht und Verhalten, damit sich keiner der Unwissenheit halber zu entschuldigen haben möchte, von neuen durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, mit gemeinem Rath entschlossen worden, und lautet dieselbe, wie folget:

Tit. I. Vom Gottesdienst.

Anfänglich, weil sich befindet, daß des werthen Gottesdienstes mit gebührender Andacht und Eifer nicht abgewartet, sondern auf Feyer- Sonn- Buß- und Bet-Tagen, zu nicht geringer Entehrung und Mißbrauch des heiligen Sabbaths, allerhand Haus- und Feld-Arbeit verrichtet, und dadurch anstatt des verhoffenden himmlischen Segens und Gedeyens nur der Fluch und Vermaledeyung verursachet und herbey gezogen, soll solches hinführo gänzlich auf dem Lande sowol als in Städten, abgeschaffet und verboten seyn, und von der Obrigkeit nicht verstattet werden, daß dero Diener, Unterthanen und Einwohner Zeit währender Predigt mit Pflügen, Säen, Mähen, Handthieren, Verkaufen, und anderer unziemlicher Hand-Arbeit und Gewerbe den Gottesdienst versäumen, weniger Korn und dergleichen Waaren alsdann zur Stadt bringen und ausführen, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe, so oft jemand dawider gehandelt zu haben überwiesen wird.

§. 2. Gestalt dann, damit der Bauersmann seinen Gottesdienst um so viel emsiger obliegen könne, und zur Ungebühr davon nicht abgehalten werde, derselbe bey Sonn- und Festtagen mit Anfahren, Jagten, Fischereyen und andern Frohn- und Fuhr-Diensten, ohne sonderliche erhebliche Noth, darunter doch ein jeglicher Vorwand nicht zu rechnen, nicht belästiget, sondern auf solche Zeit ganz und gar verschonet werden soll.

§. 3. Immassen dann auch, zu Zeit und Stunden, wenn man prediget, und das Testament des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi verreichet, kein Schenken von Wein, Bier oder Branntwein soll verstattet werden, bey Verlust alles Biers und Weins oder desselben Werthes, so die Krüger in Zeit der Ueberführung im Hause haben; darauf dann alle Obrigkeit jedes Orts fleißige Achtung geben wird.

§. 4. Wie nicht weniger eine jegliche Obrigkeit sorgfältig beobachten wird, daß auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen Zusammenkünften, aller Ueberfluß im Essen und Trinken, wie auch unordentlicher, kostbarer, den Bauren und Landleuten nicht anstehender Kleidung, vermieden, und darunter diese beschwerliche Zeiten und ihr selbst eigener Nutz und Beßtes consideriret werde: Gestalt dann, im Fall ihre Unterthanen, Diener und Gesinde, wie nicht weniger Müller, Schäfer und Freyschulzen sich hieruntrr einiger Ueppigkeit gebrauchen wollten, zu ernster Strafe gezogen, wie dann auch keine Gilden, sonderlich auf Sonn- und Festtagen gehalten, noch Bier dazu eingelegt werden soll, es sey dann zuvor eines jeden Orts Obrigkeit berichtet, und Erlaubniß erlanget, welche in Verwilligung desselben zuvor die Wolfeile der Zeit, und ob der Bauren und Knechte Vermögen ein solches ertragen könne, imgleichen die Anzahl der Personen, wohl überlegen, und dabey verhüten werden, daß in Pfingsten und sonsten kein Bier Zeit währenden Feyertagen ausgezapfet, sondern dieselben mit Andacht und heiligem Leben hingebracht, auch kein Spielwerk und unordentliches Tanzen bey solchen Zusammenkünften gehalten werden möge.

Tit. II. Von Verlöbnissen der Unterthanen.

Als auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß mit Verlöbnissen und Vereheligungen der Unterthanen wider hiebevorige Observanz und gemeine beschriebene Rechte verfahren wird, indem die Bauersleute und Unterthanen, Manns- und Weibs-Personen, ohnersucht der Herrschaft, ohne ihrer Herren und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung sich zusammen gesellen, verloben, und aus unterschiedlichen Jurisdictionen zusammen laufen, dadurch aber (ohne daß sie ihrer selbst nicht mächtig, sondern ihren Herren mit Knecht- und Leibeigenschaft samt Weib und Kindern verwandt, und dahero ohne ihre Verwilligung sich ihnen nicht entziehen können,) bey der Herrschaft viele Mißverständnisse, Irrungen und Streitigkeiten erreget werden; So soll diesemnach solch angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Bauersleute und deren Dienstbothen gänzlich, bey einer ernsten Arbitrair-Strafe, wegen freventlicher Ueberschreit- und Hindansetzung dieser Ordnung inskünftige verboten und abgeschaffet seyn. Allermassen dann auch den Pastoren in Städten und auf dem Lande, Innhalts dieser Lande Kirchen-Ordnung, bey Vermeidung schwerer Strafe und Entsetzung ihres Dienstes, auch Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit, so der Herrschaft daraus entstehen wird, hiemit untersaget seyn soll,

keine

keine Dienstbothen der Bauersleute zu vertrauen, sie haben dann von ihrer Obrigkeit glaubhaftigen richtigen Schein wegen ihrer ausdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht und vorgezeiget.

§. 3. Nachdem aber bey dieser bisher continuirenden Krieges-Unruhe, viele ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen oder Erlassung sich zusammen gesellet und befreyet, soll es damit also gehalten werden, daß die Frau (dafern sie bey beschehener Verlöbniß eine ledige Dirne gewesen) und die von ihnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne folgen, des Weibes Herrschaft oder Eigenthums-Herren aber einen billigmäßigen Abtrag thun.

§. 3. Würde aber ein Knecht ohne Consens eine Wittwe in eines andern Gute gefreyet haben, so bleiben die Kinder, so aus erster Ehe gezeuget, der Obrigkeit, unter welches Jurisdiction sie gefreyet, die Kinder anderer Ehe aber, ohngeachtet sie unter fremder Bothmäßigkeit gebohren, folgen dem Vater, wohin derselbe gehöret, und muß das Weib mit ihrer vorigen Obrigkeit sich vergleichen, dabey doch jederzeit ihr Vermögen uud die christliche Billigkeit soll beobachtet werden.

§. 4. Gleichwie aber solches von denenjenigen, welche allbereits vermittelst Priesterlicher Copulation würklich vertrauet: und ehelich beysammen leben, zu verstehen, also hat es eine andere Bewandniß mit denenselben, die ohne ihrer Herrschaft Vergünstigung und Willen aus verschiedenen Jurisdictionen sich zwar verlobet, aber noch nicht vertrauet seyn, dann weil Leibeigene, wo sie rechtmäßig zu einem Ehe-Gelübd gerathen wollen, ihrer Herren Consens de necessitate zu ersuchen schuldig seyn; so soll solches hinführo beobachtet, und da jemand dem zuwidern zu handeln sich unterstehen würde, derselbe wegen Ueberschreitung dieser Ordnung mit willkührlicher Strafe beleget, sothane der Unterthanen angemassete heimliche Verlöbnissen aber, wann die Obrigkeiten dieselben nicht ratificiren, und die Unterthanen gegen gebührliche Recognition abfolgen lassen wollen, sollen, auf Anhalten der Herren, durch des geistlichen Consistorii Erkenntniß, welches hierin vermittelst angeordnetem Vorbescheide summarie procediren, und die Sache in etlichen Verhören entscheiden, dafern keine andere Umstände mit unterlaufen, rescindiret, und nach Befindung der Sachen für unkräftig erkläret werden.

§. 5. Dannenhero die Mägde, so in fremde Güter gefreyet, sich mit ihrer Obrigkeit gebührlich abfinden sollen; die Knechte aber, welche in andere Jurisdiction geheyratet, gehen, wohin sie gehören; welches gleichwol so weit zu verstehen, daß, da jemand selbst befördert, oder Anlaß und Anschläge dazu gegeben hätte, daß einer seiner Unterthanen eines andern Unterthanin ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Willen gefreyet, und hernach unter Prätendirung dieser Ordnung, als wann sie ohne sein Vorwissen sich zusammen befreyet hätten, abfordern wollte; so soll derselbe, wann er zuförderst solcher Collusion überwiesen, seines Unterthanen verlustig seyn, und selbiger Unterthan der Obrigkeit, unter welcher die Frau gehöret, samt der Frauen und erzeugeten Kindern verbleiben.

Würde auch ein freyer Mann freventlich und vorsetzlich durch Schwängerung oder andere strafbare und verbotene Mittel eines andern Unterthanin zur Heyrath bewegen, oder auch wissentlich sothane freyen, und also der Obrigkeit dieselbe vorsetzlich entziehen, soll er deswegen seiner Freyheit verlustig, und wohin die Frau gehöret, auch selbst unterthan seyn.

Tit. III. Von Gesinde Miethung und Lohn.

Einem jeden stehet frey, sein Gesinde, wie er mit ihnen zum geringsten und besten nach seiner Gelegenheit handeln kann, zu bestellen und zu belohnen, und wird allein für diesmal des Gesindes und Dienstbothen eigenthätliches Auftreiben, vermittelst welches sie dem Brodherrn ihres Gefallens, was sie haben wollen, vorschreiben, und dann der Herren Eigennutz, vermittelst welchem sie andern ihr Gesinde abspannen, verboten. Und soll diesemnach niemand einer dem andern, in Städten und Dörfern, sein Gesinde, so lange es in des andern Dienst und Brod unerlaubet ist, ausmiethen und dingen, oder durch Anbietung grössern Lohns an sich ziehen und locken; da es geschehen würde, soll derselbe, welcher solches thut, so viel des Dienstbothen eines Jahrs Lohn austrägt, demjenigen, dem der Dienstbothe wird abgemiethet, geben, der Dienstbothe dazu die Hälfte seines Lohns missen, derselbe auch nicht geduldet, sondern an seinen vorigen Herrn, dahin er sich zuerst vermiethet, und das Gottesgeld empfangen, verwiesen werden.

§. 2. Wenn ein Dienstbothe einmal Gottesgeld genommen, soll er zuzuziehen verbunden seyn, und nicht Macht haben sich zu bedenken und an andere Oerter sich vermiethen, bey Vermeidung unnachläßiger Arbitrair-Strafe.

§. 3. Es soll auch ein Dienstbothe zu rechter Zeit, und etwa zum wenigsten ein Viertel Jahr, nemlich auf Johannis Baptistæ und Weihnachten vorher, seinen Dienst zu resigniren schuldig seyn, damit der Herr in Zeiten sich nach andern Dienstbothen umthun könne; im Fall solches nicht geschiehet, und der Herr ihn nicht gutwillig erlassen will, soll er auf der Stelle zu bleiben und zu dienen gehalten seyn.

§. 4. So sollen auch keine Einlieger, starke Bettler, Müßiggänger und dergleichen Herrenlos Gesindlein, so zu dienen stark und gesund seyn, und keine eigene Wohnung haben, geduldet, sondern zu dienen angehalten werden.

§. 5. Und damit dem Gesinde, der Besoldung halber sich zu beschweren, nicht Ursach gegeben werde, soll hinführo nachfolgende Maasse und Gleichheit gehalten, und darüber niemand ichts was mehr zu geben oder zu nehmen bemächtiget seyn, mit der ernsten Verwarnung, daferne demselben ein oder andrer zuwider handelt, und solches würde überwiesen werden, derselbe mit ernster und unnachläßiger Strafe, und zwar, daferne es einer von Adel oder Einhaber Adlicher Güter wäre, der mehr gegeben oder versprochen, mit 20 Rtlr., ein Bürger mit 10 Rtlr., und ein Bauer, so hoch sich das jährliche Lohn desselben erstrecket, und derjenige, so mehr genommen und bedinget, mit Verlust selbigen Lohns, oder nach Befindung beharrlicher Widersetzlichkeit, mit Gefängniß und andern schweren Strafen von eines jeden Orts Obrigkeit beleget und bestrafet werden.

§. 6. Gestalt dann auch Kraft diesem verboten werden alle heimliche Pollicitationes, von Weihnacht- oder Neujahrs-Gaben oder einem Jahrmarkt, oder was dergleichen mehr erdacht werden könnte, welche, weil sie zu nichts anders angesehen, als seinem Nachbarn das Gesinde ab- und an sich zu ziehen, werden sie, als in fraudem dieser Ordnung versprochen, gänzlich cassiret, und über das ordentliche Lohn bey obiger Strafe etwas zu geben, ganz und gar verboten.

§. 7. Da aber ein Knecht, Magd oder Dienstbothe ein mehrers, als in dieser Ordnung enthalten, fordern, und davon ganz und gar nicht weichen, sondern davon gehen würde, wird derselbe, bey welchem er sich zuerst angegeben, fleißig nach-

nachforschen, ob von jemand anders ihm ein mehrers versprochen, auf solchen Fall wird er dasselbe anzeigen, und sollen Herren und Knechte vorerwehnte Strafe zu geben schuldig seyn.

§. 8. Sollten aber Knechte und Mägde, wie zum öftern geschehen pfleget, lieber ohne Dienst seyn, als sich dieser Ordnung unterwerfen wollen, sollen sie die bewilligten Steuren andern Einwohnern gleich abzustatten schuldig seyn, und dadurch vom Müßiggange ab- und dagegen zur Arbeit und Dienen angehalten werden.

§. 9. Da jemand sein Gesinde gegen künftiges Jahr allbereits bestellet und angenommen, und ihnen über das, als in dieser Ordnung disponiret, und hernach folget, versprochen, dasselbe soll keine Wirkung haben, sondern hiemit und Kraft dieses caßiret und abgethan seyn, und hinführo alles nach dieser Ordnung in allen Punkten und Clausuln reguliret, und demselben präcise, bey Vermeidung obangedeuteter Strafe gelebet und nachgegangen werden.

§. 10. Und dafern der Dienstbothe deswegen retractiren, und darum, daß er den versprochenen grössern Lohn nicht bekäme, zuzuziehen sich verwegern würde, soll derselbe durch ernstliche Mittel und Bestrafung dazu angehalten, auch sonst von niemand angenommen, oder sonst irgendswo zu dienen verstattet werden.

§. 11. Es soll demnach mit Ablohnung des Gesindes, Tagelöhner und Arbeits-Leuten folgendergestalt gehalten werden: Einem grossen Knecht, der pflügen, hacken, säen, mähen, und das Wagen- Pflug- und Hackenzeug verfertigen kann, jährlich aufs höchste eins für alles, durchgehends in Pommern und Rügen, 16 bis 20 Fl., dazu 2 Paar Schuhe, das Paar zu 1 Fl. 8 Lßl., 2 Hemder, 2 Paar leinen Hosen. Einem andern Knecht, der solche Arbeit nicht verrichten noch verfertigen, jedoch in der Erndte die Sense führen kann, 10 bis 14 Fl., dazu das besagte Leinen und 2 Paar Schuhe.

Einem Voigt, der den Ackerbau wohl verstehet, auch die Hölzung mit wartet, daneben auf den Nothfall in der Saatzeit und sonsten mit arbeiten hilft, 20 Fl., dazu 2 Paar Schuhe, 2 Hemder, und da die Ackerwerke weitläuftig, 1 Paar Stiefeln, wenn er viel reuten muß.

Einem Jungen, der Futter schneiden, auch die Pferde warten und futtern kann, 6 bis 8 Fl., dazu 2 Paar Schuhe, das Paar zu 1 Fl., 2 Hemder, 2 Paar leinen Hosen.

Einer tüchtigen Baumühmen, so das Vieh wohl wartet, 6 Fl., dazu 2 Paar Schuhe, gewöhnlich Leinen, oder daß ihr an dessen statt an Leinsaamen etwas gesäet werde, deswegen die Wahl dem Herrn verbleibet. Einer tüchtigen Köchinn und Dienstmagd, in den Städten 6 Fl., sonsten aber dergleichen Personen 5 Fl., dazu 2 Paar Schuhe, das Paar zu 1 Fl., und das gewöhnliche Leinen. Einer Ammen und Wartsfrauen 6 Fl.

Einem Mäher, nebst der Kost und nöthigem Krugbier, für die ganze Erndte, nachdem die Arbeit fällt, 4 in 6 Fl.; wann er sich selbst beköstiget, täglich an Lohn 10 ßl., wann er aber gespeiset wird, täglich für seine Arbeit 4 ßl. Einer Binderinnen, die ganze Erndte-Zeit über, nach Beschaffenheit der Arbeit, nebst einem Paar Binder-Handschuhen 2 in 3 Fl.

Einem Hacker, wenn er mit 4 Ochsen abwechselt, aufs Jahr, nebst Schuhe und Leinen 16 Fl., jedoch soll die Herrschaft denselben den Winter über in aller Arbeit zu brauchen haben, wenn aber derselben nicht beliebet, den Hacker auf ein gan-

zes Jahr zu behalten, soll demselben die Hacker-Zeit über, von Marien Verkündigung bis Martini, nebst einem Paar Schuhe 10 Fl. gegeben werden. Wollte aber die Herrschaft ihm Korn säen, soll solches in ihrem Belieben stehen, und soll alsdenn dem Hacker für jeden Scheffel Einsaat, welche er auch selbst dazu thun muß, Ein Reichsthaler an Lohn abgezogen werden, und er dabeneben gehalten seyn, den Winter über in die Scheune zu gehen und vor den Scheffel zu dröschen.

Einem Decker, bey freyer Kost, von Ostern bis Michaelis 5 in 6 Lßl., nachmals 4 Lßl., wann er sich selber speiset, 9 in 10 Lßl. Den Dröschern, zweyen auf 4 Wochen eine Tonne Tafel-Bier, und 6 Scheffel über der Last, jedoch daß der Scheffel nicht gehäufet werde bey jetzigem wolfeilen Korn-Preise; wann aber das Korn theurer seyn wird, 5 Scheffel über der Last: durchgehends in Pommern und Rügen: oder zu Tagelohn bey ihrer eigenen Kost 6 ßl.; sie sollen aber insgesamt die Mahlzeiten beym Reinmachen und Aufmessen gar nicht haben: sonst aber an Gelde, wenn sie gespeiset werden, für die Last 1 Fl. 16 ßl., bey ihrer eigenen Kost aber 3 Fl. für jede Last. Einem gemeinen Tagelöhner ausser der Erndte, bey freyer Kost, des Sommers 3 ßl, des Winters 2 ßl.

Ob auch zwar den Knechten und andern Dienstbothen ein gewisses Lohn, wie obgedacht, zugeleget, so soll dennoch der Herrschaft vergönnet seyn, denselben ein gewisses Korn zu säen, und für jeden Scheffel Einsaat, welchen die Dienstbothen selbst anschaffen sollen, ihnen 1 Rthlr. an Lohn abzuziehen.

Und weil auch gebräuchlich, daß an vielen Orten dem Gesinde und Dienstbothen ein gewisses Deputat gereichet wird, so sollen dieselben schuldig seyn, mit folgendem sich vergnügen zu lassen, nemlich mit 1 Drömt Rocken, 1 Drömt Gersten, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Hopfen, einen halben Scheffel Salz, Vorpommerscher Maaß, ein Achtentheil Butter, ein Achtentheil Heering, ein Liespfund Stockfisch, ein feist Schwein, oder ein mageres, und dazu 4 Scheffel Korn zum mästen, ein Märzschaaf, ein Viertel von einer Kuh, oder anstatt dessen 1 Fl. 12 ßl. Den Weibs-Personen aber, gemeinen Knechten und Jungen wird nur die Hälfte an Gersten gegeben, wie auch kein Rindfleisch, und soll dem Gesinde, so Deputat bekommt, über dieses in der Erndte ein mehres nicht gegeben werden; Sollte aber an einigen Orten ein geringeres an Deputat zu geben gebräuchlich seyn, hat es dabey sein Verbleiben: ein mehrers aber soll bey willkührlicher Strafe nicht gegeben werden.

Einem Bothen, binnen Landes 5 ßl., ausserhalb Landes und an Liegegeld 8 ßl.

Einem Zimmermann, nach Unterscheid der Gebäude und Gebünde, nachdem dieselben zu diesem oder jenem Behuf angeleget und stark verbunden werden, nebst einer Tonne Tafelbier Monatlich auf jede Person, 4, 5 bis 7 Fl. für das Gebünd, oder zu Tagelohn bey seiner eigenen Kost, des Sommers dem Meister 14 ßl., des Winters 7 ßl. Dem Gesellen bey eigener Kost, des Sommers 12 ßl., des Winters 5 ßl. Wann sie gespeiset werden, des Sommers dem Meister bis Michaelis 7 ßl., des Winters 5 ßl. Dem Gesellen des Sommers 5 ßl., des Winters 4 ßl. Es sollen aber dieselben nicht befugt seyn, die Späne und das alte Holz an sich zu ziehen, und davon dem Bauherrn etwas zu entwenden, sondern solches demselben insgesamt zu lassen.

Einem Maurer, bey seiner eigenen Kost, des Sommers 14 ßl., des Winters 11 ßl. Dem Gesellen bey eigener Kost, des Sommers 12 ßl., des Winters 9 ßl. Des Maurers Handlanger oder Kalkschläger, des Sommers 8, des Winters 6 ßl.

Einem

Einem Tischler zu Tagelohn, bey seiner eigenen Kost, nebst freyem Bier, bey Sommerzeit 12 Lßl., bey Winterzeit 10 ßl. Wenn er aber gespeiset wird, täglich durchgehends 6 ßl. Des Tischlers Lehrjunge, des Sommers 8 ßl, des Winters 6 ßl., und wird das Sommerlohn angerechnet von Matthiæ, ist der 24 Februar, bis Marien Geburt, oder den 8 September. Andere Handwerker werden auf selbige Manier belohnet. Einem Fischer, eins für alles 20 Fl. Schreibern, Kutschern und Reise-Gesinde wird ein jeglicher nach Proportion der andern Dienstbothen, das Lohn, wie er bestens kann, setzen.

Ebenfalls wird auch der Magistrat in Städten, wegen der Schopenbrauer, Jungknechte und Brauerknechte, nach Advenant, wie dem andern Gesinde auf dem Lande heruntergezogen, eine Moderation machen.

Sagern, für eine Wende-Schuhe, wenn der Block Ellen tief ist, ein Sechsling Lüb., wenn er aber darunter, nur 9 Pfenning Sundisch, und soll ihm auf 4 Wochen eine Tonne Tafelbier gegeben werden.

§. 12. Mit diesem jetzt specificirten Lohne sollen die Dienstbothen allerdings friedlich seyn; dafern aber an einigen Orten ein geringeres Lohn, denn in dieser Ordnung specificiret, den Dienstbothen gegeben, und weniger, als gesetzet, des Orts Gewohnheit nach, gereichet würde, ist die Herrschaft zu demjenigen, was in der Ordnung gedisponiret, nicht gehalten, weniger zu einem mehrern, als gebräuchlich, verbunden, wie denn auch das Gesinde an selbigen Orten sich auf diese Ordnung nicht beziehen, sondern es in diesem Fall bey der Observanz sein Verbleiben haben soll.

§. 13. Bey Bestellung eines Hirten soll eines jeden Dorfes und Viehes Grösse, Viel- und Gelegenheit beobachtet, und darnach ihm sein Deputat an Korn und Gelde proportioniret, jedoch so gemachet werden, daß er zu leben habe: es soll ihm aber ganz kein Korn gesäet, noch einige Schaafe zu halten frey gelassen werden.

§. 14. Ein Einlieger auf dem Lande, ob er gleich ein Handwerker ist, soll der Obrigkeit, darunter er wohnet, wöchentlich nach Gelegenheit 1 oder 2 Tage, auch, da es gebräuchlich, ohne Kost, Handarbeit leisten; da er auch mit des Grundherrn Wissen und Willen Acker und Land besäen wird, soll er die Einsaat dafür geben: würde er aber ohne Vorwissen und Willen der Obrigkeit Korn zu säen sich unterstehen, soll er desselben verlustig und verfallen seyn. Diejenigen Einlieger aber, welche von den Priestern angenommen, und in deren freyen, wie auch Kirchen- und Wittwen-Häusern recipiret werden, sollen verbunden seyn, die Contributiones ebenmäßig mit abzustatten, oder den gewöhnlichen Neben-Modum zu geben.

§. 15. Dieweil auch die tägliche Erfahrung leider bezeuget, daß die Knechte und Gesinde ihre Herren eigenes Gefallens gedrungen, ihnen über ihr versprochen Lohn 1, 2, 3, 4 oder wol mehr Morgen Acker frey, bey der Herren Unkosten und Anspannung zu begaten und zu besäen, und solches so hoch getrieben, daß die Knechte zuweilen mehr Korn als die Herren selbst verkaufen können, dadurch aber die Brodherren merklich ruiniret und zu Grunde gerichtet werden, indem sie mit ihren Wagen und Geschirr den Acker bestellen, den Knechten aber, (die ihnen doch an den ordentlichen Contributionen im geringsten nicht beyspringen,) den Nutzen und Profit lassen müssen, soll solches gänzlich (es wäre dann, daß die Herrschaft vorberührter massen zu Bezahlung seines Lohns etwas aussäet, und der Dienstbothe sich, wie vorgedacht, ein gewisses deshalben decourtiren lässet) verboten und abgeschaffet seyn, und da es geschähe, soll das gesäete Korn der Herrschaft heimgefallen, und

der

der Bauersmann, der in solches der Knechte Anmuthen williget, darüber zur gebührlichen Strafe gezogen werden.

§. 16. Welches eben so mit Halt- und Ausfütterung einiges Viehes, Pferde, Füllen, oder wie es noch Namen haben mag, gehalten werden soll.

§. 17. Wie dann auch das zum Halben säen, Korn auf Bate zu verborgen, anstatt der Zinsen ein besäet Stück Landes zu nehmen, das Korn auf dem Halm von den Bauren zu kaufen, und was dergleichen unchristliche Wucher-Händel, dadurch das Armuth ganz geschwächet wird, mehr seyn, gänzlich verboten, und solch Getrayde alles durch eines jeden Orts Obrigkeit, als verwirket, derselben zum Beßten, weggenommen, die Uebertreter und Conniventen dazu mit ernster Strafe angesehen werden.

§. 18. Weil sich auch befindet, daß die Schopenbrauer und sonst ander Gesinde, und annoch zu dienen vermögende Leute, an Manns- und Weibs-Personen, in Städten sowol als auf dem Lande sich in die Armen-Häuser, Klöster, Conventen, Kirchen, Clausen oder Kirchen-Katen einkaufen, oder dieselben für ein Gewisses eine Zeitlang miethen, damit sie ohne Dienst im Müßiggange leben, und sich von den Präbenden erhalten mögen; so werden jedes Orts Obrigkeit, wie auch Patronen, Provisores, oder wem sonst die Inspection über solche Freyheiten zustehet, hierunter gute Vorsichtigkeit gebrauchen, und nicht jedermann ohne Unterscheid hinein nehmen, oder daß jemand eingenommen werde, gestatten, sondern, da sich jemand desfalls angiebet, so gesund und zu dienen tüchtig, denselben ab- und zur Arbeit anweisen: Gestalt dann auch diejenigen, so allbereits würklich in denselben sich befinden, und annoch dienen können, bey Verlust ihrer Präbenden und Räumung der Kirchen-Katen zur Arbeit und Bescheidenheit gegen ihre Herren und Frauen, welchen sie dienen, angehalten werden sollen.

Tit. IV. Von Leibeigenschaft der Bauren und deren Abforderung.

Es sind keines Bauren Kinder bemächtiget, sich eigenes Gefallens ausserhalb Landes oder in fremde Jurisdiction im Dienste zu begeben, es geschehe denn mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung ihrer Herrschaft, welcher sie auch auf erlangte Erlaubniß, sich andern Orts zu begeben, vermittelst Bestellung genugsamer Caution anloben sollen, ohne Erlassung der Leibeigenschaft, sich nirgends häuslich niederzusetzen, imgleichen, daß vor Erlassung der Leibeigenschaft an Vater- Mutter- oder ander Erbe sie nichts heimlich an sich bringen und aus ihrer Obrigkeit Bothmäßigkeit wegpartiren wollen.

§. 2. Und damit Leibeigene sich ihrer Herrschaft ohne derselben Bewilligung und Wissenschaft nicht entziehen, und hernach præscriptionem libertatis unbefugt allegiren, und dadurch zu allerhand unnöthigem Disputat Anlaß und Ursach geben mögen; so soll niemand auf dem Lande zum Bauer-Recht, oder in Städten zum Bürger-Recht auf- und angenommen werden, der nicht genugsamen Schein, wie er von seinem Erbherrn sich los gemachet, vorzeigen und einbringen könne.

§. 3. Damit auch das Land von Unterthanen nicht entblösset, noch der Herrschaft ihre Leute entzogen werde; soll von Priestern und Predigern niemand sein Geburts-Brief, oder von Handwerkern sein Lehrbrief ertheilet werden, er habe denn seiner Obrigkeit Schein vorgezeiget; allermassen denn auch jedes Orts Magistrat bey ihren Schiffern solche Anstalt machen wird, daß sie keine Bauerknechte in Dienst nehmen,

oder

oder doch, bey Vermeidung hoher Strafe, aus dem Lande weg und an andere Orte führen; wie denn gewisse und geschärfte Placate angeschlagen, und dadurch an allen Orten und auf den Fähren und Pässen solche Ordres gestellet werden sollen, daß kein Schiffer oder sonst jemand die Unterthanen wegführen oder wegpartiren, auch kein Bauer- oder Schäferknecht ohne Vorzeigung eines Passes vom Gouvernement, (der ihm gegen Producirung seiner Obrigkeit Erlaß-Scheines ohne Entgeld soll gefolget werden,) paßiret und übergelassen werden soll.

§. 4. Dannenhero auch an den Orten, wo Pässe seyn, und mit Kahnen oder Böten übergefahren wird, aber doch keine beständige Besatzungen gehalten werden, die Obrigkeiten solche Anstalt verfügen werden, daß daselbst niemand ohne Paß durchschleichen möge: Gestalt dann dieselben, die darüber betreten werden, sowol die Bauerknechte als die sie weg zu partiren vermeynet, nicht allein verbunden seyn sollen, mit der Obrigkeit des Unterthanen sich abzufinden, und ihnen billigmäßige Satisfaction für die entführte und wegpartirte Person zu geben, besondern sie sollen auch nebst jenen mit exemplarischer Arbitrar- und, dafern der Delinquent nichts in bonis hat, mit Leibesstrafe von jedes Orts Obrigkeit beleget werden.

Weilen auch wegen vielfältigen Austretens der Unterthanen verschiedene Klagen eingekommen, so ist verordnet, daß, wenn die ausgetretenen Unterthanen sich nicht wieder einfinden, deren Obrigkeiten bemächtiget seyn solleu, dieselben von den Kanzeln (jedoch daß eine jede Obrigkeit an jedem Orte, so wol auf dem Lande als in den Städten, vorhero, gebührend die Publication verrichten zu lassen, ersuchet werde,) bey ihren Namen in drey verschiedenen malen nach einander, an dreyen Orten im Lande, von 6 Wochen bis zu 6 Wochen öffentlich zu citiren, und zum Wiedergestellen ermahnen zu lassen, und wann sie von der letzten Citation-Zeit an, und zum längsten in eines halben Jahres Frist sich nicht einstellen, alsdann befugt seyn sollen, auf vorher beschehene gebührende Requisition und Ersuchung des Magistrats in den Städten, und gegebene Reversalen, auch beschehene Caution, daß diese ihnen in subsidium Juris geleistete Aßistenz allerdings der Stadt an ihrer zustehenden Jurisdiction und sonst unschädlich seyn solle, ihre Namen und Geburts-Ort offenbar an den Kack oder Galgen schlagen zu lassen, und sie dadurch, es seyn Manns- oder Weibs-Personen, unehrlich zu machen, ihnen auch künftig, wann sie wieder ertappet werden, durch den Scharfrichter ein Brandmahl auf die Backen brennen zu lassen.

§. 5. Wann ein Knecht, oder sonst eines Einliegers oder häusigen Mannes Sohn, der etwa unehelich gebohren, oder sonst keiner Obrigkeit mit Bauerspflicht verwandt wäre, aus fremder Gegend sich dieser Orten begebe, und sich bey einer Obrigkeit um eine Unterthaninn zu heyrathen bewürbe, dieselbe auch mit dem Bedinge, daß er inskünftige sich unter der Unterthaninn Obrigkeit niederlassen wollte, erlangete, darauf in den Ehestand trete, ohne Ansprache bliebe, und mit dem Weibe Kinder zeugete, so sollen solche Kinder unter der Obrigkeit, darunter sie gezeuget, nebenst ihm zu bleiben pflichtig seyn, und ob gleich der Vater sich der Bauerspflicht mit ausdrücklichen Worten nicht untergeben, und gleichwol erweislich wäre, daß unter solchem Vorwand und Vorgeben er die Unterthaninn an sich gebracht, sich gesetzet und Kinder gezeuget, ist er nebst Weib und Kindern zu bleiben und annoch, die Bauerspflicht zu leisten, schuldig und verbunden.

§. 6. Da aber ein solcher, welcher angegeben, daß er frey wäre, unter andere Obrigkeit gehörte, und von derselben wieder abgefordert würde, muß die Frau, dafern das Matrimonium consumiret, wie supra Tit. 2. §. 2. gedacht, von der Obrigkeit, darunter sie gehöret, losgekaufet werden, dem Manne folgen, nimmt auch, wann solches geschehen, die von ihr gezeugeten Kinder mit sich hinweg, der Kerl aber, weil er sich einiger Freyheit gerühmet, und dadurch die Obrigkeit, ihm ihre Unterthaninn zu geben, hintergangen und verleitet, wird wegen solchen Betrugs billig mit Gefängniß oder sonst willkührlicher Strafe beleget.

§. 7. Bringet ein fremder Unterthan, oder auch jemand, so frey ist, eines andern Unterthaninn zu Fall, so wird derselbe billig von dem, unter welches Jurisdiction die Unterthaninn gehöret, am Leibe oder an Geld gestrafet; Hätte er die Geschwängerte zur Ehe genommen, und sich mit ihr vertrauen lassen, so soll er der Obrigkeit, worunter die Frau gehöret, mit Unterthänigkeit verhaftet seyn, ist aber das Matrimonium annoch nicht consumiret, sondern nur Verlöbniß gehalten, so stehet in der Obrigkeit Gefallen, sie los zu geben oder nicht: läuft aber der, welcher eines andern Unterthaninn geschwängert, davon, und kauft das geschwängerte Weib nicht los, giebt auch der Obrigkeit keine Strafe, so bleibet das uneheliche Kind mit der Mutter unter ihrer ordentlichen Jurisdiction.

§. 8. Gestalt dann uneheliche Kinder insgemein, sowol in Pommern als Rügen, bey der Obrigkeit, darunter sie gezeuget, verbleiben.

§. 9. Die Abforderung der Unterthanen und deren Abfolgung betreffend, bezeuget die tägliche Erfahrung, daß beyderseits, sowol bey denen, so einige Unterthanen abgefordert, als denjenigen, bey welchen sie gefordert werden, viele Exorbitantien und Excesse daher vorgangen, daß die Abfolgung zum öftern ohne Raison und erhebliche Ursach verweigert, und dadurch veranlasset worden, daß das Gegentheil mit gewafneter Hand zugefallen, und die Unterthanen, an welche er Ansprach zu haben vermeynet gehabt, mit Gewalt weggenommen: dahingegen etliche Obrigkeiten hierunter auch der Sachen zu viel gethan, und dergestalt rigoreuse verfahren, daß sie auch unverwarnet, ohne einige vorhergehende Ansprache und Monition de facto zugeplatzet, und die Unterthanen aus fremder Jurisdiction gefangen und gebunden weggeführet, ein solches aber zu allerhand Weitläuftig- und Thätlichkeit Anlaß und Ursach gegeben; so soll es hinführo damit also gehalten werden:

Wann ein Unterthan oder Unterthaninn von ihrer Obrigkeit auf dem Lande, wie auch in Königl. Aemtern und in Städten, wieder gefordert wird, und die Unterthanen des Vorgebens geständig, oder dessen alsbald überführet und überwiesen werden können, soll die Abfolge unweigerlich, sowol in Städten als auf dem Lande, geschehen, und niemand zur Ungebühr damit aufgehalten werden; oder dafern derjenige, bey dem sie gefordert werden, und die Abfolgung stehet, sich dessen verwegern würde, und darüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müßte, immittelst aber der Unterthan weg und von Händen kommen würde, soll derselbe dem Eigenthums-Herrn dafür gerecht zu werden gehalten seyn.

§. 10. Wäre es aber, daß die Unterthanen zwar gestünden, oder ihnen auch erwiesen würde, daß sie dahin, wohin sie gefordert werden, gehöreten, dagegen aber ihre Exceptiones einwendeten, dieselben aber sobald von ihnen nicht beygebracht werden könnten, oder doch so beschaffen wären, daß sie altiorem indaginem requirirten, auf solchen Fall soll die Obrigkeit in Städten und auf dem Lande, wofern

nicht

nicht die Leute, so gefordert werden, unter ihre selbst eigene Jurisdiction gehören, gedachten Einwendens ungeachtet, die Abfolgung beschaffen und anordnen, jedoch sich von denen, die die Abforderung thun, gnugsame Caution oder Revers ausantworten lassen, daß, dafern sie von den Abgeforderten an gehörigen Orten würden besprochen werden, sie daselbst Ansprache gewärtig seyn, und sich den Judicatis untergeben, auch sie die Obrigkeit, der Abfolgung halben, so weit es die Rechte erfordern, jederzeit Noth- und Schadelos, auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten und observiren wollen.

§. 11. Würden aber diejenigen, so angesprochen werden, die Ansprache als freye Leute ganz und gar nicht gestehen, so werden sie billig damit gehöret, und nicht sofort auf blossen Ansprechen aus der Libertät in die Servitut gesetzet und eines andern arbitrio und Discretion unterworfen; sondern es muß derselbe, welcher sie abfodern will, seine Intention wie Rechtens erweisen, dazu ihm ein bequemer terminus angesetzet wird. Dafern sie aber, daß sie sich loß gekaufet, oder anderer Art zu ihrer Libertät gerathen, einwenden, sollen auf solchen Fall die Unterthanen ihre gerühmte Freyheit und eingebrachte exceptiones in continenti zu probiren angehalten, oder ihnen dazu ein enger und zwar nur ein einiger Terminus angesetzet werden, inzwischen aber sollen sie vor Gerichte Bürgerliche oder andere zureichende Caution, nicht zu entweichen, stellen: Würden sie in gesetztem Termino mit ihrem Beweisthum nicht einkommen, sollen sie zwar weiter nicht gehöret werden, sondern an Ort und Ende, wohin sie gefodert, folgen; es soll aber, dafern sie mehren Beweis anzuführen vermeinten, derjenige, der sie abfordet, Inhalts vorhergehenden §. 10. sich zu reversiren schuldig und verbunden seyn.

§. 12. So auch dahingegen bey der ersten Ansprach derjenige, welcher den Unterthan abzufordern begehret, seinen Beweisthum, daß er etwa von ungefehr oder unvermuthlich denselben angetroffen, nicht alsbald zur Hand haben, sondern denselben ehest beyzubringen sich erklären würde, so soll derselbe, bey welchem der Unterthan sich aufhält, demselben entweder gebührend caviren, oder auch dem Unterthanen alle sein Zeug und Geräthlein samt dem Lohn aufhalten, und nicht ausfolgen lassen, oder auch dafür stehen und gehalten seyn.

§. 13. Und gleichwie alle gewaltsame oder eigenthätliche Abforderung, wegen derer dabey vorgehenden Excessen, hinführo gänzlich verboten; So wird dahingegen eine Obrigkeit der andern hierunter die Hand bieten, keine unbegründete frivolas exceptiones zulassen, sondern vermittelst schleunigster Abfolgung einen jeglichen zu dem seinen verhelfen, damit in solchen und dergleichen auch andern Sachen ihnen ein gleichmäßiges wiederfahren möge: Gestalt dann auch bey verspürender Widersetzligkeit, wann an behörigen Ort desfals Klage einkommen wird, ein jedweder zur Observanz dieser Ordnung soll angewiesen werden.

Tit. V. Von den Schäfern und ihrer Unterhaltung.

Als auch, bey dieser beschwerlichen Zeit, denen vor dem in diesen Landen von den Hochseel. Herzogen zu Pommern publicirten Schäfer-Ordnungen ganz nicht nachgegangen wird, so hat man dieselbe folgender Gestalt in Schwang zu bringen der Nothdurft zu seyn erachtet. Und sollen diesemnach fürs Erste ganz keine räudige oder Schmier-Schaafe im Lande gelitten werden, sondern eine jede Obrigkeit verpflichtet seyn, keine Schäfer, noch Schäfer-Knechte oder Jungen, aus verdächtigen Orten anzunehmen, besondern mit Ernst und Fleiß dahin zu trachten, daß gesund und rein

Vieh auf die Weyde gebracht werde; und da über Verhoffen, ein Anbruch in einer Schäferey sich empfinden würde, sollen die Schäfer, wenn sie den Anbruch bey zwey, drey oder mehr Schaafen vermerken, dieselbe nicht allein abstechen und verkaufen, sondern sich auch der ganzen Schäferey ungesäumt ohnig machen, damit durch dessen Verzögerung dem Nachbarn kein Schade zugezogen werde; Im Fall dawider gehandelt, und er seinem Nachbarn, der rein Vieh hat, in Feldern, Weyden und Triften zu nahe kommen, und muthwilligen Schaden zufügen würde, sollen die Schaafe ad pios usus den Kirchen und armen Gottes-Häusern verfallen, auch da einem oder andern desfals Schade zugefüget würde, der Verursacher solchen Schaden zu erstatten schuldig seyn, auch noch darüber, Einhalts der Fürstl. Pomerschen Schäfer-Ordnung de Anno 1616, gestrafet werden.

§. 2. Gestalt dann solche und dergleichen Ungelegenheit abzuwenden, auf den Pässen fleißige Aufsicht gehalten werden soll, daß keine räudige Schaafe oder Schmier-Vieh ins Land getrieben werden.

§. 3. In Besichtigung der verdächtigen Schaafe, durch die benachbarten Schäfer, wie nicht weniger, daß die Nachbaren (im Fall die Herren oder Schäfer, denen das anbrüchige Vieh zustehet, dasselbe abzuschaffen difficultiren würden) die räudigen Schaafe abzustechen, sollen bemächtiget seyn, darin soll obgedachter hiebevor Anno 1616 publicirten Fürstlich Pommerschen Schäfer-Ordnung stricte nachgegangen werden.

§. 4. Weil sich auch befindet, daß die Fleischer und Schlächter aus den Städten vielmals räudige Schaafe an sich gehandelt, dieselbe aufs Land gethan, und eine Zeitlang allda zur Weyde gehalten, soll ein solches auch hiemit gänzlich aufgehoben und verboten seyn, und da hiewieder gehandelt würde, und Ungelegenheit daraus entstehen solte, soll der Fleischer und Schlächter die Schaafe nicht allein verlohren haben, besondern nebst demjenigen, so sie annimmet, Inhalts der Anno 1616 gemachten Schäfer-Ordnung, gestrafet werden.

§. 5. Inmassen auch ohne das den Schlächtern so wenig an Rind-Vieh als Schaafen ein mehrers, als sie vor der Hand zu schlachten benöthiget, und ganz kein Zucht-Vieh, bey obiger Strafe zu halten, vergönnet seyn soll.

§. 6. Als auch die Erfahrung bezeuget, daß an etlichen Orten die Pastoren, Schulzen, Müller, Bauren und andere Particulier Leute, so nicht Hirten-Lagers-Gerechtigkeit haben, sich unterstehen, Schäfer, auch Schäfer-Knechte, unter dem Prätext als Vieh-Hirten, so wol auch in andere Wege, an sich zu ziehen, absonderliche Triften anzustellen, auch mit Hürten zu Felde zu liegen, so sollen diejenige Personen und Einhakere der Dorfschaften und wüsten Höfe in denselben, denen diese Gerechtigkeit nicht competiret, davon abstehen, bey Verlust der Schaafe, welche halb der hohen Landes Obrigkeit, die andere Hälfte aber dem Denuncianten heimgefallen seyn sollen.

§. 7. Bey Bestellung eines Schäfers, soll eine jegliche Obrigkeit fleißige Erinnerung thun, daß die Schäfer kein ander denn gesund und rein Vieh ins Gemenge bringen, wie dann auch ein schriftlicher Vertrag mit den Schäfern, daß sie alles, was sie bey ihrem Antritt zu thun versprochen, halten, oder wiedrigen falls in gewisse Strafe, so benennet werden kan, verfallen seyn wollen, aufgerichtet werden kan.

§. 8. Hienechst soll ein jedweder Schäfer, der gemietet und angenommen wird, schuldig seyn, seiner Herrschaft einen Cörperlichen Eid, wie hiebey gefügt, auf diese

und

und hiebevorige bey Leb-Zeiten der Hochseel. Herzogen zu Pommern, gemachte Ordnungen, dahin zu leisten und abzulegen, daß er sich gehorsamst danach richten wolle.

§. 9. Es stehet aber gleichwol in einer jeglichen Obrigkeit Willkühr, ob sie die Schäfer sich dergestalt verpflichten, oder doch auf guten Glauben mit ihnen contrahiren und handeln wollen.

§. 10. So soll auch der Schäfer der Herrschaft gesund und rein Viehe ins Gemenge bringen und das fünfte Schaaf setzen, und das fünfte Theil der Abnützung von Lämmern, Wolle, Molken und Sterb-Fellen haben, dahingegen zu allen Unkosten, als Saltz, Gewürz, Woll-Säcken, Fuhr-Lohn, Haber, Brod und dergleichen, den fünften Pfenning legen.

§. 11. Dem Schaafmeister soll auf jedes Hundert Schaafe, nebst dem einen Drömt Roggen, zugegeben werden zwey Scheffel Gersten und drey Scheffel Erbsen auf die ganze Schäferey, wie auch auf das Gemenge und halbe Vieh, jedoch nur bis auf 500 Häupter, und also auf 600 Häupter, 6 Drömt, auf 700 Häupter, 6 Drömt 6 Scheffel, auf 800 Häupter 7 Drömt 1 Scheffel, auf 900 Häupter, 7 Drömt 6 Scheffel, auf 1000 Häupter 8 Drömt, welches an Roggen und Gersten geliefert wird: Jedoch sollen die Schäfer dahingegen schuldig seyn, die Hürten, wann die Herrschaft die Materialia dazu anschaffet, zu verfertigen.

Würden sie aber solches zu thun sich verweigern, soll ihnen der angesetzte Gersten und die Erbsen nicht gegeben werden: Daferne auch an einem oder andern Orte ein geringers an Deputat-Korn gereichet, oder auch an Knecht-Vieh gehalten wird, hat es dabey sein Verbleiben.

§. 12. Dem Schäfer soll auf 150 Schaafe ein Haupt Rindvieh gehalten, und dieses nur bis auf 800 Schaafe extendiret werden, wie ihm dann auch auf 150 Schaafe ein Schwein paßiret, sonsten aber kein Korn, sondern nur ein halb Scheffel Lein, wobey dennoch die Grösse der Schäferey in Consideration zu ziehen, gesäet, im übrigen aber nichts, noch ichtes was auf die Hunde, gesäet werden soll.

§. 13. Dem Schäfer soll auch auf ein oder zwey Pferde, welche er auf der Herrschaft Begehren zu verschaffen, verbunden, und damit er die Milch-Hürten, Holzung und andere Nothdurft anführen soll, Futter gehalten, und muß ein mehrers nicht zu dessen Unterhalt, als nothdürftiges Heu, Hechsel und Stroh, aber ganz kein Korn gegeben werden.

§. 14. So aber ein Schäfer mehr Pferde und Rindvieh, als obgesetzter massen ihm gehalten werden, haben würde, soll er der Herrschaft dafür gebührliches Hüter-Geld geben.

§. 15. Einem Kost-Knecht sollen an statt seines Lohns, nebst freyer Speisung 60 Schaafe an Wehr-Vieh gehalten und ausgefuttert werden, das Molken aber davon bleibet insgesamt der Herrschaft, und wird so wenig ein Lohn-Schaaf den Knechten als Jungen gegeben.

§. 16. Von jedem Hundert Schaafen milchenden Viehes, so verpachtet werden, soll eine gerüttete und gehäufte Tonne untadelhafter Käse, eine halbe Tonne Butter, ein Viertel Sülz-Milch, oder 4 Tage das Molken von allen Schaafen zu grossen Käsen, wenn es die Herrschaft fordern läst, oder an statt der 4 Tage Molken von jedem Hundert milchender Schaafe ein guter grosser Käse gegeben werden, da aber ein solches der Herrschaft nicht gefället, so nimmt dieselbe die 4 Tage die

Milch, und lässet den Fünften dem Schäfer, oder muß dem Schäfer alle Tage seinen fünften Theil der Milch abmessen lassen.

§. 17. Wolte auch die Herrschaft für alle Abnützung, ausser dem Hürten-Lager, vom Schäfer Geld-Pacht nehmen, stehet solches zu dero belieben.

§. 18. Wer wegen Mangel eigener Schaafe fremde annimt, derselbe soll bey Verlust zehen Schaafe von jedem Hundert, nicht bemächtiget seyn, dem Schäfer, oder von wem er sonsten die Schaafe hat, mehr als die Hälfte Lämmer und Wolle davon zu lassen, und dafern Pacht vom Molken gegeben wird, soll der Schäfer oder der, welchem die Schaafe gehören, die volle Pacht von der ganzen Anzahl geben.

§. 19. Einem Schäfer sollen, wann die Schäferey groß, und etwa auf 800 Häupter sich erstrecket, auf das Hundert Schaafe 15 a 16 Knecht-Schaafe gehalten, daferne sie aber geringer und etwa in 3 bis 800 bestünde, 18 a 19 auf das Hundert paßiret werden, jedoch daferne die Knechte und Jungen würklich verhanden.

§. 20. Die Schäfer sollen schuldig seyn, jährlich bey der Berechnung das Schaaf-Vieh nach seinem Alter, an vierzähnigen, und was an Tied- und andern Viehe voriges Jahr zu Winter geschlagen, a part auszusetzen und zu berechnen.

§. 21. Damit auch bey den Schäfern aller Unterschleif, so viel möglich, præcaviret werde, sollen alle und jede Schäfer und Knechte verbunden seyn, allem ihrem Vieh durchgehends ein Ohr abzuschneiden, so sollen sie auch, wenn die Lämmer sowol von den Schaafen im Gemenge, als auch denen zur Hälfte habenden, auf die Welt kommen, entweder mit Rothstein, oder auch Wagenschmier also zeichnen, daß sie vor des Schäfers oder Knechte Aussen-Vieh bey der Hämmelung unfehlbar können erkannt und unterschieden werden. Gleichergestalt sollen dieselbe schuldig seyn, alle Tage, wenn es begehret wird, der Herrschaft oder dero Bedienten zu weisen, daß die Lämmer gezeichnet. Wann auch ein Haupt Vieh stirbet, und von ihnen angegeben wird, soll nach beschehener Abdeckung das Cadaver, in Beyseyn der Herrschaft Bedienten, den Hunden vorgeworfen werden.

§. 22. Bey der Schäfer alten An- und Abzugs-Termino, Michaelis, lässet mans bewenden, und soll ein Theil, dem der Dienst nicht länger beliebet, dem andern allewege ein halbes Jahr vorher, das ist auf Ostern, aufkündigen, und dabenebenst der Schäfer einen richtigen Schein, wohin und wem er zuziehen wolle, einbringen, und darauf gegen obgesetzte Zeit mit einem Paß seines redlichen Verhaltens und Dienstes unweigerlich erlassen werden.

§. 23. Dafern er aber seiner Herrschaft zu rechter Zeit, und wie sich gebühret, nicht aufgesaget, und doch sich anderswohin vermietet, so soll er bey dem ersten Herrn zu bleiben, und mit dem andern, den er verleitet, sich gebührlich abzufinden, und für jegliches Hundert Schaafe 15 Fl. Abtrag zu erlegen schuldig seyn.

§. 24. Auf daß auch diese Ordnung unverbrüchlich gehalten, und zu völligem Effect gebracht werden möge, wird ein Nachbar auf den andern, damit ihm und dem gemeinem Beßten zu Schaden und Nachtheil hiergegen nichtes widriges vorgenommen werde, fleißige Achtung geben, und da deswegen etwas vorgehen solte, und zwar von einem von Adel, Pensionario, oder sonst Einhaber Adelich- und anderer Güter, bey denen die Gerechtigkeit des Hürtenlägers ist, soll, dafern er auf beschehenes Erinnern der Ordnung sich nicht gemäß bezeigen wird, auf vorhergegangene gebührliche Inquisition vom Advocato Fisci besprochen, und in gewisse Strafe, so dem Fisco heimfallen soll, nach befundenen Umständen condemniret wer-

den:

den: Wäre es aber ein Schäfer, Bauersmann und Dienstbote, derselbe soll in arbitrair-Strafe, welche seine Obrigkeit, unter welcher Judisdiction er ist, von ihm unnachläßig erheben soll, vertheilet werden und verfallen seyn.

§. 25. Diese Ordnung nimmt ihren Anfang von Michaelis dieses 1669 Jahres, und da einer und ander sich ander gestalt mit seinem Schäfer und Dienstboten verglichen, wird solches hiemit abgethan und aufgehoben, und soll dieser Ordnung hinführo bey hoher unnachläßiger Strafe nachgelebet werden.

Es bleibet aber vorbehalten, dieselbe nach vorfallender Gelegenheit und Erforderung der Nothdurft jederzeit zu ändern, zu mindern, zu mehren und zu verbessern.

Schäfer-Eid. Siehe No. 16. pag. 855. 856.

Aus welchem allen, wie sowol diejenige, welche Dienste leisten, als die derselben —bedürfen, was eines jedwedern Gebühr und Schuldigkeit hierbey sey, und wessen sie sich zu verhalten, sattsam zu ersehen haben; So befehlen auch im Namen J. K. M unsers allergnädigsten Königes und Herrn, des Herrn Reichs Feld-Herrn und General-Stathalters Hochgräfl. Excellenz zusamt der Königl. Regierung hiemit allen und jeden Landes-Einwohnern, wes Standes und Condition dieselben auch sind, wie nicht weniger den Dienstbothen, Tagelöhnern und Schäfern, auch andern, welche in diesem Herzogthum solchergestalt ihr Brod suchen, daß sie sich nach vorbeschriebener Ordnung allerdings richten, und ihrem Gesinde ein mehrers nicht geben, oder da ein oder ander damit nicht friedlich seyn wollte, denselben zu gehöriger Strafe ziehen, oder auch der Obrigkeit, worunter er gehöret, zu gebührender Bestrafung anmelden, und also die Ordnung unverbrüchlich zu observiren und zu halten sich angelegen seyn lassen sollen; Massen dann hiebey diese ausdrückliche Verwarnung angehänget wird, daß, im Fall das Gesinde der Geldstrafe ungeachtet ihren Trotz, Frevel und Muthwillen dennest nicht ändern, sondern nach wie vor die Brodherren anzutreiben, und ein mehreres, als jedweden in dieser Ordnung zugebilliget, zu fordern sich gelüsten lassen sollte, Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung alsdann solche Frevler durch andere ernste Mittel, als in die Karren einzuspannen, Wallarbeiten in den Städten, und dergleichen Mittel, zum schuldigen Gehorsam nach Beschaffenheit des Verbrechens anweisen lassen wollen; diejenigen aber, so durch unmäßiges Lohn oder Geschenk das Gesinde an sich, und andern entziehen, mit dem Duplo des Versprochenen, auch nach Befindung wol härter bestrafet werden sollen; Wornach sich ein jeglicher zu achten, und für Schaden, Ungelegenheit und Schimpf vorzusehen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgestellten Gouvernements-Insiegels. Gegeben Wolgast, den 7 Januar 1670.

(L. S.) C. G. Wrangel.

C. Mardefeld. H. C. v. Sternbach. P. C. v. d. Lanken. H. Wolffradt.
H. E. Sellius.

No. 27.

No. 27.

Special-Patent, wegen Aufrechthaltung der Gesinde-Ordnung, Ab- und Zuziehens der Schäfer und anderer Dienstbothen.

Vom 26 September 1681.

Tit. Regim.

Demnach verschiedene Klagen geführet worden, daß die in vorigen Zeiten und Ao. 1670 hier im Lande publicirte Gesinde- Taglöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnungen ganz aus der Acht gelassen, und obgleich in unserm den 20 Junius dieses Jahres abgelesenen Patente solche nebst andern renovirten Landes-Ordnungen in vim sanctionis publicæ von jedermann zu halten und zu observiren anbefohlen: dennoch von Herren und Gesinde, wie auch andern darinnen specificirten Personen, in specie aber den Schäfern, fast durchgehend denselben nicht nachgelebet werde; die Regierung aber um so viel weniger gemeynet, dem Unwesen nachzusehen, als gesammte Herren Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auf dem jüngsthin zu Anklam gehaltenem Landes-Convent, inständig gebeten, zur Observanz dieser so heilsamen Verordnung alle darinn benannte anzuweisen, und dieselben vollkommen wieder in den Schwang zu bringen: So werden im Namen Ihro Königliche Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn alle und jede Obrigkeiten, Herren, Gesinde, Tagelöhner, Bauren und Schäfer, ernstlich ermahnet, sich solches zur Nachricht zu stellen, beregte Ordnung in allen ihren Punkten und Clausuln unverbrüchlich zu halten, und bey Vermeidung einer willkührlichen Geldbusse, auch andern scharfen Beahndungen, dawider keinesweges zu handeln. Und weilen die bisherige übliche Zeit des Abzuges um Michaelis, insonderheit den Hauswirthen auf dem Lande, sehr unbequem gefallen, dannenhero in dem Recesse des oberwähnten Anklammischen Landtages ausdrücklich beliebet, daß die in der jüngst renovirten Tax- und Victual-Ordnung Cap. 30. §. finali wegen des Ab- und Zuziehens eingerückte Clausul anhero wiederholet, und durch öffentlicher Verlesung von den Kanzeln zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht gebracht werden möge; So wird hiedurch allen und jeden kund gemacht, daß hinführo im hiesigen Königl. Herzogthum, auf dem Lande kein Dienstbothe oder Schäfer eher als 14 Tage nach Martini abgehen und ausser Diensten treten soll, gestalt man um Michaelis mit der Saatzeit allenthalben zu verrichten hat, und die zum Abzuge erforderte Fuhren, vornemlich bey den Schäfern, nicht anders denn beschwer- und hinderlich fallen können; Wobey Wir auch noch dieses zur Nachricht anfügen, daß die Dienstbothen, welche aus dem Lande und über die Gränzen gehen, und ausser Dienst treten wollen, wofern sie nicht einen völlig beglaubten Erlassungs-Schein von ihrer Herrschaft aufzuweisen haben, über die Pässe nicht gelassen, sondern hier im Lande zu bleiben und zu dienen angehalten werden sollen. Wornach sich diejenigen, denen es angehet, allerdings zu achten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Gouvernements-Insiegel. Datum Stettin, den 26sten September 1681.

(L. S.) O. W. Königsmark.

H. Wolffradt. F. Horn. B. C. Jäger.

No. 28.

No. 28.

Erneuerte Verordnung wegen Aufrechthaltung der Tax- und Victual- Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnung, und des Tit. III. und V. derselben. Vom 2 October 1682.

Tit. Regim.

Demnach eine Zeit her angemerket, auch von unterschiedlichen Klage geführet worden, daß in den Städten unter andern über die renovirte Tax- und Victual- und auf dem Lande über die Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnungen nicht ernstlich gehalten, sondern solche von den Brauern und Handwerkern in den Städten, und dem Gesinde und Schäfern auf dem Lande, sehr überschritten, das Bier und die Arbeit in vorigem vertheurtem Preise einen Weg wie den andern verkaufet, der Landmann übersetzet, und vom Gesinde, auch den Schäfern, ein mehrers als in der Ordnung enthalten, an Lohn und Unterhalt genommen würde: Solches alles aber Ihro Königl. Majestät allergnädigster Intention, einen jedweden bey seiner Nahrung conserviren, und alles so einrichten zu lassen, daß einer sowol als der andere bestehen, und sein Stück Brodt ehrlich erwerben könne, gänzlich zuwidern ist, und dahero der Regierung obliegen will, über die vorerwähnte Landes-Ordnungen ernstlich und mit Nachdruck zu halten; So hat dieselbe nöthig gefunden, hiedurch zuförderst alle und jede Magistraten in den Städten zu erinnern, daß sie die Zünfte, Handwerker und andere, denen in der Tax- und Victual-Ordnung bey ihrer Handthier- und Nahrung ein gewisses Reglement oder Preis vorgeschrieben, auf gewöhnliche Art vorfordern, ihnen die beregte Ordnung jährlich zweymal vorlesen, und daß sie sich allerdings darnach richten, ernstlich ermahnen, wider die Ungehorsamen aber, und insonderheit die, wider welche specialiter geklaget werden möchte, mit verordneter Beahndung und Bestrafung verfahren lassen wollen. Damit aber diejenigen Handwerker, welche sowol in Städten als auf dem Lande bey vorseyenden Bauten und sonst gebraucht werden, imgleichen daß Gesinde und Tagelöhner, wie auch die Schäfer, was ihnen mit gemeinem Landes-Belieben nach wohlüberlegter Beschaffenheit eines jedweden Handthierung und Arbeit an Tage- oder jährlichem Lohn zugebilliget ist, wissen, und sich keiner, wenn er über Contravention betroffen, und deswegen bestrafet werden sollte, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist ferner für gut erachtet, aus vorberegter Gesinde- und Schäfer-Ordnung jährlich den dritten und fünften Titel, als worinn solches alles deutlich exprimiret, 14 Tage vor Michaelis öffentlich von den Kanzeln ablesen zu lassen, und lauten dieselben von Wort zu Wort, wie folget:

Beyde Titel stehen in No. 26. pag. 872. 879.

No. 29.

Verordnung, daß die Schäfer und ihre Knechte 3 Jahre auf einen Ort bleiben sollen. Vom 31 März 1683.

Tit. Regim.

Demnach vielfältig geklaget worden, daß die Schäfer-Ordnung aus der Acht gelassen, und fast nirgends recht observiret würde, die wahre Ursache aber dar-

inn befrehet, daß die Schaafmeister und Kostknechte, wann sie ihren Willen, und was sie vorschreiben, nicht haben können, sofort den Dienst auffsagen und trotzig davon gehen; Und solchem Frevel gleichwol nicht allezeit nachzusehen, sondern dem daraus entstehenden Unheil zu begegnen, und die Schäfer-Ordnung etwas mehr in Schwang zu bringen, für ein zureichendes Mittel gehalten ist, durch eine allgemeine Verordnung diesem Uebel abzuhelfen, und dergestalt Ziel und Maasse zu setzen, daß keinem Schaafmeister und Kostknechte, der als Meister der Schäferey versteht, innerhalb 3 Jahren aus dem Lande weg oder wider des Herren Willen umzuziehen, hinführo erlaubet seyn solle; So hat die Regierung solchen allgemeinen und mit Herren Landständen gemachten Schluß öffentlich von den Canzeln verlesen, und solchergestalt zu jedermanns Notice bringen lassen wollen, hiedurch an alle und jede dieses Landes Einwohner, insonderheit aber die Schaafmeister und Kostknechte gesinnend und ernstlich befehlend, sich solcher wolbedächtlich gemachten neuen Verordnung, bey Arbitrair-Strafe, nicht zu widersetzen, sondern dieselbe unverbrüchlich zu halten, und keinen Schäfer oder Kostknecht, ehe er 3 Jahre auf einem jeden Guthe ausgehalten, ziehen und fahren zu lassen; Wornach sich ein jeder, insonderheit aber diejenigen, so es angehet, zu richten haben. Urkundlich unter der Königl. Regierung eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Gouvernements-Insiegel.

Gegeben zu Anklam, den 31 März 1683.

Subscr. Regim.

No. 30.

Patent wegen der räudigen Schaafe. Vom 12 May 1685.

Tit. Regim.

Demnach Klage geführet worden, daß an unterschiedenen Orten dieses Königl. Vorpommerschen Herzogthums räudige Schaafe geheget, und dadurch die Nachbarn, auch endlich die ganze Provinz, in unwiderbringlichen Schaden und Gefahr gesetzet werden wollen, ein solches aber der gemeinen Wolfahrt des Vaterlandes und denen successive publicirten und renovirten Schäfer-Ordnungen, worinnen heilsamlich versehen, daß kein anbrüchig, sondern gesund und rein Vieh ins Land gebracht und geduldet werden solle, schnurstracks entgegen; So ist zwar dem Königlichen Fiscali anbefohlen, daß er Innhalts der Ordnung seines Amts pflegen, gegen die Uebertreter gebührende Inquisitiones anstellen, und die Strafwürdigen ihres Frevels und Ungehorsams halber büssen lassen möge: Weil man aber daneben angemerket, daß das unreine Vieh gemeiniglich vertuschet, verhehlet, und der Inquisitions-Proceß dadurch schwer oder gar rückgängig gemachet werde, daß sich mehr finden, die solchen Landschaden mit Stillschweigen übergehen, als an gehörigen Orten denunciiren; so werden alle und jede dieses Herzogthums Einwohner, sowol Hohe als Niedrige, erinnert und verwarnet, bey dergleichen Fällen niemand überzuhelfen, sondern das räudige Vieh anzugeben, und dadurch in Zeiten allem sonst zu besorgenden Unglücke vorbeugen zu helfen, gestalt diejenigen, so Wissenschaft darum haben, und die Uebertreter beym Königl. Fiscali anzeigen, hiedurch versichert werden, daß die Denunciationes sub fide silentii angenommen, und keiner dadurch gefähret, oder wer der Aussager gewesen, kund gemachet werden soll.

Signatum Stettin, den 12 May 1685. Subscr. Regim.

No. 31.

Verordnung wider das unbefugte Schaafhalten, und Verhalten mit dem ungesunden Vieh. Vom 28 Julius 1688.

Tit. Regim.

Als die Erfahrung bezeuget, wie grosser Landschade daher entstanden, daß die den Priestern, Bauren, Fleischern und Schlächtern gewisser massen verbotene Haltung der Schaafe und Erhandlung ungesunden Schaaf=Viehes, und was deswegen in der Gesinde= und Schäfer=Ordnung Tit. V. §. 4. & seq. verordnet, ausser Acht gelassen, dannenhero Landstände, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, inständig gebeten, vorberührtes Verbot durch Publicirung eines Patents zu erneuern, und sowol aus der Ordnung de Anno 1616, als worauf sich die neuere hierin beziehet, vorberührten Passum dergestalt zu erklären, daß nicht allein die Fleischer und Schlächter solche ungesunde Schaafe auf dem Lande, indem sie in Commissum gefallen, verloren haben, besondern auch nebst dem, der die Schaafe annimmt, den Schaden büssen, und da er das nicht vermöchte, am Leibe gestraft werden, (insonderheit auch den Schlächtern so wenig an Rindvieh als Schaafen ein mehrers, als sie vor der Hand zu schlachten benöthiget, und ganz kein Zuchtvieh zu halten vergönnet seyn,) imgleichen den Land=Predigern, Schulzen, Bauren und andern Particulair=Personen, so nicht Hürten=Lagers=Gerechtigkeit haben, und Schäfer und Schäferknechte dennoch unter dem Schein als Viehhirten zu sich ziehen, sonderliche Triften anstellen und mit Hürten zu Felde liegen, solches bey der in der Ordnung exprimirten Beahndung gänzlich untersaget bleiben solle: die Regierung auch das Gesuch nicht unbillig, sondern vielmehr nöthig befunden; So werden alle und jede, die sich bisher darunter vergriffen, und mehr Schaafe, als ihnen competiret, gehalten, auch räudige ungesunde Schaafe aus den Städten aufs Land gethan, daselbst zur Weide geführet und Schaden angerichtet, solches ihnen zur Nachricht stellen, und bey Vermeidung der vorangeführten Strafen dergleichen hinführo ganz und gar unterlassen; Gestalt auf den widrigen Fall der Ordnung und demjenigen, was in diesem Patent statt der Declaration hinzugethan, stricte nachgegangen, auch, da die Obrigkeit oder Herrschaft jedes Orts selbst darunter säumig zu seyn befunden werden sollte, die Benachbarten und andere solches dem Fiscali zu denunciiren, und der halbe Theil des verbotenen Viehes dem Fisco, die andere Hälfte dem Denuncianten heimgefallen zu seyn geachtet werden soll. Wornach sich zu richten, und diejenigen, denen es angehet, für Ungelegenheit zu hüten haben. Urkundlich eigenhändiger Subscription und vorgedruckten Gouvernements=Insiegels.

Signatum Stettin, den 28 Julius 1688.

Subscr. Regim.

No. 32.

Verordnung über die gemessene Anzahl von Schaafen, welche Bauren und dergleichen Leuten zu halten nur vergönnet seyn soll. Vom 1 May 1691.

Tit. Regim.

Ob zwar in dem ohnlängst verflossenen 1688sten Jahre den 8 Julius ein ernstliches Patent publiciret, worinnen die Contraventiones gegen die Schäfer=Ordnung,

nung, und welchergestalt wegen der Schaafe die Pastores, Schulzen und Bauren auf dem Lande, nicht weniger die Fleischer und Schlächter in den Städten sich verhalten, tariret und angesehen, die Erfahrung jedoch gewiesen, daß auch durch solch Pönal-Verbot dem Unterschleif und daher entstandenen auch noch ferner zu besorgendem Unheil und Landschaden nicht vollkommen abgeholfen, derowegen auf verschiedene Repræsentationes der Herren Landstände, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, diensam und nöthig befunden, eine gemessene Anzahl zu setzen, worüber den Bauersleuten und dergleichen keine Schaafe zu halten vergönnet seyn möge; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Regierung nach reifer der Sachen Erwegung geschlossen, und zu eines jeden Nachricht, dem daran gelegen, publiciren lassen wollen: Daß an den Orten, wo eine Schäferey-Gerechtigkeit oder das jus pascendi verhanden, ein voller Bauerhof mehr nicht dann 12 Stück, die Halb-Bauren und Cossaten aber nur 6 Stück Schaafvieh in den Winter zu schlagen und danebst den Sommer über allein den Zuwachs davon auf die Weide zu treiben verstattet werden solle; hätten sie auch ausser den zu ihren Höfen belegenen Hufen andere wüste oder unbewohnte Höfe und Hufen in Pension oder für Dienstgeld angenommen, soll ihnen auf die vollkommen angebauten Höfe absonderlich noch 12 Stück, auf die uncultivirten aber nur 6 zu halten und in den Winter zu schlagen, des Sommers aber, wie bereits erwehnet, den Zuwachs allein auf die Weide zu führen erlaubet seyn; auf denjenigen Feldern und Orten aber, wo die Schäferey-Gerechtigkeit und das jus pascendi nicht hergebracht, wird auf einen vollen Bauerhof 14 bis 16 Stück paßiret und über Winter zugestanden, des Sommers aber der Zuwachs allein nachgegeben, und wegen der dazu gepachteten und ganz oder nicht völlig angebaueten Hufen eben solche Proportion, wie obgemeldet, nemlich ganz oder nach der Hälfte zu observiren seyn, jedoch daß bey diesem andern Membro, oder solchen Orten, wo beregte Jura nicht introduciret, auch kein Hürten-Lager zu gebrauchen, noch Viehhirten, die eigene Schaafe haben, zu dulden, sondern die Bauer-Schaafe vor den gemeinen Hirten mit den Schweinen zugleich auszutreiben und zu weiden seyn; wornach die, so zu Bauer-Recht wohnen, es sey bey der Ritterschaft, Aemtern oder Städten, sich zu achten, und nicht weniger oder mehr Schaafe, als obgemeldet, zu halten und anzuschaffen haben; welche aber eine grössere Anzahl bis daher auf ihren Hufen und Höfen geheget, selbige sollen auf den hierinn benannten Numerum solch Vieh sub pœna Commissi zu reduciren, und dagegen unter keinerley Vorwand zu handeln, Kraft dieses ernst- und nachdrücklich angewiesen seyn.

Urkundlich eigenhändiger Subscription und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels. Stettin, den 1 May 1691.

Subscr. Regim.

No. 33.

Publication des Termins wegen Abschaffung der überflüßigen Schaafe. Vom 23 Junius 1693.

Tit. Regim.

Es ist allen und jeden dieses Königl. Herzogthums Einwohnern ausser Zweifel noch guter massen erinnerlich, was den 1 May 1691 für ein Edict wegen einer gewissen Anzahl der Bauer-Schaafe oder sogenannten Bauer-Schäfer, oder Hirten-

Schaafe

Schaafe auf dem Lande, in Dörfern und kleinen der Ritterschaft oder den Aemtern zugehörigen Städten und Flecken, ausserhalb den Schäferey-Gerechtigkeiten zu halten, publiciret worden; Wann nun die Execution dessen bis Dato noch suspendiret, den Terminum Executionis aber länger als bis nächstkünftigen Michaelis zu verschieben nicht diensam befunden: so hat man doch vorhero durch öffentliche Verkündigung von den Kanzeln solches kund machen, und einem jeden, dem es angehet, verwarnen wollen, sich obgedachtem Edict gemäß zu verhalten, die übrigen Schaafe, so nach dessen Innhalt nicht zugelassen werden sollen, abzuschaffen, und sich für Schaden und Ungelegenheit, wie denn der Advocatus Fisci seines Amtes nach der determinirten abgelaufenen Frist ernstlich zu pflegen befehliget worden, zu hüten und vorzusehen. Signatum Stettin, den 23 Junius 1693.

Subscr. Regim.

No. 34.

Edict wider das Verhalten mit dem abgestorbenen und im Schlachten unrein befundenem Vieh. Vom 13 December 1695.

Tit. Regim.

Demnach man in Erfahrung gebracht, wasmassen bey verschiedenen Einwohnern dieses Königl. Herzogthums, sowol in den Städten als auf dem Lande, die übele Gewohnheit sich finden, und mehr und mehr einschleichen wolle, daß sie ihr abgestorbenes und im Schlachten unrein befundenes Vieh, durch ihre eigene Leute vergraben, verschleppen, ins Wasser oder den Hunden zu fressen hinwerfen lassen, wodurch den Scharfrichtern, welchen das Abdecken notorie zukommt, nicht allein ihre Gebühr, wovon sie zum Theil ihren Unterhalt haben müssen, entzogen wird, sondern auch die Häute, damit sie andere Leute, und sonderlich die Handwerker, so deren bedürftig, wieder versorgen, ihnen abgehen, dahero dann demselben keinesweges länger nachzusehen, sondern vielmehr ein solches durch zulängliche Verordnung billig zu hemmen und abzuschaffen ist; So haben Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Regierung vermittelst dieses offenen Patents alles Ernstes gebieten und befehlen wollen, daß hinführo niemand, wer er auch sey, in den Städten sowol als auf dem Lande, das abstehende und verstorbene, auch bey der Schlachtung unrein befundene Vieh, dergestalt, wie obgedacht, vergraben, verschleppen und hinwerfen, sondern ein jeglicher selbiges sofort den Scharfrichtern und Abdeckern unweigerlich ansagen, und durch dieselben hinweg führen lassen solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wann jemand sich unterstehen würde, hiewider zu handeln, derselbe ohne Unterscheid von einem jedweden verschwiegenen und vorberegter massen unzuläßig hinweg gebrachtem Stücke, nicht allein dem Scharfrichter die Haut zu bezahlen, auch seine Gebühr zu erlegen, durch eines jeden Orts Obrigkeit angehalten, sondern die Verbrecher überdem mit willkührlicher Strafe und Animadversion beleget und angesehen werden sollen; Wornach sich zu achten.

Datum Stettin, den 13 December 1695.

(L. S.) Nicolas Bielke.

C. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg.

C. Lillieström

No. 35.

Edict, daß keine Unterthanen und Bauren-Kinder bemächtiget seyn sollen, sich eigenes Gefallens auſſer Landes oder in fremde Jurisdiction und Dienst zu begeben. Vom 1 Julius 1696.

Tit. Regim.

Demnach es durch die Verordnungen dieses Landes heilsamlich versehen, daß keine Unterthanen und Bauren-Kinder bemächtiget seyn sollen, sich eigenes Gefallens ausserhalb Landes oder in fremde Jurisdiction in Dienst oder sonst zu begeben, es geschehe denn mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung jedes Orts Obrigkeit und Herrschaft, welchen sie auch auf erlangte Erlaubniß, sich anders Orts zu begeben, vermittelst Bestellung genugsamer Caution, anzuloben gehalten seyn, ohne Erlassung der Leibeigenschaft sich nirgendswo häuslich niederzulassen, noch an Vater- Mutter- oder andern Erbe etwas heimlich an sich zu bringen und aus ihrer Obrigkeit Bothmäßigkeit wegzupartiren; Und es aber die Erfahrung giebet, wie viele Unterthanen aus den Königl. Aemtern dieses Herzogthums wider sothane heilsame Verordnungen ausgetreten, und sich theils in den Städten und sonst innerhalb Landes, theils in fremden Herrschaften aufhalten, wodurch das Land endlich von Unterthanen entblösset, und den Königl. Aemtern die dahin gehörigen Leute entzogen werden: Als sind Ihro Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung veranlasset worden, gegenwärtiges Patent überall publiciren und affigiren zu lassen, wollende und befehlende alles Ernstes, daß sich alle solche aus den Königl. Aemtern ausgetretene Unterthanen und Bauren-Kinder, männ- und weiblichen Geschlechts, sie mögen nunmehro seyn von was Condition sie wollen, sich förderſamſt und innerhalb 3 Monat Zeit, in den Orten, wohin sie gehören, und woraus sie entwichen, von selbsten unfehlbar gestellen, oder gewärtig seyn sollen, daß sie vermöge der Landes-Ordnungen öffentlich und bey ihren Namen citiret, und auf nicht geleistete Parition ihre Namen und Geburtsort offenbar an den Kak oder Galgen geschlagen, und sie dadurch unehrlich gemachet, ihnen auch künftig, wann sie wieder ertappet werden, durch den Scharfrichter ein Brandmahl auf die Backen gebrannt werden solle. Wornach sich ein jeder, dem es angehet, zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten, auch andere davor zu warnen hat.

Signatum Stettin, den 1 Julius 1696.

Subscr. Regim.

No. 36.

Des Herrn General-Gouverneurs Schreiben an den Commendanten in Stralsund, über die Königliche Resolution wegen Annehmung Schwedisch gebohrner Unterthanen zu Leibeigenen. 22 Febr. 1697.

Hochwolgeborner Herr Baron, hochgeehrter Herr Obrister und Commendant.

Nachdem Ihro Königl. Majestät mittelst Dero gnädigen Schreibens vom 7 Januar a. c., wegen eines von Schwedischen Eltern gebohrnen Kerls, Namens Dracke, so allhier in Pommern unterthan zu werden beredet worden, sich erkläret haben, daß sie solches ganz und gar nicht leiden oder approbiren wollen, sondern,

daß

daß solche gebohrne Schweden, als freye Leute, von anderer ihrer Unterthänigkeit befreyet werden sollen, und soferne sie Lust zu dienen haben, ihnen für Lohn zu dienen vergönnet werden soll, und daß J. K. M. gerne sehen, daß solche gebohrne Schweden, welche sich hier aussen aufhalten, und zu dienen Lust haben, lieber unter J. K. M. Aemtern, als unter Privat-Edelleute ihren Gütern angenommen werden mögen, mir auch befohlen, obiges, nemlich gebohrne Schweden, wie auch andere Soldaten, die in Rollen und würklichen Diensten stehen, zu Unterthanen zu machen, bey höchster Strafe zu verbieten: Also habe ich ich nicht unterlassen wollen, solchen J. K. M. gnädigsten Befehl meinem hochzuehrenden Herrn Obristen und Commendanten kund zu thun, auf daß derselbe solches allen denen, so unter seinem Commando stehen, wissen lassen, und bey höchster Strafe verbieten möge. Womit nebst Empfehlung göttlicher Obhut ꝛc. ꝛc. Stettin, den 22 Februar 1697.

R. Bielke. P. Melanders.

No. 37.

Königliche Resolution, wegen der Annehmung Schwedisch gebohrner Unterthanen zu Leibeigenen. Vom 5 Sept. 1698.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß ꝛc.

Wolgebohrner, auch Edle und Veste, besondrrs liebe Getreue.

Wir haben Euer unterthänigstes Schreiben vom 18 Junius jüngsthin wohl erhalten, und darab ersehen, wasgestalt Niels Bielke, in Anleitung der von einem Schwedischen Knecht, Hans Dracke genannt, wider den gewesenen Capitain Kirchbach geführten Klagen, daß er ihn nemlich als einen Unterthanen auf seinem Guthe vindiciren wollen, Ihro höchstselige Majestät unsers höchstgeliebten Herrn Vaters gnädigste Declaration, sub dato den 7 Januar 1697, dahin ausgebracht, daß dergleichen Schwedische National-Leute von anderer Personen Unterthänigkeit allerdings eximiret seyn, und, dafern sie Lust haben zu dienen, ihnen die Freyheit gelassen werden solle, um Lohn zu dienen, gestalt dann höchstgedachte J. K. M. sich dahin zugleich gnädigst ausgelassen, daß Sie gerne sehen möchten, daß sothane gebohrne Schweden, welche in Pommern sich aufhalten, und allda Lust zu dienen haben, lieber bey den Aemtern als auf privater Edelleute Güther angenommen werden mögen; Gleich wie Wir aber nachgehends unterm 27 August 1697, auf der dortigen Liquidations-Commißion unterthänige Befragung, wie es bey der Liquidation über der reducirten Güther rückständige Renten, auch Gutthuung der Meliorationen, gehalten werden solle, wann jemand Satisfaction prätendiret, daß er einiges Gut, so bey dem Antritt wüste gewesen, mit einer von einem Schwedischen Vater und freyen Mann gebohrnen Person, so sich zum Unterthanen gemacht, besetzet, in Gnaden gut gefunden zu resolviren, daß diejenigen, so entweder selbst, oder ihre Eltern, gebohrne Schweden seyn, solchergestalt zu Unterthanen sich mögen machen lassen, auch dafür angesehen werden sollen, zumalen ermeldte Liquidations-Commißion unterthänigst remonstriret hat, daß eine sothane Unterthänigkeit dort im Lande von der Beschaffenheit wäre, daß man Niemanden, auch keinem Freygebohrnen, er sey welcherley Nation er wolle, verwegern könne, dieselbe anzunehmen, wie dann dergestalt nicht allein das Land peupliret wird, und andere freye Personen

dazu

dazu ofte resolviren, besondern auch solches ein Mittel ist, arme Leute wiederum aufzuhelfen, so von sich selbsten nicht subsistiren können, bevorab, da auch gedachte Unterthänigkeit keine sclavische Condition, wie in Lief- und Ehstland, mit sich führet, besondern solche Unterthanen nur glebæ adscripti werden; Als habet Ihr euch unterthänigst befragen wollen, nach welchem von vorberegten beyden Königl. Schreiben Ihr euch in solchen Fällen, so Schwedischer oder von Schwedischen Eltern gebohrner Personen Unterthänigkeit concerniren, zu richten haben möget; Wann dann nun die erstgenannte Resolution vom 7 Januar 1697, in Egard deß von obernannter Liquidations-Commißion nachgehends gethanen Berichts, wie es mit einer solchen Unterthänigkeit eigentlich bewandt, und was Nutzen darab zu des Landes Peuplirung zu gewarten seyn könne, durch unser letzteres Rescript vom 27 August selbigen Jahres gehoben worden; Als ist unser gnädigster Wille und Befehl, daß Ihr nach jetztermeldter unserer letzteren gnädigsten Resolution vom 27 August 1697, Euch in hoc passu unterthänigst zu richten haben sollet. Empfehlen Euch übrigens der göttlichen Obhut, und sind Euch mit Königl. Hulden wohl beygethan.

Carlscrona, den 5 September 1698.

CAROLUS. (L. S.)

C. Piper.

No. 38.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Königl. Resolution über die Annehmung gebohrner Schweden zu Leibeigenen. Vom 6 October 1698.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, hoch- und vielgeehrte Herren.

Dieselben werden sich aus unserm Schreiben vom 19 April 1697 erinnern, was für eine Resolution Ihro Königl. Majestät hochseligen und glorwürdigsten Andenkens, wegen der eingebohrnen Schwedischen National-Leute, so sich in dieser Provinz niedergelassen, oder inskünftige darinnen zu etabliren Gelegenheit haben möchten, ertheilet, dahin nemlich, daß sie zur Unterthänigkeit nicht genöthiget, oder die sich bereits dazu, ob gleich mit gutem Willen, gegeben, dennoch dabey nicht gelassen, sondern in ihre angebohrne natürliche Freyheit restituiret werden sollten; Als aber sothane Königl. Resolution nachher geändert und gänzlich gehoben worden, wie aus dem copeylichen Beyschlusse zu ersehen: So haben Wir nicht unterlassen können, unsern hoch- und vielgeehrten Herren davon gleichfalls Part zu geben, und ergeben sie übrigens göttlicher gnädigen Obhut.

Datum Stettin, den 6 October 1698.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalg. J. C. v. d. Lanken.

B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

C. Lillieström.

No. 39.

Der Königl. Regierung Befehl an den Fiscal, über den Punkt der Gesinde-Ordnung wegen des Lohns genau zu halten. Vom 13 October 1701.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor: Wohlehrenvester und Wohlgelahrter, vielgeehrter Herr Fiscal. Demnach bey Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung sämtliche Herren Landstände wegen der Observirung der Gesinde-Ordnung geziemende Ansuchung gethan, und es die Nothwendigkeit erfordert, daß solcher in allen Stücken schuldigst nachgelebet werde; So gesinnen Wir an Euch hiemit, demjenigen, der darüber klaget, daß sein Gesinde sich selbiger Ordnung nicht submittiren, noch mit dem darinn gesetzten Lohn zufrieden seyn will, mit Eurem Amte zu assistiren, und das Gesinde zum Gehorsam zu bringen, auch dahin anzuhalten, daß es nachhero beym Brodherrn noch 3 Jahre für das Ordnungsmäßige Lohn bleiben soll, wenn es sonst keine erhebliche Ursache, warum es seine Dienste zu erlassen in continenti ausfündig machen und klärlich beweisen kann. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stettin, den 13 October 1701.

(L. S.) J. v. Mellin.

Müller v. d. Lühne. B. Schwalg. M. Klinkowström.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg.
M. Lagerström.

No. 40.

Erneuerte Verordnung wegen der Abdeckung des abgestorbenen Viehes. Vom 26 Junius 1702.

(Ist von Wort zu Wort gleichlautend mit No. 34. dieser Abtheilung.)

No. 41.

Reglement und Ordnung wegen der Bauren-Dienste in den Königlichen Aemtern. Vom 28 October 1702.

Tit. Regim.

Demnach allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, in gnädigster Absicht auf Dero hiesiger Amts-Güter behörige Cultur, sowol als der Bauren Erhaltung, und damit sie nicht nach des Pensionarii eigenem Gutdünken auf die eine oder andere Weise, über dasjenige, was sie nach der gemachten Taxation und Anschlage zu leisten und zu entrichten verbunden seyn, beschweret werden mögen, in Gnaden gut gefunden, daß nachfolgendes Reglement abgefasset, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns, bevorab derer, denen es einigermassen angehen kann, Kundschaft gebracht werden solle:

So haben, solchem Ihro Königl. Majestät uns eröffneten allergnädigsten Willen und Befehl zur unterthänigsten Folge, Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung durch gegenwärtiges Patent allen und jeden Amts-Pensionarien, Bau-

ren und Unterthanen, und insgemein allen denen, so hieran Antheil haben, zu ihrer unterthänigsten Nachricht hiemit anzeigen wollen:

Zuförderst, daß so viel die Zahl der wöchentlichen Bauren-Dienste anbetrift, zwar vor der Hand, und so lange die darauf gerichteten Pensions-Contracte dauren, keine gewisse Verordnung darunter gemachet werden könnte, wenn aber inskünftige einige Aenderung damit vorfallen sollte, so soll alsdann, vorkommenden Umständen nach, ein gewisses desfalls reguliret werden; indessen verbleibet es der Dienste halber, wie sie in den Contracten den Pensionariis angeschlagen, es sey denn daß jemand der Unterthanen bisher sehr damit beschweret worden, daß er den Sonnabend, als welcher Tag in der Woche dem Bauren frey bleiben soll, zu seinem Nutzen nicht gebrauchen können, alsdann solches gebührend geändert, auch zwey Tage zu Fuß mit einer Person, wenn der Pensionarius solches verlanget, gegen einen Tag mit Vieh gerechnet werden soll. Jedoch soll in den Oertern, woselbst die Bauren keine Fußdienste zu thun gewohnt, wie auf Wittow, die Dienste hiedurch nicht geändert, sondern sie bey bisheriger Gewohnheit gelassen werden.

Zum Andern, daß der Bauren Arbeits-Tage in der Wochen vom Montage an bis auf den Freytag inclusive gesetzet seyn, und alle auf solchen Tagen einfallende Festtage den Bauren, nicht aber den Pensionariis zu gute und zur Erleichterung kommen sollen.

Zum Dritten, daß die Bauren im Sommer um 6 Uhr des Morgens bey der Arbeit sich einstellen, und um 6 Uhr des Abends wieder davon gehen, im Winter aber die Arbeit mit dem Tage anfangen, und mit dem einfallenden Abend endigen sollen. In der Saatzeit mögen sie des Morgens eine Stunde ausspannen, und ihr Vieh futtern, des Mittags aber werden ihnen dazu anderthalb Stunden eingeräumet, welches gleichfalls beym Brackpflügen und Mistfahren also gehalten wird; in der Erndte aber können sie des Morgens keine Schichte (wie man es nennet,) halten, auch des Mittags nicht über eine Stunde.

Zum Vierten, daß den Pensionariis nicht verstattet sey, einige Bauren in einem Dorfe zum Dienst würklich zu halten, andere aber gegen Erlegung der Dienstgelder frey zu lassen, damit die zu Hause bleibenden Bauren den abwesenden keine Eingriffe in den allgemeinen Aeckern, Wiesen, Weiden und Hütungen zufügen mögen.

Zum Fünften, daß den Pensionariis insonderheit verboten seyn soll, von den Bauren, wenn sie anstatt der ihnen zugeschlagenen Dienste lieber ein gewisses Dienstgeld haben wollen, ein mehrers zu nehmen oder zu fordern, als so hoch sie von der Taxations-Commißion ihnen angeschlagen worden, noch sie mit Fuhren und Reisen über dasjenige, was sie zu leisten schuldig, zu beschweren, oder sonst einige Auflagen zu thun, bey Vermeidung der in Ihro Königl. Majestät gedruckten und publicirten Verordnung vom 25 April Ao. 1696 exprimirten hohen Strafe.

Zum Sechsten, daß den Pensionariis ernstlich untersaget seyn soll, auf den Ackerwerken mehr Vieh, (es sey denn, daß es ohne Verkürzung der Bauren an ihrer Viehhaltung geschehen kann,) als bey geschehener Taxation der Güter angegeben und im Anschlage gekommen, zu halten, noch des Sommers, ausser Nothfall, und wenn sie durch Viehsterben Schaden gelitten, anderer Leute Vieh und Schaafe gegen Bezahlung auf die Weide zu nehmen.

Zum Siebenten, daß es der Nothdurft befunden worden, daß dieses Reglement alle Jahr zum wenigsten einmal, und zwar im Frühjahr, von allen Kanzeln auf dem Lande publiciret und verlesen werden solle.

Wir

Wir befehlen demnach im Namen Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, und Kraft tragenden Amts, allen und jeden Amts-Pensionariis, Bauren und Unterthanen, daß sie sich nach obigem Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen unterthänigst richten, und in keinerley Weise oder Wege dagegen handeln sollen und mögen; Gestalt den verordneten Beamten es insonderheit obliegen soll, Hand hierüber zu halten, und in Vorkommenheiten sowol die Pensionarios als die Bauren darnach zu bedeuten, die Contravenienten aber, im Fall sie auf geschehene iterirte Verwarnung sich nicht ändern würden, der Königl. Regierung zur Beahndung zu denunciiren. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Signatum Stettin, den 28 October 1702.

Subscr. Regim.

No. 42.

Der Königl. Regierung Declaration, wegen der Auffage-Zeit des Dienst-Volkes. Vom 19 May 1706.

Tit. Regim.

Auf des Advocati Fisci in puncto Declarationis gewisser Passagen aus der Gesinde- Tax- und Victual-Ordnung, auch sonsten eingereichtes Supplicatum, ergehet zum Bescheide: Daß weil die Gesinde-Ordnung Tit. III. §. 3. mit der Tax- und Victual-Ordnung Tit. XXX §. fin. gar leicht zu conciliiren, indem jene 2 Termine der Auffage-Zeit, als Johannis und Weyhnachten scilicet wann sich das Gesinde auf ein halb Jahr vermiethet, und auf Michaelis und Ostern abgehen will, alsdann ein Viertel Jahr vorher, entweder auf Johannis oder Weyhnachten den Brodherren die Auffage thun muß, exprimiret und setzet, diese aber nur einen Termin, da die Vermiethung auf ein ganz Jahr geschehen, präsupponiret, als vor Johannis, wann der Dienst auf Michaelis erst zu Ende, keine Auffage gültig seyn soll ꝛc., die gebetene Declaration dieser Passagen überflüßig sey, zu geschweigen, daß die allegato paragrapho fin. der Victual-Ordnung am Ende annectirte Exceptiones und Ausnahmen die Regeln in casibus non exceptis roboriren, die vorgeschlagenen Untersuchungen aber der Transgreßionen in puncto des gesteigerten Lohnes bis zur bequemen und gelegenen Zeit, da die Dienstbothen nicht so rar und beyndthig als jetzo seyn, annoch zu verschieben am diensamsten gehalten werde.

Stettin, den 19 May 1706.

Subscr. Regim.

No. 43.

Erneuerte Verordnung wegen Aufrechthaltung der Tax- und Victual- auch Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung, und deren Tit. III. und V. Vom 20 Junius 1706.

Tit. Regim.

Demnach eine Zeit her angemerket, auch von unterschiedlichen Klage geführet worden, daß in den Städten unter andern über die renovirte Tax- und Victual- und auf dem Lande über die Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnungen

nicht ernstlich gehalten, sondern solche von den Brauern und Handwerkern in den Städten, und dem Gesinde und Schäfern auf dem Lande sehr überschritten, das Bier und die Arbeit in vorigem vertheurten Preise einen Weg wie den andern verkaufet, der Landmann übersetzet, und vom Gesinde, auch den Schäfern, ein mehrers, als in der Ordnung enthalten, an Lohn und Unterhalt genommen, insonderheit aber die Gesinde- und Schäfer-Ordnung darinnen übertreten würde: Daß fürs Erste die Drösscher mit demjenigen, so ihnen p. 3. §. II. verordnet ist, nicht zufrieden seyn, sondern noch ein mehrers als 6 Scheffel von der Last, und zwar die Scheffel gehäufet, daneben auch absonderlich Speis- oder Brodkorn haben wollen, sich beziehende auf die Pensionarien, daß sie daselbst einen so hohen Verdienst finden, da ihnen doch nicht mehr als 6 ungehäufte Scheffel von jeder Last, wenn das Korn wolfeil ist, sonsten aber nur 5 ungehäufte Scheffel von jeder Last gebühren: Fürs Andere, daß die Maurer, wenn sie aus den Städten aufs Land zur Arbeit gelangen, alsdann nebst freyer Speisung eben so viel Tagelohn fordern, als sie in Städten ohne Essen und Trinken bekommen, da doch die Ordnung keinen solchen Unterscheid machet, also die Maurer, wenn sie so viel an Gelde auf dem Lande bekommen, als ihnen in der Ordnung vermachet ist, und ihnen in Städten gegeben wird, alsdenn auch auf dem Lande ihre eigene Kost halten müssen; Drittens, daß in der Erndte ein Mäher 5 Rthlr, und eine Binderinn 3 Rthlr. bey freyer Kost fordert und nimmt, da doch jenen nicht mehr als 4 a 6 Fl., oder täglich 4 Lßl., der Binderinn aber nur 2 a 3 Fl. und ein Paar Binder-Handschuhe bey freyer Kost gebühren; Viertens, die Arbeiter in der Erndte an etlichen Orten des Tages wohl 6 Mahlzeiten verlangen, da ihnen doch 4 Mahlzeiten genug seyn sollten; Zum Fünften, daß die Schäfer sich weigern, die Hürten zu machen, und doch an dem ihnen dafür vermachten Korn nichts missen wollen, da sie doch jenes zu thun schuldig, oder gewärtig seyn sollen, daß der angesetzte Gersten und die Erbsen ihnen nicht gegeben werden, womit sowol, als mit der Anzahl des Knecht-Viehes, so verordnet worden, sie sich vergnügen, und darüber nichts, noch auch dieses prätendiren müssen, daß ihnen der Mist, welchen ihr Vieh pettert, gelassen, vielweniger daß ihnen so viel Acker, als sie damit abmisten können, von der Herrschaft eingeräumet werde: Solches alles aber vorerwehnten Ordnungen gänzlich zuwidern ist, der Regierung aber obliegen will, ernstlich und mit Nachdruck darüber zu halten, daß selbige im Schwange bleiben, und nicht wie bisher überschritten werden mögen; So hat dieselbe nöthig gefunden, hiedurch zuförderst alle und jede Magistrate in den Städten zu erinnern, daß sie die Zünfte, Handwerker und andere, denen in der Tax- und Victual-Ordnung bey ihrer Handthier- und Nahrung ein gewisses Reglement oder Preis vorgeschrieben, auf gewöhnliche Art vorfordern, ihnen die beregte Ordnung jährlich zweymal vorlesen, und daß sie sich allerdings darnach richten, ernstlich ermahnen, wider die Ungehorsamen aber, und insonderheit die, wider welche specialiter geklaget werden mögte, mit verordneter Beahndung und Bestrafung verfahren lassen wollen. Daneben wird auch den Obrigkeiten sowol als allen und jeden Hauswirthen auf dem Lande, die genaue Observanz der Gesinde- Schäfer- und Bauer-Ordnung in allen, und vornemlich in den obbenannten Punkten, ernstlich hiedurch anbefohlen, gestalt ihnen, damit ein jeder mit Nachdruck Hand darüber halten kann, verstattet seyn soll, mit Zuziehung des Fiscalis das widerspenstige Gesinde zum Gehorsam zu bringen, und mit dem Halseisen, Ganten, oder auch, da

sie

sie der Ordnung ganz und gar sich halsstarrig widersetzen, mit Einspannung in den Karren zu bestrafen. Damit aber diejenigen Handwerker, welche sowol in den Städten als auf dem Lande bey vorseyenden Bauten und sonsten gebraucht werden, imgleichen das Gesinde und Tagelöhner, wie auch die Schäfer, was ihnen mit gemeinem Landes-Belieben, nach wolüberlegter Beschaffenheit eines jedweden Handthierung und Arbeit, an Tage- oder jährlichem Lohn zugebilliget ist, wissen, und sich keiner, wenn er über Contravention betroffen, und deswegen bestrafet werden sollte, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist ferner für gut erachtet, aus vorberegter Gesinde- und Schäfer-Ordnung jährlich den dritten und fünften Titel, als worinn solches alles deutlich exprimiret, 14 Tage vor Michaelis öffentlich von den Kanzeln ablesen zu lassen, und lauten dieselben von Wort zu Wort wie folget:

(Stehen in No. 26. Pag. 872. 879. dieser Abtheilung.)

No. 44.

Patent wegen Tilgung der Sperlinge auf dem Lande. 1708.

Tit. Regim.

Demnach männiglich bekannt, was die Sperlinge und andere dergleichen Raubvögel für grossen Schaden, und zwar jene an den Feld- und Garten-Früchten, diese aber mit Hinwegnehmung an jungem Wilde und Feldhühnern, auch an dem jungen zahmen Federvieh und an Fischteichen täglich verüben, und man dannenhero zu verordnen gut befunden, daß zu Vertilgung derselben ein jeder Bauer und Einwohner des Dorfs eine gewisse Anzahl jährlich liefern solle; So wird solches hiemit kund gethan, und soll hiernächst ein Voll- und Halbbauer jeder wenigstens 12, ein Cossate 8, und ein ander Einwohner jeden Dorfes, als Einlieger, Handwerker, Schäfer, Müller, Hirten und dergleichen, jeder von ihnen 6 Sperlinge wenigstens, oder andere, sowol dergleichen schädliche als andere Raubvögel, in gleicher Anzahl jährlich einzuliefern, und zwar eines jeden Dorfs Obrigkeit dieselben vorzuzeigen, oder für jeden Kopf einen Lßl. Vorpommersch zu erlegen gehalten seyn, welches Geld hernach den Armen im Dorfe zu gute angewendet werden soll; Es müssen aber diese Vögel nicht geschossen, noch den Dorfs-Einwohnern, dazu Gewehr zu halten, verstattet werden, sondern sie müssen solche entweder selbst, oder durch ihre Kinder und Gesinde hin und wieder in den Nestern und Gestäuden aufsuchen, und jung ausnehmen, oder auch zum Theil im Winter beym Schnee mit Netzen fangen, und solchergestalt selbige, so viel möglich, auszurotten trachten.

So werden auch die Magistrate in Städten ihnen angelegen seyn lassen, vor den Thören, auf den Wiecken und Vorstädten alle daselbst zum angedeuteten Zweck dienliche Anstalt zu verfügen. Wornach, bis hiernächst mit gemeinem Rathe ein mehr zulängliches Mittel ausgefunden seyn wird, sich ein jeder zu achten.

Signatum Stettin, den 6 August 1708.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof.

C. Lillieström.

No. 45.

Edict wider das Weglaufen Rügianischer Unterthanen. Vom 10 September 1714.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. delegirte Regierung hieselbst.

Als man mit grossem Mißfallen vernehmen müssen, daß sich hin und wieder dergleichen treuvergessene und gewissenlose Unterthanen auf Rügen gefunden, welche ihren Herrschaften den Rücken gekehret, und aus dem Lande davon gegangen, ein solches aber sowol zu Ihro Königl. Majestät höchstem Präjudiz, als auch ihrer mittelbaren Obrigkeit zum merklichen Schaden gereichet; So hat man nöthig gefunden, allen Unterthanen auf der Insul Rügen, sowol von der löblichen Ritterschaft als in den Königl. Amts- und Stralsundischen Stadt- Klöster- und Kirchen-Gütern, männ- und weiblichen Geschlechts, sie mögen bereits wohnhaft oder noch im ledigen Stande seyn, hiedurch ernstlich anzubefehlen, sich solchen höchststrafbaren Weglaufens gänzlich zu enthalten, und unter keinerley Prätext oder Vorwand ohne ihrer Herrschaft Consens und Vorwissen aus der Insul Rügen zu entweichen, mit der Verwarnung, daß wer diesem öffentlichen Befehl ohngeachtet, sich unterstehet auszutreten, oder nur heimlich aus dem Lande sich wegzumachen, wann er gleich die Intention nicht hat, ganz davon zu laufen, derselbe, wann er wieder ertappet wird, mit schwerer Leibesstrafe angesehen werden soll; Und damit ein oder andern leichtsinnigen und frevelhaften Gemüthern zugleich die Mittel benommen werden mögen, dergleichen boshafte Resolution ins Werk zu richten: So wird allen und jeden Fischern und Fährleuten von der löblichen Ritterschaft, dem Königl. Amte und der Stadt Stralsund, bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung anbefohlen, die Riemen aus ihren Böten des Abends wegzunehmen, und in ihren Häusern oder auf den Höfen zu verwahren, damit niemand deren mißbrauchen könne, und insonderheit niemand überzufahren, der nicht notorie gesessen, oder mit einem Schein von seiner Herrschaft versehen ist. Wobeneben alle Einwohner im Lande insgemein erinnert und befehliget werden, keinem Unterthanen mit Rath oder That zu seiner Flucht an Hand zu gehen, oder ihm darunter behülflich zu seyn, besondern wenn jemand dergleichen böses Vornehmen an einem vermerken sollte, solches unverweilt der Obrigkeit zu erkennen zu geben, so lieb einem jeden ist, eben dieselbe Leibesstrafe, welche die ausgetretenen Unterthanen zu erwarten haben, wann sie wieder ertappet werden, zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Insiegels.

Stralsund, den 10 September 1714.

(L. S.) Carl Gustav Dücker. M. v. Klinkowström.
B. M. v. Cochenhausen.

No. 46. Patent wider das unbefugte Austreten leibeigener Unterthanen. Vom 10 August 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 63. Erneuert den 5 Julius 1730, daselbst No. 192.)

No. 47. Verbot des unnützen und schädlichen Toback-Rauchens bey der Land-Arbeit. Vom 16 November 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 68. Erneuert den 8 Dec. 1731, und den 18 Dec. 1752, daselbst No. 216 und 557.)

No. 48. Erneuerte Verordnung wegen der Gesinde- Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung. Vom 1 Februar 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 75. Erneuert 1750, daselbst No. 520.)

No. 49. Reglement wegen der Einlieger-Dienste. 19 April 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 81.)

No. 50. Mandat wider das unzeitige Vermiethen des Gesindes und hoher Lohns-Forderung. Vom 16 May 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 112.)

No. 51. Verordnung, daß das Loskaufen der leibeigenen Unterthanen, in Kriegszeiten von fremden Herrschaften, ungültig seyn soll. Vom 20 October 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 115.)

No. 52.

Der Königl. Regierung Bescheid, wegen der Unterthänigkeit der auf dem Lande gebohrnen unehelichen Kinder. 16 Oct. 1726.

Tit. Regim.

Auf der löblichen Pommerschen Ritterschaft übergebenes Memorial, wegen gesuchter Maintenenz der Landes-Verfassung und Observanz, in Anschung der Unterthanen, so von unehelicher Geburt entsprossen, erfolget zum Bescheide: Daß die Königl. Regierung sowol der allegirten Landes-Ordnung als auch der Praxi provinciæ gemäß finde, daß diejenigen Kinder, so von unehelichen Eltern gezeuget, der Herrschaft des Orts auf dem Lande, allwo sie gebohren werden, unterthänig seyn. Stralsund, den 16 October 1726.

B. M. v. Cochenhausen. J. F. v. Engelbrechten. T. v. Klinkowström.

No. 53.

Verordnung wider das Curiren der Pfuscher und alten Weiber bey den Land- und Bauersleuten. Vom 26 November 1734.

Tit. Regim.

Demnach bey Uns die löbliche Ritterschaft auf der Insul Rügen angezeiget, wie von vielen Jahren her daselbst die grosse Unordnung eingerissen, daß sich nicht allein die im Lande wohnende Chirurgi und Bader mit innerlichen Curen bey den Patienten befasset, sondern auch allenthalben solche Umläufer, Stöhrer, Pfuscher und alte Weiber anzutreffen, die dem armen Land- und Bauersmann bey Krankheits-

heits-Fällen einige Medicamente einzugeben, und nach ihrer Art zu helfen, sich unterfangen: Weil aber die Erfahrung gelehret, daß dadurch den Patienten nicht geholfen, sondern deren Zufälle und Krankheiten gefährlicher gemachet worden; Und die löbliche Ritterschaft dannenhero bey Uns inständigst angehalten, nachdem dieselbe neben dem bisherigen Doctor Schweickert noch einen besondern Land-Physicum, den Doctor Börjes angenommen, sothanem schädlichen Unwesen aus zustehender Landes-Obrigkeitlicher Macht und Gewalt aufs nachdrücklichste Einhalt zu thun, und solches öffentlich von den Kanzeln verbieten zu lassen, Wir auch, Kraft tragenden Amts, Uns nicht entziehen können, diesem Gesuche gewisser massen Raum und Statt zu geben, und die bishero hierinn obangezeigter massen eingerissene Unordnung durch nachfolgendes Mandatum ernstlich zu untersagen;

Solchemnach befehlen im Namen Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir nicht nur den daselbst im Lande wohnenden Chirurgis und Badern, sondern auch allen dort herum vagirenden Laboranten, Olitäten-Verkäufern und sonstigen Pfuschern, wie auch alten Weibern, sich alles innerlichen Curirens hinführo bey arbitrairer Beahndung gänzlich zu enthalten, jedoch daß denjenigen, so deshalb speciale Concessiones von Uns erhalten haben, sich derselben ungehindert zu bedienen frey verbleiben soll. Wie denn auch keinem Chirurgo oder Bader, der sich künftig im Lande zu setzen gedenket, seine erlernete Profeßion zu treiben erlaubet seyn soll, ehe und bevor er von dem bestellten Land-Physico ordentlich examiniret worden, und von demselben ein gutes Gezeugniß von seiner Geschicklichkeit erhalten hat, welche, obgleich sie solchergestalt approbiret und angenommen worden, sich dennoch, ausser in dem höchsten Nothfall und unter Direction besagten Land-Physici, mit dem innerlichen Curiren der Patienten keinesweges allein befassen, sondern bey ihrer eigentlichen Profeßion lediglich verbleiben sollen; Wornach sich denn alle und jede gehorsamlich zu achten, und für Schaden und ernstlicher Bestrafung zu hüten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels.

Stralsund, den 26 November 1734.

Subscr. Regim.

No. 54. Verbot der unbefugten Los-Verkaufung und Bedrückung der Unterthanen in den Königl. Domainen. Vom 3 März 1738.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 300.)

No. 55. Neugeschärfte Verordnung wider die Entweichung leibeigener Unterthanen. Vom 24 April 1739.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 313. Erneuert den 23 September 1763.)

No. 56. Mandat wegen Tilgung der Sperlinge durch die Bauren ꝛc. Vom 28 April 1751.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 536.)

No. 57.

No. 57.

Edict wider die heimliche Verführung, Auftreibung und Abwendigmachung der Dienstbothen. Vom 24 Sept. 1759.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung, von Herren Landständen von Ritterschaft und Städten angezeiget worden, daß bey dem täglich überhand nehmenden Mangel an Dienstbothen, Dröschern und Arbeitsleuten, die Verlegenheit der Brodherren dadurch sehr vermehret werde, daß den bisher emanirten Landes-Ordnungen entgegen, die Dienstbothen vieler Orten ihren Brodherren durch eigenthätige Auftreibung und Steigerung des Lohns verführet und abspenstig gemacht würden, diese aber, durch dergleichen Versprechungen verleitet, ohne vorhergegangene Gesetzmäßige Dienst-Aufkündigung ihre Herrschaften zu verlassen, und sich anderweitig zu vermiethen bewogen würden: und denn dergleichen Unfug, als zu nachtheiligen Verwirrungen, Streit und mancherley Unordnung Gelegenheit gebend, nicht geduldet werden mag; Solchemnach wird mittelst dieses jedermänniglich bekannt gemacht und verordnet, daß alle heimliche Verführung, liebloſe Auftreibung und Abwendigmachung der Dienstbothen bey arbitrairer Behandung hiedurch verboten seyn, auch kein Dienstbothe, bey Verlust des ihm versprochenen Lohns, sich unterstehen solle, ohne vorhergegangene Vierteljährige Aufkündigung seiner Dienste, bey andern sich zu vermiethen, oder durch Ablockung eines grössern Lohns wol gar aus seinem Dienstjahr zu treten, vielmehr im Versäumungsfall gehalten seyn soll, nicht nur sein Jahr bey seiner Herrschaft auszudienen, sondern, da die Aufkündigung weder von dem Brodherrn noch dem Dienstbothen zu rechter Zeit geschehen, ein neues Dienstjahr auszuhalten. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Datum Stralsund, den 24 September 1759.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. C. v. Ridderstedt.
J. P. Zander.

No. 58.

Verordnung wegen des Umziehens der Dienstbothen. Von 1761.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mißfällig benachrichtiget worden, daß die bey gegenwärtigen unruhigen Zeiten Zügellose Willkühr der Dienstbothen, sich unter andern auch darinn äussere, daß dieselben, entweder aus Muthwillen und Eigennutz veranlasset, oder durch Verleitung anderer Herrschaften, durch Hoffnung eines höhern Lohns gereitzet, sich beykommen lassen, ihren Brodherren ohne Unterlaß den Dienst aufzusagen, in Erwartung eines höhern Lohns von einem Ort zum andern herum zu ziehen, und den Landmann fürnemlich dadurch in die äusserste Verlegenheit zu setzen; Und denn Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, zu Steurung dieses verderblichen Unwesens, nach hier-

über mit Herren Landräthen gepflogenen Communication, von Nothwendigkeit gefunden, die Verfügung zu machen, daß in diesem Jahr auf dem platten Lande kein gemeiner Dienstbothe, ohne seines Brodherren besonderen Einwilligung, dessen Dienst verlassen, sondern, der geschehenen Vermiethung ungeachtet, bis auf weitere Verfügung, an Ort und Stelle, wo er sich anjetzo befindet, im Dienste bleiben solle; Solchemnach ergehet hiemit an gesammte Dienstbothen auf dem Lande, in Pommern und auf Rügen, unser ernstlicher Befehl: Daß in diesem Jahr, und bis zu weiterer Verfügung, Niemand unter einigerley Vorwand, am wenigsten wegen vorhergegangener Vermiethung, oder eines anderwärts versprochenen höhern Lohns, sich unterfange, aus dem Dienste seines bisherigen Brodherren, ohne dessen besonderen Genehmigung, und zu einer andern Herrschaft sich zu begeben; Gestalt denn alles Umziehen des Dienstvolkes auf dem Lande hiedurch bey Ruthen-Strafe, bis zu weiterer Verordnung, untersaget, den Herrschaften aber zugleich bey Fiscalischer Beahndung anbefohlen wird, sich aller Verleitung und Ueberbietens im Lohn zu enthalten, und den Dienstbothen keine Gelegenheit zur Uebertretung zu geben. Wobey jedoch gesammte Dienstbothen sich zur Nachricht zu stellen haben, daß nächstens die Verbesserung ihres Lohns durch ein mit Zuziehung der Herren Landstände auszufertigendes Reglement, nach Billigkeit festgesetzet, und öffentlich zu eines jeden Unterricht bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Gegeben Stralsund, den 4 September 1761.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell.

Joh. Herm. Ferd. Müller.

No. 59.

Verordnung wegen der Dienstbothen Lohn. Vom 19 May 1762.

Tit. Regim.

Demnach Se. Excellenz und die Königl. Regierung, in Anleitung der von Herren Landständen gethanen Vorstellungen, bey sich in Erwägung kommen lassen, daß nunmehro die Zeit herannahe, in welcher Herrschaften und Landes-Einwohner, in der Stelle des abgehenden Gesindes und Dienstbothen, sich zum Voraus mit andern durch die Miethung zu versehen pflegen, und denn dem Publico gar sehr daran gelegen, daß eines Theils dem eingerissenen Auftreiben des Gesinde-Lohns in Zeiten Einhalt geschehe, andern Theils aber auch die Billigkeit erheischet, daß dem Gesinde und Dienstbothen der aus dem Münz-Verfall erwachsende Nachtheil, nach der, denselben in dem Patent, wegen verbotenen Umziehens der Dienstbothen, im vorigen Jahre ertheilten Versicherung; einigermassen vergütet, und das Ungemach der gegenwärtigen Zeiten zwischen Herrschaften und Dienstbothen nach Möglichkeit gleich vertheilet werden möge; Solchemnach wollen und verordnen, nach hierüber mit Herren Landständen gepflogenen Berathschlagung, Wir hiemit: Daß

1) Das

1) Das unterm 4ten September 1761 publicirte Patent, wegen verbotenen Umziehens der Dienstbothen, auf Michaelis dieses 1762sten Jahres aufgehoben seyn, und daß von 1761 an, es mit dem Lohn der Dienstbothen, in Städten sowol als auf dem Lande, aller sonst getroffenen besondern Verabredung ungehindert, es ohne Unterscheid also gehalten werden solle: Daß

2) Es bey dem, was wegen der den Dienstbothen jeden Orts zu reichenden Naturalien an Schuh und Leinen gebräuchlich gewesen, noch fernerhin sein Bewenden habe, und solches den Dienstbothen entweder in natura unverkürzt gereichet, oder der currente Preis dafür in Gelde gut gethan werde.

3) Soll es zwar, in Ansehung des den Knechten und Mägden, Dienstbothen allerley Art, Tagelöhnern, wie auch denen auf Tagelohn arbeitenden Handwerkern zu bestehenden Lohns, bey dem im Lande vor Antritt des 1756sten Jahres recipirt gewesenen Ansatze sein Bewenden haben, doch mit dem zu beobachtenden Unterscheide, daß denselben insgesamt eine Verbesserung bis zur Hälfte des bis 1756 üblich gewesenen Gehalts oder Tagelohns angedeihe, und derjenige, welcher vorhin 12 Rthlr. gehabt, nunmehro 18; wer 8, nunmehro 12; und wer 4, hinkünftig, und zwar von Michaelis 1761 an, bis sich die Zeiten und nach Beschaffenheit der Umstände es anders reguliret seyn wird, ändern werden, 6 Rthlr. zu erwarten haben soll. Wie denn nicht weniger ein auf Tagelohn arbeitender Handwerksmann oder Tagelöhner, Drôscher, ꝛc. in gleicher Proportion von nun an bezahlet werden muß.

4) Damit aber Niemand, durch Anerbietung eines höhern Lohns verleitet, seinem Brodherrn aufsagen, und unter der Hoffnung seines Vortheils sich anderswo zu vermiethen veranlasset werden möge; So wird zugleich hiedurch festgesetzet und verordnet, daß derjenige Dienstbothe, welcher ein höheres Lohn, als ihm durch diese Verordnung ausgemacht ist, mit jemand verabredet, und sich bezahlen lässet, das zuviel stipulirte doppelt, die Herrschaft aber das zuviel versprochene und bezahlte Lohn dreyfach zu erlegen schuldig seyn soll, wenn er dadurch, andern Herrschaften den Dienstbothen abwendig gemacht zu haben, überführet werden sollte; welche Strafe denn dem Uebertreter abgefordert, und dem Denuncianten zugetheilet werden soll.

Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wollen Wir, daß dieses Patent aller Orten von den Kanzeln verkündiget, und an den Thören und Krügen angeheftet, auch hienächst von der Geistlichkeit jeden Orts alle halbe Jahre verlesen, und der Gemeine in Anerinnerung gebracht werde.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Stralsund, den 19 May 1762.

Subscr. Regim.

No. 60.

Neue Verordnung wegen des Lohns der Arbeiter und Dienstbothen in gutem Gelde. Vom 9 Julius 1763.

Tit. Regim.

Nachdem Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung von Herren Landständen beyder Corporum die Nothwendigkeit einer sichern Bestimmung des

den Dienstbothen und Arbeitern im Lande in leichtem Gelde versprochenen und nun in guter Münze auszukehrenden diesjährigen Lohns vorstellig gemachet, solches auch von der Königl. Regierung anerkannt worden: Und Wir dann zu Verhütung aller besorglichen Irrungen zwischen Herrschaften und Dienstbothen, und damit weder letztere in ihrem vrrdienten Lohn verkürzet, noch erstere durch ungebührliche Forderungen ihrer Dienstbothen belästiget werden mögen; Solchemnach wollen und verordnen Wir hiemit: daß in Betracht des nunmehro wieder hergestellten Leipziger Münzfusses, den auf dem Lande sowol als in Städten, bey Herrschaften in Lohn und Brod stehenden ordinairen Dienstbothen, als Knechten, Jungen, Vieh- und Haus-Mägden, wie auch den Tagelöhnern und Handarbeitern, der Lohn dieses letzten Jahres in der Maasse, wie solches vor Anfang des letzten Krieges an einer jeden Gegend des Landes Herkommens und gebräuchlich gewesen, in gutem Gelde gereicht werde, gestalt denn Niemand sich zu beschweren Ursache haben kann, wenn er bey den täglich fallenden Korn- und Victualien-Preisen, eben so, wie bey vormaligen friedlichen Zeiten, und in gleich gutem Gelde, abgelohnet wird. Und wie dahero dasjenige, was in dem Patent vom 1sten Februar 1723, wegen Belohnung des Gesindes, der Tagelöhner und Handarbeiter, sowol überhaupt verordnet ist, als auch besonders das darinn Tit. III. §. 11. und 14. wider das dem Gesinde und den Einliegern zu bewilligende Korn-Säen enthaltene Verbot hiedurch wiederholt und erneuert seyn soll; So findet zwar die Königl. Regierung um so mehr Bedenken, eine gewisse allgemeine Norme, nach welcher der denselben im leichten Gelde versprochene Lohn in jetziger schweren Münze herunter zu ziehen sey, vorzuschreiben, als bekannter massen die Verhöhung des Lohns nicht bey allen Bedienten im gleichen Grade geschehen ist. Weil es aber mit der Billigkeit streiten würde, wenn entweder das Gesinde in schwerem Gelde eben so vielen Lohn, als ihnen im leichten Gelde versprochen worden, verlangen, oder die Herrschaften den Lohn nur nach dem, bey Einführung des schweren Geldes etablirten Devalvations-Fuß bezahlen wollten; So wird es zwar beyden Theilen überlassen, sich dieserhalb bestmöglichst mit einander zu vereinbaren, gleichwol aber ihnen auch die Erinnerung gegeben, daß sie dabey alle einschlagende Umstände in Betrachtung zu ziehen, und die Billigkeit überall Statt finden zu lassen haben.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stralsund, den 6 Julius 1763.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. A. F. v. Olthof.
J. H. F. Müller.

Sechs und Zwanzigste

Sechs und Swanzigste Abtheilung.

Verordnungen in Pest- und Contagieusen Zeiten, Menschen und Vieh betreffend.

No. 1.

Verordnung wegen Verhaltens bey der an vielen Orten graßirenden Pest-Seuche. Vom 14 September 1680.

Von Jhro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Poñerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Entbieten allen und jeden allerhöchstgedachten Jhro Königl. Majestät getreuen Ständen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, imgleichen den Königl. Beamten, Pensionarien, Inspectoren, Collectoren und Zoll-Einnehmern, Verwaltern, Schreibern, Schulzen und Vögten, und sonst allen andern Einwohnern und Unterthanen, unsern Gruß: Und geben ihnen hiedurch zu vernehmen, es wird auch allbereits vielen zu Gehör gekommen seyn, wasmassen die schädliche Pest-Seuche nicht allein vor geraumer Zeit die Kayserlichen Erbländer, sondern auch nachgehends das Königreich Böheim, und nun, dem Verlaut nach, nähere Oerter ergriffen, dieselben auch dergestalt inficiret, daß dadurch schon viele tausend Menschen hingerafft, und dahero zu besorgen sey, daß sothane Contagion sich je länger je mehr ausbreiten, und endlich auch diese ohne dem schon verödete Lande überziehen dürfte, wann nicht der Allerhöchste um väterliche Abwendung dieser wohlverdienten anderweitigen Landes-Strafe von Herzen angerufen, und im übrigen keine zureichende Anstalt, die von inficirten und verdächtigen Orten kommende Personen aus dem Lande zu halten, gemachet werden sollte.

Wie nun das Erste durch ein absonderliches Placat veranlasset; So angesinnen und befehlen im Namen allerhöchstgedachter Jhro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir hiedurch Obbemeldten allen und jeden, insonderheit den auf oder nahe an den Gränzen und Pässen wohnenden, auf die Ab- und Zureisenden genaue Acht zu geben, von was Condition und Gewerbe sie seyn und von wannen sie kommen mit Fleiß zu erkundigen, ob sie daselbst seßhaft, oder sonsten noch weiter hin ihre Heymath und Wohnung haben, umständ- und gründlich nachzuforschen: ihre bey sich habende Pässe und Attestata wohl zu examiniren, das Datum und die Zeit recht zu unterscheiden, und also niemanden, welcher nicht, daß er von einem unverdächtigen gesunden Ort komme, auch innerhalb Vierzig Tagen an keinen Pest-Ort gewesen, sattsam erweisen oder eidlich erhärten kann, ein- oder durchzulassen, sondern gänzlich zurück zu weisen, oder da hiebey einiger Zwei-

fel verfallen, und sich der Reisende nicht zurück begeben wollte, Uns vorhero mit allen Umständen zu vermelden, und Verordnung darüber zu gewarten. Und wie dieses nicht allein von Fremden, sondern von allen aus fremden Orten kommenden Reisenden, ob sie gleich sonsten hier im Lande zu Hause gehören möchten, zu verstehen, und darunter kein Unterscheid zu machen; So wird ferner allen und jeden Eingangs gemeldten Landes-Einwohnern, specialiter aber den Zollbedienten, anbefohlen, nicht allein die Fuhrleute, welche Personen, sondern auch die, welche Güter führen, auf vorige Art zu befragen, und es auch mit ihnen und den Gütern anders nicht zu halten; Wobey denn denen auf die Gränzen und ausserhalb Landes fahrenden Posten, Fuhrleuten, Frachtwagen, wie auch den ab- und zusegelnden Schiffern und Boots-Gesellen, nicht weniger den Fährleuten und Fischern, auch den Bauren, welche am Wasser bey den Pässen wohnen, hiedurch ernstlich bey Leibes- auch gestalten Sachen nach, Lebens-Strafe, anbefohlen wird, nicht allein an keine inficirte Plätze zu reisen, sondern auch an den gesunden Orten keine solche Personen und Güter, welche nicht, daß sie von reinen und gesunden Orten kommen, vorbesagtermassen certificiren und bescheinigen, und da es nöthig, eidlich erhärten können, aufzunehmen, und öffentlich oder heimlich ins Land zu führen, auch dieselben, welche zwischen den Pässen zu Wasser oder Lande heimlich übergehen, und sich dadurch sehr verdächtig machen sollten, alsofort angreifen, Wagen und Pferde oder Böte wegnehmen, und nach veranlassetem Examen, befundenen Umständen nach, verfahren zu lassen. Die Gastgeber in den Städten, auch Krüger und andere Leute auf dem Lande, so Fremde zu herbergen pflegen, werden auf ihre Gäste nicht minder sorgfältige Acht geben, und da sie Unrath, und daß sie sich etwan heimlich ins Land oder Stadt practiciret haben möchten, vermerken sollten, solches ihrer Obrigkeit anzeigen, damit dieselbe ferner inquiriren, und Einhalts dieser Verordnung procediren könne. Zu den Kauf- und Handels-Leuten wird zwar das Vertrauen gesetzet, daß sie an inficirte und verdächtige Oerter weiter nicht correspondiren, weniger Güter von dannen entbieten, vielmehr die Correspondenz einstellen, abschreiben, und an diese Orte zu kommen verwarnen werden; Sollte aber jemand freventlich hierwider zu handeln betroffen werden, derselbe hat nicht allein die Confiscation aller von einem solchen Orte gekommenen Güter, sondern noch dazu unfehlbar vorberührte Bestrafung zu gewarten: Worüber auch insonderheit die Magistrate in den Städten ernstlich halten, und sonsten ein jedweder, welcher einige Bothmäßigkeit hat, darunter vorkommenden Umständen nach alle bestmöglichste genaue Anstalt zu verfügen, sich von selbst schuldig erachten wird.

Damit nun dieses in allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn Namen ergehendes Edict jedermann kund werden möge; So wird solches nicht allein in den Städten und auf dem Lande von den Kanzeln abgelesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und um mehrer Aufsicht willen, auch zu desto besserer Verhütung des Unterschleifs, den Herren Commendanten und Bedienten solches specialiter anbefohlen. Gegeben zu Anklam, den 14 September 1680.

(L. S.) O. W. Königsmark.

F. Horn. P. J. J. Örenstedt. Johann Jäger.

No. 2.

No. 2.

Verordnung, wegen der aus Polen bis in einige Oerter Deutschlandes eingeschlichenen Pest. Vom 6 Februar 1708.

Tit. Regim.

Fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach sowol aus den öffentlichen Zeitungen als auch andern glaubwürdigen Nachrichtungen, bekannt geworden, wasgestalt eine gefährliche Seuche nicht allein an einigen Orten in Polen graßiren, sondern auch leider weiter um sich greifen, und fast in einige Oerter Deutschlandes bereits eingeschlichen seyn soll; Und dann Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung, Kraft tragenden Obrigkeitlichen Amts, obliegen wollen, bey so gefährlichen Umständen für dieses Landes Wolfahrt dahin zu sorgen, daß nächst göttlichem Beystand und Segen, durch gedeyliche Veranstaltungen dergleichen schädliche Contagion von diesen Gränzen abgekehret, und die Einwohner dafür präserviret werden mögen; So haben dieselben nöthig gefunden, Kraft gegenwärtigen offenen Edicts zu verordnen, nicht allein, daß mitall keine Bettler, Zigeuner, Landstreicher oder Juden, ob gleich diese mit Pässen versehen, hinführo ins Land verstattet, noch von andern Passagierern aus Pohlen (ohne wer von Jhro Königlichen Majestät Armee kommt) oder aus Schlesien und Ober-Sachsen jemand, ohne tüchtigen und umständlichen Gesundheits-Pässen, darinn insonderheit die Person von Jahren und Statur, auch der Ort des ersten Aufbruchs, und wie lange er immittelst unter Weges, auch daß daselbst überall gesunde Luft, und keine Seuche gewesen, enthalten, ein- oder durchgelassen, sondern auch von den verdächtigen Orten keine Waaren, als womit gar leicht eine ansteckende Krankheit sich einschleichen kann, eingeführet, abgeladen oder ausgepacket werden sollen: wie dann alle Kauf- und Fuhrleute, Pferde-Händler, und andere zu Wasser und Lande Negotiirende insbesondere, bey willkührlicher Strafe hiemit ernstlich verwarnet werden, aller und jeder Orten, wo eine anklebende Seuche im Schwange gehet, oder welche diesen nahe angelegen, sich zu enthalten, und keine Güter und Waaren, es sey en gros oder ins Kleine, von dannen abzuholen, noch die gebrachte anzunehmen, und heimlich oder öffentlich zu debitiren; Und gleichwie bey dem Militair-Staat, so viel es selbigen angehet, zu Beobachtung dessen bereits behufige Verfügung geschehen: Also wird den Magistraten in den Städten, Königl. Beamten und andern Bedienten hiemit anbefohlen, über diese Verordnung zum allgemeinen Beßten ein wachendes Auge zu haben, daß derselben genau nachgelebet werde, und da über Verhoffen einige Contravention verspüret werden sollte, solches schleunig zu eröffnen und anzumelden. Wornach sich männiglich zu richten hat. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

Stettin, den 6 Februar 1708.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthoff. B. M. Cochenhausen.

No. 3.

Königliche Verordnung durchs hohe Tribunal, wegen Aufhebung alles Commerz mit inficirten Oertern. Vom 27 Nov. 1708.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog;

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir mit höchstem Leidwesen vernehmen müssen, welchergestalt die leidige Pest an vielen Oertern des Königreichs Polen Ueberhand zu nehmen, und sich je mehr und mehr, ja auch über die Littauische und benachbarte Gränzen auszubreiten angefangen haben soll, also zu befürchten, daß diese höchstschädliche ansteckende Seuche durch einkommende Waaren und reisende Personen, zu Lande und zu Wasser, von den bereits inficirten Oertern noch weiter gebracht werden, und gar in unser Reich, Fürstenthum und Länder, zumalen wenn alle und jede ohne Unterscheid und nähere Nachfrage freyen Zugang haben sollten, einschleichen dürfte; So haben Wir für rathsam und höchstnöthig gefunden, nach aller Möglichkeit sothanem Uebel vorzukommen, und in solchem Absehen auch hiesiges Orts, mittelst dieses unsers offenen Patents allen anhero reisenden Personen zu Wasser und Lande hiedurch aufügen und befehlen wollen, sich mit richtigen Pässen und völligem Beweisthum zu versehen, daß sie von sichern Oertern, die mit der Seuche nicht inficiret, gekommen, auf der Landreise die gewöhnliche Strasse gehalten, und vor den Thören und dem Baum, wenn sie allda anlangen, ihre Pässe zu produciren, welche allda untersuchet, und wenn dieselben richtig befunden, die Reisenden an ihrer Reise nicht behindert, sondern mit neuen Pässen von hieraus versehen, diejenigen aber, so keine richtige, oder gar keine Pässe aufzuweisen haben, sondern sich heimlich einzuschleichen und falscher Pässe zu bedienen vermeynen, mit ernster exemplarischer Strafe angesehen, und nebst etwa bey sich habenden verdächtigen Waaren an abseits gelegene Oerter gebracht, und allda bis auf weitere Verordnung angehalten werden sollen; Wobey dann zugleich allen Correspondirenden und Trafiquirenden ernstlich angedeutet wird, daß sie keine Briefe von inficirten Oertern annehmen, sondern sich der Correspondenz dahin vor der Hand gänzlich enthalten sollen. Wornach sich alle und jede zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben beym hohen Königl. Tribunal in Wismar, den 27sten November 1708.

No. 4.

Wiederholte Warnung wegen der sich bereits in Danzig äussernden Pest. Vom 1 August 1709.

Tit. Regim.

Fügen hiemit männiglich zu wissen; Demnach man in sichere Erfahrung gekommen, daß die anklebende Seuche und Contagion nicht allein in Polen bis an die Schlesischen Gränzen sich ausbreiten, sondern auch bereits in Danzig sich einiger massen äussern soll; Und dann Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung,

Kraft

Kraft tragenden Obrigkeitlichen Amts oblieget, bey anscheinender so grossen Gefahr, für dieses Landes und deren Einwohner Wolfahrt dahin zu sorgen, daß nächst göttlichem Beystand durch diensame Veranstaltungen dergleichen böse Seuche von diesen Gränzen abgekehret werden möge; So haben dieselbe nöthig gefunden, nicht nur diejenigen Verordnungen, so allbereit den 22sten November 1708 an gesamte Städte ergangen, anjetzo zu wiederholen, sondern auch in specie hiemit und Kraft dieses noch ferner zu verordnen, daß das Commercium mit Polen und Danzig bis zu weiterer Verordnung aufgehoben seyn soll; und werden dabeneben alle Officierer in den Städten und auf den Pässen, Magistrate, Königl. Beamte und sämtliche Landes-Einwohner, ernstlich gewarnet und erinnert, nicht allein alle Bettler, Zigeuner und Juden, sie haben Pässe oder nicht, nach dem Innhalt des Patents vom 6 Februar a. el. gänzlich ab- und zurück zu weisen, und unter keinem Vorwand dieselben einzulassen oder zu dulden, sondern auch auf alle andere Reisende und Passagierer zu Wasser und Lande, nebst ihren bey sich führenden Pässen, Gütern und Sachen, genaue Aufsicht zu haben, und dieselben mit höchster Sorgfalt zu examiniren, und zwar diejenigen, so von inficirten Orten kommen, oder Waaren von dannen bringen, auch alle, so keine richtige Pässe, daß sie von einem gesunden Orte abgereiset, und stets die Landstrasse gereiset, auch unter Weges keine verdächtige Oerter berühret, noch unbekannter Neben-Wege sich bedienet, sowol für ihre Personen als auch deren Güter, ab- und zurück zu weisen, und nicht ins Land zu verstatten; wie denn auch die Herrschaften und Einwohner der Wasser-Dörfer an der Oder, hiedurch absonderlich erinnert und befehliget werden, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Strafe weder Personen noch Güter ausser der ordentlichen Landstrasse zu übersetzen, noch daß es von jener Seite geschiehet, zuzulassen, und fleißige Acht zu haben, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde; Daferne aber über Verhoffen jemand ohne Paß sich ins Land einschleichen sollte, ist ein jeder Landes-Einwohner schuldig, wenn er davon Wissenschaft bekömmt, sich dessen Person und seiner bey sich habenden Sachen, auch Pferde und Wagen oder der Böte zu bemächtigen, und alles, als verdächtig, an einen abgesonderten Ort in Verwahrsam zu halten, bis auf geschehene Anzeige die Königl. Regierung desfalls behörige Anstalt gemacht; Gleichwie aber alle menschliche Anstalt ohne göttlicher Benedeyung vergeblich und umsonst, so wird ein jeder treulich und ernstlich vermahnet, in rechtschaffener Busse sich zu Gott dem Allmächtigen zu wenden, und denselben um Abkehrung aller wohlverdienten Strafen und Landes-Plagen herzlich und inbrünstig anzurufen, weshalb auch ein allgemeines öffentliches Kirchen-Gebet angestellet werden soll; Wornach sich ein jeder zu richten hat. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements-Insiegels.

Stettin, den 1 August 1709.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalg. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof.
B. M. Cochenhausen.

No. 5.

Patent E. E. Raths in Stralsund, wegen der Pest in Danzig. Vom 10 August 1709.

Demnach auf eingelaufenen glaubhaften Nachrichten, daß die Contagion und anklebende Pest-Seuche nicht allein in Polen je mehr und mehr sich ausbreiten, sondern auch in der Stadt Danzig bereits ausbrechen und um sich greifen solle, die Königl. Hochpreisliche Landes-Regierung nöthig befunden, nicht nur durch ein öffentliches Placat das Commercium mit sothanen Orten aufzuheben, und jedermänniglich hier im Lande zu guter Vorsichtigkeit wegen der ankommenden Passagierer und Waaren ꝛc. ernstlich anzumahnen, sondern auch durch speciale Rescripta, den Obrigkeiten und Herrschaften jedes Ortes, in ihren Jurisdictionen, sowol in den Städten als auf dem Lande, genugsame Neben-Anstalt zu verfügen angesonnen, damit dem ergangenen Patente gelebet, und insonderheit Einschleichung fremder Leute und Waaren durch ungewöhnliche Wege und Avenuen, in specie an der Wasser-Seiten, aufs genaueste verhütet werde;

Solchemnach ergehet hiemit an alle zu der Stadt Stralsund und den daselbst befindlichen Gotteshäusern gehörige, und insonderheit am Wasser, sowol in Pommern als Rügen wohnende Fischer, Bauersleute und Unterthanen, der ernstliche Befehl und nachdrückliches Gesinnen, so wenig Juden oder Bettler, als auch einige andere Fremde, oder aus der Fremde kommende Personen, Waaren und Güter, sie haben Pässe oder nicht, in den Gegenden wo sie wohnen und zu thun haben, entweder selbst ans Land zu setzen, oder auch ans Land zu verstatten, oder zu gewärtigen, daß, so jemand wider dieses Verbot zu handeln sich gelüsten lassen wollte, und darüber betroffen, oder sonst erkundigt würde, derselbe mit harter Leibesstrafe unverzüglich angesehen werden solle; Gestalt auch die Schulzen, Krüger und Bauren in allen Dörfern, so zur Stadt und deren Gotteshäuser gehören, schuldig seyn sollen, allenthalben gute Wacht und Aufsicht zu halten, damit niemand von obbenannten Leuten sich ins Land von der Wasserseite einschleiche, und da sie jemand antreffen würden, denselben sofort zurücke und nach die ordinairen Landstrassen und Hafen zu verweisen haben, und will danebst E. E. Rath auch alle und jede unter der Stadt Jurisdiction und Commissariat Güter habende Privat-Herrschaft, hiemit allen Fleisses und Ernstes ermahnet und erinnert haben, in ihren an die Wasser-Seiten belegenen Dörfern, sich obiges alles zur Nachricht zu stellen, und bey ihren Bauren und Unterthanen, daß demselben, zumalen es zu ihrer eigenen Sicherheit mit gereichet, bey vorangezielter Strafe gelebet werde, ohngesäumte Anstalt zu machen. Urkundlich des hier vorgedruckten Stadt-Insiegels.

Stralsund, den 10 August 1709.

(L. S.)

No. 6.

Wiederholtes Patent E. E. Raths in Stralsund, wegen der Pest-Gefahr. Vom 21 August 1709.

Demnach allbereit sub Dato den 10ten August öffentlich ediciret worden, daß bey jetzigen gefährlichen Läuften, wegen der in Polen und Danzig graßirenden Pest-

Pest-Seuche, alle und jede zur Stadt und deren Jurisdiction gehörige Einwohner und Unterthanen der in Rügen am Wasser belegenen Dörfer, bey Vermeidung harter Leibesstrafe, keine aus der Fremde kommende Personen, Waaren oder Güter, sie haben Pässe oder nicht, ans Land zu verstatten, sondern alles nach den ordinairen Landstrassen und Hafen, allwo wegen Examinirung solcher Leute behufige Anstalt gemacht ist, verweisen, auch im übrigen selbst nicht dergleichen Leute, wenn sie auf dem Wasser darum angesprochen werden, ans Land setzen sollten; Und aber wegen allerhand kürzlich vermerkten Einschleichungen fremder Leute, so nicht einmal mit den ordentlichen Fähr-Böten in die Stadt kommen, sondern sonsten mit kleinen Böten und Bekannten vom Lande sich herein practiciren, zu muthmassen, daß noch nicht überall in den unter der Stadt Jurisdiction sortirenden und am Wasser belegenen Dörfern, die anbefohlene genaue Aufsicht gehalten werde.

Solchemnach hat E. E. Rath der Nothdurft befunden, den Innhalt des angeregten Edicti vom 10ten Currentis hiedurch an alle und jede darinn benannte Einwohner und Possessores der Wasser-Dörfer in Rügen zu reiteriren, und einem jeden, so es angehet oder angehen kann, ernstlich anzugesinnen und zu befehlen, sich darnach mit allem Fleisse und Sorgfalt zu richten, und sich für Verantwortung, Strafe und Beahndung, welche ohnfehlbar am Leibe erfolgen soll, zu hüten, allermassen dann gewissen dazu Bestelleten schon anbefohlen ist, täglich den Strand, soweit derselbige um die zu dieser Stadt Jurisdiction belegene Güter gehet, zu bereuten, und nach allem, so des Tages über vorfällt und paßiret, genaue Erkundigung zu thun, damit die Uebertreter, sowol des von der Königl. Hochpreisl. Regierung ergangenen Patents, als auch des auf deren fernieres Anhandlegen von E. E. Rath jüngst publicirtem und nun wiederholtem Edicti so viel ehender ertappet und zu gebührender Strafe gezogen werden können. Stralsund, den 21 August 1709.

(L. S.)

No. 7.

Königl. Verordnung, wie es mit ankommenden Schiffern, Seevolk und Passagierern von den Orten, allwo contagieuse Krankheiten graßiren, zu halten sey. Vom 25 August 1709.

Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir sämtlich allhier anwesende Räthe; Thun kund hiemit: Demnach Wir aus eingekommenen Nachrichtungen in Erfahrung gebracht, daß sowol in der Stadt Danzig, als in verschiedenen daran gränzenden und an der Ostsee belegenen Oertern, eine gefährliche ansteckende Krankheit graßiren soll, welche gar leicht weiter einreissen und um sich greifen möchte; Solchemnach, damit dergleichen verderbliche Seuche, unter göttlichem Beystande nach aller Möglichkeit gehindert, und von Ihro Königl. Majestät und des Reichs Gränzen und Ländern abgehalten werden möge, haben Wir hiemit und Kraft dieses befehlen und verordnen wollen, daß Ihro Königl. Majestät getreue Unterthanen, welche auf auswärtige Oerter an der Ostsee negotiiren und handeln wollen, vor allen Dingen die daselbst belegene und inficirte Städte und Oerter meiden, und keinen Handel dahin treiben sollen, so lange die leidige Seuche daselbst währet. Und damit man desfalls so viel sicherer Nachricht haben könne, so

sollen alle ankommende Schiffer nebst ihrem Seevolk und Passagierer, sie seyn wer sie wollen, mit gebührenden Gesundheits-Pässen und Attestatis, von den Städten und Oertern, woher sie kommen, nebst einem vollkommenen Unterricht von der Beschaffenheit ihrer einhabenden Ladungen, woher, und ob sie aus den Oertern, wo sie herkommen, abgeladen seyn oder nicht? versehen seyn. Es soll auch durchaus Niemanden, er sey wer er wolle, es geschehe auch unter was für Prätext es wolle, verstattet werden, jemanden ans Land zu setzen, noch auch das geringste von der Ladung zu löschen, sondern sie müssen angehalten werden, sofort bey ihrer Ankunft ausserhalb des Hafens ein Zeichen von sich zu geben, damit die dazu verordnete Personen auskommen und ihre Gesundheits-Pässe nachsehen, prüfen, untersuchen, und die Beschaffenheit verzeichnen mögen. Die Schiffer, deren Beweis verdächtig befunden wird, sollen mit ihren Schiffen und Fahrzeugen, wie auch einhabenden Ladungen und Passagierern, verpflichtet seyn, an die dazu destinirte Inseln und Oerter sich zu begeben, und daselbst 40 Tage still zu liegen; Zu welchem Ende auch verordnet worden, daß allda Häuser für Menschen und Waaren gebauet werden sollen, damit die Waaren daselbst gelöschet, geöffnet und ausgewittert werden können. Es soll bey Leib- und Lebens-Strafe dieser Verordnung in allen Stücken genau nachgelebet, und allen Gouverneurs, Landes-Hauptleuten, Beamten und andern Befehlshabern auf dem Lande, wie auch Licent- und Zoll-Bedienten, und Bürgermeister und Rath in Städten, hiemit ernstlich anbefohlen seyn, Hand hierüber zu halten, und vorigen Befehlen gemäß, zu deren Bewerkstelligung behörige Anstalten zu machen; Wornach sich alle und jede, denen dieses angehet, gehorsamst zu richten haben. Urkundlich ist dieses mit Ihro Königl. Majestät Insiegel und unserer Unterschrift bestätiget. Datum Stockholm, den 25 August 1709.

(L. S.)

Axel Julius de la Gardie. Fabian Wrede. Carl E. Gyllenstierna.
Gabriel Falkenberg. Knut Posse. Arved Horn.

No. 8.

Aufhebung des Commerz mit den Hinter-Pommerschen und Märkischen Landen, wegen der Pest. Vom 11 August 1710.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Wasmassen Wir die sichere Nachricht erhalten, daß verschiedene Städte und Dörfer in den Hinter-Pommer- und Märkischen Landen, in specie Stargard, Prenzlow, Bahnen ꝛc., von der bösen Krankheit der Contagion angesteckt worden, und Wir denn aus der betrübten Erfahrung gelernet haben, was durch verdächtige Leute und Pest-fangende Waaren für Ungelegenheit und Beschwerde entstehen kann; So erachten Wir uns gemüßiget, das Commercium mit allen Hinter-Pommer- und Märkischen Landen und Orten indistincte gänzlich aufzuheben, auch bey Leib- und Lebensstrafe zu verbieten, daß weder Menschen noch Güter und Waaren, es habe Namen wie es wolle, von dort aus weiter in die hiesige Vor-Pommersche Lande gebracht werden sollen; Und befehlen demnach im Namen allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, jedermänniglich, sich hiernach zu achten, und so lieb ihnen ist, die angedrohete

gedrohete Leib- und Lebens-Strafe zu vermeiden, allen Handel und Wandel mit besagten Hinter-Pommer- und Märkischen Landen, in specie den Städten, Stargard, Prenzlow und Bahnen, bis zu weiterm Befehl, gänzlich einzustellen, und dahin zu sehen, daß weder die von daher kommende Leute und Waaren, unter was für Prätext es auch seyn möge, paßiret werden; Allermassen Wir hiemit gesammten Landes-Einwohnern, von Prälaten, Ritterschaft, Obrigkeiten in Städten, wie auch allen und jeden Beamten, Landes-Executorn, Land- und Heide-Reutern, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, auch sonsten jedermänniglich hiemit respective angesinnen und ernstlich anbefehlen, sich darnach gehörig zu richten, dabey auf die Contravenienten fleißig Acht zu geben, diejenigen, so sich darüber betreten lassen, durch Aßistenz der auf den Avenüen und sonst allenthalben im Lande verlegten Miliz, welche auf Ansuchung unweigerlich geleistet werden soll, zu arrestiren, und zur fernern Verordnung an Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung davon zu berichten. Gleichwie nun in Hinter-Pommern ein gleiches Mandat ergangen, und den 26 Julius publiciret worden, also soll, damit ein jeder sich so viel mehr für Schaden und Unglück hüten könne, dieses Patent gewöhnlicher massen aller Orten von den Kanzeln publiciret, und in locis publicis affigiret werden; Wornach sich männiglich zu achten. Gegeben Stettin, den 11 August 1710.

(L. S.) J. v. Mellin.

C. v. Schwalg. M. Klinkowström. M. Lagerström.
J. L. v. Olthof. B. M. Cochenhausen.

No. 9.

Verbot aller Theilungen der Erbgüter und Sachen aus inficirten Häusern. Vom 19 November 1710.

Tit. Regim.

Demnach man mit Mißfallen erfahren, daß viele Güter und Sachen aus inficirten Häusern, ohngeachtet des desfalls geschehenen ernstlichen Verbots, von den nächsten Anverwandten als Erbschaft weggenommen, getheilet, und sowol an selbigem Orte von einem Hause ins andere gebracht, als auch gar nach andere Oerter im Lande abgeführet werden, ein solches aber eine höchstschädliche und gefährliche Sache ist, wodurch das Contagium zum Verderb des Landes ausgebreitet und allenthalben dissemíniret werden kann; So sind Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung veranlasset worden, allen und jeden Einwohnern dieses Herzogthums, in denjenigen Städten und Dörfern, wo leider diese gefährliche Seuche sich bereits spüren lassen, oder nach dem Willen des Allerhöchsten hiernächst ausbrechen möchte, hiemit und Kraft dieses ernstlich anzubefehlen, aus inficirten Häusern keine Sachen oder Güter, sie haben Namen wie sie wollen, bey Vermeidung derselben Confiscation, und nach Befinden exemplarischer Leibes- oder auch Lebens-Strafe, wenn sie dessen überführet werden, wegzunehmen, und als Erbgut unter sich zu theilen, noch von andern an sich zu erhandeln, sondern dieselbe zu des Magistrats oder anderer Obrigkeit eines jeden Orts Disposition und Verordnung ungerührt stehen zu lassen; wie dann die Magistrate und Obrigkeiten vorberührter Oerter fleißige Aufsicht zu tragen haben, daß dergleichen particuliere Theilung sothaner

gefährlichen Sachen nicht geschehen möge, und daß, wann jemand über Verhoffen dawider handeln sollte, ein solches ohne Ansehen der Person obberegter massen beahndet und bestrafet werde; da aber etwas nach vorhergegangener Reinigung, wie solche in dem desfalls gedruckten Unterricht verordnet ist, den Erben zu überlassen wäre, werden die Magistrate und Obrigkeiten jeden Orts hiedurch angewiesen, derentwegen solche sorgfältige und behutsame Anstalt desfalls zu machen, daß weder Privatis noch dem Publico einige Gefahr daraus entstehen könne; Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stettin, den 19 November 1710.

Subscr. Regim.

No. 10.

Interims-Verordnung, wornach bey jetzigen contagieusen Zeiten sich jedermänniglich in der Correspondenz und bey den Post-Briefen zur allgemeinen Sicherheit des Landes und der angränzenden Nachbarschaften zu richten hat. Vom 28 Nov. 1710.

Tit. Regim.

1) Es finden Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, nach gepflogener Communication mit dem Post-Director, nöthig, daß gleichwie allbereit per Præcaution alle fahrende Posten aufgehoben worden seyn, also es vor der Hand dabey ferner verbleibe; Indeß wird der Post-Director die Postmeister an den Gott Lob! noch gesunden Orten im Lande anweisen, daß sie sorgfältig sich des Zustandes der Stadt, und ob auch einige ansteckende Seuchen sich allda aufgeben, bey dem Magistrat und den Medicis, Apothekern und Chirurgis sich erkundigen, auch wegen der benachbarten und angränzenden Oerter fleißige Nachfrage thun, und befundenen Falls sowol der Königl. Regierung als dem Post-Director davon Bericht thun sollen.

2) In den inficirten Orten wird durch öffentliche Zettel, so theils am Rathhause und andern publiquen Oertern der Stadt, theils in den Post-Contoirs zu affigiren, allen Einwohnern kund zu machen seyn, daß diejenigen, so Briefe ins Post-Contoir geben wollen, alles Papier, welches sie zur Correspondenz gebrauchen, vorher in Pest- oder andern scharfen Eßig legen, und nachdem solches wieder getrocknet, sodann allererst darauf schreiben, und lauter einzele dünne Briefe, und wo möglich, sonder Couvert machen, da aber unumgänglich ein ganzer oder mehrere Bogen dazu genommen werden müßten, selbige in Quarto legen, und mit einem in Eßig gewesenen Papier couvertiren, keinesweges aber dicke Paquete, vielweniger solche, so in Leinen eingemachet wären, als welche nicht anzunehmen noch fortzusenden, sondern sofort zu verbrennen, in dem Post-Contoir 2 Stunden früher als sonsten, bringen sollen.

3) Der Post-Director wird solche Anordnung machen, daß die Postmeister die eingelieferten dünnen Briefe sofort nochmalen mit dem Eßig wol bestreichen, und mit folgendem Rauch-Pulver beräuchern:

Rec.

Rec. Nitri. 1 Pfund.
Sulphuris. ½ Pfund.
Bacc. Laur.
Herb. abſinth.
Millefol.
Succini ää ää ½ Pfund.
Miſc. fiat. Pulvis.
groſſus.

Imgleichen, daß dieſelben ferner die Briefe nach der Beräucherung, wenn ſie auf einem hölzernen oder von Drat gemachtem Gitter, oder auch auf dem Ofen wieder getrocknet worden, behörig encartiren, und auf jeden Brief den Ort, von wannen er kommt, deutlich notiren ſollen, damit der Empfanger ebenfalls bey Erbrechung deſſelben Vorſichtigkeit gebrauchen könne.

4) Eine jede Obrigkeit in Städten iſt ſchuldig, ſolche Anſtalt zu verfügen, daß einen Tag vor der Poſt dergleichen Papier zubereitet werde, und eine gute Proviſion davon zur Hand ſey, damit ein jeder es für billigen Preis abholen, und ſich ſo viel weniger entſchuldigen könne; dahingegen wird auch der Poſt-Director in den Poſt-Contoirs fleißige Aufſicht, daß keine unbereitete Briefe angenommen werden, veranlaſſen.

5) Es wird auch nöthig befunden, daß bey dieſen contagieuſen Zeiten der Poſt-Director bey den Königl. Poſten verordne, daß anſtatt der bis Dato gebräuchlichen Poſt-Beutel, die Briefe, wenn ſie vorher nochmalen wol durchräuchert ſind, in Papier, welches des Tages vorher in ſcharfen Eßig gelegen, eingepacket, die Paquete ſelbſt nicht zu dicke gemachet, und die Anzahl ſolcher Paquete zu mehrer Sicherheit auf einer aparten Charte ſpecificiret werden.

6) Und als ſeithero bey den Poſt-Contoirs jeden Ortes keine beſondere Felleiſen gebraucht worden, woraus nun leichtlich einige Furcht bey den Benachbarten, oder auch ſelbſt einige Gefährlichkeit entſtehen könnte; So wird der Poſt-Director beſorgen, daß von einem jeden Poſtmeiſter ſofort ein eigenes Felleiſen angeſchaffet, ſolches auch vorhero, ehe die Briefe darin geſtecket werden, mit dem Peſt- oder anderem ſcharfen Eßig inwendig angefeuchtet und wohl durchgeräuchert, und einem geſunden Poſtillion zur Fortbringung übergeben, dieſem auch bey harter Strafe anbefohlen werde, weder in die Stadt zu kommen, noch auf dem Wege in ein Haus, allwo ſich Kranke befinden möchten, einzureuten, ſondern bloß nach der ihm verordneten Station ſich zu begeben.

7) Wegen jetztgedachter Station, wo die Wechſelung geſchehen ſoll, wird der Poſt-Director bey den Städten, Greifswald, Anklam, Demmin, Uckermünde, bequeme Plätze vor den Thören ausſuchen, auch bey den Städten Stettin und Stralſund ſolche Plätze, die zwar in noch mehrer Diſtanz von dieſen Städten entfernet, doch bey einem geſunden Dorfe belegen, erwählen, und allda überall eine Bude oder Hütte von Brettern aufſchlagen laſſen, allwo, wenn der ankommende Poſtillion bey der Annäherung zur Hütten, ins Horn ſtöſſet, gleichfalls der ablöſende Poſtillion, der mit ſeinen Pferden gegen die Zeit der Ankunft am Thore, oder vorm Dorfe halten muß, ſich ebenfalls auf eine gewiſſe Diſtanz der Hütten nähern muß; und weil alle auf dergleichen Stationen liegende Poſtillions mit einem kleinen Feuerzeuge, Licht, einem kleinen Feuer-Becken, und dem oberwähnten Rauch-

Pulver

Pulver zu versehen sind, als hat der ankommende Postillion bey dem Eintritt in der Bude Licht anzuschlagen, das Felleisen zu eröffnen, die Paquete auf ein Brett zu legen, solche sodann Stück vor Stück wohl zu beräuchern, und wann solches geschehen, und er selbige nebst einer Specification auf dem Brette liegen lassen, sich mit dem Felleisen aus der Bude zu retiriren, und darin weder Leinen noch sonst das geringste von seinen Sachen liegen zu lassen; hierauf tritt der ablösende Postillion in eben die Bude, siehet zuförderst nach, ob so viele Stücke, als in der Specification stehen, verhanden, räuchert solche auf gleiche Weise wohl durch, und packet sie in sein reines und vorher mit Eßig inwendig befeuchtetes und durchräuchertes Felleisen, welches er bis zum nächsten Post-Contoir bringet. Wann solcher Ort gesund, bedarf es der vorerwähnten Präcautionen weiter nicht; wäre er aber auch verdächtig, kann man jene auf gleiche Art observiren.

8) Die Briefe, so in eine inficirte Stadt gehören, und nicht weiter gehen, sind durch einen gesunden Post-Bedienten von der ausser der Stadt gebaueten Bude, ohne sich daselbst aufzuhalten, abzuholen, und danächst in der Stadt solche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß die Charten auf einer Tafel vor dem Hause an der Hausthüre ausgehänget, und die Briefe durch ein in der Thüre gemachtes Loch (weil das Posthaus bey Ankunft und Abgang der Posten nicht zu öffnen,) ausgetheilet und angenommen werden.

9) Alle Post-Bediente und Postillions haben sich mit folgendem Präservativ

Rec. Elect. Camphor.
kegler.
Diascord. Frac.
àà ½ Pfund.
Conserv. Pulpæ. Citri ½ Pfund.

zu verwahren, und eine gute Messerspitze davon zu nehmen, wozu der Post-Director, was an Kosten nöthig, fourniren wird.

10) In Handels-Städten, wann sie inficiret, ist nicht zu gestatten, Paquete, es sey an Gelde oder Kaufmanns-Waaren, herauszusenden. Und wegen der Renterey- und Public-Mittel wird die Königl. Kammer schon anderweite Vorsorge tragen.

11) So ist auch in den inficirten Städten dahin zu sehen, daß aus verdächtigen Häusern keine Briefe ans Post-Contoir gebracht, noch daselbst angenommen werden, bey schwerer Strafe. Desgleichen ist überall den Postillions bey empfindlicher Leibesstrafe zu untersagen, einige Neben-Briefe anzunehmen, widrigenfalls auch nebst den Postillions diejenigen, so solche Briefe abgegeben, bestraft, und die Briefe und Paquete ohne Unterscheid verbrannt werden sollen.

12) In den Post-Contoirs ist zu ordiniren, daß sie ohne der Regierung Ordre keine Postillions oder Bothen in eine inficirte oder verdächtige Stadt hinein senden, oder auch von dannen kommende in die Stadt einhelfen, sondern die Examinirung der Pässe lediglich denen Commendanten und der Obrigkeit des Orts überlassen, um ausser Verantwortung zu bleiben.

13) Mit den auf dem Lande abzugebenden Briefen ist es also zu halten, daß die Postmeister jeden Ortes auf solchen Briefen den Ort, wovon sie gekommen, setzen, und dabey dem Postillion ernstlich anbefehlen, keine Briefe unter Weges anzunehmen, er sey denn versichert, daß solche von einem ganz gesunden Orte kommen,

men, weshalb er auch auf solche Briefe den Ort, von wannen sie kommen, verzeichnen muß.

14) Auf den Gränz-Orten bedarf es nicht, daß die Briefe von Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock, so lange man versichert, daß diese Oerter gesund, geräuchert, und durch Eßig gezogen werden. Mit den auf dem Lande gehenden Briefen aber wird auf Art und Weise, wie in den vorigen Artikeln erwähnet, mit äusserster Précaution procediret.

15) Schließlich wird ein jeder Post-Bedienter nicht allein für sich, sondern auch für seine Domestiquen möglichste Wachsamkeit gebrauchen; da jemand aber dennoch, entweder an sich selbst oder an den Seinigen einiges Zeichen der Contagion spüren sollte, muß derselbe sofort sich der Abfertigung der Posten enthalten, und solches der Regierung, dem Post-Director und dem Magistrat des Ortes anzeigen, welcher Magistrat sofort bemächtiget seyn soll, ad interim, und bis der Post-Director, oder auch in eventum die Regierung anderweitige Verfügung mache, einem sichern und capablen Manne die Administration der Posten aufzutragen.

Diesem vorgeschriebenen Reglement nun hat jedermänniglich, so lieb ihm ist, schwerer Ahndung zu entgehen, schuldigst zu geleben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Stettin, den 28 November 1710.

(L. S.) J. v. Mellin.

E. D. v. Krassow. C. v. Schwalg. M. Klinkowström.

M. Lagerström. J. L. v. Olthoff.

C. Lillieström.

No. 11. Königl. Fürschrift für die Handlung und Schiffahrt nach Frankreich, bey dortiger Contagion. Vom 18 Febr. 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 46.)

No. 12. Königl. Verordnung wegen der Handlung und Seefahrt von auswärtigen Oertern auf Schweden und die unterliegenden Provinzen, zur Verhütung aller Pest-Einschleichung. Vom 22 April 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 84.)

No. 13. Königl. Verordnung für die Seefahrenden, wegen der Pest in der Levante. Vom 17 Julius 1728.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 163.)

No. 14. Verordnung wegen Abwehrung der in Polen, Ungarn und Siebenbürgen graßirenden Pest. Vom 13 Oct. 1738.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 305. Ist 1739 erneuert, daselbst No. 317; und den 16 Dec. 1740, daselbst No. 333.)

No. 15. Verordnung wegen der sich äussernden Seuche unter den Schaafen. Vom 19 October 1735.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 274.)

No. 16. Patent wegen Einscharrung des an der Viehseuche gestorbenen Viehes. Vom 30 May 1740.
(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 328.)

No. 17. Fürgeschriebene Maaßregeln wegen der in Hollstein graßirenden Viehseuche. Vom 28 April 1745.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 409.)

No. 18. Verordnung wegen der im Lande und in der Nachbarschaft graßirenden Räudigkeit unter den Pferden. 25 Aug. 1745.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 411.)

No. 19. Maßregeln gegen die in Mecklenburg graßirende Viehseuche. Vom 11 Januar 1746.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 423. und No. 592.)

No. 20. Verordnung, die tollen Hunde zu tödten. 28 Jan. 1746.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 424. Ist erneuert den 14 Junius 1762.)

No. 21. Verbot der Viehmärkte auf Rügen, wegen der Viehseuche. Vom 17 März 1746.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 430.)

No. 22. Verbot, daß keine fremde Schlächter oder Viehhändler wegen der Viehseuche ins Land kommen sollen. 18 May 1746.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 431.)

No. 23. Wiederholung und Einschärfung der besondern Verordnungen wegen der Viehseuche. Vom 3 October 1746.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 436.)

No. 24. Verbot des Umziehens der Schäfer, Holländer, Häker, Kuh- und Schwein-Hirten während des Viehsterbens. 8 Oct. 1746.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 441.)

No. 25. Verordnung wegen Abdeckung des an der Seuche verreckten Viehes. Vom 30 November 1746.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 449.)

No. 26. Mandat, daß bey fortwährender Viehseuche kein Büttel sich zum Abdecken des Viehes aufdringen oder brauchen lassen soll. Vom 23 October 1747.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 465.)

No. 27. Mandat, daß die Schäfer wegen der Pocken-Seuche unter den Schaafen nicht umziehen sollen. Vom 28 Oct. 1754.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 582.)

No. 28.

Verordnung wegen der ſich äuſſernden Anbrüchigkeit unter den Schaafen. Vom 7 September 1758.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl.-Regierung, Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten jüngſthin geziemend zu vernehmen gegeben, wasmaſſen ſich hier im Lande, an verſchiedenen Orten, eine Anbrüchigkeit unter den Schaafen äuſſere: Mit Bitte, da dieſes Uebel leicht ärger werden und weiter ſich verbreiten könnte, ſolchem in Zeiten durch dienliche Verordnungen vorgebeuget werden mögte; Solchemnach wird hiedurch angeordnet:

1) Daß die Schäfer, welche ſolche Anbrüchigkeit unter ihren Schaaf-Huden verſpüren, auf eine Diſtanz von 20 Ruthen wenigſtens, von den Gränzen der benachbarten Felder, und zwar bey Ruthenſtrafe, bleiben.

2) Alle Schäfer, ſamt deren Knechten und Jungen, bis zur Aufhebung dieſes Patents, ſo wenig für ihre Perſon als mit ihrem Vieh nicht umziehen, ſondern auf der Stelle, wo ſie ſind, bleiben.

3) Diejenigen aber, deren Schaaf-Vieh bereits anbrüchig iſt, ſolche nicht anders als auf Wagens verführen, dagegen aber

4) Was an geſundem Schaafvieh entweder zum Schlachten oder zur Wehre verkauft, und von einem Ort zum andern getrieben wird, nicht anders als auf der Herrſchaft dem Schäfer oder Knecht zu ertheilende Geſundheits-Päſſe über andere Felder und Wege getrieben werden ſolle, und zwar bey Vermeidung der den Herrſchaften und Eigenthümern unausbleiblich treffenden Verantwortung, und daß Schäfer, Knechte und Jungens, oder wer ſonſten ſich unterſtehen wird, über Felder und Wege mit anbrüchigem Schaafvieh zu treiben, mit Ruthen beſtrafet werden ſollen. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich der hierunter geſetzten eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels. Stralſund, den 7 Sept. 1758.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowſtröm. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. C. v. Ridderſtedt.
J. P. Zander.

No. 29.

Mandat, daß den Hunden der Tollwurm genommen werden ſoll. Vom 7 September 1758.

(Iſt geſchärfter erneuert den 17 Julius 1767.)

Tit. Regim.

Demnach ſich eine Zeit her im Lande verſchiedene Vorfälle geäuſſert haben ſollen, da Hunde, beſonders der Schäfer und Hirten, toll geworden, die das Vieh gebiſſen, und dadurch nicht nur einige Häupter Vieh von dieſem Zufall hinfällig, ſondern auch ganze Heerden gleicher Gefahr ausgeſetzt ſeyn ſollen: Und daher Herren Landſtände von Ritterſchaft und Städten bey Uns Anſuchung gethan, den hier-

aus besorglichen Schaden durch dienliche Anordnung abzukehren, auch zu dem Ende an Hand geleget, daß allen und jeden Landes-Einwohnern, und besonders Schäfern und Hirten aufgegeben werden möge, den Hunden den Tollwurm nehmen zu lassen, und solchergestalt möglichst dem Wüten der tollen Hunde abzuhelfen; Solchemnach wird hiedurch allen und jeden Landes-Einwohnern ernstlich anbefohlen, nicht nur auf die sich aufgebende tollen Hunde wohl Acht zu haben, und möglichst deren Tödtung sich angelegen seyn zu lassen, sondern auch zu Abwehrung mehrerer besorglichen Gefahr beflissen zu seyn, daß ein jeder an seinem Orte die Behutsamkeit gebrauche, und seinen Hunden, von was Gattung sie auch seyn mögen, den Tollwurm nehmen lasse, sondern auch besonders die Hirten und Schäfer dahin zu halten, bey ihren Hunden unverweilt dergleichen Präcaution zu nehmen: Allermassen dann ein jeder für die Unterlassung dessen, und dahero entstehenden Schaden, Verantwortung, die Hirten und Schäfer aber unausbleibliche Gefängnußstrafe zu gewarten haben sollen. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 7 September 1758.

Subscr. Regim.

No. 30.

Verordnung wegen Verhaltens gegen die sich wieder äussernde Viehseuche. Vom 9 Februar 1763.

Tit. Regim.

Nachdem zuverläßige Nachricht eingegangen, daß ein Sterben unter dem Rindvieh an verschiedenen Orten in der Nachbarschaft sich geäussert, und daher Uns oblieget, möglichstermassen, unter göttlichem Beystande, verhüten zu suchen, daß durch Hereinbringung fremden Viehes, von verdächtigen und von der Seuche schon angesteckten Orten, solches Uebel nicht auch in dieses Land hereingebracht werde; Solchemnach wird hiedurch, bis zu anderweitiger unserer Verordnung, bekannt gemacht:

1) Daß a dato kein Rindvieh, noch einige ungegohrne Viehhäute, aus benachbarten Landen, es wäre denn, daß letztere von einem Orte, wo keine Krankheit unter dem Vieh graßiret, gekommen, und solches glaubhaft attestiret und bescheiniget wird, weder zu Wasser noch zu Lande, in dieses Herzogthum gebracht und eingelassen, sondern diejenigen, welche dergleichen Viehhäute von verdächtigen Gegenden hereinführen wollen, damit sofort auf den Gränzen ab- und zurück gewiesen werden sollen: als worauf alle Königl. Licent- Zoll- Accise- und Consumtions-Bediente, Paßschreiber und Strandreuter aufs genaueste Acht zu haben hiedurch befehliget werden.

2) Ob schon von dergleichen Seuche, Gott Lob! innerhalb den Gränzen dieses Landes nichts zu verspüren, so will es dennoch die Vorsichtigkeit unumgänglich erfordern, daß eine jede Herrschaft auf dem Lande, und alle Obrigkeiten in Städten gute Aufmerksamkeit gebrauchen, und so bald sie dergleichen Seuche an ihren Orten bemerken, ein jeder unverzüglich davon der Königl. Regierung Anzeige thue, damit wider die Ausbreitung der Seuche die dienlichen Verfügungen gemacht werden können; Dannenhero denn allen Herrschaften auf dem Lande, Königl. Beamten und Magistraten in Städten, alles Ernstes anbefohlen wird, so bald sich ihrer Orten etwas

etwas auch nur Verdächtiges oder Contagieuses unter dem Vieh sollte bemerket lassen, solches aufs zeitigste der Königl. Regierung einzuberichten, und mittlerzeit vorläufig ohne Anstand Sorge zu tragen, daß die Hunde sofort angeleget, kein Futter an Stroh und Heu aus dem Ort nach andern gebracht, und das verreckte Vieh alsofort so tief vergraben werde, daß es von Hunden und Schweinen nicht aufgekratzet und aufgewühlet werden könne.

3) Damit an Orten, wo die Seuche ausbricht, das umgefallene Vieh so viel schleuniger bey Seite geschaffet, sofort vergraben, und nicht in den Ställen so lange gelassen werde, bis man durch Abdecker und Büttel solches wegbringen und ausfahren lassen könne: Und denn auch aus vorigen Zeiten die Erfahrung gelehret, daß die Viehseuche durch Ausschleppen und Wegbringen des verreckten Viehes durch Abdecker und Büttel im Lande verbreitet worden; Also soll ein jeglicher Eigenthümer des umfallenden Viehes auf dem Lande, bey schwerer Strafe gehalten seyn, dasselbe unverzüglich durch seine Leute, Bauren und Dienstbothen, sie seyn Unterthanen oder freye Leute, Knechte, Mägde oder Jungen, Einlieger, Schäfer und deren Knechte, Häker und dergleichen, ausbringen und verscharren zu lassen: wofür denn niemand sich zu scheuen, noch zu besorgen haben soll, daß ihm solche in diesem Nothfall gethane Handreichung an seinen Ehren nachtheilig seyn, und diejenigen, welche sich unterfangen, denenselben darüber einigen Vorwurf zu machen, mit schwerer Leibesstrafe angesehen werden sollen. Gleichwie denn auch, und wenn auf dem Lande ein Sterben unter dem Vieh sich äussern sollte, den Abdeckern, bey Strafe des Galgens, untersaget seyn soll, das daselbst verreckte Vieh abzudecken, wogegen aber den Herrschaften auf dem Lande nachgegeben wird, durch eigene Leute das umgefallene Vieh abdecken zu lassen, und solchergestalt die Felle zu Nutze zu bringen, das Luder aber sogleich in die vorher von den Leuten des Eigenthümers tief gegrabenen Gruben verscharret werden muß. Wornach sich jedermann im Lande der Gebühr nach zu achten und solches gehorsamlich zu befolgen hat; Und soll dieses Patent sowol von allen Kanzeln publiciret, als auch in allen Stadtthören und in den Krügen auf dem Lande affigiret werden. Urkundlich ꝛc.

Datum Stralsund, den 9 Februar 1763.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. von Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. A. F. v. Olthoff.
J. H. F. Müller.

No. 31.

Veranstaltung wegen der von Rotz und Schabbe angesteckten Pferde. Vom 2 März 1763.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zuverläßig benachrichtiget worden, daß sich seit den letzten Kriegs-Unruhen an verschiedenen Orten der Provinz, in Städten sowol als auf dem Lande, annoch eine Anzahl vom Rotze und der Schabbe angesteckter Pferde finden, und die Eigenthümer derselben mit denselben ungescheuet im Lande herumfahren, und dadurch auch andere in Gefahr setzen sollen: dem Publico aber besonders daran gelegen, daß dieses um sich

greifende Uebel, so bald möglich, ausgerottet, und wenigstens nicht weiter ausgebreitet werden möge; Solchemnach wollen und verordnen Wir hiemit: Daß niemand, er sey wes Standes er wolle, in Städten sowol als auf dem Lande, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich unterstehen solle, Pferde, welche mit der Rotze oder der Schabbe behaftet sind, unter andere Pferde zu stellen oder zu gebrauchen, noch weniger aber selbige auf der gemeinen Weide zu treiben, oder in fremden Ställen, es sey in Städten oder auf dem Lande, kommen zu lassen, vielmehr soll ein jeder Eigenthümer eines mit vorbemeldeten Seuchen behafteten Pferdes schuldig und gehalten seyn, selbiges entweder sofort abzuschaffen, oder in besondern Ställen dergestalt eingeschränkt zu halten, daß die Seuche auf andere Pferde nicht verbreitet werden könne; Und haben sowol Herrschaften auf dem Lande, als Magistrate in Städten und Vorstädten, wie auch die Schulzen auf den Dörfern, bey Verantwortung darauf zu halten, daß dieser unserer Ordnung gelebet werde: Letztere aber sollen, bey Verlust ihrer Schulzenschaft, verpflichtet seyn, die Uebertreter dieser Veranstaltung, ohne Ansehen der Person der Obrigkeit des Orts zu denunciiren und namhaft zu machen. Urkundlich ꝛc.. Stralsund, den 2 März 1763.

Subscr. Regim.

No. 32.

Erweiterung der Verordnung von 1746, wegen Verhaltens gegen die sich wieder äussernde Viehseuche. Vom 10 Oct. 1763.

Tit. Regim.

Nachdem leider die verderbliche Hornvieh-Seuche in verschiedenen Gegenden des Landes von neuen eingedrungen, und denn die Vorsichtigkeit erheischet, gegen derselben fernere Verbreitung alle Mensch-mögliche Mittel zu ergreifen; So finden Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, nach hierüber mit den Herren Landständen gepflogenen Berathschlagung, sich veranlasset, die hiebevor dieserhalb emanirte Verordnungen, und besonders das Ao. 1746 den 3 October publicirte Patent, gesammten Landes-Einwohnern in Anerinnerung zu bringen und hiemit zu erneuern; welches also lautet:

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 436.)

Nächst diesem wollen und verordnen Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königliche Regierung hiemit:

1) So bald an einem Orte die Viehseuche verspüret wird, soll derselbe alsofort gesperret, und die Communication mit den benachbarten Gütern dergestalt aufgehoben seyn, daß vornemlich die mit dem kranken Vieh umgehende und zu dessen Wartung bestellte Personen nicht herausgelassen, auch aus solchem inficirten Orte weder einiges Rind- und Schaafvieh oder Schweine, noch einiges rauhe Futter, Talg oder Fleisch, anderswohin transportiret werde.

2) Zu Erreichung dieser Absicht sollen in jedem Districte, Amte und Städtischen Ländereyen, gewisse Commissarien bestellet werden, denen von dem Dorfe, wo die Seuche ausbricht, hievon ohne Verzug Anzeige zu thun ist, und die sodann die zu sothaner Sperrung verabredete Mittel, durch sichere und wo möglich eigene Leute, und in deren Ermangelung durch militairische Mannschaft, zu veranstalten auch letztere gehörig zu instruiren haben. Und gleichwie

3) In

3) In den inficirten Gegenden die Hunde überhaupt fest zu legen, und nicht einmal den Hirten erlaubet seyn soll, dieselben anders als am Stricke mit sich zu führen; Also soll in den von der Seuche annoch befreyeten Orten niemand verstattet seyn, seine Hof-Hunde frey herumgehen, noch weniger über die Gränzen kommen zu lassen: Wie denn auch, so lange die Mortalité des Hornviehes, besonders in den inficirten Gegenden im Lande dauret, alle Jagd mit Hunden, sie seyn von was Art sie wollen, eingestellet bleibet, und kein Hund, bey Verantwortung, vom Hofe zu lassen ist.

4) Kein Hauswirth im Lande soll sein Rindvieh Hirtenlos herum treiben oder weiden lassen, widrigenfalls die Benachbarten berechtiget seyn sollen, das über die Gränzen kommende Hornvieh, ohne Erstattung todt zu schiessen. Sobald sich die Viehseuche an einem oder andern Orte äussern sollte, soll in Ansehung der Pferde, Schweine und Schaafe ein gleiches beobachtet werden.

5) Insonderheit muß darauf gesehen werden, daß das Vieh eines schon inficirten Ortes wenigstens 100 Ruthen weit, von den Gränzen des benachbarten Guts entfernet, geweidet und gehütet werde; Und

6) Soll in eben der Entfernung von der benachbarten Gränze, das an der Seuche crepirte Vieh verscharret, und wenigstens 3 Ellen tief unter der Erde eingegraben, damit weder die Ausdünstung noch eine Auskratzung Statt habe. Als auch

7) Die Erfahrung gelehret, daß die Sterbhäute des an der Seuche verreckten Viehes zur Bereitung eines tauglichen Leders untauglich, und daß hingegen durch das Abdecken, Aufhängen und Trocknen der Sterbhäute die Luft inficiret und die Seuche verbreitet werde; So wird, nach dem Exempel des Königreichs Schwedens, von nun an alle Abdeckung des an der Seuche crepirten Viehes gänzlich untersaget und bey harter Beahndung verboten, auch den Bütteln und andern gemeinen Leuten, die sich dazu gebrauchen lassen, angedeutet, daß sie ohnfehlbar mit Ruthen gezüchtiget, und nach Befinden des Landes verwiesen werden sollen.

8) Ob zwar der Handel des Hornviehes, der Schaafe, und der Schweine, auch derselben Transportirung vom Lande zu den Städten, oder von einem Ort zum andern, nicht untersaget werden mag, so ist dennoch derselbe nur mit der Einschränkung zu verstatten, daß der Käufer mit einer von der Obrigkeit des Orts, oder in Ermangelung derselben, von dem Prediger, Verwalter oder Schreiber auszustellenden schriftlichen Bescheinigung und Gezeugniß, daß das erhandelte Vieh von einem gesunden Orte komme, und keine inficirte Oerter paßiret sey, versehen seyn müsse. Daferne aber jemand mit dergleichen Attest sich nicht legitimiren könnte, soll dem Käufer das Vieh entnommen, und er noch überdem nachdrücklich bestraft werden.

9) Wenn auch nicht ohne Grund zu besorgen stehet, daß durchs Umziehen der Schäfer und Hirten, imgleichen durchs Herumlaufen der Vagabonds und Bettler, die Seuche verbreitet werden dürfte; so soll den Schäfern und Hirten im ganzen Lande das Umziehen für dieses Jahr hiemit untersaget, und dieselben gehalten seyn, auf der Stelle zu bleiben; wie denn auch überall der Transport der Schaafe von und durch Oerter, wo das Viehsterben graßiret, hiemit verboten wird: die Bettler aber dürfen sich, bey der in dem vormals publicirten Edict ausgedruckten Strafe, des Herumgehens schlechthin weiter nicht unterfangen.

10) Vieh- Kram- und Jahrmärkte sind, so lange das Viehsterben dauret, in den kleinen Städten nicht zu halten. In den grössern Städten, als Stralsund und Greifswald, bleiben zwar die gewöhnlichen Kram-Märkte unverboten, doch sollen

sollen darinn keine Viehmärkte geduldet werden, ausser dem in Stralsund gewöhnlichen Gallus-Markt, nur daß dahin kein ander Vieh, als von der Insul Rügen, zum Verkauf gebracht werde.

11) Nach der Insul Rügen sollen keine Bettler, kein Rindvieh, Schaafe, Schweine, Hunde, oder rauhe Fourage, von Pommern aus, übergebracht und eingestattet werden, wenn auch schon das Vieh vorher von Rügen nach Pommern gebracht seyn möchte. Uebrigens findet gegenwärtige Anordnung auf der von der unglücklichen Viehseuche bis hiezu verschonten Insul Rügen, so lange der Höchste dieselbe davon befreyet seyn lassen wird, keine Anwendung.

12) Letztlich wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in Pommern dieser gesetzlichen Verfügung in vorerwähnten Punkten nicht geleben und vorsetzlich entgegen handeln werden, unausbleiblich, nach Befinden, eine willkührliche Geld- oder Leibesstrafe, der Denunciant aber eines hier angezielten Contraventions-Falles eine Belohnung von wenigstens 2 Rthlr. zu gewärtigen haben solle.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 10 October 1763.

Subscr. Regim.

No. 33.

Neuere Verordnung, die Ausbreitung der Viehseuche zu verhüten. Vom 6 April 1767.

Tit Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung von Herren Landständen vorgestellet worden, wie die schädliche Viehseuche annoch stets im Lande fortwähre, und die Erfahrung lehre, daß derselben Ausbreitung nicht wenig dadurch befördert worden, daß denen der Viehseuche halben vorhin ergangenen Verordnungen, entweder gar nicht gelebet, oder selbige nur sehr nachläßig beobachtet werden: Wobey dieselben denn gehorsamst gebeten, Wir geruheten, durch erneuerte Verordnungen, dieses willkührliche und dem allgemeinen Beßten entgegenlaufende Betragen der Landes-Einwohner einzuschränken: Und Wir denn sothanem Landständlichem Ansuchen Uns um so weniger entlegen mögen, als der dem Lande durch die Viehseuche erwachsene Schaden und Nachtheil von solcher Beträchtlichkeit ist, daß keine Mittel und Auswege ausser Acht zu lassen sind, wodurch derselben weitere Verbreitung nur immer gehemmet werden kann; Solchemnach werden hiedurch nicht nur alle vorhin der Viehseuche halber ergangene Patente und Verordnungen, in soferne selbige nicht durch gegenwärtiges Patent abgeändert werden, renoviret und bestätiget, sondern auch noch besonders hinzugefüget und angeordnet: Daß

1) Gleichwie bereits vorhin das Abledern des an der Seuche verreckten Rindviehes untersaget worden, also es auch dabey sein ferneres Bewenden nicht allein auf beständig schlechthin behalte, sondern auch alles Abdecken des sonst abgestandenen Rindviehes und der Pferde, zum Versuch auf ein Jahr, untersaget, und dabey die Landes-Einwohner auf das ernstlichste befehliget werden, die Cadavera, nach Vorschrift vormaliger Anordnungen, unverlängt verscharren, die Gruben dazu beym Eintreten der Seuche zum voraus zeitlich machen, auch selbige, sobald darinnen Cadavera geworfen worden, keine Nacht offen stehen, sondern jeden Abend, vor Eintritt der Nacht, zulänglich mit Erde wieder bedecken zu lassen, und dieses alles bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Haupt Vieh, mit welchem nicht nach

Vorschrift

Vorschrift der Patente verfahren wird, von welcher Strafe die Hälfte dem Fisco, und die andere Hälfte dem Angeber zugetheilet werden, auch dabey der Rücktritt zu einer Aggration oder Transaction mit dem Fisco, pro redimenda lite, zum voraus hiemit versaget seyn soll; vielmehr bekannt gemacht wird, wie die Vorkehrung gemachet sey, daß bey den Districts-Collecturen, Königl. Beamten und Städten, worunter der Contravenient gesessen, dem glaubhaften Angeber die Hälfte der Strafe bey der Angabe sofort avanciret werde, danächst aber von dem Contravenienten ersetzet werden müsse. Gleichwie nun

2) Das Abdecken alles abgestandenen Viehes hiedurch verboten worden, also werden die Scharfrichter und Abdecker hiedurch gewarnet, auf dem Lande und ausserhalb den Städten, mit Abdecken auf keine Weise sich zu befassen, auch, wenn sie sich dabey betreten lassen sollten, einem jeden frey gegeben, sie mit ihren Pferden todt zu schiessen. — Und da — — —

3) An manchen Orten das crepirte Vieh fast wenig oder nicht zulänglich verscharret seyn soll; also wird nicht nur die künftige Patentmäßige Verscharrung des abgestandenen Rindviehes nachdrücklich befohlen, sondern auch überall verordnet, daß an den Orten, wo es daran ermangeln sollte, die Gruben mit Erde annoch zulänglich erhöhet werden. Nachdem auch

4) Die Erfahrung gezeiget, daß die Seuche durch den sofortigen Ankauf ungeseuchten Viehes nach ausgestorbenen Orten gar merklich unterhalten und propagiret worden: So wird hiemit untersaget, wenigstens vor Verlauf zweener Monate nach aufgehörtem Sterben, kein ungeseuchtes Vieh nach ausgestorbenen Orten wiederum hinzubringen, bey Strafe von 10 Rthlr. vor jedes Haupt Vieh, welches vor Verlauf der solchergestalt gesetzten Zeit wieder gekaufet wird. In welcher Absicht denn auch

5) Die Einstattung des aus der Nachbarschaft einkommenden Rindviehes, woferne es nicht mit glaubwürdigen Gesundheits-Pässen, daß es weder von inficirten Orten komme, noch inficirte Oerter paßiret sey, versehen ist, um so mehr schlechthin verboten wird, als im Mecklenburgischen und Ueber-Peenschen Landen die Viehseuche annoch herrschet. Und da

6) Bis hiezu das Aufkaufen des Viehes im Lande, zum weitern Verkauf, nicht wenig betrieben, dadurch aber dessen Herumführen von einem Ort zum andern erwachsen, welches denn die Propagation der Viehseuche gleichfalls befördert hat; So wird alle Aufkaufung des Rindviehes zum weiteren Verkauf bey Strafe der Confiscation des aufgekauften Rindviehes untersaget, und jedes Orts Obrigkeit Macht ertheilet, einen solchen Aufkäufer mit dem Vieh anzuhalten; Nur allein werden hievon die Fälle ausgenommen, da jemand zum Behuf seiner eigenen Wirthschaft aufkaufet, oder mit einem schriftlichen Paß von einem Landes-Eingesessenen erweiset, daß er von demselben zum Vieh-Aufkauf für dessen Wirthschaft und Bedarf ausgesandt worden. Es werden demnach gesammte Einwohner hiedurch ermahnet, erinnert und befehliget, sich verstehendes Patent in allen Stücken zur Richtschnur dienen zu lassen, und für Schaden und Nachtheil, welcher die Uebertreter gewiß treffen wird, zu hüten. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 6 April 1767.

(L. S.) H. H. v. Lieven.

C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. M. F. v. Lepell. E. W. Graf v. Jahnke.
J. H. F. Müller.

Sieben und Zwanzigste Abtheilung.

Heide-Holz-Mast- und Jagd-Verordnungen.

(Was das Forum dieser Sache und den Jagd-Fiscal angehet, stehet in diesem Dritten Bande in der XV. Abtheilung p. 157. sqq.)

A. Holz- und Mast-Verordnungen.

No. I.

Herzog Bogislafs X. Holz- und Jagd-Ordnung. Von 1492.

Wy Bogislaff van der Gnade Gades, Hertog tho Stettin, Pommern, der Cassuben unde Wenden, Förste tho Rügen unde Grave tho Gützkow: Dohn kund unde bekennen apenbahr in unde mede Kraft disses unses apenbahren Breves, so allen denen, de in unsemen Landen, se wesen wat se syn, Standes edder Ehren, thokahmende, vör Uns edder unse nahkahmende Lives-Ervende; Dat Wy quade unde mißfällig vernahmen hebben den groten Mißbruck unde Överfahringe, so unse Underdahnen deden in unsen Förstliken Höltungen, Regalien, Jagden, unde wat deme thobehövet wesen müchte unde it Nahmen hebben kann. Dissem groten Övermode unde Mißbruck affthostellen, ordnen, willen unde setten Wy:

1) Dat nemand, he sy wat Standes, Ehre, ock van Adel he sy, sick schall gelüsten lathen, in unsen Höltungen fry tho holten, ahne Vörbewust unses Förssters edder des Holt- unde Wold-Greven. Disserwegen, damit de Mißbruck möge affholpen wesen, schall de Wold-Greve in den Höltungen flitige Acht hebben, unde nemand, he sy wat he will, ahne Vörlöff von unsentwegen, fry holten lathen. Dejenigen äverst, welckere van Olders nah ehren Rechtsamen dat tho dohn Vörlöff hebben, schölen tho wissen Holt-Dagen sick in dem Holte finden lathen: äverst dat Inscrivel-Geld möthen se bethalen, vör jedem Wagen, wenn se holten, 1 Mark Sundisch, mit 8 Perden. Dit Inscrivel-Geld schall de Förster berecknen, unde in unse Renthen richtig anscriven.

2) Wenn de Wold-Greve eenen Holtdeef begript, schall he densülven de Aext nehmen, ehme uthpanden, unde sinen Nahmen anscriven, he schall van jeden Bohm, den he stahlen heft, 1 Mark Sundisch vörbracken wesen. Were it averst, dat de Holtdeef sick wedderspenstig dem Wold-Greven weddersettete, nicht wulde panden laten, he moth den Hals lösen, unde nah Befinden der Orsacken an Lieve unde Le-

ven

ven Strafe liden. Den Pander 1 Schilling Pand-Geld. Wol (wer) ene Ecke edder andern Bohm vom Nuttholt thom Schepen affhauet unde wegbringet, de schall 5 Mark vörböthen. Würde he thom andern edder drüdden mal up sülcke Wise begrepen, schall he den Hals lösen, unde up der Richter rechten Erkenntniß Strafe liden.

Dewile in Vörtyden de Holtdevery sehr im Schwange west heft, dat een jeglicher dahn hefft, wat he wullen; So schall dit Unwesends fernerhen ganz und gar affstellet syn; affsünderlich schölen unse Wold-Greven, so an den Watern, wo schepet werd, wahnen, flitige Acht hebben, dat nen Mißbruck unde Överfahringe schüt.

De Klöster betreffende, so ehre egene Holtung nah ehren Rechten, Fryheiden unde Privilegien hebben, mögen se brucken nah ehren Gefallen: ock Holt verköpen; doch mot it so wesen, dat under dissen Vörwand nen Bedrog wesen möge. Dat Holt, wat uth unsen Höltingen unde Lahden vörköfft ward, schall nah folgendem Prise, tho unser Nüttinge vörköfft werden. Alse

1) Ene grote Ecke, tho Möhlen, Schepen unde desglicken, 14 Mark. 2) Ene grote Ecke, so klener is, 12 Mark, nahdem desülvige grot edder klen is, welckes up Willköhr des Försters unde des Wold-Greven ankamen schall. 3) Ene grote Böcke 10 Mark; Ene desglicken, so ringer, 8 Mark. 4) Ene grote Fichten edder Mastbohm 14 Mark; Ene desglicken, so ringer, 12 Mark. 5) Ene Fichte edder Föhre tho Balken unde Buwesende 8 Mark; Ene desglicken, so ringer, 4 Mark.

Vör alles Hasseln Nüttholt, it hebbe Namen wol it will, schall nah Vörglick geven warden, dat Föhder a 1 Mark, unde desglicken ringer van 4 Perden. Vör jeden Bohm schölen de Förster, Wold-Greven unde de Scriver Inscrivel-Geld hebben 1 Schilling Sundische Münte.

Över dat vörköffte Holt schall en Register ordentlich geholden warden; de Wold-Greven möthen ock mit denjenigen, so se handeln, enen Karfstock hebben, dat it alles richtig sünder Bedrog thogahn möge.

Vam Kahlen- unde Theerschwelen.

Dewile ock vör Olders van unse löbliche Vörfahren, den Hertogen van Pommern, thogeven is, dat up unse Höltung wisse Lüde sick funden hebben, de tho Nüttinge der Schepfahrt unde andern Gewarven Kahlen brucken, schwelen, ock Theer bremen; So schall dit Werk ock fernerhen sin Bewenden hebben. Et möthen äverst de Theer- unde Kahlenbrenner nen frisk Holt nehmen, sündern dat Lager- unde Lesholt, wat in den Heyden herüm ligt unde drift am Strande, ansammeln, damit dat junge Holt thom Wasdohm kamen kann. Jeder Theerschweler gift vör sinen Theer-Asen alle Jahr 4 Mark Sundisch, welckes Uns berecknet werd. De Kahlenschweler desglicken 4 Mark Sundisch. Dar ock Lüde up der Heyde sind edder sick finden mögten, de Weide-Asche brennen, ock allerhand Holtwerk, alse Molden, Schüppen unde desglicken thom Bruck unde gmenen Besten des Landes macken, dat schall ehme nah wo vör fry wesen, doch möthen se alle Jahr tho unsen Renthen geven 4 Mark Sundische Münte.

Vam ungeböhrlicken scheren, gripen edder jagen des Wildes.

Dewile Wy unde unse Vörfahren christlicken Gedächtnisses, Uns vörbeholden, up unsen Heyden de Jagden tho gebrucken, tho unsem egenen Gefallen, Lüsten unde Willkuhr; So möth nemand, he sy wat he sy, ahne unse Vergünstigung

jagen, edder hetzen, mit Hunden edder Reckeln, dat Wild ock nich scheten; würde he daräver bestricket edder begrepen, he moth böthen; Unde wer enen Hirsch ther Ungeböhr sünder Vörlöff scheten, hetzen, fangen edder gripen würde, de schall an Gelde vörbrecken 500 Mk. Sund.: wäre he nich tho bethalen, so moth he am Live böthen. Wer en Rehe, Schwien, gripen, scheten, hetzen mit Reckeln, edder fangen würde, schall böthen unde vörbräcken 300 Mark. Vör en Hasen, so man schütt edder gript 30 Mark. Vör en Trappe, Uhrhahn, Hasselhohn, Raphohn, 30 Mark. Wilde Anten, Vägel, dewile se hen unde her flegen, unde desglicken, mag en jeder fangen, scheten edder gripen; doch mit Vörweten des Wold-Greven, damit nen Underschlep unde Bedrog wesen möge, de Göse äverst moth man schonen.

Dat Wild schall ock tho unser Nüttinge, wat Wy nich sülvest brucken, up folgende Wise vörköfft unde berecknet warden. Alse: Vör 1 groten Hirsch 12 Mark. Vör 1 Dier 10 Mk. Vör 1 Rehe 8 Mk. Vör 1 Schwien 8 Mk. Vör jeden Hasen 1 Mk. Schet- unde Fange-Geld schall de Wold-Greve ock hebben: alse vör 1 Hirsch 1 Mk. Vör 1 Dier 1 Mk. Vör 1 Rehe 1 Mk. Vör 1 Schwien 1 Mk. Vör 1 Hasen 1 Schilling Sundisch.

Disse unse Ordning hebben Wy mit Vullborth unde Weten unser leven getruven Marschall, Räden unde Radmänner wolbedachtem Mode unde Wisse, tho jedermänniglicheS Wirtschop ordnen unde weten lathen, dat se alle Jahr, tho wissen Tieden, dörch unse Scriver unde Aembter mögen der Meynheit tho weten laten unde kund gemacket warden. Unde willen ock festiglich, dat se in allen ehren Punkten unde Clausuln up dat allergenaueste möge geholden unde tho jedermanns Besten gebrucket warden.

Dat tho mehrer Orkunde unde Sekerheit hebben Wy unser grotes Förstlickes Ingesegel an dissen apenen Bref hengen lathen, de geven is tho Uckermünde, im Jahr des Herrn 1492, am Dage der hilligen Jungfruwen Catharine Märtelern.

BOGISLAUS. (L. S.)

Vam Wolffe unde andern Raubdieren.

Dar sick ock thom öftern wol befunden hefft, dat de Wülfe, Bähren, Vösse, Lüchse, wilde Katten, unde andere Undiere, welcke in unsen Höltungen unde Brücken, alse ock in den Klöster-Holten, sick Hupenwies finden laten, unde groten Schaden unde Mißbruck vörorsacken, dat Wild nedderriethen, upfreten, ock thom Dehl gar verfuhlen laten, wente it liggen blift; So wärd hermit van S. F. Gn. wegen mit Ernst anbefahlen, dat man flitiger alse bethero geschehen unde gebrucket is, de Wulfes-Jagden anstelle; unde möthen de Lüde in Städen unde Klöster, Dörpen unde ganze Meinheit, ehre Mannschop dartho vörlöfen, dat de Undiere, de mit groten Hupen sick finden, mögen uthgeroddet warden. Enen Voß mag en jeder gripen, scheten edder fangen, he deit dem Federwild unde Vägelwerk groten Schaden. Den Luchs, wiel he de ärgste is, moth man flitig by Wintertieden nahstellen, em mit Retten fangen, scheten, edder wo he tho finden is: welcke alle Undiere man gripen moth. Wer enen Wulff schütt edder fänget, de schall van wegen S. F. G. uth sinen Renthen hebben, 2 Mark. Vör 1 Luchsen 4 Mark. Vör 1 Bähren 6 Mark. Andere Undiere, ock de Rooffvägel, Göse, Anten unde desglicken,

desglicken, de kann en jeder sülvest nah sinem Gefallen beholden. Disse Ordning hebbe ick, Claves Pedersdorp, Forstmeister van S. F. G., mit Bewilligung gemacket unde scriven laten, im Jahre des Herrn 1492, tho Uckermünde, in Bywesen loffwerdiger Lüde unde Tügen.

No. 2.

Fürstl. Holz-Ordnung in der Stubbenitz. Vom 25 Sept. 1586.

Nachdem der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Ernst Ludewig**, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow ꝛc., unser gnädiger Landesfürst und Herr, in dero Persönlichen Gegenwart in Augenschein, wie dann auch aus dero Beamten und sonsten andern fernern eingezogenen Bericht, empfindlich gespühret, welchergestalt nicht allein wider die von J. F. Gn. Herrn Vatern, Herzog **Philippsen**, zu Stettin, Pommern ꝛc., hochlöblicher christmilder Gedächtniß, wegen J. F. Gn. Holz der Stubbenitz auf Jasmund aufgerichtet, und Ao. 51 publicirter Holz-Ordnung, mit allerhand Verhandlungen, sowol von denen von Adel auf Wittow, als auch auf Jasmund zuwider gelebet, sondern auch noch darüber nicht geringe und hochschädliche Neuerungen und Mißbräuche einreissen, und auf die Bahne gebracht werden, alles zu äusserster Verwüstung, Verderb und Untergang, angeregtes von Gott dem Allmächtigen diesem Ländlein mildiglich gegebenen Kleinods, auch J. F. Gn. und Dero Nachkommen zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil; So haben demnach hochgedachte J. F. Gn. aus tragendem Fürstlichem Amte nothwendiges Einsehen dawider fürzunehmen die äusserste Noth erachtet, damit solch Landverderblicher Schade und Nachtheil, wie dann auch J. F. Gn. daher rührende und besorgende Ungelegenheit, so viel möglich abgewendet werden möge.

1) Und weil anfänglich befunden wird, daß die von Adel und Bauersleute, welche des Holzens aus der Stubbenitz von Alters befugt, wann sie entweder durch ihr eigenes Gesinde oder ihre Bauren holzen lassen wollen, solches im wenigsten dem Gard-Voigte, als wohl angeregter alten Ordnung klärlich einverleibet, nichts davon Anmeldung thun: dieweil dann er dahero in Verrichtung seines Amts und anbefohlener Aufsicht behindert wird; So wollen J. F. Gn. und begehren nochmalen hiemit ernstlich, daß in diesem Punkt der Ordnung auch strax nachgegangen wird. Und da jemand, in den von Alters gebräuchlichen Wadeln, zu seiner Nothdurft für sich selber, oder durch seine Leute, holzen lassen will, soll der- oder dieselbe den gewissen Tag dem zu jederzeit anwesenden Fürstl. Gard-Voigte vermelden, damit derselbe seine Sachen darnach richte, alsdann in der Stubbenitz aufwarte, und daß kein verboten Holz gehauen werde, gebührliche Aufsicht habe.

2) Nebenst diesem erinnern sich J. F. G. ganz gnädiglich, wie gar ernstlich J. F. Gn. hochseliger in Gott ruhender Herr Vater die Unordnung wegen Abhauung und Verwüstung des jungen Holzes abgeschaffet, und männiglich bey Vermeidung gewisser Strafe, kleine Einstämmlinge zu hauen verboten, dessen aber ungeachtet sollen sich etliche solcher heilsamen und ganz nutzbaren Ordnung zuwidern unterfangen, allerley jung Holz, als Hopfen-Stacken, Klein-Stacken, Zaun-Ruthen, imgleichen zu Wagen, Pflügen und Egen, so viel ihnen gefällig, ohne alle Erlaub-

niß zu hauen und wegzuführen, und solches sollen gemeiniglich die von Adel und Pastores durch ihr Gesinde also anstiften und ins Werk richten; Und wann die darnach von den Hauptleuten ihrer Uebertretung halben vorbeschieden werden, seyn sie alsdann bereits entweder aus ihren Diensten ausgetreten, oder werden von ihren Junkern und Herren dermassen vertreten und beschützet, daß man sie zu gebührlicher Strafe nicht bringen kann; welches dann J. F. Gn. nicht wenig befremdlich fürkommet, daß man sowol J. F. G. hochseligen Herrn Voreltern als J. F. G. selbst eigne heilsame wohlmeynliche Ordnung und Abschiede so weit hindansetzet, und denselben so wenig nachlebet. Damit aber gleichwol J. F. G. in solchen Fürstlichen nutzbaren Ordnungen gebührlicher Weise gelebet, und das bey dem guten Ländlein Jasmund und Wittow befindliche grosse Kleinod nicht zu Grunde verderbet werde; Als wollen J. F. G. obberührte christliche Ordnung hiemit wiederholet, und sowol denen von Adel als den Pastoren und Bauersleuten befohlen haben, hochgedachte Fürstliche Verordnung in schuldiger Acht zu haben, und ohne der Amtleute Beyseyn ganz und gar auch nicht den geringsten Einstämmling zu hauen und zu verfahren.

Und da jemand hierüber beschlagen, oder hernach ausfündig gemacht würde, soll der- oder dieselbe vermöge vielberegter Ordnung, für einen jeden Stamm M. G. F. und Herrn 5 Mark, und den Amtleuten ihre Gebührniß entrichten, und sollen wegen solches Bruchs oder Verwirkung, nicht die Knechte oder Gesinde, sondern die Junker und Brodherren, wes Standes dieselben auch seyn mögen, verhaftet, auch dieselben zu bezahlen schuldig seyn.

Damit aber gleichwol die Einwohner dieser obberührter bey dem Ländlein Jasmund und Wittow zur nothdürftigen Unterhaltung ihres Bau- Pflug- und Wagen-Zeuges, jährlich aus diesem Holze der Stubbenitzen, nachdem sie solches nirgends anders woher zu holen wissen, bekommen mögen, soll der zu jederzeit anwesende Landvoigt im Ländlein, zween Tage im Jahr ankündigen lassen, daß alsdann ein jeder, der es benöthiget, entweder schicke oder selber komme, und alsdann nach eines jeden Bauwerks Gelegenheit seine Nothdurft empfange, worauf aber, daß dem einen nicht mehr als dem andern gewillfahret werde, J. F. Gn. dem Landvoigte zu sehen bey seinen Pflichten auferleget haben wollen.

3) Als auch hierneben und zum dritten J. F. Gn. mit Bestande erfahren, daß dieser beyden Ländlein fast fürnehmstes Kleinod, die Stubbenitz, dahero in ein grosses Verderben gerathen, daß diejenigen, so in den gebräuchlichen Wadeln holzen, und vermöge der Holz-Ordnung die Telligen und Zweige von den grossen Buchen hauen, daß sie gleichwol alles Strauchwerk liegen lassen, und allein das grobe Holz aufladen und wegführen, da doch das kleine eben sowol als das grosse zur Feurung dienet; immittelst fähret der gemeine Mann das ganze Jahr durch und durch auf die Stubbenitz, und holet solch Lager-Holz ohne alle Erkenntniß vergebens hinweg, haue: auch wohl zu Zeiten andere Einstämmlinge mit darunter, und giebet für das eine so wenig als fürs andere.

Zu Abschaffung aber solcher Unordnung und damit J. F. G. als ein getreuer Vater des Vaterlandes, allem schädlichen Mißbrauche, in diesem sowol als in andern Fällen vorbauen möge; wollen J. F. G. daß ein jeder, der daselbst Holz hauen wird, die kleinen Zweige oder Telligen an den grossen sitzen lassen, zusammen aufladen und wegführen soll, damit der gemeine Mann nicht also Gelegenheit habe, das ganze Jahr vergebens auf die Stubbenitz zu fahren, und unter dem Schein des

Lager-

Lager-Holzes allerley grün Holz mit wegzuführen. Wer aber hiewider handeln wird, soll an J. F. G. für einen jeden Wagen 5 Rthlr. verfallen seyn.

4) Als auch fürs vierte daher allerley Unterschleif eine Zeithero verursachet, und gebrauchet worden, daß die Wittowschen je zu Zeiten ihr gewonnen Holz aus der Stubbenitz nicht alsfort gänzlich nach Wittow schaffen und verführen, besondern bey den Jasmundschen Bauren hinterlegen, dahero denselben Anleitung gegeben wird, unter dem Scheine des deponirten Wittowschen gewonnenen Holzes, ihres Gefallens ohne jemands Vorwissen aus der Stubbenitz, was ihnen geliebet, zu verhauen und auf ihre Felder und Gewahrsam zu bringen; So wollen imgleichen J. F. G. hiemit solche Unordnung gänzlich nochmalen abgeschaffet, und dagegen den Wittowschen mit Ernste eingebunden haben, daß sie ihr gewonnen Holz alsofort in ihr eigenes Gewahrsam abholen, oder da solches durch eingefallene nothwendige Behinderung nicht geschehen kann, auf die Heyde und an den Strand niederlegen.

5) Es befinden auch J. F. Gn., daß von dero hochseligen in Gott ruhenden Herrn Vater, Herzog **Philippsen**, heilsamlich verordnet, daß aus allerhand Ursachen nicht mehr denn 4 Wege aus und in die Stubbenitz gehalten und gebraucht werden, und man sich wegen derselben zur gelegensten Bequemlichkeit vergleichen, die übrigen aber vergraben und verknicken soll; weil dann auch demselben bis daher nicht nachgesetzet ist, so wollen J. F. Gn., daß nochmalen, auch wo möglich, noch vor J. F. Gn. glücklichen Abreise aus derselben Fürstenthum Rügen, mit den Amtleuten sich die von Adel beyder Oerter, wo dieselben Wege am gelegensten anzulegen, vergleichen, und soll dann darüber kein Weg auch ferner gestattet oder geduldet werden.

6) Ferner, damit das unordentliche Hauen an Radholz, dadurch J. F. G. Hölzung, die Stubbenitz, nicht wenig verwüstet wird, künftiglich möge eingestellet werden, seyn J. F. G. der gnädigen Erbietung, eigene und gewisse Radmacher zu bestellen, welche sich derselben mit Eiden und Pflichten verwandt machen, und einem jeden um billige leidliche Zahlung die Räder verkaufen und folgen lassen sollen; darüber sich denn auch so wenig die von Adel als Bauren das Radeholz zu fällen und wegzubringen unterstehen werden.

7) Es sollen auch die Amtleute jederzeit fleißige Aufsicht haben, damit in der Stubbenitz nicht mehr Kohlen gebrannt werden, als die Schmiede in beyden Orten Landes, Wittow und Jasmund unentbehrlich bedürfen und benöthiget seyn werden, davon auch keinem andern, ausserhalb des Landvoigts ausdrücklicher Bewilligung, an andere Oerter ichts gefolget werden soll, darauf der Gardvoigt mit möglichem Fleisse jederzeit bedacht seyn, und aufsehen wird, daß solchem keinesweges zuwider gehandelt werde.

8) Schließlich, nachdem etliche von Adel, Einwohner und Bauren, welche ihr Gehege an der Stubbenitz haben, und sich darinnen des Kohlenbrennens gebrauchen, ihre Mieler allernäheft an die Stubbenitz setzen und richten, und dadurch Ursache gegeben wird, daß man zu Zeiten J. F. G. Hölzung aus der Stubbenitz nicht verschonet; als wollen J. F. Gn. dieselben hiemit ernstlich ermahnet und begehret haben, dieselben hinführo etwas davon abzulegen, und so zu richten, damit man dergleichen heimliche Entwendung und Abholung zu angeregter Nothdurft aus J. F. G. Hölzungen nicht zu befahren haben möge.

Solches

Solches alles und jedes, wie obstehet, haben J. F. G. aus väterlicher Sorgfältigkeit bey den vorgefallenen Mängeln dagegen zu verordnen der Nothdurft erachtet, und wollen sich gnädiglich versehen, es werden die von Adel und Einwohner jedes Orts J. F. Gn. wohlmeynendes väterliches Gemüthe zu dero und derselben Nachkommen immerwährendem Beßten unterthäniglich vermerken, und sintemal ihnen zum höchsten mit angelegen, daß vielberegte Hölzung durch obspecificirte unordentliche Verbrauchung nicht verderbet werde, sondern die Ihrigen ernstlich dahin halten und anweisen, mit Verwarnung, daß sonsten J. F. Gn. zu anderer Verordnung und ernstem Einsehen unumgänglich verursachet werden, und die Verwirkung nicht bey den Knechten, sondern bey den Herren selbst zu beeifern wissen wollen.

Actum Bergen, den 25 September 1586.

(L. S.) Ernestus Ludovicus.

No. 3. Herzogs Philippi Julii Heide- und Holz-Ordnung. Vom 30 November 1623.

(Siehe die renovirte Heide- Holz- Mast- und Jagd-Ordnung von 1709. No. 20.)

No. 4.

Edict wider das Holz-Verfahren aus dem Lande. 5 April 1651.

Der Königl. Majestät und Reiche Schweden Rath, General und Feldmarschall in Deutschland, Carl Gustav Wrangel, Herr zu Skogkloster, Bremer-Vehrde und Roßdorf ꝛc.

Hochgedachte Se. Excellenz thun hiemit allen und jeden dieses Landes Einwohnern und Unterthanen zu wissen: wie sie bey dero würklichem Antritt des von allerhöchsterwähnter Ihro Königl. Majestät deroselben in diesen Landen anvertrauten Gouvernements, augenscheinlich mit ansehen und erfahren müssen, es auch ohnedas die Erfahrung bezeuget, wasmassen ein grosser Antheil an Bau- und Brennholz hin und wieder auf den Heyden geschlagen, und über Wasser zum Verkauf an fremde auswärtige Oerter verführet werde; wann aber dadurch die Heiden im Lande merklich devastiret, und das Holz, so innerhalb desselben ohne das sehr beyndthig, merklich vertheuert, und in fast hohen Preis gesetzet wird, auch zu befahren, daferr diesem Wesen länger zugesehen, und einem jeden, die Heiden seines Gefallens zu gebrauchen und auszuhauen, auch ohne Unterscheid an auswärtige Orte abzuführen und zu verkaufen, verstattet, dieselbe darüber in kurzen mitall zu Grunde gerichtet werden, und innerhalb des Landes selbsten grosser Mangel an Holz fürfallen sollte, immassen dann billig, bey dem durch die göttliche Allmacht herfürgegebenen edlen Frieden, daß ein jedweder hinwiederum auf die Verbesserung seiner heruntergekommenen Gebäude bedacht seyn muß, auch ohnedas kundbar, wie über dasjenige Brennholz, so zum täglichen Gebrauch im Lande verthan wird, auch die gesetzten Salz- und Brau-Pfannen im Lande eine ansehnliche Quantität erfordern und hinwegnehmen. Damit nun gleichwol in Zeiten allem sonst besorglichen Unheil begegnet werde: Als ist für gut befunden und geschlossen, daß künftig und bis zu anderweitiger Verordnung, alles Ausschiffen gedachtes Holzes gar und gänzlich verboten seyn solle; Und wird hierauf allen und jeden Kauf- und Schiffleuten, Kraft

tragenden

tragenden Amtes, ernstlich angedeutet und befohlen, daß sie sich von nun an und hinführo alles Ausführens, sowol des Bau- als Brennholzes, es sey an hartem oder weichem Holz, und habe Namen wie es immer wolle, an fremde auswärtige Königreiche und Lande gar und gänzlich enthalten, oder aber beydes, das Holz und die Schute, darinn sie solches geladen, verfallen seyn sollen. Immassen dann die Licent-Einnehmer und Zoll-Verwalter jedes Ortes hierauf genaue Achtung zu geben, und da einer oder ander hierwider gehandelt zu haben ertappet würde, sich hiernach mit Confiscirung des Schiffs und Guths allerdings zu richten wissen werden. Sollte aber dieser oder jener etwas Bau- oder Brennholz nach Vorpommern, etwa nach Stralsund, Greifswald oder Wolgast, oder auch nach Collberg abführen wollen, so soll derselbe sich jedes Orts bey dem Königl. Licent-Einnehmer anzumelden, und von demselben einen genugsamen Schein und Beweis, an wen er das eingehabte Holz daselbst verkaufet habe, mit zurück zu bringen schuldig seyn. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten. Urkundlich Sr. Excellenz eigenhändigen Subscription und fürgestellten Gouvernements-Insiegels.

Datum Alten-Stettin, den 5 April 1651.

(L. S.) C. G. Wrangel.

No. 5. Stubbenitzer Holz-Ordnung. Vom 8 December 1671.

Erneuert den 21 April 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 82.)

No. 6.

Der Königl. Regierung Rescript wegen der Stubbenitzer Holz-Ordnung. Vom 8 December 1671.

Tit. Regim.

Es ist demselben erinnerlich, was bis daher nicht allein von ihm, sondern auch andern wegen Verwüstung der Stubbenitz für Querelen geführet, und was desfalls für Bericht anhero gethan worden. Als nun des Herrn Reichs-Feldherrn Hochgräfl. Excellenz, auf davon mit Ihro gepflogenen Communication, nebst Uns, für höchstnöthig erachten, solchem Unwesen und schädlicher Unordnung durch Renovation der alten Holz-Ordnung zu steuren, und Wir dahero solche abfassen und hiebevorigen Fürstlichen Ordnungen conform und der jetzigen Zeit und Gewohnheit nach einrichten lassen; So thun Wir ihm hiebey ein Exemplar zufertigen, und dabey angesinnen, sobald solche auf Wittow und Jasmund von den Kanzeln, welches der Herr Landvoigt beschaffen wird, abgelesen, darüber zu halten, und zu solchem Ende die unter seiner Inspection die Aufsicht haben sollen, als die Landreuter und andere, von neuen in Eides-Gelübde zu nehmen, auch selbsten Acht darauf zu haben, daß keiner solcher wohlbedächtlich gemachten Ordnung, er sey wer er wolle, zuwider leben, sondern wider die Verbrecher mit der gesetzten Strafe ohnfehlbar und ohne Ansehen der Person verfahren werden möge, so lieb ihm ist, widrigenfalls Verantwortung zu vermeiden. Ihn göttlichen Schutz ergebend. Datum Wolgast, den 8 Dec. 1671. desselben freundwillige

Mardefeld. v. d. Lanken. Wolfradt. v. Owstin.

An den Rentmeister Neumeyer.

No. 7.

Heide- und Holz-Ordnung, nach welcher das Holz auf den Heiden und in den Brücken in diesen Ihrer Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. unsers allergnädigsten Königs und Herrn ꝛc. Pommerschen Landen gehauen, geklöbet, gekauft und verkauft werden soll.

Wie solche letztmals bey Ihro Fürstl. Gnaden, weiland PHILIPPI JULII, Herzogen zu Stettin Pommern ꝛc. Zeiten, am 30 November 1623 zu Uckermünde verfertiget und publiciret, nunmehro aber in Ihro Königl. Majestät Namen von des hochgebornen Herrn Reichs-Feldherrn und General-Staathalters Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung, nach derer genugsamen Revision renoviret, und zu männigliches Nachricht im Druck gegeben worden den 24 April 1674.

(Liegt in der renovirten Heide-, Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung von 1709. No. 20.)

No. 8.

Der Königl. Regierung Resolution an den Gardvoigt, wegen der Unordnungen in der Stubbenitz. Von 1676.

Tit. Regim.

Auf Heinrich Ulrich Krassowen, Gardvoigt auf Jasmund, den 8 Julius, wegen unterschiedlicher in der Stubbenitz vorgehender Unordnung überreichtes Memorial, auch beschehene Anzeige; Lässet 1) die Königl. Regierung es bey den hiebevor ausgegebenen Resolutionen, wegen unzulässiger Ausfuhr des Holzes nach hiesiger Stadt von einigen Wittowschen von Adel und Predigern, auch den auf Jasmund verhandenen Schiffern, allerdings bewenden, und versichert sich, es werde der Gardvoigt mit Fleiß darauf bedacht seyn, daß dabey kein Unterschleif und Verfahren vorgehe, so gemeldter Hölzung zum Schaden gereichen, und den beyden Ländlein Wittow und Jasmund nachtheilig seyn kann.

2) Betreffend die vom Gardvoigt angezeigte Mißbräuche und schädliche Unordnung, so in der Stubbenitz vorgehen, ist zu verwundern, daß sonderlich die Spykersche Unterthanen zu Observanz der alten Fürstlichen auch vor einigen Jahren renovirten und publicirten Holz-Ordnung, sich entgegen erweisen, sogar de facto wiederstreben, da doch des nunmehro wolseligen Feldherrn Hochgräfliche Excellenz dieselbe auf beschehene Communication nicht allein approbiret, sondern auch, daß derselben von den Ihrigen auf Jasmund nachgelebet werden solle, der Regierung zu vernehmen gegeben, welchem zufolge, wie auch sonsten der üblichen Billigkeit nach, die Königl. Regierung für nothwendig befindet, daß der zuletzt publicirten Holz-Ordnung dergestalt in allem nachzugehen, und sowol von jetzigen als künftigen Gardvoigten dahin mit Fleiß zu sehen sey, daß von niemand dawider gehandelt werde. Damit auch solches so viel besser mit Effect geschehen könne, hält die Königliche Regierung für nothwendig, so wol in- und ausserhalb Wadels gute Aufsicht zu haben, daß niemand von Spykerschen oder andern Unterthanen sich einiger verbotener Ausführung des Holzes in unrechter und nicht erlaubter Zeit gebrauchen, auch, welche darüber betreten werden, mit gebührender Abpfändung der Aexten, und da solches nicht zureichend seyn sollte, ihren Muthwillen zu verwehren, eines Pferdes, bis zu erfolgender Caution sich vor Gericht zu gestellen und ihr Verbrechen zu büssen,

büssen, abzuschaffen, weil den eingelangten vielfältigen Klagen noch auf andere Art kein Gehorsam und Unterlassung des daraus mehr denn zu viel verspürten Landschadens zu vermuthen stehet.

3) Ist zwar so wenig der vorigen hochseligen Landesfürsten, als Sr. Königl. Majestät und von wegen Ihrer bestallten Regierung Meynung, daß man durch Gewinnung des Holzes oder zu erhebende Brüche von den Verbrechern, die Amts-Intraden vermehren wolle: sondern daß man sich dessen zu möglichster Richtigkeit oder guten Ordnung bey dem Aushölzen, und damit solches aufs beste geschonet werden möge, annehmen und gebrauchen müssen; derhalben auch auf solchen Principal-Endzweck und nicht andern daraus zu erhebenden Profit, das Absehen zu richten ist. Und als die Holz-Ordnungen ausweisen, zu welcher Zeit den Spykerschen und andern auf Jasmund in der Nähe wohnenden Leuten und Unterthanen, Stämme oder Lager-Holz zu führen erlaubet ist, so mag auch niemand, er sey auch wer er wolle, freystehen oder erlaubet werden, ausserhalb solcher Zeit aus der Stubbenitz zu holzen, sondern wer darüber betreten wird, ist für strafbar zu halten, und mit Verpfändung und gebührlichem Abtrag anzuhalten. Sollten auch dem gethanen Bericht nach einige so malitiöse seyn, daß sie unter dem Lagerholz auch heimlich abgehauene Stämme, es seyn dieselben alt oder frisch, mit auszuführen sich unterstehen, sind sie dieserwegen der Holz-Ordnung gemäß zu bestrafen, und ihr desfalsiges Vorgeben, daß solches von ihnen nicht geschehen, ganz nicht zu attendiren.

4) Als auch oftgemeldte alte und neue Holz-Ordnungen zur Genüge ausweisen, daß niemanden mehr Holz aus der Stubbenitz zu führen zugelassen, als was er zu mäßigen und nothwendigen Gebrauch in seiner eigenen Haushaltung bedürftig ist, darunter aber keine Brauereyen zu feilen Kauf mit verstanden oder begriffen seyn; So vernimmt die Königl. Regierung ganz befremdlich, daß solches von den Spykerschen Haushaltern oder Aufsehern dergestalt gemißbrauchet, und ohne einige Befugniß, übrigen Landes-Einwohnern zum höchsten Schaden, angegriffen wird. Es vermag auch in Consideration des daraus entstehenden Schadens oder höchsten Unordnung die Königl. Regier. nicht unterlassen, solches Kraft dieses zu entsagen, und gemeldete Beamte dahin anzuweisen, daß sie sich von andern Oertern in- oder ausserhalb des Spykerschen Gebiets damit versehen müssen, wofern sie solch Brauwerk zu feilem Kauf continuiren, und dazu berechtiget zu seyn vermeynen sollten, die Stubbenitz aber durch solch unordentliches Niederschlagen und Ausführen des Holzes keinen Schaden weiter zufügen, oder zu gewarten, daß sie deswegen in Ansprache genommen, und zu Abtrag und Ersetzung des daraus entstehenden Landschadens angehalten werden.

5) Gleichfalls muß der Holz-Ordnung nachgegangen werden, daß nicht mehr als die 4 erlaubten Holz-Wege in der Stubbenitz gebrauchet, alle übrige aber vergraben werden, damit so viel besser die boshaftige Ueberfahrung gesteuret und gute Ordnung gehalten werden möge. Damit auch dieses Reglement niemanden verborgen seyn möge, wird der verordnete Gardvoigt auf Jasmund es den Spykerschen Beamten und andern dort herumwohnenden von Adel und Einsassen kund machen, und für Ungelegenheit warnen, widrigenfalls aber nach der Holz-Ordnung und dieser gemachten Anstalt genau verfahren, auch da nöthig, zur Königl. Regierung weiter relatiren. Stralsund, den 20 August 1676.

O. W. Königsmark. v. d. Lanken. v. Horn. Wolffradt.

No. 9.

Repartition, was einem jeden bey hiesigem Staat an Holz geliefert werden soll. Vom 10 Julius 1685.

Dem Herrn General-Gouverneur,	200 Faden.
Dem Herrn Kanzler,	50 =
Den Herren Regierungs-Räthen,	80 =
Der Herr State Secretaire,	20 =
Dem Herrn Archivario,	20 =
Den Kanzellisten,	20 =
Der Kanzeley,	60 =
Denen Kammer-Bedienten,	75 =
Der Kammer,	40 =
Dem Consistorio,	20 =
Dem Hofgericht,	150 =
Summa	735 Faden.

Und wornach die Herren Ober-Jägermeister und Forstmeister in diesem Lande sich zu richten haben. Actum Stettin, den 10 Julius 1685.

D. W. Königsmark.

No. 10.

Verordnung, sich der Mastungen im Lande zu bedienen, und keine Schweine in fremdes Gebiet zur Mast zu bringen. 1687.

Tit. Regim.

Demnach in diesem Jahr die Mast sowol in den Kron-Wäldern und Heiden, als Privat-Hölzungen, zu einem guten Vorrath sich anläßt, auch billig, daß dieser verspürte Segen Gottes im Lande conserviret werde, und zum Verderb nicht beliegen bleibe, so aber geschehen würde, wann, wie vor diesem angemerket, die von der Ritterschaft, Städten und Bauersleute ihre Schweine auſſer Landes und in fremde Oerter treiben lassen wollten: Als hat solches zu verwehren die Königliche Regierung Kraft dieses offenen Patents verordnet, und will die Landes-Einwohner insgesamt und sonders hiedurch verwarnet haben, keine Schweine, bey Verlust derselben, auch willkührlicher Geldstrafe, in fremdes Gebiete zur Mast zu bringen, sondern sich derselben, so anjetzo im Lande allhier verhanden, zu bedienen; Gestalt dann allen und jeden hohen und niedrigen Befehlshabern, den Magistraten auf dem Lande und in Städten, wie auch Schulzen auf den Dörfern, hiemit anbefohlen wird, über diese unsere Verordnung gebührend zu halten, keine Schweine auſſer Landes paßiren zu lassen, und da ein und ander hiewider gehandelt, und sich heimlich dennoch durchpracticiret hätte, davon am gehörigen Ort Anzeige zu thun, worauf der Verbrecher nicht ungestrafet gelassen werden soll. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Gegeben auf dem Schlosse zu Alten-Stettin, den 1 Sept. 1687.

(L. S.) N. Bielke. G. D. v. Wolfframsdorf. J. C. Behr,
H. A. Norman. B. Schwallenberg.

No. 11.

Verbot wegen Ausfuhr des Schiffbau-Holzes. 18 Jul. 1692.

Tit. Regim.

Demnach die Römisch-Kayserliche Majestät in einem vom 6ten dieses Monats styli novi abgelassenen eigenhändig unterzeichnetem Schreiben an Uns allergnädigst begehret, in diesen Königl. Pommerschen Landen die zulängliche Verfügung zu thun, und unabläßlich darauf zu halten, daß von hieraus kein Holz oder andere zum Schiffbau erforderliche Materialia der Krone Frankreich überlassen noch zugeführet, oder auch an verdächtige Oerter, von wannen solche derselben zugeführet werden möchten, transportiret werden, und dieses ohne das den Reichs-Satzungen und schon ergangenen Avocatoriis allerdings gemäß, auch Ihro Königliche Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, daß denselben gelebet werde, gnädigster Wille ist; So haben Wir aus unterthänigster Schuldigkeit, ob Uns gleich nicht bewust, daß dergleichen Waaren in dieser Provinz in solcher Quantität verhanden, daß sie von hier aus verführet werden könnten, dennoch solches durch dieses offenbare Patent, um die Kayserlichen Avocatorien mit desto mehrern Fleiß zu beobachten, und allem Mißbrauch vorzukommen, männiglich kund machen wollen, mit ernstlichem Befehl, daß ein jeder, dem es angehet, oder einiger massen angehen kann, sich darnach achten, dawider keinerley Weise handeln, sondern aller Zufuhr von obgedachten zum Schiffsbau dienenden Materialien an verbotene und verdächtige Oerter sich gänzlich äussern und enthalten solle, bey Vermeidung der in obbemeldten hiebevor publicirten Avocatorien ausgedruckten Pön und Strafe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben auf dem Schlosse zu Alten-Stettin, den 18 Jul. 1692.

Subscr. Regim.

No. 12.

Verordnung, daß neugebauete Schiffe nicht sofort an Fremden verkauft, sondern wenigstens 4 Jahre zu des Landes Besten gebraucht werden sollen, um die zu starke Aushauung der Wälder zu verhüten. Vom 19 September 1692.

Tit. Regim.

Demnach man in Erfahrung kommen, wasgestalt bey dieser Stadt nicht allein, sondern auch an andern Orten in dem Königl. Pommern, unterschiedliche neue Schiffe zwar bisher gebauet, jedennoch sofort, wenn sie etwa eine Reise gethan, wieder an Fremde verkaufet worden, solches aber weiter nicht zu verstatten, in Erwegung, daß wenn dergleichen Schiffe allhier im Lande nicht bleiben, dafür wieder andere gebauet werden müssen, welches viel Holz erfordert, und leicht geschehen kann, daß die Heyden darüber übermäßig ausgehauen, und endlich gar ruiniret werden, wobey öfters die nützlichen Eichen nicht verschonet, dadurch die Mast verdorben, und an den Abnutzungen in den Amts- und andern Adelichen Gütern ein merklicher Abgang causiret wird, zu geschweigen, daß wenn die Schiffe so häufig verkaufet, die Frachten zum merklichen Schaden und Nachtheil des Commercii mehr und mehr steigen und aufschlagen; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und

die Königl. Regierung für gut befunden, und vermittelst dieses offenen Patents, damit es einem jeden, dem es angehet, zur Notitz kommen möge, verordnet, daß die neugebauten Schiffe aufs wenigste 4 Jahr zu dieses Landes Behuf gebrauchet, und inwendig solcher Zeit an Fremde keinesweges veräussert noch verkaufet werden sollen; Gestalt dann die Königl: Licent-Bediente hiemit ernstlich befehliget werden, keinen, so ein dergleichen neu Schiff gebauet, wann er zum erstenmal ausfähret und in die See sich begiebet, paßiren zu lassen, er habe dann vorher einen schriftlichen Revers, daß er obiger Verordnung gemäß innerhalb 4 Jahren selbiges an Fremde nicht verkaufen wolle, ausgestellet, und sich dadurch obligat gemacht. Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Schlesse zu Alten-Stettin, den 19 Sept. 1692.

Subscr. Regim.

No. 13.

Verordnung wider das Loh-Reissen von nutzbaren Bäumen.

Vom 24 September 1696.

Tit. Regim.

Demnach es Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung hinterbracht worden, wasmassen, weil weder in der Policey-Ordnung von Eichen- und anderer Nutz- Mast- und Bauholz-Hegen, noch in der Heyde- und Holz-Ordnung dem Lohreissen einige Maasse gesetzet worden, durch dessen Mißbrauch es geschiehet, daß von den Lohgärbern viel nutzbares Eichen- und ander Holz verderbet wird, so vielmehr, als die Lohgärber sich des Unterschleifs bedienen, daß sie von andern, als der Herrschaft des Ortes, woselbst sie das Loh gerissen, auch von fremden oder benachbarten Pensionarien Scheine nehmen und erhalten, als wann ihnen solches wäre erlaubet worden, womit sie denn in den Thoren paßiret und durchgestattet werden; Als aber solcher Mißbrauch mißfällig und nicht zu dulden, gestalten derselbe für nicht weniger verderblich angesehen wird, als andere in der Policey-Ordnung angemerkte und verbotene Mißbräuche: So wird demnach vermittelst Publication dieses absonderlichen Patents, diesem Gewerbe mit dem Lohreissen eine solche Maasse hiemit gegeben, daß hinführo die Obrigkeit jedes Orts keine andere als sonst unnutzbare Bäume den Lohgärbern zu vorbedeutetem Behufe verstatten, und niemand mit dem Loh in den Thoren durchgelassen werden solle, der nicht von der Herrschaft des Ortes, woselbst das Loh gerissen zu seyn vorgegeben wird, einen glaubwürdigen Schein vorzuweisen hat, gestalten, wann etwas hiewider geschiehet, oder jemand mit Betrug und einen falschen Schein betroffen werden sollte, derselbe von dem Magistrat jeden Orts mit gebührender arbitrairer Strafe angesehen, und ihm das darauf gebrachte Loh abgenommen werden solle. Wornach alle, denen dieses angehen kann, sich zu richten haben. Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Gouvernements-Insiegels. Gegeben Stettin, den 24 September 1696.

(L. S.) N. Bielke. C. v. Schwalg. U. v. Schwerin.

B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

No. 14.

Edict wider das Kohlenschwählen und die Ausschiffung des Faden-Holzes von Jasmund. Vom 17 April 1698.

Tit. Regim.

Demnach man ganz mißfällig vernommen, wasmassen die Königl. Stubbenitzer Heide, durch der nahe daran gelegenen Dörfer beständige Kohlenwerke und jährlich geschlagenes Faden-Holz, bishero in sehr merklichen Schaden gezogen worden, indem die Angränzende unter dem Vorwand ihrer eigenen Hölzung besagte Stubbenitz heimlich betreten, selbige vielfältig aushauen, und sowol berührte Kohlbrennereyen guten Theils unterhalten, als das Fadenholz an die Schiffer und sonst daraus verkaufen, wie der Augenschein und die tägliche Erfahrung mehr denn zu viel beglaubiget und an den Tag leget. Wann aber billig mit allen Fleiß darauf zu sehen, damit Ihro Königl. Majestät Hölzung, welche an diesem Ort ohnedem unentbehrlich, nach der Hand nicht gänzlich ruiniret werden möge, und aber sothaner schädlicher Unterschleif auf keine andere Art als durch nachdrückliche Verordnung zu hemmen stehet; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nöthig befunden, mittelst dieses offenen Patents zu statuiren und zu gebieten, daß

1) Bey denen mehrgedachter Stubbenitzer Heyde angränzenden Dörfern, es gehören selbige zu dem Amt oder andern Herrschaften, keine Kohlenwerke ohne vorhergehende Besichtigung des Heydereuters, auch nicht in den Hölzungen an den Gränzen, sondern ausserhalb an einen offenen Ort, bey den Dörfern, ohne Unterscheid hinführo gesetzet werden sollen, bey Verlust der Kohlen und Einen Reichsthaler Strafe, so oft jemand hiewider handelt und darüber betroffen wird.

2) Soll allen Schiffern, an was Ort die auch die seyn, das Ausschiffen und Abholen von der Stubbenitz nach Stralsund oder andern Oertern, gänzlich verboten seyn. Da aber jemand aus obberegten Dörfern, aus seinen eigenen Hölzungen etwas zu verkaufen Vorhabens, soll er solches durch ein Attest verificiren, daß es auf seinem Eigenen geschlagen, dabey den Heydereutern anbefohlen wird, vor Einschiffung desselben das Holz zu besichtigen, damit man wissen könne ob es seine Richtigkeit angegebener massen damit habe: mit der Verwarnung, daß widrigenfalls das Holz confisciret, und bey verspürtem Unterschleif für einen jeden Faden 4 Rtlr. dazu erleget und unausbleiblich eingetrieben werden soll. Wornach sich ꝛc.

Signatum Stettin, den 7 April 1698.

v. d. Lanken. Schwallenberg. Lillieström.

No. 15.

Königl. Rescript wegen der Anweisungen bey den Holz-Fällungen, und des Ober-Jägermeisters jährlicher Holz-Besichtigung. 1698.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Wolgebohrner, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Demnach Wir gnädigst gut gefunden, zu verordnen, daß wann etwas an Holzwerk in unsern Pommerschen Wäldern und Heyden, entweder zum Verkauf oder auch zum Behuf der Fortification, Artillerie und Ammiralität gehauen werden

soll,

soll, ein solches in Gegenwart und nach Anweisung unserer Amts- sowol als Jägerey-Bedienten geschehen müßte, auch gedachte unsere Amts-Bediente gehalten seyn sollen, wenn etwas zum Verkauf gehauen wird, das Geld dafür sofort zu empfangen, und zugleich unserer dortigen Kammer Monatlich zu berichten, was in den Wäldern ausgehauen worden, und wie viel es an Geld eingetragen, worüber gedachte unsere Kammer nachgehends bey dem Schluß jeden Jahres mit dem Ober-Jägermeister richtige Abrechnung zuzulegen hätte; Gestalt denn auch zu dem Ende, ihm, dem Ober-Jägermeister, obliegen soll, nicht allein unsere dortige Wälder und Heiden überall im Lande jährlich zu besichtigen, sondern auch eine Specification und Rechnung auf alle dasjenige, so darinnen gehauen worden, jährlich einzusenden, auch dabey den Zustand der Wälder, und was daselbst annoch vorhanden, so zu unsern Diensten und unserer Revenüen Vermehrung angewandt werden könne, zu berichten; Als haben Wir Euch von sothaner unserer Verordnung hiemit Eröffnung thun wollen, des gnädigsten Befehls, daß Ihr nicht allein den Ober-Jägermeister, imgleichen auch unsere dortige Amts- und Jägerey-Bediente, sofort beordert und instruiret, gedachter unserer Verordnung in allem stricte fernerhin zu geleben, sondern auch nachgehends eine genaue Aufsicht habet, daß niemand in einige Weise dawider zu handeln Gelegenheit haben möge. Dessen Wir Uns zu Euch gnädigst versehen, und sind Euch übrigens ꝛc.

CAROLUS. (L. S.)

C. Piper.

No. 16.

Patent wider die Holz-Diebereyen, insonderheit junger Eichen. Vom 3 April 1699.

Tit. Regim.

Demnach allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät mißfällig vernommen, massen aus Dero nächst um Stralsund und andern Pommerschen Städten belegenen Wäldern und Hölzungen, viele, insonderheit junge Eichen gestohlen, zu nächtlicher Zeit von den Bauren angeführet, und auf den Dämmen und vor den Städten abgeworfen werden, da denn nachgehends die Bauren ledig in die Stadt hineingehen, und solche Anfuhr ihren Abnehmern anzeigen, damit dieselbe unter dem Vorwand, ob hätten sie einiges Eichenholz von einem oder andern von Adel gekauft, ihre Pferde hinaussenden, und sothane vor den Thören liegende gestohlene Eichen zu sich hinein bringen mögen; Und Ihro Königl. Majestät dannenhero durch Dero eingelangtes allergnädigstes Rescript vom 8 März a. c. Uns befohlen, solches ernstlich zu verbieten; Also und da ausserdem aus der Policey-Ordnung bekannt, wie hart es verboten, die Eichen unzuläßiger Weise anzugreifen, wird es noch ferner männiglich hiemit kund gethan, und alles Ernstes angedeutet, daß niemanden zugelassen seyn soll, ausserhalb den Stadt-Thören Eichenholz, wie obgedacht, heimlich anzuführen und niederzulegen, sondern es sollen alle diejenigen Eichen, derer Eigenthümer sich nicht sofort bekannt machen, den Ort, woher sie es haben, bey den Collecturen erweislich darthun, solch Holzwerk in die Städte bringen, und bey ihren Häusern niederlegen wollen, nicht anders denn von Ihro Königl. Majestät eigenes Holz angesehen; mit der Krone bemerket und zu Königl. Behuf angewendet wer-

den,

den, die Collectores aber nebst den Thorschreibern und Visitirern von der Consumtions-Steuer darauf ein wachendes Auge haben: gestalt auch die Landes-Einwohner hiemit ernstlich ermahnet werden, in Ertheilung dergleichen Attestaten vorsichtig zu seyn, und nicht wie bisher dann und wann angemerket, jemand zu Liebe und Gefallen, wofern es nicht der Wahrheit also gemäß, dergleichen zu ertheilen, und die Holz-Diebe, welche die Königl. Hölzungen bestehlen, dadurch in ihrer Bosheit zu stärken, zumalen wenn es sich finden sollte, daß damit anders verfahren würde, derjenige, welcher ein solches Attestatum wider die Wahrheit zu ertheilen sich unternommen, Fiscalische Ansprache und harte Beahndung eben sowol wie der Holzdieb zu gewarten haben soll. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Signatum Stettin, den 3 April 1699.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

C. L. M. v. d. Lühne. E. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.
C. Lilieström.

No. 17.

Der Königl. Regierung Bescheid an den Advocatum Fisci, wegen der verbotenen Abhauung der Eichen in grossen Quantitäten, auch in Privat-Hölzungen. Vom 15 May 1705.

Tit. Regim.

Auf des Advocati Fisci pro impetrando declaratione des §. 1. cap. 22. der Policey-Ordnung eingereichtes Supplicatum ergehet zum Bescheide: Daß es keine Declaration itztberührten §. bedürfe, sondern die Disposition desselben in voller Vigeur überall verbleibe, und nicht allein in den Königl. Heiden, sondern auch in Privat-Hölzungen, ohne Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Hochpreislichen Regierung Bewilligung, nutzbare Eichen, ausser der Güter Behuf, vernemlich in Quantitäten, es geschehe an wem es wolle, zu veräussern und nach Belieben promiscue abzustämmen, verboten bleibe; gestalt Ihro Königl. Majestät, wenn dergleichen aus dieser Provinz zu entrathen, für Dero Königl. Ammiralität das Eichenholz zu sparen verordnet, dahero diese die Contracte mit ihrem Commisso haben zu Anschaffung des nöthigen Schiffbau-Holzes auf die benachbarte auswärtige Lande einrichten lassen: Also diejenigen, welche dawider in totum oder pro parte handeln, von der Fiscalischen Action nicht befreyet werden können.

Stettin, den 15 May 1705.

Subscr. Regim.

No. 18.

Patent wegen Abhelfung des Mangels an Bau- und Brennholz. Vom 22 März 1708.

Tit. Regim.

Demnach eine Zeit her angemerket worden, wasmassen der Mangel und die Theurung, sowol des Bau- und Nutzholzes, als auch insonderheit des Brennholzes, in den Pommerschen Städten, bevorab allhier zu Stettin, wie auch in Stral-

sind und Greifswald, täglich anwächset, solches aber fürnemlich von der einige Jahre her unternommenen theils eigenmächtigen Ausschiffung des Holzes ausserhalb Landes herrühret, und die von Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung darunter bisher gehabte Fürsorge, mittelst Einschränkung der Pässe auf vorhergehende nothdürftige Versorgung hiesiger Städte, den erwünschten Effect nicht erreichen wollen; So ist man daher veranlasset worden, nach dem Exempel voriger Zeiten hinkünftig alles Ausschiffen des Bau- Nutz- und Brennholzes ausserhalb Landes gänzlich zu untersagen und zu verbieten: Und befehlen demnach im Namen allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allen und jeden Kauf- und Schiff-Leuten, insonderheit denjenigen, welche aus den hiesigen Jasenitz- Golnow- Dam- Ueckermünde- Wollin- Uesedomschen und andern Heyden und Hölzungen, wie auch vom Darsse, das Bau- Nutz- und Brennholz zu verführen pflegen, hiemit ernstlich, daß sie hiernächst bey Verlust des Holzes und der Schuten, darinn sie solches geladen, kein Bau- Nutz- und Brennholz ausser Landes an fremde auswärtige Königreiche und Länder ferner verhandeln und verführen, sondern da einer oder der andere etwas an solchem Holzwerk verkaufen wollte, selbiges nach Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und andere Königl. Pommersche Plätze schiffen, und daselbsten, jedoch um leidlichen Marktgängigen Preis, und daß niemand im Kauf übersetzet werde, verhandeln und verkaufen sollen. Damit auch hierunter um so viel weniger einiger Unterschleif vorgehen möge, so soll ein jeder, welcher nach Vor-Pommern berührter massen Nutz- Bau- und Brennholz zu verhandeln willens, verbunden seyn, sich jedes Orts bey dem Königl. Licent-Einnehmer anzumelden, und von demselben, wie auch Bürgermeister und Rath in Städten, genugsamen Schein und Beweis, an wem er das eingehabte Holz daselbst verkaufet habe, zurück bringen; Wornach diejenigen, welche sich des Holzschiffens auf den Königl. Wässern bedienen, auch alle andere, denen es angehet, zu richten und für Schaden zu hüten wissen werden: jedoch alles mit Vorbehalt einiger nach vorkommenden Umständen nöthigfindenden Special- oder künftigen General-Verordnung. Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 22 März 1708.

Subscr. Regim.

No. 19.

Specielle Verordnung wegen Anlegung der Eckern-Höfe und Eichel-Garten. Vom 4 Junius 1708.

Tit. Regim.

Fügen allen und jeden dieses Landes Eingesessenen hiemit zu wissen; Wasmassen der Augenschein und die tägliche Erfahrung sattsam bezeuget, daß mit dem kostbaren und nützlichen Eichenholze, womit der Höchste unter andern dieses Herzogthum begabet, ein grosser Mißbrauch vorgegangen, indem solches im geringsten nicht geschonet, sondern fast überall ohne Unterscheid abgestammet, ausgehauen und gleichsam verwüstet worden; Und ob zwar in der Policey-Ordnung heilsamlich versehen, daß wenn jemand zu seinen Bauten und unvermeidlichem Behuf der Eichen bedürftig ist, und einige derselben fället, er gehalten seyn soll, für ein jedes Stück 3 Eichen-Paten hinwieder zu setzen und zum Wachsthum abzuwarten und zu befordern;

fördern; So ist democh sothaner Verordnung entweder aus Nachläßigkeit gar nicht nachgegangen, oder auch, wenn sich einige Schwürigkeit dabey eräuget, und es mit Setzung der Pathen nicht allemal gelingen wollen, sofort davon abgestanden worden. Wenn aber obangeregter Mißbrauch und Verödung des Eichenholzes sowol als der Nachlaß dessen Setz- und Pflanzung, den Landes-Einwohnern nicht weniger als dem Landes- und Lehnherrn zum merklichen Nachtheil gereichet, und im Fall solchem nicht durch zeitige Vorsorge vorgebeuget werden sollte, der daraus entstehende Schade auch auf die Nachkommen redundiren, und dieselbe am meisten treffen würde; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, nach gepflogener Communication mit Herren Landständen, den jetzigen Landes-Eingesessenen sowol als der Posterität zum Beßten für gut und diensam befunden, nach dem Exempel anderer Länder, zu Pflanzung junger Eichen und Büchen gewisse Ecker-Höfe oder Eichel-Garten anlegen und im Stande bringen zu lassen: Damit aber ein jeder desto besser wissen möge, welchergestalt sothane Eichel-Garten am beßten anzurichten, die Eichel- und Buch-Kerne zu säen, die jungen Eichen und Pathen zu versetzen, und was sonst dabey nöthig zu beobachten sey: Als hat man nachfolgende Anleitung dazu geben wollen; Nemlich:

§. 1. Eichel- und Büchen-Kerne, die man setzen oder säen will, sollen nicht von Bäumen gebrochen, sondern im Herbst, wenn sie von sich selbst abfallen, und unter den Bäumen liegen, aufgelesen werden: Und wiewol man an etlichen Orten solche Eichel- und Büchen-Kerne, wenn sie im Herbst aufgelesen, zuvor und ehe es frieret, wieder setzet oder einsässet, also daß je eine von der andern 2 Schuh weit, eines Fingers tief in die Erde, ob gleich der Grund ungeackert ist, gesetzet oder gestossen werden: So ist es doch an andern Orten gebräuchlich, daß der Platz über Sommer zwey- oder dreymal umgeackert, und der Rasen des Orts ausgetilget, folgends im Herbst, so man die Eichel- und Büchen-Kerne, wie oben stehet, aufgelesen hat, dieselben in einen trocknen Keller über Winter einschüttet, und alle Wochen zwey- oder dreymal durch einander rühret, fürderst solche Eichel- oder Büchen-Kerne im Frühling, ohngefähr im März oder April, nachdem es desselben Jahres früh Sommer wird, im Keller in einen feuchten Sand oder Erde leget, dergestalt, daß die Schicht Eichel- oder Büchen-Kerne mit dem feuchten Sand überdecket, und überschüttet werde, und so lange im Sande liegen, bis sie anfangen zu keimen, alsdenn in dem im vergangenen Sommer zuvor geackerten Platz mit solchen keimenden Eichel- oder Büchen-Kernen zween Schuh weit von einander geworfen, und gleich noch desselben Tages also untergeackert werden müssen; welcher nun unter diesen zween jetztgemeldeten am beßten und bequemsten scheinen will, dem wird ein jeder wissen nachzukommen.

§. 2. Die dergestalt nun gesäete Eichen müssen nach 3 Jahren, oder wenn sie 6 a 8 Schuhe im Wachsthum erreichet, ausgehoben werden, doch muß man gelind und mild mit ihnen umgehen, nicht aber die Eich-Pflänzlein mit Gewalt aus der Erde heraus reissen, dieweil sonsten, wo vielleicht die Haupt-Wurzel verfehret, oder sonst etwas daran verderbet und verletzet wird, zuviel muß abgeschnitten werden, indem absonderlich die jungen Bäume alles Beschädigte glatt wollen weggenommen wissen; Ja man soll auch, welches sehr nützlich und nothwendig ist, hiebey in Obacht nehmen, was sonst bey Pflanzung anderer Bäume beobachtet zu werden pfleget, nemlich, daß man sie gegen eben die Seite der Welt, gegen die sie vorher gestanden,

setze: Dieses aber kann entweder um Gregorii im März, oder im Herbst um Michaelis, wenn der Mond am Ende ist, (und wo jemand hiezu der himmlischen Zeichen sich bedienen will,) im Stier und Wassermann geschehen. Wenn man nun die Grube hiezu zubereiten will, die doch zum wenigsten eine Elle tief, und 3 Ellen im Diameter seyn soll, so ist rathsam, daß man den ausgegrabenen Sand nicht allein unter einander werfe, sondern es ist besser, man lege die beßte Erde, die zum Tragen die tauglichste scheinet, besonders, und die andere sandigte und leimigte Erde auch zur Seiten allein, damit man nachmals selbige desto besser wieder anwenden könne; denn so soll man die Grube mit der Erde ganz ausfüllen, sodann die Päthe oder Hoste oben darauf setzen, die Wurzeln unten mit der beßten Erde eine Hand breit bedecken, und den Stamm mit einem Pfahl und Dorn für Beschädigung des Viehes, dafern kein Zaun oder Graben darum gemachet werden kann, wohl bewahren: welche gute Ordnung den Bäumen ein Merkliches im Wachsen helfen wird. Sonsten hat die Erfahrung diese zwey Regeln an die Hand gegeben, daß Eichenholz gerne in einem lettigten oder leimigten Grund wachse, der mit dem groben Sand vermischet worden, die Büchen aber wachsen am geradesten in klaren Letten oder Leimen, da oben auf die Erde schwärzlich ist.

§. 3. Im übrigen aber ist zu bemerken, daß die beyden Gattungen der Bäume, wo sie im März oder auch sonst zu gelegener Zeit einer halben Ellen hoch geschneitelt werden, desto höher und hurtiger zu wachsen pflegen; hiezu hilft auch, wo man sie im Versetzen nicht zu lang lässet, sondern was sie über 6 oder 8 Schuhe haben, genau oben abhauet, doch daß man nur solches von der mitternächtigen Seite her thue, damit die Hitze der Sonne den behauenen Stamm nicht Schaden bringen könne: Sonsten kann dieses auch zur Nachricht dienen, daß man den träglichen Eichen und Büchen einen grossen geraumen Platz einräumen müsse, wo nicht, so werden sie alle genau neben ihnen stehende Bäume an Wachsthum und Aufnahme um ein merkliches hindern.

§. 4. Gleichwie nun hieraus wahrzunehmen, wie die Eichel-Garten anzulegen, die jungen Eichen und Büchen zu setzen und zum Wachsthum zu befördern seyn; Also wird ein jeder sich solches zur gebührenden Nachricht dienen lassen, und dahin beflissen seyn, damit der angezielte Zweck erreichet, und alles hierunter zum gedeylichen Effect gebracht werde.

§. 5. Auf daß auch dieses nützliche Holz um so viel mehr gepflanzet und zu der Einwohner Beßten fortgezogen werden möge: So hat man über voriges annoch dieses gleichfalls zu verordnen, und allhie im Lande zu introduciren nöthig erachtet, daß niemanden von den Bauerknechten und freyen Leuten, es gehören dieselben zu der Ritterschaft und den Städten, oder den Königl. Aemtern, hinführo verstattet werden soll, sich in den Ehestand zu begeben, er habe denn eine gewisse Anzahl, und zwar zum wenigsten 6 Stück Eichen und Büchen gepflanzet und zum Wachsthum gebracht: Worüber die Obrigkeiten und Beamten jeden Orts genau zu halten, und dahin zu sehen verbunden seyn sollen, daß diesem Patent zufolge die Eichel-Garten sofort zu gehöriger Zeit, sowol in den Dörfern, wo adliche Herrschaften und Pensionarii, als auch woselbst nur Bauren wohnen, angerichtet, und ferner mit der Versetzung gehörig, wie obstehet, verfahren, auch in specie von allen und jeden obgedachten Bauerknechten und freyen Leuten auf dem Lande, welche zur Ehe zu schreiten willens, (denen jedoch aus den Eichel-Garten die Pathen oder Hosten

ohne

ohne Entgeld abzufolgen seyn,) was nun verordnet, stricte geleistet werden, massen denn die Pfarrherren keinen derselben copuliren und trauen sollen, ehe und bevor er von seiner Herrschaft, oder welcher an dessen Stelle ist, einen beglaubten Schein beygebracht, daß er seiner Gebühr hierin ein Genügen gethan.

§. 6. Und wie man ferner angemerket, daß ein so heilsames Werk nicht wol zu Stande zu bringen, wofern nicht alles dasjenige, so dasselbe verhindern, und auf ein und andere Art demselben nachtheilig seyn kann, aus dem Wege geräumet wird, also ist beliebet worden, daß hinkünftig die Ziegen auf dem Lande gänzlich, und zwar gegen nächstkünftigen Michaelis abgeschaffet und hinweggethan werden sollen, nur allein daß denen Eigenthümern selbst etwa ein oder andere Ziege zur Gesundheit zu halten erlaubet sey, gleichwie denn auch einer oder andern Stadt, so viel dero Stadt-Felder betrift, wenn selbige sonst mit keiner Holzung der nahe belegenen Dörfer gränzen, Ziegen auf sothanen Stadt-Feldern zu halten nicht verwehret wird. Damit nun die Abschaffung dieses zum Wachsthum der Bäume höchstschädlichen Viehes so vielweniger aus der Acht gelassen werde: So sollen die Executores im Lande Macht haben, die Ziegen überall, wo sie selbige nach der vorgesetzten Zeit antreffen, (ausser den vorhin excipirten Fällen) sofort hinweg zu nehmen, selbige zu verkaufen, und das Geld denen Kirchen jeden Ortes einzureichen.

§. 7. Uebrigens bleibet es bey der Observanz dessen, was die Polizey-Ordnung wegen Pflanzung der Eichen und Büchen auch der fruchtbaren Bäume ausserdem disponiret, imgleichen haben die Adelichen Wittwen und Töchter, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit, nach dem Einhalt des Wollinschen Land-Tags-Abscheides de Ao. 1569 hierinnen sich zu richten und wohl in Acht zu nehmen: Und soll darüber sowol als was sonsten wider den Misbrauch und Exceß bey Fällung der Eichen darinnen statuiret ist, mit allem Ernst gehalten, auch gegen die Contravenienten mit unausbleiblicher Fiscalischer Animadversion verfahren werden: Gestalt nicht nur die Districts-Commissarii in jedem Districte wie auch die Obrigkeiten jedes Ortes, daß der Einhalt dieses Patents überall wegen Aurichtung der Eichel-Garten, Versetzung der Pathen, auch dessen was die Bauer-Knechte und freyen Leute, wenn sie heyrathen, prästiren sollen, im Schwange gebracht werde, fleißige Obsicht haben, auch bey verspürtem Mangel davon Anzeige thun werden; sondern auch der Advocatus Fisci hiemit angewiesen wird, jederzeit sich dessen sorgfältig zu erkundigen, und so bald er hierin und was diesem Patente und der Polizey-Ordnung entgegen, etwas in Erfahrung bringet, seines Amts unausgesetzlich zu pflegen. Wornach alle und jede, denen dieses einiger massen angehet, sich zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

Stettin, den 4 Junii 1708.

Subscr. Regim.

No. 20.

Renovirte Heide- Holz- Mast- und Jagd-Ordnung. Vom 22 May 1709.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Nachdem Wir vernommen, und durch angestellte Besichtigung der in höchstgedachter Ihro Königl. Majestät hier im Lande belegenen Heiden und Holzungen befunden, daß dieselbe hiebevor aus Mangel behöriger Aufsicht und

Verordnung, durch unordentliche Verhauung und heimliche Fällung von allerhand Bau- Brenn- und Nutz-Holz, an vielen Orten sehr verwüstet, die Gränzen und deren Märke nicht wohl verwahret und beobachtet, die Jagten und das Weidewerk aber nicht so wie es sich gehöret, betrieben, sondern dabey viel Ungebührliches vorgegangen, und die hiesige Königl. Kammer von denen Holz-Gefällen den gebührenden völligen Genuß nicht gehabt; welches alles, wofern demselben bey Zeiten durch gute Ordnung nicht vorgebauet und darüber mit Ernst gehalten werden sollte, zum unersetzlichen Schaden und Nachtheil des ganzen Landes, und J. K. M. hohen Gerechtsame gereichen würde; So haben Wir, damit die Gehölze denen Nachkommen zum Beßten, unverwüstet erhalten, und also gebrauchet und genossen, daß hiernegst an Bau- Brenn- und Nutz-Holz kein Mangel entstehen, sondern durch gebührende Hegung ein immerwährender Vorrath und Zuwachs gestiftet, dabey auch obbemeldter Kammer ein beständiger Nutz und Vortheil durch die Holz-Gefälle verschaffet, das hohe und niedere Weidewerk aber also getrieben, daß daraus keine Verödung der Wild-Bahnen und Ausrottung des Wildprets verursachet, sondern solches J. K. M. und denjenigen so dazu befugt, zu Nutz erhalten, und gebührend genossen werden möge, auf höchstgedachter J. K. M. gnädigsten Befehl für nöthig erachtet, die desfals hiebevor gemachte Holz- und andere Ordnungen zu revidiren, was dabey zu vermehren und zu verbessern, anzufügen, und nach reiffem Erwegen und eingeholten Bedenken der gehorsamen Landstände, gegenwärtige Holz- Mast- und Jagd-Ordnung zu verfassen, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen, ernstlich wollende, daß alle und jede, denen solche einiger Massen angehet, sich derselben, wie in nachfolgenden Titeln und Articuln mit mehrem enthalten, gemäß bezeigen, und keinesweges, bey Vermeidung der darinnen angedeuteten Strafe, dagegen handeln sollen.

Tit. I. Von Gränzen.

Als vor allen Dingen nöthig, daß die Land- und Wald-Gränze unverrücket, wie sie vor Alters gewesen, erhalten, die an vielen Orten desfals gemärkete Bäume aber leicht durch den Wind, oder sonst umgerissen, oder auch nach lang gestandenen Jahren verwesen, umgehauen, in ihrem Zeichen verkehret, und die Gränzen alsdenn streitig gemachet werden können; so werden zwar alle Königl. Forst-Bediente und Amt-Leute, ihren beschwornen Bestallungen und Pflichten gemäß, insgemein ganz ungesparten Fleisses und Ernstes darob seyn, daß an den Königl. Land- und Amts-Gränzen, Gehölzen, Wäldern und Wild-Bahnen dieses Herzogthums, nichts geschmählert noch entzogen, da etwas davon gekommen, nach Möglichkeit wieder herbey geschaffet, und alles so viel immer thunlich, in gutem gesundem Zustande conserviret werde und verbleibe. Zu desto mehrer Gewißheit und sichtbaren Kenntniß in Anfangs berührten zweifelhaften Fällen aber sollen vorerwähnte Forst-Bediente, in Beyseyn der Beamten jedes Orts, neben solchen Mahl-Bäumen, sowol bey denen Landes-Gränzen als innerhalb Landes, wie die Königl. Gehölze aneinander stossen, gute kennbare Mahl-Steine, oder da man selbige nicht allemal nach Wunsch zur Hand hat, Säulen, Brinken, Hügel oder Auswürfe, die mit Kohlen, Stein-Grusse, Glaß, Hammerschlag und dergleichen angefüllet und zubereitet, setzen lassen, und mit der angränzenden Interessenten Zuziehen die Gränz-Märke richtig machen, auch was verhandelt wird, beschreiben, gestalt der hohen Obrigkeit Meinung keinesweges dahin zielet, jemand von dero getreuen Ständen und Unterthanen

nen an deren Hölzungen, Wäldern und Wild-Bahnen, so ihnen von Rechtswegen zustehen, zu beeinträchtigen, noch zu verkürzen. Sollte sich aber ein Zweifel eräugen, und da die Privati mit denen Beamten wegen der Gränzen nicht einerley Meinung wären, sondern einjeder sich auf seine Jura bezöge, und dahero die Beamten mittelst umständlichen Bericht an die Königl. Regierung desfals zu recurriren genöthiget werden, soll darunter cum Causæ Cognitione verfahren, ein jeder sattsam gehöret, und die Sache entweder in der Güte per Commissionem geschlichtet, oder auch durch einen rechtmäßigen Spruch vorm Königl. Hof-Gerichte, nach Disposition der Hofgerichts-Ordnung, gerichtlich entschieden werden.

2. An den Oertern, wo die Fisch- und andere Wässer die Gränzen scheiden, und es sich zuträgt, daß bey Anfliessung der grossen Wässer, J. K. M. an Dero Landen und Gränzen Schaden und Abbruch geschehe; So sollen die Forst-Bediente und Beamte fleißige Aufsicht haben, daß solchem in Zeiten vorgebauet und das Wasser in seinem alten Stand und rechten Strom behalten und getrieben werde.

3. Alle drey Jahr zwischen Fastnacht und Johannis Baptistä, da weder Schnee noch Laub Hinderniß machen kan, sollen die Beamten, Holz-Förster, Land-Jäger und Heide-Reuter, jede in ihrem Amte, Districte und Beritt die Gränzen und Gehölze beziehen, und wo etwas Unrichtiges befunden wird, anmelden, einige alte und junge Einwohner und Unterthanen männlichen Geschlechts, sowol aus den Aemtern, als denen daran gelegenen Dorfschaften, wenn vorhero die Herrschaft derselben darum ist requiriret worden, um künftiger Wissenschaft willen, zu sich nehmen, auch da die hiebey interessirte Privat-Herrschaften, nach geschehener Notification mit dabey sich einfinden, sie alsdenn zu admittiren, die alten Mahl-Steine und Gränz-Bäume mit Fleiß besichtigen, was daran unerkenntlich, verneuern, da die Mahl-Bäume niedergefallen, oder die Gränz-Steine ausgerissen und weggekommen wären, mit der Privat-Interessenten Consens andere neue Steine setzen, da sie aber desfals nicht einig sind, daron an die Königl. Regierung referiren, und darüber fernere Verordnung erwarten, übrigens, wie die Gränzen jedesmal befunden, welchen Tag sie dieselbe zu beziehen angefangen, wenn sie damit fertig worden, auch wie viel Mahl-Bäume und Steine zwischen einem jeden Gränz-Nachbaren stehen, und wie weit oder wie viel Ruthen ein Mahl oder Brink vom andern belegen, mit Fleiß verzeichnen, und jedesmal der Forst- und Amts-Rechnung mit beyfügen, auch die darüber gehaltene Protocolla oder Verzeichniß, denen Privat-Interessenten zur Nachricht communiciren, jedoch männiglich an seinem Rechte unschädlich und unpräjudicirlich.

4. Da die Gränz-Nachbaren, welche der Aemter Unterthanen sind, wenn Mahl-Bäume umfallen, oder Steine ausgerissen werden, solches denen Beamten oder Holz-Bedienten ihrer Schuldigkeit nach nicht anzeigen, damit selbige alsobald besichtiget, und ein andrer Baum gezeichnet, oder ein Stein gesetzet werden könne, sondern es über acht Tage nach dero Wissenschaft verschweigen; so sollen dieselben, wenn sie dessen überführet, sowol als diejenigen, welche sich des umgefallenen Holzes anmassen, mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

5. Gleichergestalt sollen die Heide-Reuter in dergleichen Fällen bey obbemeldter Strafe sich verhalten, für ihre Person aber neue Gränzen oder Räumungen, ohne Beysetzen der Beamten und Holz-Förster, zu setzen oder anzuordnen, bey Leibes-Strafe sich nicht unterstehen.

6. Da

6. Da eine Veränderung mit den Heide-Reutern und Holz-Bedienten vorgehen, und ein anderer angenommen würde, so soll demselben bey Antritt seines Dienstes, in Beyseyn des Ober-Jäger- und Forst-Meisters die Holz-Ordnung vorgelesen, ein Exemplar davon in Händen gelassen, und er darüber sowol als über die Gränzen, welche ihm von dem Holz-Förster, nebst dem beurlaubten Heyde-Reuter oder Holz-Bedienten und andern alten Einwohnern, von den angränzenden Amts-Dörfern gewiesen werden sollen, festiglich zu halten, durch den ihm vorgeschriebenen Eid geloben.

7. Da jemand einen gezeichneten Mark-Baum, so die Gränzen an den Wäldern und Hölzungen anzeiget, wissentlich verstumpfet und abhauet, oder sonst die Gränz-Mahle dolosè verrücket, derselbe soll nach Erkenntniß einer jeden Obrigkeit pœna arbitraria, auch wol nach Gelegenheit, vermöge Kayserś Caroli V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Art. 140, am Leibe gestrafet werden.

Tit. II. Von Heg- und Pflegung des Holzes.

Weil natürlicher Weise kein Bau- Brenn- oder Nutz-Holz zu hoffen, noch einige Gefälle oder Einkünfte von dem was bereits verhanden, zu geniessen, wo es nicht entweder sorgfältig gezogen und zum Wachsthum befordert, oder was schon verhanden, aufs Beßte gewartet, geheget und geschonet werde; So ist zuforderst nöthig und diensam, daß die Königl. Forst-Bedienten und Beamten, ein wachsames Auge darauf haben, und nach dem Exempel anderer benachbarten Länder, so viel immer thun- und möglich, die Wälder in gewisse Schläge eintheilen, in den Schlägen gewisse Gehäge machen, und es dergestalt anordnen, daß zwar vor der Aemter und Unterthanen Vieh, wovon unten an seinem Orte breitere Meldung geschiehet, nothdürftige Weide nach Proportion dessen, was ein jeder zu halten befugt, überall bleibe; zu jungem Holze aber absonderliche Oerter gelassen, und so lange befriediget, geheget und geschonet werden, daß sie vom Vieh nicht weiter können beschädiget, nachgehends aber wieder zur Weide eröfnet, und ein andrer Ort zum Gehege genommen werden.

2. Insonderheit müssen die Oerter, wo viele junge Eichen und Büchen aus dem Kern aufschlagen, vor allen Dingen gehäget, und diese sowol als andere mit Fleiß zubereitete junge Aufschläge, so aus der Eichel oder Büche kommen, wenigstens 15 Jahr, und so lange nicht betrieben und behütet werden, bis das Vieh solchen jungen Pflanzen weiter nichts anhaben, noch ihnen schaden kan.

3. Und damit das Eichen und Büchen Holz denen Landes Eingesessenen sowol als der Posterität zum beßten, so viel mehr gepflanzet, und zum Wachsthum befordert werden möge; Sollen hinführo gewisse Ecker-Höfe oder Eichel-Gärten angerichtet werden, wie desfals unterm 4 Junii 1708 bereits eine speciale Verordnung ergangen, und sollen zu Folge derselben die Eichel- und Büchen-Kerne, welche man setzen oder säen will, nicht von Bäumen gebrochen, sondern im Herbst, wenn sie von sich selbst abfallen, und unter den Bäumen liegen, aufgelesen werden: Und wiewol man an etlichen Orten solche Eichel- und Büchen-Kerne, wenn sie im Herbst aufgelesen, zuvor und ehe es frieret, wieder setzet oder einstösset, also, daß je eine von der andern 2 Schuh weit, eines Fingers tief in die Erden, obgleich der Grund ungeackert ist, gesetzet oder gestossen werden: So ist es doch an andern Orten gebräuchlich, daß der Platz über Sommer zwey oder dreymal ungeackert, und der

Rasen

Rasen des Orts ausgetilget, folgends im Herbst, so man die Eichel- und Büchen-Kerne, wie oben stehet, aufgelesen hat, dieselbe in einem trockenen Keller über Winter einschüttet, und alle Woche zwey oder dreymal durch einander rühret, fürderst solche Eicheln- oder Büchen-Kerne im Frühling, ohngefehr im März oder April, nachdem es desselben Jahres früh Sommer wird, im Keller in einen feuchten Sand oder Erde leget, dergestalt, daß die Schicht Eichel- oder Büchen-Kerne mit dem feuchten Sand überdecket und überschüttet werde, und so lange im Sande liegen, bis sie anfangen zu keimen, alsdenn in den im vergangenen Sommer zuvor geackerten Platz, mit solchen keimenden Eichel- oder Büchen-Kernen, zweene Schuh weit von einander geworfen, und gleich noch desselben Tages also untergeackert werden müssen; welcher nun unter diesen zweyen jetzt gemeldten am beßten und bequemsten scheinen will, dem wird ein jeder wissen nachzukommen.

4. Die dergestalt nun gesäete Eichen, müssen nach drey Jahren, oder wenn sie 6 a 8 Schuhe im Wachsthum erreichet, ausgehoben werden, doch muß man gemach und mild mit ihnen umgehen, nicht aber die Eich-Pflänzlein mit Gewalt aus der Erden heraus reissen, dieweil sonsten, wo vielleicht die Haupt-Wurzel verfehret, oder sonst etwas davon verderbet und verletzet wird, zu viel muß abgeschnitten werden, indem absonderlich die jungen Bäume alles Beschädigte glatt wollen weggenommen wissen. Ja man soll auch, welches sehr nützlich und nothwendig ist, hiebey in Obacht nehmen, was sonst bey Pflanzung anderer Bäume beobachtet zu werden pfleget; nemlich: daß man sie gegen eben die Seite der Welt, gegen die sie vorher gestanden, setze; Dieses aber kann entweder um Gregorii im März, oder im Herbst um Michaelis, wenn der Mond am Ende ist (und wo jemand hiezu der himmlischen Zeichen sich bedienen will) im Stier und Wasser-Mann geschehen. Wenn man nun die Grube hiezu zubereiten will, die doch zum wenigsten eine Elle tief, und drey Ellen im Diameter seyn soll; so ist rathsam, daß man den ausgegrabenen Sand nicht untereinander werfe, sondern es ist besser, man nehme die beßte Erde, die zum Tragen die tauglichste scheinet, besonders, und die andere sandigte leimigte Erde auch zur Seiten allein, damit man nachmals selbige desto besser wieder anwenden könne. Folgends soll man die Grube mit der Erde ganz ausfüllen, sodann die Pathe oder Hoste oben darauf setzen, die Wurzeln unten mit der besten Erde eine Hand breit bedecken, und den Stamm mit einem Pfahl und Dorn für Beschädigung des Viehes, dafern kein Zaun oder Graben darum gemachet worden, wohl bewahren: welche gute Ordnung den Bäumen um ein merkliches im Wachsen helfen wird. Sonsten hat die Erfahrung diese zwo Regeln an die Hand gegeben, daß Eichen-Holz gerne in einem lettichten oder leimichten Grund wachse, der mit dem groben Sand vermischet worden; Die Büchen aber wachsen am geradesten in klaren Letten oder Leimen, da oben auf die Erde schwartzlich ist.

5. Im übrigen ist zu bemerken, daß die beiden Gattungen der Bäume, wo sie im März oder auch sonsten zu gelegener Zeit einer halben Ellen hoch geschneitelt werden, desto höher und hurtiger zu wachsen pflegen; Hiezu hilft auch, wo man sie im Versetzen nicht zu lang lässet, sondern, was sie über 6 oder 8 Schuhe haben, genau oben abhauet, doch daß man nur solches von der mitternächtigen Seiten herthue, damit die Hitze der Sonnen dem behauenen Stamm nicht Schaden bringen könne. Sonsten kan dieses auch zur Nachricht dienen, daß man denen träglichen

Eichen und Büchen einen grossen geraumen Platz einräumen müsse; wo nicht, so werden sie alle genau neben ihnen stehende Bäume am Wachsthum und Aufnahm um ein merkliches hindern.

6. Auf daß auch dieses nützliche Holz um so viel mehr gepflanzet, und zu der Einwohner Beßten fortgezogen werden möge; So hat man über voriges annoch dieses gleichfals zu verordnen, und allhier im Lande zu introduciren nöthig erachtet, daß niemanden von den Bauer-Knechten und freyen Leuten, es gehören dieselbe zu der Ritterschaft und den Städten, oder zu den Königl. Aemtern, hinführo verstattet werden soll, sich in den Ehestand zu begeben, er habe denn eine gewisse Anzahl, und zwar zum wenigsten 6 Stück Eichen und Büchen gepflanzet, und zum Wachsthum gebracht: Worüber die Obrigkeiten und Beamten jeden Orts genau zu halten und dahin zu sehen verbunden seyn sollen, daß die Eichel-Garten sofort zu gehöriger Zeit, sowol in den Dörfern, wo Adeliche Herrschaften und Pensionarii, als auch woselbst nur Bauren wohnen, angerichtet, und ferner mit der Versetzung, wie obstehet, verfahren, auch in specie von allen und jeden obgedachten Bauer-Knechten und freyen Leuten auf dem Lande, welche zur Ehe zu schreiten willens, (denen jedoch aus den Eichel-Garten die Pathen oder Hosten ohne Entgeld abzufolgen seyn) was anitzo verordnet, stricte geleistet werde: Massen dem die Pfarherren keinen derselben copuliren und trauen sollen, ehe und bevor er von seiner Herrschaft, oder welcher an dessen Stelle ist, einen beglaubten Schein beygebracht, daß er seiner Gebühr hierin ein Genügen gethan. Ueberdem sollen auch diejenigen Baurein und Unterthanen, welche zu nöthigem Bau Rade-Holz, oder zu anderer Nothwendigkeit Eichen und Büchen gegeben und geschenket bekommen, für jeden Baum 6 Stämme junge Eichen oder Büchen hinwieder setzen, und mit Dorn befriedigen, oder 3 Lßl. vor jeden Stamm Strafe geben; Solche Straf-Gelder sollen in denen Königl. Aemtern von den Beamten eingehoben, berechnet, und auf des Ober-Jäger-Meisters Verordnung demjenigen wieder ausgezahlet werden, der die versäumte Pathen setzet, wartet und befriediget, so daß sie bekleiben, und solches bey dem Ober-Jäger-Meister gebührend bescheinigen kann. Diejenigen Unterthanen, so das Holz zu bezahlen vermögen, sollen die Bäume, vor Fremden, in geringerem Preise und Werth darum erlangen, daß sie 3 junge Eichen-Stämme dafür an die Stelle setzen, oder so es nicht geschiehet, für jede versäumte Pathe obangezeigter Massen gestrafet werden; Da aber solches von Privat-Herrschaften, oder dero Unterthanen solte unterlassen werden, sind dieselben alsdenn gleichergestalt mit gebührender Strafe von ihrer Herrschaft dafür anzusehen.

7. Uebrigens bleibet es bey der Observanz dessen, was die Polizey-Ordnung wegen Pflanzung der Eichen und Büchen, auch der fruchtbaren Bäume ausserdem disponiret; imgleichen haben die Adelichen Wittwen und Töchter bey Verlust ihrer Gerechtigkeit, nach dem Einhalt des Wollinschen Land-Tags-Abscheides de Anno 1569 hierinnen sich zu richten, und solchen wohl in Acht zu nehmen: Und soll darüber sowol, als was sonsten wider den Mißbrauch und Exceß bey Fällung der Eichen darinnen statuiret ist, mit allem Ernst gehalten, auch gegen die Contravenienten mit unausbleiblicher Fiscalischer Animadversion verfahren werden: Gestalt nicht nur die District-Commissarii in jedem Districte, wie auch die Obrigkeiten jedes Orts, daß der Einhalt dieser Verordnung wegen Antrichtung der Eichel-Garten, Versetzung der Pathen, auch dessen, was die Bauer-Knechte und freyen Leute, wenn

sie

sie heyrathen, präſtiren ſollen, im Schwange gebracht werde, fleißige Obſicht haben, auch bey verſpürtem Mangel davon Anzeige thun werden; ſondern auch der Advocatus Fiſci hiemit angewieſen wird, jederzeit ſich deſſen ſorgfältig zu erkundigen, und ſobald er hierin und was dieſer und der Polizey-Ordnung entgegen, etwas in Erfahrung bringet, ſeines Amtes unausſetzlich zu pflegen.

8. Weil auch durch die Hakelwerke viel Holz zernichtet wird, als ſollen die Beamten ernſtlich darüber halten, damit die Einwohner und Unterthanen in den Königl. Aemtern ſtatt derſelben lebendige Hecken von Dorn, Hagebüchen, Haſeln und Eſpen machen, auch eine gute Quantität Weyden pflanzen, item, wo Torf-Mohre ſeyn, ſelbige mit Graben durchſtechen, und einem jeden davon ſeine Quote zumeſſen und attribuiren, alles zu dem Ende, damit es nirgend an nothdürftiger Feurung ermangele, und die Hölzungen ſo vielmehr geſchonet werden können; welches, weil es zum gemeinen Beßten angeſehen, auch die Privat-Herrſchaften nach Möglichkeit zu beobachten, ihres Ortes ſich angelegen halten werden.

9. Das Ausraden zu neuen Aeckern und Wieſen in den Gehölzen ſoll gänzlich verboten, und ohne der Beamten Gutfinden, und der Königl. Regierung darauf erfolgte Vergünſtigung nicht zugelaſſen; was aber bereits geradet, und nicht Zinsbar iſt, oder in Hufen-Anſchlag gebracht worden, ſoll mit gewiſſen Zinſen beleget, nach Hufen- oder Morgen-Zahl in die Landes-Matricul eingeführet, darnach verſteuret und dem Amte zur Nachricht angezeichnet werden.

10. Imgleichen bleibet auch verboten das Abziehen und Abſchälen der Rinden von ſtehenden Bäumen; von gefälleten aber mag ſolches von Färbern, Gärbern und andern Leuten zu ihrem Gebrauch gegen billige Gebühr geſchehen. Jedoch wenn Fiſcher zur Schwärzung ihrer Netze einiger Rinde bedürfen, ſollen dazu auf dero Begehren, keine andere als Ellern von des Ortes Herrſchaft angewieſen werden. So ſoll auch das Laub-Streifeln, Meyen-Hauen, Baſtmachen, und Ausgraben der Obſt-Bäume, ohne ſonderbare Vergünſtigung nicht verſtattet werden, worauf die Holz-Bediente gute Acht haben ſollen.

11. Es ſoll ſich auch keiner unterfangen, das Heide-Kraut oder alt Gras vor den Gehölzen von den Wieſen, oder ſonſt, ohne Vorbewuſt, abzubrennen; da er aber Vorhabens ſolches zu thun, oder die Noth es erfordert, ſo ſoll er ſolches bey den Forſt-Bedienten anmelden, ihnen den Ort zeigen und beſichtigen laſſen, ob es auch ohne Schaden geſchehen könne: Wenn er aber Vergünſtigung darzu erlanget, und eine gute Anzahl Leute aus der Nachbarſchaft zur Aufſicht beſtellet, ſo ſoll er zeitig und fleißig vorbauen helfen und Acht geben, damit dem Gehölz durch das Feuer kein Schade geſchehe: Im widrigen Fall aber ſoll ein ſolcher nach Gröſſe des Schadens und Verbrechens, am Guth oder Leibe geſtrafet werden. Woſelbſt auch Privat-Herrſchaften mit ihren Hölzungen angränzen, muß ſolches ihnen angezeiget werden, damit auch ſie davon Wiſſenſchaft haben, und ihre Sicherheit beobachten können.

12. Weil etliche gemeine Gehölze getheilet ſind, wo ein jeder ſeines Gefallens auf ſeinem Theil hauet, und nicht ordentliche Haue und Schläge macht, wodurch die Unterthanen ſich ſelbſt in Schaden ſetzen, dem Wildpret aber die Stände beenget werden; So ſollen die Forſt-Bedienten bey ſolchen Gemeinheiten beſchaffen, daß ſie, ungeachtet der zwiſchen ihnen gemachten Theilung, die Gehaue ordentlich und nach Beſchaffenheit eines jeden Ortes, in 16 oder 20 Jahren eintheilen, und nach einander anſtellen; und wenn es an eines Theil kommt, ſolcher ſein Holz alsdenn

denn davon bringe, und den Ort völlig räume, worauf die Königl. Beamte fleißig Acht zu geben schuldig seyn sollen. Hätten aber Privat-Herrschaften eine Communion an dergleichen Hölzungen, muß solches mit dero Gutachten und Zuziehung geschehen.

13. Die an Gewässer und Strömen belegene Königl. Heiden und Holzungen sollen die Holz-Förster und Heide-Reuter vor andern schonen, und dadurch den Wachsthum derselben zum künftigen Genuß so vielmehr befördern; oder, da nach erlangter Maturität wegen Bequemlichkeit der Situation, das Holz insonderheit verlanget würde, es zur Vermehrung der Amts-Intraden, nebst andern Bäumen, die weiter entfernet, und daher zu bekommen beschwerlicher sind, jedoch, daß die ordentliche Gehaue gleichfalls dabey observiret werden, gebrauchen.

14. Es soll niemand in den jungen Gehauen unter 8 Jahren, ehe solche wiederum in die Höhe erwachsen, mit Sicheln zu grasen, oder Laub zu streifeln verstattet, sondern, da einige darüber angetroffen, dieselben gepfändet und gestrafet werden; Wo aber das Grasen zu vergönnen, so soll solches um eine gewisse Zinse geschehen, welche nebst andern Wald-Nutzungen zu berechnen.

15. Wenn auch den Königl. Wäldern und Hölzungen kein geringer Schade dadurch öfters zugefüget wird, da sich verschiedene Leute unterstehen, nach Bienen-Schwarmen zu suchen, dieselbe eigenwillig und ohne habende Erlaubniß auszuschneiden oder auszuhauen, ja gar deswegen grosse Bäume, woran sie sich gesetzet, niederzustämmen, solches aber unverantwortlich und keinesweges ferner zu gestatten; So soll nicht allein das solchergestalt aufgesuchte und angemaßte Honig in die Aemter gebracht, daselbst verkaufet, und das Geld dafür berechnet, auch alles dem usurpatori abgenommen, sondern er darüber, befundenen Umständen nach, mit willkührlicher Strafe beleget und angesehen werden: Wer aber einen Bienen-Schwarm im Holze findet, und denselben anmeldet, es sey ein Forst-Bedienter oder andere Person, derselbe soll einen halben Rthl. vom Amte zum Recompens und Trinkgeld bekommen.

16. Die gesunden fruchtbaren Bäume sollen, auf den jungen Schlägen, auf den Aeckern und andern Orten aber, so viel an Hege-Bäumen von Eichen und Büchen, insonderheit Eichen, als zum geraden Fortwachs tüchtig, stehen bleiben; was aber oben im Gipfel trocken und dürre, und am Stamm hohle, wird weggehauen; was an Handwerks-Holz daran tüchtig, darzu gebrauchet, das übrige aber zum Brenn-Holz geschlagen. Die jungen Schläge sollen die Heidereuter wohl in Acht nehmen, daß weder zu Garten- noch zu Hopfen- und Bühnen-Stangen daraus gehauen, und dieselbe dadurch verderbet werden.

17. Nachdem man auch vernommen, daß nicht allein die Pastores, Pensionarii und Bauren in den Königl. Aemtern, die zum öftern in des Landes-Herrn Wildbahn liegen, den gemeinen Dorfschaften, Pfarren und andern piis Corporibus, auch privatis zuständigen Hölzungen, sondern auch verschiedene Städte und Lehn-Leute, die zu ihren Hufen und Gütern gehörige Gehölze dergestalt unordentlich aushauen und veröden, daß selbige dadurch in grossen Abgang gerathen, und ein unersetzlicher Schade daraus, sowol J. K. M. entweder als Patrono (wo Sie das Jus Patronatus haben,) oder als Domino directo & respective territoriali, als auch dem Publico entstehet, dahero es nöthig, daß solches in Zeit gehindert, allen und jeden Civil- und Militair-Bedienten, auch andern, so nicht dazu befugt, verboten, und die Gehölze, so viel als möglich, conserviret werden; So sollen vorerst alle diejenigen, welche auf die in den Königl. Aemtern belegenen, oder obbemeldten Piis

und

und andern Corporibus zuständigen Gütern wohnen, in denen dazu gehörigen Gehölzen anders nicht hauen, denn allein, was sie zu ihren eigenen Gebäuden und nöthiger Feurung für ihre Haushaltung gebrauchen: wegen des Verkaufens aber sich bey den Amts- und Forst-Bedienten oder Dominis & Patronis angeben, welche erwegen sollen, was einem jeden, nach Gelegenheit solcher Gehölze zu verkaufen zugelassen werden möge, wovon das gelöfete Geld, was bemeldte Pia und andere Corpora angehet, ihnen zufliessen solle. Da auch jemand von ihnen Schlage-Holz hat, so soll derselbe es in ordentliche Gehaue theilen und also gebrauchen, daß es nicht auf einmal verwüstet, sondern auch für die Nachkommen bewahret und nebst denen andern Gehölzen in guter Hegung, wie oben gemeldet, gehalten werde. Welches auch sowol bey den Städten, als bey den Lehn-Leuten gewisser Massen zu beobachten; denen zwar zugelassen, ihre Gehölze zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, jedoch so, daß selbige nicht durch unordentliche und übermäßige Aushauung, dem Publico oder Ihro Kön. Maj. als Domino directo solcher Güter, und der Posterität zum Schaden, verödet und verwüstet werden: worauf der Oberjägermeister nebst den andern Heide-Bedienten gute Aufsicht haben sollen; Wie man denn auch einem jedem ohnedem zutrauet, daß er sich Hauswirthlich mit den Seinigen geberden, und zur nöthigen und dienlichen Conservation desselben von selbst geneigt seyn werde. Im übrigen verbleibet es bey demjenigen, so in der Polizey-Ordnung Cap. 22. von Hegung des Holzes enthalten, worauf von allen und jeden, denen es einiger Massen angehet, zu sehen, daß solches behörig beobachtet werde.

18. Und weil die Erfahrung sonderlich in denen nächsten Jahren mehr denn zu viel an den Tag geleget, was für ein unwiederbringlicher Schade denen Königl. Heiden und Holzungen durch Feuers-Brünste zugefüget, indem ein Theil der beßten Hölzer etliche Meilweges ausgebrandt und verödet worden, dazu aber die Unachtsamkeit, vielleicht auch Bosheit gewisser Leute, die vornehmste Ursache gewesen; So soll das Feuer-Anmachen im Gehölze, item das Feuer-legen an die Bäume, sie dadurch umzubrennen, bey 30 Rthlr. Strafe, so jemand, Fremder, Einheimischer, oder Reisender darüber betroffen würde, hiemit ernstlich verboten, und denen Forst-Bedienten und Heide-Reutern anbefohlen seyn, darauf insonderheit Acht zu haben, die verdächtigen Schäfer und deren Knechte, imgleichen die Hirten und Ochsen-Jungen, ob sie Zunder, Stahl oder Feuer-Steine bey sich haben, öfters zu visitiren, die solchergestalt ertappet werden, zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, und da jemand in den Königl. Wäldern ratione der Huth und Weyde eine Servitut erlanget hätte, deren Hirten und Schäfern mit Eiden zu adstringiren, daß sie kein Feuer in denen Gehölzen und Wäldern anmachen wollen, oder da durch dergleichen Anstecken und Abbrennen gefährlicher Brand und Schaden entstehen sollte, muß derjenige, so daran schuld, wäre es gleich unversehens geschehen, Rede und Antwort dafür geben, auch nach Befinden der Fahrläßigkeit arbitrarie, entweder mit obenwehnter Geld-Strafe, so er des Vermögens ist, oder auch, sonderlich, wenn er mehrmals wiederkömmt, mit Gefängniß, Landes-Verweisung und Staupen-Schlägen beleget; die aber aus Vorsatz und wider ihren Eid ein solch irreparabile damnum verursachet, und desfalls zu überführen seyn, mit Lebens-Strafe, jedoch nach vorher eingeholeter Urthel und Recht, angesehen werden.

Tit. III. Von Betreibung der Hölzer, mit Rindern, Pferden, Schaafen, Ziegen, und anderm Vieh.

Als auch zur Hegung der Heiden und Wälder kein geringes beyträget, wenn sie insgemein, fürnemlich die jungen Schläge, für den Huden von allerhand Vieh wohl bewahret werden: So sollen die Heide-Bediente niemand in die Wälder, Häge oder Schläge, mit Pferden, Rindvieh, Schaafen, Ziegen oder anderm Vieh, so Schaden thun kann, treiben oder hüten lassen, es sey denn, daß solches vorher vergönnet, und das junge Holz wieder bestanden, und zwar mit dem Rindviehe nicht vor Neun, den Schaafen aber nicht vor Sieben volle Jahre, auch wol länger, nach eines jeden Ortes Grund und Boden, wo das Holz nicht sonderlich gewächsig, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun und die Gipfel erreichen kann. Wo aber die Unterthanen als arme Leute den Gehölzen so nahe gesessen, daß sie deren mit ihrem Viehe nicht entbehren können, und vor Alters das Trift-Recht darin gehabt, denen sollen mit Vorbewust des Holz-Försters gewisse Oerter ohne Entgeld angewiesen werden, da sie ihr Vieh treiben und hüten mögen, doch nicht in jungen Schlägen, bey arbitrairer Strafe, so jemand darin betroffen würde; Wie denn insgemein alle diejenigen, so der Trift in den Königl. Wäldern unstreitig berechtiget, oder in unstreitiger Possession sind, zwar der Huth und Trift sich zu gebrauchen, jedoch die Holz-Förster und Jägerey-Bediente fleißig dahin zu sehen haben, daß es dergestalt geschehen möge, damit denen Hölzungen kein Schade zugezogen werde. Denen aber, so solche Trift und Gerechtigkeit wohl hergebracht haben, nicht weniger als der Aemter eigenen Unterthanen, soll verboten seyn, fremdes und zwar übermäßiges Vieh, wodurch die Hölzungen und Heiden nur abgefressen, und mehrmalen ganz verwüstet werden, zu sich zu nehmen, es sey denn an Orten und Enden, wo es ohne Schaden des Holzes, der Gehäge und Wildbahnen, füglich geschehen kan; alsdenn es nach der Amts- und Forst-Bedienten Ermeßigung und Gutfinden, mit solchem Bedinge verstattet werden kann, daß davon ein zureichliches Weyde-Geld entrichtet, und bey denen Amts-Revenüen mit zur Rechnung gebracht werden möge.

2. Und weil die Böcke und Ziegen für Wäldern und Heiden, sonderlich dem jungen Holze, eine höchst schädliche Vieh-Zucht ist; also ist gut gefunden und beliebt worden, daß hinkünftig die Ziegen auf dem Lande gänzlich, und zwar gegen nächstkünftigen Michaelis abgeschaffet, und hinweggethan werden sollen: nur allein, daß denen Eigenthümern selbst etwa ein oder andere Ziegen zur Gesundheit zu halten erlaubet sey; Gleichwie denn auch einer oder andern Stadt, so viel dero Stadt-Felder betrift, wenn selbige sonst mit keiner Holzung der nahe belegenen Dörfer gränzen, Ziegen auf sothanen Stadt-Feldern zu halten, nicht verwehret wird. Damit nun die Abschaffung dieses zum Wachsthum der Bäume höchst schädlichen Viehes, so viel weniger aus der Acht gelassen werde; so sollen die Landes-Executores im Lande Macht haben, die Ziegen überall, wo sie selbige nach der vorgesetzten Zeit antreffen (ausser den vorhin excipirten Fällen) sofort hinweg zu nehmen, selbige zu verkaufen, und das Geld denen Kirchen jeden Ortes einzureichen.

3. Weil vor Alters die Theer-Brenner und Müller nur eine gewisse Anzahl an Rindvieh, nemlich vier Stück und zwey Häupter Zug-Vieh auf der Königl. Weyde, insonderheit in denen Wäldern gehalten, für das übrige aber Weyde-Geld geben müssen; solches aber eine geraume Zeit her, indem die Einfoderung versäumet worden, abgekommen; und sie sich unterstanden, ausser ihrem eigenen annoch frem-

des

des Vieh auf der Königl. Weyde zu halten, und dafür mehr Weyde-Geld zu nehmen, als sie jährlich an gebührendem Canone entrichtet; So soll solcher Mißbrauch hinführo abgestellet, und bey Strafe der Abnahme alles übrigen Viehes, hiebevorige obbenannte Gewohnheit wiederum eingeführet, und ernstlich beobachtet werden.

4. Als durch die Fuhrleute hin und wieder in den Gehölzen, Wild-Bahnen und jungen Schlägen, viele neue Wege gemachet werden, wodurch das junge Holz abgefahren, verderbet, und das Wild verschüchtert, auch die für der Obrigkeit gemachte Herren-Wege ausgefahren werden; So sollen die Heide-Bediente, wo sie solche neue Wege finden, solches mit Vorgraben, Verknicken und Baumfällen abwehren, und in den Städten und Dörfern, so nächst daran belegen, und sich solcher Wege mit bedienen, verkündigen lassen. Woferne einer oder der andre ausser den ordentlichen Heer-Strassen und Fahr-Wegen betreten würde, so soll er alsobald gepfändet, jedoch dadurch nicht aufgehalten werden, und ohne allen Behelf für jedes Pferd 12 Lßl. Strafe erlegen; so es aber Amts-Unterthanen wären, mit Gefängniß oder dem Ganten bestrafet werden. Wenn auch die Fuhrleute das verkaufte Brenn- Bau- oder ander Holz, von was Art das auch sey, aus dem Walde fahren; so soll ihnen nicht erlaubet seyn, Karren-Bäume, Wagen-Leiter, Bäume und allerhand Rüst- und Nutz-Holz, Handspeichen und Hebeknüttel, und dergleichen abzuhauen, und solches mit sich zu führen, um entweder für sich selbst zu gebrauchen, oder an andere zu verkaufen, wodurch viel Schade in den Wäldern geschiehet; weswegen die Forst-Bediente gute Aufsicht haben, und da sie jemand damit betreten, denselben pfänden und zur Bestrafung anmelden sollen.

Tit. IV. Von Verkaufung des Holzes, und dessen Taxa.

Die Verlaß- oder Verkaufung des Holzes geschiehet nach jeder Gattung in dem Preise, wie hierunter mit mehrem angeführet wird. Damit es aber desto richtiger, sowol mit dem Holz-Kauf insgemein, als mit der Holz-Zins derjenigen, so das Jus lignandi auf den Königl. Heiden und Wäldern, rechtmäßig und erweislich erworben, daher gehe, so sollen an den Orten, wo Hölzungen seyn, dreymal im Jahr, als 14 Tage nach Michaelis, 14 Tage nach Martini, und 14 Tage nach Neu Jahr, desfals von den Beamten und Holz-Förstern daselbst Schreib-Tage, oder sogenannte Holz-Märkte gehalten, und 8 Tage zuvor in allen Städten herum, auch in den Kirchen auf dem Lande von den Kanzeln öffentlich dergestalt angekündiget werden, daß wer sich alsdenn nicht selbst, oder durch einen andern einstellet, ihm hernach an Holz nichts angewiesen werden soll; es sey dann, daß ausser denen gewöhnlichen Schreib- und Anweisungs-Tagen zu Ihro Königl. Majestät Nutz oder zu anderm nothwendigen angelegenen Behuf, etwas an Holz zu überlassen nöthig befunden würde: welches alsofort oder bey der nächsten Wald-Miethe zu bezahlen und zur Rechnung zu bringen; Im Anschreiben und Aufzeichnen aber ist dahin zu sehen, daß die Rechnung nicht confundiret, sondern die Titul ein Jahr wie das andere gebrauchet werden, es wäre dann, daß bey Durchsehung der Rechnung sich Mängel befünden, welche alsdenn nach der Cammer-Verordnung zu verbessern und einzurichten.

2. Zu den Anweisungen sollen gleichergestalt in jedem Amte gewisse Tage gesetzet, und dem, welcher sich dabey nicht einfindet, ohne vorberegte Consideration zwischen den Holz-Märkten, ob er schon angeschrieben, nichts angewiesen werden. Bey den Anweisungen aber soll jedesmal von Seiten des Amts, entweder der Amt-

mann

mann selbst, oder der Amts-Notarius, von denen Holz-Bedienten aber der Holz-Förster, nebst dem Heide-Reuter, in dessen Beritt das Holz angeschlagen werden soll, zugegen seyn.

3. Wenn nun ein Baum angewiesen ist, schlägt der Holz-Förster denselben an mit dem Kron-Hammer, den er beständig in seiner Verwahrung haben, und ausser des Ober-Jägermeisters Special-Ordre keinem Heide-Reuter anvertrauen soll; Auf der andern Seiten des Baums, lassen die Königl. Beamte denselben mit dem Jahr-Zahls-Hammer, welchen der Amtmann ebenfals sorgfältig verwahren muß, anschlagen, und wenn nicht Holz-Förster und Beamte zugleich dabey sind, soll kein Holz angewiesen, noch angeschlagen, vielweniger gestämmet werden; Also, wenn heute etwan der Holz-Förster anschlüge, und morgen der Beamter, ist solches nicht zugelassen, sondern wird hiemit ernstlich verboten.

4. Nach geendigten Schreib-Tagen und Anweisungen, sollen die Holz-Bediente bey den Leuten anhalten, daß sie mit dem Holz-Schlagen und Fällen ungesäumt fortfahren, damit die Abzahlungen geschehen, und die Gehölze zu rechter Zeit geräumet werden können. Das erkaufte und angewiesene Holz aber soll innerhalb 6 Wochen nach der Anweisung, bey Verlust desselben, von dem Stamm geschlagen und aus dem Gehölze geschaffet werden; bey Einwendung der Käufer aber, daß sie in solcher Frist nicht dazu gelangen können, soll ihnen mit schriftlicher Bewilligung der Amt- und Forst-Bedienten vergönnet werden, dasselbige, nach Gelegenheit der Hölzer, Beschaffenheit der Wege und des Wetters, in einer gewissen zureichlichen Zeit, vor die Gehölze, da es nicht Schaden thut, zu bringen.

5. Wegen obbemeldter Wald-Miethe, so an den mehresten Holz-Orten, der Zahl-Tag genennet zu werden pfleget, soll es nach diesem, wie vorhin, dergestalt gehalten werden, daß die Pasewalkschen, weil sie kein Korn entrichten, für jedes Pferd das Jahr über, 3 Fl. und dafür 2 Tage in jeder Wocke, nemlich am Montage und Freytage, auf die Heide fahren, und dröges Stick- und Lager-Holz holen, welches aber alles soll geklöbet seyn. Und weil auch die Bauren eine geraume Zeithero, insonderheit diejenigen, so aus der Mützelburgischen und Jasenitzschen und andern Königl. Heiden fahren, mit Abführung der langen Schleeten und Blöcke grossen Schaden gethan, und dafür wenig Geld geben; Als ist hiemit verordnet, daß ihnen hinführo auf drög Lager- Spack- und Stick-Holz in denen Brücken und auf der Heide, jedoch nur kurze Wagen, in jedet Woche 3 Tage über, als am Montage, Mittwochen und Freytage, zu fahren zugelassen seyn solle; Und sollen diejenigen, so auf die Mützelburgische Heide fahren, jährlich für jeden Wagen, davor 3 oder 4 Pferde gehen, 4 Fl. 4 Scheffel Gersten, 1 Gans und 3 Hühner geben: die aber, so auf die andern Heiden als Torgelow und Jasenitz, auch nacher Neuenkruge-werts fahren, für den Wagen, dafür 4 oder 3 Pferde gehen, 2 Rthlr. 32 Lßl. wie auch 4 Scheffel Gersten, 4 Scheffel Habern, item 1 Gans und 3 Hühner zu entrichten schuldig seyn; Da aber dieselbe sowol als diejenigen, welche sich der übern Damm und der Oder gelegenen Golnowschen- oder anderer im Königl. Gebiethe belegenen Fichten- und Buch-Heiden gebrauchen, solche in der Wochen benannte Tage nicht halten, sondern auf andere Tage in der Heide betreten würden, sollen ihnen Wagen und Pferde genommen werden, und ist von allem Feuren- und Fichten-Holz, so auf der Mützelburgischen Heide geholet wird, weil dieselbe weit entlegen, von dem gesetzten Gelde der 6te Theil geringer angeschlagen.

6. Was

6. Was sonsten den Preis des Bau- Faden- Nutz- und Strauch-Holzes anbelanget; So soll solches nach Gelegenheit und Grösse der Bäume, der Landes-Herrschaft zum beßten, sonsten aber folgender Gestalt nach jetziger Münz-Valeur verkauft und gekauft werden. Wobey zu merken, daß die specificirte Münz-Sorten an Reichsthaler, Gülden, Lübschillingen und Sechslingen, nach Vorpommerscher Münze zu verstehen sind, dergestalt, daß auf den Reichsthaler zwey Gülden, und auf den Gülden 24 Lßl. sodann auf jeden Schilling zwey Sechsling gerechnet werden.

Solchemnach wird bezahlet:

Für eine Eiche zur Mühlen-Seule 10 Rthlr. Für eine Eichene Mühlen-Welle 6 Rthl. Für einen Eichenen Mühlen-Balken 6 Rthl. Für eine Eichene Mühlen-Ruthe 3 Rthl. Für einen Eichenen Mühlen-Balken, und eine Mühlen-Sahle, jedes 3 Rthlr. Für eine Fuhre Kamm-Holz 1 Rthl. 24 Lßl. Für einen Eichen Kahn-Holz nach Gelegenheit 3 a 4 Rthl.

Die Zopf-sohren Eichen zu Klapp-Holz, sollen auf der Heide hinführo nicht verkauffet, sondern zu der Aemter und des Landes-Nothdurft, als zu Küfen und Bier-Fässern, angewendet werden.

Die dürren und sohren Eichen aber in den Brüchen nach Gelegenheit zu verkaufen, und jede für 4 Rthl. Für eine Eiche zum Sageblock von zweyen Längden zu Schiffbauten 4 Rthl. Für eine Eiche zum Sageblock von einer Längde 3 Rthl. Für einen Eichenen Block zu Bohts-Dielen mit den Zöpfen 2 Rthl.

Das Inneholz soll denenjenigen, so es begehren, nach Gelegenheit einzeln und Stückweise angewiesen, und um billigen Werth verkaufet werden.

Für eine Eichene starke Sohle oder Plate von 40 Schuhe lang 2 Rtl. Für eine gemeine eichene Sohle, so 30 Schuhe lang 1 Rthl. Für eine grosse Esche zu Tisch-Brettern 1 Rthl. 24 Lßl. Für eine grosse Linde 2 Rthl. Für eine Esche zu Back- oder andern Trögen 1 Rthl. 24 Lßl. Für eine Esche zu Molden 1 Rthl. 24 Lßl. Für eine Fuhre Küfen-Splet 3 Rthl. Für ein Schock klein Eschen Band-Holz zu Fässern und kleinen Küfen 5 Rthl. Für ein Sechszig Hundert Haseln Tonnen-Band-Holz 4 Rthl. Für ein Schock Eschen zu Küfen-Bänden 15 Rthl. Für eine Esche zu Schüppen oder kleinen Müldichen 1 Rthl. Für ein Fuder Eschen und Eichen Nutz-Holz zu Wagen, Axten, Leiter-Bäumen und Wagen-Deisteln 2 Rthl. Für eine Fuhr Radefelgen-Holz von 24 Banken 2 Rthl. Für eine Rade-Büche 1 Rthl. Für eine Fuhre Naben-Holz 1 Rthl. Für eine Fuhre Kamm-Holz 1 Rthl. Für eine Fuhre Speeken-Holz 1 Rthl. Für einen fichtenen Sage-Block von zweyen Längden 1 Rthl. 16 Lßl. Für einen fichtenen Baum, daraus ein Sage-Block mit einer Längde zu machen 32 Lßl. Für einen Mittel-Baum, einem Balken gleich, den Einländischen 24 Lß.; den Fremden aber für 32 Lß. Auf der Mützelburgischen Heide ohne Unterscheid unter Fremden und Einheimischen für 24 Lßl. Für einen Schindel-Baum 32 Lßl. Für ein Stück Bau-Holz zum Balken und Stiehle 32 Lßl. Für ein Sparr-Stück 20 Lßl. Für eine fichtene Mühlen-Ruthe 1 Rthl. 24 Lßl. Für eine Fuhre Bau-Holz, als Sparr-uffschüttel und Riegel-Holz 32 Lßl. Für eine kleine Bohle, Latt- oder Letter-Baum 4 Lßl. Für ein Schock Klöbe-Latten 3 Rthl. Für ein Schock Fleck-Latten 1 Rthl. 24 Lßl. Für eine einzele Klöbe-Latte 3 Lßl. Für eine einzele Fleck-Latte 1½ Lßl. Für ein Fuder Kiehn-Stubben 2 Lßl. Sonsten aber soll kein Kiehn aus den Bäumen

gehauen werden, wie unten gemeldet. Für eine grosse Eller, Espe und Birke zu Molden 8 Lßl. Für eine grosse Ellere zu Schüppen 8 Lßl. Für einen Stamm-Espen so kan verbauet werden 9 Lßl. Für einen Faden Ellern, Birken, Mey- und Hageböcken-Holz aber Faden breit hoch und lang, nach der eisernen Maasse, so einem jeden Amte gegeben worden, so die Bauersleute selber werben 28 Lßl. Für einen Faden Eichen-Holz vom Lager-Holze geschlagen, auch Faden hoch und Faden breit, die Klawen 2 Wollgastische Ellen lang, und einjeder selber wirbet 24 Lßl. Für einen Faden Feuren-Holz, so der rechten alten Maasse nach, die Klawen 2 Wollgastische Ellen lang gehauen, auch Faden hoch und Faden breit gesetzet, und die Bauren werben und verkaufen 20 Lßl.

Es sollen auch die Klawen überall nicht so schräge weg als bis dato geschehen, an den Enden, sondern jedes Holz, wenn es nach der obgesetzten Länge gekärbet wird, so wie es am geradesten geschehen kan, so viel möglich durchgehauen werden. Im übrigen aber die Schiffer vom Faden in jedes Amt, daraus sie das Holz erkaufen, hinführo 8 Lßl. an Zinse, darunter 1 Lßl. Zoll mitgerechnet, geben, aber den Bauers-Leuten deßwegen, bey Vermeidung 20 Fl. Strafe, an dem Kauf-Gelde keinen Heller abziehen. Mit Setzen und Hauen des Faden-Holzes soll es auch bey Verlust des Holzes und Kahns, nicht anders gehalten werden, wie zu Ende dieses gesetzet.

Für eine Fuhre Deckel-Schachte, so mit 2 Pferden abgeholet wird, 18 Lßl. Für eine Fuhre Deckel-Schachte, so mit 3 oder 4 Pferden abgeholet wird 24 Lßl. Für ein Fuder klein Band-Holz 24 Lßl. Für ein Fuder Hopfen- und Klehmstaken, die Einländischen 24 Lßl. Für das Fuder Hopfen- und Klehmstaken in der Mützelbnrgischen Heyde, soll der 6te Theil an dem Gelde abgezogen werden; daß also die Einländischen nur geben 20 Lßl. Die Fremden aber 32 Lßl. Und sollen Eschen Hopfen-Staken hiemit nicht gemeynet, sondern zu hauen verboten seyn. Für ein Fuder Tannen Sprögelstöcke, welche sollen in den Dickten und sensten nirgends anders abgehauen werden, auf ein Pferd 8 Lßl. Für ein Fuder Hürten-Sträuche auf ein Pferd 4 Lßl. Für die Fuhr Lager- auch Weichholz, so bey der Sarow geholet wird, bey Winters-Zeiten, wenn gute Bahne, auf ein Pferd 4 Lßl.; Bey Sommers-Zeiten aber 3 Lßl. Von dem Holze an der Mecklenburgischen Gränze, so im Scharmützel sowol als bey der Sarow geschlagen wird, für jeden Faden 16 Lßl.

Es sollen Hasseln, Birken und Ellern jung Holz, zu Hegesträuchen, bey Vermeidung höchster Strafe, zumalen solches eine Verwüstung der Heiden giebet, nicht; imgleichen so lange als Lager-Holz verhanden, kein anderes bey willkührlicher Strafe gehauen werden.

7. Weil auch denen Königl. Heide-Bedienten nicht möglich ist, ohne Verordnung gewisser Holz-Tage die Königl. Wälder und Heiden für Unordnung und Holz-Dieberey zu hüten; So soll an denen Orten, wo sie bereits vorhin introduciret sind, es bey den alten Holz-Tagen bleiben, wo aber dergleichen bishero nicht sind, soll der Ober-Jägermeister, mit Zuziehung der Amt-Leute, jeder in seinem Amte gewisse Holz-Tage, die sie für die Amts-Unterthanen sowol, als für die Pensionarien der Ackerwerke, wohin sie dienen müssen, imgleichen für Fremde, so Holz kaufen wollen, am zuträglichsten finden, in Vorschlag bringen, der Königl. Regierung zur Confirmation übersenden, und nachdem selbige erfolget, von den Kanzeln zu jedermanns Wissenschaft publiciren lassen; gestalt denn hiemit ernstlich geboten wird, daß wer selbige in der Wochen benannte Tage nicht halten, sondern auf andere

dere Tage vorsetzlich in den Heiden und Hölzern betreten würde, demselben Wagen und Pferde gepfändet, auf das nächste Amthaus gebracht, und da es Unterthanen sind, selbige mit Gefängniß oder anderer empfindlicher Leibesstrafe, andere aber mit Geldstrafe, nach des Delinquenten Vermögen, Innhalts der Policey-Ordnung, Cap. 22. §. Würde es sich aber ꝛc. beleget, und dem Angeber der dritte Theil von Geldstrafe zugekehret werden soll: Wann aber die Amts-Unterthanen auf den ordentlichen Heide-Tagen etwa andere extraordinaire Amts-Dienste verrichten müssen, werden sie dagegen an einem andern Holz-Tage zur Holz-Fuhr verstattet. Wenn auch Amts-Unterthanen in Privat-Herrschaften Heiden mit Holz-Diebereyen betreten werden, ist es auch daselbst nach der vorgeschriebenen Maasse reciproce zu halten.

8. Wenn aber bey dem Amt Uckermünde insonderheit angemerket, daß die Einwohner und Unterthanen unter dem Vorwand, daß sie von dem Holze auf den wüsten Aeckern, welche sie vor sich räumen müßten, keine Heide-Zinse dem Amte abtragen könnten, hin und wieder das beßte Holz ausgehauen, in Faden gesetzet und umsonst verfahren, das schlechteste aber stehen gelassen, ohne an gänzlicher Acker-Räumung zu gedenken, welches auch an solchen Oertern, allwo kein Acker jemalen gewesen, noch werden wird, practiciret worden, daß also der Ober-Jägermeister daher veranlasset worden, 4 Lßl. Vorpommersch, als die halbe Heide-Zinse auf solches Holz zu setzen; Als soll es auch hinführo sowol in gedachtem Amt Uckermünde, als anderswo dabey verbleiben, und ohne Erlegung gedachter Heide-Zinse kein solch Holz gefället werden. Wann aber dergleichen Oerter, allwo vor Alters Acker gewesen, völlig geräumet und zu Acker gemachet worden, alsdenn geben die Amts-Unterthanen dafür nichts.

9. Auf den Schneide- und Brettmühlen soll mehr nicht angewiesen werden, als was die Hölzungen daselbst ertragen können, woselbst auf eine Meile herum kein Bau- noch Brennholz geschlagen, oder etwas zur Fortification und Artillerie, welches anderswo zu nehmen, gefället werden soll, damit die Hölzung zu obbemeldtem Behuf conserviret werden möge.

10. Bey Anweisungen an andern Orten ist solches auch zu beobachten, daß sie über ihren Ertrag nicht angegriffen werden, worauf die Beamte und Holzförster und Heide-Reuter, weil ihnen die Gelegenheit der Gehölze am beßten bekannt ist, insonderheit sehen sollen, damit eine beständige Holz-Nutzung Ihro Königl. Majestät und dem Lande itziger und künftiger Zeit bleiben möge.

11. Es sollen auch die Beamten einem jeden, welcher Holz auf die gesetzte Wald-Miethe oder sonst bezahlet, gegen Empfahung des Geldes eine Quitung geben, worinn gemeldet, wie viel Holz, von was Art und Grösse, aus welchem Gehölze, und wenn es verkaufet worden; die Gelder aber nicht durch die Holz-Bediente, sondern selbst einnehmen.

12. Ein jeder Beamter und Holzförster soll ein Wald-Eisen oder Hammer und Mark-Eisen bey sich haben, womit das Holz, so zu fällen, bey den Anweisungen zugleich gezeichnet werden muß, und solches niemand als den andern beeidigten Bedienten, wenn sie selber nicht zugegen seyn können, und expresse dazu committiret worden, vertrauen, noch für sich selbst mißbrauchen. Wenn die Zeichnung geschehen, sollen sie solches alsobald wieder zu sich in guter Verwahrung nehmen, daß es niemand, als dem es zukommt, in Händen komme.

13. Da auch befunden würde, daß einige, die eigen Gehölz haben, das Ihre

auf Theurung halten, sparen, und sich aus dem Amts-Gehölze erholen; So sollen die Amts- und Holz-Bediente denselben, welche sich dergestalt unbillig erzeigen, kein Holz verkaufen, sondern dasselbige den Amts-Unterthanen, insenderheit denen, so ihre Nahrung dadurch suchen müssen, vor Auswärtigen, zukommen lassen.

14. Auf der Insul Rügen bleibet es bey der bisher gewesenen Landes-Gewohnheit, daß die sogenannten Sellhölzer, wenn sie Sellrecht sind, das ist, wenn sie 15 a 16 Jahre gewachsen, verkaufet, und das Geld von den Beamten eingehoben werde. In der Stubbenitz bleiben die von Alters her auf Heil. 3 Könige und Johannis gebräuchliche 14tägige Wadel, und wird dafür dem Wald- und Winhaber, nebst dem gewöhnlichen Gelde von den Einwohnern der Länder Wittow und Jasmund, erleget.

15. Und weil auf der Insul Uesedom nicht anders als zu Eise geholzet werden kann, so sollen alsdann die Anweisungs-Tage nach der Winterzeit, und sobald die Brücher ausgefroren, angesetzet und gekündiget werden: wie denn auch an andern Orten, woselbst nicht anders als aus den Brüchen geholzet werden kann, es eben also zu halten.

Tit. V. Von sonderbarer Verordnung bey den Beamten und Holz-Bedienten, die sie sowol beym Holz-Verkaufen als sonst in Acht zu nehmen haben.

1. An den Orten, wo das junge Holz dick durch einander stehet, und eines vor dem andern nicht fortkommen kann, sondern verdirbet, sollen die Bühnen- oder Latten- und Hopfen Stangen, Leiter-Bäumen, Reifstecken und dergleichen genommen, damit den übrigen Luft und Raum zum Fortwachs gemachet werde.

2. Alles Reisig: Telg- und Lager-Holz, Zöpfe, Windbrüche und Windfälle auch andere Abgänge, wie die Namen haben können, sollen Ihro Königl. Majestät berechnet und zu Nutzen angewandt; keinesweges aber Bedienten gelassen, oder daß sie sich derselben eigennützig anmassen, verstattet werden: gestalt ein jeder sich mit seiner Bestallung und den überall zugelassenen Schreib- Stamm- oder Anweisungs-Gebühren vergnügen, und darüber keine extraordinaire Accidentien machen noch exigiren soll.

3. Der Ober-Jägermeister, Holzförster und Heide-Reuter, sollen bey hoher Strafe keines Schenkens oder Erlassung an Gelde sich unterstehen, sondern dieser Ordnung stricte nachleben.

4. Was an Deputat-Holz geschlagen werden soll, darüber wird die Königl. Regierung jährlich auf Michaelis dem Ober-Jägermeister die Ordre und Specification einsenden, und soll ein mehrers nicht, ausser was alter Observanz und Verordnungen nach, für die Königl. Bedienten, Beamte, auch Kirchen- und Schul-Bediente, Beamte jeden Amts erfordert wird, geschlagen, und insonderheit das Lager-Holz mit dazu genommen werden.

5. Als auch die Holz-Schiffe zu gewissen Faden, und die 30 Faden fahren können, etwa nur zu 20 Faden gesetzet sind; imgleichen hin und wieder 3 Heide-Faden zu 2 gewöhnlichen Faden gerechnet werden; So sollen die Schiffer so viel Faden, als sie würklich fahren, verzinsen, auch die Heide-Faden ganz abgeschaffet, und alles Holz, es mag Deputat-Holz oder zum Verkauf seyn, nach ordentlichen Faden, zu $3\frac{1}{2}$ Elle hoch und $3\frac{1}{2}$ Elle breit, gerechnet werden.

6. Wo den Amts-Bauren gewisse Faden Kronholz zu schlagen verordnet ist,

als denen zu Caseburg, Schwine, im Amt Stolpe, Franzburg, und auf dem Darß, imgleichen in den Oder-Brüchen, und wo sie Holz-Zinse von gewissen Faden geben müssen; Sollen die Amts- und Heide-Bedienten dahin sehen, daß nicht allein das Holz gebührlich und in Zeiten geschlagen, sondern auch dasselbe nach dem gesetzten Preise verkauft, und das Geld den Beamten gegen Quitung eingeliefert werde.

7. Den Bürgern und Handwerkern in den Städten, wo keine Hölzungen sind, soll, so viel sich ohne Nachtheil der Wildbahnen und Verödung des Holzes thun läßt, zu ihrer bürgerlichen Nahrung, des Brauens, Mülzens, Handwerken, Haushaltung und Gebäuden, gegen die Gebühr gelassen werden, damit aus Mangelung dessen die allgemeine Nahrung nicht in Abfall kommen möge.

8. Denen Pensionarien, Bauren und Unterthanen in den Königl. Aemtern, soll zwar nothdürftiges Brenn- und ander Holz zu ihrem Behuf abgefolget werden, es müssen aber die Beamte dahin sehen, daß nichts mehrers dafür von ihnen gefordert werde, als was sie nach Ermessung dessen dazu nothwendig bedürfen: Wenn aber neue Gebäude aufzuführen oder alte zu repariren, soll solches vorhero von ihnen nach geschehener Besichtigung genau überschlagen, und gegen primo Septembris ohnfehlbar ein pertinenter Verschlag, worin zugleich enthalten, was im Amt an Nutzholz, und was Prediger laut der Kirchen-Matrikul an Holz aus den Königl. Wäldern haben müssen, der Königl. Regierung eingesandt werden, welche disfalls fernere Ordre an den Ober-Jägermeister ergehen lassen wird.

9. Kein Eichenholz soll ohne Ihro Königl. Majestät expressen Befehl, oder Special-Ordre der Königl. Regierung, an den Ober-Jägermeister aus den Königl. Heiden, auch nicht einmal für Bezahlung, abgefolget werden; also, wer Eichenholz verlanget, gegen primo Septembris sich bey Derselben anzugeben hat; sintemal es mit allem Eichen- imgleichen mit allem Freyholz, und was zu den Bauten und Reparationen in den Königl. Aemtern erfordert wird, und worüber die Königl. Regierung angesuchet werden dürfte, es solchergestalt gehalten werden soll; daß wenn die Memorialia und Verschläge gegen primo Septembris bey der Königl. Regierung einkommen, Dieselbe die Assignationes an den Ober-Jägermeister noch vor Michaelis ausfertigen, und die Anweisung sodann auf den kurz nach Michaelis zu haltenden Holz-Märkten zugleich mit dem gekauften Holz geschehen könne.

10. Alle Holz-Assignationes gehen immediate von der Königl. Regierung an den Ober-Jägermeister, welcher mit Communication der Königl. Beamten wiederum an die Holzforster aßigniret; hergegen alle andere Anweisungen, so bisher von der Königl. Kammer, den Amtleuten, Inspectoren und Arrhendatoren geschehen, gänzlich ceßiren und verboten sind.

11. Was Band- Nutz- und Fadenholz anbetrift, so ist zu dessen Schlagung der Königl. Regierung Befehl nicht allemal nöthig: Damit aber auch darunter eine Richtigkeit sey, und daraus eine Vermehrung der Königl. Holz-Intraden entstehe; So soll der Ober-Jägermeister mit jeden Orts Amtmann die Heiden visitiren, dieselbe, insonderheit die Brüche, in gewisse Haue legen und vertheilen, auch ästimiren, wie viel von jeder Art Holz jährlich daraus, ohne der Heiden Verwüstung, geschlagen werden könne, und seine, nebst der Amtleute Meynung, darüber an die Königl. Kammer einsenden; da denn der Ober-Jägermeister mit den Kaufleuten und Schiffern, welche Bandstöcke und Nutzholz erhandeln wollen, den Kauf nach dieser Ordnung und Taxe zu schliessen, dieselbe an die Amtleute und Heide-Bedienten, mit

Vermeldung des gekauften Quanti zu verweisen, und daß ihnen solches, gegen Erlegung der Gebühr, welche die Amtleute zu empfangen haben sollen, abgefolget werden möge, zu veranstalten hat.

12. So lieget auch dem Ober-Jägermeister ob, alle Jahr auf Trinitatis in der Königl. Regierung und Kammer eine General-Rechnung abzulegen, über alles Holz, so in jedem Jahr im ganzen Lande in den Königl. Hölzungen gefället und geschlagen, und an welchem Orte solches geschehen, was für Art es gewesen, und wie hoch die Holz-Gelder und Zinsen, nach der Holz-Ordnung, erleget worden; Daneben aber soll an die Königl. Regierung eine Specification eingesandt werden, was und wie viel an Holz frey und ohne Entgeld, auf bey denselben eingelaufene Königl. oder der Regierung Ordre, auch an wem, abgefolget worden.

13. Ferner soll den Heyde-Reutern auf ihre eidliche Pflicht eingebunden und auferlegt seyn, die ihnen anvertrauete Heiden, ein jeder an seinem verordnetem Orte, täglich zu bereuten, zu besichtigen, und darob zu seyn, damit dieser Ordnung nachgelebet, dawider nicht gehandelt, noch etwas vorgenommen, auch an den gehegten und verbotenen Eichen- und Fichten-Bauholz, und sonsten an dem, was den Königl. Unterthanen und Angehörigen um gewöhnliche Zinse zu gebrauchen zugelassen, ohne Hammer-Mark nicht gehauen werde: Da aber jemand darüber betreten würde, der in dem Königl. Gehäge, oder aber verbotenes Bauholz, oder auch das zugelassene Bau- uud Feurenholz, ohne Zeichen oder Anweisung, in mehrberührten und andern Königl. Amts-Heiden und Hölzungen zu hauen sich unterstünde, derselbe soll alsobald durch den Land- und Heide-Reuter des Orts angehalten, mit Pferden, Ochsen und Wagen auf das nächste Amthaus gebracht, daselbst das Verbrechen mit Fleiß examiniret, und nachdem es der Nothdurft nach untersuchet, auch der Unterschied des Holzes, wie nemlich die Eichen und andere Stämme beschaffen, und alle andere dabey vorkommende Umstände zur Genüge erwogen, es bey der in der publicirten Policey-Ordnung Cap. XII. determinirten und darauf gesetzten Strafe gelassen, und nach Bewandniß des Facti gemehret oder gemindert werden.

14. Wie nun den Heide-Bedienten gewisse Heide-Gebühren von Alters her zustehen, welche gleichsam Loco Salarii ihnen beygeleget sind; So werden ihnen dieselbe billig gegönnet, und bey der Anweisung, wenn das Holz angewiesen, und mit den Kron- und Jahrzahls-Hammern bemerket wird, sofort, nicht aber vorher, erleget; Nemlich: Für eine Eiche zu Sage- und Boots-Blöcke 6 Lßl. Eine Plath-Eiche oder zum Sahlholz 4 Lßl. Das Mandel Innholz 6 Lßl. Eine Esche oder Linde zu Sageblöcke oder Trögen 4 Lßl. Ein Fichten Sageblock, wovon die Amts-Arrhendatores und Unterthanen frey sind, 4 Lßl. Eine Rade-Büche 3 Lßl. Ein Fichten-Balke 4 Lßl. Ein Splett-Baum 4 Lßl. Ein Stück Fichten Bauholz 3 Lßl. Eine Fichten Mühlen-Ruthe 4 Lßl. Ein Schock klein Eschen Bandholz 12 Lßl. Ein tausend Bandstöcke 3 Lßl. Ein Fuder Nutzholz 3 Lßl. Ein Schock Klöbe-Latten 2 Lßl. Ein Schock Fleck-Latten 2 Lßl. Vom Fadenholz Messel-Geld 1 Lßl.

15. Obige Heide-Gebühren werden also getheilet, daß weil nach Ihro Königl. Majestät Befehl die Beamten (worunter der Amtmann und Amts-Notarius, sonst aber niemand mehr verstanden wird,) bey den Holz-Anweisungen seyn sollen, ihnen auch der vierte Theil von dem Holz, das sie anweisen, gegeben wird, das übrige gehet in drey gleiche Portiones: wovon der Ober-Jägermeister eine, der

Holzförster,

Holzförster, der die Anweisungen und das Ankrönen thut, die andere; und der Heide-Reuter, in wessen Beritt das Holz angewiesen wird, die dritte Portion bekomt; Ein mehres Stammgeld zu nehmen, unter was Prätext es auch sey, wird bey schwerer willkührlicher Strafe verboten.

16. Sonsten sollen der bestellte Ober-Jägermeister und die Heide-Bediente, als auf die Königl. Ordnung beschworne Diener, auf die Heiden und Hölzer gute und getreue Aufsicht haben, und mit keinem durch die Finger sehen, keine Gifft und Gaben nehmen, sondern sich an dem, was ihnen verordnet, begnügen lassen, und darüber niemand beschweren, auch mit keinem Holz, Brettern, Kohlen, Harz, Pech und anderm, so dem Holze anhängig ist, handeln, noch jemand, ihrenthalben, unterm Schein, als betreffe es dieselben, zu gebrauchen, einigen Vorschub thun, auch keine Schneide-Mühlen, Theer-Brenner, Pech-Wälder und Bier-Schenken halten, oder in den letztern liegen, und sich mit denen, welche Holz in den Königl. Heiden zu verhandeln pflegen, bezechen, und sich dadurch verführen lassen. Und damit sie ihres Amts desto fleißiger und getreulicher zu warten angehalten werden, sollen die Königl. Beamten schuldig seyn, je zu Zeiten auf die Heiden zu reiten, und zusehen, ob auch die Heide-Reuter ihren Pflichten und Bestallungen nachkommen, und so sie befinden würden, daß etwas durch dieselben verabsäumet oder veruntreuet würde, sollen die Heide-Reuter nicht allein gestraft, sondern auch ihrer Dienste entsetzet werden, und da die Beamten sich hierinnen nachläßig bezeigten, sollen dieselben mit der Strafe nicht übersehen werden; Gestalt auch, auf daß sowol Heide-Reuter als Baurern, und andere, so sich auf den Königl. Heiden einfinden, zu ihrer Schuldigkeit desto besser gehalten, und alle Unterschleife in den Hölzungen und mit dem Holze, so viel als möglich, verhütet werden mögen; So soll der Fiscal sich allenthalben erkundigen von demjenigen, was in den Königl. Heiden wider den Einhalt dieser Heide- und Holz-Ordnung verbrochen und gehandelt werden mag, dawider seines Amts pflegen, und die Verbrecher zu gebührender Strafe ziehen: allermassen er zu so viel mehrer Aufmunterung zum Fleiß und Wachsamkeit eine Tertiam aller davon herrührenden Bruch- und Strafgelder zu gewarten und zu geniessen haben soll.

17. Damit aber obiges, und alles dasjenige was hierinn verordnet, festiglich gehalten, vollzogen, und so etwas dawider vorgenommen würde, durch gebührliche Wege verhütet und abgeschaffet werde; Als sind auf Ihro Königl. Majestät gnädigsten Befehl allbereits so viel Heide-Bediente, als nöthig, bestellet, und mit zureichlichem Unterhalt versehen: Wann aber jemand derselben abgehet, soll mit des Herrn General-Gouverneurs Vorwissen, von dem Ober-Jägermeister eine andere Person von gutem Namen, Leumuth und redlichem Verhalten bestellet, auch dieselbe, eben wie die bisherigen, Ihro Königl. Majestät mit Eiden und Pflichten verbunden werden, und soll keiner Macht haben, dieselbe ab- oder zuzusetzen, oder von einer Heide zu einer andern zu transportiren, ohne vorhergehende Untersuchung und Erkenntniß eines von den Amt- und Heide-Bedienten zu bestellenden Holz- und Jägerey-Gerichts: so doch allezeit unter und zu Ihro Hochgräfl. Excellenz und der Kön. Regierung Ratification stehen soll. Dieselben sollen immediate von dem Ober-Jägermeister commendiret werden, auch schuldig seyn, jährlich zu gewisser Zeit denselben Rechenschaft zu geben von allem Holze, so in eines jeden Beritt das Jahr über von allerhand Sorten geschlagen wird; Das Geld aber müssen sie nicht empfangen, sondern solches an den Amtmann abliefern lassen, welcher dafür zweymal

im

im Jahr, als auf Pfingsten und Weihnachten bey der Kammer Rechnung ablegen: Und wird keinem etwas an Fadenholz, Bandstöcke und dergleichen, so mit dem Hammer nicht angeschlagen werden kann, abgefolget, er bescheinige denn vorhero, daß er die Gebühr bey den Beamten, nach der Heide-Bedienten Aufsatz, erleget habe.

Tit. VI. Von Köhlern und Kohlenschwälen, item von Theerbrennern, Glasmachern und Aschenbrennern.

1. Nachdem auf das Kohlenschwälen ein grosses an Holz aufgehet: so soll zwar ein jeder, welcher auf oder von den Kron-Heiden und Hölzungen Kohlen schwälet, dabey gelassen werden: die Heide- und Forst-Bedienten aber haben darauf Acht zu geben, daß es ohne Schaden der Hölzung geschehe, und die Amts-Unterthanen für ihre Mühe gleichwol auch etwas zu geniessen haben mögen.

2. Insonderheit sollen die Heide-Reuter den Köhlern bey der Anweisung mit allem Ernst einbinden, daß sie das Feuer in gute Acht haben, solches in trockenen Zeiten nicht laufen lassen, noch den hohen Fichten und andern nutzbaren Bäumen Schaden damit thun; Sollte es durch ihre Unachtsamkeit und Verwahrlosung geschehen, so sollen sie alsdeñ scharf und nach Befinden an Leib und Leben gestraft werden.

3. Imgleichen sollen die Heide-Bedienten dahin sehen, daß die Köhler sich nicht eigenes Gefallens an einen oder andern Ort einlegen, oder selbst anweisen, noch insonderheit an wachsigem gesundem Holz in den Floß-Oertern und beßtem Waldnutz Schaden thun, sondern sie anweisen an die in den Schlägen verbliebene Affter-Schläge, alte, gefallene, ungesunde, wandelbare, krumme, kurze und struppig-knorrige Bäume, Windfälle, und was auf dem Stamme ausgetrocknet, und nicht mehr fortwachsen kann, und sollen alles, was den Kohl hält, mit einschlagen, einen Ort nach dem andern räumen, damit die Fichtene und Büchene Hölzer wieder in guten Wachsthum kommen; Wenn aber besagte Köhler an solche Oerter eingeleget, und ihnen neben dem liegenden Holz auch etliche andere schiere und dergleichen untüchtige Bäume ab- und in den Malter zu hauen vergönnet werden, so sollen solche alte stehende Bäume mit dem Waldhammer vorhero gezeichnet, und ihnen ein und andern Baum ihrem Belieben nach abzuhauen nicht verstattet, sondern die Uebertreter ohne Nachsehen mit arbitrairer Geld- oder Leibesstrafe beleget werden.

4. Ein jeder, so in der Kron-Hölzung Kohlen schwälet, giebt von einer Miele-Kohlen, so nicht über 2 Last ist, 8 Lßl., die von 4 Lasten 16 Lßl., und die von 6 Lasten 24 Lßl., und sollen die Heide-Reuter die Kohlen-Mieler fleißig besuchen, Stöcke deswegen halten, und das Geld den Beamten von den Köhlern zugestellet werden.

5. Weil auch befunden, daß in den verwichenen Krieges-Zeiten der Acker, zu der Heide-Bauren Höfe belegen, mit Tanger und anderm Holz, so auf demselben häufig aufgeschlagen, sehr bewachsen; Als ist denselben nachgegeben, daß sie, um solchen ihren eigenen Acker wieder zu Lande zu machen, und zu vorigem rechten Genießbrauch zu bringen, alles darauf stehendes Holzwerk, ausbenomen die Eichen, welche bestehen bleiben sollen, davon abräumen, und ohne Entgeld Kohlen schwälen mögen.

6. Wenn die Schmiede in den Städten und auf den Dörfern die Kohlen von den Köhlern oder Theerbrennern abholen: so sollen sie jährlich 3 Fl. in die Königl. Aemter zu entrichten schuldig seyn. Ebenergestalt soll es auch mit denjenigen Amts-Unterthanen, Theerbrennern oder andern, welche Kohlen in die Städte führen,

führen, und denjenigen, welche solche verschiffen, gehalten werden, worunter der Zoll nicht begriffen, welchen sie ohne dem erlegen sollen.

7. Als auch von den Theer-Brennern in der Heide grosser Schade zugefüget wird, indem sie gar tiefe Löcher in die Bäume nach Kiehn hauen, und die Bäume darin kein Kiehn zu finden, bestehen bleiben, und gar verderben, zumalen sie zu keinen Gebäuden oder Sage-Blöcken zu gebrauchen; So ist hiemit solches gänzlich abgeschaffet, und sollen die Theer-Brenner nur Stubben raden, und sich bey Leibes-Strafe des Baum-Hauens, es sey denn, daß ihnen welche angewiesen werden, enthalten, auch die Kuhlen, da die Stubben ausgeradet, wieder füllen und eben machen, damit keiner zu Schaden kommen möge; Insgemein müssen sie bey scharfem Einsehen zu ihrer Handthierung nichtes anders denn erwehnte Stubben und Lager-Holz gebrauchen, worzu ihnen auf jedweden Ofen, so oft er ausgebrannt, ein trockener Baum der zum Bau nicht dienlich, gegeben wird, und soll der Heyde-Reuter mit dem Theerbrenner einen Stock halten, wie viel Ofen ausgebrannt werden, und solches, so oft es geschiehet, dem Holz-Förster, der darüber einen Zettel giebet, ansagen, damit solcher dem Ober-Jägermeister und den Amt-Leuten bey künftiger Berechnung, vorgewiesen werden könne. Jedweder Ofen giebt jährlich so viel, als er von der Königl. Lustrations-Commißion im Anschlage gebracht, ohne das Stamm-Geld.

8. Da auch einige sich heimlich unterstehen solten, hin und wieder in den Wäldern die Bäume zu behauen, und Harz auszuziehen, wodurch dem Holz grosser Schaden zugefüget wird; So soll solches bey Leibes- und Peinlicher Strafe, so gegen die Verbrecher ohne Gnade vorzunehmen, verbothen seyn.

9. Was die bereits angerichtete, oder annoch ferner hinkünftig anzurichtende Glas-Hütten anbelanget, damit soll es nach dem Einhalt der mit denen Glas-Meistern aufgerichteten oder künftig zu schliessenden Contracten gehalten, und die Amts-Heyde-Bediente schuldig seyn, fleißig darauf zu halten, daß sie nicht übertreten werden.

10. Bey Anweisung des Holzes sollen ordentliche Hiebe gemacht, und alles behöriger massen nach einander vor-sich gehauen werden, gleich dem andern Gehölze, damit es wiederum geheget, und zum Zuwachs gebracht werden könne. Neue Haue aber hin und wieder anzustellen, wird nicht verstattet.

11. Es soll keinem vergönnet werden, an denen Oertern, wo das Holz sonst zu Nutz gebracht werden kan, einiges Holz zu veräschern, es wäre dann, daß jemand von der Königl. Regierung sonderliche Freyheit darüber erlangete, alsdann von den Amts- und Heyde-Bedienten ein gewisses dafür behandelt und gesetzet werden soll. Und sollen auf solchen Fall die Aschenbrenner zureichliche Caution stellen, daß sie, wenn sie den Wäldern mit Feuer oder sonst Schaden zufügen würden, denselben erstatten wollen; Solchen aber um so vielmehr zu verhüten, so sollen die Heyde-Bediente dahin sehen, daß bey dürren Jahren und Sommers-Zeiten nicht geäschert, sondern selbiges Frühlings- und Herbst-Zeit geschehe.

Tit. VII. Von Holz-Gerechtigkeit, und Jure lignandi.

1. Wer eine Gerechtigkeit an Triften, Jagden, oder Holz-Fällen auf den Königl. Heyden erweißlich hergebracht, soll dabey unverrückt bleiben; Das Stamm-Holz jedoch auf vorhergehende gebührliche Requisition ordentlich sich anweisen lassen; Das Unter- und Weich-Holz aber pfleglich, und nach Maasse der Berechtigung gebrauchen, darüber nicht schreiten, noch zur andern Zeit, als es vergönnet,

in die Hölzer kommen, oder selbsten sich anweisen. Wer dawider thut, wird zur wolverdienten Strafe gezogen, und zwar die Unterthanen mit empfindlicher Leibes- andere aber mit Geld-Strafe, nach des Delinquenten Vermögen, beleget.

2. Sonsten soll allen und jeden zugelassen seyn, hinführo an denen jedes Orts bestimmeten Holz-Tagen auf die Heide zu fahren. Damit aber darüber nicht gegangen, auch kein verboten Holz gehauen werde, sollen nebst dem Holz-Förster die Heide-Reuter insonderheit vermöge ihrer Eyde und Pflicht Auf-acht haben, und diejenigen, so dawider gehandelt, zur Bestrafung jedes Orts anmelden, und keine Durchstecherey bey Leibes-Strafe treiben. Wenn sie aber auf den ordentlichen Heide-Tagen etwa andere Amts-Dienste verrichten müssen, werden sie dagegen an einem andern Tage zur Holz-Fuhre verstattet. Es sollen auch die Schiffer hinführo nicht mehr denn einen Wagen auf die Heyde gehen lassen; Denn dafern hierüber gehandelt wird, die Pferde und Ochsen verfallen seyn.

3. Diejenigen, so zu Eichen-Zaun- und Hackel-Pfählen zu ihrem Behuf berechtiget sind, sollen von den Holz-Bedienten angewiesen werden, selbst-wachsende und lebendige Zäune, wo sie deren benöthiget, zu ziehen, damit man nachgehends mit Abgebung der Eichen-Hackel- und Zaun-Pfählen verschonet werden möge. Wo aber solches seyn muß, so soll es geschehen an Oertern, wo dem Holze dadurch am wenigsten Schade geschiehet, oder wo Bau-Holz, Blöcke oder Floß-Holz geschlagen wird, damit die Aeste davon darzu angewandt werden können.

4. Alle diejenigen, so in den Königl. Wäldern und Heiden einige Gerechtigkeit haben, es sey an Triften, Hölzung, und wie es Namen haben möge, sollen, wie davon schon im Anfange dieser Ordnung erwehnet, verbunden seyn, da einige Feuers-Brunst daselbst entstünde, und sie von den Beamten oder Holz-Bedienten um Rettung angerufen würden, nicht allein gebührende Folge zu thun, sondern auch da einer oder der andere eines solchen Feuer-Schadens inne würde, alsobald solches den nächst-gesessenen Amts- und Holz-Bedienten anzeigen, für sich aber nebst allen Personen, so er fähig seyn kan, dem Feuer zulaufen, und solches zu löschen suchen; Da sie sich aber dessen entziehen, und nicht zu Hülfe kommen solten, ihrer Gerechtigkeit verlustig gehen.

Tit. VIII. Von der Mast.

1. Als auch eine der besten und einträglichsten Revenüen bey Wäldern und Heiden, die Mastung, und wenn der liebe Gott Eichel- und Buch-Mast wohl geraten lässet, zu seyn pfleget, die Mast-Bäume auch vor andern so sorgfältig darum gezogen, geheget und geschonet werden; So ist es absonderlich der Heide- und Forst-Bedienten Obliegenheit, fleißig darauf zu sehen, daß diese Einkunft, wie sichs gebühret, genützet, und darunter zu Ihro Königl. Majestät Dienst nichts verabsäumet werde. Zu dem Ende

2. Der Ober-Jägermeister mit den Amt-Leuten oder in dessen Abwesen die Holz-Förster, Land-Jäger, und Heide-Reuter, samt jedes Ortes Schulzen und deren Beysizer, die Mast-Hölzer alle Jahr um Michaelis in Augenschein nehmen, und wenn Mast verhanden, was zu deren Conservation beybringlich, besorgen; Imgleichen wie viel Schweine hie und dort eingenommen werden können, zu künftiger nöthigen Mesure, einen ohngefähren Uberschlag machen sollen.

3. Solche Mast ist nun mit der Hütung an Vieh und Pferden, wie auch dem Aufraffen und Auflesen, nicht allein bis die Oerter wieder geöffnet werden können,

nen, auf alle dienliche Weise zu verschonen, sondern auch von den Kanzeln in denen Amts-Kirchen publice ein Verbot zu thun, wornach sich die Angränzenden zu richten, und die darwider handeln, scharfe Beahn- und Pfandung der betroffenen Schweine, oder was es sonsten für Vieh seyn mag, ohnfehlbar zu gewarten haben.

4. Wenn die Mast reif, und also gerathen, daß man für die Königl. Aemter nicht alles bedürftig, sondern auch der Unterthanen und fremde Schweine mit einnehmen kan; So sollen die Amt-Leute und Heide-Bediente durch Holz-Voigte, was zur Bucht gebracht wird, mit dem Amts-Zeichen bemerken, durch den Amts-Notarium jeden Orts aber die Einschreibung verrichten lassen.

5. Zwischen der Zeit, da die Schweine gehütet, und in den Buchten verwahret werden, so gemeiniglich von Michaelis bis Martini oder Nicolai zu dauren pfleget, sollen die Beamte und Heide-Bediente nicht allein ihren Pflichten nach die Hölzer zum öftern visitiren, und was eingezeichnet ist, zählen, sondern fürnehmlich solche Umzählung nach meist verlaufenen diesen 5 oder 6 Wochen verrichten, und da sie ein ungemerktes Schwein darunter antreffen, solches zur Strafe als verfallen, an das nächst belegene Königl. Amt liefern, auch demjenigen, so es findet, ein gewisses, und etwa den 4ten Theil loco præmii davon zufliessen lassen: Welches eben so mit den Fasel-Schweinen, die bey Nacht oder Tag wider Verboth ins Mast-Holz zum öftern getrieben werden, zu halten ist.

6. Das Mieth- und Mast-Geld wird in jedem Amte, da die Mast verhanden, und wo die Schweine fett gehen, an die dazu verordnete Königl. Beamte in solchem Quanto entrichtet, wie es jedes Ortes mit den Amts- und Heide-Bedienten verglichen worden, und es der Observanze gemäß ist, da denn auch die Schreibe-Gebühr, nemlich für jedes grosses Schwein, oder für so viele schroot- oder kleine Schweine, als auf ein grosses Schwein gerechnet werden, 1 $\frac{1}{2}$ Schilling so den Beamten, und das Mark- oder Brenn-Geld gleichergestalt 1 $\frac{1}{2}$ Schilling so den Heide-Bedienten zustehet, als ein gewöhnliches Accidens abgegeben, darüber aber, unter was Prätext es auch seyn möchte, niemand beschweret werden soll.

7. Frey-Schweine hat keiner, auch von Beamten und Jägerey-Bedienten, zu geniessen, es sey dann, daß jemand mit Königl. Bestallung oder Contracten, daß er dazu befugt, beweisen könne. Priester und Küster aber, so dergleichen Immunität aus den revidirten und confirmirten Kirchen-Matriculn oder einer beständigen unwidersprechlichen Observanz mit Bestande prätendiren können, sollen dabey ungekränkt gelassen werden.

8. Wann keine volle oder halbe Mast, auch nicht so viel Mastung, daß ein Facit darauf zu machen, noch es die Mühe bezahlen könnte, besondere Hirten darauf anzunehmen, und andere Kosten an Schreib- und dergleichen Gebühr zu veranlassen, sondern nur Sprank-Mast oder Streu-Eckern hie und da verhanden wären; So wird solches den nächst angelegenen Dörfern gegen ein gewisses, so von den Königl. Beamten und Heide-Bedienten taxiret und reguliret worden, zu überlassen, und der Königl. Kammer unter den Holz-Gefällen zu berechnen seyn. Wobey denen Heide-Reutern und Amts-Bedienten nicht erlaubet seyn soll, daß sie zum Schaden der Dörfer, welche die Sprang-Mast heuren, einige Frey-Schweine einjagen mögen.

Tit. IX. Von Jagden und Waydewerk.

1. Die Holz-Förster und Hiede-Reuter, sollen nebst den Land-Jägern auf die Wild-Bahn und das Waydewerk fleißige Aufsicht haben, damit denselben nichts

entzogen, und über altes Herkommen entwandt werde; auch wenn sie etwas, so denselben und dieser Verordnung zuwider, erfahren, es sey in was Fällen es wolle, solches alsofort dem Ober-Jägermeister anzeigen; welcher auch darauf gute Acht haben, und sich desfals genau erkundigen soll.

2. Und weilen Ihro Königl. Majestät hohe Gerechtsame bey denen Jagden, Wäldern und Heiden in Hölzungen und Gehägen, in Vor-Hölzern und Büschen nicht allezeit in dem Grad, noch der Form, wie sie vielleicht zu der Hochseel. Pommerschen Fürsten Zeiten gebräuchlich gewesen, practiciret und geübet wird: die schuldige Pflicht und Gebühr gleichwol erfordert, acht darauf zu geben, daß das alte Herkommen nicht in Abnehmen gerathe, oder non usu ganz und gar verliehre; So werden der Ober-Jägermeister, Holz-Förster, Land-Jäger und gesamte Heide-Bediente fleißig bedacht seyn, wie solche Gebräuche und Gewohnheiten allgemählich wieder in dem Schwange zu bringen, und über dasjenige, was wohl gegründet ist, nach Anleitung der Landtags-Abschiede, in specie derer von 1606, und 1614, samt der Polizey-Ordnung, mit Ernst gehalten werden möge: Insonderheit (1) daß diejenigen von Prälaten, Ritterschaft und Städten, so keine hohe Jagden von roth und schwarzem Wildpret nach vorbemeldten Landtags-Abschieden und der Polizey-Ordnung zu gebrauchen, bemächtiget sind, und die auf Erfordern nicht gerichtlich erweisen können, daß sie oder ihre Verfahren in possessione dessen gewesen und unperturbiret blieben, bey der in beregter Ordnung und denen renovirten Jagd-Patenten angedeuteten Strafe, sich derselben hinführo auch unter keinerley Prätext bedienen, sondern gänzlich enthalten. (2) Denenjenigen Städten, so vor Alters gar keine Jagd gehabt, sondern derselben Exercitium Principi alleine zuständig gewesen, auch für anjetzo, sofern sie nicht durch neue Concessiones dergleichen erworben, solche mit nichten zu gestatten. (3) Daß die bey theils Städten in Wäldern und Feldern Principi competirende Vor-Jagd, wo dieselbe bey Fürstl. Zeiten gebräuchlich gewesen, so jährlich post Festum Michaelis, altem Gebrauch nach, jedoch daß, was wegen der Stadt Stettin ratione temporis in dem Fürstl. Vertrage beliebet worden, es sein Verbleiben habe, anzustellen, und mit Hülfe der benachbarten Leute und Unterthanen, so nach alter Observanze bey solcher Jagd aufwarten müssen, zu verrichten, nicht weniger, daß bemeldte Städte oder andere nach der Observanze bey Fürstl. Zeiten den Bedienten und Officianten Ablager gegeben, und etwanige Ausrichtung gethan werden müsse, nicht ganz in Desvetudinem gerathe, sondern es damit nach Maaßgebung des Landtags-Aschiedes 1606 bey dem Alten verbleibe, jedoch daß, was die Vorjagten anbelanget, kein andrer als der General-Gouverneur, im Namen der hohen Landes-Herrschaft, dieselbe gebrauchen möge. (4) Das Wildpret, so bey solcher Gelegenheit geschlagen, zu Ihro Kön. Maj. besten Verwand, oder denen Königl. Bedienten loco des zugebilligten Deputats aßigniret und gereichet werde. (5) Bey solchen Vor-Jagden nach der Jägerey Gebrauch Stellstäte gehauet, und Luderstäte geleget, damit den Wölfen so viel füglicher Abbruch geschehen könne. (6) Daß diejenigen Unterthanen, so Netze zu halten schuldig seyn, tüchtige, gute und zur Wolfs-Jagd dienliche Netze zu halten, und verfertigen zu lassen, angestrenget. (7) Die Amts-Unterthanen, so zur Anfertigung des Jagdzeuges ein gewisses jährlich an Hanf und Federn zu geben schuldig, solches entrichten, und nirgends anders, denn zu Verfertigung guter Wolfs-Netze, Tücher, Lappen und Feder-Lappen, oder dergleichen Materialien und nützliche Zeuge, solches angewendet werden möge.

3. Alle

3. Alle die, so der hohen Wild-Bahn, und des Nieder-Waydwerks berechtiget sind, sollen sich derselben in der dazu verordneten Zeit gebrauchen; Mittlerweil aber, insonderheit von Annunciations Mariæ bis Jacobi, sich des Jagens, Schiessens und Fangens ohne Special-Erlaubniß bey der in der Polizey-Ordnung Cap. XX. determinirten Straffe enthalten: Wobey auch dieses in acht zu nehmen, daß keiner eines Hirsches oder Thiers halber, um demselben entweder aus dem Winde zu kommen, sich besser zu verdecken, oder einen bequemen Schuß zu haben, bey zehen Rthlr. Straffe sich unterstehen soll, über die Gränzen zu treten, und von denselben in sein Gehölz und Gebieth zu schiessen.

4. Nachdem auch diejenigen, so Geschösse und Büchsen hie und da heimlich weglegen, der Wild-Bahn nicht allein sehr schädlich, sondern auch für Menschen und Vieh ganz gefährliche Dinge vornehmen; So soll keiner bey Vermeidung Arbitrair-Straffe einige Selbst-Geschösse und Büchsen zu legen sich unternehmen.

5. Weiln auch die Zeit, wenn das Wildpret setzet, die Wild-Bahn zu verschonen; So sollen die Jäger und Heydereuter das Durchfahren und Wandern in der Wild-Bahn an Orten und Enden, da es schädlich, solche Zeit über, sonderlich daß keine Hunde in die Wild-Bahne kommen, bey Vermeidung ernstlicher Straffe verbieten, wie denn auch den Schaaf- und Hirten-Hunden Schleif- und Queer-Knüttel von $1\frac{1}{4}$ Ellen nicht allein die ganze Setz-Zeit, sondern auch, wenn die Hirten ihre Wayde im Holze suchen müssen, bey arbitrairer Straffe und Todschiessung des Hundes, der ohne dergleichen Knüttel gefunden wird, angehänget werden sollen. Diejenigen aber, so des Jagens befuget sind, und durch die Königl. und andere Gehege mit ihren Hunden ziehen, müssen die Windspiele am Strick, und Jagdhunde gekoppelt haben.

6. Da die Jäger und Heide-Bediente heimliche Wild-Schützen vernehmen, sollen sie deßwegen fleißig nachforschen, und daran seyn, daß dieselbe in Haft genommen; Wie sie denn auch niemand, der verdächtig, oder dem es nicht gebühret, mit Röhre und Büchsen durch die Königl. Wälder zu paßiren verstatten sollen.

7. Alle Drat- und Haar-Schlingen, womit Haasen und Hühner; imgleichen Falle, oder starke Schnaren, womit die Aurhahne und Birkhahne samt Hühner heimlich weggefangen werden, sollen bey hoher Strafe verboten seyn; Jedoch mögen die Forst- und Heide-Bediente, von Feder-Wildpret, ausser der Setz-Zeit, an Enten, wilden Gänsen, Brack-Vögeln, Drosseln, Krams-Vögeln, überall in den Aemtern, wo sie selbige antreffen, schiessen und fangen, und damit die Jägerey-Revenuen vermehren; Haselhühner aber, Rebhüner, Schnepfen, Fasanen, Birk- und Auerhühner, werden in den Hölzungen, sonderlich aber in den Gehegen, gänzlich verschonet, und ohne dazu habende Erlaubniß nicht gefangen, noch geschossen.

8. So sollen auch die Nacht- und Streich-Garne in den Königl. Gehegen nicht zugelassen seyn, und soll keiner sich unterstehen dahin zu kommen, des Nachts mit Federlappen, Vertreten, Abschrecken, noch mit Hunden vorhalten, vielweniger mit Tüchern vorzuziehen; Imgleichen soll auch verbothen seyn, daselbst einig jung Thier an Wild- und Rehe-Kälbern, und andern aufzuheben, auch jung Federwild, Vogel oder Eyer aus den Nestern zu nehmen.

9. Keine Amts- oder andere Bediente, noch Militaire und andere Personen, mögen ohne Erlaubniß in den Königl. Gehegen, wie auch nicht, als bis dato geschehen, auf der Adelichen und Städte Felder und Hölzungen, sich des Jagens,

Schiessens, Abschreckens, Vorziehen der Hasens, und andern Wildprets, auch Hühner-Fangens bedienen; Worauf, und daß die Heide-Reuter für sich selbst, oder andere, ohne Befehl nicht schiessen oder fangen, oder einigen Unterschleif und Untreue dabey gebrauchen, der Ober-Jägermeister gute Aufsicht haben, und sich desfals allezeit erkundigen soll.

10. Wo das Wild, insonderheit das rothe, in Menge seinen Stand und Aufenthalt hat, da sollen die Ober-Jägermeister und Forst-Bediente dahin sehen, daß solches daselbst hehörig geheget werde, und Sorge tragen, daß demselben kein Schade vom Wolfe geschehe, sondern derselbe durch zeitige Anstalt und Verordnung getilget werde; Jedoch daß, um den aus den Wolfs-Gruben dem Wilde entstehenden Schaden zu verhüten, dieselbe daselbst wenig oder mit Behutsamkeit, und an deren statt lieber andere Mittel von Netzen und dergleichen, ihn auszurotten, gebrauchet werden; Worzu, weil insonderheit wohl ausersehene viele Luder-Stellen die bequemsten seyn: So sollen solche Oerter denen nächst Anbelegenen gezeiget, die Luder dahin gebracht, und mit Kraans-Augen auch andern Anstalten dergestalt zubereitet werden, daß sie zu Tilgung dieses schädlichen Unthiers guten Nutzen schaffen, und das Land davon saubern helfen mögen; Zu dem Ende denn auch die Schäfer ihre Luder so hoch aufhenken und in acht nehmen sollen, daß sie den Wölfen nicht zu theil werden, an entfernete, und 2 bis 3 Meilen von der Luder-Stäte belegene Oerter, auch das Luder 6 Schuh tief in die Erde, damit es der Wolf nicht aufkratzen möge, vergraben; Im übrigen mit Jagden, worzu sich die Unterthanen nach geschehener Anzeige frequent einstellen werden, der Wolf zum öftern verfolget, imgleichen die præmia denen, so sich für ihre particulier zu dessen Ausrottung bemühen, von denen im Land-Kasten darzu gewidmeten Mitteln, wie bisher, also auch nech ferner, ausgetheilet werden sollen. Dem Ober-Jägermeister und Jagd-Bedienten ist nicht erlaubet, ohne des General-Gouverneurs und der Regierung Verordnung jemand an Wild etwas zu schenken, oder abfolgen zu lassen. Und dafern der hiesigen Wild-Bahnen Beschaffenheit nach, für Wildprett, oder andern vorhin in dieser Ordnung nicht specificirten Holz-Revenuen, itzo oder künftig zu Verbesserung Ihro Königl. Majestät Revenuen, und ohne der Wild-Bahnen Schaden, Geld gelöset werden könte; So soll der Ober-Jägermeister darüber genaue und richtige Rechnung halten, und in der Königl. Kammer abgeben. Im übrigen wird der Policey-Ordnung, und denen Special-Edicten in denen Stücken vom Jagen und Schiessen, durch gegenwärtige Ordnung auf keinerley Art derogiret; und hat es auch sonst wegen der Eichen und andern Mast-Nutz- und Bau-Hölzer bey der Policey-Ordnung, und denen nachherigen Edicten sein Verbleiben. Ueber welches dann der Ober-Jägermeister, Beamte, und alle andere Forst- und Heide-Bediente, nebst denen, welchen es sonst Amts halber oblieget, mit Ernst Hand zu halten, nochmals zum Ueberfluß erinnert werden.

Tit. X. Von Wald- und Holz-Gerichten, wie auch Pfändung und Pfandkehren.

1. Das Holz-Gericht soll so oft, als es nöthig ist, von dem Ober-Jägermeister und Amtmann, samt Amts-Notario des Orts gehalten werden, wobey jedesmal die Einwohner in den Königl. Amts-Dörfern, so in den Hölzungen einige Gerechtigkeit haben, bey ihren Pflichten, damit sie Ihro Königl. Majestät verbunden, und bey Verlust ihrer Gerechtigkeit zu befragen seyn, ob ihnen einige wissend wären, so in den Königl. Hölzungen Schaden gethan, nicht gepfändet, noch in die

Straf-

Straf-Register angezeichnet, oder bestrafet worden; Welchen sie alsdenn angeben werden, soll, wenn er dessen überzeuget, gleichergestalt wie andere, gestrafet werden; Würden sie aber hierin nicht gebührliche Meldung thun, sondern den Schaden verhelen, und man erführe, daß einer oder ander davon Wissenschaft hätte, und solches verschwiegen; so soll derselbe auch zu behöriger Strafe gezogen werden. Würden bey denen Holz-Gerichten vota paria sich hervor geben, und das Gerichte sich nicht eines Schlusses vereinigen könte; So soll das Protocollum cum votis zur Decision bey der Königl. Regierung eingesandt werden.

2. Wenn jemand befunden wird, der in den Wäldern, Gehölzen und andern Königl. Oertern Holz entwendet, weiter als ihm gebühret gehütet, oder sich anderer Ungebühr unterstanden hätte, der soll nach Art seines Verbrechens alsobald bestrafet, die Strafe angezeichnet, und nebst andern Straf-Gefällen mehr von jeden Orts Amtmann der Königl. Kammer gebührend berechnet werden. Was Adeliche und andere vornehme Personen betrift, wann sie sich etwa hiewider verlaufen solten, können für dis Jagd-Gerichte nicht citiret werden, sondern es muß deshalb bey Disposition der Königl. Hofgerichts-Ordnung P. 2. tit. 1. §. 10, gleichwie auch wegen der Bürger in Städten, bey gemeldeter Hofgerichts-Ordnung P. 2. tit. 1. §. 3. verbleiben, wider andere auch, die nicht auf des Amts Grund und Boden betreten und festgenommen werden, muß nach den gemeinen Rechten hierin verfahren, und kan im übrigen dis Jagd-Gerichte nicht weiter, als alleine für die Unterthanen und Einwohner der Aemter, und sonsten nach der Hofgerichts-Ordnung, und nach den gemeinen Rechten bestellet und instruiret werden.

3. Wenn die Verbrecher gleich nicht auf frischer That betreten und gepfändet werden, die Holz-Bediente aber solches hernach erfahren; So sollen sie doch, wenn sie dessen überzeuget, andern gleich gestrafet werden.

4. Damit aber dergleichen Verbrechen so viel mehr verhütet werden; So sollen nicht allein die Holz-Bediente fleißige Aufsicht desfals haben, sondern auch denjenigen, welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten, auferlegen, wenn sie verdächtige Leute daselbst merken, daß sie es den nächst anwohnenden Holz-Bedienten anzeigen, welche dieselbe mit Hülfe der Amts-Bedienten einziehen, und sich ihres Verbrechens mit Fleiß erkundigen, solches auch dem Ober-Jägermeister anzeigen, damit es gebührend möge untersuchet, und nach Befinden bestrafet werden.

5. Weiln viele, so mit allerhand Holz und Kohlen handeln, sich ein geringes um Bezahlung anweisen lassen, ein weit mehrers aber heimlich entwenden und wegführen; So sollen, um solches vorzukommen, solche verdächtige Personen, wenn sie mit dergleichen Holz von was Art es auch seyn möge, und Kohlen, auf den Wegen und in den Städten angetroffen, von den Bedienten besprochen, und da sie nicht behörigen Schein oder richtige beglaubte Antwort von sich geben würden, nach Maßgebung der Policey-Ordnung Cap. 22 §. Würde es sich ꝛc. angehalten, gepfändet, und nach Befindung des Verbrechens und der Person gestrafet werden; Und haben privat-Herrschaften auch ihres Orts dieser Disposition wider die verdächtige Personen sich zu bedienen.

6. Demnach die Holz-Dieberey dadurch gar gemein wird, daß diejenigen, so dabey ertappet, mit gelinder Strafe angesehen; So sollen diejenigen, so dreymal bey solchem Diebstall ergriffen, für öffentliche Diebe erkläret, und wider dieselbe als Diebe nach den Rechten verfahren werden.

7. Wie

7. Wie die Pfandungen bey den Gehölzen, Jagden, Mast und Vieh-Triften zum öftern vorkommen; So ist zwar, wie es damit zu halten, in der Policey-Ordnung Cap. 21, wobey es auch allerdings verbleibet, ausführlich beschrieben; Hier aber insgemein annoch hinzuzufügen, daß derjenige, welcher die Pfandung verrichtet, das Abgepfandete, als Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Ziegen, Schweine, denn auch Hunde, Röhre, Büchsen, und andere Mobilien, wie sie Namen haben mögen, in das Amt gegen Schein, nebst Anzeigung des Verbrechens, liefert, da denn solches bey dem nächsten Holz-Gerichte dem Ober-Jägermeister zugestellet, die Sache untersuchet und decidiret, und von derjenigen Strafe, wozu der Verbrecher condemniret wird, $\frac{2}{3}$ dem Fisco, $\frac{1}{3}$ aber dem Pfänder oder Angeber zugekehret werden soll. So viel aber vorgemeldte von diesem Gericht Eximirte betrift, wann dieselbe oder ihre Leute und dero Vieh gepfändet würden, verbleibet es bey der Policey-Ordnung.

8. Solte jemand Pfandkehrung thun, und bey der Abnahme des Rind-Viehes, der Schweine, Pferde, Hunde und Büchsen, zu Gewehr greifen, und sich nicht in Haft bringen lassen wollen; So soll der Verbrecher in Güte sich zu ergeben ermahnet werden, bequemet er sich alsdann nicht, und causiret beym gewaltsamen Angrif ein Unglück, sollen die Pfänder und Königl. Bediente dafür zu respondiren nicht schuldig seyn, es wäre dann erweißlich, daß der Pfänder zu viel gethan, und desfals Einhalts der Policey-Ordnung Cap. 1, in fine zu bestrafen wäre; Beschädiget aber jener von den Bedienten jemand, soll er, wenn er gleich für dismal echappiren möchte, pro qualitate delicti & personæ, dennoch nicht allein an seinen Gütern, sondern auch, wenn er wieder ertappet wird, an Leib und Leben gestrafet werden. Welches alles auch statt findet bey den Pfandungen auf der privat Herrschaften Grund und Boden.

Damit sich nun keiner, Unwissenheit halber, zu entschuldigen, haben Wir diese Ordnung im Druck verfertigen, und in Städten, auch auf den Dörfern, publiciren lassen, imgleichen verordnet, daß jedem Beamten und Holz-Bedienten ein Exemplar zur Nachricht und getreuer Beobachtung, zugestellet werden solle.

Urkundlich ꝛc. Stettin, den 22 May 1709. Subscr. Regim.

No. 21.

Verordnung wegen der Maasse und Güte des Faden-Holzes, welches in Städten zu Kauf gebracht wird. Vom 27 Jun. 1709.

Tit. Regim.

Demnach die renovirte Heide- Holz- Mast- und Jagd-Ordnung nunmehro zur völligen Consistenze gediehen, auch zu männigliches Nachricht im Druck heraus gegeben worden; Und dann unter andern darin enthalten, wie das Brenn- und Faden-Holz gehauen, gekloben, in Faden gesetzet, und verkaufet werden soll; So ist man zwar der Hofnung, es werden diejenigen, denen es angehet, sich gehorsamlich darnach achten, und durch widersetzliche Contraventiones denen Städtischen Einwohnern, wie einige Zeit her geschehen, Beschwerde zu führen, keinen Anlaß geben. Weilen aber dennoch zu besorgen, es möchten ein und andere, insonderheit die Holz-Schiffere, welche denen Städten das Brenn- und Faden-Holz zuführen, und ihre Nahrung damit suchen, theils aus Unwissenheit, theils aus Vorsatz, den Einhalt sothaner

sothaner Ordnung nicht in behörige Obacht nehmen, und das Holz weder nach der Länge und Maasse, wie es vorgeschrieben, noch in der Bonité und Güte, wie es sich gebühret, führen und abliefern, und solchergestalt die Städte zum öftern mit kurzem und theils verstocktem Holze, zu ihrem nicht geringen Schaden und Nachtheil, versehen werden; Als haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung der Nothdurft befunden, mittelst Publicirung gegenwärtigen Patents nochmalen allen und jeden, welche das Brenn- und Fadenholz schlagen und veräussern, bevorab aber den Peenfahrern und Holzschiffern, so die Städte damit versorgen, ernstlich anzudeuten und zu befehlen, daß sie das Fadenholz, von was Art es auch sey, nach der in der renovirten Ordnung determinirten Maasse und Länge, nemlich die Klaven 2 Wollgastische Ellen lang, der Faden aber nach der eisernen Maasse, so einem jeden Amte, allwo Holz zu verkaufen ist, gegeben worden, hauen, setzen und liefern, daneben auch den Städtischen Einwohnern kein vermengtes, untaugliches und verstocktes, sondern jedesmal untadelhaftes und frisches Holz zuführen und verkaufen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wann jemand mit dergleichen kurzem und verdorbenem Holze betroffen wird, dasselbe nicht allein sofort hinweggenommen und der Armuth zum Beßten angewendet, sondern auch die Contravenienten mit arbitrairer Strafe angesehen und beleget werden sollen; Worüber die Kön. Beamten sowol, als die Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten gebührend zu halten, und da einige Contravention hierunter vorgehen und verspüret werden sollte, die Verbrecher ungesäumt zur behörigen Beahndung zu benennen und anzuzeigen haben. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 27 Junius 1709.

Subscr. Regim.

No. 22.

Der delegirten Regierung Rescript, wegen des Kohlenschwelens in der Stubbenitz. Vom 7 April 1713.

Tit. Regim.

Wohlgebohrner, vielgeehrter Herr Landvoigt und Amtmann.

Gleichwie Wir ab desselben wohl eingelangtem Schreiben vom 24sten hujus mit mehrerm ersehen, welchergestalt die an der Stubbenitz gränzende Dörfer unzuläßiger Weise, und dem desfalls ergangenen Patent schnurstracks entgegen, das Kohlenschwälen wiederum vornehmen, und derselbe Uns anheim gestellet, ob das vorangezielte Verbot zu renoviren sey; So haben Wir unsern vielgeehrten Herrn Landvoigt und Amtmann beykommendes Publicatum zusenden wollen, Kraft dessen das eigenmächtige Kohlschwä.en verboten, und ein jeder dem Innhalt des vorigen Patents nachzuleben angewiesen wird, welches also an behörigen Orten publiciren zu lassen; Und Wir verbleiben

Unsers vielgeehrten Herrn Landvoigts und Amtmanns

Stralsund, den 7 April 1713. bereitwilligste

F. Mevius. M. Klinkowström. B. M. Cochenhausen.

No. 23.

Verordnung wegen der Holz-Anweisung aus den Königl. Wäldern, zur Wiedererbauung der durch die feindliche Invasion veranlaßten Ruinen. Vom 26 Januar 1714.

Tit. Regim.

Als die Königl. Regierung angemerket, daß um Holz zu Wiederanbauung der bey der feindlichen Invasion abgebrannten und ruinirten Zimmer und Gebäude auf dem Lande, und Häuser in Städten, vielfältige Ansuchungen geschehen, solches aber so schlechthin und durchgehends ohne Unterscheid nicht zu accordiren stehet; So findet die Königl. Regierung zu Vermeidung der sonst unfehlbaren Verwüstung der Königl. Hölzungen nöthig, hiemit jedermänniglich kund zu machen, daß hinführo kein Bauholz aßigniret werden solle, es sey denn, daß vorher von einem beeidigten Zimmermeister der Ueberschlag dessen, was man nothwendig und unumgänglich bedarf, geschehe, und zwar, so viel die Adeliche contribuable Güter angehet, bey dem in jedem District wohnenden Landrath oder Districts-Commissario, in den Kön. Aemtern aber bey dem Herrn Schloß-Hauptmann, oder jeden Orts Amtmann, und was die Städte anbetrift, coram Magistratu, von dem Zimmermann eidlich erhalten und versichert wird, daß der Neu-Anbauende mit wenigerm Holze den Bau nicht verrichten könne; Danächst muß ein Unterscheid gemachet werden, sowol wegen der Häuser, Höfe und Hufen, wozu das Bauholz verlanget wird, als wegen der Personen, die es begehren, und der Hölzung, woraus es begehret wird: Da denn bey den erstern die Königl. Amts-Ackerwerke und Dörfer, wie auch die Königl. Pfand-Güter, weil ihre Reparation sonst Sr. Königl. Majestät zu desto grösserer Gravation gereichen würde, allen andern vorgehen, und zu ihrer Wiederanbauung alles dasjenige Holz, was der Herr Schloß-Hauptmann und die Beamte specificiren, und oberwähnter massen mittelst eines Zimmermanns Zuziehung und eidliche Bescheinigung verificiren lassen werden, aßigniret, jedoch Eichen und Sage-Blöcke möglichst geschonet werden sollen. Danächst sollen in Consideration kommen die abgebrannten Städte, und den daselbst Neu-Anbauenden, mittelst Ausschliessung der Vorstädte, vor der Hand, nach dem Unterschiede ihres sonstigen Vermögens, von dem erforderten und verificirten Quanto, entweder mit der Hälfte oder Zweydrittheil, denen aber, so ganz unvermögend seyn, und doch durch Beystand anderer Leute zum Bauen zu gelangen Hoffnung haben, mit dem ganzen Quanto, oder dessen grössesten Theil, vorkommenden Umständen nach, wo keine zu solchen Städten dienliche Hölzungen sind, aus den Königl. Hölzungen an die Hand gegangen werden, wenn sie desfalls coram Magistratu eidlich verificirte Attestata eines beeidigten Zimmermanns und Scheine von Bürgermeister und Rath, daß sie solche Baute vollführen können, einbringen.

Ferner ist zwar die Königl. Regierung erböthig, denen von Adel, auch den Einhabern Städtischer Güter, welche selbst nicht Vermögens seyn, oder eigene Hölzungen haben, zur Wiederanbauung ihrer contribuablen Höfe und Hufen, auf gleiche Weise wie bey den Städten verordnet, möglichste Hülfe wiederfahren zu lassen, dergleichen sie aber nicht, was die Frey- und Ritterhufen anbetrift, zu erwarten haben; Jedoch behält sich die Königl. Regierung vor, im Fall sie ausser solcher Holz-Hülfe dennoch gewisse Freyjahre prätendiren wollten, die Holz-Assignationes einzuziehen,

zuziehen, oder das bereits Aßignirte nach der Holz-Ordnung von ihnen bezahlen zu lassen, und nach dem Freyheits-Patent de Anno 1681 mit Exemption und Freyjahren die Wiederanbauung der contribuablen Höfe und Hufen nach genugsamer Bescheinigung zu befördern und zu subleviren. Ueberall aber ist zu beobachten, daß Leute von gutem Vermögen, und die selbst Hölzungen haben, des Beneficii des Bauholzes aus den Königl. Hölzungen nicht fähig seyn, wie denn auch, daß grüne Eichen und Sageblöcke menagiret, die Königl. Darser Hölzung zum Behuf der Stralsund- und Wismarischen Fortification, imgleichen die Jasenitz- und Ziegenorthische zur Nothdurft dieser Vestung reserviret und geschonet, und nach Ermeßigung des Herrn Ober-Jägermeisters und Beamten, nur so viel für Privatis aus dieser letztern aßiniret werden soll, als ohne Abbruch der Fortification und Verwüstung der Heiden entrathen werden mag. Wornach sich männiglich zu richten hat.

Signatum Stettin, den 26 Januar 1714.

(L. S.) J. A. Meyerfeld.

J. C. Stuart. C. v. Schwalg. M. Klinkowström.
M. Lagerström. J. L. v. Olthof.
C. Lillieström.

No. 24.

Verordnung wider das Feuermachen in den Königlichen und andern Hölzungen. Vom 15 August 1714.

Tit. Regim.

Ob man zwar wohl vermuthet, es würde der durch die von verschiedenen frevelhaften und ruchlosen Leuten verursachte Feuersbrünste den Königl. Wäldern und Heiden sowol, als den Adlichen und Städtischen Hölzungen, hiebevor zugezogener unwiederbringlicher Schade mittelst der vor der letzten Kriegeszeit ergangenen und publicirten scharfen Pönal-Verordnungen gehemmet worden seyn; So bezeuget doch die klägliche Erfahrung, daß ohnerachtet aller angedroheten harten Strafe, in den Hölzungen mit dem Feuer sehr unachtsam umgegangen, und insonderheit von den Schäfern, Hirten und Bauer-Gesinde, auch andern bösen Leuten, wider die emanirten Edicte ungescheuet gehandelt werde: Wie denn leider das Exempel des neulich in der Uckermündischen und angränzenden Adelichen Heide entstandenen entsetzlichen Brandes davon ein genugsames Merkmahl giebet. Nun wird zwar die Königl. Regierung, obliegenden Amts wegen dahin zu sehen nicht unterlassen, daß dieser Entzündung und verursachten Schadens halber in der angedeuteten Königl. Hölzung genaue Untersuchung angestellet, und die Schuldigbefundene mit gehöriger Strafe angesehen werden, als wozu bereits Anstalt gemachet, und desfalls an den Advocatum Fisci Befehl ergangen; Weilen aber auch dabey diensam und nöthig befunden, zu mehrerer Nachricht, und damit ein und der andere, so in und nach der Krieges-Unruhe ins Land gekommen, oder auch andere Einheimische und Fremde sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben, den Einhalt der vorigen Verordnungen und was in der Ao. 1709 renovirten Holz-Ordnung Tit. II. §. 18. statuiret ist, durch ein öffentliches Patent zu wiederholen; So wird solchemnach hiemit nochmals angezeiget, auch ernstlich befohlen und verordnet: daß niemand in

den Königl. und andern Heiden und Hölzungen einiges Feuer halten, anmachen, oder auch an die Bäume, sie dadurch umzubrennen, legen, noch sonst mit dem Feuer in den Feldern, absonderlich bey heisser Sommerszeit, ruchlos umgehen möge, bey 30 Rthlr. Strafe, so jemand, er sey Fremder, Einheimischer oder Reisender, darüber betroffen oder dessen überführet würde; Gestalt die Forst-Bediente und Heide-Reuter, ob dergleichen geschehe, fleißig Acht zu geben, auch öfters zu visitiren und nachzuforschen haben, ob die verdächtigen Schäfer und deren Knechte, imgleichen die Hirten und Ochsen-Jungen, Zunder, Stahl oder Feuersteine bey sich haben. Dafern nun solchergestalt, daß jemand Feuer gemachet und angeleget hätte, ertappet werden sollte, müssen sie solche sofort zur gebührenden Strafe anzeigen; da denn keinesweges mit ihnen durch die Finger gesehen, sondern wern durch dergleichen Anlegen und Anbrennen gefährlicher Brand und Schaden entstanden, wider sie nach der Rigeur verfahren, und dem Befinden nach mit oberwähnter Geldstrafe, so jemand des Vermögens ist, oder mit Gefängniß, Landes-Verweisung und Staupenschlägen beleget, die aber vorsetzlich einen solchen Schaden verursachet, und desfalls überführet seyn, mit Lebensstrafe, nach vorher eingeholter Urtheil, angesehen werden sollen; Wobey denn die von Adel und Städten, welche Heiden und Hölzungen haben, und deren Pensionarien und Verwalter auf die Ihrigen gleichfalls gute Acht um so viel mehr geben lassen werden, als es ihr eigenes Interesse angehet, und derjenige, in welches Heide Feuer entstehen, und dadurch der angränzenden Kron-Heide einiger Schade zugefüget würde, dafür zu antworten, und den Schaden zu ersetzen gehalten seyn solle.

Damit aber auch bey unverhofft entstehendem Brande das Feuer so viel möglich fort Anfangs gedämpfet und gelöschet werden möge; So werden zuförderst alle die mit der Jägerey und Hölzungen zu thun haben, dann auch alle Einwohner der an dem Orte des Brandes angränzenden kleinen Städte und Dörfer erinnert und befehliget, wenn sie ein Feuer in den Heiden vermerken, nicht, wie bisher geklaget worden, dabey still zu sitzen, sondern sich ungesäumt dahin, wo das Feuer entstanden, zu begeben, und dasselbe nach aller Möglichkeit dämpfen zu helfen, damit es nicht weiter um sich fressen und den Schaden grösser machen könne.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 15 August 1714.

Subscr. Regim.

No. 25.

Verbot des eigenmächtigen Holzhauens in den Königl. Heiden, und üblen Betragens gegen die Heide-Reuter. 22 Jun. 1715.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit; Demnach verschiedene Klagen eingekommen, welchergestalt sich einige unterstanden, aus den Königl. Heiden und Hölzungen nach eigenem Belieben Holz zu hauen, und nicht allein sich gegen die Heide-Reuter, die sie darüber betroffen, und der Holz-Ordnung gemäß pfänden wollen, zu Wehre gesetzet, und Pfandkehrung gethan, sondern auch, da sie vor das Holz-Gericht desfalls citiret worden, nicht compariren wollen; So befehlen Wir hiemit ernstlich, daß sich keiner weiter unterstehen soll, einiges Holz ohne Anweisung aus den Königl. Heiden

zu hauen, auch sich an die Königl. Heide-Bedienten, wann sie solches ihrem Amte und Pflicht nach wehren wollen, zu vergreifen, und daß allemal, wann jemand vor das Holz-Gericht citiret wird, derselbe unausbleiblich compariren soll. Da aber jemand diesem unsern ernstlichen Verbot zuwider handeln sollte, so soll der Verbrecher nicht nur mit denen in der Ao. 1709 publicirten Holz-Ordnung darauf gesetzten Strafen beleget, sondern auch nach Befinden mit Ruthen auf frischer That abgestrafet werden. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Stralsund, den 22 Junius 1715.

(L. S.) J. A. Meyerfeld.

C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström.
J. L. v. Olthoff. B. M. Cochenhausen.
C. L. v. Löwenheim.

No. 26. Verbot alles Bau- und Mast-Holz-Verkaufs ausser Landes, ohne der Königl. Regierung Consens. 12 May 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 14.)

No. 27. Verordnung zur Schonung der Königl. Heiden und Wildbahnen. Vom 13 December 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 40.)

No. 28. Verordnung wegen einer guten Holz-Oekonomie in der Stubbenitz. Vom 5 Februar 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 45.)

No. 29. Verordnung wegen Abschaffung der Ziegen an den Orten wo Holz gränzet. Vom 30 November 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 125.)

No. 30. Mandat zur Gelebung der Stubbenitzer Holz-Ordnung. Vom 21 April 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 83. Ist den 6 November 1744 erneuert, daselbst No. 401.)

No. 31. Verbot der hölzernen Pfähle und Kreutze über den Gräbern auf die Kirchhöfe. Vom 13 März 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 99.)

No. 32. Verbot der Ausfuhr von Bau- Staff- und Fadenholz. Vom 8 May 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 102.)

No. 33. Verordnung wegen Schonung der Hölzung bey den Königl. Domainen. Vom 13 December 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 116.)

No. 34. Reglement wegen der Holz-Anweisungen in den Königlichen Heiden. Vom 14 Julius 1727.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 152.)

No. 35. Verbot, daß niemand in den Königl. Gehägen Nuß-Eicheln- und Buch-Mast pflücken, noch ohne Erlaubniß Vieh hintreiben soll. Vom 2 September 1727.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 154.)

No. 36. Erneuertes Verbot wider das Pflücken der Nuß- und Eichel-Mast. Vom 29 Julius 1728.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 164.)

No. 37. Verordnung zur bessern Beobachtung der Holz- und Jagd-Ordnung. Vom 13 Julius 1729.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 176.)

No. 38.

Der Königl. Regierung Verordnung zum Aufnehmen der Königl. Wälder und Hölzungen. Vom 14 Oct. 1729.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, nach eingekommener Relation der zur Holz-Visitation verordnet gewesenen Commissarien, die von ihnen zum Aufnehmen der Königl. Wälder und Hölzungen gethanen nützlichen Vorschläge in Erwegung genommen, und nunmehro verschiedenes zu Verbesserung der bisherigen Holz-Oeconomie und Abstellung der vielen dabey sich findenden *Mißbräuche* anzuordnen unumgänglich befunden; So haben Wir solches alles unserm hochgeehrten Herrn General-Major, Obristen und Ober-Jägermeister in nachfolgenden Punkten nachrichtlich zu erkennen geben wollen.

Und zwar soviel zuerst den Darß anlanget, sollen die Dörfer Prerow, Born und Wiecke, künftighin ihr Vieh nicht, wie bishero zum nicht geringen Schaden der dortigen Hölzung geschehen, Hudelos, sondern wie aller Orten gebräuchlich, bey Sommer- und Winterszeit vor den Hirten gehen lassen, damit die Kaveln in den Brüchern, wovon infra mit mehrern Meldung geschiehet, gehörig geschonet, und die aufschlagende Laden und anderes junges Holz vom Vieh nicht versehret werden, als worauf nebst den Königl. Beamten auch dem dortigen Land-Jäger und übrigen Heide-Bedienten genaue Aufsicht zu haben oblieget.

2) Gleichwie die Königl. Regierung Verfügung bereits gemachet, daß die von der Königl. Fortification und Artillerie jährlich einzugebende Holz-Verschläge, also eingerichtet werden, daß der etwa erforderliche Behuf nach der eigentlichen Länge, Dicke und Breite jedesmal beschrieben werden: also wird den Heide-Bedienten ernstlich anzustellen seyn, daß sie den Fortifications- und Artillerie-Zimmer- und Arbeitsleuten durchaus nicht gestatten, eigenes Gefallens das Holz auszusuchen, sondern es haben jene nebst dem Amtmann diesen die Anweisung zu thun; doch also, daß solches Holz ausgesuchet werde, wovon die in der Aßignation specificirte

Arbeit

Arbeit füglich verfertiget werden könne: wie denn in solchen Fällen, wenn grosse Eichen aßigniret werden, die Lager- und auf dem Stamme vertrocknete Eichen anzuweisen seyn, um solchergestalt die Heide von dergleichen abgestorbenem Holz mit Nutzen zu reinigen.

3) Damit die Königl. Beamten den Holz-Anweisungen jedesmal, wie ihnen gebühret, beywohnen können, so soll hinführo, wenn gleich Holz-Assignationes im Frühjahr oder Sommer ausgegeben worden, das Holz in Königl. Wäldern nicht eher als um Michaelis und bis Ausgangs Februar, vor und nach solcher Zeit aber, ausser hohen Nothfall, nichts von Königl. Beamten und Heide-Bedienten angewiesen werden, welche denn auch dahin zu sehen haben, daß das angekrönte Holz sodann im Wadel gehauen, und ausser selbigen nichts gefället werde.

4) Da die Königl. Regierung schon vorhin dem Herrn Ober-Jägermeister überlassen, an welchem Orte der Königl. Hölzung die vorkommende Anweisungen geschehen können, also wird es auch noch ferner dabey gelassen, und müssen selbige an solchen Orten geschehen, woselbst das Holz am füglichsten entrathen werden kann, doch so, daß die Abfuhr desselben nicht gar zu beschwerlich oder impracticable falle.

5) Wann künftig zum Behuf Königl. Domanial-Bauten Eichen anzuweisen, sollen dazu keine grüne und einstämmige, sondern trockene und Lager-Eichen, so lange selbige vorräthig seyn, genommen, und wenn die Heiden davon gereiniget, alsdenn allererst die Tropfsohren Eichen so geschnitten werden können, zu dergleichen Bedürfniß employret werden, und hat der Pfandträger, Pensionarius oder Königl. Unterthan, oder sonst jemand, welchen die Anweisung solcher Eichen geschiehet, selbige anzunehmen, nicht die geringste Difficultät zu machen.

6) Als die Königl. Regierung zu Menagirung des Eichenholzes auf dem Darß, und bis zu besserem Anwachs desselben, vor der Hand veranstaltet, daß zu den innern Bauten der Zimmer auf den Königl. Domanial-Gütern im Amte Barth, statt der Eichen Büchen verbauet werden sollen; So werden die Königl. Heide-Bedienten dahin sehen, daß die tropfsohren grossen Büchen, so weit sie iñer zum Bau nur brauchbar seyn, angewiesen, die grünen Bäume aber gänzlich geschonet werden.

7) Damit die auf dem Darß befindlichen Ellern-Brücher so viel füglicher künftig in ordentliche Kavels gelegt werden können, als wozu die Königl. Beamten und Heide-Bedienten von nun an unausgesetzt die Eintheilung zu machen, und die dortige Königl. Unterthanen anzuweisen haben, daß sie bey schwerer Strafe eine jede Kavel vor dem Beil jedesmal aushauen; Also hat die Königl. Regierung nunmehro verordnet, daß alle und jede Eller-Brücher auf dem Darß abgegraben, und solchergestalt die Eintheilung und Hauung der Kavels practicable gemachet werden sollen; Zu dem Ende 1) alle Einlieger, sowol Unterthanen als freye Leute, wenn sie eigene Kathen haben, jährlich 20 Ruthen, diejenigen aber, so bey den Bauren hausein liegen, jährlich 12 Ruthen in den Brüchern zu graben schuldig seyn sollen, und wird der Graben nach Proportion der Höhe und des Wasserfalls von 8 a 10 Fuß breit, und 4 a 5 Fuß tief verfertiget. 2) Gleichfalls sollen alle und jede Königliche Unterthanen, und freye Leute daselbst, wenn sie sich verheyrathen wollen, zuförderst anstatt der ihnen nach der Holz-Ordnung Tit. 11. §. 6. obliegenden Pflanzung der Eichen und Büchen, 12 Ruthen in den Brüchern zu graben angewiesen, und nicht eher von dem Prediger copuliret werden, bevor durch der Königl. Beamten Attest verificiret worden, daß sie solches Graben gehörig prästiret; wie denn auch

3) diejenigen

3) diejenigen Königl. Unterthanen, oder sonst dort befindliche Einwohner, welche contra sextum pecciren, zwanzig Ruthen unabbitlich zu graben, angehalten werden sollen. Und damit nun solches Graben, womit künftiges Jahr zu bequemer Zeit ohnfehlbar der Anfang zu machen, mit guter Ordnung und tüchtig beschaffet werden möge, so hat die Königl. Regierung dem vormaligen Landjäger Janken aufgetragen, daß nach vorgängiger der Beamten und Heide-Bedienten Untersuchung, welche Brücher am ersten abzugraben nöthig sey, dieser ein Aufsehen darüber habe, und daß zu rechter Zeit, von gesamten Einliegern und welche sonst hiezu gezogen werden, bey einem Bruch der Anfang gemachet, und das Graben im Gange gebracht werde, da denn, daß künftig von Jahren zu Jahren hierunter fleißig continuiret werde, denen Königl. Beamten, und besonders dem jedesmaligen Landjäger, gute Acht zu haben, oblieget.

8) Da bishero die Darsser Bauren ihre Aecker mit gekloßten Fichten-Plancken befriediget, und dadurch die Hölzung sehr mißgebrauchet haben; Also ist ihnen solches hinkünftig durchaus nicht weiter zu verstatten, vielmehr seyn sie dahin zu halten, daß sie bey Vermeidung schwerer Beahndung von nun an, obige mit der Zeit vergehende Befriedigung, mit tüchtigen Zäunen ausbessern, und damit von Jahren zu Jahren continuiren, als worauf nächst denen Königl. Beamten, auch insbesondere der dortige Landjäger Acht haben, und dafür responsable seyn muß.

9) Damit das auf dem Darß befindliche Fall- und Lager-Holz endlich consumiret, und die Heide davon gereiniget werde, so hat die Königl. Regierung hiemit verordnen wollen, daß von nun an für das Königl. Regierungs-Collegium der 5te Theil, imgleichen für die Königl. Cammer der 5te Theil, für das Hofgericht der 4te Theil, für das geistliche Consistorium der 4te Theil, für andere Königl. Bedienten durchgehends die Hälfte, für die Barthsche Deputaten aber und den Prediger zu Prerow, das ganze Quantum an Deputat von dem verhandenen Fall-Holz geliefert, und damit so lange als Fall- und Lager-Holz verhanden, continuiret werden soll. Wie denn besonders die Königl. Beamten und Heide-Bediente mit aller Attention darauf zu sehen haben, daß zum Deputat- oder Zinse-Holz, keine grüne frische Fichten abgestämmet, vielmehr das frische Fichten Fall-Holz, so viel immer möglich, zu denen vorkommenden Bauten angewiesen werde.

10) Gleichergestalt hat die Königl. Regierung wegen des denen Darsser Königl. Unterthanen jährlich zukommenden Zinsen-Holzes, und damit das Fall- und Lager-Holz so zum täglichen Verderb lieget, so viel eher aufgebrauchet werden könne, billig zu seyn befunden, daß ihnen nebst $7\frac{1}{2}$ Faden frischem Holze, auch 15 Faden vom Fall- und Lager-Holz zu ihrem Zinse von nun an, und so lange Lager-Holz verhanden, angewiesen werde, welches der dortige Land-Jäger aufs genaueste zu observiren und dahin zu sehen hat, daß die Bauren über solchem Quanto nichts hauen, und ausser obigen $7\frac{1}{2}$ Faden nichts vom frischem Holze zu ihren Zinsen fällen.

11) Als die Königl. Regierung in Ansehung des in denen Wolgastischen Königl. Amts-Hölzungen verhandenen Mangels an Fichten-Holz die Anordnung zu machen, diensam gefunden, daß hinkünftig daraus zum Behuff des Königl. Amts Loitz, wie bisher geschehen, nichts angewiesen werde, sondern für selbigem zu denen vorkommenden Bauten, aus dem Loitzer Kron-Walde Büchen genommen werden; So haben die Königl. Heide-Bediente dahin zu sehen, daß keine einstämmige oder grüne, sondern Tropfsöhre Büchen, so weit sie immer zum Bau brauchbar, und welche geschnitten werden können, angewiesen werden.

12) Da

12. Da nach der Königl. Holz-Ordnung in denen Königl. Hölzungen zu Beförderung des Anwachses von jungem Holz-Gehäge angeleget werden sollen, solches aber bis daher nicht der Gebühr nach, observiret worden; Als wird solches in Zukunft besser zu beobachten, und aller Orten, wo es nur practicable seyn kann, die Gehäge anzulegen seyn. Wie denn nicht allein die Königl. Regierung die von der Commißion in denen Hölzungen angeordnete Gehäge überhaupt approbiret, sondern auch die Königl. Heide-Bediente hiemit angewiesen haben will, mit Zuziehung der Königl. Beamten von Jahren zu Jahren neue Gehäge auszusuchen, nach Beschaffenheit der Hölzung selbige abzupricken, zu verknicken, oder mittelst durch Hauung einer Schnese zu bezeichnen, damit sie solchergestalt von denen Hirten erkannt, und 2 a 3 Jahre mit aller Vieh-Hütung verschonet werden können; gestalt denn auch die Heide-Bediente fleißige Acht darauf zu haben schuldig seyn, und wenn sie befinden, daß die Gehäge von Vieh begangen und beschädiget, diejenige Dorfschaft welche des Ortes ihre Vieh-Hütung hat, in Ansprache zu nehmen, und sonst mit der rigoureusesten Pfändung zu verfahren haben.

13. Weil die Ellernbrücher und Busch-Länder bis daher durch unordentliches Aushauen, und daß keine Kaveln observiret worden, dermassen mitgenommen seyn, daß an Latten, Klem-Staken und Zaun-Holz vieler Orten, grosser Mangel verspüret wird, also werden von nun an die Königl. Heide-Bedienten, mit den Königl. Beamten, sich allermöglichst angelegen seyn lassen, und die Brücher und Busch-Länder, nach Proportion ihrer Etendue, in gewisse Kaveln einzutheilen, und darob zu halten, daß selbige vor dem Beil, und nur bey Winters-Zeit, unter keinerley Prätext aber des Sommers, ausgehauen werden; Wie dann auch besonders Oerter beständig zum Anwachs der Latten geschonet, übrigens aber die gehauene Kaveln einige Jahre hindurch, und bis die jungen Laden dem Vieh entwachsen seyn, so wenig mit Rindvieh als Schaafen behütet werden müssen: Damit auch denen Königl. Beamten und Heide-Bedienten die Aufsicht über die Kaveln, und daß solche sowol ordentlich ausgehauen als auch mit Vieh nicht betrieben werden, möge facilitiret werden; so haben dieselben solche Brücher und Busch Länder so nahe an denen Dörfern belegen, unter die Einwohner proportionabiliter zu vertheilen, alsdenn ein jeder für seine Kavel responsabel seyn muß. Hingegen in denen abgelegenen Brüchern, woraus mehrere Königl. Domanial-Güther ihre Nothdurft an Brenn- und Zaun-Holz holen müssen, durchaus kein Hauen, als nur auf gewissen des Winters anzusetzenden Holz-Tagen, und nach vorgängiger Anweisung der Kaveln zu verstatten. Und weilen solche Kaveln 2 a 3 Jahr und nachdem als das junge Holz anwächset, mit keinem Vieh betrieben werden müssen; also seyn die Heide-Bedienten allerdings befugt, wenn sie dergleichen darinnen betreffen, zu pfänden, oder auch, wenn sie verspühren, daß die Kavel betrieben und beschädiget worden, die Dorfschaft, so selbige Gegend zur Hütung gebrauchet, in Ansprache zu bringen, damit sie entweder den Thäter ausmachen, oder auch den verursachten Schaden wie billig, büssen.

14. Da anitzo auf den Königl. Domainen das Zaun-Holz darinnen sehr gemißbrauchet wird, daß fast täglich neue Koppeln angeleget, auch die Korn-Schläge so gegen der Weide liegen, nicht weniger die Triften bezäunet, und dadurch die Brücher und Busch-Länder vieler Orten gänzlich verödet werden: Also soll dergleichen ungebührliches Zäunen durchaus nicht weiter geduldet, sondern sowol Pfand-

trägere als Pensionarii und Königl. Unterthanen von Königl. Beamten angewiesen werden, die neuangelegte oder noch künftig anzulegende Koppeln, mit tüchtigen Grabens zu versehen, und sowol die ordinairen Triften als auch die Ackerschläge, gegen der Weide aufzugraben; wie denn nicht allein die Königl. Heide-Bedienten zu dergleichen ungebührliches Zäunen kein Zaun-Holz abfolgen zu lassen, sondern auch bey unausbleiblicher Verantwortung mit dahin zu sehen haben, daß die auf denen Königl. Domanial-Güthern verhandene Busch- und Zaun-Holzung zu dergleichen Behuf nicht verbrauchet werde.

15. Ausser denen von Commissariis ausersehenen Plätzen zu denen anzulegenden Tannen-Kämpen, haben die Königl. Beamten mit denen Heide-Bedienten von Jahren zu Jahren mehrere Oerter, so dazu dienlich, auszusuchen, damit das Fichten-Holz, woran es in denen mehresten Königl. Hölzungen sehr gebricht, möge zum Wachsthum gebracht werden.

16. Gleichwie durch das übermäßige Raden der Königl. Holzung fast überall grosser Schaden zugefüget worden, so, daß wenn solchem nicht mit Nachdruck gesteuret wird, zuletzt ein allgemeiner Mangel an Holz sich hieselbst finden dürfte, also soll fürs Künftige alles Raden ohne Unterscheid, sowol in Königl. Wäldern und Hufen-Hölzungen, als auch in denen auf Königl. Güthern befindlichen Buschländern und Brüchern hiemit gänzlich verboten und untersaget seyn; und haben Königl. Beamte denen Pfandträgern, Pensionarien und Königl. Unterthanen in denen Amts-Gütern solches in Zeiten kund zu thun, und diejenigen, so sich hiewider verbrechen, pro qualitate Fori, entweder vor das Königl. Holz-Gericht zu stellen, oder auch dem Fiscali anzuzeigen, damit sie gebührend bestrafet, und solchergestalt das Holzverderbliche Raden abgestellet werde.

Indessen wenn ein und andere Oerter mit schlechtem Holze bewachsen, und besser zu Acker und Wiesen als zur Hölzung zu gebrauchen stehen, wobey dann auch zugleich auf dem jeden Ortes befindlichen Vorrath an Holz Reflexion zu machen, sollen Königl. Beamte mit denen Heide Bedienten, solche in Augenschein nehmen, und vorbefundenen Falls, davon an die Königl. Regierung referiren, und derselben Vergünstigung allererst, und bevor das Raden nachgegeben werde, erwarten.

17. Weiln an Fichten-Holz in denen Königl. Wolgastischen Amts-Hölzungen ein grosser Mangel verhanden, und demnach bis daher zu denen Latten, Sohlhölzern und Kleimstaken, viele junge Fichten verbrauchet worden; So ist solches künftig gänzlich einzustellen, und denen Heide-Bedienten ernstlich anzubefehlen, unter keinerley Prätext zu solchem Behuf junges Fichten-Holz anzuweisen, sondern es haben selbige dahin zu sehen, daß die Latten und Kleimstaken aus denen Eller-Brüchern gesamlet, und kein Sohl-Holz an Fichten angewiesen werde, weil statt letztern die starken Ellern gebraucht werden können.

18. Als die Königl. Regierung nunmehro verordnet, daß alle und jede Einlieger, sowol in denen verpfändeten als unverpfändeten Königl. Domainen, von denen Königl. Beamten verwarnet werden sollen, ihre Pferde und Ochsen, mit welche sie bekannter massen viele Holz-Diebereyen verüben, in continenti abzuschaffen, und daß widrigen Falls selbige ihnen sofort weggenommen, an den Meistbietenden veräussert, und $\frac{1}{3}$ des Werths denen Beamten und Heide-Bedienten zugetheilet, das übrige aber der Königl. Kammer unter die Straf-Gefälle berechnet werden solle; So haben die Königl. Heide-Bedienten gleichfals hierauf gute Acht

zu

zu haben, und hierunter mit niemanden conniviren, sondern so ofte sie erfahren, daß Einliegere dem Verbot entgegen, die Pferde oder Ochsen beybehalten, davon denen Königl. Beamten unverzüglich Anzeige zu thun.

19. Ob zwar nach der Amts-Instruction die Königl. Unterthanen, wenn sie Holz-Diebereyen verüben, bis daher theils mit dem Ganten, theils mit Gelde bestrafet worden, dennoch aber man verspühret, daß durch solche gelinde Strafe die Holz-Diebereyen nicht verhütet worden: Also findet die Königl. Regierung zu verordnen nöthig, daß 1) hinführo die Ganten-Strafe abgeschaffet, und ein Holz-Delinquent, ausser dem, daß er das Gestohlene bezahle, an statt des Gantens, für eine jede Stunde, die er darinnen stehen muß, 15 a 20 Ruthen in den Wald-Graben zu bearbeiten condemniret, und 2) die, so grobe Diebstähle begangen, gleich das erstemal, und diejenigen, so zum andernmal ertappet worden, pro qualitate delicti, mit Ruthen bestrafet werden.

20. Als dem Berichte nach an verschiedenen Orten, das Busch- und Unter-Holz in denen Königl. Wäldern und Hufen-Hölzungen so stark aufgeschlagen, daß es dem Wachsthum der jungen Eichen, Büchen und andern nutzbaren Holzes hindert; So wird zwar denen Beamten und Heide-Bedienten gebühren, dahin zu sehen, daß davon jährlich etwas verkaufet und gehörig berechnet werde, doch es also anzustellen, daß denen Pfandträgern und Königl. Unterthanen die Nothdurft an Zaun- und Brenn-Holz übrig bleibe.

21. Wird denen Franzburgschen Einwohnern ferner, wie bishero geschehen, zwar zu vergönnen seyn, daß sie ihre nothdürftige Feuerung aus dem Franzburger Walde von dem daselbst befindlichen Lager-Holz, gegen Bezahlung eines gewissen jährlichen Holz-Geldes, samlen: allein es haben Königl. Beamte und Heide-Bediente dafür zu sorgen, daß nach Proportion des jetzigen Holz-Werths das jährlich von ihnen zu entrichtende Holz-Geld, zu J. K. M. Interesse, wie billig, höher gesetzet, auch sonst aller Unterschleif vermieden werde.

22. Nachdem durch das Kohlenschwälen die Königl. Hufen-Hölzungen fast aller Orten ruiniret worden, und diejenigen Königl. Unterthanen, welche ihre Hufen-Hölzung bereits consumiret, unter dem Prätext, daß sie aus Privat-Hölzungen dazu das Holz erkaufen, die Königl. Heiden bestehlen, und denenselben grossen Schaden verursachen: Also findet die Königl. Regierung zu verordnen nöthig, daß hinkünftig denenjenigen, welche ihr Hufen-Holz durch Mieleu bereits verbrauchet, durchaus nicht weiter verstattet werde Kohlen zu schwälen, ob schon sie vergeben möchten, das Holz anderer Orten dazu erkaufen zu wollen; diejenigen aber, welche noch gutes Hufen-Holz haben, solches nach dem infra determinirten Preis zu bezahlen, auch zu Verhütung alles Unterschleifs, mit denen Heide-Bedienten der Holz-Ordnung gemäß, über die Mieler-Stöcke zu halten schuldig seyn.

23. Wird das Besen-binden und Hürtenmachen, wodurch das Birken und Hasseln Unter-Holz sehr mitgenommen wird, und womit sich bis daher die Einliegere reichlich ernähren können, künftighin nur allein Königl. Unterthanen, welche ihre Höfe abgestanden, oder sonsten zu keiner Arbeit geschickt seyn, keinesweges aber freyen Leuten und Einliegern zu verstatten seyn.

24. Auf daß künftig die Holz-Diebereyen in Königl. Heiden und Hölzungen um so viel mehr verhütet werden, so soll nunmehr denen Königl. Unterthanen, die Nothdurft an Nutz-Holz alle 3 Jahre für baare Bezahlung überlassen werden,

und haben Königl. Beamte von nun an und ums dritte Jahr, eine genaue Specification von demjenigen, was für die Königl. Unterthanen an Nutz-Holz unentbehrlich erfordert wird, zu verfertigen, auf ihren Amts-Eid zu unterschreiben, und der Königl. Regierung einzusenden, welche selbige erwegen, und dem Befinden nach, die Aßignationes darauf ertheilen wird.

25. Weilen von der Commißion referiret worden, daß vieler Orten in Königl. Heiden und Hölzungen die jungen Eichen und Büchen so dichte gewachsen, daß zu Beförderung des Anwächses von gutem Holz solche Oerter ausgehauen, und dem jungen Holze Luft gemachet werden müsse; so wird zwar denen Heide-Bedienten verstattet, solche Oerter, wenn sie zuförderst von dem Herrn Oberjägermeister und denen Königl. Beamten in Augenschein genommen, und die Aushauung dienlich befunden worden, von dem überflüßigen jungen Holze aushauen zu lassen, und davon zu verkaufen: Allein es haben Königl. Beamte und Heide-Bediente auch dergestalt hierunter die Masse zu gebrauchen, daß für die Königl. Domainen des von Jahren zu Jahren benöthigten Nutz-Holzes ein ausreichlicher Vorrath verbleibe, und selbige damit vor allen andern versorget werden.

26. Gleichwie die Königl. Regierung dahin zu sehen hat, daß J. K. M. Holz-Revenüen billigermassen verbessert, und der Preis des etwa aus Königl. Hölzungen zu veräussernden Strauch- und Brenn-Holzes, nach dem aller Orten gesteigerten Werth, einigermassen verhöhet werde; Also soll hinkünftig auf jedes Pferd für Hasel-Sträuche 5 Lß. Für Bruch-Weiden 6 Lß. Für Faul-Eschen Brenn-Holz 5 Lß. Für schlechtes Büchen Brenn-Holz 6 Lß. bezahlet, sonst aber, ohne der Königl. Regierung Vorwissen und Ordre, nichts aus Königl. Heiden verkaufet werden; gestalt denn die Königl. Regierung hiemit ausdrücklich verordnet haben will, daß was in Specie das Faul-Eschen und Büchen Brenn-Holz betrift, selbiges nicht anders als an solchen Orten gehauen werde, woselbst das junge Holz zu dicke stehet und nothwendig ausgehauen werden muß, auch keine andere Faul-Eschen zum Brenn-Holz verkaufet werden, als welche faul und spak, auch zum Bau nicht brauchbar seyn.

27. Letztlich werden, zu Verhütung aller Unordnung und Holz-Diebereyen, künftig in denen Königl. Hölzungen, nach Maßgebung der Königl. Holz-Ordnung, gewisse Holz-Tage anzuordnen und von Königl. Beamten und Heide-Bedienten genau zu observiren seyn, dergestalt, daß derjenige, welcher ausser selbigen in Heiden und Hölzern betreten wird, gepfändet, und auch sonst als ein Holz-Dieb bestrafet werden soll. Welches alles wir unsern Hochgeehrten Herrn General-Major, Obristen und Oberjägermeister, zu guter Beobachtung beßtens recommendiren, und denselben übrigens der Obhut des Höchsten empfehlen.

Stralsund, den 14 October 1729.

v. Neugebauer. v. Greiffenheim. v. Cochenhausen. v. Engelbrechten. v. Klinkowström.

No. 39. Verbot, daß niemand von den Darsser Einwohnern Bauholz und Latten kaufen soll. Vom 1 Jul. 1731.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 203. Ist 1767 den 3 Junius geschärfter erneuert, und zugleich auf Brenn- und Faden-Holz erweitert.

No. 40.

Königl. Holz-Taxe. Vom 4 October 1731.

Taxa des Holzes,

welches in denen Königl. Schwedischen Wäldern und Hölzungen in Pommern hinführo gefället und verkaufet wird.

Eichen.

Eine Eiche zur Mühlen Seule 13 Rthl. Eine Eiche zur Mühlen Welle 9 Rthl. Eine Eiche zum Mühlen Balken 9 Rthl. Eine Eiche zur Mühlen Sohle 4 Rthl. 24 Lß. Eine Eiche zum Sage-Block, von 2 Ellen lang und 1 Elle tief, 4 Rthl. Innholz und Schiffs-Knie werden einzeln und Stückweise nach dem Werth verkauft. Eichen zu Sohlen, ½ Elle tief und 20 Ellen lang, 3 Rthl. Dito Sohle, a 30½ Fuß tief, 1 Rthl. 24 Lß. Dito zu Sohlen, so ins Quadrat geschnitten werden können, a 40 Fuß lang und 2 Fuß tief, 8 Rthl. Eichen, so zu nichts anders als Pfal-Holz dienlich, müssen nach Beschaffenheit der Grösse taxiret werden. Eichen, so zu nichts als Brenn-Holz dienlich, werden nach Proportion der Grösse taxiret. Eichen, für die Böttticher, wenn solche nur trockene und mürbe Holz sind, nach Proportion 3 Rthl. Für eine Fuhre Naben- und Speich-Holz 2 Rthl. 24 Lß. Für eine Fuhr Eichen und Eschen Nutz-Holz, als zu Achsen, Leiter-Bäumen und Deisteln 2 Rthl. 24 Lß. Eichen zu Rönn-Hölzer, a 40 Fuß lang, 4 Rthlr. Eichen Lager-Holz, weñs der Käufer selbst zu Faden schlägt und in Klave 2 Ellen lang, a Faden 28 Lß.

Fichten.

Für einen Baum zum Sageblock, a 2 Fuß tief und 12 Ellen lang, 3 Rthl. Für einen Baum zum Balken, von 48 bis 50 Fuß lang, 3 a 3 Rthl. 24 Lß. Ein Stück zum Sparen 1 Rthl. 16 Lß. Ein Stück zur Mühlen-Ruthe 4 Rthl. 24 Lß. Ein Stück zu Aufschättels und Riegel-Holz 32 Lß. Für eine kleine Bohle, oder Leiterbaum aufm Wagen 6 Lß. Für ein Schock geklöbte Latten 6 Rthl. Ein Schock Fleck-Latten 3 Rthl. Stückweise, für eine Latte die geklöbt kann werden, 10 Lß. Fleck-Latten, so zu nichts als Feuer-Holz dienlich, werden nach Proportion der Grösse taxiret. Fichten Lager-Holz, a Faden 2 Ellen lang, wenns der Käufer selbst beschaffet, 14 Lßl.

Büchen.

Für eine Fuhre Rade-Felgen-Holz, von 24 Bänken, 4 Rthl. Für eine Rade-Büche nach Proportion der Grösse 1½, 2, 3, bis 4 Rthl. Eine Fuhr Kanne-Holz, mit 4 Pferden und mehr, nach ihrer Länge und Dicke, 1 Rthl. 24 Lß. Eine Fuhre Büchen Naben-Holz 1 Rthl. 24 Lß. Eine Fuhre Hagebüchen Nutz-Holz mit 4 Pferden 1 Rthl. Für ein Heide-Faden Büchen Brenn-Holz, a Ellen lang die Klaven, wenns der Käufer selbst schlagen lässet, 1 Rthl. 8 Lß. Für einen Faden Büchen Lager-Holz nach vorgedachter Länge, wenn der Käufer solches selbst schlagen lässet, 32 Lß. Für ein Schock Hagebüchen Latten 2 Rthl. 24 Lß.

Eschen.

Eine Faul-Esche zu Tischler-Bretter, 12 Ellen lang und 1 Elle tief, 2 Rthl. Ein Stück Faul-Eschen zu Backeltröge 2 Rthl. Ein Stück Faul-Eschen zu Molden und Schaufeln, a 1½ bis 2 Rthlr. Für ein Schock Eschen Bauholz zu Fässern und kleinen Küven 6 Rthl. 24 Lß. Für ein Schock Hasseln-Tonnenbänder 6 Lß. Für ein Schock Eschen zu grossen Küvenbändern 17 Lßl. Ein Stück

Faul-Eschen zu Balken 32 Lß. Für ein Stück Faul-Eschen zu Sparrholz 16 Lß. Faul-Eschen Brennholz, a Faden 2 Ellen lang, wenns der Käufer selbst bereitet, 24 Lß. Faul-Eschen Lagerholz, wenns der Käufer selbst in Faden bringet, a Faden 2 Ellen lang, 16 Lßl.

Ellern und Birken.

Zu Bauholz, a Stück 20 Lß. Ein Schock Ellern Latten 1 Rthl. 24 Lß. Ein Fuder Hopfen-Staken mit 4 Pferden 1 Rthl. Ein Fuder Deckel-Schächte mit 4 Pferden 1 Rthl. Ein Fuder Ellern Klehmstaken 24 Lß. Ein Fuder Weiden-Sträuche mit 4 Pferden 24 Lß. Ein Fuder Hürten-Sträuche mit 4 Pferden 24 Lß. Ein Fuder Hasseln-Sträuche zum Zaun, mit 4 Pferden, 20 Lß. Ein Faden Ellern und Birken Brennholz, wenns der Käufer selbst bearbeitet, a 2 Ellen lang, 1 Rthl. Ein Faden vom Fall-Holz auf obige Art 32 Lß. Für ein Fuder klein Ellern Holz, so nicht zu Hopfenstaken oder Latten zu gebrauchen, mit 4 Pferden, 20 Lß. Für ein Fuder dito mit 2 Pferden 12 Lß.

Gegeben Stockholm, im Rath, den 4 Oct. 1731.

In Abwesenheit Sr. Königl. Majestät Unsers Hochgeliebten Gemahls und Herrn,

(L. S.) Ulrica Eleonora.

Holz-Taxe in Pommern. Cedercreutz.

No. 41.

Königl. Verordnung, die Heide- Holz- und Jagd-Angelegenheiten betreffend. Vom 15 Dec. 1731.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir uns diejenigen Relationes, welche über die in Anno 1729 et 1730 gehaltenen Visitationen Unserer Pommer- und Rügianischen Heiden und Hölzungen, von dem General-Major und Ober-Jägermeister Baron Kirchbach, und dem Archivario Gustav Thurow Klinkowström, bey Euch abgestattet, und zum Theil von Euch allhier eingesandt, zum Theil aber auch nebst denen von Euch gemachten Verordnungen, von letzterem, auf unsern gnädigsten Befehl, anhero gebracht worden, in Gnaden vortragen lassen, und Wir sowol daraus, als auch ab dem, was unsere Pommersche Kammer wegen unserer Hölzungen mehrmalen allhier in Unterthänigkeit vorgestellet, den Zustand derselben, und wie damit einige Jahre her disponiret worden, des mehreren ersehen. So gereichet Uns zwar zu gnädigem Gefallen, was Ihr, unsere Regierung, nach Anleitung der von der Visitations-Commißion gethanen nützlichen und heilsamen Vorschlägen, zu künftiger besserer Oeconomie unserer dortigen Hölzungen, bisher angeordnet. Als Wir aber ausserdem annoch nöthig gefunden, daß zu Aufnahme unserer Heiden und Hölzungen und zu Verbesserung der daraus zu machenden Revenüen, ein und andere Veranstaltungen gemachet werden; so haben Wir zu forderſamer Bewerkstelligung derselbigen, Euch darüber unsere gnädigste Willens-Meinung in nachfolgenden, in Gnaden zu erkennen geben wollen.

1) Gleichwie der größte Theil unserer Pommerschen Hölzungen durch den letzten Friedens-Schluß der Krone Preussen cediret worden, und nunmehro die Nothwendigkeit erfodert, daß die noch übrige wenige Kron-Waldungen in unserm Pommern mit so viel grösserer Vorsorge in Obacht zu nehmen: Also wollen Wir in

in Gnaden hiedurch verordnet haben: Daß wenn hienächst etwas zum Nutzen und Conservation unserer Hölzungen zu veranstalten, als auch, wenn entweder daraus etwas zu verkaufen, oder sonst darüber zu disponiren vorkommen sollte, Ihr, unsere Regierung, alsdenn, conjunctim mit Euch unserer Pommerschen Kammer, solches abmachet, und beyderseits über dasjenige, so veranstaltet und angeordnet wird, beobachtet und Hand darüber haltet; in Anleitung des unterm 4ten Julii 1698, laut Copeylicher Anlage, ergangenen Rescripts.

2) Damit denen Holz-Diebereyen so viel besser gewehret, und dasjenige, was die Visitations-Commißion in dem Protocollo von dem Amte Franzburg, Grimmen und Triebsees angeführet, so viel besser zu Werk gerichtet werde; So verordnen Wir, daß nach Anleitung des Patents vom 13 December 1721 auf alles Bau- Brenn- oder sonstiges Holz, so zu denen Städten geführet wird, ohne Unterscheid in denen Thoren-Zettel vorgewiesen und abgegeben werden, und da deren keine vorzuzeigen, die Wacht an denen Thoren befugt seyn solle, das Holz sofort zum Nutzen der Corps de Gardes wegzunehmen; Wie dann nunmehro die Anstalt zu verfügen ist, daß der General-Major und Ober-Jägermeister Baron Kirchbach, hinkünftig an denen Heide-Reutern gestempelte und nummerirte Zettel ausgebe, welche von ihnen demjenigen, so aus unsern Kron-Hölzungen etwas abholen, zugestellet werden, auf welchen die Gattung des geladenen Holzes zu specificiren, und da es dem Zettel nicht gemäß befunden wird, zu confisciren ist. Massen denn der Zettel nur auf ein Fuder gestellet, und selbiger von denen Wachten in denen Stadt-Thören entgegen genommen, und in gewisse verschlossene Büchsen, wozu der General-Major und Ober-Jägermeister die Schlüssel hat, eingesammlet, verwahret, und bey Endigung des Quartals, demselben zugestellet werden sollen, damit er selbige nachsehen, und die Richtigkeit der Anweisung observiren könne.

3) Habet Ihr, so lieb Euch ist, schwere Verantwortung zu vermeiden, Euch angelegen seyn zu lassen, daß diejenigen Verordnungen, so in Anleitung der von der Visitations-Commißion abgegebenen Bedenken und Vorschläge, zu Verbesserung unserer Hölzungen, bereits gemachet, oder in Fällen, da es noch nicht geschehen, nunmehro unverzüglich zu verfertigen seyn, mit allem Ernst und Nachdruck beobachtet, und alle diejenigen, so es angehet, zu genauer Gelebung derselben angehalten werden. Zu dem Ende Ihr denn auch die zwey ersten Jahre durch den Oberjägermeister, und einen aus der Regierung, wozu Wir den Archivarium, Gustav Thurow Klinkowström, daferne ihn nicht der Zeiten rechtliche Behinderungen zustiessen, verordnet haben wollen, in Gegenwart der Amts- und Jägerey-Bedienten gehörige Untersuchungen anzustellen habet, wie allem, so zu unseren Diensten wegen der Hölzung angeordnet worden, nachgelebet und effectuiret sey: Mit welcher Untersuchung denn danächst aufs wenigste alle drey Jahre an denen Orten, wo es am nöthigsten seyn will, zu continuiren ist, damit Ihr benachrichtiget seyn könnet, ob und wie weit die Amts- Jägerey- und Heide-Bedienten ihre Schuldigkeit darunter beobachtet; und da einige hierunter ihren Pflichten nicht nachgekomen, wider dieselben aufs nachdrücklichste, ohne die geringste Connivence, nach Beschaffenheit der Sache, verfahren werden möge. Gestalt denn unser Oberjägermeister überdem seiner ordinairen Amts-Verrichtung zu Folge, überhaupt die Visitation unserer Hölzungen zu halten, und in alle Wege unser vorberegtes Rescript vom 4 Julii 1698, sich zur unterthänigsten Nachricht zu stellen hat.

4) Als

4) Als Wir aus dem von der Visitations-Commißion über die Rügianische Hölzungen gehaltenem Protocollo ersehen, daß zu deren Verbesserung und Conservation verschiedenes an Hand gegeben, und darauf von Euch, unserer Regierung, der Wittowsche und Jasmandsche Adel, um selbigen darüber zu hören, wie auch der General-Major und Oberjägermeister Kirchbach und Amtmann Holst, auf den 3ten des abgewichenen Octobers vorgeladen worden, Wir aber nicht vernommen, was ihr hierunter veranstaltet; So haben Wir euch hiemit in Gnaden anbefehlen wollen, daferne es nicht schon geschehen, ohne weiteren Verzug, 1) alle diejenigen Punkte und Vorschläge, welche die Visitations-Commißion bey euch unserer Regierung, zum Nutzen unserer Rügianischen Hölzungen überhaupt, als auch insbesondere zu Verbesserung der auf Jasmund belegenen sogenannten Stubbenitz, mit welcher, nach dem Bericht der Commißion, so unverantwortlich umgegangen worden, gethan, in gehörige Erwegung zu nehmen; und 2) zu untersuchen, mit was Fug und Recht der Adel auf Jasmund und Wittow, diese Kron-Hölzung bisher frey genossen, und dafür den sogenannten Wald-Habern abgetragen, welcher gleichwol wegen seiner Geringschätzigkeit gegen der grossen Quantität Holzes, so daraus jährlich vom Adel genommen wird, ganz nicht proportioniret ist; gestalt Wir denn Eurer, unserer Kammer, und Amtmanns, Meynung beypflichten, und hiemit verordnen, daß der Wald-Habern fürs künftige aufgehoben werde, und daß der Adel dorten, so wie überall in Pommern und Rügen, das Holz, so sie aus unsern Hölzungen bekommen, nach der Taxe bezahlen; 3) die Vieh und Schaaf-Hütung in der Stubbenitz gänzlich zu verbieten, alldieweil mit dem Vieh die jungen Sprossen und Reiser verdorben und abgehütet worden: da aber jemand sich auf ein besonderes dazu habendes Privilegium berufen sollte, mittelst Einsendung einer authentiquen Copey, Uns davon unterthänigen Bericht zu thun; 4) Die Mast in der Stubbenitz, welche vorbenannter Adel in der Stubbenitz, ohne Fug und Recht, und sonder der geringsten Abgift und Bezahlung, sich diese Zeit her angemasset, und ohne daß, so wenig in denen bey der vorigen Fürsten Zeiten gemachten, als in denen nachher erneuerten Stubbenitzer Holz-Ordnungen ihnen deßfals etwas beygeleget, oder sonst durch ein Special-Privilegium ihnen dergleichen zugestanden worden, frey genossen, Uns und der Krone zuzuwenden, und auf selbige Art, wie hiernächst weiter gedacht wird, zu verpachten. Wenn aber ein oder andrer sich auf besonderer hierüber erhaltener Resolution beziehen wollte, selbige zur Einsicht zu erfordern, und nebst Einsendung vidimirter Abschrift davon sofort Bericht zu thun.

5) Alle Gränz-Streitigkeiten bey der Stubbenitz, in Anleitung der allschon 1724 verordneten Commißion, da es bisher noch nicht geschehen seyn sollte, mit dem forderſamsten weiter zu untersuchen und abzuthun, und alle bisher eingerissene Misbräuche, welche der General-Major und Oberjägermeister zum öftern angezeiget, ohne weiteren Aufschub, mit gehörigem Ernst und Nachdruck abzuschaffen, und bey unausbleiblicher schweren Verantwortung, forthin darüber Hand zu halten. Wie Ihr denn aufs Wenigste innerhalb 4 Monaten Uns ausführlich in Unterthänigkeit zu berichten habet, wie dieses zu unsern und der Krone Diensten und Beßten gehörig ins Werk gerichtet worden; So aber diejenigen, so bey denen Gränz-Streitigkeiten interessiren, mit dem Schluß und Abhandlung der Commißion nicht friedlich seyn, so ist zwar selbigen die Appellation nicht zu verwehren, indessen verbleibet doch das Streitige bis zur gänzlichen Abrichtung der Sachen, sowol für dem einen als andern Theil, in Statu quo.

6) Die

6) Die Aussäung des Tannen-Saamens in Rügen auf gleiche Weise, wie in Pommern damit angefangen worden, nach Vorschlag der Visitations-Commißion zu befördern, und dahin zu sehen, daß damit alle Jahr continuiret werde, wie Wir denn zu Anschaffung des jährlich benöthigten Tannen-Saats die dazu erforderliche Mittel, vermöge unserer an die Kammer abzulassenden gnädigsten Ordre, von den einkommenden Holz-Gefällen angeordnet.

7) Als die Pommersche Holz-Ordnung Tit. VIII. §. 7. vermag, daß den Handwerkern, als Rademachern, Tischlern, Drechslern, Böttchern ꝛc. zu ihrer Handthierung aus unsern Hölzungen gegen Bezahlung das benöthigte Holz abgefolget werden solle, und aber Wir vernehmen, daß seit einigen Jahren her ihnen solches nicht verstattet worden, da doch die Nothwendigkeit solches erfordert, woferne nicht dergleichen im Lande unentbehrliche Handwerker gezwungen seyn sollen, entweder sich von dort wegzubegeben, oder auch ihr Handwerk niederzulegen, vornemlich an denjenigen Orten, woselbst der Adel keine Hölzung hat, welchem doch solchenfalls nur allein davon einiger Nutzen zufliesset, oder auch, wie fast am meisten zu präsumiren, durch Connivenz derjenigen, so auf unsere Hölzungen Acht haben sollen, das benöthigte Holz auf unerlaubte Art und Weise zu acquiriren; Solchemnach habet Ihr sothanen Handwerkern, nach deutlicher Disposition jetztgedachter Holz-Ordnung, gegen Tax-mäßiger Bezahlung das zu ihrer Handthierung bedürfende Holz, so viel dessen aus unsern Hölzungen zu entbehren, abfolgen zu lassen.

Als Wir aus denen von Euch unserer Kammer eingesandten Rechnungen ersehen, wie sich bisher die zum Deputat-Holz und Unterhaltung der Heide-Bedienten jährlich erforderte Kosten weit höher, als die eingekommene Holz-Revenüen besteigen, und nachdem kein zureichliches Fundament gefunden, noch von Euch unserer Kammer angezeiget werden mögen, woher den Bedienten das Deputat-Holz zustehet, und Wir Ursache hätten solches gänzlich abzuschaffen, weilen nicht nur mit demselben grosser Unterschleif getrieben, sondern auch unsere Hölzungen dadurch sehr mitgenommen werden; So haben Wir dennoch aus besondern Gnaden hiemit verordnen wollen, daß hinkünftig denjenigen von unsern Bedienten, welche nach der von dem Feldmarschall Grafen Königsmark 1685 gemachten Repartition dergleichen Deputat-Holz genossen, für jeden Faden Einen Reichsthaler aus unserer Kammer von den einkommenden Holz-Revenüen bezahlet werde; doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: daß, in soferne die Holz-Revenüen, wovon zuerst das für die Collegia zu Hitzung der Zimmer benöthigte Brennholz für baares Geld anzuschaffen, sich nicht so hoch betragen sollten, worauf Ihr, unsere Regierung und Kammer, gleichwol, und daß selbige von Jahren zu Jahren sich verbessern, mit aller gebührenden Sorgfalt zu sehen habet, alsdenn die Bedienten auch keine Bezahlung für das Deputat-Holz zu gewarten haben sollen.

Und ob zwar den Bauren auf dem Darß in vorigen Zeiten, wegen ihres schlechten Zustandes und wenigen Nahrungs-Mittel 18 Faden an sogenanntem Zinse-Holz jährlich zu hauen frey gegeben worden, indessen hiebey, zum Ruin der Darsser Hölzung, grosse Unterschleife und Diebereyen verübet worden, welche zu hemmen Wir am sichersten zu seyn befinden: daß das Fällen des Zinse-Holzes hinführo gänzlich eingestellet werde, fürnemlich da diese Bauren von ihrem Ackerbau, Viehzucht und Fischerey sich zureichlich zu ernähren vermögen, und darauf zu appliciren, nun, bey abgeschaftem Schlagen und Transportiren des Deputat-Holzes, so viel besser Gele-

genheit bekommen; Also habet Ihr hierunter die nöthige Veranstaltungen zu machen, und dahin zu sehen, daß solchem unsern gnädigsten Willen auch hierinnen unterthänige Folge geleistet werde. Im übrigen haben Wir unterm heutigen Dato unserer verordneten Reluitions-Commißion in Gnaden aufgegeben, mit Zuziehung des General-Major und Ober-Jägermeisters Kirchbach, zu überlegen, und einen Verschlag zu machen, wie viel Faden Holz jährlich in unsern dortigen Hölzungen und Heiden vom Fall- Lager- und solchem Holz, so zum Bau oder Fortifications-Behuf nicht zu gebrauchen, oder an den Orten, da die Hölzung zu dicke stehet, und ausgehauen werden muß, geschlagen und aufs beßte verkaufet werden könne; worüber Ihr denn künftig zu halten, und daß solches jährlich zu Verbesserung unserer Holz-Revenüen also continuiret werde, zu beobachten habet.

8) Da es zu Verhütung der Unterschleife, Mißbräuche und Unordnungen bey unsern Hölzungen nöthig seyn will, daß zu einer gewissen Zeit des Jahres, und zwar von Martini bis Ostern, alle diejenigen, so entweder Bau- oder Brennholz bedürfen, sich bey den Amts- und Jägerey-Bedienten melden, und selbiges anweisen lassen; also muß die Anweisung und Ausfuhr des Holzes ebenmäßig binnen einer gewissen Zeit geschehen, und ausser selbiger kein Fällen und Ausfahren in unsern Wäldern und Heiden gestattet werden. Gleichergestalt muß das zur Fortification und Artillerie benöthigte Holz von den Fortifications- und Artillerie-Bedienten in Zeiten Euch angezeiget, und eine jede Sorte nach seiner Dicke, Länge und Breite specificiret werden, welches nachher von den Heide-Bedienten zu obiger Zeit an solchem Holze, so dazu dienlich, ausgesuchet und angewiesen wird, da denn ausserdem die Fortifications- und Artillerie-Bedienten sich nicht zu unterstehen haben, einig anderes Holz zu hauen, noch nach eigenem Gefallen die Hölzungen anzugreifen.

Als Wir vernehmen, daß Verschiedene im Amte Barth und anderer Orten von Alters her gewisse Fuder Brennholz genossen; So habet Ihr derselben dazu habende Befugnisse gebührend zu untersuchen, und da sie dazu berechtiget wären, ihnen zuerst das verhandene Lager- und Fallholz dazu anweisen zu lassen.

9) Weilen vorhin den Amts- und Jägerey-Bedienten obgelegen, monatlich Euch, unserer Kammer, von dem, was in Königl. Hölzungen vorgefallen, gehauen, und dafür eingehoben worden, Verschläge einzusenden, so wird auch solches ferner von ihnen zu observiren und sie dazu anzuhalten seyn.

10) Nachdem der Darß vorhin der Stadt Stralsund verpfändet worden, und aber zu dessen Reluirung unser auf den Darß bestellter Landjäger Neumann die benöthigte Mittel vorzuschiessen offeriret, Wir auch solches, und daß ihm die für sein auszuzahlendes Capital gebührende Zinsen a 5 Procent in einem unverpfändeten Domanial-Particul zu erheben ihm angewiesen werden, gesuchter massen genehmigen: Also haben Wir an unsere verordnete Reluitions-Commißion gnädige Ordre ergehen lassen, die Reluition des Darßes mit den von dem Landjäger Neumann offerirten Geldern, woferne zu andern Mitteln kein Zugang wäre, vorzunehmen, da dann Ihr, unsere Kammer, ihm die jährlichen Zinsen in einem unverpfändeten Domanial-Gute vorgeschlagener massen anzuweisen habet.

11) Ob zwar die Holz-Ordnung de Ao. 1709. Tit. II. §. 6. klärlich enthält, daß die Amts-Bauren, welche vermögend sind, das Bau- und Nutzholz, so sie aus unsern Hölzungen bekommen, bezahlen sollen, Wir aber, daß solches bisher nicht observiret worden, befinden; So habet Ihr künftig darüber gebührend zu halten, und

und darauf zu sehen, daß hinführo unsere Amts-Bauren, ausser diejenigen, deren Unvermögen von den Amtleuten bey den Holz-Verschlägen jährlich attestiret wird, der Ordnung gemäß das Holz bezahlen.

12) Da die Arrhendatores, Bauren, Einlieger und Handwerker in den Amts-Dörfern, so viel Brennholz als sie nur consumiren können und wollen, aus unsern Hölzungen ohne Bezahlung holen, und aber aller Orten in der Nachbarschaft den Arrhendatoren nach Proportion der Arrhende ein Gewisses an Brennholz bestanden, und was sie ausser dem noch gebrauchen, nach der Taxe bezahlet wird, dagegen die Bauren, Einlieger und Handwerker auf dem Lande zu einer gewissen jährlichen Brenn-Zinse angesetzet seyn: Also haben Wir hiemit in Gnaden verordnen wollen, daß hinführo den Arrhendatoribus unserer Domanial-Güter, welche unter 500 Rthlr. Arrhende geben, 30 Fuder Brennholz, und welche über dem abtragen, für jedes 100 Rthlr. so sie Pension mehr geben, annoch 10 Fuder bestanden werden; wenn sie aber ein mehrers verbrauchen, haben sie solches nach der Taxe zu bezahlen. Was aber die von den Bauren und Handwerkern in den Aemtern zu bezahlende Brennzinse betrift, soll jährlich ein Vollbauer 1 Rthlr., ein Halbbauer 32 ßl., ein Kossate 24 ßl., und der Einlieger, falls es nicht personæ miserabiles sind, 32 ßl., und die Handwerker 1 Rthlr. 24 ßl. bezahlen. Da aber mit den Pfandträgern und Arrhendatoren in ihren Contracten ein anderes hierunter stipuliret wäre, verbleibet es dabey bis zu deren Ablauf.

13) Obgleich seit einigen Jahren die Mast in unsern dortigen Eichen-Wäldern gut gerathen gewesen, dennoch aber aus den Rechnungen befunden wird, daß solche für der Krone bis daher wenig eingebracht: Also finden Wir in Gnaden für gut, daß die Mast auf gleiche Art, wie es im Preußischen gebräuchlich, und nach dem in der daselbstigen Holz-Ordnung deutlich beschriebenen Modo procedendi, mittelst Einnehmung einer gewissen Quantität Schweine genossen werde, es sey denn, daß unsere Reluitions-Commißion für unser hohes Interesse diensamer finde, bey gewissen Gütern die Mast in Anschlag zu bringen, und dem Besitzer zu verpachten; wie sie denn auch zuförderst dahin zu sehen hat, ob nicht wegen der Mast bey den übrigen Königl. Hölzungen auf gewisse Jahre, es falle Mast oder nicht, ein Accord zu treffen, mithin disfalls zu veranstalten hat, so lange sie dorten zur Stelle ist; welches Wir Euch danächst zu besorgen hiemit in Gnaden aufgegeben haben wollen.

14) Obgleich Wir Euch, unserer Regierung, unterm 3 September 1728 in Gnaden aufgegeben, unsere dortige Wildbahnen, Gehägen und Felder, nachdem Wir solche selbst nicht nutzeten, zu verpachten, und daraus dem dortigen Staat eine Revenüe zu machen, und aber Wir vernehmen, daß dieses daher noch nicht zum Stande gebracht worden, weil Ihr bedenklich gefunden, den Gebrauch der Jagdhunde dabey zu verstatten; indessen, seferne die Jagdhunde nicht zugestanden werden, schwerlich zu vermuthen, daß jemand die Jagden an sich pachten werde: Solchemnach wollen Wir in Gnaden, daß nunmehro die Verpachtung der Jagden auf unsern Wildbahnen, Gehägen und Feldern vorgenommen, und dabey den Pächtern die Jagdhunde verstattet werden; zu dem Ende Wir denn auch unserer verordneten Reluitions-Commißien in Gnaden anbefehlen, mit dem Ober-Jägermeister hierüber zu conferiren, davon einen gewissen Verschlag zu machen, und was zu erster Einrichtung nöthig, mit ihm zu überlegen und zu reguliren, worüber Ihr demnächst

mit dem Ober-Jägermeister Hand zu halten, und auf alle Weise dabey unser hohes Interesse wahrzunehmen habet.

15) Im übrigen, als die in Ao. 1709 verfertigte Pommersche Holz-Ordnung nach geschehener Separation des Landes, nun nicht allerdings auf des Vorpommerschen Landes Umstände und Hölzungen Beschaffenheit applicable ist, auch seit der Zeit wegen der Hölzungen viele Veränderung gemacht worden, und nach dem, was oben angeführet worden, zu machen ist, und es dabey nöthig seyn will, daß sothane Holz-Ordnung revidiret, und auf den jetzigen Zustand des Landes eingerichtet werde; Solchemnach haben Wir Euch hiemit in Gnaden aufgeben wollen, eine neue Holz-Ordnung zu projectiren, und darüber Stände zu vernehmen, wobey Ihr aber, in so weit sie unsere Hölzungen concerniret, bey demjenigen, was Wir vorhin und nun angeordnet, keine Aenderung, wol aber der Stände Meynung, wenn sie auf zu verbessernde Conservation unserer Hölzungen und daraus zu accrescirende Revenüen abzielet, zu admittiren habet; Allermassen Wir denn solches von Euch abzufassende Project innerhalb 6 Monaten zu unserer Einsicht und Approbation anhero gewärtigen, damit es nachgehends zu eines jeden Nachricht zum Druck gebracht, und in unserm Namen publiciret werden könne. Uebrigens verbleiben Wir Euch, nächst Empfehlung göttlicher Obhut, mit Königl. Hulde und Gnade allezeit besonders wol zugethan. Stockholm im Rath, den 15 December 1731.

FRIEDERICH. (L. S.)

v. Cedercreutz.

No. 42. Verordnung, daß auf jeden in die Städte kommenden Wagen mit Holz ein Zettel vorgezeiget werden soll.

Vom 4 April 1732.

(Stoeber in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 220.)

No. 43.

Königl. Rescripte an die Königl. Regierung und die Königliche Kammer, wegen Concurrenz der letzteren in Holz-Sachen. 19 Jul. 1732.

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und walgeneigten Willen zuvor: Wolgebohrne, Edle und Veste, Herr Graf, unser und des Reichs Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant, Kanzler und Regierungs Räthe, besonders liebe Getreue.

Da unsere Pommersche Kammer ohnlängst um einige nähere Erklärung dessen, was Wir in unserm unterm 15ten letztverwichenen Decembers an Euch und erwähnte Kammer abgelassenen gnädigen Rescripti, wegen unserer dortigen Hölzungen und derselben Administrirung und Disponirung verordnet, in Unterthänigkeit angehalten; Und Wir Uns darüber ferner solchergestalt, wie angeschlossene Abschrift enthält, in Gnaden geäussert: Als haben Wir Euch davon hiemittelst zu Eurer unterthänigen Nachricht Theil geben wollen. Und verbleiben Euch ꝛc.

Stockholm, im Rath, den 19 Julius 1732.

FRIEDERICH. (L. S.)

v. Cedercreutz.

Friederich

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wasmassen Ihr um unsere gnädigste Declaration wegen des eigentlichen Verstandes unsers unterm 15ten December nächstverwichenen Jahrs an unsere dortige Regierung und Euch abgelassenen gnädigen Rescripts unterthänigst anhaltet, in welchem Wir unter andern in Gnaden verordnet, daß wenn hiernächst etwas zum Nutzen und Conservation unserer dortigen Hölzungen zu veranstalten, als auch, wenn entweder etwas daraus zu verkaufen, oder sonst darüber zu disponiren vorkommen sollte, unsere Regierung alsdenn conjunctim mit Euch solches abzumachen, und beyderseits dasjenige, so veranstaltet und angeordnet wird, zu beobachten, und Hand darüber zu halten hättet, in Anleitung des unterm 4ten Julius 1698 ergangenen und in Copey beygelegten Königl. Rescripts; Wann nun in Ansehung dessen Ihr Euch in Unterthänigkeit befraget: ob die Euch solchergestalt zugelegte Concurrenz sich nur so weit, als jetztgemeldtes Rescript im Munde führet, erstrecke, oder ob die Regierung alle und jede Holz-Sachen mit Euch communiciren, und ohne Euch darin nichts verordnen, wie auch, ob Ihr alle Holz-Aßignationen und andere dahin gehörige Expeditionen mit unterschreiben sollet? Und dann obgedachtes unser gnädigstes Rescript vom 15ten December a. p. deutlich enthält und determiniret: daß unsere dortige Regierung alles dasjenige, so zum Nutzen und Conservation der Hölzungen zu veranstalten, mit Euch conjunctim zu verfügen habe, nicht weniger, wenn etwas daraus zu verkaufen oder sonst zu disponiren vorfällt; Als haben Wir auch diesen Passum dahin und solchergestalt ferner erklären wollen, daß darunter alle Holz-Sachen begriffen werden, mithin die Regierung, zugleich mit Euch, alle Holz-Angelegenheiten abzuthun habe; woraus gleichfalls folget, daß alle Holz-Assignationes und andere dahin gehörige Expeditiones von der Regierung und Euch zu unterschreiben. Welches Wir Euch hiemit zur gnädigsten Antwort zu Eurer unterthänigen Nachricht zu erkennen geben; Und verbleiben Euch ꝛc. Stockholm, im Rath, den 19 Jul. 1732.

FRIEDERICH. (L. S.)

v. Cedercreutz.

No. 44.

Der Königl. Regierung Rescript an den Ober-Jägermeister, wegen Versperrung aller Neben-Wege zur Stubbenitzschen Hölzung. Vom 13 Junius 1732.

Tit. Regim.

Nachdem Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung die Verfügung gemachet, daß alle Neben-Wege nach der Stubbenitz verknicket und vergraben, und bey den ordentlichen 5 Haupt-Wegen neue mit Schlössern verwahrte Schlagbäume angefertiget worden, und dabey verordnet, daß ein jeder von nun an sich keiner Neben- sondern nur allein der Haupt-Wege nach der Stubbenitz bedienen, auch niemand sich unterstehen solle, die Schlagbäume eigenmächtig zu öffnen, abzuhauen, oder dafür die Schlösser wegzuschlagen; widrigenfalls derjenige, der die Verknickung aufreisset, oder das Aufgegrabene zuwirft, sowol als derjenige, welcher die verbotenen Wege zu fahren sich unternimmt, mit 4 Rthlr. oder 8 Paar Ruthen, der aber, so einen Schlagbaum oder das dafür liegende Schloß abhauet, mit öffentlichen

Staupenschlag bestrafet, und demjenigen, welcher dergleichen denunciiret und angeben wird, 10 Rthlr. zur Vergeltung von den Königl. Beamten gereichet werden soll; So will man zwar vermuthen, es werden die Einwohner von Jasmund und Wittow sich darnach gehorsamlich achten, und eine jede Herrschaft ihren Leuten, wenn sie zur Stubbenitz fahren, darüber nachdrückliche Anweisung thun und verwarnen; da aber gleichwol sich jemand hierwider verbrechen würde, soll vorbemeldte Strafe an den Contravenienten beym Königl. Holz Gerichte aufs rigoreuseste, andern zum Exempel exequiret, und keine Entschuldigung von Unwissenheit admittiret werden. Datum Stralsund, den 13 Junius 1732.

(L. S.) J. A. Meyerfeld.

J. R. v. Trautvetter. M. v. Neugebauer. J. v. Greiffenheim.
J. F. v. Engelbrechten. E. M. v. Nolken.
T. v. Klinkowström.

No. 45. Erweiterung des Patents vom 4 April 1732, wegen der Holz-Zettel, auch auf die Vorstädte. Vom 28 April 1733.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 238.)

No. 46. Genauere Bestimmungen des vorstehenden Patents. Vom 16 May 1740, 27 Nov. 1742, und 9 Febr. 1748.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 326. 367. und 471.)

(Die letztere Verordnung vom 9 Febr. 1748 ist den 17 Dec. 1766 geschärft erneuert.)

No. 47. Verordnung wegen Setz- und Pflanzung der Obstbäume und Weiden-Paten in Königl. Demanial-Gütern. 10 Oct. 1736.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 284.)

No. 48. Verordnung wegen Schonung der Hölzungen beym Ziegenhalten. Vom 21 November 1746.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 448.)

No. 49. Daß Pfandträger, Arrhendatores und Bauren auf Königl. Gütern das ihnen aßignirte Bau- und Nutzholz nicht verkaufen noch vertauschen sollen. Vom 5 Julius 1748.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 478.)

No. 50.

Der Königl. Regierung Resolution auf die Beschwerden der Adlichen Eingesessenen von Jasmund und Wittow, die Stubbenitzer Hölzung betreffend. Vom 24 Januar 1749.

Tit. Regim.

Auf derer Adelichen Eingesessenen von Jasmund und Wittow den 8ten October 1746 allhier geschehene unterthänige Anzeige, betreffend die Abstellung der Stubbenitzer Unordnungen, wird nunmehro nach geschehener localen Untersuchung

per

per Commissarios, und von selbigen eingereichten Protocollo, nebst Bericht, hiedurch abhelflich resolviret und verordnet, und zwar:

Ad Gravamen I. Daß, ob gleich dem Heide-Reuter, weil demselben nach der Königl. Regierung Resolution vom 13 Junius 1732 freygelassen worden, 3 Pferde, 2 Kühe und 2 Ochsen zu halten, einiger Acker wohl gegönnet werden mögen, dennoch weder demselben frey gestanden, solchen durch Ausradung des Holzes und Ausbrechung des dazu bestimmten Bodens, dergestalt, wie geschehen zu seyn befunden worden, zu erweitern, noch solches von dem Ober-Jägermeister und Beamten, der Holz-Ordnung Tit. II. §. 9. entgegen, hätte verstattet werden sollen, und dannenhero nach der a Commissione bereits gemachten Verfügung, der jederzeitige Heide-Reuter an Acker hinführo ein mehrers nicht, als zu 2 Drömt Aussaat, zum Pfand-Kumm aber nur 100 Quadrat-Ruthen haben, und mit Unterlassung aller der Hölzung nachtheiligen Verknickung umgraben soll. Und wie

Ad Grav. II. Bereits verschiedentlich den Heide-Bedienten in hiesigen Landes-Gesetzen, besonders auch in der Holz-Ordnung Tit. V. §. 6. das Bierbrauen, ausser zu ihres Hauses Behuf, Branntweinbrennen und Krügen, untersaget ist, und es demnach nicht anders als eine unerlaubte Nachsicht derer, welchen auf solche Verordnung zu halten obgelegen, angesehen werden kann, wann den Heide-Reutern in der Stubbenitz nachgegeben worden, dem zum Nachtheil der Hölzung und Bedruck derer Landes-Einwohner entgegen zu handeln, Commissio aber sothane Contravention bereits nach Anweisung des Protocolli durch gemachte Gesetzmäßige Verfügung abgeholfen hat; So wird nicht nur dieses, sondern auch was dieselbe

Ad Grav. III. & IV. Wegen Verkaufung des Holzes, und besonders auch der grünen einstämmigen Bäume an den Heide-Reuter verordnet haben, hiedurch bestätiget; Und da

Ad Grav. V. Der Augenschein ergeben hat, daß in der Stubbenitz ein solcher Vorrath an Spack- Drög-Holz und Stubben nicht verhanden, als ehedem von dem Ober-Jägermeister angegeben werden wollen; So wird nunmehro verordnet: daß hinführo nur in dem Winter-Wadel den Landes-Eingesessenen dieser Art Holz, so lange sich dazu Zugang findet, angewiesen, dagegen aber den Bauren zu Nutzholz gar keine grüne Bäume mehr verkauft werden sollen, weil sie dieses von dem ihnen in dem Sommer-Wadel überhaupt anzuweisenden grünen Holze nehmen können.

Ad Grav. VI. Wird von Sr. Excellenz und der Königl. Regierung das Erbieten der Adelichen Eingesessenen auf Jasmund und Wittow, das, zu Kaufung derer an dem Adelichen Kloster zu Bergen zu liefernden Deputat-Kohlen erforderliche Geld, an das dasige Königl. Amt bezahlen zu wollen, wann ihnen die dazu bestimmten und bis hieher den Heide-Reutern zur weiteren Verhandlung überlassene 24 Faden Holz angewiesen würden, hiemittelst angenommen, und dahero verordnet, daß hinführo sothanes Holz niemalen den Heide-Reutern, sondern gedachten Adelichen Eingesessenen jährlich um Johannis, und zwar an einem solchen Orte, von welchen die Ausfuhr bequem ist, angewiesen werden soll; wogegen diese aber schuldig sind, den Königl. Beamten das zu Ankaufung der Kohlen erforderliche Geld um selbige Zeit einzuliefern. Als Commissio

Ad Grav. VII. Bereits verordnet hat, daß, inclusive des Stellmachers in Sagard auf Jasmund und Wittow, nur 5 Rademacher geduldet, die zu Hagen, Saßnitz und Rantzow eingeschlichene aber abgeschaffet, auch daß ersteren ausser den

Wadel-Zeiten kein Holz aus der Stubbenitz verabfolget werden, und sie für einen Gang grosser Block-Räder, nur $3\frac{1}{2}$ Rthlr., für einen Gang kleiner Block-Räder aber nicht mehr als 3 Rthlr. nehmen sollen: Se. Excellenz und die Königl. Regierung dieses alles auch theils der Ordnung gemäß, theils zu Abwendung alles Bedrucks und Uebersetzens dienlich findet; So wird solches genehmiget und bestätiget, wie dann dieselben auch

Ad Grav. VIII. Billig zu seyn befinden, daß einem jeden derer Bauren zu Krampus, Hagen und Promissel, für die bey denen um die Stubbenitz befindlichen Schlag-Bäumen habende Bemühung, nach bisherigem Gebrauche, jährlich zwey Fuder, denen Sagardtern aber ein Fuder Holz fernerhin ohne Entgeld gegeben werde. Jedoch muß denenselben solches nur an Lager-Holz, und zwar nicht anders als in denen Wadel-Zeiten angewiesen werden.

Ad. Grav. IX. Wird zwar, gleich wie denen übrigen Heide-Bedienten wiederfahren ist, dem Heide-Reuter in der Stubbenitz der Genuß des Telg- und Reiß-Holzes annoch ferner vor der Hand gestattet; Es hat aber derselbe sich zu hüten, daß er solches nicht mißbrauche, sondern dasjenige sorgfältig zu beobachten, was die Stubbenitzer Holz-Ordnung wegen des Lager-Holzes verordnet, und wie

Ad Grav. X. Dem Amts-Hauptmann es alles Ernstes verwiesen wird, daß er sich in Wegschaffung des zum Werder wohnenden Bauren oder Einliegers, und Befolgung des dieserhalb von Sr. Excellenz und der Königl. Regierung unter dem 1sten März 1747 ergangenen Verordnung, säumig bewiesen: So wollen Dieselbe gewärtigen, daß er gedachten Bauren, nach der von Herrn Commissariis aufs neue geschehenen Anweisung, gegen Ostern von dannen wegschaffe.

Ad Grav. XI. Aber demselben aufgegeben haben, darauf Acht zu haben, daß die von dem Heide-Reuter sowol, als von denen an der Stubbenitz gränzenden Dorfschaften, durch Annehmung fremdes Viehes auf der Weide, bisher verübte, und von ihm unerlaubter Weise nachgesehene Unordnung und Contravention, unterbleibe, und weder von dem einen, noch von dem andern, fremdes Vieh auf der Weide in der Stubbenitz genommen, auch dem Heide-Reuter nicht gestattet werde, mehr als 3 Pferde, 2 Ochsen und 2 Kühe, bey Strafe der Cassation, zu halten.

Und wenn gleich das Suchen der Eingesessenen von Adel, wegen Verstattung eines aus ihrem Mittel, zum Beysitzer bey den Holz-Gerichten, imgleichen wegen Aufhebung des Heide-Reuter-Dienstes, keinen Statt haben mag; So finden dagegen Se. Excellenz und die Königl. Regierung, zu Vermeidung fernerer sonst zu besorgender Unordnungen, es gerathen zu seyn, daß des Heidereuters Wohnung nach Saßnitz versetzet, und demselben daselbst von dem Acker, welchen die Bauren ohne gehabte Erlaubniß ausgebrochen haben, so viel als ihm zur Aussaat und zum Pfand-Kumm oben vermacht worden, angewiesen werde; Wie denn dem Amts-Hauptmann Kemna, aufgegeben wird, es zu besorgen, daß solche Versetzung auf derer Adelichen Eingesessenen Kosten, deren Erbieten zu Folge, so bald möglich geschehen, der zum Werder zu Acker gemachte Boden aber, nach Inhalt des Protocolli Commissionis, umgebracht, mit Buch-Mast besäet, und solchergestalt zu Holz, tragbar gemacht werden möge.

Im übrigen aber gereichet es Sr. Excellenz und der Königl. Regierung zum grössesten Mißfallen, daß weder der Oberjägermeister, noch der Amtshauptmann, dafür gesorget, daß der jetzige Heide-Reuter in der Stubbenitz mit denen nöthigen Instructio-

structionen versehen worden. Und da Beide coram Commissione angenommen haben, denselben damit zu versehen; So werden sie hiedurch erinnert, solches bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, nicht weiter ausser Acht zu lassen. Sonst ist von Herren Commissariis annoch bemerket worden; Daß

1) die Verknickung der Stubbenitzer Hölzung von keinem Nutzen, dagegen aber zu derselben Verwahrung dienlich sey, wann zu beiden Seiten derer Schlag-Bäume, die Graben von denen angränzenden Dorfschaften tüchtig aufgeworfen werden.

2) Daß weil der von Hagen durch die Stubbenitz nach der Sasser Wassermühle angelegte Weg überflüßig und der Holzung nachtheilig ist, es nöthig sey, daß derselbe geleget, der Hager Schlagbaum aber nach der Stubbenitzer Gränze versetzt werde.

3) Daß, da die ordentliche Aushauung der Brüche bishero unterlassen, es unumgänglich nöthig sey, daß selbige noch diesen Winter vor dem Beile ausgehauen würden, wobey die Adelichen Eingesessenen auf Jasmund und Wittow angenommen haben, ein jeder die Hälfte auszuführen.

4) Daß, ob gleich in der Ordnung zu jedem Wadel eine Zeit von 4 Wochen bestanden worden, selbige dennoch gar wohl auf 14 Tage eingeschränket werden könne, wann nur nach solchen zu Ausfahrung des Lager-Holzes annoch 8 volle Tage gegeben würden.

5) Daß, obgleich die Paßnitzer Bauren unbefugter Weise eine grosse Etendue von der Stubbenitzer Hölzung zu Acker gemacht, ihnen dennoch derselbe, weil eines Theils solcher von schlechter Güte wäre, andern Theils aber die Fischer-Nahrung sehr abnähme, und die Bauren sehr hoch in Hufen stünden, wohl gelassen werden könne, jedoch solchergestalt, daß 1) dem Heide-Reuter davon, das ihm oben Vermachte angewiesen, der übrige Acker aber ordentlich und zu gleichen Theilen unter ihnen vertheilet, mit Gränzsteinen umsetzet, alle fernere Ausradung und Verknickung aber abgeschaffet und vermieden würde.

6) Aber, daß es nützlich sey, wenn hinführo keine grüne Bäume angewiesen und verabfolget würden, welche nicht zwo Ellen im Umfange haben: Und wie Se. Excellenz und die Königl. Regierung alle diese Fürschläge genehmigen; Solchemnach wird denen Heide-Bedienten und Beamten anbefohlen, daß selbige befolget werden, gebührlich zu beobachten, und was daran einem jeden oblieget getreulich und forderfamst ins Werk zu richten.

Und damit alle Defraudationes in der Stubbenitz, auch bey des Oberjägermeisters und derer Beamten weiten Entfernung, desto besser verhütet werden mögen; So wollen Se. Excellenz und die Königl. Regierung einen derer auf Jasmund wohnenden, und nicht an der Stubbenitz gränzenden, von ihnen denen Interessenten vorzuschlagenden Adelichen Eingesessenen, authorisiren, daß er die Mit-Aufsicht über die Stubbenitz haben, alles dasjenige was derselben halber verordnet wird, mit beobachten, von Heide-Bedienten auf der Königl. Beamten Zettel oder Anweisungs-Ordre nichts an Holz, wie es auch Namen hat, ohne dessen Mitwissen verkaufet werden, und welcher bey denen in den Sommer- und Winter-Wadeln auszugebenden Holz-Zetteln und Zeichen gegenwärtig seyn, und die Anzahl derer sowol denen Adelichen gegen Erlegung des gewöhnlichen Wald-Habers frey, als denen Bauren gegen Bezahlung jedesmal abzufolgenden Fudern Brenn-Holzes, verzeichnen, und von letzterem besonders jedesmal der Königl. Regierung eine Designation zusenden soll, damit solche der Königl. Kammer zugefertiget werden möge, und diese wissen könne, was

von den Heide-Bedienten dem Amte, und von diesem der Königl. Kammer an Holz-Einkünften zu berechnen sey; Wie denn auch Se. Excellenz und die Königl. Regierung denselben mit behöriger Instruction versehen und in Eides-Pflicht nehmen werden; im übrigen aber auch dem Gesuche wegen Revidirung und Verbesserung der Stubbenitzer Holz-Ordnung und deren Publication bey sich statt finden lassen, auch denen von Adel sowol, als Heide-Bedienten und Beamten, Copiam Protocolli Commissionis verwilligen wollen. Stralsund, den 24 Januar 1749.

(L. S.) A. Löwen.

v. Neugebauer. v. Klinkowström. v. Horn. v. Schwerin. v. Lepell. v. Olthoff.

No. 51. Verordnung wegen des Tropf-Holzes in Königl. Heiden. Vom 24 Februar 1749.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 493.)

B. Jagd-Verordnungen.

No. 52.

Herzog Philippi Julii Eventual-Vergleich mit der Rügischen Ritterschaft wegen der Jagd. Von 1612.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc.

Urkunden hiemit für Uns und männiglich: Nachdem unsere unterthänige Landschaft unsers Fürstenthums Rügen in Unterthänigkeit erinnert und gebeten, daß, weil die Güter in selbigem Lande sehr vermischet liegen, und fast niemand Oerter allein haben möchte, die etwas groß wären, und einem allein zuständig, ausser der Herrschaft Putbus und Baltzer von Jasmunde.

Der andern Güter aber in kleinen Particulen vermischet liegen, daß ausser der Fürstlichen und alt-gewöhnlichen Gehege, auch vorgedachten Hauses Putbus und Baltzer von Jasmundes Güter, auch ihnen das Jagen und Schiessen möchte frey gelassen werden, jedoch bey denenselben, welche nahe mit einander irgend eine oder eine halbe Meilweges gränzen.

Dagegen wolten sie Uns noch ein neues Gehäge, um Bergen herum, gänzlich einräumen, immassen sie denn einen Abriß etlicher Oerter, so weit sich solch Gehäge erstrecken sollte, aufgezeichnet; womit Wir dann auch in Gnaden einig: Ueber dies um Bergen Uns eingeräumete Gehäge, ist mit Uns die Rügianische Ritterschaft einig geworden, daß Wir, so weit sich die Rosengartischen, Garzer- und Gutzlaffshägener, Gränzen erstrecken, die Jagd daselbst alleine behalten, aber auf den vermischten und übrigen Gütern, die Neben-Jagd behalten sollen, jedoch mit der Restriction, daß Wir auf der von Adel, und sie hinwiederum auf dem unsern, nichts stellen wollen noch sollen.

Wann aber ein Ueberlauf der Hunde an den ausgedingten Gehägen, oder auch die Verfolgung eines Thiers geschiehet, solls gehalten werden, wie dem Landtags-Abschiede einverleibet ist. Wir haben Uns auch, ausserhalb dem auf Wittow gesessenen von Adel, mit ihnen dahin verglichen, daß von Annunciationis Mariæ bis Egydii keiner auf des andern Güter jagen und Hasen-Wildprett schiessen solle, wie Wir dann Uns und die Unsrigen dieser Vergleichung gleichmäßig bezeigen und nachleben wollen, und wollen Wir diese Verordnung per Mandata pœnaliæ durchs ganze Land publiciren lassen.

Das Schiessen auf Wittow, so viel das Feder-Wildprett betrift, soll, wie bis daher gebräuchlich gewesen, denen von Adel daselbst gesessen, gemein seyn und bleiben.

Weil sich auch etliche von Adel in geregtem unserm Fürstenthum Rügen beschweret, daß ihnen durchs hohe Wild oft grosser Schaden im Korne zugefüget werde; Erklären Wir Uns dahin, daß Wir, geliebts Gott, zwischen dieser Zeit und künftigen Ostern des 1614ten Jahres hinein kommen, und alles hohe Wild wegschlagen, und wo etwas übrig bleibet, durch unsere Schützen wegschiessen lassen wollen. Hernach wollen Wir Rehe auf Rügen setzen, und soll denen von Adel und andern Guths-Herren frey stehen, ob sie zugleich neben Uns setzen wollen, und wann diejenigen, so mit Uns zu setzen gemeynet, sich nahmkündig machen werden, wollen Wir mit ihnen eine Vergleichung treffen, auf wie viele Jahre es zuerst zu hegen, und wie es ferner damit zu halten, und sollen diejenigen, so neben Uns gesetzet, wann die vereinigte Zeit des Hegens vorbey, Rehe, Füchse und Hasen zu schlagen, gleichfals bemächtiget seyn. Actum in unser Stadt Anklam, den 12 Nov. 1612.

No. 53.

Herzogliches Jagd-Patent. Vom 14 Febr. 1620.

Von Gottes Gnaden, Wir **Philippus Julius**, Herzog zu Stettin Pomern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, der Lande Lauenburg und Bütow Herr ꝛc. Entbieten allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von Adel, Bürgermeistern und Rath in Städten, und sonsten allen unsern Unterthanen unsern Gruß, und verhalten euch nicht, daß Wir in glaubhafte Erfahrung gekommen, welchermassen nicht allein Uns in unsern Gehägen und sonsten ausserhalb derselben an andern Orten, sondern auch unsere Unterthanen unter sich einer dem andern mit Jagen und Schiessen grossen Einpaß und Widerwillen zugefüget, dahero dann für Uns und unserm Hofgerichte viel Querulirens und Klage gebracht und erhoben worden. Nun erinnern Wir Uns, was dieses Punkts der Jagd halber, in dem jüngst von Uns und unsern Ständen sämtlich beliebten und Aō. 1714 publicirten Landtages-Abschiede ausdrücklich gesetzet, daß keiner dem andern im Jagen, an wilden Schweinen, Rehen, Hasen, Füchsen, und dergleichen Wildprett behinderlich, oder einige Verunruhungen zufügen, sondern einjeder derselben auf dem Seinigen, seiner beßten Gelegenheit nach, gebrauchen, und dergleichen Wildprett zu jagen, zu schlagen oder zu schiessen, ganz unbehindert bemächtiget, aber von dem Unsrigen zu bleiben schuldig seyn, auch da die Güther vermischet, zwischen Annunciationis Mariæ und Jacobi sich des Jagens und Schiessens der Hasen, des Feder-Wildpretts aber zwischen Walpurgis und Jacobi, in vermischten Gütern, gänzlich enthalten solle. Weil Wirs dann bey solchem Landtags-Abschiede und Beliebung

bung nicht allein bewenden lassen, sondern auch darüber Fürstlich halten wollen; So soll hiemit einem jeden ernstlich und bey Pœn 600 Thaler, halb in unsern Fiscum und halb an den beschwerten Theil, zu verfallen, geboten und auferleget seyn, auch solchem Landtags-Abschiede in dem durchaus gemäß sich zu verhalten, und ausserhalb demselben Uns, auf dem Unsrigen, und einer dem andern auf dem Seinigen, mit Jagen, Hetzen, Pirschen und Kühren, nach obspecificirten und anderm Feder-Wildprett, keinen Eindrang oder Hinderung zuzufügen, auch sich des Ausnehmens der Eyer, keinerley Weise zu unterfangen, weniger solche durch andere zu verhengen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, so oft ein oder ander dawider handeln und betreten würde, (wie dann unsere Beamten und Diener jedes Ortes, darauf fleißig Achtung zu geben sollen schuldig seyn,) daß nicht allein solche angedrohete Strafe unnachläßig abgefordert, sondern auch andere ernste Mittel, dadurch solche vermeynte Jäger und Schützen gewarschauet, angeordnet werden sollen. Imgleichen soll Bürgermeistern und Rath in Städten, kraft dieses, auferlegt und anbefohlen seyn, in den Stadt- und dero angehörigen Gütern, den Dienern und Schulzen ernstlich einzubinden, auf diese unsere Ordnung ebenmäßige fleißige Aufacht zu haben, damit Bürger, Bauren und Knechte, sich des unzeitigen Schiessens auch Eyer-Ausnehmen gänzlich enthalten; dann Wir durch die Unsrigen die Aufsicht dergestalt bestellen wollen, daß ihr Unfleiß und Hinläßigkeit nicht verborgen bleiben könne: und soll auf den Fall, dafern einer oder andrer darüber betreten wird, nach Gelegenheit der Person entweder mit Gelde oder harter Gefängniß, andern zum merklichen Abscheu, unnachläßig gestrafet werden. Damit aber einjeder sich Unwissenheit halber nicht zu entschuldigen, haben Wir dis unser Mandat und ernsten Befehl von allen Kanzeln in unsern Städten und Aemtern öffentlich publiciren und verkündigen, auch an allen Orten affigiren lassen wollen. Wornach sich einjeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten. Datum Wolgast, den 14 Februar 1620.

PHILIPPUS JULIUS. (L. S.)

No. 54.

Der Königlich-Schwedischen Regierung Patent wegen der Jagd- und Setz-Zeit. Vom 13 März 1640.

Tit. Regim.

Entbieten allen Höchstermeldter Ihro Königl. Majestät Commendanten, Officirern, Inspectoren und Amtleuten, denen von Adel, Bürgermeistern und Rath in Städten, und sonsten jedermänniglich, unsern Gruß; und verhalten ihnen nicht, daß Wir in glaubhafte Erfahrung kommen, welchermassen nicht allein der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit in dero Gehägen, und sonsten ausserhalb derselben an andern Oertern, mit Jagen und Schiessen grossen Einpaß und Widerwillen zugefüget werde, besondern auch die Einwohner hiesiger Lande unter sich solches täglich mit merklichem Nachtheil erfahren müssen. Nun erinnern Wir Uns, was dieses Punkts der Jagd halber, in dem von weyland-Herrn PHILIPPI JULII, Herzogen zu Stettin Pommern Fürstl. Gnaden, Christmilden Andenkens, und Dero gehorsamen Landständen der Zeit beliebten, und Ao. 1614 publicirten Landtags-Abschiede ausdrücklich gesetzet, daß nemlich keiner dem andern im Jagen an wilden Schweinen,

Rehen,

Rehen, Hasen, Füchsen, und dergleichen Wildprett behinderlich, oder einige Verunruhigung zufügen, sondern einjeder derselben auf dem Seinigen, seiner bessten Gelegenheit nach, zu gebrauchen, und dergleichen Wildprett zu jagen, zu schlagen oder zu schiessen, ganz unbehindert bemächtiget, aber von der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit eigenen Gütern wegzubleiben schuldig seyn, auch da die Güter vermischet, zwischen Annunciationis Mariæ und Jacobi, sich des Jagens und Schiessens der Hasen, des Feder-Wildprets aber zwischen Walpurgis und Jacobi, gänzlich enthalten solle. Weil Wirs dann bey solchem Landtags-Abschiede und damaligen Beliebung sowol, als des dißfals Ao. 1620 den 14 Febr. zu Wolgast publicirten und sich darauf referirenden Manifests, nicht allein wie billig, allerdings bewenden lassen, sondern auch über diesem, wie allen andern Landsgewohnheiten, gänzlich zu halten befehliget seyn. So soll hiemit Kraft und tragender Vollmacht, einem jeden ernstlich und bey hoher arbitrair-Strafe verboten und auferlegt seyn, sich solchem Landtags-Abschiede und angeführtem publicirtem Manifest, in dem durchaus gemäß zu verhalten, und ausser demselben der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit auf dem Ihrigen, und einer dem andern auf dem Seinigen, mit Jagen, Hetzen, Pirschen und Kühren, obspecificirten und andern Feder-Wildprets, keinen Eintrag noch Behinderung zuzufügen, weniger solches durch andere zu verhengen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, so oft ein oder andrer dawider handeln und betreten würde, (wie dann J. K. M. hin und wieder bestallte Beamten und Diener jedes Orts darauf fleißige Achtung zu geben schuldig seyn sollen,) daß nicht allein die angedräuete hohe Strafe unnachläßig abgefordert, sondern auch andere ernste Mittel, dadurch solche vermeynte Jäger und Schützen gewarschauet, angeordnet werden sollen.

Imgleichen wird Bürgermeister und Rath in Städten Kraft dieses ersuchet, auferleget und anbefohlen, in der Stadt und dero angehörigen Gütern, den Dienern und Schützen ernstlich einzubinden, auf diese ziemende Verordnung ebenmäßige fleißige Aufacht zu haben, damit Bürger, Bauren oder Knechte sich des unzeitigen Schiessens gänzlich enthalten; dann Wir durch die Unsrigen die Aufsicht dergestalt bestellen wollen, daß ihr Unfleiß und Hinläßigkeit nicht verborgen bleiben könne: und soll auf den Fall, dafern einer oder andrer darüber betreten wird, solcher nach Gelegenheit der Person, entweder mit Gelde oder harter Gefängniß, andern zum merklichen Exempel und Abscheu, unnachläßig gestrafet werden. Damit sich aber niemand Unwissenheit halber zu entschuldigen, haben Wir dieses in allen Städten und Aemtern öffentlich publiciren und verkündigen, auch an allen Orten affigiren lassen wollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten und für Ungelegenheit vorzusehen. Signatum Stralsund, den 13 März 1640.

Subscr. Regim.

No. 55.

Mandat wider die Ruinirung der Jagd in den Königlichen Heiden. Vom 14 September 1647.

Von der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christina, der Schweden, Gothen und Wenden designirten Königin, und Erb-Prinzeßin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten und Carelen, Frauen über Ingermannland, unserer allergnädigsten Königin und Frauen ꝛc. ꝛc.

Wir zum Pommerschen Staat verordnete Vice-Gouverneur und Räthe,

Entbieten hiemit, und geben Allen und Jeden dieser Pommerschen Landen Einwohnern und Unterthanen, so von Prälaten, Ritterschaft und Städten, wie nicht weniger denen Königlichen hohen und niedern Officirern, als auch gemeiner Soldatesque, zu Roß und Fuß, sie seyn in oder ausserhalb den Königl. Guarnisonen belegen, niemand davon ausgenommen, zu vernehmen: Wasmaassen allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät durch Dero aus dem Königl. Schloß und Residenz Stockholm, am 14 August jüngsthin, an Uns ergangenes allergnädigstes Rescript Uns zu verstehen gegeben, welchergestalt dieselben mit nicht geringer Displicenz erfahren, wie in dem Herzogthum Pommern nun eine Zeit her, sowol von unterschiedlichen Donatariis, als vielen anderen mehr, ohne einigen Unterscheid und Respect, mit unzeitiger und unziemlicher Niederschieß- und Fällung sowol hohen als niedrigen Wildes, als auch unnöthiger und eigenwilliger Aushau- Ruinir- und Verderbung derer so köstlichen Wäldereyen, Heiden und Hölzungen allerhand unzuläßige Unordnungen, Excesse und Exorbitantien vorgelauffen, auch noch täglich vorlauffen und verübet würden. Wann aber ein solches zu der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit nicht geringen Präjudiz, auch des ganzen Landes unwiderbringlichen Schaden gereichete; Als wären J. K. M. dasselbe hiernechst nicht zu gestatten, sondern ernstlich zu beahnden gemeynet: Sie zu welchem Ende dann der Nothdurft befunden, Dero Hof-Jägermeister, den Wohledlen, Vest und Mannhaften Herrn Wolf Diedrich von Stoyslaff, anhero abzufertigen, maassen J. K. M. ihme Commißion und Vollmacht aufgetragen, die Jagden und Wildbahnen, auch Wäldereyen und Hölzungen dieser Lande in Augenschein zu nehmen, auch gute Inspection und Aufsicht darauf zu haben, daß sie mit dergleichen unzeitiger und unziemender Schieß- und Niederfällung des Wildes, auch Aushau- und Verödung der Heiden und Hölzungen nicht ruiniret, sondern bestermaassen conserviret und erhalten werden mögen; Uns dabey allergnädigst anbefohlen, daß Wir nicht allein diese allerhöchst-ermeldeter Ihro Königl. Majestät zu des gemeinen Landes Beßten angesehene gnädigste Intention und Vorsorge, in guter Obacht halten, und zu Maintenirung derer hohen Landesfürstlichen Regalien und Jurium durch ein offenes Placat, alle dergleichen eingerissene Disordren und Exorbitantien ernstlich und bey hoher und harter Strafe verbieten und abschaffen, sondern auch vorberührtem Königl. Hof-Jägermeister von Stoyslaff zu desto besserer Verrichtung dieser seiner ihm aufgetragenen Commißion und Vollmacht, in einem und andern gebührend secundiren wollten: Und dann allerhöchst erwehnter J. K. M. allergnädigsten Willen und Befehlig gehorsamlich auszurichten, Uns, unsern obliegenden Pflichten nach, in allewege zukommen und gebühren will; Solchemnach ergehet hiemit im Namen und an statt Derselben, Unser ernster Befehlig, an Alle und Jede dieser Pommerschen Lande Einwohnern, Unterthanen und Angehörigen, sie seyn vom Lande, oder aus den Städten, Adel und Unadel, keinen davon ausgenommen: daß sie sich nemlich insgesamt und sonders von nun an und inskünftige allerdings hiernach achten, und sich hinführo keiner nicht, er sey auch wer er wolle, gelüsten lassen solle, die Wildbahnen mit unziemlicher und unzeitiger Niederschieß- und Fällung des Wildes zu verderben, noch die Heiden und Hölzungen mit dem überflüßigen und unbefugten Aushauen zu veröden und zu ruiniren, gestalt dann die Commendanten jedes Orts, und andere, sowol Civil- als Krieges-Bediente, insonderheit auch die Herren Donatarii sich ebenermassen hiernach allerdings zu richten, den Ihrigen alles Auslaufen und Platzen in den Heiden ernstlich

lich zu verbieten, vielmehr aber ob dieser Königl. Verordnung mit Ernst zu halten, auch zu dem Ende obberührten Hof-Jägermeister und seinen Unterhabenden zu desto besserer Fortsetz- und Zuwerkrichtung solcher Commißion auf ihr Ansuchen mit allen behufigen Mitteln an Fuhr und Völkern, so er hiezu benöthiget seyn wird, alle gute Aßistenz zu erweisen, schuldig seyn sollen; Im widrigen Fall, da einer oder anderer hierwider handlen würde, hat er sich der unausbleiblichen harten und ernsten Strafe unzweiffentlich zu versichern. Wornach sich also ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Urkundlich ist dieses Patent mit des Königl. Gouvernements Insiegel und eigenhändigen Subscription vollenzogen, publiciret worden.

Gegeben zu Alten-Stettin, den 14 September 1647. (L. S.)

Arfvidus Froboß. Johann Nicod. Lillieström. Johann Hallenus
Sebastian Hempel. Gierd Anthoni Rhenschildt.

No. 56.

Edict wider Ruinirung der Jagd. Vom 20 Dec. 1650.

Der Königlichen Majestät und Reichs Schweden Rath, General und Feld-Marschall in Deutschland, auch General-Gouverneur in Pommern, Carl Gustav Wrangel, Herr zu Skog-Kloster, Bremer-Vörden und Roßdorff.

Hochermeldte Se. Excellence, geben hiemit allen und jeden der Pommerschen Lande eingesessenen Einwohnern und Unterthanen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, wie nicht weniger den Königl. hohen und niedrigen Krieges-Officirern, auch gemeiner Soldatesque, zu Roß und Fuß, sie seyn in oder ausserhalb Guarnisonen belegen, auch sonst männiglich, niemand davon ausgenommen, zu vernehmen: Wasgestalt Se. Excellenze bey Dero Ankunft in Pommern in Erfahrung gebracht, wie nun etliche Jahr hero nicht allein die Heiden und Hölzungen durch unnöthiges Aushauen hin und wieder ziemlicher massen verwüstet, sondern auch durch überflüßiges, ohne Unterscheid gebrauchtes Schiessen des hohen und andern Wildes, die Jagd und Wildbahnen zum verderblichsten verödet worden, welches aber Zeit Dero anvertraueten Gouvernements inskünftige zu verhängen unverantwortlich fallen würde, zumalen sowol der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit, als allen und jeglichen des Landes-Einwohnern daran gelegen, wie nebst Hegung des edlen Wildes, die Heiden, Hölzungen, Förste und Wäldereyen wiederum in gutem Stand und Flor gebracht, auch darinnen conservirt und erhalten werden mögen; gestalt zu dem Ende Ihro Königl. Majestät zu Schweden, unsere allergnädigste Königin und Frau, ꝛc. Dero Jäger- und Oberforstmaister allhier, den Wohledlen, Vest- und Mannhaften Herrn Friedrichen von Nettelhorst, welcher auf die hohen Landesfürstlichen Jura und Regalien, daß dem Wild und den Hölzungen kein Schaden oder Präjudiz zugezogen werde, gute Auffsicht haben solle, constituiret und verordnet haben; wie dann auch um denselben desto besser zu secundiren das Königl. Consilium Status Ao. 1647 und 1649, öffentliche Patente deswegen publiciren lassen, denen aber, wie geklaget wird, bishero wenige Parition geleistet worden. Damit nun aber gleichwol diesem Unheil hinführo gesteuret werden könne; So ergehet hochermeldter Sr. Excellenze Befehl an alle und jede, weß Würden, Standes und Condition die seyn, so Dero General-Gouverno unterworfen, hiermit ernstlich und bey untergesetzter unnachläßiger Strafe, daß niemand, er sey Adel oder Unadel, geist- oder weltlich, Officierer, oder Bürger, oder

oder Bauer, noch sonsten Jemand, sich hinführo unterstehen solle, weder seibst noch durch die Ihrigen auf den Königl. Heiden, Gehägen und Wildbahnen, mit jagen, hetzen, schiessen, kürnen, noch auf einigerley andere Art und Weise, dem hohen Stück- und andern, auch Federwild, nachstellen, (womit jedoch die von Adel und andere, so Fürstliche Privilegia deswegen vorzuzeigen, als welche nach laut derselben auf ihren Grund und Boden zu rechter Zeit sich der Jagd und Schiessens auf gewisse Maaß, wol gebrauchen mögen, nicht gemeynet) sich finden zu lassen, so lieb einem jeden ist, diese ausgedrückte Strafe, nemlich vom Hirsch 100 Rthl., vom Stück-Wild 80 Rthl., vom Schwein 60 Rthlr., vom Rehe 40 Rthlr., vom Haasen, Fuchs und andern Wildpret, nach Advenant 20 Rthlr., vom Feder-Wildpret 10 Rthlr., zu vermeiden. Und weil die Schäfer, sonderlich diejenigen, so in den Heiden, oder nechst daran ihre Hütung haben, gute Hunde und Büchsen, dergestalt, daß ihnen nicht leichtlich ein Thier, als Haasen, Rehe oder Stück-Wild, insonderheit in der Setzzeit, entgehen kann, zuzulegen sich sollen gelüsten lassen, dadurch das junge und alte Wild nicht wenig verschüchtert und verderbet, und aufgefressen wird; Als sollen diese Leute, daferne sie ihre Büchsen oder Hunde, welche sie durch ihr Zuschreyen genugsam bey den Schaafen, und der Heerde behalten können, anders, als wider den Wolf gebrauchend, auf den Königlichen, oder auch derer vom Adel und der Städte Heiden betroffen werden, nicht allein der Büchsen und Hunde verlustig, besondern auch in die obgenannten Strafen einfach, oder nach Quantität des Verbrechens, wol doppelt verfallen seyn.

Als auch allen Unterschleiff zu verhüten, und damit nicht unter dem Prätext derer von Adel, welchen auf ihren Grund und Boden, laut ihrer Privilegien, die Jagd auf gewisse Maasse zugelassen, andere sich dieses Vortheils gebrauchen, und Wildpret heimlich oder auf offenen Markte verkauffen mögten, so ist hiemit verordnet: daß von Dato an ein jedweder so Wildpret zu Markte schicket oder *bringet* von dem Königl. Jäger- und Oberforstmeister, oder in dessen Abwesen in der Königl. Accis-Kammer hieselbst von dem Collectore, welchem deswegen Ordre gegeben werden wird, einen Frey-Zettel, daß er das Wildpret richtig angegeben, ohne Entgeld, abzufordern, und ehe dann er solchen empfangen, nicht das geringste zu verkaufen oder herum tragen zu lassen schuldig seyn solle.

Und auf daß wegen des Gehäges niemand seine Unwissenheit zur Entschuldigung anzuziehen haben möge, so sollen nach bevorstehendem Fest gewisse Maalzeichen aufgerichtet, und dieselben sonderlich um diese Stadt Alten-Stettin herum mit Stangen besetzt werden. Wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit, sowol wegen des Jagens und Schiessens, als des verbotenen Holzhauens, welches letztern Bestrafung arbitraria seyn soll, wird zu hüten wissen. Urkundlich ꝛc.

Gegeben und publiciret zu Alten-Stettin, den 20 December 1650.

No. 57.

Verordnung wegen anzustellender Jagden zur Tilgung der Wölfe und Lüchse und dafür zu erwartender Prämien. 5 Jan. 1670.

Tit. Regim.

Demnach bey den bisherigen unruhigen Zeiten die vor dem zu Tilgung des Wolfes und anderer schädlichen Thiere angestellete Jagden nicht behöriger massen

continuiret

continüiret werden können, und dahero solche Unthiere sich in diesen Landen dergestalt vermehret, daß man sie nicht allein bey Haufen spühren und sehen, sondern auch an manchem Orte das Vieh in den Höfen, ja Ställen, nicht sicher behalten kann, massen dann von dem Land-Manne desfalls nicht geringe Klagen geführet, und um Ausrottung solches höchst-schädlichen Thiers angehalten worden; Und man aber angemerket, daß fast niemand zur Sache gethan, und solch Unthier zu verfolgen und zu tödten Fleiß angewandt, so ist bey dem im October des verwichenen Jahres allhie gehaltenem Landes-Convent mit gesamten Land-Ständen beliebet, durch ein gewisses Prämium die Vertilgung der Wölfe und Füchse zu befördern, und für einen jeglichen Wolf oder Fuchs Drey Rthlr. zahlen, und dazu einen geringen Beytrag, als von der reducirten Hufe Drey Lßl, und von den Schäfern, von jedem Hundert Einen halben Rthlr. colligiren zu lassen.

Welche Veranlassung, wir sie hiedurch zu männigliches Nachricht publiciret, und ein jedweder solche Steuer zu diesem Ende an den Collector des Districts richtig abgeben wird; So haben diejenigen, welche einige Wölfe oder Füchse schiessen, oder derselben in den Wolfs-Gruben oder auf andere Weise sich bemächtigen werden, solche nur den Collectoribus jedweden Districts vorzuzeigen, und für jegliches Stück Drey Rthlr. abzufordern: Damit aber hierunter kein Unterschleif fürgehen möge, wird für gut befunden und verordnet, daß ein jedweder Schütze, Reit-Bauer, Schäfer und andere Knechte, oder wer dieselben sonst auch seyn, und einen Wolf hier im Lande schiessen oder fangen möchten, von jedes Ortes Obrigkeit einen Schein, wo und wann der Wolf überkommen, einbringen, auch den Kopf und einen Fuß, gegen Empfang des Geldes, in der Collectur lassen sollen. Wobey sich aber niemand unter solchem Prätext in eines andern Wild-Bahn finden, weniger zu schiessen sich unterstehen soll, sondern daß auf solchen Fall wider ihn üblicher massen verfahren werde, zu gewarten hat. Gegeben zu Wolgast, den 5 Jan. Anno 1670.

Subscr. Regim.

No. 58.

Verbot des Jagens und Schiessens in den Königl. Wäldern, fürnemlich in der Setz-Zeit. u. a. m. Vom 2 März 1671.

Tit. Regim.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß die Wildbahnen in diesen Landen insonderheit dahero sehr verwüstet worden, weilen nicht allein das ganze Jahr durch ohne Unterscheid geschossen, auch der Setz-Zeit nicht einst geschonet, sondern was nur vor die Büchse komt, gefället wird; Dieses aber hinführo um so viel weniger zu verstatten, als solches der Policey- und absonderlich der üblichen Jagd-Ordnung gänzlich zuwider ist: Solchemnach wird hiemit zuforderst Allen und Jeden in diesem Lande Wohnenden oder sonst darin sich Aufhaltenden, von weß Stande, Würden und Condition sie auch sind, niemand ausgenommen, im Namen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ernstlich angesonnen und geboten, sich in den Königl. Heiden allewege, und fürnemlich in der Setz-Zeit alles Jagens und Schiessens zu enthalten, oder da jemand mit einem Rohr oder Hunden darin betroffen oder dessen überwiesen würde, derselbe nicht allein der Abnahme gewärtig, sondern dazu für den Hirsch 500 Rthlr., ein Wildpret 400 Rthlr., ein hauend Schwein 400 Rthlr., eine Bache 200 Rthlr.,

für ein Frödschling 100 Rthlr., ein Rehe 100 Rthlr., einen Hasen 50 Rthlr., einen Auerhahn 50 Rthlr., einen Berkhahn und Endte gleich, für jedes 15 Rthlr., Fiscalischer Strafe, ohne einzige Milderung, zu erlegen schuldig seyn solle. Und weilen auch in der, mit Zuziehung der sämtlichen Herren Land-Stände gemachten Policey-Ordnung ausdrücklich enthalten, daß wegen angemerkter allzugrossen Verwüstung der Wildbahnen, niemand, auch auf seinem Eigenen, in den nächstfolgenden dreyen Jahren, ein Rügge oder Stück-Wild schiessen, oder fällen, noch sich des Blades gebrauchen, desgleichen keiner in der Setz-Zeit und zwar von Annunciationis Mariæ bis Jacobi einziges hohe und niedrige Wild, wie es Namen hat, auch kein Feder-Wild, schlagen oder schiessen möge; So wird ein jedweder, der bey seinen Gütern Holzungen und das Recht zu jagen hat, sich hiernach allerdings achten, und zuforderst in den nächstfolgenden a dato publicationis anzurechnenden dreyen Jahren kein Rügge oder Stück Wild, auch auf seinem Eigenen nicht schiessen noch fällen, sich auch in solcher Zeit des Bladens gänzlich enthalten, bey Vermeidung der in der Policey-Ordnung desfals exprimirten Geld-Busse, als: für jegliches Stück jedesmal 20 Rthlr. Wann aber der Schade, welcher in der Setz-Zeit geschiehet, viel grösser ist; So soll derjenige, welcher in vorberegtem Termino auf seinem Eigenen jagen, schiessen oder körnen lassen wird, einen Hirsch mit 100 Rthlr., ein Wildpret 80 Rthlr., ein hauend Schwein 80 Rthlr., eine Bache 40 Rthlr., ein Frödschling 20 Rthlr., eine Rügge mit 30 Rthlr., einen Hasen mit 20 Rthlr., eine Auerhenne mit 20 Rthlr., und eine Berkhenne oder Endte mit 10 Rthlr., so oft er betroffen oder dessen überzeuget wird, ohnausbleiblich zu büssen schuldig seyn. So soll auch allen Bauren, dero Knechten, Müllern, Schneidern, Schmieden, Schäfern, Kesselflickern, Leinwebern, Einliegern und Hirten ernstlich, und bey jetztberegter auch gestalten Sachen nach bey Leibes-Strafe, so oft dawider gehandelt wird, hiemit anbefohlen und geboten seyn, keine Hasen oder ander Wildpret zu schiessen, zu körnen oder zu jagen, noch dem Feder-Wildpret die Eyer zu nehmen, und soll jedes Ortes Obrigkeit darauf fleißige Achtung geben, auch den Bauren und andern Vorspecificirten die Netze und Büchsen, so sie zum Wild-fahen oder schiessen gebrauchen, nehmen lassen. Wann auch einer unter des Dorfes Herrschaft mit solchen Leuten durch die Finger siehet und gebührlichen Ernst wider sie nicht gebrauchet, soll dem andern, an selbigem Dorfe Mitberechtigtem, solches zu verrichten zugelassen seyn; desgleichen mögen die in benachbarten Dörfern thun, wann sie solche verbotene Schützen auf ihrem Grunde antreffen: Möchten aber dieselben in ipso facto nicht betroffen, dessen aber überwiesen werden können, so soll die Obrigkeit, unter welches Jurisdiction er oder sie gehören, schuldig seyn, auf erlangte Bescheinigung die Büchsen von dem Frevler abholen, und dem Heide- oder Land-Reuter, oder wer es sonst anzeiget, dieselben zu seinen Trinkgeld abfolgen, im übrigen aber den Thäter mit Gefängniß oder sonst nach Befinden ernstlich abstrafen zu lassen; Ebenergestalt soll niemand sich unterstehen, in fremden Teichen, Mohren, Graben und Söllen zu fischen, auch keiner dem andern an seinem Recht zu turbiren, noch, daß es geschehe, verhengen, bey der in der Policey-Ordnung disfals exprimirten Bestrafung und ernster Animadversion.

Als sich auch öfters zugetragen, daß, wann die Schäfer, Hirten, und das Bauer-Gesind, welche das Viehe hüten, in den Feldern und Wäldern Feuer gemachet, durch Verwahrlosung derselben, die Heiden angezündet, und grosser Schaden verursachet worden; So wird hiedurch geordnet, und daß niemand in den Königlichen

nigl. Holzungen einiges Feuer halten möge, bey arbitrar, auch gestalten Sachen nach den Leibes und Lebens-Strafe, untersaget und verboten. Der Adel und die Städte, welche Heiden und Holzungen haben, werden auf die Ihrigen gleichfals gute Acht um so viel mehr geben lassen, als es ihr eigenes Interesse angehet, und derjenige, in welches Heide Feuer entstehen, und dadurch der angränzenden Kron-Heide einiger Schade zugefüget würde, dafür zu antworten und den Schaden zu ersetzen schuldig seyn sollen. Wann aber auch angemerket worden, daß, wann etwa wider Verhoffen ein unglücklicher Brand in den Holzungen entstehet, daß sich fast keiner daran kehre, sondern sie dem Feuer allen Willen lassen, und zum Löschen eher nicht thun, bis die Noth und der Schade grösser als reparabel: So werden hiedurch zuforderst alle, die mit der Jägerey und Holzungen zu thun haben, dann auch alle Einwohner der an dem Ort des Brandes gränzenden kleinen Städte und Dörfern hiedurch erinnert und befehliget, wenn sie ein Feuer in den Heiden vermerken, sich ohngesäumt dahin zu begeben, und dasselbe Mensch-möglichster massen bey Zeiten dämpfen zu helfen, damit es nicht weiter um sich fressen und den Schaden grösser machen könne.

Welches, wie es eines jedweden respective Pflicht, eigenem Interesse, auch nachbarlicher Freundschaft und Treue gemäß ist, so wird sich auch hiernach ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten wissen.

Signatum Wolgast, den 2 März Anno 1671.

Subscr. Regim.

No. 59.

Erneuerte Verordnung wegen des Jagens und Schiessens in den Königl. Wäldern. Vom 14 Februar 1674.

Tit. Regim.

Demnach man erfähret, daß der hiebevor fast alle Jahr gepublicirten Edicten ungeachtet, sich noch immerzu etliche betreten lassen, welche in den Königl. Heiden heimlich Wild schiessen, dazu auch einige aus dem Adel, und andere, welche Land-Güter besitzen, auf ihrem Eigenen im Jagen und Schiessen sich ebenwol der Policey- und Jagd-Ordnung nicht gemäß bezeigen sollen; Als ist nöthig befunden, zu Verhütung mehrer Verwüstung der Wild-Bahnen in diesen Landen eine abermalige ernste Verwarnung abgehen zu lassen, und zuforderst allen und jeden in diesem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen Wohnenden, auch andern sich darin Aufhaltenden, wes Standes, Würden und Condition dieselben sind, im Namen allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, anzugesinnen und zu befehlen, daß sich in den Königl. Heiden niemand, und zu keinerley Zeit, einiges Jagens oder Schiessens unterfangen, oder da jemand mit einem Rehr oder Hunden darin betroffen würde, derselbe nicht allein der Abnahme gewärtig, sondern noch dazu für den Hirsch 500 Rthlr., ein Wildpret 400 Rthlr. ein hauend Schwein 400 Rthlr., eine Bache 200 Rthlr., für einen Frösch-ling 100 Rthlr., ein Rehe 100 Rthlr., einen Hasen 50 Rthlr., einen Auerhahn 50 Rthlr., einen Berkhahn und Endte gleich, und für jedwedes 15 Rthlr., Fiskalischer Strafe, ohne einzige Milderung zu erlegen schuldig seyn, auch gestalten Sachen nach am Leibe gestrafet werden sollen; Und weilen auch der mit Zuziehung der sämtlichen Herren Land-Stände gemachten Policey-Ordnung gemäß, daß ein jeder vom Adel,

oder wer sonst Güter im Lande, und dabey das Recht zu jagen und zu schiessen hat, das Wild in der Setz-Zeit gleichfals schone; Als wird sich ein jeglicher darnach allerdings achten, und in solcher Zeit, welche den ersten März den Anfang nimt, und sich auf Jacobi endet, auch auf seinem Eigenen, sich alles Jagens, Schiessens, Körnens und des Bladens gänzlich enthalten, oder daß, wenn er darüber betroffen, oder es sonst erfahren, und er dessen überwiesen würde, die darauf gesetzte Strafe, als für den Hirsch 100 Rthlr., ein Wildpret 80 Rthlr., ein hauend Schwein 80 Rthlr., eine Bache 40 Rthlr., einen Frischling 20 Rthlr., eine Rügge 30 Rthlr., einen Hasen 20 Rthlr., eine Auerhenne 20 Rthlr., eine Birkhenne oder Endte 10 Rthlr., ohnfehlbar abgefodert und dem Königl. Fisco zugeeignet werde, gewarten, und sich solche Ungelegenheit selbst imputiren solle.

Wobey dann insonderheit denen hier im Lande sowol bey den Ordinair-Garnisons, als der Extraordinair-Milize befindlichen Officirern und andern Militair-Bedienten, auch gemeinen Soldaten, hiemit angezeiget wird, daß dieselben hinführo, Einhalts der vorangezogenen von Ihro Königl. Majestät selbst allergnädigst publicirten Policey-Ordnung und darin expresse allegirten Königl. Special-Edicts, alles Jagens, Schiessens, Bladens und Körnens in den Königl. Heiden sich allewege und zu aller Zeit, auch auf der vom Adel oder anderer Possessoren, wie auch der Städte Grund und Boden, ebenfals gänzlich enthalten, oder daß die Contravenienten mit der darauf gesetzten Strafe beleget, und es ihnen an ihrem Tractament decourtiret werde, gewärtig seyn sollen.

Ferner wird auch allen Bauren, dero Knechten, Müllern, ꝛc. (wie im vorigen.)

Welches, wie es eines jedweden respective Pflicht, eigenem Interesse, auch nachbahrlicher Freundschaft und Treue gemäß ist, so wird sich auch hiernach ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten wissen.

Signatum Wolgast, den 14 Februar 1674.

Subscr. Regim.

No. 60. Mandat wegen Beobachtung der Setz-Zeit. 30 März 1680.

(Ist mit vorigen gleichlautend, ausser, daß die Strafe auf das Jagen zur Setz-Zeit, auf eines jeden Eigenthum, gemindert und nach der in der Policey-Ordnung exprimirten Geld-Busse gesetzt ist.)

No. 61.

Wiederholte Verordnung wegen Schonung der Königl. Wildbahnen, und daß den Dorf-Hunden Knüppel angelegt werden sollen. Vom 8 November 1680.

Tit. Regim.

Ob man zwar die Misbräuche und Eingriffe, welche in den Königl. Wildbahnen dieses Vorpommerschen Herzogthums eine Zeithero eingerissen und im Schwange gangen, durch die in den vorigen Jahren publicirte und im verwichenen Frühlinge noch renovirte scharfe und ernstliche Wild-Edicta zu hemmen gemeynet gewesen; So bezeuget es doch nicht allein die tägliche Erfahrung, daß solchen wenig gelebet, sondern auch die irrige Meynung bey vielen Landes-Einwohnern entstanden und gewurzelt, daß, wann sie nur der Setz-Zeit schonen, und des Jagens, Hetzens und Schiessens in der publicirten Frist, wiewol kaum! sich enthalten, nachgehends die hohe

hohe und niedrige Jagd einem jeden frey stehen, und die Königl. Gehäge, Holzungen und Heiden eine allgemeine Bahn und Lustplatz, ohne Unterscheid, für alle seyn müssen. Gleichwie aber dieselben eines andern, und daß dieses hohe Regal, ohne Particulier-Gnade und Erlaubniß, niemanden zu gebrauchen vergönnet ist, billig zu bedeuten sind; So wird hiemit abereinst allen und jeden in diesem Lande Wohnenden, oder sonst sich darin Aufhaltenden, von wes Standes, Condition und Würden sie auch sind, Militair- und Civil-Bedienten, Hohen und Niedrigen, niemanden ausgenommen, im Namen vorhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, ernstlich angedeutet und geboten: alles Jagen- und Schiessens in den Königl. Hölzungen und Heiden sich gänzlich zu enthalten, oder auch, da jemand mit Röhren und Hunden darin betroffen würde, der Abnahme, und daß er die auf einen Hirsch, Schwein, Bache, Frischling, Rehe, Hasen, Auer- und Birkhahn, ꝛc. in den vorigen schon ausgedrückte Geld-Busse, ohne Exception, zu erlegen angehalten werden solle, gewärtig zu seyn; Gestalt nicht allein die Heide-Reuter eines jeden Ortes darauf fleißig Acht geben, sondern auch die an den Königl. Hölzungen nahe gelegene Ackerwerke und Dorfschaften mit zusehen werden, daß die, so wider dieß Gebot zu handeln sich unterstehen, ertappet, oder auch nur angezeiget, und also zur würklichen wohlverdienten Strafe, die nach befundenen Umständen, auch auf Leib und Leben extendiret werden soll, gezogen werden mögen. Fürnemlich wird eine jede Obrigkeit ermahnet, daß sie ihren Bauren, dero Knechten, Müllern, Schäfern, Hirten und anderen Einliegern, die Büchsen, so sie zum Wildschiessen gebrauchen, nehmen, und diesen publiquen Verboten, ein jeder bey den Seinigen, zum öftern zu wiederholen und einzubläuen, sich angelegen halten möge. Und weilen unter dem Schein der Hof- und Haus-Hunde unterschiedliche Bauren Jagden halten, damit sie das Wild infestiren und verschüchtern; So soll zu Verhütung dieses Unterschleifs sowol, als daß auch von den schlechten Hof-Räkeln kein Schade geschehe, allen und jeden Unterthanen, an den Kron-Hölzungen und Heiden wohnend, hiemit ernstlich, und bey Vermeidung arbitrar-Strafe, geboten seyn, ihren Hunden Knüppel anzulegen, und ihnen dadurch das Laufen in den Wäldern zu verbieten. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Stettin, den 8 November Anno 1680.

(L. S.) O. W. Königsmark.

H. Wolffradt. F. Horn. P. J. Joel Oerenstedt. J. Jäger. B. C. Jäger.

No. 62.

Wiederholte Verordnung wegen Schonung der Wildbahnen. Vom 9 April 1681.

Tit. Regim.

Ob man zwar nicht anders vermuthet, als daß diejenigen, welche sich des Jagens und Hetzens bis daher ohne Unterscheid gebrauchet, und so wenig der Königl. Heiden und Wild-Bahnen insgemein, als auch in der Setz-Zeit ihres Eigenthums geschonet, endlich würden in sich geschlagen, und auf das in der Policey-Ordnung gegründete, jährlich renovirte und öffentlich von den Kanzeln abgelesene Verbot, mehr Reflexion genommen und schuldigste Parition geleistet haben: So wird doch

in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß sich viele unterstehen sollen, solchen, in Ihro Königl. Majestät hohen Namen, publicirten Edictis schnurstracks zuwidern, sich öfters in den Königl. Heiden finden zu lassen, und da sie ihre Felder und Wälder durch das tägliche ohnmäßige Ausreuten, Schiessen und Jagen, schon verwüstet, auch der benachbarten Gebiet und Hölzungen zu berenten, darauf nach eigenem Gefallen, ihrer Lust zu pflegen, und dabey auch der Setz-Zeit nicht zu schonen. Wann aber dieses alles länger nicht zu gedulden ist: So werden hiedurch alle und jede Landes-Einwohner, und andere in diesem Herzogthum Befindliche, von was Stande, Würden und Condition dieselben sind, hiedurch nochmals zu allem Ueberfluß erinnert, und von wegen allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ernstlich befehliget, sich in den Königl. Heiden und Wild-Bahnen des Jagens und Schiessens, allezeit, gänzlich zu enthalten, oder zu gewarten, daß, wann jemand darüber betroffen, oder dessen überführet werden sollte, er in die, der Ordnung gemässe, Strafe (als für den Hirsch 500 Rthlr., ein Wildpret 400 Rthlr., ein hauend Schwein 400 Rthlr., eine Bache 200 Rthlr., für ein Frischling 100 Rthlr., ein Reh 100 Rthlr., einen Haasen 50 Rthlr., eine Auer-Henne 50 Rthlr., und für ein Berg-Huhn oder Endte eben so hoch,) sofort verfallen seyn, und dieselbe von ihm unausbleiblich abgefordert werden solle. Wie aber auch denjenigen, welchen das Recht zu jagen auf ihrem Eigenthum zustehet, vermöge der Policey-Ordnung, in der Setz-Zeit zu schiessen oder zu hetzen nicht erlaubet, auch niemand, er sey wer er wolle, des andern Felder, ohne vorherigen Consens, zu berenten und darauf zu schiessen oder zu jagen bemächtiget ist; So wird auch ein jedweder sich hierunter seiner Schuldigkeit zu bescheiden, auf seinem Eigenem zu bleiben, der Setz-Zeit zu schonen, allewege aber fremde Felder und Wälder zu meiden wissen, oder aber erwarten, daß wann jemand hierwider handlen, und darüber betroffen oder geklaget werden solte, er nach Befinden, sofort in die verwirkte Strafe, als für einen Hirsch oder Wildpret 50 Rthlr., ein Wild-Schwein 16 Rthlr., eine Rügge oder Rehe 10 Rthlr., einen Haasen 2 Rthlr., condemniret, und solche ohne einzige Milderung abgefordert werden solle. Desgleichen wird auch allen Müllern, Schneidern, Schmieden, Schäfern, Kesselflickern, Leinwebern, Bauren, Baurknechten, Hirten, und sonsten allen andern Einliegern, wie sie Namen haben, hiemit geboten, sich des Büchsentragens Allezeit gänzlich zu enthalten, und wann sie damit angetroffen werden, nicht allein der Abnahme, sondern auch, wenn sie nur nach Wild geschossen, oder demselben mit Körnen, Schnärenlegen, oder sonst, nachgestellet zu haben überwiesen werden, daß sie, gestalten Sachen nach, mit vorberegter Geld- oder auch schwerer Leibes-Strafe unausbleiblich beleget werden, zu gewarten. Wie dann auch befunden worden, daß die Persionarii und Bauren in denen an den Kron-Hölzungen und Heiden belegenen Ackerwerken und Dörfern bis daher grosse Hunde, und unter dem Namen der Blendlinge, auch solche gehalten, womit sie Wild aufjagen und hetzen können; Und dahero im verwichenen Herbst durch ein öffentliches Placat befohlen worden, daß alle diese Leute ihren Hunden Knüppel anlegen sollten; man aber vernimt, daß solches bis dato nicht geschehen, und also auch hierdurch fernere Verwüstung der Wild-Bahnen zu besorgen stehet: So wird dieses Verbot hiedurch nochmals wiederholet, und den Beamten, Heide- und Land-Reutern ernstlich, auch bey Verlust ihres Dienstes, anbefohlen, daß solches nach Publication dieses Placats in denen an den Kron-Hölzungen belegenen

Dörfern,

Dörfern, ohne einzigen ferneren Verzug, effectuiret, und also solchen Hunden das Laufen und Blaffen in den Wäldern verboten werden möge, nachdrücklich zu beschaffen, auch da sich einige Widerspenstige und Ungehorsame finden sollten, solche nur namkündig zu machen, und der Bestrafung halber, auch sonsten, weitere Verordnung zu gewarten. So soll auch niemand sich unterstehen, in der Kron- oder andern Hölzungen, ohne dazu habende Special-Verwillig- und Anweisung Brenn- und ander Holz zu hauen, noch in fremden Teichen, Mohren, Graben und Söllen zu fischen, oder sonsten jemand an seinem Recht zu turbiren, so lieb ihm ist, die in der Policey-Ordnung darauf gesetzte Strafe zu vermeiden. Wie sich ferner alle Ackers-Leute, Bauren, Schäfer und andere Hirten, mit Wegbrennung der alten Heide, sorgfältig erweisen, und niemand, sowol der Kron, als seines Herrn, oder Nachbaren, Hölzungen dadurch einigen Schaden verursachen, auch wie sie sich, wenn ja ein unglücklicher Brand irgendwo entstehen möchte, mit schleunigem Löschen verhalten sollen, solches ist von Jahren zu Jahren gleichfals abgelesen, deswegen nunmehro bekannt, und hat sich ein jeder darnach zu richten und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Als aber diese und dergleichen Ordnungen nicht zum Effect gebracht werden können, woferne nicht zuforderst die Heide-Bedienten ihre Pflicht gehörig beobachten, dann auch sich nicht andere Leute finden, welche die antreffenden ungehorsamen und Freveler bey der Obrigkeit anmelden, und derselben zu der Execution Gelegenheit und Anlaß geben: So werden auch nochmals alle diejenigen, welche mit den Königl. Hölzungen und Wild-Bahnen zu thun haben, desgleichen alle Land-Reuter, Mühlen-Visitirer, und andere, so oft über Feld oder in die Hölzungen reisen müssen, hierdurch ernstlich erinnert und befehliget, wann sie in ihren Beritten, oder ihnen zu beobachten zustehenden Krayfen, einige Contravention wider dieses Patent sehen, vermerken, oder davon hören, daß sie sich sofort der Umstände erkundigen, wo möglich Andere zum Gezeugniß es mit ansehen oder anhören lassen, solches ihren vorgesetzten Obern anzeigen, und diese es der Regierung wieder hinterbringen sollen. Möchte aber jemand seyn, welcher zwar dergleichen Freveler wüste, auch gern vermelden, aber doch, daß es von ihm käme, nicht gern sehen wollte, derselbe hat sich nur bey dem Advocato Filci in Greifswalde anzugeben, und ihm die Umstände zu offenbaren, welcher dann, von wem ers hat, bey seiner Amts-Pflicht verschweigen, und gleichwol dem, welcher Anzeige thut, den vierten Theil der Strafe zukehren wird, allermassen er dazu absonderlich beordert ist. Weiden sich also alle und jede hiernach allerdings richten, und für Schaden und Schimpf zu hüten angelegen halten. Signatum Alten Stettin, den 9 April Anno 1681.

Subscr. Regim.

No. 63. Erneuertes Jagd-Patent. Vom 15 April 1684.

(Ist eine blosse Wiederholung des vorigen.)

No. 64.

Verordnung zur Aufrechthaltung, des Regale der Heiden, Hölzungen und Jagden. Vom 22 May 1685.

Tit. Regim.

Fügen allen und jeden dieser Lande Eingesessenen von Prälaten, Ritterschaft und Städten hiemit zu vernehmen; Wasmassen sowol die tägliche Erfahrung lehret,

ret, als es auch von denen Königl. Jäger- Forst- und Heide-Bedienten zum öftern geklaget worden, daß die Regalia und Gerechtigkeiten in den Pommerschen Heiden, Hölzungen, Gehägen und Wildbahnen, zu grossem Präjudice höchstgemeldeter Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, theils im Abnehmen gerathen, und gleichsam verschwinden, theils ausser Acht gelassen, und von dergleichen Art Leute usurpiret werden, so dazu keine Befugniß haben, oder einigermassen berechtiget seyn können. Wann dann der Königl. Regierung Amts und Pflicht halber gebühren will, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß alle eingerissene Unordnung so viel möglich remediret, und das nützliche Regale der Heiden, Hölzungen und Jagden pristino nitori, absonderlich wie es zu der hochseligen Pommerschen Fürsten Zeiten im Gebrauch und Observanze gewesen, allgemählig restituiret werde; So hat man nöthig erachtet, mit den nachfolgenden Punkten vor der Hand einen Anfang zu machen, und die darin beliebte Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht von den Kanzeln zu verkündigen: 1) Ist bekannt, wie in den nächstverwichenen Jahren, durch das aufgegangene Feuer und ohnvermuthlich hin und wieder entstandenen Brand, in den Königl. Wäldern und Hölzungen, ein unbeschreiblicher Schade geschehen; Wann dann solch Unglück allem Vermuthen nach dahero guten theils rühret, daß in den Heiden entweder Feuer gemachet, und alte Gräsungen angezündet, oder auch die Hirten, Schäfer und Schäfer-Knechte mit Puffern und Röhren hin und wieder platzen, und durch das glimmende Werk und Papier den Feuerschaden erwecken; So wird bey hoher Leibes- auch nach befundenen Umständen, Lebens-Strafe, verboten, so wenig des Nachts als zu Tage in Wäldern und auf Aeckern, woran Heiden schiessen, Feuer anzulegen, vielweniger mit Fleiß an solchen Orten Gräsung anzuzünden; Die Hirten, Schäfer und ander gemein Gesinde aber, welchen bey Strafe der Abnahme der Büchsen und des Gewehrs in der Policey-Ordnung ohnedem untersaget, sollen sich mit Puffern und Röhren durchaus nicht finden lassen, noch dieselbe in ihren Häusern hegen, sondern sich derselben gänzlich äussern, und wenn es nicht geschiehet, daß man via executiva solche von ihnen fordere, und sie dazu in eine erkleckliche Geld-Busse vertheile, gewärtig seyn. Da aber aus grosser Dürre und Hitze, oder andern fatalen und verborgenen Begebenheiten, welches Gott in Gnaden verhüte! die Heiden und Hölzungen angesteckt werden, oder sonst durch dieser oder jener Verwahrlosung in Brand geriethen; Alsdann soll ein jeder, welcher zum Löschen aufgeboten, oder doch den Brand gewahr wird, sich ungesäumet mit diensamen und nöthigen Instrumenten bey der Brandstelle einfinden, das Feuer löschen und dämpfen helfen, und sich in der ihm zustehenden Schuldigkeit, bey Strafe Eines Rthlr, so dem Fisco entrichtet werden soll, emsig erweisen. 2) Gebeut ilztgedachte Policey-Ordnung, daß bey unvermeidlicher Bedürfniß der Eichen-Bäume, ein jeder 3 Eichene Paten um den gefälleten Stamm wieder zu setzen verbunden seyn solle, worüber nicht allein nachdrücklich zu halten, sondern auch, weil zu Ihro Majestät Diensten bey den Artillerien und Fortificationen jährlich ein Ansehnliches gestammet wird, so soll ein jeder Heidereuter, in dessen Bezirk die Anweisung geschiehet, solche junge Eichen und Paten, bey Strafe eines Gulden, ebenmäßig zu setzen gehalten, und bey Pön Zehen Rthlr., ja Leibes-Strafe; daneben im ganzen Lande verbothen seyn, Eichen abzuschälen und den Bork an die Lohgärber zu verkaufen, welche Marchandise fürnemlich in den Aemtern, und sonderlich um Anklam herum, ziemlich im Schwange gehen soll. 3)

Werden

Werden die Pfandträger und Einhaber derer Güter, welche auf ein oder andern Weg an Ihro Majestät zurück fallen können, hiedurch erinnert und verwarnet, die ihnen mit-verschriebene Heiden und Hölzungen mäßig, und nicht anders, denn wie es einem treuen sorgfältigen Haus-Wirth zustehet, zu gebrauchen, die Hölzung nicht ganz oder mehrentheils zu ruiniren und zu verwüsten, noch die frucht- und nutzbaren Bäume, wie wohl an vielen Orten geschehen, zu veräussern, sondern sich dessen gänzlich zu enthalten, widrigenfalls man Visitationes veranlassen, den Schaden in Augenschein nehmen, und selbigen, bey begebendem Rückfall, zu dero Gravation, mit in Computum bringen lassen wird. 4) Weilen auch viele Familien von der Ritterschaft, Pfandträgere und verschiedene Communen, sich der hohen Jagd indiscriminatim gebrauchen, solche aber für ein sonderlich Regal in diesen Landen jederzeit gehalten, und nicht allen durchgehends auf gleiche Weise beygeleget seyn wird; die Regierung aber nothwendig Wissenschaft haben muß, aus was Grunde sich einer oder andrer solcher Jagd anmasse: So wird hiemit befohlen, daß ein jeder binnen 3 Monaten, a dato Publicationis dieses, schriftlich deducire, und bey der Lehns-Canzley einsende: ob ihm oder seinen Vor-Eltern und Vorfahren dieselbe ausdrücklich concediret und beygeleget, oder woher er sonst dazu befugt zu seyn vermeynet. 5) Ist insonderheit bey der Hochseel. Fürsten Zeiten denen Einwohnern in Städten, wo Fürstl. Häuser und Residenzen gewesen, als Stettin, Uckermünde, Wolgast, Barth, Franzburg, Triebsees, Loitz, Treptow, Grimmen, und andern mehr, so nicht specificiret, keinesweges erlaubet gewesen, mit dem Rohr aus dem Thor zu gehen, vielweniger des Jagens und Schiessens in den Wäldern sich anzumassen; und aber am Tage, wie fast alle und jede, unter Prätext der ihnen zustehenden Privilegien und Freyheiten, sich des Schiessens und der Jagd-Gerechtigkeit gebrauchen; So werden die E. E. Städte im präfigirten Termino von dreyen Monaten desfals ihre Privilegia und Gerechtigkeiten, und wie dieselbe von Zeiten zu Zeiten von den Hochseligen Fürsten, Ihro Majestät, und der hiesigen Regierung, confirmiret, in beglaubter Form beybringen und verificiren, oder daß man ihnen des angemasseten Gebrauchs hinferner nicht geständig sey, gewarten. 6) Werden die von Jahren zu Jahren publicirte Jagd-Patente, das darin exprimirte Gebot, der Setzzeit auf eigenem Grund und Boden zu schonen, und der Königl. Heiden sich gänzlich zu enthalten; item, den Hunden Knüppel anzulegen, oder sie beym Strick zu führen, bey denen darin mentionirten Strafen verbotenus anhero wiederholet; Weil aber die Transgressores der Königl. Edicten ihre Actiones so viel möglich verbergen, das geschlagene Wild vertauschen, und also der Strafe entgehen: immittelst sich nicht scheuen, mit Hunden und Röhren öffentlich herum zu ziehen, und an solchen Orten sich finden zu lassen, wo das Absehen vermuthlich nicht anders, als auf Wild zu passen, und dasselbe zu büchsen und zu fahen, gerichtet seyn kan; So ist verordnet, daß wer zur geschlossenen und verbotenen Zeit, ausser den ordentlichen Wegen, mit Hunden und Röhren sich betreten lässet, demselben nicht allein das Rohr, imgleichen die Hunde und das Pferd, abgenommen und dessen verlustig erkannt, sondern auch dem Fiscali denunciret, und nach befundenen Umständen und Grösse des Verbrechens, mit einer Geld-Busse oder Leibes-Strafe dazu, angesehen werden solle. 7) Junge Rehe zur Setzzeit in fraudem der Königl. Placaten, aufzugreifen und zu veräussern, ist ganz und gar nicht zugelassen, sondern es sollen die, so solches sich unterfangen, gleich als hätten sie ein Altes gefället, bestrafet werden. 8) Weil auch Ihro Königl. Maje-

stät in den Stettinischen Brüchen, auf der Stralsundischen Wische, und insgemein bey allen andern kleinen Städten, wo Fürstl. Häuser gewesen, absonderlich in den Städtischen Wäldern und Feldern die Vorjagd zu exerciren befugt; So wird solchen Städten hiedurch angefüget, von Jacobi bis Ægydii, altem Gebrauch und Herkommen nach, alles Schiessens und Jagens sich auf dem Ihrigen zu enthalten, auch währender selbigen Zeit niemand anders solches zu verstatten, bey Verlust Hunde, Pferde, und Röhren, wer sich darauf ertappen lässet: Diejenigen auch, welche bey der Vorjagd die Stellstädte zu behauen und zum Jagen geschickt zu machen, item zum Ablager verbunden gewesen, müssen sich gefaßt halten, daß, wann über lang oder kurz ihnen desfalls Ansage geschehen möchte, sie dasjenige, wozu sie die Observanze und Schuldigkeit anweiset, prästiren können. Endlich und zum 9, werden die Magistraten in Städten, und alle die, welche es sonsten angehet und dazu verpflichtet sind, erinnert, die Scharfrichter anzuhalten, daß sie das Luder nach den gewöhnlichen Luder-Stäten, so ihnen aufs neue von denen Heide-Bedienten angewiesen werden können, zum Abbruch und Tilgung des schädlichen Wolfes, führen, und diejenigen so es unterlassen, würklich bestrafet werden mögen; Welches alles, wie es zu des Landes Nutzen und oft höchstermeldter Ihro Königl. Majestät Interesse und Dero Gerechtsamen Conservation zielet, so wird sich auch ein jeder darnach gehorsamst achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Alten Stettin, den 22 May Anno 1685.

Subscr. Regim.

No. 65.

Patent, wider das von Pensionarien verübte unbefugte Jagen, Hetzen und Schiessen. Vom 26 Nov. 1687.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Excellenz und der Königl. Regierung von denen zur Jägerey bestalten Königl. Forst- und Heide-Bedienten grosse Klagen vorgebracht worden, wie die um diese Stadt und deren angränzenden Acker-Werken befindliche Pensionarii allerhand Eingriffe vornehmen, dem kleinen Wildpret grossen Schaden zufügen, und wie erweislich, selbiges sowol heim- als öffentlich mit Röhren, Hunden und Schnären, dergestalt veröden und verwüsten, daß fast wenig oder nichtes mehr übrig zu seyn scheinet; Diesem Unwesen aber, wie es ohnedem in der Policey-Ordnung höchst strafbar angesehen und verboten, auf alle dien- und möglichste Weise hiernächst zu steuren, und desfalls gegenwärtiges Edict in denen hiesigen Revieren von den Kanzeln zu verlesen, für nöthig befunden: So werden dergleichen Pensionarii, Schäfer und Knechte, die solcher unzuläßigen Lust sich unterfangen und bedienen, hiermit alles Ernstes verwarnet und befehliget: das Jagen, Hetzen und Schiessen hinführo ganz und gar einzustellen, auf den Gehägen um dieser Stadt sich mit nichten finden zu lassen, und überall nach dem alten Fürstl. Gebrauche sich darin zu bezeigen und zu verhalten: wie dann diejenigen, so wider das allgemeine und hierin aufs neue wiederholte Verbot handeln und sich ertappen lassen, nichtes anders zu gewarten haben, dann daß ihnen von dem Ober-Jägermeister oder anderen dazu verordneten Königl. Jagd-Bedienten, Hunde, Röhre und Pferde, Inhalts der von Ihro Majestät selbst ertheilten allergnädigsten Instruction, ohne einigen

gen Unterscheid, abgenommen, und die Verbrecher dazu in harte und unausbleibliche Strafen vertheilet werden sollen; Wornach sich zu achten. Urkundlich ꝛc.

Signatum Stettin, den 26 November 1687.

(L. S.) N. Bielke.

G. D. v. Wolfframbsdorff. J. E. Behr. H. A. Normann. B. C. Jäger.

No. 66.

Wiederholte Verordnung, wegen Schonung der Königl. Heiden und Wildbahnen. Vom 3 April 1690.

Tit. Regim.

Demnach zu Beförderung Höchstermeldter Ihro Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, angelegenem Dienst und Interesse, für nöthig erachtet worden, die, zu der verwüsteten und theils ausgebrannten Königl. Heiden und Wildbahnen dieses Herzogthums Reflevurissement in vorigen Jahren ergangene Verordnungen und Patente wieder erneuern und zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft abereins von den Kanzeln verlesen und publiciren zu lassen; So werden hiedurch alle und jede Landes-Einwohner, und andere in diesem Herzogthum Befindliche, sie seyn wes Standes und Condition sie wollen, erinnert, und im Namen Vorhöchstermeldter Ihro Majestät ganz ernstlich befehliget:

1. Des Hetzen, Jagen- und Schiessens in denen Königl. Heiden und Wildbahnen sich gänzlich zu äussern und zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß die in der Policey-Ordnung ausgedruckte Strafe ohne einige Consideration von demjenigen, der dawider handelt und darüber betroffen wird, abgefordert und militari manu, im Fall der Zögerung, exequiret werden soll.

2. Der Setzzeit, welche in der Ordnung von Annunciationis Mariæ bis Jacobi determiniret, im ganzen Lande sorgfältig wahrzunehmen; das hohe, niedrige und Feder-Wildprett darinnen durchgehends zu schonen, und währender solchen Frist auch auf eigenen Heiden und Feldern, Grund und Boden, sich keines Jagens, Hetzen- und Schiessens bey Vermeidung der in der Ordnung angezielten und bekannt gemachten Geld-Busse anzumassen.

3. Allen Privat-Personen und Einliegern, wie sie Namen haben, insonderheit den Müllern, Schneidern, Schmieden, Schäfern, Kesselflickern, Leinwebern, Baur-Knechten, Hirten, ꝛc. wird nochmalen ernstlich geboten, des Büchsentragens, bey Strafe der Abnahme, sich durchaus zu enthalten, oder da sich einige derselben betreten lassen, daß sie nach Wild geschossen, demselben mit Körnen, Schnärenlegen und sonsten nachgestellet, oder auch dem Feder-Wildprett die Eyer genommen zu haben überwiesen werden können, daß sie, nebst der vorerwehnten Ordnungsmäßigen Geld- auch mit schwerer Leibes- und Gefängniß-Strafe angesehen werden sollen, gewärtig zu seyn.

4. Nach dem publicirten Placat, vom 8 Nov. 1680, denen Schäfer- und andern grossen Hunden, sonderlich an denen nahe bey denen Kron-Hölzung- und Heyden belegenen Ackerwerken und Dörfern, Prügel oder Knüppel, zweyer Schuhe lang, anzulegen, oder auch dieselben an Stricken führen zu lassen, damit das, zu des Wildpretts Verwüstung sonst gereichende Laufen und Blaffen in den Wäldern nachbleiben und verhütet werden möge; als zu dessen Beschaffung die Heide-Reuter bey

Verlust ihres Dienstes durch den Königl. Herrn Ober-Jägermeister de novo und abereins angewiesen werden sollen.

5. Ohne Special-Verwillig- und Anweisung kein Bau- Brenn- noch Unterholz in den Kron-Heiden und Hölzungen zu hauen, so lieb einem jeden ist, die in der Policey und Holz-Ordnung ausgedruckte Strafe zu vermeiden, welche insonderheit bey denenjenigen, so junge Eichen hauen und ungescheuet zur Stadt bringen, geschärfet werden soll; Und weil man mißfällig vernommen, daß eine Zeit hero durch das Behauen und Rindenabschälen, sonderlich der Eichenen und anderer fruchttragenden Bäume grosser Schade in den Königl. und anderen Heiden geschehen, dergleichen Versehr- Beschädig- und Verletzung aber zum unausbleiblichen Ruin und Grundgang der Wälder ohne Verantwortung weiter nicht gestattet werden kann; So wird bey unnachläßiger willkührlicher Leibes-Strafe zugleich geboten: solches Abschälens, Behauens, Bastmachens und Laubstreifens ganz und gar müßig zu gehen, und keine Rinde oder Borken, ohne des Herrn Ober-Jägermeisters und der Heide-Bedienten Vorwissen und Nachgebung, zu samlen, weniger an die Lohgärber und Schuster, wie es unzuläßiger Weise aus Gewinnsucht bis dato geschehen, zu veräussern und zu verkaufen.

6. Endlich auch dem Feuerschaden, welcher leider! mehr als zu viel, in denen nächsthingelegten Jahren die Königl. Heiden und Wildbahnen dieses Herzogthums betroffen, aufs sorgfältigste zu verhüten; zu dem Ende an die Bäume kein Feuer anzulegen, kein Heidekraut oder alte Gräsung, ohne Vorwissen der nächstanwohnenden Beamten und Heide-Bedienten, anzustecken, auch diejenigen, welche der Hut und Trift in denen Gehölzen berechtiget, sich keinesweges zu unternehmen, Feuer anzumachen, oder mit Stahl, Feuersteinen und andern dazu dienlichen Materialien und Geräthschaften sich antreffen zu lassen; gestalt die den 30 März Ao. 1680 und den 15 April Ao. 1684 desfalls publicirte Patente und Verordnungen *anhero* wiederholet und mit allen Umständen, Kraft diesem, erneuert seyn sollen. *Als wornach* sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Urkundlich ꝛc. Gegeben auf dem Schloß zu Alten-Stettin, den 3 April 1690.
Subscr. Regim.

No. 67.

Verordnung, daß alle Privat-Personen im Lande sich die Tilgung der Wölfe angelegen seyn lassen sollen. Vom 2 Dec. 1705.

Tit. Regim.

Demnach man in Erfahrung gekommen, daß die Wölfe in diesem Lande sich merklich vermehret, und insonderheit dieses Jahr vieler Orten grossen Schaden gethan haben sollen; denen Einwohnern auf dem platten Lande aber gar sehr daran gelegen, daß solches Unthier, so viel möglich, getilget werden möge, worauf zwar in den Königl. Aemtern von Zeit zu Zeit grosser Fleiß angewandt wird: die Erfahrung aber lehret, daß solches zu Erhaltung des vorgesetzten Zwecks nicht zureichlich ist, indem, wenn der Wolf daselbst verfolget wird, er sich in die Privat-Hölzer und Brüche retiriret, und darinn zu liegen und sich zu vermehren, seinen Willen behält; derohalben die Nothwendigkeit erfordert hat, die Verfügung zu machen, daß diesem schädlichen Thier in genere im ganzen Lande nachgestellet werden möge;

Solchem-

Solchemnach verordnen Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung hiemit und Kraft dieses offenen Patents ernstlich: Daß ein jeder Eigenthumsherr und Possessor auf dem platten Lande, sowol Adelichen Standes als anderer Condition, an seinem Orte, wo nicht länger, doch zum wenigsten im Dec. und Januar Monat, sich angelegen halten soll, vorbesagtes Unthier mit dem Gift und Luder zu vertilgen und auszurotten. Und damit dieses so nützliche Werk, so viel mehr befördert werden möge, ist zugleich die Verfügung geschehen, daß einem jeden zu vorangeregtem Ende die Kranichs-Augen, entweder in natura und immediate aus dem Landkasten, oder auch mediate durch Aßignation an gewisse Krämer in den nächsten Städten gereichet und abgefolget werden sollen; Wie imgleichen bey dem Herrn Obristen und Ober-Jägermeister die Veranstaltung gemacht, daß denenjenigen, so mit dem Luderlegen nicht umzugehen wissen, von denen Heide-Reutern und Forst-Knechten, gegen ein leidliches Trinkgeld, die erforderte Anweisung geschehen möge; da im übrigen ein jeder selbst vernünftig urtheilen wird, daß zu solcher Zeit die Hunde einzuhalten die Nothwendigkeit erfordert. Und als insonderheit auch zu Erhaltung des abgezielten Zwecks zuträglich ist, daß die Nester der Wölfe fleißig aufgesuchet, die Jungen daraus genommen und ums Leben gebracht werden mögen; So werden alle und jede Einwohner auf dem Lande erinnert und befehliget, zu dem allgemeinen Nutzen und Besten auch in diesem Stück ihren Fleiß blicken zu lassen, und solches um so vielmehr, als derjenige, so solche junge Bruth auffindet, und behörigermassen vorzeiget, für jedes Stück eben so viel als für einen alten Wolf, zur Belohnung aus dem Landkasten zu Anklam zu gewarten haben soll. Welches alles ein jeder sich zur gebührenden Nachricht zu stellen hat. Urkundlich ꝛc.

Stettin, den 2 December Anno 1705.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. C. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. E. Jäger. M. Lagerström. B. M. Coch.

No. 68.

Patent wegen Tilgung der Raub-Vögel. Vom 6 August 1708.

Tit. Regim.

Demnach Männiglich bekannt, was die Sperlinge und andere dergleichen, auch Raub-Vögel, für grossen Schaden, und zwar jene an denen Feld- und Garten-Früchten; diese aber mit Hinwegnehmung an jungen Wilde und Feld-Hühnern, auch an dem jungen zahmen Feder-Viehe, und an Fisch-Teichen, täglich verüben, und man dannenhero zu verordnen gut befunden, daß zu Vertilgung derselben, ein jeder Bauer oder Einwohner des Dorfs eine gewisse Anzahl jährlich liefern solle; So wird solches hiemit kund gethan: und soll hiernächst ein Voll- und Halb-Bauer jeder wenigstens 12, ein Kossate 8, und ein andrer Einwohner jeden Dorfes, als Einlieger, Handwerker, Schäfer, Müller, Hirte, und dergleichen, jeder von ihnen 6, Sperlinge wenigstens, oder andere sowol dergleichen schädliche als andere Raub-Vögel in gleicher Anzahl jährlich einzuliefern, und zwar eines jeden Dorfes Obrigkeit dieselben vorzuzeigen, oder für jeden Kopf einen Lßl. Vorpommersch zu erlegen gehalten seyn; welches Geld hernach denen Armen im Dorfe zu gute angewendet

werden soll. Es müssen aber diese Vögel nicht geschossen noch denen Dorfs-Einwohnern dazu Gewähr zu halten verstattet werden, sondern sie müssen solche entweder selbst oder durch ihre Kinder und Gesinde, hin und wieder in den Nestern und Gestäuden aufsuchen und jung ausnehmen, oder auch zum Theil im Winter, beym Schnee, mit Netzen fangen, und solchergestalt selbige so viel möglich auszurotten trachten. So werden auch die Magistraten in Städten ihnen angelegen seyn lassen, vor den Thören, auf den Wyken und Vor-Städten, alle daselbst zum angedeuteten Zweck dienliche Anstalt zu verfügen. Wornach, bis hiernächst mit gemeinem Rathe ein mehr zulängliches Mittel ausgefunden seyn wird, sich ein jeder zu achten.

Signatum Stettin, den 6 August 1708

Subscr. Regim.

No. 69.

Verordnung wider die Wild-Diebereyen. Vom 13 May 1711.

Tit. Regim.

Fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen; Demnach viele Klagen eingekommen, über die Wild-Dieberey in denen Königl. Heiden, welche sowol von Einheimischen, der Milice und andern zugehörigen Leuten, als insonderheit auch von denen Schützen verübet wird, so da dienen bey denen Märkischen Edelleuten, und andern, die mit dem Königl. Schwedischen Amte Tergelow gränzen: und dem Jedermann für recht und billig erkennen wird, daß das Land von solchen Invasoribus und Räubern gereiniget, und denen hiesigen Heide-Bedienten, welchen auch öfters nachgestellet wird, Sicherheit verschaffet werde; Als haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung hiemit kund thun wollen: daß, im Namen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät, nach dem Exempel dessen, was Ihro Königl. Majestät in Preussen in dero Hinterpommerschen Landen publiciren lassen, denen sämtlichen Königl. Schwedischen Forst-Bedienten Befehl gegeben worden, daß sie auf dergleichen Wild-Diebe und boßhaftige Leute ein wachendes Auge haben, und mit allem Fleisse dahin sehen sollen, daß sie dieselben ertappen, und zur Captur bringen; wenn sie dieselben aber auf frischer That des Wild-Schiessens oder andre Unthaten betreten, und die Wild-Diebe sich zur Gegenwehr setzen möchten, dieselbe gar todt schiessen sollen. Damit aber dennoch dieses Extremum, darzu Wir ungerne schreiten, so viel möglich, verhütet werden möge; So wird Jedermann hiemit öffentlich gewarnet, daß ihm niemand gelüsten lasse, sich in denen Königlich-Schwedischen Heiden, ausser öffentlichen Land-Strassen, mit Gewehr, noch sonst auf andere Umwege, finden und antreffen zu lassen, oder gewärtig zu seyn, daß er beym Kopf genommen, und zum Gewahrsam gebracht, oder da dieses nicht zu erhalten, dem Befinden nach, wenn sich Jemand zur Gegenwehr setzen würde, auf der Stelle todt geschossen werden solle. Wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Signatum Stettin, den 13 May 1711.

Subscr. Regim.

No. 70. Verordnung wegen allgemeiner Beobachtung der Setz-Zeit beym Jagen. Vom 24 März 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 8.)

No. 71.

No. 71. Verordnung wegen Tilgung der Wölfe. Vom 28 Junius 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 26.)

No. 72. Mandat, keine Hunde auf dem Lande ohne Knüppel gehen zu lassen. Vom 9 May 1725.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 130.)

No. 73.

Der Königl. Regierung Rescript an den Advoc. Fisci und Jagd-Fiscal, wegen unbefugter Haltung der Wind- und Jagd-Hunde. Vom 21 Januar 1726.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor! Wehlehrenvester und Vorachtbarer, Vielgeliebter Freund.

Als der Königl. Regierung der Herr General-Major, Obrister und Oberjägermeister, Baron von Kirchbach, berichtet, daß er euch verschiedene Casus angezeiget, da einige im Lande Wind- und Jagd-Hunde wieder zugeleget, denen solches nach dem Patent nicht zukömt, und woraus für die Königl. Wildbahnen und sonst für das kleine Wildpret, nachtheilige Svites zu besorgen; So gesinnen Wir an euch hiedurch mit vollkommenem Ernst, wider diese und andere Uebertreter der publicirten Jagd- und Holz-Patente, eures Amtes zu pflegen; und der Königl. Regierung von dem Ausschlag sothaner Processe, wesfals ihr beym Königl. Hofgericht in specie anzuhalten habet, daß keine Weitläuftigkeit darin verstattet werden möge, Bericht abzustatten. Göttl. Obhut empfohlen.

Stralsund, den 21 Januar 1726.

Trautvetter. Greiffenheim. Cochenhausen. Engelbrechten. Klinkowström.

No. 74.

Der Königl. Regierung Rescript an die Ritterschaft, dahin zu sehen, daß keinem ihrer Pensionarien verstattet werde, Jagd- und Spür-Hunde zu halten. Vom 26 März 1727.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Wohlwürdige, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Wann zwar, vermöge des in Ao. 1721, mit Belieben der Herrn Landstände, geschehenen, und in Ao. 1725 iterirten Publicati, unter andern auch denen Pensionarien, in denen Adelichen Gütern verboten worden, Jagd- und Spür-Hunde zu halten, man auch nicht glauben können, daß die Pensionarii mit Hindansetzung ihrer Wirthschaft, dasjenige, so ihrer Grund-Herrschaft hierunter billig voraus bleiben muß, sich anmassen würden. Indessen doch einige derselben sich finden sollen, welche ohne Reflexion auf die zu Anfangs gedachte Publicata ihrer Grund-Herren Facilität mißbrauchen, auch wol gar unter dem Prätext, einer von denenselben erhaltenen Concession, jene zu eludiren suchen, wodurch dann die Wildbahnen, sowol in den

den Königl. als Adelichen Heiden merklich ruiniret werden; So hat die Königl. Regierung bey dem darüber nicht unbillig geschöpften Misvergnügen, keinen Umgang nehmen mögen, mit der Löbl. Ritterschaft hieraus zu communiciren; nicht zweifelnd, dieselbe werde ihres Ortes selbst Ursache finden, den angezielten Unfug der auf Adelichen Gütern wohnenden Pensionarien zu mißbilligen, folglich diejenigen, so unter denenselben sich des Haltens der Jagd- und Spür-Hunde anmassen, erinnern, sich dessen zu äussern; widrigenfalls sich nicht befremden zu lassen, wann sie als Uebertreter jener Landes-Verfassungen angesehen werden: Allermassen dann die Königl. Regierung sich nicht entbrechen kann, die Veranstaltung zu machen, daß die Pensionarii in den Adelichen Gütern gleichergestalt, wie in den Königl. und sonst geschiehet, wann sie wegen angemaßter Haltung einiger Jagd- und Spür-Hunde betroffen werden, dafür mit aller in denen Patenten exprimirten Rigeur, bestrafet werden, und ihnen der Prätext einer von der Grund-Herrschaft dazu erhaltenen Concession, es mag dieselbe aufzuweisen seyn, oder nicht, keinesweges zu statten kommen solle. Göttl. Obhut empfohlen. Stralsund, den 26 März 1727.

Subser. Regim.

No. 75.

Königl. Rescript an die Pommersche Königl. Regierung, aus den hiesigen Wildbahnen und Gehägen ein jährliches Einkommen zu machen. Vom 29 Jul. 1728.

Unsern gnädigsten Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor! ꝛc.

Als Wir nicht zu zweifeln, es werden unsere dortige, Zeit währendem Kriege verödete Wildbahnen und Gehäge, durch die fleißige Aufsicht, Schon- und Wartung unserer Heide-Bedienten, nunmehro wiederum in gutem Stande und Anwachs gebracht worden seyn; Da Wir aber derselben jetzo Selbst nicht geniessen, in Gnaden für gut finden, daß daraus, durch anzuordnenden mäßigen Verkauf, ein jährliches Einkommen und Revenüe gemachet werde, dergestalt, daß ausser der gewöhnlichen Setz-Zeit, einem jeden, so einiges Wildpret bedarf, solches für gehörige Bezahlung von unsern Heide-Bedienten in unseren Wildbahnen und Gehägen gefället und geliefert werde; Als ergehet hiemit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl, mit Zuziehung unsers bestellten Ober-Jägermeisters, solches gebührend ins Werk zu richten, und solches, nebst einer der Nachbarschaft beystimmige, zu formirenden Taxe, gehörig bekannt zu machen, damit sich ein jeder dieser unserer gnädigen Anordnung hiernächst bedürfenden Falls bedienen könne; Wobey Wir Euch denn in Gnaden nicht verhalten, daß Wir alle Gratificationes, so bisher aus unsern Wildbahnen diesen oder jenen geschehen, ausser was vorhin unseren dortigen Collegiis und Bedienten in partem Salarii, vermachet und bestanden worden, gänzlich abgestellet wissen wollen. Wir verbleiben ꝛc. Stockholm, den 29 Julii 1728.

In Abwesenheit Sr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn,

G. Cronhielm. A. Baneer. C. Sparre. S. Lagerberg. C. Syllenborg.
W. Düberg. O. Tornflycht. L. Klinkowström.

No. 76.

No. 76. Der Königl. Regierung Patent, zu Befolgung des vorstehenden Königl. Rescripts. Vom 13 Jul. 1729.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 176. Ist den 3 Jun. 1767 erneuert.)

No. 77.

Der Königl. Regierung Declarationen, wegen der Setz-Zeit des hohen Wildes. Vom 31 Jul. 1730. 6 Sept. 1730. 2 Dec. 1730.

Tit. Regim.

Auf der Herren Landstände von Ritterschaft und Städten, wegen Abkürzung der Setzzeit, in Ansehung des hohen Wildes, bey der Königl. Regierung übergebenen Vorstellung, erfolget hiemit zum Bescheide: daß, da die Vorstellung auf gutem Grunde beruhend zu seyn befunden worden; Solchenmach dem Suchen deferiret, und hiedurch festgestellet werde: daß die Setzzeit des hohen Wildes nicht weiter als bis zum alten Jacobi, welches nach den Kalendern auf den 6ten August einfällt, zu rechnen, das übrige Wildbrett aber bis auf den Tag Bartholomäi, Einhalts Patents vom 13 Jul. 1729, allerdings zu schonen, auch von dieser Declaration, sowol dem Herrn General-Major und Oberjägermeister Baron v. Kirchbach, als auch dem Advocato Fisci, Nachricht zu geben sey.

Stralsund, den 31 Julius 1730.

Subscr. Regim.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Major, Obristen und Oberjägermeisters, Baron Kirchbachs gethane Vorstellung, wegen der abgekürzeten Setzzeit, in Ansehung des hohen Wildbretts, erfolget zum Bescheide: Daß wann auf der Herren Landstände Anhalten per Decretum vom 31 Jul. a. c. die Setzzeit des hohen Wildes bis auf den 6 August neuen Stiels restrigiret worden, es damit nicht weiter als auf grosse Hirsche und alte Wild-Stücke gemeynet gewesen; die Wildes-Kälber, item Rehe und Rehe-Kälber, (welche ohnedem zur Mittel-Jagd gehören) aber darunter keinesweges begriffen sey; wobey man es dann auch noch vor der Hand ferner bewenden lässet, da indessen sowol von diesem Decreto, als auch von des Herrn Oberjägermeisters Eingabe denen Herren Landständen Copia zur Nachricht mitgetheilet, und der Königl. Fiscal wegen Vindicirung der Excesse so in der Setzzeit paßiret, excitiret werden soll. Stralsund, den 6 Sept. 1730.

Subscr. Regim.

Tit. Regim.

Auf des Herrn General-Major und Oberjägermeisters, Baron Kirchbachs untern 9 Octob. a c. gethane Vorstellung, betreffend die Königl. Wildbahnen, und besonders wegen Schonung der alten Thiere und alten Rücken, erfolget zum Bescheide: Daß die Königl. Regierung alles dasjenige, so zum Aufnehmen der hiesigen Königl. Wildbahnen gereichen kann, zu befordern stets geneigt sey, auch daher nicht nur gerne vernehme, daß der Herr General und Oberjägermeister denen Heide-Bedienten das Fällen der alten Thiere und Rücken gänzlich verboten, sondern auch denen Herrn Landständen ferner, nach Ausweisung beygefügter Copey, kund ge-

than habe, wie bey dem sich findenden Mangel des Wildprets hier im Lande einjeder, welcher nicht von selbsten zu gänzlicher Verschonung der alten Thiere und Rücken, in seinen Hölzungen und Gehägen, zum allgemeinen Besten, möchte incliniren wollen, democh deswegen die in dem Patent vom 13 Julii 1729 vom 1 März an, bis auf den Tag Bartholomäi, und weil derselbe nach dem Neuen Kalender eher als sonsten einfällt, hiemit auf den Tag Ægydii determinirte Setz-Zeit allerdings zu observiren haben. Stralsund, den 2 December 1730.

Subscr. Regim.

No. 78. Verbot der unbefugten Streif-Jägerey. Vom 20 Julius 1731.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 205.)

No. 79.

Der Königl. Regierung Rescript, an Herren Landstände, wegen der Setz-Zeit des hohen Wildes. Vom 13 Julius 1733.

Tit. Regim.

Als Wir aus unserer Hoch- und Vielgeehrten Herrn, sub dato den 22 hujus an Uns abgelassenem Schreiben, so Uns unterm heutigen Dato eingereichet worden, ersehen, welchergestalt denenselben berichtet werden wollen, als ob unterm 1sten Julii 1730 eine Declaration des ehemaligen Jagd-Patents, angehend die Setzzeit und Fällung des Wildes von Uns publiciret worden; So verhalten Wir denenselben nicht, daß dergleichen Declaration von Uns niemals publiciret, wohl aber der copeylich beygelegte Bescheid vom 31 Julii 1730 denen Herren Ständen, dem Herrn General-Major und Oberjägermeister Baron Kirchbach aber den 6ten Sept. 1730 ebenmäßig der copeylich angefügte Bescheid ertheilet worden. Womit Wir dieselben übrigens Göttl. Obhut empfehlen. Stralsund, den 24 Aug. 1733.

Unserer Hoch- und Vielgeehren Herrn Freund und dienstwillige

E. Zülich, M. v. Neugebauer. J. F. v. Engelbrecht. E. M. v. Nolcken.

No. 80. Genauere Bestimmung der Setz- und Jagd-Zeit. Vom 19 April 1734.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 252.)

Acht und Zwanzigste Abtheilung.

Post- Fuhr- und Wege-Verordnungen.

A. Post-Verordnungen.

No. 1.

Patent wegen Unterschlagung der Briefe von den Postillionen. Vom 19 Febr. 1690.

(renovirt den 26 October 1697)

Tit. Regim.

Demnach bey Uns, sowol der hiesige als der Stralsund- Anklam- und Greifswaldische Königl. Postmeister, Klage geführet, wasgestalt ein grosser Unterschleif und Eingriff von denen Postillions und Knechten mit denen Briefen und Geld-Paketen gemachet, dadurch die Post-Häuser defraudiret, die Zeit und Stunden in ihrem Cours versäumet, und dadurch viel Klage und Lamentirens verursachet würde: solcher Mißbrauch und Unrichtigkeit der Posten aber keinesweges zu verstatten und zu dulden; Als werden hiemit Alle und Jede, denen dieses zu lesen vorkömt, im Namen Höchstgedachter J. K. M., unsers allergnädigsten Königes und Herrn, hiermit erinnert und befehliget, alle Briefe, auch Geld und andere Pakete in die Post-Häuser zu liefern, bey denen Post-Bedienten sich anzumelden, und ihnen solche, damit selbige folgends in die Charten und Fell-Eisen gebührend gebracht werden können: denen Post-Knechten aber keine Briefe, Geld oder andere Pakete, ausser denen, so unterWegens zwischen denen Posten abzugeben sind, einzuhändigen und anzuvertrauen. Denen Post-Knechten wird aber bey ernster unvermeidlicher Strafe verboten, etwas, ausser dem obgesetzten Fall, da Briefe und Paketen unterwegens abzuliefern, anzunehmen. Wornach sich jedermänniglich, dem dieses angehet, zu achten wissen wird. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 19 Febr. Ao. 1690.

No. 2.

Ihro Königl. Majestät gnädigste Verordnung, betreffend das Post-Wesen in Pommern und Wismar. Gegeben zu Stockholm, den 10 Junius 1699.

Es ist Ihro Königl. Majestät gnädigster Wille, daß Dero Canzeley-Collegium, und unter demselben der von J. K. M. verordneter Ober-Director, über das Post-Wesen in J. K. M. Reiche und darunter gehörigen Provinzen, sich des Post-Wesens in Pommern und Wismar annehmen, und dannenhero alle benöthigte Anstalt zu dessen Einricht- und Verwaltung verfügen soll.

2. Als im Vorschlag gebracht worden, das Post-Wesen J. K. M. Deutschen Provinzen, entweder unter Arrhende oder unter einem Stat und Berechnung kommen zu lassen; So halten J. K. M. am Beßten zu seyn, dasselbe zu Anfange, und bis es behörig eingerichtet, und auf einen gewissen Fuß gesetzet worden, unter einem Stat gewisser Lohnung und Unkosten verwalten zu lassen, dergestalt: Daß, nachdem die Lohnungen und Unkosten, nach Anleitung des Staats, von den einkommenden Mitteln abgezogen, der Ueberschuß bey der allgemeinen Post-Casse abgeliefert werde; gleicher Weise wie es allhie in Schweden damit gehalten wird.

3. Gleichwie J. K. M. einen Interims-Staat für das Post-Wesen authorisiret; Also haben diejenigen, so es angehet, sich darnach zu richten. Weil aber derselbe bey der ersten Einrichtung des Werks nicht so vollenkommlich hat können gemachet werden, daß nicht ferner annoch ein und anderes dazu erfordert werden sollte, bevorab da einige Städte und Oerter verhanden, allwo noch keine Post-Meisters bestellet, noch Post-Fahrten eingerichtet sind; Als lassen J. K. M. Dero Canzley-Collegio die Macht, weiter dabey zu verordnen, was die Nothdurft erfodert.

4. Imgleichen haben J. K. M. gewisse Taxen für etliche Post-Contoirs authorisiret, wornach das einländische Brief-Porto soll gehoben werden, und stellen gleichfalls unter obbemeldten Collegii Disposition, was ferner und nach der Hand etwa möchte vonnöthen seyn, hinzu zu thun, auch dergleichen Taxen für mehrere Post-Contoire einzurichten.

5. Niemand soll einiger Freyheit auf das Brief-Porto in denen Post-Contoirn in Pommern zu geniessen haben, ohne allein J. K. M. Regierung, unter Deroselben Siegel, in Sachen, so J. K. M. Dienste betreffen. Bey dem Wismarschen Contoir gleichergestalt niemand anders, als das Tribunal, unter Dero Siegel, jedoch also, daß die Briefe, welche private Streitigkeiten angehen, von denen Parten und deren Gevollmächtigten zu bezahlen, und nicht unter des Tribunals Frey-Briefe zu rechnen seyn.

Was andere Collegia oder Bediente, so einige Correspondenz zu J. K. M. Dienste führen, anbelanget, so mögen dieselben alle halbe Jahr ihre Rechnungen, wegen ihres ausgelegten Porto, an das Tribunal oder an die Regierung, einsenden, und wollen J. K. M. die Anstalt machen lassen, wie weit diejenigen, welche sonst befugt seyn können, Frey-Briefe zu geniessen, nachdem ihre Rechnung übersehen und approbiret worden, die Erstattung aus der allgemeinen Post-Cassa zu empfangen haben mögen. An dem Orte, allwo die Briefe in dem Post-Contoir eingebracht, muß das Porto dafür erleget werden.

6. Weil die Briefe von dem einen Orte zu dem andern müssen fortgeschaffet werden, entweder mit fahrenden, reutenden oder gehenden Posten, so hat das Canzeley-Collegium, und der Ober-Director, auf des Collegii Befehl, so weit J. K. M. Territorium und Gerechtigkeit sich erstrecket, solches zu bewerkstelligen, und mit denen Post-Meistern oder andern, desfals zu schliessen; und sollen die Unkosten, so dazu erfordert werden, bestanden, und von den Post-Mitteln bezahlet werden. Wenn fahrende Posten oder Post-Wagen zu gebrauchen seyn, können die Contracten so eingerichtet werden, daß derselbe, welcher den Wagen, Pferde und Postillion hält, auch alle Fracht, so von denen Passagierern und Waaren fällt, wegen der dabey seyenden Beschwerden, ohne einige Rechnung dafür zu thun, erheben möge, dergestalt, daß die Einkünfte dafür demjenigen, so die Post-Fuhr unterhält, gelassen

werden,

werden, entweder gegen einer gewissen Summa, so er eins für alles dafür an die Post-Casse zu entrichten, oder auch ohne einzige Abgifft, alles nachdem die Passage vortheilhaftig seyn kann, jedoch, daß das Felleisen mit den Briefen ohne Entgeld fortgebracht werden möge. Sollte auch bey ein und anderer Fuhr ein so geringes Einkommen von denen Passagierern und Waaren zu gewinnen seyn, daß der Post-Wagen davon nicht könnte unterhalten werden, so muß wegen Angelegenheit der Correspondenz einige Beyhülfe und Zuschub aus der Post-Casse deßfalls geschehen.

7. Damit die Post-Wagen so viel besser mögen unterhalten werden, und die Post einen gehörigen Gang haben könne; So haben J. K. M. gewisse Taxen wegen einiger Post-Fuhren aufsetzen lassen, wornach die Frachten für die Passagierer und Waaren mögen gehoben werden, und wird J. K. M. Canzley-Collegium dergleichen Taxen auf Passagen, so etwa vonnöthen seyn, mehr verordnen. Es soll keine höhere Fracht genommen werden, als die Taxe mit sich bringet, wohl aber geringer, wenn der Post-Führer, so lange die Post-Fuhr für seine eigene Rechnung gehet, damit zufrieden. Niemand mag einige Freyheit in der Fracht weder auf die Personen, Waaren, Paketen, Geld, oder wie es Namen haben möge, prätendiren. Welcher die Post-Wagen zu halten auf sich nimmet, mag eigene Wagen, Pferde und Postillionen dazu gebrauchen, und ist nicht gehalten, der Fuhr-Leute in den Städten sich zu bedienen, doch stehet ihm frey, desfals mit ihnen zu contrahiren. Es soll kein Fuhr-Mann mit Fracht, an Passagierern und Packen, an dem Tage, wenn der ordinairen Post-Wagen gehet, Reise vornehmen, es sey denn, daß der Post-Wagen vorhero seine völlige Fracht bekommen, oder der Post-Führer seinen freywilligen Consens dazu giebet: dagegen muß dem Post-Führer nicht zugelassen seyn, mehr als einen Wagen abgehen zu lassen, oder auf andere, als Post-Tage, denselben zu verheuren. Niemand soll sich unterstehen, die Post zu hindern oder aufzuhalten, es sey in Städten oder auf dem Wege, oder ausser dem Post-Contoir das Felleisen zu eröfnen, bey Vermeidung J. K. M. Ungnade, und darauf erfolgenden Strafe. Die Postillionen werden gleich den Zollbedienten unter J. K. M. Schutz genomen. Welcher den Postillionen auf dem Wege begegnet, oder mit ihm zusammen komet, derselbe muß, wenn der Postillion daß Post-Horn bläset, ihm weichen, oder zum wenigsten den halben Weg einräumen, bey 100 Rthlr. Strafe jedesmal. Es soll gänzlich verboten seyn, Briefe von einer Stadt zur andern mit denen Postillionen ausser dem Felleisen zu schicken und zu bestellen, bey 6 Rthlr Strafe für einen jeden einzelnen Brief oder ein Loth, die Hälfte von demjenigen, so den Brief bestellet, und die andere Hälfte von dem Postillion; Welche Strafe der Post-Casse, dem Angeber und Armen-Büchse zu 3 gleichen Theilen heimfallen sollen. Unterwegens mag der Postillion, wenn er über eine Meile von der Stadt ist, Briefe entgegen nehmen und zur nächsten Stadt bringen, um solche in das Post-Haus abzuliefern; desgleichen mag er einzele Briefe, die der Post-Meister ihm zugestellet, mit aufs Land hinaus nehmen, welche der Post-Meister mit einem Zeichen zu bemerken hat. Offene Fracht- und Addreß-Zettel mag der Postillion mit sich führen: und soll er schuldig seyn, der Visitation sich zu unterwerfen, so oft diejenigen so dazu bestellet seyn, ihm solches anmuthen; weigert er sich dessen, soll er 20 Rthlr. Strafe geben, und seines Dienstes verlustig seyn.

8. Die Post-Meister sollen von der Einkunft des Brief-Porto Rechnung abstatten, die Rechnungen an den Cammerier über das Post-Wesen einsenden, und

nachdem das Lohn und die Expensen abgezogen, den Ueberschuß bey der allgemeinen Post-Casse einliefern, auf gleiche Weise, wie es in Schweden geschiehet.

9. Ihro Königl. Majestät Canzeley-Collegium soll behörige Anstalt machen, damit dasjenige, so J. K. M. dergestalt, wie vorbemeldt, gnädigst resolviret haben, vom 1 Januar 1700 seinen Anfang nehmen, auch was etwa weiter dazu erfordert wird, nach der Hand eingerichtet werden möge. Datum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

C. Piper.

TAXA.
Auf das Einländische Brief-Porto
zwischen einigen Städten in Pommern, interim und bis auf weitere Verordnung.

	Schill. Vorp.
Zwischen Stralsund und Rostock	2
(Wovon die Rostocker Post die Hälfte bekömt.)	
Greifswald	1
Anklam	2
Ukermünde	3
Stettin	4
Wollgast	2
Demmin	2
Bergen	1
Barth	1
Damgarten	1½
Zwischen Greifswald und Anklam	1
Ukermünde	2
Stettin	3
Wollgast	1
Demmin	1
Stralsund	1
Bergen	2
Barth	2
Damgarten	2
Rostock	3
(wovon 1 fl. das Rostocksche Post-Contoir bekömt.)	
Zwischen Anklam und Ukermünde	1
Stettin	2
Demmin	1
Wollgast	1
Greifswald	1
Stralsund	2
Bergen	3
Barth	3
Damgarten	3
Zwischen Stettin und Ukermünde	1
Anklam	2
Demmin	3
Wollgast	3
Greifswald	3
Stralsund	4
Bergen	5
Damgarten	5
Barth	5

Zwischen

TAXA.
Für die Post-Wagen in Pommern.

Eine Persohn, so mit dem Post-Wagen fähret, bezahlet für jede Meile 8 Lübschillinge, und hat Bagage an 40 bis 50 Schal-Pfunde frey.

Für Packen und Sachen wird folgender massen bezahlet:

	Schill. Vorp.
Zwischen Stralsund und Rostock 9 Meil.	
Ein Schal-Pfund	6
Von ein bis zehen Pfund	3
Von zehen bis dreyßig Pfund	2
Von dreyßig bis funfzig Pfund	1
Für ein hundert Reichs-Thaler an Silber-Münze	16
Für ein hundert Ducaten	24
Für Juwelen nach dem Werth	½ pro Cento
Hundert Oesters in Schalen	12
Eingemachte	6
Zwischen Stralsund und Greifswald 4 Meil.	
Für ein Schal-Pfund am Gewicht	3
Von ein bis zehen Pfund	1½
Von zehen bis dreyßig Pfund	1
Von dreyßig bis funfzig Pfund	½
Für hundert Reichsthaler Pommersche Wehrung	4
Für hundert Ducaten	6
Für Juwelen von hundert Reichs-Thaler werth	4
Zwischen Stralsund und Anklam 8 Meil.	
Für ein Schal-Pfund	6
Von ein bis zehen Pfund	3
Von zehen bis dreyßig Pfund	2
Von dreyßig bis funfzig Pfund	1½
Für hundert Ducaten	12
Für hundert Reichsthaler Pommersche Münze	8
Für Juwelen von 100 Rthl. Werth	8

Zwischen

	Schill. Vorp.
Zwischen Demmin und Anklam	1
Ukermünde	2
Stettin	3
Wollgast	2
Greifswald	1
Stralsund	2
Bergen	3
Barth	3
Dammgarten	3
Zwischen Ukermünde und Stettin	1
Anklam	1
Demmin	2
Wollgast	2
Greifswald	2
Stralsund	3
Bergen	4
Barth	4
Dammgarten	4

Diese vorhergehende Taxe wird verstanden von einzeln Briefen oder einem Loth; für die Briefe aber, welche ein Quentin über das Loth wiegen, wird doppelt bezahlt.

Mit Paqueten, worinnen Acten und nicht Briefe eingeschlossen, soll es solchergestalt gehalten werden, daß für die ersten 5 Loth das volle Porto, für die folgenden 5 Loth das halbe Porto, und für die übrigen ein Drittheil bezahlet werde.

	Schill. Vorp.
Zwischen Stralsund und Stettin 18 Meil.	
Für ein Schalpfund am Gewicht	12
Von einem bis zehen Pfund	5
Von zehen bis dreißig Pfund	3
Von dreißig bis funfzig Pfund	1½
Für 100 Ducaten	24
Für 100 Reichsthaler	16
Für Juwelen von 100 Rthlr. Werth	16
Zwischen Anklam und Wollgast, 3 Meile.	
Für ein Schalpfund	3
Von einem bis zehen Pfund	1½
Von zehen bis dreißig Pfund	1
Von dreißig bis funfzig Pfund	½
Für 100 Reichsthaler	4
Für 100 Ducaten	6
Für Juwelen von 100 Rthlr. Werth	4

Diese beyden Taxen sollen ihren Anfang nehmen vom 1sten Januar 1700. Datum Stockholm, den 10 Junius 1699.

CAROLUS. (L. S.) E. Piper.

No. 3.

Der Kön. Regierung Post-Reglement. Vom 24 Februar 1701.

Tit. Regim.

Demnach auf Ihre Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hohe Verordnung, das Königl. Kanzeley-Collegium eine Veränderung mit dem Pommerschen Postwesen unlängst veranlasset, und solches sowol, so viel die eingerissenen Mängel anbetrift, in einen verbesserten Zustand gesetzet, als auch den Post-Contoiren jeden Orts zur Berechnung eingethan. Also ist nöthig erachtet worden, zu jedermanns Nachricht nachfolgendes publiciren zu lassen:

Erstlich soll ein jeder gehalten seyn, an den Post-Tagen seine Briefe zeitig und präcise, vor die bey jedem Post-Contoir, bestimmte Zeit im Posthause zu liefern, und nach der gedruckten Taxe zu bezahlen; Würden die Briefe später eingebracht, sollen sie entweder nicht angenommen werden, oder sie mögen ohne Verantwortung bis zur nächsten Post beliegen bleiben, sie gehören auch wem sie wollen.

Zum Andern soll jedermänniglich hiemit alles Ernstes gewarnet und verboten seyn, Briefe und Gelder den Postillionen und Knechten, wie bishero zum grossen Nachtheil des Königl. Interesse geschehen, mitzugeben, bey der in der Königlichen Post-Ordnung §. 7. enthaltenen Strafe, nemlich 6 Rthlr. für jeden einzeln Brief, worauf

worauf schleunige und prompte Execution von den Magistraten in Städten, oder nach Beschaffenheit der Personen, von den Commendanten, auf Erfordern der Postmeister, geschehen soll. Und gleichwie man den Passagierern zwar nicht verbieten kann, einen oder andern Brief, Geld oder Paquete für gute Freunde mitzunehmen; So hat man dennoch zu ihnen das Vertrauen, daß sie gleichwol nicht, wie bisher verspüret worden, zu Schmälerung des Königl. Post-Regalis, dessen zu viel machen, und solche Briefe und Paquete in solcher Menge annehmen, daß sie mannigmal mehr damit beladen seyn, als das Post-Felleisen selbsten, vielweniger, daß sie sich von den Postillions, zur Bedeckung ihres Unterschleifs, dermassen gebrauchen lassen, daß sie die Briefe, so lange bis die Visitation vorbey, von ihnen annehmen, und hernach ihnen wieder zustellen, weil solche Collusion mit den Postknechten ihnen keinen Nutzen bringen, wohl aber, wenn es kundbar werden sollte, weswegen man unter der Hand nachforschen wird, sie in Schimpf und Schaden setzen kann.

Drittens soll den Postillionen zur Beförderung der Postfahrt alle Handreichung in den Städten und auf dem Lande wiederfahren; Niemand soll sich unterstehen, die Post zu hindern und aufzuhalten, es sey in Städten oder auf dem Wege, vielweniger ausser den Post-Contoiren das Felleisen zu eröffnen, bey Vermeidung Ihro Königl. Majestät Ungnade und schwerer Beahndung; So jemand dem Postillion unter Weges begegnet, der muß, wann derselbe das Horn bläset, ihm weichen, oder wenigstens den halben Weg lassen, bey 100 Rthlr. Strafe.

Viertens soll es keinem Fuhrmann erlaubt seyn, innerhalb Landes und auf die Oerter, wohin die Posten gehen, an dem Posttage mit Fracht an Passagierern und Packen zu fahren, es wäre dann, daß die Postwagen vorhero völlige Fracht hätten, oder der Postführer seinen freywilligen Consens dazu gegeben hätte.

Zum Fünften: Weil auch zwischen den Passagierern, welche mit den Posten ankommen, und ihre Reise ferner fortzusetzen verlangen, und denen, welche an solchem Ort, wo die Post abgehet, sich zuerst auf die Post setzen wollen, wegen des Vorzuges dann und wann Streit zu entstehen pfleget; So wird hiemit jedermänniglich zur Nachricht verordnet, daß diejenigen, so mit den Posten ankommen, vor diesen allemal den Vorzug haben, und zu Verlassung der Posten nicht genöthiget werden sollen.

Sechstens: Sowol in Bezahlung des Porto für die Briefe, als der Fracht auf den Postwagen, hat man sich nach der gedruckten Taxe und denen sonst von Ihro Königl. Majestät und dem Königl. Kanzeley-Collegio verfasseten Verordnungen gebührend zu richten, und sollen die Passagierer schuldig seyn, im Post-Contoir sich anzugeben, und ihre Namen daselbst verzeichnen zu lassen: wer solches versäumet, hat zu befahren, daß wenn mehr Personen verhanden, als die Postwagen führen können, er zurück gesetzet werden wird.

Endlich und zum Siebenten: Gleichwie alle Königl. Post-Bediente in speciale Königl. Schutz, gleich den Zoll- und Accis-Bedienten genommen seyn; so wird ein jeder der Gebühr nach, sich gegen dieselbe anzuschicken, hiemit erinnert. Sollte jemand sich unterstehen, entweder in den Post-Contoiren, oder wider den Postführer und Postillion, Gewalt zu verüben, oder demselben Hinderung auf dem Wege zu verursachen, derselbe hat zu gewarten, daß er, wenn es in einer Stadt geschiehet, sofort dafür bey der Königl. Regierung, jeden Orts Commendanten oder Magistrat, nach Beschaffenheit der Personen, Rede und Antwort geben, und gebührend angesehen

sehen werden soll; Geschiehet es aber unter Weges, soll solches in der nächsten Stadt angezeiget, und ein solcher Passagierer bis zur Untersuchung und Abrichtung der Sachen, nach dem Protectorial der Zoll- und Accis-Bedienten, mit würklichem Arrest beleget werden, worauf unverzögerte Execution erfolgen soll; Dahingegen aber sollen auch die Postbedienten, und insonderheit die Postführer und Postillions gegen die Passagierer sich höflich, bescheiden und dienstfertig erzeigen, oder gewärtig seyn, daß wenn über widriges Comportement Klage geführet werden sollte, sie mit Gefängniß und anderer Leibesstrafe, auch mit Abziehung ihres Lohns, vorkommenden Umständen nach, ernstlich gestrafet werden sollen, bis sie lernen, einem jeden nach Stande und Gebühr anständlich zu begegnen.

Wornach sich ein jeder, dem dieses angehet, der Gebühr nach zu achten hat. Insonderheit aber gesinnen und befehlen Wir hiemit respective an alle Commendanten, und Bürgermeister und Rath in Städten, daß sie mit Ernst und Nachdruck Hand hierüber halten, und den Post-Bedienten allemal auf gebührendes Ansuchen mit würklichen Schutz, Assistenz und Execution an die Hand gehen, also, daß sie über Aufenthalt und nachläßige Bestrafung der Verbrecher nicht zu klagen haben mögen. Urkundlich ꝛc. Signatum auf dem Königl. Schlosse zu Stettin, den 24 Febr. 1701.

(L. S.) J. v. Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. C. v. Schwalg. J. C. v. d. Lanken.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.
C. Lillieström.

No. 4.

Königl. Resolution und Verordnung wegen der Freybriefe. Vom 8 Januar 1704.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Majestät in dem 5ten Punkt der vor diesem ergangenen gnädigsten Verordnung, betreffend das Postwesen in Pommern und Wismar, datiret Stockholm den 10 Junius 1699, beschlossen und festgestellet haben, daß niemand einige Freyheit auf den Post-Contoiren in Pommern soll zu genieссen haben, als allein die Königl. Regierung, unter Dero Sigill, in den Affairen, so J. K. M. Dienst betreffen; Bey dem Wismarschen Contoir ebenfalls keiner, als das Königl. Tribunal unter dessen Sigill, doch so, daß diejenigen Briefe, welche private Streitigkeiten betreffen, von den Parten oder dero Bevollmächtigten bezahlet, und nicht unter des Tribunals Freybriefe gerechnet werden. Die andern Collegia oder Bediente, welche zu J. K. M. Dienste einige Correspondenz führen, können alle halbe Jahre an die Königl. Regierung oder das Tribunal ihre Rechnungen auf das von ihnen ausgelegte Porto einsenden, da dann J. K. M. werden die Verfassung machen lassen, wie weit denjenigen, so Freybriefe zu haben befugt sind, nachdem dero Rechnungen durchgesehen, und für gut erkannt worden, ihr vorgeschossenes Porto aus der allgemeinen Post-Casse solle wieder ersetzet werden; Also ist auch J. K. M. gnädigster und ernsthafter Wille und Befehl, daß gedachte Verordnung, nach deren ganzen Innhalt, von allen und jeden so selbige angehet, genau und behörig in Acht genommen werde; und haben J. K. M. ebenfalls für gut befunden, damit diese Verordnung so viel besser bewerkstelliget, und allerhand Mißbrauch, Un-

terschleif und Eigennutz verhindert und abgebeuget werde, allen und jeden zu so viel besserer Kundschaft und Nachricht hiemit noch ferner zu beschliessen und zu verordnen, wie folget:

1) Es soll allemal bey Anfang des Jahrs die Königl. Regierung in Pomern, wie auch das Königl. Tribunal zu Wismar, mit gewissen, in der Königl. Kanzeley verfertigten, und mit J. K. M. Sigill authorisirten, auch zu dem Ende ausgetheilten Freybriefs-Büchern versehen werden, worin diejenigen Briefe sollen eingezeichnet werden, so unter der Königl. Regierung oder des Tribunals Sigill in Sachen abgehen, so J. K. M. Dienste betreffen, und sollen diese Bücher zugleich mit den Briefen auf das Post-Contoir gebracht werden, allwo der Postmeister das Gewicht und Porto der Briefe in gewisse Columnen einzuzeichnen; Und damit es hierin so viel richtiger möge zugehen, so hat die Königl. Regierung, wie auch das Tribunal, einen gewissen Kanzelisten oder Schreiber zu verordnen, welcher jedes Viertel Jahr das Freybriefs-Buch unter Händen hat, und darin die Briefe, so allda unter der Königl. Regierung oder des Tribunals Sigill expedirt und abgefertigt werden, mit dem Character und Namen der Personen, samt dem Ort, dahin sie destinirt sind, annotiret oder einschreibet, und sie darauf zugleich mit dem Freybriefs-Buch nach dem Post-Contoir versendet, allwo der Postmeister bey jedwedem Brief das Gewicht und Porto in gewisse Columnen verzeichnet, und darnach sowol die Briefe als deren Porto in das Post-Protocoll unter verschiedene Columnen aufnimmt, welches durch die Freybriefs-Bücher verificiret und bekräftiget wird; Und gebühret es ebenfalls demjenigen, so obgedachter massen dazu verordnet ist, bey allen Zufällen, wann es erfordert wird, Rechenschaft zu geben vor demjenigen, so von ihm ins Freybriefs-Buch eingeschrieben ist, und mit dem Postmeister zu überlegen, wie die Einschreibung am deutlichsten geschehen möge; Imgleichen muß auch derselbe sich wohl hüten, daß er weder selber einige Privat-Briefe einschliesse, oder andern *währender* seiner Aufsicht solches zu thun vergönne, es sey an dieselbe Person, an welche die publiquen Briefe geschrieben sind, oder sonst an jemand anders, der an demselben Orte sich aufhält. Hiernächst soll auch der Secretarius auf alles genaue Aufsicht haben, und absonderlich seine Unterhabenden sowol als diejenigen, welchen die Versiegelung der Briefe anvertrauet ist, vermahnen, daß dafern sie einigen Mißbrauch und Abus dabey gewahr werden, sie solches alsobald zu erkennen geben. Wenn das Quartal oder Viertel Jahr um ist, daß ein andrer, dieser Verordnung gemäß, die Sorgfalt und Aufsicht, die Briefe einzuzeichnen, auf sich nehmen soll, muß derjenige, welcher alsdann abtritt, mit einigen Wörtern in dem Freybriefs-Buch attestiren, und mit seiner Unterschrift bekräftigen, daß unter währender seiner Aufsicht alles seine Richtigkeit habe, auf daß, dafern es mit der Zeit anders sollte befunden werden, man alsdann wissen könne, welchen man desfalls sollte anzusprechen haben; Da dann derjenige, welcher dazu verordnet ist, im Fall er hiewider einigen Mißbrauch und Unterschleif mit Vorsatz und wissentlich begangen oder zugelassen zu haben befunden wird, zu 12 Rthlr. Strafe soll verfallen, und ohnedem seines Dienstes verlustig seyn; Derjenige aber, welcher sonsten seinen privaten Brief zu bestellen gesuchet, soll fürs erste mal mit einfacher Strafe, fürs andere mal aber und so ferner mit doppelter Strafe beleget werden, wovon ein Theil dem Beschläger, ein Theil der Post-Casse, und der dritte Theil den Armen soll zukommen; Doch sollen, obgedachter vorigen Verordnung gemäß, unter dieser Brief-Freyheit beym Königl.

Tribunal

Tribunal nicht begriffen oder gezählet werden diejenigen Briefe, so private Streitigkeiten betreffen, sondern es sollen selbige, ob sie schon unter des Tribunals Sigill verschlossen sind, von den Parten oder dero Bevollmächtigten bezahlet werden; wenn aber die Correspondenz, welche mit den Regierungen oder andern subalternen Gerichten geführet wird, nicht den Part selbsten betrift, sondern fast mehr andere private Mißbräuche und Unordnungen, so in dem Proceß können vorfallen, oder auch, daß ex officio einiger Unterricht von ihnen muß eingeholet, oder sonsten ihnen etwas committiret, und auf dero Befragungen geantwortet werden, alsdann hat das Tribunal sich dieser Freyheit im Porto zu bedienen. Was das Brief-Porto für arme Parten betrift, dieweilen das Tribunal vor diesem gar keine Freybriefe genossen, sondern das Porto aus der Bothen- oder Armenbüchse bezahlt, da es doch jetzunder, wie obenwähnt ist, in der publiquen Correspondenz die Brief-Freyheit hat; Also kann auch selbiges hinführo für armen Parten aus gedachter Bothen- oder Armenbüchse bezahlt werden, da dann das Tribunal die Anstalt machen kann, daß, wann solche arme Parten ihren Proceß gewinnen, und also zu einigen Mitteln kommen, sie alsdann an die Armbüchse wieder ersetzen, was ihrentwegen erleget ist.

2) Beym Schluß des Jahrs, oder zum höchsten 2 Monat darnach, sollen diese Freybriefs-Bücher, nachdem sie behörig auf vorgedachte Weise collationiret, summiret, verificiret und unterschrieben sind, auf das Post-Contoir des Ortes eingeliefert werden, dafern man sich weiter des neuen empfangenen Postbuchs bedienen will; Dieses vom vorigen Jahre eingelieferte Freybriefs-Buch hat das Post-Contoir alsofort darauf an den Post-Directeur in Pommern, und er ferner an den Post-Cammerier zu versenden, um selbiges weiter zu prüfen und durchzusehen, auch mit den Rechnungen und Post-Protocollen zu conferiren, und darnach, wofern es die Sache also fordert, darüber, denen vor diesem ergangenen Freybriefs-Ordnungen gemäß, behörige Observationes zu verfertigen.

3) Die Briefe, welche die Königl. Regierung oder das Tribunal unter vorerwähnter Freyheit in publiquen Sachen, und zu J. K. M. Diensten an ausländische Oerter zu versenden veranlasset werden, und durch fremde Posten gehen müssen, die sollen J. K. M. Verordnung zufolge vom 17 Julius jüngstverwichenen Jahres, in kleinerem Format auf dünnem und leichtem Papier geschrieben werden, damit sie J. K. M. Post-Cassen nicht allzusehr beschweren, weil daraus die fremden Post-Contoire für solche Briefe sollen vergnüget werden; es sollen auch die Briefe, welche von ausländischen Oertern oder durch fremde Post-Contoiren paßiret sind, und an die Regierung gelangen, auf die im vorhergehenden andern Punkt erwähnte Weise ebenfalls von dem dazu Verordneten eingezeichnet werden; Im Fall aber ein oder anderer Brief, absonderlich von Hamburg und weiter entfernten Oertern an das Tribunal gelanget, welcher nicht ganz bis Wismar franquiret, sondern dessen Porto allda soll bezahlet werden, so kann darauf so viel weniger frey Porto verstattet werden, als solches J. K. M. Post-Casse nicht zu gute kömmt, sondern an fremde Post-Contoire soll ausgeliefert werden; und wird derohalben das Tribunal schon Mittel erfinden, dieses Porto zu bezahlen, sowol als vor diesen das Postgeld zu erlegen, da es vorhin insgemein alle seine Briefe bezahlet hat.

4) Wie nun obgedachte Königl. Verordnung im Munde führet, daß keiner, ausgenommen die Königl. Regierung und das Tribunal, einige Freyheit auf den Post-Contoiren für Brief-Porto, wie oberwähnet ist, geniessen, sondern ein jeder

auch diejenigen Briefe bezahlen soll, welche J. K. M. Dienst und Verrichtungen betreffen; Also haben J. K. M. für gut befunden, durch einen absonderlichen Freybriefs-Stat eine gewisse und nach der vorigen Jahre Rechnungen proportionirte Summa für diejenigen zu verordnen, welche in publiquen Geschäften, so zu J. K. M. Dienst gereichen, etwas zu schreiben haben, und soll J. K. M. Kanzeley-Collegium denselbigen wöchent- oder monatlich aus J. K. M. Post-Cassen so viel, als proportionaliter gegen gedachte verordnete Summa kann erfordert werden, auf Rechnung abfolgen und liefern lassen: doch soll ein jeder auf dünnerem Papier, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeit, schreiben, damit die ordinirte Summa zureichen möge; Was aber weniger als diese zugetheilte Summa in einer Wochen, Monat oder Jahr in Brief-Porten ausgegeben wird, soll in den Brief-Ports-Rechnungen der nächst darauf folgenden Zeit wieder aufgenommen, und demjenigen, der sie empfangen, aufgeführet werden; Dafern man aber beym Schluß des Jahres befindet, daß die ordinirte Summa zu der Briefe Bezahlung nicht habe zureichen können, und selbiges auf gebührende und in dieser Verordnung vorgeschriebene Weise attestiret, approbiret und verificiret worden, alsdann soll aus der Post-Cassa der Ueberschuß gegen behörige Quitung alsfort wieder ersetzt und ausgeliefert werden.

5) Was die Pommersche Kammer insonderheit betrift, und die darunter stehenden Bedienten, so wird das Königl. Kanzeley-Collegium dem nächst vorhergehenden 4ten Punkt zufolge die Anstalt machen, daß die verordnete Summa von den Post-Mitteln proportionaliter nach der Hand wöchent- oder monatlich an die Pommersche Renterey avanciret und eingeliefert werde, und wann selbige Summa zum Brief-Porto angewendet, und in die Post-Cassa wieder eingekommen ist, alsdann von neuen wieder so viel an die Renterey ausgezahlet werde, weswegen auch die Pommersche Kammer selbige Gelder in der Renterey soll annehmen und quitiren lassen, und darnach Freyheit haben selbige zu disponiren, um das Porto für sich und die darunter gehörenden Bedienten, in der Correspondenz, so zu J. K. M. Dienst und Verrichtungen geführet wird, damit zu bezahlen, wie auch selber dafür Rechnung zu thun, und können sie gewisse Specificationes auf ihre in das Post-Contoir eingelieferte und bezahlte Briefe halten, und von den Postmeistern Atteste darüber nehmen; weil aber selbige Atteste nicht genug sind, massen es den Postmeistern nicht bekannt ist, ob selbige Briefe J. K. M. Dienst angehen, oder aber, ob etwas Privates darunter sey, so muß nebst dem Namen und Character der Person, auch der Ort und die Sache, wovon der Brief handelt, in der Brief-Liste eingeführet werden; Und hat die Regierung zu verordnen, daß selbige Brief-Listen von den gehörigen Bedienten durch Conferirung mit den Concepten oder Journalen wohl nachgesehen und verificiret werden; es sollen auch ohnedem selbige Listen von denjenigen, so sie angehen, unterschrieben seyn, und der Postmeister davon ein Exemplar zu der Protocollen und Rechnungen Verification, wegen ein und anderem Kundschaft und Nachricht behalten.

6) Was die andern Bediente anbelanget, welche unter dem Kammerwesen nicht gehören, aber gleichfalls einige angelegene Correspondenz in J. K. M. Dienst und Verrichtungen zu führen haben, sie mögen einige ihnen zugeordnete Expense-Mittel und Einkünfte zu disponiren haben oder nicht, so muß ebenfalls, was selbige betrift, der nun verfassete Freyheits-Stat genau in Acht genommen werden, also, daß diejenigen, so darin aufgeführet sind, ein jeder an seinem Orte aus den Post-

Cassen

Cassen proportionaliter, entweder voraus oder durch Ersetzung alle Wochen- Monat- oder Quartals-weise das zu J. K. M. Dienste erlegtes Porto wieder zu empfangen haben, nachdem dero unterschriebene und von dem Postmeister attestirte Brief-Listen oder Specificationes, worauf zu dem Ende nebst dem Namen und Character der Person, samt dem Orte, auch des Briefes Einhalt genennet wird, auf behörige Art und Weise, durch Conferirung mit den Concepten oder Journalen, von dero Principalen oder andern, so diese Aufsicht anvertrauet ist, nachgesehen, approbiret, verificiret und unterquitiret sind, welches der Postmeister bey seinen Protocollen und Rechnungen behält, wie auch ein Exemplar davon an den Principalen, oder dem es sonsten zukömmt, übergeben wird.

7) Wiewol nun obgedachte Specificationes, so wie verordnet ist, gehörigen Orts sollen nachgesehen werden; So sollen dennoch diejenigen, so aus der Königlichen Post-Cassa entweder voraus zum Brief-Porto Mittel empfangen, oder Ersetzung für ihr erlegtes Porto begehren, auf allen solchen Briefen, bey Ueberlieferung ins Post-Contoir, das Wort: **Freybrief**, anzuzeichnen gehalten seyn, damit die Postmeister, wann sie Ursache und Anleitung zum Verdacht finden, selbige anhalten, und nach der Verordnung, auch denen von dem Königl. Kanzeley-Collegio erhaltenen Befehlen, damit verfahren können; Weil auch solche Briefe, so bey der Einlieferung nicht mit diesem Worte bemerkt erfunden werden, weder unter des Postmeisters Attest, noch unter dieser Brief-Freyheit begriffen und gerechnet werden.

8) Welcher dieser Brief-Freyheit mißbraucht zu haben betreten wird, entweder durch Bestellung seiner eigenen oder andere private Briefe, so zu dieser Brief-Freyheit nicht befugt sind, derjenige soll ohne Ansehen der Person das erstemal zu 12 Rthlr., das andere mal aber und noch ferner, zu doppelter Strafe verfallen seyn, wovon ein Theil der Post-Cassa, ein Theil dem Beschläger, und der dritte Theil den Armen soll ausgetheilet werden, und solches unweigerlich und ohne einige Exception, dafern er weiter der ihm verstatteten Post-Freyheit zu geniessen gedenket; Oblieget derohalben allen und jeden, denen es zustehet, daß sie den Post-Bedienten hierin mit Nachdruck und Ernst an die Hand gehen und Hülfe leisten.

9) Wie in der vorigen obgedachten Verordnung siebenden Punkt, den Postillionen ausdrücklich verboten worden, einige Briefe ausserhalb der Post, von der einen Stadt nach der andern zu führen, bey der Strafe, so darin erwähnet wird, nemlich 6 Rthlr. für jeden einfachen Brief oder 1 Loth, wovon die Hälfte derjenige, so den Brief bestellet, und die andere Hälfte der Postillion erlegen soll; also wird auch hiemit allen auf der Post fahrenden Passagierern, nebst ihren Knechten, bey ebenmäßiger Strafe verboten, einige Briefe, J. K. M. Post-Cassa zum Schaden und Nachtheil, mit sich zu nehmen, sondern sie sollen die Briefe ins Königl. Post-Contoir einliefern lassen, damit sie behörig franquiret und befördert werden; Weswegen auch die Post-Bedienten die Postillions, Passagierer und Knechte in dem Fall warnen, und von dieser Verordnung wohl unterrichten sollen; zu welchem Ende auch gewisse Visiteurs können verordnet werden, welche sowol als die Post-Bediente Freyheit und Macht haben sollen, die Postwagen zu visitiren, und den vorerwähnten Beschläger-Antheil davon zu geniessen haben: Und wird derhalben hiemit allen und jeden Beamten, Obrigkeiten und Richtern, sowol auf dem Lande als in den Städten, ohne Ansehen der Person mit ernsthafter Hülfe ihnen an die Hand zu gehen befohlen; wie denn auch hiemit die Post-Bediente und Visiteurs, gleicher Weise

als Ihro Königl. Majestät Zoll-Bediente, in J. K. M. Protection und Beschirm genommen werden.

10) Die sogenannten Tribunals- oder Kanzeley-Bothen können hinführo, wie bisher geschehen, in gewissen Sachen, sowol von dem Tribunal, als auch den litigirenden Parten, zu ein und andern Commißionen, so selbige in unterschiedlichen Fällen zu Insinuation der Acten benöthiget, gebrauchet werden; Doch mögen solche Tribunals- oder Kanzeley-Bothen ausser den Depechen, so diejenige Sache betreffen, zu welcher Ueberbringung sie expresse verordnet und committiret sind, sich nicht unterstehen, ein und andere Briefe von der einen Stadt zur andern, zwischen welchen ordinaire Posten eingerichtet sind, zu überbringen und zu bestellen, und dadurch die Briefe dem Post-Conteir, der Post-Cassa zum Schaden und Nachtheil, zu entziehen, bey der Strafe, so im nächstvorhergehenden Punkt von den Postillionen und andern ist erwähnet worden; worüber das Tribunal gestrenge Hand zu halten hat, und werden auch andere Befehlhabende diesem vorzukommen alle behörige Hülfe leisten.

11) Die an die Liefländischen Provinzen von Pommern und Wismar in publiquen Sachen abgehende Briefe, sollen nach der Weise, so in denen von J. K. M. Kanzeley-Collegio an die Post-Contoiren ergangenen Verordnungen vorgeschrieben ist, bestellet werden, wornach man sich, auch an den Liefländischen Oertern, zu richten hat.

12) Es sollen keine Briefe, ausserhalb des Post-Contoirs Sigill und Couvert, mit J. K. M. Post-Jagden gesandt oder übergebracht werden, weder von dem Schiffer oder Bootsleuten, noch Passagierern, bey vorgedachter 6 Rthlr. Strafe für jedem Loth oder einfachen Brief, wovon derjenige, so den Brief zu bestellen angenommen hat, die Hälfte, der andere aber, so ihm den Brief anvertrauet, die andere Hälfte erlegen soll, und müssen derohalben alle Briefe, so mit der Postjagd kommen und abgehen, ohne Unterscheid insgesamt auf das Post-Conteir eingeliefert, und allda franquiret, einprotolliret, chartiret, und in Paqueten zusammen gebunden, auch darauf unter dessen Sigill und Couvert weiter bestellet und befordert werden.

13) Diejenigen Briefe, so in publiquen Sachen geschrieben, in den Freybriefs-Büchern eingezeichnet werden, und für frey paßiren sollen, mögen nicht an die Postmeister oder andere couvertiret werden, sondern immediate an denjenigen, an welchen sie geschrieben sind, weil ohnedem ein jeder genugsam kann versichert seyn, daß die Briefe richtig befördert werden, wenn er nur das Wort: Recomendiret, darauf zeichnet; alsdann der Postmeister gehalten ist, dafür zu antworten. Sollten auch einige Briefe, welche man auf der Art unter der Brief-Freyheit zu befördern suchet, an einen Postmeister in den Städten oder sonst jemand couvertiret seyn, so sollen die Post-Bediente selbige anhalten, und der Verordnung zufolge in Gegenwart derer Gebührenden eröffnen lassen, um zu erfahren, ob sie in publiquen Affairen geschrieben, und für Freye bestellet und ausgeliefert werden können, auch solches in seinen Protocollen annotiren, damit man, wann es erfordert wird, benöthigte Kundschaft darum haben könne; Dafern aber private Briefe darunter gefunden werden, muß die Strafe dafür alsofort abgefordert werden.

14) Sollte man vermerken, daß etwa ein Brief in dem Freybriefs-Buch eingezeichnet wäre, oder daß auch derjenige, so die Brief-Freyheit hat, dergleichen wollte Porto-frey bestellet haben, so mit unbekannter Hand eingezeichnet ist, oder

sonsten

sonsten Anleitung giebet zum Verdacht, wegen einiges Mißbrauchs und Unterschleifs, so dieser und den vorigen Verordnungen zuwider ist; So sollen die Post-Bediente, bey Verlust ihres Amtes, dafern sie es verschweigen, verbunden seyn, selbige anzuhalten, und nach Innhalt der Verordnungen damit weiter zu verfahren; wann dann ein solcher Casus vorfällt, und die Post-Bedienten einige Sache wegen begangenen Mißbrauchs und Unterschleifs bey der ertheilten Post-Freyheit anzugeben haben, so soll selbiger von dem Postmeister des Orts, nebst zweyen von dem Rath der Stadt, welches der Stadt Rath hiemit anbefohlen wird, auf des Postmeisters Ansuchen, zu ernennen, vorgenommen, untersuchet und abgethan werden; und sollen diejenigen, denen solches Amts wegen zukommt, davon an J. K. M. Kanzeley-Collegium oder an den Ober-Post-Directeur, nebst Einsendung der darüber gehaltenen Inquisition, zur fernern Erwegung Bericht ertheilen. Wenn nun jemand desfalls überzeuget ist, so sollen die Strafgelder alsofort von den Schuldigen ausgefordert werden, und soll der Postmeister unterdessen, wie schon erwähnet ist, Macht haben und gehalten seyn, demjenigen, der sich also versehen, keine Brief-Freyheit zu erstatten, ehe und bevor er die Strafgelder behörig erleget hat.

15) Weilen nun schließlich den Post-Bedienten solchergestalt ernstlich anbefohlen ist, und hiemit noch ferner anbefohlen wird, dieser und andern Königl. Verordnungen von den Freybriefen durch Ausforschung und Angebung des Mißbrauchs genau nachzuleben, auch die Instructionen und Ordres, welche das Königl. Kanzeley-Collegium ihnen in dieser und andern Sachen, das Postwesen betreffend, gegeben hat, zu beobachten, und also der Pflicht ihres Amtes, bey Verlust desselbigen, in allem ein Genügen zu thun; Also sind sie nicht allein vor diesem durch J. K. M. glorwürdigsten Herrn Vaters gnädigst ergangenem Rescript vom 29 May 1691, in Königl. Protection wider alle Bedrohungen und Verfolgungen, so ihnen desfalls widerfahren könnten, genommen, sondern es wollen J. K. M. ebenfalls dasselbige hiemit confirmiret haben, so daß derjenige, welcher den Post-Bedienten in den Verrichtungen ihres Amtes einigen Schaden zufüget, zu der Strafe, welche die Königl. Protectorialien für die Zoll-Bedienten dictiren und an die Hand legen, soll verfallen seyn; Dannenhero sowol die Königl. Regierung als das hohe Tribunal über diese und andere Verordnungen ernstlich zu halten, und nicht allein alle diesen Verordnungen widerstrebende Mißbräuche und Unterschleife zu verbieten und abzubeugen, sondern auch daneben an alle Beamte und Magistrats-Personen, auch andre Befehlshaber, die Ordres zu ertheilen hat, daß sie den Post-Bedienten sowol in dieser als andern Sachen, behörige Protection und ernsthafte Hülfe wiederfahren lassen; Wornach alle, so dieses auf einigerley Weise angehen kann, sich gehorsamlich zu richten. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

No. 5.

Königl. Protectorial für die Post-Bedienten. 23 Jun. 1704.

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund; Daß obwol verschiedene Königl. Verordnungen verhanden, welche genugsam anzeigen, daß denen beym Postwesen verordneten und gebrauchten Post-

Post-Bedienten, Postillionen, samt Postbauren und Postführern mit ihren Postknechten, in ihren Verricht- und Bestellungen gebührender Schutz wider allen Muthwillen und Gewalt geleistet werden soll; Wie sie denn guten Theils zum Zeichen der ihnen in unsern Diensten und der Postführung gebührenden Sicherheit, mit dem Postwapen und Posthorn versehen, und deshalb bey solcher Bestallung in Königl. Schutz und Schirm sattsam genommen, also, daß sich niemand zu erkühnen hätte, sie dabey auf einigerley Weise zu verunglimpfen oder anzugreifen, ohne in die ernste Strafe und Beahndung, so die Königl. Verordnungen in dergleichen Fällen zur Hand legen, verfallen zu seyn, bevorab da zu so viel mehrer Bekräftigung desselben, unser glorwürdigster seliger Herr Vater durch zween ergangene Resolutiones vom 8 März 1690 und 29 May 1691, sowol als Wir selber, mittelst unserer neulichst ausgefertigten Verordnung vom 8 Januar jüngsthin, nicht nur die Post-Bedienten insgemein bey ihren Amtsverrichtungen wider jedermanns Trotz und Verfolgung in Königl. Schutz und Schirm aufgenommen, sondern auch in der Verordnung vom 10 Junius 1699, betreffend das Postwesen in den deutschen Provinzen, die Postillions absonderlich des Königl. Schutzes versichert haben; allermassen denn diese Verordnung auf gleiche Art und Weise, wie die durch den Druck herausgegebene Königl. Protectoriales für die Zoll-Bedienten zu verstehen ist: Ueberdem weiset auch zur Genüge die auf Befehl für die Post-Bauren und Postführer ergangene und gedruckte Vollmacht oder Bestallung, wie auch ihr dagegen ausgestellter Revers, daß, alldieweil ihre Amtspflicht erfordert, mit aller Treue redlich und verantwortlich die Post zu führen und in Obacht zu nehmen, auch unter andern gute und taugliche Postknechte und Pferde, bey der in der Post-Ordnung ausgedruckten Strafe, zu halten, sie also dagegen für sich und ihre Knechte und Pferde Schutz und Schirm billig zu geniessen haben; gestalt dieselbe auch mit ihren Postknechten und Pferden in den Postführungs-Stationen von allerley Impositen und Beschwerden, wodurch sie in der Postfahrt können gehindert werden, befreyet seyn: wie denn auch sonsten mittelst verschiedenen Königl. Verordnungen verbothen worden, daß niemand, wer er auch sey, ausbenommen unser Kanzeley-Collegium und der über das Postwesen verordnete Ober-Post-Director, bey Königl. Ungnade sich im Postwesen einmengen, oder dabey etwas zu befehlen erkühnen möge; Nichts destoweniger, da diesem allen ungeachtet verschiedene Beschwerden und Klagen in unserm Kanzeley-Collegio, dero Ober-Direction Wir das Postwesen in Gnaden anbefohlen, von einer und andern Provinz eine Zeit hero und noch neulich eingekommen, daß, nebst anderer Unordnung und Eigenwilligkeit, nicht allein die Post-Bedienten und die ordinairen Postillions, sowol bey den Post-Contoiren selbst, als sonsten, ohngeachtet diese letztern mit dem Postwapen und Posthorn behöriger massen versehen, in der ihnen anbefohlenen Post-Bestellung gehindert, mit Dräuworten, ja sogar mit Schlägen überfallen werden, sondern auch die bestellten Postführer oder Postbauren an ihrer eigenen Person oder Postknechten allerley Eigenwilligkeit, Zwang und Gewaltthätigkeit von Officirern, Werbern und Landes-Bedienten erlitten, indem sie mit Zwang und Schlägen angetastet und weggeführet, oder sonsten ungebührlicher Weise handthieret, auch öfters mit Vorspann beschweret, und ihre Post-Pferde verdorben seyn, so daß durch solches und dergleichen Verfahren nicht so sehr bemeldte Post-Bediente, als fast mehr unsere Königl. Hoheit und Dienste, samt hohes Regal, benebst dem Postwesen selbst und der Posten richtiger Gang und unbehinderter

behinderter Lauf, woran so hoch gelegen, merklich zu leiden kommen, und leichtlich in Unrichtigkeit und Unsicherheit gerathen könnte; Also sind Wir, zu Hemmung alles solchen Unwesens veranlasset worden, hiemit und Kraft dieses unsers offenen Briefes, oberwähnte vorige Königl. Verordnungen zu erneuern und zu bestätigen, und in Anleitung derselben alle unsere beym Postwesen in unserm Reiche und darunter liegenden und sonst gehörigen, sowol deutschen als andern Herzogthümern, Herrschaften und Ländern, entweder von Uns selbst oder unsertwegen, von unserm Kanzelley-Collegio und unserm Ober-Directeur verordnete und bestellte Post-Bediente und dero Untergebene, beydes zu Wasser und Lande, was für Aemter dieselbe auch dabey haben mögen, nebst den Post-Contoiren, Postjachten und Postwagen, samt mit ihnen reisenden Passagierern, in unsern Königl. Schutz, Schirm und Vertheidigung wider allerley Muthwillen, Zwang, Dräuung und Gewaltthätigkeiten auf- und anzunehmen, und hat derjenige, so wider dieselben in Privat-Fällen einige Klagen zu führen, solches gerichtlich im behörigen Foro, in Amtssachen aber bey Uns oder unserm Kanzeley-Collegio und andern ihren Vorgesetzten anzubringen. Da aber jemand nach diesem Tage entweder auf frischer That betroffen, oder mit Zeugen zureichlich überführet werden sollte, daß er oftbemeldte unsere Post-Bediente oder ihre untergebene Postillions, Postführer und Postbauren oder ihre Postknechte, in oder wegen ihrer Amts-Verrichtungen mit Schlägen überfallen und angetastet, oder sonsten etwas Gewaltthätiges zugefüget, derselbe soll, nach vorhergehender Untersuchung und Urtheil, als unser Fried- und Bundbrüchiger am Leben gestrafet werden; Da auch jemand sie in ihren Amts-Verrichtungen mit Schmäh-Worten oder Schriften angreifet, derselbe soll mit doppelter Strafe, welche sonsten die Rechte in solchen Fällen verordnen, beleget werden. Gleichergestalt werden auch die Postbauren, wenn sie die Durchzugs-Steuren, nebst dem, wozu sie sonsten verpflichtet seyn, richtig erlegen, den Postführungs-Statuten und andern Königl. Verordnungen gemäß, von aller Einquartierung, Vorspann- und Bewirthung gänzlich befreyet, damit ihre Fourage zu der Post-Pferde Unterhalt so viel mehr besparet, und sie zugleich selber vermögend seyn mögen, ohne Hinderung, der Postfahrt vorzustehen; Und wird einem jeden Postbauren, Krankheit oder anderer Begebenheiten halber, ohne jemands An- oder Zusprache, wenigstens zween Knechte und ein oder mehr tüchtige Jungens auf der grossen Heerstrasse, woselbst eine schwere Postfahrt viermal in der Woche gehet, und einen Knecht nebst einem oder mehr tüchtigen Jungen auf dem Dorfwege zu einer richtigen und sichern Postfahrt, als auch zu der Hauswirthschaft behöriger Unterhaltung, bestanden, es sey dann, daß an den Orten, da Transporte über Wasser geschehen sollen, mehrere Mannschaft erfordert werden möchte, sintemalen es allerdings untersaget ist, und hiemit noch weiter verboten seyn soll, die reutenden Posten mit Frauens-Personen, sondern mit hurtigen Knechten, abzufertigen und zu bestellen.

Dannenhero, und damit dieser unser ernster Befehl mit so viel grösserm Nachdruck nachgelebet und in Acht genommen werde; So verwarnen Wir nicht allein alle insgemein und einen jeden insonderheit, so lieb ihnen ist, die Strafe, so darauf erfolget, zu entgehen, hiewider etwas zu handeln oder zuzulassen, sondern befehlen auch in Gnaden unserm Staathalter zu Stockholm, sowol als allen unsern General-Gouverneurs, Gouverneurs und Landshöfdingen, samt andern mehr, so unsernt-

unsere Post-Bediente, Postillions, Postführer und Postbauren, mit ihren Untergebenen, bey dieser und andern unsern ernstlichen Verordnungen kräftig zu schützen und zu vertheidigen, denenselben auf beschehenes Ansuchen alle nachdrückliche Handreichung unweigerlich wiederfahren, und ihnen für sich, ihre Personen, Untergebene, Post-Pferde nnd Eigenthum, vollkommene Sicherheit geniessen zu lassen; Jedoch soll keiner, wer er auch seyn mag, ohne diejenigen, denen das Postwesen anvertrauet und anbefohlen, bey unserer Ungnade und ernstlicher Strafe, sich in den Lauf der Posten, Postjachten oder Postwagen, noch sonsten, mischen oder einmengen, und den Post-Bedienten in ihren Amts-Verrichtungen einigen Eingriff thun, oder auch etwas, unter was Prätext oder Schein es auch geschehen könnte, dabey befehlen, vielweniger sich mit der Postbauren Ab- und Zusetzung befassen: sonderlich, weil solches, wie schon gemeldet worden, niemanden anders als Uns, unserm Kanzley-Collegio und unserm Ober-Director zustehet, woselbst diejenigen auch, so wider die Post-Bedienten in ihrem Amte etwas zu erinnern und anzutragen nöthig finden mögten, solches behöriger massen anzumelden haben sollen; Doch werden dagegen die Post-Bedienten erinnert, daß sie, ihren erhaltenen Instructionen und denen Post-Ordnungen gemäß, mit Bescheidenheit ihr Amt verrichten, und jedermann, der in seinen Amts-Geschäften mit ihnen zu sprechen oder zu thun hat, mit Höflichkeit begegnen, widrigenfalls müssen auch sie, nach der Sachen Beschaffenheit, zur gebührenden Verantwortung gezogen werden; Wornach sich männiglich, und diejenigen, so unserntwegen thun und lassen sollen und wollen, insonderheit unsere Befehlshaber und Richter, gehorsamlich zu achten. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen.

Im Haupt-Quartier Muttelin, den 23 Junius 1704.

CAROLUS. (L. S.)

No. 6.

Der Königl. Regierung Verordnung für die Passagierer auf den Posten. Vom 8 November 1704.

Tit. Regim.

Demnach man wahrgenommen, daß die Posten bey den Relais in den Wirthshäusern und Krügen von den Passagierern und Reisenden öfters gar sehr retardiret und ganze Stunden aufgehalten werden, so, daß sie ihre gesetzte Zeit nicht behörig in Acht nehmen, und präcise an Ort und Stelle gelangen können; Dadurch aber allerhand Unordnung in dem Postwesen entstehet, und sowol ratione Commercii als sonsten dem Publico nicht ein geringer Nachtheil verursachet wird; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nöthig gefunden, mittelst Affigirung dieses Patents, denen mit der Post reisenden Passagierern, von was Condition und Stande sie seyn, kund zu machen und anzudeuten, daß dergleichen Zögerung keinesweges weiter geduldet, sondern ein jeder gehalten seyn soll, nach des Postillions gegebenem Zeichen mit dem Posthorn sofort zur Auffitzung sich parat finden zu lassen, oder gewärtig zu seyn, daß die Post nach der ihr ertheilten Instruction ohnerwartet davon fahre, und der Passagierer zurück gelassen werde: Gestalt auch, da einer und der andere die Postillions dessentwegen mit Scheltworten

antasten,

antasten, oder sonst übel begegnen sollte, derselbe nach dem Einhalt des Königlichen Protectorials dafür angesehen und bestrafet werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Ungelegenheit vorzusehen hat.

Signatum Stettin, den 8 November 1704.

(L. S.) J. v. Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström. C. Lillieström.

No. 7.

Extract aus den Post-Ordnungen und Instructionen; Gedruckt zu Stockholm, den 12 März 1709.

Vermöge Ihro Königl. Majestät gnädigster Verordnung gehöret niemand, ausserhalb dem Königl. Kanzeley-Collegio und Ober-Post-Director, in dem, was das Postwesen, sowol dessen Verwaltung als den Lauf der Post betrift, anzuordnen und zu befehlen, ja nicht einmal, wo ein Gouverneur oder Landshöfding sich befindet, soll derselbe weiter etwas thun, als daß er den Post-Bedienten bey vorfallenden Begebenheiten die hülfliche Hand leiste; sondern der Postmeister hat sich nur stricte nach seiner Instruction und vorgeschriebenen Verordnungen zu richten, welche zu dem Ende auch in ein Werk zusammen gezogen, gedruckt, und einem jeden Post-Contoir zu desto besserer und mehrerer Nachricht mitgetheilet worden. Und hat er solches mit der Bescheidenheit, wie ihm sowol gegen Alle insgemein, als insonderheit gegen jeden, nach Standes-Gebühr, anstehet, vorzustellen, daß dieses vorhergehende ganz verboten sey, und daß es nicht ohne J. K. M. eigenen oder dero Kanzeley-Collegii und Ober-Directoris Befehl geschehen kann, sich auch auf das Königl. Protectorial vom 23 Junius 1704 zu berufen. Wird ihm dann etwas wider dieses aufgedrungen, muß er dem Königl. Kanzeley-Collegio oder dem Ober-Director solches gleich zu verstehen geben.

2) Alle Briefe, so mit den Posten sollen abgefertiget werden, müssen vor Ankunft der vermutheten Posten, oder vor der nach dem Post-Cours angeordneten Abfertigungs-Stunde vollends eingepackt und fertig seyn, damit die weggehenden Posten präcise um die Zeit, da sie gehören wegzugehen, oder sofort, wann die von der andern Seite einlaufenden Posten angelanget, mögen abgefertiget werden; Und sollen zu dem Ende alle Privat-Briefe 2 oder 3 Stunden voraus im Post-Contoir eingeliefert seyn, damit die Posten mögen Raum und Zeit haben, ohne Ueberlauf und Verhinderniß ihr Amt zu verrichten, die Briefe zu protocolliren, chartiren und einzupacken, wie auch die Paquete, und was mit den eingelaufenen Posten angekommen, durchzusehen, jedes nach seiner Art zu sortiren, und was mehr dabey seyn könnte, in Acht zu nehmen, und dann die Posten, wie gemeldet, ungesäumt abfertigen können. Zufolge denn sothaner Verordnung müssen alle Privat-Briefe ins Königl. Post-Contoir dergestalt eingeliefert seyn, wie die schon längstens an solches Contoir zu eines jeden Nachricht angeschlagenen und daselbst noch befindlichen Notizen wegen Einlieferung der Briefe an die Hand geben. Sollte dann ein oder andrer Privatus nach solcher vorgesetzten Zeit, oder nachdem die Paquete oder Briefbeutel bereits geschlossen, seinen Brief um dessen grossen Angelegenheit halber end-

lich befördert sehen wollen, so stehet dem Postmeister zwar frey, wann die erwartete Posten noch nicht angekommen, oder die Zeit sonsten verlaufen, gegen eine billige Recognition und Erkenntniß für seine Mühe, die Paquete oder Beutel wieder zu eröffnen, und den angelegenen Brief, wenn das ordinaire und nach der Taxe gehörige Porto an die Post-Casse erstlich erleget, fortzuhelfen, jedoch so, daß die Posten bey schwerer Verantwortung und Strafe, auf keinerley Weise dadurch verhindert und aufgehalten werden; denn sonst sollen die zu spät eingegebenen Briefe bis auf die folgende Post beliegen bleiben, zumalen da der Postmeister weder auf des Gouverneurs und Landshöfdingen, noch weniger auf sonsten jemands Befehl, ausserhalb J. K. M. oder dero Kanzeley und Ober-Directors expresse Verordnung, die Posten jemals aufhalten muß.

3) Der Postmeister soll alle Werkel-Tage, besonders aber da die Posten kommen und gehen, und die Briefe werden angenommen und bestellet, von 8 Uhr des Morgens bis Mittag, und des Nachmittags bis 7 Uhr des Abends, ausgenommen die Stunde, worin geprediget und Betstunden gehalten werden, im Post-Contoir zugegen seyn, um Privat-Briefe anzunehmen und auszugeben, und muß er nicht davon sich absentiren, wofern er nicht einen im Postwesen erfahrnen und geschickten Menschen in seiner Stelle hat, für den er auch respondiren muß. Nach solcher Zeit, vielweniger des Nachts, darf er keine Briefe annehmen noch ausgeben, ob schon er sonsten verbunden, die Posten an sich selbsten, beyde, die Abgehende und Ankommende, sowol bey nächtlicher Zeit als des Tages, abzufertigen und anzunehmen.

4) Die angekommenen Charten müssen dann ausgeschlagen seyn, und die Briefe ausgegeben werden, an den Werkel-Tagen von 8 Uhr des Morgens bis halb 12 Uhr des Mittags, wie auch des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nur von 11 bis 12 Uhr des Mittags. So müssen auch diejenigen, welche die ausgehangenen Charten lesen, mit denselben vorsichtig umgehen, daß sie nicht ab oder entzwey gerissen werden, nachdemmalen dieselben sollen als ein Document und Beweis von den Postmeistern aufgehoben und verwahret werden, um ihre Rechnungen damit zu verificiren.

5) Alle Briefe, so auf das Post-Contoir, um zu befördern, eingeliefert und da angenommen werden, sollen ohne Unterschied gewogen, und nach der zu dem Ende eingerichteten Taxe taxiret, und dergestalt bezahlet werden, daß wann es $1\frac{1}{4}$ Loth vollends wiegt, für 2 Loth vollends, und wann es $2\frac{1}{4}$ Loth wiegt, für 3 Loth und also weiter bezahlet werden, und muß der Postmeister niemand an das Brief-Porto was nachgeben, auch mit niemand für gewisse jährliche Summen accordiren, oder etwas über dasjenige, so hier oben angeführet, nehmen, bey Vermeidung eben dergleichen Bestrafung, womit andere Uebertreter des Königl. Verbots pflegen angesehen werden.

6) Wegen der Briefe, so um ihrer grossen Angelegenheit willen sonderlich recommendiret werden müssen, mag der Postmeister wol gegen eine besondere und gebührliche Recognition und Erkenntniß, das Wort: Recommendiret, sowol ins Protocoll als in die Charte schreiben, wie auch solches auf den Accis-Zettel berichten; So jemand um einiger Angelegenheit halben eine Quitung begehret, über etwas so eingeliefert worden, oder einen Attest aus dem Protocoll über etwa einen vorher abgegangenen Brief, so gehöret demselben auch darinn seine Erkenntniß gegen den Postmeister für seine gehabte Mühe sehen zu lassen.

7) Keine

7) Keine solche Sachen oder Paquete, welche die ordinairen Briefe zerscheuren, oder sonsten Schaden zufügen können, müssen bey der reutenden Post nicht angenommen, noch in die Lade oder Felleisen geleget werden.

8) Ein Postmeister kann zwar nicht allezeit so genau Wissenschaft haben, von wem alle Briefe insgemein abgefordert werden, insonderheit in den grössern Städten, woselbst er nicht alle Leute kennen kann, jedoch muß er Fleiß anwenden, um diejenigen aufzuforschen, so dte übele Manier an sich haben, anderer Leute ihre Briefe abzuferdern, selbige aufzubrechen, oder sonsten zu verhelen, damit dieselben dergestalt in Strafe gezogen werden mögen, nemlich, daß ihnen, gleich wie für einen andern Diebstal, 8 Rthl. Silberm. Ehrenrührige Busse aufgeleget werde, und daß sie ausserdem den Schaden, so daraus könnte entstanden seyn, ersetzen.

9) Dem Postmeister gebühret auch Sorge zu tragen, daß die Briefe, so bey ihm einlaufen oder eingegeben werden, und nach dem Lande gehören, ebenfalls auch mögen mit Gelegenheit jedes nach seinem Orte hinaus gesandt werden; wogegen ihm auch billig bestanden wird, daß er sich von dem Eigenthümer eine billige Recognition dafür bedinge.

10) Nachdemmalen beym Stockholmischen Post-Contoir zum öftern die da angekömmenen Briefe unabgeholet und unbestellet beliegen bleiben; so ist vonnöthen, daß die Postmeister an den andern Oertern durch Anschlagung dieses an den Contoiren einem und andern an der Hand geben, daß sie auf ihren Briefen die Strasse und das Haus, wo der Eigenthümer sich befinden soll, annotiren, damit ihre Briefe desto sicherer und prompter mögen bestellet werden.

11) Wofern jemand wider die Königl. Verordnung die Freyheit mißbrauchet, Briefe auf das Posthaus ohne Bezahlung einzupracticiren, oder welche ausnimmt, ohne das Porto zu erlegen, in Meynung, die Königl. Intraden zu schmälern, so sollen solche Briefe beliegen bleiben, der Schuldige angegeben, und dafür als ein Uebertreter von J. K. M. Verordnung angesehen werden.

12) Wann nun nach der Freybriefe Verordnung ein Gericht soll angestellet werden, hat der Postmeister alsdann das Präsidium, und adjungiret sich zweene aus des Raths Mittel nebst dem Stadt-Notarius, um mit ihnen zugleich die Sache vorzunehmen, dieselbe abzuthun, und dem Ober-Post-Director davon Raport zu geben.

13) Wofern jemand das Felleisen oder Posttasche von den Postillionen oder Postführern abnimmt, dem solches nicht zukömmt, die Paquete erbricht, davon Briefe ausnimmt oder welche hineinleget, derselbe büsset 20 Rthlr. Silbermünz Strafe, und stehet ohnedem unter Arbitrair-Strafe, nachdem J. K. M. Kanzley-Collegium für gut befindet, vermöge des 9ten Artikels der im Jahr 1645 deswegen ergangenen Verordnung. Bestellet auch jemand seine Briefe mit den Postbauren oder Postillionen, ohne selbe erst irs Posthaus einzugeben, oder daselbst annehmen zu lassen, so soll ein solcher Brief niedergeleget, und nicht bestellet werden, und soll derjenige, so auf solche Art suchet seine Briefe zu bestellen, dafür zur Strafe 4 Rthlr. Silbermünz für jeden einzelen Brief oder jedes Loth erlegen; wird es auch ohne Porto eingeleget, soll es, wie gesagt, unbestellt und ohne Verantwortung beliegen bleiben.

14) Derjenige, so die Posten mit Gewalt verhindert und aufhält, die Post-Bediente, sowol obere als niedrige, in ihren Amts-Verrichtungen bey den Post-Contoiren oder sonsten auf den Wegen schläget, oder sonsten Tort und Unrecht an-

thut, soll nach dem obenwähnten J. K. M. ergangenen Schutzbrief und andern Königl. Verordnungen gestraft werden, welche deutlich im Munde führen, daß wo jemand auf frischer That betroffen, oder durch Zeugen rechtmäßig überzeuget und überwiesen wird, daß er Post-Bediente oder ihre unterhabenden Postillionen, Postführer, Postbauren oder Postknechte und Diener, in oder bey ihren Amts-Verrichtungen mit Schlägen überfällt, oder ihnen sonst etwas Gewaltthätiges anthut, derselbe nach vorhergegangener Untersuchung und Urtheil, gleich wie J. K. M. Fried- und Bundbrüchiger, am Leben gestrafet werden soll. Da auch jemand sie in ihrer Amts-Verrichtung mit Schimpfworten oder Schandschriften angreifet, so soll derselbe mit gedoppelter Strafe gegen das, was sonsten das Recht in solchen Fällen dictiret, angesehen werden. Wer einem Postillion oder Postreuter begegnet, soll solchem, wann er in sein Horn stösset, den halben Weg einräumen.

Daß diese vorbesagten Punkte den ergangenen Königl. Verordnungen, so das Postwesen betreffen, gleichlautend seyn, solches wird hiemit Amts halber bezeuget. Actum ut supra.

Joh. Schmedemann.

No. 8. Pommersche Post-Taxe. Vom 11 May 1724.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 103, 111.)

No. 9.

Der Königl. Regierung Resolutiones wegen der Jurisdiction über die Post-Bedienten. Vom 23 October 1724.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. ꝛc.

Auf des Königl. Hofgerichts den 24sten May a. c. abgegebenes Bedenken in Inquisitions-Sachen des Krügers zu Kötenhagen, Rasmus, wegen unternommener Schlägerey mit dem Königl. Postführer aus Anklam, haben Wir nunmehro in Antwort zu ertheilen nicht ermangeln wollen; Daß, nachdem das Königl. Hofgericht ab dem Extract der den nach Schweden verschickt gewesenen Landes-Deputirten ertheilten Königl. allergnädigsten Resolution, so Wir dem Königl. Hofgericht Occasione des in Schönenwalde abereinst übel zugerichteten Postillions unter heutigem Dato communiciret, ersehen wird, daß J. K. M. alle beym Postwesen vorkommende Sachen, so nicht der Bedienten Amt und Pflicht angehen, allhier abgethan wissen wollen, also unsere hoch- und vielgeehrte Herren nunmehro zu veranstalten haben, daß der Advocatus Fisci auch wegen der an dem Anklamschen Postillion im vorigen Jahre zu Kötenhagen verübten grossen Gewalt, seines Amts pflegen, und die, so sich an ihm vergriffen, zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; Zu welchem Ende Wir dann die von dem Eldenowschen Beamten anhero gesandten Acta hiebey in Origine abereinst an Dieselben remittiret haben wollen.

Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 23 October 1724.

Unserer hoch- und vielgeehrten Herren Freund- und dienstwillige

Meyerfeld.

Greiffenheim. Cochenhausen. Engelbrecht.

Klinkowström.

Tit.

Tit. Regim.

Wir haben ab des Königl. Hof-Gerichts unterm heutigen Dato eingelangtem Schreiben ersehen, was dasselbe wegen der von denen Bauren zu Schönenwalde an dem Postillion verübten grossen Gewalthätigkeit anhero zu berichten veranlasset worden. Wann nun J. K. M. in Dero der gemeinen Landschaft ertheilter allergnädigster Resolution de Dato den 12 Febr. a. c. die Jurisdiction der hiesigen Gerichte in Post-Sachen, so weit selbige der Bedienten Amt und Pflicht nicht betreffen, in Gnaden bestätiget; so haben Wir unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren zu deren mehrern Information davon beykommenden Extract zufertigen wollen, und hat das Königl. Hofgericht dahin zu sehen, daß sowol in dem vorberührten Casu, als in andern künftigen Fällen, nach Anleitung sothaner Königl. Resolution verfahren, und die vorkommenden Verbrechen abgestraft werden, damit sowol die Post-Bediente, als auch andere, gehörige Sicherheit zu geniessen haben, und alle Excesse möglichster massen verhütet werden mögen. Womit Wir dieselben Göttl. Obhut empfehlen. Stralsund, den 23 October 1724.

Subscr. Regim.

(Der Extract stehet im Ersten Bande pag. 921.)

No. 10. Postjagd-Ordnung und Taxe. Vom 9 April 1728.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 160.)

No. 11. Erneuertes Protectorial für die Post-Bedienten und andere wiederholte Verordnungen. Vom 18 August 1728.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 165.)

No. 12. Erneuertes Post-Reglement. Vom 13 Sept. 1745.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 414.)

No. 13.

T A X A

wornach die Fracht für Passagiers und Sachen, so mit den Königl. Post-Jagdten von Stralsund und Wittow nach Ystädt sollen, müssen bezahlet werden.

Nemlich:	Von Stralsund nach Ystädt. Rtl.	ßl.	Von Wittow nach Ystädt. Rtl.	ßl.
Ein Herr, Frau oder Jungfer	3	21	3	5
Ein kleines Kind	1	12	1	6
Ein Kind von 10 oder 12 Jahr	1	42	1	33
Ist es aber älter, bezahlt es volle Fracht.				
Ein Diener oder Mädgen, so in Diensten ist	2	39	2	26
Ein Diener oder Mädgen, so nicht in Diensten ist	2		2	
Ein Unter-Officier, Handwerksmann, dito Gesell oder Frau	2	24	2	12
Ein Kind von dergleichen Leuten von 10 a 12 Jahren	1	12	1	6
Noch kleinere Kinder.		40		36

Ein

	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Ein permittirter Soldat und desgleichen	1	12	1	6
Ein Kind von dergleichen Leuten		30		27
Ein ganz verdeckter Wagen	6		5	
Ein halb verdeckter Wagen, oder sogenannte Chaise	4	24	3	36
Ein Postwagen	3		2	24
Ein Karren	1	24	1	12
Ein Pferd	4	24	3	18
Eine Gans		5		4
Ein paar Hühner, Tauben, Rebhüner, oder dergleichen		3		2
Eine grosse Pack-Kiste	1	24	1	12
Eine kleinere Pack-Kiste		36		30
Eine Kiste mit Glas		24		20
Ein Sack mit Wolle, Hopfen, Betten oder andern Sachen	1	24	1	12
Ein kleiner dito		36		30
Ein Faß mit Kram-Gütern oder andern	1	24	1	12
Ein groß Pack-Faß	1	24	1	12
Eine Tonne Butter, Seife, Salz-Fisch, Fleisch, Allaun, Talg und andern		24		20
Eine halbe Tonne dito		18		15
Ein Viertel oder Achtel		9		7
Ein Kram-Packen in Haar oder Matten	1			40
Ein dito kleiner		36		30
Noch kleinere		24		20
Eine Schachtel, kleine Lade oder Päckgen		9		7
Ein Rieß Papier		8		7
Ein Orhoft Wein	1			40
Ein Ohm Wein	1			40
Ein Anker Wein		18		15
Ein halb Anker		12		10
Eine Last Korn oder 24 Tonnen	7	24	6	36
Ein Drömt oder 3 Tonnen Korn	1	2		45
Eine Tonne Korn, Mehl, in Säcken oder Tonnen		20		18
Ein Schiffpfund Eisen, Bley, Metall, Meßing oder Kupfer		20		18
Ein Schiffpfund Flachs		36		30
Ein Schiffpfund Hampf	1			40
Ein grosser Mühlenstein	6	36	5	30
Ein kleiner dito	4		3	16
Eine Leiche	8	12	6	42
Derjenige, der die Post-Jagd für sich selbst, oder zu einer Extra-Reise haben will, bezahlet	75		62	24

Was allhier nicht benannt worden, wird nach Proportion von Grösse und Gewicht, wie oben erwähnet ist, bezahlet und gerechnet. Stockholm im Rath, den 25 Jan. 1747.

FRIEDERICH. (L. S)

L. Klinkowström.

No. 14.

Königl. Reglement über die Schwedisch-Pommerschen fahrenden Posten. Vom 31 August 1747.

Diejenigen, so mit der Post einige Sachen, es seyn Packen, Fässer, Geld und Pretiosa, ꝛc. fortzusenden haben, müssen damit wenigstens zwey Stunden vor Abgang der Post sich einfinden, auf daß solche in gehöriger Ordnung annotiret, und gepacket werden können.

2. Ein

2. Ein Passagier soll gehalten seyn, sich wenigstens zwey Stunden vor Abgang der Post zu melden, seinen rechten Namen anzugeben, und die Fracht bis an Ort und Stelle zu bezahlen, wohin er zu reisen gedenket, es wäre dann, daß er weiter als Hamburg ginge, in welchem Fall er nur bis dahin die Post berichtiget. Desgleichen muß er seine Sachen in Bereitschaft halten, damit solche von den Post-Bedienten zeitig abgeholet, und zum Wagen gebracht werden können. So muß er auch selber zur angezeigten Zeit sich im Posthause einfinden; versäumet er aber solche Zeit, so ist das Post-Contoir nicht gehalten, mit der Post nach ihm zu warten, sondern soll derselbe verbunden seyn, sich auf eigene Kosten der Post nachbringen zu lassen, oder auch des bereits erlegten Postgeldes verlustig gehen.

3. Stehet einem Passagier aufs allerhöchste 60 bis 80 Pfund frey, mit sich zu führen, was er aber mehr bey sich hat, muß nach der gedruckten Taxe a part entrichtet werden; dahingegen eine Person, welche ganz ledig und nichts bey sich hat, für 1 Rthlr. 12 ßl. bis Rostock, für 2 Rthlr. bis Wismar, und bis Hamburg für 4 Rthlr. paßiren soll.

4. Einem Passagier so wenig, als Wagenmeister oder Postillion, stehet frey, Briefe, Gelder oder Packen mit sich zu nehmen, bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Loth von Briefen, und der Confiscation nebst 10 pro Cent Strafe für Gelder und Paqueten, sowol von dem Mitnehmer als Absender, wovon $\frac{1}{3}$tel der Post-Cassa, $\frac{1}{3}$tel dem Beschläger, und $\frac{1}{3}$tel den Armen zufliessen soll.

5. Soll kein Fuhrmann, er sey Einheimischer oder Fremder, sich unterstehen, eine Person, so des Vermögens die Post zu bezahlen ist, unter einigerley Prätext auf seinen Frachtwagen zu nehmen, oder falls er dawider gehandelt zu haben betreten wird, soll er nicht allein seines daraus gehabten Vortheils verlustig gehen, sondern auch für jede Person auf jede Station, da er selbige gefahren, 4 Rthlr. Strafe unnachläßig erlegen.

6. Soll auch keinem Fuhrmann bey der §. 4. gesetzten Strafe erlaubet seyn, weder Geld, Pretiosa, Briefe und Paquete, so unter 25 Pfund wägen, auf seinem Wagen mit sich zu nehmen, und wenn derselbe oder der Absender betreten werden, daß sie verschiedene Geldbeutel und kleine Packen in einem Fasse oder Kasten nur zu dem Ende zusammen gepacket, damit solchergestalt es über 25 Pfund wäge, so soll gleichfalls die vorerwähnte Strafe unweigerlich erleget werden.

7. Soll bey der §. 5. determinirten Strafe auch keinem von den Roll-Fuhrleuten erlaubet seyn, an den Tagen, wo fahrende Posten abgehen, dahin jemanden zu fahren, wohin er ohne dem noch selbigen Tages mit der Post kommen kann, es wäre dann, daß die Post bereits völlig besetzet und darauf kein Raum mehr vorhanden wäre.

8. Soll kein Fuhrmann auch ausserhalb Posttagen Erlaubniß haben, Passagier mit sich zu nehmen oder fortzubringen, ehe und bevor er solches dem Postamt angezeiget, einen Paßier-Zettel ausgelöset, und a Person 2 ßl. erleget hat.

9. Diejenigen, so Pretiosa und Gelder auf der Post geben, sollen nicht nur die Verpackung derselben aufs Beßte besorgen, sondern auch den Werth derselben ganz accurat angeben, damit bey entstehendem Verlust solches Päckleins das Contoir dafür responsable seyn und nach der Angabe die Erstattung besorgen könne; dagegen aber der Absender verbunden sein soll, solches entweder selbst oder durch einen Bedienten im Post-Contoir an den Post-Schreiber selbst abzuliefern; und

kann derselbe zu seiner eigenen Sicherheit von dem Post-Schreiber einen Empfangs-Schein gegen Erstattung von 3 ßl. sich darüber geben lassen.

10. Solte der Absender der Gelder und Pretiosa, den Werth entweder gänzlich oder einen Theil desselben verschweigen, oder auch solche Gelder, Pretiosa, Briefe und Documenta unter grossen Gütern verpacken und verstecken, und also nicht separatim versenden, noch den Werth davon anzeigen, und die Krone im Porto defraudiren wollen, so soll auf alle begebende Fälle und entstehende Irrungen das Postamt keinesweges für das Verschwiegene responsable seyn, sondern der Absender überdem wegen seines vorgehabten Betrugs mit 10 pro Cent Strafe angesehen werden, auch für die verpackten Briefe a Loth 10 Rthlr. bezahlen.

11. Alle mit der Post abzusendende Waaren und Güter müssen wohl eingepacket, verwahret und gezeichnet werden, weil alles, was sich unterweges zunichte scheuren möchte, auf eines jeden Pericul gehet, und keine Ersetzung zu hoffen hat.

12. Allen Passagierern lieget ob, für ihre bey sich habende, insonderheit kleine Sachen selbst Sorge zu tragen; inzwischen müssen sowol die bestellten Litzen-Brüder und Wagenmeister bemühet seyn, daß Coffres und andere Sachen so gut, als möglich, auf dem Postwagen gepacket werden, und wenn dem mit der Post folgenden Wagenmeister die von den Passagierern bey sich habende Sachen geliefert werden, und er für deren Aufsicht ein Trinkgeld empfänget, so machet er sich auch zur Verwahrung der denselben zuständigen Sachen anheischig, und muß vor den Verlust derselben stehen, und die Erstattung von ihm, und nicht von dem Post-Contoir, gefordert werden, wann ein widriger Zufall sich ereignen sollte.

13. Niemand stehet frey ins Post-Contoir zu kommen, sondern ein jeder soll gehalten sehn, das, was er zur Post bringen oder abholen will, vor dem Post-Contoir am Fenster abzugeben und abzuholen.

14. Und damit aller Unterschleif sowol gehemmet, als auch die Commerze und Geld Negoce der Handelnden nicht eingeschränket werden möge, so wird hiemit verordnet, daß für 100 Rthlr. von Stralsund bis Rostock 12 ßl., von Rostock bis Wismar aber nur 4 ßl., und von Wismar bis Hamburg 8 ßl. an Porto bezahlet werden sollen, wegen der übrigen Güter hat es bey der Taxe und voriger Observanz sein Bewenden. Gegeben Stockholm, im Rath, den 31 August 1747.

FRIEDERICH. (L. S.) Frieder. v. Eternhagen.

B. Fuhr- und Wege-Verordnungen.

No. 15.

Der Königl. Regierung Rescript an die Landes-Districte, wegen nachdrücklichen Zuthuns zur Besserung der Wege im Lande. Vom 21 September 1670.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Wohledle und Veste, wie auch Ehrenveste, Wohlgelahrte und Weise, Vielgeehrte Herrn und Freunde.

Es ist denenselben, insonderheit denen, welche aus ihrem Mittel zu dem jüngsten Landtage anhero deputirt gewesen, bekannt, was unter andern wegen Reci-

cir-

eir- und Ausbesserung der Landwege vorgekommen, was desfalls endlich für eine Beliebung getroffen und durch den erfolgten Landtages Schluß bestätiget worden. Ob man nun wohl verhoffet, es hätten die Commissarii oder Deputirte eines jedweden Districts sich des Dinges mit Ernst annehmen, und, was ihrer Sorgfalt beygeleget, verrichten sollen; So hat man aber dabey bis hieher gar wenig oder fast nichts geschehen zu seyn erfahren müssen. Denn zugeschweigen, daß von der Anstalt, wie und auf was Art die Reparation angestellet, allhie nichts vernommen, so sind auch nicht einmal die Specificationes der Landwege, so sich in den Districten befinden, eingesandt, und also von dem, so dieserwegen im Landtags-Schluß enthalten, nicht das geringste prästiret. Wann aber dasjenige, so einmal nicht ohne sonderbahre Unkosten mit gesamter Landschaft beliebet, abgeredet und gleichsam lex publica geworden, so negligent zu tractiren und gar aus den Augen zu setzen, unverantwortlich; So wird auch die Königl. Regierung der bisherigen Verzögerung und Versäumniß länger nachzusehen nicht vermögen. Es ist demnach für gut befunden, dem General Gewaltiger, Ditrich Wegehörsten, Befehl aufzutragen, daß er sich in ihrem District bey den Commissariis oder Deputirten anmelden, was zu der Reparation für Anstalt gemachet, vernehmen, wo noch nichts zur Sache geschehen, in dem District verbleiben, von einem Orte zum andern reiten, und die so hochnöthige Refection der bösen Wege beschaffen solle; Welches, wie es zwar mit einer kleinen Ungelegenheit der Quartiers-Verwandten zugehen wird, so verhoffen Wir doch darunter eher zum Zweck zu gelangen, derowegen sichs die Herren zur Nachricht stellen, und gemeldten General Gewalliger, wenn er sich allda angeben und der zu verfertigenden Wege halber etwas wird verbleiben müssen, mit freyem Nachtlager, Futter und Mahl versehen, auch seiner Reitgebühr halber vergnügen lassen werden. Wir hätten unsers Orts dieselben hiemit gerne verschonen, und, daß sie sich ihrer Schuldigkeit selbst erinnern wollen, lieber sehen mögen; Weil solches aber nicht geschehen, hat diese Veranlassung die Nothwendigkeit dictiret, derowegen sie auch nunmehro zur Sache einen Ernst thun, und daß die Refection fordersamst beschaffet werde, sich selbst fordern, und also je länger je grössere Unkosten vermeiden werden. Thun sie göttlichem Schutz empfehlen. Datum Wolgast, den 19 Sept. 1670.

Unseres vielgeehrten Herren und derselben Freundwillige

C. Mardefeldt. H. C. Sternbach. J. Horn. H. Wolffradt.

No. 16. Fuhr-Ordnung. Vom 12 September 1681.

(Lieget mit einigen Zusätzen in der folgenden.)

No. 17.

Erneuerte und verbesserte Fuhr-Ordnung. Vom 27 März 1696.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit; demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht ohne sonderbares Mißfallen vernehmen müssen, wasmassen die umstreifenden Leute öfters Beschwerde und Klagen führen, daß sie sowol von den Postführern, als den Fuhrleuten im Lande, ungeachtet der Anno 1681 den 12 Sept. ausgegangenen Fuhr-Ordnung, über die Gebühr graviret, und das Fuhrlohn nach

eigenem Gefallen gesetzet und gesteigert, überdem auch allerhand Plakereyen verübet, und dieselben mit Grob- und Unbescheidenheit in Worten und Werken begegnet werden.

Als aber dem gemeinem Wesen viel daran gelegen, daß die Unordnungen abgeschaffet, und die obgedachte heilsame und zu der Fremden sowol als der Einheimischen Commodität und Satisfaction abgezielte Verordnung allerdings nachgelebet werden möge, damit der reisende Mann höflich und mit Bescheidenheit begegnet, nicht aufgehalten, sondern gegen Erlegung eines billigen pretii zu Fuhren gelangen und aufs schleunigste befordert, auch überall gleichförmige gute Anstalt gemachet, denen Fuhr-Leuten aber der Zügel nicht zu lang, noch den reisenden Mann nach Belieben zu übersetzen, und an seiner Reise zu hindern freygestellet oder conniviret werde: So haben Ihro Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung für gut befunden, die auf mitgenommenes Bedenken gesamter Land-Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, Anno 1681 publicirte Fuhr-Ordnung zu jedermanns Notice und Nachricht zu renoviren, und, nach gehörten weitern Erinnerungen der Land-Stände, an einem und andern Orte, nach der Gelegenheit itziger Zeiten zu verändern, und in öffentlichen Druck gehen und publiciren zu lassen. Und soll demnach

I. Zu des reisenden Mannes Bequemlichkeit bey den vier Vor-Städten in jeder Stadt zum wenigsten ein bedeckter oder blauer Wagen seyn, dessen man sich auf erheischenden Fall bedienen und gebrauchen könne, sonsten aber insgemein gute und commode Fuhrwagen gebrauchet, und die Gesässe mit Rücklehnen von Brettern oder breiten Riemen versehen werden.

II. Als auch angemerket worden, daß die vorhin gebräuchlich gewesene enge Spur oder Gleisse viel Unglück verursachet, indem die darauf gerichteten Wagen leichtlich umgeschlagen, und dem reisenden Mann Schaden zugefüget, dahero man sowol bey der Post als bey denen übrigen Fuhr-Leuten die weite Gleisse bereits längst introduciret, und demnach vermuthen will, daß nunmehro alle Wagen geändert, und an statt der engen die weite Gleisse überall eingeführet: So hat jedes Orts Magistrat dennoch sich noch ferner darnach zu erkundigen, und da bey denen Fuhr-Leuten einige enge Wagen betroffen werden solten, selbige sofort zerschlagen und aboliren zu lassen, oder zu gewarten, daß in denen Stadt-Thoren dergleichen enge Wagen von der Wache angehalten und in Stücken zerschlagen werden sollen, damit die bisher der geschehenen Commonefaction ungehindert ungehorsam gebliebenen durch diesen Ernst zum Gehorsam gebracht, und, weil sie ja nicht anders wollen, auf solche Art der Ordnung zugeleben angewöhnet werden mögen.

III. In den kleinen Städten, wo keine ordentliche Fuhr-Leute vorhanden, und die Reisenden gleichwol zum öftern fortgeschaffet werden müssen, soll der Magistrat gehalten seyn, unter den Bürgern, so Pferde haben, solche Ordnung zu machen, daß es an Fuhren, wenn es begehret wird, nicht ermangele, und ein reisender Mann für billige und nach dieser Ordnung und Anzahl der Meilen, wie auch nach Beschaffenheit der Fuhren proportionirte Bezahlung forderlamst und ohne Auffhalt fortgebracht werden könne.

IV. Den Fuhr-Leuten ist zugelassen, sich ihres Fuhr-Werks frey und unbeschränkt zu gebrauchen, solchergestalt, daß ein jeder, nachdem ihm die Gelegenheit zu handen kommt, Personen und Waaren laden und fahren möge, wohin und wodurch es begehret und mit ihm verglichen seyn möchte; So, daß denen von Stral-

sund

sund auf oder durch Greifswald, Anklam oder Wolgast, denen von Greifswald auf oder durch Stralsund, Anklam oder Wolgast, denen von Anklam auf oder durch Greifswald, Stralsund oder Wolgast, und denen von Wolgast ebenmäßig an die Benannten Oerter zu gehen unbenommen bleibe. Zwischen Stettin und Anklam aber hat es eine andere Beschaffenheit, und wer von diesen beyden Oertern ab- und zu reisen will, bleibet bey den Fuhrleuten dieser beyden Städte, welche alsdann ihre gewöhnliche Ordnung im Fahren halten. Wobey demnoch ausdrücklich beliebet, daß, da von Stralsund, Greifswald, Wolgast, oder andern kleinen Städten reisende Leute in Anklam kommen, und in Zeit von einer Stunde nicht weiter fortgeholfen werden, oder auch da einer nur etzliche Meilen ferner aufs Land begehrte, und der Anklamer Fuhrmann die Condition, wie sie sonst verdungen, nicht annehmen wolte, dem Reisenden frey stehen solle, seinen Wagen zu behalten, und weiter damit zu gehen.

V. Damit auch so viel bessere Ordnung gehalten, die Fuhr-Leute, an wem die Ordnung zu Fahren, wissen, und der reisende Mann ohne Aufhalt und so viel geschwinder fortgeschaffet werden könne, soll jedes Orts vornemlich bey den Vor-Städten, ein tüchtiger Wagenmeister allezeit bestellet seyn, der auf alles und jedes, daß es ordentlich und recht zugehe, fleißige Acht geben, und die Wagen oder Pferde in einer Stunde Frist, nachdem sich der reisende Mann angemeldet, parat halten soll, gestalt ihm für seine Mühe von der Person 2 Lßl. gereichet werde: Litzenbrüder können zwar aufwarten, damit wann reisende Leute ihrer benöthiget, dieselben zur Hand seyn mögen; hat aber ein Reisender seine eigene Diener, ist nicht nöthig, daß sich diese zu einigen Diensten ingeriren, vielweniger etwas dafür fordern.

VI. Weil aber das Vergehende keinen sonderlichen Effect haben wird, woferne nicht der Magistrat eines jeden Ortes seine Authorität interponiret, und dem Wagenmeister in seinem Amte Schutz und Schirm hält; So wird eine jede Obrigkeit fleißig ermahnet und befehliget, sich solches angelegen seyn zu lassen, über die vorstehenden Puncta nachdrücklich zu halten, und absonderlich daran zu seyn, daß die Fuhr-Leute durchgehends untadeliche Pferde haben, und also der reisende Mann an seiner Reise auf keinerley Wege behindert werden möge.

VII. Damit nun wegen des Pretii eine billigmäßige Gewißheit sey; So ist nachfolgende Taxa beliebet und beschlossen:

1 Zwischen Stralsund, Greifswald und Anklam, wer von einem Ort zum andern will, gibt indiscriminatim, Winter und Sommer, Herbst und Frühling für die Person 16 Lßl.; Und wann fünf Personen sind, muß der Fuhrmann für diesen auf jede Person gesetzten Preis fahren.

2 Wenn auf die erzählten Oerter eine oder mehr Personen einen eigenen Wagen nehmen, wird dafür an Fuhrlohn entrichtet von Ostern bis Michaelis 1 Rthlr. 24 Lßl. Von Michaelis bis Ostern 2 Rthlr.

3 Von Wolgast nach Greifswald oder Anklam und vice versa, Winter oder Sommer für die Person 12 Lßl.

4 Wann eine oder mehr Personen einen ganzen Wagen nehmen, geben sie von Ostern bis Michaelis 1 Rthlr.
von Michaelis bis Ostern 1 Rthlr. 16 Lßl.

5 Von Anklam bis Stettin und vice versa für einen ganzen Wagen eine Person, von Ostern bis Michaelis 3 Rthlr.
von Michaelis bis Ostern. 4 Rthlr.

6 Zwey oder drey Personen geben von Ostern bis Michaelis 3 Rthlr. 24 Lßl.
von Michaelis bis Ostern 4 Rthlr. 12 Lßl.
7 Im Fall aber mehr Personen, giebt ein jeder Winter oder Sommer indiscriminatim 1 Rthlr.
8 Von Stettin auf Stargard für einen ganzen Wagen 2 Rthlr. sonsten aber die Person 16 Lßl.
9 Von Anklam bis Demmin & vice versa für einen ganzen Wagen von Ostern bis Michaelis 2 Rthlr.
von Michaelis bis Ostern 3 Rthlr.
10 Von Greifswald bis Demmin & vice versa für einen ganzen Wagen von Ostern bis Michaelis 1 Rthlr. 32 Lßl.
von Michaelis bis Ostern 2 Rthlr.
11 Von Anklam bis Uckermünde von Ostern bis Michaelis 1 Rthlr.
von Michaelis aber bis Ostern wegen des bösen Weges 1 Rthlr. 32 Lßl.
12 Von Anklam bis Loitz 1 Rthlr. 24 Lßl.
13 Von Greifswald bis Loitz 1 Rthlr. 8 Lßl.
14 Von Stralsund bis Rostock für eine oder zwey Personen, wenn sie einen eigenen Wagen nehmen, von Ostern bis Michaelis 3 Rthlr.
von Michaelis bis Ostern wegen des schlimmen Weges 3 Rthlr. 32 Lßl.
15 Drey Personen von Ostern bis Michaelis 4 Rthlr.
von Michaelis bis Ostern 4 Rthlr. 36 Lßl.
16 Wenn aber vier oder mehr Personen sind, giebt jede Person 1 Rthlr. 12 Lßl.
Im übrigen bleibet es bey der Stalsundischen Ordnung, und wird es in Greifswald eben so gehalten.
17 Von Anklam bis Rostock für eine Person und einen ganzen Wagen, von Ostern bis Michaelis 5 Rthlr.
von Michaelis bis Ostern 5 Rthlr. 24 Lßl.
18 Von Demin bis Rostock für eine Person und einen ganzen Wagen 2 Rthl. 24 Lßl.
Sind aber mehrere giebt jede 1 Rthlr. 12 Lßl.

VIII. Wenn man aufs Land will, aus und zu Haus für die Meile einen halben Thlr. und giebet der Fuhrmann alsdann einen Wagen, auf 1, 2, 3 bis 4 Personen mit 2 Pferden bespannet; begehret aber jemand drey Pferde, wird für ein Pferd 12 Lßl. mehr bezahlet, wie dann auch für einen blauen Wagen nach Anzahl der Pferde die Zahlung geschehen muß. Es giebet auch der Conductor nichts mehr, wann er mit demselben Wagen zurück fahren will, ob er gleich 2 Stunden warten muß; solte er aber länger warten, hat man sich a parte mit Ihm zuvergleichen.

IX. Wie schwer eine reisende Person an Sachen bey sich führen mag, solches ist Winter und Sommer auf einen halben Centner determiniret; hat er aber über einen halben Centner, und keinen absonderlich bedungenen Wagen oder Vorspan, muß er für jeden halben Centner, den er übrig bey sich führet, nach Proportion ein etwaniges entrichten, dabey aber

X. Billig befunden, wann von einer oder andern Person ein ganzer Wagen bedungen, und nicht voll beladen worden, hernach aber an Fracht oder Personen etwas darzu komt, solches dem ersten Befrachter des Wagens, nicht aber dem Fuhrmann zu gute komme, und dieser solche mehrere Personen oder Fracht mitzunehmen schuldig seyn solle; Sofern es der erste Befrachter zu frieden, muß der Wagen mit keinem mehrern beschweret werden.

XI. Vor-

XI. Vorspan vor eigenen Wagen betreffend sollen zwischen den Vorpomerschen Städten, als Stralsund, Greifswald, Anklam, Wolgast, Demmin, Loitz ꝛc. bezahlet werden für 2 Pferde a Meile 20 Lßl. 3 oder 4 Pferde a Meile 24 Lßl. Winter und Sommer ohne Unterscheid.

Von Anklam nach Stettin, wie auch zwischen Stralsund und Rostock 2 Pferde a Meile 20 Lßl. 3 Pferde a Meile 24 Lßl. 4 Pferde a Meile 30 Lßl.

Von Stettin nach Anklam, weil hier der Haber-Einkauf theuer, 2 Pferde a Meile 24 Lßl. 3 Pferde a Meile 28 Lßl. 4 Pferde a Meile 32 Lßl.

XII. Was obengemeldet, ist alles nach Vorpommerscher Münze zu verstehen.

XIII. Gleichwie sich nun die Fuhr-Leute nicht allein im Fordern und Nehmen hiernach richten, sondern auch sich bey Vermeidung harter Animadversion mit arbitrairer Geldbusse, oder Gefängniß, höflich und bescheiden gegen die Reisenden stellen sollen, denselben in allem dienen, befordern und nicht aufhalten: So werden

XIV. Hingegen alle Reisende, sowol von der Milice als sonsten insgemein, sich moderat und bescheidentlich anschicken, und insonderheit diejenigen, so eigene Wagen nehmen, wie es öfters geschiehet, nicht den Wagen viele Stunden vor der Thüre halten lassen, wann sie aber nachgehends aus dem Thor kommen, die Fuhr-Leute und Knechte mit Dräuen und Schlägen zwingen, über Vermögen der Pferde geschwinde zu fahren, so daß mehrmalen die Pferde umfallen, oder ungesund werden. Geschiehet es und Schade davon herkommet, sollen sie solchen zu ersetzen schuldig erkannt werden, und sonst arbitrairer Strafe unterworfen seyn.

Ueber dieses alles nun soll fest und unverbrüchlich gehalten, die Contravententen aber mit gebührender und allemal von den Magistraten jedes Orts unnachläßig zu exigirender Strafe, und zwar zum ersten und andernmal mit arbitrairer, jedoch ansehnlicher und schwerer Geldstrafe oder Gefängniß, zum drittenmal aber mit derselben Verdoppelung und Verstossung von der Fuhr-Gerechtigkeit angesehen werden. Zu welchem Ende und damit dieses jedermänniglich kund werden möge, soll nicht allein gegenwärtiges Patent in allen Städten und allen Wirts Häusern beständig affigiret und angeschlagen bleiben, sondern auch denen Wagenmeistern und Fuhrleuten jedes Orts, jedem ein Exemplar zu seiner Nachricht, und damit sich keiner mit der Unwissenheit excusiren könne, gereicht und communiciret werden. Wornach sich alle und jede, denen dieses angehet zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Urkundlich ꝛc.

So geschehen Stettin, den 27 März 1696.

Subscr. Regim.

No. 18.

Verordnung, wegen Reparirung der Wege, Stege, Brücken und Dämme im Lande. Vom 26 Dec. 1662.

Tit. Regim.

Demnach Herren Land-Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auf jüngst gehaltenem Land-Tage sich beschweret, daß die ordentlichen Land-Strassen, wie auch andere Ab- und Neben-Wege, Stege, Brücken und Dämme hin und wieder im Lande, insonderheit aber vor den Städten und an den Pässen dahero, daß sie in vielen Jahren nicht gereficirt und ausgebessert, nunmehr dergestalt verdor-

verdorben, eingefallen und ausgefahren, daß sie ohne Gefahr und grosse Ungelegenheit nicht gefrequentirt und gebraucht werden könnten; Unter angehängtem Suchen, weil der fremde Kaufmann dadurch dieser Orten zu kommen abgeschreckt, Handel und Wandel von diesem Lande divertirt, und die sonst durchs Land gehenden Fracht- und Fuhr-Wagen andere Passagen und Beywege zu suchen veranlasset würden, sonst auch die Einwohner selbst zu ihrer Bequemlichkeit in benöthigter Ab- und Zufuhr von und zu dem Städten sich derselben nicht bedienen könnten, diesfals solche zureichende Anordnung zu machen, daß dieselben ohnverlängt gereparirt, und in wesentlichen Stand hinwiederum gebracht werden möchten: Und dann des Herrn Feld-Marschalls Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung selbst, ein solches die ohnumgängliche Nothwendigkeit zu requiriren, befunden: Als ergehet in allerhöchstgedachten Königl. Majestät Namen hiemit Deroselben ernster Befehlig, an alle und jede Landes-Einwohner, die hiezu verbunden, daß ein jeglicher an seinem Ort, so weit ihm solches zu verrichten oblieget, sich dazu ohngesäumt anschicke, wo hiebevor Brücken und Stege gewesen, welche entweder ganz abgeworfen, oder verfault und verdorben, hinwiederum anfertige, die ausgefahrnen untüchtigen Wege, und böse tiefen Land-Strassen, wie auch die zu der Einwohner Commodität hiebevor im Gebrauch gewesenen schadhaftigen Richt- und Neben-Wege, soweit an den Pässen die Securität dieser Lande nicht ein anders requiriret, (welches dann die Commendanten jedes Orts schon werden zu beobachten wissen,) in diesem bevorstehenden, der Allerhöchste verleihe mit Fried und Freud erlebenden zwey und achzigsten Jahre, mittelst Ausfüll- und gnugsamer Befestigung der hin und wieder sich befindenden Lucken, auch Aufräum- und Reinigung der verstopften Wasserläufe, wie nicht weniger Ableitung des Wassers, in seinen richtigen Gang bringe, ausbessere, und in guten Stand setze, auch hinführo jährlich, oder so oft es die Nothdurft erfordert, damit continuire, auch zu dem Ende alle dazu erforderte Materialien, an Holz, Strauchwerk und Steinen, in Zeiten anzuschaffen sich angelegen halte: Mit der Verwarnung, da solchem Ein und anderer also nicht nachkomen würden, daß sodann ein gewisser Anschlag, was für Spesen dazu erfordert werden, gemacht, selbe unter die Nachbarn, so daran interessiren, repartirt, durch die Execution erhoben, zu oberwähntem Behuf emploirt, und damit so lange, bis alles in fertigen Stand gebracht, gecontinuirt, auch überdem die Säumigen und Nachläßigen auf eingebrachte Klage mit arbitrar-Strafe ohnausbleiblich sollen belegt und angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Urkundlich ꝛc. Geschehen Stettin, den 29 Sept. Anno 1681.
Subscr. Regim.

No. 19.

Wiederholte Verordnung wegen der Wege Reparation. Vom 29 May 1688.

Tit. Regim.

Ob zwar die renovirte Königl. Policey-Ordnung Cap. 19 alle und jede dieses Landes Einwohner gnugsam warnet, und denenselben zur Hand leget, welchergestalt die verfallenen und ruinirten Brücken, Dämme, Stege, und die verdorbenen, tiefen, ausgefahrnen und höchstens verschlimmerten Wege hinwiederum tüchtig zu

besseren

bessern und beständig zu reficiren seyn; Ueberdem die von der Königl. Regierung nach und nach geschehenen Erinnerungen und die vom Advocato Fisci vermöge seines Amtes reiterirten Ermahnungen solchen Effect und Wirkung billig zu wege bringen sollen, daß wenigstens zwischen der Saat-Zeit und Erndte bey dieser höchstnöthigen Arbeit Hand angeleget, und ein jeder dasjenige dergestalt unnachläßig zu betreiben und zu Werke zu richten sich angelegen halten mögen, wie ihm dazu die publiquen Landes-Constitutiones, die Observanz und des gemeinen Vaterlandes sowol, als seine eigene Wolfahrt verbinden und anmahnen; So ist doch am Tage, und bezeuget es der klare Augenschein mehr denn zuviel, was für ein grosser Mangel disfals gespüret werde, und wie an den meisten Orten dieses Werk ganz nachläßig, an theils Oertern aber gar nicht vorgenommen, und dabey das geringste geschehen sey; Dahero man wol Ursache hätte, zur Beforderung der nunmehro länger unvermeidlichen Refection an diejenigen Oerter, wo die Reparatur vonnöthen, die zum öftern angedrohete Execution zu legen, und damit so lange, bis die Reficir- und Ausbesserung geschehen, überall zu continuiren. Weil man aber die Contribuenten dieses Königl. Herzogthums mit solcher Ungelegenheit gerne verschonet siehet: So werden alle Einwohner auf dem Lande und in den Städten, wovon die Königl. Aemter durchaus nicht excipiret sind, zum Ueberfluß nochmalen ernstlich verwarnet und ermahnet, bis zu der bevorstehenden Erndte, nach Einhalt oberwähnter Königl. Policey-Ordnung, die Wege, Stege, Brücken und Dämme in fertigen Stand zu schaffen, und sich davon nichtes abhalten zu lassen, oder da an einigen Orten dieses incumbirenden Oneris halber Streit vorfiele, oder dieser und jener Ort zu der benöthigen kostbaren Reparatur zu schwach und unvermögend, dahero der benachbarten Aßistenz und Beytretung benöthiget seyn solte, solches entweder unter sich in Güte oder auch durch auswürkende Commißiones ohne Säumniß und Zeitverspillen auszumachen, und die Wegebesserung dergestalt zu beschleunigen, daß gegen die gesetzte Erndt-Zeit alles in fertigem Stande, und so wie es sich gehöret, erfunden werden möge; Widrigenfalls dem Königl. Advocato Fisci hiedurch zugleich Befehl und Vollmacht ertheilet seyn soll, durch die Landes Executores sich nach den unfertigen Wegen zu erkundigen, und alles genau visitiren, alsdann auch, und auf befundener Nachläßigkeit und Versäumniß zu der Reparatur vermittelst billigmäßiger Eintheilung die Anführung der Materialien samt den benöthigten Geld-Mitteln der Nothdurft nach verordnen, selbige sowol, als die Executions-Gebühren militari manu herbey treiben zu lassen, und damit, bis alles zum guten fertigen Stande und beständigen Wesen gebracht, ohne Ansehung und Respect, auch ohne jenigen Unterscheid, es seyn Adeliche Güter, Städte oder Königl. Aemter samt deren Pertinentien (weil eine durchgehende Gleichheit hierin gehalten, und einem jeden dennoch sein sonsthabendes Recht unpräjudicirlich seyn und bleiben muß) zu continuiren, auch dafern jemand Widerspenstigkeit, und dadurch sowol, als durch seine Versäumniß verursachten Schadens halber strafbahr erfunden werden solte, denselben vermittelst einer summarischen Klage zum Behör zu ziehen, und der verwürkten Strafe halber beym Königl. Hof-Gerichte wider ihn erkennen zu lassen, als welche Methode und Art, damit der reisende Mann ohne Gefahr und Schaden seine Strasse sicher wandern, auch an beständiger Fortsetzung der Gewerbe und Kaufmannschaft keine Hinderung erscheinen möge, hiernächst von Jahren zu Jahren beständig beybehalten und observiret werden soll. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Stettin, den 29 May Anno 1688. Subscr. Regim.

No. 20.

Der Königl. Regierung Reſcript an die Diſtricte wegen der zu beſtellenden Curatorum viarum. Vom 27 Auguſt 1702.

Tit. Regim.

Unſern Gruß zuvor: Hoch- und Wolledle, und Veſte, ꝛc.

Demnach man ganz mißfällig in Erfahrung gebracht, es auch auſſer dem der Augenſchein genugſam an den Tag leget, wasmaſſen die bishero ergangenen Verordnungen wegen Reparirung der Wege, Brücken und Dämme von den wenigſten im Lande attendiret, noch denenſelben behörige Parition geleiſtet worden, vielmehr die Landſtraſſen und Poſtwege immer mehr und mehr ausgefahren und verſchlimmert, die Brücken und Dämme an vielen Orten ungebeſſert gelaſſen, oder da ja ein und anderer Hand dabey angeleget, und einige Reſection vorgenommen, es dergeſtalt überhin geſchehen, daß ſolche im kurzen wieder ruiniret und zerfallen, und Wege und Stege in vorigen ſchlechten Zuſtand gerathen ſind, dahero ſowol der reiſende Mann überall, als die Poſtillions inſonderheit, vielfältige Beſchwerde zu führen, billige Urſache gehabt.

Wann nun aber Se. Hochgräfl. Excell. und die Kön. Reg. Kraft tragenden Amts darauf zu ſehen hat, damit die Reſicirung der Wege nunmehr mit Nachdruck zum Effect gebracht, und nachgehends beſtändig im Schwange gehalten werde; So hat Dieſelbe zu ſolchem Ende am dienlichſten zu ſeyn erachtet, daß nach Maßgebung der Polizey-Ordnung überall in den Diſtricten gewiſſe Perſonen als Curatores viarum benennet und conſtituiret werden mögen. Geſinnen dieſemnach an unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiedurch, in ihrem Diſtricte zwene dergleichen Curatores viarum zu beſtellen, welche mit jedes Orts Beamten und den Städtiſchen Obrigkeiten alle Jahre in der Woche nach Trinitatis zuſammen kommen, und wegen der Wege in ihrem Diſtricte ſich beſprechen, alsdann auch einen jeden, der die Beſſerung zu thun ſchuldig iſt, nach Anleitung deſſen, was im Beyſchluß von dem Wege-Inſpectore Tetzloffen moniret worden, daran erinnern, da aber jemand unvermögend oder einem es zu ſchwer wäre, nach Einhalt des Landtags Abſchiedes de Ao. 1614, die Benachbarten, oder die alter Obſervanz und Verträgen nach darzu verbunden ſind, dazu anzuhalten, die Mittel zu beſchlieſſen, eine Repartition deswegen unter ſich zu machen, die benöthigten Materialien anzuſchaffen und die Arbeit verfertigen zu laſſen, in Entſtehung deſſen aber, und da ſie ſich ſäumig oder nachläßig hierunter erweiſen werden, gewärtig zu ſeyn, daß durch den Wege-Inſpectorem oder Fiſcalem ein benöthigter Anſchlag, was für Speſen dazu requiriret werden durchgehends gemachet, ſelbige unter die Benachbarten getheilet, durch Executiv-Mittel beygetrieben, und zu der obangeführten Reparation adhibiret werden ſollen.

Datum Stettin, den 2. Junii Ao. 1702.

No. 21.

Der Königl. Regierung wiederholtes Reſcript wegen der Curatorum viarum. Vom 15 Oct. 1704.

Tit. Regim.

Denenſelben iſt annoch gutermaſſen erinnerlich, was Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung obliegenden Amts halber wegen Reſicirung und Beſſe-

Besserung der Wege, Brücken und Dämme, allbereits unterm 2 Junii 1702 für Verordnung ergehen lassen, und wie sie zu Beförderung dieses so heilsamen und nützlichen Werkes ihnen angefüget, nach Maaßgebung der Polizey-Ordnung zweene Curatores aus ihrem Mittel in dortigem District zu bestellen, auch mit Zuziehung der Beamten eine Repartition unter sich zu machen, und sodann die Wege-Besserung, nach Anleitung des von dem Wege-Inspectore Tetzloffen gegebenen Aufsatzes, gebührend vorzunehmen, und zum angezielten Effect zu bringen.

Ob Wir nun zwar verheffet, es würden dieselben solcher Verordnung gebührend nachgekommen, und vorgeschriebener massen damit verfahren seyn; so weiset jedoch der Augenschein und die dawider eingebrachten verschiedenen Beschwerden, daß bisher keine Parition darunter geleistet, noch das geringste zur Sache gethan, vielmehr allerhand Schwierigkeiten dabey gemachet, und das Werk aufgehalten und trainiret worden; wannenhero und da nicht allein der allgemeine Wohlstand des Landes erheischet, sondern auch das Königl. Kanzeley Collegium in expressiven Terminis an Uns gelangen lassen, sowiel insonderheit die Postwege anbetrift, mit Ernst und Nachdruck darauf zu sehen, damit solche ohne ferneren Aufschub und Zögerung ausgebessert, und in gehörigen Stand gesetzet werden mögen; Solchemnach ergehet an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit nochmalen unser Gesinnen und ernstlicher Befehl, nunmehro ohne einige Contradiction und Widerrede zum Werk zu schreiten, und, bey Vermeidung Obrigkeitlichen scharfen Einsehens, innerhalb 4 Wochen zweene Curatores viarum aus ihrem Districte zu benennen, und dieselben dahin zu instruiren, daß sie mit den Königl. Beamten, als an welche deshalb gleichfalls behufige Ordres ergangen, sich zusammen thun, wer die Besserung der Wege, Brücken und Dämme jeden Orts zu thun schuldig, unter sich ausmachen, solche genau specificiren, einen jeden seiner Gebühr erinnern und dazu anweisen, auch was sonsten wegen der dazu erforderten Mittel und Bau-Materialien vonnöthen, und aufzubringen, Verfügung und Anstalt machen, und übrigens sich nach dem Einhalt der Polizey Ordnung Cap. 19, und dem Landtags-Abschiede de Ao. 1669, davon zu mehrerer Nachricht ein Extract hiebey gehet, in diesem Passu richten sollen. Auf daß nun Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung so viel mehr versichert seyn könne, daß obigem allem gehörig nachgelebet, und darunter kein Saumsahl verhänget werde; So sollen mehrbesagte Curatores viarum nebst den Beamten gehalten seyn, die unter sich gemachte Repartition, und was für Güter, Dörfer und Herrschafften sothane Wege, Brücken und Dämme zu repariren und in baulichem Wesen zu halten verbunden seynd, zusammt der desfals gemachten Veranstaltung, bey Ablauf vorangedeuteter Frist nicht allein accurat anhero einzusenden, sondern auch dem Wege Inspectori, welcher ehestens sich bey ihnen einfinden, und seine Erinnerungen, was für Post-Wege nun insonderheit und vor der Hand gebessert werden müssen, dem Districts-Commissario übergeben wird, selbige in gleicher Maasse zuzustellen, damit derselbe Acht darauf haben könne, ob einjeder dasjenige, so ihm zu thun obliget, bey der angezielten Refection in Obacht genommen und prästiret, da dann bey bespührtem Nachlaß eines und andern er der Königl. Regierung solches anzuzeigen, und die Remedirung zu gewarten hat; Gestalten mit niemand hinführo hierunter durch die Finger gesehen, sondern die säumigen von dem Advocato Fisci in Ansprache genommen, und die verwirkte Strafe unausbleiblich eingetrieben werden soll. Göttl. Obhut empfohlen.

Datum Stettin, den 15 October 1704. Subscr: Regim.

No. 22.

Der Königl. Regierung Rescript, wegen der Executionen bey unterlassener Wege-Besserung. Vom 30 May 1707.

Tit. Regim.

Entbieten dem Hofgerichts Executori von Santen unsern Gruß, und geben euch ab angeheftet, was bey Uns der Advocatus Fisci wegen benöthigter Execution bey der angeordneten Wege-Besserung für Anzeige gethan, und desfals zu verfügen gebeten, mit mehrerm zu vernehmen. Wann nun die Nothdurft allerdings erfordert, daß bey verspührter Tergiversation man der compulsiv Mittel sich bediene; So befehlen Kraft tragenden Amts Wir euch hiemit, wann der Advocatus Fisci euer bey erwehnter Reparirung der Wege sowol als in andern die Polizey angehenden Sachen bedürftig, ihm darunter an die Hand zu gehen, und bey Vermeidung scharfer Beahndung euch dessen nicht zu entziehen.

Datum Stettin, den 30 May 1707. Subscr. Regim.

No. 23.

Festgesetztes Reglement wegen der Wege besserung, nebst Specification der Land-Wege in Pommern. Vom 21 May 1708.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf mitgenommenes Gutachten der anwesenden Herren Landes-Deputirten der Nothdurft befunden, ein gewisses Reglement, wornach die höchst- nöthige Wege-Besserung in den Districten sowol, als in den Königl. Aemtern hinführo angestellet, und zum gedeylichen Effect gebracht werden soll, zu verfassen und publiciren zu lassen; So wird solches mittelst gegenwärtigen Patents zu Männiglichs Wissenschaft kund gemachet, und lautet dasselbe wie folget:

Weil um Michaelis, als ein halbes Jahr vorher, von denen Curatoribus Viarum erkundiget werden muß, was in nächstfolgendem Frühling oder Sommer an einem jeden Orte vor oder sofort nach der Saat-Zeit zu bessern die Nothwendigkeit erfordert; So hat der Curator solches schleunigst demjenigen alleine, zu dessen Gütern die Land Strasse, und was darinnen an Wegen, Brücken und Dämme zu repariren ist, gehöret, schriftlich anzuzeigen, daß er alsobald vor oder nach der nächstfolgenden Sommer Saat-Zeit, falls er nicht eher darzu gelangen möchte, die Reparation nach Nothdurft, und wie er, der Curator, befindet, daß es tüchtig und beständig gemachet werden müsse, bey unausbleiblicher Fiscalischer Animadversion zu beschaffen habe, und darüber seine Erklärung innerhalb 8 Tagen zu erfordern; Dafern aber der excitirte Possessor stille schwiege, hat der Curator solches pro Consensu anzunehmen, und, wie zu rechter Zeit Anstalt verfüget werde, und der Effect erfolge, fleißig zu observiren.

Im Fall aber der excitirte Possessor aus einer der in der Policey-Ordnung exprimirten Ursachen zur Beyhülfe provocirte, und der Curator dieselbe probable befinde, muß er solches den nächst Angränzenden, soviel Er deren zur Reparation nöthig zu seyn urtheilet, jedoch nicht weiter, als bis auf eine Meile herum, es wäre denn, daß bey ausserordentlichen Fällen, so mehrern Beytrag erheischen, die Vicinia nach dem Land-Tags Abschiede de Anno 1669 auch über eine Meile, jedoch mit möglichster Moderation zu extendiren, alsofort schriftlich andeuten.

Würde

Würde nun die requirirte Beyhülfe contestiret, und davon auf gütliches Zusprechen des Curatoris nicht abgestanden, lieget diesem ob, mit dem Land-Rath oder Districts-Commissario des Ortes, oder wenn irgend der Curator selbst Districts-Commissarius, auch kein Land-Rath vorhanden wäre, mit einem andern verständigen Eingesessenen darüber unverzüglich zu communiciren, da nöthig mit demselben den Ort, welcher einer Reparation bedarf, in Augenschein zu nehmen, die dazu erforderten Unkosten etwa zu determiniren, und davon aufs schleunigste der Königl. Regierung entweder conjunctim, oder worinnen sie discrepiren besonders einen Bericht abzustatten, die hierauf Mandata cum Clausula mit expresser Ausschliessung aller Dilationen den Contradicenten durch den Curatorem insinuiren, und wenn sie innerhalb der präfigirten drey wöchentlichen Frist mit ihren hauptsächlichen Causalibus sich melden oder nicht, alsdenn in casu irrelevantiæ ein Mandatum pœnale sine Clausula an sie ergehen lassen wird, wo wider der etwa eingewendeten Appellation kein mehrer Effectus, als nur allein devolutivus verstattet werden, auch danächst im Fall nicht erfolgter Parition der Advocatus Fisci, auf erstes Anzeigen des Curatoris, seines Amts zu pflegen haben soll; zu welchem Modo procedendi die Zeit zwischen dem Herbst, da die Besichtigung der Wege geschehen muß, und zwischen den Monat Junius folgenden Jahres zu nehmen ist. Bey denen aber, welche Damm-Brücken oder Wege-Zoll haben, und auf geschehene Verwarnung mit der angezeigten Reparation nicht verfahren, bedarf es gar keines andern, als nur allein einer prompten Execution wider die Einheber solchen Geldes, ohne Ansehung der Person.

Damit auch über die Besserung und Reparation des Ortes, welcher alleine in dem Bezirk entweder eines Königl. Amtes, oder eines von Adel oder einer Stadt und deren Ländereyen lieget, keine Weitläuftigkeit entstehe, noch daß einer dem andern seine Last pro parte zuschiebe, zu besorgen haben möge; So sollen in obbemeldten Fällen die von der Ritterschaft an ihrem Orte unter sich alleine die Sache ausmachen, desgleichen die von Städten, bey welchen nach der Verfassung die Camerarii curam Viarum haben, ebenmäßig zu thun beflissen seyn; welchem auch die Königl. Aemter sich nicht zu entziehen haben. Allwo aber der Locus Reparationis zwischen diesen zweyen oder dreyen Partheyen gemein wäre, müssen die in Communione stehenden über die Eintheilung sich vergleichen, oder von den Curatoribus Viarum, wie vor gemeldet, verfahren werden.

Die Wälder und Büsche, wodurch die Land-Wege gehen, werden von denen, welchen die Wege-Besserung oblieget, durchgehauen und aufgeräumet.

Die Breite der Wege und Dämme ist zum wenigsten so weit zu extendiren, daß darauf zwey grosse Fracht-Wagen einander bequemlich ausweichen können.

Die Brücken müssen an denen Orten, wo das Wasser breit und tief, mit Lehnen und Balken wol versehen werden.

Die freyen Leute auf dem Lande werden nach Unterscheid derselben bey denen Gütern, woselbst sie sich aufhalten, entweder zu einer Geld-Hülfe, oder zu Hand-Dienst, von der Obrigkeit des Ortes, die zur Besserung des Weges concurriren muß, jedoch citra Præjuricium, mit angehalten. Es werden auch die Pensionarii sowol bey diesen, wenn sie im Contract begriffen sind, als bey den Unterthanen, ein gleiches beobachten, und haben dieselben der Letztern halber unter dem Schein, daß ihnen durch diese Arbeit der Unterthanen in den Diensten etwas abgehe, an die Herrschaft keine Prätension zu machen, vielmehr auch für ihre Person dem Publico zum Besten alle Sorgfalt zu nehmen, und selbst Beyhülfe zu thun.

Woselbst kein Holz zu den Wege-Weiser-Posten vorhanden, wollen Seine Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf geziemendes Ansuchen aus den nächst angelegenen Amts-Holzungen die Nothdurft dazu aßigniren und abfolgen lassen.

Schließlich ist eine Specification der Land-Wege allhier beygefüget, worauf bey der angezielten Reparation und Besserung der Wege, Brücken und Dämme insonderheit das Augenmerk zu richten, übrigens auch in denjenigen, so in diesem Reglement nicht exprimiret, die Polizey-Ordnung und der Landtags-Abschied de Anno 1614, zum Fundament und Richtschnur zu nehmen.

Und werden dahero die verordnete Curatores viarum nicht weniger als alle und jede, welche zu der Wege-Besserung concurriren, oder denen es sonst auf einigerley Weise angehet, sich darnach achten, und dieses zur gemeinen Wohlfahrt und Besten des Landes angezielte Werk solchergestalt befordern zu helfen angelegen seyn lassen. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 21 May 1708.

Subscr. Regim.

SPECIFICATION
der Land-Wege in Pommern.

Von Stettin durch die Heide über Ukermünde, Anklam, Greifswald nach Stralsund.
Von Stralsund nach Barth.
nach Damgarten.
nach Loitz und Demmin.
nach Triebsees und Grimmen.
Von Greifswald nach Loitz und Demmin.
nach Grimmen und Triebsees.
nach Jarmen, Gützkow, Treptow, Neu-Brandenburg.
nach Wolgast, nach der Stahlbroder Fehre.
nach Lassan.
Von Anklam nach Demmin, nach der Kawel.
nach Gützkow und Treptow.
nach Lassan und Wolgast.
Von Demmin jenseit der Peene nach Mecklenburg.
diesseit der Peen nach Malchin, nach Treptow.
Von Treptow nach Stavenhagen
Von Loitz nach Jarmen und Treptow
nach Grimmen.
Von Wolgast nach Anklam, Loitz und Lassan.
Von der Wolgastischen Fehre nach der Stadt Usedom, nach der Schwine und Wollin.
Von Wollin nach Gelnow, und dann im Kön. Schwedischen Territorio,
Von Stettin nach Tantow, Löknitz und Pasewalk.
Von Pasewalk nach Friedland und Prenzlow.

In Rügen.

Von der alten Fehre durch Unruh, Giengst, Trent, nach Dwarsdorf.
nach Bergen und Sagard über die Jasmundische Fehre.
Durch die Prora nach Jasmund.
Von der Glewitzer Fehre durch Garz nach Bergen.

No. 24. Erneuerte Verordnungen, wegen Besserung der Wege, Dämme und Brücken. Vom 8 Aug. 1721. 3 Aug. 1730. 14 Dec. 1742. 30 Jan. 1754.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 33. 192. 370. 575.)

No. 25. Verordnung wegen Defrayrung der Curatorum viarum und Landmesser. Vom 29 April 1723.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen No. 85.)

No. 26. Verordnung wegen Reinigung der Trebel, Barte, Ivitz und des Rick-Grabens. Vom 29 May 1739.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 416.)

Neun und Zwanzigste.

Neun und Zwanzigste Abtheilung.

Cameral- Landkastens- Matrikel- und Contributions-Verordnungen.

A. Cameral- und Landkasten-Sachen.

Conf. die XV. Abtheilung, in diesem Bande, sub C. No. 46. sqq.

No. 1. Die Königl. Schwedisch-Vorpommersche Kammer-Instruction und Verordnung, wegen Administrirung der Renten und Revenüen, und derselben Disposition und Austheilung. Vom 20 Febr. 1684.

(Stehet in der XV. Abtheilung No. 47.)

No. 2. Landkastens-Ordnung und Instruction für die Einnehmer und Mandatarien. Vom 20 December 1672.

Demnach unter andern diese Vorpommersche Lande, nach dem gerechten Willen und Verhängniß des Allerhöchsten, in dem jetzt laufenden Seculo betroffenen schweren und mannigfaltigen Anstössen, und darüber eingedrungenen veränderlichen Zufällen circa statum & negotia publica, auch der bey Lebzeiten der hochsel. Landesfürsten mit gemeinem Rathe verordnete Landkasten in merkliches Abnehmen gerathen, und die desfalls gemachte Verfassung fast gänzlich erlöschen, dadurch aber dem zu Aufrechthaltung des gemeinen Besten hochnöthigen Contributions-Wesen und unentbehrlichen Beytrag keine geringe Behinderung und Confusion zu des Landes Einwohner merklicher Beschwer zugewachsen und verursachet worden; Und aber bey höchstpreislicher Sorgfalt und landesväterlicher Fürsorge J. K. M. zu Schweden, als von Gott diesen Landen bescherter und vorgesetzter hoher Obrigkeit, für die Reduction und Erhaltung der uhralten Fundamental-Gesetze und Verfassungen, und daraus herfliessenden Wohlfahrt und gedeylichen Zustandes aller und jeder commenbrorum, auch zu dem Ende allergnädigst angeordneter Haupt-Commißion und ertheilten verschiedenen Königl. ruhmwürdigsten Resolutionen, bey deroselben Werkstellung und anbefohlener Effectuirung durch die von J. K. M. constituirte General-Staathalter und Regierung sich befunden, daß damit die gewünschte Endschaft zu erreichen, und alles, so dazu gehöret, im beständigen und unverrückten Stande zu erhalten, unmöglich fallen wolle, daferne nicht die zum Unterhalt des Etats aufzubringenden Landes-Mittel und der dazu erfoderte richtigen Beytrag, zusamt wol disponirter Einnahme und Ausgabe derselben, in beständigem regulirtem Wesen und Aufsicht bestehe und erhalten werde, und zu dem Ende die eine geraume Zeit her dismembrirten Corpora der Landes-Einwohner dergestalt vereiniget und zusammen gezogen werden, daß die mit gemeinem Rath und Schluß bewilligten Landsteuren, gleich wie hiebevor, also auch inskünftige in einen dazu verordneten Lege-Kasten eingebracht, und unter Direction der dazu verordneten Ober-Einnehmer colligiret, bey ufsam

sam zusammen gehalten, und ohne genugsame Assignationes gegen erfolgte Quitungen an niemanden ausgezahlet, noch sonsten verwandt, darüber aber richtige Consignationes und Rechnungen gehalten, und vor den dazu Bevollmächtigten jährlich, oder so oft es nöthig, berechnet, und wie es mit solchen Landesmitteln bewandt, aufrichtig demonstriret werde; So ist auch solches angelegenes Negotium mit Herren Landständen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, in reifere Deliberation gezogen, und desfalls folgender Schluß und Vereinigung getroffen worden.

1) Daß hinführo, und so lange ein anders der Zeiten Beschaffenheit und verkommender Ursachen halber mit gemeinem Rathe nicht sollte beliebet werden, der Landkasten in der Stadt Anklam sich solle befinden, und daselbst asserviret werden; Und weil aus voriger Zeiten Verlauf bekannt ist, daß die dabey erforderten Bücher, Register und andere schriftliche Documenta in Privat-Häusern zu asserviren und zu hinterlegen gar gefährlich sey, indem sowol bey eindringenden Krieges-Läuften, als auch daß die Custodia solcher dem ganzen Lande nicht wenig importirender Urkunden und Nachrichten, zu Verhütung besorglicher Verrückung, in der Privaten Häusern, und wenn dieselben versterben, in derselben Erben und Anverwandten Händen nicht tuto können gelassen werden; So ist für gut befunden und geschlossen, daß dazu ein bequemer Ort in dem Rathhause zu Anklam mit gemeinen Kosten solle adaptiret und dergestalt angerichtet werden, daß darinnen die jederzeit colligirenden Gelder ohne Gefahr können beygeleget, und unverwahrlich gehalten, auch verbemeldte briefliche Urkunden in guter und richtiger Ordnung reponiret, auch, so oft es nöthig, von den dazu verordneten Ober-Einnehmern und Mandatarien betreten, und, was zu verrichten vorfällt, daselbst ohne Turbation expediret werden.

2) Dahin sollen alle und jede Land- wie auch Reichs- Krais- und Steuren, welche nicht zu J. K. M. in der hiesigen Regierung Disposition immediate verwilliget und ausgezahlet werden, zu rechter Zeit von allen und jeden Landes-Einwohnern, sowol aus den Fürstl. Aemtern und Patrimonial-Gütern, der Ritterschaft und deroselben Incorporirten, imgleichen den Städten und dero Angehörigen gebracht, auch von den Mandatarien ohne Verzug und Verweisung der Contribuenten auf andere Zeit angenommen, und dieselben darüber quitiret werden, alle übrige District- oder Special-Collecturen aber respectu der aufbringenden Landsteuren gänzlich abgeschaffet und niedergeleget sein, es wäre dann, daß ein oder anderer Ort und District aus gültigen und genugsamen Ursachen beyzubringen vermöchte, daß denen daselbst befindlichen und öfters geringen Contribuenten zu schwer und unmöglich falle, ihre Portiones immediate zum Landkasten einzuliefern, dieselben auch besser gerathen zu seyn erweisen würden, daß solche Gelder ihres Orts colligiret, und darauf neben dazu gehörigen untadelhaften Verzeichnissen dem Landkasten eingeliefert werden, als bey welcher Bewandniß billig auf die Commodität der Landes-Einwohner zu reflectiren stehet; Jedoch daß es ohne des gesammten Landes Unkosten geschehe: So bleibet es gleichfalls der E. E. Städte halber bey hiebevor üblichem Modo, daß dieselben von ihrer Bürgerschaft und Angehörigen das angelegte Quantum einfodern, und hernachmals neben ausführlicher Consignation beym Landkasten abtragen.

3) Und wie zu Beobachtung alles desjenigen, so dabey zu verrichten vorkömt, es einer rechtschaffenen und in keinen Dingen vacillirenden Aufsicht nothwendig bedarf; So müssen auch dazu jederzeit redliche, tapfere, wolbegüterte, und in Kammer- und Contoir-Sachen erfahrne, und in diesen Landen gesessene Leute verordnet werden, deren Anzahl auch in 3 Personen, unter dem Titel und Namen der Ober-Einnehmer des Landkastens bestehen, und dazu einer von der Königl. Regierung, der andere von der Ritterschaft, und der dritte von den Städten bey allgemeiner Landes-Versammlung benannt, und im Namen J. K. M. von hiesiger Landes-Regierung confirmiret, auch ferner durch einen hiernach gesetzten Eid zu Führung ihrer Charge verbunden, auch, so oft einer derselben abgehen mögte, ein anderer auf gleiche Weise substituiret werden. Welchen ein Mandatarius, so redlichen Herkommens und von guter Freundschaft, in diesen Landen gesessen, und im Buchhalten wolgeübet und erfahren, auch sonsten eines guten Lebens und Wandels ist, von der hohen Landes-Obrigkeit und Landständen adjungiret werden soll; damit auch die vorfallende Expedienda und wider die Morosos erforderten Executiones keinen Verzug

zug leiden dürfen, sondern etheischender Nothdurft nach beschaffet und zu Werk gerichtet werden können, sollen 2 Executores bestellet, auch neben dem Mandatario zu getreuer Verrichtung ihrer Functionen durch absonderliche Eidespflicht verbunden werden.

IV. Vorberegter Ober-Einnehmer oder Landkasten-Directoren Functiones bestehen principaliter darinn: 1) Daß sie gegen herannahenden Termin der verwilligten und ausgeschriebenen Landsteuren sich in loco einfinden, und von allem, so ihrer Seits dabey zu verrichten und zu beobachten vorkömmt, völlige Abrede nehmen, auch ferner Wechselsweise, und zum wenigsten einer von ihnen allemal zur Stelle seyn, der dasjenige, so bey der Einnahme und Ausgabe zu dirigiren und zu beschaffen vorkömmt, nach Nothdurft beschaffen und neben dem Mandatario abrichten könne, bey vorgehender Abwechselung aber seinen Collegen von allem, so paßiret, nach Nothdurft informire und ausliefere, welcher denn bey Ablauf der ihm präfigirten Zeit es gleichergestalt also zu halten schuldig, womit denn auch so lange muß continuiret werden, bis die verwilligte Steuer völlig eingekommen und hinwieder ausgezahlet worden, alsdann aber sich sämtlich beym Landkasten einfinden, alles, so dabey vorgegangen und dazu gehöret, mit einander durchgehen, in gute Richtigkeit bringen, und bis zu Ablegung der Rechnung, welche allemal in loco des Landkastens vor den von der Königl. Regierung und Landständen alter Observanz nach verordneten Deputatis oder Landkasten-Visitatoren geschehen soll, von solcher Steuer, oder wenn desswegen die Königl. Regierung oder Landstände, wenn dieselben sich auf Landtägen oder sonsten beysamen befinden, Nachricht fodern sollten, in guter Ordnung hinterlegen müssen.

2) Daß sie von niemanden Steuer-Gelder annehmen, es sey dann, daß er zugleich ein richtiges Verzeichniß nach dem beliebten Modo, vermittelst behöriger Unterschrift und etwa die in den Placito vorgeschriebene oder exprimirte Verification zugleich einbringe und übergebe, auch, da solches nicht förmlich geschehen, demselben einen kurzen Terminum dazu präfigiren, nach dessen Verfliessung aber ihn unter die Restanten aussetzen lassen, und dem Executori namkündig machen.

3) Daß keine Gelder ohne genugsame und beglaubte Aßignation, davon bald hienächst Meldung geschehen soll, ausgezahlet, von dem aber, so an den Landkasten gewiesen, gebührlich und genugsam quitiret worden, wofern es aber daran mangeln sollte, solcher Post bey vorgehender Berechnung nicht mag paßiret, sondern die Ober-Einnehmer, oder wer von ihnen daran schuldig, zu dessen Erstattung muß angehalten werden.

4) Daß sie den Contribuenten nach ihrem Gutdünken keine nachtheilige Dilationes einräumen, noch sich unterstehen, die etwa vorkommenden Casus, derentwegen eine Remission oder Moderation möchte gesuchet werden, eignes Gefallens zu determiniren, sondern davon der Königl. Regierung Bericht zu erstatten, welche mit Vorwissen und mit Belieben der Landstände zu ermessen haben wird, was desfalls ohne Präjudiz aller übrigen Landes-Einwohner könne veranlasset werden.

5) Daß sie sowol den Steuer-Edicten, und darinnen bedeutetem modo contribuendi, als auch den ihnen pro norma mit gemeinem Rathe ausgefertigten Catastris und Anschlägen stricte folgen, und sich davon nicht abgeben, damit keine Confusion oder Unrichtigkeit vergehen, das verwilligte Quantum aber dadurch verringert werden möge.

6) Dahin zu sehen, daß von dem Mandatario richtige Vorschläge und Verzeichnisse der an einem jeden Orte sich befindlichen Landes-Einwohner und Possessoren in Zeiten verfertiget und parat gehalten werden mögen, damit dieselben bey Einbringung ihrer Steuer nicht ohne Ordnung und ganz confuse mögen angesetzet, noch ein Ort Landes mit dem andern vermischet, und dadurch die bey solchem Werk erfoderte gute Ordnung nicht ausser Acht gelassen, und hergegen Unrichtigkeit möge causiret und veranlasset werden.

7) Vor allen Dingen aber haben sich dieselben wol vorzusehen, wie dann auch von ihnen als vernehmen und redlichen Leuten nicht vermuthet wird, daß keine dem Landkasten zugehörige Gelder auf eines oder des andern Ansuchen ad privatos usus auf eine auch nur gar geringe Zeit mögen abgefolget, noch weniger aber von ihnen selber oder den Ihrigen angegriffen werden, als welches nicht anders als höchstrafbar anzusehen, und zu verhüten ihnen oblieget.

8) Werden sie alle diejenigen, so an den Landkasten der verglichenen oder mit gemeinem Belieben gemachten Eintheilung noch etwas zu fordern haben, aus etwa vorkommenden Respecten nicht aufhalten, sondern einem jeden, der rechtmäßige Anweisung hat und einliefert, promte und gute Zahlung leisten und wiederfahren lassen, sonderlich aber dahin sehen, damit dasjenige, so der hohen Landes-Obrigkeit aus gewissen Ursachen verwilliget, oder sonst ad usus publicos destiniret ist, allemal auf Erfordern möge abgeführet werden, widrigenfalls aber sich keiner Entschuldigung unterwerfen.

9) Käme es auch, daß auf eine Zeit unterschiedliche Leute an den Landkasten der Bezahlung halber verwiesen würden, und ihnen etwa nicht bekannt wäre, in welcher Ordnung dieselben sollten bezahlet werden, die eingekommenen Mittel auch zu ihrer Contentirung auf einmal nicht zureichen mögten, haben sie solches der Königl. Regierung zu notificiren, auch von derselben gestalten Sachen nach zulängliche Veranstaltung zu gewarten.

10) Keinesweges aber ist ihnen zugelassen, die Landsteuren ad alios usus, als wozu dieselben gewidmet und von Ständen eingewilliget, zu verwenden; gestalt denn die Königliche Regierung sich nicht unterwinden wird, der getroffenen Convention zuwider, darunter etwas vorzunehmen, noch den Ober-Einnehmern zu imponiren, sondern bey demjenigen, so publice abgehandelt und geschlossen, es allerdings verbleiben lässet; Landständen aber oder einigen aus ihrem Mittel mag auch nicht zugelassen werden, competiret auch nullo modo, sich eines solchen verfänglichen Eingriffs anzumassen, auf allen unverhofften Fall aber sind die Ober-Einnehmer gehalten, davon an gehörigen Orten Nachricht zu geben, um allerseits Interessenten Präjudiz zu verhüten.

11) Wie sie denn auch möglichsten Fleisses verhüten werden, daß niemand von den ausgeschriebenen Steuren etwas anticipiren oder einbehalten, und hernachmals mit einseitigen Rechnungen belegen möge, sondern daß ein jeder das Seinige richtig abtrage, und was er hinwieder zu fordern befugt, behöriger massen suche und erlange, noch weniger aber werden sie verstatten, daß unter diesem oder jenem Vorwand einige Particulier-Ausgaben dem Landkasten aufgebürdet, und an der verwilligten Summa defalciret werden, als welches ihnen nicht zustehet noch ohne Verantwortung paßiret werden kan. Sollte aber ein oder ander mal mit gemeinem Belieben der Stände Percelen oder würkliche Verpflegung zum Subsidio abzuführen frey gelassen seyn, sollen die Contribuenten mit deren Berechnung nach der Verpflegungs-Ordonnanz und Steuer-Edicten gehöret und admittiret werden, nur daß es bey beliebter Taxe verbleibe, und solche Lieferung oder Prästation der Gebühr bescheiniget werde, als desfalls jedesmal gründliche Convention zu treffen ist.

12) Die ihnen zugeordneten Mandatarien und Executores werden sie zu aufrichtiger und fleißiger Verrichtung ihrer Dienste anhalten, auch wenn sich einiger Mangel sollte verspühren lassen, solches in Zeiten kund machen, und behöriger Assistenz, auch, da nöthig, Anschaffung anderer Bedienten gewarten, wie dann auch, wann durch etwa zugelassene Neben- oder Unter-Collectores etwas sollte verabsäumet oder unverantwortlich begangen werden, sie desfalls gebührliche Erinnerung zu thun, und davon behörigen Orts zu referiren nicht unterlassen werden, daneben auch gute Aufsicht haben, daß die erforderten Percelen, als Papier, Bindfaden und dergleichen, nicht unnöthiger Weise aufgehen, oder von den Bedienten zu ihrem Nutzen verwandt und versteckt werden mögen; imgleichen, daß mit den Bothenlohn oder Briefporto keine unnöthige Unkosten mögen gemachet, und dem Landkasten dadurch einige Beschwerde zugezogen werden: auch dahin sehen, daß über solches alles richtige Verzeichnisse und Rechnungen gehalten, und jederzeit bey Händen seyn mögen. Damit auch

13) Bey aufbringenden Steuren keine Unordnung oder Unrichtigkeit vorgehen möge, müssen unterschiedliche Kasten verfertiget, und die Reichs- Krais- Land- Tribunals- wie auch andere Special-Steuren absonderlich verwahret, und über eine jede derselben von den Ober-Einnehmern und Mandatarien absonderliche Register, Rechnungen und Landkasten-Acta gehalten, keine Steuer aber mit der andern confundiret werden.

V. Ist mehr als zu viel am Tage, daß fast ganz keine Norm, sonderlich aber nach den alten Hufen und Häusern-Anschlägen mehr verhanden, wornach eines jeden Contri-

buenten

buenten Contingent solle abgetragen und eingefodert werden, immassen nicht allein theils wegen der Zeiten unglücklicher Zufälle und diese Lande betroffenen Ruins, theils aber der Einwohner verschiedenen Abscheus, es dahin gerathen, daß von den alten Anschlägen ganz abgegangen, und wie ein jeder District, Commün und Particulier-Einwohner es durchzutreiben vermocht, das Quantum der Hufen und Häuser reduciret werden müssen. Es ist zwar die Königl. Regierung bedacht und möglichster massen beflissen, Einhalts des Haupt-Commißions-Recesses das Land aus bisheriger Confußion und Prägravation zu reissen, es stehet auch zu hoffen, daß der Allerhöchste solch Vorhaben felicitiren und zu der sämtlichen Einwohner Ersprießlichkeit werde gedeyen lassen; bis dahin aber, und daß der punctus matriculæ zur rechten Consistenz gelangen und gebracht werden kann, ist beliebet, daß die Ober-Einnehmer sich jederzeit nach den mit gemeinem Belieben gemachten Placitis einig und allein richten, und denselben stricte nachgehen sollen.

VI. Damit auch die zum Landkasten B stellete der Exsolvendorum halber so viel mehr Gewißheit haben mögen, will nöthig sern, denselben sofort nach gemachtem Landtags-Schluß oder sonst gemeiner Vereinigung zu notificiren; 1) Wie hoch das Quantum sich anlaufe, und durch welchen Modum und in wie viel Terminen selbiges solle zusamen gebracht werden, 2) zu welchem Behuf und an was für Leute die Auszahlung geschehen, 3) wie oft die Steuren repetiret, und hinwieder verwandt werden sollen, 4) zu welchem Ende denn eine gewisse Vertheilung, nach Ermäßigung und Gutbefinden der Königl. Regierung und der Landstände, verfertiget, und neben den Steuer-Edicten zum Landkasten eingesandt werden soll; Und wie davon ganz abzugehen keinem Theile erlaubet, sondern als ein verbündlicher Schluß muß angenommen und gehalten werden, so werden auch die dazu erforderten Assignationes von der Königl Regierung ausgegeben, auch dafern keine sonderbare Ursachen es behindern sollten, auf einmal und in Gegenwart der Herren Landstände verfertiget, und denen, so dabey interessiret, ausgereichet, im Fall aber solches nicht auf einmal, nach Art und Beschaffenheit der verserenden Negotien geschehen könnte, sondern damit successive verfahren werden müßte, wird dennoch solche Maasse gehalten und observiret werden, daß so wenig das verwilligte Quantum überschritten, als jemand, der davon zu erheben befugt, präjudiciret werden möge, bey dem allen aber ist zu beobachten, daß nicht vor der Zeit oder erfallenden Terminen der Landkasten mit Anweisungen graviret, noch von den daran gewiesenen Leuten angelaufen und mit unmöglicher Bezahlung fatigiret werden möge.

VII. Wann nun die gewilligten Steuren verbedeuteter massen eingehoben, vertheilet, und hinwieder ausgezahlet worden, wird zu guter Richtigkeit und bedürfender Nachricht erfordert, daß die Ober-Einnehmer davon allemal behörige Rechnungen erstatten und ablegen, zu welchem Ende ein gewisser und nicht zu kurz eingespannter Termin denselben soll angedeutet werden, alsdann sie vor der Königl. Regierung und gewissen aus dem Mittel der Landstände dazu verordneten Deputirten Rechnung ablegen, und nach befundener Beschaffenheit quitiret, oder zu Beobachtung ferner nöthig erachteter Punkte sollen angewiesen werden.

VIII. Vorgemeldten Ober-Einnehmern soll zu Verrichtung der obliegenden Arbeit ein wolbekannter, aufrichtiger, und an dem Orte, wo der Landkasten angeleget, wolgesessener Mann zu einem Mandatario zugeordnet, dabey auch gute Vorsorge getragen werden, daß er im Buchhalten, Rechnen, münd- und schriftlichen Expeditionen, und was mehr dazu erfordert wird, wohl erfahren seyn möge, welcher dann auf geleistete Eidespflicht die Schlüssel zu dem Landkasten-Siegel in guter Verwahrung halten soll; woneben er mit Formirung richtiger Rechnung und Register, Registrirung der einkommenden Designationen von den Contribuenten, imgleichen der Assignationen und Quitungen, jederzeit sich untadelhaft und sorgfältig erweisen wird, auch neben den Ober-Einnehmer oder auf derselben Geheiß die einkommenden Gelder empfangen und wieder auszahlen, und dabey gute Obacht haben wird, daß so wenig dem Landkasten einiger Nachtheil zugezogen, als den Exsolventen oder Recipienten Schaden und Ungelegenheit verursachet werden, auch sonsten alles und jedes getreu und fleißig verrichten, was ihm von den Landkasten Directoren wird committiret und beygeleget werden, auch stets zur Stelle verbleiben, oder

doch ohne Erlaubniß, sonderlich bey vorfallenden Angelegenheiten, nicht von dannen verreisen.

IX. Wann auch schwerlich zu vermuthen, daß die verwilligten Steuren ohne Antrieb und nachdrückliche Mittel von den Contribuenten zu erlangen seyn werden; So müssen zu solchem und anderm Behuf 2 Executores bestellet und gehalten werden, welche, gleich wie sie ungescholtene und redliche Leute seyn müssen, darauf kein Verdacht eines unbilligen Eigennutzes noch undienlichen Rigoris gegen die säumigen Contribuenten fallen könne, also müssen dieselben zu mehrer Versicherung dessen und anderer ihnen obliegenden Pflichten in Eides-Gelübde genommen werden. Geregte Landkasten-Executores sind nicht bemächtiget, ohne der Ober-Einnehmer schriftliche Ordre einige Execution vorzunehmen oder zu verrichten, noch weniger aber befugt, etliche Contribuenten, so ihnen als Restanten ausgegeben, vorbey zu gehen, und andern beschwerlich zu fallen, sondern darunter ohne einige Partialität zu verfahren, an den Orten aber, da der Leute Unvermögen kundbar oder dargethan wird, mit keiner übermäßigen Execution zu verfahren, sondern die wahre Beschaffenheit an den Landkasten zu referiren, und fernere Ordre zu gewarten, vor allen Dingen aber bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung sich hüten und versehen, daß die eintreibenden Gelder von ihnen nicht untergeschlagen oder sonst verwandt werden, sondern daß dieselben in den Landkasten richtig eingeliefert und berechnet werden mögen, sich auch darüber allemal quitiren lassen. Sie sollen auch die Executions-Gebühr über dasjenige, so ihnen oder denen zur Execution bey sich habenden ex communi provinciæ placito verordnet, nicht steigern, noch damit die Landes-Einwohner übersetzen, sich auch an bedürfendem Futter und Mahl begnügen lassen, und niemanden zur Ungebühr beschwerlich fallen.

X. Bey Verrichtung vorbedeuteter Functionen werden oftbesagte Landkasten-Directores, Mandatarien und Executores, in J. K. M. specialen Schuz auf- und angenommen, auch vor allem unbilligen Ueberfahren und nicht geziemender Erweisung kraftigster massen geschützet und bey gebührendem Respect und unverhinderter Beobachtung der ihnen anbefohlenen Dienste conserviret, auch daneben den Ober-Einnehmern zu einem täglichen Unterhalt, wann sie in loco des Landkastens halber sich befinden, einem jeden 2 Rthlr. aus des Landes Mitteln, dem Mandatario 150 Rthlr. zu einer jährlichen Besoldung gegeben, und einem jeden Executori 50 Rthlr., und dazu, wenn er Executiones verrichtet, bey nothdürftigem Futter und Mahl täglich von den Restanten zur Executions-Gebühr 6 ßl. zugebilliget, geregter Mandatarius und Executores auch von vorkommenden oneribus personalibus befreyet, welche sie jedoch von liegenden Gründen und stehenden Stöcken aber gleich andern Landes-Einwohnern abzutragen schuldig seyn sollen.

Urkundlich ist diese Landkasten-Ordnung mit gesamter Herren Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten Rath und Gutbefinden verfasset und geschlossen. So geschehen zu Wolgast, den 20 December 1672.

(L. S.) Mardefeld. Lanken. Horn. Wolffradt. Oirstin.

No. 3. Der Königl. Regierung Reglement für die Landes-Executores. Vom 8 September 1704.

Tit. Regim.

Demnach Er. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung die zu Anklam jüngsthin versammlet gewesenen Herren Deputirte von Ritterschaft und Städten geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt wider die Landes-Executores, über die ungebührliche Steigerung ihrer Executions-Gebühr, verschiedentlich geklaget worden, und daß die ernstliche Remedirung durch ein öffentliches Patent verkündiget, und den Contribuenten zur Notiz gebracht werden möchte, behörige Ansuchung gethan: Hochgemeldte Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung solches auch allerdings nöthig und gut gefunden; Solchennach wird hiemit zu männigliches Nachricht durch gegenwärtiges

Edict

Edict verordnet, daß die Landes-Executores, 1) wenn sie nicht selbst, sondern durch Soldaten exequiren, für die ganze Execution auf ihr Antheil nicht mehr, als nur einmal 6 Lßl. Vorpommersch fordern, auch die Contribuenten ihnen kein mehrers geben sollen, nebst dem was die Exequir-Soldaten, als ein jeder täglich 3 Lßl., der Unter-Officier aber täglich 4 Lßl. nebst freyer Speisung bekommen; 2) Beregte Executores, wann ihnen in den Districts-Collecturen die Restanten zur Execution ausgeliefert werden, dabey nichts aus der Collectur zu fordern, sondern allein mit der Executions-Gebühr, so die Restanten bezahlen müssen, sich zu vergnügen haben sollen. 3) Wann ihnen Restanten aus verschiedenen Steuren auf einmal extradiret werden, massen solches billig geschehen muß, so oft verschiedene Steuren zugleich fällig geworden, alsdann die Executores durch eine alleinige Execution zugleich alle hinterstellige Steuren auf einmal beytreiben, und sowol sie als die Soldaten mit demjenigen zufrieden seyn müssen, was ihnen gebühret, wenn ihnen nur eine Steuer allein zu exequiren wäre anbefohlen worden. Und ob zwar 4) die Exequir-Soldaten ohne Abweich-Zettel des Executoris nicht abweichen müssen, so sind sie dennoch auf den Fall, da der Contribuent in Gegenwart der Soldaten seine Contribution zahlet, und dieselbe durch einen Expressen am gehörigen Ort wegsendet, nachdem sie ihre Gebühr empfangen, auch abzuweichen schuldig. Würde sich aber befinden, daß der Contribuent nicht eingehalten, noch die Steuren am gehörigen Ort bezahlet hätte, so soll er alsdann gehalten seyn, die Executions-Gebühr für die ganze Zeit, in welcher die Soldaten abgewichen gewesen, denselben doppelt zu bezahlen. Wornach sich sowol die Contribuenten als Landes-Executores, die zur Execution gebrauchte Miliz, und männiglich, dem es einiger massen angehen kann, gebührend zu richten, und vor Schaden und ernstliche Beahndung, wenn dawider gehandelt werden sollte, zu hüten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscriptien und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den 8 Sept. 1704.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström. C. Lillieström.

No. 4. Der Pommersche Staat für das Jahr 1721.

Gehende Pfenning.		Pom. Cour. Rthlr.
	Das Gouvernement.	
520	Ein General-Gouverneur. Ihro Excellenz, der Graf Meyerfeldt, so lange er dabey ist, geniesset er jährlich, nach Maaßgebung des 1686 und 1696 Jahres Staaten, samt J. K. M. specialem Schreiben vom Jahr 1689, 4000 Rthlr. Species, thut mit der Differenz zwischen Species und Courant, a 30 Procent 5200 Rthlr.	5200
	Wann aber Ihro Excellenz abgehen, kann dieses Gouvernement von einem General-Gouverneur für 3000 Rthlr. Pomersch jährlichen Lohns bestritten werden; immittelst aber, sobald vor den verpfändeten Gütern was eingelöset werden könnte, wird es dem jetzigen General-Gouverneur in Abrechnung angeschlagen:	
70	1 Kanzler geniesset 900 Rthlr., und so lange kein Kanzler verordnet ist, geniesset der jüngste oder dritte Regierungs-Rath	700
140	2 Regierungs-Räthe, a 700 Rthlr.	1400
40	1 Lehn-Secretarius	400
25	1 Archivarius	250
33	2 Kanzelisten, wovon der eine die Registratur und die Acten in Ordnung hält, a 150, und der das Protocoll führet, a 200 Rthlr.	350
10	1 Copiist	100
6	1 Kanzeley-Diener	60

Gehende Pf.		Pom. Conr.
20	Wegen der Schwedischen Expedition wird dem General-Gouverneur bestanden, ein Schwedischer Secretarius 200	
		8660.
	Kammer-Bediente.	
60	Ein Ober-Cammerier, der zugleich Inspection über die Licenten hat, geniesset jährlich 600 Rthlr., nemlich 400 als Ober-Cammerier, 100 wegen der Inspection über die Licenten, und 100 Rtl. wegen eines Schreibers 600	
40	1 Land-Rentmeister, der zugleich Proviant-Meister in Stralsund ist, mit einem Schreiber 400	
	1 Landmesser wird gelohnet von den Besparungen a 100 Rtl.	
25	1 Kamer-Buchhalter, so das Gouvernementsbuch schliesset 250	
10	1 Copiist 100	
6	1 Kammer Diener 60	
		1410.
	Der Proviant-Meister Dienst in Wolgast wird von dem Licent-Verwalter daselbst verwaltet.	
	Amts-Bediente.	
10	Ein Amtmann in Bergen mit dem Reisegeld 100	
	1 Amtmann in Fransburg mit dem Reisegeld, der zugleich die Inspection über die Aemter Barth, Grimmen und Triebsees hat 100	
	1 dito in Wolgast, der die Inspection über das Amt Loitz hat 100	
		300.
	Jägerey-Bediente.	
20	Ein Ober-Jägermeister 200	
10	1 Holz-Förster 100	
20	8 Heide-Reuters 200	
		500.
	Das Tribunal in Wismar.	
200	1 Vice-Präsident 1500	
	4 Assessores	
	1 Protonotarius	
	1 Registrator, der zugleich Kanzelist ist	
	1 Copiist	
	1 Fiskal	
	1 Pedell	
	1 Tribunals-Diener	
	2 Trabanten	
	Dieser Bedienten Lohn wird denen Pommerschen Ständen zu regulieren überlassen, weil sie dieselben selbst unterhalten und bezahlen durch die Tribunals-Steuer.	
	Hofgerichts-Bediente.	
60	1 Director 600	
80	2 Assessores a 400 Rtl. 800	
25	1 Referendarius 250	
25	1 Protonotarius, der zugleich Secretarien Dienste verrichtet 250	
10	1 Fiskal 100	
7	1 Executor 70	
10	1 Canzelist, der zugleich Registrator Dienste verrichtet 100	
10	1 dito, der noch am Leben, geniesset das Lohn auf seine Lebzeit, wenn er aber abgehet, wird dessen Dienst eingezogen 100	
4	1 Hofgerichts-Diener 40	
		2310.

Consisto-

Zehende Pf.			Pom. Cour.
		Consistorium.	
30	1	General Superintendent	300
10	1	Director	100
30	3	Assessores, wovon 2 Theologi und 1 Juris Consultus a 100 Rthlr.	300
5	1	Secretarius	50
4	1	Pedell	40
			790.
		Land-Voigtey-Bediente.	
40	1	Land-Voigt	400
15	1	Secretarius	150
3	1	Land-Reuter	30
			580.
		Licent-Bediente.	
30	1	Licent-Verwalter in Stralsund	300
20	1	Controleur item	200
16	2	Visitirers a 80 Rtl.	160
		Auf der Licent-Jagd.	
	1	Schiffer an Lohn	96
	8	Monats-Kost a 6 Rtl.	48
	2	Boots-Leute 36	72
	8	Monats-Kost 3	24
		Werden so lange innerhalb der Linie geführet, bis die Regierung in Pommern mit ihrem Bericht kann einkommen, wie weit diese Personen nöthig sind.	
		Barth.	
10	1	Licent-Bedienter, der die Schiffe visitiret und zugleich Strand-Reuter ist	100
		Wolgast.	
	1	Licent-Verwalter, der zugleich Proviant-Meister ist	250
		Greifswald.	
	1	Licent-Verwalter, der zugleich Proviant-Meister ist	150
	2	Visitirers a 60 Rtl.	120
			1520.
		Accis-Bediente.	
30	1	Inspector	300
15	1	Collector in Stralsund	150
10	1	Controleur item	100
15	1	Collector in Greifswald	150
8	1	dito in Wolgast	80
8	1	dito in Barth	80
6	1	Collector in Triebsees	60
6	1	dito in Loitz	60
NB.	1	dito in Damgarten	
			980.
		Militair-Bediente in Stralsund.	
		Der General-Lieutenant und Commendant Trautvetter, so lange er dabey ist	919 12
		Wenn er aber abgehet, wird der Obrister der das Regiment hat, Comendant, und geniesset nur sein ordinares Obristen Lohn.	
30	1	Stadt-Major	300
12	1	Stadt-Lieutenant, so lange der Stadt-Major Bahr dabey ist, wann aber ein anderer Stadt-Major wird, fällt dieser Lieutnants-Dienst ganz weg	120
		1 Medicus	

Zehende Pf.					Poñ. Cour.	
10	1	Medicus in Pommern			100	
20	1	Ober-Auditeur			200	
15	1	Fiskal			150	
						1789. 12
		Artillerie-Leute.		**Der Stab.**		
36	1	Major	a 30 Rtl.		360	
24	1	Buchhalter	20		240	
8	19⅓	1 Feldscherer Gesell	7		84	
		1 Profoß	3		36	
		Die Compagnie.				
30	1	Capitain	a 25 Rtl.		300	
20	19⅓	1 Lieutenant	17		204	
33	28¼	2 andre Lieutenants	14	28 Rtl.	336	
24		2 Fähnrichs	10	20	240	
12		1 Minirer	10		120	
36		3 Stück-Junkers	10	30	360	
		5 Serganten	7	35	420	
		1 Fourier	7		84	
		4 Unter Feuer-Werkers	5	20	240	
		2 Unter-Minirers	5	10	120	
		6 Constabels	5	30	360	
		4 Lehr Feuer-Werkers	4	8	192	
		2 Lehr Miniers	4	8	96	
		6 Lehr Constabels	4	24	288	
		2 Trommelschlägers	3	6	72	
		72 Handlangers	3	216	2592	
		Die Zeug-Compagnie.				
15	28¼	1 Zeugwarter	13 Rtl.		156	
8	19⅓	1 Zeugschreiber	7		84	
		1 Lavetenmacher	8		96	
		1 Rademacher	8		96	
		1 Drechsler	8		96	
		1 Grobschmidt	8		96	
		1 Lavetenmacher Gesell	6		72	
		1 Rademacher Gesell	6		72	
		1 Kleinschmidt Gesell	6		72	
		2 Grobschmidt Gesellen	6	12 Rtl.	144	
		2 Zimmerleute	6	12 Rtl.	144	
		Zu Bekleidung für 92 Mann, als Constabels, Handwerkers und Handlangers, a 5 Elle auf den Mann, thun 460 Elle a ⅔ Rtl.			306 32	
		Medicamenten-Einkauf			20	
						8194. 32
		Fortifications-Staat in Stralsund.				
		1 Obrist-Lieutnant			571	
		1 Capitain			300	
18		1 Lieutenant			180	
12		1 Conducteur			120	
		1 Casseur und Material-Schreiber			210	
		Journalen und Contra-Rollen			30	
		Handwerkers.				
9	28¼	1 Wallmeister			96	
		1 Schmidt			96	
		1 Karren-Bauer			48	
		1 Wallsetzer				

Zehende Pf.			Poln. Cour.
	1 Wallsetzer		48
	Papier, Dinte und Licht für den Cassenr und Material Schreiber		8
			1497

Lehn- und Ritter-Pferde.

25	1 Rittmeister		250
10	1 Lieutenant		100
10	1 Cornett		100
3 24	1 Quartiermeister		70
9	3 Corporales	60 Rtl.	180
4 33⅓	1 Munsterschreiber		94
1	1 Hueff-Schmidt		90
1	1 Profos		90
5	1 Trompeter		100
			1074

Guarnisons. Ein Regiment Infanterie von 12 Compagnien.

89	19⅐	1 Obrister mit der Capitainschaft		74 Rtl.	24 ßl.	894
57	14⅔	1 Obrist-Lieutenant		47	36	573
42	14⅔	1 Major dito		35	12	423
224	4⅘	9 Capitains	a 20 Rtl. 36 ßl.	186	36	2241
194	19½	12 Lieutenants	13 24	162		1944
48	28⅘	3 Fähnrichs	13 24	40		485
		12 Feldwebels	4 24	54		648
		36 Unterofficirer	4	144		1728
		24 Tambours	1 42	45		540
		12 Sergeanten	4 24	54		648
		72 Corporals	1 40	2068		24816
		Pasvolanten auf 1200 Mann, Corporals und Gemeinen, auf jeden 10 Mann 1, wofür jederzeit die Mannschaft complet zu halten, belauft 120 Mann a 1⅓ Rtl.		220		2640

Der Regiments-Stab.

16	9⅐	1 Regiments-Quartiermeister		13⅓ Rtl.		162
	15	1 Regiments-Priester		12	24 ßl.	150
10	24	1 geringer dito		8	36	105
11	33⅓	1 Regiments Secretarius		9	36	117
11	33⅓	1 dito Auditeur		9	36	117
11	33⅓	1 dito Adjutant		9	36	117
7	9⅐	1 Gerichts-Schreiber		3	6	72
14	19⅐	1 Regiments-Barbier		12		144
14	19⅐	4 Barbier Gesellen		3	12	144
		2 Munster-Schreibers		8		96
		2 Regiments-Tambours und Pfeiffer		5	24	66
		4 Schalmeyen-Bläser		11		132
9	14⅐	1 Regiments-Profoß		7	36	93
		3 Gemeine Profossen		3	9	108
		1 Stocken-Meister			24½	30
		1 Scharf-Richter		3	24	42

Zur Bekleidung.

12 Feldwebels. 12 Sergeanten. 2 Munster-Schreibers. 36 Unter-Officirer. 24 Tambours. 72 Corporals. 1 Regiments-Profoß. 2 Regiments Tambours und Pfeiffers. 4 Schallmeyen-Bläser. 3 Gemeine Profossen. 1 Stockmeister. 1 Stecken-Knecht.

170 Mann		a 6 Rtl.	1020
1128 Gemeine		5	6016

Noch kömmt zu:
9 Fähnrichs a 13 Rtl. 24 ßl. ℔ 121 24 ℔ 1458
49901

Schützen-Gilde.

In Stralsund ℔ ℔ ℔ ℔ 300
In Greifswald ℔ ℔ ℔ ℔ 30
330

Zur Artillerie Einkauf und Reparation der Zeughäuser wird jährlich aufgeführet 1000
Zu Fortsetzung der Fortifications-Arbeit, jährlich ℔ ℔ 3429
Zu Reparation des Magazin-Hauses, worüber Rechnung soll gethan werden, ℔ 500
Zu Miethung eines Gouvernement-Hauses in Stralsund für den Gen. Gouverneur wird aufgeführet, bis ein bequemes kann aufgerichtet oder gekauft werden 200
Zu extraordinairen Expensen, Verschlagsweise, wofür Rechnung abzulegen, wovon gleichfals muß bezahlet werden, die Hausmiethe für das Haus, worinnen die Regierung gehalten wird, mit denen darunter gehörigen Contoren, wie auch für das Haus, worinnen die Pomersche Kamer bleibet 1500
Zu Folge J. K. M. gnädiger Resolution vom 18 Dec. 1720, wird zum Adelichen Jungfern-Kloster aufgeführet ℔ ℔ 1000
7629

Pensionarien-Claß.

Der Regierungsrath Lilienström, nach Ihro Hochseel. Kön. Maj. gnädigster Resolution, de Dato Stralsund, den 24 Jan. / 4 Febr. 1715 ℔ 200
Des seel. Regierungsrath Gustav Ludwig von Olthofs Wittwe ℔ 300
Des seel. Major Rosencreutz Wittwe ℔ ℔ 100
Des seel. Ober-Auditeur Peter Melanders Wittwe ℔ ℔ 100
Des seel Referendair Engelbrechten Kinder auf beliebige Zeit ℔ 200
Des seel. Obristen Pansows Tochter ℔ ℔ 100
Der Cammerier Homburg bekommet von denen Besparungen als persona für ihm 50 Rtl. ausser seinem ordinairen Kammer-Buchhalter-Lohn ℔ 1000
2000

Summa des Pommerschen Staats:

Stockholm den 25 Januar 1721.

FRIEDERICH. (L. S.) D. Wulfcrona.

Der Pommersche Staat, für das Jahr 1721.

Wird requiriret.	Rtl.	ßl.	Wird angeordnet.	Rtl.	ßl.
Das Gouvernement ℔ ℔	8660		An Aemter-Revenüen bis weiter	6573	32
Kammer-Bediente ℔ ℔	1410		Licenten können zu nichts gewisses angeschlagen werden, weil dieselbe, so wie das Commercium floriret, oder danieder lieget, ab- und zunehmen, demnach findet man, daß nach Abzug der Bedienten Lohn und anderer Expensen, die Stralsundische, Wolgastische, Greifswaldsche und Barthsche Licente pro Anno 1704. 27311 Rtl., und pro Ao. 1705. 29543 Rtl. 46 ßl. haben importiret; man will aber nun allhie aufführen 20000, an Licentstatens-Lohn 1460,	21460	
Amts-Bediente ℔ ℔	300				
Jägerey-Bediente ℔ ℔	500				
Das Tribunal in Wismar	1500				
Hofgerichts-Bediente ℔	2310				
Consistorium ℔ ℔	790				
Landtvoigtey in Rügen ℔	580				
Licent-Bediente ℔ ℔	1520				
Accis-Bediente ℔ ℔	989				
Militair-Bediente in Stralsund	1789	12			
Artillerie-Leute ℔ ℔	8194				
Fortificationsstaat in Stralsund	1497				
Lehn- und Ritter-Pferde ℔	1074				
Guarnisons ℔ ℔	49901				
Schützen-Gilde ℔ ℔ ℔	330				
Artillerie Einkauf und Reparation	1000				
Fortifications-Arbeit ℔	3429				

Accis- und Quartal-Steuer insgesamt verarrendirt gewesen für etl. 60000 Rtl. und haben folgenden Collecturs gegeben, als:

Magazin

Die

Maaazin-Häuser Reparation	500
Zu Miethung eines General-Gouvernements-Hauses	200
Extra ordinair Ausgaben	1500
Pensionarien	1000
Adliche Jungfer-Kloster	1000

	Rtl.	ßl.
Die Stralsundische und Barthsche Collectur	11754	8
Rügianische	5300	
Triebsees	950	
Greifswald	4650	
Wolgastische	4300	
Lötzische	1450	
Grimmische	1150	
	29554	

Die Acciſe iſt vom Königl Kammer- und Comer; Collegio wie auch dem Königl. Staats Contoir zu ventuliren, ſobald die Regierung mit Bedenken darüber eingekommen, wie weit ſelbige zur Aufnahme der Stadt auf eine billige Zeit kann verringert werden, ſo daß ſie in etwas gelinder, als in denen benachbarten Provinzen, als Mecklenburg und Hinterpommern kan eingerichtet werden, unterdeſſen bleibet die Acciſe ſo, wie ſie vorhin geweſen.

Zoll-Intraden von denen kleinen Zöllen in Pommern, die insgeſamt 5225 Rtl. ſind veraccordiret geweſen, und haben die in Vor-Pommern belegene Städte gegeben, als:

	Rtl.	ßl.
Die Wolgastische	1895	34
Loitzische	100	
Triebseesche	95	
Damgartische	100	
	2190	34

Der Städte Gebühr und Gerichts-Gelder erlegen folgende Pommersche Städte von allen Zeiten her, als:

	Rtl.	ßl.
Stralsund	25	20
Greifswald	41	32
Barth	5	
Bergen	83	16
Gartz	3	8
Grimmen	18	6
Triebsees	17	24
Wollgast	15	

	Rtl.	ßl.
Charta sigillata die Hälfte der 2500 Rtl. so vorhin von denen Ständen sind bezahlet worden	1250	
Die Revenüen von Lütkewitz und Schwarbe, so das Kriegs-Manns-Haus in Stettin an sich gehandelt, werden den Etaat itzo angeschlagen	712	
Der 10te Pfenning von allen Löhnungen, so wie derselbe hier im Etaat ad marginem ist abgezogen worden	3363	38½
Das für die Artillerie und Infanterie Regimenter furs ganze Jahr erfordernde Brodt-Korn wird hier als eine ordinair Landes-Contribution aufgeführet, weil die Pommerschen Stände unter der Contribution oder Hufen-Steuer ein ansehnliches Quantum an Magazin-Korn Jährlich aufgebracht, man es aber hier nach der befindlichen Milice proportionuren wollen; nemlich 17592 Scheffel a ½ Rtl.	8796	

Als die Hausſteuren der Conſumtions-Acciſe in denen Städten ein Surrogatum iſt gegen die Hufenſteuren, welche vom Lande zur Füllung des Etaats erleget worden; Und es der Städte Aufkunft und Zuwachs hindern durfte, wenn die Conſumptions-Steuer, wie ſie vorhero in Proportion, oder 14 Rtl. für die Hufe auf dem Lande in denen Städten eingerichtet geweſen, continuiren, und die Städte ſolchergeſtalt für ihre Hufen intra

mœnia mehr als die Hufen im Lande zu 8. 10 oder 12 Rthlr. zu Erfüllung des Staats solte angeleget werden;

So haben J. K. M. in gnädigem Absehen zu Treffung einer Billigkeit und Gleichheit, wie auch zu des Staates Aufkunft gnädigst resolviret, daß die Consumtions-Accise in den Städten aufhören, und die Städte nur gleiche Proportion im Gelde für ihre Hufen intra mœnia erlegen sollen, als zu des Staats Erfüllung von den Hufen im Lande entrichtet werden.

Und wird hiemit den Städten, ausser J. K. M. eigene gnädige Permißion, auf einige Weise, oder unter was Namen es seyn möge, einige Consumtions-Accise oder eine andere in deren Stelle zu haben; worüber die Regierung genau Hand halten muß, doch wird zur Nachricht in nachfolgenden Zeiten diese Meynung im Staat jährlich eingeführt.

Gleichergestalt wie die Stadt Stralsund eine Zeit allein erleget 3788 Rthlr. 32 ßl. im Wall zu legen, aber selbige als ein onus totius provincia, und ein zu des ganzen Landes Defension hochnöthiges Werk nicht allein von der Stadt Stralsund, sondern vom ganzen Lande nebst der Stadt, nach Proportion muß bezahlet werden, und im Staat jährlich aufgeführet wird, was zur Ablegung der Fortification erfordert wird, welches durch Contribution in gleicher Proportion auf alle getheilet wird. So wird diese Meynung jährlich gleichergestalt im Staat zur Nachricht in folgenden Zeiten eingeführet, und der Stadt verboten, diese Abgift, oder einige andere in deren Stelle, von den Einwohnern zu heben, worüber die Regierung Hand halten soll.

Saldo würde annoch zu völliger Vergnügung des Pommerschen Staats des Jahrs 1721 von den Ständen aufzubringen seyn; so werden die Revenüen nach dem Anschlage völlig ausgehen können: sonsten das Manquement von den Ständen zu erlehen, wozu man ihnen den Modum zu erwählen überlassen will, auf was Art es am bequemsten geschehen kann, ... 16143 Rthlr.

FRIEDERICH. (L. S.)

D. Wulfferona.

No. 5. Der Pommersche ordinaire Staat für das Jahr 1735.

	Rthl. ßl.	Rthl. ßl.
Gouvernement.		
Ein General-Gouverneur, Graf Johann August Meyerfeldt, genieſſet, so lange er dabey ist, jährlich, vermöge des 1686. und 1696sten Jahres Staat, samt J. K. M. besonderem Schreiben de Ao. 1689, und 24 Febr. 1732, 4000 Rthlr. Species, welche sich betragen mit der Differenz zwischen Spec. und Cour., a 30 Procent, 5200 Rthlr.; wenn er aber davon abgehet, wird nach J. K. M. Schreiben vom 23 April 1734 zum Gouvernement verordnet ein General-Lieutenant und Gouverneur für 6000 Thaler Silberm. Lohn, welches auch allhier aufgeführet wird, und a 9 Mark an Pommersche Rthlr. sich beträget . . .		2656 32
Die Ergänzung der 5200 Rthlr. genieſſet der Reichs-Rath und General-Gouverneur auf den extraordinairen Staat.		
2 Regierungs-Räthe, a 700 Rthlr. . .		1400
1 Lehn-Secretarius, welcher auch Archivarii Dienste thut, vermöge J. K. M. Schreiben vom 23 April 1734, .		450
Welches Lohn der Regierungs-Rath von Nolken empfänget, weñ er aber das ordinaire Regierungs-Raths Lohn zu genieſſen bekömt, so erhält der Regierungs-Rath von Klinkowström, welcher jetzo des Lehn-Secretarii Dienste verrichtet, dieses Lohn, bis daß er gleichfalls hienächst das ordinaire Regierungs-Raths Lohn zu genieſſen haben kann. Und wenn ein besonderer Archivarius verordnet würde, kann derselbe kein Lohn bekommen, bevor er zugleich Lehn-Secretarius wird, und der von Klinkowström Regierungs-Raths Lohn bekömmt, vermöge J. K. M. Schreiben vom 23 April 1734.		
1 Protocolliſt, welcher auch Kanzelliſten Dienste thut, .		250
1 Kanzelliſt,		

	Rthl. ß.	Rthl. ßl.
1 Kanzelliſt, welcher auch Regiſtraters Dienſte verrichtet,	200	
1 Kanzelliſt	150	
1 Copiiſt	100	
1 Kanzeley-Diener	60	
		5276. 32

Kammer-Bediente.

1 Gouvernements-Camerierer, welcher auch die Inſpection über die Licenten hat, vermöge J. K. M. Schreiben vom 23 Apr. 1734.	500	
1 Buchhalter nach vorberührtem J. K. M. Schreiben	200	
1 Kammer-Kanzelliſt oder Schreiber	120	
Nach J. K. M. Schreiben vom 17 Dec. 1734. genieſſet der jetzt-ſeyende Kammer-Kanzelliſt Dahlmann, ſo lange er dabey iſt, als ein perſonelles Augment	80	200
1 Land-Rentmeiſter, nach Ihro Königl. Majeſtät Schreiben vom 23 April 1734.	300	
Noch vermöge J. K. M. Schreiben vom 17 Dec. 1734. genieſſet der Land-Rentmeiſter Bildſtein auf Strahlenbergs Lebens-zeit 400 Rthlr., und alſo eine Verbeſſerung von	100	400
1 Landmeſſer		100
1 Procurator Domaniorum, nach J. K. M. Schreiben vom 24 Februar 1734.		350
1 Kammer-Diener		90
Der Proviantmeiſter-Dienſt in Wolgaſt wird von dem Licent-Verwalter daſelbſt verrichtet.		1840.

Aemter-Bediente.

1 Amtmann in Bergen, mit Reiſegelder,	100	
1 Schreiber zur Hülfe	50	150
1 Amtmann in Franzburg, mit den Reiſe-Geldern, welcher zu-gleich die Inſpection über die Aemter, Barth, Grimmen und Triebſees hat, 100 1 Schreiber 50		150
1 Amtmann in Wolgaſt, 100 1 Schreiber 50		150
1 Amtmann in Leitz, 100 1 Schreiber 50		150
		600.

Jägerey-Bediente.

1 Ober-Jägermeiſter		200
1 Holzförſter		100
17 Heide-Reuter, a 25 Rthlr.	425	
1 Holzvoigt auf der Stubbenitz	17 24	442 24
Dieſe Bedienten genieſſen ihren Lohn quartaliter in den Aem-tern, allwo ſie ihren Dienſt haben.		
Zu Ankaufung Tannen- und Fichten-Saamen, welches von den Holz-Revenüen genommen wird		35

Deputat-Holz.

Zu Anhitzung der Regierungs-Zimmer	Faden 50
Zu den Hofgerichts-Zimmern	25
Zu des Conſiſtorii Zimmer	8
Zu der Pommerſchen Kammer Zimmer	35
	Faden 118

Zu dieſen 118 Faden werden auf den Verſchlag, a 2 Rthlr. den Faden angeführet, wovon bey der Kamer Rechnung geführet wird, und wo dieſes Holz mehr koſten würde, iſt ſolches gleichfalls von den Holz-Revenüen zu nehmen, und bey der Rechnung zu obſerviren. 236

Für den Gouverneur, die Regierungs- Hofgerichts- Conſiſtorii- und Kammer-Glieder, ſamt der ganzen Bedienung, nach der 1685. Jahres Liſte, und die, welche nach ſothaner Liſte und J. K. M.

	Rthl. ßl.	Rthl. ßl.
Schreiben vom 15 Dec. 1735 dazu berechtiget sind, 447 Faden, a 1 Reichsthaler	447	
Hiebey ist zu observiren, daß zuförderst von den Holz-Intraden und Strafgeldern der ganze Jägerey-Etaat abgelohnet wird; dannächst wird hievon zum Ankauf der 118 Faden Holz für die Zimer der Collegiorum und Kammer genommen, und letztlich zu Ersetzung des Deputat-Holzes der Collegiorum.		
		1460. 24

Tribunal in Wismar.

1 Präsident, Graf Puttbus, ohne Lohn, nach Ihro Königlichen Majestät Schreiben vom 21 Januar 1733.

1 Vice-Präsident		1500.
4 Assessores. 1 Protonotarius. 1 Registrator, welcher zugleich Kanzellist ist. 1 Copiist. 1 Fiscal. 1 Pedell. 1 Tribunals-Diener. Dieser Bedienten Lohn wird den Pommerschen Ständen zu reguliren überlassen, massen sie solche selbst unterhalten, und von der Tribunals-Steuer bezahlen.		

Hofgerichts-Bediente.

1 Directeur	600	
2 Assessores, a 400 Rthlr.	800	
1 Referendarius	250	
1 Protonotarius, welcher zugleich Secretair-Dienste thut	250	
1 Fiscal 150 1 Executor 70	220	
1 Kanzellist, welcher auch Registrators Dienste thut	100	
1 Hofgerichts-Pedell	40	
		2260.

Minister-Staat.

1 Commißions-Secretair 600 1 Kanzellist 200	800	
Correspondenz-Gelder, 40 Rthlr. a Monat	480	
	1280.	
Lage zwischen Rthlr. Species und Courant, a 32 Procent	409 28½	
		1689. 28½

Consistorium.

1 General-Superintendent	300	
1 Directeur	100	
2 Assessores, 1 Theologus und 1 Juris Consultus, a 100 Rtl.	200	
Weil dieses ein Consistorium Mixtum, und die Provinz so klein ist, so wird der ander Theol. Assessor, wenn der jetztsevende abgehet, unbesetzt gelassen, weshalb derselbe inzwischen vermöge K. M. Schreiben vom 23 Apr. 1734. auf den Extra-Etaat geführt worden.		
1 Secretarius 50 1 Pedell 40	90	
		690.

Landvoigtey-Bediente.

1 Landvoigt 400 1 Secretarius 150 1 Landreuter 30	580	
		580.

Licent-Bediente.

1 Licent-Verwalter in Stralsund	400	
1 Packhaus-Inspector 200 1 Controlleur 200	400	
3 Visitirer, a 60, 180 1 Besucher 48	228	

Barth.

1 Licent-Einnehmer, welcher die Schiffe visitiret, und zugleich sich des Strandreutens annimmt 100 1 Visitirer 48	148	

Wolgast.

1 Licent-Verwalter, welcher dabey Proviantmeister ist	350	
1 Controlleur 100 1 Visitirer 60 1 Besucher 48	208	

Greifswald.

1 Licent-Verwalter 150 2 Visitirer, a 48, 96	246	

Strand-

		Rthl. ßl.	Rthl. ßl.

Strandreuter.

Auf Rügen ein Visitirer 60 1 Strandreuter auf Wittow 80 1 Strandreuter bey Palmer Orth 80 1 Strandreuter von der Alten Fähre 80 1 Strandreuter zwischen Stralsund und Greifswald 80 1 Strandreuter zwischen Greifswald und Wolgast 80 1 Strandreuter zwischen Stralsund und Barth 80 1 Strandreuter zwischen Barth und Damgarten 80 1 Strandreuter auf dem Darß 80 1 Visitirer auf dem Jellen 80 zusammen 2740 — 2740.

Accis-Bediente.

1 Ober-Inspector 300 Reisegelder 50 350

Stralsund.

1 Accis-Collector 200

1 Controlleur, Schaukirch, geniesset nach Ihro Königl. Majestät Schreiben vom 17 März 1724 200

6 Visitirer, wovon der älteste Ober-Visiteurs Dienste verrichtet a 48 Reichsthaler 288

Greifswald.

1 Collector 100 3 Visitirer, a 36, 108 208

Bergen.

1 Collector 80 2 Visitirer, nach J. K. M. Schreiben vom 16 Dec. 1734. an die Pommersche Kammer, a 36, 72 152

Barth.

1 Collector 80 2 Visitirer, a 36, 72 152

Wolgast.

1 Collector 80 2 Visitirer, a 36, 72 152

Triebsees.

1 Collector mit der Richtenberger Collectur 80 1 Visitirer 36 116

Grimm.

1 Collector 48 1 Visitirer 36 84

Damgarten.

1 Collector 48 1 Visitirer 36 84

Lassahn.

1 Collector, nach der Regierung Schreiben vom 11 Febr. 1735 48 2 Visitirer, a 36 120 — 2238.

Consumtions-Bediente.

1 Ober-Inspector, a 29⅓ Rtl. monatlich, 350 Reisegeld 50 400

1 Calculator oder Schreiber, den er selbst annimmt, a 8⅓ Rtl. 100 — 500.

Stralsund.

1 Inspector bey der Consumtions-Steuer, a 16⅔ Rtl., 200 Noch zu einem Schreiber zu Hülfe, nach der Regierung und der Kammer Vorstellung, 60 260

1 Controlleur, a 12½ 150

3 Thorschreiber, a 4, 144 2 Schreiber bey den Brücken, a 4, 96 240

3 Visitirer, ausser denen, so bey der Accise sind, welche gleichfalls auf die Consumtions-Steuer Acht geben müssen, a 4 144 — 794.

In Greifswald.

Wird die Inspection über die Consumtions-Steuer combiniret, mit der Inspection über die Accise, und dem Accis-Inspector solchergestalt eine Zulage auf sein voriges Lohn beygeleget, a 5 60

1 Controlleur, welcher beyde, die Accise und Consumtion controliret, a 8⅓, 100 4 Thorschreiber, a 4, 192 292

1 Visitirer, ausser den dreyen bey der Accise, welche mit einander alterniren, a 4 48 — 400.

In

	Rthl. ßl.	Rthl. ßl.
In Wolgast.		
1 Collector, massen derselbe mit der Accis-Inspection nicht combiniret, sondern apart bestellet worden, geniesset nach der Regierung Vorstellung	140	
1 Controlleur, 100 3 Thorschreiber, a 36, 108	208	
1 Visitirer, ausser den zween bey der Accise, welche mit einander alterniren	36	
		384.
Zu Barth.		
Wird dem Accis-Collector, dafür daß er zugleich die Consumtions-Steuer einhebet, eine Verbesserung beygeleget von	40	
1 Controlleur, welcher beyde, die Accise und Consumtions-Steuer controlliret	60	
3 Thorschreiber, a 36, 108 Ausser den auf dem Accise-Staat bestandenen zween Accis-Visitirern, welche gleichfalls alternative die Consumtions-Steuer daselbst in Acht zu nehmen haben, werden bestanden, 1 Visitirer a 36	146	
		244.
In Loitz.		
1 Collector, ist gleichergestalt ohne Combination mit der Accise verordnet, welchem an Lohn bestanden wird	84	
1 Controlleur, 60 2 Thorschreiber, a 36, 72 Ausser den zween auf den Accis-Staat bestandenen Visitirern, welche zugleich bey der Consumtions-Steuer ohne einigen aparten Lohn die Dienste zu verrichten haben, werden bestanden, 1 Visitirer a 36	168	
		252.
In Triebsees.		
Für den Accis-Collector, welcher zugleich die Consumtions-Steuer einzuheben hat, wird eine Verbesserung bestanden von	20	
1 Controlleur 60 2 Thorschreiber 36, 72 Ausser den vorigen Accise-Visitirern wird annoch 1 Visitirer bestanden, 36	168	
		188.
In Grimm.		
Eine Verbesserung für den Accis-Collector, 20 1 Controlleur 40 3 Thorschreiber, a 36, 108 Ausser den vorigen Accise-Visitirern annoch einer apart 36	204	
		204.
In Damgarten.		
Eine Verbesserung für den Zöllner, womit dieser Dienst combiniret ist, 20 Noch eine Zulage, 10	30	
1 Controlleur 50, 2 Thorschreiber, a 36, 72 Ausser den vorigen Accise-Visitirer ein aparter Visitirer für die Consumtions-Steuer, welche doch mit einander zu alterniren haben, 36	158	
		188.
1 Landreuter bey Gützkow 72 1 Dito bey Wosen auf der Mecklenburgischen Gränze 72 1 Dito bey Meyenkrebs 72 1 Dito beym Anklammer Damm 72	288	
		288.
		3442.

Zu extraordinairen Expensen, als Schreib-Materialien und andern unumgänglichen Ausgaben, nach des Ober-Inspectors Tetzlaffs eingesandtem Verzeichniß, sowol für berührten Ober-Inspector als sämtlichen Collecturen bey diesem Consumtionssteuer-Staat; um allen überflüßigen Gebrauch mehrberührter Expensen vorzubeugen, wird allhie binnen der Linie für dieses Jahr zur Probe aufgeführet nachstehende Summa, welches von der Consumtions-Steuer, so über die im Staat deshalb angeschlagene Summa einfliesset, bezahlet wird, nemlich: Für dem Ober-Inspector 50 Rthl. Stralsundsche Collectur 70 Greifswaldische Coll. 50 Wolgastische Coll. 35 Barthsche Coll. 20 Loitzsche Coll. 20 Grimmsche Coll. 15 Triebseesche Coll. 15 Damgartensche Coll. 15 zus. 290 Rthlr.

Landzolls-Bediente.

1 Zoll-Verwalter in Wolgast 150 1 Visitirer bey Grünschwand und Ruden 60 Noch ein Visitirer bey Grünschwand und

	Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.
und Ruden 48 1 Zöllner in Triebsees 24 1 Zöllner in Damgarten 24 1 Zöllner in Loitz 24			330	
				330.

Militair-Bediente.

Des Commendanten Bestellung wird durch den ältesten Obristen von den in Stralsund in Guarnison liegenden Regimentern verrichtet, welcher ausser sein Obristen und Capitains Lohn vermöge J. K. M. Schreiben vom 29 April 1734 geniesset 300

1 Stadt-Lieutenant 162

Welchen Lohn der jetzige Stadt-Major geniesset, und die Ergänzung der vorhin gehabten 300 Rthl. auf den Extra-Staat, wenn er abgehet, wird dieser Dienst unbesetzt gelassen, und nach J. K. M. Schreiben vom 6 Junius 1732 und 29 April 1734 von einem Stadt-Lieutenant verrichtet.

1 Medicus 100 1 Ober-Auditeur 200 300

762.

Der Artillerie-Leute Staab.

1 Major, monatlich	41⅔ Rtl.		500
1 Buchhalter	20		240
1 Feldscheer-Gesell	5		60
1 Profoß	3		36
			836.

Zwey Stück-Compagnien.

1 Capitain bey der einen Compagnie, die andere wird von einem Lieutenant vor der Hand commandiret, a 25 Rtl. monatlich 300

2 Lieutenants 16 32, 400 2 Unter-Lieutenants 13 16, 320
2 Ober-Feuerwerker 10, 240 1 Ober-Minirer 10, 120 4
Stückjunker 10, 480 5 Sergeanten 7, 420 1 Fourier 7, 84
4 Unter-Feuerwerker 4 39, 231 2 Unter-Minirer 4 39, 115 24
6 Constapels 4 39, 346 24 5 Lehr-Feuerwerker 3 39, 228 36
2 Lehr-Minirer 3 39, 91 24 6 Lehr-Constapels 3 39, 274 24
2 Trommelschläger 3, 72 171 Handlanger 2 39, 5771 12 9495

Augmentum für den, welcher Munster-Schreiber Dienste verrichtet, nach J. K. M. Schreiben vom 29 April 1734 24

9519.

Zeug-Compagnie.

1 Zeugwarter, monatlich 10, 120 1 Zeugschreiber 6 32, 80
1 Lavetmacher 8, 96 1 Rademacher 8, 96 1 Drechsler 8, 96
1 Grobschmid 8, 96 1 Lavetmacher Gesell 6, 72 1 Rademacher Gesell 6, 72 1 Kleinschmied Gesell 6, 72 2 Grobschmied Gesellen 6, 144 2 Zimmerleute 6, 144 1 Rustkammer Schmied 8, 96 2 Rustkammer Diener 6, 144 1328

1328.

Zur Bekleidung.

4 Unter-Feuerwerker. 2 Unter-Minirer. 6 Constapels. 5 Lehr-Feuerwerker. 2 Lehr-Minirer. 6 Lehr-Constapels. 2 Trommelschlaaer. 1 Profoß. 171 Handlanger. 14 Handwerker. Zusammen 213 Mann, a 5 Rthl. Laken, thun 1065 Rthl., a ⅔ Rthl. 710

Zu Medicamenten auf Unter-Officierer, geringere Bediente, Handlanger und Gemeine, 227 Mann, a 8 ßl. 37 40

Communion- Wein- und Oblaten-Gelder wird nach J. K. M. Schreiben vom 17 Dec. 1734 bestanden, und zufolge dessen für 213 Mann dieses Jahr, in Proportion von 60 Rthlr. von 1200 Mann aufgeführet 10 30

Passevolants-Gelder auf jeden roten Mann von den Unter-Feuerwerkern, Unter-Minirern, Constapeln, Lehr-Feuerwerkern, Lehr-Minirern, Lehr-Constapeln und Handlangern, wogegen die Mannschaft

	Rthl.	ßl.	Rthl.	ßl.
schaft allezeit complet gehalten werden soll, und beläuft sich auf 196 Mann 19⅗ Passevolants a 1⅞ Rthlr. monatlich		441		
			1199.	22
Zu einer Defensions-Floß-Prahms Bewachung in Stralsund.				
Nach dem Extractu des Raths Protocolli vom 25 Nov. 1734 wird zur Bewachung dieses Defensions-Floß-Prahms ein erfahrner Schiffer und Bootsmann bestanden, und also für dem Schiffer, gleich wie in dem Pommerschen Staat de Anno 1696 bestanden wird, aufgeführt 96 1 Bootsmann 36		132		
			132.	
Fortifications-Staat.				
Nach Ihro Königl. Majestät Schreiben vom 12 Nov. 1734 soll der Obrister, welcher über die Fortification in Pommern Befehl hat, nur das vorige auf den Staat bestandene Obrist-Lieutenants Lohn geniessen, welches ist		573		
1 Capitain 300 1 Lieutenant 180 1 Conducteur 120 1 Cassier 120 1 Material-Schreiber 96 Journals und Controlles 30 1 Wallmeister 96 1 Karrenmeister 48 1 Wallsetzer 48		1038		
Papier, Dinte und Licht für den Cassier und Material-Schreiber		8		
			1619.	
Adliche Rustdienst Officirer.				
1 Lieutenant 100 1 Munster-Schreiber 94		194		
			194.	
Guarnison.				
Ihro Majestät der Königin Leib-Regiment zu Fuß, von 12 Compagnien, unter General-Lieutenant Zülichs Commando.				
1 Obrister mit der Capitainschaft monatlich 74 Rtl. 24 ßl., 894 1 Obrist-Lieutenant 47 36, 573 1 Major 35 12, 423 9 Capitains 20 36, 2241 12 Lieutenants 13 24, 1944 3 Fähnrichs 13 24, 486 12 Feldwebel 4 24, 648 12 Sergeanten 4 24, 648 36 Unter-Officierer 4, 1728 24 Tambours 1 42, 540 12 Corporals 2 22, 2124 1128 Gemeine 1 40, 24816		15065		
Passevolants auf 1200 Mann, Corporals und Gemeine, auf jeden 10ten Mann, wofür die Mannschaft allezeit complet gehalten werden soll, beträget sich für 120 Mann a 1⅛ Rthl.		2640		
Regiments-Staab.				
1 Regiments-Quartiermeister 13 24, 162 1 Regiments-Priester 12 24, 150 Noch 1 geringerer 8 36, 105 1 Auditeur 9 36, 117 1 Adjoutant 9 36, 117 1 Regiments-Schreiber 9 36, 117 1 Gerichts-Schreiber 3, 36 1 Regiments-Barbier 12, 144 4 Barbier-Gesellen 3, 144 2 Munster-Schreiber 4, 96 2 Regiments-Tambours und Pfeiffer 5 24, 66 4 Hautboisten 11, 132 1 Regiments-Profoß 7 36, 93 3 gemeine Profossen 3, 108 1 Stockmeister 2 24, 30 1 Stockknecht 2 24, 30 1 Küster bey Johannis Kirche, welcher bey dem Guarnison-Gottesdienst aufwartet, nach J. K. M. Schreiben an die Pommersche Kammer vom 5 Februar 1733, 24 Scheffel Korn 12 Rthl.		1649		
Zur Bekleidung.				
12 Feldwebel. 12 Sergeanten. 2 Munster-Schreiber. 36 Unter-Officirer. 24 Tambours. 72 Corporals. 1 Regiments-Profoß. 3 gemeine Profossen. 4 Hautboisten. 2 Regiments-Tambours und Pfeiffer. 1 Stockmeister. 1 Stockknecht.				
Und da zufolge J. K. M. Schreiben an das Königl. Kriegs-Collegium vom 24 Nov. 1726, und J. K. M. Schreiben an das Staats-Contoir vom 6 Junius 1732, das Regiment die Mondur volle 3 Jahre tragen soll, anstatt daß es vorhin alle 2½ Jahr neue Kleidung bekommen; So wird die Bekleidung in Proportion von 3 Jahr				

	Rthl. ßl.	Rthl. ßl.
3 Jahr ausgerechnet, nemlich 170 Mann, 5 Rtl., 850 1128 Gemeine 4 Rtl. 21⅓ ßl. 5013 Rtl. 16 ßl.		5863 16
Zu Medicaments-Geld wird auf den Mann 8 ßl. bestanden, womit der Feldscherer auskommen muß, in Eräugung einer starken und ansteckenden Krankheit aber wird einige Summa ausser dem, was der Staat bestehet, den sich findenden Umständen nach, zufolge J. K. M. Schreiben vom 6 Junius 1732 verwilliget, und beläuft sich dieses solchergestalt auf obbenannte 1298 Mann Unter-Officirer und Gemeine		216 16
Zur Communion, Wein und Oblaten wird aufs Jahr aufgeführt		60
Und als die 200 Mann so aus Schonen gekommen, Ihro Majestät der Königinn Leib-Regiment incorporiret und unter die Compagnien eingetheilet worden, so beläuft sich das Tractament für dieselben nach dem Pommerschen Staat, 11 Corporals 27 2, 324 24 189 Gemeine 346 24		4482 24
Bekleidungs-Gelder.		
Zufolge oben höchstberührten J. K. M. gnädigen Schreibens in Proportion von 3 Jahr, 11 Corporals 5 Rtl., 55 189 Gemeine 4 21⅓, 840		895
Passevolants-Gelder auf 200 Mann, Corporals und Gemeine, auf jeden 10ten Mann, wofür die Mannschaft allezeit complet gehalten werden soll, beläuft sich auf 20 Mann, a 1⅓ Rtl.		440
Communion-Gelder, in Proportion von 60 Rtl. auf ein halb Regiment, jährlich		10
		5331 8
Des Obristen, Graf Dohna Infanterie-Regiments-Staab.		
1 Obrister mit der Capitainschaft, monatlich 74 24, 894 1 Obrist-Lieutenant 47 36, 573 1 Major 35 12, 423 1 Regiments-Quartiermeister 13 24, 162 1 Regiments-Priester 12 24, 150		2202
Noch ein Regiments-Priester, welcher bis zu J. K. M. weitern Approbation allhier ausserhalb der Linie aufgeführet wird, a 8 Rtl. 36 ßl, 105 Rthlr.		
1 Regiments-Auditeur 9 36, 117 1 Regiments-Adjoutant 9 36, 117 1 Regiments-Schreiber, nach J. K. M. Schreiben vom 29 April 1734, 9 36, 117 1 Regiments-Barbier 12, 144 3 Barbier-Gesellen, a 3, 108. 4 Munster-Schreiber, a 4, 192 1 Gerichts-Schreiber, nach J. K M. Schreiben vom 29 April 1734, 3, 36 1 Regiments-Tambour oder Trommelschläger, 2 22, 33 1 Regiments-Profoß 7 36, 93		1057
3 gemeine Professen 3,		108
Compagnie-Staat.		
5 Capitains, monatlich 20 36, 1245 8 Lieutenants 13 24, 1296 3 Fähnrichs 13 24, 486 8 Feldwebel 4 24, 432 8 Sergeanten 4 24, 432 24 Unter-Officirer 4, 1152 16 Trommelschlager 1 24, 360 48 Corporals 2 22, 1416 752 Mann gemein-Knechte 1 40, 16544		23363
80 Passevolants auf 800 Mann 1 40		1760
Zur Bekleidung.		
8 Feldwebel. 8 Sergeanten. 24 Unter-Officirer. 4 Munster-Schreiber. 1 Regiments-Tambour. 16 gemeine Tambour. 48 Corporals. 1 Regiments-Profoß. 3 gemeine Professen. Zusammen 113 Mann, a 5 Rtl., 565 752 Mann Gemeine, a 4 21⅓, 3342 10⅔		3907 10⅔
Medicamenten-Gelder, a 8 ßl. auf 865 Mann		144 8
Communion-Gelder in Proportion von 60 Rtl. auf 1200 Mann		42 19⅓

	Rthl.	fl.	Rthl.	fl.
Der Küster bey der heil. Geist Kirche für seine Aufwartung bey dem Regiments-Gottesdienst, nach J. K. M. Schreiben an die Pommersche Kammer vom 5 Febr. 1733, 24 Scheffel Getrayde	12			
			3249	37
Schützen-Gilde, in Stralsund 300 In Greifswald 30			330.	
Zum Artillerie-Einkauf und Reparation des Zeughauses			1000.	
Zur Fortsetzung der Fortifications-Arbeit			5000.	
Diese Summa soll jahrlich vermehret werden, so viel der Zugang immer austragen kann, und nach J. K. M. Reglement vom 30 März 1699 und J. K. M. Schreiben vom 6 Junius 1732 soll ein jeder in Guarnison seyender Gemeiner monatlich ein Tagewerk ohne Bezahlung verrichten, welches genau zu beobachten ist.				
Zur Reparation des Magazin-Hauses, wovon Rechnung zu thun ist			200.	
Haus-Häuer zu des Regiments Zimmer, nach J. K. M. Schreiben vom 17 Dec. 1734, 200 Rtl. Für dem Gouverneur, nach J. K. M. Schreiben vom 23 April 1734, 150			350.	
Zum Adlichen Jungfrauen-Kloster in Pommern, wovon die Curatores jährlich an die Pommersche Kammer Rechnung thun sollen			1000.	
Zu Extra-Ausgaben, nach J. K. M. Schreiben vom 17 Dec. 1734, wovon Rechnung gethan werden soll, wird nunmehro, da die Häuer für das Regierungs-Haus apart bestanden wird, aufgeführt			1400.	
Pensionairs.				
Hofrath Sebastian von Schwallenberg, nach J. K. M. Schreiben vom 29 März 1729			100	
Des verstorbenen Regierungs-Raths Julius Ludwig von Olthoffs Wittwe			300	
Des verstorbenen Majors von Groskreutzen Wittwe			100	
Des Ober-Auditeurs Peter Melanders Wittwe			100	
Des Referendarii Engelbrechts unversorgte Kinder auf eine beliebige Zeit			100	
Des Præpositi Finkens Kinder gleichfalls auf eine beliebige Zeit			50	
Des verstorbenen Regierungs-Raths von Cochenhausens Wittwe			100	
Des Obristen Schwanloohs Wittwe			100	
Major Löwenheims Wittwe			50	
			1000.	
Den neuen Baggert im Stande und Gange zu erhalten			621.	6
Zu Ankauffung der Wacht-Röcke, nach des General-Lieutenants und Ober-Commendanten Zülichs eingesandten Verschlag, werden zu Ankaufung 100 Stück Wacht-Röcke für die Guarnison in Stralsund requiriret 445 Rtl. 40 fl., worauf für dieses Jahr angeführet werden			200.	
Summa des ordinairen Pommerschen Staats			137164.	13

Der Pommersche Staat für das Jahr 1735.

Requiriret.	Pom. Cour.		Verordnet.	Pom. Cour.	
Nach Einhalt vorhergehenden Specials, nemlich:			Amts-Revenües	9000	
Gouvernement	5276	32	Licenten mit der Bedienten Lohn	23000	
Kammer-Bediente	1840		Licent- Confiscations- und Strafgelder	618	26
Aemter	600		Accis- und Quartal-Steuer	36565	
			Landzölle		

	Rthl.	ßl.
Jägerey-Staat	1460	24
Tribunal	1500	
Hofgericht	2250	
Minister-Staat	1689	28⅔
Consistorium	690	
Land-Voigtey	580	
Licent-Staat	2740	
Accis-Bediente	2238	
Consumtions-Bediente	3442	
Landzolls-Bediente	330	
Militair-Bediente	762	
Artillerie	12882	22
Zur Bewachung eines Defensions-Floß-Prahms in Stralsund	132	
Fortification	1619	
Adlicher Rustdienst	194	
General-Lieutenant Zülichs Regiment mit die 200 Mañ	53331	8
Des Obristen, Graf Dohnas Infanterie-Regiment	32495	37
Schützen-Gilde	330	
Artillerie-Einkauf	1000	
Fortifications-Baute	5000	
Magazin-Reparation	200	
Haus-Häuer für die Regierung und dem Gouverneur	350	
Adeliches Jungfern-Kloster	1000	
Extra-Ausgaben	1400	
Pensionairs	1000	
Den Baggert	621	6
Zu Wacht-Röcke	200	
Summa	137164	13⅔

	Rthl.	ßl.
Landzölle mit der Bedienten Lohn	6086	41
Der Städte Uhrböhr	125	42
Neben-Modus	1106	32
Charta Sigillata	1250	
Des Landes Contribution von 1921 Hufen 24⅔⅗ Morgen, à 14 Rtl. per Hufe, exclusive der Hufen intra mœnia	26905	21
Consumtions-Steuer, mit der Bedienten Lohn	20000	
Holz-Revenües	800	
Pudbusser Tertial-Güter	161	37
Chartæ-Sigillatæ Recognition	50	
An Septimæ-Gelder	100	
Loskaufs-Gelder	148	
Brenn-Zinse	720	
Neben-Modus von den reluirten Gütern	30	
Nito Septima-Gelder	40	
Jagd-Intraden	74	
Recognition von Scheeren-Schleifern	6	
Staats-Besparung für das Jahr 1735 auf dem Verschlag	1200	
Lage auf Drittel	80	
129712 Rthl. 13 ßl.		
Ueberschuß bey den Wismarschen Staats-Revenüen	1696	8
131408 Rthl. 21 ßl.		
Fehlet, so aus Schweden ersetzet wird	5755	40⅔
Summa	137164	13⅔

Als der in diesem Verschlag enthaltene Zugang nach Anleitung der eingesandten Nachrichten aufgenommen worden, so soll, auf denn Fall an dem einen Einkommen sich ein Mangel, an dem andern hingegen ein Ueberschuß fünde, der Mangel durch den Ueberschuß ersetzet werden, damit der Staat seine Völligkeit erlange; Sollte aber danächst noch ein Ueberschuß bleiben, soll solcher in dem folgenden Jahres-Zugang aufgenommen werden. Und da man erfahren, daß die in den vorigen Jahres-Staaten zu den extraordinairen Ausgaben angeschlagene Summa überschritten worden, so wird solches hiemit gänzlich verboten, und wenn ja eine so unumgängliche Ausgabe vorfallen sollte, welche die im Staat angeschlagene Extra-Ausgabe-Summa überschritte, so hat die Pommersche Kammer solches sofort K. K. M. in Unterthänigkeit vorzutragen, und vermöge K. K. M. Schreiben vom 17 December 1734 sich deshalb Dero gnädige Resolution zu verschaffen.

Stockholm, den 21 April 1735.

FRIEDERICH. (L. S.)

Hind. v. Westerling.

B. Landes- und Hufen-Matrikel-Sachen.

No. 6. Verordnung wegen einer allgemeinen Hufen-Designation, zur beständigen Landes-Matrikel. Vom 29 Oct. 1663.

Tit. Regim.

Entbieten allen und jeden dieser Lande Einwohnern unsern freundlichen Gruß: Und geben ihnen hiemit zu vernehmen; Demnach in diesem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, viele Unordnungen, Beschwerde und Ungelegenheiten, in abgewichenen Zeiten dahero erwachsen, daß keine beständige Landes-Matrikel gewesen; massen deßwegen in den Steuren und Roßdiensten grosse Ungleichheit vorgegangen, und keine æquable Repartition gemachet werden können, dahero über merkliche Prägravation und Iniquitäten geklaget worden, welches viele Irrungen und Mißverstände unter den Ständen erreget, und grosse Difficultäten bey den Landtägen verursachet hat. Und ob wol für vielen Jahren bereits dafür gehalten worden, daß, daraus zu kommen, kein besser Mittel wäre, denn daß, wie die Auflagen und Anschläge bey Reichs- Krais- und Landsteuren, Roß- und Manndiensten und andern Abstattungen, mehrentheils nach Hufen und Häusern gemachet, also auch darüber ein gewisses beständiges Land-Register oder Matrikel aufgerichtet und verfertiget würde: man auch auf Landtägen mehrmalen darüber tractiret hat, und aber bishero zu keinem gewissen Schluß gelangen können. So ist von den zu des Landes Einrichtung verordneten Königl. Herren Commissarien mit den sämtlichen Herren Landständen von Prälaten Ritterschaft und Städten, auch hierüber consultiret, und auch zu dieser Zeit dazu zu gelangen, das beßte Mittel zu seyn befunden worden: Daß ein jeder Eigenthums-Herr und Besitzer der unbeweglichen Güter, ohne Unterscheid, sie seyn Fürstl. Patrimonial- Lehn- Stadt- oder sonsten Allodial-Güter und Aecker, inwendig einer gewissen dazu bestimmten Zeit eine richtige Designation aller Hufen, die er im Besitz, Genieß oder Gebrauch hat, bey der Königl. Regierung einbringe, und was darunter sadigen Ackers, Wiesen oder Hölzung, auch was eines jeden Qualität sey, eigentlich, imgleichen die Schäfereyen, Mühlen, Schmiede, Fischereyen ꝛc., um künftig alles in Consideration gebührend zu ziehen, specificire; Mit dem Verbehalt, daß, dafern einiger Verdacht wider jemand entstehen sollte, alsdann die Lustration und Ackermaasse auf desselben Kosten vorzunehmen frey seyn solle, zugleich bey der Strafe und dessen Verwarnung, daß, im Fall über kurz oder lang jemand des Unterschleifs und Helung schuldig befunden, derselbe dessen, so er verschwiegen, verlustig, und alle Onera, so von dieser Zeit auf die Güter oder Acker geschlagen worden, und die Uebermaasse abzutragen schuldig gewesen, er alsdann nachzugeben gehalten seyn; Jedoch, weil hierunter auch jemand wol irren könnte, demselben der Irrthum, bevorab da er sich alles bösen Verdachts mit dem Eide entledigen könnte, nicht schaden sollte: nur daß, so bald er in Erfahrung eines mehrern, als angegeben, gebracht, solchen anzeigte und corrigirete. In Städten aber sollten die Obrigkeiten gleichergestalt Designationen aller Häuser, so noch stehen, und deren Condition, imgleichen der wüsten Plätze, und wie es damit bewandt, einbringen, was auch von Jahren zu Jahren daran gebessert und zugebauet, anzeigen, damit es auch bey ihnen zum richtigen Catastro gelangen möge, und daß, um solches werkstellig zu machen, allen und jeden die Einschickung obberegter Designation per Edictum publicum chestens angefüget werden, und wenn dasselbe geschehen, alsdann von der Königl. Regierung die einkommende Designatio, mit andern Nachrichten, die man haben mag, conferiret, daraus folgends mit Zuziehung der Landräthe und Stände Deputirten, eine gewisse Matrikel verfertiget, und künftig gefolget werden sollte. Und weil es auch hiedurch zur Vergleichung der Roßdienste und Abhelfung des Zweifels, wegen der Ritter- und Bauer-Hufen auf einmal gelangen könnte, daß dem Edicte mit einverleibet würde, daß alle Lehnleute oder der Lehen Einhaber, welche von Alters Ritter-Hufen gewesen sind, absonderlich specificiren, und davon glaubliche Nachricht zugleich vermelden sollten.

Solchemnach ergehet hiemit im Namen und von wegen Allerhöchstgedachter J. K. M. ꝛc., an alle und jede in diesem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, sowol Einhaber und Besitzer der Fürstl. Patrimonial-Güter, als die Eigenthümer und Innhabar

der der Adelichen Lehn- auch Allodial-Güter auf dem Lande, wie auch an Bürgermeister und Rath in Städten dieser ernstliche Befehl: Daß ein jeder gegen den 2 Februar bevorstehenden 1664sten Jahrs eine richtige Designation aller Hufen, die er im Besitz, Genieß und Gebrauch hat, samt Specification, was darunter sadigen Ackers, Wiesen oder Hölzungen, auch was eines jeden Qualität eigentlich sey, wie nicht weniger, welche von Alters Ritterhufen gewesen, mittelst absonderlicher Specification und Beybringung glaublicher Nachricht, imgleichen die Schäfereyen, Mühlen, Schmiede, Fischereyen ꝛc., auch, was für Häuser in den Städten annoch stehen, und deren Condition, imgleichen der wüsten Plätze, und wie es damit bewandt, auch was von Jahren zu Jahren daran gebessert und zugebauet wird, anzeige, und bey der Regierung allhie ohnfehlbar einbringe; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall über kurz oder lang jemand des Unterschleifs und Helung schuldig befunden würde, derselbe dessen, so er verschwiegen, verlustig, und alle Onera, so von dieser Zeit auf die Güter oder Acker geschlagen worden, und die Uebermaasse abzutragen schuldig gewest, er alsdann nachzugeben gehalten seyn solle, es wäre dann, daß er den Irrthum, so bald er in Erfahrung dessen gekommen, anzeigte und corrigirte, sich auch alles bösen Verdachts mit dem Eide entledigen könnte. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Regierungs-Insiegels.

Gegeben Alten-Stettin, den 29 October 1663.

(L. S.) P. Wirz.

H. C. v. Sternbach. Godofr. v. Schröder.

No. 7. Prolongation des Termini zur Einbringung richtiger Designationen aller Hufen der Güter-Inhaber im Lande. Vom 9 März 1664.

(Wiederholet das vorige.)

No. 8. Der Königl. Einrichtungs-Commißion Patent, wegen Reassumtion des Geschäfts zur Errichtung einer Hufen-Matrikel. Vom 20 December 1664.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Einrichtungs-Werk verordnete Commissarii.

Unsern wolgeneigten und freundlichen Gruß zuvor: Wohlwürdige, Wohlgeborner, Hoch- und Wohledle, Gestrenge und Veste, wie auch Edle, Wohlehrenveste, Vorachtbare, hoch- und wohlgelahrte, hoch- und wohlweise, hoch- und vielgeehrte Herren und vielgeliebte Freunde.

Wie weit man in der zu Einrichtung dieser Lande in Anno 1663 allhie zu Wolgast vorgewesenen Haupt-Commißion durch die Gnade Gottes gediehen, solches ist unsern hoch- und vielgeehrten Herren, auch vielgeliebten Freunden, aus dem damals unterm 5 September solches Jahrs darüber aufgerichteten Receß annoch genuasam erinnerlich; Wann dann allerhöchstgedachte J. K. M. nicht allein der sämtlichen Herren Landstände Deputirten, welche sie neulicher Zeit in die Krone abgeschickt gehabt, die gnädigste Resolution zu ehester Reassumirung sothaner Haupt-Commißion wiederfahren lassen, sondern auch Uns dasjenige, was dabey noch übrig ist, mit den Herren Landständen vollends abzurichten und zur Endschaft zu bringen gnädigst gecommittiret, Wir auch solches denselben bey gegenwärtigem Landes-Convent eröffnet haben, und dazu mittelst göttlicher Verleihung der 13 Februar des Gott gebe zu Glück herannahenden 1665sten Jahres hinwieder angesetzet und beliebet worden.

Solchemnach ist an unsere hoch- und vielgeehrte Herren, auch vielgeliebten Freunde, unser Ersuchen und Angesinnen hiemit, solches Tages in Termino allhie in Wolgast zu erscheinen, oder im Fall ihnen insaesamt einzukommen zu beschwerlich fallen würde, es dahin zu richten, daß gewisse Deputirte zu solcher Zeit mit genugsamer Vollmacht und

Libera

Libera zu handeln und zu schliessen, sich sodann allhier ohnfehlbar einfinden mögen, damit folgenden Dienstags, wird seyn der Tag Valentini, die Proposition in der Regierungs-Stube hieselbst abgeleget, und darauf die Handlungen mit Ernst wieder vorgenommen werden können.

Damit aber alsdann neben andern angelegenen Punkten auch das so hochnöthige Werk mit der Aufrichtung einer beständigen Hufen-Matrikel im Lande einmal um so viel besser in Richtigkeit möge gesetzet werden können; so werden diejenigen, welche ihre Profession der Hufen bis noch zur Zeit nicht eingeschicket haben, in solchem Termino auch ohne längern Verzug damit einkommen, oder aber, daß mit den Morosis nach Einhalt der deswegen schon zu zwey verschiedenen malen publicirten Edicten unfehlbar verfahren werde, gewärtig seyn.

Wie nun dieses zu Beförderung und dermaliger Abrichtung dieses höchstnöthigen Einrichtungs-Werkes gereichet; also versehen Wir Uns, daß unsere hoch- und vielgeehrte Herren, auch vielgeliebten Freunde, auf die obbestimmte Zeit sich ohnfehlbar einfinden werden, und thun dieselben damit der starken Obhut Gottes empfehlen. Gegeben zu Wolgast, den 20 December 1664.

Unsrer hoch- und vielgeehrten Herren auch vielgeliebten Freunde
freund- und dienstwillige

Carl Gustav Wrangel.

David Mevius. J. v. Salzburg.

No. 9. Das von den Königl. Commissarien den Landständen communicirte Bedenken wegen der Landes-Matrikel. Von 1665.

Tit. Commiss.

Aus denen zu Verfertigung einer richtigen Landes-Matrikel erforderten und eingebrachten Specificationen, befindet man einmal eine sehr grosse Diserepan; des jetzigen Aufsatzes und voriger also genannten Caldischen Matrikel, also, daß wann jene völlig zusammen getragen, vermuthlich auf ein Viertel wo nicht mehrern Theil, die Hufen weniger anlaufen werden, als diese in sich begreift, muß derewegen eines dieser Auffätze sehr unrichtig seyn, glaublich aber wohl, daß an beyden Fehler seyn; man hat sich aber mit der Collation nicht aufzuhalten, sondern den rechten Weg zu Erreichung einer gewissen richtigen Landes-Matrikel zu gehen. Bey diesen nun wäre

1) Es dabey zu lassen, daß das Land und aller dessen Zubehör in gewisse Anschläge, deren man sich nach dem alten Gebrauch auf Hufen und deren gewissen Anzahl anzuschlagen, und darnach die Anschläge der Städte sowol als des platten Landes zu richten seyn.

2) Aber fürnemlich zu setzen, wornach die Hufen zu ermessen und anzurechnen; Aus den eingebrachten Designationen befindet sich, daß mehrentheils die Meynung gehabt, es sollten nun die Hufen nach dem angeschlagen werden, als sie sadig und gebauet werden können, etliche auch wohl gar dieselben angesetzet, so nur jetzo actu gebauet, die übrigen aus dem Prätext ihrer schlechten Condition ausgelassen. Es lässet sich aber aus den vorigen Anschlägen und zugerechneten Hufen ansehen und schliessen, daß bey den alten Anschlägen die Hufen nicht nur nach den sadigen und bebaulichen Aeckern, sondern nach allen der Güter Herrlichkeiten und Nutzbarkeiten angeschlagen seyn, sonsten nimmer es so weit mit den Hufen reichen würde, als sie in den alten Steuer-Registern zu finden. Es ist auch nicht weniger als die Onera publica bey den Gütern nach den Abnutzungen nicht eines oder andern Particuls, sondern sämtlicher zu reguliren. Die Rechte erfordern billig, daß alles bey dieses Landes Bürden in Anschlag und Aestimium komme, was bey Aestimation der Güter mit in Consideration kommt und angerechnet wird, weil die Norma der Anschläge seyn sollen viris facultatum, diese aber ex quocunque fructu zu censiren, also sind die Reichs-Anschläge nicht allein in Consideration quantitatis, sondern qualitatis gemachet, und geschichet danach die Moderation.

In andern Ländern, da man gewisse Anschläge auf die Güter hat, und dieselben unter den Namen der Hufen oder Juch-Landes gebrauchet und genennet werden, dieselbe auch

auch nicht nach der Quantität der Aecker oder Fundi allein, sondern derer davon habenden Nutzbarkeit und Commoditäten angeschlagen, also daß man etlicher Orten die Güter gar in taxam gebracht, und nach solcher dann die Anschläge auf Hufen und Jahre ausgetheilet. Es würde auch die so vielfältig beklagte Ungleichheit und Iniquität bleiben, wenn nur bloß auf die quantitatem agrorum sollte gesehen werden, und mancher, der zwar sadigen Acker, doch ohne andere Nutzbarkeit hätte, eben so viel, ja zuweilen wohl mehr steuren sollte, als der dabey andere, ein mehrers eintragende Pertinentien, jura und Herrlichkeiten hätte: Welchemnach denn zuerst diese Fundamental-Regel dem Werke zu setzen, daß die Anschläge der Güter zur gewissen Landes-Matrikel also zu fassen, daß dabey alles, was bey denselben nützlich und æstimable ist, in den Anschlag kommen, und bey den jeden auf ein gewisses taxiret, und denn nach den Tart auf ein gewisses an den Hufen hinzugethan werde.

3) Wann dis Principium also den Anschlägen gesetzet, so würden nun die æstimanda und in æstimium redigenda bey allen und jeden Gütern müssen designiret, erkundiget und considériret werden, und würden es etwa nachfolgende Species seyn: die sadigen Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Triften, Jaaden, Jurisdiction, Mützlen, Schmieden, Krugladen, Fischereyen in Flüssen, Seen, Teichen,

4) Aber bedürfte es bey diesen allen und jeden der Definition, wie dieselbe zu æstimiren und in Anschlag zu bringen, dabey zuerst die Frage: Ob solches geschehen müßte nach des Landes und der Güter jetzigen ruinirten Zustande, oder aber, wie solche hinwiederum in besserm Esse und Aufnehmen zu bringen seyn? Der mehrere Theil der Designanten richtet sich nach demjenigen, und vermeynet nicht steurbar oder in der Hufenzahl zu bringen zu seyn, was vor der Hand nicht nießbar; dis aber würde einen gressen Abschlag der alten Anschläge machen, daß besorglich das dritte Theil abgehen müßte; dauben zur grossen Ungleichheit unter den Einwohnern gerathen, wenn die ihre Güter wieder einzurichten beflissen, die Onera ferttragen, oder welche sie liegen liessen, den meisten Nutzen aus einer Partikul suchten, wol gegen so vielen Vortheil dieselben geringert würden, auf die Art das Land nimmer wieder aufkommen oder bebauet werden, sondern je länger je mehr an vielen Orten verwildern und verwüsten, zu geschweigen, daß die Onera auf das so nießbar zu machen, die incitamenta culturæ und also ein Vortheil die Leute zum Fleiß und Beobachtung des Ihrigen seyn sollten, jedoch der Billigkeit nach würde dabey dis Moderamen zu gebrauchen seyn, einmal daß ein Unterscheid unter Acker und andern Pertinentien der Güter also bewandt, daß sie in Cultur und Genieß wiederum zu bringen, oder ob sie also abkommen seyn, daß sie etwa mit Rusch und Busch bewachsen daß nimmer oder mit unaufbringlichen oder grössern, denn der Nutzen jemalen seyn könnte, Kosten, nur dahin wieder zu gelangen; Zum andern, daß, ob zwar die Anschläge um die Gewißheit der Matrikel zu haben, darauf vor der Hand mit zu richten, dannächst denn die Possessores den Genieß nicht haben oder haben können auf etliche Jahre, nach Gestalt der Reparation, davon die Freyheit ab oneribus hätten, ad speciem ferner zu gehen, und die æstimanda zu considériren, so kommt in Consideration

1) Bey den Aeckern und deren Ungleichheit, die Qualität des Landes, da etliches sandig, etliches sumpfig, etliches besser und köstlich Land ist. Wann aber die commoda die regulæ der onerum seyn sollen, so erheischet die æqualitas den Unterscheid, solches zu billiger Gleichheit zu bringen, und daß quod hactenus iniqvum & valde durum einer von einer kaum den andern Scheffel tragenden Hufe nicht so viel geben dürfte, als der zu dem 5ten 6ten und mehrern Scheffel Anschlag machen kann, und wie niemand dafür achten wird, daß die quantitas cujusque agri nur anzusehen, nicht aber die qualitas, so würde ein Mittel zu adhibiren seyn, dadurch das auf eine rechte und gleiche Maasse zu setzen, und wird zu bedenken anheim gestellet, ob nicht wie im Herzogthum Bremen dieser Modus gebrauchet, bey allen und jeden Gütern anzugeben und zu erkundigen, wie viel des besten, mittel und geringsten Ackers bey jedem sey, wie solche vor diesen bey Verpensionirung oder Taxationen angeschlagen, wie viel jedes, wann es wohl begatet, an Gewächse bringen möchte, ob es auf das 2, 3, 4, 5, oder mehreres Korn anzuschlagen, oder der Acker Weitzen, Rocken, Gersten oder Habern trage; weil nun bey den Gütern, wenn sie sollen verkaufet oder verpensioniret werden, solche Anschläge sich machen lassen, so mag es auch wohl bey allen geschehen, 2) bey den Wiesen und Weiden, die Viehzucht und

Schäfereyen, so bey den Gütern zu halten, 3) bey den Hölzungen, wie hoch die Mastung darin zu heben, wie es an Bau- Ell- und Feuer-Holz, dann auch zur Weide mit zu geniessen, 4) bey den Mühlen die Pächte, 5) bey der Jurisdiction die Vielheit der Leute, so unter den Gütern seyn, 6) bey den Jagden die Grösse der Hölzungen und Feldmarken, welches dann hiebey und bey andern mehr ex arbitrio æstimatorum circa singula, nach der Grösse und Erträglichkeit zu setzen seyn wird.

Das Fünfte bey diesem Werk wird seyn, die Taxe und Anschlag an ihm selbst, denn wenn man darüber richtig ist, quæ & quomodo singula circa æstimium consideranda sunt, so muß denn auch bey jedem angesehen werden, wie hoch ein jedes, darnach die Güter angeschlagen werden. Einen billigen modum taxandi kann man nicht finden, denn ex mensura fructuum, welchen die jura communia folgen, nicht allein, wann sonst die Güter beym Verkaufen, Addictionen und Zuschlagen æstimiret werden, sondern auch, wann Catastra, Steuer-Register und Anschläge anzurichten, bey welchen modo taxandi aber nicht nur die fructus percepti, die pro diversitate Patrum familias & agricolarum, nec non temporum & casuum variiren, sondern die percipiendi also wie ein fleissiger Hauswirth, qualis quisque esse debet, deren geniessen möge, anzusehen; denn auch nicht allein unter dieselben zu rechnen, die eine Geldtragende Nutzbarkeit haben, sondern deren ein Hauswirth sich zu seiner Haushaltung bedienen und nützlich gebrauchen mag, imgleichen die in einer sonderbaren Herrlichkeit und Recht bestehen. Dis wird sich nun in singulis wohl besser ermessen, doch aber gleichwol in genere wohl setzen lassen, was jede Güter nach ihrer Qualität und Pertinentien, nach ihrer Erträglichkeit, nach der Grösse und Kleine der Güter zu schätzen seyn. Nachdem aber die Güter und Pertinentien in solchen Anschlag gebracht wären, würde noch übrig seyn, wie man auf Hufenzahl alles redigirte, und kommen hiebey zweene Wege für, entweder daß nach obigem ein jedes Gut in einen gewissen Anschlag gesetzet, und in solchen eine gewisse Summa zu Hufen angerechnet werde; als zum Exempel: wenn nach dem Anschlage ein Gut etwa 2000 Gulden anliefe, jeder Capital Summen 100 Gulden zur Hufe angerechnet würde, also solches auf 20 Hufen in Anschlag und die Matrikul gebracht würde, oder aber, daß die Abnutzungen nach den Gütern und Pertinentien, wie solche durch einen guten Hauswirth daraus wohl zu erheben, angesehen wird, so manchmal 50 Gulden in der Summa der ordinairen Nutzung sey, so manche Hufe in den Anschlag und Matrikul gebracht werde. Noch ist übrig, wie obiges alles vorzunehmen, zu verrichten, und der Zweck zu erreichen; Solches wird nicht ohne grosse Difficultät und vielen Anstössen seyn, auch seine Zeit und Mühe haben wollen, dafern gleichwol das so hochnöthige und nützliche Werk, daß die Land-Matrikul gewiß und die Anschläge in guter Richtigkeit seyn sollen, daran J. K. M. und dem Lande hoch gelegen, und dadurch vielen Querelen und Beschwerden mag abgeholfen werden, dermaleins zum Stande gerathe, will es mit Ernst fürzunehmen und zu betreiben seyn. Und ob gleich dadurch ex acte die Aequalität nach der Geldwage nicht zu erreichen, so in keinen Dingen in der Welt zu treffen, die darum doch nicht zu überlassen, so wird es doch besser seyn, einige Gleichheit zu machen, als in Confusion zu bleiben, ist auch doch nicht ein ganz desperatum opus, ohne bey denen, welche es gern behindert sehen, sondern wie in andern Ländern dergleichen Anschläge gemacht seyn, so mag es in Pommern auch nicht unmöglich seyn. Zum meisten will hiebey an dem methodo agendi & dextra industria agentium gelegen seyn; bey der Haupt-Commißion läßt es sich nicht alles ausarbeiten, allein aber wohl durch Setzung gewisser Regeln und Principiorum dahin richten und beschliessen, wie es mit der Zeit zu seinem Zweck wohl gelange, wenn obberegte Punkts Punkte hier zur gewissen Richtigkeit und Difinition gelangen, und darnach eine Deputation angeordnet würde, vermittelst welcher citatis Dominis vel possessoribus die eingebrachten Delignationes conferiret, alle deren Pertinentien, Nutzbarkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten erkundiget, solche denn, nach dem so bey den Anschlägen in Consideration kommen, beschrieben, und zwar ein jedes Gut und Dorf absonderlich, mit seinem Zubehör und Zustand, also, daß daraus eine gewisse Land-Beschreibung könne gemachet werden, denn bey der Beschreibung den Anschlag formiren, und in einer gleich durchgehenden Aestimation nach vorgemeldten oder sonst beliebten Regeln, auf wie viel Hufen jedes Gut in der Land-Matrikel oder Anschlägen seyn sollte, beschrieben. Für beyde Deputirte ist zu dem Scopo Commissionis zuförderst eine Instruction

ction vonnöthen, so, wenn man erst obbemeldter Principiorum halber einig, abzufassen.

Auf die Instruction würden dieselben müssen in Eid genommen werden, alles, so ihnen committiret, getreulich, ohne einigen andern Respect, als eine richtige Matrikel zu formiren, auch dabey niemand, auch sich selbst nicht zum Vortheil oder zu nahe zu seyn, verrichten. Solche Deputirte wären aus den Districten zu nehmen, und etwa aus jedem einen, wegen J. K. M. und Dero Regierung einen von Adel und einen von Städten, denen denn ein Landrath zu adjungiren, welche unverzüglich in einer ihnen gesetzten Zeit dieselbe verrichten müssen. Bey solcher Deputation müste den Deputirten beygeleget seyn, super qualitate & quantitate agrorum und anderer Pertinentien, die Leute, so da in der Nähe wären, zu hören, denn auch bey habenden Zweifel einen geschwornen Ackermesser zu adhibiren, sonst auch alle befindliche Mittel vorzunehmen, hinter die wahre Beschaffenheit zu gelangen, kein Zweifel ist, daß sich finden werden, welche hierin sich sperren, oder Hinderniß und Difficultät in dem Werk zu werfen suchen dürften, dem aber zu begegnen, würde per Constitutionem es also zu verfassen dienen, daß, wer etwas hätte, so er nicht angegeben, nach bereits verglichenem Edict dessen verlustig seyn, wer disputiren wollte, immittelst nach der also genannten Caldischen Matrikel die Onera sustiniren, da auch hernach ein mehrers zu befinden, als es dem Lande nachgeben sollte; wenn nun die Deputati ihr Arbitrium nach den ihnen fürgeschriebenen Regeln gefasset, der Regierung eingebracht hätten, Dieselbe alsdenn solches in eine gute Ordnung, nach den Districten etwan, oder wie es sonsten füglich zu setzen, zu redigiren, daraus die Matrikel zu formiren und publiciren zu lassen; weil aber auch bey dem Arbitrio kann gefehlet werden, dahero, was darauf die Königl. Regierung in den Anschlag gebracht, und der Matrikel einverleibet, sein Beschwer haben, so ist jemand fort damit nicht zu benehmen, aus vernünftigen Ursachen, den Fehler oder Prägravation, so etwa seyn mögte, anzuziehen, und dessen Besserung oder Moderation zu suchen, sondern daß er damit annoch auf eine Zeitlang post publicationem zu hören, als etwa in 6 oder 8 Monate, alsdann die Königliche Regierung darüber die Deputatos zu vernehmen, und finaliter zu statuiren hätte, nach solcher Zeit aber wäre die Matrikel wider alle und jede instar Constitutionis publicæ &c.

No. 10. Instruction für die Deputirten zur Hufen-Lustration. Vom 12 April 1681.

Tit. Regim.

Nachdem bey vorseyender Königl. Commißion auf mitgenommenem Rath der gesamten Herren Landstände für gut befunden, zu desto besserer Einrichtung eine durchgehende Lustration und Meßung im ganzen Lande zu veranlassen; So ist verordnet: daß zu einem jeglichen District 2 Personen, einer aus der Ritterschaft, und einer aus den Städten, nebst einem beeidiaten Notario und Landmesser, die Lustration und Meßung nach unterschiedener Punkte Einhalt vorzunehmen, deputiret werden sollen; welche, so viel möglich, stracks solches Werk für die Hand zu nehmen und abrichten werden, wobey zu beobachten, daß, die solchergestalt deputiret seyn, in dem District oder Stadt, da sie untenbenannte Verrichtung wahrnehmen sollen, keine Güter, Häuser oder absonderlich Interesse haben müssen.

II. Dieselben werden nun von einem Gute, Ackerwerk und Hufe zur andern reisen, alles selbst in Augenschein nehmen, mit, an und über seyn, und für allen Dingen sich erkundigen, wie viel Hufen zum Gute und den darunter sortirenden Dörfern belegen, selbe richtig specificiren, die Bauren und ältesten Leute, wie auch andere aus der Nachbarschaft darüber vernehmen, deren Aussage gegen der Kirchen-Matrikel, so die Pastores jedes Orts unweigerlich zu solchem Behuf extradiren sollen, den etwa verhandenen Lehn-Briefen, brüderliche Theilung, gerichtlichen Taxen, Kauf-Briefen, an Verschreibungen, Pensionen, Verträgen, vorhin eingesandten Profeßionen, im Fall davon noch Abschrift verhanden wäre, Kaldens Matrikel und allen andern zur Hand seyenden alten Landkasten- und Steuer-Registern, Examinationen, und nach Einhalt des 10ten Punkts alles genau ausfragen und zu Protocoll bringen; jedoch soll solchen Registern allein keine völlige Endschaft oder Abrichtung zugeleget seyn, denn sie nur zur Information dienen, sondern alles

muß in Augenschein genommen werden; dafern dann die Besichtigung ein anders als die Register dargethan, oder auch etwa in Zweifel gebracht würde, alsdann muß die Sicherheit durch die Messung hervorgebracht und ausgerechnet werden, wie der 11te Punkt hinführo ausweisen wird.

III. Werden sie sich erkundigen, wie viel unter solchem Quanto der Hufen zu jedes Dorfs Ackerwerke und Dorfsadigen Ackers belegen, wie viel anjetzo bebauet, und was wüste lieget, warum solches nicht excertiret werden könne, und was sonsten mit Rusch und Busch, item, Heide, so verwachsen, daß es nicht wieder zur Cultur gebracht werden könne, wobey genau zu observiren, was Wiesewachs, und wie viel Fuder Heu darauf geworben werden können, item, was an Masttragenden und anderen Hölzungen, imgleichen Fischereyen und dergleichen Nutzbarkeiten, entweder einer jeglichen Hufe apart oder etlichen zusammen und insgemein zugehörig seyn möchte, wie dieselben beschaffen, und was sie importiren können, welches alles wohl und genau, dahin es gehöret, verzeichnet werden muß.

IV. Wird specialiter aufgezeichnet, wie viel Rind- und Schaafvieh bey den Hufen und Gütern gehalten und zu Winter geschlagen werden kann, und wie viel dessen anjetzo würklich verhanden.

V. Hat einer von Adel bey seinem Rittersitz mehr als ein Ackerwerk oder Schäferey, wird auf gleiche Weise damit verfahren.

VI. So werden auch die Wasser- und Windmühlen, Schmiede, Krüge und deren Stellen, sie seyn besetzt und bebauet oder nicht, mit angezeichnet.

VII. In wie viel Schlägen der Acker liegt, und wie viel, sowohl bey den Ackerwerken als den Bauerhöfen Winter- und Sommersaat ausgesäet, und davon ordinair wieder gedröschet werden kann, als zu dessen besserer Erkundigung ein jeder Hausvater etlicher Jahre Register zu produciren schuldig seyn soll, es müssen auch die Onera servitutes & præstationes, die den Gütern inhäriren, angezeiget werden, wodurch der Hufen-Anschlag nicht verringert werden soll, sondern daß dem Possessori, den die Hufen angeschrieben werden, und der doch die Abnutzung nicht frey genissen kann, wegen anderer dabey habenden Gerechtigkeiten dadurch die Last nicht allein aufgeleget werden möchte.

VIII. Wie viel unter den zum Ackerwerk belegenen Hufen Ritterhufen seyn, von welcher Zeit an dieselbe dafür gehalten, und wie der Possessor solches erweislich machen könne, wie viel von Bauerhufen dazu geleget, wie viel Bauren von Alters dazu gewohnet, und anjetzo noch würklich ganze und halbe Bauren oder Käther darin verhanden.

IX. Wann dann die Ritterschaft vermöge jetzigen Landtags-Receß schuldig zu erweisen, was von Anfang dieses Seculi oder vor 80 Jahren Ritterhufen gewesen, und sie also gebührende Urkund und rechtmäßigen Beweisthum beyzubringen schuldig seyn, als können solche Deputati nachsehen, erfragen, und zu fernerer Abrichtung gebührend verzeichnen, wobey dann in Mangel genugsamer Urkunde in Consideration kommen kann

1) Wann von jedermann die Rittersitze für alte Stammgüter gehalten worden.

2) Wann aus alten Lehn-Rollen beweißlich, daß Lehndienste in vorigen Zeiten davon prästiret.

3) Wann etliche alte Leute, so da herum gewohnet, eidlich bezeugen können, daß sie niemals anders gehöret oder wissen, als daß solche Hufen zum Rittersitz stets und jederzeit gelegen.

4) Wann alte Kirchen-Matrikel ausweisen sollten, daß die Hufen, wovon quästioniret wird, zum Rittersitz belegen gewesen.

5) Wann andere glaubwürdige Register bezeugen können, daß die Hufen vorbenannte 80 Jahr belegen und gebraucht gewesen.

X. Wann nun die hochgeehrten Herren Deputirten dieses alles, so viel möglich, nach allen Umständen und mit rechtem Ernst sich erkundiget, weil dann dieselbe solches mit den vorhin angezogenen Nachrichten, welche ihnen mittelst ergehenden Befehls unweigerlich abgefolget werden sollen, und damit sie sich vor Antretung des Werks zu versorgen bedacht seyn werden, conferiren, und wo sie alles, wie vorbenannt, damit einstimmig, auch sonst keine Ursache zum Zweifel und Verdacht befinden, es dabey bewenden lassen, sonst aber die alten Bauren und Unterthanen, Schreiber oder Briefe, die vermuthlich um die Aussaat und andere Umstände gute Wissenschaft haben, eidlich über folgende

gende Punkte examiniren lassen, und soll der Grundherr gehalten seyn, dieselbe vorzustellen, und in so weit ihrer Pflicht zu erlassen.

Artikel, worüber bey der Lustration die Leute zu befragen.

1) Wie viel Hufen zu dem Dorfe belegen. 2) Ob es Land- oder Haken-Hufen. 3) Wie viel zum Rittersitz oder Ackerwerk belegen. 4) Ob es von Alters her Ritter-Hufen gewesen, oder ob Bauren darauf gewohnet, und von welcher Zeit an sie zum Ackerwerk geleget. 5) Wie viel Bauren von Alters im Dorfe gewohnet. 6) Wie viel Bauren anitzo, an ganzen und halben, wie auch Cossaten verhanden. 7) Ob auch Einlieger, Handwerker oder Häusschen-Leute verhanden. 8) Ob dieselben auch Vieh haben und einigen Acker gebrauchen. 9) Ob die Priester auch Land oder Hufen, und wie viel Vieh in einem Dorfe haben. 10) Ob auch Kirchen- und Hospitalien-Acker im Dorfe verhanden. 11) Ob viel sadiger Acker darunter belegen. 12) Wie viel wohl wüste und mit Heide oder Holz bewachsen. 13) Wie viel Wiesen verhanden und wie viel Fuder Heu geworben werden können. 14) In wie viel Schlägen der Acker liege, und wie viel alle Jahr zur Brak beliegen bleibe. 15) Ob der Acker ausser dem Brack-Schlage, 8 oder noch mehr Jahr Korn tragen könne. 16) Ob er wohl das 4te, 6te und mehr Korn nach einer trage. 17) Wie viel mal der Acker nach einander, wann er einmal gemistet, ungerührt könne besäet werden. 18) Wie viel Weitzen, Rocken, Erbsen, Habern, ein jeder Bauer bey seinem Hofe säen könne. 19) Wie viel Meßkorn sie dem Priester geben. 20) Wie viel Meßkern vom Hofe gegeben wird. 21) Ob nicht ausser den Hufen noch Wörde, gemeine Weide, Hölzung, Triften, so die Bauren besäet, zu finden. 22) Ob Mastragende Bäume und andere Hölzung verhanden, und davon was verkaufet werden könne. 23) Ob Seen, Teiche und andere Fischereyen verhanden. 24) Ob was davon verkaufet werden könne. 25) Ob Mühlen, Krüge, Schmiede, Obstgarten und dergleichen verhanden und was man davon vor Abnutzung haben könne. 26) Wie viel Rindvieh gehalten und ausgefuttert werden könne. 27) Wie viel Schaafe verhanden und zu Winter geschlagen werden können. 28) Mit welchen Dörfern und Feldern das Dorf gränze.

XI. Vorberegter Landmesser hat sich einer beständigen Feldmaake allenthalben zu gebrauchen, und sollen 300 Kreutz- oder Quadrat-Ruthen auf 1 Morgen, 60 Morgen auf eine Häger-Hufe und 30 Morgen auf eine Haken-Hufe gerechnet werden, wobey die Nachbarn, welche die rechten Scheiden und Gränzen anzeigen können, dahin erfordert werden, und alle Aecker richtig messen, nach Anleitung dieser Instruction verzeichnet, und gar in einen Plan bringen lassen, auf die Figuren so er messet, mit deutlichen Linien nebst dem Quanto zu exprimiren und die Scheiden mit tüchtigen Pfählen abmerken, damit man allemal recurriren könne.

XII. Bey denen Aemtern fordern die Herren Deputirte die Amts-Bücher und Register, requiriren auch alle andere Nachrichten von denen Beamten, Inspectoren, Voigten und Korn-Schreibern, und erkundigen zuforderst, was für Hufen bey einen jeden Ackerwerke, Vieh-Hof und Schäferey belegen, und was die Unterthanen unter der Cultur haben und nicht bebauet wird, item, was für Pertinentien an jedem Orte an Hölzungen, Fischerey, Kieperey und dergleichen verhanden, und was dieselbe einbringen, procediren sonst allerdings wie bey den Adelichen Gütern erwähnet.

XIII. Ein gleiches thun sie auch bey den Städten und deren Landgütern, Dörfern und Stadt-Aeckern, observiren, was zu der Stadt und deren privaten Landgütern vor Hufen und Ackerwerke auch Bauerhöfe belegen, und was unter der Cultur oder wüste ist.

XIV. So viel nun die Qualität der Aecker betrift, werden Herren Deputirte zu beobachten haben, daß der und der Herren Landstände getroffenen Vereinigung nach 3 Classen gemachet werden sollen, nemlich also: Daß 1) diejenigen Aecker, so für andern der Bonität halber prävaliren, und entweder alle Jahr gesäet oder zum wenigsten in 3 oder 4 Jahren nur einmal ruhen oder brack liegen bleiben, auch sonsten andere nutzbare Pertinentien haben, bey üblicher Morgen-Zahl verbleiben, und nach Anzahl der Hufen, der Matrikel einzuverleiben seyn. 2) Diejenigen aber, so nicht so einträglich oder von gleichmäßiger Bonität sich befinden, gleichwol aber mit andern Nutzbarkeiten, so in Consideration gezogen und dadurch der Abgang und das geringe Erdreich ersetzet werden könne, als da seyn Mastragende und zum Bau dienliche Hölzungen, guter Wiesewachs, grosse Schäfereyen, Viehzucht, Fischereyen, Obst-Gärten, Krugladen, Mühlen, Schmiede

und dergleichen versehen, ebenmäßig nach benannter Anzahl Morgen, der Landes-Matrikel zu Hufen inseriret werden müssen. 3) Welche Güter aber schlecht und solche Aecker haben, welche überliegen und nur uns 6te oder 8te Jahr mit Winter-Korn besäet werden können, oder von vorerwähnten nutzbaren Pertinentien nicht so viel haben, daß sie in sonderbare Consideration kommen und den Abgang ersetzen könne, denenselben würde billig ein Zuschub von einigen Morgen, nach Ermäßigung der Deputirten, zuzulegen, und $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, oder gar 2 Hufen für Eine im Anschlag zu bringen seyn, nur daß es allezeit mit Vermeldung der eigentlichen Quantität und Qualität des Grundes geschehe, dahero vonnöthen, daß wann der Acker nicht überall gleich ist, eine jede Sorte absonderlich gemessen und specificiret werde.

XV. Wüste und zur Cultur dennoch dienliche Hufen, sollen dennoch zwar mitgerechnet und nach der bey alten Fürstl. Zeiten übliche Observanze 6 gegen eine steuerbare in Anschlag gebracht werden.

XVI. So viel die Lustration der Städte innerhalb den Ringmauren belanget, erkundigen sie sich fleißig deren Beschaffenheit, und von Hause zu Hause lustriren, wie viel ganze oder halbe Erben oder Häuser, ob dabey auch einige Morgen Acker und andere Pertinentien von Hölzung, Fischerey, Wiesen oder Gärten, so da nicht auf wüste Stellen angeleget sind, verhanden, vergessen dabey nicht der Wind- und Roß-Mühlen, Korn-Häuser, Spieker in denen Vorstädten, und dergleichen Häuser, so dazu eine sonderliche Nahrung des Brauens, Mülzens, Salz-Siedens, Kramerhandels, Handwerks, Gewerbe oder sonst etwas adeptiret seyn; zu welchem Behuf Herren Deputirte der Städte alte Steuer-Register, insonderheit auch dero eigene Protocolla begehren, wie dieselbe bey ihren eingesandten Professionen vor diesen einander selber lustiren und dieselbe revidiren können, ob sie dem Augenschein oder gegenwärtiger Lustration einstimmig.

XVII. Bey denen kleinen und Amts-Städten wie auch Flecken, davon etliche vorgeben, vorhin mit ihren Erben den Grössern nicht gleich hoch in Anschlag gebracht zu seyn, werden Herren Deputirte deren Zustand, Nahrung und Gelegenheit, vorhin specificirter massen erkundigen und annotiren lassen, auch, wo sie dergleichen ins Mittel bringen, dieselbe befragen, womit sie solches zu behaupten vermeynen, damit solches bey verfertigender Matrikel der Billigkeit attendiret, und ein Stand im Lande beym andern stehen bleiben möge.

XVIII. Wo in den Städten freye Herren Pfarrer und dergleichen Häuser, welche entweder frey, oder sonst denen alten Steuer-Edicten und Landes-Ordnungen oder Herkommen gemäß, zu steuren gehalten, werden Herrn Deputirte solches fleißig verzeichnen lassen, gestalt auch nicht Schaden könnte, wann zu besserm Unterscheid der andern Häuser die rechten freyen publiquen oder Pfarr-Häuser, Küstereyen, ja gar die Kirchen, Hospitalien, Klöster und Clausen, mit gemeldet und verzeichnet würden.

XIX. So werden auch die wüsten Häuser, Plätze und Hausstellen mit aufgezeichnet, und dem jetzigen Landtags-Receß nach, 6 wüste Plätze und zerfallene Häuser, die ihren Eigenthums-Herrn haben, gegen ein bebautes Haus gerechnet, damit aber die Eigenthums Herren recht kund werden mögen, so sind die Städte gehalten, wer der letzte Possessor gewesen, und die Herren Deputirte werden alsdann nach erhaltenen glaubwürdigen Beweiß untersuchen, ob von den letztern Besitzern noch einige obhanden, die sich davon billig der Plätze anzunehmen haben; Wobey auch billig zu observiren, ob solche wüste Plätze der Stadt vor diesem auf einigerley Weise heimgefallen, und sie solches agnosciret hatten, maßen hiebey genau Acht zu geben, daß unter dem Vorwand, daß sich keine Eigenthums Herren finden wollen, die steuerbare Hufenzahl nicht merklich verringert werden dürfte.

XX. Für allen Dingen wird bey den Städten und auf dem Lande der Kirchen-Acker, wie auch zugleich der Pfarr-Acker und Hufen, mit allem Fleiß beschrieben, daß ob wol dieser, so von den lieben Alten der Geistlichkeit zu ihrer eignen Cultur und besseren Aufenthalt zugeordnet, keiner Contribution und Steuren mit unterworfen ist, doch der Kirchen-Acker der alten Observanz gemäß, nimmer exempt gewesen, und kann aus dem Catastro nicht ausgeschlossen werden, und müssen auch die Priester-Bauren, an den Orten, da dergleichen sind, wie sie gelegen, und was für eine Bewandniß es damit habe, angezeichnet werden, damit man bey Einrichtung der Matrikel dieselbe eximiren könne, ob sie unter die steuerbaren Hufen zu setzen oder nicht, wobey noch erkundiget werden muß,

muß, ob auch die Geistlichkeit nach Anleitung der neuen Kirchen-Constitution einige steuerbare Acker anstatt des Salarii einhaben oder sonst an sich gezogen, welche sie zu der andern Landes-Einwohner Beschwerden nicht befreyen können.

XXI. Werden Herrn Deputirte alle Oerter selbst beziehen, das Examen in loco anstellen, auch wenn es nöthig befunden, die Agrimensur mit beywohnen, sollte aber der Ort also nicht beschaffen seyn, daß sie sich allda aufhalten könnten, werden sie doch suchen ist den nächstanbelegenen Höfen, Dörfern oder kleinen Städten zu subsistiren, die Leute zu sich zu fordern, alles was nöthig ist zu erforschen, damit verantwortlich mit der Sache umgegangen und niemand zu nahe geschehen möge.

XXII. Als auch in des Rentmeisters Kahldens Matrikel, die Districte ziemlich confundiret, und bisweilen diejenigen combiniret, welche lieber separiret seyn wollen, so werden Herrn Deputirte bey dieser Vocation beobachten, was für Orte ein oder andere Districte am bequemsten gelegen, und wie dieselbe am füglichsten zu theilen, damit hiernächst solche Confusion vermieden werden möge, und die Königl. Regierung samt der löbl. Landschaft darüber Ihr Bedenken eröfnet, zumalen wann ein oder ander Districtsverwandter deswegen selbst Anregung thäte.

XXIII. Nach verrichteter Sache werden Herren Commissarii der Königl. Regierung von allem vollkommene und ausführliche Relation erstatten, auch da sich bey währender Expedition eine oder andere Nota emergentia aufgeben sollten, welche bey Verfertigung dieser Instruction nicht voraus gesehen oder erinnert werden können, haben Herren Commissarii ihre Adresse an die Königl. Regierung, folgends den Landtags-Receß §. 6. zu nehmen, und alles äusserstens Vermögens dahin zu sehen, daß etwas Reelles und Nützliches verrichtet, und Zeit und Kosten nicht vergeblich angewandt werden mögen, maßen sie auch ermahnet werden, ohn einiges Ansehen von Freundschaft oder Respect, und dergleichen mehrere Interesse, diese ihre Commißion so zu verrichten, daß sie es für Gott, J. K. M., und einem jeglichen, so es angehet, sicherst verantworten und ihre eingelieferte Schriften und Designationen eidlich behaupten können, denn solcher Eid bey Eingebung der Commißions-Acten abgestattet werden muß.

XXIV. Wird die Löbl. Landschaft zu ehrlicher Sustentirung der Herrn Comissarien, wie auch zu Salarirung der Notarien und Agrimensuren, behufige Provision vermittelst einer durchgehenden Anlage auf Aemter, Ritterschaft und Städte machen, damit sie solches werde ohne ihren Schaden und Nachtheil verrichten, und durch Mangel solcher Anstalt, dasselbe zu deferiren nicht genöthiget werden. Urkundlich ꝛc.

Signatum Stettin, den 12 April 1681.

Clas Ralamb. Jürgen Sperling. Hinrich Falkenberg.

No. 11. Edict wegen einer einzubringenden Hufen- und Häuser Profeßion, zur Abfassung einer Interims-Matrikel. Vom 26 November 1681.

Tit. Regim.

Entbieten denen Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen, Wohlehrenvesten, Groß- und Vera[illegible]tbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen, sämtlichen Herren Land-Ständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auch allen andern, welche in diesen Ihro Königl. Majestät Pommerschen Landen und auf der Insul Rügen einige Güter, unter was Namen und Titul es auch sey, besitzen, unsern Gruß; Und geben Ihnen hiedurch zu vernehmen, daß man auser Zweifel stelle, es werde ihnen für Einlangung dieses, aus abgestatteter Relation ihrer alhier gehabten Deputirten von den abgehandelten Landes-Angelegenheiten unter andern kund geworden seyn, daß zwar sowol von den Hochansehnlichen Königl. Herren Commissariis, als der Regierung und Land-Ständen endlich eine richtige Landes-Matrikel zu überkommen, für hochnöthig erachtet, auch dazu bey itzigem Convent ein solcher Grund geleget, daß die fürzunehmende Lustration und Agrimensur dem Werke verhoffentlich einen durchgehenden Ausschlag geben werde, dennoch aber, weilen die Effectuirung dessen einen tractum temporis erfordert, verordnet, und mit gemeinem Rath beliebet sey, daß inzwischen eine Interims-Matrikel gemacht, und zu solchem Ende fordersamst, und zum langsten zwischen hier und Johannis ein jedweder Eigenthums-Herr und Besitzer

der

der unbeweglichen Güter, ohne Unterscheid, sie seyn Fürstliche Patrimonial-Lehn-Stadt- oder sonst Allodial-Güter und Aecker, eine richtige Designation aller Hufen, die er in Besitz, Genieß und Gebrauch hat, bey der Königl. Regierung einbringe, und was darbey an Ritter- oder Bauer-Hufen, sadigen Acker, Wiesen, Hölzungen, auch eines jeden Qualität sey, wie viel besetzte und unbesetzte Bauer- und Cossaten-Höfe verhanden, und was sowol dabey, als auf die zu denen Ackerwerken und Höfen belegene Aecker an allerley Korn gesäet werden kan, eigentlich, und dabey die Schäfereyen und Viehzucht, wie viel Schaafe und Rind-Vieh ordinarie gehalten werden können, und anjetzo verhanden. item Mühlen, Schmiede, Krüge, Fischereyen, alles nach Einhalt des Haupt-Commißions-Recesses, deutlich und nach Anleitung des an die Districte versandten Projects specificire, und dabey nichtes übergehe oder auslasse, bey Verwarnung und Strafe, daß derjenige, welcher mit seiner Profeßion, so ein jedweder eigenhändig zu unterschreiben hat, in Termino nicht einkommen, oder darinne ichtwas verschweigen wird, respective nach Kahldens Anschlage in die Interims-Matrikel gebracht, und dessen so bey der Lustration befunden, jetzo aber nicht angegeben worden, verlustig, auch das Contingent der davon noch schuldigen Onerum nachzugeben gehalten seyn solle. Eben solche richtige und umständliche Nachricht werden auch die Königl. Beamten von den Aemtern, und denen dazu gehörigen Ackerwerken und Dörfern, aus den Amts-Büchern und sonsten andern Urkunden auffetzen, und in beregten Termino ohnfehlbar einschicken, damit solche bey Einrichtung der Interims-Matrikel attendiret werden könne. In den Städten aber müssen die Magistraten auch in gesetzter Frist gleichfalls eine pertinente Designation aller Häuser, so noch stehen, zusamt dero Condition, ob es ganze oder halbe Erben, Buden, Keller, ꝛc. sind, wie auch der wüsten Plätze, wie es darum bewandt, und die Namen der Eigenthümer, einbringen, es auch bey der vorhin angedeuteten Verwarnung und Strafe anders nicht halten. Und weilen im Namen Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, von Dero anwesenden Herren Commissariis Plenipotentiariis begehret worden, die so hochnöthige Lehns-Registratur dermaleins zur Perfection zu bringen, und ins Reich zu schicken; Denen Landes-Einwohnern aber wohl erinnerlich, wie oft sie für diesem bey Land-Tägen und durch ausgelassene Pönal-Ediete ermahnet sind, die desfals bedürfende Nachrichten einzuschicken, und was sich gebühret, zu prästiren, solches aber von den meisten negligiret und in den Wind geschlagen, und also wegen der eingefallenen unruhigen Zeiten solches hochnöthige und zu eines jeden Sicherheit gereichende Werk wiederum ins Stecken gebracht worden, und man dahero wohl Ursache hätte, einem jeden, was solchergestalt die Lehn-Rechte dispeniren, zu seinem und der Seinigen selbst eigenen Schaden erfahren zu lassen: So haben aber dennoch im Namen Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königes und Herrn, zu Corrigirung solchen Fehlers einen nochmaligen Terminum zu allem Ueberfluß indulgiren, und hiedurch alle und jede, welche in diesen Pommerschen Landen einige Lehn- und andre Güter besitzen, insonderheit aber die, welche es nicht bereits für dem Krieg gethan, und desfalls ihre neue Lehn-Briefe, Confirmationes und andre Urkunden vorzuzeigen haben, wohlmeinend erinnern wollen, daß sie jetzo, bey Einbringung ihrer Hufen-Profeßion, sich zugleich bey der Lehns-Kanzeley, entweder selbst, oder durch einen Gevollmächtigten, anmelden, ihre Documenta præstiti Homagii, Muth-Zettel und sonsten dergleichen Urkunden mitbringen, Titulum Possessionis deciren, und dabey was etwa jedes Geschlecht, oder Particulier wegen der samenden Hand- oder anderer Lehn-Briefe annoch für derselben Ausfertigung zu erinnern und vorzutragen haben möchten, anzeigen, zu desto accurater Einrichtung sowol der beregten Briefe als der Lehns-Registratur die Capita Familiarum, und ob sie auch noch alle in den alten Urkunden bemeldte Güter und derselben Pertinentien in Besitz- oder Währ, auch quo jure & Titulo sonst davon jemand etwas einhabe, ordentlich designiren, damit es bey Einrichtung der Briefe und Confirmation attendiret, und im Lehns-Register deutlich verzeichnet werden könne, mit der Verwarnung, daß wer solches jetzo nochmals versäumen, und sothane Documenta und Nachrichten mit den Profeßionen nicht zugleich einbringen wird, derselbe, daß er und seine Güter nicht mit in die Lehn-Registratur kommen, sondern solche als verfallen und vacant geachtet, erwarten, und sich sothanen Verlust, Schaden und Ungelegenheit selbst zu imputiren haben möge. Wie man aber einem jeglichen damit gerne verschonet siehet; Also wird auch niemand durch weitern Ungehor-

sam

sam und Contumacie sich dieselbe selbst särsetzlich über den Hals ziehen, sondern diesem Warnungs-Patent in allem zu geleben, ihm höchlich angelegen halten, zu welchem Ende dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, dieses nicht allein öffentlich von den Kanzeln abgelesen, sondern auch in den Districten an die Familien vertheilet wird. Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Stettin, den 26 April Ao. 1681.

Subscr. Regim.

No. 12. Placat wegen einer anzustellenden Prüfung der Unrichtigkeiten und Dunkelheiten in dem zur Interims-Matrikel eingebrachten Hufen-Professionen. Vom 25 November 1681.

Tit. Regim.

Entbieten denen Wohl-Edlen und Vesten, auch Wohl- und Ehrenvesten, sämtlichen Adelichen und andern Possessoribus Adelicher- Patrimonial- und Allodial-Güter im und zugelegten District, unsern Gruß: Und geben ihnen hiedurch zu vernehmen; Daß, nachdem man nunmehro nach eingekommenen Hufen-Professionen, mit Einrichtung der Interims-Matrikel den Anfang allhier gemacht, sich sofort bey Angreifung des Werks befunden, daß die Professiones zum Theil unrichtig, zum Theil dunkel, etliche aber ohnedem so eingerichtet, daß man daraus die benöthigten Umstände nicht haben, noch darnach die Matrikel mit einigem Grund formiren können, und derewegen reselviren müssen, alle und jede Districts-Membra über ihre eingeschickte Professiones selbst zu vernehmen.

Wann nun solches jetzo allhier zu mit den Verwandten des bewerkstelliget, und darauf die zu Confection solcher Matrikel aus dem Mittel der Regierung und Landschaft verordnete, den und dazu gehörigen District furzunehmen, und zu solchem Ende den des bevorstehenden Monats in einzukommen, des folgenden Tages mit Examination der Hufen-Professionen den Anfang zu machen, und damit so lange, bis alles mit besagten Districts-Commembris abgethan, zu continuiren gemeynet: So wird dieses durch einen Expressen allen und jeden, denen daran gelegen, kund gethan, und ihnen angesonnen, daß sich ein jeder in besagter Stadt so zeitig einstelle, damit er an dem ihme hier unten präfigirten Tage, des Morgens frühe, bey obbereaten Herren Gevollmächtigten sich einfinden, und seine eingesandte Hufen-Profession in allen Stücken justificiren und erweislich machen könne. Und weilen insonderheit requiriret und erfordert wird, daß ein jeder die angegebenen Ritterhufen, und daß solche Anno 1600 schon Ritterhufen gewesen, darthue und erweise, so wird er sowol darüber, als wegen der übrigen cultivirten und wüsten Bauer- Pfarr- und Kirchenhufen, alle zur Hand habenden Urkunden, Lehnbriefe, alte Register, Aestimationes, Taxationes und Theilungs-Recesse, vidimirte Extracte aus den Kirchen-Matrikeln, woselbst er eingepfarret, und was ihm sonst zu statten kommen kann, mitbringen, und daß er darauf nach gestalt seiner Profession und beygebrachten Verification in die Matrikel gesetzet werde, erwarten, mit der Verwarnung, daß welche sich am bestimmten Tage nicht gestellen, und præstanda nicht prästiren werden, auf dieselbe weiter nicht gewartet, sondern ein jeglicher nach denen zur Hand habenden alten Steuer-Registern aus vorigem Seculo, Kahldens Matrikel, und dergleichen alten Anschlägen, soll angesetzet, auch eher, bis künftig die Lustration verrichtet, ferner nicht gehöret werden, derewegen sich ein jeglicher hiernach achten, und entweder selbst oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten zu rechter Zeit einfinden, widrigensfalls aber die ihm zuwachsende Ungelegenheit ihm selbst imputiren und beylegen wird.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Stettin, den 25 November Ao. 1681.

Subscr. Regim.

No. 13. Königl Resolution wegen einer niederzusetzenden Matrikel-Commißion. Vom 15 November 1684.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc.

Was für Difficultäten und Hindernisse mit vollständiger Einrichtung und Verfertigung einer beständigen Landes-Matrikel von Zeit zu Zeit sich eräuget und hervor gethan haben, solches ist Euch ohnedem zur Genüge bekannt und wissend; Weil es aber mit einem so benöthigtem Requisito, und beydes unserm Interesse als auch des Landes selbst eigenem Wohlstande und Beruhigung hochangelegenem Werke länger anstehen zu lassen, keinesweges für diensam und erträglich zu erachten, Wir dahero auf allerhand Mittel und Wege, wie dasselbe dermaleins zur gebührlichen Perfection und Vollständigkeit zu bringen seyn wolle, sorgfältig bedacht seyn; Als haben Wir dieses für das zuträglichste und ersprießlichste Expediens gehalten, daß nemlich zur Confection und Verrichtung sothanen Matrikel-Werks eine grosse Commißion gesetzet und authorisiret werde, und zwar solchergestalt, daß unser Kanzler bey dem Pommerschen Staat hiebey die Direction und das Præsidium, cum voto decisivo, führe, und dann, daß hiezu zwey adeliche und zwey bürgerliche Landräthe constituiret und adhibiret werden.

Damit nun selbige bey Vollführung dieses Werks so viel mehr allen Verdachts, auch anderer hinderlichen Respecten, entäussert seyn mögen, wollen Wir gnädigst, daß dieselben quoad hunc actum, ihrer, entweder Uns oder dem Lande geleisteten Eiden erlassen seyn, hingegen aber durch einen sonderlichen, auf diesem Werk eingerichtetem Eide, sich verbindlich machen sollen, sich dabey ohne alle Partheylichkeit zu gebühren, noch auf einiges anders, als auf die Gerechtigkeit, der Sachen wahre Bewandniß und dabey vorkommende wohlgegründete Raisons, ihr Absehen dergestalt zu richten, wie sie es in ihrem Gewissen vor dem höchsten Gott am sichersten zu verantworten sich getrauen; Was nun hierauf von selbigen per Majora concludiret und geschlossen würde, dabey soll es alsdenn sein unwiderrufliches Verbleiben haben, absque ulteriori appellatione aut provocatione an Uns oder unserm Tribunal; jedennoch und da eine oder andere Parthey so hoch sich graviret befinde, daß sie dabey keinesweges zu acquiesciren vermögte, sondern die Appellation unumgänglich zu ergreifen sich necessiret befinde, der soll zwar solches nicht gänzlich benommen und abgeschnitten seyn, jedoch aber, und nachdem an Maturirung und fordersamer Abhelfung dieses Negotii Uns und dem Lande so hoch und merklich gelegen, daß alle Verzögerung und Verschleppungen desselben aufs möglichste zu begegnen und vorzubeugen seyn will; So setzen und ordnen Wir hiemit ernstlich und gnädigst, daß auf bedeutetem Fall der provocirende und appellirende Theil vorher alsofort eine Summa von Zehntausend Reichsthaler deponire und in Sequestro setze, mit dem Bedinge, daß da derselbe nachmals succumbiren würde, er solche Gelder alsdann allerdings verlustig sey, und in solche Pön wegen seines erhobenen temerarii litigii, ohne einige Exception und Ausflucht, verfallen seyn solle; von welchen Strafgeldern der Kanzler als Director bey dieser Commißion, Eintausend Reichsthaler, die beyden adelichen Landräthe zusammen Eintausend, und die bürgerlichen Landräthe ebenermassen Eintausend, den Rest aber der Siebentausend der Fiscus haben soll, welche Distributio alsdann statt hat, wenn beyde Classes von den Landräthen unter sich einig seyn, hingegen aber, wenn die Vota discrepantia wären, alsdenn bekömmt die Classis oder der Theil von den Landräthen nichts, welche von dem Voto Decisivo abgestimmet, und solcher Theil fällt alsdann auch dem Fisco anheim; Massen Ihr dieses alles jetzt vorgeschriebener massen nachdrücklich zu veranstalten und ad effectum zu bringen höchst bemühet und eifrigst beflissen seyn werdet; Gelassen Uns dessen, und sind Euch übrigens, nächst Empfehlung in göttlicher Obhut, mit Königl. Hulden sonderlich wohl beygethan. Datum Stockholm, den 15 November 1684.

CAROLUS. (L. S.)

F. Polus.

No. 14. Königl. Resolution wegen einer Interims-Matrikel. Vom 9 May 1685.

Karl, von Gottes Gnaden ꝛc. Unser gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne ꝛc.

Wir haben aus Eurem eingelangten unterthänigsten Repräsentation unterm dato Stettin, den 5 December, voriaen Jahres, gnadigst ersehen, diejenigen Considerationes und Umstände, warum mit Verfertigung und Perficirung einer völligen und beständigen Landes-Matrikel nicht so schleunig fortzukommen seyn wolle, als Wir mit der angesetzten Commißion, vermöge unsers unterm dato den 15 November, abgewichenen Jahres, ergangenen Reskripts intendirt gehabt, und wie ihr dahero euch unterthänigst zu befragen gemüßiget befunden, ob mit Einricht- und Verfertigung der mit denen Ständen in dem Stettinschen Haupt-Receß beliebten Interims-Matrikul, womit man auch schon ziemlich avanciret hätte, zu continuiren und fortzufahren seyn werde, wenn wir denn die von euch desfals angeführte Rationes erheblich befinden, auch zu besorgen, daß ehe die vollständige Landes-Matrikul wegen der dazu erfordernden vielfältigen und weitläuftigen Requisiten, zu ihrer Richtigkeit gedeyen könnten, bey Hindansetzung der Interims-Matrikul nunmehr Confusion und Schwürigkeiten sich im Lande hervor thun und aufgeben würden; Als lassen wir es bey dem, so desfalls mit den Ständen in erwehnten Haupt-Receß behandelt und verabredet worden, schlechterdings bewenden, des gnadigsten Vertrauens, ihr die Verfertigung sothanen Interims-Matrikul nicht allein aufs möglichste beschläunigen und befördern, sondern auch mit gebührender Sorgfallt, unsers, als Landes Fürsten, dabey concurrirendes Interesse beobachten, und vor Augen haben werdet. so bald aber solch Interims-Matrikul zur Perfection und Endschaft gekommen, werdet ihr nichts destoweniger bedacht und äusserst bemühet seyn, mit gleicher Fidelität und Zele zu unsern Diensten und des Landes Beruhigung, am besten die Ausarbeitung einer völligen und beständigen Landes-Matrikul zu betreiben, und zwarten nach der, in besagtem unserm Reskript vom 15 November des jüngst abgelaufenen Jahres mit mehren beschriebenen Methode und Anweisung, als worauf wir Uns hiemit beziehen, übrigens aber nebst Empfehlung Göttlicher Obhut Euch mit Königl. Hulde besenders wol bergethan verbleiben.

Datum Stockholm, den 9 May 1685.

CAROLUS. (L. S.)

J. Bergenhielm.

No. 15. Edict wegen Profeßion der seit 1681 zur Cultur gebrachten wüsten Hufen und unaufgeführten Häuser in den Städten. Vom 1 August 1685.

Tit. Regim.

Entbieten denen Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen, Wohl-Ehrenvesten, Groß- und Verachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen sämtlichen Herren Land-Ständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten unsern Gruß, und setzen ausser Zweifel, es werde einem jeden unter Ihnen annoch guter massen erinnerlich seyn, was seiter Anno 81 und denen nachfolgenden Jahren, in puncto conficiendæ Matriculæ, aufs Tapis gekommen, wie alle und iede Possessores Fundorum in Pommern und Rügen die Qualität und Quantität Ihrer Hufen, Aecker und Häuser mittelst unterschriebenen Designationen profitiret, und da dieselbe zum Theil unrichtig, dunkel und dergestalt eingerichtet befunden, daß man daraus die benöthigten Umstände nicht haben, noch die Matrikul darnach gründlich formiren können, mit was Müh und Kosten die Examinationes Professionum, von denen aus dem Mittel der Regierung und Landschaft Verordneten, successivi fürgenommen, alles und iedes mit denen zur Hand gewesenen Steur-Registern aus voriaen Seculo conferiret, ein gewisses Liquidum und Quantum der Ritter-Bauer-Pfarr und Kirchen-Hufen gemachet, und an Perficirung einer richtigen Landes-Matrikul gar nichtes gefehlet haben würde, wann daß von Ihro Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn eingelangte gnädigste Suspensivum nicht dazwischen gekommen, und dem Werke bis anhero einen An-

stand gegeben hätte; Nachdemmalen aber höchstermeldte Ihro Königl. Majestät solche Verordnung wiederum gehoben, und in verschiedenen allergnädigsten Rescripts der Regierung ernstlich injungiret, das Sie die Verfertigung einer beständigen Matrikul reassumiren, die ins Mittel gebrachte Dubia erörtern und durch gewisse darzu ernannte Commissarios decidiren lassen solle; Man auch dazu keine Zeit verabsäumen, sondern wann die bevorstehende Erndte nur verrichtet, die Arbeit wieder vorzunehmen, und ultimam quasi manum, nach Anleitung des allergnädigsten Königl. Willens, diesem Werke zu imponiren entschlossen ist; Jedoch für höchstnöthig befindet, daß, weilen seit denen jüngst verrichteten Examinationibus Professionum, ein jeder Grund-Herr sich Zweifelsohne verbessert, und die angegebenen incultivirte wüsten Ritter-Bauer-Pfarr- und Kirchen-Hufen einigermassen begattet und fertil gemachet; In denen Städten auch verschiedene neue Häuser gebauet, und also zum wenigsten an statt der damals angegebenen unbebaueten Hufen und wüsten Stellen, eine höhere Anzahl der cultivirten Aecker und neuerbaueten Häuser herauskommen, dem Catastro einzuverbleiben, und vorhero billig zu specificiren seyn wird; Als ist hiedurch allen und jeden Eingangs erwehnten Communen, Particulieren und Einwohnern, welche in diesen Ihro Königl. Majestät Landen einige Güter, unter was Namen und Titul es auch sey, besitzen, nicht weniger denen E. E. Städten anzufügen für nöthig erachtet, daß ein jeder, a dato publicationis dieses, binnen 4 Wochen, die nach den eingerichten Professionen und deren Examination zur Cultur gebrachte wüste Hufen und neuaufgeführte Häuser, in einer richtigen und glaubwürdigen Designation specificire, binnen gesetzter Frist bey der Regierungs-Kanzeley einsende, und die bevorstehende Achevirung der Matrikul zur guten Richtigkeit dadurch befördern helfe, mit dieser angehengten ausdrücklichen Verwarnung, daß, da jemand solche neuangebaute Stücke verschweigen und in termino nicht anmelden solte, selviger dafür arbitraire angesehen, und auf seine Unkosten das ganze Gut lustriren und vermessen, auch die Häuser in Augenschein nehmen zu lassen, angestalten werden solle, und weilen die Königl. Beamte, von denen Aemtern und dazu gehörigen Ackerwerken und Dörfern, nach dem Anno 81 publicirten Edict und der darin gegebenen Anleitung, eine richtige Designation der Ackerwerks- und Bauer-Hufen einzusenden, ausser Acht gelassen; So werden Sie hiedurch nochmalen erinnert, in besagtem Termino dieses gemeinnützige Werk ohnfehlbar zu beschaffen, damit bey Einrichtung der Matrikul die begehrte Nachrichten attendiret, und aus Kahldens Anschlage das Quantum der Hufen zu nehmen nicht nöthig seyn möge. Wornach sich zu achten; Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Schloß zu Alten Stettin, den 1 August 1685.

Subscr. Regim.

No. 16. Königl. Resolution an die Königl. Regierung, wegen der Landes-Matrikel. Vom 9 November 1685.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc.

Es ist Uns guter massen erinnerlich, was Wir seiro1 unterm Dato den 15 November 1684 wegen Verfertigung einer beständigen Landes-Matrikel, als auch nachgehends auf Eure eingekommene unterthänigste Remonstration, anderwärts sub Dato den 9 May jetzigen Jahres, wegen Perfectionirung der im Stettinschen Commißions-Receß de Ao. 1681 beliebten Interims-Matrikel, gnädigst rescribiret, wann Wir dann zwar in dem vorigen Rescript zu Verrichtung obbedeuteten Werks eine gewisse Commißion constituiret und verordnet, ratione der Interims-Matrikel aber in dem näheren Rescripto es schlechterdings bey dem, was gemeldter Stettinscher Commißions-Receß desfalls disponire, gelassen, und von der in voriger angeordneten Commißion nicht erwähnet haben; So haben Wir doch auf unterthänigstes Ansuchen unser gesamten Pommerschen Städte, und in Erwägung der von selbigen angeführten triftigen Considerationen und Motiven, gut gefunden und vor nöthig erachtet, die im obmentionirten unsern ersten im November vorigen Jahres ergangenen Rescript angeordnete Commißion, jedoch nur in so weit, als es die auserseh[e]ne und ernennete Personen mit deren eidlichen Verbindung auf die Einricht- und Verfertigung der Interims-Matrikel ob identitatem & paritatem der bey den vorkommenden

menden Rationum zu extendiren, wobey Wir aber die auf den Fall wenn ein oder ander Theil bey der Commissariorum Spruch nicht acquiesciren zu können vermeynen würde, beygeführte und annectirte Clausul solches Interims-Werks nicht zu ziehen gemeynet seyn, Ihr werdet demnach es dabey zu veranlassen und allen Fleisses in die Wege zu richten, Euch angelegen halten, daß durch jetzt angezielte Commißien sowol die Einrichtung der intendirten Interims-Matrikel bewerkstelliget, als auch alle dabey vorkommende Streitigkeiten verglichen, oder auch nach Billigkeit und Recht entschieden werden mögen. Vollbringet hieran unsern zuverläßigen gnädigsten Willen, und Wir sind Euch dagegen nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulden besonders wol zugethan.

Datum Stockholm, den 9 November 1685.

CAROLUS. (L. S.)

T. Polus.

No. 17. Der Königl. Regierung Edict wegen der Profeßion der zur Cultur gebrachten Hufen. Vom 7 Junius 1687.

Tit. Regim.

Demnach vermöge Patents vom 1 August Anno 1685 bereits von allen Possessoribus Fundorum dieses Königl. Herzogthums verlanget worden, was ein jeder seither Anno 81 von deme damals profitirten wüsten Ritter- und Bauer-Acker zur Cultur gebracht, specifice bey der Regierungs-Kanzeley einzubringen, ein solches aber aus ein und anderen ins Mittel gekommenen Verhinderungen nicht geschehen, und nunmehro gleichwol um so viel nöthiger, als J. K. M. Unser allergnädigster König und Herr die Perficirung der Lehn-Rollen und Zusammensetzung der Roß-Dienste absonderlich allergnädigst verordnet, solches aber füglich nicht zu Werke gerichtet werden mag, es sey dann der, von der Königl. Regierung, damals gemachten Verordnung nachgelebet; So hat man Diensam befunden, die der Zeit verfügte Erinnerung zu erneuern, und allen und jeden dieser Lande Eingesessenen, so einige Güter, mit was Namen und Titul es auch sey, unter Höchstermeldter J. M. Botmäßigkeit besitzen, insonderheit aber den Königl. Vasallis und Lehn-Leuten, auch denenjenigen von den E. E. Städten welche Ritter-Güter in posses haben, bey harter Strafe anzugesinnen, die seither vorerwehnter Profeßionen und deren Examination zur Cultur gebrachte wüste Ritter-Hufen, mittels einer richtigen, und glaubwürdigen Designation binnen 14 Tagen a dato publicationes dieses Patents in die District-Collecturen einzubringen, und soviel an ihnen, befördern zu helfen, damit anitzo die Lehn-Rolle und die darnach einzurichtende Roß-Dienste J. K. M. gnädigstem Willen zu gehorsamster Folge zum Stande gebracht und nicht weiter ausgesetzet werden mögen; Als sich auch befunden, daß Anno 81 ein und andere Possessores Immobilium gar nicht profitiret und so wenig ihre Güter als die Hufen-Zahl angegeben, dabeco viele Unrichtigkeit entstanden, und bey denen Examinationibus der Calculus nicht gezogen sondern ausgesetzet werden müssen; So werden alle und jede so sich dessen schuldig befinden, hiedurch nochmalen verwarnet, in oberwehnter Frist die Processiones der Ritter- und Bauer-Hufen in die District-Collecturen einzuschicken, und keinen weiteren Säumsal darunter zu verhengen, es wäre dann daß sie sich selbsten in Ungelegenheit bringen, und der Lehns-Rolle und Hufen Catastro nach dem Anschlage der alten Register und Kahldens Matrikul eingeführet bleiben wollen. Weilen auch einige bey der Hufen-Examination, de Ao. 82 dadurch, daß ihre profitirte Ritter-Hufen aus Mangel gnugsamen Beweises für Bauer-Hufen angesetzet worden, sich beschweret befunden und deshalb ihnen ferner Beweis vorbehalten; Etliche aber nachgehends vermeynet, mehr oder weniger Ritter-Hufen, als damaligem Befinden nach gesetzet, per errorem profitiret zu haben; So wird denenselben hiemit sub pœna præclusi anbefohlen, womit sie solchen vermeynten Beweis und errorem ausfündig und liquid zu machen vermeynen, dasselbe ebenermassen in vorgesetztem Termino in den Collecturen einzubringen. Wornach sich zu achten.

Signatum Stettin, den 7 Junii Anno 1687.

(L. S.) R. Bielke.

G. D. v. Wolfframbsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann.
B. C. Jäger.

No. 18. Abermaliges Edict wegen der Hufen- und Aecker-Profeßionen, nach einem beygelegten Project. 8 May 1698.

Tit. Regim.

Entbieten den Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen, Wohlehrenvesten, Groß- und Vorachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen, sämtlichen Herren Landständen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auch allen andern, welche in diesen J. K. M. Pommerschen Landen, und auf der Insel Rügen einige Güter, unter was Namen und Titel es auch sey, besitzen, unsern Gruß: Und geben ihnen hiedurch zu vernehmen, daß man ausser Zweifel setzet, es werde ihnen sämt- und sonderlich annoch guter massen erinnerlich seyn, welchergestalt nicht nur von langer Zeit her, besondern auch in specie Ao 1681, sowol von der hieselbst vorgewesenen Königl. Commißion als der Regierung und Landständen, eine richtige Landes-Matrikel dermaleins zu überkommen für hochnöthig erachtet worden, gestalten zwar zu dem Ende ein gewisser Grund bereits damals geleget, auch überdem und da dis angelegene Werk hernachmals durch andere vorgekommene Hinderungen unterbrochen worden, von J. K. M. selbsten die Hand angeleget, und gewisse Landmesser aus dem Reiche heraus gesandt worden, welche das Land sorgfältig abgemessen, die Quantität accurat beschrieben, und verschiedene zur Perfection einer richtigen Matrikel dienende Observationes und Annotationes zu Papier gebracht, also, daß man mit der Zeit zu dem Zweck dieser angelegenen Arbeit und einer erwünschten Richtigkeit zu gelangen keine geringe Hoffnung hat. Wann aber zur Vollkommenheit der übrigen Vermessung, und zur Adjustirung aller dazu gehörigen Charten und schriftlichen Aufsätze annoch einige Zeit erfordert wird, indessen die bisherige Ungleichheit der sogenannten reducirten Hufen, und die dabey sich befindende grosse Unrichtigkeit, indem insonderheit viele alte Bauerhufen für Ritter- oder adelichen Sitzhufen, viele Cultivirte für wüste Hufen angegeben werden, auch die Repartitiones unter den Contribuenten ungleich und unbillig sich finden, verursachet, daß dadurch J. K. M. in Dero Gerechtsamen geschmälert, und die Contributions-Last und Beschwerde, so auf diejenigen, welche mehr contribuable Hufen haben, devolviret, so viel grösser, auch einer für dem andern in dem Hufen-Ansatz prägravirt wird. Also sind J. K. M. aus Landesväterlicher Huld und Sorgfalt für Dero getreuen Unterthanen Beßtes, auf die allergnädigsten Gedanken gekommen, bis die Landmesser-Arbeit verfertiget, was ein oder anderer ratione quantitatis oder insonderheit qualitatis dabey etwa zu erinnern haben möchte, gehöret, und alsdann ein vollkommenes Werk und richtige Landes-Matrikel formiret werden mag, eine Interims-Matrikel aufgerichtet und verfertiget werden, und solchemnach ein jeder, welcher einige Landgüter in Pommern besitzet, nach einem gewissen Formular eidlich zu erkennen geben soll, der innehabenden Güter und Hufen Zustand, Güte und Quantität, so nachgehends mit der Landmesser-Arbeit, den alten Landkastens-Registern, alten Amts-Büchern, auch Verträgen, Kirchen-Briefen und Kirchen-Matrikeln conferiret werden kann.

Es ergehet demnach an dieselbe unser respectives freundliches Ansinnen und ernster Befehl, daß ein jedweder Eigenthums-Herr und Besitzer unbeweglicher Güter hier im Lande, ohne Unterscheid, sie seyn Fürstl. Patrimonial- Lehn- Stadt- oder sonst Allodial-Güter und Aecker, fordersamst, und zum längsten zwischen hier und Johannis, eine richtige Desianation aller Hufen, die er im Besitz, Genieß und Gebrauch hat, bey der Königlichen Regierung einbringe, und was dabey an Ritter- und Bauerhufen, sadigen Acker, Wiesen, Hölzungen, auch eines jeden Qualität sey, wie viel besetzte und unbesetzte Baur- und Cossaten-Höfe verhanden, und insonderheit was sowol dabey, als auf die zu den Ackerwercken und Höfen belegene Aecker an allerley Korn, an Winter- und Sommersaat gesäet werden kann, eigentlich, und dabey die Schäfereyen und Viehzucht, wie viel Schaafe und Rindvieh ordinair gehalten werden können, und anjetzo verhanden, item, Mühlen, Schmiede, Krüge, Fischereyen, alles nach Einhalt des an die Districte zugleich mit diesem Patent gesandten Projects specificire, und dabey nichts übergehe oder auslasse, bey Verwarnung und Strafe, daß derjenige, welcher mit seiner Profeßion, so ein jedweder eigenhändig zu unterschreiben und mit seinen Eid zu bestätigen hat, in Termino nicht einkommen, oder darin auch in specie den nach der geschehenen Landmessung ausgerissenen

rissenen Acker, und was darin an Winter- und Sommersaat kann gesäet werden, nicht mit angeben, sondern verschweigen wird, nach Anleitung der Landmesser-Arbeit und den in den alten Landkastens-Registern befindlichen höchsten Anschlage, in die Interims-Matrikel gebracht, und dessen so bey der Landes-Vermessung oder künftiger Revision derselben befinden werden sollte, verlustig, auch das Contingent der davon noch schuldigen Onerum nachzugeben gehalten seyn solle. Eben solche richtige, umständliche, und mit Eid befestigte Nachricht werden auch die Königl. Beamten von den Aemtern und den dazu gehörigen Ackerwerken und Dörfern, aus den Amts-Büchern und sonsten andern Urkunden, am allermeisten aber von der würklich verhandenen Aussaat aufsetzen, und in beregtem Termino unfehlbar einschicken, damit solche bey der sodann vorzunehmenden Einrichtung der Interims-Matrikel attendiret werden könne.

Und als sonsten bereits im vorigen Seculo darüber geklaget worden, daß die Contribuenten dadurch sehr vermindert werden, daß einige von der Ritterschaft Bauerhöfe und Hufen zu Ritter-Hufen oder auch neue Rittersitze und Ackerwerke, welche von der Contribution frey seyn, machen, in erwähnten Commißions-Receß de Anno 1681 aber verordnet ist, daß diejenigen nur allein für Ritterhufen gehalten werden sollen, welche vom Anfange dieses Seculi von solcher Qualität gewesen, und ein jeder Possessor solches zu beweisen schuldig seyn, oder in Ermangelung sothanen Beweises keine Freyheit darauf zu prätendiren haben sollte, jedoch also, daß es einem jeden frey stehe, eine solche Verwechselung mit Bauer- und Ritterhufen zu machen, daß diese zu Bauer- und jene zu Ritterhufen gemachet werden mögen, wenn nur die Anzahl der Ritterhufen nicht verringert wird: Daher auch solches dismal nothwendig observiret, und jedem Possessori einiger Ritterhufen sothanen Beweis in der gesetzten Frist sub pœna præclusi zu führen, und denjenigen, so in mehrberührten Receß desfalls stipuliret ist, zu geleben, hiemit auferleget seyn soll.

Gleich wie man nun einen jeden mit der auf den Ungehorsam und nicht geschehende Parition dieses Mandats unfehlbar erfolgenden oben angedeuteten Bestrafung gerne übersiehet; So lebet man auch ab Seiten der Königl. Regierung der gänzlichen Hoffnung, es wird sich keiner durch verselbliche contumacie solche selbst über den Hals ziehen, vielmehr diesem Patent in allen Stücken zu geleben ihm höchst angelegen halten: Zu welchem Ende dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, dieses nicht nur von allen Kanzeln verkündiget und abgelesen, sondern auch in den Districten an die Familien und Einhaber aller Güter vertheilet werden soll.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegels. Signatum Alten-Stettin, den 9 May 1698.

(L. S.)

C. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken. B. Schwallenberg.
M. Lagerström.

Project,

Project, wie die Hufen-Professiones in Pommern und Rügen einzurichten.

Im

District lieget

Der Rittersitz

Das Ackerwerk.

Im selbigen Dorfe sind ohne die zum Rittersitz gelegte Bauerhufen, so oben specificiret, verhanden an Höfen und Hufen.

Dito, in andern Dörfern, so mit Namen genennet werden können.

Ritter- und Ackerwerks-Hufen.				Bauerhufen, zum Ackerwerk belegen				Kirchen- und Pfarr-Hufen				Bauerhöfe.		Cossäten-Höfe.		Bauerhufen		Der Acker liegt in Schlägen, worunter an						Allerley Aussaat zum Ackerwerk.					
Cultivirte.		Wüste		Cultivirte.		Wüste		Cultivirte.		Wüste		Besetzte.	Unbesetzte.	Besetzte.	Unbesetzte.	Cultivirte.		Wüste		Gutem Acker.		Mittelmäßigen Acker.		Schlechten Acker		Weitzen	Rocken.	Gersten	Haber.	Erbsen. Wicken Linsen.	Buchweitzen.
H.	M.	H.	M.	H.	M.	H.	M.	H.	M.	H.	M.					H.	M.	H.	M.	H.	M.	H.	M.	H.	M.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.

Wassermühle.		Windmühle.		Schneidemühle.		An Meßkorn wird gegeben.		Aussaat der Bauren.						Schmiede.		Krüge.		Lehn-Pferde.	Heu.	Rindvieh.		Schaafvieh.	
Im Stande	Wüste	Im Stande	Wüste	Im Stande	Wüste	Vom Hofe	Die Bauren.	Weitzen.	Rocken.	Gersten.	Haber.	Erbsen.	Buchweitz.	Im Stande	Wüste	Im Stande	Wüste	Vor Alters gehalten	kan gewonnen werden	Kann gehalten werden.	Anjetzo verhanden.	Kann gehalten werden.	Anjetzo verhanden.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Sch.	Sch.	Sch.	S.	Sch	S.	Sch	Sch.					Stück.	Fuder.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.

NB. Andere Nachrichten von Mast- Bau- und weicher Hölzung, Fischerey ꝛc., werden auf die letzte Seite geführet.

No. 19. Königl. Commissorium, zur Verfertigung einer Landes-Matrikel. Vom 5 October 1702.

Demnach J. K. M. angemerket, wie nöthig es sey, daß eine gewisse Landes- und Hufen-Matrikel im Herzogthum Pommern aufgerichtet werde, inmassen denn nicht allein in vorigen Zeiten viel Vorschläge dazu ins Mittel gebracht, wegen den unter den Landständen aber jederzeit erwachsenen vielen Contradictionen und allerseits angeführten Raisons die Sache nur ins Disputiren gerathen und also darinn stecken geblieben, sondern auch, obgleich dieses nothwendige Requisitum zu des Landes Nutzen und der Landstände eigener Beruhigung durch J. K. M. in Ao. 1680 nach Pommern verordnete bevollmächtigte Commissarios wiederum vorgenommen, und wiewol nicht nach aller Interessenten Gefallen, dennoch nach dieses Landes uhralten Constitution und aller Bewandnisse Billigkeit dahin abgethan, daß durch einiger verständiger Leute Messung das Land in eine gewisse Hufenzahl gebracht werden sollen: zu welchem Ende auch damalen eine nachrichtliche Instruction, wornach solches zu perfectioniren, aufgesetzet und beliebet, auch sub dato den 12 April 1681 ausgefertiget worden, solchem ungeachtet dannächst das Werk abermal ins Stecken gerathen, theils weil die Agrimensur in Ermangelung davon genugsam kundiger Leute, mit der Accuratesse, wie es sich gebühret, nicht angestellet werden können, theils weil alsfort ein neuer Disput wegen der Ritterhufen und Giebelhäuser auch Classen der Häuser erwachsen, welche zwar durch J. K. M. gnädigstes Rescript an Dero Pommersche Regierung vom 15 November 1684 in so weit gehoben worden, daß solche durch die zu Einrichtung des Matrikelwerks verordnete Commissarien, welche der J. K. M. und dem Lande geleisteten Eide quo adhuc actum zu erlassen, und mit einem desondern auf bemeldtes Werk gerichteten Eide vorgeschriebener massen zu vinculiren, abgerichtet werden sollte; Als aber nachgehends ein gewisser Streit über sothane Eides-Formel entstanden, so ist zwar solcher auch ultimato durch J. K. M. gnädigste Resolution de dato Stockholm den 7 Julius 1690 dergestalt entschieden, daß es bey der projectirten Eides-Formel, so sich auf obgedachtes Königl. Rescript gründet, sollte gelassen werden, nach welcher die Commissarii, weil darinnen das Principium generale, und die Norma, wornach sie in vorfallenden Streitigkeiten verfahren und erkennen sollten, den Eid abzustatten hätten.

Als man aber dennoch ob defectum agrimensuræ zu keinen Endzweck gedeven können; So haben J. K. M. glorwürdigsten Andenkens in Ao. 1691 eine eigene Commission von Landmessern herausgesandt, welche nach der ihnen ertheilten Instruction das ganze Land nach Geometrischer Kunst und Wissenschaft accurat vermessen, und die befundene Quantität und Qualität richtig und genau verzeichnen sollten, welches Werk nunmehro durch göttlichen Beystand zur Perfection und Vollkommenheit gediehen, und also zu Erlangung einer gewissen und beständigen Landes-Matrikel nichts mehr übrig, als daß der von J. K. M. dazu verordnete Commissarius nebst denen so von der Landschaft, nemlich 2 von der Ritterschaft und 2 von Städten, ihm adjungiret werden, obberegten und hier in fine inserirten Eid körperlich vor der Regierung abstatten, und selbigen schriftlich beylegen, nachgehends dieses Werk mit Zuziehung des General-Directoris des Königl. Landmesser Comptors Eurely, so allen Deliberationibus beywohnen und der Commißion alle nöthige Information geben, auch sonst, was er nöthig und diensam erachtet, dabey zu erinnern befugt seyn. Den Possessoribus und Eigenthümern, wie auch Königl. Beamten, und zwar zuförderst denen im District zwischen der Oder und Randow selbst über die Prägravation in den Hufen insonderheit geklaget und die Remedirung urgiret wird, imgleichen aber auch in den übrigen Districts-Collecturen für die darunter gehörige Interessenten, damit sie sich bey Zeiten informiren und mit ihrer Erklärung gegen der Commissarien Ankunft bereit seyn können, gewisse Extracte von der durch die Landmesser darüber verfertigten Arbeit, worinn ihre Güter, sowol ratione quanti als qualis annotiret und beschrieben, um billige und von der Regierung zu determinirende Belohnung oder Schreib-Gebühr geben lassen, und darüber in einer gewissen von der Commißion zu benennenden kurzen Zeit ein ieder seine beständige Erklärung bey derselben abgeben soll, ob er mit sothaner der Landmesser Beschreibung entweder in totum oder in tantum oder gar nicht zufrieden, da denn auf den ersten Fall es dabey, so weit dagegen anderwärts keine erheb-

liche Dubia ins Mittel kommen, noch vorher zu untersuchen seyn würden, ungeändert zu lassen, auf den andern und dritten Fall aber der Eigenthumsherr, auch ihres Orts die Königl. Beamte schuldig, causas quare non zugleich alleqiren, und so die Commissarii solche erheblich finden, auf des Eigenthumsherrn Unkosten selbsten mittelst Adhibition eines Landmessers in loco die etwa zu verzeichnende Differenz, es sey in quantitate oder qualitate, in Augenschein zu nehmen, und dabey ferner zu verfahren, wie in der Instruction de Ao. 1681 enthalten, wobey auch dieses zu beobachten, daß die Possessores oder Eigenthümer keine unnöthige oder weitläuftige Deductiones einbringen, oder Kleinigkeiten, so von geringer Importanz seyn, berühren, sondern das was nöthig und erheblich vermeynet wird, kurz und deutlich aufsetzen sollen; wäre es aber, daß jemand vernünftige Ursachen durch die Vermessung graviret zu seyn verbrächte, daß er keine Mittel zur vorgesetzten Untersuchung hätte, und er solches mit dem Juramento Paupertatis bestärkte, soll alsdann die Untersuchung auf des gemeinen Districts Kosten verrichtet werden. Im übrigen wird der Commissarius und die so ihm von der Landschaft adjungiret werden, bey der Beleuchtung sothaner Erklärung und deroselben fernerer Untersuchung, nicht weniger auch die Lustrirung und Immatriculirung der Häuser in Städten ihnen der Commißions-Recess und Lustrations-Instruction de Ao. 1681, dazu J. K. M. allergnädigste Rescripta und Resolutiones vom 15 November 1684, vom 9 May und 9 November 1685, und vom 7 Junius 1690 allerdings zur Nachricht stellen, ausbenommen was in der Königl. Resolution de Ao. 1685 von der Interims-Matrikel erwähnet ist, weil solches nach geendigter Agrimensur sich geändert hat, und hiedurch eine vollständige Matrikel intendiret wird, nach Anleitung der Königl. Reselution für die Ritterschaft, sub dato Stockholm den 27 Februar 1699 §. 6. Da sich aber bey währender Expedition ein und andere nova emergentia aufgeben sollten, welche bey Verfertigung dieses Commissorii nicht voraus gesehen oder erinnert werden können, und welche so bewandt wären, daß sie für die Commission, die aber specialiter zu der vorkommenden Dubiorum Decision, Einhalts der Königl. Resolution und der darauf in 1689 geführten Commißions-Protocollen, wie auch die darüber den 1 Julius 1690 ergangenen fernern Königl. Reselution beeidigt seyn soll, dahero auch und vor Antritt des Werks sofort erstlich zugleich wann die Commission niedergesetzt und beeidigt worden, die Stände ihre annoch habende Communia oder Particularia Dubia daselbst vortragen können, nicht gehören möchten, oder muß in dem Fall, wann die Commissarii vor oder bey der Operation irgend worüber dissentiren, und durch die Pluralität keinen Schluß machen würden, haben dieselben damit und mit ihnen darüber hinc inde führende Sentimenten und Rationen ihre Addresse an die Königl. Regierung, welche alsdann der Stände Deputirte Innhalts des Commißions-Recesses de Ao. 1681 §. 6. mit adhibiren wird, folgends gedachten Receß zu nehmen und alles äussersten Vermögens dahin zu sehen, daß dieses höchstnöthige Werk vollends abgerichtet und zur Perfection gebracht, Zeit und Unkosten aber nicht vergeblich angewandet werden mögen, massen sie auch ermahnet werden, ohne einiges Ansehen von Freundschaft oder Respect, und dergleichen mehr Intressen, diese ihre Commißion zu verrichten, daß sie es vor Gott, J. K. M., und einem jeglichen so es angehet, zu verantworten sich getrauen, wesfalls sie für Antritt des Werks nachfolgenden Eid körperlich abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen.

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich keinem Theil rathen oder warnen, auch was in Rathschlägen und Sachen dieser Commißion gehandelt wird, so wenig den Partheyen als andern eröffnen, auf nichts anders als die Gerecht- und Billigkeit, der Sachen wahre Bewandniß, und dabey vorkommende wolgegründete Rationes nach Anleitung der Landes-Satzungen, Recesse, Conventionen und Abhandlung mein Absehen richten, alles nach meinem besten Wissen und Verstande erwägen, erinnern und ertheilen, auch alles, was zu Bewerkstelligung dieser Commißion nöthig, und J. K. M. Verordnung und Befehle erfordern, den Rechten gemäß beobachten will.

Im übrigen sollen von allen Deliberationibus und Schlüssen richtige Protocolla gehalten, und rein geschrieben beygeleget werden. Nach verrichteter Sache sollen Commissarii von allem Ihro Königl. Majestät und Dero Pommersche Regierung vollenkommene und ausführliche Relation erstatten; was aber die zu ihrem Werke erforderte Unkosten

kosten anbelanget, so verbleibet es bey dem, so desfalls in dem Landtags-Receß de Anno 1681 den 7 September Art. 3. sub divis. 5., und in der Lustrations-Instruction de 1681 verordnet worden. Datum ut supra.

CAROLUS. (L. S.) C. Piper.

No. 20. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen des Matrikel-Werkes. Vom 6 December 1702.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß ꝛc.

Liebe Getreue, respective unser Rath, Herr Graf, Feldmarschall und General-Gouverneur, wie auch Kanzler und sämtliche Regierungs-Räthe.

Wir sehen aus Euren unterthänigen Bericht, datirt den 7 Passato, wie Ihr nochmalen Eure unterthanige Remonstration und Vorstellung, de dato den 11 September zu Uns eingesendet habet, betreffend das Pommersche Matrikel-Werk; Nachdem Wir aber darauf den 5 October folgenden Monats Euch unsere gnädige Resolution und Erklärung gegeben haben, sind die Stände derselben Städte mit ihren letzten Erinnerungen in bemeldten Jahren eingekommen, und haben darin angehalten, daß die Summen, welche von den wider der Commißionen Ausschlag nach dem Tribunal appellirenden Partheyen sollen deponiret werden, möchten zu ein erträgliches Quantum moderiret werden, in Ansehung, daß wenn selbiges so hoch sollte gesetzet bleiben, der meiste Theil der Interessenten bey diesen schweren Zeiten dasjenige aufzubringen incapable wäre, und dadurch Gelegenheit nehmen möchte, sich dawider nach Einhalt der Gesetze und Reichs-Constitutionen der Remediorum Juris zu gebrauchen, ohnedem daß unter denselben ebenfalls Kirchen, Schulen, Hospitalien, unmündige Kinder und andere unvermögende Privat-Personen könnten gefunden werden, welche auf solche Art durch solch schweres Onus untergehen würden: Und obwohl Ihr zu bemeldten Matrikel-Werks Facilitirung in eben berührten Euren unterthänigen Schreiben bereits unterthänig an die Hand gegeben habet, wie grosse Summen ihr vermeyntet, daß von den Appellanten sollten deponiret werden, und worüber Ihr gleichwol unsere gnädige Approbation erhalten habet, so könnet Ihr doch nicht umhin, in Ansehung vorberührter von Ständen vorgetragene Conditionen und Umstände, wie auch ihrem unnachläßigen Anhalten, Euch unserer letzten gnädigen Approbation zu unterwerfen, wann nicht mehrbemeldte Appellations-Summa annoch solchergestalt möchte moderiret werden, daß die grossen Societäten, nemlich Ritterschaft und Städte, insgesamt anstatt für 10000 Rthlr. zu den Appellations-Geldern eine Summa von 3000 Rthlr. darauf deponiren sollen, und die kleinen Societäten, nemlich ein Amt, District oder ganze Herrschaft, so aus vielen Gütern bestehet, mit eine von den grossen Städten 1000 Rthlr., aber eine Privat-Person oder eine von den kleinen Städten nur allein 500 Rthlr., mit diesem Reservato, daß wenn ein solcher Privatus oder geringe Stadt eidlich darthut, daß selbige nicht 500 Rthlr. in Vermögen habe, das bemeldte Appellations-Geld nach Proportion möchte moderiret, oder ganz und gar nachgelassen werden, wenn bemeldtes appellirendes Theil dabey nach der Tribunals- und Hofgerichts-Ordnung das juramentum malitiæ in folgenden prästire, daß er nicht muthwillig und allein die Zeit damit zu gewinnen, wie auch die Sache aufzuhalten, zur Appellation schreite, sondern er glaube, daß er mit Recht dazu befugt sey, dabey in 6 Monats Zeit bey unserm Tribunal mit der Appellation einkomme, in welcher die Sachen sodann in der von Uns zu determinirenden Zeit müssen abgethan, zum Schluß und Richtigkeit gebracht werden.. Da Wir nun in Ansehung der vorgetragenen Conditionen und Umstände zuvor bemeldter Stände unterthänigstes Ansuchen in Gnaden bewilligen und consentiren; So habet Ihr denen, so es angehet, diese unsere gnädige Resolution gebührend kund zu thun, und Wir lassen unsre Ordre an das Wismarsche Tribunal abgehen, daß dasselbe sich ebenfalls nach solchem unterthänig richten solle. Zu übrigen, was anlanget Eure unterthänige Anfrage, wie weit unsere Aemter vorbemeldte Appellations-Gelder zu deponiren schuldig seyn, und sich nach den zur Suchung der Appellation gesetzten Terminen richten sollen; So finden Wir mit Euch billig zu seyn, daß solches allein in Sachen, so

von den Commißionen decidiret würde, geschehen müßte, nicht aber nach der Euch in dem Matrikel-Werk vorgeschriebenen Maasse; Also habet Ihr den Ständen zu vergnügen in dergleichen Fällen nach dem approbirten Formular Euern Special-Eid abzulegen; und lasset im übrigen Euch höchstens angelegen seyn, daß ohne weitere Unkosten und vorgebrachte Schwierigkeiten oftbemeldtes Matrikel-Werk förderamst zur Endschaft möge gebracht werden, so lieb Euch ist, unser Mißvergnügen zu entgehen, zumalen bey Euch so geringe Gedanken und Ernst sich findet, dieses Werk vollbracht zu sehen, welches bey Ständen zu unsrer größten Unlust durch deren vielen und meist unnützen Einwendungen bisher ist stutzig gemacht worden. Womit Wir Euch göttlicher Obhut befehlen. Gegeben im Haupt-Quartier zu Gorytain, den 6 December 1702.

CAROLUS. (L. S.) C. Piper.

No. 21. Königl. Rescript an den Kanzler von Lagerström, als Director der Matrikel-Commißion, wegen schleuniger Betreibung der Landes-Matrikel. Vom 2 März 1703.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und wolgeneigten Willen zuvor ꝛc. Edler und Vester, besonders lieber Getreuer.

Wir haben zwar bereits unterm 4 November jüngsthin zur Aufrichtung der beständigen Landes-Matrikel im Herzogthum Pommern unsern gnädigen Befehl und Commissorium an Euch gelangen lassen, und zweifeln dannenhero nicht, Ihr werdet Euch die Betreibung dieses gemeinen nützlichen Werks höchstens angelegen seyn lassen; Wann aber zu befürchten stehet, daß einer oder anderer, so an dessen Verhinderung Interesse haben, dasselbe noch ferner auf allerhand Art, wo nicht ganz zu hintertreiben, dennoch wenigstens zu differiren suchen möchten, wie denn denjenigen, welche zu dem Werke deputiret, an allerhand Präterten, von andern Geschäften, Unpäßlichkeit ꝛc., dadurch nur das Werk zu remoriren und aufzuhalten, niemalen fehlen kann, wenn solche Occurrentien nicht sofort anfangs nachdrücklich vorgebauet wird; Als ergehet hiemit an Euch, als verordneten Directorem der Commißion, unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr Euch in genere in keine Wege und durch keine Einwendungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an der Fortsetzung obgedachter aufgetragenen Commißions-Arbeit hindern lasset, sondern in specie, wann gleich einer oder ander Deputatos zur Commission, es mag von der Ritterschaft oder von Städten seyn, bey derselben nicht zugegen seyn könnte oder wollte, nichts destoweniger ohne Aufenthalt verfahret, weitläuftige mündliche Recesse ad Protocollum nicht, vielweniger einige künstlich ersonnene oder noch ferner zu ersinnende Streitigkeiten inter Corpora verstatten, sondern alle Weitläuftigkeit sorgfältig vermeiden, und nichts anders, als was zum Werk und Zweck selbsten dienet, admittiren sollet; hingegen sollen Deputati, wenn Ihr durch unvermeidliche Fälle abgehalten werdet, ohne Euch das geringste bey der Matrikel-Commißion zu unternehmen nicht Macht haben, niemand aber von sämtlichen Committirten, ehe und bevor es zur völligen Endschaft gebracht, von dem Werke abtreten, bey Vermeidung unserer Ungnade und schweren Beahndung. Hieran geschiehet unser gnädiger Wille, und Wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde wol beygethan. Im Haupt-Quartier Lewatow, den 2ten März 1703.

CAROLUS. (L. S.)

No. 22. Königl. Resolution an die Königl. Regierung, wegen Fortsetzung der Matrikel-Commißion. Vom 14 April 1703.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere besondere Gunst und gnädige Gewogenheit von Gott dem Allmächtigen.

Liebe Getreue, respective unser Rath, Herr Graf, Feldmarschall und General-Gouverneur, wie auch Kanzler und sämtliche Regierungs-Räthe.

Ob

Ob Wir wol vermuthet, es würde zufolge unserer abgegangenen ernstlichen Ordre die Matrikel-Commißion in Pommern würklich ihren Anfang genommen, und dieses dem Publico so hoch angelegene und nützliche Werk ohne weitern Aufenthalt und Zeit-Verlust seinen Fortgang genommen haben, auch bald zum Schluß und Richtigkeit befördert werden können; So vernehmen Wir doch mit grossem Mißfallen aus des Regierungs-Rath Lagerströms bey Uns eingelaufenem Schreiben, daß die von der Ritterschaft und Adel annoch dawider solche Einwendungen machen, welche einzig und allein dahin abzielen, um die Anhebung der berührten Commißion zu verhindern, und solche auf die lange Bank zu schieben: Allein es ist an sich selbst von sehr geringen Würden, daß

1) Von Ritterschaft wegen, nebst Landrath Wakenitz, die Landräthe Normann und Barnekow, zwey Alters und Krankheit halber dazu undienliche Leute, zu Deputirte vorgeschlagen werden, da doch die Landrathe, welche berührte Stände vor diesem dazu deputiret gehabt, annoch leben.

2) Daß die von Städten zu Commissarien vorgeschlagene Landräthe, D. Olthof und D. Otto, als partheyisch angegeben werden, bloß aus den Ursachen, daß Städte neulich bey Uns sich darüber beklaget, daß die Ritterschaft allezeit ihnen in allen Contributions-Lasten suche die Dimidiam aufzubürden, und auf andere die Last, so auf sie selbst kommen, von sich zu schütten, auch Städte die dort im Lande zu verrichtende Landmeßer Arbeit als eine Sache angesehen, worauf hernachmals das Contributions-Werk gegründet werden könne, welches die Ritterschaft so ausdeutet, als hätten bemeldte Landräthe dadurch sich partheyisch erwiesen, auch sich schon geäussert, auf was Fundament sie gedenken das Matrikelwerk zu verfassen, da doch der eine von bemeldten Landräthen, D. Otto allbereits von höchstsel. J. K. M. unsern hochgeehrten Herrn Vater zu Einrichtung bemeldten Matrikel-Werks, in Ansehung der guten Kundschaft, so er sich darin erworben, expresse verordnet gewesen, und gleichwol ungereimt ist, eine Person deswegen verwerfen zu wollen, weil dieselbe für ihren Stand geredet, da auch solcher Einwurf, wenn er gültig wäre, ebenwol gegen die adelichen Landräthe würde können angeführet werden. So wird auch vergeblich getrachtet, daß man zu dem Werke Extraneos nehmen möge, weil Wir nicht werden zugeben, daß solche Leute, die von des Landes Eigenschaft und Beschaffenheit samt dessen Particulier-Gesetzen, Constitutionen und Recessen nicht vollkömmlich unterrichtet sind, sich damit meliren.

3) Hat die Ritterschaft ein Memorial bey Euch insinuiret, viel neue Einwürfe begreifend, welche der Regierungs-Rath Lagerström auf unsern Befehl wiederleget, und gewiesen, daß sie ohne Grund, auch einzig und allein um das Werk schwer zu machen, und unser concurrirendes höchstes Interesse in Zweifel zu ziehen, oder das ganze Werk stützend zu machen, eingerichtet sind.

4) So haben sie auch unser Aemter wegen etwas neues moviret, welches vor diesem nicht verabredet gewesen; nemlich, daß zwey Deputirte von Aemtern sollen pro Commissariis admittiret werden, da doch bemeldte Aemter keinen aparten Stand machen, oder ihr Votum und Session auf den Landtägen haben, sondern in diesem Werke in genere mit der Ritterschaft ein gemeinsames Interesse haben, und doch in modis contribuendi von den Ständen separiret geblieben sind, wann aber speciale Umstände über ein oder anderes Amt-Gut oder Ackerwerk vorkommen, so können dieselben von den Amtmännern eben als andern Landes-Einwohnern, der Commißion vorgestellet werden, und streitet vorberührte der Aemter wegen gemachte neue Prätension wider unser ausführliches Commissorium, de Dato den 5 October abgewichenen Jahres, worinnen allein 5 Personen zu Commissarien und Richtern verordnet sind; So ist auch die Gewohnheit, daß von der Regierung allezeit ein Bevollmächtigter verordnet worden, um bey der Commission für J. K. M. Interesse zu reden und zu antworten, und wie Wir befunden, daß alle vorberührte Einwürfe von so wenigem Gewicht und Würden sind, daß sie nicht mögen attendiret, vielweniger Zank in einer Commißion, welche Wir in so nachdrücklichen Termes befohlen haben, hervorgesuchet werden, nachdem man viele Jahre auf eben selbigen Fuß sich bemühet, dasselbe abzubeugen und zu entgehen; So ist hiemit an Euch unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr die Ritterschaft mit vorberührten ihren nichtigen Einwürfen abweiset, und da sie dergleichen mehr sollten auf die Bahn bringen, selbiges nicht attendiret, indem unser gnädiger Wille ist, daß dies Matrikel-Werk ganz;

nach unsere vorige Ordre und Constitutorium den Fortgang gewinnen soll, und die Commissarien ohne Streit zum Werke schreiten, und nicht aufhören, ehe es vollenzoge, weniger durch eines oder andern der Committirten Unpäßlichkeit oder Abwesen sich hindern lassen, jedoch nichts ohne des Directoris Gegenwart schliessen.

Wir befinden auch zum Beßten, daß Wir von der Ritterschaft wegen die Landräthe Molzahn und Normann Ao. 1685 zu diesem Werke ausersehen worden, und sie sich dabey gebrauchen lassen, also dieselbe auch anjetzo von wegen bemeldten Standes nebst D. Olthof und D. Otto von Seiten der Städte zu Commissarien beybehalten werden; Vermuthen danächst, daß oftberührtes Matrikel-Werk auf diese Art ohne weitere Difficultäten seinen Fortgang werde haben können, werden auch nicht ohne Ungnade aufnehmen, daß weiterer Streit unserer gnädigsten Intention und Befehl schnurstracks zuwider, von einem oder andern unbedachtsamer Weise, durch heimliche Aufzüge und nichtige Einwürfe nach diesem versucht und auf die Bahn gebracht werde; Womit Wir Euch Gott dem Allmächtigen in sonderbaren Gnaden befehlen. Prage bey Warschau, den 14 Apr. 1703.

CAROLUS. (L. S.) C. Piper.

No. 23. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, zur Erörterung verschiedener Zweifel und Erinnerungen bey dem Matrikel-Werk. Vom 6 May 1703.

Karl von Göttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß ꝛc.

Liebe Getreue, respective unser Rath, Herr Graf, Feldmarschall und General-Gouverneur, wie auch Kanzler und sämtliche Regierungs-Räthe.

Wir haben empfangen zweene Eurer unterthänigen Schreiben, datiret den 23 Passato, worin Ihr die vorigen Schwierigkeiten vertraget, welche bey diesem von Uns beorderten Matrikel-Werk von Ritterschaft und Adel aufs neue sind gemachet worden, und Ihr nicht umhin könnet, solches an Uns zu referiren. Wenn Ihr aber die letztern Erinnerungen, welche der Schloß-Hauptmann Klinkowström vor gut befunden, betreffend unserer Aemter dabey concurrirende Angelegenheiten, hinzugefüget, so befinden Wir, daß der größte Theil oben berührter Ritterschaft Einwürfe entweder durch unser letzteres gnädiges Rescript, de dato den 14 April, als auch unsere vorige Resolutiones aufgehoben, oder auch nun von Euch removiret und vorgebeuget worden, als

1) Die eingewandten Schwierigkeiten wider der Stände Syndicos in genere, und in specie wider die Landräthe Olthof und Otto. 2) Der Ritterschaft Zweifel beym voto decisivo. 3) Daß Landes-Deputirte nicht wären zu Commissarien benannt worden. 4) Daß Ritterschaft vor gut ansehe, Extraneos zu Commissarien zu gebrauchen. 5) Daß sie Explication suchen, was man unter des Landes Interesse verstehe, und 6) vermeynet, daß eine vom Königlichen Rath, Grafen Gustav de le Gardie ihnen communicirte Resolution in unsern ausgefertigten Constitutorio wäre vorbey gegangen worden; So lassen Wir es um so viel mehr bewenden bey dem, was Wir hierin vormals resolviret, und Ihr an Euren Ort habet vorgestellet, da Wir nicht mehrbenahmte Einwürfe von diesen Angelegenheiten und Würden zu seyn befinden, daß ein so nützlich Werk deswegen Anstand leide und aufgehalten werde; was aber die übrigen Dubia anlanget, welche Ihr von der Wichtigkeit haltet, daß selbige unserer eigenen gnädigen Decision und Gutbefinden unterworfen seyn sollten: So haben Wir solches in behörige Erwegung gezogen, und dabey in Gnaden vor gut befunden, darauf wie folget, zu resolviren, und zwar

1) Betreffend die Excüse, so die Ritterschaft einwendet, daß sie bey Abfassung der vorigen Erinnerungen nicht alle gegenwärtig gewesen, und solchergestalt dasselbe weder losmachet noch bindet, weil Concluſa Statuum non consentientes, vielmehr absentes obligiren, so können Wir auch darauf keine Reflexion machen, weil dieses ebenfalls nichts zur Sache thut

2) Anbelangend dasjenige, so von Ritterschaft von Verwehrung der Processe und Appellationen vorgetragen wird, da sowol Privati als Societen aus Unvermögenheit die Appellations-Gelder bey noch daurenden grossen und vielen, sowol ordinairen als extraordinairen

dinairen Contributionen nicht erlegen können, und wodurch es geschehen möchte, daß manchen sein Rath unterdrücket und hintenan gesetzet werde; So haben Wir gleichwol auf Eure vorgetragene Remonstrationes das Quantum von berührten Appellations-Geldern zu einer grössern Erleichterung gegen dasjenige, so darauf hätte sollen gesetzet werden, moderiret, wobey es auch sein Bewenden hat, wenn Wir ansehen, daß sonsten die Früchte so viel unzeitiger und eingeschlichenen Gravaminum annoch existiren würden, und man billig zu einer so solenniter mit Eidschwüren constituirte Commißion ein besser Vertrauen haben muß.

3) Nächstdem will die Ritterschaft, daß der Commissariorum Anzahl, vermöge unser gnädigen Resolution de Ao. 1699, auf 6 Personen bleiben möge, indem der Oberste Mevius neben dem Regierungsrath Lagerström den Commißionen beyzuwohnen verordnet gewesen, und welches benannte Ritterschaft, auf Euer Bezeugniß sich berufend, nicht anders als vor das relevanteste ansehen will; Aber Ihr werdet Euch erinnern, daß in bemeldter 1699 Jahres Resolution nicht 6 oder 7 Commissarien verordnet werden, weil Ihr den 16 September vorigen Jahres selbigen Monats Uns unterthänigst an die Hand gegeben habet, wie es dienlich wäre, daß der Commissariorum Anzahl zu 5 reduciret werde, welches auch mit höchstsel. Königl. Majestät gnädigen Resolution, de dato den 15 November 1684 übereinkommet. Gestalt dann auf solche Weise bemeldter Mevius von der Matrikel-Commißion dispensiret, und der General-Director Curelius derselben, jedoch ohne Voto, beyzuwohnen constituiret; so können Wir nicht begreifen, wie Ihr so kurz darauf auf ganz andere Gedanken gefallen, (da doch die Umstände nach gehends auf keinerley Art und Weise sich geändert,) und können darum Euch, als obbemeldter Ritterschaft Beystehenden, so viel weniger Beyfall geben, weil ausser Zweifel ist, daß der Commissariorum Vermehrung nichts anders als mehre diverse Meynungen und langsame Deliberationes nach sich ziehet, wodurch aber die Sachen nur länger aufgeschoben würden, welches, wann der Commissarien Anzahl mäßig ist, nicht zu befürchten stehet.

Was sonsten anlanget des Schloßhauptmanns Klinkowström wegen der Königlichen Aemter bey der Matrikel-Commißion gethane Erinnerungen, welche Ihr in Euer zweytes unterthäniges Schreiben unserer gnädigen Prüfung unterworfen habet. So haben Wir in oben bemeldtem unserm gnädigen Rescript vom 14 April passato Euch lassen ausdrücklich zu verstehen geben, wie Wir schlechterdings vor unnöthig halten, daß zween Deputati von unsern Aemtern pro Commissarios admittiret würden, und verordnen hiemit zugleich, wollen auch davor gehalten haben, daß dasjenige, so unsere Aemter angehet, solle bey den Commißionen vorgetragen werden; So habet Ihr dabey zu acquiesciren, und finden Wir groß Bedenken, der Commissariorum Anzahl mit solchen Personen zu vermehren, welche auf einige Art und Weise zum Ritterschaftlichen Corpori können gerechnet werden, weil solchergestalt bey den andern Ständen keine Ombrage und Nachdenken verursachet wird.

Im übrigen, wie Ihr in Zweifel stehet wegen des rechten Verstandes unsers gnädigen Briefes, d. d. den 6 Dec. pass. und desselben letzten Worten, welche wollen, daß die Regierung einen Eid ablegen soll, auch, wie weit die Königl. Aemter, wenn derentwegen von den Commißionen nach dem Tribunal appelliret wird, die verordnete Appellations-Summa deponiren solle oder nicht? So wollen Wir in Gnaden Uns hiemit erkläret haben, daß weil Ihr nunmehro, nachdem eine gewisse Commißion von Uns verordnet, nicht weiter bey dem Matrikelwerk concurriren könnet, es sey denn daß bemeldte Commißion Eueren Rath und Decision worüber begehren sollte, welches alsdenn geschehen kann, wenn entweder einer von den Commissarien in seinem Voto ganz und gar discrepiret, von den 4 übrigen, da diese auf zween Seiten gleich sind, und also in zween differenten Votis durch einen neuen Umstand keine Vereinigung oder Pluralität kann getroffen werden, oder auch in ganz dunkeln und zweifelhaftigen Sachen, in welchen der Director, da Vota paria seyn, wegen der Sachen Schwierigkeit sollte sein Gewissen mit Decisionen zu beschweren bedenklich finden, und vielmehr zu Euch um Rath und Beystand fliehen wollen, sein Absehen auf die eigentlichen Worte unsers Commissorii habend: Wenn die Commissarii vor oder bey der Operation irgend worüber dissentiren, und durch die Pluralität keinen Schluß machen würden ꝛc.; So gebühret Euch alsdenn in solchen Fällen zufolge vorbemeldter unser gnädigen Verordnung, und die Stände ein Genügen zu thun, Eueren

Special-

Special-Eid abzulegen, und finden Wir in Gnaden billig, was die Disposition von der Appellations-Summa betrift, und unsere Aemter angehet, daß Uns alles dasjenige übergehe, welchem andere rechtsuchende Partheyen unterworfen sind, und prätendiren Wir in diesem Fall nichts voraus. Womit Wir Euch göttlicher Obhut befehlen. Gegeben im Haupt-Quartier Thark, den 6 May 1703.

CAROLUS. (L. S.) T. Piper.

C. Contributions- und Steuer-Anschläge, vornemlich in ausserordentlichen Fällen.

No. 24. Ordnung, auf was Maasse in der Fürstl. Pommerschen Wolgastischen Regierung gewisse Steuren zu Contentirung und Unterhaltung des einquartirten Kayserl. Kriegsvolks aufgebracht, und wie es damit allenthalben gehalten werden soll. Vom 22 März 1628.

Demnach bey jetziger Landes-Versammlung aus denen von den Kayserlichen Officierern übergebenen Rechnungen und Postulaten befunden, daß zu Contentirung derselben, wie auch der Soldatesque, eine überaus grosse Anlage und Summa Geldes schleunigst aufgebracht, und zu Verhütung allerhand besorglicher Ungelegenheit ermeldten Officierern und Soldatesque bezahlet werden muß; So ist in Erwägung der unumgänglichen Noth zu Anschaffung solcher Summen auf nächst gehaltenem Landtage folgender modus contribuendi für gut angesehen und beliebet worden.

Erstlich: Daß von jeder Landhufen, zu 30 Morgen gerechnet, in 2 Terminen 20 Gülden Wolgastischer Wehrung, von einem Giebelhause und ganzem Erbe aber einer Häuerhufen gleich, und folgends von Hakenhufen, halben Erben, Buden und Keller Anzahl, wie nicht weniger Schäfern, Hirten und allen andern, durchaus und gleich nach dem alten modo collectandi gesteuret, und davon der erste Ziel (gestalt er denn auch allschon dergestalt ausgeschrieben) gegen den 31 hujus, der andere aber a dato innerhalb 4 Wochen, von jedes Orts Magistrat, welche bishero solche Steuren eingehoben, gesamlet, und unfehlbar in den Landkasten allhie zu Wolgast eingebracht werden solle.

Als aber hiebevor anstatt der von einer Landhufen gewilligten 20 Gülden nur 16 Gülden ausgeschrieben, und hernach wegen der Officierer hohen Forderung ein mehrers bey annoch währender Landes-Versammlung hat müssen gewilliget werden; So soll selbiger Rest, als von der Landhufen 4 Gülden, zu Ergänzung der gewilligten 20 Gülden in jedem Termine zur Hälfte, und also jedesmal von der Landhufen 2 Gülden, und folgends proportionabiliter nach Hufen und Häusern, wie beym alten collectandi modo Herkommens ist, nachgeschossen, auch zugleich mit in dem angesetzten ersten Termine eingeschaffet werden.

Hiernächst und fürs Andere, soll ein jeder die Reste von den auf vorigem Landtage gewilligten Steuren, den deswegen abgegangenen unterschiedlichen Ausschreiben zufolge, gleichfalls den 31 des annoch laufenden Monats, sub pœna dupli, (als welches mit dem simplo durch militairische Execution derer allhie im Lande bisher unterhaltenen Soldaten von den Säumigen zu exigiren) jedoch ohne Unterscheid, ob die Restanten an Korn, Victres oder Gelde seyn, zumalen die Soldatesque anstatt ihres Restes aus den Commiß-Häusern auf eine gewisse Summa an Gelde behandelt worden ist, nur alles an Gelde (welches aber den Einwohnern unsers Fürstenthums Rügen, oder in Städten, so anstatt solcher in die Commißhäuser nicht einkommender Restanten etwas verschossen, an ihrer Wiedererstattung nicht präjudiciren soll) unfehlbar einbringen, und diejenigen, so den Eid noch nicht abgestattet, denselben in bemeldter Frist prästiren und ablegen.

Und

Und nachdem von vielen ein weit mehrers in die Commissen an Korn, Vivres und Fourage geliefert worden, wie der dritte Ziel der vorhin gewilligten Steuren, an welchen solches alles hat decortiret werden sollen, austräget; so soll denjenigen, welche ihre Erstattung von solchem dritten Ziele nicht erlangen können, frey bleiben, solches alles auf vorhergehende Liquidation, welche für den Deputirten und Ober-Einnehmern mit richtigen Quitungen der Special-Commissarien geschehen soll, an diesen jetzo gewilligten Steuren, jedoch nur am letzten Termine, zu decortiren und zu kürzen, damit dieselben, welche ihre Contributiones gehorsamlich in die Commissen gebracht, vor andern, so sich damit säumig bezeiget, nicht graviret werden.

Anreichend den Schaden, so ein jeder bey den Märschen und sonsten erlitten, soll niemand deswegen an diesen oder nachspecificirten jetzo gewilligten Steuren etwas selbst zu decortiren bemächtiget seyn, zumalen bey jetziger Landes-Versammlung gewisse Verordnung gemacht: Als nemlich, daß einem jeden deshalben pro rata, aus einem absonderlichen Kasten, darinn etliche von den jetzo aufs neue gewilligten Steuren fliessen werden, Erstattung geschehen soll, jedoch daß einem jeglichen an dem letzten Ziele voriger Contribution der 2 Procentum, so viel ihm nach gehaltener eidlichen Liquidation und darauf erfolgten Moderation zugestanden, einzubehalten erlaubet sey.

Als auch fürs Dritte von jedem 100 Gülden zinsbarer Gelder ein halber Gülden im andern Termine der jetzt gewilligten Steuren soll gegeben werden, so muß solches gleichfalls in berührtem Termine von einem jeden eingebracht, und vermöge Landtags-Schlusses damit verfahren werden.

Und weil fürs Vierte die Nothwendigkeit erfordert, daß eine allgemeine Capitation von oben bis unten, sowol auf dem Lande als in Städten ergehen, und davon die Gelder in Städten durch Bürgermeister und Rath, oder welche sie dazu deputiren möchten, in den Fürstl. Aemtern aber von den Amtleuten, und sonsten jedes Orts Magistrat, nach Gelegenheit allerehestens, und zum längsten innerhalb 8 Tagen a dato publicationis, eingeben, und in den dazu verordneten Kriegskasten zu Wolgast nebst richtigen Registern eingebracht werden; So soll ein jedweder, so zu Einnehmung solcher Steuren verordnet, dieselbe auf den Eid, damit er dem Landesfürsten, sowol auch der Stadt verwandt, folgendergestalt einnehmen, berechnen und einbringen; Als

	Rtl.	ßl.
Einer von Adel, so seine Lehne alleine oder neben seinen Brüdern besitzet, er habe geheyrathet oder nicht	3	
Der geheyrathet, vor seine Hausfrau	1	24
Für ein jedes Kind so er bey sich hat		32
Eine adeliche Wittwe auf dem Lande, sie besitze ein Leibgeding oder nicht	2	
Ein jedes derselben Kinder, so sie bey sich hat		32
Ein Unmündiger, so eigene Lehne hat, aber nicht besitzet	3	
Eine adeliche Jungfrau, sie sey bey ihren Brüdern, Freunden, oder sonsten wo auf dem Lande		32
Ein Verwalter oder Arrhendarius adlicher Güter	2	
Dessen Frau	1	
Ein jedes Kind desselben, so bey ihnen ist		32
Ein Schreiber, so adliche Güter auf Rechnung verwaltet	2	
Dessen Frau	1	
Ein jedes Kind desselben, so bey ihnen		32
Eines von Adel Schreiber	2	
Dessen Frau	1	
Dessen Kind		32

	Rtl.	ßl.
Ein reisiger Knecht derer von Adel	2	
Ein reisiger Junge	1	
Ein Stalljunge		32
Ein Wildschütze	1	24
Ein Jäger		32
Ein Jägerjunge		16
Ein Voigt	1	
Eines Voigts Knecht		32
Eines Edelmanns Fischer	1	
Ein Kutscher	1	
Eines Voigts, Fischers und Kutschers Weib		32
Derselben Kinder, so bey ihnen		8
Ein Fürstl. Rentmeister	2	
Dessen Weib	1	
Ein jedes derselben Kinder		32
Ein Fürstl. Kornschreiber	1	
Eines Rentmeisters oder Kornschreibers Diener		32
Ein Koch auf dem Lande	1	
Ein Hofschneider, Schuster, Leinweber, Rademacher, bey denen von Adel und auf den Dörfern, sie sind wohnhaftig oder nicht	1	
Ein Gesell derselben		32

	Rtl.	Sgr.
Ein Junge derselben		16
Ein jeder Bauer, welcher einen Baushof besitzet, ohne Unterscheid, wie viel Hufen dazu belegen im Dorf, dazu Hägerhufen liegen		12
Im Dorf da Landhufen liegen		8
Im Dorfe da Haken- oder Sandhufen liegen		6
Deren Weiber, ein jedes ohne Unterscheid		4
Ein jedes Kind derselben, so er bey sich hat, und über 7 Jahr alt ist		2
Ein Cossat		4
Dessen Weib		2
Ein jedes Kind derselben, so er bey sich hat, und über 7 Jahr alt ist		1
Ein Mäher		8
Ein Häker oder Rattagger		8
Eines Mähers oder Häkers Frau		6
Ein jedes Kind derselben, so über 7 Jahr alt ist		3
Ein Mäher- oder Häkerknecht		8
Ein Futterschneider		8
Ein Kuh- und Ochsenhirte		6
Ein Schweinhirte		3
Deren Weiber		3
Deren Kinder, so bey ihnen, und über 7 Jahr alt sind, jedes		1
Ein grosser Bauknecht, er diene bey einem von Adel oder Bauren		32
Ein Mittelknecht		16
Ein Junge		8
Ein Heidereuter	2	
Ein Böttcher auf dem Lande	1	
Dessen Frau		16
Dessen Kind, so bey ihm		4
Ein Wagenknecht		32
Ein Gärtner		32
Dessen Frau		8
Ein jedes Kind desselben		2
Ein Pförtner		16
Dessen Frau		8
Eine Alt-Frau		32
Eine Viehmuhme		12
Alles andere Dienstvolk von Weibs-Personen, als Köchinnen, Ammen, Kinderwärterinnen, Jungfern, Mägden, Spinnerinnen und dergleichen, so bey denen von Adel oder sonsten vornehmen Personen dienen, eine jede Person		12
Welche aber bey Bauren, Cossaten, oder sonst auf dem Lande dienen		6
Ein Mädgen, so nicht so viel Lohn kriegt als eine Magd		3
Ein Dorfschmidt		32
Dessen Frau		12
Ein jedes Kind, so bey ihnen		6
Ein Schmiedeknecht		16
Ein Instmann		8
Dessen Weib		4
Ein jedes Kind desselben		2
Ein Lehn- oder Frey-Schulze	2	
Dessen Frau	1	
Ein jedes Kind desselben		8
Ein Erb- Lehn- oder Pachtmüller auf Wassermühlen	2	
Desselben Hausfrau	1	
Ein jedes Kind desselben		8
Ein Mühlenknecht auf Wassermühlen		32
Ein Mühlenjung auf Wassermühlen		12
Ein Pachtmüller auf Windmühlen	1	
Dessen Frau		16
Ein Kostknecht auf Mühlen		32
Ein Pacht-Schäfer	1	24
Ein Hammelknecht		32
Deren Frauen		16
Ein jedes Kind derselben, so bey ihnen		8
Des Schäfers Meisterknecht	1	
Ein Mittelknecht		32
Ein Lämmerknecht		16
Ein Hausknecht		12
Ein Ziegler auf dem Lande		32
Dessen Weib		12
Ein jedes Kind desselben		8
Ein Dröscher, so um den Scheffel dröschet		1
Ein Bauer auf dem Lande in Fürstl. Aemtern oder bey denen von Adel	1	

Capitation in Städten, wobey in Acht zu haben, daß ebener gestalt dieselbe wegen der beschwerlichen Einquartirung, respectu der Kopfgelder vom Lande ziemlich geringert: als

Im ersten Stande.

Darinn Bürgermeister und Rath, so auch von Adel, welche ihr Domicilium in Städten haben, imgleichen Doctores, Advocati, Medici, Gerichts-Schöppen, Procuratores, Notarien, Kaufleute, Brauer, Gewandschneider, Krämer, Weinschenken, gehören.

Ein

	Rtl. ßl.		Rtl. ßl.
Ein Mann oder Gesell, so noch nicht gehevrathet	1 24	Ein Kind, es sey jung oder alt	13½
Eine Frau und Wittwe	36	Derselben Schreiber, Diener, Knechte und Jungen, ein jeder	12
Eine Jungfrau	13½		

Anderer Stand.

Darinn gehören alle Handwerker, wie auch Schiffer und Schiffs-Zimmerleute, sowol in Städten als auf Vorstädten, Wyken, Lastadien ꝛc., sodann Gerichts-Schöppen daselbst, und die so sich der Handlung allda gebrauchen.

	Rtl. ßl.		Rtl. ßl.
Ein Mann oder Gesell, so noch nicht gehevrathet	1	Der Handwerker und Schiffer, so auch Schiffs-Zimmerleute Gesellen, ein jeder	12
Eine Frau	24	Derselben Lehrjungen, ein jeder	6
Ein Kind, es sey jung oder alt	9		
Eine Jungfrau	9		

Dritter Stand.

Darinn gehören die Träger, Maur- und Zimmerleute, Fischer, Quatzner, Tagelöhner, Kellerleute und andere in und vor den Städten wohnende gemeine Leute, und welche bey ihnen einliegen.

	ßl.		ßl.
Ein Mann oder unverheyratheter Gesell	12	Lehrjungen, jeder	4
Eine Frau	6	Ander Dienstvolk von Weibs-Personen, sie werden genennet wie sie wollen, es sind Frauen oder Mägde, sie dienen in oder vor der Stadt, davon soll eine jede Person geben	8
Ein Kind, so über 7 Jahr alt, und bey ihnen ist	3		
Derselben Knechte oder Gesellen, jeder	8		

Dafern auch Personen auf dem Lande oder in Städten zu finden, derer allhie in dieser Ordnung nicht gedacht, sollen dieselben so viel geben, als sonsten jemand, der ihnen im Stande gleich zu achten seyn möchte. Und soll von dieser Capitation kein einiger Mensch, er sey männ- oder weiblichen Geschlechts, ausgenommen selbige Kinder, so in der Ordnung specificè ausgezogen, sodann Kirchen- und Schuldiener, wie auch kundbare arme preßhaftige und gebrechliche Leute eximiret und befreyet seyn.

Dafern auch ein Hauswirth einen einigen Menschen in seinem Hause verschweigen, und davon das Kopfgeld nicht einbringen würde, soll derselbe nicht allein mit harter Gefängniß gestraft werden, sondern auch schuldig seyn, selbige Steuren gedoppelt einzubringen.

Fürs Vierte soll eine gemeine Trankſteuer auf allerley Getränke, als Wein, Meeth, Branntwein und Bier geschlagen, und also von einer Ahme Rhein- oder Franzwein 3 Fl. Vom Spitzlinge Landwein 2 Fl. Von einer Ahme oder Tonne süssen Wein 4 Fl. Von einer Tonne Meethe 3 Fl. von dem Kaufmann, so sie eingekauft, alsfort gegeben werden; dannenhero auch Bürgermeister und Rath in Städten allen Wein und Meethe, so noch in den Kellern verhanden, durch Notarien verzeichnen, und den jedes Orts verordneten Einnehmern selbige Designation überfertigen soll.

Ferner soll vom Stop oder Quartier Branntwein oder Aquavit, er werde auf dem Lande oder in Städten gebrannt und verbraucht, 1 ßl. entrichtet werden.

Wie dann auch von jedem Drömt Malz, so in Städten und auf dem Lande zum Verkauf oder eigener Nothdurft verbrauet wird, 1 Fl., thut von jedem Scheffel 2 ßl., und dann von fremdem Biere für eine jede Tonne 8 ßl. gegeben werden; Und soll solche Trankſteuer in Städten von den aus dem Mittel des Raths dazu Deputirten, in den Fürstl. Aemtern von den Amtleuten, sodann sonsten auf dem Lande von jedes Orts Obrigkeit eingenommen, und auf den Eid, welchen sie dem Landesfürsten oder der Stadt geschworen, berechnet, und damit keiner, er sey geist- oder weltlich, oder wer er wolle, ausgenommen die Landesfürstliche Obrigkeit, beschonet noch übersehen, besondern monatlich was einkommt, in den Landkasten nebst richtigen Registern, und wie vorgedacht, eingebracht werden.

Fürs Fünfte soll auf allerhand Kaufmanns-Waaren, so allbereits im Lande sind, oder künftig hereinkommen möchten, sie werden darin consumiret oder wieder hinaus geführet, ein gewisses Geld erleget und davon eingebracht werden: Als

Von einer Tonne Salz	ꝛ	4 Lßl.	Von einer Tonne Spurten	ꝛ	4 Lßl.
Von einer Tonne Heering	ꝛ	8 Lßl.	Für das 100 Berger Fisch	ꝛ	4 Lßl.

und soll mit solchen 4 Posten, wegen Beschreibung derselben, eben also gehalten werden, wie vom Wein und Meethe jetzo erwähnet.

So soll auch ferner allen andern Kaufmanns- und Kramer-Waaren, sie sind gleich wie sie wollen, insonderheit von Sammet, Seiden, Halbseiden oder Wollenzeuge, seidenen oder andern Schnüren, Englisch Gewand, Leinewand, Perlen, goldene und silberne Borten, Jubelier-Waaren, Pelzereyen, Zinn, Kupfer, Oßmund, Eisen, Stahl, Leder, Pottasche, Klappholz, Honig, Wolle, Specereyen, Materialien, Gewürz, und wie sie immer Namen haben mögen, gar nichts davon ausgenommen, von jedem Gülden des Kaufgeldes 1 Lßl. gegeben werden.

Und muß ein jeder Kaufmann, Gewandschneider und Kramer, Höcker und andere, so dergleichen Waaren feil halten, wöchentlich profitiren, und auf den Eid, welchen er dem Landesherrn und der Stadt geschworen, anzeigen, wie viel Geld er die Woche über gelöset, oder auf Borg von seinen Waaren verkaufet, und also vermittelst solcher Eide von jedem Gülden welchen er baar einbekommen oder auf Borg ausstehen lassen, 1 Lßl. alsfort darliefern und einbringen.

Gestalt dann solche Steuren von denen, welche Bürgermeister und Rath in Städten sollen und müssen dazu deputiren, eingehoben und berechnet, und gleichfalls monatlich nebst richtigen Registern in den Landkasten eingeliefert werden sollen.

Dafern auch vom Landesfürsten nöthig erachtet würde, dieselben, so zur Einnahme obberührter einer oder der andern Steuren verordnet, in Special-Vereidung zu nehmen, oder bey Abhörung der Register dergleichen Eid, daß sie nemlich aufrichtig damit umgegangen, keinen Menschen darin übersehen, noch ichts was unterschlagen haben, zu erfordern, wird solches S. F. Gn. in allewege vorbehalten.

Sonsten soll diese Steuer-Ordnung der ganzen Landschaft, wie auch einem oder dem andern Stande an den gemeinen oder absonderlich einhabenden Privilegien, Begnadungen, Indulten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, keinesweges präjudicirlich seyn, noch zu einiger Sequel und Nachfolge inskünftige gezogen, besondern, wann nach Gottes des Allmächtigen gnädigen Willen diese Lande von dieser gar zu hohen und grossen Last der Einquartierung entbürdet, und die deswegen aufgelichenen Geldsummen und andere causirte Ungelegenheiten abgetragen, hinwieder ganz abgestellet werden.

Als auch schließlich auf jede Compagnie ein gewisses an Korn gefordert ist, und hat bewilliget werden müssen, so soll förderlichst ein Anschlag, wie viel solches auf die Hufe austragen wird, verfertiget, und alsdann darauf solche Steuer auch publiciret werden. Wird demnach ein jeder sich sowol in diesem als übrigen darnach zu achten, wann solche Kornsteuren gekündiget, dieselben ohne Verzug in die ihnen benannte Quartiere einzubringen, und allenthalben sich für Ungelegenheit und Schaden vorzusehen wissen.

Wie nun dieses dem nothleidenden Vaterlande zum Besten und zu Abwendung desselben Total-Ruin gemeynet: Als wird kein getreuer Patriot diesen Steuren in einem oder anderem Wege sich entziehen, besondern das Seinige, bey den Eiden und Pflichten, damit er dem Landesfürsten und Obrigkeit verwandt, richtig ohne einigen Unterschleif einbringen, dann sonsten auf den widrigen Fall der Säumige mit harten Leibesstrafen beleget, und noch darüber von ihm die verschwiegenen oder unterschlagenen und nicht eingebrachten Steuren und Kopfgelder gedoppelt durch bequeme Executiv-Mittel erzwungen werden sollen; Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Publicatum am 22 März Anno 1628.

No. 25. Capitation oder Kopf-Steuer-Ordnung in Fürstlich-Wolgastischer Regierung. Vom 18 April 1632.

Von Gottes Gnaden, Wir Bogislaff, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin, Graf zu Gützkow, der

der Lande Lauenburg und Bütew Herr ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, unsern Prälaten, Herren, denen von der Ritterschaft, Haupt- und Amtleuten, Pfand-Einhabern, Bürgermeister und Rath in Städten, Administrateren der Hospitäler, Landbegüterten, Pensionarien, und sonsten allen unsern Unterthanen, Schutz-Verwandten, Eingesessenen und lieben Getreuen, unsern Gruß:

Ihr erinnert Euch guter massen, wasgestalt auf dem zu Anklam ohnlängst gehaltenem Landtage, aus ganz erheblichen und wichtigen Ursachen, insonderheit zu Abtragung etlicher unumgänglicher Landesbürden, eine Capitation oder Kopfsteuer, nach Anleitung der Ao. 1628 in offenem Druck publicirten Ordnung, beliebet werden müssen; Wann Wir dann nicht länger Umgang haben können, sondern aus hochdringender Noth verursachet, solche zu Anklam beliebte Kopfsteuer auszuschreiben und zu publiciren: So haben Wir dieselbe zu männigliches Nachricht, und damit sich niemand Unwissenheit halber entschuldigen könne, in nachfolgenden Reariff bringen, und durch offenen Druck ausgeben lassen wollen. Und befehlen auch hiemit gnädig, ernstlich wollend, daß Ihr alsbald, und zum wenigsten innerhalb 8 Tagen nach Publication und Verkündigung dieser unser Ordnung, vermöge derselben die Kopfsteuer zusammen bringet, und mittelst richtigen Registern entrichtet, und daran im geringsten nichts beylegt, damit nicht nöthig sey, wider die Säumigen mit beschwerlichen Executionibus verfahren zu lassen, womit Wir aber einem jeden in Gnaden verschonet sehen möchten. Darnach sich ein jeder zu richten.

Datum Wolgast, den 18 April Anno 1632.

Ordnung, welchergestalt in der Fürstlich-Pommerschen Wolgastischen Regierung die bewilligten Kopfgelder zusammen gebracht werden.

1) Es soll ein jeder Magistrat auf dem Lande und in Städten schuldig seyn, innerhalb 8 Tagen, a dato publicationis dieser Ordnung, sowol für sich, seine Frau, Kinder und Hausgenossen, die Kopfgelder zusammen zu bringen, als auch von seinen Unterthanen einzusammlen, und diejenigen, welche nach alter Gewohnheit die Steuren immediate dem Landkasten und Obereinnehmern abtragen, ohne Verzug abzustatten, die Amtsgesessenen aber ein jeder an gebührendem Orte, nebst richtigen Registern, zu entrichten.

2) Und sind zu Ober-Einnehmern verordnet, Claus Hern, zu Wallerdow Erbgesessen, und Philipp Steffen, Cämmerer zu Anklam, gestalt denn auch zur General-Legestatt das Rathhaus daselbsten deputiret ist.

3) Die Steuren aber soll ein jedweder, so zu Einnehmung derselben auf den Fürstlichen Aemtern und in Städten verordnet, auf den Eid, damit er dem Landesfürsten und der Stadt verwandt, folgendergestalt einnehmen, berechnen und einbringen:

(Ist wörtlich gleichlautend mit vorstehender No. 24.)

4) Dafern auch Personen auf dem Lande oder in Städten zu finden, derer allhie in dieser Ordnung nicht gedacht, sollen dieselben so viel geben, als sonsten jemand, so ihnen im Stande gleich zu achten seyn möchte.

5) Und soll von dieser Capitation kein einiger Mensch, es sey männ- oder weiblichen Geschlechts, ausgenommen selbige Kinder, so in der Ordnung specificirt ausgezogen, sodann Kirchen- und Schuldiener, wie auch kundbare arme, preßhaftige und gebrechliche Leute, eximiret und befreyet seyn.

6) Dafern auch ein Hauswirth einen einigen Menschen in seinem Hause verschweigen, und davon das Kopfgeld nicht einbringen würde, soll derselbe nicht allein mit ernster Strafe belegt, und nach Gelegenheit mit harter Gefängniß gestrafet werden, sondern auch schuldig seyn, die Steuren gedoppelt zu erlegen und einzubringen

7) Sollte auch vom Landesfürsten nöthig erachtet werden, dieselben, so zur Einnahme verordnet, in Special-Vereidung zu nehmen, oder bey Abhörung der Register dergleichen Eid, daß sie nemlich aufrichtig damit umgegangen, keinen Menschen darinn übersehen, noch ichtswas unterschlagen haben, zu erfordern, wird solches S. F. Gn. in allewege vorbehalten.

8) Sonsten soll diese Ordnung der ganzen Landschaft, wie auch einem oder andern Stande an den gemeinen oder absonderlich einhabenden Privilegien, Begnadungen, Indulten,

dulten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, keinesweges präjudicirlich seyn, noch zu einer Sequel und Nachfolge inskünftige gezogen werden.

9) Wie nun dieses dem Vaterlande zum Beßten und zur Abwendung allerhand Ungelegenheit gereichet, als wird kein getreuer Patriot dieser Steuer sich entziehen, besondern dasjenige, bey den Eiden und Pflichten, damit er dem Landesfürsten und Obrigkeit verwandt, richtig, ohne einigen Unterschleif einbringen; denn sonsten auf dem widrigen Fall die Säumigen mit harten und nach Gelegenheit Leibesstrafen beleget, und noch darüber von ihnen die verschwiegenen oder unterschlagenen und nicht eingebrachten Kopfgelder gedoppelt durch Executiv-Mittel erzwungen werden sollen; Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Publicatum den 18 April Anno 1532.

No. 26. Allgemeine Capitation zu Anschaffung und Unterhalt der Reuter und Knechte, die als ein Landes-Contingent zum Türken-Kriege zu stellen sind. Vom 1 September 1663.

(Ist mutatis mutandis wegen des zweyten Termins wiederholet den 24 April 1664.)

Tit. Regim.

Entbieten allen und jeden dieser Lande Einwohnern, hohen und niedern Standes-Personen, unsern freundlichen Gruß: Und geben denselben hiemit zu vernehmen; Nachdem der Erbfeind christlichen Namens in Hungarn mit grosser Heerskraft eingefallen, unterschiedene Provinzen bereits unter sein Joch gebracht, viel tausend Christen in unerträgliche Dienstbarkeit hinweggeführet, auch einigen Kayserlichen Vestungen mit Stürmen und Beschiessen heftig zugesetzet, des Verhabens, mit viel tausend Türken, Tartarn und andern barbarischen Völkern weiter in unser geliebtes Vaterland, deutscher Nation, einzudringen, daß derhalben des heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände mit der Kayserl. Majestät auf gegenwärtigem Reichstage ihre Rathschläge dahin gerichtet, wie dieser vor Augen schwebenden grossen Gefahr nach aller Möglichkeit widerstanden, und des Feindes blutdürstigem Vorhaben gesteuret werden könne. Und wie dieselbe dafür gehalten, daß dieses nicht ohne Verhängniß des gerechten Zorns Gottes über die Sünde den Christen wiederfahre, derhalben die höchste Nothwendigkeit sey, Gott dem Herrn zuförderst in die Ruthe zu fallen, denselben um gnädige Vergebung der Sünden, auch Glück und Sieg wider den Feind seines heiligen Namens demüthigst und inbrünstig anrufen. Also haben sie auch zu dem Ende die vormals auf diesen Fall gebräuchliche und daher also genannte Türken-Klocke täglich läuten zu lassen, und dadurch männiglichen zur Busse und andächtigem Gebet aufzumuntern und anzumahnen diensam angesehen.

Als nun solches in diesen Ihro Königl. Majestät Herzogthum und Landen dergestalt zu halten von Er. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung beschlossen; So befehlen Dieselbe im Namen und von wegen J. K. M. hiemit allen und jeden Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten, welche das Jus Patronatus oder Kirchen-Lehn haben, alsofort nach Verkündigung dieses die Anstalt zu machen, daß vorgedachte Klocke täglich zweymal, als des Morgens um 9, und des Nachmittags um 3 Uhr geläutet werde; ermahnen daneben alle und jede ernstlich, daß sie beydes, für sich und mit ihren Kindern und Gesinde, so oft sie diese Klocke hören, auf ihre Knice fallen, Gott um Vergebung ihrer Sünde, auch Glück und Sieg wider mehrerwähnten grausamen Feind demüthigst und inbrünstig anrufen wollen.

Und weil hiernächst die hohe Nothwendigkeit erfordert gehabt, daß man daneben auch die Hand nicht sinken lassen, besondern, da keine billige Friedens-Conditiones verfangen wollen, die rechtmäßigen Defensions-Waffen ergreifen müsse; Und dannenhero der Römisch-Kayserlichen Majestät zu des heiligen Römischen Reichs Beschirmung von höchst- und hochwolgedachten Reichsständen kräftige Assistenz und Hülfe zu thun versprochen worden; Solchemnach J. K. M. unser allergnädigster König und Herr, wegen Dero deutschen Provinzen und Landen sich solcher Hülfe nicht entbrechen mögen, und Dieselbe aus diesem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen pro rata schleunigst aufzubringen gnädigst befohlen. So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung mit den Herren Landständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten sich darum zusammen

zusammen gethan, und zu Anschaffung und Unterhalt der hiezu behufigen Reuter und Knechte vor der Hand eine Capitation oder Personen-Steuer sich vereinbaret, und daneben beliebet, daß dieselbe von der Obrigkeit jedes Orts auf dem Lande und in den Städten ohne Verzug, und alsofort nach Publication dieses eingesamlet, und gegen den 20sten dieses Monats unfehlbar in Anklam den hiezu verordneten Einnehmern nach diesen 4 folgenden Classen eingeliefert werden möge: Nemlich

Erste Classe.

Hieher gehören alle Herren Generale, Prälaten, Königliche Räthe, Ritterschaft, Adel und andere Landbegüterte, und eingesessene Officierer.

Adeliche Wittwen und Jungfrauen, exceptis notorie miserabilibus.

Hauptleute, Professores, Bürgermeister, Syndici, Doctores, Canonici, Medici, Rathsverwandten, Protonotarii und Secretarii, Advocati, Scabini.

Königl. Licent- Proviant- und Accis-Verwalter und derselben Inspectores, vornehme Bürger und Kaufleute, wie auch vornehme Krämer und Gastgeber.

Pensionarii Königlicher, Adelicher und anderer Ackerwerke, Pfand-Einhaber, Rentmeister, Amtsschreiber, Verwalter und Oeconomi. Diese alle sollen geben zum ersten Termin, der Mann 1 Rthl., dessen Frau 24 Lßl., und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind, so von 15 Jahren und darüber ist, 12 Lßl.; doch die studirende Jugend überall ausgenommen.

Andere Classe.

In diese gehören diejenigen, so ausserhalb oben specificirten bey den Städten im andern Stande seyn, wie deshalb bey jeder Stadt die Verfassung verhanden; Item, Notarii, Procuratores bey den Nieder-Gerichten, Königl. und andere Collectores, Zöllner und Pensionarii auf geringen Höfen und Hufen; Item, Haupt-Gewerker und grosse Handwerker, Schiffer, Piloten, auch Zeseuer, Tücker und grosse Fischer. Diese alle geben, der Mann 32 Lßl., die Frau 16 Lßl., und für jedes gezeugtes oder verpflegtes Kind 8 Lßl.

Dritte Classe.

Hieher gehöret der Rath in den Amts-Städten und Flecken, alle Schreiber auf dem Lande und in Städten, Königl. und Land-Executores, Schiffs- und Mühlen-Visitirer; Item, Voigte, Schulzen, Stadtdiener, alle Handwerker so bey den Städten im dritten Stande zu befinden sind; Item, Handwerker auf den Dörfern, Müller und Mühlenknechte, Schäfer und Schäferknechte, Gärtner, Krüger. Diese alle geben, der Mann 20 Lßl., die Frau 10 Lßl., und jedes Kind über 15 Jahre 5 Lßl.

Vierte Classe.

In diese gehören alle Acker- und Bauersleute, Cossaten, Hirten, Einlieger, jedoch preßhafte und miserabele Leute davon ausgenommen; Handwerks-Gesellen, Knappen und Knäppinnen, item, die so bey etlichen Städten im 4ten Stande gehalten werden, auch Arbeitsleute, Tagelöhner, sie wohnen in Freyheiten, in welt- oder geistlichen Häusern, Buden und Kellern und Kathen, niemand ausgenommen. Diese geben, der Mann 9 Lßl., die Frau 4 Lßl., jedes Kind über 15 Jahre 2 Lßl.

Die Bau- Baur- und andere Knechte, item Mägde und ander Gesinde, sie haben Namen wie sie wollen, sie dienen bey Geist- oder Weltlichen, niemanden ausgenommen. Diese geben alle von ihrem Lohn von jeden Gülden 3 Witten, der Knechte Frauen so hoch als der Acker- und Bauersleute Frauen.

Und weil alle und jede so specifice hieselbst nicht angeführet werden können, so wird jedes Orts Obrigkeit darauf bedacht seyn, daß die etwa hierin nicht benannte nach ihrem Zustande dennoch in eine der obigen Classen, wohin sie sonst gehören, mit gesetzet, und von dieser allgemeinen durchgehenden Steuer niemand ausgenommen wird; massen denn auch der Clerus oder die Geistlichen, vermöge der Reichs-Abschiede, in solchem Casu summæ necessitatis zu dieser Beysteuer gehalten, und demnach der Herr Superintendens, Præpositi, Pastores und Archidiaconi in der ersten Classe; Die andern Pastores nach dem Anschlage in der andern Classe; (jedoch die, so kundbaren Unvermögens seyn, ausgenommen.) Die Schul-Bedienten aber und Organisten in der dritten Classe, und die Küster im vierten Stande, es sey dann, daß sie Handwerke treiben, auf welchen Fall sie

zu

zu der dritten Classe gehören, das Ihrige geben und abtragen werden. Wobey dieses in sonderbarer Obacht zu halten, daß auf dem Lande ein jeder von Adel, oder andere, so anstatt der Obrigkeit seyn, oder sonst die Güter verwalten, die Ihrigen und so auf ihren Höfen seyn, samt ihren Unterthanen, und allen so sich in ihre Gebiete aufhalten, namentlich specificire und berechne, mit folgender Subscription: "Daß die auf meinem Hofe und in meinem Gebiete verhandene richtig hierauf verzeichnet, und der Anlage nach richtig versteuret haben, solches bezeuge ich hiemit, so wahr mir Gott helfe.„

In den Städten sollen einige aus dem Mittel des Raths und zwey aus der Bürgerschaft verordnet werden, welche die Steuren richtig einheben, förmliche Register halten, und jede Person, so viel deren in Häusern, Buden und Kellern wohnen, oder sich sonsten aufhalten, mit Namen richtig verzeichnen, auch nach angestellter fleißiger Erkundigung, zu Verhütung alles Unterschleifs, eidlich diesergestalt subscribiren: "Daß in der Stadt N. alle Häuser, Buden und Keller richtig visitiret, und die darin verhandene Personen hierin verzeichnet, auch die Steuren von denselben nach dem Edict abgefordert und hiebey eingebracht worden, solches bezeuge ich hiemit, so wahr mir Gott helfe.„

Die übrigen, welche der Städte Bothmäßigkeit nicht unterworfen, werden von ihren Obern collectiret, und von denselben die Steuer mittelst obiger Eides-Formel ebenmäßig eingebracht.

Wie nun solches Ihrer Königl. Majestät ernstem Willen und der gemeinen Landes-Beliebung gemäß, auch zu des Römisches Reichs gemeinen und eines jeden Menschen eigenen Sicherheit diensam und nöthig; Also ergehet an alle und jede, wes Standes, Würden, Amts oder Condition die seyn mögen, niemanden ausgenommen, Er. Hochgräflichen Excellenz und der Königl. Regierung ernster Befehl hiemit, daß sie solcher Verordnung sich submittiren, die ihnen zukommende Steuer ohne einige Widerrede richtig einbringen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß von den Säumigen nach verflossenem Termino des 20sten Septembers, dasselbe, was ihnen zu bezahlen obgelegen, gedoppelt von ihnen abgefordert, und da sie einigen Unterschleif dabey gebrauchet zu haben erfunden würden, darüber mit anderer ernstlichen Bestrafung angesehen werden sollen, gewärtig zu seyn. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Gegeben Wolgast, den 1 September 1663.

(L. S.) **Carl Gustav Wrangel.**

P. Wirr. H. C. v. Sternbach. J. v. Salzburg.

No. 27. Ausserordentliche Städtische Capitations-Steuer, zur Aufbringung ihrer Exsolvendorum. Vom 10 May 1681.

Tit. Regim.

Demnach die E. E. von Städten zu Aufbringung einiger nöthigen Exsolvendorum, bis die Hufen-Professiones eingebracht, und eine Interims-Matrikel daraus formiret worden, eine Capitations-Steuer nach 4 Classen unter sich beliebet, die Regierung auch darin verwilliget; So werden die von ihnen specificirten Exsolvenda nach besagter Norm entrichtet werden müssen. Und gehören

Zur ersten Classe.

Alle Bürgermeister, Doctores, Licentiati, Rathsverwandte, Advocati, Scabini, vornehme Bürger und Kaufleute, wie auch vornehme Kramer und Gastgeber und begüterte Pensionarii der Ackerwerke, Pfandes-Einhaber und Besitzer Städtischer Güter. Diese alle sollen angeschlagen werden, der Mann auf 1 Fl. 8 ßl., die Frau 16 ßl., Vorpommerscher Wehrung.

Zur andern Classe.

Diejenigen, so ausserhalb obspecificirten bey den Städten im andern Stände seyn; Item, Notarii, Procuratores bey den Gerichten, Collectores, Zöllner, so Bürger seyn, und Pensionarii auf geringen Höfen, a 3 bis 4 Hufen, item, Haupt-Gewerke und grosse Handwerker, Schiffer, Piloten, Quatzner, auch Zesener, Tücker und grosse Fischer.

Diese

Diese alle sollen angeschlagen werden, der Mann zu 1 Fl., die Frau zu 12 ßl., Vorpommerscher Wehrung.

Zur dritten Classe.

Schreiber auf dem Lande und Executores, Spielleute, Schiffs- und Mühlen-Visitirer der Städte, item, Voigte, Schützen und alle Handwerker, so bey den Städten im dritten Stande zu befinden, item, Handwerker auf den Dörfern, Müller, Schäfer, Gärtner, Krüger. Diese geben, der Mann 14 ßl., die Frau 7 ßl. Vorpommersch.

Zur vierten Classe.

Alle Acker- und Bauerleute, Cossaten, Schäfer und Mühlenknechte, Hirten und Einlieger, (jedoch preßhafte und miserable Leute davon ausgenommen,) unter deren Zahl aber diejenigen, so sich in Klöster, Stiften und Hospitalien eingekauft, von ihren eigenen Mitteln aber leben, nicht gehören, noch unter die Miserabiles zu rechnen seyn, item, die, so in einigen Städten im vierten Stande gehalten werden, auch Arbeitsleute und Tagelöhner, sie wohnen in Freyheiten, geist- oder weltlichen Häusern, Buden, Kellern oder Kathen, Zimmerleute, Maurer, Handwerksleute, die vor Gesellen dienen, Bootsleute, Altflicker in den Städten; dieselben werden angeschlagen, der Mann zu 8 ßl., die Frau zu 4 ßl. Vorpommersch.

Werden demnach bey dieser Steuer pro Exemptis gehalten, die Herren Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten, ex Collegæ Scholæ, so emeriti seyn, Organisten, Musikanten, Plick-Schulmeister, die von jedes Orts Obrigkeit die Vergünstigung haben, Thurmwächter, Kirchenknechte und Kuhlengräber, item, Syndici, Phylici, Protonotarii, Secretarii oder Stadtschreiber, Procuratores Civitatis, Kanzelisten, Stadtdiener, Zöllner, so Stadtdiener seyn, und den Zoll nicht pensioniret haben, Land-Executores, so nicht bürgerliche Nahrung treiben, Städte Kellermeister, so Diener seyn, und den Keller nicht selbst verlegen, Schützen-Könige, die, welche ein neugebautes Haus bewohnen, und solcher Exemtion halber Königl. Concessiones haben, Pfandvoigte, Kornwächter, wann sie von der Stadt bestellet seyn, Quartiermeister, auch Quartier- und Kornschreiber, Stadtwäger, Holz- und Strandvoigte, Hafenschreiber und Fleischdiener, item, geschworne Wehmütter vor sich allein, nicht aber vor ihre Männer, Thor- und Baumschliesser, so Stadtdiener seyn, und ausser Krügen oder andern Stadt-Lehnen keine bürgerliche Nahrung treiben; item, Kinder, Handwerks-Gesellen, Knappen und Knappinnen, der Kaufleute und Kramer Diener, Brauer- und andere Knechte, Mägde und ander Gesinde in Städten und auf dem Lande, item, diejenigen Bürger, so ihre Freyjahre noch nicht abgewohnet.

Hienebst ist zu dieser absonderlichen Capitations-Steuer, die auch hinführo ohne ausdrückliche weitere Vereinigung der Ehrbaren von Städten zu keinem Präjudiz gedeihen noch in einige Consequenz gezogen werden soll, beliebet:

1) Daß eines jeden Condition, warum er in diese oder jene der obigen 4 Classen gehörig, mit angesetzet und exprimiret, auch die Exemtio ebenmäßig cum causa exemtionis angeführet, nicht aber in Anschlag gebracht, jedoch die Register vor deren Examination nicht geschlossen werden sollen.

2) Daß die Register durchgehends nach den Classibus, nicht aber nach den Gassen formiret, durch die Haupt- und grossen Handwerker aber diejenigen, so jeden Orts dafür gehalten werden, verstanden seyn sollen.

3) Daß die Moderation wegen eines oder des andern Unvermögen, von eines jeden Orts Obrigkeit, nach dero bestem Wissen und christlichen Gewissen, auch unpartheylichem Judicio, in allen Classibus einzurichten erlaubet seyn, auch derselben alsdann ohne weiteres Difficultiren getrauet werden soll.

4) Daß ausser obigem keine Exemtion mehr zu machen.

5) Daß conditio personarum, wie auch incolarum mit angesetzet werde.

6) Daß wegen der Freyjahre oder Exemtion beglaubte Attestata und Documenta mit beygefüget werden.

7) Daß die Subscriptio der Register, von denjenigen, so eines jeden Orts Magistrat dazu verordnen wird, präcise folgendergestalt geschehe; "Daß die in der Stadt N. und dero zugehörigen Dorfschaften, Häusern, Buden, Höfen, Kellern und Kathen verhandene Personen, nach eines jeden Condition, Nahrung und Contingent, nach jetziger

Beliebung richtig verzeichnet und angeführet worden, solches bezeugen wir hiemit, so wahr uns Gott helfen soll.

8) Daß die Register von Dato an in Termino 4 Wochen verfertiget, und dem Directorio unfehlbar eingebracht, darauf innerhalb den folgenden 8 Tagen perlustriret, und die Collecte darauf zusammen gebracht werde.

Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Stettin, den 10 May 1681.

(L. S.) D. W. Königsmark.

H. Wolffradt. F. Horn. P. J. J. Drenstedt.

B. C. Jäger.

No. 28. Abermalige Capitation zur Volks-Hülfe wider die Türken. Vom 2 Junius 1686.

(Ist der No. 26. gleichförmig.)

No. 29. Abermalige Capitation zur Aufbringung einiger bedürfenden Mittel.

(Ist mit No. 27. gleiches Anschlages.)

No. 30. Allgemeine Kopf- Stand- und Vieh-Steuer aller Königlichen Bedienten und Einwohner des Herzogthums Pommern. Vom 18 März 1692.

Tit. Regim.

Demnach Er. Hochgräfl. Excellenz dem Königl. Rath, Feldmarschall und General-Gouverneur, bey dero Zurückkunft aus Schweden unterschiedene von den Pommerschen Ständen zu erkennen gegeben, wie sie zwar bereit, nach aller Möglichkeit den Pommerschen Staat zu unterhalten, die meisten Einwohner aber bey dem jetzigen und eine Zeit hero üblich gewesenen Hufen- und Häuser-Modo, wodurch sowol die auf dem Lande als in Städten mehrentheils bereits erschöpfet worden, unmöglich bestehen könnten, sondern darunter zu Grunde gehen müßten, und Se. Hochgräfl. Excellenz sich nichts mehr angelegen seyn lassen, als wie diese Ihrer Königl. Majestät unterthänige Provinz möge conserviret, und niemand für den andern beschweret werden; So haben des Königlichen Herren General-Gouverneurs Hochgräfl. Excellenz nebst der Regierung nöthig befunden, diesen Punkt unter andern auf dem im abgewichenen Jahr den 13 November zu Stettin ausgeschriebenen und gehaltenen Landtage, den Herren Ständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten vorzustellen, daß dieselbe von selbsten zu Sublevation der nothleidenden Armuth zulängende modus contribuendi vorschlagen, und sich darüber vereinigen möchten; Ob nun zwar unterschiedene modi contribuendi in Vorschlag gebracht, mit Herren Ständen die Sache auch reiflich überleget, und darüber Communication gepflegen; So haben bis auf Ihro Königl. Majestät als hoher Landesfürstlicher Obrigkeit gnädigste Ratification Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung zu Beförderung Ihrer Königl. Majestät unterthänigste Dienste, des Landes Bestes und Sublevation der Armuth, nach voriger Zeiten Gebrauch und genugsam untersuchter Sachen diensam und der Billigkeit gemäß befunden; daß, nachdem die Verpflegung des Regiments zu Pferde, so lange es im Lande stehet, nebst dem Magazinkorn nach Hufen und Häuser aufgebracht, der übrige Rest, so zu Erfüllung des 1692sten Jahrs Staat an baarem Gelde vonnöthen, durch eine allgemeine Kopf- Stand- und Viehsteuer abgeführet werde, wodurch bey diesen schweren Zeiten die Armuth eine etwanige Sublevation erlangen wird, indem durch diesem modo contribuendi die gemeinen Onera gleichmäßiger denn vorhin bey dem Hufen- und Häuser-Modo geschehen, beygetragen werden.

Als nun Ihrer Königl. Majestät gnädigste Ratification eingelanget, so haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, was ein jeder zu dieser allgemeinen Kopf- Stand- und Viehsteuer, nach dem bey der Königl. Kammer gemachten Auffatz, beyzutragen habe, vermittelst dieses öffentlichen Patents kund zu machen für nöthig befunden,

und

und soll vorerst in folgenden zwey Terminen, als die Kopfsteuer ultimo Aprilis, und die Stand- und Viehsteuer auf Michaeli dieses 1692sten Jahres, die eine Hälfte in Ein- und Zweydrittel-Stücken, und die andere Hälfte in Scheidemünze colligiret und entrichtet werden, bis man siehet, was mehrerwähnte Kopf- Stand- und Viehsteuer einbringe, und wie weit selbige nebst den andern dem Staat angeschlagenen Revenüen zu dessen Unterhalt zureichlich seyn.

Kopfsteuer
aller Königl. Bedienten und Einwohner des Herzogthums Pommern.

	Rtl.	Sßl.
Der Herr General-Gouverneur	100	
Der Kanzler	25	
1 Regierungsrath	20	
1 Secretarius Status	12	24
1 Archivarius	12	24
1 Registrator	7	24
1 Protocollist	7	24
1 Kanzellist	5	
1 Copiist	2	24
1 Kanzleydiener	1	24
1 Secretarius bey dem Herrn General-Gouverneur	5	
1 Schwedischer dito	5	
1 Postmeister in Stettin und Stralsund	5	
1 Copiist	2	24
Das Hofgerichts-Collegium.		
1 Hofgerichts-Director	17	24
1 Assessor	10	
1 ordinairer Referendarius	6	12
1 extraordinairer dito	3	16
1 Protonotarius	6	12
1 Secretarius	5	
1 Fiscal	5	
1 Registrator	5	
1 Kanzellist	2	24
1 Executor	2	24
1 Hofgerichts-Kanzeley-Diener	1	
Gymnasium.		
1 Rector Gymnasii	2	
Die übrigen Professores	1	24
1 Administrator	1	24
Oeconomi, sowol bey der Akademie, Gymnasio als Jagteufelschen Collegio	1	
Kloster- und Kirchenschreiber		36
Consistorium.		
Der Director	7	24
1 Assessor, so kein Prediger	5	
1 Secretarius	3	
1 Pedell	1	
Akademie, Professores Theologiæ, so Pastores, sind exempt.		
Professores Juris	4	
Professores Medicinæ	3	
Professores Philosophiæ	2	
Professores Extraordinarii	1	
Structuarius	2	

	Rtl.	Sßl.
Buchdrucker	1	24
Pedell	1	
Handwerker bey der Akademie geben den Städtischen gleich.		
Beym Land-Gericht in Rügen.		
1 Landvoigt	10	
1 Gerichtsschreiber	2	24
1 Landreuter	1	
Estats-Controlle und Kammer.		
1 Etats-Commissarius	15	
1 Cammerirer	12	24
1 Rentmeister	10	
1 Kammer-Secretarius	5	
1 Kammerschreiber	5	
1 Copiist	2	24
1 Proviantmeister	3	
1 Landmesser	4	8
1 Kammerdiener	2	
Schloß-Bediente.		
1 Schloß-Inspector	5	
1 Baumeister	2	24
1 Wachtmeister	1	
1 Uhrwarter		12
1 Röhrbohrer	1	24
Licent-Bediente.		
1 Licent-Einnehmer zu Stralsund, Stettin und Wolgast	10	
1 dito in Greifswald	3	36
1 dito zu Barth, Dievenow und Schwien	2	24
1 Controlleur	5	
1 Licentschreiber	1	24
1 Visitirer	1	
Zoll-Bediente.		
1 Inspecter	10	
1 Zöllner in grossen Städten	5	
1 dito bey kleinen Zöllen	2	24
1 Visitirer	1	
1 Baumschreiber	1	
Accis-Bediente.		
1 Accis-Commissarius	12	24
Buchhalter oder Collectores in den 4 Vorder-Städten, oder die zugleich die Inspection über einen District haben	5	

	Rtl.	Sgl.
1 Buchhalter in kleinen Städten, so dabey keinen District zu verwälten	2	24
1 Visitirer	1	

Königl. Amts-Bediente.

Der Schloß-Hauptmann und Ober-Jägermeister	20	
1 Hauptmann	7	24
1 Gerichts-Verwalter	7	24
1 Amts-Notarius oder Amts-Richter	1	12
1 Amts-Inspector oder Amts-Schreiber	2	
1 Landreuter		24

Jägerey.

1 Holzförster	2	24
1 Heidereuter	1	
1 Holzschreiber	1	

Fischerey-Bediente.

1 Fischmeister	5	
1 Kieper	3	
1 Unterkieper	2	24
1 Knecht, so beym Fischmeister oder Kieper dienet	1	

Münz-Bediente.

Der Münzmeister	15	
1 Inspector	5	
1 Guardein	5	
1 Medallieur	5	
1 Eisen-Schneider	2	24
1 Münz-Ohm	2	

Noch Königl. Bediente.

1 Königlicher Factor in Stettin und Stralsund	15	
1 Königl. See- und Schiffs-Factor	10	
1 Königl. Buchführer	5	

Militair-Bediente.

1 General-Major	30	
1 General-Auditeur	10	
1 Fiscal	5	
1 Stadt-Major	7	24
1 Stadt-Lieutenant	3	
1 Stabs-Medicus in Stettin	7	24
1 dito in Stralsund	5	

Artillerie.

1 Major	12	24
1 Capitain	7	24
1 Regiments-Quartiermeister	5	
1 Buchhalter	6	12
1 Lieutenant	5	
1 Fähnrich	4	
1 Stückjunker	3	
1 Barbierer	1	24
1 Zeugwarter	3	
1 Zeugschreiber	2	
1 Feuerwerker	3	
1 Minierer	1	24
1 Rüstmeister	2	

Cavallerie und Infanterie.

1 Obrister	25	
1 Obrist-Lieutenant	12	
1 Major	17	
1 Rittmeister und Capitain	7	
1 Lieutenant	4	24
1 Cornet	4	24
1 Fähnrich	4	24

Vom Staab.

1 Regiments-Quartiermeister	4	24
1 dito Auditeur	2	24
1 dito Secretair	2	24
1 dito Adjoutant	2	24
1 dito Barbier	2	24
1 dito Barbier-Gesell		24
1 dito Schreiber	2	
1 Gerichts-Schreiber	1	
1 Regiments-Gewaltiger oder Profoß	2	

Fortifications-Bediente.

1 Ingenieur-Capitain	7	24
1 Conducteur	4	24
1 Lehr-Conducteur	3	
1 Cassirer	3	
1 Material-Schreiber	3	
1 Wallmeister	2	
1 Modellist	3	
1 Copiist	2	24
1 Zimmermeister	2	

Admiralitäts-Bediente.

1 Commendeur	9	
1 Commissarius	7	24
1 Lieutenant	5	
1 Buchhalter	4	

Ritterschaft und andere Einwohner auf dem platten Lande.

	Rtl.	Sgl.
Prälat	25	
Landrath	10	
Districts-Commissarius	7	24
Ein wolvermögender Edelmann, Hypothecarius, Amtmann, oder deren Wittwen, auf einem grossen Gute, in den Königl. Aemtern, bey der Ritterschaft oder Städten	7	24
Mittelmäßigen Vermögens	3	36
Schlechten Vermögens	1	42
Land-Syndicus	7	24
Landschaft Einnehmer oder Mandatarius	5	
Dessen Schreiber	1	42
Landschaft Executor	3	36
Landschaft oder Städte Bothe		36

Erbschulze,

	Rtl.	Sgl.
Erbschulze, so des Schulzen-Amts wegen etwas Freyheit hat	1	42
Ein von der Obrigkeit gesetzter Schulze	1	24
Ein grosser Krüger an der offenbaren Heer- und Landstrassen	2	12
Gemeiner Dorfkrüger	1	24
Ein Bauer, der eine volle Landhufe hat im guten und mittelmäßigen Lande	1	24
Wo aber ein Bauer mehr als eine Landhufe hat, giebt vor jede Hufe noch		24
Ein Bauer so eine Hufe im Sandlande	1	
Dito von seinem übrigen Acker, von der Hufe		12
Ein Halbbaur im guten und mittelmässigen Lande		36
1 dito im Sandlande		24
Cossate der Wiesewachs oder ein Morgen Landes hat, im guten Acker		16
Dito auf dem Sandfelde		12
Ein Cossate der wenig oder gar kein Land und Wiesewachs hat		9
Bauren, so Fischer, und wenig Acker haben		24
Baurknecht		12
Mitteljunge		8
Magd		6
Amme		8
Hausmann oder Tagelöhner		12
Ein Weib so um Tagelohn arbeitet		6
Ein Pensionarius in Konigl. Aemtern, Ritterschaft und Städten, so 12 bis 800 Rtl. Pension giebt		8
Ein dito so 8 bis 400 Rtl. Pension giebt		6
Ein dito so 4 bis 200 Rtl. Pension giebt		4
Ein mittelmäßiger dito, so 2 bis 100 Rtl. Pension giebt		2
Ein kleiner dito, so 100 bis 50 Rtl. Pension giebt		1
Baur-Pensionarius oder Holländer	1	24
1 Schäfer, so bey einer Schäferey von 12 bis 800 Schaafen stehet		3
1 Schäfer bey einer Schäferey von 8 bis 400 Schaafen		2
Alle andern Schäfer		1
Schäferknecht		18
Kostknecht oder Schäferjunge		12
Schmid auf der Land- und Heerstrasse, oder auf grossen Gütern		1
Ein Schmid in kleinen Dörfern		36
Schmiedeknecht		12
Verwalter und Schreiber, so um Lohn dienen auf adelichen und andern grossen Landgütern		1
Dito auf kleinen Gütern		24

	Rtl.	Sgl.
Kammer- oder andere Diener, so einen Herrn aufwarten		16
Müller der eine eigene Mühle		3
So er aber mehr als einen Gang, giebt derselbe für jeden Gang apart		24
Pachtmüller, so einen Gang		2
So er aber mehr als einen Gang, für jeden		16
Windmüller	1	36
1 Kostknecht		1
1 Mühlenknecht		24
1 Lehrjunge		12
Holzschläger		24
Bretschneider und Sager		36
Ein Schulze		24
Voigt		24
Fischer, der keinen Acker hat		24
Häker		16
Theerbrenner		24
Kuhhirte		12
Schweinhirte		9
Ziegelmeister	1	24
Dessen Gesellen		24
Schneidemüller, wenn er dabey eine Kornmühle		2
Walkmüller	1	24
Roßmüller	1	24
Papiermüller	1	24
Zimmermeister auf dem Lande	1	12
Dessen Gesellen		12
Gärtner		24
Glashüttenmeister		2
Gesellen auf der Glashütten		24
Schneider, so auf dem Lande denen von Adel arbeitet		1
Gemeiner schlechter Dorfschneider		30
Leinweber, für jeden Stuhl		16
Rademacher		30
Kohlenbrenner		24

In Städten.

	Rtl.	Sgl.
Ein Bürgermeister in den 4 Vorder-Städten, der zugleich Landrath	7	24
Ein Bürgermeister so Prarin oder Kaufmannschaft treibet, oder sonst guten Vermögens ist	7	24
Ein anderer Bürgermeister, so keine Prarin oder Kaufmannschaft hat	5	30
Ein Bürgermeister in den nachsitzenden Städten, so Prarin oder andere Nahrung dabey hat		3
Die andern, so solches nicht haben, doch sonst ziemlichen Vermögens sind	1	42
In den Aemter-Städten	1	6
Ein Syndicus in Stettin und Stralsund	5	30

	Rtl.	Sßl.
In Greifswald und Anklam	3	36
Ein Kämmerer oder Rathsherr in den 4 Vorderstädten, oder Scabinus in Stettin, wenn er dabey Praxin, Kaufmannschaft oder Brauerey treibet, und notorie guten Vermögens	7	24
Dito, so keine Praxin oder Nahrung sonst treibet, und mittelmäßigen Vermögens	3	36
Dito, so schlechten Vermögens, und ganz keine Nahrung treibet	2	12
Ein Rathsherr in den nachsitzenden Städten, so dabey Kaufhandel und Brauerey treibet, und guten Vermögens	3	36
Dito, so keine Nahrung und wenig Vermögens	1	6
Rathsherr in den Amtsstädten		27
Bürgermeister, Rathsherren, Scabinen und vornehmer Kaufleute Wittwen, so Kaufmannschaft treiben, oder sonst guten Vermögens, in den 4 Vorder-Städten	3	36
In den nachsitzenden Städten	1	42
In den Amtsstädten		27
Protonotarius in Stralsund	3	36
Secretarii beym Rath, in den 4 Vorderstädten, wann sie Kaufmannschaft oder Brauerey treiben, alsdann geben sie den Kaufleuten gleich, sonst aber	1	42
Dito in den nachsitzenden Städten		21
Stadt-Buchhalter	1	24
Stadt- Bau- und andere Schreiber in den 4 Vorderstädten		36
Dito in den nachsitzenden Städten		18
Kammer- Gerichts- oder andere Secretarii in den 4 Vorderstädten, wenn dieselbe Kaufmannschaft oder Brauerey treiben, alsdann geben dieselben den Kaufleuten gleich, sonst aber	1	6
Raths- und Gerichtsdiener		27
Ein Wein- und Kellerwirth in den 4 Vorderstädten, der auf Rechnung sitzt	1	42
Einer, so den Stadtkeller in Pension hat	3	
Die Wittwe	1	24
Ein Wirth oder Kellermeister in den nachsitzenden Städten	1	6
Stadtwäger in den 4 Hauptstädten	1	6
In den nachsitzenden Städten		27
Zöllner in den grossen Städten	1	6
Dito in den kleinen Städten		27
Visitirer in den grossen Städten		27
Doctores und Licentiati Juris und Medicinæ, so keine Professores oder Rathsherren, dennoch Praxin treiben, oder bekannten guten Vermögens, in den 4 Vorderstädten	3	
Diejenigen so geringer Praxin und wenigen Vermögens	1	24
Ein Advocat in den 4 Vorderstädten, so Praxin oder Nahrung hat, und guten Vermögens	2	12
Dito so geringer Praxin und keine Nahrung, auch sonst notorie nicht von grossem Vermögen	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte nach voriger Proportion		27
Ein Procurator, Notarius publicus, in den 4 Vorderstädten, so Nahrung dabey treibet	2	
Einer so keine Nahrung treibet		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Ein Raths- oder Stadt-Apotheker in den 4 Vorderstädten	3	36
In den nachsitzenden Städten	1	42
Ein Apotheker-Gesell in den 4 Vorderstädten		36
In den nachsitzenden Städten		18
Barbierer so in guter Nahrung, in den 4 Vorderstädten	1	42
Einer so schlechte Nahrung	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Ein wolconditionirter Bader, in den 4 Vorderstädten	1	42
Einer so wenig Nahrung	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Bürgerschaft.		
Ein begüterter Kaufmann, Brauer, Gewand- Seiden- Gewürz- und Leinwandhändler in den 4 Vorderstädten	7	24
Mittelmäßiger	3	36
Geringer	2	12
In den nachsitzenden Städten nach voriger Proportion die Hälfte.		
Buchführer	2	
In den nachsitzenden Städten nach voriger Proportion die Hälfte.		
Ein Kaufdiener oder Buchhalter bey einem Kaufmann, Seiden- Gewürz- und andere Kramer	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Grosse Herbergierer in den 4 Vorder-Städten	2	12
Kleine dito in den 4 Vorderstädten	1	24
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Schiffer in den sämtlichen Städten, so Schiffe oder Schuten über 100 bis 60 Last führen, und ihr Part im Schiffe haben	4	24
Ein Setzschiffer auf solchem Schiffe	3	

Ein

	Rtl.	Sgl.
Ein Schiffer so ein Schiff unter 60 bis 25 Last führet		3
Ein Setzschiffer		2 12
Schiffer so Schiffe oder Galliothen von 25 bis 10 Last führen, und über See mit Kaufmanns-Güter fahren, wie auch die grossen Holzschuten		2 12
Ein Setzschiffer		1 24
Alle übrigen kleinen Schiffe, Lüchter, Schal- und Prahmschiffer und kleine Holzschuten		1 6
Wer aber mehr als eine Lüchterschale und Prahm hat, giebt vor jeder		24
Steurleute auf die grossen Schiffe		36
Die übrigen durchgehends		36
Bootsleute durchgehends		18
Die Eisenkrämer, wenn sie sonst keine andere Kaufmannschaft dabey treiben, in den 4 Vorderstädten	3	36
Nadler oder andere kleine Krämer, in den 4 Vorderstädten	1	24
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Kunstpfeiffer in den 4 Vorderstädten	1	6
Ein Gesell		18
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Die Haupt-Gewerker, worunter Künstler, Haaken, Kupferschmiede, Rothgiesser und Schlächter mit begriffen, in den 4 Vorderstädten, so in guter Nahrung sitzen	2	12
Ein gar schlecht conditionirter	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Alle übrigen Handwerker in den 4 Vorderstädten, worunter Buchbinder und dergleichen mitgerechnet, so in guter Nahrung sitzen	1	24
Die in geringer und schlechter Condition		36
In den nachsitzenden und Amtsstädten die Hälfte.		
Tagelöhner, Träger, Altflicker und alle dergleichen in den 4 Vorderstädten		18
Alle Handwerks-Gesellen in den 4 Vorderstädten		18
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Postführer und gross: Fuhrleute in den 4 Vorderstädten, so mit 6 und mehr Pferden ausserhalb Landes fahren	2	12
Die übrigen Fuhrleute alle	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Die Fuhrknechte durchgehends		18
Quatzner, Zesener, Tucker und grosse Fischer		2
So aber mehr als eine Quatze haben, geben für jede		24
Alle übrigen kleinen Fischer in grossen Städten	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Schweinschneider, Schornsteinfeger und dergleichen in der Stadt		36

Stand- und Viehsteuer des Herzogthums Pommern.

	Rtl.	Sgl.
In Städten.		
Ein Bürgermeister in den Vorderstädten, der zugleich Landrath	5	
Ein Bürgermeister so Praxin oder Kaufmannschaft treibet, oder sonst guten Vermögens	5	
Ein anderer Bürgermeister, so keine Praxin oder Kaufmannschaft hat	3	36
Ein dito in den nachsitzenden Städten, so Praxin oder andere Nahrung dabey hat	2	
Die andern, so solches nicht haben, doch sonst ziemlichen Vermögens sind	1	12
In den Aemterstädten		36
Ein Syndicus in Stettin und Stralsund	3	36
In Greifswald und Anklam	2	24
Ein Kämmerer oder Rathsherr in den 4 Vorderstädten, oder Scabinus in Stettin, wenn er dabey Praxin, Kaufmannschaft oder Brauerey treibet, und notorie guten Vermögens	5	
Dito so keine Praxin oder Nahrung sonst treibet, und mittelmäßigen Vermögens	2	24
Dito so schlechten Vermögens und ganz keine Nahrung treibet	1	24
Ein Rathsherr in den nachsitzenden Städten, so dabey Kaufhandel und Brauerey treibet, und guten Vermögens	2	24
Dito so keine Nahrung und wenig Vermögens		36
Rathsherr in den Amtsstädten		18
Bürgermeister, Rathsherren, Scabinen und vornehmer Kaufleute Wittwen, so Kaufmannschaft treiben, und sonst guten Vermögens, in den 4 Vorderstädten	2	24
In den nachsitzenden Städten	1	12
In den Amtsstädten		18
Protonotarius in Stralsund	2	24
Secretarii beym Rath in den 4 Vorderstädten	1	12
Dito in den nachsitzenden Städten		30
Stadt-Buchhalter	1	

Stadt-

	Rtl.	Lßl.
Stadt- Bau-, und andere Schreiber in den 4 Vorderstädten		24
Dito in den nachsitzenden Städten		12
Kammer- Gerichts- oder andere Secretarii in den 4 Vorderstädten		36
Raths- und Gerichtsdiener		18
Ein Wein- und Kellerwirth in den 4 Vorderstädten, der auf Rechnung sitzet	1	12
Einer so den Stadtkeller in Pension hat	2	
Die Wittwe	1	
Ein Wirth oder Kellermeister in den nachsitzenden Städten		36
Stadtwäger in den 4 Hauptstädten		36
In den nachsitzenden Städten		18
Zöllner in den grossen Städten		36
Dito in den kleinen Städten		18
Visitirer in den grossen Städten		18
Doctores und Licentiati Juris und Medicinæ, so keine Professores oder Rathsherren, dennoch Praxin treiben oder bekannten guten Vermögens	2	
Diejenigen so geringe Praxin und wenigen Vermögens	1	
Ein Advocat in den 4 Vorderstädten, so Praxin oder Nahrung hat, und guten Vermögens	1	24
Dito so geringe Praxin und keine Nahrung, auch sonst notorie nicht von grossem Vermögen		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte nach voriger Proportion.		
Ein Procurator, Notarius publicus, in den 4 Vorderstädten, so Nahrung dabey treibet	1	
Einer so keine Nahrung treibet		24
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Ein Raths- oder Stadt-Apotheker in den 4 Vorderstädten	2	24
Einer in den nachsitzenden Städten	1	12
Ein Apotheker-Gesell in den Vorderstädten		24
In den nachsitzenden Städten		12
Barbierer so in guter Nahrung, in den 4 Vorderstädten	1	12
Einer so schlechte Nahrung		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Ein wohlconditionirter Bader in den 4 Vorderstädten	1	12
Einer so wenig Nahrung		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		

Bürgerschaft.

	Rtl.	Lßl.
Ein vornehmer und begüterter Kaufmann, Brauer- Gewand- Seiden- Gewürtz- und Leinwandhändler in den 4 Vorderstädten		5
Mittelmäßiger	2	24
Geringer	1	24
In den nachsitzenden Städten nach voriger Proportion die Hälfte.		
Buchführer		2
In den nachsitzenden Städten nach voriger Proportion die Hälfte.		
Ein Kaufdiener oder Buchhalter bey einem Kaufmann, Seiden- Gewürz- und andere Krämer		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Grosse Herbergirer in den 4 Vorder-Städten	1	24
Kleine dito in den 4 Vorderstädten	1	
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Schiffer in den sämtlichen Städten, so Schiffe oder Schuten über 100 bis 60 Last führen, und ihr Part im Schiffe haben	3	
Ein Setzschiffer auf solchem Schiffe	2	
Ein Schiffer so ein Schiff unter 60 bis 25 Last führet	2	
Ein Setzschiffer	1	24
Schiffer so Schiffe oder Galliothen von 25 bis 10 Last führen, und über See mit Kaufmanns-Güter fahren, wie auch die grossen Holzschuten	1	24
Ein Setzschiffer	1	
Alle übrigen kleinen Schiffe, Lichter, Schal- Prahm-Schiffe und kleine Holzschuten		36
Wer mehr als einen Lichter oder Schale, vor jeder		12
Steurleute auf die grossen Schiffe		24
Die übrigen durchgehends		18
Bootsleute durchgehends		12
Die Eisenkrämer, wenn sie keine andere Kaufmannschaft dabey treiben, in den 4 Vorderstädten	2	24
Nadler oder andere kleine Krämer, in den 4 Vorderstädten	1	
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Kunstpfeiffer in den 4 Vorderstädten		36
Ein Gesell		12
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Die Haupt-Gewerker, worunter Künstler, Haaken, Kupferschmiede, Rothgiesser und Schlächter mit begriffen, in den 4 Vorderstädten, so in guter Nahrung sitzen	1	24
Ein gar schlecht conditionirter		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Alle übrigen Handwerker in den 4 Vorderstädten,		

	Rtl	Kßl.
derstädten, worunter Buchbinder und dergleichen mit gerechnet, so in guter Nahrung sitzen	″	1
Die in geringer und schlechter Condition		24
In den nachsitzenden und Amtsstädten die Hälfte.		
Tagelöhner, Träger, Altflicker und alle dergleichen in den 4 Vorderstädten		12
Alle Handwerks-Gesellen	″	12
In den nachsitzenden Städten di Hälfte.		
Postführer und grosse Fuhrleute in den 4 Vorderstädten, so mit 6 und mehr Pferden ausserhalb Landes fahren	1	24
Die übrigen Fuhrleute alle	″	36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Die Fuhrknechte durchgehends	″	12

	Rtl.	Kßl.
Quatzner, Zesener, Tucker und grosse Fischer	″	1
Welcher aber mehr als eine dergleichen hat, giebt für jeder	″	12
Alle übrigen kleinen Fischer in grossen Städten		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Schweinschneider, Schornsteinfeger und dergleichen in der Stadt	″	24

Vieh-Steuer.

Von jedem Pferde, Zug- und Hornvieh, so über 2 Jahr, ins gemein	″	5
Von jedem 100 Schaafe	″	1 12
Von jeder Ziege	″	3
Von jedem Stock Immen	″	1½

Sonsten ist bey dieser allgemeinen Kopf- Stand- und Viehsteuer in Acht zu nehmen.

1) Falls einige Leute allhier im Lande verhanden, so etwa hierinn nicht specificiret, daß deren Quota nach den andern, so benennet seyn, zu reguliren, und ist niemand aus dieser allgemeinen Kopfsteuer, als allein Prediger, Küster und Schul-Bediente in Trivial-Schulen zu eximiren.

2) Wann einer verschiedene Chargen und Bedienungen hat, wird die Kopfsteuer nach der höchsten gegeben.

3) Müssen Abwesende gleichergestalt für sich und die Ihrigen entrichten.

4) Alle Militair- und Civil-Bediente, sie seyn abwesend oder zugegen, wenn sie liegende Güter, Gründe und Vieh im Lande haben, oder Nahrung treiben, und sonsten von ihrem von Ihro Königl. Majestat habenden Tractamente zu dieser Kopfsteuer nichts beytragen, müssen die Kopfsteuer, und wann sie Vieh auf dem Lande haben, auch die Viehsteuer gleich andern entrichten.

5) Wann diejenigen, so laut des ersten Numeri nicht specificiret, sich nicht bey jedem Districts-Commissario und Collectore oder Orts Obrigkeit, damit sie von ihnen in den Registern annotiret werden können, angegeben, sollen hernach das Triplum bezahlen.

6) Die Hauswirthe, so Einlieger oder solche Leute bey sich haben, so nicht in Diensten stehen, sind gehalten, selbige jedes Orts Obrigkeit anzuzeigen, oder bey Nachlassung dessen sie gedoppelt für selbige auszugeben verbunden seyn.

7) Wann auch einige in Freyheiten sich verstecket, oder bey Privilegirten und Eximirten eingeleget, und ihre gesunden Glieder haben, auch sich ihrer Hände Arbeit ernähren, oder von ihren beweg- und unbeweglichen Gütern ihre Nahrung haben, sollen mit unter diese Contribuenten gezogen, und denen, so dieser Condition seyn, gleich gesetzet werden.

8) Sind einige Leute, so auf dem Lande eigene Güter, oder welche in Pension haben, daneben auch ihre Nahrung in Städten treiben, müssen nach sothanen Respect an beyden Oertern das Ihrige entrichten, welches auch von Königl. Bedienten, so entweder ganze Aemter oder Pertinentien arrhendiret, oder eigene Güter haben, zu verstehen.

9) Die Viehsteuer betreffend, so wird solche auf dem platten Lande von aller und jeder Obrigkeit, Unterthanen, Pensionarien, Arrhendatoren, Holländern, und allen Einwohnern, keinen ausgenommen, sie gebrauchen geist- oder weltlicher Personen Güter, imgleichen von denen sonst in der Kirchen-Ordnung eximirten Personen, welche mehr an Vieh haben, als sie von ihren zu der Pfarre vor Alters belegenen Hufen ausfuttern können, entrichtet.

10) Wann auch aus den Städten Hornvieh und Schaafe aufs Land zur Futterung ausgethan, muß die Steuer von demjenigen, welcher es auszufuttern angenommen, erleget, und dahingegen der Regreß zu dem Eigenthumsherrn, der ihm solches ohne Ausflüchte zu erstatten schuldig, genommen werden.

11) Wegen Versteurung der Jährlinge und Tiedschaafe bleibet es dabey, daß die Lämmer von der Zeit an, da sie jung werden, bis den ersten May folgenden Jahres, als ein Jahr Steuerfrey, und vom ersten May des andern Jahres als Jährlinge gehalten, und 2 Stück für ein altes gerechnet, hernach aber, wenn sie 2 Jahr alt seyn, den alten gleich versteuret werden sollen.

12) Wann auch die Nothwendigkeit erforder, daß diese Mittel zu Unterhaltung des Staats präcise in den verhin gedachten zweyen Terminen aufgebracht, das Land auch mit unnöthigen Executionen verschonet werde; so soll, welcher in benannten Terminen, oder zum höchsten 14 Tage hernach, sein Contingent an behörigem Orte nicht einbringet, ohne einige Ausrede und alles Einwenden ungeachtet, das Duplum zu erlegen durch Execution angehalten werden.

13) Weil auch durch diese Kopf- Stand- und Viehsteuer eine christbillige Gleichheit in der Contribution zu haben intendiret, indem derjenige, den Gott mit Gütern und Nahrung vor andern gesegnet, mehr als der mittelmäßige und Arme geben soll, und sowol bey den Aemtern, Ritterschaft und Städten, nach vorhergehendem Patent darunter ein Unterscheid gemacht, so werden, was die Königl. Aemter betrift, der Herr Schloßhauptmann mit den Hauptleuten und Inspectoren eines jeden Amts, bey der Ritterschaft die Districts-Commissarii jedes Orts mit den Collectoren, bey den Städten aber der Worthabende Bürgermeister nebst Deputirten aus dem Rath und Alterleuten der Bürger, sich darüber zusammen thun, und die in ihrem Amt, District und Stadt Sortirende nach ihrem beßten Wissen und Gewissen ansehen, wobey, das gute Vertrauen zu einem jeden getragen wird, daß er hierunter sich selbsten finden, und dergestalt aufführen lassen werde, daß man seine zu Beförderung Ihrer Königl. Majestät unterthänigste Dienste, des gemeinen Beßten, und Sublevirung der Armuth, tragende Intention in der That verspüren möge. Damit indessen demnach allem Unterschleif, sowol bey der Kopf- Stands- als Viehsteuer vorgekommen werde, so sollen bey den Aemtern die Amts-Bediente, Inspectores oder Arrhendatores von dem Amte oder Pertinens, so sie entweder arrhendiret oder unter ihrer Inspection haben, und bey der Ritterschaft die von Adel, Pfandgesessene, Pensionarii, oder andere, so anstatt der Obrigkeit sind, den obgedachten hiezu verordneten Personen eine subscribirte Specification ihrer Bedienten, Unterthanen, Gesindes und Viehes überreichen, mittelst folgender und im vorigen Jahre üblich gewesenen, auch Ao. 1664 noch letztlich gebrauchten Expreßion: "Daß die in dem von mir arrhendirten und in Inspection habenden Amte, Ackerwerke, oder auf meinem Hofe, in meinem Gebiete, verhandene Unterthanen, Einwohner, Gesinde und Vieh, richtig hierauf verzeichnet, und nichts wissentlich ausgelaßen, solches bezeuge ich hiemit, so wahr mir Gott helfe." Von welchen überlieferten Specificationen der Herr Schloßhauptmann mit den Hauptleuten und Inspectoren einen Extract, was nach dem Kopf- und Viehsteuer-Patent von einem jeden Amte das Quantum sich beträget, zu formiren, und nebst den eidlichen Specificationen dem hiesigen Königl. Etats-Contoir einzusenden haben; die Mittel aber werden in die Renterey nach Stralsund und Stettin, wohin obgedachtes Staats-Contoir es verordnen wird, eingesandt. Was aber die Ritterschaft betrift, so werden solche eidliche Specificationes nebst einem Extract, was die Kopf- und Viehsteuer in ihrem District sich beträget, als auch das Geld, von den Districts-Commissarien und Collectoren dem Landkasten eingeliefert, von dem Extract aber eine Copey an das hiesige Etats-Contoir gesandt. Damit nun eine gleiche aufrichtige Profession von den Städten erfolgen möge, so soll der Worthabende Bürgermeister nebst den Raths-Deputirten und Alterleuten der Bürger, nach angestellter fleißigen und sorgfältigen Erkundigung eine Specification aller Einwohner verfertigen, und folgendergestalt subscribiren: "Daß in vorhergehender Specification alle in der Stadt N. befindliche Einwohner nach Einhalt des Kopf- und Stands-Steuer-Placat richtig und ohne Ansehen der Person, so viel uns wissend, angesetzet und specificiret, solches bezeugen wir hiemit, so wahr uns Gott helfe." Was die Landbegüterten, Pensionarii, Verwalter und Schreiber unter den Städten Sortirende betrift, dieselben haben von ihren Gütern eine gleichmäßige eidliche Specification, gleich wie bey den Aemtern und Ritterschaft angeführet, dem Worthabenden Bürgermeister, Raths-Deputirten und Alterleuten der Bürger zu überreichen, welche einen Extract alsdenn, sowol was sich die Kopf- und Standsteuer in ihrer Stadt, als die Kopf- und Viehsteuer

von

von den Landbegüterten und ihrer der Stadt eigenen Gütern beträget, darüber werden verfertigen lassen, und nebst vorhergedachten eidlichen Specificationen, welche von dem Worthabenden Bürgermeister, Raths-Deputirten und Alterleuten der Bürger unterschrieben, samt denen, so von den Landbegüterten, Pensionarien, Verwaltern und Schreibern übergeben, dem Landkasten, als auch das Geld einzusenden haben, von dem Extract aber Copey an das Staats-Contoir.

14) Diejenigen so nicht Schreiben gelernet, als Pensionarii, Holländer, Müller und dergleichen, wie auch die Bauren, so unter keiner gewissen Obrigkeit stehen, sollen in Gegenwart der vorgenannten Personen, in Beyseyn eines Notarii, ihr Gesinde und Vieh eidlich profitiren, worüber alsdenn der Notarius in ihren Namen eine Designation zu verfertigen und einzuliefern hat.

15) Und damit man der richtigen Profeßion derer auf dem Lande verhandenen Leute um soviel mehr gesichert seyn möge, so sollen die Prediger auf dem Lande auf ihre Amtspflicht ein subscribirtes Attestatum und Specification von denjenigen in ihrer Pfarre verhandenen Personen einsenden; als die in den Königl. Aemtern bey eines jeden Orts Amtmann oder Inspector, die von der Ritterschaft bey dem Districts-Collector, die in den Landbegüterten an dem Worthabenden Bürgermeister jedes Ortes, welche von den Priestern eingesandte Specificationes von den Aemtern an das Königl. Etats-Contoir, von Ritterschaft und Städten aber an den Landkasten gesandt werden.

16) Was die Militair- und Civil-Bediente anbetrift, so ist ein jedweder Obrister von seinem Regiment, als auch das Haupt eines jeden Collegii verbunden und obligiret, die Kopfsteuer nach Einhalt des Patents auf vorhergedachten Termin, oder zum längsten 14 Tage hernach, sub pœna dupli, in die Königl. Renterey in Stralsund oder Stettin, wohin es das Königl. Etats-Contoir verordnen wird, abzutragen, gestalt wann einer oder der andere darunter sich säumig bezeigen würde, die Königl. Kammer befuget seyn soll, das Duplum in den Assignationibus und Ausrechnungen zu decourtiren; diejenigen aber, so von Ihro Königl. Majestät kein Tractament genieſſen, und sich säumig erzeigen, das Ihrige in Termino abzuführen, sollen auf der Herren Deputirten Verordnung das Duplum zu erlegen durch Execution angehalten werden.

17) Ob man nun zwar nicht zweifelt, es werde ein jeder nach vorhergehender Methode, sowol bey den Aemtern, Ritterschaft und Städten, ohne Ansehung der Persen alles richtig anzeigen und angeben, auch sich des Meyneides enthalten; So hat man dennoch nöthig erachtet, daß wann jemand sein Gewissen hindan setzen, und Ihro Königliche Majestät und das Vaterland vorsetzlich defraudiren wollte, deswegen 4 Wochen post Terminum, als wegen der Kopfsteuer ultimo May, und wegen der Stands- und Viehsteuer 4 Wochen nach Michaelis, die Untersuch- und Beleuchtigung in Stettin von einem der Herren Regierungsräthe, einem aus der Königl. Kammer, einem aus den Königl. Aemtern, zweenen aus der Ritterschaft, und zweenen aus den Städten, vorgenommen, und von ihnen die eingesandten Specificationes von den Aemtern, von Adel, Pensionarien und Städten, gegen die von den Priestern verfertigte Designationen collationiret werden, und sollen dieselben, da sie bey diesem oder jenem Individuo, daß er nicht recht profitiret und angesetzet, ein Dubium haben würden, die Untersuchung nach ihrem Gutbefinden anzustellen, auch eine oder andere Person, deren Wissenschaft sie benöthiget, in Eidespflicht zu nehmen bemächtiget seyn. Wie denn nicht weniger diese Herren Deputirte vollkommene Macht haben sollen, das Vieh auf dem Lande nachzählen zu lassen, allwo und an welchem Orte sie es gut und nöthig finden werden; Und damit solches desto eher und schleuniger auf einmal im ganzen Lande bewerkstelliget werden könne, so soll selbiges durch die im Lande verhandene Reuter (denen aus jedwedem District oder Stadt einer zugeordnet werden soll,) geschehen, gestalt die Herren Rittmeister auf Ansuchen der Herren Deputirten, an denjenigen Oertern, welche ihnen kund gemacht, solches sofort werden entrichten, und von der Befindung Bericht abstatten.

18) Sollte nun jemand befunden werden, der etwas an Vieh verschwiegen, soll selbiges von den Herren Deputirten vor caduc erkannt, und auf ihren Befehl weggenommen werden, auch daneben, der vorsetzlich etwas verschwiegen, das Duplum zu erlegen schuldig seyn, wovon den Reutern nebst denen aus den Districten und Städten ihnen Zugeordneten, oder wer sonsten solchen Unterschleif anzeiget, der dritte Theil, sowol von

der Strafe als eadue erklärtem Vieh zufliessen soll, das übrige von solchen Strafgefällen, als auch was dieser oder jener, daß er sein Contingent in Termino nicht bezahlet, wird apart von einem jeden Amte, District und Stadt in die Königl. Renterey eingeliefert, und zu dem Quanto, welches das Land nach dem Etaat beyzutragen obligat, mit angewandt werden; sollte sich einer oder der andere darunter säumig bezeigen, sind Herren Deputirte bemächtiget, solche Strafe durch militairische Execution beytreiben zu lassen.

18) Damit nun auch schließlich die Herren Deputirte keine unnützliche Zeit, jeden Termin in Richtigkeit zu setzen, zubringen, so sollen sie obligat und verbunden seyn, dergleichen Fleiß anzuwenden, daß sie innerhalb 4 Wochen jedesmal einen Termin adjustiren und zur Richtigkeit bringen, bey Strafe dessen, womit Ihro Hochgräfl. Excellenz der Herr General-Gouverneur und die Königl. Regierung dieselbe nach Befinden ansehen werden. Signatum Stettin, den 18 März 1692.

(L. S.) Nicolas Bielke.

J. v. Mellin. G. D. v. Wolfframsdorf. P. W. v. Bork.
H. A. Normann. B. C. Jäger. B. Schwallenberg.

No. 31. Capitations-Steuer. Vom 26 Januar 1693.

(Ist nach den vorigen classificiret.)

No. 32. Capitations-Steuer. Vom 1 Februar 1694.

(Nach Maasse der vorigen.)

No. 33. Städtische Capitations-Steuer. Vom 17 Oct. 1694.

Tit. Regim.

Demnach die Ehrbaren von Städten ferner zum Unterhalt des Estats für dieses Jahr nach voriger Anklammschen Beliebung, eine anderweitige Kopfsteuer, und zwar auf den Fuß des vorigen Edicti vom 21sten März Anni currentis, nebst einer Hufensteuer a Einen Reichsthaler ergehen zu lassen, beym jüngsten Convent in Anklam resolviret, und selbige überall in Städten und deren angehörigen Gütern und Ländereyen durch ein öffentliches Patent forderſamst publiciren zu lassen gebeten; Als haben Ihro Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung solches nicht allein approbiret und genehm gehalten, besondern auch hiemit und Kraft dieses publik und kund machen wollen, daß diesemnach steuren sollen, wie folget:

	Rtl.	Sgl.
Ein Bürgermeister, Kämmerer, Rathsherr, Scabinus, in den 4 Vorderstädten, so Prarin, Kaufmannschaft oder Brauerey treibet, und notorie guten Vermögens ist	7	24
Ein dito mittelmäßigen Vermögens	5	24
Ein geringer	3	36
Ein ganz schlechter	2	12
In den nachsitzenden Städten, ein Bürgermeister, Kämmerer, Rathsherr und Scabinus, so dabey Kaufhandel und Brauerey treibet, und guten Vermögens ist	3	36
Ein dito, so mittelmäßigen Vermögens	2	36
Ein geringer	1	42
Ein ganz schlechter	1	6
Doctores, Licentiati Juris und Medicinæ, so Prarin treiben, oder bekannten guten Vermögens, in den 4 Vorderstädten	3	
Ein mittelmäßiger	2	12
Ein geringer	1	24
Advocati in den 4 Vorderstädten, so Prarin haben, oder guten Vermögens seyn	2	12
Mittelmäßige	1	32
Die geringeren	1	6
Die Procuratores, Notarii, so Prarin haben und guten Vermögens seyn	1	32
Mittelmäßige	1	
Gar schlechte		32
Die graduirten Personen, Advocati, Procuratores und Notarii in den nachsitzenden Städten geben nach Proportion die Hälfte; wenn itzbenannte Personen bürgerliche Nahrung		

	Rtl.	Lßl.
rung treiben, geben sie wie andere von sothaner Nahrung.		
Ein Wein- und Kellerwirth in den 4 Vorderstädten, der auf Rechnung sitzt	1	42
Einer, der den Keller in Pension hat	3	
In den nachsitzenden Städten	1	6
Ein Apotheker in den 4 Vorderstädten	3	36
Ein geringer	2	
In den nachsitzenden Städten	1	42
Ein Schulmeister ohne Co ceßion		24
Ein begüterter Kaufmann, Brauer, Gewand- Seiden- Gewürz- und Leinwandhändler in den 4 Vorderstädten	7	24
Mittelmäßiger	5	24
Geringer	3	36
Ein gar schlechter	2	12
In den nachsitzenden Städten nach veriger Proportion die Hälfte.		
Ein Kauf- und Kramer-Gesell, wenn er Handlung treibet	1	6
Ein Kauf- Kramer- und Apotheker-Gesell, so Lohn bekommt		36
In den nachsitzenden Städten		18
Ein grosser Herbergierer in den 4 Vorderstädten	2	12
Ein mittelmäßiger	1	42
Ein ganz kleiner	1	24
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Schiffer in den sämtlichen Städten, so Schiffe oder Schuten über 100 bis 60 Last führen, und ihr Part im Schiffe haben	4	24
Ein Setzschiffer auf solchem Schiffe	3	
Ein Schiffer so ein Schiff unter 60 bis 25 Last führet	3	
Ein Setzschiffer	2	12
Schiffer so Schiffe oder Galliothen von 25 bis 10 Last führen, und über See mit Kaufmanns-Gütern fahren, wie auch die grossen Holzschuten	2	12
Ein Setzschiffer	1	24
Alle übrige kleine Schiffe, Leichter, Schal- und Prahmschiffer, und die so kleine Holzschuten führen	1	6
Wer aber mehr als einen Leichter, Schale oder Prahm hat, giebt für jedes		24
Steuerleute welche nach der West- und Nordsee fahren	1	24
Die in der Ostsee bleibende		36
Bootsleute, welche in der West- und Nordsee fahren		24
Die übrigen Bootsleute durchgehends		18
Die Eisenkrämer, wenn sie nicht Kaufleute seyn oder Kaufmannschaft treiben, in den 4 Vorderstädten	3	36

	Rtl.	Lßl.
Sonst aber geben sie den Kaufleuten gleich.		
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Kleine Kramer in den 4 Vorderstädten	1	24
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Ein Pferdekäufer, so gute Nahrung hat	2	
Ein geringer	1	24
Alle Aemter und Gewerke, Künstler, Barbierer, Buchbinder, Haaken, Nadler, Schlächter, in den 4 Vorderstädten, so in guter Nahrung sitzen	2	12
Mittelmäßige	1	24
Gar geringe		36
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Altflicker, Träger, Tagelöhner, Altbinder, Kohlhäker, Sandführer und dergleichen in den 4 Vorderstädten		18
Welche aber unter denen andere Nahrung, als Schenken, Zempeln, Sellerey, Mülzerey oder dergleichen handthieren	1	
In den nachsitzenden Städten geben solche Leute die Hälfte.		
Schopenbrauer, welche Brau- und Mülzwerk treiben	1	
Die übrigen, so nicht zugleich Mülzen und Brauen, geben wie Tagelöhner.		
Postführer und grosse Fuhrleute, so mit 6 und mehr Pferden ausserhalb Landes fahren	2	12
Die übrigen Fuhrleute alle	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Branntweinsbrenner, wenn sie dabey Bier schenken oder brauen, in allen Städten	2	
Die weder brauen noch schenken	1	24
Die von geringer Nahrung		36
Die Aquavit- oder Bierschenken, so gute Nahrung haben	1	
Mittelmäßiger		36
Ein geringer		18
Obige Schenken geben in allen Städten gleich.		
Ein wolconditionirter Bader	1	42
Ein geringer	1	6
In den nachsitzenden Städten die Hälfte.		
Tucker, Quatzner, Zesener und grosse Fischer, so in guter Nahrung sitzen, in allen Städten		2
Die geringen von erwähnten Leuten	1	16
Welche mehr als ein dergleichen Gefässe haben, geben für jedes		24
Alle übrigen kleinen Fischer in allen Städten, so von guter Nahrung	1	6
Die Unvermögenden		36

	Rtl.	Sgl.
Ein Müller, der seine eigene Mühle hat	3	
So er aber mehr als einen Gang hat, giebt er noch für jeden		24
Ein Pachtmüller, so einen Gang hat	2	
So er aber mehr als einen Gang hat, für jeden		16
Ein Windmüller	1	36
Ein Kostknecht		1
Ein Walk- und Grützmüller von guter Nahrung	1	24
Ein geringer		36
Ein Mühlen- oder Schiffs-Visitirer	1	
Ein Executor, wenn er bürgerliche Nahrung treibet, steuret andern gleich.		
Bauleute, die eine Landhufe cultiviren	1	
Wenn er mehr als eine Hufe im Bau hat, giebt er noch für eine jede		24
Ein geringer Baumann		24
Schweinschneider, Schornsteinfeger, Kesselflicker und dergleichen		36
Alles Herrenlose Gesinde, als Weiber und Mägde, so auf eigene Hand liegen, in den Vorder- und nachsitzenden Städten		18
Ein Kuhhirte		18
Ein Schweinhirte		12
Einwohner auf dem Lande.		
Wohlvermögender Eigenthümer und Hypothecarii eines grossen Gutes, sie seyn gegenwärtig oder abwesend, und dero Wittwen geben	7	24
Mittelmäßiger Conditin	5	24
Die geringeren	3	36
Ganz schlechte	2	12
Ein Pensionarius von 8 bis 400 Rtl. inclusive giebt		6
Einer von 4 bis 200 Rtl.		4
Einer von 2 bis 100 Rtl		2
Ein kleiner dito von 100 bis 50 Rtl., und ein Holländer	1	24
Ein Pensionarius von einer Bauhufe	1	
Ein Schulze, der seines Amts halber etwa Freyheit hat	1	42
Ein anderer Schulze	1	24
Ein grosser Krüger oder Schmidt an der Landstrasse	2	12
Ein gemeiner Dorfkrüger oder Schmidt	1	24
Ein Bauer, der eine volle Landhufe hat im guten und mittelmäßigen Lande	1	24
Von seinem übrigen Acker, von jeder Hufe		24
Ein Bauer so eine Hufe im Sandlande	1	
Dito von seinem übrigen Acker, von der Hufe		12
Ein Halbbaur im guten und mittelmäßigen Lande		36
Ein Halbbaur im Sandlande		24
Cossate, der Wiesewachs oder ein Morgen Landes hat, im guten Acker		16
Dito auf dem Sandfelde		12
Ein Cossate der wenig oder gar kein Land und Wiesewachs hat		9
Bauren, so Fischer, und wenig Acker haben		24
Baurknechte		12
Mitthjungen		8
Magd		6
Amme		8
Hausmann oder Tagelöhner		12
Ein Weib so um Tagelohn arbeitet		6
Ein Schäfer oder Kostknecht, so bey einer Schäferey von 12 bis 800 Schaafe inclusive stehet		3
Ein Schäfer bey einer Schäferey von 8 bis 400 Schaafen		2
Ein Schäfer von 4 bis 100 Schaafen	1	24
Ein Schäferknecht, jede Capitation		18
Verwalter und Schreiber, so um Lohn auf gewissen Landgütern dienen	1	
Dito auf kleinen		24
Kammer- oder andere Diener, so einem Herrn aufwarten		16
Müller der eine eigene Mühle hat	3	
So er aber mehr als einen Gang, giebt derselbe für jeden Gang apart		24
Pachtmüller, so einen Gang haben	2	
So er aber mehr als einen Gang, für jeden		16
Windmüller	1	36
1 Kostknecht		1
1 Mühlenknecht		24
Holzschläger		24
Bretschneider und Sager		36
Ein Schütze, Voigt und Fischer, der keinen Acker hat		24
Ein Häker		24
Ein Kohlen- und Theerbrenner	1	24
Kuhhirte		12
Schweinhirte		9
Ziegel- oder Glashüttenmeister	2	
Dessen Gesellen		12
Gärtner, so über 20 Rthlr. Lohn bekommt	1	24
Ein geringer dito		36
Ein Schneider auf dem Lande bey einer Herrschaft		1
Ein schlechter Dorfschneider		36
Ein Leinweber, so mehr als einen Stuhl hat	1	24
Ein Leinweber, der nur einen Stuhl hat		36

Wie nun diese Capitation guten Theils nach dem Patent vom 18 März 1692 eingerichtet ist, als soll nach Maaßgebung desselben überall mit Einrichtung und Subscription der Steuer-Register und Professionum verfahren, durch die aus dem Rath und Bürgerschaft Verordnete mittelst fleißiger und sorgfältiger Erkundigung, alle Einwohner specificiret, und in die 4 Classes Contribuentium richtig vertheilet und angesetzet werden, jedoch daß in alle Wege befreyet bleiben, Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten, auch alle personæ miserabiles, in specie die Wittwen, so keine Nahrung treiben, und ihr kümmerliches Auskommen haben: hingegen sollen diejenigen, so ihrer Männer Handlung und Gewerbe continuiren, oder sonst guten Vermögens seyn, zur Hälfte des Contingents ihrer Männer, die übrigen aber, so keine Nahrung treiben, gantz frey seyn. Ferner sollen eximiret seyn, die in der Städte publique Bestallung und Diensten stehen, wenn sie keiner bürgerlichen Nahrung sich anmassen, sonsten aber geben sie von ihrer Nahrung, und gehören hierunter auch die Stadtwäger, Raths- und Gerichtsdiener und dergleichen; Endlich werden auch für diesesmal übersehen Musikanten und Thurmbläser, wie auch Handwerks-Gesellen und Wehemütter, nicht aber deren Männer.

Ausser vorbenannten Personen aber hat billig keiner einige Exception zu geniessen, sondern, so iraend jemand befindlich, dessen Profeßion und Handthierung hierinnen specialiter nicht beschrieben wäre, von demselben hat eines jeden Orts Magistrat das gebührende Quantum nach Ermäßigung abzufordern und einzutreiben.

Im übrigen soll diese beliebte Capitations-Steuer und derselben Modus den Ehrbaren Städten künftig so wenig von andern als unter sich selbst auf keinerley Weise zu einigem Präjudiz gereichen noch in Consequenz gezogen, vielweniger ein Jus oder Possession daraus elicitet werden.

Und ist schließlich Ihrer Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung ernster Befehl, daß nach dieser Verordnung ein jeder sich anschicken, sein Contingent der Kopfsteuer 3 Wochen nach Publication dieses Edicts, desgleichen die Hufensteuer, a Hufe 1 Rthlr., 8 Täge nach Martini, halb in gangbaren groben Münzsorten, die andere Hälfte in kleiner Scheidemünze ohnfehlbärlich einbringen, im widrigen Fall die unausbleibliche Execution zu gewarten haben solle. Gegeben Stettin, den 17 Oct. 1694.

(L. S.) Nicolas Bielke.

C. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

No. 34. Extract der Königl. Resolution vom 27 Februar 1699, an die Ritterschaft wegen des Neben-Modi §. 1. 2.

1.

Was zuförderst die Hufensteuer betrift, worunter J. K. M. in Dero gnädigsten Resolution vom 28sten Januar 1698 eine solche Verordnung gemachet, daß anstatt die dortige Regierung dieselbe zu 16 a 17 Rthlr. von jeder reducirten Hufe aufgeführet, mit angefügtem Bericht, daß hiebevor wohl 26 Rthlr. davon abgetragen und contribuiret worden, jedoch nunmehro gedachte Hufensteuer nur zu 14 Rthlr. auf jede reducirte Hufe geleget und moderiret werden solle; So verlangen obgedachte Landstände unterthänigst, daß J. K. M. ermeldte Dero gnädigste Resolution dahin zu declariren geruhen möchten, daß die aus dem auf jede reducirte Bauerhufe unter der Ritterschaft, und in den Aemtern a 14 Rthlr. gemachte Anschläge resultirende Summa der 35000 Rthlr., nemlich 26000 Scheffel an Magazinkorn, und 22000 an Gelde, zusammen 35000 Rthlr. von allen Possessionirten unter der Ritterschaft und in den Aemtern, auf die der geschehenen Bewilligung angehängten Zeit und Bedingung, per modum quanti, gnädigst angenommen, und Ständen darüber ein gewisser Receß extradiret werden möge: In Erwägung, daß 1) die Steuer, welche J. K. M. von Ständen im Junio 1697 auf dem Landtage zu Stettin zu Dero dortigem Etat gnädigst begehren lassen, nicht anders als per modum certi quanti, von allen sowol nicht possessionirten als possessionirten Contribuenten unter der Ritterschaft und in den Aemtern, auf gewisse Zeit und mit gewissen Bedingungen bewilliget worden; inmassen dann auch die dortige Steuren zu den Fürstl. und Königlichen

niglichen Zeiten, gleichwie in allen deutschen Fürstenthümern, woselbst Landstände seyn, und die Steuren comitialiter begehret und bewilliget werden, niemalen anders als auf die Art und Weise von den Ständen bewilliget worden, nemlich per modum pacti & conventionis, und nach den vorhergegangenen Landtags-Handlungen; Und dann 2) weil diese unterthänigste Bewilligung ex rationibus juris & facti, nicht anders als per modum quanti von allen Contribuenten, und auf eine gewisse Zeit und Art geschehen könne, indem was die rationes juris provincialis & statuum betrift, den Ständen das arbitrium circa modum contribuendi & collectandi, laut des Haupt-Commißions-Recesses de Ao. 1669, auch Ihro hochselige Majestät, Ihro Majestät hochgeehrtesten Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens, darüber Ao. 1681 ertheilten gnädigsten Confirmation competiret, welches Arbitrium aber nicht würde salvum verbleiben können, wenn die Steuer ohne Bewilligung der Landstände allein auf die Hüfen und possessionirten Contribuenten restringiret würde, da denn die nicht possessionirten Contribuenten des Neben-Modi auf dem platten Lande von den Comitial-Steuer-Bewilligungen würden ausgezogen und eximiret werden, worunter sie doch eben sowol als die possessionirte Contribuenten juxta praxin Pomeranicæ & omnium provinciarum Germaniæ mit gehören sollen; wobey auch in Consideration zu ziehen wäre, wasgestalt ja die nicht possessionirte Contribuenten in den dortigen Städten sowol als die possessionirte unter der von den Städten beschehenen Consumtions-Steuer-Bewilligung ohne Unterscheid per modum quanti incerti pro certo, angenommen worden, womit auch das Bremische Exempel übereinstimmen sollen; wesfalls denn Stände von Prälaten und Ritterschaft ein gleiches unterthänigst erbitten, dabey auch vorstellen wollen, daß, da ferner die Steuer ohne alle Determinirung der Zeit nur auf die Hufen restringiret würde, so sollte dieselbe contra usum & praxin provinciæ & totius Imperii Germanici in einen perpetuum Canonem und in ein Onus fixum degeneriren, und dadurch das vornehmste jus statuum, die Steuren von Zeiten zu Zeiten nach deren Nothdurft unterthänigst zu bewilligen, aufgehoben, und die Hufen und Güter der Eigenthümer mit Steuer-Resten, gleichwie mit Pächten-, Priester- und Küster-Hebungen, also mit einem neuen perpetuirlichen Onere beladen werden, so oft die Steuren von jeglichem Guthe, worauf sie geleget und restringiret seyn sollten, wegen allerhand Zufälle jedesmal nicht erfolgen könnten, oder es müßte alsdenn entweder eine Bauerhufe für der andern, als welche nur contribuable unter den Hufen auf dem platten Lande seyn, die Steuer bezahlen, freye adeliche Ritterssitze oder das Königl. Amt für ihre unvermögenden Bauren die Steuer entrichten, oder sonst den unvermögenden Bauren samt dem Bauerhofe gar verlieren. Betreffend danächst die circumstantias facti, so könnten die Steuren restrictive auf jede Hufe darum nicht bewilliget werden, weilen erstlich die Hufen annoch ungewiß und in der Reduction stehen, wie darüber die Districte und Kraise unter sich und die Individua in den Districten unter einander per aversionem sich vergleichen, das pro rata der Contribuenten unter der Ritterschaft und in den Aemtern bewilligte jährliche Steuer-Quantum der 35000 Rthlr. gar zu groß wäre, solches allein auf die Bauerhufen zu restringiren und einzutheilen, zumalen wenn gleich die Hufenzahl durch die jetzt obseyende Interims-Matrikel in qualitate & bonitate zur Gleichheit und Richtigkeit gelangen würde, jedennoch deswegen das Steuer-Quantum der 35000 Rthlr. allein auf die contribuable Bauerhufen nicht zu restringiren wäre, wie zu Fürstl. Zeiten geschehen, da die Steuren, so auf die Hufen auf 1 Jahr oder zu Bezahlung der Fürstl. Schulden auf einige wenige Jahre bewilliget worden, jährlich höher nicht als ½ Rthlr. oder zum höchsten unter 1 Rthlr. von jeder Landhufe in natura gewesen, jetzt aber, wenn obiges bewilligtes Steuer-Quantum auf die contribuablen Bauerhufen restringiret, und dazu was ein Bauer jährlich an Accisen oder an deren statt entrichtet, item, die Tribunal-Steuer, Universität-Zinsen, Wolfssteuer, imgleichen die onera fixa der Hufen als Priester- und Küster-Gebühr, Hirten- und Schmiedelohn gerechnet werden sollte, auf jede einzelne Landhufe zum wenigsten 14 Rthlr. 32 ßl. kommen würden, zu geschweigen das Gesindelohn, so sich auf jede einzelne Landhufe zum wenigsten zu 18 Rthlr. belaufen solle, wozu noch an den meisten Oertern gewisse Pächte, Hunde- und Reede-Korn, item, in Rügen der Bischofs-Rocken und der Wald-Habern jährlich von jeder Hufe abgetragen werden müßte, und wäre leichtlich zu erkennen, daß ein Bauer von einer einzelnen Landhufe unmöglich ein so hohes jährliches Quantum abtragen, daneben

ben seine Dienste dem adelichen Hofe und Rittersitz, oder dem Amts-Ackerwerke, wozu er gehöret, praestiren und seine Hofwähre conserviren, sich mit Weib und Kind ernähren, sein Gesinde speisen, seine Schulden oder was ihm der Kaufmann vorgeschossen, bezahlen, und also bleiben könne; jedem eine dortige cultivirte und wohlgesetzte Bauer-Huse nebst der Speisung zum höchsten nur zu 25 Rthlr. genutzet werden mag, von welchen alles was vorgemeldet, jährlich nicht praestiret werden könne, zumalen wenn Mißwachs, Hagel und Wind-Schaden, Viehsterben und dergleichen Unglücksfälle, einen Bauren vor dem andern, ein Dorf vor das andere, ja wohl einen ganzen District vor den andern betreffen; Dahero es denn auch geschehen solle, daß an denen meisten Oertern die jetzt bewilligte Steuren, obgleich der Neben-Modus mit zu Hülfe genommen wird, von den Bauren, zumalen unter der Ritterschaft, nicht könne abgestattet werden, sondern von denen Steuerfreyen Ritter-Hufen, einen Zuschub bekommen müssen; wobey noch dieses unterthänigst erinnert wird, daß von Alters her ein jeder Bauer seinem Edelmann jährlich von der Hufe 5 Rthlr. mehr oder weniger zu entrichten schuldig seyn solle, welche er aber der grossen Steuren halber, missen und entbehren müsse, da man doch hiebevor die meiste Restlerien auf solche Pächte bey denen Land-Gütern gemachet. 3) Wird unterthänigst angebracht, wasgestalt die Aggreirung der bewilligten 35000 Rthlr. per modum quanti J. K. M. hohem Interesse und dem Staat nicht zuwidern, sondern vielmehr zuträglich seyn solle, weil auf solche Weise das ganze Quantum geschaffet werden müste; Hingegen wenn die Bewilligung auf eine jede Hufe restringiret werden sollte, würden die jetzt erzählten Unglücksfälle, und das Unvermögen des Bauren, dem Staat zum Schaden und Abgang gereichen, und J. K. M. aus Gnaden, oder das Amt für ihren Bauren, bezahlen müssen. Wie denn auch 4) in dem Churfürstl. Hinter-Pommern gebräuchlich sey, daß die Steuren aus obigen repräsentirten Ursachen, nicht anders als per modum quanti bewilliget, und applacidiret werden. Ubrigens verlangen auch Stände bey gedachter Bewilligung folgende Conditiones, als welche in dem Haupt Commißions-Recess von 1669 gegründet, imgleichen denen Städten bey der nunmehro bewilligten Consumtions-Steuer gnädigst ac ordiret seyn sollen; Nemlich 1) daß die Steuer Bewilligung länger nicht, als bis zur Consolidation der noch nicht reunirten Aemter-Pertinentien, extendiret werden, und das bewilligte Steuer-Quantum der 35000 Rthlr. allgemählig wieder decresciren möge, nach Proportion dessen, was den Aemtern und dem Staat durch die ohne Entgeldt revocirten Domanial-Güter und Reluition accreßciret; 2) auch daß obiges Steuer-Quantum alsdenn cessiren möge, wann in extraordinairen Nothfällen, zu J. K. M. Diensten die Contribuenten sonsten beyzutreten haben, oder die Reichs- und Crayß-Steuren an Geld oder Volk die Hufen würden bezahlen oder leisten müssen, und was sonst mehrerwehnte Landstände ratione obiger Desiderien unterthänigst angebracht.

Wann dann nun J. K. M. solches considériret und erwogen, und darob sowol, als auch der Deputirten mündlichen Vortrag befunden, daß gedachter Stände von Prälaten und Ritterschaft unterthänigstes Anbringen fürnemlich darinn bestehe, daß sie befürchten, daß besagte Hufen-Steuer, als ein perpetuus Canon, oder onus fixum auf jede Hufe verbleiben, und ihnen solchergestalt die Freyheit, oder das arbitrium circa modum contribuendi et collectandi benommen werden mögte, welches ihnen gleichwol, Kraft des Haupt-Commiss. Rec. de Anno 1669 sowol, als auch der darauf erfolgten Königl. Confirmation von 1681 gelassen werden; welchemnach sie unterthänigst anhalten, daß das von ihnen unterthänigst bewilligte Steuer-Quantum der 35000 Rthlr. nur per modum quanti von J. K. M. gnädigst angenommen, nicht aber auf die contribuable Bauer-Hufen allein restringiret, besondern sowol die nicht possessionirten als possessionirten Contribuenten unter der Ritterschaft und in denen Aemtern, in besagter Steuer mit begriffen, auch zu dem Ende beregten Ständen frey gegeben werden möge, gleichermassen wie es in dem Churfürstl. Pommern geschichet, und in denen andern deutschen Provinzen gebräuchlich ist, mehrermeldetes Quantum eigenem Gutbefinden nach, unter sich zu repartiren, da sie alsdenn vermeinen, daß dasselbige so viel richtiger zu J. K. M. Diensten und des Staats Behuf jährlich abgetragen werden könne. Als wollen J. K. M. solchen Umständen nach, gnädigst hiemit declariret haben: Daß wie dero gnadigste Verordnung in Determinirung der Hufen-Steuer zu 14 Rthlr. auf jede Hufe, zu der Stände Erleichterung und Sublevation angesehen und intendiret ist, mit nichten aber dadurch Ständen,

wie befürchtet wird, das arbitrium circa modum contribuendi et collectandi, zu benehmen, oder dasselbe zu kränken; So wollen jedoch J. K. M. es noch zur Zeit bey dero hierunter jüngst verfaßten gnädigsten Resolution vom 28 Januar 1698, so weit es die 14 Rthlr. auf eine jede Hufe betrift, ohngehindert bewenden lassen, und zwar bis dahin, daß die obhanden seyende Matrikel verfertiget, oder auch J. K. M. Renten und Revenüen, mittelst einiger Accrementen, fernerhin auf ein oder andere Weise vermehret und adaugiret werden können: da J. K. M. alsdenn gerne in Gnaden dahin bedacht seyn wollen, wasgestalt Stände noch weiter in ihren Contributionen subleviret und erleichtert werden mögen. Uebrigens aber, wie Landstände unterthänigst angehalten, daß über ermeldete Hufen-Steuer der 35000 Rthlr. ein formeller Receß wie Ao. 1669 allhie geschehen, errichtet werden mögte: Als haben J. K. M. gut befunden, dero gnädigsten Befehl an dortige Regierung ergehen zu lassen, daß sie Stände dort in loco darüber vernehmen, und nach genauer Erwägung aller bey diesem petito concurrirenden Umständen, einen ausführlichen Bericht davon, und was hierunter J. K. M. Dienste erfordern, abstatten solle, da denn Stände weitere Resolution gewärtig seyn können.

II. Danächst haben Stände von Prälaten und Ritterschaft unterthänigst vorstellen lassen, daß ob zwar J. K. M. in jetztbemeldeter dero Resolution gnädigst declariret, daß der Neben-Modus von denen freyen Leuten unter der Ritterschaft und in denen Aemtern hinführo, als ein J. K. M. gehöriges Regale, simpliciter ad publicos usus angewandt werden, und dergestalt denen Städten sowol als der Ritterschaft und denen Aemtern zu einer gleichen Erleichterung und Sublevation in ihren Contributionen gedeyhen solle, wäre jedoch eine solche Meynung wegen des Neben-Modi, weder in ganz Deutschland an einem Orte, noch in J. K. M. Pomerschen Herzogthum, jemalen zu der Fürsten Zeiten und nachgehends geheget, vielweniger hat sich dieselbe geäussert, bis dergleichen bey der Königl. Commißion in Ao. 1681 auf die Bahn gebracht worden; wesfalß denn obgedachte Stande dagegen zu die beym ersten Punct unterthänigst vorgestellete rationes juris et facti recurriren, nemlich, daß auf sothane Weise, 1) das Corpus Contribuentium unter der Ritterschaft und in denen Aemtern dismembriret, 2) das Jus statuum consentiendi et eligendi modum contribuendi unterbrochen, und 3) die jetzige Last der Contributionen auf dem platten Lande, alleine auf die ohnedem mit Hof-Diensten und andern vorhin erzählten oneribus fixis gravirte Bauten und Bauer-Hufen devolviret werden würden, und sollen 4) alle Königl. und Fürstl. Landtags-Abschiede bezeugen, daß die auf dem platten Lande wohnende freye Leute, und zu der Fürsten Zeiten nur alleine die Müller, Schäfer, Krüger und Schmiede, wegen der Mühlen, Schäfereyen, Krugladen und Schmiedestellen, weil es Gerechtigkeiten gewisser Landgüther, oder jura realia et connexa certorum seyn, gleich denen Hufen, unter die Steuer-Bewilligungen niemalen collectiret, die Pensionarii und Einlieger aber auf dem platten Lande, zu der Guths-Herren Disposition gelassen, und niemalen a parte in die Fürstl. Kammer collectiret worden, massen denn 5) die Steuer der nicht possessionirten Leute auf dem platten Lande nicht mehr, nach einigem andern Verstande, ein Regale sey, als die Hufen-Steuer, darum jene sowol als diese, einerley Rechte, Natur und Eigenschaft habe, und eine so wenig als die andere, als ein ordinair Kammer-Gefälle, salvo jure statuum, zu considériren, besondern beyde unter denen Steuer-Bewilligungen begriffen, und weil 6) die Leute des Neben-Modi in tantum accessiones der Hufen seyn, darauf sie sich ernähren, sie auch dahin, und zu dem Corpore der Stände alleine mit ihren Beytrag gehörten, wozu die Güter oder Hufen belegen seyn, alsdenn nemlich wenn die Corpora der Stände in Bewilligung der Steuren sich separiren, und ein jedes Corpus a parte ein quantum Contributionis certum, oder an statt eines solchen quanti certi, einen gewissen modum collectandi, was derselbe träget, für sich alleine bewilliget, wie nun geschehen, da Stände von Prälaten und Ritterschaft, von allen zu ihrem Corpore gehörigen Contribuenten ein gewisses Quantum a 35000 Rthlr. an Korn und Gelde, die Städte aber von den possessionirten und nicht possessionirten Einwohnern in ihren Ringmauren den extendirten Consumtions-Steuer-Modum loco certi quanti bewilliget haben; dahero gleichwie die nicht possessionirten Einwohner in Städten alleine zu der Städtischen Bewilligung, also die auf dem platten Lande unter der Ritterschaft und in den Aemtern wohnenden und einliegenden nicht possessionirten Contribuenten, welche unter dem Namen des Neben-Modi verstanden

den werden, alleine zu der Ritterschaft und Aemtern bewilligten Quanto mit ihrem Beytrage zu concurriren haben; sonsten 7) ein jeder Guthsherr solcher einliegenden Leute, denen er Wohnungen schaffen, auch Hölzung, Weide und andere zu ihrer Subsistenze nöthige Mittel geben und concediren müsse, sich ihrer vielmehr äussern, als dieselben annehmen würde, wenn er davon keine Beyhülfe in denen Contributionen zu gewarten haben sollte. Welches alles bereits in Ao. 1684 auf Ihro Höchstseel. Königl. Majestät, Ihro Majestät Hochgeehrten Herrn Vaters Befehl in dem Kanzeley-Collegio untersuchet worden, worauf die Königl Resolution unterm 24 Dec. ej. an. dahin gefallen, daß Stände bey der Possession und Perception des Neben-Modi verbleiben, die Decision aber im Petitorio dieses, Abseiten der dortigen Kammer movirten Streits, an das Tribunal zu Wismar remittiret, und also hierinn, wie sonst, mit Ständen secundum principia juris et æqui verfahren werden sollte; gestalt denn nachgehends ermeldetes Tribunal die Sache zwischen der Ritterschaft eines, und den Städten andern Theils, in puncto einer gleichen Participirung an dem Neben-Modo aufgenommen, und mittelst des unterm 11 April 1692 publicirten Urthels verordnet, daß die gesamten Contribuenten an beregtem Neben-Modo, bis zu erfolgter Decision, über der dortigen Kammer dabey etwa habendes Befugniß, æqualiter zu participiren berechtiget seyn; Gleichwie aber solch Urthel auf obermeldeter Resolution unterm 24 Dec. 1684 dergestalt gegründet, daß es obige zwischen gesagten Ständen movirte Controverse darin von Höchstermeldete J. K. M. mittelst dero an das Tribunal unterm 11 Jun. 1692 ergangenen Rescripts in Gnaden declariret, daß mehrbesagte, von dem Tribunal zum Fundament ihres Urthels genommenen Resolution, kein Theil in dieser Controversia einiges Präjudicium machen, besondern in Decisione causæ darauf nicht, sondern allein auf die alldort in Foro contradictorio ergangene, und noch weiter zu deducirende Acta et Probata, wenn beyde Theile genugsam gehöret wären, sowol in possessorio als in petitorio das Absehen gerichtet werden sollte, bey welcher obbeschriebenen Bewandniß denn öfters beregte Stände von Prälaten und Ritterschaft unterthänigst angehalten, daß J. K. M. in Ansehung obangeführter sowol, als verschiedener andern Gründe, und weil in dem Churfürstl. Pommern der Neben-Modus unter dem bewilligten Steuer-Quanto mit begriffen, zu verordnen in Gnaden geruhen mögten, daß die Contribuenten des Neben-Modi von dem übrigen Corpore der contribuentium unter der Ritterschaft und in denen Aemtern nicht separiret werden, sondern zu dem bewilligten Steuer Quanto der 35000 Rthlr. und danächst allen künftigen Steuer-Bewilligungen, nach bisherigem Gebrauch mit beytragen mögen; sonsten Stände, widrigenfals, da dieser Neben-Modus der nicht possessionirten Leute auf dem platten Lande von ihrem Corpore genommen würde, sich keiner Linderung in denen Contributionen zu erfreuen hätten, wie sie ein solches mittelst dabey gebrauchten Calculationen erweislich zu machen gesuchet.

Wann denn nun J. K. M. obiges Gravamen in puncto des Neben-Modi in genaue Consideration gezogen, und unter andern aus angeführter Königl. Resolution sub dato den 24 Dec. 1684 ersehen, wasgestalt J. K. M. Höchstseel. J. K. M. Höchstgeehrter Herr Vater Glorwürdigsten Andenkens, Ihro anädigst gefallen lassen, die sowol von Ständen hierinn angeführte Argumenta, als auch dahingegen die pro Aerario ac Regali Principis sich eräugende Rationes, der legalen Cognition und Decision des hohen Tribunals zu Wismar, ex speciali Commissione, anheim zu geben, welches gedachte Controverse ohne Partheylichkeit keinem Theil zu Lieb oder Leid ex principiis juris et æqui zu erörtern und zu entscheiden hätte; gedachtes Tribunal aber, dieselbe noch nicht abgethan, besondern nur im April 1692 zwischen denen Ständen wegen der Participirung an dem Neben-Modo ein Urtheil ergehen lassen, welches aber jedoch, so weit dasselbe auf Höchstermeldeter J. K. M. obiger Resolution de Ao. 1684 sich gründet, mittelst der im Junio 1692 erfolgten Königl. Declaration gehoben worden: Als haben J. K. M. solchemnach in Gnaden gut gefunden zu resolviren, daß mehrgedachte Quästion, in wie weit obberegter Neben-Modus als ein Jus Principis oder Regale angesehen werden soll oder nicht, von dero hohen Tribunal zu Wismar abgethan und decidiret werden solle, gestalt denn J. K. M. die desfals benöthigte Ordres wollen ergehen lassen. Wann auch der Stände unterthäniges Gesuch, das sie immittelst und bis das ermeldete Quästion beym Tribunal, durch eine definitive und vollenkömmliche Decision kann abgethan werden,

bey der Perception des Neben-Modi verbleiben mögen, auf mehr Höchstermeldete J. K. M. Ihro Maj. Höchstgeehrtsten Herrn Vaters oftberegte gnädigste Resolution unterm 24 Dec. 1684 sich gründet, worinn unter andern enthalten: daß Stände immittelst bey der Possession solches streitigen Neben-Modi gelassen werden sollen, jedoch also dergestalt, daß da vor der Decision der Haupt-Sache man sich dessen zu bedienen benöthiget wäre, selbiger anders nicht als sub edictione Regiminis auch mit möglichster Moderation, zudem nicht privatis oder singulis fundorum possessoribus, sondern dem ganzen Corpori contribuentium zum Beytrag und einer Neben-Hülfe, nach eines jeden Theils daran habendem Rechte, ad publicos usus angeleget werden solle, und wie die Worte ferner lauten; Als wollen J. K. M. Stände nicht weniger in diesem Fall obgedachte Resolution geniessen, und sie bis obige Quästion beym Wismarschen Tribunal mittelst einer definitiven und vollenkömmlichen Decision abgethan worden, in der Possession des Neben-Modi derer unter ihnen sortirenden nicht possessionirten Leute verbleiben lassen. Was aber den Neben-Modum concerniret, welcher von denen in J. K. M. Aemtern sich aufhaltenden und possessionirten Contribuenten abgetragen wird, und bishero ebenwol in dem Landkasten eingeschlossen worden; so wird derselbe hiemit J. K. M. simpliciter vorbehalten. Gleichwie auch Landstände von Prälaten und Ritterschaft bey diesem Punct des Neben-Modi sich auch darüber unterthanigst beschweret, daß die Handwerker auf dem platten Lande, darunter doppelt graviret werden wollen, damit sie sich in die Städte begeben und daselbst niederlassen möchten, wobey sie denn unterthänigst zu erinnern haben, 1) wie dieses solche Handwerker seyn, die auf dem Lande nicht können gemisset, besondern daher in der Polizey-Ordnung zugelassen worden, sich auf dem platten Lande aufzuhalten, 2) daß diese Handwerksleute guten Theils eigene Unterthanen, und die übrigen sonst von solcher Condition seyn, daß sie in Städten und Handwerks-Zünften daselbst nicht aufgenommen werden, oder doch nicht mit Weib und Kind subsistiren können; folglich 3) wenn sie gar zu sehr mit Contribution auf dem platten Lande beleget würden, denen Accisen zum Nachtheil, aus dem Lande gehen, oder doch wegen doppelter Auflage des Neben-Modi nicht mehr als bisher in die Städte ziehen würden; Welchemnach Stände unterthänigst gebeten, daß J. K. M. Dero dortige Regierung gnädigst anheim stellen möge, mit Zuziehung der Stände, die Exercirung des Neben-Modi nach Maßgebung der Polizey-Ordnung und anderer vorkommenden Umständen, zu moderiren; als haben J. K. M. ermeldetes Gravamen gleichermaßen gehörig erwogen, befinden aber, daß dasselbe um so viel weniger einige Aenderung desjenigen, so J. K. M. wegen Abtragung des Neben-Modi von denen Handwerkern auf dem platten Lande bereits in Gnaden resolviret und festgestellet veranlassen könne, als gedachter Neben-Modus, mittelst beregter dero gnädigste Resolution nicht erhöhet noch verdoppelt worden, wie Stände jetzt unterthänigst referiret, besondern darin verordnet wird, daß die Leute, welche zur Landes-Cultur dienen, mit der Hälfte des Quanti von dem Neben-Modo, wie derselbe nun gesetzet, erleichtert, Handwerker und dergleichen Personen aber, welche ihre Nahrung eigentlich in denen Städten suchen müssen, bey der jetzigen ihnen angestelleten Taxe gelassen werden mögen, um sie dadurch zu obligiren, daß sie entweder in den Städten verbleiben, oder sich auch dorthin zurücke begeben, und daselbst ihr Handwerk und Handthierung, denen Städten zur Conservation und Aufnahme, treiben sollen. Wie mittelst obgemeldeter Resolution der Neben-Modus von dergleichen Handwerker weder verhöhet noch verringert, besondern bey der angesetzten Taxe gelassen worden; als fallen die von Ständen hierunter beschehene Erinnerungen von selbsten weg.

No. 35. Extract der Königl. Resolution vom 21 April 1699, wegen des Neben-Modi. §. 4.

Schließlich, wie J. K. M. in höchstermeldeter dero gnädigsten Resolution vom 27 Febr. jüngsthin gut gefunden, daß die Ritterschaft in possessione des Neben-Modi von denen unter dieselbe Sortirenden, und dazu gehörigen Leuten verbleiben solle; so haben Deputirte auch unterthänigst gebeten, daß dasjenige der Ritterschaft wieder gut gethan werden möge, was im vergangenen Jahr, von denen unter sie sortirenden Leuten des Neben-Modi exequiret worden; ob zwar nun solches Petitum an sich selbst billig: so wollen

len doch jetzige schwere Zeiten nicht verstatten, daß die begehrte Refusion sofort erfolgen könne, besondern werden J. K. M. gnädigst dahin bedacht seyn, wie der Ritterschaft und denen Aemtern, ferner hierunter gewillfahret werden möge. Und dieses ist nun, was J. K. M. obbemeldeten Deputirten der Pommerschen Ritterschaft auf obige ihre unterthänigst vorgetragene Desideria in gnädigster Antwort ertheilen wollen, und sind ihnen übrigens mit Königl. Hulde und Gnade wohl beygethan. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.) C. Piper.

No. 36. Städtische Capitations-Steuer in ihren Ländereyen. Vom 6 Nov. 1699.

Demnach bey der im nächstverwichenen September allhier gehaltenen Versammlung der Landes-Deputirten, die Ehrbaren von Städten, zu Suplirung der Staats-Desecten und Steur-Resten de Anno 1696, 1697 und 1698, gleich dem übrigen platten Lande eine classificirte Kopf-Steuer nach dem Fuß des Edicti vom 27 Febr. 1696 in deren Ländereyen, nachdemmal das Städtische Ringmaur-Contingent in andere Wege nicht aufzubringen, ergehen zu lassen beliebet, und dieselbe gewöhnlicher massen zu publiciren gezie-mende Ansuchung gethan; Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auch darin gewilliget; als wird ein solches allen und jeden Einwohnern und Land-Begüterten, so unter der Städte Ländereyen sortiren, hiedurch kund gemachet, und sollen demnach steuren, wie folget:

	Rtl.	Sßl.
Eigenthümer und Hypothecarii eines Capital-Guts und extraordinairen Vermögens	16.	
Andere wohlvermögene Eigenthümer und Hypothecarii eines grossen Guts, sie seyn gegenwärtig oder abwesend, und derer Wittwen, geben	8.	
Mittelmäßiger Condition	5.	24
Ein geringer	3.	
Ein gar schlechter	1.	24
Ein Pensionarius von 8 bis 400 Rthl. inclusive, giebt	6.	
Einer von 4 bis 200 Rthlr.	4.	
Einer von 2 bis 100 Rthlr.	2.	
Ein kleiner Pensionarius von 100 bis 50 Rthlr. und ein Holländer	1.	24
Pensionarii auch freye Leute von einer Baur-Hufe, wenn sie nicht würkliche Dienste thun, da sie sonst den Hufen auch den ganzen Neben-Modum von Personen und Vieh abstatten müssen, geben nur		36
Ein Schulze, der seines Amts halber etwa Freyheit hat	1.	42
Ein andrer Schulze	1.	24
Ein grosser Krüger oder Schmidt an der Landstrasse	2.	12
Ein gemeiner Dorfkrüger oder Schmidt	1.	24
Ein Baur der eine volle Land-Hufe hat im guten und mittelmäßigem Lande	1.	24
Von seinem übrigen Acker von jeder Hufe		24
Ein Baur so eine Hufe im Sand-Lande hat	1.	
Dito von seinem übrigen Acker 2 Hufe		12
Ein Halb-Baur in gutem und mittelmäßigem Lande		36
Dito im Sand-Lande		24
Cossate der Wieswachs oder ein Morgen Landes und guten Ackers hat		16
Cossate auf dem Sand-Felde		12
Ein Cossate, der wenig oder gar kein Land oder Wiese-Wachs hat		9
Bauren, so Fischer sind, und wenig Acker haben		24
Baur-Knechte		12
Mittel-Junge		8
Magd		6
Amme		8
Hausmann oder Tagelöhner		12
Ein Weib, so um Tagelohn arbeitet		6
Ein Schäfer oder Kostknecht, so bey einer Schäferey von 12 bis 800 Schafen inclusive stehet	3.	
Ein Schäfer bey einer Schäferey von 8 bis 400 Schafen	2.	
Ein Schäfer von 4 bis 100 Schafen	1.	24
Ein Schäfer-Knecht		18
Ein Kostknecht, dem nicht mehr als 60 bis 70 Schafe gehalten werden giebt	1.	24
Verwalter und Schreiber, so um Lohn auf grossen Land-Gütern dienen	1.	
Dito auf kleinen		24
Cammer- oder andere Diener, so einem Herrn aufwarten		16
Müller, die eigene Mühlen haben	3.	

	Rtl.	Sßl.
So er aber mehr als einen Gang hat, giebt derselbe für jeden Gang a parte		24
Pachtmüller, so einen Gang haben	2.	
So er aber mehr als einen Gang hat, für jeden		16
Windmüller	1.	36
Ein Kostknecht	1.	
Ein Mühlenknecht		24
Ein Lehrjunge		12
Holzschläger		24
Bretschneider und Sager		36
Ein Schütze, Voigt und Fischer, der keinen Acker hat		24
Ein Häker		24
Ein Kohlen- und Theerbrenner	1.	24
Ein Kuhhirte		12
Ein Schweinhirte		9
Ziegel- oder Glashüttenmeister	2.	
Dessen Geselle		24
Schneidemüller, wenn er dabey eine Kornmühle hat	2.	
Wenn er aber kein Korn mahlet	1.	
Walk- Papier- und Roßmüller	1.	24
Zimmerleute und Rademacher auf dem Lande	1.	24
Dessen Geselle		12
Gärtner, so über 20 Rthlr. Lohn bekömt	1.	24
Ein geringer Gärtner		36
Ein Schneider auf dem Lande bey der Herrschaft	1.	
Ein schlechter Dorfschneider		36
Ein Leinweber, so mehr als einen Stuhl hat	1.	24
Ein Leinweber, der nur einen Stuhl hat		36
Ein schlechter Dorfschneider, welcher das Handwerk nicht beständig exerciret, sondern mehrentheils zu Tagelohn oder sonst dienet		16
Ein Leinweber von solchen Umständen		16

Mit Einrichtung und Subscription der Steuer-Register und Profeßionen soll nach Maaßgebung voriger Patenten verfahren, und von den dazu verordneten Inspectoren und Collectoren jeden Orts fleißig dahin gesehen werden, daß alle Einwohner in der Städte Ländereyen genau specificiret, und in die vier Classes Contribuentium richtig und ohne einig Particulair-Ansehen vertheilet und angesetzet werden, damit alle desfalls bishero befundene Mängel und geführte Klagen gehoben werden mögen; jedoch daß in alle Wege befreyet bleiben Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente, auch alle personæ miserabiles, in specie die Wittwen, so keine Nahrung treiben, und ihr kümmerlich Auskommen haben.

Ausser vorbenannten Personen aber hat keiner einige Exemption zu-geniessen, sondern so irgend jemand befindlich, dessen Profeßion und Handthierung auf dem Lande hiemit specialiter nicht beschrieben wäre, von demselben hat eines jeden Orts Magistrat das gebührende Quantum nach Ermäßigung abzufordern und einzutreiben. Die Knechte, Mägde und Ammen auf den Städtischen Ländereyen sind diese Capitation-Steuer obeingeführter massen zu erlegen daher schuldig, weil sie bey der vorigen im gesamten Städtischen Corpore schon sub dato den 16 August a. c. gekündigten halben Capitations-Steuer darin nicht mit begriffen, sondern verschonet worden.

Im übrigen soll diese beliebte Capitation Steuer und derselben Modus den Ehrbaren Städten künftig so wenig von andern als unter sich zu einigem Präjudiz gereichen noch in Consequenz gezogen, vielweniger ein Jus oder Possession daraus eliciret werden. Und ist schließlich Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung ernster Wille und Befehl, daß nach dieser Verordnung alle und jede, so unter der Städte Ländereyen sortiren, auch in specie die reducirten Güter bey der Stadt Stralsund, als welche vor der Hand und bis zur völligen Separation annoch dabey zu lassen, sich anschicken, das Contingent der Kopfsteuer 14 Tage nach Publication dieses Edicts, halb in groben Münzsorten, die andere Hälfte in gangbarer Scheidemünze einbringen sollen, wesfalls der Magistrat eines jeden Orts gebührend Aufsehen haben, und allen möglichsten Fleiß anwenden wird, daß solches zur gesetzten Zeit geschehe, damit die sonsten unausbleibliche und den Säumigen zu mehrer Beschwerde nur gereichende Execution verhindert werden möge.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegels. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den 6 November 1699.

(L. S.) J. v. Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. C. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg, M. Lagerström.
C. Lillieström.

No. 37.

No. 37. Edict wegen Zumessung des Magazin-Korns an die Proviant-Bedienten, und der Uebermaasse auf die Last. Vom 14 Februar 1701.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf Ansuchen der Herren Landes-Deputirten, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, zu Remedirung der bey Einnehmung des Magazinkorns, wegen des vortheilhaften Messens auf den Magazin-Böden und Proviant-Häusern, bisher vielfältig geführten Beschwerden, für gut und dienlich befunden, zu verordnen, daß den Livranten des Magazin-Korns gleich den Verkäufern auf dem Lande oder in Städten, nach Maaßgebung der Tax- und Victual-Ordnung, Tit. I. Art. 7. hinführo ebenmäßig frey stehen solle, selbsten, oder durch ihre Leute, das von ihnen abzuliefernde Korn den Proviant-Bedienten allemal zuzumessen, und dagegen die in gedachter Ordnung gesetzte Uebermaasse, als nemlich 3 Scheffel auf die Last Vorpommersch zuzugeben und gut zu thun; So hat man mittelst Publication gegenwärtigen Patents allen und jeden dieses Landes Eingesessenen, bevorab denen, so einiges Magazinkorn abzugeben gehalten seyn, wie auch den sämtlichen Proviant-Meistern und deren Bedienten, ein solches zur Notiz und Wissenschaft bringen, insonderheit aber diesen dabey alles Ernstes anfügen und injungiren wollen, dieser Verordnung stricte zu geleben, den Livranten das Magazinkorn, Einhalts mehrberegter Ordnung, selbst oder durch ihre Leute, behörig abmessen zu lassen, mit obspecificirter Uebermaasse nach Proportion des gelieferten Korns friedlich zu seyn, und darüber niemand zu beschweren. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 14 Februar 1701.

Subscr. Regim.

No. 38. Declaration des vorhergehenden Edicts wegen Zumessung des Magazin-Korns. Vom 14 Julius 1701.

Tit. Regim.

Als die Herren Landstände um eine Declaration des Patents vom 14 Februar laufenden Jahres, wegen Ausmessung des Magazinkorns angehalten, weil, da das Magazinkorn von etlichen in gar geringer Quantität geliefert wird, die Einfältigen alsdann in der Uebermasse gar leicht vervortheilet werden könnten, wenn das Patent nicht deutlich dahin erkläret würde, daß solchen Livranten frey seyn möge, nicht allein selbst zu messen, und die Uebermaasse zu geben, sondern auch ohne Uebermaasse entweder den Proviantmeistern die Messung zu verstatten, oder nach der Königl. Regierung Verordnung vom 22 December 1693 durch einen beeidigten Stadtmesser solche verrichten zu lassen; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung dahin, wie jetzt gedacht, obiges Patent zu erklären um so viel weniger Bedenken gefunden, als solches der Intention des Patents und der Billigkeit ganz gemäß ist. Wornach sich männiglich, insonderheit die Proviantmeister und andere, denen dieses angehet, zu richten haben.

Signatum Stettin, den 14 Julius 1701.

Subscr. Regim.

No. 39. Allgemeines Kopf- Stand- und Viehsteuer-Edict. Vom 8 October 1710.

(Ist auf den Fuß des von 1692. No. 30.)

No. 40. Verordnung wegen Abschaffung der breiten Scheffel auf dem Magazin-Boden. Vom 2 März 1711.

Tit. Regim.

Demnach die Herren Landstände, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, geziemend angehalten, daß nach Maaßgebung der Tax- und Victual-Ordnung die breiten Scheffel auf dem Magazin-Boden, als wodurch die Livranten sehr lädiret werden, überall abgeschaffet, und den Proviant-Bedienten nachdrücklich, und bey der in vorgedachter Ordnung gesetzten Strafe der 50 Rthlr. anbefohlen werden möge, sothanen breiten Scheffel auf den Magazin-Böden hinführo nicht zu gebrauchen, anbey auch mit Ausmessung des Magazinkorns mehrermeldter Tax- und Victual-Ordnung sowol als der desfalls specialiter ergangenen Verordnung sich gemäß zu bezeigen, und gegen 3 Scheffel Uebermaasse a Last proportionabiliter den Livranten selbst die Ausmessung und Kahlstreichung mittelst des rectificirten Scheffels zu verstatten, und sie mit keiner höhern Uebermaasse zu beschweren: Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auch solches allerdings billig und den ergangenen Verordnungen conform zu seyn befunden; So hat man solches hiemit kund thun, und allen und jeden, denen es angehet, hiedurch anfügen und ernstlich befehlen wollen, sich dasselbe zur Nachricht zu stellen, und bey der in der Tax- und Victual-Ordnung gesetzten Strafe den breiten Scheffel hinwegzuthun, und dagegen einen andern rectificirten Scheffel anzuschaffen, auch gegen Empfang der obberegten 3 Scheffel Uebermaasse a Last, nach Proportion den Livranten selbst die Ausmessung und Streichung des Magazinkorns, Einhalts vorangedeuteter Verordnung unweigerlich zu überlassen; Als wornach sich zu achten. Signatum Stettin, den 2 März 1171.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthoff. C. Lillieström.

No. 41. Das grosse Steuer-Edict zur ausserordentlichen unumgänglichen Kriegshülfe. Vom 21 Julius 1711.

Tit. Regim.

Demnach bey gegenwärtigen weit aussehenden Läuften, die Gefahr einer feindlichen Invasion diesem Herzogthum mehr und mehr zu nähern scheinet, und man nächst des grossen Gottes Hülfe alle fürsichtige und Menschmögliche Anstalt und Verfassung zu einem kräftigen Widerstand zu machen schuldig ist, wozu aber ansehnliche Mittel erfordert werden, und ohne denen dabey nichts auszurichten stehet; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, wie ungerne man auch zu dergleichen Vorschlägen schreiten wollen, wodurch J. K. M. getreue Unterthanen mit einigen sonst ungewöhnlichen Ausgaben und Steur-Arten müssen belästiget werden, dennoch, da die Noth und Gefahr gar zu groß, und keine andere Auswege verhanden sind, sich genöthiget befunden, für dismal in der Eile und aus wahrer Noth zur schleunigen extraordinairen Kriegeshülfe, salvis de cætero cujusque privilegiis, folgendes auszuschreiben: Nemlich, daß

1) Von jeder Ritterhufe, welche bisher Steurfrey gewesen, imgleichen von einer jeden ex Domanio verpfändeten und in Privatorum Händen jetzo befindlichen Steuerfreyen Hufe, wozu auch insonderheit das Amt Eldenow mit gezogen wird, 10 Rthlr. erleget werden sollen.

2) Von den sogenannten Stadt-Feldern oder Stadt-Aeckern und andern bisher etwa Steuerfreyen Stadt-Ackerwerken, sollen imgleichen von der Hufe in natura gegeben werden 10 Rthlr.

3) Alle und jede beym Lande und in den Städten, so ihren Lohn und Salaria geniessen, was Namen sie auch haben mögen, sollen den fünften Pfenning von ihrem Lohn contribuiren, davon die Designationes binnen 8 Tagen a die publicationis bey der Königlichen Regierung eingesandt werden müssen.

4) Pro-

4) Professores, Pastores, Diaconi, Kirchen- und Schul-Bediente, und Küster in den Städten werden in diesem Nothfall den fünften Pfenning von ihrem Lohn, nach eines jeden gewissenhaften Aufsatz und Designation, auch die Præpositi und Pastores auf dem Lande den fünften Pfenning von ihren ordinairen Einkünften, es sey an Gelde oder Korn, und zwar dieses in marktgängigem Preise gerechnet, nach gleichmäßiger Designation abtragen. Ein Küster auf dem Lande aber giebt 1 Rthlr.

Solche Designationes sollen in den Städten die Pastores Primarii, auf dem Lande aber die Præpositi binnen 8 Tagen a dato publicationis, ein jeder ihres Orts einfordern, und ungesäumt an die Königl. Regierung einsenden.

5) Dienstbothen, als Knechte, Ammen und Mägde auf dem Lande und in Städten, sollen in der Contribution dergestalt angesehen werden, daß ein Diener der 10 Rthlr. oder darüber an Lohn genieset, den zehnten Pfenning seines Lohns, und eine Weibsperson oder Maad, welche 5 Rthlr. und darüber an Lohn zu erheben hat, gleichergestalt den zehnten Pfenning davon geben, welches jede Herrschaft für ihre Dienstbothen zwar auszahlen, aber an dem Lohn kürzen und einbehalten soll. Für einen Knecht, der weniger oder gar keinen Geldlohn hat, soll die Herrschaft 1 Rthlr., und für eine Amme oder Magd, die ohne Geldlohn dienet, einen halben Rthlr. contribuiren, Jungen und Mägden aber, welche das 15te Jahr noch nicht erreichet, davon ausbenommen.

Die Dienstbothen, welche bey den Pensionariis und Bauren auf dem Lande dienen, werden für diesesmal eximiret, weil sie das besonders indicirte Kopfgeld geben müssen, hingegen ist das Priester-Gesinde in Städten und auf dem Lande nicht ausgenommen.

Lose und ledige Personen, welche in den Städten sich finden, auf ihre eigene Hand sitzen, und keinen gewissen Dienst, Handthierung oder Nahrung haben, sollen 3 Rthlr. erlegen, oder die Stadt und das Land meiden, die Mannspersonen unter ihnen aber, so tüchtig sind Kriegsdienste zu thun, unter die Miliz enrolliret werden.

Wenn auch auf dem Lande sich dergleichen ledige Leute finden, welche weder andern dienen, noch selbst etwas Eigenes haben, als Dröscher, Teichgräber, Tagelöhner und dergleichen, müssen sie gleichergestalt 3 Rthlr. bezahlen.

6) Von allen und jeden zinsbar ausstehenden Capitalien oder annuis reditibus, es sey auf dem Lande oder in Städten, oder auch ausserhalb Landes, ohne allem Unterscheide, ob darauf eine Obligation oder Schein gegeben sey oder nicht, und ob sie durch Bürgen oder Pfände, einheimische oder auswärtige Hypothequen, es sey in Lehnen oder sonst, versichert werden, auch ohne einige Exemtion der Landes-Einwohner, sie seyn geist- oder Weltliche, Militair- oder Civil-Personen oder Collegia, Klöster und Stifte, soll von 100 Rthlr. Capital ein halber Rthlr., und von 1000 Rthlr. Capital 5 Rthlr. Steuer erleget werden, ohne einige Kürzung oder Abgang, und ohne Respect, ob die Zinsen oder Hebung eingekommen oder nicht, wenn nur das Capital also beschaffen, daß man Hoffnung hat, solches wieder zu bekommen.

Desgleichen soll gesteuret werden von denjenigen Geldern, so jemand ausser seiner Haushaltung, Handlung oder Nahrung etliche zum Vorrath oder zum Nothpfenning, und zwar über die Summa von 500 Rthlr., bey sich selbst oder jemand anders stehen hat, imgleichen von ganz gewissen und unzweifelhaften Buchschulden.

Ein jeder ist schuldig, auf sein Gewissen die Steuer-Summam von seinen oder seiner Verpflegten zins- oder baaren Capitalien an den hierunter benannten Oertern binnen 14 Tagen einzubringen; mit der Verwarnung, wofern jemand nach der deshalb eventualiter zu veranlassenden Erkundigung, es sey bey seinem Leben oder nach seinem tödtlichen Abgange, überzeuget würde, daß er nicht recht profitiret oder gesteuret, daß alsdenn dasjenige, was nicht angegeben oder versteuret, confisciret, und die Hälfte den Armen und dem Angeber gereichet werden solle.

7) Zu mehrerer Richtigkeit und Gewißheit nun wird für nöthig befunden und verordnet, daß die Herrschaften und Magistrate auf dem Lande und in Städten, und die Beamten, auch die Pastores und Præpositi respective richtige Designationes, theils von den Ritterhufen nach der Lehn-Rolle de Ao. 1688 von den Stadt-Feldern und den verpfändeten Steuerfreyen Hufen, theils von dem Lohn und Einkommen, und was einem jeden darnach zu steuren zukommt, theils von Bedienten und Dienstbothen, auch ledigen Leuten in den Städten und auf den Dörfern, theils von fruchtbaren Capitalien und He-

hungen, auch Baarschaften, verfertigen, und solche 14 Tage a dato publicationis dieses Patents in die Regierung, auch nebst der darnach schuldigen Contribution in die einem jeden Orte nächst belegene Königl. Rentereyen zu Stralsund und Stettin, welches für dieses mal ohne Präjudiz also verordnet werden müssen, einsenden und clariren sollen; Gestalt, wann jemand hierunter sich säumig erweisen sollte, von demselben das Triplum durch die Execution sofort exigiret werden solle. Wornach sich alle und jede, denen dieses angehet, zu richten. Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 21 Julius 1711.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

J. A. Meyerfeldt. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström.
M. Lagerström. J. L. v. Olthoff.
B. M. Cochenhausen.

No. 42. Königl. Resolution, daß Drey Ritterhufen durchgehends gegen Eine contribuable reducirte Bauerhufe gehen sollen. Vom 23 Januar 1715.

(Die Norm der ordentlichen Steuer-Arten seit dem Jahr 1720, ist aus den Publicaten in den Neuesten Grundgesetzen von Jahren zu Jahren zu ersehen.)

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Wolgewogenheit mit Gott dem Allmächtigten zuvor!

Treuer Mann und Diener, unser Rath, General und General-Gouverneur.

Weil die Ritterschaft auf Rügen und in Pommern sich in Unterthänigkeit darüber beschweret, daß ihre Ritterhufen sollen höher angesetzet seyn als die Bauerhufen, in Unterthänigkeit anhaltend, daß sie mögen gleich gehalten werden; Also, und nachdem Wir dazu in Gnaden wollen gewilliget haben, ist hiemit an Euch unser gnädiger Befehl, daß Ihr sothane Ordres stellet, daß 3 Ritterhufen, sowol auf Rügen als in Pommern, von welchen eine jede bestehet aus 30 Morgen, in allen Ausgaben gleich angesehen werden mit einer reducirten contribuablen Bauerhufe, so bestehet aus 90 Morgen; Womit Wir Euch Gott dem Allmächtigen befehlen, und mit Königl. Hulden wohl beygethan verbleiben. Stralsund, den $\frac{1}{2}\frac{2}{7}$ Januar 1715.

Carolus. (L. S.) C. Feiff.

An den Königl Rath, General- und General-Gouverneur, Graf Johann August von Meyerfeldt.

Dreissigste Abtheilung.

Zoll- Licent- Accise- und Consumtions-Steuer-Ordnungen.

A. Zoll-Sachen.

No. 1. Wolgastische Fürsten-Zoll-Ordnung, oder des Kanzlers von Eichstädt Bericht vom Fürstl. Wolgastischen Zoll, samt dessen Freyheit und Gerechtigkeit, und was dabey in Acht zu nehmen, wie er dem Fürstl. Zöllner eingehändiget ist. 12 May 1580.

No. 2. Wolgastische Fürsten-Zoll-Rolle.

(Sind nicht authentisch beyzubringen gewesen.)

No. 3. Königl. Zoll-Rolle für den Zoll in Triebsees. Von 1660.

	Einl. fl.	p	Ausl. fl.	fl.
1 Tonne Lüneburger Salz	2			4
1 Tonne Boysalz	2			4
1 Tonne Thran oder Küchenfett	2			4
1 Tonne Butter	2			4
1 Tonne Schaaf-Fell oder Schmasken		6		1
1 Tonne Heerse	2			4
1 Tonne Heering	4			8
1 Schock Scheermesser	3			6
1 Schiffpfund Stangen-Eisen	4			8
1 Centner Stahl	2			4
1 Faß Ohmund	2			4
1 Centner Zinn	3			6
1 Laken gemein Tuch aus Landsberg, und Futtertuch	1			2
1 Laken Englisch Tuch	4			8
1 Laken Meißnisch und Kirisch Tuch	2			4
1 Tonne rauch Honig	16		1	8
1 Tonne Bier oder Eßig		6		1
1 Tonne Theer	1	6		3
1 Tonne Meethe	2			4
1 Ohm Rheinisch Wein	6			12
1 Piepe Spanisch Wein	16		1	8
1 Spitzlina Landwein	4			8
1 Fuder Wein vor Martini	24		2	
1 Fuder Wein nach Martini	36		3	
1 Centner Wachs	6			12
1 Tonne oder Centner Pulver und Salpeter, welches aber ohne unsere Erlaubniß nicht				

	Einl. fl.	p	Ausl. fl.	fl.
aus dem Lande gebracht werden soll	24		2	
1 Decher Ochsenleder	6			24
1 Decher Kuhleder	4			16
1 Decher Bockleder	2			4
1 Decher Ziegen- oder Kalbfell	2			4
1 Wispel Hopfen	4	2		8½
Jede Fuhr Korn, so aus Mecklenburg kommt, oder dahin gehet	4			4
1 klein Stein Hempf		6		1
1 Topf Flachs	2			4
1 Sack Kalkwolle	4			8
1 Tonne Dorsch	2			4
1 Ballen Papier	6			12
1 Ballen Maculatur	4			8
1 Mühlenstein	4			12
1 Schleiff- oder Leichenstein	2			6
1 Centner Speck	2			4
1 Quartier Stockfisch	3			8
1 Schaaf	1			2
1 Ochse	2			4
1 Stück Rührenzeug	1			2
1 Tonne Rothscher	4			8
1 Tonne Lachs oder Stöhr	4			8
1 Tonne Heering oder gesalzenen Aal	4			8
1 Tonne gesalzen Fleisch	4			8
1 Tonne Fleisch		3		6

Von 30 Wall Heering 1 Wall.

	Einl. fl.	Einl. p	Ausl. fl.	Ausl. fl.
Von 15 Wall Heering oder darüber, ½ Wall.				
Von 1 Fuder grüne Fische ½ Tonne				
Von 1 Tonne drögen Aal, 1 Bund.				
1 Balje Fische		2		4
1 Centner Kessel oder Grapen		6		12
1 Centner Kupfer, alt oder neu		6		12
Ein jedes Schwein		6		2
1 Pferd, so aus Dännemark, oder Schweden kommt		2		4
1 Pferd, so in Pommern gehöret		1		2
1 Füllen		1		2
1 Mutter- oder Wallach-Pferd		2		4
1 Hengst-Pferd		4		8
1 Fuder Decken		8		16
1 Dousin Decken		2		4
1 Hechelträger		2		4
1 Schock Töpfe		2		4
1 Tonne Lein- oder Hanfsaamen		2		4
1 Gang neue Räder		1		2
1 Schiffpfund gemeine Kram-Waaren		16	1	8

	Einl. fl.	Einl. p	Ausl. fl.	Ausl. fl.
Von Ziepollen, Flaschen, Kannen, Schaufeln, Tellern, Pfeffer-Mühlen, Fässern, Reiben, Sieben, Schuppen, Molden und dergleichen Holzwerk, item Gläser und Körben, von jedes Schock 1 Stück.				
1 Schock Käse 1 Stück.				
1 Pack Heede		4		8
1 Pack Seyen		16	1	8
1 Stück Seyen		1		2
1 Ball Seyetuch		10		20
1 groß Kramfaß Pflaumen		4		8
1 Schiffpfund Gut von allerley Waaren so gering sind		8		16
1 Decher Elends- und Hirschhäute		12	1	
1 Stück Leinwand		1		2
1 Decher Wolfshäute		8		16
1 Decher Fuchshäute		4		8
1 Zimmer Grauwerk		2		4
1 Centner Toback		3		6
1 Rolle Toback		6		1

Von allerley Kleinodien, Gold, Perlen, Silber und Gold gemachte Arbeiten, und allerhand Seiden-Gewand, und wie es Namen haben mag, fremden und ausländischen Tüchern, Leinwand und Tapezereyen, Zobeln und Mardern, Luchsen und dergleichen köstlichen Waaren, so nicht zur Nothdurft, sondern zum Schmuck und Ueberfluß verbraucht werden, soll für jede 100 Gulden 1 Gulden vermöge der alten Privilegien und Zoll-Rollen genommen, auch solche Waaren nicht allein mit Benennung der Kisten, Ballen und Fässer, sondern auch, wie viel Stück in einem jeden verhanden, nebst dem Werth derselben, vermittelst Eides angesaget und verzollet werden.

Wobey annoch dieses zu jedermanns Nachricht erinnert wird, nachdem Kraft vorhergesetzten alten Zoll-Rollen die hohe Obrigkeit allerdings befugt ist, von denen im Schluß specificirten Waaren von jeden 100 Fl. 1 Fl. zu erheben, auch daß zu solchem Ende dergleichen Waaren mit gewissen Listen und dabey gefügter Taxe an Eides statt angegeben werden sollen, so wird jedermänniglich darauf bedacht seyn, daß die Fässer und Packen geöffnet, und solchergestalt die Gebühr dafür gehoben werde.

Gleichergestalt soll auch das Studenten-Guth mit einem glaubwürdigen Schein, von des Ortes Obrigkeit, da solches herkömmt, bestärket werden, weil der blossen äusserlichen Anzeige von 2 Worten auf die Fässer und Packen kein völliger Glaube kann beygemessen werden. Urkundlich ꝛc. Signatum den 6 December 1660.

A. Güldenklau. B. C. v. d. Lanken.

NB. Ein Fuder Wein hat 6 Ahm oder 240 Stübchen. Ein Ahm hat 40 Stübchen.

No. 4. Die Dammgartische Zoll-Rolle. Vom 16 Febr. 1662.

Die Stralsunder geben für ihre Pferde ein und aus dem Lande, ihre Waaren aber sind Zollfrey.

Die wohnhaftigen Bürger in Barth sind mit ihren Pferden frey. Für ihre Güter müssen sie geben; welche aber daselbst nicht wohnen, müssen zollen. Die Sundischen ebenfalls also.

Die Ribnitzer verzollen ihre Waaren, auch wenn sie die Nacht im Lande gewesen, geben sie für Pferde und Wagen 2 fl.

Ein

Ein jeder, der ein Pferd aus Barth oder sonsten im Lande kauft, und aus dem Lande führet, sowohl zum Sunde an der Brücken, muß von einem jeden Gulden, welchen er für das Pferd gegeben, 1 ßl., und denn noch 2 ßl., das ist der rechte Zoll, entrichten, das vorige heisset das Willegeld, wäre es aber in der Stadt Stralsund gekauft, giebet das Pferd in allem, es koste was es wolle, 2 ßl.

Alle Bauren, sowol auch derer von Adel ihre, müssen ein und aus, was sie bringen und holen, ohne Unterscheid, es sey Bier, Butter, Heering, Dorsch, Lachs, Rothschär, Spurten, oder auch andere Waaren, verzollen.

	ßl.
Pelzereyen.	
1 Zimmer Zobeln	12
1 Zimmer Marder	6
1 Decher Wolffsbälge	4
1 Decher Fuchsbälge	2
1 Decher Vielfraß	3
1 Decher	2
Andere gemeine Pelzereyen, Grauwerk und Schmasken, 1 Decher	1
Hanf, Wolle, Flachs, Federn und Honig, jeden Stein	2
1 Stein oder Liespfund Federn	2
1 Liespfund Daunen	2
Kram-Waaren.	
Von 1 Schiffpfund Kram- oder Seiden-Waaren	16
Grob grün Rasch, jedes Stück	2
1 Dousin Decken	2
1 ganze Fuhre Decken	8
Leinwand.	
1 Laken Flechsen Leinwand	1
1 Laken Randflechsen	8
1 Laken Heeden	6
Kleine Leinwand.	
Kammer- oder Schiertuch, jedes Stück	2
Schlesier Leinwand, 1 Stück	1
Bielefeldsche oder dergleichen, 1 Stück	1
Knüppels.	
1 Stück klein Holl. Knüppels	2
Dito gemeine	1
Vieh.	
1 Pferd, gesattelt oder nicht	2
1 Hengst oder Füllen	2
Jedoch, wenn die Pferde im Lande gekauft, wird die im Eingang gemeldte Ordnung in Acht genommen, so viel Fl. als das Pferd kostet, so viel ßl. zum Willegeld daneben muß vom Stück 2 ßl. zum Zoll erst attestiret werden.	
1 Ochse, Kuh oder Kalb	2
1 Schaaf oder Lamm	2
1 Schwein oder Schweingen	2
Jedoch wenn es nicht ins Land gehet, giebts die Hälfte.	
Gewürz.	
1 Sack Pfeffer, Ingber oder ander Gewürz	6

	ßl.
1 Schiffpfund Gewürz insgemein	16
1 Centner Apotheker-Waare	8
1 groß Kramfaß Pflaumen	8
1 klein dito	4
1 Schiffpfund Guth von allerhand Waaren, die gemein sind	8
1 Tonne Rothschär	6
1 dito Lachs	12
1 dito Stöhr	8
1 dito Aal	8
1 dito Heering	4
1 dito gesalzene Fische	3
1 dito Spurten	2
1 dito Butter	6
1 dito Talig	6
1 dito Honig	6
1 Faß Thran	4
1 Tonne Leinsaamen	4
1 dito Bier	1
1 dito Kniesenack	2
1 dito Eßig	2
1 dito Theer	3
1 dito Pulver	6
1 dito Salpeter	8
1 dito Dorsch	3
1 dito Küchenfett	2
1 dito Salz	2
1 Quartier Flachfisch	8
1 Tonne Fleisch	3
1 Schiffpfund Speck	6
1 Schiffpfund Wittlink	6
1 Seite Speck	1
1 Centner Toback	6
1 Rolle Toback	1
1 Tonne Seiffe	8
Eisen-Waaren.	
1 Centner Stangenstahl	2
1 Fäßgen Stahl	2
1 Faß Oßmund	2
1 Schiffpfund Staffeisen	8
1 Centner Kupfer oder Kessel	6
1 Schiffpfund Schlesisch Eisen	8
1 dito Stangeneisen	8
1 Centner Stangeneisen	4
1 Stange Eisen, nach Gelegenheit	2
1 Centner Zinnen	8

	ßl.
1 Mühlenstein	
1 Lade oder Schloß-Tonne, daferne nur Kleider darinnen	8
Wären aber Kaufmanns-Waaren darin verhanden, würden solche sonderlich verzollet.	2
1 Kram-Faß mit Hüten	
1 Land-Kutsche oder Fuhrleute, für jedem Pferde, so vor den Wagen gehet, ins Land 2 ßl. aus dem Lande 1 ßl.	6
	3
Ein Karren, er gehet ein oder aus, für jedes Pferd	ßl.
Wohnhafte Leute so in das Land wohnen für jedes Pferd ein und aus	2
Ein Tabiletten-Krämer oder Schotten, so einen Frey-Zettel hat	1
1 Eichene Planke, so aus dem Lande gehet	1.
1 Scheerenschleiffer	3
Vom Schleifstein	3
1 Fußgänger	3
	3

Des Zoll-Verwalters Accidentien.

Von einem Fasse, wie klein oder groß, 2 Pott, oder so viel Geld, das gehöret zu des Zoll-Verwalters Accidentien.

Gänse, Hühner, Enten, Eyer, Käse, Butter, davon wird der Zehende nach altem Gebrauch entrichtet.

Dann von Salz, Obst, Rüben, jeder Fuhr ein Viertel, Ziepollen, Wurzeln, item Molden, Schaufeln, Kannen, Gläser, Kruken, Krüge, Schwarze, nach Gelegenheit.

Wie denn auch 1 Fuhr Töpfer-Erde 1 ßl. Stroh 1 ßl. Flachs das grün ist 1 ßl. Holz 1 ßl.

Grüne Fische oder Heering betreffend:

Hechte, den Zehenden, auch von 30 Wall Heering 1 Wall gehöret dem Zoll-Verwalter als alle Zehende, von grünen Fischen von jeder Fuhr ein aufgehäufte hölzerne Schüssel voll, von trockenen Heeringen ebenmäßig von 30 Wall 1 Wall, von trockenen Fischen nach Gelegenheit.

Von übrigen Waaren so in dieser Zoll-Rolle nicht enthalten, wird nach Gelegenheit genommen, als sie gegen andere Waaren gesetzet werden können, die in dieser Zoll-Rolle specificiret sind:

Wer nicht richtig ansaget und darüber betroffen wird, dem wird abgenommen was er verschwiegen, was er aber angesaget wird ihm gelassen nach altem Gebrauch.

Signatum Wolgast, den 16 Febr. 1662.

C. G. Wrangel. J. C. von der Lanken. J. v. Stypmann.

No. 5. Die Loitzische Zoll-Rolle.

	Einh. ßl.	Ausl. ßl.
Für 1 Mühlenstein	4	8
1 Schleifstein	2	4
1 Leichenstein	2	4
Vom Vieh.		
Für 1 Hengst-Pferd	4	8
1 Mutter-Pferd	2	4
1 Füllen	1	2
1 Schwein	2	4
1 Schaaf	1	2
1 Ochsen	2	4
1 Kuh	2	4
1 Kalb	1	2
Vom Leder.		
Für 1 Decher Bockleder	2	4
1 dito Ziegenleder	2	4
1 dito Schafleder oder Fell	1	2
1 dito Schmasken	1	2
1 dito Hirschhäute	12	24
1 dito Elends-Häute	18	36
1 dito Mardern	8	16

	Einh. ßl.	Ausl. ßl.
1 Decher Zobeln	16	32
1 dito Wolfs-Häute	8	16
1 dito Fuchs-Häute	4	8
1 dito Illing-Felle	2	4
Von 1 Zimmer Grauwerk	2	4
Für 1 Decher Ochsenleder	6	12
1 dito Kuhleder	4	8
1 dito Kalbleder	2	4
1 dito Bullenleder	2	4
Von Tonnen.		
1 Tonne Lüneburger Salz	2	4
1 dito Boye Salz	2	4
1 Schmaltonne Salz	1	2
1 Tonne Trahn	4	8
1 dito Kuhfleisch	4	8
1 dito Butter	4	8
1 dito Talg	4	8
1 dito Hirsegrütz	4	8
1 dito Heering	4	8
1 dito Wagen-Theer	2	4
1 Tonne		

	Einh.	Ausl.
	fl.	fl.
1 dito Mehl	2	4
1 dito Dersch	2	4
1 dito Roytscher	4	8
1 dito Lachs	4	8
1 dito Victril	4	8
1 dito Seiffe	4	8
1 dito Stöhr	4	8
1 dito Aal	4	8
1 dito Fleisch	4	8
1 dito Leinsaamen	2	4
1 Tonne Hanf-Saamen	2	4
1 dito Pech	2	4
1 dito Spurten	2	4
1 dito Kalk	2	4
1 dito Pulver Salpeter	8	16
1 dito Seespeck	4	8
1 dito Bier	1	2
1 dito Essig	1	2
1 dito Steinkohlen	1	2
1 dito Obst	1	2
Schiffpfunds-Waare.		
Für 1 Schiffpf. allerley Waare so gering ist, 2½ Centner	8	16
1 Schiffpf. gemeine Kram-Waaren 224 a Schiffpf.	16	32
1 Schiffpf. Stangen-Eisen	4	8
1 Sack Stangen-Eisen	3	6
1 Faß Ohsemund	2	4
1 Leicht Centner Stahl	2	4
1 Centner Zinn	3	6
1 dito Wachs	6	12
1 Schiffpf. Speck ist 280 Pf.	5	10
1 Centner dito 112 Pf.	2	4
1 Centner Kessel	6	12
1 dito Grapen	6	12
1 dito alt oder neu Kupfer	6	12
1 Centner oder Pack	4	8
1 Schiffpf. Mehl	2	4
Winspel hat 2 Drömt.		
1 Winspel Hopfen	4	8
1 dito Weitzen	6	12
1 dito Rocken	4	8
1 dito Gersten	3	6
1 dito Maltz	3	6
Laken.		
1 Laken Englisch Tuch	2	4
1 dito Meißnisch dito	2	4
1 Laken Schlesieger	2	4
1 dito Preußisches	2	4
1 dito Lauenburger	1	2
1 dito Fetter	1	2
1 Stück Bührenzeug	1	2
Stein a 10 Pfund.		
1 Stein Hempf	2	4
1 dito Flachs	2	4
1 dito Wolle	2	4
1 dito Federn	2	4
1 dito Kalkwolle	4	8
1 Fuder Decken	8	16
1 Dousin dito	2	4
Ballen.		
1 Ballen Maculatur	4	8
1 Ballen Papier	8	16
1 Packen Papier	16	32
1 Stück dito	1	2
1 Stück Leinewand	1	2
1 Bett	4	8

Die Demminschen und Greifswaldschen geben alle Jahr von Nicolai bis Lichtmeß, gleich andern Einländischen ihren Zoll. Vom Garten-Gewächs, Schüsseln, Kannen, Tellern, Schauseln, Molden, Bütten, Spannen und dergleichen Holz- und Erden-Werk, Gläsern, Schock Käsen und dergleichen. Vom Schock 1 Stück Einländisch, Ausländisch aber 2 Stück.

Von denen von Adel, die ausser Landes fahren, und geben sich allda ausser Lande zu wohnen, geben von allem was sie ausser Landes schaffen, ausländischen Zoll.

Für 1 Fischer-Kahn	3	6
1 Quartier Stockfisch	3	6
1 Balge frische Fische	2	4
1 Gang neue Räder	1	2
1 Hechelträger	2	4
1 Schock Töpfe	2	4
1 Fuder Töpfe	2	4
1 schloßfeste Lade	2	4
1 Ohm Rheinwein	16	32
1 Ohm Landwein	4	8
1 groß Kram-Faß Pflaumen	8	16

Subscr. Regim.

No. 6. Königl. Verordnung wegen Clarirung des grossen See-Zolles, mit groben Münzsorten. Von 1668.

(Stehet bey der Rigaischen Ausgabe des Schwed. See-Rechts. pag. 368.)

No. 7. Patent, daß man sich auf den Zoll-Kammern binnen 3 Tage melden und clariren lassen solle. Vom 12 Aug. 1680.

(Stehet bey der Rigaischen Ausgabe des Schwed. See-Rechts. pag. 246.)

No. 8. Königl. Placat und Protectorial für die grosse See-Zolls-Bediente. Vom 13 April 1681.

Wir Karl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst zu Finnland, Herzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar: wie auch Pfalz-Graf beym Rhein, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog. Thun kund und zu wissen hiemit, daß obwol Wir billig vermuthet hätten, daß unser jüngstes den 28 Febr. 1678 publicirtes Placat und Protectorial für unsere bey denen grossen See-Zollen verordnete Bediente, die Wirkung haben sollen, daß dieselbe ohne einige Beschimpfung weder in Worten noch Werken unsern Dienst ohngehindert hätten verrichten können, so müssen Wir gleichwol mit sonderlichem Widerwillen öfters vernehmen, daß ein Theil unbedachtsamer Menschen, vorgemeldeten unseren und voriger Schwedischen Könige und Regenten ernstlich ausgegangenen Mandatis zuwider, solche unsere See-Zolls-Bediente nicht allein mit schimpflichen Reden, sondern auch Schlagen in ihren Amts-Verrichtungen anfahren und überfallen, wodurch sowol unser Dienst und hohe Gerechtigkeit, als auch bey gedachten Zollen versirendes importante Interesse merklich präjudiciret wird. Weil nun solches nicht so sehr zu deren Despect und Verachtung, als Verkleinerung unserer hohen Königl. Autorität gereichet, welches zu erdulden Uns keinesweges anstehet; Als wollen Wir alle unsere wegen der Zoll-Bedienten ausgegangene Placate und Protectorialien noch ferner confirmiret haben; Insonderheit sind Wir verursachet des Hochseel. Königs Gustavi Adolphi, den Andern und Grossen, glorwürdigsten Andenkens gegebenes Mandat de Dato Strägnäs den 29 November 1623 aufs neue zu wiederholen; Wie Wir dann auch aus habender Macht und Autorität, Kraft dieses unsers offenen Briefes, gleichermeise und nach Einhalt obberührten Placats, alle unsere bey denen See-Zollen in unserem Reich und darunter liegenden Provinzien, so von Uns selbst, als unserm General-Zollverwalter in unserm Namen bestallte Bediente in unsern Königl. Schutz und Protection angenommen haben wollen, und soll dasjenige, worüber ein und andrer dieselbe zu besprechen oder zu beschuldigen haben möchte, Gerichtlich, nemlich was Privat, in foro competenti, was aber Amtswegen, für Uns oder denjenigen, so von Uns ihnen vorgesetzet seyn, ausgeführet werden; Damit sich auch niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge, so haben Wir diesen unsern offenen Brief publiciren und dabey ernstlich verordnen wollen, daß, welcher nach diesem Dato entweder auf frischer That betroffen oder durch gültige Zeugen sollte überwiesen werden, daß er mehrgemeldte Zoll-Bediente oder deren Unterhabende in- oder wegen ihren Amts-Verrichtungen mit Schlägen überfallen und angegriffen, oder ihnen sonsten einige Gewaltsamkeit zugefüget habe, derselbe soll nach vorgegangener Untersuchung und Urtheil als ein Uebertreter und Verbrecher unsers Verbots am Leben gestrafet, derjenige aber, welcher ihnen in ihren Amts-Verrichtungen mit schimpflichen Worten oder Schmähe-Schriften ungebührlich begegnen würde mit doppelter Geld-Busse, wie sonsten in dergleichen Fällen im Gesetz enthalten, angesehen werden. Wir wollen derowegen einem ieden hiemit für seinem eigenem Unglück ernstlich gewarnet haben, sich nach diesem unserm Placat zu reguliren und richten, so lieb ihme ist, vorerwehnten Strafen zu entweichen; Befehlen auch hienebst allen unsern hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, welcher Condition sie auch seyn, daß sie, wenn gedachte unsere See-Zolls-Bediente sie um einige Assistenze und Handreichung ansuchen würden, ihnen solche keinesweges verwegern, sondern gutwillig und prompt wiederfahren lassen. Doch soll keinem, wer der auch seyn möchte, ohne diejenigen, denen das Zoll-Wesen anvertrauet, Macht haben, sich damit zu bemengen, oder über die Bediente (unter welchem Schein und Prätext es auch seyn möge) das geringste zu befehlen; Solte aber jemand nöthig finden, über mehrgedachte Bediente in ihrem Amte etwas zu erinnern oder anzugeben, so soll solches für Uns, unserm

Kammer-

Kammer-Collegio oder General-Zollverwalter geschehen; Wornach sich alle, denen dieses angehet, auch unsertwegen zu thun und zu lassen, insonderheit unsere Befehlshabere und Gerichtsverwalter gehorsamlich zu richten. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm, den 13 April 1681.

CAROLUS. (L. S.)

No. 9. Königl. Verordnung wegen der Accidentien bey den Zoll-Contoiren in Pomern. Vom 13 Jun. 1687.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, daß gleichwie Uns vor diesem unterschiedliche Klagen vorgebracht worden, welchergestalt die Trafiquirende wie auch Schiffer und Bootsleute bey denen Zoll-Contoiren in unserm Reiche mit extraordinairen Ausgaben und Accidentien ausser dem, was ihnen mit Recht auszugeben gebühret, wider Verordnung und Löbl. Praxin beschweret werden; So haben Wir aus gnädiger Vorsorge für unserer Unterthanen Wohlfahrt und Facilitirung der Seefahrenden, damit ihnen bey Clarirung des Zolls nichts Unbilliges möge angemuthet werden, sowol vor diesem als auch unter andern Ao. 1684 den 31 May durch unsere gnädigste Verordnung alle Extorsiones und unnöthige Unkosten, womit die Trafiquirende auf ein oder andere Weise könnten beschweret werden, bey Strafe und Vermeidung unserer Königl. Ungnade ernstlich verboten; welche unsere gnädigste Verordnung Wir nicht allein hier im Reiche publiciren, besondern auch draussen in unserer angehörigen Provinz Pommern unterthänigst zu observiren gnädigst anbefehlen lassen, indem Wir damals statuiret, daß ein Schiffer an alle Zoll-Bediente insgesamt von einem Schiffe von 100 Lasten und darunter, 3 Daler Silbermünz, und von einem grössern 4 Daler Silbermünz und nicht darüber geben soll. Nachdem Wir Uns aber seit der Zeit durch unsere gnädige Confirmation und Bestätigung vom 6 May 1686 allhie im Reiche über dem Punct der Accidentien bey denen Zoll-Contoiren etwas näher erkläret; Also und damit unser gnädigster Wille auch draussen in Pommern desto genauer unterthänigst möge beobachtet und erfüllet werden, und sowol ein jeder Zoll-Bedienter bey denen dortigen Licent-Kammern, als die Seefahrende selbst, welche das Geld erlegen sollen, wissen mögen, wie viel sie nehmen, und die andern wie viel sie von ihre Schiffe und Fahr-Kasten zu erlegen schuldig seyn: So gebieten und befehlen Wir Kraft dieses unsers offenen Briefes gnädigst und ernstlich, daß bey den Pommerschen Licent-Kammern sowol einkommend als ausgehend, wann der Paß abgefordert wird, insgesamt nicht mehr soll gefodert oder genommen werden, als von einer Fahr-Kast von 1 Last bis 10, $\frac{1}{8}$ Rthlr., aber von 10 bis 20 Lasten $\frac{1}{2}$ Rthl., von 20 bis 30 Lasten $\frac{3}{4}$ Rthl., von 30 bis 40 Lasten 1 Rthl., von 40 bis 50 Lasten $1\frac{1}{4}$ Rthl., von 50 bis 60 Lasten $1\frac{1}{2}$ Rthl., von 60 bis 70 Lasten $1\frac{3}{4}$ Rthl., von 70 bis 80 Lasten 2 Rthl., von 80 bis 90 Lasten $2\frac{1}{4}$ Rthl., von 90 bis 100 Lasten $2\frac{1}{2}$ Rthl., von 100 und weiter wie groß die Schiffe auch seyn mögen, wird nicht mehr gegeben als 3 Rthl., jeder Rthlr. zu 48 ßl. gerechnet, und seynd unter vorbenannten Schiffen und Fahr-Kasten allhie diejenigen zu verstehen, so von Barth, Stralsund, Greifswald, Wolgast, Anclam, Stettin, der Dievenow und Schwiene absegeln und zur See gehen, es sind Fremde oder Einheimische, wie auch die Fischer und Holzschuten, so nach Kopenhagen, Rostock, Wismar, Lübeck, und andere Oerter reisen, als welche sich insgesamt wann sie zur See gehen, sich bey den Licent-Kammern angeben sollen; die Fahr-Kasten aber so allhie zwischen den Pommerschen Städten, oder wie sie es nennen innerhalb Landes fahren, bezahlen nichts, desgleichen sollen die Leichter, welche von Barth, Stralsund, Greifswald, Wolgast, Anklam, Stettin, ihre Last nach den Hauptschiffen zu bringen, oder auch der Hauptschiffe Güter und Waaren nach beregte Oerter zu fahren, von vorbereater Abgabe befreyet seyn, weilen dieselbe von den Hauptschiffen erleget werden; Gehet aber einer von den Leichtern zur See, so bezahlet er gleich als vorgemeldet, nach Zahl der Lasten. Wie es sich auch bisweilen zuträget, daß einige Personen so ihre Güter und Waaren von Stettin abschiffen, damit nicht selbst nach Wolgast zu Wasser gehen, sondern mit der Post und anderer Fuhre nachkommen, welche ihre Kasten oder Fässer, Tonnen und Packen,

nicht gerne in ihrer Abwesenheit, sondern wenn sie selbst zur Stelle seyn, wollen öfnen lassen, und zu dem Ende begehren, daß selbige am gehörigen Orte mögen visitiret, und mit des Licent-Contoirs Siegel versiegelt werden, um also zu Wolgast ohne weitere Visitation frey zu paßiren; Also soll hienächst eine solche Visitation und Versiegelung von dem Ober-Inspector selbst consentiret werden, und der Bediente, welcher die Versiegelung in Stettin verrichtet, für jede Kiste, Faß, Tonne oder Pack, von demjenigen, so dieselbe versiegeln lässet, 6 ßl. zu empfangen haben, für ein Attestatum, so eine Person wegen ein- und ausgehenden Waaren begehret, wird an den Licent-Verwalter 12 ßl. bezahlet, für einen importanten und weitläuftigen Attest desgleichen an ihm 1 Rthlr. Courant, für eine doppelte Ausrechnung wird für jedes Blat in Folio, nach gewöhnlichen Styl geschrieben, wann sie sonst das andere mal ausgerechnet wird, nur 8 ßl. bezahlet. Wornach sich ein jeder, dem es angehet, gehorsamst zu richten hat, so lieb ihm ist, unsere höchste Ungnade zu vermeiden, samt der Strafe, welche der Uebertreter unsers Verbots verdienet hat. Zu desto mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Secret bestärken lassen. Datum Stockholm, den 13 Junius 1687.

CAROLUS. (L. S.)

No. 10. Patent wegen Angabe des zu Lande eingehenden Korns bey den Zöllen. Vom 8 October 1689.

Tit. Regim

Als man angemerket, daß ein Theil von den Einwohnern zwischen der Oder und Randow, imgleichen auch andere aus Hinter-Pommern, Meklenburg und der Mark Brandenburg anhero kommende Leute, wann sie zu Lande Korn herein bringen, die Gewohnheit haben, selbiges an gewisse Kaufleute zu liefern, abzumessen, und hernach allererst bey den Zöllen, so viel als ihnen beliebet, davon abzugeben, dadurch aber allerhand Unordnung verursachet wird, und zum Nachtheil der Königl. Zoll-Intraden ein Unterschleif vorgehen kann; So hat man nöthig erfunden, dieses öffentliche Patent an die Stadtthore zu affigiren, und darinn allen und jeden die aus fremder Jurisdiction und Gebieten Korn hereinführen, anzudeuten, daß sie hinführo solches dem Thorschreiber im Thor richtig ansagen, von demselben darüber einen Zettel nehmen, welchen sie im Königl. Fürstenzoll bey Erlegung der Zollgebühr nachmals vorzeigen und abgeben können, damit der Zöllner, wie viel Scheffel Korn oder andere Sachen in die Stadt paßiret seyn, darab sehe und nachrechnen möge, inzwischen aber ihr Korn doch nicht eher verkaufen, weniger von den Wagen in die Häuser bringen sollen, bis sie die gewöhnlichen Zettel darauf gelöset haben, auf daß, wann durch die bestellten Leute Visitation geschiehet, alsdenn der Sachen Richtigkeit daben zu finden, und der Unterschleif dadurch hinführo so viel besser verhütet werden möge; Wornach sich alle und jede, denen es angehet, insonderheit die Königl. Accis- und Zoll-Bedienten, daß es dergestalt introduciret und fleißig observiret werde, sich gebührend zu achten haben. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 8 Oct. 1689.

(L. S.) Nicolas Bielke.

G. D. v. Welfframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann.

B. C. Jäger.

No. 11. Königl. Verordnung wegen der trasiquirenden Bürgerschaft Unrichtigkeit im verzollen. Vom 28 December 1698.

(Stehet bey der Rigaischen Ausgabe des Schwed. Seerechts p. 387.)

No. 12. Mandat, daß Krämer und Viehhändler die Zölle nicht vorbey reisen sollen. Vom 20 April 1705.

Tit. Regim.

Demnach Ee. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung in Erfahrung gekommen, daß viele, sowol fremde als einheimische Kramer und Viehhandler die Zölle in diesem

diesem Herzogthum vorbey reisen sollen, ohne von den bey sich führenden zollbaren Waaren und dem Vieh, so ausserhalb Landes verkauft wird, auf den gewöhnlichen Zollstädten den behörigen Zoll entrichtet zu haben, und solchem so viel weniger nachzusehen ist, als dadurch J. K. M. Einkünfte auf den Zöllen einen merklichen Abgang leiden; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht umhin gekennt, sowol einheimischen als fremden Krämern und Viehkäufern, so in diesem Herzogthum einigen Handel zu treiben gut finden, hiedurch alles Ernstes zu erinnern und anzubefehlen, daß niemand, bey Vermeidung der Confiscation alles dessen, was er bey sich führet, sich unterstehen soll, die gewöhnlichen Zollstädte mit seinen Waaren oder Vieh vorbey zu reisen, es sey dann, daß er einen Schein wegen entrichteten Zolls von behörigen Zoll-Bedienten vorzuweisen hat, auf welchen Fall demselben vergönnet seyn kann, einen andern Weg zu nehmen; Damit aber allem Unterschleif so viel mehr vorgebeuget werde, ergehet Seiner Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung absonderlicher Befehl zugleich hiemit an alle Fährleute in diesem Herzogthum, solche Leute, so mit Waaren oder Vieh die Fähren paßiren wollen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe nicht überzusetzen, daferne sie keinen Zollzettel von der Zollstädte, welche sie hätten paßiren sollen, vorzeigen und abgeben können. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 20 April 1705.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström.

B. M. Coch.

No. 13. Erneuertes Mandat wider die Zoll-Defraudationen der Krämer und Viehhändler. Von 1735.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 275.)

B. Licent-Sachen.

No. 14. Königliche Resolution wegen Hebung der Licenten in Hinter-Pommern. Vom 28 Februar 1650.

Christina von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Willen zuvor ꝛc.

Wir haben Euch, General-Licent-Verwalter, Peter Spirinus Silberkron, in unserm Euch gegebenen Memorial, dergestalt expresse vielleicht nicht beordert, daß daraus Ihr sonder Zweifel und zur Gnüge wissen möget, ob Ihr die Licent in dem Hinter-Pommerschen Antheil, so dem Churfürsten von Brandenburg Kraft des Friedensschlusses eingeräumet, nun wie vorhin sollet nehmen lassen oder nicht? Also ist darüber dies unsere deutliche Erklärung nemlich; daß Wir vermöge des Instrumenti pacis und mit dem Kayser und dem Römischen Reich gemachten Schlusses, berechtiget sind, und jus quæsitum erhalten haben, die Licente in Pommern und auch Mecklenburg zu erheben und nehmen zu lassen; welches Jus auf Vorpommern und den dazu von Hinterpommern nunmehr belegten Oerter nicht allein, oder in Mecklenburg allein auf der Stadt Wismar kann restringiret werden, sondern wird in dem vorgedachten Friedensschluß die Freyheit der Licenten und Extension selbiger Einnahme vielmehr erkläret, indem sie die moderna vestigalia genennet werden; Und ist derowegen unser gnädiger Wille, daß Ihr Eure Bediente dazu anhaltet, daß dieselbe in dem Churfürstl. Antheil von Pommern auch nach dem Schluß der Gräns-Tractation einen Weg wie den andern die Licent-Einnahme continuiren; Insonderheit wollen Wir, daß Ihr die Licente zu Collberg, auf die Weise, wie bishero geschehen, einfordern lasset, sintemal Wir ohnedas Hinter-Pommern, und benanntlich Collberg, dem Churfürsten ehe und bevor die ganzen Tractaten (wobey wegen

des Orts, da hinführo die Licentstellen genommen werden, muß veraccordiret werden,) ihren Schluß bekommen, und also das Land mit selbiger Vestung Ihm ordentlich eingeräumet wird, nicht abtreten können. Wie Wir nun hierüber unsere bey den Gränz-Tractaten in Pommern verordnete Commissarios haben instruiret; so wollen Wir Euch dieses zur Communication und Nachricht vorgeschrieben haben. Euch damit Gott empfehlend. Datum Stockholm, den 28 Februar 1650.

No. 15. Der Königl. Majestät in Schweden Resolution

auf diejenigen Punkte, worüber Dero zu Formirung des Pommerschen Staats verordnete Commissarii allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät gnädigste Declaration bey bevorstehender Moderation der Licenten daselbst in Unterthänigkeit suchen und bitten wollen. Datum Stockholm den 19 April 1651.

Wegen der Güter, so in Ihrer Königl. Majestät Landen die Licenten einmal bezahlet, seyn zwar J. K. M. geneigt, und haben den Ständen für diesem die Vertröstung gethan, daß sie an andern Orten, dahin sie verschiffet werden, mit weiterem Zoll nicht beschweret werden sollen, ein solches aber jetzo alsofort zu introduciren, tragen J. K. M. nicht unbillig Bedenken; wann derohalben von den Ständen diesfalls etwas weiters vorkommen oder solicitiret werden sollte, können die Herren Commissarii ihnen die Vertröstung so weit nochmal thun, daß wann hiernächst alles mit der Huldigung und sonsten in einen richtigen Stand gebracht, J. K. M. ihnen alsdann darinn zu gratificiren, und die Stände und Unterthanen in Pommern diesfalls, gleich wie andere Ihre Unterthanen und Eingesessene zu tractiren, in Gnaden geneigt und resolviret sind.

Die Gerste, so von andern Orten nach Vorpommern und Mecklenburg geschiffet wird, betreffend, wollen J. K. M., daß die Licent frey einpaßiret werden solle, weil die meiste Quantität ohnedas von Rügen dahin frey gehet, das übrige aber von keiner grossen Importanz ist; was aber von Malz wieder ausgeschiffet wird, erleget die Licenten billig.

Gleichergestalt wollen auch J. K. M., daß die Spanischen und andere Weine, welche in Stettin nicht consumiret werden, sondern die Oder hinauf gehen, wann sie die Licenten beym Einkommen einmal bezahlet, aufwärts Accisfrey seyn sollen, weil hiedurch eine desto grössere Quantität von Weinen nach Stettin gebracht, die Licenten dadurch bonificiret, und die Trafiquen und Fahrt auf der Oder um so viel mehr befördert und alliciret würde.

Die Abschiffung einiges Getreydes aus den Klip- und freyen Haven am Mecklenburgischen Strande anlangend, weil ein solches wider der Stadt Wismar Privilegia laufen thut, können oder wollen J. K. M. nicht gestatten, haben auch deswegen dieser Tage dem Commendanten zu Wismar gewisse Ordre ertheilet, daß er solches alles wohl beobachten und zu vermehren sich angelegen seyn lassen sollte, wie aus beykommender Copey mit mehrerm zu ersehen.

So wollen auch J. K. M., daß diejenigen Waaren, so zwischen den Städten in Pommern paßiren, oder von einer Stadt zur andern geführet werden, und an einem Ort allbereits einmal verzollet, an den andern Orten, dahin sie gebracht werden, wann sie auch gleich die offene See berühren, (als wie zwischen Stettin, Stralsund und Greifswald geschieht,) allerdings frey verbleiben, und nicht weiter beschweret werden sollen.

Urkundlich haben J. K. M. dies eigenhändig unterschrieben, und mit Dero vorgedrucktem Secret-Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Stockholm, den 19 Apr. 1651

(L. S.) CHRISTINA.

No. 16. Ihro Kön. Majestät in Schweden gnädigste Resolution

wornach sich Dero, zu Einrichtung des Herzogthums Pommerlandes Estats verordnete Commissarii bey Introduction der de novo moderirten Licenten richten sollen. Stockholm, den 9 Januar 1652.

Demnach J. K. M. sowol aus denen zwischen Dero Commissarien und den Vorpommerschen, auch aus Hinterpommern zugelegter Oerter Landständen, bey vorgewesenen

nen Convent zu Wolgast, unter andern über den Licent-Punkt verwechselten Schriften, als auch von Deroselben dieser Handlung mit beygewohnten Commissario, Herrn Graf Johann Oxenstierna, mit mehrerm referiret worden, daß jetztgedachte Landstände bey vorgewesener Handlung ganz inständigst, auch noch neulicher Zeit zu unterschiedenen malen unterthänigste schriftliche Ansuchung gethan, die bishero in Pommern in Observanz gewesene Licent-Rolle annoch weiter, als bereits geschehen, in Gnaden zu moderiren; Als haben J. K. M. diese Sache in reifer Deliberation gezogen, und zu desto mehrer Erweisung Deroselben zu berührten Pommerschen Herzog-Fürstenthums und Länder Einwohner tragender Königl. Affection, auch daß Sie geneigt wären, die Commercien in und bey solchen Ländern in Flor und Wachsthum zu bringen und zu erhalten, in Gnaden bewilliget, auch Kraft dieses statuiret und verordnet, daß hinführo beygehende von J. K. M. subscribirte in Liefland bis anhero ohne das Portorium genommene Licent-Taxe von allen Waaren, (ausser daß von den in der Licent-Rolle sub No. 11. 12. und 13. specificirten Laken, Kramgut und Seiden-Waaren, nur anderthalb Procent zu geben) in den Vor- und Hinterpommerschen auch Mecklenburgischen Seehaven und Licentkammer, woselbst bis anhero die Licenten gehoben, allewege und in künftigen Zeiten Kraft des allgemeinen deutschen Friedensschlusses und darüber aufgerichteten Instrumenti genommen und zu Werk gestellet werden solle.

1) Es sollen die Commissarii in Pommern alsofort gegen einstehenden Frühling dieses 1652sten Jahres, und ehe die Schiffahrten angehen, bey allen und jeden Vor- und Hinter-Pommerschen, auch Mecklenburgischen Seehaven und Licent-Kammern, woselbst J. K. M. bisher die Licenten gehoben, diese von J. K. M. subscribirte Liefländische Licent-Taxe, ohne das Portorium durch den Licent-Inspectoren Philipp Rothlieben introduciren, auch daneben den Licent-Bedienten samt und sonders auf ihre Pflicht, und bey Vermeidung schwerer Ungnade hart einbinden lassen, daß sie hinführo in J. K. M. und der Krone Schweden Namen sothane Liefländische Licent-Taxe von allen und jeden aus- und eingehenden Kaufmanns-Waaren und Gütern, mit folgender Declaration heben und einnehmen sollen.

2) Wenn jemand von J. K. M. Schwedischen, Finnischen, Ingermannländischen, wie auch Wismarischen Einwohnern, in den sowol Vor- als auch Hinter-Pommerschen und Mecklenburgischen Seehaven und Licent-Kammern, für die daraus ins Reich Schweden und Finnland schiffende Güter und Waaren, solche Liefländische Licent-Taxe erleget, und darüber gebührliche Attestation aufweiset, so soll derselbige für sothane Waaren in Schweden und Finnland nur den Surplus dessen, was die Rolle daselbst mehr austragen möchte, zu geben und zu erlegen schuldig seyn.

3) Wenn jemand von J. K. M. Schwedischen, Finnischen, Liefländischen und Ingermannländischen, wie auch zu Vor- und aus Hinter-Pommern zugelegten Orten und der Stadt Wismar gehörigen Einwohnern, aus Schweden und Finnland einige Waaren nach den Vor- und Hinter-Pommerschen, auch Mecklenburgischen Seehaven, schiffet, und den Zoll dafür in Schweden und Finnland erleget, sollen solche Güter in Pommerschen und Mecklenburgischen Licent-Kammern, die Licenten dafür nicht noch eins tragen, sondern damit verschonet seyn.

4) Wenn jemand von der angezogenen Oerter, auch der Stadt Wismar Einwohnern und Unterthanen, einige Kaufmanns-Waaren und Güter aus den Vor- und Hinter-Pommerschen, auch Mecklenburgischen Seehaven, nach Liefland, und hergegen selbige J. K. M. Unterthanen wieder aus Liefland nach jetztbemeldte Oerter Güter und Waaren verschiffen, und die Licenten dafür bereits an einem Ort erleget haben würde, so sollen alsdann obige benannte J. K. M. Unterthanen an dem Ort, dahin sie ihre Waaren bringen, keine Licenten, sondern nur von den aus vorberührten Orten nach Liefland gehenden Waaren, in den Liefländischen Städten das Portorium erlegen. Alle aus obigen Seehaven nach Liefland gehende Schiffe aber sollen die völligen Schiffs-Ungelder in den Liefländischen Städten, dahin sie kommen, erlegen und entrichten.

5) Wenn vorgedachte J. K. M. Schwedische, Finnische, Liefländische, Ingermannländische, wie auch Vor- und aus Hinter-Pommern zugelegter Oerter und der Stadt Wismar angehörige Unterthanen, aus den Vor- und Hinter-Pommerschen Seehaven nach den Mecklenburgischen & vice versa, sothane Königl. Schwedische Unterthanen

aus den Mecklenburgischen nach Vor- und Hinter-Pommerschen Seehaven Güter verschiffen, und die Licenten an einem Orte erleget haben, sollen sie an dem Orte, dahin sie ihre Waaren senden oder bringen, anderweitig mit Licenten desfalls nicht beleget werden, sondern auf vorgebrachten Schein der einmal schon entrichteten Licenten davon frey seyn und bleiben.

6) Was die Stadt Wismar anreichet, lassen J. K. M. es bey der den 23 Jan. Ao. 1651 über Verschiffung ihres Biers, Getraydigs und anderer Waaren ertheilten 20jährigen Begnadigung, vermittelst dieser Declaration bewenden, daß die Wismarschen Einwohner wegen ihres nach Schweden und Finnland verschiffenden Biers und Getraydigs, wenn sie die ihnen gesetzte Recognition dafür der Wismarschen Licentkammer entrichtet, in Schweden und Finnland solche 20 Jahre über nicht mehr, aber in den Liefländischen Städten, dahin sie ihr Bier und Getraydig verschiffen, in solcher Zeit das Portorium von den übrigen Waaren, so daselbst ausgeschiffet, bleiben, und wenn sie nach Schweden und Finnland gehen, nur den Surplus der die Wismarsche Licenten übersteigenden Rolle, aber wenn sie selbige Waaren nach Liefland schiffen, in den Liefländischen Städten das Portorium nur tragen und richtig machen, auch vermittelst solcher Declaration ihre 20jährige Freyheit geniessen und behalten sollen.

7) Daß die Gerste, so von andern Orten nach Vorpommern und Wismar geschifet wird, licentfrey paßiret, aber von dem ausschiffenden Malz die Licenten gegeben, wie denn auch die Spanische und andere in Stettin nicht zu consumirende, sondern die Oder hinauf gehende Weine, auf vorgängige Erlegung die Licenten alsdann Acciesfrey gestattet, auch daß das Brennholz auswärts paßiret werde, und denn, daß diejenigen Waaren, so zwischen den Städten in Pommern, und oft von einer Stadt zur andern geführet, auch bereits an einem andern Orte verzollet, hinführo an den andern Ort, dahin sie gebracht werden, wenn sie gleich die offene See berühren, als wie zwischen Stettin, Stralsund und Greifswald geschicht, allerdings frey verbleiben, und nicht weiter beschweret werden sollen, dabey lassen es J. K. M. nochmalen allerdings, und also bey vorigen ihrer diesfalls ausgefertigten Resolutionen bewenden.

8) Was die Publication der Licent-Taxe und Rolle anreichet, halten J. K. M. nicht nöthig, selbige zu publiciren, oder in Lauf bringen zu lassen, es sollen aber die Licent-Bedienten schuldig seyn, daß sie auf ihre geleistete Pflicht, bey Vermeidung schwerer Strafe und Verlust ihres Dienstes, die Ausrechnungen der jedesmal angegebenen Kaufmanns-Güter, der neuen Licent-Rolle zufolge, machen, auch, da ein oder ander von Kaufleuten und Schiffern aus der Licent-Taxe, ob derselben conform die Ausrechnungen gefertiget, ersehen wollte, ihnen zwar selbige zur Inspection zeigen, aber keine Abschrift davon mittheilen.

9) Die von den aus- und eingehenden Schiffen bis anhero bey den Licent-Kammern in Pommern und Mecklenburg genommene Last- Mast- Ruder- Schreib- und Jagd-Gelder, haben J. K. M. aus gewissen Considerationen und dazu bewegenden Ursachen auf die Hälfte reduciret, auch zugleich hiemit verordnet, daß hinführo die Licent-Bedienten nur die Hälfte von sothanen Last- Mast- Ruder- Schreib- und Jagd-Ungeldern, und unter Behalt aller Namen von den aus- und eingehenden Schiffen nehmen und erfordern sollen.

10) Die Licent-Ordinantien, wonach sich die Schiffer im Ein- und Aussegeln, auch Angeb- und Freymachung ihrer Schiffe und darin verhandener Güter zu richten, können entweder schriftlich oder gedruckt zu deren und männigliches trafiquirenden Nachricht in der Licentkammer aufgehänget werden.

Dieses nun ist dasjenige, was J. K. M. wegen Introduction der moderirten Licenten in Pommern und Mecklenburg sich resolviren wollen. Welches alles und jedes Dero Commissarii bey allen und jeden Vor- und Hinter-Pommerschen, auch Mecklenburgischen Seehaven und Licentkammern introduciren lassen sollen.

Actum Stockholm, den 9 Januar 1652.

No. 17.

No. 17. Ihro Königl. Majestät gnädigste Declaration,

über einige von den Licent Inspectoren Philipp Rothlieben, wegen Introducirung der Liefländischen Licent-Taxe in Pommern und Mecklenburg gethan, und von denen zu den Poinerschen Einrichtungs-Tractaten verordnete Commissarien eingesandte Erinnerungen, und wornach sich derselbige zu richten.

Datum Stockholm, den 4 März 1652.

Ihro Königl. Majestät sind in Gnaden zufrieden, daß hinführo bey denen Licent-Kamren in Pommern und Mecklenburg von jeder Last Erbsen, so nach Scheffel hinführo zu rechnen, nicht mehr an Licent soll genommen werden als 1 Rthlr. 15 ßl.

II. Wann die Warpischen mit Schuten mit Brennholz beladen oder ledig vorbey gehen, und die Ballast-Ungelder, laut J. K. M. neuer Reduction, zu Wolgast, Schwine oder Barth erleget, sollen sie anderwerts bey den andern Licent-Kammern, dahin sie kommen und wieder weggehen, nichts mehr an Ungeldern, als das Mastgeld entrichten, und damit frey paßiren.

III. Auf jede Last Hering soll hinführo bey den Licent-Kammern 13 Tonnen gut gethan, und darauf die Licenten für jede Last genommen werden.

IV. Die nach Rostock kommende Gerste soll einen Weg wie den andern im Eingehen die Licent erlegen.

V. Was zwischen den Städten Stettin, Stralsund, Greifswald, Wollin, an Korn und Victualien von einer Stadt zur andern gehet, und wann es mit selbiger Städte eigenen Schiffen, Schuten, Prahmen oder Kahnen von einem itzt gedachten oder anderer J. K. M. zukommenden Orte geführet wird, soll hinführo Licent frey paßiren, da es aber durch fremde Schiffe geschehen sollte, die Licenten dafür entrichtet werden.

VI. Das Bauholz so im Lande von einer obgedachten Stadt zur andern geführet wird, soll Licentfrey paßiren: das Brennholz aber, so von einem J. K. M. zukommenden Orte zum andern gehet, soll nach der moderirten Taxe die Licenten tragen u. erlegen.

VII. Weil das Schiff- Bau- und Brenn-Holz an fremde und solche Oerter da J. K. M. keine Licenten haben, nicht auszugestatten, in Pommern bereits verboten, als soll es auch bey solchen Verbot verbleiben.

VIII. Von den Garzern so frische Fische fahren, sollen gleich den Warpischen Schuten, so mit Brenn-Holz beladen und nach Stralsund oder Greifswald gehen, nur die Schiffe Ungelder gefordert werden: da sie aber auch zugleich Korn und andere Waaren nebst den Fischen führten, müssen sie davon die Licenten, da sie an fremden Orten damit laufen, entrichten.

IX. Wie es mit den Wismarischen in Bezahlung der Licenten für ihre Waaren, ausserhalb des Korns und Biers, bis anhero gehalten, damit soll hinführo und bis auf J. K. M. fernere gnädigste Anordnung also continuiret werden, die Ungelder tragen sie von den Schiffen nach geschehener Reduction.

X. Alle aus Schweden, Finnland, Ingermannland und Liefland kömende Schiffe, Boyerten und Schuten sollen an dem Orte, woselbst sie absegeln, nur die Schiffs Ungelder erlegen, und dahin sie kommen davon frey seyn.

XI. Es sollen auch da aus Pommern und Mecklenburg abgehende Schiffe, gleichfals nur an dem Ort, da sie absegeln, solche Schiffs Ungelder erstatten, und hergegen an dem Ort dahin sie kommen, davon exempt seyn, und anderwerts beym Ankommen, damit nicht beschweret werden.

XII. Wann die aus Schweden, Finnland, Ingermannland und Liefland in Pommern und Mecklenburg kommende Schiffe, die Arm-Gelder bey der Absegelung erleget, sollen sie anderwerts selbige in Pommern und Mecklenburg nicht erstatten, sondern davon frey seyn.

XIII. Wann auch die aus Pommern und Mecklenburg abgehende Schiffe die Arm-Gelder eins an den absegelnden Ort erleget, sollen sie an den andern Ort, dahin sie kommen, solche Arm-Gelder anderweitig nicht tragen.

Actum Stockholm, den 4 März 1652.

CHRISTINA. (L. S.)

A. Güldenklau. Christoff Fridr. von Schwalch.

No. 18. Instruction, wornach Ihro Kön. Maj. zu Schweden, Königin Christina, gnädigst wollen, daß deroselben in Pommern und Mecklenburg verordneter Licent-Inspector Philip Rothlieb, in Administration des Licent-Wesens daselbst hinführo sich halten und richten solle. Stockholm, den 31 Aug. 1652.

Als anfänglich J. K. M., nachdem Dero gewesener General-Licent-Verwalter Spiering Silberkron, neuligst mit Tod abgangen, und dadurch die ihm anvertraut gewesene Direction über das Licentwesen zu cessiren kommen ist, allergnädigst gut befunden und vor eine Nothdurft erachtet, gemeldeten Licent-Inspectorn Philipp Rohtlieben, in seiner bishero gehabten Administration der Licenten daselbst nochmalig zu confirmiren, und mit gewisser Instruction zu versehen, so soll er solcher seiner Charge mit aller Treu, Fleiß und Eifer vorstehen, und dabey kein Ding höher suchen noch sich lassen angelegen seyn, dann allerhöchst gedachte J. K. M. und Dero Kron-Dienste und Nutzen zu befördern, allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, und da ein oder ander Präjudicirlichkeit, Unordnung oder Gefahr dabey vorkäme, die er zu wehren nicht mächtig gnug wäre, soll er solches dem Gouverneur und Regierung daselbst zeitig zu erkennen geben, auch an J. K. M. und Dero Kammer allhie gebührend gelangen lassen, und die Remedir- und Abhelfung deroselben bestmöglich zu urgiren sich angelegen seyn lassen.

II. Fürs Ander soll er dem Fuß, der Form und Manier, so bishero bey Verwaltung und Hebung gedachter Licente üblich und gebräuchlich gewesen, inhäriren und folgen, und keine schädliche Neuerung, so viel an ihme ist, dabey einreissen lassen.

III. Soll er die Licenten folgends der unterm Dato den 9 Januar Ao. 1652 von J. K. M. allergnädigst beliebten und gemachten Moderation-Taxe und Ordre hinführo heben und einnehmen lassen.

IV. So viel das Werk zu Wismar belanget, soll er sich nach der unterm Dato den 23 Jan. Ao. 1651 ihme zugekommenen Ordre reguliren.

V. Und weil J. K. M. alle die Gelder so bey gedachten Licenten in Pommern und Mecklenburg einkommen, zum Behuf des Staats daselbst destiniret und verordnet haben, so soll er, Rothlieb, dieselbe nach Abzug der an die Spieringsche Erben noch auf zwey Jahr bewilligten Provision, wie auch der Licent-Bedienten Besoldungen, und andere zum Licentwesen nothwendig behufigen Unkosten, entweder in die Pommersche Rent-Kammer oder Casse einlieffern, oder auch auf des in Pommern und Mecklenbung bestallten Gouverneurs und Kammer-Präsidenten schriftliche Ordres jedesmal richtig auszahlen und abfolgen lassen.

VI. Gleichwie er schuldig und verpflichtet ist, J. K. M., und wem Sie dazu verordnen werden, klaren Bescheid und Rechenschaft von allen Licent-Einkünften und Ausgaben monatlich durch gewisse Auszüge, jährlich aber durch seine ordentliche wollgestellte und mit genugsamen Documentis und Beweisen belegte Haupt-Rechnung zu geben, und zu leisten; Also sollen hinwiederum seine unterhabende Licent-Einnehmer und Bediente ihme allemal und so oft ers begehren wird, richtige Rechnung thun.

VII. Auf den Fall ein oder anderer Schiffer oder Kaufmann einig Guth verschweigen, und J. K. M. Licent-Intraden sollten defraudiren wollen, so soll er, Rothlieb, dasselbe verschwiegene Guth anhalten und confisciren lassen; zu welchem Ende er gute, fleißige und vigilante Besucher halten soll, welche alle ausgehende und einkommende Schiffe visitiren und zusehen, daß nichts heimlich aus oder eingetragen werde, oder andere Unterschleife geschehen. Von all dem Guth nun, so dergestalt angehalten und confisciret wird, soll er, Rothlieb, die Hälfte zu sich nehmen, und von der ganzen Summa den Sechsten Part dem Besucher so dasselbe entdecket, zukommen lassen, die andere Hälfte aber soll er J. K. M. unter den andern Licent-Einkünften völlig zu berechnen schuldig seyn. Als aber auch der Gouverneur oder die Regierung dergleichen confiscirtes oder verschwiegenes Guth aus gewissen und erheblichen Ursachen, entweder zum Theil oder auch ganz wieder zu relaxiren oder frey zu geben gut befinden, soll er, Rothlieb, demselben also geleben und es auf des Gouverneurs oder Regierung Verantwortung ankommen lassen.

VIII. Sonsten soll er nicht allein vor sich selbst den Schiffern und Kaufleuten mit guter Bescheidenheit begegnen, sie mit harten und bösen Worten nicht anfahren, sondern auch die Verfügung thun, daß seine unterhabene Licent-Bediente sich aller Discretion

gegen

gegen dieselbe gebrauchen, und keinen wieder Gebühr aufhalten, sondern ihnen alle diensame Beförderung thun.

IX. Soll er ohne Unterscheid niemanden, er sey wer er wolle, einig Guth oder Kaufmannschaft, Licentfrey aus oder ein verstatten und paßiren lassen, er habe dann J. K. M. speciale und ausführliche Ordre darüber.

X. Wann einig Schiff oder Schute an den Pommern- oder Mecklenburgischen Küsten oder Strandt zu stranden kommen sollte, und der Schiffer oder Eigenthumsherr die Last brechen, und selbige Waaren, entweder ganz oder zum Theil daselbsten veräussern wollte, sollen davon die vollenkommentliche Licenten bezahlet werden, doch mit diesem Verstande, daß die geborgene Güther, so etwa naß und schadhaft worden, nach Werth tariret werden; sollte aber die Last nicht gebrochen werden, sondern das Schiff mit der Ladung anders wohin laufen wollen, sollen davon keine Licenten entrichtet, sondern allein die Mastgelder genommen werden.

XI. Ebenmäßig da wegen contrairen Windes oder anderer Zufälle halber, ein oder ander Schiff oder Schute, in ein oder den andern Pommerschen und Mecklenburgischen Seeport einzulaufen gezwungen werden sollte, sollen davon, so lang es keine Last bricht, keine Licenten, sondern nur allein die Mast-Ungelder vor das Einkommen und Ausgehen gehoben werden; Da aber der Schiffer oder Kaufmann einige Waaren, es seyn viel oder wenig, ausladen, und also seine Last brechen würde, so sollen die vollen Licenten vor der ganzen Ladung samt denen Ungeldern folgends der gewöhnlichen Ordre, exigiret und gehoben werden.

XII. Und weil er, der Inspector, vor das ganze Werk der Licenten in gemeldten Provinzen Rede und Antwort zu geben schuldig ist; So geben J. K. M. ihm auch Macht, die Licent-Kammer mit solchen Leuten, auf deren Treu, Erfahrenheit und Fleiß er sich verlassen könne, zu besetzen und zu versorgen, und die in ihrem Dienste fahrläßig oder verdächtig befunden werden, oder sonsten sich übel verhalten und anstellen, zu caßiren und andere zu verordnen. Weilen es bisweilen zu geschehen pfleget, daß durch das lange Verbleiben eines Licent-Bedienten an einem Ort, allerley Befremdungen und folgends auch Unterschleiff verursachet werden, so soll ihm, dem Inspector, dergleichen Inconvenientien zu verhüten auch frey stehen, die Stellen seinem Gutbefinden nach zu verwechseln, und die Verdächtigen an andere Orte zu setzen, alles zu J. K. M. Nutzen und Vortheil.

XIII. Auf den Fall auch hienächst, bey Wachsthum und Zunahm der Intraden einige zur Licent-Kammer bequeme und besser gelegene Häuser vonnöthen wären, soll dem Inspector zugelassen seyn, solche Häuser zu miethen, oder wann durch Miethe nicht darzu zu gelangen wäre, dieselbe zu kaufen, oder selbst nach guter Gelegenheit aufbauen zu lassen, und die Kosten aus denen Licent-Einkünften zu bezahlen, und es in Rechnung zu führen, doch mit solcher Moderation, daß es nicht alles auf einmal, sondern nach der Hand bezahlet werde, und das Prinzipal-Werk des Staats dadurch nicht Abgang leide.

XIV. Und weil das Leben und Wesen der Licenten auf gutem und ungehemmten Fortgang der Commercien bestehet; So soll er auch auf die Momenta und Lauf der Commercien gute Achtung geben, was zu Beförderung oder Hinderung derselben gereichen kann, fleißig beytragen, und sowol dem Gouverneur und Regierung, als auch J. K. M. und Dero Kammer allhier, davon jedesmal gehorsamsten Bericht abstatten, damit so viel möglich, das Nützlichste amplectiret, und das schädliche beyzeiten abgewendet werden möge.

XV. Im übrigen soll er sich nach J. K. M. allbereit ergangenen und künftig ergehenden Ordern, das Licent-Wesen betreffend, reguliren, und denselben gehorsamst nachkommen. Urkundlich haben J. K. M. dieses eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Secret-Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen auf Dero Schloß und Residenz Stockholm, den 31 August Ao. 1652.

CHRISTINA. (L. S.)

Christoff. Frid. von Schwalch.

No 19. Königl. Licent-Ordnung in Hinterpommern und Mecklenburg. Vom 26 September 1654.

Es soll ein jeder Schiffer oder Kaufmann, er komme aus der See, oder woher er wolle, er habe volle Ladung oder Ballast ein, sich im Ein- oder Ausfahren, innerhalb vier Stunden bey der Königl. Licent-Cammer an der See-Pforten anmelden, bey Straffe 20 Reichsthaler.

2. Auch soll kein Schiffer oder Kaufmann sich unterstehen auf der Rehde am Strand oder im Haven seine Last zu brechen, vielweniger Kuffers, Laden, Geld und anders auszunehmen, oder in ein ander Schiffs-Gefäß überzusetzen, ehe er zuvor sein Gut bey der Licent-Cammer angesaget, alles klar gemachet, und besuchet worden, bey Pön 50 Reichsthaler.

3. Und nachdeme dem Schiffer eine Ausrechnung von einhabenden Gütern gegeben worden, so soll er alsdann unverzüglich die Licent-Gelder laut Rechnung in einer unzertrenten Summa an guten Reichsthalern in Specie, dem Licent-Einnehmer abliefern.

4. Imgleichen sollen auch die Schiffs-Officirer und Schiffer, auf den Königl. (Orlogs) Schiffen, Schuten und Böthen, wie sie nahmen haben, sowol als alle andere Gefässe, sie gehören wem sie wollen, so oft sie ankommen oder wegsegeln, sie seyn geladen oder führen Ballast, sich bey der Königl. Licent-Cammer gebührlich anmelden, und richtigen Schein ihrer Ladung verzeigen, auch nicht ehe bis sie visitiret, loßen, noch davon segeln, bey unausbleiblicher Strafe, so ofte sie dawider handeln.

5. Von allen und jeden Waaren, wie sie heissen mögen, es sey Proviant, Vivers, oder was Nahmen Kaufmanns Güter es seyn können, und in Pommern (Mecklenburgischen) geladen, oder gelosset werden, sie gehören auch zu wem sie wollen, sollen die Licenten und Ungelder nach Königl. Ordre ohne einig List oder Gefährde bezahlen.

6. Alle Schiffe und Waaren, so in Schweden, Finnland, Liefland, Ingermanand, (und Mecklenburg) ein mal den Zoll oder Licenten und Arm-Gelder bezahlet, und lauf einem Boden heraus geführet worden, sollen in Pommern (Mecklenburg) frey seyn, und nicht mehr als die Schiffs-Ungelder bezahlen.

7. Und soll niemand sich unterstehen, es wären gleich Officirer oder andere von was Qualitäten die seyn könnten, ohne Königl. Special-Indult, einige Waaren unter dem Schein, als wann es Königl. Güter wären, durchzupartiren, weniger solche auf den Königl. Orlogs-Schiffen durchzubringen, sondern dieselbe gebührlich angeben, und die Licenten davon entrichten, bey Verlust derselben Güter.

8. Alle Jagten, Lichter, Schiffe, Vordingen und Böthe sollen sich bey Königl. Licent-Cammer anzumelden schuldig seyn, so oft sie entweder löschen oder laden wollen, bey Pön zwanzig Reichsthaler.

9. Es sollen auch alle Schiffer, sie kemmen aus Holland, oder von andern Orten, wie sie Namen haben, gehalten seyn, ihr einhabendes Gut mit richtigen Pässen, Mahn- Waag- und andern Zettuln von denen Orten, da sie von dannen kommen, und klar gemacht, nebst den Namen von denen Kaufleuten so das Gut eingeschiffet, und wieder empfangen sollen, wie es gepacket, das Gewicht, Maaß, Werth, Mark und Numero mitzubringen darthun, und alsofort bey der Königl. Licent-Cammer zu übergeben, bey Strafe 20 Reichsthaler.

10. Desgleichen soll keiner nach seiner Ansagung einig Gut ohne Bewilligung Königl. Licent-Cammer einnehmen, bey Verlust 40 Reichsthaler.

11. Es sollen auch alle und jede ein- und auskommende Schiffer und Kaufleute schuldig seyn, jede Post-Gelder anzusagen, und von jeder Post, sie sey groß oder klein, den Armen drey Schilling, bey Verlust der verschwiegenen Gelder, erlegen.

12. Auch sollen alle Schiffer und Kaufleute, ihr Geld und Gut richtig angeben, und nichts verschweigen, und da etwan der Licent-Verwalter einige Präsumption oder Verdacht auf irgend einen Schiffer, Schiff oder Gut hätte, so soll ihme solches, ohne jemandes Widerrede zu loßen frey stehen, und der Schiffer von Versäumniß der Zeit nichts zu prätendiren haben.

13. Alle verschwiegene Gelder und Güter, sollen alsobald ausgenommen werden und confisciret seyn, da auch ein Schiffer solches wissentlich verhalten und nicht angesaget

get hätte, soll sein Part im Schiff, sowol als die Gelder verböhrt seyn, da aber ein Eck-Schiffer solches thäte, soll er so lange im Arrest verbleiben, bis er sich mit 500 Reichsthaler löse.

14. Es soll auch kein Schiffer oder Kaufmann vermögen einig Gut von einem Schiffe zum andern zu führen, es sey dann zuvor bey der Königl. Licent-Cammer angemeldet, bey Verlust Schiff und Gut.

15. Dann sollen auch alle Schiffer und Kaufleute, die Waaren, was sie werth sind, angeben, und von jeden 100 Rthlr. 3 Lßl. Vorpommrischen Geldes vor die Armen zahlen, solte er aber, was die Waaren werth, nicht richtig angeben, so soll dem Licent-Einnehmer frey stehen, solche vor den Preis, den Armen zum Besten an sich zu nehmen, und den angegebnen Werth zahlen.

16. Dann soll kein Schiffs-Officirer oder Schiffer, wer er sey, er fahre auf Königl. Orlog-Schiffen, Schuten, Jagten, oder Kauffardey Schiffen, sich unterstehen, auf der Rehde im Haven oder Strömen seinen Ballast oder Steine auszuwerfen, sondern sich beym Pileten des Orts angeben und dessen Beschaffenheit recht informiren lassen, bey Verlust 40 Rthlr., oder aus Mangel Geldes, höchster Straf, so oft dawieder gehandelt wird.

17. Auch sollen hiemit alle angewöhnliche Haven, und das Ab- und Zuführen am Strand ernstlich verboten seyn, bey Verlust Schiff und Gut.

18. Es sollen auch alle Officirer, Schiffer, Kaufleute, und Jedermänniglich den Licent-Bedienten, mit ehrenrührigen oder andern ungebührlichen Worten noch Thaten im geringsten nicht anfahren, oder molestiren, sondern sie bey ihrer Dienst-Verwaltung, ruhig seyn, und verbleiben lassen bey willkührlicher Strafe.

19. Endlich sollen die ein- und ausfahrende Schiffer und Kaufleute, von Schiff und Gut nebst den Licenten alle andere Gerechtigkeiten, als Last- Ruder- Anker- Schreib- und Segel-Geld, auch Mast-Geld, Laut der Königl. Order bezahlen.

Urkundlich ꝛc. Stockholm, den 26 September 1654.

CARL GUSTAF. (L. S.) C. F. v. Schwalch.

No. 20. Ihro Kön. Majestät in Schweden ꝛc. gnädigste Resolution

über dasjenige, so bey derselben der Edle und Veste in Pommern und Mecklenburg verordnete Licent-Inspector Philipp Rothlieb in Unterthänigkeit vor- und angebracht.

So viel erstlich die Licent-Cammer Siegel betrift, lassen J. K. M. sich diejenigen, so bishero bey denen selben gebrauchet worden, allerdings wohlgefallen, nur daß nun J. M. Namen darauf gesetzet werde.

2) Die Licent-Cammer-Ordre haben J. K. M. unter Dero eigenen Hand und Siegel ausfertigen und dem Licent-Inspecter in Originali einhändigen lassen.

3) und 4) Denen Inländischen Schiffen so seit Anno 1653 gebauet und gekaufet werden, bewilligen J. K. M. gnädigst, daß sie bis auf weitere Ordre nach Proportion den Dritten und Sechsten Part in denen Licenten Freyheit geniessen sollen, doch daß sie dergestalt beschaffen und gebauet seyn, wie in J. K. M. deswegen publicirten Placaten enthalten und erfordert wird.

5) Diejenigen Schiffer, so nicht mit Stücken und Stücke-Löchern auch dergestalt geschickt gebauet seyn, daß sie 14 Stücke führen, und in der Zeit der Noht zu fechten gebrauchet werden können, sollen den Dritten Part Licent-Freyheit nicht geniessen; und ob zwar die Schiffer allemal 14 Stück mit sich zu fahren nicht gezwungen werden können, so soll doch der Licent-Inspector die Schiffer vermahnen, daß sie sich alsofort mit 14 Stücken, und darzu gehörigen Munition versorgen; Unter dessen sollen sie der Seeräuber halben zum wenigsten 4 bis 6 Stücke jedesmal mit sich zu führen schuldig seyn.

6) Daß das eine Zeithero ziemlich versandete Tief in der Schwiene gesaubert und aufgeräumet werde, halten J. K. M. zur Beförderung der Commercien sehr nöthig und nützlich, haben auch dero Gouvernement in Pommern zugeschrieben daß sie ein solches mit dem ehesten werkstellig zu machen sich angelegen seyn lassen sollen; zu welchen Behuf dann die Caseburgischen Boßleute zur Arbeit mit gebrauchet werden sollen.

7) 15) und 16) Von denen Licenten soll hinführo niemand, wer er auch sey befreyet seyn; es sey denn, daß er von J. K. M. mit einem gewissen freyen Paß versehen sey.

8. Daß zu Stettin eine Tuchfärberey und Bereiterey angerichtet werde, lassen J. K. M. sich in Gnaden wohlgefallen, bewilligen auch gnädigst daß zu desto besserer Anrichtung selbigen Werks der Garten am Oderstrom auf der Fladdern, so für diesem nach dem Schlosse zum Küchengarten gebrauchet worden, genommen werden möge. Und weil J. K. M. vernehmen daß zu Stettin ein Tuchhändler, Namens Joh. Barkelt, sich befinde, der ein solches auf seine Kosten anzurichten sich erbiethe, so lassen J. K. M. sich ein solches ebenmäßig gefallen, und wollen denselben oder auch andere mehr, wann sie disfals bey J. K. M. oder Dero Commercien-Collegio Ansuchung thun werden, mit gewissen Octroyen und Privilegien zu desto besserer Fortsetzung solches Werks versehen.

9) und 10) Die beym Ruden befindlichen drey Fischer, wie auch die vier Fischer in der Schwiene belangend; wollen J. K. M. mit Dero Frau Mutter, Königin Christinen, handlen lassen, daß sie dieselbe J. K. M. gegen anderweitige annehmliche Satisfaction überlassen und dieselbe alsdann zu den fürgeschlagenen Behuf und Diensten gebrauchet werden mögen.

11) Wegen Privilegien des Krugs und der Fehre bey dem Licent Haus in der Schwien wollen J. K. M. an Dero Gouvernement Schreiben, und da andere deswegen keine Privilegia haben, seyn sie in Gnaden zufrieden, daß der Krug und die Fehr wieder an das Licent Haus geleget, und dasselbe aus denen vom Krug und der Fehre fallenden Intraden in baulichem Wesen erhalten werde.

12) Wegen des Zöllners in der Schwine wollen J. K. M. ebenmäßig an Dero Gouvernement schreiben, und da derselbe nicht nöthig befunden, daß dasjenige so bishero gehoben von denen Licent-Bedienten eingenommen, und in die Königl. Cammer geliefert, und also der Krug bey das Licent-Haus geleget werden möge.

13) Weil die Licent-Cammer zu Greifswald der Commodität halben, und allerhand Unterschleif dadurch zu verhüten, einen Besucher auf der Wiecke daselbst gehalten und ein bequemes Haus dazu ausgebauet, werden muß: so bewilligen J. K. M. gnädigst, daß der Licent-Inspector ein solches nach der Hand aus denen Licent-Mitteln erbauen lassen möge.

14) Daß an das gewesene Fürstl. Mecklenburgische Haus in der Schmidt Strassen zu Wismar, so jetzo zur Licent-Einnahm gebrauchet wird J. K. M. Wappen wegen mehrern Respects halben gesetzet werde; seyn J. K. M. in Gnaden zufrieden: Und wird der Licent-Inspector ein solches zu Werk zu richten sich angelegen seyn lassen.

15) Als auch J. K. M. Höchst geehrte Frau Mutter Königin Christina einen Kaufhändler Namens Valter Blaken, wegen Anricht- und Ausbauung eines Seifensiedereywerks in der Stadt Wismar vor einigen Zeit gewisse Octroy und Privilegien ertheilet, J. K. M. auch vernehmen daß selbiger solches Werk mit grossen Spesen, und Unkosten in guten Stand gebracht, ihm aber wegen der häufig eingeführten fremden Seife in der Consumtion seiner Seife grosser Schade und Eindrang geschehe, dahero dann J. K. M. Frau Mutter Christina ihme Blocken den Verspruch gethan, daß auf solchem Fall sie die fremde Seife, mit höhern Imposte belegen wolle, damit er desto bessere Consumtion haben möge; So wollen J. K. M. hiemit gnädigst verordnet haben, daß hinführo von aller fremden Seife so in J. K. M. Reich und Landen auf einem fremden, und unfreyen Schiffe, eingeführet werden wird, für jede Tonne an Licenten Ein Reichsthaler und sofort nach advenant und nach Beschaffenheit und Proportion der Schiffe Ein und Ein Quart und Ein und Ein halben Reichsthaler erleget werden sollen; Wie dann J. K. M. gnädigst wollen daß alle und jede Deroselben einer und anderer Orten verordnete Licent-Bedienten, sich hiernach richten; und die Licententen von der fremden Seife oberührter massen einheben und einnehmen sollen.

Urkundlich ꝛc. Datum Stockholm, den 26 September Anno 1654.

No. 21. Die Warnemünder Licent-Ordnung. Von 1656.

Es soll ein jeder Schiffer oder Kaufmann, er komme aus der See, oder woher er wolle, er habe volle Ladung oder Ballast ein, sich im Ein- oder Ausfahren innerhalb Vier Stunden bey der Königl. Licent-Cammer an der See-Pforten anmelden, bey Straf 20 Reichsthaler.

2. Auch

2. Auch soll kein Schiffer und Kaufmann sich unterstehen auf der Rehde oder am Strand noch Haven seine Last zu brechen, viel weniger Kuffers, Laden, Geld und anders auszunehmen, oder in ein anders Schiff-Gefäße überzusetzen, ehe er zuver sein Gut bey der Licent-Cammer angesaget, alles klar gemacht, und besuchet worden, bey Pön 50 Reichsthaler.

3. Und nachdem dem Schiffer eine Ausrechnung von einhabenden Gütern gegeben worden, so soll er alsdann unverzüglich die Licent-Gelder, laut Rechnung, in einer unzertrenten Summa, an guten Reichsthalern in Specie, den Licent-Einnehmern abliefern.

4. Imgleichen sollen auch die Schiffs-Officier und Schiffer auf den Königlichen Schiffen, Schuten und Boyarten, wie sie Namen haben, sowohl als andern Gefässen, sie gehören wem sie wollen, so oft sie ankommen oder wegsegeln, sie seyn geladen oder geballastet, sich bey der Königl. Licent-Cammer gebührlich anmelden, und richtigen Schein ihrer Ladung verzeigen, auch nicht ehe, bis sie visitiret, lossen noch davon segeln, bey unausbleiblicher Strafe, so oft sie darwider handeln.

5. Von allen und jeden Waaren, wie sie heissen mögen, es sey Proviant, Vivres oder was Namens Kaufmanns Güter es seyn können und zu Warnemünd geladen oder gelöset werden, sie gehören auch zu wem sie wollen, sollen die Licenten und Ungelder nach Königl. Ordre, ohne einige Liste oder Gefährde, bezahlet werden.

6. Alle Schiffe und Waaren, so in Schweden, Finnland, Gott- und Holland, einmal den Zoll oder Licenten und Armen-Gelder bezahlet, und auf einem Boden herausgeführet werden, sollen zu Warnemünd frey seyn, und nicht mehr als die Schiffs-Ungelder bezahlen

7. Und soll niemand sich unterstehen, es wären gleich Officirer oder andere von was Qualitäten die seyn könnten, ohne Königl. Special-Indult, einige Waaren unter dem Schein als wann es Königl. Güter wären, durchzupartiren, weniger solche auf den Königl. Orlogs-Schiffen durchzubringen, sondern dieselbe gebührlich angeben, und die Licenten davon entrichten bey Verlust derselbigen Güter.

8. Alle Jagten, Schiffe, Bordingen und Böthe sollen sich bey Königl. Licent-Cammer anzumelden schuldig seyn, so oft sie entweder losen oder laden wollen, bey Pön 20 Reichsthaler.

9. Es sollen auch alle Schiffer, sie kommen aus Holland oder von anderen Orten, wie sie Namen haben, gehalten seyn, ihr einhabendes Gut mit richtigen Pässen, Mahn- Wag- und anderen Zettuln, von denen Orten, da sie von dannen kommen und klar gemachet, nebenst den Namen von denen Kaufleuten, so daß Gut eingeschiffet und wieder empfangen sollen, wie es gepacket, das Gewicht, Maas, Werth, Mark und Nummer mit zu bringen, darthun, und alsofort bey den Königl. Licent-Cammer zu übergeben, bey Straf 20 Reichsthaler.

10. Desgleichen soll keiner nach seiner Ansagung einig Gut, ohne Bewilligung Königlicher Licent-Cammer, einnehmen, bey Verlust 20 Reichsthaler.

11. Es sollen auch alle uns jede ein- und auskommende Schiffer und Kaufleute schuldig seyn, jede Post-Gelder anzusagen, und von jeder Post, sie sey gros oder klein, den Armen drey Schilling, bey verbört der verschwiegenen Gelder, erlegen.

12. Auch sollen alle Schiffer und Kaufleute ihr Geld und Gut richtig angeben, und nicht verschweigen, und da etwan der Licent-Verwalter einige Präsumtion und Verdacht auf iroend einen Schiffer, Schiff oder Gut hätte, so soll ihme solches ohne jemands Widerrede zu losen frey stehen, und der Schiffer von Versäumniß der Zeit nicht zu prätendiren haben.

13. Alle verschwiegene Gelder und Güter sollen als bald ausgenommen werden und confisciret seyn, da auch ein Schiffer solches wissentlich verhalten, und nicht angesaget hätte, soll sein Part am Schiffe sowol als die Gelder verböt seyn, da aber ein See-Schiffer solches thäte, soll er so lang im Arrest verbleiben, bis er mit 500 Rthl. sich löset.

14. Es soll auch kein Schiffer oder Kaufmann vermögen einig Gut von einem Schiff zu dem andern zu führen, es sey dann zuvor bey der Königl. Licent-Cammer angemeldet, bey Verlust Schiff und Gut, so darwider handelt.

15. Alle Schiff und Schuten, so zu Warnemünd einkommen, und von der Licent-Cammer klar gemachet worden, sollen nach geschehener Visitation alsobald an das Ende des Fleckens gegen der Stadt zu legen, bey Straf 20 Reichsthaler.

16. Dann sollen auch alle Schiffe und Kaufleute die Waaren, was sie werth sind, angeben, und von jedem 100 Rthlr. 3 Lübisch Schilling Vorpommrischen Geldes, vor die Armen zahlen: solte er aber, was die Waaren werth, nicht richtig angeben, so soll dem Licent-Einnehmern frey stehen, solche vor den Preis den Armen zum besten, an sich zu nehmen und den angegebenen Werth zahlen.

17. Kein Schiffs Officirer oder Schiffer, wer er sey, er fahre auf Königl. Orlogs-Schiffen, Schuten, Jagten oder Kauffardey-Schiffen, soll sich unterstehen auf der Rehde im Haven oder Strömen, seine Ballast Steine auszuwerfen, sondern sich bey den Piloten des Orts angeben, und sich dessen Beschaffenheit recht informiren lassen, bey Verlust 40 Reichsthaler, oder aus Mangel Geldes, höchster Straf, so oft darwieder gehandelt wird.

18. Auch sollen hiermit alle ungewöhnliche Haven und das ab- und zuführen am Strand ernstlich verboten seyn, bey Verlust Schiff und Gut.

19. Es sollen auch alle Officirer, Schiffer, Kaufleute und jedermänniglich den Licent-Director mit ehrenrührigen oder andern ungebührlichen Worten noch Thaten im geringsten nicht anfahren oder molestiren, sondern sie bey ihrer Dienstverwaltung ruhig sein und verbleiben lassen, bey willkührliche Strafe.

20. Endlich sollen die Ein- und Ausfahrende Schiffer und Kaufleute von Schiff und Gut, nebenst den Licenten, alle andere Gerechtigkeiten, als Last- Ruder- Schreib- und Segel-Geld, auch Mast-Geld, nach der Königl. Ordre bezahlen.

Urkundlich haben Ihro Königl. Majestät das eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Secret Insiegel bekräftigen lassen. Datum ut Supra.

No. 22. Königl. Ordre wegen des 3ten und 6ten Parts der Licent-Freyheit vor die Stadt Stralsund. Vom 4 April 1657.

Karl Gustav von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Edler und Vester, besonders lieber Getreuer.

Wir lassen Euch hiemit gnädigst unverhalten seyn, welchergestalt unsere Stadt Stralsund sich gegen Uns in Unterthänigkeit beklaget, daß ihnen die Freyheit, so den einheimischen kleinen Schiffs-Gefässen bis auf den 6ten Part der sonst gebührenden Licenten vorhin gnädigst vergönnet und bewilliget, nunmehro mittelst einer von Euch darüber ergangenen Verordnung gänzlich abgeschnitten, und nur den grossen das bisherige Beneficium des 3ten Pfennings gelassen werden wollte; Ob Wir Uns nun zwar gnädigst erinnern, aus was Ursachen Wir erst angezogene Freyheit aufzuheben entschlossen gewesen, so halten Wir jedoch diensam, daß damit nicht sofort, und zwar an einem Orte allein verfahren, besondern da dieselbe endlich vorzunehmen, damit durchgehends und aller Orten zugleich verfahren werde, bis dahin Ihr nun solche Verordnung einstellen, und das Beneficium des 6ten Parts gedachter Stadt Stralsund und dero Einwohnern so lange gönnen wollet. Dessen Wir Uns zu Euch gnädigst gelassen, und Euch nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulden wohl beygethan verbleiben. Gegeben in unserm Haupt-Quartier Savectost, den 4 April 1657.

(L. S.) Carl Gustav.

No. 23. Königliche Ordre, daß die Stadt Stettin der Stadt Stralsund in den Licenten gleich gemacht werden soll. 6 Sept. 1660.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Edler und Vester, besonders lieber Getreuer.

Als die von unserer gehorsamen Stadt Stettin anhero abgefertigte Deputirte unter andern in Unterthäniakeit vorgebracht, welchergestalt sie in Erlegung der von ihren aus- und eingehenden Waaren gebührenden Licenten vor andern Städten unsers Herzogthums Pommern, bevorab der Stadt Stralsund, so weit prägraviret würden, daß sie vor eine

ihrer

ihrer Lasten eben so viel als die Ver-Pommerschen vor die ihrige geben müssen, da doch diese in der Quantität und Maasse um ein ziemliches mehr als jene sich betrügen; Und Wir aber gar unbillig halten, daß eine Stadt vor der andern darunter beschweret werden solle, und zwar insonderheit die Stadt Stettin, welche, indem sie ihre Waaren einen so weiten Weg durch Leuchter hinab zur See bringen, und solchergestalt wieder hinauf holen lassen muß, viel grössere Unkosten, als eine der andern Städte bey der Trafiquirung aufzuwenden hat; So ist diesemnach auch unser gnädigster Wille, Ihr wollet die Anstalt verfügen, damit der bisherige Unterscheid und die der Stadt Stettin zugezogene Prägravation abgeschaffet, und sie in Abtragung der Licent-Gebühr den andern Städten, vornemlich aber Stralsund, gleich gemachet werden möge; Dessen versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, und sind Euch nächst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulden wohl beygethan. Gegeben Stockholm, den 6 September 1660.

Im Namen und von wegen Höchstermeldter J. K. M. unsers respective vielgeliebten Herrn Sohns, auch allergnädigsten Königs und Herrn

(L. S.) HEDWIG ELEONORA.

Petrus Brahe, Comes in Wissingsborg. Sevedt Bååt. Gustaf Bannier.
Gustav. Bandlin. Willhelm Taube. Ach. Ferbach. M. T. Otte.
Sten Bielke. Nicol. Brahe. Henrich Horn. Christen Horn.
C. W. Sten Throd. Schuatho Bannier. J. F. Joel.

No. 24. Königl. Confirmation der Resolutionen an die Pommerschen Städte, wegen des 3ten und 6ten Parts Licent-Freyheit einheimischer Schiffe. Vom 26 December 1660.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. Edler und Vester ꝛc.

Aus beygeschlossenen Extract unserer den Pommerschen Abgeordneten gnädigst ertheilten Resolution habet Ihr mit mehrerm in Unterthänigkeit zu vernehmen, welchergestalt Wir die Einwohner und Unterthanen selbiger unserer Pommerschen Lande, bey dem, was ihnen von Ihrer Majestät, Königinn Christina, vermöge einem Ao. 1652 publicirtem Placat, wegen Freygebung und Rebattirung des 3ten und 6ten Theils der Licenten, auf die Güter und Waaren, welche sie in ihren dort im Lande erbauten Schiffen einbringen und verführen, gnädigst gegönnet, nachgehends auch von Sr. Majestät, unserm in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatern confirmiret, in Gnaden zu lassen und zu schützen, Uns erkläret. Und ist diesemnach unser gnädigster Wille und Befehlig, daß Ihr Euch darnach gebührend richtet, und bey allen daselbigen Licentstätten die Verordnung machet, damit dasjenige, was in ermeldten Königl. respectiven Placaten und Resolutionen, den Einwohnern ihrer Schiffe halber zu gut gestiftet, gebührend observiret, und sie dawider auf keinerley Weise weiter beeinträchtiget werden mögen. Dessen versehen Wir Uns gnädigst, ꝛc. Gegeben Stockholm, den 26 December 1660.

Im Namen und von wegen Höchstermeldter J. K. M. unsers respective vielgeliebten Herrn Sohns, auch allergnädigsten Königs und Herrn

(L. S.) HEDEWIG ELEONORA.

Gustavus Bielke.
Gustav Baneer, in des Reichs Marschalls Stelle.
C. G. Wrangel, des Reichs Schweden Admiral.
J. W. S. de la Gardie, des Reichs Schweden Kanzler.
Jöran Flemming, in des Reichs Schatzmeisters Stelle.

J. F. Joel.

No. 25. Königl. Resolution an die Städte wegen die Licenten. Vom 15 Julius 1664.

(Stehet in der XXIII. Abtheilung No. 18.)

No. 26. Königlich Pommersche Licent-Taxe. Von 1681.

Num. 1. Korn, Mehl, Brodt und Saat.

	Rt	ßl.
Weitzen, Stettin- Wollin- Camin- und Uckermündisch, 72 Scheffel a 1 Last	3	
Dito Vor- und Hinterpommersch, 96 Scheffel a 1 Last	3	21
Rocken 72 Scheffel a 1 Last	2	
Dito Vor- und Hinterpommersch 96 Scheffel a 1 Last	2	15
Gersten Stettinisch 72 Scheff. a 1 Last	2	
Dito Vor- und Hinterpommersch 96 Scheffel a 1 Last	2	15
Malz 72 Scheffel a 1 Last	2	
Dito Vor- und Hinterpommersch 96 Scheffel a 1 Last	2	15
Habern Stettinisch 72 Scheff. a 1 Last	1	
Dito Vor- und Hinterpommersch 96 Scheffel a 1 Last	1	16
Buchweitzen-Grütz Stettinische 72 Scheffel a 1 Last	2	24
Dito Vor- und Hinterpommersch 96 Scheffel a 1 Last	3	4
Gersten-Grütz Stettinisch 72 Scheffel a 1 Last	2	18
Vor- und Hinterpommersch 96 Scheffel a 1 Last	2	33
Mehl in Tonnen 72 Scheffel a 1 Last	2	24
Vor- und Hinterpommern 96 Scheffel a 1 Last	3	4
Erbsen Stettinisch 72 Scheffel a 1 Last	2	18
Erbsen Vor- und Hinterpommersch 96 Scheffel a 1 Last	3	
Hirsegrütze a 1 Last	2	
Dito a 1 Tonne		6
Leinsaat, Schlag- oder Stützsaat a 1 Last	1	29
Dito a 1 Tonne		5½
Leinsaat, Sey- oder Tonnensaat a 1 Last	2	9
Dito a 1 Tonne		6¾
1 Last ist 12 Tonnen.		
Senfsaat a 1 Tonne		9
Hanfsaat a 1 Tonne		4
Canariensaat a 1 Tonne		6
Brod und Zwieback a 1 Tonne		4
Dito weiß Zwieback a 1 Tonne		6

Num. 2. Pott-Asche und Buden-Asche.

	Rt	ßl.
Buden-Asche, Groß-Rüsch oder Prinzen-Band a 1 Last	5	23
Buden-Asche, groß oder gemein Band a 1 Last	3	24
Buden-Asche, gemein Band a 1 Last	2	2
Buden-Asche, klein Bauren-Band aus Littauen a 1 Last	1	
1 Last ist 12 Tonnen.		
Pott-Asche a 1 Faß	1	30
Dito a 1 Schiff Pfund		17
Weid-Asche a 1 Schiff Pfund		4
Die Thara von den Pottasch-Fässern soll auch angesagt werden, wie viel das Holz der Fässer gewogen.		
1 Tonne ist 1½ Schiff Pfund.		

Num. 3. Holzwerk.

	Rt	ßl.
Klapholz, Curisch oder ganze Knüppel, 40 Schock		
das grosse 100	1	12
Molden 1 Schock		12
Schuppen 1 Schock		6
Küvenstäbe 1 Schock		3
1 Schock ist 60 Stück.		
Pfeiffenholz 1 Ring	2	13
Pfeiffenstäbe das 100	1	15
Berghölzer 1 Schock	8	
Planken 1 Schock	6	15
Schutplanken 1 Schock		28
Alle Planken so über 2½ Daumen dick, und über 20 Schuh lang, sollen für grosse Schiffs-Planken gerechnet werden.		
Waagenscheß das 100	3	11
Waagenschoß aus Curland das 100		4½
Masten, grosse Masten, so nach Spanien geführet werden, von 22 Palm und darüber 1 Stück	5	23
Grosse Masten von 16 bis 22 Palmen 1 Stück	2	30
Gemeine Masten von 10 bis 16 Palmen 1 Stück	1	15
Kleine Masten von 5 bis 10 Palmen 1 Stück		21
Dielen Preusisch 1 Schock	1	26
Bretter Schwedische 1 Zwelft		2½
Linden Bretter 1 Schock		21
Dannentrifft-Stangen 1 Schock	2	9
Eichene Rahmen oder Balken 1 Stück		11
Dito Rahmen doppelt 1 Stück		21
Ruhrlangen oder Ruhrschaften 1 Stück		9
Riemen das 100	1	33
Spießholz aus Curland das 100		35
Hölzerne Nägel das 1000		5
Hand-Speichen 1 Schock		7
Kork, 100 Pf. 1 Bund oder 1 Dousin		3
Floßholz das 100		3
Danziger Kisten gepacket 1 Stück		3
Hölzerne Kannen 1 Dousin		1
Tafelborten oder Teller 1 Schock		1
Brennholz 1 Ruthe	1	16

	Rtl	Sgl.
Brennholz lang, eichen 1 Faden		8
Brennholz kurz, ellern, büchen und eichen 1 Faden		5
Dito Feurenholz kurz 1 Faden		3
Eichene Pahlen, das Stück zu 36 Schuh, 13 Zoll dick, in die vierkant beschlagen 1 Stück		4
Dito eine Elle breit, 36 Schuh, in die vierkant beschlagen 1 Stück		8
Das Nordische Holz und Dänische wird nach dem Werth angegeben, und 4 pro Cent gerechnet		
Sparren Nordisch 16 Ell lang 1 Zwölf		5
Dito von 14 Ellen lang 1 Zwölfter		4
Dito von 12 Ellen lang 1 Zwölft.		3
Dito von 10 Ellen lang 1 Zwölf.		2
Dito von 8 Ellen lang 1 Zwölf.		2
Dito von 6 Ellen lang 1 Zwölf.		1½
Diehlen, Bleekingf. 16 a 20 Fuß 1 Zlf.		2
Nordisch Dito 8 a 10 Fuß lang 1 Zwölf		1
Schwedische Diehlen, 12 a 16 Fuß 1 Zl		1½
latten, gemeine Nordische das 100		1½
Finnische oder grosse latten das 100		3
Balken, Nordische, 9 a 10 Ellen 1 Zlf.		12
Dito 14 Ellen lang 1 Zwölfter		21
Inberen-Stacken das 1000		6
Holzwerk, als Molden, Schaufeln, Teller, Brettspiel, Spinnräder und dergleichen, können ein- und ausgehend nach der Würde bezahlen 4 pro Cent.		

No. 4. Hanf, Flachs und Thauwerk.

Flachs, Paternester, Preusisch und littauisch 21 Pfund oder 1 Stein		2½
Flachs, Samoitisch, Memlisch oder Illisch 1 Stein		2
Flachs-Heede 1 last	1	
Hanfrein oder Paß-Hanf 1 last	3	27
Hanf, kleine Bund 1 last	2	27
Hanf, Heede oder Tursch 1 last	1	1
Thau 1 Schiff Pf.		29
1 last ist 60 Stein.		

No. 5. Wolle.

Lämmer-Wolle 21 Pfund oder 1 Stein		14
Sommer-Wolle aus Pohlen 1 Stein		9
Winter-Wolle aus Pohlen 1 Stein		10
Einschäria oder Pommersch 1 Stein		4
Pommersche Lämmer-Wolle 1 Stein		6
Scheer-Haare 100 Pfund		20
Baumwolle oder Cathun 100 Pfund		24

No. 6. Leder.

Gesalzen Ochsen-Leder Preuß. 1 Decher		35
Gemein Preußisch Kuh- und Ochsen-Leder gahr oder rauch 1 Decher		23
Kuh- und Ochsen-Leder aus Pohlen und Litthauen, gahr oder rauch 1 Decher		17
Elends-Häute gegärbet 1 Stück		14
Dito rauch 1 Stück		7
Juchten 100 Pfund	1	5
Corduan 1 Decher		15
Pfund- oder Sohl-Leder 100 Pfund		28
Pferd-Häute 1 Decher		4
Seehunde 1 Decher		6
Kalbfell 1 Decher		1¼
Klipping 10 Decher, ist 100 Stück		7
Grosse Ziegenfelle 100 Stück		12
Ziegenfelle 1 Decher		(ist zu 4 pro Cent.)
Dito Schottische		
Hirschhäute 1 Decher		
Rehefelle 1 Decher		
Bockleder 1 Decher.		
Saffianleder 1 Decher		
Weißleder oder Erich 100 Stück		
Sämisch 1 Decher		
Borannen 1 Decher		
Bisanleder 1 Decher		

No. 7. Pech und Ther.

Pech, Bierband 1 last	2	
Dito groß Band 1 last	2	24
Dito klein oder gemein Band 1 last	1	24
Dito klein Feurenband 1 last	1	
Ther, Preußisch, Bier- oder gemein Band 1 last	1	
Dito Schwedisch Fichtenband 1 last	1	9
1 last ist 12 Tonnen.		

No. 8. Salz.

Spanisches Salz 1 last	3	2
Französ. Dito 1 last	2	30
Gesotten Salz, allerhand Art 1 last	4	
1 last ist 18 Tonnen.		
Lüneb. 1 last ist 12 Tonnen.		
Pro spilage, soll von dem Salz getrocken werden auf 20 last ½ last		

No. 9. Fische.

Hering, Flämisch oder Schottisch 1 last	3	14
Heringe Baltisch, Dänisch, Marstrandisch oder Schonisch 1 last	1	35
Loser Hering, so in keine Tonnen gepacket, ist 12000 Stück pro 1 last zu rechnen		
Bückling oder Dörg-Hering 1 Tonne		9
loser Bückling 1000 Stück oder 20 Englische Stroh, p. 1 last gerechnet.		
Bückling, Hollsteinisch oder Pomersch 100 Wahl		18
Dorsch 1 last	2	
Kabliau oder gesalzen Fisch 1 Tonne		8
Lachs gesalzen 1 Tonne		12

	Rtl	Sgl.	Pf.
Ahl gesalzen 1 Tonne		18	
Strömling 1 Tonne		1	
Steer ½ Tonne		2	
Steer-Röcken 1 Tonne		1	
Berger-Fisch, Rotscher, Rundfisch oder Tietling 1 Schiff-Pfund		15	
Kehl-Spurten 1 Tonne		6	
Gemeine Spurten 1 Tonne		4	
Isländische Fische 1 Schiff Pfund		15	
Heylbotten 1 Tonne		1	
Rochen 1 Dousin		1½	
Flachfisch oder Längen 1 Schock		4	
Schollen, gedrögt das 1000		3	
Hechte, gedrögt 1 Schiff Pfund		6	
Raff- oder Räkling 1 Tonne		9	
Rigaische Butten 1 Tonne		9	

No. 10. Weine.

Malvasir und Mußcateller 1 Both	2	25	
Bastart oder Peterzimen 1 Pfeiffe	3	10	
Alicant 1 Pfeiffe	3	28	
Sect 1 Pfeiffe	2	34	
Spanischer Wein 1 Faß ist 2 Both oder 2 Pfeiffen.			
Rheinischer Wein 1 Ohm	1	15	
1 Stück Reinischen Weins hält 6, 7 a 7½ Ohme			
Französische Weine 1 Pfeiffe	1	29	
Dito 1 Orhoft		32½	
1 Faß Franzwein ist 2 Pfeiffen, 3 Pingen, 4 Orhöft oder 4 Quartl			
Landwein 1 Spitzling		24	
Branntwein, Spanischer 1 Ohm	1	33	
Dito Reinisch 1 Ohm	2	23	
Dito Französisch 1 Orhoft	1	33	
Dito Einländisch 1 Ohm		32	
Dito Dito 1 Orhoft	1	12	
Eßig von Reinischen Wein 1 Ohm		30	
Dito von Französisch u. Spanisch Wein 1 Orhoft		25	
Ferieur, Cipers, Apfelgetränk, und Eßig von Apfelgetränk 1 Orhoft		20	
Laccasie auf die Wein liegende auf der Mutter oder Häfen, komend aus Frankreich, Spanien, oder andern Landen, soll auf 20 Pfeiffen oder 20 Orhoft 1½, abgezogen werden pro Laccasie.			
Laccasie auf die klaren Weine so von der Mutter abgezogen, kommend aus Dännemark, Holland, Hamburg, oder andern Landen und Städten, soll auf 20 Pfeiffen oder 20 Orhoft ½ abgezogen werden pro Laccasie.			

No. 11. Laken.

	Rtl	Sß
Laken die aus Holland kommen:		
Amsterdammisch oder Holländisch gefärbet fein, lang 50 Ellen 1 Stück		
Dito weiß 1 Stück		
Was über den Werth von 130 Rthl. soll für fein gerechnet werden.		
Amsterdammisch gemein, gefärbet, 50 Ellen ohngefähr 1 Stück		
Dito weiß 1 Stück		
Was über den Werth von 75 Rthl. soll für gemein gerechnet werden.		
Amsterdammisch oder Holländisch, grob laken von Pommersch, oder andere Wolle gemacht 50 Ellen lang 1 St.		
Grob laken so unter dem Werth von 75 Rthl. angegeben werden, sollen für grob bezahlen.		
Londisch oder Englisch fein Lacken, in Holland gefärbet und bereitet, lang 50 Ellen 1 Stück		
Was über die Würde von 95 Rth. soll für fein gerechnet werden.		
Gemein Englisch laken, in Holland gefärbet und bereitet 1 Stück		
Was über die Würde von 60 Rth. soll für gemein gerechnet werden.		
Pack- oder grob Englisch laken, in Holland gefärbet und bereitet 1 Stück		
Dito weiß 1 Stück		
Was unter die Würde von 60 Rth. soll für grob Engl. laken bezahlen		
Englisch laken in Engeland gefärbet und bereitet, kommend aus Holland oder Deutschland, ausserhalb den laken so auf einem Boden aus Engeland anhero kommen 1 Stück		
Was über die Würde von 85 Rth. ist, soll für fein gerechnet werden.		
Englisch gemein lacken 1 Stück		
Was über die Würde von 35 Rthl. soll für gemein gerechnet werden.		
Dito grob oder Pack-lacken 1 Stück		
Was unter dem Werth von 35 Rthlr. soll für grob gerechnet werden.		
Französisch gefärbet 1 Stück		
Dito weiß 1 Stück		
Hamburgisch 1 Stück		
Pommersch, breit 1 Stück		
Dito weiß 1 Stück		
Nordter 1 Stück		
Lübisch lacken 4 loth 1 Stück		
Dito gemein schmal 1 Stück		
Meißnisch 1 Stück		

(Ist mit 4 pro Cent. zu entrichten.)

Mährisch

Mährisch 1 Stück
Düffels oder Frieß 1 Stück
Die Laken, Lübischgrau, Osnabücker, Bremer, Gadebuscher, Salzwedelische, Rüppenische, Stralsunder, Oesterscher Vier Lodten, Rostocker, Leißneker, Ruppin-Braunschweigische, Schottische und dgl.

Kirsey.

Breit Kirsey oder doppelt gefalten 1 St.
Hüllischer dito weiß 1 Stück
Dito gemeiner weiß 1 Stück
Nordisch dito weiß 1 Stück
Schwedisch dito weiß 1 Stück
Dito gefärbet 1 Stück

Boye.

Amsterdammisch oder Lundisch fein gefärbet 1 Stück
Böhmisch 1 Stück
Dito weiß 1 Stück
Englische Boye 1 Stück
Schlesische 1 Stück
Colbergische und Cämnitzer 1 Stück

Dosinken.

Doppelt Dosinken 1 Stück
Einzeln Dito 1 Stück
Stammet gefärbet oder weiß 1 Stück
Dito Schottisch, doppelt oder einzeln 1 Stück
Pieting, Schottisch 1 Stück
Dirdendey, Schottisch, doppelt gemessen 1 Stück
Dito Schottisch, schmal und breit 1 St.

Futtertuch.

Hamburger gefärbet 1 Stück
Dito weiß 1 Stück
Friset und Futtertuch 1 Stück
Futter-Boye, Oester- und Schottische Laken, und alleyley Zeug von Wolle gemacht, ausserhalb allen Laken, so bey der Würde angegeben, solln 4 pro Cent bezahlen.

No. 12. Kram-Gut.

Grobgrün, Türkisch fein, 20 Ellen Holl.
Dito gemein lang 20 Ellen Holländis.
Grobgrün weiß, lang 20 Ellen Holländ
Dito Trillisch genannt 36 Ellen Holl.
Dito Westererrtsch
Dito Rischlisch, und in Niederland gemacht ½ a ⅞ breit, lang 18 a 20 Ell Holländisch
Die doppelten nach advenant
Grobgrün Plummeten und Calandrins

(Ist mit 4 pro Cent zu entrichten.)

	Rtl	Sgl.
in Niederland gemacht von ¾ bis ⅞ breit, 18 a 20 Ellen Holländisch		
Die doppelten nach advenant		
Macheyer Türkisch, 17 a 18 Ell Holl.		
Dito Rischlisch		
Camelot Rischlisch, 17 a 18 Ellen Holl.		
Dito Türkisch, 19 a 20 Ellen Holl.		
Borat ¾ breit, von 18 a 20 Ellen Holl.		
Dito 4 in ¾ breit, von 20 Ellen Holl.		
Die doppelten nach advenant.		
Dito Türkisch, von 20 Ellen Holländ.		
Cathun Baumseide, gemein von 20 Ellen Holländisch		
Die doppelten nach advenant.		
Dito Englisch 21 a 22 Ellen Holländ.		
Parchen ¾ breit, 18 a 19 Ellen Holl.		
Dito ¾ breit		
Bett-Parchen fein, 20 Ellen Holländ.		
Say-Baumseide, 20 Ellen Holländ.		
Die längern nach advenant.		
Boslissen Rischlisch ¾ breit, 17 a 18 Ellen Holländisch		
Dito ¾ co'eurt und schwarz, 17 a 18 Ellen Holländisch		
Testanten ¾ breit, 17 a 18 Ellen Holl.		
Dito ¾ breit, 17 a 18 Ellen Holländ.		
Klenetten Rischlisch, 17 a 18 Ell. Holl.		
Mandel Grobgrün		
Dito Say in Niederland gemacht, 18 Ellen		
Herrn Say, gemein, von 18 Ell Holl.		
Dito fein		
Die längern nach advenant.		
Say, Delftische und Leydische, lang 36 Ellen Holländisch		
Hunds-Kants Say		
Say, geblühmet oder Englis. Dammast		
Dammast, Harlemmisch, von Cathun oder leinen Garn gemacht, 20 Ellen Holländisch		
Gansäugen, Harlemmisch, von Cathun oder leinen Garn gemacht, 20 Ell Holländisch		
Legatur, Harlemmisch, coleurt, von Cathun und leinen Garn gemacht, 20 Ellen Holländisch		
Schmalkens, Harlemisch mit seidenen Stropen		
Rasch		
Kron-Rasch		
Sempetran		
Perpetuan		
Grüneken und Dirdendey		
*Grünleidisch		

(Ist mit 4 pro Cent zu entrichten.)

	Rtl	Sßl.	₰
Trip fein 3 Poll, 9 Ellen Holländisch, die ganzen Stücke sein von 18 Ellen			
Dito geblümt von 12 Ellen Holländisch			
Die ganzen nach advenant.			
Decken, Leidische			
Dito Lübische			
Kotzen oder Decken			
Dito Braunschweigische			
Gold- oder Silber-Drath			
Posimenten von Gold oder Silber			
Seiden- oder güldene Posimenten			
Seidene Posimenten			
Seiden, Coleur			
Dito schwarz			
Dito grau oder Orgizana			
Floret, gefärbet oder weiß			
Dito schwarz			
Schnüre, floretene			
Strümpfe, seidene			
Dito wollene			
Haartuch			
Haarkappen			
Filz, gemein oder schlecht			
Rußische Handschuhe			
Nestlein oder Senklein			
1 Grotken ist 12 Dousin			
Spellen			
1 Dousin ist 12000			
Nehegarn, weiß, fein			
Bokrahl oder Zwilch von 18 a 20 Ellen Holländisch			
Allerley Kramerey, Grobgrün, Boraten, Seiden, Seidenschnüre, Gold- und Silbern-Posimenten, Knöpflein und dergleichen so bey der Würde angegeben werden, sollen 4 pro Cent bezahlen.			

No. 13. Seiden-Laken.

Atlaß			
Seidener Dammast, Genuesischer			
Dito Neapolitanischer			
Dito Holländischer			
Dito Indianischer			
Sammet, schwarzer Genueser			
Carmosin Italienischer			
Terzonell $\frac{5}{4}$ breit			
Lobbin			
Taffet, doppelter			
Seidene Legatur oder gefigurirt Carmosin von 20 Ellen Holländisch			
Halbseidne Legatur Cathun oder Sayet von 20 Ellen Holländisch			
Die längern nach advenant.			
Schmalkens, Harlemmer mit seidenen Strepen			

(Ist mit 4 pro Cent zu entrichten.)

	Rtl	Sßl.	₰
Lambert Seiden, No. 18 a 20 Capit.			
Taffa oder geblümter Sammet			
1 Stück geblümter Sammet ist 20 Ellen Holländisch.			
Die längern nach advenant.			
Seidene Laken und allerley Seiden-Gewand, als Sammet, Atlaß, Holländisch oder Italienisch, so bey der Würde angegeben worden, sollen 4 pro Cent bezahlen.			4 pro Cent.

No. 14. Specerey.

Brodt- oder Topp-Zucker 100 Pfund	1		5
Puder-Zucker 100 Pfund			35
Canarien-Zucker	1		10
Candis-Zucker, weißer 100 Pfund	1		10
Dito brauner 100 Pfund	1		6
Pfeffer 100 Pfund	1		4
1 Sack oder 1 Ballen wiegt 300 Pf.			
Canehl 1 Pfund			1
Muschaten 1 Pfund			1
Dito eingelegt			1
Muschaten-Blumen 1 Pfund			3
Nägelein 1 Pfund			2
Saffran 1 Pfund			8
Ingwer 100 Pfund			23
Dito eingelegt 1 Pfund			1
Succaten oder Marmeladen 100 Pf.			26
Mandeln 100 Pfund			25
Rosinen, lange 100 Pfund			14
Korb-Rosinen 1 Korb			4½
Feigen, trockne Feigen, 1 Coppel oder 2 Körbe			5
1 Korb wiegt 30 Pfund Holländisch, 100 Pfund			9
Feigen, Marsins, 1 Korb wiegt 60 Pfund Holländisch			
Pflaumen 100 Pfund			6
Datteln 100 Pfund			22
Annieß 100 Pfund			21
1 Sack wiegt 10 Stein.			
Corinthen 100 Pfund			21
Commin oder Kümmel 100 Pfund			14
Coriander 100 Pfund			9
Cardemum 1 Pfund			1½
Cubeben 1 Pfund			1½
Reiß 100 Pfund			14
Syrop oder Materie 100 Pfund			13
Syrop, schwarzer 100 Pfund			13
Syrop, weißer 100 Pfund			28
Honig 1 Tonne			23
Oliven 1 Pfeiffe	1		33
Capern 100 Pfeiffe			13
Lemonien, gemeine 1 Pfeiffe	1		
Kraftmehl, Amedon oder Stiefels 100 Pfund			9

Allerley

	Rtl	Sgl.	₰
Allerley Specereyen, Confecturen, Succaten, Marmelaten und Zuckerwerk, so bey der Würde angegeben werden, sollen 4 pro Cent bezahlen.			

No. 15. Drögerey.

Toback von Farini			a 4 p. C.
Dito von Brasilien			
Gemeiner oder schlechter Toback			
Rabarbar 1 Pfund			3
Zimmet 1 Pfund			1
Galgant 1 Pfund			1
Calmuß und Entian 100 Pfund			9
Lorberen 100 Pfund			10
Lorberöhl 1 Stein			3
Compaß-Holz 100 Pfund			8
Pocken-Holz 100 Pfund			8
Haerpeuß oder Harz 100 Pfund			4
Terpentin 100 Pfund			6
Weyrauch 100 Pfund		1	24
Ingiberen 1 Tonne			3
Lackeritz 100 Pfund			11
Drlakel 12 Theil			4
Aurum pigmentum Menix oder Bleyweiß 100 Pfund			11
Lignum Cora 100 Pfund			13
Lack zu siegeln 1 Pfund			1
Salsa parilli 1 Pfund			1
Fernitz 1 Pfund			1
Braun Todtenkopf 100 Pfund			15
Silberglätte 100 Pfund			3
Spießglaß 100 Pfund			2
Weinstein 100 Pfund			15
Wolfferley 1 Tonne			½
Arsenicum 100 Pfund			9
Citronen-Schalen 100 Pfund			12
Bimstein 100 Pfund			9
Roßmarin, trockner 100 Pfund		1	
Brunellen 100 Pfund			18
Allerley Treugerey u. Toback, so bey der Würde angegeben wird, soll 4 pro Cent bezahlen.			

No. 16. Farbe.

Katzenell			
Indigo oder Anniel			
a 4 pro Cent.			
Farb-Kraut 1 Last			28
Postell 1 Last		1	6
1 Ballen wiegt 2 Centner.			
Röthe aus Schlesien 100 Pfund			13
Brasilien- oder Provinz-Holz 100 Pf.			14
Krappe oder Fernambuck 100 Pfund			18
Allaun 1 Orhoft			28
1 Faß wiegt 50 Stein.			

	Rtl	Sgl.	₰
Gallnüß 100 Pfund			26
Gummi 100 Pfund			19
Kupfer-Wasser, Schwedisches oder Vietril 100 Pfund			4½
Dito Ungarisches 100 Pfund			6
Vermilion 1 Pfund			1
Berggrün 100 Pfund			5
Spanisches grün 1 Pfund			1
Braunroth Ockergelb 100 Pfund			15
Blau Kraftmehl 100 Pfund			21
Bleyweiß 100 Pfund			11
Kienrauch 12 Tönnlein			3
Leim 100 Pfund			7
Almagra oder rothe Schreib-Erde 100 Pfund			5
Englische Erde 100 Pfund			24
Tripel 100 Pfund			6
Schmirgel 100 Pfund			6
Kreyde 1 Last			4
1 Last ist 12 Tonnen.			
Allerley Farbe, so bey der Würde angegeben wird, soll 4 pro Cent bezahlen.			

No. 17. Oehl und Thran.

Baumöhl oder Lissavonisch Ohl 1 Pfund		4	26
Hanföhl 1 Ohm			23
Leinöhl 1 Ohm			26
Oehl von Rapsaat 1 Ohm			28
Thran, Schwedischer 1 Tonne			13
Dito 1 Faß			15
Dito 1 Quartlein			28
Thran, Moscowitischer und Grönländischer 1 Orhoft			20
Dito 1 Faß			18
Dito 1 Tonne			14
1 Quartlein hält 1½ bis 2 Tonnen.			

No. 18. Leinwand, grob und fein.

Leinwand, grob und fein, 40 a 50 Ellen			a 4 pro Cent.
Ammelaken oder Tafelzeug, Dammastwerk oder andere Muster, so von 10, 12 a ⅚ breit, lang 50 Ellen Holländisch, wie auch alles anderes Schlesisches Tafelzeug von solcher Breite und Länge			
Ammelaken oder Tafelzeug, Dammastwerk oder andere Muster ohngefähr 6, 7 a ¾ breit, lang ohngefähr 50 Ell Holländisch, wie auch alles Schlesisches Tafelzeug von solcher Breite			
Servietten nach advenant, 3 Elien auf eine Elle Tafelzeug gerechnet, lang 50 Ellen			
Kamertuch, gemeines 21 Holländ. Ell.			
Dito feines (oder 2 halbe für 1 ganzes.)			

	Rtl	Sgl.
Pommersches Leinwand		
Schlesisch dito		
Crakowisch dito		
Grob Leinwand 1 Roll		
Dito Galeer		
Dito Heeden oder Pachtwilch		
Pottabel		
Garn, Littauisch		
Kanifaß aus Frankreich, 1 Ballen hält 36 Ellen Holländisch Leinwand, Knüpgens, Dünn und Kammertuch, weiß Leinen Garn, grob und fein, wie auch alles andere Leinenzeug aus- und eingehend, so bey der Würde angegeben wird, soll 4 pro Cent. bezahlen.		

No. 19. Pelzerey.

Zobeln sollen nach dem Werth angegeben werden		
Mardern 1 Zimmer		
Minken 1 Zimmer		
Hermelin 1 Zimmer		
Grauwerk 1 Zimmer		
Ulzen 100 Stück		
Fuchsfelle 100 Stück		
Füchse, Schwedische 1 Stück		
Dito Französische 1 Stück		
Dito Moskauwitische 1 Stück		
Dito Schottische 1 Stück		
Canienchen, schwarze das 100		
Dito graue das 100		
Dito Irrische das 100		
Katzen, wilde 1 Zimmer		
Luchsen 1 Stück		
Vielfraß 1 Stück		
Wölfe 1 Stück		
Ottern 1 Stück		
Bieber oder Bebers 1 Stück		
Haasenfelle Preusche 1 Zimmer		
Schaaffelle das 100		18
Lammfelle das 100		12
Schmaßken, schwarze das 1000	1	26
Dito weiß das 1000	1	6
Pelzerey und Fellwerk, ein- oder ausgehend, soll nach der Würde angegeben werden, und 4 pro Cent bezahlen.		

No. 20. Kupfer.

Kupfer, roh oder in Molden 1 Schiffpf.	1	16
Platen, Ungarische oder gahr Kupfer 1 Schiffpf.	1	18
Allerley Arbeit von Kupfer 100 Pf.	1	
Kupferdrat 100 Pf.	1	

* 4 pro Cent.

	Rtl	Sgl.
Meßing, allerley Arbeit 100 Pf.		24
Meßingdrat 100 Pf.		15
Glocken, die man läutet 100 Pf.		18
Glocken-Speise 1 Schiffpf.	2	

No. 21. Eisen.

Eiserne Stangen 1 Schiffpf.		11
Eiserne Anker 1 Schiffpf.		18
Dito Ambolt 1 Schiffpf.		11
Dito Schienen 1 Schock		4
Dito Platen 100 Pf.		6
Dito Pfannen 100 Pf.		3
Dito Nägel 1 Tonne		10
Dito Drat 100 Pf.		14
Harnisch-Platen 1 Schiffpf.		15
Oßmund 1 Last		23
Tact-Eisen 1 Schiffpf.		6
Kugeln dito 1 Schiffpf.		7
Eiserne Grapen 100 Pf.		5
Alt-Eisen 1 Orthöfft		7
Stahl 100 Pf.		12
Stahl-Drat 100 Pf.		14
Blech 1 Fäßlein		17
Eiserne Karten, das Paar		½

No. 22. Bier.

Rostocker Bier 1 Tonne		7
Lübisch Bier 1 Faß		8
Englisch Bier 1 Orthoft		9
Danziger Preußing 1 Faß		21
Colberg- und Stralsundisch Bier 1 Tonne		4
Hamburger Bier 1 Faß		5
Zerbster Bier 1 Faß		32
Mumme, Braunschweiglsche 1 Faß		32
Mumme, Colberg- Wismar- und Stralsundische 1 Tonne		7
1 Last ist 12 Tonnen. Pro Fullage ½ Tonne pro 1 Last.		
Bier-Eßig 1 Tonne		6
Stettinisch Bier 1 Tonne		4
Bernauisch Bier 1 Tonne		12

No. 23. Steine.

Dachsteine das 1000		7
Dachpfannen das 1000		10
Moppen, Holländische das 1000		4
Fliesen, Revelische das 100		5
Dito Oehländische Ellen das 100		3
Fliesen gebrant gelb u. grün das 1000		6
Mühlensteine 1 Stück	1	18
Dito halbe Steine 1 Stück		27
Grabsteine 1 Stück (a 4 p. C.)		
Kalksteine 1 Last		6
Schleifsteine 1 Sold		9
Steinkohlen 18 schmale Tonnen für 1 Last, 1 Last oder 16 Ballen, oder 32 Solder.		35

No. 24. Bernstein.

	Rtl	Sgl.
Rauch. Bernstein 1 Pfund		3
Dito 1 Tonne	1	12
Rundwerk 1 Pf.		5
Schartwerk 1 Pf.		1
Abschabsel 1 Pf.		8
Werkstein 1 Pf.		2

No. 25. Obst.

Frische Limonien das 100		3
Oranien-Aepfel oder Pommeranzen das 1000		21
Aepfel 1 Tonne		1
Preusche Aepfel 1 Tonne		2½
Birnen		1
Dito Preusch 1 Tonne		2½
Gurken ½ Tonne		2½
Haselnüße 1 Tonne		4
1 Last ist 12 Tonnen.		
Castanien 1 Tonne		10
Zipoln, 1 groß Schock a 60 Regen		9
40 Regen für 1 Tonne gerechnet.		
Dito Holländisch 100 Regen		10
Frische Kirschen 1 Tonne		3
Castanien, Kohl, Zipoln, Nüß und dergleichen, können auch nach dem Werth geben, 4 pro Cent.		

No. 26. Kaufmanns-Waaren.

Wachs 1 Schiffpf.	2	2
Talg 280 Pfund pro 1 Schiffpf.	1	5
Hopfen 1 Drömt		9
Pulver 100 Pfund		30
Salpeter 100 Pf.		14
Schwefel aus Polen oder Schweden 100 Pfund		6
Bley dito 1 Schiffpf.		9
Zinn 100 Pf.		24
Fleisch 1 Tonne		6
Speck 280 Pfund pro 1 Schiffpf.		14
Schinken, gesalzen 1 Tonne		14
Seel-Speck 1 Tonne		6
Schmeer 1 Stück		1
Butter 1 Tonne		28
Käse, allerley Art 1 Schiffpf.		25
Dito 100 Pf.		9
Ochsen, lebendige 1 Stück		18
Kühe, lebendige 1 Stück		14
Pferde 1 Stück		27
Bast 1 Last		24
Bast-Linien 1 Schock		6
Gut Papier 1 Ries		4
Dito grau 1 Ries		1
Seife 1 Tonne	1	18
Dito Spanische 100 Pf.		18
Federn 21 Pfund oder 1 Stein		6
Dühnen 1 Stein		12
Flaschen 1 Schock		9
Glas, Danziger 1 Schock		6
1 Wage ist 2 Kasten.		
Glas, Französisch 1 Korb		12
Schmack von Pork a Pert 1 Centner		6
1 Ballen wiegt 5 a 600 Pfund.		
Galmey 1 Centner		3
Meth 1 Tonne		21
Roßmarin 100 Baum		
Braunschweigische Erde 1 Tonne		
Erde 1 Tonne wird auf 6 Fl. gerechnet		a 4 pro Cent.
Karten in Pfeiffen 1 Pfeiffe		
Karten 1 Ball		
Karten von Eisen Drat 1 Dosin		
Karten damit man spielet, 1 Bund oder 1 Dosin		
Lein-Kuchen 100 Stück		2
Muscheln 1 Tonne		2
Austern, 12 Tönnlein, 1 Last		12
Corallen 1 Loth		1½
Papier, allerley Papier, gedruckt und ungedruckt, gebunden und ungebunden, so bey der Würde angegeben wird, soll 4 pro Cent bezahlen.		

Ungelder,

So von ein- und ausgehenden Schiffen, auf den Pommerschen Licent-Kammern sollen gehoben werden.

	Ungelder zusammen gezogen. Rtl.	Sgl.	Mast-Geld. Rtl	Sgl.
Geladen von 1 Last				6
Dito Ballast				3
Geladen von 2 Last				12
Dito Ballast				6
Geladen von 3 Last				18
Dito Ballast				9
Geladen von 4 Last				24
Dito Ballast				12
Geladen von 5 Last				30
Dito Ballast				15
Geladen von 6 a 10 Last		27		9
Dito Ballast		13		5
Geladen von 10 a 16 Last	1			14
Dito Ballast		18		6
Geladen von 15 a 20 Last	1	9		18
Dito Ballast		23		9
Geladen von 20 a 30 Last	1	31		23
Dito Ballast	1			14
Geladen von 30 a 40 Last	3	9	1	9
Dito Ballast	1	23		23

Geladen

	Rtl.	Lßl.	Rtl	ßl	₰		Rtl.	Lßl.	Rtl	ßl.
Geladen von 40 a 60 Last	4	27	1	27		Dito Ballast	3	9	1	18
Dito Ballast	1	27		27		Geladen von 100 a 150 Last	12	18	4	
Geladen von 60 a 80 Last	6	18	3			Dito Ballast	4	9	2	9
Dito Ballast	2	9	1			Geladen von 150 a 200 Last	19	18	7	
Geladen von 80 a 100 Last	8	27	3	18	₰	Dito Ballast	5	9	3	

Hiebey aber zu merken:

1) Daß von denen sub Num. 11. 12. 13. 18. und 19. angeführten unterschiedlichen Perzelen von Laken, Seiden-Waaren, Kramgut, allerley Leinwand und Pelzerey, sie mögen zu Lande oder Wasser, zu Schiffe oder über Axe einkommen, sollen die beygesetzten Licenten völlig entrichtet und bezahlet werden; Wogegen solche Waaren an sich selbsten bey den Land-Zöllen, da sie paßiren, nachdem sie gebührend angegeben worden, allerdings frey bleiben sollen.

2) Imgleichen sollen auch von allem Zuwachs und Waaren, die hier im Lande fallen, und auswärts entweder zu Lande oder Wasser verführet werden, als allerhand Getrayde, Wolle, Flachs, Schaaffelle ꝛc. nach dieser Taxe die Licenten erleget werden, und dann keiner von denselben bey den Land-Zöllen etwas ferner abzugeben, schuldig oder gehalten seyn.

3) Diejenigen Waaren, so hier im Lande zu consumiren oder zu verkaufen nicht destiniret sind, sondern nur gerades Weges auf der Axe durchzuführen, sollen vor Erlegung der Licenten frey und ungehindert, gleich wie vor diesem, paßiret und durchgelassen werden.

4) Alle die Waaren, so in dieser Taxe nicht specificiret sind, sollen nach der Würde angegeben werden, und die Licenten a 4 pro Cent abstatten.

5) Ueber dem so in dieser Taxe verordnet ist, soll niemand, es sey unter was Prätext oder Titul von Accidentien oder sonsten, was es immer wolle, was mehrers abzufodern befugt seyn, wo nicht absonderliche Königl. Verordnungen vorzuzeigen; Dagegen soll auch keiner, ohne expresse Königl. Ordres, einige Freyheit in den Licenten zu genieſſen haben, ausgenommen derer Bootsleute ordinaire Führung, so nach wie vor frey paßiret wird. Datum Alten-Stettin, den 18 April Ao. 1681.

No. 27. Seiner Königl. Majestät Instruction,

welche der Staats-Commissarius, der Edle Magnus Lagercranz, bey der Ober-Inspection über die Licenten im Herzogthum Pommern zu observiren und in Acht zu nehmen hat.

Gegeben in Kongsöhr, den 20 Februar 1682.

(Aus dem Schwedischen.)

Demnach Ihro Königl. Majestät nicht nöthig erachten, bey den Licenten im Herzogthum Pommern eine besondere Person zum Ober-Inspector zu halten und zu verordnen, sondern diese Verrichtung dem dortigen Staats-Commissario beyzulegen für gut gefunden, daß er J. K. M. Interesse dabey insonderheit in Acht nehme und auf die Licent-Bediente Aufsicht habe; So haben J. K. M. vermöge der ihm unter heutigem Dato gegebenen Vollmacht, dem Staats-Commissar Lagercranz dieses Amt übertragen, und ihm folgende Instruction, nach welcher er sich zu verhalten und zu richten hat, zustellen lassen.

1) Da die Licent eine von den vornehmsten Königlichen Revenüen und Einkünften im Herzogthum Pommern ist, so ist um so viel nöthiger, ein genaues und wachsames Auge darauf zu haben, so daß J. K. M. Interesse dabey nicht verabsäumet und geschmälert, und die trafiquirenden nicht über die Billigkeit beschweret und belästiget werden. Dannenhero soll der Staats-Commissar genaue Acht darauf haben, daß für alles Gut, was zur See einkömmt und ausgeht, die Licent nach der bereits gemachten oder künftig zu machenden Taxe und Verordnung bezahlet und erleget werde, so daß kein Unterschleif vorgehn, sondern die Licent-Einnehmer und Visitirer ihre Dienste, so wie es sich eignet und gebühret, verrichten mögen. Nicht weniger soll er dahin sehen, daß die Kaufleute und Trafiquirende über die Licent-Taxe auf keinerley Weise beschweret, oder von den Licent-

cent-Bedienten um ihres particulier Nutzens willen aufgehalten und in ihrem Handel und Wandel behindert werden; sondern wenn die Licent für das Gut clariret und die Visitirung aufs genaueste verrichtet ist, so soll den Schiffern und Kaufleuten kein Hinderniß und Aufenthalt weiter gemacht werden, sondern ihnen vielmehr bey ihrem Commerz alle Beförderung und Handreichung wiederfahren.

2) Da man in Erfahrung gebracht hat, daß sowol auf das einkommende als ausgehende Gut, die Licent-Einnehmer bisher bey der Einhebung der Licenten von den Schiffern und Kaufleuten keine unterschriebene Einlagen und Specificationen genommen haben, ihre Einnahme damit zu verificiren, sondern daß man der Licent-Einnehmer Journalen und eigenen Specificationen hat Glauben zustellen müssen, daß nicht mehr Gut eingekommen und ausgegangen sey, als was sie darin specificiret und aufgenommen haben, dadurch aber ihnen Gelegenheit gegeben werden kann, weniger anzusetzen, als sie etwa eingenommen haben; So soll, diesem allen vorzubeugen, der Staats-Commissarius nach diesem die Licent-Einnehmer anhalten, von den Kaufleuten richtige unterschriebene Einlagen und Specificationen von allen entweder ein- oder ausgehenden Waaren zu fordern; nach welchen Specificationen dann die Visitation geschehen, und die Ausrechnung auf das, was die Schiffer oder Kaufleute an den Rentmeister erlegen müssen, eingerichtet werden, und sollen dieselben sich darüber quitiren lassen. Hernach geben die Schiffer und Kaufleute den Licent-Einnehmern ihren Paß, welcher mit des Licent-Contoirs Siegel versiegelt, und darinn benannt seyn muß, was der Schiffer in Summa für sein Gut, es sey einkommend oder ausgehend, bezahlet hat. Solchergestalt wird die Ausrechnung, Visitation und Abfertigung von dem Licent-Einnehmern und Visitirern gemacht und verrichtet, das Geld aber von den Rentmeister entgegen genommen und quitiret.

3) Alle Monate sollen die Licent-Einnehmer an den Staats-Commissarium einen richtigen Verschlag auf das, was bey den Licenten gefallen ist, einschicken, so daß er daraus erfahre, was die Rentmeister eingenommen haben. Was aber die Special- oder Jahrs-Rechnungen betrifft, so sollen die Originalien mit allen ihren Documenten sogleich bey des Jahres Schluß verfertiget und an das General-Zoll-Contoir eingesandt werden; ein Exemplar aber von der Original-Rechnung behält der Staats-Commissarius zu seiner Nachricht beym General-Gouvernement bey sich.

4) Wann bey Erlegung der Licenten zwischen den Licent-Bedienten und denen, welche die Licent bezahlen, Zwist und Streit entstehen sollte, so sollen sowol die Licent-Bedienten, als der andre Part sich bey dem Staats-Commissarius melden, welcher, dafern die Sache nicht von gar zu grosser Consequence ist, dieselbe abzurichten und zu schlichten suchen soll. Sollte aber ein Part, insonderheit der, welcher die Licenten bezahlet, vermeynen, daß ihm zu nahe geschiehet, und mit des Staats-Commissarii Decision nicht zufrieden seyn wollen, so soll er nicht behindert werden, sich darüber beym General-Gouverneur und der Regierung zu melden, und deren Urthel und Ausspruch zu suchen. Jedoch soll von dem General-Gouverneur und der Regierung nichts, was die Licent angehet, vorgenommen und abgemacht werden, bevor dem Staats-Commissario solches communiciret worden, damit er, als der die Inspection darüber hat, wissen möge, was bey den Licenten vorgehet und vorgenommen wird.

5) Wenn der Staats-Commissarius augenscheinlich erfähret und vermerket, daß eine Waare von den Licenten und Zöllen so hoch beschweret und belästiget seyn sollte, daß der Handel, der vorhin damit getrieben worden, oder getrieben werden könnte, eingestellet oder nach andern Ländern und Städten gezogen wird, so soll er solches in Zeiten J. K. M. über das Commerzwesen Deputirten und Verordneten zu erkennen geben, damit dieselben nach der Sache Bewandniß solches ändern und bessern können, damit J. K. M. Interesse, wie auch der Bürgerschaft Nahrung und Aufkommen, durch eine solche Gravation nicht möge geschmälert und verringert werden.

6) Den Theil von Confiscationen, welcher den Ober-Inspectoren bey den See-Zöllen hier in Schweden, so wie in Finland und Liefland, nach Königlicher allergnädigster Resolution bestänben wird, hat der Staats-Commissarius in gleicher Masse, wenn Confiscationen bey den Licenten in Pommern vorfallen, zu gute zu geniessen

7) Uebrigens hat der Staats-Commissarius sich nach den Verordnungen zu richten, welche J. K. M., das Licentwesen betreffend, bereits abfassen gelassen haben oder künftig abfassen lassen werden, zugleich auch wenn etwas nöthiges vorfällt, mit dem Königl. Kam-

mer-Collegio und den Commerz-Deputirten, auch General-Zoll-Verwaltern, darüber zu correspondiren, und deren Ordres und Resolutionen einzuholen. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

Lindenschild.

No. 28. Königl. Verordnung, wegen der moderirten Stettinischen Licenten. Vom 28 May 1682.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit, demnach Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr in gnädigster Beherzigung der sonderbaren treuen Devotion, welche Dero hiesige Stadt Stettin und deren Bürgerschaft in letzt vorgewesenem Kriege bey der harten und langwierigen Belagerung mittelst ihrer Standhaftigkeit und unverdrossenen tapferen Gegenwehr, ohngeachtet aller daraus entstandenen und erlittenen Beschwerde und Ungelegenheit, rühmlich erwiesen, aus der Ihnen desfals zutragenden Königl. Hulde und um ihnen die öfters versprochene gnädigste Erkenntniß solches ihres redlichen Wolverhaltens würklich wiederfahren zu lassen, nunmehro kraft Dero allergnädigst ertheilten Resolutionen vom 30 December nechst verflossenem und dem 6 März, auch 11 April dieses jetztlaufenden Jahrs, zu der Stadt und gemeinen Bürgerschaft und Einwohner Aufnehmen und Wolstand, in Gnaden bewilliget und erkläret, diejenigen Licenten, welche die zu Einrichtung der Teutschen Provinzen jüngst hiegewesenen Königl. Herren Commissarii auf alle Waaren und Güter, so den Landweg nach Stettin gebracht, und von dannen wieder ausgeführet werden, gänzlich aufzuheben; Dann auch die Verhöhung welche in der neuen Licent-Taxa auf die Wolle geleget, in so weit abzuschaffen, daß alle die Wolle, so von Stettin ausgeschiffet wird, keine höhere Licenten geben und entrichten solle, als vor Einrichtung gesagter Licent-Taxa davon gegeben worden, auch den Garzischen Zoll dergestalt zu moderiren und zu mildern, daß von allen Waaren und Gütern, welche nach Stettin auf der Oder eingebracht, als auch die aus Stettin die Oder hinauf geführet werden, es sey auch, daß solcher Handel entweder von Fremden oder den Stettinischen Einwohnern selbst getrieben werde, hinführo nicht mehr als der dritte Theil desienigen so bishero im Garzischen Zoll gefodert worden, erleget und abgetragen werden solle; Und endlich bey Einrichtung gewisser Manufacturen, insonderheit auf gemeines Tuch, Boy, Friese, Rasch und allerhand Sorten von Leinwand diejenige Zoll-Freyheit, so sie Anno 80 und 81 im Königreich Schweden und zugehörigen Provinzien genossen, noch weiter für dis laufende 82 Jahr und bis sich eft höchsternelde Ihro Königl. Majestät darüber ferner erkläret, geruhig und ohne Eintrang geniessen zu lassen; Also haben wir auf allergnädigstes Befehl ein solches zu der Stadt und allerseits Einwohner Wissenschaft und Nachricht hiemit und Kraft dieses zu publiciren und kund zu thun, unserer Schuldigkeit gemäß befunden, mit angehengter Versicherung, daß Ihro Majestät noch weiter zu der Stadt und gesamten Einwohner Faveur, Aufnehmen und Besten propendiren, und in Gnaden vernehmen werden, wenn man derbereits eingewilligten Begnadigungen mit solcher Erkenntniß und unterthänigen Devotion, ohne Misbrauch und Unterschleif, sich bedienet, daß sie mit fernerer Gnade, dero angebohrner Huld und Güte nach, selbige zu verbessern und zu vermehren, bewogen und veranlasset werden mögen.

Gegeben Stettin, den 28 May Anno 1682.

(L. S.) D. W. Königsmark.

H. Wolfrad. F. Horn. B. C. Jäger.

No. 29. Königl. Verordnung wegen der Accidentien bey den Licent-Contoirs. Vom 22 December 1686.

(Stehet in dieser Abtheilung. No. 8.

No. 30. Königl. renovirte Licent-Ordnung in Pommern, wornach sich Schiffer und Kaufleute zu richten haben. Von 1687.

Es soll ein jeder Schiffer oder Kaufmann, er komme aus der See oder woher er wolle, er habe volle Ladung oder Ballast ein, sich im Ein- oder Ausfahren, innerhalb 4 Stunden bey der Königl. Licent-Cammer an der See-Pforte anmelden, bey Strafe 20 Reichsthaler.

2. Auch soll kein Schiffer und Kaufmann sich unterstehen, auf der Rede, am Strande oder im Haven seine Last zu brechen, vielweniger Kuffers, Laden, Geld und anderes auszunehmen oder in ein anderes Schiffs-Gefäß überzusetzen, ehe er zuvor sein Gut bey der Licent-Cammer angesaget, alles klar gemachet, und besuchet worden, bey Pön 50 Reichsthaler.

3. Und nachdeme dem Schiffer eine Ausrechnung von den einhabenden Gütern gegeben worden, so soll er alsdann unverzüglich die Licent-Gelder laut Rechnung an guten Rthlrn. in Specie den Licent-Verwaltern abliefern. Weil aber die Species dorten in Pommern öfters schwer aufzubringen, wollen Ihro Königl. Majestät den trafiquirenden die Bequemlichkeit Allergnädigst verstatten, daß an statt selbiger Münze die Licenten in guten gangbarn Dritteln mit 7 Schilligen Aufgeld auf jeden Reichsthaler an Dritteln erleget werden mögen.

4. Imaleichen sollen auch die Schiffs-Officierer und Schiffer auf den Königl. Schiffen, Schuten und Boyerten, wie sie Namen haben, sowol als alle andere Gefasse, sie gehören, wem sie wollen, so oft sie ankommen oder wegsegeln, sie seyn geladen oder führen Ballast, sich bey der Königl. Licent-Cammer gebührlich anmelden, und richtigen Schein ihrer Ladung vorzeigen, auch nicht ehe, bis sie visitiret, löschen, noch davon segeln, bey unausbleiblicher Strafe, so oft sie dawider handeln.

5. Von allen und jeden Waaren, wie sie heissen mögen, es sey Proviant, Vivres, oder wes Namens Kaufmanns-Güter es seyn können, und in Pommern geladen oder gelöschet werden, sie gehören auch zu, wem sie wollen, sollen die Licenten und Ungelder nach Königl, Ordre ohne einige List oder Gefährde bezahlet werden. ꝛc.

6. Alle Schiffe und Waaren, so in Schweden, Finnland, Holland, Blekingm, Gottland, Liefland, Ingermannland und Mecklenburg einmal den Zoll, Licenten, und Arm-Gelder bezahlet, und auf einen Boden heraus geführet worden, sollen in Pommern frey seyn, und nicht mehr, als die Schiffs-Ungelder bezahlen.

7. Und soll sich niemand unterstehen, es wären gleich Officirer oder andere, was Qualitäten die seyn könnten, ohne Königl. Special-Indult, einige Waaren unter dem Schein, als wenn es Königl Güter wären, durch zu partiren, weniger solche auf den Königl. Orlog-Schiffen durchzubringen, sondern dieselben gebührlich angeben, und die Licenten davon entrichten, bey Verlust derselben Güter.

8. Alle Jagten, Lichter, Schiffe, Bordingen und Böhte, wie auch Fischer-Kähne und Holz-Schuten, sollen sich bey der Königl. Licent-Cammer anzumelden schuldig seyn, so oft sie entweder löschen uud Laden, oder aus- und eingehen, bey Pön 20 Reichsthaler.

9. Es sollen auch alle Schiffer, sie kommen aus Holland oder von andern Orten, wie sie Namen haben, gehalten seyn, ihr einhabendes Gut mit richtigen Pässen, Mahn- Wag- und anderen Zetteln von denen Orten da sie herkommen und klar gemachet, nebst den Namen von den Kaufleuten, so das Gut eingeschiffet, und wieder empfangen sollen, wie es gepacket, das Gewicht, Maaß, Werth, Mark und Numero mitzubringen, darzuthun, und alsofort bey der Königl. Licent-Cammer zu übergeben, bey Strafe 20 Rthl.

10. Desgleichen soll keiner nach seiner Ansagung einiges Gut ohne Bewilligung der Königl. Licent-Cammer einnehmen, bey Verlust 40 Rthlr.

11. Es sollen auch alle und jede ein- und auskommende Schiffer und Kaufleute schuldig seyn, jede Post Gelder anzusagen, und von jeder Post, sie sey gros oder klein, den Armen 3 Schillinge, bey Verlust der verschwiegenen Gelder, erlegen.

12. Auch sollen alle Schiffer und Kaufleute ihr Geld und Gut richtig angeben, und nichts verschweigen, und da etwa der Licent-Verwalter einige Präsumtion oder Verdacht auf irgend einen Schiffer, Schiff oder Gut hätte, so soll ihm solches, ohne jemands Wiederrede zu löschen frey stehen, und der Schiffer für Versäumniß der Zeit nichts zu prätendiren haben.

13. Alle verschwiegene Gelder und Güter, sollen alsobald ausgenommen werden, und confiscirt seyn, da auch ein Schiffer solches wissentlich verhalten und nicht angesaget hätte, soll sein Part im Schiff sowol als die Gelder verfallen seyn, da aber ein Eß-Schiffer solches thate, soll er so lange im Arrest verbleiben, bis er sich mit 50 Rthln. gelöset.

14. Es soll auch kein Schiffer oder Kaufmann Macht haben, einiges Gut von einem Schiffe zum andern zu führen, es sey dann zuvor bey der Königl. Licent-Cammer angemeldet, bey Verlust Schiffes und Guts, so hierwider handelt.

15. Dann sollen auch alle Schiffer und Kaufleute die Waaren, was sie werth sind, angeben, und von jeden 100 Reichsthalern 4 Lßl. Vorpommrisches Geldes für die Armen zahlen, solte er aber, was die Waaren werth, nicht richtig angeben, so soll dem Licent-Einnehmer frey stehen, solche für den Preis den Armen zum Besten an sich zu nehmen, und den angegebenen Werth zu zahlen. Imgleichen soll von jeder Last des Schiffes, sie mogen einkommen oder ausgehen, noch 1 Lßl. Last-Geld für besagte Armen gegeben und entrichtet werden.

16. Dann soll sich kein Schiffs-Officirer oder Schiffer, wer er sey, er fahre auf Königl. Orlog-Schiffen, Schuten, Jaaten, oder Kauffarden-Schiffen, unterstehen, auf der Rehde, im Haven oder Strömen seinen Ballast oder Steine auszuwerfen, sondern beym Piloten des Orts sich angeben, und von dessen Beschaffenheit recht informiren lassen, bey Verlust 40 Rthlr., oder aus Mangel Geldes, höchster Strafe so oft darwider gehandelt wird.

17. Auch sollen hiemit alle ungewöhnliche Haven, und das Ab- und Zuführen am Strande ernstlich verboten seyn, bey Verlust Schiffs und Gute.

18. Es sollen auch alle Officirer, Schiffer, Kaufleute und jedermänniglich die Licent-Bedienten mit ehrenrührigen oder andern ungebührlichen Worten und Thaten im geringsten nicht anfahren oder molestiren, sondern sie bey ihrer Dienst-Verwaltung ruhig seyn und verbleiben lassen, bey willkührlicher Strafe. Gleich wie dagegen den Licent-Bedienten auch gebühret, den trafiquirenden alle Beförderung in ihrem Handel und Wandel wiederfahren zu lassen, so daß dieselben auf keinerley Weise zur Ungebühr aufgehalten, und in ihrem Gewerbe gehindert, besondern, so viel immer möglich, fortgeholfen und depechiret werden mögen.

19. Endlich sollen die ein- und ausfahrenden Schiffer und Kaufleute von Schiff und Gut nebst den Licenten die gewöhnlichen Ungelder und das Mast-Geld, laut Königl. Ordre bezahlen, gleichfals in Specie Rthlr. oder guten gangbahren Drittel-Stücken mit 7 Schilling Aufgelde auf jeden Rthlr. Drittels gerechnet.

Urkundlich Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels. Datum Stockholm, den 6 Junii 1987.

CAROLUS. (L. S.) J. Bergenhielm.

No. 31. Protectorial der Zoll- und Licent-Bedienten. Erneuert den 20 May 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund Gesetzen. No. 52)

No. 32. Circular des Ober-Licent-Directors an die Licent-Verwalter, daß auf jedes Schiff ein Messer-Brief vorhanden seyn soll. Vom 6 November 1723.

(Stehet in den Neuesten Grund Gesetzen. No. 92)

No. 33. Des Königl. Commerz-Collegii Resolution auf der Stadt Stralsund und der Landstände Gesuch, wegen der Licent-Freyheit für durchgehende Waaren. Vom 14 März 1729, und dem 14 März 1730.

(Stehen in Zweyten Bande, in der XI. Abtheilung. No. 137. 139)

No. 34. Publication der Königl. Verordnung wegen der Licent-Taxe. Vom 17 Julii 1732.

(Stehet in den Neuesten Grund Gesetzen. No 222)

No. 35. Verordnung wegen der Angabe der Schiffer bey den Licent-Aufsehern zum neuen Diep und Gellen. Vom 25 Aug. 1732.

(Stehet in den Neuesten Grund Gesetzen. No. 228)

No. 36. Neue Licent- und Segelations-Ordnung und Taxe. Vom 15 November 1733.

(Stehet in den Neuesten Grund Gesetzen. No. 243)

No. 37. Königl. Resolution wegen Verlicentirung des feinen Schottischen Salzes. Vom 13 August 1741.

Friedrich, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 10ten letzt verwichenen März der Länge nach in Gnaden vortragen lassen, was Ihr Uns, betreffend die zwischen der dortigen Kaufmannschaft und den Interessenten der Salzsiedereyen entstandene Quästion, ob das weisse schottische Salz als ein gesottenes und raffinirtes Salz oder eine Boye zu considériren, und wie selbiges bey der Ankunft zu verlicentiren sey, einberichtet habet.

Da Ihr nun dafür haltet, daß für das Schottische Salz, gleichwie für alles ausländisches gesottenes Salz 4 Rthlr. per Last an Licent bezahlet werden müße, dennoch aber, zu Linderung des Salzpreises, und weil die dortigen Salzsiedereyen das Land mit genugsamen Salz nicht sollen fourniren können, in Unterthänigkeit anheim stellet, ob nicht das Schottische Salz, seferne es aus der ersten Hand mit einheimischen Fahrzeugen geholet wird, nur mit 4 pro Cent in Licent zu belegen, wohingegen das Richtenbergische an statt der an die Krone zu erlegenden 10 pro Cent auch zu 4 pro Cent Licent zu moderiren, oder auch daß das Schottische, gleich mit dem Richtenbergischen nemlich 10 pro Cent bezahlen möge; So haben Wir solches in gnädige Erwägung gezogen. Wir finden aber die von Euch hierunter angeführten Umstände nicht zureichlich, in der für das feine gesottene Schottische Salz zu 4 Rthlrn. per Last, aus gesetzten Licent eine Moderation zu veranlassen, allermassen die Einfuhr des Französisch- und Spanischen Boysalzes, welches in der Licent-Ordnung bereits zu 4 pro Cent moderiret worden, ohne Beyhülfe des feinen gesottenen Schottischen Salzes, den dortigen Preiß des Salzes genugsam moderiren und dem Lande zureichlichen Vorrath verschaffen kann, ob schon die Salzsiedereyen das ganze Land mit seinem gekochten Salze etwa nicht sollten fourniren können, bevorab da in sothanem Fall der dortige Landmann nicht weniger, als hier und anderwerts, sich mit dem groben Salze würde behelfen können, ohne Ursache zu haben, sich über Mangel zu beschweren, wann das feine gesottene Salz nicht zu bekommen stünde, überdem auch keine Proportion zwischen einer ausländischen und innerhalb Landes fabricirten Waare seyn würde, wenn nicht die erstere mit höherm Licent beleget seyn sollte, als die letztere an die Krone abgiebet, indem dieselben solcher massen gleich graviret seyn, und der Einheimische gegen die Billigkeit und eine gute Landes-Oeconomie gar keinen Vorzug vor den Fremden zu geniessen haben würde. In Ansehung dessen, und da die Licent-Ordnung, so zu der inländischen Salzsiedereyen Aufnahme eingerichtet ist, in diesem Falle ausdrücklich dictiret, daß für alles ausländische gesottene Salz 4 Rthlr. per Last Licent erleget werden soll, und dann das feine Schottische Salz, so würklich von salzem Wasser gekochet wird, nicht davon eximiret ist: So ist hiemit unser gnädigster Wille, daß selbiges mit 4 Rthlrn. per Last a 12 Tonnen gerechnet, graviret werden müsse. Im Fall aber einiges rohes und ungekochtes sogenanntes Schottisches Boysalz zu finden wäre, so ist selbiges zu Folge der Licent-Ordnung mit 4 pro Cent zu belegen, doch daß kein feines weisses Salz unter diesem Namen und Titul paßiren und eingeführet werden möge.

Uebrigens und da der Kammerrath und Ober-Licent-Inspector Gyllenpatron wider den klaren Inhalt der Licent-Ordnung die Einfuhr des feinen gesottenen Schottischen Salzes gegen Erlegung 4 pro Cent zugelassen, ohngeachtet selbiger in seiner diesfalsigen bey Euch eingegebenen Aeusserung zugestanden, daß solches kein Boy Salz gewesen; Als wollen Wir Euch hiemit in Gnaden aufgegeben haben, gedachtem Cammerrath und Ober-Licent-Inspector anzudeuten, daß er sich dieserhalb in Unterthänigkeit zu erklären habe. Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Gnade besonders wol beygethan.

Stockholm im Rath, den 13 August 1741.

FRIEDERICH. (L. S.) F. Steenhagen.

An die Pomerf. Regierung, betreffend die Einfuhr u. Verlicentirung des feinen Schottischen Salzes.

No. 38. Besondere Publication des 1sten und 21sten §. der renovirten Licent-Ordnung. Vom 3 Oct. 1746.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 434.)

No. 39. Königl. Schreiben an die Pommersche Cammer, wegen der Licent Freyheit des Getraydes und anderer Waaren, die mit Königl. Kriegs-Schiffen und Post-Jagten abgehen. Vom 21 October 1754.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor u. s. w.

Bey Uns haben die Pommerschen Städte in Unterthänigkeit angehalten, daß das Getraide und andere Waaren, so mit Königl. Krieges Schiffen und Postjagten abgesendet werden, für frey und nicht für unfrey angesehen werden möchten. Und, da wir in Ansehung derer von Euch unserm und des Reichs Commerce-Collegiis, vermittelst unterthanigen Schreibens von dem 22 Junii 1753 angeführten Ursachen und Umstände, zu diesem Ansuchen Unsern Gnädigen Beyfall ertheilen; So geben wir Euch solches hiemit zur unterthänigen Nachricht und Bewerkstelligung in Gnaden zu erkennen und ꝛc.

Stockholm im Rath den 21 October 1754.

ADOLPH FRIEDERICH. (L. S.)

An die Cammer und Commerce-Collegia, daß die Waaren, so mit Königl. Kriegs Schiffen und Postjagten von Pommern abgesandt werden, für frey angesehen werden sollen.

No. 40. Königl. Rescript, wegen der Licent-Freyheit roher Materialien zu den Reifschlägereyen. Vom 29 October 1754.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuver u. s. w.

Bey Uns ist wegen der Pommerschen Städte in Unterthänigkeit angetragen, daß da Hampf und Theer mit hohen Licent-Abgiften in Pommern beleget wären, so könten die Reifer mit den in Rostock und Lübeck, allwo die Licenten abgeschaffet sind, nicht Preis halten, in Ansehung wessen angesuchet wird, daß die rohen Materialien zu diesen Reifschlägereyen gleichwie allhie im Reiche gebräulich ist, die Licent-Freyheit geniessen möchten: Da Wir nun Euch in Gnaden anbefohlen, Euch über die Licent-Taxa auszulassen; so haben wir Euch auch diese Umstände in Gnaden mittheilen wollen.

Stockholm im Rath, den 29 October 1754.

ADOLPH FRIEDRICH. (L. S.) C. Rudenschold.

No. 41. Königl. Schreiben an die Cammer- und Commerz-Collegia, wegen Verminderung der Licenten, zur Aufnahme des Pommerschen Handels. Vom 13 Januar 1755.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor u. s. w.

Als nach Anleitung Eurer, Unsers und des Reichs-Cammer und Commerce-Collegiorum, bey Uns unterm 21sten May eingereichten unterthänigen Bedenkens über unserer Pommerschen Städte Delideria und deren 5ten Punkt, die Verminderung der Licent

cent betreffend, von Uns in gnädige Erwäguug gezogen worden, wasmassen der Handel eines der vornehmsten Mitel zu unsers Schwedischen Pommerns, und insonderheit der Städte, Aufhelffung sey, und daß Wir deren Aufkunft nicht erwarten können, im Fall die Waaren, welche die eigentliche trafique ausmachen mit so schweren Abgiften in Pommern, als in den umher liegenden Orten, belästiget werden, und daß, ob wol eine Verminderung sothaner Abgiften zuerst im Anfange einigen Abgang in unseren und der Krone Einkünften verursachen möchte, Wir doch vermuthen, es werde solches gar bald, vermittelst des Zuwachses des Handels und Versetzung der Städte in einen florisanten Zustand, mit Gewisheit ersetzet werden; So haben Wir Euch hiemit in Gnaden anbefehlen wollen, mit Eurer Auslassung forderfamst bey Uns in Unterthänigkeit einzukommen, auf was Art die Pommerschen gegen dasjenige, was in Preussen, wie auch in Mecklenburg, in Ansehung der Licent-Abgiften in Acht genommen wird, in Gleichheit gesetzet werden mögen. Zu welchem Ende wir Euch jetzt dasjenige, was bereits wegen Beschaffenheit der Licenten in vorbenannten Ländern einberichtet worden, auch fernerhin was unsere Pommersche Regierung über die von Städten gesuchte halbe Licent- und Niederlags-Freyheit sich äussern wird, in Gnaden mittheilen wollen; Und habet ihr hiebey dem Grunde zu folgen, daß, wiewol der Krone Einkunft nicht ausser Acht zu lassen, ihr doch vornemlich Eure Absicht darauf richtet, daß der Pommersche Handel nicht niedergedrucket werden, noch gegen die Freyheiten, welche in der Nachbarschaft zur Erleichterung des Commercii vergönnet sind, unterliegen möge. Und ꝛc.

Stockholm im Rath, den 21 October 1755.

ADOLPH FRIEDRICH. (L. S.) T. Rudenschold.

An das Cammer und Commerce-Collegium, wie auch Staats-Contoir, betreffend die Verminderung der Pommerschen Licenten auf ausgehende Waaren.

No. 42. Patent wegen Annehmung der Schwedischen Interesse-Versicherungs-Zettel bey den Licenten. Vom 14 Febr. 1757.

Tit. Regim.

Als von dem Hochlöbl. Schwedischen Reichs-Stände Contoir in Stockholm ein, nach Sr. Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn Gnädigster Anordnung vom 19ten October verwichenen Jahres, abgefassetes Publicandum, betreffend die Interesse-Versicherungs-Zettel, anhero gesandt worden, damit solches auch in hiesiger Provinz kund gemachet würde, dessen Inhalt nach der teutschen Uebersetzung folgender ist:

Der Reichs-Stände Conteirs Kundmachung, daß die Interesse-Versicherungs-Zettul auf eben die Art, als mit den Lohns- und andern auf Münz-Zeichen ertheilten Versicherungs-Zettuln von 2 und 14 Oeren Silber-Münze geschiehet, bey der Licent hinführo angenommen werden sollen; imgleichen daß derjenige Theil der Licent, so bishero mit den letzterwehnten Zettuln clariret werden müssen, auch mit gangbaren Gelde, 30 für Hundert gerechnet, erleget werden könne.

Gegeben Stockholm den 29sten December 1756.

Von des Schwedischen Reiches Ständen unterschriebene Gevollmächtigte bey Derofelben zu Abbürdung des Reichs Schulden verordnetem Contoir, thun hiemit kund, daß, nachdem Ihro Königl. Majestät, auf unterthäniges Zurathen der Reichs-Stände, mittelst eingelangten Gnädigen Schreibens sub dato den 19ten nächstabgewichenen Oct., in Gnaden zu verordnen und festzustellen geruhet haben:

1) Daß derjenige Theil der Licent, so bishero mit den Lohns- und andern auf Münz-Zeichen ertheilten Versicherungs-Zettuln von 2 und 14 Oer Silber-Münze clariret worden, hinführo ebenfalls, nicht allein vermittelst dergleichen Zettul erleget, sondern auch den Clarirenden zugelassen werden solle, den bemeldten Antheil, als nemlich die Hälfte für fremde Güter in Schwedischen Schiffen, und drey viertel Parth für Schwedische Güter in Schwedischen Schiffen, mit den von der Reichs-Stände Contoir ausgefertigten Interesse-Versicherungs-Zettuln zu bezahlen, und die Interesse-Zettul dabey für voll genommen werden sollen, auch

2) Daß;

2) Daß, in Ermangelung aller vorerwähnten Zettul, der mehrberührte Theil der Licenten in gangbarem Gelde, 30 für 100 gerechnet, clariret werden möge, und daß diese Verfassung mit dem nächstkommenden 1757sten Jahre ihren Anfang nehmen solle:

So haben Wir, auf erhaltenen Gnädigen Befehl, sothane Ihro Königl. Majestät Gnädigste Verordnung allen, denen es angehet, zur unterthänigen Nachricht, hiemit öffentlich kund machen wollen. Stockholm, den 29 December 1756.

Von wegen der Reichs-Stände Contoirs

O. B. Ehrencreutz. J. G. Hallmann. J. H. Lefebure. P. Westerhof.
F. Reenstierna.

So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit, wenn auch hiesiger Orten sich jemand finden sollte, so dergleichen Versicherungs-Zertel in Händen hätte, er solche eben so, wie bishero mit denen Löhnungs- und Münz-Zeichen-Versicherungs-Zetteln geschehen, hinführo bey Clarirung der Licenten im Reiche Schweden anwenden könne. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 14 Februar 1757.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. H. B. Gr. v. Bohlen. C. J. v. Ringwicht. P. E v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderståd.

C. Accise-Sachen.

No. 43. Fürstliche Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 23 December 1631.

Demnach auf des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen und Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Bogislaffen, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, erwählten Bischofen zu Cammin, Grafen zu Gützkow, und Herrn der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. ꝛc. unsers gnädigen Fürsten und Herrn, gnädige Approbation und Verwilligung, auch ausgegebene Reversalen J. F. Gn. gehorsame Landstände aus beiden Fürstl. Regierungen, auch aus dem Stifte Cammin, zu Abstattung der Schulden, so auf dem Landkasten jeden Orts haften, und anderem von den Landständen placidirten Behuf, nicht allein hiebevor eine Tranksteuer angeordnet, sondern auch hernach eine Scheffelsteuer einmüthig beliebt und geschlossen, die Trank-Steuer auch zwar schon längst in offenem Druck publiciret, aber noch nicht allerdings in Schwang gebracht worden, und gleichwol die unumgängliche Nothdurft erfordert, nunmehr beide, sowol Trank- als Scheffelsteuren, zu gebührendem Effect zu bringen: So ist derowegen obbesagte Tranksteuer-Ordnung anderweit revidiret, und nach Gelegenheit verbessert, auch zu Verhütung Confusion die Scheffelsteuer, jedoch, daß von einer jeden Steuer von den Einnehmern absonderliche Register gehalten werden sollen, mit hineingebracht, und um mehrerer Richtigkeit willen die Ordnung in nachfolgende Capita abgetheilet.

Cap. I. Was zur Trank- und Scheffelsteuer entrichtet, welchergestalt und von wem dieselben abgestattet werden, und wer davon eximiret seyn soll.

1) Es soll von jedem Scheffel Malz, ohne Unterscheid, ob dasselbe zum Verkauf oder eigener Nothdurft vermahlen oder verbraauet wird, auf dem Lande 1 ßl., und in Städten von den Bürgern 2 ßl. (davon einer dem Landkasten, der andere aber dem Rath in Städten, zur Abtragung der gemeinen Stadtbürden, gebühret) zur Tranksteuer entrichtet werden.

2) Zur Scheffelsteuer soll erleget werden, von jedem Scheffel Weizen 3 ßl., vom Rocken,

Rocken, Gärsten und andern Korn, so zur Mehlschroot oder Grütze gemählen wird, von jedem Scheffel 1 ßl., ebenmäßig ohne Unterscheid, ob solch Korn zum Verkauf oder eigener Nothdurft vermahlen oder verbraucht wird.

3) Obbesagte Steuer soll auch von dem Mal;korn gegeben werden.

4) Und soll keinem sein Korn zu mahlen verstattet werden, es sey dann, daß er den verordneten Einnehmern die Trank- und Scheffelsteuer entrichtet, und einen gestempelten Willzettel dagegen empfangen, auch denselben dem Müller zugestellet habe.

5) Also auch das Mehl, so aus fremden Landen zugeführet wird, von denen, so es kaufen oder sonst zu ihrer Nothdurft an sich bringen, nicht unbillig obspecificirter massen versteuret werden muß: so sollen diejenigen, welche solche Zufuhr thun, schuldig seyn, in Städten zuvor dasselbe, nemlich, was und wie viel es sey, alsbald im Thor oder am Bollwerk, den Thorhütern, Baumschreibern, oder andern Aufsehern, so nach eines jeden Orts Gelegenheit über die Waaren, welche zu Wasser oder Lande ab- und angeführet werden, bestellet seyn, ehe es bey ihnen angetroffen und beschlagen wird, anzusagen, und denselben etwa ein Pfand zu lassen, bis sie von den Einnehmern gestempelte Zettel, daß die Steuren von demjenigen, an welchen, wie schon erwähnet, das Mehl quocunque titulo veräussert ist, erlegt sey, erlangen und einbringen.

6) Ob auch schon das Mehl allhie im Lande gemahlen, und allbereits versteuret wäre, soll dennoch dasselbe angesagt, auch Schein desfalls den Einnehmern eingebracht, und darüber ein Freyzettel ertheilet, und deswegen allermassen, wie bereits No. 5. erwähnet, verfahren werden.

7) Von Wein, Meeth, Branntwein und fremdem Bier soll zur Trankßteuer entrichtet werden, wie folget:

Von einer Ahme Rheinschen Wein	3 ßl.
Vom Spitzling Landwein	2 ßl.
Von einer Ahme oder Tonne süssen Wein	4 ßl.
Von einer Tonne Meethe	3 ßl.
Von einer Tonne fremden Biers	8 ßl.
Von einem Quartier Branntwein, es werde auf dem Lande oder in Städten gebrannt oder verkauft	1 ßl.

8) Und sollen fremde Biere und Weine, so zu Lande oder Wasser ankommen, nicht eingestattet oder eingekellert werden, es habe denn zuvor derjenige, dem sie zuständig, eine richtige Specification den verordneten Collectoren in Städten, auf seinen Bürger-Eid, oder da es ein Fremder, vermittelst sonderbaren geleisteten Eides, übergeben, wie viel des Guts sey, so er herein begehret, und darauf einen Freyzettel empfangen, und denselben den Aufsehern im Thor gezeiget, und solches alles bey Verlust der Güter.

9) Was aber sonst an Wein, Meeth und fremden Bieren anjetzo noch in Kellern bey einem oder andern verhanden, und wovon diese Steuer noch nicht entrichtet, soll von Bürgermeister und Rath in Städten durch Notarien oder andern vereideten Personen, verzeichnet, und selbige Designation den verordneten Einnehmern jedes Ort zugefertiget werden.

10) Von obgesetzter Steuer soll niemand, er sey gleich fremd oder eingesessen, auch wes Standes, Wesens oder Herkommens er wolle, auch die, so in Stiftern und Freyhäusern wohnen, wie denn auch die Müller und Mühlherren selbst, exempt oder frey seyn, ausserhalb diejenigen, welche expresse in dieser Ordnung eximiret und befreyet worden, wovon sub Nris. sqq. Meldung geschieht.

11) Und sind demnach von dieser Steuer ausdrücklich eximiret: Erstlich, der regierende Landesfürst, so viel zu seiner Fürstl. Hofhaltung nöthig, nicht aber was auf die Fürstl. Amtleute und Officierer gehet.

12) Imgleichen und fürs Andere, die Fürstl. Wittwen, jedoch ebenergestalt so viel zu Dero Hofhaltung ist, nicht aber was auf Dero Amtleute oder Unterthanen gehet.

13) So sollen auch fürs Dritte alle Kirchen- und Schuldiener befreyet seyn, jedoch nicht weiter, als was sie zu ihrer Haushaltung benöthiget, was aber einer oder der andre an Malz zum Verkauf verbrauen mögte, davon muß die Contribution entrichtet werden.

14) Und damit bey obbesagten Exemptionibus aller Unterschleif verhütet werden möge, so sollen die Rentmeister und Beamte, welche das Fürstl. Brauwerk unter Hän-

den haben, den Collectoren anstatt der Trank- und Scheffelsteuer einen Zettel in nachfolgender Form einhändigen.

Anno N. die N.

Daß N. Scheffel Malz oder Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, ꝛc. unsern regierenden gnädigen Landesfürsten und Herrn allein zuständig, und frey seyn, und in S. F. G. Hofhaltung unmittelbar verbraucht und angewendet werden sollen; solches bezeuge auf meine geschworne Amtspflicht

Ich N. N. Rentmeister zu N. M. P.

Die Kirchen- und Schuldiener aber folgendergestalt.

Anno N. die N.

Daß N. Scheffel Malz oder Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, ꝛc. mein eigen allein und frey seyn, und zu meiner Haushaltung unmittelbar verbraucht werden soll; solches bezeuge auf meine Amtspflicht

Ich N. N. Pastor oder Schuldiener zu N. M. P.

Und haben sie gegen solche Zettel von den Collectoren hinwiederum gestempelte Freyzettel zu empfangen.

15) Die Kirchen- und Schuldiener, welche Kostgänger, oder sonsten jemand über ihre Ehefrauen, Kinder und nothwendig Gesinde bey sich haben, sollen alle Quartal dieselben übrigen Personen den Einnehmern anmelden, und sich mit denselben nach Anzahl der Personen, so berührte Exemption nicht zu geniessen haben, der verwilligten Trank- und Scheffelsteuer halber abfinden, also, daß wo nicht mehr, dennoch jedes Viertel Jahr zum wenigsten 4 ßl. für eine jede nicht eximirte Person entrichtet werde.

16) Diejenigen aber, so des Beneficii in der Oeconomie bey unserer Universität zu Greifswald geniessen, werden nicht unbillig Viertens pro exemptis gehalten.

17) Gleiche Beschaffenheit hat es auch Fünftens mit den Klöstern, Hospitalien und Armenhäusern, und derselben rechten Alumnis; worunter jedoch die Inspectores, Provisores, Oeconomi, Hofmeister und dergleichen Bediente, Personen, so ihre Besoldung, Deputata und eigene Haushaltung haben, und im Beneficio nicht gespeiset werden, nicht gemeynet oder begriffen seyn.

18) Und sollen diejenigen, welche sowol in der Oeconomie, als Klöstern, Hospitalien und Armenhäusern über das Brauen und Speisen bestellet seyn, in einem Zettel bezeugen, daß das Malz oder Korn frey sey, und unmittelbar von den Alumnis verbraucht werde, und dagegen von den Collectoren einen Freyzettel erlangen. An den Oertern aber, da nicht gespeiset wird, sondern die Alumni und Armen Korn bekommen, und solches selbst mahlen lassen müssen, sollen die Provisores ein Zeugniß ertheilen, und dagegen ein freyer Mahlzettel von den Collectoren abgefolget werden.

19) Endlich soll niemand auf einer Querren mahlen lassen, vielweniger über die Gränze, in andere Regierung oder Territoriis, auf eigene oder darin er mit interessiret ist, oder auch auf fremde Mühlen, das Malz oder ander Korn zu mahlen, verfahren, bey Strafe, davon hier unten unter einem absonderlichen Titulo ferner Meldung geschiehet.

Cap. II. Von Abtheilung der Districte, und darinn verordneten Haupt- und Neben-Legestädten, imgleichen was für Personen jedes Orts zu Collectoren deputiret sind.

1) Damit obenwähnte Collecte um so viel richtiger eingesammlet werden möge, als ist das Land in gewisse Districte vertheilet, und sind in jedem District eine besondere Haupt-Legestadt, und denn etliche Neben-Legestädte, auch an jedem Orte besondere Collectores folgenbermassen verordnet.

Erster District.

Anfänglich, weil zum ersten District der Ort zwischen der Oder und Randow gesetzt, derselbe aber um mehrer Richtigkeit willen, und zu Verhütung Confusion, mit dem über der Oder belegenem Districte conjungiret werden müssen; So ist deshalben der ganze Ort zwischen der Oder und Randow, und über der Oder, nebst den darinn belegenen Städten, als Pasewalk und Greiffenhagen, auch die Comptorey Wildenbruch, nebst dem Städtlein Bahnen und deren Zubehörungen, imgleichen die Fürstl. Aemter Torgelow

und

und Jasenitz, wie auch die zu St. Marien Stiftskirchen gehörige Güter, so weit dieselbe in die Wolgastische Regierung belegen, nebst allen deren Pertinentien dazu gerechnet und gelegt.

In diesem ersten District ist zur Haupt-Legestadt die Stadt Greiffenhagen, und zu Collectoren Johann Krause und Paulus Göbel daselbst deputiret.

Zu Neben-Legestädten in diesem District sind verordnet, 1) das Rathhaus zu Pasewalk, und sollen die Collectores, so daselbst bereits verordnet, und vereidet genommen, die Einnahme continuiren. 2) Das Rathhaus zu Bahnen, Collectores daselbst sollen seyn, Samuel Hammel und Hans Schmidt, beyde Rathsverwandte.

Anderer District.

Zum andern District gehören, das Fürstl. Amt und Stadt Uckermünde, nebst den in selbigem Amte von Adel und Schloßgesessenen, wie auch das Flecken Warpe nebst allen derselben Pertinentien.

Zur Haupt-Legestadt in diesem andern District ist die Fürstl. Renterey zu Uckermünde, und zu Collectoren der Rentmeister und Stadt-Secretarius daselbst verordnet.

Dritter District.

Im dritten District sind begriffen, die Stadt Anklam nebst allen derselben gemeinen und Privat-Gütern und Ackerwerken, wie auch dazu gehörige Mühlen, imgleichen das Fürstl. Amt Stolpe und dessen Pertinentien, mit denen im selbigen District Schloß- und andern Gesessenen von Adel, so mit derselben nach Uckermünde die Steuren nicht eingebracht.

Zu Collectoren sind in diesem District, der jüngste Rathsherr nebst dem Stadtschreiber zu Anklam, und zur Haupt-Legestadt das Rathhaus daselbst deputiret.

Vierter District.

Den vierten District machet das Land und Insel Uesedom nebst dem darin begriffenen Fürstl. Amt Pudgla, Stadt Uesedom und Caseburgischen Voigtey, auch den angerührter Insel Gesessenen von Adel.

Und sind in solchem District der jetzige Stadtschreiber und der jüngste Rathsherr zu Uesedom zu Collectoren, zur Haupt-Legestadt das Rathhaus daselbst elegiret worden.

Fünfter District.

Zum fünften District gehören, das Fürstl. Amt und Stadt Wolgast, nebst den darinn belegenen Rittersitzen und Schloß-Gesessenen, und deren Pertinentien, imgleichen der Flecken Lassahn und Gützkow, auch Wusterhusischer Ort.

In diesem District sind verordnet, zur Haupt-Legestädt das Rathhaus zu Wolgast, und zu Collectoren daselbst, Albertus Eltzow und Caspar Hacker.

Die Neben-Legestadt soll seyn zu Gützkow, zum Collector aber ist verordnet, der Richtvoigt daselbst, Jacob Zickermann, nebst noch einer tüchtigen Person, welche ihm der Inspector adjungiren wird.

Sechster District.

Zum sechsten District gehören, die Stadt Greifswald nebst deren Eigenthum und Pertinentien, das Fürstl. Amt Eldenow und in selbigem District Gesessene vom Adel, wie auch die Stadt Grimmen und angelegene von Adel, mit deren Pertinentien.

Und ist zur Haupt-Legestadt das Rathhaus zu Greifswald, und zu Collectoren, der jüngste Rathsherr und Stadtschreiber daselbst deputiret.

Die Neben-Legestadt in diesem District soll seyn zu Grimmen, Collectores sollen seyn, der Stadtvoigt, nebst einem von den jüngsten Rathsherren daselbst.

Siebenter District.

Zum siebenten District werden gerechnet, das Fürstl. Amt Loitz, nebst der Stadt und Ritterschaft daselbst, die Stadt Demmin, Amt Klempenow und Treptow, nebst der Stadt und in selbigen Aemtern Schloß- und Pfand-Gesessene, auch andere darin belegene Ritterschaft, mit allen deren Zubehörungen, bis an die Mecklenburgische Gränze.

Zur Haupt-Legestadt in diesem District ist das Rathhaus zu Demmin, und zu Einnehmern B. Jochim Brambeer und der jüngste Rathsherr daselbst verordnet.

Zu Neben-Legestädten in diesem District sind deputiret, die Stadt Loitz und Treptow, und zu Collectoren zwey Rathsherren jedes Orts, welche die Inspectoren dazu qualificiret erachten werden.

Achter District.

Zum achten District sind gelegt, die Fürstl. Aemter Barth und Franzburg, neben deren beyderseits Städten, wie auch der Flecken Richtenberg und Dammgarten, auch das Amt und Stadt Triebsees, und alle darinn belegene Schloß-Gesessene und andere von Adel, nebst allen Pertinentien.

Zur Haupt-Legestadt in diesem District ist das Rathhaus zu Barth, und zu Collectoren zwey Raths-Personen, welche die Inspecteren qualificiret dazu achten werden, deputiret.

Zu Neben-Legestädten sind verordnet, Triebsees, Franzburg und Dammgarten, und zu Collectoren in den beyden Städten, Franzburg und Triebsees, zwey Rathspersonen, welche die Inspectoren dazu qualificiret befinden, zu Dammgarten aber der Zöllner, nebst noch einer tüchtigen Person daselbst.

Neunter District.

Den neunten District beschließt die Insel und Fürstenthum Rügen, mit allen darauf belegenen Schlössern und Rittersitzen, die Stadt Stralsund nebst deren Pertinentien ein, es sind aber aus beiwegenden Ursachen in diesem District zweene Legestädte verordnet, deren die eine das Rathhaus zu Stralsund, dahin alle die, so vor diesem die Collecte daselbst erleget, gehören, der jüngste Rathsherr aber und Stadtschreiber daselbst, zu Collectoren deputiret; Die andere das Fürstl. Haus zu Bergen, und ist dazu der jüngste Bürgermeister und eine qualificirte Raths-Person zu Bergen deputiret.

So viel aber die Stralsundische Börse anlanget, wird der Rentmeister auf Rügen zu Collectirung solches Orts, da er selbst nicht abkommen könnte, jemand bevollmächtigen, und dem alten Herkommen nach mit Einnehmung der Steuren deshalb verfahren.

2) Dafern aber in obgemeldten Haupt- oder Neben-Legestädten, die zu Collectoren ernannten Personen zu der Einnahme, wegen anderer Stadt-Geschäfte, sich nicht abmüßigen können, oder auch dieselben durch Todesfall oder sonsten abgehen würden, sollen die Inspectoren jedes Orts andere an derselben Statt, ohne Verzug (zumalen dis Amt über 2 oder 3 Tage nicht vaciren kann,) zu constituiren, und in Eidespflicht, davon hernach Meldung geschiehet, zu nehmen schuldig seyn.

Cap. III. Von der verordneten Collectoren, sowol in den Haupt- als Neben-Legestädten Verrichtungen.

1) Obbesagte Collectores, sowol in den Haupt- als Neben-Legestädten, sollen alsfort auf abgestatteten Eid, (wovon bey der Inspectoren Amt mehr Meldung geschieht,) vermöge dieser Ordnung gestracker Dinge verfahren, und mit Fleiß daran seyn, daß alles im Schwang gebracht werde.

2) Vor allen Dingen sollen die Collectores in einer jeden Haupt- und Neben-Legestadt, nebst dem Magistrat jedes Orts, was in ihren anbefohlenen Districten und Städten für Pertinentien, Mühlen und Quernen verhanden, sich mit Fleiß erkundigen, (gestalt dann ihnen dazu nöthige Nachrichtung aus dem Fürstl. Wolgastischen Archivo, und sonsten auf ihr Anhalten, mitgetheilet werden soll,) und dieselben mit Ernennung der Hinde, so viel bey einer jedweden Mühle seyn, in ein richtiges Verzeichniß zusammen tragen, nach dem Situ und Gelegenheit unter sich ferner unterscheiden und abtheilen, und solche Abtheilung öffentlich kund machen, damit männiglich wissen möge, an welchem Ort er die Steuren einzubringen schuldig sey.

3) Von solchem Verzeichniß und Abtheilung der Mühlen sollen die Collectores den Ober-Einnehmern auf ihre Pflicht, auch unter ihrem Handzeichen und Pettschaft, eine Abschrift zufertigen.

4) Ferner sollen die Collectores in den Haupt-Legestädten von Stund an, nach Insinuation und Publication dieser Ordnung, die zu ihrem District gehörige Fürstliche Beamte,

Beamte, wie auch die von Adel und Städte, schriftlich ermahnen und ersuchen, daß sie alle unter ihrer Jurisdiction belegene Müller, nebst derselben Weiber, Knechte und Jungen, auf einen gewissen Tag vor ihnen stellen mögen, darauf sie dann in dem angesetzten Termino dieselbe nach der Form sub lit. B., immittelst fleißiger Vermahnung, in Eidespflicht nehmen, und da solches geschehen, den Ober-Einnehmern Relation einschicken sollen.

5) Es sollen auch die Collectores so viele hölzerne Büchsen, als zu ihrer Legestadt Mühlen belegen seyn, verfertigen lassen, und einem jeden Müller nach geleistetem Eide, wie auch den Therhütern und Baumschliessern in Städten, davon eine verschlossene Büchse zustellen, damit sie die Willzettel, so die Mahlgäste und Kaufleute ihnen einhändigen, darinnen stecken mögen; die dazu gehörigen Anstalten, imgleichen was auf Bethen und sonsten nothwendig angewendet werden muß, können sie verschiessen, und sich hernach von ihrer Einnahme bezahlt machen.

6) Hiebey sollen die Collectores wöchentlich 3 Tage, als am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, auf dem Rathhause zusammen kommen, daselbst wegen Erlegung der Steuren gestempelte Zettel, darauf der Name desselben, so die Steuren eingebracht, nebst Jahr und Tag, und wie viel er gesteuret, auch wie viel Scheffel Korn oder Malz er angesagt, angeschrieben ist, ausantworten, dagegen das Geld von denen, so in Städten und auf dem Lande ihr Malz oder Korn wollen mahlen lassen, annehmen, und in die dazu bereitete Lade stecken; wollte auch einer oder andrer zugleich auf einmal so viel Zettel, als ihm etwa im nächstfolgenden Monat oder Vierteljahr nöthig seyn mögte, durch Darlegung der Steuergelder ablösen, sollen die Collectores dieselben abfolgen lassen.

Wie sie denn auch auf Wein, Meeth, fremde Biere und Mehl, beym ersten capite hier oben angedeuteter massen gegen Erlegung der Steuren, die Zettel abfolgen lassen sollen.

7) Obgemeldte Lade soll auf dem Rathhause bleiben, mit 3 Schlössern, dazu beyde Collectores und Inspectores die Schlüssel haben, verwahret, und vor der bestimmten Zeit, davon ferner Disposition infra No. 12. folget, nicht eröffnet werden.

8) So viel die bestempelten Zettel anreichet, sollen die Collectores in den Haupt-Legestädten, da annoch keine Stempel verhanden, einen Stempel verfertigen lassen, und bey der monatlichen Zusammenkunft mit den Inspectoren, davon hier unten Cap. IV. No. 9. Meldung geschichet, in derselben Beyseyn eine gewisse Anzahl Zettel damit stempeln, und davon etliche zu ihrer Einnahme behalten, etliche in ihre Neben-Legestädte vertheilen, die übrigen aber nebst dem Stempel in obbesagte Lade verschliessen.

9) Daferne auch in einem oder andern District die Haupt- und Neben-Legestädte weitläuftig von einander belegen, da es denen Contribuenten beschwerlich fallen würde, aus ihren Haupt- oder Neben-Legestädten die Will- oder Mahlzettel abzulösen; Als sollen die Collectores die angesessenen Pastoren auf dem Lande monatlich oder alle viertel Jahr eine Anzahl gestempelte unbeschriebene Zettel gegen Quitung einhändigen, und ihnen gewisse Mühlen zueignen; gestalt dann die Pastores bey diesem zumal gemeinnützigen Werke, und welches sie ohne einige Behinderung ihres Amts auf sich nehmen können, schuldig seyn sollen, solche Zettel nicht allein anzunehmen, sondern auch denjenigen, welche in den ihnen assignirten Mühlen ihr Malz und Korn zu mahlen gedenken, dieselben gegen Empfahung der Steuer, dergestalt wie hier oben sub No. 6. gemeldet ist, beschrieben auszuantworten, auch von den Kanzeln öffentlich zu verkündigen, was für Mühlen ihnen zugeleget seyn, und die eingenommenen Gelder wohl aufzuheben, wegen ihres eigenen Malzes und Korns aber von den Collectoren gegen Ausantwortung eines Scheins, wie oben Cap. I. No. 14. gemeldet ist, einen Freyzettel abzulösen.

10) Die Pastores sollen den Collectoren, von welchen sie die gestempelten Zettel empfangen, monatlich, sowol von den empfangenen Zetteln, wie viel sie nemlich davon ausgegeben und annoch bey sich haben, als von der Steuer-Einnahme, nebst Einlieferung der eingenommenen Gelder, richtige Rechnung ablegen.

11) Wie denn auch die Collectores in den Neben-Legestädten alle Quartal, nemlich 8 Tage vor Weyhnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, den Collectoren in ihre Haupt-Legestadt ein richtiges Register, welches ihre Inspectoren, davon hernach unter einem besonderen Capitel Meldung geschehen soll, unterschrieben, aller ihrer Einnahme, nebst den in solchem Quartal eingehobenen Geldern, und von den Müllern wieder zurück ausgeantworteten Zetteln, wie auch ein Verzeichniß, wie viel Zettel sie in solchem Quar-

tal ausgegeben, wie viel wieder zurück geliefert, wie viel noch ausstehen und sie bey sich behalten, einschicken, und dagegen so viel gestempelte unbeschriebene Zettel, als sie in dem folgenden Quartal für sich und die angesessenen Pastores benöthigt seyn möchten, abfordern sollen.

12) Die Collectores aber in den Haupt-Legestädten sollen alle Quartal auf einen gewissen Tag, nemlich Donnerstags nach Weyhnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, durch einen ihres Mittels, wenn zuförderst die Inspectores ihre Register beleuchtet, mit den Zetteln conferiret und unterschrieben, zu Anklam vor den Ober-Einnehmern erscheinen, die Rechnung vor denselben ablegen, die verbrauchten, und sowol von denen zu ihrer Haupt-Legestadt belegenen Müllern, als den Collectoren in den Neben-Legestädten, ihnen zurück gelieferten Zettel, nebst einem Verzeichniß, wie viel Zettel sie in solchem Quartal gestempelt, einhändigen, und dieselbigen berechnen, das Geld so sie selbst eingehoben, auch aus den Neben-Legestädten und von den Pastoren empfangen, nebst jedes Orts eingeschickten Registern, einliefern, auch alle verspürte Mängel und Unterschleiffe ihnen zur Remediruna offenbaren, und darauf Quitung und Bescheides gewarten.

13) Und als die eximirten Personen anstatt der Contribution nur einen Zettel, wie oben Cap. I. No. 14. angedeutet, entrichten, als sollen die Collectores dagegen Freyzettel ertheilen, davon aber ein besonderes Register halten.

14) Immassen denn auch die Trank- mit den Scheffelsteuren nicht confundiret, sondern von jeder Steuer besondere Register gehalten werden müssen.

15) Es sollen auch die Collectores fleißige Achtung haben, daß die Branntweinbrenner die Steuren verordneter massen richtig einbringen, und nicht unterschlagen.

Cap. IV. Von den Inspectoren und ihrem Amt.

1) Obwol zu den Collectoren in den Haupt- und Neben-Legestädten das sichere Vertrauen gesetzet wird, sie werden bey ihrem Amte allenthalben als ehrliche Leute handeln; dennoch aber, und damit Argwohn und ungleiche Nachrede, sonderlich bey dem gemeinen Manne, verhütet, und sie, die Collectoren, bey gutem Respect bleiben mögen, als ist für nöthig erachtet, gewisse Personen zu Inspectoren zu verordnen.

2) Gestalt denn in allen Legestädten nachfolgende Personen zu Inspectoren deputiret seyn, benanntlich:

Im ersten District.

Zu Greiffenhagen, Fridrich von Eidow; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.

Zu Pasewalk, der Herr Landrath, Caspar von Eichstedt; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.

Zu Bahnen, Bartram von Plötzen, zu Langenhagen; Und der Worthabende Bürgermeister zu Bahnen.

Im andern District.

Zu Ueckermünde, Otto Schwerin, zu Hagen und Wittstock; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.

Im dritten District.

Zu Anklam, Hans von Wolde; Und Bürgermeister Georg Schile daselbst.

Im vierten District.

Zu Uesedom, Jochim Schwerin, zu Stolp; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.

Im fünften District.

Zu Wolgast, Jacob Vieregge; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.
Zu Gützkow, Gerdt Behr, zu Bandelin.

Im sechsten District.

Zu Greifswald, Julius Paul Schmatzhagen; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.
Zu Grimmen, Andreas Schwerin; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.

Im

Im sieben̄ten Districr.

Zu Demmin, Otto Thun.
Zu Loitz, Jost Moltzahn; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.
Zu Treptow, Hauptmann Alexander von Walsleben; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.

Im achten Districr.

Zu Barth, der Herr Prälat, Dubslaff Christoff von Eichstedt; Und der Worthabende Bürgermeister daselbst.
Zu Triebsees, Hermann Behr.
Zu Franzburg, Wedige Behr.
Zu Damingarten, N. N.

Im neunten Districr.

Zu Stralsund, der Landvoigt in Rügen; Und der Worthabende Bürgermeister zu Stralsund.
Zu Bergen, in Rügen, der Herr Præpositus Caspar Normann, nebst dem ältesten Bürgermeister daselbst.

3) Es sollen aber oberwähnte Inspectores von Stund an, nach Publication dieser Ordnung, mit den Collectoren in ihre Legestädte sich zusammen thun, dieselben, welche ihren Eid zuvor nicht abgeleget, nach beygeschriebener Form, sub Lit. A., mit Zuziehung eines Notarii, in Eidespflicht nehmen, und davon den Ober-Einnehmern Relation einschicken, auch anstatt der abgestandenen andere zu verordnen, (wie bereits Cap. II. No. 2. angezeiget ist,) bemächtiget seyn, daneben nicht allein die Verzeichnung und Abtheilung der Mühlen zur Richtigkeit bringen helfen, sondern auch der Eidesleistung der Müller beywohnen, und insgemein diese Ordnung also, wie dem ganzen Vaterlande daran gelegen, zum vollen Schwange befördern.

4) Imgleichen sollen sie sowol zur Geld-Lade als Zettel-Büchse einen Schlüssel haben, und ohne ihr Vorwissen nichts daraus genommen werden.

5) Ferner sollen sie monatlich mit den Collectoren in ihrer Legestadt regulariter zusammen kommen, Conferenz über der Collectoren Register und der Müller empfangene Zettel, ob dieselben richtig concordiren, anstellen, auch einer ihres Mittels die Summam, was den Monat eingekommen, mit eigener Hand in der Einnehmer Register verzeichnen, sonsten auch auf vorkommende Mängel und Defecte gute Achtung haben, und gebührender massen abschaffen helfen, auch die Müller mit Fleiß befragen, ob sie auch ihrem Eide und der Verordnung sich gemäß bezeigen, und sie zu Haltung derselben allemal ermahnen. Sollte aber einer oder der ander von solcher Zusammenkunft aus erheblichen Ursachen abgehalten werden, müssen die übrigen nichts desto minder obiger massen verfahren; Bey solcher monatlichen Zusammenkunft sollen auch die Müller sich einstellen, und die verschlossenen Büchsen nebst den Zetteln den Inspectoren und Collectoren einhändigen; immassen denn auch die Inspectoren und Collectoren bey solchem Convent sich allemal eines andern gewissen Tages ihrer Zusammenkunft im künftigen Monat vereinigen, und denselben den Müllern mündlich andeuten sollen.

Cap. V. Von den Ober-Einnehmern und ihrem Amt.

1) Zur General-Einnahme solcher Steuren sind aus allen Ständen nachbenannte Personen, als von Landräthen, Jürgen von Eichstedt, zur rothen Klempenow; von der Ritterschaft, Alexander Krakevitz, und von wegen der Städte, Nicolaus Preutze, Bürgermeister zu Anklam, als Ober-Einnehmer deputiret und verordnet.

2) Obermeldte Ober-Einnehmer sollen alle Quartal, nemlich Donnerstags nach Weyhnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, zu Anklam auf dem Rathhause zusammen kommen, und von den zu den Haupt-Legestädten verordneten Collectoren, sowol wegen ihrer als der Collectoren in den Neben-Legestädten, Einnahme und Zettel, allermassen wie oben Cap. III. No. 12. angezeigt ist, aufnehmen, und ob sie auch dieser Ordnung in allem nachgelebt, oder sonsten einiger Mangel vorgefallen, mit Fleiß von ihnen erkundigen, desfalls auf Remedirung gedenken, und ihnen darauf gebührende Ordinanz und Bescheid, wornach sie sich ferner zu richten haben, nebst einer Quitung auf die empfangenen Gelder, Register und Zettel ertheilen. 3) Das

3) Das Geld, so die Einnehmer alle Quartal einbringen, sollen sie, nebst derselben Register, in einen Kasten verwahrlich beylegen, den Kasten mit 3 Schlössern, dazu die Pralaten, Ritterschaft und Städte ihre Schlüssel haben, verschliessen, und aufs Rathhaus zu Anklam, oder wohin die Einnahme hernach zu verlegen, möchte für gut angesehen und beliebet werden, setzen lassen, und allemal mit gemeinem Belieben, was zu Abstattung obspecificirter Landkasten-Schulden nöthig ist, daraus erheben.

4) Insgemein aber sollen wohlerwähnte Ober-Einnehmer fleißige Obacht haben, daß dieser Ordnung allenthalben gebührlich nachgegangen, und die Uebertreter bestrafet werden, immassen denn S. F. Gn. oder derselben Regierung auf beschehene Denunciation ihnen die hülfliche Hand bieten werden.

Cap. VI. Von Müllern, derselben Weiber, Knechte und Jungen.

1) Alle Müller, derselben Weiber und Gesinde, so zum Mahlen gehalten wird, imgleichen die, so Querren oder Handmühlen in ihrem eigenen Gewahrsam, wie hernach erwähnet werden soll, behalten wollen, sollen alsfort nach Publication dieses vor den Einnehmern in den Districten, darinnen sie belegen, aufs erste Andeuten erscheinen, und den abgefasseten Eid über diese Steuer ablegen, auch glaublichen Schein sich darauf ertheilen lassen, damit sie denselben, wenn es erfordert wird, auflegen können, bey sechs Gülden Strafe.

2) Bey solcher Eidesleistung sollen sie alsbald die verschlossenen Büchsen zu den Zetteln, wofern sie hiebevör bereits keine empfangen, abfordern, welche bey 5 Thaler Strafe in der Mühle bleiben, und in die Häuser nicht sollen genommen werden.

3) Wenn auch die Müller sich etwa anderweit verheyrathen, oder neu Gesinde annehmen, sollen sie ihre Weiber und solch neu angenommenes Gesinde binnen 8 Tagen alsfort, damit sie vereidet werden, den verordneten Collectoren ansagen, oder, wo sie dawider betreten würden, ein jedweder 5 Thaler Strafe, den Einnehmern zu berechnen, erlegen.

4) Die Querren und Handmühlen sollen alsfort nach Publication dieser Ordnung, bey Verlust derselben, den Einnehmern angesagt, darüber ein Schein genommen, und neben den Mühlen, der Verzeichniß, davon Cap. III. No. 3. Meldung geschehen, einverleibet werden; sie sollen auch in der öffentlichen Kornmühle, (wo immer Raum dazu verhanden,) oder an einen andern bequemen Ort, da man sich keines Unterschleifs zu befahren hat, entweder gebracht, und ohne Vorwissen der vereideten Müller darauf nichts gemahlen werden, oder diejenigen, denen solche Querren zustehen, müssen sich mit Eides-Gelübden, gleich den Müllern, verwandt machen, auch überall sich dem gemäß bezeigen, was von den Müllern verordnet ist, bey angedeuteter schweren Strafe.

5) Die Müller sollen kein Malz oder Korn zu mahlen annehmen, es sey dann, daß ihm die Mahlgäste einen Mahlzettel von den Collectoren einhändigen, solchen Zettel sollen sie in die verschlossene Büchse stecken, und monatlich den Collectoren, welche ihnen zu jeder Zeit, wann sie erscheinen, alsfort einen andern Tag, welchen sie des folgenden Monats sich wieder gestellen sollen, mündlich ernennen und anzeigen werden, wieder einhändigen, und solches alles nach befundener Beschaffenheit, bey Strafe des Meyneides, oder nach Gelegenheit bey anderer ernster Anmerkung.

6) Die Rümpfe in den Mühlen, darinn das Mal- oder Korn zu mahlen gemessen wird, sollen zu gewisser Scheffelmaasse gemacht, und wie viel Scheffel darein gehen, sonderlich abgezeichnet werden, bey 6 Gülden Strafe.

7) Wie denn auch die Müller, wenn ihnen das Sacken verdächtig vorkommt, das Korn alsbald in Gegenwart des Mahlgastes ummessen, auch dergestalt auf die Säcke Achtung geben, daß sie jederzeit, wann visitiret wird, Bericht thun können, wem dieselben zustehen, zumalen derselbe, so Unterschleif zu treiben sich also vorsetzlich unterwindet, das Malz verloren haben, und für jeden Scheffel 1 Thaler Strafe darüber entrichten, der Müller aber, welcher vorsetzlich und wissentlich ein mehrers, als in dem Mahlzettel enthalten, annimmt, mit Handabschlagen, oder sonsten am Leben gestrafet werden soll.

8) Da sie auch zuweilen wegen anderer Geschäfte von den Mühlen ab seyn müssen, sollen sie einer andern vereideten Person unterdessen die Aufsicht auftragen.

9) Daferne die Müller, Knechte oder Jungen sich mit Trinkgeld stecken liessen, und

das

das Mal; ohne Zettel, oder mehr, als versteuret, annehmen, so soll nicht allein das Korn nebst den 1 Thaler, wie obgemeldt, verfallen seyn, sondern auch derselbe, der es also umgetreulich angenommen, mit Handabschlagen oder sonst nach Gelegenheit gestraft werden.

Cap. VII. Von Strafe wider diejenigen, welche wider diese Ordnung handeln, imgleichen welchergestalt diese Ordnung mit der Execution bestätigt, und was einer jeden Obrigkeit dabey obliegen soll.

1) Anfänglich sollen die Strafen, so in dieser Ordnung allbereits ernennet seyn, als Cap. I. No. 8., item Cap. VI. No. 1 bis 8, von den Verbrechern ohne Unterscheid der Personen abgefordert werden.

2) Wer sich unterstehen wird, ohne Erlegung der Steuer und erlangtem Mahlzettel auf einer Querre zu mahlen, item, wenn einer auf fremden oder eigenen Mühlen ausser Landes mahlen wird, derselbe soll, so oft er beschlagen, oder in Erfahrung, daß er hiewider gehandelt habe, gebracht wird, 25 Fl., und daneben so viel Malz, als er wider dies Verbot zur Mühlen geschickt hat, desselben Districts Legekasten, darunter er gesessen, zu bezahlen und einzubringen schuldig seyn.

3) Was an Mehl oder Brodt auf dem Lande zugeführet, und wie recht nicht verführet wird, solches soll nicht allein dem Kasten verfallen seyn, sondern noch mit einer willkührlichen Geldstrafe so viel höher vor andern in Städten, nach Ermäßigung gestraft werden, so viel schwerer es ist, diesen Unterschleif bey ihnen zu verhüten und verzukommen.

4) Es soll ein jedweder mit den ausgelöseten Zetteln aufrichtig umgehen, und bey Verlust des Malzes nicht gedoppelt darauf mahlen lassen.

5) Und insgemein, welcher so nachläßig und verwegen seyn würde, daß er dasjenige, was in diesem Fall seines Amts und Verrichtung ist, ersitzen liesse, oder sich des Gehorsams gar entziehen wollte, wider denselben soll nicht allein mit den in dieser Ordnung, wie auch darauf am 1 Februar dieses Jahrs publicirten, und abermal sub Dato Alten-Stettin den 23 December, renovirtem Edict alles Ernstes procediret und verfahren, sondern auch aller verursachter Hinder und Schade gefordert werden.

6) Die Strafe, welche auf die Müller verordnet, ist auch nach Ermäßigung auf derselben Weiber und Gesinde zu verstehen, wenn sie wider diese Ordnung und ihren Eid handeln.

7) Die Flöcker, Land- und Strassen-Bereuter sollen hiemit ernstlich, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe befehliget seyn, die Mühlen oft, und wo möglich alle Woche zu bereuten und zu visitiren, von den Müllern einen Schein, daß sie samt ihren Weibern, Knechten und Jungen, den wegen dieser Trank- und Scheffelsteuer abgefassten Eid, in dem von den Collectoren ihnen angesetzten Termino geleistet, sich vorzeigen lassen, und dafern solcher Schein nicht verhanden, auch der Müller den dritten Tag hernach denselben nicht vorweisen könnte, solches den Collectoren anzuzeigen, damit dieselben ferner der mittelbaren Obrigkeit dasselbe andeuten, und die Execution durch sie fortsetzen können, welche Obrigkeit auch alsfort wider die Müller via Executiva verfahren, und dieselben auf 6 Fl. pfänden, und vermöge des Fürstl. Reverses die Hälfte davon behalten, die andere Hälfte aber dem Landreuter wegen seines Fleisses abfolgen lassen sollen.

8) Ueber das sollen die Landreuter bey solcher Visitation auf das Sacken gute Achtung geben, das Korn ummessen, und allenthalben ein wachsames Auge haben, damit Unterschleif verhütet werde; Wann Betrug oder ander Mangel befunden wird, sollen sie solches den Collecteren, wie auch der mittelbaren Obrigkeit jedes Orts anmelden; wie denn die Obrigkeit das Korn, auch Wagen und Pferde, womit Unterschleif notorie und kundbar getrieben worden, als verfallen Gut alsbald anhalten, solches Uns oder unsern jedes Orts bestallten Haupt- und Amtleuten, wie imgleichen den Einnehmern vermelden, damit die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden.

9) Der Magistrat in Städten soll in den Thören und an den Bollwerken vereidete Thorhüter, Baumschliesser, oder andere Aufseher, welche auf Wein, Meethe, fremde Biere, Mehl und Brodt, so in die Stadt geführet wird, Aufsicht haben, bestellen, und ihnen mit Ernst einbinden, daß sie demjenigen, was in diese Ordnung Cap. I. No. 5. & 8. statuirt ist, mit Fleiß nachkommen; wie denn auch solche Thorhüter und Aufseher die Zettel

in eine von den Collectoren ihnen zugestellte und verschlossene Büchse (so in den Thorbuden seyn soll,) stecken, und dieselbe den Collectoren monatlich wieder einantworten sollen.

10) Der Magistrat jedes Orts soll ferner die Verzeichniß der jetzo in Städten vorhandenen Weine und fremde Biere, daferne dieselben nicht allbereits versteuret wären, zu befördern, laut dieser Ordnung C. 1, N. 4. schuldig seyn.

11) Sonsten und insgemein soll der Magistrat jedes Orts, sowol auf dem Lande als in Städten, wenn die Ober-Einnehmer oder Special-Collectorn auf eingezogenen gnugsamen Bericht ihnen denunciiren werden, daß ein oder ander ihrer Unterthanen wider diese Ordnung gehandelt haben, wider dieselbe ohne einigen Prozeß via Executiva schleunig zu verfahren, und die Hälfte von den verordneten Strafen den Einnehmern einzuhändigen schuldig seyn, und solches bey Verlust ihres halben Antheils an den Bruch, und Vermeidung anderer willkührlicher Strafe, welche von den Ungehorsamen und Nachläßigen, durch den Fürstl. Fiscal ebenmäßig via Executiva ohne Weitläuftigkeit abgefordert werden soll.

12) Alle committirte oder verfallene Güter und Mulcten, so aus dieser Ordnung herrühren, sollen von den Einnehmern unter einem besondern Titel berechnet werden.

Es sollen aber den Einnehmern keine Strafen verschwiegen, unterschlagen oder vorenthalten werden, bey ernster Strafe. Datum Wolgast, den 23 Dec. 1631.

(A) Der verordneten Collectoren Eid.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, nachdem auf des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen, Hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Bogislafen, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Caminin, Graf zu Gützkow, und Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. ꝛc. gnädige Verordnung, ich auf Gutachten der Ehrbahren Landschaft Wolgastischen Orts zum Collectoren der bewilligten Trank- und Scheffel-Steur bestellet und verordnet worden;

Daß ich ohne vorhergehende Erlegung sothaner Steuren, niemand keinen Zettel oder Zeichen geben, die Steuren und Strafen treulich einfodern, verzeichnen, berechnen, und darüber fleißige unpartheyische Register halten, auch auf der Ober-Einnehmer Erfordern damit gefaßt erscheinen, alle Unterschleiffe höchstes meines Vermögens verhüten und abwenden, und alles das thun und befordern helfen will, was sich nach Gestalt der publicirten Steur-Ordnung einem treuen Collectoren eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

(B) Der Müller und ihrer Knechte Eid.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, daß ich vermöge der löblichen Landstände aufgerichteten Steuer-Ordnung, keinem er sey Herr der Mühle, Mahlgast oder Fremder, kein Malz, Weitzen, Roggen, oder ander Korn, so zu Mehl, Schroot oder Grütze gemahlen wird, abmahlen oder in der mir anvertrauten Mühlen, durch mein Weib, Gesinde oder andern abmahlen lassen will, es sey mir denn zuvor von den verordneten Collectorn ein Zeichen oder gestempelter Zettel zugebracht worden, und sobald ich denselben empfangen, so will ich ihn in die verschlossene Büchse stecken, die Büchse in guter Verwahrung halten, und auf die Säcke, daß nicht mehr Malz oder Korn darin gesacket als der Zettel besaget, gute fleißige Acht haben. Ich will auch solche verschlossene Büchse gedachten Collectorn monatlich zu gebührlicher Zeit überantworten, die Zeichen oder Zettel mit den Registern zu vergleichen, auch da ich Unrichtigkeit im Malz oder Korn befinde, solches den Einnehmern berichten.

(Dieser Passus wird in der Knechte und Jungen Eide ausgelassen.)

Ich will auch kein Gesinde über 8 Tage, nachdem ich sie angenommen, unvereidet halten, sondern ihre Annehmung alsbald den verordneten Collectoren anmelden, und mich also allenthalben getreu und fleißig verhalten. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

No. 44. Fürstliches Patent wegen der Trank-Steuer. Vom 8 Januar 1635.

Von Gottes Gnaden, Wir Bogislaf, Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Caminin, Graf zu Gützkow, und

und Herr der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herren, Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeister und Rath in Städten, und allen unseren Unterthanen unseren gnädigen Gruß: Und geben euch hiemit zu wissen, wasgestalt zu Erhebung, der kundbaren Landesbürden über vorige sub dato Alten-Settin den 19 November jüngst abgewichenen Jahres publicirte modos collectandi, auf dem dermaligen allgemeinen Landtage von unseren gehorsamen Landständen Wolgastischer Regierung in subsidium einmüthig beliebet, daß sowol in Städten, als auf dem Lande, von dem 1 Januar an, dieses, Gott gebe mit Friede und Segen hereingetretenen 1635 Jahres, 6 Schilling Lübisch Transsteur von jedem Scheffel Malz gegeben, und daneben eine abermalige Vieh- und Standtsteur nach dem vorigen Modo, in den Land-Kasten ohnfehlbar eingeliefert werden sollte.

Und befehlen Euch darauf hiemit samt und sonders gnädig, ernstlich wollend, daß Ihr bey Vermeidung unfehlbarer scharfen, auch auf allen Fall militairischen Execution, (welche stracks nach verflossenem Termino ohne einige vorhergehende Verwarnung angeordnet werden soll) von dem 1 an Januar jeden Scheffel Malz, unangesehen einer oder ander vor Publication dieses unsers Edicts, jedoch nach dem 1 Januar, mahlen lassen, und das Malz schon in seinem Hause hätte, mit 6 Schilling Lübisch versteuret, und solche Steuren den verordneten Collectoren in Städten, auf dem Lande aber den Pastoribus gegen Empfahung eines Freyzettels einbringet: wie auch eine Vieh- und Standsteur nach dem vorigen Modo, auf Pauli Bekehrung in den Landkasten nach Anklam unfehlbar mit unterschriebenen Registern einschicket, oder im widrigen Fall gewärtig seyd, daß den Contumacibus so lange Reuter eingeleget werden, bis sie dieser Verordnung würklich nachgelebet. Solches meynen Wir ernstlich, und hat es die unumgängliche Noth erfodert. Urkundlich unter unserm Fürstl. Insiegel.

Datum Alten-Stettin, den 8 Januar 1635.

BOGISLAUS. (L. S.)

No. 45. Rescript der Kön. Regierung an den Accise-Inspector, wie Professores und der Oeconomus der Akademie die Accis-Freyheit zu geniessen haben sollen. Vom 31 Januar 1659.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor, Ehrenvester geliebter Collector. Es hat die Universität zu Greifswald durch den abgefertigten Herrn D. Stephani gar inständlich anhalten lassen, ihrem Oeconomo bey der Comunität das vorhin aus erheblichen Ursachen suspendirte Freykorn wieder aufzulassen, wie auch ihm ein Gewisses für seine Person auf seine Haushaltung zu verordnen. Ob Wir nun wohl im letztern Punct vornemlich Bedenken zu tragen gehabt, weil solches wider die Steuer-Ordnung läuft, und er von der Universität seinen gewissen Unterhalt hat; Jedoch aber, und weil er sich erboten, denenjenigen Studiosis, welche an seinen Tisch treten, und sich ab und an finden würden, so lange und bis die löbliche Universität die Communität selbst wieder aufrichten könne, den Tisch wöchentlich für einen halben Rthlr. zu geben: So wolle er ihm hiernächst auf die Personen, die nach voriger Gewohnheit von dem Herrn Rectore Magnifico quartaliter specificiret werden, auf jede, 8 Scheffel Malz und so viel Roggen, auf ein Jahr gerechnet, imgleichen ihn, dem Oeconomo selbsten, jährlich, zu seiner Haushaltung, auf eine halbe Last Malz und eine Last Roggen die Freyzettel folgen lassen; Jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er hergegen, seinem eigenen Zugebothe nach, denjenigen Studiosis, so bey ihm zu Tische gehen wollen, die Kost für einen halben Rthlr. zukommen lasse, auch aller Unterschleif dabey abgewendet werde. Und als Wir auch vernehmen, daß bey der Herren Professoren eigenem Freykorn nicht wenig Misbrauch vorgehe, und solches von Tage zu Tage höher aufgetrieben, vergrössert, und allerley Mercanz damit getrieben werde, dadurch bey dieser fast beschwerlichen Zeit, die ohne dis geringe und von Tage zu Tage mehr und mehr abnehmende Kammer-Intraden geschwächet werden; Als wolle er hinführo einen solchen Unterscheid halten, daß er den Herren Professoribus Ordinariis die vorhin vermachte 10 Scheffel Malz und 10 Scheffel Roggen, die solche bedürfen, zwar

auf jede Person abfolgen lasse; denen Herren Extraordinariis aber nicht mehr, als auf jede Person, so bey ihrem Hauswesen, durch des Herrn Rectoris Magnifici subscribirte Specification, quartaliter verificiret werden, 8 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Malz gut thue, auch darüber durchaus nicht gehe, und allen Unterschleif verwehre: weil diese Zeiten durchaus ein mehres nicht leiden können. Wornach er sich zu achten.

Datum Alten-Stettin, den 31 Januar Ao. 1659.

A. Gyldenklau. H. C. v. Eternbach. Godofred von Schröder.

An Kärsten Schwarz.

No. 46. Rescript der Königl. Regierung, wegen der jährlichen Freyzettel des Akademischen Oeconomi auf jeden Studiosum. Vom 6 Junius 1666.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Edler und Vester, Vielgeehrter Herr Cammerirer. Es beklaget sich der Greifswaldischen Universität Oeconomus, daß ihm bey der Collectur anjetzo nicht mehr denn 8 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Malz, da ihm doch vor diesem allemal 10 Scheffel von jeder Art paßiret worden, auf jede Person gut gethan werden wolle. Wann nun aber die Königl. Regierung zu desto besserer Renommee gedachter Universität; die Communität gerne wieder in vorigen Stand zu bringen geneigt ist, dieses auch ja gar ein geringes austragen kann; so wolle der Herr Cammerirer bey dem Collectore zu Greifswald die Verfügung thun, daß gedachtem Oeconomo, dem alten Herkommen nach, jährlich auf die Person 10 Scheffel Roggen und auch so viel Malz aus der Collectur durch die gewöhnliche Freyzettel gut gethan werden möge. Die Wir hiemit ihn göttlicher Obhut empfehlen. Wolgast, den 6 Junii Ao. 1666.

Unsers Vielgeehrten Herrn Cämmeriers Freundwillige

B. H. v. Bülow. P. C. von der Lanken. J. von Faltzburg.

No. 47. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung im Herzogthum Vor-Pommern. Greifswald 1669.

(Lieget wörtlich mit einigen Zusätzen, in den 1697 und 1705 publicirten Ordnungen.)

No. 48. Mandat wider die Unterschleife bey der Accise. Vom 21 März 1670.

Tit. Regim.

Demnach man hiebevor schon in Erfahrung gebracht, auch itzo je mehr und mehr anmerket, daß seither jüngsthin introducirten neuen Accis-Ordnung sich in unterschiedlichen Districten einige gewisse Leute aus allen Ständen befinden, welche an Roggen und Malz fast nichts versteuren, massen dann ihrer etliche bereits vor diesem in einem Jahre kaum wenige Scheffel, insonderheit an Malz, veracciset, und aber solcher Unterschleif zu merklicher Defraudirung des J. K. M. an statt eines von der gesamten Landschaft verwilligten zulänglichen Subsidii, gereichet, und dahero um so viel weniger zu gedulden, als den Landes-Einwohnern ohnedem durch beregte neue Ordnung, sowol bey dem Roggen als Malz, eine ziemliche Uebermaaße, auch aus der Consideration gegönnet, daß einieder das Seinige desto richtiger versteuren, und die Contravenienten desto härter gestrafet werden möchten: So haben Wir nöthig befunden, durch dieses offene Placat, (weil es fast das Ansehen gewinnet, daß ihrer viele sich einbilden, durch die neue Ordnung zu mehrern Unterschleif und Verhelung Gelegenheit und Recht überkommen zu haben,) alle und jede zu erinnern, was sie in ihren Häusern und Höfen consumiren, in den Collecturen richtig anzugeben, und darauf die Zettel allemal gehörig auszulösen, nicht aber es heimlich auf die Mühlen zu bringen, und die Müller, daß sie es wider ihren Eid ohne Zettel, oder zwey und mehrmal eine gewisse Quantität auf einen Zettel, abmahlen, unrechtmäßiger

ger Weise zu persuadiren und zu bereden. Wofür wie zuvor, die Contravenienten, Einhalts der Accis-Ordnung, hinführo ernstlich angesehen, und darunter auf niemand, er sey wer er wolle, Reflexion genommen werden solle.

So werden auch die Müller hiedurch gleichfalls alles Ernstes erinnert und befehliget, hinführo ihren geleisteten Eid besser, als bishero von den meisten geschehen seyn mag, in Acht zu nehmen: oder zu gewarten, daß wider die, welche dawider gehandelt zu haben betroffen werden, Einhalts der Ordnung und nach Schärfe der Rechte, verfahren und die Delinquenten, andern zum Abscheu und Exempel, abgestrafet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Urkundlich ꝛc.

Signatum Wolgast, den 21 März Ao. 1670.

(L. S.)

C. Mardefeld. H. C. v. Sternbach. P. C. v. d. Lanken. H. Wolffradt. H. E. Sellius.

No. 49. Perpetuum executoriale für die Accise-Bedienten. Vom 30 September 1670.

Tit. Regim.

Demnach man befindet, daß die Accis-Intraden, zu höchstem Nachtheil der Soldatesque, als zu deren Unterhalt sie vornemlich destiniret, von Tage zu Tage, je länger je mehr in Abnehmen gerathen, und solches guter massen durch ungleiche Deutung der introducirten neuen Accis-Ordnung dahero erfolget, weilen sich einige einbilden, als wenn die Accis-Bediente das Werk (absonderlich da die mittelbare Obrigkeit einiger Orten die Hand nicht mit anschlagen will, sondern nur tergiversiret, und alle Excesse gleichsam beschirmen hilft) durch zureichende militarische Execution weiter nicht zu befordern und aufrecht zu erhalten, oder die Commendanten in Guarnisonen ihnen darunter zu assistiren nicht mehr befugt seyn sollen: Solches aber ganz und gar, sowol wider die Intention angeregter Ordnung, als der hohen Obrigkeit und aller getreuen Patrioten Ziel und Zweck laufet, auch daher allerdings nicht verantwortlich, oder gestattet werden kan, daß solche, an statt eines einhelligen durchgehenden Landes-Subsidii verwilligte, und ganz unentbehrliche Mittel, durch allerley Unterschleif, und besonders durch untreue Müller benachtheiliget, und in merklichen Abgang gesetzet werden sollen: So hat man der hohen Nothdurft erachtet, das vorhin für die Accis-Bedienten ergangene perpetuum Executoriale zu erneuern. Und gleichwie den Accis-Inspectoren, Collectoren und Visitirern ernstlich und bey ihrer Eides-Pflicht, hierdurch anbefohlen wird, dahin zu sehen, daß aller Unterschleif nach äusserstem Vermögen dabey abgekehret werde, und diese Einkünfte der Königl. Cassa richtig zufliessen mögen;

Also werden hieneben die Herren Commendanten in allen und jeden Guarnisonen, welche anitzo das Commando daselbst führen, oder denen es hiernächst anvertrauet werden mögte, hiemit respective belanget, erinnert und befehliget: den Accis-Bedienten auf beschehendes Ansuchen, mit der militarischen Hülfe zu assistiren, damit nicht allein die delinquirende Müller nach Erforderung zum Gehorsam oder gar in gefänglicher Haft gebracht, sondern auch andere Defraudanten und morose Contribuenten zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden mögen, es sey nun gleich bey dem Modo ordinario, oder der an etlichen Orten angeordneten Personen-Exteur, als welche sonderlich zum guten Theil gar schwerlich erfolgen, und dahero mit verstärkter Execution wider solche morosos zu verfahren die Nothdurft erfordern will. Damit aber die ausgeschickte Executoren sich nicht zu beschweren haben mögen, als wann ihnen bey theils Contribuenten weder Essen noch Trinken, weniger einige Executions-Gebühr, gereichet werden wollte, wessenfals sie hernacher solche auf den Collecturen von den Collectoren abzufordern vermeynen, dieselben aber diesfals etwas von den einhebenden Intraden zu verwenden nicht bemächtiget; Als wird solchen Executoren hiermit zugelassen und verordnet: an welchen Orten ihnen auf solche unzuläßige Maasse begegnet wird, daß sie neben den Restantien, so solche morose Contribuenten zur Accise schuldig, auch täglich für sich, an statt Essens und Trinkens, 4 Lßl. und für die Executions-Gebühr 3 Lßl., auf jeden gemeinen Soldaten, die Unter-Officirer aber dazu, noch halb so viel, abzufodern befugt, auch nicht eher abzuweichen schuldig

seyn sollen, bis der Nachstand zur Accise, samt angeregter ihrer verordneten Executions-Gebühr, abgetragen; Doch sollen sie hierüber weiter nichts fordern, oder keine Exorbitantien begehen, sondern sich hieran allerdings genügen lassen. Im übrigen wird dieses Originals wahren Copeyen gleichmäßiger Glaube zugestellet. Urkundlich u. s. w.

Signatum Wollgast, den 30 September, Anno 1670.

C. Mardefeld. H. C. von Sternbach. F. Horn. H. Wolffraht. H. E. Sellius.

No. 50. Verglichene Accise und Personen-Steuer-Ordnung in Königl. Pommern. Vom 9 März 1672.

Ist auf Befehl der Königl. Regierung zuletzt wörtlich in Quart neu gedruckt 1764.

Tit. Regim.

Demnach aus einigen erheblichen und denen Public-Intraden schädlich befundenen Ursachen, auf gepflogene Communication mit denen Herren Landständen, für gut befunden, daß zu Verhütung der bey dem Accis-Wesen vorkommenden Inconvenientien und Beschwerden, an statt der würklichen Accise, auf dem Lande durchgehends, als ein Surrogatum, eine Personen- oder Quartal-Steuer introduciret werden mögte: Seine Hochgräfliche Excellenze und die Königl. Regierung auch, auf eingeholte Ihro Königl. Majestät allergnädigste Resolution, darin so viel lieber consentiret, als auf solche Art viele andere bey dem bisherigen Modo sich aufgebende Unordnungen desto besser abgestellet werden können: So ist endlich, nach reiffer Erwegung, das Werk, mittelst Göttlicher Verleihung, bey jetzigen Landes-Convent, mit gemeinem Rath und Zuziehung sämtlicher Herren Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, unter gewissen Conditionen, zum Stande gebracht, und darüber nachfolgende Ordnung zu publiciren beliebet worden.

1. Gleichwie Ihro Königl. Majestät Seine Hochgräfliche Excellenze und die Königl. Regierung hiemit per expressum vorbehalten: Daß, sobald dieselbe diese Quartal- oder Personen Steuer, einer oder andern Ursache halber, bedenklich und nicht zureichend finden sollten, alsdenn die vorige Art der Accise, mit gemeinem Rath und Bewilligung der Herren Landstände wieder einzuführen Ihnen frey stehen möge. Also ist hergegen an Seiten der Herren Landstände angeführet, daß, im Fall sie durch diesen Modum sich graviret befinden und solches gebührend remonstriren würden, alsdann mit Ihrer Königl. Majestät allergnädigsten Consens und gemeinem Belieben der vorige Modus wiederum introduciret, und ihnen der Regressus dahin obangedeuteter massen keinesweges verwehret sein solle. Dabey denn verabredet,

2. Daß solches nur auf dem Lande allein, und nicht in den Städten, als welche bey dem vorigen Modo verblieben, statt habe.

3. Die Designation der Leute, wie unten mit mehrerem berühret, jährlich wiederholet, und

4. damit die Cassa der Zahlung halber, zum Behuf des Estats, so viel mehr gesichert seyn möge, solche Steuer alle Quartal voraus bezahlet werden soll; dabey jedoch von Herren Landständen bedungen, daß niemand für seine Unterthanen weiter gehalten seyn möge, als darunten Caput III. exprimiret und verabredet worden. Und wie im übrigen die vorige Accis-Ordnung vom 10 April 1669, so weit sie hiedurch mit gemeinem Rath und Belieben nicht restringiret ist, in vollem Vigeur verbleibet, also soll auch denen dabey reservirten Conditionibus hiedurch auf keine Wege präjudiciret seyn.

Caput I. Von der Taxa.

1. Giebt jeder Adelicher Hausvater des Jahr 2 Rthlr. Die Hausmutter 1 Rthlr.
Ein Sohn oder Tochter, so 15 Jahr erreichet, 1 Rthlr.
Andere Adeliche Manns- oder Weibs-Personen, welche der Adeliche Hausvater bey sich hat, eben so viel, 1 Rthlr.
Imgleichen Hofemeister, Præceptores, Verwalter, Schreiber, oder solche Personen, die mit an des Herrn Tisch gehen, 1 Rthlr.
Alles Gesinde, so von dem Hausvater gespeiset wird, als Schützen, Gärtner, reisige Diener, Fischer, Knechte, Mägde, Jungen, und wie die Namen haben,

Jede

Jede Mannsperson jährlich 32 ßl. Eine Frauensperson aber 28 ßl.
Unter diesem Gesinde werden auch verstanden die Voigte, Haker, Meyer, Dröscher, Schäfer, Hirten, welche der Hauswirth das ganze Jahr durch haben muß, wann sie vom Hofe gespeiset werden; sollten aber einige, als Haker oder Dröscher, nur auf ein halb Jahr gebraucht werden, müssen derselben Zwey für Einen in Anschlag gebracht werden: die aber, so Deputat bekommen, und ihre Weiber im Dorfe liegen haben, werden in eine von den nachfolgenden Classen gebracht.

Jedoch wird dieses bey dem Adelichen Hausvater noch zu beobachten seyn, daß, wann er ein Mann ist, der vor andern bemittelt, auch ehe mehr würklich versteuret hat, und dessen aus verschiedener Jahre Registern überwiesen werden könnte, auch darüber nichts erhebliches einzuwenden, und darüber von der Königl. Regierung Verordnung erhalten sollte, oder auch schon vor diesem accordiret und ein mehreres gegeben hätte, als dieser Anschlag bringen mögte, solches bey Wiederholung der Designationen in Consideration gezogen werden müsse.

Wobey aber auch hergegen zu beobachten seyn will, wann eine Adeliche Person etwa alt und abgelebet, oder eine Wittwe, nebst ihren Töchtern und Jungfrauen, eine eingezogene Haushaltung führete, sonst auch jemand von Mitteln abgekommen wäre, oder nur auf einer geringen Gelegenheit wohnete, daß mit denenselben nach Beschaffenheit der Umstände dispensiret, und sie unter eine von den folgenden Classen gebracht werden mögen.

Brauet ferner einer von Adel, der dessen befugt ist, auf die Krüge, oder hat eine Branntweinbrennerey angeleget, muß er sich deswegen a part vergleichen, und kan solches nicht in die Haus-Nothdurft gezogen oder darunter bedecket werden.

2. Pfandträger und Pensionarii von Adelichen und dergleichen Gütern geben den Adelichen Personen gleich; hergegen Pfandträger und Pensionarii von kleinen Gütern oder Bauerhöfen ohne Dienste, geben für eine Mannsperson jährlich 1 Rthlr.
die Frau, und Kinder, so von 15 Jahren, 36 ßl.
Deren Gesinde aber den Adelichen gleich, wie oben gesetzet.

Hätten aber dergleichen Leute nur einen Bauerhof unter sich, doch, daß sie gleichwol freye Leute seyn, und andern nicht zu Dienst gehen, werden sie zwar den Bauersleuten gleich gerechnet, müssen aber nicht unter die geringste Zahl gesetzt werden.

3. Gleichen Verstand hat es auch mit den Müllern, Schmieden, Krügern, davon die Vermögensten geringer nicht als 3 Rthlr.
doch wol höher, angesetzet werden können, wenn sie zumalen mehr als vier Personen bey ihrem Hauswesen haben und unterhalten müssen, auch daneben starken Ackerbau treiben, oder selbst zum Verkauf brauen und Branntwein brennen, dafür sie sich a part abfinden müssen: jedoch soll keinem wider den Haupt-Commißions-Receß dergleichen Nahrung zu treiben verstattet werden; Sollten sie aber auch wenigere Personen haben, und also darthun können, daß sie so viel nicht contribuiren dürften, würde ihnen auch eine billigmäßige Moderation gegönnet: wie denn auch hierunter nicht verstanden werden die Krüger, so Unterthanen sind, und zu Hofe dienen, massen solche den andern Bauersleuten gleich geben sollen. So viel aber die Krüge betrift, wird auf einem jeden, darauf der vom Adel, oder Krüger, nach Masse und Disposition des Haupt-Commißions-Recesses zu brauen befugt ist, eine Last Malz angeschlagen, es sey denn, daß ausfündig gemacht werden könnte, daß jährlich nicht so viel verthan werden mögte.
Ein Schäfer bey einer grossen Schaferey, der über 4 Personen hat, giebt jährlich 3 Rthlr.
Der vier Personen hat 2 Rthlr. 24 ßl. Wenn er aber weniger hat 2 Rthlr.
oder nach advenant der Personen.
Ein Hammel- oder andrer Schäfer aber, so nur zweene Personen hat, 1 Rthlr. 24 ßl.

4. Ein Bauersmann, der volle Dienste mit seinem Viehe thut, und gutes Vermögens ist, wird jährlich angeschlagen auf 3 Rthlr.
Doch können diejenigen darunter nicht begriffen werden, die mehr als ordinairen Hufenschlag haben, der Obrigkeit auch bisweilen gar nicht zu Diensten gehen, sondern nur Dienstgeld geben, und daher gleichsam als freye Leute oder Pensionarii zu considériren sind, auch gemeinialich ihr vieles und starkes Gesinde halten, oder erwachsene Kinder an derer Stelle gebrauchen; Imgleichen, da aus den Accis-Registern erweislich,

daß

daß sie vorhin mehr jährlich gesteuret haben, die können hierunter nicht verstanden, noch denen andern die Last aufgebürdet, sondern es muß desfals ein raisonabler Unterscheid gehalten werden.

Ein andrer Bauersmann, der nicht volle Dienste mit seinem Vieh thut, oder auch schlechten Vermögens ist, giebt jährlich 2 Rthlr.

Ein halber Bauer oder Cossate, der nicht die ganze Woche mit Vieh dienet, nach Unterscheid des Vermögens und der Personen, von 1½ bis 1 Rthlr.

Ein Cossate oder Kähter, der nur Fuß-Dienste thut, 32 ßl. Oder, da er nur von gar schlechter Condition ist, und auf den Gütern ab und an gespeiset wird, 24 ßl.

Wobey dann in Specie wegen der Unterthanen und anderer Häuschen-Leute in der Insul Rügen verabredet, daß, weil an dem Orte die Bauren nicht brauen, sondern das Bier aus der Stadt holen, die Bauleute, halbe Hufener und Cossaten, wie auch Einlieger, auf den dritten Theil reduciret werden, und also nur zwey Theil von dem, was mit denen in Pommern veraccordiret, geben sollen.

5. Die Einlieger, oder häuschen Leute, wie sie an etlichen Orten genennet werden, so ihre eigene Häuser haben, oder zur Heuer wohnen; imgleichen die Handwerker, als Schuster, Schneider, Leinweber, Rademacher, Fischer, Sager, oder wie sie Namen haben, geben jährlich, nebst ihren Weibern, 1 Rthlr. Die andern aber, so nur bey Leuten einliegen, und um Tagelohn arbeiten, für Mann und Frau 32 ßl.

Und endlich die, so sonderlich keine Arbeit verrichten können, (ausserhalb der miserablen Personen) nur jährlich 12 ßl. damit sie nicht aus dem Lande verjaget werden.

Einen andern Verstand aber hat es, wenn oftmals solche Leute Häuer-Acker haben und annehmen, oder sonst ihre gute Nahrung treiben, und bisweilen besser als ein Bauersmann stehen, auch zu mehrmalen so viel steuren, die können nicht unter dem gemeinen Titel der Einlieger verstanden werden, sondern müssen zum wenigsten, nach Beschaffenheit ihres Zustandes, dergleichen Bauersleuten gleich geben.

Jedoch, was einzelne Tagelöhner, alte Frauen, oder miserable Personen sind, die geben nur für eine Person, oder werden nach Gelegenheit, und da sie die Almosen suchen, gar verschonet, wobey aber aller Unterschleif verboten seyn soll, und daß niemand solche Personen vor miserable angebe, wo sie es nicht in der That seyn.

6. Ein Voigt, so seine Frau und Kinder hat, und Deputat bekömt, giebt jährlich 1 Rthlr. Ein Häker 1 Rthlr. Werden sie aber auf den Höfen gespeiset, geben die Weiber, so in den Dörfern liegen, mit, doch ohne Kinder, jährlich 16 ßl. Ein Hirte, der beide Huden hat, 1 Rthlr. Der eine Hude hat, 24 ßl. Ein Schweinhirte 12 ßl. weil solche Leute viel Brod aus den Häusern bekommen, und sonst beynöthig seyn.

7. Und weil letztlich die mancherley Conditien und Zustand der Leute nicht beschrieben, und in eine gewisse, genaue, und präcise Ordnung verfasset werden kan, so werden alle die übrigen Personen, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, in eine von obigen Classen gebracht.

8. So kann auch diese Personen-Steuer, welche nur auf eines jeden Hausvaters und dessen Gesindes Nothdurft angesehen, nicht dahin extendiret werden, wenn ganze Oxhäupter Wein, und eine gute Quantität an fremdem Bier aus den Städten geholet wird, sondern es muß dasselbe, im Fall es nicht vorhero der Krone in natura veracciset, sonderlich versteuret werden.

9. Vielweniger können die vom Adel, oder andere Einwohner auf dem Lande, denen es von Rechtswegen nicht zustehet, wider altes Herkommen, und dem Haupt-Commissions-Receß, zum Nachtheil der Städte Privilegien, für ihre Unterthanen brauen, neue Krugstatten anlegen, oder auch ein jeder Bauersmann, der etwa mehr als sein Nachbar im Vermögen hat, für andere zum Verkauf brauen, und also sich der Quartal- oder Personen-Steuer mißbrauchen, als welches allerdings wider die Intention dieser Ordnung läuft, und hiemit bey Arbitrar-Strafe ernstlich verboten wird, weilen kein Stand des andern Privilegien infringiren kann, und letztlich das Publicum dadurch nur unverantwortlich defraudiret wird.

Caput II. Von Profession der Personen, und Reiteration der Designationen.

1. Muß jeder vom Adel und Unadel seine Personen, welche er bey seinem Hauswesen hat, als Frau, Kinder und Gesinde, so 15 Jahr alt seyn, specificiren.

2. Im

2. Imgleichen müssen die Schäfer, Müller, Schmiede, Krüger, die nicht unterthan seyn, und andere Einliegere, so Heuer-Acker haben, und deswegen mehr Gesinde halten, die Personen, so 15 Jahre alt, richtig angeben und specificiren.

3. Insonderheit müssen die Einlieger und dergleichen Leute, unter dem Schein, als wenn sie dem Grundherrn selbst allemal nicht bekannt, wann sie ab- und zugiengen, nicht ausgeschlossen, vielmehr fleißig untersucht, und mit auf die Specification gebracht werden, damit sie dem Hausvater, und consequenter dem Publico, die Last mit tragen helfen, und hiedurch nicht eschappiren können.

4. Weil auch des Hausvaters Hauswesen sich des Jahres oft verändert, sonderlich dererjenigen, die mit vielen Unterthanen nicht versehen, indem er das eine mal mehr Leute als das andre mal haben muß, als da ist die Saat-Zeit, Erndte, und in der Drösche, daher wol vonnöthen wäre, daß zum wenigsten alle Quartale die Designationes personarum reiteriret werden mögten: weil aber dieses nicht wenig Mühe, Ungelegenheit, und Disputat abgeben und erwecken dürfte, wird jeder Hausvater ermahnet, dieselbe also einzurichten, daß sie auf ein ganzes Jahr bestehen können.

5. Sollte aber eine solche Veränderung der Possessoren vorgehen, daß neue an die Stelle kämen, oder auch ein importantes Accidens sich aufgeben, als wann etwa ein Hausvater abgienge, und sonst sein Hauswesen, durch Seuche, oder andere unvermuthliche Zufälle, sich ändern möchte, würde eine neue Designation übergeben, oder die alte anders eingerichtet werden müssen.

Caput III. Von der Pränumeration und Assecuration dieser Steuer.

1. Ob zwar expresse verabredet, daß niemand für seine Unterthanen gehalten seyn solle, so wird dennoch, damit die Königl. Cammer und Cassa dieser Intraden so viel mehr gesichert seyn möge, jede Herrschaft, oder wer jedes Orts derselben Stelle repräsentirt und vertritt, bedacht seyn, die behandelte Steuer, sowol für sich zu entrichten, als von seinen Unterthanen und unter ihm wohnenden Leuten quartaliter abzufordern, und voraus zu bezahlen, nicht aber bis in den andern oder dritten Monath, und ans Ende des Quartals, damit zu verzögern, dadurch das andere dazu kömmt, ein Rest in dem andern wächset, und ihm und den Seinigen hernacher so viel beschwerlicher und unträglicher abzustatten fällt, wann er zumalen die Executorn verpflegen, und die Executions-Gebühr dazu bezahlen soll. Wer aber darunter säumig sich erweisen, und in denen nächsten 14 Tagen nach Anfang des Quartals das Seinige nicht entrichten sollte, derselbe wird durch die Execution zu dessen Einbringung dergestalt angehalten, daß eine jede Obrigkeit die Restanten dem Collectori in bemeldeter Frist zu specificiren schuldig sey, und derselbe alsdenn, auf Verordnung der Königl. Regierung, vermittelst deswegen ihm ertheilten Ordre, so viel Soldaten, als zu Eintreibung des Rests nöthig, aussenden, und auf der Obrigkeit Veranlassung die Execution verrichten lassen solle. Daferne aber die Obrigkeit selbst säumig wäre, soll die Königl. Regierung, oder auf Dero Befehl der Inspector, bemächtiget seyn, die Execution derselben so lange zuzulegen, bis wegen des Quartals die Richtigkeit getroffen; Und wird jedem Soldaten, nebst Essen und Trinken, täglich 3 ßl. Executions-Gebühr gereichet.

2. Nichtweniger sind die Grundherren an denen Orten, wo es nicht aus sonderbaren Ursachen für unnöthig geachtet wird, gehalten, bey Vermeidung gleichmäßiger Execution, die Quartal-Zettel, welche ihnen allemal, gegen Erlegung der Steuer, ohne weiterm Entgeld, extradiret werden, bey Eintritt des andern Quartals richtig wieder einzuschaffen, und mit den neuen abzuwechseln, es sey dann, daß der Zettel unversehens verlohren wäre, und der Contribuente solches durch einen Schein von seiner Obrigkeit beybringen möchte; weil um der Städte willen, die annoch unter der Ordinair-Steuer verbleiben, und sich zu mehrmalen der Mühlen auf dem Lande gebrauchen, ohne Zettel nichts gemahlen werden kan.

3. Zu welchem Ende auch die Herrschaft bedacht seyn wird, Ihre und der Ihrigen Säcke mit der Herrschaft Nahmen zu zeichnen; der aber mit ungezeichneten Säcken zu den Mühlen kömmt, wird sich nicht müssen befremden lassen, daß ihm das Getrayde arrestiret wird.

Caput IV. Von Inquisition des Unterschleifs.

1. Gleichwie fürs Vierte nicht gezweifelt wird, es werde ein jeder Hausvater, als ein getreuer Patriot, die Seinigen richtig designiren und designiren lassen, jedoch aber, weil keine Ordnung ohne gute Aufsicht im Gange und Schwange erhalten werden kan, die Grundherren sich auch bereits beschweren, selbst nicht allemal zu wissen, was für Leute in ihren Gütern ab- und zugehen; So kann ihm auch niemand befremdlich lassen vorkommen, daß die Hohe Obrigkeit (gleichwie vor diesem in solchen Fällen gebräuchlich gewesen) die Einwohner in jedem Kirchspiel durch die Herrn Geistlichen beschrieben, und, da sich einiger begründeter Verdacht fünde, durch die Visitatorn, mit guter Bescheidenheit, nach eines jeden Zustand an jedem Orte forschen lasse, weil niemanden zuwider seyn kan, der bey dem Publico sich richtig bezeigen will, daß auch dießfalls bey seinem Nachbarn dergleichen Nachforschung gethan, und keiner vor dem andern graviret werde.

2. Sollte nun, über alles Verhoffen, befunden werden, daß ein oder anderer Grundherr seine Bauren anders, als in der That dieselbe beschaffen, auch sie in der Taxa angesetzet und describiret, und also ganze für halbe, halbe für Kähter, die Kähter für Häusgen-Leuten, und also consequenter angeben, und einen unzuläßigen Eigennutz darunter suchen, sie höher belegen, und sich dadurch befreyen, oder auch mehr Leute collectiren würde, als er in der Königl. Collectur angegeben, und dafür Abtrag gethan, derselbe ist diesfalls nicht unbillig strafbar, und haben zuförderst die Collectores und Inspectores dergleichen Grundherren zu vermarnen, solches zu corrigiren, oder, da es nicht geschicht, es ferner an die Königl. Regierung zu bringen, die dergleichen unzuläßige Dinge so viel schärfer und zwar in Triplum bestrafen wird, als sie viel mehr importiren, als ein oder ander Scheffel Korn, der mit Unterschleif zur Mühlen gebracht wird, und dennoch von der Landschaft selbst auf 1 Rthlr. Strafe gesetzt ist, und werden solche Strafen dem Fisco applicirt.

3. Nicht weniger strafbar ist, wann die Contribuenten auf dem Lande, unter dem Schein ihrer Quartal-Zettel und gezeichneten Säcke sich unterstehen sollten, mit den Einwohnern in Städten zu colludiren, und ihnen gemahlen Pfund- oder ander Mehl, heimlich oder öffentlich, so sie nicht absonderlich versteuret und angegeben, oder auch gar gemahlen Malz, in die Städte zu practisiren, worauf die Mühlenbereuter und Thorwächter, bey rechtmäßigem Verdacht, eine genaue Aufsicht in den Thoren und auf den Strassen haben, auch, da sie sichern Fuß zu gehen, den Unterschleif in der Leute Häuser verfolgen, mit der Krone beschlagen, hernach auch dem Collectori, und dieser jeden Orts Obrigkeit, anzeigen sollen, damit hernach der Ordnung gemäß darunter verfahren werden könne. Und soll jeder dergleichen ein- und ausgehender rechtmäßig-verdächtiger Wagen deswegen Rechenschaft zu geben gehalten seyn; Da auch desfalls etwas beschlagen wird, soll sowol der Eigenthümer, als der mit ihm die Durchstecherey gebraucht, er sey wer er wolle, jeder, von jedem Scheffel, nach Anleitung der Anno 1669 publicirten Accis-Ordnung, 1 Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig seyn, und die mittelbare Obrigkeit davon mit participiren.

4. Sollten auch die Müller sich solcher Collusion unterstehen, und entweder den Stadtleuten auf Quartal-Zettel, oder falsche Säcke, oder ihnen gar ohne richtige Accis-Zettel, mahlen, die sollen mit der Straffe des Meineydes zwar beleget werden, jedoch mit der Eidesleistung, zu Verhütung der vielen Perjurien, und Abwendung göttlicher Straffen, inskünftige verschonet bleiben, auch der vorhin geleisteten erlassen seyn, den den Contribuenten aber soll das Korn genommen, und sie auf jeden Scheffel mit 1 Rthlr. noch dazu bestrafet werden.

Würde auch der Müller selbst Pfund- oder ander Mehl, oder gemahlen Malz, vom Lande in die Städte bringen, und solches nicht richtig veracciset seyn, der soll, nebst der Straffe des Meineydes, Wagen und Pferde dazu verlohren haben, und soll allemal die Obrigkeit, darunter der Delinquent gesessen, mit zur Cognition gezogen werden.

Caput V. Von Continuation dieser Steuer.

1. Soll diese Steuer erstlich zum Versuch, auf eine beliebige Zeit, welche von Ostern Anno 1672 den Anfang nimt, eingeführet werden, und niemand sich davon entziehen, oder von der einmal gemachten Convention zu resiliren bemächtiget seyn, massen dann

dann inskünftige, zu Anfang des Jahrs, ein Jeder sich bey der Collectur, dahin er verleget, anzugeben, und dafern bey der Designation einige Veränderung zu merken, dasselbe an den Accis-Inspector, auch, beschaffenen Umständen nach, gar an die Königl. Regierung gebracht werden solle.

2. Sollte aber immittelst (welches der Höchste in Gnaden verhüten wolle) eine Recidiv, oder so schwere Krieges-Trublen das Land betreffen, daß der Landmann nicht bey dem Seinigen bleiben könnte, würde dieses Werk von sich selbst cessiren, doch, daß diejenigen, welche annoch der Königl. Cammer mit Restanten von denen verhin verflossenen Quartalen verhaftet, dieselbige richtig abtragen, auch die andern, so bey dem Ihrigen bleiben, sich solcher Consumtions-Steuer nicht entziehen mögen.

Caput VI. Von Bestrafung des Unterschleifs.

1. Immittelst bleibet es in den Städten bey der gewöhnlichen und ordentlichen Accis-Steuer, und, weil eine zeithero, zwischen den Königl. Bedienten, und der mittelbaren Obrigkeit in den Städten, allerley Controvertien wegen der Jurisdiction vorgefallen, da diese vermeynet, die Königl. Bedienten, bey vorfallenden strafbaren Casibus und Delictis, davon gänzlich auszuschliessen, solches aber Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hohem Respect zu nahe, auch an sich selbst impracticable ist, und dem Werke zum höchsten Nachtheil gereichet; So ist die vorige Ordnung von der Königl, Regierung, mit Zuziehung der Herren Landstande, dahin declariret, daß, wann hinführo strafbare Delicta vorfallen, Ihrer Königl. Majestät verordnete Bediente, im Namen der hohen Obrigkeit, dabey die Direction führen, und solche Dinge auf den Collecturen vorgenommen, oder da sie von Importanz seyn, und Verzug leiden können, bis auf die Visitation verschoben werden sollen.

2. Es hat aber die mittelbare Obrigkeit dabey die Concurrenz und Mit-Cognoscirung, und disfals die Ihrigen dazu zu schicken, und da sie sich eines gewissen Schlusses nicht vergleichen können, wird die Sache an die Königl. Regierung gebracht, und daselbst der endliche Ausschlag gegeben.

3. Von denen Strafen wird eine Tertia der Königl. Cassa, die andere Tertia der mittelbaren Obrigkeit entrichtet, und der dritte Theil unter denen Accis-Bedienten vertheilet.

4. Und weil nunmehr die Personen-Steuer aufm ganzen Lande, auf eine Zeit zum Versuch eingeführet wird, haben die Städte und dero Einwohner sich aller Collusion mit den Landleuten, durch Misbrauch ihrer Quartal-Zettel, und gezeichneten Säcke, zu enthalten, oder der im vierten Capitul gesetzten Straffe gewärtig zu seyn.

5. Gleichermassen werden sich die Einwohner in den Städten des verdächtigen Nachtmahlens enthalten.

Imgleichen auch das Stückweise mahlen, so an etlichen Orten mit grossem Unfug, und zu des Werks höchsten Nachtheil eingeführet, vermeiden, letztlich auch bey ihren eigenen Stadtmühlen verbleiben, und sich der Landmühlen nicht eher, als wann es die Noth erfordert, oder da keine Stadtmühlen verhanden, gebrauchen, solches aber sowol, als wenn sie des Nachts aus Noth mahlen zu lassen gezwungen werden, jedesmal auf der Königl. Collectur anzeigen, und dabey, was sie für Mühlen besuchen wollen, specificiren, oder, da sie durch dessen Verheelung, sich eines oder andern Verdachts theilhaftig machen, sich nicht befremden lassen, daß der Sache durch andre Mittel nachgeforschet, und sie darüber zum Examen gezogen werden. Im übrigen verbleibet es bey vorigen ergangenen Königl. Verordnungen.

Caput VII. Wegen künftiger Inconvenientien und deren Verwehrung.

1. Und weil keine Ordnung also beschaffen, daß sich nicht immer eine und andere Inconvenientien aufgeben sollten, die erstlich aus der Praxi erlernet werden müssen; So stehet der Königl. Regierung anheim, diese publicirte Interims-Ordnung mit Zuziehung der Herren Landstände, zu mindern und zu mehren, damit diese, zu Sustinirung der Staats- und Soldatesque destinirten Einkünfte, dem Publico richtig zufliessen, und alle leicht einreissende Confusion, Unterschleif und Prägravation, abgewehret und aus dem Wege geräumet werden mögen.

Urkundlich ist diese Ordnung, unter dem Königl. Regierungs-Insiegel, auch Sr. Hochgräfl. Excellenze und Königl. Regierung eigenhandigen Subscription ausgefertiget, und zu männigliches Nachricht im offenen Druck zu geben verordnet worden.

Signatum Wolgast, den 9 März Anno 1672.

(L. S.) Carl Gustav Wrangel.

C. Mardefeld. P. C. v. d. Lanken. F. Horn. H. Wolfrath. J. R. v. Owstin. J. v. Falzburg.

No. 51. Patent zur Declaration einiger Zweifel wider die Accise- und Personen-Steuer-Ordnung. Vom 16 September 1674.

Tit. Regim.

Nachdem der Königl. Regierung, die bey gegenwärtigem Landtage allhie anwesende Pommersche Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten gebührend zu vernehmen gegeben, daß Ihnen von den Collectoren der Trank- und Schoffel-Steuer, nicht allein bey denen Casibus, welche expresse in der publicirten Accis-Ordnung decidiret, dubia gemachet, und die Steuren wegen einiger vorgehender Veränderung der Absterbenden, oder sich von dannen an andere Oerter begebender Personen halber, so nicht wiederum bestellet noch ersetzet werden können noch dürfen, exigiret würden, wie anjetzo bey den Schäfern, deren Schaafe gan; abgestorben, und denen Pensionariis, welche ihre Wohnungen an andere Oerter transferiret, oder auch wenn die durch den Tod abgeforderte Hauswirthe niemanden an ihre Stelle hinterliessen, solche klärlich zu Tage legte, dabeneben auch, wenn gleich beregten Collectoren wissend, daß die zwar wohin specificirte Leute nicht mehr verhanden, dieselbe doch keine völlige Quitung darüber ertheilen, sondern als Restanten offen stehen, und in der Specification des empfangenen Geldes mit nichten berühren wollten, ja wol die Herrschaft, bis sie das völlige Quantum der in vorigen Designationen specificirten Leute entrichtet, unangesehen obangeführter Veränderungen und vergegangenen Abganges, mit der Execution belegten, und derowegen hierunter um zureichende Verordnung und Remedirung gebeten.

Wann nun desfals in der publicirten Accis-Ordnung behörige Versehung geschehen, sich aber wegen der von neuem aufgebender und unmöglich abzusehen gewesener vielfältiger Casuum erheischende Provision und Verordnung gemachet, und dergestalt zu observiren veranlasset worden, daß wann ein jeder Hauswirth, der innerhalb Jahres Frist, in diesem oder jenem Quartal, einen Abgang an dergleichen Personen, welche vor der Hand nicht können ersetzet werden, oder auch gestalten Sachen nach nicht so schleunig ersetzet werden dürften, unleugbarlich erlitten oder empfunden, und denselben entweder 14 Tage vor- oder nach eingetretenem Quartal in der Collectur anmelden, und glaublich beybringen, auch zugleich anzeigen wird, wohin sich die an andere Oerter begebende Pensionarien, Einliegere oder Dienstboten gewendet, solches alsdann in so weit angenommen werden soll, als auf beschehene Erkundigung, welche mit Fleiß zu verrichten, den Collectoren und Visitirern jedes Orts oblieget, es sich also befinden thut, und des erwiesenen Abgangs halber an ihm keine Forderung gemachet werden solle, denjenigen aber, welche solchen Abgang nicht in vorgesetztem Termino oder Quartal, da er sich kurz vorher begeben, sondern hernachmals über die indigitirte 14 Tage, vor oder nach eingetretenem Quartal vorbringen wird, und nichts desto weniger dafür die Steuren einzubehalten gedenket, solchem mag es nicht zu statten kommen, sondern hat es sich zu imputiren, daß ers nicht zu rechter Zeit, und da man desfals gebührliche Nachfrage thun können, angemeldet habe; Es hat aber hiebey ein jeder Grundherr dahin zu sehen, daß er von einem jeden Contribuenten, so sich in diesem oder jenem Quartal an andere Oerter zu begeben gedenket, die Steuren bis zu dessen Ablauf völlig entrichten lasse und einbringe, weil vor Eintretung des folgenden Quartals keine Veränderungen, es rühren dieselbe her wo sie wollen, zu Verhütung alles Unterschleifs, und Beybehaltung der so sehr an manchem Orte abnehmender Collectur-Mittel verstattet werden können, wie denn auch ein Jeder derselben auf seine schuldige Pflicht, damit er dem Landes-Herrn verbunden, auch bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, die hinwieder eintretende Personen nicht zu verschweigen, sondern in den neuen Designationen mit Namen und nach derer Handthierung anzumelden

zumelden verbunden ist, dabeneben auch sowol mit solcher Einschaffung und Verbesserung der Accise, als Colligirung der Gelder und Beybringung der Restanten, sich richtiger als bis anhero geschehen, zu bezeigen seyn solle, damit widrigen Falls bey denen Accis-Mitteln kein unverantwortlicher Abgang oder Unterschleif vorgehen möge; alles mehren Einhalts vorbemeldter-Accis-Ordnung. Nicht weniger sollen auch die Collectores, wann die Accise nach der Designation und den daran befundenen Abgang richtig contentiret und abgeführet, einem jeden Contribuenten darüber völlig zu quitiren schuldig und gehalten seyn. Damit sich nun alle und jede Collectores solcher Steuer hiernach allerdings zu richten haben, ist dieses zu ihrer desto besseren Wissenschaft durch diesen offenen Druck publiciret worden. Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Wollgast, den 16 Sept. 1674.

C. G. Wrangel. (L. S.)

C. Mardefeldt. M. Palbitzky. P. C. v. d. Lanken. F. Horn. H. Wolfradt. J. R. v. Owstin. J. v. Falzburg.

No. 52. Der Königl. Regierung Rescript an die Stadt Stralsund, den bey der Regierung, der Kammer und dem Hofgericht bestellten Bedienten keine Stadt-Accise anzumuthen. 13 Sept. 1675.

Tit. Regim.

Entbiethen denen Edlen, Wohlehrenvesten, Hoch- u. Wohlgelahrten, Hoch- u. Wohlweisen Bürgermeister u. Rath hieselbst unsern Gruß, und lassen denenselben hiermit unverhalten seyn, welchergestalt bey des Hrn. Reichsfeldherrn u. General-Staathalters Hochg. Excell. und der Königl Regierung, sowol von einigen bey der Regierung als dem Hofgericht und der Kammer bestallten Bedienten desfals keine geringe Beschwerde geführet worden, daß ihnen angemuthet werden will, wenn sie zu ihres Hauses Nothdurft etwas Bier- und Brodkorn mahlen lassen wollen, auch einige über See kommende Victualien kaufen, von der hiesigen also genannten Pfund-Kammer, die gewöhnliche Zettel einzulösen, gestalt dann, ehe solches geschehen, ihnen das Mahlen nicht verstattet, noch die Waaren abgefolget werden wollten; Wann aber wegen allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn zustehenden Landesfürstlichen Obrigkeit nicht zuzugeben, daß dergestalt wider gemeldte Collegia verfahren, noch der desfals fürgenommene modus procedendi verstattet werden kann; So wird im Nahmen und an statt allerhöchst gedachter Ihro Königl. Majestät, hierdurch an Bürgermeister und Rath dieser Stadt begehret, die Verfügung bey ihrer Pfund-Kammer zu thun, damit obbemeldte Herren Bediente sowol aus dem Regierungs als Hofgerichts und Kammer-Collegio auf dasjenige Bier und Brodkorn, wie auch einzukaufende Victualien, so dieselbe zu ihres Hauses Unterhalt vonnöthen haben möchten, Accisfrey und ohne Abstattung des sonst allhier gewöhnlichen Pfund-Geldes gelassen und abgefolget werden mögen, damit auf widrige Bezeugung desfals andere zureichende Verordnung zu stellen nicht nöthig sey; als womit Se. Hochgräfl. Excellence und die Königliche Regierung dieselbe sonst gerne verschonet sehen möchten. Signatum Stralsund, den 13 September 1675.

C. G. Wrangel. (L. S.)

C. Mardefeld. P. C. v. d. Lanken. F. Horn. H. Wolfradt. J. R. v. Owstin.

No. 53. Der Königlichen Regierung Rescript, wegen der Accise-Freyzettel der Professorum und Studirenden. Vom 13 Sept. 1675.

(Stehet nebst den Rescripten und Sentenzen über der Akademie-Verwandten Accise-Freyheit von 1700, 1707, 1724, im 2ten Bande, in der XIII. Abth. No. 50.)

No. 54. Extract aus der Instruction des Cammeriers und Accise-Inspectors, das Accis-Wesen und die Accise-Freyheit betreffend. Vom 7 May 1681.

Wird derselbe aus den beygehenden Copeyen sub littera A. B. & C. ersehen, was die hochansehnliche Königl. Herren Commissarii bey ihrer Abreise in dem Accis-Wesen für Verordnung schriftlich zu machen nöthig befunden, welche sie hernach mit Ernst mündlich

lich wiederholt declariret, und davon nicht einen Tittel oder Buchstaben abgewichen wissen wollen, nemlich, daß alle und jede Exemptiones, wie die Nahmen haben, und ex quocunque capite sie herrühren, oder behauptet werden wollen, allerdings aufgehoben seyn und bleiben sollen, es sey dann, daß die Personen secundum litteram namentlich, umständlich und expresse in der Steuer-Ordnung de Anno 1669 enthalten, und ausgedrucket, und werden dannenhero hinführo bey der Universität zu Greifswald alle Professores, deren Bediente, ihre Wittwen und hinterlassene Kinder allerdings ausgeschlossen, und können der Exemption ferner nicht geniessen, ausserhalb denjenigen Herren Professoren in Theologica Facultate, welche zugleich Pastorat-Stellen an den Kirchen bedienen, oder sonsten Præpositi und Pastores in dieser und andern Städten sind, imgleichen Küster und Præceptores an den Schulen, doch sollen auch diesen hinführo keine Freyzettel gereichet werden, sondern es sollen dieselbe würklich steuren, und entweder baar Geld erlegen, welches ihnen aber nach Ausgang des Quartals oder halben Jahres, wann Rechnung auf der Collectur-Visitation aufgenommen wird, wieder bezahlet, oder auch wann sie unter eingereichter Designation ihrer Hausgenossen Quartaliter dabey verzeichnen werden, was sie in solchem Quartal bey ihrem Hauswesen nöthig zu haben vermeynen, und solches die Nothdurft ihres Hauswesens nicht überschreiten wird, so soll ihnen das Geld voraus bezahlet werden, damit sie nach der Hand das ihrige versteuren können. Doch werden sie sich hüten, daß sie ein mehrers nicht an sich nehmen oder zu behalten vermeynen, als ihre Steuer würklich fordert, oder für die Wittwen und Wayfen darunter etwas zu bedecken, intendiren, weil aller Herren Geistlichen Wittwen und Wayfen, nicht weniger als der Herren Professoren, nicht weiter unter der Freyheit verstanden werden können, und werden die Delignationes Personarum alle Quartal wiederholet, und zu Greifswald von dem Herrn General-Superintendenten, in andern Städten aber, da ebenfalls die ordinaire Accise gehet, von dem Herrn Präposito oder Pastore für alle Kirchen- und Schulbediente unterschrieben und besiegelt, denn ehe und bevor können ihnen weder Geld oder Zettel abgefolget werden. Und damit solches alles desto besser zu Werke gestellet werden könne, hat er beygehendes Schreiben an den Herrn General-Superintendenten zu Greifswald zu empfangen, der den Clerum darunter bedeuten, und die Sache befördern wird, damit sie wo nicht in diesem doch folgendem Monate, ohnfehlbar an allen Orten introduciret werden möge. Mit den Hospitalien und Armenhäusern hat es den Verstand, als oben bey den Herren Geistlichen gemeldet, und sollen die Provisores nicht alleine die Personen Quartaliter sondern auch die Präbenden specificiren, was ihren Alumnis pflegaet gereichet zu werden, oder solche Stiftungen zu geben, in Vermögen haben, und für sie würklich verbrauet oder verwacket wird. Alle Mercatur aber mit den Zetteln, dieselbe den Brauern oder Beckern anzugeben, wird hierdurch gänzlich aufgehoben, denn sonst die Exemption dadurch verlohren und die Provisores dafür unausbleibliche Antwort zu geben haben. Signatum Stettin, den 7 May 1681.

(L. S.) Franz Horn. P. J. Joel Oernstedt. B. C. Jäger.

Der Königl. Herren Commissariorum Restriction des in obiger Instruction die Accise-Freyheit der Professoren betreffenden Passus. 1681.

Hochwohlgeborner Herr Graf, Feldmarschall und General-Gouverneur, auch Hoch- und Wohledle Herren Kanzler und Regierungs-Räthe, Hoch und vielgeehrte Herren.

Wir geben denenselben aus dem Beyschluß zu ersehen, wohin sich die Universität Greifswald über der Königlichen Regierung wegen der Accisen zu ihrem Präjudiz gemachte Declaration zu beschweren gemüßiget befunden. Ob nun zwar in der Accise keinem einige Exemption gegeben werden solle, Wir auch die vorhin concedirte Exemption keinesweges zu extendiren gemeynet, da aber gleichwol in der Accis-Ordnung de Ao. 1669 expresse gesetzet, daß die Schul-Bedienten und die würklich studirende Jugend der Accise-Freyheit geniessen sollen, und die Akademie billig und allenthalben unter die Schulen gerechnet, wie dann die Gradus der Schulen bekannt, auch unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren das Gymnasium zu Stettin von selbsten darunter mit genommen; So haben Wir hiermit unsere Hoch- und vielgeehrte Herren im Namen Ihro Königl. Majestät bedeuten sollen, daß dieselbe es in diesem Punkt bey vorerwähnter Accis-Ordnung de Ao. 1669

1669 allerdings verbleiben, und wie die Professores unter die höhere Schulbediente mit verstanden werden, ihnen selbige Freyheit auch lassen, dabey dieselbe aber gleichwol die Précaution gebrauchen wollen, daß keiner, der nicht würklich Professor oder Bedienter bey der Universität und anderen eximirten Collegiis ist, auch dieses Beneficii nicht geniessen möge. Dessen Wir uns gelassen und stets verbleiben

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren dienstfreundwillige

Wismar, den 21 May 1681. Clas Kolamb. Hinrich Falkenberg.

No. 55. Patent wegen genauer Nachlebung der Quartal-Steuer und Accise-Ordnungen in Städten und auf dem platten Lande. Vom 16 October 1682.

Tit. Regim.

Demnach eine Zeithero angemerket worden, daß das Accieswesen sowol auf dem Lande als in Städten in grosse Unordnung gerathen, und dahero dieses zu Subsistirung des Staats vom Lande bewilligte und hochnöthige Subsidium täglich mehr und mehr abgenommen, die Accis-Bediente sich auch beschweren, daß so wenig die Brauer und andere Einwohner in denen Städten, als die Land-Leute sich denen publicirten Ordnungen gemäß bezeigen, sondern wenn ihnen deswegen zugesprochen wird, besagte Bediente an vielen Orten mit allerhand verdrießlichen Worten und widerlicher Bezeigung abgewiesen worden, solcher Unordnung aber anietzo um so viel weniger nachzusehen, als man billig die Vermuthung haben sollte, daß das Land bey jetzo Gott Lob! verhandenen friedlichen Zeiten sich von Tage zu Tage bessern, an Einwohnern mehren, und also die Consumtion zunehmen sollte; So hat die Königliche Regierung nöthig erachtet, durch dieses offene Patent sämtliche Landes Einwohner alles Ernstes zu vermahnen, daß ein jeder sowol auf dem Lande als in Städten sich denen publicirten Quartals-Steuer und Accis-Ordnungen allerdings gemäß bezeige, gestalt dann die Brauer und andere in Städten hiemit erinnert werden, die ihnen in der Ordnung zugebilligte Uebermasse nicht zu weit zu extendiren und aller Defraudation bey Vermeidung der in der Ordnung exprimirten Strafe sich zu enthalten; die aber von der Ritterschaft und andere auf dem Lande sich aufhaltende Pfandträger und Pensionarii, werden gegen nächstkünftigen 1 Decemb. laufenden Jahres eine neue und richtige Designation aller in ihren Gütern sich befindenden steuerbaren Personen verfertigen, und in die Königliche Collecturen, dahin ein jeder gelegt, einliefern, damit dieselbe nach dem von Herren Landständen am jüngsten Convent zu Anklam communicirten Formular auf ein ganzes Jahr eingerichtet, die Taxa nach der in Anno 1672 verglichenen Personen Steuer-Ordnung dabey gesetzet, von einem jeden, daß nichts verschwiegen oder ausgelassen, auf Adelichen und Biedermanns-Glauben durch seines Namens Unterschrift versichert, auch die Gelder bey Eintritt eines jeden Quartals bezahlet werden können, wobey denn ein jeder nochmalen wolmeynentlich erinnert wird, sich vorzusehen, daß nicht volle Bauren vor halbe, halbe vor Cossaten & sic consequenter andere Personen geringer, als sie würklich sich befinden, angegeben werden, damit nicht nöthig seyn möge, bey vorgehender Visitation und auf geschehener Nachfrage die Contravenienten mit der in der Steuer-Ordnung angezielten Strafe zu belegen; Gestalt denn der Accis-Inspector und Collectores expresse instruiret seyn, der Ordnung stricte nachzuachen, und ohne gnugsame der Königl. Regierung kundgemachte und von denenselben gültig befundenem Ursachen keinem einige Remißion oder Moderation wiederfahren zu lassen. Wie denn auch jedermann, sowol auf dem Lande als in Städten, alles Ernstes vermahnet wird, sich an denen Accis-Bedienten, als welche hiemit nochmalen in Ihro Königl. Majestät specialen Schutz und Schirm genommen werden, wenn sie ihres Amtes wahrnehmen, weder mit unziemlichen Worten noch anderer Thätlichkeit zu vergreiffen, sondern im Fall er der Ordnung zuwider gravi-ret zu seyn vermeynen sollte, solches auf der Visitation dem Accis-Inspectori kund zu thun, und in entstehender Remedirung bey der Königlichen Regierung Hülfe zu suchen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und vorgestelleten Gouvernements-Insiegels.

Alten Stettin, den 16 October 1682.

(L. S.) D. W. Königsmark. H. Wolffrath.

No. 56.

No. 56. Verordnung wider die bey der Accise eingerissene Unordnungen und Defraudationen. Vom 21 Oct. 1684.

Tit. Regim.

Als schon den 16 October des verflossenen 1682sten Jahres im hiesigen Herzogthum publiciret, daß die sowol in Städten als auf dem Lande eingerissene Unordnungen bey dem zu des Staats Sublevirung vom Lande bewilligten Subsidio der Accise gänzlich abgestellet, und ein jedweder ernstlich dabey ermahnet seyn sollte, den im Druck ausgegangenen Quartalssteuer und Accis-Ordnungen sich gemäß zu bezeigen, in den Städten über die den Brauern zugebilligte Uebermaasse nicht zu schreiten, und aller Defraudation sorgfältig sich zu enthalten, auf dem Lande auch die Designationes der Personen beym Ausgang eines jeden Jahres, auf Adelichen und Biedermanns Glauben, dergestalt correct und unverwerflich einzurichten, damit nicht nöthig seyn möchte, scharfe Inquisitiones desfalls anzustellen, und die Contravenienten, andern zum Exempel, mit wohlverdienter Strafe zu belegen; in specie den Accis-Bedienten, wenn sie in ihren Amts-Geschäften umher reisen, geziemend zu begegnen, und sowol mit Worten als in der That sich an dieselben keinesweges zu vergreifen, alles mehrern Innhalts obbesagten unsern Patents und Verordnung; So hätte man an Seiten der Regierung auch wohl verhoffet, daß sämtliche Landes-Einwohner sich darnach achten, und sowol aus Liebe zur Gerechtigkeit, als Abscheu für die angedroheten Strafen, dawider zu handeln, nicht würden unternommen haben: Nachdemmalen aber mit unserm Mißvergnügen Wir ein anders, und dieses erfahren müssen, daß von den meisten obige wohlgemeynte Warnungen in den Wind geschlagen, keiner Ordnung in diesem Stück gelebet, und insonderheit zum Nachtheil Ihrer Majestät Intraden die Accise vielfältig defraudiret, in der Specification der Personen wider besser Wissen und Gewissen ein Theil der Contribuenten ausgelassen, theils aber nach Belieben herunter gesetzet, und wider die Billigkeit nach eigenem Gefallen classificiret, auch wenn die Visitirer davon zu sprechen Anlaß genommen, dieselben dergestalt bewillkommet, daß sie auf ein ander mal die Erinnerungen zu Ihro Majestät Diensten und Nutzen zu wiederholen, Scheu getragen, wie die darüber bey Uns eingelegten Klagen mit mehrerm zu Tage legen. Diesem allen gleichwol länger nachzusehen, und dadurch Thür und Thor dem Unterschleif ferner zu öffnen, unverantwortlich: So ist der Nothwendigkeit befunden, Eingangs erwähntes Patent in allen Stücken anhero zu wiederholen, und allen und jeden, sowol auf dem Lande als in Städten sich aufhaltenden Contribuenten ernstlich anzudeuten, die daraus vorgelesene Verordnung gehorsamst zu beobachten, fürnemlich aber 1) aller Schmälerungen und Defraudationen, bey Vermeidung der in der verglichenen Accis- und Personensteuer-Ordnung ausgedruckten Strafe sich zu äussern. 2) Die Designation aller in eines jeden Eigenthum sich befindenden steurbaren Personen gegen den 1 December abzuliefern, selbige richtig und ohne Falsch zu verzeichnen, niemand auszulassen noch geringer zu setzen, als es die Condition dieses oder jenen leiden will, sondern der Steuer-Ordnung präcise nachzugehen, und so einiger Zweifel verfallen möchte, selbigen dem Accis-Inspectori bey der Visitation zu eröffnen, und da er die Gravamina zu heben oder darunter zu remediren Bedenken trüge, Hülfe und Aenderung bey der Königl. Regierung zu suchen. Vor allen Dingen aber 3) die Visitirer bey Ausrichtung ihres Amtes nicht unbescheiden zu handthieren, noch mit verdrießlichen harten Worten anzufahren, oder sonsten verächtlich abzuweisen, sondern des Königl. Schutzes, worinnen diese Leute specialiter genommen seyn, sich fleißig zu erinnern, oder widrigenfalls die darauf gesetzte scharfe unausbleibliche Beahndung zu gewarten. Und weil endlich 4) in der Steuer-Ordnung Cap. III. §. 2. und 3. versehen, daß der Städte halber, so unter der Ordinairsteuer verbleiben, und ohne Zettel nicht mahlen können, gleichwol zum öftern der Mühlen auf dem Lande sich gebrauchen, eine jede Herrschaft ihre und der Ihrigen Säcke mit der Herrschaft Namen zeichnen, oder wer auf dem Lande mit ungezeichneten Säcken zur Mühlen kommt, sich nicht befremden lassen solle, daß ihm das darinn geschüttete Getrayde vorenthalten und arrestiret werde; solchem aber bis Dato wenig nachgekommen, und dadurch zu grossem Unterschleif Anlaß gegeben worden: so wird die Observanz jetzt angeführten §. hiedurch aufs neue intimiret, und ernstlich befohlen, daß kein Müller, bey Vermeidung

meidung Arbitrairstrafe, der Landleute umgezeichnete Säcke in der Mühlen annehmen, sondern wenn der Visitirer dergleichen Säcke ohne Zettel auf der Mühlen beschlägt, dieselbigen wegzunehmen, und nach den Verbrechern zu inquiriren Fug und Macht haben soll. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Alten-Stettin, den 21 October 1684.

(L. S.) **D. W. Königsmark.**

G. D. v. Wolfframsdorf. J. C. Behr. B. C. Jäger.

No. 57. Reglement, wie den Accise-Quartal- und Personal-Steuer-Ordnungen nachgelebet werden soll. 2 März 1691.

Tit. Regim.

Demnach, wie angemerket werden, bey dem Accieswesen, sowol auf dem Lande als in den Städten, allerhand Unordnungen bisher eingerissen seyn, welchen bey Zeiten zu steuren die Nothdurft und das gemeine Beste erfordert; Als ist die Regierung gemüssiget worden, gegenwärtiges Patent desfalls ausfertigen und jedermänniglich zur Notitz hiemit publiciren zu lassen.

1) Werden alle auf dem Lande wohnende, sowol von Adel als Unadel, Pensionarien, und wie sie sonst Namen haben mögen, ernstlich erinnert, ermahnet und befliget, der Quartal- und Personal-Steuer-Ordnung gemäß eine richtige Specification derjenigen Personen, so ein jeder bey sich und seinem Hauswesen hat, zu rechter Zeit bey dem in seinem District verordneten Collectore zu übergeben, keinen dabey zu verschweigen oder auszulassen, noch anders, als sie würklich sich befinden, anzusetzen, sondern aufrichtig allemal dabey zu handeln.

2) Wird, was in der Steuer-Ordnung, Cap. III. §. 2. 3. verordnet, allhier, wie solches auch schon in dem ergangenen Placat vom 21 October 1684 §. 4. geschehen, nochmals wiederholet, daß der Städte halber, so unter der Ordinair-Steuer verbleiben, und ohne Zettel nicht mahlen können, gleichwol zum öftern der Mühlen auf dem Lande sich gebrauchen, eine jede Herrschaft ihre und der Ihrigen Säcke mit der Herrschaft Namen zeichnen, oder wer auf dem Lande mit ungezeichneten Säcken zur Mühlen kommt, sich nicht befremden lassen solle, daß ihm das darinn geschüttete Getrayde vorenthalten und arrestiret werde, gestalt auch kein Müller, bey Vermeidung Arbitrair-Strafe, der Landsleute ungezeichnete Säcke in der Mühlen annehmen, sondern wenn der Visitirer dergleichen Säcke ohne Zettel auf der Mühlen beschlägt, dieselben wegzunehmen, und nach den Verbrechern zu inquiriren Fug und Macht haben soll.

3) Bleibet nochmals allen und jeden, welche die Gerechtigkeit, auf Krüge zu brauen und Branntwein zu brennen, nicht haben, dasselbe, wie in der Accis-Ordnung enthalten, untersaget und verboten, worunter auch die Geistlichen auf dem Lande mit begriffen, welche sich bishero des Brauens und Branntweinbrennens zur Ungebühr angemasset, diejenigen aber, so dazu befugt, müssen ihre Krüge und Branntweinsblasen, ein jeder bey dem Districts-Collectore gebührend angeben, und der Ordnung gemäß zu rechter Zeit dafür das Ihrige abtragen.

4) Werden die in Städten wohnende Brauer, Becker und Branntweinbrenner verwarnet, mit den Landleuten keine Durchstecherey zu gebrauchen, sondern allemal das Ihrige richtig frey zu machen, oder der in der Accis-Ordnung enthaltenen Strafe gewärtig zu seyn.

5) Sollen bey eben solcher Strafe die Müller, deren Knechte oder Lehrjungen, und wer sonsten in der Mühlen gebraucht wird, sich keines Unterschleifs gelüsten lassen, sondern vielmehr denselben wehren, und diejenigen Mahlgäste, welche dergleichen sich unterfangen möchten, damit sie gehörig bestrafet werden können, kund machen, oder im widrigen Fall beyde straffällig seyn.

6) Im übrigen hat ein jeder dahin zu streben, daß er den Accis-Ordnungen und vorhin publicirten Patenten, so hiemit insgesamt wiederholet werden, präcise gelebe, und solche keinesweges überschreite, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nicht allein wi-

der die Contravenienten die darauf gesetzte Strafe ohnfehlbar exequiret, sondern auch keine Verbittung, als worauf sie sich etwa verlassen möchten, Raum und Statt finden soll.

7) Letztlich wird jedermann, sowol auf dem Lande als in den Städten, hiemit angefüget und ernstlich anbefohlen, den sämtlichen Accis-Bedienten, als welche hiedurch nochmals in J. K. M. specialen Schutz und Schirm genommen werden, wenn sie ihr Amt beobachten, sich zur Ungebühr nicht entgegen zu setzen, vielweniger sie zu schimpfen noch sonst übel zu tractiren, gestalt derjenige, welcher sich dergleichen zu unterfangen die Kühnheit nehmen wollte, andern zum Exempel dem Befinden nach gebührend abgestrafet werden soll; vermeynte aber einer oder andrer wider die Accis-Ordnung etwa graviret zu seyn, hat er sich am gehörigen Ort anzumelden, und daselbst auch von der Königl. Regierung, da nöthig, Remedirung zu gewarten. Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Alten-Stettin, den 2 Mär; 1691.

(L. S.) Nicolas Bielke.

G. D. v. Wolfframsdorff. J. C. Behr. H. A. Norman.

B. Schwallenberg.

No. 58. Des General-Gouverneurs Nicolas Bielke Salvagardie für die Mühlen-Visitirer. Vom 31 Oct. 1691.

Sr. Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. Rath, Feldmarschall und General-Gouverneur über Pommern, nebst der Herrschaft Wismar ꝛc. ꝛc., Nicolas Bielke.

Zu wissen sey hiemit: Daß weil die bey dem Accieswesen bestellte Personen und Visitirer befehliget seyn, in den Mühlen, auf der Strasse und sonsten, auf allen Unterschleif Achtung zu geben, die Verbrecher anzuhalten und anzugeben, und dieselben zu solchem Ende vorhin in Allerhöchstgemeldter Königl. Majestät Special-Schutz und Schirm auf- und angenommen, und von denen General-Gouverneuren dieser Lande mit gewissen Pässen und Salvagardien versehen sind, Ich auch solche Pässe und Salvagardien hiemit renoviren und erneuren wollen; allen und jeden, sowol Ihrer Königl. Majestät Eingesessenen und Unterthanen als andern Trafiquirenden respective ansinnend und ernstlich befehlend, gedachten Personen und Visitirern bey Verrichtung ihres anbefohlenen Amtes, Visitation der Mühlen, wie auch der Häuser, da sie Verdacht haben, und den Unterschleif verfolgen, sich ihnen nicht widerzusetzen, weniger mit Worten oder Werken an ihnen oder den Ihrigen zu vergreifen, so lieb einem jeden ist, auf betreffenen Fall unnachläßige scharfe Animadversion und Strafe zu vermeiden; Wobey auch alle und jede mehr Höchstermeldter Sr. Königl. Majestät bestallte hohe und niedrige Officierer und gemeine Soldatesque erinnert und befehliget werden, gedachte Bediente und ihre Leute nicht allein frey, sicher und ungehindert paßiren zu lassen, und in ihren Amts-Verrichtungen nicht zu turbiren, weniger mit Abnahme ihrer Pferde, Gewehrs und sonst zu hindern, noch dieselben auf gehäßiger Leute Anstiften mit Worten oder Werken anzutasten, oder in ihre Häuser, es geschehe unter was Prätext es wolle, sich keines Eindrangs zu unternehmen, oder andrer gestalt zu beeinträchtigen, sondern vielmehr zu Beförderung und Ausrichtung ihrer Dienste allen zureichenden Schutz, Schirm und Hülfe wiederfahren zu lassen. Wie denn auch Bürgermeister und Rath in Städten, oder denen die Jurisdiction und Aufsicht andern Ortes anvertrauet, befehliget werden, diesem nicht entgegen zu handeln, sondern sie dieser gemachten Verordnung würklich und unfehlbar geniessen zu lassen, wenn sie diese Salvagardie und Schutzbrief, und dessen glaubhaften Schein denenselben vorzeigen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich meiner hier untergesetzten eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegels. Signatum Alten-Stettin, den 31 October 1691.

(L. S.) Nicolas Bielke.

No. 59. Verordnung wider die heimliche Einführung accisbarer Waaren in den Städten. Vom 4 May 1692.

Tit. Regim.

Demnach man in Erfahrung kommen, wasgestalt nicht allein Ausländische und Fremde, sondern auch Landeseingesessene Bürger und Fuhrleute sich unterfangen sollen, Weine, Biere, Brauntweine und andere steuerbare Waaren, unter dem Vorwande der Unwissenheit, unangemeldet, unveracciset und unverzollet in die Städte heimlich zu bringen oder auch durchzuführen, worüber die Einkünfte bey den Accis-Collecturen nicht wenig geschmälert werden, solcher Unordnung und Unterschleif aber nicht nachzusehen; Als hat die Königl. Regierung nöthig befunden, durch dieses offene Patent zu ordnen und zu setzen, auch manniglich kund zu machen, daß hinführo keiner, er sey einheimisch oder fremd, dergleichen steuerbare Waaren, wie obgemeldt, so wenig zu Lande als zu Wasser heimlich in die Städte hinein zu practiciren oder durchzubringen sich gelüsten lassen, sondern selbige bey eines jeden Orts Collectur allemal anmelden, oder aber, da er hierwider vorsetzlich handeln und darüber betreten würde, ernste Bestrafung gewärtig seyn soll. Wornach ꝛc. Signatum Alten-Stettin, den 4 May 1692.

(L. S.) **Nicolas Bielke.**

J. v. Mellin. G. D. v. Wolfframsdorff. P. W. v. Bork.
H. A. Norman. B. C. Jäger. B. Schwallenberg.

No. 60. Verordnung wegen Abstellung der Handmühlen, zur Schmälerung der Accise-Gefälle. Vom 28 Sept. 1692.

(Stehet in der XXIII. Abtheilung No. 99.)

No. 61. Verordnung bey Wiedereinführung der Accise in natura auf dem platten Lande, anstatt der Personen- und Quartal-Steuer. Vom 19 November 1696.

Tit. Regim.

Entbieten den Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen, Vesten, auch Edlen, Wohl- und Ehrenvesten, Vorachtbaren, Ehrbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen, sämtlichen Königl. Pomerschen Landständen, von Prälaten, Ritterschaft, Aemtern und Städten, auch allen und jeden Einwohnern dieses Königl. Herzogthums, samt- und sonderlich, unsern Gruß: Und setzen ausser Zweifel, es werde ihnen aus den verschiedentlich gehaltenen Diäten und sonsten unentfallen seyn, wasmassen in Ao. 1672 aus damalen befundenen tristigen Ursachen, anstatt der würklichen Accise auf dem Lande durchgehends als ein Surrogatum eine Personen- oder Quartal-Steuer introduciret, selbige auch hernach, da Ao. 1691 mit dem Accieswesen eine Veränderung und derselben Verpachtung beliebet, bis auf gegenwärtige Zeit beybehalten und beobachtet worden. Wann aber erwähnte Personen- oder Quartal-Steuer nicht anderer gestalt, denn unter dem expressen Vorbehalt eingeführet, daß, so bald man dieselbe einer oder anderer Ursachen halber bedenklich und nicht zureichend finden würde, alsdenn die vorige Art der Accise mit gemeinem Rath und Bewilligung der Landstände wieder einzuführen, unbenommen seyn sollte. Und dann solche Ursachen sich nunmehro, da nach Ablauf der veraccordirten Pachtjahre man das Werk auf einen gewissen Fuß hinwiederum zu setzen bemühet, dergestalt sich hervorgethan, daß Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung aus obliegender schuldigen Amtspflicht und Sorgfalt für die Vermehrung J. K. M. Revenüen und daraus folgenden unfehlbaren Minderung der Extraordinair-Bürden und Auflagen, das Accieswesen, wie es auch in der That ist, für eines der ansehnlichsten und einträglichsten Einkommen zum Staat angesehen, welches durch gebührende Beobachtung und genaue Berechnung vermuthlich noch höher zu bringen, weder es bisher vor und bey der Verpachtung hat kommen können, bevorab wenn

die oberwähnter massen Ao. 1672 conditionate eingeführte Quartal- und Personen-Steuer wieder aufgehoben, und an dessen Stelle die würkliche Erlegung der Accisen durchgehends auf dem Lande, wie bisher es in den Städten allein gewesen, hinwiederum introduciret, und zum wenigsten ein Versuch und Anfang damit gemachet werden würde; Als haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung auf mitgenommenen Rath der sämtlichen Landstände, und nach reifer der Sachen Erwägung, für gut befunden, allen und jeden Einwohnern dieses Königl. Herzogthums hiedurch zu eröffnen, daß von dato publicationis dieses Ausschreibens, die Accisen auf dem platten Lande nicht weniger als in den Städten in natura durchgehends würklich erleget, und von den unter des Accis-Commissarii Johann Lillienankers Disposition (als welchem die Ober-Inspection bey Berechnung solcher Accis-Gefälle im Namen J. K. M. aufgetragen worden,) dazu verordneten Collectoren und Bedienten, nach Maaßgebung der Accis-Ordnung de Ao. 1672 eingefordert werden sollen, bis hiernächst eine renovirte Ordnung, welche bereits unter Händen ist, forderfamst heraus kommen, und zu jedermanns Notitz durch öffentlichen Druck kann gebracht werden.

1) Und werden demnach zuförderst alle und jede, denen dieses angehet, sich hiernach achten, und bey Vermeidung der in gemeldter Accis-Ordnung ausgedruckten Strafe kein Korn, es sey Weitzen, Rocken oder Gersten, zu Malz oder Grütze, noch Buchweitzen oder Habern, in die Mühlen bringen oder mahlen lassen, es sey denn vorher bey den Collectoribus jedes Orts und Districts frey gemachet, die Gebühr entrichtet, und Zettel darüber genommen, welche in der Mühle allemal abgeliefert, und in die dazu verordnete verschlossene Büchse eingestecket und verwahret werden sollen. Damit aber diejenigen, welche ihr Antheil von der Quartalsteuer vor diesem letzten Vierteljahre bereits entrichtet, hiedurch nicht zu leiden kommen mögen: so haben sie sich bey dem Accis-Commissario, oder den Collectoribus jeden Orts anzugeben, Liquidation zuzulegen, und gewärtig zu seyn, daß bey künftiger Erlegung der Accisen in natura ihnen gut gethan werden solle, was sie auf gegenwärtiges Quartal an Personen-Steuer abgeführet, für diejenige Zeit, welche sie nach der Publication dieses bis Ausgang des Jahres nicht geniessen, gestalten dem Accis-Commissario zu seiner Nachricht desfalls gemessene Order ertheilet worden.

2) Zum Andern, damit auch allem Unterschleiffe, so viel möglich, vorgebauet werden möge, so soll sich niemand unterstehen, ausserhalb Landes und über die Gränze zu mahlen, es sey denn, daß solches die Noth erforderte, in welchem Fall es doch jederzeit mit Vorwissen der Königl Collectur geschehen, und daselbst die Gebühr entrichtet werden muß, bey Strafe der Abnahme, sowol des Korns, als Pferde und Wagen, wenn es betroffen wird, und über dem bey der in obgedachter Accis-Ordnung exprimirten Strafe, ohne Unterscheid, der Delinquent werde auf frischer That ertappet, oder es komme hiernächst sonsten aus.

3) Ferner und zum Dritten sollen auch alle Grütz- und Hand-Querren, wie die auch Namen haben mögen, sowol in Städten als auf dem platten Lande und im Fürstenthum Rügen, von dato publicationis an, innerhalb 2 Tage gänzlich von der Hand geschaffet, oder alle diejenigen, welche beybehalten werden wollen, in die öffentlichen Kornmühlen gebracht, daselbst niedergesetzet, und was darauf gemahlen werden soll, gleichergestalt wie alles andere Korn in den Collecturen frey gemachet werden; widrigenfalls ist es den Visitirern frey gegeben, die nach Verlauf obiger Zeit in Privathäusern befindliche Handquerren wegzunehmen oder zu caßiren und unbrauchbar zu machen, die Ungehorsamen aber gehörigen Orts anzuzeigen und zur gebührenden Strafe zu ziehen. Jedoch sollen hierunter nicht begriffen werden diejenigen kleinen Inseln, woselbst keine Wind- oder Wassermühlen, weder in loco noch so gar auf der Nähe seyn, daß die Einwohner ohne grosser Ungelegenheit dieselben erreichen mögen, welchen die Beybehaltung der Handquerren bis auf fernere Verordnung nachgesehen wird, wogegen mit ihnen ein gewisser Accord zu treffen, was sie nach Proportion ihrer Haushaltungen jährlich an Accise zu entrichten haben sollen.

4) Zum Vierten ist zu Vermeidung aller Unordnung und daher entstehenden Unterschleifs und bösen Consequentien, für nöthig erachtet, die Vorpommersche Scheffelmaasse durchgehends in allen Mühlen im ganzen Lande einzuführen; gestalten zu solchem

chem Ende allen und jeden Müllern, welche bisher solche Scheffel nicht haben, ernstlich befohlen wird, sich sofort mit richtigen geeichten Vorpommerschen Scheffeln, bey 20 Rthl. Strafe, zu versehen, und solche beständig in ihren Mühlen zu halten; Und muß über sothane Scheffel ein Kreutz-Eisen, gerad und stark, so daß es weder ober- noch unterwärts gebeuget werden könne, gemachet werden, damit wenn allemal mit einem runden Holze die Streichung verrichtet, sowol einer als der andere gleiche Maasse bekommen möge; es sollen auch alle dergleichen Scheffel von dem Accis-Commissario bey nächster Visitation der Mühlen mit einer Krone und der Jahrzahl gezeichnet werden, um allen Betrug hierunter vorzukommen.

5) So viel Fünftens die Uebermaasse angehet, hat man sich striete desfalls nach der Accis-Ordnung von 1672 zu richten, dabey aber diesen Unterscheid in Acht zu nehmen, daß wo die Metzen mit Korn entrichtet werden, man zwey Scheffel auf einem Drömt frey zu geniessen habe, wenn sie aber mit Gelde bezahlet werden, nur ein Scheffel auf zwölfe paßire; Und gleichwie wenn eine nach der Rigueur zwar unzuläßige, jedoch nur ganz geringe Uebermaasse sich findet, dieselbe nicht sofort mit der Confiscation zu beahnden, sondern die Leute zu besserer Beobachtung der Ordnung anzuweisen: so soll hingegen die strafbare Uebermaasse, wofür wird gehalten, wenn jemand über das, was in der Accis-Ordnung disponiret, etwa einen halben oder gar einen ganzen Scheffel und mehr prätendiret, nicht frey ausgehen, sondern mit der Wegnahme bestrafet werden.

6) Zum Sechsten wird einem jeden Reuter verstattet, monatlich einen Scheffel frey zu mahlen, ohne dem, was er vor seinem Pferde zu schroten benöthiget, welches gleichfalls nicht zu veraccisen, jedoch liegt ihnen ob, solches allemal in der Collectur jeden Orts richtig anzugeben, und Freyzettel darauf zu holen, auch sich vor Betrug und Unterschleif zu hüten, damit sie nicht Anlaß geben, daß man im widrigen Fall durch ihre Officierer sie ernstlich werde abstrafen lassen.

7) Wann auch zum Siebenten die Königl. Accis Einnahme durch untreue Müller und Mühlenknechte nicht in geringe Abnahme gebracht werden kann, bey welcher Bewandniß dem ganzen Lande der größte Schaden zuwachsen dürfte; so wird ihnen insonderheit ernstlich eingebunden, einen guten Namen und redliches Gewissen überall zum Augenmerk und Voraus zu behalten, den Eid, der von ihnen wird erfordert werden, zu beobachten, und sich durch widriges Bezeigen der darauf gesetzten harten Strafe nicht theilhaftig zu machen: welche darinnen bestehen wird, daß ein Müller, welcher sich der Accis-Ordnung gemäß nicht bezeiget, sondern mit Practiquen und vorsetzlichen Unterschleif betroffen und überführet wird, soll zum Erstenmal mit Einschmiedung in die Karre auf gewisse Zeit, falls der Delinquent dieselbe zum wenigsten mit 50 bis 100 Rthlr. nicht remediren könnte oder wollte, angesehen und gestrafet werden: Zum Andernmal war auch mit gleicher Einschmiedung, jedoch auf noch einmal so lange Zeit als zum erstenmal gesetzet, und alsdann der Delinquent zu keiner Redemtion verstattet werden: Zum Drittenmal aber mit Fustigation, Finger-Abschlagung und Landes-Verweisung, danebst, wann sie keine unberathene Kinder haben, mit Verlust ihrer etwa an den Mühlen habenden Gerechtigkeiten, auch wol befundenen Umständen nach am Leben. Die Müllerknechte zum Erstenmal schlechterdings mit Einschmiedung in die Karre auf eine gute Zeit, und zum Andernmal sofort mit der Fustigation und Landes-Verweisung gestrafet, mit Finger-Abhauung aber, in Ansehung ihrer Jugend, verschonet werden: Würden sie nach verübten Unterschleif durchgehen, so sollen sie per proclamata in einer gewissen Frist öffentlich citiret auf ferneres Aussenbleiben aber ihr Name an den Galgen affigiret werden. Der Müller Frauen und Mägde, wenn sie gleich den Eid würklich nicht geleistet haben, sollen zum Erstenmal mit Vierwöchiger Gefängniß auf Wasser und Brod, zum Andernmal, die Weiber mit Einschmiedung in die Karren, und die Mägde mit der Fustigation und Landes-Verweisung gestrafet werden. Die Mühlen-Visitirer und Bereuter, sollen, wenn sie der Collusion überführet werden, zum Erstenmal mit Gassenlaufen, drey mal durch 300 Mann, zum Andernmal, wie bey den Müllern gedacht, wenn sie zum Drittenmal delinquiren, angesehen werden.

8) Schließlich und zum Achten werden die Königl. Accis-Bedienten nochmalen in J. K. M. specialen Schutz wider alle Gewaltthätigkeiten und böse Begegnungen mit Worten und Werken hiemit nachdrücklich genommen, und die vor diesem ausgegebene

Schutzbriefe und Salvagardien anhero repetiret; mit ernstlicher Verwarnung, daß sich keiner unterstehe, an dieselbe zu vergreifen, so lieb einem jeden ist, ernstliche und exemplarische Animadversion zu entgehen. Wornach sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 19 November 1696.

(L. S.) Nicolas Bielke.

C. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. C. Jäger. B. Schwallenberg.
M. Lagerström.

No. 62. Der Königl. Regierung Protectorial der Accise-Bedienten. Vom 15 Februar 1697.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung der Nothdurft erachtet, daß auf Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Befehl Anno 1681 den 26 April im Königreich Schweden publicirte Placat und Protectorial für alle Accis-Bedienten, auch allhier in diesem Königl. Herzogthum bey jetzt vorgenommener Veränderung und durchgehenden Introducirung der Accisen in natura, zu jedermanns Notitz kommen zu lassen, damit die Accis-Bedienten, gleich wie sie mit allerley Standes-Personen zu schaffen haben, J. K. M. Dienst und Interesse bey einem jeden ohne Beschimpfung beobachten und besorgen können und mögen; Als haben Ihro Hochgräfl. Excellenz und die Königliche Regierung sothanes Protectorial, so weit es auf den Zustand des Accieswesens hier im Lande quadriret, extrahiren, und das Nothwendigste daraus in dieses Patent einrücken, auch durch öffentlichen Druck zu jedermanns Nachricht hiedurch bringen wollen; Zumalen nachdem dieselbe nicht ohne sonderbarem Mißvergnügen erfahren müssen, welchergestalt den bisher publicirten Mandaten und Salvagardien entgegen, ermeldte Accis-Bediente in ihren Amts-Verrichtungen von theils unbesonnenen Leuten ungebührlich handthieret, auch öfters mit groben Scheltworten, Schmäh- und Dräuungen, ja gar mit Gewalt und Schlägen überfallen und übel tractiret werden, wodurch J. K. M. und Dero hierunter versirendem hohen Interesse merklich präjudiciret wird, gestalten es nicht so sehr zu der Accis-Bedienten Despect und Verachtung gereichet, was ihnen in dergleichen Fällen begegnet, als J. K. M. eigene Hoheit und Dero allhier verordneten Regierung Autorität dadurch zugleich angegriffen und verunglimpfet wird, welches auf keinerley Weise zu verstatten noch zu dulden.

Es werden demnach hiemit und Kraft dieses offenen Briefes, vermöge oberwähnten J. K. M. Protectorials de Ao. 1681, alle und jede Accis-Bediente in diesem Königl. Herzogthum, in allerhöchstgedachter J. K. M., unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Schutz, Schirm und Protection genommen, dergestalt und also, daß wenn jemand Ansprache oder Anforderung an sie haben würde, solches in Privatsachen in foro competenti, in Amtssachen aber vor Se. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung, wie es sich zu Recht gebühret, geschehen solle und möge.

Sollte hingegen jemand nach Publication dieses Schutzbriefes sich unterstehen, obgedachte Königl. Accis-Bediente oder ihre untergebene Mühlen-Visitirer und Bereuter, in oder von wegen ihrer Amts-Verrichtungen mit Schlägen zu überfallen und anzutasten, oder sonst einige Gewaltthätigkeiten an sie zu verüben, derselbe soll nach vorhergehender Inquisition und ergangener Urthel, wann er entweder auf frischer That ertappet, oder mit Zeugen sonst legaliter überwiesen worden, als ein Stöhrer des allgemeinen Friedens, und des Königl. Verbots muthwilliger Uebertreter, am Leben gestrafet werden; Daferne aber jemand sie in ihren Amts-Verrichtungen mit Schmähworten oder Schriften anzugreifen sich gelüsten lassen würde, derselbe soll mit ansehnlicher und allemal gedoppelter Geldbusse, über dem, was man sonsten in Rechten auf sothanes Verbrechen kann erkennen, beleget und angesehen werden

Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung wollen demnach alle und jede vor Schaden und Unheil treulich und ernstlich hiemit gewarnet, und anbey vermahnet haben, sich hiernach gehorsamst zu achten, so lieb einem jeden ist, die oben exprimirte Strafe und unausbleibliche Beahndung zu entgehen. Urkundlich ꝛc. Signatum Alten-Stettin, den 15 Februar 1697. Subscr. Regim. No. 63.

No. 63. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 2 März 1697.

(Lieget wörtlich in der Ordnung von 1705.)

No. 64. Der Königl. Regierung Intimation der vorzunehmenden Verpachtung der Accise. Vom 8 December 1699.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung und Kammer entschlossen, nach nunmehro geendigten Pachtjahren, die Accise oder Trank- und Scheffelsteuer an den Meistbietenden, und zwar eine jede Collectur absonderlich, jedoch nicht anders als gegen sichere und zureichliche Caution, auf billige Conditiones weiter zu verarrhendiren und zu verpachten, und deshalb den 21sten hujus allhie zu Stettin ein öffentlicher Aufbot und Auction derhalben geschehen soll; Solchemnach wird männiglich solches hiemit kund gemachet, und einem jeden, der Lust und Belieben hat, eine oder mehr Accis-Collecturen unter Arrhende anzunehmen, freygestellet, sich den 20sten hujus allhie einzufinden, damit er die Conditiones und den Contract vorher vernehmen, und hernach den 21sten hujus Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl Schlosse hieselbst vor Uns erscheinen, seinen Willen nebst einem raisonablen Both kund thun, und so er das meiste bieten, und gewöhnliche Caution von zweyen Cavenlen, weshalb er sich vorhero zu bemühen hat, zugleich prästiren wird, daß ihm diejenige Collectur, so er verlanget, zur Arrhende vor allen andern, die weniger geben wollen, gelassen werden solle, gewarten möge. Wornach sich männiglich zu richten hat. Signatum Stettin, den 8 December 1699.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. C. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström. M. Klinkowström. C. Lilleström.

No. 65. Renovirte und verbesserte Taxe der Quartal-Steuer-Ordnung. Vom 21 December 1699.

(Ist eine blosse Erhöhung der von 1672.)

No. 66. Patent wegen der zu erneuernden Arrhende-Contracte auf die Trank- und Scheffelsteuer. Vom 9 Februar 1705.

Tit. Regim

Demnach die Arrhende-Contracte mit den Accis-Inspectoren, wegen der Trank- und Scheffelsteuer, bey Ausgange jetztlaufenden Jahres expiriren, und dahero Seine Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung samt der Königl Kammer der Nothdurft befunden, in Zeiten darauf bedacht zu seyn, wie beregte Accise oder Trank- und Scheffelsteuer, entweder durch eine General-Arrhende, oder auch mittelst Verpachtung einer jeden Collectur absonderlich, gegen sichere und zureichliche Caution, auf den Fuß de Anno 1672 wieder ausgethan, und an den Meistbietenden überlassen, mithin das auf den Etaat geführte Quantum der 60000 Rthlr. völlig herausgebracht werden möge; Zu welchem Ende, und damit alles was zu solchem Zweck dienlich, desto besser reguliret und abgerichtet werden könne, bereits den 27 November verwichenen Jahres mit der löblichen Landschaft durch dero Abgeordnete eine Conferenz veranlasset, und nach gepflogener Deliberation beliebet und festgestellet worden, einen gewissen Terminum zu präfigiren, und durch ein Patent allenthalben in Städten und auf dem Lande kund zu machen, daß die gegenwärtigen Accis-Arrhendatores sowol als alle andere, welche die Trank- und Scheffelsteuer auf obgedachten Fuß (als welcher wieder hergestellet werden soll, und worauf man, bey denen von ein und andern schon generaliter auf die ganze Accis- und Quartalsteuer-

Hebung

Hebung geschehenen Offerten des angeregten Quanti, schon ziemlich nahe gekommen) mit Anfange des bevorstehenden 1706ten Jahres insgemein oder particulatim in Arrhende zu nehmen willens, sich einfinden und Handlung pflegen sollen; Und dann hochermeldte Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung samt der Kammer den 18ten bevorstehenden März dazu determiniret und angesetzet: Diesemnach wird den bisherigen Accis-Inspectoren und sonst männiglich solches hiemit zur Notitz gebracht, und allen und jeden, so Lust und Belieben haben, mehrbesagte Accise entweder generaliter und insgemein, oder particulatim durch eine oder mehr Accis-Collecturen, nach bemeldtem Fuß de Ao. 1672 unter Arrhende zu nehmen, anheim gestellet, in obbenannten Termin, Vormittags um 9 Uhr allhier auf dem Königl. Schlosse vor der Regierung zu erscheinen, ihre Intention, und was sie auf ein und andere Weise zu geben entschlossen, nebst Benennung ihrer Caventen und deshalb von ihnen ausgestellten Scheines, deutlich zu eröffnen, und dafern der höchste Both raisonable und zureichlich, die schließliche Abricht- und Ausfertigung des Contracts, wenn vorhero annehmliche verificirte Caution würklich geleistet worden, in Entstehung dessen aber dieses zu gewarten, daß mit denen, die sich bereits vorerwähnter massen angegeben, ferner gehandelt und geschlossen werden solle; Wobey man annoch anzufügen hat, daß im Fall jemand sich finden sollte, welcher die General- oder Particulier-Accise in natura, sowol auf dem Lande als in Städten, gegen Erlegung des zum Staat erforderten Quanti, und Prästirung sufficienter Caution, zu arrhendiren Verlangen trüge, man desselben Vortrag ebenfalls in Erwegung nehmen, und dem Befinden nach, zur Handlung mit ihm zu schreiten, nicht abgeneigt seyn werde. Wornach sich alle, die es angehet, zu richten.

Signatum Stettin, den 9 Februar 1705.

Subscr. Regim.

No. 67. Verordnung wider das Vorausmahlen gegen die wiedereinzuführende Accise in natura auf dem platten Lande. Vom 30 November 1705.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, mit gemeinen Rath und Einwilligung der Herren Landstände reselviret und festgestellet, daß die Accise beym Eintritt des bevorstehenden, Gott gebe in Friede und Vergnügen zu erlebenden 1706ten Jahres, auf dem platten Lande in natura, mit gewissen Conditionen wiederum eingeführet und gehoben werden soll, gestalt man mit den Accis-Inspectoren jeden Ortes auf solchen Fuß bereits geschlossen, und die Contracte darüber ausfertigen zu lassen im Werke begriffen, dabey aber nicht unbillig beseraet ist, es werden die Accisanten bey der annoch fortwährenden Quartalsteuer auf dem Lande sich des Vorausmahlens unzuläßiger Weise bedienen, und solchergestalt die Arrhendatores fort Anfangs dadurch in grossen Schaden und Nachtheil gesetzet werden; So ist der Nothdurft befunden, mittelst Publicirung gegenwärtigen Patents, allen und jeden Eingesessenen auf dem Lande ernstlich anzudeuten, und sie zu warnen, daß sich niemand unternehmen solle, ein mehrers an Getrayde mahlen zu lassen, als er zu seines Hauses Nothdurft in diesem annoch laufenden Jahre vonnöthen, immassen, da jemand betroffen werden sollte, wider dieses Verbot zu handeln, und durch ein ansehnliches Vorausmahlen der zukünftigen Accise einen unverantwortlichen Abbruch zu thun, derselbe auf geschehene Anzeige und Ueberführung desselben, nicht allein mit willkührlicher Strafe beleget, sondern auch überdem zur würklichen Erstattung der solchergestalt einbehaltenen Accise, via Executiva angehalten werden soll. Zu welchem Ende, und damit die Contravenienten so viel eher entdecket werden mögen, die Müller in jedem Districte gehalten seyn sollen, fleißig aufzumerken, ob jemand der Accisanten ein grösseres Quantum an Getrayde, als er sonst zu thun pfleget, zur Mühlen bringet, und solchenfalls es dem Accis-Inspector zu denunciiren, welcher alsdann es ferner bey der Königl. Regierung anzumelden, und die Dedomagirung seines darunter erlittenen Schadens zu erwarten hat; wobey jetztbenannten Müllern zugleich angefüget wird, ohne Zeitverlust darauf bedacht zu seyn, daß ein jeglicher gegen das herannahende neue Jahr einen von

den

den Magistraten mit Zuziehung der Accis-Inspectoren, welchen solches aufgetragen, geecketen Scheffel in seiner Mühle haben, und auf seine eigene Unkosten bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe unweigerlich anschaffen möge. Wornach sich alle und jede denen es angehet zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen haben. Urkundlich ꝛc.

Stettin, den 30 November Ao. 1705.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström. C. Lillieström.

No. 68. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung, zur Observanz in den nächsten 6 Arrhende-Jahren.

Vom 30 December 1705.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden, ꝛc. ꝛc. zum Pernerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Demnach bey Abrichtung der Pommerschen Haupt-Commissions-Tractaten die getreuesten Landstände wegen eines zum Unterhalt der benöthigten Vestungen und Guarnisonen im Lande jährlich aufzubringenden gewissen Beytrags sich unterthänigst in Ao. 1669 dahin ausgelassen haben, daß zu demselben die zu der Hochseel. Fürsten Zeiten bereits introducirte und hernach reassumirte Trank- und Scheffel-Steuer auf 5 Jahre zuförderst, jedoch unter gewissen dabey annectirten Conditionibus beybehalten worden.

So wäre es zwar zu wünschen gewesen, daß solche freywillige Uebernehmung, gleich wie sie ihnen und dem gesamten Lande an dero unter andern auch circa modum collectandi habenden Freyheit und Befugniß, billig unschädlich und keinesweges präjudicirlich seyn soll, mit Verlauf solcher Jahre, dem Bedinge nach, ceßiren, und weiter nicht zur Consequenz und Exempel gezogen, sondern andere beliebende und best-erträglichste Modi, zur Aufbringung des ferneren unterthänigsten Subsidii und Staats-Contingents, und Erleichterung der Landes-Einwohner, hätten erfunden werden mögen; Wann aber die immittelst ausgestandene unruhige Zeiten, das auch fast ganz unterliegende Commercium den Zustand des Landes dergestalt leyder! enerviret, daß auch alle mit Fleiß und Sorgfalt hervorgesuchte Modi und respective zur Hand genommene Veränderungen dieser Trank- und Scheffel-Steuer dennoch nichts verfangen noch zureichen wollen, gestalten man indessen nicht nur in Ao. 1672 aus damalen befundenen triftigen Ursachen, an statt der würklichen Accise auf dem Lande, es mit der Personen und Quartal-Steuer, und hernacher in Ao. 1691 mit Verpachtung des ganzen Accis-Wesens auf ein gewisses Quantum versuchet, nachgehends auch und zwar Ao. 1699 mittelst Ueberlassung der Accise an particuliere Arrendatores damit continuiret, aber dennoch nicht so weit bringen mögen, daß man nicht vielmehr noch andere vielfältige Modos und Steuer-Arten dabey ergreifen müssen, dafern man das Staats-Quantum erreichen und habhaft werden wollen. So hat man sich gemüßiget befunden, diesen Modum collectandi durch abermalige Introducirung der Accise in natura auf dem Lande durchgehends, wie es bisher in den Städten alleine eine Zeitlang gewesen, jedoch mit gewissen Conditionen, annoch weiter beyzubehalten, und zu dem Ende bey verschiedenen Diäten mit gemeinen Rath der getreuen Landstände das Werk aufs neue zu überlegen; da denn der Nothdurft befunden worden, die in Ao. 1697 renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung denuo zu übersehen, was in ein und andern Stücken von Herren Ständen moniret, zu ändern und zu suppliren, und auf die geschehene Verpachtung in den nächst folgenden 6 Jahren, unter denen im Haupt-Commission-Receß, de Ao. 1666 befindlichen Reservaten und Conditionen, einzurichten, wie solche hiemit zu männigliches Wissenschaft und Observanz publicirt wird, wie folget:

Caput I. Wie die Trank- und Scheffel-Steuer zu entrichten, und welche Personen davon zu eximiren.

Es soll demnach hinführo entrichtet werden:

Zur Trank-Steur.

	Vor-Pommersch. Rthl.	ßl.	pf.
Von einer Ahme süssen Wein	4		
Von einer Ahme ausländischen Branntwein	4		
Von einer Ahme Rheinwein	3	12	
Von einer Ahme Franzwein	2		
Von einem Spitzling Landwein	2		
Von einer Tonne ausländischer Methe	3	12	
Von einer Tonne einländischer Methe	3		
Von einem Orhoft Wein-Eßig	1	24	
Wann es aber nur Zieder ist		36	
Von einem Quartier Aquavit		2	6
Von einem Quartier Branntwein		1	6

Oder an statt dessen bleibet es, mit beyderseits Belieben, bey dem bishero gebräuchlichen Kessel-Gelde, und wird hinführo für das Korn, so zum Branntwein geschrotet wird, überall nichts entrichtet. Jedoch müssen wegen dieses Schroots bey dem Accis-Inspectore jedesmal Freyzettel genommen und zur Mühlen gebracht werden. Was auf ein oder andere Art schon veracciset, muß, wenn es an einem andern Orte verführet wird, daselbst frey bleiben; Wie denn auch der Branntwein, wofür die Accise oberwehnter massen schon erleget, wenn er danächst zum aqua vitæ distilliret werden soll, nicht noch einmal veracciset werden kan.

Wann derowegen das Getränke oder Korn an einem andern Orte veracciset ist, an einem andern Ort aber consumiret wird, haben die Arrendatores darüber unter sich, sich zu vergleichen, den Consumenten aber keinesweges zu molestiren, es wäre dann, daß eine oder andere Pachtere a parte Befugniß hätten, die dabey zu schützen.

Von jeder Tonne fremd Bier, so in Pommern gebracht wird 12 ßl. Vorpom̃.

Worunter gleichwol alle einländische Biere nicht zu ziehen, sondern es wird nur an dem Orte wo es gebrauet, und zwar nur das Malz, wenn es zur Mühlen gebracht wird, das Bier aber nirgends veracciset.

Zur Scheffel-Steuer. Vor-Pommersch.

Von einem Scheffel Weitzen, ohne die 2 Lßl. welche die Städte geniessen, in den Vor-Pommerschen Städten 6 ßl.
In Stettin aber und andern Hinter-Pommerschen Städten, wegen der grossen Maaße 5 1/8 Lßl. Stettinisch.
Von einem Scheffel Malz, ohne die 2 Lßl. der Städte, in dem Vorpommerschen 6 ßl.
In Stettin und andern Hinterpom̃erschen Oertern aber 5 1/8 ßl. Stettinisch.
Von einem Scheffel Roggen oder Mehl-Schroot, so zu Brodt für die Menschen gemahlen wird, ohne den 1 Lßl. der Städte, in dem Vorpom̃erschen 1 ßl. 6 pf.
In Stettin, Uesedom und andern Hinter-Pommerschen Städten aber, nach Proportion des Geldes und der Maasse.

Hierunter wird nicht verstanden das Schroot-Korn zur Futterung und Mastung des Viehes, es sey Roggen, Gersten, Erbsen, oder Haber-Schroot; item alles Korn, was zur Grütze gemahlen und gemachet wird.

2) Diese obspecificirte Trank- und Scheffel-Steuer soll in keinerley Wege unter was Prätext es immer geschehen wolte oder mögte, verhöhet noch vergrössert, weniger auf andere denn obermeldte Species an Getränken und Korn extendiret, sondern bloß und allein bey obigem allem verbleiben und gelassen, am allerwenigsten aber von dem Accis-Inspectore einige Explication der Ordnung ihm selbst und zur Beschwerde der Acciſanten zu machen, unternommen werden.

3) Wann nun obgedachtes Getränke an Weinen, Franz- und Rheinischen, Branntwein, oder fremden Bieren, ins Land gebracht und eingeleget wird, soll solches vorher

und

und ehe die Einkellerung geschichet, bey dem Accis-Inspectore richtig angegeben, die Gebühr nach obiger Specification davon entrichtet und ein Frey-Zettel darauf genommen; widrigenfalls und da ein solches unterlassen würde, es ernstlich; und wie unten Cap. IV. specificiret, bestrafet werden. Weil aber nicht alle eingebrachte Weine zum Schenk- und Verkaufen in den Städten und auf dem Lande verbrauchet, sondern auch von Kaufleuten hinwieder verführet und ausserhalb Landes verhandelt zu werden pflegen; so sollen hinführo diejenigen Weine, wenn sie bey der Einkellerung richtig angegeben und Caution vor der Acciseu-Erlegung gestellet, nachgehends aber auf der Axe oder auch zu Wasser wieder aus dem Lande verführet werden wolten, auf den Pässen und denen Accis-Kammern allerdings frey paßiren: so aber von denen nur zu verstehen, welche den Weinhandel en gros treiben, und keine sitzende Gäste oder Schenken halten, gestalten dann diesen obiges allein zugelassen, das Verkaufen und Ausschenken der Weine aber bey Nössen, hiermit untersaget und verboten wird, es wäre dann, daß diejenigen, so den Weinschenk behalten wollen, gleich den Weinschenkern, welche solches zu thun schuldig sind, die Accise sofort bey der Einkellerung für die Weine baar bezahlen und entrichten; damit aber bey den Großhändlern der Unterschleif und die Defraudation so viel möglich verhütet werden möge, so soll die Visitirung der Lage-Keller, so oft es nur beliebig, dem Accis-Inspectori und seinen Untergebenen frey stehen, und jederzeit was bey der Nachsehung von denen bey der Einkunft verzeichneten Weinen nicht mehr in denen Lage-Kellern verhanden, als consumiret zu halten, und die Accise davon zu zahlen, von demjenigen aber, so beym Einkellern allbereits veracciset, wenn es im Lande zu ein- und des andern Nothdurft gekauset und geholet wird, keine weitere Acciseu zu fordern: Hingegen soll die bisher prätendirte Laccasie a 1 Orhoft auf Funfzehn, nicht weiter paßiret werden, wenn die Weine so, wie sie auf der sogenannten fliegenden Mutter ankommen, sofort durchgehen, oder am Bollwerke bey der Ankunft gefüllet werden.

Wann die Weine oder Branntweine bey halben Ohmen, ganzen und halben Ankern ausgehen, ist der Accis-Inspector schuldig, desfals die davor bey der Einkellerung bezahlte oder verbürgte Accise unweigerlich und ohne den geringsten Aufenthalt gut zu thun oder abschreiben zu lassen, und gar keine Zettel zu prätendiren, daß dieser Wein anderwerts veracciset sey; jedoch stehet ihm frey, ehe der Wein oder Branntwein ausgeführet wird, visitiren zu lassen, ob auch ein Unterschleif dabey vorgehe.

4) Wann an ein und andern Oertern, sowol mit denen an den Gränzen wohnenden als andern Accisanten insgemein, worunter auch die Land-Kruge zu verstehen, anstatt der Accise in natura eine Quartal-Steur durch den Accis-Inspectorem behandelt würde, so wird solches, wenn es beyderseits also beliebet, zwar zugelassen, jedoch mit der Restriction und erpressen Bedingung, daß weder einem Accise-Inspectori noch Accisanten auf dem platten Lande, ein höheres zu behandeln, zu verheissen und zu nehmen, erlaubet seyn soll, als nach der Quartal-Steuer-Ordnung de Ao. 1672, und darüber eine Sextam oder halbe Tertie, und also eine halbe Tertie weniger als in den nächst verflossenen 6 Arrende-Jahren gegeben worden.

Würde hierüber und ein mehrers gegeben und genommen, als solche Proportion austräget, soll der Accisante sowol, als der Accis-Inspector für jeden Lßl. einen Rthlr. Strafe zu erlegen, und daneben die dabey verursachten Unkosten zu erstatten angehalten werden, wesfals der Advocatus Fisci bemächtiget seyn soll, seines Amtes wider die Contravenienten zu pflegen, so bald ihm eine glaubwürdige Anzeige eines Verdachts sothaner verbothenen Handlung zur Hand geleget wird.

Es soll auch kein Accis-Arrendator mit den Bauren und freyen Leuten in den Dörfern, ohne der Herrschaft, Amtleute, oder des Pensionarii, worunter sie gesessen, Wissen und Willen, sich in einige Handlung einlassen, noch selbige vollenziehen.

Und dafern vor Publication dieser Ordnung, wider dieselbige einiger Händel verbothener Massen getroffen wäre, soll derselbe eben sowol, nicht allein null und ungültig seyn, sondern auch an den Accis-Arrendatoren, weilen ihnen dieses Verbot schon vorhin bekannt gewesen ist, nachdrücklich beahndet werden. Wann aber die Herrschaft, Amtleute und Pensionarii darinn verwilliget, und die behandelte Quartal-Steur, wie obgedacht, entrichtet wird, sollen die Accis-Inspectores bey Vermeidung arbitrairer Strafe verbunden seyn, denen Bauren auf dem Lande allemal richtige Quitungen, mit Benen-

nung des erlegten Quanti, unweigerlich zu ertheilen, auch selbige bey ihnen zu lassen, und keinesweges, unter was Prätext es auch seyn möchte, wieder abzufodern. Damit auch die Condition eines Bauren, ob jemand für einen voll- oder halb-Bauren, oder für einen Cossaten anzusehen sey, desto besser erkannt werden möge, soll dieselbe nicht anders mesuriret werden, als nach dem Hufenschlag, wie er bey den Höfen allezeit sich würklich befunden, und ist für einen Vollbauren zu halten, welcher wöchentlich in Pomern zum wenigsten 4 Tage, und täglich zum wenigsten mit 4 Pferden, in Rügen aber 3 Tage, und täglich auch mit 4 Pferden Dienste thut.

5. Das auf den Mühlen gesammlete Matt-Korn, soll die Accise geben, und davon keinesweges befreyet seyn; Doch soll auf ein Drömt Malz bis an zwey Scheffel, des Metzens und Metzens halber, und auf jedes Drömt andern Korns 1 Scheffel (thut auf jeden Scheffel Malz zwey Metzen, und auf jeden Scheffel andern Korns 1 Metz) wenn es gemahlen werden soll, ohne Erlegung der Accise, sowol auf dem platten Lande als in Städten, frey paßiret, keine fernere Uebermaasse aber an Weitzen oder sonsten an anderen Korn verstattet werden. Im übrigen, gleichwie, wenn eine nach der Rigueur zwar unzuläßige jedoch nur ganz geringe Uebermaasse sich findet, dieselbe nicht sofort mit der Confiscation zu beahnden, sondern die Leute zu besserer Beobachtung der Ordnung anzuweisen; So soll hingegen für eine strafbare Uebermaasse gehalten werden, alles was man über eine Metze, oder höchstens 1 Viert mehr hat, als man angegeben und veracciset, kein übriger halber Scheffel aber paßiret, sondern mit der Wegnahme bestrafet werden; Worunter gleichwol bey dem Roggen und andern Korn diejenigen Metzen nicht zu begreiffen, welche in der Mühlen abgegeben werden.

6) Soll keinem Marquetenter, Artollerie-Bedienten oder andern in den Guarnisonen liegenden eingebrautes oder fremdes Bier zu schenken frey seyn, wann er sich gleich zu den Accisen für die fremden Biere offeriren wollte, damit der bürgerlichen Nahrung kein Eintrag dadurch wiederfahre.

7) Alle Landes-Einwohner und Unterthanen, so auf dem Lande oder in den Städten wohnen, und mit welchen nicht etwa nach Maßgebung des §. 4. Cap. I. wegen eines gewissen Surrogati verglichen, sollen die Accisen in natura zu entrichten schuldig seyn, und bey Vermeidung der nachgesetzten Strafe, kein Korn, so der vorbedeuteten Anweisung nach, von der Accise nicht eximiret, in die Mühlen bringen oder mahlen lassen, es sey denn vorher bey der Collectur frey gemachet, die Gebühr entrichtet, und Zettel darüber genommen, welche in der Mühle, wo das Korn gemahlen wird, sofort abgegeben, und wenn das gemahlene Korn abgeholet wird (massen bis dahin der Müller die Zettel zu den Säcken wohl verwahren muß) in die dazu verordnete verschlossene Büchse gestecket und verwahret, aber allenthalben und so lange bis darauf gemahlen worden, gelten, und alle Tage und Stunden in denen Collecturen auf Erfordern ohne Aufenhalt, keines Tages Zeit noch Stunde, auch nicht die Sonn- und Fest-Tage, wenn es nur nicht unter der Predigt, ausgenommen, und ohne Zumuthung einigen Schreib-Gebührs, Trink-Geldes oder anderer dergleichen Plackereyen ertheilet werden sollen, bey willkührlicher Strafe, wenn darüber geklaget wird. Wäre gleich ein Zettel älter als 6 Wochen, soll er dennoch gültig seyn und der Accisant deshalb nicht molestiret noch aufgehalten werden.

Von dieser Steuer soll niemand als nachfolgende Personen eximiret seyn.

1. Alle Kirchen- und Schul-Bedienten, jedoch weiter nicht, als sie zu ihrer eigenen Haushaltung an Brodt und Bier benöthiget, es mögen dieselbe für sich selbst brauen oder nicht, da denn auf den letztern Fall ihnen billig nicht mag gewehret werden, ihre Frey-Zettel denen Brauern, von welchen sie das Bier zu ihrer Haushaltung und Wirthschaft einnehmen, in Bezahlung zu geben; Im Fall Sie aber Tisch-Gänger oder andere Gäste, so nicht von der studirenden Jugend seyn, halten solten, soll von denselben quataliter auch eine gewisse Personen-Steuer, nach dem Fuß wie vorher Cap. I. §. 4. gesetzet, gegeben werden, die aber, welche keine absonderliche Wirthschaft oder Haushaltung führen, können der Exemption nicht geniessen, als die nur allein zur Sublevation der exempten Wirthschaft und Haushaltung angesehen ist.

2. Alle Klöster, Hospitalien und Armen-Häuser, und deroselben rechte Alumni, wie nicht weniger alte, abgelebte und sonst miserable, preshafte Leute, so bey andern eingelegen

liegen und daselbst unterhalten werden müssen: darunter aber die Inspectores, Provisores, Oeconomi, Hofmeistere und dergleichen bey denselben bediente Personen, so ihre Besoldung, Deputata und eigene Haushaltung haben, nicht mit begriffen seyn sollen, sondern es müssen dieselbe gleich den andern die Accise-Steuer entrichten. Und damit bey solchen Exemtionibus aller Unterschleif verhütet werden möge, so sollen die Kirchen- und Schul-Diener einen Zettel in nachfolgender Form, wann sie etwas mahlen lassen wollen, den Accis-Inspectoren jedes Orts zuförderst einhändigen.

Anno N. Die N.

Daß N. Scheffel Mal;, Weitzen oder Roggen, ꝛc. mein eigen, alleine und frey seyn, und zu meiner Haushaltung unmittelbar verbrauchet werden solle; Solches bezeuge auf meine Amts-Pflicht.

Ich N. N. Pastor (oder Schuldiener) zu N.

Die Provisores der Klöster, Hospitalien und Armen-Häuser sollen gleicher Gestalt wegen dero Alumnorum in einem Zettel bezeugen, daß das Mal; oder Korn unmittelbar für die Alumnos verbrauchet werden solle, worauf sie von den Accis-Inspectoren einen Frey-Zettel zu bekommen haben. An denen Orten aber, da nicht gespeiset wird, sondern die Alumni oder Armen Korn bekommen und solches selbst mahlen lassen, sollen die Provisores ein beglaubtes Gezeugniß ertheilen, und dagegen freye Mahl-Zettel von den Accis-Inspectoren abgefolget werden.

3. Mit denjenigen Studiosis, so auf der Greifswaldischen Universität, wie auch bey dem Gymnasio Carolino zu Alten-Stettin das Beneficium communis mensæ, oder der Oeconomie, geniessen, hat es ebenmäßige Beschaffenheit, und soll der Oeconomus wegen desjenigen Malzes und Korns, so zu derselben Speise und Trank vonnöthen ist, einen ebenmäßigen Schein den Inspectoren zustellen, und darauf von diesen die Frey-Zettel gegeben werden. Massen dieselbe bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung solches den Exempten willig geniessen zu lassen, und sie darüber nicht zu beschweren gehalten seyn sollen.

8) Die auf dem Lande und den Dämmen und Vorstädten liegende Reuter sollen ohne Unterscheid alle Monat jeder einen Scheffel Roggen für ihre Personen, wenn sie aber von dem Wirthe gespeiset werden, gleichfalls anderthalb Scheffel Malz, so fern es bey der Accise in natura verbleibet und keine Handlung gepflogen wird, Monatlich Accis-frey haben und geniessen, jedoch müssen sie jederzeit auf der Collectur ihre freye Mahl-Zettel holen, worauf die Officirer gute Acht haben sollen, damit kein Unterschleif hierunter geschehen könne, welcher allenfalls ungestraft nicht hingehen soll.

9) Wann Mehl aus andern Landen zugeführet wird, und diejenigen, die es kaufen oder sonst zu ihrer Nothdurft an sich bringen, nicht unbillig auch die Acciſen davon entrichten müssen; So sollen diejenigen, welche solch Mehl zuführen, schuldig seyn, dasselbe, was und wie viel es sey, alsobald in dem Thore, oder am Bollwerke, den Thorhütern, Baumschliessern oder andern Auffehern, so nach eines jeden Ortes Gelegenheit über die Waaren, welche zu Wasser oder Lande ab- und angeführet werden, bestellet seyn, ehe es bey ihnen in der Stadt angetroffen und beschlagen wird, anzusagen und denselben etwa ein Pfand zu lassen, bis die gestempelte Zettel, daß die Steuren von demjenigen, an welchen das Mehl verkaufet oder sonst verhandelt worden, erleget sey, von den Einwohnern bekommen haben und einbringen können.

10) Obgleich auch das Mehl, welches an andere Orte in oder ausserhalb Landes verführet werden möchte, im Lande gemahlen und allbereits versteuret wäre, soll es doch vor solchem Verführen den Accis-Inspectoren angesaget, und von diesen ein Frey-Zettel bey Vermeidung arbitrairer Strafe ohne Entgeld ertheilet werden, der auf den Pässen oder auch an Orten, wo es durchgeführet oder hingebracht wird, vorzuzeigen und fernere Ansprache der Accise halber vermieden werden könne.

11) Endlich soll niemand auf einer Querren mahlen lassen, vielweniger über die Gränzen in anderer Regierung oder Territoriis auf eigenen, oder darinnen er mit interessiret ist, oder auch auf fremden Mühlen das Malz oder Korn zum Mahlen verfahren, es sey denn in denen Fällen, davon unten Cap. IV. Meldung geschiehet, bey Vermeidung der daselbst exprimirten Strafe.

Caput II. Von den Accis-Inspectoren und deren Verrichtung.

1) Bleibet es bey der bisherigen Abtheilung des Landes in 9 unterschiedene Distrikus besserer Richtigkeit halber, jedoch sollen an denen Orten, wo es vor nöthig gehalten wird, mehrere Collectores zu der Accisanten Bequemligkeit gesetzet werden.

2) Weil auch, wie obgedacht, die Städte bey der Scheffel-Steuer ein ebenmäßiges Gewisses für sich zu erheben haben, soll ihnen, einen Neben-Collectorem deshalb zu bestellen und zu halten unbenommen seyn, der aber sonst mit der übrigen Einnahme nichts soll zu schaffen haben. Nobiles und Exempti haben auch nicht nöthig, wenn sie zu ihrem eigenen Behuf Korn nach der Mühlen schicken, sich bey der Stadt-Collectur zu melden, und daselbst einen Frey-Zettel zu begehren.

3) Die Verrichtung des Accis-Inspectoris und anderer Bedienten, ist aus dero Bestallungen, wie auch dero absonderlich abzustattenden Eiden, zu befinden, und soll in genere dahin gerichtet seyn, daß die obspecificirte Trank- und Scheffel-Steuer gebührend gehoben und alle derselben Defraudation und Unterschleif verhütet werde, deshalb es dann bey demjenigen, so bis anhero wegen Abtheilung der Collecturen und Mühlen, wie auch der verordneten Büchsen, allerdings gelassen wird.

4) Gleichwie aber auf richtige Einnahme der Accis-Gefälle gebührende und getreue Aufsicht zu haben, so sollen die Accis-Inspectores zugleich auch sorgfältige Acht haben, daß von den Mühlen-Visitirern bey Verwaltung ihres Amts ein mehres, als ihnen deshalb zukommet, nicht vorgenommen, die Landes-Einwohner mit Haussuchung, vielweniger mit gewaltthätigem Ueberfall, als die Zeit daher bisweilen geschehen zu seyn geklaget worden, nicht beschweret, noch sonst einiges Unrecht unter dem Prätext der Accis-Gefälle angemuthet werden, gestalt dann J. K. M. an solchen Excessen ein ungnädiges Mißfallen tragen, auch deshalben dieselben hinführo gebührend und alles Ernstes vermieden wissen wollen, als wovon auch unten Cap. IV. §. 6. mit mehrem zu finden.

5) Es sollen auch die Accis-Inspectores sich einiger Brau-Nahrung, imgleichen des Mülens und Branntweinbrennens, wie auch des Wein-Handels, wider den Einhalt der Policey-Ordnung, bey nahmhafter Strafe und Zerschlagung des Brau- und Branntwein-Geräths, nicht anmassen, und da einige sich dessen allbereits unternommen hätten, sollen dieselbe es sofort einstellen, oder daß obangezeigter massen mit ihnen verfahren werde, gewärtig seyn. Wann aber ein und der andre ein bürgerliches Haus bewohnet, und davon bürgerliche Onera, Nachbar gleich, tragen muß, kan ihm nicht verwehret werden, mit Vorwissen und Consens des Magistrats jeden Orts, andere Nahrung, so nicht in seine Function laufet, zu treiben, und seinen Unterhalt für sich und die Seinigen zugleich damit zu suchen.

Caput III. Von den Müllern, deroselben Weibern, Knechten und Jungen, und wie sich dieselben zu verhalten.

1) Alle Müller, deroselben Weiber und Gesinde, so zum Mahlen gehalten werden, imgleichen diejenigen, so Querren oder Hand-Mühlen in ihren eigenen Gewahrsam haben, und wie hernächer weiter erwehnet werden soll, behalten wollen, sollen nochmals vor dem Accis-Inspectore auf erstes Erfordern erscheinen, und ihres etwa vorhin schon abgelegten Eides nochmals erinnert, und auf die itzige renovirte Ordnung angewiesen, oder, da sie annoch keinen Eid abgestattet, in neue Eides-Pflicht genommen werden, auch beglaubten Schein sich deshalb ertheilen lassen, damit sie denselben, wenn es erfordert wird, auflegen können, bey 6 Fl. Strafe.

2) Bey solcher Eides-Leistung oder neuen Vermahnung sollen sie nachmals verschlossene Büchsen zu den Zetteln, wofern sie nicht allbereit dergleichen empfangen haben sollten, abfodern, welche bey 10 Fl. Strafe in der Mühlen verbleiben, und in die Häuser nicht sollen genommen werden.

3) Wann auch die Müller sich etwa anderweit verheyrathen oder neu Gesinde annehmen, sollen sie ihre Weiber und solch neu angenommenes Gesinde inner 8 Tagen alsofort, damit sie auch vereidet werden können, dem Accis-Inspectori ansagen, oder da sie dawider betreten würden, soll ein jedweder Unvereideter 10 Fl. Strafe der Cassa zu erlegen schuldig seyn.

4) Gleichwie die Querren und Hand-Mühlen, in specie aber die mit Kämm-Rädern, wie imgleichen die Stampen, in Privat-Häusern nicht sollen gehalten noch gelitten

werden,

werden, wo sie nicht vorher, insonderheit im Fürstenthum Rügen, Uesedom und andern Inseln, allwo in Ermangelung der Wasser-Mühlen man sie unter gewissen Beding verstatten müssen, dem Inspectori angemeldet, und nebenst den Mühlen in Verzeichniß genommen worden; So sollen sie auch in den öffentlichen Korn-Mühlen, wo immer Raum dazu verhanden, oder an einem andern Ort, da man sich keines Unterschleifs zu befahren hat, einig und alleine gehalten und ohne Vorwissen der vereideten Müller nichts darauf gemahlen werden, oder diejenige, denen solche Querren und Stampen zustehen, müssen sich mit Eides-Gelübden gleich den Müllern verwand machen, auch die einkommende Zettel in die daselbst besonders aufzuhengende Büchsen, wann das gemahlene Korn abgeholet wird, sofort einstecken, auch überall dem sich gemäß bezeigen, was von den Müllern verordnet ist, also hat es doch mit denen Grütz-Mühlen und derer Grütz-Müller-Querren, daß dieselbe abgeschaffet, oder in öffentliche Mühlen gebracht werden sollen, nicht gleiche Bewandniß, sondern solche sind ihnen gelassen worden, jedoch also, daß sie sich mit einem Körperlichen Eide dahin verbindlich machen sollen, kein Mal; noch ander Korn zu Mehl, in Summa, nichts anders als Grütze zu mahlen, alles bey obberührter Strafe.

5) Die Müller sollen kein Malz oder Korn, wofür die Accise zu entrichten, zu mahlen annehmen, es sey denn, daß ihnen die Mahl-Gäste einen Mahlzettel von dem Accis-Inspectore einhändigen, solchen Zettel sollen sie in die verschlossene Büchse stecken und monatlich den Arrendatoren, welche ihnen zu jederzeit, wann sie erscheinen, alsfort einen andern Tag, welchen sie des folgenden Monats sich wieder gestellen sollen, mündlich erinnern und anzeigen werden, wieder einhändigen, und solches alles nach befundener Beschaffenheit, bey Strafe des Mein-Eides, oder auch anderer ernsten Beahndung.

6) Die Rümpfe in den Mühlen, darinnen das Malz oder Korn zu mahlen gemessen wird, sollen zu gewisser Scheffel-Maaße gemachet, und wie viel Scheffel darin gehen, sonderlich abgezeichnet werden, bey 6 Fl. Strafe.

7) Die Müller, wann ihnen das Sacken verdächtig vorkemmt, sollen sofort das Korn oder Malz in Gegenwart des Mahl-Gastes ummessen, auch dergestalt auf die Säcke Achtung geben, daß sie jederzeit, wann visitiret wird, Bericht thun können, wem ein oder der ander Sack zustehet; Und so iemand Unterschleif zu treiben, sich versetzlich unterwunden haben sollte, soll derselbe nicht nur des Getraydes oder Malzes, so viel dessen nicht ist veracciset worden, verlustig, sondern auch darzu für jeden Scheffel 2 Fl. Strafe zu erlegen schuldig seyn; Ein Bauer aber wenn er unvermögen und miserable, von seiner Herrschaft mit Leibes-Strafe an statt der Geld-Busse beleget werden. Es sollen aber die in denen Mühlen gebräuchliche Küfen und Scheffel dergestalt mit einem eisernen Kreuze versehen seyn, daß solches weder ober- noch unterwerts geteuget, sondern gerade und stark gemachet und im Fall des Verdachts bey der Nachmessung die Scheffel und Küfen nicht gerüffelt, sondern mit einem runden Holze platt gestrichen, das Malz gesäget, die Ykungen aber der Küfen und Scheffel wie auch der Metzen in den Städten, sollen von jeden Orts Magistrat mit Zuziehung des Arrendatoris, nach der gewöhnlichen Ver- und Hinter-Pemmer-Städtischen Maaße und approbirte Scheffel, wenn dieselbe nicht unrichtig befunden, verrichtet, und mit einem gewissen Merkmahl und der Jahr-Zahl bezeichnet werden, um allen Betrug hierunter vorzukemmen.

8) Wann aber die Mahl Gaste gewisse Säcke haben, so sie wie vorgemeldet in den Städten müssen und zeichnen lassen, auch solche Ykung untadelhaft darauf zu befinden, sollen die Müller und Mühlen-Bereiter sich alles Nachmessens enthalten, und den Mahl-Gästen nicht beschwerlich fallen, es wäre dann, daß ihnen der Sack verändert, oder durch Auf- und Ansetzung anderer Leinwand und Zeuges, oder auch sonsten etwas der Vermessung und der Ykung zu Präjudiz und Nachtheil der Accise, ausgerecket vorkäme, alsdann sollen sie denselben zu überschlagen befugt seyn, und der, welcher sich dergleichen List und Unterschleiffs gebrauchet den Rechten nach arbitrarie gestrafet werden. So viel aber die Zeichnung auf dem Lande betrift, so sollen die Accis-Arrendatores gehalten seyn, wenn ihnen die Säcke, so auf den Mühlen zu gebrauchen, vorgezeiget werden, selbige mit einen blevern Zeichen zu bemerken, ohne dafür das geringste zu prätendiren.

9) Wann die Müller zuweilen wegen andere Geschafte von den Mühlen abseyn müssen, sollen sie einer andern vereideten Persen die Aufsicht unterdessen auftragen.

10) Dafern die Mühlen-Knechte oder Jungen, sich mit Trinkgeld bestechen lassen

und

und das Malz oder Korn ohne Zettel, oder auch mehr, als versteuret, annehmen sollten, so soll nicht allein das Korn, wie obgedacht, nebenst dem Einen Reichsthaler verfallen seyn, sondern auch derselbe, der es also ungetreulich angenommen, als Meineidig mit Hand-Abschlagen oder sonst nach Gelegenheit, wie hierunter disponiret, gestrafet werden.

Caput IV. Von Bestrafung derjenigen, welche wider diese Ordnung handeln, auch wie diese Ordnung mit der Execution bestätiget werden, und was einer jeden Obrigkeit dabey obliegen solle.

1) Würde jemand sich unterstehen, fremde Bier und Weine, wann sie zu Wasser oder Lande eingebracht werden, ohne vorhergegangene richtige Designation, was und wie viel es sey, und nach derselben beschehenen richtigen Veracciſung, auch darüber erhaltenen Will-Zettel in sein Haus oder Keller bringen zu lassen, oder an Einheimische vor der Einkellerung zu verkaufen, derselbe soll solche Biere oder Weine gänzlich verlustig seyn.

2) Wer Korn, so veracciſet werden muß, oder Malz auf eine Mühle oder zugelassene Querren bringen und nicht sofort den Will-Zettel wegen beschehener Veracciſung mit einliefern wird, soll nicht allein des Korn oder Malzes gänzlich verlustig, sondern auch von jedem Scheffel 2 Fl. dazu zu bezahlen schuldig seyn, wie oben in vorhergehendem Capitel No. 7. erwehnet.

3) Wer auf fremden oder eigenen Mühlen ausserhalb Landes mahlen wird, und nicht etwa des Ortes Gelegenheit nach wegen einer an statt der Accisen, nach Maßgebung der Cap. I. §. 4. geschehenen Restriction und Bedingung, behandelten Personen-Steuer mit dem Arrendatore absonderlich verglichen seyn sollte, als auf welchem und sonstigen Fall der Noth ihm solches ungehindert bleibet, jedoch also, daß es jederzeit mit Vorwissen des Accis-Inspectoris geschehen und daselbsten die Gebühr entrichtet werden muß, derselbe soll, so oft er hiewider handelt, er werde auf frischer That betroffen oder nicht, mit Abnahme der Pferde und Wagen, wenn es seine eigene Anspannung und nicht der Bauren Hofwehr ist, (auf welchen letztern Fall mit Leibes-Strafe) und überdem durchgehends mit 20 Fl. Strafe angesehen werden, und noch darzu so viel Malz oder Korn, als er wider dis Verbot zur Mühlen geschicket hat, dem Accis-Kasten zu erlegen schuldig seyn. Hingegen soll auch denen Accis-Inspectoren keinesweges vergönnet seyn, die Accisanten zu Mühlen anzuweisen, sondern ihnen, dafern der Mühlen-Herr wider solche Freyheit der Mahl-Gäste nicht befugt ist, frey stehen, wohin sie ihr Korn zur Mühlen bringen wollen, wenn es nur nicht ausser dem District, worauf die Arrende geschehen ist, geführet wird, und daselbst kann abgemahlen werden. Wann aber allda sowol die Wasser- als Wind-Mühlen stille stehen, bleibet es dem Accisanten unbenommen, mit Vorwissen des Accis Inspectoris anderswo Mühlen zu suchen.

4) Ein jeder soll mit den ausgelöseten Zetteln richtig umgehen und bey Verlust des Malzes oder Korns nicht doppelt darauf mahlen lassen.

5) Wann auch die Trank- und Scheffel-Steuer-Einnahme durch ungetreue Müller und Mühlen-Knechte nicht in geringe Abnahme gebracht werden kan, so wird ihnen bey Abstattung ihrer Eide insonderheit ernstlich eingebunden, einen guten Namen und redliches Gewissen überall zum Augenmerk und Voraus zu behalten, ihren Eid zu beobachten und sich durch widriges Bezeigen der darauf gesetzten harten Strafe, nicht theilhaftig zu machen, welche darinn bestehen soll, daß ein Müller, welcher sich dieser Ordnung gemäß nicht bezeiget, sondern mit Practiquen und vorsetzlichem Unterschleif betroffen und überführet wird, soll zum erstenmal mit Einschmiedung in die Karre auf gewisse Zeit, falls der Delinquente dieselbe zum wenigsten mit 50 bis 100 Rthlr. nicht redimiren könnte oder wolte, angesehen und gestrafet werden; zum andernmal zwar auch mit gleicher Einschmiedung, jedoch auf noch einmal so lange Zeit, als zum erstenmal, gesetzet und alsdann der Delinquent zu keiner Redemtion verstattet werden; zum drittenmal aber mit Fustigation, Finger-Abschlagung und Landes-Verweisung, dabenebenst, wenn sie keine unberathene Kinder haben, mit Verlust ihrer etwa an den Mühlen habenden Gerechtigkeiten, auch wol befundenen Umständen nach, am Leben; Die Müller-Knechte zum erstenmal schlechterdings mit Einschmiedung in die Karre auf eine gute Zeit, und zum andernmal sofort mit der Fustigation und Landes-Verweisung gestrafet, mit Finger-Abhauung aber in Ansehung ihrer Jugend verschonet werden. Würden sie nach verübten

Unter-

Unterschleif durchgehen, so sollen sie per Proclamata in einer gewissen Frist öffentlich citiret, auf ferneres Aussenbleiben aber ihre Namen an den Galgen affigiret werden. Der Müller Frauen und Mägde, wenn sie gleich den Eid würklich nicht geleistet haben, sollen zum erstenmal mit 4 wöchiger Gefängniß auf Wasser und Brodt, zum andernmal die Weiber mit Einschmiedung in die Karren und die Mägde mit der Fustigation und Landes-Verweisung gestrafet werden.

6) Damit nun diejenigen so wider diese Verordnung gehandelt haben möchten, zu berührter Bestrafung gezogen werden können, sollen die Mühlen-Visitirer oder Bereuter, sowol auf den Strassen, als insonderheit auf den Mühlen, fleißige Aufsicht haben, damit nichts Unangesagtes und Unveraccisetes gemahlen und abgefolget, auch nicht ausserhalb Landes ohne gebührende Ansagung, und dazu ohne mit Gelde erhaltenen Frey-Zettel, geführet, oder sonst Unterschleif gebrauchet werden möge; Jedoch sollen die Mühlen-Visitirer sich keinesweges unternehmen, den Einwohnern auf dem Lande oder in Städten unter dem Prätext, als ob etwa unveraccisetes Mehl, Bier oder Wein bey denenselben verhanden seyn mögte, in dero Häuser zu fallen, Kammern und Keller zu durchsüchen, oder auch sonst Gewalt zu verüben, sondern sich dessen allen, bey Verlust ihres Dienstes auch anderer dem Verbrechen gemäß ernster und exemplarischen Bestrafung, gänzlich enthalten und zu ferneren dergleichen Klagen keine Ursache geben.

7) Wenn einige Defraudirung der Accisen in der Mühlen oder auf den Strassen betroffen werden, oder auch aus genugsamen Ursachen zu vermuthen, und folgends zu erweisen seyn sollte, sollen die Visitirer zuvor solche anzuhalten und zu den Accis-Inspectoren zu bringen, befugt seyn, es wäre dann, daß die Collecturen zu weit entlegen, welchen Falls die Defraudanten zu ihrer Herrschaft zu bringen, welche die Sache zur prompten Justiz gehörigen Orts zu befördern, gehalten seyn sollen; Maassen wider die angegebenen Delinquenten mit eigener Bestrafung von den Accis-Inspectoren nicht verfahren: sondern die Verbrecher auf dem Lande dem Districts-Commissario, oder denen Beamten in den Königl. Aemtern, in den Städten aber denen Magistraten jeden Orts denunciiret, mit Zuziehung des Accis-Inspectoris, jedoch also, daß jene allemal das Prælidium führen, diese aber ein liberum votum dabey haben, in jeder Collectur die Sache untersuchet, die anklagende Visitirer mit dem Beschuldigten kürzlich doch gründlich gehöret, und darauf diesen, wo sie schuldig befunden, eine oder die andere der obberührten Bestrafungen auferleget und executive sofort abgefordert; widrigenfalls aber die Unschuldigbefundene absolviret, und der zur Ungebühr klagende Visitirer der Gelegenheit nach bestrafet werden. Dafern aber die Districts-Commissarii, und Amtleute auf dem Lande, oder die Magistraten in den Städten, mit denen Accis-Inspectoren in vorkommenden Fällen sich nicht vereinbaren können, soll die Sache nebst dem Protocollo an die Königl. Regierung remittiret werden, und daselbst der Ausschlag zu gewarten seyn.

Würden auch die Mühlen-Visitirer und Bereuter des Unterschleiffs oder Collusion überführet, sollen sie zum erstenmal mit Gassenlauffen dreymal durch 300 Mann, zum andernmal aber, wie bey den Müllern gedacht, wenn sie zum drittenmal delinquiren, angesehen werden. Daferne auch dieselben einiger Excesse wider die Mahl-Gäste überführet, sollen dieselbe gleicher Strafe unterworfen seyn. Nicht weniger wenn die Arrendatores an den Excessen Theil zu haben befunden würden, soll dasselbe an ihnen nebst Erstattung alles Schadens ernstlich beahndet werden. Und damit, was zu Anfang dieses §. von Betreffung der Defraudanten auf den Strassen gemeldet ist, keinen Anlaß geben möge, die Mahl-Gäste ungebührlich zu molestiren, wird den Visitirern nicht vergönnet, jemanden mit seinem Korn auf den Strassen und auf den Wegen anzuhalten, ausserhalb den Fall, wenn ein redlicher Verdacht wäre, daß der Wagen ausserhalb Landes zu mahlen fahren wollte, alsdann erlaubet seyn mag nach den Zettel zu fragen.

8) Wie nun die Districts-Commissarii und Amtleute auf dem Lande, in den Städten aber die Magistraten nebst denen Accis-Inspectoren auf die an sie beschehene Denunciationes, und nach genugsamer doch kurzer der Sachen Cognition, die Bestrafung nach obiger Verordnung exigiren, die Accis-Inspectores aber sich keiner absonderlichen Jurisdiction wegen solcher Accisen anmassen sollen, massen ihnen nur zugelassen wird, ubi periculum fugæ, und wann es keine gesessene Leute seyn, die Captur zwar verrichten zu lassen, sie sollen aber die Delinquenten sofort jeden Orts Magistrat und

Obrigkeit, wie obgedacht, überliefern, damit folgends, wie Rechtens, darin cognosciret werde; Und soll demnach von allen verfallenen Güthern sowol als denen zugleich erlegenden Geld-Strafen una tertia in die Königl. Cassa fliessen, welche aber nicht zum Staats-Contingent, sondern vermöge J. K. M. allergnädigsten Verordnung zu dem Kriegsmanns-Hause in Stettin gehören und deswegen a part berechnet werden soll; die andere Tertia soll denen Magistraten und Obrigkeiten jeden Orts, als fructus jurisdictionis gehören; von der dritten aber die Visitirer und Mühlen-Bereiter für ihre Personen die Hälfte geniessen, und die übrige Hälfte dem Accis-Inspectori des Orts wo die Strafe fällig, zugekehret werden.

Der Accis-Inspectoren Eid.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Körperlichen Eid, nachdem von Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung mir die Trank- und Scheffel-Steuer in N. gegen einer gewissen Summe mittelst eines darüber ausgefertigten Contracts überlassen, und ich dadurch zum Accis-Inspectore und Arrendatore bey gedachter Collectur bestellet worden, daß ich in solcher meiner Function und Arrende, zuförderst Ihro Königl. Majestät zu Schweden, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn treu, hold und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes suchen, Schaden und Unheil aber warnen, und nach meinem höchsten Vermögen abwenden helfen wolle, insonderheit soll und will ich bey dieser Verpachtung der Trank- und Scheffel-Steuer wider die jüngst renovirte Ordnung niemanden beschweren, noch daß es durch meine Bediente oder andere geschehe, verhengen oder conniviren, auch die Septimam der Ritterschaft gegen das versprochene jährliche Prämium richtig berechnen, und allemal zu rechter Zeit ausantworten, auch darbey Sorge tragen, daß die Bauren und geringe Leute, welche nur eine geringe Quantität zur Mühlen bringen, mit Ausrechnung und Abforderung der Septimæ nicht über Gebühr beschweret werden; da ich auch mit jemanden der Accisanten auf dem Lande an statt der Accise in natura, eine Quartal-Steuer zu behandeln, schlüßig werden sollte, will ich nach Maßgebung der Accis-Ordnung Cap. I. §. 4. sothane Handlung über die halbe Tertie, so ab Ao. 1700 der vorigen Quartal-Steuer de Ao. 1672 hinzu gesetzet, nicht extendiren, noch ein mehrers von den Accisanten stipuliren, denn diese Proportion austrägaet, und mich hiervon mein eigenes Interesse oder einige andere Absicht nicht abwendig machen lassen, sondern alle dasienige thun und befodern, was oberwehnter publicirten Steuer-Ordnung und meinem Contracte gemäß, auch sonst einem gewissenhaften Accis-Inspectori und Arrendatori eignet und gebühret; So wahr mit Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen!

Der Müller und ihrer Knechte Eid.

(Ist dem gleich, so pag. 1190 dieser Abtheilung stehet.)

Visitirer Eid.

Ich N. N. Visitator und Besucher allhier in N. schwere zu Gott dem Allerhöchsten einen Eid, daß ich sowol in denen beorderten Stadt- als auch allen andern in dem mir anvertrautem District belegenen Mühlen auf dero Mahl-Gäste fleißige Aufsicht haben, auch dafern ich in denenselben an Mal; oder Korn die eingebrachte Säcke verdächtig befinden werde, alsofort in Gegenwart des Müllers und Mahl-Gäste ummessen, nach Befindung des Unterschleiffes, das Korn in die Mühle anhalten, solches dem Accis-Inspectori hinterbringen, auch sonsten demselben alle mir vorkommende Verbrechen der Accis-Ordnung nach denunciiren, bevorab auf diejenigen, welche etwa ausserhalb diesem District zu mahlen oder ohne Auslösung der Will-Zettel, Mehl, fremde Bier, Wein oder Branntwein, es sey zu Wasser oder Lande, einzubringen sich unterstehen sollten, fleißig Acht geben und dieselbe gleicher gestalt zu gebührlichen Anmerkung oder Abstrafung dem Accis-Inspectori offenbaren, auch sonst mich in allen dergestalt, wie es einem redlichen und fleißigen Besucher Amtswegen oblieget und gebühret, jedesmal bezeigen, und niemanden gegen der neuen Accis-Ordnung auf einige Art und Weise beschweren will; So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen.

Wann nun alle gute Ordnungen und Gesetze das Fundament und gleichsam die Wegweisere zum Guten, hingegen wenn sie ohne Nachdruck bleiben, nicht anders denn todte

todte Buchstaben seyn, woran sich ein jeder nach Willen versündiget: So soll hiemit alles Ernstes befohlen sern, daß alle und jede Einwohner dieses Königl. Herzogthums ihnen zur festen gehorsamen Nachricht stellen sollen, alles das, was im Namen allerhöchstgedachter J. K. M. hierin anbefohlen und verordnet worden, und nicht durch widriges Bezeigen zu der darinn exprimirten Bestrafung Anlaß geben, als womit die Uebertreter ohne Ansehen der Person beleget zu werden unausbleiblich zu gewarten haben sollen.

Urkundlich ꝛc. Signatum Alten-Stettin, den 30 December 1705.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger. M. Lagerström. C. Lillieström.

No. 69. Der Königl. Regierung Declaration über einige Stellen der renovirten Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 30 November 1705.

Tit Regim.

Demnach die Arrhende wegen der Accise in natura nunmehro zur völligen Consistenz gebracht, und die desfalls renovirte und darauf eingerichtete Trank- und Scheffelsteuer-Ordnung durch den Druck publiciret werden, darinnen aber unter andern Cap. I. § 4. enthalten, daß wenn an ein und andern Orten auf dem Lande, sowol mit den an den Gränzen wohnenden als andern Accisanten insgemein, worunter auch die Landkrüge zu verstehen, anstatt der Accise in natura eine Quartalsteuer durch den Accis-Inspectorem behandelt würde, solches zwar zugelassen sey, jedoch mit der Restriction und ausdrücklichen Bedingung, daß weder einem Accis-Inspector noch Accisanten ein höheres zu behandeln, zu verheissen und zu nehmen erlaubet sern solle, als nach der Quartalsteuer-Ordnung de Ao. 1672, und darüber eine Sextam oder halbe Tertie, und also eine halbe Tertie weniger als in den nächstverflossenen Arrhende-Jahren gegeben worden, dergestalt, daß im Fall sich jemand unterstehen würde, darüber ein mehrers zu geben und zu nehmen, als solche Proportion austrägaet, der Accisante sowol als der Accis-Inspector für jeden Lßl. einen Rthlr. Strafe zu erlegen, und daneben die dabey verursachten Unkosten zu erstatten angehalten, mithin der Advocatus Fisci befeliget werden soll, seines Amtes wider die Contravenienten zu pflegen, sobald ihm eine glaubwürdige Anzeige eines Verdachts sothaner verbotenen Handlung zur Hand geleget wird; wie denn auch alle Handlungen, so bishero wider und über diese Restriction getroffen worden, es sey unter was Namen und Prätext es wolle, es sey wegen der ordinairen Accise oder extraordinairen Consumtion, auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und andern Ausrichtungen, als wofür, weil es in der Quartalsteuer-Ordnung de Ao. 1672 nicht gegründet, und deswegen in der neuen Ordnung übergangen, die Accis-Inspectores nichts a part zu prätendiren, hiemit cassiret und annulliret, die Arrhendatores auch, als denen diese Verordnung schon vorhin bekannt gewesen ist, deshalb Rede und Antwort zu geben gehalten seyn, inskünftige aber zu desto mehrer Richtigkeit die Quartalsteuer-Ordnung allhie zu Stettin neu aufgeleget, und davon sowol als der neuen Accis-Ordnung die Exemplaria in ziemlicher Menge den Districts-Collectoribus zur Distribution zugefertiget werden sollen: worinnen denn ferner verordnet werden, nicht allein, daß bey der Behandlung eines gewissen Quanti auf dem Lande, für einen Vollbauren in Pommern, der 4 Tage mit 4 Pferden, in Rügen 3 Tage mit 4 Pferden zu Hofe dienet, bis hierinn ein anders wird placidiret werden, geachtet werden solle, sondern auch, daß hinführo das Schrootkorn, zur Futterung und Mastung des Viehes, es sey Rocken- Gersten- Erbsen- oder Haberschroot, item, alles Korn was zur Grütze gemahlen und gemacht wird, nach Disposition der Accis-Ordnung de Ao. 1699 Accisfrey gemahlen werden solle, die Accisanten auch auf jedes Drömt Mal; 2 Scheffel, und auf jedes Drömt andern Korns 1 Scheffel, thut auf jeden Scheffel Mal; 2 Metzen, und auf jeden Scheffel andern Korns 1 Metze freye Uebermaasse haben mögen; Wenn in den Collecturen, worunter die Accisanten gehören, sowol die Wasser- als Windmühlen stille stehen, bleibet es ihnen unbenommen, anderswo Mühlen zu suchen, jedoch daß den Accis-Inspectoren solches auf ein und andere Art wis-

end gemacht werde; Bey den Mühlen aber, welche allezeit die meisten oder doch viele Mahlgäste aus andern Districten gehabt haben, wird es daselbst bey dem alten Gebrauch und Herkommen gelassen, nur daß dem Accis-Arrhendator des Districts, worunter der Accisant sortiret, die Accise nicht entzogen, sondern jedesmal nach der Accis-Ordnung entrichtet werde.

So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, damit die Einwohner auf dem Lande, denen obberegte Trank- und Scheffelsteuer-Ordnung nicht etwa zu Gesichte kommen möchte, von diesen Passibus so viel mehr und eigentlicher überall benachrichtiget seyn, und sich darnach zu richten und für dergleichen unzuläßige Handlung beßtens vorzusehen, alle und jede auch dessen, was ihnen die Ordnung zubilliget, destomehr zu beobachten Gelegenheit haben mögen, für nöthig und diensam gefunden, ein solches durch gegenwärtiges Patent männiglich zur Notitz zu bringen, und auf den Einhalt der erneuerten Trank- und Scheffelsteuer-Ordnung zu verweisen, mit der Verwarnung und Befehl, daß sich ein jeder dasselbe zur Nachricht stellen, und bey Vermeidung der exprimirten Strafe, dawider nicht zu handeln, angelegen halten möge, gestalt mit niemanden, wer er auch sey, hierunter conniviret werden, im Gegentheil derjenige, welcher einige Uebertreter dieses Verbots anzeigen wird, massen es ein jeder aus Pflicht zum gemeinen Beßten zu thun schuldig ist, von der erlegenden Strafe zugleich mit participiren, und sein Name verschwiegen bleiben soll. Wobey man zu Verhütung aller künftigen Missverständnisse und Inconvenientien unter den Accis-Inspectoren und Accisanten annoch dieses anzufügen hat, daß die in der neuen Ordnung Cap. I. §. 1. Verficul: Wenn derowegen ꝛc. ꝛc. in fine befindliche Clausula von Manutenirung der Accis-Arrhendatoren Befugniß, in Fällen da das Getränke oder Mehl unter einer andern Collectur consumiret wird, als woselbst das Malz und Korn zu solchem Getränke und Mehl ist veracciset worden, dergestalt verstanden und declariret werde, daß selbige allein die Arrhendatoren und ihre gegen einander etwa habende Befugniß, nicht aber den Consumenten angehe, und also iene auf keinerley Weise in vorbedeuteten und dergleichen Fällen wider diese zu einiger Exaction noch Anmuthung befugt seyn können noch sollen, vielweniger einiger Manutention, sondern vielmehr, wenn sie dawider handeln, Beahndung zu gewarten haben. Wornach alle und jede, die es angehet, sich zu achten. Urkundlich ꝛc.

Signatum Stettin, den 30 December 1705.

Subscr. Regim.

No. 70. Erneuertes Protectorial für die Accise-Bedienten. Vom 24 Februar 1706.

(Ist dem vom 15 Februar 1697 No. 62. gleich.)

No. 71. Patent wegen der Wiedereinführung der Accise und Quartal-Steuer. Vom 11 Februar 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 5.)

No. 72. Renovirte Trank- und Scheffel-Steuer-Ordnung. Vom 17 Junius 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 23.)

No. 73. Protectorial für die Accise-Bedienten. 8 Aug. 1721.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 32.)

No. 74. Patent wegen Abfassung richtiger Designationen der steurbaren Personen auf dem Lande, zum Behuf der Quartal-Steuer. Vom 7 Januar 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 41.)

No. 75. Mandat wegen richtigern Abtrags der Accise in den Städten. Vom 28 Januar 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 44.)

No. 76. Verordnung wegen der Sexta-Steuer und besserer Einrichtung der Quartal-Steuer auf dem platten Lande. Vom 9 April 1722.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 49.)

No. 77. Königl. Erklärung wegen der Accise und Quartal-Steuer. Vom 2 May 1724.

(Stehet im Ersten Bande, in der VIII. Abtheilung, No. 29.)

No. 78. Patent wider den Unterschleif bey der Accise. Vom 25 Julius 1729.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 168.)

No. 79. Verordnung, daß arme Personen, welche Befreyung von der Quartal-Steuer suchen, solche nicht bey der Königl. Regierung, sondern bey jedes Orts Obrigkeit suchen müssen. Vom 10 März 1747.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 455.)

No. 80. Patent wegen der Quartalsteuer. Vom 25 Oct. 1747.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen No. 466.)

No. 81. Verordnung, daß auf den Städtischen Mühlen keine Mahlsäcke der Landleute angenommen werden sollen, wo sie nicht von der Herrschaft gezeichnet sind. Vom 17 October 1767.

Tit. Regim.

Als bereits in der Accise- und Personen-Steuer-Ordnung de Ao. 1672 versehen ist, daß die Herrschaften auf dem Lande dahin bedacht seyn sollen, daß ihre und der Ihrigen Säcke, worinn sie Getrayde zu Städtischen Mühlen senden, mit der Herrschaft Namen gezeichnet seyn sollen: die Erfahrung aber gelehret hat, daß diese Anordnung gänzlich aus den Augen gesetzet sey, und von den Collecturen nicht darauf gehalten werde. Und denn dadurch die Königl. Accise-Gefälle nicht wenig in Abnahme gerathen; So wird vorerwähnte Disposition der Accise- und Personen-Steuer-Ordnung de Ao. 1672 hiedurch nicht nur renoviret, und angeordnet, daß selbiger von den Einwohnern des platten Landes auf das genaueste nachgekommen werde, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß das in ungezeichneten Säcken auf Städtischen Mühlen vorgefundene Getrayde confiscirt werde, sondern es wird auch gesamten Müllern Städtischer Mühlen, bey 2 Rtlr. Strafe vor jeden Contraventions-Fall untersaget, von Landleuten Getrayde in ungezeichneten Säcken zum Mahlen anzunehmen.

Und da übrigens bemerket worden, daß viele Wolgastische Stadt und Vorthörsche Einwohner auf der nahe bey Wolgast liegenden Königl. Ciesemühle mahlen lassen, dabey aber die Königl. Accise-Gefälle gar leicht gefährdet werden können; so wird gegenwärtiges Patent auch auf die Ciesemühle erweitert, und bey der oben determinirten Strafe angeordnet, daß auch die Mahlsäcke der Landleute, so nach dieser Mühle mahlen lassen, gleichmäßig mit der Herrschaft Namen gezeichnet, und von den Müllern keine andere als gezeichnete Landsäcke angenommen werden. Es werden demnach gesammte Accise-Col-

lecturen und dabey bestellete Bediente alles Ernstes und bey Vermeidung unfehlbarer Strafe und Verantwortung, erinnert und angewiesen, darauf zu sehen, daß dieser Verfügung auf das genaueste gelebet, und die Contravenienten bestrafet werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 17 October 1767.

(L. S.) H. H. von Liewen.

C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. M. F. v. Lepel. E. W. Graf v. Jähnke.
Joh. Herm. Ferd. Müller.

No. 82. Verordnung wegen der Designationen der steuerbaren Personen auf dem platten Lande. Vom 19 Oct. 1767.

Tit. Regim.

Als in der im Jahr 1672 publicirten Accise- und Personen-Steuer-Ordnung ausdrücklich enthalten ist, daß nicht nur die jährliche Designationes der Accisbaren Personen, denen Collecturen von jedes Ortes Herrschaften zu rechter Zeit eingeliefert, sondern auch die Quartal-Steuer selbst zu mehrerer Sicherheit alle Quartal voraus bezahlet werden solle: Die Erfahrung aber gelehret, daß dieser Ordnung gar nicht gelebet werde, sondern die Personen-Steuer an manchem Orte bis ins Vierte Quartal im Rückstande bleibe: Und dann durch solche Nachläßigkeit die Königl. Accise-Revenüen gar leicht geschmälert werden können; So wird gesamten Obrigkeiten und Herrschaften, welche Steuerbare Personen unter sich wohnen haben, hiedurch aufs Ernstlichste anbefohlen, nicht nur die Designationen der steuerbaren Personen, denen Collecturen, wohin sie gehören, jedesmal zu rechter Zeit einzusenden, sondern auch so viel an ihnen ist zu betreiben, daß diese Personen-Steuer alle Quartal voraus bezahlet werde, und zu diesem Ende die Säumigen, welche in den nächsten 14 Tagen nach Anfang jeden Quartals das ihrige nicht entrichtet haben, der Accise-Collectur jedesmal gehörig anzuzeigen, damit selbige durch Execution zu Abtragung der Steuer angehalten werden können. Wobey denn denen Collecturen auf das ernstlichste angefüget wird, darauf genau zu halten, daß dieser Anordnung gelebet werde, und von der Personen-Steuer nichts im Rückstande bleibe, auch zu solchem Ende Er. Excellenz und der Königl. Regierung alle viertel Jahre die Restanten von jedem Quartal anzuzeigen, auf daß zu Beytreibung derselben durch executivischen Zwang sie mit nöthiger Mannschaft versehen werden können. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 19 Oct. 1767.

Subscr. Regim.

D. Consumtions-Steuer-Sachen.

No. 83. Königlich-Schwedisch-Vorpommersche Consumtions-Steuer-Ordnung. Vom 2 May 1698.

Tit. Regim.

Demnach auf bisheriges vielfältiges Lamentiren und Klagen des gesamten Landes, fürnemlich aber der Ehrliebenden Städte, die durch Brand- und Kriegs-Recidiven, insgemein aber aus Mangel der Nahr- und Handlung, und bey vorgewesenen gefährlichen Conjuncturen und Krieges-Unruhe, theils continuirten schweren Landes-Bürden, theils sonst erlittenen grossen Schaden und Verlust, in einen dermassen schlechten Zustand gerathen, daß wo nicht bey Zeiten würkliche Hülfe geschaffet, das Land dadurch in einen unersetzlichen Schaden gesetzet werden würde; Und dann die Königl. Regierung Amts und Pflichts halber nicht unterlassen können, J. K. M., Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, in unterthänigster Demuth vorzustellen, daß Dero hohes Interesse, mithin auch des ganzen Landes Wohlseyn und Wiederaufkommen, mit dem Aufnehmen und der Erhaltung der Städte ganz genau, und zwar dergestalt verbunden, daß, woferne die an-

Menschen,

Menschen, Mittel und Nahrung sehr geschwächte Städte wieder aufkommen, und denen angränzenden Nachbaren gleich in Handel und Wandel gebracht werden sollen, auch eine Gleichheit in der Ertragung der Landes-Bürden mit denenselben gehalten und auf eine zureichende Hülfe, womit denenselben würklich gedienet seyn könne, gedacht werden müssen; Allerhöchstgemeldte J. K. M. auch solches in Königl. hohen Gnaden erwogen, und auf die von der Königl. Regierung für das ganze Land, nöthiger Beyhülfe und Erleichterung halber, in tiefster Unterthänigkeit in Anno 1695 abgelassene Vorschriften, zur Gnade, Hülfe und Errettung sich bewegen, und sowol unter Dero nunmehro in Gott höchstsel. ruhenden Herrn Vaters, Glorwürdigsten Andenkens, Unterschrift vom 29 Januarii 1696, als auch selbst eigener gnädigsten Verfügung unterm 27 April abgewichenen Jahres, an Dero hiesige Regierung Befehl ertheilen lassen, die desfals an Hand gegebene Vorschläge gründlich zu untersuchen, und was zu einer erklecklichen Beyhülfe zu Unterhaltung des Staats, dem Lande und denen Städten zu gut kommen, und zuwege gebracht werden könne, sorgfältig zu überlegen, festzusetzen, und davon in Unterthänigkeit fernern Bericht an dieselbe zu erstatten.

Wann nun bey der im Jahr 1697, und Junii Monath, angefangenen und bis auf die Hälfte des Augusti allhier zu Stettin gehaltenen Landes-Versammlung, in dieser wichtigen Angelegenheit alle Stücke nochmals genau überleget, reiflich erwogen, und dabey befunden, daß die bisher gebrauchte Steur-Arten an Häuser- und Hufen-Kopf-Stand- und Vieh-Steuren keine andere Würkung gehabt, denn daß die Städte, bevorab die Armuth, dadurch sehr beästiget, theils Einwohner daraus gezogen, Fremde aber sich wieder herein zu begeben abgeschrecket, daher mehrern Schaden und den daraus entstehenden Untergang vom Städtischen Corpore, abzuwenden, rathsam und höchst dienlich erachtet, nach dem Exempel der bey den Benachbarten üblichen und mit der Städte merklichen Aufnehmen und der hohen Obrigkeit Vergnügen schon eine geraume Zeit her glücklich eingeführten und zum Fortgang gebrachten so genannten Consumtions-Steuer, an statt der ordinairen Staats-Steuren, eine billige Consumtions-Steuer auch in diesem Königl. Herzogthum, nach einer desfals einzurichtenden und auf den Zustand dieses Landes sich schickenden Ordnung, bis J. K. M. allergnädigst gefällig, dieses Land auf ein oder andere Weise ferner zu helfen und zu erleichtern, in denen vor- und nachsitzenden Städten, jedes Orts besondern billigen und zulässigen Verfassungen unnachtheilig, und daß ebenwenig der freyen Wahl bey denen beliebigen Steuer-Arten, nachdem es der Gemeine der Städte zuträg- und ersprießlich geachtet werden möchte, darunter zu ändern oder zu bestehen, Dero desfals hergebrachten Freyheit nicht bevortheilen sollte, gebührend einzuführen, desfals auch bis auf J. K. M. allergnädigste Genehmhaltung, ein gewisser Vergleich auf allen Fall geschlossen, und den 21 August abgewichenen Jahrs ausgeantwortet worden.

Und dann J. K. M. nach der von der Königl. Regierung desfals geschehenen Vorstellung zu der Städte Aufnehmen und Wohlstand in Vorschlag gekommenen Mittel, unter andern in Königl. Gnaden sich dahin erkläret, daß die an Hand gegebene Consumtions-Steuer eingerichtet, und in den Städten forderlichst eingeführet werden solte, dabey auch obgedachten mit den Ehrliebenden Städten getroffenen Vergleich nicht allein bestätiget, sondern auch, damit sie nach J. K. M. für der Städte Wohlfahrt und Aufnehmen gnädigsten Vorsorge eine würkliche Erleichterung zu verspüren hätten, in Gnaden verordnet, daß sie mit dem Quanto, welches von denen einzuführenden Consumtions-Steuren in Städten aufgebracht werden könnte, allergnädigst vergnüget seyn wollten, jedoch mit dem Anfug, daß bey der Erhebung und Einforderung alle mögliche und genaue Sorgfalt gebrauchet, und weder einige Unterschleiffe geduldet, noch ausser der Clerisey und was derselben anhängig, einige Befreyung überall verstattet werden solte. Wie solches alles, und wohin sonst, zu des Landes und der Städte Erleichterung, J. K. M. in Landes-Väterlicher Gnade und Hulde sich heraus gelassen, in Dero allergnädigsten Resolution und Schreiben den 28 Januar lauffenden Jahres, mehrer Länge nach enthalten.

Also hat auf J. K. M. angehängten allergnädigsten und ernstlichen Befehl, daß hiesige Landes-Regierung sich äusserst angelegen seyn lassen sollte, alles dasjenige, was von derselben in ein und andern bewilliget und verordnet, forderlichst ins Werk zu richten, die Königl. Regierung nicht ermangelt, die treu-gehorsamste Land-Stände von Prälaten

laten, Ritterschaft und Städten, auf den 12 März anhero nach Stettin zu erfordern, und da dieselben in ziemlicher Menge erschienen, J. K. M. gnädigsten Willen zu eröfnen, mithin insonderheit mit denen Anwesenden von Städten, die im vorigen Jahre eingerichtet und entworfene Consumtions-Steuer-Ordnung nochmals übersehen, und nachdem die Löbliche Ritterschaft gleichfals mit ihren Erinnerungen dabey gehöret, und selbige, so weit es möglich gewesen, beobachtet worden, festgesetzet und zum Druck befordert, endlich auch, daß diese Consumtions-Steuer mit Anfang des Monats Julii in vor- und nachsitzenden Städten zugleich eingeführet werden soll, beliebet: So ergehet demnach in allerhöchst gedachter J. K. M., unsers allergnädigsten Königs und Herrn Namen, hiemit und Kraft dieses offenen Patents, an alle und jede Einwohner dieses Landes, Civil- und Militair-Bediente, wie auch Fremde, die in diesem Lande sich aufzuhalten, zu handeln und zu verrichten haben, unsern respective Ansinnen und ernstlicher Befehl, daß sie sich nach der desfals hiebey im Druck ausgehenden Consumtions-Steuer-Ordnung überall richten, keinen Unterschleif bey der darin ausgedruckten Strafe selbst begehen, noch von andern, wenn sie solches erfahren, begehren lassen, sondern an gehörigen Ort diejenigen, insonderheit, welche unter J. K. M. wohnhaft und gesessen, bey dem Eyde, Treu und Pflichten, womit sie J. K. M. verbunden, melden und anzeigen.

Und wie durch die Gnade Gottes J. K. M. des gnädigen Vertrauens seyn, es werde Dero Landesväterliche Sorgfalt dahin zum wirklichen Effect gedeyen, daß Dero treu-gehorsamste Städte wieder zum Aufnehmen, Handel und Wandel und vorigen Flor mit der Zeit kommen, und durch deren Verbesserung gleichfals das platte Land einen Nutzen mit empfunden wird, also, da nach J. K. M. ausdrücklichen allergnädigsten Willen, Städte mit keinen Neben-Collecturen zu Ertragung des Staats beleget werden sollen, sondern J. K. M. mit demjenigen, was diese Steuer tragen und einbringen wird, Städtischer Seiten, in Gnaden zufrieden seyn wollen; Als befehlen Wir hiemit um so vielmehr alles Ernstes, allen und jeden Magistraten und Obrigkeiten in Städten, alle Sorgfalt mit anzuwenden, daß bey dieser Consumtions-Steuer alles, der gedruckten Ordnung nach, in gute und genaue Obacht genommen, und mit Bestrafung der vorkommenden Unterschleife mit Nachdruck verfahren werden möge: Wozu sie denn nochmals bey der Treue und den Eyden, womit J. K. M. sie verpflichtet, vermahnet und angewiesen werden. Wornach sich alle und jede gehorsamst zu richten haben sollen

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Königl. General-Gouvernements-Insiegels.

Signatum Stettin, den 2 May Anno 1698.

(L. S.)

C. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken. B. Schwallenberg, M. Lagerström.

Caput I. Von allerhand Getraide, so in die Städte gebracht, entweder darin consumiret, oder Handlung damit getrieben wird.	Vorpommern Rtl.	ßl.	Pf.
Weil das Getraide, als Weitzen, Rocken, Malz, Schroot, Grütze etc. allbereit im Königlichen Pommern mit einer besondern Accise beleget ist, so ceßiret allhie die Consumtions-Steuer, so lange jene bleibet, und wird es demnach darin schlechterdings bey dem, was in jüngst renovirter Special-Accis-Ordnung enthalten, vor der Hand gelassen: Nur daß wegen ein und andere Kleinigkeiten, an Obst und Garten-Gewächs, inländische Käse, Krebse, Hühner, Eyer, Butter, bey Pfunden und dergleichen, so von dieser Steuer befreyet, auf jeden Scheffel Rocken der zur Mühlen kommet, geschlagen worden,			6
Erbsen aber zum Kochen oder zur Fütterung, geben beym Einkaufe, der Scheffel		2	
Habern, zum Futtern und Mästen a Scheffel		1	6
Wie drunten in der Anmerkung Cap. 1, §. 1, declariret.			
Was von Hirse zu Wasser kommt und Licenten entrichtet, bleibt von der Consumtions-Imposte frey.			
Was aber zu Lande einkommet giebet a Scheffel		2	6
Von Graupen so zu Lande einkommen, und sonst nichts geben, soll der Verkäufer, welcher dieselbe bey Pfunden verkaufet, steuren a Scheffel		2	6

Was

	Vorpommersch Rtl.	ßl.	Pf.
Was den Korn- und Malz-Handel innerhalb den Städten und von einer Stadt zur andern betrift: So muß dasjenige, was in der Stadt an die Einwohner, oder auch ein Bürger an den andern verkauft, frey bleiben. Was aber aus der einen Stadt in die andere verkaufet wird, und zu Lande ausgehet, muß, ehe es vom Boden gelassen, vom Verkäufer angesaget und jeder Scheffel versteuret werden, mit			6
So auch, was von einer Stadt zur andern dergestalt zu Wasser gehet, wenn es keine Licenten giebt. Sonst aber giebt einkomend u. ausgehend überall nichts.			
Caput II. Vom Getränke.			
Weil wegen des Weins und Biers in der Special-Accise-Ordnung allbereit vollenkommene Disposition geschehen, so wird über sothane Accise weiter allhie keine Consumtion-Steuer gefodert, sondern es bleibet schlechterdings bey jener Ordnung.			
Caput III. Vom Scharren- und Haus-Schlachten.			
Zum Scharren-Schlachten.			
Vom 4 oder 5 jährigen Ochsen und darüber		I	
Vom 3jährigen Rind oder Kuh		32	
Vom Schweine ohne Unterscheid		12	
Vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziegen oder Bock		4	
Vom Säuger oder Lamm		2	
Zum Haus-Schlachten.			
Vom Ochsen und Stier ohne Unterscheid		24	
Von einer Kuhe		16	
Vom kleinen Schwein, so 12 bis 24 ßl. werth		2	
Von denen die von 24 ßl. bis 2 Rthlr. werth.		5	6
Welche über 2 Rthlr. werth		8	
Vom Spanferkel		1	6
Vom Kalb, Hammel oder Schaaf		2	
Vom Lamm oder Säuger		1	6
Alles wird beym Schlachten richtig gemacht.			
Caput IV. Von allerhand Victualien und Eß-Waaren, so in die Städte gebracht, und darinnen verkauft und consumirer werden.			
Von allerhand Victualien und Höcker-Waaren, als Butter, fremden Käse, Speck, Schmeer, Schullen, Stockfisch, Klipfisch, Bückling, Hering, eingesalzenen und trockenen Lachs und Fleisch, Strömling und Dorsch, welche zu Wasser eingebracht werden, von hundert Rthlr.		I	24
Von dem, was von dergleichen Perzeln aus andern Provinzen zu Lande einkömt		2	
Oder, vom Rthlr. werth zur See			1
Zu Lande aber			1 6
Der Heering soll ohne Unterscheid nach Lasten und Tonnen veracciset, und von der Last 1½ Rthlr. gegeben werden, thut von der Tonne			6
Die Butter soll nach Tonnen, und zwar, wann sie zur See einkömmt, geben			12
Zu Lande			16
Das Achtel, so zur See einkömmt, wobey nicht attendiret wird, wenn gleich ein Achtel an Gewichte mehr hätte als das andere			1 6
Zu Lande			2
Das halbe Achtel nach Proportion oder a Liespfund			1
Einzelne Pfund Butter sind frey, in Ansehung des, wie oben gedacht, verhöheten Rockens:			
Wenn ein Handels-Mann oder Höcker in einer Stadt von dem Kaufmann in der andern Stadt dergleichen aus der See gekommene Victualien wovon die Handlungs-Accise a 1½ pro Cent bereits erleget ist, erhandelt, wird derselbe			

	Vorrom'ch Rel.	Bl.	Pf.
derselbe an dem Orte des Einkaufs frey paßiret, an dem Orte seiner Wohnung aber, auch da es consumiret wird, muß er von 100 Rthlr. entrichten			24
Gleichergestalt von denen zu Lande eingekommenen und mit 2 pro Cent versteureten Waaren, wann solche hinwieder in andere Städte gebracht werden, von jeden 100 Rthlr.			36
Solten sie aber in die dritte Stadt verführet werden, verbleiben sie frey.			
Von allerhand Victualien so vom Lande in die Städte gebracht und einzeln verkauft und im ersten Capitel nicht eximiret werden, es sey in oder ausserhalb den Jahrmärkten, giebt der Verkäufer ohne Unterscheid der Person von einem Reichsthaler		1	6
Lässet sichs aber von dem Käufer wieder erstatten.			
Kalekutische Hahnen, Hennen, und Gänse, wie auch junge und alte Hühner sind frey, wegen des Sechslings so auf den Rocken geschlagen.			
Von den frischen Fischen so mit Kahnen geführet, oder auf Wagen zur Stadt gebracht werden, der Verkäufer vom Rthlr. den er löset		1	6
Salz, so zur See einkommt, giebt in der Handlung nichts.			
Der Consumente aber, oder Salz-Keller a Tonne		12	
Von einer Tonne Salz zu Lande giebet der Verkäufer		2	
Von allerhand Delicatessen, es kommen dieselbe zu Wasser oder zu Lande, als von Hundert Granat oder Aepfel de China.		24	
Von hundert Pommeranzen, Citronen und dergleichen		16	
Von hundert Austern in Schalen, oder in Tönngen durchgehends		8	
Von dem Achtel Muscheln in Schalen, oder einem Tönngen eingemachte		2	
Von Sardellen ein Fäßgen oder Tönngen		6	
Der Kuchen-Becker von jedem Kasten		8	
Oder nach dem Werth von jedem Reichsthaler		2	
Was an Wildpret, Krebsen, Kohl, Rüben, Obst und Garten-Früchten, von Einheimischen in die Städte gebracht wird, ist in Ansehung des verhöheren Rockens frey.			
Wenn aber ein Fremder bringet, steuret er wie folget.			
Von allerhand Wildpret so verkauft wird, nach dem Werth von 1 Rthlr.		2	
Von Krebsen von dem gelöseten Gelde a Rthlr.		1	6
Vom Schock weissen Kohl			6
Vom Scheffel weisser Rüben			3
Von allerhand Obst oder Garten Gewächse nach dem Werth, von 1 Rthlr.		1	6
Caput V. Von allerhand Kaufmannschaften.			
Von Juwelen, womit gehandelt wird, nach dem Werth von 100 Rthlr.	4		
Von Gold-Arbeit, vom Ducaten oder Krone		2	6
Vom ausgearbeitetem Silber, es werde solches innerhalb Landes gemachet, oder von aussen herein gebracht, vom Loth ohne Unterscheid, der Verkäufer			
Von allerhand köstlichen und zur Ueppigkeit zielenden Waaren, als von Gold- und Silberstücken, Posamenten, kostbaren Seiden-Zeugen, weissen Spitzen, als Point de Paris und Point de Venise und andern dergleichen kostbaren Galanterien, auch Haare zu Peruquen, es kommen solche zu Wasser oder Lande herein, von Hundert Rthlr.	4		
Oder vom Rthlr.		2	
Von vorhergesetzten Waaren, ein fremder Kaufmann oder Hausirer in- oder ausserhalb den Jahrmärkten, von Hundert Reichsthalern	6		
Oder vom Reichsthaler		3	
Desgleichen von Schier, Kammertuch, und Leinwand, item von Spanischen- Französischen- Holländischen und andern Tüchern, Zobeln, Mardern und dergleichen kostbaren Rauchwerk, so zu Wasser einkömmt, von 100 Rthlr.	3		
Zu Lande von Hundert Rthlr.	4		
Oder vom Rthlr.		3	

	Vorpommersch Rtl.	ßl.	Pf.
Vom gemeinen Rauchwerk, es sey zubereitet oder nicht, wann es zur See einkommt, von Hundert Reichsthalern	1	24	
Zu Lande von Hundert Reichsthaler	2		
Von Apotheker- und Materialisten-Waaren, desgleichen von allerhand Specereyen, so zu Wasser eingebracht werden, von Hundert Rthlr.	1	24	
Oder vom Reichsthaler		1	
Wann solche zu Lande in die Städte kommen, oder aus einer Stadt in die andere gehen, ist es damit wie bey dem Satz der Victualien verordnet, zu halten.			
Vom Pfund fremden gesponnenen Roll-Toback, er kome zu Wasser oder Lande		1	6
Von Hundert Briefen Toback, welche ungefehr 3 Pfund wiegen		2	6
Von einländischen Toback von hundert Rthlr.	2		
Von Schnupf-Toback, a Pfund		4	
Von andern gemeinen Krahm-Waaren, und in die Handlung laufenden Gütern, so in dieser Ordnung nicht specificiret, sie mögen Namen haben wie sie wollen, welche zur See einkommen, von hundert Rthlr.	1	24	
Zu Lande von hundert Rthlr.	2		
Die Fremden in den Jahrmärkten von obigen Waaren von jeden Rthlr. der würklichen Lösung		2	
Von allerhand rohen Materialien an Zinn, Kupfer, Meßing, Drath, Eisen, Blech, Bley, Hanf, Flachs, Tallig und dergleichen, wann sie zur See eingebracht werden, von 100 Rthlr.	1	24	
Zu Lande von Hundert Rthlr.	2		
Von Eisen und Eisenwaaren, zur See aus Schweden, von 100 Rthlr.		24	
Oder vom Schiffpfund		1	6
Von Pohlnischen, Schlesischen und dergleichen auswärtigen Tüchern, vor der Hand und bis die Manufacturen in bessern Zustand gerathen von 100 Rthlr.	2		
Wann ein einheimischer Kaufmann mit auswärtigen, oder einländischen gemästeten oder magern Vieh und Pferden Handelung treibet, und soweit es in den Landes Satz- und Ordnungen nicht verbothen, solches ausserhalb Landes verkauft, giebt er von 100 Rthlr.	2		
Oder vom Rthlr.		1	
Der mit Hammeln handelt vom Hammel		1	
Vom Schaafe			6
Von allerhand Vieh, so auf die Jahrmärkte in die Stadt gebracht, und allda an einen Bürger oder unfreyen Einwohner verkaufet werden, vom Rthlr.			6
Hievon bleibet der Adel befreyet.			
Vom Fuder Tonnen- oder Klap-Holz mit 4 Pferden, so in den Städten verarbeitet wird		4	
mit 2 Pferden		2	
oder a Schock		1	
Von einer Haupt-Eiche		4	
Von einer mittelmäßigen		2	6
Von einer geringen		1	6
Von Kühnen- oder Eichen-Sage-Block		1	6
Von einer starken Fichte		1	
Von einer mittelmäßigen			6
Vom Holze, welches nicht Stückweise zu treffen, vom Rthlr.	2		
Alle vorhergesetzte Impositen müssen von dem Kaufmann welcher Handlung damit treibet, gefodert werden.			
Vom kleinen Stein Wolle, so 10 Pfund wieget, und in die Stadt gebracht wird, der Kaufer oder Handelsmann sobald selbiger gewogen			6
Vom grossen Stein so 21 Pfund wieget		1	
Hut- Tuch- und Raschmacher vom kleinen Stein			9
vom grossen Stein		1	6
Von der Wolle, so zur See ausgeführet, und mit des Licent-Einnehmers			

	Vorpommersch Rtl.	ßl.	Pf.
Schein beleget wird, soll die Accise dem Kaufmann in Abrechnung wieder gut gethan und erstattet werden.			
Gehet sie aber zu Lande aus, wird die halbe Accise nur refundiret.			
Von allerhand fremden Leder zur See, von Hundert Rthlr.	1	24	
Vom Reichsthaler			9
Zu Lande vom Reichsthaler		1	6
Was an fremde Oerter ausgehet damit wird es gehalten wie in annotationibus ad Cap. IV. §. 1. disponiret ist.			
Von einer Ochsen- Rinder- oder Kuh-Haut, welche zur Stadt gebracht, oder von Bürgern in der Stadt erhandelt wird, und die Schuster, Sattler, Riemer, auch andere gärben oder gärben lassen, die Käufer		2	
Vom Scharfrichter Leder von einer Haut der Käufer in den Städten		1	
Von einer Tonnen Thran oder Rübenöhl		8	
Von einer Tonnen Leinsaamen, der sie ausseilet oder selbsten gebrauchet		6	
Von einer Tonnen Honig, so zur Stadt gebracht wird		8	
Von ein Achtel Seem oder ausgemachten Honig		2	
Von Theer und Pech, so zur See einkommt, a Last		12	
Eine Tonne		1	
Vom Lande einkommend a Last		24	
Eine Tonne		2	
Von der Tonne Theer und Pech, der solche aushöckert oder verbrauchet		1	6
Wann selbige zu Lande einkömt und ausgehöckert oder verkauft wird, der Käufer		2	6
Vom Rieß Post-Papier		4	
Ein Rieß Schreib-Papier		2	
Ein Rieß Maculatur oder Druckpapier		1	6
Ein Spiel Karten		1	
Von 100 Ziegen- oder Bock-Fällen der Käufer		24	
Von 100 Schaaf-Fällen		5	
Wann es zur See ausgehet, wird ganz, zu Lande aber nur die Hälfte gut gethan.			
Von 100 Kalb-Fällen		8	
Von jedem Scheffel Hopfen		3	
Beym Ausgehen wird nichts gut gethan.			
Vom Fuder Brenn-Holz, so die Einwohner in Städten mit 3 oder 4 Pferden einholen lassen.		2	
Vom Fuder mit 2 Pferden		1	
Vom Fuder Brenn-Holz; vom Lande mit 3 oder 4 Pferden, der Käufer		1	6
Mit 2 Pferden		1	
Wann aber das Holz vor den Städten aufgesetzet, und hernacher in die Stadt gebracht wird, muß solches nach Faden gemessen u. vom Faden bezahlt werden		2	
Dergleichen giebt auch der Faden der zu Wasser kömmt		1	
Vom Fuder Kohlen mit 3 a 4 Pferden		4	
Mit 2 Pferden		2	
Von Bau-Materialien giebt der Verkäufer, welcher solche zu Wasser in die Stadt bringet und damit handelt, oder derjenige, welcher solche von andern Oertern verschreibet, von 100 Rthlr.	1	24	
Von 100 Mauer- und Dach-Steinen, so innerhalb Landes gebrannt und zur Stadt gebracht werden		1	
Welche aber zur See einkommen und Licent geben			6
Von 100 Hohl- oder Forst-Steinen		2	
Von der Last Kalk		5	
Eine Tonne Kalk, so die Gärber gebrauchen			3
Alle diese Bau-Materialien sind frey, wenn nicht jemand Handel damit treibet, insonderheit aber diejenigen, welche wüste und ledige Stellen anbauen, auch nothwendig alte ruineuse Häuser repariren müssen, weshalb sie aber vorher ein Decretum Senatus prævia cognitione zu produciren haben sollen.			

	Vorpommersch Rtl.	Sl.	Pf.
Von Marmor, Alabaster, Schwedischen Fliesen und andern gehauenen Steinen von 100 Rthlr.	1		
Von Franz- oder andern fremden Glas, so aus der See kömmt, von 100 Rthl	1	24	
Zu Lande von 100 Rthlr.	2		
Oder a Rthlr.		1	
Desgleichen von Schleiff- und Wetzsteinen		1	
Von einer eichenen Dielen welche 16 bis 18 Schuhe lang und zur Stadt gebracht wird		1	
Von 8 bis 12 Schuhe, vom Stück			6
Von einer Kienen, Spund oder Tischler Dielen, von 16 bis 24 Schuhe			6
Von 12 bis 16 Schuhe, darunter auch die sogenannte Herren-Bretter, an denen Orten wo solche verkauft und gebrauchet werden			6
Von 8 bis 12 Schuhe			3
Vom Schock geschnittene Latten von 16 bis 24 Schuhe		4	
Von 10 bis 16 Schuhe		2	
Vom Schock so in der Heyde gehauen, beschlagen oder geklöbet worden		2	
Was diejenigen die wüste Stellen wieder anbauen oder ruineuse Häuser repariren an Dielen und Brettern auch Latten kaufen, wie auch das Bauholz, wird frey gegeben.			
Hingegen nicht, was zur Erbauung neuer Schiffe erfordert wird.			
Vom Schock Felgen		4	
Vom Schock grosse Bandstöcke, so die Böttcher gebrauchen		1	
Geringere			6
Vom Schock starken eichenen Pösten		6	
Vom Fuder eichenen Zaumpfahlen		2	
Vom Schock ausgehauenen Kühnen Bretter oder aufgeklöbeten Bohlen		2	
Von Erd- und Dachrinnen nach dem Werth derselben von 1 bis		2	
Vom Fuder Nutzholz mit 4 Pferden		4	
2 Pferden		2	
Vom Fuder Bork, so zur Lohe gestossen wird, mit 4 Pferden		4	
2 Pferden		2	
Wenn es zu Wasser kömmt ist das Schiffs-Gefäß nach Fäden zu ästimiren.			
Vom Schock Hopfen-Stöcken		1	
Alle vorhergehende Stücke versteuret der Käufer			
Von Töpfen so in die Städte zu kaufe gebracht werden der Verkäufer a Rthl.		1	
Vom Fuder ausländischer Böttcher Arbeit zu Lande		12	
Was zu Wasser ankömmt giebt vom Rthlr.		1	
Was aber einzeln in der Stadt an Bürgern verkauft oder aufs Land geholet wird, bleibt frey.			
Vom Fuder Heu, so zur Stadt gebracht, mit 4 Pferden, bezahlt der Consument		2	
Mit 2 Pferden		1	
Die Comödianten täglich		24	
Glücks-Krämer sollen nicht gelitten werden.			
Die Oculisten, Bruchschneider und Marktschreyer täglich		8	
Caput VI. Von liegenden Gründen, als Aecker, Wiesen und Gärten.			
Vom Vorpommerschen Scheffel Winter-Aussaat ohne Unterscheid des Ackers		1	6
Von Sommersaat ohne Unterscheid		1	
Vom Hinterpommerschen oder Stettinischen Scheffel Winter-Aussaat ohne Unterscheid		2	
Vom Scheffel Aussaat auf den Sommer ohne Unterscheid		1	6
Vom Fuder Heu, so vor der Stadt gewonnen und mit 4 Pferden hereingebracht wird		2	
mit 2 Pferden		1	
Von Spaten- und Garten-Land, von Obstgärten und Hopfenlande, wird vor der Hand nichts gegeben.			

	Vorpommersch		
Die wüsten Stellen, so genützet werden, von 8 Lßl. bis Die vorhergehende Impoſten müſſen jährlich gegeben werden.			
Caput VII. Vom Viehe.			
Von einem Fuhrmanns Pferde, oder deſſen ſich ein Kaufmann zu Verfahrung ſeiner eigenen Güter bedienet, item von einem Schlachter Pferde		4	
Vom Zugochſen oder 3jährigen Stier ohne Unterſcheid		1	6
Von einer Kuhe, ſo einmal gekalbet, und einem Ackerpferde		2	
Vom überjährigen Hammel oder Schaafe			6
Von einer Ziegen oder Bock		1	6
Dieſe Impoſten werden zweymal des Jahres fällig.			
Caput VIII. Von Handwerkern und Tagelöhnern.			
Die Künſtler und Handwerker, wie die auch Namen haben mögen, ſollen von den Nahrhaftigſten bis zu den Geringſten, nach Beſchaffenheit eines jeden Zuſtandes und Nahrung, quartaliter beleget werden von 1 Rthlr. bis		12	
Der Tagelöhner nach Unterſcheid der Oerter von 9 Lßl. bis		4	

*** *** *** *** *** ***

Und damit nun ſich niemand bey dieſer Conſumtions-Ordnung einen Zweifel machen, und ſolche auf eine andere Meynung, denn unſere Intention geweſen, deuten möge, als ſind über ein jedes Capitel zugleich nachfolgende Anmerkungen ausgefertiget, und zwar:

Ad Caput I. Vom Getrayde.

Weil allhier im Lande die beſten Erbſen auch der Habern in die Handelung läuft und viel verſchiffet wird, alſo daß die zum Kochen und Füttern etwa übrige Erbſen wenig importiren, und meiſt geringe Leute treffen: Sonſt auch dabey und bey dem Haber die Einführung eines Eingangs-Impoſts, obgleich derſelbe hernach, bey dem, was wieder ausgienge, refundiret würde, dennoch durch das Anhalten und Unterſuchen beym Einkommen, und dem ziemlichen Vorſchuß des oft ſchlecht vermögenden Kaufmanns den Kornhandel graviren und beſchwerlich machen würden, ſo iſt für gut gefunden, es damit alſo zu halten, daß zwar die zur Stadt kommende Land-Leute, was ſie an Erbſen und Habern und wieviel ſie bey ſich haben, auch wem ſie ſolches zuführen wollen, bey den Thorſchreibern angeben, gleichwol aber bey der Einfuhr in und vor den Thoren nicht angehalten werden ſollen, doch alſo, daß wann ſolch Korn an Büraern, ſo keine Kaufleute ſind, oder an Officirer und Bediente verkaufet wird, von denen Käuffern alſofort die Conſumtions-Steur zu erlegen ſey, geſtalt in ſolchen Fällen die Thorſchreiber den Haber und die Erbſen in Augenſchein nehmen und darüber wieviel, auch von welcher Art es ſey, geſtempelte Zettel ertheilen, die Käuffer auch ſolche bey der Handelung zu ſich nehmen, auf die Accis-Stuben bringen, und den Impoſt bey dem Eingange entrichten, und wann ſolches geſchehen, ſollen die Einnehmer des Thorſchreibers Zettel unterſchreiben, und der Landmann oder der Verkäuffer damit ohne Entgeld aus dem Thore paßiret werden. Wann es aber an Kaufleute geliefert wird, ſind dieſelbe zwar mit Vorſchuß eben nicht zu graviren, jedoch ſchuldig, nebſt dem Collectore richtige Verzeichniß darüber zu halten, und vor Schluß des Jahres allemal zu liquidiren, und was nicht ausgeſchiffet zu ſeyn, oder noch vorhanden befunden wird, als conſumiret zu achten und zu verſteuren. Wobey denn auch überall die Viſitirer ihre Aufſicht fleißig beobachten können. In denen Vorſtädten oder denen Städten wo Scheuen, müſſen diejenigen Perſonen, ſo da wohnen oder Scheunne haben, und daraus Erbſen und Habern ſelbſt conſumiren, oder zur Conſumtion verkauffen, die Conſumtions-Steuer in natura oder eine gewiſſe Quartal-Tare an ſtatt derſelben erlegen, welche von dem Collectore mit Zuziehung jedes Orts Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Haushaltungen behandelt wird.

2. Von dem Eingangs-Impoſt des Habers ſind die Officirer und Gemeine von dem zu Behuf ihrer Dienſt-Pferde in denen Städten erhandelten Futter-Korn befreyet, ſonſten richten ſie ſich nach dem, was in vorgehenden §. verordnet; die Freyzettel aber müſſen ſie gleich denen andern Befreyeten, von der Accis-Stuben fordern, und ſich dabey allen

allen Unterschleifs enthalten; gestalt denn die Einnehmer, was den Eximirten und der Militz dergestalt frey gegeben, jedes in den Monatlichen Rechnungen unter einem besondern Capitel zu führen, auch daferne sie einigen Unterschleif verspüren, davon Bericht abzustatten schuldig seyn sollen.

3. Wenn ein Bürger oder Handelsmann in einer Stadt an auswärtige, ausgenommen was zur See ausgehet, allerhand Getrayde verkauft, muß er solches nicht eher von seinem Boden oder aus dem Hause abfolgen lassen, bevor es nach dem Werth mit 2 pro Cent von dem Verkäuffer versteuret, und ein Accis-Zettel darüber gelöset worden Es haben auch die Bedienten, dafern sie solch Korn ohne Zettel antreffen, solches sofert hinweg zu nehmen, und muß der Käuffer oder Consumente noch überdem den vorhergehenden Impost davon abstatten.

Ad Caput III. Vom Scharren-Schlachten.

Nachdem die Schlächter in einigen Städten vor diesem wol Klage geführet, daß ihnen an ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milice Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet, das zwart, wenn einige Bürger sich zusammen thun, ein Haupt-Vieh zur Haushaltung kauffen, schlachten und unter sich vertheilen, solches auch inskünftige denenselben nicht verboten, dafern aber jemand sich unternehmen würde, andern Pfundweise etwas davon zu verkauffen, das geschlachtete Vieh verfallen seyn, oder der Delinquent willkührlich abgestrafet werden solle, die Soldaten aber müssen sich sowol des Schlachtens zum feilen Kauf als der anderer Haushaltung gänzlich enthalten.

2. Gleichergestalt ist so wenig den Scharren-Schlächtern, als andern Bürgern zulässig, ein Haupt-Vieh halb zum Scharren und halb zur Haushaltung zu schlachten, zumahlen solche Vermischung nur allerhand Durchstecherey und Unterschleif nach sich ziehet.

3. Wann Zwey Schlachter aus verschiedenen Städten ein Haupt-Vieh zusammen erhandeln und zum Scharren schlachten, muß die Accise an dem Ort wo das Vieh geschlachtet wird, völlig entrichtet werden, und derjenige, welcher die Hälfte von dannen hinweg in eine andere Stadt abholet, darüber einen Accis-Zettul abfordern, und bey der Steur-Cassen an dem Orte seinem Wohnung produciren, woselbst er denn vor fernern Impost befreyet bleibet.

4. Und auf eine gleichmäßige Art muß es auch wann Bürger aus verschiedenen Städten ein Haupt-Vieh zur Haushaltung unter sich vertheilen, gehalten werden.

5. Es müssen auch die Scharren- als Haus-Schlächter aller Orten nach dem gedruckten formular coram Magistratu vererdet werden, daß sie ohne vorher gelöseten, und ihnen in Händen gestellten Accis-Zettel kein klein oder groß Vieh schlachten, noch die Ersten, wenn sie es auswärts geschlachtet, etwas unveracciset in die Städte partiren wollen.

6. Solte auch jemand dasjenige, so er in seiner Haushaltung nöthig hat und gebrauchet, nicht vom Haus-Schlachter, sondern durch seine eigene Leute schlachten lassen, oder auch sonst von dem Einnehmer ein billiger Verdacht auf einen, daß er dasjenige Vieh was er in seiner Haushaltung consumiret, nicht veracciset, gefasset werden, ist dem Collectori vergönnet, solches nachzufragen, für das verordnete Gericht zu ziehen, und in Versern des Magistrats Deputati, denjenigen, wider welchen der Verdacht ist, mit einem Eide sich befreyen zu lassen, daß er nicht ein mehres als er geschlachtet und veracciset, gebrauchet und schlachten lassen. Wann nun jemand schuldig befunden wird, muß derselbe sowol dasjenige so er nicht veracciset, nachgeben, als auch die darauf gesetzte Strafe erlegen.

7. Der Einnehmer muß insonderheit in den kleinen Städten alles Vieh, so zum Scharren geschlachtet werden soll, oder zum wenigsten, wann sich über dessen Qualität einiger Zweifel ereignet, bevor er einen Zettel darüber ertheilet, selbst in Augenschein nehmen, und nach befundenen Unterscheid den Impost davon fordern, es stehet auch denen Magistraten und Verordneten der Bürgerschaft frey, ob sie jemand aus ihren Mitteln solcher Besichtigung mit beyzuwohnen committiren wollen.

8. Damit aber der Scharren-Schlächter sich darüber, daß er ohne Unterscheid, von allem Vieh, auch was er nebst seiner Familie consumiret, die Scharren-Accis bezahlen müste, sich zu beschweren keine Ursach haben möge, so kan an solchen Orten, wo

ein

ein ziemliches zum Scharren geschlachtet wird, nach Befinden einem jedweden ein Ochse und etliche Schweine und Hammel, nach Ermeßigung des Ober-Inspectoris mit Zuziehung eines aus des Raths Mittel, gegen Abstattung der Accise zum Haus-Schlachten jährlich paßiret werden.

9, Dafern auch einigen Einwohnern von ihren Rind-Vieh etwas verunglückt und tödlich gestossen, daß dieselbige solches mager abzuschlachten genöthiget würden, sollen sie nur die Hälfte des Imposts entrichten.

Ad Caput IV. Von allerhand Victualien.

Wann die Victualien, Kaufmanns- oder Kram-Waaren, und alles so einmal zu Wasser oder Lande in die Städte einkommend, den Engangs-Impost erleget, wiederum en gros oder bey Tonnen ausser der Provinze gehen, wird bey dem was zu Wasser ist eingekommen, refundiret und gut gethan ½, und was zu Lande eingeführet die Hälfte der erlegten Consumtions-Steuren.

2. Wann ein Victualien-Händler seine bereits bey dem Eingange veracciſete Waaren auf die Jahrmärckte bringet, und desfalls einen Beweis von den Steur-Bedienten an dem Orte seiner Wohnung produciret, darf er inskunftige daselbst keinen fernern Impost von der Lösung entrichten.

3. Nachdem die Consumtion des Salzes nicht recht zu finden, so lange ein jeder Salzsieder und Kaufmann der en gros handelt, auch mit der kleinen Maaß und nach Lßl. verkauffet: Als sollen selbige verbunden seyn, mit Schliessung des Monats, wie viel Tonnen Salz sie und die Ihrige von einer Zeit zur andern einzeln und ins kleine ausgesellet und verkauffet, auf ihren Bürger-Eyd zu profitiren, und die gesetzte 12 Lßl. von jeder Tonne zu entrichten; Und damit die Unterschleise desto besser verhütet werden mögen, muß sofert bey der Publication dieser Ordnung, die bey jeden Salzsieder und Kaufmann der damit handelt, verhandene Quantität nachgezählet, unter eines jedem Name zu Buch getracen, und dann und wann, ob der Vorrath nach Abzug dessen so en gros verkaufet, und mit kleiner Maasse ausgesellet, sich würklich im Lager befinde, visitiret werden. Und damit man auch wegen des in theils Städten gesettenen Salzes, ein gewisses Fundament haben möge, so sollen die Salzsieder gehalten seyn, Monatlich der Accise-Casse eine Designation, wie viel Tonnen Salz ein jeder in selbigen Monat gesotten, zu extradiren, worauf die Accis-Bediente diejenigen, welche rückständig geblieben, zu gebührlicher Zahlung anzuhalten haben.

4. Es soll aber kein Salz-Händler oder Kaufmann befugt seyn, an einem Bürgeo, Höcker, oder Einwohner der Stadt, eine Tonne Salz zu liefern, oder aus seinem Hause folgen zu lassen, ehe und bevor ihm ein gestempelter Zettel, daß die Accise davon entrichtet sey, behändiget worden, bey Verlust des Salzes und Vermeidung harter Beahndung.

5. Wann ein Bürger oder Häker, einige Victualien und in specie Salz, von auswärtigen Orten bringen lässet, soll er solches, gleichwie die Kaufleute, im Thor und bey der Accis-Staben angeben, und die volle Accis davon entrichten, oder, wann es verschwiegen, der Confiscation und Bestraffung unterworfen seyn.

6. Daferne auch jemand, von dem Spanischen oder Französischen Salz, so bronage genennet wird, davon beym Einkommen die Licenten bereits entrichtet, an einen Bürger und Einwohner der Stadt, etwas ins kleine oder bey Tonnen verkaufet, soll davon gleichfalls der Impost der 12 Lßl. entweder von dem Ausseller, oder Consumenten entrichtet werden.

7. Desgleichen soll auch ein jeder Salz-Händler für seine Haushaltung, welche nach deren Grösse billigmäßig zu taxiren, die Accise vom Consumption-Salz zu entrichten schuldig seyn.

Ad Caput V. Von Kaufmannschaften.

Alldieweilen zu besorgen, daß von denjenigen, welche mit Juwelen, Gold und Silber handeln, auch von den Goldschmieden, gar ein weniges zugetragen werde, und allerhand Unterschleife vorgehen möchten; Als sollen dieselbe in Gegenwart des Collectoris von jeden Orts Magistrat mit einem körperlichen Eyde beleget werden, daß sie alles und jedes, was sie an Juwelen, Gold, Silber an dem Orte ihrer Wohnung, imgleichen auf den Jahrmärkten binnen Landes verkaufen, vertauschen oder verborgen, ohne Unterscheid,

wer

wer der Käuffer auch sey, bey der Accis-Stuben anmelden, und richtig veracciſen wollen; Es kan auch der Ober-Steuer-Inspector an einen oder andern Orte, nach Befinden mit den Goldschmieden, auf ein gewisses Jahrgeld, davon quartaliter der 4te Theil abzuführen, sich vergleichen.

2. Wann auch ausserhalb denen Jahrmärkten, allerhand aus anderwärtigen Städten und Provinzien kommende Güter, unter dem Namen eines Kaufmanns oder Krämers, in einer andern Stadt, als ein Durchgang niedergeleget würden, haben die Bediente solche zu versiegeln, und nachzuforschen, ob solche in oder ausserhalb denen Jahrmärkten eröfnet worden: gestalt auf solchen Fall das Gut verfallen und confisciret seyn soll.

3. Von dem Verkauf an allerhand Victualien, Kaufmanns-Gütern, Waaren und Materialien, es mögen solche Nahmen haben wie sie wollen, welche vorhin an dem Orte, wo ein jedweder wohnet, versteuret seynd, darf der Verkäufer in oder ausser denen Jahrmärkten in andern Städten, von dem gelöseten Gelde nichts entrichten.

4. Gleichergestalt dürfen die Kaufleute und Krämer aus einer andern Stadt, von denen Waaren, womit sie sich in denen Jahrmärkten, durch Kauf- oder Stecherey provideret, bey dem Einkauf keine Accise erlegen, es müssen aber dieselbe solches bey dem Steur-Einnehmer des Orts, richtig anmelden, darüber gestempelte Paßir-Zettel fordern, solche an den Ort der Wohnung zuerst denen Thorschreibern vorzeigen, sofort darauf auf die Accis-Stuben bringen und den Impost davon abgeben.

5. Die Kaufleute, Apothecker, Materialisten, Krämer und Höcker, sollen den eingekauften fremden Toback, nicht unter andern Waaren und Gewürz, sondern absonderlich, bey denen Accis-Stuben anmelden und versteuren.

6. Die Victualien und Eß-Waaren, auch Leinwand und andere Kaufmannsschaften, welche ein Landmann und Fremder von dem andern erhandelt, seynd in den Jahrmärkten frey, in und ausser den Wochen-Märkten aber soll der Verkäufer, der sich des Bürger-Rechts bedienet, die Accise nach der Taxe entrichten.

Ad Caput VI. & VII. Von liegenden Gründen und vom Vieh.

Die Accise der Aussaat soll jährlich von der Wintersaat im Dec. und von der Sömersaat im May gefodert und eingehoben werden, und soll der Magistrat in den Städten jährlich bey arbitrar Strafe, ohne Erwartung fernerer Verordnung, aus ihren und der Bürgerschaft Mittel gewisse des Ackerbaues und Stadtfelder kündige Leute verordnen, welche in gedachten Monaten neben jedes Orts Accis-Collectore oder Einnehmer, die Bürgere und Einwohnere der Stadt vor sich fodern und richtig und pflichtmäßige Designationes unter ihrer Unterschrift extradiren lassen sollen, damit die Accise darnach gehoben werden könne.

2. Auf gleiche Weise sollen solche Designationes über das Vieh im May und Septemb. verfertiget, und die Accise von denselben eingefordert werden. Wobey die Leute zu verwarnen sind, daß bey der Aussaat jeder verschwiegene Scheffel mit Einen Rtl. und bey dem Vieh das Verschwiegene mit der Confiscation bestrafet werden solle.

*** *** *** *** *** ***

Ueber diese vorhergesetzte Capitel der Consumtions-Accise, und deren Special-Declaration und Auslegungen, werden zu der Accisanten und Consumenten, imgleichen der Accis-Bedienten Nachricht und Information, nachfolgende allgemeine nothwendige und ernste Erinnerungen hiebey gefüget, als

1. Es soll niemand in den Städten, es sey hoher oder niedriger Officirer, Civil- oder Militair-Bedienter, auch gemeiner Soldat, oder sonsten von Condition oder Qualität wie er wolle, Er wohne auf Freyheiten oder in Bürgerlichen Häusern, auch in denen Vorstädten, Fremder oder Einheimischer, von der vorgesetzten Consumtions-Anlage, immun und befreyet seyn, ausbenommen die Kirchen- und Schul-Bedienten wie auch Hospital- und Armen-Häuser, so von der Consumtions-Accise befreyet seyn sollen.

2. Ueber dem sind von dieser Accise befreyet die Neuanbauende, währender ihrer Frey-Jahre nach der darüber verfasseten Special-Resolution, und geniessen billig in solcher Zeit der Exemtion von ihren Consumtibilien. Bey denen alten und inhabitablen Häusern aber, wenn sie in eine völlige Reparation wiederum gebracht sind, auf eine 2 a 3 jährige Zeit nach Befinden des Ober-Inspectoris und des Magistrats.

3. Gleichwie aber keine Accisbare Dinge, es bestehen solche in Victualien oder andern Consumtibilien, es werden solche zu Wasser oder Lande in die Städte geliefert, bevor solche bey der Accis-Stuben angemeldet, und die Güter von dem Visitatore in Augenschein genommen, paßiret werden, also müssen auch insonderheit, die vorher gemeldte Eximirte und Neuanbauende ohne Unterscheid, Accis- oder Frey-Zettel, gegen einen Schein unter ihrer Hand, fordern lassen, dafern sie nicht des Beneficii sich selbsten verlustig machen, und die Accis gleich andern bezahlen wollen.

4. Und weilen die Accis-Einnehmer, vermöge ihrer Pflicht, dahin verbunden, alle Tage, ausser denen Sonn- und Feyer-Tagen, Vor- und Nachmittags auf den Accis-Stuben zu sitzen, so sollen von allen und jeden Accisbaren Dingen, bevor solche in die Häuser eingezogen, und in Verwahrung genommen, oder das Vieh geschlachtet wird, die Accis-Zettel, gegen baare Erlegung des Aufsatzes gefordert, oder dafern etwas verschwiegen, und also betreten wird, solches sofort confisciret, dabeneben auch die Delinquenten mit einer Arbitrar-Strafe nach desfalls gemachter Verordnung beleget, und also mit gar scharfen Ernst diese Defraudatio Publici gestraffet werden, davon una tertia in die Kriegsmanns-Haus-Cassa fliessen, die andre tertia denen Magistraten jeden Orts als fructus Jurisdictionis gehören, von der Dritten aber die Visitirer für ihre Personen die Hälfte geniessen, und die übrige Hälfte unter dem Ober-Inspectore und Collectore des Orts wo die Strafe fällig, pro rata zu einer etwanigen Ergötzlichkeit und Aufmunterung zu weiterer Treue und guten Aufsicht getheilet werden. Die daraus entstehende Streitigkeit aber ist sofort auf der Königl. Collectur nebst Zuziehung des Magistrats Deputirten bey einem summarischen Verhör abzuthun, und durchaus keine Weitläuftigkeit dabey zuverstatten; Würde auch jemand mehr als ein oder zweymal auf einem Verbrechen betreten, oder es wäre der Betrug gar enorm, so hat solches der Einnehmer dem Ober-Inspectori, und dieser folglich der Königl. Regierung pflichtmäßig zu berichten, damit andern zum Abscheu, an dergleichen Delinquenten ein Exempel statuiret werden könne.

5. Damit auch die Defraudation bey den einkommenden Waaren desto besser verhütet werde, so sollen der Kaufleute und Krämer Wagen, womit sie ihre Waare zur Stadt bringen, auch die von Hamburg und andern Orten ankommende Fracht-Wagen, durch den Thorschreiber vor dem Thor so lange angehalten werden, bis sie selbige bey der Accis-Stuben haben angesaget und die Gebühr dafür entrichtet, oder solche desselben Tages, oder folgenden Morgens, unfehlbar zu entrichten sich verbindlich gemachet, und darauf ihnen den Thorschreibern, einen Accis-Zettel oder Schein von der Accis-Stuben eingehändiget: Und müssen überdem die Wagen von den Visitirern oder Thorschreibern in Augenschein genommen, und wann mehr an Packen, Kisten und Fässer, als angegeben, befunden wird, selbige sofort confisciret werden, insonderheit sollen die Hamburger und andere fremde Fracht-Wagen nichtes abladen, ehe und bevor ein jeder, der darauf seine Güter hat, die Gebühr auf der Accis-Stuben erleget, und den Zettel darüber erhalten.

6. Die Kaufleute, Krämer, Höcker und andere sollen gehalten seyn, ihre Waaren und Güter, was in jedwedem Faß, Packen, Kisten und dergleichen, es kommen selbige zu Wasser oder zu Lande, enthalten, mit dem Werth desselben, ungeachtet derselbige schon bey der Licent-Cammer angegeben, an Endes statt unter ihrer eigenen Hand zu specificiren, und daferne sich einer oder andrer, über kurz oder lang, einiges Betruges verdächtig machet, sich eidlich purgiren, daß sie die Accise nicht hintergangen, auch auf den Verweigerungs-Fall der darauf folgenden Strafe gewärtig seyn, wovon der Ober-Inspector Bericht abzustatten und weitere Verordnung zu gewarten haben soll.

7. Daferne sich auch einiger Zweiffel eräuget, ob alles, so in den Packen und Kisten seyn möchte, angegeben worden, müssen solche wann sie zu Haus gebracht seyn, von dem Visitirer gekrönet und versiegelt, danechst in Gegenwart des Collectoris eröffnet, die Waaren herausgenommen gegen der Designation gehalten, und dem Befinden nach, gleichfalls mit der Confiscation verfahren werden.

8. Alle fremde Fracht- und andere mit Gütern beladene Wagen, welche nur durch die Stadt fahren wollen, seynd von der Consumtions-Steuer befreyet; Es müssen aber die Fuhrleute ihre Packen, Kisten, Fässer, &c. im Thor, da sie einkommen, ansagen,

und

und wann sie zum Thor wieder hinaus wollen, bey der Accis-Stuben einen Paßir-Zettel holen, und selbigen vorzeigen, damit ob sie auch etwas davon in der Stadt abgeladen oder niedergesetzet, und die Gebühr davon entrichtet, untersuchet werden könne, massen dann der Fuhrmann, wann etwas ermangelt, davon Rede und Antwort zu geben gehalten ist.

9. Als auch geschehen möchte, daß die Bürger und Einwohner in den Städten mit den Landleuten accordiren würden, ihnen die Accisbaren Waaren für einen gewissen Preis ins Haus zu liefern, und damit die Accise zu hintergehen, so soll solchem Unterschleif so viel möglich vorzukommen, denen Thor-Schreibern und Visitirern frey stehen, ihnen auch hiemit ernstlich anbefohlen seyn, alle Wagen sowol derer von Adel, Officirer, als der Priester, Verwalter und gemeinen Leute unter den Thoren zu visitiren, und wann sie nach vorhergethaner Frage, was sie auf den Wagen haben, und mit Bescheidenheit und Höflichkeit geschehener Erinnerung, daß sie solches Königl. Verordnung nach angeben müssen, bey der Visitation, daß sie dennoch etwas verschwiegen, betreten werden, sofort als Contraband hinweggenommen, die Delinquenten auch noch überdem nach Beschaffenheit der Sachen bestrafet werden.

10. Solte man befinden, daß Bürger und Kaufleute in den Städten, ihre Kaufmannschaften ausserhalb der Stadt, in den Vorstädten, Krügen, Ackerhöfen und Scheunen verbergen, selbige unangesaget, verhandeln und verkaufen, und damit nicht allein die Accise, sondern auch die Königl. Zölle defraudiren, so soll hinführo, dafern an obbenannten Oertern einige Kaufmannschaften, Victualien und dergleichen befunden würden, solche nicht allein verfallen seyn, sondern auch diejenigen denen das Gut zukömmt, sowol auch der es verborgen gehalten, nach Gelegenheit der Sachen, noch darzu ernstlich bestrafet werden.

11. Als sich etwa zutragen möchte, daß die Leute und Bauren auf dem Lande und in den Dörfern allerley Handlung, mit Salz, Honig, Eisen und andern Waaren, so sie aus denen auswartigen Städten oder Oertern holen, zu treiben, und sowol bey Tonnen als ins kleine zu verkaufen, sich unterstehen dürften, und dann J. K. M. gnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß die Nahrung und Handlung in den Städten verbleiben und nicht daraus gezogen werden soll; So sollen hiemit alle solche Handlungen sowol mit solchen Waaren, welche von auswärtigen Städten und Oertern geholet werden wollen, als sonsten bey Tonnen und Quantitäten zu verkaufen, auf dem Lande abgeschaffet und verboten seyn, und die Land-Reuter darauf fleißige Acht haben, und wo sie dergleichen finden, hinwegnehmen, auch solche durch den Steuer-Einnehmer in der nächsten Stadt verkauft, dem Land-Reuter oder Denuncianten der 6te Theil davon zugewandt, und das übrige obangeregter massen, berechnet und getheilet werden. Jedoch wenn Krüger auf den Dörfern item die Höcker in den Flecken und Amts-Städten, innerhalb Landes, sothane Waaren gekauft haben, wird solches dem Landmann und der Armuth daselbst auch den reisenden Mann zur Nothdurft und Commodität zu verfellen gegönnet, wenn es nur in Kleinigkeiten bestehet, und die Consumtions-Steur bey dem ersten Einkauf in den Städten erleget ist.

12. Von allen und jeden Victualien, Kram-Waaren und andern Nothwendigkeiten, welche die Einwohner in den Städten für sich und Ihre Familien zum Behuf ihrer Haushaltungen von auswärtigen Städten und Provinzien kommen lassen, muß sowol als von dem Kaufmann, Krämer und Höcker, die Accise entrichtet werden.

13. Alle Wolle und wovon sonsten die Accise nach dem Gewicht bezahlet wird, wann solches entweder in den Städten verkauft, oder ausserhalb Landes, es sey zu Wasser oder Lande, verfahren werden soll, muß auf der öffentlichen Stadt-Wage, durch einen geschwornen Wage-Meister gewogen, wie viel das Gewicht ausgetragen ein Schein gefodert, und sodann bey der Accise-Stuben angemeldet werden, und soll der Wage-Meister jedes Orts gehalten seyn, dem Accis-Collectori auf Begehren jede Woche oder Tag einen Extract seines Registers zu geben, damit er sehen könne, ob alles angegeben und versteuret worden, und auf den widrigen Fall die Contravenienten gebührend angesehen werden mögen.

14. Und weiln das Fundament dieser neuen Consumtions-Steuer ist, daß ein jeder gleich durchgehend von dem Seinigen gebe, und alle Unterschleife möglichster massen verhütet

hütet werden, also sollen die dazu mit Eyde verpflichtete Visitirer scharfe Aufsicht auf alle in die Stadt kommende Dinge haben, auch die Fleisch-Scharren, wie imgleichen der Kaufleute Häuser, und wo es sonsten nöthig, wenn sie auf Unterschleif und Defraudation gewissen Grund haben, fleißig visitiren, das Verschwiegene anhalten, und bey den Einnehmern anmelden, die Thorschreiber auch was in die Stadt gehet richtig anzeichnen, und sonder vorher ihnen ausgehändigten Accise-Zettel die Pfände nicht wieder zurücke geben, noch etwas aus dem Thore paßiren lassen, gestalt dann auch bey Nächtlicher Weile, ohne des Thorschreibers Beyseyn, keine Wagen oder Waaren aus- und eingelassen, und wann die Krämer, Schuster, Kürßner, wie auch andere Handwerker, von den Märkten kommen, deren Kasten und Laden eröfnet, auch die Wagen-Körbe und Sitzbünde, ob man vielleicht etwas zum Betrug der Accise in die Städte zu partiren sich erkühnen möchte, aufs genaueste durchsuchet, desgleichen die Heu- und Stroh-Wagen, mit denen in den Thören verfertigten langen Eisen durchbohret werden.

15. Dafern bey der Cognition in Accis-Sachen, der Ober-Inspector und Einnehmer, nebst den darzu verordneten Magistrats-Deputirten, jemanden, absonderlich wann sie von einigen Unterschleifen benachrichtiget, vorbescheiden lassen, und derselbe auf die andere und dritte Verwarnung nicht erscheinet, soll er pro confesso & convicto gehalten, und in contumaciam wider denselben verfahren werden.

16. Was aus dieser Consumtions-Steuer kommt, wird Monatlich in die Königl. Renterey, wohin jeden Orts Collectur verleget werden wird, von dem Collectore geliefert. Was aber sonst wegen dieser Consumtions-Steuer Richtigkeit zu observiren nöthig, darüber wird die Königl. Regierung sowol den Ober-Inspectorem als die Collectores, Visitirer und Thorschreiber jeden Orts mit genugsahmen Instructionen versehen.

17. Schließlich und zum Siebenzehenden soll auf die Defraudationes nachfolgende Strafe gesetzet und hiedurch verordnet seyn, daßjenige ohne Ansehung der Person wirklich abgefordert und exequiret werden solle.

	Vorpommersch. Rthlr.	ßl.
1. Von einem Ochsen, so nicht veracciset wird.	8.	
Einer Kuhe.	4	
Einem Schweine.	2	
Einem Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, Lamm oder Böcklein.	1	
Einem Span-Färkel.		24
Was von obigem Vieh zum Scharren geschlachtet und verschwiegen wird, davon soll die Strafe doppelt fallen.		
2. Von allen und jeden in die Handlung laufenden Victualien, Waaren und Materialien, ohne Unterscheid, über den Verlust der Waaren, von jedem Groschen, so an Accise entrichtet werden sollen.	1	
3. Von jedem Fuder Brenn-Holz.		
4. Von jedem Fuder Heu.	1	24
5. Von jedem Scheffel Sommer- oder Winter-Getrayde.	1	
6. Der sich den Visitirern und der Auspfändung entgegen setzet.	10	
7. Wenn ein Visitirer Haussuchung thut oder etwas beschlägt oder exequiret, der Opponent.	10	
8. Wer den Visitirer Injuriöse antastet.	10	
9. Geschiehet Gewalt und komt es zur Verwundung und Schlägen, soll es nach dem Protectorial der Mühlen-Accis-Bedienten angesehen und bestrafet werden.		
10. Wenn jemand zum Thor aus- oder einfähret, es sey Herr, Knecht oder Junge, soll er schuldig seyn zu halten, und dem Thorschreiber, was er geladen anzusagen, bey Vermeidung der Bestrafung noch über Obiges wegen des verschwiegenen Guts, mit	4	
11. Wer Wiesen an Auswärtige verheuret, oder das Heu verkaufet und nicht versteuret, soll für jedes Fuder Strafe geben	1	
12. Wer an den beschlagenen Waaren das Siegel eröffnet	10, 20 bis 50	
13. Wer die Strafe nicht erlegen kan, soll mit Wasser und Brod im Gefängniß gehalten werden, und solche Tag und Nacht mit 24 ßl. abzusitzen schuldig seyn.		

14. Im

14. Im Fall der Magistrat oder der Worthabende Bürgermeister sich hierin fahrläßig erweisen und conniviren möchte, soll der Ober-Inspector dieser Steuer befuget seyn, von denselben die von den Delinquenten verwirkte Strafe zu exigiren, und in Ermanaelung gütlicher Erlegung durch Militarische Hülfe herbey treiben zu lassen, und den Verbrecher dagegen auf freyen Fuß zu stellen.
15. Dafern auch jemand wäre, dem einmal eine Defraudation überwiesen, und dem ungeachtet noch einmal mit Unterschleif und Defraudation betroffen und überzeuget würde; Einem solchen kan die Strafe dupliret und befundenen Umständen nach, verhöhet werden.
16. Dem Visitirer und Thorschreiber, als Denuncianten, und welcher bereits in Eydes-Pflichten stehet, wird auf seinen Eyd getrauet. Der Delinquent aber soll gestallten Umständen nach mit dem Eyde sich purgiren. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum ut supra.

C. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken. B. Schwallenberg. M. Lagerström.

Des Consumtions-Steur-Collectoris Eyd.

Ich N. N. schwere einen Eyd zu Gott, nachdem von der Königl. Pommerschen Regierung, ich zum Einnehmer der Consumtions-Steuer bestellet worden, daß ich in solchem meinen Dienst, J. K. M. zu Schweden, meinem allergnädigsten Könige und Herrn und dem Reiche, treu und held seyn, ohne vorhergehende Erlegung der verordneten Steur niemanden einige Zettel geben, noch frey paßiren zu lassen, oder durch die Finger sehen, die Steuren und Strafen treulich einfordern, verzeichnen, berechnen, und darüber fleißige unpartheyische Register halten, dieselbe alle Monat schliessen und auf Erfordern des Ober-Inspectoris damit gefaßt erscheinen, allen Unterschleif, meines höchsten Vermögens, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und befordern helfen will, was Einhalt der Königl. Regierung Ordnung und meiner Bestallung und Instruction, mir anbefohlen oder inskünftige verordnet oder befohlen werden möchte, und sonsten einem getreuen Collectori eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Der Schlächter Eyd.

Ich N. N. schwere hiemit zu Gott einen Körperlichen Eyd, daß ich noch meine Frau, Knecht und Junge, weder für mich selbst, oder den Rath, Bürgerschaft und sämtlichen Einwohnern in N. nichts an einigerley Vieh, wie es Namen haben mag, schlachten will, bis ich zuvor für mich selbst einen Accis-Zettel geholet, oder von denen, so ich schlachte, oder durch meine Leute schlachten lasse, ausgehändiget werden, ob es ein Ochs oder Kuh, auch grosses oder kleines Schwein, Hammel, Kalb, Ziege, Lamm oder Höcken sey, getreulich ansagen, und hierunter keinen Unterschleif gebrauchen, auch meine Frau, Knechte und Jungen, darzu anhalten, und für dasjenige, so sie diesem Eyde zuwider thun möchten, stehen und verantworten, insonderheit auch, wenn ich auswärts etwas schlachten würde, nichts unveraccisetes in die Städte partiren, sondern mich in allem so getreu erweisen wolle, wie es die Königl. Consumtions-Steur-Ordnung erfordert. So wahr ich gedenke der ewigen Verdammniß zu entgehen, und durch Jesum Christum selig zu werden.

Des Visitirers Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Körperlichen Eyd zu Gott, demnach von der Königl. Pommerschen Regierung ich zum Accise-Visitirer bestellet worden, daß ich in solchem meinem Amte treu und fleißig seyn, und sowol in den Thoren als in der Stadt und auf den Vorstädten überall, den ganzen Tag, fleißige Aufsicht haben will, damit Einhalt der Königl. Regierung Consumtions-Steur-Ordnung, alle einkommende Waaren richtig veracciset werden, und kein Unterschleif vorgehe, oder etwas verschwiegen werde. Wenn sich ein Verdacht oder öffentlicher Unterschleif hervorthut, so will ich es dem verordneten Collectori allemal offnbaren, die eingepackten Güter öffnen lassen, und einen richtigen Aufsatz in die Accis-Stube liefern. Im übrigen der Steur-Ordnung fleißig nachleben und alles dasjenige treulich verrichten, was in der gegebenen Instruction enthalten ist, oder inskünftige möchte verordnet und mir anbefohlen werden, und überall mich dergestalt bezeigen, wie es einen aufrichtigen getreuen Visitirer eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum! Amen.

Des Thorschreibers Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Körperlichen Eyd zu Gott, demnach von der Königl. Pommerschen Regierung ich bey der Consumtions-Accise für einen Thorschreiber bestellet worden, daß ich in solchem meinen Dienste treu und fleißig seyn, und sowol in den Thören als auch in- und ausserhalb der Stadt, bey Tag und Nacht, so viel mir immer möglich, fleißige Aufsicht haben will, daß nichtes Accisbares in die Stadt komme, es werde denn richtig angegeben, daß ich es verzeichnen kan, ein Pfand dafür nehmen und und bey mir verwahren, bis darüber ein gestempelter Accis- oder Frey-Zettel geholet und mir ausgehändiget sey, welchen ich alsdann in die zu dem Ende bey mir in Verwahrung stehende Büchse oder Gefäß stecken will; So will ich auch keine Wagen, so zur Stadt und durchs Thor kommen, noch so etwas getragen wird, unbesichtiget paßiren lassen, die mit Stroh und sonsten mit Heu beladene Wagen ohne Ansehung der Person, fleißig visitiren, und die Säcke öffnen lassen oder selbst öffnen, und alles, was einkommet in das ordentliche Thor-Register schreiben, und davon alle Tage richtige Thor-Zettel auf die Accis-Stube liefern. Im übrigen, was der Collector mir Amt: halber anbefehlen wird, fleißig und treulich verrichten, und alles, was sonst paßiret mit aller Treue und Fleiß anmelden, allen Unterschleif so viel an mir ist verhindern, und mich sonsten nach der Königl. Regierungs Steur- und Consumtions-Ordnung und der Instruction so mir gegeben ist, richten, und mich dergestalt bezeigen, als einem ehrlichen und getreuen Thorschreiber und Aufseher eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen.

No. 84. Extract der Königl. Resolution an die Pommerschen Landstände, von Prälaten und Ritterschaft, vom 27 Februar 1699, §. 4. Wegen der eingeführten Consumtionssteuer.

§. 4.

Weiter wird von jetztberegten Landständen, von Prälaten uud Ritterschaft, bey der zufolge J. K. M. gnädigsten Resolution auf dem Churfürstlich-Hinterpommerschen Fuß gerichteten, und in J. K. M. Pommerschen Städten introducirten Consumtionssteuer folgendes unterthänigst vorgetragen: Daß ob zwar unter der Churfürstl. Hinterpommerschen Consumtionssteuer diejenigen Waaren mit begriffen seyn, welche zu Lande aus der Fremde eingeführet, und sowol von dem Landmanne als in den Städten consumiret werden, hätte es jedoch hiemit im Königl. Pommerschen eine andere Bewandniß vorher erlanget, nachdem die auf solche Waaren geschlagene Imposten für eine allgemeine Landsteuer in der Licent-Taxe declariret, und dafür in Ao. 1689 von der Ritterschaft eingewilliget worden, massen es denn eine allgemeine Imposte seyn soll, welche sowol der Landmann als der Stadt-Contribuente bezahlet, und daher einem Theile alleine zu dessen Sublevation, ohne Prägravation und Aufhebung des juris quæsiti, nicht appropriiret werden könne, zudem hätte es auch im Churfürstl. Pommern dagegen diese Beschaffenheit: daß allda nicht allein die Leute des Neben-Modi, in dem daselbst bewilligten Quanto, eben sowol als die Bauerhufen und die darauf wohnende Bauren, diesem zu Hülfe mit beytragen müssen, und davon nicht separiret noch a part in die Churfürstl. Kammer collectiret werden, die Bauren und Bauerhufen auch allda von keinen Servicen für die Guarnisonen etwas wissen und empfinden, besondern auch der Adel allda die Accise-Freyheit für sich und ihre Haushaltung geniesset, welchemnach, und daferne nun vor der Hand bey der Städte Consumtions-Steuer hierinn keine Aenderung zu machen wäre, sondern diese allgemeine Imposte bis zur anderweitigen Verordnung, alleine den Städten zur Sublevation gereichen sollte, gleichwie im Churbrandenburgischen Pommern geschiehet; So bitten jedoch Stände von Prälaten und Ritterschaft unterthänigst, daß J. K. M. gnädigst geruhen wollen, dagegen den Contribuenten in Dero eigenen dortigen Aemtern, und unter der Ritterschaft, zuu wenigsten eben dasjenige gnädigst wiederfahren zu lassen, was sie im Churbrundenburgischen Pommern, wie vorangezeiget, haben, insonderheit auch Dero Pommerschen Adel uud Lehnmann, in Consideration der tragenden Lehndienste, mit Dero von Rechts wegen, und nach dem Exempel des ganzen deutschen Reichs billig competirenden Accis-Freyheit zu begnadigen, damit, gleich wie die Städte den Hinter-

terpommerschen gleich gesetzet werden, auch J. K. M. Pommerscher Adel nicht schlechterer Condition seyn möge, als der Churfürstlich-Pommersche; wozu kömmt, daß der Genuß sothaner Adelichen Accis-Freyheit nunmehro denen von Städten zu keiner Gravation gereichet, und das wenige, so dadurch an Etats-Ordinatis abgehen möchte, ohne J. K. M. Beschwerde und Abgang der Dienste, beym Etats-Requisito in einem und andern menagiret und ersparet werden könne. Dieses der Landstände unterthänigstes Gesuch, daß nemlich, daferne die in Städten introducirte Consumtionssteuer, wie oben angeführet, vor der Hand nicht geändert werden könnte, jedennoch dagegen den Contribuenten auf dem Lande zum wenigsten die Moderation, so sie im Churbrandenburgischen Pommern haben, wiederfahren, auch insonderheit der Pommersche Adel gleichermassen wie in Hinterpommern mit der Accis-Freyheit, für ihnen und ihrer Adelichen Haushaltung, begnadiget werden möge, haben J. K. M. nicht weniger in Consideration kommen lassen; gleichwie aber J. K. M. nach vorhergegangener genugsamer Erwägung, und in Betrachtung Dero dortigen Städte gan; entblößten Zustandes, auch damit dieselbe nicht weiter als die Unterthanen in der Nachbarschaft beschweret, und dadurch, wie bishero geschehen, mittelst Abgang der Einwohner ruiniret, besondern vielmehr peupliret und in Aufnahme wiederum gebracht werden mögen, in Gnaden gut gefunden, daß die Consumtionssteuer anstatt der andern hiebevor gebräuchlichen modorum contribuendi in den Städten introduciret, auch dahin gesehen werden solle, daß bey Abtrag und Einforderung derselben alle mögliche Vigilance und Accurateße gebrauchet, keine Unterschleife verstattet, noch einige Exemptiones überall admittiret werden mögen, es sey denn, daß die Clerisey und die daran dependirenden Personen nach der Regierung unterthäniastem Bedenken von einer solchen Accise etwa zu befreyen waren: Als können J. K. M. in sothaner Dero gnädigsten Verordnung keine Aenderung machen, vielweniger dem dortigen Adel die gesuchte Accis-Freyheit vergönnen, als wodurch der Stände eigenem Bestandniß nach den Etats-Ordinatis etwas abgehen würde, zudem auch in den geschlossenen Accise-Arrhenden nothwendig wegen sothaner Freyheit einige Aenderung veranlasset werden müßte; besondern wollen hiemit nochmals gnädigst statuiret und festgestellet haben, daß es bey demjenigen ungehindert verbleiben solle, so hierinn sowol als der Consumtionssteuer halber von J. K. M. Consilio resolviret worden, zumalen dieser Steuer Absehen bloß auf die Consumtion gerichtet und nichts billiger ist, als daß derjenige, so ein mehreres consumiret, mehr, hingegen der, so weniger, auch weniger bezahle, überdem haben auch zwar Stände vorberegtem Gesuch der Consumtionssteuer halber unterthänigst annectiret, wasmassen die dortigen Städte bey währendem deutschen Kriege in den turbulenten Zeiten von selbsten, ohne Vergünstigung der hohen Landes-Obrigkeit, die Percelen, welche nun zum Behuf des Staats anstatt der Städte Contingent mit der Consumtionssteuer belegt worden, zu ihrem particulieren Stadt-Behuf mit Imposten, unter dem Namen der Zulagen und Pfundkammer, den Landleuten zum empfindlichen Nachtheil beschweret hätten, worüber, als eine Usurpation des hohen Landesfürstlichen Regalis, Stände von Prälaten und Ritterschaft auf allen Landtägen von Zeiten zu Zeiten Klage geführet, aber annoch unerhört gelassen werden; Welchemnach und wie sie nun bey der dortigen Regierung ihre Klage hierüber reitekiret, und insonderheit vorgestellet, daß die Imposte der Consumtionssteuer und der Städte angemaßten Zulage und Pfundgeld auf die Consumtibilia zugleich, ohne gar zu grosse Beschwerde des Landmanns und Consumenten nicht bestehen können, auch unbillig seyn würde, daß die Contribuenten auf dem platten Lande und in J. K. M. eigenen Aemtern, auch die übrigen Landleute, nicht allein der Städte Contingent zum Staat in der Consumtionssteuer, so mehrentheils auf den Landmann redundiret, tragen, sondern auch dazu der Städte Zulagen und Pfundgelder, zu ihrem particulieren Behuf bezahlen, und also der Städte Tributarii seyn sollten, und daß beregte Regierung ihnen darunter dahin beygestimmet haben solle, daß der Städte Zulagen und Pfundkammer als eine Usurpation des Landesfürstlichen Regalis, und mit der Consumtionssteuer incompatiblen Beschwerde, nun einmal cessiren müsse; Als bitten mehrberegte Stände unterthänigst, daß gedachte Regierung gnädigst beordert werden möge, die Abschaffung der Städte Zulage und Pfundgelder zu effectuiren. Wann nun aber obiges Gravamen der Stände nie zuvor J. K. M. unterthänigst vorgetragen worden, und man dergestalt keine weitere Kundschaft von der wahren Beschaffenheit dieser Sache hat, als was Stände

nun

nun darüber angebracht; Als lassen J. K. M. an oftbesagte Regierung Dero gnädigsten Befehl dahin ergehen, daß sie die Städte darüber hören, und nachgehends bey J. K. M. mit ihren unterthänigen Bedenken und Bericht darüber einkommen solle, damit J. K. M. sodann befundenen Umständen nach darunter weiter möge resolviren können.

No. 85. Königlich-Vorpommersche Packkammer-Ordnung. Vom 2 Julius 1701.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Daß als der im Jahr 1698 introducirten Consumtionssteuer-Ordnung, auch dem publicirten Patent vom 29 April 1699 gemäß ist, daß alle einkommende Waaren und Güter, mit dem Werth derselben, richtig specificiret, vorher aber von den Thorschreibern und Visitirern versiegelt, und nicht eher als in der letztern Gegenwart eröffnet werden sollen; man aber angemerket, daß ungeachtet was für Fleiß in der Aufsicht angewandt seyn möge, den dabey vorgehenden und weiter zu besorgenden Unterschleifen und Defraudationibus nicht füglicher zu begegnen sey, als wenn allernächst an die Collecturjruben gewisse Packhäuser, zuförderst in den Vorderstädten, wie auch in der Stadt Wolgast, angerichtet würden, woselbst alle einkommende Waaren eingebracht, was es ist, nebst dem Werth auf der Collectur angegeben, und richtig versteuret, darnächst aber jedesmal in Beyseyn des Consumtionssteuer-Inspectors selbigen Orts, und der dabey sonst bestelleten Bedienten, auch desjenigen, dem die Waaren gehören, oder seines Machtbothen, eröffnet, fleißig nachgesehen, gezeichnet und gestempelt werden sollen;

Also und nachdem in den Städten Stralsund, Stettin, Anklam, Greifswald und Wolgast, vor der Hand mit Anrichtung solcher Packhäuser der Anfang gemacket, und allhier zu Stettin ein gewisser Packmeister bestellet, die Ehrbaren von Städten auch über das Project mit ihren Monitis gehöret worden; Haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung gut gefunden, nachfolgende Packkammer-Ordnung durch den Druck zu jedermanns Notitz zu bringen und publiciren zu lassen; Und sollen demnach

1) Damit man hinführo ein richtiges Fundament der bereits eingebrachten Waaren halber haben möge, alle bey den in obbenannten Städten wohnenden Kaufleuten und Kramern verhandene, insgemein Seidene, Wollene, Leinene und andere Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, welche die Kaufleute und Kramer bereits im Lager und Vorrath in ihren Häusern, Laden, Buden und Kellern in- oder ausserhalb Hauses haben, daselbst allwo sie liegen, von dem Inspector und Packmeister in Stettin, in Stralsund aber und den übrigen Oertern von dem Inspecter und einem Visitirer, in Gegenwart zweyer Deputirten vom Magistrat, welche derselbe verordnen wird, visitiret, und mit den zu solchem Ende verfertigten Stempeln gezeichnet werden, bey 50 Rthlr. Strafe, so sich jemand hierunter widerspenstig oder säumig erzeigen sollte, nachdem es ihm Abends vorher gebührend angesaget worden.

2) Sollen alle zu Wasser und Lande einkommende Kaufmanns- und Kramwaaren und Güter, groß und klein, (ausgenommen Kupfer, Zinn, Eisen- und Kupferdrath, Messina, Stahl, Eisen, Blech, Bley, Flachs, Hanf, Talig und dergleichen, welches alles durch die Waage geht,) ins Packhaus ohne Eröffnung der Packen abgesetzt und eingebracht werden, bey 20 Procent Strafe und Verlust der Waaren, für demjenigen, der sich unterstehen würde, Kaufmanns- und Kramwaaren in sein Haus zu bringen, oder zu eröffnen, ehe und bevor sie ins Packhaus gebracht, richtig angegeben, versteuret und visitiret worden.

3) Mit durchgehenden Waaren soll es also gehalten werden: Wenn ein Fuhrmann eine oder mehr Nächte an einem Orte, wo ein Packhaus ist, bleibet, so soll er, so bald er in die Stadt kommt, nach dem Packhofe gebracht, alle Packen, Kisten, Kasten, Fässer, Tonnen, Körbe, ꝛc. verzeichnet, und nicht verstattet werden, daß ohne des Inspectors und Packmeisters Wissen etwas abgeladen, und die Packen ꝛc., eröffnet werden mögen; da denn bey der Ausfahrt der Visitirer den Wagen aus dem Packhause bis zum Thore zu begleiten, vorher aber nachzusehen hat, ob alle specificirte Packen darauf verhanden, oder währender Zeit, daß der Wagen auf dem Packhofe gestanden, die Packen geöffnet gewesen.

Gehen

Gehen aber Fracht- Kaufmanns- oder Kramwagen gleich durch, so muß der Visitirer, so bald der Wagen ins Thor kommt, sich daran machen, und bis vors andere Thor folgen, dem daselbstigen Therschreiber aber ansagen, daß er ferner gute Acht darauf habe, damit nichts vor dem Thor abgeladen und unangesagt wieder eingebracht, vielweniger heimlich hereinpracticiret werden möge.

Was zu Wasser ankommt, und als durchgehendes Gut angegeben wird, muß, es gehöre auch wem es wolle, beym Einkommen versiegelt, die Packen ꝛc. specificiret und numeriret werden, damit nichts davon heimlich abgeladen, oder ohne Veracciſung verpartiret werden möge.

Was sonst zu Wasser oder Lande ankommt, und an einen Städtischen Einwohner, er mag Bedienter oder Bürger seyn, abgeliefert werden soll, es bleibe entweder beständig in der Stadt, oder auf eine kurze Zeit, ehe es nach einen andern Ort gebracht wird, solches alles soll und muß bey der Ankunft ins Packhaus gebracht, und daselbst niedergeleget werden, bey 20 Procent Strafe und Verlust der Waare. Unterstünde sich jemand, vor der Stadt, in den Dörfern, oder anderswo, etwas abzusetzen, um hernach bey bequemer Gelegenheit es unveracciſet herein zu bringen, derselbe soll in gleiche Strafe verfallen seyn.

4) Sollen die Kaufleute, Kramer und Handwerker, auch alle andere Städtische Einwohner und sensten, gehalten seyn, ihre Waaren und Güter, was in jedem Faß, Packen, Kiste und dergleichen ꝛc., es kommen selbige zu Lande oder zu Wasser, verhanden, ungeachtet es schon bey der Licentkammer angegeben, (desfalls auch die Visitation auf den Schiffen den Consumtions-Steur-Bedienten unbenommen seyn soll) an Eides statt unter ihrer eigenen Hand zu specificiren, nebst dem Werth, was selbige beym Einkauf gekostet, auch eine solche Factur oder richtige Designation dem Pack- und Stempelmeister, oder jeden Orts Inspector zu überreichen, welcher schuldig, selbige gegen die Waaren zu halten, deren Richtigkeit zu examiniren, nachgehends, wenn es richtig befunden, die Waaren zu stempeln, und dem Eigenthümer wieder abfolgen zu lassen, nachdem vorhero und ehe die Visitation geschiehet, die Designationes von dem Pack- und Stempelmeister mit seiner Unterschrift verificiret, und die Consumtions-Steuer davon nach Anleitung der Königl. Steur-Ordnung entrichtet, und mit einem Clarir-Zettel von der Collectur erweißlich gemachet worden, dergleichen Zettel von dem Visitirer des Abends in die Büchsen eingestecket werden müssen. Wäre aber dem Kaufmann, oder der sonst etwas kommen lässet, der Einkauf der Waaren bey der Ankunft der Packen annoch nicht bekannt, wie es wohl, jedoch selten, arriviren mag, so kann, wenn solches gebührend, und bey der Packen Ankunft angezeiget worden, die Eröfnung im Pack-Hause entweder sofort geschehen, die Güter æstimiret und nach dem Werth veraceiſet werden, oder aber im Packhause unerösnet bestehen bleiben, bis die Notice einlanget.

5) Die fremden auf die Jahrmärkte reisenden Kaufleute, Seiden- Laken- Leinen- Tabuletten- und Spitzen-Händler, Krämer, Kärrner und andere dergleichen, welche Waaren zum Verkauf bey sich führen, müssen sich bey der Ankunft auf der Collectur angeben, und was sie an Waaren mitführen Stückweise notiren lassen, ehe sie aber wegreisen, eidliche unterschriebene Delignationes einlegen, wie viel sie gelöset haben, oder auch, da es erfordert wird, mit ihrem Körperlichen Eide erhalten, daß sie so viel als angegeben, und nicht mehr, verkauft und gelöset haben, von welcher Summa dann der Impost erleget wird. Es müssen aber die Visitirer fleißig Achtung geben, damit unter dem Schein solcher fremden Kaufleute und ihnen zuständigen Waaren, keine Kisten, Packen, ꝛc. einschleichen mögen, die ihnen nicht, sondern andern Städtischen Einwohnern gehören, worunter die Steur-Kammer leicht defraudiret werden kann.

6) Die in der Stadt fabricirte Waaren, als Laken, Rasche, Boye, auch andere Ellen-Waaren, müssen auf dem Packhause mit dem darzu gemachten Stempel gestempelt werden, damit die Einländischen, welche nach der Königl. Regierung Resolution frey paßiren, von denen fremden Waaren zu unterscheiden; Sollte man aber bey Visitation der Laden finden, daß solche Stempel vor die Laken nicht seyn, sind selbige sofort zu confisciren, und überdem der Defraudant nach der Königl. Consumtions-Steuer-Ordnung zu bestrafen.

7) In denen Packhäusern muß von denen Magistraten eine Waage mit nöthigem

Gericht angeschaffet werden, die einkommenden Waaren, so weit es die Nothdurft erfordern sollte, zu wägen, um hierunter alle zu besorgende Unterschleife und Defraudationes zu verhüten, imgleichen und insonderheit die Kauff- und Fuhr-Leute der Fracht halber aus einander zu setzen, ohne die Packen vom Pack-Hause wieder auf die Waage zu führen, welches nur doppelte Unkosten giebet; da aber die Stadt-Waage nicht gar weit von dem Packhause ist, kann man sich derselben bedienen. Jedoch ist der Stadt-Wäger schuldig, von groben und unbearbeiteten Waaren, als Kupfer, Zinn, Stahl, Eisen, und Meßing, Drath, Blech, Bley, Hanf, Flachs und dergleichen, so nicht durch das Packhaus gehet, einen glaubwürdigen Schein ohne Entgeld zu geben, welche von dem Stempelmeister gegen die Designation zu collationiren, und darunter weiter so zu verfahren, wie §. 4. verordnet.

8) Ist ein jeder Kaufmann oder Kramer schuldig seine Waaren an dem Orte seiner Wohnung stempeln zu lassen, und soll kein Stempel aus der einen Stadt in die andere paßiren noch gültig seyn, weil darunter einiger Unterschleif im Vertausch oder Stutzung der Waaren leicht vorgehen kann.

9) Ob zwar die Materialisten- und Gewürz-Waaren nicht können gestempelt werden, so müssen dennoch nichts desteweniger solche beym Einkommen in das Packhaus gebracht werden, daselbst beschriebener massen gegen die Delignationes gehalten, genau besichtiget, und wenigstens nach dem Augenschein observiret werden, daß keine Unrichtigkeit damit vorgehe.

10) Wenn in der Einlage und Factur, oder denen producirten Rechnungen und Briefen einiger Zweifel oder begründeter Verdacht eines Betruges oder Unterschleifs zwischen dem Packmeister und Kaufmann oder andern Stadtischen Einwohnern in Professirung der Waaren sich eräugete, und keine glaubwürdige Rechnung produciret werden können, alsdann ist der Kaufmann schuldig, seine Profeßion Eidlich zu bestärken.

11) Und weil zu besorgen, daß durch die Kauf- und Handwerks-Leute, so die Jahrmärkte beziehen, viele Unterschleife ausgeübet werden können, indem selbige unter dem Schein und Vorwand ihrer eigenen und bereits habenden Güter und Waaren, viele fremde Waaren, womit sie sich auf den Jahrmärkten providiren, vermischen, und mit einpracticiren können, oder auch durch die Land-Leute unterm Stroh, Heu, oder auf andere verbotene Weise zu Wasser und Lande, eingeführet werden möchten. So wird solchemnach hiemit allen Ernstes verordnet, und die Thorschreiber und Visitirer nach ihrer Instruction, Amts- und Eides-Pflicht hiemit erinnert, gute Aufsicht zu haben, insonderheit aber, wenn die, nach denen Jahrmärkten mit ihren Waaren verreiset gewesene Kauf- und Handwerks-Leute zurücke kommen, alle ihre Packen, Kisten, Kusserte und dergleichen, in Summa, alles was auf den Wagen ist, im Thor zu versiegeln, da dann einer von der Wache mitgegeben, und demselben von dem Wachthabenden Officirer, (weswegen der Herr Commendant perpetuelle Ordres stellen wird,) befohlen werden soll, dem Wagen in des Eigenthümers Haus zu folgen, und bey denen abgepackten Sachen so lange zu bleiben, und gute Acht zu haben, daß nichts abgepacket und gerühret werde, bis der Stempelmeister mit einem Visitirer, oder auch da mehr Wagen zugleich kommen, insonderheit allhier in Stettin, die Inspectores und der Controleur, jeder mit einem Visitirer, (jedoch also, daß einer von den Inspectoren auf der Collectur bleibet, damit bey der täglichen Einnahme nichts versäumet werde,) die Packen, Kisten, Kasten, Kufferte, Fässer ꝛc. und dergleichen, was Namen es auch habe, in seiner Gegenwart öffnen, und so darunter ungestempelt oder unveracciset Gut zu finden, solches davon separiret, gestempelt und versteuret werde; Ehe aber solche Eröfnung und Visitation geschiehet, stehet dem Eigenthümer frey, was ungestempelt oder unversteuret darunter zu finden ist, selbst anzugeben, und die Accise davon zu entrichten, worauf alsdann die Visitation verrichtet werden kan, und wenn die Angebung unrichtig befunden würde, so ist das nicht Angemeldete für confiscabel zu achten. Würden die Bedienten hiebey einige Nachläßigkeit oder Connivence gebrauchen, sollen sie mit Remotion ab Officio oder mit anderer ernsten Leibes-Strafe, dem Befinden nach, angesehen werden.

12) Als auch höchst nöthig erachtet wird, in denen Häusern, Laden und Gewölbern, ꝛc. der Kaufleute und Kramer, oder wo sie sonst ihre Waaren haben, eine Visitation jährlich unvermuthet und unangesaget, jedoch in Gegenwart der Magistrats-Personen

senen, welche zum Accis-Gericht verordnet, so aber nicht eher, als wenn die Visitation vor sich gehen soll, darzu zu erbitten, angestellet, und nachgesehen werden solle, ob auch alle verhandene Waaren gebührend gestempelt seyn? So wird solches nicht allein hiemit angeordnet, sondern auch ernstlich befohlen, denen Bedienten hierunter nicht widerlich noch unhöflich zu begegnen, bey der in der Ordnung dictirten Strafe. Sollte sich alsdann an ungestempelten und unveracciseten Waaren etwas finden, ist damit zu verfahren und zu bestrafen, wie in der Königl. Consumptions-Steuer-Ordnung dispeniret, oder weiter verordnet werden möchte; Dergleichen Visitation stehet dem Ober-Inspectori selbst frey, in allen Städten wo Packhäuser seyn oder hinführo aufgerichtet werden, und denen Inspectoribus allezeit, wenn sie es gut finden.

13) Würde vor jemanden gegen diese Ordnung gehandelt, und J. K. M. Revenues dadurch geschmälert werden, so soll ein jeder hiemit ermahnet seyn, solches auf der Collectur anzugeben, unter der Versicherung, daß, wo er es verlanget, sein Name verschwiegen, und er democh des sechsten Theils von dem Werth der durch sein Angeben beschlagenen und confiscuirten Waaren, wie auch von der darauf erfolgenden Geld-Busse sich zu erfreuen haben solle.

14) Sollte sich ein böser Mensch unterstehen, den bey der Pack- oder Steur-Kammer gebräuchlicher Stempel nachzumachen, oder nachmachen zu lassen, derselbe soll nach seiner Beschaffenheit und Umständen der Sache, nach dem die Fälschung viel oder wenig beßhaft und schädlich geschehen, entweder in einer considerablen Geld-Busse, oder Einhalts der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. Art. 112. gleich andern Falsariis, mit Leib- und Lebens-Strafe beleget und angesehen werden.

15) Das Hausieren und die Verkäufferey in den Städten und auf dem Lande, wird zwar nach dem Einhalt der bereits ergangenen Verordnungen, alles Ernstes und bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten Strafe, gänzlich untersaget; Jedoch bleibet es denen Hausierern unverboten, an denen Orten, wo man ihnen solches bisher alten Gebrauch nach, frey gegeben hat, zwey a drey Tage vor denen hohen Festen ihre Waaren, zumalen in Stettin, am Bollwerke oder in denen Häusern, zu verkaufen, und müssen sie auf solchen Fall die Lösungs-Accise und deren richtige Entrichtung Eidlich profitiren und erhalten. Ausser solcher Zeit aber, und ausser denen ordentlichen Jahrmärkten, soll solch Hausieren nicht geduldet, ihnen aber dennoch frey gelassen seyn, ihre Waaren en gros an die Kaufleute und Kramer zu verkaufen, und die Accise davon zu entrichten.

16) Endlich werden die gesamte Steur-Bediente nochmalen auf ihre Instructiones verwiesen und ernstlich erinnert, sich aller Bescheidenheit und Fürsichtigkeit zu gebrauchen, die Accisanten samt ihren Leuten, Waaren und Gütern höflich zu handthieren, und nicht etwa Anlaß zu unnöthigen Querelen zu geben, weil widrigenfalls es hart und ernstlich beahndet werden wird.

17) Endlich soll auf die Defraudationes gegen diese Pack-Kammer-Ordnung die Strafe gesetzet seyn, so in der Königl. Consumtions-Steur-Ordnung determiniret, und soll es der Theilung halber hiemit also verordnet seyn, daß, wenn der Packmeister zu Stettin selbst einen Beschlag machet, so soll er, in Ansehung seines geringen Lohns, den dritten Theil des Beschlaaes und der Strafe alleine behalten; So es aber ein andrer Bedienter thut, so wird die Theilung nach der Consumtions-Steur-Ordnung eingerichtet. Wornach sich alle und jede, denen dieses einiger massen angehen kan, der Gebühr zu richten haben. Urkundlich ꝛc. Signatum Alten-Stettin, den 2 Julii Ao. 1701.

Subscr. Regim.

No. 86. Königl. Schwedische Vor-Pommersche renovirte Consumtions-Steuer-Ordnung. Von 1704.

(Ist eine Wiederholung der Ordnung von 1698 mit kleinen Abänderungen.)

No. 87. Patent wegen der wieder einzuführenden Consumtions-Steuer. Vom 10 Nov. 1732.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 232.)

No. 88. Königl. Consumtions-Steuer-Ordnung. Vom 3 May 1734.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 263.)

No. 89. Königl. Vor-Pommersche Pack-Kammer-Ordnung; wie solche in denen Städten, allwo Pack-Häuser angerichtet worden, observiret und nachgelebet werden soll. Vom 4 Jun. 1734.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 254.)

No. 90. Der Königl. Regierung Declaration an den Ober-Inspector, über verschiedene Punkte der Consumtions-Steuer-Ordnung. Vom 18 May 1735.

Tit. Regim.

Unsern Gruß zuvor, Edler und Wohlehrenvester, Vielgeehrter Herr Ober-Inspector.

Wir mögen demselben hiedurch nicht verhalten, welchergestalt sämtliche hiesige Städte sub præsentato vom 20 Octob. und 10 Decemb. Anni præteriti, desgleichen vom 18 April Anni currentis verschiedene Gravamina über die publicirte Consumtions-Steuer-Taxe und Ordnung bey Uns exhibiret, und Wir darauf mit Deputatis des hiesigen Magistrats und der Kaufmannschaft darüber den 17 und 19 November a. p. und den 6 und 7 hujus ein mündliches Verhör gehalten.

Wann nun die Königl. Regierung nach genauer Erwägung der Sachen nöthig gefunden, nachfolgende Declarationes und Verfügungen über sothane Taxe und Ordnung zu veranlassen: Solchemnach gesinnen Wir an denselben hiemit, bey denen Collecturen solches fordersamst zu veranstalten und daß dem allen genau gelebet werde, gehörig Hand zu halten: Welchemnach

Ad Caput I.

1) Dasjenige Getrayde, so aus dem auf Uesedom belegenen und der Stadt Wolgast zugehörigen Dorfe Peenemünde zum Verkauf nach Wolgast gebracht wird, auf vorgewiesener Certification des dasigen Magistrats, daß solches auf dem Peenemünder Dorf-Felde gewachsen, von demjenigen Impost, so auf das zur Consumtion hereingebrachte fremde Getrayde gesetzet ist, hinführo frey paßiret werden soll.

2) Da geklaget worden, daß für das Korn, so aus hiesigen kleinen Städten, als Loitz, Grimm, ꝛc. die vom Ackerbau sich größtentheils nähren und die Aussaat-Steuer entrichten, als eigene Producten und Zuwachs von dasigen Stadt-Feldern hieher zu Lande eingeführet wird, 6 Pfennige a Scheffel von der Collectur gefodert werden; so ist solches, da die gedruckte Taxe keine Anleitung dazu giebet, hinführo abzustellen, und sothanes Getrayde, gleichwie alles übrige, so der hiesige Landmann zur Stadt bringet, vom Consumtions-Impost frey zu paßiren.

Ad Caput II.

Der Kniesenack, so aus Güstrow directe zu Lande in hiesige Stadt kommt, wie auch das Schwedische Bier, so Seewerts hier einlanget, hat hinführo keinen Consumtions-Impost, sondern nur die ordentliche Accise zu erlegen.

Ad Caput III.

Es sind die Collectores nachdrücklich anzuweisen, bey entstehendem Zweifel über richtiger Angabe des Werths beym Schlacht-Vieh, nicht eigenmächtig oder privatim den Werth zu determiniren, sondern solches jedesmal vor einem ordentlichen Accis-Gerichte beurtheilen zu lassen.

Ad Caput IV.

1) Als angezeiget worden, daß die Collecturen in einigen kleinen Städten von Gänsen, die daselbst ausgebrütet worden, den Impost nach dem Special-Satz gefodert hätten, (wie in Specie zu Grimmen geschehen zu seyn angegeben ist,) so ist solches, wenn es sich berichtetermassen verhielte, als wider die Ordnung streitend, sogleich abzustellen, und

denen

denen Collecturen so daran Theil gehabt, dieses Verfahren nachdrücklich zu verweisen. Sonsten wird hiemit verfüget, daß von jungen Küchlingen, zwey Stück auf ein Huhn gerechnet und versteuret werden sollen.

2) Für dasjenige fremde Obst, welches ein Kaufmann zum verschiffen erhandelt oder hereinkommen lässet, ist nur der einfache Impost, gleich dem einländischen Obst, und zwar nach dem Werth a Rthlr. zu erlegen; wie denn auch das einländische Obst, so zu gleichem Behuf destiniret ist, nicht nach dem Special-Satz, sondern nur a Rthlr. nach dem Werth und wahren Inhalt des Decreti vom 15 Oct. a. p. zu versteuren ist.

3) Denen Collecturen ist ernstlich anzusagen, über dasjenige, was für Delicatessen zu rechnen, keine eigenmächtige Interpretationes zu machen, und in Specie das Kinder-Zucker hinführo nicht darunter, sondern unter dem Titul von allerhand Zucker zu begreifen.

Ad Caput V.

1) Als es sich verschiedentlich zutragen kann, daß Waaren von auswärts zu Lande hereinkommen und an einen hiesigen Kaufmann zu weiterer Fortsendung in Commißion addreßiret werden, ohne daß derselbe weder von der Quantität und Sorte, oder den Werth der Waaren Kundschaft hat, und dann wegen Versteurung sothaner Waaren verschiedene Irrungen verfallen: So wird hiemit verordnet, daß wenn dergleichen Waaren nach einer andern einländischen Stadt destiniret sind, und als sothane gleich beym Eingange angegeben, und in der Pack-Kammer geleget werden, selbige mit der Collectur Siegel versiegelt werden, und beym Ausgange von allen Impost frey durchpaßiren sollen; jedoch ist alsdann beym Ausgange von des Orts Collectur ein Zettel, daß davon nichts versteuret worden, an die Collectur des Orts, wohin die Waaren destiniret, mitzugeben, woselbst dann hernach sowol der Handlungs- als der Consumtions-Impost dafür zu erlegen ist. Mit denen Waaren, so auf vorbesagte Art durch hiesige Städte nach ausländische Oerter gehen, und nicht für Bürger-Güter angegeben werden, ist auf gleiche Weise zu verfahren.

2) Von Hanf und Flachs soll der Impost nach dem Werth a Rthlr. hinführo erleget werden, so oft 8 Lißpfund und darüber auf einmal von einem Käufer erhandelt worden; dahingegen was unter 8 Lißpfund verkaufet wird, den specialen Satz nach dem Gewicht zu entrichten hat. Imgleichen wird von Cameel-Haare, Baumwolle und Haasen-Haare, der Impost a Rthlr. bezahlet, wenn das Quantum den Werth von 25 Reichsthaler erreichet.

3) Rappee-Toback, wenn derselbe in Stangen einkomt, ist hinführo gleich wie fremder gesponnener Roll-Toback, nicht aber wie bey einigen Collecturen bishero geschehen, als Schnupftoback zu versteuren, es wäre dann, daß er rappirt herein käme. Und da geklaget worden, daß von einländischen gesponnenen Toback, statt des in der Tara darauf gesetzten 1 pro Cent, an theils Collecturen 9 Pfenning a Pfund, gleich dem fremden gesponnenen Rollen-Toback erleget werden müssen, so ist solches gänzlich abzustellen. Doch muß, wenn einländischer Toback zu einer Stadt kömt, dennoch mit Attesten aus derjenigen Städtischen Fabrique, woselbst er gesponnen worden, daß er einländisch sey, jedesmal verificiret werden.

4) Zur Beförderung des auswärtigen Debits von Stangen-Eisen aus hiesigen Städten, ist nöthig befunden worden, daß das Stangen-Eisen hinführo unter dem Titul von rohen Metallen vor demjenigen, der Handlung damit treibet, versteuret werde, jedoch daß der Schmidt oder Städtische Consument vom Schiffpf. das seinige besonders jedesmal erlege.

5) Ob zwar es wegen Versteurung der ausser Jahrmärkten zum Verkauf in Städten gebrachten Pferde und Zug-Viehes, welches nicht gleich zum Schlachten destiniret ist, bey der unterm 12 Jan. a. c. ergangenen Verfügung sein Bewenden hat, nach welcher der Städtische Käufer den Impost zu erlegen schuldig; so ist doch dasjenige Vieh, so die intra mœnia wohnende Bürger an einander verkaufen, von diesem Impost gänzlich zu befreyen.

6) Als der Hopfen in hiesigen Städten nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Maasse verkauft wird, so ist derselbe auch hinführo nach der Maasse zu versteuren; solchergestalt, daß der Verkäufer, es sey derselbe der fremde Hopfenführer oder einheimische Kaufmann, der Handlung damit treibet, a Drömt 1½ Lßl., der Städtische Brauer oder

Consument aber 3 Lßl. a Drömt zu erlegen, von demjenigen aber, so unter Ein Drömt verkaufet wird, der Impost a Scheffel Inhalts der Taxe zu bezahlen ist: Jedoch soll einländischer Hopfen, wenn von dem Ort da er gebauet worden, richtige Attestata beygebracht werden, zur Beförderung des Hopfen-Baues, nur die Hälfte von obigem Impost entrichten.

7) Von der Tonne Hanf- oder Leinsaamen soll, wann dieselbe zur See einkomen, hinführo von Städtischen Consumenten nicht mehr als 5 Lßl., fals es aber zu Lande von See-Städten eingebracht wäre, der in der Taxe exprimirte Satz erleget werden, imgleichen von einer Tonne Trahn, Lein- und Rüben-Oel, erstern Fals nur 8 Lßl., letztern Fals aber der in der Ordnung benannte Impost.

8) Wegen Versteurung derer ante primo Julii vorigen Jahres vorräthig befundenen Spiel-Karten, sind zwar die Krämer mit dem zur Versteurung des sämtlichen Quanti erfoderten Vorschusses nicht zu beschweren, es ist aber der ganze Vorrath entweder auf der Königl. Collectur gegen Quitung einzuliefern, und allda zu asserviren, oder fals derselbe beym Kramer gelassen würde, das ganze Quantum zu annetiren, und mit der Collectur Siegel zu versiegeln, da denn der Kramer dasjenige Quantum so er zum Debit im Lande successive heraus nehmen will, sogleich stempeln zu lassen und zu versteuren hat, laut Decreti vom 10 September Anni præteriti.

9) Da kein Kalk von auswärts zu Lande eingebracht wird, so ist hinführo a Last nicht mehr als 5 Lßl. und a Tonne 6 Pfenninge an Consumtions-Steuer zu entrichten.

10) Als nach dem publicirten Bau-Patente sowol, als der Consumtions-Steuer-Ordnung, alle Neu-anbauende ihre Bau-Materialien Impostfrey haben sollen, also wird für sothane Materialien, die ein hiesiger Kaufmann an Neu-anbauende veräussert, und auf des Käufers an Eides statt auszustellenden und in der Collectur zu producirenden Attest, daß er solche Materialien zu eigenem Behuf und neuer Baute erhandelt, nicht mehr als der Handlungs-Impost a 1 pro Cent hinführo erleget, wie denn fals der Kaufmann den in der Taxe exprimirten specialen Satz bereits bezahlet hätte, ihm die Refusion bis auf 1 pro Cent bey einer neuen Provision von frischen Waaren wiederfahren soll; doch muß der Neuanbauende in erwähntem Attest zugleich bezeugen, daß ihm der Verkäufer diese Moderation in dem Preise zu gute geniessen lassen.

11) Da die Waaren, so aus Schweden und Finnland zu Wasser hereinkommen, bereits beym Ausgange allda den grossen See-Zoll erleget, also ist die in Fine dieses Capitis befindliche Nota auch auf erwähnte Waaren zu extendiren, so daß dieselbe ebenfals 1 pro Cent weniger als die exprimirte Taxe in sich hält, zu erlegen haben; doch werden bis zu Einlangung der Hohen Königl. Approbation von denen Eigenthümern der Waare Reverse oder Cautiones wegen der dänächstigen Nachgabe des 1 pro Cent an die Collectur auszustellen seyn: gleichermassen sollen auch diejenigen Waaren, die von Wismar, Anklam und Demmin über Axt hereinkommen, und von welchen mittelst derer in Wismar und Wolgast verhandenen Königl. Licent-Conteiren Atteste verificiret wird, daß sie allda beym Eingange die See-Licente entrichtet, den nach dieser Nota verfügten Rabat des 1 pro Cent geniessen: Weine, Branntwein und fremde Biere, so von letztbemelde:en Orten zu Lande einkommen und worüber gleichmäßige Atteste produciret werden, erlegen ausser der ordentlichen Accise weiter nichts an Consumtions-Impost.

12) Hat der Ober-Inspector die Beylagen A & B hiebey zu empfangen, um über die darin specificirte Waaren in Anleitung der Preise derselben sich vernehmen zu lassen, und dem Befinden nach eine anderweitige und dem Königl. Hohen Rescript vom 14 Januar vorigen Jahres mehr porportionirte Ausrechnung dewr Sätze zu projectiren und der Königl. Reierung einzureichen.

13) Dasjenige Holz, so von einem Städtischen Einwohner auf dem Lande bey Faden gekaufet und in gewisse Fuder successive zur Stadt geführet wird, soll nach Faden den Consumtions-Ansatz bezahlen, laut Bescheides von 12 Januar 1735.

Anmerkungen ad Caput IV.

Ad §. 1. Ist die in diesem §vo verfügte Refusion dem Commercanten auch alsdann zu gönnen, wenn er gleich den Handel mit derselbigen Waare, wofür er die Refusion zu fodern berechtiget ist, nicht continuiren sollte, so daß ihm wegen des dafür bezahlten Impostes die Vergütung auch bey einer neuen Provision von anderen Sorten von Waaren

Waaren wird zu bewilligen seyn; exempli gratia, es hätte jemand wegen einer ausserhalb Landes versandten Parthey Heering eine Refusion der von ihm dafür erlegten Steuer zu fordern, fünde aber seiner Convenience, den Handel mit Heering aufzugeben, so muß ihm alsdann bey Versteurung einer neuen Provision von Salz, Hanf, Steinkohlen und andern Waaren, die er einkommen liesse, der wegen des ausserhalb Landes versandten Heerings bezahlte Impost wieder gut gethan werden.

Ad §. 4. Weil angezeiget worden, daß bey dem im Lager verhandenen Salz durch Wässerung und Verschmelzung ein ziemlicher Abgang entstehen kann, und also billig, daß, wie mit dem Habern und Erbsen geschiehet, also auch wegen des Salzes ein gewisses a Last gut gethan werde: So wird hiemit verordnet, daß wegen des Lager-Salzes hinführo a Last zu 18 Tonnen, eine Tonne wegen Leccage ein vor allemal frey paßiren soll. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 18 May 1735.

G. Zülich. v. Neugebauer. v. Engelbrechten. v. Nolken. v. Klinkowström.
J. v. Oldhoff.

No. 91. Königl. Consuntions-Accise auf ausreichische Waaren in Schweden. Vom 8 May 1739.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 314.)

No. 92. Königl. Schreiben wegen des höhern Impostes auf grobes Tuch und Boye. Vom 21 Oct. 1754.

Adolph Friedrich ꝛc. ꝛc.

In Anleitung dessen, was sowol die Pommerschen Städte, wegen des Zustandes derer Fabriquen in Pommern in Unterthänigkeit angetragen, als sonst von der Behörde dieserwegen einberichtet und an Hand gegeben worden, haben Wir aus zärtlicher Vorsorge für die weitere Aufnahme und Beförderung dieser Fabriquen in Gnaden für gut gefunden, unter diesem Dato unserer Pommerschen Regierung anzubefehlen, jetzo im Anfange und bis die Pommersche Fabriquen genugsam vor sich gekommen, alle fremde nach Pommern einkommende grobe Laken und Boye mit 20 pro Cent Zoll zu belegen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dergleichen einheimische Waaren, nemlich grobe Tücher und Boyen, gleich gut und zu eben dem Preis, wie irgend anderwärts in der Nachbarschaft, geliefert und verkaufet, und folglich die Fabriquers von einer solchen Zoll-Verhöhung nicht Anlaß nehmen sollen, ihre eigene Arbeit zu steigern, als welches Wir dannenhero gleichermassen Euch zur unterthänigen Nachricht und Besorgung in Gnaden zu erkennen geben wollen. Und ꝛc. ꝛc.

Stockholm im Rath, den 21 Oct. 1754.

Adolph Friedrich. (L. S.) C. Rudenschiold.

An die Cammer- und Commerz-Collegien, auch Staats-Contoir.

Ein und Dreissigste Abtheilung.

Militair-Verordnungen.

A. Edicte bey Kriegs-Gefahr, und zur Landes-Defension.

No. 1. Herzogs Philippi Julii Edict, daß jedermann zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit seyn, und niemand von der Ritterschaft in fremde Kriegsdienste treten soll. Vom 23 März 1620.

Von Gottes Gnaden, Wir Philippus Julius, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, der Lande Lauenburg und Bütow Herr: Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rathmännern in Städten, Richtern, Schultheissen, und allen andern unsern Befehlshabern und Unterthanen, unsern Gruß; Und setzen ausser allen Zweifel, daß Ihr Euch erinnern werdet, welchergestalt Wir hiebevor aus Landesfürstlicher väterlicher Sorgfältigkeit, wegen vor Augen schwebender, und von Tag zu Tage in- und ausserhalb des heiligen Reichs, deutscher Nation, sich häufender gefährlichen Anschläge und Practiken, zu Erhaltung wahrer reinen christlichen Religion, Augspurgischer Confession, auch Abwendung gewaltsamen Ueberfalls und verderblichen Wesens, nicht unbillig bewogen worden, durch unterschiedlich publicirte und öffentlich affigirte Mandata, Euch ernstlich anzubefehlen, daß Ihr vermöge Eurer Uns geleisteten Eide und Pflichten in guter Bereitschaft sitzen, auch ohne unser Vorwissen und Bewilligung, bey Vermeidung gebührlicher Strafe, niemand in fremde Bestallung sich einlassen solle.

Wann Uns dann anjetzo glaubwürdiger Bericht einkommt, daß etliche aus der Ritterschaft sollen entschlossen seyn, in auswärtige Bestallung sich einzulassen, auch etliche bürgerlichen Standes aus unsern Städten, solchen publicirten Edicten zuwidern, ohne unsere Vergünstigung, sich bereits aus unsern Landen in fremde Versprechungen begeben, welches Wir aus obangeführten Ursachen nicht können paßiren lassen; Als wollen Wir vorige unsere Mandata anhero erweitern, und Euch nochmalen ernstlich, auch bey den Eiden und Pflichten, damit Ihr Uns verwandt seyd, ermahnet haben, daß Ihr nicht allein vermöge jetztberührten unsern Befehlen jederzeit in guter Bereitschaft sitzet, und auf künftige Nothfälle, die der Allmächtige gnädig abwenden wolle, zu Beschützung unsers geliebten Vaterlandes gefaßt seyd, sondern auch niemand unser Unterthanen, so wenig die von der Ritterschaft als in Städten, bey Einziehung ihrer Lehne und Verlust aller ihrer Haab und Güter, beweg- und unbeweglich, hinführo ohne unser Vorwissen und ausdrücklicher Vergünstigung in fremde Versprechniß und Bestallung sich einlasse, besondern diesen und vorigen unsern Mandatis durchaus gemäß bezeige; mit der ausdrücklichen Commination, daß Wir auf den widrigen Fall mit der angedräueten Strafe wider die Verbrecher verfahren, und gebührende Executiv-Mittel vor die Hand zu nehmen nicht unterlassen wollen. Solches erheischet die gemeine Noth und des Landes Wohlfahrt, und wird sich ein jeder gehorsamlich darnach zu richten wissen. Urkundlich mit unser Hand-Unterschrift und Pettschaft bestätiget. Gegeben zu Wolgast, den 23 März 1620.

(L. S.) Philippus Julius.

No. 2.

No. 2. Herzogs PHILIPPI JULII Interims-Verordnung, wie man sich zur nöthig-scheinenden Landes-Defension in Bereitschaft setzen solle. Vom 24 May 1620.

Von Gottes Gnaden, Wir Philippus Julius, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rathmännern in Städten, Richtern und Schultheissen, und allen andern unsern Befehlshabern und Unterthanen, unsern gnädigen Gruß: Mit Vermeldung, daß die tägliche Erfahrung leider sattsam bezeuget, wie geschwinde, gefährlich und schwürig anjetzo nicht allein die Kriegs-Verfassung, Durchzüge und Einquartirung des Kriegsvolkes hin und wieder sich eräugen und vorlaufen, besondern auch, was für beschwerliche Durchstreife und sonderbare Bedrängnisse Land und Leuten aufgebürdet werden, dahero dann nicht unbillig, ein wachendes Auge zu haben, imgleichen bey Tage und Nacht in guter stündlicher Bereitschaft zu sitzen. Nachdem über Verhoffen des gemeinen Vaterlandes Defensions-Werk aus angezogenen Ehehaften schleunig und eilend nicht ins Werk noch Fortgang gebracht werden können; aber auf der zu Wollin und Ueckermünde von beyderseits Fürstl. Pommerschen Regierungen zusammen geforderten aus der Ehrbaren Landschaft verschiedentlich gepflegener Berathschlagung, einhelliglich beschlossen ist, daß bis dahin, vermöge der gewöhnlichen Pflichten und Dienste, die Unterthanen in allen Ständen gebraucht, und zur eilfertigen Bereitschaft, auch zuträglicher Aufwartung angehalten werden sollen; Und ein solches förderlichst ins Werk zu richten nicht geringschatzige Ursachen und Anlaß zur Hand geben, da Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, wie Wir dann auch desfalls vertraulich avisirt seyn, welchermassen in benachbarten Königreichen, Chur- und Fürstenthümern, starke Kriegs-Präparation zur Hand genommen, und noch nicht abgesehen noch conjecturiret werden könne, was in diesem zerrütteten Unwesen des Römischen Reichs einer oder andrer inskünftige anzufangen und fortzustellen gemeynet seyn mögte, dahero denn in unsern Landen beschwerliche Durchzüge, ehe man es sich vermuthet, nicht unbillig zu besorgen; Als haben Wir aus Landesfürstlicher und väterlicher Vorsorge, gegen unsere von Gott dem Allmächtigen Uns anvertrauete Land und Leute, vorgedachte, theils der Ehrbaren Landschaft unterthänige Erinnerungen, nicht unzeitig erachtet, sondern hiebeneben betrachtet, wie es unsrer Landesfürstlichen hohen Obrigkeit obliege und zustehe, die ernste Beschaffung zu thun, und bey unsern Unterthanen schleunigst zu befördern, damit ein jeglicher bey Tag und Nacht in guter gewisser Eilfertigkeit und wohlgefasseter Bereitschaft sitzen, auch unser geliebtes Vaterland durch gnädige Hülfe und mildväterlicher Vorsorge des Allmächtigen, der Gebühr in etwas versichert und ausser Gefahr seyn möge. Wollen demnach unsere hiebevor publicirte und öffentlich affigirte Mandata Kraft dieses renoviret, imgleichen alle unsere Unterthanen auf dem Lande und in Städten nochmalen ernstlich, auch bey den Eiden und Pflichten, damit dieselbe Uns verwandt, ermahnet haben: daß sie alle und jede nach Standes Gebühr und Gelegenheit, mit vermögenden starken reisigen Pferden, tüchtigen Knechten, auch Soldaten, guten Harnischen, Röhren, Währen, Rustwagen, und andern zum Rust- und Kriegswesen gehöriger Staffier- und Rüstung, so hoch ein jeder Uns mit Roßdiensten aufzuwarten verpflichtet, auch sonsten in unumgänglichen Nothfällen, die der barmherzige Gott gnädig abwenden welle, am stärksten werden kann, (welches demnächst niemand zur Erhöhung ordentlicher Roßdienste und Anschläge gereichen soll), sich gefaßt machen, und stets bereit und fertig seyn, damit alle und jede auf zustossende Fälle an Ort und Enden, dahin Wir dieselben erfordern werden, bey Tage und Nacht ohne alles Säumen, zu Beschützung unsers geliebten Vaterlandes, ungesäumet und ohne Hinläßigkeit Uns zuziehen und folgen können.

So wollen Wir auch ferner Euch Bürgermeister und Rath in Städten mit ebenmäßigem Ernst auferleget und gebothen haben, auf Eure Wälle, Graben, Stadtmauren und Thöre fleißige Acht zu haben, dieselben zu bessern und in fertigen dauerhaften Stand zu bringen, die Zeughäuser und Artillerie nothdürftig zu versorgen, die Proviant- und Kornhäuser mit Vorrath zu vermehren, und bey der Bürgerschaft die eigentliche Versehung zu thun, daß selbige mit tüchtigem und jetzigen Läuften nach bequemen Ge-

wehr, der Gebühr gefasset sey, wie auch im Kriegswesen erfahrne Leute, so gemeldete Burgerschaft in Ordnung bringen, und zur Zeit der Noth zu begehrlichen und stetigen Dienstwartungen angewöhnen mögen, zu bestellen, imgleichen in den Thören und Wirthshäusern gute vorsichtige Sorgfältigkeit zu gebrauchen, damit man jedesmal erfahren könne, wer ein- und ausreiset, von wannen er kommt, wohin er gedenket, und was eines jeglichen Handel, Geschäfte und Unterhalt sey.

Schließlich ist unser ernster Wille und Befehlich, daß sowol unsere Beamte, als die aus der Ritterschaft und in Städten, auch sonsten ein jeglicher an seinem Ort, die Gränzhäuser, Pässe, Dämme, Brücken, Währen und dergleichen Gelegenheiten, ungesäumet besichtigen, bessern, und in richtigen Stand bringen, auch, so viel immer thunlich, um gute gewisse Kundschaft und Nachrichtung sich bemühen; insonderheit aber ihre Bürger und Unterthanen zu einem christlichen Gott wolgefälligen, bußfertigen, nüchternen und mäßigen Leben und Wandel, beverab in den Pfingst-Feyer- und folgenden Tagen, da sonst das gemeine rohe Gesindlein ein wüstes wildes Leben zu führen gewohnet, anmahnen, und alle Ueppigkeiten, Hoffahrt und Leichtfertigkeit abschaffen und ändern, auch unter der Bürgerschaft gute Ordnung stiften und erhalten sollen. Das erheischet die gemeine Noth und des Vaterlandes, auch eines jeden, samt dessen Weib und Kinder, zeitliche Wohlfahrt; und hat sich ein jeglicher bey Vermeidung unsrer höchsten Ungnade und ernster Strafe darnach zu richten.

Damit sich auch niemand Unwissenheit halber zu entschuldigen, haben Wir die Versehung gethan, daß dies unser Mandat von allen Kanzeln in unserm Fürstenthum und Landen publiciret und abgelesen, auch an die gewöhnlichen Oerter affigiret werden soll. Urkundlich mit unserm Pettschaft bestätiget. Gegeben zu Wolgast, den 24 May 1620.

(L. S.)

No. 3. Herzog Bogislafs XIV. allgemeiner Aufbot zur Kriegs-Rüstung. Vom 15 August 1626.

Von Gottes Gnaden, Wir Bogislaff, des Namens der Vierzehnte, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischoff zu Cammin, Graf zu Gützkow und Herr der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, Staathaltern, Landvoigten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rathmännern, auch Communen in Städten, und allen andern unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, unsere Gnade und Gruß: Und machen Uns keinen Zweifel, es werde einem jedweden aus täglich einkommendem glaubhaftem Bericht kund und offenbar seyn, wasgestalt die im heiligen Römischen Reich, deutscher Nation, auch sonsten in benachbarten Oertern entstandene Unruhe und Kriegs-Empörung eine Zeit her immer gefährlicher worden. Als nun in Erwägung dessen von den Churfürsten, Fürsten und Ständen dieses Obersächsischen Kraises ein allgemeiner Kraistag jüngsthin zu Leipzig gehalten, und daselbst auf vorhergehende reife Consultation am 5ten Tage dieses annoch daurenden Monats August einhelliglich geschlossen: welchergestalt alles Landvolk und Einwohner selbigen Kraises in stetiger Bereitschaft zur Defension der ihrigen, auch des heiligen Römischen Reichs Gränzen, aufs fleißigste angemahnet und angehalten werden sollten; Und dann Uns zufolge solchen Kraisschlusses und anderer dabevor publicirten des Römischen Reichs Constitutionen, dann auch aus Landesfürstlicher Sorgfältigkeit, oblieget, alles, so zu Defension und Rettung des lieben Vaterlandes gereichen mag, höchsten Vermögens zu befördern.

Demnach so ermahnen und gebieten Wir Euch hiemit und in Kraft dieses gnädig und ernstlich, daß Ihr hierunter Eure Pflicht, damit Ihr Uns und dem Vaterlande verbunden stehet, in gebührender Aufacht habet, Euch nicht allein mit so viel Mann und Rossen, guten Rüstungen, Musqueten, Bandelieren, Pistolen, und andern zum Ernst gehörigen Sachen, als Ihr bey jüngster Musterung vorgestellet habet, und sonsten nach alten Anschlägen zur Folge ins Feld zu schicken und zu bringen schuldig seyd, besondern auch, so stark ein jeder immer aufkommen kann, (welches doch niemand zu Erhöhung seiner schuldigen Roßdienste gereichen soll,) in guter stündlicher Bereitschaft haltet, damit

Ihr

Ihr jederzeit bey Nacht und Tag ohne allen Säumsal Uns und unsern bestallten Kriegs-Officierern, an Ort und Enden des Vaterlandes, Pässen und Gränzen, so Euch angedeutet werden möchten, zuziehen, und wie tapfern mannhaften und getreuen Landsassen und Unterthanen gebühret, nächst göttlichen Beystand, solche Gränzen defendiren und schützen helfen könnet.

Damit auch zu solcher Defension des geliebten Vaterlandes, alle im Kriegswesen geübte und versuchte Mannschaft im heil. Römischen Reich und in diesen Landen bey diesen gefahrlichen Läuften verbleiben mögen; so erinnern Wir, die hiebevor zu solchem Ende oft publicirte hoch verpönte Kayserl. Edicta, auch unsere Landesfürstl. Mandata, und befehlen hiemit abereins allen vorgemeldten unsern Unterthanen ernstlich, und zwar einem jeden der Ritterschaft, bey Verlust seiner Lehne, Haab und Güter, auch Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten, daß niemand derselben, wer er auch sey, in fremde Kriegs-Bestallung ausserhalb Landes sich begebe oder einlasse, besondern vorhöchstgedachten Kayserl. Edictis und unsern Landesfürstlichen Mandatis gehorsamst parire.

Neben diesem wollen Wir auch in specie Euch, Bürgermeistern und Rathmännern in Städten, mit gleichem Ernst geboten haben, Eure Stadtmauren, Pforten, Wälle und Graben in fertigem Stande zu bringen, imgleichen mit Proviant, Kraut, Loth und andern zur Munition gehörigen Sachen, Eure Städte und Rathhäuser bestermassen zu versorgen, auch bey Euren Bürgern und Einwohnern die unnachläßige Anordnung zu thun, daß Mann bey Mann mit guten Harnischen, Ober- und Unter-Gewehren, zu aller Gebühr gefaßt sey, und ein jedweder seine Kinder, Gesellen und Diener, sich fremder Bestallung zu entäussern, besten Fleisses anmahne, alles bey obangedeuteter und andern harten Strafen, so wider die Desertores Patriæ statuiret seyn. Wornach sich ein jeder zu richten, und für obberegten Strafen, Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses mit unserm Fürstlichen Pettschaft versiegelt. Gegeben in unsrer Residenz Alten-Stettin, den 15 August 1626.

(L. S.)

No. 4. Capitulation zwischen dem Könige von Schweden Gustav Adolph und der Stadt Stralsund, wegen ihrer Defension und Guarnison. Vom 17 Januar 1629.

(Stehet im Zweyten Bande in der XI. Abtheilung No. 127.)

No. 5. Vereinbarung zwischen dem Könige Gustav Adolph und dem Herzog Bogislaf XIV., die Defension des Landes betreffend. Vom 30 August 1630.

(Stehet im Ersten Bande in der II. Abtheilung No. 11.)

No. 6. König Christian IV. von Dännemark offenes Protectorial für die unter des Roschildschen Thum-Capitels Suffragio und Sprengel stehende Kirchen, Schulen und Hospitale auf der Insel Rügen. Vom 2 Januar 1638.

Wir Christian der Vierte, von Gottes Gnaden, zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schlesswig-Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund gegen männiglich, wasgestalt die auf der Insel Rügen im Fürstenthum Pommern belegene Kirchen, Schulen und Hospitalen, samt denselben vorgesetzten Personen, von Alters her unsern löblichen Verfahren, weiland Königen zu Dännemark, wie auch unserer eigenen Königl. Protection, nachdem sie ohnstreitig zu unsers Roschildschen Thum-Capitels Suffragio und Sprengel gehörig, bis hiezu je und allewege empfindlich genossen; Wann dann dem Verlaut nach die Gefahr des leider immerfort-weiter um sich fressenden Kriegswesens wiederum sich dero Endes und selbiger Insel nähern soll, dergestalt, daß auch wohl gar

Sedes belli sich darauf hinlenken möchte, wodurch leichtlich nebst andern auch vererwähnte von Uns dependirende Kirchen und Schulen zur Einöde könnten gebracht werden: Wir aber billig in Kraft berührten löblichen Herkommens und tragenden hohen Juris Episcopalis, Uns derselben anzunehmen verbunden achten. Als gesinnen Wir an alle und jede, denen etwa pro varia fortuna belli dero Endes die Quartiere in Händen gerathen möchten, hiemit nach Standes-Gebühr, freundlich, günstig und gnädigst, Euer Liebden und Sie wollen obbenannte unserm Roschildschen Stift angehörige Rügische Kirchen, Schulen und Hospitalien, samt derselben Officialen, sich zum besten anbefohlen seyn lassen; sodann selbige insgemein samt und sonders, durch Ertheilung dazu nothwendiger Schutzbriefe und Salvagardien wider aller unbilligen Gewalt schützen, vertreten und handhaben, damit der Gottesdienst des Orts sogar nicht geschmälert, oder die geistlichen Gebäude zu einiger Desolation und Verwüstung liederlich gerathen mögen; solches erkennen Wir um einen jeden nach Erheischung seiner Qualitäten gerne, halten auch dafür, daß bey unverhoffter widrigen Verfahrniß nimmer Glück oder Succeß zu gewarten stehe. Urkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und Secret. Gegeben auf unserm Hause Hadersleben, den 2 Januar 1638.

CHRISTIAN, mppr. (L. S.)

No. 7. Der Königlichen Regierung Edict, gegen die drohende Krieges-Gefahr gerüstet zu seyn. Vom 31 May 1657.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Ehesten, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen ꝛc.

Wir zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Entbieten allen und jeden dieser Lande Eingesessenen, von Prälaten, Freyherren, Ritterschaft und Städten, auch allen andern der Herzog- und Fürstenthümer Stettin, Pommern und Rügen Einwohnern, und allerhöchstgedachter J. K. M. Unterthanen, unsern Gruß: Und ist ohne weitläuftige Zugemüthführung männiglich bekannt, in was gefährlichen Läuften man jetziger Zeit dieser Orten lebet, und wie man wegen des in der Nachbarschaft brennenden Kriegsfeuers tagtäglich um so viel mehr in Furcht und Gefahr stehen muß. Ob nun zwar einem jeden getreuen Patrioten billig gebühren will, ohnedies auch eines jeden Particuliers Heil und Wohlfahrt erfordert, sich in Zeiten in Acht zu nehmen, und man dabey keinen Zweifel träget, es werde ein jeder für das geliebte Vaterland in schuldigem Respect tragende Aufsicht haben, und allenthalben so gefaßt seyn, daß man aller eindringenden Gewalt, auch in eilfertigen Fällen, widerstehen möge: So will jedoch, indem die Conjuncturen sich je länger je besorglicher anlassen, und die Gefahr diesen Landen immer näher und näher heran scheinet, die hohe, ja allerhöchste und unvermeidliche Noth erfordern, in augenblicklicher guter Bereitschaft und Verfassung zu stehen. Immassen dann hierauf an männiglichen die Verordnung und Befehl ergehet, daß ein jedweder Stand die von Alters respective ihm gebührende Lehnpferde und Folge, an Ort und Stelle, dahin dieselbe zur Musterung ohne einigen Verzug erfordert werden müssen, an untadelhafter Mannschaft, Gewehr und Pferden, gestelle, auch, daß sowol auf dem Lande als in den Städten sich ein jeder zu Roß und Fuß fertig mache, Mann bey Mann auf zu seyn, mit nothwendigen Rüstungen und Gewehr, wie auch Ammunition, Kraut und Loth versehe, und überall so parat seyn sollen, daß sie zu jedwedem Moment, als sie von dem General-Staathalter oder der Regierung erfordert werden, an die ihnen angedeuteten Oerter erscheinen, und alle Gefahr von des Vaterlandes Gränzen Ritter- und Mannlich zurücktreiben und abhalten helfen können. Solches gereichet zur Defension eines jeden Haab und Güter, Feur und Heerdes, Weib und Kinder, auch aller zeitlichen

chen Wohlfahrt; warum dann man allen andern Respect zurück setzen, und für des geliebten Vaterlandes Wohlfahrt in steter guter Verfassung und Wachsamkeit zu stehen, und als getreue Patrioten sich zu bezeugen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben zu Wolgast, den 31 May 1657.

(L. S.) C. G. Wrangel.

Gierdt Anthon Rhenschild. Friederich Bohle. E. M. Rosenhand.
Phil. Christ. von der Lanken. Godofred von Schröer.

No. 8. General-Aufbot wider den feindlichen Einfall. Vom 14 October 1657.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Ehesten, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen ꝛc.

Wir zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Entbieten allen und jeden des Herzogthums Vor- und des Königl. Antheils Hinter-Pommern, insonderheit denen zwischen der Oder und Randow, wie auch dies- und jenseits der Oder Eingesessenen, von Prälaten, Freyherren, Ritterschaft und Städten, auch allen andern Einwohnern und Unterthanen dieser Lande, unsern Gruß: Und geben Ihnen hiemit samt und sonders zu vernehmen, wasgestalt abermal, einkommendem Bericht und Kundschaft nach, einige feindliche Partheyen über die Oder zu gehen, einen Einfall in Pommern zu thun, und dasselbe mit Plündern, Rauben, Sengen und Brennen, gestalt man dergleichen neulich in Hinter-Pommern erfahren müssen, zu verderben willens seyn sollen. Als nun solch feindliches Verhaben zu hindern, nächst göttlichem Beystande das beste Mittel ist, daß nebst den Königl. im Lande befindlichen Völkern man sich gegenwärtigen General-Aufbots bediene, männiglichen auf dem Lande und in den Städten Mann bey Mann auf sey, und ein jedweder seiner dem Vaterlande, nicht weniger dann J. K. M. unserm allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc., schuldigen Pflicht, auch dem bey voraewesenen verschiedenen Landtaaen auf solchen Nothfall gethanen Versprechen ein Genügen thue; So wird solchemnach jedermänniglich hiemit alles Ernstes erinnert und befehliget, Sie wollen Angesichts dieses insgesamt, und ein jeder insonderheit, mit ihrem besten Gewehr, zu Roß und Fuß, gefaßt und parat seyn, damit auf allen benöthigten Fall man Ihrer bey Tag und Nacht, an Ort und Enden, wo man es begehren wird, habhaft werden, auch ein jedweder für sein Particulier, gestalten man dann aller Orten gute Kundschaft auszulegen, dem Feinde Abbruch thun könne. Wie dieses alles zur Defension eines jeden Haab und Güter, Feur und Heerdes, Weib und Kinder, auch aller teutschen Wohlfahrt gereichet; also wird sich männiglich darnach zu richten wissen. Gegeben zu Alten-Stettin, den 14 October 1657.

(L. S.)

A. Gyldenklau. G. A. Rhenschild. F. Bohle. E. M. Rosenhand.
P. C. v. d. Lanken. Godofr. v. Schröer.

No. 9. Allgemeiner Aufbot in Rügen. Vom 23 Dec. 1659.

Tit. Regim.

Demnach über alles Vermuthen der Frost hart anhält, und zu besorgen, daß der Feind bey solcher Gelegenheit seine Intention, um auf die Insel Rügen überzugehen, ins Werk zu richten suchen werde: Und man aber solch feindliches Vorhaben durch göttlichen Beystand zu hindern, und gedachtes Land durch dazu adhibirende dienliche Mittel

zu defendiren bedacht; Als werden im Namen allerhöchstgedachter J. K. M. ꝛc., alle und jede Einwohner mehrerwehnter Insel Rügen, sowol Adel als Unadel, hiemit nochmals alles Ernstes erinnert und befehliget, daß ein jeder sowol auf dem Lande als in den Städten, sie seyn unter der Ritterschaft oder den Stralsundischen Gütern belegen, sich Angesichts dieses mit benöthigtem Gewehr, als einer Musquete oder Rohr, auch Ammunition an Kraut und Loth versehe, und überall parat halte, daß zu jedwedem Moment, wenn sie erfodert werden, ein jeder an Ort und Stelle, da es vonnöthen, und ihnen angedeutet, zur Stunde erscheinen, und die anstossende feindliche Gefahr durch möglichen Widerstand abwehren helfen mögen: Allermassen man auch von diesem Orte sie durch zureichende Mittel und Wege zu succurriren allemal parat seyn wird. Gleichwie nun dieses zu Conservirung eines jeden selbst eigenen Person, Weib und Kind, auch Haab und Güter, gereichet: Also zweifelt man im geringsten nicht, daß sie sich darunter als gehorsame Unterthanen gegen Ihro Königl. Majestät ꝛc. als Ihrer hohen Obrigkeit, erweisen werden.

Urkundlich ꝛc. Signatum Stralsund, den 23 December 1759.

(L. S.) **C. G. Wrangel.**

Philipp Christoff von der Lanken.

No. 10. Mandat zur Defensions-Verfassung und Läutung der Bet-Glocke gegen die Türken-Gefahr. Vom 26 März 1664.

Tit. Regim

Entbieten allen und jeden dieser Pommerschen Lande Einwohnern unsern freundlichen Gruß, und geben ihnen hiemit zu vernehmen: Demnach bey gegenwärtiger allgemeiner Türken-Gefahr, des Obersächsischen Krayses Churfürsten und Stände, vermöge des am 10 October abgelaufenen Jahres publicirten Krays-Schlusses, unter andern für nöthig und nützlich angesehen, daß nach vorhergehendem fleißigem Gebete und angestelltem bußfertigem Leben, die Unterthanen mit Gewehr versehen und darinnen fleißig exerciret werden sollen, damit sie, auf begebenden Nothfall, zur Hülfe, Gegenwehr, und Abwendung Lands Verderbens in Bereitschaft stehen, und auf Erfordern erscheinen können: Daß dannenhero auf beschehene Communication und gehabten Rath mit den Herren Land-Ständen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auf jüngst zu Anklam gehaltenem Land-Tage, zu obigen Ende, ein gewisses Mandat publiciren zu lassen, beschlossen worden. Gleichwie nun hiebevor, mittelst eines den 1 September abgelaufenen Jahres publicirten Edicts, männiglich ermahnet worden, Gott dem Herrn mit einem bußfertigen Herzen um Vergebung der Sünden, auch Glück und Sieg wider den Erbfeind Christlichen Namens anzuruffen, zu solchem Ende auch die benannte Türken-Glocke täglich leuten zu lassen, verordnet worden: Also werden hiemit nochmalen männiglich ermahnet, diese allgemeine Gefahr der Christenheit besser, als man leider verspüret, zu Herzen zu nehmen, auch mit mehrem Eifer und Andacht, dem grundgütigen Gott um die Abwendung der wohlverdienten Strafen anzurufen.

Darneben ergehet im Namen Allerhöchstgedachter J. K. M. Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, an alle und jede dieser Lande Einwohner, wes Namens, Standes und Würden dieselbe seyn, sonderlich aber an die Herrschaften und Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten, dieser ernster Befehl, daß sie nicht allein ein jeder für sich selbsten, sondern auch die Seinigen, mit Gewehr, nach seiner und derselben Condition und Stande, bestmöglichst versehen, und darin fleißig exerciren sollen, damit sie, auf allen begebenden Nothfall des Erforderns, zu erscheinen bereit seyn mögen. Wann auch bey diesen gefährlichen Zeiten auf alle unbekannte Reisende, und durchstreichende Leute, insonderheit aber, die sich für Türkische Gefangene und Ziegeuner ausgeben, ein wachendes Auge zu haben, der Nothdurft seyn will. Als werden alle Obrigkeiten und Magistraten gleichergestalt, genaue Achtung darauf geben, einen jeden mit Feiß examiniren, und zu Verhütung alles Unglücks, dieselbe bey jetzigem Zustande nicht paßiren lassen. Gleichwie nun dieses alles zu gemeiner und eines jeden eigenen Sicherheit und Abwendung der vor Augen schwebenden Gefahr, angesehen und gemeynet ist: Also versiehet sich die Königl. Regierung, daß ein jeder sich so viel williger dabey anschicken, und sein eigen Bestes beobachten werde.

Gegeben Alten Stettin, den 26 Marz Anno 1664. Subscr. Regim.

No. 11.

No. 11. Edict wider das Flüchten von dem Lande nach den Städten, wegen vermeynter Feindlichen Gefahr. 25 Jun. 1675.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit: Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und Gnaden und die Königl. Regierung in Erfahrung gekommen, welchergestalt ein grosses Flüchten von dem Lande nach den Städten zu, in diesem Herzogthum Pommern vorgehet, dergestalt, daß der Landmann nicht das geringste bey sich behalt, sondern von demselben sowol sein Hausgeräth, als dasjenige, was zur Feld-Arbeit an Vieh und Fahrniß gehöret, ohn Unterscheid weggebracht wird: Ein solches aber darum, weil es noch keine Gefahr, Gott Lob! hat, und die Gränzen unsers Vaterlandes wider allen feindlichen Anfall mit der Hülfe des des Höchsten wohl können defendiret werden, nicht allem unanständlich, und ohne einiges Fundament, sondern auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich, und also unverantwortlich ist; Solchemnach gelanget an alle und jede dieses Herzogthums Einwohnere, insonderheit diejenigen, so zwischen der Tollensee und den Pässen ihre Wohnungen haben, hochgedachter Sr. Hochgräfl. Excellenz und Gnaden und der Königl. Regierung Gesinnen und ernstlicher Befehl, dergleichen schädliches und ohngegründetes Flüchten einzustellen, bey Aeckern und Höfen, so eines jedweden Eigenthum seynd, zu verbleiben, und daß eine allgemeine Verwüstung ohne Ursach diesem Lande beygebracht werde, nicht zu verhängen. Und werden die Gehorsamen hierunter keinen geringen Nutzen von selbsten verspüren lassen, die Widrigen aber, ohne daß sie das Land und sich in Ungelegenheit setzen, sollen mit schwerer Strafe angesehen werden, und des künftigen Einschnittes ganz und gar verlustig seyn. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden vorzusehen hat. Urkundlich ꝛc.

Datum Demmin, den 25 Junii Anno 1675.

C. G. Wrangel. (L. S.) E. Mardefeld.

M. Palbytzki. P. C. v. d. Lanken. F. Hern. H. Wolfradt. J. R. v. Owstin.

No. 12. Edict zur Defensions-Verfassung gegen den angedroheten Einfall der Moscowiter, Polen und Sachsen. Vom 3 Jul. 1710.

Ist publicirt, aber sogleich wieder eingezogen.

No. 13. Edict zur Landes-Defension gegen den Einfall der Sächsischen, Moscowitischen und Dänischen Truppen.

Tit Regim. Vom 23 Julius 1711.

Entbieten allen und jeden Landes-Eingesessenen, von Prälaten und Ritterschaft, Eigenthümlich oder Pfandesweise im Lande possessionirten Herrschaften, Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Pensionarien, Verwaltern, Schreibern, Voigten, Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörfern, auch insgemein allen übrigen Einwohnern dieses Königl. Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, von welcher Condition und Würden sie auch seyn mögen, unsern Gruß; Und thun Denenselben und Euch samt und sonders hiemit zu wissen, was massen nunmehro gewiß verlauten wolle, daß König Augustus, Churfürst zu Sachsen, mit Hülfe seiner Bunds-Verwandten, des Moscowitischen Czars, des Königs von Dännemark, und der wider ihren rechtmäßigen König, den Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Stanislaum den Ersten, empörten und widrig gesinneten Polen, wider den Einhalt ihrer eigenen Krieges-Manifeste, und darinnen enthaltenen, aller Welt vor Augen liegenden Versicherungen, ohne gegebener Ursache, den Ruhestand des Heil. Römischen Reichs zu stöhren, und in dieses Herzogthum, mit den theils an der Pohlnischen Gränze stehenden Sächsischen, Moscowitischen und Pohlnischen, theils in Hollstein zusammen gezogenen Königlich Dänischen Truppen einen feindlichen Einfall zu thun, und solchen ehestens ins Werk richten zu wollen, vorgenommen habe.

Ob nun gleich nächst des grossen und allmächtigen Gottes Beystand, der alle feindliche Anschläge brechen und zunichte machen kann, Wir bey Unserer gerechtesten Sache nichts zu fürchten haben, vielmehr da weder dieses Herzogthum noch dessen Einwohner die allergeringste Ursache hiezu gegeben, Uns getrösten können, daß sowol Ihro Königliche Majestät

Majestät, unser allergnädigster König und Herr, mit Dero Truppen, nach jüngst eingelaufener erfreulichen Nachricht, von Niederlage des stolzen Feindes, an denen Türkischen Gränzen, sich Dero Provinzen ehestens nähern, und die Feinde und ihre Reiche und Länder zu seiner Zeit empfinden lassen wird, was dergleichen friedbrüchige Unternehmungen verdienen, als daß man auch hiesigen Ortes, durch den täglich erwartenden Transport im Stande seyn werde, denen andringenden ungerechten und sich zu uns nöthigenden Feinden den Kopf zu bieten: So erfordert gleichwol beydes die Fürsichtig- und die Nothwendigkeit, zugleich alle schleunige und möglichste Neben-Anstalten zur Defension des Vaterlandes zu verfügen; Und gleichwie die hohe Generalität, der regulirten Truppen halber, die nöthige Disposition allbereits gemachet, Wir auch durch besendere Rescripta die Lehn-Pferde und des Landes Defensions-Milize aufgeboten, auch Bürgermeister und Räthen in Städten die Bürgerschaft und Schützen-Compagnien ins Gewehr zu bringen, und sich auf den Nothfall tapfer und rechtschaffen zu wehren, anbefohlen: im übrigen noch diese Defensions-Verfassung zu machen, daß so bald von einem annähernden Feinde an denen Gränzen gewisse Nachricht einläuffet, und entweder die Feuer-Baacken angezündet, oder auch die Sturm-Glocken von Dorfe zu Dorfe geläutet werden, alsobald Mann für Mann auf dem platten Lande aufstehen, und diejenigen, welche mitzugehen und Widerstand oder Arbeit dabey zu thun vermögen, mit beybringlichem Ober- und Unter-Gewehr, auch wenn solches nicht zulänglich, mit ausgereckten Sensen, Heu-Gabeln, so an hohe Stangen zu binden, auch andern zur Defension dienlichen Instrumenten, worunter zugleich der dritte Mann allezeit Aexte, Schüppen oder Spathen zu führen hat, sich ohne Verzug an den Sammel-Platz, der ihnen angewiesen werden wird, nebst zehntägiger Kost, einfinden, und dem andringenden Feinde, (welchem, er möge auch an Versicherungen ausstreuen was er wolle, dennoch nicht zu glauben stehet, weil man nur gar zu wohl weiß, daß insonderheit die Moscowiter und widrig gesinnete Pohlen keine andere Absicht haben, als zu plündern, rauben, brennen, morden, und in die schwereste Dienstbarkeit und Sklaverey die Leute wegzubringen, dieses werthe Land samt allen dessen Unterthanen in das äusserste Verderben zu setzen, und mit ihrem Gut und Blut sich zu sättigen) allen möglichen Abbruch, und ehe sie noch über die Gränze kommen mögen, mannhaften und nachdrücklichen Widerstand zu thun, um so viel mehr, als sonsten niemand wird bey dem Seinigen in Friede sitzen können, sondern die Landes-Einwohner mit allem dem Ihrigen ihrer barbarischen Grausamkeit, davon sie aller Orten, wo sie bisher gewesen, die betrübtesten Merkmale nachgelassen, exponiret seyn. Wir zweifeln solchemnach nicht, es werde ein jeder, von selbst, nach der Schuldigkeit, womit er Gott, Ihro Königl. Majestät von Schweden, als seiner höchsten Landes-Obrigkeit, dem lieben Vaterlande, sich selbst und denen Seinigen verbunden ist, aus rechtmäßigem Eifer und Trieb, begierig seyn, sich hiernach gehorsamst zu achten, so lieb einem jeden seine und der Seinigen Ehre, sein Gut und eigene Wolfahrt ist, welches alles er durch kräftigen Widerstand, nächst Göttlicher Hülfe, retten, durch Stillsitzen aber in eine schändliche Gefahr, gänzlichen Grundgang und unausbleibliche Strafe versetzen kann. Dannenhero auch alle getreue Vasallen und Unterthanen vom Lande den an Früchten und sonst habenden Vorrath bey Zeiten in die haltbare und verschlossene Städte zu bringen, und diesen sonst in allen Dingen hülfliche Hand zu leisten haben, gleichwie nicht minder der Gegend, wo über alles Vermuthen ein feindlicher Durchzug eintreffen möchte, der Landmann sich mit denen Seinigen und nöthigem Proviant entweder in die festen Oerter, oder auch absonderlich mit dem Viehe, in die angelegene Hölzer und Brücher zu salviren, die Hölzer zu verhauen, und daraus dem Feind, so viel nur immer möglich, zu incommodiren hat. Wir tragen insonderheit zu denen Herren Land-Räthen, Deputirten, Districts-Commissarien und Beamten, wie auch allen andern von Adel und Militair-Personen, die sich auf dem Lande ausser Diensten aufhalten, das sichere Vertrauen, daß, gleichwie sie durch das im Namen der Herren Landstände jüngst abgelassene Schreiben an Ihro Königl. Majestät Deroselben unterthänigst versichert haben, daß sie bey sich eräugender feindlichen Gefahr Mann für Mann aufstehen, dem Feinde aller Orten entgegen gehen, und die Gränzen des Vaterlandes nach äusserstem Kräften zu defendiren ihnen angelegen halten wollten, sie solchem Versprechen nunmehro getreulichst nachkommen, und ein jeder in seinem District und Amt, die Landes-Eingesessene und Unterthanen, in gewisse Regimenter einzutheilen bemühet seyn werden;

wobey ihnen frey gelassen wird, sich selbst und die ihrigen zu Regiments- und andern Officirern, nach eines jeden Capacität, unter sich zu bestellen, gegen die Versicherung, daß man sich bemühen wolle, Ihro Königl. Majestät allergnädigste Approbation darüber, und die Befestigung bey solchen Characteren für ihnen desto mehr auszuwürken, als man völlig persuadiret ist, daß ein jeder eine besendere Ehre darinnen suchen wird, Ihro Königliche Majestät und seinem Vaterlande bey diesen Läuften, solche Dienste zu leisten, die dergleichen Chargen und Characters erfedern. Sie werden auch nicht minder ermahnet und befehliget, die unter der Löblichen Ritterschaft sowol als in den Aemtern befindlichen Schützen, Jäger und Heide-Reuter beritten zu machen, und bey dem Corps der Lehn-Pferde, oder wohin sie sonst erfedert werden möchten, zu stellen, und dergestalt insgesamt und überall parat zu seyn, daß sie zu Tag oder Nacht innerhalb 24 Stunden an Ort und Stelle, wohin es an den Gränzen erfodert wird, marschiren können, gestallt, wenn sie dermassen ihren Eiden und Pflichten ein Genügen leisten, und so viel an ihnen ist, für die allgemeine Wohlfahrt ihr Aeusserstes thun, sie bey Ihro Königl. Majestät zur beständigen Königl. Gnade, nebst ihren Nachkommen, aufs beste angerühmet und empfehlen werden, und den gewissen Lohn ihrer Treue, bey Gott gebe! erwünschtern Zeiten, zu empfangen, bey der Ehrbaren Welt aber einen ewig währenden Nachruhm für sich und die ihrigen, im Gegentheil diejenigem, so sich ihrer Schuldigkeit unzebührlich entbrechen, Göttliche und Weltliche Strafe und Beahndung zu gewarten haben sollen. Womit Wir Dieselben und Euch insamt und sonders der allmächtigen Obhut des Allerhöchsten zu allem ersprieslichen Wohlergehen empfehlen. Signatum Alten-Stettin, auf dem Königl. Schlosse, den 23 Julii 1711

(L. S.) Jürgen von Mellin.

J. A. Meyerfeldt. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström.
J. L. v. Olthof. B. M. Cochenhausen.

No. 14. Mandat, wegen Verhaltens gegen den würklichen Anmarsch der Sachsen und Moscowiter. Vom 12 August 1711.

Tit. Regim.

Entbieten denen von Prälaten und Ritterschaft, Königl. Beamten, Bürgermeister und Räthen in Städten, und allen und jeden Landes-Einwohnern samt und senders Unsern Gruß. Demnach die längst besorgte feindliche Invasion nunmehro leyder! erfolget, indem die Sachsen und Moscowiter würklich im Anmarsche seyn, über die Oder bey Cüstrin zu gehen, und die Dänische Armee das Mecklenburgische allbereits berühret, und sich daselbst mit jenen zu conjungiren trachten wird; So haben Wir aus Obrigkeitlicher Fürsorge und Pflicht Denenselben und Euch solches hiemit kund zu machen nicht unterlassen wollen, damit Dieselben und Ihr nicht allein die Eurigen und euer Vermögen aufs schleunigste salviren, in die festen und haltbaren Städte, nebst zureichlichem Unterhalt und Proviant, bringen, oder sonst aufs beste, wie ein jeder kan, retten und verwahren, das Vieh aber in die Hölzungen und Brücher treiben, dieselben verhauen, und die wehrbaher Mannschaft, dem vom 23 Julii publicirten Patent gemäß, Mann für Mann aufstehen, an die von denen Commendirenden Herren Generalen oder District-Commissarien anzuweisende Gränz-Oerter, Pässe und Avenüen stellen, und nächst denen regulirten Truppen dem Feinde allen möglichen Widerstand thun möget. Bürgermeister und Räthe in denen nicht festen jedoch mit Mauren und Thören versehenen Städten werden zugleich erinnert, die Thöre wohl verschlossen und gute Wache zu halten, die Brücken, wo dergleichen seyn, wenns die Noth erfordert, aufzunehmen, die Bürgerschaften in Gewehr zu stellen, dem Feinde, wenn er eindringen wolte, sich tapfer und mit gutem Muthe entgegen zu setzen, und sich überall Göttlichen gnädigen Beystandes und der regulirten Truppen Hülfe zu getrösten. Wir zweifeln nicht, es werde ein jeder nach seinem äusserstem Vermögen sich hiebey als ein rechtschaffener Vasall, Unterthan und devoter Diener Unsers und Seines Allergnädigsten Königes aufführen, seinen theuren Eyd und die Pflichten, womit er J. K. M. verwandt, beobachten, und dem Feinde überall, wo er nur immer kan, muthig und tapfer begegnen, demselben alle Zufuhr und Subsistenze auf alle mögliche Weise benehmen, ihm allen sonstigen Abbruch thun, und lieber Haus und Hof mit

dem Rücken ansehen, als dem Feinde den geringsten guten Willen erweisen, welches Vornehmen der Allerhöchste Gott segnen und J. K. M. mit Landes-Väterlicher Gnad: und Hulde zu seiner Zeit erkennen, diejenigen aber, welche Igrunter ihre Pflicht unterlassen würden, welches man doch von keinem redlichen und wonesinneten Patrioten vermuthen kan, noch will, sich dadurch in unausbleibliche Strafe und Schande selbst versetzen werden. Der Allerhöchste Gott steure des Feindes Wüten und Grausamkeit, und gebe unsern Streitern Muth und Stärke, Segen und Sieg, in Dessen gnädige Obhut Wir Dieselben und Euch samt und sonders empfehlen.

Signatum Stettin, den 12 August Anno 1711.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

J. A. Meyerfeldt. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof. C. Lillienström

---

No. 15. Edict wider das unzeitige Flüchten der Landes-Einwohner vom platten Lande, nebst einem Reglement wegen Verhaltens der Miliz, zur Erleichterung der Landes Noth. Vom 26 August 1711.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenze, und die Königl. Regierung, sowol mit höchstem Misvergnügen als sonderbarem Mitleiden vernehmen müssen, daß dieses Königl. Herzogthum und in specie das platte Land in einen klägl[ichen] Zustand allgemählich gerathen wolle, welches insonderheit daher rühret, daß obgleich Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung aus Landes-Obrigkeitlicher Fürsorge denen Landes-Einwohnern den besorgenden feindlichen Einfall, so bald man in gewisse Erfahrung gebracht, daß die Dänischen, Moscowitischen, Sächsischen und Polnischen Völker in würklichem Anmarsch, und diese die Oder paßiret wären, kund zu machen sich verbunden geachtet, und ihnen dabey an die Hand geleget, daß sie auf den Nothfall bey würklich eindringender feindlichen Gefahr, das Ihrige in die haltbaren Oerter und Vestungen dieses Herzogthums salviren, und alle wehrbare Mannschaft, auf den General-Aufbot, sich an denen Gränzen zur Gegenwehr stellen, und anschicken solten, dennoch solcher getreuen und wohlmeynenden Ermahnung und Warnung ungeachtet, ein grosses Theil der Einwohner sich durch eine unzeitige Furcht, zur Flucht und Salvirung des Ihrigen und ihrer selbst, ausserhalb Landes, wider die ergangene ausdrückliche Mandata und Verböte, bewegen lassen, auch nicht auf die jüngst ergangene Rescripta an die Districte sich wieder einfinden, bey Haus und Hof bleiben, und ihre Erndte und Feld-Arbeit abwarten wollen, wodurch sie denn nichts anders ausgerichtet haben, als daß sie sich selbst um alle das Ihrige bringen, indem sie Häuser und Höfe ledig, die Erndte unverrichtet, das Korn im Felde, ihr Hauswesen und die Feld-Arbeit unbesorget gelassen und verlaufen, und einen guten Theil des reichen Segens, den der barmherzige und gnädige Gott verliehen, vertreten, und zunichte werden lassen; Worzu denn auch kommet, daß die gegenwärtigen höchst gefährlichen Kriegs-Conjuncturen überaus grosse extraordinaire Beschwerden von Steuren, Fuhren, und Schanzen-Arbeit, unumgänglich erfordert, und sowol die wohlbekannte Nothdurft als die ungemeinen Kosten zu denen Kriegs- und Defensions-Anstalten nicht verstatten, wie gerne man auch gewollt und gewünschet, mit Erforderung der Steuren sie zu verschonen, ja nicht einst ihnen den verlangten Aufschub zu gönnen; überdem haben die im Lande stehende Truppen, welche die hohe Generalität nach Beschaffenheit der jetzigen Läufte an denen Oertern postiret, wo man den ersten Anfall besorget, aus ihrigen bisherigen Quartieren gezogen werden müssen, von wannen ihnen weder eine durchgehende promte Zufuhr an Fourage, noch auch eine völlige Bezahlung am Gelde wiederfahren können, weil theils Quartiere von denen Einwohnern verlaufen, und vieler der übrigen Zustand dergestalt beschaffen ist, daß sie ausser dem guten Willen wenig übrig behalten haben, worzu denn endlich annoch gekommen die Rigueur, womit einige von der Cavallerie und denen Dragonern an denen Oertern, wo sie gestanden, wo sie durchmarschiret und wo sie noch stehen, ihren Unterhalt und die Fourage eingetrieben, welches nicht allenthalben, wie Wir ungerne vernehmen müssen, mit gleich guter Ordre geschehen, guten Theils aber daher

entstanden,

entstanden, sowol daß die Districts-Commissarii und Landes-Einwohner sich absentiret, und der Generalität ihre Assistenze entzogen, als daß einige Regimenter, aus denen alten Standt-Quartieren, nach der Königl. Regierung allgemeinen Ordres an die Districte, die Verpflegung für Mann und Pferd mit bekommen, und also zwar im Stande gewesen, die neuen Wirthe in denen Cantonier-Quartieren zu bezahlen, aber für Geld nichts bekommen können, weil die Wirthe entwichen, und die Höfe ledig gewesen, andere aber, weil sie aus denen verarmeten oder verlaufenen Quartieren, das Ihrige nicht habhaft werden können, an denen Oertern gleichwol die Subsistence nehmen müssen, allwo sie zu stehen kommen; Denn was mit Excessen und Unordnungen genommen worden, will man nicht einmal berühren, weiln die Cheffs der Regimenter, wann sie solches zu steuren vermocht, und dennoch nicht gethan, dafür responsables bleiben müssen. Solchem allen nach haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, damit dergleichen inskünftige nicht weiter geschehen möge, für nöthig erachtet, männiglich in denen Districten kund zu thun: Daß sie ohne Vorweisung schriftlicher Ordres, entweder von der Königl. Regierung, und dem an Dero Stelle in Stralsund subdelegirtem Collegio, unter Direction des Herrn Schloß-Hauptmanns, oder auch von denen commendirenden Herrn Generalen selbst, Niemanden etwas zu reichen: auf sothane Ordres und von der Generalität und denen Districts-Commissarien jeden Orts, oder wenn sich diese über alles Vermuten entziehen solten, von der Generalität alleine zu machenden Anstalten und Repartitionen aber, was in ihrem Vermögen ist, zum Unterhalt der Truppen, und sie zu Ihro Königl. Maj. Diensten zu geben schuldig seyn, liefern; denn gleich wie dieses, so weit es über ihr Contingent seyn mögte, von ihnen nicht umsonst prätendiret wird, sondern einem jedweden sofort baar bezahlet, oder auch darüber richtig quitiret, und eine Versicherung gegeben werden soll, daß es von Ihro Königl. Majestät inskünftige erstattet, und aller durch diese Cantonirung erlittener bewcislicher Schade ergänzet werden soll; Also haben auch alle diejenigen Landes-Einwohner von denen Ihro Königl. Majestät Truppen auf Ordres entweder zum gegenwärtigen Unterhalt der Menschen und Pferde, respective Mund-Portiones und Rationes, oder auch zum extraordinairen Magazins-Vorrath, Getreydig, Heu, Stroh, oder Garben-Futter, oder auch Viehe abfordern, darüber gehörige Quitungen, woraus ersehen werden kan, wer, von wem, wie viel, und auf wessen Ordres es gefordert und genommen worden, zu nehmen, (dergleichen Quitungen unweigerlich und bey Vermeidung schwerer Beahndung die Officirer zu geben schuldig sind) oder doch, wenn über Vermuthen die Quitungen versaget werden sollten, eine Specification für sich, und wo möglich, in Zeugen Gegenwart, zu verfertigen, massen wenn hienächst eine scharfe Untersuchung wird angestellet werden, man dadurch Gelegenheit haben wird, Ordres von Desordres, und was auf jene sowol, als mit diesen genommen, zu unterscheiden, und zwar dem Possessorem und Liveranten, er habe denn eine Quitung, oder, in deren Vorenthaltung, eigene Designation, welche solchen Falls eben so viel wie jene gelten soll, aufzuweisen, sodann zu vergnügen: hingegen den Cheff des Regiments, unter welchem derjenige gestanden, der entweder keine Quitung geben wollen, oder aber ohne Ordres jemanden etwas abgezwacket, dergestalt anzusehen, als wenn er es selbsten gethan, weil ihm obgelegen, scharfe Ordres und Disciplin zu observiren, und keinen Muthwillen noch Eigennutz zu dulden; Wie denn alle diejenigen Regimenter, welche aus ihren Stand-Quartieren Gelder erhoben, und in denen Cantonier-Quartieren nichts bezahlet haben, schuldig seyn, das gehobene Geld ad Cassam zu bringen, und was sie davon ausgezahlet, bey dem General-Kriegs-Commissariat mit richtigen Quitungen und Beweis zu belegen. Wir befehlen auch insonderheit denen Districts-Commissariis, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Beahndung, daß sie sich bey der commendirenden Generalität, oder auch bey denen in ihren Districten stehenden Obersten von der Cavallerie, stets aufhalten, Rath und Anschläge geben, wie die Truppen jeden Orts mit der wenigsten Beschwerde des Landes versorget, Des ordres verhütet, oder auch bey der Generalität angezeiget und geklaget, der Landmann bey dem Seinigen geschützet werde, und keiner für den andern zu leiden kommen möge, mithin darauf Achtung haben sollen, daß, was, bevorab von denen, so aus ihren Stand-Quartieren die Mund-Portiones und Rationes gehoben, und zu bezahlen allerdings schuldig sind, sowol als von denen, welche keine Portiones und Rationes aus ihren Quartieren für die lauffende Zeit genossen, nicht be-

zahlet wird, sofort gebührend bescheiniget und quitiret, oder auch der Schade, den jemand gelitten, gebührend æstimiret und in Taxe gebracht, darüber auch Documenta aufgerichtet werden, damit man inskünftige eines jeden erlittenen Verlust daraus zu ermessen, und die Erstattung entweder durch Königl. Gnade und zureichliche Frey-Jahre, oder sonst zu befordern, Gelegenheit haben möge; Gestalt auch die Landes-Einwohner, denen entweder bisher etwas vom Viehe genommen, und nach denen Vestungen gebracht worden, oder fernerweit dergleichen widerfahren mögte, hiemit versichert werden, daß das Vieh wohl gehütet und conserviret, und ohne äusserste Noth nicht ausgetheilet oder consumiret: sondern im Fall man es nicht nöthig haben mögte, einem jeden das Seinige restituiret, was man aber bey einem feindlichen Einfall gebrauchen, oder sonst verlohren gehen würde, bezahlet werden soll, zu welchem Ende man gerne sehen wollte, daß die Eigenthümer ihre eigene Leute dabey senden mögten, um so viel besser Acht darauf haben zu können.

Dahingegen Se. Hochgräfl. Excellenze sowol als auch der Herr General-Lieutnant und Ober-Commendant hiemit allen und jeden hohen und niedrigen Kriegs-Officirern, zusamt gemeiner Soldatesque zu Roß und Fuß, und allen andern ernstlich befohlen haben wollen, überall gute Ordres und Disciplin zu halten, sich nach diesem Patent zu richten, die Landes-Einwohner an Personen, Gebäuden, Fahrnissen, Getraydig, Pferden, Wägen, klein und grossem Vieh, auch allen andern Haab und Gütern, wie es immer Nahmen haben mag, im geringsten nicht zu beleidigen, sondern ruhig und ungekränkt seyn und bleiben zu lassen, und unter was Schein und Prätext es geschehen mögte, niemanden mit eigenwilligen Einquartirungen und Durchmarschen, ohne Vorbewust und Repartition der Königl. Regierung, oder dero Subdelegirten, oder auch der Generalität, und der Districts-Commissarien, noch auch selbst angemasseten Contributionen, und andern Kriegs-Beschwerden zu graviren, oder zu belegen, vielweniger mit Bestreiffung, Raub, Nehm- oder Plünderung im geringsten zu verunruhigen, zu infestiren oder zu beleidigen, oder solches von andern geschehen zu lassen, sondern vielmehr die Landes-Einwohner wider alle Gewalt und Thätlichkeit, so denenselben hierüber wider Verhoffen zugefüget werden mögte, gebührend zu maintentiren und zu schützen, so lieb einem jeden ist, schwerer Verantwortung und Bestrafung zu entgehen. Daran geschiehet Ihro Königl. Majestät ernster Wille und Befehl, auch was eines jeden Pflicht und Schuldigkeit gemäß ist.

Urkundlich ꝛc. Stettin, den 26 August Anno 1711.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

J. A. Meyerfeldt. C. v. Schwalgh. M. Lagerström. J. L. v. Olthof. C. Lillieström.

No. 16. Der Königl. Regierung Ermunterung an die Landes-Einwohner, gegen die harten Proceduren der Feinde, und gegen ihre lockende Versicherungen an die, welche sich in den Städten salviret haben. Vom 3 Febr. 1712.

Tit. Regim.

Entbieten denen Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohledlen, Vesten, auch Edlen, Wohl- und Ehrenvesten, Vorachtbaren, Ehrbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- Wohl- und Weisen, sämtlichen Herren Landständen dieses Königl. Schwedischen Herzogthums Pommern, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, wie auch dessen gesamten übrigen Einwohnern unsern Gruß, und setzen ausser Zweifel, es werde denenselben samt und sonders annoch guter massen erinnerlich seyn, welchergestalt Wir aus getreuer Wohlmeynung und Fürsorge für der sämtlichen Landes-Einwohner Wohlfahrt die einbrechende feindliche Gefahr denenselben bey Zeiten kund gemachet, und einem jeden ernstlich anbefohlen, sich mit dem Seinigen bestmöglichst, insonderheit in die haltbaren Oerter und Vestungen zu salviren, und denen feindlichen Anlock- und Versicherungen keinen Glauben zuzustellen, noch ihnen den geringsten Zuschub auf einige Art oder Weise zu thun, sondern lieber das Ihrige mit dem Rücken anzusehen, und für solche Gott und Menschen wohlgefällige Treue Ihro Königl. Majestät Gnade und Wiedervergeltung zu erwarten. Diejenigen nun, welche sothaner wohlgemeinten Warnung und Befehl sich bishero nicht gemäß bezeiget haben, werden nunmehro, selbst mit ihrem Schaden, inne geworden

worden seyn, daß sie sich vergebens auf die feindlichen Versicherungen verlassen, indem es vielmehr bekannt ist, wie die Herren Landstande bey der vom Feinde veranlasseten Versammlung einiger Landräthe und Deputirten, unter Verschliessung der Stadt-Thöre, und allerhand harten Expreßionen und Bedrohungen gezwungen worden, über die angemutheten unaufbringlichen Contributionen, einen nach der Feinde Belieben aufgerichteten Receß zu unterschreiben, bey deren Exaction danächst so viele harte Proceduren vorgegangen, grosse und unerzwingliche Geld-Summen gefordert, Raths-Personen und Bürgere in Verhaft gezogen, die Landes-Einwohner bis aufs Blut ausgesogen, und von allem Vermögen dergestalt entblösset worden, daß das Land darüber sowol, als über die sonst verübte Gewalt, Ruinirung der Zimmer und Dörfer, Raub, Plünderung und Brand seufzet, und das hin und wieder unschuldig vergossene Blut der wehrlosen Unterthanen, und die zum Theil nicht verschonete Gottes-Häuser zu Gott um Rache schreyen. Man stellet dahin, wie solches Verfahren in einer Provinz des Heil. Römischen Reichs (wesfalls die Feinde selbst sich vormals erkläret haben: in keine Wege gemeynet zu seyn, dieselbe im geringsten zu beunruhigen, und zwar, wie sie dermalen vorgegeben, aus tragender Sorgfalt für die allgemeine Ruhe des Heil. Römischen Reichs) sich vor der ehrbaren und unpaßionirten Welt werde rechtfertigen lassen, und ob es nicht ein Exempel zu vielen bösen Suiten geben mögte. Für diesesmal haben Wir nur jedermänniglich nochmalen wohlmeynentlich warnen wollen, so wenig auf die feindlichen Versicherungen ferner zu bauen, als sich an ihre Bedrohungen, womit sie die entwichenen Landes-Einwohner wieder in ihre Häuser zu bringen bemühet seyn, zu kehren, weil sie wohl selbsten anmerken werden, daß solches zu nichtes anders abziele, als sie um alle ihr etwa salvirtes Vermögen durch allerhand Zwangs-Mittel und hartes Verfahren zu bringen, und wenn sie nichts mehr aufbringen oder schaffen können, sich auch ihrer Personen zu versichern, dieselbe als Geissel oder Gefangene wegzuführen, und wo nicht mit schwerer Dienstbarkeit, doch mit schnödem und unchristlichem Tractament zu belegen, um dadurch nur Geld zu erpressen, und das Land zur Ranzionirung zu nöthigen, woran es doch sowol bey dem ganz erschöpften Vermögen fehlen, als sonst niemand sich die Gedanken zu machen haben wird, daß man auf solche Wegbringung reflectiren, und mit der Auslösung denen Feinden den Willen leisten werde. Es werden vielmehr gesamte Landes-Einwohner für sich und die Ihrigen am besten und sichersten thun, wenn diejenigen, welche sich etwa in Sicherheit begeben, oder in hiesige Vestungen salviret haben, daselbst verbleiben, diejenigen aber, so sich annoch im Lande aufhalten, forderſamst in haltbare Oerter bestmöglichst salviren, und sich an die Drohungen, daß ihre Güter und Häuser, auf den Fall sie entweder nicht wieder kämen, oder auch von dannen zögen, ruiniret und verbrannt werden sollen, nicht kehren werden, weil die Feinde dieses dennoch, so bald die Subsistence aufhören wird, ins Werk zu richten, und das Land ganz zu verwüsten allem Ansehen nach gesonnen seyn. Es kann und wird Ihro Königl. Majestät, wie Sie solches allergnädigst versichert haben, bey Dero Annäherung, und Gott gebe! friedlichern und bessern Zeiten, an Gelegenheit und Vermögen nicht fehlen, einem jeden den etwa dadurch leidenden Schaden durch Königl. Gnade und Hulde auf eine oder andere Weise anderweitig wieder geniessen zu lassen; dahingegen diejenigen, welche sich dieser abermaligen Warnung nicht gemäß bezeigen wollen, nichtes anders als Ihro Königl. Majestät höchste Ungnade zu erwarten, und ihr eigenes Unheil, wozu sie ihnen dergestalt den Weg gebahnet, sich selbst beyzumessen haben werden.

Signatum Stettin, den 3 Februar 1712.

(L. S.) J. A. Meyerfeldt.

C. v. Schwalgh. M. Lagerström. J. L. v. Olthoff. B. M. Cochenhausen.

No. 17. Reglement, wornach es mit dem General-Aufbot in der Insel Rügen zur Defension des Fürstenthums gehalten werden soll. Vom 12 Junius 1713.

1. Die erforderten Leute zum General-Aufooth werden nicht nach Hufen, sondern nach der Anzahl der in ganz Rügen befindlichen Mannschaft, und denen desfalls von denen Ehren Pastoribus eingesandten Designationen aufgebracht, und ist niemand, er wohne unter der Ritterschaft, Amt, denen Stralsundischen Gütern oder der Clerisey, so von 20

bis 60 Jahren alt ist, davon befreyet, er sey bey der Ritterschaft, Bürger, Bauer, Freymann, Schneider, Schuster, Leinweber, Tagelöyner, Fischer, Gärtner, Krüger, Müller, Schütze, Drôscher oder dergleichen Condition.

2. Vorbesagte Mannschaft ist in 4 Divisiones eingetheilet, und jede Division wird von einem gewissen Chef nebst denen dazu gehörigen Officirern, commendiret. Einem Chef aber von solchen 4 Divisionen ist das Ober-Commando über das ganze Corps aufgetragen worden.

3. Wann eine jede Division auf Ordre des ihr vorgesetzten Chefs durch die Officirer zum wirklichen Aufbruch beordert wird, muß sich die Mannschaft mit aufbringlicher Defension, es sey Schieß-Gewehr, oder sonsten, wie auch auf 8 Tage Lebensmitteln versehen, und zur bestimmten Zeit précise auf den von denen Officirern benanntem Rendevous einfinden.

4. Der zu einer jeden Division benannte commendirende Officirer theilet seine Division in 4 Compagnien ein, und verordnet dabey nach Gutbefinden die auf den ihm zugesandten Auffatz benannte Officirer, wie auch andere tüchtige verständige Leute und Pensionarien, setzet auch der Nothdurft nach Unter-Officirer, damit die zum Aufbot versammlete Mannschaft so viel besser regieret und commendiret werden könne, zumalen, was die übrigen von der Löblichen Ritterschaft betrift, werden dieselben von selbsten bey jeder Division, worin ihre Güter belegen, sich einfinden, und für Ihro Königl. Majestät und ihre eigene Wohlfarth streiten helfen.

5. Wann die zum Aufbot commendirete Mannschaft auf das Rendevous sich eingefunden, und unter ihre Compagnien gestellet, wird ihnen ferner Ordre ertheilet, wohin dieselbe sich nebst der Milize, nach den erfordernden Umständen, zu wenden, und wenn die Nothwendigkeit erfordern sollte, daß sie länger an den Ort, wohin sie commendiret, als 8 Tage bleiben müßten, muß von Hause die Zehrung ihnen nachgebracht werden. Niemand aber muß sich, bey Vermeidung der gesetzten Strafe, nach Hause, weniger die Officirer noch andere Befehlhabere sich von ihren Divisionen und Compagnien begeben.

6. Ob man nun zwar zu einem jeden, insonderheit zu der Löblichen Ritterschaft, als auch Herrschaften und Arrhendatoren, das feste Vertrauen setzet, sie werden zu Bezeugung ihrer Zele und Devotion für Ihro Königl. Majestät, ihrem allergnädigsten Landes-Herrn, als zu des Landes und ihrer eigenen Wohlfarth, von selbst zur Defension des Landes willig sich finden lassen, damit sie nicht in des Feindes Hand gerathen, und einen gleichen Total-Ruin, wie leider in Pommern vielen Leichtgläubigen, die des Feindes Zusage getrauet, erfahren möchten, und also selbst zu ihrem Untergang contribuiren; So hat man dennoch für nöthig erachtet, dieses hiebey anzufügen, daß die sämtliche Ritterschaft, so nicht Alters, Krankheit, oder anderer Ehehaften halber nothwendig zurück bleiben muß, auf ihre Lehns-Pflicht und Eid, womit sie Ihro Königl. Majestät verbunden, erinnert wird, sich zur Defension des Landes in einer jeden Division, wohin sie gehören, mit einzufinden, und ihren Unterthanen durch ihre Präsenze zu einer vigoureusen Resistenze mit gutem Exempel vorzugehen und zu animiren. Wann aber von denen Bürgern, Bauren, Freyleuten, Schäfern, Müllern und allen andern dergleichen, ausbleiben, oder wenn sie sich einmal eingefunden ohne Permißion sich wegbegeben, soll ein jeder in 10 Rthlr. Strafe, oder in 8 tagige Gefängniß, nach eines jeden Unterscheid, dafür angesehen werden; Inspectores, Schreiber oder Voigte und dergleichen aber mit Bezahlung eines Jahres Lohn, und ein Arrhendator nach Proportion seiner Arrhende, von 50 bis 100 Rthlr: gestrafet werden.

7. Wird keine Herrschaft, unter was Prätext es auch seyn möate, sich unterstehen, bey Vermeidung unausbleiblicher Beahndung, und nach Bewandniß seiner Umstände mit arbitrairer Straffe, seine Leute so zu diesem Aufbot solchergestalt deneminiret, wenn es ihnen angesaget, davon abzuhalten oder abzureden, weniger den ihnen verordneten Unterhalt zu geben versagen, vielmehr seine unter ihm sortirende Leute dahin anhalten, daß sie sich auf Zeit und Ort, wie beordret, gestellen.

8. Damit auch, wenn der Aufbot und die Gestellung vonnöthen, solches einem jeden möge ohne Verzug kund werden, und sich mit Fug niemand entschuldigen könne, daß es ihm nicht gebührend notificiret; So müssen sich ohnfehlbar bey einem jeden Chef von den 4 Divisionen zweene Commissarii einfinden, welche alsobald in ihren Districten sowol den Aufbot als den Ort kund machen, wesfalls die Löbliche Ritterschaft in Zeiten

solche 8 Commissarien zu benennen und dahin zu authorisiren sich angelegen seyn lassen wird. Sollten gedachte Commissarien etwas hierunter verabsäumen oder unterlassen, sind dieselbe in vorhin erwähnte Straffe verfallen, haben solches künftig dabeneben für Ihro Königl. Majestät und der Hohen Landes-Obrigkeit zu verantworten. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegels.

Stralsund, den 12 Junius 1713. (L. S.)

F. v. Mevius. M. v. Klinkowström. B. M. v. Cochenhausen.

No. 18. Königl. Verordnung, wegen der wider die Dänen und Russen anzustellenden Capereyen. Vom 19 Febr. 1715.

Gleichwie Se. K. M. nicht allein Dero eigenen Schwedischen und in den Teutschen Provinzen seyenden Einwohnern, sondern auch allen fremden Unterthanen wollen vergönnet haben, auf diejenigen zu kapern, welche diesem Reglement entgegen handeln; So soll auch ein jeder, so darum Ansuchung thut, mit Sr. K. M., oder in Dero Abwesenheit, mit Dero Befehlshabere Commißionen versehen, auch dadurch in Sr. K. M. speciale Protection und Schuß genommen werden. Ohne Sr. K. M. oder Dero Befehlshabere Commißionen aber, muß niemand auf die Kaperey zu fahren sich unterstehen.

2. Wenn ein Commishaber ausläuft, und einiges Schiff oder Fahrzeug antrift, worauf er sein Signal oder Jacht-Schuß thut; So lieget dem Schiffer, so er verfolget, ob, selbiges zu respectiren, solchergestalt, daß er mit allen seinen Documenten so er vorzuweisen haben mögte, entweder selbst komme, oder auch einen andern damit an Bord des Commishabers sende; Würde denn der Commishaber die Documenta von der Beschaffenheit befinden, daß Schiff oder Gut, oder auch beyde Priese seyn müßten, so nimmt er die Documenta zu sich, doch lässet er sie zuförderst von denen, welchen sie zugehörig, versiegeln, nachdem sendet der Commishaber an Bord des genommenen Schiffes, und lässet mit seinem und des Schiffers Sigill die Luken versiegeln, damit nichts herausgenommen werde.

3. Sollte auch der Commishaber aus denen Documentis wahrnehmen, daß Schiff und Gut frey wäre, muß er doch einige seiner Leute an Bord des Schiffes senden, um nachzusehen und zu untersuchen, ob auch einige Unterschleiffe mit denen Documenten vorgegangen; Befünde man alles richtig und so beschaffen zu seyn, daß es nicht für confiscabel zu achten; So muß das Schiff in seinem Cours nicht gehindert, sondern sofort losgegeben werden, wobey der Commishaber genaue Achtung zu geben hat, daß keine Gewalt oder Raub an Schiff, Gut oder Volk verübet werde, welches so viel leichter von ihm zu verwehren ist, da Se. K M. den Commishabern die Freyheit sowol in diesen als allen andern Fällen gelassen haben wollen, um selbige Disciplin über sein Volk, und Straffe für die Uebertreter, zu gebrauchen, als vermöge der See-Artikuln Sr. K. M. Officirern anbefohlen worden.

4. Wenn auch das Schiff, worauf das Signal oder Jacht-Schuß geschehen, solches nicht gebührend respectiren, sondern solchem ohngeachtet wegzukommen suchen mögte, so daß der Commishaber Gewalt zu gebrauchen, genöthiget würde, um es darzu zu zwingen; Auf solchen Fall ist der Kaufardey-Fahrer verbunden, dem Commisfahrer nach denen See-Artikuln Vergnügung zu thun.

5. Sollte einiges Schiff sich unterstehen, dem Commishaber sich entgegen zu stellen, oder auch, wenn der Commishaber es antrift, die geringste Gegenwehr zu thun, so ist alsdenn das Schiff seiner Freyheit verlustig, und wird Priese erkläret, ob es gleich sonst frey seyn könnte.

6. So bald ein Schiff aufgebracht wird, muß der Commishaber es sofort an gehörigem Ort angeben, auch allda, und coram Protocollo, die genommene und annoch versiegelte Documenta erbrechen lassen; Sollte sodann der Commishaber darauf bestehen, daß der auf das aufgebrachte Schiff seyende Schiffer und dessen Bootsleute von solchem Schiffe abgenommen werden müßten; So kan solches nachgegeben, auch das Schiff und darin geladenes Gut unter des Commishabers Aufsicht gelassen werden: doch müssen die Luken mit beyder Signet nach wie vor versiegelt bleiben, und der Commishaber in so ferne Schiff und Gut frey erkannt werden sollte, vor alles stehen, so davon weggekommen, währender Zeit es unter seiner Aufsicht gestanden.

7. Und

7. Und damit der Commishaber wissen möge, wer in solchen Fällen das Richter-Amt vertreten solle, so wird zur Nachricht gestellet, daß über alle Priesen, welche nach Carlskrona und in die auf selbiger Seite des Sundes liegende Haven eingebracht werden, von gewissen darzu verordneten Personen zur Stelle Untersuchung geschehen, und nachgehends von dem Admiralitäts-Gericht zu Carlskrona darüber geurtheilet werden solle: Ueber die, so zu Gothenburg oder in die Haven dortiger Gegend eingebracht werden, geschiehet die Untersuchung auf gleiche Weise, und die Beurtheilung vom Admiralitäts-Gericht zu Gothenburg; Und mit denen, so in Stralsund und andern auf der Deutschen Seite belegene Haven eingebracht werden, wird auch auf vorhergehende Art verfahren, und das Stralsundische Admiralitäts-Gericht thut darüber den Ausspruch: Se. K. M. wollen dabey allen Dero zu obigen Gerichten constituirten Richtern ernstlich anbefohlen haben, daß, wenn einige Priese-Sachen vor sie kommen, sie solche sofort und unverzüglich abthun, und sie nicht dadurch sollen aufhalten lassen, daß der Aufgebrachte etwan vorgeben mögte, wie er von einem andern Ort, neue oder tüchtigere Documenta und Beweisthümer anschaffen wolle, alldieweil um alle Chicanen in solchen Sachen abzukehren, keinen andern Documenten, als welche zu der Zeit im Schiffe gewesen, wie es genommen worden, Glauben beygeleget werden soll. Da auch die Sache so dunkel seyn sollte, daß es nöthig wäre, besseren Unterrichts halber, die Ladung zu brechen, so muß auch solches nicht unterlassen werden.

8. Weil auch nöthig ist, daß ein jeder wissen möge, was für Schiffe und Güter vor confiscabel zu achten; und denn nach Krieges-Gebrauch alles, was vom Feinde zu erobern stehet, für ein wohlerworbenes Eigenthum zu consideriren; So sollen alle die Schiffe und Fahrzeuge, so den Feinden oder deren Unterthanen zugehörig, ohne Absicht auf die Waaren, so sie führen, und den Ort, wohin sie gehen, oder von wannen sie kommen, für gute Priesen erkannt werden.

9. Und als Se. K. M. nicht zugeben können, daß einiger Handel soll' getrieben werden nach denen vom Russen Sr. K. M. entrissenen Oertern in der Ost-See, darunter alle Inseln und Haven auf die Finnische, Ingermannländische, Esthnische, Liefländische und Curländische Küsten, zu verstehen, insonderheit, weil gedachte Oerter durch das Kreutzen Sr. K. M. Kriegesschiffe bloquiret gehalten werden; So sind auch alle neutrale Schiffe, so dorthin oder hersegeln, für confiscable zu halten.

10. Gleichermassen werden alle Schiffe, so an feindliche Oerter gebauet, oder von den Feinden erhandelt, und zur Zeit, da sie genommen worden, nicht auf freyen Grund gewesen, für confiscable erklaret.

11. Nicht weniger sind diejenigen Schiffe zu confisciren, welche gar keine oder nicht genugsame Documenta am Bord haben würden, um dadurch des Schiffes wahre Eigenschaft und Beschaffenheit zu behaupten. Und werden demnach folgende Documenta unumgänglich darzu erfordert; nemlich, der Beyl-Brief, woraus wahrzunehmen, wo es gebauet: Der Kauf-Brief, woraus zu ersehen, auf was Art es in dessen Hände gekommen, wem es zugehörig gewesen, wie es genommen ward, in so ferne er nicht derselbe gewesen, der es bauen lassen: Der Maaß-Brief, welcher die Grösse des Schiffes und ob es dasselbe sey? wovon der Beil- und Kauf-Brief lauten, beglaubiget; Und dann der See-Brief, so ausweisen muß, den Ort, wo es hingehöre? des Schiffers Namen, daß die Rehdere nicht feindlich seyn, samt wohin es zu gehen gedacht? welches von dem Schiffer und allen Rehdern beschworen seyn muß, auch daß die ganze Ladung in selbigem Paß specificiret sey, in was für Waaren solche bestehe; welcher bey einer jeglichen Reise erneuert und von jeden Orts Obrigkeit, nach altem See-Gebrauch, gezeichnet und unterschrieben seyn soll. Wannenhero solche Attestata, die entweder von Visitirern oder Zoll-Bedienten auf einige Zeit von des Schiffes Natur und Eigenschaft gegeben, oder auch solche See-Briefe, so der Städte Magistrate entweder in der hohen Obrigkeit Abwesen oder aus andern Ursachen, ertheilet haben, nichts geachtet noch geglaubet werden sollen.

12. Alle Schiffe, welche doppelte oder gerade gegen einander streitende Documenta haben, so, daß nach dem einen Theil derselben, sie für confiscabel, und nach dem andern Theile für frey zu achten, werden auch confiscirt.

13. Die Waaren anlangend, womit die Schiffe befrachtet oder beladen seyn, so sind alle, welche feindlichen Unterthanen gehörig, oder für deren Rechnung gesandt werden,

den, als Prieses anzusehen, ohne Consideration in was für Schiffe oder Fahrzeuge sie angetroffen würden.

14. Aller neutralen Unterthanen Güter, wenn sie in feindliche Fahrzeuge geladen befunden werden, sind nach altem See-Gebrauch zu confisciren.

15. Gleichergestalt sollen alle neutrale Güter, welche aus denen im 9ten Punct benañten verbotenen feindlichen Haven kommen oder dahin gehen, für confiscable gehalten werden.

16. Alle Güter, von deren Natur und Eigenschaft ganz keine oder auch nicht zureichliche Documenta am Borth zu finden, sollen gleichermassen confisciret werden; Und sind die Documenta so dahin gehören, folgende: Nemlich das Certificat, welches von allen Befrachtern muß beschworen, auch von dem Magistrat des Orts, woher die Ladung kommt, unterschrieben und verificiret, auch daraus abzunehmen seyn, sowol die Ladung insgemein, als was für Leuten oder Untersassen dieselbe zugehöre und wohin sie destiniret, nebst den Connossementen, welche einen besondern Unterricht von der Ladung geben und ausweisen müssen, für wessen Rechnung und Rifico dieselbe sey? Eben also gebühret dem Schiffer, auf das Theil der Ladung so dem Schiffer selbst zuständig, richtige Certificate und Connossementen, auch vollenkommene richtige Rollen mit allen Merkmalen und gehörigen Wahrzeichen aller derjenigen Güter so geführet werden, zu haben, damit alles mit denen Connossementen überein komme. Und alle Connossementen, so nicht völlig beschrieben oder angefüllet seyn, werden gänzlich verboten, welche, da sie angetroffen werden, machen sie sowol, als wenn die Connossementen auf zweyerley Art über einerley Güter geschrieben zu seyn sollten befunden werden, das Schiff confiscable: Und ob wol beydes in diesem und dem 11ten Punct gemeldet worden, was für Documente nothwendig zur Justification des Schiffs und der Güter erfordert werden; so soll doch dadurch, denen es angehet, nicht benommen seyn, gleichergestalt nach andern Documenten zu fragen, als Certe-Partien, Fractur-Rechnungen, Correspondence-Briefen, Zoll-Listen und dergleichen, auch aus deren Collation mit obgedachten Schriften zu urtheilen, entweder, daß das Schiff und Güter frey seyn sollen, oder nicht?

17. Imgleichen soll alles Gut, von wessen Natur doppelte und gegen einander stimmende Documenta zu finden, so, daß nach Einhalt derselben einen Theils selbiges frey, andern Theils aber unfrey wäre, confiscable gehalten werden.

18. Nicht weniger sollen alle contrabande Waaren mit der Confiscation angesehen werden, nemlich allerhand Gewehr, Stücken, Hanf, Tauwerk, Segel- und Flaggen-Tücher, Musqueten, Büchsen und Büchsenschlösser, samt was sonsten dazu gehörig, Feuerwerk, Pulver, Lunten, Kugeln, Spiesse, Lanzen, Piken, Hellebarden, Bartisanen, Feuermörser, Petarden, Granaten, Musqueten-Gabeln, Bandeliers, Patron-Taschen, Salpeter, Sturmhüte, Helme, Harnische, Degen, Bajonetten, Gehänge und dergleichen, samt was zur Rüstung der Cavallerie gehörig, und allerhand Kriegs-Geräth, nebst dem so zur Mondirung der Milice dienen kan.

19. Alle diejenigen Schiffe, so mit einiger feindlichen Ladung vom feindlichen zum feindlichen Orte gehen, werden weggenommen, und sind nebst ihrer Ladung, ohne Ansehen wem sie gehörig, für confiscable anzusehen.

20. Sollte einiges Schiff angetroffen werden, welches ausser dem Cours gegangen, wohin nach Aussage des See-Briefes und Passes auch anderer Documenten es destiniret, so daß es Einem verdächtigen Ort näher gekommen als es thun sollen, und nicht mögte erweislich dargethan werden, daß es durch Sturm oder andere rechtmäßige Ursachen aus dem rechten Cours gekommen, so ist beides, Schiff und Gut, zu confisciren.

21. Und da am Bord eines jeden Schiffers eine Rolle über alle Leute vom Magistrat des Orts wo der Schiffer hin gehörig, unterschrieben seyn muß, worin eines jeden Geburts-Ort unter andern mit zu specificiren; Und Se. Königl. Majestät nicht zugeben wollen, daß auf einem Schiffe mehr dann der vierte Theil der Besatzung an einem feindlichen Ort gebohren sey; So wird hiemit erkläret, daß alle die Schiffe, deren Besatzung mehr dann der vierte Theil in feindlich Eingebohrnen oder Unterthanen bestehen, sollen nebst innehabender Ladung, für Prieses erkläret werden. Sollte auch gar keine Rolle am Bord verhanden seyn, so ist Schiff und Gut als Lurendreyereyen zu confisciren.

22. Sollte nur ein Theil eines Schiffes unfrey und alle die andereu Theile frey seyn, so müssen dennoch alle andere Theile des einen Theiles halber confisciret werden.

23. Alles was aufgebracht und vom Richter für Priese erkläret wird, soll dem Commis-Haber oder dessen Rehder zufallen, ohne die geringste Abgift an Se. Königl. Majestät oder das Publicum: welches er an sich nehmen, und darüber, so, als alles anderes sein rechtmäßiges Eigenthum disponiren mag, und hat überdeme die Vortheile zu gewarten, so vorher statuiret worden. Datum ut supra.

CAROLUS. (L. S.)

No. 19. Avocatoria wider des Königs von Preussen Majestät. Vom 28 September 1757.

Tit. Regim.

Thun kund hiemit jedermänniglich, daß, da auf Sr. Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Königes und Herren, gnädigsten Befehl, die von des Römischen Kaysers Majestät den 13ten Sept. vorigen Jahres gegen des Königs von Preussen Majestät erkannte Avocatoria unterm 9ten des abgewichenen May allhier publiciret und affigiret worden, nunmehro und nachdem höchstgedachte J. K. M. veranlasset seyn, ein Corps Truppen in die Königl. Preußische Staaten und zwar in das Herzogthum Vor-Pommern jenseits der Peene einrücken zu lassen, um derjenigen Garantie, welche Höchstdieselben nach Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses dem Römischen Reiche schuldig seyn, den gehörigen Nachdruck zu geben, auch der Königl. Allergnädigste Befehl Uns wiederfahren, derowegen wider des Königs von Preussen Majestät, die Avocatoria ergehen zu lassen. Solchem zu unterthänigster Folge werden Namens Sr. Königl. Majestät alle und jede die in dem schwedischen Vor-Pommern und dem Fürstenthum Rügen gebohren, daselbst wohnhaft, gesessen und befindlich, oder Sr. Königl. Majestät auf einige Art und Weise mit Unterthänigkeits-Pflicht und Gehorsam verbunden seyn können, nicht nur hiemit und Kraft dieses Edicts verwarnet, sondern ihnen sämtlich aufs strengste anbefohlen, daß sie sobald ihnen selbiges kund werden kann, nicht weiter in des Königs von Preussen Majestät oder Deroselben an diesem Krieg Theil nehmenden Bundesgenossen Diensten verbleiben noch sich aufhalten, sondern alle insgemein und ein jeder insbesondere, sie seyn Hohe oder Niedrige, Adel oder Unadel, Officirer oder Gemeine, die anjetzo in Deroselben oder Ihrer Dienste und Besoldung stehen können, sofort ohne den geringsten Aufenthalt sich von dannen begeben, von selbigem Dienste abstehen und sich in Königl. Schwedische Lande verfügen, auch der Krone Schweden die Treue, Pflicht und Verbindlichkeit, so sie denen Gesetzen nach schuldig seyn, erweisen, und sich solchergestalt durch forderlichste Rückkunft der Königl. Gnade zu ihrer Beförderung würdig machen: Dahingegen aber, und im Fall jemand seiner Unterthäniakeits-Pflicht gegen Se. Königl. Majestät und der Krone Schweden so vergessend seyn sollte, daß er diesem Befehl nicht alsbald nachkommen und von des Königs von Preussen Majestät und gemeldter Bundesgenossen Dienste abstehen wird, soll alsdenn ein solcher in die Strafe, welcher alle diejenigen unterworfen, die wider ihre rechtmäßige Obrigkeit und Vaterland die Waffen führen und sich brauchen lassen, verfallen, und folglich des Lebens, Ehre, Guts und Eigenthums verlustig seyn. Gestalt denn, und damit dieses Edict und der darinnen angekündigte Königl. Befehl jedermann bekannt werde, nicht nur solches öffentlich von denen Kanzeln verkündiget und an allen publiquen Orten affigiret werden soll, sondern es wird auch einem jeden getreuen Unterthanen, dem wissend seyn kann, daß jemand von ihrer Verwandschaft in verbesagten Diensten sich aufhalte, geboten, daß er denenselben hievon in Zeiten Unterricht gebe, damit keiner vorzuwenden haben möge, daß er von diesen Königl. Befehl keine gehörige und zeitige Kundschaft gehabt habe. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 28 September 1757.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. H. B. Gr. v. Bohlen. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstädt.

No. 20.

No. 20. Mandat wider die Beförderung der Briefe von Preußischen Kriegs-Gefangenen. Vom 31 December 1759.

Tit. Regim.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß einige Briefe der hiesigen Königl. Kriegs-Gefangenen sollen durch Landes-Einwohner befordert worden seyn, solches aber wegen der daher zu besorgenden höchst schädlichen Folgen keinesweges zugelassen werden mag: So wird hiemit allen und jeden dieser Lande Einwohner, ohne Ausnahme, auf das ernstlichste und bey schwerer Verantwortung und Strafe untersaget und verboten, sich auf keinerley Weise zu unterstehen, von einem Preußischen Krieges-Gefangenen, er sey Officirer oder Gemeiner, einigen Brief zur Beförderung anzunehmen; Gestalt sothane Kriegs-Gefangene in Ansehung ihrer Oeconomischen Angelegenheiten, als welche die einzigen sind, so ihnen zu betreiben vermöthen und zuständig ist, die Erlaubniß haben, ihre Briefe gehörigen Ortes offen einzureichen, da sie sodann mit aller Sicherheit bestellet werden. Wornach sich also ein jeder gebührend zu richten und für Verantwortung und unausbleiblicher Beahndung zu hüten hat. Urkundlich ꝛc.

Datum Stralsund, den 31 December 1759.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. A. v. Schwerin.
M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstädt. J. P. v. Zander.

B. Werbungs = Sachen.

(Wegen der Cognition in Zwangwerbungs-Sachen; stehet in diesem Dritten Bande in der XV. Abtheilung. No. 131. 133. 134.)

No. 21. Edict wider die Zwang-Werbungen. 2 May 1655.

Tit. Regim.

Demnach die Ritterschaft und andere Landes-Einwohner sich hoch beschweren, daß bey diesen angeordneten Werbungen reisende Handwerks-Gesellen, wie auch sonst Unterthanen, gemiethete Dienstboten, Knechte und Jungen, mit Gewalt, und wider ihren Willen, Kriegs Dienste anzunehmen, genöthiget, deswegen von dem Pflug und freyer Strassen eigenthätlich de facto weggenommen, entführet, und Geld zu nehmen gezwungen werden, mit angehängtem Suchen, weil dadurch die Gewerbe und Feld-Arbeit niedergeleget, der Landmann an seiner Nahrung und Ackerbau behindert, sonst auch allerhand Gewaltthaten, Confusiones und Ungelegenheiten dem Lande zugezogen würden, hierunter solche Anstellung zu verfügen, daß dergleichen eigenthätliche gewaltsame Zwangs-Werbungen abgestellet, und niemand wider seinen Willen zu dienen, und Geld zu nehmen, möchte coarctiret und gezwungen werden: Und aber Allerhöchstgedachter Königl. Maiestät allergnädigster Wille und Meynung nicht ist, bey den angestelleten Werbungen solche Violentien und Gewaltsamkeiten verüben zu lassen. Solchemnach in Ihrer Königl. Maiestät Namen, an alle und jede Hohe und Niedere Officirer, welch Patenta und Commissiones zu werben haben, oder andern desfalls hinwiederum Vollmacht ertheilet, Unser respective dienst- und freundliches Ansinnen und ernster Befehl, sich solcher gewaltsamen Zwangs-Werbungen gänzlich zu enthalten, und niemanden wider seinen Willen zu Kriegs-Diensten zu nöthigen und zu zwingen, noch, daß es von den Ihrigen geschehe, zu verhängen und zu veranlassen: Allermassen dann, da solchem jemand zuwider zu kommen sich erkühnen würde, derselbe der Hohen Generalität vorgestellet, und andern zum Abscheu exemplariter angesehen und gestrafet werden soll. Welches aber, wie es

von denjenigen, die wider ihren Willen zu dienen genöthiget werden, zu verstehen; So sind hierunter nicht begriffen dieselben, welche sich gutwillig zu Annehmung der Kriegs-Dienste offeriren und anerbieten. Urkundlich ꝛc.

Actum Alten-Stettin, den 2 May Ao. 1655.

Joh. Nicod. Lillienström. mpp. (L. S.) Gierdt Anton Rehnschild. mpp.

No. 22. Edict wider die fremden Werbungen. 10 Jan. 1671.

Tit. Regim.

Demnach man vernimt, daß hin und wieder fremde Werbungen angestellet werden, und dann die Erfahrung bezeuget, daß dadurch mancher sein Hauswesen zu verlassen und Kriegs-Dienste zu suchen leichtlich veranlasset werden könne; So ist der Nothdurft befunden, tragenden Amts und dahero obliegender Sorgfalt halber, alle und jede Landes Einwohner und Unterthanen, von weß Stande, Würden und Condition dieselbe auch seyn, hiedurch wohlmeynendlich zu erinnern und zu verwarnen, daß sich keiner, ohne speciale Erlaubniß, in fremde Krieges-Dienste einlasse, weniger sich einiger Werbung in diesen Herzogthümern Pommern und Rügen unternehmen; massen dann der oder diejenigen welche hierwider handeln und sich in fremde Kriegesdienste begeben sollten, mit Confiscation aller hinterlassenen Güter bestrafet werden, das Werben aber so wenig Einheimischen als Fremden verstattet werden solle.

Worauf denn nicht allein die Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, sondern fürnemlich die Commendanten in den Vestungen und Plätzen gute Acht haben, durchaus keine öffentliche Werbungen zulassen, und da es heimlich geschehen und erkundschafftet werden sollte, nicht allein die Werber, sondern auch die Leute, so sie etwa angereizet und bey sich haben möchten, anhalten, examiniren, und nach Befinden zur Bestrafung anhero schicken werden. Wobey dann die Commendanten in den Städten auch dieses beobachten werden, daß auf denen zu jeglichem Orte gehörigen Pässen solches gleichfalls observiret, und so wenig fremde als einheimische Werber, als auch fürnemlich keine Unterthanen, Bauren, Schäfer, und dergleichen Knechte, auch andere junge Leute, deren Aeltern hier im Lande gesessen, übergelassen, sondern zurück gewiesen, auch nach Befindung des Verdachts, angehalten und anhero geliefert werden mögen.

Damit nun diesem also nachgelebet werde und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne; ist dieses Placat öffentlich angeschlagen. Urkundlich ꝛc.

Wolgast den 10 Januar 1671.

(L. S.)

C. Mardefeld. K. Horn. H. Wolffradt. H. E. Sellius.

No. 23. Wiederholte Verordnung wider die fremden Werbungen. Vom 17 May 1672.

Tit. Regim.

Welchergestalt die fremden Werbungen in diesen Landen im verwichenen Jahre schon verboten, auch den Einheimischen sich ohne Special-Erlaubniß in auswärtige Kriegs-Dienste zu begeben, bey Confiscation ihrer Güter untersaget worden, solches wird ab dem damals gepublicirten öffentlichem Edict annoch sattsam erinnerlich seyn. Ob man nun wohl geheffet, es hätten die Landes-Einwohner darauf gehörige Reflexion nehmen, und was der Zeit aus gutem Vorbedacht ihnen selbst zum beßten geordnet, gehörig observiret, und dawider nicht gehandelt haben sollten; So wird doch nicht ohne sonderliches Befremden angemerket und in Erfahrung gebracht, daß solches von vielen nur so gering geachtet, daß sie dem Placat zuwider, nicht allein fremde Werber gehauset und geheget, ihnen zu Erlang- und Durchbringung der angereitzten Mannschaft Vorschub und Hülfe geleistet, sondern auch viele vom Adel und andere Eingebohrne sich von den Ihrigen weg und in fremde Dienste begeben haben. Wann aber solches um so viel weniger zu verstatten, als man, wohin eigentlich die auswärtigen Werbungen zum Theil angesehen, annoch nicht weiß, zudem auch, wann einige Landsassen Dienste annehmen, dieselben

selben zugleich junge Mannschaft aus dem Lande zu führen suchen; So ist nöthig erachtet, vorberegtes Patent zu renoviren, und damit sich keiner, so betroffen und deswegen bestrafet werden möchte, mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, nochmals zu publiciren. Es befehlen demnach, im Namen J. K. M. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, des Herrn Reichs-Feldherrn, General-Staathalters Hochgräfl. Excellenz, nebst der Königl. Regierung, daß sich kein Eingebohrner, weß Standes oder Condition er sey, ohne Special-Erlaubniß in fremde Krieges-Dienste einlassen, sondern im Lande bey den Seinigen bleiben und dasselbe in Obacht nehmen solle, mit angehängter Verwarnung, daß wider den oder diejenigen, welche hiewider zu handeln und in fremde Dienste zu treten, sich dieses Verbots ungeachtet, unterstehen würden, mit Confiscation ihrer Lehne und Güter verfahren, das Werben aber so wenig Einheimischen als Fremden hier im Lande verstattet, sondern gänzlich verboten seyn solle. Worauf dann nicht allein die Origkeiten in Städten und auf dem Lande, sondern fürnemlich die Commendanten in Vestungen, auch die auf den Pässen commandirende Officirer ein wachsames Auge schlagen, durchaus keine öffentliche Werbungen zulassen, und da sie, daß es heimlich geschehe, erfahren sollten, nicht allein die Werber, sondern auch die, so sie angereitzet, sofort beym Kopf nehmen, und zu gebührlicher Abstrafung anhero schicken werden. Wobey die Commendanten in den Städten auch insonderheit dieses zu beobachten haben, daß auf denen zu eines jedweden Commando gehörigen Pässen gute Aufsicht gehalten werde, damit kein Werber und angenommenes Gesindlein, als Handwerks-Burschen, Reisige- Baur- Schäfer- und dergleichen Knechte übergelassen, sondern solche verher genau examiniret, und wann sie ihrer Verrichtungen und Reise halber nicht richtige Rede und Antwort zu geben, noch desfalls die Handwerks-Gesellen von dem Amte, derer Profession sie sind, und in der Stadt, da sie zuletzt gearbeitet, die Reisige- Schäfer- und Bauer-Knechte aber von dem Herrn, dabey sie zuletzt gedienet, einen Erlassungs-Schein vorzuzeigen haben, alsdann angehalten, und mit aller bey sich habenden Mondirung und Sachen anhero geliefert werden mögen. Weil auch bekannt, daß die Werber, und welche sich werben zu lassen gemeynet, selten die Land-Strassen zu halten, sondern sich insgemein durch Neben-Wege durchzubringen pflegen; So werden alle und jede, insonderheit aber die Schiffere bey den Städten, auch die Krüger und Fährleute auf dem Lande hiedurch erinnert und bey arbitrair-Strafe befehliget, mit dergleichen Werbern und angenommenen Völklein nicht durch die Finger zu sehen, dieselbe unterm Schein der Passagiers nicht mit in- oder aus dem Lande zu führen, noch dieselbe zu verhehlen und überzusetzen, sondern, wann sie solches vermerken, es sofort der Obrigkeit eines jeglichen Ortes anzuzeigen, und dahin sich mit zu bearbeiten, damit solche Freveler, sie seyn von was Condition sie wollen, fest genommen und anhero gebracht werden können. Wogegen derjenigen, welcher die Anzeige thun wird, jedesmal nach Befinden, etwas von der betroffenen Mondirung oder sonst ein gut Trinkgeld zugekehret, er, oder die auch, welche wo dergleichen Werber und geworbenes Gesindlein latitiren mögte, dem Commendanten in nächst anbelegener Stadt oder Passe heimlich anzeigen würden, nicht nahmkündig gemachet, sondern es allerdings verschwiegen gehalten werden solle. Damit sich nun keiner, daß er hievon nichts gewußt, zu entschuldigen haben, noch sich selbst Ungelegenheit verursachen möge, ist dieses Ediet von den Kanzeln im ganzen Lande abgelesen und nachmals allenthalben öffentlich angeschlagen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Wolgast, den 17 May 1672.

(L. S.) **C. G. Wrangel.**

C. Mardefeld. P. C. v. d. Lanken. F. Horn. H. Wolfrath. J. R. v. Owstien. H. E. Sellius.

No. 24. Abermaliges Edict wider die fremden Werbungen, und daß kein Eingebohrner ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienste treten soll. Vom 10 April 1684.

(Ist den vorigen gleich.)

No. 25. Protectorial der Dienstbothen, Handwerks-Gesellen ꝛc. wider die Zwang-Werbungen. Vom 20 März 1685.

Tit. Regim.

Ob zwar das hiebevor Ao. 1699 publicirte, und im Namen höchstermeldter J. K. M. von Dero hochansehnlichen Herren Commissariis Ao. 1681 renovirte und zum abermaligen Druck veranlassete Patent §. Wann irgend ein Officierer ꝛc., nicht weniger andere vorhin zum öftern ergangene Verordnungen, genugsam zu Tage legen, daß die Zwangs-Werbungen der Einheimischen, wie auch Unterthanen, Dienstbothen und Handwerks-Gesellen im Lande, nicht verstattet, sondern alle desfalls vorgehende Exorbitantien abgestellet und remediret werden sollen; jedennoch, da insonderheit in nächstverwichenen Jahren grosse Klagen geführet worden, daß nicht allein Einheimische, wann sie etwas verbrochen, oder andern Leuten schuldig werden, sich sofort unter die Miliz begeben, und sich dadurch der Strafe sowol als ihren Creditoribus zu entziehen suchen; sondern auch fremde Dienstbothen und Handwerksleute, an welchen im Lande ein sonderlicher Mangel, darum sich einzufinden und anhero zu kommen abgeschrecket würden, weil sie in den Thören und sonsten von der Miliz angepacket, unter dem Schein der nachzusehenden Pässe in den Corps de Garden, und sonst durch Dräung oder heimliche Zusteckung des Geldes forciret, zu Kriegsdiensten gezwungen, und also in ihrem Vorhaben, dem gelernten Handwerk nachzugehen, und dasselbe zu verfolgen, verhindert würden; dahero es dann geschehen, daß das Land gleichsam verrufen, depeupliret und wüste geblieben, und auch mit den grössesten Promessen keine Dienstbothen und Handwerks-Gesellen herein gelocket werden können: ein solches aber die Gewerbe und Handthierung drücket, Land und Städte incommodiret, und insonderheit die Vermehr- und Anwachsung der Einwohner zurück hält. Dannenhero J. K. M. aus gnädigster Landesväterlichen Sorgfalt bewogen worden, dieser Unordnung durch geschärfte Mandata und Einsehen abzuhelfen; Solchemnach werden in oft höchstermeldter J. K. M. hohen Namen alle und jede fremde Leute, Dienstbothen, Handwerks-Gesellen und dergleichen, so sich von andern Orten anhero zu begeben, zu dienen und ihr Handwerk zu verfolgen gemeynet seyn, in specialen Schutz und Schirm genommen, und ausdrücklich hiedurch versichert, daß niemand wider Willen und Belieben zu Kriegsdiensten gezwungen, noch in den Thören oder sonsten desfalls arrestiret und aufgehalten, weniger auf vorangezielte verbotene Weise geworben, sondern seinem Gewerbe nachzugehen, und bey dem von einem jeden sich vorgestelltem Zwecke zu bleiben und gelassen zu werden unbeschränkte Freyheit behalten solle; Gestalt nicht allein eine jede Obrigkeit sich der zur Ungebühr angehaltenen fremden Leute an- und dieselbe in Sequestrum zu nehmen, auch wann darüber Inquisition angestellet wird, in sothanem Gerichte, so lange der ganze Proceß währet, jedoch sine voto, mitzusitzen, auch die Nothdurft zu erinnern, eben wie die von der Miliz, wann wider einen Bürger oder Untersassen von Soldaten geklaget worden, in denen alsdann in Städten oder auf dem Lande darüber haltenden Gerichten, dergleichen zu thun Fug und Macht haben, und wenn dergleichen Excesse vorgehen, sonder einigen Zeitverlust der Regierung davon Relation zu erstatten, sich angelegen halten, sondern es wird auch allen in diesem Herzogthum befindlichen Officierern und gemeiner Soldatesque auf eingelangten absonderlichen Befehl höchstgedachter J. K. M. hiedurch angefüget, in diesem Falle den vorangezogenen Königl. Verordnungen sich allerdings gemäß zu bezeigen, keine Bürger, Einwohner und Untersassen, ehe und bevor dieselbe ihres Verbrechens und Schuld halber sich abgefunden, und ihrer vorigen Pflicht erlassen, anzunehmen, keine Zwangs-Werbungen zu gestatten, noch selbige unter dem Prätext der Recruten, so wenig an Einheimische und Unterthanen, als insonderheit fremde Dienstbothen und Handwerks-Gesellen, bey Vermeidung des von höchstermeldter J. K. M. allergnädigst angeordneten ernstlichen Einsehens, zu verüben und zu vollbringen. Wornach sich ein jeder, dem es angehet, zu achten hat. Urkundlich ꝛc. Gegeben auf dem Schlosse zu Alten-Stettin, den 20 März 1685.

(L. S.) **D. W. Königsmark.**

G. D. v. Wolfframsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann.
B. C. Jäger.

No. 26. Wiederholtes Verbot wider die fremden Werbungen. Vom 18 May 1685.

(Ist den vorigen gleich.)

No. 27. Verordnung wegen Beförderung der inländischen Werbungen, und Abstellung alles Zwanges dabey. 8 März 1687.

Tit. Regim.

Ob zwar höchstermeldte J. K. M., unser allergnädigster König und Herr, Befehl ertheilet, daß die in den Guarnisonen und auf dem Lande dieses Königl. Herzogthums stehende Miliz zu Roß und Fuß, recrutiret und verstärket, auch zu solchem Ende die Werbung mit Ernst und behörigem Fleiß fortgesetzet werden solle, jedennoch die Landes- und Stadt-Einwohner in ihrer Nahrung, Gewerbe und Commercien dadurch zu hindern oder sonsten zu beeinträchtigen, um so viel weniger veranlasset, als Sie vielmehr einem jeden bey seiner Handthierung zu schützen, und alle Insolenz und Gewalt beahnden zu lassen gnädigst gemeynet; Gleichwol da ein allgemeines Gerüchte, sowol in der Nachbarschaft als ganzem Lande entstanden: ob würden Gesellen und Jungen, reisende Bursche und zur Stadt kommende Leute ohne Unterscheid weggenommen, zu Kriegsdiensten gezwungen und übel handthieret, dahero Fremde und Reisende das Land zu meiden, die gewohnte Zufuhr zu unterlassen, auch was von freyen Leuten hin und wieder im Lande zu finden, aus Furcht der Zwang-Werbung in die nächst anbelegenen fremden Jurisdictionen und Bothmäßigkeit sich zu salviren Anlaß genommen; die Furcht aber unzeitig, auch dieses bey angestelleter genauen Untersuchung befunden worden, daß von Seiten der Miliz und Ihro Majestät dabey verordneten hohen Befehlshabern, keine Exorbitantien oder Gewalt gebilliget, sondern die etwa vorgefallene Excesse mit behöriger Schärfe beahndet, auch ferner keinesweges nachgesehen und geduldet werden sollen: So hat man sowol Fremde als Einheimsche darunter zu desabusiren, und allen und jeden die vorgestellete Furcht und Zweifel zu benehmen, hiedurch öffentlich verkündigen und publiciren wollen: daß niemand, wer er auch sey, Gewalt, übeles Tractement und Unrecht zu befahren, sondern höchstermeldte J. K. M. Schutz und Schirm zu geniessen, ein jeder bey seiner Profession und Handthierung gelassen, Fremden und Landleuten sicher ab- und zuzureisen unverwehret bleiben, und keiner, wer nicht selbsten Lust und Liebe dazu bezeuget, oder durch Persuasiones und guter Manier und Worte sich bereden lässet, zur Annehmung militairischer Dienste gemächtiget und gezwungen werden solle, wohingegen auch die Angesessenen im Lande, und Bürger in den Städten ernstlich ermahnet werden, was zu Ihro Majestät Dienst und Beförderung der Werbung gereichen kann, willig und gerne, vermöge J. K. M. allergnädigsten Befehls zu beschaffen, der Königl. Miliz obliegende und anbefohlene Verrichtungen mehr zu secondiren als zu hindern, oder heimlich und öffentlich zu stören, denen zur Werbung ausgeschickten und mit ordentlichen Pässen versehenen Unter-Officierern und Gemeinen auch mit Bescheidenheit zu begegnen, dieselben, wenn sie in ihren Gränzen sich halten, nicht, wie von etlichen geschehen seyn soll, aus den Krügen und Wirthshäusern auszuschliessen, sondern willig und gerne zu beherbergen, keine freye Leute aus dem Lande zu partiren, und über die Pässe und Ströme, bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Bestrafung, zu bringen, sondern alles in bisheriger guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten, und was zu oft höchstermeldter Ihro Majestät unterthänigstem Dienst und des Landes samt darinn befindlicher Einwohner Wohlfahrt und Aufnehmen gereichig, mit zusammengesetzten Fleiß und Eifer, so viel möglich errichten und befördern zu helfen. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Alten-Stettin, den 8 März 1687.

Subscr. Regim.

No. 28. Wiederholte Versicherung an die Landes-Einwohner wegen der Zwang-Werbungen. Vom 20 Junius 1687.

(Erneuert das vorhergehende.)

No. 29. Edict, daß die Recrutirung der hiesigen Miliz ohne Zwang geschehen soll. Vom 7 October 1688.

(Ist der No. 27. gleich.)

No. 30. Wiederholtes Verbot der fremden Werbungen. Vom 3 April 1691.

(Erneuert No. 22. u. f.)

No. 31. Publication des Königl. Patents, wegen Anwerbung einiger Bootsleute. Vom 7 März 1700.

Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc., meines allergnädigsten Königs und Herrn, Rath, Feldmarschall und General-Gouverneur über das Herzogthum Pommern, Fürstenthum Rügen und der Herrschaft Wismar, Graf Jürgen Mellin, zu Damitzow, Schönefeld und Kesow.

Thue hiemit kund und zu wissen jedermännialich: Daß, als allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät, mein allergnädigster König und Herr, mir in Gnaden anbefohlen, nachfolgendes Patent, wegen Anwerbung einer gewissen Anzahl Bootsleute, gebührend publiciren zu lassen, wie es von Worten zu Worten lautet wie folget:

* * * \

dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Stockholm, den 15 Februar 1700.

CAROLUS. (L. S.)

*** *** *** *** ***

Also habe Ich solchen allergnädigsten Befehl zu unterthänig- und gehorsamster Folge hiemit allen und jeden wohlbefahrnen See- und Bootsleuten, obige vortheilhafte Conditiones, auf welche sie in J. K. M. Dienste angenommen werden können, kund und zu wissen thun wollen: Mit angehängtem ernstlichen Befehl, daß keiner von ihnen in diesen J. K. M. Herzog- Fürstenthum und Landen, a dato an, sich unterstehen soll, bis der Numerus voll ist, welchen J. K. M. bey Dero See-Miliz anzuwerben nöthig erachtet, ausserhalb Landes zu weichen, oder sich in fremder Herren Dienste zu begeben, so lieb einem jeden ist, schwere Strafe und Beahndung zu entgehen: vielmehr haben alle diejenigen, welche zur See zu fahren capable und tüchtig seyn, und Lust haben in J. K. M. Dienste zu treten, sich bey dem Commandeur, Jonas Ruschenfeldt, allhier zu Stralsund, gebührend anzugeben, mit demselben, ihrer befundenen Capacität nach, um ein gewisses Werbegeld und künftiges Tractement zu vergleichen, und sich enrolliren zu lassen, gestalt hiemit den auf den Pässen und Avenüen commandirenden Officierern, wie auch Beamten, Licent- und Zoll-Einnehmern, ernstlich injungiret und anbefohlen seyn soll, keinem Seefahrenden Steur- oder Bootsmann aus diesem Lande oder Haven zu verstatten, der nicht mit einem Paß von mir oder der Regierung versehen ist, bis auf weitere Ordre.

Wornach alle und jede, denen dieses angehet, sich gehorsamst zu richten haben. Signatum Stralsund, den 7 März 1700.

(L. S.) Jürgen Mellin.

No. 32. Abermaliges Verbot der fremden Werbungen, zum Nachtheil der Recrutirung für die Königliche Miliz. Vom 15 Februar 1703.

(Erneuert die vorigen Verbote.)

No. 33. Werbungs-Patent zu einem noch zu errichtenden Dragoner-Regiment, und zur Recrutirung der übrigen Miliz. Vom 6 März 1703.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, bey gegenwärtigen annoch weit aussehenden Conjuncturen, in Gnaden gut gefunden und verordnet, daß ausser der Recrutirung der allhie im Lande stehenden Miliz, annoch ein Regiment Dragoner angeworben und errichtet, auch zu solchem Ende die Werbung mit gehörigem Fleisse fortgesetzet werden solle; dahero dem Vernehmen nach eine ungegründete Furcht, sowol auf dem Lande als in den Städten entstanden, es mögten die Leute zu Kriegsdiensten gezwungen, mit Gewalt hinweg genommen, und die durch vorhin publicirte Patente so ernstlich verbotene Zwangs-Werbung wieder zur Hand genommen und verübet werden; Solches aber höchstermeldter J. K. M. allergnädigsten Willen um so viel mehr entgegen, als sie annoch ohnlängst expressen Befehl ertheilet, daß bey der angezielten Werbung niemand vergewaltiget, noch in seiner Nahrung und Gewerbe beeinträchtiget, sondern ein jeder bey seiner Handthierung ungehindert gelassen werden soll: So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, um den Landes-Einwohnern sothanen Zweifel und Furcht in Zeiten zu benehmen, der Nothwendigkeit erachtet, mittelst Wiederholung der hievevor ergangenen Edicte, allen und jeden, sowol Einheimischen als Fremden, hiedurch kund zu machen: Daß niemand, wer er auch sey, Gewalt, übeles Tractement und Unrecht zu befahren, sondern ein jeder seine Profession und Nahrung ungehindert zu treiben, und dabey gehörigen Schutz und Schirm zu gewarten ha-

ben, auch keiner, der selbst nicht Lust und Begierde dazu träget, oder durch Persuasiones und gute Manier und Worte sich bereden lässet, zur Annehmung militairischer Dienste forciret und genöthiget, die leibeigenen Unterthanen aber ganz und gar davon befreyet, und auf keinerley Weise geworben und angenommen werden sollen; Allermassen hochers- meldte Se. Hochgräfl. Excellenz, daß von den Werbern dawider nicht gehandelt, son- dern J. K. M. gnädigstem Willen und Befehl in allen Stücken unverbrüchlich nachgele- bet werden möge, allbereits zureichliche Ordre ergehen lassen; wohingegen auch die Ein- gesessenen im Lande und Bürger in Städten ernstlich ermahnet werden, was zu J. K. M. Diensten und Beförderung der Werbung gereichen kann, nach Vermögen mit beyzu- tragen, den zur Werbung ausgeschickten und mit ordentlichen Pässen versehenen Unter- Officierern und Gemeinen mit Bescheidenheit zu begegnen, dieselben, wenn sie sich in ih- ren Gränzen halten, und keine Gewaltthätigkeit verüben, aus den Krügen und Wirths- häusern nicht auszuschliessen, sondern willig und gerne zu beherbergen, keine freye Leute aus dem Lande zu partiren, und über die Pässe und Ströme, bey Vermeidung exempla- rischer Bestrafung, zu bringen, sondern alles in guter Harmonie und Einigkeit zu erhal- ten, und was zu oft höchstermeldter J. K. M. unterthänigsten Dienst und des Landes Wohlfahrt und Aufnehmen gereichig, mit zusammengesetzten Fleiß und Eifer, so viel mög- lich, befördern zu helfen. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 6 März 1703.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

C. L. M. v. d. Lühne. M. Klinkowström. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström. C. Lilleström.

No. 34. Patent wegen Abstellung aller Gewaltsamkeiten bey den neuen Werbungen. Vom 28 Januar 1704.

(Wiederholet die vorigen Verbote.)

No. 35. Patent wider die sich auf den Pässen und im Lande heimlich aufhaltenden fremden Werber. Vom 1 März 1710.

(Erneuert die vorigen Verbote.)

No. 36. Werbungs-Reglement zur Recrutirung und Comple- tirung der Königl. Miliz. Vom 16 März 1711.

Tit. Regim.

Fügen hiemit allen Landes-Eingesessenen, wes Standes oder Condition sie seyn mögen, zu wissen: Daß, nachdem Ihro Königl. Majestät allergnädigster und ernster Wille dahin gehet, daß die im Lande stehenden Regimenter gebührend recrutiret und completiret werden sollen, und damit ein würklicher Anfang gemachet worden, Se. Hochgräfl. Ex- cellenz und die Königl. Regierung aber, sowol abseiten der Landes-Eingesessenen, als der Officierer und Werber, mit vielen Klagen hinc inde fast täglich beschweret werden; Ob nun gleich an sich alle gewaltsame und Zwang-Werbungen, wie auch die Annehmung der Unterthanen zu Kriegsdiensten, sowol von J. K. M. selbst, als durch der Königlichen Regierung hiebevor publicirte Patente, ernstlich verboten worden, und noch ferner dabey gelassen wird; so stehet es gleichwol nicht einem ieden frey, sein eigener Richter bey den Werbungssachen zu seyn, vielweniger mit unzulässiger Gewaltthätigkeit wider die Officie- ter und Werber zu verfahren, auch nicht durch simulirte Schutzbriefe und Bürgerzettel, die zu Kriegsdiensten tüchtige freye Mannschaft der Werbung zu entziehen, sondern, gleich- wie, wenn jemand über Zwang-Werbung und Gewalt zu klagen Ursache hat, damit nach der den Herren Landständen den 24 December 1684 ertheilten Königl. allergnädig- sten Resolution zu verfahren, und darüber ein ordentlich Verhör zu halten ist, wobey je- mand von den District- Amts- oder Stadt-Deputirten zu admittiren, welche den gan- zen Proceß, jedoch ohne Voto, beywohnen, und daferne dabey etwas versehen oder unter- lassen

lassen würde, die Nothdurft zu erinnern Fug und Macht haben, die Herren Obristen aber, oder das Krieges-Gericht, schleunige und unpartheyische Justize administriren, und damit währender solcher Untersuchung, und bis zum Erkänntniß und Spruch, der Geworbene nicht entweichen, und der Werber dadurch in Schaden gesetzet werde, der Geworbene oder Klagende bey dem Herrn Obristen oder werbenden Officirer Funfzehen Rthlr. zur Cautien deponiren, und dagegen bis zu der Sachen Austrag, auf freyen Fuß gestellet werden soll: Also wird dahingegen im Namen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät und auf Dero allergnädigsten Special-Befehl de Dato Alt-Ranstadt, den 13 Junius 1707, hiemit männiglich, ernstlich, und bey schwerer Beahndung, verboten, an die Werber Gewalt oder Insolentien zu verüben, ihnen in Dörfern und Krügen das Nachtlager und Auffenthalt zu versagen, sich zusammen zu rottiren, die Sturm-Glocken zu ziehen, die Neugeworbenen denen Werbern mit Gewalt abzunehmen, zum Präjuditz der Werbung simulirte Schutz- und Unterthänigkeits-Briefe auf dem Lande, oder dergleichen Bürger-Zettul in Städten, zu ertheilen, und denen Werbern saint der Werbung sonst auf einige gewaltsame Weise sich entgegen zu setzen, sie zu schaden und zu hindern; sondern vielmehr geboten: Eine zulässige und rechtmäßige Werbung, welche ohne Erbrechung und Stürmung der Häuser, ohne gewaltsame Aufgreiffung und Entführung der Leute von Wegen und Strassen, ohne Zwang, Prügeln, Schlagen, Stossen, Forcirung durch Hunger und Durst, oder andere Qualungs-Arten, geschehen kan und soll, zu befordern und zu facilitiren, massen, wenn sich jemand auf dem Lande oder in denen Städten unterstehen sollte, diesem zuwider zu handeln, derselbe, ohne Ansehen der Person, vor Gerichte gefordert, vom Advocato Fisci belanget, und mit exemplarischer Beahndung angesehen werden soll; Immassen dann auch Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, im Namen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät und Kraft tragenden Amtes, nebst der Generalität, dahin sehen werden, daß jedermann genügtrenden Schutz für gewaltsame Procederen und Insolentien der Werber jederzeit finden, der Land- und Haus-Friede beybehalten, und alle Excesse und unzulässige Zwangs-Mittel und Gewaltthätigkeiten ernstlich bestraffet werden sollen. Und damit es auch mit der Annehmung zum Bürgerrechte in denen Städten, und Enrollirung zur Land-Milize, keinen Anstoß geben, sondern auch hiebey Ihro Königl. Majestät nicht weniger angelegene Dienste befordert werden mögen; So werden die Magistrate in Städten erinnert und befehliget, mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß, zum Präiuditz der Werbung, nicht alle und jede promiscue, noch ohne vergängiger genugsamen Untersuchung und Befinden, daß der Recipiendus seines Zustandes, Vermögens, oder Geschicklichkeit halber, es meritire, zum Bürgerrecht angenommen werden. Die Lehn-Reuter aber und zur Land-Milize Enrollirte sollen von dem Districts-Commissario oder respective von dem Amtmann, oder der Stadt, woselbst sie sich zur Land-Milize annetiren lassen, unter Hand und Siegel ein gültiges Attestat nehmen, daß sie entweder als Lehn-Reuter, oder unter der Land-Milize, würklich enrolliret seyn, welches Gezeugniß sodann sie von anderweitiger Werbung befreyen soll, gestalt diejenigen, welchen dergleichen Atteste gegeben werden, würckliche Lehn-Reuter und Soldaten unter der Land-Milice seyn und bleiben müssen, und kein simulirtes Wesen oder Durchstecherey hierunter geduldet, sondern mit allem Ernste bestrafet werden soll. Wornach sich alle und jede, denen dieses angehet, der Gebühr nach, zu richten haben.

Urkundlich ꝛc. Signatum Stettin, den 16 Mär: 1711.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof. B. M. Cochenhausen.

No. 37. Der Königl. Regierung Instruction, wie eine erforderliche Land-Militz errichtet werden soll. Vom 8 April 1711.

Tit. Regim.

Demnach allerhöchstgedachte J. K. M. allergnädigst befohlen und erfordert, daß eine gewisse Land-Milize zur Defension hiesiger Lande anjetzo aufgerichtet werden soll; Und man nach verschiedenen mit denen Herren Land-Ständen darüber gepflogenen Communicationen und Berathschlagungen, dennoch nicht zu einem gewissen Schlusse gelangen

können; So haben Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Regierung, wegen J. K. M. und des Vaterlandes hierunter beruhenden höchstangelegenen Dienste, und bey denen verhandenen geschwinden und gefährlichen Läuften, pro Salute publica, keinen Umgang nehmen können, im Namen allerhöchstgedachter J. K. M. und Kraft tragenden Amts, nachfolgende Verordnung desfalls zu machen, und zu der gesammten Landes-Einwohner Nachricht, durch den Druck publiciren zu lassen.

1. Es soll demnach das Fundament zur Einrichtung der Land-Defensions-Milize, nach J. K. M. jüngst eingelangten allergnädigsten Verordnung vom 14 Nov. 1710, darinn beruhen, daß von einer steurbaren Hufe auf dem platten Lande Ein Mann, und in denen Städten, binnen den Ring-Mauren, von drey Hufen Ein Mann dazu gestellet und aufgebracht werden soll, jedoch also, daß die auf Hufen Wohnende, und ihre Nahrung habende, freye, und alle sonst zum Neben-Modo gehörige Leute, auch in denen Städten die Inquilini und nicht Possessionirte, (ausgenommen die, welche denen gemeinen Rechten nach, und ihres Amts wegen, a siltendo milite prætidiario vel defensionario frey und exempt seyn, item der Herren Land-Stände und derer Membrorum sowol, als der Aemter und Beamten Bediente, als Jäger, Fischer, Vogelfänger, Gärtner, Hausknechte, und Diener, Holz- und andere Beigte) denen steuerbaren Hufen und Häusern nach billiger Proportion überall zu Hülfe kommen sollen.

2. Solchergestalt nun soll respective auf dem platten Lande von einer Hufe, und in Städten intra mœnia von Dreyen Hufen, nebst denen zu Assecirenden nicht Possessionirten, und sonst zum Neben-Modo gehörigen Leuten jeden Orts, doch also, daß sie nur dem Dorfe, oder der Herrschaft, oder der Stadt, worinn oder worunter sie wohnen, und nicht ausserhalb der Herrschaft, Dorfs oder Stadt zur Hülfe gezogen werden sollen, Einen zu den Waffen tüchtigen Mann von gesunden Gliedern, und mittelmäßigem Alter, von 20 bis 40 Jahren, innerhalb 4 Wochen a dato insinuationis, gestellet, und denen an jedem Orte verordneten Commissariis und Officierern von der Land-Milize, nach beykommender Anzeige und Designation, præsentiret werden, welche, wenn derselbe tüchtig befunden wird, ihn für diejenigen, welche ihn darstellen, und die in der Rolle Namentlich zu specificiren sind, und zwar in einem jeden District, Amt und Stadt besonders, enrolliren sollen.

3. Und wie nach specialer communicirter Repartition ein jeder District, Amt und Stadt auf ein solch Quantum concurriret, wie daselbst designiret worden; So haben die Districts-Commissarii, Amtmänner, und Bürgermeister und Rath in Städten, in eines jeden respective District, Amt und Stadt, mit allem Fleiß und Sorgfalt fordersamst dahin zu sehen, daß die Subrepartitiones und speciale Zusammensetzungen ungesäumt formiret und darauf die Gestellung der Mannschaft angeordneter Maassen, binnen der obgesetzten Zeit, würklich befordert werde, damit die Namen der Soldaten von denen verordneten Commissariis und Officierern ohne Verzug eingeführet werden können.

4. Eine jede Herrschaft und die an deren Stelle seyn, sollen von ihren Hufen und associirten Leuten den Kerl schaffen, und unter ihnen ausmachen, imgleichen, auf jedesmaliges Erfordern und Commando, zu Diensten, Munsterungen und Exercirungen denselben zur Hand zu haben, und zu stellen schuldig seyn; wobey die Herrschaften, Amtmänner und Bürgermeister und Rath in Städten sich äusserstes Fleisses werden angelegen seyn lassen, denselben in Güte durch dienliche Persuasiones und Vorstellungen zu bereden, daß er zur Land-Milize sich freywillig, auf 5 Jahr lang, enrolliren lasse, unter dem Versprechen, daß nach Ablauf sothaner 5 Jahre, ihm auf Begehren seine Erlassung unweigerlich wiederfahren soll. Würde aber jetzterwehnte Bestellung in obverordneter Frist von denen Herrschaften nicht geschehen: So sollen die verordnete Commissarii und Officierer etzliche von denen zusammengesetzten, oder denen von der Herrschaft annoch an die Hand zu gebenden Personen, diejenigen, so darunter die Tüchtigsten seyn, und unter einander einige Gleichheit haben, für sich auszeichnen, und darüber das Loos werfen oder ziehen lassen, da denn derjenige, welchem das Loos treffen wird, oder welchen sie, die Commissarii und Officirer, (wenn etwa mehr als eine tüchtige Person sich nicht finden, und also kein Loos Statt haben, oder wenn unter denen darzu tüchtigen Einliegern, oder andern freyen Leuten, ein saumseliger Zahler der publiquen Abgiften, als welcher sodann vor andern herauszunehmen, sich finden sollte) darzu wählen werden, sich unweigerlich enrolli-

ren

ren zu lassen, schuldig und gehalten seyn; gestalt die Commissarii und Officierer in solchen Fällen nicht so sehr auf die Wirthe selbst, sie seyn Unterthanen oder freye Leute, als auf deren erwachsene Söhne, sie mögen im Dorfe, oder anderswo, binnen Landes, bey Privat-Leuten dienen, (jedoch diejenigen, wovon §. 1. erwehnet, expresse ausgenommen) imgleichen auf Knechte, Einlieger, und andere junge beweibte oder unbeweibte, und zu Krieges-Diensten tüchtige Leute, die sich in den Dörfern oder Städten aufhalten möchten, das Absehen zu richte haben.

5. Sollten auch etwa die Herrschaften jemanden, der vorbedeuteter Maassen tüchtig, aus ihren Dörfern nicht nehmen, sondern anderswo her anschaffen, und innerhalb der gesetzten Frist darstellen wollen, bleibet solches sowol denenselben allerdings erlaubet, als es auch denen, welche auf eine oder andere Weise herausgenommen und enrolliret worden, frey stehet, einen andern gleich tüchtigen Mann, nach Erkenntniß der Commissarien und Officierer, und so lange dieselben beysammen seyn, an ihre Stelle zu schaffen, und also sich zu liberiren.

6. Demjenigen, so würklich enrolliret wird, soll von der Herrschaft des Dorfs, mittelst Herbeyziehung ihrer Unterthanen und freyen Leute, 8 Rthlr. Antrits-Geld gegeben werden, doch daß davon abgezogen und von der Herrschaft einbehalten werde, so viel als zu 1 Paar lederne Hosen, 2 Hemder, 1 schwarzen Halstuch, 1 Paar weisse Strümpfe, und 1 Paar gute Schuhe erfordert wird; nemlich, höchstens 4 Rthlr. 12 Bßl., wofür die Herrschaften, Amt-Leute und Stadt-Obrigkeiten besagte Pereelen anschaffen und dem Enrollirten den Rest auskehren sollen.

7. Die künftige Verpflegung bey würklichen Diensten soll nach dem Hufen-Modo vom ganzen Lande, als Ritterschaft, Aemtern und Städten, auf- und zusammengebracht, und darzu beym Land-Kasten eine besondere Cassa formiret werden, in welche die hierzu a part und über die ordinaire Contribution auszuschreibende Gelder insgesamt verwahrlich niedergeleget, von der Königl. Regierung dispeniret und assigniret werden. Und soll im übrigen, wenn das Corps zu würklichen Diensten in die Bestungen, oder im Felde zusammen geführet wird, die Verpflegung, sowol der Ober- und Unter-Officierer, als der Gemeinen, derjenigen in allen gleich gemachet werden, welche die Ober- auch Unter-Officierer und Gemeinen von J. K. M. geworbenen Infanterie-Regimenter nach dem Staat zu geniessen haben. Sonsten aber zu Friedens-Zeiten, ausser würklichen Diensten, geniessen zwar auch die Unter-Officierer den vollen Lohn, denen Unter-Officierern bey den geworbenen Regimentern, nach dem Staat, gleich, die Ober-Officierer aber nur die Hälfte desselben, und die Gemeinen bey Marschen, Munster- und Exercirungen ihr hienächst determinirtes Tage-Geld, und wenn der Enrollirte nicht bey Jemand derer, die ihn gestellet haben, in dem Dorfe oder Stadt dienet, so viel Lohn, als einem Knechte sonsten gebühret, auch das Essen und Trinken von denen, die ihn gestellet haben; Wann aber derselbe bey jemand in der Stadt oder Dorfe, oder bey seinen Aeltern dienet, hat er von denselben seinen Unterhalt und Lohn zu geniessen. Uebrigens sollen alle und jede bey der Land-Milice enrollirte Gemeine von der Accise und andern Landes Oneribus ordinariis & extraordinariis, so lange sie in Diensten bleiben, für ihre Personen, samt Weib und Kindern, weiter aber nicht, beständig frey seyn. Die Exercirungen bey ganzen Compagnien müssen Anfangs, wenigstens das erste Jahr hindurch, um die Leute erstlich einigermaassen ins Geschicke zu bringen, alle zwey Monate Einmal gehalten werden, jedoch, daß so viel möglich, die Erndte-Zeit geschonet werde, und wird man sodann nach diesem, wenn die Leute erst ziemlichermaassen in die Uebung gebracht, und etwas profidiret, dem Befinden nach, urtheilen, ob man diese Compagnie-weise anzustellende Exercirungen etwas weiter von einander hinaus setzen, und dem Lande etwas darunter menagiret werden könne. Wann und so ofte nun solchergestalt ganze Compagnien zusammen kommen, und eine oder mehrere Nächte beysammen bleiben, imgleichen wann etwa zu Krieges-Zeiten in die Bestungen, oder sonst zur Landes-Defension, Marschen geschehen müssen, soll einem jeden Soldaten täglich 6 Bßl. zum Tage-Gelde, nemlich auf Tag und Nacht, oder 24 Stunden zu rechnen, bestanden und solches demselben von der Herrschaft oder Obrigkeit jeden Ortes, und zwar zu denen Munsterungen, nach advenannt, zu denen Marschen aber nach den Bestungen und Gränzen, auf 10 Tage, promt mitgegeben werden. Ausser diesem aber soll alle Monate einmal eine jede Corporalschaft auf einen Nach-

mittag zusammen kommen, und in denen Exercirten unterwiesen werden; da denn, bey solchen Exercitien, weil die Leute keine Nacht beysammen bleiben dürfen, sondern ein jeder des Abends wieder zu Hause seyn kann, kein Tagegeld bestanden wird.

8. Was die Mundirung anbetrift, so soll dieselbe in nachfolgenden Percelen bestehen:

Vier ½ Ell dunkelblau Lacken zum Rock, wenigstens a ⅓ Rthlr.
Acht Ell weisse Boy a 6 Lßl.
Macherlohn, Zwirn und Leinen 24 Lßl.
Zwey Dutz zinnerne Knöpfe a 6 Lßl.
Ein Huth mit einer weissen wollenen Schnur a 24 Lßl.
Ein Bandouliere a 1 Rthlr.
Ein Gehäng a 24 Lßl.
Ein Paar Handschuh a 12 Lßl.
Ein Degen a 1 Rthlr.
Eine Flint-Mousquete; welche aber aus denen Königl. Zeug-Häusern geliefert werden soll, soweit daselbst so viel verhanden, als hierzu erfordert werden.

Die dazu, wie auch zu Fahnen, Kurzgewehr und Trommeln, item zur Bekleidung der unumgänglichen Unter-Stabs-Bedienten erforderten Kosten, sollen forderſamst durch eine zu dem Ende zu machende Anlage, übers ganze Land, ausgeschrieben, und in die im vorhergehendem §. 7 erwähnte Cassam geliefert; und denen Herren Ständen, soferne sie es verlangen, vergönnet werden: die Bekleidung und Mondirung, nach der von mir, dem Feldmarschall und General-Gouverneur, ihnen zu gebenden Probe, verfertigen und darüber richtige Rechnung führen zu lassen; Jedoch soll es denen Pommerschen Gewandschneidern und Gewerkern erlaubet seyn, die Lieferung respective an Laken und Boye und andern Requisiten Probmäßig zu thun. Wenn die Mondirung fertig, soll sie an der Herrschaft und Obrigkeit ausgetheilet, und sonst nicht gebrauchet werden, als bey würklichen Diensten, Munsterungen und Exercirungen, zumalen ausser solchen Fällen ein jeder seiner ordinairen Arbeit und Dienste wahrzunehmen hat.

9. Wer unter der Land-Milize einmal enrolliret ist, muß von anderer Werbung frey seyn; Zu dem Ende er bey Enrollirung mit einem gültigen Scheine von denen dazu verordnenden Commissariis zu versehen. Uebrigens bleiben die Enrollirte, wenn sie zu Hause und ausser würklichem Dienste sich befinden, unter einer jeden Herrschaft und Obrigkeit Jurisdiction; In Commandirungen und Vestungen aber gehören sie unter Militair-Jurisdiction.

10. Wenn nun nach solcher vorhin beschriebenen Methode die Enrollirung in denen Districten, Aemtern und Städten vollbracht, sollen die Commissarii und Officierer und zwar innerhalb 6 Wochen, Insinuirung dieses, die darüber von ihnen verfertigte ins Reine gebrachte und unterschriebene Rollen bey der Königl. Regierung einschicken.

11. Schließlich werden die Herren Land-Stände nach Maaßgebung J. K. M. allergnädigsten Schreibens versichert, daß, sobald man für einem feindlichen Unfall gnugsam gesichert seyn kan, diese dergestalt aufzubringende Mannschaft denen Ständen wiederum restituiret und ferner möglichst dahin gesorget und intercediret werden solle, damit dieses für anjetzo im höchsten Nothfall ergriffene Defensions-Mittel zu keinem Præjudicio gereiche. Urkundlich ꝛc. Stettin, den 8 Aprils 1711.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström. J. L. v. Olthof.
C. Ulleström.

No. 38. Patent wider die fremden Werber. 7 Januar 1722.
(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 42.)

No. 39. Renovirte Verordnung wider die fremden Werber. Vom 7 May 1725.
(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 129.)

No. 40. Neue ausführliche Verordnung wider die fremden Werber. Vom 19 December 1735.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 278. Erneuert den 23 Jul. 1753, und noch daselbst No. 564.)

No. 41. Erneuerte Verordnung wider die gewaltsamen Werbungen für die Pommerschen Guarnison-Regimenter. Vom 10 September 1753.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 565.)

No. 42. Patent wegen der Einrichtung eines Jäger-Corps. Vom 22 September 1757.

Tit. Regim.

Es ist Sr. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Regierung von dem Commandirenden Herrn General-Lieutenant und Commandeur des Königl Schwerdt-Ordens Grafen Hamilton angezeiget worden, wie er gesonnen sey, nach dem Beyspiel anderer Länder, ein Jäger-Corps zu errichten, mit dem angehängtem Gesuche, daß alle Herrschaften, welche einige Jäger im Dienst haben, durch ein öffentliches Patent ermahnet werden mögten, zu Bezeugung ihrer Treue und ihres Eifers für S. M. und des Reichs Dienste, bey gegenwärtigem für die Sicherheit und Beybehaltung der Ruhe hier im Lande selbst ganz entscheidendem Vorfalle, ihre Jäger, mit einem Pferde, einem Rohr und ein Paar Pistolen ausgerüstet, auf das forderlichste zu der Generalität nach Anklam zu senden, als woselbst solchen Jägern, so lange sie in Königl. Diensten sind, nebst nöthiger Fourage für ihre Pferde, Monatlich 5 Rthlr. bezahlet werden sollen. Gleichwie nun Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung keinen Anstand nehmen können, solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, und nach dem von gesamten Landes-Einwohnern bereits bewiesenen rühmlichen Eifer für Sr. K. M. und der Krone Diensten keinesweges zweifeln dürfen, es werde eine jede Herrschaft, die dazu im Stande ist, auch ohne Unser Ermahnen, sich um so mehr bereitwillig erzeigen, dem Verlangen des Herrn General-Lieutenants und Commandeurs Grafen Hamiltons unverzüglichst Genügen zu thun und dadurch einen neuen Beweis ihrer unterthänigsten Treue gegen Se. K. M. und der Krone Schweden abzulegen, als selbst ihre eigene und des Landes Sicherheit solches erheischet. Also wird hiemit die Versicherung gegeben, daß nicht allein die von ihnen gelieferten Pferde und Gewähre tariret, auch im Fall solche durch einen Zufall verlohren gehen, der taxirte Werth einem jeden erstattet, sondern noch über dieses die Namen derjenigen, welche ihre Jäger zu Sr. K. M. und des Landes Diensten bey dieser Gelegenheit hergeben, besonders aufgezeichnet und Sr. K. M. bekannt gemachet werden sollen, damit Höchstdieselben Gelegenheit haben mögen, dergleichen Treue und Eifer, bey sich eräugenden Vorfällen vorzüglich belohnen zu können. Wobey annoch denenjenigen Herrschaften, welche nicht des Vermögens seyn sollten, die ganze Ausrüstung herbey zu schaffen, zu erkennen gegeben wird, daß es auch zum Dienste der Krone gereichen werde, wenn sie ihre Jäger mit derjenigen Ausrüstung, welche ihnen aufbringlich, ohne Verzug nach Anklam senden und der Generalität daselbst stellen werden.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 22 Sept. 1757,

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. H. B. Gr. v. Bohlen. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.

J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstädt.

No. 43. Einschärfung des Werber-Reglements von 1704 und 1753. Vom 30 Nov. 1758.

Tit. Regim.

Als Er. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Regierung Herren Land-Stände geziemend zu erkennen gegeben haben, wasmassen sich bey denen hin- und wieder im Lande angestelleten Rekruten-Werbungen, durch gewaltsamen Zwang und Hinwegnehmung fremder sowol als einheimischer, freyer und leibeigner Leute, grosse Unordnungen und Excesse nicht allein bereits hervorgethan, sondern auch deren noch mehrere zu besorgen stehen dürften, im Fall dieser Gewaltthätigkeit durch ungesäumte Erneuerung und öffentlicher Bekanntmachung, der wider alle Zwang-Werbung emanirten Patenten, Einhalt gethan würde: Und ein solches, der Werber gewaltsames Verfahren, J. K. M. allergnädigsten Intention gänzlich entgegen ist, als Welche insgesamt allen und jeden allhier im Lande sich aufhaltenden, insbesondere aber Ihren getreuen Unterthanen und Landes-Eingesessenen, allen Königl. Schutz und Schirm aufs gnädigste versprochen; So haben Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königliche Regierung sich nicht entlegen mögen, zur Beruhigung der Herren Land-Stände, und zur Steurung dieses strafbaren Unfugs, das ohnedieß schon unter dem 28 Januar 1704 emanirte und unter dem 10 September 1753 renovirte Patent, zur abermahligen eines jeden Auerinnerung zu bringen, und damit sich hinführo keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, seinem wesentlichen Inhalt nach, vermittelst diesem, durch den Druck wieder bekannt zu machen; auch daneben allen denen, so allhier im Lande auf Werbung ausgesandt sind, oder annoch dazu beordert werden mögten, ernstlich anzufügen, sich nach der Vorschrift desselben allerdings zu richten, niemanden, er sey Fremd oder Eingesessen, der nicht durch Ueberredung und guter Manier dahin zu bringen, durch Gewalt und übles Tractament, zu militairischen Diensten zu zwingen, vielweniger die Unterthanen, als welche gänzlich davon befreyet, auch nicht bemächtiget seyn, ohne ihrer Herrschaften Willen, sich zu Krieges-Diensten einzulassen, sondern, wenn solches geschiehet, sofort, auf der Herrschaft Begehren, retradiret werden müssen, in die Werbung zu ziehen, noch auf dem Felde und auf Stegen und Wegen die Schäfer und Hirten vom Viehe und von den Hürden, und die Knechte oder Tagelöhner von ihrer Arbeit und vom Wagen, noch die Handwerks-Bursche in Städten und auf dem Lande aus den Werkstellen und von ihrer Arbeit, noch von den Gassen und aus den Häusern hinweg zu nehmen, oder daß, auf einkommende Klagen und Ueberführung dessen, die Contravenienten von ihren Obern, an welchen deshalb bereits speciale Verordnung ergangen, mit gebührender Strafe unausbleiblich angesehen werden sollen, gewärtig zu seyn; Gestalt denn auch Fremde sowol als Einheimische nochmalen hiedurch in specialen Schutz und Schirm genommen, und kräftigst versichert werden, daß alle und jede auf dem Lande sowol als in Städten, sie seyn von was Gewerbe, Handthierung und Condition sie wollen, von der Milize unangefochten bleiben, keiner gewaltsamer Weise angenommen und enrolliret, noch in den Thoren desfals arrestiret und aufgehalten, sondern ein jeder bey seiner Profession ungehindert gelassen und geschützet werden soll. Urkundlich u. s. w.

Stralsund, den 30 November 1758.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstedt.
J. P. Zander.

No. 44. Verordnung wider die verkleideten und nicht mit Pässen versehenen Werber. Vom 23 October 1767.

Tit. Regim.

Demnach bey Er. Excellenz und der Königl. Regierung über verschiedene gewaltsame Werbungen Beschwerde geführet worden, und denn von Er. Excellenz zu Abstellung solcher Unordnungen bereits nachdrückliche Befehle an die hier im Lande liegende Regimenter abgelassen sind: So wird auch hiedurch öffentlich bekannt gemachet und angeordnet: Daß einem jeden Landes-Einwohner frey stehen solle, sobald sich Werber verkleidet

kleidet sehen und betreten lassen, sie mögen mit einem Paß versehen seyn, oder nicht; desgleichen alle Werber, welche nicht einen gültigen Regiments-Paß vorzeigen können, arretiren und an die erste Postirung abliefern zu lassen, welche solche dem Regimente zur Bestrafung weiter zuzusenden hat. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 23 October 1767.

(L. S.) H. H. v. Liewen.

C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. M. F. v. Lepell.

E. W. Graf von Jahnke. J. H. F. Müller.

C. Disciplin = und Dienst = Sachen.

Die Königlich-Schwedschen Kriegs-Artikel und Kriegs-Gerichts-Ordnung, u. s. f. Vom 2 Marz 1682, sind in diesem 3ten Bande Seite 171 u. f. zu finden.

No. 45. Ordinance,

so der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Adolph, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finland, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland ꝛc., für Sr. Königl. Majestät Soldateska in dem Herzog- und Fürstenthum Pommern und Stift Cammin publiciren und im Druck gehen lassen im Jahr 1631.

An Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistlichen und andern Personen, soll sich keiner vergreifen, oder dieselben in einigerley Wege, weder mit Einquartierung oder Schatzung beschweren, auch keinem in seinem Gottesdienste ärger- oder hinderlich seyn, bey Leibes- und Lebensstrafe.

Die Logierung der Soldateska in Städten soll jedesmal bey dem Stadt-Magistrat stehen, und demselben nicht eingegriffen, auch von den Officierern und Soldaten über die Königl. Kammer- und Quartier-Ordnung nichts exigiret oder genommen werden.

Ueber dasjenige, so in der Kammer- und Quartier-Ordnung enthalten ist, sollen die Bürger oder der Landmann den Befehlshabern und Soldaten für die Servicen anders nichts, als allein die Lagerstäte, Holz, Licht, Eßig und Salz zu geben schuldig seyn, welches doch dahin zu verstehen, daß die gemeinen Befehlshaber, (als Sergeanten, Corporale und die darunter,) imgleichen alle andere Soldaten, sich mit des Wirths Feuer und Licht behelfen, und ihre Sachen dabey verrichten sollen.

Dafern die Obristen und andere Officierer Reformirte und Aufwarter bey sich haben, sollen dieselben nicht von den Bürgern oder Landmanne, sondern von denjenigen, bey welchen sie sich aufhalten, unterhalten werden.

Ueber diesem soll gänzlich verboten seyn, daß kein Officierer ein einziges Hülfsquartier haben, oder auch seines Gefallens, wo es nicht expresse begehret, Salvagardien auslegen, und von denselben etwas absonderliches auf seine Tafel nehmen solle, unter was Prätext und Schein solches erdacht werden könnte.

Wenn aber lebendige Salvagardien erbeten werden, soll eine Person täglich mit dem der Kammer-Ordnung einverleibten Unterhalte zufrieden seyn.

Die, so an Officierern und gemeinen Soldaten effective gegenwärtig und Præsentes seyn, sollen allein tractiret, auf die Abwesenden aber nichts gerechnet werden.

So soll auch auf den Stab, vor der Musterung, nichts gereichet werden. Imgleichen soll keinem Soldaten an andern Oertern, als da sie logiren, nichts gereichet, auch da sie etwas erpresset hätten, von ihnen restituiret werden.

Da Officierer, Soldaten oder Marquetenter über Land zu reisen haben, sollen die Landsassen denselben, ohne baare Bezahlung, mit Fuhren, Postpferden und Zehrung fortzuschaffen nicht schuldig seyn, es wäre dann, daß er von J. K. M. oder Dero General-Officierern deswegen Schein aufzulegen hätte.

So soll auch kein Soldat ohne seines Obristen, oder dessen, so ihm als Obrister commandiret, Paß, sich von seiner Compagnie, absonderlich in anderer Obristen und Officierer Guarnisonen, Laufplätzen, und auf dem Lande, sich finden lassen; im Fall er es thut, haben nicht allein die Landleute, sondern jedermänniglich, Macht und Potestät, an ihm Hand zu legen, und wohlverwahret nach Stettin oder die nächstangelegene Königl. Guarnison zu bringen, wo er alsdann soll examiniret und seinem Verdienst nach gestrafet werden.

Diejenigen aber, so mit sufficiente und gebührliche Pässe legitimiret sind, sollen sie nicht mißbrauchen, oder durch deren Behülf ihren Schalk decken, sondern da sichs befinde, daß einer sich ungebührlich verhielte, mit Abnahme Vieh oder andere Mobilien, mögen ebenmäßig die Landleute ihn Handfest machen, und nach Stettin oder der nächstangränzenden Guarnison bringen, dies gleichwol in Acht nehmend, daß wann eine solche Person Briefe von Importanz bey sich hätte, selbige denn unverzüglich und wohl an behörenden Orten mögen bestellet werden.

So sollen auch die Postbothen, oder andere, so mit Pässen reisen, die Fuhren nicht weiter, als von einem zu dem nächstangelegenen Quartier gebrauchen, sondern Verdacht seyn; im Fall aber ein- oder anderm also sein Pferd, durch ungebührlichen Gebrauch entfremdet werde, ihm alsdann sufficiente Erstattung und Satisfaction wiederum zukommen zu lassen; dieses soll ebenmäßig gültig seyn, wenn Regimenter und Truppen von einem Ort zum andern marschieren.

Die Fürstl. und Adelichen Häuser, welche Feindes Gefahr halber nicht nothwendig müssen besetzet werden, sollen von der Einquartierung ganz exempt und befreyet seyn.

Es wird auch bey hoher Strafe hiemit verboten, daß die Officierer und Soldaten sich an die Fürstl. Commissarien, Beamten, Adel, Bürgermeister und Rath, Bürgern und andern Landes-Einwohnern, weder mit Arrest noch andern Thätigkeiten, nicht vergreifen sollen.

Der reisende Mann, oder andere, so ihrer Geschäfte halber in den Guarnisonen und Laufplätzen zu verrichten, sollen in keinem Wege aufgehalten, beleidiget, noch mit einiger Schatzung beschweret werden.

Die Bauren und Ackersleute sollen die Officierer bey ihrem Feldbau schützen, und sie in keine Wege davon zu verhindern gestatten.

Es soll auch kein einiger Officierer noch Soldat, wer er auch sey, in den Guarnisonen und Laufplätzen einige Schatzung auf die Personen in den Thoren, noch sich unterstehen, einigen Zoll oder Anlage auf Waaren, wie es immer seyn könnte, zu schlagen, auch sonsten den Obrigkeiten an ihren Zöllen nicht hinderlich, sondern dazu vielmehr beförderlich seyn.

Wenn auch durch commandirender Officierer Aufbot zum Fortzuge an andere Oerter in einem oder andern Quartier geschehen ist, so sollen diejenigen Reuter und Soldaten, so etwan in geheim zurücke bleiben, von den Quartiers-Contribuenten zu fernerm Unterhalt ichtswas begehrende nicht befugt seyn, sondern vielmehr wegen ihres säumigen Fortzuges von den Herren Ober-Officierern hart bestrafet werden.

Was nun hierinn nicht begriffen, und etwa guter Krieges-Disciplin zuwider läuft, oder wodurch arme Leute und unschuldige Lande zur Ungebühr beschweret, auch was dieser Verordnung in einem und andern Punkte zuwider gehandelt werden möchte, soll ein jeder Officierer zu erstatten und mit Ernst zu strafen, auch dafür selbst Antwort zu geben schuldig seyn.

Wornach sich ein jeder wird zu achten, der Gebühr nach zu verhalten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen. Signatum im Königl. Feldlager Ao. 1631.

GUSTAVUS ADOLPHUS. (L. S.)

No. 46.

No. 46. Königl. Instruction des General-Auditeurs für den Pommerschen Staat. Vom 4 December 1639.

Wie der General-Auditeur verpflichtet seyn soll, unser und unsers Reiches Beßtes und Vortheil in alle Wege zu befördern, Schaden und Verderb aber, wenn er dergleichen wahrnehmen sollte, in Zeiten zu erkennen zu geben, und nach äusserstem Vermögen abwehren und vorkommen helfen zu suchen: So lieget ihm insonderheit ob, genau dahin zu sehen, daß Gesetz und Recht und Gerechtigkeit unter unsrer Miliz in den Guarnisonen aufrecht erhalten werde. Und wenn von den Soldaten etwas Ungebührliches begangen werden sollte, so vor ein ordinaires Kriegs-Gericht gezogen werden müßte, soll er denselben festnehmen und seinem Regiment abliefern lassen, mit der Anhandlegung, daß er nach den Kriegs-Artikeln gestrafet werde. Wird ein Urthel nicht rechtmäßig gesprochen, so soll der Gewaltiger, oder in dessen Namen ein anderer, an den General-Auditeur und das Obergericht appelliren. Und wie er in allem die Aufsicht haben soll, daß Verbrechen gehörig gestrafet werden mögen, so muß er, wenn er erfähret, daß solches nicht geschichet, davon unserm besondern Gouverneur und General-Commendanten in Vorpommern Anzeige thun; auf dessen Ordre auch hernach bey denen Obersten um Gerechtigkeit anhalten. Wenn Zwiste und Streitigkeiten zwischen den Regimentern vorfallen, oder wenn ein Kaufmann sich über Officierer oder Soldaten zu beschweren hat, soll er solche Officierer oder Soldaten vor sich fordern lassen, und nach Bewandniß der Sachen den Klagenden zu seinem Recht, es sey durch gütlichen Vergleich oder eines Kriegs-Gerichts Spruch, verhelfen. Jedoch soll er genaue Acht haben, daß die Verträge, die insonderheit mit der Stadt Stralsund getroffen seyn können, nicht durch eine verfängliche Urthel oder Execution präjudiciret werden, sondern darinn caute zu Werk gehen, und dergleichen Fall an den Gouverneur und verordnetem Aßistenz-Rath referiren, und nach deren Ordres sich darin zu richten haben; gleichwie er nicht weniger in wichtigen und schwürigen Vorfallenheiten, ehe dieselben abgeurthelt werden, bey denselben sich zu befragen, und nach ihrem Gutachten sich zu bequemen hat. Die Gewaltiger sollen ihm auch allezeit von allen Klagen wider die Ordnungen Bericht geben, einen jeden, der in Arrest genommen ward, ihm anzeigen, auch keinen ohne sein Vorwissen heraus lassen. Wenn Gefangene eingebracht werden, soll der General-Auditeur dieselben examiniren, und wenn er etwas bemerket, das wichtig und zur Abwendung einer Gefahr und Ungelegenheit dienen kann, dem Gouverneur und Aßistenz-Rath solches kund machen, auch darüber eine Rolle halten. Zu Zeiten muß er auch, wenn Mannschaft auf dem Lande lieget, die Quartiere besichtigen, die Wege visitiren und bereuten lassen, allen Exorbitantien und Klagen vorbeugen, oder wenn etwas verfällt, den Obersten es kund thun, daß es nach den Kriegs-Artikeln bestrafet werde; geschiehet das nicht, so hat er es dem Gouverneur wissen zu lassen, und dessen Ordres zu erwarten. Bemeldter unser General-Auditeur soll auch darauf sehen, daß wenn Wir oder unser General-Gouverneur und Feldmarschall jemanden unsre Salvagardie geben, dieselbe nicht violiret, noch Gewalt, Räuberey oder Arrestirungen verübet, sondern, so viel immer möglich ist, Recht und Gerechtigkeit gepfleget und gehandhabet werden. Und damit unsere Soldatesque, Officierer und Gemeine keine Unwissenheit unserer Artikel vorschützen mögen, so soll der General-Auditeur zweymal im Jahr, nemlich im May- und November-Monat, der Mannschaft die Kriegs-Artikel vorlesen lassen. Alsdenn sollen auch die Guarnisonen im Vorpommerschen Gouvernement von ihm besuchet werden, und er von allen Regiments-Gerichten, die insgesamt unter seiner Inspection stehen sollen, wegen der in jedem halben Jahr gepflogenen Justiz Rechenschaft fordern, ihre Protocolle untersuchen, und wenn darin gefehlet ist, solches bessern. Diese Protocolle soll er darauf nebst seinem eigenen unserm Gouverneur und Aßistenz-Rath daselbst jährlich zustellen, daß sie in derselben Kanzeley verwahret werden. Wenn auch unser General oder unser Gouverneur und andere verordnete Räthe ihm eine geheime Commißion auftrügen, soll er dieselbe nicht allein gebührend bey sich geheim halten, sondern auch treulichsten Fleisses und Ernstes ausrichten. Alles dies hat der General-Auditeur in genaue Obacht zu nehmen, und als eine Norm in allen unsern Kriegs-Artikeln nachzugehen; und dafern in derselben keine Abrichtung oder Abhelfung einer

Sache gefunden würde, so soll es damit nach dem Schwedischen Gesetz gehalten werden, und er sich in den übrigen sowol als obigen Fällen, nach Bewandniß der Umstände der Sachen, nach unsers General-Gouverneurs, wie auch unsers Unter-Gouverneurs in Vorpommern, und des ihm adjungirten Assistenz-Raths Ordre und Gutbefinden zu richten haben. Nach welchem allen er sich gebührend zu richten hat. u. s. w.

Datum Kiöping, den 4 December 1639.

(L. S.) Im Namen J. K. M. Gabriel Oxenstierna, des Reichs Schweden Drost.

No. 47. Königl. Mandat wider verschiedene Excesse der Miliz, im Jagen, Fischen und andern Eindrang in bürgerliche Nahrung. Vom 1 März 1655.

Wir Karl Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Ehesten, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanuland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. Entbieten allen und jeden in unserm Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Jetzigen und Künftigen, sowol bey dem Civil- als Militair-Staat befindlichen hohen und niedrigen Bedienten, insonderheit aber den Ober- und Unter-Commendanten, Officierern und gemeinen Soldaten, in Städten, Schanzen und Pässen, auch allen denen, so Uns mit Kriegsdiensten und Pflichten verwandt seyn, unsere Königliche Gnade; Und fügen Euch daneben samt und sonders hiemit zu wissen: Daß Wir nicht mit geringer Befremdung erfahren, wasgestalt unsere getreue und gehorsame Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, in jetztgedachtem unserm Herzog- und Fürstenthum sich bey Uns beklaget, daß nicht allein bey den vorgewesenen Kriegsläuften, sowol die Officierer als gemeinen Knechte, und andere unsere Kriegs-Bediente, in Städten, Schanzen und Pässen, sich des Jagens und Schiessens auf derer von Adel und Städte Güter, dann des Fällens und Verwüstens in deren Heyden, Brüchen und Hölzungen, Abmähung ihrer Wiesen, Ausfischung deren Seen, Stadtgraben und Teichen, eigenen Gefallens unternommen; die reisenden Leute sowol zu Wasser bey den Bäumen, als zu Lande auf den Pässen und in den Thören die Fracht- und andere Wagen mit Erzwingung Trinkgeldes aufgehalten; die gemeinen Knechte des Sommers vielfältig aufs Land und vor den Städten ausgelaufen, den Leuten die Früchte und Obst, auch Erbsen aus den Gärten und Felde weggenommen, ja die Soldaten und deren Weiber, gleich den Bürgern in Städten, Vieh zu halten, und auf der Bürgerschaft Wiesen zu weiden, auch dabey allerhand Handwerker-Arbeit und des Bier-Auszapfens sich angemasset, sondern auch nach erfolgtem Frieden dergleichen Beschwerden und Thatigkeiten continuiren thäten, und sich durch derer jedesmal im Lande vererdnet gewesenen Gouverneuren ergangene Verbote davon nicht abhalten lassen wollen; Dahero Uns dann dieselben nothdringentlich selbsten antreten und dabey höchsten Fleisses ersuchen müssen: Wir mögten Ihnen, als Dero von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit hierinnen dermassen assistiren und zu Hülfe kommen, damit hinführo dergleichen Exorbitantien im Lande nachbleiben, ein jeder Landes-Einwohner über die vorhin aus- und überstandene Ungelegenheiten der Geniessung seiner Rechte, Güter und Freyheiten bey diesen friedsamen Läuften gesichert, und deswegen ferner zu klagen entübriget seyn mögten.

Nachdem Wir nun allen und jeden unsern und unsers Reichs angehörigen getreuen Untersassen, hohen Obrigkeitlichen Amts halber, vor aller unbefugten Gewalt, Eindrang und Schaden, gebührlichen Schutz zu leisten schuldig seyn, dasselbige auch vorbenannten unsern getreuen Landständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen auf deren unterthäniastes Bitten wiederfahren zu lassen gnädigst versprochen: So haben Wir dieses offene Patent, und damit hiernächst keiner einige Unwissenheit vorzuwenden haben möge, zu männigliches Notiz und Wissenschaft unter unserer Königl. Subscription und vorgedrucktem Secret nicht allein ausfertigen lassen, sondern auch hiemit gnädigst nachgegeben, daß dasselbe durch Veranlassung unserer Regierung in Pommern in offenem Druck gebracht, auch an allen Orten und

Enden

Enden, wo einige Officierer und Soldaten, sowol in Städten, Pässen und Schanzen, als auch sonsten im Lande liegen, angeschlagen werden möge, welche gedruckte Copeyen dann dem Original gleich gehalten werden und gelten sollen.

Gebieten demnach und befehlen hierauf allen vor Eingangs berührten Unsern im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, jetzigen und künftigen, sowol bey dem Civil- als Militair-Staat verordneten hohen und niedrigen Bedienten, insonderheit aber denen Ober- und Unter-Commendanten, Officierern und gemeinen Soldaten, in Städten, Schanzen und Pässen, auch allen andern, so Uns mit Kriegs-Diensten und Pflichten verwandt seyn, gnädigst und ernstlich, daß sich von nun an und hinführo Keiner, wer der auch sey, Hoher oder Niedriger, des Jagens und Schiessens auf derer vom Adel und Städte Güter, dann des Fällens und Verwüstung derselben Heiden, Brüchen und Hölzungen, wie auch Abnehmung ihrer Wiesen und Ausfischung derer vom Adel und Städte Teiche, Graben und Seen, eigenen Gefallens unterstehen, noch die reisenden Leute, sowol zu Wasser bey den Bäumen, als zu Lande auf den Pässen und in den Thoren, die Fracht- und andere Wagen mit Erfoderung einigen Trinkgeldes aufhalten, weniger aufs Land und vor die Thore zu Abnehmung der Garten-Früchte und Erbsen auslaufen, noch die Soldaten und derer Weiber, gleich den Bürgern, Viehe zu halten, und solches auf der Bürgerschaft Wiesen zu weiden, auch dabey sich einiger Handwerks-Arbeit, den Verkauf und Ausschenkung des Biers anmassen, sondern sich dessen allen bey Unserer höchsten Ungnade und schweren Bestrafung gänzlich enthalten sollen.

Wir befehlen auch hierneben Unsern, sowol jetzigen als künftig verordneten Gouverneurn ganz ernstlich, und wollen, daß Sie ob diesem unserm Königl. Patent und Verordnung festiglich halten, da jemand betroffen oder angegeben und befunden würde, der im geringsten hierwider gefrevelt und gehandelt, denselben ohne Ansehen der Person zuforderst zu Bezahlung des verübten und verursachten Schadens oder beschehenen Abnahme von seinen Löhnungen anzuhalten, auch ihn darüber noch, andern zum Abscheu und Exempel, wegen Uebertretung Unsers Königl Mandats, ernstlich bestrafen solle. Gestalt Uns dann Unser jedesmal im Lande befindlicher Gouverneur, wann er sich hierin säumig bezeigen und über dieses Unser Königl. Gebot mit Ernst nicht halten oder exequiren lassen würde, deßfals Rede und Antwort zu geben soll schuldig und gehalten seyn: Welches Wir dann ernstlich meynen, und obigem allerdings gelebet wissen wollen. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig Unterschrieben, und mit unserm Königl. Secret-Insiegel bestätigen lassen. Gegeben auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den 1 März 1655.

CARL GUSTAF. (L. S.) C. F. v. Schwalg.

No. 48. Edict wider die Excesse der einquartierten Soldatesque, wie auch der Werber. Vom 18 May 1655.

Der Königl. Majestät und der Reiche Schweden Rath, Feld-Marschall und Staathalter in Pommern, Arffvet Wirtenberg von Debern, Graf zu Neuburg, Freyherr zu Loimiecki, Herr zu Ytes und Illestadh.

Nachdem Se. Gräfl. Excellenz bey dero Antritt des von Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät ihr in diesen Pommerschen Landen allergnädigst anvertrauten Gouvernements von unterschiedlichen Landsassen und Einwohnern klagend vorgebracht, was für grosse Excesse von der einquartierten Soldatesque, so zu Roß als zu Fuß, insonderheit aber von denjenigen, welche auf Werbung ausgeschicket, und auch neugeworben sind, auf vielerley Art und Weise verübet würden, indem sie nicht allein die reisenden Handwerksgesellen, sondern auch die mit grosser Mühe und schweren Unkosten wieder herbeygebrachten Unterthanen, gemiethete Knechte und Jungen mit Gewalt, und wider ihren Willen, Kriegsdienste anzunehmen, durch allerhand gebrauchende unzuläßige Zwangsmittel und List, ganz unverantwortlicher Weise nöthigen, dieselben auf öffentlicher Strasse, ja von der Feldarbeit, imgleichen die Schäferknechte und andere Hirten von ihrer Heerde ungescheuet hinweg nehmen, entführen, und Geld zu nehmen zwingen, worüber der Ackerbau beliegen bliebe, das Vieh in der Irre gehen und zunichte kommen müßte, und also nicht allein der Landmann selbst seiner Nahrung entblösset, sondern auch dadurch der Unter

halt auf die einlogirte Soldatesque um so viel weniger erfolgen könne; über das auch sowol die alten als neugeworbenen Officirer, Reuter und Knechte in denen ihnen assignirten Quartieren mit dem ihnen in der publicirten Verpflegungs-Ordonanz zugeordneten Tractament nicht friedlich seyn, sondern theils dasselbe von ihren Wirthen mit allem an Geld erzwingen, und die darin specificirte Perzelen nicht einmal annehmen wollen, theils aber sich von ihrem Wirth speisen lassen, und gleichwol überdas das Geld von demselben erpressen, ja auch ihrer etliche sich unterstehen dürfen, den Wirth dahin zu coarctiren, daß er auf einen Mann des Tags zu 5, 6 bis 8 Kßl. an Bier herlangen und spendiren muß, darzu dann auch käme, daß sie sich in den Krügen versammleten, auch sonsten hin und wieder bey ihren Wirthen Gastereyen anstelleten, viel Bier ausföffen, und allerhand Molestie macheten, auf mehr Personen und Pferde, als ihnen zugelassen und aßigniret sind, den Unterhalt erzwingen und nichts bezahlen wollten, und was dergleichen mehr unzuläßige und hoch strafbare Exorbitantien seyn: mit angehängter Bitte, Se. Gräfl. Excellenz geruheten hierunter solche zureichende Anstellung zu verfügen, daß sowol die obberührter Massen im Lande gebrauchte eigenmachtige gewaltsame Zwangs-Werbungen abgestellet, und niemand wider seinen Willen Geld zu nehmen und zu dienen gezwungen werde; als ein jeder, beydes von Officirern und Gemeinen, mit demjenigen, was ihm vermöge der ausgegebenen Verpflegungs-Ordonanz verordnet ist, friedlich seyn, und darüber nichts fordern möge. Wann aber sothane und dergleichen geklagte Excesse mehr, wie sie immer Namen haben mögen, als wodurch nicht allein die Gewerbe und Feldarbeit danieder geleget, sondern auch der Landmann an seiner Nahrung und Ackerbau behindert, und sonsten dem Lande allerhand Gewaltthaten, Confusiones und Ungelegenheiten zugezogen werden, also ungeahndet hingehen zu lassen nicht verantwortlich seyn will, gestalt dann allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät ernster Wille und Meynung ist, daß sowol auf dem Lande, als in den Städten gute Ordre und Disciplin gehalten, die Einwohnere bey dem Ihrigen beschützet, und mit Insolentien und Gewaltthätigkeiten von der Soldatesque nicht infestiret, sondern die Delinquenten scharf und exemplariter gestrafet werden sollen: Als wollen Se. Gräfl. Excell. nicht allein das von der Königl. Regierung hieselbsten ohnlängsthin am 2ten dieses noch laufenden Monats desfals publicirtes Placat hiemit nochmalen renoviret und anhero wiederholet, sondern auch im Namen Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allen und jeden hohen und niedern Officierern, welche Patente und Commißion s zu werben erlanget, oder andern desfals hinwiederum Vollmacht ertheilet, wie imgleichen denjenigen Officirern und Gemeinen, sie seyn Deutscher oder Schwedischer Nation, welche sonsten in diesem Pommerschen Landen jetziger Zeit logiret und einquartiret sind, alles Ernstes angedeutet und befohlen haben, daß sie sich solcher gewaltsamen Zwangs-Werbungen, als oben gedacht, unter was Schein und Prätext dieselben auch immer geschehen können und mogen, von nun an und hinführo gänzlich enthalten, und niemanden, wider seinen Willen, zu Kriegsdiensten nöthigen und zwingen, noch daß es von den Ihrigen geschehe, verhängen und verstatten, desgleichen ein jeder mit demjenigen Tractament, so ihm, vermöge mehr angezogenen Verpflegungs-Ordonanze, aßigniret ist, friedlich seyn, von seinem Wirth darüber nichts fordern, weniger mit Gewalt erzwingen, den Krügern das ausgetrunkene Bier unweigerlich bezahlen, dem Wirth mit Führung fremder Gäste nicht beschwerlich seyn, und sich an demjenigen, was die Ordonanz vermag, gänzlich begnügen, auch anderer unzuläßigen Excessen sich gänzlich äussern, oder aber gewärtig seyn solle, da er dieser Verordnung zuwider zu kommen sich gelüsten lassen würde, daß er auf die eingebrachte Klage ungesäumt abgeholet, und nach befundener Beschaffenheit des Verbrechens, andern zum Abscheu, unnachbleiblich exemplariter gestrafet werde. Urkundlich Er. Gräfl. Excellenz eigenhandiger Unterschrift und vorgedrucktem Regierungs-Insiegels. Gegeben zu Alten-Stettin, den 18 May 1655.

(L. S.) **Arffwet Wirtenberg von Debern.**

No. 49. Der Königl. Regierung Verordnung wider die Gewaltsamkeiten der im Lande liegenden Soldatesque. 26 Aug. 1658.

Tit. Regim.

Demnach Uns die sämtliche Herren Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten in Vorpommern, und dem aus Hinterpommern zugelegten Königl. Antheil, durch ihre

ihre neulicher Tagen anhero abgeordnete Deputirte, klagend zu erkennen gegeben, welchergestalt die in diesen Pommerschen Landen logirende Königl. Soldatesque sich unterstünde, sowol auf dem Lande als in Städten, bey den Einwohnern und Unterthanen mit übelem Tractiren und Schlagen, Panquetieren, Plünderung, Abnahme der Pferde und andern Gewaltthätigkeiten unverantwortliche Insolentien zu verüben, die Gemeinen auch darin durch die Officirer gestärket würden, indem diese, wann ihnen deswegen von den Beleidigten geklaget wird, die Verbrecher mehr suchen zu verantworten, als mit gebührender Abstraffung zu belegen. Wann aber allerhöchstgedachter J. K. M. gnädigster Wille und Befehl ist, dergleichen im geringsten nicht zu gestatten, sondern ernstlich zu bestraffen; Und Uns dann, demselben gehorsamst zu geleben und nachzukommen in alle Wege obliegen und gebühren will; Als wird hiemit im Namen J. K. M. allen und jeden hohen und niedrigen Officierern samt der gemeinen Soldatesque zu Roß und Fuß, alles Ernstes angedeutet und befohlen, daß sie sich hinführo dergleichen unverantwortlichen Verübungen enthalten, und mit den Leuten, als J. K. M. angehörigen Unterthanen, ihrem jetzigen Vermögen nach, auch denen vormals bereits publicirten Königl. Verordnungen, insonderheit aber denen Monatlichen Aßignationen gemäß, vorlieb nehmen, auch alleine, auf die revera præsentes, das verordnete Tractament, und darüber ferner nichts fordern, widrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß sie, andern zum Abscheu, exemplariter bestraft werden: Insonderheit aber sollen hiermit die commendirende Officierer ernstlich befehliget seyn, Dero Unterhabenden deswegen zuzureden, und selbige, wann einige Klagen vorkommen, mit gebührender Straff anzusehen, und also den Klagern schleuniges Recht unweigerlich wiederfahren zu lassen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall solcher Insolentien halber weiter Klagen einkommen, und sie wegen nicht genugsam administrirter Justitz überwiesen, sie, als Selbstschuldige, für ihre Unterhabende zu antworten, auch allen verursacheten Schaden völlig zu erstatten gehalten seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Alten Stettin, den 26 August Anno 1658.

(L. S.)

B. M. v. d. Lühne. P. Würz. A. Güldenklau. H. C. v. Sternbach.
S. M. Rosenhand. P. C. v. d. Lanken. J. v. Falzburg.

No. 50. Königl. Verordnung, wegen Verhaltens Dero Militz in Pommern. Vom 10 April 1669.

(Ist wörtlich unterm 30 April 1681 erneuert.)

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König und Erb-Fürst, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. Entbieten allen und jeden in Unserm Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen bey dem Militair-Staat befindlichen hohen und niedrigen Bedienten, insonderheit aber denen Commendanten, Officirern und gemeinen Soldaten in Städten, Schanzen und Pässen, auch allen denen, so mit Kriegs-Diensten und Pflichten Uns verwandt seyn, Unsere Königl. Gnade, und fügen Euch samt und sonders hiemit zu wissen: daß Unsere getreue und gehorsame Land-Stande von Prälaten, Ritterschaft und Städten daselbst, bey vorgewesener Einrichtungs-Commißion, neben anderen Dero Ruhe und Wohlstand angehenden Punkten, unterthänigst, nicht allein Unsern in den Guarnisonen und Vestungen bestehenden Militar-Staat zur Erträglichkeit einzurichten, sondern auch gewisse Ordonnanze zu stellen, wornach sich die Soldatesque zu richten hätten, und dawider den Einwohnern in Städten und auf dem Lande keine Beschwer noch Unlust zufügen müßten. Gleichwie Wir nun zu aller und jeder gedachter Unserer Pommerschen Lande Eingesessenen Sicherheit und Beschirmung, sowol den Militair- als Civil-Staat, mit erwehnten Land-Ständen, erträglich einrichten lassen; Also haben Wir auch im übrigen derselben Suchen für billig, und Unserm hohen Obrigkeitlichen Amte gemäß gehalten, Unsere benannte Unterthanen für aller unbefugten Gewalt und Schaden gebührlichen zu schützen, und deshalben die von Unsern Vorfahren am Reich, Könige

Gustavo

Gustavo Adolpho, und Unsers Hochsel. Herrn Vaters Karl Gustavs Königl. Majestät, Dero publicirte Ordonnanzen und Placaten, renoviren, und durch dieses offene Patent, damit hienächst keiner einige Unwissenheit vorzuwenden haben möge, zu männigliches Notiz und Wissenschaft nicht allein ausfertigen lassen, sondern auch hiemit gnädigst verordnet, daß dasselbe durch Veranlassung Unserer Regierung in Pohmern in offenem Druck gebracht, auch an allen Orten und Enden, wo einige Officierer und Soldaten, sowol in Städten, Pässen und Schanzen, als auch sonsten in Lande liegen, angeschlagen werden möge.

Gebieten demnach und befehlen hierauf anfänglich Unsern Commendanten und Officirern, gleichwie die Besatzungen allein zu benöthigter Defension des Landes angesehen, sonst aber dadurch derselben Privilegiis, Rechten und Immunitäten, wie auch Dero Eigenthum und Gewohnheiten keinesweges präjudiciret werden solle, daß also dieselben dasjenige, was Dero Charge bey der Milize concerniret, alleine beobachten; dessen aber, was zu Bürgerlichen Sachen, Policey und Gerichten gehörig, keinesweges sich anmassen, noch jemand wider seine Obrigkeit und deren Gerichts-Gewalt, in Schutz nehmen, sondern einem jeden bey seinem ordentlichen Richter Recht suchen und nehmen lassen: In allem scharfe Disciplin und fleißige Aufsicht halten, und der Soldaten wider den Articuls-Brief und dieses Unser Patent laufende Verbrechen ernstlich strafen, und sonst allen Muthwillen und Licent verwehren sollen.

Damit auch alle Confusiones Jurisdictionum verhütet bleiben mögen, sollen zwar, wann Bürger mit Soldaten zu schaffen und diese zu belangen haben, ihnen von den Commendanten oder Kriegs-Recht, desgleichen hinwiederum den Soldaten, wann sie diejenigen, so zu anderer Jurisdiction gelegen, zu belangen haben, von Dero ordentlichen Obrigkeit ohnverzüglich Rechtens verholfen, und sie durch undienliche Weitläuftigkeit nicht aufgehalten werden. Es soll aber die Militaris Jurisdictio weiter nicht, als auf die, so zu den Guarnisonen gehören, und würkliche Dienste haben, und deren Namen in den Munster-Rollen angeschrieben stehen, sich erstrecken.

Solchemnach wann auch bey Nacht einiger Händel, Mords, Diebstahls oder anderer Tumults halber, Delinquenten einzuziehen, soll solches zwar durch die nächste Soldaten- oder Bürger-Wacht geschehen, die Soldaten aber alsofort auf die Haupt-Wache, die andern in der Bürger-Wache (an Orten, da solche verhanden) geliefert, sonst aber auf die Haupt-Wache, bis zum Morgen, behalten, und alsdann sofort dem competirenden Richter angemeldet und abgefolget werden: Wann bey diesen Unsern Ordinair-Besatzungen von dem Kriegs-Gericht, Urtheil gesprochen, sollen die Appellationes an unsern General-Staathalter und Regierung, als welche in Unserm Namen die hohe Landes-Obrigkeit verwalten, und wobey die Generalität zugleich präsidiret, gerichtet werden.

Da auch der Zeiten Umstande erfordern sollten, daß ein Commendant etwa Ordnungen unter Soldaten publiciren müßte, so das Policey-Wesen und Stadt-Regiment mit affectiret, soll er solches mit Vorwissen und mit Belieben des Raths, oder zum wenigsten des Worthaltenden Bürgermeisters, thun.

Damit auch bey der Einquartierung die wenigste Ungelegenheit den Städten zuwachsen möge, bleibet dieselbe zuforderst bey den Magistraten, welche durch die Quartiers-Herren und Billet-Schreiber die Quartiere zu beschreiben, und jedoch, daß dabey kein Mangel der erforderten Stücke erscheinen möge, auszutheilen befugt seyn, womit alsdann sowol Officirer als Soldaten sich begnügen lassen, und ausserdem Real-Servis, an Saur, Salz, Licht und Lager, von den Wirthen nichts prätendiren, noch zu ihren Speisen, absonderlich Feuer, fordern, sondern bey ihres Wirthes Feuer kochen sollen. Wollte aber jemand sich des Ungemachs zu benehmen, an statt des Obdachs und gedachten Real-Servis, dem ihme durch Billet angewiesenen Officierer und Soldaten Geld geben, hat er sich mit demselben zur Billigkeit zu vergleichen, oder, da sie mit einander nicht eins werden könten, ihm, so leicht er mag, ein gleichtüchtiges Quartier zu bedingen, welches derselbe alsdann sofort oder auf Erhalten anderweitiges Billets zu beziehen schuldig seyn soll.

Wann Soldaten an einer ansteckenden Seuch krank werden, sollen dieselben, um die Infection so viel möglich zu verhüten, dem Wirthe abgenommen, und an solche bequeme Oerter, welche jedes Ortes Magistrat dazu adaptiren lassen wird, verleget, ihnen aber nicht weniger wegen Lagers und der Service von ihren Wirthen gehörige Provision

gemachet

gemachet werden. Gleichwie auch keinem, der zur ordentlichen Guarnison nicht gehöret, weder Quartier noch Real-Servis gegeben werden soll; Also sollen auch denen Commendanten oder Officirern, nachdem sie wegziehen, oder abgefordert, oder ein andrer an ihre Stelle einlogiret werden, keine fernere Quartiere offen gehalten werden, es wäre dann, daß dieselben wegen Eilfertigkeit ihr Weib und Kinder nicht sofort mit sich nehmen könten, auf solchen Fall würde mit denselben etwa auf einen Monat in die Gelegenheit zu sehen seyn.

Und damit das Onus Inhospitationis unsern Unterthanen ohne Noth nicht beschwerlicher gemacht werde, sollen die Capitains und folgende Officierer keine Pferde noch ander Vieh halten, weniger dieselben absonderlich, zu der gemeinen Bürgerschaft Schaden hüten und weiden lassen; Wolte aber ein Capitain, Lieutenant oder Fähnrich seines Standes, oder Noth und Bequemlichkeit halber ein oder zwo Pferde oder Kühe halten, soll er solches mit gutem Willen des Wirthes thun, demselben dabey kein Ungemach zufügen, auch das Viehe, an welchen Oertern Gelegenheit darzu ist, um die Gebühr vor den gemeinen Hirten, nicht aber auf noch an den Wällen und Werken weiden lassen; Wie sie dann auch an denselben keine Garten anrichten, und weder selbst an den Wällen und Werken, wie auch deren Pallisaden, Corps de Garden, Batterien und Schilder-Häusern einigen Schaden thun, noch andere zufügen lassen, sondern es bestens mit verhüten helfen sollen.

Alle Commendanten, Officierer sowol als die Gemeine sollen sich des Jagens und Schiessens beydes an Feder- auch klein und grossen Wildprät, nicht weniger auf der vom Adel und Städte Güter, als auf unsern eigenen Wildbahnen, wie auch des Fällens und Verwüstung der Heyden und Hölzungen, Abmähung der Wiesen, und Ausschung der Teiche, Graben und Seen, bey ernstlicher Strafe gänzlich enthalten: Desgleichen sollen die Soldaten sich nicht unterfangen, einige Bürgerliche Nahrung, als Bierbrauen, Wein- Bier- oder Brandwein- schenken, oder Handwerks-Arbeit, bey Verlust dessen, darüber sie betroffen werden, und anderer Bestrafung, zu treiben; Da aber einer ein Handwerk gelernet hat, demselben soll für seinen Officierern oder Cammeraden (nicht aber insgemein oder für Bürgere) zu arbeiten zugelassen seyn.

Die reisenden Leute, und die, so Ab- und Zufuhr dem Lande thun, sollen unter keinem Prätext in den Thören und auf den Pässen aufgehalten, noch die Fracht- und andere Wagen mit Trinkgeld und dergleichen Beschatzung beschweret, oder auch einige Vorkaufereyen dabey angestellet werden, weniger soll jemand bey unsern Guarnisonen sich unterfangen, Wagen und Pferde anzuhalten oder wegzunehmen, und seines Gefallens zu gebrauchen.

Wann irgends ein Officierer den Abgang bey seinen Compagnien durch Werbung neuer Leute zu ersetzen nöthig hat, oder befehliget ist, soll derselbe die abreisende oder ankommende Handwerks-Gesellen wider ihren Willen zu Diensten nicht nöthigen, noch die Leibeigene Unterthanen im Lande wider ihrer Herrschaft Willen nicht annehmen, und da ein solcher Leibeigener ohne Vorbewust seiner Herrschaft sich hätte annehmen lassen, denselben auf beschehenes Anmelden und Revocation ohnaufhaltlich wieder abfolgen lassen.

Ob auch gleich freye Leute, so aber zu Bürgerrecht gesessen, bey unsrer Milize daselbst in Kriegs-Diensten sich bestellen lassen würden, sollen dieselben zuvor das Bürgerrecht ordentlich resigniren und aufkündigen, und der Bürgerlichen Nahrung sich enthalten; Ehe aber solches geschichet, der Bürgerlichen Jurisdiction nach wie vor unterworfen bleiben.

Endlich wann sich begiebet, daß Officierer durch Heirath, Erbschaft, Kauf, oder sonsten in den Städten und Dero Botmäßigkeit Immobilia erlangen, dieselbe bewohnen und für sich nützen und gebrauchen wollen, sollen sie der Stadt mit Bürgerlichen Pflichten sich verwandt machen, sonsten aber wegen solcher unbeweglichen Güter Bürgerliche Onera und Unpflicht, wie auch Land-Reichs- und Kraus-Steuren gleich andern tragen, auch deswegen die Jurisdiction des Ortes, ihrer Personal-Exemtion, so lange sie in wirklichen Diensten sich befinden, unpräjudicirlich, agnosciren und daselbst Rechtens gewärtig seyn.

Befehlen darauf unserm sowol jetzigem, als künftigem General Staathalter und Regierung, gan; ernstlich, und wollen, daß sie ob dieses unser Königl. Patent und Verordnung festiglich halten, da jemand betroffen oder angegeben und befunden würde, der

im geringsten hiewider gefrevelt und gehandelt, denselben ohne Ansehen der Persohn zuforderst zu Bezahlung des verübten und verursachten Schadens, oder beschehenen Abnahm, auch von seinen Löhnungen anzuhalten, und darüber noch andern zum Abscheu und Exempel wegen Uebertretung unsers Königl. Mandats ernstlich zu bestrafen; Gestalt sie dann, wann sie sich hierin säumig bezeigen, und über dieses unser Königl. Gebot mit Ernst nicht halten oder exequiren lassen würden, desfals Rede und Antwort zu geben schuldig und gehalten seyn sollen; Welches Wir dann ernstlich meynen, und obigem allerdings nachgelebet wissen wollen. Urkundlich unsers hievor gedruckten Königl. Insiegels, auch unser Hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch ander unsrer und unserer Reiche Vorminder und Regierung eigenhändigen Unterschrift.

Gegeben Stockholm, den 10 April Anno 1669.

(L. S.) HEDWIG ELEONORA.

Petrus Brahe, Comes in Wißinsburg, R. S. Drotzetus.
Gustav Kurk, in des Reichs Marschalls-Stelle.
Nicolaus Brahe, in des Reichs Ammirals-Stelle.
Magnus Gabriel de la Gardie, des Reichs Schweden Kanzler.
Seved Bååth, des Reichs Schweden Schatzmeister.

F. J. Dernstedt.

No. 51. Der Königl. Herren Commissariorum Schreiben an den Commendanten in Stralsund, wegen guten Vernehmens mit der Stadt, und Verhaltens der Guarnison. Vom 17 November 1680.

Wohledler und Vester Herr Obrister und Commendant, vielgeehrter Herr.

Als Wir aus denen sowol von dem Herrn Obristen als auch der Stadt bey Uns eingekommenen Schriften zuforderst angemerket, daß viele Irrungen dahero entstanden und ihren Ursprung genommen, daß zwischen der Milize und der Bürgerschaft nicht das beßte Vernehmen seyn mag; Und nun Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königes und Herren Wille, auch Dero Interesse merklich daran gelegen, daß zwischen der Guarnison und Bürgerschaft ein gutes Verständniß unterhalten werde; denn wie sie beyderseits eines Herren Unterthanen und Diener sind, und Ihro Majestät den einen sowol als den andern bey seinen Rechten mainteniret, und daß jemand darunter Eintrag geschehe, keinesweges wissen wollen; So haben Wir den Herrn Obristen und Commendanten im Namen J. K. M. und Kraft habender Königl. Vollmacht anzufügen, daß er, vermöge seines beygelegten Amts und Commendanten-Charge, ernsten Fleisses nicht allein für seine Person, sondern auch bey seinen unterhabenden Officierern und Milize, die Vorsorge tragen und befördern helfe, daß alles was zu einigem Mißverstande, in Worten und Werken Anlaß geben könnte, mit aller Sorgfalt zu verhüten. Und wie dazu das bequemste Mittel seyn wird, wenn über die vorhin in diesen Punkten ergangene Königl. Resolutiones und Placaten mit allem Ernst gehalten werde; So wird der Herr Obrister im Namen Ihro Königl. Majestät ernstlich erinnert, Inhalts derer, und insonderheit des unterm 10 April Ao. 1669 zu Stockholm ausgegebenen und hier im Lande publicirten Patents sich und seine unterhabende Leute zu halten, und darnach

1. Die Stadt in ihrer Jurisdiction keinesweges zu turbiren, sondern dabey vermöge J. K. M. allergnädigsten Willens und Verordnung allerdings zu lassen, auch nicht zugeben, daß von einigen Officierern dawider gehandelt werde.

2. Daß die Leute aus der Stadt, wenn sie etwas vorzutragen, oder sonsten mit einigen Officierern zu thun haben, mit guter Manier und Höflichkeit begegnet, auch wann sie

3. Wider die begangene Excessen der Milize zu klagen Ursach haben, alsdenn darauf ernstliche Inquisition und Abstrafung zu verordnen. Und weil dem Herrn Obristen aus denen comunicirten Schriften bekannt, daß ein Rath und Bürgerschaft über verschiedene Delicten und Excessen geklaget, so wolle der Hr. Obrister darunter gar ernstliche Inquisition thun, und nach Befinden mit gehöriger Strafe unverzüglich verfahren lassen; auch

4. Mit allem Ernst zu verwehren und darob zu halten, daß bey nächtlicher Weile keine Diebereyen, auch in den wüsten Gassen vorgelauffene Gewaltthätigkeiten nicht mehr geschehen, desfals denn

5. Der

5. Der Herr Obrister alle Nacht fleißig patroulliren und die Quartiere visitiren lassen wolle, und weil

6. Verschiedene Soldaten nicht bey Bürgern, sondern in den wüsten Kellern logiret seyn, so ist nöthig, daß der Herr Obrister nicht allein Morgens und Abends, sondern auch mitten in der Nacht, und nicht auf eine gewisse Zeit dieselben Oerter visitiren lasse. Welches nächtliche Visitiren aber in Bürger Häuser nicht nöthig, weilen solches denenselben gar zu beschwerlich befunden, auch genug seyn wird, wenn den Bürgern angesaget, daß sie mit Rede und Antwort geben sollten, wenn der bey ihnen logirte Soldat des Nachts ausgegangen, und sie solches des Morgens nicht angemeldet.

7. Hat der Herr Obrister Fleiß anzuwenden, daß er einige von denen Verbrechern ertappen möge, die denn nach überwiesener That mit ernster Strafe ohnverzüglich anzusehen, um die anderen dadurch desto gescheueter zu machen, und also

8. Alle Menschen auf der Gassen des Nachtes sowol als des Tages frey, sicher und unmolestiret gehen, und ihre Gewerbe verrichten können.

9. Wann auch darüber geklaget, daß der Baum so spät geöfnet, so wolle der Herr Obrister die Ordres stellen, daß alle Drey Bäume sofort mit zu erst anbrechendem Tage, ehe die Thöre geöfnet, aufgeschlossen, die Fischer und andere Leute nicht aufgehalten, noch mit einigen Exactionen oder Beschwerungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, belleget werden mögen. Des Abends aber sollen die Bäume nachdem alle Thöre zugemacht, bey der Dämmerung zuletzt geschlossen werden. Wann aber bey nächtlicher Weile ein Sturm und Ungewitter entstehen, und die Leute so ihre Schiffe draussen liegen haben, hinaus begehren sollten: So wird der Herr Obrister auch ohne Verzug den Leuten deshalben die Bäume öfnen lassen, damit also aller Schade verhütet, und die Interessenten desfals sich zu beschweren nicht Ursach haben mögen.

10. Wird der Herr Obrister auch ernstlich verbiethen, daß so wenig in den Thören als beym Wasser und auf der Wage, oder sonsten wo, denen ein- und ausgehenden Landleuten oder Bürgern etwas abgenommen oder unter einigem Schein etwas abgefodert werde.

11. Soll auch ernstlich verbothen werden, daß die Soldaten-Weiber mit Schenken, Höckereyen oder anderen bürgerlichen Nahrungen im geringsten sich nicht bemengen, oder darunter von den Officierern mainteniret werden sollen, und wenn der Herr Obrister solches erfähret, wird er solches ohnverzüglich abschaffen, und die Verbrechere strafen, und keinesweges darunter conniviren.

12. Sollen auch die Marquetenter keine Schenkereyen und Nahrung weiter treiben als für ihre Soldaten, und wenn die Bürger denenselben für billigen Preis creditiren wollen, so könnten die Marquetenter bey friedlichen Zeiten gegen vorgedachte Versicherung wohl abgeschaffet werden.

13. Wegen völliger Quitirung des Campischen Hofes, und Delogirung des darauf wohnenden Dieners, hat der Herr Obrister wider die Stadt mit Force nicht zu irgiren, kan man aber in Güte mit der Stadt darum accordiren, so ist solches eine andere Sache, und hat man dasselbe ferner zu versuchen.

14. Wann auch die Stadt klaget, daß nicht alles Gewehr zurücke geliefert, solches aber nach Ordre J. K. M. richtig wieder restituiret werden solle; So haben Wir zu vorhergehender nöthigen Liquidation mit der Stadt künftigen Freytag als den 19 hujus ansetzen, und darzu gewisse Personen, als den Herrn Regierungs-Rath Jägern, und den Secretarium und Cammerierer von Unsrer Seite mit verordnen, auch dieselben mit gewisser Instruction versehen wollen, desfalls der Herr Obrister die Leute, so das Gewehr einzunehmen, auch in Verwahrung zu haben verordnet gewesen, zur Hand halten wird, damit sie Rede und Antwort davon geben, und keine Ausflucht und Entschuldigung machen können.

Wie dieses alles nun J. K. M. gnädigster Intention auch ausgegebenen Ordres gemäß, und Wir, vermöge unserer Instruction dem Herrn Obersten solches ernstlich anzufügen beordert seyn; So zweifeln Wir nicht, der Herr Obrister werde nicht allein aus obbedeutetem Regard, sondern selbsten incliniret seyn, durch das gute Verständniß mit dem Rath und Bürgerschaft auch genauer Observanze militairischer Disciplin und gebührender Abstrafung der beweislichen Excessen, auch willigster Verrichtung alles dessen, was oberwähnter Ihro Königl. Majestät gnädigsten Willen gemäß, für seine Person zu gehorsamen, und Dero darunter höchlich versirendes Interesse zu beobachten, sondern auch seine unter-

habende Leute zu deren Observanze gehöriger massen anzuhalten, und wenn er vermerken sollte, daß durch Connivence oder Versäumniß der Officierer darunter was negligiret, dieselben alsdenn für culpabel und strafbar zu nehmen, und deroweaen nicht allezeit zu warten bis darüber geklaget wird, sondern durch fleißige Nachforschung und sorgfältige Anordnung zu verhüten, daß desfals keine Klagen zu führen nöthig. Sollte aber wider Verhoffen hierwider mit Grunde einige Klagen J. K. Majestät vorkommen, so wird der Herr Obrister solches gegen Dieselbe schwer zu verantworten, und nichtes anderes denn Dero höchste Ungnade zu erwarten haben. Wie Wir aber zu Dessen beywohnenden Conduite ein besseres Vertrauen setzen; So haben Wir Ihn schließlich die nachdrückliche Observanze dessen nochmalen wohlmeynendlich erinnern wollen, verbleibende

Unsers vielgeehrten Herrn Obristen und Commendanten, u. s. w.

An den Herrn Obristen v. Mackelier.

No. 52. Königl. Resolution, wegen einiger Unordnungen, welche die Königl. Herren Commissarii bey den Guarnisonen in Pomern gefunden.

Sr. Königl. Majestät gnädige und ernstliche Resolution und Verordnung zur Vorbeugung einiger Unordnungen, welche die zur Einrichtung der Deutschen Provinzen verordneten Commissarien bey den Guarnisonen in Pommern eingerissen zu seyn befunden, und in Unterthänigkeit vorgestellet haben. Gegeben in Stockholm, den 11 May 1681.

(Aus dem Schwedischen.)

1. Ist Sr. K. M. gnädigster Wille und Befehl, daß denen von dem Artillerie-Stab, welche nicht zugegen, sondern entweder von denen Officierern beurlaubet, oder in ihren Privat-Geschäften versendet sind, für die Zeit, da sie auf solche Art abwesend, nichts bestanden oder gegeben werden soll. Diejenigen aber, welche in Sr. K. M. Dienst und Verrichtungen nach einen Ort in der Provinz ausceмandiret sind, wo sie nicht beständig bleiben, geniessen billig ihren Unterhalt und Verpflegung bey der Festung, da sie stehen.

2. Allen Unterschleif bey den Musterungen vorzubeugen, wollen Se. K. M. daß den Officierern den Tag vorher, und den Gemeinen selbst bey der Musterung, und wenn die Mannschaft aufgestellet ist, angesaget werden soll, daß wer einen anweisen könne, der aufgestellet sey, die Musterung zu paßiren, der kein würklicher Soldat ist, Dienste thut, und der Fahne geschworen hat, mit 20 Rthlr. belohnet werden, und wo er es verlanget, sofort seinen Abschied und Paß erhalten soll. Dagegen soll der Capitain zuerst diesen Verlust ersetzen und in desselben Stelle einen guten und tauglichen Kerl wiederschaffen, ausser dem aber noch mit Inbehalt ein oder zwey monatlicher Gage bestrafet werden. Wird aber derselbe Officier mehrmalen auf solchen Unterschleif und Vergehen betroffen, so soll er ohne Abschied von der Compagnie gewiesen werden; wie solches Sr. Königl. Majestät hierüber abgefaßtes Placat, welches von der Behörde forderſamst publiciret werden soll, mit mehrerm besaget.

3. Gleichermassen wollen Se. Königl. Majestät hiedurch ernstlich befohlen haben, daß auch der Regiments-Stab bey allen Musterungen aufgestellet werden soll; welchem derselbe sich um so weniger entziehen kann, als solches hier in Schweden geschichet und beobachtet wird. Weswegen Se. Königl. Majestät der Behörde alles Ernstes hiemit gebieten, dieses gebührend in Acht zu nehmen.

4. Se. Königl. Majestät finden auch um ein und anderer Ursachen willen sehr nöthig, daß die Mannschaft alle Monate gemustert werde. Da Sie aber zur Genüge abnehmen können, daß es dem Commissarius unmöglich fallen werde, allen Musterungen beyzuwohnen, so haben Sie hiemit verordnen wollen, daß der Rent- und Proviantmeister jedes Orts, ehe er die Ablöhnung thut, monatlich mustern soll.

5. Können Se. Königl. Majestät wol zulassen, wenn es ohne Nachtheil der Wache in der Festung, und ohne Hinderniß und Mangel bey der Arbeit geschehen kann, daß ein Theil von den Soldaten beurlaubet werden, auf dem Lande zu arbeiten, oder den Officiers auf Reisen zu folgen, finden es aber dabey unbillig, daß da auf solche Art Abwesende gleichwol den monatlichen Sold geniessen sollen. Se. K. Majestät wollen daher, daß für die, welche auf bemeldte Art Urlaub bekommen, auf dem Lande zu arbeiten, mittlerweile

weile die Löhnung innebehalten werden soll; zumalen dieselbe auf dem Lande Tagelohn und guten Unterhalt geniessen. Eben so wenig soll dem Gemeinen, der mit seinem Officier in desselben Privat-Dienst weg ist, und über einen Monat ausbleibt, für solche Zeit sein Tractement bestanden werden.

6. Da Se. Königl. Majestät genugsam den grossen Schaden überleget haben, den Sie darunter leiden, daß bey Werbungen von den Officiers ein Theil Mannschaft angenommen wird, auf welche die Officiers keine Werb- und Mondirungs-Gelder bekommen haben, indem der Officier nicht allein, sobald dieselbe die Musterung paßiret ist, die Werbegelder prätendiren, der Kerl mag noch da, oder gleich nach der Musterung davon gelaufen seyn, sondern auch S. K. M. von solchen Angeworbenen, so lange sie dismontiret sind, keine Dienste gegen ihr Tractement geniessen: So befehlen S. K. M. hiemit ernstlich, daß keine Mannschaft, worauf die Officiers nicht Werb- und Mondirungs-Gelder bekommen haben, angenommen, noch denselben von der Behörde Tractement bestanden werden soll; wie denn auch S. K. M. die Forderung nicht für gültig achten können, die von Officierern an das Monats-Tractement für einen Kerl gemacht wird, der zwar einige Zeit im Monat zur Stelle gewesen, aber noch vor der Musterung davon gelaufen ist. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.) Hoghusen.

No. 53. Königl. Placat wegen der Unterschleife bey den Musterungen. Vom 11 May 1681.

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. Thun kund hiemit: Daß nachdem Wir vernehmen, welchergestalt bey den Musterungen unserer Miliz und Guarnisonen in Pommern ein und anderer Mißbrauch und Unterschleif vorgehet, so zu nicht geringem Nachtheil unserer Dienste gereichet; Also und damit ein solches alles Vermögens verhütet und abgestellet werden möge, haben Wir durch dieses unser öffentliches Placat publiciren und kund thun wollen, daß diejenigen, welche in unserm Namen die Musterung verrichten sollen, den Officierern einen Tag vorher, den gemeinen Knechten aber bey der Musterung, und wann die Leute gestellet sind, ernstlich entbieten lassen, allen ihnen bewußten Unterschleif anzugeben, allermassen Wir Kraft dieses gnädigst versprechen und geloben, daß derjenige, welcher erweisen kann, daß jemand untergestellet wäre, durch die Musterung zu gehen, welcher nicht für einen Soldaten angenommen, keine würkliche Dienste thäte und dem Fähnlein geschworen hätte, für solch Angeben sofort 20 Rthlr. bekommen und geniessen, auch überdem auf Erfordern seinen Abschied erhalten solle. Wohingegen aber der Capitain oder Officierer, so damit betreten und überwiesen wird, nicht allein diesen Schaden tragen, und in des unrichtig befundenen Stelle einen andern guten und tüchtigen Kerl anschaffen, besondern ihm auch noch darüber ein oder zwey Monats Tractement abgezogen und einbehalten werden soll. Da auch selbiger Officierer dergleichen Unterschleif zu gebrauchen sich ferner unterstehen, und ihm solches überwiesen würde, soll derselbe ohne alle Gnade oder einig Ansehen zu wohlverdienter Strafe ohne Abschied von der Compagnie verwiesen werden. Wornach sich alle und jede, so dieses angehet, zu richten, und für Schaden zu hüten und vorzusehen.

Wir befehlen hierauf unserm in Pommern verordneten General-Gouverneur und Regierung, auch die sonst unserntwegen zu thun und zu lassen haben, gnädigst, daß sie über diesem unserm Placat ernstliche Hand halten, und alles nach dessen Innhalt bewerkstelligen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm, den 11 May 1681.

CAROLUS. (L. S.) H. Hoghusen.

No. 54. Reglement der Reisekosten für die, welchen in Ihro Königliche Majestät Dienst einige Reisen im Herzogthum Pommern committiret werden. Vom 4 October 1681.

	Diäten in Silbermünz.	Fuhren.
1) Ein Reichsrath	10 Thaler.	4.
2) Ein Feldmarschall, General-Gouverneur, die mit Königl. Räthe sind, oder andere von gleicher Qualität	7 bis 8.	4.
3) Generals, General-Lieutenants, General-Majors, Obristen und Regierungs-Räthe, und ihres Gleichen	5 bis 6.	2.
4) Secretarii, Assessores, Cammeriers, und andere von gleicher Qualität	2½ bis 3.	1.
5) Fiscäle, Registratores, Land-Revisores, Landmesser und ihres Gleichen	1½ bis 2.	1.
6) Kanzelisten und Kammerschreiber, 2 auf einen Wagen	½ bis 1.	1.
7) Kammer- und Kanzeleydiener, 2 auf einen Wagen		1.

Datum Stockholm, den 4 October 1681.

CAROLUS. (L. S.)

No. 55. Instruction, wornach J. K. M. gnädigst wollen, daß beydes, die General-Musterungen von dem General-Gouverneur und Staats-Commissario, und dann auch die monatlichen Musterungen von den Commendanten und Rentmeistern in Dero Herzogthum Pommern zu verrichten, und was dabey zu observiren und in Acht zu nehmen. De Dato Kongsöhr den 20 Februar 1684.

Demnach J. K. M. sowol für Dero Miliz in Pommern als andern Provinzen, die gnädige Sorge tragen, daß selbige nicht allein so groß Tractement, als die nächstangränzenden Fürsten ihrer Miliz geben, geniessen, sondern daß selbiges auch auf die Unter-Officierer und Gemeine benebst den verordneten Recrut-Geldern monatlich richtig ausgezahlet werde; Also ist J. K. M. ernster Wille und Befehl, daß der Unterschleif, welcher vor diesem bey der Miliz vorgegangen, ganz und gar möge abgeschaffet und eingestellet werden; Zu welchem Ende J. K. M. unterm 11 May 1681 Dero Placat und Resolution ausgegeben, und allen solchen Mißbrauch dadurch verbieten lassen, hoffen auch nicht anders, als daß sich ein jeder dieselbe zur unterthänigsten Folge gestellet habe; finden aber nichts destoweniger hochnöthig zu seyn, Dero General-Gouverneur und Staats-Commissario, welche die General-Musterungen, und den Commendanten und Rentmeistern, welche die monatlichen Musterungen verrichten, desfalls eine Special-Instruction zu ertheilen.

1) Nachdemmalen das Tractement der Sergeanten, Unter-Officierer und Gemeinen, und die Recrut-Gelder monatlich ausgezahlet werden, so soll bey Eintritt eines jeden Monats, ehe die Bezahlung erfolget, eine Musterung der Guarnisonen geschehen, und die Commendanten die Leute, sowol von der Artillerie als Infanterie, an den destinirten Musterplätzen zusammen kommen lassen, da dann die Capitains von ihrer Mannschaft untergeschriebene Rollen an dem Commendanten und Rentmeister überliefern, worinnen sowol die Ober- Unter-Officierer und Gemeine, als Etats-Bedienten, so sich bey der Compagnie und Bataillonen befinden, mit ihren Tauf- und Zunamen zu specificiren, und folgends die Mannschaft nach derselben aufzurufen, dabey denn zu observiren und zu annotiren:

1) Welche Præsentes, 2) diejenigen, welche verurlaubet sind, wohin und wie lange, 3) welche krank sind, und was sie für Krankheit haben, 4) wann solches geschehen, unterschreibet der Commendant und Rentmeister die Rollen, und werden dieselben an den Staats-Commissarium überschicket, als welcher die Ausrechnung von dem Cammerier darnach formiren lässet. Bey Verfertigung derselben ist fürnemlich in Acht zu nehmen, was in J. K. M. gnädigsten Resolution vom 11 May 1681 enthalten, nemlich daß das

Trac-

Tractement auf die Knechte, welche aus der Vestung auf die Arbeit oder sonst zu Dienst der Officierer und anderer verurlaubet sind, und über einen Monat ausbleiben, nicht gut gethan werde, welches J. K. M. auch von den Officierern selbsten, welche sich ausser Dero und des General-Gouverneurs Permißion von ihren Posten begeben, zu verstehen; massen J. K. M. vernehmen, daß einige Officierer das Jahr über fast nicht so viel Monat bey ihren Bataillons und Compagnien mit gebührender Aufwartung zubringen, als mit Reisen und Lustiren in ihren Privat-Angelegenheiten.

2) Die General-Musterung soll der General-Gouverneur und Staats-Commissarius des Jahrs zum wenigsten 2 mal, oder wol gar 3 mal, so es nöthig wäre, in allen Guarnisonen verrichten, und wird der General-Gouverneur, im Fall er, wann dieselbe vorzunehmen, im Lande selbst nicht zugegen wäre, einer andern Person seine Vices übertragen. Wann aber der Staats-Commissarius J. K. M. Dienste wegen abwesend, nimmt der General-Gouverneur den Kammerier, oder denjenigen, welcher des Staats-Commissarii Conteir immittelst verstehet, in dessen Stelle. Sonsten ist die General-Musterung fürnemlich anzustellen, wann einige Officierer die Bekleidungs-Gelder genossen haben, und zu weisen schuldig sind, was J. K. M. für Satisfaction dafür geschehen: Desgleichen wenn einige Officierer über Anwerbung einiger Regimenter, Bataillonen oder Compagnien capituliret, und nach Verfliessung der Muster-Monate die Mannschaft stellen sollen. Dabey aber ist nun fürnemlich in Acht zu nehmen, was J. K. M. Placat, Resolution und Kriegs-Artikeln an die Hand geben, sonderlich der andere Punkt Dero Resolution, daß den Officiers der Einhalt des Placats einen Tag vor der Musterung kund gemacht werde, den Gemeinen aber bey der Musterung selbst, wobey den General-Musterungs-Commissarien frey gelassen, denjenigen, welcher ausaget und beweisen kann, daß unter der Compagnie einer oder mehr zu finden, welcher allein angenommen, durch die Musterung zu paßiren, sonsten aber in der That kein rechter Soldat ist, und der Fahne nicht geschworen hat, 20 Rthlr., und wenn ers begehret, seinen Abschied zu geben; wofür diejenigen Capitains, welche auf solche Faute betreten werden, mit derjenigen Strafe anzusehen, welche das Placat im Munde führet, welches auch von denen zu verstehen, die sich dazu brauchen lassen: so den Kriegs-Artikeln gemäß ernstlich anzusehen.

3) So geschiehet auch zum öftern, fürnemlich bey den Neugeworbenen, daß die Officierer einige Knechte mit gewisser Bedingung annehmen, daß sie nemlich, wenn die Musterung oder eine gewisse Zeit vorbey ist, auf freyen Fuß wiederum sollen gestellet werden; wie sichs denn auch zutragen könnte, daß sich Leute in den Städten um ein Gewisses besprechen liessen, sich dafür nicht allein bey den Musterungen zu stellen, sondern auch die Exercitia, auch zuweilen die Wacht und Arbeit selbst, und was sonst von einem Knecht erfordert wird, abzuwarten, nur allein daß sie ihre Dimißion erhalten, wenn die Regimenter und Bataillonen marschiren sollen, auf welche Art und Weise sie sich für geschworne Soldaten ausgeben können; Weil aber J. K. M. dadurch merklicher Schade zugefüget wird, fürnemlich weil die Knechte, wenn etwas feindliches vorgehen sollte, solcher Bedingung wegen zurückbleiben; Als werden Kraft dieses alle solche Conditiones, welche ein oder ander Officierer mit den Knechten treffen könnte, ernstlich verboten und zernichtet, mit der strengen Verwarnung, daß diejenigen, so darauf betreten werden, die Strafe des andern Punkts vorangezogener J. K. M. Resolution zu erwarten haben. Diesen Mißbrauch aber noch so viel besser vorzukommen, soll keinem Capitain frey gelassen seyn, einen Knecht, so er einmal angenommen, der Fahne geschworen, und durch die General-Musterung paßiret ist, wenn er gleich in dessen Stelle einen andern tüchtigen Kerl wieder zu schaffen wüste, loszugeben, sondern, wenn endlich einem und dem andern, in Ansehung daß er mit Weib und Kinder beladen, oder sich in einem Handwerk niederzulassen gemeinet, darunter zu willfahren, um den Knechten ihre Condition und Stand desto faciler zu machen, soll solches bey der General-Musterung geschehen, und der Capitain allda des Knechts Desiderium vortragen, auch denjenigen, durch welchen seine Stelle wieder zu ergänzen, präsentiren, da ihm denn folgends frey stehet, falls die General-Musterungs-Commissarien es J. K. M. Dienste nicht schädlich erachten, den Knecht mittelst Zusetzung eines andern loszusprechen.

4) Ihro Königl. Majestät vernehmen auch mit sonderbarem Mißvergnügen, daß einige Officierer noch nicht nachgelassen haben, zu Dero Nachtheil und Schaden, ihrer

Ver-

Verwandten, Edelleute auf dem Lande, Knechte, um die Zahl, welche der Capitain bey der Musterung stellen soll, complet zu haben, unter die Compagnie zu mengen, die sich aber nachmals zu ihrer Herren Dienste und auf das Land zu ihren Verrichtungen begeben, nichts desto weniger aber ihre Namen in den Rollen stehen lassen. Wann nun J. K. M. dieses in keine Wege länger zugeben können, massen es auch denen, welche würklich Soldaten sind, zur Gravation gereichet, weil sie für solche Bursche Wache und Arbeit verrichten müssen: So ist Dero gnädigster Wille und Befehl, daß desfalls sowol bey den monatlichen als General-Musterungen genaue Nachfrage geschehe, wie denn mit denen, so dergestalt unter die Compagnie gestecket zu seyn befunden werden, nach Einhalt des Placats und der Kriegs-Artikel zu procediren ist.

5) Als auch die Stabs-Personen in den zwey verflossenen Jahren nicht bey der Musterung erschienen, weil das Tractement auf die Stäbe also eingetheilet ist, daß auf eine Bataillon nur eines halben Stabes Tractement gegeben wird, so daß die Officierer den Stab darnach nicht eintheilen können, gleichwol aber einige dessen sich also bedienen, daß sie die Barbier-Gesellen, Schallmeyenbläser und Profosse unter die Gemeinen durch die Musterung gehen lassen, so sind in dieses Jahres Staat diejenigen Stabs-Personen specificiret, welche bey den Bataillonen zu halten sind, welche dann auch verpflichtet seyn sollen, sich sowol bey den monatlichen als General-Musterungen zu präsentiren. Die Officierer aber, wenn sie sich unterfingen, vorerwähnte Stabs-Personen anstatt der Gemeinen durch die Musterung paßiren zu lassen, sollen nach Einhalt des Placats angesehen werden.

6) Unter dem Vorgeben, daß die Knechte krank sind, pfleget grosser Mißbrauch vorzugehen, indem diejenigen, welche als Kranke angesaget werden, entweder gar nicht unter die Compagnien gehören, oder auch auf die Arbeit verurlaubet sind, vielleicht auch daß einige mit solchen Krankheiten behaftet, wovon sie nimmer genesen und zu Diensten wieder capable werden können, desfalls sowol bey den General- als monatlichen Musterungen genau darnach zu fragen, und in den Quartieren nachzuforschen, wie sich der Kranke befindet, wozu sich die Mühlen-Visitirer, als welche in den Städten bekannt sind, sollen gebrauchen lassen; Damit aber dieses so viel füglicher geschehen könne, sind die Capitains gehalten, bey der Musterung über die Kranken, so sich bey ihrer Compagnie befinden, eine Specification einzuliefern, mit Zusetzung der Knechte und der Wirthe Namen, bey welchen sie logiren, nach welcher Specification die Mühlen-Visitirer währender Musterung nachsuchen, ob die Kranken, so in den Specificationen enthalten, in den Quartieren verhanden sind. Wie J. K. M. denn auch in den vornehmsten Vestungen Stettin und Stralsund Ihre Stabs-Medicos halten, welche für das zu geniessende Lohn nicht allein die Medicamenta verordnen, und mit den Feldscherern die Kranken bedienen, sondern auch wegen derselben bey den Musterungen Rede und Antwort geben müssen.

7) Unter den Reainentern und Bataillonen sind öfters alte und verlahmte Knechte verhanden, welche endlich, so lange die Guarnisons stille liegen, ihre Wachten verrichten können, wenn aber ein Marsch vor sich gehet, und Arbeit bey der Vestung geschehen soll, haben J. K. M. von solchen Leuten keinen zureichlichen Dienst zu gewarten. Es sollen also die Officierer unter währendem Frieden beflissen seyn, solche alte und verlahmte Knechte von der Compagnie zu schaffen, und bey Werb- und Recrutirungen solche Leute nicht annehmen, sonderlich wenn sie ihre jungen Jahre und Vermögenheit in anderer Potentaten Dienste, welche J. K. M. Feinde gewesen, zugebracht haben, und nun vielleicht wegen ihres Alters und Unvermögenheit abgedanket sind. Wann aber dergleichen Leute nichts destoweniger unter den Compagnien bey der General-Musterung gefunden werden, soll den General-Musterungs-Commissarien verstattet seyn, dieselben abzudanken, der Capitain aber tüchtige Knechte in ihre Stelle wieder schaffen. Sollten aber einige Knechte, so von Jugend auf in J. K. M. Diensten zugebracht, darinn alt geworden, oder durch Blessuren verlahmet seyn, so ist zwar auch nicht dienlich, dieselben unter der Compagnie zu dulden, in Ansehung daß dadurch die Zahl der Mannschaft mit untüchtigen Leuten angefüllet wird, sondern sollen durch die General-Musterungs-Commissarien von der Compagnie getrennet, doch aber, damit sie den Nutzen ihres Wohlverhaltens empfinden mögen, von andern Mitteln, welche J. K. M. für solche Personen im Staat aufführen lassen, unterhalten werden.

8) Wann

8) Wann die Officierer mit J. K. M. über eine Werbung capitulirt haben, sollen sie den General-Musterungs-Commissarien Part davon geben, und ihre Capitulationes vorweisen, worauf sie sich derjenigen Muster-Plätze zu bedienen, welche ihnen nach der Capitulation angewiesen, und die accordirte Verpflegung zu geniessen haben. Dabey aber versehen J. K. M. sich zu dem General-Gouverneur, und erfordern von dem Staats-Commissario, mit Fleiß Acht zu haben, daß die Officierer ihrer Capitulation in allen Stücken ein Genüge leisten mögen, so daß 1) die Mannschaft zu rechter Zeit aufgebracht, 2) zu Kriegsdiensten geschickt, 3) mit guter Mondur und Bekleidung versorget sey, damit J. K. M. der angewandten Werbe- Bekleidungs- und Tractements-Gelder halber schadlos davon kommen. Im übrigen observiret der General-Gouverneur und der Staats-Commissarius in diesem Stücke dasienige, was in den vorhergehenden Punkten berühret ist. Und befinden J. K. M. noch überdem nöthig, daß wenn die neugeworbenen Regimenter und Bataillons zum erstenmal durch die General-Musterung paßiren, sich die General-Musterungs-Commissarien Zeit und Weile geben, zu fragen nach der Knechte Vaterland, Alter, ob sie vor diesem gedienet, wo und wie lange, ob sie sich freywillig werben lassen, oder zu Kriegsdiensten gezwungen seyn, ob sie ihren Sold empfangen, ob sie wol mondiret, bekleidet und bewehret, auch zu Kriegsdiensten geschickt, und ob sie geschworen haben.

9) Was die Bekleidung der Leute anlanget, so gehet J. K. M. gnädigster Befehl dahin, daß man dieselbe bey der General-Musterung genau und accurat in Augenschein nehme; dann weil J. K. M. jeden Knecht zu solchem Behuf jährlich 6 Rthlr. destiniret, müssen die General-Musterungs-Commissarien, nachdem die Gelder ausgezahlet, die Kleidung der Leute taxiren, damit die Officierer die Gelder nicht eine Zeitlang in Händen behalten, und die Bekleidung verschieben, bey der Musterung Acht haben, ob J. K. M. für die angewandten Unkosten genugsame Satisfaction geschehen; massen denn ein jeder Knecht mit einem guten Hut oder Caputze, Leibrock von gutem Tuche, vollkommener Länge und Weite, mit Boy gefuttert, ein Paar lederne Hosen, oder von Tuch, mit Leinwand gefuttert, Strümpfe und Schuhe, desgleichen mit einem Gehäng von Bockfell-Leder, und einen Regenrock von solcher Länge, daß sich die Knechte mit ihrem Gewehr für Regen darunter bedecken können, muß versehen seyn. Wann aber J. K. M. wol wissen, daß vorerwähnte Percelen für 6 Rthlr. auf einmal nicht allerdings können angeschaffet werden, so verstatten sie den Officierern, welchen die Regimenter und Bataillonen anvertrauet sind, eine solche Menage dabey zu gebrauchen, daß wenn die Knechte das eine Jahr mit Leibröcke versehen sind, das andere Jahr Regenröcke bekommen mögen, oder auch, daß sie auf einmal 1½ Jahr Bekleidungs-Gelder employren, und durch solch Expediens alle die Percelen auf einmal zu Wege bringen; wie dann J. K. M. der Officierer guten Conduite solches anheim geben, doch, daß ein jeder mittelst einer von J. K. M. General-Musterungs-Commissarien unterschriebenen Rolle beweise, wie die Bekleidung, so die Knechte genossen, für die empfangenen Gelder beschaffen gewesen, ob sie entweder eines Jahres, als 6 Rthlr., oder 1½ Jahres, als 9 Rthlr., Bekleidungs-Gelder dazu angewandt haben. Gleichwie nun die Bekleidung J. K. M. Miliz in Pommern jährlich ein ansehnliches Capital erfordert: also wollen Dieselbe auch gnädigst, daß die Officierer die dazu gehörigen Percelen von Ihren Unterthanen in Pommern erkaufen, doch daß ihnen frey gelassen, in welcher Stadt sie dieselben erhandeln wollen, wie sie nemlich mit diesem oder jenem Kaufmann und Handwerker am besten übereinkommen, nur daß J. K. M. Unterthanen in Pommern Genuß und Nahrung davon haben; Gestalt Sie denn nicht ohne Mißfallen vernehmen, daß das Geld, welches ihre Unterthanen daselbst contribuiren müssen, in die nächstgränzenden Länder der Mark Brandenburg, Polen und Schlesien geführet, und ihnen also der wenige Profit, welcher etwa davon herfliessen könnte, entzogen, und Fremden zugekehret wird; welches J. K. M. aber in keine Wege zu verstatten gemeynet, sondern befehlen den General-Musterungs-Commissarien hiemit, daß sie von den Officierern bey der Musterung eine Specification und Nachricht erheischen, von wem und an was Ort sie das Tuch, Boye, Leinwand, Hüte und Schuhe eingekauft, und für was Preis sie dasselbe bezahlet haben; Denn weilen J. K. M. zur Genüge bekannt, daß in den Pommerschen Städten unterschiedliche wolbehaltene Kaufleute zu finden, welche mit Tuch, Boy, es sey von was Art und Sorte es wolle,

handeln, desgleichen auch gute Tuch- Hutmacher, Schuster, welche so güte Waaren verfertigen, als für die Miliz vonnöthen: so können Sie nicht gedulden, daß so ansehnliche Summen Geldes aus dem Lande geführet werden, weil selbige den Unterthanen, welche für die Miliz die Service- und Einquartierungs-Last tragen, billig zu Hülfe kommen müssen.

10) Ihro Königl. Majestät finden auch gantz unnöthig und undienlich, daß die Officierer bey friedlichen Zeiten, sonderlich in den Guarnisonen, woselbst für baares Geld genugsam zu bekommen, was die Knechte an Essen und Trinken bedürfen, Marquetenter halten, sondern wollen ernstlich, daß sie dieselben gäntzlich abschaffen, weilen J. K. M. die Nahrung, so daraus herfliesset, deren Unterthanen und Bürgerschaft in den Städten, als welchen die Last der Servicen und Einquartirung oblieget, allergnädigst vergönnen; beverab da auch aus der Marquetenterey ein unordentliches Leben der Knechte herfliesset, indem sie dabey nicht allein ihr ganzes Tractement durch Sauffen und Fressen insgemein vor Ausgang des Monats verzehren, (welches den Marquetentern von den Officierern, ohne daß es die Knechte in Händen bekommen, bezahlet wird,) sondern auch nachmals, wenn das Tractemment alle 10 Tage gereichet wird, als wodurch den Knechten ihr Tractement vor Ausgang des Monats auf einmal zu verzehren, benommen wird, indem sie es nur nach der Hand in die Hände bekommen, darben, ausser daß sie täglich 3 Lßl. verdienen, wenn sie bey der Fortification arbeiten.

11) Es soll auch bey der General-Musterung Nachfrage geschehen, ob die Gemeinen das Tractement, welches J. K. M. auf dieselben gut gethan, vollkömmlich genossen, angesehen es zum öftern geschiehet, daß einige Officierer von der Knechte Tractement etwas einbehalten, unter dem Vorwand, es sey zur Bekleidung in einem und andern angewandt. Weilen J. K. M. aber jährlich 6 Rthlr. auf jeden Knecht zu solchem Behuf auszahlen lassen; also ist Derselben ernstlicher Befehl, daß von der Knechte Tractement nichts, es sey zur Bekleidung oder andern Unkosten, soll einbehalten werden; massen derjenige Officierer, welcher sich darauf betreten liesse, Innhalts der Kriegs-Artikeln ernstlich anzusehen.

12) Nachdemmalen einige Officierer die Recruten-Gelder nicht dahin verstehen wollen, daß sie dafür obligiret, diejenigen Knechte zu mendiren und zu bekleiden, welche sie in der Abgegangenen Stelle angenommen, sondern allein die Knechte anzuwerben; so haben zu dem Ende J. K. M. den General-Musterungs-Commissarien diese Resolution zur Nachricht mittheilen wollen: daß kein Officierer, nachdem er angefangen, nebst der Knechte Tractement auch die Recrutgelder zu geniessen, die Zahl seiner Mannschaft in Abnehmen gerathen lassen, sondern vielmehr verbunden seyn soll, diejenige Zahl complet zu halten, welche er gehabt, wie er zum erstenmal die Recruten-Gelder empfangen, dergestalt, daß wenn jemand davon abgehet, er nicht allein den Knecht selbst wieder anschaffe, sondern auch denselben mit zubehöriger Mondur und Kleidung versehe und stelle. Wenn aber einer mehr Leute wirbet, als wofür er Anfangs genossene Recruten-Gelder gehabt, sollen ihm darauf sowol die Mondir- als Werbungs-Gelder gut gethan werden, sofern solches mit J. K. M. und des General-Gouverneurs Zulassung geschehen ist.

13) Ihro Königl. Majestät vernehmen auch, daß mit den Medicamenten-Geldern, welche Sie draussen für Ihre Miliz bezahlen lassen, bey einigen Regimentern und Bataillonen Mißbrauch vorgehet, insonderheit, daß einige Officierer dieselben in Händen haben, und nach ihrem Gutfinden durch die Feldscheerer, wo es ihnen am besten anstehet, die Medicamenta anschaffen lassen wollen. Wann J. K. M. aber solches nicht für gut befinden, insonderheit da Sie Ihre Etabs-Medicos in Stettin und Stralsund mit jährlichem Lohn unterhalten, welche auch bey der Musterung erscheinen sollen; Also müssen dieselben den Feldscheerern die Nothdurft an Medicamenten, und zwar in Stettin auf der Schloß-Apotheke, aßigniren und verordnen, auch wenn dieselben verthan und consumiret sind, von den Feldscheerern, mit welchen sie die Kranken, so oft es die Noth erfordert, zugleich besuchen müssen, Rede und Antwort fordern, wohin die Medicamenten, welche sie nach der Medicorum vorgeschriebenem Gutfinden aus der Apotheke genommen haben, verwandt sind; welches den Medicis nach der Rechnung leicht fällt, zu judiciren, wenn ihnen bekannt ist, mit was Krankheit die Knechte beladen sind, daß also die Officierer nicht prätendiren können, sich mit den Medicamenten-Geldern zu meliren, doch:

doch gleichwol, daß der vornehmste Officierer von der Bataillon auch zugleich Wissenschaft habe, was die Medici den Feldscheerern an Medicamenten zuordnen, und soll zu dem Ende die Rechnungen mit ihnen, ehe die Medicamente bezahlet werden, unterschreiben.

14) Ihro Königl. Majestät vernehmen sehr ungerne, daß in den beyden Vestungen Stettin und Stralsund keine Häuser und Gelegenheit für diejenigen verhanden, welche unter den Knechten mit anklebenden Krankheiten behaftet sind, dahero sie in ihren Quartieren beliegen bleiben, und öfters dadurch, daß der Medicus und Feldscheerer Gestankes und anderer Unbequemlichkeiten halber sie nicht besuchen können, verabsäumet werden. J. K. M. wollen demnach dem General-Gouverneur, Comendanten und Staats-Commissario hiedurch gnädigst anbefohlen haben, daß sie in benannten Vestungen mit Fleiß einen Ort aufsuchen lassen, woselbst eine solche Wohnuug für die Knechte, welche mit dergleichen Krankheiten behaftet sind, könne aufgebauet, und mit nöthiger Zubehörung an Geräthe versorget werden; wie sie denn von den extraordinairen Expensen so viel Mittel nehmen können, als der Bau solcher Häuser erfordert, welche denn in unterschiedliche Kammern, um die Knechte desto besser nach Nothdurft in Acht nehmen zu können, abzutheilen sind; und wollen J. K. M. zu Unterhaltung des Hauses nöthige Mittel furniren lassen.

15) Wann auch einige Officierer, der Todten, halber Prätension wegen der Begräbniß-Gelder machen, und nicht allein das Tractement auf einen verstorbenen Knecht, sowol den Monat, worinn er mit Tode abgegangen, als auch den folgenden, geniessen wollen, sondern wenn sie auch dessen Stelle entweder noch selbigen Monat wieder besetzen, auch das Tractement auf den ganzen Monat, in welchem er angenommen, erheischen; Als wollen J. K. M. von den General-Musterungs-Commissarien observiret wissen, daß weil die monatlichen Musterungen bey Eintritt eines jeden Monats geschehen, und derjenige, welcher darauf mit Tode abgehet, mit in der Rolle aufgeführet ist, entweder für gesund oder krank, so geniesset der Capitain für denselben das Tractement, er sey entweder fort bey Eingang oder kurz vor Ausgang des Monats gestorben, und ist nur ein blosser Mißverstand, daß er auch den künftigen Monat für ihnen Bezahlung prätendiren wollte. Was aber den Knecht anlanget, welcher wieder angenommen wird, so concediren J. K. M. dem Capitain auf demselben das Tractement, nemlich für den Monat, da er in Diensten getreten, obgleich die Rolle für selbigen Monat schon eingeschicket, und die Ausrechnung ausgefertiget wäre, gestalt er alsdenn von dem Rent- und Proviantmeister in die nächstfolgende Monats-Muster-Rolle zu annotiren, daß er den vorhergehenden Monat angenommen, nachdem der Capitain ihm solches kund gethan hat.

Königsöhr, den 20 Februar 1684.

CAROLUS. (L. S.)

No. 56. Ihro Königl. Majestät gnädigste Verordnung,

über dasjenige, so bey Austheilung der Bekleidungs-Gelder und der Mili-Bekleidung in Bremen, Pommern und Wismar hiernächst unterthänigst observiret und beobachtet werden soll. Datum Stockholm, den 16 August 1688.

1) Es haben J. K. M. hiebevor Sich allschon belieben lassen, daß jedesmal, wenn die Mannschaft bekleidet werden soll, zween Jahres Bekleidungs-Gelder dazu genommen werden mögen, damit die Kleidung desto vollkommner seyn könne; Gleichwie man nun aus der bisher beschehenen Bekleidung befunden, daß man mit etwas weniger als den 2 Jahrs Bekleidungen, als 12 Rthlr., auskommen kann; Als wollen J. K. M. künftig auf die Corporals, Trommelschläger und gemeine Knechte, imgleichen auf den Stabs- und Regiments-Professen und Gemeine, zusamt den Stockmeister und Steckenknecht, mehr nicht als $5\frac{1}{3}$ Rthlr. gut thun: allein für die Sergeanten, Unter-Officierer und Schallmeyenbläser bestehen J. K. M. jährlich 6 Rthlr. auf jeden Mann, und geben dabey den Officierern, welchen für die Bekleidung zu sorgen oblieget, Freyheit und Zulaß, diejenigen Waaren und Percelen, so zur Bekleidung gehören, von welchen Kaufleuten und Handwerkern ihnen beliebig, zu kaufen und arbeiten zu lassen; nur daß diejenigen, deren Mannschaft in Pommern und Wismar liegen, gehalten seyn sollen, das Tuch

und Beye in Stettin arbeiten und aufkaufen zu lassen, wenn sie so gut Tuch und Beye, als zur Bekleidung erfordert wird, und um gleichen Preis, wie anderswo, haben können.

2) Dann weilen J. K. M. auch von den Officierern, welche die Bekleidungs-Gelder in Händen bekommen, und die Leute dafür kleiden lassen, keine weitere Rechnung fordern, sondern wenn sie alle 2 Jahr, doch daß mit den Kleidern nicht länger verzogen werde, die Mannschaft dergestalt mit neuen Kleidern versehen, daß sie mit dem Probe-Kleide, welches der Herr General-Gouverneur bey der General-Musterung von jedem Obersten oder Regiment abzufordern, und nachgehends hier herein zu senden hat, übereinkommen; So wollen J. K. M. Sich damit gnädigst geruhen lassen, und sollen die Officierer weiter nicht gehalten seyn, für die empfangenen Bekleidungs-Gelder einige Rechnung zu thun; Sollten J. K. M. aber wider Verhoffen vernehmen, daß jemand von den Officierern seine unterhabende Leute über ermeldte Zeit gehen, und nicht neu kleiden liesse, oder dieselben auch, wenn sie bekleidet werden, mit schlechtern Kleidern, als das Probekleid ist, versehen würde, so sollen die General-Gouverneurs, falls sie ein solches gestatten, und dasselbe nicht, wie sichs gebühret, ändern, dafür responsabel seyn, und ihren Regreß hinwider an selbige Officierer nehmen.

3) Und wie nun dadurch, daß zu jeder Bekleidung 2 Jahres Bekleidungs-Gelder genommen werden, die Officierer, welche für die Bekleidung sorgen müssen, die Gelder voraus, und ehe sie dieselbe zur Kleidung anwenden, eine ansehnliche Summa in Händen bekommen, die Erfahrung auch schon gewiesen, daß wenn ein Officier, ehe und bevor er die Bekleidung geliefert, mit Tode abgegangen ist, oder sonst Dimißien erhalten, ein Theil der Bekleidungs-Gelder distrahiret gewesen; Also wollen J. K. M. dessentwegen solchergestalt hiedurch verordnet haben: daß zwar die Bekleidungs-Gelder, nach als vor, wenn Mittel vorhanden seyn, entweder Quartaliter oder alle halbe Jahr, richtig ausgezahlet, doch aber nicht strax dem Officier, welcher für die Bekleidung sorget, geliefert werden; besondern die Rentmeister sollen, wenn die Ausrechnungen und Assignationes darüber ausgefertiget werden, die Bezahlung in den Renterey-Rechnungen aufführen, und sie selbst quitiren, und sollen dieselben darauf in einen absonderlichen Kasten, welcher mit zwey Schlössern verwahret seyn soll, wozu der Rentmeister den einen Schlüssel behält, und der andere von dem Herrn General-Gouverneur, oder dem er den Schlüssel anvertrauet, verwahret, und wenn der Officier bey annahender Bekleidung die Gelder vonnöthen hat, sollen dieselben nach der Hand ausgezahlet werden, doch so, daß die Officierer erst zeigen, bey wem sie das Tuch und Bey, auch die andern Percelen, bestellet haben, wornach alsdann ein Ueberschlag gemachet werden kann, wie viel zu der unter Händen seyenden Bekleidung nach der Hand vonnöthen sey, und wird auf solche Weise den Officierern zwar die Disposition über Erkaufung der Percelen und Verfertigung des Tuchs gelassen, allein ihnen müssen nicht, wie bisher geschehen, zween Jahrs Bekleidungs-Gelder in Händen gegeben werden, ehe einiger Anfang mit dem Einkauf dessen geschiehet, so zu den Kleidern erfordert wird. Und obwol, wann die Gelder an den Officierer, oder an denjenigen, bey welchen der Officierer die Bekleidung bestellet hat, ausbezahlet werden, genau zugesehen und nachgefraget werden muß, ob die Kaufleute und Handwerker, bey welchen die Waaren bestellet werden, suffisant seyn, so müssen dennoch die Officierer, welche für die Bekleidung Sorge tragen, und die Waaren bey Kaufleuten oder Handwerkern bestellen und bedingen, für alle die Gelder responsabel seyn, welche auf der Obersten Begehren und Anhalten aus der Renterey bezahlet werden. Wornach sich alle, so dieses angehet, gebührend zu richten haben. Actum ut supra.

CAROLUS. (L. S.) J. Bergenhielm.

No. 57. Königliche Resolution wegen Ablieferung der Compagnien. Vom 2 August 1689.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen! Getreuer Mann und Obrister.

Wir haben mit Mißvergnügen zum öftern vernommen, wann eine Aenderung mit den Capitains von den Compagnien geschiehet, entweder, daß die Capitains sterben, oder

sonsten avanciren, daß alsdann die Compagnie, wie sich es gebühret, an den Successorem mit Inventario über alles Gewehr und Mondirung nicht überliefert wird, welches verursachet, daß wenn Wir selbige Compagnie mustern, Wir alsdann unterschiedliche Unrichtigkeiten dabey befinden, und giebt der succedirende Capitain vor, daß ihm die Compagnie so abgetreten und geliefert worden. Allen solchen Unrichtigkeiten nun hinführo zuvor zu kommen, und daß dem Abgehenden keine unrechte Beschuldigung möge zugeleget, dem ankommenden oder avancirenden Officier auch keine Gelegenheit, seine eigene Unachtsamkeit mit seines Antecessoris Versäumniß zu beschönigen, gegeben werde; Als ist an Euch hiemit unser gnädiger Wille und Befehl, daß wann eine Compagnie vacant wird, alsdann der Capitain, so sie abstehet, oder da er gestorben, sein Lieutenant, in des Obristen, oder da der Obrister durch Ehehaften davon gehindert ist, in eines andern Regiments-Officiers Gegenwart, gedachte Compagnie an den Successorem überliefern solle, und solches nicht allein nach einer richtigen Rolle auf die Mannschaft, sondern auch noch ein Aufsatz und Inventarium auf alles Gewehr als auch die übrige Mondirung, wie alles conditioniret ist, welches von dem Obristen selbsten, oder von dem Officier, der dessen Stelle vertritt, so auch von dem, der es annimmt, unterschrieben werden muß. Womit geschiehet, was Uns zu gnädigem Wohlgefallen gereichet; ꝛc. ꝛc.

Stockholm, den 2 August 1689.

CAROLUS. (L. S.) C. Pieper.

No. 58. Königl. Verordnung, daß den Profossen ihres Dienstes wegen nichts ehrenrühriges oder verkleinerliches vorgeworfen werden soll. Vom 6 Februar 1697.

Demnach Ihro Königl. Majestät nicht ohne Mißfallen vernommen, was gestalten der Profossen Dienst bey den Regimentern gleichsam etwas unehrliches und einen guten Namen verkleinerliches beygeleget werden wollen, wie solches aber gar widerrechtlich und mit Unfug geschiehet; Als verbieten J. K. M. allen und jeden, denen es auf einige Art anaehen mag, hiemit gnädigst und ernstlich, denen Profossen bey J. K. M. Miliz und Regimentern etwas ehrenrühriges und verkleinerliches, ihres Dienstes wegen, vorzuwerfen und aufzurücken; bey Vermeidung gehöriger Pön und Strafe. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten. Stockholm, den 6 Februar 1697.

CAROLUS. (L. S.)

No. 59. Edict wider die Diebstähle der Soldaten und deren Hehler. Vom 1 December 1710.

Tit. Regim.

Demnach von verschiedenen Orten Klagen eingelaufen, daß den Landes-Einwohnern Ochsen, Schaafe, Schweine, Gänse, wie auch Korn, gestohlen worden, dessen allen sie doch bey jetzigen betrübten Zeiten, sowol für sich selbst und ihre Wirthschaft, als auch zu Unterhaltung der bey ihnen einquartirten Miliz, höchst benöthiget sind, und dergleichen Diebereyen dadurch nicht wenig befördert werden, daß sie ihre Abnehmer und Hehler finden, welche mit den Dieben unter einer Decke spielen, und die gestohlnen Sachen verbergen, oder für ein Geringes an sich kaufen, und dadurch ihren schändlichen Gewinn suchen; So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung nicht unterlassen können, hiemit und Kraft dieses öffentlichen Edicts nicht allein ernstlich zu verbieten: daß bey Leib- und Lebensstrafe niemand, weder von der Miliz noch andern Leuten, sich unterstehen soll, dergleichen Diebereyen zu begehen, und die Landes-Einwohner, bey ihrer ohnedem obhabenden grossen Einquartierungs- und Verpflegungs-Last, dadurch weiter zu schwächen, sondern auch einem jeden bey gleicher Strafe nachdrücklich zu warnen und anzubefehlen, keine gestohlne Sachen, es sey an Korn, Vieh, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hausen, zu vertuschen, zu hehlen oder zu verbergen, sondern, sobald jemand von einem Diebstahl und dessen Thäter Wissenschaft bekommt, es in der

Stille ohne Verzug anzuzeigen, da denn dessen Name verschwiegen werden soll; woneben ein jeder Hauswirth schuldig ist, auf seine Hausgenossen sowol, als auf seine Einquartierte, genaue Aufsicht zu haben, daß niemand des Nachts aus dem Hause bleiben möge, und wenn solches dennoch geschehen sollte, es an seinen Hausgenossen ernstlich zu bestrafen; Was aber die Einquartierten betrift, davon dem nachstgelegenen Ober- oder Unter-Officierer unverzügliche Nachricht zu geben, damit zeitige Nachfrage geschehen könne, wo derjenige, so des Nachts ausgeblieben, gewesen, und ein solcher, wenn er nicht auscommandiret, oder sonst legale Ursachen der Abwesenheit zu erweisen vermag, der Gebühr nach bestrafet, zugleich auch, wenn etwa in der Nachbarschaft einige Dieberey zu solcher Zeit geschehen, desfalls fleißige und genaue Untersuchung, und die vorgeschriebene ernstliche Beahndung, veranstaltet werden könne. Wornach sich männiglich der Gebühr nach zu richten hat. Signatum Stettin, den 1 December 1710.

(L. S.) **Jürgen von Mellin.**

E. D. v. Krassow. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström. M. Lagerström.
J. L. v. Olthof. B. M. Cochenhausen.

No. 60. Rescript wegen Belohnung der Soldaten, welche Delinquenten einholen und bewachen. Vom 2 August 1723.

Tit. Regim.

Aus des Königl. Hofgerichts unterm 30 Passato eingekommenem Schreiben, haben Wir mit mehrerm ersehen, was dasselbe wegen der von dem dortigen commandirenden Lieutenant Schleusing, für denen Soldaten, wenn sie Delinquenten einholen oder bewachen, prätendirten Gebühr vorstellig machen wollen: Wann Wir nun für billig befunden, daß den Soldaten, von Delinquenten, so kundbaren Vermögens seyn, für die Einhohlung, sie mag zu Fuß oder zu Wagen geschehen, a Tag 4 ßl., und für die Bewachung a Tag 2 ßl. bezahlet, dabey ihnen aber kein Essen oder Trinken gereichet werde; Also hat die Königl. Regierung auch nicht ermangelt, es bey dem Herrn General-Lieutenant und Ober-Commendanten, Baron Trautvetter, durch dienliche Verordnung es in die Wege zu richten, daß der Lieutenant Schleusing weiter desfalls keine unbillige Prätensiones zu machen, noch wenn er zu Administrirung der Justiz um militairische Assistenz angesprochen wird, keine unnöthige Difficultäten zu machen sich unterstehen dürfe. Womit Wir dieselben göttlicher Obhut empfehlen. Stralsund, den 2 August 1723.

Unsrer hoch- und vielgeehrten Herren freund- und dienstwillige

B. M. Cochenhausen. J. F. v. Engelbrechten. T. v. Klinkowström.

An das Königl. Hofgericht in Greifswold.

No. 61. Verordnung, daß niemand von Soldaten Mondirungs-Stücke oder Ammunition an sich bringen soll. 16 Jul. 1745.

(Stehet in den Neuesten Grund-Gesetzen, No. 410.)

No. 62. Patent, daß Landes-Eingesessene bey vorkommenden Unordnungen sich zuerst bey dem nächsten Befehlshaber, und sodann bey dem Regiments-Chef, nicht aber unmittelbar bey der Königlichen Regierung oder der Generalität sich anmelden sollen. Vom 29 Julius 1759.

Tit. Regim.

Als von der Königl. Generalität angezeiget worden, daß, ohngeachtet der mehrmalen ergangenen Verordnungen, daß hiesige Landes-Eingesessene bey etwa vorkommenden Unordnungen und zu führende Klagen, sich zuerst bey den nächsten Befehlshabern, und von solchen bey dem Regiments-Chef melden sollen; demselben doch nicht allerdings gele

bet

bet worden, vielmehr es sich öfters zugetragen, daß Se. Hochgräfliche Excellenz und die Königl. Regierung, auch die Königl. Generalität, mit solchen Klagen immediate beschweret worden; So haben Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung, zu Beybehaltung guter Ordnung, sämtlichen Landes-Einwohnern die ehemals emanirte Stand-Quartiers-Ordnung, insonderheit deren 9 §., als auch das unterm 25 December 1758 publicirte Patent, in Anerinnerung bringen wollen; Mit dem Befehl, solchen in allen Stücken genau nachzuleben, damit die Landes-Einwohner, so viel an ihnen ist, Schaden und Unheil bestmöglichst abwenden und vorkommen mögen: Zu welchem Ende, und damit niemand die Unwissenheit obenbenannter Verordnungen vorgeben könne, gesamten Ehrn Præpositis und Pastoribus hiedurch aufgegeben wird, selbige nun abermals von denen Kanzeln zu verlesen und zu jedermanns Wissenschaft wieder zu publiciren. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 29 Julius 1759.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin.
M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstädt. J. P. v. Zander.

D. Stand- Quartier- Verpflegungs- Servicen- und Marsch- Verordnungen.

Da verschiedene unter diesem Abschnitt gehörige Verordnungen nur temporirende Vorschriften, und die darin angegebenen Maßregeln kein Fundament oder beständige Norm für das Künftige gewesen, so hat man, zur Gewinnung des Raums, dieselben nicht abdrucken lassen. Indessen sind die Rubricken davon nach der Zeit ihrer Publication mit hergesetzet, damit, wenn an dergleichen Stücken gelegen seyn mögte, die vormaligen eben nicht seltenen Abdrücke derselben nachzusuchen Anlaß erhalte.

No. 63. Königl. Ordnung, wornach die Militz in Pommern tractiret werden soll. Vom 17 März 1655.

No. 64. Dero Königl. Majestät und Reiche Schweden ꝛc. ꝛc. Raths, Reichs Ammirals und Königl. Lieutenant, General über Dero Armeen und Militair-Estat in Deutschland, wie auch General-Gouverneur in Pommern, und Ober-Landrichter über Upland, Carl Gustav Wrangel, Graf zu Salmus, Freyherr zu Lindenberg und Lindenhoff, Herr zu Schoakloster, Vreinen, Behrden, Wrangelsburg, Eckebyghoff, Spicker und Roßdorff ꝛc.

Ordonnance, wornach die Servicen denen Guarnisonen in Pommern monatlich gereichet werden: als

	Rtl.	ßl.
1 General-Major, als Ober-Commendant	16	
1 Obrister, welcher zugleich Commendant ist	10	
1 Obrister, welcher nicht Commendant ist	8	
1 Obrist-Lieutenant, mit der Commendantschaft	8	
1 Obrist-Lieutenant, ohne der Commendantschaft	6	
1 Major, der zugleich Commendant ist	6	
1 Major, der nicht Commendant ist	4	
1 Stadt-Major, oder Major ohne Völker, der aber gleichwol Commendant im Platze ist	4	
1 Capitain, mit der Commendantenschaft	4	
1 Capitain, ohne der Commendantenschaft	3	18
1 Lieutenant oder Fähnrich	2	18
1 Stadt-Lieutenant, da dieselbe bey der Guarnison gut gethan werden, eben so viel	2	18

Regiments-

	Rl.	Bl.
Regiments=Staab.		
1 Regiments=Quartier=Meister	2	18
1 Regiments=Priester	3	
1 Regiments=Secretarius oder Auditeur	2	18
1 Regiments=Barbierer	2	18
1 Regiments=Profoß	2	18
1 Gemeiner Priester	2	
1 Gemeiner Feldscheerer	2	
1 Scharfrichter	2	
Artillerie=Officierer und Bediente.		
1 Obrister	10	
1 Obrist=Lieutenant	8	
1 Major	6	
1 Capitain	4	
1 Lieutenant oder Fähnrich	3	
1 Stückjunker oder Artillerie=Schreiber	2	
1 Sergeant oder Zeugwarter	2	
1 Feuer=Werker	2	
1 Minirer	2	
Fortifications=Bediente.		
1 Ingenieur	4	
1 Wallmeister oder Conducteur	2	18
1 Wallsetzer	1	
Noch:		
1 General=Auditeur	6	
1 Gerichts=Schreiber	2	18
1 General=Gewaltiger	4	

Ueber diese Servicen sollen die Officierer, ausser der Logirung, niemanden zu beschweren befugt seyn.

Die Unter=Officierer und Gemeine bey den Regimentern haben an Geld=Servicen nichts zu prätendiren, sondern müssen sich mit des Wirths Feuer und Lichte begnügen, dazu wird ihnen Salz und Eßig gereichet.

Mit den Handwerks=Leuten, Constabeln und Handlangern bey der Artillerie hat es gleichen Verstand, und werden dieselbe denen Unter=Officierern und Gemeinen bey den Regimentern gleich gehalten; Da aber einer oder anderer seine eigene Wohnung und Behausung hätte, und sich dabeneben selbst den Real=Service hält, wird ihm dafür 1 Reichsthaler zugekehret.

Alle die übrige Militair=Bediente, welche nicht in dieser Ordnung expresse benennet, haben, ausser Ihro Hochgräfl. Excellenze Special=Ordre nichts zu fodern.

Sollte auch eine Person zugleich unterschiedliche Officia sustiniren, wird ihm nur für die vornehmste Charge die gebührende Service gereichet, für die übrigen hat er nichts zu prätendiren. Urkundlich ist diese Ordonnanze von Ihro Hochgräfl. Excellenze eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Gräflichen Insiegel bekräftiget.

Signatum Wolgast, den 7 December 1661.

(L. S.) C. G. Wrangel.

No. 65. Des Feldmarschall Wrangels Stand=Quartiers=Ordonnanz. Vom 12 November 1665.

No. 66. Patent, daß die Officiers der im Lande stehenden Reuterey ausser den Servicen sich aller unzuläßigen Exactionen enthalten sollen. Vom 12 November 1668.

No. 67. Des Feldmarschalls Wrangels Stand-Quartiers-Ordonnanz. Vom 17 Decemb. 1672; gedruckt 1674.

No. 68. Der Königl Regierung Verordnung, wegen der Servicen der Officiers. Vom 17 März 1674.

Tit. Regim.

Demnach sich bey gegenwärtiger Einquartirung der Extraordinair-Milize je länger je mehr erwiesen, daß zwischen dem Wirthe und Gaste dahero öfters Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden, weiln sie sich über dem Einhalt des der in Ao. 1672 von des Herrn Reichs Feldherrn Hochgräfl. Excellenz publicirten Stand-Quartiers-Ordonnance hinten angefügten 4ten Artikuls, das Obdach, Lagerstadt und Feuerung für die Officierer betreffend, nicht vergleichen können, sondern dieser oder jener bald ein besser Quartier und dabeneben die beregte Real-Servicen in natura entweder gar zu excessiv- oder aber dafür ein fast hohes an Gelde exigiren, der Wirth aber dazu sich nicht verstehen, sondern der Ordnung präcise nachgehen wollen; Und dahero sämtliche Herren Land-Stände bey dem jüngsten Landtage hieselbst inständige Ansuchung gethan, deßfals ein gewisses Reglement zu machen, damit ein jeder sich darnach zu achten haben, und alle deswegen vorgegangene Querelen und Exactionen cessiren möchten; Die Königl. Regierung auch diese Sache nicht allein für sich, in allen ihren Umständen, und nach denen von den hochseeligen Königl. Königl. Majest. Majest. Könige Gustavo Adolpho, auch König Carolo Gustavo, glorwürdigster Erinnerung, allhie im Lande gepublicirten Service-Ordnungen erwogen, sondern auch auf vorheriges Gutfinden des Herrn Reichs-Feldherrn und General-Staathalters Hochgräfl. Excellenz, mit des Herrn Reichsrath und Feldmarschall Helmfeldts Excellenz, als welche jetziger Zeit über die Extraordinair-Milize das Ober-Commando führen, daraus gebührend communiciret; So ist endlich zu Verhütung mehrer Ungelegenheit, auch Beybehaltung guter Verständniß zwischen den Einquartierten und den Wirthen, folgende Ordnung im Lande zu publiciren für gut und höchstnöthig befunden worden.

Zuforderst bleibt die freye Disposition und Austheilung der Quartiers nochmals bey denen Districts-Verwandten, und deren Deputirten oder Commissarien, welche dann schuldig, einem jedweden Officierer ein Quartier, nach seiner Qualität, auch Art und Beschaffenheit jedes Ortes, anzuweisen, möchte aber derselbe damit, und denen hienächst specificirten Real Servicen, wie sie ihnen der Wirth seiner Gelegenheit nach verschaffen kan, nicht zufrieden seyn, sondern sich lieber in selbiger, oder einer andern unsern des Orts, wo seine Untergebene logiren, belegenen Stadt, bey einem andern Wirthe einlegen wollen, so soll der Wirth dem Officierer wegen des ihm sonst gebührenden Quartiers, Lagerstatt, Feurung, Bedien- und Handreichung, Stallung und dergleichen, es mag auch Namen haben, wie es immer wolle, nachgesetzte Geld-Servicen zu entrichten, der Officierer auch solche, wann ihm dieselbe von dem Wirthe angeboten werden, anzunehmen schuldig seyn.

	Rl.	ßl.
Zu Pferde.		
1 Obrister, mit der Rittmeisterschaft	20	
1 Obrist-Lieutenant, mit der Rittmeisterschaft	15	
1 Major, mit der Rittmeisterschaft	12	24
1 Regiments Quartier-Meister	6	12
1 Regiments Priester, Schreiber oder Schul;	1	42
Compagnie.		
1 Rittmeister	10	
1 Lieutenant	6	12
1 Cornet	5	
1 Quartier-Meister	3	6
Dragoner Staabs-Officierer.		
1 Obrister, mit der Capitainschaft	18	
1 Obrist-Lieutenant, mit der Capitainschaft	13	36

	Rtl.	Fßl.
1 Major, mit der Capitainschaft	11	12
1 Regiments-Priester, Schreiber oder Schulz	1	42
Compagnie-Officierer.		
1 Capitain	7	44
1 Lieutenant	4	18
1 Fähnrich	3	21
Zu Fuß.		
1 Obrister, mit der Capitainschaft	16	12
1 Obrist-Lieutenant, mit der Capitainschaft	12	24
1 Major, mit der Capitainschaft	10	30
1 Regiments-Quartier-Meister	3	36
1 Regiments-Priester, Schreiber oder Schulz	1	42
Compagnie-Officierer.		
1 Capitain	6	12
1 Lieutenant oder Fähnrich	2	39

Wie es nun in den Fällen, da ein Officierer abwesend und nicht würklich im Quartier ist, bey dem Einhalt der hiebevor publicirten Service- und Stand-Quartiers-Ordonnanze verbleibet, und keiner deswegen nicht was zu prätendiren hat, es wäre denn, daß er Herren Dienste halber verschicket, oder beweislich von der Generalität erlaubet worden; So verbleibet es auch in dem bey vorhin publicirter Ordonnanze, daß diejenigen Officierer, welche etwa zweyerley Chargen vorstehen, nur von der einen, und zwar höheren, die Servicen zu fodern haben; Wie dann auch hiemit alle Neben-Servicen, und dieser Ordonnanze zuwider lauffende a parte Vergleiche gänzlich abgeschafet und verbothen seyn. Würde aber ein oder ander Officierer sich unterstehen, über vorher specificirte einem jeden seiner Condition nach, an statt des Quartiers und der Real- zugebilligten Geld-Servicen, ein mehrers, unter was Namen und Prätext es seyn möchte, von seinem Wirthe zu erpressen, so soll, wenn desfals Klage eingebracht, und sothane Contravention erwiesen worden, sofort Anstalt gemachet werden, daß ihnen, was er solchergestalt zu viel genossen, an seinem Tractement decourtiret, und dem Wirthe wieder gut gethan werden soll.

Wie es sonsten mit Einstellung der Reuter, allzuhäufigen Ausreitens aus den Quartieren, imgleichen bestmöglichster Einziehung der Estandart- oder Fahnen-Wachen, wie nicht weniger wegen der Reuter ordinair Gebühr für die Tage, an welchen sie Herren Geschäfte halber aus den Quartieren seyn müssen, zu halten, und was desfals sonst zu beobachten, darunter haben wolgemeldte Herrn Feldmarschalln Helmfeldts Excellenz bereits Ordre gestellet, worauf man sich hiemit beziehet, und übrigens jedermänniglich, dem es angehet, wolmeynendlich ermahnet, sich hiernach allerdigs zu achten und für Ungelegenheit vorzusehen. Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Wolgast, den 17 März Anno 1674.

(L. S.)

C. Mardefeldt. M. Palbitzky. P. C. v. d. Lanken. F. Horn. H. Wolfrath.
J. R. v. Owstin. H. E. Sellius.

No. 69. Des Feldmarschall Wrangels Ordonnanz, wornach die Miliz in Pommern monatlich zu verpflegen ist. 1 Febr. 1675.

No. 70. Taxe, wornach die Officiers die Victualien, Hart- und Rauch-Futter in Bezahlung anzunehmen haben. 20 Febr. 1675.

No. 71. Des Feldmarschall Königsmarks Ordonnanz an die Reuter, wegen Verhaltens bey Ab- und Zumärschen ꝛc. 13 Jul. 1676.

No. 72. Des Feldmarschalls Königsmarks Verpflegungs-Ordonnanz, für die Cavallerie, Dragoner, und Artillerie. Vom 1 Oct. 1676.

No. 73. Erneuerte Service-Ordnung, nebst der Perzelen-Taxe, wornach die Real-Servicen abzuführen sind. Vom 21 May 1681.

Ihrer Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. bestallter Feldmarschall und General-Gouverneur in Pommern: **Otto Wilhelm Königsmark**, Graf zu Westerwieck und Steghoin, Herr zu Rottenburg und Neuhaus.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz bereits im verwichenen Jahr wegen der Servicen, zu Benehmung der dabey vorkommenden Irrungen ein gewisses Interims-Reglement verfügen, und durch öffentlichen Abdruck bey allen Guarnisonen bekannt machen lassen; Dasselbe aber, im Namen J. K. M. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, von Dero allhier gewesenen Herren Commissariis Plenipotentiariis dergestalt renoviret und confirmiret worden, daß die darin angezogene bey des wolseligen Herrn Reichs-Feld-Herrn Hochgräfl. Excellenz unterm 7 Dec. 1661 publicirte Service-Ordonnanze zwar das Fundament verbleiben, solche aber annoch mit einigen Monitis deutlicher erkläret, und die Perzelen-Taxe, wornach die Real-Servicen abzuführen, wie imgleichen das bey der hohen Commißion ebenfals renovirte allergnädigste Königl. Patent de Anno 1669 (Ist das unter C. No. 50 stehende Patent) hinten beygefüget werden mögten: Und dann Se. Hochgräfl. Excellenz auch an ihrem Orte solches sehr verträglich, und zu Abhelfung bis daher zwischen Wirth und Gast deßfalls auch, sonst öfters vorgefallener Streitigkeit zulänglich zu seyn befunden: So haben dieselbe sothane im Namen J. K. M. erneuerte Servis-Ordnung, nebst denen vorberegten dazu gehörigen Stücken hiemit in öffentlichem Druck geben, und jedermänniglichen, die es angehet, angesinnen und befehlen wollen, sich darnach allerdings zu richten, auch die vorkommende Klagen und Beschwerden, Einhalts dieser Ordnung, angehängten Erinnerungen, Perzelen-Tax, und Patents, abzuthun und hinzulegen.

Und sollen demnach zur Monatlichen Service haben:	Rthlr.
Ein General Major, als Ober-Commendant	16
Ein Obrister welcher zugleich Commendant ist	10
Ein Obrister welcher nicht Commendant ist	8
Ein Obrister-Lieutenant mit der Commendantschaft	8
Ein Obrister-Lieutenant ohne die Commendantschaft	6
Ein Major der zugleich Commendant ist	6
Ein Major der nicht Commendant ist	4
Ein Capitain mit der Commendantschaft	4
Ein Capitain ohne die Commendantschaft	3 1/3
Ein Lieutenant oder Fähnrich	2 1/3
Ein Stadt-Lieutenant, da derselbe bey der Guarnison gut gethan wird, eben so viel	2 1/3
Regiments-Stab.	
Ein Regiments-Quartiermeister	2 1/3
Ein Regiments-Priester	3
Ein Regiments-Secretarius, Auditeur oder Adjutant	2 1/3
Ein Regiments-Barbier	2 1/3
Ein Regiment Profos	2 1/3
Ein gemein Priester	2
Ein Gerichts-Wäbel	2
Ein gemein Feldscheerer	2
Ein Scharfrichter	2
Artillerie-Officierer und Bediente.	
Ein Obrister	10
Ein Obrister-Lieutenant	8
Ein Major	6
Ein Capitain	4

	Rtl.
Ein Lieutenant oder Fähnrich	3
Ein Stück-Junker oder Schreiber	2
Ein Sergeant oder Zeugwarter	2
Ein Feuerwerker	2
Ein Minirer	2
Fortifications-Bediente.	
Ein General-Quartiermeister-Lieutenant	8
Ein Ingenieur	4
Ein Wallmeister oder Conducteur	2½
Ein Wallsetzer	1
Noch	
Ein General-Auditeur	6
Ein Gerichts-Schreiber	2½
Ein General-Gewaltiger	4

Ueber diese Servicen sollen die Officierer, ausser der Logirung, niemand zu beschweren befugt seyn; Die Unter-Officierer und Gemeine bey den Regimentern haben an Geld-Servicen nichts zu prätendiren, sondern müssen sich mit des Wirths Feuer und Licht begnügen lassen, dazu wird ihnen Salz und Eßig gereichet.

Mit den Handwerks-Leuten, Constabeln und Handlangern bey der Artillerie hat es gleichen Verstand, und werden dieselben den Unter-Officierern und Gemeinen bey den Regimentern gleich gehalten, da aber einer oder der andere seine eigene Behausung und Wohnung hätte, und sich dabenebst selbst den Real-Servis hielte, wird ihm dafür 1 Rthlr. zugekehret.

Alle die übrigen Militair-Bedienten, welche in dieser Ordnung nicht expresse benennet, haben ausser Ihro Hochgräfl. Excellenz Special-Ordre nichts zu fordern. Sollte auch eine Person zugleich unterschiedliche Officia sustiniren, wird ihm nur für die vornehmste Charge der gebührende Servis gereichet, der übrigen wegen hat er nichts zu prätendiren.

Wann auch deßfals viele Klagen eingekommen, daß wann einige Officierer und Gemeine aus ihren Quartieren reisen, dieselben bey ihrer Zurückkunft der ausgebliebenen Zeit halber Geld fordern sollen, solches aber generaliter zu concediren sehr unbillig, und der Bürgerschaft unerträglich fallen würde; So wird diese Moderation dabey gebrauchet: daß wann ein Officierer oder gemeiner Soldat in der Krone Diensten ausgehet, und an solche Orte kommet, da sie kein freyes Quartier genieſſen, so soll ihnen ihr Quartier zwar offen bleiben, und sie die Zeit über, da sie in der Krone Diensten ausgewesen und daselbsten nichtes genossen, von denen Wirthen, dabey sie einquartieret gewesen, die Servicen zu fordern und zu erheben haben; reiset aber der Officierer in seinen eigenen Geschäften, wird ihm dafür nichtes gut gethan, welches auch den bey Gemeinen in acht genommen wird, wann er ausser J. K. M. Diensten auscommandiret oder erlaubet wird.

Wobey den Officierern ernstlich inhibiret wird, für sich selbst, unter dem Schein der Kron-Dienste, nicht zu verreisen, und dennoch hernach Geld für die Servicen zu fordern, weniger unter diesem Schein den Soldaten zu solchem Unterschleif Anlaß zu geben; gestalt denn beyde Theile auf erfolgten Beweis mit unnachbleiblicher Animadversion wurklich angesehen werden sollen.

Als auch darüber grosse Klagen geführet werden, daß die Officierer sowol als Gemeine mit denen von der Städte Quartier-Herren gemachten Billetten, nicht allemal friedlich, sondern sich öfters selber Quartier machen wollen, solches aber keinesweges zu gedulden; So werden Officierer und Gemeine hiemit eigentlich und ernstlich vermahnet, mit denen von der Stadt Quartier-Herren, nach der Städte und der Personen Gelegenheit gemachten Billetten allerdings zufrieden, und so wenig Bürgermeister und Rath, als denen Quartier-Herren niemals, bey Verlust eines Monats Solds, beschwerlich zu seyn; Solte sich aber befinden, daß die Quartier-Herren jemand von den Officierern nur aus Partialität, nicht seiner Condition und der Stadt Gelegenheit nach logiren, sondern ob schon gute Gelegenheit verhanden, ihn dennoch an schlechte und unbequeme Oerter vergen wollten, so soll der Quartier-Herr sich auch nicht befremden lassen, eben diejenige Strafe zu erlegen, darin der Officierer sonst verfallen wäre.

Und

Und damit ferner zwischen der Milize und der Bürgerschaft in Städten wegen des Oneris Hospitationis, so viel weniger Irrungen und Misverständniß entstehen, sondern Friede und Einigkeit beybehalten werden möge; So sind die Perzelen, so anstatt des Real-Services geliefert werden sollen, nach hergehendem annectirten Auffatz zu Gelde geschlagen, und stehet bey dem Wirthe die Option, zu welchem er wählen will. Würde aber ein Officierer in seinem Quartier an Real-Servicen etwas, doch solche nicht völlig geniessen, haben sie sich darum zu vergleichen, und die Officierer sich soviel an Geld-Servicen decourtiren zu lassen; Und soll weder der Officierer noch Gemeiner den Wirth darüber beschweren, noch bey Vermeidung exemplarischer Arbitrair-Strafe keinesweges, ausser der Königl. Regierung expressen Zulassung; die Execution selbst verrichten, gestalt auch zu solchem Ende das in Anno 1639 publicirte Placat hiemit renoviret und aufs neue im Druck gegeben, darnach sich beyde Theile ohnfehlbar zu achten haben.

Und weilen auch letztlich bey allen J. K. M. Guarnisonen gebräuchlich gewesen, daß von einem jeden Fuder Holz, so vom Lande in die Stadt gebracht wird, ein Stück Holz, und von dem zur See eingekommenen, dergleichen oder ein mehrers, nach der Faden Zahl, genommen werden, so wird den Städten und Guarnisonen zum Bestenein solches, und zwar dergestalt nochmals zugelassen, daß von jedem in die Städte einkommenden Fuder Holze vom Lande, ein Stück Holz, von dem aber was zur See eingebracht wird, von jedem Faden zwey Stücke genommen, nicht aber zu der Soldaten Trinkgeld, wie bishero geschehen, behalten, sondern sofort dem Stadt-Thor-Wächter zugestellet und gegen den Winter zur Feurung in die Corps de Guarden, in einem dazu verordnetem Platze, verschlossen und verwahret werden, als wozu der Magistrat in den Städten benöthigte Anstalt verfügen wird.

Und letztlich wird auch vergönnet, daß in der Soldatesque gemeinen Corps de Guarden, anstatt der Lichter, gute Lampen mit Leinöhl, in der Officierer Corps de Guarden aber nach wie vor Lichter gebrauchet werden sollen. Urkundlich Sr. Hochgräfl. Excellenz eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Hochgräfl. Insiegels.

Gegeben zu Stockholm, den 21 May Anno 1681.

(L. S.) **D. W. Königsmark.**

*** *** *** *** *** ***

Auffatz, wornach die in vorhergehender Königl. Kammer-Ordnung verordnete monatliche Geld-Servicen nach Anleitung der Königl. Herren Commissarien Resolution mit Real-Servicen können ersetzet und verwechselt werden.

Rthlr. Geld-Servicen.		Rtl.	Sst.
16.	Ein General-Major als Ober-Commendant, bekomt an Real-Servis monatlich:		
	6 Faden Holz	8	
	¾ Tonne Ebig	1	40
	10 Pfund Licht	1	32
	1 Scheffel Salz	1	
	6 Betten, ohne Logement: 1 Bette 1 — 5 Dito 2 24	3	24
Rthlr.		16 Rthlr.	
10	Ein Obrister, welcher zugleich Commendant ist.		
	3½ Faden Holz	4	36
	½ Tonne Ebig		32
	8 Pfund Licht	1	16
	½ Scheffel Salz		36
	4 Betten, ohne Logement: 1 Bette 1 24 — 3 Dito 1 24	2	24
		10 Rthlr.	

Geld-Servicen.

8 Rthlr. **Ein Obrister der nicht Commendant ist.**

				Rtl.	Gl.
2 1/2	Faden Holz			3	16
1/8	Eßig				36
8	Pfund Licht			1	16
1/12	Scheffel Salz				28
3	Betten ohne Logement	1 Bette	1	2	
		2 Dito	1		

8 Rthlr.

8 Rthlr. **Ein Obrist-Lieutenant der zugleich Commendant ist, eben soviel wie vorher stehet.**

6 Rthlr. **Ein Obrist-Lieutenant ohne Commendantschaft.**

				Rtl.	Gl.
2 1/2	Faden Holz			3	16
1/8	Tonne Eßig				18
1/4	Scheffel Salz				12
5 1/4	Pfund Licht				42
2	Betten ohne Logement	1 Bette	32	1	8
		1 Dito	24		

6 Rthlr.

6 Rthlr. **Ein Major der zugleich Commendant ist, eben soviel wie vorher stehet.**

4 Rthlr. **Ein Major der nicht Commendant ist.**

				Rtl.	Gl.
1 1/2	Faden Holz			1	32
1/8	Tonn Eßig				18
1/4	Scheffel Salz				12
3 1/4	Pfund Licht				26
2	Betten ohne Logement	1 Bette	32	1	8
		1 Dito	24		

4 Rthlr.

4. Rthlr. **Ein Capitain mit der Commendantschaft gleich dem Major.**

31 Rthlr. **Ein Capitain ohne Commendantschaft.**

				Rtl.	Gl.
1 1/8	Faden Holz			1	24
1/2	Achtel Eßig				9
1/4	Scheffel Salz				12
2 1/8	Pfund Licht				19
2	Betten ohne Logement	1 Bette	32	1	18
		1 Dito	24		

3 Rthlr. 24

2 1/2 Rthlr. **Ein Lieutenant und Fähnrich, und alle dergleichen Personen, welchen in der Ordnung soviel zu Servis vermachet, bekommen dafür an Real-Servis.**

				Rtl.	Gl.
7/8	Faden Holz			1	8
1	Pfund Licht				8
1/2	Achtel Eßig				9
1/16	Scheffel Salz				15
1	Bett ohne Logement				32

2 Rthlr. 24 Gl.

2 Rthlr. **Alle diejenigen Officier und Bedienten so 2 Rthlr bekommen, sollen haben.**

				Rtl.	Gl.
3/4	Faden Holz			1	
1 1/4	Pfund Licht				10
1/2	Viertel Salz				6
1	Bette ohn Logement				32

2 Rthlr.

Rthlr.

Rtl. 3 Ein Regiments=Priester, imgleichen ein Artillerie=Lieutenant oder Fähnrich.

1½	Faden Holz	1	32
2½	Pfund Licht		20
¼	Scheffel Salz		12
1	Bette, ohne Logement		32
Rthlr.		3	Rthlr.

1 Ein Wallsetzer gebraucher sich des Wirths Feuer und Wärme.

1½	Pfund Licht		10
½	Viertel Salz		6
1	Bette, ohne Logement		32
		1	Rthlr.

Stockholm, den 21 May Anno 1681. G. W. Königsmark.

No. 74. Königl. Erklärung wegen der zum Reichs-Contingent zu stellenden Cavallerie. Von 1685.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor:

Wohlgebohrne, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue.

Wir haben aus Eurem eingelangten unterthänigsten Bericht, sub Dato Stettin, den 14 November, samt der dabey gefügten Designation, mehrern Inhalts, gnädigst ersehen; wie es mit der dortigen zu des Reichs Verfassung destinirten Mannschaft bewandt, und was Ihr wegen des noch nicht gestellten Contingents an Reutern, Euch unterthänigst zu befragen für nöthig erachtet; wann Wir Uns denn der vorhin gegebenen Erklärung gegen unsere getreue Land-Stände und Unterfassen im Herzogthum Pommern in Gnaden erinnern, und solchemnach auch die Reuterey alldorten, selbige zum Besten, wollen stellen lassen; Als haben Wir an unsere Bremische Regierung gnädigsten Befehl bereits ergehen lassen, daß die zum Pommerschen Contingent benöthigte Reuter, wozu nach dem Quanto der zur Reichs-Verfassung bewilligten 60000 Mann, 165 vonnöthen seyn, förderlichst dorthin nach Pommern mögen abgeführet werden, welche dann, laut hiebey gefügtem Ueberschlag, bestehen werden, in einer Compagnie Reuterey, und einer Compagnie Dragonern, mit denen dabey jetzo vorhandenen Officierern, doch dergestallt, daß, wann selbige Mannschaft zu Roß in Pommern anlangen würde, alsdenn der Rittmeister Petersiwald, als welcher zu dem Ende bisherv von dem Lande Wartgeld genossen, das Commando über selbige führe und behalte. Ihr werdet demnach mit denen Land-Ständen Euch bereden, und es dahin veranlassen; daß zu Verpflegung solcher Reuterey zeitige Anstalt gemacht, und dieselbe bey ihrer Ankunft gehöriger Orten in die Quartiere alsofort mögen verleget werden können, damit sie solchergestalt in Bereitschaft seyn mögen, sobald vom Kayser und Reichswegen deßfalls die Ansage geschiehet.

Indessen habet Ihr mit der Bremischen Regierung durch zu pflegende Correspondence zu überlegen und gewisse Abrede zu nehmen, wie der Marsch solcher Völker füglich einzurichten, und die Zehrungs-Spesen dazu aufzubringen seyn wollen; wobey es auch dahin zu richten, daß auf dem Marsch gute Ordres und Disciplin gehalten, und zu keinen Klagen und Lamentationen Anlaß gegeben werde. Wir gelassen Uns alles dessen, und sind Euch im übrigen nächst Empfehlung Göttlicher Obhut mit Königl. Huld besonders wohl beygethan. Datum Stockholm, den 22 December 1685.

CAROLUS. (L. S.) F. Polus

An die Pommersche Regierung.

No. 75. Erneuerte Stand-Quartiers-Ordonnanze. Von 1686.

No. 76. Des General-Gouverneurs, Graf Bielken, erneuertes Reglement wegen der Quartiere und Servicen. 20 Dec. 1689.

No. 77. Desselben renovirte Stand-Quartiers-Ordonnanze. Vom 20 Februar 1693.

No. 78. Königl. Rescript an die Königl. Regierung, wegen der Einquartierung. Vom 17 Junius 1698.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor: Edle und Veste, ꝛc.

Es hat bey Uns der dortige Ober-Cammerirer, Klinkowström, unterthänigst angetragen, wie, vermöge unserer unterm 28sten letzt verwichenen Monat Januar an Euch ergangenen gnädigsten Resolution (Siehe den 1sten Band p. 894.) die Ritterschaft nebst den Aemtern und der Städte Ländereyen, gleiche Last mit den Städten in den Servicen und Obdachs-Gelder für die Ober-Officirer, die Städten aber die würkliche Einquartirung der dreyen Regimenter zu Fuß tragen. Weilen aber in ermeldter unserer Resolution nichts erwehnet ist; wie es mit Einquartierung des Regiments zu Pferde und dessen Officierer Servicen gehalten werden solle, und die Städte der Meynung seyn, daß, weilen sie das Onus Hospitationis und würkliche Einquartierung besagter dreyen Regimenter zu Fuß, und der Artillerie haben, das Land dagegen die würkliche Einquartierung des Regiments zu Roß allein übernommen, die Städte sonst auch willig seyn, die Hälfte Servicen und Obdachs-Gelder für dieses Regiment zu Pferde zu übernehmen, im Fall das Land die halbe Last mit ihnen für die drey Regimenter zu Fuß träget. Dann berichtet gedachter Ober-Cammerirer auch, wie daß er auf sein, beydes schrift- und mündlich an Euch geschehenes Begehren, die Communication vorerwähnter unserer, die Einrichtung dieses Jahrs Staats betreffenden Resolution vom 28 Januar bisher nicht zu erhalten vermocht, desfals dann um unsere gnädigste Ordre an Euch unterthänigst Ansuchung gethan. Was nun das Erste Moment betrift, als die Servicen insgemein, und Obdachs-Gelder für die Ober-Officierer; So finden Wir obige unsere Resolution vom 28 Januar ganz klar zu seyn, indem mit ausdrücklichen Worten darin enthalten, daß, wie dieses Onus die Städte sehr drücket, und ihre Nahrung und Aufnehmen hindert, Wir daher für billig und gerecht halten, daß die Ritterschaft nebst den Aemtern und der Städte Ländereyen, ufolge Königl. Resolution, de Anno 1649 und 1655, ebenwol proportionabiliter diese Last, als ein Onus totius Provinciæ zu tragen gebühre; Und ergehet demnach an Euch hiemit unser gnädigster Befehl, daß ihr obige unsere Resolution zur würklichen Execution bringet, dergestalt, daß nach deren Einhalt sowol die Ritterschaft als Städte die Last vorgedachter Servicen und Obdachs-Gelder ertragen mögen. Anlangend demnächst die von dem Ober-Cammerirer begehrte Communication unserer Ordres: So ist gleichfals unser gnädigster Wille, daß Ihr unserer dortigen Kammer nicht allein alle behufige Nachricht von unseren an Euch abgehenden Verordnungen ertheilet, besondern auch, wenn die Kammer veranlasset wird, Euch über ein und andere unsere Diensten angehende Sachen zuzuschreiben, derselben sofort darauf geziemend antwortet, damit unsere Dienste solchergestalt befördert, und wegen zurückhaltender Antwort dessen, so nöthig ist, nicht verabsäumet werden mögen. Gelassen uns dessen und sind Euch übrigens nebst Empfehlung Göttlicher Obhut mit Königl. Hulden wohlbevgethan. Gegeben Stockholm, den 17 Jun. 1698.

CAROLUS. (L. S.) C. Pieper.

An die Pommersche Regierung wegen der Einquartirung.

No. 79. Verordnung, daß der Landmann in den 5 Sommer-Monaten der Reuterey kein Rauch-Futter zu geben schuldig sey. Vom 30 Jun. 1698.

Tit. Regim.

Fügen allen und jeden dieser Lande Eingesessenen hiedurch zu wissen; Welchergestalt, nachdem J. K. M. Unser allergnädigster König und Herr, in Erfahrung gebracht, daß die hiesiger Orten einquartierte Reuterey, denen Contribuenten darin grosse Beschwerde verursachete, daß in denen Sommer-Monaten, da das Hart- und Rauchfutter kostbar fället, die Bauren und Einwohner denen Reutern dasselbe entweder in natura zu reichen oder

oder mit baarem Gelde zu bezahlen verpflichtet, da gleichwol im letzteren Kriege die Cavallerie in den 5 Sommer-Monaten, als May, Junius, Julius, August und September, dergleichen Hart- und Rauchfutter für die Pferde nicht bekommen, sondern sich mit der Grasung auf dem Felde vergnügen müssen, ob sie gleich beständig auf Marschen, Auscommandirungen, Wachten und dergleichen sich befunden, und nur in den anderen sieben sogenannten Winter-Monaten solch Futter in natura nach der Verordnung geliefert worden; Vor höchstermeldte J. K. M. in Gnaden gut gefunden, und zum grossen Soulagement der Landes-Einwohner allergnädigst beliebet: Daß der Landmann von solchem Onere befreyet und das Regiment zu Pferde dagegen mit der Grasung in den Fünf Sommer-Monaten zufrieden seyn und vorlieb nehmen solle; welches, wie es der Reuterey durch die dabey befindlichen Officierer bereits kund gemachet, und diesen darüber, daß von den Bauren und Einwohnern in solcher Zeit kein Hart- oder Rauch-Futter in natura oder auch baar Geld dafür gefordert, ernstlich, und insonderheit, daß diesem Patent, was die Weide anlanget, nicht entgegen gehandelt werde, zu halten injungiret; So werden es ihnen auch die Landes-Einwohner zur Nachricht dienen lassen, und an Orten, wo es zu bekommen, nichts, dann die Grasung in oberwehnten Fünf Sommermonaten reichen, und hergeben, jedoch mit dieser Moderation und Anstalt, daß weilen nach J. K. M. allergnädigster Intention, sowol die Cavallerie als die Contribuenten zu conserviren, den Reutern zwar gute Grasung, da sie vorhanden, angewiesen, denenselben aber keinesweges zugelassen seyn soll, eigenes Gefallens die Pferde in der Einwohner beßte Wiesen zu treiben, und dadurch den Wachsthum der Grasung zu verderben, oder sonst, wie vielfaltig vor diesem geklaget, ihnen etwanigen Schaden zuzufügen. Wornach sich diejenigen, welche es angehet, zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

Signatum Stettin, den 30 Junius 1698.

(L. S.)

C. v. Schwalgh. J. C. v. d. Lanken. B. C. Jäger. B. Schwallenberg. C. Lillienström.

No. 80. Extract der Königl. Resolution. Vom 27 Febr. 1699, wegen der Real- und Geld-Servicen. §. 3.

Weiter haben Stände, von Prälaten und Ritterschaft, sich darüber unterthänigst beschweret, daß J. K. M. mittelst öfters besagter Dero gnädigster Resolution vom 28 Januar 1698, in Puncto der Servicen insgemein, und der Obdachs-Gelder für die Ober-Officierer zu declariren gut gefunden, daß die Ritterschaft nebst den Aemtern und der Städte Ländereyen, in Ansehung der Königl. Resolution de Anno 1649 und 1655, ebenwohl proportionaliter gedachte Last, als ein Onus totius Provinciæ, zu ertragen schuldig, und zu dem Ende Dero dortiger Regierung anbefohlen, die Verordnung dahin zu thun, daß beregtes Onus den Städten nicht allein, wie bishero geschehen, besondern dem ganzen Lande imponiret werden möge. Wogegen obbenannte Stände von Prälaten und Ritterschaft jetzt unterthänigst anführen: Wasgestalt sie, was die allegirte Königl. Resolutionen de 1649 und 1655 betrift, soweit dieselbe von den Servicen handeln, schon zu der Zeit sich dadurch beschweret befunden; weil 1) nach Recht und Gebrauch des deutschen Reichs, die Landleute, und welche nicht in Städten wohnen, woselbst die Guarnisonen liegen, zu den heut zu Tage üblichen Servicen nicht gehalten seyn sollen, wie solches aus einigen allegirten Præjudicatis und dem jure Justinianeo zu erweisen; 2) Auch die Stadte von den Guarnisonen allein die Nahrung und den Gewinn, auch in Krieges-Zeiten, Schutz und Schirm hätten; dahingegen der Landmann das Seinige alsdenn verkaufen und verlassen müßte; 3) Das platte Land die extraordinairen Beschwerden bey den Märschen zu Pferde und zu Fuß sehr empfinden sollte, wovon die mit Guarnison belegten Städte nichts wissen; daher 4) die von Prälaten und Ritterschaft den Effect und Erfolg obiger Königl. Resolutionen de 1649 und 1655 allezeit verbeten; und wäre 5) die Sache von den Servicen durch den in Anno 1669 mit den Landes Deputirten errichteten Receß in einen anderen Stand gerathen, indem die Geld-Servicen abgeschaffet, die Real-Servicen aber, pro communi Onere Provinciæ, nicht declariret worden, massen sie auch, der vorangezeigten Rechte und Umstände halber, es nicht seyn

mögen, und nur in omnem eventum von den Geld-Servicen für die Officierer statuiret worden, daß, wenn dieselben gegeben werden müsten, solche unter dem jedesmal bewilligten Subsidio status mit begriffen seyn sollten. Daß nun aber die vornehmsten Bürger in den Städten ihrer Commodität halber sich der würklichen Einquartierung und der anfangenden Real-Servicen geäussert, anstatt derselben aber die Geld-Servicen eingeführet hätten, solches könne den Bauren unter der Ritterschaft und in J. K. Maj. Aemtern zu keiner Last gereichen, quia alteri per alterum iniqua conditio inferi nequit, und gleichwie dergestalt mehrermeldete Königl. Resolutionen de Anno 1649 und 1655 durch besagten Receß de 1669 wären geändert, also mögten dieselben zur Beschwerde der Contribuenten unter der Ritterschaft und in den Aemtern von den Städten nicht angezogen werden, immassen denn auch in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654 und in der Kayserl. Wahl-Capitulation nichts in rem præsentem zu befinden wäre. Was nun nichts destoweniger auf Interposition der Königl. Commissarien in Anno 1681, und durch Vermittelung der dortigen Regierung in Anno 1693, der Geld-Servicen halber mit Ständen verglichen worden, solches solle wider die Bauren unter der Ritterschaft und in den Aemtern keine Obligation und Consequence machen können; bevorab da in dem Vergleich de Anno 1681 ausdrücklich præcaviret worden, daß das Onus præsidii und des darunter begriffenen Obdachs und Lagerstatt, wie auch der Geld- und Real-Servicen, bey den Städten verbleiben, die Contribuenten unter der Ritterschaft und in den Aemtern aber, ratione præteriti & futuri, davon befreyet seyn, ferner auch, wenn die dagegen ad tempus concedirte Verringerung des Anschlags der Häuser in den Contributionen mit Ablauf dieses Seculi cessiren würde, alsdenn in dieser Sache weiter nicht per modum processus vel impositionis gehandelt und verfahren werden solle: Inmassen denn, um ein solch Expediens mittelst Introduction der Consumtions-Steuer in Städten sich hervor gegeben hätte, worauf die Ritterschaft reflectirt haben solle, da sie in dem Vergleich de Anno 1693 oder communi placito bedungen, daß, wenn die Consumtions-Steuer ins Mittel kommen würde, alsdann die den Städten, weil sie der Verringerung des Häuser-Anschlages deficiente matricula nicht geniessen könnten, an dessen statt auf eine Zeitlang bewilligten jahrlichen 4000 Rthlr. wieder aufhören solten: anerwogen auch, daß nunmehr die Contribuenten in Städten die Consumtions-Steuer, wozu alle Civil- und Militair-Bediente und andere, die sich in Städten aufhalten, ob sie gleich sonsten dem Städtischen Corpori nicht verwandt sind, mit beytragen, von der gemeinen Bürde und Contributions-Last fast gänzlich eximiret wären, und dazu von den Guarnisonen für sich alleine gute Nahrung und Schutz, dagegen an den Beschwerden bey den Märschen keinen Theil hätten; Welchemnach auch Stände von Prälaten und Ritterschaft unterthänigst vermutheten, daß Ihro Königliche Majestät auf obige von ihnen vorgestelleten rationes gnädigste Attention nehmen, und nicht zugeben würden, daß das Onus Hospitationis & Servitiorum bey den Guarnisonen, welches ohnedem secundum jura & praxin Imperii der Städte proprium seyn solle, den nunmehr in totum sublevirten Kaufleuten, Schiffern, Handwerkern und anderen Bürgern, welchen bey solcher totalen Sublevation dieses Onus Servitiorum & Hospitationis ganz unempfindlich seyn solle, dennoch gutem theils abgenommen, und den armen Bauren unter der Ritterschaft und J. K. M. Aemtern aufgebürdet werden solle, die doch vornemlich der bewilligten jährlichen Steuer der 35000 Rthlr. unterworfen, auch überdem ihre vielfältige vorhin recensirte Onera hätten, und von den Commodis der Guarnisonen in der Nahrung nichts participirten, dagegen die Beschwerden der Märsche alleine trügen, da sie doch den Contribuenten in Städten an Vermögen notorie bey weitem nicht gleichen; Weshals deim Stände von Prälaten und Ritterschaft unterthänigst bitten, daß J. K. M. sie hierinn gnädigst zu erhören, und die den Städten allein von Rechts und allgemeiner Gewohnheit wegen incumbirende, nun aber ihnen ganz unempfindliche Hospitation und Servicen, ohne alle Noth und Ursache, deren nunmehro bey introducirter Consumtions-Steuer gar keine vorhanden wären, den Bauren und Contribuenten unter der Ritterschaft und in den Aemtern nicht aufbürden, besondern sie damit, vornemlich in Ansehung des klaren pacti de Anno 1693, verschonen zu lassen, geruhen mögten, als wovon J. K. M. eigener Bauren Conservation in den Aemtern guten theils mit dependiren solle. Diese nun von oftbesagten Landständen angeführten Argumenta, mittelst welcher sie sustiniren, daß das Onus servitionis & inhospitationis den Städten alleine secundum jura & praxin imperii, und weil sie, das Land aber nicht, von den Guarnisonen Nahrung und Schutz haben, imponiret werden müßten, haben J. K. M. nicht weniger, als auch

der

den Städte darwider eingebrachte Acta zugleich mit Dero dortiger Regierung sowol, als der Kammer abgestattetem Bericht in genaue Erwägung genommen, und darauf gut gefunden, in Gnaden zu declariren, daß, wiewol in obige Resolution vom 28 Januar 1698 rat. Servitiorum die Wörter von den Servicen insgemein eingeflossen, die Meynung dennoch nicht gewesen, daß beydes, die Geld- und Real-Servicen über das ganze Land repartiret werden solten, sondern solches insonderheit nur auf die Geld-Servicen der Ober-Officierer ein Absehen gehabt, welche die Städte nebst den Real-Servicen sonst alleine getragen; Welchemnach J. K. M. gnädigst statuiren und verordnen, daß die eigentlichen Real-Servicen und das Onus Hospitationis für die Unter-Officierer, Corporale und Gemeinen bey den Städten alleine beständig verbleiben müssen, als ihre eigene Lasten; was aber die Geld Servicen für die Ober-Officierer und Etabs-Personen betrift, welche Land-Stände denen Städten alleine umgeben, wohl in Kraft Anno 1681 und 1693 unter einander errichteter Verträge zur Last aufbürden wollen, indem Städte ihnen darin das ganze Onus der Servicen unter den accordirten Conditionen bis zum Ausgang dieses Seculi abgenommen haben sollen, ein solches aber von den Städten nun will disputiret werden, so, alldieweil Stände dergestalt in contradictorio stehen, und auf dem von der Regierung beschehenen Versuch zu keiner Reconciliation und Vergleich unter sich gebracht werden können; weshalb denn die Regierung unterthänigst vorgeschlagen, daß Städte nach dem pacto de Anno 1693, bis zu Ausgang dieses Seculi ermeldete Geld-Servicen zu tragen hätten, immittelst aber die Quästion an sich selbst an das Tribunal remittiret werden mögte, um allda in puncto juris abgethan zu werden; Als haben J. K. M. solchen Umständen nach, und da es res inter Status ist, in Gnaden gut gefunden, obige zwischen Land-Ständen, von Prälaten und Ritterschaft Eines, und den Städten, andern Theils, wegen Prästation der Geld-Servicen, obhandene Dispute ad forum contradictorium beym Tribunal zu Wismar zu remittiren, um dieselbe nach der Parten habendem Recht daselbst zu entscheiden und zu beurtheilen.

No. 81. Extract der Königl. Resolution, vom 21 April 1699, wegen der Geld-Servicen. §. 1. 2. 3.

Was zuförderst die Geld-Servicen der Ober-Officierer betrift, woraus eine controversia juris zwischen der Pommerschen Ritterschaft und Aemter, Einem, und dann den Städten am andern Theile geworden; So gestehen zwar obgemeldete Deputirte, daß sie aus J. K. M. gnädigster Resolution vom 27 Febr. jüngsthin, nicht anders abnehmen können, als daß J. K. M. gnädigster Wille sey, darüber der Justiz ihren Lauf zu gönnen, und nichts zu verstatten, was daran einigermassen in processu oder meritis causæ hinderlich seyn könnte, haben aber gleichwol aus den verbis relativis höchstgedachter Resolution angemerket, daß J. K. M. wäre referiret worden, als wenn die Ritterschaft und Aemter in Kraft der Verträge de Anno 1681 und 1693 den Städten etwas zur Last aufbürden wollten, item, als wenn die Ritterschaft und Aemter nur dieses prätendirten, daß die Städte in den gemeldeten Verträgen nur bis Ausgang dieses Seculi das ganze Onus der Geld-Servicen übernommen hätten, welchemnach nur obige, nemlich die solchergestalt referirte Dispute, ad forum contradictorium beym Tribunal zu Wismar remittiret worden, da doch

1) der Deputirten Berichte nach nicht die Ritterschaft und Aemter den Städten etwas, besondern diese jenen wider die Verträge einen Zuschub zu den Geld-Servicen aufbürden und von ihnen fodern wollen, gleichwie ein vermeynter Creditor etwas von seinem Debitore fordern würde, und ihm aufbürden will, wozu dieser nicht gehalten, sondern davon durch Verträge befreyet zu seyn vermeynet. Zudem auch 2) hiebevor nomine der Ritterschaft deduciret worden, daß sie ihr und der Aemter aus dem Vertrage de Anno 1693 in Ansehung der introducirt Consumtions-Steuer erworbenes Recht, allen Zuschub zu den Servicen zu declíniren, nicht auf dieses Seculum, noch auf dessen Ablauf restringiret haben, sondern auf die introducirte Consumtions-Steuer, also, daß solange dieselbe bleibet, dadurch die Ritterschaft und Aemter nach dem Vertrage de Ao. 1693 sich von allem Zuschub zu den Geld-Servicen befreyet achten, derowegen die Ritterschaft durch Eingangs ermeldete Resolution nicht in integrum restituiret, sondern ihr Recht, welches sie aus dem Vertrage de Anno 1693 wohl acquiriret zu haben vermeynet,

gleichsam durch ein Vorurtheil schon aufgehoben, und der freye Lauf der Justice gehemmet seyn würde, daferne die Sache aus der Resolution bey dem Richter das Ansehen und die Maasse haben sollte, als wenn die Ritterschaft weiter nichts, als nur bis Ausgang dieses Seculi den Zuschub zu den Geld-Servicen in Kraft des Vergleichs de Anno 1693 zu decliniren prätendirte, da doch eine solche Restrictio juris quæsiti der Ritterschaft niemalen in den Sinn gekommen, wozu auch 3) angefüget wird, daß der Ritterschaft Recht von der dortigen Regierung Sentiment, als welches noch zur Zeit keine Decisio juris hat seyn sollen, also auch der Ritterschaft und den Aemtern keinen statum controversiæ formiren können, nicht dependire, wenn solches Sentiment einige Impreßion wider der Ritterschaft Meynung und Intention hievon wieder Vermuthen hätte geben wollen; Wann dann nun ob diesem allen erscheinet, wasmassen die Deputirte an einigen in höchstgemeldete J. K. M. gnädigste Resolution eingeführten verbis relativis sich stossen, und befürchten, daß dieselbe dem Tribunal zu Wismar im Wege liegen werden, so daß dasselbe zu Abthuung dieser dorthin remittirten Sache wegen der Geld-Servicen nicht freye Hände würde haben können, hingegen aber solche Furcht unnöthig ist, indem in J. K. M. an das Tribunal unterm 27 Febr. jüngsthin dieserhalben ergangenen gnädigsten Schreiben, welches ad Constitutorium dem Tribunal die rechte Maasse giebt, obige verba gar nicht enthalten, nemlich, daß die Ritterschaft denen Städten etwas zur Last aufbürden wollen, noch daß die Ritterschaft nur alleine prätendirte, daß Städte weiter nicht, als bis zum Ausgang dieses Seculi das ganze Onus der Geld-Servicen zu ertragen hätten, besondern in demselben generaliter und deutlich exprimiret worden, daß, wie zwischen J. K. M. dortigen Landständen von Prälaten und Ritterschaft, Eines, und dann den Städten anderen Theils, wegen Prästation der sogenannten Geld-Servicen für die Ober-Officierer und Stabs-Personen daselbst, ein Streit entstanden, als mögte das Tribunal gedachte Partheyen vorladen, dieselben abhören, die darunter ergangenen Acta genau examiniren, und sodann die Sache, nach der Parten habendem Recht, gerichtlich abthun und entscheiden; So daß J. K. M. gnädigste Intention genugsam darob erhellet; daß nemlich mehrermeldete Sache wegen der Geld-Servicen simpliciter & cum omni effectu an das Tribunal remittiret, und demselben freye Hände gelassen werden sollten, dieselbe nach dem Proceß und Rechten vollkömmlich zu decidiren und abzuthun: So wollen Ihro Königl. Majestät jedennoch, und damit aller Zweifel und Scrupel, beydes dem Richter und den Parthen völlig benommen werden möge, hiemit gnädigst declariret haben, daß das Tribunal freye Hände haben solle, oftberegte Sache der wegen Geld-Servicen nach der Parthen habendem Recht gerichtlich und ohne einige Restriction auf dieses Seculum oder desselben Ausgang alleine abzuthun, auch dahin sich zu äussern, in wie weit der Vergleich de Ao. 1693 Städte zur Prästation der Geld-Servicen obligiren könne, so lange die Consumtions-Steuer bestehen bleibet und währet.

2. Hiernächst und fürs Andere wird von den Deputirten unterthänigst angehalten, daß, wie J. K. M. gnädigst gut gefunden, obigen zwischen der Ritterschaft und Städten wegen Prästation der Geld-Servicen entstandenen Streit zur gerichtlichen Decision des Tribunals zu remittiren, solchemnach indessen, und durante hoc Processu die Execution selbiger Geld-Servicen wider die Ritterschaft und Aemter cessiren, und, was bereits, zu Folge J. K. Majestät unterm 28 Januar 1698 ergangener Resolution, welche in diesem Stück durch die letztere vom 27 Februar jüngsthin geändert worden, exequiret seyn mögte, ihnen von den Städten refundiret werden möge, bis dieselben für sich in petitorio ein judicatum über die vorgemeldete Controversie erhalten haben; Wann dann nun solchergestalt von der Ritterschaft befürchtet wird, daß sie, ohnerachtet die Sache wegen der Geld-Servicen, laut J. K. M. gnädigsten Rescripts vom 27 Februar jüngsthin, zu des Tribunals Decision remittiret worden, immittelst zufolge J. K. M. Resolution vom 28 Januar 1698 wegen selbiger Geld-Servicen exequiret werden dürften, hingegen aber billig ist, daß keine Execution darum über ermeldte Ritterschaft ergehen möge, ehe und bevor ein Urthel in der Sache ausgefallen: Als wollen J. K. M. hiemit gnädigst declariret haben, daß jetztbemeldte Resolution vom 28 Januar 1698 in diesem Punkt der Geld-Servicen der Ritterschaft zu keiner Last gereichen, besondern ruhen solle, so daß keine Execution über dieselbe und die Aemter, so weit es die Geld-Servicen betrift, ergehen möge, bis man siehet, wie das Tribunal in der Sache einen Schluß gemachet.

3. Als

3. Als auch ferner die Deputirten unterthänigst angehalten, daß J. K. M. in Ansehung dessen, daß die Aemter sowol als die Ritterschaft ihres aus den Verträgen de Ao. 1681 und 1693 oder sonst acquirirten obigen Juris sich nicht begeben, sondern dieselben, gleich der Ritterschaft, sich darinn gerichtlich zu defendiren haben werden, gnädigst zu verordnen geruhen mögten, daß im Namen der Aemter jemand der Ritterschaft in vorberegten Proceß der Geld-Servicen halber adhäriren und assistiren, auch pro rata die Proceßkosten tragen möge; So wollen J. K. M. dieses Gesuch an Dero Pommersche Regierung dahin gnädigst remittiret haben, daß dieselbe darunter verordnen möge, wie sie es für nöthig befinden wird.

No. 82. Königl. Pommersche Marsch-Ordnung. 14 Oct. 1701.

Tit. Regim.

Demnach bishero in diesem Königl. Herzogthum bey verfallenden verschiedenen Marsch- und Remarschen Ihrer Königl. Majestät Truppen allerhand Unordnungen und Klagen, insonderheit aber daraus entstanden, daß entweder in den Quartieren keine Provision gemachet, oder die Bezahlung dafür nicht richtig erfolget, und die Landes-Einwohner mit Fuhren über Gebühr beschweret werden; es aber höchstnöthig, daß solches alles hinführo cessiren und etwas gewisses seyn möge, wornach sowol die marschirenden Truppen, als die Quartiers-Verwandten sich zu richten haben: So ist zwar desfalls den 14 May laufenden Jahres eine Verordnung gemacht, und durch den Druck publiciret worden, als aber eines und anderes dabey zu erinnern und hinzu zu thun gewesen, so haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung gut gefunden, selbige hiemit zu ändern, und wird solchemnach im Namen allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, nachfolgendes verordnet und gesetzet:

1) Daß gleichwie bey Zeiten von der Königl. Regierung den Districten, worauf der Marsch zugehen wird, solches nebst dem Termino des Aufbruchs notificiret werden wird; So sollen die Quartiere, auch die Wege und Routen, ohne einige Contradictien genommen werden, wie sie von den verordneten Commissariis, (die jedoch den geradesten Weg zu wählen, und alle unnöthige Umschweife zu meiden haben,) angezeiget und gewiesen werden, auch an Zäunen, Hecken und Bäumen, Korn, Weiden und Wiesen, samt Gebäuden, kein Schade geschehen, oder nach billiger und Landüblicher Taxe alles bezahlet werden; imgleichen soll der commandirende Officierer gehalten seyn, die eigentliche Zeit seines Aufbruchs, und zugleich wie viel Bier und Brod, als womit die Truppen allein zufrieden seyn sollen, item, bey der Cavallerie, wie viel Haber und Heu oder Grasung es auf jedes Nachtlager bedarf, zeitig kund zu machen.

2) Auf jedes Nachtlager wird gerechnet, für den Mann 2 Pfund Brod, das Pfund zu 2 Witten, 2 Pott Bier, Vorpommerscher Maasse, den Pott zu 2½ Witten; Es müssen aber die Officierer das Bier bey Tonnen oder halben Tonnen, wie sie es vorher bestellt haben, behalten und bezahlen, also, daß abseiten der Livranten wegen des Auszapfens nichts zu veranstalten sey, im Fall der Krüger selbst das Bier nicht liefern und auszapfen könnte oder wollte: Für jedes Pferd soll auf eine Nacht gerechnet werden 1 Viertel Haber, Vorpommerscher Maasse, den Scheffel zu 12 ßl., oder statt dessen, an Orten, da kein Haber vorhanden ist, des Ortes Gelegenheit nach, Gersten oder Rokken, in solcher Proportion, daß, wenn einer Compagnie von 100 Pferden 2 Drömte à Scheffel Habern zu reichen, in dessen Ermangelung 1 Drömt 4½ Scheffel Gersten, oder 1 Drömt 1½ Scheffel Rocken derselben angeschaffet werde, jedoch daß dem Wirthe die Wahl des Futters bleibe, fürnemlich daß er für die Pferde nichts anders, als Habern, wenn er selbigen hat, zu reichen, die Reuter auch selbst die Futtersäcke zu schaffen gehalten seyn, wie denn auch auf jedes Pferd 6 Pfund Heu und höchstnöthiges Stroh, also auf 100 Pferde 600 Pfund Heu gut gethan, und obgedachte Lieferungen folgender Gestalt bezahlet werden; nemlich:

Für 100 Pfund Brod		1. Rthlr.	ßl.
Für 32 Stübchen oder eine Tonne Bier		1.	32
Für 1 Drömt Habern		3.	

Für 1 Drömt Gersten			4.	Rthlr. Lßl.
Für 1 Drömt Rocken			5.	
Für 100 Pfund Heu				16
Für 1 Bund Streh				1

Wenn aber campiret wird, und kein Heu und Haber zu bekommen, wird für einen Sack Gras von 3 bis 4 Scheffeln 1 Lßl. gereichet, dabey aber das Fouragiren und eigenes Hüten in den Wischen verboten, alles dieses auch, ob viel oder wenig genommen wird, nach Advenant verstanden.

3) In den Sommer-Monaten, wenn die Cavallerie ausserhalb Landes marschiret, nimmt sie nebst der Grasung auch das harte Futter, sonst aber nur allein die Grasung.

4) Gleichwie nun die Districts-Commissarii, welchen sich allemal die Königlichen Beamten associiren, und mit Zuziehung der Städtischen Magistrate, auf welche die Marsch-Routen treffen, sich einer egalen Repartition freund-nachbarlich vereinigen, was der Officierer fordert, daselbst, wo das Nachtlager seyn soll, vorhero anschaffen müssen; Also ist dagegen der Officierer verbunden, solche Percelen für seine Leute für baare Bezahlung zu behalten, und einer sowol als der andere schuldig, dieselben nach vorhergehender Taxe, und nichts höher oder geringer respective anzunehmen oder zu begehren, noch etwas zu schenken oder zu remittiren.

5) Der Officierer soll von dem Commissario und seinen Adjunctis, wie im vorgehenden §. enthalten, daß alles richtig bezahlet worden, (worüber die Quartiers-Verwandten zu hören,) eine ungezwungene aufrichtige Quitung nehmen, und wenn solches geschehen, keine weitere Klagen angenommen noch gehöret werden, sonsten aber unfehlbar gewärtig seyn, daß wenn darwider geklaget wird, dasjenige, was der Commissarius designiret, ihm an dem Tractement abgekürzet, und die Sache dem Ober-Auditeur und dem Kriegs-Fiscal zur weitern Beahndung denunciiret werden soll.

6) Die Commissarii müssen hingegen dahin sehen, daß die Truppen, wie schon oben §. 1. in genere erwähnet, mit gar zu weitem Ummarschiren nicht fatigiret, kein Dorf, es gehöre zur Ritterschaft, den Aemtern, Städten, oder wem es wolle, vor anderen, so ebenwol zum Marsch bequem gelegen seyn, beschweret, oder aus irgend einem Respect verschonet werde; übrigens auch Sorge tragen, daß die Percelen, insonderheit das Getränke, für den vorgesetzten Preis untadelhaft sey, oder im wiedrigen Fall es vor der Königl. Regierung zu verantworten haben.

7) Wenn es gut Wetter und im Sommer ist, sollen die marschirenden Truppen nach Gutbefinden der Commissarien schuldig seyn, an einem bequemen Orte, so von dem Commissario angewiesen wird, zu campiren, und solchenfalls denselben jede Nacht auf 100 Mann 1 Fuder Holz, so zu 16 Lßl. angeschlagen und bezahlet wird, nebst nothdürftigem Streh gegeben werden; Wenn sie aber in Dörfern zu stehen kommen, sollen sie ohne einige Insolentien nach der Commissariorum Verordnung logiren, und mit den aßignirten Quartieren schlechterdings zufrieden seyn, auch sich mit des Wirths ordinairen Feuer und Licht begnügen lassen, die Officierer aber, so ein mehrers desideriren, sich selbst beköstigen, und, was sie nöthig haben, anschaffen und bezahlen. Die Quartiermeister aber sollen sich nicht unternehmen, die Müller, Schmiede, Schäfer, Hirten, Kindbetterinnen, noch sonsten jemand eigenmächtig zu belegen und zu beschweren, sondern solches eines jeden Orts Obrigkeit Disposition anheim gestellet seyn lassen.

8) Sollen keine mehrere Quartiere aßigniret, noch Portiones an Bier und Brod gegeben werden, als auf diejenigen, so würklich zugegen und vorhanden sind, zu welchem Ende bey allen Nachtlagern, ehe und bevor solche bezogen werden, die Truppen gestellet, und von dem Commissario in Rotten und Gliedern gezählet werden sollen; Auf die Abwesenden aber soll nichts unter irgend einem Vorwand, wie auch von niemand mehr als ein Quartier zu seiner Nothdurft, wenn er gleich mehr Chargen führete, prätendiret oder ihm eingewilliget werden.

9) Zum wenigsten sollen innerhalb Landes die Truppen, und sonderlich die Reuterey, des Tages im Winter nicht weniger als 3, und im Sommer 4 Meilen, die Infanterie aber im Winter 2 Meilen, und im Sommer 3 marschiren, es wäre dann, daß die unumgängliche Nothwendigkeit ein anderes erfordere, und solches auf expresse Ordre oder mit gutem Willen der Commissarien geschehe, der 4te Tag soll ein Still-Lager oder Ruhetag seyn, und in alle Wege die Saat, bestellte Felder und Gärten verschonet werden.

10. Auf

10) Auf jede Compagnie zu Fuß sollen 3, und auf eine Compagnie zu Pferde 2, für den Regiments-Stab aber 4 ordinaire Bauerwagen, mit 4 Pferden bespannet, bis aufs erste Nachtlager gegeben, und allda abgelöset werden; da denn nebst dem Commissario auch der Officier darauf, daß die Wagen nicht überladen, noch die Pferde übertrieben, vielweniger deren einige ausgespannet, und zum Reuten gebrauchet, keine absonderliche Pferde zum Reuten gefordert, auch die Wagen und Pferde nicht über Gebühr aufgehalten, oder über den destinirten Wechselungs-Ort mitgenommen, sondern sofort zuruck geschicket werden, Acht haben, oder im widrigen Falle der Officierer den erweislichen Schaden büssen soll; wie im Gegentheil diejenigen, so muthwillig ausbleiben, und den angekündigten Vorspann nicht zu rechter Zeit bey den angeordneten Wechselungen liefern, mit einer Geldbusse, Gefängniß und andern proportionirten Strafen, von den Commissariis angesehen, auch darüber alle Versäumniß, Schaden und Ungelegenheit, so daraus entstehen mögte, zu erstatten schuldig geachtet werden sollen.

11) Das Auslaufen und alle Insolentien werden bey harter, und nach Beschaffenheit bey Leib- und Lebensstrafe verboten; da jemand darüber betreten würde, mag derselbe von den Einwohnern jedes Orts apprehendiret, und dem Officierer zur Untersuchung und ernstlichen Beahndung geliefert werden, welcher dann für alle Insolentien, die sowol in den Häusern als auf den gemeinen Strassen und Gassen möchten verübet werden, responsabel seyn, sonsten auch der Commissarien Anordnung und Disposition in allem, was ihnen anzuordnen gebühret, nicht weniger dieser Ordnung nachzuleben gehalten seyn soll; Wobey hiemit verordnet wird, daß, wann die Cavallerie aus dem Laude marschiret, dieselbe an unterschiedenen Orten auf den Gränzen, zu Damgarten, Triebsees, Demmin, Pasewalk ꝛc., sich einzeln, oder doch nur in Corporalschaften zusamen ziehen sollen.

12) Es sollen ausserhalb Marsches von niemand, wer er auch seyn mag, weder von Officierern noch Königl. Bedienten, Fuhren oder Vorspann, unter was für Prätext es sey, gefordert werden; und haben die Commissarii und Beamte darauf, wie auf alles andere, genaue Achtung zu geben, sind auch verbunden, die Trüppen nicht allein auf jeden Districts Gränzen anzunehmen, sondern auch auf die Gränze des nächstbelegenen Districts zu begleiten, und dem daselbstigen Commissario zu überliefern.

13) Wenn zuweilen Compagnien, oder aber Gewehr, Gezelte, Mendirung, Bagage oder Ammunition, zu Wasser mit Schiffen fortgebracht wird, ist alsdann die Fracht, wie sie bedungen worden, aus dem Landkasten zu vergnügen. Der Fuhren und deren Bezahlung halber, soll es bis zur anderweitigen Vereinigung und Verordnung also gehalten werden: daß für jeden Wagen mit 4 Pferden, auf einen ganzen Tag, sowol ausser- als innerhalb der Saat- und Erndte-Zeit, 24 ßl. gut zu thun, ledige Pferde auch (die doch nicht anders als zum Vorspann für Artillerie- und Ammunition-Wagen, so viel deren von der Königl. Regierung ordiniret werden, und wozu keine Artillerie-Pferde und deraleichen ohnedem vorhanden sind, gefordert und angeschaffet werden dürfen) nach gleicher Proportion a Pferd 6 ßl. zu bezahlen, sodann nach der Commissarien von ihnen eigenhändig unterschriebener Rechnung, worinnen auch die Fuhren zu specificiren sind, von der Konigl. Regierung eine Aßignation an den Landkasten, auf gemeine dazu absonderlich unter der Ritterschaft, den Königl. Aemtern und den Städten, in den Landkasten zu collectirende Mittel ertheilet, und daraus gegen Quitung bezahlet werden sollen.

Wenn in Städten Fuhrwagen, aus Mangel der Bauerwagen, genommen werden müssen, (womit doch Städte über die ihnen zugekommene Repartition, in Fällen, wenn etwa aus den Districten einige Wagen ausbleiben sollten, keinesweges zu belästigen, vielmehr die Ausbleibenden zu bestrafen sind,) so soll ein Stadt-Fuhrwagen für 3 Bauerwagen gerechnet, und dafür 1½ Rthlr. auf einen ganzen Tag bezahlet werden. Und obgleich der Fuhrwagen nicht so groß wäre, daß darauf so viel als auf 3 Bauerwagen geladen werden könnte, und dahero mehr Wagen aus den Städten zu einer Compagnie mitgenommen werden müßten, wird dennoch alsdann für diese Fuhren zu jeder Compagnie nicht mehr als 1½ Rthlr. aus dem Landkasten gut gethan.

Was aber von den Officierern und Gemeinen consumiret wird, als welche bey dem Ausmarschieren ihre Löhnung mitnehmen, solches muß allemal von den Officierern und Gemeinen beym Aufbruch an die Commissarien, und von diesen an die Wirthe bezahlet

werden

werden, und soll der Commissarius, bevor solche Zahlung würklich geschehen, den Officierer nicht quitiren.

Wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den 14 October 1701.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne. C. v. Schwalgh. M. Klinkowström.
B. C. Jäger. B. Schwallenberg. M. Lagerström.
C. Lilleström.

No. 83. Der Königl. Regierung Stand-Quartiers-Ordonnanz, für die in Pommern stehende National-Regimenter. Vom 15 October 1701.

Tit. Regim.

Demnach die in dieser Provinz stehenden National-Regimenter zu Pferde und Fuß von den Königl. Pommerschen Herren Landständen auf eine gewisse Zeit solchergestalt zu verpflegen übernommen worden, daß von dem Regiment zu Pferde die gemeinen Reuter und Troßjungen mit Speisung, und die Reuter-Pferde mit Fourage; und von den Regimentern zu Fuß die Corporals, Tambours und Gemeine mit Speisung versehen werden sollen; So haben die Herren Officierer aus diesen den Gemeinen aßignirten Quartieren weder für sich noch der Prima Plana das geringste zu prätendiren, sondern ihr Tractement für sich und dieselben nach wie vor aus der Kriegs-Cassa monatlich zu gewarten, die Gemeinen hingegen ihre Verpflegung in den ihnen aßignirten Quartieren folgendergestalt zu geniessen.

1) Der Reuter wird in dem ihm angewiesenen Quartier vom Wirthe gespeiset, und muß mit demselben, so wie er, der Wirth, sich selber beköstiget, sowol im Essen als Trinken, vorlieb nehmen, welches gleichfalls von dem Fußknecht zu verstehen, so daß weder Reuter noch Musquetierer über die Speisung und Fourage das geringste zu prätendiren und vom Wirthe zu fordern befugt ist.

2) Das Reuter-Pferd wird gleich denen von der Pommerschen Cavallerie verpfleget, und auf ein solches monatlich 3¾ Scheffel Habern Vorpommerscher Maasse, und 8 Pfund Heu, täglich, samt 1 Scheffel Strohhexel, nach der Pommerschen Stands-Quartiers-Ordonnanz, gereichet, wenn aber kein oder gar wenig Heu vorhanden, werden auf ein Fuder Heu 24 Scheffel Strohhexel vom Wirthe gegeben: es muß aber der Reuter mit dem Haber und Heu, so gut es der Wirth hat, vorlieb nehmen.

3) Der Reuter und Fußknecht ist gehalten, dasjenige Quartier, so ihm von jedes Orts Obrigkeit angewiesen wird, zu beziehen, auch nach der Herrschaft Anweisung und Gutfinden wieder zu verändern, keinesweges aber bemächtiget, ihm ein Quartier selbst zu erwählen, oder sich zu seinen Kammeraden einzulegen, weniger dieselben auf seines Wirthes Kosten zu sich zu laden, und sein Quartier zu aggraviren, gestalt, wenn darüber geklaget wird, die Officierer solches behörig bestrafen sollen.

4) Als auch die Rittersitze, Ackerhöfe und Schäfereyen, von aller würklichen Einquartierung gänzlich befreyet sind; so sollen auch diese jetzo einquartierten gemeinen Reuter und Fußknechte deren sich allerdings enthalten, so weit sie nicht unter dem repartirten Hufen-Quanto sortiren; Jedoch bleibet in den Königl. Aemtern und sonst auf dem platten Lande der Herrschaft eines jeden Orts unbenommen, seine Pensionarien, Schäfer, Müller, Schmiede, Krüger und dergleichen, dieser extraordinairen Quartiers- und Verpflegungs-Last, nach Proportion, zur Erleichterung der Bauren, mit zu unterziehen.

5) Die aus den Quartieren in ihren eigenen Geschäften sich absentirenden gemeinen Reuter und Fußknechte haben für die Zeit ihres Aussenbleibens nichts zu prätendiren, weniger der Officier auf die ledigen Quartiere einige Ansprache von Verpflegung der Abwesenden zu machen; wenn aber der Reuter oder Fußknecht in J. K. M. Diensten commandiret wird, welches ohne meines, des Feldmarschalls und der Generalität Vorwissen und Ordre nicht geschehen soll, deswegen auch die Commandirten des Regiments-

Officierers

Officiers Ordre, und Specification jeden Orts Obrigkeit, aufzuweisen haben sollen; und da der Wirth dadurch demselben keinen Unterhalt in natura reichet, muß sowol einem Reuter für sich und das Pferd, als einem Fußknecht nach Proportion, was auf ihnen monatlich bestanden wird, auf 5 oder 10 Tage, oder so lange er aus ist, mitgegeben werden: als auf einen Reuter, für Mann und Pferd, monatlich 3 Rthlr. 32 ßl., wornach, wenn es einzelne Tage seyn, täglich für Mann und Pferd insgesamt nicht mehr als 6 ßl., wenn es aber ½ Monat, oder zusammen ganze 10 Tage betrift, dafür alsdann 1 Rthlr. 11 ßl. bestanden werden, und für einen Musquetirer 1 Rthlr. 40 ßl. (soll täglich 3 ßl. thun, wenn einzelne Tage wegen der Auscommandirung gerechnet werden,); Damit aber der Unterschleif hierunter verhütet werde, so sollen alle andere Abwesende, so nicht auscommandiret worden, nichts geniessen noch zu prätendiren haben. Indessen bleibet dem Wirthe, sowol auf dem Lande als in den Städten, die Option, ob sie die Reuter und Musquetierer speisen, oder das vermachte Geld ihnen reichen wollen, unbenommen, die Fourage aber und Quartiere müssen Reutern und Musquetirern in natura gereichet werden, es sey denn, daß der Reuter 1 Rthlr. monatlich annehmen, und sich selbst Quartier schaffen wolle. Wann aber Auscommandirungen, wie obgedacht, geschehen, so wird in allen Fällen wegen des Obdachs nichts gefordert oder gegeben.

6) Zu desto grösserer Erleichterung dieser Einquartierung und Verpflegung sollen keine Estandarten und Fahnen-Wachen gehalten, sondern die Estandarten und Fahnen entweder bey dem Officierer in dessen Behausung, oder in den Kirchen verwahrlich aufgehoben werden; Gestalt die Officierer keine Ordonnanzen halten, oder dafür etwas für die Reuter aus den Quartieren zu fordern haben sollen.

7) Zu Arrestirung der Delinquenten und Gefangenen werden keine andere Wachen als die Stockhäuser in den Guarnisonen gut gethan, damit die Unterthanen desfalls nicht beschweret werden.

8) So lange die Delinquenten im Arrest befindlich, und ihre Quartiere ledig bleiben, haben dieselben daraus für ihren vermachten Unterhalt monatlich oder täglich, was ihnen nach der Ordonnanz verordnet, zu geniessen, welches beydes von Reutern und Fußknechten zu verstehen; Immittelst wird das Reuter-Pferd in dem Quartiere vom Wirthe versorget und verpfleget, jedoch ist der Wirth für den Schaden, welcher dem Pferde ohne seine oder der Seinigen Schuld wiederfähret, nicht gehalten.

9) Den Officierern wird ernstlich injungiret, in den Orten und Quartieren scharfe Ordre und Disciplin zu halten, diejenigen, welche von den Unterthanen und Wirthen ein mehrers als die Speisung in natura und Verpflegung des Pferdes nach dem 2 §. fordern und gewaltthätig exigiren, oder sonsten, es geschehe auf was Art es wolle, sich zuwege bringen, oder auch entwenden, zur gebührenden Strafe zu ziehen, und in die nächste Guarnison zu schicken; hingegen müssen auch diejenigen, so sich über die Miliz zu beschweren haben, ihre Officierer nicht vorbey gehen, sondern ehe sie sich bey Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung desfalls melden, bey dem Officierer klagen, welcher nach befundenen Umständen ihm entweder zu helfen, oder eine schriftliche Vererdnung von sich zu geben schuldig seyn soll, damit der Klagende solches aufzuweisen, und man daraus sofort zu ersehen habe, warum ihm die verlangte Assistenz nicht wiederfahren. Würde nun der Officierer hierinnen seiner Schuldigkeit, sowol durch Connivenz als sonsten kein Genügen thun, soll es eben so, wie die Stand-Quartiers-Ordonnanzen de Ao. 1689. §. 14. und 1693. §. 15. disponiren, gehalten, und solchemnach dem Wirthe von des Officiers abgezogenem Tractement der Schade ersetzet, und er noch dazu angesehen werden.

10) Damit auch der Hauswirth um so viel geruhiger seine Arbeit abwarten, und für Gewalt und Eindrang gesichert seyn möge, sollen die Unter-Officierer, jedoch ohne des Wirths Beschwerde, alle Monate die Quartiere visitiren, und Rapport von der Gemeinen Verhalten abstatten, auch sie in Sachen, die stehenden Fusses abgethan werden können, bestrafen, und zur Gebühr anweisen.

11) Niemand, er sey Officierer, Reuter oder Fußknecht, soll sich unterstehen, unter dem Schein einer gütlichen Handlung, vom Wirthe oder dem für die Gemeinen assignirten Quartiere etwas zu erheben oder zu fordern, was wider diese Ordonnanz anläuft, sondern es soll über dem, was darinnen enthalten, nichts von den Unterthanen oder Wirthen prätendiret werden, bey ernster und scharfer Beahndung.

12) Es soll sich auch kein Officierer oder Gemeiner unterstehen, einige Wagenfuhr von den Unterthanen von einem Ort zum andern zu begehren, weniger solche mit Gewalt zu erzwingen. Würden aber die Reuter und Soldaten auf dem Lande zu kranken anfangen, so soll der Wirth, bey welchem der Kranke im Quartier lieget, schuldig seyn, seiner behörig zu warten, auch den Prediger und Feldscheerer zu ihm zu hohlen, und zwar so zeitig, damit er nicht in Ermangelung benöthigter Pflege umkommen möge.

13) Bey Ausgang eines jeden Monats haben die Königl. Beamten, Districts-Commissarien und Collectoren, auch die in Städten dazu verordnete Deputirte, in den unter ihrer Inspection sortirenden Quartieren sich zu erkundigen, ob auch von jemand Gewalt geübet, etwas entwendet, vorenthalten, und nicht bestrafet sey, oder von dem Wirth aus Furcht nicht angegeben werden dürfen: gestalt die Beamten und Districts-Collectoren solches der Obrigkeit zu eröffnen, und daß die Delicta bestrafet, das Entwandte restituiret, und die Unterthanen geschützet werden mögen, zu sollicitiren und zu befördern haben.

14) Obiges alles wird allen und jeden, denen es angehen kann, sowol Officierern und Gemeinen, als Beamten und Districts-Verwandten, hiemit ernstlich zu Gemüthe geführet, und ein jeder wohlmeynend verwarnet, sich solchem allen zu conformiren, und dem, was in dieser Ordonnanz vestgestellet, nachzuleben; gestalt auch hieher wiederholet wird, was in den von Zeit zu Zeit in Pommern für J. K. M. Miliz publicirten Stand-Quartiers-Ordonnanzen der Milize Disciplin halber verordnet worden, welches Officierer und Gemeine von den National-Regimentern gleichfalls gehorsamlich nachzuleben, und im widrigen Fall zu gewarten haben, daß die Uebertreter dieser und solcher Verordnungen und Ordonnanzen, dem Befinden nach ernstlich gestrafet werden. Wornach sich ein jeder richten und für Schaden hüten wird. Stettin, den 15 October 1701.

Subscr. Regim.

No. 84. Service- und Obdachs-Gelder-Ausrechnung für die Guarnisons in Pommern. Vom 27 May 1702.

No. 85. Vier Decrete des Königl. hohen Tribunals, wegen der zwischen Ritterschaft und Städten streitigen Einquartierungs- und Servicen-Sachen. Von 1709 bis 1715.

In Sachen der Pommerschen Städte, Klägere, wider die Pommersche Ritterschaft und Consorten, Beklagte, in puncto Oneris Hospitationis & Servitiorum, ad acta der Pommerschen Ritterschaft, contra die Städte, in puncto effectus suspensivi, wird erkannt: Daß bequartierte Städte das Obdach für die Officierer sowol als Gemeine, ohne Erstattung zu geben schuldig; zu denen Servicen aber, welche von selbigen insgesamt müssen prästiret werden, nicht nur Beklagte, sondern auch die nicht bequartierte Städte zu concurriren schuldig seyn; Compensatis expensis. Von Rechtswegen. Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 8 Julius 1709.

In Sachen der Königlich-Pommerschen Städte, Klägere, wider die Pommersche Ritterschaft, Beklagte, in puncto Hospitationis & Servitiorum, ad acta der Pommerschen Ritterschaft, contra die Pommerschen Städte, in puncto denegati effectus suspensivi, ist auf der Beklagten übergebenes Supplicatum pro impetranda declaratione, der Bescheid: Daß zum Obdach der Unter-Officierer und Gemeinen die Lagerstatt mit gehöre; wegen der Ober-Officierer Betten, Holz und Licht werden Beklagte auf die Servis-Ordonnanz de Ao. 1681, als worinn das blosse Logement von den Servicen unterschieden, und zum Obdach gerechnet ist, verwiesen. Uebrigens wird von diesem Producto und Bescheide den Klägern Copey zu ihrer Nachricht ertheilet. Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 28 Februar 1710.

In Sachen der Pommerschen Städte, Klägere, nunc Imploraten, wider die Pommersche Ritterschaft und Consorten, Beklagte, nunc Imploranten, in puncto Oneris

ris Hospitationis & Servitiorum, ad acta der Pommerschen Ritterschaft, contra die Pommerschen Städte, in puncto effectus suspensivi, wird es der unerheblichen Causalen ungehindert, bey dem Decreto vom 28 Februar 1710 schlechterdinge gelassen; Compensatis expensis. Von Rechtswegen. Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 31 October 1712.

Auf der Pommerschen Städte, Klägere, wider die Ritterschaft, Beklagte, in puncto Hospitationis & Servitiorum, ad acta der Pommerschen Ritterschaft, contra die Pommerschen Städte, in puncto denegati effectus suspensivi, übergebenes Supplicatum, pro impetranda declaratione, ergehet zum Bescheide: Daß zu dem Obdach und zur Lagerstatt, welche von den bequartierten Städten allein, vermöge Judicati vom 8 Julius 1709, prästiret werden müssen, die Betten zwar mit gehören, beregtes Judicatum aber nur auf die ordinairen Guarnisones gerichtet sey. Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar, den 17 May 1715.

No. 86. Stand-Quartiers-Ordonnanz für die in Pommern stehenden Reuter- und Dragoner-Regimenter. 23 Oct. 1709.

No. 87. Renovirte und erweiterte Stand-Quartiers-Ordonnanz für die Reuter- und Dragoner-Regimenter. 21 Nov. 1710.

No. 88. Interims-Reglement, wegen Verhaltens und Verpflegung der Truppen auf Rügen. Vom 13 November 1713.

No. 89. Reglement über die Einquartierung in Pommern. Vom 22 August 1714.

No. 90. Reglement wegen des Beytrages der unter dem Neben-Modo stehenden Leute zur Einquartierung. 29 August 1714.

Tit. Regim.

Demnach Löbliche Pommersche Herren Stände von Ritterschaft und Städten, disseits der Peene, geziemende Ansuchung gethan, die Pensionarien und andere freye Leute, so zum Neben-Modo gehören, zu der gegenwärtigen schweren Einquartierungs-Last nach einem gewissen Fuß mit herbey zu ziehen, damit die nach dem Hufen-Modo Contribuirende nicht gar darunter succumbiren mögten: Und dem Gesuch so viel ehender deferiret worden, als dergleichen Herbeyziehung des Neben-Modi Leute bey extraordinairen Landes-Beschwerden nicht ungebräuchlich, und die unter dem Hufen-Modo Sortirende die Einquartierungs-Last bisher allein getragen; So ist desfalls folgendes Reglement abgefasset und zur allgemeinen Nachricht durch den Druck publiciret worden.

1) Die Arrhendatores oder Pensionarii, so auf freyen Gütern wohnen, sind durchgehends schuldig, nach dem Pensions-Anschlage, so bey friedlichen Zeiten gewesen, oder da sie nicht verpensioniret worden, doch tragen können, monatlich an Einquartierung so viel zu übernehmen, als Ein Procent von der Pension austrägt.

2) Diejenigen Pensionarii, so nicht auf freyen Gütern wohnen, und vermöge ihrer Contracte die Hälfte der Contribution bereits übernommen, müssen dem ungeachtet Ein Viertel Procent, und andere, so Ein Drittel an Contribution übernommen, Ein Drittel Procent, und welchen Ein Viertel nur stipuliret, Ein Viertel Procent annoch monatlich zur Einquartierung mit beytragen.

3) Was die übrigen zum Neben-Modo gehörigen Leute anlanget, haben selbige, in den Gütern, da sie wohnen, es mögen die Güter verpensioniret seyn oder nicht, zu etwaniger Sublevation der jetzigen Einquartierung, so viel als der sonst im Lande gebräuchliche einfache Neben-Modus importiret, monatlich zu prästiren, oder würklich zu übernehmen. Wornach sich alle, sowol unter der Löblichen Ritterschaft, als auch den Aemtern

tern und Städten, denen dieses angehet, gebührend zu richten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten Subscription und vorgedruckten Insiegels.

Stralsund, den 29 August 1714.

(L. S.) C. G. Dücker. M. v. Klinkowström. B. M. v. Cochenhausen.

No. 91. Edict wider den unzeitigen Verkauf von Korn und Vieh, zum Nachtheil der Einquartierungen. 25 Oct. 1714.

No. 92. Königl. Schreiben an das hohe Tribunal, wegen der Differentien zwischen Ritterschaft und Städten, in puncto der Einquartierung und Servicen. Vom 28 December 1720.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner, Wohledler, auch Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Getreue.

Es haben die hieselbst anjetzo anwesenden Deputirten der Stadt Stralsund bey Uns alleruntherthänigste Ansuchung gethan, daß wegen des Einquartierungs-Wesens in Pommern etwas Gewisses verordnet und vestgestellet werden mögte; Zu welchem Ende besagte Deputirte zugleich diejenigen Veranstaltungen, welche diesfalls in den letztern Fünf Jahren gemachet worden, für sich angeführet; wogegen aber die ebenfalls hier anwesenden Deputirten der Ritterschaft, welche Wir dieserwegen in Gnaden vernommen, allerunterthänigst angezeiget, daß in Ao. 1699 auf eigenes hiebevoriges Anhalten der Pommerschen Städte, die zwischen denselben und dem platten Lande in puncto der Einquartierung und Servicen obschwebende Irrungen, Euch zur völligen Entscheidung überlassen, auch solchemnach Ao. 1709, 1710, und 1712, gewisse Definitiv-Urthel in dieser Sache publiciret worden; Nun wäre zwar dem zuwider en Faveur der Städte 1715 ein widriges Decretum bey Euch ausgefallen, wovon aber die Ritterschaft nicht die geringste Nachricht erhalten, vielweniger wäre ihr solches gerichtlich communiciret, und noch weniger wäre sie hierüber in einer doch so höchst angelegenen Sache, welche man Ritterschaftlicher Seiten, nach eingeholten Rath unverwerflicher Rechtsgelehrten, für eine den Rechten nach, unkräftige Veränderung der Urtheil de Ao. 1709 halten müste, gehöret und vernommen worden, alles besage des allhier vorgewiesenen Atteskats des Ritterschaftlichen Procuratoris zu Wismar, und wie die Ritterschaft im Anfange des 1716sten Jahres, da das Land schon würklich Königl. Dänischer Seiten occupiret gewesen, von obberegtem Decreto de Ao. 1715 die allererste Nachricht erhalten, hätte sie sofort laut Documenti ad quemcunque Superiorem provociret, auch zur Zeit feindlicher Occupirung vielfältig angehalten, daß diese in Justitia lediglich beruhende Sache ordentlich wie Rechtens untersuchet und decidiret werden möchte, worin sie aber kein Gehör gefunden, und wäre sie also, da der ordentliche Lauf Rechtens gehemmet gewesen, von einer Zeit zur andern behindert worden, ihre habende Befugniß zu verfolgen: wannenhero der Ritterschaft im geringsten nicht zu einigem Präjuditz gereichen könnte, was zur Zeit feindlicher Occupirung des Landes, wegen der Einquartierungs-Sache und sogenannten Servicen eingerissen wäre. Wann Wir nun alles dasjenige so hinc inde unterthänigst angebracht worden, bey Uns in gnädigster Erwägung kommen lassen, und für billig und rechtmäßig befinden, diese Sache in dem Stande, worinnen sie durch Euer Urtheil de Ao. 1709, 1710 & 1712 gesetzet worden, zu lassen, wie auch, daß die Ritterschaft hinführo zu Prästirung des Obdachs und Lagerstatt, oder zu denen an der Stelle von 1716 erlegten sogenannten Servicen nicht angehalten, vielweniger mit Executionen deshalb beschweret werden solle, als der noch rechtshängige Proceß nicht völlig ausgemacht worden. Im übrigen aber alle diesfals vorkommende Streitigkeiten, zu Eurer Entscheid- und Abthuung in Gnaden zu verweisen; Als gelanget hiemit unser gnädigster Wille und Befehl, die obbesagter Servicen wegen bey Euch weiter vorkommende Streitigkeiten, nach Maaßgebung der Rechte, nachdem beyde Theile darüber gehöret worden, genau und ordnungsmäßig zu erörtern und solalich darin einen Spruch Rechtens fordersamst ergehen zu lassen: da inzwischen besagte Ritterschaft, der von der Stadt Stralsund prätendirten Servicen wegen allerdings in dem Stande verbleibet,

bleibet, worin sie Eure Urtheile de Ao. 1709, 1710 und 1712 gesetzet. Ihr vollbringet hierunter unsern gnädigsten Willen, und Wir verbleiben Euch nächst Empfehlung Göttlicher Obhut mit Königl. Hulde wohlbeygethan. Stockholm, den 28 December 1720.

FRIEDERICH. (L. S.) von Höpken.

No. 93. Der Königl. Regierung Marsch- und Quartier-Ordonnanz. Vom 1 August 1757.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochg. Excellenze und der Königl. Regierung gesämte Herren Landstände von Ritterschaft und Städten, geziemend zu erkennen gegeben, welchergestalt die Nothdurft erfordern würde, gegen die erwartete Ankunft der von Sr. K. M. hieher bestimmten Truppen die vorigen Marsch-Ordnungen zu erneuern und nach dem Zustande der gegenwärtigen Zeiten einzurichten; damit weder Sr. K. M. Dienste versäumet noch auch denen Landes-Einwohnern unnöthige Lasten bey vorfallenden Marschen auferleget werden mögen; und dann Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung denen Herren Land-Ständen in diesem Gesuche nicht entfallen mögen; Solchemnach wird hiemit zur Richtschnur sowol für die marschirende Truppen, als für die Quartiers-Verwandten, in Anleitung der unterm 14 May 1701 publicirten Marsch-Ordnung, nachfolgendes verordnet.

§. 1. Daß gleichwie bey Zeiten von der Königl. Regierung denen Districten, worauf der Marsch zugehen wird, solches nebst dem Termino des Aufbruchs notificiret werden wird; So sollen die Quartiere, auch die Wege und Routen ohne einige Contradictien genommen werden, wie sie von denen verordneten Commissariis (die jedoch den geradesten Weg zu wählen und alle unnöthige Umschweife zu meiden haben) angezeiget und gewiesen, auch an Zäunen, Hecken und Bäumen, Korn, Weiden, Wiesen, samt Gebäuden, kein Schade geschehen, oder nach billiger und Landüblicher Taxa alles bezahlet werden; imgleichen soll der commandirende Officierer gehalten seyn, die eigentliche Zeit seines Aufbruchs, und zugleich, wie viel Bier und Brodt, als womit die Truppen allein zufrieden seyn sollen; item bey der Cavallerie, wie viel Habern und Heu, oder Grasunger auf jedes Nachtlager bedarf, zeitig kund zu machen.

§. 2. Wie Sr. K. M. gnädigste Willens-Meynung ist, daß alles dasjenige, was Derselben Truppen auf dem Marsch zum Unterhalt muß gereichet werden, nach einer billigmäßigen Taxe an denen die es liefern zu vergüten sey: So ist verglichen worden, daß bis zu Ausgang Septembers, eben diejenige Taxe auf den Marschen beobachtet werden soll, welche in der Stand-Quartiers Ordonnanze bereits bestimmet ist.

Es ist also auf jedes Nachtlager für den Mann zu rechnen 2 Pfund Brodt, das Pfund. 1 Lßl., 2 Pott Bier, Vorpommersch Maaß, den Pott 1 Lßl. Für jedes Pferd einen siebenden Theil von einem Scheffel Habern, Vorpommersch gestrichen Maaß, zu 32 Lßl. den Scheffel, oder statt dessen, an Orten da kein Habern verhanden ist, des Orts Gelegenheit nach Gersten oder Rocken in solcher Proportion: Daß wenn einer Compagnie von 100 Pferden 1 Drömt 2 ½ Scheffel Habern zu reichen, in dessen Ermangelung 9 ½ Scheffel Gersten, oder 7 ½ Scheffel Rocken denenselben angeschaffet werde, jedoch, daß dem Wirth die Wahl des Futters bleibe, die Reuter auch selbst die Futter-Säcke ihnen zu schaffen gehalten seyn; wie denn auch auf jedes Pferd 6 Pfund Heu und höchst nöthiges Stroh gut gethan, und obgedachte Lieferungen folgendergestalt bezahlet werden.

	Rtl.	ßl.
Für 100 Pfund Brodt	2	
Für 1 Tonne Bier ohne Holz	2	
Für 1 Scheffel Habern		32
Für 1 Scheffel Gersten	1	
Für 1 Scheffel Rocken	1	12
Für 100 Pfund Heu		20
Für 1 Bund Stroh		1
Für 1 Scheffel Hechsel		1

Wenn aber auf dem Marsch campiret wird, und kein Heu und Habern zu bekommen, wird für 1 Sack Gras von 3 bis 4 Scheffel Ein und ein halber ßl. gereichet, dabey aber das Fouragiren und eigenes Hüten in den Wiesen verboten, alles dieses auch, ob viel oder wenig genommen wird, nach advenant verstanden.

§. 3. In denen Sommer-Monaten, wenn die Cavallerie ausserhalb Landes marschiret, nimmt sie nebst der Grasung auch das harte Futter, sonst aber nur allein die Grasung.

§. 4. Gleichwie nun die Districts-Commissarii, welchen sich allemal die Königl. Beamten associiren, und mit Zuziehung der Städtischen Magistraten, auf welchen die Marsch-Routen treffen, sich einer egalen Repartition Freund-Nachbarlich vereinigen, was der Officierer fordert, daselbst, wo das Nachtlager seyn soll, vorhero anschaffen müssen, also ist der Officierer verbunden, solche Porcelen für seine Leute für baare Bezahlung zu behalten und einer sowol als der andere schuldig, dieselbe nach vorhergehender Taxe, und nichts höher oder geringer, respective anzunehmen, oder zu begehren, noch etwas zu schenken oder zu remittiren.

§. 5. Der Officierer soll von dem Commissario und seinen Adjunctis, wie im vorhergehenden §. enthalten, daß alles richtig bezahlet worden, (worüber die Quartiers-Verwandten zu hören) eine ungezwungene aufrichtige Quitung nehmen, und wenn solches geschehen, keine weitere Klagen angenommen, noch gehöret werden, sonst aber ohnfehlbar gewärtig seyn, daß, wenn dawider geklaget wird, dasjenige, was der Commissarius designiret, ihm an dem Tractament abgekürzet, und die Sache dem Ober-Auditeur und dem Kriegs-Fiscal zur weitern Behandlung denunciiret werden soll.

§. 6. Die Commissarii müssen hingegen dahin sehen, daß die Truppen, wie schon oben §. 1. in genere erwähnet, mit gar zu weiten Ummarschieren nicht fatiguiret, kein Dorf, es gehöre zur Ritterschaft, denen Aemtern, Städten oder wem es wolle, vor andere, so eben so wohl zum Marsch bequem gelegen seyn, beschweret, oder aus irgend einem Respect verschonet werde; übrigens auch Sorge tragen, daß die Porcelen, insonderheit das Getränk, für den vorgesetzten Preis, untadelhaft sey, oder im Widrigen es vor der Königl. Regierung zu verantworten haben.

§. 7. Wann es gut Wetter und im Sommer ist, sollen die marschirende Truppen, nach Gutbefinden der Commissarien, schuldig seyn, an einem bequemen Orte, so von dem Commissario angewiesen wird, zu campiren, und solchen Falls denenselben jede Nacht auf 100 Mann ein Fuder Holz, so zu 16 ßl. angeschlagen und bezahlet wird, nebst nothdürftigem Stroh, gegeben werden; Wenn sie aber in Dörfern zu stehen kommen, sollen sie ohne einige Insolentien, nach der Commissariorum Verordnung, logiren, und mit denen aßignirten Quartieren schlechterdings zufrieden seyn, auch sich mit des Wirths ordinair Feuer und Licht begnügen lassen; die Officierer aber, so ein mehrers desideriren, sich selbst beköstigen, und was sie nöthig haben, anschaffen und bezahlen. Die Quartiermeistere aber sollen sich nicht unternehmen, die Müller, Schmiede, Schäfer, Hirten, Kindbetterinnen, noch sonsten jemand, eigenmächtig zu belegen und zu beschweren, sondern solches eines jeden Orts Obrigkeit Disposition anheim gestellet seyn lassen.

§. 8. Es sollen keine mehrere Quartiere aßigniret, noch Portiones an Bier und Brodt gegeben werden, als auf diejenigen, so würklich zugegen und verhanden seyn: zu welchem Ende bey allen Nachtlagern, ehe und bevor solche bezogen werden, die Truppen gestellet, und von dem Commissario in Rotten und Gliedern gezählet werden sollen; auf die Abwesenden aber soll nichtes unter irgend einem Vorwand, wie auch von niemanden mehr, als ein Quartier zu seiner Nothdurft, wann er gleich mehr Chargen führete, prätendiret, oder ihm eingewilliget werden.

§. 9. Zum wenigsten sollen innerhalb Landes die Truppen, und sonderlich die Reuterey, des Tages, im Winter, nicht weniger als Drey, und im Sommer Vier Meilen: die Infanterie aber im Winter Zwey Meilen und im Sommer Drey marschiren; es wäre dann, daß die unumgängliche Nothwendigkeit ein anders erforderte; und solche auf expresse Ordres oder mit guten Willen der Commissarien, geschehe; der Vierte Tag soll ein Still-Lager oder Ruhe-Tag seyn, und in alle Wege die Saat, bestellte Felder und Gärten verschonet werden.

§. 10. Auf jede Compagnie zu Fuß sollen drey, und auf eine Compagnie zu Pferde zwey, für den Regiments-Stab aber vier ordinaire Bauer-Wagen, mit vier Pferden bespannet,

bespannet, bis aufs erste Nachtlager gegeben, und alda abgelöset werden; da denn, nebst dem Commissario, auch der Officierer darauf, daß die Wagen nicht überladen, noch die Pferde übertrieben, und die Wagen und Pferde nicht über Gebühr aufgehalten, oder über den destinirten Wechselungs-Ort mitgenommen, sondern sofort zurück geschicket werden, Acht haben, oder im widrigen der Officierer den erweislichen Schaden büssen soll: wie im Gegentheil diejenigen, so muthwillig ausbleiben, und den angekündigten Vorspann nicht zu rechter Zeit bey denen abgeordneten Wechselungen liefern, mit einer Geld-Busse, Gefängniß und andern proportionirten Straffen, von denen Commissariis angesehen auch darüber alle Versäumniß, Schaden und Ungelegenheit, so daraus entstehen möchte, zu erstatten schuldig geachtet werden sollen.

§. 11. Das Auslauffen und alle Insolentien werden bey harter und nach Beschaffenheit bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, da jemand darüber betreten würde, mag derselbe von den Einwohnern jedes Orts apprähendiret, und dem Officierer zur Untersuchung und ernstlichen Beahndung geliefert werden; welcher dann für alle Insolentien, die sowol in den Häusern als auf den gemeinen Strassen und Gassen möchten verübet werden, responsable seyn, sonsten auch derer Commissarien Anordnung und Disposition in allen, was ihnen anzuordnen gebühret, nicht weniger dieser Ordnung nachzulleben, gehalten seyn solle: wobey hiermit verordnet wird, daß wann die Cavallerie aus dem Lande marschiret, dieselbe an unterschiedenen Orten auf den Gränzen zu Damgarten, Triebsees, Loitz ꝛc. sich einzeln oder doch nur in Corporalschaften zusammen ziehen sollen.

§. 12. Es sollen ausserhalb Marsches von Officierern und Königl. Bedienten keine Fuhren unter einem Prätext gefordert werden: wenn jedoch zuweilen in J. K. M. Dienst, auf der Königl. Regierung vorgezeigte Special-Concession, die man ohne erhebliche Noth und besondere Umstände nicht leicht ertheilen wird, ein oder andrer Ort deshalb beschweret würde, sind die Fuhren ebenfalls vom Land-Kasten nach der Fuhr-Ordnung zu erstatten. Die Commissarien sind verbunden, die Truppen nicht allein auf jede Districts-Gränzen anzunehmen, sondern auch bis auf die Gränze des nächstbelegenen Districts zu begleiten, und dem daselbstigen Commissario zu liefern.

§. 13. Für diejenigen Truppen, Gewehre, Zelte, Bagage, oder Ammunition, welche zu Wasser mit Schiffen oder andere Fahrzeuge fortgebracht wird, ist die Fracht wie sie bedungen werden, aus gemeinschaftlichen Mitteln vom Land-Kasten gut zu thun; Damit auch diejenigen, welche sothane Fuhren prästiret, wissen mögen, woher und in was Masse sie dafür ihre Bezahlung zu empfangen haben; so ist vors erste und bis zu Ausgang des Septemb. beliebet, daß von der Königl. Regierung, nach der Commissarien Rechnung, worinn die Fuhren zu specificiren für jeden Wagen mit Vier Pferden auf einen ganzen Tag, in der Saat-Zeit und Erndte, 1 Rthlr., ausser dem aber 32 ßl., an den Land-Kasten eine Assignation auf allgemeine Mittel ertheilet, und daraus gegen Quitung bezahlet werden soll; jedoch wann aus Mangel der Bauer-Wagen, in Städten Fuhr-Wagen genommen werden müssen, deren es alsdenn soviel nicht bedarf, so soll für einen Fuhr-Wagen, der gegen drey Bauer-Wagen gerechnet wird, 3 Rthlr., in der Saat- und Erndte-Zeit, ausser dem aber 2 Rthlr. gerechnet werden. Was aber sonst consumiret wird, von den Officierern und Gemeinen, als welche bey dem Ausmarschiren ihr Geld aus denen Quartieren mitnehmen, muß allemal beym Aufbruch an die Commissarien und von diesen an die Wirthe bezahlet werden. Wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 1 August 1757.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinckowström. C. H. B. Gr. v. Bohlen. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstädt.

No. 94. Stand-Quartiers-Ordonnanz für die in Pommern zu verlegende Cavallerie. Vom 1 August 1757.

Tit. Regim

Demnach Se. K. M. für gut gefunden, ein Corps Truppen in diese Provinz heraus transportiren zu lassen, und dabey aus Landesväterlicher Fürsorge für die Conser-

vation

vation Dero getreuen Unterthanen, Höchstderoselben gnädige Willens-Meynung dahin zu erkennen gegeben: Daß sothane Truppen aus Königl. Staats-Mitteln verpfleget, auch die Cavallerie entweder aus denen errichteten Fourage-Magazins, oder an Orten, wo solche von denen Wirthen füglich zu entrathen und überlassen werden können, gegen baare Bezahlung, mit der nöthigen Fourage versehen: das Obdach nebst Salz und Sauer aber denen Unter-Officierern und Gemeinen ohne Entgelt gereichet werden sollte; Und dann Herren Land-Stände zu Uebernehmung der Einquartierung, wie auch Reichung des Salzes und Sauers, sich aus unterthänigster Devotion gegen Se. K. M. bereit und willig erkläret, in der Maasse, daß die Infanterie in denen Städten so viel möglich vertheilet, oder nahe bey denenselben zu campiren angewiesen, die Cavallerie aber auf das platte Land verleget würde: So ist zu Beybehaltung einer guten Ordnung auf geschehenes Ansuchen der Herren Landstände für nöthig gefunden, die ehemals im Lande üblichen Stand-Quartiers-Ordonnanzen, mit einiger Veränderung, nach der Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten, in folgender Maasse zu erneuern.

1.) Die Special-Repartition der Cavallerie auf dem platten Lande geschiehet durch einige zu bestellende Districts-Commissarien, welchen sich allemal die Königl. Beamten associiren, mit Zuziehung eines Städtischen Commissarii, welcher wegen der Städtischen Ländereyen hiebey zugegen ist. Und haben gesamte Commissarii hiebey eine genaue Gleichheit und Billigkeit zu beobachten, damit niemand Ursache haben könne, über Prägravation eine gegründete Beschwerde zu führen.

2.) Ungeachtet der Cavallerie nach Sr. K. M. gnädigsten Befehl weiter nichts, als das Obdach und Salz und Sauer, bestanden werden soll; so haben dennoch die bequartierten Höfe und Dörfer sich bestens angelegen seyn zu lassen, daß sie die nöthige Fourage zur Hand halten, um die Herren Officiers, Unter-Officiers und Gemeine gegen baare Bezahlung damit versorgen zu können.

Sollte aber in der Gegend keine Fourage zu erhalten seyn: So ist solches denen Districts-Commissariis sogleich anzuzeigen, damit sie davon bey dem General-Commissariat Meldung thun und zu Lieferung der Fourage, aus denen im Lande hin und wieder zu errichtenden Magazinen, die behufige Veranstaltung gemachet werden könne, in welchem Falle dann, die Cavallerie schuldig ist, sich die Fourage aus denen Magazinen mit ihren eigenen Pferden herbey zu schaffen, ohne die Landleute mit Vorspannung und Fuhren zu beschweren.

3.) Damit wegen des Preises der Fourage-Perzelen, wie auch der Lebens-Mittel, welche etwa von denen Wirthen denen Einquartierten freywillig überlassen werden wollten, kein Streit unter der Milize und denen Haus-Wirthen entstehen könne, so ist beliebet und festgesetzet, daß bis Ausgang September nachfolgende Taxa zu beobachten:

	Rtl.	gl.
Für 100 Pfund Heu		20
Für 1 Scheffel Habern		32
Für 1 Scheffel Gersten	1	
Für 1 Scheffel Rocken	1	12
Für 1 Pfund Brodt		1
Für 1 Tonne Bier ohne Holz	2	
Für 1 Bund Stroh		1
Für 1 Scheffel Hechsel		1
Für 1 Pfund frisch Fleisch überhaupt		1
Für 1 Pfund Butter		6
Für 1 Pfund Speck		6

Weil aber zu vermuthen, daß die Victualien-Preise einigen Wandel leiden könnten, so soll diese Taxa gegen Ausgang des Sept. aufs neue übersehen und verbessert werden; bis dahin aber hat sich ein jeder aufs allergenaueste darnach zu richten, und ist keinem erlaubet, weder mehr zu fordern, noch auch die specificirten Perzelen für einen geringeren Preis zu überlassen.

4.) Die Herren Officierer und Leute sind gehalten, dasjenige Quartier, so ihnen von jedes Orts Obrigkeit oder Herrschaft angewiesen wird, zu beziehen, auch nach der Herrschaft Anweisung und Gutfindung wieder zu veränderen, keinesweges aber bemächtiget,

tiget, ihnen ein Quartier selbst zu erwählen, oder sich zu ihren Cameraden einzulegen, weniger dieselbe auf ihres Wirths Kosten zu sich laden, und sein Quartier zu aggraviren, gestalt wenn darüber geklaget wird, solches behörig gestraffet werden soll. Wie denn auch die Gemeinen Reuter zufrieden seyn müssen, wenn ihnen nach jeden Orts Gelegenheit und Umständen ein Nachtlager von guten und reinlichen Stroh, oder Heu, mit überlegten Lacken, angewiesen wird.

5.) Als auch die Rittersitze, Acker-Höfe und Schäfereyen, von aller würklichen Einquartierung gänzlich befreyet seyn; so sollen auch diese jetzo einquartierte Ober- und Unter-Officierer, Corporals und Unterstabs-Personen, nebst denen Reutern und Dragonern, deren sich allerdings enthalten, soweit sie nicht unter dem repartirten Hufen-Quanto sortiren: jedoch bleibet in den Königl. Aemtern und sonst auf dem platten Lande, der Herrschaft eines jeden Orts unbenommen, seine Pensionarien, Schäfer, Müller, Schmiede, Krüger und dergleichen, dieser Einquartierung, nach Proportion, zur Erleichterung der Bauren, mit zu unterziehen.

6.) Zu desto grösserer Erleichterung dieser Einquartierung sollen keine Estandarten- und Fahnen-Wachten gehalten, sondern die Estandarten und Fahnen entweder bey dem Officierer in dessen Behausung, oder in denen Kirchen verwahrlich aufgehoben werden: Gestalt die Officierer keine Ordonnanzen halten, oder dafür etwas für die Reuter aus denen Quartieren zu fordern haben sollen.

7.) Zu Arrestirung der Delinquenten und Gefangenen werden keine andere Wachten, als die Stockhäuser in denen Guarnisonen gut gethan, damit die Unterthanen desfalls nicht beschweret werden.

8.) So lange die Delinquenten im Arrest befindlich, werden ihre Pferde von einem ihrer Cameraden, oder daferne dergleichen im Dorfe nicht verhanden sind, in dem Quartiere von den Wirthe versorget und verpfleget, jedoch ist der Wirth für den Schaden, welcher dem Pferde, ohne seine oder der Seinigen Schuld wiederfähret, nicht gehalten.

9.) Denen Officierern wird ernstlich injungiret, in denen Orten und Quartieren scharfe Ordres und Disciplin zu halten, diejenigen welche von denen Unterthanen und Wirthen ein mehres als das Obdach, Salz und Sauer erfordern und gewaltthätig exigiren, oder sonsten, es geschehe auf was Art es wolle, sich zu Wege bringen, oder auch entwenden, zur gebührenden Straffe zu ziehen, und in die nächste Guarnison zu schicken: Hingegen müssen auch diejenigen, so sich über der Milize zu beschweren haben, ihre Officierer nicht vorbey gehen, sondern ehe sie sich bey Sr. Hochgr. Excellenze und der Königl. Regierung desfalls melden, bey dem Officier klagen, welcher schuldig seyn soll, in Gegenwart und mit Zuziehung der Obrigkeit, oder deren Deputirten, die Klage sofort zu untersuchen, und derselben nach befundenen Umständen, entweder durch nachdrückliche Bestrafung abzuhelfen, oder auch eine schriftliche Verordnung von sich zu geben, damit der Klagende solches aufzuweisen, und man daraus sofort zu ersehen habe, warum ihm die verlangte Assistence nicht wiederfahren. Würde nun der Officierer hierinnen seiner Schuldigkeit, sowol durch Connivenz als sonsten, kein Genügen thun, soll es eben so, wie die Stand-Quartiers-Ordonnance de Anno 1689. §. 14 und 1693 §. 15 disponiren, gehalten, und solchemnach dem Wirthe von des Officierers abgezogenen Tractament der Schade ersetzet, und er noch dazu angesehen werden.

10.) Damit auch der Hauswirth um so viel geruhiger seine Arbeit abwarten, und für Gewalt und Eindrang gesichert seyn möge, sollen die Unter-Officierer, jedoch ohne des Wirthes einige Beschwerde, alle Woche die Quartiere visitiren und Raport von der Gemeinen Verhalten abstatten, auch sie in Sachen, die stehenden Fusses abgethan werden können, bestraffen, und zur Gebühr anweisen; befindet aber der Unter-Officierer die Excesse grösser, als daß sie nur allein mit Degen-Schlägen bestraffet werden können, soll er davon dem commandirenden Officierer raportiren, um härtere und exemplarische Straffe anzuordnen, womit aber nicht gesäumet werden muß.

Sollte auch von der Obrigkeit dann und wann begehret werden, daß jemand der Ober-Officierer die Quartiere mit Zuziehung der Deputirten visitiren möge; so hat derselbe dessen sich nicht zu entziehen, sondern vielmehr alle Facilite, ohne gleichwol jemand dadurch beschwerlich zu fallen, darinnen zu erweisen.

11.) Niemand, er sey Officierer, Reuter, oder Dragoner, soll sich unterstehen, un-

ter dem Schein einer gütlichen Handlung, vom Wirthe oder den für die Gemeinen aßignirten Quartieren etwas zu erheben oder zu fordern, was wider die Ordonnanze anläuft, sondern es soll über dem, was darinnen enthalten, nichts von denen Unterthanen oder Wirthen prätendiret werden, bey ernster und scharfer Beahndung.

12.) Es soll sich auch kein Officierer, oder Gemeiner, unterstehen, ohne dazu habende expresse Ordres der Königl. Regierung, einige Wagen- Fuhr- oder Reit-Pferde, von denen Unterthanen von einem Ort zum andern zu begehren, weniger solche mit Gewalt zu erzwingen: Würden aber die Reuter und Soldaten auf dem Lande zu kranken anfangen, so soll der Wirth, bey welchem der Kranke im Quartier lieget, schuldig seyn, seiner behörig zu warten, auch den Prediger und Feldscheerer zu ihm holen, und zwar so zeitig, damit er nicht in Ermangelung benöthigter Pflege umkommen möge.

13.) Bey Ausgang eines jeden Monats haben die Königl. Beamte, Districts-Commissarii und Collectores, auch die in Städten dazu verordnete Deputirte, in denen unter ihrer Inspection sortirenden Quartieren sich zu erkundigen, ob auch blinde Quartiere genommen, und von jemand Gewalt geübet, etwas entwedet, vorenthalten, und nicht bestrafet sey, oder von dem Wirth aus Furcht nicht angegeben werden dürfen: gestalt die Beamte und Districts-Collectores solches der Obrigkeit zu eröffnen, und daß die Delicta bestrafet, das Entwandte restituiret, und die Unterthanen geschützet werden mögen, zu sollicitiren und zu befordern haben.

Im übrigen aber sollen auch die Officierer zu desto besserer Observirung der Quartiere schuldig seyn, bey Anfange eines jeden Monats die Rollen von denen Compagnien auf Begehren des Districts-Commissarii jeden Orts, und Bürgermeister und Rath der Städte, zu extradiren, und dabey zu annotiren, welche beweibet seyn.

14.) Im übrigen sollen die Officierer die Gemeinen dahin halten, daß ein jeder des Abends um 8 Uhr in seinem Quartier sich befinde, und hernacher, wann er nicht auscommandiret wird, nicht ausserhalb demselben sich begebe, damit die vielen Diebereyen und Verhälungen dadurch verhütet werden mögen.

15.) Obiges alles wird allen und jeden, denen es angehen kann, sowol Officierern und Gemeinen, als Beamten und Districts-Verwandten, hiemit ernstlich zu Gemüthe geführet, und ein jeder wohlmeynend verwarnet, sich solchem allen zu conformiren, und dem, was in dieser Ordonnanze festgesetzet, nachzuleben, gestalt auch hieher wiederholet wird, was in denen von Zeit zu Zeit in Pommern für J. K. M. Milize publicirten Stand-Quartiers-Ordonnanzen der Milize Disciplin halber, wegen des denen Officierern und Gemeinen verbotenen Jagens und Schiessens, sowol in Königl. Wildbahnen, als auch Adelichen und Städtschen Gütern, wie auch des Fällens und Verwüstung der Heyden und Hölzungen, Abmähung der Wiesen, Ausfischungen der Teiche, Graben und Seen und sonsten verordnet worden; welchem Officierer und Gemeine gleichfalls gehorsamlich nachzuleben, und im widrigen Fall zu gewärtigen haben, daß die Uebertreter dieser und solcher Verordnungen und Ordonnanzen dem Befinden nach, und zwar nach dem Königl. Edict zu Stockholm vom 25 April 1696 werden gestraffet werden: gestalt auch dem Kriegs-Fiscal hiemit committiret seyn soll, wider diejenigen, so diese Ordonnanze zu übertreten, sich in einigem Stücke gelüsten lassen, oder auch darüber bey ihrer untergebenen Milize nicht der Gebühr nach halten, auf geschehene glaubhafte Denunciation, seines Amtes ungesäumt zu pflegen. Wornach sich ein jeder richten und für Schaden hüten wird.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 1 August 1757.

Subscr. Regim.

No. 95. Patent, wegen der von Landständen übernommenen Ankaufung 1500 Bagage- und Artillerie-Pferde. Vom 1 Aug. 1757.

Tit. Regim.

Demnach Ihro Königliche Majestät unser Allergnädigster König und Herr, ohnlängst gnädigsten Befehl anhero ergehen lassen, daß eine Parthey Artillerie- und Bagage-Pferde von 1500 Stück aufgekaufet werden sollen: Und denn Herren Landstände, nachdem ihnen solches bekannt geworden, zu Bezeugung ihrer unterthänigen Zele und Bereitwilligkeit

reitwilligkeit, sich erkläret, sothane Pferde auf die gesammten contribuablen Hufen der Ritterschaft, Königl. Aemtern und Städte, intra & extra mœnia, zu repartiren, und selbige an gewisse zu bestimmende Tage denen besonders dazu zu verordnenden Königl. Commissarien und einigen vereideten Taxateren vorzustellen, und gegen baare Bezahlung der Hälfte des tarirten Werthes der Krone in solcher Masse zu überlassen, daß die Pferde bis zur Ablieferung bey dem Verkäufer verbleiben, in Termino der Ablieferung aber die andere Hälfte des Kauf-Pretii bezahlet werden möge: Solchemnach wird hiedurch bekannt gemacht:

1. Daß die Königl. Generalität allbereits die Veranstaltung verfüget, daß für jeden District, wie auch für die Stadt Stralsund, ein besonders ernannter Königl. Commissarius die Besichtigung der Pferde vornehmen werde, auch einem jeden District, wie imgleichen der Stadt Stralsund, frey bleibe, gleichfalls auf ihrer Seite einen Commissarium zu bestellen, welcher der Besichtigung mit beywohne und zu Schlichtung der etwa dabey verfallenden Irrungen zur Hand sey.

2. Daß zur Besichtigung der Pferde folgende Termine ausgesetzet worden, nemlich in Stralsund, Greifswald, Barth, Grimmen und Garz auf Rügen der 15te dieses, in Wollgast, Leitz, Triebsees und Bergen der 17te dieses; zu Damgarten, Gützkow und Gingst der 19te dieses; in Altenkirchen aber der 20ste dieses. Und haben sich also

3. Die von denen Districten hiezu besonders verordnete Commissarii gegen die erwähnten Tage an denen bestimmten Orten so frühe einzufinden, daß ganz zeitig des Morgens mit der Besichtigung, Taxirung, Beschreibung und Bezeichnung der Pferde der Anfang gemachet und damit den ganzen Tag fortgefahren werden könne, damit an einem jeden Orte, wo möglich nur ein Tag angewendet, folglich die Leute und Pferde nicht aufgehalten werden mögen.

4. Damit auch bey der Taxirung weder der Krone noch denen hiesigen getreuen Unterthanen zu nahe geschehen möge; so ist festgesetzet, daß sowol von Seiten der Krone, als von Seiten des Landes, gewisse Personen, welche eine Kenntniß von Pferden haben, in Eides-Pflicht genommen werden und den Preis der vorgestelleten Pferde nach Eid und Gewissen bestimmen sollen, welchen sich dann beyderseitige Commissarii sowol, als auch die Eigenthümer der Pferde unweigerlich müssen gefallen lassen, also, daß wenn die Taxatores nicht übereins kommen, alsdenn das Mittel zwischen beyden Taxen genommen wird.

5. Ein Pferd, das solchergestalt besichtiget, approbiret und tariret worden, soll dannächst mit einem gewissen Merkmale bezeichnet und in einer besondern Rolle nach seiner Beschaffenheit und Alter beschrieben werden, damit bey der künftigen Ablieferung keine weitere Irrungen vorfallen können.

6. Die Hälfte des tarirten Werthes wird sogleich dem Eigenthümer durch eine Anweisung an die hiesige Königl. Rönterey bezahlet, und das Pferd sodann wieder zu Hause genommen.

7. Die würkliche Ueberlieferung wird an einem dänechst zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage in Gegenwart eben derjenigen Königl. und Landes-Commissarien geschehen, welche der ersten Besichtigung und Taxirung beygewohnet haben.

8. Daferne ein behandeltes Pferd, währender Zeit, daß es bey dem Landmann und Verkäufer stehet, entweder krank werden oder gar sterben sollte; so müssen dergleichen Zufälle in dem dänächstigen Lieferungs-Termin gebührend bescheiniget, und ein anderes eben so gutes Pferd in die Stelle des abgegangenen geliefert werden.

9. Da die Pferde in Ihro Königl. Majestät Diensten zu Fortführung der Artillerie und Bagage gebrauchet werden sollen; so wird ein jeder Landes-Einwohner, welchem die Lieferung trift, aufs nachdrücklichste erinnert, keine andere als gesunde und zur Arbeit geschickte Pferde zu liefern, immassen denn keine andere als gesunde und gedrungene Pferde, die nicht unter 6, auch nicht über 9 Jahre alt seyn, werden angenommen werden.

10. Was die Grösse betrift, so wird die geringste Höhe zu 2 Ell und ein Viertel, von unten des Hufs an bis am Wieder-Roß gemessen, bestimmet.

11. Damit übrigens bey dieser freywillig übernommenen Pferde-Lieferung niemand von Sr. Königl. Majestät getreuesten Unterthanen vor dem andern beschweret werden möge; so werden die Districts-Collecturen forderlamst die genaueste Ausrechnungen und Designationen zu machen hiemit befehliget, wie viel Pferde von einem jedem Guthe, nach desselben contribuablem Hufen-Quanto, zu liefern sind: und daferne es sich befinden sollte,

daß die Repartition nicht gerade ausginge, sondern die Lieferung eines Pferdes auf zweene oder mehrere Güther müste vertheilet werden, so haben die Collecturen solches denen Interessenten aufs schleunigste kund zu machen, damit sie sich unter einander vereinbaren können, von welchem unter ihnen die Lieferung des ganzen Pferdes geschehen soll. Wornach sich ein jeder gebührend zu achten hat. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 1 August 1757.

Subscr. Regim.

No. 96. Declaration über die Stand-Quartier-Ordnung. Vom 19 August 1757.

Tit. Regim.

Demnach sowol auf geschehener Anrege der commandirenden Königl. Generalität, als auch der Herren Landstände geziemendes Ansuchen, der Nothdurft befunden ist, zu Verminderung verschiedener bey Einquartierung der Cavallerie auf dem Lande zu befahrenden Irrungen, theils über den Innhalt, der unterm 1 August h. a. publicirten Stands-Quartier-Ordnung einige Declaration zu ertheilen, theils solcher ein und andere erhebliche Punkte hinzuzufügen. Als wird in Ansehung obangeführter Stand-Quartiers-Ordnung hiedurch folgendes declariret, weiter vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemachet.

1) Daß wie im §. 2. der Stand-Quartiers-Ordnung bereits festgestellet ist, daß die Cavallerie schuldig sey, die Fourage aus denen Magazinen mit ihren eigenen Pferden herbey zu schaffen, ohne die Land-Leute mit Vorspannung und Fuhren zu beschweren; also denen Landleuten ebenwenig von der zu Quartier liegenden Cavallerie angemuthet werden soll, ihnen einige Victualien von andern Orten herzuholen.

2. Ist die §. 3. eingerückte Taxe bloß dahin zu verstehen, daß solche zwischen denen auf dem platten Lande einquartirten Cavalleristen und denen Wirthen zur Richtschnur dienen solle. Wohingegen bey sonstigem Kauf und Verkauf auf dem Lande und in Städten niemanden erlaubet ist, auf sothane Taxe sich zu berufen, sondern Käufern und Verkäufern frey bleibet, wie sie sich über den Preis bestens vereinbaren können. Wie denn auch, da in eben diesem §. verordnet ist, daß keinem erlaubet sey, weder für die specificirte Percelen mehr zu fordern, noch sie für geringern Preis zu überlassen, die Meynung keinesweges dahin gehet, daß sothane Preise überall auf dem Lande beobachtet werden sollen, vielmehr zu Verhütung alles Mißverstandes hiemit ausdrücklich declariret wird: daß daferne ein Cavallerist in den Stand-Quartieren sich mit seinem Wirth wegen der Taxmässigen Fourage- und Victualien-Lieferung nicht vereinbaren könnte, oder auch dafür halten würde, daß er sothane Percelen an einem andern Orte zu bessern Preisen erhalten könne, ihm jederzeit frey und unbenommen sey, sich darnach umzuthun und seine Provisiones, wie und wo er will, auch so wolfeil als er solche erhalten kann, anzukaufen.

3. Wird die denen Unter-Officierern und Gemeinen von ihren Wirthen zu leistenden Reichung des Salzes und Sauer nach Maßgebung der Stand-Quartiers-Ordnung de Anno 1665 dahin erkläret, daß solches nur nach Nothdurft und ohne allen Ueberfluß zu geben sey.

4. Wann es sich zutragen sollte, daß ein Reuter mit dem von dem Wirthe ihme gelieferten Hechsel nicht zufrieden wäre, muß derselbe sodann sich damit begnügen, daß ihm das Stroh nebst einer Schneide-Lahde gereichet werde.

5. Da auch von dem commandirenden Herrn General-Lieutenant und Commandeur des Königl. Schwerdt-Ordens von Lantingshausen bereits die allgemeine Ordre gestellet ist, daß von denen Einquartierten alles baar bezahlet und denenselben kein weiter Credit als auf eines Tages Gage gegeben werden solle; So wird solches hiedurch denen Landes-Einwohnern gleichfalls kund gemachet, mit dem Anfügen, daß derjenige, welcher einem Einquartierten mehr, als eines Tages Gage beträget, crediret, keine Wiedererstattung oder Vergütung zu fordern oder zu gewarten hat. Und wie

6. Zu Abwendung der denen Dorfschaften und Höfen durch die Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht betreffenden Feuers-Gefahr wider solche und besonders das schädliche Toback-Rauchen bereits vorhin ernstliche Verbothe ergangen; also werden solche hiedurch wiederholet und sowol Reutere als Tros-Knechte verwarnet und befehliget, daß keiner derselben sich unterstehen solle, mit Licht oder brennender Tobacks-Pfeiffe in Stäl-

len

len oder auf denen Höfen herumzugehen. Massen wenn sie darauf betroffen werden, sie desfalls ungausbleibliche promte Bestrafung zu gewarten und solche ihnen selbsten beyzumessen haben. Wornach sich dann ein jeder zu richten hat. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 19 August 1757.

Subscr. Regim.

No. 97. Des Reichs-Raths Rosen Quartier-Ordnung, für die unter seinem Befehl stehende Armee. Vom 24 Febr. 1758.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Als die Einquartierung in den Städten, von denen von dem Magistrat dazu verordneten Personen und auf dem Lande von denen bestellten Districts-Commissariis, zufolge der Vertheilung der Quartiere in denen Städten und Districten auf dem Lande, welche auf meiner Anordnung dazu ausersehen worden, verrichtet wird; So sollen die Officierer, Unter-Officierer und Gemeine die ihnen durch Pollete oder sonst angewiesene Quartiere unweigerlich beziehen, auch weder selbst ein anderes Quartier für sich einnehmen, noch einen andern zutheilen, oder zu des Wirths Beschwerde sich bey ihren Cameraden einlegen, bey der in denen Kriegs-Artikuln enthaltenen Verantwortung und Strafe; Sollten die Marsch- oder Districts-Commissarien finden, daß ein Ort zu sehr graviret, oder auch, daß mit der Einquartierung einige Aenderung nöthig sey, um denen Einquartierten mehrere Bequemlichkeit und Raum zu verschaffen, so soll solches zuvor bey mir gemeldet und approbiret werden.

§. 2. Gleichwie die vererdnete Marsch- oder Districts-Commissarii hiemit in J. K. M. Protection und Schutz genommen werden; So wird allen insgesamt und einem jeden insbesondere verboten, selbige auf einigerley Art in- oder um ihres Amts willen mit Worten oder Thätlichkeiten zu verunglimpfen, sondern es sollen solche Districts-Commissarien eben so wie andere Königl. Bediente mit Höflichkeit begegnet werden, bey ernstlicher Strafe nach befindenden Umständen, zufolge des Gesetzes und der Königl. Verordnungen.

Dagegen vermuthet man, daß die verordneten Marsch- und Districts-Commissarien die zur Verlegung ankommende Königl. Truppen nicht allein freundwillig entgegen nehmen, sondern selbigen auch die Handreichung leisten werden, welche J. K. M. ausgefertigte Quartier- und andere besondere Ordnungen gebieten und enthalten, so daß die Mannschaft für sich und ihre Pferde dasjenige, was ihnen zukömmt, geniessen, und darüber keine Unordnung entstehen möge.

§. 3. Da die Mannschaft zu ihrer Verpflegung Proviant in natura oder auch Geld bekömmt, so haben sie von den Wirthen nichts zu fordern, und wird desfalls bey ernsthafter Strafe verboten, daß niemand mit Gewalt eigenmächtiger Weise, oder durch Zwang und Drohungen, etwas an sich bringe; können sie sich aber mit ihren Wirthen gütlich gegen baare Bezahlung ve gleichen, und der Bezahlung halber zum voraus mit einander übereinkommen, so mag solches zugelassen seyn.

§. 4. Alle gewaltthätige Einquartierung, Ueberlästigung oder andere Verunglimpfung gegen die Wirthe, deren Kinder und Dienstvolk, wie auch der Gebrauch des Zugviehes in eigenen Geschäften, wider des Eigeners Willen, wird gänzlich verboten; wer sich hierunter vergehet, jemanden im Hause oder auf dem Wege angreiffet und beunruhiget, soll ernstlich gestrafet werden.

§. 5. Den vorgesetzten Officierern lieget ob, genau nachzusehen, daß ihre Unterhabende vorsichtig mit dem Feuer umgehen, weswegen auch ernstlich untersaget wird, blosses Licht zu tragen, oder mit angezündeter Tobacks-Pfeiffe auf dem Hofe, im Stall, oder in solche Plätze, wo Gefahr ist, zu gehen. Sollte durch der Einquartierten Verwahrlosung Feuer in den Quartieren entstehen, so soll nicht allein der Schuldige, welcher mit dem Feuer ruchlos umgegangen, nach dem Gesetze gestrafet, sondern auch das ganze Regiment, zufolge Sr. Königl. Majestät gnädigsten Verordnung vom 22 März 1719, §. 22, den Schaden ersetzen und gut thun. Gleichergestalt, wenn ein Diebstahl von den Einquartierten begangen wird, der grösser ist, als der Schuldige gleich bezahlen kann, so soll der Diebstahl von der ganzen Compagnie ersetzet werden, worüber dem Befehlshaber desto genauere Aufsicht zu haben obliget, als er für solchem und allen andern Schaden, Desordre und Unordnung, welche von den Einquartierten verursachet werden kann, ein-

stehen soll; wogegen ihm freygelassen bleibet, sich an seinen Unterhabenden, so daran einigen Theil haben können, zu halten.

§. 6. Im übrigen lieget allen Befehlshabern, Officierern und Unter-Officierern ob, unter der Mannschaft nicht allein gute Ordnung und Disciplin zu halten, sodern auch, so bald ihnen kund wird, daß irgend ein Landes-Einwohner auf eine oder andere Art beunruhiget oder verunglimpfet wird, solchem, den Umständen nach, mittelst gehöriger Behandung, abzuhelfen, und dem Leidenden zu Ersetzung des Schadens zu verhelfen; gestalt im widrigen Fall derjenige Officier, welcher solches ausser Acht lässet, einer gerichtlichen Ansprache nicht entgehen kann. Uebrigens haben die vorgesetzten Befehlshaber und Officierer, was die Abstellung der Klagen in den Quartieren betrift, sich nach der Königl. den 10 December 1717 ausgefertigten Verordnung zu richten.

Gegeben im Haupt-Quartier zu Stralsund, den 24 Februar 1758.

G. F. v. Rosen. Johann a Rööck.

No. 98. Patent wegen eines zu errichtenden Heu-Magazins. Vom 28 September 1758.

Tit. Regim.

Demnach die Königl. Generalität zu erkennen gegeben, daß es die Nothwendigkeit erfordere, allhier bey der Stadt zum Dienst der Krone ein Heu-Magazin anzurichten: Und denn Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, nach darüber mit Herren Landräthen gepflogenen Communication, veranlasset worden, zu solchem Ende anzuordnen: daß vom platten Lande, und mit diesesmaliger Uebersehung der Städtischen Hufen intra mœnia, mit dem allernächsten von einer jeden reducirten Hufe 10 Centner Heu, gegen Bezahlung 32 ßl. per Centner, anhero geliefert werde; Solchemnach wird allen Einwohnern des platten Landes hiemit anbefohlen, gleich nach Publication dieses Patents von jeglicher reducirten Hufe 10 Centner, Heu solchergestalt zum hiesigen Magazin zu führen, daß es in Bünden von 10 Pfund schwer gebunden, abgeliefert werden könne; gestalt denn ein jeder sich damit allhier bey dem Königl. Kriegs-Commissario Wallmann anzugeben und zu melden, und entweder sogleich die Bezahlung, und zwar für jeden Centner 32 ßl., oder auch Scheine und Quitungen über das Abgelieferte zu hienächstiger Bezahlung zu empfangen haben wird: Und gleichwie ein jeder sich dazu anzuschicken hat, daß er sein ihm nach dem Hufenstande zu lieferndes Quantum vor Ablauf des instehenden October-Monats beschaffe; Also haben diejenigen, welche alsdann im Rückstande verblieben wären, unfehlbar zu gewärtigen, daß gegen dieselben mit unausbleiblicher Execution werde verfahren werden: womit man sonst einem jeden gerne verschonet siehet. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 28 September 1758.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepell. C. v. Ridderstedt.

J. P. Zander.

No. 99. Der Königl. Regierung Patent wegen der zu beobachtenden Marsch- und Stand-Quartiers-Ordonnanzen. Vom 25 December 1758.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung bey Wieder-Einrückung der Königl. Truppen in Pommern, zu Beybehaltung guter Ordnung in den Quartieren, und damit die Bequartierten sowol als diejenigen, welche die Quartiere geniessen, wissen mögen, wornach selbige sich zu richten haben, nöthig und zuträglich gefunden, die vormalen ergangenen und den 1 August 1757 und 24 Febr. 1758 hier im Lande in deutscher und schwedischer Sprache gedruckte Marsch- und Stand-Quartiers-Ordonnanzen, sämtlichen hiesigen Landes-Einwohnern, auch Königl. Militair-Bedienten, zur gebührenden

Nach-

Nachlebung, in gehörige Anzimmerung zu bringen, zugleich auch bekannt zu machen, nicht nur, daß die Königl. Generalität ihres Ortes durch Circulair-Schreiben in der Armee die genaueste Befolgung obbenannter Ordonnanzen anbefohlen, sondern auch, daß dieselbe nachstehende Ordre an sämtliche Herren Chefs ergehen lassen:

1) Daß die Unachtsamkeit mit dem Feuer, wie auch das Tobackrauchen, in solchen Gebäuden und Viehstallen, wo Futter und ungedroschen Korn verwahret ist, oder sonst des Feuers halber Gefahr zu besorgen, ernstlich verboten sey.

2) Niemand der Einwohner bereits verwandtes oder losliegendes Bau- und Nutzholz, Zäune, Hecken, Bäume, und was dergleichen mehr, anzugreifen und zur Feurung zu gebrauchen sich unterstehen, sondern der Einquartierte sich mit solchem Brennholz, als der Wirth schaffen kann, und selbst brauchet, begnügen; auch den Officierern, an Oertern, wo der Holz-Vorrath geringe ist, unnöthiger Weise Feuer auf den Heerd und in dem Cammin ganze Tage hindurch zu halten, untersaget seyn soll.

3) Daß die Ober-Befehlshaber die unter ihrem Befehl stehende Officierer zur genauen Wahrnehmung desjenigen, wozu der Dienst sie verbindet, bey den Visitationen in den Quartieren anzuhalten haben, damit die etwanigen Verbrecher der Straffe nicht entgehen mögen, sondern derjenige Soldat, Reuter, Bedienter oder Troßknecht, welcher muthwilliger Weise sich vergehet und gegen Ordres handelt, sofort extra judicialiter mit 6, 10 a 12 Paar Ruthen abgestrafet werden solle.

4) Keine Commandirung oder Regiment sich unterstehen solle, in irgend einem andern oder mehrere Dörfer Quartier zu machen, als welche ihnen zugetheilet worden: sondern diejenigen Truppen, welche gar zu enge einquartieret worden, wegen Erweiterung der Quartiere sich bey dem commandirenden Herrn General zu melden, und von demselben die fernere Anweisung zu gewarten haben.

5) Den Einwohnern im Lande auf keinerley Weise das Getrayde oder andere Victualien Waaren, so sie zu ihrer Haushaltung selbst nothwendig bedürfen, hinweggenommen oder abgezwungen werden, sondern, im Fall es an Getrayde oder Lebensmitteln für die Mannschaft in den Quartieren auf einige Art gebrechen würde, ehe und bevor es mit der Einrichtung der Magazine in den Regiments-Districten zum Stande gekommen, solches von Demmin, Loitz, Greifswald oder Anklam, so wie diese Oerter oder Regimenter ihren Quartieren am nächsten zur Hand liegen, requiriret werden solle.

6) Weder Landes-Einwohner selbst, noch ihre Pferde, zu Bothschaften in Regiments-Angelegenheiten, noch weniger zu einigen Reisen zu der Officierer Bedienten oder anderer Bequemlichkeit, ausser den nöthigen Fuhren nach Brennholz oder Fourage, welche von den Dorfschaften geliefert werden, zu gebrauchen seyn.

7) Den Wirthen kein Licht für die Einquartierten abzuzwingen sey, sondern erstere ihrer obliegenden Pflicht genug gethan, wenn sie Wärmniß, Hausraum und eine brennende Oel-Lampe für die Einquartierung halten.

8) Alles, was der Einquartierte bey dem Wirth genieſſet, von demselben baar zu bezahlen, und wann Klagen darüber einkommen, der Uebertreter, als einer der sich wider Ordres gesetzet, anzusehen, auch überdem alle gemachte Schuld von seiner Gage zu bezahlen, und zu so mehrerer Richtigkeit, bey dem Abzuge aus den Quartieren, oder sonstigem Aufbruch, ein jeder sich mit einer Quitanz von dem Wirthe zu versehen habe, daß er das Genossene bezahlt bekommen, und über nichts zu klagen sey.

9) Daß alle diese und sonst ergangene Ordres, falls selbige auf einigerley Weise verabsäumet, oder einige Unordnung, worüber in Zeiten Beschwerde geführet worden, in den Quartieren unbestraft geblieben, befunden würde, sämtliche Herren Chefs zur strengsten Verantwortung verbinden solle.

So werden sämtliche Landes-Einwohner obangeregte vorhin publicirte Ordonnanzen zu befolgen, sich gebührlich angelegen seyn lassen, auch sich die vorgedachten der Königl. Generalität an die Herren Chefs der Regimenter ergangene Ordres, auch ihres Orts zur gebührenden Nachricht stellen. Und da übrigens Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königliche Regierung unterm 21sten December bereits an alle Districte, Beamte und Städte die behufige Ordres ergehen lassen, was selbige ihrer Seits an Victualien, Fourage, mit mehrerem, zu prästiren haben; So werden alle und jede Landes-Einwohner sich dahin äusserst bestreben, nach bestem Vermögen für die Königl. Truppen das Nöthige

herbey

herbey und anzuschaffen; wogegen dann dieselben sich alles Schutzes und ruhigen Besitzes des Ihrigen zu erfreuen haben werden. Sollten aber wider Vermuthen irgendwo in den Quartieren Unordnungen vorgehen, und zu Klagen Anlaß gegeben werden, müssen solche Klagen den ehemaligen Ordonnanzen und jetzterneuerten Befehlen zufolge bey dem nächsten Befehlshaber sofort angegeben werden, welcher laut den ergangenen Ordres angewiesen und gehalten ist, den Klagenden Recht zu schaffen und den Verbrecher sogleich zu bestrafen. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 25 December 1758.
Subscr. Regim.

No. 100. Patent wider der Landes-Einwohner Fourage-Aufkaufung von Reutern, Unter-Officirerern, Comissarien und Troßknechten. Vom 3 August 1759.

Tit. Regim.

Als Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung in Erfahrung gebracht, daß Landes-Einwohner sich beykommen lassen, die von denen bey der Königl. Armee dienenden Reutern, Unter-Officierern, Fourage-Commissarien und Troßknechten entwandte Fourage zu verhehlen und wol gar an sich zu handeln, ungeachtet dieselben leichtlich ermäßigen können, daß dergleichen Fourage zum Unterhalt der bey der Königl. Armee befindlichen Pferde bestimmet, und zu solchem Behuf ausgetheilet, mithin denselben aus strafbarer Gewinnsucht entzogen und ihnen zu Kauffe gestellet worden: Und aber dergleichen zum grössesten Nachtheil der Krone gereichender Unterschleif nicht geduldet werden mag; So wird allen und jeden Landes-Einwohnern hiedurch öffentlich und ernstlich anbefohlen, dergleichen Collusion mit Königl. Truppen sich gänzlich zu entäussern, und keine dergleichen Fourage künftig an sich zu handeln, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß die Contravenienten mit harter und exemplarischer Bestrafung angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 3 August 1759.
Subscr. Regim.

No. 101. Renovirte Stand-Quartiers-Ordnung für die Cavallerie. Vom 9 November 1759.

Tit. Regim.

Demnach auf Veranlassung des en Chef commandirenden Herrn Ober-Staathalters, General-Lieutenants und Commandeurs, von Lantingshausen, gut gefunden worden, die Stand-Quartiers-Ordonnanze von 1757, mit Zuziehung der Herren Landstände, in einigen Stücken zu verändern und zu erneuern; So wird zu Beybehaltung einer guten Ordnung selbige gegenwärtig aufs neue publiciret:

1) Die Special-Repartition der Cavallerie auf dem platten Lande geschiehet durch einige zu bestellende Districts-Commissarien, welchen sich allemal die Königl. Beamten associiren, mit Zuziehung eines Städtischen Commissarii, welcher wegen der Städtischen Ländereyen hiebey zugegen ist; Und haben gesammte Commissarien hiebey eine genaue Gleichheit und Billigkeit zu beobachten, damit niemand Ursache haben könne, über Pragravation eine gegründete Beschwerde zu führen.

2) Ungeachtet der Cavallerie nach Sr. Königl. Majestät gnädigsten Befehl weiter nichts, als das Obdach, Sal; und Sauer bestanden werden soll; so haben dennoch die bequartierten Höfe und Dörfer sich bestens angelegen seyn zu lassen, daß sie die nöthige Fourage zur Hand halten, um die Herren Officiers, Unter-Officiers und Gemeine gegen Quitung damit versorgen zu können.

Sollte aber in denen Quartieren zu der benöthigten Fourage kein Zugang seyn, wird solche aus denen nächsten Magazinen geholet, wozu von den Bequartierten zwar die Wagen, die Anspannung aber von den einquartierten Truppen gegeben werden: Gestalt dann auch die Bequartierten nicht schuldig seyn, einige Victualien von andern Orten zu holen, und zu dem Ende mit Vorspann oder Fuhren sich beschweren zu lassen.

3) Damit

3) Damit wegen des Preises der Fourage-Verzelen, wie auch der Lebens-Mittel, welche etwa von den Wirthen den Einquartierten freywillig überlassen werden wollten, kein Streit unter der Miliz und den Hauswirthen entstehen könne, so ist beliebet und festgesetzet, daß vor der Hand, und bis zu weiterer Anordnung nachfolgende Taxe zu beobachten [illegible]

Für 100 Pfund Heu				32 ßl.
Für 1 Scheffel Haber				22
Für 1 Scheffel Gersten				30
Für 1 Scheffel Rocken				38
Für 1 Pfund Bred				1
Für 1 Tonne Bier, ohne Holz			2 Rthlr.	
Für 1 Bund Strol, a 20 Pfund				2
Für 1 Scheffel Hecksel				1½
Für 1 Pfund frisch Fleisch überhaupt				2
Für 1 Pfund Butter				7
Für 1 Pfund Speck				6

Weil aber zu vermuthen, daß die Victualien-Preise einigen Wandel leiden könnten, so soll diese Taxe sodann aufs neue übersehen und verbessert werden, bis dahin aber hat sich ein jeder aufs allergenaueste darnach zu richten, und ist keinem erlaubet, mehr zu fordern.

4) Die Herren Officierer und Leute sind gehalten, dasjenige Quartier, so ihnen von jedes Orts Obrigkeit oder Herrschaft angewiesen wird, zu beziehen, auch nach der Herrschaft Anweis- und Gutbefindung wieder zu verändern, keinesweges aber bemächtiget, ihnen ein Quartier selbst zu erwählen, oder sich zu ihren Kammeraden einzulegen, weniger dieselbe auf ihres Wirths Kosten zu sich zu laden, und sein Quartier zu aggraviren, gestalt wenn darüber geklaget wird, solches behörig gestrafet werden soll; wie denn auch die gemeinen Reuter zufrieden seyn müssen, wenn ihnen nach jeden Orts Gelegenheit und Umständen ein Nachtlager von gutem und reinlichem Stroh oder Heu, mit überlegten Lacken, angewiesen wird.

5) Als auch die Rittersitze, Ackerhöfe und Schäfereyen, von aller würklichen Einquartierung gänzlich befreyet; auch Ehrn Prediger, Küster und Schulbediente damit, so lange es die höchste Noth nicht erfordert, zu übersehen seyn; so sollen auch diese jetzo einquartierte Ober- und Unter-Officierer, Corporals und Unterstabs-Personen, nebst denen Reutern und Dragonern, deren sich allerdings enthalten, so weit sie nicht unter dem repartirten Hufen-Quanto fortiren; jedoch bleibet in den Königl. Aemtern und sonst auf dem platten Lande, der Herrschaft eines jeden Orts unbenommen, seine Pensionarien, Schafer, Müller, Schmiede, Krüger und dergleichen, dieser Einquartierung, nach Proportion, zur Erleichterung der Bauren, mit zu unterziehen.

6) Zu desto grösserer Erleichterung dieser Einquartierung sollen keine Estandarten- und Fahnen-Wachen gehalten, sondern die Estandarten und Fahnen entweder bey dem Officierer in dessen Behausung, oder in den Kirchen verwahrlich aufgehoben werden; gestalt die Officierer keine Ordonnanzen halten, oder dafür etwas für die Reuter aus den Quartieren zu fordern haben sollen.

7) Zur Arrestirung der Delinquenten und Gefangenen werden keine andere Wachen, als die Stockhäuser in den Guarnisonen gut gethan, damit die Unterthanen desfalls nicht beschweret werden.

8. So lange die Delinquenten im Arrest befindlich, werden ihre Pferde von einem ihrer Cameraden, oder daferne dergleichen in Dorfe nicht vorhanden ist, in dem Quartiere, von dem Wirthe versorget und verpfleget, jedoch ist der Wirth für den Schaden, welcher dem Pferde, ohne seine oder der Seinigen Schuld wiederfähret, nicht gehalten.

9. Denen Officieren wird ernstlich injungiret, in denen Orten und Quartieren scharfe Ordres und Disciplin zu halten, diejenigen, welche von denen Unterthanen und Wirthen ein mehrers als das Obdach, Salz und Sauer erfordern und gewaltthätig exigiren, oder sonsten, es geschehe auf was Art es wolle, sich zu Wege bringen, oder auch

entwenden, zur gebührenden Strafe zu ziehen, und in die nächste Guarnison zu schicken, hingegen müssen auch diejenigen, so sich über die Milize zu beschweren haben, ihre Officierer nicht vorbey gehen, sondern ehe sie sich bey Er. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Regierung desfalls melden, bey dem Officier klagen, welcher schuldig seyn soll, in Gegenwart und mit Zuziehung der Obrigkeit, oder deren Deputirten, die Klage sofort zu untersuchen, und derselben, nach befundenen Umständen, entweder durch nachdrückliche Bestrafung abzuhelfen, oder auch eine schriftliche Verordnung von sich zu geben, damit der Klagende solches aufzuweisen, und man daraus sofort zu ersehen habe, warum ihm die verlangte Aßistenze nicht wiederfahren. Würde nun der Officierer hierinnen seiner Schuldigkeit, sowol durch Connivenz als sonsten, kein Genügen thun, soll es eben so, wie die Stand-Quartiers-Ordonnanzen de Anno 1689 §. 14 und 1693 §. 15 disponiren, gehalten, und solchemnach dem Wirthe von des Officierers abgezogenem Tractament der Schade ersetzet, und er noch dazu angesehen werden.

10. Damit auch der Haus-Wirth um soviel geruhiger seine Arbeit abwarten, und für Gewalt und Eindrang gesichert seyn möge, sollen die Unter-Officierer, jedoch ohne des Wirthes einige Beschwerde, alle Woche die Quartiere visitiren und Rapert von der Gemeinen Verhalten abstatten, auch sie in Sachen, die stehenden Fusses abgethan werden können, bestrafen, und zur Gebühr anweisen; befindet aber der Unter-Officierer die Excesse grösser, als daß sie nur allein mit Degen-Schlägen bestrafet werden können, soll er davon dem commandirenden Officierer raportiren, um härtere und exemplarische Strafe anzuordnen, womit aber nicht gesäumet werden muß.

Sollte auch von der Obrigkeit dann und wann begehret werden, daß jemand der Ober-Officierer die Quartiere mit Zuziehung der Deputirten visitiren möge; so hat derselbe dessen sich nicht zu entziehen, sondern vielmehr alle Facilite, ohne gleichwol jemand dadurch beschwerlich zu fallen, darinnen zu erweisen.

11. Niemand, er sey Officierer, Reuter, oder Dragoner, soll sich unterstehen, unter dem Schein einer gütlichen Handlung, vom Wirthe oder den für die Gemeinen aßignirten Quartieren etwas zu erheben oder zu fordern, was wider die Ordonnanze anläuft, sondern es soll über dem, was darinnen enthalten, nichts von denen Unterthanen oder Wirthen prätendiret werden, bey ernster und scharfer Beahndung.

12. Es soll sich auch kein Officierer, oder Gemeiner, unterstehen, ohne dazu habende expresse Ordres der Königl. Regierung, einige Wagen- Fuhr- oder Reit-Pferde, von denen Unterthanen von einem Ort zum andern zu begehren, weniger solche mit Gewalt zu erzwingen; Würden aber die Reuter und Soldaten auf dem Lande zu kranken anfangen, so soll der Wirth, bey welchem der Kranke im Quartier lieget, schuldig seyn, seiner behörig zu warten, auch den Prediger und Feldscheerer zu ihm holen, und zwar so zeitig, damit er nicht in Ermangelung benöthigter Pflege umkommen möge.

13. Bey Ausgang eines jeden Monats haben die Königl. Beamte, Districts-Commissarii und Collectores, auch die in Städten dazu verordnete Deputirte, in denen unter ihrer Inspection sortirenden Quartieren sich zu erkundigen, ob auch blinde Quartiere genommen, und von jemand Gewalt geübet, etwas entwendet, verenthalten, und nicht bestrafet sey, oder von dem Wirth aus Furcht nicht angegeben werden dürfen: gestalt die Beamte und Districts-Collectores solches der Obrigkeit zu eröfnen, und daß die Delicta bestrafet, das Entwandte restituiret, und die Unterthanen geschützet werden mögen, zu sollicitiren und zu befordern haben.

Danechst aber sollen auch die Officierer zu desto besserer Observirung der Quartiere schuldig seyn, bey Anfange eines jeden Monats die Rollen von denen Compagnien auf Begehren des Districts-Commissarii jeden Orts, und Bürgermeister und Rath der Städte, zu extradiren, und dabey zu annotiren, welche beweibet seyn.

14. Im übrigen sollen die Officierer die Gemeinen dahin halten, daß ein jeder des Abends um 8 Uhr in seinem Quartier sich befinde, und hernacher, wann er nicht auscommandiret wird, nicht ausserhalb demselben sich begebe, damit die vielen Diebereyen und Verhälungen dadurch verhütet werden mögen.

15. Obiges alles wird allen und jeden, denen es angehen kann, sowol Officierern und Gemeinen, als Beamten und Districts-Verwandten, hiemit ernstlich zu Gemüthe geführet,

geführet, und ein jeder wohlmeynend vermarnet, sich solchem allen zu conformiren, und dem, was in dieser Ordonnanze festgesetzet, nachzuleben, gestalt auch hieher wiederholet wird, was in denen von Zeit zu Zeit in Pommern für Ihro Königl. Majestät Milize publicirten Stand-Quartiers-Ordonnanzen, der Milize Disciplin halber, wegen des denen Officierern und Gemeinen verbothenen Jagens und Schiessens, sowol in Königl. Wildbahnen, als auch Adelichen und Städtschen Gütern, wie auch des Fällens und Verwüstung der Heyden und Hölzungen, Abmähung der Wiesen, Ausfischungen der Teiche, Graben und Seen, Verschonung der Saaten und der Befriedigungen, wie auch der Zäune und Hackelwerke, und sonsten verordnet worden, welches Officierer und Gemeine gleichfalls gehorsamlich nachzuleben, und im widrigen Fall zu gewärtigen haben, daß die Uebertreter dieser und solcher Verordnungen und Ordonnanzen dem Befinden nach, und zwar nach dem Königl. Edict zu Stockholm vom 25 April 1696, werden gestrafet werden; gestalt auch dem Kriegs-Fiskal hiemit committiret seyn soll, wider diejenigen, so diese Ordonnanze zu übertreten, sich in einigem Stücke gelüsten lassen, oder auch darüber bey ihrer untergebenen Milize nicht der Gebühr nach halten, auf geschehene glaubhafte Denunciation seines Amtes ungesäumt zu pflegen.

Wornach sich ein jeder richten und für Schaden hüten wird. Urkundlich ꝛc.

Stralsund, den 9 November 1759.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn.
J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. v. Ridderstedt.
J. P. v. Zander.

No. 102. Repartition der Fourage-Lieferungen zu den Magazinen für die Königl. Armee. Vom 26 Sept. 1760.

Tit. Regim.

Demnach zum Behuf der in Pommern für die Königl. Armee anzurichtenden Magazine von dem Königl. Kriegs-Commissariat requiriret werden, daß von einer jealichen reducirten Hufe 8½ Centner Heu a 100 Pfund, 169 Scheffel Hackels, und 39 Bund Stroh a 10 Pfund, aufgebracht, und gegen Ende des instehenden Monats Octobers in die Königl. Magazin Städte völlig möge abgeliefert werden; Solchemnach wird denen sämtlichen Hufen-Contribuenten der Pommerschen Districte, Königl. Aemtern und Städtschen Ländereyen, hiemittelst anbefohlen, daß sie das Heu, als nemlich 8½ Cent. per Hufe, in Bunden von 10 Pfund gebunden, imgleichen die 169 Scheffel Hackels, und 39 Bund Stroh a 10 Pfund, in nachgesetzte Magazin-Städte liefern, als

Nach Stralsund 5000 Cent. Heu, 120000 Scheffel Hackels und 5000 Bund Stroh,
Nach Greifswald 1000 Cent. Heu, 20000 Scheffel Hackels und 5000 Bund Stroh,
Nach Wrangelsburg 1000 Cent. Heu, 20000 Scheffel Hackels,
Nach Grimm 2000 Cent. Heu, 20000 Scheffel Hackels und 5000 Bund Stroh,
Nach Franzburg 2000 Cent. Heu, 20000 Scheffel Hackels und 5000 Bund Stroh,
Nach Barth 1000 Cent. Heu und 20000 Scheffel Hackels.

Gestalt denn ein jeder das ihme zurepartirte Quantum gegen zu empfangende Scheine und Quituna von dem an jeden besagten Magazin-Orten bestelleten Fourage-Commissario und gegen hiernächst von dem Königl. Kriegs-Commissariat dafür zu verfügenden Bezahlung möglichst solchergestalt abzuliefern hat, daß davon mit dem Schluß des instehenden October-Monats nichts in Rückstand sey, als auf welchen unverhofften Fall gegen die Säumigen mit der bereitesten Execution verfahren werden wird, womit man dennoch einen jeden gerne verschonet siehet. Urkundlich ꝛc.

Datum Stralsund, den 26 September 1760.

Subscr. Regim.

No. 103. Edict, daß den Husaren in den bequartierten Städten und auf dem platten Lande nichts creditiret werden soll. 13 Dec. 1762.

Tit. Regim.

Demnach Se. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Regierung in Erfahrung gebracht, daß ungeachtet der jüngsthin an die Magistrate der mit denen Husaren bequartierten Städte erlassenen Verordnung, vermöge welcher denen Bürgern untersaget ist, ohne schriftliche Versicherung der Esquadrons-Chefs, keinem Husaren etwas geborget werden soll, sich auch die Einwohner des platten Landes verleiten lassen, denen Königl. Husaren Geld oder Victualien zu creditiren, solches aber der Intention der Regiments-Chefs entgegen, und zu mancherley Unordnung in der Oeconomie der Regimenter Anleitung geben kann; Solchemnach wird hiemit, auf Verlangen der Herren Regiments-Chefs, allen Landes-Einwohnern in Städten sowol als auf dem platten Lande declariret und bekannt gemachet, daß Niemand, es wäre denn mit Einwilligung und darüber auszustellender schriftlichen Versicherung der Esquadrons-Chefs, sich beykommen lasse, einem Unter-Officier oder gemeinen Husaren etwas, es sey an Gelde, Korn oder Victualien, zu borgen und ohne Bezahlung zu überlassen, wo er nicht der Gefahr ausgesetzet seyn will, das Geborgte einzubüssen; Gestalt derjenige, welcher ohne dergleichen schriftliche Versicherung einem Husaren oder derselben Unter-Officier etwas creditiren sollte, sich selbst beyzumessen hat, wenn er mit seiner dieserhalb erhobenen Klage schlechthin abgewiesen wird.

Wie denn auch gesammte Landes-Einwohner mittelst dieses ernstlich erinnert und verwarnet werden, sich des Ankaufens der Husaren-Mondirungsstücke, bey Vermeidung der in denen vorigen Verordnungen auf die Erhandelung aller Soldaten-Mondirungs-Percelen gesetzten Strafe, gänzlich zu enthalten.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 13 December 1762.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin.
M. F. v. Lepel. Joh. Herm. Ferd. Müller.

E. Edicte wegen der Deserteurs und Permittirten.

No. 104. Königl. Patent wegen der von ihren Regimentern abgekommenen oder theils entlaufenen Schwedischen Knechte. Vom 15 März 1655.

Wir Karl Gustaff von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Ehesten, Carelen, Bremen, Fehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland u. Wismar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve u. Bergen Herzog, ꝛc.

Thun kund hiemit, wasgestalt Wir in Erfahrung kommen, daß nun eine Zeithero viele in unsern Krieges-Diensten begriffen gewesene Schwedische Knechte von ihren Regimentern und Compagnien abgekommen, und theils in dem Marsch zurücke blieben, theils auch gar ausgetreten und entlaufen, und sich hin und wieder in Deutschland, sonderlich aber in denen an der Seekante nechst belegenen Fürstenthümern, Landen und Städten aufhalten, und bey deren Eingesessenen sich in anderweite Dienste und Handarbeit eingelassen haben sollen. Ob Wir nun zwar wohl genugsamen Fug und Ursache hätten, der Kriegs-Manier nach, mit Schärfe wider dieselben zu verfahren, und die in solchen Fällen übliche Mittel gegen sie vor die Hand zu nehmen und zu gebrauchen: So wollen

Wir

Wir doch in diesem Falle die Clemenz und Güte der Gestrengigkeit präferiren und vorziehen, und solchemnach dem oder denenjenigen, so sich bey ihren Regimentern und Compagnien, oder auch bey Unsern im Herzogthum Bremen und Pommern sich befindenden Generals-Personen gutwillig angeben und wieder einstellen werden, hiemit und in Kraft dieses General-Pardon mitgetheilet und zugesaget haben; wie Wir sie dann hierzu nochmalen gnädigst ermahnet haben wollen, und dabey versichern: daß sie, wegen aller Ansprache, welche Wir, oder unsere Generals und andere unterhabende Officierer, wider dieselbe wegen dieses ihres Austretens haben möchten oder könten, nun und inskünftige, zu jeder Zeit, gesichert und befreyet seyn und verbleiben sollen. Ersuchen hierauf aller und jeder Orten Herrschaften, Hohe und Niedrige Obrigkeiten, zusamt Deroselben Unterthanen und Eingesessenen, in Städten und auf dem Lande, bey welchen sich etwa ein oder andrer von solchen Unsern Schwedischen Knechten in Diensten oder sonsten aufhalten sollte oder möchte, in respective Freundschaft, Gunst und Gnaden, Unsern Unterthanen und Angehörigen aber alles Ernstes und bey Vermeidung hoher Strafe anbefehlend: daß sie solchen bey ihnen sich aufhaltenden Schwedischen Knechten, sich bey ihren Regimentern und Compagnien, oder auch bey obbemeldten Unsern in Bremen und Pommern anwesenden Generals-Personen wieder einzustellen nicht allein gütlich vergönnen und verstatten, sondern, wann etwa einer oder der andere von gedachten Unsern Generalen deswegen gebührende Ansuchung thun möchte, ihnen darinnen die Hand bieten und alle gute Assistenz und beförderlichen Willen darzu erweisen wollen und sollen. Solches sind Wir um einen Jeden, Standes-Erheischung nach, gebührend zu erwiedern und zu erkennen willig und geneiget: Die Unserigen aber verrichten daran, was Unserm gnädigsten Willen und Befehl auch ihrer Schuldigkeit gemäß ist. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm hiervor gedrucktem Secret-Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Stockholm, den 15 März, Anno 1655.

CARL GUSTAFF (L. S.)

Christopff Friederich von Schwalch.

No. 105. Königl. Pardons-Placat für die von den Regimentern Entwichenen, und Verordnung wider die, welche Deserteurs hegen. Vom 22 März 1673.

Wir Karl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermännland und Wismar, wie auch Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc.

Thun kund hiemit: Demnach Wir nicht ohne sonderbares Misfallen vernehmen, wie Unsere Krieas-Völker und gemeine Knechte, welche entweder geworben oder ausgeschrieben, insonderheit diejenigen, so in den Garnisonen Unserer Vestungen verordnet werden, nun eine Zeithero die böse Gewohnheit angenommen, aus ihren Diensten bey den Regimentern und Compagnien auszuweichen: Und nun von Uns und Unsern Antecessoren, denen Königen in Schweden, dawider verschiedene Placate und Gebote ausgegeben, worinnen solche entwichene Knechte ermahnet und angehalten werden, sich wiederum einzustellen, da sie dann vollenkommenen Pardon zu geniessen haben sollten; Welche Vermahnung zwar bey einem Theil gefruchtet, bey dem andern Theil aber gar nicht angenommen werden wollen; Also sind Wir nochmals verursachet worden, solche Gebote und Verordnungen aufs neue zu wiederholen. Wie Wir dann hiemit und Kraft dieses allen insgemein, welche von ihren Regimentern und Compagnien entwichen, und sich aber innerhalb eines Jahres Frist, von diesem dato angerechnet, einfinden und gutwillig einstellen, Unsern Königl. Pardon, Gunst und Gnade an- und entbieten; Da aber über

Vermuthen iemand so frevelhaft wäre, und diese Unsere gnädigste Erklärung verschmähete und verachtete, derselbe soll, dafern er von Deutscher oder Anderer Nation, nicht allein als ein Ausreisser, und welcher seinen Eyd und Treu böslich vergessen, bey öffentlichem Trommelschlag, als ein Ueberläuffer proclamiret, auch dessen Name an den Galgen, ihm zur wolverdienten Schmach und Schande, angeschlagen und geheftet, sondern auch, dafern er auf einigerley Weise oder Wege wieder ertappet wird, angegriffen, und als ein Treuloser und Meyneidiger an Leib und Leben gestraffet werden, auch von Uns oder Unserer Generalität keinen Pardon zu gewarten haben, derselbe aber, so aus Unserm Reiche und Provinzen bürtig, geworben oder ausgeschrieben, all sein Vermögen, beydes in seinem Erb-Recht, so ihm sonst zufallen könnte, als auch aller Conversation innerhalb den Schwedischen Gränzen und dessen zugehörigen Ländern und Provinzen, verwirket haben, und wann, wie, oder von wem er darüber ertappet werden mögte, angegriffen und in Haft genommen werden; Und soll des Officiers Schuldigkeit und Pflicht seyn, daß, sobald iemand von den Knechten, entweder nach seines vorigen Herrn Höfen oder sonst anderer Orten entweichet, er sofort nachforschen, und wo er zu finden, denselben festnehmen lassen solle; Zu welchem Ende sie Unsere Befehlighabere um Hülfe ansuchen können, welche ihnen dann hierunter Amts halber aßistiren sollen. Wir wollen auch überdem, und wenn solche verlaufene Knechte wieder in der Krone Dienst gebracht seyn, dem Officierer, seiner darunter angewandten Mühe und Beschwer halber für jedem Knecht 10 Daler Silber-Münz gut thun, welches der Gouverneur oder Landshöfding jedes Orts von Unsern und Unserer Kron bereitesten Mitteln sofort zu bezahlen und zu erlegen verpflichtet seyn soll; die Knechte aber sollen von den Gouverneurn und Landshöfdingen der Orten so lange und bis sie gebührend examiniret und verurtheilet sind, auf Unsern und der Krone Schlössern, Häusern oder Vestungen angenommen und verwahret, auch gegen Arbeit unterhalten und ernähret werden. Welcher mit Wissen und Willen einen solchen verlaufenen Knecht in seinen Dienst annimt, denselben beherberget, verschweiget auch vertheidiget: Ist solches ein Schatzbauer, so soll derselbe, wenn er darüber befunden und dessen gerichtlich überwiesen wird, an dessen statt Knecht werden, oder auch, da er selbst dazu nicht tüchtig wäre, einen andern Knecht für sich miethen und verschaffen, im Fall er aber hiezu keine Mittel hätte, soll er solches seines Verbrechens halber an seinem Leibe gestraffet werden; Ist es ein Kronen- oder Adelicher Bauer, soll er gleichergestalt in des Entwichenen Stelle gesetzet werden, oder aber sein Eigenthume und zwar der Kron-Bauer an die Krone, und der Adeliche Bauer an den Edelmann, verwirket haben: wäre es aber ein Priester, Bürger, Voigt oder ein ander von gleicher oder geringerer Condition in den Städten oder auf dem Lande, soll er bey dem nächstgelegenen Stadt- oder Land-Bericht angeklaget werden, und als ein Uebertreter Unsers Verbots büssen, und über dem noch einen tüchtigen Knecht für sich zu schaffen. Da es auch ein Edelmann wäre, der solches zu thun sich unterstünde, und einen verlauffenen Knecht auf seinem Gute unterhielte, oder sich dem Officierer, welcher solchen Entwichenen nachforschet, auf die ein oder andere Weise entgegen setzet, derselbe soll in Unsere Ungnade verfallen seyn, und darauf von dem Fiscal Unsers Kriegs-Collegii vor dem Hofgerichte, unter welchem er sortiret und gehöret, angeklaget, verurtheilet, und dem Verbrechen nach abgestrafet werden, auch den Schaden, welchen Wir und die Kron darob gehabt, zu ersetzen, und nichts desto weniger verpflichtet seyn, solche Stelle mit zweyen Knechten wiederum zu ersetzen. Wir befehlen demnach allen Unsern Unterthanen insgemein, insonderheit Unserm Kriegs-Collegio, Generalität zusamt Gouverneuren, Landhöfdingen und Ober-Officiern, daß sie sich nach diesem Unserm Gebot richten, und denenjenigen, welche ihren Beystand zu Vollenziehung dieses Unsers Placats ansuchen mögten, alle aßistenze und willige Anhandgehung leisten und erweisen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegels.

Gegeben Stockholm, den 22 März Anno 1673.

Carolus. (L. S.)

No. 106. Des Grafen Königsmark Edict an die Landes-Einwohner, keinen Gemeinen Soldaten ohne Paßport seines Officiers paßiren zu lassen. Vom 10 December 1680.

Dero Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. bestalter Feld-Marschall und General-Gouverneur in Pommern, Otto Wilhelm Königsmark, Graf zu Westerwyck und Stegeholm, Herr zu Rehtenburgk, und Neuhaus, ꝛc.

Demnach sowol bey Sommer-Tagen, als fürnemlich bey dem jetzt anhaltendem harten Frost-Wetter, angemerket worden, daß aus den hiesigen Pommerschen, insonderheit aber den Stralsund- und Stettinschen Garnisonen, die gemeinen neugeworbenen Knechte häufig austreten, und sich allerhand Practiquen, insonderheit im Winter der Gelegenheit des Eises bedienen, auf dem Lande aber hin und wieder durchschleichen, und unter dem Prätert, als wären sie in des Königs. oder ihrer Officierer, Diensten ausgesandt, passiren, und endlich zum Schaden und Nachtheil höchstermeldter J. K. M. gar das Reis aus nehmen. Solchem Unheil aber in Zeiten vorzubeugen und die Ausreisser zu ertappen Fleiß angekehret werden muß; So soll allen und jeden dieser Lande Einwohnern und Unterthanen in den Städten, Flecken, Pässen und Dörfern hiemit ernstlich anbefohlen seyn, keinen gemeinen Soldaten, welcher ohne Paßport seines Officierers sich ausser der Garnison befindet, paßiren zu lassen, sondern alle und jede, welche ihrer Beurlaubung, Reisens oder Verrichtung keinen beglaubten Schein vom Commendanten oder einem andern Regiments-Officierer, vorzuzeigen haben, anzuhalten, und in die nächste Garnison zu liefern, damit dieselben ihrer Untreue und Meineydes halber zur gebührenden Strafe, andern zum Beyspiel und Warnung, gezogen werden können; Der Officierer, dem er geliefert wird, soll für jeden Kerl 1 Rthlr. bezahlen, und die Mühe willig und gerne belohnen. Wornach sich alle und jede zu achten haben. Urkundlich eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Insiegels. Alten Stettin, den 10 December Anno 1680.

(L. S.) **O. W. Königsmark.**

No. 107. Edict wider die Deserteurs, und die mit ihnen Collusion haben. Vom 3 December 1682.

(Ist den 26 September 1683 wörtlich wiederholet.)

Tit. Regim.

Demnach, man nicht ohne sonderbares Befremden und Misfallen vernehmen müssen, daß die geworbenen Knechte in hiesigen Pommerschen Garnisonen die böse Gewohnheit eine Zeithero angenommen, daß sie von ihren Compagnien gewichen, und wann sie nur eine bequeme Gelegenheit gesehen, wider ihre Pflicht und theurgeleisteten Eyd, ausgetreten; Der Generalität aber und gesamten Herren Officierern solches um so vielmehr Wunder nimt, als solche Eydbrüchige Leute nicht die geringste Ursache haben, so desperate Resolutiones, welche die Deserteurs um Ehre, Leib und Leben zum öftern bringen, zu ergreiffen, indem sie mit ihrem richtigem vollenkommenen Tractament, Quartier, Mondirung und allem, was sie wünschen mögen, zur Gnüge versehen, keine Ueberlast fühlen, sondern nur aus blosser Leichtfertigkeit, Uebermuth, und daß sie vielleicht die guten Tage nicht ertragen können, zu solchem unverantwortlichen Weglaufen schreiten; Man auch dabeneben angemerket, daß diese Leute in ihrer Malize und bösem Vornehmen nicht wenig dadurch gestärket, weil sie auf dem Lande hin und wieder Unterschleif finden, willig aufgenommen, geheget und beherberget, ja wol gar durch heimliche Wege partiret und fortgeholfen werden; Ein solches aber höchstermeldter J. K. M. Interesse, insonderheit eines jeden getreuen Unterssassen Pflicht und Gebühr zuwider, ja vor diesem zum öftern bey harter unausbleiblicher Strafe verboten, und ein jeder deßfals für Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten gewarnet worden; So hält die Königl. Regierung höchstnöthig, daß

solche

solche Verordnungen bey jetziger Zeit wiederholet, erneuert, und zu aller Landes-Einwohner Wissenschaft und Nachricht öffentlich verlesen werden mögen; Gestalt dann ein jedweder, insonderheit die, so nahe an den Vestungen, Pässen und Gränzen dieses Königl. Vorpommerschen Herzogthum belegen, hiedurch erinnert, ermahnet und alles Ernstes verwarnet werden, keine Deserteurs oder ausgerichene Knechte aufzunehmen, zu behausen und zu hegen, sondern sich derselben, wenn sie ohnstreitige Soldaten, oder auch nur dergleichen zu seyn präsumiret und vermuthet werden, alsobald zu bemächtigen, es in denen nächstangelegenen Guarnisonen zu berichten, und also, daß solche Meineydige, andern zum Exempel gebührend abgestrafet werden, gerne und willig zu befordern. Mit dieser angehängten respective Bedrohung- und Versicherung, daß diejenigen welche über einige Collusion mit den Ausreissern betroffen, oder auch, daß sie selbige nur gehauset und gehäget überzeuget werden können, dafür schwerlich büssen, und ausserdem die Knechte samt der Mundirung wieder beyzuschaffen angehalten, die aber, welche selbige arrestiret, angezeiget und in die Garnisons wieder zu liefern sich bemühen, sollen für jeden Knecht Vier Rthlr., als wozu die Officierer bey den Regimentern bereits Anstalt gemacht, würklich und ohnfehlbar zu empfangen haben. Wornach sich zu achtrn. Urkundlich unter der Königl. Regierung eigenhändigen Unterschrift, und vorgestellten Gouvernament-Insiegels.

So geschehen Stettin, den 3 December Anno 1682.

(L. S.) **O. W. Königsmark.**

H. Wollffradt. B. C. Jäger.

No. 108. Verordnung wegen der Deserteurs, und der Strafe derer, die sie überhelfen. Vom 22 Dec. 1687.

(Liegt in den vorhergehenden und nachfolgenden.)

No. 109. Wiederholte Verordnung, wegen des Ausreissens der gemeinen Soldaten. Vom 21 Oct. 1691.

(Ist den vorigen gleichlautend.)

No. 110. Wiederholte Verordnung und Pönal-Mandate wegen der Unterschleife mit den Deserteurs. Vom 20 Jun. 1694.

(Wie die vorigen)

(Ist den 15 August 1710 erneuert, imgleichen den 18 Dec. 1714.)

No. 111. Königl. Resolution, wegen des Pardons wiederkommender Deserteurs, deren Namen an den Galgen gestanden hat. Vom 29 Julius 1699.

Karl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß, gnädigst und wohlgeneigten Willen zuvor: Wohlgebohrner besonders lieber Getreuer.

Wir haben Euer unterthänigstes Schreiben vom 18ten dieses wohl erhalten, und daraus ersehen, wasgestalten verschiedene Deserteurs, so vor einiger Zeit aus dortiger Garnison entwichen sind, sich selbsten wiederum angegeben, und dabey vernehmen lassen, daß sie wohl Lust hätten zurücke zu kommen, wenn sie nur wegen der verwirkten Straffe pardoniret werden mögten. Und ob zwar unsrer hiebevoriger gnädigsten Verordnung nach, denenselben wol der gebetene Pardon ertheilet werden könnte; So hätte es

es jedoch mit einigen die Bewandniß, daß deren Name bereits an einem infamen Orte affigiret worden, und Ihr also, nachdem sie bereits dadurch infam geworden, dieselbigen Euch nicht so schlechterdings zu pardonniren bemächtiget befunden: Welchemnach ihr unterthänigst bey Uns vernehmen wollen, wie es bey so bewandten Umständen mit solchen Deserteurs zu halten sey. Gleichwie ihr nun aber dabey unterthänigst erinnert und an die Hand gebet, wasgestalt in letzt voriger Kriegeszeit, wann dergleichen Casus sich aufgegeben, die Methode darunter gebrauchet worden, daß man solche Deserteurs, wann es sonsten gute Knechte gewesen, pardonniret habe, und da sie auf solchen Glauben wiedergekommen, man in Gegenwart des Regiments, worunter sie gehöret, die Fahne über sie geschwungen, mit Verwarnung des Regiments, daß sie selbige anders nicht, als für ehrliche Leute und Cammeraden halten, ohne Bedenken Dienste mit ihnen verrichten, und niemalen dasjenige, was vergangen, ihnen aufrücken mögten, da darauf derselben Name, an den infamen Ort ausgetilget worden.

Als lassen Wir Uns gnädigst wohlgefallen, daß mit Eingangs gemeldeten Deserteurs auf gleiche Art und Weise, wie hiebevor berichteter maassen zu Kriegeszeiten geschehen, auch jetzt verfahren und procediret werden möge.

Empfehlen Euch übrigens der göttlichen Obhut, und sind Euch mit Königl. Hulde wohl beygethan. Gegeben Steckholm, den 29 Julius Ao. 1699.

CAROLUS. (L. S.) C. Pieper.

An den Herrn Feldmarschall Graf Mellin.

No. 112. Abermalige Verordnung wegen der Deserteurs, und Fürschrift der Pässe beurlaubter Soldaten. Vom 8 Febr. 1700.

Tit. Regim.

Ob man zwar verhoffet, es würde das Ausweichen und Desertiren gemeiner Soldaten, sonderlich der Fußknechte, in denen hiesigen Garnisonen, durch so oft wiederhohlte Patente und geschärfte Verordnungen dermaleins gehemmet, und solche böse Gewohnheit gänzlich abgestellet seyn; So hat die Erfahrung dennoch gewiesen, daß diesem Uebel und schädlichem Beginnen nicht vollenkommen abgeholfen werden können; inmassen annoch immerhin dergleichen liederliche Gesellen sich finden, so wider Eid und Pflicht ihre Compagnien und Fähnlein schändlicher Weise verlassen, auch öfters, wie man angemerket, um desto besser durchzukommen, falsche Pässe machen, und sich derselben bedienen; Wie denn auch solch ihr unverantwortliches Vornehmen nicht wenig dadurch gestärket und befordert wird, weil sie auf dem Lande und sonst hin und wieder zum öftern Unterschleife finden, von denen Einwohnern geheget und beherberget, auch wol gar, nachdem die mitgenommene Mondirung ihnen abgekaufet, durch verbotene Wege fortgeholfen und weggeschaffet werden. Wann aber das Präjudiz, so Ihro Majestät in diesem Stück dadurch zugefüget wird, mit ernstlicher Strafe und Beahndung so vielmehr hinführo anzusehen ist, als diese Verbrecher und Meyneidige nicht die geringste Ursache zu solchem frevenlichen Beginnen haben, und so wenig wegen nicht gereichter Gage, Hunger, Nackt und Blöffe, oder aus Mangel der Quartiere und unglimpflichen Tractaments, sondern bloß und allein aus einem boßhaftigen und liederlichen Vorsatz von ihren Pösten, und sonst mit voller Montirung, auch öfters bey zwey, drey und vier, davon lauffen, und sich dadurch selbst in Leumuth, Leib- und Lebens-Gefahr, die Officierer aber in Schaden und Unglück stürzen; Er. Hochgräfl. Excellenz auch, ohne einige Consideration und Gnade, nach den Kriegs-Artikuln, gegen solche Ausreisser zu verfahren, Ordre gestellet, und fürnemlich, damit sie so viel gewisser ertappet werden, und ihrer wohlverdienten Strafe nicht entgehen mögen, auf den Landstrassen und Pässen dienliche Anstalt verfügen lassen; So wird mittelst Wiederholung voriger, und insonderheit Ao. 1694 den 30 Junii deß-

fals publicirten Verordnung allen und jeden dieser Provinze Einwohnern, sonderlich den Schulzen und Gerichten in Städten und Dörfern, nicht weniger denen auf den Gränzen befindlichen Eigenthümern und Eingesessenen, allen Zöllnern und Aufsehern bey den Brücken und Passagen, am meisten aber denen im Lande einquartierten Reutern, hiemit nochmals ganz ernstlich geboten und befohlen, an ihrem Orte fleißig aufzupassen, die Strassen und Wege fleißig zu bereiten und zu besuchen, keinen Soldaten paßiren und hindurch zu lassen, er sey denn mit einem gedruckten Passe, unter des Hn. Obristen, oder jeden Ortes comandirenden Officierers Hand, und hiebey abgedruckten dreyen Pettschaften, nach angefügtem Formular, als welches hinführo, wenn die Soldaten beurlaubet oder commandiret werden, bey allen Regimentern gebrauchet werden soll, gebührend versehen, sondern, da sie ohne dergleichen betroffen und gefunden werden, selbige sofort anzuhalten und handfest zu machen, und denen Officierern an dem Orte, allwo sie ausgerissen, wieder zu überliefern und auszuantworten; Hingegen in Flecken, Städten und Dörfern, keiner solcher ausgetretenen Soldaten zu hausen und zu hegen, vielweniger dieselben heimlich über- und fortzuhelfen, mit der ausdrücklichen ernsten Verwarnung, daß diejenigen, so darinnen culpable erfunden, und dessen überwiesen werden können, vermöge obberührter ergangenen Verordnung, nicht allein den weggelaufenen Knecht, samt der Montirung, wieder anzuschaffen, sondern auch mit 20 Rthlr. Strafe, und so sie selbige nicht aufbringen können, am Leibe zu büssen angehalten werden sollen. Damit aber die Reuter, Schulzen und andere, welche denen ausgerissenen Soldaten, laut vorerwähnten Befehls, aufzupassen schuldig, ihre desfals angewendete Unkosten wieder habhaft werden, und dazu noch eines Recompenses sich zu erfreuen haben mögen; So hat Se Hochgräfl. Excellenz gnädig verordnet, daß in denen Guarnisonen und Quartieren, wo ein ausgerissener Soldat, auch Officiers-Knecht wiedergebracht wird, von denen Commendanten und Officierern, welchem der Entwichene zukommt, 12 Stettinische Gulden, oder 8 Rthlr. sofort gereichet und ausgekehret, die es aber nicht thun, wie erwähnet, aufs ernste und schärfste dafür angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, ꝛc.

Urkundlich eigenhändiger Subscription und beygesetztem Gouvernements-Insiegels. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin, den 8. Febr. Ao. 1700.

(L. S.) Jürgen von Mellin.

C. L. Müller v. d. Lühne. C. v. Schwalg. J. C. v. Lanken. B. C. Jäger.
B. Schwallenberg. M. Lagerström. C. Lilleström.

Formular der Pässe, welche von dem Hrn. Obristen selbst unterschrieben werden.

Vorzeigern dieses, N. N. von meinem unterhabenden Regiment, und N. N. Compagnie, welcher auf Wochen Tage nach N. verlaubet, wolle man frey, sicher und ungehindert paß- und repaßiren lassen. Signatum N. den .

Von Ihro Kön. Maj. zu Schweden, über ein Regiment deutscher Knechte zu Fuß bestallter Obrister, wie auch Comendant der Stadt und Vestung N. N. N. (L. S.)

Formular der Pässe, welche von jeden Orts commandirenden Officirer, es sey Obrist-Lieutenant, Major, Capitain oder Lieutenant ausgegeben und unterschrieben werden.

Vorzeigern dieses N. N. von des Herrn Obristen N. N. Regiment zu Fuß, und N. N. Compagnie, welcher auf Wochen Tage nach N. verlaubet, wolle man frey, sicher und ungehindert paß- und repaßiren lassen. Signatum den

Bestallter N. N. unter des Herrn Obristen N. N. Regiment zu Fuß. N. N. (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

No. 113.

No. 113. Wiederholte Edicte, zur Verhütung des Desertirens der Soldaten. Vom 13 Aug. 1725. item von 1733. 1744. 1749. 1756.

(Stehet in den Neuesten Grundgesetzen, No. 131. 239. 398. 501. 598.)

No. 114. Erneuerte Verordnung wegen der Deserteurs. Vom 5 Sept. 1757.

Tit. Regim.

Wenn Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung angezeiget worden, daß sowol bey denen hier garnisonirenden Regimentern, als auch bey einem Theil der ohnlängst aus Schweden gekommenen Truppen sich öftere Desertionen begeben, welche daher zum Theil mit entstehen, daß die Landes-Einwohner sich nicht gebührlich nach denen wegen der Deserteurs emanirten Patenten richten, und die Soldaten, so ohne Pässe auf dem Lande und in Städten sich betreffen lassen, anzuhalten und handfest zu machen unterlassen, sondern hierin die von ihnen erforderte Schuldigkeit gänzlich unterlassen, und wol gar dem meineidigen Soldaten zu hausen und fortzuschaffen suchen; so wird ein jeder nicht nur ernstlich hiedurch erinnert und befehliget, dasjenige, was in Annis 1725, 1733, 1744, 1749 und 1756, wider die Desertion publiciret und kund gemachet worden, fürohin in genauester Obacht zu nehmen, und dem zufolge keinen Soldaten, der nicht entweder einen im Patent von 1756 exprimirten oder von seinem Officierer unterschriebenen und versiegelten Paß vorzuzeigen vermag, auf dem Lande und in Städten, den geringsten Aufenthalt nicht zu verstatten, sondern, wenn und wo sie angetroffen werden, sofort zu greiffen, festzumachen, und an dasjenige Regiment, von welchem sie ausgetreten, wieder zu überliefern, als welches denn hiemit angewiesen seyn soll: demjenigen, welcher einen Deserteur eingebracht, einen Schein über die geschehene Ablieferung zu ertheilen, auf dessen Producirung demselben für einem jeden eingebrachten Deserteur 5 Rthlr. von dem Kön. Kriegs-Commissariat bezahlet werden soll; wohingegen diejenigen, welche hierin ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, vielmehr mit einem Deserteur conniviret oder auf einigerley Art zum Flüchten geholfen und demselben Vorschub gethan zu haben überführet werden könnten, nicht nur den weggelaufenen Soldaten, samt der Mondirung, wieder zu verschaffen, oder dessen gänzlichen Werth zu erstatten angehalten, sondern noch ausserdem aufs strengste nach dem Einhalt der Patente unausbleiblich bestrafet werden sollen.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 5 Sept. 1757.

(L. S.) **A. Löwen.**

T. v. Klinckowström. C. H. B. Gr. v. Bohlen. C. J. v. Ringwicht,
P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin. M. F. v. Lepel.
C. v. Kloderstedt.

No. 115. Edict wegen Zurücklieferung der von Deserteurs gekauften oder verheelten Gewehre. Vom 20 Jul. 1758.

Tit. Regim.

Als von der Königl. Generalität angezeiget worden, daß die über Winter von hier entwichene Soldaten, größtentheils mit Ober- und Untergewehr davon gegangen, welches Gewehr vermuthlich an vielen hier im Lande verkaufet oder auch verwahrlich nachgelassen worden; So ergehet an alle und jede Landes-Einwohner der ernstliche Befehl, solches der Krone zustehende Gewehr, wo es aufzufinden, hieher nach Stralsund in das Zeughaus einzuliefern, da denn derjenige, welcher ein solches Gewehr an sich gekaufet, eine billige Erstattung zu erwarten; Diejenigen aber, welche solches in Verwahrung genommen und zurück liefern, eine Vergütung für ihre Mühe zu gewärtigen haben sollen.

Würde sich aber jemand unterstehen, von solchen Gewehren etwas strafbarer Weise zu verbergen oder zu behalten, derselbe soll der schwersten Verantwortung unterworfen seyn. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Unheil zu hüten hat.

Urkundlich ꝛc. Stralsund, den 20 Jul. 1758.

Subscr. Regim.

No. 116. Maaßregeln wider das Desertiren der Husaren. Vom 4 August 1760.

Tit. Regim.

Demnach Sr. Hochgräfl. Excellenz und der Königl. Regierung von dem commandirenden Chef der Königl. Armee angezeiget worden, daß das Ausweichen und Desertiren, bey dem Regiment Husaren besonders, von Zeit zu Zeit zugenommen, und daß solches derselben treuloses Verhalten zum Theil dadurch befordert würde, daß von einigen Pflichtvergessenen Einwohnern dieses Landes die austretende Husaren geheget, verborgen gehalten, und durch verbotene Wege und Stege fortgeholfen, fürnemlich ihnen Gelegenheit gegeben würde, über dem Darß sich aus dem Lande zu machen; So sind zwar durch die vorhin ergangene und öfters renovirte Patente die Landes-Einwohner sattsam unterrichtet, wie sie sich bey und mit Deserteurs zu nehmen haben, und zugleich verwarnet, selbige nicht zu hegen noch zu hausen, am wenigsten zu ihrer Austretung einigen Vorschub zu thun. Damit aber das überhand nehmende Ausweichen Eidvergessener Husaren aufs nachdrücklichste kan gesteuret werden: So haben Se. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung allen und jeden Einwohnern dieser Lande, sonderlich denen Gerichten in Städten, Schulzen in Dörfern, nicht weniger denen auf den Gränzen befindlichen Einwohnern, Collecturen, Strand- und Landreutern, besonders aber denen Königl. Unterthanen auf dem Darß und Zingst, samt denen daselbst befindlichen Königl. Heide-Bedienten, Holz-Voigten und sämtlichen Schulzen, hiedurch anbefehlen wollen, diejenigen Husaren, die von ihren vorgesetzten Officieren mit keinen richtigen Pässen versehen, oder sonst verdächtig sind, anzuhalten, handfest zu machen, und selbige an der nächsten Königlichen Wache oder bey dem Regiment zu liefern. Und gleichwie sich niemand unterfangen wird, einen austretenden Husaren aufzunehmen, zu hegen, oder zu verbergen, am wenigsten aber fortzuhelfen, dieweil ein solcher, wenn er dessen überwiesen werden kan, nicht allein den entweicherden Knecht, samt Mondirung und Pferd, wieder anschaffen, sondern auch mit 30 Rthlr. Strafe, oder wenn solches von ihm nicht aufgebracht werden kann, am Leibe zu büssen, angehalten werden soll; Also wird dagegen denen, welche einen ausgerissenen Husaren fest nehmen und bey einer Königl. Wache oder Regiment einliefern werden, auf zu producirenden Ablieferungs-Schein von dem Königl. Kriegs-Commissariat sofort 5 Rthlr. Pomm. Courant zur Belohnung ausgezahlet werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel. Datum Stralsund, den 4 August 1760.

(L. S.) A. Löwen.

T. v. Klinkowström. C. J. v. Ringwicht. P. E. v. Horn. J. P. v. Schwerin.
M. F. v. Lepel. J. P. v. Zander.

Ende des Dritten und Letzten Bandes.

I.

Register
der merkwürdigsten Sachen
in den Constitutionen
dieses Dritten und Letzten Bandes.

Die Zahlen zeigen die Seiten an.

A

Anfang, Anrepe. 545. 605. 626. 637. 641

Abdecken gestorbenen Viehes 889. 893
während der Viehseuche 918. 921. 923 f. 925

Abdecker. 889. 918. 1014

Abergläubischer Handlungen, Verbot. 358

Abgebrannte, Freyheiten, wenn sie wieder bauen. 438

Accise. Erste Einführung. 1111. 1180. 1191. 1193
Reassumtion. 1213
Ordnungen. 1180. 1192. 1194. 1200. 1205. 1207. 1211. 1213. 1223. 1224
Revenüen davon. 1071. 1080
Verpachtung. 1207. 1211. 1223
Exemtionen davon. 1181. 1182. 1191. 1202 ff.
prätendirte Exemtion der Ritterschaft von derselben. 34. 1242
Freyzettel. 1182. 1191 ff.
Verhütung und Strafe des Unterschleifs dabey. 1189. 1192. 1203. 1204 f. 1221. 1225
vergönnte Uebermasse. 1209. 1223
Collectores nach den Districten. 1184
Aufseher nach den Districten. 1187
Legestätten. 1182 ff.
Ober-Einnehmer. 1187
Einnehmer und Bediente dabey im Lande und deren Lohn. 1067. 1075
Ihre Bestallung. 80. 1218
Rechnungen. 78
perpetuum executoriale für dieselben. 1193

Accise-Bediente.
Schutz. 1204. 1206. 1209. 1210
Eid. 1322
untersagtes Handeln. 1218

Accise Gerichte. 88. 169. 1221

Acht-Erklärungen. 404. 405

Achter-Wasser. 599

Acten-Verschickung. 121
in Criminal-Sachen. 103

Adel, Beförderung des einheimischen zu Diensten. 294
Freyheit von Einquartirungen. 1024. 1286

Advocaten, ihre Obliegenheiten. 52. 54. 56. 115. 148
Forum. 147

Advocatus Fisci. S. Fiscal.

Aechter. 404

Aecker, Verhalten mit den mit Holz bewachsenen. 954
Unterschied nach der Qualität. 1089

Aemter, Verwaltung zu Fürstlichen Zeiten. 68

Aemter, Königliche, Concurrenz bey Landes-Commissionen. 1105, 1107.
gestrittene Concurrenz zu den Servicen. 130
S. Domainen. 1321

Aerulcatores. 688

Agio-Reglement vom Jahr 1762. 742

Alberts-Thaler. 687

Allarm in Vestungen und Lägern. 179

Allmosen-Sammler. 361
cfr. Bettler.

Altenhagen. 198

Altenwarp. 603
Amidom, Fabrique in Stralsund. 579
Verbot des Fremden. 579
Ammiralität. Holzsparung für dieselbe. 941
Ammiralschaft. 456. 507. 514 ff.
Amt. S. Bediente.
Amts-Gerichte, Jurisdiction über adliche Amts-Conductoren. 157
Jurisdiction in Criminal-Sachen. 157
Amts-Hauptleute, Eintheilung und Besoldung 1066. 1073
Obliegenheiten in Holzsachen. 159. 946. 947 ff. 961. 962. 964
beym Accise-Wesen. 1221
Amts-Kösten. 773. 814
Amts-Mühlen. 586
Amts-Notarien. 159
Amts-Städte. 1090
Anarchie im lande, nach Absterben des letzten Pommerschen Herzogs. 96
Anbauende, neue, denselben zustehende Vortheile. 434 ff. 438 ff. 441 ff. 1237
in Vorstädten. 440
auf Nebenplätzen, die nicht contribuabel sind. 440
Anklam. 91. 429. 571. 1049. 1060
Fischerey daselbst. 603. 611
Apotheker, Fürschriften für dieselben. 762. 791
Appellationen, bey der Schwedischen Interims-Regierung in Pommern. 98
in landes-Matrikel-Sachen. 1094. 1103 1107
Appellations-Eide der Städte. 235
Appellations-Processe. 5 f.
Arendshagen. 598
Armen, Versorgung an jedem Orte. 361
Armen-Büchsen in den Thören und Wirthshäusern. 362
Armen-Häuser. 362
Sollen nicht für Leute seyn, die arbeiten können. 876
Arrhæ sponsalitiæ. 366
Arrhendes-Contracte, Einfluß des veränderten Geldes in dieselbe. 675. 743
Artillerie, Anschlag zu deren Reparation. 75. 1070. 1080
Holz-Anweisung für dieselbe. 978.
Artillerie, Abwesende bey derselben. 1296
Artillerie-Stat in Pommern. 1068. 1077. 1308
Aschen-Brennerey. 965
Assecuranzen auf Schiffe und Güter. 507 ff. 532
Assistenz-Rath in Pommern. 1287
Auditeurs bey den Regimentern. 151. 192. 193
Aufbote, allgemeine im lande. 1257. 1265 f.
Augen-Ausschmieden, abergläubisches. 358
Augspurgische Confeßion. 135
Avocatorien. 1270
Ausforderungen zum Duell. 343. 359
Ausgaben, Regulirung im Stat. 70 ff. 1065 1072 ff.
extraordinaire im Stat. 121. 1080
Ausländer, verworfene Adhibirung derselben zu landes-Commissionen. 1104
Austreter. 411. 413
Authentica interpretatio. 37

B

Baak-Geld. 506
Back-Oefen auf dem lande. 820. 841
Badesow. 68
Bärenwalde. 68
Baggerte. 1080
Balduin, Dorf. 625
Balgen, Verbote darauf. 359 ff.
Ballast-Auswerfen, Verbot. 1162. 1176
Ballast-Schiffe. 5231.
Banco-Transport-Zettel, Schwedische 729 ff. 734
Bandstöcke. 961
Banquerotte, muthwillige. 362 ff.
Barre, Fluß. 1058
Barth, Stadt. 165. 1013. 1074. 1114. 1145
Derbare. 1071
Fischerey. 642
Hölzung. 990

Bauer, ein Dorf. 625. 628
Bauholz, verbotene Ausfuhr. 932. 941. 977
Anschlagen desselben. 961 f.
Baum-Schliesser. 1189
Bauren, ihre Natur und Leibeigenschaft in Pommern. 835. 876
Vollbauren. 1223
Dienste in den Königl. Aemtern. 893 ff.
unter welchem Rechte sie stehen. 833
wie es bey Entsetzung derselben von ihren Höfen zu halten sey. 826
Verlöbnisse derselben. 825. 870
Ehegeld und Brautschatz unter ihnen. 832
Erösichtungen. 832. 833
Bezahlung ihrer Schulden. 833. 868
Verhalten in Kleidungen. 817. 831
Kösten und Gastereyen. 825 ff.
Verhalten mit dem Gesinde. 833 f.
sollen sich des Jagens und Schiessens enthalten. 381. 839
Schaafhaltung. 887. 888
Verpflichtung zu Eichen-Pflanzungen. 944 950
verbotener Wucherhandel. 837. 876
cfr. Unterthanen.
Baur-Hufen. 1132. 1134
Bau-Ordnungen. 813 ff. 823. 844. 858
Becker, Vorschriften und Taxen für dieselben. 757 ff. 773 ff.
Bediente, Königliche, ihre Subordination und Gehorsam gegen ihre Obern und Befehlshaber. 304
Verschläge zu ihren erledigten Diensten. 325 f. 328
Besetzung ihrer Dienste. 326. 328
Wahl im Cabinet. 327
Wahl im sitzenden Rath. 328
Verbotene Cession und Transportirung ihrer Dienste. 325
Anfang ihrer Lehnhebungen. 317
Gnaden-Jahr ihrer Wittwen. 317
extraordinarii sollen cessiren, und den ordinariis an ihrer Beförderung nicht hindern. 316
Verbot ihrer Plackereyen und eigenmächtiger Beschwerung der Landes-Einwohner. 303 f.
Beede-Korn. 1132
Befehdungen. 402. 410 f.
Befehlshaber, in wie fern sie Gehorsam fordern können. 305
Begräbniß der im Duell gebliebenen. 343
Begräbniß-Hülfe bey der Miliz. 319
Begräbniß-Verordnungen. 369. 827
Bekleidungs-Gelder der Miliz. 77. 1069. 1077. 1097
Beneficium particularis solutionis. 270. 283
Berge-Geld. 446. 500. 522
Bergen, Stadt, 1075
Derbare 1071
Bergen, Kloster, Deputat-Kohlen. 995
Fürstliche Gehege darumher. 998
Besatzung. S. Guarnison.
Beschimpfungen. 342 ff. 344. 359
Besen-Binden. 983
Bet-Glocke. 1258
Betstunden bey der Miliz. 173
Bettel-Ordnungen. 361. 419. 423. 430. 431
Bettel-Soldaten. 430
Bettler, Edicte wider dieselben. 361. 418 ff. 423 ff. 820
auf Pässe und Vorschriften. 361. 426.
Biel-Briefe. 499
Bienen-Schwarmen in Hölzungen. 952
Bier-Taxe. 759. 786
Billet-Schreiber. 1292
Birken, Schonung. 983
Bischofs-Rocken. 1132
Blankensee. 598
Bodmerey. 456. 497 ff.
Boke, Dorf. 598
Bollentin. 598
Born, Dorf. 978
Böten, abergläubisches. 358
Böttger Arbeits-Taxe. 767. 798
Bothen-Lohn. 769. 804
Boye, Impost auf fremde. 572. 1251
Brandenburg, Vergleich mit Pommern wegen des Landfriedens. 401. 412
Branntewein-Brennen auf dem platten Lande. 388. 593 ff.

Brau-Gerechtigkeit. 388. 774
auf dem platten Lande, 388. 593 ff. 830. 1196
der Königl. Amtshäuser. 388. 593
Brauer-Fürschriften. 759. 773. 786
Brautschatz. 367
Bremen, unter Schwedischer Hoheit. 31. 34. 35. 223. 570. 1315
Theil an dem hohen Tribunal in Wismar. 11 ff. 261
Brennholz, verbotene Ausfuhr. 941
Lieferung bey den Königl. Aemtern. 990. 991
Brenn-Zinse. 1081
Briefe, verbotene Unterschlagung zum Nachtheil der Posten. 1023. 1025. 1027 1033
Verhalten damit in Pest-Zeiten. 914
Brod-Taxen. 758. 775
Brömsebroischer Frieden. 468
Brücken-Bau und Reparation. 378. 1051. 1057
Brücken-Geld. 379
Brünke. 472
Brummer-Pfenninge. 691
Brunnen, auf dem Lande. 842
Buchbinder, Fürschriften. 767. 800
Buchdrehen, Buchlaufen; abergläubisches. 358
Buchdrucker. Fürschriften. 767. 800
Buchhändler. 767. 800
Buch-Schulden. 745
ausserordentliche Steuer von derselben. 1141
Büchen, Verordnung wegen Säung und Pflanzung derselben. 943 948 f.
Anwendung zum Bauen. 979
Büchenhagen. 625
Bürger-Geld der Neuanbauenden. 435
Bugenhagen, Dorf, Fischerey. 626. 627 f.
Bunnevitz. 612
Burg-Gerichte. 72. 91
Burg-Richter. 73
Butter-Taxe. 761

C

Calender, einheimisches Privilegium darauf. 549
Verbot fremder. 548
curieuse. 549
Calmanken, Verbot der fremden gestreiften zur Beförderung der Henningschen Fabrik in Stralsund. 579
Cammer, Einrichtungen und Räthe zu Fürstlichen Zeiten. 66 ff.
Cammer, Königliche, ihre Einrichtung und Administrirung. 70 ff.
Disposition und Erkenntniß über dahin gehörige Sachen. 37. 38. 47. 71
Concurrenz bey den Königl. Hölzungen. 987. 993
gerichtliche Vorkommenheiten bey derselben. 81
Personen und Bediente dabey. 1066. 1073
Freyheit derselben von der Stadt-Accise. 1201
Postfreyheit. 1032
Cammer-Collegium in Schweden, demselben ist das Pommersche Cammer-Wesen untergeordnet. 71. 79
unter demselben stehen die Licent-Gerichte. 165. 166
Gerichtliche Sachen bey demselben. 81
Cammer-Gericht zu Speyer. 404 f.
Abfolgung alter Acten von demselben an das hohe Tribunal in Wismar. 32
gehobene Appellationen aus Pommern dahin vor dem Westphälischen Frieden. 98
Cammer-Gerichts-Ordnung. 401
Cammer-Instruction, Pommersche. 70
Cammerir, Obliegenheiten desselben. 79. 80
Cammer-Revision in Schweden. 81 ff.
Reglement für dieselbe. 85
Cammer-Schreiber. 80. 1066
Cammer-Stat, Pommerscher. 1066. 1073
Cammin. 621
Cammineken, Dorf. 598. 619. 636
Camminscher Bodden. 612. 621
Canonisches Recht, Gebrauch desselben in Pommern. 128
Canzeley-Collegium in Stockholm, Disponirt

niret über das Pommersche Postwesen. 1023. 1036
Canzler, Pommerscher. 65. 1065. 1072
Caperey-Verordnung. 1267
Capitaine. 1304 f.
Capitalien, Zahlung derselben nach des Geldes innerlichem Werthe. 712. 744
Evalvations-Patent der seit 1751 ausgelichenen, gegen der Münze nach dem Leipziger Fuß. 754
ausserordentliche Steuer von denselben. 1141
Umschlag-Zeit. 272
Capitation. S. Kopfsteuer.
Cartlow. 598
Caseburg. 618. 961
Cayel-Paß. 429
Censuræ ecclesiasticæ. 125
Centenal-Abgiften vom Lohn. 302 f.
Cessio bonorum. 363
Charaktere, Verordnungen darüber. 314. 315
geben kein Vorrecht zu würklichen Diensten. 316
haben die Subordination in würklichen Dienstverrichtungen nicht. 316
höhere der Verabschiedeten. 317
Charakter-Steuer. 331
Charta Sigillata. 55. 251
erste Einführung in Pommern. 243
verschiedene Sorten u. deren Gebrauch. 244
Exemtionen von demselben. 245. 246
Strafbogen. 249 f.
Administration desselben. 247
Einkünfte des Landesherrn davon. 1071. 1081
Charten-Spieler, verdächtige. 359
Chirurgen, sollen nicht innerliche Curen treiben. 900
Cieser-Mühle bey Wolgest. 1225
Clerus, demselben auferlegte Steuren im Nothfall. 1115. 1141
Exemtion von der Accise. 1181. 1202. 1217
Freyheit von Einquartierung. 1285
Cölnische Mark, 679. 709
Cöslin. 678
Colberg. 444. 678
Schwedische Licenten daselbst. 1151
Collectandi modus. 1108. 1133
Collecten-Sammler. 427. 432
Commendant. S. Guarnison.
Commerz, Verordnungen zur Aufnahme und Beförderung desselben. 443 ff. 472. 526. 1157
demselben sollen die Licenten unschädlich seyn. 1157. 1179
Commerz-Collegium, Königliches in Stockholm. 81
Commishaber bey Capereyen. 1267
Compagnie-Ablieferungen bey den Regimentern. 1304 f.
Concurs-Processe. 273. 363
Connossemente der Schiffer. 1269
Conow. 598
Consiliarius Fisci. 102. 234
Consistorium, geistliches, zu Fürstlichen und Königlichen Zeiten. 124. 138
Personen dazu. 124 f. 1067. 1074
deren erforderliche Eigenschaften. 135
Präses. 125
Director. 125. 137
ob er ein Votum decisivum habe. 148
Räthe. 125. 134. 135
Secretarius. 125 f.
Pedell und Bothe. 126
Anschlag dazu im Stat. 1067. 1074
Fürstliche Instruction desselben. 124
Bestätigung derselben. 133
neue Interims-Instruction. 134
Stettinisches. 131
im Königl. Schwedischen Pommern soll nur eines seyn. 138
Subdelegirtes in Stettin. 141
Königl. Visitation und derselben Abschied. 142
Eid der Consistorialen. 126. 136
Insiegel. 97. 137
Salarien und Holz. 140
Gefälle aus dem Amte Barth. 133
Postfreyheit in Amtssachen. 143
Vacanzen in demselben. 145
Gnadenjahr der Wittwen. 145. 149
da zu verhandelnde Sachen. 126
Jurisdiction in Ehesachen. 128
Proceß bey diesem Gericht. 127

Consistorium.
Norm der Urtheln. 128
wie die paritas votorum bey demselben zu verhüten. 149
Belehrungen in zweifelhaften Fällen. 129
Acten-Verschickung. 137
Appellation davon. 129
Execution der Urtheln. 129
Maintenirung bey Executionen. 140
Aufrechthaltung dessen Jurisdiction. 136 f. 139
Streit wegen der Citirung der Zeugen. 140
Avocation der Sachen von demselben. 57. 223
Jurisdiction über die Militairbedienten in Consistorialsachen. 146. 150
unmittelbare Citirung der Militairbedienten. 151
Jurisdiction über die Regiments-Prediger. 152
Gesuchte Adjunction von Militair-Predigern. 146
Verhalten bey Dispensationen. 137. 139
Verhalten in Criminal-Sachen. 147
Fiscalische Sachen bey diesem Gerichte. 140
Mulcten und Strafgelder. 130. 145
Procuratores und Advocaten. 131. 132. 147
Gränzen der Jurisdiction über die Advocaten des Hofgerichts. 146
Kanzeley-Taxe. 130. 147
Sporteln-Vertheilung. 130. 134
Consumtions-Steuer, ein Surrogatum gegen die Hufen- und Häuser-Steuer. 1071
erste Einführung derselben und Grund dazu. 1226 f.
Wiedereinführung im J. 1732. 1247
Ordnungen. 1228. 1247. 1248
Eximirte davon. 1237
Bediente dabey 1075 f.
deren Beeidigungen. 1241
Defraudationen und deren Strafe. 1238. 1240
Visitirer. 1238. 1241
Intraden davon. 1081
Consumtions-Gerichte. 169. 170
Contribuendi modus in Pomern. 71. 1060 ff.
Contributionen. S. Steuren.
Corps de Guarde. 1313
Crasselinscher See. 635
Crays-Steuren. 1133
Credit, Aufrechthaltung desselben im lande. 374
Creditoren, Priorität und Claßification bey Concursen. 156. 273
Modus procedendi, da bey der Uebergabe des Landes jenseits der Meene die dies- und jenseitigen Einwohner als Creditores Consorten waren. 287
Cron-Arbeiten. 178
Cron-Vorschüsse und Bedingungen bey der Anleihe. 280
Liquidation derselben. 277. 278 ff.
Transport. 281
Cronthaler. 631. 662
Cröslin. 429
Crummin. 635
Crusate, Münze. 662
Crystallenseher. 357
Cummerow. 598
Cunow. 429
Cunzow. 598
Curatores viarum. S. Wege.
Curiren der Pfuscher und alten Weiber verboten. 899

D

Daber, Dorf. 598
Dännemarks Protectorial über die Rügischen Kirchen. 1258
Dänischer Einfall in Pommern. 1259
Damerow. 619. 626. 636
Damgarten. 429. 643. 1075
Zoll daselbst. 1144
Damitzow. 598
Damm-Besserungen. 379. 1051 f.
Damm-Geld. 379
Damm, Stadt. 699
Dammischer See, Fischerey darauf. 618. 621
Danziger Pest. 908
Dars, Reluition desselben von der Stadt Stralsund. 990

Dars,
Fisch- und Heeringsfang daselbst. 382
Hölzung. 975. 978. 979
Verbotener Holz-Verkauf der dortigen Einwohner. 984
Darsevitz. 613
Defensions-Floß-Pram in Pomern. 1078
Defensions-Verfassungen und Verordnungen. 1251 ff.
Degen, strafbare Entblössung beym Militair. 177.
Degentragen ist geringen Leuten und Kindern verboten. 360
Delicatessen. 1249
Delinquenten-Einholungen. 1306
Demmin. 91. 538
Deserteurs, Verordnungen wider dieselben. 1344 ff.
Verbotene Collusion mit denselben. 1345. 1347
Pardon derer, welcher Namen an den Galgen gestanden. 1348
Deputationen an den Königlichen Hof. 53
Dewichow. 625. 626
Dienstboten, S. Gesinde.
Dienst-Cessionen u. Transporte. 317. 325
Dienst-Verordnungen. 292 ff.
cfr. Bediente.
Dienst-Verschläge. 325. 327
Zu einerley Bedienungen, soll nur ein Vorschlag an den König eingehn. 327
Gerechtsame der ein- und mehrmal auf einen Verschlag gesetzt gewesenen. 327
Dievenow. 429
Fischerey darauf. 604. 611
Dispensationen in Ehe-Sachen. 137
Districte, Eintheilung Pommerns danach. 1091. 1182 f.
Districts-Commissarien, Obsicht wegen der Holz-Pflegungen. 950
beym Accisewesen. 1221
bey Kriegs-Gefahr. 1260. 1261. 1263
bey Märschen der Truppen. 1322. 1326
Dobbeln, Verbot darauf. 359
Domainen, Königliche, Inspection und Verwaltung. 68
Revenüen davon. 1070. 1080
Anbau der wüsten Hufen in denselben. 438
Theilnehmung an der Tribunalssteuer. 32
Neben-Modus von demselben. 34
cfr. Aemter.
Douzien, Dorf. 598
Drosdow. 157
Ducaten, einheimische. 695
Ungarsche. 651. 670. 679. 687
Duelle, Edicte zum Verbot derselben. 338. 341. 347. 350. ff. 360
verbinden auch Fremde. 346
Collisionen des Fori in Duellsachen. 351. 352
Arreste wegen Duellsachen. 343. 353
Forum der Militair-Personen in Duellsachen. 346. 351
Strafe der Duellanten, Ausforderer und Secundanten. 343
in wie fern justus dolor dabey in Erwägung zu ziehen. 347
Verfahren gegen flüchtige Duellanten. 343
Verhalten gegen die wegen Duells gestraften. 345
Wiederholte. 348
derer die nicht in wirklichen Diensten sind. 348. 351
der Expectanten. 352
Cautionen in Duellsachen. 349
Düttgens, Münze. 690. 692. f.

E

Eckern-Höfe, Anlage. 942. 948
Ehe-Gelder, Vorrechte. 275
Ehe-Sachen, Forum, und Art in denselben gerichtlich zu erkennen. 128
Dispensationen darin. 137
der Miliz. 222
Eichel-Gärten, Anlage. 942. 948
Eichen, Pflegung und Hegung im Lande. 385. f. 819. f. 837. 937. 942. f. 1012
Eingeschränkter Verkauf. 961
Taxe darauf in den Königl. Heiden. 957.
Anweisung für die Domanial-Güter. 979
sollen auch in Privat-Hölzungen nicht in grossen Quantitäten gehauen werden. 941
Maßregeln wider das Stehlen derselben 940

Eide zu den Heiligen. 91
Gerichtliche. 128
Einheimischer, vorzügliche Bestellung zu Diensten. 97. f.
Einkünfte des Landesherrn. 70. ff. 1070. 1080.
Handhabung und Administration derselben. 77.
Einlieger, auf dem Lande. 875
ihre Dienste. 899
sollen keine Pferde und Ochsen halten. 982
in Kirchenhäusern. 875. 876
Einquartirungen. S. Guarnison. Miliz.
Eisen-Kauf. 765. 795
Eldena. 665
Ellen-Maaß im Lande. 527
Ellern, zum Bau-Gebrauch. 982
Ellern-Brüche, Verfahren damit. 979. 981
Endigen, Dorf. 164
Engelotte, Münze. 651. 662
England, Schwedische Commerz-Tractaten mit der Krone sollen Pommern zu gute kommen. 475
Erbe und Häuser in Städten. 1090
Erbgelder, auf Güter haftende. 274
Erbschichtungen auf dem Lande. 828. 833
Erbsen, Consumtions-Steuer davon. 1234
Eßig, Gebrauch in Pestzeiten. 914. 916
Estbeck. 68
Expectanten. 323
Expensen. S. Ausgaben.

F

Faden-Maß. 958. 960. 973
Fähr-Geld. 365. 378
Fahnen, rothe auf Märkten. 373
Fallimente. 362
Fanseyen. 598
Fastnacht-Bier. 829
Feder-Vieh, Taxe. 760. 788
Feder-Wildprät, Verordnung wegen Jagens und Schiessens desselben. 381. 969
Feld-Consistorium. 175
Feld-Marschall. 176
Feld-Masse im Lande. 1089
Feld-Prediger, Beruf und Amt. 174
Fell-Käufer. 822. 843
Fell-Werke, Vorkäuferey damit. 573
verbotene Ausfuhr der rohen. 578
Feuer-Baaken. 1260
Feuer-Ordnung auf Dörfern. 844
Fichten, Schonung der jungen. 982
Fiscal. 102. 121. 232. ff. 242
Instruction. 111. 242.
Consiliarius desselben. 102. 234
terminus a quo er sein Amt zu gebrauchen hat, daß es kein Eingriff in der Magistraten Jurisdiction heissen kann. 240
Vorschüsse an denselben. 110
Frey-Fuhren. 103
Fiscalische Gefälle. 114
Inspection darüber. 102
Casse. 121
Fiscalische Processe. 112. ff. 232. ff.
Forum derselben. 114
Behutsamkeit dabey. 121
Appellationen darin. 115
Fische, Verkauf. 760. 788
verbotener Aufkauf und Ausfuhr der frischen. 544. 637. 638
Vor-Fische. 600.
Fischer. Tageler. 606
Zesener. 607. 638
Tückere. 609. 638
Reusener. 606
Quatzner. 611
Fischerey, Gerechtigkeit. 382
Soll von Bauren, Einliegern ꝛc. die keine Pacht geben, nicht getrieben werden. 641
unbefugte in fremden Teichen, Söllen, Möhren. 382. 644
auf dem Haff. 500. 638
Verbot der engen Garne dabey. 382. 545. 637
mit dem Winter- und Stint-Garn. 599. 625

Fischerey.
mit dem Strand- und Sommer-Garn. 602. 625
mit dem Spehn- oder Stroh-Garn. 603. 625
mit Drift- und Schwope-Netzen. 603
mit allerley kleinen Netzen. 605. ff.
mit dem Schwop-Garn. 603
mit Reusen. 606. 625
mit Mater-Netzen. 640. 641
Fisch-Körbe und Kiepen. 601
Fisch-Kieper. 294. 382. 600. f. 638.
Eid derselben. 619
Instruction, in den Gewässern zwischen Bart und Damgarten. 642
Fisch-Meister-Dienst. 294. 642
Flachs-Arbeiter, neu einkommende. 435
Fleisch-Taxen und Verkauf. 760. 787
Flöcker. 1189
Flonelle, Verbot der Fremden zur Beförderung der einheimischen Fabriquen. 579
Fluchen, Verbot und Strafe darauf. 357
Flüchten zur Kriegeszeit. 1259. 1262.
Forst-Bediente, Obliegenheit. 946. ff. 970
lohn. 1073
Fortifications-Stat in Stralsund. 1068. 1078
Anschläge dazu. 74. f. 77. 1080
Frankreich, Schwedische Commerz-Tractaten mit dieser Krone sollen Pommern zu gute kommen. 475
Franzburg. 555. 983. 1013
Fürstliche Münze daselbst. 654
Waldung. 983
Fregatten, zur Landes-Defension. 73. 74
Fremde, ihre Bestellung zu Diensten in Pommern. 98
Freyheiten der sich in Pommern niederlassenden. 432. ff. 436. ff.
Fresendorfer See. 635
Frey-Briefe auf den Posten. 1024. 1029. ff.
Frey-Jahre der neuanbauenden. 434. 437. 442
Friedbrüchige Thaten. 403. ff. 414. f.
Friedland. 546
Fürsten-Zoll in Wolgast. 474
Fuhr-Anstalten in Städten. 305. 1048
Fuhrleute, Taxe für dieselben. 1049. 1051.
Sollen keine neue Wege machen. 955
Fuhr-Ordnungen. 1023. 1025. 1047

G

Gades-Geld, Gades-Penning. 818. 834
Gärbereyen. 578
Galanterien, geringhaltige von Gold und Silber. 552
Ganserin. 615
Gardende Knechte, Edicte wider dieselben. 361. 418. 821. 842
Garde-Voigt. 931. 934
Garz, in Rügen, Ordnung. 1071
Gassen-Freyheit. 1295
Gast-Höfe, Gastwirthe, Verordnung für dieselben. 364. 762. 662. 790
Gaukler. 370
Geburts-Briefe. 417. 876
Gehäge, Königliche.
cfr. Hölzung.
Geld-Ausfuhr, Verbot in Schweden. 475
Geld-Sachen, Erkenntnis der Gerichte darin, nach der veränderten Münze. 674. 712
Gellen. 73
Licent-Aufseher daselbst. 1177
General-Auditeur, Instructionen. 200. 1287
General-Gevalteiger, Instruction. 203. 1287
General-Gouverneur, Amt desselben beym Oekonomie- und Cammer-Wesen. 73
Gehalt auf dem Stat. 1068. 1072
Fürschriften in Militair-Sachen. 1287. 1289. 1293. 1299
General-Gouvernements-Secretair. 1066
General Superintendens, Wahl desselben. 64
Amt im Consistorio. 125. 136 f.
General-Wagenmeister, Instruction. 206
Gerade. 256
Gericht-Bestellungen im Lande. 97
Gerichts-Schöppen. 828
Gersten, Güte desselben. 574
Ausfuhr des unvermülzten. 527

Gesinde-Lohn. 803. 818. 835. 862. f. 872. 875. 893. 901. 902. 903
Gesinde-Ordnungen. 818 833 ff. 858 ff. 884. 895. 899. 901 f.
Getrayde, Handel damit. 773
Ausfuhr zu Lande und auf der Achse. 529
Ausfuhr auf Kähnen und kleinen Fahrzeugen verboten. 444
Ausschiffung des neuen. 447. 527. 528. 773. 774
Unmittelbare Ausschiffung von der Ritterschaft und Landbegüterten. 461
Freye Durch- und Vorbeyfahrung des Getraydes von adlichen Gütern durch die Städte nach andern Städten innerhalb Landes. 531. 532
Zwang-Zufuhr desselben. 532
Soll auf die Märkte zu feilen Kauf geführet werden. 548
Ungehinderte Ablieferung an gewisse Zufuhrs-Leute. 551
Aufkauf von Fremden. 442
Vorkäufereyen damit. 546. 551
Verkauf auf dem Halm. 835
Das im Lande gewachsene soll auf eine Zeitlang allein nach Schweden verfahren werden. 530
Verbotene Vermengung des in die Städte kommenden. 529. 574
Angabe des eingehenden fremden bey den Zöllen. 1150
Taxe. 810. 812.
Freyheit von der Consumtionssteur. 1228. 1248
Gevattern bey der Taufe, Anzahl. 369
Gevel-Bier. 814
Gewandschneider, Fürschriften. 763. 792
Gewicht im Lande. 507
Gilden der Handwerker und Bauren. 590. 815. 829
Glaser, Arbeits-Taxe. 767. 800
Glas-Hütten. 965
Glocken-Läuten zur Wehre wider Befehdungen. 419 f. 422
Glücks-Räder, Glücks-Töpfe, verboten. 352. 1233
Gnaden-Gelder auf dem Pommerschen Stat. 330. 1070. 1080
Gnaden-Jahr der Königlichen Bedienten Wittwen. 318 ff
Gnaden-Monat. 319
Gnitz. 625
Görne. 523. 533
Gogels, Dorf. 614
Gold, verbotene Ausfuhr des ungemünzten. 681. 693
Goldgulden, Rheinische. 651. 662. 670. 679
Goldschmiede, Fürschriften. 762. 791
Gollnow. 603
Gottesdienst auf dem Lande. 825. 869 ff
Sicherheit. 1285
Gottesfurcht, Pflege derselben im Lande. 356
Gotteslästerungen, Strafe darauf. 357
Gouvernements-Buch. 80
Gouvernements-Stat. 1065. 1072
Graduirte sollen zu der Procuratorstelle beym H. Tribunal und der K. Regierung genommen werden. 6. 56
Gränz-Oerter. 429
Grapengiesser, Fürschriften. 765 f.
Greifswald, Stadt. 91. 165. 575 ff. 1074. 1075
Sitz des Hofgerichts. 98
Fischer-Gerechtigkeiten und Obliegenheiten. 604
Oerbare. 1071
Akademie, Streit wegen des Subsidii charitativi vom Lande für dieselbe. 34
Vorfälle wegen ihrer Accis-Freyheit. 1191. 1192. 1201. 1202 f.
Grimm, Stadt. 1013. 1075
Oerbare. 1071
Grob-Schmiede, Fürschriften. 768
Grossen-Rysow. 598
Grüssow, Dorf. 626
Grütz-Mühlen. 1208
Guarnisonen.
Allgemeine Ordnungen für dieselben. 1285. 1291. 1296.
Commendanten, derselben Obliegenheiten. 1292. 1294 ff. 1298
Jurisdictions-Fürschriften. 1292. 1293
Beurlaubungen bey denselben. 1296
Musterungen. 1296 f. 1298

Lohn-

Guarnisonen.
lohn- und Bekleidungs-Stat. 1069. 1299. 1301. 1303 f.
Bekleidung aus einheimischen Manufacturen. 572. 1301. 1303
Alte und Kranke darunter. 1300. 1303
Quartiere.
stehen bey den Magistraten. 1285. 1292. 1312. 1324
Visitirungen derselben. 1295. 1325
Verhalten in denselben. 1290
nächtliches Ausbleiben aus denselben. 1306
Tractament darin. 1285. 1290. 1292 1309
geniessen nur die würklich zur Guarnison gehören. 1293
Klagen über dieselben von Bürgern sollen beym Regiments-Chef angebracht werden, ehe sie an die Königl. Regierung gehen. 231
Trinkgeld und Holz-Abnahme bey den Thören. 1289. 1295. 1313
Pferde- und Viehhaltung. 1293
Handwerker bey denselben. 1293
cfr. Miliz.
Gürtler. 768
Güter, Anbau der verwüsteten. 437
Gumtzin. 618. 626. 635

H

Hacken und Häker-Waaren. 761 f. 788 f.
Hader-Sammler. 579
Häger-Hufen. 1089
Häuschen-Leute. 1196
Hafern, Impositen darauf. 1234
Haff, grosses und kleines, Fischerey-Einrichtungen daselbst. 599 ff.
Haff- und Wasser-Ordnung, verbesserte. 599
Hagen, Dorf. 995. 996
Hakelwerke, sollen abgeschaffet werden. 957. 966
Haken-Hufen. 1089
Hall-Ordnung. 571
Halsgerichts-Ordnung, Kayserl. peinliche, Publication in Pommern. 401
Hamburg, Dom-Capitel, unter Schwedischer Hoheit. 3. 11. 20. 35
Münz-Convent unter Pommerschem Beytritt, und Abschied darüber. 656
Banco daselbst. 659
Hammel-Ställe. 850
Handelnde, sicheres Geleit für dieselben im Lande. 444. 445
Freyheiten der Pommerschen in Schweden. 473 f.
Handlung. S. Commerz.
Handmühlen, Hand-Querren, verboten. 585 1207. 1208
Hand-Münze. 696
Handwerker, Reichs-Abschiede wegen derselben. 587
der Schwedischen Privilegia. 556 ff.
Verordnungen für ihre Zünfte und geschlossene Aemter. 389. 587. 590. 591
Rollen derselben 589. 591
Sollen die Anzahl der Gesellen und Lehrjungen nicht einschränken. 592
Aufnahme fremder Meister in ihre Zünfte. 590
Meisterstücke. 435. 590
Amts-Kösten. 590
Verhalten bey Beschimpfungen. 360. 587 588
eingeschränkter Handel derselben. 774
Holzkauf zu ihren Handthierungen. 989
fremde im Lande sich niederlassende. 435 ff. 440
auf dem platten Lande. 388. 585. 875. 1136
bey der Artillerie. 1068
Handwerks-Bursche, sollen in Greifswald keine Degen tragen. 589
bettelnde. 362 ff.
Hanf-Lieferungen zur Jagd. 968
Hansee-Städte, See-Recht. 448
Hanshagen. 580
Harz-Ziehen aus den Bäumen, verboten. 965
Haven, Verbot ungewöhnlicher. 1159. 1162
Haverey. 503
Haus, Bau-Fürschriften. 440
Unterschied und Classen der Häuser. 439. 1090. 1101
Steuren davon in Städten. 1071

Haus-Friede. 403
Hausiren auf dem Lande, Edicte dawider. 552 554
ist fremden Krämern auch auf Jahrmärkten in Stralsund nicht erlaubt. 554
Heck-Münze. 713
Hecken, lebendige, sollen in Uebung gebracht werden. 951. 966
Heer-Strassen. 326. 377
Heerings-Fang. 382
Ausfuhr. 639
Taxe. 761
Heide. S. Holz, Hölzung.
Heide-Gebühren. 962
Heide-Kraut, Anzündung desselben. 951
Heide-Reuter im Lande. 1066
Bestellung. 963
Obliegenheiten. 947 ff. 960 ff. 962 ff.
Heide-Zinse. 959
Henrichsnobel, Münze. 662
Herren-Fische. 600
Heu-Magazine. 1338. 1343
Hiddensee, Fisch- und Heeringsfang. 382
Piloterey daselbst. 533
Hirten auf dem Lande. 875
Hirten-Lager. 875
Hochzeiten, Policey-Fürschriften dabey. 366 ff. 369
am Sonntage. 367
auf dem Lande. 814. 825 f.
Hochzeit-Geschenke. 368
Hölzungen, Landesherrliche, Edicte zur Schonung derselben. 820. 932. 948 ff. 977. 1015 ff.
Berichtigung der Gränze und Mahle in denselben. 946
Verbot aller Eigenmacht darin. 926. 976
Anweisungen und Berechnungen darinn. 940. 955. 965
Anschlag mit dem Cron-Hammer. 956. 959
Verhütung der Feuersbrünste darin. 953. 966. 975. 1006. 1012. 1016
Betreibung mit dem Vieh. 954
Pfändungen auf Schäden in denselben. 970
Holz-Gerechtigkeit anderer darin. 965
der piorum und anderer Corporum darin. 952 f.
Rügianische. 988
Hofgericht, erste Bestellung desselben im Lande. 91 f.
Fürstliche Verordnung an die Hofgerichte, und wegen der Gerichts-Taxe. 235 f.
Interims-Anstalten wegen desselben vor dem Westphälischen Frieden. 96 ff.
Königl. Verordnung, daß nur eines in dem Schwedischen Pomern seyn soll. 99
Ort des Aufenthalts. 98
Classen der Bedienungen bey demselben. 60
Besetzung mit einheimischen. 97. 98
Präsentation zu den vacanten Stellen darin. 59. 63 f.
Director desselben. 118
Vice-Directorium. 102
Assessoren Amtspflicht. 120
sollen keine Commißionen ausser der Stadt betreiben. 116
Probe-Relationen der zu den Stellen vorzuschlagenden. 120
Rang. 122
Referendarii ordinarii. 123
Consiliarius Fisci dabey. 102
Registrator. 120
Copist. 120. 123
Executor. 60
Bothe. 121
Eid der Bedienten. 97
Lohn-Stat. 122. 123. 1066. 1074
Gerichts-Ordnung Publication. 93
Bestätigung derselben. 93
Verbesserung. 100
Visitationen und Visitations-Abschiede. 95. 104. 117. 118. 119. 124
Klagen über dasselbe und seine Maintenirung. 31
Gerichts-Tage, Verordnung der Landräthe zu Beysitzern derselben. 105
Vorbescheide. 108
Urtheln cum rationibus decidendi. 116
Unterschrift der Mandate. 123
Acten-Verschickung. 108
Verhalten bey einer paritate votorum. 117 f.
Ist das Forum in Fiscalischen Sachen. 114
Militairische Hülfe. 1306
Siegel. 97
Haus zu desselben Sitzung und Aufbewahrung des Archivs. 109. 123
Canzeley-Taxe. 106

Hofgerichte.
Canzeley-Expensen. 76
Schreib-Gebühren und frey Papier der Canzeley. 123
der Bedienten Freyheit von Einquartierungen. 109
Freyheit von Steuren für ihre Häuser. 110
Freyheit von der Stadt-Accise. 1201
Gerechtsame am Wildpret. 111
der Procuratoren Freyheit von bürgerlichen lasten. 110
Hof-Ordnung, Fürstliche. 68
Hofstat, Fürstlicher. 68. 69
Hofrechte der Bauren. 833
Hohensee. 628
Hohen-Selchow. 68. 598
Holländischer Kaufleute sicheres Geleit im lande. 446
Holz, Pflege und Hegung desselben. 385. 387 f. 932. 948 ff.
soll den Neuanbauenden gereichet werden. 434. 440
Holz-Anweisungen. 940. 955. 961. 962. 965. 978. 990
zu den Ruinen durch feindliche Invasion. 974
für die Fortification und Artillerie. 978. 990
Holz-Deputate beym Stat. 936. 960. 989. 1073
Verwandelung derselben in Geld. 989
Holz-Diebereyen und Strafe darauf. 385 f. 838. 926 f. 940. 959. 971. 982 f.
Holz-Förster. 1066
Obliegenheiten desselben. 946 ff. 960 ff.
Holz-Gehäge. 981
Holz-Gerichte. 157. 159. 162. 963. 970 ff. 976 f.
Justitiarius bey denselben. 159
Straf-Gefälle dabey. 163. 971
Exemtion des Adels davon. 971
Holz-Kaweln und Schläge. 386. 838. 951. 979. 981
Holz-Kauf in Städten. 762. 791
Holz-Märkte. 955
Holz-Maß. 960. 973
Holz-Ordnungen. 926 ff. 945 ff. 986. 992
Holz-Preise in den landesherrlichen Wäldern. 927. 957 f.
Holz-Revenüen des Königs. 1081
Holz-Schiffe. 960
Holz-Tage. 958. 984. 985 f.
Holz-Verkauf, Masse darin. 952
Fürschriften dabey. 960. 961. 990
Holz-Verschiffungen, verboten. 921. 941 f.
Holz-Verschläge. 990
Holz-Visitationen. 160. 162. 940. 987
Holz-Wadel. 960. 979. 996
Holz-Zettel. 987. 994
Hopfen. 1249
Hospitäler. 362
Hospitationis Onus. 1317 ff. 1326
Hufen, Anschlag nach ihrer Güte. 1085
Unterschied nach Häger- Haken- und Landhufen. 1089
intra mœnia der Städte. 1090
wüste. 1090
Steuer davon. 1071. 1081. 1131 ff.
Hufen-Designation und Matrikel im lande wird angeordnet. 1082. 1095 f. 1098
Principien dabey. 1084 ff. 1088. 1098. 1100
Interims-Matrikel. 1095 f. 1098 f. 1101
Hufen-Lustrations-Commission wird angeordnet und instruiret. 1087 ff.
Untersuchungs-Artikel. 1089
Schwierigkeiten dabey. 1093. 1094. 1095. 1101. 1104 f.
Hufen-Zahl, Reduction darauf. 1086
Hunde, Abhaltung derselben von den Hölzungen durch angehängte Knüttel. 969. 1008. 1010. 1013. 1018. 1019
ihnen soll der Tollwurm genommen werden. 919
tolle soll man tödten. 918
Husaren. 1344. 1352
Hutmacher. 768
Hypotheken, Rechte derselben. 275
Hypotheca tacita. 276

J

Jäger-Corps, Errichtung im Lande. 1283
Jagd, Ordnungen darüber. 926. 945. 967. 1013
Policey-Beobachtungen bey derselben. 380
Aufsicht darauf. 967
Bediente bey der Jägerey im Lande. 1066
die Hohe. 968. 1013
Gerechtigkeit dazu ist ein Regal des Landesherrn. 968. 1013
in Pommern. 380. 929
in Rügen. 381
Herzoglicher Vergleich darüber mit der Rüglanischen Ritterschaft. 998
wie Privat-Personen sie gebrauchen sollen. 969. 999. 1007
soll niemand unbefugt üben. 959. 1007 1013. 1014
Mandate wider derselben Ruinirung 1002 ff. 1015
auf fremdem Grunde. 380. 381 969
verbotene Zeit. 380. 969. 999. 1006. 1008. 1013. 1015. 1018. 1021. 1027.
Strafe für unbefugt geschossenes Wild. 1004. 1005. 1007. f.
Landesherrliche Revenüen davon. 970. 1020. 1081
Verpachtung. 991
Jagd-Fiskal, Bestellung desselben. 158 ff.
Instruction. 161
Eid. 163.
Auslieferung der Holz- und Jagd-Acten von derselben. 163
Vorschüsse an ihn. 164
Frey-Fuhren. 160. 164
Jagd- und Spür-Hunde, Verbot wegen derselben. 1019.
Jahrmärkte. 540. 581.
an Sonn- u. Fest-Tagen verboten. 358. 370
auf dem Lande. 370
Abgiften der Fremden in denselben. 1231 1245
Jamikow. 429. 598
Jamzow, Fischerey. 626. 627
Jarmbow. 613
Jasenitzer Hölzung. 975
Jasmund, Holz-Nutzungen. 930
Holz-Gerechtigkeit in der Stubbenitz. 988. 995.
Indult-Verordnungen. 260 ff. 268 ff.
Inficirte Herrer und Häuser, Verhalten mit denselben. 908. ff. 913 ff.
Injurianten. 360
Injurien streitender Parteyen. 52. f. 115
S. Johannis Evangelium, abergläubischer Misbrauch desselben. 358
Juden, sollen nicht im Lande geduldet werden und Handel treiben. 427. 540. 541. 552. f.
zur Waaren-Zufuhr an die Königliche Armee. 553
zum Behuf der Münze. 541. 553
Jura Ducalia. 16 f. 35. 37. 97.
Jurisdiction in geistlichen Dingen. 135. 137.
Verwirrungen. 31. 40. 147. 225.
Jus Lignandi. 965

K

Kärrner, fremde, sollen im Lande ausser Jahrmärkten nicht geduldet werden. 539. 551
Käseschneiden, abergläubisches. 358
von Kahldensche Matrikel. 1093
Kammer, S. Cammer.
Kannengiesser, Fürschriften. 763. 793
Kathen-Leute, sollen kein unbekanntes Gesindel seyn. 417
Dienste mit Graben in den Brüchern. 979
Kauf-Gelder, auf den Gütern haftendes Vorrecht. 274. 275
Kaufmanns-Compagnien. 472
Kaufmannschaft in Städten, Bewidmung derselben und Obliegenheiten. 387. ff. 774
Redingen, Bremisches Land. 34
Kemzerhagen. 580
Kenzer Gesundbrunnen, Verhalten dabey. 400
Resow, Dorf. 598
Kesselführer, Edicte wider die herumschweifenden. 500. 582
Kindelbiere. 814. 827
Kinder-Gelder, Vorrechts. 257. 275

Kind-

Kindtaufen, Verordnungen dabey. 369. 399. 827
Kipper und Wipper. 664. 704. 750
Kirchen-Aecker. 1090
Kirchen-Bücher der Dorfprediger. 844
Kirchen-Gelder, Vorrechte. 257. 275
Kirchen-Ordnung ist die Norm in Consistorial-Sachen. 125 ff. 128 f.
Schwedische, nach derselben sollen die Militair-Bediente in Pommern vom Consistorio geurtheilet werden. 141
Kirchen-Sachen. 129
Kirchen-Zwang. 825
Kirchhöfe, Verbot der hölzernen Pfähle und Kreutze auf denselben über den Gräbern. 977
Kirchmessen auf dem Lande. 370. 815
Kirchspiels-Arme. 432
Kleider-Ordnung. 806
für die Bauren. 817. 831
Kleidungs-Ueppigkeiten, Verbote. 371. 400. 805
Klein-Bünsow, Dorf. 598
Kleinschmiede, Fürschriften. 765
Klöster, denselben werden ausserordentliche Steuren auferleget. 1141
Kloster-Hölzungen. 927
Klotzow, Fischerey daselbst. 625. 627
Klütz. 472
Kniesenack. 1248
Kocherau, Dorf. 626
Königlicher Hof, unmittelbare Meldungen und Provocationen an denselben. 24. 50. f. 65
Deputationen dahin. 53
Königlicher Majestät von Schweden höchstes Ansehen in Pommern. 16
Köpitz, Dorf 615
Kohlen-Meiler. 964
Kohlen-Schwelen in den Wäldern. 927. 931. 939. 964. 973. 983
Kopfsteuer-Anschläge. 1109. 1110. 1113. 1115. 1116. 1118 ff. 1128. 1137. 1139
Eximirte davon 1117
Koppeln, sollen umgraben und nicht umzäunet werden. 982
Korn, S. Getraide.
Kornhäuser. 447
Kornhandel. 773
Korn-Steuer. 1112
Kortentien. 613
Koseke. 41
Kosenauer-See. 635
Krämer, Waaren-Verkauf. 763. 792
Edict wider die Fremden ausser Jahrmärkten. 539. 551
Krakow, Dorf.
Krampus, Dorf, 996
Kriegs-Artikel, Königl. Schwedische. 171. 1287
Kriegs-Gefahr, Maßregeln dabey. 1252 ff.
Kriegs-Gefangene, Briefe derselben. 1271
Kriegs-Gerichte. 171
General-Kriegs-Gericht. 193
Unter-Gericht. 194
Ordnung für dieselben. 191 f. 223
Proceß dabey. 195
Strafe der Vergehungen vor denselben. 177
Collision mit dem H. Tribunal, wegen Zeugen-Verhörs. 40
Zeugen-Eide der Bürger vor denselben. 227
Judicium mixtum. 228
Fälle der Appellationen davon am General-Staathalter und Regierung. 1232
Kriegsmanns-Haus in Stettin. 1071
Kriegs-Schaden, Verordnung wegen Ersetzung desselben an Pächter. 283. 288
Kriegs-Schiffe, Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren auf denselben. 1175 1178
Krüger, auf dem Lande, Fürschriften. 816. 829
Krug-Gerechtigkeit. 364. 596. 830. 1196 1205
Krug-Verlag, auf dem platten Lande. 388. 593 ff. 1205
Kükerlinge, Münze. 679
Kündigungen, vor der Copulation der Eheleute. 367
Adlicher Personen. 367
Kürschner, Fürschriften. 766. 797

Ruhfurt, Dorf. 613
Rukelaw, Dorf, 612
Kukuks-Becke. 627
Kupfer, unerlaubter Aufkauf und Ausführung desselben. 580
Kupfer-Münzen. 728. 729. 753
Kupferschmiede, Beförderung ihres Handwerks und Handthierung. 581. 583

L

Ladentien. 598
Ladin, Dorf. 626
Landbrauerey, S. Brauerey.
Landes-Privilegien. 42
Land-Frieden, Verkündigung und Ausschreiben desselben in Pommern. 401
Land-Händel. 544. 1239
Land-Jäger. 966. 967. 978
Land-Kasten. 71
Wiedereinführung desselben und vorgeschriebene Ordnung. 1059
in denselben einfliessende Gelder und Steuren. 1060
Ober-Einnehmer dabey. 1060
Instruction derselben. 1061
Mandatarius. 1060. 1062. 1063
Executores. 1061. 1064
derselben Gebühre. 1065
Visitatores. 1061
Auszahlungen daraus. 1061. 1062. 1063
Landmann, Verkauf seiner Producte. 373
Zufuhr nach den Städten und Markthaltung. 373
untersagter Kauf-Handel mit Auswärtigen. 387
Land-Matrikel, S. Hufen.
Landmesser. 1066. 1089
Land-Miliz. 1279. 1280
Land-Münze. 680
Land-Ordnungen. 813. ff.
Land-Räthe, Wahl. 64
Beywohnung der Gerichtstage beym Hofgericht. 105
Land-Rentmeister. 79. 1066. 1073
Land-Reuter. 1076. 1189
ihnen soll das Schliessen von Gerichts wegen nicht unglimpflich seyn. 239. 250. 359
Einnehmung ihrer Kinder in die Zünfte. 359
Landstände, Begründung ihrer Privilegien. 42
Nominations- und Präsentations-Recht zu den Assessorats- und Gerichts-Bedienten Stellen beym H. Tribunal. 11 14. 17. 19. 26. 29
vormalige Präsentations-Gerechtsame zu den Regierungs- und Hofraths-Stellen. 59. 62. 63 f.
alte Befugnisse bey den Gerichten. 91
räthliches Gutachten bey Consistorial-Instructionen. 134
alte Abmachung ihrer Irrungen mit dem landesherrn. 92
ob ihr Consens zu Abmachungen auf Landtägen essentiell sey. 42
Deputationen an den Königl. Hof. 35
ihnen stehet der modus contribuendi zu. 71
Freyheit von Canzeley-Gebühren in Landessachen. 57
Controversion wegen des Neben-Modus. 33. 34
Controversien wegen der Accise. 34
Landstrassen, Verordnungen wegen derselben. 377 ff. 429
cfr. Wege. Landwege.
Landstreicher, Edicte wider dieselben. 418 ff. 427 f. 431. 821. 842
Landtage, sind an dem Orte der Königl. Regierung zu halten. 77
Landtags-Schlüsse, Interpretation derselben. 42
ihre Obligation. 1106
Landvogt in Rügen, Combination dieser Stelle mit der Amtmannsstelle in Bergen. 154
Wiederherstellung des Landvogts. 154
Instruction desselben. 155
sein Rang. 156
Landvogtey-Gericht in Rügen. 153
Misbrauch der Exemtion von desselben Jurisdiction. 153
Bediente dabey und deren Lohn. 1067. 1074
Land-Wege, sämtliche in Pommern und Rügen. 1058
Land-Zoll. S. Zoll.
Lassahn. 294. 1075
Fischerey auf dem Lassahnschen Wasser. 618
Lassahnsche Wasser-Ordnung. 625

Lanke, Dorf. 614
Lavel-Bier. 814
Lazarethe. 1303
Leblin, Dorf. 603
Lederkauf. 764
Legata ad pias causas. 362
Legatus, Schwedischer in Pommern, nach dem Hinfall der Fürstl. Regierung. 422
Lehn-Güter, Recht des Agnaten bey Verschuldeten. 123. 270. 271
der Friedbrüchigen und Geächteten. 404. 405
Lehn- und Ritter-Pferde, Anschlag der Bedienungen dabey im Stat. 1069. 1078
cfr. Rüst-Dienst.
Lehn-Rolle. 1141
Lehn-Secretarius. 1065
Leibeigenschaft, ihre Natur in Pommern. 835. 836. 876
Schwedisch-gebohrner in Pommern. 890 ff.
soll Fremden keinen Anstoß geben. 435
cfr. Unterthanen.
Leibgedinge, Fürstliche. 67
Leinwand-Träger, ausser Jahrmärkten. 539
Leinweber, Fürschriften. 768. 801
auf dem Lande. 585
Leipziger Münzfuß. 703 ff.
neuere Wiedereinführung desselben. 745
Leipziger Münz-Receß. 704
Leußin, Dorf. 613
Licente. 1151
Schwedische Hebung derselben in dem Brandenburgischen Hinter-Pommern. 1151. 1158
in Mecklenburg. 1151. 1153. 1158. 1160 ff.
die liefländische wird in Pommern die Norm. 1153. 1155
Moderation derselben 472. 1152 ff. 1174 1178
Vorrechte inländischer Schiffe darin. 1159 1162. 1163
Einlagen dabey. 1173
fur plus. 473
Armgelder. 1158. 1159. 1176
Einnahme der Lootsen-Gelder. 537
Münze, worinn sie zu bezahlen ist. 474 1175. 1179
Licente.
Freyheit davon soll niemand ohne Königl. Ordre gestattet werden. 1157. 1159
Freyheit der im Lande von einem Ort zum andern gehenden Waaren. 474
Confiscationen dabey. 165. 1173. 1176
Ober-Inspector darüber und dessen Instruction. 165. 1172
Verwalter und Bediente dabey im Lande. 1067. 1074
deren Instruction. 1156
Rechnungen. 78. 1156. 1173
Accidentien. 1149
Betrag der Revenüen. 1070. 1080
Ihre Anwendung zum Stat. 1156
Licent-Gerichte. 165. 168. 169
wie es dabey gehalten werden soll. 165
Appellationen von denselben. 166. 167. 168. 169. 170
Licent-Cammern, Häuser dazu. 1157
Königliches Wapen daran. 1160
Siegel. 1159
Licent-Ordnungen. 1151 ff. 1175. 1177
Licent-Rolle und Taxe. 473. 1164. 1177
Bekanntmachung derselben von den Licentstäten. 1154
Liefland. 570
Liepe, Dorf. 626
Lieper Winkel. 625
Löwenthaler. 687
Löwen-Vierlinge, Münze. 666
Loh-Reissen in den Hölzungen, Einschränkung des Gewerbes damit. 938. 951. 1012. 1016
Lohn, der Civil-Bedienten im Lande. 78
Anfang der Berechnung desselben. 318 f. 329
sämtlicher Königl. Bedienten im Lande, nach dem Stat. 1051 ff. 1072 ff.
Lohn-Abgiften. 295. 331. 1071
Lohn-Creditores. 322
Loitz. 1013
Loorsen. S. Pilotен.
Loorsen-Geld. 523. 535
Lowitz. 429
Luchse, Tilgung im Lande. 1005
Ludwigsburg. 532

Lübeck. 472. 473. 659
Lüskow. 613
Lückeviz. 1071
Lumpen, verbotene Ausfuhr derselben. 579
Aufkauf. 580
Lustrations-Commission. S. Hufen.
Luckau. 625

M

Mäkler. 507
Magazin-Häuser in den Festungen, deren Bau und Conservation. 74. 1080
Magazin-Korn. 1131
Betrag aufs Jahr. 1071
Zumessung und Uebermaasse. 1139
Abschaffung der breiten Scheffel dabey. 1140
Magistrats-Personen beym Accise- und Consumtions-Gericht. 1221
Mahl-Bäume. 946. 947
Mahl-Säcke. 1188. 1197 f. 1204. 1219. 1225
Malz, Beförderung der Güte desselben. 574
Mandatarius. S. Landkasten.
Manow. 68
Manufacturen, ehemals in Franzburg anzulegende. 555
Manufactur-Privilegien, Schwedische. 556
werden mit Pommern communiciret. 555
Mark Cölnisch. 679
Mark, fein. 679
Marktstücke, verschiedene Arten. 662. 685. 687. 691. 698. 705
Markts-Kauf. 547
Markts-Ordnung. 388. 774
Marqueetenter, Aufsicht auf dieselben und ihr Verhalten. 203 f. 1295
Abschaffung in Friedenszeiten. 1302
Marsch-Ordnung. 1321. 1329. 1338
Maschländer, Bremische. 34
Mastgeld. 966 f.
Mast-Ordnungen. 945 ff. 966
Mastungen, sollen im Lande und nicht auswärts geschehen. 936
Frey-Schweine darinn. 967 e
Königliche Revenüen davon. 966 f. 991
Materialisten. 762. 791
Matrosen-Werbungen. 1276
Maurer, Tagelohn. 768. 801. 807. 875
Mecklenburg, Vergleich mit Pommern wegen des Landfriedens. 401
Auslieferung Wismarscher Urkunden. 31. 32
Mecklenburger Fischerey auf dem Saaler Bodden. 644
Medicamenten, sollen die Olitäten- und Wasserträger nicht feil haben. 552
Meisterstücke der Handwerker. 435. 590.
Mellentin. 598. 625
Messentien. 602
Messer, Bestellung in Städten. 774
Meßing, unerlaubter Aufkauf und Ausführung desselben. 580 ff.
Militairische Hülfe. 1306
Militair-Stat in Stralsund. 1067. 1077 ff.
Miliz und Militair-Personen Verordnungen, welche dieselben betreffen. 1252 ff.
Eid und Pflichtleistung. 190
Verhalten beym Gottesdienste. 173 f.
gegen ihre Chefs. 175
auf dem Marsche. 179. 1321
bey Stürmen. 180
bey Eroberungen und Gefangenen. 186
in Quartieren. 185. 1285. 1290. 1292
Musterungen. 187. 1296 ff.
Tractament. 1307. 1310
Ablohnung derselben. 77. 189. 1308
Bekleidung. 1301 f.
Schildwachten. 179
Arbeiten. 178
Einquartierung. 1307. 1309. 1310. 1316. 1327
Obdach und Lagerstäte. 1324. 1326
Abdankung. 188. 1300
Lieferung an dieselben auf Märsche. 1321
Ausreisser und Feldflüchtige darunter. 179
Versehung mit Pässen. 1286. 1347. 1349
Verrätherey und Kundschaft mit dem Feinde. 182
Verwahrlosung ihrer Waffen. 185
Aufgeben der Festungen. 181

Miliz.
unerlaubte Degen-Entblössung. 177
Meuterey und Schlägereyen. 182
Todschlag und andere Verbrechen. 183 f.
Brand, Raub, Diebstal. 184. 1305 f.
Jurisdiction bey derselben. 1292
Matrimonial-Sachen bey derselben. 222
stehen in Consistorialsachen unter dem K. Consistorio. 146
werden nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung geurtheilt. 141
Zeugen-Eide bey bürgerlichen Gerichten. 227
Klagen über dieselben, wo sie anzubringen sind. 231. 1306. 1325
Werbungen und Recrutirungen S. unter W und R
Reisen und Vorspann. 1286. 1323. 1326
Delinquenten-Einholung und Bewachung. 1306
Verbot alles Jagens und Schiessens derselben. 1289. 1293. 1334
in wie ferne Bürger dazu angenommen werden können. 1293
Enthaltung der Handwerke und bürgerlicher Nahrung. 1289. 1293
Verbot aller Plackereyen. 1290 f.
Verbot des nächtlichen Tumultuirens. 1294
von derselben soll niemand Mondirungsstücke und Ammunition an sich bringen. 1306
Verhalten bey Seuchen unter derselben. 1292 f.
Medicamenten-Gelder. 1302
Kranken-Häuser. 1303
Begräbniß-Gelder. 1303
Mille Rees, Münze. 662
Minister, Schwedischer, in Regensburg, Zuschuß darzu auf den Pommerschen Stat. 1074
Miserabiles personæ. 269
Mönchau. 629
Mönchgut, auf Rügen, Piloterey daselbst. 523. 533
Molzkau. 634
Monopolien. 374. 388
Mord in Duellen. 343
Mordbrenner. 410
Morgen, im Feldmasse. 1089
Mühlen, Frevelthaten an denselben. 430
Zwang beym Mahlen auf den Königlichen Amts-Mühlen soll nicht aufgehoben werden. 586
Verbot des Nachtmahlens. 1199
Mühlenbursche, reisende Einquartirungen. 586
Mühlen-Visitirer. 1209. 1229
Schutzbrief für dieselben. 1205
Eid. 1222
Müller, Fürschriften für dieselben. 802
Eid und Verhalten in Ansehung der Accise. 1188 ff. 1209 ff. 1218 f.
Mülz-Gerechtigkeit. 388
auf dem platten Lande. 592
Münze, Königliche in Stettin. 72. 683. 689
untersuchte Unterschleife dabey. 721 ff.
Verschläge dabey. 79
Pommerscher Wehrung. 651. 685
Bestimmung grober Münzsorten darnach. 651
Verhältniß kleiner gegen die grobe. 658. ff
Kleine. S. Scheidemünze.
leichthaltiger Verruf und Reduction. 646. 648. 652 f. 658 ff. 682. 684. 690. 692. 698. 700. 702. 705. 728. 729. 732. 733. 738 ff. 745 ff.
Einschmelzung der guten. 735
Kippen und Wippen. 664. 750 ff.
Aufwechselung, Ausfuhr, Handel und Wucher damit. 685. 686. 688. 691. 703. 714. 736
Hecken- und Neben-Münzen. 705. 713 f.
Druck- und Taschenwerk. 715
Münz-Abschiede. 656. 703. 707
Münz-Communications-Tag. 659
Münz-Directeurs. 737. 740 f.
Münz-Edicte. 645 ff.
Münzer, falsche. 714. 737. 738
Münz-Fuß des H. R. R. 678. 695
Zinnischer und Leipziger. 703 ff. 709. 729. 745
Münz-Juden. 541. 553
Münzmeister. 680. 681. 715
Instruction. 695
Münz-Ordnung, Pommerische, nach dem Hamburger Münz-Receß vom Jahr 1622 661
nach dem Zinnischen und Leipziger Fuß. 703 f. 707
Münz-Probations-Tage. 684. 697

Münz-Probe. 680. 695. 696
Münz-Reduction. 688. 690. 691
Münz-Städte des Ober-Sächsischen Crayses. 704. 715
Münz-Tabelle über den Werth des leichten Geldes gegen das schwere. 747
Münz-Valvationen. 651. 662. 672. 746. 748. 754
Münz-Wardirer, Instruction. 695
Münz-Wardierungen. 663. 680. 715.
Münzelburgische Heide. 956
Musicanten, Verhalten auf Hochzeiten. 369
Muster-Plätze. 1298. 1301.
Musterungen. 187
Fürschriften wegen derselben. 1296 ff. 1298. 1301
Reise des Staats-Commissarii zu deselben. 77.
General-Musterungen. 1298 f.
Monatliche. 1296. 1298
Unterschleife dabey 1297. 1299

N

Nadeler, Stralsundische. 587
Neben-Modus, eine Steuer von den freyen Leuten, unter der Ritterschaft, Städten und Königl. Aemtern. 1134
Streitigkeiten darüber, ob er ein Regale sey. 33. 1134. f. 1136
Betrag desselben. 1081
Theil der darunter stehenden an den Einquartirungen. 1327.
Neben-Wege, Verbot. 378. 429. 955
Negenmark. 536
Neheberger See. 635
Nemmin. 68
Neppermin. 626
Neukloster, Amt. 20. 31
Neue-Tief. 73
Licent-Aufseher daselbst. 1177
Neuenwarpe. 294. 545. 600
Nezelkow, Dorf. 598. 625. 626
Nothmünzen, Stralsundische. 728
Nußpflücken in den Königlichen Gehegen, verboten. 978
Nutz-Holz. 961. 983

O

Ober-Cammerier. 1066
Ober-Commendant in Stralsund. 63
Ober-Directorium, ehemaliges in Pomern. 67.
Ober-Jägermeister, Amt und Obliegenheiten desselben. 159. 160. 940 ff. 960. 961. 962 f. 987 f. 1073
Ober-Sächsische Crays-Verfassungen, die auch Pommern angehen. 591. 648. 651. 657. 683. 688. 704. 1254. 1258
Obstbäume, Pflanzung. 994
Obstgärten im Lande. 386
Oder, Fischerey darauf. 618. 622
Brücher. 961
Oekonomie-Wesen, Pommersches zu Fürstlichen Zeiten. 66 ff.
Oerbare der Pommerschen Städte.
Oer-Stücke, Schwedische. 728
Oeresund, Zollfreyheit der Schwedischen Schiffe daselbst, und Fürschrift wegen ihrer Certificationen. 465 f.
Officirer.
Reglement wegen ihrer Quartiere. 1285. 1312. 1293
Servicen. 1307. 1309. 1313. 1319
Verantwortung bey Musterungen. 1296. 1297 ff.
Abwesenheit von ihren Posten. 1299
Forum der nicht in Diensten stehenden. 229 f.
ihr Besitz städtischer Immobilien. 1293
sollen nicht handeln und bürgerliche Nahrung treiben. 526
Schulden 224
Unzuläßige Exactionen über ihre Gebühr. 1308
Verhalten gegen die Landes-Einwohner. 1286. 1289. 1294. 1325.
cfr. Miliz.
Oliräten-Träger. 552
Orts-Thaler. 651. 662. 679
Osten, Dorf. 598

Pack-

P

Packhäuser-Einrichtung. 1244
Waagen in denselben. 1245
Stempel. 1246. 1247
Packhaus-Inspector. 1074
Pack-Kammer-Ordnung. 1244. 1248
Pächter, Reglement wegen ihrer Irrungen mit der Grundherrschaft in Kriegszeiten. 283 ff. 288 ff.
Pärchner. 585
Pässe des landes. 429
Fürschriften für die Postirungen daselbst. 1272. 1273
Panelin. 598
Papiermacher, Fürschriften. 767. 800
Papier-Mühlen im lande. 579. 580. 767
Parriter. 580
Paserwalk. 429. 956
Passauischer Vertrag. 135
Pasvolanten. 1069
Pas-Zettel. 422
Pathen-Geld, verboten. 369
Patrimonial-Güter. S. Domainen.
Patrouillen. 1295
Paulsdorf. 615
Peene, Fischerey darauf. 604. 642
Peenemünde. 429. 635. 1248.
Piloterey daselbst. 524. 533. 536
Peert, auf Rügen. 523
Pelzer. S. Kürschner.
Penkun. 598
Pensionarien. S. Pächter.
Pensionen. S. Gnaden-Gelder.
Personen-Steuer. S. Kopfsteuer.
Peselin. 598
Pest, Verordnungen wegen Verhaltens in Pestzeiten. 905 ff.
Verhalten mit auswärtigen davon inficirten Orten. 905. 907. 911
Commerz-Aufhebung wegen der Pest. 908 ff. 912
Verhalten mit den Passagieren von inficirten Orten. 911
Erbgüter und Sachen aus inficirten Häusern. 913
Verhalten mit den Posten und Briefen. 914. ff.
Petershage. 598
Peuplirung des landes, Beförderung derselben. 433
Pfändungen, landes-Verordnungen darüber. 258 ff. 383 ff.
des Viehes, das auf fremden Grunde Schaden thut. 384. 840
bey Holz-Diebereyen. 970. 971 f.
Pfaffenwasser. 603
Pfarr-Aecker. 1090
Pfenninge, einheimische Kupfern. 645
wie sie im Handel und Wandel zu nehmen sind. 645 f.
Verruf der fremden. 646
cfr. Scheide-Münze.
Pferde, Ausführung aus dem lande. 550
Zoll davon. 1015
Räudigkeit unter denselben. 918. 921
Aufkauf und lieferungen die Königliche Armee. 1334 ff.
Pfingst-Bier. 829
Pföste auf den Pässen und landstrassen mit Straf-Anschlägen in effigie wider die landstreicher. 429
Philipsthaler. 651. 655. 662. 670
Piloten, Obliegenheiten. 501
Piloten-Ordnung beym Ruden und anderem Gewässer. 471. 523. 533
Pinnow. 598. 628
Pistoletten. 662
Plackereyen, Verbot darauf. 421 f.
Planeten-Lesen. 358
Plotze, Dorf. 598
Plotzin. 615
Pöhl. 20. 31
Pölitz, 602

Polnische Münze in Pommern. 699
Tuchmacher. 440
Polchow. 612
Polizen. 507
Polizey-Ordnung. 354. 805
Revision und Publication derselben. 390
Extracte daraus zur zweymaligen Vorlesung im Jahre, von den Canzeln. 391. 395. 398
nöthig befundene neue Revision. 398. 529
Gültigkeit der alten bis dahin. 399
Polnow. 68
Pommern, Frucht- und Nutzbarkeit des Landes. 436
Fällt unter einen alleinigen Herrn. 66
Portorium. 1153 ff.
Posten, Postwesen in Pommern, stehen unter dem K. Canzley-Collegio und dem Ober-Post-Director in Stockholm. 1023. 1027. 1036. 1039
Verordnungen darüber. 1023 ff.
Verwaltung. 1024
Sicherheit derselben. 1041
Fahrende. 1024. 1044
Passagiers auf denselben. 1028. 1038. 1044
diese sollen keine Briefe mitnehmen. 1033. 1045
Lauf und Verhalten bey contagieusen Zeiten. 914 ff.
Post-Bediente, Jurisdiction über dieselben. 1042. 1043
Post-Charte. 1023. 1040
Post-Contoirs 1024
Brief-Ablegung auf dieselben. 1027. 1040
Verhalten mit den Briefen und derselben Taxe. 1039 f.
Verhalten mit recommandirten Briefen. 1040.
Post-Freyheit. S. Frey-Briefe.
Post-Gerichte. 1041
Post-Jagd nach Schweden, Ordnung und Taxe für dieselbe. 1043 f.
Soll keine Briefe, ausser das Post-Contoirs Siegel nehmen. 1034
Aus- und Einfuhr von Waaren auf derselben. 1178
Postillionen, Fürschriften und Protectorial. 1023. 1025. 1027. 1028. 1035 ff.
Postmeister, Fürschriften und Protectorial. 1025. 1028 f. 1035 f. 1038. 1040. 1041
Verantwortung für die Briefe und Gelder auf den Posten. 1034. 1045 f.
Post-Tage, verbotne Fuhren an denselben. 1025. 1028. 1045
Post-Taxe. 1024. 1025. 1026 f. 1028. 1046
Prediger, die mehr als eine Kirche abzuwarten haben. 828
Taxiren auf der Canzel. 356
Prenzlow. 546
Prerow. 978
Pricken auf dem Gewässer. 536
Priester-Bauren. 1090
Prioritas Creditorum. S. Creditoren.
Prisen, nach dem See-Rechte. 515. 1267 f.
Pritter. 617
Prizier, Dorf. 627
Privilegien, Cognition darüber, 37
Interpretation. 37
Privilegium de non appellando. 11
Probsteyen-Hof in Greifswald. 109
Processe, Abkürzung. 417
Procurator Domaniorum. 1073
Procuratores bey den Königl. Collegien und Gerichten. 6. 52. 54 f. 56
Professores in Greifswald, Vorfällen wegen ihrer Accise-Freyheit. 1191. 1201 f.
Profossen, soll nichts verkleinerliches oder unehrliches vorgerücket werden. 1305
Promissel, Dorf. 996
Pudgla. 625
Pustemin. 260
Putbus, Herrschaft. 998
Putbusser Tertial-Güter. 1081
Putzlow. 598

Q

Quartal- und Personen-Steuer auf dem platten Lande an statt der Accise in natura. 1194 ff. 1207. 1285
Taxe der Personen. 1194 ff.

Quartal-

Quartal-Steuer.
Auszahlung und Execution darauf. 1197
Unterschleife dabey. 1198. 1221
jährlicher Betrag. 1080
Verpachtung. 1207. 1211. 1223 f.
Befreyungs-Gesuche davon. 1225
Personen-Designationen. 1226
Quartiers-Ordonnanzen. S. Guarnison. Miliz. Stand-Quartier.
Quatember-Gericht. 91
Quatzner. 611. 639
Querren, verbotene. 1182. 1189
Quilitz. 618. 626
Quilow. 198
Die Quinitz. 627

R

Rade-Land, Zinsbarmachung desselben. 951
Rademacher, Fürschriften. 798
Radungen des Gehölzes, verboten. 951. 982
Rammin, Dorf. 598
Rang. 315
allgemeine Verordnungen darüber. 292. 294. 307. 310
diese gehen auch auf Pommern. 321
folget nur Königl. Vollmachten. 308. 314
des Frauenzimmers. 293. 309. 322
derer, die fremde Bestallungen haben, und im Lande im Dienste oder angesessen sind. 308. 314. 321
der Verabschiedeten. 309. 322
der vom Dienste entsetzten. 309. 313
der aus einem Dienste in einen andern gleiches Rangs-tretende. 315
der an einem Tage zu gleichen Diensten bevollmächtigten. 314
Rankevitz. 618. 626
Ranzow, Dorf. 995
Ranzien, Dorf. 598
Rappee-Toback. 1249
Rasche, Verbot fremder. 571
Raschmacher, fremde, sollen die Märkte in Pommern nicht beziehen. 572
Ratebitt. 598
Raub-Thiere, Tilgung. 928
Raub-Vögel, Tilgung. 1017
Realen, Münze.
Rechnungs-Führungen über die Königlichen Gefälle in Pommern. 78
Rechte, Städtische. 833
Recruten-Gelder. 77. 1297. 1298. 1302.
Recrutirungen einheimischer Miliz. 1275. 1277
Regierung, Königl. Pommersche. 50
Classen der Bedienungen bey derselben. 59
Canzlers Rang. 65.
Lohn desselben. 1065. 1072
des Ober-Commendanten in Stralsund vormaliger Sitz in derselben. 63
Regierungs-Räthe Lehn. 1065. 1072
Archivarius. 1065. 1072
Canzelisten. 1065. 1072
Präsentation zu den vacanten Stellen bey derselben. 59. 62. 63 ff.
befaßt sich mit keinen Justiz-Sachen. 55. 58
Collisionen mit dem Königl. Tribunal. 16 17. 31. 33. 34. 36 ff.
Ohne derselben Prüfung soll nichts an den Königl. Hof gehen. 24. 50. 65
Concurrenz bey des hohen Tribunals Besetzung. 26
Befehl über die Königl. Hölzungen. 961. 987. 993
hat in Cammer-Administrations-Sachen keine Befugnisse. 38
Post-Freyheit. 1024. 1029
Canzeley-Gebühren. 57
Advocaten und Procuratoren bey derselben Verhalten. 52. 54 f. 56. 57 f.
Bedienten Freyheit von der Stadt-Accise. 1201
subdelegirte zur Kriegszeit. 1263
Concurrenz bey Militair-Sachen. 231. 1293. 1297
Regimenter, Anzahl in Pommern und deren Stat. 1069. 1078 f.
neuerrichtete. 1301
Regiments-Feldscheerer. 1302
Regiments-Prediger, Jurisdiction über dieselben. 152
Regiments-Stabs-Personen. 1069. 1078. 1300
Rehe, werden auf Rügen gesetzet. 999
junge in der Setz-Zeit. 1013
Reichs-Constitutionen, Kraft in Pommern. 3. 25. 27. 35. 263
Reichs-Contingente von Pommern. 1315

Reichs-Gulden-Thaler. 657
Reichs-Matrikel. 19
Reichsraths-Stellen in Schweden, Besetzung. 326
Reichssteuren. 1131
Reichsthaler. 651. 657. 662. 668. 669. 670. 672 f. 679. 687. 710. 711
Schrot und Korn. 662. 679
Reifschläger. 768
Reifschlägereyen. 1178
Reinkenhagen. 598
Reise- und Zehrungs-Gelder in öffentlichen Angelegenheiten. 77. 1298
Reise-Pässe. 428
Reisen am Sonntage. 358
Reisender Leute Beförderung. 364. 1048 f.
Religions-Frieden. 135
Rellin. 598
Relzow. 598
Renterey-Wesen in Pommern. 71 f.
Restau, Dorf. 626
Reudin, Dorf. 598
Revisionis Beneficium. 41
Reuterey im Lande. 1308. 1310
zum Reichs-Contingent. 1315
Einquartierung und Verpflegung. 1316. 1317. 1324. 1331. 1340
Lieferung an dieselbe. 1321
Ribbenitz. 1144
Richtenberg. 575
Richter-Regeln, allgemeine. 213
Rick-Graben. 1058
Rielhe, Dorf. 598
Riemer, Arbeits-Taxe. 764. 794
Rind, gemeines. 829
Ritterhufen, Untersuchung derselben. 1088. 1093. 1099
Steuer-Freyheit. 1140
Anschlag bey ausserordentlichen Auflagen. 1141. 1142
wüste. 1097
Ritterschaft, Korn-Ausfuhr. 461
Uebergang in auswärtige Kriegsdienste. 1251
Roblitz. 68
Rösichen-Vierlinge, Münze. 666
Ropenack. 429
Roschildscher Friede. 465
Kirchen-Sprengel über Rügen. 1255
Rosenobel gegen Pommersche Wehrung. 651. 662. 670
Roßin. 598
Rostock. 546. 698
Roßräuscher, Edicte wider dieselben. 550
Rubriquen gerichtlicher Schriften. 53
Ruden, Schiff-Einlauf daselbst. 471. 523 f. 536
Fischerey. 619. 635. 1160
Rügen, Fürstliches Jurisdictions-Regale in dem Lande. 153
das dortige Kirchen-Wesen unter dem Roschildschen Suffragio und Sprengel. 1255
Kriegs-Aufbote daselbst. 1257. 1265
Rumormeister. 208
Rußische Truppen in Pommern. 1259. 1260 1261. 1264 f.
Rust-Dienst, adlicher. 1069. 1078. 1253. 1254. 1256

S

Saaler-Bodden, Fischerey daselbst. 644
Sabbaths-Entheiligung. 358. 869
Sächsischer Einfall in Pommern. 1259. 1261
Sagard. 598. 955
Sager, Dorf. 614
Salpetersiedereyen im Lande. 76
Salvagardien. 1285
Salz, Schottisches. 1177
Salzhandel. 1236
Salzwerk auf dem Bruche und dem Rosenthale vor Greifswald. 575
Concession und Privilegium darauf. 576

Salzwerk.
Freyheiten auf die Bau-Materialien dazu, auf die Boye und das von dem Werke zu verschickende Salz. 577
bey Richtenberg. 575
Sartze, Dorf. 603
Saßnitz, Dorf. 995. 996
Sattler, Fürschriften. 764. 794
Schaafe, wie es bey Verpachtungen derselben zu halten. 851. 888
Abschaffung der räudigen. 845. 856 ff. 879. 885
absterbende. 852
Verhalten bey derselben Seuchen und Pocken. 917 ff.
Schäfer-Ordnungen. 823. 845. 858. 859 864. 866. 867. 879. 884. 885.
Schäfer, und deren Knechte und Jungen Bestellung und Pflichten. 847. 853. 864. 880. 896
Ab- und Anzug. 854. 882. 884. 885
Deputat. 849. 853. 866. 867. 881
Eid. 855. 883
Umziehen. 861
Schäfereyen, Freyheit von Bequartierungen. 1324
Scharfrichter, Abdecker-Gerechtigkeit und Obliegenheit dabey. 889. 918. 1014
Scheeren-Schleifer-Recognition. 1081
Scheer-Wolle soll rein und unverfälscht geliefert werden. 574
Scheffel-Masse im Lande. 33. 37. 527. 774 1208
Scheide-Münze im Lande. 651. 653. 658. 663. 666. 676. 687. 696. 701. 707. 711. 717. 725. 729. 732
Gehalt nach Pfunden und Marken. 666. 696
gestempelte. 718 f. 720
Schenken, Sperrung an Sonn- und Festtagen. 358
Schiffahrt. 465
Schiffahrt-Sachen, ihr Forum, und wie davon gerichtlich zu handeln ist. 516 ff
Schiffbau. 448. 462. 494
Schiff-Bauholz. 937
Schiffbruch, Rechtssätze dabey. 457. 500 ff.
Schiffbrüchige Güter, Verordnungen darüber 443. 445. 446. 523
Vergleich zwischen Schweden und Brandenburg wegen derselben. 522
Licenten von den veräusserten. 1157
Schiffe, Privilegien der im Lande gebaueten. 463. 1159
Ausrehdungen. 449. 455
Lossung oder Löschung. 458. 487. 493
Messer-Briefe darauf. 1176
Ungelder davon. 473. 1171. 1176
montirte und unmontirte. 469
neugebaute sollen nicht sofort an Fremde, überlassen werden. 937
Zollfreyheit der Schwedischen im Sund und den Belten. 465
Fürschriften desfalls. 465 ff.
confiscable im Kriege. 1268
Schiffer, Annehmung. 449. 479
Obliegenheiten nach dem See-Recht. 450 459
Rechnung. 495
Verhalten beym Ruden. 471
Schiffs-Capitain auf dem Pommerschen Etat. 74
Schiffsfracht. 489
Schiffs-Rehdere. 448 f. 495
Schiffsvolk, Annahme und Pflichten. 452. 459. 479 ff.
in Friedenszeiten. 73
Schildwachen. 179
Schillinge, einheimische. 653. 668. 680. 685 700. 718
Valvation. 667 ff.
gestempelte. 718 f. 720. 721
Schlächter, Fürschriften für dieselben. 760. 787. 1235
Verbote wider die ausländischen. 543
Scharren- und Hausschlächter. 1235
Schlägereyen unter dem gemeinen Manne. 323
Schlagschatz von der Münze. 72
Schlarkow. 598
Schleichhandel, Verordnungen dawider. 538 541
Schlemmin. 598
Schliessen, von Gerichts wegen, soll den Vögden und Landreutern nicht unglimpflich seyn. 239. 250
Schlingen aufs Wild in den Wäldern. 969
Schlösser im Lande. 73

Schloßhauptmanns-Amt. 72
Schloß-Justiz. 73
Schlüssel-Laufen, abergläubisches. 358
Schmähungen, Verbot. 359
Schmarsow. 598
Schmiede, Arbeits-Taxe. 765. 794
auf dem Lande. 820. 841
Schmier-Schaafe, Abschaffung. 845. 856
Schneide-Mühle. 959
Schneider, Arbeits-Taxe. 766. 796
auf dem Lande herumlaufende. 584
Schönfeld, Dorf. 598
Schöppen-Buch. 828
Schottische Landfahrer. 573. 822. 843
Schreckenberger, Münze. 646
Schreiner, Fürschriften. 767
Schützen-Gelder, Beytrag dazu vom Stat 1070
Aufbot im Kriege. 1260
Schuld- und Credit-Wesen, Landes-Verhandlungen darüber. 261 ff. 291. 744. f.
Constitution von Schuldsachen. 266. 282. 286. 288. 291.
Schulden, Claßification. 273
privilegirte. 274 f.
Schuld-Thuren. 563
Schul-Diener, Exemtion von der Accise und Consumtion. 1181. 1217
Schuster, Arbeits-Taxe. 764. 793
Schwantevitz. 615
Schwarbe, Dorf. 1071
Schweden, freye können in Pommern leibeigen werden. 890 ff.
Schwedischer Schiffe Zollfreyheit im Sunde und den Belten. 465
Seepässe und Certificationen dieser Schiffe. 466
Schwedisches-Recht kann Pommern nicht auferleget werden. 527
Schwein, gemeines. 829
Schwein-Mastungen. 966
Schwerdfeger, Fürschriften. 765
Schwerinisches Recht, Gebrauch in Pommern. 91
Schwichtenberg. 429. 598
Schwine. 429. 961
Aufräumung des dortigen Tiefes. 1159
Zoll, Krug und Fähre. 1160
Fischerey. 604. 616
Schwinemünde. 429. 445
Secherin. 634
Schwören, verbotenes. 356
Secketitz. 628
Seefahrende, Erpressungen von denselben. 521
See-Fund. 457
See-Miliz, 1276. f.
Seemühl, Dorf. 598
See-Pässe. 466
See-Recht, Hanseatisches. 448
Schwedisches. 476
Observanz des letztern in Pommern und Rügen. 526. 527
See-Wurf. 456. 503. ff.
See-Zoll, Schwedischer grosser. 1147 f.
Bediente dabey. 1148
See-Zoll-Gerichte. 88. f.
Segensprechen, abergläubisches. 358
Seide, Betrug darin und in der Farben. 568
Seifensiederey. 475. 1160
Selbst-Geschösse in den Wäldern, Verbot darauf. 969
Sell-Hölzer. 960
Semmelow. 598
Septima-Steuer. 34
ihr Betrag. 1081
Servicen, Verordnungen und Ausrechnungen darüber. 1307 ff. 1309. 1311. 1326.
reale. 1285. 1292. 1313.
an Gelde. 1292. 1307. 1309. 1317. 1319
Differenzen zwischen Ritterschaft und Städten darüber. 1316. 1317. ff. 1319. 1326. 1328
Sexta-Steuer. 1223. 1225.
Sicherheit, öffentliche. 401.

Siebe-Laufen, abergläubisches. 358
Silber, verbotene Ausfuhr des ungemünzten. 552. 660. 681. ff. 687. 693
Durchfuhr nach Heck-Münzen. 713
Ringhaltige Galanterien davon. 552
Silber-Groschen, einheimische Pommersche 651. 653. 663. 667. 669
leichthaltige. 646 ff.
Söhlinge. 682
Soldaten siehe Miliz.
Soldaten-Weiber, verbotenes Häckern. 1295
Sonneberg. 598
Spantekow. 598
Sperlinge, Verordnung wegen derselben Tilgung. 897. 900. 1017
Spicker, Hof. 934
Spieler, Verbot wider dieselben. 359
Spinn-Häuser. 377
Spitzbuben. 359
Stabs-Medicus. 1300. 1302
Stadt-Accise. 1072. 1201
Stadt-Wage. 1239
Stadt-Zulage. 1243
Stände, Unterschied im Lande. 387
Städte, Lustration derselben. 1090
dimidia in Contributionen. 1105
Jagd-Gerechtigkeit. 968. 1013
Landesherrliche Vor-Jagd auf ihren Gebieten. 1014
Lands-Defensions-Anstalten in dieselben. 1253. 1255. 1261
Guarnisonen, siehe unter G.
Stang-Eisen. 1249
Stand-Quartiers-Ordnungen. 1307 ff. 1309. 1315. f. 1324. 1327. 1329. 1331. 1336. ff. 1340.
Stat, Pommerscher vom Jahr 1721. 1065
revidirter und neueingerichteter vom Jahr 1735. 1072
extraordinairer. 1081
Bedenklichkeiten bey desselben Veränderungen. 121
Stats-Commissarius in Pommern, dessen Amt und Pflicht. 70
Ist Ober-Inspector bey den Licenten. 1172
Statutum meratorium, Vergleiche und Erklärungen darüber. 260. 267 ff.
Stech-Bücher. 359
Stein, grosser und kleiner beym Woll-Gewicht. 1230
Steinhagen, Dorf. 598
Stell-Jagd. 380
Stellmacher, Arbeits-Taxe. 799
Stempel-Papier S. Charta sigillata.
Stepenitz, Dorf. 600. 615
Stettin. 33. 165. 377. 443. 444. 570. 683. 699. 968. 1004. 1013. 1162. 1303
Schloß daselbst. 73. 75.
Zeughaus. 33
Tuch-Manufactur. 1160
Streit dortiger Prediger. 34
Licent-Gericht und Licenten. 165
Stettinisches Synodal-Bekenntniß wegen der drey streitigen Haupt-Artikel. 135
Steuren, per modum quanti. 1131
Einfluß in den Land-Kasten. 1060
Entrichtung in harter Münze. 646
Anschläge ausserordentlicher. 1108 ff. 1118 f. 1140 ff.
Stockhäuser. 1325.
Stolpe. 482
Stolzenburg. 598
Strafgefälle von den Gerichten. 71. 72. 92. 102. 114. f. 240
Stralsund. 91. 165. 235. 377. 441. 445. 447. 552. 579. 683. 1074. 1075
Jurisdiction über die Wasser und Ströhme ausser der Stadt-Pfählen. 34
Appellation von den dortigen devinitivis an das hohe Tribunal. 36
Kramer-Compagnie. 554.
Zollfreyheit ihrer Waaren. 1144
Vorrecht in den Licenten. 1162
Streit wegen der Korn-Ausschiffung 447
Pfund-Kammer. 1243
Fischerey-Sachen. 639. 640. 641
Ordare. 1071
Wallbau-Gelder. 1072
Anbau wüster Stellen. 441
Pest-Verordnungen. 910 f.
Guarnison. 1069. 1078 f. 1294 1303
Stadt-Lieutenant. 1067
Stadt-Major. 1067
Commendant. 1067. 1294.
Gerechtsame aus Verträge in Militair-Vorfälle. 1287

Stralsund,
Thor- und Baum-Schliessen. 1295
Campischer Hof daselbst. 1295
Stralsundische Wische. 1014
Strandreuter im lande. 1075
Strandungen, Strand-Recht, S. Schiffbrüchige Güter.
Strassenräuber. 410 f.
Streif-Jagd. 380. 1022
Strohdächer, Abschaffung in den Städten. 440
Stubben, Ausrodungen. 837
Stubbenitz, Hölzung. 929 960
Holz-Ordnungen für dieselben. 929 ff. 933 977. 988. 995
Gränzstreit. 988
Gerechtigkeiten, darin zu holzen. 988
abzustellende Unordnungen darin. 934. 995
verbotene Holzverschiffung. 939
Mastung daselbst. 988
Neben-Wege darin. 993
Schlagbäume. 993. 996. f.
Mit-Aufsicht darüber. 997
Studenten-Gut, Zoll und Accise-Freyheit. 1144. 1201
Sturm-Glocken. 413. 1260
Sülzer Wische. 429
Survivanzen, verboten. 317
Symbolische Bücher in Pommern. 136
Synodal-Bekenntniß, Pommersches. 135

T

Tabelitten-Krähmer, Edicte wider dieselben. 539. 552
können auf Jahrmärkten hausiren. 554
Tagelöhner, Lohn-Ordnungen. 769. 892. f. 862. ff. 895. 899. 903
Tanzen, auf Hochzeiten. 369
Tax-Ordnungen. 757. ff. 770 ff. 772. 806. ff. 808. 885. 896
Teich-Gräber, herumlaufende. 418
Thaler, verschiedene Arten Werth. 651. 657. 687. 710
verbotenen Ausfuhr. 685. 687. 694
Theer-Brennerey. 927. 965
Thor-Schreiber. 1189. 1238. 1240. 1243
Tiessow. 523. 533
Tischler, Fürschriften. 767. 799. 875
Toback, Verbot des fremden gesponnen. 578
Toback-Rauchen, Verbot desselben bey der Land-Arbeit. 899
Tönnien. 598. 613
Töpfer. 768
Tonnen-Maaß im lande. 527
Torf-Moore, Zurichtung zum Gebrauch. 951
Torgauische Münz-Convention. 704. 719
Torgelow, Amt. 1018
Torrur, Gutachten davon, 221
Trank- und Scheffel-Steuer, siehe Accise und Quartal-Steuer.
Trauer bey Sterbfällen der Adelichen. 399
Trau-Scheine. 870. 871
Trauungen der Eheleute in den Kirchen. 367
Trebel, Fluß. 1058
Treptow. 1013
Tribom. 598
Triebsees. 1013. 1075
Derbare. 1071
Tribunal, Hohes Königliches, für die Schwedisch-Deutschen länder,
Introductions-Anstalten. 11. 13
präliminaire Instruction und Ordnung. 3
Ober-Gerichts-Ordnung für dasselbe. 13 18. 19. 22
ist dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte surrogirt und adäquiret. 27. 28. 30
wird an dessen Ordnung verwiesen. 6. 7.
Justiz-Pflege nach den Reichs-Rechten und jedes landes-Constitutionen. 4. 27.
Auslieferung Speyerscher Acten an dasselbe. 32
Gebrauch des Königlichen Titels. 7
Präsident. 4. 8. 11. 14. 17. 20. 1074
Vice-Präsident. 4. 8. 11. 12. 14. 17. 20. 44. 45. 48. 64. 1066
Rang desselben. 49. 1066
Assessoren. 19. 44 f. 48
Können auswärtige in Ermangelung landeseingeborne seyn. 18
Rang derselben. 49. 1066

Tribunal,
Protonotarius, Registrator und Canzellisten. 19. 26. 44. 48. 64. 1066.
Advocatus Fisci. 19. 26. 44. 1066
Procuratoren. 6
Advocaten. 6
Jurisdiction über dieselben. 49
Notarien. 6
Pedell. 44
Botmeister. 26. 1034
Trabanten. 45. 46. 1066
Medicus. 21
Mecklenburger Hof zu desselben Sessionen. 13. 21. 31. 50
Archiv. 31
Siegel. 8.
Expensen-Gelder. 21. 45
Protocollführung. 19
Titulaturen an andre Collegien und Personen. 9
Gerichts-Sporteln. 19
Unterhaltungs-Mittel. 11. 12. 14. 17. 19. 26. 29. 32. 44. 1066
Casse dazu. 18. 19. 27. 29
Nomination und Präsentation zu den Assessoren- und Gerichtsbedienten-Stellen. 11. 14. 17. 19. 26. 29. 46
empfohlne Sorgfalt dabey. 47
Wahl-Recht. 14. 18. 26
Wiedereröfnung desselben nach der Dänischen Landes-Räumung. 41
Neuer Vergleich wegen desselben Besetzung und Unterhaltung nach Abgang der Bremischen Lande. 42 ff. 48
Der neue Tribunals-Etat. 45. 1066. 1074
Visitation desselben. 33 f. 38
Visitations-Abschied. 38
Aufgehobene Neuerungen in demselben. 42
Appellation dahin. 5
Casus appellabiles & non appellabiles. 15. 16. 33. 37. 1094. 1103. 1319.
Verfahren desselben, in Fällen wo jura ducalia gerührt werden. 16. 17.
Obliegende Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Königlichen Hoheit. 4
Judiciret in den Königlichen Domanial-Angelegenheiten. 41
Universal-Jurisdiction desselben. 40. 47
Collisionen mit der Königlichen Regierung. 16. 17. 31. 33. 34. 36 ff.
Vorfall wegen Polizey-Sachen. 37
Tribunal,
Versuchte Appellationen von demselben an das Reichs-Cammer-Gericht. 32
Vorfälle mit der Königlichen Cammer. 47
Vorfälle mit dem Kriegs-Gerichte. 39. 40
Proceß. 5. 6. 7.
Executionen. 8. 24. 30
Rechts-Tage. 5
Beschwerden und Gesuche wider dasselbe am Königlichen Hofe. 24
Revision. 37. 41
Zuziehung desselben zu allen Consultationen, die desselben Verfassung angehn. 46
Postfreyheit. 1024. 1029
Exemtionen und Immunitäten der Tribunals-Bedienten für ihre Personen, Häuser, Witwen, &c. 27. 28. 30
Bestellung seiner Unterbedienten. 29
Tribunals-Steuer. 18
Tropf-Holz. 998
Tuch, Verbot des ausgedehnten und krimpfenden. 568 f.
Höherer Impost auf ausländische geringere. 572. 1251
Tuchmacher. 538
Fremde im Lande sich niederlassende. 440
Hausiren der Fremden wird verboten. 571
Tuch-Manufacturen. 570
Tucker-Kähne. 382. 546. 637
Türken-Glocke. 1114. 1258
Türken-Steuer. 1114
Verbindlichkeit dazu. 35

U

Vanselow, Dorf. 598
Uckeritz, Dorf. 626
Vehrden, unter Schwedischer Hoheit. 3. 35
Uckermünde. 1013
Heide. 959. 975
Fischerey. 600
Verläumder, Strafe. 344
Verlöbnisse, heimliche. 365
Gastereyen dabey. 366. 814
Der Bauren und Leibeigenen. 365. 814. 825. 870
Usedom. 429
Usedomsche Fischerey. 600. 628 ff.

Uesedomsche
Borg-Recht. 631
Fischer-Ordnung. 633
Victualien, Vorkäuferey und Ausfuhr derselben. 547
Preise. 770. 1310
Victual-Ordnungen. 757 ff. 807. 808 ff. 885
Vieh, Verhalten mit dem abgestorbenen und im Schlachten unrein befundenen. 889
Vieh-Ausfuhren. 671.
Vieh-Häute, verbotene Ausfuhr der rohen. 578
Viehhairung, übermäßige verboten. 894
Vieh-Märkte, Verbot wegen der Vieh-Seuche. 918
Vieh-Seuche, Verordnungen wegen derselben. 918 ff. 922 ff.
Vieh-Stehlen. 414
Vieh-Steuer. 1118. 1125
Vieh-Vorkäufereyen. 542 f. 544
Vierschillingstücke, Gewicht und Gehalt. 679
Vitziger See. 610
Vitzke, Dorf. 603
Umschlag-Zeit der Capitalien und Zinsen in Pommern und Rügen. 272
Unmündige. 374
Unterthanen und Leibeigene im Lande. 835. 836. 876
sollen nicht ohne Pässe aus dem Lande gefahren werden. 861. 867. 877
Ausgetretene und Verlaufene, Verfahren mit denselben. 877. 890. 898. 900
Abfolgung derselben. 868. 878. 879
Rügianische Verlaufene. 898
Heyrathen. 870. 871
mit fremden und freyen Personen. 877
Verlöbnisse. 365. 814. 825. 870
unehelich geborne. 878. 899
Verkaufung und Bedrückung. 900
Ungültiger Loskauf im Kriege von fremder Herrschaft. 899
Ob geborne Schweden dazu angenommen werden können. 890. 891 f.
sollen nicht zu Kriegsdiensten geworben werden. 1278. 1284. 1293
cfr. Bauren.
Vor-Jagd, ein landesherrliches Regale. 968. 1014
Vorkäufereyen, Edicte dawider. 372. 538. 541. 544. 552. 822. 843
Vormünder Bestellung und Obliegenheiten. 374 ff.
Vorränze. 369
Vorwerk. 598
Usuraria pravitas. 372

W

Waagen, öffentliche. 1239. 1245
Waaren, Taxe nach der Beschaffenheit des Geldes. 646. 663. 666. 671. 678. 778
durchgehende. 1244. 1249
untaugliche. 539 f.
Steuer davon. 1228 ff.
einländische. 1244
Schwedische und Finnische. 1250
auf Jahrmärkte eingehende. 1245
ausserordentliche darauf gelegte Contribution. 1112
Wachen, Unverletzlichkeit derselben. 178
Wacht-Röcke für die Soldaten. 1080
Wadstenasches Kriegsmanns-Haus, Abgisten in Pommern dazu. 295. 297
Wälder, S. Hölzungen.
Waffen-Beschwören. 173
Wagen-Meister. 1049
Wahrsagen, Verbot 357
Wahrte, Dorf 626
Wald-Grave. 926
Waldhafern auf Jasmund und Wittow. 988. 997
Wallbau-Gelder. 71. 1072
Warnemünder Licent-Ordnung. 1160
Waschau. 625. 627
Wasser-Läufe, Aufräumung. 1054. 1058
Wasser-Pächte. 382
Wasser-Träger, fremde 552
Wayfen. 374 f.
Wayfenhäuser. 377
Weeren auf dem Gewässer. 536

Wege-Ordnungen. 1023 ff. 1046
Wege, Besserung und Reparation. 378. 1046 f. 1054. 1056
Curatores aus den Districten. 380. 1054. 1057
Inspector. 1055
Städtische Aufseher darüber. 1057
Wegweiser-Pfosten. 1058
Wehrland. 598
Weide-Asche. 927
Weinschenker, Fürschriften. 759. 787
Werbungen, Edicte wegen Verhaltens bey denselben. 1271 ff. 1284
sollen nicht mit Gewalt, Zwang und de facto geschehen. 1271. 1275. 1277. 1284. 1289
fremde, werden bey schwerer Strafe verboten. 1272 ff. 1282 f.
Protectorial der Dienstbothen, Handwerks-Gesellen und Reisenden dagegen. 1274. 1275. 1284. 1393
inländische zu Recrutirungen. 1275. 1277
Beförderung derselben. 1279
Ausnahme leibeigener Unterthanen davon. 1278. 1284. 1293
von verkleideten Personen. 1284
Capitulationen darauf. 1301
Oekonomie dabey. 1297. 1300. 1301
Werder, Dorf. 996
Wester-Tief. 536
Westphälischer Frieden, Fundament Pommerscher Dijudicirungen. 35
Wieke, bey Greifswald, Licent-Besucher-Haus daselbst. 1160
Wieke, Dorf. 978
Wildbahnen. S. Jagd. Hölzung.
Wildpret, Preise darauf. 928
rothes. 970
Fürschriften zur Hege und Schonung desselben. 969. 1015. 1021 f.
Verkauf. 1004. 1020
Diebereyen. 1018
Gratificationen damit. 1020
Schaden durch dasselbe. 999
cfr. Jagd. Federwild.
Wille-Geld. 1145
Willzettel. 619. 621. 638. 1222
Windhunde, Verbot wegen derselben. 1019
Wir, Gebrauch des Wortes in dem Königlichen Titel. 7
Wirthshäuser. 364. 762
Wisbysches See-Recht. 477
Wismar, Stadt und Herrschaft. 3. 20. 42. 43. 44
Hohes Tribunal daselbst. S. Tribunal.
jährliche Recognitions-Gelder. 21
Superintendens daselbst. 30
Kirchen- und Consistorial-Ordnung. 30
Territorium. 31
Postwesen. 1023
Guarnison. 570
Licenten. 472. 1153. 1154. 1155
Seifensiederey. 475. 1160
Frey-Schuster daselbst. 30
Wittow, land. Fisch- und Hering-Fang daselbst. 382
Holz-Gerechtigkeit in der Stubbenitz. 988. 995
Holz-Nutzungen daselbst. 930. 931
Jagd. 999
Wochen-Märkte in den Städten. 371
Wölfe, Tilgung im Lande. 382. 928. 1004. 1014. 1016. 1019
Prämien darauf. 382. 928. 1005. 1014
Wolfsgruben. 382. 970
Wolfs-Jagden. 968. 970
Wolfs-Steuer. 1005
Wolgast. 429. 536. 584. 1013. 1074. 1075
Derbare. 1071
Fischerey. 619. 634. 642
Amts-Hölzung. 980. 981
Woll-Arbeiter, neuankommende. 435
Wolle, Vorkäuferey damit. 538. 573
Verkauf derer von Adel. 573
Impostes. 1231. 1239
Woll-Wrake. 574
Wollin. 429. 699
Wollinsche Fischerey. 599. 603. 617
Wormser Reichstag. 402
Wucher, Mandate darüber. 252. 254. 372. 837

Wüster Oerter und Stellen Anbau. 434. 441
Anschlag derselben zur Hufenzahl. 1090

Z

Zämbler-Krämer. 370. 373
Zäune, übermäßiger, Verbot. 939. 981
Zarnow. 598
Zauberey, Verbot und Strafe. 173. 357
Zebbin. 614
Zehende von Bauren-Erbschaften. 836 f.
Zehnte Pfennings-Abgift im lande. 1071
Zehrpfenning aus den Handwerks-laden. 362
Zempihn, Dorf. 626
Zesener. 546. 607. 637. 638
Zeug-Compagnie. 1068
Zeughaus. 1080
Zeugwärter. 76
Ziegeley-Anlagen im lande. 75
Ziegenhaltung zum Nachtheil der Hölzung, verboten. 820. 839. 945. 954. 977 994
Ziegen-Orthsche Hölzung. 975
Zigeuner, Edicte wider dieselben. 360. 418 ff. 423
Zimmerleute, Tagelehn. 768. 801. 807. 814
Zinn, unerlaubter Aufkauf und Ausfuhr desselben. 580. 582
Zinngiesser, Fürschriften für dieselben. 583. 763. 793
verbotenes Hausiren der Fremden. 582
Zinnischer Münzfuß. 703
Zinsen, landübliche. 253. 372
gleiches Recht derselben mit der Hauptsumme. 277
Zinsen.
rückständige. 268. 282
von Kirchen-Capitalien. 257
Remißion. 283. 288
Reglement vom Jahr 1762., 742 f.
vom Jahr 1763., 749. 753. 755
Zinsenholz der Darsser Bauren. 980. 989
Zirzlaf, Dorf. 613
Zölle, Intraden davon. 1071. 1081
Oeffnung der Fässer und Packen auf denselben. 1144
verbotenes Vorbeyreisen derselben. 1150 f.
Bediente dabey. 1076
deren Accidentien. 1146. 1149
Protectorial. 1148
Forum. 1149
Zoll-Gerichte. 88 f.
Zoll-Inspectoren, Rechnungen. 79
Zoll-Ordnungen und Rollen. 1143
Damgartische. 1144 f.
Loitzische. 1146
Tribseische. 1143
Wolgastische. 1143
Zollstäten, an den Landstrassen. 378
Zuchthäuser. 377
Zünfte. 31. 472
Verordnung für dieselben. 389
Aufnahme Fremder darin. 435
Zunze, Dorf. 612
Zwang-Mahlen. 586
Zwang-Werbungs-Sachen, Jurisdiction darüber. 226. 227 f. 1271 ff.
judicium mixtum in solchen Fällen. 228. 1274
cfr. Werbungen.
Zweydrittelstücke, Pommersche. 696. 700. 718
leichthaltige. 698. 699. 702. 726
nach dem Zinnischen und Leipziger Fuß. 704 f. 709. 710
Zweykampf. S. Duelle.

II.

Register
der im Dritten Bande
vorkommenden merkwürdigen Personen.

A

Adlersteen, Jöran. 723
von Adlerstral. 152
Adolph Friederich, König von Schweden. 49 ff. 150 ff. 291 ff.
Adolph Friederich. Herzog zu Mecklenburg. 10
Ainsink, Rudolph. 660
von Apenborgen, 598
Arend, C. M. 45
Augustus, König von Polen. 1259

B

Bagevitz, Jacob. 39
Baleman, P. 598
Ballbeck, D. 131
Baneer, A. 1020
Bar, Sved. 435
Barck, S. 161
von Barnekow, Landrath. 1105
Raven. 1105
Barnim I. Herzog von Pommern. 443
Barnim VII. Herzog von Pommern. 446
Barnim X. Herzog von Pommern. 93. 124. 252. 401. 813 ff.
Barnim XI. Herzog von Pommern. 93. 124. 252. 418. 813
Becker, Gerhard. 660
von Behr, Gerdt. 1186
Henning. 92
Hermann. 1187
Joachim Christoph. 53 ff.
Wedige. 1187
Below, Henning. 260
Berg, Conrad. 131
von Bergenhielm. 141 ff.
von Bielke, Nils. 102 ff. 724 ff. 1315
Steno. 422
Thuro Gustav. 161
von Bilow, Bernhard Ulrich. 118
Ulrich. 45
Block, Wolter. 475. 1160
Bogislaf V. Herzog von Pommern. 444
Bogislaf X. Herzog von Pommern. 926
Bogislaf XIII. Herzog von Pommern. 93. 95. 124. 252. 645. 813 ff.
Bogislaf XIV. Herzog von Pommern. 66. 134. 141. 262. 461. 654. 664. 676 ff. 823. 1254 ff.
von Bohlen, Friderich. 1257
Arend Christoph. 43 ff.
Philipp. Graf. 152 ff.
von Boltenstern. 518
Johann Franz. 122
Bonde, Gustav. 468
von Borck, Paul Wedige. 54 ff.
von dem Borne, Hinrich. 92
Brahe, Nicolaus. 435.
Petrus. 32 ff.
Braunerhielm, Samuel. 159
von Bremen, Adam. 725
Bremer, Jürgen. 36
Brokwedel, Daniel. 68
Bruns, Michael. 660
von Bülow, Barthold. 660
von Bugenhagen. 627
von Bukowen. 627

C

Canterstein, Carl. 717
Carl V. Römischer Kayser. 402
Carl Gustav. König von Schweden. 15. 17. 22. 25. 27. 465. 1292. 1309
Carl XI. König von Schweden. 29. 100. 171. 222. 292 ff. 303 ff. 338 ff. 354. 433 ff. 465 ff. 476 ff.
Carl XII. König von Schweden. 41. 104. 143 ff. 228. 280. 309 ff.
Caroc, Alexander. 230. 351
Casimir. Herzog von Pommern. 93. 124. 252. 813 ff.
von Cedercreutz, B. 325 ff.
von Cederström. 169

Celsing, Gustav. 531
von Chemnitz, Franz. 102
Christian IV. König von Dännemark. 656 1255
Christina. Königinn von Schweden. 3. 11. 14. 1151. 1152 ff.
Claen, Johann. 660
von Cochenhausen, Bernhard Michael. 43 ff.
Cogelerus, Johann. 131
Coyet, Wilhelm Julius. 578. 725
Cramer, Daniel. 136
Cronhielm, G. 528

D

Dahlen, Gabriel. 548
von Dankelmann, Wilhelm Henrich. 717
von Dechowen. 598
Dieckmann, Bernhard. 104. 144
Dittmer, Samuel. 169
von Dohna, Friederich Christoph. Burggraf. 230
Dommes, M. C. 577
Droysen, Martin. 157
von Ducker, Carl Gustav. 528

E

von Ehrenburg, Joachim Christ. 36
von Ehrenpreuß. 169
von Eichstädt, Caspar. 1186
Dubslaf Christoph. 1187
Valentin. 1143
von Engelbrechten, Joachim Frider. 43 ff.
Engelbrecht, Bernhard Georg. 352
Johann Henrich. 351
Ernst Ludwig. Herzog von Pommern. 93. 124. 252. 584. 624. 645. 813. 932
Erskein, Alexander. 20
Evert, David. 575
Eurelius. 1107

F

Faber, Johann. 660
Fabricius, H. 717
Fahlström, Ludwig. 227
Falk, P. 150
von Falkenberg, Henrich. 438. 1091
von Falzburg, Johann. 1084. 1291
Ferdinand I. Römischer Kayser. 679
von Flemming, Georg. 32
von Forbus, Arvid. 1003
Franciscus. Herzog von Pommern. 647. 823
Friederich I. König von Schweden. 42 ff. 153. 230 f. 287. 315. 317. 322 ff. 328. 586. 986 ff.
Friederich III. König von Dännemark. 465
Friederich III. Churfürst von Brandenburg. 522
Friederich Wilhelm. Churfürst von Brandenburg. 10
Frölich. 230
von Fürstenberg. 61

G

de la Gardie. Graf, Gustav Adolph. 33. 36. 37. 38
Magnus Gabriel. 32 ff.
von Gedda. 530
Geistmann, Georg. 660
Georg. Herzog von Pommern. 823
Gerdes, David Johann. 45. 61. 118
Henning Johann. 144
Giese, Johann Ulrich. 738
von Glasenapp, Peter. 68
Glöde, Felix Leopold. 152
von Greifenheim, Joachim. 43 ff.
Grimm, Johann. 131
Gröning, Christ. 45
Gruel, Georg. 242
Güldenklau, Andreas. 8 ff. 1257
Gustav Adolph. König von Schweden. 1255 1285. 1292. 1309
Gyllenborg, Carl. 528

H

Hagemeister, Johann. 68
Hakman, Jodocus. 36
Hallenius, Johann. 1003
von Hamilton. 1283
Hansen. 102
von Hartmansdorf. Gustav Philipp. 598
Hassert, lic. 110
von Hauswolf, O. L. 150
Hedwig Eleonora. Königinn von Schweden. 32 ff.
Heerdhielm. 103
von Heimb, Christoph. 68
Heldberg, Jacob. 717
von Helmfeld. 1309
Hempel, Sebastian. 1003
Hennings. 579
Henrich. Herzog zu Mecklenburg. 401

Henrich,

Henrich, Abt zu Pudgla. 92
von Hermanesson, M. 291
Heß, Henrich Ludwig. 321
von Heyden. 598
von Hindenborch, Friderich. 445
Hinrichson, Armand. 39
von Höpken. D. M. 42 ff.
Hoghusen. 270. 1297
von Holzendorfen. 598
von Horn, Christian. 32
Claus. 1113
Franz. 638. 1259
Gustav. 32
Philipp Ernst. 50 ff.
Graf. 598

J

von Jäger, Bernhard Christ. 53 ff.
von Jahnke, Graf, E. W. 1285 f.
von Jasmund, Balzer. 998
Henrich. 92
Iden. 44
Igelström. 351
Joachim. Churfürst zu Brandenburg. 401
Joel, Franz, (von Oernstädt.) 25. 33
Philipp Joachim. 278 ff.
Johann. Marggraf zu Brandenburg. 401
Johann Albrecht. Herzog zu Mecklenburg. 401
Johann Friderich. Herzog von Pommern. 93. 124 131. 252. 256. 813
Johann Georg. Churfürst zu Sachsen. 10

K

Kagge, Iars. 468
Keßler, H. G. 32
von Kettenburg, F. H. 660
von Kirchbachen, 598
Baron. 111. 158. 986
Klemzen, Nicolaus. 626
von Kling. 352
von Klinkowströmen. 598
Gustav Thuro. 43. 65. 66. 987
Leonhard. 117
Martin. 57. 1107 ff.
Klug, 30
von Kochen, J. N. 528
Koeler, Henrich. 660
Köller, Balthasar. 627
Claus. 628
von Königsmark, Otto Wilhelm, Graf. 20 240. 438. 1274. 1310 f.
von Köppern, Hans Jürgen. 598
de Koldenbecke, Everhard. 445
von Krassow, E. D. 917
Henrich Ulrich. 934
von Krockow. 41
von Künemann, P. 725
von Küssow, Graf. 531
Kurk, Gustav. 435

L

Lagerberg, S. 1020
Lagerkranz, Magnus. 70. 1172
Lagerström, Magnus. 41 ff. 598. 1104
von der Lancken, Egidius. 660,
Johann Carl. 104. 144. 725 ff.
Philipp Christoph. 138 ff.
Landemann, E. 725. 726
von Lange, Anton. 47
von Lantingshausen. 1336
von Lepeln. 628. 531. 598
M. F. 50 ff.
von Liewen, H. H. 161
Hans Henrich. 925
Lillie, Axel. 859
Lilienstädt, Johann, Graf. 118. 310
von Lilienström. 115. 157
Claudius. 104 ff.
Johann Nicodemus. 15. 1003
Lindberg, Olaus. 150
von der Linde, Lorenz. 479
von Lotzow, E. D. 47

M

Mackelier, Obrister. 39. 40. 1296
Magdeburg, Friderich. 243
Magnus. Herzog zu Mecklenburg. 401
von Mardefeld, Conrad. 139 ff. 1259
Marquard, J. 465
Marthäus, D. H. 725
Matthias, Michael. 598
Maximilian I. Römischer Kayser. 402
Maximilian II. Römischer Kayser. 93
Melander, Peter. 1070
von Mellentin. 61
von Mellin, Jürgen, Graf. 55 ff. 598 ff.
Mevius, David. 12. 30. 1084
von Mevius, F. 973. 1107. 1267
von Meyerfeld, Johann August, Graf. 118 156. 1065. 1072. 1261
Michaelis, Georg Balthasar. 161
Gottfried Christian. 21
Möller, Vincentius. 669
Mörder,

Mörder, Johann. 660
Moltecke, Cordt. 92
von Molzahn. 598. 1106
Hans Jacob. 144
Joachim. 626. 628
Jost. 1187
Motzschmann, J. C. 723
Müller von der Lühne. 531. 598 ff.
Müller, J. H. F. 50 ff.

N

von Neugebauer, Martin. 118 ff.
Nicolaus, Abt zu Eldena. 92
Nienkerke, Christoph. 627
Nolof. 92
von Nolken, Erich Matthias. 118. 329. 1072
von Norman, G. E. 104. 1105
H. A. 53 ff.
P. C. 61

O

von Oernstädt, siehe Joel.
von Oldenburg. 47
von Olthof, Adolph Friderich. 575. 738 ff.
Herman Christian. 158
Justus Ludwig. 108 ff. 265. 1070. 1105
von Opfern, 157
von der Osten. 598
Otto I. Herzog von Pommern. 443
Otto, Doctor. 1105
von Owstinen. 598
Joachim Rüdiger. 933 ff.
Oxenstierna, Gabriel. 1188
Johann. 15. 17. 18. 20. 21. 96. 1153

P

Palbyzki, M. 1259 ff.
von Paltheen, Samuel. 48
von Parsenow, 598
Pascovius, Friderich. 18
Petersdorf, Claus. 929
Philipp I. Herzog von Pommern. 133. 401. 626 ff.
Philipp II. Herzog von Pommern. 823 ff.
Philippus Julius. Herzog von Pommern. 133. 153. 232. 587. 646. 649. 653. 661. 665. 757. 932. 998. 1252 ff.
Piper, Carl. 41 ff.
Carl Friderich. 150
von Platen, 45. 598
von Plötzen, Bartram. 1186
Plotz, N. 598
von Podewils, Andreas. 598
Pogwisch, Sigfried. 660
Polus, T. 35 ff.
Preiswerg, Johann. 660
von Putbus, Moritz Ulrich, Graf. 118
von Putkammer, Claus. 622

R

von Rahden. 61
Ramdohr, H. H. 717
von Rammin. 598
Rangow, Gerdt. 660
Râlamb, Claus. 438
Reimers, Johann. 39
von Rhenskiöld, Gerdt Anton. 138 ff. 1003 1257
Riddercreutz, Olof. 322 ff.
von Ridderstädt. 231 ff. 1284
Rietfelden. 598
von Ringwicht, C. J. 50
von Robare, Arnold. 660
von Rosen, G. F. 1338
Rosencreutz. 1070
von Rosenhane, Johann. 104. 144
Rosenhandt, S. M. 1257. 1291
von Rosenstädten, 598
Rothlieb, Philipp. 472. 1153. 1155. 1156. 1159
Rudenskiöld, C. 49 ff.
Rusch, (Ruschenfeld.) Jonas. 74

S

Sanderhielm, N. 150
Sanniter, L. 61
Schiele, Georg. 1186
Schleusing. 1306
Schleutting, L. 35
Schmatzhagen, Julius Paul. 1186
Schönbach, Johann. 660
von Schoweshausen, Johann. 660
von Schröer, Gottfried. 138 ff. 1257
Schulze, Martin. 228
von Schwalch, Carl. 725
Christoph Friederich. 8. 1157 ff.
Schwallenberg, B. 102 ff.
Sebastian. 102
von Schwerin, Andreas. 1186
Joachim. 1186
Jacob Philipp, Graf. 231 ff.

von

von Schwerin, Otto. 1186
Ulrich. 250
Sellius, H. C. 140 ff.
Selte, Peter. 258
Silfverchr, Jacob. 660
von Sidow, Friderich. 1186
Silverkron, P. S. 1151. 1156
Skytte, Bengt. 29
Soop, Gustav. 479
Sophia Hedwig. Herzoginn von Pommern. 447
Sparre, Claus. 161
Sperling, Jürgen. 438. 1091
Stanislaus I. König von Polen. 1259
Steffen, Philipp. 1113
Stenbock, Gustav Otto. 476
von Stenhagen Friderich. 1088
Stephani, J. 1191
von Sternbach, H. C. 341
Sternskiöld, Claus. 569
von Stoyslaf Wolf Dieterich. 1002
Strick, Hieronymus Johann. 580
von Stuart, Johann Christ. 583 ff.
Strygius, Joachim. 131
von Strypmann, Franz. 102
Jacob. 341 ff.

T

von Tessin, Cordt Balthasar. 104
Tessof. 170
de Theen, Otto. 445
Theodoricus, Abt zu Neuen Camp. 92
Thesendorf, Caspar Adam. 61
von Thun. 598
Otto. 1187
Törnflycht, O. 1920
von Trautvetter, Johann Reinhold. 63. 111
1067 ff.

U

Vacky, D. 143
von Vieregg. 598
Jacob. 1186
Ulrica Eleonora. Königinn von Schweden. 324. 350 ff.
Völschow, M. 157

W

von Wakenitz, Landrath. 1105
von Walsleben, Alexander.
Wartislaf IV. Herzog von Pommern. 443
Wartislaf VII. Herzog von Pommern. 445
Wartislaf IX. Herz. von Pommern. 91. 446
Watrang, Jacob. 349.
Wegehorst, Dieterich. 1047
Wegener, Laur. 623
Weinetzer, Jacob. 725
von Winterfelde. 598
Wirtenberg, Arvid, Graf. 1289
Witte, L. 142
Witzlaf III. Fürst von Rügen. 444
von Wolde, Andreas. 598
Balthasar. 626
Hans. 1186
von Wolframsdorf, Georg Dieterich. 53
von Wolfrath, Carl Gustaf. 115
Herman. 140
Herman Alexander. 154. 155
Herman Bernhard. 61
von Wrangel, Carl Gustav. 101 138. 354. 680. 859. 932 ff. 1308. 1309. 1310
von Würz, Paul. 1083. 1291
Wulf, M. 598
Wulferona D. 1070
Wulfwenstierna, Johann. 150

X

Xaverius. Administrator von Churfachsen. 591

Z

Zander, J. F. 45. 61
J. P. 152
von Zastrow, Johann. 68
von Zitzewitz, Joachim. 626
Zubke, Erdmann. 643
von Zülich, Gustav, Baron. 111, 531 ff.

III.

Chronologisches Register nach den Jahren der Publication sämmtlicher in allen III. Bänden befindlichen Constitutionen.

(Die Römische Zahl weiset auf die Abtheilungen, die andre auf die No.)

Jahr.	
1168.	II. 18
1214.	XI. 1
1249.	XI. 71
1258.	XI. 113
1264.	XI. 72
1272.	XI. 2. XXIII. 1
1273.	XXIII. 2
1275.	XXIII. 3
1281.	XXIII. 4
1282.	XI. 88
1284.	XII. 10
1285.	XI. 110
1287.	XXIII. 5
1291.	XXIII. 6
1296.	XII. 10
1299.	XI. 101
1304.	III. 1
1314.	XI. 3
1316.	XI. 4
1319.	XI. 5. 6
1320.	III. 2
1321.	III. 3. XI. 7
1322.	XI. 73
1325.	V. 1. XI. 8. 9. 102
1327.	V. 2
1338.	II. 1
1348.	I. 1
1353.	XI. 120
1357.	I. 2. 3
1361.	XI. 74
1372.	V. 3
1373.	XI. 106
Jahr.	
1377.	XI. 125
1383.	XI. 10. XXIII. 7
1389.	XI. 75
1395.	XI. 96
1402.	III. 4
1408.	XI. 11
1417.	I. 4
1421.	V. 4. XI. 129. XV. 50
1425.	III. 5
1427.	II. 2
1436.	XXIII. 8
1452.	XI. 12. 130. XXIII. 9
1455.	XIII. 1
1456.	XIII. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12
1457.	XIII. 13. 14
1459.	XIII. 15. 16. 17
1460.	V. 5. XIII. 18
1473.	XI. 111
1474.	V. 6
1477.	XI. 13
1478.	XI. 14
1479.	XI. 97
1486.	XIII. 19
1488.	XI. 15. XIII. 19
1492.	XXVII. 1
1494.	XII. 19
1498.	I. 5. 6
1499.	I. 7
1504.	XI. 16
1512.	XI. 17. 18
1521.	I. 8

Jahr.
1524. XI. 76. 89. 126
1525. XI. 20
1529. II. 3. 4. 5. 6. VII. 1
1530. I. 9. 10. II. 7
1534. XI. 19
1535. XXIII. 19
1540. XII. 20
1541. I. 11. 12. XI. 20
1543. II. 19
1544. I. 13
1545. XIII. 21
1546. XXIII. 82
1547. XIII. 22. XXIII. 19
1548. XI. 112
1549. XXI. 1. XXIII. 103
1553. XI. 77. XXIII. 119
1556. I. 14. VI. 1, 2
1558. XIII. 23
1559. I. 15. 16. 17
1560. V. 7. VI. 3. 4. XXI. 2. XXV. 15
1563. V. 7. 8. VI. 5. XII. 1. XIII. 23. 24
1564. XIII. 25
1566. VI 6. 7. XV. 51
1567. III. 6. VII. 2. XVII. 1. XXIII. 49
1568. VI. 8. XIII. 26. XV. 52. XVII. 2
1569. III. 7. 8. 9. V. 9. VI. 9. XV. 76. XXV. 14
1571. XIII. 27. XXIII. 19
1572. XII. 2
1573. XII. 3
1574. II. 8. VI. 10. XII. 21
1575. IX. 1
1576. XXIII. 96
1577. X. 2. XVII. 3
1578. VII. 3. XIII. 28
1580. XXIII. 111. XXX. 1
1581. VI. 11. X. 3. XI. 21
1582. XXV. 15
1585. VI. 12. X. 4. 5. XII. 87
1586. XXVII. 2
1587. XI. 117
1588. II. 24. VII. 4. XI. 118

Jahr.
1589. XV. 77. 78
1591. II. 23. 25
1592. III. 10. VI. 13
1593. XII. 4
1595. VI. 14. VII. 5. XII. 22. XXIV. 1
1596. XVII. 4
1597. XXIII. 10. 119
1599. VII. 6
1600. VIII. 1. IX. 2. XXI. 3
1601. VIII. 2
1602.
1603. X. 6. XII. 5
1604. VIII. 6. XI. 78
1605. VI. 15. VIII. 3. 4. X. 7. 8. XI. 131
1606. I. 18. VI. 16. X. 9. XI. 22. XII. 79. 107. XV. 53
1607. XV. 79
1608. I. 19. VIII. 7. X. 10. XII. 23
1609. X. 11
1610.
1611. XII. 24
1612. VII. 7. 8. XI. 23. 24. 25. 90. 119. XV. 80. XXVII. 52
1613. XI. 123
1614. VI. 17. VII. 9. XV. 102. XXIII. 11
1615. X. 12. XI. 26
1616. VII. 10. VIII. 5. XI. 26. 27. 28. 80. 124. XII. 25. 26. XVI. 1. XXV. 16
1617. XI. 29. 103. XII. 27
1618. VIII. 8. XXV. 17
1619. X. 13
1620. XI. 81. 82. XVI. 2. XVII. 5. XXIV. 2. 3. XXVII. 53. XXXI. 1. 2
1621. XI. 30. 83. XII. 28. 29. XXIV. 4. 5. 6
1622. V. 10. XI. 31. XXIV. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. XXV. 1. 2
1623. V. 10. XI. 84. 91. XIII. 29. 90. XXIII. 102. XXIV. 14. 15. 16. 17. 18. 19. XXVII. 3
1624. XI. 84. 92. XVI. 3

Jahr.

1625.

1626. VI. 18. XI. 85. 114. 121. XIII. 30. XXXI. 3

1627. IV. 1. VI. 19. XIII. 31. XV. 46

1628. XI. 32. XIII. 32. XVI. 3. XVII. 6. XXIV. 20. XXIX. 24

1629. XI. 127

1630. II. 9. 10. 11. 12. IX. 3. 4

1631. VII. 11. IX. 5. XXX. 43. XXXI. 45

1632. XXIII. 12. XXV. 3. XXIX. 25

1633. VI. 20. XXI. 4

1634. IV. 2. XIII. 33

1635. VI. 21. XXX. 44

1636. VI. 22. XV. 81

1637. VI. 23. XVII. 7. XXIII. 19

1638. XXXI. 6

1639. XXXI. 46

1640. XXVII. 54

1641. XI. 33. 34. XV. 127

1642.

1643. XV. 54

1644.

1645. XI. 132

1646. XIII. 34

1647. XXVII. 55

1648. II. 13. IX. 6

1649. VIII. 9. IX. 7

1650. II. 14. V. 11. XXVII. 56. XXX. 14

1651. XIII. 35. XXIII. 119. XXIV. 21. XXVII. 4. XXX. 15

1652. IX. 8. XII. 30. XXIII. 13. XXV. 18. XXX. 16. 17. 18

1653. II. 14. XIII. 36. XV. 1. 2. 3. XXV. 19

1654. IX. 9. 10. XXX. 19. 20

1655. VIII. 10. IX. 11. 12. XII. 30. XIII. 37. XV. 4. 5. 6. XXXI. 21. 47. 48. 63. 104

1656. XV. 7. 8. XVII. 8. XXX. 21

1657. X. 14. XV. 9. 10. 55. 82. XXX. 22. XXXI. 7. 8

1658. II. 20. VIII. 11. 12. XXV. 20. XXXI. 49

1659. XXX. 45. XXXI. 9

1660. II. 15. 21. VIII. 13. XIII. 38. XXIII. 14. XXX. 3. 23. 24

1661. XIII. 39. XXIII. 15. 16. XXXI. 64

1662. XII. 6 7. 30. XIII. 40. 41. XVII. 9. XIX. 1. XXVIII. 18. XXX. 4

1663. IV. 3. 4. V. 11. VI. 24. IX. 35. XI. 86. XII. 31. 32. XV. 11.

Jahr.

XXIII. 74. XXV. 21. 22. 23. XXIX. 6. 26

1664. VIII. 14. X. 15. XI. 36. 133. XII. 32. 33. XIII. 42. XXIII. 17. 18. 120. XXIX. 7. 8. 26. XXXI. 10

1665. VI. 25. IX. 13. X. 16. XII. 34. 35. 36. 37. XVII. 9. XXIII. 121. XXV. 24. XXIX. 9. XXXI. 65

1666. XII. 21, 38. 39. XIII. 43. XXIII. 19. XXIV. 22. XXX. 46

1667.

1668. XV. 83. XXIII. 20. XXIV. 23. XXX. 6. XXXI. 66

1669. IV. 5. 7. VI. 26. VIII. 15. 16. XI. 37. 141. XVII. 10. XXII. 1. XXIII. 21. XXIV. 24. XXV. 25. XXX. 47. XXXI. 50

1670. XII. 40. XIII. 44. XV. 84. XXIV. 25. XXV. 26. XXVII. 57. XXVIII. 15. XXX. 48. 49

1671. XI. 104. XIII. 45. XXIII. 22. XXVII. 5. 6. 58. XXXI. 22

1672. VI. 27. XV. 56. XX. 1. XXIII. 23. XXIV. 26. XXV. 4. XXIX. 2. XXX. 50. XXXI. 23

1673. VIII. 17. XII. 41. XIII. 46. XVII. 9. 10. XXIV. 27. 28. XXXI. 105

1674. XII. 42. 43. XIII. 47. XXVII. 7. 59. XXX. 51. XXXI. 67. 68

1675. XI. 38. XII. 44. XXX. 52. XXXI. 11. 69. 70

1676. XII. 45. XIII. 48. XXVII. 8. XXXI. 71. 72

1677.

1678. XXIII. 19

1679. II. 16. VI. 28. VIII. 18. 19. XI. 39

1680. XI. 40. XII. 88. XIII. 50. 51. 52. XVIII. 1. 2. XXIII. 24. 25. 26. XXIV. 29. 30. XXVI. 1. XXVII. 60. 61. XXX. 7. XXXI. 51. 106

1681. IV. 6. VI. 29. IX. 14. 15. XI. 41. 42. XII. 8. XV. 85. XVI. 5. XVII. 11. XX. 1. 2. XXII. 2. XXIV. 31. 32. XXV. 5. 27. XXVII. 62. XXVIII. 16. XXIX. 10. 11. 12. 27. XXX. 8. 26. 54. XXXI. 52. 53. 54. 73

1682. VIII. 20. 21. 22. XI. 43. 98. XV. 30. 128. XVII. 12. XVIII. 3. XIX. 2. XXV. 28. XXX. 27. 28. 55. XXXI. 107.

1683. XII. 46. 47. XIII. 53. XIX. 3. XXV. 29.

1684.

Jahr.
1684. VIII. 23. XV. 47. XVI. 6. XXIV. 33. XXVII. 63. XXIX. 1. 13. XXX. 56. XXXI. 24. 55
1685. XI. 44 45. 108. XII. 48. XVI. 7. 8. XXIII. 27. XXV. 30. XXVII. 9. 64. XXIX. 14. 15. 16. XXXI. 25. 26. 74
1686. VI. 30. XIII. 54. XVI. 8. XVII. 13. XIX. 4. XXIV. 34. XXIX. 28. XXX. 29. XXXI. 75
1687. XIII. 55. XV. 31. 129. XVII. 14. XXIII. 28. XXVII. 10. 65. XXIX. 17. XXX. 9. 30. XXXI. 27. 28. 108
1688. VIII. 24. IX. 16. XI. 46. XIII. 56. XV. 12. 118. XVIII. 4. XXIII. 122. XXIV. 35. 36. XXV. 31. XXVIII. 19. XXXI. 29. 56
1689. IX. 22. XII. 49. XV. 48. 119. 130. 131. XXIII 94. XXIV. 37. XXX. 10. XXXI. 57. 76
1690. VIII. 15. IX. 17. 23. XI. 47. XV. 13. XVI. 9. 10. 11. XXIII. 50. XXVII. 66. XXVIII. 1
1691. XII. 50. 51. XVIII. 5. XXIII. 91. XXIV. 38. XXV. 32. XXX. 57. 58. XXXI. 30. 109
1692. IX. 18. XI 48. XII. 9. XV. 14. 15. 32. 86. 120. 132. XXIII. 27. 99. XXIV. 39. 40 XXVII. 11. 12. XXIX. 30. XXX. 59
1693. IX. 19. 20. 21. 24. XII. 52. 89. XXIII. 30. 88. XXV. 33. XXIX. 31. XXXI. 77
1694. IX. 25. XI. 49. XII. 10. XVI. 12. XXIX. 32. 33. XXXI. 110
1695. IX. 26. XI. 115. XII. 53. 54. 90. XIX. 5. 6. XXIII. 52. 53. 97. XXIV. 41. XXV. 34
1696. IX. 27. 28. 29. XII. 55. XV. 16. 57. XVIII. 6. 7. 8. XIX. 7. XXIII. 31. 54. XXIV. 42. XXV. 35. XXVII. 13. XXVIII. 17. XXX. 61
1697. IX. 30. XV. 58. XVI. 13 XXIV. 43. 44. 45 XXV. 36. XXX. 62. 63. XXXI. 58
1698. VIII. 26. XI. 134. XV. 17. XXI. 5. XXII. 3. XXIII. 32. 55. 112. XXIV. 46. 47. XXV. 37. 38. XXVII. 14. 15. XXIX. 18 XXX. 11. 83. XXXI. 78. 79
1699. XII. 56. 57. XV. 59. 60. 103. 107. XVIII. 9. XIX. 8. XXIII. 56. 95. 113. XXIV. 48. XXVII. 16. XXVIII. 2. XXIX. 34. 35. 36. XXX. 64. 65. 84. XXXI. 80. 81 111
1700. IX. 31. 32. XI. 87. XII. 58. XIII. 50. XV. 87. XVII. 15. XXXI 31. 113
1701. IX. 33. 34. XV. 33. XXIII. 57. XXIV. 49. XXV. 39. XXVIII. 3. XXIX. 37. 38. XXX. 85. XXXI. 82. 83
1702. IX. 35. XI. 128. XII. 59. XIII. 49. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. XV. 88. XXIII. 33. 58. XXV. 40. 41. XXVIII. 20. XXIX. 19. 20. XXXI. 84
1703. XII. 60 61. 91. XV. 89 XXI. 6. XXIII. 34 XXIX. 21. 22. 23. XXXI. 32. 33
1704. XII. 11. 62. XIII. 49. XV. 133. XXIII. 92

Jahr.
104. XXVIII. 4. 5. 6. 21. XXIX. 3. XXX. 86. XXXI. 34
1705. XII. 12. 63. 64. 65. 66. XIII. 67. 68. XVI. 14. XXIII. 59. 75. XXIV. 50 XXVII. 17. 67. XXX. 12. 66. 67. 68. 69
1706. IX. 36. XII. 92. XV. 90. 91. 92. 93. XXI. 7. XXIII. 76 105. XXV. 6. 43
1707. XII. 13. 14. 67. 68. 93. XIII. 50. XV. 34. 35. 36. XVI. 61. 62. 94. 134. XXI. 8. XXIII. 106. 107. 114. 115. XXV. 7. XXVIII. 22
1708. XIII. 69. XV. 63. 64. 95. XXII. 4. XXIII. 77. 78. 79. 116. XXV. 8. 44. XXVI. 2. 3. XXVII. 18. 19. 68. XXVIII. 23
1709. XII. 69. XXIV. 51. XXVI. 4. 5. 6. 7. XXVII. 20. 21. XXVIII. 7. XXXI. 85. 86
1710. IX. 37. XV. 65. XXI. 9. 10. XXVI. 8. 9. 10. XXIX. 39. XXXI. 12. 55. 59. 85. 87
1711. XV. 66. XXIII. 119. XXVII. 69. XXIX. 40. 41. XXXI. 13. 14. 15. 36. 37
1712. XXXI. 16. 85
1713. XIII. 107. XXI. 11. XXVII. 22. XXXI. 17. 88
1714. IX. 38. XI. 50. XVII. 16. 17. XVIII. 10. XXV. 45. XXVI. 23. 24. XXXI. 89. 90. 91
1715. XI. 51. XVII. 18. XXIV. 52. XXVII. 25. XXIX. 42. XXXI. 18
1719. V. 12. XIX. 9
1720. II. 17. 22. V. 13. VIII. 27. X. 17. XI. 52. 53. 54. 55. 135. XV. 19. 104. XVII. 19 XXXI. 92
1721. IX. 39. XII. 15. XIII. 70. 71. 72. XV. 18. 20. 39. 41. 42. 67. 68. 105. 106. XVI. 15. 16. XVII. 20. XIX. 10. XXI. 12. XXIII. 117. 123. XXVII. 26. 27. 70. 71. XXVIII. 24. XXIX. 4. XXX. 71. 72. 73
1722. IX. 40. 41. 42. XI. 99. XII. 94. XIII. 73. XV. 21. 121. XX. 8. 10. XXV. 46. 47. XXVI. 11. XXVII. 28. 29. XXX. 31. 74. 75. 76. XXXI. 38
1723. XI. 56. 100. 105. 109. XIII. 74. XV. 22. 37. 69. 135. 136. 137. XVI. 17. 18. XVIII. 11. 12 XX. 4. XXIV. 53. XXV. 48. 49. XXVI. 12. XXVII. 5. 30. XXVIII. 25. XXX. 32. XXXI. 60
1724. VIII. 28. 29. X. 18. XI. 57. 93. XII. 70. 71 XIII. 50. 75. XV. 23. 38. 40. XVIII. 12. XXI. 13. XXIII. 124. XXV. 50. 51 XXVII. 31. 32. 33. XXVIII. 8. 9. XXX. 77
1725. XI. 122. XII. 72. 73. 74. 75. 95. XV. 49. XVIII. 13. XXI. 14. XXIII. 35. 80. 93. 125. XXIV. 54. XXVII. 72. XXXI. 39. 114
1726. XII. 76. 77. XV. 24. 25. 70. XIX. 11. XXI. 15. XXIII. 60. 100. XXV. 52. XXVII. 73

Jahr.

1727. IX. 43. 44. 45. 46. XI. 58. 59. 60. 94. XX. 10. XXIII. 36. 37. 126. XXVII. 34 35 74

1728. XI. 136 XV. 71. XXII. 5. XXIV. 55. XXVI. 13. XXVII. 36. 75. XXVIII. 10. 11

1729. IX. 47. 48. XI. 61. 137. XII. 78. 79. XX. 7. XXIII. 83. XXIV. 56. XXVII. 37. 38. 78. XXX. 78

1730. XI. 138. XII. 16. 17. XIII. 76. 77. 78. XXIII. 38. XXVII. 77. XXVIII. 24

1731. IX. 49. XIV. 2. XV. 108. XVIII. 14. XXVII. 39. 40. 41. 77

1732. IX. 50. XI. 62. 63. XII. 56. XV. 26. 43. 72. 73. 110. 111. 112. 113. XXIII. 108 XXVII. 42. 43. 44. XXX. 34. 35 87

1733. XI. 115. XIV 1. XV. 114. 115. 116. 117. XXIII. 86. XXVII 45. XXX. 36. XXXI. 114

1734. XV. 122. 123. 124. 125. XVIII. 15. XXII. 6. XXIII. 118. XXV. 53. XXVII. 80. XXIX. 5. XXX. 88. 89

1735. XI. 64. XII. 106. XVIII. 15. XXIII. 39. 81. 98. 109. XXIV. 57. XXVI. 15. XXX. 13. 90. XXXI. 40

1736. XII 80. 81. 82. XV. 109. XX. 9. XXIII. 61. 62. 101. 127. XXVII. 47

1737. XV. 74. 75. XXIV. 58

1738. XI. 65. XIII. 79. XIV. 3. XIX. 12. XXIII. 40. 63. XXIV. 59. XXV. 54. XXVI. 14

1739. XI. 95. XII. 83. XIII. 80. XV. 96. 126. XVIII. 16. 17. 18. XIX. 13. XXIII. 128 XXV. 55. XXVIII. 26. XXX. 91

1740. XII. 18. XIII. 81. XV. 44. XXIII. 41. XXVI. 16. XXVII. 45

1741. XIII. 82. 83. XV. 97. XIX. 14. XXII. 7. XXIII. 42. 43. XXX. 37

1742. XI. 66. XII. 83. XXIII. 44. 64. XXVII. 46. XXVIII. 24

1743. XII. 84 XIII. 84. XVIII. 19

1744. XVIII. 19. 20. XXIII. 90. XXIV. 60. XXXI. 114

1745. XIII. 85. XXIII. 87. XXVI. 17. 18. XXVIII. 12. XXXI. 61

Jahr.

1746. XII. 85. XXIII. 65. 87. XXVI. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. XXVII. 48 XXX. 38

1747. XII. 86. XXIII 66. XXVI. 26. XXVII. 13. 14. XXX. 79. 80

1748. IX. 51. XIII. 56. XXIII. 45. 91. 129. XXIV. 61. XXVII. 46 49

1749. XIII. 86. 103. XXIV. 62. XXVII. 50. 51

1750. XIII. 97. XV. 98. XVIII. 21. XXIII. 46

1751. XI. 67. XXI. 16. XXIII. 93. XXV. 56

1752. V. 14. XI. 68. XV. 27. XXI. 17. 18

1753. XIII. 87. 98. XV. 28. 99. XXIV. 63. XXXI. 41

1754. VIII. 30. IX. 52. X. 19. XI. 69. 139. XIII. 88. XV. 100. XVIII. 22. XX. 5. XXIII. 73. XXVI. 27. XXVIII. 24. XXX. 59. 40. 92

1755. XI. 140. XXIII. 84. XXX. 41

1756. XV. 101. XX 6. XXIII. 47. XXVI. 114

1757. XIII. 99. 105. XXX. 42. XXXI. 19. 42. 93. 94 95. 96. 115

1758. XIII. 100. XXIII. 67. XXIV. 64. 65. 66. XXV. 9. 10. 11. XXVI. 28. 29. XXXI. 43. 97. 98 99. 116

1759. XI. 70. XV. 45. 138. XVII. 21. XXIII. 68 XXIV. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. XXV. 12. 57. XXXI. 20. 62. 100. 101

1760. XIII. 89. XXIII. 89. 93. XXV. 13. XXXI. 102. 117

1761. XIII. 104. XVII. 22. XXIV. 74. 75. XXV. 58

1762. XIII. 101. XXIV. 76. 77. 78. 79. XXV. 59 XXXI. 103

1763. IX. 53. 54 55. XIII. 102. XXI. 19. XXIII. 69. 85. XXIV. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86 XXV. 60. XXVI. 30. 31. 32

1764. XV. 29. XXIII. 48. 70. 87. 110

1765. XXIV. 87

1766. XXIII. 71

1767. XXVI. 33. XXVII. 76. XXX. 81. 82. XXXI. 44

Bayerische Staats-Bibliothek München

Bemerkte Druckfehler.

Seite	Zeile	muß gelesen werden:
3	26	Privilegium de non appellando
4	11	welche eine *perpetuelle* norma
5	3	nicht *conformiret* worden
15	37	auch die Casus
17	5	andere ergreifen
	8	des Interesse
36	14	ihre *querelas*
37	33	und *prorogationes* privilegiorum
50	1	und die Assessores
57	5	per *procuratorem*
58	6	angeführte *gravamen*
	29	F. C. B. G.
64	24	in Pommern von uns bestellet
71	28	und Städte Bediente
	43	kein Eintrag
96	35	sich der nach Absterben
	39	Gerechtsame zu solchen
97	3	*vi fœderis*
	20	j dermänniglich gewehret
112	9	status *causæ*
	11	unter denen *casibus*
	24	ex officio
	32	denselben dergestalt
	33	alle *ambages*
113	10	principaliter interessiren
114	20	examen *testium*
	37	zugesandt werde
	41	dem *Directorio*
	42	oder *Consistorio*
115	12	cum *apostolis refutatoriis*
	21	nicht aber *personalia.*
121	19	welche von dem Ueberschuß
122	1	*levioris* momenti
126	7	Verwahrung halte
	8	verteidige, oder
	9	*Edicta publica*
	16	oder *Notario*
127	7	den beklagten
	12	für beschneiden, und daran
	15	oder sie etwas
128	8	und Anerbieten
130	3	und noch eins so hoch, da er
	4	bey Landes- oder der Stadt-Feste
132	30	und Lügen-Worten angreifen würden
147	13	dem *Iudici*
163	11	*Delator* ist
165	25	von dem Ober-*Inspectore.*
171	24	No. 128. Königl. Schwedische Kriegs-Artikel
229	8	Stätische Deputirte
244	38	causæ *merita*
266	2	6 Dec. 1662
285	21	etwanigen Abnutz

Seite	Zeile	muß gelesen werden:
355	42	den höchsten Gott
356	43	und dennest (d. i. dennoch) geduldet
360	43	Verordnung dennest in die
367	24	und Ministerii
435	31	nun hiertab
443	11	*exordiali* auctore
	19	quo *novalia*
445	15	imponendo, nolentes
	20	*innovavit* &
506	37	vom Pilotен-Lohn
582	29	Partirer
595	36	*ex superabundanti*
626	61	Niclaus Klemzen
627	37	mit den Buckauen
838	17	Holz daraus
863	6	Einen Häker
1051	38	vom 29 Sept. 1681
1060	19	und verwahrlich
1061	42	richtige Verschläge
1062	2	Eintheilung nach
1072	10	zu haben untersager
1078	31	für 15065, welche ausgeführet sind muß gesetzet werden 37065 Rthr.
1079	26	muß statt 5331 ausgeführet werden 53331 Rthr.
1084	49	*vires* Facultatum
1086	39	doch nicht zu unterlassen
1090	21	adaptiret seyn
1097	20	nicht geschehen
	39	die *Professiones*
1104	31	ein oder anderer *Deputatus*
1107	2	manchem sein Recht
	32	pro *Commissariis*
1108	46	etwas vorgeschossen
1142	15 ff.	Was hier in ( ) stehet, sollte am Ende der Seite u. zum Schlusse der Abtheilung hingerücket seyn.
1151	41	moderna *vectigalia*
1159	18	ungewöhnliche Haven
1160	35	Wolter Blocken
1175	29	Halland, Blekingen
1179	4	eigentliche Trafique
1234	43	wo Scheunen
1236	45	entrichtet werden
1262	3	welche hierunter
	4	und wolgesinneten
	5	Strafe und
1268	34	für confiscable erkläret
1311	6	Königsmark
1318	7	*inferri* nequit
	56	onus *servitiorum*
1319	12	alleine und ebenwol.

1-3-1 XXXXX X.83
X11.85
X.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dähnert, Johann Carl, 1719-1785

Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen Zur Kenntniß der alten und neueren Landes-Verfassung insonderheit des Königlich-Schwedischen Landes-Theils
Bd.: 3

Stralsund (1769)

2 Germ.sp. 38 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10938230-3
VD18 80272002-001